UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

668

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

80260
13/9/06

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

H
5
S33
Jg.28

Inhaltsverzeichnis zum achtundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

Ballod, Carl: Schnellverkehr und Tarifreform 1153

Bartens, A.: Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg. Eine gewerbesteuer-statistische Studie 957

Behre, Ernst: Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern 1385

Bernhard, Ludwig: Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft 117

Bödiker, T.: Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren 529

Breysig, Kurt: Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen 1

— Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen 483

— Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen 875

Creanga, G. D.: Das Beamtentum in Rumänien 599

Dochow, Franz: Arbeitskammern 1091

Eckert, Chr.: Deutsche Seefahrten nach Südamerika 1187

Glier, L.: Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie. III 149

H., W.: Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreich-ungarischen Monarchie am Anfang des 20. Jahrhunderts 279

Heiß, Cl.: Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland 723

Herkner, Heinrich: Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft 853

Hintze, Otto: Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752 439

Kantorowicz, Hermann U.: Zur Theorie des Sozialliberalismus 673, 1520

Kleeberg, August: Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boycott 1053

Seite
Rollmann, Paul: Das deutsche Volkszählungswerk von 1900 68
Lotz, Albert: Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit 134
Manuiloff, A.: Die Pacht in Rußland 122
Münsterberg, E.: Bericht über die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 65
Oppenheimer, Franz: Zur Theorie des Sozialliberalismus 151
Pistor, Ernst: Anerkennung der Unions in U. St. A. 93
Pribram, Karl: Die Einlösung der Realgewerbe Wiens. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 141
Raducanu, Jon. J.: Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen . . 145
Rathgen, Bernhard: Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz . . 13
Riedl, Richard: Die Währungsreform in Österreich-Ungarn. I. II. 617, 101
Rosendorff, Richard: Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr 124
Sander, Paul: Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem 149
Schiemann, Theodor: Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands. 46
Schmoller, G.: Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus 82
— Die Amerikaner. 147
Sering, M.: Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse 6
Seutemann, Karl: Die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. An Dresdner Material erörtert 137
Sieveking, Heinr.: J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf. I. II. 77, 55
Tönnies, Ferdinand: Die soziologische Gesellschaft in London . . . 74
Trieft, W.: Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse 128
Wilbrandt, Robert: Kant und der Zweck des Staats 90
Wygodzinski, W.: Der Entwurf eines preußischen Familienfideikommiß-Gesetzes 4

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Adickes und Beutler: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. (F. Boese.). 113
Adler, Georg: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. (H. U. Kantorowicz.) 152
— Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. (H. Grandke.) . 154
Annuaire de la Legislation du Travail publiée par l'Office du Travail de Belgique. 6. Année 1902. (El. Heiß.). . . . 41

Seite

Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. (H. U. Kantorowicz.) 777
Ashley, W. J.: British Industries. (W. Hasbach.) 756
— The Tarif Problem. (G. Schmoller.) 829
— The Adjustment of Wages. (W. Hasbach.) 1132
Bauer, Stephan: Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben. (F. Dochow.) 413
Becker, Max: Der argentinische Weizen im Weltmarkte. (K. Wiedenfeld.) 1547
Benoit-Lévy, G.: La Cité-Jardin. (E. Schwiedland.) 1555
Berlepsch, Frhr. v.: Warum betreiben wir soziale Reform. (Fr. Boese.) 793
Bernhard, Ludwig: Die Akkordarbeit in Deutschland. (v. Zwiedineck-Südenhorst.) 795
Beutler siehe Adickes.
Blondel, G.: La politique protectioniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. (G. Schmoller.) 829
Bouvier, Emile: La méthode mathématique en économie politique. (L. v. Bortkiewicz.) 755
Brandt, A. v.: Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. (Dochow.) . 1137
Bueck, H. A.: Soziale Reform. (Fr. Boese.) 793
Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. 1. Bd. Januar bis Dezember 1902. (Cl. Heiß.) 415
Calwer, Richard: Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Teil I: Handel und Wandel in Deutschland. Teil II: Jahrbuch der Weltwirtschaft. (E. Ballod.) . 815
Clark, W. E.: Josiah Tucker, Economist. (Fr. Raffel.) 1115
Cohnstädt, W.: Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. (W. Wygodzinski.) . . . 781
Compte rendu officiel du cinquième congrès de l'alliance coopérative internationale. (Cl. Heiß.) 419
Cotelle, Th.: Le „Sweating-System"; étude sociale. 2. éd. (E. Schwiedland.) 1549
Creuzbauer, A.: Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. (Cl. Heiß.) 787
Dade, Heinrich: Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts. (K. Seutemann.) . . 1533
David, Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft. 1. Bd.: Die Betriebsfrage. (W. Wygodzinski.) 781
Diesel, Rudolf: Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. (Fr. Boese.) 1117
Driesmans, H.: Rasse und Milieu. (Zuschrift von Driesmans und Entgegnung von A. Ploetz.) 420
Eberstadt, Rudolf: Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. (G. Seibt.) 397

Seite

Eckert, Chr.: Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. (G. Seibt.) . . . 1537
Ehrlich, Eugen: Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. (G. Seibt.) . . . 760
von Erdberg, Robert: Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwissenschaftliche Studie. (H. U. Kantorowicz.) . . . 394
Fahlbeck, Pontus E.: Der Adel Schwedens (und Finlands). Eine demographische Studie. (Fr. Stock.) . . . 772
Festschrift zur Begrüßung des deutschen Geographentags: Beiträge zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Cöln und des Rheinlandes. (Chr. Eckert.) . . . 366
Förster, Paul E.: Spanische Handelspolitik. (E. Ballod.) . . . 392
Frederiksen, N. C.: La Finlande. Economie publique et privée. (W. Hasbach.) . . . 771
Gareis, Karl: Deutsches Kolonialrecht. (O. Köbner.) . . . 763
Gnauck-Kühne, Elisabeth: Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. (G. Seibt.) . . . 800
v. d. Goltz, Frhr.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. 1: Von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert; Bd. 2: Das 19. Jahrhundert. (K. Ballod.) . . . 370
Gothein, E.: Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. (G. Seibt.) . . . 1537
von Graß-Klanin, L.: Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens. (Chr. Eckert.) . . . 349
Greve, W.: Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart. (E. Ballod.) . 1142
Grotjahn, A., und F. Kriegel: Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie. Bd. 1: Bericht über die Jahre 1900 und 1901. Bd. 2: Bericht über das Jahr 1902. (A. Ploetz.) . . . 410
Gusti, T.: Egoismus und Altruismus. (E. Schwiedland.) . . . 1532
Harms, B.: Deutsche Arbeitskammern. (Fr. Dochow.) . . . 1091
— Holländische Arbeitskammern. (Fr. Dochow.) . . . 1091
Herold, Robert: Der schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende. (K. Wiedenfeld.) . . . 389
Huber, F. C.: Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft. (K. Wiedenfeld.) . . . 389
Jannasch, R.: Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr. (E. Ballod.) . . . 1559
Jay, Französische Arbeitskammern. (Fr. Dochow.) . . . 1091
Ikeda, Riuchi: Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung. (R. Rathgen.) . . . 1536
v. Inama-Sternegg, K. Th.: Staatswissenschaftl. Abhandlungen. (E. Mischler.) . . . 743
Jüdische Statistik. Hrsg. vom „Verein für Jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. A. Nossig. (F. Stock.) . . . 775
Kaufmann, Wilhelm: Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht. (El. Heiß.) . . . 804

Seite

Keller, Franz: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. u. 15. Jahrhundert. (P. Sander.) 803

Keutgen, F.: Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. (Paul Sander.) 1495

Köppe, Hans: Die Reichsfinanzreform. (O. Gerlach.). 384

Kraft, Max: Das System der technischen Arbeit. (L. Bernhard.) . . 117

Kriegel, F., siehe Grotjahn.

Kurella, H.: Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. (H. U. Kantorowicz.) 778

Lang, Hans: Die Entwickelung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des XIX. Jahrhunderts. (P. Kollmann.). 363

Laughlin, J. Laurence and H. Parker Willis: Reciprocity. (Roghé.). 1540

Leist, Alexander: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. (Fr. Boese.) 769

Leo, Victor: Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserl. Stat. Amts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. (F. Dochow.) 1557

Levasseur, E.: Mémoire sur les monnaies du règne de François Ier. (Frhr. v. Schrötter.) 385

Levy, Hermann: Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England. (E. Ballod.). 1544

Loewe, Victor: Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur. (H. Huth.). . 1557

Lorenzoni, Giovanni: La cooperazione agraria nella Germania moderna. Vol. I, II. (Cl. Heiß.) 723

Lusensky, F.: Der zollfreie Veredelungsverkehr. (K. Wiedenfeld.) . . 803

May, Max: Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 u. 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion, im Auftrage des Stadtrates dargestellt. (G. Seibt.) 397

von Mayr, Georg: Die Reichsfinanzreform insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. (O. Gerlach.). 384

Mendelsohn, Max: Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. (H. Grandke.) 1553

Millesi, G. B.: La riforma positiva del Governo parlamentare. (E. Bernatzik.) 1119

von Mises, L.: Die Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848). (Kurt Kaser.) 374

Mitscherlich, Alfred: Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge. (E. Ballod.) 782

Morizet, André: Les sécrétariats ouvriers en Allemagne. (Fr. Boese.) 1140

Münsterberg, Hugo: Die Amerikaner. I. u. II. (G. Schmoller.) . . 1477

Murken, Erich: Die Grundlagen der Seeschiffahrt. (E. Ballod.). . . 1142

*

Seite
Oncken, Hermann: Lassalle. (G. Schmoller.) 1525
Oppenheimer, Fr.: Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. (H. U. Kantorowicz.) 673
Palante, G.: Précis de sociologie. (E. Schwiedland.) 1528
Payelle, G.: Rapport sur les Résultats de la première Révision Décennale du Revenue net des Propriétés Bâties. (R. Eberstadt.). 402
Peabody, Francis: Jesus Christus und die soziale Frage. (Fr. Boese.) 395
Pfleger, Fr. J.: Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. (W. Wygodzinski.). . . 787
Pieper, Lorenz: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. (v. Zwiedineck-Südenhorst.) 797
Prange, Otto: Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Teil: Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. (L. v. Bortkiewicz.) 807
Preuß, Hugo: Das städtische Amtsrecht in Preußen. (Fr. Boese.) . . 357
Rääf, C. G. W.: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. (Fr. Boese.) 1133
Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. (Schmalenbach.) 1126
Renauld, J. Ritter von, Edler von Kellenbach: Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. (O. Gerlach.) 384
Rheingaukreis, Der. Eine beschreibende, statistische und geschichtliche Darstellung. Hrsg. von dem Kreisausschuß des Rheingaukreises. (Chr. Eckert.). 366
Roehl, H.: Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. (H. Grandke.) 1551
Schachner, R.: Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. (E. Ballod.). 1143
Schreuer, Hans: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (Richter.) 1111
Schippel, Max: Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902. (Cl. Heiß.) 804
Schwiedland, E.: Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. 2. Aufl. (Selbstanzeige.) 1549
Seeliger, G.: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchung über Hofrecht, Immunität und Landleihen. (W. Stolze.) 1107
Senkel, W.: Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. (Fr. Lohmann.) . . 1539
Skalweit, B.: Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft. Betriebswissenschaftliche Untersuchungen auf Grund der Buchführung von 35 vorzüglich geleiteten Betrieben in Mittel- und Nordwestdeutschland. (E. Ballod.) 782

Seite

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 150 u. 151. Die Volkszählung am 1. Dezbr. 1900 im Deutschen Reiche. Bearbeitet vom Kaiserl. Stat. Amt. (P. Kollmann.) 683

Stumpfe, E.: Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. (E. Ballod.) 782

Tsugaru, Fusumaro: Die Lehre von der japanischen Adoption. (K. Rathgen.) 1536

Wach, Adolf: Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. (H. U. Kantorowicz.) 1125

Wasserrab, Karl: Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität. (Fr. Boese.) 395

Westphal, Max: Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. (E. Ballod.) 392

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Hrsg. vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. (P. Moldenhauer.) . 813

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung. 425

Eingesendete Bücher 427, 817, 1144, 1559

Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen.

Von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

Aufgabe einer Geschichtswissenschaft (Geschichtsphilosophie) S. 1. — Verhältnis zu philosophisch beleuchteter Weltgeschichte (Hegel), Methodenlehre, Gesellschaftswissenschaft S. 2. — Lehre vom Werden S. 5. — 1. Einzigkeit und Wiederholung von Handlungen S. 7. — Seltenheit, nicht Wichtigkeit ausschlaggebend; Belege S. 8. — Folgerungen S. 11. — Die Einzelgebiete: Wirtschafts-, Rechtsgeschichte S. 15. — Klassen-, äußere, innere Staats-, Sittengeschichte S. 17. — Glaubens-, Kunst-, Wissenschaftsgeschichte S. 19. — 2. Einzigkeit und Wiederholung der Persönlichkeiten S. 24. — Begriff der Persönlichkeit S. 26. — Geschichte der Persönlichkeit S. 28. — Teilungen, Stufen S. 29. — Seelengeschichte S. 34. — Unbestimmtes Ergebnis S. 36. — 3. Mann und Zeit: Begriffliche Ungenauigkeit S. 37. — Verurteilung des großen Einzelnen durch die Massen. Geschichtsschreiber S. 38. — Determinismus S. 40. — Kräfte- und Wirkungsmaß des Ichs S. 40. — Zufall in der Verteilung der großen Menschen über die Zeiten S. 41. — Ringen zwischen Mann und Zeit. S. 42. — Mangel an Zahl und Maß für die Größe der Persönlichkeit S. 43. — Die Fragestellung Einzigkeit und Wiederholung als ein erster schwacher Versuch, zur Zahl zu gelangen S. 45.

Geschichtsforschung ist zunächst Geschichtsschreibung; aber sie ist doch auch oder sollte doch auch sein Geschichtswissenschaft, das heißt denkende Betrachtung des Verlaufs der Geschichte, ohne die Absicht, ihn im ganzen oder einzelnen abzuschildern, — Geschichtsphilosophie also, wie man früher zu sagen pflegte. Dieser Wissenszweig hat heute nicht nur unter der Abneigung eines vornehmlich erfahrungswissenschaftlich gerichteten und gestimmten Zeitalters zu leiden. Auch bei denen, die ihr ein Daseinsrecht gönnen oder gar selbst gewillt sind, sie nach langer Totenstarre zum Leben zu erwecken, herrscht auffällige Unsicherheit oder doch Verschiedenheit der Ansicht über Ziel

und Aufgabe einer solchen Teilwissenschaft. An sich wäre Zwiespältigkeit der Meinungen selbst in Hinsicht auf die letzten Zwecke in diesem Bezirke der Forschung begreiflicher, ja selbst unschädlicher als irgendwo sonst. Denn es handelt sich hier um eine Grenzmark zwischen zwei Wissenschaftsreichen, die zu klein ist, um ein eigenes Leben zu führen, und vollauf von anderer Gnade abhängt, von ihrer eigentlichen Herrin, der Geschichtsforschung, die ihr so wenig Beachtung geschenkt hat, und von der großen Nachbarin, der Welt- oder Daseinswissenschaft, die ihr doch etwas mehr Teilnahme zugewandt hat. So wäre eine Verschiedenheit der Forschungsweise, je nachdem Philosophen oder Geschichtsforscher aus ihren Heimatgebieten herüberkommen, um sich des verwaisten Ackers anzunehmen, an sich natürlich und nützlich, insbesondere da die Vermutung naheliegt, die einen müßten es im Sinne der ihnen geläufigen begriffsmäßigen Forschungsweise, die Geschichtsschreiber auf erfahrungsmäßige Art versuchen. Aber so stehen in Wahrheit die Dinge nicht; vielmehr stellt sich der immerhin bemerkenswerte Umstand heraus, daß der bedeutende Denker, der auf die geschichtsphilosophischen Vorstellungen den tiefsten und wirksamsten Einfluß gewann, ungefähr das Gegenteil von dem getan hat, was man von einem rein begrifflich verfahrenden Gelehrten hätte erwarten sollen. Hegel hat seinen Zuhörern unter dem Namen einer Geschichtsphilosophie eine Untersuchungsreihe geboten, die im wesentlichen eine Weltgeschichte im Nußkern darstellt. Gewiß, sie war unsäglich weit von dem entfernt, was Niebuhr oder Ranke unter einer Weltgeschichte verstanden hätten, sie war in der Auffassungsweise so begrifflich als nur möglich, insofern sie nicht allein den Gesamtverlauf, sondern auch unzählige Einzelheiten der Geschichte als Auswirkung fleischgewordener Gedanken auffaßte. Sie will den Eindruck hervorrufen, als sei die Geschichte aus der Äußerung und dem Spiel dieser Staat und Geist beherrschenden Begriffe zu erklären, als sei auch sie wie der johanneische Gott nur eine Selbstverwirklichung, ein Tat gewordenes Sinnbild des Gedankens. Unzweifelhaft kann aus dieser nach Zeiträumen und Völkern eingeteilten Darstellung auch eine wirkliche Philosophie der Geschichte abgeleitet werden, und die Einleitung enthält viele Bestandteile einer solchen, aber Hegel selbst hat ganz unzweideutig als Aufgabe seiner Darlegung die philosophisch, d. h. gedanklich erläuterte Weltgeschichte selbst hingestellt.

Dieses Amt aber kann der Geschichtswissenschaft keineswegs zugesprochen werden, denn die Geschichtsschreibung selbst muß es für

sich in Anspruch nehmen, falls sie auf die Erreichung ihrer letzten Ziele nicht verzichten will. Ihr kann nur willkommen sein, wenn Männer ganz begrifflicher Richtung ihr dies Werk durch ihre Hülfe erleichtern wollen, aber sie wird nimmermehr zugeben dürfen, daß ihr von einer anderen Wissenschaft der Frühling aus dem Jahr genommen werde, mit dem Bedeuten, für ihn sei sie nicht zuständig, das liege außer- und oberhalb ihres eigentlichen Arbeitsbereichs.

Zuweilen sind anderseits die Fragen der Forschungsweise des Geschichtsschreibers mit unter diesem Namen begriffen worden. Dagegen ist weniger einzuwenden: als ein Teil der Erkenntnis- und Wissenschaftslehre gehören sie sicherlich zu Wissensstoffen, die man als alle Einzelwissenschaften angehend gern der allgemeinen Wissenschaft der Philosophie zuweisen möchte. Die Philosophen haben von diesem ihrem Rechte übrigens bisher fast immer nur zur Hälfte Gebrauch gemacht, insofern sie wohl häufig genug über eine allgemeine Erkenntnis-, sehr selten aber über eine besondere Wissenschaftslehre gesprochen haben. Die sehr hohe Aufgabe einer Vermittlung zwischen Geistes- und Naturwissenschaften, die sich aus einer solchen scharfen und zunächst immer ganz eng zu begrenzenden Beobachtung der Forschungsweisen bei den Einzelwissenschaften als eine der wertvollsten Nutzanwendungen ergeben würde, haben sie noch kaum auf sich genommen. Eine Teilnahme der werktätigen Geschichtsforscher wäre auch bei diesen Dingen zu fordern: doch gleichviel, wer sie auf sich nehme, sie würden nur erst eine Wissenschaft oder, wenn man will, eine Philosophie der Geschichtsschreibung, nicht aber eine der Geschichte darstellen.

Schließlich hat man eine wirkliche Geschichtswissenschaft in Angriff genommen, aber mit der ausdrücklich kundgegebenen Absicht: sie sei mit Gesellschaftslehre ein und dasselbe. Diese Voraussetzung kann nicht zugegeben werden. So gewiß der notwendige Erfahrungsstoff, dessen die Gesellschaftswissenschaft bedarf, mindestens zur Hälfte der Geschichte wird entnommen werden müssen, so wenig ist sie doch allein auf geschichtliche Vorgänge als Beobachtungsgegenstand angewiesen. Man hat geltend gemacht, daß sie die Wissenschaft von den Veränderungen der Gesellschaft sei[1]. Aber damit ist die Frage nicht ausgetragen: auch die Volkswirtschafts-, die Rechtslehre sind Wissenschaften von der Veränderung der Wirtschaft und des Rechts, und man wird sie doch nicht ohne weiteres mit einer Philosophie

[1] Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. I (1897), S. 10.

der Wirtschafts-, der Rechtsgeschichte gleichsetzen dürfen. Alles menschliche Tun ist Handlung, ist Wachsen, ist Werden. Gegenstand der Gesellschaftswissenschaft ist die Lehre vom Verhalten der Einzelmenschen und ihrer Gemeinschaften unter sich. Als solche wird sie die Beobachtung des grünenden und blühenden gegenwärtigen Lebens so wenig wie die reichen Erfahrungsmöglichkeiten der Selbstbeobachtung außer acht lassen dürfen: beide Quellgebiete aber haben als solche weder mit der Geschichtsschreibung noch mit der Geschichtswissenschaft an sich etwas zu schaffen. Sie gehören einer — vorläufig noch fast unangebauten Gesellschaftsstatistik und -Seelenlehre an. Will man endlich nicht der Gesellschaftswissenschaft das Recht versagen, dem handelnden Leben Vorschriften zu erteilen, so wird damit vollends ein Gegenstand einbegriffen, der nicht die mindesten Berührungspunkte mehr mit der Geschichtsphilosophie hat.

Aber selbst jener Teil der Gesellschaftswissenschaft, der am nächsten angrenzt, wird, wenn nicht dem Stoff, so doch der Behandlungsweise nach sich von der Philosophie der Geschichte unterscheiden müssen. Darf als die vornehmste Lehre der Gesellschaftswissenschaft die von den gesellschaftsseelischen Triebkräften angesehen werden, so ist sie damit auch dort, wo sie sich nicht nur auf Geschichtsstoff stützt, sondern sogar auf Veränderung schlechthin abzielt, als die Kunde von an sich bleibenden Kräften dargetan. Den Unterschied von Statik und Dynamik, den die alte Schulsprache hier darzubieten scheint, wird man nicht anwenden und etwa der Gesellschaftswissenschaft die Fragen der Statik, der Geschichtsphilosophie die der Dynamik zuweisen dürfen. Denn Dynamik, Kräftelehre ist in diesem Falle schon die Gesellschaftswissenschaft. Mich dünkt vielmehr, es ist richtig, die Amtsbezirke der Forschungszweige hier so zu trennen, daß die Lehre von den ständig in der Gesellschaft wirksamen Seelenkräften der Gesellschaftswissenschaft als der zunächst zuständigen Stelle überlassen bleibt[1].

[1] Diese Zeilen schrieb ich ohne jede Bezugnahme auf die wohldurchdachten Ausführungen Hellpachs (Sozialist. Monatshefte [1902] S. 829 ff., vgl. auch ebenda S. 111). Doch liegt der dort berührte Gegenstand zu nahe, um ihn hier nicht mit einigen Worten zu erörtern. Hellpach ist der Meinung, meine geschichtlichen Absichten wie deren Betätigung in meinen Darstellungen seien zwar gesellschaftswissenschaftlich fruchtbar, aber nicht eigentlich geschichtlich gedacht. Mir scheint, hier ist das Ergebnis meiner Forschung mit ihrem Verfahren verwechselt. Allerdings haben meine geschichtlichen Untersuchungen mich, wie auf den nachfolgenden Blättern noch oft durchleuchten wird, nicht selten zu der Erkenntnis geführt, daß die stärksten Kräfte, die das Leben der Menschheit, das

Die Geschichtswissenschaft dagegen wird wohl tun, diejenigen unter ihren Aufgaben in den Vordergrund zu stellen, die sie mit keinem anderen Forschungszweige, insbesondere auch nicht mit der Gesellschaftslehre teilt. Was ist das entscheidende Merkmal, das die Geschichte vor allen anderen Wissensstoffen auszeichnet? ich denke doch, das Werden, die Veränderung menschlicher Dinge, von dem sie allein berufsmäßig und unter Fernhaltung aller Zutaten handelt. Alle übrigen Geisteswissenschaften können nicht ohne das Hülfsmittel der Vergangenheitsforschung und noch weniger ohne das der Beobachtung irgendwelchen Werdens auskommen, aber immer sind ihre letzten Absichten andere: sei es, das Gewordene, Gegenwärtige begrifflich zu meistern, sei es, der Zukunft Befehle zu erteilen. So verfährt die Rechts- und die Volkswirtschaftslehre, so verfährt die Sprachwissenschaft — soweit sie sich nicht völlig in Sprach- und Schrifttumsgeschichte, d. h. in einen Zweig der Geschichtsschreibung umgewandelt hat —, so verfährt jede Art allgemeiner Weltbetrachtung, sei sie nun Seelen-, Sitten-, Erkenntnislehre oder Daseinswissenschaft — Metaphysik, wie man heute mit einem sinnlosen Fremdwort sagt — so verfährt endlich auch die Gesellschaftswissenschaft selbst.

Nur eines ist allerdings bei dieser Trennung der Befugnisse festzuhalten: die Geschichtsforschung, und zwar sowohl die werktätige Geschichtsschreibung wie die zergliedernd-anschauende Geschichtswissenschaft, wird nicht umhin können, von den Ergebnissen der Gesellschaftslehre auszugehen, sie als Maßstab und Hülfsmittel der Abwertung für ihre eigentliche Aufgabe, die Feststellung des Werdens, also der Veränderung menschlicher Dinge, zu verwenden. Denn wenn man behauptet hat, ein solches Verfahren sei ungeschichtlich, so mag das für den Anfang solcher Untersuchung zutreffen. Aber ich meine, es zu unterlassen, wäre unwissenschaftlich, denn so weit darf die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Zweigen der Forschung nimmermehr gehen, daß sie ihre Ergebnisse gegenseitig meiden sollen, weil sie sich dadurch eines Grenzübergriffs schuldig machten. Man würde damit den Zunft- und Sondergeist von neuem beleben, den die

heißt ihre Geschichte beherrschen, stetige oder doch nur leise sich verändernde sind. Aber der Weg, der zu diesem Ziele führte, war, wie mich dünkt, ein schlechthin entwickelungsgeschichtlicher, und zwar in der begrifflichen Ausprägung und Abgrenzung der einzelnen Entwickelungsstufen gegeneinander ein schärfer und sicherer vorwärtsgeführter als die bisher eingeschlagenen. Auch die Belege hierfür wird man in der Fortsetzung dieser Untersuchung, in der Lehre von den Entwickelungsgeschwindigkeiten und sonst zusammengestellt finden.

innerste Grundrichtung der Wissenschaft zu überwinden trachtet. Ganz unglücklich gewählt ist vollends das Seitenstück, das man zur Befestigung solcher unnützen Scheidewände aus den Naturwissenschaften heranzieht. Man beruft sich auf die angeblich durchgeführte Trennung von Physik, Chemie einerseits und Biologie anderseits. In Wahrheit aber ist das Bemühen gerade der erfolgreichsten und bedeutendsten Vertreter der Pflanzenlehre gegenwärtig darauf gerichtet, im Bau und Wuchs der Pflanze das Walten statisch-kinematischer Gesetze nachzuweisen. Ich habe keinerlei Urteil darüber, ob in der Naturforschung schon grundsätzlich die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hat, daß, ehe der biologische Wechsel der physikalisch-chemischen Zustände recht erkannt werden kann, diese selbst untersucht und zergliedert werden müssen. Aber man sollte meinen, dies Ziel müßte um so mehr angestrebt werden, als ja die Lebensvorgänge, die Veränderungen selbst wieder physikalischen oder chemischen Wesens sind. Es kann ja nicht anders sein: das Leben in der Natur ist nur eine der verschiedenen Formen der Bewegung, ganz wie die Geschichte oder eine der verschiedenen Formen des sittlich-gesellschaftlichen Handelns. Für die Geschichte aber muß ein ganz ähnliches Verhältnis obwalten: denn sind schon die Zustände, von deren Veränderung sie berichtet, gesellschaftsseelischer Natur, so sind es die Veränderungen selbst erst recht.

Ganz unmöglich ist deshalb die Behauptung, die Geschichte dürfe nicht auf die gesellschaftsseelischen Urbestandteile des menschlichen Dichtens und Trachtens zurückgreifen, sondern müsse von besonderen geschichtlichen, d. h. Werde-Urbestandteils-Verbindungen ausgehen. Wie können die letzteren, d. h. die zusammengesetzteren, denn anders als durch Aufsuchung der ersteren, d. h. einfacheren erkannt werden? Man sollte meinen, daß es zur Erkenntnis des Werdens, das ist der Veränderung, das ist der Unterschiede von zeitlich aufeinanderfolgenden Zuständen, nicht nur keinen richtigeren, sondern überhaupt keinen anderen Weg gibt als den der Untersuchung und Zergliederung dieser Zustände. Und wenn gar behauptet wird, auf diese Weise würde die Geschichtsforschung zu psychologisch, sie griffe zu tief in die Seele ein, so heißt dies zunftmäßig-geschichtlich, nicht allgemein und wissenschaftlich denken. Denn wenn wirklich da unten im Tiefsten, in den Bezirken des Fühlens der Wechsel sehr viel geringer ist als oben auf der Oberfläche, so scheint mir nicht Pflicht der Geschichtsforschung zu sein, diesen Tatbestand als einen angeblich zu ungeschichtlichen zu verhüllen, sondern umgekehrt ihn rück-

sichtslos aufzudecken. Denn sie soll der Wahrheit dienen, nicht einer besonders berufs- und zunftgemäß abgegrenzten Teilwahrheit.

Darüber hinaus aber bleibt es bei dem ersten Grundsatz dieser Untersuchung: das Werden, die Veränderung als solche ist das Kennzeichen der Geschichte. Und so muß es die vornehmste Aufgabe der Geschichtswissenschaft sein, diesen ihr allein ganz eigentümlichen Stoff zu bearbeiten. —

In solchem Sinne soll hier die Frage nach der Einzigkeit und Wiederholung der Tatsachen im Verlauf der Geschichte erörtert werden. Sie ist nämlich die erste, die aufsteigt, wenn man dem Rätsel des Werdens nachdenkt. Will man dem Wesen der Veränderung als solchem nahekommen, so muß die Scheidung zwischen einzigen, einzig gebliebenen und unwiederholten oder gar unwiederholbaren Vorgängen einerseits und wiederholten andrerseits der erste Ausgangspunkt der Untersuchung sein. Dem wesentlichsten Streit über die Forschungsweise der Geschichtsschreibung liegt diese Frage zugrunde: der bis vor kurzem ganz unumstritten herrschende Individualismus in der Geschichtsforschung hat seinen Namen wie seine Zielanschauung der Überzeugung entlehnt, daß jedes Ereignis und wie viel mehr jeder Handelnde einzig und eigen seien. Die einzige Meinungsäußerung, die in dieser Sache von den Vertretern des überlieferten Zustandes lautgeworden ist, gipfelt in einer Verteidigung dieses Satzes von der Einzigkeit alles geschichtlichen Geschehens bis in die letzten Folgerungen hinein. Der Kollektivismus, der zuerst außerhalb des Kreises der berufsmäßigen Geschichtsschreiber entstand und ihn erst allmählich beeinflußte, hat die Verehrung der Massen und der Massenbewegungen, die er im Gegensatz zu jenen mit derselben Entschiedenheit betonte, ebenso zum namengebenden Mittelpunkt seiner Auffassung gemacht.

Doch es liegt nicht die Absicht vor, an den alten Zwist anzuknüpfen, der übrigens noch keineswegs mit wünschenswerter Gründlichkeit ausgefochten ist, noch überhaupt diese Dinge vom Standpunkte des augenblicklichen Bedürfnisses werktätiger Wissenschaft zu erörtern. Sie sollen vielmehr von unten her erfaßt und möglichst auf die Urbestandteile des geschichtlichen Werdeganges zurückgeführt werden. Und sie haben auch dann noch, bei ganz gegenständlicher, ohne jede Rücksicht auf parteimäßige Anwendung unternommener Behandlung Wert genug für die ausführende Geschichtsschreibung. Alle Zeitalterteilung, das heißt alle begriffliche Zusammenfassung des geschichtlichen Stoffs im Längsschnitt, in der Zeitfolge, kann nur

von diesem Punkt ausgehen. Denn in ihrem Bestreben, Zusammengehöriges zu vereinigen und Verschiedenartiges zu trennen, kann sie ihre Marksteine nur dort setzen, wo die ganzen oder halben Wiederholungen aufhören, und wo ein dem bisherigen Verlauf gegenüber Einziges, d. h. Neues beginnt.

Die unteilbaren Einheiten, die Atome, die den geschichtlichen Rohstoff zusammensetzen, sind die Handlungen und die Einzelmenschen. Von jenen, als den einzelneren, einfacheren, minder zusammengesetzten Bruchstücken des geschichtlichen Lebens ist zunächst zu sprechen. Die Gesamtheit der Geschichte, auch in dem kleinen Bruchteil, der von ihr überliefert oder doch beleuchtet ist, setzt sich aus einer abschreckend großen, ungeheuren Anzahl dieser kleinsten Mosaiksteine der Geschichte zusammen, die dem Geschichtsschreiber sich in einem grenzenlosen und unsäglich wirren Chaos darbieten, und aus denen ein Bild zu formen seine erste und letzte Aufgabe ist. Ein Bild im übertragenen wie im wirklichen, eigentlich wissenschaftlichen Sinne kann nicht zustande kommen ohne Vereinfachung, d. h. ohne Zusammenstreichung, ohne Ersetzung von Massenerscheinungen durch art-, durch gattungvertretende Einzelerscheinungen, ohne Übergehung gleichgültiger und massenhafter Einzeltatsachen. Dies alles kann nicht geschehen, ohne daß die Geschichtsforschung wieder und wieder und unermüdlich immer von neuem die Frage aufwirft: wiederholen sich menschliche Handlungen?

Denn in der Tat: die Entscheidung hierüber liegt jeder dieser einzelnen Formen der Schlichtung und Zusammendrängung des Wirrwarrs der geschehenen Handlungen zugrunde. Man könnte einwenden, daß die Geschichtsschreibung nur zu unterscheiden habe zwischen wichtigen und unwichtigen Tatsachen. Rückt man diese Scheidung aber in helleres Licht, so ergibt sich, daß sie in Wahrheit nichts anderes ist als die Scheidung zwischen wiederholten und einzigen Tatsachen. Denn es gibt kaum Dinge auf Erden, die so niedrig und gering wären, daß ihnen der Geschichtsschreiber, und zwar auch der ernsthafteste und wählerischste, unter allen Umständen seine Teilnahme versagen müßte. Gibt es etwas Nichtigeres, Gleichgültigeres als Scherben- und Abfallhaufen — und man weiß doch, daß solcher Küchenwegwurf, Jahrtausende nach seiner doch wahrlich alltäglichen Entstehung wieder aufgefunden, ein wichtiges Zeugnis für die Kenntnis des vorgeschichtlichen Menschen von Europa geworden ist. Die jammervollsten Nichtigkeiten eines kleinen Haushalts, die geringfügigsten Einzelheiten aus den Rechnungen irgend-

eines sehr gleichgültigen Privatmannes oder des untersten der Steuererheber eines längst vergessenen Königs, sie alle können Wert und Wesen für den Geschichtsschreiber erhalten. Niemand dürfte die mittelalterliche Forschung der Kleinlichkeit bezichtigen, weil sie für bestimmte, früheste Jahrhunderte jeden kleinsten Rest erhaltener Schriftdenkmale des Aufhebens und der Veröffentlichung wert hält. In jedem einzelnen dieser Fälle aber ist der Grund der wissenschaftlichen Wichtigkeit dieser Nachrichten nicht in ihrer eigentlichen Bedeutung, sondern in ihrer Seltenheit, in ihrer Unwiederholtheit zu suchen. Oft hat man die Kleinigkeitskrämerei der Gelehrten des neunzehnten Jahrhunderts mit dem Worte beschönigt, daß für die Wissenschaft nichts klein sei. Es ist eine sehr schwache Stütze, wenn man sich mit ihm in dem Glauben an die allein seligmachende Kraft einer unwählerischen, unterschiedslosen Wirklichkeitsbeschreibung befestigen will, aber es stellt eine tiefe Wahrheit dar, wenn man die Verwertbarkeit auch der unscheinbarsten Nachrichten da aus ihm ableitet, wo der Zwang der Überlieferung zu ihnen führt. Unsere Kenntnis um den vorgeschichtlichen Menschen ist jammervoll gering; finden sich die kleinsten Reste selbst vom Niederschlag seiner niedersten Lebenstätigkeiten, so zeigt sich hier doch der letzte Zipfel seines Gewandes. Wer will dem Forscher verdenken, daß er begierig nach ihm greift. Und selbst der Geschichtsschreiber, dem nichts mehr an den Tatsachen, alles an der Seele des Menschen und der Ereignisse liegt, wird ihn nicht tadeln dürfen: noch im Saum des Kleides kann sich Sinn und Geist seines Trägers verraten.

Offenbar handelt es sich in allen derartigen Fällen um die Unwiederholtheit oder doch Seltenheit nicht der Tatsachen selbst, sondern der Nachrichten über sie; aber das macht für die Bedeutung dieses Sachverhalts nichts aus. Auch für die Ereignisse selbst bleibt die Beobachtung bestehen, daß ihre wissenschaftliche Wichtigkeit mit ihrer Menge ab-, mit ihrer Seltenheit zunimmt. Nicht wenige von den Unterschieden in der Forschungsweise, durch die die einzelnen Zweige der Geschichtsschreibung voneinander getrennt sind, rühren von der Anzahl ihrer Einzeltatsachen her. Die Staatsgeschichte, insbesondere die ältere, dem auswärtigen Verhalten der Staaten fast ausschließlich gewidmete, hat sich von jeher nur mit dem Handeln weniger, leitender Menschen befaßt. Die verhältnismäßig geringe Zahl von deren Einzelhandlungen hat dazu geführt, daß man auf diesem Gebiete der Tatsache als solcher so außerordentlich viel, oft allzuviel Rücksicht geschenkt hat. Es war von vornherein nicht un-

möglich, hier eine äußerlich befriedigende Vollständigkeit der Ereignisse herzustellen, und so mußte die steigende Neigung zur Gründlichkeit ganz notwendig zu einer Herbeiziehung möglichst aller in diesem verhältnismäßig engen Kreise erweisbaren Tatsachen führen. Ein wunderbarer Widerspruch: man hat sich gerade in diesem Bezirk der Wissenschaft, wo der eifrige Anbau zu immer tieferem Graben nötigte, sehr oft in allzuviel Einzelheiten und, um es sogleich zu sagen, in allzuviel Wiederholungen eingelassen, aber man tat es aus dem ganz entgegengesetzten Grunde, daß man sich bei der vergleichsweise beschränkten Zahl von Tatsachen von vornherein sicher vor Unwichtigkeiten, d. h. vor Wiederholungen, fühlte.

Ganz anders war der Verlauf in anderen Zweigen der Geschichte, etwa in der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. Sie sind der äußeren Staatsgeschichte im Wesen völlig gleich: der noch heute im Schwange gehende Unterschied einer Zustands- und Handlungsgeschichte ist völlig willkürlich und irreführend; denn es handelt sich in der Entwickelung des äußeren Verhaltens der Staaten ganz ebenso um eine Reihe von ineinander fließenden Zuständen wie in Wirtschafts- und Rechtsgeschichte; und diese beiden haben zu ihrem Gegenstande genau im selben Sinne menschliche Handlungen wie die äußere Staatengeschichte. Der Unterschied liegt vielmehr nur in der Zahl der in Betracht kommenden Handlungen: das Recht betätigt sich in einer unübersehbar großen Menge von Rechtsstreitigkeiten; das Wirtschaftsleben des Volkes wird vollends von Millionen und aber Millionen gleichzeitig gelebt, setzt sich aus in Wahrheit unzählbar vielen Einzelhandlungen zusammen. Diesen Tatbestand hat man von vornherein erkannt, hat von vornherein gesehen, daß unsäglich zahlreiche Mengen dieser Einzelhandlungen wiederholt seien, und hat sie also von vornherein als Masse behandelt, hat einzelne bezeichnende Fälle als artvertretend herausgegriffen oder ist gar von Anfang an addierend, zählend, statistisch vorgegangen. Man hat bei Darstellung etwa der Geschichte des Gerichtsverfahrens einen einzigen Rechtsstreit geschildert — auch ihn aller zufälligen Einzelheiten entkleidend —, da man doch wußte, daß viele Tausende solcher Händel sich in denselben Formen abgespielt haben. Oder die Ackerbaugeschichte zählt die Verkäufe nordostdeutscher Rittergüter von 1850 in der Voraussetzung, daß jeder zwar einen ganz anderen Landbesitz betreffe als alle sonstigen, daß man alle aber doch als ungefähr gleiche wirtschaftliche Handlungen ansehen könne. So ist man denn in beiden Zweigen der Geschichte von Anbeginn ebenso von dem

Gedanken, es mit häufig sich wiederholenden Tatsachen zu tun zu haben, beherrscht gewesen wie in der äußeren Staatsgeschichte von dem entgegengesetzten.

Und beide Auffassungen sind zu denkwürdigen Zusammenstößen und stillen, oft ganz unbewußten Kämpfen da gekommen, wo sie auf den in der Mitte liegenden Gebieten sich begegneten: so namentlich in der Verwaltungs-, seltener in der Verfassungsgeschichte. Dort trafen die sogenannten eigentlichen, d. h. von der äußeren Staatskunst herkommenden Geschichtsschreiber mit den Wirtschafts-, hier mit den Rechtskundigen zusammen, und jedesmal sind sehr eigentümliche Schattierungen entstanden, die immer aber deutlich erkennen lassen, welcher Herkunft der einzelne Verfasser, das einzelne Schriftwerk sei.

Immerhin könnte eingewandt werden, dies alles seien nur Beweise dafür, daß die werktätige Wissenschaft zuweilen für gut befinde, die Wiederholbarkeit und Wiederholtheit der Einzeltatsachen anzunehmen. Für die Frage selbst sei damit noch nichts entschieden denn vielleicht sei, wie so oft, die Wissenschaft gezwungen, sehenden Auges von einem Irrtum auszugehen. In Wahrheit ist der Sachverhalt ziemlich einfach, und für den alten Zwiespalt zwischen der Sprichwörterweisheit, daß nichts Neues unter der Sonne geschehe, und der ebenso marktgängigen Überzeugung, daß nicht der kleinste Vorgang sich je genau wiederholen könne, liegt die Lösung nahe genug. Man wird nicht beweisen, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten können, daß von Anbeginn der Menschengeschichte nicht eine einzige, noch so nichtige Handlung sich völlig, im naturwissenschaftlich-mathematischen Sinne restlos gleich wiederholt habe, so wenig wie, allgemeiner Annahme zufolge, in einem Eichenwald von manchen tausend Bäumen auch nur ein Blatt dem anderen völlig gleich ist. Aber in unendlich vielen Gruppen lassen sich noch unsäglich zahlreichere Massen von Einzelhandlungen deswegen als wiederholte ansehen und ohne wesentliche Vergewaltigung als solche weiter wissenschaftlich verwenden, weil ihre Unterschiede zu unbedeutend sind, um ihnen zum Range von einzigen, im betonten Sinne des Wortes einzigen Handlungen verhelfen zu können. —

Von vornherein leuchtet ein, daß die Grenze zwischen den anerkannt und nicht-anerkannt einzigen Handlungen eine vielfach fließende sein, daß vor allem von anerkannter Einzigkeit zu angenommener Wiederholtheit der Handlungen und innerhalb beider Bezirke von den stärksten zu den schwächsten Beispielen beider

Gattungen eine ungemein stufenreiche Leiter führen muß. Das einzig stichhaltige Merkmal, die größere oder geringere Häufigkeit der Wiederholungen, wird nirgends im Stich lassen. Welch' eine unermeßliche Kluft trennt den Federzug, mit dem Napoleon in Fontainebleau auf sein Weltreich verzichtete, und die Millionen und aber Millionen Unterschriften, die jährlich etwa unter Wohnungsmietverträge gesetzt werden! Im buchstäblichen Sinne einzig ist auch noch der letzte und geringfügigste von diesen, und doch müssen nicht nur diese Millionen von Mietsabschlüssen, sondern noch viele hundert andere Arten von vollzogenen bürgerlichen Rechts- oder öffentlichen Staatsgeschäften minder gewöhnlichen Vorkommens als wiederholt angesehen werden. Und so plump der Maßstab der Zahl der Fälle auch scheinen mag, er scheint, soweit ich zu sehen vermag, doch der schlechthin entscheidende zu sein. An sich besteht ja keinerlei beweisbarer Zusammenhang zwischen der Häufigkeit einer Handluug und der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit ihrer einzelnen Beispiele. Es wäre durchaus möglich, anzunehmen, daß ganz wenige Fälle, etwa von Thronentsagungen mächtiger Herrscher, ähnlich verliefen, während eine viel zahlreichere Gruppe verwandter Handlungen, etwa das Verhalten der Könige eines Zeitalters zu den sie einschränkenden Verfassungen, keine vollkommene Wiederholungen aufwiese. Dennoch wird die werktätige Geschichtsschreibung anders verfahren; sie wird nämlich in der Regel die selteneren Fälle, auch dann, wenn sie einander ähnlicher sind, eingehender behandeln, wird dabei auch die zarteren und feineren Unterschiede, die vielleicht schon bei der nächstniederen, d. h. häufigeren Stufe unbeachtet bleiben, heller beleuchten, stärker hervortreten lassen, so daß der alte Zusammenhang von Seltenheit und Wichtigkeit doch wieder hergestellt erscheint.

Diese Feststellung ist um so notwendiger, als ein anderes Verhältnis, das zwischen der Wichtigkeit einer Handlung und der Größe ihres Gegenstandes, schlechthin von der Hand gewiesen werden muß. Hier eben lag ein zweites Hindernis für die Fortentwickelung der Geschichtsschreibung, die sich allein oder vornehmlich mit der auswärtigen Staatskunst der Völker befaßte. Sie hielt die Angelegenheiten, um die sie sich mühte, vor allem deswegen für bedeutend, weil sie große Seelenzahlen, weite Landstrecken betreffen. Vereint mit dem anderen Irrtum über die scheinbare Seltenheit dieser Tatsachen, hat dieser Gedanke vor allem hier den Herd einer Geschichtsanschauung entstehen lassen, die in den Handlungen viel zu viel Einzigkeit und allzuwenig Wiederholungen unterscheidet. Man verstand nicht, die

Fülle der Erscheinungen wählerisch zu schlichten, sondern nahm sie unterschiedslos hin und gelangte deshalb oft zu Geschichtsbildern, die nicht nur nicht die großen Züge der Völkerentwickelung darstellten, sondern überhaupt kaum mehr als eine getreue Wiedergabe des Wirrwarrs des wirklichen Geschehens bedeuteten.

Noch eine zweite allgemeine Beobachtung ist nötig: über Einzigkeit, Seltenheit oder Wiederholtheit einer Handlung zu entscheiden, ist nicht Sache einer für alle Geschichtszweige ein für allemal gültigen Erwägung, sondern einer fast für jeden einzelnen von ihnen wechselnden Beurteilung. So wird zum Beispiel die Fülle von einzelnen Selbstmordfällen, die die amtlichen Listen jedes gegenwärtigen Volkes schon seit Jahrzehnten verzeichnen, für den Geschichtsschreiber der Bevölkerungsbewegung unter Umständen nur eine einheitliche Masse wiederholter, d. h. irgendwie ähnlicher Handlungen darstellen. Droysen, der sich darüber so leidenschaftlich erregt, ist, wie so oft in seiner Geschichtslehre, dabei im Unrecht. Andrerseits wird der Geschichtsschreiber des Seelen- und Sittlichkeitszustandes desselben Zeitalters ganz anders verfahren, wird eine ganze Reihe einzelner Fälle wegen ihrer seltenen oder gar einzigen Verursachungen aus der Spreu der übrigen Masse ausscheiden und in ihnen einen mindestens ebenso wertvollen Beobachtungsstoff erkennen wie in der zahlenmäßig zu erfassenden dumpfen Menge von Herdenvorgängen. Oder aber der Geschichtsschreiber des Rechts nimmt die übergroßen Zahlen der Gerichtsverfahren ohne weiteres als Massen, als Wiederholungsstoff hin; der Sittengeschichtsforscher dagegen wird das starke Bedürfnis empfinden, aus ihnen einige einzelne Fälle herauszugreifen und wird sie mit Nutzen für sich verwenden. Zuweilen treffen auch die Wünsche verschiedener Forschungszweige bei demselben Gegenstande, aber aus sehr verschiedenen Gründen zusammen. Die Geschichtsschreiber des äußeren Staatslebens pflegen an dem ganz persönlichen Ergehen der Herrschergeschlechter einen starken, oft unverdient starken Anteil zu nehmen; die Sittengeschichte dagegen hat unterschiedslos alle Ursache, sich den in der Regel besonders gut beleuchteten Zeugnissen dieser Fälle von Familiengeschichte zuzuwenden, die als Gegenstand gemeinhin weit minder eingehend und unterrichtend überliefert ist.

Endlich ist festzustellen, daß die Geschichtsschreibung bestimmten Gruppen von Einzelhandlungen ein Vorzugsrecht auch dann einräumen muß, wenn sie sie als wiederholte, selbst oft wiederholte erkennt. So zunächst allen artvertretenden, die sie zur Kennzeichnung

der ganzen hinter ihnen stehenden Gattung herausgreift, sei es mit Absicht, weil so der Erkenntnis genügt ist, sei es im Drang der Not des augenblicklichen Standes der Forschung, weil man etwa nur eine Stadt- oder eine Dorfgeschichte hat in Angriff nehmen können, da doch zur endgültigen Lösung der Aufgabe die Bearbeitung mehrerer oder gar vieler notwendig wäre. Dazu aber tritt die Heranziehung von Einzelhandlungen, die an sich durchaus nicht einzig oder auch nur selten, doch notwendig oder nützlich sind, um etwa das Bild eines Zeitalters oder einer Persönlichkeit zu füllen, es lebendiger zu gestalten. Kein Menschenbildnis insonderheit ist nur durch große Züge recht darzustellen. Hier kommt in Betracht, daß die Einzelhandlung überhaupt nur in den seltensten Fällen für den Geschichtsschreiber als solche und vereinzelt in Betracht kommt, sondern in der Regel im Hinblick, in innerer Beziehung auf andere Tatsachen. Und es ist eine der selbstverständlichsten Erfahrungen jedes Seelenkundigen, daß etwa von einem Menschen sich nur dann ein wirksames Bild entwerfen läßt, wenn die großen Umrisse durch eine Fülle von kleinen Strichen ergänzt werden. Wenn ein junges Mädchen, das doch angeblich dem gleichaltrigen Manne an Reife so weit überlegen ist — eines der törichtsten Ammenmärchen volkstümlicher Weltweisheit —, eine für ihr Leben bedeutende Persönlichkeit das erste Mal sieht und spricht, so ist sie, danach gefragt, in der Regel nicht imstande, mehr als zwei bis drei Eigenschaftswörter von ihr auszusagen, während jeder Erfahrene auch nur nach einer viertelstündigen Unterhaltung ein nicht ganz karges Persönlichkeitsbild zu entwerfen imstande wäre. Und dabei könnte bei gutem Instinkt das junge Mädchen die wesentlichsten Züge vielleicht recht getroffen haben; der Menschenkenner aber hätte nur eine große Zahl bedingender und beleuchtender Kleinzüge zugesetzt. Es tritt hier dasselbe Verhältnis zutage, das den großen Bildniskünstler nötigt, einem Kopf auch dann eine Anzahl kleiner Runen und Falten aufzuprägen, wenn er seiner ganzen Kunstrichtung nach auf die Haupteindrücke und nur auf sie bedacht ist.

Noch ein dritter Grund ist da, der dem Geschichtsforscher die Pflicht auferlegen kann, in die Fülle der Massen- und wiederholten Handlungen hineinzugreifen. Es ist die Erwägung, daß kein Forschergeschlecht ein endgültiges Urteil darüber abgeben kann, ob auch nur das nächste noch mit seiner Tatsachenauswahl ein verstanden sein werde. Und so handelt es sich denn oft um ein Aufzeichnen von Handlungen und Handlungsüberlieferungen auf Vor-

rat. Man nimmt Nachrichten auf in dem Gedanken, eine anders gerichtete Zukunft könne sie mit anderen, schärferen Augen betrachten als die Gegenwart, könne in den heute als Wiederholung erscheinenden Handlungen Einzigkeiten aufspüren, deren Eigenwüchsigkeit erst morgen zu entdecken wäre.

Übersieht man von dem Gesichtspunkt dieser Fragestellung aus die einzelnen Gebiete der Geschichtsschreibung, so ist als für alle gültig zunächst noch eine Beobachtung festzustellen. Es kommt nicht auf die Aufsuchung zufälliger, äußerlicher Gleichheiten und Ähnlichkeiten an. Zum Beispiel: wenn sich fände, daß irgendwelche, vielleicht ganz verwickelte und bedingte Kriegs- oder Staatsentschließungen erstens eines chinesischen, zweitens eines Römer-Kaisers, drittens eines preußischen Königs zwar durch Jahrhunderte und den halben Erdball getrennt, doch von überraschender Ähnlichkeit wären, so würde damit zwar eine ganz blasse, ganz allgemeine Erkenntnis gefördert, nämlich daß auch unter den verschiedensten Himmeln und zu den verschiedensten Zeiten gewisse allgemein gültige Voraussetzungen des Staats- und Gesellschaftslebens selbst in ganz einzelnen Punkten gleiche Wirkungen erzielen, aber im übrigen würde auf eine derartige Wiederholung der Ereignisse schlechthin nichts ankommen. Ob in dem ungeheuer ausgedehnten Schauspiel an der Oberfläche des Meeres der Geschichte einmal das Farbspiel zweier Wellchen genau in derselben Tonabstufung wiederkehrt, ist sehr wenig wesentlich. Wichtig ist vielmehr, die Regelmäßigkeit der großen Zahlen, der Massenerscheinungen, Massenwiederholungen nachzuweisen, und zwar auch dort, wo sie äußerlich mannigfach abweichen: die Kostümunterschiede müssen von vornherein zwar angemerkt, aber als nicht entscheidend beiseitegelassen werden. —

Wie stark in gewissen unteren Schichten des gesellschaftlichen Handelns die Wiederholtheit der Ereignisse überwiegt, davon war schon die Rede. Wenn die Wirtschafts- und in einem vielleicht etwas geringeren Grade die Rechtsgeschichte in ihren Feststellungen so oft mit Tausenden, ja mit Millionen von Einzelfällen rechnen, so liegt die Erklärung sehr nahe. Die niedersten Bedürfnisse des Menschen, die stofflichen, von deren Befriedigung die Wirtschaftsgeschichte erzählt, sind zugleich die häufigsten, ununterschiedensten und deshalb gewöhnlichsten: uns alle zwingt die Notdurft, den Leib zu sättigen, und auch die Hülfsquellen, die uns die Erde bietet, sind nicht so mannigfaltig, daß sich für die Befriedigung dieses Dranges allzuviel verschiedene Formen hätten bilden können. So hat denn

die Wirtschaftsgeschichte von jeher mit Durchschnittsbildern zu tun gehabt, die von vornherein eine unendlich vielfache Wiederholung der Einzelhandlungen zur Voraussetzung haben. Und es wird immer eine der wichtigsten und schwierigsten von ihren Aufgaben bleiben, zu entscheiden, wo sie gut tut, die Grenze zwischen wiederholten und unwiederholten Einzelhandlungen oder doch Handlungsgruppen zu ziehen. Denn ein gewisses Maß von Willkür wird hierbei immer herrschen; wenn man bisher von den Grundbesitz- und Bauernrechtsverhältnissen Englands im mittleren Mittelalter eine recht gute Vorstellung zu haben glaubte, so hat Vinogradoffs Darstellung erwiesen, daß die Zustände nach Bezirken und Rechtsformen doch wesentlich mannigfaltiger, unterschiedener, also auch unwiederholter waren, als man zuvor geglaubt hatte. Von den grundherrlich-bäuerlichen Rechtsbeziehungen in Deutschland um 1500 weiß man noch heute in bei weitem nicht allen Gebieten des Reiches Bescheid, und schon ist die Musterkarte von Zuständen, die wir kennen, bunt genug. In beiden Fällen aber würde doch für eine Gesamtdarstellung etwa der europäischen Wirtschaftsgeschichte die Frage aufzuwerfen sein, ob sie nicht für jedes der beiden Länder eine Zusammenfassung zu liefern hätte, die das Bild wesentlich vereinfachte. Das kann zunächst in der, ich möchte sagen, wissenschaftlich-legitimen Weise geschehen, daß alle wirklichen Gleichheiten nicht, wie es auch in Gesamtdarstellungen der beschreibenden Richtung zu geschehen pflegt, in vielfacher Wiederholung für die einzelnen örtlichen oder begrifflichen Teile des Stoffes wiedergegeben werden. Einschneidender geschieht es indessen auf die andere Art, daß die Sondereigentümlichkeiten ganz oder teilweise beiseite bleiben; dadurch wird freilich im Leser die Auffassung hervorgerufen, als wiederholten sich die beschriebenen Einzelhandlungen oder Handlungsgruppen viel öfter oder viel unbedingter, als es in Wahrheit geschieht. Dennoch ist ein solches Verfahren keine Fälschung der Wahrheit, falls es nur sehr deutlich auf die vorgenommenen Ausscheidungen und entbehrlichen Besonderheiten aufmerksam macht. Denn im Grunde verfährt es nicht anders als die begrenzteste und eindringlichste Einzelforschung: auch die muß ja immerfort derartige Ausscheidungen von ihr entbehrlich dünkenden Besonderheiten vornehmen. Jede einzige statistische Tafel enthält in jeder ihrer Zahlenreihen ebensoviel Vergewaltigungen bestimmter Eigentümlichkeiten der Einzelvorgänge.

Das Schicksal der rechtsgeschichtlichen Forschung war von vornherein an das der Wirtschaftsgeschichte geknüpft, insofern sie zum

überwiegend großen Teile Handlungen beobachtet, die an sich dem Wirtschaftsleben angehören und für die das Recht nur eine Form seiner Geschichte, ihres Abschlusses, ihres Schutzes und so fort bedeutet. Gelten diese Sätze in ihrem vollen Umfange nur vom bürgerlichen Recht, so gehört doch auch das öffentliche zu einem großen Teile dieser Schicht an. Denn als Strafrecht trifft es Handlungen, die zwar außerhalb des Gesetzes, zumeist aber nicht außerhalb des Wirtschaftslebens stehen, und als Rechtsverfahren regelt es nur die Anwendung der beiden ganz oder teilweise wirtschaftlichen Rechtsgruppen.

Noch die Klassengeschichte ist ähnlich gestellt. Da sie von dem Schicksal massenhafter Körper zu erzählen hat, so ist sie zumeist genötigt, Durchschnitte oder artvertretende Einzelfälle zu schildern. Innerhalb der Staatsgeschichte aber sind alle die Bezirke, die jenem unteren Reich der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwickelung am nächsten benachbart sind, auch am meisten dem Gebot der Wiederholtheit unterworfen: die Verwaltungsgeschichte, die so nahe an die Wirtschafts-, die Verfassungsgeschichte, die so nahe an die Klassengeschichte stößt, weisen außerordentlich große Massen von wiederholten Vorgängen auf. Von den tausend- und tausendfach wiederkehrenden Handreichungen der Alltagsverwaltung aufwärts bis zu den zeitlich und örtlich immer noch oft genug wiederholten Maßnahmen auch einer ganz zusammengesetzten Gesetzgebung, von dem zu allen Zeiten sehr eintönigen Getriebe der Verhandlungen in Volksvertretungen empor bis zu dem Erlaß von Verfassungen, von denen die wenigsten ganz einzige sind, zwischen jener Breite und diesen Spitzen des Baus steigt eine nach oben immer schwächer werdende, unten aber sehr breite Masse von wiederholbaren und wiederholten Handlungen auf. Jeder Fortschritt, jede wirkliche Neuerung ist auch hier an wahrhaft einzige Ereignisse gebunden, aber an Zahl stehen sie gewiß unvergleichlich hinter den Wiederholungen zurück.

Besonders eingehender Beleuchtung bedarf die äußere Staatsgeschichte: denn weil hier die Zahl der den Verlauf bestimmenden Handlungen, wie schon angedeutet, verhältnismäßig gering ist, weil es sich hier nicht um tausend- und millionenfache Wiederholung eines Vorganges wie in der Wirtschafts- oder Rechtsgeschichte handelt, sondern nur um Dutzende oder Hunderte, so hat dieser Sachverhalt einen Eindruck von Einzigkeit vorgetäuscht, der die Geschichtsschreiber bis auf den heutigen Tag in die Irre führte. Allerdings, und auch dies

mag zu solcher Verschiebung der Auffassung beigetragen haben, das Bild ist hier bunter und wechselvoller als selbst noch in den nächstbenachbarten Geländen der inneren Staatsgeschichte, etwa in der Verfassungs- oder Verwaltungsentwickelung. Für den an der Oberfläche haftenden Blick vollziehen sich die Zusammensetzungen der Brettspielsteine, mit denen Staatsmänner und Feldherren ihr folgenschweres Spiel ausführen, in unerschöpflichem Wechsel und nie sich wiederholender Mannigfaltigkeit. Und in der Tat ist die Zahl der Verschiedenheitsmöglichkeiten in dem Wirbel des Schlachtenglückes und in den verwickelten Verschiebungen etwa der Staatskunst des achtzehnten Jahrhunderts sicher größer als in der Entwickelung eines an stets wiederkehrende Bedürfnisse gebundenen Verwaltungszweiges. Diese Feststellung spiegelt nur den so viel größeren Reiz wider, den Feldherrnamt und Diplomatie auf starke, wagende Persönlichkeiten ausüben.

Dennoch wirkt das Bild trügerisch, wollte man aus ihm eine Wesensverschiedenheit beider Formen staatlicher Tätigkeit ableiten. Wählt man nur einen Standpunkt, der genügend hoch über den Dingen liegt, so ergibt sich, daß der Gesamtanblick, den innere und äußere, auch kriegerische Staatskunst darbieten, kein nennenswert verschiedener ist. Dies will sagen: die Verschiedenheit der Einzelhandlungen, die im Handwerk des Feldherrn oder Staatsmannes, von nahe gesehen, so groß ist, die, wenn man Fall mit Fall vergleicht, so stark in die Augen springt, sie schwindet dahin, wenn der Geschichtsschreiber bestrebt ist, Gesamtbilder etwa der Kriegsweise oder der äußeren Staatskunst eines Zeitalters zu entwerfen. Dann ist nötig, die Hunderte oder Tausende von Einzelhandlungen, um die es sich handelt, in Gruppen zu ordnen und die Gemeinsamkeiten herauszuschälen. Gewiß, auch dann noch wird sich finden, daß die Maßnahmen einer Feldzugs-, einer Schlachtleitung, einer Friedensverhandlung oder eines Staatsvertragsabschlusses in Hinsicht auf die kleinen, minder wichtigen Außeneigenschaften des Vorganges viel mehr Mannigfaltigkeit aufweisen als die Geschäfte der Volksvertretungen oder großer Verwaltungsbehörden. Aber zuletzt überwiegt auch dort der Kern von Gemeinsamkeiten: die Kriegs-, die Staatskunst hat in einem Zeitalter ganz ebenso ihre Schulregeln, ihre Gewohnheiten, wie die innere Staatsleitung. Viele Dutzende von Schlachten und selbst von Feldzugsplänen können, wenn genügend weit, mit dem Vogelblick der allgemeinen Geschichtsforschung gesehen, nur Zeugnisse einer Form von Schlacht- und Feldzugsführung sein. Und die

wesentlichsten Verschiedenheiten treten erst dann ein, wenn mit dem Geist der Zeit auch der Geist der Kriegs- und Staatskunst sich ändert, sei es, daß sich eine langsame Wendung vollzieht, sei es, daß ein wahrhaft schöpferischer Einzelner auftritt.

Noch einen Bereich im handelnden Leben gibt es, der von vornherein das Vorurteil höchster Mannigfaltigkeit für sich in Anspruch nimmt; es ist der, in dem die innersten Teile des Ich, in dem Herz und Fühlen die führende Rolle spielen: die Geschichte der geselligen Beziehungen, der Liebe, der Freundschaft, der Familie — die Sittengeschichte, wie man diese zartesten und feinsten Fäden der gesellschaftlichen Entwickelung mit einem nicht eben glücklichen, heute aber nicht mehr entbehrlichen Namen zusammengefaßt hat. Hier hat indessen die durchdringende Erkenntnis der wenigen Arbeiter auf diesem Felde, die es urbar gemacht haben, solche Irrtümer gar nicht aufkommen lassen. Gewiß, auch hier half, ähnlich wie in der Wirtschafts- oder Rechtsgeschichte, die ungeheure Zahl der Einzelfälle und bewahrte etwa den Geschichtsschreiber der Ehe vor einer falschen Ehrfurcht vor der Eigenart des Einzelfalls. Doch darf nicht verkannt werden, daß es sich hier um eine bestandene Versuchung der Wissenschaft handelt: für so viele Jahrhunderte ist die Fülle der Tatsachen als solcher ungemein groß, die der überlieferten Tatsachen aber ungemein gering, so daß die Möglichkeit sehr nahelag, daß man sich an diese allein gehalten und ihnen einen übertriebenen Einzelwert beigemessen hätte. Gleichviel, soweit man dieses Feld der Geschichte überhaupt bebaut hat — und es ist erst zum geringsten Teile geschehen —, hat man sich durch die höchst persönliche Art dieser Handlungen nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß hier unvergleichbare, gänzlich verschiedene Tatsachen vorliegen. Im Gegenteil, man hat hier eher im gegenteiligen Sinne gesündigt und dort allzuviel von Massenerscheinungen gesprochen, wo man bei feinerer Wertung die Fälle höheren Menschentums weit entschlossener hätte unterscheiden und aus den Beobachtungen der Herde hätte aussondern sollen.

Die beiden Gruppen handelnden Lebens, von denen zuletzt die Rede war, sind sehr geeignet, zu den Bezirken des geistigen Schaffens hinüberzuleiten. Denn wenn für die Geschichte der äußeren Staatskunst zu viel, für die der Sitten zu wenig Einzigkeit der Handlungen angenommen worden ist, so ist offenbar, daß dieselbe strittige Frage bei der Behandlung von Glaubens- und Kunst-,

Dichtungs- und Wissenschaftsgeschichte immer von neuem, wenn nicht drohend, so doch rätselhaft genug ihr Haupt erheben wird.

Zwar ist hier von vornherein offenbar das Verhältnis verschoben. Die Einzigkeit der Handlungen tritt unzweifelhaft viel stärker hervor, die Wiederholung wesentlich zurück. Doch läßt sich auch dies nur in sehr verschiedenem Maße von den einzelnen Zweigen der Geistesgeschichte behaupten; insonderheit die Entwickelung des Glaubens nimmt eine mittlere Stellung ein, die sie fast näher an die zum großen Teil so massenmäßige Geschichte des handelnden Lebens als an die so viel einzigeren Gebiete der übrigen Geistesgeschichte rückt. Der Glaube ist seinem innersten Wesen nach an Gemeinschaft und Zusammenwirken gebunden; daß unter allen Formen geistigen Schaffens er allein äußerlich starke und entwickeltere Gesellschaftsgebilde, Einungen und Genossenschaften aller Art, ins Leben gerufen hat, ist kein Wunder. Die nächstliegende Folgerung ist, daß hier unter ganz gleichartigen Voraussetzungen auch gleiche oder ähnliche Wirkungen stattfinden müssen. Das heißt, so seelisch und zart diese Handlungen sind — sie haben hierin wie in manchem anderen Stück große Verwandtschaft mit den feinsten Beziehungen des geselligen Lebens, mit Liebe, Ehe, Freundschaft —, sie vollziehen sich doch offenbar in tausendfacher Wiederholung. So persönlich und einzig jeder Gläubige auch die Erlebnisse seines Herzens im Verkehr mit der Gottheit empfinden mag, sie können trotzdem unendlich oft sich ganz ähnlich wiederholen.

Allerdings ist hier ein Punkt berührt, der nicht nur die geschichtliche Beurteilung, sondern das Wesen des Glaubens selbst angeht. Dessen innerste Forderung geht wenigstens auf den hohen Stufen seiner Entwickelung auf ein völlig persönliches Verhalten des einzelnen zur Gottheit. Gewisse Richtungen des Christentums — es sind nicht die unbedeutendsten — haben diese Losung gar zur Grundlage ihres Bekenntnisses gemacht. Aber dadurch ist nie verhindert worden, daß diese an sich so zarten und feinen Regungen nicht nur zu einer in Tausenden von Seelen sich wiederholenden Gewohnheit, sondern selbst zu Geboten oder gar schriftlich festgelegten Regeln wurden. Die Glaubensgeschichte bietet demgemäß in immer neuen Jahrhunderten das in sich höchst widerspruchsvolle Schauspiel dar, daß Ereignisse des inneren Erlebens, die für einen Menschen in einer Stunde hoher Erregung und stärkster Spannung aller Seelenkräfte alle Kennzeichen seelischer Ursprünglichkeit und also auch Wahrheit an sich tragen, von Tausenden anderer und Gleichgültiger gewissermaßen künstlich

nach Vorschrift wiederholt werden. Man denke an die Buß- und Sinnesverwandlung des Christentums oder an das Meßwunder des katholischen Dienstes. In den günstigsten Fällen kann es sich dabei um ein Nachschaffen der gleichen inneren Steigerung des Ichs handeln, in allen anderen nur um eine äußere Nachahmung. Auch bei dieser der bei weitem zahlreicheren Gattung wird doch das letzte Gesetz des Glaubenslebens nicht durchbrochen: die gläubige Gemeinschaft erweist sich nur stärker als das gläubige Ich. Und so scheint die Gottanschauung, die Gottesverehrung nur zu ihrem Ursprung zurückzukehren: aus dem Geiste der Genossenschaft geboren, kehrt sie zu ihr zurück und steigert sich zu solcher Stärke des Gemeingefühls, daß jede Abweichung von dem geistigen Besitz der Gesamtheit als Frevel, als Sünde empfunden wird.

Wie immer die Beweggründe dieser Verhältnisse sein mögen, das Ergebnis bleibt bestehen: aus der Massenhaftigkeit der Vorgänge entspringt auch hier die Häufigkeit der Wiederholungen. Ihr steht entgegen die schöpferische Gläubigkeit der gewaltigen Einzelnen und die Ursprünglichkeit ihrer Eingebungen und Empfindungen; es sind nicht allein die großen Bekenntnispräger und -Umpräger der Menschheit, es sind auch die Genies unter den Stillgläubigen. Hier ist die Grenze der unwiederholten, unwiederholbaren Einzigkeiten erreicht, und sie mag immerhin, was die maßgebenden Umwälzungen der Gläubigkeit anlangt, viel tiefer in den Bereich auch dieses Bezirks der geistigen Entwickelung reichen, als sie es in den Gebieten des handelnden Lebens zu tun pflegt. Die ganz einzigen Glaubenshandlungen von Jesus, Paulus, Augustinus und den anderen heiligen Menschen ihrer Höhe haben unzweifelhaft eine nachhaltigere Wirkung auf ganze Geschlechterreihen sterblicher Menschen ausgeübt als die irgend eines noch so gewaltigen Staatengründers. Der Massenhaftigkeit der Wiederholungen auf der einen Seite entspricht die Wucht und Schlagkraft der einzigen Handlungen auf der anderen. Mißt man aber das Schwergewicht der einen an dem der anderen, so bleibt der Eindruck, daß schon hier im Vergleich zur Geschichte des äußeren Lebens, zur Geschichte von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft die Einzigkeit der Wiederholung mehr Gebiet abringt als dort.

Die gleiche Beobachtung prägt sich noch tiefer ein, läßt man den Blick in die Gefilde künstlerischen Schaffens hinüberschweifen: auch da freilich in sehr verschiedenen Abständen. Zier- und Baukunst weisen in ihrem Schaffen eine besonders starke Neigung zur

Wiederholung auf: die Nutzmäßigkeit von Geräten und Bauten mag die hier auffällig zähe Herrschaft von Stilen und Schulen am meisten bedingt haben. Aber schon indem man diese Formen geistiger Vergenossenschaftung beim Namen nennt, erinnert man daran, daß auch die ganz unangewandten Künste, daß auch Bildnerei, Malerei, Dicht- und Tonkunst den mannigfachsten Arten der Wiederholung unterliegen.

Der Grund der Abstufung innerhalb der Künste wie gegenüber der Glaubensentwickelung ist nicht allzufern zu suchen. Die Glaubensgeschichte umfaßt nicht allein die schaffende Tätigkeit der Wenigen, sondern auch das Lebens-, fast möchte man sagen das Alltagsbedürfnis aller oder doch vieler. Die Geschichte der ganz freien Künste aber hat solche Rücksichten nicht zu nehmen, sie erzählt nur von freiem Schaffen. Bau- und Zierkunst aber nehmen eine mittlere Stellung ein, insofern sie an das in hohem Maße sich gleichbleibende Bedürfnis ihrer Auftraggeber und damit wieder der Vielen gebunden sind. Selbst die Tonkunst, die vielleicht ihre Anfänge als die einer angewandten Kunst noch nicht ganz hat vergessen können, steht hierin der mittleren Gruppe näher.

Immerhin ist in allen diesen Bezirken die Grenze der Einzigkeit der Handlungen, insbesondere der zeugenden Handlungen noch tiefer hinein ins Land der Wiederholtheit gerückt als in der Glaubensgeschichte, und die Wiederholungen sind vollends im Vergleich zur Gesellschafts- und Staatsgeschichte an Zahl außerordentlich eingeschränkt. Dennoch erwächst der forschenden Betrachtung hier vielleicht dieselbe Gefahr wie gegenüber der Geschichte der auswärtigen Staatskunst. Die Zahl der in Betracht kommenden Handlungen ist verhältnismäßig gering und kann eben deswegen leichter eine Einzigkeit vortäuschen, die dem besonderen Falle vielleicht nicht innewohnt. Übersieht man die Hervorbringungen der Künstler, etwa der Maler oder Bildner oder Dichter, eines Zeitalters, so scheiden schon auf den ersten Blick die Werke zahlreicher Meister niederen Ranges als uneigentümlich aus. Jedes von ihnen ist freilich einzig im buchstäblichen Sinne des Wortes; insbesondere für die kurzsichtige Behandlung kunstgeschichtlicher Dinge, die eigentlich nur den Inhalt eines Gedichtes oder eines Bildes zu erzählen weiß, ist noch auf den niedrigsten Stufen künstlerischen Schaffens Eigenart und Besonderheit gegeben. Ist etwa in einem klassizistischen Zeitalter die heilige Sage der Griechen der Lieblingsgegenstand der Malerei, so ist offenbar, daß diesem Stoffgebiet Tausende von immer neuen, immer wechselnden

Vorwürfen entnommen werden können. Jedes von einem Tausend so entstehender Bilder erscheint dem Inhalt nach als ein neues, und doch können 999 von ihnen von Grund aus unselbständig sein. Die Formgebung, d. h. Farben-, Linien-, Flächenwahl, kann gänzlich hergebracht oder einem jüngst erstandenen Muster nachgeahmt sein. Kein Zweifel, es wird eine Anzahl von Abstufungen geben, die von völliger und halber Abhängigkeit aufwärts führen; entscheidend ist doch, daß auch noch die selbständigsten der Nachahmungen in dem eigentlich künstlerischen Teil ihrer Leistung, in Hinsicht auf die Form nicht schöpferisch auftreten.

Auch hier also ist daran festzuhalten, daß die geringe Zahl der Tätigen und der Handlungen an sich nichts für die Einzigkeit beweise. Ungeheure Nachwirkungen ziehen sich durch die Jahrhunderte: es sind Stile, Schulen geschaffen worden, die eine ganze Folge von Zeitaltern beherrschten. Es haben also unübersehbare Reihen von künstlerischen Hervorbringungen nur die Maske der eigenen Schöpfung getragen. Um so unzweifelhafter ist die Eigentümlichkeit jener Führerleistungen. Auch für sie noch wird die Notwendigkeit gelten, in jeder Einzelhandlung Erbe und Eigenes zu scheiden, aber sie und außer ihnen manches Erzeugnis zweiten Ranges, sie tragen den Stempel der Einzigkeit ganz oder teilweise in scharf ausgeprägten Zügen.

Die Forschung teilt mit der Kunst das gleiche Schicksal, ja, in ihren Bezirken mag die Wiederholung etwas stärkere Herrschaft ausüben als in denen des künstlerischen Schaffens; denn da die Wissenschaften mit weit engerem Zwang an die Wirklichkeit gebunden sind als die Künste, so ist dem persönlichen Belieben, der Willkür der Schaffenden weit weniger Spielraum gegeben, d. h. die am stärksten sprudelnde Quelle der Einzigkeiten ist zu einem Teil verstopft. Diese geistige Tätigkeit selbst verstattet nicht ganz so viele Schwankungen der Richtung; sie zwingt als solche mehr als die Kunst zur Wiederholung. Und je näher sie der Wirklichkeit rückt, die sie abschildern will, desto enger wird dieses Band sein; je beschreibender sie verfährt, desto abhängiger bleibt sie von den Gegebenheiten des Daseins.

Aber schon indem man sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, daß die Forschung der Wirklichkeit näher, also ebensowohl von ihr fortführen kann, wird man daran erinnert, daß doch auch hier der Willkür des schaffenden Ichs und damit der fruchtbarsten Erzeugerin von Verschiedenheiten Tür und Tor geöffnet sind. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen Stoff und Form der geistigen Handlung. Die

Form, die Forschungsweise kann in Tausenden von Büchern und Untersuchungen dieselbe bleiben, während der Gegenstand gewiß wechselt. Aber es ist offenbar, daß das eigentlich Unterscheidende für eine wissenschaftliche Forschung nicht ist, ob sie statt des 355. Tausendstels eines ganzen Wissensgebietes das 356. behandelte, sondern ob in ihr eine andere Art der Forschung auftritt. Hat ein Gelehrter eine Zeitlang einen bestimmten geistigen Drill erhalten, so können ihm aus dem Gebiet, dessen Arbeitsweise er beherrschen gelernt hat, Dutzende von Aufgaben gestellt werden, und er wird sie mit demselben Erfolg erledigen. Der eigentliche Anteil, den die einzelne Untersuchung an dem Fortschritt der Wissenschaft hat, besteht durchaus nicht in dem neuen Stück Wirklichkeit, das sie unter schärfere Beobachtung nimmt, sondern in der Art, in der es geschieht. Nicht das erforschte Was, sondern das Wie der Erforschung ist ausschlaggebend. Aber den unübersehbar langen Reihen der nachahmend wiederholenden Taten gehen doch auch hier die großen Schöpfungen der Neuerung voran. —

Geistige wie gesellschaftliche Geschichte sind beherrscht von diesem wechselvollen Verhältnis in Einzigkeit und Wiederholung der Ereignisse. Aber neben der einen Form des geschichtlichen Atoms, der Tatsache, steht die andere der Persönlichkeit. Der Schulausdruck für den Einzelnen, Individuum, ist die schlichte Übersetzung des Wortes Atom: unteilbar ist nicht nur die Handlung, ist auch der Handelnde.

Freilich erhebt sich sofort die Vorfrage, ob die Unterscheidung zwischen Einzigkeit und Wiederholung hier überhaupt statthabe. Sie ist oft genug verneint worden, sicherlich aus Gründen der angewandten, der werktätigen Geschichtsschreibung selbst. Diese ist bei dem Streben nach begrifflicher Bewältigung ihres Rohstoffes, das sie in der jüngsten Vergangenheit so stark und so bewußt erfaßt hat, auf kein hartnäckigeres Hindernis gestoßen als auf den Einzelmenschen. Und die hier vorliegende Untersuchung hat, wenn sie sich diesem Umstand zuwendet, nicht nötig, ihre eigene Gedankenreihe aufzugeben. Offenbar ist nämlich für die Vorstellung der Geschichtsschreiber, auch noch der heutigen, der Einzelmensch, die Persönlichkeit das Unwiederholteste, das Unwiederholbarste aller geschichtlichen Dinge; sie gilt als Einzigkeit schlechthin. Man erinnere sich, wie in den bisherigen Ausführungen immer dann mit besonderer Eindringlichkeit das Vorhandensein von Wiederholungen, von Massenerscheinungen dargetan werden mußte, wenn der Kreis der an der Lenkung eines besonderen Geschichtsbezirkes beteiligten Einzelmenschen sich als sehr

eng erwies. So etwa bei Erörterung der auswärtigen Staatsgeschichte.

Derselbe Sachverhalt liegt vor bei Behandlung der Persönlichkeit: als Gegenstand der Geschichtsforschung wird sie von den allein auf Massenerscheinungen gerichteten Geschichtsschreibern — den Kollektivisten, wie der heutige Schulausdruck lautet — überhaupt verworfen; von den beiden Parteien übrigens, aus denen sich dieses Lager zusammensetzt, unter Anführung ganz verschiedener Gründe. Die Einen, die Unbedingten der marxistischen Richtung, erklären den starken Einzelmenschen überhaupt für zu unbedeutend, als daß er neben der ungeheuren Wucht der Massenerscheinungen in Betracht kommen könnte; hier liegt offenbar eine außerordentlich tiefe Einschätzung der Persönlichkeit vor. Begegnet man doch wohl in diesem Zusammenhang der Begründung, daß die Caesar, Alexander, Napoleon zwar zu Dutzenden geboren würden, daß ihnen aber die Macht der äußeren Umstände, eben der Massenerscheinungen, nur sehr selten die Möglichkeit gewähre, ihren — im übrigen auch keineswegs hoch veranschlagten — Einfluß auszuüben. Ganz anders die Gemäßigten unter den Vertretern der Massengeschichtsschreibung: sie erklären zwar auch die Persönlichkeit für außerhalb des Arbeitsgebiets der Geschichte liegend, und es geschieht wohl auch aus der Annahme heraus, daß ihnen nicht eben viel Macht bei Gestaltung des geschichtlichen Lebens beizumessen sei. Im übrigen aber schätzen sie zum mindesten die Eigentümlichkeit, das Einzelich, außerordentlich hoch ein. Denn sie erklären es für so unbegreiflich, so hoch über forschende Erfassung erhaben, in seiner Unteilbarkeit — Individualität — jeder verstandesmäßigen Zergliederung so harten Widerstand leistend, daß es nur künstlerisch geahnt werden könne[1]. Hier wird also unzweifelhaft die Einzigkeit der Persönlichkeit ebenso groß wie dort gering veranschlagt.

Weder die eine noch die andere dieser Auffassungen wird sich halten lassen, und man wird darauf bestehen müssen, daß die Persönlichkeiten weder aus dem Amtsbereich der Geschichtsschreibung ganz ausgeschlossen werden, noch auch nur den letzten, sondern im Gegenteil den höchsten Rang angewiesen erhalten. Nimmt man für sie — zunächst aufs Geratewohl — ein Mittleres von Einzigkeit und Wiederholung an, wie es den Erfahrungen entspricht, die die Betrachtung der Einzelhandlungen für dies Verhältnis ergibt, so müßte auch hier von einer Stufenleiter ausgegangen werden. Eine ungeheuer zahlreiche Unter-

[1] So Lamprecht, Relativismus, S. 11 ff.

schicht von Persönlichkeiten niedersten Ranges, will sagen mindester Eigentümlichkeit wird nirgends, auf keinem Sondergebiet der geschichtlichen Entwickelung zu übersehen sein. Der Hörige des späten Mittelalters, der im Großgewerbe tätige Arbeiter der Gegenwart sind in Hinsicht auf Ausprägung der Persönlichkeit leicht auf eine oder wenige Formen zurückzuführen, — die Ausnahmemenschen, die bei glücklichen Voraussetzungen auch ein Ausnahmeschicksal aus der Reihe herauszuheben pflegt, immer vorbehalten. Andrerseits wandelt auf den Höhen der Geschichte ein Geschlecht von Männern, deren jedem der Stempel hoher Eigentümlichkeit aufgeprägt ist. Eine Fülle von Zwischenstufen und Übergängen wird sich auch hier nachweisen lassen.

Soll hier Rat geschafft werden, so muß man sich zunächst über den Begriff der Persönlichkeit verständigen. Das kann heute sicherlich erst vorläufig geschehen; denn eine erschöpfende Erklärung und zugleich eine das Wort umfassende Formenlehre der Sache wird erst das Ergebnis langer und mühevoller Arbeiten der heute noch so kindesjungen Gesellschaftswissenschaft sein, von Arbeiten, die überdies zum größten Teil auf erfahrungsmäßigem, zum größeren auf geschichtlichem Wege erledigt werden müssen. Man ist hier also in Wahrheit vor einen üblen Kreislauf wissenschaftlichen Suchens gestellt: es soll ein Begriff als Voraussetzung für Forschungen benutzt werden, die ihn eigentlich zum Ziele haben. Dennoch wäre es ganz unmöglich, dem Rate allzu vorsichtiger Warner zu folgen und sich seiner ganz zu enthalten; denn man würde dadurch bei dem Stande der Dinge der Geschichtsforschung ein unentbehrliches Hülfsmittel rauben, überdies aber auch der Gesellschaftswissenschaft den Weg zur Erledigung einer ihrer wesentlichsten Aufgaben verschlagen. Und ich finde, auch der Notbegriff, den wir Heutigen schon ohne Schwierigkeiten formen können, kann mit vorläufig ausreichender Schärfe umgrenzt werden.

Man hat erörtert, daß die Persönlichkeit nicht irgend ein innerster, für sich bestehender Brennpunkt der Seele sei, sondern die Gesamtheit der Eigenschaften eines Einzelmenschen[1]. Ich denke, man kann auch diese Frage vorläufig noch zu den begrifflich ungelösten, heute noch nicht lösbaren legen, wird die Antwort aber für den werktätigen Gebrauch sehr wohl hinnehmen können. Denn alles das, was wir von der Seele des Einzelmenschen in ihrer Besonderheit erkennen können, drückt sich in den nach außen gerichteten Handlungen und Eigenschaften ihres Urhebers aus. Man wird unter Persönlichkeit

[1] R. M. Meyer, Über den Begriff der Individualität (Deutsche Charaktere [1897], S. 43 ff.

am richtigsten die Gesamtheit der Eigenschaften eines Menschen verstehen und unter ihrer Besonderheit — die heutige Schulsprache sagt Individualität — diejenigen von ihren Eigenschaften und Eigenschaftsmischungen, die man diesem Einzelmenschen, mit Recht oder Unrecht, als eigentümlich zuschreibt.

Ob für jene Gesamtheit oder für diese Besonderheit eine treibende Grundkraft, eine Erzeugerin aller Verschiedenheiten und Eigentümlichkeiten des Einzelichs anzunehmen sei, das bleibe billig dahingestellt. Vielleicht, daß unter Seele so wenig ein besonderes Werkzeug unseres Ichs verstanden werden darf wie etwa unter dem Gewissen oder unter der Willenskraft. Vielleicht, daß sie uns im selben Sinne ein Sammelbegriff ist wie die Willenskraft für die Gesamtheit unserer Leibes-, besser Nerven- und unserer geistigen Kräfte oder wie das Gewissen für die Gesamtheit unserer sittlichen Vorstellungen. Ich bin geneigt, eine solche, hinter allen diesen Sonderbetätigungen liegende Triebkraft anzunehmen — die dann der Welt des Fühlens angehörte —, aber diese Untersuchung darf nicht mit so ganz anders gearteten Erörterungen belastet werden.

Peinlich bleibt für die jetzige Verwendung des Wortes und Begriffes sicherlich, daß seine Bedeutung mehr verneinender als bejahender Richtung ist, wie denn ihr Ursprung eher ausschließender als behauptender Art ist. Unzweifelhaft ist der Begriff der Persönlichkeit erst sehr spät gebildet worden, viel später als die entgegengesetzten der Gemeinschaft oder besser: der einzelnen Gemeinschaftsformen. Es liegt im Wesen der Entwickelung menschlichen Denkens, daß das Ich erst, nachdem es Jahrtausende hindurch triebmäßig seinen Vorteil gesucht und sich auf jede Weise in seiner Besonderheit durchgesetzt hatte, auf den Gedanken kam, sein Selbst bewußt von der Umwelt, von den Mitmenschen abzutrennen. Die aus dieser Entstehungsgeschichte herrührenden Unvollkommenheiten haften dem Begriff noch heute an; man kann viel mehr von ihm aussagen, was er nicht, als was er wirklich bedeuten soll.

Wie aber soll die Persönlichkeitsgeschichte sich eigentlich mit der ungeheuren Menge einzelner Menschen abfinden, auf die sie im Lauf der Geschichte stößt? Diese Frage gehört zwar so wenig wie die bisher erörterte nach dem Gegenstand der Persönlichkeitsgeschichte eigentlich zum Aufgabenbereich dieser Abhandlung, die sich immer nur mit der Geschichte selbst, nicht mit der Geschichtsschreibung befassen soll. Aber einmal ist sie nicht zu umgehen, da sie der Hauptuntersuchung über Einzigkeit und Wiederholung im Reiche der Persönlichkeit erst den

Boden bereiten soll; zum zweiten, weil hier nicht, wie bei Erörterung der Handlungsgeschichte wenigstens zum großen Teil, auf eine längst im Gang befindliche werktätige Geschichtsschreibung der entsprechenden Richtung Bezug genommen werden kann. Denn sehr eigentümlich haben sich die Geschichtsschreiber bisher zur Persönlichkeit verhalten. Jahrtausendelang hat man große Einzelmenschen abgeschildert, zuweilen mit höchster Meisterschaft, von Thukydides' Perikles bis zu Mommsens Cäsar; aber niemals ist es geschehen in der Absicht, ganze Gruppen von großen Menschen, sei es zeitlich neben- oder nacheinander geordnet, zusammenzufassen. Immer war man — ganz im Sinne reiner Beschreibung — auf die Schilderung des Einzelnen bedacht: *man hat die Geschichte der Persönlichkeiten, aber nicht der Persönlichkeit geschrieben.* Die einzige begriffsmäßig vorgehende Richtung, die sich mit nachhaltigem Erfolg der beschreibenden Geschichtsforschung entgegengestellt hat, die materialistische aber ist so ganz auf die Aufweisung von Massenerscheinungen bedacht, daß sie sich die erdenklichste Mühe gegeben hat, die Bedeutung des starken Einzelmenschen in der Geschichte überhaupt auf ein Nichts herabzudrücken. So ist von ihr gar nichts zu erwarten, während die beschreibende Geschichtsforschung der früheren Richtung eine Fülle zwar nur in den seltensten Fällen vollkommen durcharbeiteten, im übrigen aber ungemein wertvollen, weil ungemein zuverlässig beschriebenen Stoffes dargeboten hat.

Fragt man, wie hier Wandel zu schaffen sei, so liegt das Seitenstück der viel weiter fortgeschrittenen Handlungsgeschichte viel zu nahe, als daß es nicht als Muster dienen sollte. Wie aber verfährt denn die Sachengeschichte bei Ordnung und Gliederung ihres Stoffes? Doch nur nach dem einen, überall zur Herrschaft gebrachten Grundsatz, daß erstens alles begrifflich Zusammengehörige in eine nun wieder zeitlich verlaufende Reihe gestellt werde, und daß zum zweiten die im Nebeneinander getrennten, im Nacheinander vereinigten Tatsachenreihen nach beiden Richtungen, im Querschnitt horizontal, d. h. gleichzeitig, im Längsschnitt aber vertikal, d. h. aufeinanderfolgend, miteinander verglichen werden. Genau im selben Sinne und auf dieselbe Weise wird auch die Persönlichkeitsgeschichte verfahren müssen: sie wird nur die Geschichte *des* Menschen zu ergründen, die zusammengehörigen Einzelmenschen — etwa nach ihrem Beruf, wie schon beschrieben — vereinen und sodann seitwärts die zeitlich nebeneinander Stehenden, auf- und abwärts aber die zeitlich nacheinander Folgenden vergleichen müssen.

Auch das Ergebnis muß ein verwandtes sein; wie die Handlungsgeschichte durch ihr Vergleichen erstlich Gesamtbilder im Querschnitt für ganze Zeitalter schafft, zweitens deren langsame Wandlung in den einzelnen Reihen wie im ganzen verfolgt, so soll auch die Persönlichkeitsgeschichte das Gesamtbild des großen Einzelmenschen in einem Zeitalter, später dessen Veränderung im Laufe der Zeiten im ganzen wie in den einzelnen von ihr unterschiedenen Gruppen festzustellen streben. In der Sachengeschichte gilt es zuletzt, nicht die Handlung, sondern die Handlungsweise zu erkennen, im Fall der Persönlichkeitsgeschichte aber handelt es sich letzten Endes ebenfalls nicht um die Geschichte der einzelnen Persönlichkeiten, sondern der Persönlichkeitsform.

Zwar steigen einige Bedenken darüber auf, ob eine Ordnung dieser zunächst sehr unübersichtlich erscheinenden Menge von Einzelfällen nach denselben Grundsätzen wird vorgenommen werden dürfen wie die Gliederung der Einzelhandlungen. Vor allem deswegen, weil deren Überfülle allerdings mit Recht nach den sachlichen Bezirken des Lebens eingeteilt werden darf, während die lebendigen Menschen solchen Scheidungen sich weit schwerer fügen. Man wird doch, insbesondere in unseren Zeiten zunftfroher Arbeitsteilung, auf den Gedanken kommen, die Menschen auch in Hinsicht auf ihr Gesamtgepräge den einzelnen Gebieten zuzuordnen. Man stößt dabei allerdings auf Schwierigkeiten: schon ein Blick auf ältere Stufen, die noch nicht soziale chinesische Scheidewände zwischen den Menschen zogen, möchte das lehren oder ein Ausdenken der letzten Folgerungen, die sich auch für die heutige Gestaltung der Dinge ergeben müßten. Für den Bereich des Rechtslebens würde sich außer dem Richterstande, der hier doch offenbar mehr Werkzeug ist als selbständiger Inhaber dieses ganzen Lebensgebietes, überhaupt keine zugehörige Gruppe von Einzelmenschen finden: denn an ihm nehmen in einem Volke alle oder keiner ganz teil.

Allen diesen Bedenken zum Trotz wird die Persönlichkeitsgeschichte die Teilung des Stoffes zu einem großen Teil der Handlungsgeschichte entnehmen dürfen.

Will man für ein Jahrhundert die Geschichte des Menschen erforschen, so wird man zunächst zwischen der Geschichte des handelnd und des schauend Schaffenden, zwischen der Geschichte der Beherrscher des gesellschaftlichen und der des geistigen Lebens unterscheiden müssen. Man wird dort die Geschichte des Staatsmanns, d. h. des Königs, des Beamten, des Feldherrn und Kriegers, ferner des Volks-

wirts, d. h. des Grundbesitzers, des Kaufmanns, des Gewerbetreibenden, und so fort getrennt behandeln, hier die des Künstlers, des Dichters, des Forschers, des Glaubensneuerers voneinander sondern müssen.

Aber schon indem man von solchen Zielen spricht — und damit kann diese Untersuchung endlich ihren eigentlichen Weg wieder aufsuchen —, ist die Frage berührt, ob und — wenn ja — wie dann sich auch hier Einzigkeit und Wiederholung unterscheiden lassen. Ja, sie ist in ihrem ersten Teile schon bejaht; denn der Ausdruck Persönlichkeitsform setzt die Annahme häufiger Wiederholung voraus, wenn er auch, was ausdrücklich versichert werden soll, das Vorkommen der Einzigkeit ebensowenig leugnen soll wie die Bezeichnung Handlungsweise.

Die Frage, ob die Persönlichkeit sich wiederholt oder nicht, bringt einen lang und heftig geführten Streit nur in eine letzte, entscheidende Formel. Denn in dem Kampfe von Persönlichkeits- und Massenauffassung der Gesellschaft und der Geschichte — von individualistischen und kollektivistisch-sozialistischen Meinungen, wie die heutige Schulsprache es nennt — ist zwar viel mehr von Tatsachen-, von Handlungswiederholung die Rede gewesen als von Menschen, aber daß die Parteien ihren Namen von ihrer Auffassung der Persönlichkeit erhalten haben, von dem Rang, den sie ihr in der Geschichte anweisen, kann kein Zufall sein. Und wenn man auch nie sich dessen ganz bewußt geworden ist, bei den eigentlichen Herolden der Massenanschauung mag doch auch die Auffassung vorgeschwebt haben, daß nicht nur die Handlungen, nein, auch die Persönlichkeiten von großer Einförmigkeit seien. Kein Wunder, da man in diesem Lager fast nur von den Formen des wirtschaftlichen Bedürfnisses und seiner Befriedigung sprach, da man eigentlich nur diese Niederungen des Völkerlebens im Auge hatte, so verstärkte sich dieser Eindruck mit an sich gutem Grunde. Denn eben die tausend- und millionenfachen Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens haben zu Trägern Tausende und Millionen von Einzelmenschen. Und je mehr sich Dichten und Trachten des Einzelnen auf diese gröbsten und freilich auch unabweisbarsten Forderungen des Daseins beschränkt, je mehr die ganze Tätigkeit des Mannes in ihnen aufgeht, je mehr Beruf und Hungerstillung bei ihm eins sind, desto mehr wird auch seiner Persönlichkeit — zum wenigsten nach dieser Seite hin — der Stempel der Massenhaftigkeit aufgeprägt. Der Kleinbauer, der Handwerker alter und neuer Zeiten, der Gewerbsarbeiter der Gegenwart tragen ihn breit und deutlich auf der Stirn.

Stufen lassen sich auch hier unterscheiden: auch ein armer Wald-

bauer des Gebirges wird, falls er nur auf einzelnem Hofe sitzt, nicht im selben Grade der Herdenart und -Unart verfallen wie der vermöglichere Kornbauer in der Ebene. Denn ihn zwingen die Notwendigkeiten seines wirtschaftlichen Daseins nicht so ganz unbedingt in die gleichen Voraussetzungen seines Menschseins und -werdens wie jenen. Der feinere, in einem Sonderberuf ausgebildete Arbeiter im Großgewerbe unserer Tage hat gegen den Handwerksgesellen den Vorzug höherer Ausbildung, meist aber den Nachteil eintönigerer und unselbständigerer Beschäftigung. Dazu tritt der Einfluß des Wandels der Zeiten: man hat alle Entwickelung unserer Völker unter die eine Form fortschreitender Verpersönlichung des Einzelmenschen bringen wollen; schwerlich mit vollem Rechte, da die Linie der Geschichte vermutlich nicht so gerade und stetig verläuft. Aber daß hier Veränderungen nachzuweisen sind, ist unzweifelhaft: der Gemeinfreie des germanischen Altertums mag von einer, wenn auch plumpen, so doch schärfer ausgeprägten Persönlichkeit gewesen sein als der niedergedrückte Hörige des späten Mittelalters. Der von seinen Fesseln gelöste Kleinbauer des neunzehnten Jahrhunderts ist dann wohl manche Stufe höher gestiegen als sein gebundener Vorfahr.

Dennoch scheinen in diesen Niederungen der Gesellschaft, besser: der Persönlichkeit die Schattierungen des Einzelmenschen nicht zu beträchtlich zu sein; der Mann, soweit er seinem Beruf zugewandt ist, erscheint von dem Zwange unsäglich häufiger Wiederholtheit eingeschränkt; die Persönlichkeits*form* überwiegt mit erdrückendem Schwergewicht. Noch jeder Zimmermann mag, wenn er die Axt schwingt, gewisse kleine Eigentümlichkeiten haben, die das scharfe Auge eines Dichters, eines Malers erkennen, die auch ein Griffel, ein Pinsel wiedergeben könnten. Aber was verschlagen sie gegenüber der Wucht der Einförmigkeit des Berufs und seiner wirtschaftlichen Voraussetzungen, die ihnen jeden Handgriff vorschreibt, jeden kleinsten Gedanken lenkt.

Und selbst die höheren Schichten rein wirtschaftlicher Tätigkeit scheinen von diesem ihrem einförmigen Einfluß erreicht und in ihrer Persönlichkeitsausbildung beeinträchtigt zu werden. Der Kaufmann und der Gewerbetreibende, die hier fast allein in Betracht kommen, weil sie die längste Zeit die einzigen Beispiele höherer, rein wirtschaftender Tätigkeit darstellen, haben doch wenig auffällige Köpfe in ihren Reihen aufzuweisen; selbst in der Gegenwart, da diese Berufe eine von ihnen früher nie erreichte Höhe erstiegen haben, lassen sich

wohl mancherlei Gradunterschiede der Rücksichtslosigkeit ihres Erwerbtriebs, des Scharfblicks und der Entschlossenheit entdecken, aber in Hinsicht auf Art und Richtung der Persönlichkeit überwiegen die Ähnlichkeiten der Form und Gattung. Man hat doch den Eindruck, als ob die allem wirtschaftlichen Tun einmal innewohnenden Beweggründe, die auf Erwerb und auf notwendige oder gesteigerte Selbsterhaltung hinauslaufen, in ihrer Stärke, aber auch in ihrer Einseitigkeit, Einfachheit, kurz Einförmigkeit dem Einzelmenschen immer wieder dasselbe Gepräge aufdrücken.

Ein wesentlich anderes Bild zeigt der Großgrundbesitzer älterer wie neuerer Zeiten. Begreiflich genug, denn manches Jahrhundert hindurch und auch heute noch oft genug trat in ihm die rein wirtschaftliche Tätigkeit völlig zurück hinter gesellschaftlich-staatlicher Machtauswirkung; aus dem Großgrundbesitzertum ist erst sehr spät ein Stand von Großlandwirten hervorgegangen; noch heute bildet dieser nur einen Bruchteil von jenem. Von je war das Großgrundbesitzertum mehr ein Berufs-, bald auch ein Geburts- und nicht ein Wirtschaftsstand. Dieses Hervortreten der Krieger- und Adelseigenschaften hatte die Auswirkung ganz anderer seelischer Kräfte, insbesondere des Machttriebes zur Voraussetzung, aber sie haben auch offenbar die Persönlichkeit mannigfaltiger gemacht.

Jeder Herrenstand als solcher ist der Ausbildung der Persönlichkeit günstig, namentlich dann, wenn er sich noch in gewisser Unabhängigkeit vom Staat befindet. Dann befindet sich der Einzelne im privaten Dasein und jener glücklichen Mischung von halb staatlicher, königs- oder doch fürstenähnlicher Stellung, die der früh- oder spätmittelalterliche Adel so oft für sich durchgesetzt hat. Und so ergibt sich in jenen Zeiten das denkwürdige Schauspiel, daß bei sonst großer Gebundenheit der Persönlichkeit in dieser Gruppe der Gesellschaft der Einzelne weiten Spielraum findet zur Entfaltung seiner Eigentümlichkeit. Er hat ihn oft benutzt: gerade an dieser Stelle ist zuerst viel von der Steigerung der Persönlichkeit erreicht worden, die wir für einen ausschließlichen Besitz der neueren Zeiten zu halten pflegen, und die doch ebenso wie jedes andere Gut neuzeitlicher Bildung erst langsam wachsen mußte. Ob der damalige Hochadel und Adel ein größeres Maß von Mannigfaltigkeit und Einzigkeit persönlicher Grundeigenschaften erreicht hat als etwa der Großkaufmann und Großgewerbetreibende der Gegenwart, bleibe als eine geschichtliche Tatfrage hier ganz dahingestellt; für wahrscheinlich halte ich es.

Vielleicht hat dem Ich niemals wieder in den Bezirken handelnden Lebens — außerhalb der Throne — ein solches Maß von Entfaltungsfreiheit zur Verfügung gestanden. Denn als mit dem Vordringen der Königsmacht die Stelle des Adels in der Stufenleiter der Gesellschaftsschichten zum Teil von einem Beamten- und Heerführerstand eingenommen wurde, nahm die Bewegungs- und vielleicht deshalb auch die Ausgestaltungsmöglichkeit für die starken Einzelnen, die oft die Enkel jener halbfreien Landherren gewesen waren, nicht unbeträchtlich ab. Und dieser Zustand hält noch heute an, ja, er hat sich vielleicht noch verschlimmert, insofern im neunzehnten Jahrhundert, von dessen Schauffassung — Subjektivismus in der heutigen Schulsprache — man so viel zu reden weiß, die Persönlichkeit in diesen Gruppen eine noch größere Einförmigkeit erhalten hat.

Doch wie immer sich nach sorgfältiger Einzelprüfung diese rein tatsächlichen Verhältnisse herausstellen mögen: ein Auf und Nieder, ein Mehr oder Minder von Einzigkeit und Wiederholung ergibt sich ganz unzweifelhaft, und zwar im Vergleich mit den Gruppen der rein wirtschaftenden Stände offenbar unter stärkerem, wenn auch bei weitem nicht überwiegendem Hervortreten der Einzigkeit. Noch etwas weiter verschiebt sich die Grenze zugunsten der Persönlichkeit, faßt man eine Sonderschicht der in Staat und Krieg leitenden Persönlichkeiten ins Auge: die Herrscher. Die Machtvollkommenheit einer Krone gewährt selbst den mittelmäßigen Einzelmenschen, geschweige denn den starken ein so hohes Ausmaß von Bewegungsfreiheit und Entwickelungsfähigkeit, daß hier in der Tat die Persönlichkeit Daseinsbedingungen findet wie vielleicht nirgends sonst im Bereich des handelnden Lebens. Es wäre natürlich auch hier gänzlich irrig, wollte man sich durch die geringe Anzahl der beteiligten Einzelnen zu der Annahme verführen lassen, daß die Einzigkeit vorherrscht. Der innere Grund für diesen Fehlschluß ist hier ganz derselbe wie in der Handlungsgeschichte: die Möglichkeit nämlich, durch eine wissenschaftliche Behandlung und Beschreibung aller in Betracht kommenden Persönlichkeiten den Stoff zu erschöpfen, während die Millionen der wirtschaftenden Persönlichkeiten niemals auch nur annähernd beschrieben werden konnten. Aber weil ein Addieren von Lebensbeschreibungen — wie oft sind es nur solche und durchaus nicht Lebensgeschichten — hier Menschenkraft nicht übersteigt, ist es noch nicht innerlich zureichend. Selbst für die Zeitalter, in denen die Könige Europas die größte Summe von Gewalt in ihrer Hand vereinigt und damit auch die größte Summe von Entwickelungsmöglichkeiten für ihre Persönlichkeit zur Verfügung hatten, wird man

noch von einem Stand von Königen, von einer für sie gültigen Persönlichkeitsform reden müssen, und es soll ganz dahingestellt bleiben, ob auch hier schon die Wiederholtheit durch die Einzigkeit überwogen wird.

Die Geschichte der Persönlichkeit, soweit man sich ihr von der Seite des Schaffens, des äußeren Lebens nähert, offenbart sicher in den Bezirken der geistigen Entwickelung ein wesentlich anderes Antlitz als in denen des Handelns. Wie von den Einzeltatsachen so hat man auch von den Einzelmenschen den Eindruck, als sei hier die Einzigkeit im größeren Vorteil gegen die Wiederholtheit als dort. Ganz sinngemäß entspricht die Abstufung, die sich bei näherem Vergleich der einzelnen Zweige der Geistesgeschichte herausstellt, der für die Handlungen gefundenen. Unter den Gläubigen mag Gattungs- und Herdengepräge der Zahl nach millionenfach vertreten sein, aber die großen Glaubens- und Bekenntnisstifter heben sich zu um so steilerer Höhe. Inwiefern nicht auch bei ihnen die besondere, auf äußerste Gefühlserregung und gänzliche Unterwerfung des Ichs abzielende Richtung ihres Berufs eine größere Einheitlichkeit ihrer Anlage hervorbringt, sei dahingestellt. Die schlechthin maßlose Wirkung, die Jesus, Buddha, Mohammed mindestens ebensosehr durch die Kraft ihrer Persönlichkeit als die Gewalt ihrer Lehre ausgeübt haben, die ungeheuere Ähnlichkeit, die alle, auch die höchsten Steigerungen gläubiger Erregung aufweisen, erschweren hier nach der einen wie nach der anderen Seite hin das Urteil. Im Verhältnis einfacher erscheint die Sachlage in Hinsicht auf die wahrhaft Schaffenden in Kunst und Wissenschaft. Auch hier fehlt es nicht an Herdengepräge, insbesondere in den unteren und mittleren Schichten; die Schüler- und geistigen Nachkommenschaften der großen Meister modeln nicht nur ihr Tun, sondern auch ihr Sein nach deren Vorbild. Aber im Vergleich zum handelnden Leben, zu den ungeheueren Massen, die die Träger der gesellschaftlichen, der staatlichen, der wirtschaftlichen, der Klassen- und Rechtsentwickelung sind, sind es hier immer nur wenige Augen, auf denen der Fortschritt steht. Und je stärker die Leistung der Wenigen die der Vielen überschattet, desto höher wächst auch die Bedeutung ihrer Persönlichkeit.

Noch aber war nicht die Rede von einem Bezirke der Persönlichkeitsgeschichte, der doch fast der wichtigste, jedenfalls der dem Mittelpunkt des Ichlebens nächstgelegene ist: die Geschichte der feinsten gesellschaftlichen Beziehungen der Geselligkeit im weitesten und höchsten Sinne, die Sittengeschichte, wie man heute zwar nicht gut, aber kurz

zu sagen pflegt. Sie nimmt innerhalb der Persönlichkeitsgeschichte einen viel höheren Rang ein als innerhalb der Handlungsgeschichte. Die Abweichung ist so stark, daß die Ergründung der Geschichte des Menschen vielleicht die volle Hälfte ihrer Aufmerksamkeit und Mühe auf diese Dinge zu richten hat.

Wovon bisher gesprochen wurde, das ist nur die Geschichte des äußeren Verhaltens der Persönlichkeit, — wobei unter äußerem Verhalten alles Hinaustreten aus dem engen Kreise von Haus und Familie, Liebe und Freundschaft, alles Wirken und Handeln ins Weitere verstanden ist. Aber diesem überwiegend sachlichen Tun und Treiben des Ichs, allem geistigen wie handelnden Schaffen muß sein überwiegend persönliches Dichten und Trachten entgegengesetzt werden. Während in der Handlungsgeschichte der Sittengeschichte nur etwa ein Achtel des Bezirks der Gesellschafts- oder ein Sechzehntel des Gesamtbereichs aller Geschichte eingeräumt ist, verschiebt sich im Gebiet der Persönlichkeitsgeschichte die Grenze so weit zugunsten der Sittengeschichte, daß ihr vielleicht die volle Halbschied des Ganzen überwiesen werden muß.

Die Gründe dafür sind nicht weit zu suchen. In jenen feinsten Beziehungen und Berührungen des gesellschaftlichen Daseins der Menschen — ältere Gelehrtengeschlechter unter den Sprachforschern haben den greulichen Ausdruck Privataltertümer dafür gefunden, aus dem schon der Atem der Langweile hervorsteigt, mit der man diese zarten Dinge behandelte — offenbart sich vom innersten Kern des Einzelmenschen viel mehr und viel Unmittelbareres als in der so viel gröberen, greifbareren Welt des äußeren Daseins. Die Betätigungen des Ichs in dieser bestehen in handelndem, also wollendem, oder schauendem, also denkendem oder bildendem Schaffen; in jenen engeren und engsten Kreisen aber offenbart sich das Fühlen, das ist das innerste Leben des Einzelichs, das am letzten Ende überdies auch für all sein äußeres Wirken bestimmend wird. Wer eine Geschichte der Seele, das heißt der Persönlichkeit, soweit sie fühlt, schreiben will, wird zuerst und zuletzt vom Lieben und Freundsein des großen Menschen zu berichten haben, von seinem Verhalten zur Frau, zum Freunde, zum Kinde.

An Bindegliedern zwischen den beiden Reihen der Persönlichkeitsgeschichte wird kein Mangel sein. Man wird vermutlich finden, daß zwischen dem engeren und dem weiteren Kreise dort die meisten Wechselbeziehungen stattfinden, wo die nach außen gerichtete Tätigkeit des Ichs am tiefsten im Fühlen wurzelt, d. h. beim Künstler, beim

Dichter, beim Gläubigen mehr als beim Forscher und sehr viel mehr als bei dem Manne des harten, handgreiflichen Handelns. Stellt man vollends, wie nicht wird unterlassen werden dürfen, neben die Geschichte des großen Mannes die der großen Frau — will sagen nicht der als Dichterin, als Malerin oder in sonst einem Beruf hervorgetretenen, sondern der als Weib genialen Frau —, so wird sich die nächste und stärkste Berührung mit jenem innersten Bereich persönlichen Lebens ergeben; denn der weiblichste Beruf der Frau, derjenige, den diese Weibgenies am öftesten auszufüllen pflegten, die äußere, vornehmlich aber die innere, seelische Führung eines Hauses, die Herzensleitung starker Männer, die Erziehung edler Kinder, gehört fast gänzlich in seine Grenzen, so daß in diesem einen, ganz gewiß nicht unwichtigsten Falle engere und weitere Persönlichkeitsauswirkung fast ganz zusammenfallen.

Über das Verhältnis von Einzigkeit und Wiederholung an dieser Stelle der Persönlichkeitsgeschichte ein Urteil auszusprechen, würde noch gewagter sein als irgendwo sonst. Es hieße eine Ernte im Frühling einbringen wollen. Gewiß, man hat den Eindruck, als könnte in diesen tieferen, aber auch dumpferen Schichten der Seele die Einzigartigkeit minder leicht überwiegen als in den höheren verzweigter und verschiedenfacherer Ichauswirkung, als könnte der Mensch Goethe nicht in demselben Sinne und Maße Einziger gewesen sein wie der Künstler Goethe. Die ungeheure Nachwirkung, die die gewaltige Fähigkeit der Umdeutung eines persönlichen Erlebnisses in ein kunstmäßig-allgemeines nach sich zieht, darf nicht darüber täuschen, daß die erste Ursache vielleicht keineswegs ungewöhnlich war. Manche Liebes-, selbst Sinnenregung Shakespeares wird noch über Jahrtausende ihren Schatten werfen, während sie für sein Leben nur eine vorübergehende Aufwallung bedeutete und von der eines Durchschnittsmenschen vielleicht nur in der Gradstärke seelischer Spannung, und zuweilen mutmaßlich auch das nicht einmal, verschieden war. Und auch große, insonderheit gefühlsgroße Frauen mögen nicht so oft zu den höheren Stufen der Einzigkeit aufsteigen: fast scheint es, als biete die Geschichte des fühlenden Ichs minder zahlreiche Entwickelungsmöglichkeiten dar als die des schauenden oder handelnden. Wer aber dürfte hier einen Ausspruch wagen; insbesondere wir Heutigen sind ganz beherrscht von dem Gedanken höchst verwickelter Gefühls- und Persönlichkeitsgestaltung, ob mit Recht oder Unrecht, bleibe ganz dahingestellt. Nach den Niederungen der Mittel- und Mindestbedeutenden hin nimmt sicherlich die Herdenmäßigkeit in reißender

Steigerung zu; so zart und innerlich die Dinge sein mögen, von denen hierbei die Rede ist, das Gepräge des deutschen Mädchens oder seiner Liebesgeschichte mag in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von erstaunlicher Einerleiheit sein. Jeder und jede sind zwar von dem Wahn geplagt, sie selbst und ihr Schicksal seien ganz einzig, aber warum soll ihnen die kühle Beobachtung diesen Irrtum nachsprechen?

Nur an bestimmten großen Wendepunkten der Persönlichkeitsgeschichte müssen in der Tat auch Erfinder, Neuerer des eigenen Ichs aufgetreten sein: die Umwälzungen, die in der Geschichte der Verhältnisse von Mann und Frau um 1150, um 1750 und vielleicht auch heute wieder um 1900 nachzuweisen sind, müssen sich zuerst und in den entscheidenden Anfängen in der Seele bestimmter einzelner Menschen, wahrscheinlich einzelner Frauen, abgespielt haben. —

So stellt sich denn als Ergebnis solcher erster Streifen in der Persönlichkeitsgeschichte eine noch längere Reihe von Fragen, nicht aber von Antworten für das Verhältnis von Einzigkeit und Wiederholung heraus als in der Handlungsgeschichte. Um so befremdlicher ist, daß die einzige Form, in der man dies Verhältnis, wenn auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt her, erörtert hat, im Grunde diese beiden Reihen umfaßt, ja, ineinander mengt. Mann und Zeit, das ist seit manchem Jahr das Feldgeschrei für einen Streit, der auf der einen Seite zu der Treitschkeschen Losung: Männer machen die Geschichte, auf der anderen zu einer Auffassung geführt hat, die da meint, Massen machen die Geschichte. Führt man nun die Grundbegriffe, auf denen sich diese Gegenüberstellung aufbaut, in die anderen über, von denen die hier vorliegende Untersuchung ausgeht, so ergibt sich, daß es sich dort zwar auch um einen Streit über Einzigkeit und Wiederholung handelt, daß aber Handlungs- und Persönlichkeitsgeschichte dabei nicht nur nicht geschieden, sondern vielmehr in ungleichem und nicht ganz folgerichtigem Verhältnis als einander gleichartig entgegengesetzt sind. Mann will sagen: der einzelne, Einzige, und mag nebenher die Erinnerung an die einzelne und einzige Tat wecken wollen, läßt aber den Gedanken der Persönlichkeit durchaus vorklingen. Zeit dagegen läßt zunächst nicht an die Menge der Menschen, also an die Überzahl der Mittleren und Untergeordneten denken, sondern mehr an die Gesamtsumme der Handlungen, besser Handlungsweisen, aus denen sich das allgemeine Gepräge eines bestimmten Zeitraums zusammensetzt. Dabei ist wohl auch an die Menschen als deren Urheber gedacht, aber die Vor-

stellung von ihnen klingt nur leise an. Was man sich darunter des genaueren vorzustellen habe, bleibt unklar.

Die vorliegende Untersuchung hat schon bei Betrachtung der beiden Gruppen der Handlungs- und der Persönlichkeitsgeschichte eher danach getrachtet, Fragen zu stellen und sie scharf abzugrenzen, als für sie die endgültige Antwort zu finden. Wie könnte sie es also unternehmen, auf eine Fragestellung einzugehen, die als solche schon beide Gruppen miteinander vermengt! Es genüge, auf eine Anzahl von Gedankenreihen hinzuweisen, deren Verfolgung sich nicht wird umgehen lassen, wenn man einmal an die Lösung dieses schwierigsten der Rätsel aller Geschichtsforschung wird herantreten wollen.

Zunächst noch einmal dieses: die Frage Mann oder Zeit ist nur eine unklare Formulierung der anderen Frage, von der diese Blätter ausgehen: Einzigkeit oder Wiederholung. Denn — um von dem äußersten denkbaren Falle auszugehen — die völlige Bedeutungslosigkeit des großen Einzelmenschen wäre erwiesen, wenn sich herausstellte, daß seine Persönlichkeit, seine Handlungen ganz oder zum überwiegenden Teil nur eine Wiederholung anderer Einzelpersönlichkeiten und anderer Einzelhandlungen bedeuten. Er verschwände dann in der Masse, und deren Rang wäre dann als der höhere dargetan, die Geschichte hätte kaum etwas anderes zu tun, als Massenerscheinungen zu buchen.

Die Masse selbst aber bedarf eines gewissen kleinsten Maßes von Einzigkeit. Mit restloser Herrschaft der Wiederholung ist der Grundgedanke aller Geschichte, der des Wechsels, der Änderung, der Neuerung, nicht vereinbar. Die Vertreter der Massengeschichtsauffassung gehen deshalb ganz folgerichtigerweise darauf aus, die Summe der Neuerung möglichst weithin zu verteilen, möglichst viele einzelne als an ihr beteiligt hinzustellen, auf jeden von ihnen noch ein Mindestmaß von eigener Wirkung kommen zu lassen.

Da die geschichtliche Erfahrung nicht aus der Welt zu schaffen ist, daß zum mindesten große äußere Wirkungen von einzelnen ausgegangen sind, müssen die Verteidiger der Massengeschichte sich irgendwie mit der großen Persönlichkeit abfinden. Sie tun es auf mancherlei Weise: sie drücken erstens den Wert ihrer Handlungen herab, indem sie etwa erklären, auch die napoleonischen Kriege hätten an dem wesentlichen Gang der europäischen Gesellschaftsentwickelung nichts geändert; diese würde ohne sie in der Hauptsache ebenso verlaufen sein. Oder sie erklären zweitens den großen Mann für den Willensvollstrecker der Masse: Marx z. B. habe nur den an sich unabänder-

lichen wirtschaftlichen Verlauf festgestellt, nur als Beobachter von Massenvorgängen, nicht aber als einzelner und aus eigener Kraft irgendwelchen Einfluß auf die Geschichte des Sozialismus gehabt. Graf Tolstoi, der in seinem Roman Krieg und Frieden als einer der bedeutendsten Anwälte dieser Geschichtsauffassung aufgetreten ist, wird nicht müde, diese Meinung auf die Kriegsgeschichte anzuwenden, in der doch bisher die Einwirkung des einzelnen gewohnheitsmäßig am höchsten veranschlagt wurde: er schildert die Schlachten als vom gemeinen Soldaten und nur von ihm, nicht von dem führenden Feldherrn geschlagen.

Oder man setzt im dritten Fall den Wert der großen Einzelnen selbst herab, indem man ganz folgerichtig ihre Einzigkeit anzweifelt; man erklärt, es habe schon Hunderte von Napoleons, von Caesars gegeben, — ja, wenn man sich besonders steigert, behauptet man, der wirkliche Caesar habe hundert Zeitgenossen gehabt, die mit ihm gleichen Maßes gewesen seien. Der Sieger in diesem Wettkampf sei nur derjenige, den die ganze Fülle der bedingenden Umstände bevorzuge und an seinen Platz gelangen lasse.

Gewisse grobe Übertreibungen, von denen in der Hitze des Kampfes oft die Rede ist, verdienen nicht, aufgeführt zu werden. Da sich die ernsthaften Vertreter der Massengeschichtsauffassung ihrer gänzlich enthalten, sollte man auch davon ablassen, sie ihnen fälschlich unterzulegen. Die Unterscheidung des Kräftemaßes bei einem Bismarck und einem diplomatischen Tagelöhner ist niemandem gänzlich abhandengekommen. Das Wesentliche ist vielmehr, daß dieser Unterschied an Bedeutung verliert, weil das Übergewicht der Massenzusammenhänge, der Massenwirkungen so ungeheuer hoch veranschlagt wird, daß ein Mehr oder Minder der persönlichen Einwirkung nicht wesentlich in Betracht kommt. Einem zu Tal kommenden Bergsturz muß sich ein Felsblock ebenso widerstandslos anschließen wie ein Kieselstein.

Um zu dieser Auffassung Stellung zu nehmen, muß man sich gegen mehrere Bundesgenossenschaften verwahren, die sich demjenigen leicht aufdrängen, der sich den Massengeschichtsforschern nicht unbedingt anschließen mag. Vor allem gegen die mit der rein beschreibenden, wesentlich lebensbeschreibenden Geschichtsdarstellung, die von jeher danach getrachtet hat, die Geschichte in eine unabsehbar lange Reihe von Einzelbildnissen von Königen und Feldherren aufzulösen. Ihr gegenüber ist beim ersten Schritt festzustellen, daß sie sich nie wieder von den Niederlagen erholen wird, die ihr die starken Vorstöße der

Beobachtung massenmäßiger Vorgänge in den letzten anderthalb Jahrhunderten bereitet haben. Die Frage, um die es sich heute handelt, kann nur die der Aussonderung eines Anteils der Persönlichkeit aus einem geschichtlichen Verlauf sein, dessen massenmäßige Grundeigenschaften an sich nicht mehr in Zweifel gestellt werden dürfen. —

Ferner ist die Frage der Bedingtheit und Bestimmtheit der geschichtlichen Vorgänge in keiner Weise mit der hier vorliegenden zu vermischen. Die Annahme von der Verursachtheit und damit auch der Notwendigkeit alles Geschehens wird nicht mehr zu ersticken sein, aber sie kann ihrerseits die Einwirkung des großen Einzelnen nicht geringer erscheinen lassen. Sie hat mit ihr überhaupt nichts zu schaffen: das einzelne Glied in der unzerreißbaren Kette des Geschehens kann ebenso durch einen Mann wie durch eine Masse gebildet werden. Nietzsche, der begeistertste und, wenn man will, voreingenommenste Anwalt der großen Persönlichkeit, war zugleich der überzeugteste Determinist. —

Zur Sache selbst aber sei als auf eines der Ergebnisse dieser Abhandlung auf die Verschiedenheit der Lebensbetätigungen des großen Ichs hingewiesen. Um dessen Wirkungsmacht zu erschließen, ist zu unterscheiden zwischen dem Kräftemaß, über das es ursprünglich verfügt, und dem anderen, das zu entfalten ihm die Umstände erlauben. Es gibt Bezirke des Lebens, in denen die Macht der seienden Dinge viel härter und spröder ist als anderwärts; Staat und Wirtschaft sind es vor allem. Es sind zugleich dieselben, in denen Massenwirkungen so stark in den Vordergrund treten. Anders im geistigen Leben: der Stoff, mit dem das reichere Ich hier zu schalten und zu walten hat, ist viel weicher und biegsamer. Vielleicht erscheint eben deshalb im geistigen Leben die Einzigkeit des großen Einzelnen so viel unantastbarer: man wird viel weniger leicht die Wirkung und Ursprünglichkeit des Einzelmenschen Goethe als die des Einzelmenschen Bismarck wegbeweisen können. Der Schluß liegt nahe, daß im Staatlich-Wirtschaftlichen die große Persönlichkeit zwar vielleicht nicht minder häufig als im Geistigen auftritt, sich aber weit seltener nur voll auswirken kann. Die harten Wirklichkeiten hindern hier mehr als dort. Wendet man nun auch etwa ein, daß es in der Geschichte mehr als irgendwo sonst auf die tatsächlich erfolgte Wirkung, nicht aber auf die Wirkungsmöglichkeiten ankommt, so ist darauf zu sagen, daß hierdurch gerade jener Behauptung der Massengeschichtsanwälte, die Caesars würden zu Hunderten ge-

boren, zwar in etwas Rechnung getragen wird, daß ihr Geltungsbereich aber ganz außerordentlich eingeschränkt wird.

Es darf anderseits nicht geleugnet werden, daß die Zeiten auch dem großen Manne förderlich sein können. Daß Alexander, Cäsar, Napoleon jedesmal am Beginn desselben Entwickelungsabschnitts der griechischen, der römischen, der germanisch-romanischen Geschichte stehen, kann kein Zufall sein. Sie stehen alle drei an der Schwelle der neuesten Zeit, in der Imperialismus und Demokratismus miteinander ringen. Sie sind außerdem alle drei aber auch die unbestritten gewaltigsten Menschen des Handelns in der Geschichte ihres Volkes oder ihrer Völkergruppe. Sie sind nicht Jahrhunderts-, sie sind Jahrtausendmenschen. Mit der gewaltigsten Entfaltung der Persönlichkeit trifft also hier die auffälligste Gleichzeitigkeit zusammen. Nichts liegt näher als der Schluß, daß die Zeiten hier den Mann hervorgebracht, besser: hervorgelockt haben. Ich wage nicht, endgültig zu urteilen, aber vielleicht ist folgende Annahme möglich. In jedem dieser drei Fälle handelte es sich mutmaßlich um Männer, die von vornherein das Außerordentlichste vermochten. Aber in ein anderes Jahrhundert gestellt, hätte sie der Zwang der Zeiten niemals zu der Höhe weltgeschichtlicher Wirkung gelangen lassen, die ihnen in der Tat vergönnt war auszuüben. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wäre Napoleon vielleicht nur zu dem viel bescheideneren Range Friedrichs des Großen aufgestiegen. Ein anderes kommt hinzu: der von dem Lauf der Geschichte begünstigte Einzelmensch findet nicht nur die Bahn für sein Handeln frei, — er kann sein Ich selbst auch zu stärkerer Kraft emporwachsen lassen. Jener in das achtzehnte Jahrhundert zurückversetzte Napoleon hätte nicht nur Geringeres getan, er wäre auch Geringeres geworden als der wirkliche. —

Ein wunderliches Spiel des Zufalles — Zufall in dem fein begrenzten Sinne Rümelins gemeint — waltet ob in der Verteilung der Männer auf die Zeiten. Verfolgt man die einzelnen Wegstrecken, die im neunzehnten Jahrhundert die französische und die deutsche Malerei durchlaufen haben, so hat der Klassizismus der Jahrhundertwende in Deutschland an Carstens einen innerlich bedeutenden, äußerlich überaus erfolgarmen, in Frankreich an David einen innerlich weit geringeren, äußerlich triumphierenden Vertreter gehabt. In dem darauffolgenden Entwickelungsabschnitt, in dem Jahrzehnte der Romantik, sind in Deutschland Cornelius, und die um ihn waren, ihrer Formensprache nach noch fast reine Klassizisten geblieben, während die realistische Romantik wiederum in Deutschland

keinen auch nur nennenswerten Nebenbuhler Delacroix' aufweist. Der Übergang zum eigentlichen Realismus aber vollzieht sich in Frankreich wie in Deutschland in der Form geschichtlicher Wirklichkeitskunst; dort aber steht der von Grund aus mittelmäßige Delaroche, hier der in Wahrheit große Rethel an der Spitze. Wie bunt mischen sich hier also bedeutende und minder fähige Leiter: um eine Strömung, eine Gruppenbewegung, eine Zeit also in dem hier gebrauchten Sinne handelt es sich jedesmal; nicht immer aber ist auch nur der Erste ein „Mann". Vielleicht würde hier ein unbedingter Anhänger der Massengeschichtsauffassung erklären: gerade so sei am besten erwiesen, wie sehr es auf die Strömungen und wie wenig es auf die gerade obenauf schwimmenden Einzelnen ankommt. Aber wird man leugnen wollen, daß Tragweite und Wirkungsdauer dieser einzelnen einander folgenden Kunstweisen abhängig waren von der Bedeutung der sie vertretenden Meister? Geschieht es nicht, so scheint der Beweis erbracht, daß nicht nur die Männer von den Zeiten, sondern zuweilen auch die Zeiten von den Männern in etwas abhängig waren. Gewiß nicht gänzlich, — denn daß aller Unbedeutendheit von Delaroche zum Trotz die Entwickelung durchaus in der von ihm eingeschlagenen Richtung weiterschritt, soll nicht im mindesten abgestritten werden. Das Schicksal der von ihm vertretenen Einzelschattierung des mittleren Realismus ist sicher durch seine Unzulänglichkeit entschieden worden. —

Zuweilen ringen Mann und Zeit miteinander sichtbar. Kürzlich wurde der Versuch gemacht, Goethe in diesem Kampfe zu zeigen[1]; der junge Goethe, der von vor 1778, schwamm mit der schon vor ihm mächtig gewordenen Flut des Rousseau-Realismus; der mittlere Goethe, der von 1778 bis 1815, wurde hingerissen von der ebenso europäischen Gegenströmung des Klassizismus; für den letzten Goethe ist die Romantik noch bestimmend geworden. Man wird Goethe nicht den Schöpfer des Klassizismus nennen dürfen, wenn er auch der bei weitem glücklichste seiner dichterischen Vertreter gewesen ist. Wer also war hier der Schaffende? Eine Fülle von einzelnen wie allgemeinen Fragen drängt herzu. Wer aber wollte heute schon wagen, die endgültige Antwort zu geben! —

Das Verhältnis zwischen den großen Einzelnen und der Masse, d. h. der Überzahl der Mittelmäßigen und Unbedeutenden, wird vor

[1] In den beiden Aufsätzen: Die letzte Wiedergeburt der Antike und Die erste Renaissance des germanischen Kunstgeistes, die ich in der Neuen Deutschen Rundschau (Oktober 1912) veröffentlichte.

allem deswegen immer im Dunklen bleiben, weil es vorläufig noch gänzlich an einem Maßstab fehlt, um zwischen Starken und Schwachen zu scheiden. Nur so viel leuchtet ein, daß es eine Unzahl von Zwischenstufen geben muß zwischen dem Genie und dem letzten der Tagelöhner. Aber das erschwert offenbar die Unterscheidung noch. Alle Zweige der Naturforschung verfügen heute über einen unübertrefflich klaren Maßstab: über den der Zahl. Er hat auch bei den Geisteswissenschaften Eingang gefunden: alle die eine Statistik ausgebildet haben, haben ihn sich einverleibt. Kant sagt einmal, daß eine Wissenschaft erst dann diesen Namen verdiene, wenn sie verstehe, ihre Formeln in Zahlen umzusetzen. Wie weit aber ist davon die Geschichtsforschung noch entfernt!

Gewisse Verwendungen der Zahl stehen ihr auch heute schon offen. Aber es sind lediglich Massenvorgänge, um die es sich handelt: gewisse Bruchstücke der Wirtschafts- und Klassen-, Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, in neuester Zeit auch der Sittengeschichte. Die Geschichte des geistigen Lebens hat bisher nur in wenig Ausnahmefällen, etwa der Sprachgeschichte, von dieser Forschungsweise Gebrauch machen können. Tiefer greift eine andere Massenbeobachtung, die sich freilich nur begnügt, ein allgemeines Verhältnis zwischen der Macht gesellschaftlicher Triebkräfte in großen Gemeinschaften und der Zahl der an diesen Beteiligten aufzustellen[1]. Überall aber ist der einzelne und seine Seele noch ganz außer Betracht geblieben; wo das eine oder andere Ergebnis sittengeschichtlicher Statistik in sie hineinleuchtet kraft des Gesetzes der großen Zahl, das auch kleine Schwankungen sichtbar macht, handelt es sich doch nur um die äußersten Außenwerke des Ichlebens. Das Mißtrauen vieler Naturforscher in die Forschungsart der Geisteswissenschaften schreibt sich nicht zum geringsten davon her, daß sie den festen Boden der Zahl hier fast immer verlassen sehen. Ein großer, jüngst verstorbener Geschichtsschreiber meinte, doch nur halb im Scherz, bei den Naturforschern stünden einige Philologen textkritischer und sprachgeschichtlicher Richtung in besonders hohem Ansehen, weil sie in deren Büchern, wenn sie sie einmal aufschlügen, so köstlich viel Zahlen — der Zitate und der Statistik des Sprachgebrauchs — auf der Seite vorfänden. —

[1] Vergl. den Aufsatz: Ich und Welt in der Geschichte, in diesem Jahrbuch (Oktober 1902, S. 8).

Eine große Utopie möge verdeutlichen, was in der Frage „Mann oder Zeit" heute nur gewünscht und noch kaum erstrebt werden kann. Gesetzt den Fall, es gäbe eine Berechnungsweise, nach der man die Kraft der Einzelnen bemessen und in Einheiten ausdrücken könnte, so würde hier ein äußerstes Maß von Klarheit da erreicht sein, wo wir heut in dichtem Dunkel tappen. Man würde vielleicht Napoleon gleich 100000 Menschenkräften, Bismarck gleich 10000, Kaiser Wilhelm I. gleich zwei Menschenkräften einsetzen können. Ob dieser Anschlag auch nur annähernd richtig ist, ob die Stufenleiter nicht vielleicht 1000, 100, 2 heißen müßte, ist hier ganz gleichgültig. Es sei nur angedeutet, nach welcher Richtung auch nur eine der verschiedenen Entwickelungsmöglichkeiten liegt. Eine andere Form zahlenmäßiger Darstellung liegt vielleicht in greifbarerer Nähe und gibt, obwohl es sich zumeist um einen Fall massengeschichtlicher Beobachtung handelt, vielleicht auch für persönlichkeitsgeschichtliche Zwecke ein geeignetes Muster ab. Man könnte die Verfassungsentwickelung etwa Frankreichs im neunzehnten Jahrhundert in einer graphischen Tabelle darstellen, die die Kurve der Entwickelung aufwärts zum Imperialismus, abwärts zur Demokratie führen würde; ein höchst eindrucksvolles Bild würde die so entstehende Zickzacklinie schon heute darstellen, auch wenn es nur mit den gröbsten Mitteln geschähe. Die Seelenkunde, in deren Amtsbereich Feststellungen dieser Art gehören würden, läßt uns hier ganz im Stich. Vielleicht findet sie noch einmal Rechnungseinheiten, um Verstand, Vorstellungskraft und Empfinden der Einzelseele zu messen, — etwa, indem sie die Schnelligkeit des geistigen Schaffens innerhalb eines kleinen Zeitabschnittes mißt. Oder wie immer man sich hier einen Ausweg träumen mag.

Wir stehen hier noch vor einem verschlossenen Tor, an dessen dunkle erzene Flügel wir heute mit schwachen Händen schlagen, ohne auch nur die Hoffnung zu haben, wir Lebenden noch könnten sie auch nur um eines Zolles Breite ins Wanken bringen. Aber einmal werden sie sich öffnen und die Geschichte eben der Naturwissenschaften, die mit so schroffem und — gestehen wir es nur ein — nicht ganz unberechtigtem Hochmut auf uns niedersehen, mag zum mindesten für die fernere Zukunft Trost gewähren. Denn die Zeiten sind nicht allzulange vorüber, in denen mehr als einer ihrer Zweige noch weit entfernt von Maß und Zahl und ihren scharfen Berechnungsweisen war: man erinnere sich nur der Licht- und Wärmelehren, die noch um 1800 herrschten. Auch sie also mußten den Weg zu diesem Ziele finden, und wenn sie ihn auch in viel

kürzerer Zeit zurückgelegt haben als die Geisteswissenschaften, so ist der Gegenstand, auf den diese sich richten, die menschliche Seele, so viel flüchtiger und ungreifbarer, daß man sie darüber billig nicht schelten sollte. —

Über allen diesen Verflechtungen, Zerspaltungen und Folgerungen der Frage „Mann oder Zeit" wird man nicht vergessen dürfen, daß sie sich immer und überall auf jene andere nach Einzigkeit und Wiederholung zurückführen läßt. Die Wirkung des Manns auf die Zeit ist dann groß, wenn seine Persönlichkeit in einem großen Bruchteil ihrer maßgebenden Eigenschaften einzig, wenn seine Handlungen möglichst wenig Wiederholungen sind. Nur ist nicht zu übersehen — diese eine nicht geschichtswissenschaftliche, sondern methodologische Folgerung sei hier gezogen —, daß der große Einzelne ebensowohl mit den ihm voraufgehenden anderen großen Einzelnen wie mit der Masse der Zeitgenossen niederen Ranges verglichen werden muß, verglichen nicht nur der Leistung, sondern auch dem Wuchs der Persönlichkeit nach. Der höchstgespannten Forderung aber, die in diesem Zusammenhang für die Erkenntnis von Wirkung und Eigenart des Einzelmenschen aufgestellt wurde, kommt die heute aufgeworfene Frage nach Einzigkeit und Wiederholung der geschichtlichen Tatsachen wenigstens einen bescheidenen Schritt entgegen. Denn sie versucht allerdings, das geschichtliche Leben von dem Standpunkt eines Zahlbegriffs zu erfassen, der nur dem Oberflächlichen allzu mechanisch erscheinen mag.

Der Entwurf eines preußischen Familienfideikommiß-Gesetzes.

Von

W. Wygodzinski.

Inhaltsverzeichnis.

Geschichte des Entwurfs S. 47. — Zweck der Fideikommisse S. 48. — Verbot des reinen Geldfideikommisses S. 50. — Gegenstand des Fideikommisses S. 51. — Verbesserungsmasse S. 52. — Abfindungs- und Ausstattungsstiftung S. 52. — Stiftung von Geldkapital und anderen Vermögensgegenständen S. 53. — Erforderliches Mindesteinkommen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz S. 56. — Höchstgrenze für Fideikommisse S. 57. — Fideikommißbehörde S. 59. — Fideikommißinhaber S. 59.

Nachdem darauf verzichtet worden war, das Fideikommißrecht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, erschien es zweckmäßig, in Preußen das außerordentlich vielgestaltete Recht der Familienfideikommisse einer Unifikation und damit zugleich einer Revision zu unterziehen. Schon im Jahre 1897 beschloß das Staatsministerium, daß unter Berücksichtigung einer vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgearbeiteten Denkschrift über die Reformbedürftigkeit des Fideikommißwesens ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden solle. Ein erster, im landwirtschaftlichen Ministerium hergestellter Entwurf wurde darauf zu Beginn des Jahres 1899 den Oberlandesgerichten, den Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung und den Generalkommissionen zur Begutachtung mitgeteilt. Auf Grund der eingegangenen Gutachten wurde sodann in demselben Ministerium ein zweiter Entwurf und demnächst in gemeinschaftlicher Beratung von Kommissaren des Landwirtschaftsministers und des Justizministers ein

weiterer Entwurf aufgestellt, der nunmehr der Öffentlichkeit übergeben worden ist[1]. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind bisher noch der zwölfte Abschnitt (die Fideikommißbehörde), sowie der dreizehnte (Kosten und Stempel). Der Entwurf ist eine sehr interessante Arbeit, juristisch mit großer Konsequenz und Geschlossenheit gearbeitet. Ehe dazu übergegangen werden kann, ihn in seinen Grundzügen darzustellen, müssen die Gesichtspunkte erwähnt werden, aus welchen heraus die Verfasser des Entwurfes die Beibehaltung und Neuregelung des Fideikommißwesens auch in der Volkswirtschaft des 20. Jahrhunderts wünschen.

Nach ihnen (Begründung S. 12 ff.) hat das Fideikommiß in erster Linie den Zweck, Familien zu erhalten, die dem Staate eine Gewähr dafür bieten, daß sich jederzeit Kräfte finden, die geeignet und bereit sind, die immer steigenden Anforderungen freiwilliger Betätigung auf politischem und sozialem Gebiete in staatserhaltendem Sinne zu erfüllen. Diese Gewähr sei vorzugsweise in einer dauernden Seßhaftmachung solcher Familien innerhalb des Staatsgebiets zu erblicken, und zwar sei es der Großgrundbesitzerstand, der besonders berufen erscheine, diesen hohen Erwartungen gerecht zu werden. Das Familienfideikommiß sei aber das wirksamste Mittel, um einen leistungsfähigen Großgrundbesitz und damit einen wirtschaftlich und sozial unabhängigen Großgrundbesitzerstand auf die Dauer zu erhalten. Die Begründung schließt sich hier dem Gedankengange des Redaktors des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (Kommissionsvorlage von 1878 Nr. 2 S. 18) an, der die Beibehaltung der Stammgutsstiftung um der hohen politischen Bedeutung des Großgrundbesitzes willen wünscht, um dem Volke Führer bei der Emanzipation des inneren Staatslebens von dem wohlmeinenden Despotismus bureaukratischer Führung zu erhalten.

Nicht minder erscheine die Beibehaltung der Fideikommisse wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Großgrundbesitzes geboten. In dieser Beziehung komme zunächst in Betracht, daß der

[1] Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse nebst Begründung. Im amtlichen Auftrage veröffentlicht. Berlin, Druck und Verlag der „Post" (o. J.). Die im „Reichsanzeiger" und in der Heymannschen Sammlung veröffentlichte frühere Fassung ist durch diesen Entwurf in einigen Punkten abgeändert.

Großgrundbesitzer bei hinreichender Kapitalkraft auf den meisten Wirtschaftsgebieten größere Roherträge zu erzielen vermöge als der minder bemittelte kleinere Besitzer, da er rationeller wirtschaften könne. So erscheine der Großgrundbesitzer, dem seine Mittel ermöglichen, den Fortschritten auf wirtschaftlichem Gebiete dauernd zu folgen und dadurch eine besondere Einsicht und Erfahrung zu erwerben und zu betätigen, dazu berufen, dem kleinen Besitzer mit seiner Wirtschaftsführung ein gutes Vorbild zu geben und dadurch zur Förderung des Wohlstandes der einzelnen wie der Gesamtheit beizutragen. Diese Bedeutung des Großgrundbesitzes teilten die ihm angehörenden Familienfideikommisse in vollem Umfange, hätten aber zugleich erhebliche Vorteile vor dem nicht fideikommissarisch gebundenen Großgrundbesitze voraus. Gerade in unserer Zeit leide der freie Grundbesitz an einer weit fortgeschrittenen Verschuldung und sei infolge der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Erbrechts gerade auch durch diese Verschuldung fortdauernd der Gefahr der Zerteilung und damit des Verschwindens als Großgrundbesitz ausgesetzt, während bei Fideikommißgütern eine Teilung überhaupt ausgeschlossen und die Verschuldung nur in sehr engen Grenzen zulässig sei. Die Fideikommisse bildeten daher sowohl nach geltendem Rechte wie nach dem Entwurfe einen wertvollen Schutz gegen die fortschreitende Überschuldung des ländlichen Grundbesitzes, sowie gegen eine nicht der folgerichtigen Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern der Notlage des Besitzers entspringende unwirtschaftliche Zerstückelung des Grund und Bodens.

Ein fernerer wesentlicher Vorzug der Fideikommisse gegenüber dem freien Grundbesitze bestehe darin, daß durch sie eine planmäßige Forstwirtschaft begünstigt werde. Der Forstbetrieb erfordere ausgedehnte Flächen, weil eine geregelte Schlagwirtschaft nur auf solchen möglich sei, und die Anstellung von höher gebildeten Forstbeamten sich nur auf Waldungen von größerem Umfange lohne. Da ein Ausreifenlassen des Holzkapitals auf dem Stamme oder auch nur eine genaue Einhaltung des einmal aufgestellten Wirtschaftsplanes Opfer bedinge, die der gegenwärtige Besitzer häufig für den künftigen bringen müsse, so pflege die Anlegung und Erhaltung planmäßig bewirtschafteter Waldungen, namentlich solcher mit langen Umtriebszeiten, nur dort üblich zu sein, wo der Besitzer sicher ist, daß das von ihm gebrachte Opfer entweder ihm selbst oder seinen Nachkommen zugute komme. Der letztere Fall treffe bei dem Fideikommißbesitzer zu. Es erscheine daher die Waldwirtschaft gleichsam als die den

Fideikommißgütern naturgemäße, zumal sie auch nur geringes Betriebskapital erfordere[1].

Aus dem Mitgeteilten ergibt sich, daß nach Ansicht der Verfasser des Entwurfs nur Grundfideikommisse dem Gemeinwohl von Vorteil sein können; ganz folgerichtig wird geschlossen (Begründung S. 18 ff.), daß Familienfideikommissen, deren Hauptgegenstand nicht in Grundbesitz besteht, insbesondere den nach geltendem preußischen Rechte zulässigen reinen Geldfideikommissen die innere Daseinsberechtigung fehle. Ein Geldfideikommiß sei, da es nur den Bezug sicherer Renten gewähre, von den Bezugsberechtigten aber keine eigene Arbeit verlange, nicht geeignet, zur Teilnahme an gemeinnütziger Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes anzuregen, deren Wert oft erst durch den Segen erkannt werde, den die Früchte der eigenen Arbeit bringen. Dabei solle nicht verkannt werden, daß in gewissem Umfange, insbesondere zur Ermöglichung und Unterstützung einer solchen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes, zur Beschaffung der nötigen Mittel für eine gedeihliche Wirksamkeit auf der heimatlichen Scholle, zur Fürsorge für wirtschaftlich Schwache und Hülflose, die Begründung fester Rentenbezüge wünschenswert und selbst notwendig erscheinen könne; aber zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bedürfe es nicht der Errichtung von Familienfideikommissen; dazu reiche vielmehr die Familienstiftung vollkommen aus. Der Entwurf beseitigt daher für die Zukunft die reinen Geldfideikommisse vollständig[2].

Charakteristisch für den Entwurf ist die Bemühung, den Fideikommißstifter und -Inhaber nicht nur zum Träger von Rechten, sondern auch von Pflichten zu machen, um dem Fideikommiß selbst seine Rolle als Mittel zur Erhaltung unabhängiger Familien zu sichern. Demgemäß verlangt der Entwurf nicht nur die Widmung eines Sondervermögens für das eigentliche Fideikommiß, sondern sieht auch von vornherein ein der Erhaltung des Fideikommisses gewidmetes Kapital, die sogenannte Verbesserungsmasse, sowie die Bildung einer

---

[1] Von der 34 862 432,6 ha umfassenden Gesamtfläche des preußischen Staates entfallen 8 270 133,5 ha oder 23,72 % auf Wald, dagegen von der 2 177 148,4 ha umfassenden Gesamtfläche der Fideikommisse 999 990,2 ha oder 45,93 % auf Wald. Die durchschnittliche Bewaldung der Fideikommisse erreicht demnach fast das Doppelte der allgemeinen Durchschnittsbewaldung. Die Fideikommißwaldungen umfassen 12,09 % der Gesamtwaldfläche des Staates.

[2] Das Verbot der reinen Geldfideikommisse besteht bereits in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig. — Eine Statistik über Zahl und Umfang der reinen Geldfideikommisse in Preußen scheint leider nicht zu existieren.

Abfindungs- und einer Ausstattungsstiftung für die nicht in den Genuß des Fideikommisses tretenden Familienmitglieder vor. Dieser Gedanke erscheint sehr glücklich, weil er einer Reihe der schärfsten Angriffe gegen das Fideikommiß die Spitze abbricht.

Gegenstand des Familienfideikommisses, d. h. eines nach dem Willen des Stifters innerhalb einer bestimmten Familie durch Einzelerbfolge sich vererbenden unveräußerlichen und unverschuldbaren Sondervermögens, kann nach § 1 des Entwurfes Grundbesitz sein, der im Gebiete des preußischen Staates belegen[1] und seinem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist. Jedes Familienfideikommiß muß dem Fideikommißbesitzer ein Jahreseinkommen von mindestens 10000 Mk. aus Grundbesitz gewähren, der die Grenzen einer Provinz und der an sie anstoßenden Kreise nicht überschreitet. Dieses Jahreseinkommen muß in Höhe von mindestens 5000 Mk. aus einer Besitzung herrühren, die ein wirtschaftliches Ganze bildet (§ 2). Das Jahreseinkommen wird aus dem nachhaltigen jährlichen land- und forstwirtschaftlichen Reinertrage (§ 3) abzüglich der dauernden Jahresleistungen (§ 4) berechnet. Neben dieser absoluten Verschuldungsgrenze sieht § 5 noch eine zweite, relative vor, die die Sicherheit gewähren soll, daß dem Fideikommißbesitzer bei größerem Grundbesitze nicht nur das in § 2 bestimmte Mindesteinkommen, sondern ein der Größe und der wirtschaftlichen Bedeutung des Familienfideikommisses und seiner durch diese bedingten sozialen Stellung entsprechendes Einkommen verbleibe. Diese relative Verschuldungsgrenze ist in der Weise bestimmt, daß die Jahresleistungen die Hälfte des Reinertrages des Grundbesitzes nicht übersteigen dürfen[2]. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinzial(Kommunal-)Landtages können durch Königliche Verordnung die für die Errichtung eines Familienfideikommisses in § 2 vorgeschriebenen Einkommenssätze für einzelne Landesteile erhöht werden.

---

[1] Dem politischen Zwecke der Einrichtung entsprechend können nur deutsche Reichsangehörige Fideikommißinhaber und Anwärter sein (Entwurf § 112 Ziffer 1). Zeitungsnachrichten zufolge haben die österreichischen Inhaber preußischer Fideikommisse gegen diese Bestimmungen Protest eingelegt, der freilich wohl wirkungslos bleiben wird.

[2] Es darf also ein Fideikommiß, das gerade 10000 Mk. Jahreseinkommen aus Grundbesitz gewährt, überhaupt nicht, ein Fideikommiß mit 15000 Mk. zu einem Drittel und ein solches mit 20000 oder mehr Mark Reinertrag zur Hälfte verschuldet werden.

Um insbesondere die land- oder forstwirtschaftlichen Bestandteile des Familienfideikommisses zu erhalten und nachhaltig zu verbessern, muß ein Kapital, die sogenannte Verbesserungsmasse, gebildet werden. (§ 61 des Entwurfs.) Diese Verbesserungsmasse wird aus einem vom Stifter etwa ausgesetzten Grundkapital (es ist nicht nötig, daß er das tut), jährlichen vom Fideikommißbesitzer zu entrichtenden Beiträgen und den auflaufenden Zinsen gebildet. Die Festsetzung der Beiträge und des Höchstbetrages der Verbesserungsmasse erfolgt durch den Stifter oder die Fideikommißbehörde. Der Höchstbetrag soll das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze nicht übersteigen, also bei dem Mindesteinkommen von 10000 Mk. eine Million. Sobald der Höchstbetrag erreicht ist, ruht die Beitragspflicht, und die Zinsen gebühren dem Fideikommißbesitzer. Diese Verbesserungsmasse wird dem Fideikommißinhaber ermöglichen, auch ohne Verschuldung des Fideikommisses die Fideikommißgrundstücke mittelst vorteilhafter Meliorationen oder anderer Maßnahmen zu verbessern. Der Höchstbetrag erscheint allerdings für diesen Zweck sehr hoch, worauf wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande ist es möglich, daß der Fideikommißfolger in eine glänzende Vermögenslage gelangt, während es seinen nächsten Angehörigen am Notwendigsten fehlt, falls er sie nicht freiwillig unterstützt. Zur Beseitigung dieses Mißstandes sind schon mehrfach gesetzliche Lösungen versucht worden; so schreibt ein braunschweigisches Gesetz vom 20. Mai 1858 die Verteilung eines bestimmten Bruchteils des jährlichen Reineinkommens aus dem Fideikommißvermögen unter gewisse Familienangehörige der Vorbesitzer nach einem gesetzlich festzustellenden Maßstabe vor, während ein sächsisches Gesetz vom 7. Juli 1900 eine Familienkasse einführt, die zur Verfügung der Angehörigen des Vorbesitzers bereitgestellt wird. Der Entwurf schlägt einen anderen, originellen und zweckmäßigen Weg ein. Er bestimmt (§ 97), daß der Stifter zur Gewährung von Abfindungen und Ausstattungen an Familienmitglieder zugleich mit dem Familienfideikommiß eine Abfindungsstiftung und eine Ausstattungsstiftung zu errichten hat. Jeder Fideikommißbesitzer hat an diese Stiftungen jährliche Beiträge zu entrichten (§ 98), deren Festsetzung ebenso wie die des Höchstbetrages des Stiftungsvermögens durch den Stifter oder die Fideikommißbehörde erfolgt. Die Beiträge sind als „angemessen" zu bezeichnen, wenn sie zusammen und unter Hinzurechnung der jährlichen Nutzungen des Stiftungs-

vermögens den sechsten Teil des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommißvermögen erreichen. Die Beitragspflicht ruht, sobald der Höchstbetrag des Stiftungsvermögens erreicht ist.

Abfindungsberechtigt sind der überlebende Ehegatte, ein unterhaltungsberechtigter früherer Ehegatte, die Kinder und die Enkel eines früheren Fideikommißbesitzers (§ 100); ausstattungsberechtigt sind die Kinder eines früheren und des jeweiligen Fideikommißinhabers (§ 104). Die Abfindung oder Ausstattung kann verlangt werden, wenn das eigene Vermögen oder Einkommen der Berechtigten zur Bestreitung ihres standesgemäßen Unterhaltes bezw. zur Einrichtung eines standesgemäßen Haushalts oder zur Begründung einer standesgemäßen Lebensstellung nicht ausreicht (§§ 103—105). Die beiden Stiftungen können, anders als die Verbesserungsmasse, niemals eine Einkommensquelle für den Fideikommißbesitzer werden; deshalb ist ein Höchstbetrag für sie nur insofern bestimmt, als von einer bestimmten Höhe an die Beiträge des Fideikommißbesitzers ruhen.

Die Widmung land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes mit einem bestimmten Mindesteinkommen sowie die Bildung der Verbesserungsmasse und der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung sind also die unbedingten Voraussetzungen für die Errichtung eines Fideikommisses. Darüber hinaus können aber neben land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze Vermögensgegenstände anderer Art zu dem Familienfideikommisse gewidmet werden (§ 6). Als solche Vermögensgegenstände anderer Art kommen namentlich die Mitstiftung von Inventar, also Schmucksachen, Gold- und Silbergeräte, Kunstsammlungen, Möbel, vor allem aber, was volkswirtschaftlich von größter Bedeutung ist, Grundstücke anderer Art und Geld oder Geldforderungen in Betracht. Hier liegt bei weitem der bedenklichste Punkt des ganzen Entwurfes.

Zunächst die Mitstiftung von Kapitalien. Diese ist nicht unbegrenzt erlaubt; Kapitalien dürfen vielmehr zum Familienfideikommisse nur gewidmet werden, wenn der Wert des für die Abfindungs- und für die Ausstattungsstiftung ausgesetzten Stiftungsvermögens das zehnfache Jahreseinkommen aus dem zum Familienfideikommisse gewidmeten Vermögen erreicht. Kapitalien, die nicht für die Verbesserungsmasse bestimmt sind, dürfen, mit Einschluß der auflaufenden Zinsen, das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitze nicht übersteigen und können zum Familienfideikommisse nur gewidmet werden, wenn zugleich ein den mindestens zehnfachen Betrag dieses Einkommens er-

reichendes Kapital für die Verbesserungsmasse ausgesetzt wird (§ 6 Absatz 3). Diese anscheinend sehr komplizierten Bestimmungen werden durch ein Zahlenbeispiel klarer werden.

Nehmen wir an, dem Fideikommiß ist land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz mit einem Jahreseinkommen von 10000 Mk. gewidmet. Der Höchstbetrag der Kapitalien, die der Stifter nun zur freien Verfügung des Fideikommißbesitzes aussetzen kann, beträgt das Hundertfache dieses Einkommens, also 1000000 Mk. Will er dies tun, so *muß* er vorher den mindestens zehnfachen Betrag dieses Einkommens, also 100000 Mk. für die Verbesserungsmasse ausgesetzt haben; diese Verbesserungsmasse *kann* aber in ihrem Höchstbetrage bis zum Hundertfachen dieses Einkommens, also bis zu 1000000 Mk. steigen. Er *muß* ferner vorher für die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung ein Stiftungsvermögen ausgesetzt haben, dessen Wert das zehnfache Jahreseinkommen aus dem gesamten zum Familienfideikommisse gewidmeten Vermögen, nicht nur aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz, erreicht, also bei Unterstellung einer vierprozentigen Durchschnittsverzinsung des Kapitals 10×10000 (Einkommen aus Grundbesitz) $+ 10 \times 40000$ (Einkommen aus Kapital) $= 500000$ Mk. Eine obere Grenze des Stiftungsvermögens ist nicht vorgesehen; man wird aber annehmen, daß der Stifter es mindestens so dotieren will wie die Verbesserungsmasse, also mit 1000000 Mk. Einem Werte des eigentlichen Fideikommisses von 250000 Mk. (die 10000 Mk. Mindesteinkommen zu 4% kapitalisiert) können also Kapitalien von 3 Millionen Mk. beigefügt werden. Da die Zinsen der Verbesserungsmasse, wenn der Höchstbetrag erreicht ist, und sie für ihren Zweck nicht erforderlich sind, dem Fideikommißinhaber zufließen, kann sich dessen Einkommen aus 10000 Mk. aus Grund und Boden und 80000 Mk. aus Geldkapital zusammensetzen, während weitere 40000 Mk. oder noch mehr aus Geldkapital den Abfindungs- und Ausstattungsberechtigten zufließen können. Hier ist doch der Grundbesitz zur bloßen Dekoration heruntergedrückt, und man kann das Institut ruhig ein Geldfideikommiß nennen.

Der Charakter des Fideikommisses als einer Institution zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzerstandes wird aber noch mehr als durch die Widmung von Geldkapital durch die Widmung von *anderweitigen Grundstücken* bedroht. Der Entwurf sieht für diesen Fall keinerlei Einschränkung vor als die, daß die Grundstücke im Gebiete des preußischen Staates belegen sein müssen (§ 6 Absatz 2); ein Maximum ist nicht vorgeschrieben. In der Begründung

wird insbesondere auf Bergwerke, städtische Wohnhäuser, unbebaute städtische Grundstücke usw. (Begründung S. 56) hingewiesen; diese Grundstücke sind alle von der Verschuldungsgrenze des § 5 für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke frei. Es ist also absolut kein Hindernis vorhanden, daß zu ländlichem Grundbesitze im Werte von 1/4 Million Mk. städtischer Grundbesitz oder Bergwerke im Werte von 5 Millionen Mk. hinzugestiftet werden. In diesem Falle wird natürlich auch das Geldkapital erhöht, indem das Stiftungsvermögen jetzt mindestens 2 1/2 Million Mk. betragen muß. Das Resultat wäre unter den Voraussetzungen des vorigen Exempels: der Fideikommißbesitzer hat 10000 Mk. Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz, 200000 Mk. aus anderem Grundbesitz, 80000 Mk. aus Geldkapital; die Ausstattungs- und Abfindungsberechtigten haben 100000 Mk. Einnahmen aus Geldkapital. Insgesamt stünden im Ertrage des ganzen Fideikommisses 10000 Mk. Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze 380000 Mk., also das Acht- unddreißigfache, aus anderen Einkommensquellen gegenüber. Das Beispiel ist kraß gewählt, aber nicht unmöglich.

Die Gefahr ist eine doppelte: einmal das Überwiegen des Geldcharakters des Fideikommisses, noch mehr aber die Möglichkeit des Mißbrauchs des Gesetzes zur Bindung nicht-landwirtschaftlichen Grundbesitzes in größerem Maßstabe. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß ein großer Teil von London durch einen Mißbrauch ähnlicher englischer Institutionen in der Hand einiger Magnaten ist, um hier eine Gefahr für die gesunde Entwickelung der durch die Bodenspekulation schon so arg bedrohten Städte zu kennzeichnen. Nicht minder naheliegend ist die Befürchtung, daß Großindustrielle ihrem Eigentum, etwa Bergwerken, durch Hinzukauf eines verhältnismäßig kleinen Landgutes Fideikommißcharakter verleihen können. Der Hinweis auf § 8 des Entwurfes, wonach zur Entstehung des Familienfideikommisses außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Königs erforderlich ist, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden; denn unter Berufung auf diesen Paragraphen könnte man sich überhaupt die gesetzliche Festlegung von Bedingungen und Voraussetzungen für die Errichtung eines Fideikommisses ersparen. Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Hinzustiftung eines Geldkapitals und unter Umständen auch eines nicht-landwirtschaftlichen Grundstückes berechtigt sein kann; nur muß unter allen Umständen der *landwirtschaftliche* Charakter des Fideikommisses gewahrt werden. Die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung kann freilich nicht hoch

genug sein, aber daß sowohl die Verbesserungsmasse als das reine Geldkapital den vierfachen Wert des land- und forstwirtschaftlichen Anteils des Fideikommisses erreichen können, ist doch bedenklich. Unbedingt wäre ferner die Festsetzung eines Höchstbetrages des Wertes des nicht-land- oder forstwirtschaftlichen Grundeigentums zu verlangen, doch wohl mindestens so, daß der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu überwiegen habe.

Man könnte sehr wohl die Frage aufwerfen, ob das verlangte Mindesteinkommen von 10000 Mk. aus landwirtschaftlichem Grundbesitze nicht überhaupt sehr niedrig sei. Der üblichen Vorstellung von einem Fideikommißbesitzer entspricht ein Mann mit einem Einkommen von 10000 Mk. wohl nicht, und der splendor familiae — die Begründung des Entwurfs erwähnt den Ausdruck — wird sich damit auch noch nicht zeigen lassen. Die bisherige Gesetzgebung geht freilich zumeist nicht einmal so weit. Das Allgemeine Landrecht verlangt den Nachweis eines Mindestreinertrages von 2500 Talern, der zum Teil auch aus Kapitalbesitz herrühren darf, das braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 verlangt 3000 Taler, das sächsische Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 7500 Mk. Etwas höher sind die Anforderungen des hessischen Familienfideikommißgesetzes in seiner neuen Fassung vom 30. September 1899 (Gesamtwert des fideikommissarischen Grundbesitzes von 300000 Mk.) und des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juni 1899 (bei Angehörigen des Ritterstandes ein Reineinkommen von mindestens 7000 Mk. und des Herrenstandes von 26000 Mk.). Wieweit die bestehenden preußischen Fideikommisse etwa unter die Grenze des Einkommens von 10000 Mk. fallen würden, gibt die Begründung nicht an; die Berechnung würde auch ohne Einzelunterlagen auf sehr schwankenden Füßen stehen. Da jedoch 96,13% der gesamten fideikommissarisch gebundenen Fläche in Preußen bereits jetzt auf Besitzungen von mehr als 500 ha entfallen, würde eine nennenswerte Verschiebung in den tatsächlichen Verhältnissen aus dieser Bestimmung des Entwurfs allein sich wohl auch in Zukunft kaum ergeben, sofern nicht die Lebensfähigkeit mancher Fideikommisse durch die Stiftungen und die Verbesserungsmasse bedroht wird. Prinzipiell wird daran festzuhalten sein, daß die Fideikommisse, wenn sie nicht ihre politische und zum Teil auch ihre wirtschaftliche Bedeutung verfehlen sollen, groß genug sein müssen, um ihrem Inhaber wirklich eine unabhängige Existenz zu sichern.

Zur Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters der Institution wird ferner eine Änderung der Bestimmungen über die Größe des Hauptgutes erforderlich sein. § 2 bestimmt nur, daß das Jahreseinkommen in Höhe von mindestens 5000 Mk. aus einer Besitzung herrühren muß, die ein wirtschaftliches Ganzes bildet. Der Entwurf setzt wohl als Regel voraus, daß der Besitzer den Grundbesitz selbst verwaltet, zum mindesten — ohne das entfiele die wichtigste Voraussetzung des Entwurfes — auf dem Grundbesitz verweilt, der ja die Unterlage für Teilnahme an den sozialen Verhältnissen der Gegend sein soll, in der er belegen ist. Trifft dies zu, und übersteigt das Gesamteinkommen das gesetzliche Minimum von 10000 Mk. nicht allzusehr, so mag die Größe des Hauptgutes genügen; da aber der Zwang zum Rückenbesitz nicht wohl ausgesprochen werden kann, muß doch noch besser dafür gesorgt werden, daß das Fideikommiß auch wirklich Unterlage selbständigen landwirtschaftlichen Großbetriebes bleibt. Wie die Begründung (S. 21) selbst andeutet, liegt vor allem die Gefahr einer Zusammenballung von Streubesitz mit Hülfe des Fideikommißgesetzes vor. Es sei in diesem Zusammenhange nur darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. im Rheinlande bei städtischen Kapitalisten und Industriellen, wie ähnliches aus Nordamerika berichtet wird, die Tendenz besteht, einzelne Grundstücke aufzukaufen, ohne daß sie die Absicht hätten, einheitliche Betriebe zu bilden. Das wäre bei der bekannten Zersplitterung des Grundbesitzes im Rheinlande auch gar nicht möglich; diese Parzellen werden denn auch zumeist wieder verpachtet. Die Bestimmung des Entwurfes würde nun die Möglichkeit gewähren, nach Ankauf eines großen Bauerngutes — mehr ist doch ein Gut mit 5000 Mk. Reinertrag nicht — eine unbeschränkte Anzahl Parzellen fideikommissarisch zu binden. Es erscheint daher eine Abänderung des Entwurfes dahin nötig, daß der Umfang des zusammenhängenden Besitzes in ein bestimmtes Verhältnis zu der Gesamtfläche des Fideikommisses gesetzt werde, etwa in der Art, daß mindestens die Hälfte (oder besser mehr als die Hälfte) des aus dem fideikommissarischen Grundbesitze fließenden Reineinkommens aus Besitzungen herrühren muß, die ein wirtschaftliches Ganzes bilden.

Muß im volkswirtschaftlichen Interesse verlangt werden, daß die Fideikommisse, um ihrem Zweck zu entsprechen, nicht allzu klein seien, so darf doch auch anderseits die Frage nicht übergangen werden, ob Vorkehrungen zu treffen seien, daß die Fideikommisse nicht eine allzugroße Ausdehnung erlangen. Das badische Recht kennt eine solche

Höchstgrenze für jedes Fideikommiß, die für Angehörige des Ritterstandes auf 14000 Mk. und für Angehörige des Herrenstandes auf 52000 Mk. festgesetzt ist (Artikel 36 § 4 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899). Auf eine derartige Bestimmung kann jedoch wenig Wert gelegt werden; denn ein volkswirtschaftliches Übermaß der Bindung von Grund und Boden kann auch die Folge der Bildung einer Anzahl kleinerer und mittelgroßer Fideikommisse sein. Das Problem stellt sich vielmehr so, daß zu verhüten ist, daß innerhalb eines bestimmten territorialen Bezirks (Provinz, Kreis, Gemeinde) ein zu großer Teil des Grundbesitzes dem freien Verkehr entzogen werde. In einzelnen Landesteilen ist die Fideikommißbildung in der Tat schon weit fortgeschritten; so entfielen im Jahre 1901 im Regierungsbezirk Stralsund bereits 20,70 %, im Regierungsbezirk Oppeln 19,66 % der Gesamtfläche auf die Fideikommisse, während der Prozentsatz für den Durchschnitt des preußischen Staates 6,29 %, im Regierungsbezirk Stade nur 0,89 %, im Regierungsbezirk Trier 1,11 % betrug. Dabei ist aber der große Anteil des Waldes an der Fideikommißfläche zu berücksichtigen, der fast doppelt so groß ist als im Durchschnitt des Staates. Gerade im Regierungsbezirk Stralsund entfallen aber nur 18,37 % der Fideikommißfläche auf Wald, gegen 75,82 % im Regierungsbezirk Trier. Jedenfalls kann schließlich auch mit Aufforstung des Guten zu viel getan werden, und manche Gemeinde seufzt mit Recht über den Wald des Fideikommißbesitzers, Standesherrn oder schließlich auch Fiskus, der nach und nach den Ackerboden für immer verdrängt und den landwirtschaftlichen Betrieb erschwert. Wenn man überhaupt eine Höchstfläche vorschreiben wollte, über die hinaus fideikommissarische Bindung von Grundbesitz nicht gestattet ist, müßte man folgerichtig bis zu den Gemeinden heruntergehen, was praktisch unmöglich ist.

Der Entwurf schlägt einen anderen Weg ein, indem er sowohl die Einrichtung wie die Erweiterung des Fideikommisses an staatliche Genehmigung knüpft (§§ 8, 23, 25) und außerdem die dauernde Vereinigung mehrerer Fideikommisse in einer Hand möglichst zu verhindern sucht (§§ 139—141). Es wird für die Praxis darauf ankommen, in welcher Weise die zuständigen Ministerien sich über die jeweilige volkswirtschaftliche Bedeutung der Errrichtung oder Erweiterung eines Fideikommisses informieren wollen, wofür die geeignetsten Organe die in dem Gesetzentwurfe nicht erwähnten Landwirtschaftskammern wären.

Es wird überhaupt ganz besonderer Sorgfalt bei der Konstituierung der Fideikommißbehörde bedürfen, da dieser nach dem Entwurfe außerordentlich weitgehende Rechte eingeräumt sind. Nicht nur daß die Fideikommißbehörde bei der Errichtung des Fideikommisses in entscheidender Weise mitwirkt, so wählt sie auch z. B. ganz selbständig den Vorsitzenden des Familienrates (§ 183), bestellt und entläßt die Mitglieder des Familienrats (§§ 182, 189, 192) und hat vor allem den größten Einfluß auf die Bestimmung der Beiträge und des Höchstbetrages der Stiftungen (§§ 61, 98, 107). Ganz entschieden zu weit geht die Machtvollkommenheit, die dieser Behörde in den Übergangsbestimmungen gegeben ist. Die Verpflichtung der Inhaber bestehender Fideikommisse zur Ansammlung einer Verbesserungsmasse, sowie zur Errichtung einer Abfindungs- und Ausstattungsstiftung soll nach §§ 5 und 8 der Übergangsbestimmungen mit dem ersten Nachfolgefalle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen; die Festsetzung der Beiträge und des Höchstbetrages für die Verbesserungsmasse und die Stiftungen bezw. des Mindestwertes des für die Stiftungen auszusetzenden Vermögens soll aber die Fideikommißbehörde ganz selbständig, nach bloßer „Anhörung" des Fideikommißbesitzers und des Familienrates, vornehmen. Diese Bestimmungen entscheiden über Tod und Leben des Fideikommisses; es ist überhaupt kein Grund einzusehen, warum sie nicht der Festsetzung durch die Vertreter der beiden entgegenstehenden Interessentengruppen, nämlich den Fideikommißbesitzer und den Familienrat, ganz überlassen werden. Jedenfalls wird es vollkommen genügen, wenn die Fideikommißbehörde auf die Bestätigung dieser gemeinsamen Beschlüsse beschränkt wird.

Es ist nötig, noch mit einigen Worten auf die Stellung des Fideikommißinhabers selbst einzugehen. Während die Absicht des Entwurfes ist, die Vorbedingung für unabhängige Existenzen zu schaffen, wird in einem merkwürdigen Widerspruche dazu die Stellung des Fideikommißinhabers nach allen Seiten eingeengt. Daß er nur auf Grund eines Familienbeschlusses das Fideikommiß „in seiner bisherigen Beschaffenheit wesentlich umgestalten" (§ 28) und nur mit Genehmigung des Familienrates „kleinere Teile des zum Familienfideikommiß gehörenden Grundbesitzes veräußern" darf (§ 29), mag angehen, ebenso das Verlangen, daß der Familienrat der Belastung von Grundstücken zustimme (§ 32). Bedenklicher ist schon, daß der Fideikommißinhaber Pacht- und Versicherungsverträge mit Wirkung gegen den Fideikommißnachfolger ohne Genehmigung des Familien-

rates nur auf sechs Jahre abschließen darf (§ 43). Dann kommt aber der Titel: „Pflichten des Fideikommißbesitzers". Gehört zum Familienfideikommiß eine Holzung, die sich zur forstmäßigen Benutzung eignet, so muß er einen Wirtschaftsplan aufstellen, welcher der Genehmigung des Familienrates bedarf; das gleiche gilt von Bergwerken (§§ 53, 54). Das zum Fideikommiß gehörige Kapital muß mündelmäßig sicher angelegt werden (§ 56); zur Anlegung in Hypotheken und Grundschulden ist Genehmigung des Familienrates erforderlich. Über die Verwaltung des Kapitals muß er dem Familienrate jährlich Rechnung legen, auch diesem jederzeit Auskunft über den Stand des Vermögens gewähren und ihm sogar, wenn die Fideikommißbehörde zustimmt, eine Prüfung seiner Verwaltung gestatten (§ 62). Die Verwaltung der Stiftungen erfolgt nicht durch ihn, sondern durch den Familienrat (§ 97). Den stärksten Ausdruck findet das Mißtrauen, mit dem der Entwurf augenscheinlich den Fideikommißbesitzer betrachtet, in § 49, in dem ausdrücklich der Fall vorgesehen ist, daß der Fideikommißinhaber lügt[1]. Ist so der Fideikommißinhaber auf der einen Seite in seiner ganzen Wirtschaftsführung einer ständigen scharfen Kontrolle unterworfen, so kann er sogar auf der anderen Seite selbst ohne seine Zustimmung höher belastet und dadurch sein Einkommen geschmälert werden. Die Fideikommißbehörde hat nämlich das Recht, die Beiträge und den Höchstbetrag für Verbesserungsmasse und Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen „für besondere Verhältnisse mit Zustimmung des Familienrates" zu ändern, wobei der Fideikommißinhaber nur „angehört" wird (§§ 61, 98). Man kann danach sehr wohl begreifen, daß selbst ein Jurist, Oberlandesgerichtsrat Schneider (in der „Zeitschrift für Agrarpolitik" vom 30. Mai 1903), zu dem Schlusse kommt, daß der Fideikommißbesitzer dieses Entwurfes nichts anderes als ein Verwalter unter unbequemster Aufsicht sei.

[1] § 49 lautet: „Hat der Fideikommißbesitzer dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familienrates behauptet, so ist der andere Teil . . . zum Widerrufe berechtigt" usw. Dieser Paragraph ist allerdings dem § 1830 des B.G.B. nachgebildet.

Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse.

Von

M. Sering.

Inhaltsverzeichnis.

Bestimmungen privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Inhalts, Fideikommißbehörde, juristische Konstruktion der Fideikommisse S. 61. — Soziale und politische Betrachtung S. 64—75. — Zweckbestimmung der Fideikommisse, Voraussetzungen ihrer Begründung, Nachfolgeordnung S. 65. — Schutz gegen übergroße Ausdehnung der Fideikommisse S. 69. — Verwendbarkeit von Fideikommißland für die Begründung von Bauern- und Arbeiterstellen S. 73.

Die Reformbedürftigkeit des veralteten und zersplitterten preußischen Fideikommißrechts ist allgemein anerkannt.

Die Bestimmungen rein privatwirtschaftlichen und -rechtlichen Inhalts, durch welche der vorliegende, mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Entwurf eine Anpassung des Instituts an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens versucht, können meines Erachtens wenigstens ihrer Tendenz nach von Anhängern wie von Gegnern der Fideikommisse als ein wesentlicher Fortschritt anerkannt werden. Der Entwurf mildert durch seine Bestimmungen über die zu errichtenden Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen die dem deutschen Rechtsbewußtsein unsympathische allzu große Ungleichheit unter den Erben und Familienangehörigen des Fideikommißbesitzers und sichert diesem eine wesentlich größere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit als das alte Recht.

Letzteres geschieht im Zusammenhange mit einer strafferen Organisation der Familie. Während nach A.L.R. zu jeder Verfügung über das Fideikommiß der Regel nach ein Familienbeschluß, d. h. das

einhellige, meist nur mit den größten Schwierigkeiten herbeizuführende Zusammenwirken aller Fideikommißanwärter, eintreten mußte, ist nun ein aus drei Mitgliedern bestehender Familienrat zur Wahrung der Interessen der Anwärter bei allen Angelegenheiten berufen, die den Bestand des Fideikommisses berühren. Es handelt sich hier um eine Wiederbelebung und Modernisierung des alten deutschen Stammgutsrechts, das die Zustimmung des nächsten Erben als des Vertreters aller übrigen zu Veräußerungen und Belastungen des Stammgutes forderte. Überflüssig und vom deutschrechtlichen Standpunkte aus ungeschichtlich ist es, wenn der Entwurf die Fälle genau spezialisiert, in denen der Familienrat seine Genehmigung zu solchen Rechtsgeschäften geben darf. Man kann getrost dem Familienrat die Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer Veräußerung und der Notwendigkeit einer Belastung von Grundstücken überlassen, und man sorgt hinreichend für die Stiftungsmäßigkeit der Verfügung, wenn die Fideikommißbehörde die Maßnahme bestätigen muß. Die normale Grenze für die Belastung der Liegenschaften wird im Entwurf bei zwei Dritteln des Ertragswertes meines Erachtens zu hoch gezogen. Ohne Genehmigung des Familienrats können namentlich Pacht-, Versicherungs- und Dienstverträge mit Wirkung gegen den Fideikommißnachfolger innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen geschlossen werden.

Ein Familienbeschluß ist nur noch in wenigen Fällen: bei Aufhebung des Fideikommisses, bei Änderungen der Stiftungsurkunde usw. erforderlich und kommt schon bei einer Dreiviertelsmehrheit zustande.

Zu weit scheint mir wie anderen Kritikern die dem bisherigen Recht ganz fremde Berechtigung des Familienrates zu gehen, vom Besitzer Rechnungslegung und Auskunft über das Vermögen zu verlangen sowie mit Genehmigung der Behörde eine Prüfung der ganzen Verwaltung vorzunehmen (§ 62). Dies entspricht wenig der Würde des jeweiligen Familienoberhauptes und erscheint um so mehr entbehrlich, als die Genehmigungsvorbehalte schon genug Gelegenheit geben, von einer eintretenden Verschlechterung der Verhältnisse Kenntnis zu gewinnen und auf Abstellung offenbarer Mißstände zu drängen.

Beschränkt man die Funktionen des Familienrats in der angedeuteten Weise, so mag seine Zusammensetzung in der mehr mechanischen Weise, wie sie der Entwurf beabsichtigt (zwei nächste Anwärter unter einem von der Behörde aus der Verwandtschaft er-

nannten Vorsitzenden), das richtige sein, andernfalls würde ein Wahlrecht der Familienangehörigen dem Zwecke besser entsprechen.

Für die Beschaffenheit der staatlichen Fideikommißbehörde und ihre Funktionen liegen zwei noch nicht veröffentlichte und deshalb der Besprechung entzogene Nebenentwürfe vor. Hält man sich lediglich an die Anschauungen, die in dem bekanntgegebenen Hauptentwurf zum Ausdruck gelangen, so ergibt sich, daß der Fideikommißbesitzer nur unter Kontrolle des Familienrates und dieser unter derjenigen der Behörde stehen soll. Sind Besitzer und Familienrat über eine bestimmte wirtschaftliche Maßregel einig, so ist die Behörde auf bloße Bestätigungen beschränkt, d. h. auf die Prüfung und Feststellung ihrer Gesetzmäßigkeit. Nur in Streitfällen hat die Behörde außerdem die Zweckmäßigkeit der wirtschaftlichen Gebarung zu prüfen. Es ist nicht, wie man behauptet hat, die Aufgabe der Staatsbehörden, für einen guten Wirtschaftsbetrieb auf den Fideikommißgütern zu sorgen. Die Landwirtschaft ist das individuellste aller Gewerbe. Je weniger einschränkende Aufsicht, um so besser wird im allgemeinen gewirtschaftet. Familien, die trotz der Hülfen des Fideikommißrechtes zurückkommen, durch Eingreifen der Staatsverwaltung bei Kräften erhalten zu wollen, müßte aber auch grundsätzlich als fehlerhaft bezeichnet werden. Man darf niemandem den selbstverschuldeten Untergang übermäßig schwer machen.

Indessen soll hier die privatwirtschaftliche Seite der Fideikommißgesetzgebung nicht näher behandelt werden. Auch über die eigentümliche juristische Konstruktion des Entwurfs will ich kurz hinweggehen. Die Grundauffassung ist, daß nicht nur das Fideikommiß ein Sondervermögen, sondern auch der Fideikommißbesitzer als solcher ein besonderes Rechtssubjekt darstellt, also sich in zwei Personen spaltet. Dieser Grundgedanke wird mit Hülfe einer abstrakten Kasuistik bis in die äußersten Konsequenzen verfolgt und dadurch der Entwurf recht verwickelt und schwerverständlich gemacht[1].

[1] Ein Beispiel: Es gilt nach dem Entwurf der alte Satz, daß für die Personalschulden des jeweiligen Besitzers nicht die Substanz, sondern lediglich die Früchte des Fideikommisses und das sonstige Allodialvermögen des Besitzers haften, es sei denn, daß es sich um den Anspruch auf Leistung eines bestimmten Fideikommißgegenstandes handelt.

Die Schulden gehen lediglich auf seine Allodialerben über. Es gibt aber Ausnahmen:

a) Eine Haftung des Fideikommißvermögens tritt in fünf ziemlich seltenen Fällen ein (§ 70) (Ansprüche aus rechtloser Bereicherung, Schulden

Für das allgemeine Interesse sind wichtiger als die juristische Konstruktion und die auf das wirtschaftliche Innenleben der Fideikommisse bezüglichen Bestimmungen diejenigen Rechtsnormen und der Verwaltung zugedachten Aufgaben, welche sich auf die Wirkungen der Institution nach außen hin beziehen. Hier kommen die Bedeutung der Familienfideikommisse für die Verteilung des Vermögens und Grundbesitzes und die Stellung der fideikommissarisch gesicherten Familien innerhalb der Volksgemeinschaft in Betracht.

Nach beiden Richtungen hin kennt die eine Ansicht keine andere Art der Anpassung des Fideikommißrechts an die heutigen sozialen und politischen Bedürfnisse als seine Abschaffung. Dies ist der konsequente demokratische und kapitalistische Standpunkt.

Freunde einer antikapitalistischen Agrarreform befürworten da-

---

des Stifters, die aus dessen Allodialvermögen nicht beigetrieben werden konnten usw.).

b) In sechs ebenfalls aufgeführten Fällen soll die Haftung für die Personalschulden des Besitzers auf den Fideikommißnachfolger übergehen, und dann fällt diejenige seiner Allodialerben fort (§§ 67, 68, 71). Hierher gehören namentlich die Verbindlichkeiten aus Verträgen, die mit Genehmigung des Familienrates abgeschlossen wurden.

Der Entwurf drückt diese ziemlich einfachen Anordnungen so aus, daß er zunächst den Begriff der „Fideikommißschulden" entwickelt: es sind „Schulden", auf welche sich „die persönliche Haftung des Fideikommißbesitzers mit dem Fideikommißvermögen erstreckt". So heißt es in § 67, der als einzige Fälle solcher Fideikommißschulden die oben unter b genannten und außerdem als siebenten Fall die ohne Genehmigung des Familienrats zum Zweck der Bewirtschaftung des Fideikommisses eingegangenen Verpflichtungen aufführt.

Aus § 69 erfährt man dann, daß tatsächlich für diese Fideikommißschulden das Fideikommißvermögen *nicht* haftet. Denn „die Haftung des Fideikommißvermögens beschränkt sich . . . auf die *Früchte*", wenn es sich nicht um den Anspruch auf Leistung eines bestimmten Fideikommißgegenstandes handelt. Die Früchte aber gehören, wie ausdrücklich erklärt wird, zum Allodialvermögen und haften deshalb auch genau so für „Allodial"- wie für „Fideikommißschulden" (§ 74).

„Die Vorschrift des § 69" soll nur in den oben unter a erwähnten Fällen „keine Anwendung finden" (§ 70).

Diese und ähnliche Bestimmungen über Prozeß- und Konkursrecht — der Fideikommißbesitzer kann für sein Allodialvermögen gegen das Fideikommißvermögen prozessieren (§ 87) — sind eine Folge „der Doppelpersönlichkeit des Fideikommißbesitzers", einer Theorie, die man in das Gesetz hineingearbeitet hat, statt es den Theoretikern zu überlassen, diese oder irgendeine andere Theorie aus den möglichst einfachen und gemeinverständlichen Einzelbestimmungen herauszulesen.

gegen die möglichste Erleichterung der Gründung von Fideikommissen, um den Grundbesitz der immer stärker hervortretenden Tendenz zur Unterwerfung unter die Kapitalsherrschaft zu entziehen.

Ich halte weder die eine noch die andere Forderung für richtig. Das Fideikommiß ist schon wegen des Zusammenhalts der weiteren Familie, den es voraussetzt, ganz ungeeignet, zu einem allgemeinen Agrarrecht zu werden. Es bildet notwendig ein Sonderrecht zugunsten einzelner wohlhabender Familien, deren Besitztum aus dem allgemeinen Wettbewerb herausgehoben wird.

Daraus folgt, daß die prinzipielle Rechtfertigung der Fideikommisse nicht in der Notwendigkeit einer allgemeinen Sicherung des Grundbesitzes gegen die Gefahren des Kapitalismus zu finden ist. Dazu bedarf es umfassenderer Reformen des ländlichen Erb- und Schuldrechts. Ebensowenig ist die Existenzberechtigung der Fideikommisse, wie im Gegensatz zur Begründung des Entwurfes hervorgehoben werden muß, aus der wirtschaftlichen Bedeutung des „Großgrundbesitzes", soll heißen des Großbetriebes in der Land- und Forstwirtschaft, abzuleiten. Denn soweit der Großbetrieb in ökonomisch-technischer Hinsicht dem Kleinbetriebe überlegen ist, erhält er sich entweder auch im freien Konkurrenzkampf oder kann durch andere Mittel (wie Gemeinde- und Staatsforsten) in genügender Ausdehnung gesichert werden. Vielmehr handelt es sich lediglich um die Sicherung einer mit dem heimischen Boden dauernd verknüpften Aristokratie. Mit Recht legt die Begründung auf diesen Punkt auch das Hauptgewicht. Ganz im Gegensatz zu den Anschauungen, die in der französischen Revolution zum Siege gelangten, halte auch ich eine nach oben und unten gleich unabhängige Grundaristokratie, die diesen Namen verdient, wenn sie sich auf der Basis eines zahlreichen ländlichen Mittelstandes erhebt, für ein wichtiges Element der Kraft für Volk und Staat. Die Zusammenhänge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und eine den kapitalistischen Bedürfnissen angepaßte Rechtsordnung sind der Ausbildung und Erhaltung solcher Grundaristokratie nicht günstig. Nicht, weil aristokratische Gesinnung und rationelle Wirtschaft unvereinbare Gegensätze wären, sondern weil jene Zusammenhänge gerade den größeren Grundbesitz mehr und mehr zum Spekulations- und Handelsobjekt machen, das, mit wachsenden Besitzschulden belastet, von Hand zu Hand geht und lediglich unter dem Gesichtspunkt einer vorübergehenden Kapitalanlage besessen und bewirtschaftet wird.

Wer durch gebundenen Besitz auf alle Zeiten für sich und seine Familie eine Heimat gewonnen hat, wird unter sonst gleichen Verhältnissen eher als der Besitzer ad interim des Landes und seiner Bevölkerung dauernde Interessen in gemeinnütziger Weise zu fördern bereit und fähig sein. Die gefestigten Familiengüter haben die Bestimmung, Pflegestätten einer edeln Lebensführung zu sein, die Tugenden der Voreltern gleichsam zu verdinglichen und von einer Generation auf die andere zu übertragen. Kurz, die ratio des Instituts der Fideikommisse liegt in dem sittlich-politischen Wert aristokratischer Überlieferung und Gesinnung. In letzter Linie ist die Fideikommißgesetzgebung, wie alle Fragen, welche die Grundlagen der sozialen Ordnung berühren, ein Problem der nationalen Charakterbildung.

Die erste Bedingung für die dem Fideikommißbesitzer zugedachte soziale Stellung ist ein Besitz, der ihm gestattet, sich den öffentlichen Angelegenheiten im engeren oder weiteren Kreise zu widmen und seinen Abkömmlingen eine höhere Ausbildung zu gewähren. Unter diesen Gesichtspunkten kann die untere Grenze, welche der Entwurf bei einem Reineinkommen von 10000 Mk. aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz zieht, zwar nicht überall, aber doch in vielen, namentlich ärmeren Gegenden wohl als angemessen angesehen werden. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtags soll der vorgeschriebene Einkommenssatz für einzelne Landesteile erhöht werden können. Mit Recht, wie mir scheint, hat der Entwurf die Fideikommißgründung gerade auch dem selbstwirtschaftenden Gutsbesitzer, der nach städtischem Maßstab nur in mittleren Vermögensverhältnissen lebt, zugänglich machen wollen und nicht, wie es Conrad[1] für richtiger halten würde, auf den Herrschaftsbesitzer beschränkt, der sein Land überwiegend durch Pachtung nutzt oder administrieren läßt. Conrad weist darauf hin, daß ein erfolgreicher Großbetrieb eine intelligente Leitung erfordere, eine unabänderliche Sukzessionsordnung dafür die schlechtesten Garantien gebe und für die auf Selbstbewirtschaftung angewiesenen Güter deshalb ungeeignet sei. Daraus folgt aber nur, daß man die Nachfolgeordnung für die Fideikommisse beweglich zu machen habe. Ihre Unabänderlichkeit bildet keinen notwendigen Bestandteil des Fideikommißrechts. Die Verschuldungsbeschränkung des Entwurfes aber ist durchaus nicht als Hindernis für einen schwunghaften Wirtschaftsbetrieb anzusehen, — im Gegenteil — stagniert

[1] Vgl. Jahrb. für Nat. u. Stat. Sept. 1903, S. 507 ff.

doch die Wirtschaft auf sehr vielen Rittergütern gerade infolge ihrer übermäßigen Belastung mit Besitzschulden.

Zugunsten der Auffassung des Entwurfes spricht, daß die gemeinnützige Tätigkeit, die persönlichen Leistungen, die man von den Fideikommißbesitzern je für ihren engeren Kreis erwartet, nur beim Rückenbesitz denkbar sind.

In manchen Gegenden, z. B. Schlesiens und Posens, wird lebhaft über die zahlreichen unbewohnten Güter der großen Herrschaften geklagt. Der dort hausende Verwalter oder Rechnungsführer kann den Besitzer gerade in den sozialen Beziehungen nicht ersetzen.

Mit Recht ist deshalb der Entwurf auch darauf bedacht, die Trennung mehrerer in einer Hand vereinigten Fideikommisse beim nächsten Erbgange unter verschiedene Anwärter herbeizuführen (§ 139).

Auf der anderen Seite scheint es mir aber nicht ausreichend, wenn als einzige Bedingung für die Verleihung des Fideikommißprivilegs der Besitz von Grund- und Kapitalvermögen aufgestellt wird. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß aus dem gefestigten Grundbesitz als solchem schon aristokratische Tugenden hervorgehen werden. Denn die günstige Vermögenslage ist ebenso oft ein Grund für die geistig-sittliche Erschlaffung wie für die Hebung der Menschen, und es vererben sich gute wie schlechte Anlagen.

Das Fideikommißrecht ist geschichtlich Adelsrecht. Der Adel entstand in einer Zeit, als es keine hervorragende öffentliche Tätigkeit gab, die sich nicht mit einem ansehnlichen Grundbesitz verknüpft hätte. Er war im wesentlichen Kriegsadel und stellte aus diesem Grunde eine gewisse Auslese nach körperlichen und Charaktereigenschaften dar.

Große Vermögen aber werden heutzutage nicht selten durch Zufall, glückliche Spekulationen und durch eine Virtuosität des Erwerbs gewonnen, welche in keiner Weise die vom Fideikommißbesitzer erwarteten Eigenschaften gewährleistet. Es kann der nationalen Entwickelung nicht dienlich sein, wenn man Leuten, die vielleicht durch anrüchige Geschäfte ihr Vermögen erworben haben, die Gelegenheit gibt, ihrer Nachkommenschaft eine besonders gesicherte Stellung zu erkaufen. Die Fideikommißgründung sollte nur zugelassen werden, wo gewisse Bürgschaften für eine vornehme Berufsauffassung gegeben sind, wo Verständnis für die öffentlichen Interessen, anständige Behandlung der Arbeiterschaft, auch nationale Gesinnung, die in den umstrittenen Gebieten des Ostens von besonderer Wichtigkeit ist, erwartet werden kann. Ohne weiteres dürfte nur Personen, die sich

Verdienste um Staat und Gesellschaft erworben haben, die Aussicht auf Genehmigung einer Fideikommißstiftung eröffnet werden. Im übrigen wäre zum wenigsten zu verlangen, daß der Antragsteller durch längere Besitzdauer Gelegenheit gehabt habe, sich als ehrenwerter Mensch, als tüchtiger Landwirt und guter Arbeitgeber zu betätigen. Ich würde also den § 1 so formulieren, daß Grundbesitz zum Familienfideikommiß nur von Personen gewidmet werden kann, die seit wenigstens 10 Jahren mit solchem Grundbesitz ansässig sind, oder die sich hervorragende öffentliche Verdienste erworben haben.

Unter den gleichen Gesichtspunkten ist es als fehlerhaft zu bezeichnen, wenn der Entwurf für die Nachfolge in das Fideikommiß die unabänderliche Primogeniturordnung (unter Bevorzugung des Mannesstammes) in Aussicht nimmt. Auf diese Weise schwächt man nicht nur die väterliche Autorität, sondern verhindert auch die erforderliche Auslese unter den nächsten Anwärtern. Man folgt dem lehnsrechtlichen Vorbilde, läßt aber außer acht, daß das Lehnsrecht alle diejenigen von der Sukzession ausschloß, welche wegen ihrer leiblichen Eigenschaften oder wegen einer Krankheit unfähig waren, Lehnsdienst zu leisten. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Gründe der Anwartschaftsunfähigkeit (entehrende Strafen, Entmündigung usw.) genügen in keiner Weise, um in entsprechender Weise Personen auszuschließen, welche zur Leitung eines modernen Landgutes unfähig, zur Wahrnehmung der sozialen Pflichten des Fideikommißbesitzers ungeeignet, der ihnen zugedachten Bevorzugung also unwürdig sind. Gerade für die der freien Konkurrenz entzogene Stellung des Eigentümers eines Fideikommißgutes kommt alles darauf an, der bewußten Auslese freien Spielraum zu lassen. Man kann darauf vertrauen, daß der Vater hier im allgemeinen das Richtige treffen werde. Man lasse also die Primogeniturordnung nach Analogie des Anerbenrechtes nur subsidiär, d. h. mangels väterlicher Anordnung, Platz greifen. Statt, wie es der Entwurf sogar will, dem Stifter die Anordnung freier Auswahl zu verbieten, untersage man ihm umgekehrt als direkt zweckwidrig die Festsetzung einer unabänderlichen Nachfolgeordnung. Daß aus dem Recht des Besitzers, seinen Nachfolger auszuwählen, Familienstreitigkeiten entstehen könnten, fällt gegenüber dem Schaden, welchen unwürdige und unfähige Fideikommißerben in bekannten Fällen dem Ansehen ihrer Familie und ihres Standes zugefügt haben, nicht ins Gewicht. Es trifft aber auch gar nicht zu, daß, wo die Primogeniturordnung nur subsidiär

zur Anwendung kommt, wie im schleswigschen Anerbenrecht, häufiger Familienzwist die Folge gewesen wäre. Dem Ältesten wird sein Anrecht nur entzogen, wo sehr triftige Gründe dies erforderlich machen. Es wäre also der § 134 des Entwurfs meines Erachtens so zu fassen: Der Fideikommißnachfolger wird vom jeweiligen Fideikommißbesitzer unter seinen männlichen Nachkommen — etwa mit dem Zusatz: erster Ehe — bestimmt. In Ermangelung solcher Anordnung vollzieht sich die Nachfolge in das Fideikommiß in der Ordnung nach Linien und mit dem Vorrecht der Erstgeburt usw.

Für ungenügend halte ich endlich die Bestimmungen, durch welche der Entwurf der schwersten mit der Fideikommißbildung verknüpften Gefahr entgegenwirken will: daß Latifundien dauernd zusammengehalten und im einzelnen Bezirke übergroße Flächen dem freien Verkehr, namentlich der Aufteilung an den Kleinbesitz, entzogen werden. Ich glaube zwar nicht, daß schon die bloße Tatsache einer eingehenden Neuregelung des Fideikommißrechts, wie Conrad annimmt, einen starken Anreiz zur Neubildung von Fideikommissen geben wird. Es kommt dabei denn doch auf den Inhalt des neuen Rechtes an. Dieses aber erschwert wesentlich die Bedingungen für die Neuerrichtung und die Erweiterung der Fideikommisse. Wie schon erwähnt, wird ein Jahreseinkommen von 10000 Mk. gefordert, welches aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken fließt. Es muß dem Besitzer nach Abzug sämtlicher ihm obliegenden Jahresleistungen verbleiben. Zu den Jahresleistungen gehören außer den Steuern, Schuldzinsen, Tilgungsbeträgen usw. auch die zu den Verbesserungs-, Abfindungs- und Ausstattungsfonds zu leistenden Zahlungen. Bei voller Schuldenfreiheit ergibt sich daraus schon die Notwendigkeit eines Reinertrages aus Grundbesitz in Höhe von rund 12000 Mk. Außerdem dürfen aber auch alle Jahresleistungen die Hälfte des Reinertrages nicht übersteigen. Da es nun, wenigstens im östlichen Deutschland, nicht viele Großgüter gibt, die mit geringeren Schuldverbindlichkeiten belastet sind, wird sich der nachhaltige Reinertrag aus dem zu bindenden Grundbesitz in den meisten Fällen auf wenigstens 24000 Mk. belaufen müssen. Nach dem geltenden Allgemeinen Landrecht ist nur ein Reinertrag von 7500 Mk. erforderlich, der zum Teil auch aus Kapital fließen darf; nach hannoverschem Recht sind es 3600 Mk.; nach gemeinem Recht gibt es überhaupt keine Mindestgrenze. Es darf endlich nicht übersehen werden, daß außer dem Grundbesitz noch die Barkapitalien für die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung vorhanden sein müssen, deren Höhe allerdings nur

für den Fall, daß auch Kapitalien zum Fideikommiß selbst gewidmet werden sollen, bestimmt ist. Das Pflichtteilsrecht gegenüber dem Begründer der Stiftung bleibt selbstverständlich unberührt. Alles in allem stellt der Entwurf nicht nur gegen das jetzt in Preußen geltende Recht erhöhte, sondern, soviel ich sehe, überhaupt die höchsten in Deutschland vorkommenden pekuniären Anforderungen[1]. Die große Mehrzahl der preußischen Gutsbesitzer wird tatsächlich außerstande sein, Fideikommisse unter den neuen Bedingungen zu begründen[2]. Gibt es doch große Landesteile, in denen der Großgrundbesitz überhaupt kaum noch vererbt wird, weil die vorhandenen Lasten schon zu hoch sind und die Anforderungen der Erben sowie das geltende

[1] Die in Baden für Angehörige des Herrenstandes festgesetzte Summe von 52 000 Mk. ist nicht, wie Conrad irrtümlich annimmt, das Minimum, sondern das Maximum der Erträgnisse des einzelnen Fideikommisses.

[2] Für das eigentliche Gebiet des Großgrundbesitzes, die östlichen Provinzen, gibt folgende kleine Tabelle eine ungefähre Vorstellung von den obwaltenden Verhältnissen.

	Zensiten auf dem platten Lande mit mehr als 12 500 Mk. Eink. 1896/97		Fideikommisse mit mehr als 200 ha Land Anzahl 1895		Prozent der fideikommissarisch gebund. Fläche 1895
Ostpreußen	235	923	63	216	3,40
Westpreußen	148		19		3,38
Pommern	293		97		6,64
Posen	247		37		6,00
Brandenburg	1091	2170	112	267	7,55
Schlesien	1079		155		13,66
(darunter Oppeln)	(277)		(41)		(18,93)
Sa. östliche Provinzen	3093		483		6,12
Staat	6363		890		6,09

Wegen der großen und wohl überwiegenden Anzahl von wohlhabenden Industriellen, Kaufleuten, Rentnern, die auf dem platten Lande wohnen, können Brandenburg (mit den Berliner Vororten!) und Schlesien nicht gut in Vergleich gezogen werden. Nimmt man an, daß im ganzen übrigen Osten nur etwa 100 wohlhabende Fabrikanten ꝛc, auf dem Lande ihren Wohnsitz haben, so erhellt, daß dort nicht mehr als 800 Personen 12 500 Mk. und mehr Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz beziehen und davon schon etwa der vierte Teil Fideikommißbesitzer sind. Vom Rest wird aber gewiß die Mehrzahl mit mehr als der Hälfte des Wertes verschuldet sein.

Die Anzahl der Fideikommisse ist für die Zeit nach 1895 nicht provinzweise veröffentlicht.

Pflichtteilsrecht es nicht gestatten, den Übernehmer einigermaßen leistungsfähig zu stellen. Neue Vermögen aber bilden sich nicht mehr auf dem Lande in unserer Zeit. Kurz, eine Beschleunigung der Fideikommißbildung ist von dem vorliegenden Entwurfe, wenn er zum Gesetz wird, nicht zu erwarten. Eine wirkliche Förderung würde in der Erniedrigung der geltenden Stempelsteuer liegen. Solche Herabsetzung würde jedoch großen Bedenken unterliegen, weil dadurch die fideikommissarisch gebundenen vor den im freien Verkehr stehenden Liegenschaften steuerlich begünstigt würden[1].

Es ist aber kein Zweifel, daß in manchen Gegenden, wie in Oberschlesien, die Fideikommisse bereits eine übergroße Ausdehnung erlangt haben, daß sie gerade ganz überwiegend dem Zusammenhalt sehr großer Herrschaften dienen, die der Bevölkerung den Nahrungsspielraum in vielfach sehr bedenklicher Weise beengen; vieles spricht auch dafür, daß, wie es heute schon am Rhein, in der Umgegend von Berlin und Hamburg (Mecklenburg) zu beobachten ist, mehr und mehr das Großkapital die sichere, wenn auch wenig rentable Anlage in Landgütern und nach englischem Vorbilde auch deren stiftungsmäßige Sicherung für seine Nachkommenschaft suchen wird. Ein neues Fideikommißgesetz muß deshalb die volle Sicherheit gegen die übermäßige Ausbreitung des gebundenen Besitzes und eine klare Lösung des Problems bieten, wie die staatlich zugelassene Ausbreitung der Fideikommisse mit den auf Mehrung der Bauern- und Arbeiterstellen gerichteten Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen in Einklang zu setzen sei. Die Aufgaben der *inneren Kolonisation*, die ich aus ökonomischen, sozialen und nationalen Gründen in unserer Zeit als die weitaus wichtigeren ansehe, und die andere Aufgabe, den verbleibenden Großgrundbesitz durch ein Sonderrecht zu festigen, stehen keineswegs in unlöslichem Widerspruch. Es handelt sich darum, einerseits die Entstehung und Erweiterung von Fideikommissen in Gegenden zu verhindern, wo der große und besonders der gebundene Grundbesitz bereits eine so weite Ausdehnung hat, daß gerade seine *Minderung* aus Gründen des Gemeinwohls zu wünschen wäre, anderseits die Besiedelung von Fideikommißland mit Bauern und Arbeitern zu erleichtern.

Der Entwurf glaubt eine hinreichend wirksame Handhabe gegen

[1] Man könnte daran denken, den Fideikommissen statt der einmaligen hohen Stempelabgabe ein Verkehrssteueräquivalent aufzuerlegen, das periodisch zu erheben wäre.

die schädliche Anhäufung von gebundenem Besitz durch die Bestimmung zu schaffen, daß zur Errichtung neuer Fideikommisse die landesherrliche Genehmigung gefordert wird und ebenso jede Erweiterung königliche oder ministerielle Genehmigung voraussetzt. In der Tat eine wichtige Neuerung, denn das A.L.R. verlangt königliche Genehmigung nur, wenn der reine Ertrag 30000 Mk. überschreitet; im übrigen ist nur eine bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu versagende Bestätigung erforderlich. Das hannoversche Recht kennt überhaupt nur solche Bestätigung; das gemeine Recht verlangt weder Genehmigung noch Bestätigung.

Indessen lassen jene Bestimmungen dem freien Ermessen zuviel Spielraum. Wo die wichtigste Grundlage der sozialen Ordnung, die Bodenverteilung, für immer festgelegt werden soll, sind zwingende Bestimmungen unentbehrlich, sollen dauernde Schädigungen der Gesamtheit vermieden werden. Gerade die in der Begründung des Entwurfs (S. 24) angestellten Betrachtungen zeigen, daß es an Gründen, welche im einzelnen Fall die Stiftung oder Erweiterung von Fideikommissen als unbedenklich erscheinen lassen, niemals fehlen wird, zumal dann nicht, wenn einflußreiche, angesehene oder verdiente Männer sich darum bewerben. Man schiebe also einen § 1a ein: „Die Widmung von landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu einem bestehenden oder neu zu errichtenden Familienfideikommiß ist insoweit untersagt, als in dem Kreise oder in der Gruppe von Kreisen, in welchen die landwirtschaftlichen Grundstücke gelegen sind, bereits mehr als ein Viertel der landwirtschaftlich benutzten Fläche durch fideikommissarische Bindung oder als fiskalischer und kirchlicher Besitz dem freien Verkehr entzogen ist oder aber mehr als die Hälfte der ganzen landwirtschaftlichen Fläche zu großen Besitzungen (mehr als 250 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche) gehört." Die Forstflächen bleiben dabei absichtlich außer Betracht. Gewiß sind jene Zahlen willkürlich gewählt und mögen in einzelnen Fällen als unbillig empfunden werden. Man mag sie auch für einzelne Provinzen abändern. Aber wie bei der Bemessung von Strafen oder bei der Festsetzung von Verjährungsfristen oder der Steuerprogression usw., so müssen auch hier irgendwelche Zahlen genannt werden, weil, wenn man es unterläßt, noch größerer Schaden angerichtet wird.

Bei Erlaß einer derartigen Bestimmung wäre die Festsetzung einer Maximalgrenze für das einzelne Fideikommiß überflüssig.

Es gibt Stiftungsurkunden, die anordnen, daß gewisse Einkommensteile zu immer wiederholtem Landerwerb verwandt werden

müssen. Derartig gemeinschädliche Bestimmungen würden nach dem Entwurf in Kraft bleiben, weil sie nicht ausdrücklich verboten sind. Ihre Wirkung wird durch die Vorschrift, daß jede Erweiterung des Fideikommisses künftighin einer Genehmigung bedarf, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen. Es sind deshalb Bestimmungen der Stiftungsurkunde, welche den Fideikommißbesitzer verpflichten, Grundbesitz zum Fideikommißbesitz neu zu erwerben, (in einem § 23 a) für unzulässig zu erklären.

In bezug auf die Möglichkeit, fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz zur Begründung von Bauer- und Arbeiterstellen zu verwenden, bleiben die Bestimmungen des Entwurfs beträchtlich hinter dem älteren Recht zurück. Das Steinsche Edikt vom 9. Oktober 1807 ließ (§ 5) die Vererbpachtung von Grundstücken zu, „ohne daß den Fideikommißnachfolgern aus irgendeinem Grunde ein Widerspruch gestattet" wurde, sofern man nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zum Fideikommißgut verwendete. Diese Bestimmung wurde durch Kabinettsorder vom 28. Juli 1842 auf Antrag des Provinziallandtags von Brandenburg und der Niederlausitz suspendiert und durch Gesetz vom 2. März 1850 mit der Erbpacht selbst endgültig beseitigt. Durch die Aufhebung der Erbpacht hatte man zwar das Ideal verwirklicht, keinen andern vererblichen Grundbesitz mehr im Staate zu haben als frei teilbares und verschuldbares Eigentum, aber auch den kapitalarmen Leuten gerade das Mittel genommen, durch welches einst viele Tausende ihresgleichen zu einem vererblichen Besitz gelangt waren: den Ankauf gegen Übernahme einer bloßen Rente.

Vierzig Jahre später brachte das Rentengutsgesetz (vom 27. Juni 1890) einen Ersatz für die Erbpacht. Man ließ wieder den Verkauf gegen ewige Rente statt gegen Kapital zu, in der Meinung, daß es theoretischer Übereifer gewesen wäre, die Erbpacht, die nach wie vor in Holland, England, einzelnen deutschen Staaten zu Recht besteht, zu beseitigen, statt das Institut lediglich von manchen älteren Schlacken zu befreien. Freilich machte man bald die Erfahrung, daß es unter den inzwischen veränderten Zeitläuften den verkaufslustigen Besitzern nirgendwo mehr um eine ewige Rente, sondern um Kapital zu tun war, so daß das Gesetz erst wirksam wurde, als die staatlichen Rentenbanken die Umsetzung der festgesetzten Renten in Kapital und damit deren Ablösung übernahmen. Abgesehen von der Eröffnung des Staatskredits für Ansiedlungszwecke, sind deshalb als praktisch in Betracht kommende Neuerung der Rentengutsgesetze nicht die ewigen Renten, auf denen die Dogmatiker beständig

herumreiten, sondern lediglich die anderen in den Rentengutsgesetzen enthaltenen besitzrechtlichen Vorschriften anzusehen. An dieser Stelle kommt die Erleichterung des Abverkaufs von Grundstücken für Ansiedelungszwecke in Betracht. Das Gesetz von 1890 wollte den Besitzern von hypothekarisch oder fideikommissarisch gebundenen Gütern die Möglichkeit geben, wie einst mit Hülfe der Erbpacht so nun des Rentengutes mittlere und kleinere Stellen ohne Zustimmung der Realberechtigten in weiterem Umfange zu begründen. Dieser Gedanke fand in der Vorschrift (§ 1) Ausdruck, wonach auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken (Gesetz vom 3. März 1850) „mit der Maßgabe Anwendung finden, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung *größerer Trennstücke* erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert werde".

Das Gesetz vom 3. März 1850 hatte die Abveräußerung von Grundstücken „ohne Einwilligung der .... Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger" gestattet, sofern die Generalkommission (bezw. landschaftl. Kreditdirektion) bescheinigte, „daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei". Das Zeugnis sollte nur erteilt werden, wenn „das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgute von geringem Wert und Umfang" sei, „und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Wert des Trennstücks erreichte". Geldabgabe sowie Kaufgeld „treten in Beziehung auf die ... Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks". Die Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut ist besonders geregelt.

Die Bestimmung, wonach auch *größere* Trennstücke bloß auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses als Rentengut veräußert werden können, wurde auf Antrag des Oberbürgermeisters Zweigert (in Anlehnung an Anträge von Kleist-Retzow und Prof. Dernburg) vom Herrenhause unter Widerspruch des Regierungskommissars in das Gesetz eingefügt und dahin erläutert, daß entgegen der bisherigen Praxis auch ganze Bauernhöfe oder ganze Vorwerke, die vom Hauptgut weit entfernt wären und aus diesem Grunde eine geringe Rente ergäben, ohne Zustimmung der Gläubiger und der Anwärter aus dem Realverbande des Hauptgutes sollten ausgeschieden werden können.[1]

[1] Vgl. Verhandlungen des Herrenhauses vom 25. April 1890, insbes. die Reden von Dernburg, Miquel, v. Kleist-Retzow, Zweigert.

Der Entwurf zum Fideikommißgesetz hat diese Bestimmung, welche den sozialen Bedenken gegen die Fideikommisse einigermaßen gerecht wurde, nicht aufrechterhalten, denn durch § 33 der Schlußbestimmungen werden die „bestehenden Bestimmungen über . . . . die Abschreibung eines Teiles eines Grundstücks auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses" „insoweit außer Kraft gesetzt, als die Einwilligung der Fideikommißanwärter durch das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt und die Verwendung in das Fideikommißvermögen den Anwärtern gegenüber durch die Auseinandersetzungsbehörde festgestellt wird". Statt dessen wird in § 29, 4 die Veräußerung „von kleineren Teilen des zum Fideikommiß gehörenden Grundbesitzes" zum Zwecke der Errichtung von bäuerlichen Stellen kleinen und mittleren Umfanges, insbesondere Rentengütern, oder zur Ansiedlung von ländlichen Arbeitern, wie die sonstigen überhaupt ohne Familienschluß zulässigen Veräußerungen an die Genehmigung des Familienrates gebunden. Letztere kann zwar auf Widerspruch des Besitzers durch die Genehmigung der Fideikommißbehörde ersetzt werden (§ 35), aber

1. ist das Verfahren durch die Notwendigkeit, den Familienrat zu befragen, wesentlich erschwert worden;

2. ist der Ersatz der Kolonisationsbehörde, der Generalkommission, durch die Fideikommißbehörde vom Standpunkt der Interessenten der inneren Kolonisation als Verschlechterung zu bezeichnen, — es sei denn, daß beide Behörden identisch sein sollten. Endlich können

3. die mitgeteilten Vorschriften durch die genehmigte Stiftungsurkunde überhaupt außer Kraft gesetzt werden (§ 66).

Soll nicht die Verfügungsfreiheit der Fideikommißbesitzer mehr als bisher eingeengt und das Besiedlungsrecht verschlechtert werden, so muß es bei den bisherigen Bestimmungen über die Unschädlichkeitszeugnisse verbleiben. Dabei wäre jedoch die mitgeteilte Vorschrift des Gesetzes von 1890 auf die Abveräußerung von Bauern- und Arbeiterstellen überhaupt, also auch von solchen, die nicht gegen Rente, sondern gegen Kapital vergeben werden, auszudehnen. Die Beschränkung auf Rentengüter ist ganz überflüssig. Die Interessen der Anwärter werden durch das Unschädlichkeitsattest in vollkommen genügender Weise gewahrt.

J. G. Büsch
und seine Abhandlung von dem Geldumlauf.

Von

Heinr. Sieveking, Marburg.

Erster Aufsatz.

Inhaltsverzeichnis.

1. Hamburgs Handelsstellung im 18. Jahrhundert. Büschs Leben und Werke S. 76—86. — 2. Die Geldwirtschaft und die durch sie vermittelte doppelte Arbeit S. 86—96. — 3. Lehre vom Gelde S. 96—107. — 4. Wirtschaftsgeschichte S. 107—115.

I.

Hamburgs Handelsstellung im 18. Jahrhundert. Büschs Leben und Werke.

Hamburg war gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Markt- und Wechselplatz ersten Ranges geworden[1]. Seit die Stadt sich zu Ausgang des 16. Jahrhunderts von der den Eigenhandel festhaltenden Politik der Hanse gewandt, seit sie den Merchant Adventurers ihre Tore geöffnet und nach dem Fall Antwerpens Niederländer und portugiesische Juden in ihren Mauern aufgenommen hatte, war ihr Handel in einem beständigen Aufschwung begriffen, den auch der Dreißigjährige Krieg nicht unterbrach, der vielmehr, da die neuen Wälle vor feindlichem Überfall schützten, bei der Verwüstung des platten Landes zu einer Vermehrung der Bevölkerung der Stadt beitrug. Allein wenn auch im 17. Jahrhundert durch Errichtung der

[1] E. Baasch, Hamburgs Handel und Schiffahrt am Ende des 18. Jahrhunderts, erschienen in „Hamburg um die Jahrhundertwende 1800". Hamburg 1900, S. 155 ff.

Bank, durch die Verbesserung der Posten und den Ausbau des Versicherungswesens der Handel Hamburgs fortschritt, so konnte er sich doch mit dem Glanze Amsterdams nicht vergleichen, und erst das 18. Jahrhundert verschob das Verhältnis zugunsten Hamburgs. Hamburg übernahm seit 1735, seit der Freigabe des Handels der französischen Antillen, von denen besonders S. Domingo große Mengen von Kaffee und Zucker exportierte, den Vertrieb der französischen Kolonialprodukte für den Nordosten Europas, es knüpfte nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von England direkte Handelsbeziehungen mit Nordamerika an und wußte vollends nach der Besetzung Hollands durch die Franzosen 1795 einen großen Teil des Amsterdamer Handels zu sich hinüberzuziehen. Zugleich wurde auch der Verkehr mit dem innern Deutschland ein immer regerer. Hamburg empfand es, wie die Befolgung einer merkantilistischen Handelspolitik besonders durch Friedrich den Großen wohl anfänglich seinen Manufakturen und seiner Krämerei schadete, auf die Dauer aber die durch solche Maßregeln gehobene Kaufkraft des Hinterlandes auch seinem Handel zugute kam[1]. Insonderheit machte sich Hamburg durch den Vertrieb schlesischen Leinens nach Cadix und Lissabon verdient, das von dort nach Südamerika ging.

Diese Ausdehnung des Verkehrs kam weniger dem Eigenhandel, der eigenen Schiffahrt Hamburgs zugute, Hamburg wurde vielmehr ähnlich wie einst Brügge und Antwerpen ein Platz, auf dem fremde Waren zusammenströmten, bei denen die Hamburger vor allem als Kommissionäre und Spediteure verdienten, wenngleich die Ausdehnung des Marktes in den dazu geeigneten Zweigen natürlich auch den Eigenhandel begünstigte.

Wichtiger aber als die Vermehrung der Umsätze wurde die Veränderung in der Art, wie sie betrieben wurden. Erst im 18. Jahrhundert begann der Handel in Hamburg rationell, wissenschaftlich betrieben zu werden. Die Verdrängung eines rein empirischen Verfahrens, die wir in Italien im 15., in den Niederlanden im 16., in England im 17. Jahrhundert verfolgen können, wurde dort erst damals eigentlich vollzogen[2]. Das kaufmännische Rechnen wurde erst durch Kruses „Comptoiristen" 1753 allgemein; man begann sich mit den

[1] Büsch, Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Sämtliche Schriften, Wien 1816, Bd. XII S. 88.

[2] Büsch, ebenda S. 128. In seiner Abhandlung von den Banken, IV, S. 374 setzt Büsch Leser voraus, die mit den Dezimalbrüchen nicht bekannt sind.

kaufmännischen Usancen, besonders im Wechselrecht, eingehender zu beschäftigen; die Verfassung der Bank wurde durch Beschränkung auf den Giroverkehr und die Bestimmung der Valuta — nicht auf irgendeine Münze sondern auf ein bestimmtes Quantum Feinsilber — gefestigt.

Der Fortschritt, den Hamburg in seiner Handelsstellung gemacht hatte, zeigte sich durch nichts deutlicher an als dadurch, daß die Handelskrise von 1799 zwar viel weitere Kreise ergriff als die von 1763, aber auch weit eher gehoben werden konnte. Freilich sollte es sich zeigen, daß die Gunst der Konjunktur, deren Hamburg sich zu Ende des 18. Jahrhunderts zu erfreuen hatte, nur eine vorübergehende war; denn die Sicherheit, die den hamburgischen Platz vor den französischen und holländischen empfahl und ihn zeitweilig zu dem bedeutendsten Markte des Kontinents machte, war nur durch die räumliche Entfernung vom Kriegsschauplatze, nicht durch wirkliche Machtmittel erreicht worden und nahm ein Ende, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts dänische Truppen eindrangen, englische Schiffe die Elbe blockierten, schließlich die Franzosen die Stadt besetzten. Die technischen Errungenschaften jener Zeit aber gingen nicht verloren und ermöglichten Hamburg nach der Franzosenzeit einen neuen Aufschwung.

Nicht immer kommt ein Aufschwung der Wirtschaft auch der Wissenschaft zugute. Es ist leicht möglich, daß die Einzelheiten des Geschäftes die Menschen derart in Anspruch nehmen, daß ihnen an einer zusammenhängenden Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse wenig liegt. Man hat darauf hingewiesen, daß die großen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, Hume, Steuart, Smith, nicht England, sondern dem bescheideneren Schottland entstammen. Die holländischen Schriftsteller stehen denjenigen englischen weit nach, welche zu einer Zeit schrieben, da der englische Handel sich mit dem holländischen noch nicht messen konnte[1]. Es war für Hamburg ein besonderer Vorzug, daß ihm in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ein Mann erstand, der, obwohl selbst kein Kaufmann, den

[1] Büsch, Rede von der Handlungstheorie Bd. XIV S. 25. Der Auffassung Roschers, Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland S. 223, einer großartig entwickelten Volkswirtschaft müsse eine großartige nationalökonomische Wissenschaft entsprechen, vermag ich mich nicht anzuschließen. Wie über den Staat am meisten nachgedacht wird in einem Volke, das eines kräftigen Staates entbehrt, so geht es auch mit der Wirtschaftslehre, während die Gesunden des Arztes nicht bedürfen.

Gang der Handlung in seinem Zusammenhang zu schildern und so die Wissenschaft wesentlich zu fördern wußte[1].

Johann Georg Büsch war 1728 in dem hannöverschen Orte Alten Meding als Sohn eines Pastors geboren. Da dieser 1731 nach Hamburg berufen wurde, verlebte er hier seine Jugend und begann, wenn er auch seinen Wunsch, selbst Kaufmann zu werden, aufgab und sich dem väterlichen Studium der Theologie widmete, früh, kaufmännische Angelegenheiten zu beobachten[2]. Auf dem Gymnasium und auf der Universität Göttingen widmete Büsch seinen Privatfleiß besonders der Geschichte und der Mathematik. Als hamburgischer Kandidat in einer ihn nicht befriedigenden Stellung, wurde er 1756 zum Mathematikprofessor am hamburgischen Gymnasium ernannt. In dem Lehramt fand er seinen eigentlichen Beruf. 1767 berief ihn ein Privatmann, Wurmb, als Lehrer an die von ihm gestiftete Handlungsakademie, die 1771, als Wurmb fallierte, auf Prof. Ebeling überging, während Büsch ihr eigentlicher Leiter wurde. Durch diese Tätigkeit an der Handlungsakademie wurde Büsch veranlaßt, sich für den Rest seines Lebens bis zu seinem 1800 erfolgten Tode vorzugsweise nationalökonomischen Studien hinzugeben.

Aus seiner Lehrtätigkeit erwuchsen Büschens literarische Leistungen. Er suchte in ihnen gewissermaßen seine Vorträge, die sonst nur dem kleineren Kreis seiner Hörer zugute kamen, dem größeren Publikum der Lesenden zu unterbreiten. So hat von seinen mathematischen Schriften sein „Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens, welcher das Nutzbarste aus der abstrakten Mathematik und eine praktische Mechanik enthält", großen Beifall gefunden. Besonders schätzte man an diesem Werke die Abschnitte über Mechanik und Wasserbau[3].

Als Mitarbeiter an Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften entfaltete Büsch eine sehr vielseitige Tätigkeit. Über alles mögliche suchte er im Sinne der Aufklärung seine Mitmenschen zu belehren,

---

[1] Über Büsch Ersch-Gruber XIII S. 382—384. Danach gearbeitet der Artikel im Lexikon der hamburgischen Schriftsteller I S. 441 und 442, daraus ein dürftiger Auszug in der Allg. deutschen Biographie. W. Roscher, Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland S. 559—576. H. Nirrnheim, Hamburger Korrespondent 12. Dez. 1900.

[2] Über den Gang meines Geistes und meiner Tätigkeit. Büsch, Sämtl. Schriften XV S. 189.

[3] Verzeichnis sämtlicher Schriften Büschs im Lexikon der hamburgischen Schriftsteller.

um sie auf den Weg der Glückseligkeit zu führen. Die kleineren Aufsätze finden sich besonders in den zweimal wöchentlich herausgegebenen „Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten", größere Abhandlungen, wie die über die Handlungs-Compagnien, über die Handelsunternehmungen auf Nordamerika und über die hamburgischen Zuckerfabriken, erschienen in der mit Ebeling seit 1784 von Büsch herausgegebenen Handlungsbibliothek. Eine Anzahl der Aufsätze allgemeinen Inhalts sammelte Büsch in seinen „Vermischten Abhandlungen", die 1777 erschienen, aber wenig Erfolg hatten. Wichtiger ist die zweite derartige Sammlung aus den Jahren 1790—92, die „Erfahrungen". Hier handelte Büsch über Manieren und Sitten, gab Fragmente über die Erziehung eines Prinzen zum künftigen Geschäftsmanne. Am wertvollsten ist der dritte Band, der seine Untersuchungen enthält „über die Ursachen der Verarmung in nordischen Handelsstädten und die wirksamsten Mittel, denselben zu begegnen". Der vierte Band bringt seine Selbstbiographie „über den Gang meines Geistes und meiner Thätigkeit", der fünfte, allerdings erst 1822 nach seinem Tode herausgegebene, die Geschichte seiner Hypochondrie, die auch in den „Vermischten Abhandlungen" gestanden hatte, und einige kulturgeschichtlich interessante Aufsätze von dem Wohlleben und dessen Folgen in den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft.

Um eine Probe von der halb scherzhaften aber doch unglaublich pedantischen Art zu geben, in der Büsch diese Dinge behandelte, sei hier der Vorschlag angeführt, den er machte, um das in Handelskreisen übertriebene Wohlleben, das sich besonders in der Brautzeit und bei der Hochzeit äußerte, einzuschränken: Zehn junge Damen, die bei den übertriebenen Ansprüchen, die an einen Bräutigam gestellt wurden, fürchten mußten, sitzen zu bleiben, tun sich zusammen, ihre Hand nur dem würdigen Bewerber zu gewähren, der eine Reihe vereinbarter Bedingungen zu halten verspricht. Er soll seiner Braut nicht zu üppige Geschenke darbringen, sondern nur ein neues, nicht zu kostbares Brautkleid und einen Ring, höchstens hundert Taler wert. Im neuen Haushalt soll nicht mehr als 1 % des Vermögens in Silberzeug angelegt, an eine Kutsche erst bei einem Einkommen von reichlich 12000 Mk. jährlich gedacht werden. „In Ansehung dieser Punkte werden wir uns noch weiter einschränken, wenn wir in der Folge mehr als zwei Erben zählen werden." Weiter wird ausgemacht: „Wir wollen das gesellschaftliche Leben nicht fliehen, aber uns beständig erinnern, daß miteinander umgehen und sich einander beschmausen zweierlei Dinge sind." Nach diesen verständigen Vorsätzen

wird aber noch eingehender auf die Einzelvorfälle des künftigen Ehelebens eingegangen: „Wenn wir Mütter werden sollten, wollen wir keine Säugammen halten, es wäre denn, daß unsere Männer uns durch das Zeugnis von zwei erfahrenen Ärzten überzeugten, daß unsere Gesundheit ein anderes notwendig machte." Man stelle sich die Situation des Freiersmannes vor, dem eine Hamburger junge Dame diese Bedingungen vorhält! Und doch meinte Büsch: Wenn über kurz oder lang ein ehrlicher Mann in Hamburg an eine Braut geraten sollte, welche ihm diese neuen Bedingungen vorlegt, so mag er freilich den Schluß machen, daß ihn die Vorsehung an eine gut denkende Frau geführt habe[1]!

Den Kern der Büschschen Schriften bilden seine volkswirtschaftlichen Abhandlungen, deren erster Band 1772 erschien, gleichsam als ein Programm der neueingerichteten Handlungsakademie. Diese „Kleinen Schriften über die Handlung" enthielten eine am 4. Mai 1772, bei Eröffnung der Vorlesungen über Handlungswissenschaft und Handlungsgeschichte, gehaltene Rede über die Handlungstheorie, sodann „Allgemeine Anmerkungen über den Zustand der Handlung", in denen die verschiedenen Arten der Handlung, der Produkten-, Kolonie-, Manufaktur- und Zwischenhandel unterschieden und gegen die Überschätzung des Aktivhandels polemisiert wurde, ferner die „Abhandlung von den Banken", in der der Unterschied zwischen Giro- und Zettelbanken eine scharfe Formulierung fand. Den Abschluß bildete eine kurze Geschichte der Handlungsakademie.

Büschens theoretisches Hauptwerk ist seine 1780 herausgegebene „Abhandlung von dem Geldesumlauf in anhaltender Rücksicht auf Staatswirtschaft und Handlung", das Ergebnis achtjähriger Studien, das uns des weiteren hauptsächlich beschäftigen wird. Es bildete die ersten beiden Bände seiner „Schriften über Staatswirtschaft und Handlung", deren dritten Band die verstärkte zweite Auflage der „kleinen Schriften über die Handlung" füllte, während der Plan des Verfassers, als vierten Band seine Aufsätze aus der Handlungsbibliothek zu sammeln, nicht ausgeführt wurde.

Ebenfalls aus seiner Lehrtätigkeit entsprang der „Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit", den Büsch 1781 erscheinen ließ. In der Einleitung zu diesem Werke und in seinen beiden Arbeiten über Hamburgische Handlungsgeschichte, nämlich in dem „Versuch einer Geschichte der hamburgischen Hand-

[1] Erfahrungen Bd. V S. 123.

lung" (1797) und der „Geschichtlichen Beurteilung der am Ende des achtzehnten Jahrhunderts entstandenen großen Handlungsverwirrung" (1800), trat Büsch als Wirtschaftshistoriker auf.

Weniger national- als privatökonomisch ist Büschens aus seinen Vorlesungen 1792 erwachsene „Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften", eine treffliche Einführung in das Wesen der Kaufmannschaft, die 1799 eine zweite und 1808 eine von Norrmann besorgte dritte Auflage erlebte.

Büsch war sich der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bewußt. An der für eingehende historische Untersuchungen nötigen Bewältigung eines massenhaften Quellenmaterials hinderte ihn sein Augenleiden, das ihn seit 1793 fast ganz auf die Augen eines Vorlesers oder Schreibers angewiesen sein ließ. Das Wertvollste an seinen historischen Arbeiten ist darum das, was ein treues Gedächtnis ihm aus seinen mannigfachen Erfahrungen zu bieten wußte und was uns in gleicher Lebendigkeit keine Urkunden hätten überliefern können. Büsch war auch nicht eigentlich ein systematischer Kopf. Schon die Anordnung seiner Bücher, die vielen Wiederholungen und Zusätze zeigen das an. In der Vorrede zu seinem „Geldumlauf" bezeichnet er sich geradezu als Gegner von voreiligem Theorisieren und Systemsucht. Die abstrakte Theorie müsse vielmehr auf den gemeinen Menschenverstand zurückgebracht werden. In der Kritik lag seine Hauptstärke. „Hier oder dort ein Lämpchen hinstellen, wo sich der Weg ins Dunkle windet, das habe ich immer gern getan und tue es noch gern."

Hinderte ihn so manches an der Erweiterung seiner spekulativen und historischen Kenntnisse, so gewährte ihm, wie er im dritten Bande seiner Erfahrungen ausführt, um so größere Befriedigung die Beschäftigung mit der menschlichen Praxis. Arm und reich beobachtete er bei ihren Ausgaben und bei ihrem Gewinn. „Das große Buch", so sagt er in der Vorrede zu seiner Darstellung der Handlung, „welches ich in dieser Absicht studiere, ist die hamburgische Börse." Aus solcher Erfahrung heraus konnte er seine belehrende Stimme erheben, konnte den Geschäftsleuten die Gefahren übertriebener Spekulation im Handel auf das neubefreite Nordamerika vorhalten, vor übertriebenem Wohlleben warnen, durch seine Schriften zur Einführung einer mustergültigen Armenanstalt in Hamburg beitragen[1].

[1] Vgl. Münsterberg, Das Elberfelder System. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 63. Heft S. 14. Das Ansehen der Hamburger Reform von 1788 entsprach durchaus dem, dessen heute die

Wie er seinen Schülern ein väterlicher Freund war, so suchte er dem Gemeinwohl mit Rat und Tat zu dienen. Er war Mitbegründer und eifriges Mitglied der 1765 nach dem Vorbild Harlems in Hamburg gestifteten patriotischen Gesellschaft[1]. Auf genossenschaftlichem Gebiete betätigte er sich besonders bei der Gründung einer Kreditkasse für die Häuser und Grundstücke der Stadt, die 1782 in Hamburg nach dem Muster der schlesischen Landschaft errichtet wurde[2], und bei der Sanierung einer hannöverschen Witwenkasse[3].

Als guter Patriot suchte Büsch nicht nur seinen Mitbürgern in ihren Beziehungen untereinander zu helfen, sondern vertrat auch ihre Interessen kräftig gegen Angriffe von außen. Freilich, ein deutsches Nationalgefühl war bei dem Bürger einer Stadt, deren Lebensbedingungen im inneren Deutschland geringes Verständnis fanden, nur in schwachen Umrissen vorhanden. Was ihn beseelte, war neben der Liebe zu seiner engeren Heimat das warme Gefühl des Weltbürgers. Nicht aus blinder Liebe für die Vaterstadt, sondern weil er der Sache der Menschheit zu dienen glaubte, trat er ein für die politische Selbständigkeit der Hansestädte. Er verkannte nicht die Schattenseiten dieser Stellung. Freimütig sagt er einmal: „Wenn der Anwachs einer Stadt in Häuserzahl und an Einwohnern auch Glück für jeden einzelnen freien Einwohner derselben wäre, so halte ich es fast für gewiß, daß so manches Hindernis der Vergrößerung Hamburgs und seiner Einwohnerzahl unter einer fürstlichen Regierung wegfallen würde, welches bei einer republikanischen Verfassung unübersteiglich bleibt.“ „Aber,“ fährt er fort, „sei dem, wie ihm wolle, so wird die Handlung im allgemeinen am besten daran sein, wenn diese große Straße derselben durch drei freie Städte geht.“[4]

Diese Selbständigkeit der Hansestädte war bedroht, als in dem Reichskriege gegen Frankreich 1793 die Reichsstände, entgegen früherer

---

Elberfelder Armenpflege genießt. Nach G. Kowalewski, Geschichte der patriotischen Gesellschaft, hatten die Schilderungen Caspar Voghts großen Einfluß auf die Neuordnung des Armenwesens: die Armenordnung von 1787 war von Matsen verfaßt.

[1] Für die Gründung war nach Kowalewski vor allem Pauli tätig, erster Vorsitzender war Reimarus, nicht Büsch, wie das Lexikon hamb. Schriftsteller angibt.

[2] Sämtliche Schriften Bd. XII S. 144.

[3] a. a. O. Bd. XI S. 407.

[4] Die politische Wichtigkeit der Freiheit Hamburgs und ihrer Schwesterstädte Lübeck und Bremen für das ganze handelnde Europa in ein neues Licht gestellt. a. a. O. Bd. XV S. 31.

Praxis auch von ihnen Abbruch gewisser Handelsbeziehungen mit dem Reichsfeinde verlangten. Das hätte, da der Handel der Hansestädte durch kein Kriegsschiff geschützt wurde und sich nur als neutraler behaupten konnte, zu seiner Vernichtung geführt, einem Unheil, das bald auch das Binnenland bitter empfunden hätte. Dies zu verhüten, veröffentlichte Büsch eine Reihe von Schriften, deren erste und wichtigste: „Über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels und deren insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtende böse Folgen", 1793 erschien[1]. In diesen Schriften kämpfte Büsch aber nicht nur für die Anerkennung der hamburgischen Sonderstellung, sondern auch für die Rechte der neutralen Flagge in Kriegszeiten, die nur selten, wie unter dem Drucke der bewaffneten Neutralität 1780, anerkannt waren, während sie in den Revolutionskriegen von England und Frankreich gleichermaßen mit Füßen getreten wurden.

Der vielseitigen Tätigkeit Büschens hat es nicht an Anerkennung gefehlt. In seinem Hause traf sich, was an Witz, Geist oder Gelehrsamkeit hervorragte[2]. Dem Patrioten setzten seine Freunde später ein Denkmal. Auch auf seine Lehrtätigkeit konnte er mit Befriedigung blicken[3]. Nur gegen Ende seiner Laufbahn mußte es ihn schmerzen, daß die Hamburger, in übertriebener Schätzung gleich zu verwertender Kenntnisse, sich von den Anstalten, die, wie das Johanneum, das akademische Gymnasium oder auch die Büschsche Handlungsakademie, eine tiefergehende und allgemeine Bildung zu vermitteln bestrebt waren, abwandten und ihre Söhne lieber Privatschulen, die den Unterricht handwerksmäßig betrieben, überlieferten[4]. Die günstigen Geschäftsjahre des ausgehenden 18. Jahrhunderts hatten überhaupt in Hamburg einen das Äußerliche betonenden Luxus hervorgerufen, der unvorteilhaft gegen den gediegeneren holländischen

---

[1] Scharfe Erwiderung Schlözers; vergl. Frensdorff über Schlözer in der Allg. deutschen Biographie S. 590.

[2] Perthes' Leben Bd. I S. 48. Hamburg nach der franz. Revolution.

[3] Büsch, Zum Andenken meiner Freunde Dorner und Sieveking. Hamburg 1799. Die Bedeutung der Büschschen Lehranstalt hat B. Zieger gewürdigt in einer Reihe von Aufsätzen über „Prof. Büsch und die Handelsakademie in Hamburg", erschienen in den „Verbandsblättern" der deutschen Handlungsgehülfen, Leipzig, August bis November 1903.

[4] Ein Wort an die Bürger Hamburgs über ihre Nichtachtung brauchbarer Gelehrsamkeit in der Erziehung ihrer Söhne und den daher rührenden Verfall unserer beiden öffentlichen Lehrinstitute. Hamburg 1800.

und englischen Luxus abstach. Prächtige Kutschen und Pferde schaffte man sich lieber an als Bücher oder Bilder[1]. Daß die Büschsche Anstalt bald nach seinem Tode einging und nicht, wie es sonst wohl in den Hansestädten mit bewährten Einrichtungen, die der Initiative Privater ihre Entstehung verdanken, geschieht, mit staatlichen Mitteln fortgeführt wurde, bedeutete eine oft empfundene Lücke im hamburgischen Unterrichtswesen[2].

Eine ähnliche geteilte Aufnahme fanden seine Schriften. Einige Rezensenten begrüßten sein Werk über den Geldumlauf mit lebhaftem Beifall. Die „Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen" gaben der Freude Ausdruck, „einen Teutschen als den dritten Mann zu einem Steuart und Smith stellen zu können[3]," und die „Allgemeine deutsche Bibliothek" brachte einen langen Auszug aus der Büschschen Abhandlung, um die Leser mit diesem nach ihrer Meinung klassischen Werke bekannt zu machen, dem sie „dauerhafte Ewigkeit" meinte vorher sagen zu können[4]. Diese Stellung hat Büsch aber nicht zu behaupten vermocht. Über den Schriften Smiths und seiner Nachfolger wurde er über Gebühr zurückgestellt, und heute wird er zwar noch manchmal gelobt[5], aber wenig gelesen[6]. Und doch verdient er diese Nichtachtung nicht, es ist vielmehr der Mühe wert, seine Stellung zu den wichtigsten Fragen der Nationalökonomie zu verfolgen, wie er sie besonders in seiner „Abhandlung von dem Geldumlauf" formuliert hat.

II.

Die Geldwirtschaft und die durch sie vermittelte doppelte Arbeit.

Der Gegenstand, den Büsch in seiner „Abhandlung von dem Geldumlauf" bespricht, ist umfassender, als die Überschrift vermuten läßt. In der Einleitung zum vierten Buche sagt er, der nützliche

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. VII S. 372 ff.

[2] J. Classen, Die ehemalige Handelsakademie des Professors J. G. Büsch und die Zukunft des akademischen Gymnasiums in Hamburg, 1865, spricht S. 42 von dem blinden Vorurteile der Kaufleute gegen die Akademie.

[3] 1781, 66. Stück.

[4] Bd. 43 S. 311 ff., 354.

[5] Schmoller, Grundriß S. 113.

[6] Es fällt auf, daß Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre, Büsch gar nicht erwähnt. Über Sombarts Stellung zu Büsch vgl. Patria 1904, S. 13.

Geldumlauf setze drei Dinge voraus: Geld, Menschen, welche das Geld als ein Mittel des Besserseins brauchen, und Menschen, die geneigt sind, für Geld anderen zu diesem Besserseins zu verhelfen. Gleich den anderen Nationalökonomen seines Zeitalters, gleich den Merkantilisten und Physiokraten, gleich Steuart und Smith widmet er also seine Untersuchungen der durch Geld vermittelten Verkehrswirtschaft. Einstimmig mit Smith[1] ergeht er sich in dem Lobe der durch sie ermöglichten Arbeitsteilung. Nur ist der Standpunkt seiner Beobachtung ein anderer. Während wir seit Smith und Say, um das Getriebe der Verkehrswirtschaft zu entwirren, den Werdegang der Ware verfolgen, widmet sich Büsch der der Warenströmung entgegenlaufenden Gegenströmung des Geldes. Dieser Standpunkt ist an sich durchaus berechtigt; nur ist er ein einseitiger und führt, wenn man ihn zum alleinigen Ausgangspunkt der Untersuchung macht, leicht zu Irrtümern[2]. Büsch wirft in der zweiten Auflage Smith vor, mit der Neigung der Menschen zum Tauschen habe er die Verteilung der Arbeit nicht genügend erklärt: ohne die Dazwischenkunft des Geldes würde sie äußerst eingeschränkt bleiben[3], aber derselbe Büsch beginnt mit der Voraussetzung einer blinden Liebe der Menschen zu den edlen Metallen[4]. Die Gefahr dieses Weges, der auch Büsch nicht entronnen ist, besteht in einer Überschätzung des Konsums. Für den, der den Geldumlauf zum Ausgangspunkt der Betrachtung macht, beginnt der Kreislauf der Wirtschaft mit dem Geldausgeben des Konsumenten. „A gibt seinem Bedienten für einen Monat 10 Taler an Lohn und Kostgeld." „Argant, ein Rentenirer, verzehrt 2000 Taler jährlich." So beginnen bei Büsch die Beispiele, in denen er den Geldumlauf schildert[5]. Er kommt dazu, allen Ausgaben eine produktive Kraft zuzusprechen.

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 266. Nicht das bloße Umzählen des Geldes, sondern daß es als Lohn menschlicher Beschäftigungen umgezählt wird, ist nützliche Zirkulation. Bd. IX S. 305. Die Bände IX—XI umfassen in der Wiener Ausgabe von 1816 die „Abhandlung von dem Geldumlauf".

[2] J. Plenge, Das System der Verkehrswirtschaft S. 24. E. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 4. Aufl. S. 36. Lahn, Kreislauf des Geldes S. 232.

[3] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 91 ff.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 56.

[5] a. a. O. Bd. IX S. 83; Bd. XI S. 467. Freilich wurde auch nach dem tableau économique das ökonomische Getriebe durch die Ausgaben der Grundeigentümer in Gang gesetzt. A. Oncken, Gesch. der Nationalökonomie Bd. I S. 394.

Der Soldat ist ein starkes Triebrad in der inländischen Zirkulation[1]. Wenn Tausende ins Feld rücken, so entstehen für Zehntausende Beschäftigungen, die vorhin nicht da waren. Nur dadurch erklärt es sich nach seiner Meinung, daß die italienischen Städte trotz ihrer beständigen Fehden in so großem Flor bestanden[2]. Beamte und Gelehrte sind ihm als Kostgänger des Staates nicht wesentlich von den Rentnern unterschieden. Nicht als Mitarbeiter an dem gemeinsamen Ziel der Gesellschaft oder als Helfer an der Organisation wirtschaftlicher Produktion, sondern nur als Konsumenten, als Abnehmer der Produkte von Natur und Industrie spielen sie nach seiner Meinung eine Rolle in der Volkswirtschaft[3].

Wenn für Büsch die Frage im Vordergrund steht, wie die Mitglieder einer freien bürgerlichen Gesellschaft ihr Auskommen finden, so wußte er doch, daß die Verkehrswirtschaft nicht die einzige Form der Wirtschaftsorganisation sei. Der bürgerlichen Gesellschaft stellt er den Stand der Natur entgegen, in dem der einzelne durch die Fruchtbarkeit des Bodens alles, was er braucht, sich selbst verschaffen kann[4]. Allein, diesen Zustand hielt er für einen unvollkommenen. Steuart hatte gemeint, von solchen Menschen, die den Landbau als bloßes Subsistenzmittel trieben, gewönne der Staat nichts, und wenn die Erde sie verschlänge, so könnte es ihm gleichgültig sein[5]. So weit ging Büsch nicht in der Geringschätzung der isolierten Wirtschaft. Freilich erschienen auch ihm die durch nichts in den Verkehr einbezogenen Bauern, die er in Schweden hatte kennen lernen, als zurückgebliebene Wesen, und er gab Steuart zu, man könnte seine Behauptung von Menschen gelten lassen, die immer in diesem Wege blieben[6]. Das Vorhandensein solcher auf sich selbst gestellten Leute, ja, selbst ihre Vermehrung durch Ansiedelung schien ihm aber doch wünschenswert, nicht etwa weil so einem sonst unbenutzten Boden, wie den holsteinischen Heiden, Ertrag abgewonnen werden konnte, sondern weil die Aussicht bestand, diesen Ertrag von dem Landmann,

[1] a. a. O. Bd. X S. 323. Vgl. zu dieser Auffassung H. Dietzel, Theoretische Socialökonomik I S. 129.

[2] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 424.

[3] a. a. O. Bd. X S. 296.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 9.

[5] a. a. O. Bd. XI S. 263.

[6] Ganz anders Smith III, 1 (Basel 1801, S 170): „A planter who cultivates his own land and derives his necessary subsistence from the labor of his own family, is really a master and independent of all the world."

sei es durch einen Steuereinnehmer, sei es durch einen aufdringlichen Hausierer, in den Kreis der Verkehrswirtschaft einzuführen.

Im Anschluß an Steuart, den er als den bedeutendsten Nationalökonomen seiner Zeit verehrte[1], nannte Büsch Knechtschaft und Wohltätigkeit als Mittel, denjenigen Gliedern der Gesellschaft, die nicht selbst für ihr Auskommen sorgen könnten, dieses zu verschaffen. Jedoch waren ihm beide unzulänglich, um eine Nation in den möglichst großen Wohlstand durch Verschaffung eines Auskommens für die möglichst große Zahl ihrer Mitglieder zu setzen[2]. Das Geld allein gäbe einen ausreichenden Reiz, der freie Menschen erwecke, einer für das Auskommen des andern zu sorgen, und setze den Eigennutz in Bewegung, dieses auf eine solche Weise zu tun, daß er sich selbst zu dienen glaube, wenn er für das Auskommen anderer arbeite.

In nächster Nähe, auf den holsteinischen Gütern, konnte Büsch die Schäden der Leibeigenschaft und die mit ihrer Aufhebung verbundenen Vorteile beobachten. Dies führte ihn auf den Zusammenhang zwischen Wirtschaft, Bevölkerung und Sittlichkeit. Der fronende Bauer leistete die Arbeit für den Herren unwillig und hatte für die Bebauung seines Ackers nur die Mondscheinnächte und den Sonntag übrig. Waren die Gutsherren, um nicht zu viele Mäuler zu füttern zu haben, sparsam in der Gewährung des Ehekonsenses, so veranlaßte an mehreren Stellen die Erwägung ihres und ihrer Nachkommen kümmerlichen Zustandes die Leibeigenen, überhaupt nicht zu heiraten. Die Befolgung dieses Entschlusses erwies sich als nicht sehr förderlich für die Sittlichkeit auf den betreffenden Gütern[3]. Gegen die auf ihnen herrschenden Zustände stachen solche Gegenden vorteilhaft ab, wo, wie auf Ascheberg die Ranzau[4] oder in Böhmen der Staat, die Leibeigenschaft beseitigten. Die größere Wohlhabenheit einer stärkeren und tüchtigen Bevölkerung kam auch den Gutsherren zugute, die in den Pachten oder dem Kaufpreis der den Bauern überlassenen Parzellen mehr empfingen, als ihnen einst die Frondienste einbrachten.

[1] Über diesen vgl. S. Feilbogen, James Steuart und Ad. Smith. Zeitsch. f. d. gesamte Staatswissenschaft 1889, bes. S. 231. Wenn Lippert, Handw. d. Staatswissenschaften Bd. VI S. 1106, in seinem Artikel über Steuart den Ausspruch Feilbogens zitiert: „Kein Lehrbuch für Schüler, wohl aber ein Buch voll reicher Lehren für den Denker," so ist zu bemerken, daß Feilbogen S. 259 dieses Urteil nicht über Steuarts, sondern über Smiths Inquiry fällt.

[2] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 24.

[3] a. a. O. Bd. XI S. 205.

[4] Vgl. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig und Holstein S. 33.

Die Aufhebung der Gebundenheit schien nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den politischen und kulturellen Fortschritt zu bedingen. Das Schicksal Polens wurde dadurch herbeigeführt, daß ihm die Hände fehlten, welche mit dem Mute, den Freiheit und Eigentum geben, etwas arbeiten. Ihm stellt Büsch die oldenburgischen Verhältnisse entgegen und meint: Man glaubt nicht, was ein Land leisten kann, wenn es von freien, fleißigen Leuten bewohnt ist, deren Gewerbe und insonderheit deren Ackerbau seinen freien Gang geht[1]. Die Voraussetzung ist aber für Büsch, daß der Landbau zu einem Gewerbe geworden sei[2], daß er als Erwerbswirtschaft betrieben wird. „Wo ist etwas," so sagt er in seiner Lobrede des Geldes, „das so vermögend wäre, die Menschen tätig zu machen, als eben dies Ding, dem die bürgerlichen Gesellschaften die Fähigkeit gegeben haben, eine jede Leidenschaft zu vergnügen?"[3]

Wo keine Geldwirtschaft besteht, ist nach Büsch nicht nur kein Fortschritt möglich, sondern auch die Behauptung der bestehenden Kultur gefährdet, ein Rückfall in die Barbarei zu befürchten[4]. Sollen Volk und Staat nicht schwach bleiben, wie in Polen oder der Türkei, so muß der Staat als Grundlage seiner Wirtschaft die Rücksicht auf den Geldumlauf aufstellen. Die Staatswirtschaft hat nicht nur die Aufgabe, die Regenten in den Stand zu setzen, das Volk in sich ruhig und vor gewalttätigen Nachbarn sicher zu erhalten, sondern sie muß zugleich das Glück der bürgerlichen Gesellschaft in leichterer Erwerbung der Bedürfnisse des Lebens durch wechselseitige Dienste und Arbeiten zu befördern wissen. Da dies nur durch Dazwischenkunft des Geldes geschehen kann, so muß die Staatswirtschaft zur Geldwirtschaft werden[5].

Bei dieser Schätzung der Verkehrswirtschaft erkennt Büsch doch die Grenzen ihrer Ausdehnung an: Die Vervielfältigung der Beschäftigungen kann nur so weit getrieben werden, wie es die Ertragsfähigkeit des Ackerbaus gestattet, der allein Nahrung und Rohstoffe liefern kann[6]. Von der Möglichkeit, durch technische Fortschritte den Nahrungsspielraum zu erweitern, hatte er nur eine ungenügende

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 419
[2] a. a. O. Bd. IX S. 196.
[3] a. a. O. Bd. IX S. 121.
[4] a. a. O. Bd. IX S. 54.
[5] a. a. O. Bd. IX S. XII u. XX.
[6] a. a. O. Bd. IX S. 368.

Vorstellung. Weniger die Nahrung als die Feuerung machte ihm Sorgen. Angesichts der starken Abholzungen in der Umgebung Hamburgs meinte er, mit nicht leerer Ängstlichkeit der zunehmenden Menschenzahl zusehen zu müssen. Von der Verwendung der Steinkohlen erwartete er selbst für England nur eine vorübergehende Hülfe; für seine Gegend kämen sie nicht in Betracht[1]. Gegen die Physiokraten wandte Büsch aber ein, daß, je intensiver die Verkehrswirtschaft würde, wohl die Landwirtschaft und ihr Gewinn sich höbe, dieser aber im Verhältnis zu dem noch stärker wachsenden Gesamtauskommen des Volkes immer kleiner würde, wie das die Daten der Pittschen Einkommenschätzung erwiesen, wonach nur 45 Millionen £ auf das Einkommen aus Ackerbau kämen, gegen 55 Millionen aus anderen Einkommenszweigen[2].

Büsch mußte weiter zugeben, daß die Durchführung der Geldwirtschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Fortschritt bedeute. Als Georg III. in Hannover die Frondienste für die Domänen abschaffte und in eine Geldabgabe verwandelte, begrüßten dies nur die in der Nähe von Städten ansässigen Landwirte freudig, während den abgelegeneren die Geldabgabe unbequemer war als der Hofdienst[3]. Die relative Bedeutung der Frondienste für eine unentwickeltere Wirtschaft gibt Büsch zu. Er geht aber noch weiter, wenn er sagt, unter Umständen könne die Einführung der Geldwirtschaft verhängnisvoll werden. Damit war angedeutet, daß nicht eigentlich dem Geldgebrauch, sondern der freien Verkehrswirtschaft, die der Geldgebrauch erleichtert, sein Lob galt. Bei der Lehnsverfassung, so formuliert er seine Behauptung, so wie sie vor Jahrhunderten bestand, sei das Geld mehr schädlich als nützlich gewesen[4]. Es ist möglich, daß die eindringende Geldwirtschaft nicht, wie im Westen, zu einer Ablösung der Lasten führt, sondern zu ihrer Verschärfung. Wo es dem Gutsherrn unvorteilhaft erscheint, von den Renten seiner in die Verkehrswirtschaft nur schwach einbezogenen Untertanen zu leben, er selbst sich aber imstande fühlt, den Überschuß seiner Wirtschaft durch Fernexport zu verwerten, wird er suchen, aus seinen Bauern so viel wie möglich herauszuschlagen, und so werden bisher, in der Naturalwirtschaft, nicht als drückend emp-

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 428.
[2] a. a. O. Bd. XI S. 506.
[3] a. a. O. Bd. X S. 146.
[4] a. a. O. Bd. XI S. 232.

fundene Verpflichtungen bei eindringender Geldwirtschaft unerträglich schwer. Büsch verweist darauf, wie in Rußland die Leibeigenschaft erst im 15. Jahrhundert eingeführt sei.

Indessen bewahren diese Einschränkungen Büsch doch nicht vor einer merkwürdigen Überschätzung der Verkehrswirtschaft, die ihren Ausdruck findet in seiner Lehre von der zwiefachen Arbeit, die der Geldumlauf bewirke. Wenn der Landmann die Überschüsse seiner Wirtschaft nur gegen das, was er nicht selbst erzeugt, eintauscht, so ist mit diesem Tausche die Sache erledigt. Wenn er dagegen seine Überschüsse verkaufen kann, so hat er für sie einen weit größeren Absatz. Er bekommt Geld, für das er sich anschafft, was er an Gewerbeprodukten braucht. Aber er kann sicher sein, daß die Gewerbetreibenden dies Geld, das er ihnen gibt, zum Teil wieder zum Ankauf ländlicher Produkte verwenden. Durch die auf diese Produkte gewandte, von Büsch als zweite bezeichnete Arbeit kann also „die produzierende Volksklasse", wie er in Anlehnung an die Physiokraten sagt, das durch die erste Arbeit gewonnene aber für ihre Nebenbedürfnisse verwandte Geld wieder zurückverdienen[1]. In dieser Form erinnert die Büschsche Lehre an das reproduit net der Physiokraten, den landwirtschaftlichen Überschuß, der auch nur gewonnen werden konnte, wenn die Verkehrswirtschaft der Landwirtschaft fortwährend Fonds zufließen ließ, die diese durch die Zauberkraft des Bodens wiedererzeugte. Allein, Büsch sieht eben in dem durch Geld vermittelten Verkehr die wertschaffende Kraft und legt darauf, daß die Ausgabe der Landwirtschaft wieder zugute kommt, nicht den entscheidenden Nachdruck, wenn nur überhaupt eine doppelte Arbeit erzielt wird. Er nähert sich also der Auffassung des auch von ihm zitierten Cantillon[2].

Diese durch die Geldwirtschaft vermittelte doppelte Arbeit spielt bei Büsch eine sehr große Rolle. Ihre Vorzüge empfehlen nach seiner Meinung ein geldwirtschaftliches Finanzsystem. Zu der ersten Arbeit der Untertanen, durch die sie die Steuern aufbringen, tritt, wenn der Staat das eingenommene Geld wieder ausgibt, eine zweite, zum Auskommen vieler Tausende nützlich beitragende Arbeit im Volke, die bei Naturalsteuern gar nicht stattgehabt haben würde[3]. Die Kostgänger des Staates, Soldaten, Beamte, Gelehrte und

[1] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 102.
[2] Oncken, Gesch. der Nationalökonomie Bd. I S. 278.
[3] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 493.

Rentner, werden erst dadurch, daß sie ihr Einkommen in Geld beziehen, nützliche Mitglieder der Volkswirtschaft; denn durch die Ausgabe dieses Geldes veranlassen sie neues Auskommen[1]. Ja, selbst die Armen können, wenn sie ihre Unterstützung in Geld erhalten, zu tätigen Mitgliedern des Geldumlaufes werden. Sie veranlassen dann, gleich den anderen Kostgängern des Staates, eine zwiefache Arbeit der Fleißigen im Volk, eine, wodurch das Geld aufgebracht wird, das sie nötig haben, um genährt zu werden, und eine andere, um ihnen eben dies Geld wieder abzugewinnen[2].

Diese Lehre Büschens von der gedoppelten nützlichen Arbeit beruht auf einer bei einem Mathematiker eigentümlichen Verkennung der Wirkungen der Verkehrswirtschaft. Die Dazwischenkunft des Geldes verschiebt nur die zu leistenden Arbeiten. Anstatt, daß jeder das, dessen der Staat oder die Wirtschaft der anderen bedarf, in natura leistet, zahlen die Pflichtigen einen Geldbeitrag, und die Ausführung wird den dazu besonders Geeigneten gegen Überlassung dieses Geldbeitrages überlassen. Es wird also zunächst nicht das doppelte Quantum Arbeit geleistet, sondern dasselbe wie zuvor, nur so, daß jetzt der Geldgeber seine ganze Arbeit auf seine Produktion verwenden kann, z. B. den Landbau, von deren Ertrag er aber einen Teil verkaufen muß, um das für seine Zahlung nötige Geld zu erhalten, während der Geldempfänger sich ganz der für den Berechtigten nötigen Arbeit widmen kann, mag es sich dabei um Herstellung von Kriegsmaterial oder von Gegenständen des Wohllebens handeln.

Diese Verschiebung der Arbeit, wie sie die durch Geld vermittelte Arbeitsteilung bewirkt, kann dadurch vorteilhaft werden, daß der einzelne, auf gleichartige Arbeit, zu der er besonders geschickt ist, beschränkt, diese schneller und besser erledigt, als wenn er sich bei der verschiedenartigen sonst von ihm zu leistenden Arbeit zersplittern müßte. Die so gesteigerte Produktivität der Arbeit vermag das gleiche Ergebnis wie früher mit geringerer Anstrengung zu erzielen oder, wenn die Arbeit die gleiche ist, mehr Bedürfnisse als bisher zu befriedigen. Dieses Mehr, was man sich leisten kann, wird zum großen Teil nicht in Verstärkung der alten Genüsse, mehr Essen und Trinken, sich äußern, sondern in dem Auftauchen von neuen Bedürfnissen eines bisher nicht möglichen Wohllebens, die dann allerdings aus dem vorhandenen Übermaß von Arbeitsfähigkeit durch eine

[1] Sämtl. Schriften, Bd. X S. 303.
[2] a. a. O. Bd. XI S. 373. Roscher S. 567.

gewissermaßen neue Arbeit befriedigt werden. Neue Berufe, die sonst nicht statt hatten, der Tuchproduzent, der Möbelfabrikant, der Goldarbeiter, der Geschützgießer, entstehen durch die geldwirtschaftliche Arbeitsteilung.

Daß dieser Zusammenhang Büsch bei seiner Lehre von der durch den Geldumlauf bewirkten zweiten Arbeit vorschwebte, gab er selbst zu in einer Erwiderung auf Einwürfe, die ihm gegen diese Lehre gemacht waren. Das hinderte ihn aber nicht, in der zweiten Auflage seiner Abhandlung von dem Geldumlauf die Stellen, in welchen er die Lehre von der zweiten Arbeit nach seinem eigenen Zugeständnis zu allgemein und zu unbestimmt ausgedrückt hatte[1], stehen zu lassen mit all den wunderlichen Folgerungen, die er aus dieser Lehre zog.

Wenn die Physiokraten in dem Boden die einzige wertbringende Kraft sahen, und es erst Adam Smith gelang, in der für den Markt schaffenden Arbeit eine die Gegensätze der Merkantilisten und Physiokraten überbrückende Formulierung zu finden, so kehren bei Büsch die Einseitigkeiten der Merkantilisten wieder, wenn er dem Geldumlauf produktive Kraft zuweist. Das Auskommen, das in dem von ihm angeführten Beispiele der Zirkulation von 10 Talern die einzelnen, durch deren Hände diese Taler gehen, gewinnen, ist für ihn Produkt der Zirkulation[2]. Aber hierin zeigt sich nach seiner Meinung nicht die einzige Bedeutung des Geldumlaufs. Er erst läßt auch die Nationalreichtümer entstehen oder, wie wir sagen würden: das Kapital. Büsch erwähnt der Vorteile, die sich für die Hausbesitzer eines Ortes ergeben, wenn sie ihre Häuser vermieten können. Waren die Häuser bisher nur Gegenstände des Konsums für ihre Besitzer, so werden sie jetzt Mittel des Erwerbs; die Miete gestattet eine genaue Schätzung des erhöhten Wertes der Grundstücke, die jetzt erst als Kapital angesehen werden können, dessen Form der Eigentümer durch Aufnahme einer Hypothek verändern kann. Hier aber fängt Büsch wieder an, doppelt zu sehen. Wie der Geldumlauf doppelte Arbeit, so soll er doppeltes Vermögen hervorbringen, wenn Büsch fortfährt: „Nun wird jedes tausend Taler, das auf ein Haus dieser Stadt belehnt wird, ein nutzbares Eigentum und Zuwachs des Nationalreichtums, der vorher nicht da war[3].“ Diese Auffassung ist um so eigenartiger, als Büsch bei Landgütern den Zusammenhang bei einer

[1] Sämtl. Schriften, Bd. XI S. 557.
[2] a. a. O. Bd. IX S. 87.
[3] a. a. O. XI S. 282.

Verschuldung richtig erfaßt, wenn er sagt: „Die zehntausend Taler waren schon vorher ebensogut da als das Landgut. Es entsteht durch die Schuldaufnahme nichts Neues, das den Nationalreichtum vermehrte," und dann fortfährt, die indirekten Folgen, welche die erleichterte Möglichkeit der Schuldaufnahme mit sich führt, zu schildern [1]. Die Behauptung, daß die Zirkulation Kapital schaffe, begegnet uns aber wieder, wo Büsch von den Staatsschulden spricht [2]. Ihre Vermehrung erscheint ihm als eine Zunahme des Nationalreichtums, während doch der Nationalreichtum, wenn ein Staat Schulden aufnehmen will, schon irgendwie vorhanden sein muß, die Staatsschuld ihm nur eine besonders bequeme Form der Anlage oder den Ansporn zu seiner Sammlung bietet. Büsch nahm hier offenbar den Irrtum Laws auf, der auch durch seine Scheine den Wert des Nationalvermögens zu verdoppeln meinte [3], wie er denn den Lawschen Plänen seine Anerkennung nicht versagte [4].

Der Irrtum Büschens beruht meines Erachtens einerseits auf einer Überschätzung der Zirkulation gegenüber der Produktion. Freilich findet erst in der Zirkulation die Arbeit ihren Lohn, und von der Verwertungsmöglichkeit hängt die Produktivität der Arbeit ab, allein, wenn etwas verwertet werden soll, muß es doch erst produziert werden. Die Lehre von der Produktion muß daher wie bei Smith am Anfang der Untersuchung stehen [5]. Es gibt Stellen bei Büsch, in denen er den richtigen Weg zu ahnen scheint, so, wenn er davon spricht, daß neben dem Landbau Dienste und Arbeiten die eigentlichen Quellen alles Auskommens wären [6]; wenn er weiter Gewinn vom Eigentum und Dienste unterscheidet, so scheint es, als wolle er an die Smithsche Unterscheidung der Produktionsfaktoren, Grund und Boden, Arbeit und Kapital, anknüpfen, allein diese Ansätze werden von Büsch bei seiner einseitigen Aufmerksamkeit auf den Geldumlauf nicht weiter verfolgt.

[1] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 480.

[2] a. a. O. Bd. IX S. 459.

[3] Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, S. 360.

[4] Sämtl. Schriften, Bd. XI S. 320. „Daneben ward die gleiche Summe der Kronschulden nun wieder zu einem nutzbaren Eigentum."

[5] An Büsch erinnert es, wenn Macleod sagt, die Güter haben nicht deshalb Wert, weil sie Arbeit kosten, sondern weil sie Wert haben, verwendet man auf sie Arbeit. Zuckerkandl, Theorie des Preises, S. 78.

[6] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 76. Vgl. Bd. XI S. 284: „Inländische lebhafte Betriebsamkeit ist also die Hauptsache, auf welche es auch hier ankömmt."

Zweitens verwechselt Büsch den Zirkulationsprozeß, in dem das Geld als Bezahlung auftritt, mit dem Zustande der Verkehrswirtschaft, den das Mittel des Geldes herbeiführen hilft. Denn wenn er sagt, durch die Zirkulation würden die produktiven Kräfte erregt und in Bewegung gesetzt, aus ihr entstünden die Nationalreichtümer[1], so ist diese Behauptung offenbar falsch, wenn wir dabei an den Zirkulationsprozeß denken, dagegen gewinnt sie einen gewissen Sinn, wenn wir für Geldumlauf Verkehrswirtschaft setzen. In der Tat können nur durch sie gewisse Arbeiten rentabel werden, die sonst unterbleiben müßten; nur sie ermöglicht es, daß Vermögen als Kapital genutzt werden kann. Wenn Büsch Kapitalien und Zinsen als Früchte der Zirkulation bezeichnet[2], so könnten wir ihm beistimmen, hätte er damit sagen wollen, daß der Kapitalismus nur ein Ergebnis der Verkehrswirtschaft ist.

III.

Lehre vom Gelde.

Um einen Schriftsteller richtig zu würdigen, empfiehlt es sich nicht, gelegentliche Äußerungen von ihm mit den ausführlich begründeten und allgemeiner anerkannten Lehren Späterer zu vergleichen. So aber verfährt Roscher, wenn er an Büsch rühmt, er sei durch Ricardo, Thünen und Malthus später entdeckten Wahrheiten auf der Spur gewesen, während er die Büschsche Geldlehre kurz abtun zu können meint[3]. Allein, wenn sich auch bei Büsch der Satz findet, daß die Kosten der entferntesten Zufuhr preisbestimmend seien, wenn er auch die Ausdehnung des Landbaus von der Entfernung des Konsumtionsmittelpunktes abhängen läßt[4], so ist zu bemerken, daß ähnliche Erörterungen schon bei Steuart vorkommen[5], und wenn Büsch mit Malthus doch vor allem die gemeinsame Angst vor Einengung des Nahrungsspielraums verbindet — Büsch fürchtet Eingehen der Feuerung, Malthus der Kornzufuhr —, so handelt es sich

[1] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 94.

[2] a. a. O. Bd. IX S. 460.

[3] Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland, S. 567 u. 571. Kautz nennt dagegen in seiner geschichtlichen Entwickelung der Nationalökonomie und ihrer Literatur S. 655 Büsch einen der ersten und gründlicheren Systematiker des Bankwesens und der Münzpolitik.

[4] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 224, 236.

[5] W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. II S. 217.

hier um eine beiden gemeine Einseitigkeit. Dagegen ist anzunehmen, daß ein Schriftsteller, der den Geldumlauf in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, der Lehre vom Geld besondere Aufmerksamkeit widmen wird, und so bezeichnet denn auch Büsch das zweite Buch seines Geldumlaufs, in dem er diese Lehre abhandelt, als das schwierigste und wichtigste Stück seiner Ausführungen. Seine Schriften über Bank- und Münzwesen und die entsprechenden Abschnitte seiner Darstellung der Handlung müssen zur Ergänzung des Verständnisses herangezogen werden. Wenn die Zeitgenossen Büsch als Sachverständigen in diesen Dingen verehrten, wenn seine Abhandlung über Banken und Münzwesen noch 1824 eine neue Auflage erlebte, so sind wir zu einer genaueren Prüfung seiner Ansichten verpflichtet.

Wir müssen uns erinnern, daß Büsch in einer Stadt lebte, deren Gebiet zu klein und deren Handel zu lebhaft war, als daß sie ein selbständiges Münzgebiet hätte abgeben können, wie es damals England und Frankreich hatten, und wie wir es seit Einführung der Reichswährung haben. Dieser Umstand erklärt, daß Büsch von einer soliden Politik der Hamburger Münze wenig Vorteil erwartete, ja das hochschallende Prinzip: „Nur schwer Geld ist gut Geld" als ein Vorurteil bekämpfte [1]. Er sagt in seiner Darstellung der Handlung [2]: „Kleinere, rundum von fremdem Gebiete begrenzte Staaten, deren es in Deutschland und in Italien so viele gibt, finden darin nicht den festen Maßstab zur Schätzung des Wertes der fremden Münzen, daß sie selbst ein wenngleich noch so zuverlässiges Geld haben. Der Verkehr mit ihren Nachbarn wird deren Geld in Umlauf bei ihnen setzen, und dann wird die Schätzung desselben von der mehr oder minderen Lebhaftigkeit dieses Verkehrs abhängen." Ähnlich wie im 19. Jahrhundert durch minderwertiges Papiergeld, plünderten im 17. und 18. Jahrhundert die deutschen Kleinstaaten ihre Nachbarn durch Überschwemmung mit minderwertiger Münze aus. Hannover hatte darunter zu leiden, daß Hessen und besonders der gefürstete Abt von Korvey mit seinen geringhaltigen Sechsern sein gutes Geld verdrängten. Vergebens, daß man in den Krügen Valvationstabellen anschlug, in denen der wahre Wert der schlechteren Münzen der Nachbarn, der Batzen, der Petermännchen und Fledermäuse, angezeigt war. Das war dem geringen Mann zu gelehrt, und er fuhr fort, sie über den angezeigten Wert anzunehmen und auszugeben. Die

[1] Sämtl. Schriften, Bd. XII S. 157.

[2] a. a. O. Bd. II S. 410.

besseren Münzsorten wanderten in den Tiegel[1]. Hamburg selbst war, als Dänemark 1725 einen leichteren Münzfuß annahm, bei dem bisher gemeinsamen, sogenannten lübischen Fuße geblieben, aber die Folge war, daß das alte dänische Kurantgeld, obgleich es durch Abnutzung allmählich 4% schlechter geworden war, als sein Stempel angab, die hamburgische Zirkulation erfüllte. Diese minderwertige Scheidemünze wurde gelegentlich, besonders bei der lebhaften, von Frankreich 1789 ausgehenden Kornnachfrage so gesucht, daß sie der neugeprägten guten Hamburger Münze ganz gleichgeachtet wurde, während das neue dänische Kurantgeld, obwohl es doch nur 2% schlechter war, eben weil sein Stempel dies angab, niemals diese Differenz übersteigen konnte[2].

Mehr noch als das Verhältnis zwischen Gold und Silber beunruhigten das frühere Münzwesen die Wertschwankungen zwischen den gutgemünzten großen Silberstücken und dem von vornherein ungleichmäßig ausgeprägten und darum durch das Kippen und Wippen der besseren Stücke bald minderwertigen kleinen Gelde, das doch zu allen Zahlungen verwandt wurde[3]. Der unverhältnismäßig hohe Wert des in Hamburg zirkulierenden alten schlechten, schließlich in Dänemark selbst verrufenen Kurantgeldes findet in dem gleichen Schicksal der englischen Schillinge im 18. Jahrhundert oder der österreichischen Silbergulden seit der Sperrung der Münzstätte 1879 sein Gegenstück[4].

Büsch erkannte, daß eine gesetzliche Festlegung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber beide Metalle nur dann im Lande halten könne, wenn dies Verhältnis entsprechend den Änderungen der Marktlage fortwährend neu festgesetzt würde, während sonst nach dem bekannten Greshamschen Gesetze das zu niedrig tarifierte Metall außer Landes gehen, der gesetzliche Bimetallismus zu einem praktischen Monometallismus führen würde, wie England bewies, das seit 1717 sein zu niedrig tarifiertes Siber einbüßte bis auf die zur Befriedigung

[1] Sämtl. Schriften, Bd. VI S. 386.

[2] a. a. O. Bd. VII S. 51; Bd. II S. 402.

[3] a. a. O. Bd. VII S. 109. Mein „Genueser Finanzwesen", Bd. II S. 67. K. Helfferich, Das Geld (Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, VIII), S. 52.

[4] a. a. O. Bd. VI (Grundsätze der Münzpolitik) S. 408: „Ich weiß gar wohl, daß man ein durch Wippen und Kippen höchst unzuverlässig gewordenes Geld in dem Wert, den es als vollwichtiges haben sollte, erhalten, ja gar noch über denselben hinauftreiben kann. Das sichere Mittel dazu ist, das Publikum in die Notwendigkeit zu setzen, sich mit einem kleinen Vorrat desselben bei fortdauerndem unentbehrlichem Gebrauch zu behelfen."

des Kleinverkehrs nötige Summe. Als ein Mittel, das zu niedrig angesetzte Metall im Lande zu halten, empfahl Büsch einen hohen Schlagschatz [1], d. h. minderwertige Ausprägung.

Wenn Büsch für einen leichten Münzfuß eintrat, so wollte er damit zweierlei: Geld, das bis zu kleinen Zahlbeträgen zerstückelt wäre, damit man sich desto besser im kleinen Handel auseinandersetzen könnte, und Geld, dessen kleine Münzen bei gleichbleibendem Nennwert weniger Edelmetall enthielten. Es ist eigentümlich, daß er den Nachteil übersah, den die Verschlechterung der kleinen Münze auf die gesamten Münzverhältnisse haben mußte, solange man ihr nicht die volle Zahlungskraft entzog. Die Bedeutung der Scheidemünze war ihm nicht klar, eines bewußt minderwertig ausgeprägten Geldes, das durch seine beschränkte Menge ein festes Verhältnis zum Währungsgeld behaupten kann, dem aber auch nur beschränkte Zahlungskraft zugeschrieben wird [2].

Dürfen wir uns unter diesen Umständen wundern, daß Büsch auch über die Grenze, bis zu der die Ausgabe ungedeckter Banknoten zulässig wäre, nur unbestimmt sich äußern konnte? Haben doch erst die Erfahrungen der Bankpraxis des 19. Jahrhunderts uns zu einer brauchbaren Theorie des Papiergeldes und der Banknoten verholfen. Die von Law gemachten Erfahrungen schienen Büsch zu beweisen, daß die übergroße Menge ungedeckter Noten allein nicht für ihre Entwertung entscheidend wäre [3]. Für Preußen glaubte er aber eine Zettelbank nur empfehlen zu können, wenn ihr der von Friedrich d. Gr. gesammelte Schatz zur Deckung diente [4]. Immerhin war es für seine Zeit ein großer Fortschritt, wenn Büsch scharf zwischen Giro- und Zettelbanken unterschied. Seine Ausführungen dürften wesentlich dazu beigetragen haben, die Solidität der Hamburger Bank durch Fernhaltung der von den damaligen Girobanken meist unter der Hand betriebenen Kreditgeschäfte gefestigt zu haben. Die Betonung des Gegensatzes zwischen Giro- und Kreditgeschäften brauchte

[1] Sämtl. Schriften, Bd. VII S. 107: „Der Schlagschatz ist gut und ratsam, insofern er das beste Mittel ist, dem Einschmelzen des Geldes durch gewinnsüchtige Menschen vorzubeugen." Bd. VI S. 381.

[2] Es erschien ihm als eine Unordnung in der Münze, wenn die übrig gebliebenen minderwertigen Schillinge in England zur Scheidemünze geworden waren. Sämtl. Schriften, Bd. XI S. 44.

[3] a. a. O. Bd. VI S. XXVII. Von den Banken, § 41: „Die Banknoten fallen bei einer gar zu großen Menge derselben. Doch nicht sowohl durch diese Ursache, wie das Beispiel von der Bank des Law beweiset."

[4] a. a. O. Bd. XI S. 91 (2. Aufl.).

freilich nicht die Einseitigkeit einzuschließen, als ob eine Girobank sich überhaupt nicht mit Kreditgeschäften abgeben dürfe. Vielmehr können, wie es bei den heutigen Zentralnotenbanken der Fall ist, beide Geschäfte, wenn sie nur gehörig auseinandergehalten und nach den für jedes von ihnen maßgebenden Grundsätzen verwaltet, von demselben Institut übernommen werden.

Wenn die Büschsche Münzpolitik in der Empfehlung eines leichten Münzfußes gipfelte, so bewog ihn zu diesem Inflationismus vor allem die Rücksicht auf die Manufakturen, deren Blüte in einigen Teilen Deutschlands, in Brandenburg, in Sachsen und Westfalen, er vor allem dem dort im Gegensatz zu Hamburg herrschenden leichten Münzfuß zuschrieb[1]. Es ist merkwürdig, wie gerade diese Auffassung den lebhaften Beifall des Göttinger Rezensenten fand: die Erfahrung lehre, wie Fabrikanten trotz der Landesgesetze es gemeiniglich bald dahin brächten, daß sie selbst ihre inländischen Arbeiter meist mit auswärtiger schlechter Münze belohnten[2].

Büsch meinte, auch die Unkosten des Handels könnten sich verringern, wenn dem Everführer, dem Packer, dem Quartiersmann in leichter Münze gelohnt würde. Eine Schädigung der Arbeitenden lag ihm dabei fern, weil er meinte, sie könnten die Landesprodukte, deren sie bedürften, in der geringeren Münze ebensogut begleichen. Wie sehr er übrigens sozial dachte, den Nutzen der Masse dem einiger Weniger voranstellte, zeigen vor allem seine Ausführungen über den Kornhandel, den er trotz der hohen Gewinne einzelner für die Stadt nicht zuträglich hielt, weil die starke Nachfrage Frankreichs und Englands nach dem Getreide, welches aus den beschränkten, die Ausfuhr gestattenden Gebieten, Mecklenburg und Holstein, auf den hamburgischen Markt kam, für die Bürger Teuerungspreise schuf[3]. Büsch schien nicht einzusehen, daß es in der Tat der niedrigere Lohn gewesen war, der gewisse Manufakturen von Hamburg ins Binnenland getrieben hatte. Er gab zu, daß die Fabriken, in denen das stehende Kapital, Mühlen und Maschinen, eine größere Rolle spielte, von dem leichteren Münzfuß geringeren Vorteil hätten, und daß England, bei dem andere Vorteile, nämlich das vollkommenste Eigentumsrecht und Freiheit, Leichtigkeit der Zufuhr der Materialien und der Feuerung, unermüdete Erfindsamkeit und niemals vermißte

[1] Sämtl. Schriften, Bd. VII S. 35 u. 37.
[2] 1781, S. 540.
[3] a. a. O. Bd. XII S. 174.

Handreichung einer Kunst an die andere, eben diesen Nachteil ausglichen, trotz seines schweren Münzfußes in der Manufaktur-Konkurrenz mit allen anderen Staaten so glücklich sei[1]. Indes derselbe Schriftsteller, der in seiner Schrift über die hamburgischen Zuckerfabriken der Verschiedenheit des Standortes der Gewerbe so treffliche Ausführungen gewidmet, der die Überlegenheit der hamburgischen Fabriken über die inländischen aus der leichteren Zufuhr des ausländischen Rohstoffes erklärt hatte, erkannte nicht, daß weniger der schwere Münzfuß als die erschwerte Möglichkeit der Ernährung, die höheren Löhne diejenigen Fabriken, die mit geringem Arbeitslohn rechnen mußten, von Hamburg verscheucht hatten. Mit Recht konnte G. H. Sieveking Büsch entgegenhalten, ob die Einführung eines leichteren Münzfußes dem Unternehmer wirklich Vorteil bringen würde, sei höchst zweifelhaft. „Würde dann nicht der Arbeiter, der jetzt 12 Schillinge Lohn erhält, 14 Schillinge fordern? Wenigstens würde er schwerlich mit 13 zufrieden sein. 13 1/3 Schillinge müßte er haben, um den, der ihn lohnt, nicht mehr Silber zu kosten[2]."

In seiner Geldlehre macht sich Büsch die Bekämpfung der Humeschen Quantitätstheorie zur Aufgabe. „Viel eingerissen und wenig gebaut", so urteilt er selbst über das zweite Buch seines Geldumlaufs. Indessen zeigt sich nirgends deutlicher als hier, daß eine eingehende Kritik auch zu positiven Ergebnissen führen muß. An die Spitze seiner Ausführungen stellt er den durch die Erfahrung mit dem in Hamburg kursierenden dänischen Gelde bekräftigten Satz, das Geld sei keine Ware[3]. Wenn er dem gegenüber an verschiedenen Stellen Hume einräumt, das Geld sei nur ein Zeichen des Wertes, so legt er selbst auf diese Behauptung kein großes Gewicht. Es kommt ihm nur darauf an, den Unterschied des Geldes von der Ware scharf zu formulieren[4]. Die Konsequenz jener Behauptung, das Geld sei durch die Willkür der Menschen zum Zeichen des Wertes gemacht, war, daß man annahm, es sei ganz gleichgültig, was man als Geld nähme, ob Geld oder Papier. Law zog das Papier vor, weil es, selbst ohne

[1] Sämtl. Werke, Bd. VI S. 36.

[2] Über den hamburgischen Münzfuß. Hamburg 1789, S. 10.

[3] a. a. O. Bd. II S. 333. Vgl. hierzu R. Hildebrand, Die Theorie des Geldes, S. 2 ff. Helfferich, Das Geld, S. 4 ff.

[4] a. a. O. Bd. XI S. 547; Bd. IX S. 315. Diese Vorstellung, daß Geld ein Zeichen des Wertes der Dinge sei, scheint ihm sehr unfruchtbar an nützlichen Folgen.

Wert, nicht den Wertschwankungen der Edelmetalle ausgesetzt sei[1]. Ebenso empfahl Steuart eine bloße Rechnungswährung ohne alle Edelmetalle[2]. Auch die Menge, in der man die Zirkulationsmittel auftreten ließ, unterlag nach dieser Auffassung ganz der Willkür. Vor solchen Unklarheiten bewahrte es Büsch, daß er den selbständigen Wert der Edelmetalle bis zu einem gewissen Grade anerkannte. Seltenheit und die Schwierigkeit, sie der Erde abzugewinnen, bestimmten den Wert der Edelmetalle untereinander[3]; sie eigneten sich — doch nur weil sie selbst Wert haben — wegen ihrer leichten Teilbarkeit und Formbarkeit besonders dazu, der Quantität und Qualität nach mit der Quantität und Qualität der dafür erkäuflichen Dinge verglichen zu werden. Das Papier nennt Büsch einmal ein Zeichen des Zeichens, doch vermochte es nach seiner Meinung das Geld voll nur dann zu ersetzen, wenn es jederzeit in Geld eingelöst werden konnte[4]. So konnte er den Meinungen derer entgegentreten, welche, Geld und Kapital verwechselnd, am liebsten alle Wertpapiere als Zirkulationsmittel angesprochen hätten. Insonderheit hatte Pinto, Banknoten, Aktien, Kreditpapiere und Staatsschulden mit dem Gelde zusammenwerfend, gemeint, die Vermehrung dieser Zeichen des Wertes habe für Europa eine ebenso heilsame Wirkung gehabt wie die Entdeckung des amerikanischen Silbers und Goldes. Ihm erwiderte Büsch, Wechsel wären wohl ein Hülfsmittel der Zirkulation, aber sie könnten die Stelle des Geldes nur auf eine gewisse Zeit vertreten, eben bis zu ihrem Verfalltag, an dem sie auszuzahlen wären[5]. Staatspapiere, Aktien und dergleichen aber wären nutzbares Eigentum — Kapital würden wir sagen —, selbst eine Sache von Wert, nicht — wie das Geld — ein Zeichen des Wertes anderer Dinge[6].

Der Humeschen Gegenüberstellung der Warenmenge und der Geldmenge, allerdings nur der in der Zirkulation befindlichen, deren Verhältnis zueinander den Preis bestimme, setzte Büsch eine subjektive

---

[1] E. Daire, Collection des principaux économistes I, p. 423: „Rien n'est plus propre à remplir la fonction de la monnaie que le papier . . . . la matière ne coute rien . . . l'offre peut toujours égaler la demande."

[2] Feilbogen, Z. f. d. ges. Staatsw. 1889, S. 242.

[3] Sämtl. Schriften, Bd. XI S. 34.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 548. Über die Versorgung des Geldumlaufs durch papierne Umlaufsmittel und den Wert auch des Papiergeldes vgl. Helfferich Das Geld, S. 469 f., 481.

[5] a. a. O. Bd. XI S. 76. Über den Unterschied der wirtschaftlichen Funktion des Wechsels und der Banknote vgl. Hildebrand, S. 51 ff.

[6] a. a. O. Bd. IX S. 466.

Wertlehre entgegen. Als hervorragender Vertreter einer solchen durfte er von Zuckerkandl nicht übergangen werden[1]. Die Preise verstand Büsch als das Ergebnis eines Kampfes zweier Schätzungen, des Käufers und des Verkäufers[2], und er bietet eine Reihe trefflicher Einzelbeobachtungen, in denen er das Zustandekommen dieser Schätzungen und ihre Geltendmachung erläutert. Weil die Preise das Ergebnis der Schätzungen einer großen Menge von Menschen mit einer mannigfaltigen Denkungsart seien, rät Büsch Vorsicht bei einer Vergleichung der Preise an. „Man kann einzelne Beobachtungen darüber anstellen, aber das Ganze anzugeben, wird nimmermehr möglich sein[3]." Selbst das am meisten Angebotene und Verlangte, der Lohn oder der Unterhalt des gemeinen Tagelöhners, erscheint ihm nicht als ausreichender Maßstab, da auch das Maß der notwendigsten Bedürfnisse des Lebens nicht ganz bestimmbar ist[4]. Büsch führt an, wie viel auf die Lebensweise und die Kochart dieser Leute ankomme. Bei den genügsamen Schotten, deren Lieblingsspeise ein Haferbrei war, konnte ein geringer Tagelohn zur Ernährung einer ganzen Familie ausreichen. Vermehrte Geldmenge wird auf der anderen Seite nicht ohne weiteres ein Steigen der Preise zur Folge haben; denn „nur ein Narr entschließt sich oder wird williger, deswegen teurer zu kaufen, weil er Geld genug dazu hat". Büsch erkennt die Bedeutung der Kaufkraft der Massen an, wenn er meint, die Wirkung eines gebesserten Auskommens sei bei dem geringen Mann viel wirksamer als bei dem reichen[5]. Aber er weiß auch, daß die gesteigerte Nachfrage nicht immer dem Produzenten höhere Preise bringt, vielmehr das auf den größeren Markt allzu eifrig zusammendrängende Angebot die Preise senkt; so seien Gartenfrüchte in den großen Städten am billigsten[6]. Und mit wie verschiedenen Mitteln setzen sich die verschiedenartigen Schätzungen im Preiskampfe durch! Büsch kannte die Macht der Organisation der Interessenten; er erwähnt, wie die Altonaer Holzhacker, die eine geschlossene Gesellschaft ausmachten, zu Zeiten einer Teurung es dahin brachten, eine Erhöhung ihres Lohnes durchzusetzen, die sie auch in den darauf folgenden wohlfeileren Zeiten zu erhalten wußten, während ihren

[1] Zur Theorie des Preises, S. 88.
[2] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 145.
[3] a. a. O. Bd. IX S. 169 u. 166.
[4] a. a. O. S. 172 u. 182.
[5] a. a. O. Bd. IX S. 266.
[6] a. a O. S. 245.

allzu zahlreichen und nicht organisierten Hamburger Kollegen ein gleiches nicht gelang[1]. Aus seiner anschwellenden Schneiderrechnung und anderen Umständen folgert Büsch, an den Preissteigerungen der letzten Jahrhunderte sei weniger die Vermehrung der Umlaufsmittel schuld als die vielen Teuerungen, in denen die Arbeitenden den Preis ihrer Arbeit erhöhten und, durch den Zunftzwang gestärkt, ihre Aufbesserung, auch nachdem ihr Anlaß weggefallen, behaupteten[2].

Aus alledem folgert Büsch, nicht die Menge des Geldes, wie Montesquieu gelehrt hatte, auch nicht die Menge des zirkulierenden Geldes, wie Hume schärfer unterschieden hatte, sei maßgebend für die Gestaltung der Preise, sondern seine Zirkulationsgeschwindigkeit. Nicht auf die Geldmenge in einem Lande komme es an, sondern auf die Lust, einander zu beschäftigen und dafür einer dem anderen Geld zum Auskommen zu geben[3], nicht darauf, wieviel Taler in der Zirkulation wären, sondern wie oft sie umgezählt würden. Einer Geldknappheit könne man nicht nur durch Vermehrung der Zahlungsmittel, sondern auch durch Vermehrung der Zahltage abhelfen[4].

Hierbei wäre vorausgesetzt, daß die Geldausgaben der späteren Zahlungen dasselbe Geld wie die der früheren verwendeten, was nur möglich ist, wenn sie es entweder als Empfänger der ersten Zahlung oder durch den Kredit erhalten hatten. Obwohl diese Voraussetzungen in der entwickelten Verkehrswirtschaft ziemlich weitgehend erfüllt sind, geht dieser Ausgleich der Zahlungen doch nicht so weit, daß nicht umfangreiche Barbestände nötig blieben, wie denn Büsch selbst zugab, die vermehrte Zirkulation helfe nicht über die Notwendigkeit hinweg, für Tage, an denen größere Summen für Mieten, Steuern, Zinsen u. dgl. fällig würden, die nötige Menge der Umlaufsmittel lange vorher zu sammeln und anzulegen[5].

---

[1] Sämtl. Schriften, Bd. IX S. 230.

[2] a. a. O. S. 314.

[3] a. a. O. Bd. IX S. 324. Daß der Geldreichtum eines Landes sich nicht immer im Verhältnis zu der Zunahme von dessen Handlung vermehre, schien Büsch der im Verhältnis zu Frankreich kleine Geldvorrat Englands zu beweisen. Bd. XII S. 245. Auch Galiani lehrte, die Geldzirkulation sei wichtiger als das Geld. Handw. d. Staatswissenschaften, Bd. IV S. 1. Helfferich, Das Geld, S. 424.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 282. Vgl. hierzu Lahn, Der Kreislauf des Geldes, S. 128 Anm. 2: Frankreich brauche mehr Geld als die Ver. Staaten, weil in Frankreich alle Zahlungen auf das Ende des Monats geschoben würden.

[5] a. a. O. Bd. VI S. 416. Übrigens findet die intensivste Ausnutzung des Geldes gar nicht statt, wenn es möglichst oft umgezählt wird, sondern wenn

Büsch nahm an, daß weder die Vermehrung der Geldmenge noch die Verstärkung der Umlaufsgeschwindigkeit einen diesen Umständen genau entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Preise hätten. Er sagt, der Zunahme der Beschäftigungen und dem dadurch beschleunigten Geldumlauf folge der Geldeswert von weitem, steige aber keineswegs in gleichem Verhältnis mit derselben. Diese Preissteigerung mache der weiteren Zunahme der nützlichen Beschäftigungen Schwierigkeiten, die durch weiter steigenden Geldvorrat oder durch Vermehrung der Zahltage nur zum Teil ausgeglichen würden.

Die Geldmenge, deren ein Land für seinen Umlauf bedürfe, zu berechnen, hielt Büsch für eine müßige und nicht zu einer festen Entscheidung führende Untersuchung. Ja, das Beispiel Laws schien ihm zu beweisen, daß dergleichen Erörterungen nur zu Fehltritten und Mißgriffen verleiteten; denn nach seiner Meinung war der Krach in Frankreich dadurch herbeigeführt, daß man, von der Annahme ausgehend, die Zirkulation Frankreichs bedürfe der festen Summe von 1300 Millionen Livres, die 2696 Millionen Noten auf die Hälfte ihres Wertes herabsetzte[1]. In der Tat ist die Menge der Zirkulationsmittel, die eine Volkswirtschaft nötig hat, eine sehr wechselnde, und durch die Organisation ihres Zahlungs- und Kreditverkehrs kann sie nicht nur an Zahlungsmitteln sparen, sondern auch dem wechselnden Bedarf Rechnung tragen Büsch erkannte die Elastizität des Geldumlaufes an und wies darauf hin, daß es zur Erhaltung dieser Elastizität nur ein Mittel gäbe: eine Zettelbank[2]. Allein er konnte sich von der Solidität nicht in bar gedeckter Noten keine Vorstellung machen, und die Erfahrungen des 18. Jahrhunderts machten ihn zum Gegner der Zettelbanken, wie er denn auch der Bank von England, als sie 1797 aufhörte, ihre Noten in bar einzulösen, nur mit Mißtrauen gegenüberstand.

Bei dogmengeschichtlichen Untersuchungen bietet es Schwierigkeiten, wenn man die verschiedenen einseitigen Beantwortungen, die eine Frage gefunden hat, gesondert behandelt und durch die Literatur verfolgt. Man ist dann genötigt, die wichtigeren Autoren an verschiedenen Stellen zu zitieren und ihre Gesamtauffassung auseinander-

---

sich auf die ruhenden Bestände der Banken ein möglichst umfangreicher Giro- und Abrechnungsverkehr aufbaut. Helfferich a. a. O. S. 437.

[1] Sämtl. Schriften Bd. VI S. 412.

[2] Sämtl. Schriften Bd. VI S. 418.

zureißen[1]. Wir sahen, wie Büsch im Gegensatz zu Steuart auf die Produktionskosten der edlen Metalle Gewicht legte, wie er seine Hauptaufgabe in der Aufstellung einer subjektiven Wertlehre fand. Trotzdem kann man ihn nicht eigentlich, wie Steuart[2], als Gegner der Quantitätstheorie bezeichnen.

Humes Ansicht bezeichnete gegen Montesquieu einen Fortschritt, weil er nicht der Geldmenge schlechthin, sondern nur der zirkulierenden Geldmenge Bedeutung zugeschrieben hatte. Büsch verbesserte die noch immer rohen Vorstellungen Humes, indem er auf die Zirkulationsgeschwindigkeit hinwies. Aber nach dieser Vertiefung der Frage nach der Menge des für die Preisbestimmung entscheidenden Geldes kommt Büsch im Gegensatz zu Steuart auf die Quantitätstheorie zurück[3]. Er sagt, er müsse am Ende doch etwas mehr von einem notwendigen Verhältnis des Geldvorrats zu dem Zahlwert aller Bedürfnisse und Dienste eingestehen, als seine Leser vielleicht geglaubt hätten, daß er jemals tun würde[4]. Wir erinnern uns, wie scharf Büsch sich gegen diejenigen wandte, die den Unterschied zwischen Geld und Ware nicht anerkannten. Waren kommen um eines bestimmten Verbrauches willen in den Handel und können nur einmal ein Bedürfnis erfüllen; das Geld aber ist von allgemeinem Gebrauche und wird doch fast gar nicht verbraucht[5]. Keiner kann genug davon bekommen, und doch kommt die Gesellschaft auch mit einer geringeren Menge von Zirkulationsmitteln aus. Mit anderen Worten: die Nutzleistung, welche das Geld in der menschlichen Wirtschaft zu erfüllen hat, ist an sich nicht wie bei anderen Güterarten an ein bestimmtes Mengenmaß geknüpft. Für den Wert des Geldes ist also im einzelnen nicht seine technische Brauchbarkeit, sondern das Verhältnis zwischen Bedarf und Menge entscheidend[6].

---

[1] Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. Rodbertus und Schäffle z. B. sowohl in der Ausbeutungs- wie in der Arbeitstheorie abgehandelt. Büsch gehörte weniger in die Ausbeutungs- als in die Arbeitstheorie, s. unten. Zuckerkandl, Theorie des Preises, scheint mir Locke als Vertreter der Arbeitstheorie zu wenig neben seiner Quantitätstheorie zu würdigen, S. 233.

[2] Zuckerkandl S. 151 ff.

[3] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 143.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 280.

[5] a. a. O. Bd. IX S. 148. Über den Funktionswert des Geldes, der nicht unbedingt mit einem Substanzwert zusammen zu gehen braucht, vgl. Helfferich, Das Geld, S. 479.

[6] Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit S. 341. Helfferich, a. a. O. S. 489 u. 494.

Büsch legt in seiner Geldlehre den größten Wert auf den Zusammenhang der Geldverhältnisse mit den allgemein wirtschaftlichen. Er betont, daß die Vermehrung des Geldes ganz verschiedene Wirkung auf ein Volk zeigen kann, je nachdem es in einem Zustande der Zunahme, des Stillstandes oder der Abnahme nützlicher Beschäftigungen und produktiver Arbeit ist[1]. Auch eine bloße Zunahme der Zirkulation kann nur eine Teuerung, nicht aber eine Zunahme der Beschäftigungen bedeuten und darum keineswegs einem Volke zuträglich sein. Worauf es für ihn ankommt, ist, daß die Menge und Mannigfaltigkeit der mit Geld belohnten Beschäftigungen freier Menschen das im Volke vorrätige Geld oft in jedermanns Hände, viel in einzelner Menschen Hände bringt[2]. Er warnt daher vor der Überschätzung einseitiger Maßregeln der Geldpolitik, wie sie die Humesche Theorie zu empfehlen scheine. Nicht eine künstliche Regulierung der Preise, sondern die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit müsse die Sorge des Staatsmannes sein[3].

IV.

Wirtschaftsgeschichte.

Wenn uns gelegentlich die Hervorhebung wirtschaftlicher Zusammenhänge in der Geschichtsbetrachtung als eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte vorkommt, so dürfen wir nicht vergessen, daß schon das 18. Jahrhundert dies Streben kannte. So bezeichnete es Büsch in der Vorrede zu seinem Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit als seinen Zweck, die Aufnahme der Staaten durch verbesserte Staatswirtschaft und vorteilhafte Veränderungen in deren Handlung etwas mehr zu bemerken, als dies gewöhnlich geschähe[4]. Damit stand er nicht allein. Auch Schlözers Stärke beruhte auf seiner Verbindung von Geschichte und Staatswissenschaft[5]. Während Möser in der Vorrede zu seiner Osnabrückischen Geschichte eine ganz neue Wendung der deutschen Geschichte erhoffte, wenn die gemeinen Landeigentümer als die wahren Bestandteile der

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 301.

[2] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 334.

[3] a. a. O. Bd. IX S. 343. Hume vertritt übrigens am Schluß seines Essays von der Handelsbilanz dieselbe Anschauung, während er allerdings kurz davor die Bildung eines Staatsschatzes empfiehlt.

[4] 3. Aufl. 1796 S. XIII.

[5] Roscher S. 582.

Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgt würden, meinte Büsch, für die Geschichte des 18. Jahrhunderts sei eine Geschichte des mannigfaltigen Papiergeldes, wenn sie in einiger Vollständigkeit geschrieben würde, äußerst wichtig[1]. Die Verkehrswirtschaft mit ihren Erscheinungen, den Zirkulationsmitteln und dem Kapital, beherrschte sein Interesse auch in seinen historischen Arbeiten; und dürfen wir uns wundern, daß er auch in ihnen den Zirkulationsprozeß über Gebühr würdigte? In seinem synchronistischen Grundriß bespricht er unter dem Jahre 1695 den ersten Anfang der großen britischen Nationalschuld und unter 1719 ff. den Aktienhandel in Frankreich, England und Holland.

Zwei Vorfälle des Wirtschaftslebens eröffneten zu Ende des 15. Jahrhunderts eine neue Zeit: die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und die Amerikas. Dieser möchte Büsch den entscheidenden Einfluß zumessen; denn die Seefahrt nach Ostindien minderte den Geldvorrat in Europa, während Amerika den in Europa bis dahin so sehr abgenommenen Vorrat der edlen Metalle so sehr vermehrte. Er wies daneben allerdings auf die Erweiterung von Handel und Gewerbe hin, die Amerika gebracht, während die gerade Seefahrt nach Ostindien nur den Gewinn dieser Handlung von den Italienern auf die Portugiesen übertragen hätte[2].

Den Dreißigjährigen Krieg hielt er in erster Linie wegen der Zerrüttung in der Münze für verhängnisvoll[3]. Der Siebenjährige Krieg, den Büsch als einen der wichtigsten der neueren Geschichte feierte, gab nach seiner Meinung den großen Beweis, mit welcher Kraft ein Staat auch den überlegensten Feinden zu widerstehen imstande wäre, wenn er seine Geldressourcen, durch welche Wege es auch immer sein möchte, zu erhalten wüßte, während es sich zeigte, daß Frankreichs Geldressourcen noch nicht zureichten, um einen See- und Landkrieg zugleich auszuführen[4]. Auch die Chancen des das Ende des 18. Jahrhunders erfüllenden Krieges zwischen England und Frankreich beurteilte er nach den „Geldressoureen" beider Mächte. Seltsamer weise hielt er den Bankrott Frankreichs und die Entwertung seiner

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 544.

[2] Grundriß S. 9. Adam Smith meinte dagegen: Nicht durch Einfuhr von Gold und Silber hat die Entdeckung Amerikas Europa reicher gemacht. Übersetzung von Stöpel Bd. II S. 219.

[3] Sämtl. Schriften Bd. XI S. 135.

[4] Grundriß S. 28.

Assignaten für einen Vorteil des Landes. „Eben die Abnahme des baren Geldes wird wahrscheinlich eine Ursache eines niedrigen Preises der Dinge, folglich auch der Bedürfnisse des Krieges, für sie werden, wenn dagegen für Großbritannien sich diese Preise fortdauernd mit dem Anwachs der Nationalschuld erhöhen[1]." Hier scheint Büsch ganz in den Irrtum des sonst von ihm bekämpften Pinto zu verfallen und Geld und Kapital zu verwechseln, obwohl er an anderer Stelle davon spricht, wie der französische Bankrott — bei der Verwickelung anderer Staaten in die Geldgeschäfte Frankreichs — durch die Vernichtung des nutzbaren Eigentums der Staatsschulden ganz Europa verderblich geworden sei, während die englische Staatsschuld noch vor der Gefahr, ebenfalls chimärisch zu werden, bewahrt würde[2]. Er, der den Schematismus der Quantitätstheorie so scharf kritisiert hatte, benutzte sie hier zu einer Folgerung, die ihre blinderen Anhänger nicht gelten lassen wollten. Hume erklärte ausdrücklich, für einen auswärtigen Krieg sei ein großer Geldvorrat von Nutzen für eine Nation, während er sonst wegen der durch ihn hervorgerufenen Preissteigerung schädlich wirke[3].

Die Hervorkehrung der Wirtschaftsgeschichte kann leicht dazu verlocken, wirtschaftlichen Tatsachen einen allzu großen, ja den allein entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Ganzen zuzuschreiben. Auch Büsch ist dieser Versuchung erlegen. Er meinte, ohne Papiergeld wären sehr viele Kriege des 18. Jahrhunderts nicht möglich gewesen. Die Zettel hätten allen an den Welthändeln tätigen Mächten scheinbare Kräfte gegeben, in deren Gefühl sie gewagt hätten, was sie sonst nimmer würden gewagt haben. Insonderheit wären die Eroberungen der französischen Revolutionsheere, die Überwältigung Hollands ohne die Assignaten nicht möglich gewesen[4]. Das schreibt derselbe Mann, der angesichts der Tatsache, daß Europa den französischen Bankrott, der anfangs als das ärgste denkbare Mißgeschick angesehen war, doch verhältnismäßig rasch verwunden hatte, ausruft: „So wenig erheblich sind Revolutionen im Geldwesen in Vergleichung derjenigen, welche nicht das Geld, sondern die Menschen selbst treffen[5]."

---

[1] a. a. O. S. 706.

[2] Sämtl. Schriften Bd. XI S. 325.

[3] Vgl. Humes Essay of Money. Büsch selbst: Sämtl. Schriften Bd. X S. 475.

[4] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 544 u. 566.

[5] Grundriß S. 517.

Die Studien Büschs erstreckten sich nur auf das 16.—18. Jahrhundert. Für das Mittelalter fehlte ihm, wie Adam Smith und den meisten Zeitgenossen, das Verständnis. Ja, in der Herrschaft des römischen Bischofs, des Feindes aller weltlichen Fürsten, der unter dem Vorwand seiner von der Religion erborgten Rechte diese bei jeder Gelegenheit unterdrückte, sah er etwas Unnatürliches. Ebenso kühl aber stand er der kommenden Zeit gegenüber. Er meinte 1793 in der Vorrede seiner Schrift über die Zerrüttung des Seehandels, es würde nicht lange dauern, da die Franzosen selbst ihre so hoch gepriesene Revolution als ein Evénement amené et conduit par de grandes sottises ansehen würden. Dagegen wußte er die Zeit, in der er lebte, durch treffende Bemerkungen zu beleuchten. Als ihr Wesen sah Büsch, ebenso wie später Schmoller[1], die Konsolidierung der Staatsgewalt an, daß in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts fast alle europäischen Staaten zu einem sicherern und festern Bestande ihrer Macht und Verfassung gelangten, als in welchem sie sich bis dahin befunden hatten[2].

Mit dem Aufkommen der Burgunderherzoge setzt für ihn die neue Zeit ein. Sie beherrschten Staaten, in welchen der Geldumlauf vorzüglich lebhaft war, und das setzte sie in den Stand, durch stehende Heere ihren Nachbarn furchtbar zu werden. Etwas Ähnliches hatte es bisher nach Büschs Meinung bisher nur in Italien gegeben. Was den Burgundern und ihren Nachfolgern, den Habsburgern, ein günstiges Geschick zugeschüttet hatte, wußten sie nicht durch eine gute Staatswirtschaft zu erhalten, und ihre Unternehmungen waren daher durch beständigen Geldmangel gehemmt[3]. Erst Heinrich IV. und Elisabeth wußten eine gebesserte Wirtschaft einzuführen, die es ihnen ermöglichte, lange Kriege auszuhalten, ohne durch Geldmangel in der Verfolgung ihrer Entwürfe gestört zu werden. Allgemeiner nahmen die Regenten im 18. Jahrhundert einer besseren Staatswirtschaft sich an. Sie haben die Mittel zur Verbesserung des inneren Wohlstandes ihrer Staaten kennen gelernt. Der Vorzug der so eingerichteten Staaten besteht gegen früher darin, daß ihren Regenten

[1] Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. Umrisse und Untersuchungen S. 2 ff. u. 37.

[2] Grundriß S. 8.

[3] S. 11; vgl. hierzu Ehrenberg, Zeitalter der Fugger. Büsch hebt S. 13 hervor, wie die Kosten des auf Zeit gedungenen Soldaten (des Landsknechts) später durch Subsidien ersetzt wurden, die der Staat einem befreundeten Landesherrn sandte, der für ihn ins Feld zog.

die Staatswirtschaft Eroberungen auf Kosten der Natur verschafft und Menschen entstehen macht, die der Krieg vernichtet. Allerdings war der Fortschritt Europas kein allgemeiner, und Spanien, Polen und die Türkei boten traurige Beispiele rückständiger Staatswirtschaft. Ja, auch Ludwig XIV verkannte die Ziele und Mittel der neuen Zeit und zerstörte durch seine Eroberungskriege und die Vertreibung der fleißigen Hugenotten selbst einen großen Teil dessen, was Colbert ihm auferbaut hatte.

Büsch führt aus, wie die stärkere Schätzung volkswirtschaftlicher Interessen durch die britische Navigationsakte den ersten größeren Handlungskrieg entstehen ließ und fast alle Kriege des 18. Jahrhunderts zu Handlungskriegen machte. Der Nordische Krieg würde nicht so große Folgen gehabt haben, wenn nicht Peter der Große die Gelegenheit wahrgenommen hätte, um seinem Reiche mehr Meerufer und einen Ausweg für dessen Produkte durch die Ostsee zu verschaffen, den er sich nicht anders als auf Unkosten Schwedens verschaffen konnte. Der spanische Successionskrieg würde vielleicht bei den anfangs unkräftigen Versuchen des Hauses Österreich auf Italien bestehen blieben sein, wenn nicht Frankreich zu geschwinde die Seemächte auf die Vorteile der Handlung aufmerksam und eifersüchtig gemacht hätte, die es seinen Untertanen durch seine Verbindung mit Spanien in dessen Handel zuzuwenden suchte[1]. Als das Problem seiner Zeit erkannte Büsch den Kampf um die Seeherrschaft, und er meinte mit Bezug auf den österreichischen Erbfolgekrieg: hier wies sich aus, ein wie viel wichtigerer Gegenstand das Glück und das Unglück eines See- und Handlungskrieges als die Eroberungen auf festem Lande sind. Frankreich gelang auf letzterem zuletzt alles, und alles mußte es aufgeben, um den ihm drohenden Verlust seiner Kolonien abzuwenden.

Achtete Büsch in seiner „Geschichte der Welthändel" neben der Frage nach der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts vor allem auf die Verbesserung der Staatswirtschaft, das Eindringen der Geldwirtschaft, so widmete er einzelne Abschnitte seiner Werke ganz wirtschaftshistorischen Untersuchungen. Wir haben schon auf seine Behandlung der Bauernbefreiung und ihrer Folgen für den Geldumlauf hingewiesen. Besonders gelungen ist seine Schilderung des Eindringens rationellerer Technik in den Handelsbetrieb[2]. Er weist nach,

[1] Grundriß S. 27. Schmoller a. a. O. S. 49.
[2] Sämtl. Schriften Bd. XIII S. 188.

wie Hamburg zum großen internationalen Markte wird, durch den dem binnenländischen Manufakturisten die Mühe des Exports und der Einkassierung seiner Gelder abgenommen wird, wie aber dieser Fortschritt der Seestädte die Abwanderung ihrer Manufakturen in das Binnenland nicht hindern kann. Büsch sieht den Grund dieser Verschiebung darin, daß zwar die Freiheit der Städte allein ihren ausgedehnten Handel ermögliche, aber auch sie abhalte, den der Produktivität der Arbeit hinderlichen übertriebenen Forderungen der Handwerker und Gesellenverbände so energisch entgegenzutreten, wie es die Fürsten im Binnenlande unternähmen[1]. An anderer Stelle legt er die Hindernisse dar, welche dem binnenländischen Handel die vielen Stapelrechte seiner Zeit verursachten[2]. Ein anschauliches Bild entwirft er von der damaligen Stellung Hamburgs im Zahlungs- und Kreditverkehr. Der Hamburger muß allenthalben hin zahlen, wo und sobald er schuldig wird, aber die Rimessen derer, an welche er verkauft hat, oder für welche er in seinem Kommissions- und Wechselhandel im Vorschuß steht, größtenteils gelassen abwarten und kann seiner zweifelhaften Schuldner Fähigkeit, zu zahlen, nur selten durch seine Tratten auf die Probe stellen[3].

So treffend Büsch die Zeitgeschichte zu charakterisieren wußte, so schwer wurde es ihm, sich in die Einrichtungen einer weiter zurückliegenden Epoche zu versetzen. Das aber war die Stärke Mösers, der im Widerspruch zur Aufklärung seiner Zeit das Verständnis für die Wirtschaft des Mittelalters eröffnete. Nur verfiel Möser leider in den Fehler vieler Historiker, daß er die Zeit, die er verstand, seiner Zeit als Vorbild glaubte hinstellen zu sollen. Er wollte den Glanz der Hansa, der auf der Gleichheit vieler kleinen Plätze beruht hatte, und den jetzt die überragende Stellung der Seestädte unmöglich zu machen schien, wiederhergestellt wissen, und seinen Angriffen auf die Seestädte erwiderte Büsch, der für die veränderten Interessen seiner Zeit eintrat. Allein beide, der Vertreter der binnenländischen und der der seestädtischen Ansprüche, glaubten für allgemein gültige Sätze zu kämpfen, und Büsch ließ sich in seinem Schreiben an Möser die beste Waffe entgehen, die er gehabt hätte, wenn er die

[1] Sämtl. Schriften Bd. XIII S. 150.

[2] Darstellung der Handlung, 61. Zusatz.

[3] Sämtl. Schriften Bd. XIII S. 148. Schreiben an Möser. Ebendort über die Schwierigkeit eines regelmäßigen Wechselkurses zwischen verschiedenen Städten, da Nehmer und Geber der Wechsel selten zusammentreffen.

Möserschen Forderungen als einer früheren Epoche, die seinen aber als den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend gekennzeichnet hätte. Statt dessen meinte er: „Sollte es damals anders gegangen sein als in diesem Jahrhundert, daß nämlich die Landstädte vorher sich lange an die Seestädte halten und durch deren Brillen sehen mußten, bis sie die Kräfte gewannen, die ihnen Mut machten, den geraden Weg zu gehen?“ [1]

Wenn Büsch von den Freistaaten des Mittelalters spricht, so erwacht sein Bürgerstolz. Hier zeigen sich die Menschen, wie sie sein müssen und natürlich sind, wenn kein Despotismus sie einschränkt, und kein stolzer Adel sie hindert, unter ihresgleichen sich durch Tätigkeit und Geisteskraft hervorzutun. Jedoch wie schwer wurde es damals einem Deutschen, die stolze Forderung der westeuropäischen Bourgeoisie: Freiheit sei Natur, in aller Wucht zu verfolgen. Büsch war zu nüchtern, um über den gegebenen Verhältnissen ein Reich der Ideale zu erbauen, und die politische Ohnmacht seines Freistaates lastete dermaßen auf ihm, daß er froh war, wenn solche freien Plätze wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für den Handel geduldet wurden, während er in dem aufgeklärten Absolutismus die führende Macht seiner Zeit erkannte. Er führte aus, in dem damaligen Zustand Europas verlören selbst die großen Freistaaten ihr Gewicht mehr und mehr. Den Grund dieser Erscheinung sah er, ähnlich wie Machiavelli, in der Schwierigkeit, die es ihnen machte, ihre Wehrkraft zu organisieren. „Sie können das Band zwischen einer guten Staatswirtschaft und einer furchtbaren Kriegsverfassung nicht gehörig binden. Diese, so, wie sie jetzt Europa kennt, ist ein Werk, das nur unter der Leitung eines Kopfes recht gut besteht und von statten geht [2].“ Und doch wußte Büsch die Kraft des Gemeingeistes der Krieger zu schätzen, welcher am natürlichsten unter den Kriegern eines Volkes entstünde, das für seine Freiheit kämpfte und den Krieg nicht mit gedungenen Völkern führte, sich aber auch in den Heeren von Monarchen, z. B. Friedrichs des Großen, fände. Der Niedergang Schwedens und Polens, aber auch das Beispiel Englands schienen ihm zu beweisen, daß das Kriegswesen selbst der monarchischen Staaten sich nicht den übrigen gleichförmig erhalten könnte, wenn

[1] Sämtl. Schriften Bd. XIII S. 141. Bd. XII S. 252 spricht er allerdings von dem veränderten Gange des Handels, der seit dem Verfall der Hansa sich mehr und mehr zu einzelnen, zu großen Marktplätzen sich erhebenden Städten wandte.

[2] Grundriß S. 34.

deren Verfassung sich der republikanischen zu sehr näherte. Allerdings konnte auch die uneingeschränkte Macht mißbraucht werden, wie das Beispiel Ludwigs XV. zeigte; daß aber in jenen drei eingeschränkten Monarchien die Freiheit mißbraucht wurde, schien Büsch zu seinen weitgehenden Folgerungen zu berechtigen[1]. Hierbei fällt uns die Zusammenstellung Englands mit Polen und Schweden auf. Gewiß, alle drei glichen der Verfassungsform nach Adelsrepubliken, aber während in Schweden und Polen der Feudalismus triumphierte, bereitete sich in England die Herrschaft des dritten Standes vor und empfand die gentry selbst verkehrswirtschaftlich. In seiner Beurteilung Englands stand Büsch unter dem Eindruck der Schwächung, die dem Lande der Abfall der nordamerikanischen Kolonien verursacht hatte, der nur bei der ständigen Opposition zwischen Parlament und Krone möglich wurde. Trotz einer Regimentsverfassung, in welcher die theoretische Politik alles gut fände, wäre darum Großbritannien auf dem Wege, wo nicht in eine Anarchie, doch in eine Oligarchie zu verfallen, so arg dieselbe Schweden und Polen je erfahren hätten[2].

Wie den Eigenarten der damaligen Staatsverfassung, der absoluten Monarchie, die sich in Friedrich dem Großen am glänzendsten verkörperte, so schrieb Büsch den Eigenarten der damaligen Handelspolitik, der merkantilistischen Gebundenheit des Handels, besonders des Kolonialhandels, bleibenden Wert zu. Die Freiheit der Fahrt nach den Kolonien, wie sie der spanische Erbfolgekrieg, später der Abfall Nordamerikas ermöglichten, hatte eine Überspekulation hervorgerufen, die vielen verhängnisvoll geworden war. Das war Büsch ein neuer Beweis, daß die Handlungspolitik der europäischen Staaten, welche den Handel auf ihre Kolonien in einem gewissermaßen gezwungenen Gange erhielt, dem ganzen Europa zuträglich wäre![3] Er fürchtete, bei einem allen Nationen freien Handel würden die Europäer sich die Verkaufs- und Einkaufspreise verderben. Ein Preissturz der europäischen Waren würde die ohnehin für Europa ungünstige Handelsbilanz vollends verschlechtern, ja Europa von seinem Gelde nach und nach entblößen[4]. Die Gebundenheit der Verkehrswirtschaft, für die Büsch hier eintrat, hatte ihren Grund in den

[1] Grundriß S. 382.
[2] a. a. O. S. 390.
[3] a. a. O. S. 423.
[4] Sämtl. Schriften Bd. IV S. 80; Bd. II S. 32.

technischen Schwierigkeiten, welche die großen Entfernungen einem geordneten Nachrichtendienst und der durch ihn ermöglichten Anpassung des Kaufmanns an den Wechsel der Lage in den Weg stellten. Eine Überwindung dieser Schwierigkeiten zog er nicht in den Kreis seiner Betrachtung. An einer Stelle redete er sogar der Gebundenheit der Stadtwirtschaft das Wort[1].

Büsch schrieb Geschichte nicht wie der Prophet einer neuen Zeit oder wie einer, der den Schleier vergangener Epochen lüftet, sondern als Darsteller der ihn umgebenden Zeit, als Historiker des Merkantilismus ist er uns wertvoll.

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. XII S. 254: „Der Zwischenhandel darf den Landstädten nicht durch eine schlafende und fehlervolle Polizei abgenommen und aufs Land gebracht werden." Vgl. jedoch dagegen sein „Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung gegen ihre Mitstände", Bd. XV S. 356, in dem er sich dagegen wandte, daß die Stadt bisher noch darauf bestünde, ihre Handlung auf altem hanseatischem Fuß treiben und keinen anderen als Eigenhandel nur ihrer Bürger gestatten zu wollen.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft.

Von

Ludwig Bernhard (Berlin).

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Das Streben der deutschen Hochschulingenieure, in der Gesellschaft und in der Staatsverwaltung mehr Berücksichtigung zu finden S. 117. Vergleich zwischen der Stellung der Ingenieure in Deutschland und im Auslande S. 119. — I. Die Stellung der Ingenieure in England S. 120—123. Enge Beziehung zwischen Wissenschaft und Technik zu Anfang des 19. Jahrhunderts S. 120. Infolgedessen frühzeitige Anerkennung des modernen Ingenieurwesens S. 123. — II. Die Stellung der Ingenieure in Frankreich S. 124—126. Die dauernde Fürsorge des Staates für die Ingenieurausbildung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts S. 124. Infolgedessen frühzeitige Anerkennung des modernen Ingenieurwesens S. 126. — III. Die Stellung der Ingenieure in Deutschland S. 127—131. Mangelnde Beziehung zwischen Wissenschaft und Technik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts S. 127. Nachteilige Folgen für die Ausbildung und Anerkennung der deutschen Ingenieure S. 129. — Fortschritte der Ingenieurausbildung in den letzten Jahrzehnten. Die „Technikerfrage" S. 130.

Vor einiger Zeit erschien ein „System der technischen Arbeit"[1], das Glaubensbekenntnis eines Mannes, dem die soziale Stellung seiner Berufsgenossen, der deutschen Ingenieure, am Herzen liegt. Zwei Dezennien, so schreibt der Verfasser, habe er an diesem Werk gearbeitet, um darin zu zeigen, welche große Rolle heute im Leben der Völker die technische Arbeit spielt. Er will dartun, daß das Ingenieurwesen eng zusammenhängt mit Ethik, Volkswirtschaft und

[1] Das System der technischen Arbeit von Max Kraft, Professor der Technologie. 986 S. Leipzig 1903, Verlag von Arthur Felix.

Recht; er will zeigen, daß die Ingenieurtätigkeit, edel betrachtet und edel ausgeübt, zu den Wissenschaften und zu den Künsten fruchtbare Beziehungen unterhält, und daß daher der Ingenieur nur durch umfassende Bildung eine rechte Wirkungskraft gewinnen kann. Eine hohe Auffassung des Technikerberufes spricht aus diesem Werke, das, wie der Verfasser ausdrücklich bemerkt, für Ingenieure bestimmt ist.

Jedoch ich glaube fast: Wer nicht Ingenieur ist, wird dieses Buch mit noch größerem Nutzen lesen. Zwar wird der Jurist, der Nationalökonom, der Philosoph sehr viel Bekanntes antreffen, bekannte Tatsachen und bekannte Lehren, aber er findet sicherlich auch etwas, das ihm noch fremd war. Denn er gewinnt darin die Ideen, die Bestrebungen, die Hoffnungen, von denen die deutsche Ingenieurwelt gegenwärtig erfüllt ist. Er gewinnt Fühlung mit einem großen und bedeutenden Berufskreise, und so wirkt die Lektüre dieses Buches wie eine Erfahrung.

Das erste, was in diesem Werke hell, ja grell beleuchtet erscheint, ist die Stellung der deutschen Ingenieure; und eine Frage spricht aus jedem Kapitel, aus jeder Seite dieses Buches: die „Technikerfrage". — Schon lange kennt man in Deutschland eine Technikerfrage, und seit einem Jahrzehnt etwa ist unter den Ingenieuren eine Bewegung im Gange, um Antwort auf diese Frage zu finden. Die Führer der Bewegung erklären, daß man in Deutschland die Technik zwar lobe und ihre Fortschritte staunend bewundere; jedoch dem Techniker weise man in Befolgung einer unbegreiflichen Logik eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung zu. Die Ingenieurarbeit werde als Geistestätigkeit nicht anerkannt, das schwierige akademische Studium des Ingenieurs werde als minderwertig angesehen, und der Ingenieur, der aus der technischen Hochschule hervorgeht, werde den Angehörigen der „gelehrten Berufe", den Juristen, Medizinern usw. nicht gleichgeachtet.

Das sind zunächst nur Standes- und Gesellschaftsstreitigkeiten, und mancher wird wohl sagen, solche Streitigkeiten seien unwichtig, und darüber zu schreiben sei Torheit. — Diese Ansicht wird immer bei denen bestehen, die nicht bedenken, daß die Rang- und Titelfrage nur das volkstümliche Gewand ist, in welchem sich ein Problem von weit größerer Bedeutung verbirgt. Dies Problem ist die Stellung der Ingenieure in der Staatswirtschaft.

Man weist darauf hin, daß der deutsche Ingenieur in der Staatsverwaltung nicht die Rolle spiele, die ihm zukommt:

Durch Ingenieure sei der große technische Fortschritt des 19. Jahrhunderts herbeigeführt worden. Dennoch sei in Deutschland der Ingenieur verbannt aus der staatlichen Leitung der technischen Arbeit. Von Juristen gehen die Maßregeln aus, die unsere Industrie betreffen. Ja, sogar die Leitung technischer Staatsunternehmungen liege in den Händen der Juristen. „Man glaubt in dem Wunderlande widersinnigen Denkens zu sein, wenn man sieht, daß technische Gebiete, auf welchen der Ingenieur seine größten, epochemachenden, lebenumgestaltenden Leistungen zu verzeichnen hat, wie auf dem Gebiete der Bewegung, des Transportes, der Zeit- und Raumüberwindung, die er ganz selbständig geschaffen und bis ins kleinste Detail organisiert hat, an oberster Stelle durch Juristen verwaltet werden." Man weist ferner darauf hin, daß die Ingenieure in ihrer Berufsstellung die natürlichen Mittelglieder sind zwischen den arbeitenden Klassen und den Unternehmern. Der Ingenieur sei daher in hohem Maße befähigt, zur Milderung der sozialen Gegensätze beizutragen. Dennoch spiele der Ingenieur keine Rolle in der Sozialpolitik, keine Rolle in der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung. Wo Ingenieure als Vermittler stehen müßten zwischen den Industriearbeitern und den anderen Volksklassen, da stehen in Deutschland die Juristen. „Der Ingenieur hat die Unternehmer wohlhabend, ja, reich gemacht; sein Vaterland, seinen Staat wohlhabend und glücklich zu machen, wird ihm von der juristischen Verwaltung verwehrt."

Wie ist das zu ändern?

Das ist die deutsche Technikerfrage, die zu einer starken Bewegung unter den Hochschulingenieuren geführt hat.

Seit einem Jahrzehnt ist diese Bewegung in lebhaften Fluß gekommen. Der große Verein deutscher Ingenieure hat sich dieser Bestrebung mit Energie angenommen. Die hervorragendsten deutschen Ingenieure haben sich darüber geäußert; sie sind übereinstimmend der Ansicht, daß das Technikerproblem zu den brennendsten Fragen gehört, und jeder deutsche Ingenieur fühlt heute, daß diese Frage in der Tat beantwortet werden muß.

Wer diese Vorgänge in den letzten Jahren verfolgt hat, dem ist vor allem aufgefallen, daß der Streit mit heftiger Erbitterung geführt wird. Viele erblicken in dem heutigen Zustande eine ungeheure Ungerechtigkeit. Man hat für den gegenwärtigen Zustand keine Erklärung; daher die Erbitterung. Zwar existiert bereits eine große Literatur, mit deren Hülfe man sich über die Technikerfrage orientieren kann. Nirgends aber ist, soweit

ich sehen kann, unternommen worden, den heutigen Zustand aus seiner Entstehung zu erklären. Die folgenden Seiten sind geschrieben, weil es mir wichtig erschien, solche Erklärung wenigstens zu versuchen; denn ich möchte behaupten: Der Technikerfrage wird die Bitterkeit, die unversöhnliche Schärfe genommen, wenn man die natürliche Entstehung des heutigen Zustandes kennt.

Die Ingenieure weisen besonders darauf hin, daß Deutschland das einzige Land ist, welches den Techniker nicht anerkennt.

Die Geringschätzung des Ingenieurberufes, so wird gesagt, hätte nichts zu bedeuten, wohl aber gebe die Tatsache zu denken Anlaß, daß die Deutschen gegenwärtig die einzige große Nation sind, welche den Ingenieurberuf weder formell noch tatsächlich so würdigt, wie er es verdient. In England und Frankreich nehme der Techniker eine ganz andere Stellung ein als bei uns, und dies nütze nicht nur dem Ingenieurberuf, sondern der ganze Staat habe Vorteil davon. Professor A. Riedler, der als der geistige Führer der Ingenieurbewegung anzusehen ist, hat diesen Vergleich zwischen den drei europäischen Großstaaten durchgeführt, um den Deutschen zum Bewußtsein zu bringen, daß sie sich in einem wichtigen Punkte von den Engländern und Franzosen überflügeln ließen.

Gerade an diesen wichtigsten Punkt möchte ich anknüpfen. Wie kommt es, daß es in England und Frankreich heute keine „Technikerfrage" gibt; wie kommt es, daß nur in Deutschland diese Schwierigkeiten bestehen?

Der Grund zu dem heutigen Zustande wurde vor langen Jahrzehnten gelegt. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als die neue Maschinentechnik in das Leben der Staaten eintrat, wurden die Rollen verteilt zwischen den juristischen Verwaltungsbeamten und den technisch geschulten Ingenieuren, und wie damals die Rollen verteilt wurden, so werden sie heute gespielt.

I.

Wie gestaltete sich in England zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Ingenieurwesen? Es ist bekannt, daß England noch heute keine Lehranstalten besitzt, die sich mit unseren technischen Hochschulen messen könnten. Bedeutende staatliche Einrichtungen zur wissenschaftlichen Ausbildung der Ingenieure gab es in England

nicht. Das ist allgemein bekannt, und daher ist die Meinung verbreitet, die englischen Ingenieure seien bei ihren Konstruktionen empirisch vorgegangen, ohne die theoretischen Grundlagen zu beherrschen.

In Wirklichkeit jedoch verhielt es sich in England am Anfange des 19. Jahrhunderts gerade umgekehrt.

Die Technik hat stets in den Ländern die größten Fortschritte gemacht, wo zwischen Wissenschaft und Technik eine enge Beziehung bestand, wo die gelehrten Mathematiker und Physiker Fühlung mit der praktischen Anwendung hatten, und wo anderseits die leitenden Ingenieure vertraut waren mit der theoretischen Grundlage ihrer Technik. Eine solche Zeit enger, fruchtbarer Verbindung zwischen Theorie und Technik waren die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts für England. Aus jener Zeit existieren zahlreiche Dokumente über die technische Arbeit. Übereinstimmend geht aus jenen Schriften hervor, daß die großen Praktiker Englands wissenschaftlich gebildet waren und die Bedeutung der Theorie vollkommen anerkannten. Das gilt auch von den Praktikern, die aus den untersten Schichten des Volkes hervorgingen. Ja, viele von ihnen haben sogar wichtige theoretische Untersuchungen angestellt und in engen Beziehungen zu der Wissenschaft gestanden.

Der berühmte Baumeister Telford, Schöpfer von Kanälen, Häfen und Brücken, hat in Gemeinschaft mit einem hervorragenden Mathematiker theoretische Untersuchungen über die Festigkeit der Baumaterialien angestellt. William Fairbairn, der Erfinder der Nietmaschine, ist ebenfalls durch theoretische Untersuchungen bekannt. Von dem Ingenieur Tredgold rühren die wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten über das Verhalten des Dampfes her. Ich nenne ferner den Baumeister Mac Adam, den Maschineningenieur Whitworth, der sich um die Ingenieurausbildung sehr verdient gemacht hat, den Brückenbauer John Rennie und seinen Sohn George. Alle diese Männer haben für die theoretische Erkenntnis viel geleistet. Keiner von ihnen war bloßer Empirist. Ebenso der Ingenieur und Fabrikant Murray in Leeds, der als einer der ersten die Eisenhobelmaschine in England anwendete. Robert Stephenson, der Sohn des Lokomotivenerfinders, war ein berühmter Ingenieur und hat zugleich wichtige theoretische Arbeiten durchgeführt. Ich erwähne noch Henry Maudslay, den Konstrukteur des Support, und seinen berühmten Schüler Nasmyth, einen vielseitig gebildeten Ingenieur. Das sind nur wenige Namen, die zu einer langen Liste erweitert werden könnten. Denn jeder dieser

Männer sorgte für die Verbreitung von Kenntnissen unter den Ingenieuren. Es herrschte nämlich in England die Sitte, daß junge Techniker sich zu berühmten Ingenieuren in die Lehre begaben. Der Engländer, der die Universität oder eine andere Lehranstalt verließ, um Ingenieur zu werden, wurde „pupil" bei einem angesehenen Fachmann, der für seine weitere Ausbildung sorgte. So waren die hervorragenden Ingenieure Englands zugleich Lehrmeister, und England verfügte bald über eine Fülle tüchtiger Kräfte, die in Theorie und Praxis wohlerfahren waren. Man darf wohl sagen: es erschien dem englischen Ingenieur jener Zeit selbstverständlich, daß er sich mit den theoretischen Grundlagen der Konstruktionen vertraut zu machen suchte.

Solche enge Beziehung zwischen Theorie und Technik wurde dadurch ermöglicht, daß sich die englischen Gelehrten, die Physiker und Mathematiker keineswegs von der Praxis abschlossen, sondern im Gegenteil mit der Ingenieurtechnik Fühlung suchten. Die praktischen Engländer sahen es als unbedingt erforderlich an, daß die Mathematiker und Physiker nach Möglichkeit der Praxis zu dienen suchten.

Hervorragende Mathematiker, wie Barlow und Gregory, nahmen an praktischen Arbeiten persönlich Anteil. Barlow hat in Verbindung mit einigen Ingenieuren mancherlei praktische Untersuchungen angestellt und wichtige Formeln für die Praxis berechnet. Eine ausgezeichnete Schrift über den Brückenbau rührt von Hutton her, der keineswegs Fachingenieur war, sondern Professor der Mathematik. Die theoretischen Grundlagen des Maschinenbaus wurden von Robison, dem gelehrten Freunde Watts, und vom Mathematiker Gregory ausgebaut. Der Professor der Physik Hodgkinson hat über die Elastizität der Materialien Untersuchungen angestellt und Formeln berechnet, die für den Praktiker unentbehrlich wurden.

Kurz, diese Gelehrten standen in engster Beziehung zur Praxis; sie stellten in den Fabriken Experimente an und machten an den Bogen und Ketten der Brücken Englands ihre Untersuchungen.

Diese Gelehrten waren daher auch imstande, Lehrbücher zu schreiben und Tabellen zu entwerfen, die für die Praxis brauchbar waren, und die es den Ingenieuren ermöglichten, theoretische Kenntnisse zu erlangen.

So fand die neue Maschinentechnik zu Anfang des 19. Jahrhunderts in England die bedeutendsten Ge-

lehrten eng verbunden mit der praktischen Ingenieurtätigkeit, und die leitenden Ingenieure wissenschaftlich geschult.

Daher war es von vornherein unmöglich, daß man etwa die Ingenieurtätigkeit als etwas Minderwertiges ansehen konnte. Eine Geringschätzung der Techniker war ausgeschlossen. Die Ingenieure wurden als Organisatoren und Leiter nicht nur von den Privatunternehmern, sondern sogleich auch vom Staate verwendet. Sie nahmen sofort eine maßgebende Stellung ein. Die Universitäten setzten Vorlesungen über Ingenieurwesen auf den Lehrplan. An der Universität London wurden Professuren für Ingenieurwissenschaften begründet usw. Vor allem aber war zu beobachten, daß die Ingenieure in die zahlreichen gelehrten Gesellschaften Englands ihren Einzug hielten. Für diese englischen Organisationen ist charakteristisch, daß sie der Tradition peinliche Treue bewahren und von alten Zeiten her merkwürdige Zöpfe tragen. Trotzdem aber zeigen sie stets regen Sinn für die neuen Fragen, die gerade im Augenblick die Welt bewegen. So hatten die literarischen und philosophischen Gesellschaften am Ende des 18. Jahrhunderts die Nationalökonomie mit offenen Armen aufgenommen, und so öffneten diese Gesellschaften zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Ingenieuren ihre Zirkel. In den Schriften der „philosophischen Gesellschaften" und „literarischen Vereinigungen" konnte man jetzt Aufsätze über mancherlei Fragen der Ingenieurtätigkeit lesen. Was diese über ganz England und Schottland verstreuten gelehrten Gesellschaften bedeuten, ist bekannt. Es sind kleine Bildungszentren, tonangebend für weite Kreise. So fand die Ingenieurtätigkeit überall in Großbritannien ihre Anerkennung. Die Ingenieure schlossen sich damals zu großen Vereinigungen zusammen und sorgten dafür, daß die Kenntnis von der Bedeutung der Ingenieurtätigkeit in alle Volksschichten drang.

Alles das war möglich, alles das war leicht durchführbar, weil sich damals in England Theorie und Technik eng verbunden hatten, weil die anerkannten Wissenschaften mit der Technik in engster Fühlung standen, und weil eine Fülle wissenschaftlich gebildeter Ingenieure in England vorhanden war.

Damals erhielt in England die Ingenieurtätigkeit den sozialen Stempel, daß sie den gelehrten Berufen gleichwertig sei.

II.

Wie aber sah es damals in Frankreich mit dem Ingenieurwesen aus?

Wenn England zu Anfang des 19. Jahrhunderts das klassische Land der Maschineningenieure war, so war Frankreich das Land der Bauingenieure. Der französische Staat hat, etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts, die Bauingenieurkunst besonders gepflegt. Der Zusammenbruch im Jahre 1721 war ein deutliches Warnungszeichen gewesen, und es mehrten sich seit jener Zeit die eifrigsten Reformbestrebungen. Vor allem wurde damals als notwendig gefordert, daß man den Verkehr der daniederliegenden Provinzen Frankreichs durch Straßen- und Brückenbauten unterstütze. Diesen Bestrebungen entsprach die Regierung, als sie im Jahre 1747 in Paris die École des ponts et chaussées begründete.

Von der Begründung dieser Schule für Brücken- und Straßenbau ging die Pflege des Bauingenieurwesens aus. Denn an dieser Schule lehrten — dafür sorgte die Regierung — stets hervorragende Kräfte. Die bedeutendsten französischen Ingenieure sind aus jener Anstalt hervorgegangen. Dazu kamen noch andere technische Schulen, insbesondere zahlreiche und zum Teil sehr gut geleitete Institute für Militäringenieure. Wer in Frankreich als Ingenieur vorwärts kommen wollte, mußte eine dieser Schulen besucht haben, mußte die vorgeschriebenen Examina bestanden haben und wo möglich „Ingenieur des ponts et chaussées“ sein.

Diese Pflege des Ingenieurwesens wurde im 18. Jahrhundert in Frankreich von den Reformparteien gefordert. Besonders die Führer der Aufklärungsbewegung legten auf die Pflege der Technik den größten Wert. Man nehme die Encyklopädie zur Hand, diese Bibel der Aufklärungsbewegung! Darin wird man neben den philosophischen und theologischen Artikeln mehrere hundert Artikel finden, die ausführlich von der Technik handeln. Und wer war der Autor jener Artikel? Diderot selbst! Mit unsäglicher Mühe hat er, der Laie, alle technischen Apparate dargestellt. Aus seinen Mitteilungen geht hervor, daß Diderot auf die Ausführung dieser technischen Artikel die größte Sorgfalt verwandte. Um eine klare Vorstellung zu erlangen, ist Diderot in die Werkstätten gegangen. Er hat die Ingenieure befragt und vor allem die Arbeiter selbst, damals ein schwieriges Unternehmen. „Man muß die Arbeiter,“ so schrieb Diderot 1750, „so befragen, wie Sokrates gefragt hat,

um eine Niederkunft der Geister zu bewirken. Man muß selbst Hand anlegen, selbst Lehrling sein, um zur Erkenntnis der technischen Vorgänge zu kommen." Von manchen komplizierten Apparaten, z. B. zur Sammetfabrikation, ließ sich Diderot Modelle anfertigen, die er selbst zusammensetzte und bewegte, um in das Geheimnis der Hebel und Räder einzudringen. Ferner sandte er Zeichner in die Fabriken und ließ sorgfältige Kupferstiche anfertigen zur Illustration seiner technischen Artikel. Diderot, der so leicht produzierte, der — man darf das wohl sagen — oft sogar flüchtig schrieb, hat jahrelang stetig, mit unendlicher Sorgfalt gearbeitet, um die technischen Prozesse kennen zu lernen und klar darzustellen. Er wollte damit etwas ganz Neues bringen. Er wollte Verständnis erwecken für die Technik. Vor allem aber wollte er die wirtschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Technik allen Volksklassen deutlich zeigen. „Wir suchen beide, den Arbeiter und den Philosophen, zu interessieren."

So viel lag diesem Führer der Aufklärungsbewegung daran, daß die Technik zu Ehren komme. Pflege der Technik und Aufklärung gehörten in Frankreich zusammen. Harmonisch erklangen diese so verschiedenartigen Töne damals miteinander. Wer für liberté schwärmte, für Freiheit und Gleichheit, der schwärmte auch für die Pflege der Technik. Daher trugen die vorwärtsstürmenden Wogen jener erregten Zeit auch das Schifflein des Ingenieurwesens mit sich vorwärts.

So nur ist es zu erklären, daß die französische Revolution das Ingenieurwesen nicht behindert, sondern im Gegenteil unendlich gefördert hat.

Die Machthaber der Revolution haben alles getan, um dem Ingenieurwesen zu nützen. Mitten in den schwersten Zeiten wurde 1794 die polytechnische Schule zu Paris begründet. Hervorragende Männer, wie Monge, der Schöpfer der darstellenden Geometrie, ferner der große Mathematiker Fourier, weiter Lagrange u. a., wurden alsbald als Professoren berufen. In ganz kurzer Zeit wurde die école polytechnique, dies Kind der Revolution, berühmt. Sie galt lange als die beste technische Lehranstalt der Welt. Ferner wurde ebenfalls in der Revolutionszeit, im Jahre 1794, auf Beschluß des Nationalkonvents das Conservatoire des arts et métiers gegründet, eine Anstalt zur Pflege der Technik. Die älteren wissenschaftlichen Institute beeilten sich, denselben Ton anzuschlagen. So erteilte die Akademie der Wissenschaften Preise für technische Arbeiten. Am meisten charakteristisch aber ist wohl folgender Vorgang: Im Jahre

1792, im Jahre der Septembermorde, fand der Nationalkonvent Zeit, eine gelehrte Kommission einzusetzen, um Logarithmen aufzustellen. Mitten in der Zeit des Blutes und der Zerstörung beschloß die revolutionäre Regierung, Logarithmen berechnen zu lassen! Ebenso stammt die französische Patentgesetzgebung aus jener Zeit.

Diese Politik, das Ingenieurwesen und seine Hülfswissenschaften zu fördern, hat dann Napoleon energisch fortgesetzt. Er baute den großen Canal de l'Ourcq. Er förderte die technischen Schulen und die Technik. Er unterstützte nach Möglichkeit den technischen Fortschritt. Die Erfindung der Jacquardweberei z. B. fand in Napoleon einen eifrigen Förderer.

So haben die verschiedenen Regierungssysteme Frankreichs, das Königtum, die Republik und das Kaisertum, einander überboten in der Begünstigung der Technik. In dem sich überstürzenden Durcheinander der französischen Verhältnisse stand nur eines fest und sicher: die Pflege des Ingenieurwesens.

Infolge dieser andauernden Pflege der Ingenieurtätigkeit haben sich die hervorragendsten Männer Frankreichs diesem Berufe zugewandt. Der Erfolg war groß: selbst die stolze Reihe der englischen Maschineningenieure konnte sich nicht vergleichen mit den Ingenieuren Frankreichs.

Daß auch in Frankreich die engste Beziehung zwischen Wissenschaft und Technik bestand, ist bekannt. Prony, ein hervorragender Wasserbauingenieur, veröffentlichte 1810 ein vielgerühmtes Werk über analytische Mechanik. Monge, den ich als Begründer der darstellenden Geometrie schon nannte, hat sich als Leiter von Geschützfabriken in der Praxis bewährt. Dupin, der Verfasser eines Lehrbuches der angewandten Mechanik, war praktischer Ingenieur. Ferner vereinigten Ingenieurtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit: Gauthey, der berühmteste Kanalerbauer Frankreichs, Navier, Coriolis, der Verfasser einer theoretischen Maschinenlehre, und viele andere. Ja, man kann sagen: fast alle hervorragenden französischen Mathematiker und Physiker jener Zeit legten Wert darauf, zugleich praktische Ingenieure zu sein. Denn die Ingenieure wurden anerkannt, wurden geschätzt.

So ist in Frankreich der Ingenieurberuf unter den günstigsten Verhältnissen aus der großen Revolution hervorgetreten. Von einer mangelnden Anerkennung der Ingenieure konnte nicht die Rede sein. Im Gegenteil: die Ingenieure spielten die erste Rolle in der Staatsverwaltung und im sozialen Leben. Unter den höchsten Beamten Frankreichs findet man eine lange Reihe von Ingenieuren. In

Frankreich erhielten damals die Ingenieure, ebenso wie in England, die Sicherheit der vollen Gleichberechtigung.

III.

Ganz anders sah es in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem Ingenieurwesen aus.

Zwar gab es in Deutschland hervorragende Ingenieure, die wissenschaftlich gebildet waren; und es gab auch Gelehrte, die mit der Praxis Fühlung hatten. Aber solche fortgeschrittene Entwickelung war in Deutschland nur auf dem Gebiete des Berg- und Hüttenwesens zu finden.

Für das Berg- und Hüttenwesen, diese Quelle des Reichtums, hatten die deutschen Regierungen von jeher gesorgt, und eine neue Ära war für diese Industriezweige in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hereingebrochen. Denn die großen Fortschritte der Chemie, die seit 1774, seit der Entdeckung des Sauerstoffs erfolgten, brachten die Behandlung des Berg- und Hüttenwesens auf eine ganz andere Stufe. Man begann, die Vorgänge im Hüttenprozeß theoretisch zu verstehen; man begann, die wissenschaftliche Erkenntnis für die Praxis nutzbar zu machen.

Ein kleiner Abschnitt aus jener Epoche ist weit über den Kreis der Techniker hinaus bekannt. Ich meine die Beschäftigung Goethes mit dem Bergwesen. Mit welchem Eifer sorgte der weimarische Minister Goethe für das Berg- und Hüttenwesen! Wissenschaftliche Untersuchungen ließ er anstellen, um den technischen Prozeß zu fördern; und er war darauf bedacht, kenntnisreiche Männer für den Berg- und Hüttenbetrieb zu gewinnen. Dieser kleine Vorgang, den man aus Goethes Briefen und Tagebüchern kennt, wiederholte sich im großen in den anderen deutschen Staaten, besonders in Preußen und Sachsen. — Die preußische Regierung, insbesondere der Minister Graf Reden, sorgte für die wissenschaftliche Ausbildung tüchtiger Bergwerksingenieure. Die preußischen Bergassessoren und Bergräte standen daher zu Anfang des 19. Jahrhunderts völlig auf der Höhe. Aus ihrem Kreise gingen hervorragende wissenschaftliche und praktische Untersuchungen über den Bergbau und das Hüttenwesen hervor, und diese preußischen Hüttenmänner konnten sich mit den französischen und englischen Ingenieuren durchaus vergleichen.

Ebenso sah es in Sachsen aus. Die Bergakademie zu Freiberg war hochberühmt. Sogar vom Auslande her, insbesondere von Frankreich, kamen die Techniker, um an dieser Akademie zu

studieren. Ein Schüler dieser deutschen Akademie hat in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an der Spitze des Berg- und Hüttenwesens in Frankreich gestanden.

Mit einem Worte, das deutsche Ingenieurwesen war im Berg- und Hüttenbetrieb hochentwickelt.

Um so dunkler sah es in Deutschland auf allen anderen Gebieten der Technik aus. Einige glänzende Ausnahmen, wie insbesondere Georg von Reichenbach und Eytelwein, ändern an diesem dunklen Bilde nichts. Vergebens sucht man in Deutschland praktische Ingenieure, die mit den theoretischen Grundlagen ihrer Technik vertraut waren. Weder hatte das Maschinenwesen so kräftige Anregung empfangen wie in England, noch war das Bauingenieurwesen im 18. Jahrhundert so gefördert worden wie in Frankreich. Es konnte auch in Deutschland kaum anders sein, denn die politische und wirtschaftliche Zerstückelung ließ keine große Technik aufkommen.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schrieb Justus von Möser begeistert von dem Berufe der Kleinstaaten. Er zeigte, wie im engen Kreise Kunst und Wissenschaft, Landbau und Bergbau intensiv gepflegt werden können. Dieser intensiven Kleinpflege verdankte ja das deutsche Berg- und Hüttenwesen seine Blüte.

Die neue Maschinentechnik aber brauchte weite Grenzen und große Verkehrsgebiete. Zwischen engen Zollschranken und Grenzpfählen konnte die neue Technik keine Rolle spielen. Damit komme ich auf den entscheidenden Punkt: England und Frankreich hatten große Fortschritte gemacht, weil dort die Technik eine Rolle spielte, weil dort die Technik neben den Wissenschaften etwas galt, weil dort Wissenschaft und Technik sich gegenseitig stützten und belebten, in Deutschland hingegen mußten diese Beziehungen zwischen Wissenschaft und Technik ganz natürlich fehlen. Denn die Entwickelungsbedingungen der Technik waren zu ungünstig. Die schwächliche Pflanze konnte nur wenig Aufmerksamkeit erregen. So bestand zwischen den altbewährten, stolzen Naturwissenschaften und der kleinen Technik eine weite Kluft. Dazu kam, daß gerade zu Anfang des 19. Jahrhunderts an den deutschen Universitäten die Naturphilosophie herrschte. Schellings Einfluß auf die Naturwissenschaften war groß. Alles, was Praxis hieß oder an Praxis erinnerte, wurde als banausisch verachtet. Ja, sogar das wissenschaftliche Experiment stand damals in geringem Ansehen. Unser größter Chemiker hat später oft geklagt, wie sehr sich die deutschen Naturwissenschaften schadeten, als sie das Experiment verleugneten. „Auch ich habe diese, an Worten und

Ideen so reiche, an wahrem Wissen so arme Periode durchlebt; sie hat mich um zwei kostbare Jahre meines Lebens gebracht," schrieb Justus v. Liebig.

Eine Kluft also bestand in Deutschland zwischen Wissenschaft und Technik. Die Folge dieses Zustandes war eine mangelnde wissenschaftliche Ausbildung der Ingenieure. In Frankreich gab es schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in England seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts ausgezeichnete Lehrbücher, die eine Brücke zwischen Theorie und Praxis herstellten. In Deutschland dagegen erschienen erst 1831 auf ausdrücklichen Wunsch der preußischen Regierung Lehrbücher der Statik und Dynamik für den praktischen Gebrauch.

Vergebens suchte man in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wissenschaftlich gebildete Ingenieure in Deutschland. Dieser Mangel drängte sich in Deutschland und auch in Österreich so stark auf, daß man an den verschiedensten Orten den Beschluß faßte, für die Ingenieure technische Schulen zu schaffen. — Voran ging Österreich, wo 1815 in Wien die polytechnische Schule gegründet wurde. Dann folgte 1821 Preußen mit der Gründung des Gewerbeinstituts zu Berlin, aus dem später die technische Hochschule entstand, 1827 folgte Bayern mit höheren technischen Schulen zu München und Nürnberg, ein Jahr später Sachsen mit der technischen Schule zu Dresden, dann Hannover, Württemberg usw.

Jedoch mit der Begründung dieser technischen Schulen war die Kluft zwischen Wissenschaft und Technik noch keineswegs beseitigt. Im Gegenteil trat jetzt diese Kluft noch deutlicher zu Tage, denn es zeigte sich, daß die Mathematiker und Physiker, die man als Lehrer an die neuen technischen Schulen berief, keine Kenntnisse von der Praxis hatten; und an wissenschaftlich gebildeten Ingenieuren, die man als Professoren hätte berufen können, war ebenfalls Mangel.

So blieben die neuen Schulen jahrzehntelang ohne starke Wirkung. Trotz der zahlreichen Institute blieb die Ausbildung der deutschen Ingenieure nach wie vor mangelhaft.

Es kann daher nicht befremden, wenn man folgende Äußerung eines klassischen Zeugen hört. Werner Siemens schildert die technische Bildung im Jahre 1840:

„Es herrschte damals noch zwischen Wissenschaft und Technik eine unüberbrückte Kluft. Zwar hatte der verdienstvolle Beuth, der wohl unbestreitbar als Gründer der norddeutschen Technik anzuerkennen ist, im Berliner Gewerbeinstitut eine Anstalt geschaffen, die in erster

Linie zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse unter den jungen Technikern bestimmt war. Die Wirkungsdauer dieses Instituts, aus dem später die Gewerbeakademie und schließlich die Charlottenburger technische Hochschule hervorging, war aber noch zu kurz zur Erhöhung des Niveaus der Bildung bei den damaligen Gewerbetreibenden."

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, ja, man kann sagen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte in Deutschland ein Mangel an wissenschaftlich gebildeten Ingenieuren.

Damals aber hielt die neue Maschinentechnik ihren Einzug in das Leben des Staates.

Der Staat selbst hatte große Maschinenanlagen zu errichten und zu verwalten. Ferner war das neue technische Fachschulwesen zu regeln. Realschulen waren einzurichten, weil die Elementarbildung den neuen Verhältnissen angepaßt werden mußte. Die neuartigen Verhältnisse der Industrie waren zu ordnen, die Beziehungen zum Handwerk zu regeln; das Patentwesen mußte begründet werden. Die Gewerbesteuern waren zu reformieren. Über die seit 1815 schnell zunehmenden Straßen- und Brückenbauten war zu entscheiden; die Verwaltung des Verkehrs war zu organisieren. Dann kam in den dreißiger Jahren das Eisenbahnwesen, in den vierziger Jahren das Telegraphenwesen mit hundert Aufgaben und hundert Forderungen, dazu soziale Aufgaben mancherlei Art.

Alles das trat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an die deutschen Staaten heran.

Wer sollte diese Aufgaben, die mit der neuen Technik zweifellos eng zusammenhingen, erfüllen? An wissenschaftlich gebildeten Ingenieuren herrschte Mangel. Also mußten notwendig die juristischen Verwaltungsbeamten alles dies übernehmen. Es gab gar keinen anderen Weg. Die juristische Verwaltung tat einfach ihre Pflicht, als sie die neuen, fremden Gebiete übernahm. Die Techniker aber dienten ihnen als Gehülfen.

So ist der Zustand geworden, den heute viele beklagen. Die Notwendigkeit hat ihn geschaffen; von Ungerechtigkeit und Vergewaltigung kann niemand sprechen. Den Juristen, den Medizinern, den Philologen, den Theologen ist von alters her ein bestimmtes Gebiet im Staat und in der Gesellschaft gesichert. Den Ingenieuren aber ist das Los gefallen, Eroberer zu werden im eigenen Vaterlande.

Dies Schicksal zu schelten, haben die deutschen Ingenieure keine Ursache. Denn in dem harten Ringen, es den begünstigten Berufen

gleichzutun, sind die technischen Hochschulen groß geworden. In der ganzen Welt sind heute die technischen Hochschulen Deutschlands berühmt, weil hier wissenschaftliche Forschung und praktische Tätigkeit Hand in Hand gehen. Viele Ausländer pilgern nach Charlottenburg, Braunschweig, Hannover, Dresden, München, Stuttgart, Darmstadt, Aachen, Karlsruhe, um an diesen Hochschulen zu studieren. In solchen Mengen kommen jetzt die Ausländer, daß man es sogar für nötig hält, dieser Invasion einen Damm entgegenzusetzen. Die deutsche Ingenieurausbildung gilt heute für die beste der Welt.

Mit dieser schnellen Entwickelung hat die Wertung des Ingenieurberufes nicht gleichen Schritt halten können. Sicherlich wären die deutschen Hochschulingenieure heute befähigt, in der Staatswirtschaft mehr zu sein als bloße Gehülfen der Juristen; jedoch die historisch gewordene Rangordnung der Berufskreise ändert sich nur schwer und langsam. Daher besteht in Deutschland eine Spannung zwischen der hohen Ausbildung des Ingenieurwesens und der mangelnden Anerkennung des Ingenieurberufes. Unter dieser Spannung leiden die deutschen Ingenieure, und es ist begreiflich, daß sie bestrebt sind, diese Spannung zu lösen.

In dieser Beleuchtung erscheint die heutige Ingenieurbewegung nicht als ein unerheblicher Vorgang, der unvermittelt auf Anregung einiger Persönlichkeiten entstanden ist, um bald wieder zu verschwinden; sondern diese Bestrebung ist das Kennzeichen einer starken und notwendigen Entwickelung, mit der die deutsche Staatswirtschaft zu rechnen hat. Heute schon ist jeder deutsche Ingenieur von diesen Ideen durchdrungen, und bald wird jedermann zu dieser Frage Stellung nehmen müssen.

Oran,
Nordafrikas wichtigster Handelsplatz.

Von

Bernhard Rathgen (Straßburg i. E.)

Inhaltsverzeichnis.

Orans Lage zum Weltverkehr S. 134. — Algeriens Aufblühen seit 1871 S. 135. — Güter- und Personenverkehr im Hafen von Oran S. 136. — Fehlen einer eigenen Reederei S. 137. — Die Eisenbahn Oran—Duveyrier als Anfang der Transsaharischen Bahn und als Handelsbasis für Ost- und Südmarokko S. 138. — Die Ein- und Ausfuhrartikel von Oran S. 138. — Die Handelsbeziehungen zwischen Algerien und Deutschland; Notwendigkeit einer deutschen Dampferlinie Oran—Genua S. 143.

Die Zahl der Deutschen, welche Algerien bereisen, wächst von Jahr zu Jahr. Und doch ist dies Land mit seinem herrlichen Klima, seinen wundertätigen Heilbädern bei uns nicht annähernd so bekannt, wie seine Vorzüge es verdienen. Außer Hamman Rhira, dem behaglichen Römerbade, und der durch die Eisenbahn nahegebrachten Oase Biskra besucht der Durchschnittsreisende noch Constantine mit seiner grandiosen Rummelschlucht, erbaut er sich vielleicht an der Alpennatur der Kabylischen Berge; den Altertümler lockt Tebessa, Timgad, die aus dem Wüstensande wieder erstehende Römerstadt; der Bewunderer maurischer Kunst erkauft sich den Besuch von Tlemsen mit unendlich langer Marterfahrt auf algerischer Eisenbahn, — aber Oran? — Wer besucht es, wer kennt es? — Selbst diejenigen, die mit dem Dampfer dort gelandet sind, eilen meist hastig hindurch. „Dort ist ja nichts los!" — Freilich, mit Bädekerschätzen ist es nicht reich beladen. Der Museumstürmer, der Kirchenwanderer, der Denkmalforscher kommt dort nicht auf seine Rechnung. In längstens zwei Stunden kann er Oran abgrasen. Auch vom Orient mit seiner Märchenwelt merkt er nicht viel. Das schmutzige Negerdorf entbehrt aller Poesie. Die Stadt, urmodern und halb-

fertig in den Trümmern der von rastlosen Ingenieuren niedergerissenen ersten Europäerstadt, die nicht 50 Jahre alt werden sollte, neu aufgebaut, hat auf den ersten Blick nichts Bestechendes, wenig Anziehendes. —

Und doch! Rastloses Regen, mächtig ringender Fleiß, Tätigkeit an allen Orten zeigt Oran als eine Stadt der Arbeit, des Verkehrs. — Dies Oran, jetzt schon der Haupthandelsplatz von Algerien, ist berufen, in nicht ferner Zukunft einer der wichtigsten Umschlagsorte am Mittelmeer zu werden, kommerziell dann nicht nur West- und Südalgerien, sondern auch den Osten und Süden von Marokko zu beherrschen.

Von den drei Provinzen Algeriens ist Oran die reichste und bedeutendste. Ackerbau, Bergbau und Anfänge einer heimischen Industrie machen sie dazu. — Die Nähe der Weltstraße von Gibraltar begünstigt den Handel, den Austausch von Waren nicht nur mit dem Mutterlande, — Frankreich —, sondern auch mit dem übrigen Europa und den sonstigen Weltmärkten. Oran beherrscht die alte große Karawanenstraße nach dem Innern Afrikas über Igli nach Timbuktu mit ihren Abzweigungen nach dem Tafilet, dem Süden von Marokko; über Marnia steht das reiche Flachland von Ostmarokko Orans Handel offen.

Der Provinz Oran fehlen einstweilen noch die Kräfte, alle die Schätze zu heben, die der Boden birgt. Aber jährlich helfen vorübergehend an 30000 fleißige, nüchterne, sparsame, wetterfeste Arbeiter aus Marokko, sowie aus dem nur wenige Dampferstunden entfernten Spanien die Getreideernte bergen, den Wein herbsten. Jährlich wächst aber auch außerdem die Menge der sich dauernd in dem weiten Lande Niederlassenden. Die Provinz umfaßt etwa 11 Millionen Hektar; von diesen sind bis jetzt nur rund 700000 Hektar in Kultur genommen. Das Fünffache dieser Größe bleibt, nach Abrechnung alles nicht anbaufähigen Landes — der felsigen und sandigen, der wasserlosen Wüsteneien —, für Kolonisationszwecke verfügbar. Die Zuwandernden sind fast ausschließlich Spanier. Sprache, Sitten, Lebensgewohnheiten sind in Oran spanisch. Der Kinderreichtum ist groß. Die im Lande geborene Bevölkerung wächst dadurch rasch. Die Kinder lernen in den Schulen die französische Sprache, die Söhne dienen in der Armee, werden so Franzosen und wie die Väter gute Algerier.

Die Landwirtschaft mit ihrem Getreide-, Wein- und Ölbau, der Gewinnung von Halfa und Korkrinden, der Bergbau können nur ge

deihen, wenn ihre Erzeugnisse rasch verwertet, den großen Märkten schnell zugeführt werden; die Karawanenstraßen bleiben öde, wenn nicht ein impulsiver Handel sie belebt. Diese vorwärtstreibende Arbeit vollzieht sich in Oran. Und dieses tatkräftige Oran kann sich mit Stolz als „selbstgemachte Stadt" bezeichnen; war es doch immer das Stiefkind aller bisherigen Regierungen in Algerien, verdankt es doch alles, was es geworden ist, sich selber, dem Fleiß, dem Wagemut seiner Kaufleute, seiner Ingenieure! — Es ist geradezu bewundernswert, was dort bereits geschaffen ist! — Mit stolzer Sicherheit sehen die Oranesen auf das zukünftige Oran hin, das mit seinem —, dann großen und gut gerüsteten — Hafen einen noch höheren und schnelleren Aufschwung nehmen muß, wie es dem gegenwärtigen in seinen engen und kleinen Verhältnissen möglich war.

Zur Zeit der französischen Besitzergreifung zählte Oran 3000 Einwohner, heute hat es deren 100000; im Jahre 1832 besuchten dort 23 Kinder die französischen Schulen, heute sind es nicht weniger wie 12000! —

Ganz Algerien ist im Aufblühen begriffen. Frankreich hat allein seit 1870 drei Milliarden Franken für die Entwickelung des Landes ausgegeben. In dieser Zeit ist die europäische Bevölkerung von 200000 auf 600000 Seelen gestiegen. — Freilich sind hiervon noch nicht die Hälfte Nationalfranzosen. — Die Zahl der Ortschaften beträgt jetzt 610; von ihnen wurden mehr als 300 seit 1870 neu gegründet. — 1830 betrug die Zahl der Eingeborenen etwa 2 Millionen; 1901 sind mehr als 4 Millionen gezählt worden. Damals ewig Streit zwischen allen Stämmen, blutige Fehden, Hungersnöte, Elend; jetzt im großen und ganzen Ruhe; unter gesetzlichem Schutz fortschreitende Volkswohlhabenheit. —

Algerien besaß 1871 noch nicht 10000 ha Weinberge, gegenwärtig 175000 ha; von diesem 150000 bereits in vollem Ertrage. — 1871 wurden 84500 hl Wein geerntet, 1901 deren 5641849 — 5 Millionen Olivenbäume sind in Kultur; weitere 5 Millionen können noch veredelt werden. Der Durchschnittswert der Ölernte beträgt 30 Millionen Franken. 1901 wurden 9 Millionen kg Feigen ausgeführt. An Frühgemüsen wurden 1899 5 Millionen kg ausgeführt, drei Jahre später schon mehr als 11 Millionen. Die Ausfuhr von Frühkartoffeln stieg in derselben Zeit von 11 auf 16 Millionen kg. — Tafeltrauben 1901 2400000 kg, 1902 3900000 kg. — Dieser Aufschwung trotz aller Schäden, die in Frankreich dem Postkolliversand anhaften. Im Jahre 1902 sind 1½ Millionen Häupter

Vieh nach Frankreich ausgeführt worden. Der Bergbau hebt sich; so wurden an Phosphaten 1893 5000 Tons, 1902 bereits 40 000 Tons gewonnen.

Der Wert des Gesamthandels von Algerien mit dem Mutterlande, den Kolonien und dem Auslande stieg von 1880 mit 427 Millionen, bei ziemlich stetigem Anwachsen, bis 1901 auf 602 Millionen Franken. An dem Gesamtexport Algeriens ist die Provinz Oran mit 55 % beteiligt; auf die beiden anderen Provinzen Algier und Constantine zusammen entfallen nur 45 %.

Diese Handelsüberlegenheit ist in erster Linie durch die örtliche Lage begründet. „Die afrikanische Frage liegt hier in Oran gewissermaßen offen vor Ihnen" — so äußerte sich der Präsident des 1902 dort tagenden internationalen geographischen Kongresses —, „Sie werden trotz des kurzen Aufenthaltes hier empfinden, daß diese Stadt, an einer Stelle liegend, wo die beiden Kontinente sich fast bis zur Berührung nähern, den Knotenpunkt der wichtigsten Interessen bildet".

Werfen wir nun einen Blick auf den Hafen von Oran selber. Die enge Bucht, die einst den flinken Räuberschiffen der Barbaresken als Schlupfwinkel genügte, ist schon lange durch moderne Bauten vergrößert. Und doch ist der Hafen immer noch zu klein; er ist vor allem zu flach für den modernen Verkehr. — Die Handelskammer ist Eigentümerin des Hafens; sie hat sich redlich um ihn abgemüht, hat mit den eigenen Mitteln das geschaffen, was jetzt zur Bewältigung des dauernd sich steigernden Verkehrs vorhanden ist: Kais, Schuppen, Bahnanschluß. — Eine 1899 für derartige Zwecke aufgenommene Anleihe von annähernd einer Million Franken konnte, statt, wie vorgesehen, in 10 Jahren, bereits in 4 Jahren und zwar lediglich aus dem Einnahmeüberschuß der Hafengebühren zurückgezahlt werden. Eine weitere, ganz wesentliche Vergrößerung des Hafens, die einer völligen Neugestaltung gleichkommt, ist im Werk. Zu den auf 14,4 Millionen Franken bemessenen Kosten soll der Staat 5 Millionen zuschießen; den Rest von 9,4 Millionen will die Handelskammer selbst übernehmen.

Der Schiffsverkehr betrug Ein- und Ausgänge zusammengenommen:

Im Jahre 1900	4003	Schiffe mit	2 206 089	Tons
1901	4124	" "	2 470 336	"
1902	4464	" "	3 029 237	"

Die Zahl der Schiffe vergrößerte sich in zwei Jahren um 11,6%, der Tonnengehalt derselben sogar um 37,3%. — Deutschland war 1901 mit 30 Schiffen und 33707 Tons, 1902 mit 48 Schiffen und 57009 Tons beteiligt. Der Warenverkehr belief sich im Durchschnitt der letzten zehn Jahre auf 220486 Tons an Einfuhr und 382646 Tons an Ausfuhr. In dem letzten Berichtsjahre, 1902, betrug die Einfuhr 218524 Tons, die Ausfuhr 550225 Tons. Erstere entsprach also ungefähr dem ziffernmäßigen Durchschnitt, war demnach in Rücksicht auf die Bevölkerungszunahme relativ zurückgegangen, und zwar deshalb, weil die Provinz Oran durch eigene Herstellung von Fabrikaten sich je länger je mehr von der Einfuhr unabhängiger macht. Die Ausfuhr dagegen war um 46% höher wie nach dem zehnjährigen Durchschnitt. — Die Ausfuhr hat die Einfuhr immer ganz wesentlich überschritten. Die Höhe der Ausfuhr — und damit die Größe der Kaufkraft und der Einfuhr — hängt, wie es bei der überwiegend landwirtschaftlichen Produktion nicht anders möglich ist, ganz wesentlich von der Größe und Güte der jeweiligen Ernte ab. Der Handel bewegt sich deshalb teilweise in starken Sprüngen. So betrugen Ein- und Ausfuhr zusammen 1899 bereits 759032 Tons, um 1900 auf 605671 zu fallen und 1901 auf 756512 und 1902 auf 768749 Tons wieder zu steigen. Die teilweise sehr mangelhafte Getreideernte im Jahre 1903 wird voraussichtlich die Ausfuhrziffer wieder erheblich drücken.

In den drei Jahren 1900, 1901 und 1902 wurde durch den Staat im Hafen von Oran eingenommen an Zoll:

5040552, 5278817, 5480403 Franken,

für Rechnung der Kommunen an Oktroi:

2480058, 2418886, 3065608 Franken,

zusammen also 7,5, 7,7 bezw. 8,5 Millionen; auch hierin spricht sich ein erhebliches Fortschreiten aus.

Die Zahl der Reisenden im Schiffsverkehr, Ab- und Zugang zusammen, beträgt etwa 100000 Köpfe im Jahr. — Die Zahl der Franzosen ist ziemlich konstant; einschließlich Militär macht sie etwa die Hälfte der Gesamtzahl aus. Die Höhe der zureisenden Fremden schwankt je nach dem Bedarf an Arbeitern für die Getreideernte, die Weinlese. 1902 war diese Zahl z. B. um etwa 13000 Köpfe höher wie 1901. —

Eine eigene Reederei existiert nicht in Oran. Zum Hafen gehören nur 73 Fahrzeuge mit 2008 Tons; von denen ist also

nicht besonders zu reden. Aber 37 verschiedene Schiffsgesellschaften, darunter 21 französische, laufen Oran regelmäßig an. Von deutschen Linien sind beteiligt: Levante-Linie, Argo, De Freitas und A. J. Slomann mit den Häfen Hamburg, Bremen, Köln. — Stettin wird durch die Société française d'Armement von Oran aus regelmäßig bedient. — Dem Handelskammerbericht zufolge sollen die Schiffsfrachten so gedrückt sein, daß sie kaum die Betriebskosten zu decken imstande wären.

Von dem algerischen Eisenbahnnetz, zerrissen und zersplittert, wie es ist, ist für den oranesischen Handel die schmalspurige Staatsbahn Oran-Duveyrier die wichtigste. — Diese Linie hat eine große Zukunft vor sich. Sie bildet den ersten Teil der Bahn nach Igli, nach Insalah, die möglicherweise einst über Timbuktu den Nigerbogen erreichen wird und dann eine gesicherte, im Kriegsfalle von den Zufälligkeiten eines Seekriegs unabhängige Verbindung von Französisch-Westafrika mit Algier herstellt. Aber selbst wenn diese weitgehenden Pläne sich nicht so rasch verwirklichen sollten, werden doch von der jetzt schon in Angriff genommenen Fortsetzung der Bahn über Duveyrier hinaus bald die Zweigbahnen im Süden ausgehen, welche Marokko im Süden umfassen und dessen „friedliche Durchdringung" ermöglichen werden. — Schon jetzt ist in Beni-Ounifs, wo noch vor einigen Monaten die französischen Soldaten sogar im Innern ihrer Redoute vor den oft Nacht für Nacht sich wiederholenden Angriffen der räuberischen Nachbarn in Figuig nicht sicher waren, nach deren Züchtigung im Juni d. J. ein Markt eingerichtet, auf dem die zahlreiche Bevölkerung der nahegelegenen marokkanischen Oasen ihren Bedarf an Waren aller Art deckt. — Die Einrichtung der zollfreien Niederlagen hat besonders für Kaffee, Tee, Zucker einen ganz erheblichen, sich andauernd steigernden Mehrverbrauch hervorgerufen. Der Güterverkehr auf der Linie Oran-Duveyrier ist in dem Jahre 1901 auf 1902 von 1376925 Tons auf 1597387 Tons, also um mehr als 200000 Tons, um 16% gestiegen. Die Franzosen haben jetzt das Bergland Beghar halbwegs zwischen Figuig und dem Tafilet besetzt; über dieses hinaus wird sie langsam, aber unvermeidlich ihr weiterer Vormarsch zur atlantischen Küste führen. Ihren Heeressäulen folgt die Eisenbahn, auf dieser dringen die französischen Händler vor, und Südmarokko wird binnen kurzem in volle kommerzielle Abhängigkeit von Oran geraten sein. — Gegen die Dampfbahn können die Karawanen auf die Dauer sich nicht behaupten, welche jetzt von der südmarokkanischen Küste her aus

den auch von den deutschen Dampferlinien — Woermann, Oldenburg-Portugiesische — regelmäßig versorgten Häfen ihre Waren heranholen. Das dort im Süden Marokkos von unseren Dampfergesellschaften mühsam eroberte Handelsgebiet geht ihnen so verloren. Dem deutschen Handel bleibt dann nichts anderes übrig, als auf dem Umwege über Oran die Absatzplätze zu erreichen, die jetzt von der Küste aus direkt bedient werden. —

Den zeitigen Handel von Oran an der Hand der Berichte der dortigen Handelskammer etwas näher zu betrachten, verlohnt sich schon aus diesem Grunde.

Wein und Getreide sind die beiden wichtigsten Erzeugnisse, welche den Handel beleben, welche den Grundwert in der Provinz erhöhen, neue Reichtümer in sie hineinziehen. Algerien erntete in den Jahren 1900 und 1901 je über $5\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter Wein. Der örtliche Verzehr, für den ja nur die geringe Zahl von Europäern in Betracht kommt, die auch, dem Klima Rechnung tragend, sehr mäßig leben, ist der Hervorbringung gegenüber verschwindend klein. Der Wein muß daher fast in seiner Gesamtmenge nach außen verkauft werden. Das Mutterland hatte früher, solange die Reblausschäden seine Ernteerträge stark reduziert hatten, willig jede Menge algerischen Weins aufgenommen. Nun waren aber in diesen beiden Jahren in Frankreich selber die Ernten sehr reich. Der Wein in Algerien wurde daher fast unverkäuflich; die Preise sanken bis auf 4—5 Franken das Hektoliter loco Bahnhof, bis auf $2\frac{1}{2}$ Franken loco Weingut. Diese Preise deckten nicht annähernd die Gewinnungskosten, eine schwere Krisis war die Folge, viele geldschwache Kolonisten kamen um ihren Besitz, um den Lohn der sauren Arbeit langer Jahre! — Der Provinz wurde klar, daß sie für einen selbständigen, vom Mutterlande unabhängigen Weinhandel Sorge tragen müsse. — Als Edelweine kommen die algerischen Weine noch nicht in Betracht, wohl aber eignen sie sich infolge ihres hohen Gehalts an Alkohol — bis zu 16 % — und an Extraktivstoffen vorzüglich als Verschnittweine. — Von den Ländern, die weniger Wein bauen, als sie verbrauchen, bezw. die zur Aufarbeitung ihrer eigenen geringen Weine starker Verschnittweine bedürfen, steht Deutschland obenan. — Der deutsche Markt wurde von offiziellen Sendboten der algerischen Regierung, sowie von Privaten studiert, und es gelang in Kürze, dort der italienischen und spanischen Konkurrenz gegenüber Fuß zu fassen. Die Ungeschicklichkeit und die Schwerfälligkeit der französischen Dampferlinien und der französischen Festland-Eisenbahnen machen das Geschäft sehr

umständlich, drücken den Gewinn auf ein Minimum herab. — Man setzt seine Hoffnung für die Belebung des Weinhandels auf die deutschen Dampferlinien; man glaubt, daß diese im wohlverstandenen eigenen Interesse eine direkte Linie Oran-Genua einrichten werden, um einen unmittelbaren Anschluß an die von Genua nach Süddeutschland führenden Eisenbahnen zu erhalten, die mit besonderen Tankwagen bereits für den Weinverkehr im großen zweckmäßig ausgerüstet sind. — Dem Weinhandel steht dann eine aussichtreiche Zukunft bevor, unter der Voraussetzung, daß die Handelsverträge später noch, wie zu hoffen steht, die Einfuhr von Verschnittweinen nach Deutschland in der bisherigen oder ähnlicher Weise gestatten werden.

Im Jahre 1902 ist der Ertrag der Weinernte etwas geringer ausgefallen als in den beiden Jahren vorher. An den geherbsteten 4473000 hl ist Oran mit 1641849 hl beteiligt. Frankreichs Ernte war mittelmäßig; die sehr gut ausgefallenen algerischen Weine stiegen daher schnell im Preise; es wurden im Großhandel bis zu 30 Franken das Hektoliter bezahlt. Dem Lande ist daher eine stattliche Zahl von Millionen Franken als neues Betriebskapital zugeflossen; die Kolonisation und die innere Entwickelung erfahren dadurch eine kräftige Förderung[1].

Die Getreideernten stiegen in den drei Jahren 1900, 1901 und 1902 an Menge und Güte. Ebenso stiegen die Preise. Für Erzeugung und Ausfuhr stand Oran den beiden anderen Provinzen weit voran. Es spricht für die Regsamkeit von Oran als Handelsplatz, daß in dem Jahre 1902 bei einer Erzeugung der Provinz von 4210294 Doppelzentnern Getreide die Ausfuhr aus dem Hafen von Oran 8431525 Doppelzentner betragen hat. Der Handel hat also aus der Nachbarprovinz und aus Marokko für die Ausfuhr eine Getreidemenge herangezogen, die höher war als die Eigenerzeugung und der Selbstverbrauch der Provinz zusammen. Das Getreide geht, abgesehen von geringen Mengen für England, in seiner Gesamtmasse nach Frankreich. — Während Algerien früher alles Getreide nach dem Festlande ausführte und sein Mehl von da zurückempfing, stellt es jetzt mit modernsten Einrichtungen seinen Bedarf an Mühlenfabrikaten selbst her; ja, es exportiert schon Mehl und sogar selbsterzeugte Mehlwaren (pâtes alimentaires).

[1] Im Jahre 1903 hat Algerien nach vorläufiger offizieller Schätzung nicht weniger als 6½ Millionen Hektoliter Wein geerntet. — Deutschland erzeugt im groben Jahresdurchschnitt auf 117000 ha Weinbergen nur 2,6 Mill. hl und führt jährlich zur Deckung seines Bedarfs noch 700000 hl Wein ein. —

Der Vieh**export** nach Frankreich kommt für den deutschen Handel gleichfalls nicht in Betracht. Einschließlich der Einfuhr aus Marokko von etwa 200 000 Schafen sind 1902 487 564 Schafe aus der Provinz Oran nach Frankreich ausgeführt worden. Für die Verkehrsverhältnisse im Lande ist es bezeichnend, daß in diesem Jahre zum ersten Male das Vieh in größerem Umfange auf der Eisenbahn transportiert werden konnte; bisher war das der hohen Tarife wegen nicht möglich. —

Halfa, das auf den Hochplateaus gewonnene Gras, verläßt als Rohmaterial für die Papierfabrikation das Land; über Oran etwa 50 000 Tons. England ist der Hauptabnehmer, doch auch Deutschland hat Interesse daran. — Das aus den Blättern der Zwergpalme hergestellte **Crin végétal** der Provinz Oran steht in besonders gutem Rufe. 1902 wurden 16000 Tons ausgeführt. — **Korkrinde** und Gerbstoffe lieferte Oran etwa 5000 Tons; der Handel damit ist zurückgegangen, angeblich wegen spekulativer Preisbildungen, die das regelmäßige Geschäft beeinträchtigen. —

Die Produktion von **Aloefibern** ist aufgenommen worden. Eine in Algerien erzeugte Maschine wird zur Dekortierung verwendet. Französische Festlandfirmen gewähren, um sich von dem englischen Monopol freizumachen, den einheimischen Erzeugnissen höhere Preise, als sie in Mauritius zu bezahlen hätten.

Die **Wollproduktion** betrug 1902 33549 Tons; frische **Häute** wurden 1330 Tons, überwiegend nach Amerika, ausgeführt.

Der Export an **Junggemüsen** steigt dauernd. Bis jetzt nehmen auch die Sendungen für das Ausland in der Hauptsache den Umweg über die Markthallen in Paris. Besteht erst eine direkte deutsche Dampferlinie Oran—Genua, dann werden Frühgemüse, Früchte, Tafeltrauben, die gesamten Postkollisendungen nach Deutschland den nächsten Weg über Genua nehmen. Die Linie Servizio Italo Spagnuolo vermittelt diesen Verkehr schon teilweise, in der Hauptsache führt aber dieselbe spanische Produkte via Genua dem deutschen Markte zu.

Die Zahl der **Südfruchtbäume** vergrößert sich dauernd in Oran. Die Qualität der Früchte ist vorzüglich, doch die Preise sind zu hoch, als daß sie nach Deutschland eingeführt werden könnten. —

Mandeln wurden 1902 354625 Doppelzentner geerntet. Durch die Neuanpflanzung wird in kurzem die Erzeugung sich mehr als

verdoppeln. — Das Olivenöl von Oran gilt als das feinste der Kolonie; es steht höher im Preise als das übrige. Die Produktion deckt noch lange nicht den Eigenverbrauch an Öl, der durch eingeführte billige und minderwertige Baumwollenöle usw. befriedigt wird. — 1478 Doppelzentner Olivenöl wurden ausgeführt. Die Pflanzungen vergrößern sich beträchtlich.

Die Erzeugung von Alkohol ist wesentlich gestiegen. Aus Frankreich führte Oran 1901 17631 hl, 1902 21213 hl, ein nach Frankreich dagegen aus: 1901 17426 und 1902 49875 hl. Die Ausfuhr betrug 1902 also über das Doppelte der Einfuhr. —

Seinen Bierbedarf deckt Oran durch Eigenerzeugung. Die Einfuhr ist in drei Jahren von 93380 auf 1630 hl zurückgegangen. —

Tabak wird in der Provinz in beträchtlichem Umfange verarbeitet. In Algerien besteht, im Gegensatz zu Frankreich und zu Tunesien, keine Regie. — Die Fabrikate der Firma Bastos in Oran haben Weltruf. Außer dem im Lande, hauptsächlich von Eingeborenen, gebauten Tabak verwendet die Firma auch fremde, eingeführte Sorten. Neuerdings hat sie die Genehmigung erhalten, fremde Tabake in Oran zollfrei einzulagern. Die Einfuhr von Tabak in Blättern betrug 1902 919 Tons, die Ausfuhr, hauptsächlich Zigaretten, 224 Tons.

Der Verbrauch an Kohle steigt von Jahr zu Jahr. — Trotz der so beengten und zurzeit noch so ungünstigen Hafenverhältnisse liefen 1901 50, 1902 100 Dampfer an, nur um Kohlen einzunehmen. Gegenüber einigen 50000 Tons Kohlen aus England sind nur etwas über 2000 Tons deutsche Kohlen — Preßkohlen — eingeführt worden. —

Zur Einfuhr kamen 1902 an wichtigsten Artikeln in Tons: Reis 1409, Kaffee 2445, Zucker 8327, Glaswaren 1896, Töpferartikel 3442, Jutesäcke 3284, Baumwollwaren 2799, Papier 2845, Maschinen 8284, leere Fässer 3348, Schwefel 3124.

Der Bergbau in der Provinz Oran gewinnt als Hauptprodukt manganhaltige Eisenerze, welche direkt über den kleinen Hafen von Beni Saf bezw. die Reede Honaïne ausgeführt werden. Von ersterer Stelle kamen zur Versendung 1901 412428 Tons, 1902 394697 Tons, davon nach Deutschland 198232 bezw. 113858 Tons. Wenn der deutsche Anteil sich verminderte, so vermehrte sich der englische; Amerika kam als Abnehmer neu hinzu. — Die Manganerze von

Honaïne, 38 490 bezw. 39 106 Tons, wurden sämtlich nach Deutschland verschifft.

Deutsches Kapital ist an der südlich von Marnia, unmittelbar an der marokkanischen Grenze, gelegenen Mine von Gar Rouban interessiert. — Silberhaltiges Blei und einige seltene Erze. — Die Konzession umfaßt 3380 ha. — Der hohen Betriebskosten wegen hat die Mine lange stillgelegen; jetzt ist der Betrieb versuchsweise wieder aufgenommen. — Die Eisenbahn Oran—Tlemsen muß militärnotwendigerweise mindestens bis Marnia fortgeführt werden (die Geldmittel sind in dem französischen Etat für 1904 schon angefordert); die Abfuhrkosten der Erze werden dadurch dann erheblich ermäßigt. Ferner wird die Herstellung der Ruhe in Marokko der Grube zugute kommen; einige der mächtigsten Erzgänge liegen jenseits der Grenze offen zutage. Deren lohnender Abbau kann dann aufgenommen werden.

Die schönfarbigen Marmorsorten und der prächtige Onyx von Oran werden bis jetzt nur in geringen Mengen gewonnen. Ausgeführt sind 375 bezw. 150 Tons nach Amerika; da diese Probesendungen dort gefallen haben, so wird deren Gewinnung wohl bald größeren Umfang annehmen.

Für Algerien steigt mit der Vergrößerung seiner Eigenerzeugung und dem Anwachsen des eigenen Bedarfs immer mehr die Notwendigkeit, mit dem Auslande in direkte Verbindung zu treten. — Inwieweit ein derartiger Handel mit den einzelnen Ländern bereits stattfindet, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Zollregister führen die Einfuhrprodukte nicht nach den Ländern der Erzeugung auf, sondern nach der Herkunft der Waren. So werden in Antwerpen und Hamburg die algerischen Weine, die durch Frankreich (Bordeaux) dorthin gelangen, als französische geführt. — Noch weniger lassen sich aus den Zolleinfuhrlisten die Ausfuhrhäfen für die einzelnen Warenkategorien feststellen. Es ist daher der Handelskammer von Oran nur möglich gewesen, für den Außenhandel von Algerien und auch für diesen nur ziemlich allgemeine Angaben zu erhalten.

Bei den Beziehungen von Algerien zu Deutschland nimmt als deutscher Einfuhrhafen Hamburg den ersten Platz ein. Man hofft besonders auf eine starke Steigerung des Absatzes der Weine nach dort. — Der Handel mit Hamburg ist stetig gewachsen. Die Einfuhr Algiers nach Hamburg betrug

1896	108461	Doppelzentner	im	Werte	von	1360650	Frcs.
1897	130378	=	=	=	=	1707875	=
1898	234709	=	=	=	=	2344787	
1899	312647	=	=	=	=	3634837	=
1900	368954	=	=	=	=	5701912	=

1900 erstreckte sich diese Einfuhr auf folgende Gegenstände (bei den hauptsächlichsten ist die Größe der Einfuhr in Doppelzentnern in Klammern beigefügt):

Zigaretten, Feigen, Datteln, Wein (4486), Kognak, Kartoffeln (3492), Medizinalpflanzen, wohlriechende Öle, Weinstein (393), Weinhefe (1496), Zinkerz (5652), Pferde, Pferdehäute, Rinderhäute (1428), Schaf- und Ziegenfelle (2800), Leder, Gedärme (218), Federn, Wachs, Olivenöl (1006), Korkrinde (16999), spanisch Rohr, frische Blumen und Pflanzen, Crin végétal (50549), Schafwolle, Spartogras, phosphorsaurer Kalk (278358).

Aus der rein agrikolen Kolonie erhält also unsere Landwirtschaft ein sehr wertvolles Düngemittel in reicher Menge, ohne durch die Einfuhr von dort irgendwie geschädigt zu werden. —

Stettin, bedient von Oran aus durch eine französische Dampferlinie, hat 1901 erhalten (Doppelzentner): Crin végétal (11078), Eisenerze (20800), Indigo (118), Schwefel, Korkrinde (845) und 1070 hl Wein. —

Über Danzig und Königsberg sind bestimmte Ziffern nicht anzugeben; es ist aber in dem Handelskammerbericht ausgesprochen, daß die algerischen Weine Anklang gefunden hätten, und daß die Einfuhr, welche zwei Jahre vorher überhaupt noch nicht bestanden habe, ganz erheblich geworden sei. —

Vorstehende Angaben sind für den Handel nach Deutschland schon durch das Fehlen jeder Angabe der Beziehungen zu Bremen, des Handels im Rheintale (über Antwerpen) in keiner Weise erschöpfend, aber sie haben doch ein Interesse insofern, als sie wenigstens die Vielseitigkeit des Einfuhrhandels kennzeichnen, eine Anregung dafür geben, was „von da unten zu holen ist". —

Es ist sehr zu bedauern, daß der Verkehr zwischen Oran und Deutschland nicht ziffernmäßig festgelegt werden kann. — Der Hafen von Algier wird aus Gründen, die mit dem eigentlichen Handel nichts zu tun haben, von deutschen Schiffen häufiger angelaufen wie Oran. Dieses ist nun aber unbestreitbar der wichtigste Handelsplatz Algeriens. Soll sich der deutsche Handel hier weiter

entwickeln, dann muß er die direkten Beziehungen zu Oran intensiver pflegen. — Die emsig rührige Kaufmannschaft von Oran wird jede Unterstützung ihres Platzes mit Freuden begrüßen. Oran besitzt keine eigene Reederei. Die großen französischen Reedereien, eng vergesellschaftet mit den französischen (Privat-)Eisenbahnen, haben ein direktes Interesse daran, den Handel Orans an den des Mutterlandes zu ketten. Die Oranesen haben durch die wiederholten frivolen Streiks der Marseiller Schiffahrt in den letzten Jahren schwere Verluste erlitten. Das Streben nach Selbständigkeit, wirtschaftlicher Unabhängigkeit zeigt sich überall. Der Verkehr mit dem Auslande verlangt neue, leistungsfähige Verbindungen. Die Linie Italo Spagnuolo mit ihren drei kleinen Schiffen genügt durchaus nicht für den Verkehr mit Genua. Für das süddeutsche Handelsgebiet, für das Elsaß müssen deutsche Dampfer den Verkehr mit Genua herstellen. Bei der Entwickelung der Beziehungen zwischen Oran und Amerika wäre es vorteilhaft, wenn die deutschen von Genua nach Amerika verkehrenden Dampfer den Hafen von Oran regelmäßig anliefen. —

Der deutsche Handel nach Oran ist in jeder Beziehung entwickelungsfähig. Das Land hat auf lange Jahre hinaus einen steigenden Bedarf an Maschinen für seine Landwirtschaft; die in den ersten Anfängen stehende Industrie braucht alles, Maschinen, Ingenieure, Betriebskapitalien. — Die Zeit ist wohl nicht fern, in der die Halfaernten in Algerien selber zu Papier verarbeitet, die Erze dort verhüttet, sogar die Maschinen dort werden gebaut werden. — Diese große Entwickelung wird von Frankreich nur sehr widerwillig gefördert; man will die Kolonie wohl in jeder Richtung ausbeuten, die Erlangung einer Selbständigkeit aber wie auf dem politischen, so auch auf den wirtschaftlichen Gebieten nach Möglichkeit hinhalten, verzögern. — Die Franzosen suchen vor allem aus der Stadt Algier ein Klein-Paris zu machen, dort so weit irgend möglich alle Interessen der Kolonie zu konzentrieren. Daher auch die enormen Ausgaben für den Hafen von Algier, der durch seine guten, bequemen Einrichtungen, begünstigt durch seine zentrale Lage im Mittelmeerbecken, die Schiffe anzieht. — Algier bleibt aber als Handelsplatz immer ein Kunstprodukt. Ihm fehlt vor allem ein abnahmefähiges Hinterland; seine wahre Bedeutung bleibt auf den Lokalmarkt beschränkt. — Oran hat aber dieses Hinterland; der Handel nach dem Süden, nach Marokko wird und muß seinen Weg über Oran nehmen. — Deutsche wesentliche Handelsinteressen stehen dabei auf

dem Spiele. — Je früher und intensiver der Verkehr mit Oran deutscherseits aufgenommen wird, desto fester wird er dort sich festsetzen, um so entwickelungsfähiger wird er werden. — Der neue Hafen wird dann später eine solche Anziehungskraft ausüben, daß der Schwerpunkt des deutsch-algerischen Handels sich ganz von selbst nach Oran verlegen wird. — Der deutschen Kohle ist dort ein wichtiges Absatzgebiet vorbehalten, im Austausch mit Urprodukten, die unser Inland nicht erzeugt, deren aber unsere Industrie bedarf.

Das junge Land steht vor so vielfachen und so großen Aufgaben, daß es seine Kräfte konzentriert halten muß. Seine Kaufmannschaft hat den Handel im Lande in festen Händen, sie bringt die Güter zur Ausfuhr bis zum Hafen, bis Oran. Den Export selber muß der Käufer übernehmen; der Käufer muß auch selbst nach Oran kommen. — Die Absatzgebiete draußen sucht der Oranese noch nicht auf. Zwei der wichtigsten für Deutschland in Betracht kommenden Exportzweige, der Weinhandel, der Handel mit Primeurs (Junggemüsen), sind syndiziert. Den mit den Platzverhältnissen unbekannten deutschen Händlern bieten diese Syndikate weitgehende Gewähr. — Auch für die Einfuhr, soweit solche ihre Kreise interessiert, Maschinen, Geräte, Jutesäcke, Weinfässer, würden sie vermittelnd eintreten[1]. — Bezüglich der sonstigen Einfuhr deutscher Erzeugnisse bezw. Handelswaren — Reis, Kaffee, Tee, Baumwollenöl usw. — müssen die deutschen Kaufleute den örtlichen Bedarf studieren lassen. — Die Marktverhältnisse sind schwierig insofern, als der Hauptabsatz durch kleine und kleinste Budikergeschäfte, durch Araber und Juden neben Spaniern vertrieben wird. Und doch ist der Handel so lohnend, daß große französische Häuser selbst die entlegensten südlichen Stationen regelmäßig, oft mehrmals im Jahr, besuchen lassen. Nur der erfahrene Kaufmann vermag zu beurteilen, ob der deutsche Handel direkten Verkehr mit den Detailgeschäften aufnehmen kann, oder ob er sich darauf beschränken muß, seine Waren in Oran an Kommissionäre zu liefern. Kenntnis der spanischen Sprache würde vorteilhaft sein, wenn schließlich auch alle ansässigen Spanier die französische Sprache mehr oder minder sicher beherrschen. Zunächst gilt es aber, die Warenkunde zu studieren. Für viele Dinge gibt es

[1] Der Bedarf an Saatkartoffeln beträgt jährlich 50 000 Doppelzentner für Algerien. — Die Frucht degeneriert sehr schnell, bedarf stets neuer Saatgüter.

dort ganz bestimmte Formen, Größen und Verpackungsarten, die völlig von den in Deutschland gebräuchlichen abweichen. Aber billig, billig muß alles sein, und doch müssen dabei bestimmte Qualitäten unbedingt zuverlässig eingehalten werden. — Reellität ist die beste Einführung.

Die Handelskammer in Oran ist, wie sie es in der Hafenfrage und sonst überall bewiesen hat, von großen Gedanken beseelt; hervorragend geleitet, wird sie alles tun, zur Hebung des Handels mit Deutschland gewünschte Beziehungen zu knüpfen, und in ihrem Geiste wird ihr liebenswürdiger Sekretär gewiß jede ernste Anfrage gründlich und erschöpfend beantworten. — Möge aus solchen Anfängen ein reger Verkehr sich entwickeln, der deutsche Handel im eigensten Interesse sein Teil beitragen zum Aufblühen des Oranais und sich seinen Anteil sichern an dem großen Verkehr, der in Zukunft die Freimärkte im Süden der Provinz und auf dem marokkanischen Gebiet beleben wird. — Mit den Franzosen durch die Interessengemeinschaft der meistbegünstigten Nation verbunden, werden die deutschen Handelsleute im Wettbewerb mit ihnen auch dort an den Grenzen der Zivilisation in Ehren und mit Erfolg bestehen.

Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie.

Von

L. Glier (Barmen).

Schluß-Aufsatz.

Inhaltsverzeichnis.

IX. Stellung der Corporation in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie. Die Corporation als Transportunternehmen S. 149. — X. Interessenverknüpfungen zwischen Bahnen und großen Stahlgesellschaften; Eisenerz- und Coke-„Monopol" der Corporation S. 194. — XI. Die weichende Konjunktur in der amerikanischen Eisenindustrie. Gestehungskosten. Ein Massenexport? S. 217.

IX.

Eine bei uns vielfach verbreitete Ansicht nimmt United States Steel Corporation und amerikanische Eisen- und Stahlindustrie als gleichbedeutend an. Man begegnet vielfach der Auffassung, es werde außerhalb der Corporation gar kein Stahl oder doch nur Stahl in sehr geringen Mengen hergestellt. Daß Solches ein großer Irrtum ist, beweist schon der eine Umstand, daß es eine ganze Reihe von Unternehmerverbänden in der amerikanischen Eisenindustrie gibt (Erze, Roheisen, Halbzeug, Schienen, Träger, Stabeisen, Grobblech usw.)[1]. Daraus erhellt ohne weiteres, daß in diesen Fabrikaten für die Corporation ein starker Wettbewerb vorhanden ist. Eine arge Entstellung der Tatsachen ist es mithin, wenn z. B. der Bericht der Handelskammer zu Essen für das Jahr 1902 (S. 8) ausführt, daß „der Morgan-Trust

[1] Siehe darüber Preuß. Jahrb. Bd. 114, 1. Heft S. 81—84; 91—96.

nicht nur die gesamte Stahlproduktion Nordamerikas, sondern auch einen großen Teil des Verkehrswesens beherrscht". Die Corporation stellt bisher nur zwei Drittel der amerikanischen Stahlerzeugung dar. Und was das Verkehrswesen anlangt, so verfügt die Corporation über rund 1500 Meilen Bahnen, d. i. noch nicht über 1 % der gesamten Schienenlänge der Vereinigten Staaten.

Auch in das Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bd. VII S. 221) hat sich der Irrtum von einer Allgewalt der Corporation auf dem amerikanischen Eisenmarkte eingeschlichen. Ernst von Halle führt dort aus, daß „namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie die Konsolidation nahezu bis zu Ende durchgeführt ist, indem sich eine große Zentralgesellschaft begründet hat, welche . . . . den gesamten Eisenmarkt des Landes von der Mine bis zum Fertigfabrikat nunmehr tatsächlich beherrschen wird".

An Roheisen wurden erzeugt in den Vereinigten Staaten im Jahre

1901: 15 878 354 Tons,
1902: 17 821 307 „

Die United States Steel Corporation erblies im Jahre

1901: 6 803 988 Tons, d. i. 42,9 % der Gesamterzeugung,
1902: 7 975 530 „ d. i. 44,8 % „ „

Das ist u. E. von „den gesamten Eisenmarkt tatsächlich beherrschen" weit entfernt.

Die Corporation führt aber in ihrem Namen das Wort „Steel". Folglich können wir nicht, um den Tatsachen gerecht zu werden, hier die ganze Roheisenerzeugung berücksichtigen, sondern müssen bestimmte Arten, vor allem Gießereiroheisen, unbeachtet lassen. Wenn wir solches tun, ändert sich das Bild allerdings ganz bedeutend. Die Ver. Staaten erbliesen an

	1900	1901	1902
	Tons	Tons	Tons
Bessemer Roheisen .	7 943 453	9 596 793	10 393 168
Bas. Roheisen . . .	1 072 376	1 448 850	2 038 590
Spiegel u. Ferromg.	255 977	291 461	212 981
	9 271 806	11 337 104	12 644 739

Auf die United States Steel Corporation entfielen davon

	1901	1902
Bess. und Bas. Roheisen	6 460 847	7 802 812
Spiegel und Ferromg. .	190 485	172 718
	6 651 332	7 975 530

Das sind in Prozenten ausgerechnet bei

	1901	1902
Bess. und Bas. Roheisen	58,5 %	62,8 %
Spiegel und Ferromg. .	65,4 %	81,7 %
	58,7 %	63,1 %

Im Jahre 1903 werden sich diese Anteile infolge der Inbetriebnahme verschiedener neuer Hochöfen und der Erwerbung der Hälfte der Clairton Steel Company [1] vermutlich weiterhin erhöhen.

Selbst dann, wenn man in der Roheisenproduktion eine engere Auswahl trifft, selbst dann, wenn man nur das für die Steel Corporation in Betracht kommende Gebiet in der Roheisenerzeugung herausgreift, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Corporation rund 60 % dieses engeren Gebietes beherrscht. Selbst in diesem Falle wäre es mithin noch eine arge Übertreibung, von der Corporation zu sagen, „daß sie den gesamten Eisenmarkt des Landes von der Mine bis zum Fertigfabrikat nunmehr tatsächlich beherrscht". Wir können weder für Roheisen noch für Fabrikate eine tatsächliche Herrschaft anerkennen, solange die Corporation derartig gewaltige Wettbewerber hat, daß sie im Wege von Konventionen und Syndikaten mit diesen Outsiders paktieren zu müssen glaubt. Sie spielt überall die erste Geige, aber sie ist nicht das ganze Orchester.

An Bessemer-Stahl wurden in den Vereinigten Staaten erzeugt im Jahre

1901: 8 713 302 Tons,
1902: 9 306 471 Tons.

Die Corporation stellte her im Jahre

1901: 6 113 588 Tons, d. i. 70,2 %,
1902: 6 759 210 = d. i. 72,6 %.

An Siemens-Martin-Stahl belief sich in den Vereinigten Staaten die Produkton im Jahre

[1] Diese Erwerbung scheint man letzthin wieder rückgängig gemacht zu haben. Siehe S. 202 Anm. 1.

1901 auf 4 656 309 Tons,
1902 = 5 687 729 Tons.

Davon entfielen auf die Corporation
1901: 2 746 996 Tons, d. i. 59,0 %,
1902: 2 984 708 = d. i. 52,5 %.

Ein „Monopol" der Corporation auf dem Stahlmarkte der Vereinigten Staaten zu konstruieren, ist angesichts dieser Ziffern ein kühnes Unterfangen. Während sie im Jahre 1901 von den 13 369 611 Tons Stahl 8 860 584 Tons (d. i. 66 %) herstellte, brachte sie es bei einer Gesamterzeugung von 14 994 200 Tons im Jahre 1902 nur auf 9 743 918 Tons (d. i. 65 %).

Insbesondere sank ihr Anteil an der Herstellung von Siemens-Martin-Stahl, ein charakteristisches Merkmal der Entwickelung der Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten. Man erzeugte im Jahre

	Stahl	Davon war	
		Bessemer	Siemens-Martin
	1000 gross Tons		
1892	4 838	4 168	670
1893	3 953	3 216	737
1894	4 365	3 571	784
1895	6 046	4 909	1 137
1896	5 219	3 920	1 299
1897	7 084	5 475	1 609
1898	8 839	6 609	2 230
1899	10 534	7 586	2 948
1900	10 083	6 685	3 398
1901	13 370	8 713	4 657
1902	14 994	9 306	5 688

Der Siemens-Martin-Stahl macht also dem Bessemer den Boden immer mehr streitig. Die Anteile der beiden Arten an der Gesamterzeugung betrugen

	Bessemer	Siemens-Martin		Bessemer	Siemens-Martin
1892:	86 %	14 %	1900:	66 %	34 %
1895:	81 %	19 %	1901:	65 %	35 %
1898:	74 %	26 %	1902:	62 %	38 %[1]

[1] Dabei betrug die Erzeugung an Siemens-Martin-Stahl im Wege des

	1901	1903
sauern (acid) Verfahrens	1 037 316	1 191 196
basischen =	3 618 993	4 496 533

Über das Anwachsen der Produktion von basischem Roheisen in den Ver. Staaten siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114, 1. Heft S. 107.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß dieses starke Wachsen des Anteils des Siemens-Martin-Stahls dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die kleineren Halbzeugverbraucher immer mehr zur Eigenerzeugung der von ihnen benötigten Stahlmengen übergehen und dafür das Siemens-Martin-Verfahren wählen, das in der Einrichtung billiger ist und eine ausgedehnte Benutzung von Schrott gestattet. Die obige Tabelle ist mit ein Zeichen des Strebens in der amerikanischen Eisenindustrie, den Gegensatz zwischen Halbzeugherstellern und Halbzeugverbrauchern auszumerzen (siehe darüber Juliheft 1903, S. 235, 237, 238), den einzelnen Betrieb auf sich selbst zu stellen, ihn immer unabhängiger werden zu lassen. Die Corporation hat in dieser Hinsicht schon viel Schule gemacht[1].

Man könnte uns vorhalten, daß wir es heute leicht hätten, das Nichtvorhandensein eines Monopols der Corporation darzutun, weil wir jetzt (1903) zahlenmäßiges Material besäßen. Beim Entstehen der Corporation habe man diesen Überblick nicht gewinnen können. Demgegenüber verweisen wir auf Folgendes: Als man die Corporation gründete, blieb ein Concern draußen, der wohl damals schon eine Million Tons Stahl pro Jahr herstellte, die Firma Jones & Laughlin (jetzt Jones & Laughlin Steel Company). Ein Outsider mit einer derartigen Leistungsfähigkeit legt in ein Monopol schon eine große Bresche. Dann wurden nicht in die Fusion einbezogen die Lackawanna, die Pennsylvania, die Cambria, die Maryland und die Bethlehem. Außer Carnegie blieben also die sämtlichen Mitglieder des letzten Schienenpools (d. i. 40 % der Produktion dieses Kartells; siehe Jahrb. Juliheft 1903, S. 248) unabhängig. Wer sich im Jahre 1901 nur diese beiden Tatsachen vor Augen hielt, mußte sich schon damals, auch ohne daß er eine Statistik zur Hand hatte, sagen, daß noch eine ganz gewaltige Menge Stahl außerhalb der Corporation hergestellt würde.

Für das Fehlen der Alleinherrschaft des „Stahltrusts" bezüglich

[1] Iron Age (2. Januar 1902, p. 35) sagte: The time is coming rapidly when the small consumers of steel will have their own open hearth plant in preference to buying steel in the open market. Und an einer anderen Stelle: The number of buyers of steel in the open market will steadily decrease in the future, as quite a number of consumers, both large and small, will have their own open hearth steel plants before 1902 has passed into history. Siehe auch die in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 114, 1. Heft S. 116 gegebenen Ausführungen über die Entwickelung des amerikanischen Halbzeugmarktes.

der Fertigfabrikate führen wir nur die Schienenproduktion als Beispiel an.

An Stahlschienen (Bessemer) wurden ausgewalzt in den Vereinigten Staaten im Jahre

1899: 2 240 767 Tons,	1901: 2 836 273 Tons,
1900: 2 361 921 "	1902: 2 876 293 "

Die Corporation stellte an Bessemer-Stahlschienen her im Jahre

1901: 1 719 076 Tons, d. i. 59,9 % der Gesamterzeugung,
1902: 1 920 786 " d. i. 66,5 %[1] " "

---

[1] In Großbritannien wurden Bessemer-Stahlschienen hergestellt

1899: 838 148 Tons,	1901: 732 260 Tons,
1900: 759 844 "	1902: 903 216 "

Die Corporation allein walzt mithin reichlich das Doppelte der gesamten englischen Produktion. Einige Höchstleistungen sind da von Interesse. Die Edgar Thomson-Werke (Carnegie) stellten an Schienen her im

April 1901: 61 827 Tons (Durchschnitt pro Tag: 2061 Tons),
Oktober 1901: 67 236 " " " " 2169 "
Oktober 1903: 70 445 " " " " 2272 "

Wenn sich dieses amerikanische Werk anstrengt, kommt seine Jahreserzeugung der gesamten englischen Produktion vom Jahre 1901 gleich. Auch South Chicago schuf einen namhaften Record: 1894 Tons am 25. Juni 1903 (1146 Tons war der Durchschnitt im Oktober 1891). Die Monatserzeugung beträgt also 55 000 Tons.

Man wendet gegen solche Riesenleistungen ein, daß dabei viel Material minderer Güte herauskomme. Das ist richtig. Aber ist nicht die Tatsache, daß man derartige Leistungen erzielt, geeignet, uns trotz allem zur Vorsicht zu mahnen? Die amerikanischen Bahnen brauchen viel mehr Schienen als die irgend eines anderen Landes; die Vereinigten Staaten sind das größte einheitliche Wirtschaftsgebiet. Die Amerikaner setzen alles daran, mit Rekords zu prunken, to beat the creation. Wenn aber einmal wieder zwei derartige Jahre kommen wie 1893 und 1894 (Näheres S. 261), würden sie da keinen Versuch machen, die Ausfuhr um jeden Preis zu forcieren? Wir stehen der Tatsache gegenüber, daß zwei amerikanische Schienenwalzwerke (Edgar Thomson und South Chicago) es schon auf 125 000 Tons Monatserzeugung gebracht haben. Binnen 7½ Monaten stellen diese zwei Werke mit Leichtigkeit so viel Schienen her, als Großbritannien im Jahre 1902 auswalzte.

Unseres Wissens betrug die größte Produktion Englands an Bessemer-Stahlschienen 1 235 785 Tons (1882). Der eine Staat Pennsylvanien kommt in seiner Erzeugung dieser Höchstleistung seit fünf Jahren fast gleich; seine Bessemer-Stahlschienenerzeugung belief sich im Jahre

1898 auf 1 052 771 Tons,	1901 auf 1 406 008 Tons,
1899 " 1 224 807 "	1902 " 1 148 425 "
1900 " 1 195 255 "	

Der Rückgang im Jahre 1902 erklärt sich damit, daß die Werke der Lackawanna stille lag. Siehe darüber S. 155 Anm. 2.

Carnegie und die Federal Steel Company, oder besser gesagt die Illinois Steel Company, waren von jeher die beiden Haupthersteller für Schienen in den Vereinigten Staaten; im Pool vom Jahre 1893 hatten sie zusammen 59 % der Produktion innegehabt. Jetzt, da sie in einer Gesellschaft zusammengefaßt sind, da ihnen auch noch das Schienenwalzwerk der National Steel Company in Youngstown angegliedert wurde[1], haben sie trotzdem erst zwei Drittel der Produktion inne, — ein Zeichen, daß auch die Außenseiter in diesem Zweige der Eisenindustrie nicht müßig waren, sondern ihre Werke immer verstärkten[2].

Wir begnügen uns mit diesen Feststellungen, die unseres Erachtens zur Genüge beweisen, daß die Corporation von einem Monopol noch weit entfernt ist.

Ist man geneigt, der United States Steel Corporation als Erzeugerin von Eisen und Stahl insofern eine zu große Bedeutung beizulegen, als man vielfach Corporation und amerikanische Stahlindustrie für sich deckende Begriffe hält; wird in dieser Beziehung die Corporation gewöhnlich ganz gewaltig überschätzt, so wird vielfach auf der anderen Seite ein Gebiet wieder außer acht gelassen oder doch nur sehr flüchtig berührt, auf dem sie eine geradezu einzigartige Stellung innehat. Wir meinen das Transportwesen. Vor

[1] Die Ohio Steel Works in Youngstown (National Steel Co.) walzten am 7. Oktober 1902 binnen 24 Stunden 1229 gross-Tons Schienen. Die Summe der Rekords der drei Schienenwalzwerke der Corporation (Edgar Thomson mit 2939 Tons am 29. Oktober 1903, South Chicago und Youngstown) ergibt eine Höchstleistung von 6062 Tons pro Tag.

[2] Die Pennsylvaniawerke in Steelton walzten im März 1903 einmal in einer Schicht (12 Stunden) 537 und einmal 541 Tons Schienen. Angenommen, man walze durchschnittlich pro Tag (zwei Schichten) 1000 Tons und lasse das Werk 300 Tage im Jahre laufen, so hat man für die Pennsylvania Steel Company, die im Vergleiche zur Corporation doch von untergeordneter Bedeutung ist, eine Gesamt-Jahreserzeugung von 300 000 Tons Schienen, d. i. soviel als ganz Frankreich erzeugt, dessen Herstellung betrug im Jahre

1900 auf 278 194 Tons,
1901 = 291 528 =
1902 = 301 434 =

Das Steigen des Anteils der Corporation an der Schienenerzeugung im Jahre 1902 (66,5 %) gegen 1901 (60 %) rührt davon her, daß im Jahre 1902 die Lackawanna nicht produzierte; sie war mit dem Umzuge nach Buffalo beschäftigt (siehe S. 196). Für 1903 und noch mehr für 1904 ist ganz bestimmt wieder ein Rückgang des Anteils der Corporation an der Schienenproduktion zu gewärtigen. Die neuen Werke der Lackawanna würden, wenn voll im Gange, pro Jahr mindestens 300 000 Tons Schienen liefern können.

Übertreibungen wie im Jahresberichte der Handelskammer zu Essen (siehe S. 150) muß man sich allerdings auch in dieser Beziehung hüten.

Die United States Steel Corporation *fördert* nicht nur ihr Erz und ihre Kohle, sondern sie *befördert* sie auch zum großen Teile. Und das will bei den ungeheuren Massen, deren sie an diesen Rohmaterialien bedarf, etwas besagen.

„Es wird . . . angenommen, daß in Deutschland 28 bis 30 v. H. der Gestellungskosten des Roheisens auf *Frachtkosten* entfallen, während man in Großbritannien hierfür nur 9 bis 10 v. H. rechnet. Allein infolge der geringeren Frachtkosten wird das Roheisen in Großbritannien etwa um 20 v. H. billiger als in Deutschland erzeugt . . . . Der Zusammenschluß (der amerikanischen Eisenindustrie zu überaus kapitalkräftigen Syndikaten) in Verbindung mit der Verarbeitung von Erzen von hervorragender Beschaffenheit und mit *sehr günstigen Frachtverhältnissen* infolge der Lage der Werke an den großen Binnenseen befähigt die amerikanische Eisenindustrie zur Herstellung ihrer Erzeugnisse mit sehr niedrigen Gestellungskosten."

So ein amtliches Schriftstück, nämlich die Begründung zu dem Entwurf eines deutschen Zolltarifgesetzes (II. Band, S. 448). Wiewohl aber die Verlautbarung eine amtliche ist, dürfte das, was sie ausführt, nicht ganz zutreffend sein.

Wir wollen hier nur den Irrtum korrigieren, der durch den Hinweis auf die sehr günstigen Frachtverhältnisse infolge der *Lage der Werke an den großen Binnenseen* entstehen könnte. Dieser Hinweis trifft nur für den *kleinsten* Teil der amerikanischen Eisenindustrie zu. Unmittelbar an den Seen liegen die Hochöfen der Illinois Steel Company (in South Chicago), die Anlagen der Lorain Steel Company in Lorain und einige andere kleinere Unternehmungen[1]. Der weitaus größte Teil der Hochöfen, welche Lake Superior-Erze verarbeiten, liegt aber *nicht* an den Binnenseen. Pittsburgh, nach wie vor der Mittelpunkt der amerikanischen Eisenindustrie[2], liegt immer noch 150 Meilen (250 km) vom Eriesee ent-

[1] Neuestens hat auch die Lackawanna in Buffalo, hart am See, Hochöfen errichtet. Über Carnegies Pläne siehe dieses Jahrbuch, Oktoberheft 1903, S. 75.

[2] Allegheny County (d. i. Pittsburgh) erblies im Jahre 1902 4 260 769 Tons Roheisen, d. i. 24 % der gesamten Roheisenproduktion der Vereinigten Staaten. Das ist nur Pittsburgh allein, nicht auch Youngstown, Sharon, New Castle, Bellare, Donora, Johnstown usw., Plätze, die alle 100—175 Meilen von Eriesee entfernt liegen.

fernt. Mit der Lage der Werke an den großen Binnenseen, die in der Begründung zum Zolltarif so in den Vordergrund gerückt ist, hapert es also ein klein wenig. Zum mindesten war in den oben angeführten Sätzen damals, als sie gedruckt wurden, eine Übertreibung enthalten. In 10 Jahren treffen sie vielleicht eher zu als heute. (Siehe auch die Ausführungen auf S. 181).

Theoretisch können wir uns in Deutschland auch ganz gut so etwas wie einen „Stahltrust" konstruieren. Wir können uns eine Gesellschaft denken, welche mit ein paar hundert Millionen Mark Kapital arbeitet, all ihr Erz und ihre Kohle selbst fördert, all ihr Roheisen selbst erbläst und all ihren Stahl selbst verarbeitet. Aber es fehlte dieser Gesellschaft immer noch etwas, worin sie von der Corporation übertrumpft würde: die weitgehende Kontrolle über den Transport des Rohmaterials. Das ist ein „Long Tom", dem gegenüber keine Eisenindustrie der Welt ein Geschütz ähnlichen Kalibers in Stellung bringen kann.

Wie stark sich dieser Vorsprung der Corporation auch bei der amerikanischen Konkurrenz fühlbar macht, sehen wir daraus, daß die größte und bedeutendste Gesellschaft außerhalb der Corporation, die Jones & Laughlin Steel Company, ebenfalls eine eigene Bahn von Pittsburgh an den See zu bauen im Begriffe steht, und daß die inzwischen in der Corporation aufgegangene Union-Sharon Steel Company sich gleichfalls einen eigenen Schienenstrang an den See und ins Kohlengebiet verschaffen wollte[1].

Man kann aus diesen Tatsachen sich ohne weiteres zurechtlegen, welche Großzügigkeit der amerikanischen Eisenindustrie im allgemeinen innewohnt. Die Corporation macht auch bezüglich des Transportes Schule; kleinere Unternehmungen fallen deshalb in den Vereinigten Staaten von selbst aus. Das Wesen der Entwickelung, ihr hervorstechendster Zug: das Trachten nach der vollendetsten Kontrolle des Produktionsprozesses, läßt nur mehr die allergrößten Konkurrenten in den eigentlichen Wettbewerb treten; das Streben und die Notwendigkeit, Kohle und Erz nicht nur zu fördern, sondern auch zu befördern, drängt fortwährend zu weiterem Zusammenschluß und Ausbau der außerhalb der Corporation befindlichen Werke, um das für die weitausgreifenden Pläne nötige Kapital aufzubringen. Und wenn man eine Bahn hat, vergrößert man wieder die Werke, um

[1] Siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114, 1. Heft S. 82 Anmerkung.

die Bahn eben tunlichst rentabel zu gestalten. Die Corporation zwingt ihre Konkurrenz förmlich zu immer weiterem Ausgreifen. Es wiederholt sich das Schauspiel vom Jahre 1896. Carnegie gab damals das Zeichen zum Erwerb eigener Eisensteingruben am Lake Superior; und die Konkurrenz mußte ihm folgen. Jetzt festigt die Corporation ihre Kontrolle über den Transport der Erze immer mehr; und die großen Konkurrenten folgen auch da, weil sie folgen müssen, wenn sie nicht erdrückt werden wollen.

„As to the transportation properties I state that the valuation of 80 000 000 Doll. is after deducting the bonded indebtedness of 40 340 000 Doll. upon such properties. These transportation facilities could not, in my opinion, be duplicated under any circumstances without an expenditure by the United States Steel Corporation or their subsidiary companies of very much more than 120 000 000 Doll. If these transportation facilities were not owned and controlled the value of the producing mills and of the mines would be substantially diminished, because of increased cost of transportation and manufacture, and this would necessarily diminish the profits realized from the operation of the producing mills to the extent of at least, 10 000 000 Doll. per annum." So äußerte sich Schwab in seinem Affidavit, als man die Umwandlung von 200 Mill. Doll. preferred stock in Bonds im Klagewege anfocht. Die Ziffern, mit denen Schwab operiert, werden etwas hoch gegriffen sein. Immerhin aber sind sie geeignet, uns die Bedeutung der Corporation als Transportunternehmen ahnen zu lassen.

Man wird es deshalb verstehen, daß wir der Corporation als Transportunternehmen eine längere Ausführung widmen.

Um von vornherein einen Überblick über ihre Transportmittel aller Art zu geben, stellen wir fest, daß die Corporation gegen Ende des Jahres 1902 verfügte über:

1498 Meilen Bahnen, d. i. rund 2500 km[1],
471 Lokomotiven,
26 164 Waggons,
112 Boote mit zusammen 344 318 Reg.-Tons.

Dieses an sich schon bedeutende Verkehrsunternehmen aber bedarf noch nach vielen Seiten hin des Ausbaus, namentlich in seinen

[1] Die Bahnen sind aber kein zusammenhängendes System. Sie liegen zerstreut: ein Teil im Eisenerzgebiete; ein anderer Teil bei Chicago: ein dritter bei Pittsburgh. Einzelheiten s. S. 168.

Transportmitteln auf den Seen; und Millionen Dollars werden noch aufgewendet werden müssen, bis diese letzteren ein organisches Ganze bilden, welches den zu stellenden Anforderungen nach jeder Seite hin genügen kann.

A. Bahnen. Die Gesamtlänge der von den Untergesellschaften der Corporation kontrollierten Bahnen betrug Ende 1902:

	767,84	Meilen.
Dazu kamen:		
Branches and Spurs	259,27	=
Sidings	471,56	=
	1498,67	Meilen.
Operated under trackage rights	178,02	=
Mileage of second tracks (d. i. zweigleisig)	139,45	=

Gewöhnlich huldigt man der Anschauung, daß es die Corporation zuerst gewesen ist, die den Transport in weitgehendem Maßstabe in den Bereich ihrer Tätigkeit zog. Dem ist nicht so. Vor ihr kontrollierte schon Carnegie eine eigene Bahn; und noch ausgeprägter war die Kontrolle des Transportes bei der Federal Steel Company (gegr. 1898), die für sich schon 550 Meilen Bahnen besaß.

Aber noch weiter können wir in dieser Beziehung zurückgehen. Schon bei der Illinois Steel Company (1890) waren Bahnen und Stahlindustrie zusammengeschweißt. Um nur einen Vorgang, der ein helles Licht auf die einschlägigen Verhältnisse wirft, zu erwähnen: im Sommer 1892 wurde der Illinois Steel Company aufgegeben, ihr Aktionärverzeichnis dem Gerichte einzureichen. Das Gleiche sollten verschiedene Bahnen tun, welche zu den Werken der Illinois Steel Company führten. Man witterte also anscheinend schon damals eine sehr enge Verbindung der beiden Interessen und hielt eine Verletzung der Interstate Commerce Act für gegeben. Die Illinois leistete damals der gerichtlichen Aufforderung keine Folge. Was aus der Sache geworden ist, konnten wir nicht in Erfahrung bringen; vermutlich ist die Angelegenheit wie so mancher ähnliche Fall eingeschlafen.

Daß eine sehr enge Verbindung der Illinois mit fremden Bahnen bestand, ist so gut wie sicher. Koks führte die Gesellschaft ihren Werken über fremde Bahnen in eigenen Waggons zu; eigene Lokomotiven besorgten das ganze Rangieren auf den in die Werke einmündenden fremden Bahnen; eigene Lokomotiven führten in eigenen Waggons das Erz von South Chicago über fremde Bahnen nach Joliet (d. i. über eine Strecke von 40 Meilen = 70 km).

Davon abgesehen hatte die Illinois Steel Company auch eigene Bahnen. Wir finden einen Posten: Railroad bonds and stocks in den Bilanzen des Jahres

1893 mit 2 515 747 Doll.,	1896 mit 2 630 000 Doll.,
1894 = 2 630 000 =	1897 = 3 830 000 = [1]
1895 = 2 630 000 =	

Die 3,83 Mill. Dollars Eisenbahnwerte in der Bilanz des Jahres 1897 setzten sich zusammen aus:

Aktien der Chicago, Lake Shore & Eastern Railroad	600 000 Doll.[2],
6 % Mortgage Bonds der	
Chicago & Kenosha Railroad	120 000 =
Chicago & Southeastern Railroad	270 000 =
Joliet & Blue Island Railway	200 000 =
Milwaukee, Bay View & Chicago	130 000 =
Chicago, Lake Shore & Eastern	1 200 000 =
Equipment Bonds	1 310 000 =
	3 830 000 Doll.[2]

Als sich die Illinois und die Minnesota Iron Company zur Federal verschmolzen, nahm man, abgesehen von den diesen Gesellschaften ohnehin schon angegliederten Bahnen, eine neue, völlig selbständige Linie herein, und zwar die Elgin, Joliet & Eastern Railroad (222 Meilen = 377 km). Diese Bahn ist bekannt als die „outer belt line" von Chicago. Sie geht von Waukegan am Lake Michigan aus, führt in einem Radius von etwa 50 Meilen um Chicago herum und trifft bei Griffiths im Staate Indiana wieder an den See. Hauptaktionärin der Bahn war ehedem die Firma Drexel, Morgan & Co. gewesen; bei der Separation hat vermutlich Morgan den größeren Teil der Aktien an sich genommen. Es war für ihn dann äußerst

---

[1] Ein anderer Posten „Investments", der hauptsächlich Kokereien usw. inbegriffen haben wird, wurde in den Bilanzen von

1892 mit 3 353 142 Doll.,	1895 mit 3 497 943 Doll.,
1893 = 3 364 434 =	1896 = 3 212 469 =
1894 = 3 414 586 =	1897 = 3 189 367 =

ausgewiesen. Vermutlich steckte auch da noch ein Stück Transportunternehmen dazwischen.

[2] Es ist natürlich an und für sich ein arger Fehler, bonds und stock der verschiedenen Bahnen ruhig zu addieren. Wir geben aber im Obigen einen Auszug aus der Bilanz der Illinois wieder, die alle Werte zum Nominalbetrag einsetzte.

Die Chicago, Lake Shore & Eastern, deren Aktien die Illinois besaß, hatte die Aktien der Bahnen inne, von welchen die Illinois hinwieder die Bonds besaß, so daß die Bahnen vollständig in den Händen der Illinois waren.

gewinnbringend, dieſe Bahn in den Merger einbeziehen zu laſſen, aus dem die Federal Steel Company hervorging[1].

Die Elgin, Joliet & Eastern Railway ſchneidet die ſämtlichen nach Chicago einmündenden Bahnen, für die Verfrachtung der Erzeugniſſe der Federal Steel Company ein ganz bedeutender Vorteil. Denn die Geſellſchaft kann ſich immer die billigſten Frachtſätze ausſuchen. Wenn ſie z. B. Schienen nach St. Louis liefern ſoll, ſo kann ſie zwiſchen einem halben Dutzend Bahnen wählen, die dorthin führen; der billigſten überträgt ſie die Beförderung. Oder ſie verfrachtet Schienen, die nach Japan, Korea oder Sibirien gehen ſollen. Da hat ſie drei Bahnen nach dem Pacific zur Verfügung: die Atchison, Topeca & Santa Fé, die nach Los Angeles oder San Francisco führt; die Union Pacific; die Northern Pacific, die in Portland mündet. Und wenn ſie mit dieſen dreien noch nicht zufrieden iſt, ſo läßt ſie die Schienen auf einem ihrer Dampfer, der eben Erz gebracht hat, nach Duluth gehen und verfrachtet ſie auf der Great Northern nach Seattle.

Von ganz beſonderer Bedeutung als Transportunternehmen war die in der Federal Steel Company aufgegangene Minnesota Iron Company. Deren Bilanz wies am 30. Juni 1898 Aktiva in der Höhe von 22 365 767 Doll. auf; darunter als:

Investments (Aktien und Bonds anderer Geſellſchaften) . .	10 448 974	Doll.
Und darunter finden wir wieder folgende Beteiligungen an Transportunternehmungen:		
a) Duluth & Iron Range Railroad; ganzes Aktienkapital	3 000 000	Doll.
b) Minnesota Steamship Company; " "	300 000	"
c) Bonds der Minnesota Steamship Company; ganze Emiſſion	1 974 000	"
d) Minnesota Dock Company; 11/20 des Aktienkapitals .	11 000	"
e) Bonds der Duluth, Missabe & Northern (Rockefeller)	294 737	"
	5 579 737	Doll.
f) Duluth & Iron Range Railroad; 2. Hypothek. . . .	3 500 000	"
	9 079 737	Doll.

Wir ſtellen feſt, daß die Federal Steel Company, gegründet 1898, ſchon über 550 Meilen Bahnen verfügte, die dann ſpäter auf die Corporation übergingen; daß ſie ferner die Aktien einer Schiffahrtsgeſellſchaft, nämlich der Minnesota Steamship Company, die

[1] Siehe darüber „Der Handelsſtand" (Hamburg) vom 15. Januar 1904, wo Anhaltspunkte dafür gegeben ſind, daß das Syndikat bei der Gründung der Federal Steel Company etwa 8 Mill. Doll. verdiente.

pro Saison rund 1 Mill. Tons Erze von Duluth nach Chicago bringen konnte, und einer Dock Company besaß, also neben einem Unternehmen des Bergbaues auch noch ein großes Transportunternehmen darstellte.

Das war die eine der in der Corporation aufgegangenen Gesellschaften, welche über größere Bahnstrecken verfügte; die andere war die Carnegie Company. Sie besaß[1] die Pittsburgh, Bessemer & Lake Erie Railroad, „running from Conneaut Harbor to the works in Pittsburgh, about 156 miles; a new road especially designed for heavy traffic". (Schwab vor der Ind. Com.)

Dadurch, daß man die Federal Steel Company, die Carnegie Company und auch noch die Lake Superior Consolidated Iron Mines, welche die Duluth, Missabe & Northern Railroad besaßen, mit anderen Concernen zusammenschweißte, kommen natürlich diese Bahnen jetzt einer Reihe von Gruben und Werken direkt zugute, denen sie früher fremd gegenüberstanden. Denn jetzt befördern auf diesen Bahnen viel mehr Gruben und Werke (z. B. die Pittsburgher Hochöfen der American Steel & Wire Company), ihr Material zu Selbstkostenpreisen, während sie früher die gewöhnlichen Sätze bezahlen mußten[2]. Das ganze Transportwesen zu Land und zu Wasser bekam durch die Fusion eine breitere Grundlage für seine Verwendung.

Die Corporation befördert jetzt das Gros der Erze, die sie am Mesaba und Vermillion gräbt, auf ihren eigenen Bahnen. Wieviel gräbt sie aber auf diesen beiden Ranges? Die Erzförderung der Corporation betrug (in 1000 Tons) am

---

[1] Die Rechtsverhältnisse sind sehr verwickelt. Ein Industrieunternehmen darf nach den Gesetzen von Pennsylvanien keine Bahn besitzen. Infolgedessen gründete man unseres Wissens eine Gesellschaft, welche die Bahn der eigentlichen Eigentümerin abpachtete; und in dieser neuen Pachtgesellschaft erwarb Carnegie das controlling interest; die Aktien aber, die Carnegie in dieser Pachtgesellschaft hatte, übertrug er an die Carnegie Company, mit deren Aktien sie auf die Corporation übergingen. Neuerdings scheint man die Bahn an die Bessemer & Lake Erie R. R. Co. verpachtet zu haben.

[2] Von der Hauptlinie der Pittsburgh, Bessemer & Lake Erie aus, und zwar bei Mercer, dürfte demnächst die Corporation eine Abzweigung nach Sharon und South Sharon bauen, so daß dann den dortigen 7 Hochöfen der Corporation das Rohmaterial ebenso wie denen in Pittsburgh auf eigener Bahn zugeführt wird.

	1901	1902
Mesaba	6 356	7 778
Vermillion	1 772	2 085
Menominee	1 951	2 676
Gogebic	1 811	2 064
Marquette	1 336	1 487
	13 226	16 090

Die Erzförderung insgesamt betrug (in 1000 Tons) auf dem

	1901	1902
Mesaba	8 991	13 343
Vermillion	1 776	2 084
Menominee	3 370	4 627
Gogebic	2 889	3 663
Marquette	3 121	3 853
	20 147	27 570

Der Anteil der Corporation an der Förderung auf den einzelnen Ranges stellte sich demnach beim

	1901	1902
Mesaba	70,7 %	58,9 %
Vermillion	100,0 %	100,0 %
Menominee	58,0 %	57,9 %
Gogebic	62,7 %	56,3 %
Marquette	42,8 %	38,6 %
	66,1 %	59,3 % [1]

Welchen Teil dieser ihrer Erze kann die Corporation auf eigenen Bahnen zur Versendung bringen?

Sie hat im Lake Superior-Distrikt 2 Bahnen, die Iron Range Railroad und die Duluth and Missabe. Die beiden Linien beherrschen den Mesaba größtenteils und den Vermillion vollständig. Wollten wir also annehmen, daß *alles* von der Corporation dort geförderte Erz auf diesen beiden Bahnen zur Verfrachtung gelangte, so würden

[1] Aus dieser Aufstellung kann man wieder sehen, wie wenig die Behauptung von dem „Monopol" der Corporation in der amerikanischen Eisenindustrie gerechtfertigt ist. *Bisher* hat die Corporation etwa 60 % der Eisenerzförderung am Lake Superior (man beachte diese Einschränkung! nur die *dortige* Produktion kommt hier in Betracht, nicht die amerikanische *Gesamt*förderung an Eisenerzen!) bestritten. Siehe auch die Anmerkung auf S. 167.

wir sagen können, daß etwa 61 % ihrer Eisensteinförderung über eigene Bahnen gehen. Alles Erz, das sie am Menominee, Gogebic und Marquette fördert, muß sie durch fremde Bahnen (vor allem durch die Chic. & North W.) an den See bringen lassen; denn auf diesen Ranges besitzt sie keine Bahnen. Aber auch nicht alles Erz vom Mesaba kann sie auf eigenen Linien an die Docks befördern; sie muß vielmehr für einige ihrer Gruben die dritte Bahn am Mesaba, die Hillsche Eastern Railroad of Minnesota, in Anspruch nehmen.

Ende des Jahres 1901 war die „Zuständigkeit" der einzelnen Linien für die Gruben auf dem Mesaba etwa die folgende:

a) Duluth & Iron Range Railroad für: Auburn*[1], Fayal*, Elba, Genoa*, Sparta, Roberts, Hale, Malta, Kanawha, Spruce* (z. T.), Union, Norman*, Franklin (z. T.) und Corsica.

b) Duluth, Missabe&Northern für: Adams*, Aetna*, Duluth*, Canton*, Pillsburry*, Cincinnati, Sellers*, Burt*, Oliver*, Day*, Hull*, Rust*, Ohio*, Franklin (z. T.), Biwabik*, Minnewas*, Missabe Mountain Iron, Lone Jack*, Williams, Mountain Iron*, Cloquet und Spruce* (z. T.).

c) Eastern Railway of Minnesota (d. i. die Hillsche Bahn) für: Chisholm*, Clark*, Columbia, Commodore, Mahoning, Penobscot*, Sauntry*, Stevenson, Union*[2].

Schätzungsweise beförderte die Corporation im Jahre 1901 auf ihren Bahnen 2½ Mill. Tons fremdes Erz, während sie selbst etwa 1½ Million auf der Hillschen Bahn befördern lassen mußte. Wie sich die Verhältnisse verschoben haben, können wir nicht übersehen. Wir glauben aber, daß die Erzverfrachtungen der Corporation für fremde Rechnung bedeutend gestiegen sind. Außerdem hat die Duluth & Iron Range Railroad einen starken Holztransport für die nächsten 10 Jahre übernommen, der ihr für die Wintermonate, in denen die Erzbahnen sonst nichts zu tun haben, — sie verleihen vielfach ihr rollendes Material, — eine große Einnahme sichert.

---

[1] Die mit * bezeichneten Gruben sind Eigentum der Corporation.

[2] Beim ersten Blick über diese Aufzählung möchte es scheinen, als ob die Corporation fast alles Erz am Mesaba förderte und beförderte. Man darf aber nicht vergessen, daß seit 1901 Hill und andere Gesellschaften sich gewaltig ins Zeug legten (siehe S. 166). Ebenso die Tabellen auf S. 163, aus denen hervorgeht, daß der Anteil der Förderung der Corporation am Mesaba von 70 % auf 59 % zurückging; endlich die Verschiffungen in den verschiedenen Häfen S. 17. Wir glauben, daß die Corporation im Jahre 1903 schwerlich 50 % der Förderung am Mesaba bestritt.

Die Verfrachtungen zu Wasser in den einzelnen Häfen, die für die Eisensteingruben in Minnesota und Michigan in Betracht kommen, betrugen:

in	1000 gross Tons			
	1899	1900	1901	1902
Duluth	3 510	3 889	3 438	5 598
Two Harbors	3 974	4 007	5 018	5 605
Superior	879	1 523	2 321	4 181
Escanaba	3 720	3 437	4 023	5 414
Gladstone	381	419	117	92
Ashland	2 703	2 634	2 886	3 554
Marquette	2 734	2 662	2 354	2 595
Michipicoten (Can.) .	—	62	300	298
Schienenweg	350	489	432	475
	18 251	19 122	20 889	27 812
Duluth, Two Harbors, und Superior . . .	8 363	9 419	10 777	15 384
Anteil der drei Häfen	46 %	49 %	52 %	55 %

Wir sehen, wie die Duluth, Two Harbors und Superior einen immer größeren Anteil der Erzversendungen des Lake Superior-Distrikts an sich reißen, wie aber unter den drei Häfen selbst hinwiederum Superior, d. i. der Endpunkt der Hillschen Bahn, am mächtigsten sich in den Vordergrund drängt[1].

Diese Entwickelung muß es natürlich der Corporation an und für sich angezeigt erscheinen lassen, die Hillsche Bahn unter ihre Kontrolle zu bringen. Wird sie sich diese verschaffen? Wir führen hier einige Gesichtspunkte an, die dagegen sprechen.

[1] Der Anteil der einzelnen Verschiffungsplätze betrug:

	1899	1902
Duluth	19 %	20 %
Two Harbors	22 %	20 %
Superior	5 %	15 %
Escanaba	20 %	20 %
Gladstone	2 %	0,34 %
Ashland	15 %	13 %
Marquette	15 %	9 %

Alle Häfen büßen also zugunsten von Superior entweder an ihren Anteilen ein, oder sie stehen in ihren Anteilen still.

Die Eastern Minnesota ist eine Linie, die mit in das System der Great Northern gehört. Ob nun Hill sich bereit finden wird, das wertvolle Mundstück seines Bahnsystems — wichtig nicht nur wegen des Erztransportes, sondern auch wegen des Transportes von Getreide, Holz, usw. — wegzugeben, dürfte fraglich sein. Große Systeme gliedern sich neue Strecken an; aber daß sie solche abgeben, noch dazu so hoch rentable Strecken wie die Eastern Minnesota, Strecken, die den Anschluß unmittelbar an den See vermitteln, ist eine recht große Unwahrscheinlichkeit.

Dann dürften sich bei einem Ankauf der Eastern Minnesota durch die United States Steel Corporation Zustände ergeben, die auf Grund der Verfassung des Staates Minnesota zu Verwickelungen führen würden. Diese Verfassung verbietet die Fusion von competing lines. Wenn wir nun bedenken, daß man eben der Northern Securities Company einen Strick um den Hals zu legen sich bemüht, so sind wir wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß die Leiter der Corporation mit Verschmelzungen von Bahnen sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen. Man scheint jetzt gegen die Bahnfusionen drüben vorgehen zu wollen. Seinerzeit, als die Consolidated Lake Superior Iron Mines in die Corporation hereingenommen wurden, und so zwei Parallellinien, die Duluth & Missabe und die Duluth & Iron Range, in eine und dieselbe Hand kamen, ging der Staat Minnesota bereits gegen diese Fusion vor; die Rechtsanwälte der Bahnen wußten damals das Zuziehen der Schlinge noch zu verhüten. Ob sie das für den Fall, daß auch die dritte Bahn am Mesaba an die Corporation fiele, wieder fertig brächten, mag zweifelhaft sein. In Minnesota ist die Corporation nicht beliebt.

Endlich ist die ganze Struktur, das Verhältnis der Hill-Bahn zu den Gruben geeignet, den Wert eines etwaigen Aufkaufes vorerst zu mindern. Bahn und Gruben gehören zusammen. Hill baut die Bahn der Gruben wegen aus und kauft Gruben, weil er die Bahn hat. Er zahlt für viele Gruben Preise, welche ein Dritter nicht anlegen würde, weil er eben Ausbeute und Fracht nicht in eins rechnen könnte. Nun vergibt Hill die Ausbeute der Gruben für Jahre hinaus an diesen und jenen Hochofen gegen einen festen Satz, der sich aus Grubenabgabe und Fracht zusammmensetzt. Für Jahre hinaus liegen die Pachten und Frachten fest; für Jahre hinaus wäre der Einfluß der Corporation, wenn sie die Bahn erwerben wollte, gleich Null, weil sie alle diese Verträge anerkennen und übernehmen müßte.

Eine ganze Reihe von Gründen spricht also gegen den Ankauf. Ob nun die Corporation schließlich nicht doch noch Gegengründe findet, die schwerer wiegen als die aufgeführten Gesichtspunkte, ob ihre Anwälte und Leiter nicht doch noch Formen und Modalitäten ausklügeln, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, — wer kann das wissen? Welch ein wuchtiger Hieb es wäre, (zwar nicht für die ersten Jahre, wohl aber für spätere Zeiten), den die Corporation durch Erwerb der dritten Bahn am Mesaba gegen die Konkurrenz führen würde, darüber kann man sich nicht im Zweifel sein. Gemunkelt hat man übrigens schon des öfteren von einem irgendwie gearteten Einvernehmen zwischen der Corporation und Hill.

Wenn aber jene die Hillschen Gruben und die Bahn wirklich eines Tages kauft, so wird das eine teure Sache. Denn Hill hat, wie schon bemerkt, schweres Geld in die Gruben hineingesteckt und will natürlich auch etwas verdienen. Mit dem Augenblicke, da die große Fusion zustande kam, da die Corporation gegründet wurde, sah Hill seine Bahn bedroht. Es war klar, daß die Corporation nun möglichst viel Verkehr auf ihre Linien ziehen, und daß die Hillsche Bahn eine Einbuße an Frachten erleiden würde. Infolgedessen begann Hill ein umfangreiches Kaufen und Pachten von großen Landstrecken; Staatsländereien und Aktien von allen möglichen Landcompanies wurden erworben. Die Ausbeute der Gruben wurde gegen eine Royalty an Outsiders vergeben; die sämtlichen Transporte aber müssen vertragsmäßig über die Eastern Minnesota gehen. Hill erhielt so seiner Bahn den unendlich profitablen Erztransport, der sich geradezu abnorm gesteigert hat, wie sich aus den Verschiffungen in Superior (S. 165) ergibt[1].

Wir können unsere Darlegungen dahin zusammenfassen, daß die Corporation jetzt wohl $8^1/_2$ Mill. Tons von ihrer auf 16 Mill. Tons sich belaufenden Erzmenge auf eigenen Bahnen an den See befördert; dazu vielleicht noch $2^1/_2$ Mill. Tons fremdes Erz.

[1] Und daß dieser Transport von Dauer ist, solange der Mesaba abbaufähige Gruben aufweist, kann nicht bezweifelt werden. Man glaubt, daß Hill 200 Millionen Tons Erz „in Sicht" am Mesaba kontrolliert, — eine recht lehrreiche Beleuchtung des „Monopols" der Corporation! Mit welcher Kraft Hill die Leistungsfähigkeit seiner Eastern Minnesota — und den Preis, um den die Corporation die Bahn kaufen müßte, — zu steigern sucht, ergibt sich daraus, daß er im Jahre 1902 nicht weniger als 15 mine spurs (d. i. Grubenanschlußgeleise) baute und beschloß, die ganze Strecke zu einer doppelgeleisigen auszugestalten.

Auf dem Mesaba werden durchschnittlich 80 Cents Fracht für die Tonne Erz von der Grube bis zum Hafen bezahlt. Wir glauben aber, daß die Transportkosten für die Bahnen nicht über 60 Cents pro Tonne betragen, eher nur 50 Cents[1]. Welch eine Ersparnis für die Corporation, die 8—9 Mill. Tons zu diesen niedrigen Selbstkostenpreisen befördern kann, während ihr die Konkurrenz für etwa 3 Mill. Tons 80 Cents bezahlen muß!

Die Bahnen, die von den Unterkompanien der Corporation kontrolliert werden, hatten um die Mitte des Jahres folgende Ausdehnung:

	1895	1901	1902
	Meilen	Meilen	Meilen
a) Duluth & Iron Range Railroad . . .	172,85	207,50	209,95
b) Duluth, Missabe & Northern	129,84	152,85	152,85
c) Elgin, Joliet & Eastern.	185,07	212,55	221,39
d) Chicago, Lake Shore & Eastern (ehedem Calumet & Blue Island)	36,50	74,74	285,98
α) Chicago & Kenosha	3,68	4,61	4,61
β) Chicago & South Eastern. . .	13,43	9,87	9,87
γ) Joliet & Blue Island	19,00	20,83	20,83
δ) Milwaukee, Bay View & Chic.	12,00	17,33	17,52
e) Pittsburgh, Bessemer & Lake Erie. .	(1897) 150,80	200,02	235,60
	769,52	900,30	1158,60

Es sind keine schlechten Bahnen, über welche die Corporation verfügt; namentlich dürften ihre beiden Linien im Eisenerzgebiete am Lake Superior zu den rentabelsten Bahnen der Vereinigten Staaten gehören. Sie sind zwar überaus stark mit Bonds belastet, zeigen aber auch eine Ertragsfähigkeit, die weit über den Durchschnitt hinausgeht. Ihre Einnahmen aus dem Passagier- und Frachtverkehr wachsen stark an; die Einnahmen pro Passagier- und pro Tonnen-Meile bewegen sich um 30 bis 50 % über dem Durchschnitt. Der Koeffizient ist ein überaus günstiger. Was uns noch besonders auffallen muß, das

[1] Siehe auch S. 175, Anmerkung. Es stand sich die Duluth & Iron Range R. R. bei 80 Cents Fracht per Tonne nicht schlecht, als sie im Jahre 1894 nur etwa 2 Millionen Tons Erz zur Beförderung bekam. Jetzt hat sie sich 50 Tons-Waggons, die stärksten Lokomotiven usw. angeschafft, den Bahnkörper bedeutend verbessert, stellenweise Schienen von 80—100 Pfund per laufenden Yard verlegt, kurzum die Bahn technisch auf die Höhe gebracht; sie befördert 5 Millionen Tons Erz pro Jahr und dazu viele Millionen Kubikfuß Holz (siehe S. 164); mit den Tarifen aber geht sie nicht herunter. Wenn sie im Jahre 1894 bei 80 Cents ihr Auskommen fand (siehe die Tabelle auf S. 169), so könnte sie das heute auch bei 60 und vermutlich sogar bei 50 Cents.

Fiskaljahr	Bondsbegebung per Meile Doll.	Passagiereinnahme Doll.	Einnahme per Passagiermeile Cents	Frachteinnahme Doll.	Frachteinnahme per Tonnenmeile Cents	Einnahme per Zugmeile Doll.	Kosten der Zugmeile Doll.	Koeffizient	Aufwendungen (1000 Doll.) für Bahnkörper	Rollendes Material	Zinsen für Bonds
					A. Vereinigte Staaten[1].						
1895	31 048	—	2,040	—	0,839	1,359	0,91829	67,48	—	—	—
1899	30 289	—	1,925	—	0,724	1,504	0,93271	65,24	—	—	—
1900	30 210	—	2,003	—	0,729	1,657	1,07288	64,65	—	—	—
1901	30 963	—	2,013	—	0,750	1,729	1,12292	64,86	—	—	—
1902	31 371	—	1,986	—	0,757	1,823	1,17960	64,66	—	—	—
					B. Sechste Gruppe[1].						
1895	26 260	—	2,198	—	0,961	1,340	0,83565	62,78	—	—	—
1899	25 190	—	2,055	—	0,821	1,522	0,98390	61,18	—	—	—
1900	25 338	—	2,101	—	0,806	1,648	1,02087	61,91	—	—	—
1901	25 316	—	2,095	—	0,789	1,650	1,04004	63,00	—	—	—
1902	25 168	—	2,088	—	0,787	1,778	1,09038	61,48	—	—	—
					C. Duluth & Iron Range Railroad.						
1895	53 561	69 258	3,084	1 488 337	1,156	2,776	1,37990	49,71	160	183	485
1899	66 478	98 079	3,009	2 922 895	1,076	3,915	1,81089	46,26	363	443	607
1900	56 903	151 085	2,893	4 298 342	1,058	4,329	2,12589	49,11	1010	435	607
1901	54 133	175 400	2,892	3 981 836	1,031	4,269	1,92227	45,24	619	488	607
1902	53 501	222 572	2,805	5 684 464	1 041	5,367	1,94896	36,31	587	572	607
					D. Duluth, Missabe & Northern.						
1895	43 627	32 560	3,198	1 333 515	0,996	3,358	1,40377	41,81	104	66	278
1899	43 955	36 154	3,142	2 428 891	0,967	5,017	2,27840	45,42	279	359	338
1900	42 399	62 590	3,380	3 561 314	0,959	5,561	2,46816	44,39	591	400	355
1901	54 452	85 828	3,110	3 006 414	0,974	5,808	2,82782	48,69	584	409	411
1902	55 158	100 815	2,998	3 633 306	0,987	6,637	2,60933	39,32	521	372	451
					E. Elgin, Joliet & Eastern.						
1895	36 967	13 694	2,601	1 050 811	0,648	1,808	1,18589	65,60	123	100	339
1899	38 159	14 072	2,867	1 618 483	0,635	2,017	1,11942	55,51	176	162	370
1900	38 085	15 124	2,815	1 834 522	0,619	2,357	1,29252	54,84	233	211	380
1901	36 942	16 310	2,793	1 889 628	0,591	2,485	1,46922	59,12	256	203	393
1902	38 930	21 423	2,970	2 029 367	0,377	2,733	1,63828	59,94	264	260	405

[1] Die Interstate Commerce Commission teilt das Bahnengebiet der Vereinigten Staaten in zehn Gruppen; die drei oben aufgeführten Bahnen der Corporation gehören zur sechsten Gruppe, umfassend die Linien in den Staaten Illinois, Wisconsin, Iowa, Minnesota und in Teilen von Michigan und den beiden Dacotas. Um dem Leser die Beurteilung der Rentabilität der drei oben aufgeführten Bahnen der Corporation zu ermöglichen, geben wir sowohl einige Zahlen für die Vereinigten Staaten insgesamt als für die sechste Gruppe. Wir hätten gerne auch die entsprechenden Ziffern für die Carnegieroad gegeben; da aber die Rechtsverhältnisse unklar sind, und neuerdings (wegen der Verpachtung) die Ziffern anderweitig beeinflußt sein dürften, haben wir geglaubt, darauf verzichten zu müssen.

sind die großen Summen, die man in der letzten Zeit in die Bahnen hineingesteckt hat. Wir empfehlen die Tabelle auf S. 169 namentlich in dieser Hinsicht der genauen Durchsicht des Lesers. Die drei Bahnen verwandten im Jahre 1895: 387 000 Doll. für den Bahnkörper, im Jahre 1901 über 1 400 000 Doll.; für die Neuanschaffung und Instandhaltung von rollendem Material im Jahre 1895: 350 000 Doll., im Jahre 1901: 1 100 000 Doll.

Man sorgte in den guten Jahren für die schlechten.

B. Flotte. Die Flotte der United States Steel Corporation setzt sich zusammen aus den Fahrzeugen der

1. Bessemer Steamship Company (ursprünglich den Lake Superior Consolidated Iron Mines, d. i. Rockefeller gehörend)	59	Fahrzeuge,
2. Pittsburgh Steamship Company (Carnegie-Oliver)	12	=
3. Minnesota Steamship Company (Federal Steel Company)	22	=
4. American Steamship Company (American Steel & Wire Company)	13	=
5. Mutual & Menominee Line (National Steel Company)	6	=
	112	Fahrzeuge.

Von den unter 1 und 2 genannten Gesellschaften standen noch verschiedene Quantitäten Aktien aus, als die Corporation gegründet wurde; sie wurden alsbald erworben, so daß der „Stahltrust" jetzt über die ungeheure Flotte uneingeschränkt gebietet.

Eine große Aufgabe harrt aber noch der Leitung der Pittsburgh Steamship Company, — unter dieser Firma wird das Transportwesen der Corporation auf den Seen geleitet —, nämlich der Ausbau dieser Flotte, der noch Millionen erfordern wird. Sie enthält auch noch kleine und alte Fahrzeuge, die ersatzbedürftig sind. Außerdem ist die Flotte für die Corporation nicht groß genug. Wohl kann sie während einer Saison etwa 10 Mill. Tons Erz von den oberen Seen zu den Häfen an den unteren Seen führen; die Corporation grub aber im Jahre 1902 16 Mill. Tons Erz, brauchte mithin von etwa gekauften Erzen ganz abgesehen noch ein respektables Quantum fremden Schiffsraumes. Also Ausbau der Flotte!

Diesen hat die Corporation — angeblich — Ende des Jahres 1902 in Angriff genommen. Die Pittsburgh Steamship Company soll 20 Dampfer, von denen jeder 9000 gross Tons Erz laden kann, in Bau gegeben haben[1]. Nimmt man 19 Rundfahrten per Saison an,

[1] Dimensionen: 550 × 58 × 30 Fuß. Kostenpunkt pro Dampfer 500 000 Dollars.

so könnten diese 20 neuen Boote der Corporation wohl an die $3^1/_3$ Mill. Tons Erz pro Jahr befördern, d. i. die Flotte würde um $^1/_3$ ihrer jetzigen Leistungsfähigkeit verstärkt. Mancher alte Bestandteil (jetzt 69 Dampfer und Whalebacks, 43 Barken) wird aber ausgeschieden werden müssen, so daß die wirkliche Leistungsfähigkeit nicht so stark steigt, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Immerhin aber würde die Aktionsfähigkeit der Flotte als eines *organischen Ganzen* durch den geplanten Bau ganz bedeutend erhöht werden; und immer näher käme der Augenblick, wo die Corporation *aus dem Frachtenmarkte als Käufer völlig auszuscheiden*, ihren Erztransport über die Seen selbst wahrzunehmen vermöchte.

Boote für 9000 Tons auf den Binnenseen! Welch eine Entwickelung binnen wenigen Jahren! „S. S. Curry" hatte im Jahre 1894 5117 net Tons Erz von Escanaba nach South Chicago gebracht[1] und damit den Rekord der „Maritana" mit 4774 net Tons gebrochen. Der erste Rockefellersche „400 Footer" (d. i. ein 400 Fuß langer Dampfer) galt damals mehr als ein interessanter Versuch denn als wirklich praktischer Typ. Mit dem Beginne des Jahres 1896 aber glaubte Rockefeller an das Experiment und brachte zwölf solche „400 Footers" auf die Seen. Wenn ein derartiger Dampfer noch ein „Consort" schleppte, so konnte man 9000—10000 Tons auf einmal fortbewegen[2]. Der Typ war damit eine fest begründete Tatsache; und da die Saultschleusen auf 16 Fuß vertieft wurden, so war die Aussicht auf die Steigerung der Höchstladefähigkeit (sie betrug im Jahre 1896 etwa 4600 gross Tons) keine unbegründete. Die Kanäle wurden im folgenden Jahre vertieft; und so baute man Ende 1897 bereits Boote, um 5000 Tons Erz zu laden. Solche mit 20 Fuß Tiefgang, die 6000 Tons laden konnten, wurden schon in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Heute will man Boote bauen, die 9000, ja 10000 Tons tragen. (Siehe die Anmerkung S. 176.)

Im Jahre 1892 (Anfang März) hatte die Fracht von den Lake Superior-Häfen nach Cleveland 1,15—1,25 Doll. per Tonne betragen; im Jahre 1897 fiel sie auf 0,70 Doll. Das war ein Satz, bei dem die kleineren Schiffe, insbesondere aber alle Holzschiffe den neuen großen Stahlschiffen, die von der Bessemer Steamship Company (d. i. Rockefeller) in den Transportdienst gebracht wurden,

---

[1] Das Entladen nahm 10 Stunden 35 Minuten in Anspruch.

[2] Die Durchschnittsgeschwindigkeit betrug 11—12 Meilen per Stunde; die Bemannung auf den beiden Fahrzeugen überstieg selten 30 Köpfe.

erliegen mußten. Heute baut kein Mensch mehr ein Schiff aus Holz; im Jahre 1892 war noch der größere Teil der amerikanischen Binnenseeflotte aus diesem Material.

Die Kosten für den Transport der Erze vom oberen See nach Cleveland oder einem sonstigen Hafen am Erie sind durch diese Vergrößerungen der Boote natürlich gesunken. Es betrug die Fracht pro Tonne von

	Escanaba		Marquette		Ashland und anderen Lake Superior-Häfen	
	Wilde Fahrten	Kontraktfahrten	Wilde Fahrten	Kontraktfahrten	Wilde Fahrten	Kontraktfahrten
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
1881	1,36	1,75	2,05	2,45	—	—
1882	1,04	1,40	1,26	1,75	—	—
1883	1,22	1,00	1,40	1,20	—	—
1884	0,87	1,10	1,08	1,35	—	—
1885	0,78	0,90	0,98	1,05	1,25	1,15
1886	1,28	1,05	1,51	1,20	1,78	1,20
1887	1,59	1,40	1,87	1,63	2,23	2,00
1888	1,05	0,90	1,30	1,15	1,43	1,25
1889	1,01	1,00	1,19	1,10	1,34	1,25
1890	0,89	1,10	1,07	1,25	1,17	1,35
1891	0,84	0,65	1,02	0,90	1,11	1,00
1892	0,74	1,00	0,98	1,15	1,15	1,25
1893	0,56	0,85	0,71	1,00	0,77	1,00
1894	0,46	0,60	0,60	0,80	0,78	0,80
1895	0,73	0,54	0,92	0,75	1,13	0,80
1896	0,52	0,70	0,66	0,95	0,77	1,05
1897	0,45	0,45	0,55	0,65	0,57	0,70
1898	0,51	0,45	0,60	0,60	0,62	0,60
1899	0,95	0,50	1,08	0,60	1,29	0,60
1900	0,69	1,00[1]	0,78	1,10[1]	0,84	1,25[1]
1901	?	0,55	?	0,60	?	0,70
1902	?	0,60	?	0,65	?	0,75
1903	?	0,60	?	0,70	?	0,80

Die Frachten sind also bis Ende der Neunziger stark gesunken; seitdem aber zogen sie wieder an. Die Kontraktfahrten brachten von

	Escanaba	Marquette	Ashland
	Doll.	Doll.	Doll.
1881—1885	1,23	1,56	—
1886—1890	1.09	1,27	1,41
1891—1895	0,73	0,92	0,97
1896—1900	0,66	0,78	0,84
1901—1903	0,58	0,67	0,77

[1] Rockefeller kornerte im Jahre 1900 die Binnenseefrachten (s. Oktoberheft 1903 S. 93); daher die jähe Steigerung.

Man zahlte im Jahre 1902 um etwa 20 Cents pro Tonne mehr als im Jahre 1898 und 1899. Wir glauben aber, daß die Frachten alsbald wieder sinken werden. Der Grund, warum sie sich künftig nicht mehr heben können, liegt darin, daß die Erzverbraucher sich immer unabhängiger von den Reedern machen. Jedes Unternehmen in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie, das einigermaßen etwas auf sich hält, hat ein Paar Dampfer, welche das Erz vom Lake Superior die Seen herunterbringen.

Die eigene Flotte der amerikanischen Eisen- und Stahlgesellschaften umfaßte im Jahre 1900 163 Dampfer und Barken[1]. Davon kamen auf die später zur Corporation zusammengelegten Gesellschaften 112. Die Outsiders hatten also immerhin im Jahre 1900 schon 51 Dampfer und Barken und haben selbstverständlich seitdem die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern fleißig gebaut[2].

Interessant ist es, die Ladefähigkeit der Fahrzeuge der Bessemer und der Minnesota Company mit denen der Pittsburgh und American

---

[1] Die vollständigste uns zugänglich gewordene, leider schon veraltete Zusammenstellung der Flotten von Einzelpersonen und Gesellschaften, die Erze förderten und z. T. verhütteten, datiert aus dem Jahre 1900 und ist folgende:

1. Bessemer Linie (Rockefeller), Ladefähigkeit p. Boot 2500 bis 8000 Tons	Jetzt U. St. Corp.	56 Boote,
2. Minnesota Steamship Co. (Federal), Ladefähigkeit 3500 bis 8000 Tons		22 "
3. Pittsburgh Steamship Co. (Carnegie), Ladefähigkeit 5000 bis 8000 Tons		13 "
4. American Steamship Co. (Am. Steel & Wire), Ladefähigkeit 5000—8000 Tons		10 "
5. Mutual & Menominee-Line (National Steel Co.)		9 "
6. Corrigan, 13 Dampfer und 11 Schoner		24 "
7. Tonawanda Iron & Steel Co., 7 Dampfer und 7 Barken		14 "
8. Cleveland Cliffs Iron Co., 6 Dampfer und 1 Barke		7 "
9. Eddy Bros, 4 Dampfer		4 "
10. Republic Iron & Steel Co., 3 Dampfer und 1 Schooner		4 "

Die vorstehende Übersicht ist nicht vollständig; es fehlen Angaben über die Sharon-Union, Jones & Laughlin usw.

[2] Wie stark die Werften an den amerikanischen Binnenseen bis letzthin beschäftigt waren, kann man daraus ersehen, daß sie im Jahre 1899 20 Stahlschiffe bauten, im Jahre 1902 46, davon die American Shipbuilding Company allein 34. Die „Tripcapacity" (d. i. Leistung pro Fahrt) der im Bau begriffenen Schiffe war im Jahre 1899: 71 000 Tons; im Jahre 1902: 190 000 Tons. Was soll aus diesem ungeheueren Schiffsraum werden, wenn die Konjunktur zurückgeht, und statt 26 Mill. Tons Erz nur 19 Mill. wie im Jahre 1900 zu befördern sind? An Getreide, Kohlen, Holz u. dgl. können sich die Reeder kaum schadlos halten.

Steamship Company zu vergleichen. Diese beiden Unternehmungen waren jünger als jene. Dort haben wir deshalb auch Fahrzeuge, die nur 2900 und 3500 Tons laden können; hier schon 5000 Tons als Minimum.

Es gibt unseres Wissens heute noch kein Unternehmen der amerikanischen Stahlindustrie, das für seinen Eisenerztransport über die Seen vom Frachtenmarkte völlig unabhängig wäre. Wohin aber der Marsch geht, das zeigen uns die auf S. 171 gemachten Angaben betreffend den Bauplan der Pittsburgh Steamship Company. Wir werden, wie schon oben bemerkt, die Eisensteinfrachten kaum mehr über 80 Cents steigen sehen; dazu wird das Angebot von Schiffsraum zu groß.

Wenn die Erzverfrachtung der Lake Superior-Gegend, die im Jahre 1902 27,57 Mill. Tons betrug und für 1903 sich voraussichtlich auf 25 Mill. Tons belaufen wird, wieder einmal auf 21 Mill. Tons, d. i. auf die Höhe von 1901, zurückgeht, so würden davon wohl 80 % auf Dampfern befördert werden können, die den Stahlgesellschaften selbst gehören. Die Frachten würden dann einen Tiefstand sondergleichen erfahren. Jetzt, da die Erzversendungen am Lake Superior von 21 Mill. Tons im Jahre 1901 auf 27 Mill. Tons im Jahre 1902 emporschnellten, da die Preise für Kohlen und Schiffsbaumaterialien, die Löhne usw. sehr hoch sind, können die Frachten wohl auf 80 Cents gehalten werden; mit einem Rückgange in der Konjunktur aber werden sie vielleicht mit einem Schlage um 20 % sinken[1].

So nähert sich auch im Seetransport die Corporation allmählich dem Punkte der vollständigen Unabhängigkeit. Im Jahre 1902 genügte ihre Flotte, um 60 % ihres Erzes über die Seen zu bringen. Mit dem Augenblicke aber, wo der Rückschlag eintritt, wird sie mit den gleichen Booten reichlich 75 % ihres Erzbedarfes selbst über die Seen transportieren können.

Für die Frage der Konkurrenzfähigkeit der Corporation ist dieses Moment selbstverständlich nicht zu übersehen. Die Verfügung über

[1] Und ebenso werden auch die Eisenbahnfrachten auf den Old Ranges demnächst ganz bedeutend zurückgehen. Bisher war dort die Chic. & N. W. die Hauptbahn; jetzt drängen sich auch die Chic. Milw. & St. Paul und die Wisc. & Mich. ins Geschäft. Namentlich macht die letztere große Anstrengungen, um den Transport an sich zu reißen. Sie baute u. a. zwei Ferries mit je vier Geleisen, um von Pestigo oder Green Bay aus die mit Erz beladenen Züge nach Chicago (Entfernung 260 Meilen) schwimmen zu lassen.

eigene Transportmittel wird dann am schätzbarsten sein, wenn die Not am größten ist. Im Jahre 1892 rechnete man für den Landtransport von Ely (am Vermillion) bis Two Harbors 1 Doll. und für den Seetransport von Two Harbors bis Cleveland 1,20 Doll., zusammen 2,20 Doll., wozu noch die Dockgebühren usw. kamen. Im Jahre 1902, bei hochgespannter Konjunktur, rechnete man für diesen Transport 1,55 Doll. (80 Cents Eisenbahn und 75 Cents Dampfer). Wir möchten bezweifeln, ob dieser Transport der Corporation selbst auf mehr als 1,10 Doll. zu stehen kommt (50 Cents Eisenbahn[1] und 60 Cents Dampfer[2]). In harten Zeiten wird die Corporation vielfach noch bei Preisen, die für andere Werke verlustbringend sind, ihr Auskommen finden, weil sie eben ihr Erz zu den denkbar billigsten Sätzen von den oberen an die unteren Häfen führen kann.

Wie oben schon erwähnt, hatte die Corporation für 1903 ein großes Schiffsbauprogramm ausgearbeitet, von dem man aber in neuerer Zeit wenig mehr gehört hat. Vielleicht hat man es infolge des teilweisen Mißlingens der geplanten großen Anleihe fallen lassen. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben; man wird es vermutlich bald wieder hervorziehen.

---

[1] Siehe S. 168 Anm. Ein Beweis dafür, daß man nach Ansicht von Beteiligten die Tonne Erz am Mesaba von der Grube zum Dock billiger als für 80 Cents befördern kann, ist außer der Rentabilität, die man aus der Tabelle auf S. 169 entnehmen kann, auch die Tatsache, daß der Staat Minnesota schon zweimal den Versuch machte, die Bahnen zum Herabsetzen des Satzes auf 60 Cents pro Tonne zu zwingen, so zwar, daß nur mehr von den beiden Endpunkten der Iron Range — d. i. von Ely und von Tower aus — 80 Cents bezahlt werden sollten. Beide Male scheiterten die Versuche des Staates an dem Einwande der Bahnen, daß der Transport der Erze interstate commerce, nicht intrastate commerce sei.

Tower? Mancher Leser wird beim Lesen dieses Wortes fragen wollen, ob der Name dieses Mining camp mit dem des derzeitigen Botschafters der Vereinigten Staaten in Berlin zusammenhängt. Gewiß! Mr. Charlemagne Tower war ehedem einer der Hauptinteressenten am Vermillon Range. Ein anderer Eisengroßindustrieller, Mr. Leishmann, ehedem Präsident der Carnegie Steel Company, ist jetzt Gesandter der Vereinigten Staaten in Konstantinopel.

Man sieht, die amerikanische Eisenindustrie bringt nicht nur Millionäre, sondern auch Diplomaten hervor.

[2] „A fair estimate of the cost of lake transportation would be that we can not move ore for better than about 60 cents a ton .... The modern boats could not do better than that, and the oldfashioned boats probably can not move it for 60 cents." (Gates vor der Ind. Com.: Rep. I, p. 1007. Siehe aber auch die Ausführungen auf S. 178—180 und S. 238 Anm. 1.

Als Typ der neuen Fahrzeuge hat man ein Boot gewählt, das 9000 Tons Erz laden kann, d. h. man hat schon wieder höher gegriffen als seiner Zeit die American Steamship Company, deren „Gates", „Edenborn", „Ellwood" jetzt die Rekords halten (siehe S. 183). Wenn man die Schleusen am Sault vertieft, steigert man vielleicht die Ladefähigkeit neuerdings[1].

„Wenn die Corporation Boote für die Beförderung von 9000 Tons baut, werden andere Gesellschaften ihr vermutlich folgen."

Dieser Schluß ist anscheinend ein ganz natürlicher; es fragt sich aber, ob er richtig ist.

Ein Boot, das 9000 Groß-Tons ladet, ist etwa 500 Fuß lang. Die bisher übliche Länge war 400—450 Fuß. Ein Schiff von diesen Abmessungen kann an den meisten Docks der amerikanischen Binnenseen anlegen; ein 500 Fuß langes Boot nicht mehr. Die United States Steel Corporation bindet ihre großen Boote für einen bestimmten Transport (Eisenerz) von einem bestimmten Hafen nach einem bestimmten Hafen. Andere Frachtführer können das nicht so leicht. Sie müssen sich für den Transport von Erz, Getreide, Holz und Kohlen einrichten, sie können sich nicht an eine bestimmte Fracht und nicht an die Beförderung von einem bestimmten Hafen nach einem bestimmten Hafen binden. Die Corporation aber richtet sich in einigen Häfen mit ihren Docks, mit ihren Belade- und Entladevorrichtungen auf die 500 Fuß-Boote ein. Bei ihr rentiert sich das, während bei Gesellschaften, die nach Frachten jeder Art ausschauen müssen, die Sache einen kleinen Haken hat. Dieses der Corporation ermöglichte Spezifizieren der Frachten mit allen seinen Folgen mindert aber die Transportkosten um ein ganz bedeutendes.

Dadurch, daß die 5 ersten in der Anmerkung 1 auf S. 173 aufgeführten Schiffahrtsgesellschaften ihre Flotten zusammenwarfen und einer einheitlichen Leitung unterstellten, wurde die Leistungsfähigkeit der Boote ganz bedeutend gesteigert. Denn jetzt fiel etwas weg, was sonst für die Promptheit der Verschiffungen sehr störend wirkt: das Warten.

Macht es heutzutage mehr einen Unterschied, ob ein Dampfer

---

[1] Geschieht. Am 24. August 1903 gab A. B. Wolvin, der Manager der Pittsburgh Steamship Company, für seine Rechnung der American Shipbuilding Company einen Dampfer, abzuliefern im Frühjahr 1904, in Bau, der 10 000 Groß-Tons Erz laden soll. Dimensionen 510 × 56 × 32 Fuß; d. i. schon wieder 60 Fuß länger als der „Edenborn".

von der ehemaligen Pittsburgh Steamship Company Erze der ehemaligen Federal Steel Company befördert? Nein. Der Dampfer, der gerade in Duluth oder Two Harbors ankommt, legt bei einem freien Dock an und nimmt Erz ein; und wenn er draußen auf dem See iſt, ſo ſagt man ihm, wohin er fahren ſolle. Es gibt alſo nicht mehr Verzögerungen dergeſtalt, daß ein beſtimmter Dampfer auf ſein Erz warten müſſe; jeder Dampfer kann jedes Erz nehmen, — ein ungeheurer Vorteil[1].

In dem Speech beim Bankett des Bankers' Club of Chicago (21. Dez. 1901) ſtellte Schwab — ebenſo wie vor der Industrial Commission — als die Hauptergebniſſe der Konſolidierung hin: Vorteile aus der Miſchung der Erze; große Erſparniſſe im Transport und Spezialiſierung der Werke[2].

---

[1] „When each of six, eight or ten or twelve individual companies owned its own fleet and leased part of it, the ore was never carried in the most economic manner, for the reason — say one of the firm had 10 boats, and when that boat reached the dock it would have to wait there a considerable time — wait a certain amount of time to get a certain amount loaded on a certain boat. Now, owning all the fleet, we have about 112 or 115 of these boats; they go continuously, and it doesn't make any difference what ore is ready, the boat loads that ore and goes out without any delay, and after it gets well down the lakes the manager may decide that it shall go to a certain dock, a certain work, and there is never any delay in shipping facilities.

It is a very great advantage, one that is hard to appreciate unless you have been in the transportation business practically, and then you know what advantage facility of dispatch is to the shipping interests."

(Schwab vor der Ind. Com. Rep. XIII, p. 450.)

[2] In the great Northwest, where we have all those ore mines, each individual company could not own the particular mine that would enable them to make the best mixture for the respective qualities of iron and steel, but by consolidation of all these interests it was possible to group these mines as one, to take the ores from the various mines to the works best suited to make the ideal mixture, to do it at the least cost and to produce the best article.

So in transportation. Instead of a small fleet, whose steamers would have to wait at the docks for loading and unloading as suited their respective owners' works, they now come down in rotation. They are loaded and their cargoes are not assigned to the various works until after they are well down on the lakes. Now, any one familiar with the shipping industry will appreciate at once the great saving in economy in such a method of operation. (Siehe auch die Ausführungen S. 186.)

So now the mills that formerly made a dozen products run continu-

Wir zitierten oben (S. 175 Anmerk. 2) eine Äußerung von Gates, daß man die Tonne Erz wohl nicht billiger als für 60 Cents von den Häfen am Lake Superior nach Cleveland schaffen könne. Wir glauben, daß man es doch billiger machen kann. Erstlin hat Carnegie in seiner Rectorial Adress von einer Seefracht von 2 s. (50 Cents) gesprochen. Und dann haben wir die Gewinne in Erfahrung bringen können, welche eine Schiffahrtsgesellschaft, in welcher kein anderer als — Mr. Gates Hauptinteressent war, erzielte, nämlich die American Steamship Company, die im Jahre 1900 für 5½ Mill. Doll. an die American Steel & Wire Co. verkauft wurde.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Schiffahrtsgesellschaft für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1899 betrugen:

			Doll.
Einnahmen aus den Frachten			696 152
Davon ab:			
Betriebskosten[1] (operating expenses)		258 997	
Versicherungen		42 676	
Reparaturen		9 184	310 857
			385 295
Davon ab:			
Generalunkosten	26 923		
Bondszinsen	12 606		39 529
		Reingewinnn	345 766
Vortrag von der Zenith Transit Company[2]			66 569
			412 335
		Dividenden	349 000
		Vortrag	63 335

Die Flotte bestand am 1. Juli 1899 aus folgenden Schiffen:

Queen City	3 198	Tons
Crescent City	3 676	"
Empire City	3 269	"
Zenith City	3 429	"
Superior City	3 694	"
	17 266	Tons.
Im Oktober kam dazu der Dampfer W. H. Gilbert	2 200	"
	19 466	Tons.

ously on one. The results of that is cheapening the product in every line, of making the steel available for many purposes for which it is not available at present and the idea of business consolidation has been reached.

[1] Hier sind vermutlich einige Abschreibungen inbegriffen.

[2] Von dieser hatte die American Steamship die Dampfer erworben: Hauptaktionär der Zenith war A. B. Wolvin, jetzt Manager der Pittsburgh Steamship, gewesen.

Für das Jahr 1900 stellten sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

		Doll.
Einnahmen aus den Frachten		1 550 988
Betriebskosten	614 429	
Versicherungen	117 893	
Reparaturen	5 001	
Schäden	2 702	740 025
		810 963
Verschiedene Einnahmen		8 023
		818 986
Generalunkosten	31 198	
Bondszinsen	26 022	57 220
		761 766
Vortrag von 1899		63 335
		825 101
Dividende		600 000
Überschuß		225 101

Zu den oben schon aufgeführten Dampfern kamen im Jahre 1900 neu hinzu:

J. W. Gates (vom Mai ab)	4 440	Tons
J. L. Ellwood (vom Juni ab)	4 432	"
Wm. Edenborn (vom Juli ab)	4 432	"
J. J. Hill (vom Mai ab)	4 578	"
A. B. Wolvin (vom August ab)	1 587	"
W. P. Palmer (vom Juli ab)	1 609	"
Bestand Ende des Jahres 1899	19 466	"
	40 544	Tons.

Man hat also im Jahre 1899 binnen 5 Monaten (Juli — November) mit einer Flotte von etwa 17 000 Register-Tons 400 000 Doll. verdient, im Jahre 1900 mit etwa 30 000 Register-Tons 750 000 Dollars. Wenn die Flotte die $5^1/_2$ Mill. Dollars wert war, wofür man sie verkauft hat, so hat das in ihr angelegte Kapital eine ganz ordentliche Dividende abgeworfen. Die Binnenschiffahrt dürfte also noch lukrativ sein, und man kann anscheinend noch billiger fahren als Gates angibt. Zwar sind die Löhne gestiegen, aber das macht nicht allzuviel aus; die Bemannungen sind sehr gering. (Siehe Anmerk. 2 S. 171.) Kohle ist teurer geworden; aber die Corporation gräbt diese selbst, bringt sie auch auf eigener Bahn von Pittsburgh nach Conneaut Harbour. Die Corporation arbeitet also in jeder Hinsicht mit außerordentlich niedrigen Kosten. Dann hat sie den Vorteil, daß sie ihren Bahnen im Erzdistrikt die Kohlen

auf eigenen Booten (als Retourfracht) zuführen kann, daß sie auch für fremde Rechnung Kohlen nach den nördlichen Häfenplätzen führt, — kurzum, es ist eine derartige Menge der verschiedenartigsten Vorteile an den Besitz der großen Flotte geknüpft, daß wir glauben möchten, sie könne die Tonne recht gut für 50 Cents befördern. Wenn andere Leute im Jahre 1898 und 1899 Kontraktfrachten für 60 Cents machten, trotzdem sie keine so großen Boote hatten wie die Corporation, trotzdem sie die Kohle kaufen mußten, so kann die Corporation mit ihren vielen Hilfsmitteln und Hilfsmittelchen die Tonne für 50 Cents fahren.

Die Leitung der Pittsburgh Steamship Company, welcher jetzt die ganze Flotte unterstellt ist, domiziliert in Duluth. Sie hat keine kleine Aufgabe wahrzunehmen. Setzen wir die Eisenerzmenge, welche die Corporation im Jahre 1902 zur Versendung brachte, mit rund 16 000 000 Tons an und die Zeit, während der die Schiffahrt offen ist, mit 220 Tagen[1], so beträgt die durchschnittlich pro Tag zur Versendung zu bringende Erzmenge etwa 77 000 Tons. Angenommen, ein Boot nimmt durchschnittlich 5000 Tons Erz ein[1], so sind pro Tag 14 Schiffe oben am Lake Superior zu beladen und unten, in Chicago oder in einem Eriehafen, zu entladen. Bedenken wir dann, daß man bei jedem Hochofen nicht jedes Erz wünscht, sondern vielfach eine ganz bestimmte Sorte und Mischung, rechnen wir ferner, daß ein Zug durchschnittlich 2000 Groß-Tons (fünfundvierzig 50 Tons-Waggons) befördere, daß also täglich 36 Züge von den Gruben zum Dock laufen müssen — und drunten in South Chicago, Ashtabula, Cleveland, Conneaut Harbour muß das Erz auch wieder von den Docks zu den Hochöfen geführt werden —, so kann man sich vorstellen, welch eine vollendete Organisation geschaffen werden mußte, um das Zusammenarbeiten von eigenen Bahnen und fremden Bahnen, von eigenen Docks und fremden Docks, von eigenen Schiffen und gecharterten Schiffen, zu gewährleisten.

Was tut nun diese riesige Transportflotte im Winter? Sie liegt in Duluth und Cleveland still. Ob man ihr diesen Winterschlaf immer

[1] In Duluth dauerte im Jahre 1901 die Verschiffung von Erzen 206 Tage (10. Mai bis 2. Dezember). Zur Verfrachtung kamen 5 010 344 Tons, d. i. rund 24 000 Tons pro Tag. Der Juli mit 964 486 Tons hielt den Rekord. Der Jahresversand verteilte sich auf 1082 Ladungen, also Durchschnitt pro Boot 4 630 Tons. Höchstleistung: der Schoner „Manila" von der Pittsburgh Steamship Company mit 7473 Tons; Mindestleistung: der Dampfer „D. D. Calvin" mit 787 Tons.

gönnen wird? Wenn einmal die Konjunktur dauernd zurückgeht, so ist es nicht ausgeschlossen, daß man sich dieser Flotte, die im Sommer Erz, Kohle und Getreide befördert, im Herbst für die Ausfuhr von größeren Mengen Stahl nach Europa bedient. Ob das Boot den Winter über in Duluth liegt oder nach England geht, ist für das Boot an und für sich gleich. Die Hauptposten, die für die Berechnung der Fracht in Betracht kämen, wären Versicherung, Heuer und Kohlen, welch letztere hinwieder die Corporation selbst gräbt. Nicht einmal eine Fracht für die Versendung dieser Kohle und der auszuführenden Stahlmengen bis zur Küste käme in Ansatz. Hunderte von Wagen laufen auf der Pittsb. Bess. & Lake Erie täglich zwar mit Erz beladen von Conneaut Harbour nach Pittsburgh, aber leer von Pittsburgh nach Conneaut Harbour zurück. Sie können bei einem Exportversuch die Kohlen und Stahlmengen mitnehmen, um sie in Conneaut Harbour den Schiffen zu übergeben.

Carnegie hat bereits im Jahre 1900 ein derartiges Verfahren eingeschlagen. Er charterte 3 Schiffe, belud sie so, daß sie den Welland-Kanal noch passieren konnten, lud in Montreal um, bezw. nahm dort noch Papier ein und sandte sie nach England.

Es ist überhaupt eine eigentümliche Erscheinung, daß man seit 1902 in den Vereinigten Staaten mit den Hochöfen und Stahlwerken so gerne an die Seen geht.

Wir erinnern daran, daß die Lackawanna mit ihren Anlagen von Scranton nach Buffalo übersiedelt und dort ein Werk baut, welches noch größer werden soll als Edgar Thomson und Homestead; daß Carnegie das seinerzeit geplante Röhrenwalzwerk unmittelbar am See errichten wollte und zu diesem Zwecke 5000 acres bei Conneaut Harbour kaufte (s. Oktoberheft 1903 S. 75); daß die Corporation die Lorainwerke, hart am See gelegen, vergrößert und ebendort ein riesiges Röhrenwalzwerk baut[1]; daß man endlich auch

[1] Welche Dimensionen man der Neuanlage geben will, kann man daraus ersehen, daß die Werke 8 Mill. Doll. (32 Mill. Mk.) kosten und, wenn vollständig im Betrieb, 5000 Arbeiter beschäftigen sollen. Sie werden auf eine Tageserzeugung von 1000 Tons Röhren aller Art eingerichtet. Die Maschinen des zu Ende des Jahres 1902 im Bau begriffenen Röhrenwalzwerkes in Sharon werden nach Lorain geschafft. Die dortigen Stahlwerke, (es werden jetzt dort vor allem Straßenbahnschienen gewalzt) erzeugen pro Tag etwa 1200 Tons mehr Stahl, als die Walzwerke brauchen; diese Mengen sollen in den neuen Röhrenwalzwerken verarbeitet werden, Außerdem ist man aus dem engen Pittsburg weggegangen, weil sich dorten die Frachten ungemein häufen, und die Beförderungsgelegenheiten

die Stahlwerke in South Chicago, unmittelbar am See gelegen, verstärkt. Daß System und Methode in diesem Vorgehen liegt, ist nicht zweifelhaft. Man sollte diese Entwickelung im Auge behalten und immer daran denken, was Carnegie uns schwarz auf weiß gegeben hat[1]. Obwohl er gerne „blufft" (was wir ihm nicht übel nehmen dürfen, denn er ist Amerikaner), so sollen wir die Äußerungen des Grand Old Man der amerikanischen Eisenindustrie doch nicht so ohne weiteres in den Wind schlagen[2].

Eine sehr beachtenswerte Gründung neuesten Datums, die in diesem Zusammenhange noch erwähnt werden muß, scheint die Great Lakes & St. Lawrence Transportation Company zu sein. An der Spitze dieses Schiffahrtsunternehmens steht A. B. Wolvin, ein alter Praktikus im Transportwesen auf den amerikanischen Binnenseen, dessen Leitung auch die gesamte Flotte der Corporation untersteht. Eine Korrespondenz des Iron Age vom 20. Februar 1902 (S. 19) sagt über die genannte Company: The fleet . . . is generally supposed to be intended, primarily, for the moving of export grain and grain products. In point of fact it is nothing of the sort, but it is in its essence a plan for the facilitation of the export trade in steel and steel products, and the

---

immer unzureichender werden. Das ganze Material, außer Koks, kann in Lorain auf dem Wasser herangeschafft werden; das Fertigfabrikat kann vielfach auch wieder zu Wasser verfrachtet werden. Dem Vernehmen nach werden auch noch zwei weitere Hochöfen in Lorain gebaut.

In Pipes und Fittings betrug die amerikanische Ausfuhr im

Fiskaljahr	1898:	3 092 000	Doll.
=	1900:	7 024 000	=
Kalenderjahr	1901:	5 116 000	=
=	1902:	5 107 000	=

Die Werke in Lorain werden u. E. speziell für die Ausfuhr (Wasserweg via Buffalo-Eriekanal) gebaut. Daß die Amerikaner in Röhren exportfähig sind, ist eine durch obige Ziffern erwiesene Tatsache.

[1] „Die Städte (an den amerikanischen Binnenseen) erfreuen sich des Vorteils eines ungewöhnlich niedrigen Transportes; insbesondere kann auch von dort aus Stahl auf Fahrzeugen mit ansehnlichem Tonnengehalt in Conneaut und anderen Häfen direkt nach Europa via Welland-Kanal verladen werden." Seit 30. November 1903 gewähren die Bahnen eine Ermäßigung für die Ausfuhr. Daß diese so lange auf sich warten ließ, ist ein Zeichen, daß die Bahnen nicht so zur Corporation stehen, wie man vielfach annimmt. Neben Morgan sitzen eben auch noch andere Leute in den Direktorien.

[2] Wie lange braucht ein Dampfer von Chicago nach Hamburg? „Northmann" machte 1901 die Reise in 35 Tagen; 19 Tage entfielen auf die Durchquerung der Seen und Kanäle.

main business of the fleet will not be from Duluth, but from lower Lake Michigan and Lake Erie ports to the Atlantic. As such the new fleet will do to watch as a matter of importance to the United States steel trade. It will be 1903, at least, before it becomes a factor of importance in the export trade, either for grain or steel.

Was an dieser Korrespondenz wahr ist, konnten wir nicht feststellen. Es ist uns vor allem nicht gelungen, die Zusammensetzung des Direktoriums der genannten Gesellschaft in Erfahrung zu bringen, was vielleicht einen Fingerzeig auf eine Interessenverknüpfung mit der Corporation gegeben hätte. Die Schiffe sollen die „Canadian Canal Size" bekommen, was sie für die Verfrachtung nach Europa natürlich ganz besonders geeignet machen würde. Wie schon bemerkt, fehlen uns nähere Anhaltspunkte über das Unternehmen; wir machen also alle unsere Angaben mit der Klausel: important, if true. Ist vielleicht der in Anmerkung 1 auf S. 176 erwähnte Dampfer für diese Gesellschaft bestimmt?

Die Corporation hält mit den Booten ihrer Flotte in jeder Richtung die Spitze. „J. L. Ellwood" brach in der ersten Juniwoche 1903 alle Rekords, indem er 8578 net tons Erz in Duluth einnahm; eine Woche später lud „Wm. Edenborn" schon 8650 net tons (7729 gross tons). „Wm. Edenborn", „James J. Hill" und „J. L. Ellwood" luden im Jahre 1903 in einer Woche zusammen 25524 net tons, bisher die höchste Leistung für 3 Schiffe.

Für Duluth—Lake Erie hält, wie schon erwähnt, „Wm. Edenborn" den Rekord; für Two Harbors—South Chicago die Bark „John Smeaton" (8570 net = 7652 gross tons); für den Maistransport (Chicago—Buffalo) steht „S. J. Murphy" mit 269000 Bushels (= 7532 net tons) obenan; für Hafer (Manitowoc—Buffalo) der Dampfer „Douglas Houghton" mit 7520 net tons; für Hartkohle (Buffalo—Duluth) „J. L. Ellwood" (7688 net tons); für Weichkohle (Lorain—Duluth) „J. W. Gates" mit 7659 net tons[1].

[1] Mancher Leser wird überrascht sein, zu hören, daß die Corporation auch Getreide u. a. befördert. Sie warf sich namentlich im Herbst 1903 stark auf den Holz- und Kohlentransport. Im Jahre 1902 hatte sie so viel Erz die Seen heruntergeschafft, daß sie damit bis August 1903 ohne weitere Zufuhren gereicht hätte. Infolgedessen konnte sie sich im Jahre 1903 hierin etwas einschränken und z. T. nach anderen Frachten umsehen. Diese ihre Vielseitigkeit ist eine kleine Kautel bei rückgehender Konjunktur in der Eisenindustrie. Siehe auch die Anmerkung im Oktoberheft 1903 S. 68.

C. Docks. Wie der Erztransport auf dem Lake Superior sich gesteigert hat, ergibt sich aus folgenden Ziffern:

Verschiffungen	bis 1859	203 000	Groß-Tons,
"	1860—1869	2 894 000	"
"	1870—1879	10 165 000	"
"	1880—1889	34 753 000	"
	1890—1899	104 066 000	"
"	1900, 1901, 1902	67 650 000 [1]	"

Es ist ganz natürlich, daß sich da auch die Leistungsfähigkeit der Docks gewaltig gehoben haben muß. Nebenstehend geben wir eine Tabelle, die den Stand am 1. Mai 1902 zeigt und von Mr. R. Angst, Chefingenieur der Duluth & Iron Range, zusammengestellt ist. Wir sehen daraus, daß weitaus der größte Dockeigentümer an den amerikanischen Binnenseen die Corporation ist (39 % des Fassungsvermögens); dann folgt die Chicago & North Western Railroad Company; und an dritter Stelle die Great Northern (Hill.) 9 Bahnen haben Docks für Eisensteinverschiffungen; 4 davon repräsentieren mit ihren Docks 75 % des Fassungsvermögens.

Neben einer Steigerung der Leistungsfähigkeit der Docks im allgemeinen (das neuere Dock der Great Northern faßt doppelt soviel wie das ältere) interessiert uns vor allem die Höhe der Docks und der Abstand der Pockets (Taschen) vom Wasserspiegel. Die Docks der M. St. P. & S. S. M. in Gladstone haben Pockets, die 26 Fuß 8 Zoll vom Wasserspiegel abstehen; das Dock selbst ist 47 Fuß hoch; das eigentliche Pocket mißt also nur 20 Fuß 4 Zoll. Die Great Northern hat in Superior ein Dock, das 73 Fuß hoch ist, und dessen Pockets 40 Fuß vom Wasserspiegel abstehen; die Pockets selbst messen also 33 Fuß. Die verstärkte Ladefähigkeit der Boote macht einen immer größeren Abstand der eigentlichen Pockets vom Wasserspiegel nötig, so daß an einem Dock die modernen Boote um so weniger anlegen können, je niedriger die Mündungen der Pockets liegen.

Mit der großartigen Entwickelung der Verladegelegenheiten am oberen See hat die der Entladegelegenheiten am Eriesee im allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten; und so müssen in der drängenden Saison die Boote oft tagelang warten, bis sie an die

[1] Unter Zugrundelegung des Jahresdurchschnittes für 1900—1902 würde die Versendung des Lake Superior-Distrikts an Eisenstein im Dezennium 1900 bis 1909 225 500 000 Tons betragen. Angenommen, die Erzmenge in Sicht betrage dort 1 000 000 000 Tons (siehe aber auch die Darlegungen auf S. 210), so würde dort binnen 45 Jahren die Förderung zu Ende sein.

	Gesamthöhe F.	Gesamthöhe Z.	Höhe bis zum Pocket F.	Höhe bis zum Pocket Z.	Tiefe F.	Tiefe Z.	Länge Fuß	Anzahl der Pockets	Fassungsvermögen Groß-Tons
Chicago & North Western in Escanaba	48	6	28	10	36	0	1 104	184	24 104
	52	8	31	2	36	0	1 356	226	30 284
	59	2	36	6	36	0	1 500	250	32 750
	53	3	28	6	36	0	1 392	232	43 152
Chicago & North Western in Ashland	54	0	32	10	46	8	1 404	234	36 040[1]
	57	8	36	6	46	0	1 404	234	25 740
Fassungsvermögen der Docks der Chicago & North Western									192 070
Duluth & Iron Range R. R. in Two Harbors (der U. St. St. Corp. gehörig)	59	6	35	5	48	0	1 388	202	40 400
	57	6	33	5	48	0	1 280	208	41 600
	52	0	28	10	48	0	572	90	16 200
	62	0	37	0	48	0	1 112	168	36 960
	54	6	30	0	48	0	1 112	168	33 600
Duluth, Missabe & Northern in Duluth (der U. St. St. Corp. gehörig)	53	0	30	0	48	0	2 336	384	57 600
	57	6	32	0	48	0	2 336	384	69 120
	67	5	40	7	59	0	1 152	192	40 320[2]
Fassungsvermögen der Docks der Corporation									335 800
Duluth, South Shore & Atlantic in Marquette	45	0	25	0	40	0	1 700	270	27 000
	37	0	23	0	53	0	1 200	213	12 780
	47	0	27	9	36	8	1 200	200	28 000
Fassungsvermögen der Docks der Duluth, South Shore & Atlantic									67 780
Lake Sup. & Ishpeming in Marquette	54	0	30	9	50	0	1 232	200	36 000
Great Northern in Superior	57	0	32	0	49	8	1 525	250	40 500
	73	0	40	0	62	8	1 500	350	87 500
Fassungsvermögen der Docks der Great Northern									128 000
M. St. P. & S. S. M. in Gladstone	47	0	26	8	37	0	768	120	15 000
Wisc. Central in Ashland	54	6	31	4	36	0	1 908	314	40 000
Chic. Milw. & St. Paul in Gladstone	66	6	40	3	52	0	1 500	240	50 400
Fassungsvermögen aller Docks									865 050

[1] Soll auf 1900 Fuß verlängert werden, so daß es 50 000 Tons fassen kann.

[2] Soll im Jahre 1904 vergrößert werden, so daß es 80 000 Tons faßt. Wenn man die Größenverhältnisse einzelner Docks der Corporation betrachtet, wird man gewahr, daß auch hier noch stark die bessernde Hand angelegt werden muß.

Entladestellen herankommen[1]. Wunder darf solches allerdings nicht nehmen, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1901 21 Mill. Tons und im Jahre 1902 27 Mill. Tons (d. i. binnen Jahresfrist eine Steigerung um 30 %) die Seen hinuntergeschickt wurden, und daß der ganze Verkehr sich im wesentlichen auf sieben Monate zusammendrängt.

Die Corporation weiß an ihren zwei Hauptentladestellen, in South Chicago und in Conneaut Harbour, von diesem Warten und diesen Säumnissen so gut wie nichts. Sie hat dortselbst eigene große Docks, dazu Bahnen, die in erster Linie für sie arbeiten; sie verfügt also über Hülfsmittel, um die Boote schnellstens entladen und sie sogleich wieder nach den Oberen Seen senden zu können. Keine Verzögerung findet statt; das Ganze gleicht einem großen Paternoster-Werke. Daß dadurch die Leistungsfähigkeit der Flotte ganz bedeutend gehoben wird, leuchtet ohne weiteres ein.

Außer den beiden eben genannten Häfen, wo sie eigene Docks hat, die an eigene Bahnen angeschlossen sind — zeitweise braucht man die Docks gar nicht, man verladet vom Schiff in den Eisenbahnwaggon[2] —, hat die Corporation noch eigene Docks in Milwaukee, Lorain und Cleveland für die dort gelegenen Hochöfen; und außerdem noch Docks in Ashtabula, in Fairport und Buffalo.

In diesem Zusammenhange müssen wir noch eine Seite des Transportwesens berühren, die für die Fortschaffung der ungeheueren Erzmassen von der größten Wichtigkeit ist: das Entladen. Hierin ist in den letzten drei Jahren Großes geleistet worden.

---

[1] Wir greifen Mitteilungen des Iron Age zu den verschiedensten Zeiten des Jahres 1902 heraus: 29. Mai (p. 35): The boats which are engaged in the transportation of Iron Ore on the chain of great lakes are being subject to more serious delays now than have ever been known in the history of lake shipping. There is such a blockade of boats at the unloading ports on Lake Erie as compels each individual ship to wait from five to eight days in having her cargo lifted. — 10. Juli (p. 31): The boats now seem to have collected at the unloading ports on Lake Erie in greater numbers than the docks can take care of, and the delays in consequence have amounted to between three and five days to each vessel. — 2. Oktober (p. 35): Delays to boats engaging in the ore trade are increasing, and it is now with the outmost difficulty that the vessels are able to discharge their cargoes. In many instances the delays have amounted to ten days. (S. auch S. 177.)

[2] In South Chicago nach Umständen direkt vom Schiff in die Pins.

Sehen wir uns zwei typische Plätze an! In Conneaut Harbour sind bei den Carnegie Docks drei Hulett Ore Unloaders installiert; in South Chicago die Hoover & Mason Unloaders. Das Bestreben bei den beiden Anlagen ist natürlich darauf gerichtet, an menschlicher Arbeitskraft tunlichst zu sparen. Früher rechnete man für das Entladen einer Tonne Erz durchschnittlich 18 Cents. Die Erzschaufler allein bekamen, soweit ihre Hülfeleistung nötig war, etwa 10 Cents pro Tonne. Und dabei waren sie ein sehr unruhiges Volk; ihrer Gewerkschaft rühmt man nach, daß sie zu den „most arrogant and at times irreasonable of labor organisations" gehöre.

Die drei Huletts leisten pro Tag (8—9 Stunden) 12000—15000 Tons; pro Stunde also etwa 1700 Tons. Mr. Hulett bekommt als Abgabe unseres Wissens 1 Cent pro Tonne; dazu kämen die Beträge für die Abnützung und die Verzinsung des Kapitals. Man behauptet, daß das Entladen einer Tonne Erz jetzt in Conneaut auf keine 8 Cents mehr komme, statt 18 Cents früher.

Von der Organisation der Ore Shovelers sucht man neuerdings ganz frei zu kommen, und zwar durch eine neue Anordnung der Öffnungen an den Decks der Boote, durch welche das Erz herausgehoben wird. Man mindert einerseits den Abstand dieser Öffnungen (hatchs) voneinander immer mehr (von 24 auf 12 Fuß) und macht anderseits die Öffnungen selbst breiter. Dadurch wird der Bereich der Ladung, den die Entlademaschine sozusagen unmittelbar beherrscht, vergrößert; denn die Erzmenge, welche zuerst direkt unter den Öffnungen liegt und dann mit dem Fortgange der Entladetätigkeit an diese heranrollt, ist jetzt bedeutend größer; die Erzmenge hingegen, welche herangeschaufelt werden muß, wird kleiner, manchmal so klein, daß man überhaupt vom Herausschaufeln Abstand nimmt, das Quantum vielmehr die ganze Saison im Schiffsraum liegen läßt und erst am Ende der Saison herausnimmt. Der Dampfer „Hoyt", bei dem man dieses Experiment zum ersten Male erprobte, kann etwa 5500 Groß-Tons laden; mit den Hulett Unloaders kann man etwa 5200 Tons direkt herausheben, so daß nur 300 Tons im Schiffsraume liegen bleiben müssen.

Vollendeter ist vielleicht noch das Hoover & Mason-System bei den großen Anlagen der Illinois Steel Company in South Chicago, letzthin auch in Cleveland installiert. Wo früher 150 Mann tätig waren, sind jetzt nur noch 26 tätig. Man hob aus einer Luke mit den Maschinen binnen vier Stunden 540 Tons Erz; die Aus-

gabe betrug für diese vier Stunden und für die 540 Tons etwa 8 Dollars[1].

Durch diese Vervollkommnungen im Entladen, durch den Besitz eigener Docks ist die Corporation imstande, ihre Flotte an Stelle von etwa 16 Fahrten pro Saison deren 18 oder 19 machen zu lassen. Die Leistungsfähigkeit wird also ganz bedeutend gesteigert. „It is not the speed of a lake ship that makes for rapid service, but how the lake vessel saves her time in ports of loading and discharge." Man entlud den „Hoyt" (6000 Tons Erz) anfangs September 1902 in South Chicago binnen 6 Stunden; im Mai 1903 entlud man 5400 Tons binnen 5 Stunden 30 Minuten. Im Jahre 1893 hat man zu 4800 Tons 10½ Stunden gebraucht. (S. Anm. 1 S. 171.)

Das Studium der Entwickelung des Transportwesens zu See und zu Land ist für das Studium der Entwickelung und für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Eisenindustrie vielleicht ebenso wichtig wie das Studium der eigentlichen Hüttentechnik. „Bei der Herstellung von Roheisen und Halbzeug haben die amerikanischen Werke, von den reichen Bodenschätzen abgesehen, wesentliche Vorteile durch billige Frachten, die sie namentlich dem verständnisvollen Zusammenwirken von Eisenbahnen und Wasserstraßen verdanken. Auch in dieser Beziehung kann Deutschland meiner Ansicht nach von den Vereinigten Staaten unendlich viel lernen." (Geh. Kom.-Rat H. Lueg-Düsseldorf.) Erst wenn man die Fortschritte des Transportwesens in den Vereinigten Staaten sieht, vor allem die Verbilligung des Transportes auf den Seen, erst dann wird man verstehen können, daß Carnegie die Tonne Bessemer Eisen, die 12 Jahre vorher 18 Doll. gekostet hat, im Jahre 1897 mit Nutzen für 9 Doll. verkaufte.

Mit der Verbilligung der Wasserfrachten Hand in Hand geht eine ungemein intensive Steigerung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen. Als Durchschnitt für die Zugbelastung (trainload) in den Vereinigten Staaten konnten gelten: 1890: 175 Tons, 1895: 189 Tons, 1899: 244 Tons, 1902: 296 Tons.

[1] Neuerdings baut man in die Böden der Dampfer eine Art großer Schaufeln hinein, die mit dem Fortgange des Entladens in Tätigkeit gesetzt werden und das Erz an die Luken heranschieben, so daß man das Boot vollständig entladet, ohne einen einzigen Schaufler unter Deck senden zu müssen.

Das sind Durchschnitte. Die großen Bahnen gehen im Transport von Massengütern weit darüber hinaus. Die New York Central hat schon einen Durchschnitt von 750 Tons erreicht[1]. Die Illinois Central, die am Mississippi entlang fährt und wenig Terrainschwierigkeiten begegnet, hat schon 2000 Tons in einem Zug gefahren. Die New York Central hat mit ihren „Mogul"-Maschinen 2400 Tons in einem Zug von der Stelle bewegt (achtzig 30 Tons-Waggons). Ermöglicht wurde diese staunenswerte Entwickelung vor allem durch die Verstärkung der Lokomotiven (Gewicht 1881: 102000 Pfund; 1900: 250000 Pfund). Die Union Railroad (Carnegie) schaffte sich im Jahre 1900 eine Maschine an, welche mit Tender 334000 Pfund wog; die Illinois Central eine solche mit 365000 Pfund. Damit geht die Steigerung der Ladefähigkeit der Waggons Hand in Hand. Der ganze riesige Aufschwung der Eisenerzeugung ist durch die Einstellung des 50 Tons-Waggons z. T. erst ermöglicht worden. Fürs erste mag das wenig glaubhaft erscheinen; aber man halte sich nur einmal vor Augen, welche ungeheueren Ansprüche an die Gestellung von Waggons seitens mancher Eisensteingruben gemacht werden. Da ist z. B. die Grube „Fayal" am Mesaba, die zur Versendung brachte im Jahre

1900:	1252000 Tons Erz,	1902:	1920000 Tons Erz[2],
1901:	1657000 " "	1903:	1460000 " "

Im Juli 1901, d. i. in der Hochsaison der Verfrachtung, mußten dieser einen Grube pro Tag 500 Waggons gestellt werden. Im Juli 1898 betrug die Gesamtförderung von Erzen im Staate Minnesota schwerlich so viel, daß die Gestellung von 200 Waggons pro Tag von nöten war. Dabei waren es damals 20—25 Tons-Waggons, während jetzt, mit der fortschreitenden Einführung der 50 Tons-Waggons, schon 30—35 Tons als Durchschnitt der Belastung pro Waggon angenommen werden können.

Wie die Einstellung dieses 50 Tons-Waggons die Leistung einer Bahn hebt, dafür folgendes Beispiel: Im Jahre 1898 glaubte man es als eine ziemliche Leistung ansehen zu dürfen, daß die Duluth & Iron Range Railroad 410 Tons Erz in einem Zuge von der Stelle bewegte (neunzehn 27 Tons-Waggons). Im Jahre 1901 beförderte ein Zug derselben Bahn schon 1700 Tons. Im Juni 1902 stellte

[1] In Deutschland kann 550 Tons als durchschnittliche Belastung eines Kohlenzuges gelten. Über den Durchschnitt bei der (Pittsburgh) Bessemer & Lake Erie s. Anm. 1 S. 192.

[2] Über andere Gruben siehe S. 236 Anmerkung 1.

man 29 Waggons à 50 Tons und 56 Waggons à 27 Tons zu einem Zug zusammen und beförderte so 2700 Tons Erz auf einmal[1]. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen die Pressed Steel Car Co. ihre Werke von Jahr zu Jahr vergrößern muß! Von den Erz- und Kohlenbahnen wird kein anderer Typ als der Waggon mit 50 Tons Ladefähigkeit mehr eingestellt. Die Duluth & Iron Range placierte im Jahre 1902 eine Order auf 600 Stück; die Hillbahn im Jahre 1903 eine solche auf 500 Stück; die Pittsburgh & Lake Erie, zum System der New York Central gehörend, eine Kohlenbahn, zwischen Pittsburgh und Youngstown laufend, viergeleisig, 68 Meilen lang, bestellte im Jahre 1902 1000 Stück auf einmal.

In den sechsziger Jahren hatte man den 15000 Pfund-Waggon, 1873 den 28000 Pfund-Waggon, 1885 den 60000 Pfund-Waggon und 1895 den 75000 Pfund-Waggon. Jetzt bricht die Ära des 100000 Pfund-Waggons an. Nach den Aufstellungen der Interstate Commerce Commission brauchte man in den Vereinigten Staaten im Jahre 1894 durchschnittlich 1888 Frachtwaggons, um 100000 Tons zu befördern; im Jahre 1902 genügten durchschnittlich 1288 Waggons.

Ob der 50 Tons-Waggon den Abschluß der Entwickelung bedeutet? Schwerlich! Dieser Typ stellt bisher auch nur einen winzigen Bruchteil der Summe der Frachtwaggons der Bahnsysteme in den Vereinigten Staaten dar (siehe Anm. 4 S. 192). Selbst wenn alle Bahnen nichts anderes mehr einstellen wollten als 50 Tons-Waggons, was selbstverständlich nicht geschieht[2], so könnten sie nicht von heute auf

[1] Die Lehigh Valley Road hat Ende 1902 einen Zug mit 104 Waggons zusammengestellt, der 4013 Tons wog.

Auf der Escanaba & Lake Superior Railroad zog eine Lokomotive im Juni 1903 84 beladene Waggons von der Stelle; das Gewicht der ganzen Last betrug 4784 Tons, die Geschwindigkeit 13 Meilen pro Stunde.

Im Berichte der „Köln. Ztg." über den Vortrag des Herrn Kommerzienrates M. Böker-Remscheid in Düsseldorf heißt es: „Das Fassungsvermögen der Wagen beträgt jetzt in Amerika durchweg 100000 Pfund gleich 45 Tonnen, das Gewicht der leeren eisernen Wagen nur 25—30 % der ganzen bewegten Last. Die Güterzüge bestehen durchweg (!) aus etwa 60 Wagen zu 100000 Pfund Ladegewicht." Da hat vermutlich der Berichterstatter der „Köln. Ztg." vorläufig noch zu viel gehört. 3000 Tons als Durchschnitt der Nutzlast ist selbst bei den Kohlen- und Erzbahnen noch nicht Wirklichkeit geworden.

[2] Die allgemeine Einführung dieser großen Waggons würde in mancher Richtung vorläufig noch störend wirken. Ein Beispiel. Jetzt bestellt jemand 20000 Pfund Drahtstifte und bekommt von der Eisenbahn den Frachtsatz für „eine Wagenladung". Bei einem 50 Tons-Waggon müßte er 40000 Pfund Drahtstifte bestellen, um dieser Vergünstigung teilhaftig zu werden.

morgen dazu übergehen, weil die Pressed Steel Car Company und die Standard Steel Car Company unter Aufbietung aller Kräfte pro Tag kaum mehr als 185 Waggons liefern können, und weil eine durchschnittliche Zugbelastung von 2000 Tons einen anderen Bahnunterbau und -Oberbau und andere Brücken erfordert als eine Belastung von 1000 Tons. Aber der 50 Tons-Waggon wird immer mehr Verbreitung finden, und die Folge wird zum Schluß vermutlich eine Verbilligung der Frachten sein, die natürlich der Corporation viel früher und viel vollständiger zuteil wird als der Konkurrenz, weil sie eben für einen großen Teil ihres Transportes völlig unabhängig ist. Sie braucht sich mit keinem Unternehmer in den Gewinn zu teilen, sondern steckt ihn allein in die Tasche.

Man zahlt für die Beförderung einer Tonne Erz von der Grube am Mesaba bis zum Dock durchschnittlich 80 Cents; von Duluth bis Cleveland etwa 85 Cents; die Fracht von Cleveland nach Pittsburgh beträgt seit 1. Februar 1903 1,15 Doll. (ehedem 90 Cents)[1], zusammen also 2,80 Doll. Wir glauben, daß die Corporation schwerlich mehr als 1,80 Doll. aufwenden muß (65 + 50 + 65 Cents)[2]. Rechnen wir der Einfachheit halber pro Tonne Roheisen 2 Tonnen Erz, so würde die Corporation allein infolge von Frachtersparnissen die Tonne Roheisen in Pittsburgh um 2 Doll. billiger erblasen als ihre dortige Konkurrenz, die auf fremde Transportmittel angewiesen ist.

Hat aber die Corporation das billigste Roheisen, so hat sie auch das billigste Halbzeug. Wenn sie ein technisch noch so vollendetes Feinblechwalzwerk mit 30 Straßen baut, so kann die Konkurrenz dieses Werk kopieren und sogar vervollkommnen. Das billige Halbzeug aber macht man der Corporation nicht so leicht nach.

Wir haben oben die Frachtrate für eine Tonne Erz von Cleveland nach Pittsburgh für die Corporation mit 65 Cents angenommen, möchten aber glauben, daß man's schon für 60 Cents tun kann. Carnegie mußte im Jahre 1896 für die Tonne 75 Cents bezahlen, dabei aber auch mindestens 2000000 Tons zur Verfrachtung bringen. Wenn man damals, als 600 Tons für eine starke Belastung des Zuges galten, die Tonne für 75 Cents fuhr, für wieviel kann man sie heute fahren, da über die Carnegie Road gingen

[1] I think the freight rate is about 90 cents — I would not be positive as to the freight rates because I do not charge my mind with them — 90 cents from Lake Erie ports to Pittsburgh. (Gates vor der Ind. Com.; Rep. I, p. 1007.)

[2] Siehe die Anm. S. 229 u. 230; ferner S. 168 u. 175; S. 180 u. 238.

1901: 3 662 000 Tons Erz,
1902: 4 100 000 " "

und da oft 2000 Tons auf einen Zug geladen werden?[1]

Die Schön Car Company und deren Nachfolgerin, die Pressed Steel Car Company, stellte her im Jahre

1897: 501 Cars,	1900: 16 671 Cars,
1898: 2 931 "	1901: 24 590 "
1899: 9 624 "	1902 (10 Monate): 22 402 Cars[2].

Man wäre fürs erste geneigt, zu glauben, daß bei einer derartig gesteigerten Herstellung von Waggons aus gepreßten Stahlplatten schon ein großer Teil der amerikanischen Eisenbahnen mit diesen Fahrmitteln ausgerüstet sein müßte. Wenn man aber bedenkt, daß die amerikanischen Bahnen im Jahre 1902 (ausschließlich der Waggons von Privatgesellschaften und Firmen) über 1 464 328 Frachtwaggons verfügten, so sieht man, daß sich hier für die Pressed Steel Car Company und ihre Konkurrenz[3] noch ein riesiges Feld der Tätigkeit öffnet, und daß die amerikanische Eisenindustrie noch lange Zeit arbeiten kann, bis die Bahnen auch nur zu 25 % ihres Wagenparkes mit Stahlwaggons versehen sind[4].

Zum größeren Teil sind es 50 Tons-Waagons, was die Pressed Steel Car zur Ablieferung bringt. Angenommen, nur 40 Tons wäre die Durchschnittsladefähigkeit der von ihr hergestellten Waggons, so bedeutet die fortschreitende Einbürgerung dieses Typs eine Revolution im amerikanischen Eisenbahnwesen, aus welcher

---

[1] Der Durchschnitt der Zugbelastung bei der (Pittsburgh) Bessemer & Lake Erie (203 Meilen) betrug im Jahre 1902/3 913 Tons; der Durchschnittsfrachtsatz pro Tonnenmeile 0,419 Cents, auf die 156 Meilen Entfernung von Pittsburgh nach Conneaut Harbour angewendet also 69 Cents (für die Outsiders). Die Einnahme pro Zugmeile stellte sich auf 3,82 Doll.: die Kosten pro Güterzugmeile 2,03 Doll. Die Bahn befördert fast nur Erz und Kohle.

[2] Bis Ende Mai 1903 waren 100 467 Waggons zur Ablieferung gelangt. Die Herstellung betrug pro Tag zu Anfang 1902: 110 Waggons; zu Anfang 1903: 120 Waggons. Über die Vergrößerungen der Anlagen s. Anm. 2 S. 193. Im Oktober 1903 lagen die Werke der Pressed Steel Car Co. stille. (S. S. 223.)

[3] Standard Steel Car Company, American Car & Foundry Company Southern Car & Foundry Company in Anniston (Ala.). Diese letztere steht zur Zeit unter Zwangsverwaltung.

[4] Nach den Angaben der Railroad Gazette wurden gebaut, ausschließlich von Waggons für elektrische Bahnen und Waggons, die von den Bahnen selbst hergestellt wurden, im Jahre 1901: 144 267 Waggons, davon ganz aus Stahl 22 288; 1902: 164 547 Waggons, davon ganz aus Stahl 24 721, d. i. jeweils 15 %.

die Eisenindustrie der Vereinigten Staaten einen ungeheueren Gewinn ziehen wird. Der 50 Tons-Waggon bedingt stärkere Lokomotiven, einen stärkeren Eisenbahnoberbau und stärkere Brücken. Der Löwenanteil der Aufträge für Waggons aus gepreßten Stahlplatten aber fällt an die Pressed Steel Car Company; und der Löwenanteil an der Lieferung der dafür benötigten Platten fällt an die Corporation. Denn die erstere ist die beste Kundin der letzteren[1], wie sie auch eine getreue Gehülfin war, mäßigend auf die Preise zu wirken, als seinerzeit in der zweiten Hälfte 1902 wieder ein Boom einsetzte[2].

---

[1] Das Zentralblatt der Walzwerke berichtete einmal (Nr. 24 vom 15. August 1899, S. 303): „Die Pressed Steel Car Co. hat mit der Carnegie Steel Co. einen Kontrakt abgeschlossen, durch welchen sich letztere verpflichtet, der erstgenannten Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren (vom 1. August an) monatlich 30000 Tons Stahlplatten zu liefern. Es ist dies der größte Auftrag, der in der Eisen- und Stahlindustrie je einer Firma gegeben wurde. Derselbe involviert nach Angabe eines Repräsentanten der Pressed Steel Car Co. insgesamt die Summe von 1000 Mill. Dollars, und werden die jährlichen Kosten für das benötigte Material auf 75—80 Mill. Dollars veranschlagt."

Im Interesse der Vollständigkeit wäre es von Wert gewesen, wenn man auch angegeben hätte, wie und weshalb Carnegie diesen Riesenauftrag erhielt (siehe darüber dieses Jahrb. Oktober 1903 S. 78), und welche Art von Preisbemessung man vereinbarte.

[2] Siehe darüber Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 85 Anm. Recht interessant ist auch eine andere Stelle aus dem Jahresbericht der Pressed Steel Car Company für 1902: While there is nothing visible in the immediate future to prevent a continual increase in the volume of our business, yet, judging by the past, we may expect cycles of depression, when from bad crops or other unforeseen disasters, railroads will discontinue the present large purchases of new equipment and postpone repairs. We believe that when this time comes, we shall have so perfected our works and reduced our costs that we will be able to build steel cars as cheaply (?) as wooden cars. — Was hier von der Pressed Steel Car Company gesagt wird, (sie nimmt in ihrer Produktionsfähigkeit riesige Dimensionen an, — before the present [1903] year is out we hope to be able to schedule 130 or more cars per day from our combined Allegheny and Mc. Kee's Rocks works, Jahresbericht für 1902), — das gilt von vielen anderen Werken: die Hochkonjunktur kräftigte sie für den internationalen Wettbewerb mit jedem Monat. (Siehe auch Anmerk. S. 251.)

Mit ihren künftigen Lieferungen aber stützt die Pressed Steel Car Company auch die United States Steel Corporation. (Siehe oben Anm. 1.) „We are to-day the largest single consumer of steel in the world, and we hope to hold that position for many years to come. . . . . Having behind us the able support of the United States Steel Corporation, whose managers are quite

Wir haben im Vorstehenden einige Anhaltspunkte gegeben, um die Bedeutung der Corporation als Transportunternehmen erkennen zu lassen. Wir betonen nochmals, daß das Studium dieser Seite des „Stahltrusts" uns ebenso wichtig dünkt wie das Studium der eigentlichen Hüttentechnik.

Es ist ein ungeheuerer Vorsprung, den sich die Corporation durch die Kontrolle des Transportes des größeren Teiles ihres Erzes gesichert hat (siehe die Ausführungen auf S. 191), ein Vorsprung, der ihre Konkurrenz immer mehr zu einem gleichartigen Vorgehen nötigt. (Siehe S. 157.) Und wie ist diese Kontrolle des Transportes ausgestaltet! Wie vielseitig ist sie! Wo man 10 Cents sparen kann, geschieht es. Es lohnt sich wegen der ungeheueren Masse der Rohprodukte, deren die Corporation bedarf.

„The magnitude of these (transport) operations, carried on under a single control and by a single head leadership, is such that all economies in mining and transportation are exceeded and a wonderful record has been made. Money has been saved by this work in amounts that would be large dividends for great concerns."

So Dwight E. Woodbright in einem Artikel: „The Lake Superior Iron Ore Trade in 1902". — Nach den kurzen Darlegungen, die wir über die Bahnen, die Flotte und die Docks der Corporation gegeben haben, wird man diesen Ausführungen zustimmen müssen.

X.

Ein immer weiteres Ausgreifen im Produktionsprozeß und tunlichste Unabhängigkeit von fremden Faktoren, das scheinen die Merkmale der jüngsten Entwickelung der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie zu sein.

Wo sind die Grenzen dieser Entwickelung?

Armour & Co. sind Schlachthausbesitzer. Sie brauchen große Mengen Weißblech. Die American Tin Plate Company für die

---

alive to this important situation, and from whom we purchase our entire requirements of raw material. . . ."

Wie lange mag es wohl dauern, bis die Pressed Steel Car Company unter dem Mantel der Corporation verschwindet? Dicht genug für einen Merger sind sie beisammen. Eine kleine Anknüpfung für die Auffaugung wäre bereits insofern vorhanden, als Judge J. H. Reed, Teilhaber der Anwaltsfirma Knox & Reed in Pittsburgh und neuerdings Chairmann of the Board der Carnegie Steel Company, Direktor in der Pressed Steel Car Company und in der United States Steel Corporation ist. (Siehe Oktoberheft 1903 S. 85.)

Lieferung dieser Mengen in Anspruch zu nehmen, wäre unmodern und eines Betriebes wie Armour & Co. unwürdig. Folglich kauft die Firma Aktien der Waukesha Tin Plate Company, die hauptsächlich Weißblech fertigt. Und da heute eine Weißblechfabrik ohne Stahlwerk drüben ein recht unbeholfenes Ding ist, nimmt man eine Siemens-Martin-Anlage in Aussicht.

Im Jahre 1901 verschmolzen sich fünf große Fabriken[1] für Herstellung von Erntemaschinen und sonstiger landwirtschaftlicher Geräte. Den Kern der Fusion bildete die Deering Harvester Company. Man kann sich vorstellen, daß dieser Combine eine ganz respektable Menge von Eisen braucht. Er baut also ein eigenes Walzwerk und eine Gießerei. Er kauft aber auch Hochöfen. Und damit noch nicht zufrieden, kauft er auch Eisenerzgruben am Lake Superior, schürft im neuentdeckten Baraboodistrikt (siehe S. 211) und erwirbt Kohlenfelder in Kentucky. Eine Erntemaschinenfabrik mit eigenen Erz- und Kohlengruben, das ist die Signatur der amerikanischen Entwickelung.

Weitaus das Interessanteste in dieser Hinsicht aber scheint sich bei den Eisenbahnen abspielen zu wollen. Scheint! Wir räumen ein, daß wir uns in der Deutung der einzelnen Vorgänge irren könnten.

a) Im Staate Tennessee hat die Tennessee Coal, Iron & Railroad Company (22,6 Mill. Doll. com., 248000 pref. stock, 12,3 Mill. Doll. Bonds) im Jahre 1903 die Herstellung von Schienen aufgenommen. Sie hatte im Anfange Mißgeschick mit ihrem Walzwerke; jetzt aber scheint die Anlage in Ordnung zu sein[2]. Und wer ist einer der Hauptaktionäre der Tennessee? Die Louisville & Nashville Railroad Company. Eine Bahn ist also stark an einem Stahlwerke beteiligt, welches Schienen walzt[3].

[1] Nämlich die Mc. Cormick Harvesting Machine Company; Deering Harvester Company; Plano Mfg. Company; Warder, Bushnell & Glessner Company; Milwaukee Harvesting Company. Unter den 18 Direktoren der Gesellschaft befinden sich vier Mitglieder des Direktoriums der Corporation: E. H. Gary, George W. Perkins, Charles Steele — diese beiden sind Teilhaber der Firma J. P. Morgan & Co. —, und Norman B. Ream.

[2] „The product of your Steel mill has been materially increased, and the errors in design and construction are being corrected as rapidly as possible, but at large cost both of time and money. During the past month (Dezember 1902) the rail mill has been successfully operated, and we are prepared to furnish rails of all standard sections." (Jahresbericht für 1902.)

[3] In der „Köln. Ztg." vom 31. Oktober 1903 (2. Morgen-Ausg. Nr. 1020) lesen wir folgendes Telegramm aus New York: Die Louisville & Nashville Bahn hat bei der Tennesse Coal & Iron Co. 75000 Tons Stahlschienen bestellt.

b) Wir haben oben (S. 155) der Lackawanna Steel Company als eines sich mächtig entwickelnden Outsiders in der Herstellung von Schienen gedacht. Die Gesellschaft ist uns auch von früher her bekannt; sie war an allen Rail Pools beteiligt. Aus einer Fusion hervorgegangen (siehe Juliheft 1903 S. 244), verlegt sie im Jahre 1902 ihren Betrieb von Scranton nach Buffalo und baut dort eine Anlage, die, als Einzelwerk betrachtet, das größte und umfangreichste Stahlwerk der Welt werden soll. (Produktionsfähigkeit: 1 300 000 Tons in Schienen, Platten, Trägern, Knüppeln usw.). Dem Vernehmen nach besitzt die Gesellschaft Kohle für 50 Jahre und 50 Mill. Tons Erz „in Sicht“ [1]. Die Prioritätsschuld beträgt 20 Mill., das Aktienkapital 40 Mill. Doll. Und wer ist hauptbeteiligt an dieser Gesellschaft? „A very important group of moneyed railroadmen“. Nachstehend die Liste der Direktoren der Gesellschaft:

Cornelius Vanderbilt, Walter Scranton, D. O. Mills, Heber R. Bishop, M. Taylor Pyne, Moses Taylor, J. G. Mc. Cullough, H. A. C. Taylor, A. Iselin jun., H. Mc. Twombly, D. C. Blair, Warren Delano jun., William E. Dodge, sämtlich in New York; J. J. Albright und Edmund Hayes in Buffalo und B. H. Buckingham in Lebanon. Wer die New Yorker Finanz- und Bahngrößen kennt, wird manchen Repräsentanten in diesem Direktorium finden. Auf zwei Namen wollen wir insbesondere hinweisen: Vanderbilt (New York-Central) und Mc. Twombly (Chicago & Northwestern). Die Lackawanna Steel Company scheint nichts anderes als ein Anhängsel des Vanderbiltschen Bahnsystems zu sein. (Siehe auch die Bemerkung auf S. 198, Schluß.)

c) Iron Age wußte in seiner Nummer vom 6. Juni 1901 zu berichten:

Interests closely allied with the United States Steel Corporation have secured control of the Cambria and Pennsylvania-[Steel]companies. While an actual merger is not, apparently, contemplated, it is pretty clear that these great interests will work in harmony.

Wie steht es um diese Angelegenheit? Die Cambria Steel Company und die Pennsylvania Steel Company sind mit der Jones & Laughlin Steel Company und der Lackawanna die bedeutendsten Outsiders in der amerikanischen Stahlindustrie. Wer hat das controlling interest der ersteren erworben? Sollte dieses

[1] Über das Verhältnis zur Ore Association s. Preuß. Jahrb. l. c. S. 92.

auch auf Eisenbahngesellschaften übergegangen sein? Gehen wir der Sache etwas auf den Grund!

Verschiedene Tagesblätter brachten Ende Juni 1901 übereinstimmend, also anscheinend von zuständiger Seite ihnen zugegangen, folgende Notiz: The actual purchase of the underwriting syndicate's holdings of the Pennsylvania Steel Company's stocks was made public by Effingham B. Morris, a member of the Executive Committee of the company and one of those, who negotiated the sale. The purchasers were the Pennsylvania Company, owned and controlled by the Pennsylvania Railroad Company[1]. Mr. Morris also announced that the Pennsylvania Company had secured by purchases of stock and warrants in the open market a controlling interest in the Cambria Steel Company.

Eben derselben Quelle zufolge beziffert sich der von der Pennsylvania Company erworbene Betrag an Pennsylvania Steel Company-Shares auf je 10 Mill. Doll. common und preferred, bei einer Gesamtbegebung von 16,5 Mill. Doll. preferred und 16,75 Mill. Doll. common stock. Weiterem Vernehmen nach wurden die von der Pennsylvania Co. erworbenen Aktien der Pennsylvania Steel Company zum Teil wieder an Bahnen veräußert, die der Pennsylvania Railroad Company und den sie vertretenden Finanzgruppen nahestehen, nämlich an die Reading, North Central, Baltimore & Ohio, Chesapeake & Ohio und Norfolk & Western[2]. Die Pennsylvania Company aber behielt über die Hälfte des von ihr erworbenen Stock der Pennsylvania Steel Company für sich.

[1] Der mit den einschlägigen Verhältnissen nicht vertraute Leser wird sich hier vor lauter Pennsylvania Companies nicht mehr auskennen. Es gibt eine 1. Pennsylvania Steel Company, die im Jahre 1901 aus der alten Pennsylvania Steel Company, mit der wir im Juliheft 1903 (S. 261) bekannt geworden sind, umgemodelt wurde. Das underwriting syndicate, an dessen Spitze Drexel & Co. als Managers standen, brachte das Bargeld ein und bekam dafür Aktien. Diese Aktien wurden an 2. die Pennsylvania Company veräußert, d. i. eine Aktiengesellschaft mit 21 Mill. Doll. stock und 28 Mill. Doll. Bonds, welche wieder die Aktien von etwa 30 kleineren und größeren Bahngesellschaften besitzt. Das Kapital dieser Pennsylvania Company endlich hat 3. die Pennsylvania Railroad Company inne, an welcher die Bankfirma J. P. Morgan & Co. nicht unbeteiligt ist.

[2] Zur Beleuchtung des Verhältnisses, in dem die Pennsylvania Railroad Company zu einigen der hier genannten Linien steht, zitieren wir den Fourteenth Annual Report of the Interstate Commerce Commission p. 12: One of the strongest of these lines is the Pennsylvania, and among its most troublesome

Oben wurde mitgeteilt, daß die Pennsylvania Company auch die Kontrolle der Cambria Steel Company erwarb. Die Correspondenz besagt in dieser Beziehung: „While the Pennsylvania Company are at present the holders of the majority interest in the Cambria Steel Company, it is expected that the other companies interested jointly in the Pennsylvania Steel Company will also be given a pro rata share of these holdings in Cambria Steel."

Solches ist anscheinend auch geschehen; denn es sitzen im Direktorium der Cambria Steel Company unter anderen folgende Eisenbahnleute: Mr. Frank J. Firth, Präsident der Erie & Western Transportation Company, die zum Pennsylvania-System gehört; dann Mr. Theodore N. Ely, Superintendent of Motive Power der Pennsylvania Railroad Company; ferner Mr. Effingham B. Morris, der im Verwaltungsrate der Pennsylvania Railroad Company sitzt; endlich Mr. John Lowber Welsh, George F. Baer, E. T. Stotesbury, drei Großaktionäre der Reading.

Die großen östlichen Bahnen, die im sog. Pennsylvania-System vereinigt sind, haben also die Kontrolle von zwei Stahlgesellschaften bekommen, die in der Hauptsache Schienen walzen.

Eine Meinung darüber zu äußern, ob dieses im Sommer 1901 stattgefundene Vorgehen der Pennsylvania-Bahn von Einfluß darauf war, daß die Leute von der New York & Hudson River R. R. Company u. s. w. (Vanderbilt-System) den Anschluß an die Lackawanna Steel Company suchten, dessen enthalten wir uns. Wir wollen aber immerhin darauf verweisen, daß man sich ursprünglich seitens der Lackawanna nicht auf so große Verhältnisse einrichten wollte, wie es jetzt geschieht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß

competitors in the past have been the Baltimore & Ohio, the Chesapeake & Ohio, and the Norfolk & Western. It is understood that the Pennsylvania Company, or persons in the interest of that company, have purchased, or otherwise acquired so that they vote upon, a sufficient amount of the stock of each one of these rival companies to control an election of its directors, and, therefore, to dictate the policy of the company in respect to the making and maintaining of its rates. In other words, these four lines from being active competitors for this business have become, for all practical purposes in that respect, one single road. — Nun wird man auch verstehen, warum die Pennsylvania Company gerade an die obengenannten Bahnen Teile ihres Aktienbesitzes in der Pennsylvania Steel Company ablieβ: sie sind heute nichts anderes als Untergesellschaften von ihr.

die Vergrößerung der Anlagen der Lackawanna über den ursprünglichen Rahmen hinaus auf einen sehr intensiven Schub seitens der Vanderbilt-Leute zurückzuführen ist. Der eine Keil treibt den andern, bei den Bahnen nicht minder wie bei den Stahlgesellschaften.

Über das Verhältnis der Pennsylvania Steel Company und der Cambria Steel Company zur United States Steel Corporation äußerte sich die bereits öfter angezogene Korrespondenz wie folgt: „According to Mr. Morris, both companies (i. e. Pennsylvania Steel und Cambria Steel) will be operated independently and in harmony with the United States Steel Corporation." In Übereinstimmung mit dieser Darlegung steht ein von der Bankfirma Drexel & Co. in Philadelphia (Morgan war ehedem Partner der Drexel) verbreitetes Communiqué: „The stock of the Pennsylvania Steel Company, both preferred and common, in the hands of Drexel & Co. for the underwriting syndicate, has all been sold to investors. (Wer diese waren, wissen wir; s. S. 197 u. 198.) The control of the company has not passed to the United States Steel Corporation, but has not been bought with any view of antagonizing their interests. The new owners will operate in harmony with the general interests of the Steel Trade."

Cambria Steel notierte am

31. Mai 1901: 21¼ (10,5 Doll. waren auf den share einbezahlt),
5. Juni 1901: 29⅜.

Pennsylvania Steel notierte am

31. Mai 1901: com. 39¾,
pref. 80½.
5. Juni 1901: com. 53,
pref. 88¾.

„Purchases (of Cambria Steel stock) in the open market", sagt die auf S. 197, am Schlusse des Abschnittes 1 erwähnte Korrespondenz. Angesichts der obigen Kurssteigerungen können wir nur sagen: stimmt! Und wenn das Drexelsche Communiqué sagt: The stock has been sold to investors, so braucht man nur die Umsätze in Pennsylvania Steel shares anzusehen (S. 200), und die Richtigkeit dieser Mitteilung steht auch außer Zweifel. Der Stock ist in festen Händen.

Wir fanden bisher, daß drei große amerikanische Eisenbahnsysteme des Ostens Großaktionäre bei vier Stahlgesellschaften sind: das Vanderbiltsche System bei der Lackawanna; das Pennsylvania-System bei der Pennsylvania und Cambria Steel Company; und die Louisville & Nashville bei der Tennessee.

	Cambria			Pennsylvania common			Pennsylvania preferred		
	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
1902									
Januar	46 000	25 7/8	24 1/4	—	—	—	2 000	86	84
Februar	10 800	24 1/8	23 3/8	—	—	—	700	85	84
März	15 200	24	23 1/8	300	39 1/2	39	6 600	90 1/2	84
April	32 000	25	23 3/4	1 800	43 1/4	38 1/2	6 200	93 3/4	88
Mai	18 000	24 7/8	23	?	—	—	4 400	92 1/2	90 1/4
Juni	7 850	26 5/8	23 1/8	?	—	—	2 100	90 3/4	90
Juli	82 210	27 3/4	24 1/2	1 559	43 3/4	37	4 616	100	90
August	48 000	28 1/4	26 1/4	1 050	49	42	5 250	105	96
September	56 922	29 1/8	27 1/2	2 200	50	47	1 650	103	100
Oktober	27 900	29	27	550	55 1/4	49	1 990	102	100
November	27 000	28 1/4	26 1/4	900	52	50	250	101	99
Dezember	29 750	27 1/4	23	—	—	—	1 750	99	92
	401 632	29 1/8	23	8 359	55 1/4	37	37 416	105	84
1903									
Januar	18 800	26 3/4	23 7/8	200	51 1/2	50	1 400	93 1/2	91 1/2
Februar	8 350	25 1/2	24 1/2	200	51	50	600	92 5/8	90 1/2
März	20 000	25 1/4	23 3/8	250	50	50	100	94	91 1/2
April	12 600	25	23 1/2	100	50	50	350	95	91 1/2
Mai	11 520	24 3/4	22 3/4	—	—	—	250	93	90
Juni	18 500	23 5/8	21 7/8	100	50	50	100	90	80
Juli	?	23	21 3/8	—	—	—	—	—	—
August	19 208	22 1/2	20	—	—	—	300	84	80
September	?	22 1/4	17 7/8	—	—	—	?	85	80
Oktober	15 300	20	18	—	—	—	—	—	—

Wir stellen ferner fest, daß die Hauptaktionärin der Pennsylvania Steel und der Cambria Steel Company, eben das Pennsylvania-Eisenbahnsystem, durch Morgan der Corporation nahe steht, und daß sie mit ihr bezüglich der für den Eisenmarkt zu befolgenden Politik Hand in Hand gehen will. Die beiden Stahlgesellschaften „will be operated ... in harmony with the United States Steel Corporation ... the new owners will operate in harmony with the general interests of the steel trade". — Damit gewinnt die Corporation, abgesehen von ihrer eigenen Macht, auch eine erhöhte Bedeutung in der amerikanischen Eisenindustrie und in deren Kartellen; denn zwei der größten Outsiders fahren de facto in ihrem Kielwasser.

Man hörte schon so viel von weiteren Aufkäufen der Corporation. Einmal hieß es, Jones & Laughlin seien aufgekauft; ein andermal die Colorado; ein drittes Mal die Tennessee; ein viertes Mal Oliver & Snyder. Aber von einer Verschmelzung der Pennsylvania Steel Company oder der Cambria Steel Company mit der Corporation hat man eigentümlicherweise noch nichts gehört. Nach den vorstehend gemachten Darlegungen ist eine solche Fusion auch gar nicht nötig, weil diese zwei Outsiders ohnehin zur Corporation stehen, von ihr dirigiert werden.

Nun wieder zurück zu den Stahlgesellschaften und ihren Beziehungen zu den Bahnen!

d) Weit im Westen der Vereinigten Staaten liegt, schier ein Vorposten der nachdringenden Kultur, die Colorado Fuel & Iron Company, hervorgegangen aus einer Fusion, die im Jahre 1892 zwischen der Colorado Fuel Company und der Colorado Iron Company stattgefunden hat. (Kapital zur Zeit 2000000 Doll. preferred stock (8%) und 17000000 Doll. common stock.) Bei keiner Eisengesellschaft der Vereinigten Staaten kamen solche Kurssprünge in den shares vor wie bei der Colorado. Grund: Streit um die Kontrolle der Gesellschaft. Im Jahre 1901 sprach man davon, daß Gates diese gegen Osgood und Konsorten erlangen wollte, um eine Fusion mit der Corporation zu erzwingen. Der common stock stand im Sommer 1901 um 100 herum; der preferred um 135[1]. Der Angriff Gates mißglückte. Im Sommer 1902 entbrannte ein neuer Streit. Dieses Mal zankten sich drei Parteien um die Kontrolle, darunter zwei

[1] Zum Beginn des Jahres 1898 stand ersterer auf 30, letzterer auf 80. Anfangs November 1903 fand das preferred wieder für 70 keinen Käufer. Die Tabelle der Kurse des common stock ist im Oktoberheft 1903 S. 127 und in diesem Heft S. 219 gegeben.

Eisenbahnkönige: Harriman und Gould. Der letzte ist der Hauptaktionär der Rio Grande, Wabash u. s. w., Harriman der Hauptaktionär der Southern Pacific Railroad und Illinois Central.

Den Sieg hat neuestens (Juli 1903) die Gould-Rockefeller Partei errungen. Sie hat die Majorität im Verwaltungsrat: von 13 Stimmen verfügt sie über 7. Sie hat als Vertreter ihrer Interessen hineinwählen lassen: John D. Rockefeller jun., George J. Gould, F. J. Hearne, Präsident (siehe S. 216 Anm. 2)), Benjamin Nicoll (Freund von George J. Gould), E. Parmelee Prentice (Schwiegersohn von Rockefeller sen.), Fred. T. Gates (Freund Rockefellers), Mc. Clement (Chairman des Board, Freund Goulds). Außerdem sitzen noch im Direktorium: ein Eisenbahnmagnat (E. H. Harriman), ferner Edwin Hawley, J. A. Kebler, James H. Hyde, J. C. Osgood und E. W. Oglebay. Inwieweit diese zu einer der Eisenbahnparteien gehören, ist uns unbekannt. — Rockefeller ist an der Corporation hochinteressiert und an deren Konkurrenz! Ob er die Colorado schließlich nicht der Corporation aufhalst, ganz so wie Frick es mit der Union und Sharon machte?[1].

Also auch bei der Colorado Fuel & Iron[2] suchen Eisenbahnen Einfluß zu gewinnen, genau so wie solches bei der Tennessee, bei der Lackawanna, bei der Pennsylvania und bei der Cambria der Fall ist. Ob man diese Erscheinungen als ein Symptom der Entwickelung betrachten kann, ob man daraus die Tendenz ent-

[1] (S. darüber Oktoberheft 1903 S. 125.) Frick hat schon wieder ein Präsent für die Corporation: die Youngstown Iron Sheet & Tube Co. in Youngstown. Zwar ließ er dementieren, daß er das controlling interest besäße; aber daß er — vorläufig — starker Aktionär sei, leugnet er nicht. Noch ein anderer interessanter Seitenblick! Der Crucible Steel Company, die sich im Oktober in einer Geldklemme befunden zu haben scheint, stellte H. C. Frick seinen Kredit zur Verfügung. Wozu? Um die Werke der Clairton Steel Company, deren Ankauf vom Finanzkomitee der Corporation rückgängig gemacht wurde, auszubauen! Sie soll zu den 3 Hochöfen und 12 Fünfzig-Tons Siemens Martin-Öfen hinzu erhalten Walzwerke für Knüppel, Grobblech, Stabeisen und Träger. Zwar Mitglied des Direktoriums der Corporation, bringt es Frick nichtsdestoweniger fertig, ihrer Konkurrenz an allen Ecken und Enden auf die Beine zu helfen. Es ist bezeichnend für die Gesinnung dieses Mannes, daß im April 1902 ein Gerücht entstehen konnte, man wolle einen Millionenkombine gründen, „to fight the Steel Trust", und daß H. C. Frick der Urheber des Planes sei. Einbezogen würden die Hochöfen der Girard Iron Co, die Cherry Valley Iron Co., Brier Hill Iron Coal & Co., ferner die Ritter-Conley Manufacturing Co. in Pittsburgh, die Youngstown Iron, Sheet & Tube Co., die Ashland Steel Co. in Ashland (Ky.) usw.

[2] Über die Produktion der Gesellschaft siehe Oktoberheft 1903 S. 126.

nehmen darf, daß die Bahnen sich sozusagen ein Sicherheitsventil schaffen wollen, das sie bei allenfallsigen, ihnen ungebührlich scheinenden Preisstellungen für Schienen u. s. w. öffnen können, — das ist eine Frage, die wir dem Leser zur Entscheidung überlassen.

Liegt dem Streben der Bahnen, die von ihnen benötigten Schienen bis zu einem gewissen Grade selbst herzustellen, ein anderer Gedanke zugrunde als der, welcher beim Carnegie-Rockefeller Deal und dann bei Gründung der Corporation in die Tat umgesetzt wurde? Carnegie rückte sozusagen das Erz näher an den Verbrauch heran; die Corporation rückte das Halbzeug näher an den Verbrauch heran. Ein Gleiches tut die Bahn, welche Aktien von Stahlgesellschaften kauft; sie rückt die Schiene, den Sleeper, den Schienennagel u. s. w. näher an den Verbrauch heran; die Berührung zwischen Erzeuger und Verbraucher wird eine unmittelbarere. Wie das Carnegie-Rockefeller Deal seinerzeit (1896) die Roheisenhersteller vorwärtsschob, so schoben die Ereignisse von 1899—1901 die Halbzeugverbraucher vorwärts. Und jetzt scheint der Keil bei den Bahnen und Erntemaschinenfabriken angesetzt zu werden.

Was tun da die „Kleinen"? Sie ver„trusten" sich auch, weil sie müssen, weil ihnen nichts anderes übrig bleibt. Die der American Steel & Wire Company entstandene zahlreiche Konkurrenz sucht Fühlung untereinander und mit den Stahlwerken zu bekommen; ebenso die Feinblech- und Weißblechwalzwerke. Es traten am 30. Dezember 1902 eine Reihe von Gesellschaften (u. a. die Muskingum Valley Steel Company; die Niles Iron & Sheet Company; die Empire Iron & Steel Company; die Whitaker Iron Company; die Youngstown Iron Sheet & Tube Company; die Berger Manufacturing Company; die Waukesha Sheet Steel Company; Carnahan Sheet & Tin Plate Company; Waynesburg Forge, Sheet & Tin Company; American Rolling Mill Company; Newport Rolling Mill Company u. a.) in Pittsburgh zusammen, um die Lage zu beraten und vor allem der Frage eines *eigenen Stahlwerkes* näherzutreten. Der Grundgedanke, der in den Beratungen immer wieder zum Ausdruck kam, war der: man solle sich — konsolidieren; mit dem Bau eines Stahlwerkes sei der Not nicht abgeholfen, sondern man müsse auch Hochöfen haben; und nicht nur das; man müsse auch das Erz und die Kohle in eigener Rechnung fördern; sonst sei an eine Konkurrenz mit dem leading interest nicht zu denken. — Eine charakteristische Begründung, die eine Fülle von Licht auf die Zustände in der amerikanischen Eisenindustrie wirft.

Tatsächlich hat auch diese Bestrebung schon zu einer Fusion zwischen kleineren Halbzeugherstellern und Halbzeugverbrauchern geführt[1]. Nicht anders machten es verschiedene kleinere, reine Walzwerke. Sie sehen, daß sie von den großen Werken erdrückt werden; deshalb versuchen sie, den Anschluß an Hochöfen zu gewinnen[2]. Dabei haben sie allerdings den nicht wieder gut zu machenden Fehler begangen, daß sie zu lange warteten, so lange, bis der Geldmarkt sich versteifte und eine Bewegung zur Schaffung von Rekorden nach unten an der New Yorker Börse einsetzte[3].

Ebenso schweben schon seit Mitte 1901 Pläne, eine Reihe von noch unabhängigen Hochöfen in Mahoning und Shenango Tal zusammenzufassen und ein eigenes Stahlwerk für sie zu bauen[4].

---

[1] Darüber werden demnächst die Jahrb. für Nat.-Ök. und Stat. einiges bringen.

[2] Iron Age vom 26 Februar 1903, p. 32. At the moment details of the merger of the independent [bar iron] mills are being settled, and it is expected that the announcement of the consolidation will be made to-morrow. — p. 39. Prospects are now unfavorable for a speedy consolidation of the independent bar iron mills. Several meetings were held yesterday (24. Februar), and another this morning. — Iron Age vom 26. März 1903, p. 36: In the Chicago district the final collapse of the efforts to bring about a consolidation of the independent Bar mills has led to sharper competition and a lower range of values on Bar iron. Was die beste Vorbereitung für einen Merger ist.

[3] Die geplante Fusion sollte sich (man kann aus der folgenden Liste und aus der auf S. 203 ersehen, daß es noch immer etwas zu vertrusten gibt) auf Schweiß- und Flußstabeisen-Walzwerke im Westen erstrecken und einbeziehen:

1. die American Rolling Mill Co. in Muskegon (Mich.) und Muncie (Ind.); 2. die Emlyn Iron Works in East Chicago (Ind.): 3. die National Rolling Mill Co. in Hartford City (Ind.); 4. die Highland Iron & Steel Co. in Terre Haute (Ind.); 5. die Eagle Horse Shoe Co. in South Milwaukee (Wisc); 6. die Zanesville Iron Co. in Zanesville (Ohio); 7. die Ohio Falls Iron Co. in New Albany (Ind.); 8. die Hirsch Rolling Mill Co. in St. Louis (Mo.).

Das Kapital sollte 6 Mill. Dollars betragen. Angeblich scheiterte das Projekt am Widerstande der Emlyn Works.

Wie die Corporation und das Flußstabeisenkartell die Preise immer so zu stellen bemüht sind, daß das Schweißstabeisen zurückgedrängt wird, darüber siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 121 ff.; auch die Anm. 2 auf dieser Seite.

[4] Another(!) movement is under way to consolidate the merchant furnaces of the Central West and options on a number of the most important plants have been secured. The future of the individual merchant furnaces should there be a falling off in the demand, is calculated to make cooperation an end to be desired. (I. A. 17. Juli 1902, p. 29.)

The fact that the United States Steel Corporation are building a number of blast furnaces, and when these are completed, which will be some time next

Das Alpha und Omega einer jeder halbwegs „anständigen" Unternehmung der Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten ist heutzutage, daß sie eigene Erz- und Kohlengruben hat; ohne solche geht es drüben nun einmal nicht mehr. Das Schwergewicht der ganzen Entwickelung liegt in dieser Richtung. Fortgesetzt kauft die Corporation Eisenstein- und Kohlenfelder. Und die Outsiders folgen ihrem Beispiele [1].

Ja, — so könnte man fragen —, ist denn noch Gelegenheit gegeben, „selfcontained" zu werden? Gibt es denn noch Kohlen- und Eisensteinfelder zu kaufen? Ist denn in den Vereinigten Staaten die Herrschaft sozusagen nicht schon aufgeteilt?

Wir haben auf S. 163 dargetan, daß die Corporation nur 50% der Ausbeute des Lake Superior-Distrikts an Eisenstein im Jahre 1902 für sich beanspruchen konnte; aber damit ist die obige Frage noch nicht beantwortet. Denn, wenn sie auch nur 50% dorten förderte, so kann sie immerhin ein so ungeheures Areal von Eisensteinfeldern ihr eigen nennen, daß für andere die Möglichkeit, in den Besitz von preis- und abbauwerten Eisenerzgruben zu gelangen, sozusagen nicht mehr vorhanden ist. Die Frage wurde besonders im vierten Quartal 1902 brennend und führte zu eingehenden Erörterungen, damals, als die Corporation ankündigte, sie wolle vom Jahre 1903 ab kein Rohmaterial mehr verkaufen, weder Koke noch Erz. Es bemächtigte sich damals aller jener Gesellschaften, welche ihr Rohmaterial auf offenem Markte kaufen müssen, eine große Aufregung;

---

year, indicates to the Valley furnaces that some other outlet will have to be found for their surplus Pig Iron. (Iron Age 3. Juli 1902, p. 36.)

Es befanden sich im August 1903 32 Hochöfen (Jahreserzeugung: 4,45 Mill. Tons) im Bau. (Näheres Centralbl. d. Walzw., 1903 Nr. 28—30.) Von dieser Produktion sollen nur 1,31 Mill. (30%) Tons „for sale" sein; 3,14 Mill. Tons „for the use of the makers". „Practically all of the pig iron intended for the use of the makers will be consumed in the manufacture of Bessemer and open hearth steel, while the greater portion of the pig iron intended for the general market will be used in the manufacture of iron castings, muckbars, &. (I. A. 27. August 1903, p. 11.) Wo wollen die unabhängigen Hochöfen mit ihrem Roheisen hin, wenn die Corporation ihre 6 neuen Hochöfen fertiggestellt hat und kein Roheisen mehr zu kaufen braucht? Sie werden sich „vertrusten" und das Roheisen selbst weiterverarbeiten müssen.

[1] For some time past it has been the settled policy of the management constantly to strengthen the company by extending in a large way their holdings of raw material. (Jahresbericht der Rep. Iron & Steel Co. für 1902.)

man glaubte, es trete für 1903 eine Erz- und Kohlennot ein; man glaubte, im Jahre 1903, ein wildes Durcheinander zu erleben[1].

Wie steht es mit dem „Chaos", das man prophezeite? Sind wir wirklich Zeugen eines solchen geworden? Durchaus nicht! Die Eisensteinpreise sind von 1902 auf 1903 um eine Kleinigkeit gestiegen (s. Anm. 1 S. 209); und solches ist nicht zu verwundern, wenn man sich der fieberhaften Tätigkeit in der amerikanischen Eisenindustrie zu Ende 1902 und zu Anfang 1903 erinnert. Aber von Eisenerznot keine Spur!

Es scheint, daß am Lake Superior viel mehr Erz vorhanden ist, als man bisher annahm. Wir begegnen wilden Schwankungen in den Abschätzungen der dortigen Lager. Die Abschätzungen aber haben einen gemeinschaftlichen Zug: von Jahr zu Jahr greifen sie höher, weil man eben immer mehr Eisenerz findet. Selbst wenn wirklich schon die Erzlager auf der amerikanischen Seite völlig abgesteckt wären, was kaum der Fall ist, — gibt es denn keine Ablagerungen auf der kanadischen Seite? Mancher Range kann als abgesteckt und seine Erzmenge als ziemlich sicher abschätzbar gelten. Auf dem Vermillion z. B. hat man seit 1886 keine nennenswerte neue Grube erschlossen; auch nicht auf dem Menominee. Hier aber wird, dank der fortschreitenden Technik, manches Besitztum wieder für den Abbau herangezogen, das vor Jahren als abgebaut galt[2]. Wie lebendig im übrigen die Überzeugung

---

[1] Iron Age z. B. schrieb damals (25. September 1902, p. 33): It is needless to say how farreaching the effects of such an attitude would be, particularly as to ore. During the current season the corporation will ship about 2 000 000 tons of Mesaba and Old Range non Bessemer ores to outside parties. So far as Coke is concerned the majority of the blast furnaces in the Central West and in the East have been more or less dependent upon the Frick Coke Company for at least a share of their fuel supply. If these reports should prove to be correct we might witness an unsettled condition bordering on chaos.

[2] Um von den vielen uns bekannt gewordenen Fällen nur einen zu erwähnen, verweisen wir auf die „Ashland" am Gogebic, die im Jahre 1898 von Rockefeller (er war Pächter) als abgebaut aufgegeben wurde. Der Eigentümer war überglücklich, als die Gebr. Hayes sich erboten, den Abbau der Grube weiterhin zu versuchen. Im Jahre 1901 ging die Grube für 4 Mill. Doll. in den Besitz der Cleveland Cliffs über, die daraus förderte:

1901: 125000 Tons
1902: 310000 „
1903 (ersten 10 Mon.): 420000 Tons

des besten Bessemer Erzes. So schaut eine abgebaute Grube aus!

ist, daß noch viel Erz unaufgefunden ist, dafür dient die eine Tatsache als Beweis, daß zwei große Bahnsysteme, die Northern Pacific und die Chicago & Northwestern jüngsthin unter die Prospectors gegangen sind. Wenn ferner die Corporation neuestens Gruben mit 70000000 Tons Erz „in Sicht" erwarb (s. Oktoberheft 1903 S. 127), ein Quantum, das H. W. Oliver seit Mitte 1901 zusammengesucht und zusammengekauft hatte, so kann man auch an diesem Beispiel ohne weiteres erkennen, daß seit Gründung der Corporation schon viel neues Erz gefunden wurde.

Wir haben zum mindesten noch zehn große, von der Corporation unabhängige Interessenten im Lake Superior-Erzdistrikt. Darunter steht an erster Stelle J. J. Hill, dem eine Kontrolle über mehr als 200 Mill. Tons am Mesaba allein zugesprochen wird; dann Jones & Laughlin; Pickands, Mather & Co.; Cleveland Cliffs Iron Company; Corrigan, Mc. Kinney & Co.[1]; M. A. Hanna; die Republic Iron & Steel usw. Wie rege diese Outsiders sind, ergibt folgende Aufzählung der Gruben, die für 1903 neu hergerichtet wurden. (Die eingeklammerten Ziffern zeigen die Probesendungen im Jahre 1902 an.)

a) J. Sellwood & Drake-Barton: „Croxton (19000), Leetonia (29000), „Longyear" (23000), „Morrow" (36000), „Pearce" (55000), „La Rue".

b) Buffalo Steel Company: „Minorca" (35000), „Utica" (19000)

c) Corrigan, Mc. Kinney & Co.: „Jordan" (148000), „Laura" (16000) „Winnifred".

d) Republic Iron & Steel Company „Pettit" (17000), „Wills" (12000), „Kinney".

e) Pickands, Mather & Co.: „Albany", „Elizabeth", „Troy".

f) Jones & Laughlin: „Grant" (52000), „Lincoln" (88000).

Die Corporation richtete her die Gruben „Glen" (24000), „Higgins", „Morris", „Stephens".

[1] Corrigan, Mc. Kinney & Co., haben am Mesaba die Stevenson, die Commodore, Jordan, Laura, Winnifred; auf den Old Ranges die Crystall Falls; Lincoln, Lamont, Great Western, Dunn, Armenia, Tobin u. a.

Diese Firma gehört mit zu jenen Gesellschaften, die in den Jahren 1893 und 1894 zu kaufen begannen und für billiges Geld die wertvollsten Gruben erstanden.

Obiges sind nur die für den Abbau hergerichteten Gruben. Dazu kommen große, völlig unerschlossene Strecken. Die Firma mag 80 Millionen Tons kontrollieren. (Über ihre mutmaßlichen Beziehungen zur Lackawanna siehe Preuß. Jahrb. l. c. S. 93.)

Unsere vorstehenden Aufzählungen beziehen sich nur auf die Gruben am Mesaba. Von den Arbeiten auf diesem Range, welche für Rechnung der Deering Harvester Company, La Belle Iron Works, Zenith Furnace Company, Cleveland Cliffs Iron Company, Buffalo & Susquehanna Iron Company, J. J. Hill, Roberts & Wallace, Clairton Steel, Shenango Furnace Company u. a. ausgeführt wurden, wollen wir schweigen, um uns nicht allzusehr in Einzelheiten zu verlieren. Die obigen Angaben werden aber genügen, um zu zeigen, wie fleißig die Outsiders am Werke sind.

Die Corporation kauft, was sie preiswert bekommen kann; sie hat binnen Jahresfrist über 100 Mill. Tons Erz in Sicht erworben[1]. (Union-Sharon Steel Company; Chemung Iron Company.) Aber sie darf noch viel kaufen, bis sie die Alleinherrschaft im Erzgebiet am Lake Superior Distrikt erlangt hat. Was dorten noch in anderen Händen ist, macht mehrere hundert Millionen Tons aus.

Vom „Eisenerzmonopol" ist sie also noch weit entfernt. Dazu kommt, daß die Gruben am Lake Chaplain (New York) vollkommen unabhängig sind, und daß die südlichen Gruben (in Alabama und Tennessee) ebenfalls noch frei sind. Endlich ist es höchstwahrscheinlich, daß wir in ein paar Jahren von größeren Eisenerzfunden im Westen hören werden[2].

Aber selbst angenommen, die Corporation würde immer mehr Eisensteinfelder erwerben und dadurch die Menge der für Outsiders verfügbaren Erze immer mehr einschränken, so daß die Preise für Lake Superior-Erze immer stärker anzögen: was dann? Würde die Corporation die anderen Interessenten wirklich aushungern können?

[1] Man ist zuerst geneigt, über derartige Mengen zu staunen. Im Verhältnis zur Größe der Corporation sind es geringe Mengen. Wenn für 1904 ein Rückschlag eintritt, und die Corporation statt 16 Mill. Tons nur 12 Mill. Tons Erz fördert, dann reichen 100 Mill. Tons 8 Jahre lang!

[2] Mr. Clark stößt vom Salt Lake eine neue Bahn durch Nevada nach Californien mit Los Angelos als Endpunkt. Diese Bahn scheint als eine Ore Road gedacht zu sein. Die Colorado hat sich Ende August 1903 einen großen Strich in Utah, in dem Eisenerz in größeren Mengen bereits nachgewiesen ist, und der von der neu zu bauenden Bahnen nicht weit abliegt, gesichert. Rockefeller hat jetzt die Herrschaft über die Colorado; daß der Mann sich alle Mühe geben wird, aus der Gesellschaft etwas zu machen, steht außer Zweifel.

Nach Eisenerz scheint man die Rockies noch wenig durchforscht zu haben; Gold, Silber, Blei und Kupfer baut man stark ab, aber Eisenerze sehr wenig. Und doch dürfte es deren dort die Menge geben. Die Colorado holt ihren Eisenstein aus der „Sunrise" im Staate Wyoming, aus der „Orient" in Colorado und

Nein! Die Probe auf das Exempel wird eben gemacht. Man hat für 1903 die Eisenerzpreise ein wenig erhöht[1], und sogleich warfen sich die östlichen Interessenten stärker auf die Einfuhr von Erzen. Selbst der Zoll schreckte sie nicht[2].

Je größer der Besitz der Corporation an Erzen, desto höher steigen, wenn sie ihre Übermacht ausnützen wollte, vermutlich die Eisensteinpreise. Und dann würde man überall nach Eisenerzen suchen und — „I think it is rather felt that the ore will be found when needed". (Rep. Ind. Com. XIII. p. 500.)

Daß die Corporation mit ihrem ungeheueren Besitz an Eisenerzgruben einen mächtigen Stein im Brett hat, ist selbstredend; aber von einem Monopol oder einer Eisensteinnot in den Vereinigten Staaten kann jetzt und in den nächsten Jahren keine Rede sein, besonders da man auch nicht damit rechnen kann, daß die Konjunktur in den Vereinigten Staaten immer anhält, und daß infolgedessen

---

aus der „Fierro" in New Mexiko, — alles open pits. Die größte Wahrscheinlichkeit ist, daß sich in allen drei Staaten außer den von der Colorado erschlossenen Gruben noch andere finden. Eisen aus den dortigen Erzen wird allerdings nach menschlicher Berechnung unserer Eisenindustrie nicht gefährlich.

Auch Carnegie wies letzthin erst auf den Westen als das große Eisensteinreservoir der Vereinigten Staaten hin. . . . It is upon future discoveries of iron ore that the future of cheap steel manufacturing, even in America, depends. There are immense deposits in now (!) inaccessible parts. In Utah, for instance, and in Southern California large deposits have been found, so that steel will continue to be manufactured, but it would not surprise me of its costs was greatly advanced in the future. It seems almost miraculous that such an article as steel could be produced and sold without loss at 3 pounds for a penny. I am convinced that this is a thing o the past. (Siehe aber auch die Bemerkungen auf S. 272 Anm. 1.)

[1] Für 1903 wurden die Eisensteinpreise festgesetzt wie folgt:

Mesaba Bessemer	4,00 Doll.	gegen	3,25 Doll. im Jahre 1902,
Mesaba Nicht-Bessemer. .	3,20—3,45 Doll.,	je nach	Klasse.
Old Range Bessemer . .	4,50 Doll.	gegen	4,25 Doll. im Jahre 1902,
Old Range Nicht-Bessemer	3,60 "	"	3,25 " " " "

[2] A somewhat unexpected situation has followed the advance in the prices of Lake Ores in the Eastern Territory. The furnaces are in some cases taking no Lake Ore at all, and in the majority of instances are contracting for only about one-half of last year's purchases. They are buying a larger percentage of foreign Ores and some round lots of Newfoundland, Cuban and Spanish Ores have been sold at prices under those asked for corresponding grades of Lake Ores. (Iron Age, 19. März 1903, p. 40.)

die Eisensteinförderung von Jahr zu Jahr um 20 oder 30 % zunimmt [1].

Die Menge des am Lake Superior gelagerten Eisensteins ist, wie schon erwähnt, Gegenstand der lebhaftesten Kontroversen. Als sicher dürfte gelten, daß die Ablagerungen stärker sind, als man noch vor kurzem angenommen hat. Man hört vielfach Schätzungen von 500—600 Mill. Tons. Nun ist aber zu bedenken, daß man bei diesen Mengen die sogenannten „merchantable ores" (gleich „high grade ores") im Auge hat. Der Begriff „merchantable ore" aber verschiebt sich immer. Vor sechs Jahren hätten Erze, die man im Jahre 1902 und 1903 gerne nahm, keinen Käufer gefunden. Damals benutzte man sie für Wege- und Bahnbauten. Daß die Erze mit 60 % Eisengehalt auf den Old Ranges und am Mesaba immer weniger werden, darüber ist man sich klar; daß man heute schon auf Erze mit niedrigem Gehalt immer mehr zurückgreift und sie im ausgedehntesten Maßstabe mit Erzen von den alten Ablagerungen mischt, ist auch Tatsache. Aber es bleiben für die nächsten Jahrzehnte noch hochhaltige Erze genug übrig. Man hat viele Gruben gekauft, die einige Millionen Tons Erz enthalten sollten und die bei genauerer Untersuchung um 50 und 100 % mehr hielten, als man annahm. Gegenden, wo man bisher noch nie nach Erz gesucht hatte, werden neuerdings mit Erfolg durchforscht [2].

---

[1] Old Range Bessemer allerdings wird sehr spärlich. Wer hat solches noch zu verkaufen? Vom Menominee bringt man fast gar keines mehr auf den offenen Markt; ebenso vom Vermillion. Vom Marquette kommen durch die Cleveland Cliffs Company etwa 700 000 Tons zum offenen Verkauf; vom Gogebic durch die gleiche Gesellschaft (aus der „Ashland") vielleicht 400 000 Tons; Schlesinger und Sellwood („Brotherton", „Sunday Lake") und andere Cleveland Concerne liefern vielleicht 400 000 Tons: Pickands, Mather & Co. haben zwar viel Erz an der Hand; aber ob davon viel auf den offenen Markt kommt, mag zweifelhaft sein. (Siehe Preuß. Jahrb. l. c. S. 93.) Old Range Bessemer-Erze kamen im Jahre 1902 schwerlich mehr als 1½ Mill. Tons zum Angebot. Etwas anderes ist's mit Old Range Nicht-Bessemer-Erzen und Mesabaerzen. Davon wurden zu Beginn des Jahres 1903 8—10 Mill. Tons in Cleveland frei angeboten, d. i. bedeutend mehr als genommen wurde.

[2] Unmittelbar bei Milwaukee und Chicago will man letzthin einen Range entdeckt haben, der einige hundert Millionen Tons Erz bergen soll, darunter mindestens 80 Millionen mit über 50 % Metallgehalt: der Baraboo-Distrikt in Wisconsin. Als Tatsache scheint festzustehen, daß dort drei Gruben unter Tag in Betrieb genommen wurden, in denen 22 Mill. Tons (mit 57—60 % Eisen-

Oft verweist man auf einen Bericht des U. St. Geological Survey, der angeblich die Gefahr der baldigen Erschöpfung der Erzlager am Lake Superior in Aussicht stellt[1]. Man muß aber derartige Berichte sehr langsam und vorsichtig lesen und darf die Klauseln und Vorbehalte nicht übersehen, die darin gemacht werden[2].

---

gehalt) nachgewiesen sind. Die Chicago & Northwestern baut bereits eine Bahnlinie in den Distrikt hinein, folglich ist das Ganze doch nicht Bluff.

Wo liegt dieser neue Range? Wer eine Karte der mittleren Staaten der Union vor sich hat, der suche Madison, die Hauptstadt von Wisconsin, dann suche er Elroy oder Eau Claire oder St. Paul; eine Gerade zwischen Madison und den letztgenannten Punkten schneidet den Baraboodistrikt. Die Entfernung beträgt von Sauk City nach Madison 37 Meilen, nach Chicago 173 Meilen. Die North Western, schon jetzt die größte Ore Road in den Vereinigten Staaten, wird jedenfalls einen Tarif machen, der dem Range vorwärtshilft, vielleicht 80—100 Cents für die Strecke Sauk City nach Chicago; vielleicht 60 Cents nach Milwaukee. Man kann sich an den fünf Fingern abzählen, welch einen gewaltigen Vorsprung die Hochöfen von Milwaukee und Chicago hätten, wenn die Gruben im Baraboodistrikt sich dauernd als abbaufähig erwiesen und ein Erz mit 50 % Eisengehalt liefern würden. Die Seefrachten, Dockgebühren usw. kämen in Wegfall.

Einer der Hauptprospektors in dem neuen Distrikt ist die International Harvester Company und die Illinois Steel Company, d. i. die Corporation.

[1] The mining men should seriously consider how many decades' supply such as that of 1891 to 1900 [114 Mill. Tons Förderung] of high grade materials is in sight, or even discoverable, on the United States Side of the boundary. If this amount be placed at 1 000 000 000 long tons, mining at the rate of 20 000 000 tons per year would exhaust the supply in the first half of the twentieth century. . . . The exhaustion within a few decades of the high grade ores of the Lake Superior region now discovered is little short of a certainty.

Man beachte, daß der Bericht spricht 1. von high grade ores, 2. von United States Side, nicht auch von Canada, 3. von now discovered ores.

[2] Wir weisen noch einmal auf die Ablagerungen in Canada hin. Wer kann sagen, welche Rolle einmal das Land am Lake Nepigon, nördlich vom Lake Superior, spielt? Erz ist dort schon in größeren Mengen nachgewiesen; aber es hält nicht mehr als 40 % Eisen, also heute unbrauchbar. Dazu hat man noch keine Bahn dorthin gebaut. Wenn der Moore Mountain-Distrikt in Ontario nur die Hälfte hält, was er verspricht, so wären mindestens 80 000 000 Tons Erz dort gelagert. Am sog. New Hutton Range stellte Dr. Leith große Ablagerungen fest, Erze mit 58—60 % Metallgehalt. Dieser Range liegt etwa 30 Meilen nordöstlich von Sudburry; die Entfernung der Ablagerungen von der Georgian Bay (Lake Huron) beträgt nicht soviel als von den Gruben am Mesaba nach Duluth. An Transportkosten (kurze Bahn- und Seefahrt) würden hier gegenüber dem Mesaba 40—50 Cents pro Tonne erspart werden. Angeblich, glauben braucht man's nicht, hat sich auch die Corporation dorten schon große Ländereien gesichert.

Im Süden lagern sich jetzt der Reihe nach der Marquette und der Gogebic

Ebenso überschätzt wurde die Ankündigung der Corporation, sie wolle keinen Kokes mehr an Outsiders verkaufen[1]. Sie stellte her

im Jahre 1901: 9 079 142 Tons Kokes,
" " 1902: 9 521 567 " "

Nun beträgt die Kokeserzeugung von Connelsville allein (und Connelsville repräsentiert nur einen Teil, allerdings den Hauptteil, der Kokesproduktion der Vereinigten Staaten):

1901: 12 609 949 Tons,
1902: 14 138 740 "

Der Anteil der Corporation betrug mithin für Connelsville:

1901: 72 %,
1902: 67 %.

Es bleibt also noch genug Connelsviller Kokes für Outsiders übrig, besonders da neuerdings ganz bedeutende Kapitalien in die dortige Industrie hineingewandert sind. Außerdem ist zu bedenken, daß die H. C. Frick Coke Company die Verkaufsstelle für eine Reihe von Gesellschaften war, für die sie jetzt nicht mehr verkauft. Auch dadurch sind einige Hunderttausend Tons wieder für die Outsiders frei geworden. Fürs erste dürfte die Maßregel der Corporation verwirrend gewirkt haben; aber eine Kokesnot hatte sie

---

um den Lake Superior; im Westen der Mesaba und Vermillion. Nach 10 Jahren wird sich vielleicht im Norden ein Range am Lake Nepigon daranreihen, dann der Michipicoten (bereits z. T. erschlossen, siehe S. 165); am Lake Huron endlich der Hutton Range. Vor 13 Jahren dachte niemand an den Mesaba; und wie hat sich seit 1893 das Bild verschoben! In 10 Jahren kann sich etwas Ähnliches auf der kanadischen Seite der Seen vollziehen. Das Gebiet ist dort noch viel zu wenig erforscht, als daß man sagen könnte, wo Erz und wieviel davon gelagert ist.

[1] While the leading Coke interest has announced that its price for Furnace Coke for next year will be 3 Doll. a ton, yet it is understood that owing to larger demands of identified interests the Frick Coke Company will not be able to furnish Coke to a number of furnaces that they have heretofore supplied and other sources will have to be looked to, which perhaps may not be able to furnish the Coke. It is claimed that offers of 4 Doll. for Furnace Coke for next year have been refused until the situation becomes clearer. In fact, it is commencing to look a good deal as though there will not be Coke enough to go around. It is not unlikely that it will be the policy of the Coke interest to take care of constituent companies before giving Coke to outside parties. A number of deals have been made in the past week for Coal land in the Connelsville region and some very fancy prices are paid for Coking Coal properties. Iron Age 30. Oktober 1902, p. 49. Beispiele siehe S. 217.

nicht zur Folge. Anders verhält es sich natürlich mit der Frage einer solchen Not infolge mangelhafter Zufuhr. (S. Preuß. Jahrb. l. c. S. 105.)

Angenommen, der glatten Rechnung wegen, man brauche eine Tonne Koke, um eine Tonne Roheisen zu erblasen, so würden zur Roheisendarstellung im Jahre

1900: 13 789 242 Tons Koke
1901: 15 878 354 = =
1902: 17 821 307 = =

nötig gewesen sein. Wir haben dabei angenommen, daß zu jeder Tonne Eisen Koke verwendet würde, ein Fall, der nicht zutrifft, da man auch Holzkohle, Anthrazite, weiche Kohle, sowie eine Mischung von Holzkohle und Kokes verwendet. Würde aber nur Kokes verwendet worden sein, so hätte die Roheisenproduktion den erzeugten Kokes noch lange nicht aufgebraucht, sondern immer noch

6 744 106 Tons im Jahre 1900 (d. i. rund 33 % der Herstellung)
5 917 529 = = = 1901 (d. i. = 27 % = =)
7 580 423 = = = 1902 (d. i. = 43 % = =)

übriggelassen. Im Jahre 1903 sind mindestens 5000 Kokesöfen neu gebaut worden. Nehmen wir pro Ofen eine Jahreserzeugung von nur 300 Tons an, so haben wir 1 800 000 Tons neue Produktion, übergenug, um jedem Anspruch der Eisenindustrie zu genügen. Von Kokesmangel reden, der Corporation ein Kokesmonopol vindizieren, heißt über den Tatsachen schweben. Die Corporation stellte her im Jahre 1902: 9,5 Mill. Tons; die Vereinigten Staaten 25,4 Mill. Tons; gas house coke nicht inbegriffen.

Wie kräftig man neuerdings die Produktion von Kokes speziell im Connelsviller Gebiet aufgenommen hat, zeigt eine Übersicht über die Neugründungen, von den Verstärkungen der alten Anlagen ganz abgesehen. Im März 1903 waren im Bau begriffen:

für Oliver & Snyder Steel Company	800	Öfen,
= Wheeling Steel & Iron Company	400	=
= Brier Hill Iron & Coal Company	200	=
= W. P. Murray	200	=
= Central Connelsville Coal & Coke	150	=
= Oriental Coal & Coke Company	400	=
= Hecla Coke Company	100	=
	2250	Öfen.

Solches nur im Connelsviller Distrikt. Dazu kommen vor allem noch die neuen Kokereien in Westvirginien und Virginien, d. i. im Pocohontas Feld. Wie geschätzt und wertvoll der dortige Kokes ist,

beweist am besten die Corporation selbst, die dort (im Januar 1902) riesige Grubenfelder pachtete. (S. Anmerkung 3 S. 215.)

Die Sheffield Coal & Iron Company in Sheffield, Ala., kaufte die Stone Gap Colliery Company mit ihren Kokereien in Glamorgan, Wise County, Va. Es bildete sich die Big Brushy Coal & Coke Company mit Kohlenfeldern in Gadsden Ala. In Westvirginia gründete man die Pennsylvania, Cleveland & Westvirginia Coal Company mit 4600 acres in Barbour County. Die Hampton Coal & Coke Company erwarb große Strecken im Upshur County, Westvirginien.

Der Eifer, mit dem sich das Kapital auf die Kokesindustrie warf, zeitigte binnen kürzester Zeit eine Überproduktion. Im Mai und Juni 1903 ließ man, trotz steigender Roheisenerzeugung, in Hunderten von Kokesöfen in Connelsville die Feuer wieder ausgehen, ein Zeichen, daß eine wirkliche Kokesnot nur für kurze Zeit und zwar nur infolge des Wagenmangels bestand (S. auch S. 222 u. 217 Anm. 2.)

Im übrigen hatte man eigentlich gar keinen Grund, von der Ankündigung der Corporation, sie werde kein Erz und keinen Kokes mehr verkaufen, so viel Aufhebens zu machen. Man kann sich wundern, daß man sich über diese Ankündigung gewundert hat. Diese Haltung konnte man leicht voraussehen nach dem, was Schwab vor der Industrial Commission erklärt hatte.

Carnegie verkaufte kein Erz und keine Kohle; er betrachtete sein Rohmaterial als einen viel zu wertvollen Posten, um davon mehr wegzunehmen, als er selbst brauchte[1].

Nun nahm man von der Carnegie Companie alles in die Corporation herüber: die Werke, die Organisation und die leitenden Personen; damit auch von selbst die Politik bezüglich des Erzes und der Kohle.

---

[1] Q.: Did you (the Carnegie Steel Co.) produce all of the ore that you used?

A.: We produced all of the ore that we used.

Q.: Did you have a surplus to sell to other manufacturers?

A.: No, we did not care to sell. We were owners of such a large percentage of what is known as old range ores that we felt we should preserve it for our own use as being a most valuable asset. (Rep. Ind. Com. XIII, p. 448.) S. auch Anmerkung 3 S. 101 im Oktoberheft 1903.

„In years to come it (that ore) is going to be exceedingly valuable — very valuable. (Ibid. p. 457.)

Was Schwab hier über Carnegies Politik bezüglich des Erzes sagte, gilt wohl auch vom anderen Rohmaterial, von der Kohle.

Wenn die Corporation weder Erz noch Kohle verkauft, so ist das nur eine Fortsetzung der alten Politik Carnegies, die um so gerechtfertigter ist, als sich in Schwabs Brust so etwas wie Beklemmung einschleicht, die Eisenerzlager möchten bald erschöpft sein. „If the consumption of iron ore in the northwest goes on as it has in the past, the ore now known will not last very long — some 60 years[1].“

Wenn angesichts dieser Befürchtung die Corporation ihren Erzbesitz zu konservieren sucht und nichts verkauft, wenn Schwab diese Politik schon vor der Industrial Commission ankündigte, — welchen Grund hatte man da, sich zu wundern, wenn die Corporation daran geht, die Politik durchzuführen?

Die Corporation ist übrigens nur als Verkäuferin von Non Bessemer Ores in Betracht gekommen; Bessemer hat sie unseres Wissens nie verkauft.

Und Kokes? Schwab glaubt, daß die Corporation in 30 Jahren ihre Connelsviller Felder erschöpft hat[2]. Darf es uns da wundernehmen, wenn die Corporation mit diesem Vorrat sparsam umgeht? Sie scheint sogar schon auf Reserven bedacht zu sein und pachtete deshalb im Pocohontas-Feld große Strecken. Ausdrücklich wird dieser Ankauf bezw. Pachtvertrag damit begründet, daß man so für weitere 30 Jahre mit Kokes versorgt sei und also, das Connelsviller Feld eingerechnet, die Versorgung mit Kokes etwa 60 Jahre betrage, d. i. genau so lange, wie die Erzgruben am Lake Superior voraussichtlich zu fördern vermöchten[3].

---

[1] Wir bitten die beiden Wörtchen „now known“ zu beachten.

[2] If manufacture increases in the future — if the consumption of steel increases in the future as it has in the past, I believe the Connelsville coal will be exhausted in 30 years. Über die allenfallsige weitere Erschließung des Connelsviller Kohlenbeckens sagt Schwab: There is none [Connelsville coal] to develop. Of course, there are other coals; but it is a well known fact that the Connelsville coking coal is an ideal coking coal for manufacturing purposes. Now, the Connelsville coal field is very clearly defined and every acre of it is very highly prized. . . . there may be developments of coal in other directions, but nothing like this coal. Siehe dazu die folgende Anmerkung.

[3] Judge E. H. Gary sagte in der offiziellen Verlautbarung: The properties heretofore secured by the managers of the Pocohontas Coal Syndicate, consisting of about 300 000 acres of the very best fuel and coking coal which has ever been discovered, and located on the lines of the Norfolk & Western Railway Company (bezüglich dieser Bahn s. S. 197), have been sold and conveyed

Aus dieser Politik heraus wäre also die Weigerung der Corporation, an Outsiders Kokes zu liefern, verständlich und erklärlich.

Schon früher ging das Gerücht von einer Kokessperre; und zwar damals, als die H. C. Frick Coke Company von der Carnegie Company herübergenommen wurde. Man dementierte dieses Gerücht und erklärte: die H. C. Frick Coke Company werde fernerhin noch Kokes verkaufen; Vorrat sei für 75 Jahre vorhanden.

Was nun die Sperre für 1903 betrifft, scheint auch diese nicht ganz durchgeführt zu sein. Tatsache ist, daß die Frick Coke Company noch für 1903 Lieferungen abschloß, aber nicht mehr in dem Umfange wie früher, weil die der United States Steel Corporation angegliederten Gesellschaften selbst immer mehr Kokes brauchen. Mit dem Frühjahr 1903 wurden vier neue Hochöfen der Corporation fertig (zwei in Bessemer; je einer in Rankin und in Mingo Junction); die wohl pro Jahr 1 000 000 Tons Kokes brauchen werden. Außerdem fiel die Sharon und die Union Steel Company mit 1. Januar 1903 an die Corporation; sie brachten ihr vier Hochöfen zu. Man sieht also, die Corporation hat ihren Kokes selbst nötig [1].

Es existiert also *heute noch* ein Spielraum für den Erwerb von Kohlengruben und Erzen, der nicht so eng ist, als man vielfach anzunehmen scheint. Man kann noch genug kaufen; man kann seinen Concern noch selfcontained machen. Zuzugeben aber ist ohne weiteres, daß heute viel höhere Preise angelegt werden müssen, als solches vor sechs Jahren der Fall war. Frank J. Hearne, ehedem Präsident der National Tube Company [2], die jetzt in der Corporation aufgegangen ist, hat angeblich im Oktober 1902 einen Strich Kohlenland in

---

to the Pocahontas Coal & Coke Company, whose capital stock is owned or controlled by the railway company. Of the lands, 50 000 acres have been leased, on a royalty basis, to companies whose capital is owned or controlled by the United States Steel Corporation. . . . The companies controlled by the United States Steel Corporation have by this lease secured, at a royalty charge, sufficient coal of the best character and quality to provide, on the present basis of consumption, for about 30 years. This, with the Connelsville coal now owned, will, on the same basis, furnish the necessary supply of coke for upward of 60 years; and it now corresponds with the iron ore supply.

[1] Die Corporation verkaufte, wenn wir nicht irren, im Jahre 1902 und 1903 noch Kokes, und zwar an die Mitglieder der Bessemer Furnace Association, von der sie ihr Roheisen bezog. Der Preis betrug 3 Doll. pro Tonne.

[2] Es ist bezeichnend, daß Rockefeller diesen ehemaligen Officer der Corporation für seine Colorado (s. S. 202) engagiert hat.

Connelsville (1012 acres) an den Stahltrust für 910 800 Doll. verkauft, das acre also zu rund 900 Dollars, während ihm selbst das acre im Jahre 1899 nur 160 Doll. gekostet haben soll (I. A. 16. Oktober 1902)[1].

Man sieht aus diesem Falle, wie die Grubenfelder im Werte gestiegen sind. Für diejenigen Hochöfen und Gießereien, die keinen eigenen Kokes zur Verfügung haben, wirkt natürlich diese Preistreiberei doppelt unangenehm.

Eine andere Frage ist die, ob nicht bald wieder die Basis für die Werte in der amerikanischen Eisenindustrie sich verändert, und ob jene Leute, die im Jahre 1902 so viel Geld für Kohlenland usw. angelegt haben, im Jahre 1904 und in der Folge ihre Rechnung finden werden[2].

XI.

Die Tagesblätter bringen in der letzten Zeit vielfach Meldungen, daß in manchen Kreisen unserer Montanindustrie die Furcht vor einem Einbruch des amerikanischen Eisens in das deutsche Zollgebiet, zum mindesten aber die Angst vor einer erneuten Ausfuhr nach Gebieten, die uns von den Amerikanern seit Mitte 1901 überlassen wurden, wieder wach werde. Es „krisele" in der amerikanischen Eisenindustrie.

Besehen wir die Sache etwas näher! Wir gehen zuerst nach Wallstreet und erkundigen uns dorten, was man von der Lage hält.

Die Shares aller Eisen- und Stahlgesellschaften stellen Rekords nach unten zu auf; Monat für Monat geht's abwärts.

Es notierte bei der uns schon bekannten American Can Company der stock[3]:

---

[1] Die La Belle Iron Company kaufte ebenfalls im Oktober 1902 400 acres Kohlenland im Connelsviller Gebiet, Preis 200000 Doll. (Iron Age, 11. Dezember 1902, p. 10). Um auch für Eisensteingruben ein Beispiel für die Steigerung des Wertes zu geben, sei erwähnt, daß 40 acres im Jahre 1903 am Mesaba an eine Gesellschaft für 400 000 Doll. verkauft wurden, die ein Jahr zuvor für 35 000 Doll. umsonst angeboten worden waren.

[2] Ende November 1903 traten verschiedene Gesellschaften zusammen, to place the Coke trade on a better basis, d. h. um ein Kartell zu gründen. Wir schließen auch daraus, daß es noch viele unabhängige Kokeunternehmungen gibt.

[3] Über die früheren Kurse s. dieses Jahrb. Juli 1903, S. 298.

	Preferred			Common		
	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
1903						
Mai	45 500	47⅝	42⅛	11 150	7⅝	5
Juni	15 250	45½	42	6 300	6¼	5¼
Juli	?	42	34	?	5	3⅜
August	14 100	45	35⅞	6 850	5⅜	3½
September . . .	?	44⅛	25	?	5⅛	3⅛
Oktober	11 300	32	27	5 800	3½	2⅛
November . . .	—	30	27¾	—	2⅞	2⅛
Dezember . . .	—	34	30½	—	3¾	2¼

Ein sonderlich wertvolles Papier war ja dieser stock nie; aber ein so blitzartiges Sinken seiner Notierungen hatte wohl derjenige, der vielleicht von seinem inneren Unwerte am tiefsten überzeugt war, hatte vielleicht selbst Mr. W. H. Moore nicht erwartet. Während man sich im September 1902 für 100 Doll. bar noch 7—8 common shares kaufen konnte, vermochte man dafür im Oktober 1903 deren 42 zu erstehen. Die Gesellschaft verteilte Ende August 1903 auf den preferred stock — zum erstenmal seit der im März 1901 vollzogenen Gründung! — eine Dividende von 2½ %, zahlbar 30. September. Ein Communiqué des Präsidenten der Company bezeichnete die Lage als durchaus vertrauenerweckend[1]; die Folge der Dividendenverteilung und des Communiqué aber war, daß der Kurs — sank.

Die Abwärtsbewegung scheint auch mit leichter Hand an die Kurse der Cambria und der Pennsylvania gerührt zu haben. Wenn der Abschlag hier verhältnismäßig gering ist, so rührt solches von den eigentümlichen Verhältnissen, die bei diesen Gesellschaften obwalten, her (s. S. 196—201).

Colorado Shares neigen ganz bedenklich nach unten. Zu Anfang September war die Dividende auf den preferred stock fällig,

[1] „The net sales for the first four months of the fiscal year increased more than 1500000 Dollars over the same period last year. The increased earnings are largely due to the concentration and improvements in plants and machinery which have taken place during the last 18 months. (Siehe Juliheft 1903 S. 298.) These charges have enabled the company to produce goods of a better and more uniform quality and at a lower cost. The company have ample working capital and discount all their bills. The vote of the Board of Directors in the declaration of the dividend was unanimous.

Wie gewöhnlich klagte auch hier ein Aktionär gegen die Gesellschaft und verlangte die Inhibierung der Dividendenzahlung, vermutlich um das Direktorium zu veranlassen, ihm seinen stock teuer abzukaufen.

sie blieb aus; der Kurs des common fiel daraufhin binnen 24 Stunden um sieben Punkte[1].

Den Rekord im Weichen der Kurse stellt, wie in der Größe des „Kapitals", die Corporation auf. Rückwärts, rückwärts! Seit Januar 1902, d. i. seit der Zeit, von der ab wir die Notierungen geben (Oktoberheft 1903 S. 50), ging es bis Juni 1903 langsam abwärts. Im Juli und August schien man Versuche gemacht zu haben, den stock zu „pflocken"; die Schwankungen waren ziemlich enge; sobald der preferred jeweils unter 70 und der common unter 20 sank, erfolgten Stützungskäufe. Im September aber scheint der Druck auf den Markt so stark geworden zu sein, daß man es vorzog, der Entwickelung ihren freien Lauf zu lassen. Im November tippte der preferred, den man im Januar den Arbeitern und Angestellten noch um $82\frac{1}{2}$ verkauft hatte, an die 50![2] Die common shares gingen im November 1903 auf 10 zurück, sie, die im Mai 1901 auf 50 gestanden hatten! (S. auch S. 276.)

Den neuen second mortgage Bonds ging es nicht besser. Fortgesetzte Liquidationen, fortgesetzte Abschläge.

---

[1] Kurse der Colorado Fuel & Iron common shares:

	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
Juli	?	$65\frac{1}{2}$	40
August	12 675	$55\frac{1}{2}$	40
September . . .	?	$51\frac{3}{8}$	40
Oktober	18 745	41	25
November . . .	—	$32\frac{1}{2}$	$25\frac{3}{4}$
Dezember . . .	—	33	$27\frac{3}{8}$

(Die früheren Kurse stehen im Oktoberheft 1903, S. 127; s. auch die Anm. S. 201 dieses Heftes.)

[2] Im Oktoberheft 1903 dieses Jahrbuches (S. 123), war ausgeführt: wenn das profit sharing Experiment der Corporation etwas taugen solle, so müsse sie sich verpflichten, den stock für den Emissionspreis zurückzukaufen, sobald der Arbeiter solches verlange.

Wir schrieben so zu Anfang September 1903, als uns die Revisionsbogen für das Oktoberheft zugingen. Zu Anfang Oktober 1903 erließ die Corporation ein Zirkular, in dem sich u. a. folgende Sätze finden: „The corporation will, at any time during January or February, 1908, pay to every subscribing officer and employee who shall have retained his stock for the full period of five years and otherwise complied with the terms of the circular, 82,50 Doll. per share of the stock. Unsere Kritik ist damit hinfällig geworden.

Umsätze und Kurse des Stock und der Sec. mortg. Bonds der Corporation.

	Preferred			Common			Sec. mortg. Bonds		
	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsatz Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
Juli . . .	?	77 1/2	68 1/2	?	31 5/8	21 3/8	?	80 1/2	77 3/8
August . .	419 600	73 7/8	67	654 000	24 3/4	20 3/8	4 358 000	80 5/8	76 1/4
September .	?	71 3/4	58 3/4	?	23 3/8	14 7/8	?	?	?
Oktober . .	1 180 000	66	57 1/4	685 000	18 1/2	12 1/2	25 461 000	73 1/4	68 1/2
November .	—	57	49 7/4	—	12 5/8	10	—	68	65
Dezember .	—	58	52 3/4	—	12	10 1/2	—	71 1/4	68 3/4

Wallstreet scheint also Unheil zu wittern[1].

Oft stimmt aber das, was Wallstreet sagt, mit der Wirklichkeit nicht überein. Dort machen sich oft Einflüsse auf die Kurse geltend, die in der Lage der Industrie selbst keine Begründung finden. Gehen wir also zur Industrie selbst!

Das Jahr 1902 war in den Vereinigten Staaten gekennzeichnet durch eine nicht zu stillende Nachfrage nach Eisen. Trotzdem die amerikanische Erzeugung binnen Jahresfrist um fast zwei Millionen stieg und die enorme Höhe von 17,8 Mill. Tons erreichte, konnte sie dem Bedarf nicht genügen; es fand noch eine ungeheuere Einfuhr statt, während die Ausfuhr ganz bedeutend zurückging. Neuerdings nun geht die Einfuhr wieder rasch zurück. Wird sich auf der anderen Seite die Ausfuhr heben?

Es betrug an Roheisen die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902	1903	1902	1903
	Tons	Tons	Tons	Tons
I. Viertel	33 374	215 494	11 412	3 839
II. "	81 833	236 955	5 334	3 778
III. "	223 749	94 937	6 755	3 927
IV. "	269 949	—	3 986	—

[1] Weitere Tabellen siehe S. 254 und 276. — Man besehe sich einmal den Stand der Kurse um dieselbe Zeit des Vorjahres! Welch ein Abschlag! Und wie bei den shares der Corporation weichen auch anderwärts die Notierungen. Trotzdem aber haben wir bisher wenig von größeren Bankerotten gehört. Der stock ist also anscheinend von vornherein z. T. dort geblieben, wo er in so reichlichem Maße hergestellt wurde, z. T. wieder dorthin zurückgewandert.

In Halbzeug stellte sich die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902	1903	1902[1]	1903
	Tons	Tons	Tons	Tons
I. Viertel	14 114	76 722	457	511
II. =	71 958	79 491	477	141
III. =	102 877	86 980	589	504
IV. =	97 507	—	526	—

Schienen wurden

	eingeführt		ausgeführt	
	1902	1903	1902[1]	1903
	Tons	Tons	Tons	Tons
I. Viertel	1 172	26 381	28 624	737
II. =	12 550	46 551	19 589	3 002
III. =	21 301	14 629	14 607	8 020
IV. =	28 499	—	2 180	—

Welche Dimensionen die Produktion der mit Koks und Anthrazit gefeuerten Hochöfen annahm, darüber später (S. 249).

Seit Januar 1903 nun häufen sich die Roheisenvorräte[2], und zwar bei gleichbleibender, ja sogar bei abnehmender Produktion. Sie betrugen (Tons) am ersten Tage des Monats

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Januar . . .	736 366	506 575	127 346	558 663	218 084	99 895
Februar . . .	776 284	462 904	148 336	556 764	154 200	119 641
März	798 694	427 081	185 152	536 443	125 348	156 353
April	818 008	311 963	197 532	476 875	94 263	170 757
Mai	841 524	280 708	241 077	442 596	83 859	162 742
Juni	823 382	233 235	334 680	407 723	73 208	203 403
Juli	782 441	169 335	421 038	392 598	75 037	257 010
August. . . .	739 288	150 268	504 341	387 329	77 130	342 463
September . .	688 382	137 821	625 157	380 074	79 539	411 006
Oktober . . .	621 728	120 541	670 531	361 593	75 901	506 848
November . .	573 012	111 543	641 466	273 251	71 858	597 399
Dezember . .	544 024	113 693	556 636	223 462	94 295	658 107

[1] Über die Ausfuhr in Eisen und Halbzeug während der Jahre 1895—1901 siehe S. 271.

[2] Es sind hier nur jene Hochöfen berücksichtigt, welche ihr Roheisen nicht selbst weiterverarbeiten, sondern verkaufen. — Vorstehende Tabelle bietet zusammen mit der auf S. 249 einen guten Überblick über das Auf und Nieder in der amerikanischen Eisenindustrie während der Jahre 1898—1903.

Man liest, daß bald bei dieser, bald bei jener Eisensteingrube die Förderung eingestellt wird. Die Bahnen kündigen vielen Arbeitern. Im engeren Connelsviller Gebiet waren im Juli 1903 pro Woche etwa 300 000 Tons Koke erzeugt worden; die zweite Novemberwoche 1903 brachte es kaum auf 150 000 Tons.

Die Corporation schüttete im 3. Vierteljahre 1903 auf den common stock nur ½ % als Quartaldividende aus, während sie sonst immer 1 % verteilt hat. Ihre Einnahmen gehen zurück:

	1902	1903
Juli	12 041 914	12 384 647
August	12 972 729	10 918 174
September	11 930 846	9 000 000 (geschätzt)
3. Quartal	36 945 489	32 302 821
4. Quartal	31 985 760	14 845 042 [1]

[1] Es betrugen die Gesamteinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben usw. für die ersten 9 Monate im Jahre

	1902		1903	
	101 142 158	Doll.	94 013 836	Doll.
Amortisation der Bonds der Untergesellsch.	467 540	Doll.	1 212 548	Doll.
Abschreibung und Rückstellung	10 306 565	=	10 589 596	=
9 Monate Zinsen für die Bonds der Corp.	11 400 000	=	13 448 475	=
Desgl. Amortisation	2 280 000	=	2 785 000	=
Bleibt	76 688 053	Doll.	65 978 217	Doll.
Dividende auf preferred stock	26 790 258	Doll.	23 921 913	Doll.
= = common stock	15 249 665	=	12 707 562	=
Rest	34 647 982	Doll.	29 348 742	Doll.

Das Anwachsen der Bondszinsen und der Amortisationsquoten einerseits zusammen mit der Abnahme der Dividendensumme für den preferred stock anderseits ist ein Beweis, daß die Umwandelung des preferred stock in sec. mortg. bonds bereits in großem Umfange durchgeführt ist.

Um noch ein anderes Beispiel von dem Sinken der Einnahmen in der amerikanischen Eisenindustrie zu geben, setzen wir den Abschluß der Pressed Steel Car Company für die ersten 9 Monate des Jahres 1903 hierher:

	1902		1903	
Nettoeinnahme	3 304 738	Doll.	2 644 167	Doll.
Fixed Charges (Zinsen)	179 336	=	142 394	=
Reingewinn	3 125 402	Doll.	2 501 773	Doll.
Dividende für preferred stock	656 250	=	656 250	=
Rest	2 469 152	Doll.	1 845 523	Doll.
Abschreibungen	210 723	=	225 000	=
Surplus	2 258 429	Doll.	1 620 523	Doll.

Alle Augenblicke hören wir von der Schließung größerer Werke. U. a. liegt das Homestead-Blechwalzwerk seit Anfang Oktober still, weil die Pressed Steel Car Company den Betrieb einstellte, womit der größte Verbraucher von Grobblech (pro Tag über 1000 Tons) wegfiel. Die Howard Axle Works feiern auch; Pencoyd liegt still; desgleichen zum Teil Lorain. An Feinblechen und Weißblechen feiern 50 % der Straßen. Zwar hören wir, daß da und dort der Betrieb wieder aufgenommen wird, worauf aber sogleich wieder andere Werke geschlossen werden. In Roheisen griff man zu einer Produktionseinschränkung um 25 %. Man will sie jetzt auf 33 % erhöhen. Ob es nützt? Für den Augenblick wohl. Aber man bedenke doch, daß am 1. Juli 1903 Hochöfen mit einer Jahreserzeugung von 4½ Mill. Tons Roheisen im Bau begriffen waren! (Siehe Anm. 4 S. 204.) Sobald die Rentabilität sich nur ein wenig hebt, setzt an allen Ecken die Produktion wieder ein. Und die Preise? Es kostete die Tonne:

1903	Bessemer loco Pittsburgh	Gießerei Nr. 2 loco Chicago	Puddel loco Cincinnati
Januar	22,23 Doll.	23,16 Doll.	20,44 Doll.
Oktober	16,00 "	15,25 "	12,00 "
November	14,85 "	14,60 "	10,75 "
Dezember	14,20 "	14,30 "	10,75 "

Im Januar 1903 konnte man sich glücklich preisen, wenn man in Birmingham (Ala.) die Tonne Gießereiroheisen Nr. 2 für 20 Doll. bekam; im November war sie für 9½ und 9 Doll. feil.

Viel zu dem jähen Preissturz, den wir aus der oben gegebenen Übersicht ablesen können, und der im Süden zuerst einsetzte, trug das wenig umsichtige Manövrieren des dortigen Roheisenkartells bei[1].

Der Southern Furnace Association gebührt an und für sich die Anerkennung, daß sie im Jahre 1902 alles aufbot, um die Preise stabil zu machen. Sie wollte einen runaway market vermeiden; aber sie hatte nicht die Kraft dazu. Sie verkaufte im Sommer 1902 die Tonne für 12 Doll. Ihre Orderbücher waren bald voll; die Outsiders bekamen nun die Macht in die Hand und trieben die Preise

[1] Dazu gehörten unseres Wissens die Tennessee Coal, Iron & Railroad Co., die Sloss-Sheffield Iron & Steel Co., die Alabama Consolidated Coal & Iron Co., die Republic Iron & Steel Company mit ihren südlichen Hochöfen, die Lacey Buek Co. (Trusville Furnace), die Virginia Iron & Coal Co. und die Chattanooga Furnace Co.

hoch; die angestrebte Stabilität ward so alsbald vereitelt. Gießereieisen Nr. 2 erreichte Ende 1902 den Satz von 18 Doll. pro Tonne, zu Anfang 1903 den von 20 Doll. Das Kartell, dessen Mitglieder zu 12 Doll. liefern mußten, während die Outsiders sich vielfach schon 17 und 18 Doll. pro Tonne bezahlen ließen, rückte gegen Ende 1902 die Preise hinauf. Im Februar 1903 machte man einen Satz von 18,50 Doll. pro Tonne loco Birmingham. Outsiders aber hatten schon begonnen, für 17,50 Doll. zu verkaufen. Ende März nun setzte das südliche Kartell den Preis herunter, und zwar auf 17,50 Doll. für den Westen und 16,50 Doll. für den Osten. Outsiders verkauften daraufhin für 16,00 Doll. im Osten und im Westen.

Die südlichen Hochöfen fanden zu Beginn des Jahres 1903 ihre sonstigen Absatzgebiete plötzlich von europäischen Erzeugnissen überflutet, die billiger waren als das ihre[1]. Im Osten kam vor allem das deutsche und englische Eisen auf den Markt. Die Roheisen-Einfuhr betrug

1902	Oktober	67 204	Tons
=	November	100 400	=
=	Dezember	102 345	=
1903	Januar	110 679	=
=	Februar	45 187	=
=	März	59 628	=
=	April	99 944	=

Das fremde Eisen drang von Osten her bis an den Ohio; und über New Orleans bis nach Chicago. Da mußten die südlichen Hochöfen ganz von selbst zu einer Preisreduktion kommen. Vor allem aber erklärte sich aus dieser Erscheinung der niedrigere Preis, den das Kartell für den Osten machte; es wollte das fremde Eisen aussperren. Daß man aber dorthin billiger lieferte, verschnupfte hinwieder im Westen. Hier wurde die Losung ausgegeben: abwarten, bis auch wir die niedrigen Preise bekommen, die man dem Osten gemacht hat. Man kaufte also nur mehr das Allernotwendigste.

Die Abteilung der Abnehmer in ein western und eastern Territory war zweifellos ein Fehler. Die Association umfaßte nicht alle Hochöfen im Süden; das westliche Territorium, für welches seitens des Kartells höhere Sätze berechnet wurden, fiel ganz von selbst an die Outsiders, welche die niedrigeren Preise machten. Der

[1] Gießerei Nr. 2 kostete loco Birmingham im Januar und Februar 1903 18,50 Doll. Die Fracht von Birmingham nach Philadelphia via Louisville & Nashville R. R. betrug 5,32 Doll. Middlesborough Nr. 3 c. i. f. in Ladungen kostete in Philadelphia zollfrei etwa 18,75 Doll.; westfälisches etwa 20,50 Doll.

Verband sorgte also dafür, daß die Outsiders ihre Erzeugnisse unterbrachten, während sich bei seinen Mitgliedern die Vorräte häuften.

Das Kartell ging dann monatsweise mit seinen Preisen herunter; die Outsiders aber taten es immer um 50 Cents billiger. Im Verbande selbst wurde die Vermutung laut, daß die Mitglieder unter dem festgesetzten Preise verkauften; in der ersten Woche des Oktobers 1903 brach die Organisation auseinander. Die Jagd nach den Aufträgen begann; 11, $10^1/_2$, 10, $9^1/_2$ Doll. pro Tonne, — das waren rasch nacheinander die Preise.

Zu einer gemeinsamen Aktion, wie im Norden, waren die südlichen Hochöfen nicht zu bringen. Was die Güte bisher nicht fertig brachte, werden die Preise besorgen müssen, die eben schließlich auf einen Punkt anlangen, wo es eine Reihe von Hochöfen vorzieht, das Produzieren aufzustecken.

Hält man sich das alles vor Augen: sinkende Einfuhr, geminderte Einnahmen, Schließen der Werke, Beschränkungen der Roheisenproduktion und trotzdem steigende Vorräte, Sinken der Preise auf der ganzen Linie, Auseinanderbrechen von Verbänden, — außer dem südlichen Roheisenverband ging auch schon der östliche Schweißstabeisenverband in die Brüche, (siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 122), — dabei eine geradezu ungeheuere Steigerung der Produktionsfähigkeit in Roheisen, Schienen usw., die um Mitte 1903 besonders kraß zutage trat (siehe Centralbl. d. Walzw. 1903 S. 545, 565), so kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß es drüben rückwärts gehen will[1]. Und angesichts dieser Zeichen erhebt sich die Frage: Werden die Amerikaner demnächst wieder Eisen in größeren Mengen ausführen, wie solches früher in ziemlichem Umfange geschah? (Siehe S. 271.) Haben wir vielleicht gar in Deutschland einen derartigen Einbruch zu gewärtigen?

„Eine Überflutung des deutschen Marktes mit billigen amerikanischen Erzeugnissen würde voraussetzen, daß die amerikanische Eisenindustrie billiger produzieren kann als die deutsche. Das ist indes hinsichtlich des Roheisens für die Stahlfabrikation keineswegs richtig. Soweit sich die Kosten für Erze, Kohle oder Koks, Kalk, Transport und Arbeit nachrechnen lassen, beträgt der Herstellungspreis einer Tonne Bessemer Roheisen in Pittsburgh selbst

[1] Mitten in diese Depression hinein fällt die Gründung eines neuen „Trusts", der National Car Wheel Company (Radsätze) mit 3,25 Mill. Doll. pref. und 5,75 Mill. Doll. com. stock.

für die United States Steel Corporation nicht unter 50 bis 52 M.; in Werken, die bezüglich des Besitzes von Koks, Erzen und Transportmitteln nicht so günstig gestellt sind, bis zu 60 M. für die Tonne. . . . Es könnte sonach bei der derzeitigen (!) Lage der Verhältnisse, was Deutschland anbetrifft, nur die Ausfuhr amerikanischer Produkte zum Selbstkostenpreise in Betracht kommen. Solange (!) aber diese Preise auf der jetzigen (!) Höhe verbleiben, dürfte ein Export nach Deutschland kaum stattfinden können." (Beilage zu Nr. 116 der N. f. H. und J.)

Mit welchen Herstellungskosten muß man ungefähr — Hochofen und Hochofen ist verschieden; Erz und Erz ist verschieden; auch die Lage, welche für die Transportkosten von Erz und Koks von Bedeutung ist, muß berücksichtigt werden — bei der amerikanischen Roheisenerzeugung rechnen?

Für 1857, das Jahr der Panik, stehen uns folgende Angaben für zwei mit Anthrazit gefeuerte Hochöfen im Lehigh Valley zur Verfügung:

Feuerung	6,4875	Doll.
Erz	8,4625	=
Zuschläge	0,4925	=
Gehälter und Löhne	2,7550	=
Verschiedenes	1,3475	=
	19,5450	Doll.

Man verhüttete dabei Erz (vermutlich aus pennsylvanischen Gruben,) mit einem Eisengehalt von 40 %.

Dieselben beiden Hochöfen sollen im Jahre 1892 Erz mit 54 % Eisengehalt verarbeitet und folgende Gestehungskosten für eine Tonne Roheisen gehabt haben:

	I.		II.	
Feuerung	3,33	Doll.	3,524	Doll.
Erze	5,78	=	6,965	=
Zuschläge	0,35	=	0,376	=
Arbeit usw. außer Kapitalzinsen	1,65	=	1,650	=
	11,11	Doll.	12,515	Doll.

Seit dieser Aufstellung sind 11 Jahre ins Land gegangen. Die Hüttentechnik und das Transportwesen zu Land und zu Wasser haben unterdessen große Fortschritte gemacht, und so möchte man glauben, daß die Gestehungskosten für eine Tonne Roheisen bei einer Gesellschaft, die eigenes Rohmaterial verarbeitet, im allgemeinen nicht gestiegen, sondern gefallen sind. Kommt gar noch hinzu, daß eine Gesellschaft auch den Transport des Rohmaterials in weitgehendem

Maße kontrolliert, so möchte man glauben, daß dies ein fernerer Anhaltspunkt dafür sei, daß die Herstellungskosten für die Tonne Roheisen bei einer solchen Gesellschaft im Jahre 1902 niedriger waren als im Jahre 1892.

„Die Gestehungskosten für Bessemer-Roheisen wurden ohne Rücksicht auf die Zinszahlung, aber einschließlich der Abschreibungsquoten auf 9 Doll. für die Tonne angegeben, und zwar in ‚ordinary times'. Unter den „gewöhnlichen Zeiten" werden wohl mehr die früheren Zeiten zu verstehen sein, in denen Carnegie bei einem Preise von 10½ bis 11 Doll. für Bessemer-Roheisen viel Geld verdient hat. Heute und auch wohl dauernd wird die Gestehung des Preises höher angenommen werden müssen." (Köln. Ztg. Nr. 729, Bericht über den Vortrag des Herrn Kommerzienrates Böker-Remscheid in Düsseldorf.)

Darf man den Versuch machen, diesen Betrag von 9 Doll. Gestehungskosten pro Tonne Bessemer-Roheisen in ordinary times zu analysieren?[1]

Wir nehmen an, Carnegie habe für Zuschläge 40 Cents und für Arbeit 100 Cents[2] bezahlt. Auf S. 239 werden die Preise für Koks gegeben, die auf offenem Markte erziehlt wurden; Carnegie hatte die Frick Coke Company zur Seite; er war ihr Hauptaktionär; er zahlte pro Tonne mindestens um 20 % weniger, als der Marktpreis betrug. Deshalb setzen wir den Posten Koks (eine Tonne Koks pro Tonne Roheisen) mit 130 Cents an. Die Fracht für zwei Tonnen Erz von Conneaut nach Pittsburgh (à 75 Cents, s. S. 191) betrug 150 Cents. Für Fracht ab Grube bis Duluth inkl. Royalty mußte er 105 Cents pro Tonne zahlen. (S. Juliheft 1903 S. 256.) Das Mining rechnen wir (angenommen, Carnegie mischte die Erze: eine Tonne Mesaba und eine Tonne Old Range,) für Mesaba recht hoch mit 30 Cents (bezüglich der Iron Mountain siehe S. 234), für Old Range Ore (er hatte dort am Gogebic eigenes, wertvolles Erz,) mit 120 Cents. Für die Fracht pro Tonne Old Range Ore von der Grube bis zum See setzen wir 60 Cents an, als Seefracht für die zwei Tonnen (à 80 Cents) 160 Cents. Unvorhergesehenes 50 Cents.

---

[1] Wir möchten glauben, daß die Kosten für Carnegie zeitweise sogar niedriger waren; denn er verkaufte manchmal die Tonne Bessemer-Roheisen unter 9 Doll.

[2] The price of limestone has varied little during the past ten years, and may be taken as approximately 40 cents per ton plus freight to the mills.

The average labor cost of making a ton of pig iron from the ore, as reported by the several establishments, is 99 cents, and the average outlay for extras and incidentals is 50 cents. (Rep. Ind. Com. XIII, p. 762.)

Dann haben wir:

Erze und Fracht von der Grube zum See: 30 (Mesaba) + 105 + 120 (Old Range) + 60 Cents =	3,15	Doll.
Seefracht für 2 Tonnen à 80 Cents	1,60	=
Fracht Conneaut—Pittsburgh für 2 Tonnen à 75 Cents	1,50	=
Koks	1,30	=
Zuschläge	0,40	=
Arbeitslöhne	1,00	=
Unvorhergesehenes	0,50	=
	9,45	Doll.

Wir haben hier überall hoch gerechnet. Die Löhne betrugen bei Carnegie eher 90 Cents als 100 Cents; die Seefracht für die Tonne eher 65 als 80 Cents (s. S. 172); Mining für eine Tonne aus Iron Mountain eher 10 als 30; für eine Tonne Old Range eher 100 als 120 Cents; Koks mag durchschnittlich eher auf 110 als 130 Cents zu stehen gekommen sein. Dazu haben wir pro Tonne Roheisen reichlich viel Erz genommen. Während man sonst 3817 Pfund Lake Superior-Erz als Durchschnitt pro long Ton Roheisen nimmt, haben wir 4480 eingesetzt. Wir haben 2000 Pfund Koks gerechnet, während Carnegie in den Hochöfen der Edgar Thomson-Werke nur 1800 Pfund gebraucht haben soll. Etwas schärfer gerechnet nähme sich also obige Übersicht über die Produktionskosten pro Tonne Roheisen, wie folgt, aus:

Erze (9/10 Tonne Iron Mountain; Mining = 9 C. Royalty + Fracht an den See 94 C.; 9/10 Tonne Old Range; Mining 90 C.; Fracht an den See 55 C.) =	2,48	Doll.
Seefracht (2 × 9/10 Tons = 1,8 Tons, à Tonne 65 C.)	1,17	=
Fracht von Conneaut nach Pittsburgh	1,35	=
Koks	1,10	=
Zuschläge	0,40	=
Arbeitslöhne	0,90[1]	=
Unvorhergesehenes	0,50	=
	7,90	Doll.

Wir möchten annehmen, daß wir auch hier noch manchen Posten (vor allem Zuschläge und Koks) zusammen um 10 — 20 Cents er-

[1] Der Arbeitslohn pro Tonne macht also beim Roheisen nur 12 % der Gestehungskosten aus! Es will daher nicht viel besagen, wenn man die Löhne generell um 20 % kürzt! Diese Schlußfolgerung ist falsch. Denn in einer Tonne Roheisen steckt nicht nur der Lohn des Hochofenarbeiters, sondern auch der Lohn des Arbeiters in der Eisensteingrube, im Kohlenbergwerk, in der Kokerei. Die Zuschläge müssen von Arbeitern gegraben werden. Und der Transport? Da sind auch wieder Arbeiter nötig. Im Roheisen steckt mehr Arbeit drinnen, als man vielfach annimmt; und eine Lohnkürzung um 10 oder 20 % auf der ganzen Linie ist von tiefergehenden Folgen begleitet, als man nach dem auf S. 239 zu gebenden Zitat glauben möchte.

niedrigen könnten. Nehmen wir das Mittel aus 7,90 und 9,45, so können wir sagen, daß der Carnegie Company die Tonne Bessemer Roheisen im Jahre 1897 und 1898 auf etwa 8,63 Doll. zu stehen kam.

Wie hoch kommt die Tonne wohl jetzt zu stehen? Nehmen wir den Fall eines Merchant Furnace, der alles kaufen muß. Auch er mag Old Range- und Mesaba-Erze mischen.

Die Tonne Bessemer Mesaba und die Tonne Old Range Bessemer kosteten im Jahre 1903:

loco Cleveland 3,40 + 4,50 = 7,90 Doll., $1^8/_{10}$ Tons	7,00 Doll.
Koks, 1 Tonne in Pittsburgh (I. Viertel 1903)	2,75 "
Zuschläge	0,40 "
Arbeitslöhne	1,20 "
Fracht von Cleveland nach Pittsburgh, $1^8/_{10}$ Tons à 1,15 Doll. =	2,05 "
Unvorhergesehenes	0,50 "
	13,90 Doll.

Berechnen wir nun die Kosten für die Corporation, von welcher wir annehmen, daß sie ebenfalls ihre Erze mischt. Legen wir vorerst unserer Rechnung hohe Ziffern zu grunde!

1 Tonne Mesaba, Mining 40 C. + 70 C. Fracht nach Duluth	1,10 Doll.[1]
1 Tonne Old Range (Vermillion), Mining 130 C. + 70 C. Fracht nach Two Harbors	2,00 "
Seefracht nach Conneaut, 2 Tonnen à 70 C.	1,40 " [2]
Fracht von Conneaut nach Pittsburgh à 75 C.	1,50 " [2]
1 Tonne Koks	2,00 "
Zuschläge	0,50 "
Arbeitslöhne	1,20 "
Unvorhergesehenes	0,50 "
	10,20 Doll.

[1] „Cyprus", eine Grube westlich von Hibbing, Eigentum des Kapitäns Joseph Sellwood und der Firma Pickands, Mather & Co., birgt ein Erz, das pro Tonne (Stripping, Mining, Royalty zusammen gerechnet) auf den Waggon geladen nicht mehr als 55 Cents kostet. Dieser Satz gilt als ziemlich hoch. Die Grube liegt auf einem der Hillbahn gehörigen Landstrich; die Fracht bis Superior macht 80 Cents, ebensoviel die Fracht bis Cleveland. Rechnet man die Dockgebühren usw. dazu, so kommt die Tonne loco Cleveland nicht höher als 2,50 Doll.

[2] Wir haben im *ersten* Falle (S. 229) als Transportkosten für die Corporation angenommen 70 + 70 (Dampfer) + 75 (Cleveland-Pittsburgh) C. = 2,15 Doll. = 8,60 Mk.; im *zweiten* Falle (S. 230) 60 + 60 + 65 C. = 1,85 Doll. = 7,40 Mk. Wir gingen damit nicht so niedrig, wie wir unserer Ansicht nach hätten gehen können. (Siehe die Ausführungen auf S. 191.) Herr Macco-Siegen führte in einem Vortrage in Düsseldorf am 26. April 1903 u. a. folgendes aus: „Der Frachtsatz, zu dem die Pittsburgh-Bessemer & Lake Erie den Transport des Eisensteins für Werke, die *nicht* der United States Steel Corporation

Das war hoch gerechnet. Nun rechnen wir genauer!

1 Tonne Mesaba; Mining pro Tonne 30 C. + 60 C. Fracht nach Duluth = 90 C., 8/10 Tons also	0,72 Doll.
1 Tonne Old Range, Mining pro Tonne 100 C. + 60 C. Fracht nach dem See = 1,60 Doll., 8/10 Tons also	1,28 "
Seefracht für 16/10 Tonnen nach Conneaut; à 60 C	0,96 "
Fracht für 16/10 Tonnen von Conneaut nach Pittsburgh à 55 C.	0,90 "
1 Tonne Koks	1,80 "
Zuschläge	0,50 "
Löhne	1,20 "
Unvorhergesehenes	0,50 "
	7,80 Doll.

Nehmen wir das Mittel aus 7,80 + 10,50 Doll., so haben wir für die Corporation 9,15 Doll., rund 9 Doll. vermutliche Kosten pro Tonne Bessemer Roheisen in Pittsburgh. Die Abschreibungen und Verzinsungen sind dabei nicht berücksichtigt worden.

Was kostet es ihr, eine Tonne Bessemer Roheisen in Chicago zu erblasen? Beginnen wir mit dem Ende, und setzen wir wieder hohe und niedrige Posten an.

	I.	II.
Unvorhergesehenes	0,50 Doll.	0,50 Doll.
Löhne	1,30 "	1,20 "
Zuschläge[1]	0,40 "	0,30 "
1 Tonne Koks	5,30[2] "	4,80 "
	7,50 Doll.	6,80 Doll.

angehören, im Jahre 1901 beförderte, betrug 5 Mk. (1,25 Doll.) für die Tonne. Wenn der Eisenstein aber direkt aus dem Schiff in Conneaut entnommen wird, also keine Lagerung beansprucht, so ermäßigt sich dieser Preis auf 4,40 Mk. Wird die Gebühr für Entladung und Rangieren auf den Endstationen abgerechnet, so verbleibt für den eigentlichen Transport, aber einschließlich der Entladung aus dem Schiff am Eriesee, 3,50 Mk., oder für die 250 km lange Strecke 1,4 Pf. für das Tonnenkilometer. (S. Anm. 1 S. 192.) Dagegen konnte die Gesellschaft den Eisenstein für die eigenen Werke mit einem noch mäßigen Verdienst zum Satze von 1,84 Mk. für die Tonne [d. i. 46 Cents, während wir 55 Cents annahmen] oder zu 0,73 Pf. für das Tonnenkilometer befördern. Die gesamte Fracht für den Eisenstein von der Grube bis zu den Hütten mit allen Zwischenmanipulationen stellt sich demnach, wenn keine Lagergelder am Lake Erie erforderlich waren, auf 7,48 Mk. bis 11,03 Mk. für fremden Eisenstein und auf 5,82 Mk. bis 9,37 Mk. [gegen 7,00 bis 8,60 Mk., die wir oben in Ansatz brachten] für den Eisenstein der United States Steel Corporation." (Köln. Ztg. 27. April 1903.) Dockgebühren haben wir bei der Corporation, der größten Dockbesitzerin, immer vernachlässigt.

[1] Werden auf eigener Bahn herbeigeschafft.

[2] Marktpreis für Connelsv. Hochofenkoks in Chicago Ende Novbr. 1903.

Dazu käme nun das Erz. Wir nehmen an, auch die Illinois würde das Erz mischen, Mesaba-Erze und Erze vom Menominee, verschifft von Escanaba aus. Dann haben wir anzusetzen:

	I.	II.		I.	II.	
				7,50	6,80	Doll.
Für Mesaba-Erz, Mining	0,40	0,30	Doll.			
Fracht nach Duluth.	0,70	0,60	=			
Seefracht nach South Chicago . . .	0,60	0,50	=			
	1,70	1,40	Doll.			
Für Old Range-Erz, Mining. . . .	1,30	1,00	=			
Fracht nach Escanaba.	0,60	0,50	=	4,10	3,30	Doll.
Seefracht nach South Chicago . . .	0,50	0,40	=			
	2,40	1,90	Doll.			
				11,60	10,10	Doll.

Die Bahnfracht vom See zum Hochofen käme hier, weil die Hochöfen am Wasser gelegenen sind, in Wegfall. Ebenso bei den Hochöfen in Lorain.

Abschreibungen u. s. w. sind auch hier nicht berücksichtigt.

Wir möchten glauben, daß entgegen den Darlegungen auf S. 225 und 226 die Corporation einige Millionen Tons Stahleisen zu erblasen vermag, bei denen die Produktionskosten pro Tonne sich auf keine 50 Mk. (12½ Doll.) stellen[1], wenn sie die Elite unter ihren Gruben und ihren Hochöfen ins Treffen schickt. Letzteres wird dann immer mehr eintreten, wenn die Konjunktur zurückgeht und Produktionseinschränkungen stattfinden. Dann verbietet es sich von selbst, Erze zu verarbeiten, mit denen die Hochöfen zu beschicken sich noch lohnte, als die Tonne Bessemer Roheisen gerne mit 22 Doll. bezahlt wurde (Ende 1902). Geht die Konjunktur zurück, so tritt der weniger profitabel arbeitende Hochofen ganz von selbst außer Dienst. Je widriger die Verhältnisse, desto mehr tritt die Elite der Anlagen in den Vordergrund[2].

---

[1] Siehe auch Anmerkung 1 Schluß S. 272.

[2] Wir haben bei den Aufstellungen der Produktionskosten nur den Norden berücksichtigt. Was den Süden anlangt, so „läßt sich selbst im Alabamadistrikt bei den heutigen (August 1903) Verhältnissen die Tonne Gießereiroheisen nicht unter 40—44 Mk. herstellen". (N. f. H. u. J. Nr. 176.) Wir stellen diesen Ausführungen die Tatsache gegenüber, daß vor dem Arbitration Committee, dem die Erledigung der Arbeiterstreitigkeiten in den südlichen Kohlengruben im August 1903 übertragen wurde, verschiedene Hochöfen ihre Produktionskosten pro Tonne Roheisen mit 8,50 Doll. angaben, die Mehrzahl allerdings mit 10 Doll. Man

Hat die Corporation eine derartige Elite? Ja. Sie erblies in den 84 ihr (am Ende des Jahres) gehörigen Hochöfen während des Jahres 1902: 7 975 530 Tons Roheisen. Bekanntlich versagte im letzten Viertel des Jahres 1902 der Frachtdienst der Bahnen in Pennsylvanien, überhaupt im Osten der Vereinigten Staaten vollständig; mancher Hochofen bekam wochenlang keinen Koks; die Hochöfen der Corporation bildeten in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Am schlimmsten war es in und um Pittsburgh. Die Corporation hätte vermutlich ihre Roheisenerzeugung um einige hunderttausend Tons steigern können, wenn die Eisenbahnen ihre Schuldigkeit getan hätten. Nehmen wir aber einmal an, jeder Hochofen der Corporation hätte an jedem der 365 Tage des Jahres 1902 (wir kennen also keine Reparaturen; wir lassen auch außer Betracht, daß 3 von den 84 Hochöfen etwa erst um die Mitte des Jahres 1902 fertiggestellt wurden) im Feuer gestanden, so hätten wir eine Tagesdurchschnittsproduktion pro Hochofen von:

$$\frac{7\,975\,530}{84 \times 365} = 260 \text{ Tons; pro Woche } 1820 \text{ Tons.}$$

Wir haben hier denkbar ungünstig für die Corporation gerechnet. Wenn wir weniger summarisch verfahren wären, würden wir vermutlich eine tägliche Durchschnittsleistung von 325 Tons pro Hochofen gefunden haben.

Weit hinter dem unter Zugrundelegung der ungünstigsten Verhältnisse herausgerechneten Durchschnitt für die Corporation steht der Durchschnitt der Leistungsfähigkeit, den wir für die sämtlichen mit Koks und Anthrazit gefeuerten Hochöfen auf S. 248 finden werden[1]. Dieser beträgt pro

bedenke aber die Gelegenheit, bei der diese Angaben gemacht wurden! Es handelte sich um Lohnerhöhungen der Grubenarbeiter; und da werden sich die Hochöfen gehütet haben, zu niedrige Angaben über ihre Produktionskosten zu machen.

Wie entschied übrigens das Schiedsgericht den Streit? Wenn Roheisen 8 Doll. kostet, sollen auf der Kohlengrube 47½ Cents per Tonne bezahlt werden; bei 9 Doll. per Tonne Roheisen 50 Cents per Tonne usw.; bei 11,50 Doll.: 57½ Cents. 57½ und 47½ Cents bilden das Maximum und Minimum der Skala.

[1] Zur Elite unter den Hochöfen der Corporation werden (abgesehen von den neuesten Anlagen der Union Sharon, gebaut 1899 und in der Folgezeit) wohl vor allem die ursprünglich der Carnegie Steel Company gehörigen zu zählen sein. Welch' ein intensives Streben nach immer größeren Abmessungen Carnegie in seinen Hochofenbauten entfaltete, dafür folgende Übersicht. In die Carnegie

Woche im Jahre	1901:	1293
	1902:	1281
Tag im Jahre	1901:	185
	1902:	183

An leistungsfähigen Hochöfen hat also die Corporation keine Not[1]. Wie steht es mit dem Rohmaterial?

Die eine Eisenerzgrube arbeitet nicht so billig wie die andere. Wenn die Erzeugung und die Preise für Eisen zurückgehen, so wird man vermutlich vor allem diejenigen Hochöfen gehen lassen, die ceteris paribus das billigste Eisen erblasen; und ebenso diejenigen Gruben, die ceteris paribus den billigsten und dabei doch noch einen schätzbaren Eisenstein liefern: die open pits. Was kostet es, eine Tonne Eisenerz unter Tag und aus einer open pit abzubauen?

Nach Angaben der Oliver und der Minnesota Iron Mining Company stellen wir folgende Übersicht zusammen:

Steel Company wurde (1892) hereingenommen die Firma Carnegie Bros. Ltd., welche u. a. die Edgar Thomson Werke einbrachte. Zu diesen gehörten auch die folgenden neun Hochöfen:

A	gebaut	1879,	Dimensionen	75 × 14	Fuß,
B	=	1880,	=	80 × 18	=
C	=	1880,	=	80 × 16	=
D	=	1881,	=	80 × 21	=
E	=	1882,	=	80 × 21	=
F, G	=	1886—87,	=	90 × 21	= (1892 vergrößert auf 100 × 21 Fuß)
H, I	=	1889—90,	=	90 × 21	=

So ging es fort, bis Carnegie im Jahre 1897 Hochöfen baute, die angeblich pro Tag 650—700 Tons(!) Roheisen erblasen. Am 26. Oktober 1898 soll es einer auf 748 Tons gebracht haben. Neuerdings kommt man wieder auf 450—500 Tons als Tagesleistung zurück.

[1] Wollten wir unter ihren 84 Hochöfen die 50 besten heraussuchen, so würden wir als solche bezeichnen dürfen die 21 der Carnegie Steel Company, die 2 der Lorain Steel Company (2 sind dort im Bau begriffen), etwa 10 unter den 19 Hochöfen der Illinois; die 5 der Union-Sharon, einige 6 von den 12 der American Steel & Wire, sowie etwa 6 der National Tube, National Steel und Steel Hoop. Die zwei letztgenannten Gesellschaften haben bei ihrer Gründung viele minderwertige Anlagen zusammengerafft. Wir glauben nicht, daß die 14 ursprünglich hereingenommenen Hochöfen der National Steel eine Tagesdurchschnittsleistung von je 180 Tons Roheisen hatten. Die besten waren vielleicht die zwei Hochöfen der Bellaire Steel Company.

Seit 1899 hat man nun gerade bei den Anlagen der ehemaligen Moore-Gesellschaften die bessernde Hand angelegt. Die drei Isabella-Hochöfen, ehemals

A. Unter Tag (underground).

Grube	Förderung pro Tag		Tagelohn	
	pro Grubenarbeiter i. e. S.	pro Arbeiter insgesamt	pro Grubenarbeiter i. e. S.	pro Arbeiter insgesamt
Adams	5,32 Tons	4,09 Tons	2,23 Doll.	2,20 Doll.
Spruce	4,80 "	4,02 "	2,26 "	2,27 "
Hull	6,01 "	4,71 "	2,36 "	2,27 "
Rust	6,05 "	4,98 "	2,13 "	2,09 "
Burt	8,16 "	5,23 "	2,17 "	2,20 "
Pillsbury	6,48 "	5,00 "	2,33 "	2,35 "
Genoa	6,03 "	4,81 "	2,19 "	2,21 "
Durchschnitt	6,12 Tons	4,69 Tons	2,24 Doll.	2,21 Doll.

Der für obige Anschreibungen zugrunde gelegte Zeitraum lief vom 1. Januar bis 1. Oktober 1901.

B. Open Pits (Tagbau). (Mai bis Oktober 1901.)

Grube	Förderung pro Tag		Tagelohn	
	pro Grubenarbeiter i. e. S.	pro Arbeiter insgesamt	pro Grubenarbeiter i. e. S.	pro Arbeiter insgesamt
Mountain Iron (Steam Shovel)[1]	40,28 Tons	32,37 Tons	2,07 Doll.	2,12 D
Auburn (Milling)[2]	26,09 "	20,13 "	2,17 "	2,15 "
Fayal (Steam Shovel)	25,65 "	21,24 "	2,08 "	2,18 "
Duluth (Milling)	16,00 "	12,30 "	2,04 "	2,04 "
Durchschnitt	27,07 Tons	21,53 Tons	2,09 Doll.	2,12 Doll.

der Steel Hoop gehörig, erbliesen im Jahre 1899 zusammen 600 Tons pro Tag, jetzt 1200 Tons.

Die Ohio Works in Youngstown, ehedem Eigentum der National Steel Company, erzeugten in ihren 3 Hochöfen

1901: 479 681 Tons Roheisen,
1902: 525 982 " "
1901: 562 572 " Blöcke in ihrem Stahlwerk
1902: 685 605 " " und walzten
1901: 459 616 " Plattinen und Schienen,
1902: 575 131 " " " "

[1] Angesichts dieser günstigen Produktionsverhältnisse der Iron Mountain wird man die Bedeutung des Carnegie-Rockefeller Deal (s. Juliheft 1903 S. 255) vollauf zu würdigen vermögen. Carnegie konnte Erze benutzen, bei deren Förderung die Löhne pro Tonne 6½ Cents betrugen.

[2] „Milling" ist eine Fördermethode, bei der das Erz vorher gelockert und dann mit der Dampfschaufel gehoben wird.

Angesichts dieser Zahlen bedarf es nicht vieler Worte über die Vorzüge einer open pit gegenüber einem underground property. Die Vorteile leuchten ohne weiteres ein. Die Förderung kann dort viel intensiver gesteigert werden als hier; denn man kann die Lager an allen Ecken und Enden zugleich abbauen. Man braucht kein Holz für Schächte und Stollen, wenig Leute, kein Licht usw., braucht das Erz nur einmal anzufassen, da es von der Grube direkt in den Waggon wandert u. dgl. Um aber eine open pit anlegen zu können, müssen ganz bestimmte Vorbedingungen gegeben sein: vor allem ein sanft ansteigendes Hügelland, so daß die Bahn einen leichten Zugang gewinnen kann; zu scharfe Steigungen dürfen nicht vorkommen. Die Erdlager über den Erzen dürfen außerdem nicht zu stark sein; sonst kosten die Abraumarbeiten zu viel Geld.

Man hat bei der open pit um 10 % niedrigere Löhne als bei einem underground property und das 4—5 fache der Förderung. Vor allem werden es also die open pits sein, auf die man ceteris paribus bei einem Rückschlage stärker als jetzt zurückgreifen wird; vielleicht wird man dann auch manche open pit noch besser für die Förderung herrichten, als es jetzt der Fall ist[1].

Man hört viel von einem 10 Cent-Erz in den Vereinigten Staaten. Mr. Reis, Präsident der National Steel Company, glaubte vor der Industrial Commisson seiner Ansicht dahin Ausdruck geben zu dürfen, daß man auf dem Mesaba für 10 Cents eine Tonne Erz aus einer open pit heraus auf den Eisenbahnwaggon laden könne[2]. Dabei muß man nun bedenken, daß, wenn selbst die ganzen Förderkosten

---

[1] Zu Anfang des Jahres 1903 bestellte die Corporation acht neue Dampfschaufeln.

Im Iron Age vom 17. September 1903 fanden wir, nachdem obige Zeilen schon niedergeschrieben waren, folgenden Bericht aus Duluth: some very important jobs of earth work have been let, or are in contemplation, on the Mesaba range. They emphasize the fact . . . that open pit mining, either by steam shovel or by milling, is becoming more and more the leading factor on that range, and that depths of overburden that a few years ago would have forbidden those methods are now not obstacles in their way. Thicknesses of overburden up to 75, 80 and even 90 feet are not now considered impossible for an open pit mine, if there is sufficient ore beneath them to justify. Prices for stripping . . . are an average of not far from 37 to 40 cents a yard (p. 16). (Siehe auch Anm. 1 S. 236.)

[2] Rep. Vol. I, p. 950. . . . . The Mesaba proposition being simply a steamshovel proposition in its early history, putting ore on the cars for 10 cents a ton. (Siehe auch die Tabelle auf S. 234.)

im engeren Sinne nur 10 Cents betragen, doch noch anderweitige Ausgaben hinzukommen. Abgesehen von Abgabe und Abschreibung kommen namentlich ganz bedeutende Summen für Stripping hinzu. Die Abraumarbeiten schließen oft das Fortschaffen von einigen Millionen Kubikyards Erdreich in sich. Was sich Rockefeller für Stripping der Iron Mountain bezahlen ließ, darüber siehe Juliheft 1903 S. 256.

Welch ein Anteil am Mesaba — dieser ist die eigentliche Heimat der open pits; es gibt aber auch deren in Wyoming und Neu Mexico, woher die Colorado ihre Erze bezieht; ebenso ist in Pennsylvanien die bekannte „Cornwall", deren Erze leider im Hochofen wegen ihres starken Kupfergehaltes Schwierigkeiten machen, eine open pit — entfällt nun auf open pits? Etwa die Hälfte der Förderung. Diese kann aber im Notfalle leicht gesteigert werden[1].

Und die teuren Erze von den old ranges? Ihrer werden die Amerikaner schwerlich ganz entraten wollen, wenngleich man in neuerer Zeit Hochöfen nur mit Mesaba-Erzen zu beschicken versucht hat[2]. Mit dem Rückgang der Eisenproduktion werden aber die Bezüge von den

[1] Den Angaben über die Produktion der „Fayal", S. 189, fügen wir noch die für folgende Gruben hinzu, um zu zeigen, was man aus einer open pit binnen kürzester Zeit machen kann. Die Förderung in 1000 Tons betrug bei der

	1900	1901	1902	1903
Adams	777	829	1240	1110
Mahoning . . .	911	778	1025	1010
Mountain Iron .	1001	1058	1428	1342
Spruce	102	279	512	589
Stevenson . . .	56	666	1450	1014
	2847	3610	5655	5065

Diese fünf Gruben und die Fayal (s. S. 189) förderten im Jahre 1902 rund 7½ Mill. Tons Eisenstein, d. i. so viel wie das ganze Deutsche Reich im Jahre 1891.

Die „Fayal" soll weiterhin erschlossen werden; und zwar hat man vor kurzem die Fortschaffung von 2 000 000 Kubikyards vergeben. Angenommen, die Kosten betrügen pro Yard nur 30 Cents, so würden diese Abraumarbeiten die Kleinigkeit von 600 000 Doll. kosten.

[2] Man behauptet in Deutschland vielfach, daß man keinen Hochofen ausschließlich mit Mesaba-Erzen beschicken könne. Seit 1900 verwendet W. P. Snyder, Präsident der Shenango Furnace Company, bei den drei Hochöfen dieser Gesellschaft nur Mesaba-Erze. Daß er auch Clairton Furnace Nr. 1, am 22. April 1903 angeblasen, wieder nur mit Mesaba-Erz beschicken läßt, beweist, daß man bei den Shenango-Hochöfen keine ungünstigen Erfahrungen gemacht hat. Jedes Mesaba-Erz wird sich allerdings schwerlich eignen, allein damit einen Hochofen zu beschicken.

alten Ablagerungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden; die Mesaba-open pits werden in den Vordergrund treten. Außerdem wird der Begriff merchantable ores wieder eine Einschränkung erleiden; man wird sich mehr an die hochgradigen Erze halten, deren man ja vorläufig auf dem Mesaba noch genug hat.

Auf diese Weise werden bei rückgehender Konjunktur die Durchschnittskosten für die Tonne Erz vermutlich ganz bedeutend zurückgehen. Man greift auf die am billigsten fördernden Gruben und auf bessere Qualitäten zurück. Die Hochkonjunktur der Jahre 1899—1902 hat manche Tonne Erz auf den Markt gelangen lassen, die ehedem keinen Käufer gefunden hätte, bei der ungeheuren Nachfrage nach Erzen und bei dem Zusammenwirken von Grube, Bahn und Boot aber gerne genommen wurde[1]. Alle diese weniger gehaltreichen Erze werden bei rückgehender Konjunktur alsbald aus dem Markte verschwinden; man wird pro Tonne Roheisen weniger Erz und weniger Feuerungsmaterial brauchen; man wird billiger produzieren.

Wir setzen aus dem Juliheft 1903 dieses Jahrbuches nochmals die Durchschnittspreise für eine Tonne Erz ab Förderstelle hierher. Diese werden angegeben für den Staat

	Minnesota	Michigan		Minnesota	Michigan
1892	2,46	2,20	1897	0,72	1,37
1893	1,55	1,84	1898	0,78	1,41
1894	0,73	1,32	1899	1,22	1,50
1895	0,73	1,45	1900	2,48	2,91
1896	1,23 (Pool!)	1,78	1901	1,38	2,25

Aus den Durchschnitten für den Staat Minnesota, wo u. a. der Mesaba liegt, kann man sehen, wie billig dort das Erz zu

[1] In einer Abhandlung: The Lake Superior Iron Ore Trade in 1902 finden wir Folgendes: There are hundreds of millions of tons of these ores (that assay not more than 40 to 45 per cent in iron) in the lake region that have not been looked upon as an asset realizable for many years that will now come into consumption, not alone, and perhaps not chiefly, from the probable some time exhaustion of rich ores, but on account of certain economics introduced by reason of resulting direct from the centralization and concentration of mining and transportation interests. So great has been the saving by recent action on the part of the United States Steel Corporation and others, that ores can be utilized now whose use a few years ago would have bankrupted the consumer.

fördern ist. Im gleichen Staate liegt der Vermillion, der nur underground properties hat. Die open pits aber haben derartige niedrige Produktionskosten, daß sich der Durchschnitt für den Staat Minnesota in den Jahren 1894, 1895, 1897 und 1898 um 50 % niedriger stellte als für den Staat Michigan, wo die Old Ranges liegen.

Dank des Zusammenwirkens von Gruben und Transportanstalten, glaubt der vorhin (S. 237) zitierte Bericht, könne man jetzt Erz mit 40—45 % Eisengehalt verhütten, während man früher nur nach solchem mit 55 % und mehr griff. Wenn dieses Zusammenwirken von Förderung und Beförderung bei minderwertigen Erzen eine derartige Wirkung hervorzubringen vermochte, welche Wirkung muß sie üben auf die Gestehungskosten einer Tonne Roheisen aus hochwertigen Erzen, z. B. aus Iron Mountain! Und das hochwertige Erz tritt um so mehr in den Vordergrund, je mehr die Konjunktur zurückgeht.

Wie billig die Corporation das Erz transportieren kann, darüber haben wir bereits oben (S. 191) einige Anhaltspunkte gegeben[1].

In Koks kann die Corporation ihren Bedarf in eigener Rechnung decken. Man hat schon Zeiten in den Vereinigten Staaten gehabt, wo die Tonne Connelsviller Koks ab Ofen knapp 1 Doll. kostete. Ob man je wieder eine derartig niedrige Basis finden wird, lassen wir dahingestellt. Aber daß der jetzige Preis von 2¼ Doll. per Tonne Hochofenkoks jäh stürzen wird, wenn die Konjunktur sinkt, darüber kann kein Zweifel bestehen[2]. Die Corporation hat Kohlenfelder in Connelsville,

[1] Unsere schon verlautbarte Ansicht, daß man den Frachtsatz von 60 Cents, unter den Gates nicht herabgehen möchte (siehe Anm. 2 S. 175), noch bedeutend drücken kann, erfährt eine weitere Bestärkung durch folgende Ausführungen (Iron Age 17. September 1903, p. 16): In 1902 certain fleets of well managed modern steel ships in the ore. coal and grain trade between Duluth and Lake Erie cleared as high as 22 percent **net**, and it was far from an exceptional season. Die Frachtraten für 1902 s. S. 172. Dazu hatten diese Schiffahrtsgesellschaften schwerlich eigene Kohle zur Verfügung, was aber jetzt bei der Corporation der Fall ist.

Auch im Jahre 1903 scheinen die Reeder gute Geschäfte gemacht zu haben. The larger class of freighters will clear about 10 p. c. over interest charges this season. Nearly all of them are bonded at 5 p. c. for half their constructive value. (I. A. 8. November 1903, p. 36.)

[2] Ende Oktober war die Tonne ab Ofen für 1,75 Doll. zu haben. Die Hälfte der Öfen im Connelsvillegebiet war kalt. (Siehe auch Anm. 2 S. 217 und S. 222 oben.)

die zum Besten gehören, was vorhanden ist; sie stellt in den Vereinigten Staaten den besten und billigsten Koks her.

Die Durchschnittsmarktpreise für 1 Tonne Hochofenkoks stellten sich in

Jahr	Connelsville	Essen	Jahr	Connelsville	Essen
	Doll.	Mark		Doll.	Mark
1887	1,96	7,84	1895	1,32	11,00
1888	1,21	9,16	1896	1,87	12,02
1889	1,29	15,72	1897	1,62	13,87
1890	2,08	19,78	1898	1,70	14,00
1891	1,87	13,50	1899	2,22	14,37
1892	1,81	12,00	1900	2,70	21,29
1893	1,48	11,00	1901	1,88	22,00
1894	1,10[1]	11,00	1902	2,25	15,00
1887—94	1,60	12,50	1895—1902	1,94	15,44

Daß die Corporation einen Koks verarbeitet, der weit billiger ist als vorstehend angegeben, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Wenn die H. C. Frick Coke Company im Jahre 1895 die Tonne für 1⅓ Doll. verkaufte, so könnte sie das ab Januar 1904, wenn die bereits angekündigte Revision der Löhne stattgefunden hat, auch wieder, vorausgesetzt, daß sie überhaupt Koke verkaufen will.

„In Roheisen, Stahl, Halbfabrikat und den Fabrikaten .... lassen sich die Selbstkosten kaum noch mehr herunterseßen, da gerade bei diesen Erzeugnissen die auf den Lohn für menschliche Arbeit entfallende Quote der Entstehungskosten keine Rolle mehr spielt[2]." (Beilage zu No. 116 d. N. f. H. u J. v. 1. Sept. 1903.)

[1] Vom Januar bis Juni 1894 stand der Marktpreis unter einem Dollar.

[2] Umgekehrt führte Schwab vor der Industrial Commission aus (Vol. XIII, p. 466): You ought to bear in mind that the cost of making steel is very largely one of labor, no matter from which point you take it. After you fix a price on your raw materials that you think is fair, everything else (?) entering into it is labor. People say labor does not form a very considerable part. Here is 5 Dollars for steel and the labor is 50 cents. But everything that goes into the finished product has had labor expended on it at some time, and labor is by all odds the one really important item of cost; labor in the nickel mines that give us the nickel; it may be in the manganese mines that adds to the cost of the manganese ore; it is the cost of labor to the railroads that adds to your freight, and so on all along the line — it is labor, labor, labor everywhere. (S. auch Anm. 1 S. 228.)

Bemerkt muß aber auch werden, was Schwab zu diesen Ausführungen veranlaßte: Der Zoll soll bleiben! „It (the Babcock bill) would not hurt

Wir wagen einigen Zweifel in das Zutreffende dieser Behauptung, sowohl des ersten als des zweiten Teiles, zu setzen. Nach allem, was man liest und hört, steht demnächst eine gründliche Revision der Lohnskalen in der amerikanischen Eisenindustrie bevor. Diese Nachricht an und für sich bildet schon bis zu einem gewissen Grade eine Widerlegung der obenstehenden Ausführungen.

Dem Jahresberichte der Corporation für 1902 entnehmen wir, daß bei ihr betrugen:

Manufacturing and producing cost and operating expenses (incl. charges for ordinary maintenance and repairs) .	411 408 818 Doll.
The aggregate amount paid during the year for salaries and wages of employees	120 528 343 „

Demnach betrug der Anteil der Gehälter und Löhne an den Produktionskosten usw. 27,84 %. Ein derartiger Posten, eine derartige Quote an den Entstehungskosten sollte keine Rolle mehr spielen? An dem sollte sich nicht mehr makeln lassen? Wir dächten, daß solches doch möglich wäre[1].

Wenn es sich einmal um die unbedingte Notwendigkeit der Ausfuhr von amerikanischem Eisen handeln sollte, wer garantiert uns dafür, daß man nicht auch für andere Zweige der Eisenindustrie einen Weg findet, wie man ihn für Weißblech bereits betreten hat? Hier hat zwar die ursprüngliche Forderung der American Tin Plate Company, die Löhne der für die Ausfuhr arbeitenden Mitglieder der Amalgamated Association of Iron, Steel & Tin Workers schlankweg um 25 % zu kürzen, bei der Arbeiterorganisation keinen Anklang gefunden; aber die Organisation zieht jedem Mitglied 5 % der Löhnung

---

anybody in those lines where we did not need a tariff, and the only persons it would hurt in those lines we do are the working people.

. . . And therefore the reason for a duty on the finer products is so apparent. (Vol. XIII. ibid.)

[1] Der neuernannte Präsident der Corporation hat ein gutes Beispiel gegeben. Man hat die tollsten Gerüchte über das Gehalt Schwabs ausgestreut; namentlich Deutsche bekamen zu hören, daß dieser Mann mehr beziehe als viele „Princes". Schwabs Nachfolger nun soll sich gleich beim Amtsantritte mit einer Minderung seines Gehaltes um 25 % einverstanden erklärt haben. Man gibt also „oben" ein gutes Beispiel; die Nutzanwendung daraus wird, davon sind wir überzeugt, alsbald auch nach unten hin durchdringen. Schon hängt seit dem 1. Oktober in den Carnegiewerken an allen Türen der Zettel, der eine Lohnänderung (d. i. eine Minderung) für 1. Januar 1904 in Aussicht stellt. Laut Meldung der Frankf. Ztg. (7. November, Abendbl.) ermäßigte die Corporation die Gehälter ihrer kaufmännischen Angestellten um 25—40 %; und laut Meldung im Abendbl. vom 15. Dez. 1903 bei 90 % ihrer Lohnarbeiter derart, daß sie pro 1904 15 Mill. Doll. einzusparen hofft.

ab und gewährt aus dem so gebildeten Fonds der American Tin Plate Company einen Rabatt für das nachweisbar ins Ausland gegangene Weißblech[1]. Sollte dieses Beispiel ohne Folgen auf andere Zweige der amerikanischen Eisenindustrie bleiben? Wenn unbedingt auf den Export hingearbeitet werden müßte, könnten wir eine irgendwie geartete Nachahmung dieses Vorganges in der Weißblechindustrie auch in anderen Zweigen der Eisenindustrie erleben. Die Leitung der Amalgamated trat z. B. selbst für den Plan einer Lohnkürzung von 25% in der Weißblechindustrie ein; sie stellte sich also auf die Seite des „Trusts". Erst als ihr Antrag zweimal von den Lodges niedergestimmt worden war, entschloß man sich zu dem oben erwähnten Ausweg[2].

Die Löhne in der amerikanischen Eisenindustrie sind seit 1898 geradezu abnorm gestiegen.

Der Durchschnittstagelohn des Grubenarbeiters betrug im Staate Minnesota während des Jahres 1896: 1,65 Doll. (4400 Arbeiter), während des Jahres 1901: 2,25 Doll. (8500 Arbeiter); binnen fünf Jahren also eine Steigerung um 36%. Wir vermuten, daß bei einer rückgehenden Konjunktur der Lohn der Grubenarbeiter stark gekürzt wird, was um so leichter ist, als diese Arbeiter schlecht organisiert und vielfach aus Ländern mit niedrigem standard of life zugewandert sind (Italiener, Polen, Ungarn, Böhmen, French Canadians).

[1] Wir möchten glauben, daß dieser Versuch von Erfolg begleitet ist. Die Menge des eingeführten Weißbleches (und alles nach den Vereinigten Staaten eingeführte Weißblech wird wieder ausgeführt) sinkt während des Jahres 1903, verglichen mit dem Vorjahre, ganz bedeutend. Es wurden eingeführt:

	1902	1903		1902	1903
Januar	7 058	5 298	Juni	5 817	3 873
Februar	6 217	4 026	Juli	3 143	5 178
März	5 618	3 478	August	2 807	3 115
April	5 436	6 362	September . . .	4 396	2 440
Mai	6 380	2 444	Oktober	2 716	3 937
			10 Monate	49 588	40 151

Die Amerikaner bemächtigen sich also immer mehr des re-export business.

[2] Auf eine Kraftprobe ließe es bei etwaigen Lohnminderungen die Amalgamated Association nach ihrer völligen Niederlage im Sommer 1901 schwerlich ankommen. „I am opposed to strikes and declare to-day that in the one last summer both sides got more than they wanted, and there will not be another," sagte Schaffer am 19. Januar 1902 in Youngstown.

Auch die Koksindustrie hat eine ganz abnorme Steigerung der Löhne erlebt. Aus einer uns zur Verfügung stehenden, die Lohnsätze für 18 verschiedene Verrichtungen enthaltenden Aufstellung der H. C. Frick Coke Company greifen wir folgende Sätze heraus:

	1894	1899
	Doll.	Doll.
Mining room coal, pro 100 Bsh.	0,78	1,12½
Day laborers in shafts, pro Tag	1,55	2,12½
Drawing coke, per 100 bsh. of coal charged	0,43	0,64
Charging engineers, pro Tag	2,00	2,32
Forking coke into cars	0,92—0,95	1,25—1,35

Im Jahre 1901 erfolgte des weiteren bei der H. C. Frick Coke Company eine freiwillige generelle Aufbesserung um 5 %, am 1. Januar 1903 wiederum für 18 000 Arbeiter eine solche um 8 %.

Im ganzen stieg der Lohn der Arbeiter der H. C. Frick Coke Company von 1894 bis 1903 um 50—60 %.

Die Hochofenarbeiter verdienten nach den Berechnungen des Zensusbureaus durchschnittlich im Jahre

1900: 470 Doll.,
1890: 440 „
1880: 303 „ [1]

Erst im Mai 1902 wurden die Löhne der Hochofenarbeiter wieder um 10 % erhöht.

---

[1] Diese Durchschnitte scheinen uns reichlich niedrig. Man vergleiche damit das Steigen der Durchschnitte der Löhne im Eisenerzbergbau und in der Koksindustrie!

In der amerikanischen Gesamteisenindustrie betrug der Durchschnittslohn einer beschäftigten Person laut Zensusbericht im Jahre

1900: 542 Dollars
1890: 522 „
1880: 394 „

Auch diese Statistik scheint uns völlig unbrauchbar zu sein. Die Details auf S. 241—244 zeigen alle ein riesiges Steigen der Löhne, während sie nach den Aufstellungen des Zensusamtes von 1890—1900 fast gleich geblieben wären.

Schwab sagte über die Lohnverhältnisse in der Stahlindustrie, insbesondere in den Carnegiewerken: In no line of manufacture that I know of have the wages been so good on an average as in steel. At the Homestead Steel Works during the last year [das war 1900] (and it is not the highest paid; it is an average) the average wage earned by every man and boy employed at the whole works (and there are a great many boys and a great many foreign laborers, and I exclude salaried men) the average for every man and boy for every working day in the year, whether they worked or not

Die Minnesota Iron Company besserte Ende Mai 1900 ihre Dockleute in Two Harbors um ca. 20 % auf.

Die Angestellten bei allen Bahnen, auch bei denen der Corporation, haben mehrfache Aufbesserungen erfahren. Die Bessemer & Lake Erie, an welche die Pittsburgh, Bessemer & Lake Erie jetzt verpachtet ist, erhöhte die Löhne von 600 Mann (brakemen, switchmen, conductors, firemen) im Januar 1902 freiwillig um 10 %.

Der Durchschnitt der Löhne in der Drahtindustrie stieg von 1897 bis 1901 um 25—33 %.

Für die Weißblechindustrie führen wir folgende Sätze an:

Gauge	Heating[1]		Shearing an squaring sheares	
	1898	1902	1898	1902
8—11	0,85	0,98	0,36	0,41
12—13	0,90	1,03	0,36	0,41
14—15	1,07	1,23	0,36	0,41
16—17	1,32	1,52	0,36	0,41
18—20	1,48	1,70	0,36	0,41
21—24	1,63	2,02	0,40	0.50
37	3,52	3,79	0,59	0,68
38	3,58	3,85	0,61	0,70
39	3,80	4,14	0,63	0,72
40	4,00	4.83	0,65	0,75
41	4,14	5,06	0,66	0,76
42	4,30	5,29	0,67	0,77
43	4,43	5,52	0,68	0,78
44	4,47	5,75	0,69	0,79

— and many did not work all the time — was nearly 4 Doll. for every working day in the year . . . ; 1,50 Doll. . . . . is the lowest paid to anyone. That is ordinary common labor. (Rep. Ind. Com. Vol. XIII, p. 462.)

Bei 300 Arbeitstagen im Jahre hätte also der gewöhnlichste Arbeiter in den Carnegiewerken 450 Dollars verdient, d. i. um nur 90 Dollars weniger als der Durchschnittsarbeiter in der gesamten amerikanischen Eisenindustrie nach den Angaben des Zensusamtes. Alles in allem gerechnet, hätte der Durchschnittslohn pro Arbeiter in den Carnegiewerken bei 300 Arbeitstagen etwa 1200 Dollars betragen, d. i. um 220% mehr als der Durchschnittslohn bei der gesamten amerikanischen Eisenindustrie. Das dünkt uns unwahrscheinlich. Bei aller Philanthropie wird sich Mr. Carnegie schwerlich dazu verstanden haben, seine Leute ohne weiteres doppelt so hoch zu bezahlen, als andere Leute taten.

Wenn übrigens bei Carnegie der Durchschnittslohn für jeden Arbeiter, ob jung oder alt, gelernt oder ungelernt, 4 Dollars betrug, so denken wir, daß auch hier bei rückgängiger Konjunktur stark gekürzt werden wird.

[1] Wir haben untergeordnetere Verrichtungen in der Weißblechindustrie

Diese außerordentlich schnell gewonnenen Lohnerhöhungen werden die Arbeiter bei einem wirtschaftlichen Rückschlag schwerlich ganz zu behaupten vermögen; ein Teil des gewonnenen Terrains verbleibt ihnen vermutlich, aber der größere Teil wird wahrscheinlich wieder verloren gehen. In der ersten Hälfte des Jahres 1904 werden wir voraussichtlich eine sehr scharfe Minderung der Löhne erleben; wir werden uns darauf gefaßt machen müssen, daß die Theorie, bei Roheisen, Stahl, Halbfabrikat und Fabrikat spiele die auf den Lohn für menschliche Arbeit entfallende Quote der Entstehungskosten keine Rolle mehr, in die Brüche geht.

Ein anderer Gesichtspunkt! Die Herrschaft der Amalgamated in den Werken der Corporation wurde im Jahre 1901 z. T. gebrochen. In Weißblech beherrscht aber die Amalgamated immer noch sämtliche Anlagen der Corporation mit Ausnahme der in Monessen; in Feinblechen etwa die Hälfte der Walzstrecken der Corporation. Wo die Amalgamated herrscht, gilt noch heute die Limitation of output, darf heute der Arbeiter noch nicht so viel arbeiten, als er könnte und vielleicht möchte, sondern nur so viel, als die Amalgamated für fair hält.

Noch heute muß sich der Weißblecharbeiter, der mehr fertigstellt, als die Arbeiterorganisation erlaubt, als Tinhog, als „Schwein von einem Weißblecharbeiter" bezeichnen lassen. In etwas gibt ja die

---

herausgreifen müssen, da die Lohnsätze für den Roller und Doubler zu falschen Schlüssen führen könnten. Die Sätze für den Roller stellten sich z. B.:

Gauge	1898	1900	1902	Catcher 1902
18—20	3,62	4,16	3,10	1,06
21—24	4,07	4,62	3,72	1,17
25—26	4,57	4,92	3,94	1,24
36	7,43	7,90	5,91	2,00
37	7,52	8,00	5,99	2,02
38	7,60	8,08	6,05	2,05
39	8,00	8,51	6,38	2,16
40	8,49	8,95	6,72	2,27

Der Roller mußte ehedem seine Hülfskräfte selbst bezahlen; jetzt hat man für diese, z. B. für den catcher, einen eigenen Tarif aufgestellt. In Wirklichkeit verdiente der Roller im Jahre 1902 mehr als im Jahre 1898, wenngleich man bei der Betrachtung der Tabellen fürs erste zu einer anderen Ansicht kommen möchte.

Amalgamated zeitweise nach, aber Prinzip bleibt die Produktionsbeschränkung[1].

Welch eine Steigerung der Arbeitsleistung ohne Lohnerhöhung wäre möglich, wenn man diese Schranke, die nicht nur in der Weißblechindustrie, sondern auch in anderen Zweigen der amerikanischen Eisenindustrie existiert, niederzureißen vermöchte[2]!

[1] „The limitations of a turn work of 8 hours shall be as follows" (100 Pounds):

Gauge	1898 und 1899	1900	1903
21—24	7 000	7 500	wieder um
25	6 250	6 750	400—500
27	5 650	6 150	erhöht
29	5 350	5 850	
31	5 050	5 550	
32	4 850	5 350	
33	4 650	5 150	
34	4 450	4 950	

Die Erhöhung der Arbeitsleistung im Jahre 1900 wurde reichlichst aufgewogen durch eine 18%ige Lohnerhöhung. (Siehe die Tabelle S. 243 u. 244.)

Shaffer, Präsident der Amalgamated Association, äußerte sich u. a. wie folgt (Rep. Ind. Com. VII, p. 393): . . . „the tinhog", the man who does not consider himself, physically, morally, or in any other way. He does not consider the evil effect he is having on his trade. He has no regard for his children who may follow after him. The output has climbed from about 2600, 2800, 3900 pounds in 1895 to 5250 pounds, and to-day to 5750 pounds. I am talking now about the common order, 30-gauge. That is the limit of output agreed upon by our association and the manufacturers. In some of our mills to-day if a manager knows that this amount is exceeded by a man, he will discharge the man, because it is ruinous to the machinery (!) and makes imperfect work (!). Yet my attention was called this week to men of this class, some of whom I am satisfied are illegitimately (!) making as high as 7500 pounds in 8 hours [gegen 5750, was seit 1900 gestattet ist] just about double what they had made in 1893/94.

Der Arbeiter kann also, wenn er sich anstrengen darf, um 30% mehr leisten, als die Amalgamated gestattet.

[2] Sie wird eines Tages noch niedergerissen; namentlich sind die unabhängigen Sheet Mills dahinter her. Am 2. September d. J. traten sie in Pittsburgh zusammen und berieten mit der Amalgamated. — „The matter of removing the limit of output in the sheet mills was put to a vote of the delegates, who decided against it."

Für die unabhängigen Feinblechwalzwerke, die keinen eigenen Stahl zur Verfügung haben, wird die Frage der Beseitigung der Restriction of output mehr und mehr zur Lebensfrage. Die Corporation hält auf hohe Halbzeugpreise

Es gibt also eine Reihe von Punkten, wo die amerikanische Eisenindustrie bei rückgängiger Konjunktur einsetzen kann, um an den Gestehungskosten zu rütteln. Die Amerikaner haben aber auch in technischer Hinsicht noch verschiedene „kleine Mittel" in petto, deren Ausnutzung bei uns schon weit gediehen ist, deren Anwendung aber in den Vereinigten Staaten eben erst in die Wege geleitet wird. Da ist die Verwendung der Hochofenschlacke (Zement, Bausteine), die unseres Wissens bisher nur von der Illinois in größerem Maßstabe aufgenommen wurde. Dann die Verwertung der Nebenprodukte bei der Herstellung von Koks, die jetzt in den Vereinigten Staaten noch ganz im argen liegt[1]. Endlich die Verwendung

und macht so ihrer Konkurrenz, die den Stahl kaufen muß, das Leben sauer. Die Amalgamated Association hat nur etwa die Hälfte der Feinblechwalzstrecken der Corporation in ihrer Gewalt; für die andere Hälfte gilt die Beschränkung der Leistung des einzelnen Arbeiters nicht. Geht das Geschäft schlecht, so schließt die Corporation natürlich diejenigen Werke, die organisiert sind, und läßt nur jene arbeiten, wo kein Machtwort der Amalgamated dem Arbeiter verbietet, so viel herzustellen, als er leisten kann. „Quite a number of Sheet mills are idle, mostly the union mills of the leading interest, and this is centralizing operations among the nonunion mills." (I. A. 3. September 1903, p. 33.)

Sowohl bezüglich des Materials als auch der Leistung des Arbeiters ist also die Corporation ihrer Konkurrenz weit überlegen.

Letzthin hat auch bereits die Stock Rolling Mill Company in Canton (Ohio) der Amalgamated den Stuhl vor die Türe gesetzt und ist jetzt ein nonunion Betrieb. In einem Zirkular der genannten Gesellschaft finden wir folgende Stelle:

The steel workers under association rules run nine heats to a turn of eight hours on a three-turn mill, with 135 pairs of „double iron" to a turn. The trust controlled mills, not restricted to a heat limit output, produce 12 to 16 heats to a turn of eight hours, practically meaning loss thereby to the independent manufacturers of two hours' labor in eight hours, or six hours in three turns of 24 hours, which means a big loss in production, operative power and fixed expenses.

Im September 1903 wurde eine Independent Sheet Manufacturers' Association gegründet mit dem ausgesprochenen Zweck, vereint gegen die Limitation of output der Amalgamated Association vorzugehen.

[1] In den Vereinigten Staaten waren vorhanden im Jahre

1893:	12	by-product ovens;	Prod. an Koks	12 800 Tons
1901:	1165	- -	=	1 179 900 =
1902:	1663	- -	=	1 483 588 =

Bei nur 5,52% der Produktion von Koks findet also eine Verwertung der Nebenprodukte statt. Ende 1902 waren 1346 by-product-Koksöfen im Bau.

der Hochofengase zum Antreiben von Maschinen usw., ein Verfahren, wofür in den Vereinigten Staaten eben erst (bei der Lackawanna) die Anfänge vorliegen. Nicht zu vergessen ist eine höhere Wertschätzung und Sparsamkeit der Kohle an und für sich, mit der man in den Vereinigten Staaten eine unerhörte Verschwendung treibt, als wenn Kohle eben nichts kostete. Das sind „kleine Mittel", durch deren Anwendung die Amerikaner noch bedeutende Einsparungen erzielen können[1].

Wir haben im vorstehenden einige Anhaltspunkte gegeben, um zu zeigen, wo die Amerikaner bei der Minderung der Gestehungskosten für ihre Eisenerzeugung den Hebel einsetzen können. Neben der Minderung der Löhne, Beseitigung der Produktionsbeschränkungen, neben der Verwendung der Hochofengase und der Nebenprodukte bei der Koksbereitung steht vor allem, — wir können dieses Moment nicht oft genug betonen, — die Verbilligung des Transportes. Und deshalb ist es unseres Erachtens so außerordentlich wichtig, zu beobachten, in welchem Umfange die Corporation für Maintenance and repairs des Roadway und für Equipment ihrer Bahnen sorgt, in welchem Grade sie ihre Flotte erneuert und verstärkt, ihre Docks erweitert, einen größeren Typ für ihre Boote wählt usw. Das ist unseres Erachtens ebenso wichtig wie das Studium irgend einer Verbesserung eines Walzwerkes oder dergleichen. Letztere können wir uns vielleicht zu eigen machen; da können wir Schritt halten. Sich aber die weitgehende und vielseitige Kontrolle des Transportes zu verschaffen, wie dies bei der Corporation der Fall ist, das ist unserer Eisenindustrie nicht gegönnt. Selbst wenn durch technische Verbesserungen eine Verbilligung zustande kommt, so teilen sich in die Früchte des technischen Fortschrittes bei uns immer Zwei, der Frachtführer und der Verfrachter, während bei der Corporation diese beiden Rollen vereinigt sind.

Die Durchschnittsleistung eines Beehive betrug im Jahre 1902 367 Tons, eines by-product-Ofens ca. 900 Tons.

Wie armselig ist diese Seite der amerikanischen Eisenindustrie erst ausgebildet! wie weit sind da England und Deutschland voraus!

[1] Daß die amerikanische Eisenindustrie in dieser Hinsicht (Koksöfen, Verwendung von Hochofengasen usw.) noch weit zurück ist, erkennen ihre weiterblickenden Leute, die auch anderswo noch etwas lernen zu können glauben, und denen der Nativismus nicht den Blick trübt, rückhaltlos an. (Siehe Kapitel XXI des hochinteressanten Werkes The Manufacture and Properties of Iron and Steel, by H. H. Campbell.)

Vielfach hört man, daß die Gründer der Trusts wenig wählerisch in der Hereinnahme der Werke verfuhren, daß sie nahmen, was sie bekamen: Gutes und meistenteils Schlechtes und Altes; dazu für enorme Preise.

Das war richtig. Heute, 5 Jahre nach Beginn der großen Konsolidationsepidemie des Jahres 1898, mit derartigen Argumenten zu kommen, wäre Morphium für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Eisenindustrie. Die Jahre der Prosperität von 1899 bis 1903 haben viele Verfehlungen wieder gutgemacht.

Besehen wir uns nur einmal die Hochöfen!

Im Interesse der leichteren Übersicht geben wir die große Tabelle auf S. 249 nachfolgend in gedrängter Form.

	Hochöfen im Betrieb	Durchschnittsleistung des Hochofens pro Woche	Preis der Tonne Bess. Roheisen loco Pittsb.		Hochöfen im Betrieb	Durchschnittsleistung des Hochofens pro Woche	Preis der Tonne Bess. Roheisen loco Pittsb.
1898			Doll.	1901			Doll.
I. Viertel	173	1298	10,10	I. Viertel	212	1264	14,36
II. "	175	1286	10,35	II. "	230	1289	16,35
III. "	165	1246	10,46	III. "	231	1290	15,83
IV. "	175	1262	10,36	IV. "	234	1332	15,96
1899				1902			
I. Viertel	178	1302	12,35	I. Viertel	251	1262	16,99
II. "	196	1249	18,58	II. "	264	1277	20,42
III. "	224	1161	21,94	III. "	266	1255	21,60
IV. "	247	1137	24,61	IV. "	256[1]	1307[1]	21,79
1900				1903			
I. Viertel	259	1109	24,81	I. Viertel	282	1218	21,51
II. "	265	1078	20,48	II. "	294	1282	20,33
III. "	219	1116	15,41	III. "	274	1336	18,10
IV. "	177	1212	13,32	IV. "	216	1337	15,00

Wir finden Folgendes: Bei den niedrigen Preisen im Jahre 1898 stehen verhältnismäßig wenig Hochöfen im Feuer; die Durchschnittsleistungsfähigkeit des Hochofens pro Woche kommt fast an die 1300 Tons heran. Wir haben die damalige Elite der Hochöfen vor uns. Minderwertige Anlagen konnten nicht produzieren; dazu waren die Preise zu schlecht.

Im Jahre 1899 beginnt die Hausse[2]; es werden, um den Bedarf zu decken, Hochöfen in Betrieb genommen, die schon veraltet sind; der

[1] Die Hochöfen bekamen keinen Koke. (Siehe S. 214.)

[2] Näheres siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 99—101.

	Hochöfen im Betrieb	fähigkeit pro Woche	Hochöfen im Betrieb	fähigkeit pro Woche	Hochöfen im Betrieb	fähigkeit pro Woche
	1898		1899		1900	
Am 1. Januar	172	221 166	180	237 490	250	286 729
" 1. Februar	170	223 604	178	232 672	264	290 010
" 1. März	177	228 960	175	223 865	264	285 596
" 1. April	178	227 623	188	240 969	262	281 644
" 1. Mai	176	227 592	197	245 249	267	286 956
" 1. Juni	170	218 636	204	249 119	266	288 771
" 1. Juli	166	210 664	217	257 345	252	274 921
" 1. August	165	209 318	222	261 483	209	236 151
" 1. September	165	206 750	233	261 670	197	223 551
" 1. Oktober	172	209 903	241	272 428	182	214 921
" 1. November	176	222 988	248	281 409	171	207 381
" 1. Dezember	177	229 510	253	289 448	179	222 067
	1901		1902		1903	
Am 1. Januar	201	243 254	241	291 992	281	346 073
" 1. Februar	214	278 258	257	334 007	280	335 339
" 1. März	222	284 825	254	323 721	284	347 424
" 1. April	225	288 766	260	331 140	294	368 215
" 1. Mai	233	293 915	266	345 627	292	373 496
" 1. Juni	232	306 991	268	337 492	294	388 178
" 1. Juli	227	303 793	265	344 950	285	384 825
" 1. August	235	297 269	261	328 745	268	353 681
" 1. September	233	293 256	272	328 243	269	360 197
" 1. Oktober	221	300 538	256	337 837	256	354 474
" 1. November	237	313 775	248	330 110	209	273 715
" 1. Dezember	241	317 358	265	336 617	184	241 407

[1] Nur die mit Koks und Anthrazit gefeuerten Hochöfen sind in der Tabelle berücksichtigt worden: nicht auch die auf Holzkohle gehenden. Eine derartige Kraftleistung, wie sie die Produktionsbeschränkung in den letzten Monaten des Jahres 1903 darstellt, macht den Amerikanern so leicht keine Eisenindustrie nach. Es betrug die Erzeugung im Juni 1 716 906 Tons; im September 1 596 703 Tons und im November 1 073 840 Tons. Im Dezember wird die Erzeugung sogar unter 1 Million sinken, da man noch einige Hochöfen ausblasen will.

Durchschnitt der Wochenleistung sinkt, während der Preis für Roheisen steigt.

Ebenso noch zum Beginn des Jahres 1900. In der zweiten Hälfte dieses Jahres schlägt die Konjunktur jäh um[1]; die Preise sinken; die alten Anlagen arbeiten zu teuer; infolgedessen Auslöschen der unmodernen, weniger leistungsfähigen Hochöfen; der Durchschnitt der Wochenleistungsfähigkeit steigt damit wieder ganz bedeutend.

Mc. Kinley wird Ende 1900 wiedergewählt; im Mississippigebiet fällt eine Bumper Crop in Mais an; das Vertrauen wird gestärkt; ein Billet-Pool hebt die Preise. Infolgedessen neuerdings starker Bedarf in Roheisen; die Hochöfen werden wieder stärker in Betrieb genommen. Die Zahl steigt bis Juni 1903.

Die Wochenleistung, die ehedem, im Jahre 1898, nur für die Elite galt (etwa 1270 Tons), wird vom Jahre 1901 ab etwas Gewöhnliches. Damals (1898) hatten wir 172 Hochöfen, die es im Durchschnitt auf diese Leistung brachten; jetzt haben wir derer weit über 270. Die Leistung der Elite von ehedem ist zur Regel geworden. Die ungeheure Prosperität von 1899 bis 1903 hat so viel Geld in die Industrie gebracht, daß man alle Anlagen zu vergrößern und zu modernisieren vermochte.

Darüber dürfen wir uns keinem Zweifel hingeben, daß die Werke der amerikanischen Eisenindustrie heute in einem ganz anderen Zustande sich befinden als im Jahre 1899, damals, als sechs magere Jahre über die amerikanische Eisenindustrie dahingegangen waren. Die Trusts sind auch qualitativ seit ihrer Gründung ganz entschieden gewachsen. Sie, denen es bei ihrer Entstehung weniger darauf ankam, gute Werke hereinzubekommen als Werke überhaupt, haben vier gute Jahre hinter sich, eine Prosperität, wie man sie in der amerikanischen Eisenindustrie noch nie kannte. Riesige Gewinne hat man eingeheimst; und auf der anderen Seite hat man mit den Dividenden vielfach stark zurückgehalten. Man hätte manchmal 6 oder 8% auf den common stock verteilen können, wo man nur 4% gab oder gar nichts. Statt dessen hat man das Geld in die Werke hineingesteckt[2].

Alle Berichte weisen auf die erhöhte Leistungsfähigkeit und auf die Verbilligung der Erzeugung hin, so daß man, wenn einmal die Jagd auf die Ordres angeht, hoffen könne, konkurrenzfähig zu sein[3].

[1] Siehe darüber Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 102—104.

[2] Charakteristische Beispiele werden auf S. 275 erwähnt werden.

[3] Wir zitieren den Jahresbericht der Republic Iron & Steel Company pro 1901. „All the properties of the company have been maintained in the

Von den Gewinnen, welche man in der amerikanischen Eisenindustrie in den letzten Jahren machte, bekommt man eine Idee, wenn man den Bericht des Sekretärs der Passaic Rolling Mill Company, die später in der Passaic Steel Company aufging, studiert. Die genannte Gesellschaft ist an und für sich ein kleines Unternehmen gewesen; nur 2000 shares à 100 Dollars waren begeben; der share war allerdings mehr wert als 100 Doll.

Der Umschlag (volume of business, total sales) betrug vom:

a) 31. März 1880 bis 1. Februar 1901, d. i. für 22 Jahre 10 Monate	29 471 728	Doll.
b) darunter vom 31. März 1899 bis 1. Februar 1903, d. i. für die 4 Jahre 10 Monate der Prosperität	9 172 555	=
c) und darunter wieder vom 1. April 1902 bis 1. Februar 1903, d. i. für 10 Monate	2 055 198	=

Der Versand betrug für den Zeitraum zu:

a)	444 618	Tons
b)	174 942	=
c)	32 839	=

Der Reingewinn zu:

a)	2 785 068	Doll.
b)	1 209 927	=
c)	325 035	=

d. i. pro Tonne in dem Zeitraum zu:

a)	6,27	Doll.
b)	6,09	=
c)	9,91	=

highest condition. . . . they [the plants] represent a value far in excess of that of the various properties at the time of the organisation . . . The expenditure of these amounts has improved the physical condition of the plants now in operation, has very materially increased the future earning capacity and placed the company in a very strong position to produce a largely increased output at much saving in cost."

Aus dem Berichte der Cambria Steel Company für 1901: „The physical condition of your existing plant is being improved as rapidly as possible, consistent with the demands upon it for product. After the present extraordinary era of prosperity has passed, as it certainly will, the best protection for your interests will be to have your plant so perfected and your finances maintained in such strong positions as will enable you to successfully meet the close competition that must necessarily follow.

Aus dem Berichte der Pressed Steel Car Company pro 1902: „We shall endeavor further to increase our earnings this year by augmenting the volume of our business and by further reducing the percentage of our profits; our object being to have the cost so low that the business will be unattractive to would be competitors. At the same time our prices will thus be made so attractive to the railroads that they will realize the advantages to be secured by means of our large and well equipped shops." Siehe auch Anm. 1 S. 259.

Die amerikanischen Werke haben seit dem Jahre 1899 mit wenigen Ausnahmen eine Vergrößerung und Verbesserung erfahren; sie sind zu einem großen Teile völlig um- und neugebaut worden, wobei die Auslagen meistens aus den laufenden Einnahmen beglichen wurden. Der Zustand wohl aller Werke hat sich seit ihrer Hereinnahme in irgend einen Trust ganz ungeheuer verbessert; es sind Kohlen und Erze in großer Menge zugekauft worden, ohne daß man das Aktienkapital erhöhte. Viele Löcher, die bei der Gründung der einzelnen Gesellschaften offengelassen wurden, hat man verstopft und ausgebessert. Vieles bleibt allerdings auch noch zu tun übrig[1].

Wir wollen uns einmal einen derartigen „Trust" besehen, wie er seine Werke neubaut und umbaut und sie in jeder Beziehung auf eine höhere Stufe hebt. Am lehrreichsten ist dies vielleicht bei der Republic Iron & Steel Company, die schon fünf Jahre alt ist und außerdem alljährlich ziemlich eingehende Berichte veröffentlicht hat[2]. Diese Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Kapitalserhöhung vorgenommen und hat keine Bondschuld. Die Aufwendungen für den Ausbau der Werke (new construction) haben vom 1. Mai 1899 bis 30. Juni 1903 6 Mill. Dollars, die ohne Ausnahme aus den laufenden Einnahmen bestritten wurden, betragen. Die Gesellschaft hat ein „Kapital" von 20,4 Mill. Doll. preferred und 27,2 Mill. common stock begeben. Angenommen, der Wert, der dem common stock ursprünglich zugrunde lag, war gleich Null (er war nicht höher); angenommen, die 20,4 Mill. Doll. preferred wären vom Anfange an nur zu $^3/_4$ ihres Nominalbetrages gedeckt gewesen, — was kaum der Fall war, denn die Gesellschaft wurde in der Zeit gegründet, da „everything goes"; sie soll stellenweise ganz armseliges Zeug teuer gekauft haben —, so wurde außer den Abschreibungen mehr als $^1/_3$ des ganzen wirklichen Kapitals aus laufenden Mitteln in die Werke hineingesteckt, und zwar in der verhältnismäßig kurzen Zeit von vier Jahren.

---

[1] An examination of the affairs of practically every trust will, we believe, show that their financial and physical condition is very much better to day than it was when the consolidation was effected. To that extent there has been notable and satisfactory progress. But much remains to be done in that direction before the sins committed during the heyday period of organization are atoned for and the trusts are as sound as they are big. (Iron Age 25. September 1902, p. 23.)

[2] Über die American Locomotive Co. siehe S. 275.

Das Konto „new construction" betrug:

1. Mai 1899 bis 30. Juni 1900 . . .	1 218 203	Doll.
1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 . . .	1 164 175	=
1. Juli 1901 bis 31. Dezember 1901 .	1 236 231	=
1. Januar 1902 bis 30. Juni 1902 .	766 952	=
1. Juli 1902 bis 31. Dezember 1902 .	897 137	=
1. Januar 1903 bis 30. Juni 1903 .	783 905	=
	6 066 603	Doll.

Das Surplus (unverteilter Gewinn), das die Company am 30. Juni 1903 auswies, betrug 3,248 Mill. Doll.

Es gibt wohl kein Werk dieser Gesellschaft, an welches seit dem Jahre 1899 nicht im weitestgehenden Maßstabe energisch die bessernde Hand gelegt wurde. Als die Gesellschaft ihr Geschäft begann, hatte sie 2,5 Mill. Tons Erz im Norden (Lake Superior) und 1,5 Mill. Tons Kohle „in Sicht", — jetzt hat sie 20 Mill. Tons Erz im Norden und 14 Mill. Tons Kohle „in Sicht". Ihre Hochöfen konnten ehedem pro Jahr 400 000 Tons erblasen; jetzt 600 000 Tons. Und trotzdem sie 6 Mill. für Verbesserungen aller Art verwendete und 3,2 Mill. Reserven ansammelte, hat sie noch 5,7 Mill. Doll. an Dividenden verteilt. Diese Gesellschaft, deren Eigentum bei Gründung kaum 15 Mill. Doll. wert war, hat also, abgesehen von den Abschreibungen, binnen vier Jahren 14,9 Mill. Doll. verdient[1].

[1] „Ever since the organization of this company it has been the constant aim of the management to increase and improve their producing efficiency, particularly in the lines of ore, coal, coke, pig iron and steel . . . . Of this sum (d. i. für Neu- und Um-Bauten = 6 066 603 Dollars) almost two million dollars (1 918 325 Dollars) have been expended in the Birmingham district alone for the erection of our new No. 3 Pioneer furnace and coke ovens; for the opening of ore and coal mines; for several hundred new houses; for locomotives, railroad tracks, switches, &. The wisdom of this investment is shown by the fact that the net profits derived from the Birmingham district exceed the total amount there expended for new construction . . . .

Starting out with a Northern ore supply of only 2500000 tons, and with a coal supply of 1500000 tons . . . the company now command a supply of over 20000000 tons of the best grades of Northern ore, and of 14000000 tons of Connelsville coking coal, sufficient for the requirements of our Northern blast furnaces, producing 1000 tons of pig iron per day, for a period of 35 years . . . In addition to the coking coal, the company own in fee 1868 acres of steam coal in the Pittsburgh district, sufficient to supply our works in the Valley district with steam coal for at least 40 years. In Alabama the company mine all their coal, ore and limestone, owing a sufficient acreage of ore and coal lands and of limestone . . . . for more than 50 years.

In addition to these acquisitions of raw materials the company have increased their productive capacity since their organization by the erection

Der Umschlag (Erze, Kohlen und Eisen, die an eigene Werke gingen, nicht eingerechnet) der Republic Iron & Steel Company in den ersten 4¼ Jahren ihres Bestehens betrug 101 962 924 Doll.; der Verlust durch zweifelhafte Konten wird angegeben mit 13 101 Doll., d. i. 0,0013 %.

Die Gesellschaft hat, um es zu wiederholen, ausgegeben:

für Neubauten und Abschreibungen	6 066 603	Doll.
= Dividenden	5 694 353	=
dem Reservefonds zugewiesen . . .	3 248 206	=
	15 009 162	Doll.

Hört man bei uns in Deutschland viel von dieser Republic Iron & Steel Company[1]? Man schaut nur immer auf den

of a steel plant, of modern continuous mills and of a new blast furnace in the south, and by improving the other blast furnaces so as to increase the blast furnace capacity (North and South) from 400000 to 600000 tons annually .... All this has been accomplished in but a little more than four years, without the acquisition of new capital and after the payment of 5 694 353 Dollars in dividends to the stock holders. (Bericht der Rep. Iron & Steel Co. pro 1902/3.)

Trotzdem man annehmen möchte, daß dieses Unternehmen jetzt gut fundiert sei und getrost in die Zukunft blicken könne, sinkt der Stock fortwährend.

	Preferred			Common		
	Umsätze	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsätze	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
1903						
Januar . . .	13 400	79½	77¼	53 900	22⅛	20¼
Februar. . .	11 900	80⅜	78¾	57 200	22⅝	21
März	8 200	79⅞	76⅛	35 350	21⅝	19¼
April. . . .	6 600	79	75⅞	15 600	20¼	17⅞
Mai	10 300	78½	74¾	23 300	19⅞	14⅞
Juni	8 700	76¼	73½	39 650	16	13¼
Juli	?	74	64	?	13⅜	10½
August . . .	32 000	68	59	22 500	12¾	9⅞
September. .	?	67	59⅜	?	11½	9
Oktober . . .	18 000	63	50½	15 000	10	7⅜
November . .	—	53	38⅜	—	7⅞	5¾
Dezember . .	—	43	39	—	7⅜	6½

[1] Und was man hört, ist oft von der Wahrheit weit entfernt. Die Londoner Morning Post schrieb neulich (und deutsche Blätter druckten es nach): „Diese Gesellschaft (die Republic) ist der einzige (!) gefährliche (?) Konkurrent des Trusts, der durch die Verbindung mit ihr ein Monopol (???) in den Vereinigten Staaten erlangen würde." Man kann an der Hand der obigen Angaben und der auf S. 204 Anm. 2 leicht erkennen, was man da wieder für einen Unsinn zusammentelegraphiert hat. Monopol? Vielleicht in Stabeisen? Wenn man die Preuß. Jahrb. l. c. S. 84 nachliest, wird man gewahr, wie weit man nach einer Fusion noch von einem Stabeisenmonopol entfernt wäre.

„Trust" und vergißt dabei, daß noch eine ganze Reihe mittelgroßer, aber gut prosperierender Gesellschaften in der amerikanischen Eisenindustrie vorhanden ist.

Wir müssen nach allem damit rechnen, daß die amerikanische Eisenindustrie wieder eine sehr niedrige Basis für ihre Preise findet. Den nicht über eigenes Rohmaterial verfügenden Hochöfen und Walzwerken wird das allerdings schwer fallen; den gut ausgerüsteten Anlagen weniger. Namentlich werden wir uns angesichts der ungeheueren Steigerung der Produktionsfähigkeit (s. S. 205) mit dem Gedanken befreunden müssen, daß in den Vereinigten Staaten wieder eine Periode der niedrigen Preise angebrochen ist.

Es wurde bezahlt für:

	Bessemer-Roheisen in Pittsburgh	Gießerei-Roheisen Nr. 2 in Chicago
1888	17,47 Doll.	17,19 Doll.
1889	17,80 "	16,02 "
1890	18,84 "	16,76 "
1895	12,72 "	11,81 "
1896	12,00 "	11,64 "
1897	9,98 "	10,69 "
1898	10,32 "	10,79 "

Wer hätte im Jahre 1890 glauben mögen, daß die Tonne Bessemer im Jahre 1897 um 47 % billiger wäre als im Jahre 1891! Wer hätte im Jahre 1888 geglaubt, daß man sechs Jahre später Gießereiroheisen in Chicago um 39 % billiger haben könnte! Sollten wir wirklich den Preis des Bessemer Roheisens nicht wieder einmal auf 12 Doll. sinken sehen?

„Nein! Dazu hat man den Trusts zu viel Aktien aufgepackt!"

Wie es mit dem inneren Wert des common stock steht, haben wir schon auseinander gesetzt. (S. Oktoberheft 1903 S. 44.) Wir glauben, daß man sich in Europa über die massenhafte Begebung von derartigen shares die Köpfe mehr zerbricht, als solches in den Kreisen der Interessenten der amerikanischen Eisenindustrie selbst geschieht. (Siehe auch die Ausführungen S. 274.)

Fürs erste könnte man meinen, daß eine allenfalls notwendig werdende Reorganisation der Corporation einem ungeheuren Widerstande begegnen würde. Auf den ersten Blick könnte man glauben, daß die shares der Corporation stark ins Publikum gedrungen sind. Denn man zählte Holders von:

	1902 März	1903 März	1903 Oktober
Preferred shares.	25 296	31 799	40 128 (?)
Common shares .	17 723	26 830	34 958 (?)
	43 019[1]	58 629[1]	75 086 (?)

Die Anzahl der Stockholders hat sich also von März 1902 bis 1903 um 15 610 vermehrt[2]. Der stock hat sich also immerhin ins Publikum hineingebohrt! Die 27 379 Angestellten und Arbeiter, die sich preferred shares kauften, sind dabei nicht einmal mitgezählt.

Vermutlich sind es, namentlich in common shares, immer nur sehr kleine Beträge gewesen, die von den breiten Massen aufgenommen wurden. Mancher Barbier und Bartender mag sein Glück in Steel common versucht haben; es hat auch vielleicht manche Amerikanerin sich gelegentlich Steel common zugelegt, ohne ihrem Gatten das süße Geheimnis zu offenbaren, daß er an eine Aktionärin der Corporation vermählt sei. Wir möchten aber glauben, daß im März 1903 die 830 stärksten Holders von common stock mehr shares in den Händen gehabt haben als die übrigen 26 000 Holders[3].

Bei den großen Liquidationen in der zweiten Hälfte des Jahres 1903 sind sehr wahrscheinlich viele common shares auch seitens der kleineren Aktionäre abgestoßen worden. Jemand hat den stock, der mit fieberischer Hast in den größten Mengen auf den Markt flog, aufgenommen; und zwar vermutlich die „Großen"; denn die „Kleinen"

[1] Die erste Dividende wurde im August und September 1901 an 13 918 common und 18 569 pref. stock holders bezahlt. Der preferred drang also viel stärker ins Publikum als der common.

Über die Gründe siehe Oktoberheft 1903 dieses Jahrbuches S. 53.

[2] Obige Tabelle, z. T. dem Jahresbericht der Corporation für 1902 entnommen, enthält eine kleine Täuschung. Man zählt die Holders von preferred stock für sich, ebenso die Holders für common stock: und dann addiert man die Zahlen. Die Möglichkeit, daß ein Holder von preferred stock zugleich auch common stock hat, die doch gewiß sehr oft zutrifft, läßt man aber dabei ganz außer Ansatz.

[3] Schwab gab in seinem Affidavit an, er habe im Juni 1902 81 500 common shares besessen. Er war damit zweifellos einer der stärksten Holders von common shares, wahrscheinlich sogar der stärkste. Angenommen, es hätte im März 1903 zwei und ein halbes Dutzend von Holders gegeben, die je nur über 1/3 des Besitzes von Schwab verfügt hätten, so wären in diesen Händen — 25 Mann — schon 800 000 common shares, d. i. 1/6 der ganzen Emission, vereinigt gewesen. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß die 15 Direktoren und ihr Anhang zusammen mehr als die Hälfte des common stock besitzen.

hatten dazu schwerlich Lust und Mittel. Infolgedessen glauben wir, daß die ganz „Großen" heute wieder mehr Steel shares in ihren Tresors haben als vor Jahresfrist[1].

Wenn also einmal eine Zurückkapitalisierung der Corporation erfolgen müßte und würde, so wären die Widerstände aus den Aktionärkreisen vermutlich leicht zu überwinden. Was die fünfzehn Direktoren beschließen würden, wäre für die Generalversammlung bindend; denn die fünfzehn Direktoren und ihr Anhang haben vermutlich die Majorität. Eine Zusammenlegung des common stock — im übrigen wäre bei einer Reorganisation nicht hier, sondern bei den bonds und bei der preferred shares der Hebel einzusetzen; denn dort sind die fixed and semifixed charges, welche auf die Preispolitik allenfalls einwirken könnten —, ein teilweises Verschwinden dieses Papierkapitals, auf das kein Dollar einbezahlt wurde, würde keinerlei Schwierigkeiten machen. Viel Geschrei würde es allerdings geben, aber der Effekt auf die breiten Massen wäre gering; den Schaden würden in der Hauptsache diejenigen Kreise zu tragen haben, die bei den Gründungen viel verdienten, — die „Großen".

Man erinnere sich der Reorganisationen der amerikanischen Bahnen, die in den Jahren 1893 und 1894 verkrachten. Diese waren zweifellos mit viel größeren Schwierigkeiten verknüpft (schon wegen der ungeheuren Bondslast, die umgemodelt werden mußte, dann, weil die Werte vielfach in Europa untergebracht waren), als dies bezüglich der Reorganisation der Corporation der Fall wäre, immer vorausgesetzt, daß eine solche überhaupt nötig werden würde. Wenn die Amerikaner die Finanzen der Bahnen wieder einrenkten, so bringen sie das noch viel leichter bei ihren „Trusts" fertig. Wir können uns mit dem besten Willen nicht entschließen zu glauben, daß diese große Begebung von Papierkapital eine Fessel sei, welche man ohne große Nachteile für die nationale Wohlfahrt nicht mehr sprengen könne. Wir könnten eine Reihe von Gesellschaften anführen, wo seit 1900 eine derartige Zurückkapitalisierung schon durchgeführt worden ist; und zwar ohne irgend welche Anstände. In dieser Hinsicht haben die Amerikaner immer eine außerordentliche Fertigkeit geoffenbart[2].

[1] Es fragt sich nur, welche Gruppe des Direktoriums! Wir möchten der Annahme Ausdruck verleihen, daß, trotz mancher Verkäufe von einer gewissen Seite (diese Verkäufe werden wohl nur zur Maskierung gedient haben), eine Direktorengruppe, nicht die Morgansche, viel stock gekauft hat, und daß vielleicht das Regime langsam aus der einen Hand in eine andere hinübergleitet.

[2] In den Mitteilungen, betr. die Weltausstellung in St. Louis 1904, Nr. 35

Die Amerikaner hatten eine Mehrausfuhr im Fiskaljahr:

	Wert in 1000 Dollars	
	Roheisen	Schienen
1897	1 811	2 274
1898	2 054	4 595
1899	2 600	5 278
1900	1 015	9 134
1901	2 409	10 792

Das Jahr 1902 brachte ganz außergewöhnliche Verhältnisse; die ehedem so starke Mehrausfuhr in Roheisen und Schienen usw. verwandelte sich in eine Mehreinfuhr. Diese iron—y, daß Amerika mehr iron einführt als ausführt, wird aber bald wieder verschwinden, (d. h. ist jetzt schon wieder verschwunden); die Vereinigten Staaten nehmen nicht nur kein fremdes Eisen mehr auf, sondern stoßen selbst schon wieder größere Mengen ab.

„Also in der nächsten Zeit eine Massenausfuhr von amerikanischen Erzeugnissen der Eisenindustrie? Die ‚amerikanische Gefahr' existiert?"

Wie wir schon im Eingange dieses Abschnittes dargelegt haben, weisen verschiedene Momente darauf hin, daß die Konjunktur drüben die Höhe überschritten hat, daß es abwärts zu gehen beginnt.

Die Berichte von verschiedenen Gesellschaften, aus denen wir

---

ist zu lesen: „(Es) beziffert sich das Nominalkapital, das in den Trusts vereinigt ist, auf 8814 Mill. Dollars, d. h. etwa 35 Milliarden Mark, — ein Betrag, siebenmal so groß als der der französischen Kriegsentschädigung an Deutschland." — Abgesehen davon, daß wir nicht wissen, welche Gesellschaften der Betreffende den „Trusts" zugerechnet wissen will (es ist uns bisher noch nicht gelungen, den Begriff „Trust" scharf abzugrenzen, so daß wir heute den Begriff ebensowenig definieren können [siehe S. 277] wie im Sommer 1901, da wir an Ort und Stelle uns mit dem Trustwesen zu befassen begannen), müssen wir über eine derartige Behandlung des Stock nur den Kopf schütteln.

Wir wollen das obige Rechenexempel durch ein anderes Rechenexempel widerlegen. Common stock ist seitens der Corporation bisher im Betrage von rund 510 Mill. Doll. begeben worden; die American Can Company begab rund je 42 Mill. Doll. preferred und common stock. Das ergäbe für diese 3 Stocks $510 + 42 + 42 = 594$ Mill. Dollars $=$ 2376 Mark, d. i. 47 % der französischen Kriegsentschädigung. Wenn es im Oktober 1903 möglich gewesen wäre, den ganzen obigen Betrag zu Tageskursen zu realisiren, so bekäme man etwa 75 Mill. Doll. $=$ 300 Mill. Mark, d. i. 6 % der Entschädigung. Man zähle doch um Gottes Willen nicht die vielstelligen Zahlen kritiklos zusammen und rechne je den 100 Dollar share mit 400 Mark an, wenn man in New York oft Mühe hat, ihn für 40 Mark zu realisieren!

oben (S. 250) Auszüge gegeben haben, deuten auch alle darauf hin, daß man schon seit längerer Zeit auf den Rückschlag gefaßt war[1]. Man scheint selbst in den inneren Zirkeln der amerikanischen Eisenindustrie zu zweifeln, daß es so schnell und so hoch wieder hinaufgehe, wie dies in den letzten Jahren der Fall war. Nichtsdestoweniger brauchen wir uns deshalb nicht in Höllenangst und heillosen Schrecken jagen zu lassen. Es gibt neben den dunklen Punkten auch einige helle.

Eine Grundbedingung für das Gedeihen der Vereinigten Staaten und damit auch für das Wohlergehen der amerikanischen Eisenindustrie sind gute Ernten. Eine Mißernte in Mais oder Weizen könnte man verschmerzen, Mißernten in beiden Produkten schon schwerer. Zwei Mißernten nacheinander würden vermutlich auch heute noch die westlichen Bahnen ruinieren — und damit einen großen Teil der Hauptabnehmer für die Eisenindustrie. Man braucht nur an die Mitte der Neunziger zu denken und wird jeden Zweifel darüber schwinden lassen müssen. Zwar stehen jetzt die Bahnen gefestigter da als vor einem Jahrzehnt; sie würden vielleicht nicht direkt bankrott werden, aber für die meisten Bahnen westlich des Mississippi bedeutet jeder Fehlschlag in der Ernte den Ausfall der Dividende. Nicht allein daß die Bahnen weniger Getreidefrachten bekommen, sie haben auch weniger „merchandise“ zu verladen; denn der Farmer hat wenig zu verkaufen und kann deshalb auch seinerseits wenig kaufen.

Schlägt aber die Ernte ein, fällt eine bumper crop an, hat der Farmer Geld, so kauft er Stacheldraht, landwirtschaftliche Gerätschaften, ein neues buggy usw. Die Drahtindustrie und die Walzwerke für Stabeisen können auf Beschäftigung rechnen. Die Bahnen kaufen gleichfalls; sie bestellen Schienen, Kleineisenzeug, Brückenmaterial, Waggons usw. Die Schienenwalzwerke bekommen große Aufträge, desgleichen die Pressed Steel Car Company und ihre Konkurrenz, und damit auch die Hersteller von Stahlplatten usw. Ist die Baumwollernte gut, so geht Bandeisen; die Steel Hoop Company hat die Hände voll zu tun. Ist die Obst- und Gemüseernte reichlich, so

[1] Den oben (S. 250) zitierten Berichten fügen wir folgenden an: By this expenditure of 6 000 000 Dollars for new construction your company have been advanced to a position of increased strength in the quantity, and of reduced cost of manufacture, of their output; and for that reason, as well as for the fact that they are free from bonded indebtedness, they are well able to maintain an independent position, even in the case they should ever have to meet a period of adverse general conditions. (Rep. Iron & Steel Co., Bericht für 1902.)

hat die American Can Company ein gutes Jahr und damit auch die American Tin Plate Company.

Also gute Ernten!

Wir wollen den Handel und Verbrauch von general merchandise und seine Bedeutung für die Frachteinnahmen der Bahnen in den Vereinigten Staaten nicht unterschätzen. Wir kennen auch den Bericht der Interstate Commerce Commission, wonach die Erzeugnisse des Bergbaues rund 50 % aller Frachten in den Vereinigten Staaten lieferten[1]. Wenn aber der Farmer viele accounts in den Büchern der hardwaremen stehen hat, dann leiden auch die anderen Industrien darunter; dann schrumpft der Transport von mining Products (Erzen und Kohlen) ganz von selbst zusammen. Die Landwirtschaft ist heute noch das Rückgrat der amerikanischen Volkswirtschaft. Jedes Unbehagen verbreitet sich von dort her über den ganzen Körper.

Wie zwei aufeinanderfolgende Mißernten die Eisenindustrie zu schädigen vermögen, kann man ziffermäßig nachweisen. Es betrugen die Ernten (in 1000 bushels):

---

[1] Die Berechnung der Interstate Com. Com. für 1901/1902 gibt folgende angelieferte Frachtmengen an:

Products of agriculture and animals	69,1	Mill.	Tons,	d. i. 11,87 %
Mines	304,6	=	=	= 52,36 %
darunter Coal and Coke . . .	225,9	=	=	
= Ores	39,7	=	=	
Manufactures	84,3	=	=	= 14,49 %
darunter Eisen	39,9	=	=	

Viele Mühe mag diese Berechnung gemacht haben; sie ist aber trotzdem ziemlich wertlos, was auch der Fourteenth Annual Report p. 66 zugibt: It is unfortunate that the reports of the carriers give neither the ton mileage of these several classes of commodities nor the amount of revenue, which each commodity contributes to the revenue of the railways.

Von den 226 Mill. Kohle und Coke, die zur Beförderung gelangten, wird der größte Teil im Staate Pennsylvanien gefördert und auch dort und im Staate New York verbraucht. Die Meilenzahl, welche der größte Teil der Kohle und auch der Erze, wenigstens was Bahntransport anlangt, aufweist, wird nicht sehr groß sein. Man halte einmal dagegen, was für Entfernungen auf den Bahnen das Getreide zurückzulegen hat, das in den Dacotas oder in Montana oder in Kansas, in Nebrasca, in Jowa, in Missouri gebaut wird, bis es an die Ausfuhrhäfen gelangt! Wenn die Tonnenmeilen berechnet werden könnten, so würde sich das Bild vermutlich ganz anders gestalten.

	Weizen	Mais	Hafer
1891	611 780	2 060 154	738 394
1892	515 949	1 628 464	661 035
1893	296 132 (!)	1 619 496	638 855 (!)
1894	460 267	1 212 770 (!)	662 037
1895	467 103	2 151 138	824 343
1896	427 684 (!)	2 283 875	707 346
1897	530 149	1 902 968	698 768
1898	675 149	1 924 185	730 905
1899	547 304	2 078 144	796 178
1900	522 230	2 105 102	809 126

Wir hören im Jahre 1893 und 1894 einen förmlichen „Knax". Und die Bahnen? Es wurden brutto vereinnahmt (gross earnings per mile of line operated):

1889/90:	2300 Doll.	1896/1897:	2016 Doll.
1890/91:	2262 "	1897/1898:	2325 "
1891/92:	2464 "	1898/1899:	2435 "
1892/93:	2314 "	1899/1900:	2729 "
1893/94:	1946 " (!)	1900/1901:	2854 "
1894/95:	1967 " (!)	1901/1902:	3058 "
1895/96:	2072 "		

Teilt man die Jahre 1889—1901 in dreijährige Perioden, so findet man als Durchschnitte der Ernten:

	Weizen	Mais	Hafer
1889–1891	500 534	1 887 505	671 177
1892—1894	443 116 (!)	1 486 910 (!)	653 976 (!)
1895–1897	473 979	2 112 660	746 852
1898—1900	581 561	2 035 810	778 736

An Schienen wurden gewalzt im Durchschnitte der Jahre:

1889—1891:	1 571 562	Tons
1892—1894:	1 236 691	(!)
1895—1897:	1 358 679	"
1898—1900:	2 213 208	"

An Lokomotiven wurden gebaut:

1890—1891:	2552	Stück
1892—1894:	1573	"
1895—1897:	1176	" (!)
1898—1900:	2500	"

Die Tabellen sind nicht ganz beweiskräftig, insofern die letzten Jahre der Achtziger einen ungeheuren Aufschwung des Eisenbahnbaues

sahen, infolgedessen auch riesige Bestellungen. Aber der auffallende Rückgang der Ernten in Mais und Weizen hat den Zusammenbruch vieler westlicher Bahnen nach sich gezogen, für welche dann höchste Sparsamkeit und tunlichst geringe Bestellungen von Material unabweisbar wurden. Der Tiefstand der Ernten trifft mit dem Tiefstand der Bahnen und dieser mit dem der amerikanischen Eisenindustrie in den neunziger Jahren zusammen, — vermutlich kein blinder Zufall[1]!

Ein weiterer Lichtblick ist der, daß die amerikanische Eisenindustrie sich veränderten Verhältnissen leichter wird anzupassen vermögen als irgend eine andere Eisenindustrie, daß es ihr leichter gelingen wird, sich auf eine veränderte Basis für die Preise zu stellen. Solches ist ihr vor allem durch die innere Struktur der größeren Gesellschaften und durch die derzeitige Kartellierung der Industrie ermöglicht[2].

Die großen Stahlgesellschaften haben alles in einer Hand: Rohmaterial, Halbfabrikat und Fertigfabrikat. Während bei uns, um eine neue Basis der Preise zu finden, viele Weiterverarbeiter sich erst mit den ihnen vorgelegten Verbänden verständigen müssen (Koks-

[1] Wir wollen damit nicht behauptet haben, daß die schlechten Ernten allein an dem Rückschlage der Jahre 1893/1894 schuld waren; es wirkten noch andere Gründe mit, deren wir kurz bei der Darstellung der Entwickelung der Illinois Steel Company Erwähnung taten. (S. Juliheft 1903, S. 269). Aber die Mißernten (in Mais drei nacheinander, 1892, 1893, 1894; in Weizen im Jahre 1893 und 1896) haben zweifellos die rückgängige Bewegung in der Industrie mitverursacht und verschärft.

Gute Ernten, und dann geht es in den Vereinigten Staaten immer wieder vorwärts.

It may seem like repeating an often told tale to say that everything depends on the crops, but it is true nevertheless. (Iron Age 3. April 1902, p. 25.)

[2] Ob die amerikanischen Kartelle in der rückläufigen Bewegung alle standhalten? Das südliche Roheisenkartell ging bereits in die Brüche (siehe S. 225); ebenso der östliche Schweißstabeisenverband, der letzthin erneuert wurde und eine 33 %ige Produktionseinschränkung beschloß. Und das Schienenkartell? The trade is watching for developments in the Rail industry with a good deal of interest, since it is understood that some of the railroads are conferring concerning the future of prices. It is understood that percentages for 1904 have not yet been adjusted among the mills, and it is interesting to note that an Eastern mill [das wird die Lackawanna sein] has taken two orders aggregating about 22 000 Tons in the Chicago district.

Dieser Passus (I. A. 22. Oktober 1903, p. 35) liest sich fast, als ob man an der Erneuerung des Schienenkartells zweifle; vielleicht, weil die Lackawanna Schwierigkeiten macht. Wenn diese dem Kartell nicht beitritt, so bekommt dieses große Schwierigkeiten; und das um so mehr, als hinter der Lackawanna sehr kapitalkräftige Leute stehen. (Siehe S. 196.)

syndikat, Roheisensyndikat, Halbzeugverband u. s. w.), was nicht immer so leicht ist, haben die großen Montangesellschaften in den Vereinigten Staaten solches nicht nötig. Die acht größten Stahlgesellschaften können, wenn es rückwärts geht, all ihr Roheisen selbst erblasen aus Material, das sie fast ausnahmslos selbst gefördert haben; und ebenso können sie ihr Roheisen zum weitaus größten Teil auch selbst weiter verarbeiten.

Die Gesamterzeugung an Roheisen betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre:

	1901	1902
	Tons	
	15 878 354	17 821 307
darunter:		
Bessemer	9 596 793	10 393 168
Basisches	1 448 850	2 038 590
Spiegel	231 822	168 408
Ferromangan	59 639	44 573
Vorstehende vier Sorten	11 337 104	12 644 739
Anteil an der Gesamtproduktion	71 %	71 %

Die elf größten Stahlgesellschaften der Vereinigten Staaten erbliesen an Roheisen — und ihre Produktion wird sich fast ganz auf die vier vorgenannten Arten verteilen; Gießereiroheisen kommt für sie (außer für die südlichen Hochöfen der Republic Iron & Steel Co.) so gut wie nicht in Betracht — im:

	Steel Companies	Gesamterzeugung	Anteil
1903			
April	966 850	1 608 431	60 %
Mai	1 037 325	1 713 614	60 %
Juni	1 121 839	1 673 465	61 %
Juli	987 855	1 546 184	64 %
August	998 064	1 573 648	63 %
September	956 363	1 599 703	60 %
Oktober	829 215	1 562 819	53 %
November	553 067	1 073 840	51 %

Wir sehen also, daß die elf größten Stahlgesellschaften 50 bis 60 % der Gesamtroheisenerzeugung beherrschen; und wenn wir annehmen, daß das für Stahlbereitung in Betracht kommende Roheisen 71 % der Gesamtproduktion beträgt, so erblasen die acht Gesellschaften rund 87 % des Stahleisens. Wir haben keinen Zweifel, daß die acht Gesellschaften bei nur etwas sinkendem Verbrauche (und

noch mehr angesichts der riesigen Steigerung ihrer Erzeugung; siehe darüber S. 205) ihren Roheisenbedarf ganz in sich decken. Da sie auch alle über eigenes Rohmaterial verfügen und ihr eigenes Roheisen alles auch weiterverarbeiten, so kommt es in den Vereinigten Staaten bei eintretender Depression nicht so leicht zu Zuständen, wie sie bei den Kartellen der deutschen Eisenindustrie so oft betont und tagtäglich in den Spalten der Tages- und Fachblätter erörtert werden: Klagen der Vertreter einer Produktionsstufe gegen die einer anderen; Klagen der Verbände der Weiterverarbeiter gegen die der Rohstoffe und Halbfabrikate[1].

Die amerikanische Eisenindustrie ist heute noch, trotz der „Trusts", stark kartelliert. Im Gegensatze zu unserer Kartellbildung liegt aber dort das Schwergewicht bei den Fertigfabrikaten, nicht beim Rohmaterial und bei den Halbfabrikaten (Pr. Jahrb. l. c. S. 81 ff.). Wenn die vielfach aufgestellte Behauptung, daß beim Eintreten des Rückschlages in der deutschen Industrie ein weitgehendes Entgegenkommen unserer Koks-, Roheisen- und Halbzeugverbände gegenüber den Wünschen der Weiterverarbeiter geboten und möglich gewesen wäre, als zutreffend gelten darf, wenn wirklich dadurch dem Rückschlag viel von seiner Schärfe hätte genommen werden können, so geschieht das letztere sozusagen ganz automatisch bei dem weitaus größten Teil der amerikanischen Eisenindustrie. Hier sind die Hersteller von 87 % des Stahleisens zugleich die Weiterverarbeiter, die auch bezüglich des Rohmaterials unabhängig sind.

Bei den amerikanischen Kartellen der Fertigfabrikate stoßen wir auf weitere Erscheinungen, die unseres Erachtens drüben eine Depression mildern. Das ist einmal der Umstand, daß die Kartelle in schwereren Fabrikaten sehr wenig Mitglieder haben, dann der Umstand, daß die Mitglieder der vier Kartelle für schwere Fabrikate fast identisch sind, und endlich, daß in den vier Kartellen für schwerere Fabrikate (Schienen, Baumaterial, Grobblech und Flußstabeisen) die Herrschaft in der gleichen Hand ruht: bei der Corporation. Wir haben auf diese Weise zwar nicht pro forma, wohl aber de facto neben den „Trusts" einen amerikanischen

[1] Interessant ist ein Vergleich mit den deutschen Stahlwerken. In Amerika erblasen 8 Gesellschaften rund 60 % des Roheisens. In Deutschland erbliesen im Jahre 1902/3 die Gutehoffnungshütte, Union, Phönix, Hörde, Hösch, Rhein. Stahlw., Aach. Hüttenw., Rombach, Deutsch-Luxbg., Königs. Laura: 3 188 000 Tons (1901/2: 2 544 000 Tons), d. i. erst 38 % der 1902er Roheisenerzeugung.

Stahlwerksverband, der unseres Erachtens dem ganzen Kartellgefüge in der amerikanischen Eisenindustrie einen großen Halt verleiht; und dieser Halt wird um so stärker sein, als die Mitglieder der Kartelle der amerikanischen Stahlindustrie auch noch in anderer Hinsicht einander sehr nahegerückt sind[1].

Die amerikanischen Kartelle sind bisher sehr vorsichtig in ihrer Preispolitik gewesen. Damit kommen wir zu einem weiteren Moment, das uns Mut einflößen muß; und das ist der trotz sonstiger übler Erscheinungen in der amerikanischen Eisenindustrie mehr und mehr hervortretende konservative Geist. Die Politik, die ehedem als höchste Weisheit galt: to make hay, while the sun shines, — die ganze Gebarung der früheren Kartelle wird verlassen und wird als ungesund und dem eigenen Wohle widersprechend verurteilt[2]. Die

---

[1] Siehe S. 201. Dadurch, daß die Pennsylvania Steel und die Cambria Steel Company mit der Corporation zusammengehen, gewinnt diese natürlich in den Kartellen einen erhöhten Einfluß.

[2] Am lautesten und energischesten wurde eine konservative Politik betont und, was die Hauptsache ist, auch geübt von der Corporation und ihrem ersten Präsidenten, von Charles M. Schwab. Man mag über den Mann sagen und denken, was man will; man mag das, was man in den Vereinigten Staaten und anderswo über ihn zu hören bekommt, glauben oder nicht; so viel steht fest, daß, wenn nicht Schwab im Jahre 1901 und 1902 auf Mäßigung gedrungen hätte, wir eine Wiederholung des Boom von 1899 erlebt hätten, und daß dann die Konjunktur vielleicht schon Ende 1901 zusammengebrochen wäre. (Siehe Preuß. Jahrb. l. c. S. 85, 104, 118—121.)

Es sei gestattet, einige bemerkenswerte Äußerungen Schwabs über seine Preispolitik hier anzuführen. Schon im Jahre 1901 machte sich eine ungeheuere Nachfrage nach Erzeugnissen der Eisenindustrie geltend; allgemein erwartete man Preiserhöhungen. Aber „the companies have firmly maintained the position of not advancing the prices, believing that the existing prices were sufficient to yield a fair return on capital and maintain the properties in satisfactory physical condition, and that the many collateral advantages to be gained in the long run by refusing to advance prices would be of substantial and lasting value, not only to the companies, but also to the general business interests of the country." (Prel. Rep. for 1901.)

„The strong position thus taken by the companies for stability in prices both of raw material and finished products has had a reassuring effect on the trade, and has contributed greatly toward restoring confidence in the general business situation and creating the present (Januar 1902) large demand for steel products, by dispelling any doubt as to prices in the future." (Ebenda.)

„These great consolidations will keep that (prices) on a level. To-day the demands for steel are so great that an individual concern would undoubtedly have put the price 20, 30 or even 40 p. c. higher than it is to-day.

amerikanischen Kartelle sind sich mehr und mehr darüber klar geworden, daß mäßige Gewinne bei stabilen Preisen vorteilhafter sind als hohe Preise und große Gewinne mit dem darauffolgenden, unvermeidlichem Rückschlag. Und sie handeln danach. Aus allen Berichten weht uns ein, gerade in der Zeit der Hausse des Jahres 1902 besonders wohltuend wirkender, konservativer Geist entgegen[1].

What would have been the result? People with enterprises in their mind would have hesitated and would have said: Wait, we will buy it a little cheaper later on." (Speech auf dem Bankett des Bankers' Club of Chicago, 21. Dezember 1901.)

„The trust of old is a mistaken idea; the consolidation of to-day is the proper policy." ... The old trust was just as fallacious as anything would be. In the first place, it was founded upon the principle of restricting the output or increasing the prices or in some artificial way regulating the business.

That is doomed to failure. The proper business consolidation is one that is formed with exactly opposite views. It is formed with the views of encouraging trade, of enlarging trade, and above all, of cheapening the production of the article, of which it becomes the manufacturer, and in that way increasing the trade. (Ebenda.)

Es wäre zu schön, wenn all das in Erfüllung gehen wollte, was da gesagt wird. Zweierlei müssen wir immerhin feststellen: erstens, daß ein Schwab den Mut gehabt hat, Sätze wie die obigen auszusprechen; fünf Jahre vorher wäre er damit nicht ernst genommen worden. Und dann, daß die Corporation bisher nach den obigen Gesichtspunkten verfahren ist. Sie hat ihren Gegnern hüben wie drüben noch nicht den Gefallen gethan, in ihrer Preispolitik den „Trust" und das angebliche „Monopol" in die Erscheinung treten zu lassen.

[1] Aus dem Jahresbericht der American Locomotive Company für 1901/2: It has been the aim of the directors to increase the company's profits through the lowering of manufacturing and administration cost rather than by increases in the selling price of locomotives. The experience of the past year has abundantly demonstrated that this may be done to the mutual satisfaction of the railroad companies and the manufacturer. Except, therefore, so far as may become necessary through the advances in the cost of labor and material, the Board of Directors desire it to be understood that it is not their purpose to advance the selling price of locomotives.

Über die Preispolitik des Pressed Steel Car Company s. S. 251.

In einem der Chicago Evening Post gewährten Interview äußerte sich Alexis W. Thompson, Präsident der Republic Iron & Steel Company, wie folgt: Whatever may be the popular opinion in regard to those large industrial combinations commonly known as trusts, it certainly is the first aim of those engaged in the steel and iron business to create stable conditions in the trade. The idea upon which all (?) of these corporations are working is that stability in trade conditions attended by a reasonable and steady profit is a more lasting value than conditions which give rise to frequent

Dieser Geist der Mäßigung stammt von der Corporation, die seit Mai 1901 in keinem Kartell die Preise erhöhen ließ[1], die alle derartigen, zumeist von kleineren Werken ausgehenden Anträge in Trägern und Grobblech energisch bekämpfte und zu Fall brachte. (S. Preuß. Jahrb. l. c. S. 119 ff.) Trotz steigender Roheisenpreise, trotz einer wahren Hungersnot in Erzeugnissen der Eisenindustrie während des Jahres 1902, die zu der ungeheueren Einfuhr führte (s. S. 220 u. 221), stemmte sich die Corporation mit Erfolg gegen jede Erhöhung der Preise für die kartellierten schwereren Fertigfabrikate.

In leichteren Artikeln (Draht, Feinbleche) sind seit ihrer Gründung trotz des Steigens der Preise für Roheisen und Halbfabrikate die Preise für Fertigfabrikate heruntergegangen, zum Teil um 20 %.

Diese konservative Politik der Corporation, die in der Hausse nicht übermütig wurde, läßt uns hoffen, daß sie auch bei der Baisse Preise machte, die den Verbrauch erneut zu heben vermögen, und daß sie dieser Politik auch in den Kartellen und bei deren Abnehmern Geltung zu verschaffen bemüht sein wird[2].

Ein letzter Grund, der uns zuversichtlich stimmen kann, ist die ungeheuere Nachfrage, mit der die amerikanischen Eisenbahnen vermutlich auch noch in den nächsten Jahren auf dem Markte erscheinen werden. Außer acht darf da allerdings nicht gelassen werden, daß man die Leistungsfähigkeit vor allem in Schienen letzthin bedeutend gesteigert hat[3]. Immerhin aber werden die Bahnen voraussichtlich für die nächste Zeit noch mit so großen Aufträgen kommen, daß die

flurries in the iron and temporary large profits . . . So far as prices of iron are concerned, the larger users are never worried about that so much as they are about conditions which tend to bring about an unsettled market.

[1] Eine Ausnahme bildet der Preis für Flußstabeisen, der ursprünglich (bis April 1902) auf 1,50 Cents in Pittsburgh stand und dann auf 1,60 Cents erhöht wurde. Dabei aber kündigte man diese Erhöhung drei Wochen vorher an und gab so dem Verbrauch Gelegenheit, sich zeitig einzudecken. Es sollen damals (März 1902) binnen drei Wochen über 300 000 Tons bestellt worden sein.

[2] In Halbzeug hat der Pool den Grundpreis für Billets bereits von 27 auf 23 Doll. per Tonne ermäßigt. Eine große Bedeutung wohnt diesem Vorgang im Hinblick auf die beschränkte Wirksamkeit des Pools (siehe Preuß. Jahrb. l. c. S. 95) nicht inne. In Drahtprodukten ließ die American Steel & Wire Company zu Anfang November eine Minderung um 5 Doll. pro Tonne eintreten. Die Steel Bar Association setzte den Preis für steel bars von 1,60 auf 1,40 Doll. herab: vor allem, um dem Schweißeisen, das bereits für wieder 1,35 Doll. in Chicago verkauft wird, begegnen zu können. (Siehe Preuß. Jahrb. l. c. S. 122.)

[3] S. darüber Zentralblatt der Walzwerke vom 25. Oktober 1903, S. 565.

Werke einigermaßen im Gange erhalten werden können, und daß ein solcher Zusammenbruch, wie man ihn im Jahre 1893 und 1894 erlebt hat (siehe S. 261), ausgeschlossen erscheint. Ein Sturzregen von Gewinnen ging seit 1897 über die amerikanischen Bahnen nieder; ausgezeichnete Ernten fielen an; das Land blühte seit 1898 an allen Ecken und Enden. Die Bahnen haben sich dabei die Lungen ordentlich vollgesogen; sie haben ungeheuere Gewinne erzielt und die Eisenindustrie viel verdienen lassen. Sie werden darin hoffentlich fortfahren. Die Jahre 1901 und 1902 haben an manchen Stellen die völlige Unzulänglichkeit des amerikanischen Bahnsystems ergeben, insbesondere in den Mittelpunkten der Kohlen- und Eisenindustrie, in Pennsylvanien, Ohio und Illinois. Da wird noch lange energisch die bessernde Hand angelegt werden müssen.

Die Bahnen werden also voraussichtlich auch in den nächsten Jahren stark auf den Markt kommen, u. a. auch schon deshalb, weil die Umwälzung, die sich im amerikanischen Eisenbahnwesen infolge der fortschreitenden Einführung der 50 Tons-Waggons abspielt, noch für viele Jahre ihre Kreise ziehen wird. Jedem neu eingestellten 50 Tons-Waggon muß, wie schon früher bemerkt, ein Stückchen verstärkten Oberbaues folgen.

Was die Bahnen der Eisenindustrie in den letzten Jahren an Aufträgen haben zukommen lassen, ist fast das Doppelte von dem des Jahres 1894. Nach den Statistics der Interstate Commerce Commission wurden von den Bahnen verausgabt (1000 Dollars) für:

Fiskaljahr	Maintenance of way and structures	Equipment
1894	143 669	112 894
1900	211 220	181 173
1901	231 056	190 299
1902	248 382	213 381

Etwas spezifizierter:

Fiskaljahr	Renewals of Rails	Bridges etc.	Fence[1], cattle guards
1894	8 207	16 673	3 970
1900	10 517	24 963	5 697
1901	16 590	27 017	5 020
1902	16 952	28 888	6 968

[1] Man erinnere sich, daß die Bahnstrecken in den Vereinigten Staaten vielfach auf beiden Seiten eingedrahtet sind.

Fiskaljahr	Ties	Freight Cars	Locomotives
1894	22 016	43 329	38 218
1900	27 985	70 989	62 156
1901	31 070	73 595	66 253
1902	31 617	82 813	80 753

Es dürfte aus obigen Ziffern ſich ohne weiteres die Tatſache ergeben, daß die Bahnen mit ihrem erhöhten Bedarf an Material aller Art ganz bedeutend zur Steigerung der Eiſenproduktion in den Ver. Staaten beigetragen haben. Mit den ſchwereren Wagen kommen eben auch ſchwerere Lokomotiven, ſchwerere Schienen, ſtärkere Brücken uſw. [1].

Neuerdings ſcheint man allerdings mit den Beſtellungen etwas zurückhalten zu wollen. Wir gewinnen den Eindruck, als wenn die Amerikaner in dieſer Hinſicht etwas zu ſcharf vorgegangen wären. Schon um die Kurſe der Eiſenbahnwerte wieder zu heben, müſſen die Managers trachten, große net earnings auszuweiſen. Aber die Bahnen werden trotz allem für die nächſte Zeit noch gute Kunden der Eiſeninduſtrie bleiben. Notwendig iſt dabei allerdings, daß Wallstreet weniger nervös iſt, damit man wieder Bonds und insbeſondere Equipment Bonds unterbringen kann.

Neben einer Reihe dunkler Punkte bieten ſich alſo auch einige lichte, ſo daß das Geſpenſt der „amerikaniſchen Gefahr" etwas weniger dräuend erſcheint. Es gibt noch eine Reihe von Momenten,

[1] Der Jahresbericht des Iron Age über den Gang des 1899er Geſchäftes in Philadelphia (4. Januar 1900, p. 10) beſagt u. a.: „A complete re-equipment to meet new conditions will be an imperative necessity in the near future. Some of the strongest roads have made a good beginning already, and others must follow as quickly as possible. The rail tonnage during the coming year (i. e. 1900) is therefore likely to be the heaviest on record, while the orders already (i. e. January 1900) entered for the heaviest kind of cars, locomotives, bridges, terminals &c, are extraordinary large." — In dieſelbe Kerbe haut der Bericht über den Geſchäftsgang in Chicago während 1899: „They (i. e. the railroad companies) bought all kinds of material more freely, including rails, locomotives, cars, and steel for new bridges. Their purchases were on a grander scale then ever before known, and the manufacturers thus favored gave orders to other manufacturers which were record breakers." (Iron Age 4. Januar 1900, p. 16.)

Der Bericht über den Chicago Iron Trade in 1901 ſchreibt das Blühen der Induſtrie in dieſem Jahre direkt dem guten Geſchäftsgange der Eiſenbahnen zu. „The strength of the situation in the steel trade may be largely ascribed to the remarkably prosperous condition of the railroads. In no preceeding year had the railroads been such heavy purchasers of all kinds of equipment and supplies." (I. A. 2. Januar 1902, p. 7.) S. auch Rep. Ind. Com. Vol. I. p. 1027.

die uns hoffen lassen, daß der jetzt eingetretene Rückschlag drüben milder und ruhiger verläuft als die amerikanische Krisis der Jahre 1893/94 und auch der letzte Rückschlag bei uns.

Ganz können wir uns allerdings des Gefühls, daß sich die Amerikaner demnächst wieder stärker auf die Ausfuhr werfen werden, nicht erwehren. Wenn wir sie vielleicht auch nicht hinter unseren Zollgrenzen werden bekämpfen müssen, draußen auf dem Weltmarkte treffen wir sie wieder. Sie werden die Hände alsbald wieder auf Gebiete legen, die sie in der Hausse der Jahre 1901 und 1902 ihren europäischen Wettbewerbern überlassen mußten[1].

Von den Produktionseinschränkungen, die uns jetzt in Staunen setzen müssen (s. S. 249), darf man nicht allzuviel halten. Wie anderwärts nachgewiesen[2], ist die Produktionsfähigkeit in Roheisen drüben in den letzten drei Jahren eine derartige geworden, daß man, einen Eisenverbrauch von 15 Mill. Tons pro 1904 und das Folgejahr angenommen, zu einer dauernden Einschränkung der Roheisenerzeugung um mindestens 30 % greifen müßte, wenn man sich dem Verbrauche anpassen wollte. Dazu werden sich die Amerikaner schwerlich auf die Dauer entschließen. Für ein Viertel- oder Halbjahr mag eine derartige Abmachung Bestand haben, aber auf Jahre hinaus wird eine derartige Einschränkung nicht aufrecht erhalten werden können. Die Amerikaner werden ihr Heil im Export suchen.

Die Ausfuhr in Eisen macht die Amerikaner gewiß nicht reich; sie setzen dabei vielleicht zu. Aber das Stilleliegen der Werke bringt auch keinen Gewinn, sondern einen enormen Verlust. Es hat für die Corporation auch noch einen anderen großen Nachteil: es mindert den Vorsprung, den sie vor den Wettbewerbern durch die weitgehende Kontrolle des Transportes des Rohmaterials hat. Wenn über die zwei Bahnen im Lake Superior-Distrikt statt 12 Mill. Tons Eisenstein nur 9 gehen, wenn die Carnegie-road statt 5 Mill. Tons nur 3½ Mill. fährt, so wird der Transport und damit auch das Fabrikat nicht billiger. Das Ganze ist auf eine Massenerzeugung zugeschnitten. Wenn da für längere Zeit weitgehende Betriebs-

[1] Laut Mitteilung der „Frankf. Ztg." vom 14. November 1903 (Abendbl.) bekam die Pennsylvania Steel Company beim Bau der Mekkabahn den Zuschlag für 20 000 Tons Schienen bei einem Gebote von 114,40 Frcs. Die Gute Hoffnungs-Hütte offerierte zu 114,50; Cockerill zu 115,50; die Rheinischen Stahlwerke zu 124; Krupp zu 127 Frcs.

[2] Siehe Zentralblatt der Walzwerke S. 545.

einschränkungen stattfinden müssen, so wirken solche auf die amerikanischen Werke viel drückender als anderswo.

Die Vereinigten Staaten sind, nach der Entwickelung der Jahre 1891—1901 zu schließen, für die Ausfuhr in Eisen prädestiniert, nicht für die Einfuhr.

	Wert (in 1000 Doll.) der		Mehreinfuhr (—) oder Mehrausfuhr (+)
	Einfuhr	Ausfuhr	
1891	53 544	28 909	— 24 635
1895	23 048	32 000	+ 8 952
1898	12 626	70 441	+ 57 715
1900	20 478	129 663	+ 108 185
1901	20 395	102 534	+ 100 139
1902	41 469	97 892	+ 55 323
1903 (10 Monate)	37 205	81 697	+ 44 492

Als Carnegie mit Rockefeller das öfter berührte Deal abgeschlossen hatte, äußerte er: Within a year the Carnegie Steel Company would be sending fully one-third of their entire product of 2 500 000 to the other side. Er hat recht bekommen. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Fiskaljahr:

	Roheisen (Tons)	Schienen (Tons)	Platten und Bleche (1000 Pfd.)	Konstruktionsmaterial (Tons)	Stabeisen (1000 Pfd.)
1896	29 862	22 263	2 102	Nicht gesondert nachgewiesen	7 891
1897	168 890	107 991	9 768		7 764
1898	236 868	229 783	36 448	30 586	10 684
1899	299 641	266 109	127 797	49 069	23 534
1900	160 690	341 656	97 707	56 275	18 456
1901	255 253	373 688	126 544	64 820	53 120

Ob nun Carnegie wirklich genau ein Drittel seiner Erzeugung nach der anderen Seite sandte, können wir nicht beweisen; er war aber jedenfalls der Hauptbeteiligte bei dieser seit 1897 anhebenden starken Ausfuhr. Er hat die Tendenz der Entwickelung richtig angegeben, bis das Jahr 1902 plötzlich das Rad in der anderen Richtung sich drehen ließ.

Wir wollen hoffen, daß eine andere Äußerung des Grand Old Man, die er ebenfalls im Jahre 1897, auch nach Abschluß des Rockefeller-Deals machte, nicht so gut in Erfüllung geht (leider müssen wir konstatieren, daß Carnegie immer ein verfl . . . . guter Rechner war!) wie jene bezüglich der Ausfuhr; die Äußerung: Pittsburgh to-day can make and deliver a ton of steel anywhere

in the world at as low a cost as it can be made at the point of delivery[1].

Eine kühne Behauptung! Wir wollen hoffen, daß sich Carnegie, was Deutschland anlangt, um eine Kleinigkeit verrechnet hat.

Entgegen allen möglichen Versicherungen, die Jankees könnten keine große Ausfuhr ins Werk setzen, glauben wir, daß die Amerikaner vom Jahre 1904 ab wieder mit größeren Mengen Eisen auf den Weltmarkt kommen werden[2].

[1] In Barrow on Furness erklärte Carnegie am 1. September 1903: There have been made and sold without loss hundreds of thousands of tons of 4-inch steel billets at 3 pounds for a penny. Surely, gentlemen, the limit has been reached here. I think it has, and it is doubtful if ever a lower price can be reached for steel. On the contrary, there is every indication that period after period the price of steel is to become dearer owing to the lack of raw materials. (Vorerst, d. i. für die nächsten 40 Jahre schwerlich!) To make that 3 pounds of steel, at least 10 pounds of material were required — 3 pounds of coke, mined and transported 60 miles to the works; 1½ pounds of lime, mined and transported 150 miles, and 4½ pounds of iron stone, mined at Lake Superior, and transported 900 miles to Pittsburgh, being transferred twice, once from cars into the ship, and again from the ship into the railway cars. How it was done I cannot pretend to tell you, but I know the figures are correct. But every time I repeat them I doubt their possibility. This was done during the day of depression, when everything was at the lowest. Costs are several dollars per ton higher to-day(!), during this(!) period of boom in America. — Und wenn wieder einmal eine Depression käme? Soll man da nicht wieder die alte Basis von 1896—98 finden können? Die obigen Darlegungen und die auf S. 209 sind der Presidential Adress Carnegies bei der Versammlung des Iron and Steel Instituts entnommen und waren u. E. mehr ein Akt der Courtoisie denn der Ausdruck von Carnegies wirklicher Überzeugung. (Siehe S. 271.) Es hätte ihm nicht gut angestanden, wenn er, der Präsident einer Versammlung englischer Eisenleute, diesen gesagt hätte: Die Amerikaner sind euch überlegen und werden euch bald die Hölle heiß machen.

3 pounds steel for a penny! Das wären rund 15 Doll. = 60 Mk. pro Groß-Ton. Schwab soll noch im Jahre 1902 englischen Eisenleuten gegenüber behauptet haben, daß er die Tonne Billets für 16½ Doll. ohne Verlust verkaufen könne. Rechnet man 6½ Doll. für „Conversion“ — siehe darüber Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 115 — ab, so blieben für die Tonne Roheisen 10 Doll., was mit den Berechnungen auf S. 228—231 übereinstimmen würde.

[2] Wie energisch die Engländer sich zur Abwehr rüsten, darüber siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 125 ff. Erst neulich fand wieder eine große Fusion von Lokomotivbauwerkstätten statt in Form der North British Locomotive Company, Ltd., entstanden aus den Firmen Neilson, Read & Co., Dubs & Co. und Sharp, Steward & Co. Die Gründung vereinigt wohl die Hälfte der Leistungsfähigkeit des britischen Lokomotivenbaus. Man zählte Arbeiter in dieser Branche: 1900: 13 875, 1901: 14 183, 1902: 14 853.

Wir können, wie schon bemerkt, das Gefühl nicht loswerden, daß die „amerikanische Gefahr" trotz aller gegenteiligen Versicherungen vorhanden ist. Nicht etwa in dem Sinne, daß die Amerikaner nun Tag für Tag viele Tausende Tons Eisen über den Ozean herüberschickten, daß sie die europäische Eisenindustrie totmachen könnten; wohl aber insofern, als sie jetzt auf eine so ungeheure Erzeugung eingerichtet sind, daß sie jeden Nerv anspannen müssen, um selbst unter zeitweisen Verlusten größere Mengen abzustoßen, wodurch sie die Märkte verwirren, zuerst in England, dann aber auch auf dem Kontinent.

Es ist naiv, zu erklären, daß der Auftrag auf 150000 Tons Stahlplatten, den die Corporation angeblich von Harland & Wolff erhielt, jener wenig nützen würde. Diese verdient sicher an dieser Order nichts oder nicht viel. Wohl aber stellen 150000 Tons Stahlplatten etwa 12 % der englischen Erzeugung an Grobblechen und Winkeleisen (1901: Plates and Angles 1280000 Tons) dar; und die Engländer werden es spüren, wenn ihnen ein derartiger Brocken wegschwimmt. Ebenso ist's, wenn die Corporation z. B. einen Auftrag auf 50000 Tons Plattinen in Wales bekommt. Der deutschen Ausfuhr geht diese Menge verloren. Für sie spielen aber 50000 Tons eine viel größere Rolle als für die auf Massenerzeugung zugeschnittenen amerikanischen Stahlwerke. Wir dürfen das Augenmaß nicht verlieren. Wir müssen

---

Davon entfielen auf die jetzt vereinigten Firmen: 1900: 7075, 1901: 7313, 1902: 7570.

Angeblich will man einen Teil des benötigten Materials in eigener Rechnung herstellen, d. i. ein eigenes Stahlwerk bauen.

Die große Schiffsbaufirma Laird Bros. Ltd. in Birkenhead will sich mit Charles Cammell & Co. Ltd. verschmelzen, so daß dann die drei größten englischen Werften für Kriegsschiffe ihre eigenen Panzerplatten walzen.

Die Fairfield Shipbuilding & Engineering Company, die Erbauerin der „Lucania" und „Campania" und verschiedener Kriegsschiffe, hat noch kein eigenes Panzerplattenwalzwerk. Kann sie auf die Dauer mit den drei großen Werften in Wettbewerb treten, die eigene Platten verwenden? Wohl schwerlich. Ein Keil treibt den andern.

Wie in der Herstellung von Röhren die Konzentration in England fortschreitet, darüber siehe Preuß. Jahrb. Bd. 114 Heft 1 S. 126. Der große Concern Stewart & Lloyd nimmt schon wieder einen Konkurrenten herein; er soll mit Wilsons ein Abkommen getroffen haben dergestalt, daß Stewart & Lloyd 5 % auf 100000 £ pref. stock der Wilsons garantieren, wofür jene den Betrieb übernehmen dürfen. Ein Teil des common stock soll schon in den Händen von Stewart & Lloyd sein.

immer bedenken, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1902 so viel Roheisen erblieſen wie Deutſchland und England und Belgien zuſammengenommen. Wenn dorten ein Steinchen abbröckelt, ſo iſt es eben immer zweimal ſo groß wie bei uns!

Amerika wird jetzt für den Weltmarkt wieder als Ausfuhrland von Eiſen, nicht als Einfuhrland in Betracht kommen. Nicht umſonſt gründete die Corporation vor kurzem die U. St. Steel Products Company, der ſie ihr ganzes Ausfuhrgeſchäft übertragen will, und ſtellte an die Spitze der Geſellſchaft Mr. J. A. Farrel, der bisher die Ausfuhrabteilung der American Steel & Wire Company leitete. Nicht umſonſt weilte kürzlich Mr. Millard Hunſiker, der Londoner Vertreter der Corporation, in New York; nicht umſonſt ward J. W. Downer von der National Tube Company nach Südafrika geſandt; nicht umſonſt errichteten die Carnegie Steel Company, American Steel Hoop Company und American Bridge Company neulich eine Vertretung in Sydney N. S. W. Nicht umſonſt machen die Bahnen beſondere Exporttarife.

Aber die hohen Aktienbeträge! Die Leute wollen doch Dividenden! Die Corporation muß verdienen! „Mit den großen überkapitaliſierten Gründungen auf dem Gebiet der Eiſeninduſtrie iſt denſelben eine Feſſel angelegt, die ſie an der freien Bewegung auf dem Exportmarkt hindert, und die ohne Gefahr für das wirtſchaftliche Gedeihen des ganzen Landes nicht mehr geſprengt werden kann." Oder um ein anderes eben geſchaffenes kühnes Bild zu brauchen: die künſtliche Exportpolitik widerſtreitet in ihrer Koſtſpieligkeit auf die Dauer der praktiſchen Auffaſſung der Amerikaner und wird „an der Zugeknöpftheit ihrer Taſchen zerſplittern". (Prachtvolle Wendung!)

Mit derartigen Argumenten ſollte man nicht kommen. Wie hinfällig ſie ſind, ergibt ſich aus den Tabellen auf S. 271. Es iſt eine feſtſtehende Tatſache, daß die Ausfuhr an amerikaniſchem Eiſen *gerade damals anhub*, als es der *amerikaniſchen Eiſeninduſtrie am ſchlechteſten* ging, als die Preiſe im Inlande auf dem *niedrigſten* Niveau ſtanden (ſiehe die Angaben über die Illinois Steel Company, Juliheft 1903 S. 271), als man ſich nicht am Inlande für einen Schleudererport ſchadloshalten konnte. Und dann: die Amerikaner ſind nicht dividendenhungriger als andere Leute. Wir könnten Dutzende von Beiſpielen aufführen, wo man aus den gleichen Gewinnen in Deutſchland vermutlich *viel höhere Dividenden ausgeſchüttet* hätte als in den Vereinigten Staaten. An Stelle der vielen Beiſpiele hier, der Raum-

ersparnis halber, nur eines, dafür aber ein um so prägnanteres: die American Locomotive Company[1].

Nach Abzug aller Steuern, Bondszinsen usw. betrug der Reingewinn dieser Gesellschaft im Geschäftsjahre 1901/2 3 001 312 Doll. Davon bekam der preferred stock (25 Mill. Doll.) 7 %, d. i. 1 750 000 Doll., so daß noch 1 251 312 Doll. verblieben. Mit Leichtigkeit hätte für den common stock (25 Mill. Doll.) eine Dividende von 4 % zur Verteilung gelangen können; man verteilte aber keine, sondern setzte 1 027 077 Doll. für Additions to property during the fiscal year (balance after charging 602 151 Doll. to current expenses) ab und trug den Rest von 224 235 Doll. für das folgende Jahr vor[2]. Im Jahre 1902/3 verdiente die American Locomotive Company rein: 4 805 253 Doll. Sie verteilte wieder 7 % auf den preferred stock; der common stock ging abermals leer aus, trotzdem man leicht 4 % hätte verteilen können[3].

---

[1] Wie vorsichtig die Corporation ist, darüber s. Anm. 1 S. 222. Sie hätte das 1 % Vierteljahrsdividende auf den common stock ganz gut aufrecht erhalten können, behielt aber klugerweise die Hälfte herinnen.

[2] Das wäre, wie im Oktoberheft 1903 S. 112 erwähnt, auch der Weg gewesen, den die Corporation eigentlich hätte einschlagen sollen. Sie durfte keine Dividende auf den common stock ausschütten, solange noch Restkaufgelder zu zahlen und die Werke noch nicht alle up to date waren.

[3] Die Gesellschaft hat erübrigt

1901/2:	1 251 312	Doll.
1902/3:	3 055 253	"
	4 306 565	Doll.

Verausgabt wurden für die Erweiterungen der Werke (additions to the company's property)

1901/2:	1 629 227	Doll.
1902/3:	1 627 301	"
	3 256 528	Doll.,

„all of which will be paid for out of the current income".

Die Steigerung des Reingewinnes „is attributable to a much larger product rather than to higher proportionate prices. The officers have conscientiously avoided any advance in the selling price of engines other than such as became absolutely necessary in order to meet the higher cost of labor and of raw material. — The profit of the increased output, which was alone made possible through these additions, has yielded the company a highly satisfactory return on its investment. All this has been accomplished without increasing the capital account."

Man sollte angesichts dieser Gewinne und der so vorsichtigen Dividendenpolitik glauben, dieser stock müßte gefestigt sein, zum mindesten der preferred. Und die Kurse?

Wir lesen zuweilen, daß in allernächster Zeit die Dividende auf den common stock bei der Corporation ganz aufgehoben wird. Vielleicht findet sogar eine Kürzung der preferred stock-Dividende statt, selbst wenn die Gewinne die Ausschüttung der vollen Rate hinlänglich erlauben. Das hängt davon ab, daß sich im Verwaltungsrat der Corporation eine Verschiebung der Macht vorzubereiten scheint; daß eine Kapitalistengruppe die Herrschaft in die Hand zu bekommen droht, der gar nichts daran liegt, ob der common stock 2—3 Jahre dividendenlos bleibt, die über genug Mittel aus anderen Quellen verfügt, um nicht darben zu müssen, der es nur zum Vorteil ausschlagen kann, wenn der stock zeitweise an Wert verliert. Wie

(Fortsetzung der Anmerkung von Seite 275.)

	Preferred			Common		
	Umsätze Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Umsätze Stück	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
1903						
Januar . . .	5 000	95	93	36 900	30 7/8	28 1/2
Februar. . .	7 900	95 3/4	93 1/2	77 500	31 5/8	28 7/8
März	7 150	95 3/8	93 1/4	29 700	29 3/4	27 1/4
April	4 600	95 1/8	92	28 900	28 1/4	25 1/4
Mai	4 860	93 3/4	90	19 100	27 3/8	22 3/4
Juni	11 200	91	88	40 900	24	19 3/4
Juli	?	88	81 1/8	?	20 1/2	16
August . . .	15 125	85	79 1/2	28 150	20 1/2	15 5/8
September. .	?	85 1/2	82	?	19 1/2	14 1/8
Oktober . . .	16 089	83	67 1/2	28 055	15 3/4	10 1/2
November . .	—	79	70	—	14 1/2	12
Dezember . .	—	76 3/4	74	—	18 1/2	15 3/4

Der preferred stock einer so umsichtig und konservativ geleiteten Gesellschaft kann binnen 10 Monaten um 30 % sinken, der common stock um 10 %! Da muß eine sehr pessimistische Stimmung an der Börse eingerissen sein, vielleicht pessimistischer, als eigentlich begründet ist.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die Tennessee Coal, Iron & Railroad Company, die Ende 1902 einen Reingewinn von 1 785 450 Doll. auswies. Davon gab sie für Neubauten und Ankäufe von Land 1 371 942 Doll. aus, ohne das entsprechende Konto damit zu belasten. 413 508 Doll. schrieb sie ab. Dividende: 0. Es standen sich in der Bilanz gegenüber:

	1901	1902
	Doll.	Doll.
Coal and ore land and other real estate	26 245 875	26 131 691
Plants and equipment.	8 012 800	7 094 022
Investments	392 470	296 799

der kleine Aktionär dabei fährt, ist Nebensache. Wenn diese Gruppe einmal das Heft in den Händen hat, so tritt zweifellos die Corporation in ein neues Stadium der Entwickelung ein.

Wir haben uns in diesen Untersuchungen ziemlich eingehend mit manchen Erscheinungen der neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie beschäftigt. Ein vollständiges Bild davon wird aber ein Fernstehender daraus doch noch nicht gewonnen haben. Dazu wäre nötig, daß man die „Vertrustung" auf einzelnen Gebieten näher untersuchte, ebenso die Gründung und Entwickelung der Komponenten der Corporation, die Frage der Einwirkung der Trusts auf die Preise, die Frage des Schutzzolls sowie das Verhältnis von Wallstreet und „Trust". Vor allem wäre noch von Wichtigkeit die Erörterung zweier Fragen: Wohin ging das ganze Roheisen, welches die Vereinigten Staaten seit 1896 erzeugten? In welche Kanäle des Verbrauches wurde es geleitet? Ist Aussicht vorhanden, daß diese Kanäle fernerhin aufnahmefähig sind? — Dann: gibt es vielleicht eine Analogie zwischen der bisherigen Entwickelung der Trusts und der auf einem anderen Gebiete des amerikanischen Wirtschaftslebens, die einen Ausblick auf die Zukunft eröffnen könnte?

Beide Fragen wären einer eingehenden Untersuchung wert.

Schließlich eine Frage: Was ist denn ein Trust? Daß wir diese Frage stellen, mag wunderlich erscheinen. Und doch ist sie berechtigt angesichts des Unfugs, den man mit dem Worte treibt, und der Furcht, die man vor diesem Gebilde offenbart.

Man wirft unter den Begriff „Trust" zwei ganz verschiedene Dinge.

Die Federal Steel Company entstand aus der Fusion einer Erzgrubengesellschaft, zweier Bahnen, einer Flotte und zweier großer Stahlwerke. Sie war in den Augen des Publikums selbstverständlich ein „Trust". Hatte sie doch ca. je 50 Mill. Doll. preferred und common stock! Mr. Moore kaufte alle Weißblechfabriken zusammen. Das war natürlich auch ein „Trust". Und doch war die Natur dieser beiden „Trusts" ganz verschieden. Dort der Ausbau eines Unternehmens; von „Monopol" auch nicht die Spur (Eisenproduktion etwa $1^1/_2$ Mill. Tons pro Jahr); keinerlei Ausschaltung des Wettbewerbes; die Eisengruben konkurrierten nicht mit den Bahnen, diese nicht mit den Hochöfen. Hier, bei der Fusion der Weißblechindustrie, ist die Ausschaltung der Konkurrenz die Hauptsache.

Die Amerikaner sind sich über den Begriff „Trust" nichts weniger

als klar; daß wir Deutsche uns dann klar sein sollten, wäre viel verlangt.

The general term „trust" is a sort of indifferent term, and when we speak of a trust my idea is that we refer merely to combinations and pools (?) that result in snuffing out competition. I think people look on it in the same way. So Jack J. Spalding aus Atlanta (Ga.). (Rep. Ind Com. XIII p. 1.) Hier wird der Nachdruck auf das Ertöten des Wettbewerbes, das Monopol gelegt. In die gleiche Kerbe haut Byron W. Holt (Rep. XIII p. 552): „It [the customs tarifbill] is but one of numerous special privileges that makes monopoly possible, and monopoly is the mother of all trusts, as I understand the present-day meaning of the word.

Anwalt James B. Dill hingegen, der manchen Trust-Charter entwarf, definiert den Begriff als: „a dominant combination of money, property, business or commercial power or energy". Das „Monopol" entfällt; dominant combination genügt.

Auch die United States Steel Corporation heißt oft kurz „Steel Trust". Wenn man das „Monopol" zum Begriff „Trust" für nötig erachtet, so kann man sie nicht als Trust bezeichnen[1]; wenn man „dominant combination" für genügend erachtet, so ist sie ein Trust.

Wenn aber „dominant combination" zum „Trust" ausreicht, haben wir da nicht schon in Deutschland im Bankwesen, in der Schiffahrt, in der Elektrizitätsindustrie, in der Kohlenindustrie einige „Trusts"?

Viele Leute befällt ein Schreck, wenn sie daran denken sollen, daß wir solche in Deutschland bekommen würden. Sie sollten das Gruseln eigentlich schon verlernt haben; denn wir haben schon eine Reihe von dominant combinations. Ist (wir holen dieses Beispiel aus früherer Zeit her) eine Fusion von Werken in Essen, Annen, Magdeburg-Buckau und Kiel keine dominant combination?

---

[1] Schwab protestierte vor der Industrial Commission auch gegen den Ausdruck: Steel Trust. (Rep. Ind. Com. XIII, p. 466.)

Q.: What is your idea of the proposition to discriminate against the goods produced by what is called the Steel Trust?

A.: I do not know the Steel Trust. I do not know what that is.

Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreich-ungarischen Monarchie am Anfang des 20. Jahrhunderts.

Eine statistisch-handelspolitische Studie.

Von

Dr. W. H. in Budapest.

—

Inhaltsverzeichnis.

Größe und Entwickelung des Außenhandels S. 279. — I. Ein- und Ausfuhr im allgemeinen S. 279—291. Tendenzen der Ab- und Zunahme in den einzelnen Gruppen S. 282. Herkunfts- und Bestimmungsländer S. 288. Handelsbilanz mit den einzelnen Ländern S. 290. Zunahme des Verkehrs mit den verschiedenen Ländern S. 291. — II. Die wichtigeren Einfuhrwaren S. 292—313. Baumwolle S. 292. Mineralkohle S. 293. Schafwolle S. 295. Unedle Metalle S. 297. Tabak S. 300. Felle und Häute S. 302. Leder S. 305. Maschinen S. 306. Seide S. 308. Bücher S. 309. Kaffee S. 309. Garn S. 311. Wein S. 313. — III. Die wichtigeren Ausfuhrwaren S. 313—341. Holz S. 313. Zucker S. 316. Kohle S. 319. Geflügeleier S. 320. Schlachtvieh S. 322. Getreide S. 325. Lederwaren S. 329. Pferde S. 332. Glas S. 333. Kurzwaren S. 335. Malz S. 336. Wollwaren S. 337. Holzwaren S. 338. Papier S. 339. Eisenwaren S. 340. — IV. Handelspolitische Aufgaben S. 341—347. Notwendigkeit günstiger Ausfuhrbedingungen S. 341.

I.

In den folgenden Zeilen soll ein Versuch gemacht werden, an der Hand des zur Verfügung stehenden statistischen Materials eine zwar in allgemeinen Zügen gehaltene, jedoch verläßliche Skizze der auswärtigen Beziehungen der österreich-ungarischen Monarchie zu liefern und die hieraus sich ergebenden handelspolitischen Schlüsse

zu ziehen. Wir wollen hierbei das Hauptgewicht auf die erstere Aufgabe legen, da ja, wenn wir ein möglichst unparteiliches und klares Bild des Außenhandels und der hiermit zusammenhängenden Tatsachen gezeichnet haben, die zweite Aufgabe verhältnismäßig leichter zu lösen ist.

Um den bezeichneten Zweck zu erreichen, soll hauptsächlich getrachtet werden, das einschlägige Zahlenmaterial nicht aus seinem Zusammenhange herausgerissen zu behandeln, wie dies meistens geschieht, wenn man das zur Verfügung stehende Material als Begründung gewisser Ideen und Vorschläge benützt; es soll vielmehr versucht werden, womöglich das Material, welches die Statistik des auswärtigen Handels liefert, mit den Produktions- und Konsumtionsdaten zu kombinieren. Die Daten der Statistik als Basis zu nehmen und sie vollständig in ihrem organischen Zusammenhange zu beleuchten, dies waren die Gesichtspunkte, welche uns in erster Reihe dazu bestimmt haben, die handelspolitischen Schlüsse, insofern dieselben überhaupt von den Daten über den auswärtigen Handel abgesondert vorgetragen werden konnten, am Schlusse der Abhandlung vom statistischen Material getrennt zu behandeln. Außerdem hat uns auch der Gedanke, es dem geneigten Leser zu ermöglichen, sich auf Grund der handelspolitischen Lage der Monarchie ein selbständiges Urteil über diese und die hieraus folgende zweckmäßigste Handelspolitik bilden zu können, ebenfalls dazu bewogen, zuerst die Zahlen sprechen zu lassen und unsere handelspolitischen Folgerungen am Schlusse getrennt vorzutragen.

Betrachten wir den Außenhandel der Monarchie im allgemeinen im Verhältnisse seiner Größe zu der Größe des Außenhandels anderer Staaten, so fällt uns zunächst auf, daß die Monarchie in bezug auf Größe ihres auswärtigen Handels nur den sechsten Platz in Europa einnimmt, während sie in bezug auf die Ausdehnung des Landes sowie bezüglich der Zahl ihrer Einwohner unter den Ländern Europas an dritter Stelle steht.

Der Außenhandel betrug nämlich für das Quinquennium 1896 bis 1900 durchschnittlich:

in Großbritannien	17 666 154,0	Tausend	Kronen
im Deutschen Reich	10 542 058,2	=	=
in Frankreich	7 618 181,6	=	=
in den Niederlanden	6 596 144,5	=	=
in Belgien	3 569 765,8	=	=
in der österreich-ungarischen Monarchie	3 273 351,8	=	=
in Rußland	3 113 386,0	=	=

Wenn wir nun dabei noch in Betracht ziehen, daß der auswärtige Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Fiskaljahre 1899—1900 die Höhe von 10 946 120 000 Kronen erreichte, so müssen wir konstatieren, daß der Außenhandel der Monarchie nicht der Größe des Landes entspricht. Der Grund hiervon liegt unzweifelhaft bis zu einem gewissen Grade darin, daß die Monarchie aus zwei sich in vielem ergänzenden Teilen besteht. Der Verkehr zwischen Österreich und Ungarn erreichte in den letzten 10 Jahren nach den Angaben der ungarischen amtlichen Statistik folgende, nicht unbedeutende Größe:

Jahr	Wert des gesamten Spezialhandels in 1000 Kronen
1890	2 031 220
1891	2 095 974
1892	2 058 086
1893	2 076 478
1894	2 217 684
1895	2 097 578
1896	2 186 064
1897	2 189 398
1898	2 298 126
1899	2 399 261
1900	2 437 838

In der Größe des Verkehrs zwischen den zwei Hälften der Monarchie liegt aber nur teilweise der Grund des Zurückbleibens des Außenhandels; und dieser Grund ist auch solcher Natur, daß er mit der Entwickelung der ungarischen Industrie an Intensität abnimmt. Es ist vielmehr in Betracht zu ziehen, daß der auswärtige Handel der Monarchie bis jetzt nicht der nötigen Fürsorge teilhaftig geworden ist. Diese Tatsache ist deshalb von Bedeutung, da sonach eine wesentliche Steigerung desselben zu erwarten ist, sobald nur die nötige Sorgfalt demselben zugewendet wird. Die beiden Regierungen der Monarchie haben hierzu mit den Verträgen der neunziger Jahre den Anfang gemacht. Wie in den nächsten Zeilen eingehend gezeigt wird, hat der auswärtige Handel schon im letzten Dezennium einen bedeutenden Aufschwung genommen. Wird der österreich-ungarische Handel durch Entsendung von Reisenden, zweckmäßigere Packung der Waren, Anpassen derselben an den Geschmack der Abnehmer und andere ihm zu Gebote stehende Mittel seine auswärtigen Beziehungen sorgfältig pflegen und vermehren, so muß das Steigen des Außenhandels unausbleiblich sein.

Die Tendenz, wie erwähnt, hierzu ist schon vorhanden. — Der Spezialhandel der Monarchie ist in den letzten zwei Dezennien von 2578911000 Kronen auf 3638361000 Kronen, d. i. um 41,09 % gestiegen. Diese Zunahme jedoch ist nicht gleichmäßig auf die in Betracht gezogenen 20 Jahre verteilt. Sie ist vielmehr nur im letzten Dezennium mit entschiedener Kraft zutage getreten. In den Jahren von 1880 bis 1890 betrug die Zunahme des Spezialhandels der Monarchie 7,18 %, während die Zunahme in den Jahren 1890 bis 1900 volle 31,62 % ausmachte. Ein Faktum, auf welches wir weiter unten noch einmal zurückkommen werden, und welches sehr wahrscheinlich zugunsten, keinesfalls aber gegen die Verträge der neunziger Jahre spricht.

Für das letzte Dezennium sind die Zahlen der Zunahme des Außenhandels in Perzenten für einige wichtigere Staaten folgende:

Italien	51,98 %
Niederlande	47,02 %
Deutsches Reich . . .	41,64 %
Österreich-Ungarn . .	30,07 %
Belgien	24,34 %
Großbritannien . . .	19,34 %

Wir ersehen hieraus, daß, wenn auch die absolute Größe des auswärtigen Handels der Monarchie der Größe des Landes nicht entspricht, die Zunahme desselben im großen Ganzen mit dem Wachstum des auswärtigen Handels anderer Länder Schritt hält, die Monarchie sogar in dieser Beziehung einige Länder, in welchen der Handel keineswegs stagniert, übertrifft.

Betrachten wir nun die Einfuhr und die Ausfuhr der Monarchie getrennt. — Die Einfuhr betrug in den letzten zwei Dezennien:

1880	1 226 922 000	Kronen	1891	1 223 766 000	Kronen
1881	1 283 689 000	=	1892	1 245 142 000	=
1882	1 308 347 000	=	1893	1 341 420 000	=
1883	1 249 781 000	=	1894	1 399 984 000	=
1884	1 225 245 000	=	1895	1 444 986 000	=
1885	1 115 897 000	=	1896	1 411 574 000	=
1886	1 078 447 000	=	1897	1 510 520 000	=
1887	1 136 143 000	=	1898	1 639 602 000	=
1888	1 066 136 000	=	1899	1 608 870 000	=
1889	1 178 322 000	=	1900	1 696 358 000	=
1890	1 221 466 000	=	1901	1 652 642 000	=

Die Ausfuhr hingegen war:

1880	1 351 989 000	Kronen	1882	1 562 785 000	Kronen
1881	1 462 941 000	=	1883	1 499 841 000	=

1884	1 383 002 000	Kronen	1893	1 611 090 000 Kronen
1885	1 344 166 000	"	1894	1 590 950 000 "
1886	1 397 264 000	"	1895	1 483 620 000 "
1887	1 345 859 000	"	1896	1 548 008 000 "
1888	1 457 591 000	"	1897	1 532 488 000 "
1889	1 532 356 000	"	1898	1 615 244 000 "
1890	1 542 753 000	"	1899	1 861 592 000 "
1891	1 573 414 000	"	1900	1 942 003 000 "
1892	1 445 442 000	"	1901	1 885 457 000 "

Aus diesen Ziffern können wir zunächst konstatieren, daß die Einfuhr seit 1880 um 38,26 %, die Ausfuhr hingegen um 43,64 % gewachsen ist. Die beiden letzten Dezennien zusammen in Betracht gezogen, ist also die Ausfuhr stärker gestiegen als die Einfuhr.

Betrachten wir nun die Zahlen der beiden Dezennien getrennt, so erhalten wir ein ganz anderes Bild. Im Dezennium von 1880 bis 1890 hat die Einfuhr überhaupt nicht zugenommen; die Resultate der Jahre 1884 bis 1890 bleiben sogar in manchen Jahren nicht unbedeutend hinter denjenigen der ersten vier Jahre der achtziger Jahre zurück. Die Ausfuhr hat im Dezennium 1880 bis 1890 um 14,10 % zugenommen. Im nächsten Dezennium ist das Verhältnis ganz anders. Die Einfuhr zeigt ein Wachstum von nicht weniger als 38,87 %, während die Ausfuhr nur eine Zunahme von 25,87 % aufweist.

Die Tendenz der Entwickelung des Außenhandels ist in den zwei letzten Dezennien sonach eine verschiedene. Die Einfuhr nimmt im letzten Dezennium in entschieden rascherem Tempo zu als die Ausfuhr. Dies führte schon seit 1897 dazu, daß die Ziffern des Wertes der Einfuhr sich denjenigen der Ausfuhr so ziemlich nähern. Im Jahre 1898 überholte der Wert der Einfuhr sogar um 24 358 000 Kronen die Ausfuhr und führte zu einer passiven Handelsbilanz. Trotzdem die Passivität der Handelsbilanz des Jahres 1898 in der schlechten Ernte dieses Jahres ihren ganz partiellen Grund hat, ist es also gar nicht ausgeschlossen, daß die Handelsbilanz der österreich-ungarischen Monarchie schon in absehbarer Zeit sich bleibend passiv gestalten wird. Hierin kann nun keineswegs, wie es in der Monarchie öfters aufgefaßt wurde, eine Gefahr für den Wohlstand der Monarchie gesehen werden. Der Grund muß vorzüglich darin liegen, daß durch die Zunahme der Bevölkerung der Monarchie ein Teil der bisher ausgeführten landwirtschaftlichen Produkte zur eigenen Konsumtion herangezogen wird, und so, da sich ja die Ausfuhr verhältnismäßig vermindert,

die Einfuhr sich naturgemäß verhältnismäßig vergrößern muß. Es kann dem Lande keinesfalls zum Nachteile gereichen, wenn sich die Konsumtion der im eigenen Lande erzeugten Produkte hebt. Sollte infolge der eben besprochenen Tendenz einmal die Passivität der Handelsbilanz in der österreich-ungarischen Monarchie als bleibendes Phänomen eintreten, so ist gar kein Grund vorhanden, hierüber zu verzweifeln.

Um auf die eingehendere Untersuchung der Natur der Einfuhr und Ausfuhr überzugehen, kann uns folgende Tabelle als Grundlage dienen:

Einfuhr.

Jahr	Rohstoffe		Halbfabrikate		Ganzfabrikate	
	Wert in 1000 Kr.	Perzent der Einf.	Wert in 1000 Kr.	Perzent der Einf.	Wert in 1000 Kr.	Perzent der Einf.
1892	666 494	53,53	208 596	16,75	370 052	29,72
1893	739 952	55,16	211 114	15,74	390 354	29,10
1894	761 348	54,38	222 358	15,88	416 278	29,74
1895	810 788	56,11	228 310	15,80	405 888	28,09
1896	780 924	55,32	221 774	15,71	408 876	28,97
1897	857 720	56,78	212 972	14,10	439 828	29,12
1898	971 158	59,23	211 270	12,89	457 174	27,88
1899	915 680	56,91	229 107	14,24	464 083	28,85
1900	997 031	58,77	231 064	13,62	468 263	27,61
1901	972 902	58,87	230 955	13,97	448 785	27,16

Ausfuhr.

Jahr	Rohstoffe		Halbfabrikate		Ganzfabrikate	
	Wert in 1000 Kr.	Perzent der Ausf.	Wert in 1000 Kr.	Perzent der Ausf.	Wert in 1000 Kr.	Perzent der Ausf.
1892	598 630	41,41	178 354	12,34	668 458	46,25
1893	670 064	41,59	205 718	12,77	735 304	45,64
1894	740 000	46,51	193 362	12,15	659 588	41,34
1895	636 474	42,90	195 446	13,17	651 700	43,93
1896	636 588	41,12	206 942	13,37	704 478	45,51
1897	650 926	42,48	230 860	15,06	650 702	42,46
1898	687 546	42,57	242 474	15,01	685 224	42,42
1899	817 792	43,93	280 374	15,06	763 426	41,01
1900	819 114	42,18	303 182	15,61	819 707	42,21
1901	818 805	43,43	269 260	14,28	797 392	42,29

Wir sehen, daß die Einfuhr einen viel entschiedeneren Charakter hat als die Ausfuhr. Während nämlich bei der Ausfuhr weder die

Rohstoffe noch die Fabrikate ein entschiedenes Übergewicht aufweisen, entfällt über die Hälfte der Einfuhr auf Rohstoffe (in den letzten zwei Jahren sogar 58 %). Die Einfuhr der Ganzfabrikate nimmt zwar absolut nicht ab; die Ziffern der obigen Tabelle können aber immerhin in dieser Beziehung nicht als ungünstig für die Entwickelung der Industrie angesehen werden, da der perzentuelle Anteil der Einfuhr von Ganzfabrikaten an der gesamten Einfuhr in den Jahren 1900 und 1901 um ca. 2 % weniger ausmachte als in den ersten fünf Jahren des Dezenniums.

Bei der Ausfuhr halten sich die Rohstoffe und Fabrikate im großen Ganzen die Wagschale. Auf die Ausfuhr von Halbfabrikaten ist hier ein Augenmerk zu richten. Diese nimmt nämlich auch verhältnismäßig nicht ab. Es kommt hier hauptsächlich die ziemlich bedeutende Ausfuhr von Halbfabrikaten der Holz- und Beinwarenindustrie (im Jahre 1901 im Werte von 122 093 000 Kronen), ferner die ebenfalls nicht unansehnliche Ausfuhr von verschiedenen Watten und Garnen (im Jahre 1901 im Werte von 38 772 000 Kr.) in Betracht.

Den Außenhandel der Monarchie nach Produktionsgruppen betrachtet, erhalten wir folgendes Bild:

Einfuhr nach Produktionsgruppen geordnet.

Jahr	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei		Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes		Erzeugnisse der Industrie	
	Wert in 1000 Kr.	Perzent. Anteil	Wert in 1000 Kr.	Perzent. Anteil	Wert in 1000 Kr.	Perzent. Anteil
1892	573 880	46,09	112 216	9,01	559 046	44,90
1893	639 452	47,67	130 514	9,73	571 454	42,61
1894	648 954	46,36	139 050	9,93	611 980	43,77
1895	687 796	47,60	149 212	10,33	607 978	42,00
1896	656 128	46,48	152 970	10,84	602 476	42,68
1897	736 794	48,78	162 184	10,74	611 542	40,48
1898	835 394	50,95	180 070	10,98	624 138	38,07
1899	756 504	47,02	197 296	12,26	655 070	40,72
1900	800 535	47,19	230 323	13,59	665 500	39,23
1901	774 831	46,88	222 650	13,47	655 161	39,53

Ausfuhr nach Produktionsgruppen geordnet.

Jahr	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei		Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes		Erzeugnisse der Industrie	
	Wert in 1000 Kr.	Perzent. Anteil	Wert in 1000 Kr.	Perzent. Anteil	Wert in 1000 Kr.	Perzent. Anteil
1892	528 356	36,55	91 120	6,31	825 966	57,14
1893	596 380	37,02	94 658	5,87	920 052	57,11
1894	670 262	42,13	88 764	5,58	831 924	52,29
1895	563 746	38,00	91 910	6,19	827 964	55,81
1896	558 126	36,06	96 194	6,21	893 688	57,73
1897	564 134	36,81	103 134	6,73	865 220	56,46
1898	584 974	36,21	119 336	7,39	910 934	56,40
1899	698 344	37,51	138 280	7,43	1 024 968	55,06
1900	691 774	35,62	146 569	7,54	1 103 660	56,90
1901	690 359	36,61	148 876	7,89	1 046 222	55,48

Den größten perzentuellen Anteil an der gesamten Einfuhr nehmen also die Produkte der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in Anspruch; an zweiter Stelle stehen die Erzeugnisse der Industrie, an dritter diejenigen des Bergbaues und Hüttenbetriebes. Das Maß der Zunahme betrachtet, nimmt die Einfuhr von Produkten des Bergbaues und Hüttenbetriebes am meisten zu; die Zunahme betrug seit 1892 volle 98,23 %, während die Einfuhr von Produkten der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei um 35,01 %, diejenige der Erzeugnisse der Industrie hingegen nur um 17,20 % zunahm. Wir sehen, daß der Wert der Einfuhr von Erzeugnissen der Industrie zwar absolut nicht abnimmt, der perzentuelle Anteil am Werte der gesamten Einfuhr jedoch nicht unwesentlich und konsequent abnimmt. Eine äußerst beachtenswerte Tatsache, die aber noch keine entsprechende Würdigung gefunden hat.

Bei der Ausfuhr haben die Erzeugnisse der Industrie ein entschiedenes Übergewicht, da mehr als die Hälfte der Ausfuhr aus Produkten der Industrie besteht. Währenddem die Bilanz der Monarchie in bezug auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produkte und in Produkten des Bergbaues und Hüttenbetriebes passiv ist, weisen die Erzeugnisse der Industrie eine bedeutend aktive Bilanz auf. — An zweiter Stelle, nach den Produkten der Industrie, sehen wir die Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei und an dritter Stelle diejenigen des Bergbaues und Hüttenbetriebes. Was die Zunahme der Ausfuhr in den einzelnen Produktionsgruppen betrifft, steht auch hier, wie bei der Einfuhr, entschieden der Bergbau und Hüttenbetrieb an erster Stelle; die Zu-

nahme in bezug auf Produkte des Bergbaues und Hüttenbetriebes machte in den oben erwähnten Jahren 63,38 % aus. Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten sowie Produkten der Fischerei nahm um 28,76 %, diejenige der industriellen Erzeugnisse nur um 26,60 % zu. Wir sehen hieraus, daß die Erzeugnisse der Industrie, welche mehr als die Hälfte der Ausfuhr ausmachen, in bezug auf Zunahme der Ausfuhr die letzte Stelle einnehmen. Hierdurch könnte man sich verleiten lassen, bevor man alle hier in Betracht kommenden Fakten gewürdigt hat, voreilig den verfrühten Schluß zu ziehen, daß die Verträge der neunziger Jahre der Industrie der österreich-ungarischen Monarchie äußerst schädlich waren, da ja die Zunahme der Ausfuhr industrieller Erzeugnisse nicht mit der Zunahme der Ausfuhr von Produkten der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei sowie von Produkten des Bergbaues und Hüttenbetriebes Schritt gehalten hat. Obwohl wir uns vorgenommen haben, die Skizzierung der auswärtigen Beziehungen der Monarchie streng von den handelspolitischen Folgerungen aus denselben zu trennen, können wir uns doch nicht enthalten, einem ähnlichen verfrühten Urteile vorbeugend, schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die geringere Zunahme der Ausfuhr von industriellen Erzeugnissen allein uns noch zu keinem Schlusse, welcher zu Ungunsten der Verträge sprechen würde, verleiten darf. Erstens ist ja diese Periode überall durch ungünstige Konjunkturen des Weltmarktes charakterisiert und deshalb für das Wachstum der Ausfuhr von industriellen Produkten, wie allgemein anerkannt wird, möglichst ungünstig. Zweitens und hauptsächlich ist die Einfuhr von Erzeugnissen der Industrie zwar absolut nicht — doch relativ betrachtet —, nicht eben unbedeutend zurückgegangen; wir haben ja gesehen, daß sie im Jahre 1892 noch 44,90 % (also beinahe 45 % der ganzen Einfuhr!) ausmachte, währenddem sie im Jahre 1901 nur mehr 39,53 % der gesamten Einfuhr in Anspruch nahm und so in diesen zehn Jahren um mehr als 5 % zurückging. Dieser relative Rückgang der Einfuhr von industriellen Erzeugnissen gewinnt für uns dadurch eine besondere Bedeutung, daß es vor Augen gehalten werden muß, wie viel in dieser Zeit der Konsum von industriellen Erzeugnissen in der Monarchie gestiegen ist. Die mindere Zunahme der Ausfuhr dieser Produkte muß also auch großenteils auf Konto der Zunahme des inländischen Konsums geschrieben werden und kann nur im Zusammenhange mit dem relativen Rückgang in der Einfuhr von industriellen Erzeugnissen beurteilt werden. Wenn also auch die Ver-

träge die Ausfuhr nicht stark fördern konnten, so haben sie auch keinesfalls eine Überflutung des heimischen Marktes mit fremden Produkten gestattet.

Nun ist aber aus der Betrachtung der Einfuhr und Ausfuhr nach Produktionsgruppen noch ein weiteres Symptom des Wachstums der Industrie der Monarchie zu entnehmen, wir meinen die sehr bedeutende Zunahme der Einfuhr von Produkten des Bergbaues und Hüttenbetriebes, welche ja teils als Rohmaterial, hauptsächlich aber als Heizungsmaterial für die Industrie dienen.

Bevor wir zur eingehenden Besprechung der Einfuhr und Ausfuhr übergehen, wollen wir noch einige Untersuchungen bezüglich der Richtung des Verkehrs der Monarchie beziehungsweise in betreff der Herkunfts- und Bestimmungsländer pflegen.

Betrachten wir zunächst die Verteilung des Verkehrs nach Weltteilen, so sehen wir die ähnliche Erscheinung, wie im Deutschen Reiche, nur noch viel übertriebener zur Geltung kommen, wir meinen nämlich, daß der größte Teil des Verkehrs, und zwar 76,98 % der Einfuhr und volle 92,01 % der Ausfuhr (im Jahre 1901), Europa gilt. Diese Erscheinung ist insofern befremdend, da ja die europäischen Märkte heute keineswegs die alleinigen Absatzgebiete für industrielle Erzeugnisse sind, und es für die Länder mit entwickelter Industrie darauf ankommt, auch die überseeischen Märkte für sich zu gewinnen. In dieser Hinsicht kann die Statistik des auswärtigen Handels der österreich-ungarischen Monarchie noch immer keine befriedigenden Fortschritte verzeichnen. Es ist allerdings wahr, daß eine nicht ganz unbedeutende Besserung in den letzten zwei Jahren schon eingetreten ist, und bei der Einfuhr Europa rund um 1 % weniger in Anspruch nimmt als in den vorigen Jahren, bei der Ausfuhr sogar beinahe um 2 % weniger auf Europa fielen als Mitte der neunziger Jahre. Immerhin ist dieser Fortschritt, wenn er nicht dauernd und konsequent sein wird, noch immer kein genügender.

Den zweitwichtigsten Platz nimmt Amerika ein. 12,24 % der Einfuhr und 2,40 % der Ausfuhr fielen im Jahre 1901 auf diesen Weltteil. Von dem Verkehr mit den übrigen Weltteilen kommt nur noch der Verkehr mit Asien in Betracht; die Einfuhr betrug aus diesem Weltteil 8,11 % der Einfuhr der Monarchie, die Ausfuhr 3,77 %. Jedoch können wir hier eine heute zwar noch nicht sehr bedeutende, doch auf ein stetes Steigen hinweisende Tendenz der Ausfuhr konstatieren, indem nämlich die Ausfuhr nach Asien im

Jahre 1893 nur 1,11 % der Ausfuhr, ja, im Jahre 1894 sogar nur 0,99 % betrug, währenddem im Jahre 1899 schon 2,38 %, im Jahre 1901 sogar 3,77 % der Ausfuhr der Monarchie nach Asien gingen. Diese Tatsache ist deshalb erfreulich, weil die Märkte Chinas und vielleicht auch diejenigen Japans für manche Zweige der Industrie von Österreich-Ungarn als Absatzgebiete dienen können.

Der Verkehr mit Afrika und Australien ist sehr vernachlässigt. Die Einfuhr aus Afrika bezifferte sich im Jahre 1901 nur auf 1,93 % der gesamten Einfuhr, die Ausfuhr im selben Jahre machte nur 1,75 % aus. Ein äußerst bedauernswertes Faktum, weil die Wichtigkeit des afrikanischen Marktes außer Zweifel steht. Nur um der Vollständigkeit willen erwähnen wir, daß 0,42 % der Einfuhr und 0,07 % der Ausfuhr sich auf Australien beziehen.

Da die absoluten Zahlen des Verkehrs der Monarchie mit den einzelnen Weltteilen — wie ich glaube — auch von nicht wenig Interesse sind, soll es mir erlaubt sein, eine kleine Tabelle hier einschalten zu dürfen.

	Einfuhr in 1000 Kronen			Ausfuhr in 1000 Kronen	
	1891	1901		1891	1901
Europa . . .	475 520	1 272 192	Europa . .	759 145	1 734 812
Amerika. . .	67 446	202 246	Amerika . .	16 498	45 301
Asien	58 583	133 937	Asien . . .	5 589	71 162
Afrika . . .	6 187	31 965	Afrika . . .	4 912	32 931
Australien. .	3 581	6 982	Australien .	563	1 251

Die einzelnen Länder betreffend, will ich mich nur kurz fassen, da bei der eingehenden Untersuchung der Einfuhr und Ausfuhr sich genügend Gelegenheit bieten wird, diesbezüglich die wichtigeren Fakten zu berühren. Hier soll vor allem bemerkt werden, daß der Verkehr der Monarchie auch in dieser Beziehung nicht wenig Einseitigkeit aufweist, besonders bei der Ausfuhr, wo drei Länder, das Deutsche Reich, Großbritannien und Italien, mehr als 60 % in Anspruch nehmen.

Bei der Einfuhr steht im Jahre 1901 das Deutsche Reich mit 633 545 000 Kronen und 38,34 %, Großbritannien mit 136 539 000 Kronen und 8,26 %, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 128 517 000 Kronen und 7,78 %, Italien mit 104 097 000 Kronen und 6,30 %, Britisch-Indien mit 94 992 000 Kronen und 5,75 % und Rußland mit 86 258 000 Kronen und 5,22 % im Vordergrunde,

während Frankreich (55 468 000 Kronen und 3,36 %), die Schweiz (49 235 000 Kronen und 2,98 %), Serbien (41 986 000 Kronen und 2,54 %), Rumänien (38 249 000 Kronen und 2,31 %) und Brasilien (37 782 000 Kronen und 2,29 %) schon von viel weniger Bedeutung sind, jedoch noch immer über 2 % der Einfuhr liefern. Die Einfuhr aus den anderen Ländern ist unter 20 Millionen Kronen.

Bei der Ausfuhr steht ebenfalls das Deutsche Reich mit 910 316 000 Kronen und 48,28 % an erster Stelle; dann folgen Großbritannien mit 186 890 000 Kronen und 9,91 %, Italien mit 136 473 000 Kronen und 7,24 %, Rußland mit 72 734 000 Kronen und 3,86 %, die Türkei mit 67 423 000 Kronen und 3,58 %, Frankreich mit 65 155 000 Kronen und 3,46 %, die Schweiz mit 64 428 000 Kronen und 3,42 % und Rumänien mit 47 806 000 Kronen und 2,54 %, also alle noch mit einem Anteil über 2 % der gesamten Ausfuhr. In andere Länder weist die Statistik der Monarchie nur Exporte von unter 20 Millionen Kronen auf.

Was das Bild der Handelsbilanz Österreich-Ungarns in bezug auf die einzelnen Weltteile betrifft, so ist dieselbe nur gegenüber Europa, und zwar bedeutend, aktiv. Die Handelsbilanz mit Amerika, Afrika, Asien und Australien ist ausnahmslos passiv; die Passivität beträgt bezüglich Amerika nicht weniger als 56 945 000 Kronen. Dieses Bild kann als sehr ungünstig bezeichnet werden, weil sich daraus ergibt, daß die Monarchie wohl zahlreiche Produkte dieser Weltteile und sogar industrieller Produkte (man denke nur an die Vereinigten Staaten!) einführt, in denselben aber für die industriellen Produkte des eigenen Landes keinen genügenden Absatz findet beziehungsweise auch nicht mit genügender Energie sucht.

Die Handelsbilanz der Monarchie ist gegenüber dem Deutschen Reich, Italien und Großbritannien mit einer Summe von und über 300 000 000 Kronen aktiv; am meisten aktiv ist die Bilanz in bezug auf das Deutsche Reich; im Jahre 1901 — auf welches Jahr sich auch die früheren und die nachfolgenden nächsten Daten beziehen — mit 276 771 000 Kronen. Aktiv ist die Handelsbilanz noch gegenüber der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Rumänien, der Türkei und Ägypten. Passiv hingegen ist die Bilanz der Monarchie in bezug auf die Vereinigten Staaten mit 95 817 000 Kronen; gegenüber Britisch-Indien und Brasilien ebenfalls mit über 30 600 000 Kronen, während die Passivität bezüglich Belgiens, Rußlands, Serbiens, Griechenlands, Niederländisch-Indiens und Chiles weniger

beträgt. Am meisten passiv ist also die Handelsbilanz bezüglich der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Jahre des letzten Dezenniums verglichen, können wir in bezug auf die Handelsbilanz der Monarchie mit den einzelnen Staaten keine bedeutenderen Verschiebungen wahrnehmen. Mit dem Jahre 1891 verglichen, tritt — von den minder wichtigen Ländern abgesehen — nur bei Großbritannien eine Änderung ein; im Jahre 1891 war nämlich die Bilanz gegenüber Großbritannien passiv, während sie jetzt nicht unbedeutend aktiv ist.

Ein äußerst interessantes Bild bietet uns das Maß der Zunahme des Verkehrs mit den verschiedenen Ländern. Absolut hat der Verkehr bei der Einfuhr am meisten mit dem Deutschen Reiche zugenommen, und zwar seit 1891 mit 413 440 000 Kronen; an zweiter Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit einer Summe von 104 959 000 Kronen, an dritter Stelle Großbritannien mit 71 924 000 Kronen und knapp daneben Italien mit 70 026 000 Kronen. — Bei der Ausfuhr ist ebenfalls das Deutsche Reich an erster Stelle mit 537 877 000 Kronen; den zweiten Platz nimmt hier Großbritannien mit 133 387 000 Kronen, den dritten Italien mit 89 657 000 Kronen ein. Dann kommen mit über 50 000 000 Kronen noch Britisch-Indien, Rußland und die Türkei.

Es ist nicht uninteressant, die relative Zunahme des Verkehrs mit den einzelnen Ländern zu verfolgen, und deshalb sei es mir gestattet, diesbezüglich eine kleine Tabelle hier aufzunehmen.

Die Zunahme der Einfuhr der wichtigeren Länder von 1891 bis 1901 betrug:		Die Zunahme der Ausfuhr der wichtigeren Länder von 1891 bis 1901 betrug:	
aus Rumänien	836,5 %	nach Britisch-Indien	1256,9 %
= den Vereinigten Staaten	487,9 %	Ägypten	493,4 %
= Niederländisch-Indien	315,1 %	der Türkei	313,6 %
= Rußland	209,0 %	= Rußland	308,3 %
= Italien	205,5 %	= Großbritannien	249,2 %
= Belgien	203,6 %	= den Vereinigten Staaten	216,4 %
= der Türkei	203,3 %	= den Niederlanden	207,1 %
dem Deutschen Reich	187,7 %	Italien	191,5 %
= den Niederlanden	176,1 %	dem Deutschen Reich	144,4 %
= Frankreich	154,8 %	= Rumänien	114,3 %
= der Schweiz	113,0 %	= Frankreich	95,9 %
= Großbritannien	111,3 %		

II.

Wir wollen jetzt die wichtigeren Waren der Einfuhr und Ausfuhr etwas näher betrachten. Beginnen wir mit der Einfuhr.

Der wichtigste Artikel, bei welchem schon die Mutter Natur die österreich-ungarische Monarchie auf den Import anweist, ist die Baumwolle. Sie steht schon seit langen Jahren, den Wert der Einfuhr im Auge behaltend, an erster Stelle. Im Jahre 1899 hat die Schafwolle infolge der hohen Preise dieses Artikels anstatt der Baumwolle den ersten Platz bezüglich des Wertes in Anspruch genommen, dies war jedoch naturgemäß nur vorübergehend. Im Jahre 1901 erreichte der Wert der Einfuhr an Baumwolle die Summe von 142 900 000 Kronen und machte 8,7 % der gesamten Einfuhr aus. Es ist hauptsächlich die ausgebreitete Baumwollindustrie Österreichs, welche den größten Teil des Importes in Anspruch nimmt. Im letzten Quinquennium (1896—1900) fielen über 96 % der Einfuhr an Baumwolle auf Österreich. Ungarns Einfuhr betrug bloß 4 994 600 kg. Die ungarische Textilindustrie, welche ja nur in den Anfängen ist, deckt den Bedarf Ungarns an Baumwollstoffen nicht im geringsten. Sie lieferte im Jahre 1898 nämlich nur 3,56 % des Bedarfes. Die ungarische Regierung bemüht sich, alle Mittel aufzubieten, um eine den inländischen Bedarf wenigstens bis zu einem gewissen Grade deckende Textilindustrie zu schaffen. Sollte dies gelingen, was ja sehr zu wünschen wäre, so wird der Baumwollimport noch stark steigen.

Die Baumwolleeinfuhr der Monarchie erreicht beiläufig die Hälfte des Importes des Deutschen Reiches. Wenn sonach, wie ja übrigens allgemein bekannt ist, die Textilindustrie der Monarchie sich mit derselben des Deutschen Reiches keineswegs messen kann, dürfte aus den statistischen Zahlen doch vieles herausgelesen werden, was den Fortschritt der Textilindustrie der Monarchie beweist. Machen wir nämlich einen Rückblick auf den Baumwollimport vor 50 Jahren, so können wir uns überzeugen, daß derselbe in starkem Steigen begriffen ist. Für das Quinquennium 1851—55 betrug sie durchschnittlich 32 956 000 kg. Sie ist vom Quinquennium 1866 bis 1870 bis zum nächsten Quinquennium von 38 992 800 auf 51 327 600 kg gestiegen. Im Quinquennium 1881—85 erreichte sie schon eine Menge von 88 703 500 kg, im nächsten Quinquennium war sie auf 109 903 200 kg gestiegen, währenddem sie im letzten Quinquennium 135 207 600 kg ausmachte. Die Zunahme seit

1851—55 bis zum Quinquennium 1896—1900 beträgt also 310,2 %.

Das Anwachsen des Importes fällt besonders in die letzten 20 Jahre. Von der 310,2 % betragenden Zunahme entfallen nämlich auf die ersten 30 Jahre bloß 93,3 %, also bedeutend weniger als auf die darauf folgenden 20 Jahre, welche volle 216,9 % Wachstum repräsentieren.

Der Wert dieser Einfuhr erreichte seit Ende der achtziger Jahre die Höhe von ca. 100 Mill. Kronen und stieg im Jahre 1900 schon auf 150 Mill. Kronen. Der perzentuelle Anteil des Wertes der Baumwolleinfuhr am Werte der gesamten Einfuhr des Spezialhandels schwankte in den neunziger Jahren zwischen 8—6½ %, erreichte im Jahre 1900 sogar die Höhe von 9,0 %.

Was die Versorgung der Monarchie mit Baumwolle betrifft, so lieferten vier Länder 91,34 % der Einfuhr. Den größten Anteil nehmen an derselben die Vereinigten Staaten mit 55,27 %. Der Import aus den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1900 auf 764 444 000 kg im Werte von 88 051 740 Kronen; daß diese Zahl jedoch keinesfalls, nicht einmal annähernd den wirklichen Anteil Amerikas an der Baumwolleeinfuhr zurückgibt, erhellt daraus, daß aus dem Deutschen Reich 15,16 % der österreich-ungarischen Baumwolleeinfuhr, das sind 220 370 kg im Werte von 22 656 953 Kronen, stammen; unter diesen mittels des deutschen Zwischenhandels in die Monarchie gelangenden Mengen müssen jedenfalls die nordamerikanischen Provenienzen überwiegend sein.

Britisch-Indien ist mit 16,15 %, Ägypten mit 10,76 % beteiligt. Die Einfuhr aus dem Deutschen Reiche ist, wie schon bemerkt worden, ebenfalls ziemlich bedeutend; wieder ein Zeichen dessen, welch' große Rolle der deutsche Zwischenhandel bei der Einfuhr der Monarchie spielt.

Den zweiten Platz bei der Einfuhr Österreich-Ungarns nehmen seit dem Jahre 1900 die Mineralkohlen ein. Die Mineralkohleneinfuhr (inkl. von Koks) betrug im Jahre 1901 volle 64 617 940 Meterzentner im Werte von 107 700 000 Kronen und war 6,5 % der gesamten Einfuhr.

Die Monarchie besitzt selbst eine ziemlich bedeutende Mineralkohlenproduktion. Dieselbe berechnet sich für das Jahr 1900 mit ca. 390 Mill. Meterzentner. Die Kohlenbergwerke der Monarchie fördern jedoch größtenteils Braunkohle. 66,2 % der österreichischen und 78,9 % der ungarischen Kohlenproduktion fielen im Jahre 1900

auf Braunkohle. An schwarzer Steinkohle deckt die heimische Produktion keineswegs den Bedarf. Deshalb die bedeutende Einfuhr. Der Hauptteil dieser Einfuhr fällt auf die Steinkohle. In handelspolitischer Hinsicht ist also in der Monarchie zwischen Lignit und Braunkohle einenteils und zwischen schwarzer Steinkohle anderenteils streng zu unterscheiden. Während erstere einen der wichtigsten Plätze in der Ausfuhr Österreich-Ungarns einnehmen, ist letztere ein sehr wichtiger Einfuhrartikel.

Die Mineralkohlenförderung hat in der Monarchie in den letzten 20 Jahren sehr erheblich zugenommen. Daß die Einfuhr trotzdem mit Riesenschritten fortschreitet, ist nicht allein auf Konto der Vermehrung der Dampfbetriebe in Österreich-Ungarn zu schreiben, sondern findet ihren Grund auch darin, daß die Zunahme der Produktion hauptsächlich bei der Braunkohle erfolgte, während der Schwerpunkt der Einfuhr — im Jahre 1900 ca. 90 % derselben — auf die schwarze Steinkohle fällt. Um wie viel mehr die Braunkohlenproduktion gegenüber der Produktion an schwarzer Steinkohle zunimmt, davon erhalten wir ein Bild, wenn wir die Produktion Ungarns in den letzten 20 Jahren ins Auge fassen. Seit dem Jahre 1881 hat die Braunkohlenproduktion hier um 361,1 %, die Produktion an schwarzer Steinkohle hingegen nur um 61,1 % zugenommen.

Die Mengen der Einfuhr an Mineralkohlen (inkl. Koks) sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1851—1855 . . .	1 023 631	Meterzentner
1861—1865 . . .	3 256 733	"
1866—1870 . . .	5 764 127	"
1871—1875 . . .	15 984 678	"
1876—1880 . . .	18 501 940	"
1881—1885 . . .	23 803 087	"
1886—1890 . . .	31 822 373	"
1891—1895 . . .	42 576 641	
1896—1900 . . .	60 391 703	"

Diese kleine Tabelle ist hier aufgenommen, weil aus derselben hervorgeht, daß fast jedes Quinquennium seit den Jahren 1851—55 eine enorme Steigerung der Mineralkohleneinfuhr aufweist. Die heutige Einfuhr ist beiläufig das Sechzigfache der Einfuhr des Quinquenniums 1851—55. Relativ ist die Zunahme vom Quinquennium 1866—70 auf das Quinquennium 1871—75, wo die Einfuhr beinahe auf das Dreifache gewachsen ist, am bedeutendsten. — Aus den Ziffern der inländischen Produktion, der Einfuhr und

Ausfuhr läßt sich der Kohlenverbrauch der Monarchie für das Jahr 1900 mit 372 188 849 Meterzentner berechnen; durch die Einfuhr wurden in diesem Jahre 19,1 % des Konsums gedeckt. — Der Wert der Mineralkohleneinfuhr war anfangs der neunziger Jahre noch unter 60 Mill. Kronen; heute erreicht er schon über 100 Mill. Kronen, also beinahe das Zweifache des Wertes der Einfuhr vor 10 Jahren. Der perzentuelle Anteil desselben am Werte der gesamten Einfuhr ist während dieser Zeit von 4 % auf 6½ % gestiegen.

Die Herkunftsländer der Mineralkohleneinfuhr betrachtet, ergibt sich, daß über 99 % derselben aus dem Deutschen Reiche und aus Großbritannien stammen. Das Deutsche Reich liefert allein über 94 % dieser Einfuhr.

An dritter Stelle finden wir im Jahre 1901 unter den wichtigsten Einfuhrwaren der Monarchie die Schafwolle. — Trotzdem die Monarchie eine keineswegs unbedeutende Wollproduktion hat, stieg die Einfuhr an Wolle im Jahre 1901 auf 34 671 400 kg im Werte von ca. 90 800 000 Kronen. Die Produktion der Monarchie kann rund auf ca. 18 Mill. kg geschätzt werden, doch dient dieselbe nicht ausschließlich als Rohmaterial für die heimische Wollenindustrie, sondern es wird ein beträchtlicher Teil derselben (im Quinquennium 1896—1900 ca. 8 Mill. kg) an das Ausland, hauptsächlich an das Deutsche Reich abgegeben, da die inländische Textilindustrie für die feineren Qualitäten, welche das Gros der Ausfuhr bilden, nicht so hohe Preise zahlt als die deutschen Käufer. Die Ausfuhr dieses für die Industrie der Monarchie überaus wichtigen Produktes ist seit den sechziger Jahren in stetigem Abnehmen; im Quinquennium 1861—65 betrug die Ausfuhr von Wolle 16 473 700 kg, während sie seit den neunziger Jahren stets unter 10 000 000 kg verbleibt. Würde jedoch die ganze Wollproduktion im Inlande verbleiben und die Ausfuhr an Wolle gänzlich aufhören, so könnte die heimische Produktion doch bei weitem nicht den ganzen Bedarf der Monarchie, welcher sich im letzten Quinquennium auf ca. 43—43½ Mill. kg belief, decken.

Die Textilindustrie, eine der wichtigsten Industrien Österreichs, war schon seit langer Zeit neben dem Importe aus Ungarn (im Durchschnitte für die Jahre 1894—1900 eine Menge von 5 401 580 kg) auf fremdländische Einfuhr angewiesen. So belief sich die Einfuhr an Wolle schon im Quinquennium 1851—55 auf 8 923 500 kg, während dieselbe schon im nächsten Quinquennium über 10 Mill. kg

(11362900 kg) betrug, im Quinquennium 1881—85 die Menge von über 20 Mill. (24878600 kg) erreichte, ja im Quinquennium 1896—1900 auf 31393900 kg stieg. Wir sehen also hier seit 1851—55 eine Zunahme von 251,8 %.

Die Summe, welche die Monarchie für Wolle an das Ausland zahlt, belief sich anfangs der neunziger Jahre auf ca. 70—75 Mill. Kronen, erreichte jedoch Mitte der neunziger Jahre die Höhe von 80 Mill. Kronen und darüber, ja dieselbe betrug im Jahre 1899 sogar — infolge der äußerst hohen Wollpreise — 121800000 Kronen. Seit diesem Jahre ist sie zwar um etwas verringert, doch bleibt sie beiläufig auf der Höhe von 90 Mill. Kronen. — Der perzentuelle Anteil der Wolle an der gesamten Einfuhr ist mit geringen Schwankungen auf ca. 5 % zu setzen. (Im Jahre 1899 war infolge des erwähnten Grundes der perzentuelle Anteil auf 7,6 % gestiegen, und die Schafwolle nahm in diesem Jahre dem Werte nach den ersten Platz in der Einfuhr der Monarchie in Anspruch.)

Die eingeführte Wolle wird größtenteils in österreichischen Fabriken verarbeitet. Ca. 95 % der Einfuhr fallen auf Österreich. Die Einfuhr an Wolle ist, wie man aus dem Obigen entnehmen kann, im stetigen Steigen begriffen. Es wirken hier zwei Faktoren in einer Richtung, nämlich in der Richtung der Steigerung des Importes. Der eine ist die Verringerung der Wollproduktion der Monarchie infolge des Rückganges der Schafzucht. Nach der Viehzählung von 1884 waren in Ungarn 10594867 Stück Schafe, nach den Ergebnissen der Viehzählung von 1890 belief sich in Österreich die Zahl der Schafe auf 3186787 Stück. Nach den neuesten Viehzählungen, in Ungarn in 1895, in Österreich in 1900, betrug der Schafstand Ungarns nur mehr 7526783 Stück, währenddem derjenige Österreichs bloß 2621026 Stück ausmachte. Die Wollproduktion der Monarchie berechnet sich hiernach — zwar sehr beiläufig gerechnet, doch ist eine genauere Berechnung nicht möglich — durchschnittlich 1,75 kg Wolle auf ein Schaf gerechnet für die achtziger Jahre auf ca. 24 Mill. kg, während in den neunziger Jahren nur mehr eine Wollproduktion von ca. 18 Mill. kg angenommen werden kann. Die Produktion an Wolle hat also in der jüngsten Zeit ca. um ein Sechstel der Produktion der achtziger Jahre abgenommen.

Der zweite Faktor, welcher das stetige Steigen des Wollimportes verursacht, ist das Wachstum der Textilindustrie der Monarchie. Der Bedarf der Monarchie an Wolle berechnet sich für das Quinquennium 1886—90 auf ca. 39,4 Mill. kg, im letzten Quinquennium

machte der Bedarf ca. 43,4 Mill. kg aus, also derselbe stieg seit der Zeit um beiläufig 4 Mill. kg. So kommt es, daß die Monarchie im Quinquennium 1886–90 noch ca. 34,6 % ihres Wollebedarfes durch eigene Produktion deckte, während im Quinquennium 1896–1900 nur mehr 22,6 % von der eigenen Produktion gedeckt wurden, und sonach 77 % des Wollebedarfes durch Einfuhr gedeckt werden mußten. Es ist aus diesen Daten ersichtlich, daß Österreich-Ungarn immer mehr fremdländische Wolle benötigt und auch eine große Menge benötigen wird, wenn es auch einer geschickten Handelspolitik gelingen sollte, einen größeren Teil der heimischen Wolle für die heimische Industrie zu erhalten, was jedenfalls sehr erwünscht wäre. — Das Wachsen der Einfuhr an Schafwolle ist um so gewisser, als seit neuester Zeit die ungarische Regierung alles daran setzt, auch in Ungarn eine Textilindustrie zu gründen, und so mit der Zeit auch die ungarische Industrie größere Quantitäten von Wolle beanspruchen wird.

Die Schafwollindustrie ist in Ungarn noch wenig über die Anfänge hinausgekommen. Ungarn deckte nach der vom ungarischen Handelsminister über die industrielle Produktion Ungarns herausgegebenen Statistik nur 9,59 % seines Bedarfes an Schafwollstoffen.

Was nun die Versorgung des Marktes der Monarchie mit Schafwolle betrifft, so nehmen daran nach den Daten der österreich-ungarischen Statistik des auswärtigen Handels hauptsächlich das Deutsche Reich (im Jahre 1901 mit 52,19 %), Belgien (mit 19,05 %) und Großbritannien (mit 6,57 %) teil. Daß hier nicht die eigene Produktion, sondern der Zwischenhandel derselben die größte Rolle spielt, liegt wohl, besonders bei Belgien, auf der Hand. Die direkten Sendungen aus Australien machten nur 4,43 %, diejenigen aus Argentinien 4,03 %, die aus Britisch-Indien nur 2,29 % der gesamten Einfuhr aus. —

Dem Werte nach nehmen in der Einfuhr des Jahres 1901 die unedlen Metalle den vierten Platz ein. Die Bergbau- und Hüttenproduktion Österreich-Ungarns fördert bei weitem nicht die für die Industrie der Morarchie nötigen Mengen an unedlen Metallen. Besonders an Zink, Blei und Kupfer entsteht zwischen Bedarf und der heimischen Produktion ein großes Defizit, welches durch Einfuhr gedeckt werden muß. Deshalb war mit der Entwickelung der Metallindustrie und elektrischen Industrie ein starkes und rasches Steigen des Importes an unedlen Metallen voraussichtlich.

Dieses Steigen der Einfuhr ist auch nicht ausgeblieben. Am Anfang der neunziger Jahre finden wir die Einfuhr von unedlen Metallen an elfter Stelle mit nur 29,61 Mill. Kronen und einem perzentuellen Anteil von 2,5 %, während sie im Jahre 1900 volle 66,1 Mill. Kronen und 3,9 % der Einfuhr ausmachte und sich sonach seit 1891 mehr als verdoppelt hat. Im letzten Jahre (1901) ist zwar der Wert der Einfuhr an unedlen Metallen etwas gefallen (auf 61,6 Mill. Kronen), dies ist jedoch kein Rückgang in der Menge der Einfuhr, sondern nur eine Folge des Fallens der Kupfer-, Zink- und Zinnpreise.

Die größte Summe repräsentieren bei der Einfuhr Zink und Kupfer. Die Monarchie zahlte für diese beiden Metalle an das Ausland im Quinquennium 1896—1900 jährlich im Durchschnitte 16366951,4 Kronen. Eine größere Summe geht auch für Zinn in das Ausland (im Quinquennium 1896—1900 7311976,8 Kronen), so daß die drei genannten Metalle 47,9 %, also beinahe die Hälfte des Wertes der Einfuhr, in Anspruch nehmen.

Betrachten wir die durchschnittlichen Mengen der Einfuhr im Quinquennium 1896—1900, so steht das Zink mit 169390,2 Meterzentnern an erster Stelle (außerdem wird Zink auch in Stangen eingeführt, und zwar ca. 4943,4 Meterzentner im Werte von 306031,4 Kronen per Jahr durchschnittlich), dann kommt die Einfuhr von Blei und Bleilegierungen mit 79210,8 Meterzentnern, dann Kupfer mit 51576,4 Meterzentnern, Zinn mit 34037,2 Meterzentnern und Messing mit 20708,2 Meterzentnern.

Es ist nicht uninteressant, die Produktion der Monarchie mit der Einfuhr zu vergleichen. Am meisten ist die Industrie der Monarchie auf die Einfuhr von Kupfer angewiesen, indem die Einfuhr dieses Metalls mehr als das Vierfache der heimischen Produktion (die Produktion Österreich-Ungarns betrug im Quinquennium 1896-1900 12001,4 Meterzentner) ausmacht. Bei Zink ist die Einfuhr, für das Quinquennium 1896—1900 berechnet, beiläufig das Doppelte der Produktion (die Produktion belief sich auf 68757,4 Meterzentner). In geringerem Maße benötigt die Industrie der Monarchie des ausländischen Produktes in bezug auf Blei. Hier ist schon die heimische Produktion größer als die Einfuhr. Der Import von Blei und Bleilegierungen machte im genannten Quinquennium 62,4 % der inländischen Produktion an Blei (welche 126796,2 Meterzentner betrug) aus. Aus diesen Zahlen kann man darauf schließen, daß die Einfuhr an unedlen Metallen voraussichtlich noch

nicht den höchsten Punkt erreicht hat, sondern noch eine bedeutende Steigerung derselben bevorsteht. Es kann zwar nicht außer acht gelassen werden, daß die Bergbau- und Hüttenproduktion Österreich-Ungarns in den letzten Jahren erheblich gewachsen ist und hoffentlich noch wachsen wird, doch ist dieselbe — wie wir schon aus den oben erwähnten Zahlen sehen können — davon, den Bedarf der heimischen Industrie auch nur im großen Ganzen decken zu können, noch weit entfernt.

Was die Herkunftsländer der Einfuhr betrifft, so deckten im Jahre 1900 vier Länder, nämlich das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Britisch-Indien, über 90 % (93 %) der Einfuhr. Das Deutsche Reich nimmt auch bei diesen Artikeln im Jahre 1900 mit 47,81 % den regsten Anteil; dann folgen die Vereinigten Staaten mit 31,83 %. Die Einfuhr aus diesen beiden Ländern ist dadurch zu kennzeichnen, daß sich der perzentuelle Anteil der Einfuhr aus dem Deutschen Reiche jährlich vermindert, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten rapid steigt. Während im Jahre 1891 das Deutsche Reich noch 73,31 % aufwies, war der Anteil der Vereinigten Staaten in diesem Jahre nur 1,01 %. Schon im Jahre 1895 waren diese Zahlen beim Deutschen Reiche 60,79 %, bei den Vereinigten Staaten 11,94 %. Die Einfuhr aus dem Deutschen Reiche wird also auf dem Markte Österreich-Ungarns durch diejenige der Vereinigten Staaten stark zurückgedrängt. —

Das Jahr 1901 war in dieser Beziehung für das Deutsche Reich etwas günstiger. In diesem Jahre war der perzentuelle Anteil des Deutschen Reiches 50,81 %, derjenige der Vereinigten Staaten 20,87 %. Es ist also in diesem Jahre eine Besserung zugunsten des Deutschen Reiches eingetreten. Aus Großbritannien kamen im Jahre 1900 8,05 % der Einfuhr, aus Britisch-Indien 5,31 %. Die Einfuhr aus diesem letzteren Lande weist auch eine nicht unbedeutende Zunahme auf. (Im Jahre 1891 war der perzentuelle Anteil Britisch-Indiens nur 2,71 %.)

Die einzelnen Metalle betrachtet, dominiert die Einfuhr aus dem Deutschen Reiche besonders bei Zink, Zinn und Messing, währenddem bei Blei die Vereinigten Staaten schon beiläufig die Hälfte der Einfuhr aus dem Deutschen Reiche liefern, bei Kupfer hingegen die Vereinigten Staaten das Deutsche Reich bedeutend überragen (im Jahre 1901 betrug die Einfuhr an Kupfer aus den Vereinigten Staaten 104 749 Meterzentner, aus dem Deutschen Reiche 44 423 Meterzentner). Die Teilnahme Großbritanniens an der Ein-

fuhr von unedlen Metallen ist so ziemlich auf die meisten der verschiedenen Metalle verteilt; größere Mengen liefert das Reich in bezug auf Kupfer. Britisch-Indien kommt besonders bei der Einfuhr von Zinn in Betracht.

Halten wir nun für eine kurze Zeit inne in der Betrachtung der Einfuhr der Monarchie, und werfen wir einen Blick auf die bisher behandelten Positionen der Einfuhr. Diese sind — wie wir sehen — in handelspolitischer Hinsicht dadurch in Verwandtschaft, daß dieselben ohne Ausnahme Gegenstand eines sehr ausgebreiteten, eines wahren Massenkonsums sind, und daß bei denselben die Einfuhr den weit größten Teil des Konsums liefert. Abgesehen von der Baumwolle, welche als Produkt des warmen Klimas bei uns nicht gepflanzt werden kann, weist die heimische Produktion und der Bedarf in diesen Artikeln ein sehr großes Defizit auf. Es sind dies Artikel, bei welchen teils, wie bei Mineralkohlen und Metallen, die Natur der Produktion gewisse Grenzen gesetzt hat, teils das heutige Wirtschaftssystem eine sehr bedeutende Ausdehnung der Produktion nicht zuläßt, wie bei der Schafwolle, weil mit dem Übergang zum heutigen Bewirtschaftungssystem der Güter der Schafzucht sehr viel Grund und Boden entzogen wurde.

Nun kommen wir zu Positionen der Einfuhr, bei welchen der Konsum zwar auch groß ist, welche sich aber von den Artikeln der früheren Kategorie dadurch unterscheiden, daß die Monarchie in bezug auf dieselben — mit Ausnahme des Kaffees — den größten Teil des Bedarfes durch eigene Produktion deckt, und die Einfuhr einen im großen Ganzen bedeutend kleineren Teil des Konsums repräsentiert.

Bezüglich der Größe der Einfuhr steht unter diesen Artikeln der Tabak an erster Stelle. Die Einfuhr an rohem Tabak kostete die Monarchie im Jahre 1901 rund 52 Mill. Kronen. Dieselbe nahm in diesem Jahre 3,2 % der Einfuhr in Anspruch.

Der Tabakbau war in der Monarchie, bevor das Tabakmonopol ins Leben trat, eine wichtige Einnahmsquelle der Landwirte; besonders in Ungarn, welches auch heute beiläufig elf Zwölftel der Produktion der Monarchie liefert, war der Tabakbau damals sehr ausgedehnt. Die Einführung des Tabakmonopols im Jahre 1850 erschwerte den Tabakbau sehr, da derselbe jetzt behufs Ausübung der staatlichen Kontrolle auf gewisse Gegenden beschränkt werden mußte.

Ein österreichischer agrarischer Schriftsteller, Frankl[1], geht sogar in der Beurteilung des schädlichen Einflusses des Tabakmonopols auf die Produktion der Monarchie so weit, daß er behauptet, die Monarchie könnte, wenn das Monopol nicht bestehen würde, nicht nur den eigenen Bedarf an Tabak decken, sondern außerdem noch Tabak ausführen und hiermit die heute bezüglich Tabak passive Handelsbilanz aktiv gestalten. In Ungarn waren im Jahre 1900 39 512 ha dem Tabakbau gewidmet, während im Jahre 1881 die angebaute Fläche 60 771 ha ausmachte. Die Ernte betrug im Jahre 1900 599 194 Meterzentner, im Jahre 1881 hingegen 611 426 Meterzentner.

In Österreich, wo der Tabakbau nur in einigen Gegenden, wie in Ostgalizien, Südtirol, Dalmatien und in der Bukowina, betrieben wird, ist die Anbaufläche viel kleiner; im Jahre 1900 belief sie sich auf 3 665 ha, die Ernte auf 52 987 Meterzentner. Die gesamte Produktion der Monarchie berechnet sich sonach für das Jahr 1900 auf 652 181 Meterzentner, was beiläufig das Doppelte der Tabakernte des Deutschen Reiches ist.

Es wird in der Monarchie nicht das volle Ergebnis der Ernte dem heimischen Konsum zugeführt; ein ziemliches Quantum, ca. der neunte Teil der Ernte, wird an das Ausland abgeliefert. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1900 72 090 Meterzentner. Der Verbrauch der Monarchie berechnet sich aus den obigen Zahlen auf 794 560 Meterzentner.

Den größten Teil der Tabakeinfuhr der Monarchie deckt heute Niederländisch-Indien. Die Einfuhr aus Niederländisch-Indien betrug im Jahre 1891 bloß 12,81 % der gesamten Tabakeinfuhr und stieg erst seit dem Jahre 1898 über 30 %; sie machte im Jahre 1900 32,96 % aus. An zweiter Stelle steht die Türkei; der türkische Tabak war in der Monarchie immer sehr beliebt; die Einfuhr aus der Türkei betrug im Jahre 1900 25,31 %. Brasilien lieferte 15,32 % der Einfuhr. Auffallend ist es, daß die Vereinigten Staaten auf dem österreich-ungarischen Markte durch andere Sorten von Tabak zurückgedrängt werden. Die Tabakeinfuhr aus den Vereinigten Staaten weist sogar im Verhältnisse zu den Jahren 1895 und 1896 einen absoluten Rückgang auf. Im Jahre 1895 betrug nämlich die Einfuhr aus der Union 6 388 000 Kronen, im Jahre

[1] „Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft." Wien 1900, S. 12.

1896 sogar 7 384 000 Kronen, während sie sich für die letzten Jahre nur mit 4—5 Mill. Kronen berechnet (im Jahre 1900 4 487 000 Kronen.)

Der Tabak ist also einer der seltenen Artikel, bei welchen die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nicht zunimmt, sondern in Abnahme begriffen ist. Cuba nimmt mit 7,52 %, Asien mit 6,47 % an der Versorgung der Monarchie mit Tabak teil.

Die nächstwichtige Position der Einfuhr der Monarchie sind die rohen Felle und Häute, für welche im Jahre 1901 ein Wert von 46 300 000 Kronen an das Ausland gezahlt wurde; die Einfuhr von rohen Fellen und Häuten machte im selben Jahre 2,8 % der gesamten Einfuhr aus.

Es mag bei der Betrachtung der Statistik des auswärtigen Handels von Österreich-Ungarn auf den ersten Blick überraschend wirken, daß die Monarchie, welche ja eine ziemlich entwickelte Viehzucht besitzt, so viel rohe Felle und Häute importiert. Der Import von diesen Fellen und Häuten ist eine ziemlich ständige Position der Einfuhr; ihr Wert betrug im Quinquennium 1891—95 beinahe 41 Mill. Kronen (40 933 200 Kronen), in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich über 41 Mill. Kronen (41 440 000 Kronen). Die Menge betrug im Jahre 1891 245 384 Meterzentner und belief sich im Jahre 1901 auf 280 824 Meterzentner.

Diesen Einfuhrziffern stehen allerdings auch bemerkenswerte Zahlen der Ausfuhr gegenüber. Die gesamte Ausfuhr von rohen Fellen und Häuten betrug im letzten Quinquennium durchschnittlich 152 095 Meterzentner und repräsentierte einen Wert von 34 960 000 Kronen. Besonders die Ausfuhr von trockenen Kalbfellen (im Jahre 1900 betrug diese 34 245 Meterzentner im Werte von 11 986 000 Kronen), ferner die Ausfuhr von rohen, grünen und gesalzenen Rindshäuten (43 036 Meterzentner im Werte von 3 099 000 Kronen), von rohen gekalkten und getrockneten Rindshäuten (18 534 Meterzentner im Werte von 3 257 000 Kronen) und die Ausfuhr von Lammfellen (21 722 Meterzentner im Werte von 5 976 000 Kronen), von Ziegenfellen (9343 Meterzentner im Werte von 3 497 000 Kronen) und Kitzfellen (5906 Meterzentner im Werte von 4 061 000 Kronen) repräsentierten größere Summen.

Daß die Monarchie trotz ihrer Viehzucht auf einen ziemlich starken Import bezüglich roher Felle und Häute angewiesen ist, hat den Hauptgrund darin, daß Österreich-Ungarn die Viehzucht zum großen Teil auch für den Export betreibt. Die wertvolleren Tiere

werden infolgedessen großenteils an das Ausland verkauft und auch dort geschlachtet; dies verursacht natürlich einen ziemlichen Ausfall an Häuten besserer Qualität (besonders bei Rindshäuten). Diesem Ausfalle muß natürlich durch die Einfuhr von Häuten besserer Qualität abgeholfen werden. Zu diesem Umstande — der wohl als Hauptgrund der bedeutenden Einfuhr von Fellen und Häuten angenommen werden muß — gesellen sich noch andere, die sich mehr oder weniger auf die Minderheit der Qualität der in der Monarchie gebliebenen Häute beziehen.

Besonders gilt dies bezüglich der Häute ungarischen Viehes, wo die Lederindustrie sehr viel über die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit des inländischen Materials klagt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Marke auf den wertvollsten Teil der Haut der Tiere gebrannt wird, und dies die Häute für einige Zwecke, z. B. zur Verarbeitung von Riemenleder, sehr oft ganz unbrauchbar macht. Es wird auch darüber geklagt, daß die Fleischer sehr unachtsam beim Abziehen der Haut vorgehen und die Häute sehr oft nicht unbedeutend beschädigen; es soll dies sogar auf der Schlachtbrücke der Hauptstadt Budapest vorkommen. Daß die Tiere großenteils monatelang im Freien auf der Weide gehalten werden, und daß so viel mehr Beschädigungen der Haut vorkommen als bei Tieren, welche im Stalle großgezogen werden, ist auch öfters geltend gemacht worden.

Zu allen diesen Umständen kommt dann auch der weitere, daß bessere Häute von ausländischen Kaufleuten, welche bessere Preise bezahlen als die inländischen, oft noch beim Leben des Tieres in Beschlag genommen, gekauft und exportiert werden.

Alle diese Umstände haben es dann zur Folge, daß feinere Qualitäten von Fellen und Häuten aus dem Auslande bezogen werden müssen. Besonders groß ist die Einfuhr von Rindshäuten und Lammfellen. — Die Hauptziffern des Importes betreffen rohe, grüne und gesalzene Rindshäute (im Jahre 1900 50016 Meterzentner im Werte von 4193000 Kronen) sowie rohe, gekalkte und trockene Rindshäute (117890 Meterzentner im Werte von 21041000 Kronen). Besonders die Einfuhr dieser letzteren Sorte von Häuten ist im stetigen Steigen begriffen (sie betrug im Jahre 1895 nur 70232 Meterzentner im Werte von 10404000 Kronen). Die Einfuhr von Schaffellen (im Jahre 1900 eine Menge von 25155 Meterzentner im Werte von 2958000 Kronen), noch mehr diejenige von Lammfellen (52871 Meterzentner und 13090000 Kronen) repräsentiert

ebenfalls ansehnliche Summen. Verhältnismäßig unbedeutender, doch noch immer genügend groß ist der Import von Ziegenfellen (4338 Meterzentner im Werte von 1 099 000 Kronen) und Kitzfellen (3660 Meterzentner im Werte von 1 665 000 Kronen).

In bezug auf Kalbfelle sowie Roßhäute ist die Ausfuhr überwiegend. Im Jahre 1900 betrug die Einfuhr von rohen, trockenen Kalbsfellen 8002 Meterzentner im Werte von 2 622 000 Kronen, während die Ausfuhr in denselben 34 245 Meterzentner im Werte von 11 986 000 Kronen ausmachte. Es werden nach Österreich-Ungarn hauptsächlich nur die zur Verfertigung von Tornistern für das Militär erforderlichen Kalbfelle, vorzüglich aus dem Deutschen Reich, aus Rußland und Dänemark, importiert; sonst genügt das heimische Material an Kalbsfellen so ziemlich dem Verbrauche. — Die Einfuhr von rohen gesalzenen Roßhäuten betrug im Jahre 1900 2321 Meterzentner im Werte von 186 000 Kronen; die Ausfuhr hingegen machte 6986 Meterzentner im Werte von 1 367 000 Kronen aus. Dieses Überwiegen der Ausfuhr wird von den Kreisen der Lederindustrie mit wenig Freude aufgenommen, da Roßhäute in größeren Mengen in rohem Zustande von deutschen und russischen Kaufleuten angekauft und exportiert, und dieselben dann als Spiegelleder nicht selten wieder in die Monarchie eingeführt werden, natürlich zu einem viel höheren Preis.

Bei der Betrachtung der Herkunftsländer der Einfuhr von rohen Fellen und Häuten fällt uns zunächst der Umstand auf, daß die Monarchie ihren Bedarf an ausländischen Fellen und Häuten aus den verschiedensten Ländern deckt, was deshalb bemerkenswert ist, weil, wie wir schon bei den früheren Positionen der Einfuhr gesehen haben und auch im weiteren Verlaufe unserer Betrachtungen sehen werden, der Verkehr der einzelnen Artikel sich der Hauptsache nach auf eine sehr beschränkte Zahl von Ländern bezieht. Bei Fellen und Häuten ist es nicht so; hier liefern nicht drei bis vier Länder gegen 90 % der Einfuhr, sondern dieselbe ist im großen Ganzen auf neun Länder verteilt, welche im Jahre 1900 auch nur 86,43 % der Einfuhr lieferten. In erster Reihe kommt hier Britisch-Indien in Betracht, welches beinahe ein Drittel (30,30 %) der Einfuhr liefert. Britisch-Indien deckt hauptsächlich den Bedarf an gekalkten und trockenen Rindshäuten prima Qualität; dieser Import erreicht allein 9 bis 10 Mill. Kronen. Aus dem Deutschen Reiche kamen im Jahre 1900 18,64 % der Einfuhr; die Hauptrolle spielen auch bei dieser Einfuhr die grünen und gesalzenen sowie die gekalkten und trockenen

Rindshäute, welche ca. einen Wert von 4—6 Mill. Kronen repräsentieren. Der Import aus dem Deutschen Reiche scheint aber in den letzten Jahren etwas zurückgegangen zu sein, besonders bei den gekalkten und trockenen Rindshäuten. — Die Türkei nimmt 11,08 % der Einfuhr in Anspruch und liefert hauptsächlich Lammfelle (etwas über 2 Mill. Kronen). Die Einfuhr aus Italien macht 6,63 % aus. Der Anteil von Griechenland beträgt 6,84 %; aus Griechenland werden ebenfalls hauptsächlich Lammfelle importiert. Serbien (4,85 %), Rußland (4,77 %), Bulgarien (4,20 %) und Rumänien (3,30 %) liefern ebenfalls in erster Reihe Lammfelle; Großbritannien nimmt an der Einfuhr von rohen Fellen und Häuten verhältnismäßig nach den Ziffern der Statistik einen geringeren Anteil (2,45 %); der Schwerpunkt des Importes aus Großbritannien fällt auf gekalkte und trockene Rindshäute, die größtenteils indischer Herkunft sind und nur infolge Vermittelung des Zwischenhandels als englische Produkte in der Statistik ausgewiesen werden. — Außer den angeführten Ländern weisen noch die Schweiz, Brasilien, die argentinische Republik und Ägypten einen etwas über 1 % reichenden Import auf.

Dicht neben der Einfuhr von rohen Fellen und Häuten finden wir den Import von Leder, welcher in den Jahren 1898 und 1899 sogar die erstere überragte. Die Einfuhr von Leder belief sich im Jahre 1900 auf 51526 Meterzentner im Werte von 38731000 Kronen und repräsentierte 2,3 % der Einfuhr. Im Jahre 1901 erhob sie sich auf 43100000 Kronen und 2,6 %.

Diese bedeutende Einfuhr von Leder zeigt, daß die Lederindustrie der Monarchie, welche zwar eine der ältesten Industrien des Landes, besonders in Ungarn, ist, den Bedarf bei weitem nicht decken kann. Der Umstand, daß der Import von Leder in der Monarchie keinesfalls abnimmt, eher im langsamen, jedoch stetigen Steigen begriffen ist, beweist, daß die heimische Lederindustrie vorderhand in der Versorgung des inländischen Bedarfs keine besonderen Fortschritte macht. Die Ursache hiervon liegt bis zu einem gewissen Grade darin, daß die Unternehmungen sich nur langsam zu dem Gebrauch der neueren und zweckmäßigeren Gerbemittel bequemen. Am wenigsten wird der Bedarf an gegerbten, nicht gefärbten Ziegenfellen von der heimischen Industrie gedeckt, der Import dieser Felle beträgt über 12000 Meterzentner im Werte von 7—9 Mill. Kronen. Auch gegerbte, nicht gefärbte Schaffelle werden in größeren Mengen, ca. 8—10000 Meterzentner, eingeführt und repräsentieren eine Summe von ca. 2½ Mill.

Kronen. Handschuhleder wird von der inländischen Industrie verhältnismäßig wenig erzeugt; der Import beträgt ca. 3000 Meterzentner im Werte von 6—7 Mill. Kronen. Lackiertes und bronziertes feines Leder wird auch in großer Menge, ca. 2500—3000 Meterzentner im Werte von 3—3½ Mill. Kronen, importiert. — In bezug auf Sohlleder entspricht die Lederindustrie der Monarchie mehr den Anforderungen. Sie deckt den bedeutendsten Teil des Bedarfes; die Einfuhr betrug im Jahre 1895 7189 Meterzentner im Werte von 1674000 Kronen, ist aber im stetigen Abnehmen und erreichte im Jahre 1900 bloß die Höhe von 4228 Meterzentner, ihr Wert ist unter 1 Mill. (989000) Kronen gesunken. Die Erzeugung von Sohlleder betreibt die Industrie sogar in einem solchen Umfange, daß der Export dieses Leders ziemlich bedeutend ist (er betrug im Jahre 1900 2587 Meterzentner im Werte von 662000 Kronen).

Mehr als die Hälfte der Ledereinfuhr der Monarchie — im Jahre 1900 55,31 % — stammt aus dem Deutschen Reiche, und zwar liefert das Deutsche Reich sowohl gemeinere als feinere Sorten Leder; sehr bedeutend ist die Einfuhr von deutschem Handschuhleder (im Jahre 1900 2962 Meterzentner im Werte von 8293000 Kronen). Großbritannien nimmt ebenfalls einen regen Anteil am Lederimport der Monarchie; 24,72 % stammten im Jahre 1900 aus Großbritannien; besonders zahlreich ist die Menge der von hier eingeführten gegerbten, jedoch nicht gefärbten Schaf- und Ziegenfelle: 13038 Meterzentner im Werte von 7291000 Kronen. Die anderen Staaten weisen schon viel unbedeutendere Zahlen auf. Frankreich liefert 6,50 % der Einfuhr. Der Import aus den Vereinigten Staaten beträgt 3,21 % und enthält hauptsächlich Sohlleder. Was die Verschiebungen in der Versorgung des österreich-ungarischen Marktes mit Leder betrifft, so können wir erwähnen, daß der deutsche Import entschieden im Wachsen, der Import Großbritanniens hingegen im Abnehmen ist. Die Vereinigten Staaten scheinen in der Eroberung des Marktes langsam zwar, doch konsequent vorzuschreiten. —

Die Einfuhr von Maschinen und Apparaten belief sich im Jahre 1901 auf 42,3 Mill. Kronen und machte 2,6 % der gesamten Einfuhr aus. Die Herstellung von Maschinen und Apparaten ist eine der meistentwickelten Industriezweige Österreich-Ungarns. Ende der neunziger Jahre wies Österreich 304, Ungarn 127 größere Unternehmungen dieser Branche auf. Natürlich sind diese Zahlen

im Vergleich mit den Zahlen der deutschen Maschinenindustrie verschwindend klein, doch deckt die Industrie der Monarchie den Bedarf des Inlandes wenn auch nicht vollständig, doch so ziemlich, besonders den Bedarf an größeren Maschinen. Die Maschinenfabrikation ist eine industrielle Tätigkeit, welche sogar im noch wenig industriellen Ungarn ziemlich entwickelt ist. Die ungarische Maschinenindustrie ist schon imstande, 46,7 %, also beinahe die Hälfte des Bedarfes des Landes an Maschinen und Apparaten, zu decken.

Die nähere Betrachtung des Importes nach Herkunftsländern belehrt uns wieder, daß die Versorgung des Landes durch wenige Staaten erfolgt, und die einzelnen Positionen der Einfuhr größtenteils aus einem oder zwei in der Herstellung der betreffenden Artikel hervorragenden Ländern stammen. Die Hauptpositionen des Importes sind Webstühle; die Einfuhr dieses Artikels betrug im Jahre 1900 4760424 Kronen und stammte größtenteils aus Großbritannien (2848656 Kronen) und dem Deutschen Reiche (1427130 Kronen). Für Köpfe von Nähmaschinen zahlte die Monarchie im erwähnten Jahre 3062500 Kronen. Die Einfuhr dieses Artikels ist im stetigen Steigen begriffen; sie bezifferte sich im Jahre 1896 noch bloß auf 2660700 Kronen. Das Deutsche Reich und Großbritannien liefern auch hier den größten Teil des Importes. Die Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen sowie die Spinnmaschinen für Feinspinnerei von Baumwolle spielen ebenfalls eine große Rolle bei der Einfuhr; erstere repräsentierten im Jahre 1900 1630485, letztere 1453270 Kronen. Sie werden hauptsächlich aus Großbritannien eingeführt. Im Steigen begriffen ist der Import von Stickmaschinen, bei welchem hauptsächlich die Schweiz in Betracht kommt. Die Einfuhr von Maschinen und Apparaten zur Metallbearbeitung zeigt auch eine ziemliche Zunahme; im Jahre 1896 betrug sie 974814 Kronen, im nächsten Jahre erreichte sie schon die Summe von einer Million, um im Jahre 1899 schon auf zwei Millionen Kronen zu steigen. Das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten sind die Hauptlieferanten der Monarchie bei diesen Artikeln. Der Import von Dampfpflügen scheint ebenfalls zuzunehmen, doch ist er bis jetzt noch unter einer Million Kronen.

Der Anteil des Deutschen Reiches betrug an der Einfuhr von Maschinen und Apparaten im Jahre 1900 63,86 %, während Großbritannien 24,98 % der Einfuhr lieferte. Von den übrigen Ländern verdienen bloß die Vereinigten Staaten und die Schweiz, welche einen Anteil von 4,90 % und 3,24 % aufweisen, erwähnt

zu werden. Der Import des Deutschen Reiches und der amerikanischen Union ist im Zunehmen, derjenige Großbritanniens im Abnehmen begriffen.

Die nächstwichtige Position der Einfuhr ist die Seide. Der Import von Seide belief sich im Jahre 1901 auf 42300000 Kronen, was einem perzentuellen Anteil von 2,6% entspricht. Die Summe, welche die Monarchie für Seide an das Ausland zahlt, ist, wenn wir die zwei Quinquennien 1892—96 und 1897—1901 betrachten, so ziemlich stabil. (Im ersten Quinquennium betrug sie 42100000 Kronen, im zweiten 42640000 Kronen.) Diese Stabilität bedeutet jedoch im Verhältnisse zur Entwickelung der Einfuhr anderer Artikel einen relativen Rückgang. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck auch darin, daß im Jahre 1890 die Einfuhr von Seide an fünfter Stelle stand, während sie heute nur mehr die neunte Stelle einnimmt.

Der relative Rückgang der Seideneinfuhr ist keine zufällige Erscheinung, sondern hat ihren Grund in der Entwickelung der inländischen Produktion. Diese betrug nämlich im Jahre 1881 nur 1618999 kg Kokons (in dieser Zahl ist jedoch die Produktion Kroatiens und Slavoniens nicht inbegriffen); im Jahre 1890 war die Produktion schon mehr als 2½ Millionen (2719653 kg) Kokons, währenddem dieselbe heute schon mehr als 3½ Mill. kg Kokons ausmacht. Dieses Wachstum der inländischen Produktion ist hauptsächlich durch die Zunahme der Produktion in Ungarn entstanden. Ungarns südlichere Komitate bieten ein ziemlich geeignetes Terrain für die Zucht der Seidenraupe; diesen Umstand ist die ungarische Regierung auch bestrebt, im vollsten Maße zur Hebung der Seidenraupenzucht auszunützen, um hierdurch den ärmeren Bewohnern dieser Gegenden eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Die Bemühungen des ungarischen Ackerbauministeriums wurden auch mit Erfolg gekrönt, da die Seidenproduktion Ungarns seit Anfang der achtziger Jahre beinahe um das Dreißigfache gewachsen ist. Dieselbe betrug nämlich im Jahre 1881 nur 41537 kg Kokons, im Quinquennium 1886—90 schon durchschnittlich 808199 kg Kokons, in den Jahren 1891—95 1115880 kg Kokons, während sie im letzten Quinquennium 1896—1900 die Höhe von 1565469 kg Konkons erreichte. Die Produktion Österreichs ist während dieser Zeit so ziemlich stabil geblieben, und so ist es nicht ausgeschlossen, daß Ungarn, welches heute beiläufig 40% der Produktion der Monarchie liefert, Österreich bald erreichen, vielleicht auch überflügeln wird.

Was die Natur der Einfuhr betrifft, so ist zu erwähnen, daß die Hauptsummen derselben auf Seide und Seidenabfälle entfallen, während in Bezug auf Kokons die Monarchie eine ziemliche Mehrausfuhr aufweist. Bei roher Seide belief sich die Einfuhr im Jahre 1900 auf 5474 Meterzentner im Werte von 22443400 Kronen, während die Ausfuhr nur 1933 Meterzentner betrug, was einem Werte von 8698500 Kronen entspricht. Bei Seidenkokons hingegen machte die Einfuhr nur 2490 Meterzentner im Werte von 1182750 Kronen aus, während die Ausfuhr eine Höhe von 8856 Meterzentner im Werte von 7704720 Kronen aufweist. — Eine Verminderung der Einfuhr von Seide dürfte nun solange nicht zu erwarten sein, bis die Ausfuhr von Konkons nicht eine Abnahme erfahren wird.

Was nun die Herkunft der Seideneinfuhr der österreichisch-ungarischen Monarchie betrifft, so ist an derselben naturgemäß Italien am meisten, mit 35,92%, beteiligt, doch nimmt auch die Schweiz einen ziemlich regen Anteil an der Versorgung des Marktes der Monarchie mit Rohseide; ihr perzentueller Anteil beträgt 25,30%. Als nächstwichtiger Teilnehmer fungiert das Deutsche Reich mit 17,79%; Frankreich liefert 15,11% der Einfuhr, die Türkei hingegen viel weniger, nur 3,27%. Der Import Japans, welcher noch im Jahre 1895 5,36% ausmachte, sinkt in neuester Zeit und war im Jahre 1901 unter 1% (0,99%); dies kann wohl der ziemlich raschen Entwickelung der japanischen Seidenindustrie zugeschrieben werden.

Eine ebenfalls wichtige Position ist die Einfuhr von Büchern und Zeitschriften. Im Jahre 1901 repräsentierte sie einen Wert von 41600000 Kronen und 2,5%. Über diese Position von mehr kultureller als handelspolitischer Bedeutung wollen wir in aller Kürze nur erwähnen, daß dieselbe in stetiger und ziemlich rascher Zunahme begriffen ist. Sie betrug im Jahre 1890 nur 24800000 Kronen und 2% der Einfuhr. Über neun Zehntel dieser Einfuhr (im Jahre 1900 92,19%) stammen aus dem Deutschen Reiche. Außerdem nehmen noch Rußland mit 1,67%, Frankreich mit 1,34%, Italien mit 1,71% und die Schweiz mit 1,62% teil.

Unter den Kolonialwaren nimmt auch in der österreich-ungarischen Monarchie wie in anderen wichtigen Staaten der Kaffee den wichtigsten Platz ein. Die Einfuhr von Kaffee betrug im Jahre 1901 448511 Meterzentner im Werte von 41000000 Kronen (2,5% der Gesamteinfuhr).

Österreich-Ungarn steht in bezug auf Kaffeeverbrauch unter den Ländern Europas an dritter Stelle. Der Kaffeekonsum der Monarchie berechnet sich — die durchschnittliche Menge der Einfuhr des Quinquenniums 1896—1900 und der Bevölkerungszahlen der Volkszählung vom Jahre 1900 als Grundlage genommen — auf 0,91 kg. Grunzel berechnet den Kaffeeverbrauch der Monarchie für das Quinquennium 1891—95 mit 0,88 kg. Die Zunahme der Kaffeeeinfuhr seit dem Quinquennium 1851—55 ist ziemlich bedeutend und macht 150,7 % aus. Die Kaffeeeinfuhr betrug nämlich in den Jahren 1851—55 166294 Meterzentner, erreichte im Quinquennium 1861—65 die Höhe von 202104, im Quinquennium 1871—75 schon die Höhe von 306981 Meterzentner und bezifferte sich für das Quinquennium 1896—1900 schon auf 416743 Meterzentner. Das Wachsen des Kaffeeverbrauches ist jedoch, mit der Zunahme des Teekonsums verglichen, viel langsamer als die Zunahme des Teeverbrauches. Deshalb wächst auch die Kaffeeeinfuhr viel langsamer als der Teeimport. Letzterer ist seit dem Quinquennium 1851—55 bis zu den letzten fünf Jahren um 477,5 % gewachsen!

Trotzdem die Kaffeeeinfuhr, wie wir sahen, absolut eine konsequente und ziemlich bedeutende Zunahme aufweist, ist sie relativ, d. h. im Verhältnisse des Wachstums der Einfuhr anderer Importartikel, nicht unbedeutend zurückgegangen. Im Jahre 1890 stand sie noch unter den wichtigsten Einfuhrartikeln der Monarchie an fünfter Stelle, während sie heute bloß den elften Platz inne hat. Der Grund dieses relativen Rückganges liegt im tiefen Sinken der Kaffeepreise in der betrachteten Periode. Der Kaffeepreis betrug im Jahre 1890 216 Kronen pro Meterzentner; im Jahre 1900 wurde er von der Permanenzkommission, welche die bei der Verarbeitung des Materials des Außenhandels als Richtschnur dienenden Preise bestimmt, mit 113,37, ja für das Jahr 1901 sogar mit 91,23 Kronen pro Meterzentner festgesetzt. Diesem wirklich enormen Preissturze entsprechend, fand auch ein sehr starker Rückgang des Wertes der Kaffeeeinfuhr statt. Währenddem der Kaffeeimport im Jahre 1890 einen Handelswert von 76000000 Kronen repräsentierte, belief er sich im Jahre 1900 schon bloß auf 48100000 Kronen, im Jahre 1901 sogar nur auf 41000000, was beinahe der Hälfte des Wertes der Einfuhr vom Anfang der neunziger Jahre entspricht. Der relative Rückgang beträgt in Perzenten 3,7 %.

Bedeutend mehr als die Hälfte der Kaffeeeinfuhr liefert Brasilien (im Jahre 1901 70,31 %). Die Einfuhr von Brasilien steigt absolut

und relativ am meisten; im Jahre 1891 betrug sie bloß 43,61 % der gesamten Kaffeeeinfuhr und ist konsequent auf die Höhe von 70 % gestiegen. Das Publikum der Monarchie scheint sich immer mehr zugunsten des brasilianischen Kaffees zu entscheiden. Aus Britisch-Indien werden nur 12,42 % des Importes bezogen, und fällt die Einfuhr aus Britisch-Indien von Jahr zu Jahr (im Jahre 1891 machte sie noch 23,45 % aus). Aus Amerika (ohne genauere Angabe) werden 9,32 % des Importes bezogen, aus Niederländisch-Indien stammen 4,14 % und aus Britisch-West-Indien 2,30 % der Einfuhr.

Wir haben nun unsere Rundschau über diejenigen wichtigsten Positionen der Einfuhr, welche eine bedeutende Mehreinfuhr aufweisen, beendigt. Die nächsten, noch ebenfalls wichtigen Einfuhrartikel weisen größtenteils — mit einigen Ausnahmen — eine entschiedene Mehrausfuhr auf. Der Kürze halber wollen wir die eingehende Erörterung dieser Positionen im Anschlusse an die Untersuchungen über die Ausfuhr vornehmen, wodurch auch zugleich der Zweck erreicht wird, ein plastischeres Bild des Verkehrs dieser Waren zu zeichnen.

Bloß über die Einfuhr von Garnen und Wein sei es mir gestattet, hier einiges zu erwähnen, da in diesen Artikeln keine bedeutende Ausfuhr, geschweige denn eine Mehrausfuhr, vorhanden ist.

Die Monarchie ist, trotzdem sie eine bedeutende Textilindustrie besitzt, doch nicht imstande, den Bedarf an *Garnen* zu decken. Besonders der Import von Baumwollgarnen ist sehr bedeutend; er betrug im Jahre 1901 22 800 000 Kronen. Die Einfuhr von Wollengarnen bleibt der Menge nach ziemlich hinter derjenigen von Baumwollgarnen zurück, doch beträgt sie dem Werte nach bedeutend mehr, nämlich 34 100 000 Kronen (im Jahre 1901). Die Erzeugung von Garnen hat in den letzten Jahren in der Monarchie — auch verhältnismäßig — ziemlich zugenommen. Besonders die Baumwollspinnerei scheint sich im Stadium erfreulicher Entwickelung zu befinden. Dies erhellt sowohl aus den Ziffern der Einfuhr als auch aus den Zahlen der Ausfuhr. Die Einfuhr von Baumwollgarnen betrug in den Jahren 1851—55 39 028 Meterzentner; im nächsten Quinquennium hat sie sich beinahe verdoppelt; sie belief sich nämlich in diesem Quinquennium auf 72 365 Meterzentner. Weitere bedeutende Zunahme weisen die nächsten Quinquennien auf. Im Quinquennium 1866—70 war die Einfuhr 86 528 Meterzentner, im Quinquennium 1871—75 116 078 Meterzentner, in den Jahren

1876—80 sogar 125102 Meterzentner. Von dieser Zeit an ist die Tendenz einer Abnahme unverkennbar. Das Quinquennium 1886 bis 1890 weist bloß eine Einfuhr von 107179 Meterzentner auf; im nächsten Quinquennium ist der Import zwar wieder auf 124751 Meterzentner gestiegen, doch ist derselbe in den Jahren 1896—1900 durchschnittlich auf 78838 Meterzentner gefallen; im Jahre 1901 dauerte die Abnahme der Einfuhr, wie wir aus der oben erwähnten Ziffer ersehen, weiter und erreichte beiläufig die Größe der Einfuhr in den Jahren 1861—65. Auch die Ziffern der Ausfuhr von Baumwollgarnen bestätigen die Zunahme der Baumwollspinnerei Österreich-Ungarns; diese Ziffern zeigen nämlich ebenfalls beiläufig von den achtziger Jahren an eine stetige Steigungstendenz der Ausfuhr. Im Quinquennium 1896—1900 beläuft sich die Ausfuhr von Baumwollgarnen auf 28451 Meterzentner, bei welcher Ziffer allerdings die durch das Ausfuhrkartell der österreichischen Baumwollspinnereien verursachten Exportmengen eine ziemlich große Rolle spielen.

Die Erzeugung von Wollengarnen kann zwar keine so starke Zunahme aufweisen, doch ist sie in den letzten Jahren ebenfalls gewachsen. Die Abnahme der Einfuhr beziffert sich nur von dem Quinquennium 1891—95. Die Einfuhr betrug im Quinquennium 1851—55 12632 Meterzentner und stieg sukzessive bis zum Quinquennium 1891—95 auf 71009 Meterzentner. Sie ist seitdem um rund 7000 Meterzentner gefallen und belief sich im Quinquennium 1896 bis 1900 bloß auf 64024 Meterzentner. Die Zunahme der Ausfuhr gestaltet sich auch nicht so vorteilhaft wie bei den Baumwollgarnen. Sie erreichte im Jahre 1901 bloß die Höhe von 10671 Meterzentner, was beiläufig dem Export vom Quinquennium 1871 bis 1875 entspricht. In den dazwischenliegenden Quinquennien 1876—80, 1881—85 und 1886—90 war der Export höher. —

Die Hauptbezugsquellen für Garne sind das Deutsche Reich und Großbritannien. Bei den Baumwollgarnen ist das Deutsche Reich entschieden der erste Lieferant (im Jahre 1901 stammten 73,65 % der Einfuhr aus diesem Reiche), während bei Wollengarnen das Deutsche Reich und Großbritannien so ziemlich gleiche Bedeutung besitzen (das Deutsche Reich hat einen Anteil von 46,04 %, Großbritannien liefert 45,92 %). Die übrigen Provenienzen stammen größtenteils aus der Schweiz (besonders bei Baumwollgarnen), aus Belgien und Frankreich.

Ein besonders wunder Punkt ist in der Einfuhr Österreich-

Ungarns der Weinimport. Die besonderen Weintraubenfächsungen, welche Ungarn bis Anfang der neunziger Jahre zu verzeichnen hatte, verursachten schon seit den sechziger Jahren eine Mehrausfuhr von Wein und Weintrauben. Diese belief sich im Quinquennium 1861 bis 1865 auf 55106 Meterzentner und ist in den nächsten Quinquennien sukzessive auf 425600 Meterzentner, ja im Quinquennium 1886—90 sogar auf 810146 Meterzentner gestiegen. Die Entwickelung dieses Exportes zeigte sonach eine besonders erfreuliche Zunahme der Produktion und war eine hervorragende Erwerbsquelle der Landwirte Ungarns. Die Verwüstungen der Phylloxera bereiteten diesem sich so schön entwickelnden Export ein jähes Ende. Die bedeutende Mehrausfuhr des Quinquenniums 1886—90 wich plötzlich, um im nächsten Quinquennium einer Mehreinfuhr von ganzen 428266 Meterzentner Platz zu machen. Die Mehreinfuhr ist im Quinquennium 1896—1900 auf 1044012 Meterzentner gestiegen; eine gewiß äußerst beklagenswerte Tatsache! Im Jahre 1901 hat sich das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr etwas gebessert, indem die Mehreinfuhr auf 496409 Meterzentner herunterging. Dies ist jedenfalls den sehr lobenswerten Bestrebungen der Regierung sowohl als auch den Anstrengungen der Landwirte, welche zur Bekämpfung der Phylloxera und Erneuerung der Weinkulturen unternommen wurden, zu danken.

Bei der Einfuhr von Wein spielen Italien, gewiß auch infolge der berühmten Weinzollklausel (73,05 %), dann Frankreich (17,02 %) und das Deutsche Reich (6,82 %) die Hauptrolle. Die Abnehmer des Weines der Monarchie sind besonders das Deutsche Reich (47,23 % der Ausfuhr), die Schweiz (32,18 %) und Rußland (9,66 %).

III.

Wir wollen nun das Gebiet der Einfuhr verlassen und zur Gliederung der Ausfuhr schreiten.

Den weitaus wichtigsten Artikel der Ausfuhr der Monarchie bildet das Holz, welches in den mannigfaltigsten Formen, als rohes, dann als behauenes Werkholz, als Kork, ferner als Faßdauben, als Eisenbahnschwellen und als Sägewaren zur Ausfuhr gelangt. Im Jahre 1900 erreichte die Holzausfuhr eine Höhe von über 40 Millionen Meterzentner im Werte von 254300000 Kronen und repräsentierte 13,1 %, also mehr als ein Zehntel der gesamten Ausfuhr der Monarchie. Hieraus ist ersichtlich, daß dem Holze bei der

Ausfuhr Österreich-Ungarns eine solche Bedeutung zukommt, wie sie bei der Einfuhr der Monarchie keinem Artikel beigemessen werden kann, denn die Baumwolle, welche, wie wir sahen, der wichtigste Einfuhrartikel ist, nimmt nur etwas über 8% der Einfuhr in Anspruch.

Es ist sonach ganz natürlich, daß seitens der Monarchie allem, was mit der Holzausfuhr im Zusammenhange steht, eine große Bedeutung zugemessen wird; daß trotzdem bis jetzt nicht mehr die Rede von der Förderung dieses Zweiges der Ausfuhr gewesen ist, kann nur daraus erklärt werden, daß dem Holzexporte sich bis zur neuesten Zeit keine eigentlichen Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben. Neuestens wird die Wichtigkeit der Holzausfuhr in der Monarchie im Zusammenhange mit den Kanalfragen Österreichs und Ungarns oft diskutiert, da den geplanten Wasserstraßen vorzüglich auch die Aufgabe zukommen soll, durch Ermäßigung der Frachten die Holzausfuhr noch über deren heutigen Grenzen zu fördern.

Der Holzexport der Monarchie hat seine Grundlage sowohl in den ausgedehnten Waldungen Böhmens, Ober- und Niederösterreichs, und anderer im Reichsrate vertretenen Länder, wie auch in den ausgedehnten Forsten Oberungarns. Die Produktion von Holz ist in der Monarchie so groß, daß trotzdem Österreich-Ungarn eine nicht zu unterschätzende Holzindustrie besitzt — Ungarn allein hatte im Jahre 1898 nach amtlichen Erhebungen 394 fabriksmäßige Betriebe zur Verarbeitung von Holz —, der Überfluß eine sehr bedeutende Ausfuhr ermöglicht.

Werfen wir einen Blick auf die Entwickelung dieser Ausfuhr, so können wir konstatieren, daß diese sich — den Wert derselben in Betracht gezogen — während des letzten Dezenniums verdoppelt hat. Im Jahre 1890 belief sich die Ausfuhr auf 24 259 365 Meterzentner im Werte von 123 428 000 Kronen. Die immense Zunahme der Ausfuhr erfolgte erst in den Jahren 1896—1900. Im Jahre 1895 betrug die Ausfuhr noch bloß 23 856 187 Meterzentner, im Werte von 130 400 000 Kronen, im nächsten Jahre belief sie sich schon auf 26 882 849 Meterzentner, im Werte von 145 538 000 Kronen, während sie im Jahre 1897 rund 30 Millionen Meterzentner (30 002 297 Meterzentner) und 168 026 000 Kronen, im Jahre 1898 35 Millionen (35 386 253) Meterzentner und 199 142 000 Kronen erreichte und sich im Jahre 1899 auf 39 814 637 Meterzentner und 232 607 000 Kronen bezifferte, um im Jahre 1900 auf die anfangs erwähnte Höhe zu steigen. Allerdings verzeichnet das Jahr 1901 einen Rück-

gang im Holzexport; der Wert ist von 254300000 Kronen auf 219300000, der perzentuelle Anteil von 13,1% auf 11,6% gesunken. Der Grund hiervon ist hauptsächlich in der gesunkenen Nachfrage auf den ausschlaggebenden deutschen Märkten zu suchen.

Was die Bestimmungsländer des Holzexportes betrifft, so kommt, wie schon erwähnt, das Deutsche Reich in erster Reihe in Betracht. Der deutsche Markt nimmt etwas über die Hälfte, im Jahre 1901 51,32%, der Ausfuhr auf. Der Holzexport der Monarchie hat auf dem deutschen Markte hauptsächlich mit der Einfuhr russischer Provenienz zu kämpfen und bestand diesen Kampf bisher mit schönem Erfolg. Während die Monarchie, den Durchschnitt von den Jahren 1894—97 in Betracht gezogen, nur 39% der deutschen Einfuhr lieferte, stammen im Jahre 1901 ca. 45% der deutschen Einfuhr aus Österreich-Ungarn. Rußland partizipierte in den Jahren 1894 bis 1897 mit 44% an dem deutschen Holzimport, wies aber im Jahre 1901 bloß einen Anteil von ca. 33—34% auf. Es gelang sonach der Monarchie, am deutschen Markte mit ihrem Produkt den ersten Platz einzunehmen. Dies ist aber auch eines der wenigen Ausnahmen, wo Österreich-Ungarn in bezug auf land- und forstwirtschaftliche Produkte siegreich gegen den russischen Wettbewerb kämpfen konnte. Das Übergewicht der Monarchie basiert jedoch hauptsächlich auf dem enormen Export von unbehauenem Holz, während in bezug auf nach der Längenachse beschlagenem Bau- und Nutzholz sowie bei Naben, Felgen und Speichen Rußland die Monarchie entschieden überflügelt. Im Jahre 1901 betrug z. B. der Import des Deutschen Reiches an den letztgenannten Artikeln aus Rußland 319055 Tonnen, während aus Österreich-Ungarn nur 166418 Tonnen importiert wurden. —

Der italienische Markt besitzt schon weniger Wichtigkeit für die Holzausfuhr der Monarchie als das Deutsche Reich. Italien nimmt — das Jahr 1901 in Betracht gezogen — 16,71% der Ausfuhr in Anspruch. Immerhin ist Italien für den österreich-ungarischen Holzhandel ein sehr wichtiges Absatzgebiet, so daß die in Italien laut werdenden Rufe, für das Fallenlassen der Weinzollklausel höhere Zölle auf österreich-ungarisches Holz zu setzen, in der Monarchie jedenfalls als ernste Gefährdung der Exportinteressen angesehen werden müssen. Besonders in einer Zeit, in welcher infolge der Depression im Baugewerbe der Absatz von Holz überhaupt vor der Hand keine rosigen Aussichten hat. — Die Ausfuhr nach Frankreich ist ebenfalls beträchtlich; sie besteht vorzüglich aus Faßdauben und

Sägewaren; sie berechnet sich auf 10,62 %. Nach Rußland exportiert die Monarchie hauptsächlich weiches Werkholz und weiche Sägewaren; der Export nach diesem Lande beträgt 6,70 %. Rumänien partizipiert mit 3,53 %, die Schweiz mit 2,82 % an der Ausfuhr.

Auf fremdes Holz ist der Markt Österreich-Ungarns im großen Ganzen nur insofern angewiesen, als überseeische Holzsorten zur Verarbeitung nötig sind, weshalb das außereuropäische Werkholz die Hauptposition der Holzeinfuhr der Monarchie repräsentiert. Außerdem wird noch Kork in größeren Mengen importiert.

Der zweitwichtigste Artikel der Ausfuhr ist der Zucker. Im Jahre 1901 belief sich der Zuckerexport Österreich-Ungarns auf 7 005 046 Meterzentner im Werte von 186 600 000 Kronen und betrug 9,6 % der gesamten Ausfuhr.

Wie der Holzexport, ist auch die Zuckerausfuhr sowohl für Österreich wie auch für Ungarn u. zw. für die Landwirtschaft und Industrie beider Staaten von gleich großer Bedeutung. Und doch ist dieser Erwerbszweig in der Landwirtschaft wie in der Industrie eines verhältnismäßig neuen Datums. Anfangs der sechziger Jahre war der Rübenbau noch von untergeordneter Bedeutung. Mitte der sechziger Jahre beginnt der Rübenbau an Bedeutung zu gewinnen und ist im raschen Wachsen begriffen, so daß die Rübenanbaufläche in der Kampagne 1888—1889 schon 216 270 ha betrug, und das verarbeitete Rübenquantum sich auf 46 910 000 Meterzenter belief. Im letzten Dezennium ist die Rübenanbaufläche auf 339 000 ha, das verarbeitete Rübenmaterial auf 74 078 000 Meterzentner angewachsen, so daß die Monarchie in bezug auf Rübenzuckerproduktion unter den produzierenden Ländern an dritter Stelle steht. Die Produktion von Raffinade- und Rohzucker berechnet sich in Österreich-Ungarn für die Kampagne 1900—1901 auf 10 833 280 Meterzentner. Von dieser Produktion entfallen etwa nicht ganz drei Viertel-Teile auf Österreich und etwas über ein Viertel-Teil auf Ungarn.

Die ganze Wichtigkeit der Zuckerfrage unserer Tage liegt darin, daß der inländische Markt die produzierten Quanten an Zucker keineswegs aufnehmen kann, anderseits aber die Zuckerproduktion in allen Richtungen der Windrose rasche Fortschritte macht. Um über das Verhältnis von Konsum und Ausfuhr von Zucker in Österreich-Ungarn ein Bild zu geben, können wir uns der hier eingeschalteten, dem „Österreichischen wirtschaftspolitischen Archiv" entlehnten Tabelle bedienen.

Kampagne	Produktion	Konsum	Export	Von der Gesamterzeugung wurde	
	Tonnen			exportiert	konsumiert
1895—1896	781 086	505 694	378 884	64,7 %	35,3 %
1896—1897	929 900	561 254	338 579	60,4 %	39,6 %
1897—1898	821 693	496 984	374 573	60,5 %	39,5 %
1898—1899	1 041 769	708 764	389 710	68,0 %	32,0 %
1899—1900	1 098 551	707 611	361 805	64,4 %	36,6 %
1900—1901	1 038 328	694 813	381 325	64,2 %	35,8 %

Mehr als drei Fünftel-Teile der inländischen Zuckerproduktion sind also auf den Export angewiesen. Dies ist bei der Beurteilung der Wichtigkeit des Exportes wohl im Auge zu behalten.

Eine nicht zu unterschätzende Frage ist auch, inwiefern die Aufnahmsfähigkeit des inländischen Marktes noch gesteigert werden könnte, denn in dem Falle, daß der inländische Konsum steigerungsfähig ist, trifft die Volkswirtschaft eine eventuelle Abnahme des Exportes keinesfalls so hart, als wenn der inländische Konsum ohnedies schon gesättigt ist. Der Zuckerverbrauch per Kopf der Bevölkerung läßt sich auf Grundlage der Produktionsdaten für die letzten fünf Kampagnen (1895—1901) und der Ergebnisse der neuesten Volkszählungen in Österreich und Ungarn auf 8,15 kg berechnen. Diese Zahl bleibt allerdings ziemlich hinter den Verbrauchsziffern der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, des Deutschen Reiches und vieler anderer Länder zurück. Wir glauben sonach, daß, auch schon in Anbetracht der ziemlich raschen Zunahme des Teekonsums, ein Wachstum des Zuckerverbrauches nicht ausgeschlossen ist. Freilich ist ein Anwachsen des Konsums in solchen Dimensionen, wie sie in der Ausfuhr zur Geltung kommen, keinesfalls zu erwarten.

Schon aus den bisher erwähnten Tatsachen können wir uns die enorm rasche Zunahme des Zuckerexportes der Monarchie veranschaulichen.

Wir wollen uns deshalb diesbezüglich nur auf die wichtigsten Daten beschränken. Die Ausfuhr der Monarchie im Quinquennium 1851—1855 betrug bloß 156 Meterzentner. Das Wachstum derselben beginnt in den Jahren 1861—1865 und belief sich in diesem Quinquennium auf 57 475 Meterzentner. Im nächsten Quinquennium erreichte sie schon die Höhe von 289 964 Meterzentner. Bis zu den nächsten drei Jahren hat sie sich beinahe verdreifacht (774 584 Meterzentner), währenddem sie in den Jahren 1876—1880 zum erstenmal

die Höhe von 1 Mill. Meterzentner (1 806 375 Meterzentner) erreichte. Von den nächsten Jahren angefangen, war sie über 2 Mill. Meterzentner; im Quinquennium 1891—95 betrug sie schon 4 466 617 Meterzentner, während das Quinquennium 1896—1900 eine neue Zunahme auf 5 604 945 Meterzentner aufweist. Bei dem Werte des Exportes kommt diese Zunahme infolge des Preissturzes des Zuckers nicht ganz zur Geltung. Der hauptsächlichste ausländische Markt des österreich-ungarischen Zuckers ist Großbritannien, welches im Jahre 1901 44,05 % der Ausfuhr der Monarchie aufnahm. Der englische Markt ist somit für den Zuckerexport der Monarchie beinahe von so großer Bedeutung wie der Markt des Deutschen Reiches für die Holzausfuhr der Monarchie. Während aber, wie wir sahen, das Holz der Monarchie auf dem deutschen Markte eine besonders hervorragende Rolle spielt, kann dies leider bezüglich des britischen Marktes für Zucker keineswegs behauptet werden. Im enormen Quantum von ungefähr 35 Mill. Cwts. spielt die Einfuhr österreich-ungarischen Zuckers von ca. 200—300 000 Cwts. eine ziemlich untergeordnete Rolle, während das Deutsche Reich, Frankreich, die Vereinigen Staaten und andere Länder den Markt beherrschen.

Der nächstwichtigste Abnehmer für den Zucker der Monarchie ist Britisch-Indien; die Ausfuhr nach diesem Lande betrug im Jahre 1901 19,46 % der gesamten Zuckerausfuhr der Monarchie. Der österreich-ungarische Import entwickelt sich in Britisch-Indien[1] sehr schön, und wenn wir in Betracht ziehen, daß der Import von Zucker österreich-ungarischer Provenienz anfangs der achtziger Jahre noch gar keine Bedeutung hatte, im Jahre 1890 bloß 31 374 Cwts. betrug, im Jahre 1901 aber schon die Höhe von 1 321 311 Cwts. erreichte, und auf dem dortigen Markte die Monarchie bezüglich der seewärts kommenden Einfuhr von raffiniertem und Kristallzucker an zweiter Stelle stand, so können wir nicht umhin, große Hoffnungen an den Markt Britisch-Indiens zu knüpfen. Der Einfuhrzoll auf Zucker wird hoffentlich diesem Importe keinen großen Schaden antun und unsere Hoffnungen nicht vereiteln.

In die Türkei exportiert Österreich-Ungarn 12,81 % seiner Zuckerausfuhr. Der Schweizer Markt nimmt 4,99 % des Exportes der Monarchie auf, und ist auf diesem Markte der österreich-ungarische

[1] Diese Zahlen entnehmen wir einer im Treasury Departement der Vereinigten Staaten verfaßten und im Monthly Summary of Commerce and Finance, January 1902, erschienenen Arbeit.

Zucker von ziemlicher Bedeutung. — Von den übrigen Absatzgebieten für den Zucker der Monarchie wollen wir bloß die Märkte von Japan und China erwähnen. Japan führt schon heute eine ziemlich bedeutende Menge von österreich-ungarischem Zucker ein, und es scheint sich die Ausfuhr in dieses Land für die Monarchie vorteilhaft zu entwickeln. Während nämlich anfangs der neunziger Jahre die Ausfuhr nach Japan noch sehr unbedeutend war, belief sie sich im Jahre 1901 auf 2,85 % der gesamten Zuckerausfuhr. — Die Aufnahmsfähigkeit des Marktes von China ist bis jetzt durch die Monarchie noch wenig ausgenützt worden, und ist die Eroberung dieses Marktes noch Aufgabe der Zukunft, doch werden an denselben mit Recht nicht geringe Hoffnungen geknüpft. — Der Markt Italiens, welcher noch im Jahre 1895 11,95 % der österreich-ungarischen Zuckerausfuhr aufnahm, hat infolge des Emporschießens einer ausgebreiteten italienischen Zuckerindustrie für Österreich-Ungarn seine Bedeutung insofern verloren, als der italienische Markt heute nicht mehr fähig ist, solche Mengen von österreich-ungarischem Zucker aufzunehmen als noch Mitte der neunziger Jahre.

An dritter Stelle finden wir die Mineralkohlenausfuhr, welche im Jahre 1901 91 290 280 Meterzentner im Werte von 105 800 000 Kronen und 5,6 % der Ausfuhr betrug. Wir haben schon bei unseren Betrachtungen bezüglich der Einfuhr erwähnt, daß der überwiegende Teil der Kohlenproduktion der Monarchie auf die Braunkohle entfällt, und daß ein großer Teil dieser Produktion nicht im Inlande konsumiert wird. Hier können wir uns in Hinweisung auf die oben bezüglich der Kohlenproduktion erwähnten Daten kurz fassen. Die Ausfuhr an Steinkohlen betrug für die Jahre 1896 bis 1900 durchschnittlich 91 290 280 Meterzentner per Jahr, und 89,3 % dieser Ausfuhr entfielen auf Braunkohle. Die Ausfuhr von Braunkohlen hat sich infolge der großen Zunahme der Produktion sehr rasch entwickelt. Der gesamte Export an Mineralkohlen und Koks belief sich im Quinquennium 1851 – 1855 auf 855 231 Meterzentner, erreichte im nächsten Quinquennium die Höhe von 1,8 Mill., im Quinquennium 1861—1865 von 3,4 Mill., in den Jahren 1871 bis 1875 von 17,5 Mill. Meterzentner und wuchs auch während der nächsten Quinquennien fort. Im Quinquennium 1876—1880 betrug er 30,8 Mill., in den Jahren 1881—1885 38,9 Mill., im Quinquennium 1886—1890 58,6 Mill., in den Jahren 1891—1895 hingegen schon 76 486 177 Meterzentner, um im Quinquennium 1896 bis 1900 auf die oben erwähnte Höhe zu steigen. Der Export von

Mineralkohlen ist also noch viel stärker gestiegen als die Einfuhr und beträgt heute beiläufig das Hundertfache der Ausfuhr vor 50 Jahren.

Was nun die Abnehmer der österreich-ungarischen Braunkohlen betrifft, so kommen hier hauptsächlich das Deutsche Reich und Rußland in Betracht. Das Deutsche Reich importierte im Jahre 1901 85,64 % der österreich-ungarischen Mineralkohlenausfuhr. In bezug auf schwarze Steinkohle hat der Import der Monarchie auf dem deutschen Markte eine kleine Rolle; desto mehr dominiert aber die Braunkohle österreich-ungarischer Provenienz auf dem deutschen Markt in bezug auf dieses Produkt, und es ist wohl nicht übertrieben, wenn wir sagen, daß die Braunkohle der Monarchie den Markt des Deutschen Reiches, fast ohne ernste Konkurrenz zu haben, beherrscht. Es wurden nämlich im Jahre 1900 in das Deutsche Reich 7960313 Tonnen Braunkohlen importiert, hiervon stammten 7960312 Tonnen aus Österreich-Ungarn. — Der andere für die Mineralkohlenausfuhr der Monarchie in Betracht kommende Markt ist derjenige Rußlands. Das Zarenreich absorbierte im Jahre 1901 9,56 % der Ausfuhr der Monarchie, und es ist im Export nach Rußland eine stetige, wenn auch nicht zu rasche Zunahme zu konstatieren. — Italien hat schon eine viel geringere Bedeutung für den Kohlenexport Österreich-Ungarns; der perzentuelle Anteil betrug im Jahre 1901 2,21 %.

Der nächstwichtige Artikel der Ausfuhr sind die Geflügeleier. Dieser Zweig der Ausfuhr, welcher im Jahre 1900 1087875 Meterzentner im Werte von 99262490 Kronen und 5,1 % der Ausfuhr ausmachte, beruht hauptsächlich auf der sehr ausgedehnten Geflügelzucht Ungarns.

Die Entwickelung dieses Zweiges der Ausfuhr muß, selbst wenn wir nur die Zahlen der letzten zehn Jahre in Betracht ziehen, als sehr günstig und zu vielen Hoffnungen berechtigend angesehen werden. Im Jahre 1890 war der Wert des Geflügeleierexportes 32400000 Kronen. Im Jahre 1893 erreichte die Ausfuhr den Wert von 47200000 Kronen und stieg bis zum nächsten Jahr auf 76000000 Kronen, also um rund 30 Mill. Kronen! Seitdem ist diese Ausfuhr von Geflügeleiern auch weiterhin, im Jahre 1897 auf 87800000 Kronen, im Jahre 1900 sogar auf 99300000 Kronen, gestiegen. Das letzte Jahr, 1901, bedeutet einen Rückfall, doch wird sich dieser Exportzweig hoffentlich in den nächsten Jahren wieder weiter entwickeln. — Die relative Entwickelung der Geflügeleierausfuhr beträgt für das letzte Dezennium 3 %. Für das Quinquennium 1896 bis

1900 berechnet sich der Geflügeleierexport der Monarchie auf durchschnittlich 983510 Meterzentner im Werte von 84422376 Kronen. Dieser Exportzweig ist jedoch noch sehr steigerungsfähig und könnte durch Zentralisierung des ungarischen Marktes in Budapest, durch Gewährung von Kredit für die eingelagerten Waren usw. noch sehr gehoben werden. Das ungarische Ackerbauministerium ist durch Errichtung von Produktions- und Verwertungsgenossenschaften bestrebt, die kleineren Grundbesitzer, die ja dieser Exportzweig hauptsächlich angeht, in dem Absatze ihrer Ware zu unterstützen. — Die Ausfuhr von Geflügeleiern scheidet sich in zwei verschiedene Arten. Die eine ist die Ausfuhr frischer Eier, welche deshalb von großer Bedeutung ist, weil die Monarchie infolge ihrer südlicheren Lage um einige Wochen früher zu exportieren imstande ist als ihr hauptsächlichster Konkurrent: Rußland. Der andere Zweig des Exportes ist die Ausfuhr von konservierten Eiern; das Aufblühen dieses Zweiges erheischt hauptsächlich die Errichtung von Kühlkammern und Niederlagen, wo die Waren gesammelt und entsprechend verpackt werden können.

Um die Bedeutung der Geflügeleierausfuhr im richtigen Lichte darzustellen, müssen wir darauf hinweisen, daß sie, dem Werte nach betrachtet, mehr als 50 %, im Jahre 1900 z. B. über 58 %, der Ausfuhr tierischer Produkte repräsentiert.

Der weitaus wichtigste Abnehmer dieses Artikels ist das Deutsche Reich, welches im Jahre 1900 Geflügeleier im Werte von 78025000 Kronen importierte und 80,82 % der Ausfuhr Österreich-Ungarns aufnahm. Die hauptsächlichsten Märkte für dies Produkt der Monarchie sind Berlin, Düsseldorf, Barmen, Rittershausen und Mainz. Der große Vorteil der Monarchie besteht, wie schon erwähnt, darin, daß die Ware Österreich-Ungarns früher als das russische Produkt auf dem Markte erscheint. Es gelang auch der Monarchie, mit ihrem Hauptkonkurrenten den Kampf siegreich aufzunehmen und beinahe die Hälfte des Marktes für sich in Anspruch zu nehmen. Im Jahre 1900 betrug der Import des Deutschen Reiches 118170 Tonnen, wovon 53174 Tonnen aus der Monarchie, 50320 Tonnen aus Rußland und 8594 Tonnen aus Italien herstammen.

Der Anteil Großbritanniens an der Ausfuhr der Monarchie betrug 9,62 %, doch ist in dieser Zahl nicht die volle Ausfuhr nach Großbritannien enthalten, denn ein großer Teil dieses Exportes gelangt durch Vermittelung des deutschen Zwischenhandels in das Britische Reich, und die 2,49 %, welche auf Konto des Freihafens von Hamburg in der Statistik ausgewiesen sind, enthalten viele nach

Großbritannien gerichtete Sendungen. — Die Schweiz partizipiert mit 4,30 %, die Niederlande mit 2,01 %, doch muß hier auch in Betracht gezogen werden, daß aus Hamburg niederländische Häfen ebenfalls viel Geflügeleier erhalten. Die Ausfuhr nach Belgien nimmt ab und belief sich im Jahre 1901 nur mehr auf 0,40 %, während sie im Jahre 1895 noch 3,14 % betrug.

Die bis jetzt behandelten vier Exportartikel, Holz, Zucker, Mineralkohlen (resp. Braunkohlen) und Geflügeleier, haben für den Außenhandel der Monarchie weitaus die größte Bedeutung, sie repräsentieren zusammen 31,7 % der Ausfuhr, also beinahe ein Drittel derselben. Ihre Bedeutung ist seit Anfang der neunziger Jahre nicht nur absolut, sondern auch relativ sehr gestiegen, indem sie im Jahre 1890 nur 22,8 %, also beiläufig um 10 % weniger wie heute, von der Ausfuhr in Anspruch nahmen. In diesem aufblühenden Export ist hauptsächlich Kompensation für den Rückgang des Getreide- und Schlachtvieh-exportes zu suchen, womit aber keinesfalls gesagt werden soll, daß die letztgenannten Zweige der Ausfuhr nicht ebenfalls nach Möglichkeit gefördert werden sollen.

Nach diesen wichtigen Positionen der Ausfuhr kommen wir nun zu den zwei wunden Punkten des auswärtigen Handels der Monarchie, nämlich zur Schlachtvieh- und zur Getreideausfuhr.

Die Schlachtviehausfuhr hat vor zehn Jahren 71 600 000 Kronen und 4,6 % ausgemacht und betrug im Jahre 1901 70 300 000 Kronen und 3,7 % der Ausfuhr. Der Rückgang ist also, absolut genommen, zwar nicht sehr bedeutend, doch berechtigt die relative Abnahme von beinahe einem Prozent schon zu ernsten Bedenken.

Der Viehstand der Monarchie betrug in den achtziger Jahren beiläufig 14,1 Mill. Stück Rinder, 15 Mill. Schafe, 8,2 Mill. Schweine und 1,3 Mill. Ziegen. Für die zweite Hälfte der neunziger Jahre berechnet sich der Viehstand der Monarchie nach den neuesten Viehzählungen auf ca. 16,2 Mill. Stück Rinder, 10,7 Mill. Schafe, 12 Mill. Schweine und 1,3 Mill. Ziegen. Die letzten Ziffern dürften etwas zu niedrig gegriffen sein, da die letzte Viehzählung in Ungarn im Jahre 1895 stattfand, und der Viehstand Ungarns infolge der eifrigen Bemühungen des kgl. ungarischen Ackerbauministeriums und der landwirtschaftlichen Vereine seitdem gewiß gestiegen ist. Infolge dieses beträchtlichen Viehstandes besteht schon seit langer Zeit ein ansehnlicher Schlachtvieh-export aus der Monarchie,

besonders aus den weniger dicht bevölkerten Gegenden Ungarns. Außer dem Überfluß an Vieh, welcher im Verhältnisse zur Bevölkerung lange bestanden hat und teils, freilich in weniger großen Dimensionen, heute noch besteht, wurde der Export von Schlachtvieh auch durch die vorzügliche Qualität der Ware, besonders der ungarischen Mastochsen, beträchtlich unterstützt, denn die ausländischen Abnehmer bezahlten sehr gute Preise für das Schlachtvieh der Monarchie. Die Ausfuhr an Schlachtvieh erreichte in den Jahren 1882—1885 den Wert von 81 709 763 Kronen, in den Jahren 1886 bis 1890 den Wert von 60 189 802 Kronen und stieg im Quinquennium 1891—1895 auf 90 093 414 Kronen. Ja, eines dieser Jahre, das Jahr 1894, hatte sogar eine Ausfuhr von 166 212 550 Kronen zu verzeichnen, stand also über 100 Mill. Kronen. — Seit der Mitte des letzten Dezenniums datiert sich der bedauerliche Rückgang der Ausfuhr, welcher im Jahre 1896 plötzlich ohne Übergang eintrat und darin sich zeigte, daß die Schlachtviehausfuhr von 78 792 152 Kronen des Jahres 1895 auf 45 914 044 Kronen gesunken ist. Das Jahr 1897 brachte eine weitere Abnahme von beiläufig 5 Mill. Kronen. Der durchschnittliche Wert der Schlachtviehausfuhr berechnet sich für das Quinquennium 1896—1900 auf 51 826 673 Kronen, bedeutet also gegen das frühere Quinquennium einen Rückgang von beiläufig 40 Mill. Kronen. Daß das Verhältnis sich nicht noch ungünstiger gestaltet, kann nur den doch etwas günstigeren Zahlen der Jahre 1899 und 1900 zugeschrieben werden.

Die Gründe dieses Rückganges der Schlachtviehausfuhr bildeten natürlich schon oft den Gegenstand von Erörterungen. Bei einzelnen Tiergattungen, wie z. B. bei Schweinen, sind sie zweifellos bis zu einem gewissen Grade in der Verbreitung von Seuchen zu suchen. Die im Jahre 1895 ausgebrochene Schweinepest tötete viel Vieh; in Ungarn allein sind im Jahre 1895 nach amtlichen Daten 365 444 Stück Schweine an der Schweinepest zugrunde gegangen. Natürlich hat diese Seuche eine beträchtliche Verringerung der Zahl der Schweine zur Folge gehabt. Im allgemeinen ist aber der Hauptgrund des Rückganges der Schlachtviehausfuhr im Verhalten anderer Staaten, resp. in erster Reihe in den „veterinärpolizeilichen Maßnahmen" des Deutschen Reiches und Frankreichs, zu suchen. Das Deutsche Reich erließ gegen die Einfuhr lebender Schweine das so oft angefeindete Einfuhrverbot und erschwerte die Einfuhr von Rindern auch beträchtlich; Frankreich hat durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen die

Schafeinfuhr aus der Monarchie zugunsten Algeriens auf ein Minimum reduziert.

Das Steigen des inländischen Konsums nimmt jedenfalls auch Einfluß auf die Verminderung des Schlachtvieherportes, doch in unvergleichlich kleinerem Maße als die früher erwähnten Faktoren. Es ist nicht leicht, sich über den Fleischverbrauch der Monarchie zu orientieren. Ziehen wir jedoch die Zahlen der Viehzählung und des Handels zu Rate, so können wir ruhigen Gewissens konstatieren, daß der Konsum der Monarchie ziemlich weit hinter dem Verbrauch der westlichen Industriestaaten verbleibt. Die Angaben von Wirminghaus im I. Bande des „Wörterbuchs der Staatswissenschaften" dürften wohl etwas zu niedrig gegriffen sein, da die häusliche Schlachtung vorzüglich von Schweinen, welche sich der statistischen Kontrolle doch leichter entzieht, besonders in Ungarn, sehr verbreitet ist, ferner der Verbrauch von Geflügel etwas zu niedrig angesetzt zu sein scheint. Doch auch die Berücksichtigung dieser Tatsachen kann das Resultat, daß Großbritannien, das Deutsche Reich, Frankreich, die Schweiz und andere Industriestaaten einen größeren relativen Fleischkonsum aufweisen, nicht ändern. Es ist sonach unzweifelhaft anzunehmen, daß sich der Fleischverbrauch in der Monarchie durch Zunahme des Wohlstandes noch beträchtlich erhöhen kann und beständig steigt.

Was nun den Absatz des zur Ausfuhr gelangenden Schlachtviehes der Monarchie betrifft, so findet derselbe in erster Reihe naturgemäß am deutschen Markte statt, und es gingen im Jahre 1901 beinahe 90% (89,77%) in das Deutsche Reich. Welche Bedeutung der österreich-ungarischen Einfuhr am deutschen Markte zukommt, ist aus dem Umstande ersichtlich, daß im Jahre 1900 von 58484 Stück eingeführten Jungviehes die Monarchie 34971 Stück, von 70683 Stück Kühen Österreich-Ungarn 40554 Stück, von 64947 Stück Ochsen aber 60204 Stück lieferte. Die Monarchie beherrscht also gegenüber ihren Konkurrenten den deutschen Viehmarkt, mit Ausnahme der Schweine, wo Rußland wegen des veterinärpolizeilichen Einfuhrverbots gegen die Monarchie fast als alleiniger Lieferant in Betracht kommt. — Der zweitwichtige Markt für das Schlachtvieh der Monarchie ist die Schweiz, welche im Jahre 1901 6,88% der Ausfuhr aufnahm. Doch auf diesem Markte kommt der österreich-ungarischen Ausfuhr schon eine geringere Rolle zu, indem sie in keinem Artikel als dominierend angesehen werden kann. Trotzdem muß dieser Markt besonders für Schweine und auch für Schafe, infolge des Verlustes des deutschen beziehungs-

weise des französischen Marktes, als wichtig betrachtet werden. — Frankreich und Italien kommen heute bezüglich des Absatzes von Schlachtvieh kaum in Betracht.

Um von der Handelsbewegung der Monarchie bezüglich Schlachtviehes ein getreues Bild zu entwerfen, müssen wir erwähnen, daß Österreich-Ungarn eine Schlachtvieheinfuhr im Werte von ca. 23 398 853 Kronen (für das Quinquennium 1896—1900 berechnet) besitzt.

Noch viel ungünstiger als die Verhältnisse der Schlachtviehausfuhr ist das Bild, welches wir bezüglich der Getreideausfuhr der Monarchie entrollen müssen. Im Jahre 1890 stand noch das Getreide an erster Stelle unter den Exportartikeln, heute finden wir den Getreideexport bloß an sechster Stelle. Die Abnahme ist nicht nur relativ bedeutend, indem der Getreideexport im Jahre 1890 10,4 %, im Jahre 1900 aber nur 3 % der Ausfuhr ausmachte, also um mehr als 7 % im letzten Dezennium sich verminderte, sondern, die absoluten Zahlen in Betracht gezogen, auch nicht minder auffallend, denn die Getreideausfuhr betrug im Jahre 1890 159 800 000 Kronen, im Jahre 1900 hingegen nur 58 200 000 Kronen. Die Ausfuhr ist also auch absolut auf den dritten Teil der Ausfuhr des Jahres 1890 gesunken.

Betrachten wir die Details der statistischen Daten, so ergibt sich, daß die Ausfuhr in den sechziger Jahren größere Dimension angenommen hat und seitdem sich bis zu Anfang der neunziger Jahre günstig entwickelte. Gegenüber den sehr günstigen Ausfuhrziffern der Jahre 1886—90 finden wir schon anfangs der neunziger Jahre einen ziemlichen Rückgang, welcher aber erst recht in den mittleren Jahren des Dezenniums sich steigerte. Der Rückgang betrifft in erster Reihe den Weizen, welcher, dank des reichen ungarischen Bodens, Dezennien hindurch der Hauptartikel der Getreideausfuhr der Monarchie war. Die Weizenausfuhr, welche im Dezennium 1861—70 2 975 000 Meterzentner, im Dezennium 1871—80 1 982 000 Meterzentner, ja im Dezennium 1881—90 sogar 2 541 000 Meterzentner betrug, fiel in den Jahren 1891—97 auf 748 000 Meterzentner. Die Weizenausfuhr hat ihre hervorragende Stellung unter dem zum Exporte gelangenden Getreide der Gerste überlassen müssen, welche heute die einzige Getreideart ist, deren Export beständig groß und im Aufschwunge begriffen ist. Der Rückgang des Weizenexportes traf die Landwirtschaft desto bitterer, da derselbe rasch, beinahe ohne Übergang, eingetroffen ist.

Um die Verhältnisse und neueren Erscheinungen des Getreideexportes der Monarchie entsprechend würdigen und beurteilen zu können, muß man sich zu allererst über die Menge der Produktion sowie auch über die Einfuhr orientieren. Die Anbaufläche betrug für Weizen im Jahre 1900 in der Monarchie 4250456 Hektar, für Roggen und Spelz 2824485 Hektar, für Gerste 2239806, für Hafer 2880605 und für Mais 2550151 Hektar. Die Ernteergebnisse berechnen sich für das Quinquennium 1870—75 (ohne Kroatien und Slavonien) in Weizen auf 22,50 Millionen Meterzentner, in Roggen und Spelz auf 26,39 Millionen, in Gerste auf 17,07 Millionen, in Hafer auf 18,89 Millionen und in Mais auf 15,65 Millionen Meterzentner. Wie sich die Landwirtschaft der Monarchie seit den siebziger Jahren gehoben hat, ist daraus ersichtlich, daß sich die Ernte in bezug auf Weizen und Mais mehr als verdoppelt hat. Die Weizenernte betrug nämlich im Quinquennium 1891—95 52,17 Millionen Meterzentner, die Maisernte 36,41 Millionen Meterzentner. Auch die Roggen-, Gerste- und Haferernten sind erheblich, wenn auch nicht so außerordentlich gestiegen. Demgegenüber hat allerdings auch eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung stattgefunden. Die Bevölkerung der Monarchie betrug im Jahre 1869 35637782 Seelen, im Jahre 1880 belief sie sich auf 37623922 Seelen, im Jahre 1890 auf 41057304, während sie nach der letzten Volkszählung im Jahre 1901 45044011 Seelen betrug.

Die Ziffern der Einfuhr wollen wir, um die Anhäufung von Zahlen zu vermeiden, nicht aufnehmen, nur einiges über die Mehreinfuhr bezw. -ausfuhr erwähnen. Bis zum Jahre 1893 fand eine erhebliche Mehrausfuhr in Getreide statt, welche sich in der Höhe von 4—5 Millionen Meterzentner bewegte, im Jahre 1888 sogar die Höhe von 8 Millionen Meterzentner erreichte. Seit dem Jahre 1894 ist eine Mehreinfuhr vorhanden, welche in den Jahren 1897 und 1898 die Höhe von 2,7 Millionen bezw. 8,9 Millionen Meterzentner erreichte. Das Jahr 1896 bildet eine Ausnahme und weist eine Mehrausfuhr von 2 Millionen Meterzentner auf. Seit dem Jahre 1899 überwiegt ebenfalls die Ausfuhr.

Jetzt können wir uns an die Erforschung der Gründe wagen, welche eine so bedeutende Wandlung in der Getreideausfuhr der Monarchie bewirkt haben. Es ist selbst auf den ersten flüchtigen Blick nicht zu verkennen, daß diesen Erscheinungen bis zu einem gewissen Grade der Charakter des Vorübergehenden, nur Zeitweiligen anhaftet. Namentlich gilt dies von der so gesteigerten Getreide-

einfuhr, mit Vorbehalt auch von der verminderten Ausfuhr. Es ist unzweifelhaft, daß die Mißernten der letzten Jahre, besonders aber die Mißernte des Jahres 1898 solch einen Mangel an Getreide bewirkten, daß die Einfuhr, wie wir oben sahen, in diesem Jahre enorm war. Infolge dieser Mißernten berechnet sich der durchschnittliche Ertrag der österreich-ungarischen Landwirtschaft an Brotfrüchten für die Jahre 1896–1900 bezüglich Weizen auf 48,66 Millionen Meterzentner und bezüglich Roggen und Spelz auf 29,72 Millionen Meterzentner. Die anderen Getreidearten, besonders Hafer und Mais ergeben auch für dieses Quinquennium ein zufriedenstellendes Ernteergebnis.

Es wäre jedoch ein Fehler, allein aus diesen vorübergehenden Erscheinungen, den Mißernten, die Umwandlung im Getreidehandel der Monarchie erklären zu suchen. Die Ungünstigkeit der Konjunkturen, namentlich die niederen Getreidepreise des Weltmarktes und die amerikanische Konkurrenz, haben natürlich auch ihren Teil zur Sache beigetragen, und diese können nicht, oder wenigstens nicht als sobald vorübergehende Faktoren betrachtet werden.

Neben allen den angeführten Ursachen drängt sich ein ernst zu erwägender und dauernd mitwirkender Faktor, nämlich die Zunahme der Bevölkerung und damit die Zunahme des Verbrauches, als wahrscheinlicher Grund der Abnahme der Ausfuhr auf. Es wurden schon Stimmen laut, welche die Prophezeihung verkünden, daß die Monarchie bald überhaupt aufhören wird, Brotgetreide zu exportieren, daß Produktion und Konsum sich schon in der nächsten Zeit beiläufig decken werden. Wie verhält sich diese Frage? Kann man aus der obigen These vielleicht die Abnahme der Ausfuhr von Brotgetreide erklären, oder genügen zur Begründung dieser Tatsache die Mißernten und die ungünstigen Konjunkturen? Die Ernten der letzten fünf Jahre sind, trotzdem Mißernten darunter sind, durchschnittlich höher als diejenigen des Quinquenniums 1871—75, und doch bleibt die Ausfuhr der Jahre 1896—1900 erheblich hinter der Ausfuhr der Jahre 1871—75 zurück. Dies erscheint uns aber auch nicht so unverständlich, wenn wir die ziemlich rasche Zunahme der Bevölkerung in Betracht ziehen. Der Weizenverbrauch der Monarchie wurde durch das österreichische Ackerbauministerium[1] für die Jahre 1893

[1] „Das Getreide im Weltverkehr. Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquete über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten." Wien 1900.

bis 1897 mit 100,5 kg pro Kopf, der Roggenkonsum für dieselben Jahre mit 59,2 kg pro Kopf der Bevölkerung berechnet. Nehmen wir nun die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1900 in Betracht, und berechnen wir auf Grund dieser Ziffern den Konsum an Brotgetreide, so erhalten wir für Weizen die Zahl von 103,9 kg pro Kopf der Bevölkerung, für Roggen 59,1 kg; das Resultat unserer Rechnungen stimmt also überraschend mit den Daten des österreichischen Ackerbauministeriums und ergibt uns die überaus interessante Tatsache, daß trotz der bedeutend zurückgegangenen Ausfuhr die im Inlande verbliebenen Quantitäten von Brotgetreide gerade dazu ausreichten, daß der Konsum sich auf dem Niveau des Verbrauches der Jahre 1893—97 aufrecht erhalte. Der Vollständigkeit halber wollen wir erwähnen, daß der Verbrauch nach unseren Berechnungen für Gerste gegenüber den Angaben des österreichischen Ackerbauministeriums bezüglich der Jahre 1893—97 von 38,4 kg pro Kopf auf 40,2 kg, bezüglich Hafer von 51,6 kg auf 57,5 kg, bezüglich Mais jedoch von 82,2 kg auf 89,9 kg pro Kopf gestiegen ist.

Summieren wir nun alles, was wir bezüglich der Getreideausfuhr gesehen haben, so können wir unser Resultat dahin zusammenfassen, daß die Zunahme der Bevölkerung nur bis zu einem gewissen Grade, nämlich bezüglich der Jahre, welche Mißernten aufzuweisen haben, die Abnahme der Ausfuhr zu erklären imstande ist, denn in diesen Jahren war der zur Verfügung gebliebene Vorrat, welcher auch durch Einfuhr vermehrt wurde, tatsächlich nur hinreichend, um den Konsum von Brotgetreide beiläufig auf dem Niveau der anderen Jahre aufrecht zu erhalten, höchstens, wie z. B. bei Weizen, eine unbedeutende relative Zunahme des Konsums zu gestatten. Es ist hiermit gesagt, daß in normalen Jahren vorderhand noch eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr erwartet werden kann, diese aber auch mit dem weiteren Wachstum der Bevölkerung eine abnehmende Tendenz zeigen muß. Das Tempo dieser abnehmenden Tendenz aber ist einesteils davon abhängig, inwiefern die Landwirtschaft durch intensivere Kultur die Ernteergebnisse zu erhöhen imstande sein wird, anderseits davon, wie rasch sich der Standard der Bevölkerung auf die Höhe des Lebenshaltes der Bevölkerung der reichen, westlichen Industriestaaten heben wird, in welchen der Konsum an Brotgetreide erheblich über dem Verbrauch der Monarchie steht.

Die drei wichtigsten Märkte für die Getreideausfuhr der Monarchie sind das Deutsche Reich, Großbritannien und die Schweiz,

welche im Jahre 1901 zusammen 93,71% der Ausfuhr in Anspruch nahmen. In erster Reihe kommt hier natürlich auch der deutsche Markt in Betracht, welcher im Jahre 1901 allein 84,52% der Ausfuhr der Monarchie aufnahm. Der Hauptartikel der nach dem Deutschen Reich gerichteten Ausfuhr ist die Gerste. Der Quantität nach ist zwar die Gersteneinfuhr aus Österreich-Ungarn auf dem Markte des Deutschen Reiches nicht an erster Stelle, denn die Einfuhr aus Rußland ist bedeutender; doch ist die Gerste österreich-ungarischer Provenienz als Malzgerste infolge ihrer Qualität äußerst beliebt und gesucht. Die Getreideausfuhr der Monarchie kommt bezüglich der übrigen Getreidearten auf dem deutschen Markte heute nur mehr betreffs Hafer in Betracht; sie ist aber auch in diesem Artikel nicht mit der Einfuhr aus Rußland und aus den Vereinigten Staaten zu vergleichen. Bezüglich Weizen, Roggen und Mais ist die Einfuhr aus der Monarchie gegenüber der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, Rußland und Argentinien nicht zu vergleichen.

Auf Großbritannien entfielen im Jahre 1901 4,71% der Ausfuhr der Monarchie. Dieselbe besteht hauptsächlich aus Gerste. Die Schweiz erhielt im selben Jahre 4,48% der Ausfuhr der Monarchie. Die Hauptteile dieser Ausfuhr sind Hafer und Weizen; die Einfuhr aus der Monarchie ist aber im Verhältnis zu der Einfuhr aus anderen Ländern bedeutungslos. Von den übrigen Absatzgebieten für Getreide der Monarchie besitzen noch die Niederlande und Italien einige Bedeutung.

Wir haben schon bei der Behandlung der Einfuhr von Fellen und Häuten, sowie von Leder darauf hingewiesen, daß die Monarchie eine ziemlich entwickelte Lederindustrie besitzt; dementsprechend ist auch die Ausfuhr von Lederwaren ziemlich bedeutend. Im Jahre 1900 belief sie sich auf 24793 Meterzentner im Werte von 52392900 Kronen. Aber schon bei der Ausfuhr der Lederwaren machen sich die ungünstigen Konjunkturen des Weltmarktes, welchen wir so ziemlich bei den meisten Ausfuhrartikeln der österreich-ungarischen Monarchie begegnen, geltend, denn die Ausfuhr von Lederwaren weist nicht nur keine Zunahme bezüglich Menge und Wert auf, im Gegenteil, sie zeigt eine direkte Abnahme in bezug auf Menge, wie auch bezüglich des Wertes. Die Lederwarenausfuhr berechnet sich nämlich für die Jahre 1887–90 durchschnittlich auf 24491 Meterzentner, stieg aber im Quinquennium 1891–95 auf 27546 Meterzentner, um im nächsten Quinquennium auf 23416 Meterzentner, also unterhalb des Durchschnittes der Jahre 1887—90 zu sinken.

Der Wert der Ausfuhr belief sich in den Jahren 1887—90 auf 45 345 000 Kronen, im Quinquennium 1891—95 auf 61 020 000 Kronen und sank im Quinquennium 1896—1900 auf 57 424 243 Kronen. Es ist auffallend, daß die Menge der Ausfuhr um 4130 Meterzentner, d. i. 14,9%, der Wert derselben hingegen nur um 3 595 157 Kronen, d. i. 5,8%, abgenommen hat. Der Grund hiervon ist leicht zu finden. Wir müssen nur die Preisbewegung der Lederwaren zurate ziehen. Die Preise der Schuhwaren, welche im letzten Quinquennium verhältnismäßig einen größeren Teil der Ausfuhr ausmachen als im vorangegangenen Quinquennium, sind vom Quinquennium 1891—95 von durchschnittlich 899,73 Kronen pro Meterzentner auf 985,94 Kronen, also um 9,6% gestiegen, während die Preise der Handschuhe, welche heute einen verhältnismäßig kleineren Teil der Ausfuhr bilden als im Quinquennium 1891—95, einen ziemlichen Rückgang, nämlich von 6276 Kronen pro Meterzentner für die Jahre 1891—95 auf 4232 Kronen für die Jahre 1896—1900, aufweisen, was beiläufig einem Preissturze von 32,6% entspricht. Der Wert der Ausfuhr von Lederwaren wurde infolge der erwähnten Tatsache, daß nämlich die Ausfuhr von Schuhwaren verhältnismäßig an Terrain gewonnen hat, währenddem bei der Ausfuhr von Handschuhen das Gegenteil zu konstatieren ist, vorzüglich vom Preisaufschwunge, welcher bezüglich der Schuhwaren eintrat, und nur in viel geringerem Maße vom Preissturze der Handschuhwaren beeinflußt. So ist es denn sehr natürlich, daß die Abnahme des Wertes der Ausfuhr von Lederwaren geringer sein muß als der Rückgang bezüglich der Quantität.

Die einzelnen Waren der Lederwarenausfuhr betreffend nehmen die Handschuhe in der Ausfuhr den wichtigsten Platz ein, trotzdem das Verhältnis des Exportes von Handschuhen, mit dem Exporte der Schuhwaren verglichen, wie wir sahen, im zweiten Quinquennium des Jahrzehntes 1890—1900 einen relativen Rückgang erlitten hat. Nebst den Handschuhen kommt den Schuhwaren, besonders im Verkehre mit Rumänien, ferner den feinen Galanteriewaren, welche eine Spezialität der österreichischen Industrie bilden, besondere Bedeutung zu.

Das Deutsche Reich und Großbritannien sind vorzüglich die Abnehmer der österreich-ungarischen Lederindustrie; 71,49% der Ausfuhr gingen im Jahre 1901 in diese zwei Staaten. Der deutsche Markt, welcher im Jahre 1901 38,90% des Exportes aufnahm, war zwar in der ersten Hälfte des Jahrzehntes 1890—1900 von größerer

Bedeutung für die Ausfuhr der Monarchie, denn es gab Jahre, z. B. das Jahr 1895, in welchem das Deutsche Reich über 50% der Ausfuhr in Anspruch nahm, doch ist er auch heute der wichtigste ausländische Markt der österreich-ungarischen Lederindustrie. Auch hat die Monarchie in bezug auf die Lederwareneinfuhr des Deutschen Reiches ihre in den wichtigsten Waren dominierende Stellung bewahrt. Bezüglich seiner Lederwaren z. B. stammten im Jahre 1900 von 1131 Tonnen im Werte von 13892000 Mark, welche das Deutsche Reich einführte, 533 Tonnen mit einem Werte von 6366000 Mark, also beinahe die Hälfte, aus Österreich-Ungarn, während die Einfuhr aus Belgien, Frankreich und Großbritannien weit hinter dieser Höhe zurückblieb. Bezüglich der Handschuhe ist die Monarchie sozusagen der einzige ausländische Lieferant des Deutschen Reiches; von den 190 Tonnen Handschuhen, welche in einem Wert von 9091000 Mark in das Deutsche Reich im Jahre 1900 eingeführt wurden, waren 169 Tonnen, d. h. ein Wert von 8089000 Mark österreich-ungarischer Herkunft. Der Markt von Großbritannien steht bezüglich seiner Wichtigkeit für die österreich-ungarische Lederindustrie kaum hinter dem des Deutschen Reiches zurück. Er nahm im Jahre 1901 32,59%, in den Jahren 1897 und 1898 auch über 40% des Exportes der Monarchie auf.

Was freilich die Wichtigkeit der österreich-ungarischen Einfuhr in bezug auf die englischen Konsumenten betrifft, so steht die Sache ganz anders; neben der belgischen, französischen, niederländischen, nordamerikanischen und auch neben der deutschen Lederwareneinfuhr ist die Einfuhr aus der Monarchie kaum nennenswert. Ein ziemlich bedeutender Teil der Waren sucht den englischen Markt auf dem Weg durch Hamburg auf und ist in der österreich-ungarischen Statistik auf das Konto dieses Freihafens gesetzt. Der Anteil des Freihafens von Hamburg an der österreich-ungarischen Ausfuhr beziffert sich für das Jahr 1901 auf 6,02%, und es scheint der Export über diesen Hafen Fortschritte zu machen. Rumänien ist, wie schon oben erwähnt, hauptsächlich ein Markt für Schuhwaren; er ist schon von viel geringerer Bedeutung für die Lederindustrie der Monarchie und hat im Jahre 1901 bloß 2,56% der Ausfuhr aufgenommen. Was die Stellung der Lederwarenausfuhr der Monarchie auf dem rumänischen Markte betrifft, so beherrscht allerdings die Lederindustrie Österreich-Ungarns den Markt von Rumänien besonders in bezug auf Schuhwaren, denn im Jahre 1898 stammten 92%, im Jahre 1899 95,6% der Schuhwareneinfuhr Rumäniens aus der Monarchie,

doch ist infolge der Anstrengungen der rumänischen Regierung in diesem Lande eine ziemlich entwickelungsfähige Schuhwarenindustrie ins Leben gerufen worden, welche die Einfuhr von Schuhwaren schon bis jetzt ziemlich verminderte; außerdem macht sich auch die Konkurrenz der deutschen Industrie auf dem Markte Rumäniens immer stärker bemerkbar, so daß im Jahre 1900 bloß 87,2 % der Einfuhr von Schuhwaren österreich-ungarischer Herkunft waren. Die Abnahme der Einfuhr aus Österreich-Ungarn ist, wenn wir die absoluten Zahlen betrachten, noch auffallender; der Schuhwarenimport aus der Monarchie betrug nach der rumänischen Statistik für die Jahre 1898, 1899 und 1900 2440000, dann 2390000 und 890000 Lei, was seit 1898 einen Rückgang von 1550000 Lei, d. h. von beiläufig 63,5 % bedeutet. Die Aussichten der Schuhwarenindustrie Österreich-Ungarns können also bezüglich des rumänischen Marktes keineswegs als rosig bezeichnet werden. Der Markt der Vereinigten Staaten hatte anfangs der neunziger Jahre noch eine Bedeutung für die Monarchie; die Ausfuhr in die Union machte noch im Jahre 1895 3,25 % der Ausfuhr Österreich-Ungarns aus. Heute ist infolge des raschen Emporschießens der amerikanischen Lederindustrie die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten schon kaum von Bedeutung; höchstens in Handschuhen ist die Lederindustrie der Monarchie imstande, noch einige Zeit lang am amerikanischen Markte zu konkurrieren. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Lederwarenausfuhr betrug im Jahre 1901 bloß 1,29 %.

Die Ausfuhr von Pferden bildet schon lange einen lohnenden Zweig des Exportes der Monarchie. Sie belief sich im Jahre 1900 auf 68774 Stück, ihr Wert erreichte die Höhe von 56000000 Kronen, was 2,7 % der gesamten Ausfuhr entspricht. Die Pferdezucht ist in Ungarn so alt wie Ungarn selbst, und sie bildet den Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge. Die Zahl der Pferde betrug in den achtziger Jahren 3460637 Stück; nach den neuesten Viehzählungen belief sie sich auf 4018534 Stück. Die Ausfuhr berechnet sich für das Quinquennium 1891—95 durchschnittlich mit 31780 Stück und betrug in den Jahren 1896—1900 57623 Stück, was einer Zunahme von 25843 Stück, d. i. 81 %, entspricht. Der Wert des Exportes betrug im Quinquennium 1891 bis 1895 28420000 Kronen, in den Jahren 1896—1900 49400000 Kronen, die Zunahme machte hiernach 20980000 Kronen, also beiläufig rund 74 % aus.

Der wichtigste Markt für die Ausfuhr der Monarchie ist der

italienische, welcher im Jahre 1901 56,31 % des Exportes aufnahm; seine Bedeutung für die Ausfuhr der Monarchie steigt; im Jahre 1895 exportierte die Monarchie noch bloß 45,52 % ihrer zur Ausfuhr gelangenden Pferde nach Italien; die relative Zunahme beträgt also etwa 10 %, welcher natürlich auch eine erhebliche absolute Zunahme entspricht; die Ausfuhr nach Italien betrug nämlich im Jahre 1895 20706 Stück, während sie im Jahre 1900 auf 28841 Stück gestiegen ist. Der Markt des Deutschen Reiches ist im Vergleiche zum italienischen für die Monarchie von abnehmender Bedeutung. Der Export nach dem Deutschen Reiche betrug im Jahre 1901 23,80 % der Ausfuhr, während im Jahre 1895 sie noch 33,62 % der gesamten Pferdeausfuhr der Monarchie ausmachte. Der Rückgang im deutschen Export entspricht also ziffermäßig beiläufig der Zunahme des italienischen Exportes. Die absoluten Zahlen betragen für die Jahre 1895 und 1900 15292 respektive 13872 Stück. Auf dem deutschen Markte kommt die Pferdeeinfuhr aus Österreich-Ungarn neben der russischen, belgischen und dänischen Einfuhr bloß an vierter Stelle in Betracht. Die Ausfuhr aus der Monarchie nach Frankreich betrug im Jahre 1901 4,20 %, diejenige nach Rumänien 3,12 %.

Der Export von Glas und Glaswaren ist ebenfalls ein alter Erwerbszweig der Monarchie. Im Jahre 1900 betrug derselbe 599809 Meterzentner im Werte von 52700000 Kronen, was 2,7 % der gesamten Ausfuhr entspricht. Wie allgemein bekannt ist, war Österreich vor Jahrzehnten neben Venedig sozusagen der einzige Lieferant in bezug auf Glas und Glaswaren. Damals war Österreich der Hauptlieferant von geschliffenem, geschnittenem und anderem hellen Glas und nahm infolge des entwickelten Schönheitssinnes der böhmischen Werke auch in bezug auf feine Ware die Konkurrenz mit Venedig auf. Heute haben sich die Verhältnisse geändert: Belgien, das Deutsche Reich, Frankreich und England zogen eine mächtige Glasindustrie groß. Der französische, englische und belgische Bleikristall, welcher den großen Vorteil hat, daß er leichter zu bearbeiten ist als das sprödere böhmische Kristallglas, hat das letztere auf dem Weltmarkt stark in den Hintergrund gedrängt. Die Monarchie, in welcher neben der österreichischen Glasindustrie auch eine ungarische emporschoß, legt heute infolgedessen das Hauptgewicht auf die Ausfuhr von farbigem, bemaltem und vergoldetem Glas, während dem Export von weißem Hohlglas geringere Bedeutung beigemessen werden muß.

Die Ausfuhr von Glas und Glaswaren berechnet sich für die Jahre 1887—90 auf 421 841 Meterzentner, und ist im Quinquennium 1891—95 auf 459 357 Meterzentner, im nächsten Quinquennium auf 536 796 Meterzentner gestiegen. Der Wert betrug in den Jahren 1887—90 37 652 000 Kronen, im Quinquennium 1891—95 37 167 000 Kronen und stieg im Quinquennium 1896—1900 auf 47 960 000 Kronen. Die Zunahme der Ausfuhr des letzten Quinquenniums im Vergleiche zu den Jahren 1891—95 betrug 77 439 Meterzentner, das sind 17 % und 10 793 000 Kronen, was einer Steigerung von 29 % entspricht. Die Ausfuhr hat sich also trotz der deutschen, belgischen, französischen und englischen Konkurrenz sehr schön entwickelt. Es kann vielleicht auffallen, daß das Wachstum des Wertes in größerem Maße erfolgt ist als die Zunahme der Quantität, doch erklärt sich dieser Umstand aus der schon früher angedeuteten Tatsache, daß nämlich die Zunahme der Ausfuhr in den teureren bemalten, vergoldeten und anders dekorierten Sorten in rascherem Tempo erfolgt als bezüglich der billigeren und minderwertigen Sorten.

Infolge des feinen Geschmackes, welchen die Glasindustrie der Monarchie an den Tag legt, finden die Artikel derselben in den verschiedensten Ländern der Welt Eingang, und so entsteht die Tatsache, daß der Export von Glas und Glasartikeln nicht wenige besonders frequentierte ausländische Märkte, wie dies bei den meisten Artikeln der Ausfuhr der Fall ist, aufsucht, sondern auf zahlreiche Länder der Welt in größeren und kleineren Mengen verteilt ist. Als der Hauptmarkt muß auch noch heute der deutsche betrachtet werden, obwohl die Ausfuhr nach Großbritannien schon beinahe die Höhe des Exportes nach dem Deutschen Reiche erreicht. Im Jahre 1901 gingen 23,40 % der Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche. Nach Großbritannien gingen 20,52 % des Exportes. Dieser letztere Export ist seit dem Jahre 1895 nicht nur absolut, sondern auch relativ erfreulich gestiegen, denn er betrug im Jahre 1895 bloß 13,69 % der gesamten Glas- und Glaswarenausfuhr. Hamburg zeigt einen Anteil von 9,53 % an der Ausfuhr, worin natürlich auch viel nach Großbritannien gerichtete Sendungen enthalten sind. — Sehr erfreulich wächst auch der Export in die Vereinigten Staaten; trotzdem die Vereinigten Staaten schon eine ziemlich entwickelte Glasindustrie haben, und trotzdem die Sätze des Dingley-Tarifes für Glaswaren sehr hoch sind, ist der Export doch nicht zurückgegangen. Die Ausfuhr nach Frankreich betrug im Jahre 1901 7,13 %. Sehr schön ent-

wickelt sich auch der Export nach Britisch-Indien. Im Jahre 1895 fielen bloß 1,57 % der Glas- und Glaswarenausfuhr der Monarchie auf Britisch-Indien, während im Jahre 1901 schon 6,45 % dahin gerichtet waren. Die Niederlande nehmen 5,56 % der Ausfuhr, Italien, welches mit aller Kraft daran arbeitet, eine eigene Glasindustrie großzuziehen, nahm 4,16 % der Ausfuhr auf. Die Türkei ist hauptsächlich für die ungarische Glasindustrie wichtig und nimmt 2,68 % der Ausfuhr in Anspruch. Auf den Markt Rußlands entfallen 1,80 %, auf denjenigen Rumäniens 8,80 % des Exportes. In Rumänien verliert die Industrie der Monarchie sehr rasch den Markt. Im Jahre 1898 lieferte sie noch 38 % der Einfuhr, im Jahre 1899 bloß 28,1 %, im Jahre 1900 sogar nur 21,1 %. Diese rasche Abnahme des Anteils der Monarchie an der rumänischen Einfuhr, welchen Markt sie dereinst, insofern er damals in Betracht kam, vollends beherrschte, ist nicht nur aus der Entwickelung der rumänischen Glasindustrie, sondern auch aus dem siegreichen Kampfe, welchen die deutsche Glasindustrie in Massenartikeln gegen den Export der Monarchie führt, zu erklären. Die Abnahme ist bei den absoluten Zahlen ebenfalls sehr rapid. Im Jahre 1898 betrug nämlich der Glas- und Glaswarenexport der Monarchie nach Rumänien noch 858000 Kronen, im Jahre 1900 hingegen bloß 297000 Kronen.

An Kurzwaren wurden im Jahre 1900 37286 Meterzentner im Werte von 48700000 Kronen ausgeführt, was 2,5 % der Ausfuhr entspricht. In dieser Gruppe fungieren unter anderem auch die Erzeugnisse der berühmten Wiener Perlmutter-Knopfindustrie. Die Ausfuhr berechnet sich für das Quinquennium 1891—95 auf 29748 Meterzentner, für das Quinquennium 1896—1900 hingegen auf 32080 Meterzentner, die Zunahme beträgt sonach 2332 Meterzentner. Der Wert der Ausfuhr hat dagegen kein Wachstum in diesen Zeiträumen zu verzeichnen; er betrug nämlich im Quinquennium 1891—95 43622000 Kronen, im Quinquennium 1896 bis 1900 ebenfalls rund 43600000 Kronen. Dies erklärt sich dadurch, daß in den Jahren 1896—98 die Ausfuhr von einigen billigen Sorten dieser Waren einen Aufschwung erfahren hat, während die Ausfuhr in teureren Sorten etwas zurückblieb.

Als ausländische Abnehmer der Kurzwarenindustrie der Monarchie kommen hauptsächlich das Deutsche Reich und Großbritannien in Betracht. Nach dem ersteren gingen im Jahre 1900 28 % der Ausfuhr. Bei der Kurzwareneinfuhr des Deutschen Reiches steht

zwar Österreich-Ungarn mit seinen 132 Tonnen (im Jahre 1900) in bezug auf Quantität an erster Stelle, doch repräsentiert die Einfuhr aus der Monarchie bloß einen Wert von 923000 Mark, während die nur 65 Tonnen betragende französische Einfuhr über 1100000 Mark ausmacht, was daraus zu erklären ist, daß die Monarchie in das Deutsche Reich großenteils gewöhnlichere Kurzwaren liefert, währenddem aus Frankreich hauptsächlich feine, teuere Waren auf den deutschen Markt gelangen. Die Ausfuhr nach Großbritannien gewinnt Jahr für Jahr an Wichtigkeit; sie betrug im Jahre 1895 16,50 % der gesamten Ausfuhr; heute beläuft sich der Anteil Großbritanniens an der Kurzwarenausfuhr der Monarchie auf 23,90 %. Eine noch raschere, aber ebenfalls auf sicherer Basis ruhende Zunahme ist beim Exporte nach Britisch-Indien zu beobachten. Im Jahre 1895 belief sich der Anteil Britisch-Indiens bloß auf 1,97 %, während er im Jahre 1899 schon 6,12 %, im Jahre 1901 hingegen schon 7,01 % ausmachte. Es muß in Anbetracht dessen, daß der Markt Britisch-Indiens immer aufnahmefähiger wird, besonders großes Gewicht auf die Entwickelung dieses Exportes gelegt werden. — Italien hat im Jahre 1901 6,85 %, Hamburg 6,84 %, Rußland 5,83 % und Frankreich, das selbst eine sehr entwickelte Kurzwarenindustrie besitzt, 5,11 % der Ausfuhr der Monarchie aufgenommen. Der türkische und rumänische Markt sind nur mit 2,16 resp. 1,63 % beteiligt.

Sehr wichtig ist die Ausfuhr von Malz, welche im Jahre 1901 46200000 Kronen ausmachte und 2,5 % der Ausfuhr bildete. Die Menge der Malzausfuhr berechnet sich für die Jahre 1887–90 auf 1211704 Meterzentner, erreichte im Quinquennium 1891–95 1297234 Meterzentner und stieg in den Jahren 1896–1900 auf 1710158 Meterzentner. Der Wert der Ausfuhr berechnet sich für die Jahre 1887–90 mit 33410852 Kronen, für die Quinquennien 1891–95 und 1896–1900 mit 35486913 resp. mit 45960804 Kronen. Die Zunahme der Menge beträgt sonach 412924 Meterzentner, was ca. 31,9 % entspricht, das Wachstum des Wertes 10473891 Kronen oder 29,3 %.

Der Hauptabnehmer ist natürlich der große bierkonsumierende Nachbar der Monarchie, das Deutsche Reich, wohin 64,57 % der Ausfuhr im Jahre 1901 ihren Weg nahmen. Die Monarchie liefert sozusagen allen im Deutschen Reich zur Einfuhr gelangenden Malz. Die Malzeinfuhr des Deutschen Reiches betrug nämlich im Jahre 1901 98343 Tonnen im Werte von 22117000 Mark, wovon 97867 Tonnen im Werte von 22020000 Mark aus Österreich-Ungarn herkamen.

Die Schweiz ist ebenfalls ein in Betracht kommender Konsument des österreich-ungarischen Malzes. Ihr Anteil an der Ausfuhr der Monarchie betrug im Jahre 1901 18,07 %. Nach Hamburg gingen 6,75, nach Italien 2,20 %.

Die Wollenwarenausfuhr betrug im Jahre 1901 51154 Meterzentner im Werte von 44 Mill. Kronen und machte 2,3 % der Ausfuhr aus. Wir wollen diesem Zweige der Ausfuhr der Monarchie, da sie in den achtziger Jahren eine viel größere Rolle im gesamten Export Österreich-Ungarns spielte, ein wenig mehr Raum widmen als den übrigen hier behandelten Artikeln. Der Export der Wollenwaren stand im Jahre 1890 noch an siebenter Stelle und machte beinahe 3 % der Ausfuhr aus, während der Wollenwarenexport heute erst den zwölften Platz einnimmt und nicht nur relativ, sondern auch absolut abgenommen hat.

Ein Blick auf die Entwickelung der Ausfuhr zeigt, daß der bedeutendste Aufschwung anfangs der sechziger Jahre eingetreten ist. Die Ausfuhr von Wollenwaren, welche sich für das Quinquennium 1851—55 mit 19682 Meterzentner berechnen läßt und im Quinquennium 1856—60 die Höhe von 21951 Meterzentnern erreicht hat, stieg im Quinquennium 1861—65 auf 33728 Meterzentner, also um mehr als 10000 Meterzentner. Der Aufschwung in der Ausfuhr dauerte auch während der nächsten Jahre weiter und erreichte den Höhepunkt in den Quinquennien 1881—85 und 1886—90, in welchen Zeiträumen der Export 50148 und 50615 Meterzentner ausmachte. Seit dem Anfang der neunziger Jahre ist nun ein Rückgang, welcher in der ersten Hälfte des letzten Dezenniums sogar 8000 Meterzentner betrug, bemerklich. Diese im Exporte von Wollenwaren eingetretene Depression ist einesteils durch die allgemeine ungünstige Lage des Weltmarktes, in erster Linie aber durch die erfolgreiche Konkurrenz des Deutschen Reiches an mehreren für den Export der Monarchie wichtigen Märkten zu erklären. Auch tritt bei den Wollenwaren, welche einen der wichtigsten Einfuhrartikel Ungarns bilden, die wachsende Kaufkraft dieses Landes in der Verminderung der Ausfuhr der Monarchie am meisten zutage. Seitdem in den jüngsten Jahren Ungarn doch einen geringen Bruchteil (ca. 9—10 %) des Bedarfes durch eigene Produktion zu decken imstande ist, erholt sich auch die Ausfuhr der Monarchie, wie es scheint, langsam.

Betrachten wir nun ganz kurz die Ziffern der Wollenwareneinfuhr, um die Entwickelung der Ausfuhr richtig beurteilen zu können, so kommen wir in die Lage, dem oben Erwähnten noch einiges beizufügen.

Zunächst muß uns auffallen, daß gerade in den Jahren, in denen die Ausfuhr von Wollenwaren am stärksten gestiegen ist, auch eine entsprechende Steigerung der Einfuhr eingetreten ist. Dies muß uns zu dem Schlusse führen, daß der Aufschwung der sechziger Jahre nicht allein auf die Zunahme der heimischen Produktion, sondern großenteils auch auf das rasche Wachsen des Konsums zurückzuführen ist. Die seitdem erfolgte Abnahme der Einfuhr und das trotzdem stattfindende Erholen der Ausfuhr ist auf Konto der Entwickelung der Industrie zu schreiben. Dieses sich Wiedererholen der Ausfuhr können wir beobachten, wenn wir die Werte des Exportes der zwei Quinquennien des letzten Dezenniums nebeneinander stellen. Im Quinquennium 1891—95 betrug der Wert der Wollenwarenausfuhr 35 455 000 Kronen, im Quinquennium 1896—1900 hingegen 39 840 000 Kronen.

Die Richtung des Wollenwarenexportes ist in erster Reihe der Orient und zwar die Türkei. 34,83 % der Ausfuhr gingen im Jahre 1901 nach dem Osmanischen Reich. Der Export hierher ist im Aufschwung begriffen, im Jahre 1897 betrug er 10 480 000 Kronen, stieg aber im Jahre 1901 auf 15 334 000 Kronen. Der relative Anteil der Türkei verfolgt ebenfalls eine steigende Tendenz. Er betrug im Jahre 1895 bloß 25,65 %. Rumänien nahm im Jahre 1901 9,98 % der Ausfuhr der Monarchie in Anspruch; auf diesem Markte macht sich jedoch die Konkurrenz der deutschen Industrie am meisten fühlbar, so daß die Aussichten des Exportes nach Rumänien keine glänzenden sind. Die rumänische Ausfuhr hat in den letzten Jahren sogar, die absoluten Zahlen betrachtet, abgenommen. Nach dem Deutschen Reich gingen im Jahre 1901 8,45 %, nach Hamburg 6,96 % der Ausfuhr. Britisch-Indien war mit 6,88 %, Ägypten mit 5,19 %, Italien mit 4,82 %, Serbien mit 3,07 % beteiligt.

Die Holzwarenausfuhr erreichte im Jahre 1901 den Wert von 43 300 000 Kronen und machte 2,3 % der Ausfuhr aus. Die Hauptartikel dieser Ausfuhr sind gemeine Holzwaren und Möbel aus gebogenem Holz, welch letzterer Artikel nicht nur in Österreich, sondern auch in Ungarn in bedeutenderem Maße erzeugt wird. Die Holzwarenausfuhr berechnet sich für die Jahre 1887—90 auf 309 553 Meterzentner und stieg in den nächsten Quinquennien sukzessive auf 421 918 resp. 447 068 Meterzentner. Der Wert betrug für die Jahre 1887—90 32 484 000, für die Quinquennien 1891 bis 1895 und 1896—1900 36 618 000 resp. 42 620 000 Kronen.

Es ist sonach die Zunahme der Quantität 25150 Meterzentner, das Wachstum des Wertes 6002000 Kronen, was bezüglich der Quantität einer Zunahme von 5,9%, bezüglich des Wertes 16,3% entspricht. Die größere Zunahme des Wertes ist großenteils auf die Preiserhöhung, welche bei einem der wichtigsten Artikel des Holzwarenexportes, nämlich bei den Möbeln aus gebogenem Holze, im letzten Quinquennium eingetreten ist, zurückzuführen. Die durch die Permanenzkommission zur Bestimmung der Preise, welche bei den Wertberechnungen des Verkehrs als Grundlage dienen, festgestellten Preise berechnen sich für das erste Quinquennium des Dezenniums 1890—1900 auf 71,37 Kronen, während sie für das zweite Quinquennium durchschnittlich mit 78,63 Kronen festgestellt wurden.

Der größte Teil der Holzwarenausfuhr sucht den deutschen Markt auf. Im Jahre 1901 gingen 23,48% der Ausfuhr hierher. Bezüglich seiner Holzwaren und Holzbronze nimmt die Monarchie in der diesbezüglichen Einfuhr des Deutschen Reiches den ersten Platz ein. Von den 2912000 Mark, welche das Deutsche Reich im Jahre 1901 an diesen Waren einführte, fielen 1049000 Mark auf Österreich-Ungarn. Auf dem britischen Markt, wohin im Jahre 1901 13,85% des Exportes gerichtet waren, ist die Wichtigkeit des österreich-ungarischen Importes schon viel geringer. Der Wert der Einfuhr aus der Monarchie kann hier mit dem Werte der Einfuhr der Vereinigten Staaten, ferner Schwedens, Frankreichs, des Deutschen Reiches, der Niederlande und Belgiens gar nicht verglichen werden, so verschwindend erscheint derselbe im Verhältnis zum Importe dieser Länder. Nach Hamburg gingen 13,15%, nach Rußland 6,08%, nach Italien 5,95%. Die Italiener klagen sehr über die Konkurrenz, welche die Monarchie der Holzindustrie Ober-Italiens macht, und wünschen energische Maßregeln gegenüber der Überflutung des italienischen Marktes mit österreich-ungarischer Ware. Ägypten, dessen Markt eine steigende Aufnahmefähigkeit zeigt, nahm im Jahre 1901 5,33%, die Türkei 5,17% auf.

Der Markt der Schweiz und Frankreichs sind für die Monarchie von geringerer Wichtigkeit.

Die Papier- und Papierwarenausfuhr ist ebenfalls ein wichtiger Zweig des Exportes der Monarchie. Das Vorhandensein von Holz und Wasserkraft hat die natürliche Basis der Entwickelung dieses Industriezweiges gebildet. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1901 auf 42600000 Kronen und machte 2,3% des gesamten Exportes aus. Die Menge der Ausfuhr betrug in den

Jahren 1887—90 durchschnittlich 662436 Meterzentner, sie ist im Quinquennium 1891—95 auf 816222, im nächsten Quinquennium auf 1105459 Meterzentner gestiegen. Der Wert berechnet sich für diese Abschnitte mit 27810000 resp. 34622000 und 40840000 Kronen. Die Zunahme seit den Jahren 1887—90 ist sonach beträchtlich; sie betrug bei der Menge 443023 Meterzentner, also ca. 67%, während sie sich bezüglich des Wertes auf 13030000 Kronen, resp. ca. 58% belief. Von der Ausfuhr entfällt beiläufig die Hälfte der Menge auf Papier, die andere Hälfte auf Papierwaren.

Das wichtigste Absatzgebiet ist auch hier das Deutsche Reich; im Jahre 1901 gingen 17,16% hierher. An zweiter Stelle muß Britisch-Indien genannt werden, dessen Import 11,77% der Ausfuhr der Monarchie ausmachte. Italien ist mit 10,78%, die Türkei mit 10,56%, Frankreich mit 7,38% beteiligt. Nach Hamburg waren 6,17%, nach Großbritannien 5,85, nach Ägypten 5,33, nach Rumänien 4,35, nach Rußland 4,32% der Ausfuhr gerichtet.

Wie bei der Behandlung der Einfuhr, wollen wir auch hier bei den Untersuchungen über die Ausfuhr uns Schranken auferlegen und, uns des am Anfang der Abhandlung gestellten Zieles erinnernd, nur ein in allgemeinen Zügen gehaltenes Bild des Verkehrs malen. Ebendeshalb wollen wir die Erhebungen über die einzelnen Artikel der Ausfuhr schließen. Nur wollen wir uns noch die Freiheit nehmen, einiges bezüglich der Ausfuhr von Eisen und Eisenwaren zu erwähnen.

Der Export von Eisen und Eisenwaren betrug im Jahre 1901 40600000 Kronen, was 2,2% der Ausfuhr entspricht. Dieser Ausfuhr steht aber auch eine wesentliche Einfuhr gegenüber. Die Menge der Ausfuhr berechnet sich für das Quinquennium 1896 bis 1900 mit 845302 Meterzentner, während diesem Quantum eine Einfuhr von durchschnittlich 1856549 Meterzentner gegenübersteht. Um aber ein richtiges Bild von der Eisenindustrie der Monarchie zu bekommen, können wir uns mit der Konstatierung dieser Zahlen nicht begnügen. Wir müssen vielmehr untersuchen, welches Verhältnis in diesen Zahlen die Einfuhr, beziehungsweise die Ausfuhr von fertigen Fabrikaten zum Import, beziehungsweise Export von Roheisen und Halbfabrikaten hat. Hier ist es aber ratsam, nicht die Quantitäten, sondern die Werte der Ein- und Ausfuhr als Basis unserer Untersuchungen zu nehmen. Der Wert der Eisen- und Eisenwareneinfuhr betrug für die Jahre 1896—1900 40326500 Kronen, die Einfuhr von Eisenwaren repräsentiert 22470400 Kronen,

also ca. 55%. Bei der Ausfuhr hingegen betrug der Wert des gesamten Eisens und der Eisenwaren 37 377 000 Kronen, welcher Zahl ein Wert von 26 459 000 Kronen ausgeführter Eisenwaren gegenübersteht. Also fallen über 70% der Eisen- und Eisenwarenausfuhr auf den Export von Ganzfabrikaten. Es ist also das Verhältnis von Ganzfabrikaten und Rohstoffen resp. Halbfabrikaten bei der Ausfuhr viel günstiger als bei der Einfuhr. Dennoch ist die Größe der Einfuhr, sowie der Umstand, daß noch immer über 50% derselben auf Ganzfabrikate entfallen, ein Zeichen dessen, daß die Eisenindustrie der Monarchie in der Eroberung des eigenen Marktes eines und das andere noch übrig hat.

Am wichtigsten sind die Märkte von Rußland und vom Deutschen Reich für die Monarchie. Nach Rußland gingen im Jahre 1901 19,22, nach dem Deutschen Reiche 17,79% der Ausfuhr. Wichtigere Abnehmer sind noch Italien mit einem Anteil von 12,16%, Rumänien mit 9,99%, Serbien mit 6,16%, die Türkei mit 5,1%, Britisch-Indien mit 4,31%. Sehr zu beklagen ist es, daß nur wenig betreffs des Exportes nach Afrika geschieht.

IV.

Den Zweck meiner Abhandlung bildete, wie ich schon oben erwähnt habe, in erster Reihe nicht, die handelspolitischen Aufgaben der Monarchie zu schildern. Vielmehr war es mir hier darum zu tun, es jedermann zu ermöglichen, sich auf verläßlicher Basis ein Urteil über die bezüglichen Aufgaben bilden zu können. Allein, die Richtung, in welcher ich die Verwertung der Daten des Außenhandels der Monarchie für wünschenswert halte, möchte ich doch in aller Kürze dadurch charakterisieren, daß ich die wichtigsten Konsequenzen, die sich aus den obigen Tatsachen ergeben, hier zusammenfasse.

Bevor ich aber dazu schreite, will ich es nicht versäumen, einiges über den handelspolitischen Charakter des österreich-ungarischen Verkehrs — im Zusammenhange mit den Verbrauchsverhältnissen der Monarchie — hervorzuheben, da hierdurch die handelspolitischen Aufgaben der Zukunft entschiedener zutage treten.

Zu allererst soll konstatiert sein, daß der industrielle Charakter des österreich-ungarischen Verkehrs in den Daten der Einfuhr viel entschiedener zur Geltung kommt als in den Ziffern der Ausfuhr, welche vielmehr den agrarischen Charakter zum Ausdruck bringen. Die Monarchie führt — wie wir oben gesehen haben — hauptsächlich Hülfsstoffe für die Bekleidungsindustrie (das sind Baumwolle,

Wolle, Felle und Häute, Leder, Seide), sowie Heizungsmaterial und Metalle ein, sie exportiert hingegen in erster Reihe Lebensmittel (Zucker, Eier, Schlachtvieh, Getreide usw.), ferner Holz, Braunkohle und Waren der Leder-, Glas-, Wollen-, Holz- und Papierindustrie.

In Anbetracht alles dessen, was in den obigen Untersuchungen enthalten ist, und besonders in Anbetracht des Verhältnisses der Einfuhr und Ausfuhr zum Verbrauch, ist es nicht schwer, die Erklärung dieser Erscheinung zu geben. Es ist nämlich aus den obigen Untersuchungen zu entnehmen, daß der Konsum bezüglich Industrieartikel in den letzten Jahrzehnten sehr gestiegen ist. Die Industrie der Monarchie hat diesem Steigen des Konsums mit voller Kraft Rechnung getragen und alles daran gesetzt, um den inländischen Markt möglichst mit entsprechenden Industrieartikeln zu versehen. Wie es aus den Ziffern der Einfuhr erhellt, ist die Einfuhr der wichtigsten Rohstoffe der Industrie geradezu in staunenswerten Dimensionen gestiegen; aber es ist auch nach dem Vergleiche des Verhältnisses der Einfuhr zur Produktion klar, daß es der österreich-ungarischen Industrie auch in vielen Zweigen gelungen ist, diesen Zweck zu erreichen und den inländischen Markt, welcher noch vor fünfzig Jahren, wie auch Prof. Grunzel in seiner Studie über „Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Österreich-Ungarn" („Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs", Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band XCIII, Leipzig 1901) bemerkt, noch großenteils auf den Konsum ausländischer Artikel angewiesen war, zu erobern. Daß die Ausfuhr der Industrieartikel in derselben Zeit nicht besonders steigen konnte, ist evident, und dies darf keinesfalls dahin mißdeutet werden, daß die Monarchie keine blühenden und gerade in der Periode der letzten Jahrzehnte aufblühenden Industriezweige besitzt, oder daß die Verträge der neunziger Jahre im allgemeinen nachteilig auf die Industrie der Monarchie gewirkt haben.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Produkte ist der Konsum natürlich in dieser Periode ebenfalls wesentlich gestiegen, wie es z. B. auch in der Verminderung der Weizenausfuhr zutage tritt. Doch stehen die Verhältnisse für landwirtschaftliche Produkte gewissermaßen anders als für Industrieartikel. Die Stufen der Sättigungsskala der Volkswirtschaft sind keineswegs in gleicher Entfernung voneinander, besonders nicht, wenn wir verschiedene Artikel in Betracht ziehen. Bei einem weniger entwickelten Stande der Volkswirtschaft,

was z. B. bezüglich der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts für die Volkswirtschaft der Monarchie angenommen werden muß, ist ganz natürlich das Streben in erster Reihe auf die Befriedigung der Nahrungs- usw. Bedürfnisse gerichtet. So erreicht die Skala der Bedürfnisse für landwirtschaftliche Produkte verhältnismäßig früher den Standpunkt einer gewissen Sättigung als die Skala der Bedürfnisse nach industriellen Produkten. Um noch eine wesentliche Steigerung des Verbrauches landwirtschaftlicher Produkte herbeizuführen, ist eine gewisse Saturierung der Bedürfnisse nach industriellen Produkten notwendig. Ist diese in Rede stehende Sättigung der Skala der Bedürfnisse nach Industrieartikeln bis zu einer gewissen Grenze vorgeschritten, so kann sich wieder eine Tendenz wesentlicherer Steigerung der Bedürfnisse für landwirtschaftliche Produkte geltend machen.

Bezüglich der Monarchie hat sich dieses Gesetz in der Entwickelung der letzten Jahrzehnte entschieden gezeigt; bezüglich landwirtschaftlicher Produkte ist der Verbrauch der sechziger und siebziger Jahre verhältnismäßig nicht viel kleiner als der heutige Konsum. Dies erhellt z. B. aus den Daten, welche als Vorbereitung für die aus Anlaß der Behandlung der Frage des börsenmäßigen Terminhandels in Wien abgehaltene Enquete vom k. k. österreichischen Ackerbauministerium gesammelt und herausgegeben wurden.

Zu dem eben erwähnten Umstande gesellt sich auch der andere, daß infolge der Ergiebigkeit der landwirtschaftlichen Produktion der Monarchie das Verhältnis zwischen Produktion und Konsum bezüglich landwirtschaftlicher Produkte in den meisten Artikeln ein derart günstiges ist, daß, normale Ernten vorausgesetzt, auch in der nächsten Zeit ein ziemliches Plus, welches sich, wie z. B. bezüglich Gerste, in einigen Produkten bis zu sehr bedeutenden Quantitäten steigert, zu Gebote steht, welches zur Ausfuhr gelangen muß.

Wir sehen aus alledem, daß der Konsum der landwirtschaftlichen Produkte nicht nur im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung, sondern in rascherem Tempo wachsen wird, daß aber eine derartige Steigerung des Konsums, daß die Ausfuhr ihren vornehmlich landwirtschaftlichen Charakter einbüßen müßte, voraussichtlich noch auf sich warten lassen wird. Wir wollen bei dieser Bemerkung nicht so sehr auf die Produktion von Getreide, bei welchem die Abnahme der Ausfuhr früher eintritt, sondern auf die Mehrproduktion der Monarchie in Geflügeleiern, Schlachtvieh usw. hinweisen. Nach alledem kann ich

mich keineswegs mit der Aussage von Prof. v. Philippovich, daß nämlich die Ausfuhr der Monarchie in der kürzesten Zukunft ihren landwirtschaftlichen Charakter einbüßen wird, ja sogar schon eingebüßt hat, einverstanden erklären. Und zwar kann ich dies vornehmlich deshalb nicht tun, erstens', weil die Statistik, wie wir am Anfang unserer Abhandlung sahen, dieser Annahme widerspricht, indem sie uns lehrt, daß die Zunahme bei den Industrieartikeln am geringsten ist, zweitens weil Prof. v. Philippovich hiermit auch zu meinen scheint, daß die Landwirtschaft der Monarchie im großen Ganzen, und nur wenige Produkte ausgenommen, auf die Zusicherung von günstigen Ausfuhrbedingungen verzichten kann, um sich den inländischen Schutz zu sichern. Ob die Ausfuhr Österreich-Ungarns ihren vornehmlich landwirtschaftlichen Charakter wirklich ganz einbüßen wird, bleibt noch abzuwarten, daß aber die Ermöglichung eines Exportes in vielen landwirtschaftlichen Produkten und unter anderen auch bezüglich Schlachtvieh eines der wichtigsten handelspolitischen Bedürfnisse der Landwirtschaft der Monarchie ist, kann niemand bezweifeln, der z. B. die Natur des Viehverkehrs der Monarchie vor Augen hat, wo nämlich für prima Ware für den Eigenkonsum der Monarchie noch immer nicht die entsprechenden Preise gezahlt werden, und deshalb die Ausfuhr eines Teiles der vorzüglichsten Mastochsen eine wichtige Frage für die ungarische und wohl auch für die österreichische Landwirtschaft ist. Dies letztere scheint auch Prof. v. Philippovich anzuerkennen.

Wenn der auswärtige Handel der Monarchie in seinem ganzen Umfange betrachtet wird, ist alles dies, was wir über die Versorgung des österreich-ungarischen Marktes gesagt haben, ersichtlich; eben der eminent industrielle Charakter der Einfuhr und der vorzüglich land- und forstwirtschaftliche Charakter der Ausfuhr geben uns ein getreues Spiegelbild davon. Ich kann in Anbetracht dieser Tatsachen keineswegs Prof. Grunzel beistimmen, wenn er in seiner für den Verein für Socialpolitik geschriebenen und schon oben erwähnten Abhandlung bemerkt: „Der Außenhandel der Monarchie weiß von diesen Umwälzungen (das sind die Eroberung des inländischen Marktes durch die Industrie der Monarchie und die rasche Entwickelung der Industrie) wenig oder gar nichts zu erzählen." (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band XCIII, Seite 74.) Nach eingehender Prüfung weiß sogar die Statistik des Außenhandels der Monarchie sehr viel von dieser Umwälzung zu sprechen, denn die immense Zunahme der Einfuhr von industriellen Rohprodukten

und Heizungsmaterial einerseits, das verhältnismäßig sehr geringe Wachstum der Ausfuhr industrieller Produkte anderseits sind Tatsachen, die gar nicht anders gedeutet werden können.

Um nicht mißverstanden zu werden, will ich noch einmal hervorheben, daß gerade die Bewegung, welche im Außenhandel der Produkte verschiedener Produktionsgattungen im letzten Jahrzehnte und auch vorher stattgefunden hat, den obigen Charakter von Einfuhr und Ausfuhr feststellt; gerade die Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen einesteils, die verhältnismäßig geringe Zunahme der Ausfuhr von industriellen Ganzfabrikaten andernteils, drücken dem ganzen Wirtschaftsleben der Monarchie den Stempel einer Volkswirtschaft auf, welche in industrieller Beziehung in erster Reihe auf die Eroberung des inländischen Marktes gerichtet ist. Gerade deshalb ist auch der eminent land- und forstwirtschaftliche Charakter der Ausfuhr erklärlich. Gewiß wird die Zukunft in dieser Beziehung Umwälzungen bringen, und soll sie auch. Nicht nur die österreichische Industrie wird sich nach Saturierung des inländischen Marktes gezwungen fühlen, sich vorzüglich auf den Export einzurichten; Ungarns Industrie ist auch schon in einigen Artikeln nicht nur leistungs-, sondern auch exportfähig. Und die Entwickelung der ungarischen Industrie wird auch indirekt auf Export drängen, da sie nämlich, der österreichischen Industrie den Markt Ungarns streitig machend, diese auf fremde Märkte weist. Aber daß diese Bewegung so rasch eintreten sollte, daß in aller Kürze der landwirtschaftliche Zug der Ausfuhr verloren ginge, ist kaum glaublich.

Wie schon oben erwähnt, habe ich es mir keineswegs zur Aufgabe gestellt, die Details der Handelspolitik zu erörtern, welche in Anbetracht der bisherigen Entwickelung des Außenhandels der österreich-ungarischen Monarchie einzuschlagen wäre. Ich will es jedoch nicht versäumen einiges darüber zu sagen, in welcher Richtung die österreich-ungarische Handelspolitik meines Erachtens geführt werden muß, um die heute bestehenden Mängel des Außenhandels zu beheben und den Warenaustausch zwischen der Monarchie und dem Auslande derart zu gestalten, daß hierdurch der Wohlstand der Monarchie in größerem Maße gehoben werde. Es gibt auf dem Kontinente kaum ein Land, bei welchem die Fürsorge für die Entwickelung des Außenhandels momentan von solcher Wichtigkeit wäre wie bei der österreich-ungarischen Monarchie. Wie wir uns aus den obigen Daten überzeugen können, ist das Land sowohl in bezug auf agrarische, wie auch in bezug auf industrielle Produkte bedeutend exportfähig. Der

Boden erzeugt mehr als in der Monarchie verzehrt werden kann, und die arbeitsamen Hände der industriellen Gebiete verfertigen so manche Sorte von Waren, welche sich auf dem Weltmarkte eines guten Rufes erfreut. Und doch hat der Export im allgemeinen nicht die Dimension, welche der Größe und der Fruchtbarkeit der Monarchie entspräche. Wir haben schon oben die Ursache dieser Tatsache darin angedeutet, daß die Unternehmungslust, dann die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der Kaufleute der österreich-ungarischen Monarchie sehr viel zu wünschen übrig läßt. Das erwünschte Resultat zu erzielen und den Umfang des Außenhandels der Monarchie der Größe des Landes anzupassen, wird eben infolge der erwähnten Tatsache nur dann gelingen, wenn anstatt der allgemein in Aussicht gestellten Hochschutzzollpolitik eine liberalere eingeschlagen und großes Gewicht auf die Erlangung von Konzessionen für die wichtigeren Ausfuhrwaren gelegt wird.

Das Verhältnis zwischen eigener Produktion und Einfuhr hat gezeigt, daß die Monarchie besonders in bezug auf industrielle Rohprodukte in nicht geringem Maße auf das Ausland angewiesen ist. Die herrschende schutzzöllnerische Stimmung geht so weit, daß sogar gewünscht wird, wichtige industrielle Hülfsstoffe, z. B. Wolle, mit Zoll zu belegen. Dies wäre ohne Zweifel ein handelspolitischer Fehltritt von unberechenbarer Tragweite. Aber auch bei vielen Fabrikaten, besonders bei solchen, welche bei der Erzeugung anderer Waren benötigt werden, ist es in einem Lande, dessen Produkte unter der Konkurrenz fremder Staaten ohnedies viel zu leiden haben, keinesfalls ratsam, die Einfuhr zu erschweren.

Aus der handelsstatistischen Skizze des Außenhandels der Monarchie geht also als erstes Ergebnis hervor, daß die Monarchie keinesfalls die Bahn der Hochschutzzollpolitik betreten darf, sondern unbeirrt durch das jetzige Verhalten der übrigen Staaten eine konziliante Handelspolitik inaugurieren muß, welche der Erlangung von Konzessionen für die Exportartikel entsprechende Wichtigkeit beimißt. Es besteht kein Zweifel darüber, daß ein Staat, von hohen Schutzzollmauern anderer Staaten umgeben — wenn er den anderen nicht weit überlegen ist —, nicht vereinzelt Freihandelspolitik betreiben kann. Hiervon ist aber auch nicht die Rede. Die österreich-ungarische Monarchie war von jeher von der Freihandelspolitik weit entfernt, und wird es wohl auch noch lange bleiben. Doch ist es ein großer Unterschied, die Schutzzollmauern immer weiter und höher aufzubauen, oder an Stellen, wo sie nicht mehr notwendig sind, dieselben abzu-

tragen und als Preis hierfür Konzessionen im Interesse der Ausfuhr zu erlangen. Trotzdem die Stimmung sowohl in Österreich als auch in Ungarn allgemein die Erhöhung der Zölle wünscht, muß betont werden, daß im Gegenteil, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Ermäßigung der Schutzzölle und die entsprechende Verwertung dieser Ermäßigungen für die Entwickelung des Außenhandels der Monarchie eine Frage von hoher Wichtigkeit ist.

Ist überhaupt auf die Entwickelung der auswärtigen Handelsbeziehungen von seiten Österreich-Ungarns großes Gewicht zu legen, so ist es ebenso wichtig, alles aufzubieten, um den Seeverkehr der Monarchie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Die Daten der Einfuhr sowohl als diejenigen der Ausfuhr zeigen den enormen Anteil, welchen hauptsächlich das Deutsche Reich, aber auch Großbritannien und andere Länder bei der Vermittelung des Verkehrs der Monarchie haben. Es ist aus den Daten ersichtlich, daß die Monarchie der Reederei dieser Länder im großen Umfange tributär ist. Besonders auffallend ist dies bei der Einfuhr solcher Rohprodukte, wie z. B. Baumwolle, für die das Deutsche Reich keine eigene Produktion hat und doch einen ansehnlichen Teil der Einfuhr liefert. Der überall ziemlich bemerkenswerte Anteil von Hamburg und anderen Häfen ist auch eines der vielen untrüglichen Zeichen, welche die große Rolle besonders des Zwischenhandels des Deutschen Reiches beweisen. Es darf gerade deshalb bei nichts gespart werden, was die beiden Häfen der Monarchie, Triest und Fiume, heben kann. Aber nicht nur allgemeine Prinzipien der Volkswirtschaftspolitik, sondern auch gewisse Tatsachen fordern die Förderung der Reederei der Monarchie. Wir haben schon erwähnt, wie wichtig der Export Österreich-Ungarns nach Britisch-Indien und China ist. Wir können nur noch hinzufügen, daß der Markt von Südafrika ebenfalls große Wichtigkeit für die Monarchie besitzt. Aber wenn wir bei den europäischen Ländern bleiben, so ist es auch der nur durch Seeverkehr erreichbare Markt Großbritanniens, welcher nach dem Deutschen Reiche für Österreich-Ungarn am wichtigsten ist und sich auch in den letzten zehn Jahren sehr vorteilhaft entwickelt hat. Es lassen folglich auch die Richtungen des Verkehrs die Wichtigkeit, welche der Reederei der Monarchie zukommt, klar erkennen.

Literatur.

von Graß-Klanin, L.: Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens. Berlin 1902, Parey. Gr. 8°. VIII u. 239 S.

Die „Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens" ist das geistvolle Buch eines klugen, vielseitig interessierten Mannes. Unter allen Schriften, die ich in letzter Zeit gelesen, war keine, die mir eigenartiger erschienen wäre, waren nur wenige, die mich gleich stark gefesselt und innerlich beschäftigt haben, kaum eine, der ich so freudig zustimmte, und die doch immer wieder mich stellenweise so stark zum Widerspruch reizte. Eine genußreiche, aber keineswegs leichte Lektüre, ein Werk, in dem man nicht da und dort blättern soll, das man Seite für Seite lesen muß, um ihm nicht unrecht zu tun, um des Autors Gedanken überhaupt zu fassen und zu verstehen. Es wird Barrenmetall, nicht leichte klingende Münze geboten.

v. Graß-Klanin will nicht mehr und nicht weniger, als der heutigen Volkswirtschaftslehre, in der er „keine Wissenschaft, sondern ein Kompendium von angehäuften Einzelempfindungen und Einzelvorstellungen" sieht (S. 4), eine neue Grundlage geben, er predigt eine neugeartete Weltanschauung, gibt eine selbständige Deutung der Genesis, der ersten Kapitel des ersten Buches Mosis. Der Verfasser berührt wichtigste Lebensfragen; er bewegt sich dabei auf Grenzgebieten, die der einseitig gebildete Fachmensch unserer Tage nur unsicheren Schritts betritt, die aber dem aufs Ganze zielenden Forscher besonders lockend erscheinen, weil er auf ihnen genialen Eingebungen sich leichter hingeben kann als auf dem eigentlichen Spezialgebiete, wo hemmende Vorstellungen, methodische Einwendungen sich fühlbarer machen, wo man zahlreiche Fehlerquellen kennt und ihnen ausweichen muß. Stets haben solche auf der Scheide verschiedener Fachdisziplinen stehende Wissensgebiete gerade die Großen im Geiste mächtig angezogen, und es ist dabei nicht das Schlechteste geschaffen worden. Bücher sind so entstanden, die sich zwar in keine Einzeldisziplin recht einfügen mochten, aber deren verschiedene förderten und wieder einmal die Einheit der Wissenschaft deutlich machten. Dem Referenten freilich wird bei solchen Arbeiten die Urteilfindung ungemein

erschwert. Man müßte bei v. Graß-Klanins Arbeit nicht nur geschulter Nationalökonom und Philosoph, sondern zugleich Bibelexegetiker und Sprachforscher, vielleicht auch etwas Mathematiker sein, um stets, seiner selbst sicher, folgen zu können, man sollte zum mindesten ähnlich wie der Autor jahrelang sich mit dem gleichen Thema befaßt haben, um Trugschlüsse leicht aufdecken, richtig nachprüfen zu können, wo der Verf. Wahres gefunden, wo er in die Irre gegangen. Schon der Titel ist selbst für Fachnationalökonomen nicht ganz eindeutig. Man könnte denken, daß „Verkehr" im engeren, heute gewöhnlichen Sinne gemeint sei, daß es sich um die Überwindung räumlicher Entfernungen handle, die der Ausgestaltung der gesellschaftlichen, politischen, geistigen und wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen Hindernisse bereiten. Es wäre zu bedauern, wenn nur die den Band in die Hand nehmen würden, die sich durch solche Auslegung der Aufschrift angezogen fühlen. „Verkehr" wird hier allgemeiner gefaßt, bedeutet die gesamten Beziehungen der Menschen untereinander wie zu der sie umgebenden Natur, insbesondere die Summe der Beziehungen, die sich an den wirtschaftlichen Umlauf der Güter knüpfen. Diese „Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens" ist eine Art Urgeschichte und Theorie der menschlichen Beziehungen und Bestrebungen, wie sie, nach des Verfassers Darlegungen, unserer Natur nach sich entwickeln *müssen*, „mit Folgenotwendigkeit aus den Tendenzen sich ergeben, die Gott in die Welt setzte".

Es wäre nicht schwer, den einen oder anderen Satz aus dem Zusammenhang zu lösen, ihn zu zergliedern und seine Widerlegung zu versuchen. Damit wäre aber dem Leser und dem Autor nicht sehr gedient. Dies ernste Buch, wohl langer Mühen Preis, verdient mehr. Ich will daher als Referent mich bemühen, ihm sein Bestes zu entnehmen und das mir nicht Zusagende ohne viel Polemik liegen lassen. Selbst auf die Gefahr hin, daß es mir nicht immer gelingt, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden, will ich die Kerngedanken v. Graß-Klanins möglichst mit seinen eigenen Worten aneinanderreihen und umrißartig zu entwickeln suchen. Mögen manche, die das Buch noch nicht gelesen, es dann selbst in die Hand nehmen und sich ihr eigen Urteil bilden.

Im ersten Teil, der zugleich als Vorrede gelten soll, stellt sich v. Graß-Klanin die Aufgabe, „die Bewegung der Menschen nebeneinander und zueinander in der Form eines in sich abgerundeten Lehrganges zu behandeln", „eine Weltwirtschaftslehre zu entwerfen" (S. 3), Staatsmännern und Volkswirten zu zeigen, „aus welchen bestimmten, *außerhalb des menschlichen Zweifels* stehenden Grundnotwendigkeiten sie zu ihrem Dienste berufen seien." Solches Ziel zu erreichen, sei nicht möglich auf dem Wege, den die Nationalökonomen bis jetzt versuchten, mittels empirischen Forschens. Denn es sei ein Irrtum, „daß die reihenmäßige Zusammenstellung von Vorgängen dazu geeignet sei, die Notwendigkeit eines fortdauernden Folgezwangs, dem man den Namen des wirtschaftlichen Gesetzes beizulegen sich nicht gescheut habe, zu erhärten." „Die Wahrheiten würden nicht durch *Erfahrung* festgestellt, sondern durch das seelische, d. h. vernünftige *Empfinden*, daß diese Vorgänge eintreten müssen." „Nicht auf das Vorsichgehen einzelner Vorgänge

kommt es an, sondern es wird die Notwendigkeit bestimmter, immer gleichmäßig wiederkehrender Gruppen von Vorgängen festgestellt, um dann später in diesen Gruppen wirklich eingetretene Vorgänge unterzubringen" (S. 235). Dies geschieht auf dem Wege, den vor Jahrtausenden Euklid und Pythagoras eingeschlagen haben, den die mathematische Geographie und nicht weniger die ihr gleichartige Astronomie gehen. Die Lehre von der Bewegung des menschlichen Verkehrslebens dürfe gar keine andere Form annehmen als diejenige, in der die Bewegung der Körper im Weltenraum dargestellt wird. Sie müsse mathematisch entwickelt werden. Es wird durch die Darstellung eines Einzelfalles, der Beweisführung eines mathematischen Lehrsatzes ähnlich, die innere Notwendigkeit einer wiederkehrenden Entwicklung (S. 189) klargelegt und so eine „mathematische" Verkehrslehre gegeben, die der mathematischen Astronomie am nächsten stehe, weil es sich in beiden um die Entwickelung eines gleichen Fundamentalgrundsatzes handele, nämlich des Grundsatzes vom Ausgleich der bewegenden Kräfte (S. 42). Wie die Bewegung der Weltkörper von der zentrifugalen und zentripetalen Tendenz beherrscht werde, so würden auch im Dasein der Menschen, die gleich den Gestirnen von ein und derselben schöpferischen Gotteskraft mit vorbestimmten Schöpfungstendenzen erschaffen seien, die auf Einzelerhaltung und die auf Erhaltung des Menschengeschlechts hinzielenden Bestrebungen (Egoismus und Altruismus) zentrifugal und zentripetal wirksam (S. 48). Auch hier trete ein Kraftdualismus in Erscheinung, der dem Menschenleben seine Verkehrsbahnen zuweise, dessen diagonaler Ausgleich die Phänomene (Vorgänge) des Lebens schaffe. „Indem die egoistische und die altruistische Triebkraft fortdauernd ineinanderwirken, entstehe die Bewegung, welche wir unter dem menschlichen Verkehrsleben begrifflich zusammenfassen" (S. 57). „Wir sehen mit leiblichem Auge den Vorgang, das Phänomen, und mit seelischem Empfinden nehmen wir die göttlichen Tendenzen wahr, deren Ausgleich das Phänomen sein Entstehen verdankt" (S. 57).

Die einmal erkannten Bewegungskräfte des Selbsterhaltungstriebes und Arterhaltungstriebes läßt nun v. Graß-Klanin nicht zum Auf- und Ausbau einer besonderen Wissenschaft in Wirkung treten, die das ganze Gebiet des menschlichen Verkehrslebens mit der ungeheuren Vielgestaltigkeit seiner Einzelvorgänge umfassen müßte. Er will nur, wieder ähnlich der Astronomie, die sich zuvörderst daran Genüge sein läßt, die allgemeinen Bewegungsgesetze zu entwickeln, zunächst die gleichmäßig wiederkehrenden und in bestimmten Bahnen wahrnehmbaren Bewegungen in ihrer Notwendigkeit darstellen (S. 62). Seine teleologische Überzeugung, nach der sich die Menschheitsentwickelung zufolge eines zielbewußten Gotteswillens vollzieht, nötigt ihn dabei, sich mit der biblischen Weltanschauung auseinanderzusetzen. Auffallende Ähnlichkeit oder Gleichheit der in der Genesis entwickelten Gedanken mit Vorstellungen, die ihm selbst zwingend geworden waren, führen ihn zu der Erkenntnis, daß die biblische Schöpfungsgeschichte eine in all' ihren Teilen einheitlich angelegte, mit wunderbarer Geschicklichkeit und Klarheit zur Darstellung gebrachte mathematische Lehre vom menschlichen Verkehrsleben enthalte (S. 64). Angesichts einer solchen Entdeckung will er überhaupt nicht

den Versuch machen, in einer selbstgeschaffenen Form das Wissenswerte vom menschlichen Verkehrsleben zur Darstellung zu bringen, sondern nur bestrebt sein, den uns Menschen lieb und zu eigen gewordenen Vorstellungen einen Inhalt zurückzugeben, der vorübergehend unwahrnehmbar gewesen sei.

So bietet der zweite, größere Teil des Buches im wesentlichen eine Bibelauslegung, eine neue Exegese des uralten Textes Mosis, eine eigenartige Deutung nicht so sehr des kärglichen kosmologen, wie des reicheren anthropologen Teils der Genesis. In deren Inhalt erblickt v. Graß-Klanin nicht eine Darstellung historischer oder legendarischer Geschehnisse, sondern eine in Gleichnissen niedergelegte Lebensphilosophie, die zunächst die anthropologe, in Kapitel 4—9 und 11 des ersten Buches der Genesis die soziale Entwickelung des Menschen behandele. Nicht an vermeintliche Vorgänge dürfe der Ausleger der Genesis denken, er müsse vielmehr beachten, daß der genetische Darsteller zugleich Dichter und Lehrer war, und daß ihm ein Hörer- und Schülerkreis gegenüberstand, dessen Empfänglichkeit für die Aufnahme von Gleichnissen lokal-orientalisch vor Tausenden von Jahren ebenso entwickelt war, wie wir es bei den morgenländischen Völkern heute noch beobachten können. Die vorgebrachten Gleichnisse enthielten nichts anderes als eine episch-didaktische Darstellung von Einzelfällen, gegeben zu dem Zwecke, den Leser durch das Verständnis des Einzelvorganges auf die Notwendigkeit einer Vielheit solcher Vorgänge und damit auf die Erkenntnis der Notwendigkeit von Entwickelungszuständen hinzuführen (S. 119, 120, 139). Nicht eine Erzählung wirklich stattgehabter Vorgänge, sondern eine Weltanschauung sei in der genetischen Darstellung niedergelegt (S. 131).

Schon den allbekannten Eingangsworten der Bibel: Bereschit bara Elohim, „Am Anfang schuf Gott", gibt v. Graß-Klanin einen uns bisher nicht geläufigen Sinn, indem er ausführt, daß hier gar nicht vom einmaligen Entstehen der Dinge, sondern deren geistigem Vorbereiten die Rede sei, daß ein Einblick in das Werden des Entstehens, in die diesem Entstehen vorausgehende Absicht, die göttliche Tendenz, gewonnen werde (S. 88). Ähnlich wie bei allen einzelnen Disziplinen unserer Naturwissenschaften, die den Lehrstoff radizierend und evolutionierend trennen, werde auch in der großen Naturlehre, die das Entstehen aller Dinge uns anschaulich machen will, in der genetischen Schöpfungsvorstellung zuerst die „Radizierung", die Keimlegung der Tendenzen des Schöpfungswillens, deren Träger Elohim ist, zur Darstellung gebracht, der dann die weitere Tätigkeit Gottes, jetzt mit Javeh (Jehova) in der Bibel bezeichnet, in der „Evolution" gegenübertrete (S. 90). Die Scheidung bei Benennung des Bibelgottes in Elohim, d. h. zu deutsch „Inbegriff aller in Erscheinung tretenden Kräfte", und Javeh, das ist „Begriff der Göttlichkeit im fortdauernden Werden" (S. 114) sei hervorgegangen aus dem tief im Menschen liegenden Bedürfen, die göttliche Kraft durch ein Auseinanderlegen dem menschlichen Vorstellungsvermögen anzupassen (S. 111). Die göttliche Radizierung setze der menschlichen Neigung und menschlichen Fähigkeit zum Ziel, sich die Gesamtheit der Naturkräfte zu unterwerfen. Erfüllung göttlicher Aufgabe wird so die Unterwerfung

der Erde durch den Menschen, prädestiniert ist der ewige Fortschritt der Menschheit zu diesem Ende (S. 146, 185).

Die so gewonnene Zwangsvorstellung, daß der Mensch die Welt unterwerfen muß, „spaltet sich in die Erkenntnis der Notwendigkeit daß zu dem beregten Zweck der Mensch da sein und daß die Menschheit fortbestehen muß, d. h. in der Zwangsvorstellung von dem sich selbst und seine Rasse erhaltenden Menschen, zum Ineinanderwirken der egoistischen und altruistischen Bewegungskraft" (S. 236). In dem zur Unterwerfung der Erde und zugleich zur Erhaltung seiner Art veranlagten Menschen mußten fortan sich ganz bestimmte Eigenschaften evolutionieren (S. 162). Welche das seien, wird an Hand der Bibeldarstellung gezeigt. Es ergeben sich danach für die Entwickelung des Einzelmenschen die zwei großen Doppellehrsätze von der Notwendigkeit des Entstehens des Wissens und der Liebe, der Genußfähigkeit und Arbeit. Das Doppelgleichnis von der Entstehung des Wissens, d. h. der menschlichen Erkenntnis von der Eigenart der uns umgebenden Lebewesen und Naturkräfte, um sich egoistisch zu erhalten, der Liebe, um sich altruistisch zu vermehren, sei in der Paradiesfabel enthalten. v. Graß-Klanin legt dar, daß es sich in c. II, 21—23 nicht um ein Weib-Schaffen aus der Mannesrippe handele, sondern um ein Weib-Werden der Jungfrau durch die vom Manne kommende Zelle der Befruchtung, daß eine ungemein keusche Darstellung des menschlichen Fortpflanzungsvorganges und zugleich die Evolution eines gewaltigen Urtriebes des menschlichen Daseins im Gleichnis enthalten sei (S. 119—129).

Im 2. und 3. Kapitel der Genesis seien die Lehrsätze von der Notwendigkeit des Entstehens der Genußfähigkeit und Arbeitsenergie enthalten. Der „Sündenfall" erscheint in neuer Beleuchtung. Die uns geläufige Exegese entrollt ein Ungehorsamsdrama mit dem ungeheuerlichen Verbot der Erkenntnis, mit dem Gott, der eifersüchtig und zornig auf den Menschen wird, ihm flucht und ihn verstößt. v. Graß-Klanin findet in dem Fortgang des Paradiesgleichnisses die Darstellung des Zustandes der Kindheit des Einzelmenschen wie der Menschheit, die in ihrer paradiesischen Fülle nicht immer bleiben durfte, sollte sie an die Erfüllung ihrer göttlichen Aufgabe, die Erde zu unterwerfen, wirksam herantreten. Man muß im einzelnen nachlesen, wie der Autor die Sätze deutet, die von der Überwindung der vis inertiae, der der menschlichen Natur tief innewohnenden Neigung einer in Selbstgenügsamkeit zum Ausdruck kommenden Trägheit und Bequemlichkeit, handeln. Nicht durch Gottesgebot gezwungen, sondern durch innere Notwendigkeit getrieben, verläßt der Mensch das Paradies, nachdem in ihm durch Erkenntnis einer erhöhten Genußfähigkeit das Streben nach erhöhtem Genuß entstanden und so ein Anreiz und Trieb zu weitergreifender Betätigung gegeben ist. So wandelt sich bei v. Graß-Klanin die gewöhnlich als Entstehung der Erbsünde gedeutete Erzählung vom Baume der Erkenntnis zu dem großen, die Bewegungsursache unseres ganzen Kulturlebens darstellenden Grundsatze, daß allein die erhöhte Genußfähigkeit den Menschen über die übrigen Lebewesen heraushebt und zu seiner schöpfungsmäßigen Bestimmung hinführt (S. 148). Mit dem Streben nach Erkenntnis tritt dann unmittelbar eine nachhaltige,

andauernde Veränderung des menschlichen Zustandes ein, ihm folgt zwar nicht sogleich der Tod, wohl aber jener allgemeine Zustand von Mühe, Sorge und Arbeit, der den Tod herbeiführt, der Arbeitsenergie fordert und den Menschen oft niederdrückt, bis dann die Überwindung der Schwierigkeiten dem Menschen Selbstzweck wird, er mit wirklicher Schaffensfreude sich seinen Aufgaben widmet (S. 160). Der Tod des Einzelmenschen ist nur das Bindeglied für die Erfüllung der zielbewußten Zwecke der Menschheit. Der Mensch soll im Schweiße seines Angesichtes arbeiten, solange er lebt, er soll sterben, damit das von ihm Geschaffene für die Welt frei werde. Er muß es zurücklassen, damit neue Energie den Vorrat mehre und die Überwindungsfähigkeit erweitere. Generationen müssen ausscheiden, damit neue Generationen das ererbte Kapital zur Erreichung eines höheren Kulturzustandes ausnutzen können (S. 161).

Mit der Verweisung des Menschen in die Welt, auf daß er diese sich unterwerfe, schließt das biblische Lehrbuch seinen ersten Abschnitt, um nun weitere Notwendigkeiten zu entwickeln, denen die Vielheit der Menschen entgegengeht (S. 162).

Mit dem 4. Kapitel der Genesis beginne unverkennbar die soziologe Evolution des Menschengeschlechtes. Nach der Entfernung aus dem Paradiese finden wir den in sich fertigen Menschen vor die Aufgabe gestellt, nunmehr den in ihm radizierten Schöpfungszweck als ein Teil der Menschheit zu erfüllen. Auch hinsichtlich der Kainerzählung folgt unser Autor nicht der Bibelexegese in der Kunst des Sündenaufbaus; so wenig er an die Naschhaftigkeit der Mutter Eva geglaubt, so wenig sieht er in der Kainsfigur den in flagranti ertappten Brudermörder, den legitimen Urahnen der menschlichen Verbrecherschaft. Für ihn handelt es sich bei dem vermeintlichen Brudermord um die Darstellung eines Vorganges, der nicht einmal eintrat, sondern immer wieder eintreten muß, weil ohne ihn die Entwickelung des Menschengeschlechtes und seine Verbreitung auf der Erde nicht denkbar ist. Der Kleinviehhirt, Abel, d. h. der unstet Umherschweifende, wird von Kain, d. h. dem seßhaft werdenden, Besitz ergreifenden Menschen, dem Ackerbauer, vertrieben (S. 168, 169). Der vermeintliche Brudermord bedeutet nichts anderes als die Verdrängung wildlebender Menschen aus der ungeordneten Nutzung des Bodens, als das Ergreifen des Eigentums zum Zweck des menschlichen Kulturlebens, das sich vollziehen wird, solange die Menschheit den Boden der Erde zu ihrem Unterhalt nicht entbehren kann (S. 171). Die biblische Darstellung von der Entstehung des Eigentums durch das Ansichreißen bestimmter Teile der zur Erhaltung der Menschheit notwendigen Erdoberfläche stellt zweifellos eine Vergewaltigung anderer Menschen zum Nutzen der Gesamtheit dar. Das menschliche Verkehrsleben fordert hiernach zu seinem Bestehen Gewalt, die zum Wohlbehagen der gesamten Menschheit die Vernichtung eines anderen Teils notwendig macht. Aber das biblische Kains-Drama mildert — im Gegensatz zur antiken Tragödie — das Wesen der Schuld durch die Vorstellung eines durch die egoistische Tat herbeigeführten altruistischen Zweckes. Und der Herr straft nicht, sondern schützt den Täter und macht ein Zeichen an Kain, daß ihn niemand totschlüge, wer ihn finde. So ist das unglückliche Kainszeichen

nichts anderes „als die zum Schutz für das menschliche Verkehrsleben unentbehrliche Sicherung des Eigentums“ (S. 193).

Ähnlich wie aus der Kainparabel den „Lehrsatz vom Entstehen des Besitzes“ (sollte besser heißen Eigentums) schöpft v. Graß-Klanin aus der Lamecherzählung den Beweis für die Notwendigkeit der „Ordnung schaffenden Obrigkeit“ (S. 175—181), die, wenn sie zur Tyrannis, zur absoluten Gewaltherrschaft degeneriert, allmählich wieder einen Rückgang in der Entwicklung des menschlichen Kulturlebens herbeiführen muß (S. 187).

Die Bibelerzählung von der Verderbtheit der Menschen und der einbrechenden Flutkatastrophe bietet dann dem Autor die weiteren Bausteine für sein Lehrgebäude. Infolge leichtfertigen In-den-Tag-Lebens, ihrer „Sorglosigkeit gegen die sie umgebende Natur“ finden die Menschen ihren Untergang in den Fluten (S. 187). Die Notwendigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Zwecke des Kulturdaseins und damit der Staatenbildung sieht v. Graß in der Noah-Parabel erwiesen (S. 188). Und zugleich lehrt nach ihm die morgenländische Weisheit in diesen Kapiteln, „daß Zustände andauernder Entartung notwendige Vorbedingungen für die Entwickelung des menschlichen Kulturlebens“ sind, daß die „Zustände des Verkehrslebens unhaltbar werden müssen, damit Menschen sich entschließen, alte Formen zu brechen, um neue zu bilden. In diesem Sinne gestaltet sich die Flutparabel als Lehrsatz vom Entstehen der Reformationen. Noah mit seinem Archenbau und der Archenfahrt ist ein Reformator, ein praktischer Mann, der den im Werden begriffenen Entwickelungszustand seinerzeit richtig erkannte, in dem das altruistische Empfinden der Sorge für die Seinigen im engeren und für die Erhaltung der Menschheit im weiteren Sinne besonders lebhaft entwickelt war. Die dichterische Darstellung der Flutsage weiß so von gemeinsamer Not, Arbeit und Fürsorge, schildert allegorisch das Entstehen des Staatsbürgertums. Den früheren Lehrsätzen vom Entstehen des Besitzes und der Obrigkeit treten die Sätze vom Entstehen der Genossenschaft und des Gesetzes an die Seite.

Soweit die v. Graß-Klaninsche Deutung der Gleichnisse in der Genesis. Mit der Völkertafel des 10. Kapitels, die in die genetische Darstellung ungeschickt eingeflochten sei, wird auch nach ihm aus der Dichtung ein Bericht von wirklichen Vorgängen (S. 230). Nur der Turmbau und die ihm folgende Sprachverwirrung gehöre noch in die Reihe der genetischen Gleichnisse. Wie in der Noaherzählung die gemeinsam erkannte Dringlichkeit des Unternehmens zum Zusammenlegen der menschlichen Kraft (Archenbau) führt, so wird beim gemeinsamen Turmbau die Erkenntnis wach, daß es sich um ein Unternehmen handelt, das einer solchen, die Arbeitskraft der großen Massen zusammenhaltenden Dringlichkeit entbehrt. Der Wendepunkt tritt ein, an dem mit der verminderten Dringlichkeit des Zweckes die Verschiedenartigkeit des menschlichen Bedürfens größer wird. Eben dieselben Menschen, die sich über die Ausführung des Archenbaus einigten, können sich nun über die Bedingungen ihrer gemeinsamen Tätigkeit nicht mehr verständigen. „Die Turmbaufabel verweist auf jenen auseinandertreibenden Zustand, der sich in unserem Kulturleben fortdauernd beobachten läßt und bald als gewaltsame

Eroberung neuer Gebiete, bald als Kolonisation unbenutzter Teile der Erdoberfläche in Erscheinung tritt" (S. 235).

Damit endet die „generelle" Lehre von der menschlichen Verkehrsbewegung, die uns nach v. Graß-Klanin in der Bibel überliefert ist. Nicht bei einem im rohen und unentwickelten Zustand lebenden kleinen Nomadenstamm sei sie entstanden. Das Judenvolk habe nur seine Sprache und Fürsorge der Aufbewahrung und Heilighaltung der genetischen Parabeln gewidmet. Entstanden seien sie bei anderem Volksstamm, nicht bei der Abrahamsippe, die gar nicht befähigt gewesen sei, Gleichnisse wie die in den ersten Kapiteln der Genesis enthaltenen zu verstehen oder gar zu erdenken. Die Schöpfungsgeschichte der Genesis sei an die jüdische Religionsgeschichte künstlich zu bestimmten nachweisbaren Zwecken herangeleat worden. Der gewaltige und gewalttätige Reformator, den wir unter dem Namen Moses kennen, habe sich den frommen Betrug erlaubt, um durch Übertragung des Javismus seinem Volke eine neue Weltanschauung zugänglich zu machen. Von dem schon in den Tagen der Pharaonen hochentwickelten Osten sei solche gekommen. v. Graß-Klanin folgt bei dieser Anschauung den Spuren von Friedrich Delitzsch, dessen ersten Vortrag über die Babel-Bibelfrage er wiederholt zitiert, um so lieber, weil er keinen Zweifel hegt, daß demselben Geiste, welcher in die Gesetze der Bewegung von Weltkörpern eindringen konnte, gleichfalls der Einblick in die Bewegungen des menschlichen Verkehrslebens offengestanden habe (S. 220). Auch die Weise, wie dann der Javismus zur Grundlage des jüdischen Kultus geworden, eben jenes Kultus, der wie kaum ein anderer mit der reinen Lehre vom zielbewußten Gotteswillen in dem krassesten Widerspruch steht, findet bei ihm seine Erklärung. Der Verfasser begegnet sich in seiner Auffassung des jüdischen Monotheismus, der keine Geheimnisse kennt und keine Mysterien, der alles materialistisch und allzu wörtlich nimmt, in der Erkenntnis, daß Javeh-Elohim nicht in seiner reinen Gestalt, sondern als entlehntes Gut, entstellt, geflissentlich der universellen Hoheit entkleidet, zum jüdischen Nationalgott umgewandelt in der Bibel auf uns gekommen sei, mit den bekannten Ausführungen, wie sie H. St. Chamberlain in seinen vielgelesenen „Grundlagen des 19. Jahrhunderts" gegeben und wie sie vordem Ern. Renan und andere zuerst ausgesprochen haben.

Die orthodoxe Theologie der christlichen Konfessionen lehnt solche Annahmen ab. Wie weit sich die Genesis als Unterlage einer neuen Volkswirtschaftslehre wird in Anspruch nehmen lassen, bleibt abzuwarten. v. Graß-Klanins Buch ist jedenfalls keine Arbeit, die man stillschweigend übergehen dürfte. Aufzuhellen bleibt auch, wie weit Gedanken des Autors bereits in älteren Exegesen angeschlagen sind. Mir schienen beispielsweise bei der Auslegung der Kain- und Noahparabel Anklänge an Augustins merkwürdiges Büchlein De civitate dei gegeben. Wenn man als Laie ohne Zuhülfenahme des hebräischen Textes und der Klaninschen Wortdeutungen unbefangen den Bibeltext liest, so wie er in der lateinischen Vulgata oder in Luthers deutscher Bibelausgabe bekannt und geläufig ist, dann kann man sich häufig des Gefühls nicht erwehren, als ob bei der Neudeutung viel zu viel in die Zeilen hineininterpretiert worden sei.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt bedauere ich, daß v. Graß-Klanin es verabsäumte, seine Textgestaltung der zehn Kapitel mit abdrucken zu lassen, um auf den Leser seine Übertragung im Zusammenhang als Ungeteiltes wirken zu lassen. Sympathisch berührt der reinere Gottesbegriff, den er herauskristallisiert. Sein Javeh-Elohim tritt unserem modernen Empfinden näher als der zur menschlichen Unvollkommenheit und Hinfälligkeit neigende Bibelgott, der Gebote und Verbote willkürlich setzt und sieht, wen er strafen kann, dessen Gebaren menschlich, nur allzu menschlich uns oft anmutet.

Ob v. Graß-Klanins Buch es anderseits beschieden sein werde, bei den modernen Volkswirten eine neue Weltanschauung vom Wirtschaftsleben hervorzurufen, scheint mir mehr als zweifelhaft. Bei seinem Versuche, neben der Induktion, deren Wert und Wesen er verkennt, mehr das Deduktive unserer Forschung zu betonen, ist er kein Neubahner, wie er selbst glaubt, sondern steht er auf den Schultern der klassischen Nationalökonomie, tritt er an die Seite derjenigen, die, wie früher Menger und seine Schüler, jetzt Sombart und manch' andere nach der Neusammlung wissenschaftlichen Materials, ähnliche, wenn auch nicht gleiche Wege gewandelt sind. Die Lehrsätze, die v. Graß-Klanin entwickelt, werden kaum bestritten werden, sie sind ihrem Sinn, wenn auch nicht ihrem Wortlaut nach, zum guten Teil längst Bestandteil unserer nationalökonomischen Anschauung. Ob ihre Neuformulierung an Hand der Gleichnisse der Genesis uns viel weiter bringt, ob sie uns bei Erklärung und Beeinflussung des Wirtschaftslebens der Gegenwart nutzen kann, ist sehr fraglich. Wenn ich so auch hinsichtlich des Hauptzieles des Buches skeptisch bin, an einen starken, praktischen Erfolg nicht glauben kann, wenigstens solange nicht, bis der Verfasser den Neubau vollendet, der „generellen" die in Aussicht gestellte „spezielle" Verkehrslehre wird folgen lassen, für die das Buch nur eine Art Einleitung geben soll, so möchte ich doch nochmals betonen, daß mir solche Arbeit, die zu tiefgreifenden Fragen in fesselnder, neubegründeter Weise Stellung nimmt, die sich als geistvolle Betrachtung der großen Zusammenhänge allen menschlichen Lebens erweist, höchst beachtenswert erscheint. Diese Bibelexegese dünkt mir nicht weniger merkwürdig als die Delitzschschen Untersuchungen, wenn sie auch in ihrer nicht leicht lesbaren, fremdwortreichen Sprache kaum so auf die Massen wirken wird wie jene feingeschliffenen knappen Vorträge.

Cöln a. Rh. Chr. Eckert.

Preuß, Dr. **Hugo**: Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902, Georg Reimer. 501 S.

Das vorliegende Werk gibt mehr, als sein Titel fürs erste vermuten läßt: es nimmt nicht nur den für das Thema vorhandenen Rechtsstoff in sich auf, sondern es macht sich an „die Herausarbeitung einer wissenschaftlichen Systematik" für diesen Stoff und greift zu diesem Behufe weit in die Historie und auf Probleme und Begriffe zurück, die sonst im sog. allgemeinen Staatsrecht abgehandelt werden. Vielleicht ist gerade deshalb die in der Einleitung vom Verfasser ausgedrückte Hoff-

nung, daß auch die Praxis von seiner Arbeit Nutzen ziehen möchte, allzu sanguinisch. Aber so viel ist wohl sicher zu hoffen: auch wer von den „Praktikern" das Buch erst zur Hand genommen haben wird, den wird es festhalten. Denn bei aller systematischen Herausarbeitung ist kein trockenes Lehrbuch zustande gekommen, sondern unter einer leicht, wie von selbst sich ergebenden Disposition wird das Thema in essayartigen Kapiteln abgehandelt. Durch Polemik, historische Exkurse, begriffliche Darlegungen und kritische Stellungnahme fließt die Erörterung fort, immer in der Sprache treffend und anregend, und nur gelegentlich läuft einmal ein nicht ganz auf der Höhe stehender Ausdruck unter.

Hauptsächlich auf zwei Gedanken ist die systematische Aufstellung dieser Arbeit begründet. Der eine ist philosophischer Abkunft: das ist der Begriff des Organismus. Mit diesem Begriffe, den schon Gierke zu einer ganzen organischen Theorie verarbeitet hat, nimmt es Preuß sehr ernst und ist darum sehr ärgerlich auf diejenigen, die zwar von Organen reden, aber nicht zugeben wollen, daß ein Organ auch immer zu einem Organismus gehören müsse. Ein politisches Gemeinwesen und überhaupt jeder echte Verband ist für Preuß nicht etwas dem physischen Organismus blos Analoges, sondern beide, der soziale und der physische Organismus, sind Arten derselben Gattung. Aus diesem Begriffe, wie Preuß ihn versteht, wird dann oft für ein einzelnes Rechtsverhältnis eine ganz bestimmte Deutung hergeleitet. — Der zweite Grundgedanke ist die auch von Nichtanhängern der organischen Theorie vertretene Kontrastierung des absoluten Polizeistaates mit dem modernen Rechtsstaate. Den Übergang von dem einen System zum anderen bezeichnet in Preußen die erste Städteordnung von 1808. So ist also der zweite Hauptgedanke historischer Natur; aber beide verknüpfen sich in der Behauptung, daß erst auf den modernen Rechts- und Verfassungsstaat die organische Theorie anwendbar ist.

„Der kommunale Selbstverwaltungskörper ist erstens eine Art in der Gattung der Gebietskörperschaften oder politischen Gemeinwesen." Demgemäß werden wir im ersten Teile des Buches zunächst in das Wesen des gebietskörperschaftlichen Amtsrechts überhaupt eingeführt. Die Beamten des absoluten Staates erschienen einfach als Diener des Monarchen; sie werden gemietet und entlassen nach Belieben. Die Theorie, die dieses Verhältnis zum Ausdruck zu bringen gezwungen war, nennt Preuß darum die „Bediententheorie". Die Versuche, die der absolute Staat machte, über einen solchen Zustand hinauszugelangen, schlägt Preuß nicht hoch an (Kap. I). Nun hatte der Polizeistaat mit den in den Städten herrschenden Mißständen in seiner Weise aufgeräumt; er hatte nämlich die Städte einfach verstaatlicht und die städtischen Organe dadurch im wesentlichen zu unteren Staatsorganen herabgedrückt. Mit diesem System brach die erste Städteordnung grundsätzlich: die Stadtgemeinde wurde wieder als eigenes Gemeinwesen rechtlich anerkannt, und da es in ihr an einem „Dienstherrn" fehlte, wurde auch die alte „Bediententheorie" unanwendbar (Kap. II).

Nun ist ja auch im Staate heute das neue System zum Siege gelangt, unter dem sich der Staat als ein wirkliches Gemeinwesen mit

einer die Rechte verteilenden Verfassung darstellt. Das hat zur Folge, daß auch für das staatliche Amtsrecht die „Bediententheorie" nicht mehr haltbar ist, daß vielmehr alle öffentlichen Ämter theoretisch anders zu erfassen sind, und zwar, da sie im entscheidenden rechtlich wesensgleich sind, alle durch eine gemeinsame Theorie. Den Grundgedanken dieser bringt Preuß in die Formel: die Unmittelbarkeit der Organe gegenüber dem Organismus. Alle Organe eines Gemeinwesens sind immer nur Organe ihres Gemeinwesens, niemals Organe eines anderen Organs. Ob die ein Amt versorgende Person durch Ernennung oder Wahl bestellt wird: die Kompetenzen des Amtes stammen in keinem Falle von dem bestellenden Organe her, das selbst die Kompetenzen gar nicht besitzt, sondern sie sind immer und unmittelbar Kompetenzen des Gemeinwesens selbst. Hiermit stellt sich Preuß in schroffen, unter eingehender Polemik erhärteten Gegensatz zu Gerber, Seydel, Jellinek und z. T. auch Laband (Kap. III). Dieser Auffassung entspricht es völlig, wenn Preuß den Begründungsakt des Amtsverhältnisses als einen streng einseitigen Akt des Gemeinwesens hinstellt. Ob ein Zwang zur Amtsübernahme statuiert ist, wie bei den meisten Ehrenämtern, oder sie freiwillig geschehen muß, wie bei den Berufsämtern, spielt keine Rolle. Die Gründe für diese Verschiedenheiten sind rein äußerer, tatsächlicher Natur. Für einen „Vertrag" ist hier kein Raum, weil ein Vertrag koordinierte Personen voraussetzt, eine Bedingung, die in sozialrechtlicher Hinsicht für das Gemeinwesen und sein Glied nicht gegeben ist (Kap. IV).

In dem zweiten, umfangreichsten Teile des Buches erörtert Preuß die Rechtsbeziehungen der Selbstverwaltungsorgane zum Staate; denn der Selbstverwaltungskörper ist ja nicht nur politisches Gemeinwesen schlechthin, sondern auch „ein Teilorganismus der höheren Gebietskörperschaft, des Staates, dem er eingegliedert ist". Und zwar „organisch" eingegliedert. Was es mit dieser organischen Eingliederung auf sich hat, ob es noch andere Arten der Eingliederung gibt, wird nicht näher ausgeführt. Im übrigen gibt Preuß eigentlich eine ganze Selbstverwaltungstheorie, wenn er auch ablehnt, dies beabsichtigt zu haben (S. 120 ff.). Der Kernpunkt seiner Theorie ist die Lehre vom „organisatorischen Rechtsprinzip einer Differenzierung der politischen Organismen". Jedes der Gemeinwesen hat seinen Gemeinwillen, und es handelt sich nun darum, wie diese Gemeinwillen gebildet, und ihre etwaigen Diskrepanzen durch die Organisationstechnik ausgeglichen werden. Ein solcher Ausgleich ist unerläßlich, weil der eine Gemeinwille immer der übergeordnete ist. Hieraus erhellt, daß Preuß für alle zwischen Staat und Gemeinde sich ergebenden Rechtsbeziehungen eine Reihe von Begriffskategorien zur Verfügung hat. Es läßt sich aber ebensowenig verkennen, daß sich bei der Verwendung dieser Abstraktionen auf die positive Rechtsgestaltung der gedankliche Schwerpunkt ein wenig verschiebt, wodurch seine Gesamtanschauung von der Selbstverwaltung erst ihre charakteristische Färbung erhält. Denn bei aller gewissenhaften Aufrechterhaltung jener rein formalen Begriffskategorien legt Preuß doch das entscheidende Gewicht auf die genossenschaftliche Struktur, auf die „Immanenz des Gemein-

willens", kurz: auf die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit des Selbstverwaltungskörpers in sich.

Aus dieser Grundanschauung ergibt sich, daß er alle Berechtigungen des Staates zu Eingriffen in die Selbstverwaltung möglichst einschränkend auslegt und de lege ferenda meist für weitere Einschränkung plädiert, daß er in allen Institutionen das den Selbstverwaltungskörper berechtigende Element hervorhebt. Die organische Theorie muß dabei helfen. So ist für Preuß an dem herkömmlichen Terminus des „mittelbaren Staatsbeamten" nicht die Staatsbeamtenqualität, sondern die Mittelbarkeit „das Primäre und Entscheidende". Weil ein Organ immer nur zu seinem Organismus gehören kann, sind die in Frage stehenden städtischen Beamten „lediglich unmittelbare Gemeindeorgane"; wie aber Preuß dann noch die Bezeichnung „mittelbarer Staatsbeamter" tolerieren kann, ist nicht recht verständlich (Kap. V). Von der kommunalen Autonomie lehrt Preuß, daß sie zur staatlichen Gesetzgebung, im besonderen zur staatlichen Organisationsgewalt prinzipiell in keinem anderen Verhältnis stünde als die Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten zur Reichsgesetzgebung. Daß Ortsstatute der staatlichen Genehmigung unterliegen, ändert an der rechtlichen Bedeutung der kommunalen Autonomie nichts. Nur beklagt Preuß, daß die Genehmigung in das „freie Ermessen" der Aufsichtsbehörde gestellt sei. Allerdings will er nicht „die gesetzliche Ausdehnung der Aufsicht auch auf Zweckmäßigkeitsfragen" verwerfen, aber er folgert aus dem Begriffe des Rechtsstaates als notwendig eine „rechtliche Determinierung" der Zweckmäßigkeitsrücksichten, die Angabe von Gründen bei der Ablehnung und die Eröffnung des Rechtsweges (Kap. VI). Die gleichen Forderungen werden dann auch für das staatliche Bestätigungsrecht gegenüber den verschiedenen Gemeindeorganen erhoben, die einer solchen Bestätigung unterliegen. Besonders empfiehlt er hier die Ausschaltung der Krone und hat damit angesichts der höchst unerquicklichen Konsequenzen wohl auch recht (Kap. VII).

In einem achten Kapitel wird „der Begriff des Gemeindebeamten im Gegensatz zum Staatsbeamten" erörtert. Die allerdings etwas banausische Anschauung der Praxis, daß für die Frage, ob Staats- oder Gemeindebeamter, die Kasse ausschlaggebend sei, aus der der Beamte sein Gehalt bezieht, wird zurückgewiesen; ebenso die Ansicht Labands, daß es dafür auf die Person des Anstellenden ankomme. Entscheidend ist vielmehr nach Preuß, in welches Gemeinwesens Kompetenz die Kompetenz des Beamten wurzelt. Als Verstoß gegen die eigenen leitenden Grundsätze des Staates bei der Organisation der Selbstverwaltungskörper bezeichnet darum Preuß die Übertragung von prinzipiell staatlichen Funktionen direkt an Gemeindeorgane, wie dies z. B. bei uns in Preußen meist bezüglich der Ortspolizei der Fall ist. Wohl kann die niedere Gebietskörperschaft als Ganzes Funktionen der höheren übertragen bekommen, niemals aber das einzelne Organ der niederen. Der gleiche widerspruchsvolle Zustand besteht hinsichtlich der Schulverwaltung, nur daß es bei dieser noch überdies an einer maßgebenden gesetzlichen Grundlage fehlt. Nach sehr eingehender Untersuchung erklärt dann Preuß das Bestätigungsrecht für die Schuldeputationsmitglieder für vom Staate

usurpiert, und die städtischen Lehrer qualifiziert er als Gemeindebeamte (Kap. VIII).

Nachdem schließlich Preuß „die staatliche Einwirkung auf die Errichtung, Bezeichnung und Ausstattung städtischer Ämter" erörtert und dahin eingeschränkt hat, daß sie nur im Falle des Vorliegens positiv rechtlicher Spezialtitel geltend gemacht werden kann (Kap. IX), wendet er sich dem sehr interessanten Kapitel von der staatlichen Aufsicht zu. Es handelt sich da zunächst um den Gegensatz von Aufsicht und Subordination. Eine Subordination kann nur bestehen für die niederen Organe gegenüber den höheren innerhalb derselben Gebietskörperschaft. Die Gemeinde ist aber nur als Ganzes Glied- und Organperson des Staates, ihre Organe, auch die obersten, sind daher den Staatsorganen gegenüber durch den Gemeindeorganismus „mediatisiert", einer Subordination unter die Staatsorgane nicht unterworfen. An die Gemeinde kann der Staat nur mit den Aufsichtsmitteln heran, die überdies auf gesetzlichem Spezialtitel beruhen müssen, und die zuständigen Gemeindeorgane haben daher „das Recht und die Pflicht, die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zum Erlaß des konkreten Aufsichtsaktes zu prüfen". Freilich ist diese schön klare Rechtslage wieder durch die Übertragung staatlicher Funktionen direkt an einzelne Gemeindeorgane heillos verwirrt. Und an demselben Übel krankt auch das geltende Recht in bezug auf das Disziplinarrecht gegenüber den städtischen Beamten (Kap. X).

Auch der dritte Teil des Buches, der „das innere Amtsrecht der städtischen Selbstverwaltung" behandelt, ist sehr bedeutsam und enthält eine Fülle glücklicher Gedanken. Mit vielen seiner Vorschläge könnte er die Praxis günstig beeinflussen. Der Raum erlaubt kein näheres Eingehen darauf. Es sei nur kurz angegeben, was Preuß an dieser Stelle behandelt: die Arten der städtischen Ämter (Kap. XI), die Formen der Amtserrichtung und Beamtenbestellung (Kap. XII), die Amtsdauer und die Beamtenentlassung, diese auch: ein einseitiger Akt des Gemeinwesens (Kap. XIII), die rechtliche Natur der vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten aus dem Amtsverhältnis (Kap. XIV), und schließlich, im engen Anschluß an Gierke: die rechtliche Verantwortlichkeit für Amtshandlungen und zuletzt das Disziplinarverfahren (Kap. XV).

Was dem vorliegenden Werke in der staatsrechtlichen Literatur an dem Erfolge, den es verdient, vermutlich hinderlich sein wird, das ist die reichliche Durchtränkung seiner Lehren mit der organischen Theorie. Es soll keinen Augenblick geleugnet werden, daß von den Vertretern der organischen Lehre unser Einblick in die Rechtsbeziehungen im Innern der Verbände ganz unvergleichlich erweitert worden ist, und ich möchte sogar zugeben, daß die organische Anschauung vielleicht allein geeignet war, die früheren „unausrottbar individualistischen" Vorstellungen zu überwinden. Aber man kann nicht wie Preuß den physischen und den sozialen Organismus als Arten der Gattung Organismus nebeneinanderstellen und aus dem Oberbegriffe Organismus bestimmte Qualitäten als begriffsnotwendig deduzieren. Von jenem Oberbegriffe wissen wir gar nichts. So kommt es auch, daß Preuß, wenn er eine solche Deduktion vornimmt, immer zu Vorstellungen greift, die bloß Analogien zu Verhältnissen des

physischen Organismus sind, obwohl er das ableugnet. Dazu faßt er auch noch offenbar den Begriff des physischen Organismus im durchaus populären Sinne; aus einer naturwissenschaftlichen Begriffsdefinition des Organismus, wie sie z. B. Wundt (Logik II, 450) gibt, wäre kaum etwas für die Jurisprudenz Bedeutsames herzuleiten. Nach alledem ist es z. B. ganz und gar nicht zwingend, wenn Preuß behauptet, dieselbe Person könne nicht zugleich Organ zweier verschiedener Gemeinwesen sein. Freilich, zwei Menschen können nicht zusammen eine Hand haben (siamesische Zwillinge gelten doch als Abnormität), und der wirklich eintretende Fall brächte besondere Schwierigkeiten, wenn Herr und Knecht dieselbe Hand hätten. Aber in den Gemeinwesen (sozialen Organismen), die mit Menschen als Einheiten rechnen, ist der Zusammenhang ein psychischer, und in der menschlichen Psyche, in der so viel Widerspruchsvolles Platz hat, würde auch eine solche Doppelstellung noch zu überwinden sein. Bei dem praktischen Charakter, den die in der Jurisprudenz (z. B. in der Willenslehre) übliche Psychologie trägt — die „exakte" hat hierfür noch keine verwendbaren Resultate geliefert —, läßt sich a priori ebensogut annehmen, daß eine solche Doppelstellung das Produkt hoher politischer Weisheit sei, weil vielleicht so viele Reibungen nicht zu äußerer Erscheinung gelangen. Bedenklich ist auch die Lehre vom „Recht auf das Amt". Preuß behauptet ein solches Recht, weil, abgesehen von gesetzlichen Beendigungsgründen für das Amtsverhältnis, eine Entfernung aus dem Amte nur im Wege des ordentlichen Disziplinarverfahrens möglich wäre. Aber dann würden gerade die wichtigsten Staatsorgane, die Minister und überhaupt die sog. politischen Beamten, eines solchen Rechtes ermangeln. Und mit dem „Rechte auf das Amt" fällt wohl auch der Begriff der Organpersönlichkeit (vgl. die einleitende Abhandlung von Preuß in diesem Jahrbuche 1902 S. 556 ff.).

Aus den vielen Vorschlägen de lege ferenda, die Preuß macht, und bei dem Charakter dieses Jahrbuches als einer nicht rein juristischen Zeitschrift dürfte auch eine politische Betrachtung einiger Gedanken des vorliegenden Buches nicht unangemessen sein. Oft genug läßt Preuß die Ansicht durchblicken, daß die Stadtverwaltungen alles gut und schön machen würden, wenn die unselige Aufsichtsbehörde nicht immer störend eingriffe. Nun begehen die Aufsichtsbehörden gewiß Mißgriffe, und vielleicht waren solche in letzter Zeit besonders häufig. Grundsätzlich aber bedeutet — wenn man so sagen darf — die Konkurrenz zwischen Stadtverwaltung und Aufsichtsbehörde für die Fortentwickelung der Stadt gewiß einen Vorteil. Es soll doch Städte geben, in denen das Cliquenwesen innerhalb der Verwaltung zu einer gewissen Stagnation geführt hat. Und wenn eine Stadt auf dem von Miquel kritisierten Wege der aufsichtsbehördlichen Anordnung (von Preuß zitiert S. 228/9) zu einer Gasbeleuchtung kommt, die sie braucht, und die sie sich leisten kann; wenn die Stadt vielleicht seit zehn Jahren auf diese Verbesserung nur deshalb wartete, weil die Stadtväter infolge widerstreitender Grundbesitzerinteressen sich über den Platz für die Gasanstalt nicht einigen konnten: dann wird dies außer den betroffenen Stadtverordneten wohl nur noch der Selbstverwaltungstheoretiker beklagen. Freilich muß die Aufsichtsbehörde sich

solche Kraftleistungen für seltene und dringende Fälle aufsparen. — Außerdem kommen noch die Verbesserungsvorschläge betreffs des Bestätigungsrechts in Betracht. Daß Preuß die Krone ausschalten will, wurde schon oben gebilligt. Daß aber die Ablehnungsgründe gesetzlich determiniert, und dementsprechend die Ablehnung selbst behufs Eröffnung des Rechtsweges mit Gründen versehen werden sollen, das entspricht wohl nicht der spezifischen Materie, die hier vorliegt. In Personalfragen sind diskretionäre Befugnisse unerläßlich. Im großen und ganzen haben sich die preußischen Bestätigungsinstanzen damit begnügt, politische Ultras von den hervorragenden Stellen der Gemeindeverwaltungen fernzuhalten. Möglich, daß manches Talent darunter war, aber auch wahrscheinlich, daß die Städte sich dadurch viele unerquickliche Reibungen erspart haben und ihre Kraft besser verwerten konnten.

Das hier Vorgebrachte wird hoffentlich imstande sein, von der reichen Arbeit, die in Preuß' Werke steckt, ein wenigstens in den Umrissen getreues Bild zu geben.

Halensee. Franz Boese.

Neumann, Fr. J.: Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts. Bd. VII. **Hans Lang**: Die Entwickelung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des XIX. Jahrhunderts. Mit Tabellen und fünf Karten. Tübingen 1903, H. Lauppsche Buchhandlung. 8°. XII u. 247 S.

Zu wiederholten Malen ist an dieser Stelle des verdienstvollen Unternehmens des Professors Neumann in Tübingen gedacht worden, ein insbesondere zeitlich umfassenderes statistisches Material für größere oder kleinere deutsche Gebietsabschnitte in gründlicher deskriptiver wie analytischer Behandlung und unter tunlichster Berücksichtigung der räumlichen Erscheinungen durch seine begabteren Schüler zur Darstellung bringen zu lassen. Es haben diese einsichtsvoll angelegten Forschungen um so mehr auf Beachtung Anspruch, als ja unsere statistischen Ämter bei den hastenden Ansprüchen nach neuen Zählungen und ihrer schnellen Aufbereitung zumeist nicht die erforderliche Zeit finden, sich in die ermittelten Tatsachen zu vertiefen. Auch die vorliegende Arbeit über den Werdegang der württembergischen Bevölkerung während etwa der letzten sieben Jahrzehnte ist eine jener Untersuchungen, welche ihre Unterlagen nach Zeit und Raum eingehender Würdigung, dabei nach streng wissenschaftlichem Verfahren, unterzieht und daher einen würdigen Beitrag gleich sehr zur Neumannschen Sammlung wie zur bevölkerungsstatistischen Literatur liefert.

Auf den Inhalt der sachlichen Ergebnisse kann allerdings nicht eingegangen werden, da dazu häufig die Ausführungen zu umständlich werden müßten; zudem haben jene in erster Linie eine doch nur für Württemberg nähere Bedeutung, wennschon auch manche Vorgänge, wie der Zusammenhang zwischen Eisenbahnbau und Bevölkerungszunahme, die seit 1835 niemals ausgebliebenen Auswanderungsüberschüsse in einem größeren süddeutschen Staate, die bis jetzt noch weder einfach zu bejahende wie zu

verneinende Neigung zur Zu- oder Abnahme des „Zuges in die Stadt" ein weiteres Forschungsinteresse gewähren. Hier soll es nur darauf ankommen, die Art und Weise, wie der Verfasser seine Aufgabe angefaßt und durchgeführt hat, darzutun. Nach drei Seiten hin hat er die Entwickelung der Bevölkerung geschildert: nach der aus den Ergebnissen der Volkszählungen erhellenden Bevölkerungszunahme überhaupt, nach dem Verhältnisse zwischen der Zahl der Sterbefälle und der Geburten und nach den Wanderungsüberschüssen, deren Quellen für Württemberg wie deren rechnerische Verwertung näher dargetan sind.

Die diesen drei Gegenständen entsprechenden Hauptteile des Werkes bringen den Stoff gleichmäßig in räumlicher wie in zeitlicher Beziehung zur Anschauung. Räumlich zunächst sind außer für das Königreich im ganzen und für seine vier Kreise acht durch Verschmelzung aneinandergrenzender Oberamtsbezirke gebildete „Bezirksgruppen" unterschieden. Werden, wie hier geschehen, dabei die geographischen und wirtschaftlichen, insbesondere die landwirtschaftlichen und industriellen Eigentümlichkeiten gehörig berücksichtigt und nachgewiesen, so haben derartige Gebietsabschnitte für die Erkenntnis der Vorgänge eine hervorragende Bedeutung und sind mehr dazu angetan als die hauptsächlich nach äußeren Rücksichten geschaffenen Verwaltungseinteilungen, den Ursachen der räumlichen Erscheinungen nachzuspüren. Auch für die Langeschen Untersuchungen haben sich die Bezirksgruppen als besonders wertvoll erwiesen und zur Erklärung des abweichenden Bevölkerungsganges eine brauchbare Handhabe geliefert. Übrigens ist die Forschung auch noch zu den einzelnen Oberamtsbezirken selbst herabgestiegen und hat außerdem besonders die Städte, d. h. die Orte mit über 5000 Einwohnern, herausgeschält, indem sie hier diejenigen von ihnen, welche über- oder unter-durchschnittliche Erscheinungen wahrnehmen lassen, besonders kennzeichnet. — Der zeitliche Umfang, in welchem sich die Darstellung bewegt, erstreckt sich nur für den gesamten Staat bis auf 1813 zurück, begreift für die Kreise und Gruppen die Zeit von 1835, für die Oberamtsbezirke von 1856 an und reicht meist bis zum Jahre 1895, vereinzelt nur bis 1900, da die Ergebnisse dieser Volkszählung zum Teil erst während der Bearbeitung dem Verfasser zugänglich wurden. Der Entwickelungsgang während dieser Spanne ist stets zunächst für den ganzen Zeitraum, danach für kleinere Abschnitte in Betracht gezogen.

Werden nach den genannten räumlichen wie zeitlichen Umständen die Bevölkerungszunahme und die sie hervorrufenden Geburten- wie Wanderungsüberschüsse nachgewiesen, so ist es zwar das vornehmliche Absehen des Verfassers gewesen, die Vorgänge selbst nach dem Grade, in dem sie aufgetreten sind, zu schildern; er ist indessen nicht dem Versuch ausgewichen, auch den Anlässen der Erscheinungen nachzuspüren und ihre Bedeutung für den Entwickelungsgang der Bevölkerung, wenigstens nach manchen Richtungen hin, zu ergründen. Zu dem Ende sind eine ganze Reihe von Momenten herangezogen, welche zur gehörigen Beurteilung der gefundenen Tatsachen beitragen. So sind einmal den württembergischen Ergebnissen solche anderer deutscher wie ausländischer Länder gegenübergestellt. Entnimmt man hieraus die Hinweise für die

mehr normale oder anormale Entfaltung in Württemberg, so gewähren die Angaben über die Bodenverwendung, Berufsgliederung, Bevölkerungsdichtigkeit, Eisenbahnbauten, Garnisonverhältnisse der Städte Aufschlüsse über die den Bevölkerungsgang beschleunigenden oder verlangsamenden Anlässe. Den Preisschwankungen der Lebensmittel und anderen, die Gunst oder Ungunst der Zeitläufte ausdrückenden Vorkommnissen ist dagegen merkwürdigerweise keine nähere Beachtung geschenkt worden. Immerhin erhält man ein anschauliches Bild, wie im großen und im kleinen der tatsächliche Fortschritt der Bevölkerung sich vollzog, wie oft in den einzelnen Abschnitten die Gebietsteile zu- oder abnahmen, und wie die Zu- oder Abnahme eine stärkere oder schwächere war.

Großer Fleiß ist auf die Darstellung der den Bevölkerungsgang unmittelbar beeinflußenden Faktoren verwendet worden. Hier, wo die Verhältnisse verwickelter liegen, bot darum die Untersuchung der ursächlichen Erscheinungen besondere Schwierigkeiten. Daß dabei, so weit es sich um den natürlichen Zuwachs, also um den Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, handelt, die Kindersterblichkeit an erster Stelle nachgewiesen ist, versteht sich von selbst. Nicht unwichtig wäre es gewesen, wenn der Verfasser auch noch einen Schritt weiter gegangen wäre und nachgeforscht hätte, welche nachteiligen Einflüsse wieder die Kindersterblichkeit, — welche anderen insbesondere als die mehr äußerlichen der Geburtenhäufigkeit — beherrschen, ob und wo etwa volkstümliche, unzweckmäßige Ernährung daran Schuld trägt, wie das in früheren Untersuchungen Georg von Mayr für Süddeutschland vorgeführt hat. Doch auch nach anderer Richtung hin sind Belege für Erklärungen der Bewegungsvorgänge gegeben worden. So ist z. B. ziffernmäßig zur Erkenntnis gebracht, daß eine hohe Geburtenfrequenz sich unter gewissen land- und forstwirtschaftlichen Zuständen findet, zumal bei starkem Wein- oder Waldbau neben landwirtschaftlichem Parzellenbetriebe, weil dort den angesessenen Tagelöhnern sichere Arbeitsgelegenheit und Verdienst auch im Winter geboten wird.

Bezüglich der Wanderungen hat sich die Arbeit, wie nicht anders zu erwarten, vorzugsweise an jene bekannten, bloß rechnungsmäßigen Ergebnisse gehalten, welches aus dem Unterschiede zweier Volkszählungsgrößen verbleibt, wenn zuvor der Zuwachs durch die die Sterblichkeit übersteigenden Geburten in Abzug gebracht ist. Es ist dies der Überschuß der Fortgezogenen über die Zugezogenen oder der umgekehrte Fall. Muß man sich hier also bloß mit dem Wanderungsgewinn oder -Verlust begnügen und auf nähere Einblicke, wie sie aus dem Ziele oder der Herkunft der Wanderung entnommen werden könnten, verzichten, so hat es der Verfasser doch verstanden, selbst diese im ganzen wenig ergiebigen Unterlagen in immerhin lehrreicher Weise auszubeuten. So untersucht er z. B. die Bedeutung des Geburtenüberschusses, der Dichtigkeit der Bevölkerung, der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerungsbestandteile für die Wanderungsbewegung, prüft, wie sich letztere nach Ausscheidung der Städte gestaltet, wie die Landflucht mit der ungünstigen Gestaltung der Wanderungsziffer in neuester Zeit zusammenhängt. Aber um diesem wichtigeren Abschnitte einen volleren Gehalt zu geben, namentlich da,

wo die kleineren Bezirke in Frage standen, wäre es wohl am Platze gewesen, wenn Lang noch ausführlicher die Gebürtigkeitstatsachen verwertet hätte. Gelegentlich benutzt hat er zwar auch sie, doch würden eingehendere Betrachtungen der Seßhaftigkeit und der Fremdbürtigkeit hier zweifellos noch weitere Aufklärungen gewährt haben.

Anhangsweise sind Stand und Bewegung der Bevölkerung auch noch in Bezug auf die beiden Geschlechter kurz erörtert worden.

Der Verfasser bezeichnet sich im Vorworte als Anfänger. Er hat aber gleich anfänglich gezeigt, daß er einer keineswegs leichten Aufgabe mit Einsicht und Geschick Herr zu werden verstanden, daß er für die Erkenntnis der deutschen und insbesondere württembergischen Bevölkerungsentwickelung einen erfreulichen Beitrag geliefert hat. Dürfen wir in ihm einen hoffnungsvollen Kollegen erblicken, so seinen Lehrer Neumann zu solchen Erfolgen der Lehrtätigkeit beglückwünschen.

Dresden. Paul Kollmann.

Der Rheingaukreis. Eine beschreibende, statistische und geschichtliche Darstellung. Herausgegeben von dem Kreisausschuß des Rheingaukreises. Rüdesheim a. Rh. 1902. VII u. 444 S.; III u. 259 S.

Festschrift zur Begrüßung des deutschen Geographentags: Beiträge zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln und des Rheinlandes. Mit einer Karte in Farbendruck und 4 Abb. im Text. Köln (Druck von M. Dumont-Schauberg 1903). 185 S.

Neben der Landes- und Volksbeschreibung großer Wirtschaftsflächen, die weite Beobachtungsgebiete zusammenfaßt und infolgedessen zahlreiche wichtige Unterschiede in den von Ort zu Ort wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen unbeobachtet läßt, erwächst der monographischen Schilderung kleiner Gebiete eine für die Wirtschaftswissenschaften nicht zu unterschätzende Aufgabe. Wie, in Ergänzung der Allgemeingeschichte mit ihrem Blick auf die großen Völkerbewegungen und leitenden Gedanken der Menschheitsentwickelung, die Gaugeschichte kleinere Volksteile in ihrem historischen Werden erforscht, durch Detailmalerei der Vielgestaltigkeit und Eigenart der Geschehnisse gerecht zu werden trachtet, so hat solche ins Kleine eindringende Beschreibung des Wirtschaftslebens die Aufgabe, ergänzend einzugreifen, in ihren Feststellungen das hervorzukehren, worüber die Betrachtung großer Wirtschaftsflächen hinweggleiten muß. Sie will aus der Spezialisierung neue Resultate der Forschung gewinnen, während die letztere mehr durch Verallgemeinerung ihren Zielen nahekommt. Namentlich ist für die statistische Beschreibung, in der heute — großenteils infolge der starken Zentralisierung unserer amtlichen Statistik — diejenige Methode noch unbedingt vorherrscht, die trotz der bestehenden zahlreichen Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse mit großen Summen- und Durchschnittsziffern für weite Gebiete operiert, eine größere Spezialisierung wichtig. Sie allein gestattet, die örtlichen und sachlichen Verschiedenheiten vollkommen zum Ausdruck zu bringen.

Den Wert solcher volkswirtschaftlich-statistischen Kleinarbeit darzutun, ist das erstgenannte Werk, eine beschreibende statistische und geschichtliche

Darstellung des Rheingaukreises, in hohem Maße geeignet. Das durch Landrat Wagner im Namen des Kreisausschusses veranlaßte Werk, welches als Fortsetzung und weitere Ausgestaltung einer im engeren Rahmen erschienenen Arbeit des Jahres 1893 sich darstellt, gibt zunächst auf 444 Quartseiten eine genaue Schilderung aller Zustände und Verhältnisse eines ganz kleinen Gebietes in der ausführlichsten Weise und in umfassender Vollständigkeit. Der zweite Teil bringt auf Grund langjähriger Studien eine ausführliche Geschichte des Rheingaues von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Neben den verhältnismäßig zahlreichen Druckschriften sind durch deren Verfasser, Archivar Dr. Richter zu Koblenz, handschriftliche Materialien aus dem königlichen Staatsarchiv zu Wiesbaden und den zahlreichen Privatarchiven des Rheingaues verarbeitet worden. Der Freund des Rheingaues und der Heimatgeschichte wird an dieser minutiösen, sorglichen Darstellung seine Freude haben; der Weitersuchende kann in ihr manch kulturhistorisch und wirtschaftlich Interessantes finden. Neben der fast zu breiten Aufzählung kultureller Merkwürdigkeiten scheint mir allerdings die Verkehrsentwickelung, namentlich die Schiffahrt bei einer Geschichte des „Rhein"gaus für die ältere Epoche, wie besonders die Neuzeit zu stiefmütterlich behandelt zu sein. Beispielsweise hätte doch der Stromregulierung längs des Rheingaus, die in den sechziger und siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts so viel Staub aufwirbelte, in solch ausführlicher historischer Darstellung kurz gedacht werden dürfen. Die Vorstände der Gemeinden und Bewohner des Rheingaus sind in Sorge wegen Beeinträchtigung der romantischen Schönheit ihrer Landschaft und in Furcht, daß die Verlandungen Gesundheit, Weinbau und Rheinverkehr mehrerer Uferorte schädigten, freilich vergeblich dagegen wiederholt aufgetreten.

Der erste, der Gegenwart gewidmete Teil des Buches geht aus von den wirtschaftlichen Grundlagen des Gebietes, seinen geographischen, geologischen und klimatischen Verhältnissen, baut darauf die Beschreibung der Wohnplätze, Bevölkerung, Gebäude, des Grundeigentums und wendet sich dann den einzelnen Zweigen der wirtschaftlichen Thätigkeit zu, der Landwirtschaft, in der der Weinbau eine besonders hervorragende für den Kreis charakteristische Stellung einnimmt, der Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, der Industrie, dem Gewerbe, Handel u. s. w. Daran schließt sich eine ausgedehnte Betrachtung der Verkehrszustände, der Wohlstands- und Einkommensverhältnisse im Kreise, des Kirchen- und Schulwesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und zahlreicher anderer Zweige der Verwaltungstätigkeit. Alle diese sehr ausführlichen Kapitel enthalten manch Lehrreiches und Wissenswertes, aber vieles davon hat ein bloßes Interesse für Kreiseingesessene, anderes lediglich für die Organe der öffentlichen Verwaltung. Man kann sich beim Lesen des Werkes des Eindruckes nicht erwehren, daß in einzelnen Darlegungen überviel geboten ist, namentlich zuviel an Kleinigkeiten. Das schließt natürlich nicht aus, daß es als Materialiensammlung auch für die wissenschaftliche Forschung Wertvolles genug neben dem für diese nicht Brauchbaren bietet. Wenn aber z. B. die Brandversicherung der Gebäude allein vier große Seiten einnimmt, alle Arbeiten an den Kreisstraßen während des letzten Jahrzehnts bis ins kleinste

Detail nachgewiesen werden (S. 296 ff.), die Lehrerbesoldungen in seitenlangen Tabellen wiedergegeben (S. 344 u. 346), die Spritzen der Feuerwehren nacheinander aufgeführt (S. 395) und die gewöhnlichen Geschäfte der Kreisverwaltung im einzelnen dargestellt werden, so mangelt dabei der höhere Gesichtspunkt, die leitende Idee ganz. Das Werk erhält hierdurch zu sehr den Charakter eines bloßen kreislichen Verwaltungsberichtes für die letzten zehn Jahre. Durch die Weitschweifigkeit, mit der einzelne, rein verwaltungstechnische Fragen behandelt werden, ist es ebenso mit Beiwerk überlastet wie die Verwaltungsberichte der größeren Städte, die alljährlich oder auch in längeren Zeitabschnitten von diesen veröffentlicht werden. Für weitergehende Zwecke stellt das Buch eine große Papierverschwendung dar. Kleine Verhältnisse — es dreht sich das Werk doch immerhin nur um ein Gebiet von noch nicht fünf (zum guten Teil bewaldeten) Quadratmeilen mit 25 Gemeinden, deren größte 4800 Einwohner zählt, und um bloß 36 691 Menschen — werden ungebührlich breit dargestellt.

Soll der oben erwähnte Zweck, nach dem solche monographische Beschreibungen höheren wissenschaftlichen Zielen zu dienen haben, erreicht werden, so wird eine größere Beschränkung, das Weglassen von Einzelheiten, die überall in ganz ähnlicher Form bestehen, und besseres Hervorheben der besonderen, charakteristischen Eigenart notwendig werden, schon deshalb, weil es nur dadurch möglich ist, daß mehr solcher Monographien entstehen. Bisher haben wir deren noch viel zu wenig. Aber auch bei der Einzelbearbeitung kleinster Gebiete gilt das vielverbrauchte Wort, daß gerade in der Beschränkung sich der Meister zeige. Den Zwecken der Verwaltung, denen solcher Bericht ebenfalls dienen soll, kann dabei wohl in gleicher Weise genügt werden.

Die vom wissenschaftlichen Ausschuß für den 14. deutschen Geographentag den Besuchern der Kölner Tagung dargebotene Festgabe, deren redaktionelle Leitung dem Professor der Geographie an der Handelshochschule, Kurt Hassert, oblag, enthält Studien zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln und der Rheinlande, also Arbeiten, die nach Inhalt und Methode dem eben besprochenen Buche verwandt sind, die ebenfalls ein landeskundiges Gepräge tragen. Professor Hermann Klein gibt Materialien zu einer Klimatologie von Köln, P. Steller, der Generalsekretär des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln, eine Übersicht über Entwickelung und derzeitige Lage der Kölner Industrie. Stadtbauinspektor W. Bauer behandelt den Hafen, Handelskammersyndikus Professor Dr. Wirminghaus das Verkehrswesen im Gebiete der Stadt Köln. Über deren Weichbild hinaus greift die Schilderung des niederrheinischen Braunkohlenvorkommens und seiner Bedeutung für den Kölner Bezirk von Ingenieur C. Schott und W. Morgenroths Studie über das Wirtschaftsgebiet der rheinisch-westfälischen Großindustrie, die sich bescheiden als geographisch-statistische Skizze bezeichnet. Die Arbeiten von Wirminghaus und Morgenroth verdienen besondere Beachtung.

Die Betrachtung des Verkehrswesens von Köln, wie sie Wirminghaus gibt, ist ein dankenswerter Beitrag zur Lösung der Frage, welche Verkehrsaufgaben wir heute den Großstädten zuteilen müssen. Der Verfasser beschäftigt sich dabei eingehend mit einem Problem, das Karl

Bücher bei seinem Vortrage über die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde nur streifte, das in dem anläßlich der Dresdener Städteausstellung von der Gehe-Stiftung herausgegebenen Sammelband über die Großstadt nicht zur Erörterung kommt. Seine Darstellung des Verkehrswesens im Gebiet einer Stadt, die als bedeutender Verkehrsknotenpunkt gelten darf, will zeigen, wie die zum Teil weitreichenden Verkehrsbeziehungen in den Leistungen der Verkehrsanstalten innerhalb eines solchen Gebietes zum Ausdruck kommen, und welche Umstände auf die Stärke und Richtung des Verkehrs von Einfluß sind. Handel und Industrie einer Großstadt weisen dem durch sie hervorgerufenen Verkehr seine Richtung an. Es wird nun durch Wirminghaus ein typisches Beispiel dafür gegeben, wie solch wichtiges Bevölkerungszentrum ein geschlossenes Gebiet für sich darstellt, innerhalb dessen, durch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen der Bewohner untereinander, durch das Auftreten gewisser sozialer Probleme, wie z. B. der Wohnungsfrage, sowie durch das Bestreben der Großstadt, die umliegenden Orte und Ansiedelungen in ihren engeren Bereich zu ziehen, Verkehrsbedürfnisse entstehen, die notwendig befriedigt werden müssen, die eine selbständige städtische Verkehrspolitik erheischen.

Die Arbeit Morgenroths, des Bibliothekars der Kölner Handelshochschule, will eine in gewisser Beziehung neue Methode der Landes- und Volksbeschreibung geben, indem sie die volkswirtschaftlich-statistische Betrachtungs- und Darstellungsweise mit der geographischen zu verbinden sucht. Dieses Verfahren bietet einen zweifachen Vorteil. Einmal ermöglicht es eine in besonderem Maße wirtschaftsgeographische Beschreibung, welche die Länder nicht bloß als solche, sondern zugleich als Schauplatz ihres wirtschaftlichen und kulturellen Lebens betrachtet und sich nicht im Übermaß an rein topographische, physikalische und politische Eigentümlichkeiten eines Gebietes klammert. Diese Verbindung hat aber zugleich den weiteren Vorzug, daß die mit Vorliebe alles nivellierende volkswirtschaftliche Statistik detaillierter gegeben werden kann, so wie ich dies oben schon als wünschenswert bezeichnet habe. An Stelle der meist gebräuchlichen großen Summen und Durchschnittsziffern für weite Beobachtungsgebiete, in denen in der Regel die allerverschiedenartigsten Boden-, Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnisse mit den mannigfaltigsten Daseinsbedingungen für die Volkswirtschaft zusammengefaßt werden, wird durch eingehende geographische Zerlegung des statistischen Materials und durch Darstellung nach Gebietsgruppen einer gewissen Gleichartigkeit erreicht, daß örtliche und sachliche Verschiedenheiten innerhalb größerer Landstücke mit zum Ausdruck kommen. Zu beachten ist bei solcher Zerlegung nur, daß die Zahlen nicht zu klein werden, daß sie noch vergleichbare Wirklichkeitswerte darstellen und nicht Zufallsresultate, namentlich bei Anführungen der prozentualen Verhältnisse eine zu große Rolle spielen. Wo sich solche Fehler vermeiden lassen, gelingt es, die ursächlichen Zusammenhänge zwischen dem Gebiete, seiner Lage, Grenzen, Bodengestaltung, Bodennatur, Produktionsbedingungen und seinem Wirtschaftsleben genauer zu erkennen, richtiger zu erfassen, wie die Tätigkeit des Menschen mit den geographischen Eigentümlichkeiten zusammenhängt,

wie sie die Schätze des Bodens nutzbar zu machen, sich den Besonderheiten der Landschaft anzupassen versteht u. s. w.

Dieser methodische Plan wird an dem Beispiele des wirtschaftlich am höchsten entwickelten Teiles des deutschen Reiches, des Gebietes der rheinisch-westfälischen Großindustrie — den Provinzen Rheinland, Westfalen und dem Regierungsbezirk Wiesbaden —, zur Durchführung gebracht. Von den wirtschaftlichen Grundlagen des Gebietes ausgehend, der topographisch-physikalischen Gestaltung, dem Klima, der Verwendbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens, den mineralischen Bodenschätzen u. s. w., werden die Zusammensetzung, Siedelung und das Zusammenleben der Bevölkerung geographisch beschrieben, um dann zu der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes in den drei großen Tätigkeitsgebieten der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Verkehrs überzugehen. An der Hand eines reichen, zweckentsprechend angeordneten Zahlenmaterials werden alle bedeutenderen Industrien und Arten der Produktion an ihren Hauptstandorten aufgesucht und im Zusammenhang mit den geographischen Eigentümlichkeiten nacheinander betrachtet. Dabei ist Rücksicht darauf genommen, daß bei den sehr detaillierten, für 137 Kreise gegliederten Angaben der allgemeine Überblick nicht verloren geht; auch ist die Arbeit, die bei einer sehr breiten Schilderung leicht ermüden würde, verhältnismäßig kurz und abgerundet gefaßt. Morgenroths Studie ist ein wohlgelungener Versuch, der alle Anerkennung verdient, von dem zu wünschen ist, daß er vorbildlich wirken möge.

Köln a. Rh. Chr. Eckert.

v. d. Goltz, Prof. Dr. Th., Freiherr: Geschichte der deutschen Landwirtschaft; Bd. I: Von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert (485 S.); Bd. II: Das neunzehnte Jahrhundert. Stuttgart 1902/1903, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 420 S.

Ein umfassendes, groß angelegtes Werk, in welchem mit echtem deutschen Gelehrtenfleiß nicht nur eine Geschichte der deutschen Landwirtschaft vorgeführt, sondern zugleich eine Geschichte der ersten Siedelungen der Germanen, der späteren, mittelalterlichen und auch der neueren inneren Kolonisation (im 18. Jahrhundert) gegeben wird, dabei ausführliche Exkurse über die jeweilige Lage der Bauernschaft, das Entstehen der Schollenpflichtigkeit und Hörigkeit, sowie die Bauernbefreiung mitenthalten sind. Zweifellos war v. d. G. wie wenige berufen, eine Geschichte der deutschen Landwirtschaft zu schreiben, da er selbst die letzte und allerwichtigste Entwickelungsperiode derselben, die seit der Liebigschen Mineraldüngungstheorie datiert, in den letzten vier Dezennien unter enger Anteilnahme mitgemacht hat: v. d. Goltz hat bereits 1862—69 die Bewirtschaftung der kgl. preußischen Domäne Waldau geleitet und als Frucht seiner praktischen Tätigkeit und seines eindringlichen Literaturstudiums ein geradezu mustergültiges Lehrbuch der Betriebswissenschaft geschrieben. Das gegenwärtige Werk ist, wie v. d. G. in der Vorrede bemerkt, das Resultat 25jähriger Studien; es ist aus Vorlesungen entstanden, die der Verfasser als akademischer Lehrer in Königsberg, Jena und Bonn gehalten hat, und bietet eine reiche Fülle des Lehrreichen und

Interessanten, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß bei einem so umfangreichen Thema weniger eigene Forschungsergebnisse als vielmehr eine Verarbeitung der vorhandenen Forschungen in Frage kommen mußte.

Der gewaltige Umfang der früheren Literatur, die v. d. G. verarbeitet hat, dürfte es miterklären, daß einige der neuesten Literaturerscheinungen und die wichtigsten neueren Theorien nicht zu ihrem Rechte gekommen sind. Bei der Darstellung der ältesten Kulturstufen hängt v. d. G. noch zu sehr am alten Schema der Aufeinanderfolge der Stufe der Jäger bezw. Fischer, Nomaden und Ackerbauer, während doch schon Gustav Schmoller in seiner Besprechung des Buches von Eduard Hahn (Jahrbuch 1896) und ebenso im „Grundriß" wie auch Karl Bücher (in der zweiten Aufl. der „Entstehung der Volkswirtschaft") sich die neuesten Forschungsergebnisse zu eigen gemacht hatten, nach denen die Nomaden eher als „verwilderte Ackerbauer" zu betrachten seien (zu vergl. namentlich Eduard Hahn, Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen, Leipzig 1896, dessen Buch eine geradezu unentbehrliche Ergänzung und Korrektur zu Victor Hehn bildet). Eigentlich dürfte sich die Priorität des Ackerbaues bei den Indogermanen schon daraus ergeben, daß alle indogermanischen Sprachen das gleiche Wort für Acker, ackern besitzen, aber nicht die gleichen Bezeichnungen für alle Hausthiere. Es dürfte meines Erachtens daher auch nicht begründet sein, wenn v. d. Goltz die in Tacitus' Germania erwähnte Bierbereitung aus Gerste (hordeum) oder frumentum dahin auslegt, als ob die Germanen möglicherweise diese Getreidearten bei den Galliern gekauft hätten, weil die Gerste eine Pflanze sei, deren Ansprüchen an Boden und Klima ein Land voll Wälder und Sümpfe nicht genüge. Tatsächlich ist gerade die Gerste diejenige Kulturpflanze, die am weitesten nach Norden geht; in dem unsäglich rauhen, von Sümpfen und Wäldern starrenden Gouvernement Archangelsk wird weit mehr Gerste als Hafer oder Roggen angebaut. Es liegt auch kein Grund vor, sich den Zweifeln Victor Hehns in bezug auf den Leinbau bei den Germanen anzuschließen, anzunehmen, daß die germanischen Frauen auch die Leinengewänder von Galliern gekauft hätten; findet sich doch wieder bei Germanen, Slawen und Romanen das gleiche Wort für Lein, wie es denn sicher ist, daß die Nordslawen in den ältesten geschichtlichen Perioden Leinengewänder besaßen. Das gleiche Stammwort für Roggen und Hafer bei Slawen, Litauern und Germanen weist auch auf den uralten Anbau dieser Kulturpflanzen hin. Gewiß aber ist da noch ein reiches Gebiet für weitere Forschungen!

Mißlich ist es, daß wir nichts Genaues über den Zeitpunkt der Einführung der Dreifelderwirtschaft wissen; nach v. d. G. datiert die erste sichere Urkunde über das Vorhandensein der Dreifelderwirtschaft aus dem Jahre 771. v. d. G. meint (Bd. I S. 77), daß ursprünglich auch in der Dreifelderwirtschaft erst Hafer und Gerste angebaut seien, der Anbau von Wintergetreide (insbesondere Roggen) sich erst später in den klimatisch günstiger gelegenen Distrikten eingebürgert hätte. Es ist aber alsdann nicht recht verständlich, welchen Zweck die frühere Dreifelderwirtschaft gehabt hätte. Der Vorteil der Dreifelderwirtschaft beruhte doch

nicht bloß auf der Abwechselung im Anbau der einzelnen Kulturpflanzen, sondern vor allem in der Arbeitsteilung, die der Anbau von Sommer- und Wintergetreide gewährte, und in der erhöhten Sicherheit des Ackerbaues, die ja die Voraussetzung einer dichten Bevölkerung ist, indem Sommerung und Winterung nur in den seltensten Fällen gleichzeitig mißraten, vielmehr bei völligem Mißwachs der Winterung die Sommerung gewöhnlich noch einen gewissen Ertrag liefert und auch in primitiven Zuständen die Bevölkerung vor dem völligen Verhungern schützt; kurzum, der gleichzeitige Anbau von ungefähr der gleichen Fläche mit Sommer- und mit Wintergetreide im Dreifelderſystem war der gewaltigste landwirtschaftliche Fortschritt, den die früheren nordischen Völker machen konnten, ein Fortschritt, dem sich erst mehr als 1000 Jahre später, im 18. Jahrhundert, mit der Einführung des Fruchtwechsels, des Anbaues von Halm- und Blattfrüchten ein gleichwertiger Fortschritt anschließt, wie ja denn auch v. d. G. mit vollem Recht seine „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" nach diesen zwei Hauptmomenten, vor und nach dem Aufkommen des Fruchtwechsels um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, gliedert. Daß bereits zur Zeit Karls des Großen gleichzeitig Sommerung und Winterung angebaut wurde, beweist schon das Breviarium von Asnapium (in der Rheinpfalz), das v. d. G. (Bd. I S. 106) anführt, in dem neben Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen auch Roggen, Weizen und Spelz genannt sind. Jedenfalls blieb die Dreifelderwirtschaft das ganze Mittelalter hindurch und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das vorherrschende Wirtschaftssystem; höchstens, daß auf fruchtbaren Böden durch Einschieben einer Ölfrucht zwischen Brache und Wintergetreide eine stärkere Ausnutzung des Bodens stattfand, in einigen in der Nähe von größeren Städten gelegenen Gebieten Süddeutschlands der Anbau von Handelsgewächsen, insbesondere von Farbepflanzen (Waid!) erfolgte, außerdem vielfach die Eggarten- und wilde Feldgraswirtschaft üblich war. Zu Ende des Mittelalters war ganz Deutschland bereits ein dicht bevölkertes Land, in dem fast jedes Fleckchen Erde ausgenutzt war, und es bereits an Holz zu mangeln anfing. Der große Bauernkrieg vom Jahre 1524 war jedenfalls mit durch die relative Übervölkerung Südwestdeutschlands hervorgerufen, da die Bauern unmöglich die erhöhten Leistungen von ihren verkleinerten Ländereien aufbringen konnten. — Die steigende Bedrückung allein hätte nicht ausgereicht, allgemeine Unzufriedenheit zu erzeugen, weil in Ostdeutschland die bäuerlichen Leistungen sicher nicht geringer, dagegen, wie auch v. d. G. hervorhebt, die bäuerlichen Ländereien größer waren. Anstatt nun seine überschüssigen Menschenmassen nach außen zu werfen, im großen Maßstabe zu kolonisieren, verblutete sich Deutschland im großen Bauernkriege und in der folgenden Ära der Religionskriege; die allgemeine Kultur wie die Landwirtschaft ward um Jahrhunderte zurückgeworfen. Nach dem Dreißigjährigen Kriege und auch im 18. Jahrhundert mußte innere Kolonisation getrieben werden, wie denn die ersten preußischen Könige nahezu eine Million Menschen in ihren Staaten angesetzt haben. Der Viehstand war in den vielen Kriegen im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts so sehr mitgenommen, daß die Fleischration des deutschen Volkes geradezu unfaßlich

gering geworden war; zugleich fehlte es dem Acker an Dünger: durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch ziehen sich bei den damaligen landwirtschaftlichen Schriftstellern die Klagen, daß das ganze Brachfeld nicht bedüngt werden könne, die Erträge daher gering seien. Die mangelhafte Düngung und Bearbeitung (es wurde gewöhnlich nur auf 3—4, höchstens 5—6 Zoll gepflügt) brachte es mit sich, daß relativ viel Saatkorn verwandt werden mußte; man rechnete auf den preußischen Morgen (1/4 ha) bei Weizen, Roggen und Gerste 2 Scheffel (ca. 100 l) Aussaat; das ist nahezu das Doppelte der heutigen Norm bei breitwürfiger Aussaat, das Dreifache gegenüber der Norm bei Drillsaat. So wird es denn auch verständlicher, weshalb die früheren Schriftsteller so geringe Ernten angeben: man rechnete im allgemeinen nur das dritte Korn und nur auf gutem Boden das vierte und fünfte Korn. Die gewöhnliche weitere Kalkulation war, daß der Bauer bezw. der Landwirt von der geernteten Kornfrucht rund ein Drittel verkaufte resp. an Steuern und Leistungen ababzugeben hatte, so daß ihm für den eigenen Unterhalt nur ein Drittel der ohnehin so geringen Erntemenge verblieb! Ein Fortschritt der Landwirtschaft konnte erst stattfinden, als dieselbe aus der bäuerlichen Routine herausrat, als intelligente Kräfte sich derselben widmeten; es waren meist Outsiders, die aber auf Reisen mit scharfem Blick beobachtet und große Erfahrungen gesammelt hatten. Ein Schubart, ein Thaer waren ursprünglich keine Landwirte; es waren gewissermaßen Ideologen, durchdrungen von glühendem Interesse für das Wohl des Volkes und Vaterlandes. Zunächst zwar mußten auch sie die „Bauernregeln" beherzigen, d. h. den ungeheuren Erfahrungsschatz, den sich die Landbevölkerung eines jeden Gebietes im Laufe vieler Generationen gesammelt, bei denen aber die kausalen Zusammenhänge durchaus nicht klar erkannt sind, und die noch keinen Fortschritt in die Wege leiten konnten. Dies konnte erst geschehen durch die Anwendung der Erfahrungen anderer Länder, gewissermaßen einen Austausch der Erfahrungen, Einführung fremder Kulturpflanzen, der Futterkräuter, der Hackfrüchte, die eine Erhöhung der Produktion herbeiführten, dadurch indirekt auf eine Steigerung des Viehstandes hinwirkten, wodurch mehr und besserer Dünger erzeugt wurde, der wiederum dem Acker zugute kam und eine weitere Steigerung der Pflanzenproduktion ermöglichte. Der erste, der in wirklich wissenschaftlicher Weise die kausalen Zusammenhänge bei der Pflanzenproduktion zu ergründen trachtete, war Albrecht Thaer, während ein Coler bereits im 16. Jahrhundert die „Bauernregeln" vorzüglich zusammengefaßt hat, die späteren Schriftsteller bis auf Thaer mehr reine Empirie trieben. Albrecht Thaer hat gewissermaßen auch der bereits im 18. Jahrhundert weit fortgeschrittenen englischen Landwirtschaft, deren Vorzüge er klar erkannte, die wissenschaftliche Unterlage zu geben versucht, denn seine Übersetzung des Werkes von Arthur Young ist durchaus keine bloße mechanische Leistung; auch hat sich Thaer emsig weiter bemüht, in seiner eigenen Wirtschaft die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Daher denn v. d. G. mit vollem Recht Albrecht Thaer in seinem Werke mit großer Ausführlichkeit und Liebe behandelt, wenn er auch daneben nicht

vergißt, die anderen Förderer der landwirtschaftlichen Wissenschaft ins rechte Licht zu stellen.

Zu kurz geraten ist die Darstellung der neuesten Entwickelungsphase der Landwirtschaft, die seit dem Auftreten Justus Liebigs mit seiner Mineraltheorie gegenüber der Humustheorie Thaers datiert. Sind doch erst durch die Vereinigung bezw. Überwindung der strittigen Punkte, der Erkenntnis der großen Bedeutung der physikalischen Vorgänge im Boden, der chemischen Beschaffenheit desselben, durch die fortgeschrittene Saatzucht, sorgfältigste Bearbeitung in Verbindung mit Maximaldüngung in der deutschen Landwirtschaft Fortschritte gemacht, Erträge erzielt worden, die sie (natürlich vorerst nur in den fortgeschrittensten, am rationellsten betriebenen Wirtschaften) weit über die altberühmte Landwirtschaft Chinas stellen, welche letztere noch ein Liebig als Muster gegenüber der Raubkultur Europas hinstellen konnte. Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens ist ebenfalls kaum gestreift. Allerdings bricht v. d. G. mit vollem Bewußtsein seine „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" mit dem Jahre 1880 ab, und zwar mit der Begründung, daß „andernfalls die in der Gegenwart so lebhaft diskutierten agrarpolitischen Fragen einer gründlichen Erörterung hätten unterworfen werden müssen, wodurch der historische Charakter des Buches eine Beeinträchtigung erfahren hätte". Über die Berechtigung eines solchen Standpunktes wird sich streiten lassen. Man kann einwenden, daß derjenige, der in diesen letzten zwei Jahrzehnten mitten in eine öffentliche Tätigkeit gestellt war, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, die einschneidendsten agrarischen Fragen der Gegenwart mit zu behandeln. Wenigstens aber hätten die neueren rein wissenschaftlich-technischen Fortschritte mehr berücksichtigt werden können, von denen eine ganze Reihe nicht mehr strittig ist, sondern zum festen Bestande der Wissenschaft zählt. So wie das Werk jetzt vorliegt, könnte mancher die Frage aufwerfen, weshalb es denn nicht bereits vor 10 – 15 Jahren erschienen ist. Trotz dieser Wünsche, die eine sachgemäße Besprechung für eine hoffentlich bald nötig werdende zweite Auflage anmelden mußte, bleibt das Werk v. d. Goltzs eine eminente Leistung, mit der ein jeder Nationalökonom, der sich mit der Geschichte der deutschen Landwirtschaft befaßt, zu rechnen hat.

Berlin. Carl Ballod.

von Mises, Ludwig: Die Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848). (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich. 4. Band, 2. Heft. Wien und Leipzig, 1902. Franz Deuticke. V u. 144 S.)

Die bahnbrechenden Forschungen G. F. Knapps über die Befreiung des preußischen Bauernstandes haben Schule gemacht. Eine Reihe tüchtiger, ja bedeutender Forscher, wie Ludwig und Wittich, ist damit beschäftigt, das Lebenswerk des Meisters nach verschiedenen Richtungen zu fundamentieren und auszubauen. Durch Karl Grünberg sind diese Forschungen auch auf den österreichischen Boden verpflanzt worden. In

seinem grundlegenden Buche: „Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien" hat Grünberg ein Seitenstück zum Werke Knapps geliefert. Grünberg ist aber selbst wieder Mittelpunkt eines Kreises von Schülern geworden, die er zur Arbeit an der Geschichte der Bauernbefreiung auch in den anderen österreichischen Kronländern heranzubilden sucht.

Als eine Frucht dieser Studien erscheint das vorliegende Buch von Mises, das die Gestaltung und allmähliche Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien zum Gegenstand hat. Mises hat für seine Darstellung eine reiche Fülle neuen Materials herangezogen, auch die vorhandene deutsche und polnische Literatur fleißig verwertet. Seine äußerst solide und lehrreiche Arbeit, die schon durch ihr Thema einen, für Österreich wenigstens, fast aktuellen Reiz besitzt und das Bild der Agrarpolitik des aufgeklärten Absolutismus in den habsburgischen Erblanden in willkommener Weise ergänzt, schließt sich in Auswahl und Anordnung des Stoffes im wesentlichen dem Buche Grünbergs an. Mit Recht, denn die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Bauern ist in Galizien fast ebenso geartet, und die Geschichte der Agrarreformen wickelt sich fast in denselben Etappen ab wie in den Sudetenländern. Es wäre nützlich gewesen, wenn Mises einzelne Unterschiede der galizischen Verhältnisse gegenüber denen in Böhmen, Mähren, Schlesien noch etwas stärker betont hätte.

Die erste Hälfte seines Buches widmet M. der Charakteristik der ländlichen Verfassung Galiziens im 18. Jahrhundert. In raschem Überblick schildert er zunächst deren Entstehung. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters war die Lage der polnischen Bauern recht günstig. Sie entrichteten an den Grundherrn mäßige Zinse, selten in Geld, häufiger in Getreide. Der Grundherr durfte sie nicht von ihrer Scholle entfernen, auch besaßen sie ein — freilich beschränktes — Abzugsrecht. Bis zum 15. Jahrhundert war Gutsbetrieb in Polen fremd. Die Haupteinnahmsquelle des polnischen Großgrundbesitzers bildeten die Abgaben der zinspflichtigen Bauern. Seine eigene Wirtschaft, die er auf dem Gutshofe betrieb, diente nur zur Deckung des Hausbedarfs.

Erst als durch die Aneignung der westpreußischen Städte, Danzig, Memel, Elbing (im Thorner Frieden 1466), die Weichselschiffahrt frei wurde, und es sich lohnte, Getreide für den Export zu produzieren, erwachte in den Grundherren das Verlangen nach Vergrößerung ihres Eigenbetriebs. Jetzt erst strebten sie danach, den Bauer in strengere Abhängigkeit zu versetzen und sich seiner Arbeitskraft in erhöhtem Maße zu versichern. Zunächst verdrängten sie die Schulzen, die bisher die Interessen der Dorfinsassen dem Herrn gegenüber wirksam vertreten hatten. Die Einziehung der ausgedehnten Schulzengüter bot die räumliche Unterlage für den erweiterten Eigenbetrieb. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts sehen wir die Grundherren bestrebt, die Frondienste der bäuerlichen Bevölkerung zu vermehren, die bäuerliche Freizügigkeit erst einzuschränken, dann aufzuheben. Schon um 1510 war die Schollenpflicht allgemeines Gesetz geworden. Endlich aber wußte man den Bauer jedes Rechtsschutzes zu berauben. Durch mehrere Reichstagsbeschlüsse wurde er unter die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Gutsherrn gestellt. Die

Praxis der Gerichte sprach ihm dann das Recht ab, den Herrn gerichtlich zu belangen. Damit war der Bauer zum leibeigenen Knechte geworden. Der Herr verfügte über Leben und Tod, Knechtschaft und Freiheit, Eigentum und Arbeitskraft des Untertanen.

Freilich dauerte es eine geraume Zeit, bis diese Herrenrechte voll in Kraft traten. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts blieb dem Bauer noch die Flucht nach dem Osten der Republik, wo von Gutsbetrieb noch keine Rede sein konnte, wo das Ackerland aus Mangel an Arbeitskräften meist brach lag, die Grundherrn mit den Zinsungen der Grundholden zufrieden waren. Erst als zu Beginn des 18. Jahrhunderts nach langen Kriegsjahren Friede und Ordnung wiederkehrten, wurde dem Bauer die Möglichkeit der Flucht genommen, die Schollenpflicht wenigstens in den westlichen Teilen des Staates strenge durchgeführt. Jetzt erlangten die im 16. Jahrhundert erlassenen Gesetze unbeschränkte Geltung, und die bäuerlichen Verhältnisse nahmen jene Gestalt an, in der sie bis zum Untergang des selbständigen polnischen Staatswesens verharrten.

Der galizische Bauer des 18. Jahrhunders war — abgesehen von den wenigen privilegierten Freibauern — Erbuntertan seines Herrn, daher im Interesse des landwirtschaftlichen Großbetriebes des Gutes in seiner Freiheit mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Vor allem war er an die Scholle gebunden, glebae adscriptus. Verließ er den Gutsbezirk ohne Erlaubnis des Herrn, so hatte dieser das Recht, ihn zu verfolgen, ihn zu fassen, wo er ihn fand, bezw. seine Auslieferung zu verlangen. Wollte ein Untertan außerhalb des Gutsbezirks eine Ehe schließen, so bedurfte er dazu der Erlaubnis des Gutsherrn. Einem Manne wurde diese Bewilligung nie erteilt, den Bauernmädchen jedoch — gegen Leistung einer Abgabe — nicht verweigert.

Der Schollenpflicht des Untertanen entsprach kein Recht an der Scholle. Der Untertan konnte vom Gute getrennt, auf ein anderes, demselben Herrn gehöriges Gut versetzt werden, oder auch durch Kauf, Tausch oder Schenkung in das Eigentum eines anderen Gutsbesitzers übergehen. Kein Gesetz trat dem Menschenhandel entgegen. In diesem Punkte war der galizische Untertan — was Mises hervorzuheben unterläßt — schlechter gestellt als der in den Sudetenländern: hier konnte der Untertan nicht nach dem Belieben der Herrschaft und wider seinen Willen von der Scholle losgelöst, sondern nur mit dieser erworben und veräußert werden. Der Untertan bildete in den böhmischen Ländern nie als solcher und isoliert vom Grunde ein Verkehrsobjekt. Zum Menschenverkauf ist es dort nicht gekommen[1].

Auch in rechtlicher Beziehung war der galizische Bauer schlimmer daran als der in den Sudetenländern. In diesen hatte der Untertan, theoretisch wenigstens, Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz, der sich in der Praxis freilich meist als illusorisch erwies[2]. In Galizien dagegen genoß der Untertan der Privatgüter der Herrschaft gegenüber keinerlei Rechtsschutz, konnte vor keinem Gerichte, keiner Behörde über erlittene Unbill Beschwerde

[1] Grünberg I S. 28.
[2] a. a. O. S. 30 ff.

erheben. Die Domänenbauern konnten allerdings wider die jeweiligen Besitzer der königlichen Güter vor den Referendargerichten Klage führen. Aber auch dieser Rechtsschutz war unwirksam, da diese Gerichte aus Edelleuten, also aus Standesgenossen der Besitzer, gebildet wurden. Auch auf den Kirchengütern mangelte den Untertanen jedes Beschwerderecht. Die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit über die Untertanen stand ausschließlich dem Herrn zu. Er schaltete nach Belieben über Leben und Tod seiner Untertanen.

Ein natürliches Ergebnis der Schollenpflicht waren die Zwangsgesindedienste, die nicht durch das Recht, sondern rein gewohnheitsmäßig bestanden, in Polen übrigens bei weitem nicht dieselbe Bedeutung hatten wie in Preußen, Sachsen und Böhmen.

Die rechtliche Stellung des galizischen Untertans war also weitaus schlechter als die des böhmischen oder preußischen Bauers, obschon günstiger als die des russischen. Der polnische Privatbauer des 18. Jahrhunderts war nicht nur erbuntertänig, wie etwa in Böhmen[1], sondern leibeigen im vollen Sinne des Worts, er stand nach der Auffassung aller polnischen Juristen auf einer Stufe mit dem römischen Sklaven.

Wie der galizische Bauer sozial in strenger Gebundenheit lebte, so war er auch wirtschaftlich hart belastet. Keine Verpflichtung drückte ihn schwerer als die Frondienste, die unentgeltlich und abgestuft nach der Größe des Besitzes zu leisten waren. Die Schuldigkeiten der Untertanen waren auf den königlichen Gütern in amtlichen Urkunden, den sogenannten Lustrationen, auf den Privatgütern in den Inventaren verzeichnet. Die Inventare entstanden durch den bloßen Willen des Gutsherrn, der sie nach Willkür umstoßen oder ändern konnte. Die Fronen sind zu scheiden in wöchentliche Frondienste und in Hülfs- oder Nebendienste, in Zug- oder Hand- resp. Fußrobot. Das Maß der Frondienste ist in den verschiedenen Teilen des Landes ein verschiedenes. Der Ganzbauer front im Westen durch vier oder fünf Tage wöchentlich, in den mittleren und östlichen Teilen durch drei Tage, im Gebirge durch zwei Tage, natürlich mit einem Gespann. Die übrigen Untertanenklassen leisten entsprechend geringere Dienste. In Böhmen und Mähren betrug die gewöhnliche Wochenrobot drei Tage[2]. Während in den böhmischen Ländern Maßarbeit im ganzen selten war[3], mußte auf den meisten Dominien Galiziens der Untertan gemessene Arbeit verrichten: d. h. er mußte an einem Arbeitstage eine bestimmte Arbeitsmenge bewältigen, ein gewisses Werk vollbringen. Neben diesen wöchentlich wiederkehrenden Diensten haben die Untertanen zur Zeit der dringenden Feldarbeiten, der Aussaat und der Ernte, sogenannte Hülfs- oder Nebendienste zu leisten, die sich schließlich auf jede Art von Arbeit, die im gutsherrlichen Betriebe zu leisten war, erstreckten. Alle Arbeit in Mühlen und Brauereien, Gärten und Teichen, Wachtdienste, Salz- und Getreidefuhren wurden den Unter-

[1] Vgl. Grünberg I S. 87 ff. über den Unterschied von Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit.
[2] Grünberg I S. 78/79.
[3] a. a. O. S. 77.

tanen zugemutet. Diese leisteten nur widerwillig die Arbeit, deren Wert eben wegen ihrer Lässigkeit gering war. Diesen ausgedehnten Pflichten der Untertanen stehen kärgliche Rechte gegenüber. Das Recht des Bauern an seinem Besitz ist ein sehr unsicheres. Die meisten Untertanen sind, ähnlich wie in Böhmen, „Wirte bis weiter", „uneingekaufte Dominikalisten", die täglich und stündlich von der Herrschaft aus ihrem Besitztum verjagt werden konnten. Freilich hat die Herrschaft in ihrem eigenen Interesse von diesem Recht nur sehr selten Gebrauch gemacht. In den südöstlichen Bezirken, in Pokutien, bestand noch Feldgemeinschaft.

Der Gutsherr ist in seinem Gutsbezirk ein kleiner König. Er übt Befugnisse von zugleich privatem und öffentlich-rechtlichem Charakter (z. B. die Einhebung und Repartierung der Staatssteuern). Der auf den bäuerlichen Fronen ruhende landwirtschaftliche Großbetrieb ist seine vornehmste Einnahmequelle, neben der die Abgaben nnd Zinsungen der Bauern wenig ins Gewicht fallen. Nur das Propinationsrecht (d. h. das ausschließliche Recht, gewisse Getränke im Gebiete eines gewissen Ortes zu erzeugen und auszuschenken), das so viel zur Demoralisation des galizischen Landvolks beitrug, kommt zu steigender Bedeutung.

Ich habe über den ersten Teil des Misesschen Buches ausführlicher berichtet, um gewisse Besonderheiten der galizischen Agrarverfassung klarer herauszustellen. Bei der Wiedergabe der übrigen Kapitel, welche die bäuerlichen Reformen in Galizien behandeln, kann ich mich kürzer fassen, da die Grundzüge der in Böhmen durchgeführten Agrarpolitik in Galizien wiederkehren, und die galizischen Verordnungen mehrfach den böhmischen nachgebildet sind.

Schon unter Maria Theresia nahm man bemerkenswerte Anläufe, um das Los des galizischen Untertanenstandes zu mildern: man regulierte das Steuerwesen, gewährte den Untertanen Rechtsschutz, erleichterte die Robot. Aber auch für Galizien fallen die wichtigsten agrarischen Reformen in die Zeit der selbständigen Regierung Josefs II. An erster Stelle steht auch hier die Aufhebung der Leibeigenschaft. Durch das Patent vom 5. April 1782 wurde die Leibeigenschaft durch die gemäßigte Untertänigkeit ersetzt. Das Patent deckt sich inhaltlich genau mit dem für die böhmischen Länder erlassenen: es beseitigt die Schollenpflicht, die Beschränkungen der Berufswahl, den Ehekonsens und die Zwangsgesindedienste.

Auch das Robotpatent vom 16. Juni 1786 ist in seinem ersten Teil durchaus dem böhmischen Robotpatent vom 13. August 1775 entnommen: es setzt namentlich die Robotpflicht auf höchstens drei Tage in der Woche fest, normiert die täglichen Arbeitsstunden und hebt sämtliche Nebendienste auf.

Es folgen Maßnahmen zur Verbesserung der untertänigen Besitzrechte, besonders ein Legungsverbot und eine deutliche Scheidung von Bauern- und Herrenland, sowie Reformen der gutsherrlichen Rechtspflege und Verwaltung. Auch das Raabsche System, d. h. die Aufhebung der Fronden und die Zerschlagung des Herrenlandes in kleine Bauerngüter, wurde auf den Staatsgütern in Galizien mit bestem Erfolge eingeführt und verknüpft sich hier mit einer zweiten deutschen Kolonisation.

Endlich nahm Galizien auch Anteil an der großartigen, auf das ganze Reich sich erstreckenden Steuer- und Urbarialregulierung von 1789, d. h. der Steuerbemessung nach dem Naturalbruttoertrag, der Verminderung der Untertanschuldigkeiten und ihrer Verwandlung in Geld. Diese großartige Agrarreform wurde in Galizien speziell den Verhältnissen dieses armen Landes angepaßt: statt 70 % vom Bruttogrundertrag, wie in den deutsch-österreichischen Ländern, blieben fast 74 % von landesherrlichen und obrigkeitlichen Forderungen frei

Die Steuer- und Urbarialregulierung fiel der am Ende der Regierung Josefs einsetzenden Reaktion zum Opfer. Das Patent vom 1. September 1798, das die Ablösung untertäniger Schuldigkeiten dem freien Übereinkommen der Parteien überließ, bezeichnet den Sieg der Anhänger der bestehenden Ordnung.

Der übrige Inhalt des Buches sei nur kurz skizziert. Seit 1798 ruht jede Reformtätigkeit, die Zerrüttung in den ländlichen Verhältnissen Galiziens wird immer ärger. Erst zu Beginn der vierziger Jahre zwingt die Propaganda der polnischen Demokraten, die den Bauer durch die Aussicht auf wirtschaftliche Freiheit für die nationale Erhebung zu gewinnen suchen, den Adel, auf den Landtagen sich wieder mit der Frage agrarischer Reformen, besonders der Robotablösung zu beschäftigen. Diese Beratungen werden unterbrochen durch den Aufstand von 1846, bei dem die Bauern einzelner Bezirke sich gegen die Edelleute erheben. Um sich die Sympathien des galizischen Landvolks zu erhalten, sucht die österreichische Regierung im November 1846 die Robotfrage durch eine neue Urbarialregulierung zu lösen, die indes weder Gutsherrn noch Bauern befriedigt. Erst die Revolution von 1848 bringt auch für Galizien Robotaufhebung und Grundentlastung.

Das Buch von Mises lehrt uns wieder, daß den Kern der Agrarreformen in Österreich, so weit sie sich auf das rein wirtschaftliche Gebiet erstrecken, von Maria Theresia bis zum Jahre 1848 die Frage der Robotaufhebung bildet. Auf verschiedenen Wegen suchen die Regierungen der Lösung dieses Problems nahezukommen. Ihr Eifer aber wird vereitelt durch den heftigsten Wiederstand der Grundherren, die mit der Beseitigung der Frondienste die Fortführung des gesamten Gutsbetriebes in Frage gestellt sehen. Erst die Revolution von 1848 hat jede Opposition und jedes Bedenken zum Schweigen gebracht.

Kurt Kaser.

Dr. **Joseph Ritter von Renauld, Edler von Kellenbach,** Oberst a. D.: Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. Duncker & Humblot. Leipzig 1901. VII u. 112 S.

Das Buch liest man mit Genuß; es führt in leichter Form in einen Teil der einschlägigen Fragen ein. Renauld versetzt uns in ein sozialwissenschaftliches Kränzchen; Adolph Wagner und Moritz Ströll halten die beiden größeren Vorträge, zwischen denen Georg von Mayr und Leroy-Beaulieu geistreiche Beiträge liefern. Er selbst schafft mit großem Fleiße das statistische Material zur Stelle, versucht auch einige überschlägige Berechnungen und belebt die Unterhaltung dadurch, daß er

ihren Faden in zielbewußter Weise fortspinnt und an geeigneter Stelle in guter Auswahl den Fachmännern Gelegenheit gibt, sich zu äußern; seine eigenen Ausführungen erhalten einen eigenartigen Reiz dadurch, daß man es fühlt, wie sich der Verfasser darüber freut, mancher weit verbreiteter Irrtümer durch seine Beschäftigung mit Nationalökonomik ledig geworden zu sein. Auch dort, wo er noch in den Fehler fällt, bedingt richtige Behauptungen zu generalisieren, hört man ihm gern zu. Der Aufbau ist geschickt, fast dramatisch. Aus den Ergebnissen des Heeresergänzungsgeschäftes 1898 berechnet Renauld, daß im Jahre 1922 Deutschland über 4 884 000 Köpfe ausgebildeter Mannschaft verfügen wird. Er kommt zu dieser Ziffer, indem er die Zahl der 1898 Ausgehobenen und freiwillig Eingetretenen mit 25 — d. i. die Zahl der Jahre vom 20. bis 45. Lebensjahre, in denen man dienst- und landsturmpflichtig ist — multipliziert und davon 25 Prozent auf Ausfall abzieht. Indem er dasselbe Verfahren auf diejenigen anwendet, welche der Ersatzreserve (künftig Taugliche) und dem Landsturm ersten Aufgebotes (minder Taugliche) überwiesen sind, erhält er 1 644 000 + 2 062 000. Dazu kommen noch die Landsturmpflichtigen der drei ersten Jahrgänge (vom 17. bis 20. Lebensjahr), welche er, unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Volkszunahme, für 1922 nach Abzug der Unermittelten, Ausgebliebenen, Ausgeschlossenen, Ausgemusterten und der bereits freiwillig Eingetretenen auf 1 655 000 schätzt. Hiernach kämen zu jenen

4 884 000 vollständig ausgebildeten
5 361 000 zum größten Teil unausgebildete Köpfe, so daß insgesamt
10 245 000 Köpfe dem Deutschen Reiche für einen Krieg am Ende des Jahres 1922 zur Verfügung stehen würden. In entsprechender Weise führt er die Berechnungen für einige andere Staaten durch und zeichnet darauf folgendes Bild:

	Dreibund Köpfe			Zweibund Köpfe	
	Ausgebildete	Größtenteils Unausgebildete		Ausgebildete	Größtenteils Unausgebildete
Deutschland	4 884 000	5 361 000	Frankreich	4 975 000	—
Österr.-Ung.	2 209 000	1 817 000	Rußland	5 520 000	9 660 000
Italien	1 111 000	2 152 000			
	8 204 000	9 330 000		10 495 000	9 660 000
Gesamtkraft rund		17 500 000			20 000 000

Nachdem er mit Wagner festgestellt hat, daß Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten hinsichtlich der Anspannung der Steuerkraft für die Zwecke des Heerwesens im Frieden günstig dasteht, geht er zur Schätzung des Finanzbedarfes für einen künftigen Krieg über. In dankenswerter Weise stellt er die in der Literatur verstreuten Zahlen für eine größere Anzahl von Kriegen zusammen und schätzt nach den deutschen Erfahrungen von 1870/71 den Finanzbedarf für jeden Mann auf mindestens 6 Mk. täglich. Im Hinblick auf die gefährliche Lage Deutschlands müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß wir einen Krieg nach zwei Fronten führen müssen und dabei auf unsere eigene Kraft allein angewiesen sind.

Dann aber würde es möglicherweise erforderlich sein, neben der ausgebildeten Mannschaft gleichzeitig die Unausgebildeten — zum Zwecke der Ausbildung — einzuberufen. Bei einem deutschen Gesamtkontingent von 10 245 000 Mann ergäbe sich dann ein Kriegsaufwand von

61½ Millionen Mark für einen Tag,
1845 = = = = Monat und
22 Milliarden = = ein Jahr.

Die analoge Berechnung gibt für den

	Dreibund	Zweibund
für einen Tag	rund 105 Mill. Mk.	120 Mill. Mk.
= = Monat	= 3100 = =	3600 = =
= ein Jahr	= 37 000 = =	43 000 = =

Gegen diese Berechnungen erheben sich doch große Bedenken. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir bei einem künftigen Kriege nur etwa ein Viertel der von Renauld angenommenen Zahl einberufen. Aber selbst für den Fall, daß wir einen Krieg nach zwei Fronten führen müssen, wird man nicht sämtliche unausgebildeten Ersatzreserve- und Landsturmpflichtigen bei der Bestimmung des Finanzbedarfes im Kriege mitrechnen dürfen. Ich meine, daß man über die Zahl der Ausgebildeten kaum um mehr als eine Million hinausgehen wird, wobei ich die landsturmpflichtigen Jahrgänge der Ausgebildeten gegen 19 Jahrgänge Ersatzreserve aufrechne und berücksichtige, daß von den drei ersten Jahrgängen der Landsturmpflichtigen (Altersklasse von 17, 18 und 19 Jahren) ein nicht unerheblicher Bruchteil noch nicht brauchbar sein wird. Die Einberufung von 10¼ Millionen würde der deutschen Nationalwirtschaft beinahe die gesamte männliche Bevölkerung im Alter von 17—45 Jahren entziehen. 1900 zählte die männliche Bevölkerung zwischen dem 18. und 45. Lebensjahre rund 10 984 000! Eine derartige Entblößung der Volkswirtschaft wäre gleichbedeutend mit einer Unterbindung der Lebensader, auch für die Tätigkeit der Armee. — Die Spannung des Lesers ist nun aber auf das höchste gestiegen: welche Vorschläge wird der Verfasser machen, den jährlichen Kriegskostenbedarf von 22 Milliarden zu decken? Sie verringert sich nicht, wenn wir mit ihm die verschiedenen Deckungsmittel überschauen: die vorhandenen Barmittel, die Kriegsleistungen der Gemeinden, Eisenbahnen, Lieferungsverbände u. s. w., die Steuern und Abgaben, die freiwilligen Beiträge und den öffentlichen Kredit in Gestalt von Anleihen und von Bankkredit. Wie also werden nun die Milliarden beschafft? Deutschland mit einem jährlichen Volkseinkommen von rund 18 Milliarden und einem Volksvermögen von 175 Milliarden Mk. vermag sie nicht zu erschwingen, lautet die Antwort. Auch wenn man die Streitkräfte um die Hälfte, also auf etwa 5 Millionen Aufgebot ermäßigt, so würde ein Jahresaufwand von etwa 11 Milliarden Mk. noch immer die Leistungsfähigkeit Deutschlands wie auch jedes anderen Staates weit übersteigen. Selbst wenn man das Aufgebot auf 2½ Millionen verringert, „haben wir noch immer einen Jahresaufwand von etwa 5,5 Milliarden Mk.". „So führt denn diese Betrachtung zu sehr ernsten Erwägungen. Nicht die Zahl der Millionen

von Streitern ist — wie so viele glauben — in einem künftigen Kriege für die Machtstellung eines Staates entscheidend, sondern — neben der quantitativen Stärke — in erster Linie seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Das gesetzlich mögliche Aufgebot an Menschen bildet nur das Reservoir für die Machtentfaltung, das quantitative Maß desselben ist aber lediglich eine Geldfrage." Daher muß die Finanzkraft für den Kriegsfall gesteigert werden. Zwei Wege bieten sich hierfür: 1. Ein finanzielles Bündnis mit einem Staate, welcher in einer kriegerischen Verwickelung weder an der Seite Deutschlands noch ihm gegenüber kämpfen würde. Die Ausführbarkeit eines solchen Planes wird nicht näher geprüft; nur macht bei diesem Anlaß der Verfasser darauf aufmerksam, daß Deutschland in einem Kriege ohne Zufuhr des Auslandes unmöglich bestehen kann; er hält es, „vom rein militärischen Standpunkt betrachtet, für äußerst gefährlich, im deutschen Volke die Meinung zu festigen, daß wir nur durch Selbstproduktion vor dem Verhungern im Kriegsfalle gesichert sind". Er pflichtet Dietzel (Weltwirtschaft und Volkswirtschaft S. 47) bei, welcher die Gefahr, daß Deutschland im Fall eines Krieges die Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten wird, für sehr gering hält und meint, daß, wenn wir Feinde ringsum haben und diese unsere Gauen überfluten, die kornwirtschaftliche Autokratie blutwenig nützen würde. 2. Der andere Weg ist die allgemeine Hebung des Volkswohlstandes. Von zwei Momenten werde das Kultur- und Wirtschaftsleben beherrscht: der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung durch Zusammenfassung der Kräfte des Landes durch eine Zentralverwaltung und dem Welthandel. Die eine der beiden Grundlagen sei dadurch gewonnen, daß im Zollverein ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geschaffen worden und aus ihm das Reich erwachsen sei; der ungeheure Aufschwung zeichne dem Reich den Weg vor, die zweite Grundlage der Größe eines Staates, den Welthandel, immer mehr auszubilden.

Die Untersuchung Renaulds führt also zu dem Resultate, daß durch die Hebung des Wohlstandes, welche vornehmlich durch weitere Ausbildung des deutschen Anteils am Welthandel zu erzielen ist, die Möglichkeit geschaffen werden muß, die zur Verfügung stehenden militärischen Kräfte tatsächlich zu benutzen. Die Vermehrung des Volksreichtums und die Vergrößerung des Volkseinkommens wird wohl allseitig als ein berechtigtes Ziel für die Kunst der Staatsleitung anerkannt werden, auch abgesehen von ihrem Einfluß auf die Kriegsbereitschaft. Auch die Bedeutung des Welthandels hierfür dürfte nicht bestritten werden können, wenn freilich der Verfasser dadurch wohl etwas einer merkantilistischen Überschätzung verfällt, daß er neben dem Welthandel nichts anderes erwähnt, was den Wohlstand zu heben vermag. Mit einem solchen Wechsel auf die Zukunft, wie ihn der Verfasser zieht, ist die Aufgabe, welche er sich gestellt hat, noch nicht gelöst. Truppen auszubilden, welche man im Kriegsfalle nicht aufstellen oder unterhalten kann, weil die Finanzkraft zu gering ist, hätte doch wenig Sinn. Hat Renauld recht, daß wir nicht im stande sind, fünf Millionen Mannschaften (einschließlich der Besatzungstruppen) ein Jahr hindurch unter den Fahnen zu halten, so wäre es wohl zweck-

mäßiger, weniger Truppen auszubilden, die Präsenzstärke herabzusetzen und die weniger eingestellten Mannschaften, sowie die im Reichshaushalte ersparten Millionen der Landwirtschaft und dem Gewerbe zur Hebung des Volkswohlstandes zu belassen. Die Ausbildung und Verstärkung der Heeresmacht muß sich verständigerweise in den Grenzen halten, welche jeweils durch die — sich ja auch in aufsteigender Linie bewegende — Finanzkraft gezogen sind. Hoffentlich wird der Verfasser bei seinem von Patriotismus und Liebe zum Heerwesen entfachten Interesse für die in der vorliegenden Abhandlung erst angeschnittenen, keineswegs aber beantworteten Fragen dieser allgemein orientierenden Schrift bald eine tiefer in den Gegenstand eindringende Untersuchung darüber folgen lassen, ob und wie denn nun in Wirklichkeit die erforderlichen Mittel zur Aufstellung eines Heeres von normal $2^1/_2$, äußersten Falles aber 5—6 Millionen beschafft werden können. Im besonderen wird er dabei auf die Frage geworfen werden, wie man das bewegliche Kapitalvermögen heranziehen kann. Gelingt es der deutschen Reichsverwaltung und der friedlichen Arbeit der deutschen Nationalwirtschaft, in der Welt das Vertrauen zu der Schärfe der deutschen Waffen und zur Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens zu erhalten und zu steigern, so zweifle ich nicht daran, daß es bei zweckmäßigen, bereits in Friedenszeiten erwogenen Einrichtungen möglich sein wird, durch innere, sowie durch äußere Anleihen und eventuell auch durch Bankkredit die erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Das oft angepriesene Mittel, auch das bewegliche Kapital durch Steuern zur finanziellen Mobilmachung heranzuziehen, würde dagegen wahrscheinlich direkt nur wenig einbringen, mittelbar aber die Heranziehung desselben zu Anleihen ganz außerordentlich erschweren. Für die direkte Erfassung eignen sich vornehmlich nur die sichtbaren Werte; unser Gesetz über die Kriegsleistungen ist ein guter Versuch in dieser Richtung. Ausgehend von den im Frieden angesammelten Beständen an Kleidung, Waffen, Munition, Lebensmitteln und Fourage müßte geprüft werden, ob und wie weit jenes Gesetz heute unter den doch bereits sehr veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen noch ausreicht, um die für die Kriegsführung erforderlichen Sachgüter, wenn es not tut, direkt zu beschaffen. Vielleicht würde eine dahingehende Untersuchung ergeben, daß infolge der Entwickelung unseres Verkehrswesens die Vorräte gar nicht mehr dort zu finden sind, wo sie jenes Gesetz sucht. Mir sind agrarische Gebiete bekannt, in denen es bisweilen im Frühjahr und Sommer schwer ist, das für den lokalen Bedarf erforderliche Getreide aufzutreiben, weil der größte Teil der Ernte bereits im Herbst und Winter in die Adern des Verkehrs übergegangen ist. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß Renauld auf Grund einer solchen Untersuchung beachtenswerte Vorschläge für eine Änderung des Gesetz von 1873, vielleicht auch für die Börsengesetzgebung und für die Stellungnahme des Reiches den Transitlägern gegenüber machen könnte. Wahrscheinlich würde dabei seine Anschauung über die Bedeutung der inländischen Getreideproduktion, welche sich auf Grund seiner vorwiegend die Geldfrage, nicht aber die Versorgung des Heeres mit den erforderlichen Sachgütern auf direktem Wege behandelnden Untersuchung gebildet hat, eine Änderung erfahren: die Antaiosnatur

des Staates würde ihm, dem alten Soldaten, in ihrer vollen Bedeutung entgegentreten.

Königsberg i. Pr. im Oktober 1903. Otto Gerlach.

Köppe, Dr. phil. **Hans**, Gerichtsassessor a. D. in Rostock: Die Reichsfinanzreform. Leipzig 1902, C. L. Hirschfeld. 8°. 137 S.

Mayr, Dr. **Georg von**: Die Reichsfinanzreform, insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. N. Oldenbourg. München und Berlin 1902. IV und 36 S.

Köppe schreibt für den gebildeten Laien. Er will ihn über die Reformbedürftigkeit und über die Reformmöglichkeit des Reichsfinanzsystems aufklären. Mit großem Geschick stellt Köppe in der ersten Hälfte seines Buches die geschichtliche Entwickelung der Reichsfinanzen dar, um volles Verständnis für die Fehler in ihrer Ausgestaltung zu erwecken. Das Bild, welches er zeichnet, ist zutreffend. Nur will es mir scheinen, daß er die politische Bedeutung der Matrikularbeiträge unterschätzt. Die Voraussetzung dafür, daß der Reichskanzler sie ausschreiben kann, ist ein ordnungsmäßig zustande gekommenes Etatsgesetz: ein Versuch, im Deutschen Reiche ohne Etatsgesetz zu wirtschaften, würde sonach auf das Ausbleiben der Matrikularbeiträge stoßen.

Im zweiten Teil der Arbeit werden die Reformwege abgeleuchtet. Er sucht nach einer Stärkung der Einnahmequellen, welche nach und nach — entsprechend dem Wachsen des Finanzbedarfes — größere Erträge bringt. Dabei scheiden ihm die direkten Steuern aus. Stärkere Belastung vertrage zunächst der im Verhältnis zu den anderen Genußmitteln viel zu wenig herangezogene Tabak; in weiterer Ferne liege die vollkommnere Ausnutzung des Bieres und eventuell auch des Branntweins als Steuerobjekte, wobei die Steuern von ihnen gleichzeitig gründlich umzugestalten seien. Als beweglichen Faktor in den Reichseinnahmen will Köppe die Finanzzölle, die Verbrauchsabgaben nebst den ihnen entsprechenden Zöllen und die Stempelabgaben ausbilden. Er geht dabei von dem Gedanken aus, daß für die Ausgleichung der Bedarfsschwankungen und für die Deckung eines mäßigen, noch nicht zu Änderungen des Steuersystems Anlaß gebenden Zuwachses am Bedarf im Einnahmesystem eine möglichst umfassende Grundlage als beweglicher Faktor ausgebildet werden müsse, und daß ferner hierdurch eine Verschiebung in der Machtstellung des Reichstages nicht eintreten dürfe. Er berechnet, daß nach dem Etat für 1901 zur Ausgleichung eines Defizits von 60 Millionen Mark die drei genannten Steuergruppen nur um 9—10 % erhöht zu werden brauchten. Schließlich empfiehlt er für das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reich und den Bundesstaaten die Beseitigung sowohl der Matrikularbeiträge als auch der Überweisungen. Aus mannigfachen Gründen vermag er sich aber nicht für eine vollständige Trennung von Reichs- und Staatsfinanzen zu entscheiden. Er will diese, unter Vermeidung starrer Ziffern, verkoppeln, damit auch die Bundesstaaten an dem Ertrage der indirekten Steuern teilnehmen, wobei eine Interessengemeinschaft zwischen dem Reich und seinen Gliedern gewahrt werde. Sein Vorschlag

geht dahin, daß ein fester Prozentsatz — etwa höchstens fünf Prozent — der Reichseinnahmen aus den Zöllen, den Verbrauchssteuern und den Stempelabgaben den Einzelstaaten überwiesen werden soll.

Auch die Erörterung der Reformvorschläge ist sachgemäß und klar: die eigenen Anregungen des Verfassers sind erwägenswert. Seiner Auffassung aber, daß sich auch die Finanzzölle zum beweglichen Faktor im Einnahmesystem eignen, vermag ich nicht beizutreten. Gewiß würde sich der Handel hiermit abfinden, aber in einer Weise, welche die Erwartungen Köppes von der Wirkung einer veränderlichen Zollskala vernichtet. Die Finanzlage des Reiches ist kein Geheimnis. Ob es bei dem nächsten Etat erforderlich sein würde, die beweglichen Zoll- und Steuersätze heraufzusetzen, oder ob eine Ermäßigung zu erwarten steht, das würden die beteiligten Kaufleute wohl bereits einige Monate vor der Veröffentlichung des Etatgesetzentwurfes, ganz sicher aber vor dem Erlaß des Gesetzes wissen. Droht eine Erhöhung der Zölle, so werden sie wohl in der Regel noch vor derselben ihren Bedarf decken können. Für kürzere Perioden wird daher eine Erhöhung von Zollsätzen schwerlich eine Vermehrung der Einnahmen in dieser Periode herbeiführen, selbst dann nicht, wenn man die Zollerhöhung einstweilen durch Verordnung, etwa zu der Zeit, in welcher der Entwurf des Etatsgesetzes bekanntgegeben wird, in Kraft treten ließe.

v. Mayr veröffentlicht einen Vortrag, welchen er in der juristischen Gesellschaft München gehalten hat; dieser dient seinem berechtigten Kampfe gegen die Schuldenwirtschaft des Reiches und für die Reichsfinanzreform auf der Basis reichlicherer Ausnutzung der Verbrauchs-, insbesondere der Tabakbesteuerung.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Levasseur, E.: Mémoire sur les monnaies du règne de François Ier (Extrait de la nouvelle série des ordonnances des rois de France, Tome Ier). Paris, imprimerie nationale. MDCCCCII. — CCXL Seiten.

Vor über 200 Jahren erschien als Einführung zu den ersten Bänden der Sammlung französischer Ordonnanzen unter den Auspizien Du Canges das noch immer klassische Werk Le Blancs über die französischen Münzen. Äußerst wenige Zusätze oder Berichtigungen brachten die späteren Bände der Ordonnanzen, die bis 1456 reichten; und auch die an sich trefflichen Arbeiten eines Natalis de Wailly, eines Saulcy und Hoffmann vermochten eine den modernen Ansprüchen genügende Darstellung nicht zu geben.

Da hat es nun der berühmte Pariser Nationalökonom E. Levasseur unternommen, die neue Folge französischer Ordonnanzen durch eine solche Darstellung des französischen Münz- und Geldwesens unter Franz I. einzuleiten. Er hat alles vorhandene und habhafte Material gesammelt und es in numismatischer, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht verarbeitet; er hat damit ein Werk geschaffen, wie es in dieser Weise noch nicht geschrieben ist, aber hoffentlich auch für andere Zeiten und andere Länder bald geschrieben werden wird. Denn verkennen wir

nicht, daß in anderen gründlichen modernen Werken, wie in dem de Wittes über die niederländischen Münzverhältnisse, das volkswirtschaftliche Moment nur selten gestreift wird.

Besonders bezüglich der Statistik tritt der Fortschritt gegen Levasseurs Vorgänger zutage. Während die Herausgeber der Ordonnanzen die Tabellen Le Blancs entweder ganz abgeschrieben oder nur etwas erweitert haben, werden diese jetzt sorgsam revidiert und nach dem Vorgange von Natalis de Wailly den Ansprüchen der heutigen Nationalökonomie entsprechend bearbeitet und so erst zu eigentlichem Leben erweckt.

Die klare und übersichtliche Darstellung Levasseurs setzt weder auf numismatischem noch volkswirtschaftlichem Gebiete etwas voraus: ebenso wie die Erörterung über die Goldmünzen mit der Erklärung der Ausdrücke Mark, Karat, Grän beginnt, wird dem Abschnitt über den sozialen Wert der Münzen eine Bestimmung dieses Begriffes vorangeschickt: so ist das Buch ein für jeden Gebildeten lesbares Hülfsmittel. Es gliedert sich in sechs Kapitel; das erste bespricht die Quellen, das zweite gibt eine Charakteristik der Münzen, das dritte schildert die Verwaltung und Münztechnik, das vierte enthält einen historischen Überblick der Münzpolitik, das fünfte verbreitet sich über geldwirtschaftliche Fragen, das sechste endlich umfaßt die Tabellen.

Der dem deutschen Leser gewiß zuerst auffallende Punkt ist die Einheit des französischen Münzwesens schon im 15. und 16. Jahrhundert. Man erkennt da so recht, wie die deutschen Münzkalamitäten ihre Hauptursache in der politischen Zersplitterung unseres Vaterlandes hatten. Bis zum 16. Jahrhundert war das Münzregal der französischen Herren und Städte von der konsolidierten Krone beseitigt worden, und nur einigen Provinzen wurde noch erlaubt, ein paar kleinste Sorten zu prägen oder auf andere ihr Wappen zu setzen, Zugeständnisse, die auf die einheitliche Münzverwaltung ohne Einfluß blieben. Wenn also in Deutschland um 1500 die territoriale Münzverwaltung die kaiserliche schon fast ganz verdrängt hatte, so gab es damals in Frankreich nur noch eine königliche. Der König allein war es, dem das Münzrecht zustand, der es allein ausübte, und der allein dafür die Verantwortung trug. Ein Fürst, der einer so großen und mächtigen wirtschaftlich-nationalen Einheit, wie es damals Frankreich war, vorstand, muß, wenn er klug das Beste dieses Landes erstrebte, das Münzwesen auf einen verhältnismäßig hohen Standpunkt zu bringen in der Lage gewesen sein. Es wurde auch viel erreicht, es wäre noch mehr erreicht worden, wenn länger Friede gewesen wäre.

Das gesamte Münz- und, was damals dasselbe war, Geldwesen unterstand der Münzkammer, die sich aus etwa zehn Generalmünzräten zusammensetzte. Sie hatte die Jurisdiktion über alle Münzbeamte, Juweliere und Wechsler, die Räte bereisten zu zwei und zwei die Städte, überwachten die umlaufenden Sorten, prüften die Münzrechnungen und Probestücke der Münzmeister. Früher hatte es in einigen Provinzen noch Hülfsmünzräte (généraux subsidiaires) gegeben, wegen schwerer Mißbräuche in den Prägestätten der Provence und Dauphinee nahm der König aber den Provinzialkammern die Münzaufsicht ab, so daß seitdem

die sämtlichen französischen Münzstätten der Pariser Münzkammer unterstanden.

Eine Haupttätigkeit derselben war die jährliche Prüfung der Probestücke, die die Münzmeister selbst oder deren Stellvertreter nach Paris zu bringen hatten. Erst nachdem die Stücke für gesetzmäßig befunden waren, geschah die Ausgabe der Münzen; im anderen Falle mußte der Münzmeister den Schaden ersetzen und wurde noch außerdem bestraft. Beim Auftauchen fehlerhafter Stücke war es möglich, den schuldigen Münzmeister zur Rechenschaft zu ziehen, denn schon seit dem 14. Jahrhundert waren als Erkennungszeichen des Ursprungsortes die points secrets vorgeschrieben: jede Münzstätte mußte den Punkt unter einem bestimmten Buchstaben der Umschrift anbringen. 1540 ließ Franz I. diese Punkte durch Buchstaben ersetzen, was bekanntlich in den meisten Ländern nachgeahmt worden ist. Zeitweise arbeiteten 30 oder 31 Münzoffizinen; in manchen Jahren kam man mit weniger aus, doch ist es nie lange gelungen, das Münzen auf vier oder fünf Orte zu beschränken: die mangelhaften Transport- und Wechselverhältnisse verboten das immer sehr bald.

Jede Münzstätte unterstand dem Münzmeister, der, so scheint es, ausnahmslos auch Münzunternehmer war und auf sein Risiko nach dem staatlich festgesetzten Edelmetalltarif und dem gesetzlichen Münzfuße arbeiten ließ. Als Kontrolleure des Münzmeisters fungierten ein oder zwei gardes im Namen des Königs; außerdem finden wir einen Affineur, der die Abfälle zu gut machte, einen Probierer, einen Graveur. Münzmeister und gardes überwachten die eigentlichen Münzer und Arbeiter, die ihre Rechte durch einen von ihnen gewählten prévôt vertreten ließen. Die Münzer und Arbeiter mit den Beamten bildeten den „serment de France“, eine Korporation durch ganz Frankreich, die besondere Statuten über Arbeit, Disziplin, Moral, Geldbeiträge, Bußen, Feste, eigene Parlamente und eigene Erkennungsmarken besaß. Sie ließ in der Regel nur Kindern der Genossen den Eintritt in die Zunft zu. Um indessen die mannigfachen Privilegien des serment zu genießen, erlangten viele Personen, die mit der Münze gar nichts zu tun hatten, besonders reiche Kaufleute, die Aufnahme, was der König 1516 abzustellen suchte. In der Provence bestand bis 1541 noch ein „serment de l'empire“, über den wir aber weiter nichts erfahren.

Die Münztechnik hatte nichts von der damals überall üblichen Abweichendes. Die Stempel mußten nach Pariser Mustern geschnitten werden, ließen aber doch an Gleichmäßigkeit und Kunstfertigkeit viel zu wünschen übrig.

Von den Erklärungen, die Levasseur für die Gewichts-, Feinheits- und andere Termini gibt, erwähne ich nur die wichtigsten. Man verstand unter dem trébuchant eine Art Passiergewicht, ein Minimalgewicht, bis zu dem die Abnutzung gehen durfte, ohne daß der Nennwert des Stückes herabzusetzen war. Es betrug beim Golde $\frac{1}{100}$, während das eigentliche Remedium nur $\frac{1}{427}$ des Normalgewichtes des Stückes ausmachen durfte. Der Schlagschatz teilte sich in seigneuriage, der dem

Könige zufiel, und brassage, der dem Münzmeister zuteil wurde. Beide zusammen betrugen um 1541 beim Golde 2,9 % der gemünzten Quantität, beim Silber 3 bis 4 %. (Heute betragen die Münzkosten in Frankreich 0,20 und 0,67 %). Während das Gold meist ganz fein verarbeitet wurde, erkaufte man zu Münzzwecken nicht ganz feines Silber (12 deniers fein), sondern nur 11 d. 12 grains feines ($\frac{958}{1000}$), auf welche Feinheit die damaligen Münzfüße zu berechnen sind; dieses war das auch in Westdeutschland bekannte Königssilber (argent le Roi).

Über das Remedium wäre noch zu bemerken, daß die Münzmeister wie überall, so auch in Frankreich die höchste Grenze desselben zu erreichen suchten — chatouiller le remède nannte man es —, was am Hofe darum gar nicht ungern gesehen wurde, weil der König an dem dadurch gemachten Gewinne teilnahm. Für Überschreiten des Remediums aber, für unrichtiges Münzen, für Falschmünzerei und Münzfälschung enthielten die Ordonnanzen strengste Strafen, wie denn öfter Münzmeister und andere wegen solcher Vergehen verbrannt oder zu Tode gesotten worden sind.

Aus dem numismatischen Kapitel des Buches sei erwähnt, daß die von Franz I. geschlagene Goldmünze der écu au soleil, im Auslande meist Sonnenkrone genannt, war, die Hauptsilbermünze aber der aus Italien stammende $8^1/_2$ g Feinsilber haltende teston, während als Billonmünzen die douzains, dizains, liards und deniers geschlagen wurden. Außerdem liefen eine Menge älterer Sorten um. Der Begriff der Scheidemünze war noch ganz unbekannt: die Billonmünzen genossen unbeschränkte Zahlkraft und hatten den Nennwert, den ihnen der König gab, aber natürlich nur so lange, als sie vom Volke begehrt und nicht in zu großer Menge geschlagen wurden. Das geschah aber häufig; denn einerseits hatten die Münzmeister dabei einen guten Gewinn, anderseits ordnete Franz selbst aus demselben Grunde zeitweise sehr umfangreiche Ausprägungen davon an, obgleich er oft über die großen Massen von Billon in seinem Trésor klagte.

Gleichwohl war dieses Billon der Hauptpreismaßstab im Binnenverkehr. Da es aber sowohl im Kriege als auch für den Handel mit dem Auslande unbrauchbar war, so herrschte doch eine starke Nachfrage nach den écus und testons, und durch die Verschlechterung der Billonmünzen und ihre übertriebene Produktion sank ihre Kaufkraft und stieg der Kurs der Gold- und groben Silbersorten. Dagegen ging man nun, wie es damals und später überall geschah, mit unzähligen Edikten und Verordnungen vor — man nannte es équipoller les monnaies —, aber natürlich ohne allen Erfolg. Endlich mußte die Regierung doch immer dem Verkehrskurse folgen und das bessere Geld im Nennwerte erhöhen. So wurde der écu von 36 sous 3 deniers auf 41, dann auf 45 s., der teston von 10 s. auf 10 s. 6 d., 10 s. 8 d., endlich auf 11 s. erhöht.

Ein Mißstand, der daneben hinlief, war es ferner, daß die meisten Käufe in einer Münze ausgedrückt wurden, die es gar nicht mehr gab. Zwar war das Pariser Pfund schon fast ganz auf die Notierungen der

Pariser Halle beschränkt, aber indem nicht fest bestimmt war, was denn die Hauptrechnungsmünze, die livre tournois, in dieser oder jener Sorte gezahlt, galt, entstanden bedeutende Übelstände, die endlich zu der großen Reform von 1577 führen sollten.

Wenn wir eben andeuteten, daß der König sich durch starke Billonausmünzung Mittel zu verschaffen suchte, so geschah das doch nur in beschränkter Weise. Griffen nämlich die früheren französischen Könige und auch viele spätere Fürsten bei Geldmangel zu dem Mittel der Geldverschlechterung, so half sich Franz I. auf die Weise, daß er unter der Form eines don gratuit oder einer Zwangsanleihe das Gold- und Silbergeschirr der Untertanen einzog; das geschah öfter, einmal hat der Kanzler allein 560 Mark gegeben.

Das fünfte Kapitel zeigt uns die Schwierigkeiten, die sich heute der Bestimmung des Feingehalts jener Münzen, ihrer Kaufkraft und ihres gesellschaftlichen Wertes entgegensetzen. Wenn man auch die Billonmünzen wegen ihres wechselnden Gehalts beiseite läßt, so ergibt sich doch auch bei alleiniger Berücksichtigung der écus und testons wegen der Abnutzung, wegen des schwankenden Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber ein höchst verschiedener Wert der livre tournois: die Berechnungen desselben schwanken für das Jahr 1533 zwischen den Grenzen von 3,82 und 5,67 Francs.

Bezüglich der Kaufkraft der Münzen kommt Levasseur unter Benutzung seiner eigenen früheren Studien und der anderer französischer Gelehrten über die Getreidepreise sowie bei dem Vergleich mit Rodgers und Hanauer zu dem Resultat, daß die Preise 1500—1550 allgemein stiegen, die Kaufkraft des Geldes fiel. Wieviel davon aber der Münzverschlechterung, wieviel dem vermehrten Zufluß von Edelmetall und dem steigenden Reichtum beizumessen ist, bleibt ungewiß und wird wohl stets ungewiß bleiben.

Frhr. v. Schrötter.

Herold, Robert, Doktor der Staatswirtschaft: Der Schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende. Der allmähliche Sieg zentralistischer Tendenzen und die Durchführung der Verstaatlichung. Mit einer kartographischen Beilage. (49. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz.) Stuttgart 1902, Cotta Nachf. VIII u. 372 S. 8°.

Huber, F. C., Professor: Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft. Denkschrift, im Auftrage des württembergischen Handelskammertages vom 27. September 1901 verfaßt. Stuttgart 1902, Grüninger. V u. 263 S. 8°.

Wie die Eisenbahnen dank der Riesenhaftigkeit des in ihnen angelegten, meist stehenden Kapitals die höchstentwickelten Formen moderner großkapitalistischer Unternehmungsweise allenthalben geworden sind, so gehört zu den bezeichnendsten Momenten dieser modernen Entwickelung die Erscheinung, daß überall gerade auch das Eisenbahnkapital einen sehr stark ausgeprägten Zug zur Zusammenballung, zur Konkurrenzbeseitigung zeigt,

und daß damit in deutlichem Zusammenhang der Staatsbahngedanke mehr und mehr Anhängerschaft gewinnt. Waren es schon seit langer Zeit die sozialistisch angehauchten Staaten Australiens, die trotz republikanischer Verfassung ihre Verkehrsmittel in staatlicher, also beamteter Verwaltung hielten, so sind neuerdings auch die europäischen Republiken trotz aller Abneigung gegen Bureaukratismus und Beamtentum diesem Ziele ein gutes Stück nähergerückt: in Frankreich verschwindet die Frage der Eisenbahnverstaatlichung nicht mehr von der Tagesordnung der gesetzgebenden Körperschaften, in der Schweiz befinden sich seit einem Jahre die sämtlichen Hauptbahnen — nur die Gotthardbahn macht vorläufig noch eine Ausnahme — in Besitz und Verwaltung des Bundes.

Dabei waren in der Schweiz die Schwierigkeiten, die sich diesem Schritt entgegenstellten, besonders groß; galt es doch nicht nur eine allgemeine Abneigung gegen jede Verstärkung der Staatsgewalt und die privatkapitalistischen Interessen zu überwinden — auch der Kantönligeist stemmte sich lange Zeit mächtig gegen diese Ausdehnung der Bundeskompetenzen. Es ist daher ein langer Weg, den Herold in seiner Untersuchung zurückzulegen hatte; er hat ihn, sein Ziel immer fest im Auge, mit Geschick überwunden und gibt in der Tat eine sehr verdienstliche Darstellung der Entwickelung, die im Eisenbahnwesen der Schweiz die zentralistische Tendenz durchzumachen hatte. Ohne die Bedenken, die gerade das Vorgehen des schweizerischen Bundesrats erwecken mochte, zu unterdrücken und nicht blind gegen die Gefahren, die gerade für die Schweiz aus einem Staatsbahnnetz erwachsen können, bekennt er sich doch als Anhänger des schließlich eingeschlagenen Weges — nicht aus allgemein grundsätzlichen Anschauungen heraus, sondern völlig auf den konkreten Verhältnissen seiner Heimat fußend und nüchtern Vorzüge und Nachteile gegeneinander abwägend, gerade darum aber einen um so wertvolleren Beitrag zur Gesamtlehre von der Eisenbahnentwickelung bietend.

Die Darstellung beginnt mit den Anfängen des schweizerischen Eisenbahnbaus in den vierziger Jahren; denn schon damals warnten die vom Bunde herangezogenen englischen Sachverständigen davor, das „unheilvolle" Privatbahnsystem Englands nachzumachen. Politische Gründe, die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Kantone wiesen damals trotzdem auf den englischen Weg; das Verlangen, überhaupt erst einmal das neue Verkehrsmittel zu erhalten, veranlaßte außerdem zu fast völliger Preisgabe der staatlichen Kontrolle, und so bedurfte es denn später, nach 1870, erst jahrzehntelanger Gesetzesarbeit, um das damals Versäumte nachzuholen, für eine etwaige Verwirklichung des Staatsbahngedankens die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Von 1891 an wird dann unmittelbar auf dieses Ziel losgesteuert; in den Jahren 1900/1902 wird es erreicht, aber nicht auf dem sorgfältig bereiteten Wege des konzessionsmäßigen Rückkaufs, sondern — dem preußischen Verfahren ähnlich — durch freien Kaufvertrag mit den einzelnen Gesellschaften.

Diesen ganzen widerspruchsvollen Gang deckt Herold uns auf, und zwar nicht nur in seinen Hauptzügen, sondern auch in den Einzelheiten, so daß der Leser sich ein selbständiges Urteil über die Vorgänge bilden kann, ja auch über das eigentliche Thema hinaus manchen Ein-

blick in die sich kreuzenden Interessen und Tendenzen der schweizerischen Eisenbahnentwickelung gewinnt. —

Nicht der Frage der Eisenbahnverstaatlichung, wohl aber der Frage der immer stärkeren Eisenbahnkonzentration gewidmet und deshalb über ihren unmittelbar praktischen Wert hinaus von Bedeutung ist die zweite der hier anzuzeigenden Schriften: Huber redet der Gründung eines Reichseisenbahnsystems das Wort, und zwar gestützt ganz wesentlich auf die Darlegung der Vorteile, die die süddeutschen Staaten mit eigenen Eisenbahnen durch den Anschluß an das preußisch-hessische Netz gewinnen würden; an der Hand der konkreten Verhältnisse weist er diese Vorteile auf, die nicht etwa nur aus der Beteiligung an einem glänzend rentierenden Unternehmen herausspringen sollen, sondern namentlich der Vereinfachung und Verbilligung des Betriebes, sowie der Beteiligung am Durchgangsverkehr zu verdanken seien, — also organisatorischen Verbesserungen, wie sie der Großbetrieb mit sich bringt.

Als Weg zum Reichseisenbahnsystem bietet sich nach Huber lediglich die Erweiterung der preußisch-hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft dar; er geht ausführlich auf die vergeblichen Versuche ein, die in den siebziger Jahren zur unmittelbaren Begründung eines Reichseisenbahnnetzes gemacht worden sind, und weist auch die Unmöglichkeit nach, eine besondere süddeutsche Eisenbahngemeinschaft zu bilden. Dem Hauptbedenken, der Gefahr einer Beschränkung der sogen. Eisenbahnhoheit, hält er mit feiner Ironie die tatsächlichen Zustände entgegen: die Eisenbahnhoheit besteht darin, daß die übrigen Staaten alle und jede Eisenbahnmaßnahmen Preußens ohne weiteres und ungefragt mitmachen müssen, während sie in einer Gemeinschaft doch recht maßgeblich mitreden könnten. Auch dem vielgescholtenen Fiskalismus der preußischen Verwaltung, den auch er nicht billigt, hält er doch den noch krasseren Fiskalismus der mittelstaatlichen Bahnen gegenüber; er betont, daß in den letzten Jahren alle Reformen von Preußen ausgegangen seien. Endlich führt er die Kautelen an, die sich die Staaten bei dem Eintritt in die preußisch-hessische Gemeinschaft vorbehalten müßten, um namentlich im Ausbau ihres eigenen Netzes einigermaßen freie Hand zu haben.

Einige besonders wichtige Materien sind in den Anlagen der Schrift noch eingehender behandelt worden, so die Politik Bismarcks in den siebziger Jahren, die Lücken im Eisenbahnnetz und in der Betriebsorganisation, die Tätigkeit der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, die Tarifreform. Auch das Gegengutachten wird hier abgedruckt, das dem Handelskammertag nicht den Anschluß an Preußen-Hessen, sondern den direkten Weg zur Reichseisenbahn empfiehlt, — einen Weg, zu dem, wie Huber ganz richtig ausführt, Preußen schwerlich zu haben ist.

Huber geht von der allein richtigen Auffassung aus, daß zwar die Mittelstaaten ein materielles Interesse daran haben, ihre Eisenbahnnetze in ein Reichseinheit aufgehen zu sehen, daß aber Preußens Bahnbesitz sich durchaus selbst genügt, Preußen also der ganzen Frage wirtschaftlich fast uninteressiert gegenübersteht. Gerade darum kann man ihm aber auch nicht zumuten, seinen ganzen Eisenbahnbesitz, auf dessen Rente der Staatshaushalt zu etwa $^2/_5$ der Gesamteinnahme basiert, an das Reich abzu-

treten; erst wenn die mit Hessen im Jahre 1896 abgeschlossene Gemeinschaft im Vertragswege auf die übrigen Staaten ausgedehnt worden ist, dann wird das Schwergewicht der Dinge auch Preußens Widerstand gegen ein Reichseisenbahnsystem brechen. Bei den Mittelstaaten wird — genau wie beim Zollverein — die Finanznot immer in diese Richtung drängen; in Preußen wird es des weiten Blicks großer Staatsmänner bedürfen, den finanziellen Nachteil geringer als den politischen Vorteil anzuschlagen. Das Tempo aber, — das wird man Huber entgegenhalten müssen — in dem sich diese Entwickelung nur vollziehen kann, wird aller Voraussicht nach erheblich langsamer sein als das, in dem der Zollverein zustande gekommen ist. Der Masse der Bevölkerung kommen die Nachteile des jetzigen Zustandes nicht so unmittelbar zum Bewußtsein, wie die Hemmnisse der vorzollvereinlichen Zeit ihr durch die Schlagbäume eingeprägt worden sind; es fehlt daher den führenden Staatsmännern die breite Basis, auf der sie gegen Vorurteile angehen können.

Posen. K. Wiedenfeld.

Förster, Paul E.: Spanische Handelspolitik, Mülhausen i. E. 120 S. und 4 Tabellen.

Westphal, Max: Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen (Staats- u. Sozialw. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller, XXI 5). Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 88 S.

Die beiden vorliegenden, scheinbar a tempo erschienenen Schriften sind in Anbetracht der bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen (der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 25. Juli 1896 läuft am 1. Juli 1904 ab) als sehr dankenswerte Leistungen zu begrüßen. In beiden Arbeiten werden zunächst gleicherweise die wirtschaftlichen Zustände Spaniens vor und nach dem spanisch-amerikanischen Kolonialkriege dargelegt. Dagegen fehlt bei Förster eine Betrachtung der spezifisch spanisch-deutschen Handelsbeziehungen, während Westphal gerade darauf das Hauptgewicht legt, der Betrachtung derselben die ganze zweite Hälfte (das dritte und vierte Kapitel) seiner Schrift einräumt. Ein weiterer Vorzug Westphals liegt in einer hübschen Darstellung der Valutafrage. Aus beiden Schriften, die ja im wesentlichen auf demselben Quellenmaterial aufgebaut sind, ersehen wir klar, daß Spanien sowohl bezüglich der Entwickelungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Produktion als der des Bergbaues große natürliche Vorzüge aufweist. Der Verlust der Kolonien hat bis zu einem gewissen Grade sogar günstige Wirkungen gehabt: man war froh, die unsäglichen Menschen- und Geldopfer (der letzte Krieg kostete Spanien nahezu 3 Milliarden Pesetas) los zu sein, und hoffte auf einen um so stärkeren inneren Aufschwung, als ja eine ganze Reihe von Industrien die Möglichkeit besaß, die Beschaffung der Rohprodukte aus dem Inlande in Aussicht zu nehmen, so die Baumwollindustrie, die Tabaksindustrie. Bemerkenswert ist, daß die spanische Textilindustrie bedeutende Ausfuhrwerte aufweist, ebenso die Schuhwarenindustrie, welche dabei durch die Abtrennung der Kolonien lange nicht so stark gelitten haben, als man anfänglich befürchtete (allerdings ist die Ausfuhr nach Cuba um

etwa die Hälfte, von 128 Mill. Pesetas im Jahrfünft 1892/96 auf ca. 66 Mill. 1899/1901 zurückgegangen). Jedenfalls hat sich die spanische Rübenzuckerindustrie seit 1898 so stark entwickelt, daß sie den inneren Bedarf vollständig deckt; auch die Entwickelung des Bergbaues macht einen gedeihlichen Eindruck. Sehr beklagt wird dagegen von den Spaniern der enorme Rückgang der Ausfuhr von Verschnittweinen nach Frankreich, die zur Zeit des Daniederliegens des französischen Weinbaues infolge der Verwüstungen der Phylloxera 1882/92 ca. 10—12 Mill. hl im Werte von 250 Mill. Pesetas ausmachte und 1900 auf 3,8 Mill. hl im Werte von 76 Mill. Pesetas gefallen ist. — Was die deutsche Ausfuhr nach Spanien anlangt, so ist es mit den Aussichten der Zuckerausfuhr vorbei, ebenso mit dem Spriterport, seit Spanien nicht mehr stark gespritete Weine, mit bis 16,9 % Alkoholgehalt, sondern nur solche bis zu 10,9 % Alkoholgehalt und dabei in stark gesunkenen Quantitäten ausführen kann. Dagegen scheinen die Aussichten der deutschen Maschinen- und Chemikalienausfuhr recht günstig zu sein, zumal ja auch der gegenwärtige Maschinenzoll von 17—21,6 Pesetas (für landwirtschaftliche Maschinen 12,5—18,2 Pesetas) per 100 kg zum gegenwärtigen (1903) Kurs, der ein Goldagio von ca. 33 % aufweist, nur ca. 10—15 % vom Werte ausmacht. Auch die spanischen Textilzölle sind etwas niedriger als die amerikanischen, gar nicht zu reden von den russischen. — Von einem allgemeinen „Hochschutzzoll" (welchen Ausdruck Förster des öfteren gebraucht) kann auch beim Tarif von 1891 kaum die Rede sein. Doch würde eine Ermäßigung der spanischen Textilzölle (die für fertige Gewebe immerhin ca. 56—60 % ausmachen) im deutschen Interesse liegen, wofür auf spanischer Seite Konzessionen bezüglich der deutschen Zölle auf Wein und Südfrüchte verlangt werden könnten. — Es ist bedauerlich, daß die statistischen Nachweise in beiden Schriften mit dem Jahre 1900 aufhören, während doch aus der deutschen Statistik auch die Daten für 1901 und 1902 erhältlich waren. Bezüglich der landwirtschaftlichen Zustände weisen beide Schriften einige statistische Schnitzer auf: Förster schreibt, daß „früher" die mit Weizen bestellte Fläche größer gewesen sei als heute und 1879 6,5 Mill. ha umfaßt hätte gegenüber 5 Mill. ha heute. F. hat da die gesamte Getreidefläche mit der Weizenfläche verwechselt. Unrichtig ist ferner, daß in Spanien 25 Mill. hl Roggen und nur 5 Mill. hl Hafer geerntet werden; die 20 Mill. ha „bestellte Fläche" sind ebenfalls unzutreffend. Ganz unbegreiflich ist es, wie Förster die Bevölkerungsziffer von 1887 anführen kann. Auch Westphal ist von ähnlichen Schnitzern nicht frei. S. 1 behauptet derselbe z. B., daß die mit Getreide bestellte Fläche in Spanien ungefähr „gleich groß" sei wie die Frankreichs, — tatsächlich bebaut sind in Spanien kaum halb so viel (W. führt selbst S. 2 an, daß die spanische Getreidefläche 1899/1901 ca. 6,7 Mill. ha betragen hat, — Frankreich hat notorisch eine Getreidefläche von ca. 14 Mill. ha). Daß Versuche mit Kaffeeanpflanzung gemacht und gelungen seien (W. S. 11), ist ein klimatisches Unding, denn der Kaffee verträgt nicht den geringsten Nachtfrost und tatsächlich kommen auch in Südspanien solche jeden Winter vor. Indessen sind das kleine Unebenheiten, die die Brauchbarkeit der gerade

im gegenwärtigen Moment höchst aktuellen Arbeiten nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berlin. Carl Ballod.

v. Erdberg, Dr. **Robert**: Die Wohlfahrtspflege, Eine sozialwissenschaftliche Studie. Jena 1903, Gustav Fischer. gr. 8°. 72 Seiten. 1,50 Mk.

Der Verfasser schießt im ersten Teile seiner Arbeit gar gefährlich mit methodologischen Kanonen nach einem Spatz: der Definition seines Themas. Da mit einer Wortdefinition des Begriffs der Wohlfahrtspflege „nichts zu erreichen sei" (11), versucht er, um eine wesentliche Definition vorzubereiten, zunächst sich an der Hand der Stammlerschen Sozialphilosophie (die er bedingungslos hinnimmt, 12 ff.), „klare Einsicht in dieses soziale Leben und seine Entwickelung überhaupt" (8) zu verschaffen. Nachdem dies mit beneidenswerter Geschwindigkeit schon auf Seite 17 gelungen, weist er den Wohlfahrtseinrichtungen die Rolle zu, „durch freiwillige Tätigkeit der Gesellschaft" (22) neue Rechtsformen zu schaffen, die stets notwendig werden, wo schon veränderte Wirtschaftszustände noch nicht „die entsprechende" Regelung gefunden haben (21 ff.). Dieser ganze „neue Gesichtspunkt" (Vorwort) scheitert aber an der Klippe des historischen Materialismus überhaupt, daß es zu den einzelnen ökonomischen Zuständen wohl manche schlechthin widersprechende, nicht aber eine schlechthin entsprechende Regelung gibt. Diese können immer nur entsprechen den beteiligten Interessen und werden daher ebenso zahlreich und einander widersprechend sein wie diese selbst. Welche von diesen Interessen und Rechtsformen aber die „objektiv berechtigten" sind, ist eine Frage, die schnurstracks zum letzten Problem der Ethik führt. Hier jedoch erwartet sie herkömmlicherweise eine Antwort, die bei weitem zu abstrakt ist, als daß sie die Lösung des konkreten Problems fördern könnte; Zwischenglieder fehlen fast ganz. Insbesondere kann hier Stammlers „soziales Ideal" nicht als „Richtmaß und Leitstern" (16) dienen. Oder will sich etwa der Verfasser — wozu er seiner Aufgabe gemäß (Vorwort) verpflichtet ist — anheischig machen, zu beweisen, daß z. B. die von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin veranstalteten Vorträge über „Himmelsphotographie" (64) und „Kulturgeschichte der italienischen Renaissance" (65) in der „durch das soziale Ideal scharf vorgeschriebenen Richtung" (18) liegen? Das „soziale Ideal" ist bekanntlich „eine Gemeinschaft freiwollender Menschen, von denen jeder die objektiv berechtigten Zwecke des nächsten zu den seinen macht" (16). Nun weiß die Zentralstelle doch ganz genau, was sie zu tun hat. — Indem sich der Verfasser zutraut, im Lichte der letzten Ziele alles Handelns die Einzelheiten des Lebens im Nu entscheiden zu können, wird das so ernste Streben nach der Erkenntnis jener Ziele leicht kompromittiert.

Die langatmige Definition des Begriffs der Wohlfahrtseinrichtung (22) wörtlich wiederzugeben, sei uns erspart, zumal E. gemäß seinem methodologisch durchaus verfehlten Verfahren, eine „Wortdefinition" zu vermeiden, gar nicht begründen kann, warum der so konstruierte Begriff denn nun den fraglichen Namen tragen soll. Jedenfalls verwendet er

seine Definition dazu, um die einzelnen Merkmale, aus denen er seinen Begriff zusammengestellt hat, nun wieder kunstgerecht der Reihe nach auseinanderzulegen und den Wohlfahrtseinrichtungen mit ihrer Hülfe Normen vorzuschreiben. So erfährt der nur mäßig überraschte Leser z. B.: „Vor allem können die Wohlfahrtseinrichtungen nicht durch das Gesetz zwangsweise eingeführte Einrichtungen sein" (22). Ei freilich nicht, da E. ja eben erst das wesentliche Merkmal der Freiwilligkeit (22) höchsteigenhändig in den Begriff aufgenommen hat! Dies gemütliche Such- und Findespiel wird nun in behaglicher Breite (22—35) bis zum Ende des ersten Teiles durchgeführt.

Der zweite, wertvolle Teil stellt die so umfassende wie ersprießliche Tätigkeit des genannten Instituts dar. Wir haben hier nur das eine auszustellen, daß der Verfasser, um die große Beteiligung der Arbeiter an den volkstümlichen Hochschulkursen (61 ff.) darzutun, nur berechnet, wieviel Arbeiter unter den männlichen Hörern gewesen sind, nicht unter den Hörern überhaupt. Als diese letzte Zahl aber, auf die es doch ankommt, würde sich nicht 52,1 %, sondern 36,6 % ergeben. Das leider nicht günstige Ergebnis würde sich etwas bessern durch Hinzurechnung der Arbeiterinnen, falls es deren gab. Eine Zahl ist nicht genannt. Hermann U. Kantorowicz.

Wasserrab, Dr. jur. et cam. **Karl**: Honorarprofessor an der Universität München: Soziale Frage, Sozialpolitik und Karität. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 27 S.

Peabody, Francis G.: Professor an der Havard-Universität zu Cambridge: Jesus Christus und die soziale Frage. (Aut. Übers. von E. Müllenhoff.) Gießen 1903, J. Rickersche Verlagsbuchhandlung. 304 S., Anmerkungen und Sachregister.

In der erstgenannten kleinen Schrift wird für die im Titel genannten Begriffe wenn nicht eine Definition, so doch eine engere Umschreibung gesucht. Die soziale Frage ist dem Verfasser einmal eine weltgeschichtliche Erscheinung: es hat immer und überall eine soziale Frage gegeben, die sich in Gruppen-, Stände- und Klassenkämpfen und Umsturzbewegungen sozialistischer und kommunistischer Tendenz zum Ausdrucke bringt. Außerdem gibt es eine soziale Frage der Gegenwart. Als Einheit gefaßt, bedeutet sie die gefühlte Notwendigkeit, die physisch geistigen Schäden der Gesellschaft durch Veränderungen in Recht, Struktur und Geist der Wirtschaft zu beseitigen; als Vielheit umfaßt sie die Arbeiter- und Mittelstandsfrage und die kollektivistisch nivellierende Umsturzbewegung der Sozialdemokratie. — Sozialpolitik im weiteren Sinne ist für den Verfasser, wenn ich ihn recht verstehe, die eigensüchtige Politik der einzelnen Stände und Klassen früherer Zeiten, die darauf abzielte, sich in der Macht zu behaupten. Die Sozialpolitik im engeren Sinne dagegen umfaßt die geordneten staatlichen Maßregeln und die genossenschaftlichen Bestrebungen, die auf Schutz der Mittel und Hebung der niederen Klassen hinwirken. Wasserrab sucht dann durch Angabe einiger Zahlen die wesentlichsten Verschiebungen hinsichtlich der Bevölkerung und

die Umgestaltung der wirtschaftlichen Struktur Deutschlands und des Auslandes im 19. Jahrhundert aufzuweisen. Nicht in jeder Beziehung scheint ihm der unleugbare Aufschwung erfreulich. Darum hat das Deutsche Reich durch seine Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz- und Innungsgesetzgebung, worüber kurz berichtet wird, zu helfen gesucht und viel erreicht.

Aber niemals kann die Sozialpolitik alle Schäden heilen; sie muß ergänzt werden durch freie Wohlfahrtseinrichtungen (wie z. B. das katholische Vereins- und Ordenswesen) und durch private Wohltätigkeit, überhaupt durch tätiges Mitgefühl: das ist die Karität.

Einige Verwandtschaft mit der eben besprochenen hat die zweite Schrift

Mit den Problemen, die uns heute als sog. soziale Frage beschäftigen, tritt Peabody vor die Lehre Jesu hin und sieht zu, was er dort auf seine Fragen für Antwort findet. Inwieweit die gefundenen Antworten den Quellen entsprechen, kann hier natürlich nicht geprüft werden. Im ganzen geht Peabodys Ansicht dahin, daß die Lehre Jesu sich an den inneren Menschen des Einzelnen wendet; Jesus will den Geist der Güte und Barmherzigkeit, das Gefühl der Verantwortlichkeit im Einzelmenschen wecken. Jesus blickt von oben her auf die Welt; aber gerade dieser hohe Standpunkt befähigt ihn, tief in die verschiedensten menschlichen Angelegenheiten hineinzusehen. Darum fehlt es in seiner Lehre schließlich auch nicht an Anweisungen für das Verhalten im einzelnen. So tritt Jesus entschieden für die Heiligkeit der Familie ein; er bekämpft den Reichtum nicht schlechthin, nur soll der Reiche erkennen, daß im Reichtum beständig eine feine Versuchung liegt. Almosen an die Armen sollen nur im rechten Geiste gegeben werden. Schließlich kommen wir an ein Kapitel mit der etwas sonderbar klingenden Überschrift: Jesu Lehre über die industrielle Ordnung. Aber der Inhalt versöhnt. Es wird darin ausgeführt, daß Jesus „den Gewinn der Persönlichkeit unterordne"; das Streben nach Gewinn hat also freilich sein Bedenkliches, aber die beständige Wahrung von Treu und Glauben, die geduldige Hingabe an das unternommene Werk, die stille, sittigende Arbeitsamkeit, das sind Qualitäten, die durch das werktätige Leben gezüchtet werden und dessen eigentlichen Wert ausmachen. Sie heben zunächst den einzelnen sittlich höher und wandeln ihn dadurch zum brauchbaren Gliede der Gesellschaft. Durch ihre in dieser Weise geistige und ethische Natur kann und sollte sich die Lehre Jesu als wohltätige Triebkraft auch in der heutigen sozialen Bewegung bewähren.

Bei der Ausführung im einzelnen spricht wohl meist mehr Peabody als Jesus. Und Peabody spricht als Theologe; aber er ist mild von Herzen, weit von orthodoxen Regungen entfernt. Vieles ist gut beobachtet, anderes, besonders das Geschichtliche und manches an unseren deutschen Verhältnissen, nicht ganz richtig gesehen.

Daß manche Vorkämpfer der heutigen sozialen Bewegung vielfach ihren Bestrebungen eine philosophische oder religiöse Untermauerung zu schaffen suchen, ist begreiflich; dergleichen fließt aus dem geistigen Habitus der Persönlichkeiten. Der realistische Sozialpolitiker wird solche Be

mühungen nicht in jeder Hinsicht willkommen heißen. Denn vielleicht ergibt sich zwar daraus eine propagandistische Wirkung für bestimmte Reformvorschläge, vielleicht aber entstehen dadurch für sie neue Gefahren. Ein allgemeiner philosophischer Satz hat vielfach eine unangenehm weittragende Kraft, und die Furcht vor unabsehbaren Konsequenzen schreckt dann manchen zurück, der für die Sache sonst zu haben gewesen wäre. Besondere Gefahren für jede Sozialpolitik bringen trotz ihres wohlmeinenden Charakters vielleicht gerade Schriften wie die vorliegende: Wird zur tieferen Begründung einer beginnenden sozialen Bewegung an Überlieferungen angeknüpft, die sich ihrerseits schon seit langem in festen Organisationen mit eigenen Lebenszielen und einem eigenen berufsmäßigen Repräsentantentum niedergeschlagen haben, dann kann es nur zu leicht dazu kommen, daß diese Organisationen sich der Kraft der neuen Bewegung für ihre Zwecke bemächtigen, so daß auf diese Weise dann wahrscheinlich nichts Neues, Vollkommneres entsteht, ein wahrer Fortschritt nicht gemacht wird.

Halensee. Franz Boese.

May, Max: Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion, im Auftrage des Stadtrates dargestellt. Jena 1903, Gustav Fischer. 8°. 128 S.

Eberstadt, Dr. **Rudolph,** Privatdozent: Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. Jena 1903, Gustav Fischer. 8°. 114 S.

Als im Jahre 1901 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in München über die Wohnungsfrage verhandelt wurde, erklärte der Hauptberichterstatter, daß die badische Gesetzgebung, wiewohl sie der Wohnungsaufsicht die Wege geebnet, bisher so gut wie keine Erfolge damit gehabt habe. Dem war bereits aus der Versammlung widersprochen worden. Auch der Verfasser war damals zugegen gewesen und mochte als Heidelberger die Worte des Berichterstatters ungern gehört haben, um so mehr, als er bei der in den Wintern 1895/96 und 1896/97 in Heidelberg stattgehabten Wohnungsuntersuchung sich selbst in den Dienst der Sache gestellt hatte. Da es nun auch für eine Stadtverwaltung nicht angenehm ist, in der Öffentlichkeit verkannt zu werden, so gab der Heidelberger Stadtrat der Schwäche unseres papierenen Zeitalters nach, das nur das sieht, was irgendwo gedruckt ist, und beauftragte den Verfasser mit der vorliegenden Veröffentlichung.

Heidelberg ist eine Mittelstadt. Es zählte 1895 an 35000 Einwohner. Die Wohnungsfrage liegt in Mittel- und Kleinstädten wie auf dem Lande einfacher als in den Großstädten. Grundrente und Bodenspekulation, hypothekarische Verschuldung und Bauspekulation, gewerbsmäßiges Hausbesitzertum und Häuserspekulation, Zusammenfassung der Bevölkerung und Mietskasernen, Verkehrsmittel und Stadterweiterung, — alle jene in ihren tieferen Wurzeln und ihrer inneren Verkettung noch zu wenig aufgedeckten Faktoren, — spielen keine oder nur eine geringe Rolle.

In kleineren Verhältnissen erschöpft sich die Wohnungsfrage wesentlich in dem Erfordernis einer größeren Strenge der Bauordnungen und sonstigen Polizeivorschriften in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung, in der Einführung einer Wohnungsaufsicht und in der Anregung der Bautätigkeit. Bei allen diesen Dingen tritt die Bedeutung jener allgemeineren volkswirtschaftlichen Erörterungen für den Erfolg des praktischen Vorgehens zurück. Der Verwaltungsbeamte, der Techniker, der Arzt müssen hier in erster Linie den Weg finden. Entsprechend den Verhältnissen, die er behandelt, geht auch May auf jene grundsätzlichen Fragen vornehmlich großstädtischer Wohnungspolitik nicht ein; er beschränkt sich in der Hauptsache darauf, eine Schilderung von dem äußeren Gange der vom Heidelberger Stadtrat eingeleiteten Untersuchung, den vorgefundenen Zuständen und der Wirksamkeit der hierauf eingerichteten ständigen Wohnungsaufsicht zu geben.

Heidelberg hat kein statistisches Amt; auch war sonst nicht dafür gesorgt worden, daß das bei der Erhebung gewonnene Material statistisch aufgearbeitet wurde. Man hat sich damit begnügt, ein Wohnungskataster anzulegen, in welches die einzelnen Wohnungen unter näherer Kennzeichnung der Reihe nach eingetragen wurden. Aus diesem Kataster sind ohne einheitlichen Plan anscheinend nur wenige besonders interessierende Auszählungen vorgenommen worden. Diesen Mangel der statistischen Bearbeitung hat der Verfasser nicht nachgeholt und vermutlich nach der Beschaffenheit des Materials auch nicht mehr nachholen können. So liegt uns denn eine in etwas sonderbarer Weise auf statistisches Material gegründete Arbeit vor. Es wird uns nämlich nicht eine einzige statistische Tabelle mitgeteilt. Zwar finden sich lange Verzeichnisse in der Schrift, die nicht weniger als 39 Seiten füllen, aber sie führen lediglich eine endlose Reihe von einzelnen Wohnungen nacheinander auf und sind also wohl ein Auszug aus dem Wohnungskataster. Die Verzeichnisse werden damit gerechtfertigt, daß sie „Einzelbilder aus den Ergebnissen in tabellarischer Form" geben sollen. Die mangelhafte Bearbeitung des Materials dürfte jedenfalls den Nachteil haben, daß der bei Beginn des Vorgehens der Stadtverwaltung vorhanden gewesene Zustand nur unvollständig und unübersichtlich festgehalten ist, so daß eine Vergleichung mit späteren Zuständen und somit die Beurteilung der erreichten Erfolge und der weiteren Entwickelung erschwert sein wird. Da auch sonst die Erhebungen unter mancherlei Schwierigkeiten zu leiden hatten, worauf schon hinweist, daß sie zwei Winter brauchten, so dürfte der Verfasser recht haben, wenn er hofft, daß sich für ein ähnliches Vorgehen in Mittel- und Kleinstädten Lehren würden entnehmen lassen, — vor allem die Erkenntnis, daß es besser sein möchte, nicht ohne die Beratung durch einen statistischen Sachverständigen so umfangreiche und verwickelte Erhebungen ins Werk zu setzen. Gerade die Wohnungsstatistik ist nicht ganz einfach.

In der Sache selbst vermag die Maysche Darstellung auf die Stadt Heidelberg und ihre Verwaltung nur das günstigste Licht zu werfen. Die Wohnungsverhältnisse sind keinesfalls besonders ungünstige. Das typische Haus ist noch das Haus mit 3 Geschossen. Mehr als 4 Geschosse läßt die Bauordnung überhaupt nicht zu. Kellerwohnungen kommen

nicht vor, ebensowenig Wohnungen ohne heizbaren Raum. Die Wohndichte ist nur eine sehr geringe. Die Wohnungen mit 1 Raum dienen durchschnittlich 1,85 Personen, in denen mit 2 Räumen dient der Raum durchschnittlich 1,58 Personen zum Aufenthalt. Die Wohnungen mit 1 Raum betragen zudem nur 6,35 % und die mit 2 Räumen nur 12,40 % der Gesamtzahl. Der gewerbsmäßige Hausbesitzer fehlt so gut wie ganz. Die Preise der kleinen Wohnungen sind mäßige. Der Verfasser gibt den Durchschnittspreis der kleinen Wohnungen auf 60—70 Mk. für den Raum an, eine Angabe, die aber gegenüber dem von ihm selbst mitgeteilten Material zu niedrig erscheint. Eine Auszählung des Materials nach dieser Richtung hat anscheinend nicht stattgefunden. Entsprechend den nicht zu teuren Wohnungspreisen ist auch die Zahl der Schlafgänger nur gering (778). Vielleicht trägt hierzu auch bei, daß für die Überwachung des Schlafgängerwesens strenge polizeiliche Bestimmungen bestehen. Die Grundrente übt auf die Wohnungspreise anscheinend nur geringen Einfluß, doch herrscht gerade bei den kleineren Leuten eine bemerkenswerte Vorliebe für das Wohnen im Innern der Stadt, selbst bei schlechteren Räumen, ohne daß diese sich immer durch größere Leichtigkeit des Erwerbes oder des Nebenerwerbes (der Ehefrau) rechtfertigte. Die Untersuchung ergab namentlich in der Altstadt, am Schloßberg, in Schlierbach und Neuenheim, also einerseits in den ältesten, andererseits in den aus ländlichen Verhältnissen überkommenen Häusern, mangelhafte Wohnungen, von ungenügender baulicher Unterhaltung, mit zu wenig Licht und Luft, namentlich mit schlechten Abortverhältnissen (54 % aller unbedingten Beanstandungen). Die schlechten Wohnungen waren vorwiegend von Haushaltungen mit geringem Einkommen oder großer Kinderlast innegehalten, mehrfach auch von solchen mit ungeregeltem Erwerb und unordentlicher Lebensführung. Mancherlei Mißstände waren durch Belehrung zu beseitigen, in anderen Fällen mußte polizeilicher Zwang angewendet werden. Mancherlei Verhältnisse wären überhaupt nur durch Abreißen der Gebäude oder durch gänzlichen Umbau zu bessern gewesen. Im Laufe der Fortführung der Sanierungsarbeiten entschloß man sich zu kleineren Geldbewilligungen, und schließlich kam man dazu, einen besonderen Wohnungsaufseher anzustellen. Der Wohnungsaufseher, der anfänglich bei der Bevölkerung einem gewissen Mißtrauen begegnete, wurde späterhin besser bewertet. May hebt hervor, schon das bloße Vorhandensein des Wohnungsaufsehers, der bald hier bald dort Nachschau halte, wirke der Entstehung von Mißständen entgegen. Die Bevölkerung habe sich mehr und mehr mit den Grundsätzen des Ortsgesundheitsrates und den Vorschriften der Gesetzgebung und der Verordnungen vertraut gemacht, beachte sie aus eigenem Verständnis mehr und beaufsichtige sich auch gegenseitig. Es wirke namentlich auch die Ratserteilung der Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, auch der Seelsorger mit, die seit dem Vorgehen der Stadtverwaltung den Wohnverhältnissen eine größere Aufmerksamkeit schenkten. Und die Mahnungen solcher Personen würden auch mehr als früher beachtet, weil man wisse, daß Nichtbeachtung die unangenehme Folge haben könne, daß der Wohnungsaufseher sich energischer hierum bekümmern müsse.

Der großstädtischen Wohnungsfrage wendet sich die zweite Schrift zu. Man wird nicht ohne Interesse eine neue Arbeit Eberstadts über die Wohnungsfrage in die Hand nehmen. Eberstadt hat seit einer Reihe von Jahren in der Wohnungsfrage ein Hauptgebiet seiner Betätigung gefunden. Wie sehr sie ihm ans Herz gewachsen, läßt das Vorwort erkennen, wo er die wissenschaftliche Behandlung von „Wohnungswesen und Städtebau" als eigene Fachwissenschaft anerkannt sehen möchte.

Eberstadt führt uns diesmal in drei rheinische Großstädte, nach Düsseldorf und zu den beiden rivalisierenden Schwestern Elberfeld und Barmen, und zwar aus einem guten Grunde. Die sogenannte Mietskaserne, d. h. das Massenmietshaus mit Hofwohnungen, hat bisher hier im Gegensatz zu anderen Großstädten, wie Berlin, Hamburg, München, Leipzig, Breslau, so gut wie keinen Platz gefunden. Das Drei- oder Vierfensterhaus bildet noch die Hauptform der Bebauung. Es ist das jenes schmale, drei oder vier Fenster in der Front zählende, flache Kleinhaus, das nur selten einen Anbau nach dem Hofe und in der Regel zwei oder drei Geschosse hat, jenes allbekannte Haus, das bis auf unsere Zeit in den Städten ganz Niederdeutschlands vorherrscht und in den Mittel- und Kleinstädten fast ausschließlich zu finden ist Eberstadt dürfte einer der wirkungsvollsten Kämpfer gegen die Mietskaserne sein, in der er in Verbindung mit der Boden-, Bau- und Häuserspekulation und den falschen Maßregeln der Verwaltung, die sie stützen, die Hauptquelle des Übels sieht. In der Tat müßte eine Untersuchung der soviel andersartigen rheinischen Wohnverhältnisse sehr lehrreich sein, wenn sie den Ursachen der verschiedenen Entwickelung auf den Grund ginge. Indes der Verfasser will hiervon absehen, unter einer allerdings etwas merkwürdigen Begründung. Für ihn „war kein Zweifel, welche Methode zur Anwendung gelangen mußte; nur die exakte beschreibende Untersuchung konnte in Frage kommen . . . Erreicht wurde hierdurch der Ausschluß aller Hypothesen und theoretischen Spekulationen und die fortdauernde und unbedingte Unterordnung unter die Tatsachen." Ich möchte Eberstadt vorzügliche Beobachtung und gute Darstellung des Gesehenen nachrühmen, aber nicht so sehr theoretische Schärfe und Klarheit der Gedanken. Es scheint mir im vorliegenden Falle, als habe er die „Methode" seiner Bequemlichkeit angepaßt; ob das, was er zu wollen vorgibt, noch eine methodische Untersuchung und nicht vielmehr eine reine Beschreibung wäre, die von jedem Urteil absieht, scheint mir zum mindesten diskutierbar. In der Tat ist auch der Grundcharakter seiner Schrift etwa der einer Reisebeschreibung. Es ist aber doch nicht reine Beschreibung, was Eberstadt vorlegt, „untergeordnet" ist das Material sehr wohl, und zwar seinen feststehenden Meinungen, wie er sie anderwärts ausgesprochen hat, und für deren Richtigkeit er hier neue Belege zu finden glaubt.

Aber, was ein hervorragender Sachkenner wie Eberstadt beobachtet, wird immer seinen Wert haben. Einiges von dem, was Eberstadt gesehen hat, sei darum hier mitgeteilt. Die Mieten sind in Elberfeld und Barmen erheblich billiger als in anderen Großstädten; bei Düsseldorf ist der Unterschied nach Ansicht des Verfassers nicht mehr so groß (240—264 Mk.

für Wohn- und Kochstube in mittlerer Lage). Schreiber dieses sieht einen Unterschied zugunsten Düsseldorfs überhaupt nicht mehr. Im Hausbesitz ist der gewerbsmäßige Hauseigentümer bei weitem nicht so stark vertreten, am meisten vielleicht noch in Düsseldorf. Die Verschuldung ist wenigstens in Elberfeld — nur hierfür lag bequemes Material vor — eine verhältnismäßig geringe; die Verschuldung beträgt nur 46 % vom Grundstückswerte. An Bodenpreis werden in Düsseldorf 30—35 Mk. für den Quadratmeter gezahlt, in Elberfeld und Barmen weniger, also nicht mehr als in der äußeren Lage Berliner Vororte. Der Boden ist sowohl um Düsseldorf als um Elberfeld stark in den Händen der Spekulation; für Barmen wird hierüber nichts gesagt.

Nicht unbedenklich scheint mir folgendes gelegentliche Resultat, das einem für Eberstadt keineswegs nebensächlichen Gedankengang entspringt und zeigt, zu welchen theoretischen Spekulationen seine Methode führen kann. Der Gegensatz zwischen der Bodenwertentwickelung in Düsseldorf einerseits und Elberfeld und Barmen andererseits soll ein neuer Beweis dafür sein, daß die Bodenspekulation hier wie überall der natürlichen Preisbildung entgegengesetzt sei. Düsseldorf sei im weiten Flachland, Elberfeld und Barmen im Wuppertal belegen, das namentlich bei Barmen eng sei. Gleichwohl habe das einer unbegrenzten Ausdehnung fähige Düsseldorf die höheren Bodenpreise. Hierdurch werde die allgemein wahrnehmbare Tatsache bestätigt, daß „die Vermehrung des Angebots — genauer gesagt der Zufuhr — von Bauland eine allgemeine Erhöhung der Bodenpreise bewirke". Es sei eben „die Leichtigkeit, mit der das Außenland zusammengekauft und festgehalten werden könne", bestimmend für die Wirksamkeit der Bodenspekulation. Die weiten Geländeflächen des Flachlandes, die Geländezufuhr durch Stadterweiterung und Eingemeindung seien geeignete Grundlagen der spekulativen Unternehmung.

Wie soll man einsehen, daß Flachland sich leichter zusammenkauft und festhält als hügeliges oder bergiges Gelände, es sei denn, daß die Besitzverteilung des Grund und Bodens dies erkläre? Wie soll die Stadterweiterung und Eingemeindung durch Ermöglichung der Spekulation die Boden- und damit die Wohnpreise erst recht verteuern? Dann wäre also alles Niederlegen von Festungswerken usw. zwecklos! Läge es nicht näher, die Stärke der Entwickelung von Düsseldorf und die von Elberfeld und Barmen mit dem zur Verfügung stehenden Gelände und dem hier und dort bestehenden Bedürfnis, dem Stadtinnern nahe zu bleiben, zu vergleichen? Düsseldorf hat in dem letzten Jahrzehnt einen rapiden wirtschaftlichen Aufschwung gehabt. Bei Elberfeld und Barmen war dies bei weitem nicht so der Fall. Letztere beide Städte bilden — der Ausdruck, der dort zu Lande gebraucht wird, sei gestattet — eine lange Wurst im Wuppertal, die ehedem aus zahlreicheren Gemeinden bestand und erst allmählich zusammengewachsen ist. Die Industrie drängt dort nicht nach einem Punkte zusammen, sondern erstreckt sich durch die ganze Länge des Tales. Zu beiden Seiten aber ist Raum für Wohnplätze genug vorhanden. Wenn es nun doch einmal gilt, um Eindrücke zu rechten, so sei auch gestattet, diesen unseren Eindruck wiederzugeben.

Welches der richtigere ist, das festzustellen, muß weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Berlin. Gustav Seibt.

Payelle, G.: Rapport sur les Résultats de la première Révision Décennale du Revenu net des Propriétés Bâties. Paris (Imprimerie Nationale) 1901. XII u. 223 S. Fol.

Es gab eine Zeit, in der ein französischer Historiker das unfreundliche Wort wagen konnte: En France, il n'y a qu'un droit public reconnu; c'est le droit de Révolution. Allerdings, der Ausspruch hat, auch als er geprägt wurde, immer nur die äußere Gestaltung der Dinge erfaßt; auf die innere Entwickelung Frankreichs dagegen konnte er niemals angewandt werden. Seit dem Erscheinen von Tocquevilles Meisterwerk über den alten Staat hat man immer mehr erkannt, wie — trotz aller Umwälzungen der französischen Verfassungsformen — gerade die Entwickelung der inneren Verwaltungseinrichtungen in Frankreich in hohem Maße eine stetige gewesen ist.

Die festgegründete Verwaltungstechnik des alten Staates, sein Recht, seine Institutionen, sein Beamtenstand haben sich erhalten und fortgesetzt; sie bilden inmitten der äußeren Wandlungen das gleichbleibende Element, eine ruhig fortarbeitende Kraft, die gegenüber allen Erschütterungen den administrativen Einrichtungen Frankreichs eine merkwürdige, oft überraschende Festigkeit verleiht. Die äußeren Einflüsse waren stets mächtig genug, um die französische Verwaltung vor der Erstarrung zu bewahren und sie zu zwingen, sich gemäß den Anforderungen der Zeit umzubilden. Anderseits aber war auch die alte, tüchtige Überlieferung in der Verwaltung hinreichend stark, um selbst unter veränderten Bedingungen die nationalen Institutionen in ungebrochenem Fortschreiten weiterzuentwickeln.

Unter den französischen Verwaltungsgebieten, in denen diese Grundzüge deutlich hervortreten, ist insbesondere das Steuerwesen zu nennen. Die große und schwierige Arbeit, die der alte Staat in der Ausbildung der Besteuerungstechnik geleistet hat, ist dem neueren Frankreich nicht verloren gegangen; das gegenwärtige Steuersystem darf in jeder Weise als eine verbesserte Fortführung des alten bezeichnet werden[1]. Allerdings war die Anpassung der alten Besteuerungsmethoden an die neuen Verhältnisse eine gewaltige Aufgabe, und es darf nicht wundernehmen, daß sie nicht auf einen Zug und nicht mit einem Schlage gelöst wurde. Das neunzehnte Jahrhundert zeigt eine fortgesetzte Reihe von Versuchen, das Steuerwesen Frankreichs umzubilden, ohne die alten Grundlagen preiszugeben.

Eine der bedeutsamsten, lange angestrebten Reformen war die Umgestaltung der Grundsteuer. Die Form der Besteuerung war längst als mangelhaft anerkannt; die hauptsächliche Schwierigkeit bestand indes

[1] Vgl. die Werke von René Stourm, Adolph Wagner (Finanzwissenschaftl. Ergänzungsheft S. 48 ff.) und mein französisches Gewerberecht S. 180 ff.

darin, einen Steuermodus zu finden, der den verschiedenen widerstreitenden Interessen gerecht wurde. Nur schrittweise konnte das Reformwerk durchgeführt und zu einem vorläufigen Abschluß gebracht werden. Im Jahre 1881 wurde zunächst die allgemeine Grundsteuer in zwei Abteilungen zerlegt, in die Steuer vom nicht-überbauten (nackten) Boden (propriétés non bâties) und in die Steuer von den Gebäudewerten (propriétés bâties). Durch Gesetz vom 8. August 1890 wurde die nunmehr von der eigentlichen Grundsteuer abgetrennte Gebäudesteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt, die nach dem jährlichen Vermietungswert — valeur locative — der Gebäude angesetzt wurde. Für unsere Statistik bedarf es des Hinweises, daß dieser Vermietungswert keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Nutzungswert; zur Ermittelung des reinen Nutzungswertes oder Nutzertrags — revenu net — werden vielmehr bei Wohngebäuden ein Viertel, bei gewerblichen Gebäuden vier Zehntel[1] für Abnutzung und Aufwendungen in Abrechnung gebracht. Der hiernach veranlagte reine Nutzungswert wird mit einem Satz von 3,20 % besteuert.

Tabelle 1.

	Erhebung von 1887/1889	Erhebung von 1899/1900	Erhebung von 1887/1889	Erhebung von 1899/1900
	Zahl	Zahl	jährl. Vermietungswert in Frcs.	
Hausbauten	8 914 523	9 173 891	2 597 686 446	2 917 930 448
Gewerbliche Gebäude .	137 019	128 717	212 725 689	259 712 315
	9 051 542	9 302 608	2 810 412 135	3 177 642 763
Zuwachs 1899/1900: Zahl bezw. Vermietungswert	251 066 Gebäude		320 244 002 Frcs. Hausbauten 46 986 626 = Gewerbl. Geb. 367 230 628	
Prozentsatz	2,77 %		12,33 % Hausbauten 22,09 % Gewerbl. Gebäude 13,07 % insgesamt	
Prozentualer Anteil der Hausbauten an der Gesamtzahl bezw. an dem Gesamtwert. .	98,49 %	98,62 %	92,43 %	91,83 %
Prozentualer Anteil der Gewerbl. Gebäude .	1,51 %	1,38 %	7,57 %	8,17 %

Mit dieser Umbildung der alten Grundsteuer war eine umfangreiche steuertechnische Arbeit verknüpft, die Ermittelung der Gebäudewerte; sie wurde erstmalig in den Jahren 1887/89 durch die Verwaltung der direkten Steuern vorgenommen. Dem Gesetz gemäß soll in Abständen

[1] Bei der Veranlagung von 1887/89 war hier nur ein Drittel des Vermietungswertes abzugsfähig.

von zehn Jahren jeweils eine Neuabschätzung erfolgen. Die vorgeschriebene Neuaufnahme wurde in den Jahren 1899/1900 durchgeführt; ihr Ergebnis liegt vor in einer bemerkenswerten Veröffentlichung, die 23 statistische Tabellen, 33 graphische Darstellungen und einen erläuternden Bericht des Generaldirektors der direkten Steuern, G. Payelle, umfaßt. Daß diese Veröffentlichung eine Fülle wertvoller Materialien nicht allein für das Steuerwesen, sondern für die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung Frankreichs enthält, bedarf kaum der Hervorhebung. Die Hauptergebnisse der beiden letzten Erhebungen (1887/89 bezw. 1899/1900) seien hier in einer Übersicht vorangestellt.

Die Abschätzung für 1899/1900 enthält eine Anzahl Gebäude, die teils als Neubauten, teils als gemeinnützige Wohnbauten (billige Arbeiterwohnungen) steuerfrei waren. Die tatsächlich in die Steuerlisten am 1. Januar 1891 bezw. 1901 aufgenommenen Gebäudewerte sind die folgenden[1]:

Tabelle 2.

	1. Januar 1891	1. Januar 1901	Zunahme	Abnahme	Prozentsatz Zunahme	Prozentsatz Abnahme
Hausbauten, Zahl	8 926 170	9 120 675	194 505	—	2,18	—
Gewerbl. Geb., =	140 108	128 531	—	11 577	—	8,26
insgesamt	9 066 278	9 249 206	182 928	—	2,02	—
Hausbauten, Vermietungswert in Frcs.	2 593 140 427	2 869 170 799	276 030 372	—	10,64	—
Gewerbl. Gebäude, Vermietungswert in Frcs.	211 089 801	254 951 670	43 861 869	—	20,78	—
insgesamt	2 804 230 228	3 124 122 469	319 892 241	—	11,41	—

Von den obigen Vermietungswerten sind abzurechnen die Vergütungssätze von 25 % für Wohngebäude und 40 % für gewerbliche Bauten (s. oben); es ergibt sich alsdann als Nutzungswert für 1901:

Hausbauten	2 151 797 820 Frcs.
Gewerbliche Gebäude . .	152 960 056 =
	2 304 757 876 Frcs.[2]

Betrachten wir zunächst die Zahlen für die gewerblichen Gebäude, so zeigt sich das bemerkenswerte Ergebnis, daß die Zahl der Fabriken in einem Jahrzehnt um 11 577 = 8,26 % zurückgegangen ist, während zugleich ihr Wert sich um nicht weniger als 20,78 % erhöht hat. Das rasche und übermäßige Vordringen der Großindustrie prägt sich in diesen Ziffern deutlich aus. Die kleine Fabrik-

[1] a. a. O. S. 36.

[2] a. a. O. S. 47.

anlage und Werkstatt wird verdrängt; der Großbetrieb breitet sich aus. Die genaue Durcharbeitung der Statistik gestattet uns, diesen Vorgang in den einzelnen Departements näher zu verfolgen. Eine Zunahme der Fabrikwerte haben 60 Departements aufzuweisen. Der Prozentsatz ist indes ein sehr verschiedener; von 0,42 % im Departement de l'Aube steigt er bis zu der außerordentlichen Höhe von 162,64 % im Departement Savoyen. Die Ursache des ungewöhnlichen industriellen Aufschwungs Savoyens liegt in der Nutzbarmachung der alpinen Wasserkräfte zur Erzeugung elektrischer Energie; diese Anlagen haben nach Payelle die gewerblichen Verhältnisse Savoyens von Grund auf umgewandelt (S. 33). Auch die Grenzgebiete gegen Deutsch-Lothringen und Luxemburg haben einen starken, der Eisenindustrie zu dankenden Zuwachs zu verzeichnen. In 27 Departements dagegen ist der Wert der Fabrikgebäude zurückgegangen. Auffallenderweise sind dies zumeist solche Departements, in deren nächster Nachbarschaft eine starke Vermehrung der Industrie stattgefunden hat, so daß also der kräftig aufstrebende Industriebezirk jeweils den schwächeren oder rückständigen Nachbarbezirk aufsaugt. (Besonders lehrreich ist hierfür die graphische Darstellung Nr. 15). Insgesamt zeigt die Statistik der Fabrikgebäudewerte, daß die französische Industrie in dem Jahrzehnt 1890/1900 sich äußerst kräftig entwickelt und ihre Anlagen in solchem Umfang vermehrt hat, daß sich im Durchschnitt des ganzen Staatsgebietes der bemerkenswerte Zuwachs von 21 % ergibt. Bei dieser Entwickelung ist eine Verschiebung zugunsten der Großindustrie und zugunsten der durch die Bodenbeschaffenheit bevorzugten Gebiete nachweisbar.

Auch die Entwickelung der Hausbauten (nicht-gewerbliche Gebäude) zeigt während der zehnjährigen Zählperiode erhebliche Verschiebungen. Die Zahl der Gebäude insgesamt hat um 2,91 % zugenommen. An der Zunahme sind indes nur 57 Departements beteiligt; 30 Departements haben einen Rückgang in der Gebäudezahl aufzuweisen. Das Bild wird aber ganz anders, wenn wir die Veränderung im gesamten Wert der Gebäude vergleichen. Nur sieben Departements zeigen hier einen Rückgang, während 80 Departements einen Zuwachs des Gebäudewerts zu verzeichnen haben. Die Statistik gibt keinen unmittelbaren Aufschluß über diesen Gegensatz zwischen Gebäudezahl und Gebäudewert. Bei der Betrachtung der einzelnen Departements fiel es mir indes auf, daß sich mitunter gerade bei wirtschaftlich fortschreitenden Departements eine Verminderung der Gebäudezahl findet; ich erwähne das Vogesendepartement, in dem die Zahl der Gebäude um 2,44 % abgenommen hat; der Wert der Gebäude dagegen hat hier gleichzeitig um volle 27 % zugenommen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Ursache dieser Veränderung in einer lebhaften Bautätigkeit zu suchen ist. Neubauten wurden in großer Zahl errichtet, wobei denn wohl auch eine Anzahl älterer Gebäude niedergerissen wurde, die während der Zählperiode entweder gar nicht oder auch in Form eines größeren Bauwerks wieder aufgebaut wurden. Anders liegen die Verhältnisse in denjenigen Departements, in denen sowohl Gebäudezahl als auch Gebäudewert rückgängig oder stationär geblieben sind. Die Zahl dieser Departements ist gering; es sind land-

wirtschaftliche und weinbauende Bezirke, die, wie bekannt, unter den ungünstigen Verhältnissen der letzten Jahre zu leiden hatten. Für das gesamte Staatsgebiet ergibt sich eine Zunahme des Vermietungswertes der nicht-gewerblichen Gebäude um 320 Millionen Francs = 12,33 %. Die Zunahme steigt in einzelnen, durch die Entwickelung begünstigten Departements bis auf 35,52 % (S. 32).

Eine besonders eingehende Bearbeitung ist der Stadt Paris gewidmet, wobei eine Reihe von Ziffern über die ältere Entwickelung mitgeteilt wird. Wenn diese Zahlen auch in der Hauptsache nur auf Schätzungen beruhen, so seien sie hier doch wiedergegeben[1]:

Tabelle 3.

Jahr	Mietwert auf 1 ha	Jahr	Mietwert auf 1 ha
	Frcs.		Frcs.
1774/75	26 178	1855	54 352
1791	15 430	1865	53 514
1798/99	16 780	1879	74 326
1819	13 954	1891	98 732
1851	48 903	1901	109 356

Bemerkenswert ist, daß die Jahre 1851 bis 1865 nur ein geringes Steigen, z. T. sogar einen Rückgang aufweisen. Der Rückgang von 1865 ist aber wohl auf die großen Eingemeindungen des Jahres 1860 und das Hinzutreten von billigem Vorortsgelände zurückzuführen. Für die Beurteilung der Zahlen ist daran zu erinnern, daß das Weichbild von Paris, wie das einer jeden Großstadt, unbebaute Flächen von großem Umfang umschloß, die erst allmählich bebaut wurden. Die Wertvermehrung auf den Hektar zeigt also hier nur, wie die Wertvermehrung infolge der Bebauung im Durchschnitt des ganzen Weichbildes vorgeschritten ist, nicht etwa wie der Wert eines einzelnen Hektars gestiegen ist.

Der steuerbare Gebäudewert von Paris (ohne die Vor- und Nachbarorte) umfaßt heute 27 % des Gebäudewertes des gesamten französischen Staatsgebiets. Die Beträge für 1901 sind die folgenden (a. a. O. S. 44):

Vermietungswert der Pariser Gebäude 1901:

insgesamt Gebäude	86 112		853 193 161 Frcs.
davon: Hausbauten. . .	80 085	824 034 689 Frcs.	
	ab 25 %	206 008 672 =	
			618 026 017 Frcs.
= Gewerbl. Bauten	2 553	29 158 472 Frcs.	
	ab 40 %	11 663 389 =	
			17 495 083 Frcs.
insgesamt Reinertrag			635 521 100 =

[1] a. a. O. S. 45.

Bei einer Bevölkerung von 2741 068 Einwohnern im Jahre 1901 entfiel demnach ein Betrag von 234,15 Francs = 187,32 Mk. auf den Kopf der Pariser Bevölkerung. Es sei nun im folgenden der Versuch gemacht, die Pariser Zahlen mit denen von Berlin zu vergleichen. Der Nutzertrag der Berliner Grundstücke betrug im Jahre 1901 369 463 162 Mark; bei einer Bevölkerung von 1898 997 Einwohnern ergibt dies 194,60 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung. Die Zahlen bedürfen indes noch der Erläuterung. — In Paris wie in Berlin wird die Grundsteuer nach dem Mietsertrag der Grundstücke veranschlagt; insofern sind die Ergebnisse der beiden Städte vergleichbar. In den Grundsätzen der Veranlagung bestehen indes Verschiedenheiten, von denen ich die hauptsächlichsten hier anführe.

Die französische Gebäudegrundsteuer rechnet unter den Vermietungswert den Wert einer jeden Vorrichtung, Anlage oder Maschine, die mit dem Gebäude durch Nieten, Bolzen oder auch nur durch größeres Eigengewicht zusammenhängt [1]. Gebäudesteuerpflichtig sind also u. a. Hebevorrichtungen, Antriebsmaschinen, Werkzeugmaschinen, Transmissionen u. dergl. Der Gebäudevermietungswert wird hierdurch in Paris gegenüber Berlin, wo nur der reine Gebäudeertrag veranlagt wird, bedeutend erhöht. Andererseits gestattet Paris eine Vergütung von 25 % auf Hausbauten und 40 % auf Fabriken, die indes jeden weiteren Abzug ausschließt. In Berlin dagegen sind nur 8 % der Miete abzugsfähig, außerdem aber alle Mietsbeträge, die für eine nicht in der reinen Gebäudenutzung begründete Leistung gezahlt werden (z. B. für Zentralheizung 10 %, für Dampf- und Kraftlieferung usw.). Verschieden sind weiter die Veranlagungsgrundsätze für öffentliche Gebäude, Anstalten und Stiftungen. Anstalten und Stiftungen sind in Berlin allgemein steuerfrei; in Paris dagegen nur, insoweit sie sich im öffentlichen Besitz befinden (a. a. O. S. 205). Steuerpflichtig sind in Paris ferner die hochwertigen Anstalten für die Wasserversorgung, die in Berlin steuerfrei sind. Zu beachten ist schließlich, daß die Kopfziffer der Miete für Paris bedeutend hinaufgeschraubt wird durch den größeren Umfang der Geschäftsmieten (insbesondere Ladenmieten), die in den obigen Gesamtziffern mit den Wohnungsmieten zusammengeschlossen sind. Es entfallen nämlich von den Gesamtziffern nicht weniger als 37,86 % auf Geschäftsräume und 2,75 % auf Fabrikräume, so daß für die von der Bevölkerung aufzubringende Wohnungsmiete nur 59,4 % des Gesamtbetrages übrig bleiben [2]. In Berlin ist das Verhältnis ein wesentlich verschiedenes und der Wohnungsmiete weit ungünstiger. Eine Berechnung der städtischen Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1900, deren Einzelzahlen ich in der Anmerkung mitteile,

---

[1] a. a. O. S. 198.

[2] Wohnungsmiete der Steuerpflichtigen . . . . . 260 980 541,00 Frcs.
= = Steuerfreien (bedürftige oder nicht steuerpflichtige Personen) . . . . . 117 222 815,00 =
Geschäftsräume . . . . . 241 017 849,00 =
Gewerberäume . . . . . 17 495 083,00 =
Nach Abzug der Vergütung von 25 % bezw. 40 %; Nachweise der Personal-Mobiliarsteuer, a. a. O. S. 52.

ergibt für die Gewerberäume 22,95 %, für Amtslokale 5,57 %, während auf die reine Wohnungsmiete hier 71,5 % des gesamten Mietsaufwandes entfallen[1].

Von größerem Werte als der Vergleich der absoluten Ziffern dürfte es sein, die Bewegung der Mietwerte in den beiden Städten für einen längeren Zeitraum einander gegenüberzustellen, da hierbei die Richtung der Preisentwickelung deutlich zum Ausdruck kommt. Ich gebe im folgenden eine Übersicht für 1891/1901 bezw. 1890/1901, aus der die Verschiedenheit der die Preisentwickelung beeinflussenden Faktoren in beiden Städten hervorgeht.

Paris	1891	1901
Vermietungswerte	573 877 787 Frcs.[2]	635 521 100 Frcs.
Bevölkerung	2 424 705	2 714 068
Mietaufwand auf den Kopf	236,70 Frcs.	234,15 Frcs.
Bevölkerung Zunahme 1891/1901	11,93 % =	1,19 % jährlich
Mietaufwand Abnahme 1891/1901	÷ 1,08 %	

Berlin	1890	1901
Nutzertragswerte	260 899 032 Mk.	369 463 162 Mk.
Bevölkerung	1 578 794	1 898 997
Mietaufwand auf den Kopf .	165,25 Mk.	194,60 Mk.
Bevölkerung Zunahme 1890/1901	20,15 % =	1,83 % jährlich
Mietaufwand Zunahme 1890/1901	+ 17,80 %	

Bei einer Bevölkerungszunahme von 1,19 % jährlich zeigt demnach Paris eine Abnahme des Mietsaufwandes von 1,08 % in zehn Jahren; Berlin hat bei 1,83 % jährlicher Bevölkerungszunahme eine Zunahme des Mietsaufwandes um 18 % in elf Jahren aufzuweisen. Bemerkt sei noch, daß die letzte große Mietssteigerung in Berlin im Jahre 1900/1901 ohne jeden Zusammenhang mit populationistischen und bautechnischen Vorgängen erfolgte, vielmehr lediglich im Anschluß an die Erhöhung des Hypothekenzinsfußes der hochverschuldeten Mietsgrundstücke durchgeführt wurde.

Wenn die Ziffern der Gebäudesteuerveranlagung mithin keinen absolut sicheren Vergleich zulassen, so dürften sie doch zeigen, daß der Wohnungsaufwand auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin mindestens nicht mehr niedriger ist als in Paris, und daß die stetige Steigerung in Berlin durch Faktoren bewirkt wird, die mit der Bevölkerungsvermehrung und der Bautätigkeit nicht in Beziehung stehen. —

---

[1] Wohnungsaufnahme am 1. Dezember 1900:

Ia. Vermietet gewesene Wohnungen, Zahl 470 057, Mietwert 270 856 245 Mk.
Ib. Hierunter befanden sich 37 152 mit zusammen 48 627 gewerblich benutzten Zimmern; für letztere ist die (durchschnittlich berechnete) Miete anzusetzen mit . . . . . 9 342 705 „
II. Besond. vermietete gewerbl. Gelasse, Zahl 23 702, Mietwert 74 453 599 „
III. Amtslokale. . . . . „ 1 520, „ 20 202 423 „

Bei der Berechnung der Prozentanteile ist der Betrag von Ib bei der Summe Ia abgezogen und zu dem Betrage von II. hinzugeschlagen worden.

[2] a. a. O. S. 44, nach Abrechnung des gleichen Vergütungssatzes wie für 1901 (25½ % im Durchschnitt).

Eines der interessantesten Kapitel, das sich an unsere voraufgehende Erörterung folgerichtig anreiht, hat sich das Zahlenwerk Payelles bis zum Schluß aufgespart; es handelt sich um die Feststellung der reinen Mietpreisbewegung, nach Ausscheidung aller Änderungen in der Substanz der Gebäude. Auf S. 57 ff. a. a. O. sind die Veränderungen berechnet, die sich während der zehnjährigen Revisionsperiode in den Vermietungswerten ergeben, unter Fortlassung aller Veränderungen durch Neubauten oder Abbrüche von Gebäuden. Wir haben also hier — ein überaus seltener Fall — die statistisch unanfechtbare Grundlage für die ohne Substanzänderung eingetretene Preisänderung der Bodenwerte.

Der unrevidierte Vermietungswert der Gebäude betrug am 1. Januar 1901	3 097 347 068,00 Frcs.
Der revidierte Wert derselben Gebäude beträgt	3 124 122 469,00 "
Die reine (substanzlose) Wertvermehrung in 10 Jahren beträgt also	26 775 401,00 Frcs.

oder 0,86 % im Durchschnitt des französischen Staatsgebietes. Es ist dies ein äußerst geringer Satz, der zunächst für Frankreich die Abwesenheit einer schlimmen national-deutschen Erscheinung beweist, — der Boden- und Häuserspekulation[1]. Bemerkenswert sind die Einzelziffern der verschiedenen Departements. Den höchsten Prozentsatz des immateriellen Wertzuwachses zeigt das Departement der Seealpen mit 14,40 %; die Ursache ist nach Payelle darin zu suchen, daß zur Zeit der Einschätzung von 1887/89 die dortigen Gebäude infolge des Erdbebens von 1887 eine wesentliche Wertminderung erfahren hatten, während von 1887 bis 1900 die Gebäudewerte der südlichen Badeplätze wieder bedeutend gestiegen sind. Erheblich über dem Landesdurchschnitt stehen ferner die Departements Savoyen, Vogesen, Vaucluse, Maas und Var. Ein besonders beachtenswertes Ergebnis zeigt sich, wenn man die Zuwachssätze nach der Einwohnerzahl der Städte und Ortschaften scheidet. Eine immaterielle Wertvermehrung haben danach aufzuweisen:

Gemeinden von				
5 001	bis	10 000	Einwohnern	2,95 %
50 001	"	100 000	"	2,31 %
2 001	"	5 000	"	2,23 %
10 001	"	20 000	"	2,07 %
	unter	2 000	"	1,33 %
20 001	bis	30 000	"	0,66 %

Der Wert der vorhandenen Gebäude hat sich dagegen vermindert in

Paris	0,06 %
Gemeinden von 30 000 bis 50 000 Einw.	0,12 %
" über 200 000 Einw.	0,93 %
" von 100 001 bis 200 000 Einw.	1,63 %

Die Großstädte zeigen also in Frankreich einen nur geringen immateriellen Zuwachs oder selbst eine Minderung. Es ist interessant, zu beobachten, wie sich hier die Bodenwerte ohne das Eingreifen der Boden-

[1] Beide Spekulationsformen sind in ihrer Wirkung identisch: auch die Bodenspekulation realisiert ihre Gewinne erst mit oder nach der Bebauung des Bodens.

spekulation entwickeln. Auf die verwaltungsmäßigen Momente (hohe Umsatzabgaben, Verschiedenheit des Grundbuch- und Hypothekenwesens) ist hier nicht weiter einzugehen. Über die volkswirtschaftlichen Momente bemerkt Herr Payelle: „Im allgemeinen hat der Stand der Mieten eine leichte Senkung erfahren in den Städten von mehr als 30 000 Einwohnern. Diese Ermäßigungen sind mitunter die Folge von gewerblichen und Handelskrisen; in der Mehrzahl der Fälle liegt die Ursache jedoch in nichts anderem als in der Abwanderung der Stadtbevölkerung, die nach den Vororten zieht" (S. 59). In Deutschland ist diese preismäßigende Wirkung der Außenbezirke dadurch aufgehoben, daß das Außengelände rings um unsere Städte spekulativ aufgekauft ist, wobei die Bodenspekulation ihren sogen. „Zinsverlust" als objektiven Wert dem Geländepreis hinzuschlägt. Hier wird also der Preis des Außengeländes und dadurch das Niveau der städtischen Bodenwerte ganz allgemein und automatisch Jahr für Jahr erhöht[1]. —

Das Werk Mr. Payelles ist nach jeder Richtung eine vortreffliche und wissenschaftlich überaus wertvolle Leistung. In glücklichster Weise hat Mr. Payelle ein reiches statistisches Material verwendet, um die wirtschaftlichen und administrativen Zustände seines Landes zu beleuchten. Der Eindruck, den wir auf den verschiedenen und weitverzweigten Gebieten gewinnen, ist ein recht günstiger. Die Zahlen und Ergebnisse der Payelleschen Veröffentlichung sind ein erfreuliches Zeichen der ruhigen und gedeihlichen Fortentwickelung der französischen Volkswirtschaft.

Berlin. R. Eberstadt.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie, herausgeg. von Dr. med. A. Grotjahn und Dr. phil. F. Kriegel. Jena, Fischer, 1. Bd. 1902: Bericht über die Jahre 1900 u. 1901, 370 S.; 2. Bd. 1903: Bericht über das Jahr 1902, 473 S.

Die beiden Herausgeber haben den sehr dankenswerten Versuch unternommen, eine Übersicht über alle die Bestrebungen zu geben, die über die Medizin und die medizinische Hygiene hinausdrängen und übergreifen auf das soziale, speziell sozialpolitische und wirtschaftliche Gebiet. Das starke Anwachsen dieser Grenzliteratur ist ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Erkenntnis der Abhängigkeit des biologischen Individuums von seinem sozialen Milieu und anderseits der Abhängigkeit sozialer Gebilde von den sie konstituierenden biologischen Individuen.

Die Erfüllung ihrer Aufgabe ist den Herausgebern in steigendem Maße gelungen. Während sich die Jahre 1900 und 1901 noch knapp mit je 200 Seiten behelfen mußten, umfaßt der Bericht über 1902 bereits mehr als das Doppelte; in ähnlicher Weise umfaßt die Bibliographie der beiden ersten Jahre zusammen nur 75 Seiten, die des letzten 117. Referiert wurden im 1. Bande etwa 250 Arbeiten, im 2. Bande 360. Die Referenten, deren Namen wichtig sind zur Beurteilung des Geistes, in dem die Besprechungen erfolgten, waren hauptsächlich

[1] Vgl. meine Rheinischen Wohnverhältnisse 1903 S. 41 u. 103.

Grotjahn, Kriegel, F Prinzing, A. Gottstein, A. Südekum, M. Bloch, P. Hüls, außerdem verschiedene Male P. Georg, G. Bernhard, A. Blaschko, J. Marcuse, S. Sänger und dazu im 2. Bande A. Koch-Hesse und B. Spiethoff. Die beiden Herausgeber, besonders Grotjahn, haben durch die große Zahl ihrer Referate den Jahresberichten in hervorragender Weise ihren Stempel aufgeprägt, wenn auch dem ersten Bande mehr als dem zweiten.

Um gleich das Äußerliche zu Ende zu bringen, sei noch erwähnt, daß ein Druckfehlerverzeichnis in Anbetracht einer Anzahl stehengebliebener Druckfehler doch sehr am Platze gewesen wäre. So figuriert ein Verzeichnis europäischer Hauptstädte als eines von Großstädten. Ein Verzeichnis der deutschen Staaten enthält zweimal Anhalt, wofür Schaumburg-Lippe fehlt. Nicht 0,14 % aller Sterbefälle kamen in Ungarn auf das Konto der Tuberkulose, sondern 14 %. In einer statistischen Tabelle über die Geburtenrate vieler Städte beziehen sich die Ziffern der Angabe nach auf 100, in Wirklichkeit auf 1000 Einwohner usw. Für den Kundigen haben solche Dinge natürlich keine Bedeutung, aber man sollte auch den Unkundigen nicht stolpern lassen.

Gegenüber diesen Kleinigkeiten muß hervorgehoben werden, daß die Jahresberichte nicht nur einem bis jetzt zwar nur in kleinem Kreise gefühlten Bedürfnis entgegenkommen und ihm in vortrefflicher Weise dienen, sondern auch, daß sie vielfach dieses Bedürfnis, wo es noch nicht vorhanden war, zu wecken geeignet sind, und zwar sowohl durch den Zusammenklang der im großen und ganzen gut getroffenen Auswahl der referierten Arbeiten als auch durch den ziemlich einheitlichen Geist, der unter den Referenten bei den Besprechungen immerhin so weit zutage tritt, als es die geistigen Individualitäten erlauben.

Das Gebiet ist weit gesteckt: soziale Hygiene und Demographie. Die Definition der sozialen Hygiene gibt Grotjahn im 1. Bande (S. 26) etwas unklar. Unter Aussonderung der Staatsarzneikunde und des Medizinalwesens „versteht er unter sozialer Hygiene nur die Hygiene in ihren Beziehungen zu den gesellschaftlichen Gebilden, in denen die Einzelmenschen leben". Die Unklarheit besteht darin, daß nicht gesagt wird, was das Objekt der Hygiene ist. Hygiene heißt biologisch nichts anderes als Erhaltungswissenschaft, als Lehre von den Bedingungen der optimalen Erhaltung von Lebewesen. Da sich aber die Erhaltung beziehen kann einerseits auf die Individuen als Einzelwesen, anderseits auf eine organisierte Gruppe von Individuen, eine Gesellschaft oder Rasse als solche, so muß der Begriff Hygiene, um einen genauen Inhalt zu haben, angeben, was erhalten werden soll, das einzelne Individuum oder eine Gesellschaft oder eine Rasse. Daß das nicht auf dasselbe hinauskommt, ist oft genug dargelegt worden. Man muß also unterscheiden: 1. Hygiene mit dem Erhaltungsziel des Individuums: Individualhygiene, 2. Hygiene mit dem Erhaltungsziel der Rasse: Rassenhygiene, und 3., wenn man eine straff organisierte Gesellschaft auch als einen lebenden Organismus ansieht (wie Quételet, Herbert Spencer, Schaeffle, Lilienfeld), Hygiene mit dem Erhaltungsziel der Gesellschaft: Gesellschaftshygiene.

Abgesehen von ihrem Objekt kann man jede Hygiene einteilen in eine private, deren Maßnahmen vom Individuum ausgehen, und in eine soziale, deren Maßnahmen von einer Gesellschaft ausgehen. Letztere Abteilung der Hygiene kann man auch öffentliche nennen. Demgemäß definierte J. Marcuse im 2. Bande (S. 70) die soziale Hygiene klarer in bezug auf den Ausgangspunkt: sie „umfaßt alle Bedingungen für den Gesundheitszustand des Einzelindividuums, die von Staat und Gesellschaft ausgehen". Trotzdem ich früher selbst diese Definition gab, muß ich sie insofern als zu eng erklären, als man die Bedingungen, die von Staat und Gesellschaft ausgehen und auf den Gesundheitszustand der Rasse oder der Gesellschaft gerichtet sind, auch unter die soziale Hygiene subsumieren muß. Es folgt aus diesen Betrachtungen als geeignetste Definition für die soziale (oder öffentliche) Hygiene: die Summe aller von gesellschaftlichen Bildungen (inkl. Staat) ausgehenden Bedingungen für die optimale Erhaltung von Individuum, Rasse und Gesellschaft. Grotjahn scheint dahin zu neigen, aus der sozialen Hygenie die staatliche auszuscheiden, einer gebräuchlichen Gegensätzlichkeit der Worte „sozial" und „staatlich" folgend. Jedoch erscheint mir die Abscheidung prinzipiell nicht genügend gerechtfertigt.

Daß die Herausgeber die Demographie in das Gebiet ihrer Jahresberichte hineinziehen, erklärt sich selbstverständlich aus dem Umstand, daß die Demographie einerseits vielfach das Material für sozialhygienische Untersuchungen, anderseits aber auch den Maßstab für die Erfolge der sozialen Hygiene liefert. Ab und zu haut der Jahresbericht in jugendlichem Drange etwas über die Stränge und zieht rein anthropologische Untersuchungen in sein Bereich, deren Beziehung zur sozialen Hygiene äußerst locker ist, ja, gar nicht vorhanden sein kann für einen Autor wie Grotjahn, der von den sogenannten Rassentheorien à la Gobineau nichts wissen will.

Die scharfe Abgrenzung wird überhaupt nicht immer innegehalten (womit kein Tadel verbunden sein soll), wie man aus der speziellen Einteilung des Gebietes an einigen Stellen ersehen kann. Die Inhaltseinteilung des Jahresberichts, die einen guten Begriff von seinem umfassenden Gebiet gibt, ist folgende: Chronik der sozialen Hygiene; Gesetzestafel; Aus den Parlamenten; Von den Kongressen; Referate über Methode und Geschichte der sozialen Hygiene; Bevölkerungsstatistik und Mortalität; Morbidität, Prophylaxe und Krankenfürsorge; Soziale Hygiene der Arbeit; Soziale Hygiene der Ernährung; Soziale Hygiene der Wohnung und Kleidung; Soziale Hygiene der Kinder und jugendlichen Personen; Öffentliche Gesundheitspflege; Entartungstheorie, Konstitutionspathologie und sexuelle Hygiene (im 1. Bande dafür Rassenhygiene); Vermischtes; Bibliographie über alle angeführten Gebiete.

Den Herausgebern ist zu wünschen, daß die paar vorhandenen Unklarheiten in dem neuen, 3. Bande überwunden werden, aber auch, daß ihr verdienstvolles, so vortrefflich begonnenes und so rasch vervollkommnetes Unternehmen sich in weiten Kreisen Freunde erwerbe.

A. Ploetz.

Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel. Jena, 1903. Fischer.

Die in Basel im September 1903 tagende Kommission der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat beschlossen, dahin zu wirken, daß sämtlichen in irgend einem gewerblichen Betriebe außerhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine von abends bis morgens ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe gesichert wird. Ausnahmen sollen nur in geringem Umfange gestattet werden, und zwar nur in Fällen drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr, wenn Rohmaterialen, die dem Verderben ausgesetzt sind, zu verarbeiten sind, und ferner sollen in Betrieben, die zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis haben, als Übergangsbestimmung die Nachtruhe auf zehn Stunden festgesetzt werden, damit sie Zeit für die Überstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen.

Die Internationale Vereinigung will an den schweizerischen Bundesrat mit der Bitte herantreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz ergreifen, damit auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen verboten werde. Der vorliegende Band enthält eine Anzahl wertvoller Referate, die von Sachverständigen erstattet sind und Auskunft geben über den Umfang des Verbotes der Frauen-Nachtarbeit, die Ausnahmen, die Durchführung des Verbotes, den Umfang der Nachtarbeit und die Wirkungen des Verbotes. Da die Berichte als Grundlage für eine Note an die Regierungen dienen werden, kann man sich aus ihrem Inhalt ein Bild davon machen, was bei der Konferenz in Frage stehen wird, wenn die Staaten an eine internationale Regelung herangehen wollen.

Über den Umfang der Frauen-Nachtarbeit fehlen zuverlässige statistische Angaben, und was die Durchführung des Verbotes anbelangt, so hängt sie, wie Bauer in der Einleitung ausführt, im wesentlichen von der Einsicht der Gerichte und der Organisation der Aufsichtsbehörden ab. Die Wirkung des Verbotes wird im allgemeinen als günstig bezeichnet.

Wenn nun die internationale Vereinigung in ihrer Resolution eine zwölfstündige Nachtruhe verlangt, so ist zunächst auf Grund der Berichte festzustellen: eine gesetzliche, zwölfstündige Nachtruhe gewährt man in Europa nicht, dafür aber in New-Zeeland and New-Jersey eine dreizehnstündige. Herkner sagt einmal, man könne fast sagen, das Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes stehe im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen Fabrikgesetzgebung. Diese Staaten würden aber schon aus anderen Gründen an einer internationalen Konferenz sich nicht beteiligen; dasselbe gilt wohl von den anderen außereuropäischen Staaten, auch von denjenigen, die in ihrer Gesetzgebung nicht so weit vorgeschritten sind, insbesondere von Japan, wo die Tages- und Nachtarbeit gänzlich ungeschützt ist.

Es besteht zunächst der Unterschied, daß die Nachtarbeit der Frauen

in einigen Staaten für alle Arbeiterinnen verboten ist, in anderen nur bis zum 21., bis zum 18. oder gar nur bis zum 16. Lebensjahre, und zwar kommen hierbei Belgien, Ungarn und Italien in Betracht, auf deren Mitwirkung bei der internationalen Konferenz gerechnet werden muß. Ferner ist zu beachten, daß das Verbot sich in einigen Staaten nur auf Fabriken oder Werkstätten oder Handelsbetriebe erstreckt, wobei wieder zwischen Ladengeschäft und Kontor unterschieden wird; und daß der Begriff „Fabrik" nicht in allen Ländern gleich definiert wird, geht aus einer Zusammenstellung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in der Einleitung des Bandes hervor. Dann werden auch wieder nur einzelne Industrien geschützt, z. B. in Rußland nur die Textilindustrie, in anderen Staaten, so z. B. in England, sind die Wäschereien vom Verbot ausgenommen. Von den europäischen Staaten gewähren die Niederlande und die Schweiz zehn Stunden, letztere aber auch nur in Wintermonaten, die anderen Staaten schließen sich an mit neun- und achtstündiger Nachtruhe; Rußland begnügt sich bei Schichtwechsel mit sechs Stunden.

Eine weitere Schwierigkeit für die internationale Regelung der Frauen-Nachtarbeit liegt in den zahlreichen Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen, die selbst in den Staaten, in denen ein Verbot besteht, ein Arbeiten in die Nacht hinein gestatten. Die Ausnahmen seien, wie Bauer in der Einleitung sagt, ursprünglich aus dem Bestreben hervorgegangen, den Widerstand gegen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf bisher unbeschützte Industrien zu verringern. Sie sollten nicht das Gesetz durchbrechen, sondern seine Anpassung an die Betriebsverhältnisse und den Übergang zum normalen Betriebe ermöglichen. So läßt Frankreich, welches grundsätzlich die Nachtarbeit verbietet, dauernde Ausnahmen als Doppelschichten in bestimmten Industrien und in ununterbrochenen Betrieben sowie vorübergehende Ausnahmen in der Saisonindustrie und in privilegierten Industrien bestehen, in denen die Produkte dem Verderben ausgesetzt sind. Vorübergehende Ausnahmen können jeder Industrie unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Großbritannien läßt in der Textilindustrie keine dauernden Ausnahmen vom Verbot der Frauen-Nachtarbeit zu, Überzeitbeschäftigung wird nur in engen Grenzen gestattet. Für die Wäschereien besteht kein Verbot. Die englischen Fabrikgesetze haben keine Gültigkeit für die Fischpökelei sofort nach Ankunft der Boote und für die Konservierung der Früchte; im letzteren Falle hört während vier Monaten jeder Schutz überhaupt auf, da ohne Bestimmungen für die Zahl der Arbeitsstunden und die Dauer der Pausen für die Mahlzeiten gearbeitet werden kann. In der Schweiz gilt das Verbot nur für Fabrikarbeiterinnen; sämtliche Gesetze der Kantone lassen eine Verlängerung der Arbeitszeit zu. Der Alt-Fabrikinspektor Dr. Schuler sagt in seinem Bericht: „Wir können uns daher nicht rühmen, daß in der Schweiz die Nachtarbeit der Frauen auch nur in den Fabriken gänzlich verschwunden sei; aber sie kommt doch — mit äußerst seltenen Ausnahmen — nur in den ersten Nachtstunden als ungesetzliche Verlängerung des Normalarbeitstages vor." In Belgien sind nur die Mädchen unter 16 Jahren vollständig geschützt; Frauen, die das 21. Lebensjahr über-

schritten haben, können in allen Industrien nachts beschäftigt werden. Der König bewilligt Ausnahmen bei Frauen, die über 16 Jahre alt sind, schlechterdings oder unter gewissen Bedingungen. Nach und nach haben fast alle Industrien, welche Frauen nachts beschäftigen, derartige Ermächtigungen erhalten, so daß schließlich die Wolleninduſtrie fast allein übriggeblieben ist, der man die Vergünstigung nicht zugestanden hat. — Diese Beispiele sind herausgegriffen, um auf die Ausdehnung der Ausnahmen von dem Verbot der Frauen-Nachtarbeit, die es oft geradezu in Frage stellen, hinzuweisen.

Wie sehr die Ansichten über die Beseitigung der Ausnahmen auseinandergehen, zeigen die beiden deutschen Berichte. Dr. Max Hirschs Ansichten über die Nachtarbeit sind aus seinem ausführlichen Bericht bekannt, den er an den internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris erstattete und in diesem Jahrbuch (25. Jahrgang. 1901. S. 68 ff.) zum Ausdruck brachte. Er verlangt unbedingte Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit, die Beseitigung der Ausnahmen von dem Verbote, um dem Mißbrauch derselben zu steuern, und die Ausdehnung des Verbotes auf andere Gebiete der gewerblichen Tätigkeit. Der badische Fabrikinspektor Dr. Fuchs führt dagegen aus, daß die auf Grund des § 138 a G.-O. bewilligte Überarbeit in hohem Grade von der jeweiligen Konjunktur abhängig sei, daß darin gerade auch die Bedeutung dieses Paragraphen liege, der Industrie eine gewisse Anpassungsfähigkeit an die Marktlage zu verleihen. Nur unter dieser Voraussetzung sei die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von angemessener Dauer möglich. Die Ausdehnung der Arbeitszeit auf 13 Stunden erscheint auch ihm nachteilig. „Eine Beschränkung der Zahl der Arbeitstage kann zurzeit nicht in Frage kommen, wenn nicht etwa für ausgesprochene Saisonbetriebe weitergehende Ausnahmen zugelassen werden sollten." Eine Notwendigkeit oder überhaupt nur ein erhebliches Bedürfnis zur dauernden Beibehaltung der Ausnahmebestimmungen vom früheren Arbeitsschluß an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen bestehe nicht. Dagegen könne von einer Beschränkung der Ausnahmebestimmungen keine Rede sein, die bei Naturereignissen oder Unglücksfällen (§ 139 G.-O. Abs. 1) oder mit Rücksicht auf die besondere Natur des Betriebes oder die Interessen der Arbeiter bewilligt werden können (Abs. 2).

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich ein großes Verdienst mit der Herausgabe der Referate erworben, die es ermöglichen, sich über den Stand der Gesetzgebung der einzelnen Länder gut zu orientieren. Sie bieten für die Bestrebungen der internationalen Regelung der Frage äußerst brauchbares Material.

Seebach. F. Dochow.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Erster Band. Januar bis Dezember 1902. Jena 1902, Fischer. XVI u. 746 S. 8°.

Annuaire de la Législation du Travail publié par l'Office du Travail de Belgique. 6e Année 1902. Bruxelles, Lebègue & Cie. XXI u. 718 S. 8°.

Die vorliegenden beiden Publikationen haben es sich zur Aufgabe gemacht, das ungeheure Gebiet der sozialen Gesetzgebung aller Länder der Erde in einer Sammlung der Originalgesetze und Verordnungen dem Kreise der Wissenschaft und Praxis in übersichtlicher Zusammenstellung als Material zu unterbreiten.

Während das Belgische Arbeitsamt seine Sammlung als Jahrbuch herausgibt, sucht das Internationale Arbeitsamt einer seiner Hauptaufgaben: der Herausgabe einer periodischen Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder durch monatlich erscheinende Bulletins, gerecht zu werden.

„Das Bulletin wird daher", heißt es im Vorwort, „nach Maßgabe des verfügbaren Raumes die Texte oder Auszüge aus den neuen, den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung betreffenden Gesetzen oder Verordnungen enthalten; es wird die dadurch dem früheren Rechtszustande gegenüber vollzogenen Änderungen in der Regelung der Arbeitsverhältnisse feststellen; es wird das Werden der Arbeiterschutzgesetzgebung sowohl durch Angabe der Vorarbeiten der gesetzgebenden Körperschaften wie der Beschlüsse der Verbände, welche den Arbeiterschutz betreffen, verfolgen; das Bulletin wird endlich durch eine vollständige Bibliographie des Arbeiterschutzes und der Arbeiterstatistik das quellenmäßige Studium des Arbeiterschutzes zu fördern suchen.

Das Arbeitsamt behält sich vor, die in einem Heft aus Raumrücksichten zurückgestellten Materien in dem nächstfolgenden nachzutragen, doch immerhin derart, daß aus dem ganzen Jahrgange des Bulletins ein vollständiges Bild der Arbeiterschutzbestrebungen hervorgeht. Durch die Beihülfe der Staatsverwaltungen, der parlamentarischen Körperschaften, der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände aller Länder sowie der Korrespondenten des Arbeitsamtes darf auf die Vollständigkeit der Angaben des Bulletins mit Zuversicht gezählt werden."

Endlich ist eine Erweiterung des Programms vorgesehen. In unmittelbarem Anschluß an die zitierte Stelle heißt es im Vorwort weiter: „Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird es das Bemühen der Herausgeber sein, die Berichterstattung über die Tatsachen, welche der Staats-, der Selbstverwaltung und der Wissenschaft aller Länder für die Beurteilung der Fragen des Arbeiterschutzes von Nutzen sein können, weiter auszubauen."

Gegenüber den bisherigen Publikationen auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung zeigt das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes eine wesentliche Erweiterung durch Berücksichtigung der parlamentarischen Arbeiten, der Initiative von Verbänden und Kongressen und der Bibliographie. Die einzelnen Bulletins berichten im ersten Heft über die Fortschritte des Arbeiterschutzes im Jahre 1901, in den folgenden Heften über den gleichen Gegenstand für die einzelnen Quartale des Jahres 1902, und zwar im Einzelnen über I. Allgemeinen Arbeiterschutz, II. Beruflichen Arbeiterschutz, III. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten, IV. Arbeitsämter und Enqueten sowie über die Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtgesetzgebung. Hieran schließen sich folgende, in jedem Heft wiederkehrende Hauptrubriken:

„I. Gesetze und Verordnungen; II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen; III. Übersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongreßbeschlüsse und Eingaben, betr. den Arbeiterschutz, und IV. Bibliographie.

Mit welchen nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten ein Werk wie das vorliegende zu kämpfen hat, vermag zu beurteilen, wer wie ich den zweiten Hauptabschnitt des ersten Heftes über die Parlamentarischen Arbeiten, S. 63 bis 73, bearbeitet hat. Trotzdem es sich um ein bereits abgelaufenes Jahr handelte, und trotzdem mir die Bibliothek des Deutschen Reichstags zur Verfügung stand, konnte ich doch nicht durchweg aus den Quellen schöpfen, da die amtlichen Drucksachen zahlreicher kleinerer Bundesstaaten im August des folgenden Jahres noch nicht bei der Bibliothek des Reichstags vorhanden waren. Da indes, soviel ich erfahren habe, dem Internationalen Arbeitsamt vom Reichsamt des Innern in dieser Beziehung direkte Unterstützung zuteil wird, hat sich das Bulletin in diesem Teile wesentlich verbessert und dürfte den Anspruch auf Vollständigkeit machen können.

Wie unvollständig dagegen das Gesetzgebungsmaterial der übrigen Staaten behandelt ist, mögen einige Vergleiche mit dem belgischen Annuaire zeigen: Von Dänemark fehlen sämtliche sozialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1902 sowie das Lohnzahlungsgesetz für Island vom 14. Februar 1902. Von der französischen Gesetzgebung fehlt die Verordnung vom 23. März über die Reorganisation des Conseil superieur du travail sowie das Gesetz vom 10. April 1902 (Novelle zum Gesetz vom 28. Dez. 1890). Für die Niederlande fehlen nicht weniger als 16 Verordnungen und zwei Gesetze. Ganz besonders unvollständig ist aber die Gesetzgebung der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika berücksichtigt. Es fehlen hier: Kentucky, Gesetz über die Kinderarbeit vom 12. März und über die Errichtung eines Arbeitsinspektorats vom 17. März; Louisiana, Gesetz vom 8. Juli über den Arbeitstag der Angestellten von Straßenbahnen; Maryland, Haftpflichtgesetz vom 1. April, Gesetz vom 8. April über die Kinderarbeit; Massachusetts, Gesetz über die Kinderarbeit vom 13. März und 29. April, über die Arbeitszeit von Frauen und Kindern vom 3. Juni, über Lohnzahlung vom 5. Juni; New York, Gesetz vom 10. April über die ausschließliche Beschäftigung Einheimischer bei öffentlichen Arbeiten; Ohio, Haftpflichtgesetz vom 4. April, Fabrikgesetz vom 2. Mai, Gesetz über Kinderarbeit vom 12. Mai; Rhode-Island (fehlt überhaupt), Fabrikgesetz vom 3. August, Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit vom 4. April, über die Beschäftigung von Kindern während des Schuljahres. Diese Liste ist etwas lang, wenn man bedenkt, daß es sich durchweg um Gesetze aus dem Jahr 1902 handelt, und daß die amerikanischen amtlichen Drucksachen sehr leicht zugänglich sind. Die Redaktion des Bulletins dürfte sich in Zukunft denn doch etwas mehr Mühe geben, um die von ihr mit Zuversichtlichkeit versprochene Vollständigkeit wenigstens des Gesetzesmaterials zu erreichen. Stichproben über die amerikanische Arbeiterschutzgesetzgebung des Jahres 1901, die ebenso unvollständig bearbeitet ist, haben ergeben, daß für die Bearbeitung dieses wichtigsten

Teils des Bulletins das in der „Zeitschriftenumschau" benutzte Bulletin of the Department of Labor nicht benutzt worden ist.

Dagegen verdient die Bibliographie alle Anerkennung. Die oft sehr wertvollen Publikationen der Arbeiterorganisationen und -sekretariate sowie anderer Verbände, die im Buchhandel meist nicht zu haben sind und daher für die Wissenschaft in der Regel verloren gehen, sind hier in großer Reichhaltigkeit systematisch rubriziert. Bei derartigen Publikationen wäre es wünschenswert, wenn die Adresse des Herausgebers mit Straße und Hausnummer angegeben würde, da sonst Bestellungen der Schriften oft unausführbar sind. Die „Zeitschriftenumschau" gibt den Inhalt von nahezu 60 Zeitschriften aller Länder unter 28 alphabetisch geordneten Schlagwörtern systematisch rubriziert wieder. Nicht versäumen möchte ich, hier auf folgende Zeitschrift hinzuweisen, die in der Liste übergangen ist: Municipal Affairs, issued at quaterly Intervals by the Reform Club Committee on City Affairs. New York 52 William Street. Diese Zeitschrift veröffentlicht nämlich in Vol. V. No. 1: A Bibliography of municipal Problems and City Conditions by Robert C. Brooks, im Umfang von 346 eng gedruckten Seiten. Diese Bibliographie ist so mustergültig, daß ich nicht unterlassen möchte, den Herausgeber des Bulletins ganz besonders auf sie aufmerksam zu machen.

Indes auch das Annuaire des belgischen Arbeitsamtes vermag keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. So finden sich in dem vorliegenden Bande allein 31 Gesetze amerikanischer Bundesstaaten aus dem Vorjahre nachgetragen. Dem Bulletin gegenüber zeigt es sich namentlich in dem auf Österreich bezüglichen Material, wo nur ein einziges Gesetz nachgewiesen ist, ganz besonders dürftig. Es sind hier folgende im Bulletin nachgewiesene, zweifellos hergehörende Gesetze zu vermissen: vom 27. April, betr. Berufsgenossenschaften der Landwirte, vom 8. Juli, betr. Vergünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, vom 12. Juli, betr. Haftpflicht der Eisenbahnen, vom 22. Juli, betr. die bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter, vom 20. Mai, betr. Lohn- und Preistarife für Arbeiten in gerichtlichen Gefängnissen, vom 16. Juni, betr. Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektoren. Ganz besonders muß es aber auffallen, daß in dem vom belgischen Arbeitsamte herausgegebenen Annuaire nicht weniger als drei belgische Verordnungen (vom 22. Juli, 6. September und 8. Oktober 1902) über die Einreihung bestimmter Betriebe in die Liste der gefährlichen usw. Betriebe fehlen.

Das Ergebnis dieser wenig anregenden vergleichenden Untersuchung ist, daß, wer eine Materie des Arbeiterschutzes oder der Arbeiterversicherung international vergleichend darzustellen unternimmt, zwar in beiden Publikationen reiches wertvolles Material finden, daß er sich aber auf die Vollständigkeit keiner von beiden verlassen kann. Ich habe das Gefühl, als ob in diesen Dingen die Amerikaner sowohl dem Belgischen als dem Internationalen Arbeitsamt überlegen sind. Allerdings stehen, soweit ich das zu beurteilen vermag, den Amerikanern viel reichlichere Mittel zur Verfügung.

Bei dem umfangreichen Programm, das sich das Internationale Arbeitsamt gestellt hat, ist der vorliegende Band als ein guter Anfang

zu begrüßen. Wird das Unternehmen weiter ausgebaut, in manchen Partien gekürzt, in anderen wesentlich erweitert, so ist zu erhoffen, daß in einigen Jahren eine vollständige Übersicht wenigstens der internationalen Sozialgesetzgebung zu erreichen sein wird.

Berlin. Cl. Heiß.

Compte rendu officiel du cinquième Congrès de l'Alliance Coopérative Internationale. Londres, Alliance Coopérative Internationale. 19 Southampton Row, Holborn 1902. 536 S. 8°. Preis 7,50 Fr.

Die im Jahre 1895 gegründete Alliance coopérative internationale verfolgt den Zweck, die Genossenschaften aller Länder miteinander in Beziehung zu bringen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu unterrichten, gemeinsam die Gegenstände ihres gemeinsamen Interesses zu diskutieren. Nicht weniger als 261 Organisationen, Genossenschaften oder nationale Vereinigungen von Genossenschaften waren auf diesem Kongresse in Manchester durch 546 Delegierte vertreten. Spezialgegenstand der Debatte waren die Arbeiterwohnungsfrage und die innere Kolonisation. Von hervorragenden Fachleuten zahlreicher Länder wurden gute kurze Überblicke geliefert. Zum ersten Male war mit dem Kongreß eine Ausstellung landwirtschaftlicher und industrieller genossenschaftlicher Erzeugnisse verbunden.

Der vorliegende Bericht zerfällt in fünf Teile, von denen der erste der Statistik des Genossenschaftswesens der einzelnen Länder gewidmet ist, der zweite sich mit der Gewinnbeteiligung beschäftigt, während der dritte das stenographische Verhandlungsprotokoll, der vierte den Ausstellungsbericht und der fünfte einen Bericht über die aus Anlaß des Kongresses veranstalteten Festlichkeiten bietet.

Auf die Berichte im einzelnen näher einzugehen, würde zu weit führen. Von deutschen Mitarbeitern sind vor allem Dr. Hans Crüger und der unermüdliche Professor Dr. Viktor Böhmert zu erwähnen. Das reiche, in dem Berichte gesammelte und kurz und übersichtlich dargestellte Material wird den stattlichen Berichtsband zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für jeden machen, der sich mit dem Genossenschaftswesen wissenschaftlich beschäftigen will. Von aktuellem Interesse sind die Referate von Neville über die Gartenstadtbewegung und von Winfrey über die in der Literatur leider meist etwas stiefmütterlich behandelte Wohnungsfrage auf dem Lande. In dem Verhandlungsbericht wird ein kurzer, geschickt redigierter Auszug aus den vorgetragenen Referaten gegeben. Dadurch gewinnt der Bericht an Übersichtlichkeit. Wir können diese kurze Anzeige mit dem Wunsche schließen: Vivat sequens!

Berlin. Cl. Heiß.

Rasse und Milieu.

Eine Antikritik.

In seiner Anzeige meines Buches „Rasse und Milieu" (IV. Heft d. Z. XXVII, S. 346) zitiert Herr Dr. A. Ploetz einen „bekannten Anthropologen" gegen mich, zum Beweise, daß „der hülflose Leser (meines Buches) immer tiefer in den grauen Nebel ungelöster Rätsel hineingerät". Dieser „bekannte Anthropologe" ist Herr Dr. Wilser, der auf dem jüngsten Anthropologentag in Worms von Prof. Klaatsch unter allgemeinem Beifall der Versammlung in auffallend scharfer Weise abgefertigt wurde mit den Worten, daß sein Vortrag „eine solche Fülle von Unrichtigkeiten enthalte, daß diese kaum korrigierbar seien. Es handle sich fast durchweg um willkürliche Vermutungen". Das ist die „wissenschaftliche Autorität" des Herrn Ploetz, und sein Einwurf, „daß die moderne Anthropologie spurlos an mir vorübergegangen sei", bezieht sich eben darauf, daß ich von den Theorien des Herrn Wilser keine Notiz genommen habe. Herr W. hat meine Bücher wiederholt in einer Weise angezeigt, die jeglicher Objektivität ermangelt, und die unverkennbare persönlich gehässige Absicht verrät, mir zu schaden. Danach hat Herr W. in meinen Augen den Charakter eines ernst zu nehmenden Rezensenten verloren, und ich muß ihn jedenfalls als wissenschaftliche Autorität ablehnen, wie er auch von seinen Fachgenossen abgelehnt worden ist. Die Rezension des Herrn Ploetz nimmt sich übrigens ganz aus wie eine Nachschreibung der W.schen, und ich muß danach den starken Zweifel aussprechen, daß er mein Buch überhaupt gelesen hat.

Abgesehen davon habe ich zunächst gegen den ganzen Standpunkt zu protestieren, von dem aus Herr Pl. mein Buch beurteilt. Dieses verträgt einen so engen und engherzigen Maßstab nicht. Was Herr Pl. an „Schiefheiten" und „Unrichtigkeiten" auszustellen findet, das ist doch nur mehr oder weniger seine subjektive Meinung. Andere sind eben anderer Meinung, und wer in die junge anthropologische Wissenschaft hineingesehen hat, der weiß, wie wenig bisher überhaupt noch geklärt und an festem Boden gewonnen ist. Unter diesen Verhältnissen ist der hochfahrende, anmaßend absprechende Ton des Herrn Ploetz sehr unangebracht und muß entschieden zurückgewiesen werden.

Ferner soll meine Arbeit einen „feuilletonistischen Charakter" haben, und deshalb wissenschaftliche Belehrung nicht daraus zu entnehmen sein. Danach scheint Herr Pl. zwischen „wissenschaftlich" in seinem Sinne und

---

Anmerkung der Redaktion. Herr Driesmans bezieht sich bei Einsendung seiner „Antikritik" auf das Preßgesetz. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er daraus für seine Erörterungen keine Rechte herzuleiten vermag. Da seine rein persönlichen Auseinandersetzungen für das Jahrbuch ohne Interesse sind, so war ich anfänglich zur Aufnahme der Antikritik nicht geneigt: ich drucke sie aber trotzdem ab, um in Herrn Driesmans nicht das Gefühl aufkommen zu lassen, als solle ihm Unrecht geschehen. Für das Jahrbuch ist die Diskussion mit dieser Zuschrift und der Entgegnung von Herrn Dr. Ploetz erledigt. G. Sch.

„feuilletonistisch" nichts anderes zu kennen, nichts von einer großzügigeren Auffassung der einschlägigen Probleme, aus dem Zusammenhang des großen Lebens heraus, zu wissen. Er hat sich in seinen spezialwissenschaftlichen Stollen so eingebohrt, daß er kaum noch ein Fleckchen Himmel über sich gewahr wird. Ich habe mich auf einen höheren Standpunkt gestellt, von dem aus ich einige Gipfel mehr überschaue, und kann verlangen, von diesem und nicht von einem engherzigen Spezialismus aus beurteilt zu werden. Der jungen Wissenschaft der Rassenbiologie sei durch so oberflächliche Arbeiten wie meine durchaus nicht gedient, meint Herr Pl. Es ist mir nicht eingefallen, der Wissenschaft der Rassenbiologie dienen zu wollen; denn ich bin der sonderbaren Meinung, daß der Mensch nicht um der Wissenschaft, sondern diese um seinetwillen da sei, also auch die Rassenbiologie, und ich wollte dem werdenden Menschen dienen. Das ist der Unterschied zwischen Herrn Pl. und mir, und das nennt er oberflächlichen Feuilletonismus! Es ist der alte Streit zwischen dürrem Spezialismus und lebendiger Erfassung der wissenschaftlichen Probleme, ihrer Hineinstellung in den Zug des großen Lebens. Die Herren Spezialisten sollten es sich doch endlich abgewöhnen, alles, was sich nur um ein weniges über ihren engen Standpunkt erhebt, solchermaßen abtun zu wollen. Ihre „Wissenschaftlichkeit" ist die des typischen „Wagner", die unsere die eines „Faust".

Zum Schluß noch ein Beitrag zur kritischen Methode. Herr Pl. behandelt mein Buch — und das ist die herrschende Methode — etwa, wie ein Gymnasiallehrer einen Aufsatz korrigiert, den er vorzüglich nach den „Schnitzern" bewertet, nicht nach dem, was der Verfasser an persönlichem Inhalt etwa hineingelegt hat. Danach richtet er seine Zensur ein. Und diese Methode setzt sich auch noch im wissenschaftlichen Leben fort. Unsere Rezensenten sind nichts als altgewordene Gymnasiasten, die niemals aus der Schule herausgekommen sind, und das zeigt sich besonders Büchern wie meinem gegenüber, das einen eigenen Ideeninhalt hat, dem man mit der bloßen Korrigiermethode einfach nicht beikommen kann. Meine Gedankenfolge ging eben über den Kopf des Herrn Pl. hinweg, und so hat er sich denn an die „Schnitzer" gehalten und erteilt mir danach eine schlechte Zensur.

Daß andere mein Buch verstanden, und daß die Erfassung der Rassenbiologie im großen Zuge des werdenden Menschen zu verstehen ist, dafür liegen mir Rezensionen genug vor. Wie eine solche sich ausnimmt, die zugleich streng kritisch und doch verständnisvoll an das Buch herantritt, noch dazu von einem wirklich Sachkundigen, davon wolle man sich in der „Zeitschrift für Ethnologie" (Berlin), Heft IV, S. 674 (1903) überzeugen. Wenn dieses fachwissenschaftliche Organ das Buch einer empfehlenden Anzeige für wert erachtet hat, dann wird es ja wohl auch eine angemessene Würdigung in diesem Jahrbuch erfahren können.

Heinrich Driesmans.

Erwiderung.

Vorstehende „Antikritik" des Herrn Driesmans wurde mir von der Redaktion zur Kenntnisnahme überwiesen zusammen mit seiner bereits früher in „Ernstes Wollen" (Nr. 82, Jahrgang 1902 3) erschienenen Antikritik gegen Ludwig Wilser, L. Woltmann und Friedrich Hertz. Ferner teilte mir die Redaktion mit, daß Herr Driesmans ihr brieflich eine Voreingenommenheit meinerseits gegen ihn konstatiert und dieselbe auf den Umstand zurückgeführt habe, daß ich Mitarbeiter an der „Politisch-Anthropol. Revue" sei. Deren Redakteur Woltmann habe ihn seinerzeit zur Mitarbeit eingeladen und ihn, da er der Einladung keine Folge gab, durch Wilser literarisch herunterreißen lassen. Ich sei nun vollständig auf den Ton dieser Revue gestimmt, und alles, was von der „Polit.-Anthrop. Revue" ausgehe und mit ihr zusammenhänge, träte böswillig und gehässig an seine Arbeiten heran, eine Clique feinde ihn an u. s. w.

Demgegenüber bemerke ich, daß ich niemals eine Zeile für Woltmanns Revue geschrieben habe, daß ich mit Herrn Ludwig Wilser noch nie in meinem Leben ein Wort oder eine Zeile gewechselt habe, da ich ihn gar nicht kenne, und daß ich überhaupt mit der „Polit.-Anthrop. Revue" in keiner Weise geschäftlich oder literarisch zusammenhänge. Da es für niemanden, auch für Herrn Driesmans nicht, wohltätig ist, wenn er die Idee einer gegen ihn gerichteten Verschwörung hegt, so will ich hier noch einen Umstand erwähnen, der eigentlich nicht hierher gehört, der aber mit dazu beitragen kann, diese Idee abzuschwächen. Einer meiner Bekannten erzählte mir, Woltmann hätte ihn aufgefordert, Driesmans „Rasse und Milieu" für seine Revue zu besprechen. Als er ihm zusagte, aber dabei erwähnte, er könne das Buch nur abfällig besprechen, hätte Woltmann seine Aufforderung zur Besprechung zurückgezogen. Das sieht nicht nach einer Rache dafür aus, daß Driesmans nicht Mitarbeiter an der Revue werden wollte.

Herr Driesmans würde mehr von meiner Kritik profitieren (wie auch von den verschiedenen anderen abfälligen Kritiken), wenn er sie als den aufrichtig und ohne Hintergedanken kundgegebenen Eindruck auffaßte, den die Lektüre seines Buches hervorbrachte. Er würde sich dann sagen, daß ihn neben Lob auch Tadel getroffen hat, und daß, wenn er den lobenden Stimmen bereitwillig Gehör schenkt, er auch aus Pflicht gegen sich gut daran täte, den Tadel zu hören und den Anlaß dazu nüchtern zu untersuchen. Um so mehr, wenn der Tadel zwar hart ist, ihm aber nichts für die Zukunft abspricht.

Von meiner Kritik etwas zurückzunehmen, liegt für mich kein Anlaß vor, ebensowenig wie auf das Verlangen des Herrn Driesmans einzugehen, solche Urteile wie Schiefheiten, Unrichtigkeiten u. s. w. im einzelnen zu begründen. Dazu ist das Buch nicht bedeutend und original genug. Es muß einem Rezensenten unbenommen bleiben, die Ausführlichkeit und das Eingehen seiner Kritik danach zu bemessen, für wie wertvoll er das Buch überhaupt hält. Daß solch' ein Urteil nur auf einer subjektiven Meinung beruht, ist aller Kritik eigentümlich. Dafür

pflegen ja nicht nur eine, sondern eine Anzahl von Kritiken desselben Buches zu erscheinen, so daß sich verschiedene subjektive Meinungen dokumentieren und für die Öffentlichkeit wie für den Autor ausgleichen können.

Schon die Unklarheit in der Angabe des Objektes der Driesmansschen Arbeit ist geeignet, über ihren wissenschaftlichen Wert Zweifel zu erwecken, denn wenn das Untersuchungsobjekt schwankt oder wechselt, müssen sich auch die Herleitungen verwirren. Was soll man dazu sagen, wenn ein Autor verspricht, zu tieferem Verständnis zu führen, und er als Objekt seiner Arbeit hinstellt 1. auf dem Titel: „Rasse und Milieu"; 2. auf S. VIII des Vorworts: „Der Ursprung, das Wesen und die Entstehung der Grundrassen, aus denen sich die europäischen Kulturvölker zusammensetzen, der Germanen, Kelten, Romanen, Slawen" (das sind doch nur Sprachgemeinschaften oder höchstens schlecht amalgamierte Rassengemische, aber keine Grundrassen! Als Grundrasse erklärt Driesmans selbst auf S. 2 und 3 die weiße, gelbe, schwarze und rote Rasse); 3. auf S. IX des Vorworts: „Die Vor- und Urgeschichte der modernen Rasseninstinkte, die Geschichte ihrer Urkultur"; auf S. 3: „Rasse und Milieu als gegebene Potenzen in ihrer Wechselwirkung zu untersuchen und das Werden und Vergehen, das Leben und die Lebensbedingungen der Rassen unter dem Bilde der großen Kulturvölker zu veranschaulichen."

Unmittelbar darauf heißt es: „Rasse ist ein anthropologischer Begriff, der den Menschen als einzelnes Naturwesen faßt (Rasse ist doch stets ein Vielheitsbegriff und faßt nicht das einzelne Naturwesen — das tut der Begriff Individuum —, sondern eine physiologisch zusammengehörende Gruppe von Individuen), welches den Naturgesetzen unterworfen ist, ... im Gegensatz zu dem ethnologischen Begriff Volk, der den Menschen als soziales Wesen ... versteht." Trotzdem will er das Problem „Rasse und Milieu", anstatt konsequenterweise an den anthropologischen Rassen, an dem Bilde der großen Kulturvölker erörtern. In Wirklichkeit versucht er dann beides, so daß die Fäden der Untersuchung allmählich durcheinander geraten.

Unklar wie der Anfang ist der Fortgang der Arbeit. Ich habe in meiner Kritik einige Beispiele herausgegriffen. Da ist es denn kein Wunder, wenn Driesmans am Schluß seiner Untersuchung auf S. 225 zu dem Resultat kommt, daß „das Milieu überall nur gleichsam das erweiterte Kleid des Volkes, der Rasse ist, das wohl die äußere physiognomische Erscheinung zu beeinflussen und verändern, aber den inneren rassenhaften Kern nicht anzugreifen vermag, der nur allein der Blutmischung und Rassenkreuzung zugänglich ist und auf dem Wege der sexuellen Befruchtung verschiedenartiger Rasseindividuen verwandelt und umgewertet wird". Das ist kurzweg eine Ableugnung des Einflusses der Außenwelt auf die Entstehung neuer Rassen. Und zu diesem Resultat kommt Driesmans, nachdem er in seiner Untersuchung selbst (S. 16—29) die weiße Rasse, die „sich so auffallend von den übrigen unterscheidet", als das Produkt der Eiszeit und den Mongolen als das Produkt der Steppe erklärt! Also hat das Milieu wohl doch einen starken Einfluß auf die Herausbildung einer Rasse gehabt, denn Weiße und Gelbe sind

ja auch nach Driesmans im inneren rassenhaften Kern verschieden. Wenn in einem Buche, das der Erörterung von Rasse und Milieu gewidmet ist, das eine Mal in umfangreichen Herleitungen behauptet wird, die Milieuverschiedenheiten hätten die Grundrassen entstehen lassen, und der Schluß der Untersuchung dann trotzdem darauf hinauskommt, die Einflüsse des Milieus als unerheblich für die Umwandlung der Rassen hinzustellen, so ist das eben nach meinem Dafürhalten eine Verworrenheit.

Am Schluß meiner Besprechung sagte ich: „Widersprüche, Unklarheiten und leichtsinnige Hypothesen enthält das Buch in Menge, so daß, wie ein bekannter Anthropologe von ihm sagt, ‚der hülflose Leser immer tiefer in den grauen Nebel ungelöster Probleme hineingerät'." Es ist erklärlich, daß dieses Hineinziehen Wilsers (das ist der bekannte Anthropologe) als eines Mitgliedes der angenommenen feindlichen Clique Herrn Driesmans besonders auffällig und ärgerlich war, aber er irrt vollständig, wenn er meint, daß ich Wilser „zum Beweise zitiere" oder mich sonst auf ihn als Autorität stütze. Wenn Herr Driesmans den angeführten Satz aufmerksam liest, wird er finden, daß ich das darin ausgesprochene Urteil als Fazit meiner Besprechung anführe und erst hinterher erwähne: wie Herr Wilser sagt. Ich ziehe ihn also nicht zum Beweise heran, sondern registriere lediglich die Empfindung eines anderen Kritikers, weil mir das dabei gebrachte Bild sehr passend schien.

Wenn ich fand, daß das Buch einen feuilletonistischen Charakter und von diesem Standpunkt aus gute Seiten hat, braucht Herr Driesmans darüber nicht ungehalten zu sein. Ein gutes Feuilleton ist mehr wert als eine schlechte wissenschaftliche Arbeit, und es zu schreiben, ist eine Kunst, die man hochschätzen muß. Ein gutes Feuilleton wirkt aus anderen Gründen als es eine gute wissenschaftliche Arbeit tut, und wo ich die ästhetische Freude an kritischer Sachlichkeit und klarem Bau, sei es in die Höhe oder die Tiefe, wie ich sie bei der Lektüre eines guten wissenschaftlichen Werkes habe, nicht gewinnen kann, brauche ich mich deshalb dem Genusse guter feuilletonistischer Partien nicht zu entziehen. Dieser meiner ernsthaften Meinung gemäß habe ich denn auch nirgends von einem „oberflächlichen Feuilletonismus" gesprochen; das ist eine willkürliche Konstruktion des Herrn Driesmans. Wenn Herr Driesmans bemerkt, daß ich zwischen feuilletonistisch und wissenschaftlich nichts kenne und nichts wisse von einer großzügigen Auffassung der einschlägigen Probleme aus dem Zusammenhang des großen Lebens heraus, so will ich darüber nicht mit ihm streiten. Wenn aber Herr Driesmans das alles für sich reklamiert, so muß ihm bedeutet werden, daß auch dazu vor allem Klarheit gehört.

Noch kurz berühren möchte ich den Unterschied zwischen Herrn Driesmans und mir. Ich Wagner, er Faust. Ich wolle nur der Wissenschaft dienen, speziell der Rassenbiologie, er aber dem „werdenden Menschen", da die Wissenschaft um des Menschen willen da sei, nicht umgekehrt. Gewiß ist das letztere richtig, allein, wenn die Wissenschaft dem Menschen dient und ihn fördert, wie kann jemand diese fördernden Dienste der Wissenschaft anders bewirken als dadurch, daß er seinerseits der Wissenschaft dient? Und zwar auch der Wissenschaft vom werdenden

Menschen, die überdies mit einem Teil der Rassenbiologie, nämlich mit der Biologie der menschlichen Rasse oder Rassen einschließlich der Rassenhygiene, identisch ist.

Mit dem Eigenlob des Herrn Driesmans, sowie seiner Herabsetzung meiner literarischen Persönlichkeit werde ich mich selbstverständlich nicht befassen. Jedenfalls ist das eine leichte Art, sich innerlich um eine ungünstige Kritik herumzudrücken.

Auch auf den durchaus nicht neuen Versuch, die Ungunst einer Kritik auf die tiefe fachwissenschaftliche Verbohrtheit des Kritikers zu schieben, sowie auf Driesmans' verschiedene Vergleiche einzugehen, besonders auf den tiefen „Stollen", in dem ich stecke, und den hohen „Gipfel", auf dem er steht, muß ich mir von meiner Tiefe aus leider versagen, wie Herr Driesmans von seinem luftigen Standpunkt aus ja leicht und mit Mitleid begreifen wird.

Der Schluß bleibt der alte: gründlichere Orientierung, schärferes Folgern und klarerer Aufbau bei der nochmaligen Behandlung des Themas Rasse und Milieu durch Herrn Driesmans; sein vorliegender Versuch ist dagegen mißlungen.

A. Ploetz.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg.

Freiburg, den 31. Juli 1903.

In Sachen des Preisausschreibens der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung über das Thema: „Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der neueren Staatenpraxis" vom 1. August 1901 hat die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg folgendes beschlossen:

Es sind vier Bearbeitungen eingegangen.

Arbeit I mit dem Motto: „Macht geht vor Recht."
Arbeit II mit dem Motto: „A la guerre comme à la guerre."
Arbeit III mit dem Motto: „In ipsis bellis ius ac iustitia."
Arbeit IV mit dem Motto: „Tieferen Einblick in das Wesen der Völkerrechtsquellen."

Die Arbeit I ist eine auf umfassendem Material beruhende, von ungewöhnlichem Fleiße zeugende, durchaus tüchtige wissenschaftliche Darstellung der Lehre von der Konterbande und erscheint daher des vollen Preises würdig.

Der Fleiß und das wissenschaftliche Streben des Verfassers der Arbeit II verdient Anerkennung. Seine Ausführungen über den Begriff der Konterbande unterliegen indessen erheblichen Bedenken und führen insbesondere zu Ergebnissen, die mit den Tatsachen nicht in Einklang stehen. Eine Prämiierung ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Die Arbeit III besitzt manche Vorzüge; insbesondere ist das Streben des Verfassers nach selbständiger Auffassung und juristischer Behandlung anzuerkennen. Seine Methode ist indessen eine zu theoretisierende und

konstruierende, um zu befriedigenden Ergebnissen zu führen, und die Bedeutung, die er seinen Ausführungen beimißt, steht nicht immer in Einklang mit dem Wert, den sie besitzen. Auch fehlt es der Arbeit, wenigstens für gewisse Einzelfragen, an einer eingehenden Darstellung der Staatenpraxis. Unter diesen Umständen ist von einer Prämiierung abzusehen.

Die Arbeit IV ist als kurze, orientierende Übersicht ganz brauchbar, sie stellt aber nicht eine auf selbständiger wissenschaftlicher Durcharbeitung des Stoffes beruhende Monographie dar. Sie ist, wie sie sich selbst bezeichnet, nur „ein Entwurf zu einem Versuch über das Konterbanderecht" und daher nicht zur Prämiierung genügend. —

Bei der in der Fakultätssitzung vom 27. Juli 1903 erfolgten Eröffnung des Umschlags mit dem Motto: „Macht geht vor Recht" ergab sich als Verfasser der Arbeit, welcher der volle Preis zuerkannt wurde: Dr. iur. Wiegner, Kammergerichtsreferendar in Berlin.

Rümelin, Dekan.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Die Entwickelung der Selbstverwaltung im Frankreich des 19. Jahrhunderts."

(Die Fakultät wünscht nicht nur eine Schilderung der praktischen Einrichtungen der Selbstverwaltung, sondern auch eine Darlegung der Bestrebungen, die sich im öffentlichen Leben und in der Literatur im Interesse einer Wiederbelebung selbständiger politischer Tätigkeit in den kommunalen und landwirtschaftlichen Verbänden geltendgemacht haben, sowie den Nachweis, in welchem Zusammenhang diese Tendenzen mit gleichgerichteten Bewegungen in den übrigen Großstaaten, besonders in Amerika, England, Deutschland, gestanden haben.)

Die Preisbewerbung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten müssen bis zum 1. März 1905 bei dem Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. unter Geheimhaltung des Namens des Verfassers eingereicht werden.

2. Die Preisschriften müssen in deutscher Sprache verfaßt und mit einem Motto versehen sein. Jeder Preisschrift ist ein versiegelter Umschlag beizulegen, welcher das Motto als Aufschrift trägt und die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers enthält, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt hat. Der Unterschrift ist die Adresse des Verfassers beizufügen.

3. Die Fakultät kann einer teilweise befriedigenden Arbeit einen Teilpreis zuerkennen; sie kann, wenn mehrere des vollen Preises würdige Arbeiten eingegangen sind, den Preis teilen.

4. Wenn die des Preises würdige Arbeit gedruckt wird, so ist auf dem Titel des Werkes zu vermerken, daß die Arbeit von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. mit dem Preise der Schleiden-Stiftung gekrönt ist.

5. Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten wird am 1. August 1905 am schwarzen Brett, außerdem in denjenigen Zeitschriften und Zeitungen bekanntgemacht, in denen die Preisbewerbung ausgeschrieben war.

6. Die eingereichten Arbeiten bleiben zur Verfügung des Verfassers auf der Universitätskanzlei niedergelegt. Nichtgekrönte Arbeiten, deren Verfasser binnen Jahresfrist nach dem Anschlag der Entscheidung sich nicht gemeldet haben, werden nebst den uneröffneten Umschlägen vernichtet.

Freiburg, den 1. August 1903.

Der Dekan: Rümelin.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Dezember 1903 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Beiträge zur **Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherung** im Jahre 1901. Herausgegeben vom K. Aufsichtsamte für Privatversicherung. Berlin 1903, J. Guttentag. 4°. 69 S.

Veröffentlichungen des **Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 2. Jahrgang. Nr. 5. Nov. 1903. J. Guttentag.

Mitteilungen über den **Kaiser-Wilhelm-Kanal** aus dem Verwaltungsberichte des K. Kanalamtes für das Rechnungsjahr 1902. 4°. 61 S.

Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1903, A. Hölder. 8°. 91 S.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Nachbarstaaten für das Jahr 1904. Dresden 1903, E. Heinrich. 8°. 95, X u. 185 S.

Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern. Nach Erhebungen von 1894—1902. 1. Teil: Berufs- und Betriebsverhältnisse, Bodenbenutzung, Viehstand. LXIV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1903, Lindausche Buchhandlung. 8°. 641 S.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft XVII. 1903. 4°. VI u. 116 S.

Die Volkszählung am 1. Dezember 1900 im **Bremischen Staate.** 1. Bd.: Einleitung. 1. Teil: Bevölkerungsstatistik. Bremen 1903. 8°. XI u. 291 S.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Bern 1903, F. Käser. 8°.

Jahrgang 1903 (Lieferung 1): Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern am 1. Mai 1902. 80 S.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1902. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1903. 4°. 84, 120, 152 und 23 S.

Verwaltungsbericht der Landes-Versicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1902. 4°. 152 S.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Neue Serie. 6. Bd.: Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1902. Budapest 1903. 8°. 175 u. 336 S.

Die Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme am 1. Dezember 1900 in **Berlin** und 23 Nachbargemeinden. 2. Abt.: Bevölkerungsaufnahme. Berlin 1903, L. Simion. 4°. 73 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Berlin.** 27. Jahrgang, enthaltend die Statistik der Jahre 1900—1902 (zum Teil auch 1903). Berlin 1903, P. Stankiewicz. 8°. XVII u. 702 S.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt **Leipzig** für das Jahr 1901. 8°. 754 S.

Statistisches Notizbuch für die Stadt **Leipzig.** Bearbeitet im Statistischen Amte der Stadt Leipzig. Leipzig 1003, Duncker & Humblot. 8°. 72 S.

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt **Cöln**, 1903. Nr. 3. Die Grundstücks- und Wohnungszählung vom 1. Dez. 1902. 1. Teil: Die Gesamtzahl der Wohnungen, die Kleinwohnungen und die leerstehenden Wohnungen. 4°. 6 S.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt **Budapest.** Berlin 1902, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°.

Nr. XXXVI. Dr. **J. v. Körösy**: Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1901—1905 und deren Ursachen. 44 S.

Nr. XXXIII. Dr. **J. v. Körösy** und **G. Thirring**: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901.

Nr. XXXII. Dr. **J. v. Körösy**: Die Bautätigkeit in Budapest in den Jahren 1896—1900. 65 u. XXVI S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Annuaire de la législation du travail. Publié par l'office du travail de Belgique. 6. Année — 1902. Bruxelles 1903. 8°. XXI u. 718 S.

Bulletin of the Bureau of Labor. Washington 1903. 8°.
No. 48, September 1903: Farm colonies of salvation army. Negroes of Xenia, Ohio. S. 983—1136.

Financial and Economical Annual of Japan. No. III. Issued by the Department of Finance. Tokyo 1903. 8°. 170 S.

Ministerul Financelor. Directiunea Statisticei Generale a Financelor. Comerciul Exterior al Romaniei in 1902. Bucuresci 1903. 8°. XXI u. 293 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Zentralverein für **Arbeitsnachweis** zu **Berlin.** Geschäftsbericht für das Jahr 1902. 4°. 57 S.

Ernst Ludwig-Verein. Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Bericht über die 2. Hauptversammlung. Darmstadt 1903, J. Grab. 8°. 44 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** zu **Bochum** für das Jahr 1902. 1. Teil. 8°. 44 S.

Handelskammer zu **Cassel.** Jahresbericht für 1902. 3. Teil: Statistik.

Bericht der **Handelskammer** zu **Dresden** über das Jahr 1902. 3. Teil: Statistik. Dresden 1903. 76 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** zu **Krefeld** für 1902. 4°. XXXIII u. 51 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** zu **Leipzig** für 1902. XIII und 266 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** in **Württemberg** für das Jahr 1902. XVIII u. 504 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Zentralverbandes deutscher Industrieller.** Nr. 96. Hrsg. von H. A. Bueck. Nov. 1903. 211 S.

Bericht über Handel und Industrie der **Schweiz** im Jahre 1902. Zürich 1903. Buchdruckerei Berichtshaus. 8°. 258 S.

Jahresbericht der Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den **Hohenzollernschen Landen** für das Jahr 1. April 1902/1903. 8°. 25 S.

Jahresbericht der **Landwirtschaftskammer** für die **Rheinprovinz** über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1902. 8°. 61 S.

Jahresbericht der **Handwerkskammer** zu **Düsseldorf** 1902/1903. 8°. 184 S.

Jahresbericht der **Handwerkskammer** für **Oberbayern** für das Jahr 1902. 8°. VII u. XXX u. 234 S.

Trübner, Dr. **Carl**: Wissenschaft und Buchhandel. Zur Abwehr. **Denkschrift der deutschen Verlegerkammer** unter Mitwirkung ihres derzeitigen Vorsitzenden Dr. G. Fischer in Jena. Jena 1903, G. Fischer. 8°. 128 S.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel. Theorie und Praxis. Antwort auf Dr. Carl Büchers Denkschrift „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft". Hamburg 1903, L. Staackmann. 8°. II u. 169 S.

Jahresbericht 1902 des Generalverbandes der ländlichen Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation in Deutschland, — der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse für Deutschland — und der Beamten-Pensionskasse „Raiffeisen" zu **Neuwied a. Rh.** 8°. 15, 26, 18, 33, 23, 40, 17, 16, 24, 20, 28, 22 S.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1902. VI. Jahrgang. 44. Folge des Jahresberichts. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Berlin 1903, J. Guttentag. 8°. LIII u. 248 S.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu **Frankfurt a. M.** über das siebente Geschäftsjahr 1902/3. 4°. 52 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Architekten-Verein zu Berlin. Mittelalterliche Baukunst und Gegenwart. Festrede, gehalten zum Schinkelfest am 13. März 1903 von Otto Stiehl. Berlin 1903, W. Ernst & Sohn. 8°. 40 S.

— Gedächtnisfeier für die verstorbenen Ehrenmitglieder Dr. James Hobrecht und Wilhelm Böckmann am 8. Dezember 1902. Dr. J. Hobrecht, Rede von Karl Meier. W. Böckmann, Rede von Walter Kyllmann. W. Ernst & Sohn. 8°. 33 S.

Bericht über die siebente Versammlung deutscher Historiker zu Heidelberg 14. bis 18. April 1903. Erstattet vom Bureau der Versammlung. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. 58 S.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Jena 1903, G. Fischer. 8°.

Prof. Dr. **Stephan Bauer**: Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. XL u. 400 S.

Derselbe: Gesundheitsgefährliche Industrien. Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, insbesondere in der Zündhölzchen-industrie und in der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben. VII u. 457 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°.

CI. Die Schiffahrt der deutschen Ströme. 2. Bd.: Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Von Eberhard Gothein. IX u. 306 S.

CIV, 1. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. 2. Bd. 1. Abt. 614 S.

CV. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. 1. Bd.: Textilindustrie. XVI u. 321 S.

CVI. Dasselbe. 2. Bd.: Montan- und Eisenindustrie. VI u. 228 S.

CVII. Dasselbe. 3. Bd.: Maschinen-, Elektrotechnische, Papierindustrie und Schiffsbaugewerbe. VII u. 283 S.

CVIII. Dasselbe. 4. Bd.: Verkehrsgewerbe. VI u. 244 S.

CX. Dasselbe. 6. Bd.: Geldmarkt. Kreditbanken. X u. 560 S.

CXI. Dasselbe. 7. Bd.: Hypothekenbanken, Immobiliarverhältnisse, Baugewerbe. XX u. 420 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°.

63. Heft. Dr. **Münsterberg**-Berlin: Das Elberfelder System. 54 S.

64. Heft. Dr. **Schiller, G. Schmidt,** Dr. **Köhne**: Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege. 142 S.

65. Heft. Dr. **Buehl** und Dr. **F. C. R. Eschle**: Die geschlossene Armenpflege. 138 S.

66. Heft. Dr. **J. Blum**: Volks- und Krankenhäuser. 112 S.

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M., seine Aufgaben und seine Organisation. Denkschrift, herausg. vom Vorstande. Frankfurt a. M. 1903, Selbstverlag, 8°. 36 S.

Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen. Bericht über die Versammlung am 19. März 1903, abgehalten im Saal der polytechnischen Gesellschaft Frankfurt a. M. 8°. 84 S.

Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. I. Die österreichischen Staatsverträge von 1526—1763. Von **Ludwig Bittner.** Wien 1903, A. Holzhausen. 8°. XXI u. 228 S.

École des sciences politiques et sociales de Louvain. **Robert Vermaut**: Les régimes municipales en Angleterre. Courtrai 1903, J. Vermaut. 8°. XXV u. 318 S.

Bibliographia Universalis. Publication coopérative de l'institut international de Bibliographie. **Jules Mandelló**: Bibliographia economica universalis. Répertoire bibliographique annuel des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales. 1. année. Travaux de l'année 1902. 8°. 170 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff. Jena 1903, G. Fischer. 8°.

6. Heft. Dr. **Max Becker**: Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. XV u. 276 S.

Dr. jur. **Ludwig Hubertis Moderne kaufmännische Bibliothek.** Leipzig 1903. 8°.

Dr. **E. Heitz**: Bauer, Handwerker und Kaufmann. Schilderung und Prüfung der Aufgaben und Ziele unseres heutigen Berufslebens vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. 168 S.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Hrsg. von A. Finger, Hoche, Bresler. Halle a. S. 1903, C. Marhold. 8°.

1. Bd. Heft 2/3. Dr. **Kurt Heinrich Görres**: Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologische Grundlage. 96 S.

1. Bd. Heft 4. Dr. **F. Endemann**: Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen und gesetzgeberische Vorschläge. 55 S.

Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Ulrich Stutz. Stuttgart 1903, F. Enke. 8°.

5. Heft. Dr. jur. **A. Friedmann**: Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen. VIII u. 174 S.

Meereskunde in gemeinverständlichen Vorträgen und Aufsätzen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin.

Bd. 1, Heft 2. **Tjard Schwarz**: Das Linienschiff einst und jetzt. Zwei Vorträge, gehalten im Institut für Meereskunde zu Berlin im Winter 1902/1903. IV u. 68 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano u. Walther Lotz. Stuttgart 1902, J. G. Cotta. 8°.

57. Stück. **Edgar Giesberg**: Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen. VIII u. 93 S.

58. Stück. **Lorenz Pieper**: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. XII u. 266 S.

59. Stück. **Friedrich Glaser**: Die franziskanische Bewegung. Ein Beitrag zur Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter. X und 166 S.

60. Stück. **Georg Halpern**: Die jüdischen Arbeiter in London. 84 S.

Natur und Staat, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, hrsg. von Prof. H. E. Ziegler in Verbindung mit Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Haeckel. Jena 1903, G. Fischer. 8°.

3. Bd. **Wilhelm Schallmayer**: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie. X u. 386 S.

Sammlung Göschen. Leipzig 1903. 16°.

R. van der Borght: Volkswirtschaftspolitik. 142 S.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von J. Conrad. Jena 1903, G. Fischer. 8°.

40. Bd. **Milan Wlaïnatz**: Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens. XV u. 311 S.

41. Bd. **Gustav Fischer**: Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. X u. 234 S.

42. Bd. **Otto Most**: Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. VIII u. 134 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. XXII, Heft 2. **Elisabeth Gottheiner**: Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. VI u. 96 S.

Bd. XXII, Heft 3. **Emil Kreller**: Die Entwickelung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkt. VIII u. 61 S.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. A. Schäffle und Dr. K. Bücher. Tübingen 1903, Laupp. 8°.

Ergänzungsheft VII. Dr. **Lübbert Eiken Lübbers**: Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei. 112 S.

Ergänzungsheft VIII. Dr. **A. Mitscherlich**: Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge, berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hülfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. 120 S.

Ergänzungsheft IX. Dr. **Arthur Schulze**: Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. 136 S.

Bibliothèque socialiste. Paris 1904, Société nouvelle de librairie et édition. **Albert Thomas**: Le syndicalisme allemand. Résumé historique 1848—1903.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University. New York 1903, Macmillan Company. 8°.

Vol. XVIII, number 2. **Robert Perry Shepherd**: Turgot and the six edicts. 213 S.

5. Bücher und Broschüren.

Adickes u. Beutler: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge, gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. September 1903. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. 133 S.

Allsberg, Dr. Moritz: Erbliche Entartung bedingt durch soziale Einflüsse. Leipzig 1903, Ph. G. Fischer & Co. 8°. 31 S.

Ashley, W. J.: British Industries. A series of General Reviews for Business Men and Students. London 1903, Longmans, Green & Co. 8°. XV u. 232 S.

Bekker, E. Immanuel: Vier Pandektisten. Heidelberg 1903, C. Winter. 8°.

Berg, Fritz von: Gewinnbeteiligung und Miteigentum der Arbeiter, Arbeiterausschuß und Arbeitsamt. Straßburg 1903, E. A. Vonhoff. 8°. 77 S.

Bernhard, Dr. Ludwig: Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. X u. 237 S.

Bueck, H. A.: Soziale Reform. Berlin 1903, J. Guttentag. 8°. 31 S.

Cenbieg, Theodor: Der Registraturdienst in den Landgemeinden. Düsseldorf 1904, L. Schwann. 8°. 49 S.

Claß: Die Bilanz des neuen Kurses. Berlin 1903, Alldeutscher Verband. 8°. 42 S.

Cohnstedt, Wilhelm: Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. München 1903, E. Reinhardt. 8°. 245 S.

Diesel, Rudolf, Ingenieur in München: Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München 1903, R. Oldenbourg. 8°. VII u. 124 S.

Dubois, A.: Précis de l'histoire des doctrines économiques dans leurs rapports avec les faits et avec les institutions. Tome premier. L'époque antérieure aux Physiocrates. Paris 1903, A. Rousseau. 8°. 342 S.

Engelbrecht, Th. H.: Die geographische Verteilung der Getreidepreise. 1. Nordamerika. Die geographische Verteilung der Getreidepreise in den Vereinigten Staaten von 1862—1900. Berlin 1903, Paul Parey. 8°. VIII u. 108 S.

Fahlbeck, Pontus E.: Der Adel Schwedens (und Finlands). Eine demographische Studie. Jena 1903, G. Fischer. 8°. VIII und 361 S.

Förster, P. E.: Spanische Handelspolitik von 1890—1902. Mülhausen i. E. 1903, Wenz & Peters. 8°. 120 S.

Fridrichowicz, Dr. E.: Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Berlin 1903, S. Calvary. 8°.

Bd. III. Die Urproduktion.

Bd. IV. Die Veredelungsproduktion. 110 S.

Georgi, Dr. jur. O.: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. 136 S.

Göz, Dr. Karl: Das Württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903. Tübingen 1903, J. C. B. Mohr. 8°. X u. 334 S.

Goldscheid, Rudolf: Zur Ethik des Gesamtwillens. Eine sozialphilosophische Untersuchung. Leipzig 1902, O. R. Reisland. 8°. VI u. 552 S.

v. d. Goltz, Th. Frhr.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2. Bd.: Das neunzehnte Jahrhundert. Berlin 1903, J. G. Cotta Nachf. 8°. VI u. 420 S.

Gottl, Friedrich: Die Grenzen der Geschichte. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. 142 S.

Hager, Dr. **Carl**: Das Zuckersteuergesetz vom $\frac{27.\ \text{Mai } 1896}{6.\ \text{Januar } 1903}$ nebst den Ausführungsbestimmungen, sowie der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902. Im Auftrage der Abteilung der Rohzuckerfabriken des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Berlin 1903, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XI u. 255 S.

von Hattingberg, Josef Ritter: Referat, betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung, erstattet der landw. Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates (Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen). 3 Bde. Wien 1903, W. Frick. 8°. VIII und 497 S., IV u. 343 S., III u. 473 S.

Hecht, Dr. **Felix**: Die deutschen Hypothekenbanken. 1. Bd.: Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken. Mit dem Porträt des Verfassers nach F. von Lenbachs Gemälde. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. XXXIII u. 776 S.

Jellinek, Georg: Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter. Heidelberg 1903, C. Winter. 8°.

Keyßer, Dr. **Adolf**: Die öffentlichen Bibliotheken und die schöne Literatur mit besonderer Beziehung auf die Cölner Stadtbibliothek. Cöln 1903, M. du Mont-Schauberg. 8°. VIII u. 26 S.

Kiaer, A. N.: Statistische Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit. 1. u. 2. Abschnitt. Christiania 1903, J. Dybwad. 8°. 164 S.

Koehler, Dr. phil. **W.**, Verlagsbuchhändler: Das deutsche Buchgewerbe im Dienste der Wissenschaft. Denkschrift zur Kritik und Abwehr der Bestrebungen des akademischen Schutzvereins aus nationalökonomischem Standpunkt. Heidelberg 1903, Karl Winter. 4°. 48 S.

von Lilienthal, Karl: Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert. Heidelberg 1903, C. Winter. 8°.

Lukas, Dr. **J.**: Über Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie. Graz 1903, Leuschner & Lubensky. 8°. 248 S.

Manes, Alfred: Versicherungs-Wissenschaft auf deutschen Hochschulen. Berlin 1903, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 73 S.

May, Max: Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion. Im Auftrage des Stadtrates. Jena 1903, G. Fischer. 8°. 128 S.

Menger, Anton: Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Dritte, verbesserte u. vermehrte Auflage. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°. XII u. 241 S.

Mischler, Prof. Dr. E.: Gemeinnützige Arbeitsvermittelung und unentgeltlicher Wohnungsnachweis in Graz und Steiermark. Graz 1903. 8°. VIII u. 135 S.

Morizet, André: Les sécrétariats ouvriers en Allemagne. Paris 1903, Éd. du Mouvement Socialiste. 8°. 128 S.

Nicklisch, Dr. H.: Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz. Nationalökonomische Studien. 8°. 131 S.

Nostitz, Hans von: Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen. Jena 1903, G. Fischer. 8°. VIII u. 244 S.

Petritsch, Dr. Leo: Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. Graz 1903, Leuschner & Lubensky. 8°. 85 S.

Pic, Paul: Traité élémentaire de législation industrielle. Les lois ouvrières. 2. ed. Paris 1903, A. Rousseau. 8°. XI n. 1065 S.

Pistorius, Dr. Th., Ministerialrat: Gesetz, betr. die Einkommensteuer f. d. Königreich Württemberg. 1. Lieferung. Ravensburg, O. Maier. 8°. 48 S.

Plenge, Dr. J.: Das System der Verkehrswirtschaft. Tübingen 1903, H. Laupp. 8°. 36 S.

von Polenz, Wilhelm: Das Land der Zukunft. Berlin 1903, F. Fontane & Co. 8°. 418 S.

Rääf, C. G. W.: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. Stockholm 1903. 8°. 58 S.

Rawitz, Dr. Bernhard: Urgeschichte, Geschichte und Politik. Populärnaturwissenschaftliche Betrachtungen. Berlin 1903, L. Simion Nachf. 8°. VI u. 362 S.

Rehm, H.: Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. München 1903, J. Schweitzer. 8°. 141 S.

Rehm, Dr. H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München 1903, J. Schweitzer. 8°. XIX u. 938 S.

Reimann, Richard: Kritik des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag vom Standpunkt des „Transportversicherers". Berlin 1903, Selbstverlag. 8°. 35 S.

Schwarz, O. und G. Strutz: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. II. Bd.: Die Zuschußverwaltungen. VI. Buch: Ministerium des Innern. VII. Buch: Kleinere Etats. 8. Lieferung des Gesamtwerkes. Berlin 1903, J. Guttentag. 8°. XII und S. 1275—1540 und S. 271—349.

v. Schweinitz, Hans — Hermann Graf: Zum Fideikommißwesen der Gegenwart und Zukunft. Eine Betrachtung zu dem vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse. Berlin 1904, H. Walther. 8°. 128 S.

Souchon, A.: Les cartelles de l'agriculture en Allemagne. Paris 1903, A. Colin. 8°. 351 S.

Stammler, Rudolf: Privilegien und Vorrechte. Halle a. S. 1903, Verlag des Waisenhauses. 8°. 32 S.

Steffen, Gustaf F.: Über die Kaufkraft der Löhne erwachsener männlicher Arbeiter in England während des Durchbruches des Fabriksystems 1760—1830. Stuttgart 1903, A. Bonz Erben. 8°. 57 S.

— Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltung. 1. Bd. Stuttgart 1901, Hobbing & Büchle. 8°. VII u. 511 S.

Stein, Prof. Dr. L.: Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. Zweite, verbesserte Auflage. Stuttgart 1903, F. Enke. 8°. XVI u. 598 S.

Stein, Ludwig: Der Sinn des Daseins. Streifzüge eines Optimisten durch die Philosophie der Gegenwart. Tübingen 1904, J. C. B. Mohr. 8°. 437 S.

Supino, Camillo: Principi di Economia Politica. Napoli 1904, L. Pierro. 8°. 501 S.

v. Timon, Akos: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwickelung der westlichen Staaten. Nach der 2. Aufl. übersetzt von Dr. Felix Schiller. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 789 S.

Trübner, Dr. Karl: Wissenschaft und Buchhandel. Zur Abwehr. Denkschrift der deutschen Verlegerkammer unter Mitwirkung ihres derzeitigen Vorsitzenden Dr. G. Fischer in Jena. Jena 1903, G. Fischer. 8°. 128 S.

Turgot, A. R. T.: Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums. Aus dem franz. Original ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. Jena 1903, G. Fischer. 8°. IX u. 77 S.

Wermert, Dr. Georg: Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte. Studien zur Beleuchtung gesetzgeberischer Einwirkung auf volkswirtschaftliche Gebilde. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. V u. 391 S.

Worms, Stephan: Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. 1. Bd. 2. Halbband: Die Aufgaben der Sozialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft. Jena 1903, G. Fischer. 8°. VIII u. S. 239—483.

6. Separatabzüge.

Hirschfeld, Dr. **Felix**: Die Ernährung der Soldaten vom physiologischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt. (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege.)

Prager, R. L.: Die „Ausschreitungen des Buchhandels". Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins. (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.) Berlin 1903, R. L. Prager. 8°. 142 S.

Silberschmidt, Landgerichtsrat Dr.: Kumpanie und Sendeve. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsgesellschaften in Deutschland. (Sonderabdruck aus dem Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 23 Heft 1.) 68 S.

Steindamm, Johannes: Beiträge zur Warenhausfrage. Berlin 1904, E. Eberling. 8°. 30 S.

Wiedenfeld, Kurt: Die Einheitsbewegungen unter den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Eisenbahnwesen.) 8°. 26 S.

Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752[1].

Von

Otto Hintze.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeine Charakteristik des Testaments im Vergleich mit denen des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. S. 1—5 (Justizreform und Toleranzpolitik S. 4). Macht- und Wohlfahrtspolitik S. 5—7. Krieg und Frieden S. 7, 8. Staatshaushalt S. 9, 10. Merkantilistische Wirtschaftspolitik S. 10, 11. Industrie und Landwirtschaft S. 11, 12. Das Beamtentum S. 12, 13. Selbstregierung S. 13, 14. Provinzielle Charaktertypen S. 15. Der Adel S. 16. Die Bauern S. 16, 17. Ständische Gliederung und politische Arbeitsteilung S. 17. Das Heer und die bürgerliche Gesellschaft S. 18. Das Offizierkorps S. 18. Der König-Connétable S. 19. Heroisches Ethos S. 20. Die Gegenwart S. 21.

Hochgeehrte Versammlung!

Mit besonders freudiger Bewegung feiern wir heute den Geburtstag Seiner Majestät, unseres Kaisers und Königs. Kurze, sorgenvolle Tage, die nun hinter uns liegen, haben uns zu recht lebendigem Bewußtsein gebracht, wie unendlich viel doch die Person unseres Kaisers für das Wohl und Wehe unseres Volkes bedeutet, und dankbar preisen wir die Vorsehung, die den Herrscher des Vaterlandes heute wieder in voller Kraft und Frische seines hohen und schweren Amtes walten läßt. Denn als ein Amt hat er ja allezeit seine hohe Stellung an der Spitze von Volk und Staat aufgefaßt, gleich seinen Vorfahren seit den Tagen jenes ersten Kurfürsten Friedrich, der sich einen schlichten Amtmann Gottes am Fürstentum genannt hat. Anknüpfend an diesen alten Hohenzollerngedanken,

[1] Rede zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1904.

den der heutige Tag uns wieder lebendig macht, möchte ich versuchen, Ihnen darzulegen, wie einer der Größten unter den Vorfahren unseres Kaisers den Inbegriff der Sorgen und Aufgaben seines Königsamts in einer großen Urkunde zusammengefaßt und der Nachwelt überliefert hat. Ich möchte reden von dem ersten der politischen Testamente Friedrichs des Großen, in denen der König die Summe seiner politischen Erfahrungen und seiner Regierungsgrundsätze niedergelegt hat; und gerade diesem Tage und dieser Stelle mag es ziemen, Seiner Majestät dem Kaiser den ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen, den die vaterländische Geschichtswissenschaft ihm schuldet für die vor kurzem erteilte Erlaubnis, den größten Teil dieses politischen Testaments in der Akademie-Publikation „Acta Borussica" der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies politische Testament, das der König selbst so genannt hat, ist eigenhändig von ihm, in französischer Sprache, niedergeschrieben worden im Jahre 1752, in den Monaten April bis Juli; in der kleinen, zierlichen, enggedrängten Schrift, die der König in seinen literarischen Produktionen anzuwenden pflegte, macht es einen Quartband von mäßigem Umfang aus.

Es ist nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch Todesgedanken veranlaßt worden. Der König hatte zwar einige Jahre vorher einen leichten Schlaganfall erlitten, aber er hatte sich schnell und vollkommen wieder erholt; und wenn er gelegentlich einmal von seiner schlechten Gesundheit und von der Kürze des menschlichen Lebens redet, so hat er doch schwerlich sein Ende damals schon nahe geglaubt. Er nutzt nur eine Zeit politischer Windstille, um als erfahrener Pilot, wie er sagt, seinen Nachfolgern Kunde zu geben von den Stürmen, den Klippen und Häfen des politischen Meeres. Ohne jeden Rückhalt, in vollster Offenheit redet er über die Interessen seines Staates und die Ziele seiner Politik, über seine gesamte Regierung und Verwaltung, über Gegenwart und Zukunft des Staates, nicht ohne Sorge, aber auch voll stolzer Hoffnung und Zuversicht. Es ist die Stimmung eines Mannes, der mit Befriedigung auf sein Werk schaut und dabei dessen gedenkt, was noch zu tun bleibt. Vierzehn Jahre später hat dann der König, veranlaßt durch die veränderten Zeitumstände und durch manche neue Erfahrungen, ein zweites politisches Testament aufgesetzt, und auch aus dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung besitzen wir noch einige kleinere Stücke verwandter Art. Manches einzelne stellt sich darin anders dar, namentlich in den auswärtigen Beziehungen; aber der

Geist und die Grundzüge seines politischen Systems sind im großen und ganzen unverändert geblieben.

Politische Testamente sind eine Begleiterscheinung des neueren Absolutismus. Den Namen hat wohl Richelieu aufgebracht, dessen politisches Testament im 18. Jahrhundert in den Händen aller Fürsten und Staatsmänner war. In einer Zeit, wo die Summe der Regierungsgeschäfte sich in der Person des Monarchen oder seines ersten Ministers konzentrierte, lag es nahe, die politischen Erfahrungen und die Grundsätze der Staatsraison durch solche Anweisungen von einer Generation auf die andere zu übertragen. In dem preußischen Herrscherhause hat sich auf diese Weise eine politische Tradition gebildet, die fast ununterbrochen vom 17. bis ins 19. Jahrhundert reicht.

Als Marksteine unserer politischen Entwickelung ragen darunter vor allem die Aufzeichnungen der drei großen Begründer des preußischen Staates hervor: die väterliche Vermahnung des Großen Kurfürsten an seinen Sohn von 1667, die Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger von 1722 und die politischen Testamente Friedrichs d. Gr. Es ist im Grunde derselbe Staatsgedanke, der durch all' diese Schriftstücke geht: sehr deutlich sieht man, wie der alte Geist des territorialen Stillebens der deutschen Kleinstaaten durch den politischen Machtgedanken ergriffen und umgewandelt wird. Dabei kommt aber doch auch zwischen den verschiedenen Regierungen manche bemerkenswerte Abweichung zum Vorschein, in der sich die allmähliche Wandlung des politischen Geistes zu erkennen gibt.

In den Aufzeichnungen des Großen Kurfürsten tritt der neue Gedanke, eine unabhängige Macht zu gründen, schon sehr bewußt und entschieden hervor; aber die Mittel dazu, Armee und Finanzsystem, erscheinen noch keimartig unentwickelt, und im Vordergrunde steht noch das Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten und an der Justizverwaltung, die im alten Territorialstaat die vornehmsten Gegenstände des öffentlichen Lebens gewesen waren. Bei Friedrich Wilhelm I. nehmen die Militär- und Finanzfragen schon durchaus die beherrschende Stellung ein; Kirchenpolitik und Rechtspflege verschwinden fast daneben, trotz der wahrhaften Frömmigkeit und des heiligen Justizeifers dieses Fürsten. Friedrich d. Gr. hat gerade diese beiden Gebiete mit freierem Geist, im Sinne der Aufklärung behandelt, aber doch eigentlich auch nur nebenher. Er stellt den Grundsatz auf, daß in den Gerichten die Gesetze sprechen und der

Monarch schweigen müsse; und wenn dieser Grundsatz auch noch durch die scharfe persönliche Aufsicht und Strafgewalt des Königs über die Richter nicht unbedenklich eingeschränkt wird, so hatte Suarez doch recht, wenn er darin einen Ersatz für konstitutionelle Garantien in der Privatrechtssphäre sehen wollte. Die religiöse Toleranz greift bei Friedrich d. Gr. viel weiter als bei dem Großen Kurfürsten und auch bei Friedrich Wilhelm I.; die Gewissensfreiheit ist jetzt erst zum absoluten Prinzip erhoben. Aber hier wie bei der Justiz gewahren wir zugleich eine deutliche Beziehung auf die Interessen der wirtschaftlichen Verwaltung, so daß diese Errungenschaften der Rechtssicherheit und der Gewissensfreiheit fast als ein Supplement der materiellen Wohlfahrtspolitik erscheinen. Die Coccejische Justizreform, die der König rühmt, betraf ja nur den Zivilprozeß und war darauf berechnet, den festen Rechtsboden für ein gesteigertes Wirtschaftsleben zu schaffen. Und der Grundsatz der Toleranz wird von Friedrich selbst in enge Verbindung gebracht mit seinem Bestreben zur Vermehrung der Bevölkerung, indem er als ein Magnet für erwünschte Einwanderung empfohlen wird. Im politischen Zusammenhang betrachtet, sind beide, Justizreform und Toleranzprinzip, Mittel gewesen, um den Staat innerlich zu kräftigen durch die Vermeidung nutzloser innerer Reibungen, und zugleich darf man Rechtssicherheit und Gewissensfreiheit auffassen als Tröstungen, die der Staat seinen Bürgern bietet für die schweren Lasten, die er ihnen zumuten muß. Die eigentlich positiven Bestrebungen der königlichen Staatskunst lagen doch auf anderem Gebiet. Ihr Hauptinteresse ist auf die Mittel zur Macht gerichtet: Finanzen und wirtschaftliche Verwaltung, Militär und Politik — das sind die eigentlichen Hauptgegenstände des Testaments, das sind die Renner, die wie ein olympisches Viergespann, gleich angestrengt und von einer Hand gelenkt, im großen Wettkampf der Mächte den Wagen Preußens zum Siege führen sollen. Man sieht: hier spricht der Mann, der die Machtmittel angewandt hat, die Friedrich Wilhelm I. nur vorbereitet hatte.

Über das Testament Friedrich Wilhelms I. ist an eben dieser Stelle vor einigen Jahren von dem berufensten Kenner dieses Monarchen und seiner Verwaltung gesprochen worden[1]. Es läßt sich in allem, was Form und Temperament anbetrifft, kaum ein größerer Gegensatz denken, als er hier zwischen Vater und Sohn hervortritt. Friedrich Wilhelm I. gibt sich wie immer impulsiv, stürmisch, ich

[1] G. Schmoller, Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Kaiser-Geburtstags-Rede 1896.

möchte sagen: gewitterhaft; an allen seinen politischen Lehren und Warnungen hängt ein Stück seines leidenschaftlichen Naturells, alle seine Bekenntnisse und Ermahnungen brechen vermischt mit Gebetsworten, mit Fluch- und Segenswünschen, gleichsam wie unter Donner und Blitz hervor. Dagegen zeigt Friedrich d. Gr. eine vollkommene Ruhe, eine heitere Sicherheit; er ist völlig mit sich im reinen, er hat sich ganz in der Gewalt; hier ist keine Spur von inneren Kämpfen, von leidenschaftlichen Gemütsbewegungen; klar, scharf und kalt spricht sich die souveräne Staatsraison aus, nur hier und da wird der Ton gehoben durch einen wärmeren Akzent; über das Ganze verbreitet sich das feine Licht eines philosophisch geschulten Geistes, dem auch die Summe der großen Geschäfte sich wie in einem wissenschaftlichen Zusammenhange darstellt.

Friedrich spricht es geradezu aus: in einer guten Staatsregierung muß alles ebenso genau zusammenhängen, wie in einem philosophischen System; und eben das macht hauptsächlich den hohen Reiz dieser Urkunde aus, daß alles einzelne auf einen großen Zweck bezogen und von da aus bestimmt wird. Dieser Hauptzweck — darüber kann kein Zweifel sein — ist die Macht und Größe des Staates. Davon geht alles aus, dahin ist alles gerichtet. Neben der Macht erscheint freilich die Wohlfahrt des Landes, das Glück der Untertanen als Ziel der Verwaltungstätigkeit; aber ein oberstes Ziel, gleichgeordnet der Macht, ist die Wohlfahrt nicht. Macht und Wohlfahrt des Ganzen hängen ja eng zusammen; eines bedingt das andere; keines kann auf die Dauer ohne das andere bestehen. Aber es ist nicht der Geist der Wohlfahrtsbestrebungen, der das ganze System beherrscht, sondern der Geist der Machtpolitik. Die Wohlfahrtsbestrebungen sind harmonisch in die Machtorganisation eingefügt; sie reichen nur so weit, wie diese Harmonie es gestattet; treten Konflikte ein, so haben die Machtinteressen den Vorzug. Weil alles Wirtschaften, aller Handel und Wandel in letzter Linie doch auch den Machtzwecken des Staates dienen soll, darum kann das alles nicht dem Belieben der einzelnen überlassen werden, sondern es wird von oben her überwacht und geregelt. Der Staat hat die bürgerliche Gesellschaft mit ihren Nahrungssorgen und ihrem Interessenstreit gleichsam in sich verschlungen: alles lebt und arbeitet für den Staat.

Man sieht hier in einen großen und folgenreichen Gegensatz hinein, der die Entwickelung der modernen Völker bestimmt hat. In dem abgesonderten Stilleben der kleinfürstlichen Territorialstaaten

Deutschlands, insonderheit auch der protestantischen des Nordens, war die Wohlfahrt, weltliche und geistliche, natürlich vornehmlich die der herrschenden Klassen, das maßgebende Ziel gewesen. Man wollte arbeiten und genießen in häuslichem Behagen und wirtschaftlichem Gedeihen. Das fürstliche Regiment sollte für die Erhaltung der reinen Lehre und für die Pflege der „lieben Justiz" sorgen, an den „geschwinden Händeln" draußen in der Welt aber möglichst wenig Anteil nehmen; fern von Krieg und Kriegsgefahr wollte man ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Diese dem natürlichen Sinn der Menschen so leichtverständliche Auffassung von den Aufgaben der politischen Gesellschaft ist auf dem Kontinent unrettbar in die Brüche gegangen, seit die entsetzlichen Erfahrungen des 30jährigen Krieges gelehrt hatten, daß weder das Evangelium noch die wirtschaftliche Wohlfahrt in den großen Glaubens- und Machtkämpfen der europäischen Welt ohne den Schutz der Waffen und den starken Arm des Staates sicher bestehen könne; nur drüben, über dem Kanal, in dem britischen Inselreich, wo man dem Schieben und Drängen der rivalisierenden Mächte entrückt war, hat sich seit dem Verzicht auf kontinentale Eroberungen im 16. Jahrhundert eine ähnliche Auffassung ausgebildet und erhalten, freilich in größerem Stil und mit weiterem Horizont. Man kam dort von dem Wohlfahrtszweck aus zur Forderung der Macht; die politische Macht erschien dort als Hebel für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen. Noch in den Tagen Friedrichs hat Jeremias Bentham die Maximation der Glückseligkeit als den eigentlichen Zweck des Staates bestimmt: das größtmögliche Glück der größtmöglichen Masse; und alle englischen Staatsmänner und Philosophen haben diese Grundlage des politischen Denkens festgehalten bis auf die Gegenwart, wenn auch ein Unterschied besteht zwischen Männern wie Cobden und Gladstone auf der einen, Disraeli und Chamberlain auf der anderen Seite.

Auf dem waffenstarrenden Kontinent aber, wo die beständige Rivalität der Völker den Militarismus erzeugte, den England bis zum heutigen Tage nicht kennt, da mußte der Zweck der Wohlfahrt dem der Macht sich unterordnen; und das Preußen Friedrichs d. Gr. ist der reinste Vertreter dieses militärischen Staatstypus geworden. Der Philosoph von Sanssouci wußte wohl, daß der Staat nicht das höchste und letzte aller menschlichen Dinge ist; aber er wußte auch, daß ein starker Staat der beste Hort der Wohlfahrt und die

große Schule aller höheren menschlichen Gesittung ist; und darum hat der König von Preußen allezeit so gehandelt, als sei er mit seinem ganzen Volke nur für den Staat da. Nur durch diese heroische Einseitigkeit ist es möglich gewesen, Preußen zu dem zu machen, was es geworden ist; nur in diesem Zusammenhange versteht man völlig die herbe Größe und den spartanischen Geist der friderizianischen Staatskunst.

In jungen Jahren hatte sich Friedrich wohl als den künftigen König der Dichter und Philosophen geträumt: aber die Lebensbedingungen seines Staates haben den König dann doch in eine andere Bahn gezwungen. Er hat Chr. Wolf wieder nach Halle gerufen; er hat seine Akademie begründet; er hat mit seinen philosophischen Freunden in Sanssouci jene geistreichen Abendunterhaltungen geführt, die uns der Pinsel Adolf Menzels so lebendig vor Augen gestellt hat; er hat Flötenkonzerte komponiert und französische Verse gebaut — aber das geistige Leben der Nation, die Dichtung, der seine Taten wieder einen Inhalt gaben, hat er selbst nicht verstanden noch gefördert; und wenn er im Alter die Morgenröte der deutschen Literatur aufsteigen zu sehen meinte, so kam er sich nicht mit Unrecht als der Moses vor, der das Volk durch die Wüste geführt hatte, das gelobte Land aber nicht selbst betreten sollte. Seine Arbeit, seine Sorgen, seine Hoffnungen galten doch zuerst und zuletzt dem Staat; sein politisches Testament zeigt ihn uns hier, in seiner Königswerkstatt.

Im Mittelpunkt seiner Interessen steht die auswärtige Politik. Die Stellung seines Staates in Europa beruhte auf dem Eindruck, den sein kühnes und erfolgreiches Vorgehen bei der Eroberung Schlesiens gemacht hatte; damit war Preußen als ein Emporkömmling unter mißgünstigem Staunen der Welt in den Kreis der großen Mächte eingetreten. Es galt, die Kabinette Europas daran zu gewöhnen, den preußischen Staat in dieser Stellung zu sehen. Es galt, sich vorzubereiten für einen neuen Waffengang, in dem das überrumpelte Österreich versuchen würde, dem Sieger die Beute abzujagen, ihn in die frühere bescheidene Stellung herabzudrücken. Das aber ist ein Axiom für Friedrich, daß ein Krieg dem Staate nur frommt, wenn er eine Vergrößerung an Land und Leuten bringt. Der preußische Adler war noch mit nichten gesättigt. Die Basis der Machtstellung des Staates war noch zu schmal. In einem Abschnitt, den er „politische Träumereien" überschrieben hat, spricht Friedrich von künftigen Erwerbungen, die Preußen machen müsse.

Er faßt das schwedische Pommern, das polnische Preußen, vor allem aber Sachsen ins Auge. Westpreußen, meint er, das Gleichnis eines alten italienischen Staatsmannes anwendend, müsse man Blatt für Blatt wie eine Artischocke verzehren; Sachsen aber muß in Böhmen erobert werden, das dem Kurfürsten als Ersatz zu bieten wäre. Nur so kann der preußische Staat den nötigen Zusammenhang und eine gute Grenze gewinnen. Friedrich sagt nicht, daß er diese Eroberungen selbst noch machen wolle; aber daß sie einen dauernden Richtpunkt seiner Politik gebildet haben, ist außer Zweifel. Nur war er viel zu maßvoll und vorsichtig, als daß er sich von der Begierde nach diesen Erwerbungen hätte blenden lassen. Er scheidet sehr genau das Gebiet der zukunftgestaltenden politischen Phantasie und die wirkliche Lage der Gegenwart mit ihren praktischen Möglichkeiten. Zur Ausführung jenes Planes würde eine unerhört günstige Konjunktur gehören: Österreich und Rußland im Kriege mit der Türkei, die von Frankreich und Sardinien unterstützt würde; ein Richelieu in Frankreich, ein Soliman auf dem Throne der Khalifen, beide verbündet mit Preußen, eine vormundschaftliche Regierung in England, die keine hannöversche Politik im österreichischen Interesse macht. Die Wirklichkeit ist anders. Bei dem Gleichgewicht der Mächte — Preußen und Frankreich einerseits, Österreich und England anderseits — sind bedeutende Erwerbungen nicht möglich. Jedenfalls liegt es nicht im Interesse Preußens, den Krieg wieder zu beginnen. Ein Handstreich wie der auf Schlesien darf nicht wiederholt werden. Es ist damit wie mit den guten Büchern: das Original schlägt ein, die Imitation fällt zu Boden. „Was wir auch von einem Kriege erwarten können, mein gegenwärtiges System ist, den Frieden zu bewahren, solange die Majestät des Staats nicht verletzt wird."

Aber im Frieden muß für den Krieg gerüstet werden, für jenen Zukunftskrieg, in dem Preußen seine Stellung zu verteidigen und womöglich zu stärken haben wird. Das ist die große Aufgabe, in der die Arbeit dieser Jahre gipfelt, und die der ganzen Staatsverwaltung Ziel und Maß gibt. Eine schlagfertige Armee von 180000 Mann und ein gefüllter Staatsschatz von 20 Millionen ausreichend für vier Feldzüge — das ist das dringende Erfordernis, auf dessen Beschaffung alle Staatskräfte konzentriert werden. Durch Vermittelung des Finanzsystems dringt so der politische Machtgedanke beherrschend in die gesamte Staatsverwaltung ein.

Der König weist darauf hin, daß die schlechten Finanzen 1740 Österreichs Unglück gewesen seien; er spricht mit Achtung von den

Bestrebungen Maria Theresias, auf diesem Gebiet Wandel und Ordnung zu schaffen. Er zeigt, wie Sachsen und Holland durch Vernachlässigung ihrer Finanzen in Schwäche und Mißachtung geraten sind; auch Frankreich ist auf dem Wege, sich finanziell und damit politisch zu ruinieren. Würde es je in Preußen zu solchen Zuständen kommen, so wäre der Staat verloren; denn er hat nicht die innere Kraft der alten großen Mächte, die sich durch ihr Schwergewicht erhalten; seine Macht beruht allein auf angestrengtester Arbeit; sowie sie nachläßt, ist er verloren; ein König von Preußen muß, wie er denselben Gedanken später einmal ausgedrückt hat, „toujours en vedette" sein. An äußere Anleihen im Fall eines Krieges ist nicht zu denken; für Subsidien verkauft man in der Regel nur seine politischen Interessen, und zwar zu schlechtem Preise; eine Anleihe im Innern könnte höchstens 5 Millionen ergeben. Darum ist Preußen darauf angewiesen, für die außerordentlichen Bedürfnisse in Kriegszeiten sich einen Staatsschatz anzulegen durch eine auf Ersparnisse gerichtete Finanzpolitik. Die jährlichen Einkünfte veranschlagt der König auf über 13 Millionen; zwei Drittel davon dienen zur Unterhaltung des Heeres. Nach Befriedigung aller Staatsbedürfnisse bleiben etwa 2,3 Millionen Überschuß, die in den Staatsschatz (Trésor) gelegt werden. Für sich und seinen Hof braucht der König nicht mehr als 120000 Thlr. jährlich; das ist sein Gehalt: 10000 Thlr. für den Monat, wie er sich ausrechnet; noch nicht 1 vom Tausend der gesamten Staatseinkünfte.

Diese Einkünfte fließen teils aus den Steuern, teils aus den Domänen und Regalien. Die Steuern sind verschieden für das offene Land und die Städte. Das Land bezahlt eine Grundsteuer, die Kontribution, die hauptsächlich auf den Bauern lastet. In den Städten wird an den Toren eine Konsumtionssteuer erhoben, die Akzise. Die Hauptgesichtspunkte der Steuerpolitik des Königs sind darauf gerichtet, diese schwere Steuerlast dem Lande erträglich zu machen. Die Kontribution soll ein für allemal fest bleiben und nicht erhöht werden, solange nicht etwa eine große Preisrevolution eintritt. Willkür und Bedrückung der Bevölkerung durch ungetreue Beamte ist unnachsichtlich zu verfolgen und zu strafen; bei Unglücksfällen tritt ein geregeltes Nachlaßverfahren ein. Die Akziseeinkünfte steigen von selbst mit dem zunehmenden Verkehr und Wohlstand; eine ungebührliche Belastung der ärmeren Klassen glaubt der König dabei vermeiden zu können durch richtige Gestaltung der Tarife und durch die Lebensmitteltaxen für Brot, Fleisch und Bier, die von den Orts-

behörden unter Aufsicht königlicher Organe aufzustellen sind und einer übermäßigen Verteuerung dieser Lebensbedürfnisse vorbeugen sollen. Bei den Domänen, die alle sechs Jahre aufs neue verpachtet werden, geht die Verwaltung darauf aus, die Pachtsummen nach und nach zu steigern, aber nur da, wo die Möglichkeit erhöhter Erträge ohne die Gefahr einer Bedrückung der Untertanen nachgewiesen werden kann. Bei jeder Pachterneuerung soll untersucht werden, wie der Amtmann mit den Bauern verfahren ist; einem Bauernschinder wird der Kontrakt nicht erneuert. Die Domänen, die der Staat besitzt, sind groß genug. Sie sollen nicht weiterhin auf Kosten des ritterschaftlichen Besitzes erweitert werden, wie das unter Friedrich Wilhelm I. geschehen war. Einem kleinen Fürsten, sagt Friedrich mit einem deutlichen Seitenblick auf den alten Dessauer, der das ökonomische Vorbild seines Vaters gewesen war — einem kleinen Fürsten mag es anstehen, seinen Adel auszukaufen; der König von Preußen aber braucht einen zahlreichen Grundadel, der ihm die Offiziere für sein Heer liefern kann.

Mit großer Deutlichkeit sieht man in den Ausführungen des Königs, wie aus dem System der Finanzen das System der inneren Verwaltung im Sinne des merkantilistischen Polizeistaats hervorwächst. Die Steuerkraft der Bevölkerung ist bis auf den äußersten Grad gespannt; um sie zu erhalten und zu stärken, bedarf es einer rationellen Wohlfahrtspflege, einer umfassenden wirtschaftlich-polizeilichen Verwaltung, die Land und Leute auf eine höhere Stufe der Kultur erhebt. Diesem Zweck dienen auf der einen Seite die großen Meliorationen, die damals in rüstigem Fortgang begriffen waren: Austrocknung von Sümpfen, Regulierung der Oder, Dorfgründungen in Pommern und der Mark überall, wo mehr Land vorhanden ist, als die Besitzer ordentlich bestellen können; auf der andern Seite die Beförderung der Manufakturen, namentlich der Gewerbeindustrien in Leinen, Wolle und Seide, die damals, vor der großen Umwälzung der Technik im 19. Jahrhundert, noch die eigentlich großen Industrien waren. Mit dieser Industrialisierungspolitik folgt Friedrich den Spuren seines Vaters, aber er hat mehr Schwung und einen größeren Zug in diese Bestrebungen gebracht. Er legt auf diesen Zweig der Verwaltung den allergrößten Wert, weil er darin das Mittel sieht, eine günstige Handelsbilanz zu erzielen, wie sie unter seinem Vater noch nicht bestanden hatte. Er berechnet 1752 den Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr schon auf 6 Millionen, wahrscheinlich viel zu hoch. Die Handelsstatistik war erst in den Anfängen: Friedrich

selbst hatte sie wenige Jahre vor dem Testament geschaffen, indem er sich von den Provinzialbehörden regelmäßige Auszüge aus den Akziselisten vorlegen ließ über die Einfuhr und Ausfuhr der einzelnen Artikel. Diese Handelsbilanzen wurden, ebenso wie die Akzisetarife, für jede Provinz besonders aufgestellt, und der König war zufrieden, wenn der Handelsgewinn die Summe der Steuerlast erheblich übertraf. Er erklärt, man könne die Provinzen nicht alle nach ein- und demselben System regieren, dazu seien die wirtschaftlichen Lebensbedingungen zu verschieden; man würde sie ruinieren, wenn man sie ohne Rücksicht darauf gleichmäßig verwalten wollte. Was für Cleve paßt, paßt nicht für Ostpreußen; nur die mittleren Provinzen, die Marken, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, bilden ein gleichartiges, kompaktes Gebiet, das man nach gleichen Gesichtspunkten verwalten und zugleich auch militärisch verteidigen kann. Schlesien möchte er an diese kompakte Masse angliedern. In diesen Provinzen ist denn auch vorzugsweise die merkantilistische Wirtschaftspolitik des Königs mit ihren Schutzzöllen und Einfuhrverboten, ihren Export- und Betriebsprämien, ihren Unterstützungs- und Aufsichtsmaßregeln, zur Durchführung gebracht worden. Das Testament hat diese Grundsätze für die einzelnen Hauptindustrien in den Grundzügen dargelegt.

Diese Industrialisierungspolitik des Königs hat eine Entwickelung beschleunigt, die in dem allgemeinen Zuge der europäischen Zivilisation lag, die aber zugleich auch eine unerläßliche Bedingung seiner Großmachtpolitik war; nur ein gewerbfleißiger Staat konnte eine so starke Bevölkerung ernähren und so schwere finanzielle Lasten tragen, wie sie die politische Stellung forderte, zu der Preußen durch den Ehrgeiz seiner Dynastie erhoben worden war. Damit aber trat in diesem bisher rein agrarischen Wirtschaftsorganismus ein innerer Gegensatz schon im Keime hervor, der sich heute zu dem beherrschenden Problem der nationalen Wirtschaftspolitik ausgewachsen hat: der Gegensatz von Industrie und Landwirtschaft. Friedrich ist kein einseitiger Industrialist gewesen, trotz der vorwiegend merkantilistischen Färbung seiner Wirtschaftspolitik. Das politische Testament zeigt ganz deutlich seine Tendenz, einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft; er ist bestrebt, die Schöpfung einer Industrie möglich zu machen ohne Schädigung der Landwirtschaft. Freilich ohne Opfer ging es für die agrarischen Interessen nicht ab. Die Gutsbesitzer, damals meist freihändlerisch, weil sie noch Exporteure waren, mußten sich das Wollausfuhrverbot und die Beschränkung der Getreideausfuhr gefallen lassen, was

natürlich die Preise drückte; die Abwanderung der ländlichen Arbeiter nach den gewerbreichen Städten wurde damals noch verhütet, indem man geflissentlich festhielt an dem gutsherrlichen Verhältnis, das die Landbevölkerung an die Scholle fesselte, so daß Leutenot und Lohnsteigerungen damals noch keine Rolle spielten. Vor allem aber hat der König durch staatliche Kornmagazine und eine rationelle Getreidehandelspolitik, deren Grundsätze in dem Testament entwickelt werden, eine Beeinflussung der Kornpreise herbeizuführen gesucht, deren Absicht darauf ging, möglichst stabile, mittlere Preise auf dem geschlossenen Inlandsmarkt zu erzielen. Stieg der Preis zu hoch, so daß Teuerung drohte, so sollte massenhaft Korn aus den Magazinen zu leidlichen Preisen verkauft werden; sank der Preis dermaßen, daß die Landwirte nicht mehr ihre Rechnung fanden, so sollten die Magazine massenhaft einkaufen, um den Preis dadurch zu steigern. Im großen und ganzen ist diese Absicht, das Preisniveau dadurch auszugleichen, späterhin auch erreicht worden, namentlich seit der König nach der Erwerbung Westpreußens die Weichselstraße kontrollierte und die polnische Einfuhr beherrschte; aber die Idee ist schon 1752 ausgebildet: der König hat ihr den Ausdruck gegeben: es sei seine Pflicht, die Balance zu halten zwischen den Interessen der Gutsherren und Domänenpächter einerseits, der Industriearbeiter und Soldaten anderseits: das sind damals die beiden großen Konsumentengruppen. Die Lebensmitteltaxen waren die konsequente Ergänzung dieser Getreidehandelspolitik, die im Verein mit der reglementierenden Fürsorge für die Fabriken und den Arbeiterstand dem friderizianischen Wirtschaftssystem einen fast staatssozialistischen Charakter verleiht.

Wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung liegen in der Hand derselben Behörden: es sind in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern, im Zentrum das Generaldirektorium. Der König hat keine große Meinung von den Leistungen dieser Behörden und von den persönlichen Eigenschaften der Beamten, aus denen sie zusammengesetzt sind. Die einen sind ihm nicht ehrlich, die anderen nicht gescheit genug. Im ganzen will er in den Kammern lieber ehrliche als besonders kluge Leute haben; namentlich der Präsident muß vor allem ein redlicher, zuverlässiger Mann sein; am liebsten würde der König alte Offiziere dazu nehmen, zu denen er größeres Vertrauen hat als zu den Leuten, die in der Beamtenkarriere emporgekommen sind. Im Generaldirektorium aber, erklärt er, braucht man Leute von Verstand; da kommt es auf die Redlichkeit nicht so

sehr an. Der König muß freilich seine Leute kennen. Einen schlauen geriebenen Finanzmann von zweifelhafter Ehrlichkeit kann er da im Zaum halten und mit Nutzen gebrauchen; aber mit einem ehrlichen Dummkopf ist an dieser Stelle überhaupt nichts anzufangen.

Friedrich Wilhelm I. hatte in der Instruktion, die er seinem Nachfolger hinterließ, einige der bedeutendsten Minister scharf charakterisiert; in dem Testament Friedrichs ist von keinem der Minister die Rede, mit einziger Ausnahme des Großkanzlers Cocceji. Das ist ein Zeichen für die gesteigerte Schärfe des autokratischen Regierungssystems, bei dem die Minister nur als Handlanger des Monarchen erscheinen. Auf diese Art der Selbstregierung hat Friedrich in seinem Testament den allergrößten Nachdruck gelegt. Er warnt seine Nachfolger eindringlichst davor, die Regierung den Ministern zu überlassen. Die Minister sind nicht so mit dem Lande verwachsen wie der König; sie haben ihre persönlichen Interessen, sie suchen ihre Kreaturen zu protegieren und sich durch ausgebreitete Patronage eine Stellung zu machen, die der königlichen Autorität und dem Wohle des Staates gefährlich ist. Er weist hin auf das Beispiel Frankreichs, wo seit dem Tode Ludwigs XIV. eine Minister-Regierung an die Stelle der königlichen Selbstregierung getreten ist. Da regiert nicht ein König, sondern ihrer vier, der Generalkontrolleur im Finanzfach, die Minister für Auswärtiges, Krieg und Marine in ihren Ressorts. Jeder folgt seinen besonderen Neigungen; es gibt keinen Vereinigungspunkt für die Gesamtleitung des Staates, kein System, keinen Plan, kein Geheimnis. Die Engländer erfahren alles, was in Versailles vorgeht. Eine gute Staatsregierung aber muß die Einheit eines philosophischen Systems haben; und ein System entspringt nur aus dem Kopfe eines einzelnen, nicht aus den Beratungen eines Ministerkonseils. So wenig wie Newton sein Gravitationsgesetz entdeckt haben würde, wenn er mit Leibniz und Descartes darüber in Beratung getreten wäre, so wenig kann ein politisches System aus einem vielköpfigen Ministerium hervorgehen. Es muß aus dem Geiste des Regenten entspringen, wie die gerüstete Minerva aus dem Haupte Jupiters. Die Selbstregierung ist eine moralische Pflicht der Könige. Der Souverän ist nicht an seine hohe Stelle gesetzt und mit der höchsten Macht bekleidet, um zu faulenzen und sich vom Mark des Volkes zu mästen. Er ist der erste Diener des Staates; er wird gut besoldet, damit er die Würde seiner Stellung aufrecht erhalten kann; dafür muß er aber auch, wie alle Staatsdiener, arbeiten für das Wohl des Ganzen. Er braucht

Gehülfen, aber nur für das Detail der Geschäfte; er muß ein offenes Ohr haben für die Klagen und Beschwerden von jedermann aus dem Volke: dazu ist e r der König. Seine Aufgabe erfüllt er besser durch ein System der Regierung aus dem Kabinett, als durch ein System der Regierung im Rat (wie es noch der große Kurfürst und auch Ludwig XIV. angewandt hatte). Die Zentralbehörden senden dem Monarchen Tag für Tag ihre Berichte, mit kurzer Anführung des Pro und Contra; die Entscheidung hat er allein. Ein hurtiger Kopf, meint Friedrich, findet sich bei dieser Einrichtung leicht in dem Wesentlichen der Geschäfte zurecht. Ist der Monarch zweifelhaft, so mag er einen oder den andern Minister, der besonders sachverständig ist, kommen lassen und sie über die Frage hören; aber jeden besonders, und ohne daß der andere etwas davon erfährt. So wird er am sichersten zu der richtigen Entscheidung gelangen. Diese Regierungsweise ist besser als die, bei der der König im Rate der Minister präsidiert. Aus großen Versammlungen gehen in der Regel keine weisen Entschlüsse hervor. Die Intriguen der Minister untereinander, ihre persönlichen Interessen und Passionen, die Leidenschaft der Debatten — das alles hindert die sachliche Behandlung der Geschäfte bei solchen Beratungen, und das Geheimnis wird dabei immer übel bewahrt. Auf diesen Punkt aber legt der König das größte Gewicht. „Ich verschließe mein Geheimnis in mir selbst", sagt er; nur ein absolut zuverlässiger Sekretär erfährt davon — er meint den getreuen Eichel —; es ist also nicht möglich für die fremden Gesandten und Spione, etwas davon herauszubekommen, sie müßten denn den König selbst bestechen. Die fremden Minister hält sich der König überhaupt gern möglichst weit vom Leibe. Das läßt sich tun, weil man in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. das Hofzeremoniell abgeschafft hat; erst dadurch ist der König frei geworden, Herr seiner Zeit und seiner Entschließungen. Die Zeit und Mühe, die an andern Höfen mit Rang- und Etikettestreitigkeiten, mit Ambassadeurpomp und ähnlichen nichtigen Dingen vergeudet wird, kann in Preußen besser angewandt werden. In Preußen soll der König nicht repräsentieren, sondern er soll regieren, d. h. arbeiten.

Zu einem vernünftigen Regiment gehört nun vor allem Menschen- und Personalkenntnis, Bekanntschaft mit Land und Leuten. „Es gibt wenige Menschen," sagt Friedrich, „die ganz ohne Talent sind: man muß es nur verstehen, jeden an die richtige Stelle zu bringen." Dazu bedarf es natürlich unablässiger Beobachtung und der Fähigkeit, Geister zu unterscheiden. Als ein Hülfsmittel dazu ist dem

König offenbar die Aufstellung von provinziellen Charaktertypen erschienen, wie er sie sich aus der Erfahrung abstrahiert hatte. Er geht die einzelnen Provinzen durch; es ist hauptsächlich nur der Adel, den er dabei im Auge hat. Die Ostpreußen charakterisiert er als feine, verschmitzte Leute, geschmeidig und brauchbar im Dienst; sie müssen nur nicht zu lange in ihrer Provinz bleiben, ohne herauszukommen. Die Pommern sind gradsinnig und naiv. Sie geben die besten Offiziere und Beamten; aber sie taugen nicht zu diplomatischen Verhandlungen, bei denen es auf Feinheit und Verstellung ankommt: dazu sind sie zu offen und freimütig. Den Adel der Mark Brandenburg schätzt der König vornehmlich wegen seiner Treue und Anhänglichkeit an das Haus Hohenzollern. Die kurmärkische Landschaft hatte durch ihr Darlehn in der Not von 1744 den Staat gerettet; das hat der König seinen Märkern nie vergessen. Im übrigen urteilt er nicht allzu günstig über sie: sie sind zu sehr zu Vergnügungen und Verschwendung geneigt; sie haben weder den feinen Verstand der Ostpreußen, noch die Solidität der Pommern. Ähnlich ist es im Magdeburgischen. Die Schlesier sind gutmütig, aber es fehlt ihnen an Erziehung und Bildung. Sie sind eitel, geneigt zu Luxus und Verschwendung, für Prunk und Titel sehr empfänglich, aber wenig geeignet zu andauernder Arbeit und zu den harten, entsagungsvollen Anstrengungen des militärischen Dienstes. Den Westfalen in Minden und der Grafschaft Mark fehlt es etwas an Schliff, aber es ist ein tüchtiger Menschenschlag von Gemeinsinn und Zuverlässigkeit; in der großen Welt machen sie keine besondere Figur, aber im Staatsdienst sind sie gut zu gebrauchen. Die einzige Provinz, von der der König schlechtweg ungünstig urteilt, ist Cleve. Das Volk ist faul, der Adel imbecil, ohne Talente und ohne Erziehung, eine degenerierte Rasse.

Im großen und ganzen ist er doch voll Lobes über den Adel seiner Provinzen. Diese treuen und würdigen Adelskorporationen sind ihm die Grundlagen und die Säulen des Staates. Er ist bestrebt, sie zu einer von staatlichem Geiste getragenen Einheit zusammenzufassen, ihnen einen „esprit de corps et de nation“ einzuimpfen. Das Offizierkorps der Armee soll die Schule für dieses preußische Staatsgefühl sein. Er habe immer darauf gehalten, sagt der König, daß unter den Offizieren anstatt der Provinzialnamen der gemeinschaftliche Name Preußen in Aufnahme komme. Adel und Offizierkorps sind für ihn Begriffe, die untrennbar zusammenhängen. Er will keine Bürgerlichen im Offizierkorps; er traut ihnen

die persönlichen Qualitäten nicht zu, die er von seinen Offizieren fordert. Er will aber auch keine adligen Ausländer: denen ist im allgemeinen die preußische Disziplin zu hart; sie scheiden bald wieder aus und bereichern dann andere Mächte mit den in der preußischen Armee gemachten Erfahrungen. Er will, daß der Adel seines Landes sich neben dem Landbau in erster Linie dem Kriegsdienst widme. Das persönliche Vasallitätsverhältnis wird trotz der Allodifikation der Lehen festgehalten; Vasallentabellen werden regelmäßig geführt und unterrichten den König darüber, was jeder seiner Edelleute tut und treibt. Scharfe Edikte verbieten ihnen ausländische Dienste anzunehmen oder überhaupt im Ausland zu leben. Wer nicht bei der Armee eintritt, wird geflissentlich zurückgesetzt hinter denen, die dienen; dem armen Adel in Pommern, in Preußen, in Oberschlesien wird durch die Kadettenanstalten Gelegenheit gegeben, seinen Söhnen eine passende Erziehung zu teil werden zu lassen, wobei ein sanfter Zwang noch hin und wieder angewandt wird.

Es ist doch schon ein ganz anderes Verhältnis zwischen Krone und Adel, wie unter Friedrich Wilhelm I. Das Mißtrauen ist geschwunden; von der alten Kampfstimmung ist keine Spur mehr. Erhaltung und Pflege des Adels wird geradezu als eine der ersten Pflichten des Königs bezeichnet. Die alten Familien müssen im Besitz der Rittergüter bleiben; dem bürgerlichen Kapital muß der Weg dazu verschlossen gehalten werden; es mag sich in Handel und Gewerbe betätigen. Wo eine Adelsfamilie zu verarmen, ihren Besitz zu verlieren Gefahr läuft, da muß der König zusehen, ob er ihr nicht mit seinen Unterstützungen aufhelfen kann. Auch mit Domänenprozessen soll man die Edelleute nicht mehr schikanieren wie unter Friedrich Wilhelm I.: denn — so schrieb der König wenige Jahre vor dem Testament in den Anweisungen zu einer erneuerten Instruktion des Generaldirektoriums —: „ihre Söhne sind es, die das Land defendiren; davon die Rasse so gut ist, daß sie auf alle Weise meritiret conservirt zu werden."

Die Landwirtschaft des Adels in den ostelbischen Provinzen war auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis der Erbuntertänigkeit begründet. Der König hat nicht die Absicht gehabt, dieses Verhältnis aufzulösen. Er ist kein sozialer Reformator großen Stils, trotz der humanitären Betrachtungen über diesen Gegenstand, die ihm wohl einmal aus der Feder geflossen sind. Was er will, ist nur die Milderung, die Humanisierung des Verhältnisses. Er will die ungemessenen Frondienste beseitigen, die in manchen Provinzen üblich

waren; er will, daß der Bauer nicht mehr als zwei, drei, höchstens vier Tage in der Woche zu dienen hat. Auf den Domänen hat er das zur Durchführung gebracht; auf den Rittergütern in Pommern und Preußen fanden seine Behörden dabei nicht das gewünschte Entgegenkommen von seiten des Adels. Einen Zwang aber wollte der König nicht ausüben. Nur auf einen Punkt hat er mit unerschütterlicher Festigkeit gehalten: darauf, daß kein Morgen Bauernland mehr an die Rittergüter überging, sei es durch Kauf oder auf andere Weise. Die Versuchung, Bauern zu legen, um die Gutsfläche zu vergrößern und abzurunden, war damals sehr stark, da man im Übergang zu neuen Wirtschaftsmethoden begriffen war, die dies Verfahren für die Güter als sehr ersprießlich erscheinen ließen. In dem schwedischen Neuvorpommern, in Mecklenburg ist im 18. Jahrhundert ein großer Teil des Bauernstandes infolge dieser Verhältnisse aufgesogen worden; in den angrenzenden preußischen Gebieten ist er erhalten geblieben. Das ist die Wirkung des friderizianischen Bauernschutzes, den das Testament auch für die Nachfolger einschärft. Hier kam die Rücksicht auf Staatsinteressen ersten Ranges zur Geltung, nämlich auf die Stärke der Bevölkerung, in der Friedrich den wahren Reichtum der Staaten sah, und auf die Ergänzung des Heeres aus den Kantons, die er immer wie seinen Augapfel gehütet hat.

So wird also die ständische Gliederung des Volkes von Friedrich geflissentlich beibehalten und konserviert; aber sie gewinnt eine andere Bedeutung in seinem Staat, als sie in der territorialen Epoche gehabt hatte. Da war sie lediglich der Ausdruck der sozialen Machtverhältnisse gewesen und hatte in der Hauptsache den Interessen der herrschenden Klassen gedient. Jetzt wird sie zur Grundlage einer politischen Arbeitsteilung gemacht, bei der die staatlichen Aufgaben auf die verschiedenen Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft verteilt werden. Der Adel stellt die Offiziere; der Bauernstand hat die Kantonisten zu liefern und die Kontribution zu zahlen; das städtische Bürgertum trägt in der Akzise den bedeutendsten, sich stetig mehrenden Teil der Steuern, auf die Heer und Staat begründet sind. Kein Stand soll in die Sphäre des andern übergreifen, jeder soll in seinen eigentümlichen Besitz- und Wirtschaftsgrundlagen geschützt werden: auch der Stadtbürger genießt ein solches Exklusivprivileg, indem Handel und Handwerk samt dem wichtigen Braugewerbe als städtische Nahrungen nur in akzisbaren Orten betrieben werden dürfen. Die Armee aber, für die alle Stände leben und arbeiten müssen, ist doch

auch wieder ein Instrument zur Belebung des wirtschaftlichen Verkehrs, weil sie bei den bestehenden Einrichtungen eine ganz außerordentliche Steigerung der Konsumtion bedeutet; denn der Soldat wird nicht in staatlicher Menage verpflegt, sondern muß sich alle Lebensbedürfnisse von seinem Solde kaufen. Das Heer war auch sonst nicht außer allem Zusammenhang mit der bürgerlichen Gesellschaft: die Kantonisten weilten 10 Monate im Jahre auf Urlaub in ihrer Heimat, und gerade in der Zeit, wo die Landwirtschaft ihre Hände für die Ernte brauchte; die Ausländer, die nach Friedrichs Bestimmung, zur Schonung der Kantons, etwa die Hälfte der Armee ausmachen sollten, waren zum Teil vom Wachtdienst befreit und arbeiteten als Gewerbegehülfen in den Manufakturen, während ihre Frauen häufig einen kleinen Hökerhandel trieben. Trotz dieser Einbürgerung der Armee standen sich Militär- und Zivilbevölkerung als zwei fremdartige Bestandteile im Staate gegenüber, und häufig kam es, namentlich in den kleinen Garnisonen, zu Reibungen, bei denen das Bürgertum der leidende Teil war. Auf diesen Übelstand kommt der König in seinem Testament zu sprechen. Er will streng darauf gehalten wissen, daß die bürgerliche Bevölkerung nicht vom Militär brutalisiert werde; er stellt den Grundsatz auf, daß der König das Gleichgewicht halten müsse zwischen der Armee und dem Lande.

Dabei hat er sich aber doch sehr deutlich ausgesprochen über die Rangordnung, die er zwischen Zivil- und Militärstand beobachtet wissen wollte. Das Militär, erklärt er, muß die erste Stelle im Staate haben; das Offizierkorps muß der erste und geachtetste Stand sein. Von Offizieren, die man nicht mit Achtung und Auszeichnung behandelt, kann man nicht verlangen, daß sie mit Ehren dienen. Diese Männer, die jeden Moment bereit sind, ihr Blut für das Vaterland zu vergießen, müssen auch im Frieden das Ansehen genießen, das sie sich im Kriege verdient haben. „Ich habe selbst Krieg geführt — sagt er — und habe gesehen, wie öfters ein Oberst über das Schicksal des Staates entschieden hat. An solchen Entscheidungstagen lernt man den Wert der guten Offiziere schätzen; da lernt man diese Männer lieben, wenn man sieht, mit welcher hochherzigen Todesverachtung, mit welcher unerschütterlichen Geistesstärke sie dem Feind die Stirn bieten und ihn zwingen, das Feld zu räumen." Dafür gebührt es sich, daß man ihnen auch im Frieden die Ehren und Auszeichnungen erweist, die in Preußen üblich sind. Sie verdienen den Vorzug vor jenen kleinen und weichlichen Seelen, die nur gut sind, die Antichambres zu möblieren; das ist ein schwaches Rauchopfer

auf dem Altar des Offizierstandes; der König bedauert nur, daß er nicht die Mittel habe, die verdienten Männer anders zu belohnen.

Nirgends spricht Friedrich in diesem Testament mit stärkerem Nachdruck, mit eindringlicherer Beredsamkeit als da, wo er von der Notwendigkeit redet, daß der König von Preußen selbst Soldat sein müsse, der Führer seiner Armee in Krieg und Frieden. Das ist eine unerläßliche Pflichtleistung für den Monarchen, ohne die es mit der preußischen Disziplin bald bergab gehen würde. Er findet nicht Worte und Wendungen genug, um diesen fundamentalen Satz zu demonstrieren. Er weist warnend auf das Beispiel Schwedens nach dem Tode Karls XII., auf das Hollands nach dem Tode Wilhelms III. hin. Er spricht mit Verachtung von den Königen, die es verschmähen, sich an die Spitze ihrer Armee zu stellen: sie geben sich damit selbst das Zeugnis der Feigheit oder der Unfähigkeit. Mit scharfen Worten brandmarkt er die Trägheit, Weichlichkeit und Vergnügungssucht derer, die sich vor den Strapazen und dem Einerlei des militärischen Dienstes scheuen. Er stellt ein modern-ritterliches Lebensideal auf, das an Selbstverleugnung, Entsagung und heroischem Geist an die Blütezeit der geistlichen Ritterorden erinnert. Er vergleicht die Disziplin eines Regiments mit der Klosterdisziplin eines Mönchskonvents. Der Ton seiner Rede wird wärmer und fast schwungvoll, wenn die militärische Ader seines Wesens sich regt. „Ich bin in der Armee erzogen worden von meiner Kindheit an. Meine Wiege war mit Waffen umgeben. Ich habe vom Kapitän aufwärts durch alle Grade gedient. Mein Vater zwang mich, in meiner Jugend mich um alles zu bekümmern, was die Disziplin der Truppen, die Verpflegung, das Exerzitium, die taktischen Manöver angeht." So muß es auch in Zukunft in Preußen gehalten werden. Der Roi-Connétable muß militärischer Fachmann sein, er muß sein eigenes Regiment haben, um fortdauernd in Übung zu bleiben und Gelegenheit zu eigenen Erfahrungen zu haben. Die Zusammensetzung des Offizierkorps in allen seinen Graden muß eine seiner ersten Sorgen sein. Hier an der Spitze der Armee, bei der Blüte seines Adels, bei der Elite seines Volkes ist sein natürlicher Platz.

Man fühlt, mit welcher Wärme der königliche Kriegsherr sich durchdringt bei dem Gedanken, daß er Tausenden von starken und einfachen Seelen einen idealen Inhalt für ihr Leben gegeben hat, ein Ziel für edlen Ehrgeiz und Wetteifer, dem er selbst sie entgegenführt.

Das ist der Staat, die Macht, der Ruhm der Waffen, die Ehre

des preußischen Namens. Es ist nicht ein Letztes und Höchstes für Menschenseelen, aber es ist ein Ziel des Schweißes der Edlen wert; es ist die Quelle jenes begeisterten Heldentums, das aus den schönsten Versen Ewalds von Kleist spricht; es ist der Gedanke, der auch den König selbst ganz beherrscht und durchdrungen hat.

Und das scheint mir der Punkt zu sein, von dem aus diese Persönlichkeit mit dem weitgespannten Horizont ihrer Interessen, mit all ihren Eigenheiten und Widersprüchen, ihrem ganzen Tun und Lassen, am vollkommensten erfaßt werden kann. Ein heroisches Ethos liegt auf dem tiefsten Grunde dieser Menschenseele, deren Oberfläche von so mannigfachen Strömungen bald anmutig gekräuselt, bald heftig bewegt wird. Ein militärisch-politischer Asket tritt uns entgegen mit einer starken komplementären Neigung zu den feinsten geistigen Genüssen, in denen er sich erholt und zu neuer Arbeit erfrischt. Hier ist nicht jene harmonische Vollendung der Persönlichkeit, die Goethe als das größte Glück der Erdenkinder preist. Es ist ein Sprung in diesem Leben; und der eiserne Reif, der es zusammenhält, ist die Pflicht und die Arbeit. Aus den Blättern des Testaments spricht eine ungebrochene Tatkraft, zuweilen selbst eine stille Heiterkeit; aber ein scharfer, ironischer Ton klingt mit, der im Grunde Resignation bedeutet. Die Fähigkeit zu einem ganzen und vollen Menschenglück ist dieser Seele früh verloren gegangen. In dem klösterlichen Haushalt von Sanssouci hat Frauenliebe und Familienglück keine Stätte gefunden; und statt der warmen Sonne der Religion leuchtete über diesem Leben der kalte Sternenschein einer Philosophie, deren letztes Wort der Zweifel war. Des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr hat den Lauf dieses Königslebens im Gleise erhalten. Nicht bloß durch die harte Zucht des Vaters, der ihm in Träumen wohl noch als der Richter seiner Handlungen erschien, mehr noch durch eigene unablässige Selbsterziehung ist Friedrich dazu gelangt, mit seiner ganzen Persönlichkeit im Staate aufzugehen. Er hat selbst einmal gesagt, er habe alle seine Leidenschaften dem Staate zum Opfer gebracht. Auch die mächtigste: den starken Ehrgeiz seiner glücklosen Seele. In der Jugend war es die Ruhmbegierde, die ihn zu großen Taten trieb, das an den erhabenen Beispielen des Altertums entzündete Verlangen, sich einen Namen in der Welt und in der Geschichte zu machen. Aber im Lauf der Jahre hat dieser Ehrgeiz das Persönliche mehr und mehr abgestreift; er hat sich ganz durchdrungen mit den Bedürfnissen und Interessen des Staates; eine maßvoll abwägende Staatsraison ist es, die hinfort alle Handlungen

des Königs bestimmt und regelt. Er zwingt alle seine Wünsche und Gedanken, durch dieses klärende Medium hindurchzugehen; er hämmert seine leidenschaftliche und oft so weiche Seele, daß sie hart und elastisch wird wie Stahl. Der Staat war ihm alles; er ersetzte ihm Familie, Freundschaft, selbst die Religion. Ein heiliges Feuer glüht in seinen Worten, wenn er von der Majestät des Staates redet; er ist ihm wie eine lebendige Persönlichkeit.

Dieser Staat hatte ihn erzogen mit seinem unerbittlich heischenden Pflichtgebot. Aber auch er selbst hat wiederum dem Staate etwas von seiner großen schwungvollen Seele eingehaucht. Er wollte, daß sein Preußen allezeit ein heroisch-aristokratischer Kriegerstaat bleiben solle, wie es Rom in seiner großen Zeit und wie es Schweden unter Gustaf Adolf und Karl X. gewesen war. Dem unhistorischen Denken des 18. Jahrhunderts konnte es wohl scheinen, als bedürfe es nur eines klaren Willens und einer starken Hand, um den einmal begründeten Zustand durch den Fluß der Zeiten hindurch zu erhalten. Wir wissen, daß das Wachsen und Wuchern der Volkskräfte auch durch den mächtigsten Willen nicht für immer in starre Formen gebannt werden kann; aber die Erinnerung an Friedrich den Großen hat doch auch in unsern Tagen jene moralischen Kräfte wiederbelebt, die einst das alte Preußen gegründet haben.

Unendlich vieles hat sich gewandelt seit den Tagen des großen Königs, in unserm öffentlichen Leben wie in der geistigen Kultur. Das eigensinnig rationalistische System seiner Ständegliederung ist gefallen; die Staatsgesinnung ist nicht mehr ein Privilegium der adligen Geburt; das Heer ist ein Volk in Waffen geworden. An die Stelle des künstlichen Mechanismus seiner Gleichgewichtsbestrebungen ist eine mehr organische Struktur von Staat und Volkswirtschaft getreten. Die preußische Disziplin hat sich mit der deutschen Bildung vermählt; aus diesem Bunde ist das neue Reich entsprungen, das dem alten Partikularismus der preußischen Machtpolitik für immer den Boden entzogen hat. Auf weiterer Weltbühne spielt heute der große Wettkampf der Nationen; eine Kriegsflotte, von der der große Friedrich noch nichts wissen wollte, ist heute für das Reich ein dringendes Erfordernis geworden. Aber in all diesen Wandlungen ist doch der alte militärische Geist unseres Staatswesens erhalten geblieben, und das Ideal des König-Connétable ist auch heute noch in der erlauchten Person unseres kaiserlichen Herrn eine lebendige Macht. Mit dem Kompaß friderizianischer Staatsraison an Bord können wir mutig die Fahrt zu neuen Zielen

wagen. Möge Seiner Majestät dem Kaiser beschieden sein, in langer und glücklicher Regierung das große Werk zu fördern, das er mit vorschauender Kühnheit in hohem Sinne begonnen hat. Möge die neue Epoche, die er eröffnet hat, seinem Volke Heil und seinem Namen den unvergänglichen Ruhm der Geschichte bringen! Wir aber wollen in fester Treue zu ihm und seinem Hause stehen, in guten und schlimmen Tagen, wie es preußischen und deutschen Männern geziemt. Das ist unser Gelübde und Wunsch am heutigen Tage. Gott segne und erhalte den Kaiser!

Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands.

Ein Vortrag.

Von

Theodor Schiemann.

Inhaltsverzeichnis.

Finanzpolitik und Machtpolitik; russisch-deutsche Beziehungen S. 23. — Der Berliner Kongreß und seine Folgen S. 25. — Die Bauernbefreiung und die Reformen Alexanders II. S. 28. — Alexander III. und die neuen Prinzipien S. 30. — Das Scheitern der rationellen Bungeschen Finanzpolitik S. 33. — Die bulgarische Frage, die Bedrohung der deutsch-österreichischen Grenzen S. 34. — Wyschnegradski und Witte S. 35. — Die Machtpolitik Alexanders III. und Nikolaus' II. in Asien S. 37. — Französische Anleihen S. 39. — Der freie Barbestand S. 40. — Folgen des Systems S. 42. — Ausblick in die Zukunft S. 44.

Überschaut man die lange Reihe der offiziellen, nichtoffiziellen und, wie man in Rußland sagt, der „illegalen" Literatur, welche die russische Finanzpolitik und die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse unserer russischen Nachbarn zum Gegenstande hat, so fällt an diesen Apologien, wie an den harten Urteilen, die ihnen gegenübergestellt werden, das eine auf, daß sie die russische Finanzpolitik gleichsam als etwas Isoliertes betrachten, namentlich aber ihren Zusammenhang mit der auswärtigen Politik des Staates fast ganz außer acht lassen. Das russische Finanzministerium ist bemüht, sein System quand même zu rechtfertigen, seine Gegner machen es quand même schlecht; von keiner Seite aber ist die Frage so gestellt worden, ob, sobald der Entschluß der Regierung feststand, gewisse politische Ziele zu erreichen, es einen anderen oder besseren Weg gab als den der Herren Wyschnegradski und Witte.

Es scheint mir aber, daß diese historisch-politische Beurteilung des Problems speziell für diejenigen, die als Zuschauer von außen

her die Entwickelung Rußlands beobachten, die fruchtbarere ist, und daß sie auch den Weg zu einer gerechten Beurteilung der Männer freilegt, welche die Verantwortung für die Leitung der russischen Finanzen zu tragen haben.

Daß gerade Deutschland die wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung Rußlands mit besonderem Interesse verfolgt, hat seine guten Gründe. Auch abgesehen davon, daß wir auf einer Strecke von über 1100 Werst mit offenen Grenzen an Rußland stoßen und das Baltische Meer ebensosehr ein deutsches wie ein russisches ist, hat die geschichtliche Entwickelung dahin geführt, daß trotz unzweifelhaft vorhandener tiefer Gegensätze zwischen der deutschen und der russischen Volksnatur, die sich im ganzen und großen mehr abstoßen als anziehen, Deutschland, oder sagen wir lieber Preußen und Rußland, seit mehr als 100 Jahren in den allerbesten politischen Beziehungen zueinander gestanden haben. Seit im Jahre 1802 zu Memel das Freundschaftsbündnis zwischen dem Kaiser Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. sich knüpfte und gemeinsame glorreiche Erinnerungen die Armeen beider Staaten miteinander verbanden, haben Rußland und Preußen und danach Rußland und das Deutsche Reich in allen kritischen Perioden fest zueinander gestanden.

Zweimal hat Preußen die polnische Gefahr von Rußland abgewendet; 1831 als wir es Paskiewicz möglich machten, längs der preußischen Grenze, mit gesichertem Rücken, den entscheidenden Marsch gegen Warschau zu unternehmen, 1863 als wir die durch die Allianz der Westmächte drohende Interventionspolitik abwehrten. Dazwischen liegt der Krimkrieg, da Preußen in dem für Rußland meistgefährlichen Augenblicke den Anschluß Österreichs an die englisch-französisch-italienische Koalition verhinderte, was um so höher angeschlagen werden muß, als damals die Wunden noch nicht vernarbt waren, die Kaiser Nikolaus I. uns in Olmütz geschlagen hatte. Aber diese eine bittere Erinnerung schwand vor den Gegendiensten, die uns Rußland 1866 und 1870/71 durch seine wohlwollende Neutralität leistete. Den ersten Dank für diesen Dienst zahlte Fürst Bismarck, als er die ungeschickt einseitige Kündigung der das Schwarze Meer betreffenden Klauseln des Pariser Friedens in London durch eine internationale Garantie legalisierte; den zweiten, übelgelohnten, als er 1878 die undankbare Aufgabe auf sich nahm, die Gegensätze auszugleichen, die scheinbar unversöhnlich in der Orientfrage bestanden, und aus dem russisch-türkischen Frieden einen Krieg Rußlands gegen England und Österreich-Ungarn zu machen drohten.

Bis zu diesem Augenblick waren so Leistung und Gegenleistung freundnachbarlich aufeinander gefolgt, und man darf wohl sagen, wenn in solchen Fragen eine Rechnung überhaupt aufgestellt werden darf, daß wir unseren Dank sehr reichlich abgetragen haben.

Hier aber tritt eine Wendung ein, bei der wir etwas ausführlicher verweilen müssen, weil sie von entscheidendem Einfluß auf die russische Finanzpolitik gewesen ist, und politisch auch heute noch, fast wie eine Realität fortwirkt. Ich meine die gegen Deutschland gerichtete Feindseligkeit der öffentlichen Meinung Rußlands.

Chronologisch betrachtet ist die Umstimmung älteren Datums. Sie ist mit der Gründung des Deutschen Reiches und mit dem Frankfurter Frieden entstanden. Die wider Erwarten vollzogene Einigung der deutschen Nation hatte an die Stelle eines Nachbarn, dem man sich überlegen glaubte, wie etwa der Fürst Gortschakow dem Herrn von Bismarck, und den man zwar freundlich, aber ein wenig von oben herab zu behandeln gewohnt war, einen mächtigen Staat gesetzt, der stärker aus dem Kriege hervorgegangen war als er in ihn eintrat, und dazu die Macht gelähmt hatte, in welcher man seit 1856 den künftigen Bundesgenossen suchte. Die im Schwarzen Meer gewonnenen Vorteile schlug man nicht hoch an, man hätte sie früher oder später doch genommen. Aber enttäuscht und erbittert war man über den Ausgang des Berliner Kongresses. Die Erwerbung von Bosnien und der Herzegowina durch Österreich Ungarn, die Zerstückelung des großbulgarischen Reichs in drei Teile, die Okkupation Cyperns durch die Engländer, das alles erschien als das Werk des großen Intriganten Bismarck, der mit machiavellistischer Klugheit das Spiel so geleitet habe, daß alle Vorteile den Gegnern Rußlands zufielen. In Wirklichkeit haben die Dinge bekanntlich ganz anders gelegen. Schon am 26. Juni 1877 ist in Reichstadt von Kaiser Alexander II. Bosnien und die Herzegowina als Preis der Neutralität Österreich-Ungarns dem Kaiser Franz Josef zugestanden worden, und erst nachträglich, als alles bereits entschieden war, haben erst Kaiser Wilhelm, dann Bismarck, davon erfahren. Der Berliner Kongreß gab dieser Vereinbarung die völkerrechtliche Garantie, ohne daß auch nur ein Wort des Widerspruchs von seiten der russischen Vertreter laut geworden wäre. Aber verkennen wollen wir nicht, daß damit ein politisches Novum von ungeheurer Tragweite geschaffen war. Österreich-Ungarn, das bisher, abgesehen von seinen dalmatinischen Besitzungen, die doch nur die Bedeutung eines Außenwerkes hatten, niemals fähig gewesen war, sich auf der Balkan-

halbinsel zu behaupten, stand nunmehr in einer Stellung, die ihm einen entscheidenden Einfluß in der orientalischen Frage sicherte. Es gibt keine Kombination, in der es umgangen werden könnte, eine Tatsache, die gerade heute uns so recht ad oculos demonstriert worden ist. Aber wenn Rußland sich dadurch benachteiligt fühlte, so war kein anderer als Rußland dafür verantwortlich, und die Erbitterung, die sich gegen uns richtete, auf gänzlich falsche Spur gelenkt. Dasselbe gilt aber von der Teilung Bulgariens und von der Erwerbung Cyperns durch die Engländer. Das alles ist vor dem Berliner Kongreß zwischen Lord Salisbury und dem Botschafter Grafen Schuwalow in London vereinbart und von dem Fürsten Gortschakow und dem Kaiser Alexander gutgeheißen worden, so daß auch in dieser Frage Deutschland ganz aus dem Spiel bleibt. Es ist gewiß ein Zeichen bewunderungswürdiger politischer Diskretion, wenn trotz der immer leidenschaftlicheren Angriffe der russischen Presse, die offiziöse mit einbegriffen, Deutschland die diplomatischen Geheimnisse wahrte, deren Offenbarung die sich immer tiefer einwurzelnde Legende von dem Verrat Deutschlands an Rußland mit einem Schlage hätte vernichten müssen. Vielleicht noch merkwürdiger aber ist die Autosuggestion, die schließlich den Kaiser Alexander II., der die Zusammenhänge doch besser kannte als jeder andere, dahin führte zu glauben, daß er von Bismarck auf dem Berliner Kongreß betrogen worden sei. Sein eigentlicher Haß aber richtete sich gegen Österreich, den neuen Herrn in Bosnien und der Herzegowina, und so konnte es geschehen, daß er von Deutschland Bundesgenossenschaft oder wenigstens wohlwollende Neutralität für einen Krieg verlangte, den er gegen Österreich-Ungarn zu führen sich genötigt sehen könnte, und als ihm das versagt wurde, am 15. August 1879 in einem an Kaiser Wilhelm gerichteten Schreiben einen direkt drohenden Ton gegen Deutschland anschlug. Es könnten, schrieb er, wenn Preußen fortfahre die österreichischen Interessen zu vertreten, Ereignisse eintreten, deren Konsequenzen sowohl für Deutschland wie für Rußland verhängnisvoll (desastreuses) werden könnten. Die Folge davon war das zwischen uns und Österreich abgeschlossene und erst nach schweren inneren Kämpfen, unter Tränen von Kaiser Wilhelm ratifizierte Defensivbündnis vom 3. Februar 1880. Der Inhalt wurde — in schonender Form — dem Kaiser Alexander II. mitgeteilt, und von einem russischen Kriege ist dann weiter nicht die Rede gewesen. Auch darf heute wohl als sicher gelten, daß Kaiser Alexander, der damals in einem Stadium höchster nervöser Erregung war, mehr

mit Worten als mit dem Ernst einer wohlerwogenen Absicht hat drohen wollen. Rußland war damals nach den großen Verlusten, die der Türkenkrieg gebracht hatte, nicht in der Lage, einen deutschen Krieg zu führen. Die Nachrichten, die dem Fürsten Bismarck über russische Rüstungen zugegangen waren, sind sicherlich übertrieben gewesen. Die Geschichte der russischen Armee in ihren verschiedenen Wandlungen liegt heute so offen vor uns, daß wir diesen Satz mit vollster Bestimmtheit aussprechen können. Aber nicht die Wirklichkeit, sondern was für Wirklichkeit gilt, gibt in der Vorbereitung politischer Aktionen den Ausschlag, und daraus ergibt sich der Schluß, daß, wie die Verhältnisse lagen, jenes Abschwenken nach der österreichischen Seite wohl als eine unerläßliche politische Notwendigkeit erscheinen mußte.

An diesem Punkt führt uns die große Politik in das Feld der russischen Finanzoperationen und der heute als Facit einer langen Entwickelung bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands hinüber. Rußland hat, wenn man genauer zusieht, nur zwei wirklich große, positiv bauende Finanzminister im 19. Jahrhundert gehabt, beides Deutsche; der eine war der Graf Cancrin, dem die schwierige Aufgabe zugefallen war, die Wunden zu heilen, welche die Machtpolitik und der auf verkehrte Bahn geratene militärische Ehrgeiz Alexanders I. Rußland geschlagen hatten. Die Regierung des Kaisers Nikolaus I. ruht auf dem Fundament, das Cancrin gelegt hat. Der andere war Bunge, der in den ersten Jahren Alexanders III. die russischen Finanzen leitete und mit Besonnenheit und sittlichem Ernst an die gleich schwierige Aufgabe heranging, die völlige Zerrüttung des Finanzwesens zu heilen, die, als Erbschaft des Vaters, Alexander III. zugefallen war. Es sind viele Momente, die zu diesem traurigen finanziellen Ergebnis der Regierung Alexanders II. geführt haben. Erst war es die Notwendigkeit, den pekuniären Verpflichtungen gerecht zu werden, die Rußland während des Krimkrieges auf sich genommen hatte. Die Jahre 1854, 1855 und 1856 hatten Defizite von 112240307 Mill. Rubel gebracht und Cancrins Grundsatz, vor allem auswärtige Anleihen zu vermeiden, war längst als veraltet in der Not jener Jahre über Bord geworfen worden; danach kam die Ära der großen Reformen: Aufhebung der Leibeigenschaft, Reform von Justiz und Verwaltung, der Versuch, die Selbstverwaltung zu organisieren, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, der erste große Anlauf zum Ausbau des russischen Eisenbahnnetzes; lauter Dinge, die ungeheure Summen verschlangen, sich auf $1^1/_2$ Jahrzehnte

zusammendrängten und als Begleiterscheinung eine Periode finanzieller Gründungen in einem Lande hervorriefen, das eben erst den kühnen Schritt gewagt hatte, von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überzugehen. Ich möchte diesen letzteren Satz recht nachdrücklich hervorheben. Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft brauchte der noch auf seinen Gütern lebende russische Edelmann wenig mehr Geld als der Aufenthalt in der nächsten Stadt während der Wintermonate verlangte. Alles übrige lieferte ihm die Handarbeit seiner Leibeigenen. Die Bauern aber waren gewohnt, in bösen Jahren ernährt zu werden und unter Zwang zu arbeiten. Sie leisteten dem Herrn dafür Zins und Fron und konnten auch ihrerseits mit einem Minimum an barem Gelde ihre Wirtschaft betreiben. Vor allem aber, sie traten nicht in direkte Beziehung zu der staatlichen Beamtenschaft, die sich in ihren finanziellen Forderungen an den Gutsherrn zu halten hatte.

Als nun die Bauernbefreiung erfolgte, änderte sich das alles. Die schwierigen Verhandlungen, die das Interesse der Bauern und das der Gutsherren in ein richtiges Verhältnis zu bringen bestimmt waren, mündeten in einen Kompromiß aus, dessen Resultat sehr treffend dahin formuliert worden ist, daß die Bauern weniger Land erhielten als sie unumgänglich brauchten, und für dieses Land mehr zahlen mußten als es wert war. So ergab sich als Folge der Bauernbefreiung einmal, daß der Bauer auf einen zu kleinen Grundbesitz angewiesen war, und daß er zweitens für denselben einen dem Ertrag des Landes nicht entsprechenden Preis zahlen mußte. Da er selbst dazu nicht imstande war, schoß die Regierung die Summe vor, welche den Gutsbesitzern für die Abtretung der bäuerlichen Grundstücke als Entschädigung zuerkannt war, und schrieb diese Auslage, $^4/_5$ der erforderlichen Summe, den Bauern in Rechnung. Die Regierung wurde, nach dem treffenden Vergleich Leroy Beaulieu's der Bankier der Bauern den Gutsbesitzern gegenüber. Diese Vorschüsse, die Loskaufsgelder, sollten im Laufe von 49 Jahren mit 6 % an Zinsen und Amortisierung zurückgezahlt werden, d. h., wenn alles glatt ging, sollte im Jahre 1910 der Bauer völlig freier Eigentümer seines Ackers sein. Da aber die Regierung die Mittel nicht in Händen hatte, um den Gutsbesitzern den Betrag der bäuerlichen Schulden bar auszuzahlen, gab sie 5 und $5^1/_2$ prozentige staatlich garantierte Rententitel aus, von denen erstere an der Börse gangbar, die zweiten fest waren, auf den Namen des Besitzers lauteten und in 35 Jahren amortisiert werden sollten. Das bedeutete eine un-

geheuere finanzielle Operation und führte auch keineswegs dahin, daß die Bauern sich überall loskauften. Denn nur in Polen wurde nach dem Aufstande von 1863 der Loskauf obligatorisch gemacht, im übrigen Rußland stand es den Bauern frei, das ihnen zugefallene Land auch ferner gegen Zins und Fron an ihre früheren Leibherren zu eigenem Nutzen zu bearbeiten [1].

Am 1. Januar 1881, also in den letzten Tagen Alexanders II., lag das Verhältnis so, daß in den 47 inneren Gouvernements 5,750 Mill. sogenannte Revisionsseelen, d. h. kopfsteuerpflichtige männliche Bauern, sich losgekauft hatten, davon 645 000 ohne staatliche Hülfe, der Rest, also etwa 7/8, hatte die Hülfe des Staates in Anspruch genommen, 1,553 Mill. aber hatten sich mit der persönlichen Freiheit begnügt und zinsten und fronten in alter Weise ihren ehemaligen Herren, so daß man nicht mit Unrecht dieses Verhältnis als eine für sie noch fortdauernde halbe Leibeigenschaft bezeichnet hat. Der Gutsherr blieb der Vormund solcher noch zeitweilig verpflichteter Bauergemeinden, übte die Gutspolizei, und hatte einen entscheidenden Einfluß auf die Selbstverwaltung der Bauergemeinden.

Nun machten sich aber bald zwei sehr schädlich wirkende Tatsachen geltend. Die Gutsbesitzer verschwendeten das ihnen für das verkaufte Bauerland zufließende Geld, und die Bauern leisteten die Zahlungen nur unvollkommen oder auch gar nicht, die sie durch Entgegennahme der staatlichen Vorschüsse zu leisten verpflichtet waren. Es sammelten sich bei ihnen Rückstände (nedoimki) auf, deren Beitreibung immer schwieriger wurde, und die nicht nur die Loskaufsgelder, sondern auch die staatlichen Abgaben betrafen. Die Gutsbesitzer aber machten, nachdem der erste Geldzufluß verpraßt oder zur Tilgung älterer Schulden aufgebraucht worden war, neue Schulden und begannen den ihnen gebliebenen Grundbesitz ganz oder teilweise zu verkaufen. Nur die günstigen Ernten des ersten Jahrzehnts nach der Bauernbefreiung haben über die Bedeutung dieser Tatsachen hinwegtäuschen können. Zu Ende der Regierung Alexanders II. betrug die Verschuldung des adligen Grundbesitzes bereits über 400 Mill. Rubel, und die Rückstände der Bauern waren zum Teil schon höher als die Jahresabgaben. Im Gouvernement Smolensk betrugen sie 204 %, im Nowgorodschen 154 %, in einigen Kreisen des Gouvernements Tschernigow sogar 570 %.

[1] Vgl. Leroy Beaulieu S. 354 sq.

Auch die Bewegung des Handels und die Einnahmen von den c. 16,1 % vom Wert betragenden Zöllen waren nicht befriedigend. Zwar der Export war in den Jahren 1871—80 von 470 Mill. auf 527 Mill. gestiegen, aber der Import war in dieser Periode von 565 auf 517 Mill. gesunken und sollte im folgenden Jahrzehnt auf 392 Mill. fallen. Am bedenklichsten war, daß der bäuerliche Wohlstand immer merklicher zurückging. Schon 1873 stellte eine ad hoc eingesetzte Kommision fest, daß in den Gouvernements des Zentrums und in einigen anderen Not herrsche, die Wirtschaften gingen herab, und würden durch die Last der sich aufhäufenden Rückstände erdrückt, sodaß die Bevölkerung sich in einer hoffnungslosen Lage befinde, besonders da, wo ihr Erwerb von Zufälligkeiten abhänge. Etwa 10 Jahre später ist in 22 Gouvernements der Prozentsatz der Bauerhöfe, die ihr Arbeitsvieh verloren haben, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bauerhöfe bis auf 36 % gestiegen, und doch hatte das Land unter keinerlei außerordentlichen Kalamitäten zu leiden gehabt.

Das waren die wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen Alexander III. die Regierung übernahm.

Es ist bekannt, daß der Kaiser einen Augenblick gewillt war, die sogenannte Loris Melikowsche Verfassung, die ihm der Vater gleichsam als Ausdruck seines letzten Willens hinterlassen hatte, auch tatsächlich zur Durchführung zu bringen. Es waren in Wirklichkeit nur vorbereitende Maßnahmen auf dem Wege zum Konstitutionalismus, zu denen Alexander II. sich verstanden hatte: eine Zentralsemstwo, die in Petersburg zur Beratung wirtschaftlicher Fragen zusammentreten sollte. Aber im entscheidenden Augenblick, als der Befehl zur Drucklegung des Kaiserlichen Manifests bereits erteilt war, fielen diese Pläne einer Verschwörung zum Opfer — so darf man wohl sagen —, an deren Spitze der Geh. Rat Pobedonoszew, seit 1880 Oberprocuror des Heiligen Synod stand; früher Professor der Jurisprudenz in Moskau und im Jahre 1865 und den nächstfolgenden Lehrer des damaligen Großfürsten-Thronfolgers Alexander Alexandrowitsch für Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Loris Melikow fiel, und mit ihm die liberalgesinnten Staatsmänner, mit denen Alexander II. sich umgeben hatte. Neue Männer und neue Prinzipien rücken in den Vordergrund: der Minister des Hofes Graf Woronzow Daschkow, der Flügeladjutant Fürst Obolenski, der Kriegsminister Wannowski und der Chef des Generalstabes Obrutschew, beides tüchtige Männer und Häupter der nach Frankreich blickenden Partei; der Unterrichtsminister Graf Deljanow, ein Armenier wie Loris

Melikow, aber nicht verschlagen wie jener, sondern bequem und bald arbeitsmüde, als Minister des Auswärtigen Herr von Giers, der es nie vermochte, seinem kaiserlichen Herrn gegenüber einen eigenen Willen zu behaupten, als Minister des Innern erst der Führer der Slavophilen, Graf Ignatiew, der Mann von San Stephano, und als sein Ehrgeiz lästig wurde, der alte Graf Dmitri Alexandrowitsch Tolstoi, der Bundesgenosse von Katkow und Pobedonoszew. Er wurde 1889 durch Durnowo ersetzt, unter dem die aufsteigende Bahn des Herrn von Plehwe beginnt, der heute das Ministerium des Innern leitet. Endlich, etwas später, als Justizminister der Fanatiker formeller Rechtsgleichheit, Manassein.

Sie alle sind dominiert worden von den Grundgedanken, die Pobedonoszew in die Seele des Zaren gegossen hatte: Absolutismus und griechisch-katholische Rechtgläubigkeit, als einzig gottgewollte und geschichtliche Grundlagen des russisch-slavischen Staatslebens. Es kombinierte sich damit eine andere, von dem Publizisten Katkow seit 1863 vertretene und zum Siege geführte Idee, daß es die heilige Pflicht des Staates sei, die national vielfarbige Bevölkerung auch in eine sprachliche Einheit mit dem Großrussentum hineinzunötigen.

In diese Kombination von Menschen und Prinzipien trat nun als eine Selbständigkeit, nur seinen Aufgaben und seinem Gewissen lebend, der neue Finanzminister Bunge. Er hatte den Mut, der russischen Wirklichkeit ins Auge zu blicken, und an die Stelle der rechnerisch günstigen Finanzabschlüsse ein Budget treten zu lassen, das während der ganzen Zeit seiner Amtswaltung von 1881—87, mit Ausnahme des einen Jahres 1883, mit einem Defizit abschloß. Der Gedanke, der ihn beherrschte, war, die Lasten, die bisher mit ihrer ganzen Schwere auf den beiden ackerbauenden Ständen geruht hatten, so weit möglich, auf die stärkeren Schultern von Handel und Industrie abzuwälzen. Vor allem kam es darauf an, dem Bauer seine Kauf- und Wirtschaftskraft wiederzugeben und das Budget so zu gestalten, daß es befruchtend auf die innere Entwickelung des Reiches zurückwirkte. Auch ist es ihm wirklich gelungen, Alexander III., der humanen Ideen durchaus zugänglich war, für seine Pläne zu gewinnen. Im Dezember 1881 wurden die von den Bauern zu leistenden Loskaufszahlungen um 12 Millionen herabgesetzt, bald danach der Loskauf obligatorisch gemacht und den Gutsbesitzern, deren Bauern sich freikauften, eine Geldentschädigung gewährt. Dann wurde im Prinzip die allmähliche Aufhebung der Kopfsteuer beschlossen, und mit der Durchführung dieser heilsamen Maßregel

ein Anfang gemacht. Das Jahr 1883 brachte die Gründung der Baueragrarbank, deren Ziel dahin gehen sollte, den Bauern durch einen billigen Kredit neue Landankäufe zu ermöglichen, 1886 aber wurde, um den gleichfalls herabgehenden adligen Grundbesitz zu heben, eine staatliche Adelsagrarbank gegründet, deren Wirkung sofort dahin führte, daß die Privatbanken, die fast 10 % Zinsen nahmen und deren Papiere zum Kurse von 80 und 85 umliefen, genötigt waren, ihren Zinsfuß merklich herabzusetzen.

Die wohltätige Folge dieser verständigen Politik war, daß es auf dem flachen Lande wieder lebendig wurde. Man sah wieder die Möglichkeit, den lokalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Grundbesitz der Bauern begann zu wachsen, und trotz des Defizits im Budget (von 1881—88 sind es 171,6 Mill. Rubel) begann man mit Vertrauen in die Zukunft zu blicken. Aber aus Gründen, die vom Finanzminister unabhängig wirkten, ist es nicht dabei geblieben. Einmal begannen seit 1882 auf dem Weltmarkte die Getreidepreise zu sinken. Von 1881—86 ging der mittlere Preis für ein Pud Getreide von 119,4 Kop. auf 83,7 zurück, um bis 1894 auf 59,3 Kop. zu fallen, und die Folge davon war, daß mehr Getreide exportiert werden mußte, um die früheren Erträge zu erzielen; das aber geschah weniger durch intensivere und extensivere Wirtschaft, als durch Einschränkung des eigenen Bedarfs von seiten der Bauern; von seiten des Adels durch stärkere Inanspruchnahme der Agrarbank und durch Landverkauf. Also kärglichere Nahrung bei den einen, Verschuldung und Zusammenschrumpfen des Grundbesitzes bei den anderen.

Von 1881—87 stieg die Verschuldung des Grundbesitzes von 396,8 Mill. auf 587,4 Mill. Rubel, 1901 waren es 1341,1 Mill. Rubel (Polen, Kaukasus und Ostseeprovinzen nicht gerechnet). Der Umfang des adligen Grundbesitzes aber sank von 69,8 Mill. Deßjätinen[1] auf 58,6 im Jahre 1892; man berechnete schon, daß im Jahre 1966 der adlige Grundbesitz überhaupt aufhören müsse, was natürlich nur ein Rechenexempel ist, da die Wirklichkeit andere Wege einzuschlagen pflegt! Aber mit jenen ungünstigen Verhältnissen korrespondiert die Fortdauer der Steuerrückstände bei den Bauern, die zwar im Vergleich zu den Sätzen des Jahres 1882 abgenommen hatten, aber 1887 immer noch fast 62 Mill. Rubel betrugen.

[1] Ein Deßjätin etwas über 1 ha, 109¼ a = 2,7 engl. acres.

Um nicht die Steuerschraube, die den Bauern treffen mußte, weiter anspannen zu müssen, griff Bunge zu indirekten Steuern, die den Bauern möglichst wenig trafen, und zugleich setzte er eine Reihe von Maßnahmen durch, die bestimmt waren, die Trunksucht zu verringern, so daß 1886 die Erträge der Getränksteuer um 16 Mill. gegen das Jahr 1882 sanken. Er blieb konsequent bei dem ihn leitenden Grundgedanken, durch Hebung des bäuerlichen Wohlstandes der russischen Industrie und dem Handel einen inneren Markt zu schaffen.

Daß trotzdem, und obgleich die Einnahmen von 401 Mill. im Jahre 1880 auf 461,8 im Jahre 1886 stiegen, ein Defizit nach wie vor den Abschluß der Jahresabrechnungen bildete, lag nächst dem schon erwähnten Sinken der Getreidepreise vornehmlich an einer Frage auswärtiger Politik. Kaiser Alexander III. hatte von vornherein in den bulgarischen Angelegenheiten eine leidenschaftliche, den russischen Interessen nicht entsprechende Stellung eingenommen, die die Quelle aller späterer Verwickelungen geworden ist. Er haßte den Fürsten von Bulgarien, seinen Vetter, Alexander von Battenberg, und brachte es durch eine Reihe fast unbegreiflicher Fehlgriffe dahin, daß Bulgarien, statt wie Alexander II. beabsichtigt hatte, ein russisches Gegengewicht gegen die übel angesehene Selbständigkeit Rumäniens zu werden, sich immer mehr in einen Gegensatz zur russischen Politik gedrängt sah. So konnte es geschehen, daß die den Ideen von San Stephano durchaus entsprechende Vereinigung von Ostrumelien mit Bulgarien gegen Wissen und Willen des Kaisers von Rußland erfolgte, und ebenso die ganze weitere Entwickelung der bulgarischen Dinge, mit Ausnahme der Intrigen, die von dem russischen Gesandten in Bukarest, Chitrowo, geleitet, die Entthronung des Fürsten Alexander durch eine Militärrevolution zur Folge hatten. Der Versuch, den Kaiser Alexander danach machte, durch den General Kaulbars ein russisches Regime in Bulgarien zu organisieren, scheiterte, und gegen den Willen Alexanders wurde am 7. Juli 1887 der Prinz Ferdinand von Koburg-Cohary zum Fürsten von Bulgarien gewählt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Entwickelung, die den höchsten Zorn des Zaren erregte, benutzt worden ist, um in ihm die Vorstellung zu erwecken, daß deutsche und österreichische Intrigen zum Schaden Rußlands in Bulgarien ihr Spiel trieben. Die deutschfeindliche Richtung der öffentlichen Meinung kam ihm darin entgegen. Eine gewisse Rolle hat eine Rede gespielt, welche im

Januar 1882 der General Skobelew, damals der Held der öffentlichen Meinung, hielt, weil sie direkt in den Wunsch ausmündete, die russischen Heere gegen Deutschland zu führen. Noch größere Bedeutung aber ist einer gefälschten Korrespondenz beizumessen, die dem Kaiser Alexander III. angebliche Schreiben Bismarcks in bulgarischen Angelegenheiten in die Hände spielte, deren Inhalt ihn in der Tat erbittern mußte. Diese Briefe, die von sehr hochstehender weiblicher Stelle ausgingen, deren Geschichte aber noch nicht ganz feststeht, sind zwar im November 1887, als Kaiser Alexander zum Besuch des alten Kaisers in Berlin erschienen war, vom Fürsten Bismarck klärlich als Fälschung erwiesen worden, aber sie hatten bereits eine praktische Wirkung gehabt. Mit dem Jahre 1883 (nicht, wie Bismarck glaubte, schon 1879) begann, nachdem bereits vorher überall in der russischen Armee die Bildung vierter Bataillone durchgeführt war, eine Verschiebung und bald eine sehr ansehnliche Verstärkung der russischen Truppen an der preußischen und österreichischen Grenze. Erst war es eine Division Infanterie, die den Militärbezirk Wilna verstärkte, zu Anfang des Jahres 1883 aber war der Militärbezirk Warschau um eine Infanteriedivision und eine Division Kavallerie, der Kiewsche Bezirk ebenfalls um eine Division verstärkt worden. Gleichzeitig aber war zu einer kriegsmäßigen Ausbildung der Reserve geschritten worden, die gleichsam eine zweite Aufstellung bildete, bestimmt, die Feldtruppen zu verstärken und eventuell zu ersetzen. Man formierte aus den bisher bestehenden Reservekadrebataillonen im Jahre 1888 Reserveinfanterieregimenter, und vereinigte die Regimenter zu Brigaden und zwar so, daß aus ihnen, sobald es wünschenswert erscheinen sollte, nicht weniger als 20 neue Infanteriedivisionen formiert werden konnten. Da ähnliche Vermehrungen der Artillerie in diesen und den folgenden Jahren stattfanden, traten damit auch an das Finanzministerium neue Forderungen heran, die schon zu Bunges Zeiten sich stark fühlbar machten.

Im Jahre 1885 stiegen die Forderungen für die Armee um über 4 Mill., für die Marine um $1^1/_2$ Mill., 1886 wieder um 3,4 Mill. für das Heer und um 3,09 Mill. für die Marine. Es ist geradezu bewunderungswürdig, daß Bunge trotzdem eben damals den Mut fand, die Kopfsteuer, deren Beseitigung er bereits im Jahre 1883 begonnen hatte, ganz aufzuheben, was einen Ausfall von 19 Mill. bedeutete. Aber damit enden auch die Bemühungen, die Staatseinnahmen auf dem natürlichen Wege durch Schonung des

Grundbesitzes und Förderung der landwirtschaftlichen Interessen zu heben.

Bunge trat am 1. Januar 1887 zurück, angeblich wegen zerrütteter Gesundheit. Aber der Kaiser ernannte ihn sofort zum Präsidenten des Ministerrates und da er noch bis Juni 1895 in guter Gesundheit lebte, wird es wohl richtig sein, daß prinzipielle Bedenken seinerseits mit einer gegen ihn gerichteten Intrige zusammentrafen. Die vorsichtige Politik Bunges ließ sich nicht mit den Plänen der Militärpartei und auch nicht mit den Forderungen vereinigen, die nun immer stürmischer von seiten der russischen Industriellen und ihrer Organe, der Moskauer Presse, erhoben wurden. Der Mann, der bereit war, nach allen Richtungen hin alle Wünsche zu erfüllen und darüber hinaus versprach, das russische Eisenbahnnetz weiter auszubauen, ohne ein Defizit im Reichsbudget herbeizuführen, war der neue Finanzminister Iwan Alexejewitsch Wyschnegradski; wie Bunge früher Professor, aber nicht an der Universität, sondern am technologischen Institut zu St. Petersburg. 55jährig, als er ins Amt trat, arbeitslustig und ehrgeizig, aber ohne die Tiefe der Bildung, die seinen Vorgänger auszeichnete. Er hat sich bis September 1893 behauptet und ist im April 1895, von wenigen betrauert, gestorben. Sein Nachfolger Sergej Juljewitsch Witte, der vor wenigen Monaten erst gefallen, und wie Bunge zum Präsidenten des Ministerkomitees avanciert ist, hat nicht eigentlich neue Gedanken in das Finanzsystem Rußlands hineingetragen: der Übergang zur Goldvaluta, den er vollzog, ist die Ausführung eines mit großer Zähigkeit verfolgten Planes Wyschnegradskis. Was er mitbrachte, war die rüstige Kraft seiner 45 Jahre und eine noch größere Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel zur Erreichung seiner Ziele. Nicht Originalität und Fruchtbarkeit charakterisieren seine Politik, sondern Findigkeit und zäher Wille.

Wir werden daher, um Wiederholungen zu vermeiden, die Tätigkeit beider Männer als ein einheitliches Ganzes zusammenfassen können.

Die Aufgaben, welche die Regierung stellte, gingen zunächst auf die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des militärischen Aufmarsches an den Ostgrenzen Preußens und Österreich-Ungarns. Als, wie wir sahen, im Jahre 1888 nach dieser Richtung hin bereits das Wesentliche geschehen war, antwortete Deutschland darauf am 3. Februar des Jahres, zunächst mit der Veröffentlichung des deutsch-österreichischen Bündnisvertrages vom 7. Oktober 1879, dessen erster Artikel besagt,

daß, wenn eines beider Reiche von seiten Rußlands angegriffen werden sollte, das andere mit seiner gesamten Kriegsmacht, dem Bundesgenossen beistehen, und nicht anders als gemeinsam und übereinstimmend Frieden schließen werde.

Gleich danach, am 20. Februar, aber konnte Kaiser Wilhelm das vom Reichstag angenommene neue Wehrgesetz sanktionieren, das keine Zweifel darüber ließ, daß Deutschland jeden Angriff sehr nachdrücklich zurückweisen werde. Dadurch wurden für den Augenblick alle russischen Angriffspläne unmöglich, aber die Verstärkung an unseren Grenzen dauerte fort. Das Jahr 1892 führte eine weitere Division Kavallerie in den Warschauer Militärbezirk, 1893 wurde eine Wilnaer Kavallerie-Division in das Warschausche geschoben und ebendaselbst zwei neue Infanterie-Divisionen und noch eine Kavallerie-Division untergebracht. 1898 aber betrug der Gesamtbestand an der russischen Westgrenze 31 Divisionen Infanterie und 16½ Divisionen Kavallerie, deren Mobilisierung in kürzester Zeit vollzogen werden konnte, um die Grenzen zu überschreiten, während die vortrefflich ausgerüstete Reserve bereit war, an ihre Stelle zu treten. Das Budget des Kriegsministeriums stieg von 211 Mill. Rubel im Jahre 1887 auf 293 Mill. im Jahre 1894, und auf 334 Mill. im Jahre 1903, heute sind es 300,7 Mill. Rubel. Die entsprechenden Zahlen für die Marine aber lauten für 1887 40 Mill., für 1894 55 Mill., für 1903 115½ Mill., 1904 aber 113,6 Mill. Rubel im Voranschlage. Die 90 Mill. Rubel sind in dieser Aufstellung nicht mitgerechnet, die als außerordentliche Zugabe zu dem 67,3 Mill. betragenden Marinebudget des Jahres 1898 hinzutraten. Nebenher ging die von mehr defensiven Gedanken getragene Verstärkung der Grenzbefestigungen. Seit 1889 wurde am Ausbau von Kowno gearbeitet, etwas früher die Position von Ossowiec in Angriff genommen, und was besonders wichtig war, der befestigte Rayon von Warschau, der bis gegen Ende der achtziger Jahre nur aus den Festungswerken von Warschau und Nowo Georgiewsk bestand, 1889 durch die großartigen Anlagen von Segorye erweitert, die 1894 fertiggestellt wurden. Daß es sich aber um mehr als eine bloße Defensive handelte, beweist der Abschluß der französisch-russischen Allianz, deren Wurzeln aller Wahrscheinlichkeit nach bis auf das Jahr 1888 zurückgehen, die jedoch erst einige Jahre später perfekt wurde. Nach einer Notiz des „Figaro" vom April 1902, deren Daten ich für richtig halte, wurde der Allianztraktat im Dezember 1889 von Freycinet redigiert, 1892 von Kaiser Alexander III. gutgeheißen, aber die Unterzeichnung auf-

geschoben. Sie ist erst nach ziemlich schwierigen Verhandlungen im März 1894 endgültig abgeschlossen und unterzeichnet worden und hat, auch abgesehen von ihrer militärisch politischen Bedeutung, die Wirkung, den Reichtum Frankreichs den finanziellen Bedürfnissen Rußlands zu Dienst zu stellen. Die Ära der Milliarden-Anleihen begann!

Parallel damit, und erst durch diese Anleihen möglich geworden, ging die Umbewaffnung der russischen Infanterie mit dem neuen sogenannten Liniengewehr, dessen erste 500000 Mustergewehre, auf grund eines am 7. Dezember 1891 geschlossenen Vertrages, die Gewehrfabrik in Châtelrault im April 1895 lieferte. Die Artillerie hatte schon Anfang der achtziger Jahre ein neues Geschütz erhalten und ebenso ist die Einführung des rauchlosen Pulvers gleichfalls mit französischer Hülfe überall perfekt geworden. Kurz, wenn wir die Summe dieser Leistungen zusammenfassen, geben sie als Resultat eine zwar teuer bezahlte, aber wesentliche Stärkung der russischen Wehrkraft, deren Kosten, wie wir noch sehen werden, wesentlich auf die Schultern der bäuerlichen Bevölkerung abgewälzt worden sind. Ganz dasselbe gilt von dem Ausbau des russisch-europäischen Eisenbahnnetzes und von der erstaunlichen Kraftentfaltung bei Anlage und Durchführung der asiatischen Eisenbahnlinien.

Im Jahre 1881, beim Regierungsantritt Alexanders III., hatte Rußland in Summa 21885 Werst Eisenbahnen und solange Bunge am Ruder saß, ist man, wenn auch stetig, so doch ohne Hast weitergegangen. Es ist nur des Kaisers eigener Gedanke gewesen, durch das ungeheure Unternehmen der sibirischen Bahn die russische Politik in Asien auf ein neues stärkeres Fundament zu gründen. Die Orientreise des damaligen Thronfolgers und jetzigen Kaisers Nikolaus II. vom November 1890 bis August 1891, kann als Vorstadium der neuen asiatischen Politik Rußlands gelten. Im Jahre 1893 wurde das Komitee der sibirischen Eisenbahn begründet, das zu Ende des vorigen Jahres einen Bericht über die ersten 10 Jahre seiner Tätigkeit veröffentlicht hat. Ich darf wohl Ziel und Gang dieser großartigen Bautätigkeit als bekannt voraussetzen; im Effekt hat sie mehr als alles übrige den russisch-chinesischen und den heutigen russisch-japanischen Konflikt herbeigeführt, und zugleich im Hinblick auf die Zukunft, bei einer immer möglichen Abrechnung zwischen Rußland und England, den Russen eine Stellung gesichert, wie sie vor Existenz dieser mittel- und ostasiatischen Bahnlinie ungleich weniger günstig war. Heute beträgt die Länge der russischen Bahnen ca. 60000 Werst oder genauer 54267 Kilometer, die Kosten für die sibirische und die

sogen. ostchinesische Bahn, die ununterbrochen notwendigen Reparaturen und Verstärkungen der Eisenbahnen mit eingeschlossen, haben die ungeheure Summe von 940·2 Millionen Rubel in Anspruch genommen.

Dabei ist nun mit allem Nachdruck hervorzuheben, daß ein Widerspruch gegen die Durchführung dieses Eisenbahnnetzes nicht erhoben werden durfte, und daß ebenso wie bei den militärischen Ausgaben, es sich für die Finanzminister nur darum handelte, die Mittel herbeizuschaffen. Steht das einmal fest, und berücksichtigt man, daß auf dem von Bunge eingeschlagenen Wege diese Mittel unmöglich der Tasche des russischen Steuerzahlers entnommen werden konnten, so liegt auf der Hand, daß neue Wege eingeschlagen werden mußten, und daß die Verantwortung für die gewaltige Mehrbelastung der Nation nicht die Wyschnegradski und Witte trifft, sondern diejenigen, welche der russischen Entwickelung die Richtung auf die neue Machtpolitik gaben, die heute getrieben wird.

Was die Minister zu verantworten haben, ist die Technik ihrer Finanzpolitik, nicht ihr Ziel.

In den fünf Jahren vor Wyschnegradski wuchsen die Einkünfte des Reichs um durchschnittlich 25 Millionen Rubel jährlich, unter Wyschnegradski um 35 Millionen Rubel im Jahr, im letzten, dem Witteschen Jahrzehnt, um 90—95 Millionen Rubel jährlich, oder anders formuliert: der Zuwachs war unter Wyschnegradski zweimal rascher als unter Bunge, und unter Witte zweimal rascher als unter Wyschnegradski. Wuchsen aber unter Bunge die Ausgaben schneller als die Einnahmen, und trugen die ersteren einen produktiven Charakter, so stoßen wir unter seinen Nachfolgern auf die umgekehrte Erscheinung; und zwar hört unter Wyschnegradski die Zunahme der regelmäßigen Ausgaben fast ganz auf, nicht weil kein Bedürfnis nach besserer Befriedigung der Ansprüche der Bevölkerung bestanden hätte, sondern weil er, um die Defizits im Budget zu beseitigen und dabei doch den Forderungen gerecht zu werden, welche die Machtpolitik des Staates ihm aufzwingt, bemüht war, den Überschuß der Einkünfte möglichst zu vergrößern, und all seinen Einfluß daran setzte, die Ausgaben der verschiedenen Ressorts zu beschränken. Sein Gedanke war, daneben Gold heranzuziehen, um die Goldvaluta in Rußland einzuführen und einen Kriegsschatz für alle Eventualitäten bereit zu halten. Zugleich wollte er den später von Witte noch nachdrücklicher aufgenommenen Gedanken durchführen, eine vom Auslande unabhängige russische Industrie zu entwickeln. So entstand der fast prohibitive Zolltarif von 1891, auf welchen das Ausland folgerichtig

mit Erhöhung der Getreidezölle antwortete. Für den russischen Produzenten, der genötigt war, sein Korn zum Preise des Weltmarktes zu verkaufen, bedeutete das eine weitere Minderung seines landwirtschaftlichen Ertrages und den Zwang, noch größere Massen zu exportieren, wenn er soviel wie früher an barem Gelde heimbringen wollte. Das schließliche Resultat des Tarifs von 1891 war daher eine Beschleunigung des allgemeinen ökonomischen Rückganges, eine durch Überproduktion hervorgerufene Krisis der Industrie, Verschlechterung der Lage der Landbevölkerung und Untergrabung des Vertrauens zu den produktiven Kräften Rußlands in Westeuropa, weil, wie nun zu Tage trat, das Land zu arm war, um den eigenen Fabrikaten einen ausreichenden inneren Markt zu bieten, und die russischen Fabrikate nur in Asien sich konkurrenzfähig erwiesen. Die ausländischen Fabrikate aber waren für die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung zu teuer. Dadurch aber ließ das Finanzministerium sich nicht beirren. Das Bestreben, die Staatseinnahmen zu steigern, und die Industrie zu entwickeln, verschlang alles übrige. Die Interessen der 87 % ausmachenden ländlichen Bevölkerung traten ganz in den Hintergrund.

Mit dem Jahre 1887 wurden die bestehenden Abgaben weiter erhöht: Beleuchtungsfette, Spiritus, Streichhölzer, Tabak, wobei die niedrigste Sorte der Blättertabake, die sogenannte Machorka, besonders getroffen wurde; es stiegen die Stempelsteuer, die Grundsteuer in 22 Gouvernements, die städtischen Abgaben von Immobilien usw. In Summa waren es in diesem einen Jahr 52 Mill. Rubel; in den Jahren 1885—1895 aber stiegen die Abgaben im ganzen um 309,8 Mill. Rubel, während das ganze Budget des Jahres 1880 kaum 734 Mill. Rubel betragen hatte. Hatte die riesige Ernte des Jahres 1888 die Hand in Hand mit diesen Maßnahmen gehende Beitreibung der Steuern und Steuerrückstände trotz allem möglich gemacht, so zeigten sich die Folgen dieser rücksichtslosen Politik in den Notjahren 1891 und 1892. Seit diesen Unglücksjahren muß die Staatskasse regelmäßig, auch bei geringen Mißernten, helfend einspringen, um das äußerste von den hungernden Bauern abzuwenden.

Trotzdem waren zu Ende des Regimes Wyschnegradski, durch stetig weitergehende Erhöhung der Abgaben, die Staatseinnahmen auf 1153,8 Mill. Rubel gestiegen, aber gleichzeitig waren die Staatsschulden vom 1. Januar 1886 bis zum 1. Januar 1895 um eine Milliarde und über 410 Mill. Rubel gewachsen.

Nebenher aber hatte Wyschnegradski begonnen, den sogenannten freien Barbestand der Reichsrentei zu sammeln, das sind Summen, welche zum bestimmten Termin, d. h. zu Anfang oder zu Ende des Jahres, als frei von Verpflichtungen zur Erfüllung des Budgets betrachtet werden konnten, und zu denen seit 1889 die Gewinne von den Konvertierungen und von den Geldoperationen an ausländischen Börsen gerechnet wurden. Denn Wyschnegradski operierte wie ein spekulierender Bankier mit den Mitteln des Reiches. Dieser freie Barbestand betrug schon 1894 über 260 Mill. Rubel. Unter Witte aber ist das von Wyschnegradski eingeleitete System nach allen Richtungen erweitert und ausgebaut worden. Am 1. Januar 1904 betrug dieser freie Barbestand 312 Mill. Rubel, gegen 257,4 Mill. Rubel am 1. Januar 1903. Er wächst stetig. Seit 1893 wurden erhöht die Abgaben von den Gewerben, die Immobiliensteuer, die Spiritusaccise (75 Kopeken vom Wedro), die Accise von Bier, die Abgabe vom Naphta, soweit es Beleuchtungszwecken dient, von den Phosphorstreichhölzern; der Tabak wurde von einer Ergänzungssteuer von 2 Rubel pro Pud getroffen, wobei diesmal die Machorka verschont blieb, und außerdem noch die Patentsteuer der Tabakfabriken um 50 % erhöht. Wieder machte eine Reihe guter Ernten es möglich, diese neuen Lasten zu tragen, aber ihr Ertrag genügte nicht, um den Zuwachs der Ausgaben zu decken. Witte suchte daher seinen Einfluß auf die ökonomische Entwickelung stetig zu steigern und war, um den freien Barbestand zu vergrößern, genötigt, noch weitere Abgaben einzuführen.

So wurde 1894 die Accise auf Zucker erhöht und eine neue Mietsteuer eingeführt, 1895 schritt er zur Einführung des Branntweinmonopols, 1898 folgte die Umbildung und Erhöhung der Abgaben von Industrie und Handel, an welche sich dann am 7. Juni 1899 die jetzt möglich gewordene Einführung der Goldvaluta schloß, welche vom finanztechnischen Standpunkte aus uneingeschränkte Bewunderung verdient. Zu Deckung der Ausgaben des chinesischen Krieges wurde temporär — wie es ausdrücklich hieß — im Jahre 1900 die Spiritusaccise um einen weiteren Rubel pro Wedro — 1 Wedro = 12,2 Liter — erhöht, und die Banderole für Gefäße mit Spiritusprodukten um das doppelte besteuert; die Ergänzungssteuer für Tabakprodukte betrug 2 Rubel vom Pud, von der Machorka, die man jetzt doch heranzog, 40 Kopeken. Endlich wurde der Zolltarif in 100 Artikeln um 10—50 % über den Tarif von 1891 erhöht, darunter auch Baumwolle und Kaffee; das alles ist, obgleich der chinesische Krieg weit

hinter uns zurück liegt, in Kraft getreten und kann bei der gegenwärtigen Weltlage naturgemäß nicht beseitigt werden. Alle diese Maßnahmen führten dahin, daß in dere Ära Witte die Einkünfte um 400 Mill. Rubel stiegen, von denen 90 Mill. Rubel des Plus auf die Zölle, 73 Mill. Rubel auf wirtschaftliche Unternehmungen fielen.

Vergleicht man die Sätze von 1892 mit denen von 1901, so hat der Zucker der Regierung 150% mehr getragen, das Naphta 120%, der Zoll 70%, die Streichhölzer 60%, der Tabak 54% mehr.

Die Getränkesteuer stieg im Ertrage um 10%, die direkten Steuern um 38%. Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung, betragen 1892 die direkten Steuern 77 Kopeken und die indirekten 396 Kopeken. Unter Witte stiegen die ersteren auf 98, die letzteren auf 575 Kopeken, die Zollabgaben von 32 Kopeken auf den Kopf, auf 167 Kopeken. Daß auf diesem Wege trotz des gewaltig anwachsenden Ausgabebudgets noch Überschüsse erzielt werden konnten, kann nicht Wunder nehmen. Schon unter Wyschnegradski betrugen sie jährlich 60 Mill. Rubel, unter Witte 160 Mill. Rubel. Aber da die Hälfte dieser Überschüsse von den Eisenbahnen verschlungen wird und der Dienst der auswärtigen Schuld ungeheuere Summen verschlingt, genügt das trotz der vorsichtigen Anlage der Budgets noch immer nicht, und man ist schließlich zu dem circulus vitiosus gelangt, neue Eisenbahnen zu bauen, um den bereits bestehenden einen Ertrag zuzuführen, während es in Rußland an nichts mehr fehlt, als an guten Straßen und Chausseen. Alles in allem haben nach dem Bericht des Reichskontrolleurs die Eisenbahnen von 1895—1900 einen Minusertrag von 92 Mill. Rubel, d. h. von 15,5 Mill. Rubel jährlich ergeben. Es ist aber zweifellos, daß heute dieses Verhältnis noch weit ungünstiger liegt. Im Augenblick tagt eine Kommission unter dem Vorsitz des Geheimrats Iwaschtschenko, um die Gründe des chronischen Defizits in der Eisenbahnwirtschaft festzustellen.

Man hat die Belastung, welche heut den großrussischen Bauer trifft, an einem drastischen Beispiel illustriert[1]. Rechnet man das Jahresbudget einer Moskauer Bauerfamilie auf 400 Rubel, so gehen davon ab:

29 Rubel für Wodka, von denen 21 Rubel an die Krone zurückfallen, die so auch den Gewinn einheimst, welcher früher durch Krüger und Schankwirte wieder ins Land zurückgetragen wurde; von den

[1] Im Westnik Jewropy 1903, XII, dessen Ausführungen hier benutzt worden sind.

27 Rubel, die für Zucker ausgegeben werden, gewinnt die Regierung 7 Rubel, von 21 Rubel für Tee die Hälfte, von 4½ Rubel für Beleuchtung 1½ Rubel; die 1⅔ Rubel für Machorka enthalten 30 Kopeken Accise, die 65 Kopeken für Streichhölzer 21 Kopeken. An indirekten Steuern zahlt also diese Familie 40 Rubel oder 10% ihres Budgets. Nimmt man 20 Rubel direkter Steuern hinzu, so steigt die Last der Abgaben auf 15% der Gesamtausgaben, und dabei sind die durch den Auslandszoll bedingten Lasten nicht mitgerechnet. Daß die Bürde zu schwer ist, beweist das stetige Anwachsen der Rückstände, die trotz der mehrfach erfolgten Streichungen und Herabsetzungen, sowie des völligen Verschwindens der Kopfsteuer, auf ganz Rußland berechnet, im Jahre 1900 wieder 147 Mill. Rubel betrugen gegen 50 Mill. Rubel im Jahre 1885. Das ergibt für die Staatskasse, die Streichungen mit in Anschlag gebracht, für das letzte Jahrzehnt einen Verlust von 600 Mill. Rubel. Die Symptome des Rückganges der ländlichen Wirtschaften aber treten uns entgegen, wohin immer wir den Blick richten.

Der Pferdebestand, auf je 100 Einwohner berechnet, ist von 26,5 im Jahre der Bauernbefreiung, auf 17,6 im Jahre 1898 gesunken; die Zahl des Hornviehs auf 1000 Dessjätinen geeigneten Landes von 357 Stück im Jahre 1861 auf 252 im Jahre 1898; und ebenso stoßen wir auf eine beängstigende Abnahme der Ertragfähigkeit des Bodens. Es ist dabei freilich in Betracht zu ziehen, daß hier auch andere Faktoren mitwirken; die ungenügende oder fehlende Düngung, die leichtsinnige Entwaldung, klimatische Wandlungen, die damit im Zusammenhang stehen und das Fortdauern der primitiven Dreifelderwirtschaft, die es mit sich bringt, daß alljährlich 39% des Landes ungenützt brach liegen.

Gefallen ist die Ausfuhr an Hornvieh von 440 m Stück im Jahre 1872, auf 90 m Stück im Jahre 1899, dagegen ist die Getreideproduktion, die in den 8 Jahren zwischen 1884—1893 nicht ganze 3 Milliarden Pud betrug, auf 3,9 Milliarden Pud in den Jahren 1893–1901 gestiegen, jedoch so, daß im ersten Zeitraum der erzielte Preis 81,8 Kopeken pro Pud, im letzten nur 65,6 Kopeken betrug. Im Jahre 1902 stieg sie auf 4,1 Milliarde und 1903 ist sie wieder auf 3,9 zurückgegangen. Man ist daher, um den gleichen Ertrag zu erzielen, genötigt, mehr Land unter den Pflug zu nehmen, um die Masse des Exports zu steigern. Der dürftige Acker wächst auf Kosten von Wiese und Wald, was wiederum mit Notwendigkeit zu einem Rückgang des Bestandes an Vieh in den Wirtschaften führt, und

so fort; der böse Zirkelschluß, der sich daraus ergibt, leuchtet ja sofort ein.

Was nun den in der Tat erfolgten raschen Zuwachs der Industrie betrifft, so ist er zu nicht geringem Teil durch den Zufluß fremden Kapitals zu erklären, das dank den Prohibitivtarifen in Rußland eindrang, und jetzt in nicht weniger als 151 Aktiengesellschaften in Rußland arbeitet. Doch das alles läßt sich nicht erschöpfen und gerade dieses zu pessimistischen Schlüssen drängende Material ist uns in großer Umständlichkeit durch die Literatur der letzten Jahre in deutscher Sprache, neuerdings durch das treffliche Buch des kürzlich verstorbenen Ernst v. d. Brüggen und durch die Rohrbachschen Arbeiten geboten worden.

Auch hat der Finanzminister Witte in einem konfidentiellen Bericht vom Jahre 1899, der im vorigen Jahre, sehr gegen seinen Willen, veröffentlicht worden ist, den bestehenden Notstand rückhaltlos zugegeben, und einerseits durch die Ausgaben für Krieg und Marine, anderseits durch die asiatische Politik Rußlands zu erklären gesucht. Am schwersten wurden, so führt er aus, die Zentralgouvernements betroffen, welche zur Stärkung der Grenzen Rußlands und zur kulturellen Entwickelung des fernen Asiens die Last tragen müßten. Der Kaukasus, Turkestan, Transkaspien, Sibirien und das neue Ostgebiet lebten und entwickelten sich zum großen Teil auf Kosten des übrigen Reichs, und namentlich des Zentrums. Der Kaukasus koste $6^1/_2$ Mill. Rubel jährlich oder 70 Kopeken auf den Kopf, Zentralasien 1 Rubel auf den Kopf. Was er über Sibirien und die Mandschurei sagt, klingt wie ein verhaltener Notschrei über die ungeheuren und unproduktiven Aufwendungen für die asiatischen Bahnen. Alle Fortschritte Sibiriens würden auf Kosten des europäischen Rußland gemacht. Er belegt das mit Zahlen.

Die Frage liegt nahe, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Mir scheint das folgende unzweifelhaft. Das heutige Rußland treibt eine Macht- und Expansionspolitik, die der gegenwärtigen Generation für die kommenden ungeheure Lasten auflegt, wie sie keine Volksvertretung freiwillig auf sich nehmen würde und wohl auch nicht nehmen dürfte. Der unbeschränkte Absolutismus allein kann das Experiment wagen und ist heute noch stark genug, es durchzuzwingen, trotz der Hunderttausende, die daran zu Grunde gegangen sind und der Millionen, die darunter zu leiden haben. Solange er am Ruder bleibt, kann von einem Rückgehen der Machtstellung Rußlands keine Rede sein, und ich glaube auch nicht, daß das russische

Finanzsystem, solange ein absoluter Herrscher an der Spitze des Reiches steht, diejenigen bedroht, die Gläubiger des russischen Staates sind. Gewiß hat diese Erkenntnis dahin geführt, daß das autokratische Regiment so nachdrücklich behauptet wird. Witte ist gefallen, weil seine politische Rechtgläubigkeit zweifelhaft geworden war. Ihm schien die Zeit gekommen, da die Loris-Melikowschen Gedanken wieder aufgenommen werden könnten und wie er, denkt fast alles, was in Rußland politische Gedanken hat. Aber hinter einer beratenden Reichsversammlung stehen die Reichsstände, wie hinter den Notabeln von 1787 die assemblée nationale von 1789 stand. Einer solchen Entwickelung will weder der Zar noch die Bureaukratie in die Hände arbeiten, und daran vornehmlich sind alle Entwürfe zu einem freiheitlicheren Regiment gescheitert. Man hofft von oben her, auf bureaukratischem Wege die Wunden zu heilen, an denen das russische Volk krankt: die wirtschaftliche Not, wie das ansteckende politische Fieber, welches durch das Land zieht. Unzweifelhaft ist dies die Aufgabe, die der heute vielgenannte Minister des Innern, Herr von Plehwe, zu lösen versucht. Aber es fragt sich, ob sich dieses Ziel erreichen läßt, solange eine extensive Machtpolitik parallel läuft. Die Witte und Wyschnegradski haben, was an ihnen lag, getan, um ihr gerecht zu werden, das wirtschaftliche Rußland aber ist darüber in einen Zustand der Erschöpfung geraten, von dem Pessimisten behaupten, daß er chronisch geworden sei. Der heute infolge des japanischen Krieges hochaufflammende russische Patriotismus hat aber die politische Seite dieser Frage ganz in den Hintergrund gedrängt. Auch finanziell zeigt sich die Nation zu allen Opfern bereit. Aber nach Beendigung des Krieges muß eine Wandlung eintreten, und dann wird das Gewicht der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich geltend machen. Eine Ära der Reformen wird einsetzen müssen, und es ist eine Frage von welthistorischer Bedeutung, ob Regierung und Nation den Weg der Reform mit Besonnenheit und Mäßigung zu gehen vermögen werden.

Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung

bei Tlinkit und Irokesen.

Von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

Die Frage nach der Entstehung des Staates S. 46. — I. Die Tlinkit: Völkerschaft und Geschlecht S. 47. — Teilgeschlechter S. 48. — Die Völkerschaft als kriegerischer Verband S. 49. — Entstehung der Teilung und des reinen Staatsverbandes S. 51. — Die übrigen Kolumbianer S. 53. — II. Die Irokesen: Stamm, Völkerschaften, Bruderschaften, Geschlechter, Teilgeschlechter S. 53. — Entstehungserklärungen der Irokesen, Morgans S. 55. — Tlinkit und Irokesen S. 56. — Stammesrat, Wahl der Sachems S. 56. — Häuptlinge, Kriegs- Oberhäuptlinge S. 58. — Völkerschaften und Sachemgruppen im Stammesrat S. 59. — Verfassung des Teilgeschlechts. Vergleich mit den Tlinkit S. 60. — Entstehung der Verfassung S. 63. — Wiedervereinigung S. 66. — Stammbaum der Völkerschaften S. 67. — Vergleich mit den Tlinkit S. 68. — Frage der Dörfer, Seelenzahlen S. 68. — Ergebnis S. 69. — Neu erschlossene Zeitfolge der Staffeln der Verfassungsgeschichte S. 70. — Übergang der Geschlechter zur Staatsverfassung S. 71. — Geschichte der Ämter S. 71. — Äußere Geschichte des Stammes S. 73. — Verhältnis der Irokesenverfassung zu den drei Staatsformen der Königs-, Adels- und Volksherrschaft S. 75. — Bevölkerung der Tlinkit und Irokesen S. 77. — III. Japaner und andere Seitenstücke: Die Geschlechterverfassung der japanischen Urzeit, ihre Ähnlichkeit mit dem Tlinkit- und Irokesenstaat S. 78. — Der Siegeslauf des Geschlechtergedankens um die Erde, durch alle Rassen S. 80. — Gemeinheit und Zweizahl S. 81. — Schluß: Staatswissenschaftliches Ergebnis. Die Vertragslehre Rousseaus S. 83. — Auseinandersetzung mit Heinrich Schurtz S. 85. — Verhältnis zu der Frage nach Masse und Mann S. 88. — Pflanzenmäßigkeit dieser Vorgänge S. 89.

Mit anderen, ihrer Grundlage nach begrifflichen Wissenschaften ist die Staatslehre im neunzehnten Jahrhundert in der glücklichen Lage gewesen, diesen festen Boden nie unter den Füßen zu verlieren. Selbst die Geschichtsforscher, die sich ihrer, gewissermaßen im Nebenamt, angenommen haben — und ein großer Teil aller Darstellungen hat sie zum Urheber —, haben sich dem starken Einfluß der anderen geistigen Luft, die sie in dem neuen Bezirk umfing, nicht entziehen können. Auch Treitschke, der große Farben- und Bildniskünstler unter den Geschichtsschreibern, der wahrlich durch alle Kräfte seines starken Genius vom Allgemeinen, vom Gedanken fort, zum Besonderen, zu Fleisch und Blut hingezogen wurde, ist von ihr überwältigt worden. Ja seltsam, während alle anderen benachbarten Wissenschaften von einer Flut rein beschreibender Erfahrungswissenschaft überschwemmt wurden, ist in dem kleinen Bereich dieser wenig gepflegten Forschungsgattung eigentlich umgekehrt ein Mangel an Blutzufuhr vom warmen Leben der Wirklichkeit, der Geschichte wie der Gegenwart zu bemerken. Man wird behaupten dürfen, daß ihr vor allem not tut, damit versorgt zu werden.

Diesem Übelstand aber wird gerade eine Forschungsweise, die schon Geschichte selbst unter der straffen Zucht teilender und einigender Begriffe schreibt, am glücklichsten abhelfen können. Denn eben darum handelt es sich: die Fülle der Gesichte haben, aber sie von vornherein ordnen in die großen Gruppen, zu denen nun doch einmal die Einheitlichkeit, ja zuweilen die Einförmigkeit menschlicher Art die Dinge schon in der Wirklichkeit, nicht etwa erst im Gedankenbilde des Forschers zusammengezwungen hat.

An den Pforten aller Wissenschaft vom Staat steht die Frage nach seiner Entstehung und sie hat an entscheidenden Wendungen des Werdeganges der Staatslehre sie um so tiefer ergriffen, als man in einem übermächtig aufwallenden Drang nach Einfachheit und Menschheits-Kindschaft diese Frage nicht mehr nur als Vergangenheits-, sondern viel eher als Zukunftsangelegenheit ansah. Man trachtete, daß, was im Anfang war, Ziel und Vorbild neuer gewollter Schöpfung werden sollte. Nichts ist lohnender, als mit den reicheren Mitteln heutiger Völkerkunde und Urgeschichte auf diese einst als Brennpunkt aller Staatskunde aufgefaßte Frage Antwort zu suchen. Die folgenden Blätter wagen nicht, solche Antwort schon im ganzen zu geben, aber sie versuchen, sie an einigen für sie besonders ertragreichen Stellen der Erdballgeschichte und Völkerkunde vorzubereiten.

Zwei Gruppen nordamerikanischer Naturvölker sollen hier betrachtet werden, deren Zustände genügend merkwürdig, aber auch genügend aufgehellt sind, um sie solcher Hervorhebung wert erscheinen zu lassen: einmal die Kolumbianer der Nordwestküste und der ihr sehr nahe benachbarten Randländer von Britisch-Nordamerika und Alaska, unter denen die Tlinkit, ein Stamm der Nordwest-Indianer, vornehmlich berücksichtigt werden sollen, sodann die Irokesen, der an Staatssinn stärkste unter den nordostamerikanischen Indianerstämmen.

I. Die Tlinkit.

Die staatlichen Einungen der Kolumbianer und Nordländer führen in dem Zustande, in dem die Weißen diese Gruppen vorfanden, schon ein vollkommen selbständiges, von der Familie getrenntes Dasein, aber sie müssen ihren Ursprung doch auch hier irgendwie und irgendwann einmal in der Familie gehabt haben. Hat, wofür so vieles spricht, die Familie, wenigstens in ihrer erweiterten Gestalt als Geschlecht, vielleicht gar zuvor schon als Großfamilie, bereits ein Sonderdasein geführt, so hatte auch sie schon die Gestalt eines halbstaatlichen Gebildes angenommen. Denn die wesentlichsten Auswirkungsformen staatlichen Lebens: Zusammenschluß zu gemeinsam geregelter Lebensführung innen, zur Abwehr fremder Eingriffe nach außen hätte auch sie schon übernehmen müssen, ganz zu geschweigen von gemeinsam geregelter Wirtschaftstätigkeit, die die Familie von ihren ersten Anfängen an notwendig in den Bereich ihrer Lebensäußerungen hat ziehen müssen. Familie und Staat fließen in diesen Zeiten ihres Ursprungs so ganz ineinander über, daß man sie weder nach ihrer Verfassung, noch nach ihrem äußeren oder ihrem wirtschaftlichen Verhalten zu unterscheiden vermag: den Ausschlag darüber, ob eine Gemeinschaft der einen oder der anderen Form gesellschaftlicher Einung zuzuordnen ist, kann nur die Art des Bandes geben, das die Mitglieder der Einung umschließt: so lange noch nähere Blutsgemeinschaft für alle vorausgesetzt wird, d. h. Abstammung von einem gemeinsamen Vorfahren, bei den Völkergruppen dieses Entwickelungsalters einer gemeinsamen Ahnfrau, ist die Gemeinschaft familienhafter Natur. Sieht man aber davon ab, schließen sich blutfremde Gruppen aneinander an, so ist eine staatliche, oder bei geringer Entwickeltheit staatähnliche Gemeinschaft gegeben. Auch jetzt noch handelt es sich auf den Unterstufen der Entwickelung nur um Gradunterschiede, denn auch die Mitglieder

der neuen unfamilienhaften Gemeinschaften halten sich für stammverwandt, nur nicht mehr für geschlechtsverwandt.

Die Gruppen der Kolumbianer und Nordländer, die man am genauesten kennt, stehen nachweisbar auf diesem Anfangspunkt staatlicher Entwickelung: sie sind zwar durchsetzt von Geschlechterordnungen, aber sie beruhen auf dem Grundsatz eines nicht mehr familienhaften Zusammenschlusses, sind nicht mehr Bluts-, sondern Lebensgemeinschaften. Unter den Kolumbianern zerfallen die Tlinkit, deren Verfassung am besten und von allen diesen Gruppen allein halbwegs zureichend untersucht ist, in Häuptlingschaften, die in der größeren Zahl der Fälle aus Angehörigen mehrerer Geschlechter zusammengesetzt sind. So gehören zu einer ihrer Völkerschaftsgruppen, der der Tschilkat, vier Häuptlingschaften, die zugleich Ortschaften sind, und von ihnen wieder umfaßte im Jahre 1882 die größte, Klokwan, Angehörige von fünf oder sechs Geschlechtern, eine zweite wenigstens zwei Geschlechter, während zwei Häuptlingschaften allerdings nur an je einem Geschlechte Anteil haben[1].

Ausgebildeter ist die Geschlechterverfassung der Tlinkit. Jede von den dreizehn Völkerschaftsgruppen, die man bei ihnen unterscheidet, zerfällt in eine Anzahl von Geschlechtern, die wieder in zwei Großgeschlechter zusammengefaßt sind. Das Heiratsverbot erstreckt sich schon auf die beiden Großgeschlechter. Die beiden Großgeschlechter heißen nach den ihnen heiligen Tieren Raben- und Wolfsgruppe; die Wölfe zerfallen in die Unterabteilungen Wolf und Adler, Bär, Walfisch, Adler und Alk, Haifisch; die Raben in die Zweige Rabe, Frosch, Gans, Seelöwe, Lachs. Auch hier durchschneidet der Zusammenhang der Geschlechter den der Völkerschaftsgruppen und Häuptlingschaften in Querrichtung. Der Geschlechterverband rückt bei aller räumlichen und staatlichen Trennung die Geschlechtsgenossen eng aneinander: sie nennen alle nicht zu ihrem Geschlecht gehörigen Nicht-hier, also Fremde, sie reden sich untereinander als Freunde und Landsleute, die Mitglieder fremder Geschlechter, entsprechend den mannigfachen Verwandschaften mit ihnen, Oheime oder Schwäger an. Das Zeichen ihres Geschlechts-Tieres, ihres Totems, hebt auch äußerlich diese Zusammengehörigkeit aufs greifbarste hervor. Sie bringen es überall, an Häusern, Booten, Kleidern, Schildern und wo immer sonst sie Platz dafür finden, an. Wenngleich es hier an

[1] So nach der Orts- und Geschlechtertabelle bei Krause, Die Tlinkit-Indianer, Ergebnisse einer Reise . . . in den Jahren 1880—81 (1885) S. 116.

Zeugnissen dafür fehlt, so mag seiner Wahl doch auch hier, wie anderwärts, die Meinung zu grunde liegen, das eigene Geschlecht stamme von diesem Tiere ab. Inzucht-, Heiratsverbot schließen schon die Großgeschlechter zu einer Einheit zusammen.

Der staatliche Aufbau der Tlinkit ist indessen, auch abgesehen von seinen Zusammenhängen mit der Familie, merkwürdig genug. Zunächst ist wichtig, daß ihre Gesamtheit keinerlei Verfassung oder Zusammenhalt hat: die Tlinkit bilden eine Stammesgruppe, keinen Stamm. Sie sprechen eine Sprache, haben alle Bildung des Geistes und des Lebens gemein, sie haben, was mehr sagen will, auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das sich in dem von ihnen selbst gebrauchten Namen, in ihren Götter- und Heldensagen ausspricht, sie haben endlich auch ein sichtbares Band, das sie alle umschließt, in ihrer Geschlechterverfassung, aber sie haben keinerlei gemeinsame Einrichtungen staatlichen oder staatähnlichen Lebens. Im Gegenteil, Kriege zwischen den einzelnen Teilen der Gesamtheit sind an sich nichts weniger als ausgeschlossen, nur die Geschlechterverbände, die alle Gruppen durchqueren, machen sie seltener[1].

Erstaunlicher noch als dieser Mangel einer Stammesverfassung ist die Beobachtung, daß auch die nächst niedrigere Einung, die Völkerschaftsgruppe, jeder straffen Zusammenfassung entbehrt. Die Tlinkit zerfallen in dreizehn Abteilungen, die doch auch wieder nur Völkerschaftsgruppen, nicht geordnete Völkerschaften sind. Ihre Mitglieder haben zwar auch das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit, denn jede Völkerschaft führt ihren Namen, und diesem ist, was noch deutlicher spricht, das Anhängsel -kon angehängt, was eben Völkerschaft bedeutet. Aber an Werkzeugen staatlichen Lebens fehlt es ihnen ganz. Ja das gleiche Schauspiel wiederholt sich fast noch auf der tiefsten Stufe, bei den Häuptlingschaften. Auch ihnen noch ist das auszeichnende Merkmal engen Zusammenhalts, die feste Ordnung der gemeinsamen Geschäfte, sei es durch Einrichtung eines Häuptlingsamtes, sei es auf andere genossenschaftlichere Weise, nur halb zuzuerkennen. Das ist um so befremdlicher, als die Tlinkit um ihrer weit entwickelteren, gewerbsmäßig betriebenen Fischerei willen, wie ein Ackerbauvolk, schon ganz seßhaft geworden und in Dörfern angesiedelt sind. So entspricht denn jeder Häuptlingschaft eine Dorfschaft und dennoch hat sie keine wirklich ausgesprochene

[1] Hubert Howe Bancroft, The native races of the Pacific States III 1875 S. 579, 581; I (1875) S. 108.

Verfassung, keinen eigentlichen Leiter: ganz wörtlich müßte sie Häuptlingschaftsgruppe heißen. Denn allerdings gibt es einen Angesehensten in jedem Dorfe: aber er ist ein Erster unter Gleichen, es ist der hervorragendste unter den Geschlechtshäuptlingen des Dorfes.

Der eigentliche Träger der öffentlichen Gewalt ist also im Grunde allein der Leiter des innerhalb der einzelnen Häuptling- und Dorfschaft vertretenen Bruchteils des Geschlechts. Das Geschlecht selbst entbehrt der Leitung ebensosehr, wie Stammes-, Völkerschafts- und Häuptlingschaftsgruppe: sein einzelner Zweig im Verbande des Dorfs aber, und er allein von allen Einungen des Volkes, hat eine Verfassung, eine Leitung, und zwar in der Form der Einzelherrschaft. Der Zusammenhalt, den sie bewirkt, ist zwar sehr locker: die Macht des Häuptlings ist sehr beschränkt, in der Hauptsache kann jedes Familienoberhaupt tun und lassen, was in den Grenzen der bestehenden Bräuche ihm beliebt und keinen anderen schädigt. Aber immerhin ist die Würde erblich — in der Regel vom Oheim auf den Schwestersohn übergehend — und da sie die einzige überhaupt bestehende ist, von großer Bedeutung. Die sehr verwickelten Rechtsanschauungen und Gesetze der Tlinkit setzen eine ebenso mannigfach ausgebildete richterliche Gewalt und Strafvollstreckung voraus. Hängt ihre Geltendmachung auch durchaus von der Persönlichkeit ab — auf welches noch so übermächtige Königtum träfe das nicht auch noch bis zu einem gewissen Grade zu. Und jedenfalls erlaubt ein solcher Zustand dem Starken, auch starke Folgerungen aus den Ansprüchen seines Amtes zu ziehen. Die Würde als solche ist an großen Reichtum gebunden, wobei dahin gestellt bleibe, ob sie die Ursache oder die Wirkung dieser wirtschaftlichen Bevorzugtheit ist [1].

[1] Man vergleiche die Nachrichten bei Krause (Tlinkit S. 122), von denen man nur viel mehr Aufschlüsse wünscht. So verdienstvoll seine Einzelforschung ist — man entnimmt ihr in Hinsicht auf Staats- und Familienzustände bei weitem zahlreichere und schärfere Beobachtungen, als dem sonst so fleißigen und umfassenderen Werke Bancrofts — an ihr macht sich doch die Einseitigkeit — oder Zersplitterung — der heutigen Völkerkunde geltend, die dem Menschen als Gesellschafts- und Staatstier vielfach nur geringe Aufmerksamkeit zuwendet. Welche Befugnisse der Häuptling im einzelnen hat, wie sich die Geschlechterzweige zu den Geschlechtern oder Großgeschlechtern verhalten, worin eigentlich Tätigkeit und Wesen der Dorfschaften, der Völkerschaftsgruppen besteht, und noch manche andere Frage, auf die man sich bei diesem sonst so gründlichen Buche um die Welt gern Rats erholen möchte, bleibt unbeantwortet. Am auffälligsten ist, daß die einmal (auf S. 122) in Aussicht gestellte Auskunft über die Heiratsverbote,

Die Kopfzahlen der einzelnen Teile und Unterteile der Tlinkit sind verhältnismäßig gering. Die Zählung von 1880 hat für die ganze Stammesgruppe 6763 Seelen festgestellt. Von den dreizehn Völkerschaftsgruppen, in die sich die Tlinkit teilen, ist die der Sitka eine besonders starke; sie zählte 1880 mehr als ein Siebentel der Gesamtheit, 902 Seelen. Eine andere, die der Tschilkat, die mächtigste von allen, zählt noch etwas mehr, 988 Seelen, und teilt sich in vier Häuptlingschaften und also auch vier Dörfer. Der Hauptort Klokwan hat allein 500 bis 600 Einwohner, an ihm haben allein sechs Geschlechter teil; das kleinste der Dörfer zählt nur etwa 120 Einwohner, die einem Geschlecht angehören. Die einzelnen Geschlechtsbruchteile, die dergestalt an einem Dorfe teilhaben, umfassen in diesem Fall also etwa hundert bis hundertzwanzig Seelen und wohnen, der eigentümlichen Bauweise der Tlinkit gemäß, nur in ganz wenigen Häusern, in acht bis elf[1].

Man sieht, die tatsächlich allein für die Dauer zusammengefaßte Gemeinschaft, die Geschlechtshäuptlingschaft ist sehr zwerghaft. Sie zählt so wenig Waffenfähige, daß auch in diesen sonst so klein bemessenen Verhältnissen größere Unternehmungen von ihr nicht gewagt werden können. Eine Schar von zweihundert Kriegern, wie sie einem der weißen Entdecker dieser Gegenden im Augenblick und ohne daß Vorbereitung möglich gewesen wäre, entgegentrat, ist von einer so kleinen Vereinigung nicht aufzubringen. Die Völkerschaftsgruppe, deren dauernder Zusammenhalt im Grunde nur durch den von ihr getragenen Namen bezeichnet ist, scheint denn in der Tat auch die Trägerin auswärtigen und kriegerischen Vorgehens zu sein. Von den Tschilkat heißt es, daß sie einmal eine Art Oberhoheit über benachbarte Völkerschaftsgruppen ausgeübt haben, so namentlich über die Jakutat. Aus weit zurück liegenden Zeiten dringt ein dunkles Gerücht herüber von einem Häuptling Ilchak, dem — im Jahre 1788 — ein großer Teil der Tlinkit gehorcht habe. Die Vermutung liegt nahe, daß ein Geschlechtshäuptling in solchen Fällen, wie im Dorf, so auch in der Völkerschaftsgruppe oder gar weiterhin eine Herrschaft ausgeübt habe[2].

---

die Ämtererbfolge und die Durcheinanderwürfelung der Geschlechter später außer einer mageren Einzelbemerkung (auf S. 220) ganz unerteilt bleibt.

[1] So berechnet nach Krause, Tlinkit S. 108, 100, 116.

[2] Krause, Tlinkit S. 98, 100, 40. Für letztere Auffassung spricht auch die wechselnde Bezeichnung des persönlich geschilderten Häuptlings Tschartitsch als Geschlechts- oder Völkerschaftshäuptling (bei Krause S. 113, 134).

Der ganze Zustand erscheint auf den ersten Blick überaus verworren und rätselhaft. Und dennoch gibt es für ihn nur eine Erklärung, die zugleich tief in die Geschichte des Ursprungs von Urzeit-Staaten hineinleuchtet. Die heutige Vielgespaltenheit der Gemeinschaftsformen beider Gattungen, der staatähnlichen wie der familienhaften, ist leicht als eine erst im Lauf der Geschichte dieser Stammesgruppe entstandene zu erkennen. Sie ist offenbar erst durch die Zunahme der Bevölkerung und die fortschreitende Besiedlung des ungeheuer weit gestreckten Landes verursacht. So mögen die Einzelgeschlechter aus den Großgeschlechtern, die auf die verschiedenen Dörfer verteilten Teilgeschlechter aus den Einzelgeschlechtern hervorgegangen sein. Daß ursprünglich nur die Großgeschlechter bestanden, ist dadurch zur Genüge erwiesen, daß das Heirats- und Inzuchtverbot auf sie und nicht, was später offenbar ausgereicht hätte, nur auf die Einzelgeschlechter ausgedehnt war. Ebenso aber mögen sämtliche Teile einer Völkerschaftsgruppe ursprünglich zusammengesiedelt haben, etwa an den heutigen Hauptorten wie Klokwan, Sitka und so fort, von denen die auffällig kleineren Nebenortschaften der Gruppen erst als neue Siedlungen ausgesandt worden sein mögen. Das Stammesbewußtsein erlaubt endlich anzunehmen, daß alle Tlinkit in einer Gemeinschaft vereinigt gewesen sind.

Alle diese Rückschlüsse in eine vielleicht um Jahrhunderte zurückliegende Vergangenheit wären müßig, wenn sich aus ihnen nicht unumstößlich eine weitere Folgerung ergäbe, die den Übergang von Familie zu Staat, von Bluts- zu Lebensgemeinschaft sehr deutlich erkennen läßt. Noch die letzten Ausläufer der Geschlechterspaltung zeigen eine Verfassung, ein Häuptlingtum, die beide den eigentlich staatlichen Gebilden, den Dörfern, den Völkerschaften und der Stammesgruppe selbst abgehen. Daraus ist leicht zu entnehmen, daß in jenem Keimzustand der Tlinkit, da sie noch eine staatliche, aber schon zwei Geschlechtseinungen hatten, die letzteren auch bereits Häuptlinge gehabt haben mögen, während der Stamm als solcher sicher keinen gehabt hat. Daraus wieder ist zu schließen, daß die beiden Urgeschlechter der Raben und Wölfe eine längere Entwickelung schon hinter sich gehabt hatten, als die neue staatliche und nicht-familienhafte Stammesgruppe der Gesamt-Tlinkit sich bildete: sie mögen sich schon lange zuvor eine feste geschlossene Ordnung geschaffen haben, die sie dort auf die neue Bildung nicht übertrugen — vielleicht in eifersüchtiger Wahrung ihrer Rechte, die sie bis auf den heutigen Tag auch nicht an die im übrigen fester zusammenhaltenden Gebilde

der Völkerschafts-, Dorf- und Häuptlingschaftsgruppen abgetreten haben.

Mit anderen Worten: Das Geschlecht war als selbständige — und damals sowohl staat- als familienähnliche — Bildung vorhanden vor dem Staat. Der Staat, die Nicht-Blutsgemeinschaft ist später und aus dem Geschlecht entstanden. Und ferner, zwei Geschlechter sind zusammengeronnen, um in ihrer Vereinigung den ersten Keim eines staatähnlichen Gebildes darzustellen: wie das männliche und das weibliche Samenkörperchen sich vereinigen und befruchten, um den neuen Menschen zu bilden, so ist die Keimzelle des Staats aus der Verbindung zweier Geschlechterzellen entstanden.

Doch freilich, noch die Tlinkit von 1880 standen auf einem Punkt der Entwickelung, auf dem der keimende Staat sich zwar werktätig, namentlich im Krieg übermächtig regte, aber in den dauernden Ordnungen die ältere und festere Geschlechterverfassung noch keineswegs beiseite geschoben hat. Ja, er hat ihr noch nicht einmal halbwegs ebenbürtige Einrichtungen entgegenzusetzen vermocht.

Die Berichte über die übrigen Stammesgruppen der Kolumbianer und Nordländer sind so unvollständig, daß man ihnen auch nicht annähernd so sichere Vorstellungen über ihr staatliches Leben entnehmen kann, wie über das der Tlinkit.

II. Die Irokesen.

Die weiteren Blutsverbände, die die Sonderfamilie der Irokesen umschließen, können nur in Verbindung mit ihrem Staat betrachtet werden. Denn die Verfassung der Irokesen hat die Geschlechter mit der Stammes- und Völkerschaftsordnung in so unauflöslicher Verflechtung vereinigt, daß sie auch in der Anschauung nicht zu trennen sind.

Der Zustand des Stammes in seiner Blütezeit, dessen Überbleibsel noch heut nicht verschwunden und um 1850 noch mit Sicherheit beobachtet worden sind, war, was seine staatliche Teilung angeht, dieser. Die Gesamtheit der Irokesen stellt einen wirklichen Stamm mit einheitlicher Verfassung und wohlausgebildeten Regierungseinrichtungen dar. Der Stamm zerfällt, da er in voller Kraft dastand, wie in seinem Rest noch 1850[1], in fünf Völkerschaften:

[1] Ich beginne absichtlich nicht mit einer Geschichte der Stammesbildung

in Mohawk, Oneida, Onondaga, Cayaga, Seneka, neben denen eine sechste, die Tuskarora, eine nicht ebenbürtige Mitläuferstellung einnimmt. Auch die Völkerschaften haben eine eigene Leitung und Verfassung. Wie sie sich in die Dörfer, die die Irokesen bewohnten, gliederten, und ob die Dörfer etwa eigene Verwaltung hatten, ist nicht des näheren bekannt[1]. Nur so viel ist erkennbar, daß die Dörfer selbständige Bildungen waren: wenigstens haben sie ihre Namen nicht von den weiteren Familienverbänden entlehnt[2].

Diese Längsschnitte der Völkerschaftsteilung werden nun durchkreuzt durch die Querschichten der Geschlechterteilung, die ebenfalls den gesamten Stamm umfaßt. Von unten nach oben steigt sie in folgender Stufenleiter auf. Der ganze Stamm zerfällt in fünfzig Teilgeschlechter, Sachemschaften genannt. Sie sind über die Völkerschaften ziemlich regelmäßig verteilt: es gibt bei den Mohawk und Oneida je neun, bei den Onondaga vierzehn, den Cayuga zehn, den Seneka acht Teilgeschlechter[3].

Diese Teilgeschlechter sind innerhalb der einzelnen Völkerschaften zusammengefaßt in Bruderschaften: und zwar so, daß Cayuga und Onondaga je zwei Bruderschaften zählen, zu je fünf oder drei Teilgeschlechtern, die Seneka zwei Bruderschaften zu je vier Teilgeschlechtern besitzen, während Mohawk und Oneida diese Zusammenfassung überhaupt nicht kennen[4].

Beide Formen der Gruppierung fassen indes nur die Bruchstücke der eigentlichen, der Geschlechterteilung zu Unterabteilungen zusammen.

---

der Irokesen; denn will man Morgan gegenüber eine frei urteilende Stellung gewinnen, so muß man sich zunächst von seinem Bilde und der für dieses maßgeblich gewesenen, aber durchaus nicht unanfechtbaren irokesischen Überlieferung frei machen und den Zustand des Stammes wie den jedes anderen Naturvolkes als gegeben ins Auge fassen, um sodann von ihm rückwärts zu schließen.

[1] Dies eine der schmerzlich auffallenden Lücken der sonst so sorgfältigen Aufnahmen Morgans (League of the Ho-de-no-sau-nee or Iroquois [1851] S. 64 f., Die Urgesellschaft, übertragen von Eichhoff [1891] S. 110 f.).

[2] So das Dorf Nun-da-wä-o, das älteste der Seneka (Morgan, League S. 314), dessen Namen mit keinem der Teilgeschlechter dieser Völkerschaft (S. 65) zusammenfällt.

[3] Morgan (League S. 64 f., Urgesellschaft S. 110 f.) verwirrt das Bild ganz unnütz dadurch, daß er nicht einen besonderen Fachausdruck für Teilgeschlechter schafft, sondern sie ebenso gentes nennt, wie die viel größeren als Völkerschaften durchquerenden Geschlechter.

[4] Morgan, Urgesellschaft S. 76 ff.

Entscheidend ist die Spaltung des gesamten Stammes in acht Geschlechter. Von ihnen sind wiederum drei — das Wolf-, das Bären- und das Schildkrötengeschlecht — allen fünf Völkerschaften gemeinsam, während drei andere — das Hirsch-, das Schnepfen- und das Falkengeschlecht — nur den Seneka, Cayuga und Onondaga angehören[1].

Hinzuzufügen ist, daß die Geschlechter Ausheiratsgeschlechter sind, daß für sie die Mutterfolge gilt und daß ihre Namen auf Totems schließen lassen, die denen der Kolumbianer ähnlich sind, wenngleich bei den Irokesen von so mannigfaltigem Gebrauch dieser Tierzeichen nicht berichtet wird[2].

Das Zustandsbild des Stammes ist trotzdem noch immer befremdlich genug, und es sind allerlei Versuche gemacht, es zu erklären. Den ersten von ihnen stellt die eigene Überlieferung der Irokesen dar. Sie erzählt von ursprünglicher Einheit des ganzen Stammes, von späterer allmählich fortschreitender Spaltung in Völkerschaften, der dann die Gründung eines Bundes der fünf Nationen unter Leitung des halb göttlichen Hiawatha ein Ende gemacht habe. Den zweiten Versuch hat vor einem halben Jahrhundert der geistvolle Morgan gemacht, der eben bei Untersuchung der Irokesenverhältnisse zur Entdeckung der beiden Wahrheiten kam, die ihm Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft danken: des Mutterrechts und des Geschlechterstaats. Aber so scharfsinnig er auch Stammes- und Geschlechterteilung auseinandergehalten und ins einzelne hinein beschrieben hat, auch er läßt vieles unaufgeklärt: insbesondere die zeitliche Abfolge der Gründung der staats- und der familienähnlichen Gemeinschaften, das Verhältnis der Geschlechter zu den Bruderschaften einerseits, den Sachemschaften andererseits, die Beziehung zwischen Sachem- und Häuptlingschaft, zwischen Dorf und Häuptlingschaft und so fort.

Alle diese Lücken des Morganschen Bildes lassen sich ausfüllen, einzelne Irrtümer darin sich berichtigen, sobald man die Verfassung der Irokesen mit der der Tlinkit vergleicht. Der Zufall der Geschichte hat hier besonders glücklich gewaltet: er hat durch den Eroberungszug der weißen Rasse hier zwei Urzeit-Völkerentwickelungen an zwei verschiedenen, aber nicht weit voneinander entfernten

[1] Morgan, Urgesellschaft S. 113.

[2] Man vergleiche die Zusammenstellung bei Pikler und Somló, Der Ursprung des Totemismus (o. J.) S. 16, 18, 30.

Punkten ihres gemeinsamen Weges zum Stillstand gebracht: Punkte, die vielmehr einander so nahe sind, daß sie ohne Widerstreit als in derselben Richtung gelegen zu erweisen sind.

Rückt man das Verfassungsbild der Tlinkit neben das der Irokesen, so ergibt sich sehr schnell, daß in allen Grundzügen der irokesische Zustand dem der kolumbianischen Stammesgruppe verwandt und nur etwas weiter entwickelt ist, als der der Tlinkit. Das entscheidende Merkmal, die Durchsetzung der staatlichen Verbände durch die Querschichten der Geschlechter trifft auf beide zu, und so auch die Mehrzahl seiner Folgeerscheinungen. Die wesentlichste Abweichung aber besteht darin, daß die eigentlich staatlichen Gemeinschaften, die Völkerschaften und der Stamm selbst, die bei den Tlinkit vor der Umklammerung durch die übermächtige Geschlechterverfassung noch kaum zu eigenen Regungen geschweige denn zu eigenen Einrichtungen gekommen sind, bei den Irokesen beides in hohem, wenn auch noch nicht vollem Maße erreicht haben. Die Irokesen sind nicht mehr eine Stammesgruppe, sondern ein straff geordneter, einheitlich geleiteter Stamm, ihre Völkerschaften sind desgleichen zu gefesteten Gemeinschaften herangewachsen.

Doch freilich einer wesentlchen Einschränkung bedarf diese Beobachtung: noch ist auch in dem Irokesenzustand das Vorwiegen der Geschlechter nicht überwunden, die staatlichen Gemeinschaften haben sich vielmehr bei dem Aufbau ihrer Verfassung durchaus der Bausteine bedienen müssen, die ihnen die Einrichtungen der Geschlechterordnung darboten.

Selbst die Regierung des Stammes trägt hiervon die deutlichsten Spuren. Der eigentliche Träger der öffentlichen Gewalt im Stamm ist der Stammesrat. Er beschließt über Krieg und Frieden, er verschickt und empfängt Gesandte, er schlichtet die Angelegenheiten unterworfener Völkerschaften, er ordnet alle sonst gemeinschaftlichen Dinge. Er begeht als Trauerrat die Totenfeiern für seine verstorbenen Mitglieder und setzt ihre Nachfolger ein. Er leitet als Rat der Dienste die großen Glaubensfeste. Indessen, schon daß kein Herrscher an dieser Stelle steht, sondern eine Versammlung Gleichberechtigter, läßt ein noch nicht allzu hohes Maß staatlicher Durchbildung vermuten. Entscheidend ist vollends die Zusammensetzung. Handelte es sich hier wirklich um einen Bund von fünf selbständigen Völkerschaften, so wie die irokesische Überlieferung und nach ihr Morgan es wollten, so müßte dieser Bundesrat durch die Völkerschaften und deren Leitungen gebildet sein. Das ist aber nicht der

Fall, sondern er setzt sich zusammen aus den Sachem, den Häuptlingen der Teilgeschlechter.

Mit anderen Worten: die eigentliche Gewalt im Stamme wird ausgeübt durch dieselben Leiter der Geschlechterabteilungen, die bei den Tlinkit die einzigen überhaupt vorhandenen Häuptlinge waren. Man kann sich vorstellen, daß die Tlinkit, wenn sie unter dem Druck einer äußeren Not oder inneren Fortschrittsdranges einen Schritt weiter auf der Bahn staatlicher Einigung hätten tun wollen, von heut auf morgen, ohne alle Zwischenstufen, einen Stammesrat hätten bilden können, dem der Irokesen gleich. Die Häuptlinge der Teilgeschlechter der Tlinkit, etwa 52[1], hätten den 50 Sachem der Irokesen selbst an Zahl entsprochen — eine Übereinstimmung, auf die man nicht allzu viel Wert zu legen braucht, die aber auch nicht ganz ohne Bedeutung ist, wie noch gezeigt werden soll.

Auch Wahl- und Ernennungsweise der Irokesen-Sachem widerspricht diesem Überwiegen des Geschlechts nicht. Die Wahl nämlich fand bei den Teilgeschlechtern statt. Von Erblichkeit des Amtes kann, wie wohl geschehen ist, nicht ohne Mißverständnis gesprochen werden: es war nämlich nur erblich, insofern die Gemeinschaft, die wählte, eine engere Blutsgemeinschaft war, die Wahl also nur einen ihr Angehörigen treffen konnte. Die Bevorzugung der nahen Verwandten des verstorbenen Amtsinhabers, etwa seines Bruders, eines Schwester-Sohnes, oder eines Mutter-Bruders war nur Gewohnheit, nicht Gesetz. Von einer Vererbung von Vater auf den Sohn konnte um so weniger die Rede sein, als die herrschende Mutterfolge sie ohnehin ausschloß. Das Teilgeschlecht versammelte sich vielmehr, zwei Bewerber wurden vorgestellt, einer von ihnen durch die Gesamtheit der Geschlechtsgenossen gewählt.

Allerdings war auch den größeren Gemeinschaften noch ein Recht der Bestätigung vorbehalten, aber jedesmal in einer Form, die auf das deutlichste zum Ausdruck bringt, daß es nicht die staatlichen Einheiten sind, auf deren Zustimmung Wert gelegt ist, sondern die Teilgeschlechter, aus denen sie sich zusammensetzen. Jede Sachemswahl nämlich wurde nicht dem Völkerschaftsrat, der vorhanden und ganz ähnlich dem Stammesrat geordnet ist, sondern den nebengeordneten Teilgeschlechtern des Stammes zur Genehmigung vorgelegt. Ihre Versagung führte zu einer Erneuerung der Wahl. Auch daß letzlich der Stammesrat dem Gewählten erst durch seine

[1] So nach der Zensustabelle von 1880 bei Krause, Tlinkit S. 116—121.

feierliche Erhebung zum Sachem die volle Rechtskraft seiner Amtsbefugnisse verlieh, widerspricht dem leitenden Grundsatz der Geschlechterverfassung nicht: es sind im Stammesrat ja nur wieder die Leiter der Teilgeschlechter, jetzt nur in ihrer Gesamtheit, die den Genossen in ihre Reihen aufnehmen [1].

Auch die einzige sehr zahlreiche Gruppe von Ämtern, die mit den Tlinkit verglichen der Zustand der Irokesen — wenigstens auf den ersten Blick — als neue hinzugekommen aufweist, ist Sache des Geschlechts gewesen: es sind die Unterhäuptlinge, die jedes Teilgeschlecht neben seinem Geschlechtshäuptling, neben seinem Sachem aufweist. Sie sind sehr viel zahlreicher als die Sachem; die Seneka hatten um 1877 bei einer Gesamtzahl von etwa 3000 Seelen acht Sachem, aber etwa sechzig Unterhäuptlinge. Die Abgrenzung ihrer Befugnisse von denen der Sachems ist nicht hinreichend aufgeklärt. Doch scheint es, als hätten sie ein wesentlich kriegerisches Amt im Vergleich zu der Friedensführerschaft der Sachems. Auch sind sie, wie es scheint, den Teilgeschlechtshäuptlingen nicht eigentlich untergeordnet gewesen: die Einheiten von etwa fünfzig Personen, denen sie vorstanden, mögen neue Abspaltungen der Sachemschaften, der Teilgeschlechter gewesen sein, die sich bei wachsender Volkszahl bildeten, weil etwa für Kriegszwecke die bestehenden Einheiten den Teilgeschlechtern zu groß geworden waren.

Nur ein wirkliches Stammesamt ist geschaffen worden: die Doppelwürde der Kriegsoberhäuptlinge. Doch auch bei ihr fehlt es nicht an einer Einschränkung zugunsten der Geschlechterordnung. Zunächst war das Amt nicht eigentliche Stammes-, sondern Völkerschaftseinrichtung, es war ein für allemal den Seneka überwiesen — eine Maßnahme, die, veranlaßt durch die ausgesetzte Lage des Senekagebiets gegen Sonnenuntergang, für die Unreife der staatlichen Entwickelung auch innerhalb ihrer eigenen Einrichtungen spricht. Außerdem aber war das eine der Doppelämter einem Teilgeschlecht, das andere einem zweiten innerhalb der Seneka-Völkerschaft anvertraut, so daß schließlich auch hier der Gedanke der Geschlechterverfassung über den des Staats den Sieg davon trug: die Wahl dieser Kriegsoberhäuptlinge, der mächtigsten Männer im Stamm und überdies der einzigen Stammesbeamten überhaupt, vollzog sich in genau den gleichen Formen wie die eines beliebigen Teilgeschlechtshäuptlings und Stammesratsabgeordneten, will sagen durch das

[1] Morgan, Urgesellschaft S. 60 f., 112, 119 ff.

Teilgeschlecht, und unter denselben schwachen Rechtsvorbehalten für die größeren Einungen, wie für die Sachem[1].

Zuletzt hat man bei Betrachtung dieses eigentümlichen Verfassungsbildes Sorge, alle eigentlich staatlichen Gemeinschaften, ihre Grenzen und Zwecke ganz aus den Augen zu verlieren. Es bedarf der Einschärfung, daß die Völkerschaften ein durch fest gezogene Linien gesondertes Gebiet innehatten und daß ihr Völkerschaftsrat, in dem außer den Sachems auch die Unterhäuptlinge saßen, einige Wirkung ausübte. Aber auch noch bei ihrer inneren Ordnung wird man daran erinnert, daß die Geschlechter einerseits, der Stamm anderseits die wesentliche Macht ausübten. Im Rahmen der Völkerschaft waren noch Unterabteilungen gebildet: Gruppen von Teilgeschlechtshäuptlingen. Ihr einziger Zweck war, die Abstimmung für die Angelegenheiten des Stammes im großen Rat zu fördern. Die acht Sachem der Seneka waren in vier Gruppen geteilt, die jede nur eine Meinung vertreten durfte. Auch diese vier Gruppen sollten sich gemeinsam schlüssig machen, auch die Völkerschaft sollte nur eine Meinung zu äußern haben. Nur einer der acht Sachem der Völkerschaft durfte sie in der entscheidenden Beratung des Stammes vortragen. Diese Maßregel macht den Eindruck, als habe man den Völkerschaften einen Rest von Selbständigkeit wahren wollen — da ja doch alle wichtigen Angelegenheiten im Rat des Stammes entschieden wurden. Der Eindruck wird verstärkt durch die Regel der Geschäftsordnung des Stammesrates, daß die Völkerschaften, die mehr Teilgeschlechter zählen als die kleineren — so die Onondaga mit vierzehn — doch nicht größeres Gewicht in die Wage der Abstimmung zu legen haben als die schwächeren. Es gibt keine Mehrheitsbeschlüsse: die Redner aller fünf Völkerschaften mußten einig sein. Wenn keine Einhelligkeit erzielt wurde, galt der Beschluß als verworfen und die Versammlung ging auseinander[2].

Sieht man näher zu, so ist auch dieser Brauch zureichend nicht aus Rücksichtnahme auf die Völkerschaften, sondern nur aus der auf die Teilgeschlechter zu erklären. Der ganze Aufbau der Einigungsstaffeln hatte offenbar nur den Zweck, die Gleichberechtigung aller Teilgeschlechter sicher zu stellen. Gruppen wie Völkerschaften stellten nur Kurien in dem ursprünglichen Parlament dieses Urzeitstaates dar: der Ausschluß jeder Überstimmung der Minderheiten ist so

[1] Morgan, Urgesellschaft S. 60, 62, 124 f.
[2] a. a. O. S. 118 f.

peinlich genau bis zur letzten Folgerung getrieben, daß der Zweck aller dieser Vorkehrungen — die Eigenherrlichkeit des Teilgeschlechts zu schützen — überall klar hindurchleuchtet.

So ist denn in Wahrheit der sogenannte Bund der fünf Nationen eine Verbindung von 50 Geschlechtsverbänden, die durchaus auf dem Grundsatz der Gleichheit dieser Bestandteile des neuen Ganzen ruht. Und abgesehen von der Tatsache der staatlichen Vereinigung erscheint nunmehr der Zustand der Irokesen noch minder fern von dem der Tlinkit als zuvor: Teilgeschlecht und Teilgeschlechtshäuptling sind noch immer die ausschlaggebende Stelle im Aufbau des Stammes. Für die Vereinigung wie für den dauernden Zusammenhalt dieses so vielgestaltigen Ganzen ist offenbar die Geschlechts-Zusammengehörigkeit dieser untersten Einheiten viel wirksamer gewesen, als der Bund der schwachen Gebilde der Völkerschaften.

Mit um so gespannterer Aufmerksamkeit wendet man sich deshalb diesem Ur- und Grundbestandteil des Stammes zu. Das Teilgeschlecht, gut irokesisch die Sachemschaft, ist in einem Betracht sogar noch schärfer herausgearbeitet in ihrer Selbständigkeit als das Teilgeschlecht der Tlinkit. Sie führt nämlich nicht den Namen ihres größeren Verbandes, des Geschlechtes, wie dort, wo nur in einigen wenigen Fällen Teilgeschlechter leise abweichende Eigennamen tragen — wie etwa Adler und Wolf oder Donner und Adler statt Adler[1], sondern völlig besondere, einer ganz anderen Begriffsgruppe entnommene Bezeichnungen, wie denn auch zuweilen ein Geschlecht in einer Völkerschaft durch mehrere Teilgeschlechter vertreten ist. So bei den Onondago das Bären- und Hirschgeschlecht je durch drei, das Schildkrötengeschlecht durch vier Teilgeschlechter[2]. Wesentlich ist bei der sinnbildhaften Vorstellungsweise dieser Menschen, daß es nicht Tiernamen sind, die für sie gewählt sind. „Ein Mann, der mit Katzenschwanzhaaren bedeckt ist", „Großer Mund", „Über den Fluß", „Sehr kalt", „Abgebranntes Haar" — das alles sind Namen, die sich von Totems weit entfernen.

Das wesentliche Merkmal gleicht doch dem Zustand der Tlinkit: die Teilgeschlechter bilden die Selbständigkeiten, die Geschlechter nur einen lockeren Verband. Zwar fragen zwei Irokesen, die einander begegnen, zuerst nach ihrem Geschlecht und falls sich herausstellt, daß sie dem gleichen angehören, begrüßen sie sich als Brüder oder

[1] Im Tschilkat-kon (Krause, Tlinkit S. 116, Spalte 1).
[2] Vgl. Morgan, Urgesellschaft S. 110 Anm. 45.

Schwestern, gleichviel zu welcher Völkerschaft sie sich zählen. Und obgleich selbst die Mundarten der Völkerschaften heut voneinander abweichen, so glauben sie fest an ihre gemeinsame Abstammung. Aber eigene Einrichtungen hat das Geschlecht so wenig wie bei den Tlinkit. Noch weitere Geschlechterverbände, den Großgeschlechtern der Tlinkit entsprechend, scheinen auf den ersten Blick ganz zu fehlen. Doch lassen sich bei näherer Betrachtung noch einige Spuren von ihnen auffinden. Die Bruderschaften, in die sich bei den meisten einzelnen Völkerschaften die Teilgeschlechter gruppieren, zeigen nämlich eine Anordnung, die, wenngleich von Morgan nicht ganz richtig gedeutet, doch zu der Vermutung leitet, daß der Stamm eigentlich zwei Großgeschlechter hatte, zu denen sich die Bruderschaften verhalten haben wieder wie die Teilgeschlechter zu den Geschlechtern. Am ersichtlichsten ist diese höhere Einheit der Gruppen, die Morgan Phratrien nannte, bei der ersten Bruderschaft: sie weist bei allen fünf Völkerschaften übereinstimmend die Teilgeschlechter des Wolf- und Schildkrötengeschlechts auf, bei vier wenigstens das Bärengeschlecht. Die Gesamtheit der ersten Bruderschaften in allen Körperschaften hat also eine geschlossene Gruppe von drei, in einem Fall wenigstens von zwei Teilgeschlechtern als Grundstock. Mit anderen Worten, die Geschlechter Wolf, Schildkröte und doch auch Bär stehen durch den ganzen Stamm hindurch in näherer Beziehung. Nur bei den zahlreicheren Völkerschaften schließen sich noch Biber und Schnepfe in je zwei Fällen, Aal und Ball in je einem Fall an — leicht erkennbar als Anhängsel. Die zweite Bruderschaft ist wieder dadurch zu erkennen: die Mohawk und Onejda haben sie gar nicht und in den anderen drei Völkerschaften ist nur ein Geschlecht gleichmäßig bei allen vertreten: das Hirschgeschlecht, Falke zweimal, Schnepfe, Reiher, Biber, Bär und Aal dagegen nur je einmal. Der Zustand ist voll von Unregelmäßigkeiten[1], aber eine an Großgeschlechter erinnernde Zusammengehörigkeit nicht zu verkennen.

Man fragt nach der Entstehungsgeschichte dieses seltsamen Gebildes. Überlieferte wie gelehrte Geschichtsschreibung haben gewetteifert, bei ihrer Antwort das minder Wichtige in den Vordergrund zu rücken, sei es, weil es als das zeitlich Weitere sich lebendiger erhalten hat, sei es, weil es den Gegenwartszwecken der Geschichte

[1] Auch die Nachrichtenunterlage ist nicht ganz anstoßfrei. Die Geschlechterzugehörigkeit der einzelnen Teilgeschlechter ist bei Morgan (Urgesellschaft S. 76 ff. und in der Liste S. 110 Anm.) abweichend verzeichnet.

besser dienstbar gemacht werden konnte. Das Auge der Irokesen blieb an den Ereignissen ihrer staatlichen Einigung haften: im Mittelpunkt ihrer Überlieferung steht die feierliche Gründung der Stammeseinheit, die sie mit schönen Sagen umwoben haben. Wie die Chronisten der Kinderstube, die damals wie noch oft die Geschichtsschreibung beherrschen, immer zu tun pflegten, ist ein Mann, eine Handlung der Ausgangspunkt aller Segnungen der Vergangenheit. Hä-yo-went-hä, der, ohne ein Wort zu reden, die Versammlungen leitete, in denen der Bund zustande kam, und dessen Dolmetsch Da-ga-no-we-dä Aufbau und Ordnung der zu gründenden Einigung angab. Auf einem weißen Kanoe entschwand der Staatengründer gen Himmel fahrend den von ihm Verbundenen, aber noch heute wird sein und seines Helfers Andenken geehrt: zwei Sitze im Stammesrat bleiben frei, und als ihre Inhaber werden die beiden Bundesstifter bei jeder Abstimmung aufgerufen.

Morgan hat sich dem Eindruck nicht zu entziehen vermocht. Auch er stellt die „Bundes"-Gründung in den Vordergrund und läßt für die Stammesgeschichte der Irokesen die Geschlechterverfassung, der er sonst so wertvolle Entdeckungen entlockt hat, ganz ungenützt.

In Wahrheit mag sich der Vorgang folgendermaßen abgespielt haben. Zwei Geschlechter stießen wohl auch hier aufeinander, und ihre Vereinigung stellte die neue Zelle des keimenden Staates, will sagen Stammes dar. Die Doppelteilung ist später zwar vielfach verwischt worden, aber ihr Dasein ist durch die Tatsache der zwiefachen Bruderschaften hinlänglich bezeugt. Selbst das einzige Stammesamt, das es gab, das der zwei Kriegsoberhäuptlinge, mag ein Nachklang dieser ursprünglichsten Teilung sein, obgleich die beiden Geschlechter der Seneka, denen die erbliche Inhaberschaft zugehörte, einer Bruderschaft angehörten. Bei der Durcheinanderwürfelung der Geschlechter ist gar nicht ausgeschlossen, daß das eine der beiden Geschlechter der Seneka, dem die Inhabersachemschaft zugehörte, sei es Wolf oder Schildkröte, einmal eine Zeitlang — und zwar gerade damals, als dies Amt geschaffen wurde — der zweiten Bruderschaft, also auch dem zweiten Groß- und Urgeschlecht angehörte. Die Deutung, als sei die Doppeltheit dieses einzigen Führeramts aus staatsmännischer Vorsicht und Weisheit zu erklären[1], paßt wenig zu Art und Auffassungsweise von Urzeitvölkern. Daß die Bruderschaften bei zwei Völkerschaften ganz fehlen, beweist nur, daß die Völkerschaften

[1] Wie Morgan (Urgesellschaft S. 125) vorschlägt.

sich, was auch im übrigen zu beweisen ist, wesentlich später von dem Urstamm abgespalten haben als die einzelnen Geschlechter, die sich aus den beiden Ur- später Großgeschlechtern entwickelten. Zu den Völkerschaften der Mohawks und Oneidas, die ohnehin die ersten Splitter waren, die sich vom Stamm abtrennten, gesellten sich keine Geschlechter der zweiten Bruderschaft. Vielleicht hat damals das erste Großgeschlecht größeren Überschuß an Kopfzahl gehabt, und das zweite hat deshalb an die Mohawk gar keine und an den ursprünglich vereinten Haufen der Oneida und Onondaga nur so viel Glieder abgegeben, daß späterhin nur die Onondaga eine aus ihm stammende Bruderschaft bilden konnten. Die gleiche Erscheinung, die bei den Tlinkit die Ursprünglichkeit der beiden Großgeschlechter erhärtet, das Heiratsverbot, das nach der heutigen Einteilung nur für die Mitglieder des Geschlechts gilt, war früher auch auf die Bruderschaft erstreckt[1]. Allerdings ist dieser Brauch dahingeschwunden, aber um so eher läßt sich annehmen, daß er in noch früherer Zeit nicht nur die nach Völkerschaften gespaltenen Teile der Großgeschlechter, sondern diese ganz umfaßt habe. Der trümmerhafte Zustand der heutigen Bruderschaftsteilung kann nicht irre machen; daß namentlich die zweite Bruderschaft nur ein durchgehends ihr zugehöriges Geschlecht aufweist, und daß auch sonst mehrfach Geschlechter bald in der ersten, bald in der zweiten Bruderschaft auftauchen, hat schon Morgan zutreffend erklärt: die schwankende Kopfzahl mag zu solcher Durcheinanderwürfelung genötigt haben, wenn man die Bruderschaften nicht allzu ungleich werden lassen wollte. Die Gleichmäßigkeit[2] der

[1] Morgan, Urgesellschaft S. 77.

[2] Ich drucke hier eine Tafel ab, um den Sachverhalt übersichtlich darzulegen:

Erste Bruderschaft.

Seneka	Cayuga	Onondaga	Mohawk	Oneida
Bär	"	~	"	"
Wolf	"	"	"	"
Schildkröte	"	"	"	"
Biber	~	"	—	—
	Schnepfe	"	—	—
	Aal	~	—	—
		Ball	—	–

Wobei das Zeichen ~ bedeutet, daß das Geschlecht dieser Reihe in der betreffenden Völkerschaft zwar vorhanden, aber in die zweite Bruderschaft hinübergeglitten ist.

Verteilung ist hinlänglich bewiesen durch die Übereinstimmung der drei ersten Geschlechter bei fünf Völkerschaften mit der einzigen Ausnahme des Bärengeschlechts, das bei den Onondaga aus der ersten in die zweite Bruderschaft versetzt worden ist. Auch bei der zweiten Bruderschaft, die im übrigen so viel schlechter vertreten ist, bezeugt wenigstens das Hirschgeschlecht ihre einstige Regelmäßigkeit. Fast scheint es, als sei das zweite Ur- und Großgeschlecht im Verlauf der Entwickelung weit hinter dem ersten zurückgeblieben. Die heutige Verteilung läßt vermuten, daß aus dem ersten Bär, Wolf, Schildkröte, Biber, aus dem zweiten Hirsch und Falke hervorgegangen sind, während der Ursprung der anderen Geschlechter unklar ist.

Sollte man nun schlußfolgernd die Namen der Urgeschlechter angeben, so wäre für das zweite Hirsch nicht zweifelhaft, für das erste würden Bär, Wolf oder Schildkröte zur Wahl stehen. Zum Überfluß ist bei den Seneka eine Sage überliefert, daß Bär und Hirsch die beiden ursprünglichen Geschlechter gewesen seien, aus denen alle anderen durch Teilung hervorgegangen seien[1]. Wichtiger noch ist die Feststellung, daß der Stamm ursprünglich in dieser Gedoppeltheit schon einmal eine Einheit nicht staatlichen, sondern familienhaften Zusammenhaltes war. Für sie gibt es einen mittelbaren Beweis: der Stammname der Irokesen. Er heißt Ho-de-no-sau-nee und bedeutet Volk des Langen Hauses. Wer irgend Art und Geist der Urzeitvölker kennt, wird nicht annehmen können, daß es sich hierbei um ein Sinnbild handle, sondern um eine wenn auch noch so weit entlegene Wirklichkeit. Die Irokesen gehören zu der in Nordamerika so weit verbreiteten Indianergruppe, die sehr lange Häuser zur Unterbringung von einer ganzen Anzahl von Familien baut. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß die beiden Urzeitgeschlechter, da sie sich vereinigten, in der Tat ein Haus bezogen haben und daß sie in ihrem Namen die trauliche Erinnerung an diese alte enge Verbindung nie haben untergehen lassen.

Damals ist in Wahrheit der Bund der Irokesen geschlossen worden. Für die spätere Wiedervereinigung ist der Name schlechthin irreführend: es ist fast ebenso falsch von einem Bund, einem Bundesrat, den Bundeseinrichtungen der Irokesen zu reden, als wenn man von einem Bund der Franken zu Zeiten Chlodovechs, oder einem Bund der Sachsen zu Zeiten Widukinds, einem Bund der Norweger

[1] Bei Morgan, Urgesellschaft (S. 77) verzeichnet, doch ohne daß die Tatsache in irgendwelche Beziehung zur Entstehung des Staates gesetzt wäre.

zu Harald Harfagrs Zeiten sprechen wollte. Die Blutseinheit des Stammes, der sich zuerst gespalten und nachher wieder zusammengeschlossen hat, wird dadurch ganz irrig geleugnet, und der Vergleich mit der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten, den die amerikanischen Forscher mit begreiflicher Vorliebe angewandt haben, hinkt vollends auf beiden Füßen. Es ist nie rätlich, Erscheinungen so weit voneinander entlegener Entwickelungsstufen zusammen zu zwingen.

Trotzdem hat begreiflicherweise die Geschichte ihrer Spaltung wie ihrer Wiedervereinigung den höchsten artvertretenden und also weltgeschichtlichen Wert. Die Überlieferung setzt hier ein und erzählt, daß sie zu den Zeiten, als sie noch ein Ganzes bildeten und abhängig von den Adirondak, einem Zweige der Algonkin, am Nordufer des Lorenzstromes, in der Nähe des heutigen Montreal saßen, einen Versuch gemacht hätten, das Joch dieser Oberherrschaft abzuschütteln. Er sei mißglückt und sie seien, um der Vernichtung zu entgehen, ausgewandert, und gegen Mittag gezogen. Sie hätten sich am Senekafluß angesiedelt und von da aus sich weiter in den Gegenden, die heute den Staat New York bilden, ausgebreitet. Eine der Abspaltungen, die Mohawk, siedelte unterhalb des heutigen Utica. Ein weiterer Teil von ihnen spaltet sich, nachdem er eine Weile zusammengeblieben, in eine Gruppe, die sich am Oneidasee und eine andere, die sich im Onondagatal niederläßt. Nachdem zuletzt noch eine Abteilung an den Cayugasee gezogen, bleiben die Seneka, die inzwischen noch etwas weiter in das Innere des Westens vom heutigen Staat New York eingedrungen und die Ufer des Canandaiguasee bezogen hatten, als Rest des Stammes zurück.

Der Vorgang ist leicht zu deuten. Die Seneka sind offenbar die Ur-, die Stammvölkerschaft: die Siedlung der noch ungeteilten Gesamtheit an dem Fluß, der allein dieser Völkerschaft den Namen gegeben hat, beweist es, ebenso der Umstand, daß die Restvölkerschaft nicht, wie alle anderen, den Namen ihres endgültigen Zieles angenommen, sich nicht Canandaigua genannt hat. Endlich spricht dafür der Umstand, daß sich bei den Seneka allein der Nachhall der ursprünglichen Teilung in nur zwei Geschlechter erhalten hat, und der weitere, daß ihnen das einzige Bundesamt, das der beiden Kriegsoberhäuptlinge übertragen wurde.

Jede der späteren Abspaltungen, die ganz langsam und pflanzenmäßig erfolgt sind, ist ganz ähnlich wie bei den Tlinkit auf die Absendung von Siedlerschaften und diese auf das wirtschaftliche

Bedürfnis nach größerer Ausbreitung, nach weiteren Jagdgründen, zurückzuführen. Die einfache und ursprünglich unbeholfene Staats- oder Genossenschaftskunst dieser Stufe vermochte offenbar die Leitung und Zusammenfassung einer Gemeinschaft nur dann durchzuführen, wenn sie örtlich beisammen saß und wohl auch eine gewisse Kopfzahl nicht überschritt.

Die Trennung der einzelnen Völkerschaften, in die der Stamm oder — dem Größenverhältnis nach richtiger gesagt — die Urvölkerschaft zerfiel, muß eine immerhin einschneidende gewesen sein: denn in dieser Zeit mögen sich die Mundarten gebildet haben, die noch heute die Völkerschaften scheiden. Andrerseits kann die Absonderung im Sinne der gesellschaftlichen Ordnung keine völlige gewesen sein: denn der innige Geschlechterzusammenhang der späteren Zeiten wäre undenkbar, wäre er nicht auf dieser Zwischenstufe in ungeschwächter Kraft aufrechterhalten worden.

Er mag es denn auch gewesen sein, der den schließlich wiedererfolgten Zusammenschluß der einzelnen Stammesteile, wenn nicht herbeigeführt, so doch allein ermöglicht hat. Die Überlieferung läßt den Gedanken der Vereinigung bei den Onondaga entstehen, d. h. bei der Völkerschaft, die nach der Zahl der Sachems zu schließen, die an Köpfen stärkste war. Als Grund wird angegeben, daß die Onondaga so dem feindlichen Druck ihrer nicht-irokesischen Nachbarn am ehesten Widerstand zu leisten geglaubt hätten[1]. In Wahrheit mögen die staatlichen Beweggründe, die allerdings den Ausschlag gegeben haben, eher angreifender wie abwehrender Richtung gewesen sein. Jedenfalls hebt mit der Stammeinigung der Siegeslauf der irokesischen Staatsentwickelung an, der sie alle Wälder Neu-Englands mit ihrem Kriegslärm erfüllen und ihre mittelbare Herrschaft über einen ungeheuren Raum, vom Tennessee und den Höhen von Karolina bis zu den großen Seen und an die Ufer des Mississippi ausbreiten ließ.

Auf wie lange Zeiträume sich diese beiden ersten Abschnitte der irokesischen Geschichte, ihrer Noch-Vereinigtheit und ihrer Gespaltenheit verteilen, ist nicht zu sagen, da erst der dritte ihrer Wieder-Vereinigtheit einigermaßen hell beleuchtet ist, der um das Jahr 1509 seinen Anfang genommen haben mag. Fast noch wesentlicher ist festzustellen, in welcher Zeitfolge die einzelnen familien- und staatähnlichen Einungen, in die der zuletzt bis zur Unübersehbarkeit ge-

[1] Morgan, Ho-de-no-sau-nee S. 8 ff.

gliederte Aufbau des Stammes zerfiel, sich gebildet haben. Dafür gibt es natürlich noch weniger Zeitangaben, aber ihre letzte Form läßt innere Schlüsse zu.

Für die Tlinkit konnte mit fast vollkommener Sicherheit gefolgert werden, daß die Geschlechterverfassung voll, d. h. bis zur Bildung eines Häuptlingtumes ausgereift war, ehe irgendwelche staatliche Einungen stattgefunden haben. Aus denselben Gründen ist für die Irokesen das Gleiche zu behaupten. Die Häuptlingswürde findet sich bei ihnen, wie bei den Tlinkit, nur auf der untersten Stufe der Geschlechterordnung. Jene Unterhäuptlinge, von denen sieben bis acht auf einen Sachem kamen, mögen, obwohl der Zustand der Tlinkit kein volles Gegenstück zu ihnen aufweist, damals grundsätzlich auf derselben Stelle des Stufenbaus stehen, wie die Teilgeschlechtshäuptlinge der Tlinkit.

Ein großer Übelstand ist, daß Morgan seine Aufnahme der Irokesenverfassung nicht bis zu der Stelle ausgedehnt hat, wo die Geschlechtergliederung sich mit der staatlichen trifft, bis zum Dorf. Man weiß nur, daß die Irokesen schon bei ihrer ersten Siedlung im späteren Staat New York Niederlassungen gegründet haben, so zur Zeit der Ungetrenntheit die Urvölkerschaft der Seneka eine am Fluß dieses Namens, so die Mohawk Gä-ne-ga-hä-gä bei Utica, so die Oneida Gä-no-a-lo-häle, so zuletzt noch einmal die Seneka ihre endgültige Niederlassung Nun-da-wä-o am Seehaupt von Canandaigua. Man weiß außerdem, daß die Irokesen zur Zeit ihrer Blüte in Dörfern wohnten, die mit festen Holzzäunen umwallt, bis zu 140 und 150 Häuser zählten. Da man von der älteren Form der langen Häuser später abgekommen ist, hat das größte von ihnen vielleicht 3000 Einwohner gehabt. Immerhin zerfiel eine Völkerschaft in eine Anzahl Dörfer: die Franzosen haben im Jahre 1687 einmal allein vier Dörfer der Seneka erobert[1].

Immerhin geht hieraus hervor, daß die Entstehung der Dörfer sich ganz ähnlich pflanzenmäßig vollzogen haben mag, wie die Teilung des Stammes in Völkerschaften. Wie der Stamm ursprünglich eine Völkerschaft, so war vermutlich die Völkerschaft ursprünglich eine Dorfschaft, die dann bei Übervölkerung neue Dörfer als Siedlungen gründete. Der Zustand der Tlinkit, der ebenso gedeutet wurde, erhält von hier aus eine neue, die alte Annahme bestätigende Beleuchtung, wie er anderseits auch vermuten läßt, daß die Nebendörfer

[1] Morgan, Ho-de-no-sau-nee S. 5 ff., 314 ff.

der Irokesen erst allmählich zur Kopfzahl der Haupt- und ursprünglich einzigen Dörfer in jeder Völkerschaft angewachsen sind.

Ist die Überlieferung der Seneka, daß sie einmal 17 000 Köpfe gezählt haben, richtig — und sie macht sich nicht durch Übertreibung verdächtig — so hätten sie vielleicht sechs bis zehn solcher Dörfer zu durchschnittlich 1700 Seelen gehabt. Auf jede ihrer acht Sachemschaften aber wären etwa 2100, auf jede ihrer sechzig Häuptlingschaften etwa 283 Seelen gekommen. Nach dem Muster der Tlinkit und der größeren Blutsgemeinschaften der Irokesen selbst wäre anzunehmen, daß sich die Sachemschaften nicht mit den Dörfern gedeckt, sondern sie vielmehr ebenso in Querschichten durchschnitten haben wie die Groß- und Einzelgeschlechter die Völkerschaften, und wie bei den Tlinkit die Geschlechter auch die Dörfer durchschnitten haben. Im Durchschnitt würde dann jede Sachemschaft an jedem Dorf einen Anteil von 213 Seelen gehabt haben. Vergleicht man diese Zahl mit der für die Häuptlingschaften gewonnenen Zahl von 283 und zieht man alle möglichen kleinen Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Rechnung, so liegt doch nichts näher, als in der Häuptlingschaft die Teil-Sachemschaft jedes Dorfs, also den auf ein Dorf fallenden Teil vom Teilgeschlecht zu sehen.

So ergibt sich folgender Aufbau: der Stamm zerfällt in zwei Ur- und Großgeschlechter und fünfzig Geschlechter einer-, in fünf Völkerschaften anderseits, die Völkerschaft — etwa die der Seneka — in zwei Teil-Großgeschlechter, d. h. Bruderschaften und acht Teilgeschlechter, d. h. Sachemschaften einer- und sechs bis acht Dörfer anderseits, das Dorf aber — im buntesten reichhaltigsten Falle, etwa ein Hauptdorf — in acht Unter-Teilgeschlechter d. h. Häuptlingschaften. So durchflechten sich Geschlechter- und Staatsordnungen bis zur untersten Stufe, wo sie beide in einer Einheit verknüpft sind, in der Häuptlingschaft, die sowohl die unterste familien- wie die unterste staatsähnliche Gemeinschaft darstellt und überhaupt nichts anderes bedeutet als das kleinste der Vierecke, die durch die Längs- und Querlinien des Familien- und des Staatsaufbaus entstanden sind.

Bis zuletzt bleibt das Zusammenfallen dieses vielteiligen Netzes mit der Verfassung der Tlinkit auffällig, den Teil-Geschlechtshäuptlingen der Tlinkit entsprechen im Grunde mehr die Unterhäuptlinge, als die Sachem der Irokesen. Denn beide stehen am Schnittpunkt der Geschlechter- und der Staatsverfassung. Und nur eines ist an dem Zustand der Irokesen verwunderlich: daß die Sachem bestehen

geblieben sind, denn im Grunde fehlt bei den Tlinkit das Seitenstück für sie nicht, aber für die Häuptlinge, wie auf den ersten Blick scheint. Dem Verlauf des Wachstums aller der Gebilde bis zu diesem Punkt der Entwickelung würde durchaus entsprochen haben, wenn auch dieses Amt als eine nicht mehr brauchbare Hülse abgeworfen werden würde. Denn bis dahin war — bei Tlinkit wie bei Irokesen in sehr befriedigender Übereinstimmung — jedesmal, wenn eine Abspaltung der Gemeinschaften eingetreten war, nicht etwa auch eine Abspaltung ihres Führeramtes, d. h. die Schaffung von neuen Unter-Führerstellen eingetreten; sondern die größeren Einungen hatten das freilich ebenfalls zerteilte Amt an die neu entstehenden Tochtereinungen abgegeben, gleich als ob mit der Spaltung auch die Kraft von ihnen genommen wäre. So haben die beiden Geschlechtshäuptlinge, die zu allem Anfang den Urstamm leiteten, dazusein aufgehört, als die Ur- zu Großgeschlechtern wurden und sich in Geschlechter teilten, so haben die Geschlechterhäuptlinge dazusein aufgehört, als sich, der Teilung der Stamm- in Völkerschaften entsprechend, die Geschlechter in Teilgeschlechter spalteten. Wachstums-notwendig wäre gewesen, daß auch die Teil-Geschlechtshäuptlinge, die Sachem, dazusein aufhörten, als die Teilgeschlechter der Sachemschaften sich entsprechend der Teilung der Völker- in Dorfschaften, in Unter-Teilgeschlechter auflösten.

Daß es nicht geschah, bedarf einer Erklärung, und es wird nicht allzu gewagt sein, sie darin zu finden, daß die Wiedervereinigung des Stammes gerade in diesen Punkt der Entwickelung gefallen sein mag: entweder dicht vor oder dicht nach der Spaltung der Völker- in Dorfschaften. Denn wollte man eine Einrichtung, wie die des Stammesrats, in Gestalt einer Versammlung der Teil-Geschlechtshäuptlinge ins Leben rufen, so empfahl sich nicht, statt der 50 Sachems 300 oder 400 Unterhäuptlinge zu berufen. Eine solche Körperschaft wäre zu unbeholfen gewesen. Oder aber der Stammesrat war begründet, als es noch überhaupt keine Unter-Teilgeschlechter und Unterhäuptlinge gab. Dann hat das große Ansehen, das er selbst und mit ihm seine Mitglieder besaßen, diese vor dem Untergang ihres Amtes bewahrt.

Im übrigen aber läßt sich zur Zeitfolge der Familien- und der Staatsordnungen noch folgendes vermuten. Die Teilung der Groß- und Urgeschlechter in Geschlechter muß sich vor der in Völkerschaften vollzogen haben, denn sonst hätte jede Querschichtung der Geschlechter nicht mit solcher Kraft die Längsschnitte der Völkerschaften durch-

kreuzen, noch viel weniger sich so dauerhaft in ihnen halten können, wie geschehen ist. Andrerseits kann die Entstehung der Sachemschaften und des Sachemamtes erst geraume Zeit nach dem Selbständigwerden der Völkerschaften angenommen werden. Denn die Sachemschaft ist erst aus der Durchschneidung der Völkerschaften durch die Geschlechter entstanden. Den Beschluß muß dann etwa gleichzeitig die Spaltung der Völker- in Dorfschaften, die durch sie hervorgerufene Entstehung der Unterhäuptlingschaften und die Wiedervereinigung der Völkerschaften zum Stammesverband gemacht haben.

Alle diese Dinge wären unendlich gleichgültig, wenn es sich um die entlegenen Abschnitte aus der Verfassungsgeschichte eines beliebigen wilden Stammes handelte, aber sie gewinnen Geltung, ja wachsen zu fast weltgeschichtlicher Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, wie selten es möglich ist, durch äußere Überlieferung innere Schlußfolgerung, die Geschichte eines Urzeitvolkes so weit rückwärts zu verfolgen.

Das wesentliche Ergebnis ist, festzustellen, wie sich der familien- und der staatähnliche Bestandteil der Geschlechterverfassung zueinander verhalten haben. Der familienhafte, vertreten durch das Geschlecht und alle seine Ober- und Unterbildungen, überwiegt durchaus: er hat die erste Grundlage dargeboten, die Vereinigung zweier Geschlechter hat die erste nicht auf engster Blutsgemeinschaft, also im betonten Sinne staatliche Einung dargestellt. Dabei ist nur festzuhalten, daß weder dem freischweifenden Geschlecht alle staatlichen Eigenschaften, noch dem neuentstehenden Stamm die Blutsbande fehlten. Das Geschlecht ist auch schon Staat gewesen, in dem es außer der geschlechtlich-wirtschaftlichen Gemeinschaft, die das Wesen der Familie ausmacht, auch einen auf äußere Abwehr, innere Zusammenfassung gegründeten Verband bedeutete. Der aus zwei Geschlechtern erwachsene Stamm aber stellte schon nach Verlauf von zwei Menschenaltern eine Blutsgemeinschaft her, die letzten Endes doch nur etwas weiter als die des Geschlechtes war, und zwar nicht auf dem Gedanken gemeinsamer Abstammung in einer Person beruhte, in Wahrheit aber durch eine solche Fülle verwandtschaftlicher Beziehungen zusammengehalten war, daß sie sich an Blutmischung kaum vom ehemaligen Geschlecht unterschied. Im Gegenteil: das Ausheiratsgebot und das Inzuchtverbot innerhalb der Geschlechter entkleidete eigentlich im selben Schrittmaß das Geschlecht seiner Blutsverband-Eigenschaften, wie es dem Stamme solche Eigenschaften

zuwachsen ließ. Und nach einem Jahrhundert muß sich bei den Irokesen das seltsame Verhältnis herausgestellt haben, daß zwar nicht die angeblich blutsverwandten Sonderfamilien eines Großgeschlechts, eines Geschlechtes oder Teilgeschlechtes miteinander verwandt waren, wohl aber die Angehörigen eines Dorfes, einer Völkerschaft und des Stammes selbst: insofern sie ja einander heiraten konnten, ja mußten, was jene nicht durften. Schließlich waren sicherlich die Dorfschaften weit mehr Blutsverbände als die Teilgeschlechter oder gar Geschlechter. Da nichts natürlicher war als im Dorfe zu heiraten und dem nichts im Wege stand, falls der Mann nur sein Weib aus anderem Geschlechte wählte, so muß sich schließlich das ursprüngliche Verhältnis schlechthin umgekehrt haben.

Dennoch bleibt der Grundzug der Völker- und Dorfschaften der staatlichen Zusammenhanges und er wird noch hervorgehoben durch das muttergeschlechtliche Gepräge der familienhaften Verbände. Die Geschlechter pflanzten sich von Mutter zu Mutter fort: aber die verheiratete Frau folgt nur äußerlich dem Mann in sein Geschlecht, sie behält die Zugehörigkeit zu ihrem eigenen und ihre Söhne wie Töchter gehören dem Geschlechte ihrer Mutter, nicht dem ihres Vaters an — nur daß auch die Sohnes-Söhne in das Geschlecht ihrer Mutter, also nicht in das ihrer Großmutter väterlicher Seite, sondern in das ihrer mütterlichen Großmutter hineingeboren werden. Demgegenüber stellen die Völker- und Dorfschaften Männerverbände dar und zwar Verbände, die nach ihrer familienhaften Seite hin, auch Verwandtschaftsgemeinschaften, und nach männlicher Seite darstellen. Denn während eine Sonderfamilie, im Mannesstamm gerechnet, in Verlauf der aufeinander folgenden Geschlechtsalter fortwährend die Sippe wechselt, verharrt sie beständig im selben Dorfschaftsverbande.

Ausschlaggebend bleibt für Völker- wie Dorfschaften demnach ihr staatähnliches Wesen. Und da ist auffällig genug, wie sehr sie auch im Verlauf der Stammesentwickelung der Irokesen hinter dem vorwiegend familienhaften Geschlechte zurückblieben. Der neugebildete Stamm teilt sich weit eher in die aus dem Urgeschlechte hervorwachsenden Geschlechter als in Völkerschaften, die Völkerschaften sind von Anfang an in Teilgeschlechter, weit später erst in Dörfer geteilt, und auch die Unterhäuptlingschaft ist ein Gebilde, dessen Entstehung zwar durch das Dorf, also die unterstaatliche Einheit herbeigeführt worden ist, das sich aber durchaus als ein Glied der Geschlechterteilung darstellt.

Noch auffälliger ist die Geschichte der Häuptlingswürde d. h. des einzigen Amts, ja der einzigen öffentlichen Einrichtung, die auch

der blühende Irokesenstaat kennt; sie gehört vom Anfang bis zu Ende dem Geschlechte, nicht dem Staat an. Die beiden Urgeschlechter müssen Häuptlinge gehabt haben, der Stamm, den sie bildeten, hat keinen gehabt. Die Geschlechter haben wahrscheinlich, die Teilgeschlechter haben sicher Häuptlinge gehabt, die Völkerschaften keine. Und noch die Dörfer müssen sich ohne sie behelfen, während die Unterteilgeschlechter innerhalb der Dörfer welche besitzen. Den Stammesrat bilden die Teilgeschlechterhäuptlinge und als der Stamm die beiden Ämter der Kriegsoberhäuptlinge schafft, überträgt er sie zwei Teilgeschlechtern als erblichen Inhabern.

Selbst noch die eigentümliche entwickelungsgeschichtliche Tatsache, daß in mehrfacher Wiederholung die Häuptlingsämter der größeren Gebilde dann wie überflüssige Hülsen abgeworfen werden, wenn diese sich in die nächstkleineren Einungen spalten, ist als Beweis für die Macht des Geschlechtergedankens anzusehen. Denn offenbar vermochte man sich regier- und zusammenhaltbare Einheiten nur in einer begrenzten Zahl von Sonderfamilien vorzustellen. Man ließ die Urgeschlechter als geordneten Verband und ihr Häuptlingstum fallen, sobald sich die Geschlechter abgezweigt hatten, man gab Geschlechterverband und Geschlechterhäuptlingstum auf, als man Teilgeschlechter geschaffen hatte. Und es bedurfte besonderer Ursachen, um diese und ihr Häuptlingstum zu erhalten, als man sie in Unterteilgeschlechter und Unterhäuptlingschaften zerteilt hatte. Im Grunde war es der Kopfzahl nach nur derselbe Gesellschaftskörper, um den es sich handelte. Der Wechsel vollzieht sich nur scheinbar: unter ihm verbirgt sich ein Höchstmaß von Beständigkeit. Man hält nicht nur am Wesen, sondern auch am Umfang der altgewohnten Geschlechter-Einung fest, sicher in dem ganz richtigen Gefühl, daß man am Umfang einer Genossenschaft nicht ändern darf, will man ihr Wesen bewahren.

Daß dies Gemeinwesen kein Staat gewesen sei, wird niemand behaupten dürfen. Man hat gemeint, einem Wandererstamm dürfe man die Bezeichnung Staat nicht beilegen, so auch den Irokesen nicht. Vorder- und Nachsatz sind gleich falsch. Die Irokesen waren zurzeit ihrer Wiedervereinigung zwar noch nicht zu überwiegender Ackerbauwirtschaft übergegangen, aber sie hatten durchaus feste Sitze [1]. Von ihnen aus haben sie zwar ein ungeheures Gebiet durcheilt und kraft einer bewunderungswürdigen Leibes- und Kriegsleistung mittelbar oder unmittelbar beherrscht, aber sie haben sie nie verlassen. Noch

[1] Morgan, Ho-de-no-sau-nee S. 10.

weniger darf ihrer öffentlichen Ordnung als solcher das Gepräge eines Staates abgesprochen werden. Sie erfüllt nicht mehr nur die einfachsten Forderungen, die allenfalls schon ein als Horde schweifendes Geschlecht befriedigt, sondern stellt einen Urzeitstaat höheren Ranges dar. Denn sie weist in Stammestat und Kriegsoberhäuptlingen Werkzeuge gesteigerter Staatszwecke auf, und offenbart sich in ihrem vielverzweigten Aufbau als ein Werk einer nicht ganz gewöhnlichen Staatskunst, eines nicht gemeinen Scharfsinnes.

Auch die Geschichte des Stammes nach einer Wiedervereinigung hat die Widerstandskraft des damals geschaffenen Werkes trotz mannigfacher harter Prüfungen erwiesen. Von den großen Reichen höherer Stufe, die die amerikanische Rasse gegründet hatte, haben weder die Maya- noch die Nahuastaaten ein auch nur annähernd so großes Gebiet überschattet, wie der Irokesenstamm, da er von den Höhen von Karolina bis zum Mississippi, von denen bis zu den großen Seen die Völkerschaften in Furcht und Abhängigkeit erhielt. Nur das Südreich von Tahuantinsuyu übertrifft der Irokesenstaat freilich an Größe und mehr noch an Ordnung und Straffheit der Unterwerfung. Aber auch Alt-Peru ist wie die mittelamerikanischen Reiche auf einen Schwertschlag der Spanier zusammengesunken. Die Irokesen, zu deren Unterwerfung nicht Berge von Gold lockten, haben allerdings so leidenschaftliche Angriffe fürs erste nicht zu erdulden gehabt. Aber die schwersten Kämpfe sind ihnen nicht erspart geblieben.

Die Gründung ihres späteren Stammverbandes wird von neueren Forschern auf ein, anderthalb oder zwei Jahrhunderte vor dem ersten Zusammentreffen von Europäern mit ihnen — im Jahre 1609 — angesetzt: also um 1500, um 1450 oder 1400. Die letzte Angabe paßt sich der unter den Irokesen selbst bestehenden Überlieferung sicher allzu gefügig an. Neuerdings hat man den Zeitpunkt der Stammgründung auf 1560 herabdrücken wollen; wenn mit Recht, so doch jedenfalls ohne damit zugleich die Schlußfolgerung ziehen zu dürfen, daß diese — in jedem Sinne urzeit-gemäße — Bildung von Europäermustern beeinflußt sein könnte [1]. Gleichviel, aus dem siebzehnten Jahrhundert kennt man schon eine ganze Anzahl starker Kriegstaten. Um 1615 erscheinen sie eingekeilt in eine Wolke von fremden Stämmen: Huronen und Adirondacks im Norden, Eries, die neutrale Völkerschaft,

[1] Wie Häbler (Amerika in Helmolts Weltgeschichte I S. 212) fälschlich vermutet.

Miamis, Ottawas, Illinois im Westen, Shawnees, Tschiroki, Catawbas, Susquehannocks, Nanticocks, Delawaren im Süden, vom Meere, also im Osten, trennen sie Minsi und Neu-England-Indianer. Im Jahre 1643 vertreiben sie das neutrale Volk von der Niagarahalbinsel, 1653 die Eries vom Südufer des Eriesees; 1670 besitzen die Irokesen nach völliger Zerstreuung und Unterwerfung der Adirondacks und Huronen das Land zwischen Ontario-, Huronen- und Eriesee, und um dieselbe Zeit sind auch schon die Neu-England-Völkerschaften zurückgedrängt. Vor und nach 1680 kämpften die Irokesen bereits in Süd Carolina und am Mississippi. Ihre Herrschaft ist bis zum Tennessee anerkannt. Shawnees, Susquehannocks, Nanticocks, Unamis, Delawaren und Minsi, alle sind nach und nach unterworfen worden. Selbst die Canarpe-Indianer von Long-Island sind auf ihrem meerumschlungenen Wohnsitz nicht unbesiegt geblieben. Um 1700 gehörte das Gebiet der heutigen Staaten New-York, Delaware, Maryland, New-Jersey, Pennsylvanien, ein Teil der Neu-England-Staaten, Oberkanada, und die nördlichen und westlichen Teile von Virginien, Ohio, Kentucky, Nord-Tennessee, Illinois, Indiana, Michigan zum Bereich ihrer Herrschaft. Es ist ein Gebiet von fast $1^1/_4$ Millionen Geviertkilometern, fast $2^1/_2$ mal so groß wie das heutige deutsche Reich.

Die Irokesen haben nie daran gedacht, diese weite Fläche ganz einzunehmen, sich mit den unterworfenen Völkerschaften zu verschmelzen, oder sie auch nur geregelt zu regieren. Sie haben sie vielmehr nur von dem Hochsitz ihres alten Landes am Ontariosee aus beherrscht, so wie manch asiatischer Khan, so wie auch das Königtum der Azteken die unterworfenen Lande beherrschte. Sie haben nur einmal eine Völkerschaft, die Tuscarora, freilich einen vorlängst abgespaltenen Teil ihres eigenen Stammes, besser behandelt und sie — es war im Jahre 1715 — in ihren Stammesverband aufgenommen. Auch sie erhielten niemals vollen Anteil an der Staatsgewalt, insbesondere blieben sie in der Volksvertretung des Stammesrats unvertreten: sie waren nur Mitläufer nach Art der römischen Bundesgenossen [1].

Alle anderen abhängigen Völkerschaften haben sie, wie es scheint, nur in Furcht und Abhängigkeit gehalten. Sie mischten sich selbst in deren innere Angelegenheiten, sie entschieden Streitigkeiten, die zwischen verschiedenen Gliedern der unterworfenen Völkerschaften entstanden, aber sie scheinen freilich nicht zu einer geordneten Be-

[1] Morgan, Ho-de-no-sau-nee S. 12 ff.

herrschung oder gar Verwaltung der von ihnen abhängigen Gebiete vorgedrungen zu sein.

An welcher Stelle ist dieses absonderliche Gemeinwesen in dem herkömmlichen Begriffsbau der Staatslehre einzuordnen? Die Königsherrschaft haben sie nie aufkommen lassen: an Ehrgeizigen hat es in ihrer Geschichte nicht gefehlt. Das Gegenteil wäre in einem staatsmännisch so sehr begabten Stamme auch verwunderlich. Da ist Sä-go-ye wät-hä, der als der weiseste und beredteste der Irokesen gilt: er ist nie höher als zum Rang eines Häuptlings gestiegen. Auch das gelang ihm nur dadurch, daß er die abergläubige Furcht seiner Stammesgenossen zu erregen verstand. Die Seneca, deren Völkerschaft er angehörte, sind noch heute der Ansicht, daß es sehr unklug gewesen sein würde, einem Mann von seiner Geisteskraft und seinem Einfluß auch nur ein Sachemamt zu verleihen. Ebenso ist Täyendänaga, mit seinem Europäernamen Joseph Brant, der berühmte Kriegsführer der Mohawks in den Feldzügen des Befreiungskampfs der Nordamerikaner gegen die Engländer, nur Häuptling gewesen [1].

Aber auch von Adels- oder Volksherrschaft bei den Irokesen zu reden zögert man. Ihre Verfassung nämlich stellt sich auf den ersten Blick als eine Mischung beider Staatsformen dar. Die Merkmale einer Volksherrschaft springen zunächst ins Auge. Jede Standes-, ja jede Klassenteilung fehlt noch, alle Geschlechtsgenossen mit Einschluß der Frauen, bilden den Geschlechtsrat und wählen als solcher Sachems und Häuptlinge auf Lebenszeit. Der Völkerschaftsrat, wie der aus allen fünf Völkerschaftsräten hervorgehende Stammesrat, beruhen auf dem Grundsatz der Volksvertretung und der Volkswahl. Denn die Völkerschaftsräte werden von den gewählten Sachems und Häuptlingen, der Stammesrat wird von den Sachems gebildet.

Den Geschlechts- wie den Völkerschaftsräten steht sogar die Absetzung der Sachems und Häuptlinge zu: sie vermochten ihnen nach freiem Belieben die Hörner, das Sinnbild ihrer Macht, aufzusetzen oder herunterzunehmen.

So erscheinen alle Einrichtungen als auf Volksherrschaft gegründet. Und demnach wandelt sich das Bild, wenn man näher zusieht. In Wahrheit war das Amt der Sachems erblich: daß es bei den Geschlechtern verblieb, ist selbstverständlich und, da es sich um verhältnismäßig weite Verbände handelt, unerheblich. Um so

[1] Morgan, Ho-de-no-sau-nee S. 103.

schwerer fällt ins Gewicht, daß das Amt sich auch in den Familien forterbt. Nicht vom Vater auf den Sohn, das schloß die geltende Muttergeschlechtsfolge aus, wohl aber vom Bruder auf den Bruder, den mütterlichen Oheim auf den Neffen. Waren verschiedene Anwärter gleichen Verwandtschaftsgrades da, so konnte der Geschlechtsrat wohl unter ihnen wählen; aber von einem eigentlich volksherrschaftlichen Wahlrecht kann, wie man auf den ersten Blick sieht, nicht wohl die Rede sein.

Dieser Bestandteil der Irokesenverfassung ist also sicherlich der Adelsherrschaft verwandt und man hat hier, was weltgeschichtlich denkwürdig ist, ein erstes Beispiel für die Möglichkeit einer Adelsentstehung aus der Geschlechtsverfassung heraus. Dennoch wird man letztlich diese Verfassung nicht Adelsherrschaft nennen mögen. Der Ansatz zur Ausbildung eines Amtsadels, den die Sachemherrschaft unzweifelhaft darstellt, wird nicht ausgeglichen nur, sondern überwogen durch die durchaus vollen herrschaftlichen Wesenszüge aller übrigen Einrichtungen. Für die Häuptlinge, deren tätiger Einfluß für das handelnde Leben des Stammes, in Sonderheit in Tagen des Kampfes stärker ins Gewicht fiel als der der Sachems, galt der Brauch tatsächlicher Erblichkeit nicht. Das Beratungs- und Abstimmungsverfahren, das jede Vergewaltigung der Minderheiten durch Mehrheiten so kleinlich vermied, ist als ein echter Ausfluß des Gedankens der Volksherrschaft anzusehen, so oft Adelsparlamente höherer Stufen sich ähnlicher Vorbeugungsmaßregeln auch bedient haben mögen. Das liberum veto, mit dem jeder Sachem jeden Beschluß des Stammesrats hindern konnte, entsprang nicht der Amts- oder gar Familienmacht seines Inhabers, wie im polnischen Reichstag, sondern der Gewalt der Völkerschaft, die ihn in den Stammesrat entsandte. Überhaupt aber überwog der Gedanke der Unantastbarkeit und Bedeutung des einzelnen, jedes einzelnen Stammesgenossen. Er fand seinen greifbaren Ausdruck in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Ob zwar der Eigentumsbegriff der Irokesen im engen Bereich des Hauses, des Gartens und der fahrenden Habe so scharf ausgeprägt war, daß Mann und Frau ihre Anteile während der ganzen Ehezeit sorgfältig getrennt halten, so konnten weder Jagdgründe noch eigentlich auch Äcker, d. h. die beiden vornehmsten Bestandteile des Volksvermögens Gegenstand des Sondereigentums werden. Gerodetes und in Bau genommenes Ackerland galt zwar als Besitz des einzelnen, so lang er es bewirtschaftete, aber es konnte auch als solcher verkauft oder vererbt werden. Aber noch galt alles Land als Eigen-

tum des Stammes[1] und da das beste Teil der Volkswirtschaft bei diesem eben erst zum Ackerbau übergehenden Jägervolk aus den Jagdgründen bestand, so ist die Gemeinwirtschaft als Kennzeichen des Zustandes sichergestellt und damit zugleich derselbe Geist der Genossenschaft, der Gleichheit, der sich in der Volksherrschaft der Verfassung ausspricht. Eine zart und fein ausgebildete Gastfreundschaft läßt einen Sinn der Brüderlichkeit vorleuchten, der keinerlei gänzliche Verarmung aufkommen ließ und der das Bild genossenschaftlicher Einrichtungen nur rundet. —

Um einen deutlichen Begriff von der Umfassungs- und Zusammendrängungskraft dieses Gemeinwesens zu haben, muß man seine Größe kennen. Die heutige Kopfzahl der Irokesen — genau die gegen das Jahr 1877 — wird auf 6000 angeschlagen, die der heutigen Tlinkit, genauer die von 1880, auf 6763 Seelen. Für die Blütezeit der Irokesen, also vor der Unterwerfung durch die selbständig gewordenen Nordamerikaner, vor dem Frieden von 1783 schätzt man, daß sie nie mehr als 20000 betrugen, wenn sie diese Zahl überhaupt je erreicht hätten. Von den Tlinkit aber nimmt man an, daß sie mit Einschluß der schweifenden, die sich der Volkszählung von 1880 etwa entzogen hätten, schwerlich mehr waren als 8—10000[2]. Vorsichtiger würde die Zahl der Irokesen auch auf dem Gipfelpunkt ihrer Macht geringer anzuschlagen sein; vielleicht daß sie die anderthalbfache Zahl der Tlinkit ausgemacht haben. Auch dann würde die verhältnismäßig größere Zahl der Teilgeschlechter der geringeren Reife der Tlinkit entsprechen: mit fortschreitender Erstarkung nimmt naturgemäß die Zahl der einzelnen Gemeinschaften ab, während ihre Kopfzahl zunimmt. So beträgt auch die Zahl der Völkerschaften bei den Tlinkit 13, bei den Irokesen nur 5.

Man kann ohne die nötigen Vergleichsziffern auch diesen Zahlen noch nicht viel entnehmen, und wo wären sie in einiger Sicherheit und Menge sonst zu beschaffen? Immerhin ergibt sich daraus, daß unter Berücksichtigung roher Urverhältnisse und ihrer dünnen Volkszahlen nicht unbeträchtliche Menschenmassen durch diese keimenden oder halbentwickelten Staatsverbände zusammengehalten wurden — freilich viel geringer an Zahl, als die irrende Wissenschaft früherer Tage auf die übertreibenden und prahlerischen Überlieferungen der jugendlichen Völker hin annahm, weit geringer auch als die Ländermassen, die sie besaßen.

[1] Morgan, Ho-de-no-sau-nee S. 326 f.

[2] Krause, Tlinkit S. 95; Morgan, Urgesellschaft S. 106.

III. Japan und andere Seitenstücke.

An sich liegt nahe, mit dem Zustand heutiger Naturvölker die Urzeitverhältnisse der zu höheren Stufen aufgestiegenen Völker zu vergleichen. Solchem Unternehmen stellen sich aber üble Hindernisse entgegen, vor allem auf brüchiger und dunkler Überlieferung beruhend. In einem Fall ist eine günstige Ausnahme zu bemerken und gerade da ergibt sich eine fast verblüffende Ähnlichkeit mit der hier beschriebenen Form des Geschlechter-Staates.

Die Japaner nehmen unter allen außereuropäischen Völkern eine einzig geartete Stellung ein: ihnen sind drei Leistungen gelungen, die kein anderes Glied dieses Kreises aufzuweisen hat. Sie haben allein eine völlig ausgeprägte mittelalterliche Staats- und Gesellschaftsordnung ausgebildet und damit auf einer Stufe das letzte erreicht, die zwar auch einige andere Völker erklommen, aber, im Sinne der gesellschaftlichen Entwickelung, freilich auch nur eben erklommen haben. Sie haben ferner, bisher allein, unter allen außereuropäischen Völkern vermocht, mit einem großen Anlauf den Vorsprung der Europäer einzuholen und sie haben endlich eine bildende Kunst geschaffen, die noch der reifsten und erfahrensten Kunst-Ordnung der europäischen Gegenwart als Zucht- und Lehrmeisterin gegenüber treten konnte.

Damit sich aber die Außerordentlichkeiten bei diesem seltsam von Schicksal und Anlage begünstigten Volkstum häufen, so verfügt es auch über eine Überlieferung, durch die aus eigener Kraft eine Urzeit oder wenigstens deren Ausgänge in ein so helles Licht, wie kaum die germanische Urzeit durch das Zutun des fremden Geschichtsschreibers, gerückt worden ist. Diese Überlieferung setzt etwa bei der Ansiedelung des heutigen Japanervolkes auf seinem Inselreich ein. Für diese Zeit, die Jahrhunderte vor 672 unserer Rechnung fällt, ergibt sich folgender Zustand. Das Volk zerfällt in eine Anzahl von Geschlechtern, Uji, die einerseits zu O-Uji, Groß-Geschlechtern verbunden, anderseits in Ko, d. h. sei es Groß-Familien, sei es Teilgeschlechter, gespalten waren. Ariga, einer der bekanntesten der heutigen japanischen Geschichtsschreiber, setzt das Ko, das mehrere Sonderfamilien von Brüdern und Vettern umfaßte und eine Hausgemeinschaft ausmachte, auf fünfzig bis neunzig Köpfe an. Für das Uji ergibt sich also eine Zahl von mehreren Hunderten von Köpfen[1]. Sie er-

[1] Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan (Mitteil. d. d. Gesellsch. f. Natur- und Völkerkunde Ostasiens V [1890]

innern aber vornehmlich in Hinsicht auf die staatliche Wirksamkeit ihrer Oberhäupter an die Sachemschaften der Irokesen. Dem Mikado, dem Könige der Japaner, steht nämlich in diesen ältesten Zeiten eine Versammlung der Ujihäupter zur Seite, die in vielem Betracht an die der irokesischen Sachems erinnert. Ob man die Großuji den Bruderschaften oder den Völkerschaften der Irokesen gleichstellen soll, sei dahingestellt. Es ist nicht unmöglich, daß der Aufbau der japanischen Völker einfacher als der des irokesischen Stammes war: insofern vielleicht nicht zu der Geschlechtergliederung noch eine besondere nach staatlichen Gemeinschaften, d. h. nach Völkerschaften und Dörfern, wie bei den Irokesen, trat. Es scheint nicht unmöglich, daß also hier die Geschlechterteilung auch für die staatliche Gemeinschaftsbildung maßgebend blieb, nicht eine Längs- und Querschnittteilung die Gesamtheit zerlegte. Das würde den Einrichtungen anderer mongolischer Völker durchaus entsprechen, doch bleibe es unerörtert.

Wichtig aber ist — und deshalb ist die Vergleichung irokesischer und japanischer Zustände so belehrend, auch wenn die letzteren etwas einfacher blieben, — daß die Einzelherrschaft, gegen die sich die Irokesen mit soviel Erfolg gesträubt haben, hier — eine Strecke weiter auf einer sonst fast völlig gleichlaufenden Entwickelungsbahn — an mehr als einer Stelle durchgesetzt erscheint, und zwar immer noch so zaghaft, daß die Keimhaftigkeit und Jugend der Einrichtung nicht zu verkennen ist. Vor allem steht ein einzelner an der Spitze der Gesamtheit: der König. Aber einmal scheint die Nachfolge nicht bestimmt geregelt gewesen zu sein und sodann engte die Versammlung der Geschlechterhäuptlinge den Herrscher vielfach ein, vielleicht hat sie ihn sogar gewählt. Ja noch mehr, das Geschlecht war noch so sehr als eigentliche gesellschaftliche Einheit angesehen, daß die Herrschaft der Könige durch die Hand der Geschlechterhäuptlinge, nicht aber unmittelbar ausgeübt wurde, und daß den Uji gegenüber der König nur als Hoherpriester, als Feldherr und als höchster Richter Rechte hatte. Auch innerhalb der Geschlechter, der Großgeschlechter wird dasselbe Vordringen des Gedankens der Einzelherrschaft offenbar.

Es sei ferne, den hier gegebenen Aufstellungen ohne weiteres allgemeine Gültigkeit zu leihen. Doch darf hohe Wahrscheinlichkeit dafür in Anspruch genommen werden, daß dem Verlauf der Staats-

S. 164 ff.) S. 165 ff., 175 f.; Weipert, Japanisches Familien- und Erbrecht Mitteil. V [1890] S. 83 ff.) S. 86 f.; Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan (1900) S. 10 ff., 18 ff.

entwickelung aus der Geschlechterverfassung, wie er hier für Tlinkit, Irokesen und andeutungsweise auch für die Japaner der Urzeit geschildert wurde, artvertretende Wichtigkeit zukommt. Die Völkerkunde hat bei weitem noch nicht genug Stoff bewältigt, sie hat oft auch — was hier einmal rückhaltlos ausgesprochen sei — in neuesten und sonst hoch gerühmten Leistungen einen bedauerlichen Mangel an staats- und gesellschaftswissenschaftlicher Schulung verraten, so daß von einer neu beschriebenen Völkerschaft alles andere genau aufgezeichnet wird, nur nicht, was im Grunde das wichtigste oder doch das erste sein sollte: Bau und Form der ursprünglichsten menschlichen Beziehungen. Immerhin lassen sich noch so zahlreiche Belege für die Übermacht des Geschlechtergedankens in Urzeiten und bei Urzeitvölkern geben, daß man kaum daran zweifeln kann, er habe die Menschheit einmal in allen ihren Teilen beherrscht.

Für die rote Rasse lassen sich auch außerhalb des hier behandelten Bereiches mannigfache Zeugnisse beibringen, die gelbe ist vollends schlechthin mustergültig in Hinsicht auf die Ausbildung der Geschlechtereinrichtungen. Die Chinesen pflegen sie noch heute auf das peinlichste: der Begüterte führt kein Mädchen heim, das denselben Namen trägt wie er. Dies Verbot der Geschlechterinzucht wird damit also aufrecht erhalten und das bedeutet umsomehr, als man in diesem Vielhundertmillionenvolk selbst in unsern Tagen noch nur vierhundert Familiennamen hat. Die Malaien und die mit ihnen vermischten australischen Neger haben auf dem australischen Festland ganz keimhafte Familienformen, die sich dem amerikanischen Bilde als Vorbereitungen und Vorstufen leicht einordnen lassen, auf dem hinterindischen Archipel Einrichtungen, die ein sehr merkliches Hineinragen alt überkommener Geschlechterverfassung in jüngere Formen gesellschaftlich-staatlicher Ordnung darstellen. Die Neger bilden eine Art fehlenden Gliedes in dieser Kette, allein das rührt wohl mehr von der Unerforschtheit dieser Verhältnisse: denn an einigen sehr ausgeprägten Belegen für das Gegenteil, für starke Auswirkungen des Geschlechtergedankens mangelt es nicht. Dieser ist bei den Spätsemiten, den Arabern, in fast verhängnisvoller Stärke bis an das Ende ihrer staatlichen Entwickelung mächtig geblieben. Unter den frühsemitischen Völkern erscheinen Juden und Karthager, die einen in ältester Zeit, die anderen während all ihrer Geschichte von Geschlechterordnungen beherrscht. Die Arier vollends bieten die Beweise für die erdumspannende Macht des Geschlechtergedankens in

reicher Fülle und Inder, Perser, Griechen, Römer, Germanen, Kelten, wetteifern darin.

Und selbst in grundlegenden Einzelheiten findet der Vorgang, wie er hier bei Tlinkit und Irokesen geschildet wurde, Seitenstücke in weiter Verbreitung. Es ist auf diesen Blättern wahrscheinlich gemacht worden, daß durch die Begegnung und Verschmelzung zweier Geschlechter, die etwa vorher ein staatsähnliches Dasein gefristet hätten, die erste in Wahrheit staatliche Gemeinschaft zustande gekommen sei. Nun hat Schmoller beobachtet, daß in entwickelten, also schon staatlicher gewordenen Verhältnissen, auffällig häufig Potenzen von zwei darstellende Geschlechterzahlen vorkommen: 4, 8, 16, 32, 64 Geschlechter bilden besonders oft die neue staatgewordene, wenn auch noch von der Geschlechterverfassung bestimmte Staatsgemeinschaft. Er schließt daraus auf die nach und nach fortschreitende Spaltung[1]; man wird für den Anfang der Entwickelung aber mit dem gleichen Recht daraus entnehmen können, daß ursprünglich zwei Urgeschlechter bestanden, die später freilich das Geschäft der Teilung mit Eifer betrieben. Die Potenzen von zwei weisen deutlich auf eine ursprüngliche Zweizahl der Geschlechter zurück. Überdies ist die Vereinigung zweier bis dahin unabhängiger Körperschaften die an sich wahrscheinlichste und natürlichste Form der Verbindung der Genossenschaften überhaupt. Es ist unendlich viel leichter und möglicher, daß sich zwei Gemeinschaften, also etwa zwei bis dahin unabhängig schweifende Geschlechter, zu einem Verbande einigen, als drei oder mehr. Und man wird, wo unregelmäßige Vielfache von zwei darstellende Geschlechterzahlen vorkommen, annehmen mögen, daß ursprünglich auch hier eine Doppeltheit der Verbindungen stattfand, und daß die Zufälligkeiten des späteren Werdegangs dieser Gemeinschaften die Zahlen ungerade gemacht. Die sehr unregelmäßigen Zahlenverhältnisse der Irokesengeschlechter, die auf diesen Blättern doch auf eine ursprüngliche Zweiteilung zurückgeführt werden konnte, geben hierfür ein belehrendes Beispiel ab.

Schluß. Staatswissenschaftliches Ergebnis.

Die Staatswissenschaft wird aus dem Ergebnis von solcherlei Untersuchungen doch auch einige ganz allgemeine Schlüsse ziehen dürfen. Es sei an den Ausgangspunkt dieser Darstellung, an Rousseau

[1] Schmoller, Allgemeine Volkswirtschaftslehre I (³1900) S. 237.

und seine Lehre erinnert. Fast das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurch hat man ihn mit dem Vorwurf gänzlich ungeschichtlichen Verfahrens überhäuft, weil er die Entstehung des Staates auf einen Vertrag zurückführe. Für das geistige Gepräge der Zeitalter ist an sich nichts lehrreicher, als die Anfeindungen, mit denen sie sich untereinander bedenken. Das neunzehnte Jahrhundert hat sich immer sehr viel auf seinen geschichtlichen Sinn und mehr noch auf seine Bescheidenheit allen Vergangenheiten gegenüber zu gute getan. Und man wird auch dann, wenn man nicht zu seinen unbedingten Bewunderern gehört, ihm zugestehen, daß es diese beiden in sehr naher und ursächlicher Verbindung miteinander stehenden Eigenschaften — mit allen ihren Stärken und allen ihren Schwächen — besessen hat. Aber einem Zeitalter gegenüber hat es von beiden gleich wenig Gebrauch gemacht: seinem unmittelbaren Vorgänger, dem achtzehnten Jahrhundert, hat es weder viel geschichtliche Gerechtigkeit noch eine auch nur halbwegs unparteiische Sachlichkeit angedeihen lassen. Gröber mißverstanden konnte die Aufklärung nicht werden, als in dem Urteil, das die historische Schule und alle ihre Nachfolgerinnen fällten, geschehen ist. Und köstlich in diesem Narren- und Trauerspiel der Weltanschauungsgeschichte die Gründe, mit denen man die verhaßten Ahnen so sehr verdammte: man legte ihnen genau das Widerspiel der Tugenden bei, in deren Besitz man sich selbst gar nicht wenig berühmte: man schalt ihre Denkweise ungeschichtlich, ihren Hochmut dünkelhaft und unerträglich. Die Staatslehre aber hat von all diesen Scheltreden das am vollsten gerüttelte Maß zuerteilt erhalten. Von Jakob Grimm bis auf Heinrich Treitschke waren ihr alle unsere Großen am meisten gram und mir tönt noch die dröhnende Leidenschaft im Ohr, zu der Treitschkes prachtvolle Stimme anschwoll, wenn er auf Rousseaus unhistorischen Sinn zu reden kam.

Gegen diese Meinungen haben sich, vornehmlich in jüngster Zeit, mancherlei Bedenken geregt. Wir Heutigen lieben das achtzehnte Jahrhundert, eben weil es den Mut starker eigener bauender Gedanken hatte, weil es, wie in der Kunst, so in der Forschung noch einen eigenen Stil besaß, und noch nicht ganz in Ehrfurcht vor jeder Vergangenheit erstarb, weil es in der Wissenschaft mehr Geschichte zu machen als Geschichte zu schreiben trachtete, so wenig wir etwa in das nun schon uralte Schelten auf die Revolution einstimmen mögen, weil sie, allerdings sehr wenig geschichtlich, den Mut eines eigenen Staatsbaues hatte. Ja, man ist bei dem eifrigen Eintreten für Rousseau und seine Staatslehre vielleicht schon einen Schritt

zu weit gegangen. Man hat nämlich Rousseaus Gedankengang selbst da, wo er offensichtlich in die Vergangenheit greift, als ganz ungeschichtlich gemeint, ausdeuten wollen. Man hat erklärt, jener Gesellschaftsvertrag, den er an die Schwelle aller Staatsgeschichte versetze, sei gar nicht wirklich als in die Urzeit hineingedacht aufzufassen, beruhe nicht etwa auf einer Folge von mehreren errichteten Verträgen, geschweige denn einem einzigen Urvertrage, sondern sei nichts anderes als der greifbare Ausdruck für die sehr abgezogene Vorstellung alles Staatsrechts überhaupt. Der Gesellschaftsvertrag Rousseaus wird so zu einem Sinnbild, einer Formel nur für die Gesamtheit aller öffentlichen Rechtsbeziehungen, die an sich gar nicht an ein besonderes Entwickelungsalter, etwa die Urzeit der Verfassungsgeschichte gebunden ist[1].

Vielleicht muß eine mittlere Linie innegehalten werden. In den Abschnitten der Schrift über den Gesellschaftsvertrag, die hier in Betracht kommen, ist unzweifelhaft mehr als eine Stelle richtig nur durch die neue Deutung der Absicht Rousseaus zu erklären. Sie sind leicht zu finden — ich möchte die dickleibigen Kommentare, die diese Abhandlung von anderthalb Hundert Seiten gefunden hat, nicht noch vermehren. Aber ebensowenig scheint zu verkennen: daß die steten Abgezogenheiten gegenüber sehr saftreiche und blutvolle Anschauungsweise der Dinge in ihrem geschichtlichen Nacheinander an bestimmten Orten derselben Abschnitte in aller Stärke in ihr Recht tritt. Im zweiten Hauptstück des ersten Buches wird die Familie die älteste aller Gemeinschaften genannt. Daß im gleichen Absatz auf wenig Zeilen der Begriff Familie in zweierlei Bedeutung gebraucht wird — zuerst als die natürliche Körperschaft, die aus den Eltern und der ihrer Beihülfe noch bedürftigen Kindern besteht, dann, als die tatsächlich schon rein gesellschaftliche Vereinigung, als der über diese Grenzen fort aufrecht erhaltene Verband auch der selbständig gewordenen Kinder mit den Eltern — diese Unfolgerichtigkeit braucht nicht irre zu machen. Sie entspricht der begrifflichen Sorglosigkeit, mit der Rousseau überhaupt verfuhr, und die es als einen schweren Fehler erscheinen läßt, ihn überhaupt als einen philosophisch geschulten

[1] Dies ist die Auffassung, die ganz kurz Stammler (Theorie des Anarchismus S. 14, vergl. Stammler, Wirtschaft und Recht [1898] S. 133) begründet, Liepmann (Die Rechtsphilosophie des Herrn Jacques Rousseau [1898] S. 11 und sonst) angenommen und die Haymann (Jean Jacques Rousseaus Sozialphilosophie [1898] S. 58 ff.) zu festigen und vielfach zu erweitern und auszugestalten unternommen hat.

Denker aufzufassen. Aber sie ist auch eine Art Sinnbild für das rasche Hinübergleiten Rousseaus von einem Bezirk in den anderen. Die eine Deutung ist nämlich dem heutigen Leben entnommen, die zweite der Urzeit in der ersten mag die Vorstellung Rousseaus vom Gesellschaftsvertrag als einem Inbegriff alles öffentlichen Rechtes, in der zweiten die geschichtliche durchklingen.

Für diese gibt es noch genug andere Anhaltspunkte: so wenn er im selben zweiten Stück des ersten Buches von der Familie als dem Vorbild aller Staaten redet, so im fünften die aus Grotius beigebrachte Stelle, die betont, daß einer etwaigen Königswahl, durch die sich ein Volk einem König schenke, ein früherer, ein Urvertrag vorangehen müsse, durch den ein Volk sich erst zum Volke — will sagen: zum staatlich geeinten Volke — mache. Am deutlichsten spricht der Anfang des sechsten Stückes, in dem Rousseau die Entstehung des Staates aus der Schwierigkeit der Überwindung der natürlichen Hindernisse erklärt, die Urzeiten dem Einzelnen entgegenstellen und die ihn zwingen, sich mit anderen seines Gleichen zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen.

Hier ist nicht abzusehen, wie man sich diese Darlegungen anders als greifbar, wirklich, als geschichtlich gemeint, auszudeuten hätte. Am wenigsten wird man dieser Auffassung, wie wohl geschehen ist, allen Boden entziehen können durch den Hinweis auf die Stelle, in der zu Anbeginn des Buches Rousseau die von ihm selbst aufgeworfene Frage, wie denn der Mensch, der frei geboren sei, in die Ketten geraten sei, die ihn heute an Händen und Füßen fesseln, mit den Worten beantwortet: comment ce changement s'est il fait? je l'ignore, und dann fortfährt: qu'est ce qui peut le rendre légitime? je crois pouvoir résoudre cette question. Denn hier ist offenbar ein ganz anderer Gegensatz beleuchtet, als der zwischen begrifflicher und geschichtlicher Auffassung[1]. Es soll dort wohl heißen: aus welchen Gründen — a priori — dieser Wandel vor sich gegangen ist, weiß ich nicht, wie er — a posteriori — zu rechtfertigen ist, das vermag ich zu sagen.

Wie wundervoll aber wird die ahnende Anschauung von irgend welchen Ursprungsverträgen, die Rousseau offenbar gehabt hat, bestätigt durch die auf diesen Blättern dargelegten Werdegänge. Ist wirklich, wie hier vermutet wurde, der Staat engeren Sinnes durch

[1] Wie Haymann (Rousseaus Sozialphilosophie S. 3) behauptet. (Vergl. sonst auch S. 61, 63.)

die Verschmelzung zweier bis dahin selbständiger, frei schweifender Geschlechter zu stande gekommen, so liegt für jeden, der von Art und Sinn der Urzeit- und Natur-Völker etwas erfahren hat, die Vermutung sehr nahe — und die Irokesenüberlieferung befestigt sie — daß ein sehr feierliches Abkommen das neue Verhältnis geregelt habe. Das um seines ungeschichtlichen Sinnes viel gescholtene achtzehnte Jahrhundert erweist sich als ein Seher, der die Ergebnisse der mühseligen Erfahrungswissenschaft seines Nachfolgers richtiger vorausgewußt hat, als mancher Forscher des neunzehnten Jahrhunderts selbst. Ein Seitenstück zur großen Revolution, deren antike und andere Vorbilder[1] in manchen Stücken viel mehr wahre Geschichtsauffassung atmeten, als der oft so peinliche und kleinliche Historismus der Staatsmänner späterer Zeiten.

Läßt man von Rousseau her die Blicke zu den modernen Aufstellungen über die Entstehung des Staates schweifen, so bleibt das Auge bei den Staatslehrern des neunzehnten Jahrhunderts nirgends haften, ich finde nicht, daß Dahlmann, Waitz oder Treitschke etwas Einschneidendes über diese Dinge gesagt hätten, sie lagen ihnen ja fern, man sah am wenigsten in der Völkerkunde einen Quell der Belehrung für die Staatskunde; selbst Rousseau, dessen Blick viel weiter reichte als der der Geschichtsschreiber, die in der ganz anderen Aufgabe gegenwärtiger Staatskunst Kampf und Befriedigung für ihre Tatkraft fanden und deshalb auch mit ihrer Forschung in diesem engeren Bereiche blieben, verweilt nicht lange bei dem Ursprung des Staates. Herbert Spencer, der von Comte das damals wie heut verachtete und beschimpfte Erbe der Gesellschaftswissenschaft übernahm, hat ihm viel mehr Sorgfalt geschenkt, doch, wie mir scheint, noch viel zu tun übrig gelassen. Er hat sich auch nicht recht auf die Kunst verstanden, das Gerippe seiner Gedanken- und Stoffmassen eindrucksvoll genug vortreten zu lassen.

Anders ein Forscher jüngster Zeit, der, leidenschaftlich beschäftigt von den Arbeiten zur Völkerkunde, doch genug Teilnahme für den begrifflichen Aufbau erfahrungswissenschaftlichen Stoffes hatte, um auch an diese grundsätzlichen Aufgaben seine Kraft zu setzen. Es ist der, ach, so entsetzlich früh dahingeraffte Heinrich Schurtz, dessen Andenken hoch zu halten, mehr als eine Wissenschaft Ursache hat. Umsomehr als er, was auch im heutigen Deutschland einem nicht

[1] Ich stütze mich hier auf die Forschungen von Wolters (Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790 [Schmollers Forschungen, Heft 105, 1904] S. 38 ff.).

ganz zunftgemäß selbständigen und eigenartigen Forscher leicht widerfahren kann, fast um jeden äußeren Erfolg seiner Studien gebracht wurde und in einer kleinen — von der reichen Handelsstadt Bremen kümmerlich genug bedachten — Stelle mit schlechter Gesundheit ausgestattet an einem Übermaß von Arbeit und einem Mindestmaß des Entgelts zu Grunde ging.

Schurtz nun hat eine völkerkundliche, im einzelnen sorgfältig belegte, dazu auf gute Zeugnisse der Seelenkunde gegründete Lehre von den ältesten Gemeinschaften aufgestellt. Er legt dar, daß die Einrichtungen der Geschlechterordnung und insbesondere des Inzuchtverbotes sich weit besser als aus voraufgegangenem Hordenmischverkehr durch den Zusammenschluß zweier von jeher selbständiger oder eben sich trennender Gruppen erklären lassen[1]. Man hat in diesen und den sie stützenden Darlegungen einen gesellschaftswissenschaftlich und gesellschaftsgeschichtlich überaus wichtigen Vorstoß gegen die Lehre Morgans von der Entstehung der Ehe und der Sonderfamilie aus dem Hordenmischverkehr zu sehen, aus der Engels und andere Marxisten so voreilig verallgemeinernde Schlüsse gezogen haben. Sie hat durch ihn eine Erschütterung erfahren, von der sie sich schwerlich je erholen wird. Denn bleibt auch die Mutterfolge, das Mutterrecht also im Familien- und erbrechtlichen Sinne durchaus unangetastet, so fallen doch alle die wunderlichen Behauptungen von einer allgemeinen Gleichberechtigung der Frauen- oder gar einer Weiberherrschaft, die man an sie geknüpft hat, alle öffentlich-rechtlichen Folgerungen also nunmehr dahin.

Was aber die Entstehung des Staates angeht, so hat Schurtz für diesen Vorgang, den er nur als Phantasie bezeichnet, keinen Beleg gegeben, am wenigsten einen so schlagenden, wie ihn die Tlinkit und Irokesen liefern, ja er hat ihn überhaupt nicht in Verbindung gesetzt mit der Frage des Übergangs der Familie in den Staat.

Mit einer anderen allgemeinen Darlegung aber will Schurtz allerdings diese Dinge treffen: mit der allgemeinen seelenkundlichen Aufstellung nämlich, daß man in dem Wirken männlicher Selbstsucht und Tatkraft die eigentliche Triebkraft des Staates, wie anderseits

[1] Schurtz, Urgeschichte der Kultur (1900) S. 112, vergl. auch S. 123. — Dazu das Hauptwerk: Altersklassen und Männerbünde (1902). — Es sei nicht versäumt, auch auf das letzte Werk des rastlosen Forschers hinzuweisen, das soeben erscheint: Völkerkunde (1903), das ich nicht mehr benutzen konnte. Da der Arme es eben vollendet, nahm ihm der Tod die Feder aus der Hand, ohne ihm zu gönnen, daß er die Drucklegung erlebe.

in weiblicher Hingabe die des Familiensinnes zu sehen habe. Er stützt diese Anschauung insbesondere auf das Vorhandensein der Männerbünde, der Jünglingsvereinigungen, in denen er den eigentlichen Quell der Entstehung staatlicher Verbände sieht.

Diese Auffassungsweise hat etwas für sich Einnehmendes: sie bringt zum erstenmal wieder große, das ganze Bereich der menschlichen Seele umfassende Gedanken in diesen Gegenstand und Nietzsche, gegen den Schurtz in seinem Vorwort, vermutlich aus einem Überfluß gefällter mittelbarer, nur den aussprechenden Mangel unmittelbarer Kenntnis, heraus so Ungerechtes sagt, würde hohe Freude an dieser Darlegung verspürt haben. Sie mag auch für manche zwar noch frühe, aber doch reifere Stufe staatlichen Wachstums viel Recht für sich haben. Aber für die Ursprünge staatlichen Wesens ist sie starken Bedenken ausgesetzt.

Denn gegen sie ist gerade der zuvor mehrfach betriebene Grundvorgang einer Vereinigung zweier Geschlechter zu einem ersten rein staatlichen Verbande ins Feld zu führen.

Im Grunde nämlich ist doch auch die neue, zwei Geschlechterverbände umfassende Staatsordnung nur um des Mädchentausches willen aus dem Geschlechtstrieb heraus geboren — die andere Möglichkeit einer bewußten Abwendung von der Inzucht um ihrer Schädlichkeit willen, scheint mir zu verstandesmäßig für das Handeln so junger Völker. Und was aus der neuen Gründung hervorwächst, ist wiederum nur eine weitere Geschlechtsverkehrs- und zuletzt also auch Blutsgemeinschaft. Denn nach Verlauf auch nur einiger Menschenalter ist in dem neuen Gebilde fast ebensoviel Verwandtschaft und Verschwägerung geschaffen, als zuvor innerhalb des Geschlechts bestand. Der reine Lebensverband ist zwar mindestens teilweise noch gestützt durch einen ihn inwendig ganz oder fast ganz ausfüllenden weiteren Blutsverband. Weiterer Blutsverband nämlich muß selbst die Häuptlingschaft oder Völkerschaft schon genannt werden, weil hier nicht mehr wie in den engeren Blutsverbänden der Sonderfamilie, Großfamilie, des Geschlechtes und des Großgeschlechts die Vorstellung der Abstammung von einer Person zu Grunde liegt, sondern das minder eindrucksvolle Bewußtsein der Blutgemeinschaft, die sich auf vielfache gewisse einzelne Verwandtschaftsverhältnisse gründet.

So nämlich, und diese Erläuterung ist zum Schluß notwendig, wird man die Grundbegriffe, von denen diese wie jede andere staatswissenschaftliche oder verfassungsgeschichtliche Untersuchung auszugehen

hat, am ehesten abgrenzen können. Die Gemeinschaften, die Menschen eingehen, sind in Bluts- und Lebensgemeinschaften zu zerlegen, beide natürlich nur im betonten, nicht im ausschließlichen Sinne des Wortes so genannt. Bei den Blutsgemeinschaften, die selbstverständlich auch Lebensgemeinschaften sind, überwiegen die Bande des Blutes: die engeren von ihnen, Sonderfamilie, Großfamilie, Teilgeschlecht, Geschlecht, Großgeschlecht, sind durch die Vorstellung gemeinsamer Abstammung von einer Person zusammengehalten, die weiteren, Häuptlingschaft, Völkerschaft, Stamm — alle drei Worte in einem technischen festbestimmten Sinn aufsteigend größerer Verbände verstanden — Volk, Rasse haben nur mehr unbestimmte Vorstellungen gemeinsamen Blutes.

Von den Lebensgemeinschaften — Staaten, Klassen, Ständen, Vereinigungen — ist auszusagen, daß einige von diesen, insbesondere Staaten und Stände, ebenfalls oft ein hohes Maß von Blutgemeinschaft ihrer Angehörigen zur Voraussetzung haben, und ferner, daß dieser Begriff den anderen der Blutsgemeinschaft nicht ausschließt, sondern vielmehr ganz in sich einschließt. Alle lebenskräftigen Blutsgemeinschaften sind auch Lebensgemeinschaften, ja auch wohl in sehr vielen Fällen Staaten. Versteht man unter Staat nämlich die Summe der Einrichtungen, durch die eine Gemeinschaft sich zu äußerer Abwehr und innerem Zusammenschluß vereinigt, so ist offenbar das frei schweifende Geschlecht der Urzeit ein Staat. Trotzdem wird man im betonten Sinn erst eine Häuptlingschaft, eine Völkerschaft Staat nennen können, weil da erst der Begriff der reinen Lebensgemeinschaft über den der reinen Blutsgemeinschaft zu überwiegen beginnt, so daß in der Tat die hier geschilderten Entwickelungsvorgänge den Übergang von der Familie zum Staat darstellen, wenngleich man sie ganz genau nur als Übergang von der mehr bluts- zu der mehr lebensmäßigen Gemeinschaft ansehen darf.

Soviel Bedeutung aber auch die hier beschriebenen Entwickelungsvorgänge für das Wesen des Staates haben mögen, sie berühren auch das Bild, das wir vom Wesen des Menschen selbst haben. Insonderheit die ewig alte, ewig junge Frage nach dem Verhältnis von Hirt und Herde, Masse und Mann, Einzelnen und Volk, hebt im Hintergrund ihr sphinxhaftes Haupt empor. Und die Verfechter des Persönlichkeitsgedankens alter Form möchten wohl unzufrieden über die fast erstaunliche Regelmäßigkeit dieser Ereignisreihen an Treitschks Donnerwort: Männer machen die Geschichte, erinnern, das seiner heldenmütigen Seele und dem tiefen Pathos seiner Rednerkunst so

wohl anstand. Man könnte auch daran mahnen, daß gerade in jenen rauhen Zeiten jedes kleinste Glied dieser langen Tatsachenketten eine höchst persönliche Handlung darstellt, aus großer Entschlußkraft, starker Anspannung des Verstandes und tapferem Einsetzen von Blut und Leben heraus geboren. Allein es ist nicht anders: das letzte Ergebnis aller dieser Taten hat etwas pflanzenmäßiges, gewachsenes an sich und die Unterschiede, die Besonderheiten dieser Stamm-Unteilbarkeiten — -Individualitäten, sagt die Schulsprache, — sind auffällig geringe.

Man beruhige sich: auch die europäische Geschichte ist voll von so regelmäßigem Wachstum. Noch ist die Geschichte des europäischen Fürstenrates, Königsrates nicht geschrieben. Sie trägt das gleiche Gepräge, das oft eher an die Entwickelung, Abspaltung, Gliederung weicher Meertiere, als an Menschenwerk erinnert. Der Hof, d. h. die Gesamtheit der Umgebung eines Königs, eines Fürsten ist die Urmutter aller späteren Tochterbildungen. Aus ihr wachsen Parlamente, Geheime Räte, also höchste Verwaltungsbehörden, Höfe, also höchste Gerichte, Schatzämter, also höchste Finanzbehörden, und schließlich noch Hofverwaltungen selber hervor. Alles geschieht in England, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Spanien und so fort zu sehr verschiedenen Zeiten, auch mit verschiedener Außenseite, aber kaum je in verschiedener Entwickelungsrichtung; immer wird ein zuerst quallenhaft unbestimmter Körper durch Spaltung, Gliederung, Festigung, Tätigkeitsteilung und Einzelausbildung zuletzt zu einem wohlgestalteten, mit mancherlei verschiedenen Werkzeugen ausgestalteten Gliederbau. Ganz ähnlich also wie jene Geschlechter- und Keimstaatsverfassungen in Amerika und Asien zu sehr verschiedenen Zeiten, aber in erstaunlich uniformiger Gleichartigkeit sich durch Spaltung, Teilung, Gliederausbildung wandelten und formten.

Man verlangt heut zuweilen mit einiger Ungeduld, daß die fortschreitende Forschung die Entstehung der Unterschiede im menschlichen Gesellschaftsleben deute und erkläre. Es scheint, daß für lange Zeit noch notwendig ist, erst die Übereinstimmungen festzustellen. Damit einmal erst erkannt werde, was denn nach Abzug von Allgemeinheit und Gemeingut der Menschen und Völker als Besonderheit und Unteilbarkeit übrig bleibt. Gerade wem der Sinn nach dieser feinsten Blume auf dem Plan der Gesellschaftswissenschaft steht, müßte es, kann nur so verfahren.

Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren[1].

Von

Dr. T. Bödiker,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung (Historisches) S. 91. — Krankenversicherung S. 96. — Unfallversicherung S. 100. — Invalidenversicherung S. 111. — Schluß (Ausblick in die Zukunft) S. 115.

Der an mich gerichteten Aufforderung, die Bestrebungen der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" durch einen Vortrag zu unterstützen, bin ich gern nachgekommen, einesteils um meiner vollen Sympathie für jene Bestrebungen Ausdruck zu geben, andernteils um die Gelegenheit zu nützen, Ihnen, verehrte Herren, in flüchtigem Überblick die jüngsten Fortschritte auf dem Gebiete der deutschen Arbeiterversicherung vorzuführen und Ihre Sympathie für deren Durchführung und weiteren Ausbau wach zu erhalten, und endlich um den, zum Teil noch lebenden, hochverehrten Lehrern, zu deren Füßen ich einst hier gesessen, einen Tribut des Dankes darzubringen für die mannigfache Unterweisung, die ich gleich vielen Tausenden in diesen Räumen genossen habe.

Damals, als wir hier Hanssen, Gneist, Beseler, Berner hörten, war der Begriff „Sozialpolitik" noch nicht geprägt; eine „Arbeiterversicherung" gab es noch nicht; die geringen Anfänge einer hie und da bestehenden Krankenversicherung konnte man kaum als solche bezeichnen.

[1] Vortrag, gehalten in der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" am 12. Februar 1904 in der Universität zu Berlin.

Jene Faktoren sind erst gleichzeitig mit der politischen und wirtschaftlichen Erstarkung des inzwischen errichteten Deutschen Reiches in die Erscheinung getreten, und sie wuchsen und entwickelten sich in gleichem Verhältnis wie das Reich selbst.

Den ersten Anstoß gab das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, das selbst als ein sozialpolitisches Gesetz bezeichnet werden kann. Zwar war es in seinem von den Fabrik- und Bergwerksunfällen handelnden Hauptparagraphen, dem § 2, insofern ein verfehlter Versuch, als die in seinem Gefolge immer massenhafter werdenden, vergiftenden Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fast mehr schadeten, als die den Arbeitern durch das Gesetz verschafften materiellen Zuwendungen nützten; und selbst diese Vorteile wurden wegen der Beweislast für den Arbeiter nur zu oft illusorisch. Aber das Gesetz legte Bresche in die bisherige zivilistische Auffassung von den den Arbeitern gegenüber bestehenden Verpflichtungen, und es löste die ganze Kette weiterer gesetzlicher Fürsorgebestimmungen aus. Die zunächst beteiligten Kreise befaßten sich mit der Frage, auf welchem anderen Wege besser zum Ziele zu gelangen sei, und es ist nur eine Steuer der Wahrheit, wenn ich hier anführe, daß die sonst viel angefeindeten Männer Baare-Bochum und Stumm-Halberg frühzeitig für eine umfassendere und zweckmäßigere Entschädigung der Arbeiter eingetreten sind.

Gelegentlich der Beratung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wurde regierungsseitig die Notwendigkeit anerkannt, die bedenklichen Erscheinungen, welche den Erlaß dieses Gesetzes notwendig machten, durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maßnahmen zu bekämpfen. Mit dem ihm eigenen Eifer griff Fürst Bismarck die Sache an, und Kaiser und Kanzler wußten sie unter Einsetzung ihrer ganzen Autorität zum guten Ende zu führen.

Nachdem im Jahre 1881 der erste Anlauf, zu einer reichsgesetzlichen Unfallversicherung zu gelangen, erfolglos geblieben war, und zwar vom Standpunkte unserer gegenwärtigen Erkenntnis aus „zum Glück" erfolglos geblieben war, denn der Gesetzentwurf wollte eine rein bureaukratische, zentralisierte Reichsversicherung mittelst einer Reichsversicherungsanstalt, ohne Beteiligung der Betriebsunternehmer an der Verwaltung, ohne Vertretung der Arbeiter, ohne Schiedsgerichte, unter Anwendung fester Prämienzahlungen von seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (welch letztere jetzt bekanntlich nichts zahlen), nach dem Deckungskapital-Prinzip, erweiterte die Allerhöchste

Botschaft vom 17. November 1881, mit der die fünfte Legislaturperiode des Reichstags eröffnet wurde, die sozialpolitische Gesetzgebungs-Perspektive um ein Bedeutendes. Neben einem Unfallversicherungsgesetzentwurf auf veränderter Grundlage wird als Ergänzung eine Vorlage zur gleichmäßigen Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens angekündigt, und der Anspruch der durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig Gewordenen auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können, anerkannt.

Es bildet diese Allerhöchste Botschaft ein glänzendes Zeugnis nicht nur für die Kraft der Bismarckschen Überzeugung von der Notwendigkeit eines umfassenden geschlossenen Vorgehens, sondern ganz besonders auch für die hohe Einsicht seines kaiserlichen Herrn, der mit der äußersten, in der ferneren Botschaft vom 14. April 1883 nochmals bestätigten Energie ein so großes Programm auf seinen kaiserlichen Schild erhebt. Während sonst der Kanzler das Prinzip der kleinsten Angriffsflächen, der möglichst schmalen Front verfocht, selbst in den Voten an seine eigenen Ministerkollegen alles, was die Angriffsfläche erweitern konnte, vermied, geht er hier mit der Entfaltung eines Programms vor, das nach der damaligen Anschauung ans Uferlose grenzte. Wie weit in der Tat der Kaiser und er ihrer Zeit vorauseilten, zeigt der zwei Monate später, am 10. Januar 1882, von den vereinigten liberalen Parteien des Reichstags eingebrachte Gesetzentwurf (Buhl und Genossen), welcher die Lösung der Unfallfrage noch immer auf dem Boden erweiterter Haftpflicht unter Zulassung der Privatversicherungsanstalten auf Grund von Normativbestimmungen lösen wollte.

Der alte Satz „Fortes fortuna adjuvat“ bewährte sich auch hier. Nichts von ihrem großen Plane haben Kaiser und Kanzler, wie die verbündeten Regierungen fest an sich zu schließen wußten, sich streichen lassen, und wenn auch die zweite Unfallvorlage (vom Jahre 1882) wiederum nicht zur Verabschiedung gelangte, so gelang es mit der dritten, erweiterten und verbesserten Vorlage vom Jahre 1884, nachdem inzwischen das ursprünglich in die zweite Linie gerückte Krankenversicherungsgesetz unter Dach und Fach gebracht worden war, um so besser. Dabei sehen wir schon hier die im weiteren Verlaufe noch öfters uns begegnende Erscheinung, daß jeder neue Entwurf den Versicherten neue Vorteile brachte. Insbesondere gewährte dieser dritte und letzte Entwurf den Arbeitern gleichwie den Arbeitgebern Sitz und Stimme in dem durch ihn geschaffenen Reichs-Versicherungs-

amt, — diesem höchstinstanzlichen Gerichtshof und letztinstanzlichen Verwaltungshof, gegen dessen Entscheidung das Gesetz nur in dem einen Falle der Verweigerung der Genehmigung berufsgenossenschaftlicher Statuten eine Beschwerde und zwar an den Bundesrat, nicht Reichskanzler, zuließ —, und tat damit einen sozialpolitischen Schritt, für den es keinen Vorgang gab. „Den Reichskanzler" (über dessen stets wachsende Machtstellung als Kanzler, Ministerpräsident, Minister des Äußern und Handelsminister damals Klage geführt wurde), „den Reichskanzler," so sagte uns bei der Vorberatung dieses dritten Entwurfs Fürst Bismarck in Friedrichsruh, „will ich klein machen; das Reichs-Versicherungsamt soll auf diesem Gebiete an seine Stelle treten; es soll so vertrauenswürdig wie möglich gestaltet werden." Und danach sind dann die Bestimmungen über das Reichs-Versicherungsamt, die ich selbst verfaßt habe, ohne freilich zu ahnen, daß ich an dessen Spitze würde gestellt werden, ausgearbeitet worden.

Jener Vertrauenswürdigkeit diente bei den Beteiligten die Berufung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei den Landesregierungen die Berufung von Mitgliedern des Bundesrats (so daß, wie Fürst Bismarck sich ausdrückte, gewissermaßen ein Bundesratsausschuß in dem Amte errichtet wurde), bei der Gesamtheit der Bevölkerung die Berufung von Richtern zu Mitgliedern des Amtes.

Es folgten nun auf das Krankenkassenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in raschem Zuge:

das gewerbliche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884,
das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885,
das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886,
das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887,
das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 und demnächst
das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

Aus der Entstehungsgeschichte des gewerblichen Unfallversicherungsgesetzes möge hier noch ferner angeführt werden, daß der Reichskanzler schon in dessen zweiten Entwurf das Institut der „Arbeiter-Ausschüsse" aufnehmen ließ, deren Kompetenz im dritten Entwurf noch erweitert wurde, ein Institut, das freilich später bei den Reichstagsberatungen die abgeschwächte Form der Beteiligung der Arbeiter an den Verhandlungen der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamts, sowie der Beteiligung von Arbeiter-Vertretern an den Unfalluntersuchungen und an dem Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften erhielt. Fürst Bismarck fürchtete sich nicht vor jenen Ausschüssen; „durch arbeiter-

freundliche Maßregeln", sagte er uns bei der gleichen Gelegenheit in Friedrichsruh, „ist noch niemals die Unzufriedenheit wach gerufen." Selbst vor dem Gedanken eines eventuellen das Reich umfassenden Arbeiter-Zentralausschusses schreckte er in der Unterhaltung nicht zurück. Freilich müsse es dann auch eine starke Regierung geben, die nicht anstehe, nötigenfalls von ihren Machtmitteln Gebrauch zu machen.

Was meine eigenen dreizehnjährigen Erfahrungen mit den Arbeiter-Vertretern — wenn ich dies hier kurz einschalten darf — betrifft, so muß ich sagen, daß sie den Erwartungen durchaus entsprochen haben; ich kann sie nur als günstig bezeichnen, sowohl bei den unteren Instanzen, als auch im Reichs-Versicherungsamt. Insbesondere hat das Zusammenarbeiten der Arbeiter-Vertreter mit den Arbeitgebern bei der Beratung von Unfallverhütungsvorschriften sich sehr gut bewährt, beide Teile in nähere Beziehung zueinander gebracht, nicht selten ein persönliches Band geknüpft, so daß z. B. die Vorstandsmitglieder der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft die Arbeiter-Vertreter nach solch einer Beratung einluden, als ihre Gäste mit ihnen zusammen zu speisen. Ebenso war das Verhältnis zu den Arbeiter-Vertretern im Reichs-Versicherungsamt ein durchaus freundliches. Selbstverständlich suchten sie sowohl in den Spruch-, als auch in den Verwaltungssitzungen das Interesse der Arbeiter tunlichst zu vertreten, aber es geschah dies in angemessener Form, mit sachlichen Gründen; daß Ausnahmen vorkamen, ist erklärlich; jedenfalls gehört für mich diese gemeinsame Arbeit mit den Arbeitern, die freilich zum großen Teile, die Berliner nämlich, sozialdemokratisch waren, zu meinen angenehmsten Erinnerungen, und nie werde ich es vergessen, wie alljährlich am Neujahrstage, wenn ich von der Gratulationscour im königlichen Schlosse heimkehrte, die in Berlin wohnenden Arbeitermitglieder des Reichs-Versicherungsamts sich vollzählig bei mir einfanden, um zum neuen Jahre zu gratulieren, und wie sie sich bei einer Zigarre und einem Glase Wein vertraut mit mir unterhielten. Gern gestehe ich: es war mir das der liebste Augenblick im Jahre; denn in erster Linie galt doch, wie die ganze Gesetzgebung, so meines Amtes und meine ganze Tätigkeit dem Wohle der Arbeiter, deren Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten, eine köstliche Aufgabe war. Das hinderte nicht, daß die Arbeitgeber, groß und klein, angefangen mit den Herren Krupp, Stumm, Jencke, uns das gleiche Vertrauen entgegenbrachten; im Gegenteil, sie freuten sich, den Zweck ihrer großen Opfer an Zeit und Geld, soweit die Mitarbeit mit den Arbeitern in Frage kam,

erfüllt zu sehen. Mit den genannten Herren bin ich noch heute, bezw. war ich bis an ihr Ende in Freundschaft verbunden.

Nach diesen einleitenden Worten und dieser kleinen anscheinenden Abschweifung — doch nur anscheinend insofern, als sie immerhin ein gewisses Licht wirft auf den Geist, in dem das Reichs-Versicherungsamt die zur Ausführung ihm anvertrauten Versicherungsgesetze zu erfüllen suchte und noch sucht — gehe ich zu meinem eigentlichen Thema über, welche Fortschritte die deutsche Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren gemacht hat.

Ich wählte die Abgrenzung von 15 Jahren, weil mit dem Jahre 1889 durch den Erlaß des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes der erste Bau der Arbeiterversicherung abgeschlossen war, und seitdem an dem inneren Ausbau gearbeitet worden ist, und zwar auf allen Gebieten.

Wenn ich vorhin sagte, daß bei den drei Unfallversicherungsgesetzentwürfen aus der ersten Hälfte der achtziger Jahre jeder folgende den Arbeitern neue Vorteile brachte, so gilt dies auch von den seit dem Jahre 1889 erlassenen Versicherungsgesetzen. Es ist dies um so bemerkenswerter, als im Auslande, wenigstens bis vor kurzem, mit Vorliebe die Meinung verbreitet wurde, man bereue in Deutschland den getanen Schritt, die Arbeitgeber beklagten sich über die Opfer und dächten nicht daran, neue zu übernehmen. Wenn die Verbündeten Regierungen ihrerseits in der Tat solche neuen Opfer vielfach vorgeschlagen haben, so fanden sie darin im Reichstage, auch soweit seine Mitglieder dem Arbeitgeberstande angehörten, nicht nur willige Unterstützung, sondern nicht selten wurden sie von diesen sogar noch überboten, wie denn die Idee, auch noch eine vierte Versicherungsform: die Witwen- und Waisenversicherung, einzuführen, schon vor Jahren von einem Großindustriellen im Reichstage und neuerdings vom Reichstage selbst mit Nachdruck vertreten worden ist.

Beginnen wir mit der Krankenversicherung, so begegnen wir den Gesetzen vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 28. Mai 1903. Es würde die Zeit nicht reichen, auch dem Zwecke unserer Unterhaltung nicht entsprechen, wollte ich hier, ebenso wie später bei den anderen Versicherungsgebieten, auf alle einzelnen Änderungen des näheren eingehen. In großen Zügen darf ich das Bild des Fortschrittes Ihnen zeichnen.

Jener Fortschritt zeigt sich — wenn ich mich so ausdrücken darf — sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht, indem der

Kreis, der für den Fall der Krankheit Versicherten wesentlich erweitert, die Leistungen an sie bedeutend erhöht wurden.

Gegenüber dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 sind in die Versicherung neu hineingezogen worden vor allem die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Handlungsgehülfen und Lehrlinge, wie die verbündeten Regierungen bereits im Jahre 1890 vorgeschlagen hatten, desgleichen die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, ferner die in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen beschäftigten, nicht bereits ohnehin krankenversicherungspflichtigen Personen, endlich die Baggereibetriebsarbeiter. Daneben ist die durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk mögliche Ausdehnung der Versicherung erstreckt worden auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten, nicht schon anderweitig reichsgesetzlich versicherten Personen, auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, endlich auf die Hausgewerbetreibenden auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Die Novelle vom Jahre 1900 räumt diese Ausdehnungsbefugnis hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden auch dem Bundesrat ein.

Nicht minder wichtig sind die Erhöhungen der Leistungen der Krankenversicherung.

Nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz erhält Invalidenrente sofort nur der dauernd erwerbsunfähig Versicherte, der vorübergehend erwerbsunfähige dagegen erst nach einer Karenzzeit von 26 Wochen. Da nun die Krankenversicherung nur eine gesetzliche Unterstützungsdauer von 13 Wochen vorsah, ergab sich für eine große Anzahl von Personen eine durch keinerlei Unterstützung ausgefüllte Lücke von 13 Wochen. Bereits im Jahre 1899 hatte das Plenum des Reichstags die Regierung mittelst einer Resolution ersucht, jene Lücke durch eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetze zu beseitigen, und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die für die Zwischenzeit zu zahlende Rente eben eine Krankenrente, keine Invalidenrente sei, und daß die Krankenkassen, nicht die Invalidenversicherungsanstalten die geeigneten Träger für die neu einzurichtende Fürsorge sein würden.

Die verbündeten Regierungen schlossen sich dieser Auffassung an, so daß zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1903 seit dem 1. Januar 1904 für alle unter die Krankenversicherung fallenden Personen eine Unterstützungsdauer von 26 Wochen besteht. Dabei kommt es den in organisierten Zwangskassen (Orts-, Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen) Versicherten zu gute, daß der für die Bemessung der Unterstützungen (und der von ihnen bekanntlich zu einem Drittel zu zahlenden Beiträge) in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn, der bisher 3 Mark nicht überschreiten durfte, um eine Mark, und ebenso bei klassenweiser Abstufung dieses Durchschnitts-Tagelohns oder bei statutarischer Berücksichtigung des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten der höchstens in Betracht zu ziehende Tagesbetrag von 4 auf 5 Mark erhöht worden ist. Es liegt hierin, wie ersichtlich, in manchen Fällen eine Erhöhung der Unterstützung um $33^1/_3$ oder 25 %. Ganz allgemein ist vorgesehen, daß das Krankengeld, statt erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an und dann nur für jeden Arbeitstag, sei es generell, sei es unter bestimmten Voraussetzungen, schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit an, sowie für Sonn- und Festtage kann gezahlt werden dürfen.

Die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung ist bei den organisierten Zwangskassen von ursprünglich drei Wochen durch das 1892er Gesetz auf mindestens vier, und durch das Gesetz von 1903 auf mindestens sechs Wochen erhöht worden. Diese Kassen können fortan durch Statut eine Unterstützung der Angehörigen eines in einem Krankenhause untergebrachten Kassenmitgliedes bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns bestimmen, auch dem Kassenmitglied selbst neben der freien Kur und Verpflegung ein Krankengeld bis zu $^1/_4$ (früher $^1/_8$) des durchschnittlichen Tagelohns selbst dann zukommen lassen, wenn sie Angehörige nicht zu unterhalten haben; ferner können sie schwangeren Versicherten statutarisch eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleichartige Unterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen, neben freien Hebammendiensten und freier ärztlicher Behandlung, gewähren. Sie können statutarisch das Sterbegeld bis auf den 40fachen Betrag des Durchschnitts-Tagelohns erhöhen, auch einen Mindestbetrag von 50 Mark festsetzen.

Man sieht, wo immer es möglich war, hat der Gesetzgeber die Unterstützungsbestimmungen zugunsten der Versicherten ausgebaut; außerdem hat er eine Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes beseitigt, die manche Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, die Be-

stimmung nämlich, daß der Unterstützungsanspruch statutarisch für den Fall ausgeschlossen werden könne, daß die Erkrankung auf geschlechtliche Ausschweifungen zurückzuführen ist; anderseits hat er eine neue arbeiterfreundliche positive Vorschrift erlassen, dahingehend, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter von seiten der höheren Verwaltungsbehörde erst erfolgen soll, nachdem den beteiligten Versicherungspflichtigen (und Arbeitgebern) Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

Um die durch die vorerwähnten Unterstützungs-Erhöhungen natürlich wesentlich erhöhten Leistungen der Kassen usw. decken zu können, dürfen die Beiträge bei der Gemeinde-Krankenversicherung bis zu drei (statt früher zwei), bei den organisierten Zwangskassen bis zu vier Prozent (statt früher drei Prozent) des ortsüblichen Tagelohns, bezw. des für die Unterstützungen maßgebenden Lohnbetrages erhöht werden.

Außer der bisher behandelten Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen und der Erweiterung der Leistungen an sie kommen als bemerkenswerte Neuerungen u. a. in Betracht: die Schaffung der Möglichkeit einer freieren Bewegung in der Anlegung verfügbarer Kassengelder (neben einer gewissen Verschärfung der Aufsichtsbefugnisse zur finanziellen Sicherstellung der Kassen), der Ausbau der Vorschriften über die Bildung von Verbänden unter mehreren Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskassen, die ausdrückliche Bestimmung, daß im Falle der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für die Dauer der Krankenunterstützung nicht erhoben werden, und daß die Mitgliedschaft während des Bezuges von Krankenunterstützung fortdauert, die Einführung geheimer Wahlen für den Fall, daß die Generalversammlung der Kassenmitglieder aus Vertretern bestehen soll, sowie für die von der Generalversammlung zu vollziehenden Wahlen zum Vorstande, die Übertragung der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von ihnen zu zahlenden Beiträge auf die Gewerbegerichte (Gesetz vom 29. Juli 1890) an Stelle der Aufsichtsbehörden, u. a. m.

So zieht sich die Tendenz erhöhter Fürsorge für die arbeitenden Klassen wie ein roter Faden durch alle Krankenversicherungsnovellen hindurch, und wenn diese das Stammgesetz auch noch nicht lückenlos und vollkommen zu machen vermocht haben, so ist der seit seinem Erlaß erfolgte Fortschritt doch ein in die Augen springender.

Am Schlusse werden wir uns bei einem kurzen Ausblick in die Zukunft mit einzelnen jener Lücken noch flüchtig zu befassen haben.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind die im Eingang erwähnten fünf Gesetze aus den Jahren 1884 bis 1887 in dem Jahre 1900 einer Revision unterzogen worden, die sich in ebenfalls fünf Gesetzen vollzog, und zwar in dem

Gesetz, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (sogenanntes Haupt- oder Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900,
dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft,
dem Bau-Unfallversicherungsgesetz,
dem See-Unfallversicherungsgesetz,

alle vier ebenfalls vom 30. Juni 1900. Das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 wurde gänzlich aufgehoben, seine Bestimmungen anderweitig übernommen.

Zu diesen fünf neuen Gesetzen kommen noch hinzu

das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 und
das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901,

beide, schon nach ihrer Benennung, keine eigentlichen Unfallversicherungsgesetze, wenngleich beide von der Fürsorge bei Unfällen handeln.

Um diese beiden Gesetze vorweg zu nehmen, sei nur bemerkt, daß sie sich als notwendig herausgestellt hatten, wollte man anders die Gefangenen, die unter die bisherigen Gesetze nicht fielen und doch sehr häufig in den Strafanstaltsbetrieben usw. Unfallgefahren ausgesetzt waren, denen sich zu entziehen ihnen die Freiheit fehlte, nicht in einer dem Rechtsbewußtsein widersprechenden Weise ungleich schlechter behandeln als die freien Arbeiter, die ihre unfallbringende Beschäftigung sich minder oder mehr frei gewählt haben, und wollte man nicht ebenso Beamte und Personen des Soldatenstandes unter Umständen (z. B. wegen noch fehlenden Pensionsanspruchs) leer ausgehen lassen, während in dem gleichen Falle ein nicht-beamteter Arbeiter eine Unfallrente erhalten würde. Es wurde darum bestimmt, daß Gefangene sowie Personen, die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebracht sind, oder welche zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten

auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten werden, sofern sie Inländer sind, eine im Verwaltungswege festzustellende Entschädigung erhalten sollen, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter versichert sein würden. In Anbetracht der oft nur in Pfennigen sich ausdrückenden Löhnung der Gefangenen und der sonstigen Umstände ist dann weiter wegen der Höhe dieser Entschädigung vorgeschrieben, daß als Vollrente der 200fache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter gelten soll, der für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Der Höchstbetrag der Vollrente ist 300 Mk. Die Teilrente beträgt einen Bruchteil der Vollrente.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte usw. bestimmt sodann, daß Beamte der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, ferner — nach Maßgabe der Landesgesetzgebung oder statutarischer Festsetzung — Staats- und Kommunalbeamte auf dienstpragmatischem Wege Pension erhalten sollen, wenn sie beim Dienst oder bei Nebenverrichtungen verunglücken. Auf diese Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung. Die Landesgesetzgebung ist dementsprechend auch ihrerseits vorgegangen; zu vergleichen z. B. das gleichlautende preußische Gesetz vom 2. Juni 1902.

Dies vorausgeschickt, ist wegen der fünf Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1900 zu bemerken, daß sie sowohl auf dem Gebiete der Organisation als auch dem der Ausdehnung der Unfallversicherung, der Rentenberechtigung und Rentenhöhe, des Heilverfahrens, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, des Reservefonds usw. so viele Änderungen getroffen haben, daß ich eine allzu detaillierte Darlegung mir versagen muß.

Ausgedehnt ist die Unfallversicherung auf alle, auch die kleinen, nicht fabrikmäßigen gewerblichen Brauereien, auf die Fensterputz- und alle Fleischereibetriebe, auf das ganze Schlosser- und Schmiedegewerbe, auf das gewerbsmäßige Lagereigewerbe, auf Lagerungs-, Holzfällungs- und Transportbetriebe der Großkaufleute, auf die Werkstattarbeit der Bauhandwerker (Glaser, Maler, Tischler, Klempner usw.); einbezogen ist die See- und Küstenfischerei und der Kleinbetrieb der Seeschiffahrt, sowie die auf die Bewachung,

Reinigung, Ausbesserung von Seeschiffen in inländischen Häfen gerichtete Tätigkeit von Personen, die nicht zu der ihrerseits bereits versicherten Schiffsbesatzung gehören. Die Zwangsversicherung der Betriebsbeamten, denen Werkmeister und Techniker ausdrücklich gleichgestellt sind, geht bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 Mk., statt bisher nur 2000 Mk. Betriebe mit elektrischer oder tierischer Kraft (Göpelwerke) sind den Fabriken gleichgestellt, also versichert.

Die Versicherung erstreckt sich, was wichtig ist, auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Arbeitnehmer neben der Beschäftigung „im Betriebe" von ihren Arbeitgebern (Beauftragten) herangezogen werden, und bei der See-Unfallversicherung auch auf Dienstleistungen bei Rettung und Bergung von Personen oder Sachen.

Statutarisch kann die Versicherungspflicht weit über den bisher betroffenen Kreis hinaus ausgedehnt werden auf alle Unternehmer (auch Reeder), deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen (auf die Hausgewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter), sowie auf Betriebsbeamte mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.

Ähnlich ist die freiwillige Versicherung über den bisherigen engen Kreis hinaus kraft Gesetzes allen Betriebsunternehmern (dazu Regieunternehmern und selbständigen Lotsen) freigestellt, die nicht mehr als 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter haben. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Endlich kann statutarisch die Berechtigung der Unternehmer bezw. der Berufsgenossenschaftsvorstände erweitert (statuiert) werden hinsichtlich dritter im Betriebe beschäftigter, aber nicht versicherter Personen (z. B. Betriebsbeamte mit mehr als 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst), oder im Betriebe nicht beschäftigter, aber aus- und eingehender Personen (z. B. Boten oder das Mittagessen ihren Männern bringender Frauen), sowie der Organe und Beamten der Berufsgenossenschaft.

Man sieht, wie die Idee der Unfallversicherung eine werbende Kraft hat, und wie die zunächst Beteiligten, weit entfernt, sich von ihr abgestoßen zu fühlen, ihrer Segnungen teilhaft zu werden bestrebt sind. Denn all den Erweiterungen liegen durchweg, ähnlich wie bei der Krankenversicherung, entsprechende Anträge der Beteiligten zugrunde.

Auch die Leistungen der Unfallversicherung haben nicht unwesentliche Erweiterungen erfahren. Während ursprünglich im Falle einer Verletzung abgesehen von der Rente nur die Kosten des Heilverfahrens, d. h. — wie die neuere Gesetzgebung in Übereinstimmung mit dem Krankenversicherungsgesetz sich ausdrückt — freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel gewährt wurden, kommen jetzt, auch über die gleichen Leistungen der Krankenkassen hinaus, noch die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dgl.) hinzu. Und während es früher eine den Betrag von 66⅔ % des Jahresarbeitsverdienstes übersteigende Rente nicht gab, kann gegenwärtig unter Umständen eine Hülflosenrente bis zu 100 % bewilligt werden müssen, wenn nämlich ein zur Zeit des Unfalls völlig oder teilweise Erwerbsunfähiger durch den Unfall derart hülflos wird, z. B. durch völlige Erblindung, daß er ohne fremde Wartung und Pflege, sei es durch Angehörige oder Fremde, nicht bestehen kann.

Nach Bestimmung des Statuts können bei Unterbringung eines Verletzten in einer Heilanstalt ihm oder seinen Angehörigen besondere Unterstützungen gewährt werden.

Der alte Grundsatz, daß die Verletztenrenten erst mit dem Beginn der 14. Woche (bei Seeleuten nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Reeders) anheben, ist zwar aufrecht erhalten; wenn aber der aus der Krankenversicherung oder der Fürsorgepflicht des Betriebsunternehmers erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor Ablauf der 13. Woche weggefallen ist, so steht dem Verletzten die Rente schon von dem früheren Tage ab zu, so daß die Lücke zwischen der Kranken- und Unfallversicherung geschlossen ist. Diese Schließung kann durch Statut auch für solche Fälle erfolgen, in welchen die Berufsgenossenschaft voraussichtlich überhaupt nicht einzugreifen haben wird, weil die Unfallfolgen vor Ablauf der Karenzzeit beseitigt sein werden.

Und dann noch ein bemerkenswerter Übergriff in das Gebiet der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit: Wenn der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos wird, so darf die Teilrente vorübergehend bis auf den Betrag der Vollrente erhöht werden.

Das gleiche Wohlwollen hat den Gesetzgeber bei der Revision der Hinterbliebenenunterstützungen geleitet.

Im Falle der Tötung ist ein Sterbegeld von mindestens 50 Mk.

(statt früher 30) zu leisten; die Kinderrente beträgt 20, statt früher 15 %. Während früher ein Anspruch auf Witwenrente nicht bestand, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen war, und in diesem Falle jene Rente überhaupt nicht gezahlt werden durfte, hat jetzt die Berufsgenossenschaft das Recht, in besonderen Fällen die Rente zu gewähren.

Neueingeführt ist die Witwerrente, neben der Kinderrente, im Betrage von 20 % für den Fall, daß die tödlich verletzte Ehefrau wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend bestritten hat.

Die frühere Bestimmung, daß Aszendenten im Falle der Bedürftigkeit nur dann eine Rente erhalten, wenn der Verstorbene ihr „einziger Ernährer" war, ist sehr viel zum besseren dahin abgeändert, daß sie die Rente (von insgesamt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen) erhalten, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch ihn bestritten worden war.

Elternlose Enkel erhalten nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen die gleiche Rente von insgesamt 20 %.

Die Bestimmung, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles nicht im Inlande wohnten (ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten), keinen Rentenanspruch haben, kann durch Bundesratsbeschluß für bestimmte Grenzgebiete und Staaten, die Gegenseitigkeit gewähren, außer Kraft gesetzt werden.

Im Sinne der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts, die, um das hier einzuschieben, mehrfach zur Beseitigung jeglichen Zweifels kodifiziert worden ist, sollen als Gehalt oder Lohn (wonach sich die Höhe der Rente richtet) gleich den Tantiemen und Naturalbezügen auch sonstige Bezüge gelten, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsgemäß, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehalts oder Lohns treten, z. B. die Trinkgelder der Straßenbahn- usw. Schaffner.

Eklatant kommt das Wohlwollen des Gesetzgebers ferner bei der Bestimmung zutage, daß der Jahresarbeitsverdienst bis zu 1500 Mk. voll, und der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen ist, während früher bereits der 4 Mk. übersteigende Betrag des Tagesarbeitsverdienstes (d. i. bei 300 Arbeitstagen eines Jahresarbeitsverdienstes von 1200 Mk.) nur mit einem Drittel anrechnungsfähig war. Das macht bei der Vollrente eines hochgelohnten Arbeiters eine Differenz von 133⅓ Mk.

Ähnlich sind die Bestimmungen über die Ermittelung des Jahres-

arbeitsverdienstes bei kurz oder in wechselnden Betrieben beschäftigten Arbeitern günstiger gefaßt, ist für Seeleute neben günstigerer Behandlung der Schlepper- und Leichterbetriebe und der jugendlichen Seeleute der als Jahresarbeitsverdienst anzusehende 9fache Betrag des vom Reichskanzler festzusetzenden monatlichen Durchschnittsbetrages auf den 11fachen Betrag erhöht und gleichzeitig bestimmt worden, daß die zwei Fünftel des für Vollmatrosen geltenden Satzes als Geldwert der Beköstigung bei der Hinterbliebenenrente fortan nicht außer Ansatz gelassen, sondern mitberechnet werden sollen.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf, wie bei der Krankenversicherung schon bemerkt wurde, den für die Rentenhöhe maßgebenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter erst festsetzen, nachdem die von ihr anzuhörende untere Verwaltungsbehörde (früher Gemeindebehörde) ihrerseits vorher Sachverständige aus dem Stande der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) gehört hat. Für diese Arbeiter ist das Prinzip der Rentengewährung in Form von Naturalien wohlwollend ausgebaut (Zustimmung des Bezugsberechtigten erforderlich usw.), auch allgemein bestimmt, daß die Berufsgenossenschaften den Rentenempfängern auf ihren Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren können.

Neu ist ferner die segensreiche Bestimmung, daß die Berufsgenossenschaften mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts (Landes-Versicherungsamts) Beiträge zu Zwecken der Unfallverhütung und der Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten erheben und Aufwendungen dafür machen dürfen

Aus dem Gewerbe- und dem Bau Unfallversicherungsgesetz kommt noch in Betracht, daß statutarisch statt der Reduktion des über 1500 Mk. hinausgehenden Lohnbetrages die wirklich verdienten Gehälter und Löhne in Anrechnung gebracht, für kleine Betriebsunternehmer mit ihrer Zustimmung statt der Einzellöhne ein Pauschbetrag zu Grunde gelegt, oder — von allen Lohnnachweisungen und Beitragsberechnungen abgesehen — ein Einheitsbetrag erhoben werden kann, wie denn auch nach dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz einheitliche Beiträge für kleine landwirtschaftliche Unternehmer im Interesse der Vereinfachung statutarisch eingeführt werden können, daß endlich aus dem gleichen Grunde der Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden verpflichtet werden kann, die Beiträge für das Hülfspersonal der letzteren, gegebenenfalls auch für die Hausgewerbetreibenden selbst zu tragen.

Hinweggehen darf ich über gewisse Änderungen hinsichtlich des Beitragsmaßstabes bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wo fortan Arbeitsbedarf und Gefahrenklassen die Regel sein sollen, und der Verhütung etwaiger Überlastung einzelner Sektionen, hinsichtlich des Unfallmeldewesens, der Unfalluntersuchungen und der Rentenfeststellung, bei der eine eingehendere Beteiligung des Rentenanwärters vorgesehen ist, hinsichtlich der (verallgemeinerten) Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Gewährung vorläufiger Entschädigungen und zur Einrichtung einer vorläufigen Fürsorge in gewissen Zweifelsfällen, sowie zur regelmäßigen Zahlung der Unfallrenten an Inländer, die sich im Ausland aufhalten. Besonders hervorzuheben ist dagegen das durch die Unfall- wie Invalidenversicherungsgesetzgebung gehende neue Prinzip, daß die Anbringung von Ansprüchen, Berufungen, Rekursen, Revisionen bei unzuständigen Instanzen und Behörden den Verlust der Frist nicht zur Folge hat. Es ist damit dem hülfesuchenden Arbeiter, der sich naturgemäß manchmal schwer zurechtfinden mag, ein außerordentlicher Dienst erwiesen, dessen Notwendigkeit das Reichs-Versicherungsamt von allem Anfang an verfochten hat.

Von den Bestimmungen zur Verhinderung der Erlangung doppelter Entschädigungen für die Folgen desselben Unfalls, sowie anderseits des Leerausgehens des Berechtigten kann wieder abstrahiert werden, dagegen verdient ausgeführt zu werden, daß den Berufsgenossenschaften die Zuziehung des behandelnden Arztes oder eines anderen zu ihr in keinem Vertragsverhältnis stehenden Arztes vor der Ablehnung oder Abmessung der Entschädigung in erhöhtem Maße zur Pflicht gemacht ist, daß nach Ablauf der ersten zwei Jahre seit Rechtskraft der ersten Rentenfestsetzung einseitig Veränderungen der Rentenbezüge nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden dürfen, womit der allzuhäufigen Renten-Herabsetzung wegen veränderter Verhältnisse vorgebeugt werden soll, und daß nach Ablauf der ersten fünf Jahre, unbeschadet etwaigen besonderen Einverständnisses, die anderweite Feststellung nicht durch berufsgenossenschaftlichen Bescheid, sondern nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts (Antragsverfahren) erfolgen darf. Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente sind dem Rentenempfänger die Unterlagen zur Äußerung mitzuteilen. Die Rechtsmittel-Belehrung usw. in Fällen der Erteilung neuer Bescheide vor Eintritt der Rechtskraft früherer Bescheide ist entsprechend der Praxis des Reichs-Versicherungsamts durch Gesetz ausgebaut worden. Bei

schwebendem Streitverfahren kann die entscheidende Instanz zugleich über die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheides befinden, ein etwa gegen dieses eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

Kleinere Renten im Betrage bis zu 60 Mk. sind in Vierteljahrs- (statt Monats-) Raten im voraus zu zahlen; längere Zahlungstermine können verabredet werden; außerdem kann die Berufsgenossenschaft bei kleinen Renten bis zu 15% der Vollrente den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag jederzeit durch ein entsprechendes Kapital abfinden und damit ihm beim Übergang zu einem anderen Berufe (Eröffnung eines kleinen selbständigen Geschäfts) behülflich sein. Und wie auch gewissermaßen in der Kleinarbeit der Gesetzgeber überall die Lage des Rentenberechtigten zu verbessern gesucht hat, geht insbesondere auch daraus hervor, daß beim Fortfalle des Bezugsrechtes die überzahlten Beträge, wenn die Rente monatlich gezahlt war, belassen werden müssen, — womit manche Bitterkeit vermieden wird — und daß ein Verzicht auf Rückzahlung auch dann zulässig ist, wenn die Rente auf längere Zeitabschnitte gezahlt war, daß endlich, wenn für einen Teil des Monats Verletztenrente mit Hinterbliebenenrente zusammentrifft, die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen haben.

Hingegen ist auch eine durch das neue Recht bewirkte Einschränkung der Entschädigungsansprüche insofern zu verzeichnen, als der Rentenanspruch ganz oder teilweise abgelehnt (oder den Angehörigen überwiesen) werden kann, wenn der Verletzte sich den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat.

Anderseits sind die Vorschriften über die Verjährung des Entschädigungsanspruchs und die Folgen verweigerter Krankenhausbehandlung gemildert, die Berufungs- und Rekursfristen von vier Wochen auf einen Monat ausgedehnt.

Die neuen Bestimmungen wegen des Ruhens der Rente, wegen der Kapitalabfindung von Ausländern, wegen des im Anschluß an das Invalidenversicherungsgesetz und das Krankenversicherungsgesetz erfolgten weiteren Ausbaus der Übertragung der Rentenansprüche (Aufrechnung) bei Pfändungen, Vorschüssen, Forderungen ersatzberechtigter Gemeinden usw., Ansprüchen Alimentationsberechtigter vermag ich hier nur zu benennen, desgleichen die neuen Vorschriften wegen der Lohnnachweisungen und Lohnlisten, wegen Schonung der in die Versicherung und in vorhandene Berufsgenossenschaften neu eingetretenen Betriebszweige, wegen nachträglicher Berichtigung der

Beitrags-(Prämien-)höhe einer-, und Rückforderung überhobener Beiträge anderseits, wegen subsidiärer Haftung der Bauherren, wegen Ausdehnung des Kreises der Anlage-Papiere usw. (Zulassung des Kontokorrentverkehrs mit Privatbanken), wobei das Reichs-(Landes-) Versicherungsamt Bestimmungen über die Aufbewahrung von Wertpapieren treffen kann.

Das für alle Beteiligten so wichtige Unfallverhütungswesen hat eine wirksamere Ausgestaltung und gleichmäßige Ausdehnung auf die Landwirtschaft erfahren. Die Berufsgenossenschaften können im Aufsichtswege vom Reichs-Versicherungsamt zum Erlaß und zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften angehalten werden und ihrerseits renitente Unternehmer neben der Einschätzung in höhere Gefahrenklassen wahlweise auch mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. belegen. Die Beteiligung der Versicherten an der Beratung und Beschlußfassung ist auch für die von den Landesbehörden nach § 120 Abs. 2 der Gewerbeordnung beabsichtigten Schutzvorschriften vorgeschrieben und im übrigen insofern noch wirksamer gemacht, als sie in dem Stadium der Verhandlungen zuzuziehen sind, in dem der endgültige Entwurf für das Reichs-Versicherungsamt festgestellt wird (Sitzung des Genossenschaftsvorstandes); der Entwurf des Vorstandes ist ihnen vor der Sitzung mitzuteilen.

Nicht minder ist für die wirksamere Handhabung der Unfallverhütungsvorschriften Fürsorge getroffen. Die Berufsgenossenschaften sind fortan *verpflichtet*, für die Durchführung jener Vorschriften zu sorgen, und es ist ihnen zu dem Ende die Befugnis beigelegt, durch technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte die Betriebe einer ständigen Kontrolle zu unterwerfen.

Über gewisse Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesbehörden, der Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten, der Strafbestimmungen usw. darf ich hinwegeilen — erwähnenswert möchte die Neuerung sein, daß die Entscheidungen der Versicherungsinstanzen, ob Betriebsunfall vorliegt, und in welchem Umfange Entschädigung zu gewähren ist, für die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte über Schadenersatzansprüche der Versicherten (Hinterbliebenen), Berufsgenossenschaften, Gemeinden, Kassen usw. bindend sind.

Dagegen habe ich noch kurz auf einige andere allgemeinere Gesichtspunkte, von denen insbesondere die anderweite Organisation der Arbeitervertretung und der Schiedsgerichte die Arbeiter unmittelbar angeht, hinzuweisen.

Was zunächst die Schiedsgerichte anlangt, so sind dieselben nicht mehr berufsgenossenschaftlich organisiert. Die alten Berufsgenossenschafts-(Sektions-)Schiedsgerichte sind durch die Gesetzgebung vom 30. Juni 1900 aufgehoben, und an ihre Stelle sind die zugleich der Invalidenversicherung dienenden, örtlich abgegrenzten „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" getreten, deren Vorsitzende und Stellvertreter nach wie vor von der Zentralbehörde aus der Zahl der öffentlichen Beamten genommen werden, deren Beisitzer aber fortan nicht mehr in direkter Wahl durch die von den Krankenkassen gewählten Arbeitervertreter oder Genossenschaftsvorstände, sondern von dem Ausschusse der betreffenden (Invaliden-) Versicherungsanstalt zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung gewählt werden. (Stellvertreter gibt es nicht mehr.) Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern (zwei Arbeitgeber-, zwei Arbeitnehmer-Vertreter) und können in derselben Sitzung Unfall- und Invalidensachen verhandeln; die Zuziehung von Beisitzern aus einem bestimmten Gewerbezweige bezw. der Land- und Forstwirtschaft, wenn es sich um Unfälle handelt, ist geregelt; die durch Statut der Versicherungsanstalt zu bestimmende Zahl der Beisitzer muß beiderseits mindestens 20 betragen. Für die Betriebe, welche zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen angehören (Eisenbahnbetriebe, Knappschaften usw.), sind die für sie früher errichteten Schiedsgerichte zuständig geblieben. — Die Vertretung vor Gericht durch nahe Angehörige ist wesentlich erleichtert.

Was Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter anlangt, so wählen jetzt die Krankenkassen-Vorstände (ausschließlich der zu besonderen Kasseneinrichtungen gehörenden), die bei den unteren Verwaltungsbehörden mitwirkenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Rentenstellen-Beisitzer, wovon später), wobei jede Gruppe für sich wählt. Die so Gewählten wählen wiederum in getrennten Gruppen die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt (wovon ebenfalls später), welche ihrerseits, ebenfalls getrennt, die Laienmitglieder des Anstalts-Vorstandes, die Schiedsgerichtsbeisitzer und die Vertreter der Arbeiter bei Beratung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften wählen.

Die Zahl der Vertreter aus beiden Gruppen muß gleich sein; über ihre Wählbarkeit und ihre territoriale Verteilung sind besondere Vorschriften gegeben.

Meine Herren, ob und inwiefern diese Arbeitervertretungs- und Schiedsgerichts-Änderungen, streng genommen, „Fortschritte" sind, wie mein Thema lautet, kann ich dahingestellt sein lassen. Um voll-

ständig zu sein, konnte ich sie nicht unerwähnt lassen, und jedenfalls wollte ich um ihretwillen nicht auf die Charakterisierung der großen Entwickelung, die die Arbeiterversicherung genommen hat, durch den Namen „Fortschritte" verzichten. Einen gleichen Vorbehalt habe ich zu machen, wenn ich, ohne näher darauf einzugehen, die so wichtige Einführung erhöhter Zuschläge zu den Reservefonds der Berufsgenossenschaften erwähne, die schon so viele Verstimmung hervorgerufen hat.

Dagegen lenke ich unmittelbar wieder in die Bahn des „Fortschritts" ein (Sie verstehen mich recht), wenn ich von der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Berechtigung berichte, Einrichtungen zu treffen zur Versicherung der Betriebsunternehmer usw. gegen gewisse kleine Reste der Haftpflicht, sowie zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, für die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen. Diese den berufsgenossenschaftlichen Beamten zugewandte Fürsorge ist eine wohlverdiente. Es befindet sich unter ihnen eine große Anzahl sehr tüchtiger Männer, und gern ergreife ich die Gelegenheit, vor Ihnen, meine Herren, zu konstatieren, daß ohne die hingebende Arbeit jener nach Tausenden zählenden Beamten der ehrenamtliche Aufbau der ganzen Organisation nicht hätte aufrecht erhalten werden können. Über die ehrenamtlichen Träger dieser Organisation selbst brauche ich kein Wort zu verlieren. Oft genug habe ich ihre großen Verdienste hervorzuheben Gelegenheit gehabt, und mit Freude tue ich dies nochmals bei diesem Anlaß.

Welche soziale Bedeutung solche anscheinend minder wichtigen Änderungen wie die den Berufsgenossenschaften verliehene Möglichkeit, für ihre Betriebsbeamten und Beamten Pensionskassen zu errichten, haben können, erhellt aus der Tatsache, daß auf Grund jener Neuerung die Straßenbahn- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft im Begriff steht, eine derartige Kasse zu errichten, für die bereits 14000 doch meist nicht gerade glänzend gestellte Beamte und Angestellte angemeldet sind. Welch eine Wohltat für sie und ihre Angehörigen!

Über die hinsichtlich des Reichs-Versicherungsamts vorgenommenen Änderungen, die Einführung kleiner Spruchkollegen und eines erweiterten Senats zur Aufrechterhaltung der Rechtseinheit darf ich hinweggehen.

Dagegen möchte ich zu guter Letzt an der Art der Durchführung der Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie der See- und Küstenfischerei noch einmal zeigen, wie der Gesetzgeber auf

Schritt und Tritt der wirtschaftlich Schwachen, zu denen die überwiegende Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Unternehmer unzweifelhaft gehört, sich annimmt. Nicht kräftig genug, eine eigene Berufsgenossenschaft zu bilden, sind sie zu einer der Seeberufsgenossenschaft angegliederten Versicherungsanstalt vereinigt worden, deren Einrichtung und Verwaltung dieselbe ist, wie die der Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften. Die Beiträge, welche nach dem Kapitaldeckungsverfahren mindestens alle fünf Jahre vom Reichs-Versicherungsamt im voraus festzusetzen sind, werden von den weiteren Kommunal-Verbänden der Küstenbezirke nach Maßgabe der Zahl der in ihren Bezirken beschäftigten Versicherten entrichtet. Hiervon bleibt die Hälfte endgültig zu Lasten des weiteren Kommunalverbandes, während die andere Hälfte durch Vermittelung der Gemeinden (Kreise) von den Unternehmern aufzubringen ist, aber auch ganz oder teilweise von der Gemeinde (dem Kreise) getragen werden kann. Wir sehen in dieser Konstruktion die denkbar größte Rücksichtnahme einerseits auf die Arbeiter, denen man die Wohltat der Unfallversicherung zuwenden wollte, und anderseits auf ihre wirtschaftlich selbst zum größten Teile wenig leistungsfähigen Arbeitgeber, denen man die Beitragslast zur Hälfte bis zum vollen Betrage abnahm, und wir erkennen aus dieser Lösung des weiteren, wie sehr Bundesrat und Reichstag bereits mit sozialem Öl gesalbt sind.

Auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung, jetzt unter dem einen Namen „Invalidenversicherung" zusammengefaßt, sind kaum minder zahlreiche und einschneidende Änderungen nach dem zehnjährigen Bestehen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 bezw. das oben genannte sogenannte Mantelgesetz vom 30. Juni 1900 vorgenommen worden, teils im Interesse der Vereinfachung der Organisation, teils zur weiteren Verbesserung der Lage der Versicherten.

Um mit jener Vereinfachung zu beginnen, darf bemerkt werden, daß bei den Versicherungsanstalten die Institutionen des Aufsichtsrats, der Vertrauensmänner und des Staatskommissars, dessen Stellung sich in der Tat je länger, desto mehr als überflüssig und unhaltbar erwies, völlig beseitigt worden sind. Dagegen sind auf der einen Seite die Befugnisse des Ausschusses wesentlich erweitert worden (Feststellung des Voranschlags, den übrigens das Reichs-[Landes-]Versicherungsamt beanstanden kann, Zustimmung zu wichtigen Ver-

waltungsgeschäften des Vorstandes usw.) — wobei nach Wegfall des Aufsichtsrats die Beteiligung der Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer beim Vorstande obligatorisch gemacht worden ist —, und auf der andern Seite ist in dem Institut der „Rentenstellen" für die Zwecke einheitlicher lokaler Verwaltung ein Organ vorgesehen worden, das der Vorstand der Versicherungsanstalt auf eigene Kosten unter Erfüllung gewisser Bedingungen ins Leben rufen kann. Da diese Einrichtung indessen bis jetzt erst in zwei Fällen praktisch geworden ist, möge von der näheren Darlegung der Zusammensetzung und der teils gesetzlichen, teils fakultativen Funktionen der Rentenstellen Abstand genommen werden.

Das Nötige über die Schiedsgerichte, die fortan auch der Unfallversicherung dienen, wurde bereits vorhin erwähnt; hinzugefügt möge werden, daß die Wahrnehmung eines Ehrenamtes bei der Invaliden-, wie auch Kranken- und Unfallversicherung, also auch die Fähigkeit, als Schiedsgerichtsbeisitzer zu fungieren, an die Befähigung zum Schöffenamte gebunden ist, übrigens der Führung einer Vormundschaft gleich geachtet wird.

Wenden wir uns hiernach zu der Verbesserung der Lage der Arbeiter usw., so begegnen wir auch hier wieder der Ausdehnung der Vorteile des Gesetzes auf weitere Kreise, hauptsächlich aber der Erleichterung ihrer Erlangung für die Versicherten und der zum Teil wesentlichen Erhöhung der Leistungen an sie. In ersterer Hinsicht ist es prinzipiell von besonderer Bedeutung, daß Lehrer, Erzieher und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sofern ihr Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, in die Versicherungspflicht einbezogen worden sind, eine Bestimmung, die sich durchaus bewährt hat. Die Werkmeister und Techniker sind den Betriebsbeamten ausdrücklich gleichgestellt. Der Bundesrat kann ferner den Versicherungszwang auf bestimmte Berufszweige nicht bloß für den Umfang des Reiches, sondern auch für bestimmte kleinere Bezirke ausdehnen. Für Hausgewerbetreibende, die durch Vermittelung von Zwischenmeistern und dergleichen beschäftigt werden, und für ihre Hülfspersonen kann der Großhändler beitragspflichtig gemacht werden.

Über die Befreiung von der Versicherungspflicht sind auf der anderen Seite gewisse in den Verhältnissen begründete Erleichterungen getroffen (für gewisse vorübergehend beschäftigte Ausländer, für die in der Ausbildung begriffenen Reichs-, Staats-, Kommunal-, Korporations- und Anstaltsbeamten mit Pensionsanwartschaft, für Erwerbsunfähige, Pensionäre der verschiedensten Art).

Der Kreis der Selbstversicherungsberechtigten ist nicht unwesentlich erweitert, die Beschränkung der Selbstversicherung auf die I. Lohnklasse beseitigt, die Belastung mit der Zusatzmarke in Wegfall gebracht.

Die Karenzzeit für die Erlangung der Invalidenrente im Falle nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit ist auf die Hälfte (26 Wochen) herabgesetzt, endlich die Möglichkeit der Belassung der Rente an den Invaliden oder seine Familie für den Fall gegeben, daß er sich die Invalidität bei Begehung eines Verbrechens zugezogen hat.

Für die Eröffnung des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten und die Gewährung von Angehörigenunterstützung sind erhebliche Neuerungen getroffen. Jenes Verfahren ist in den letzten fünf Jahren bei rund 150 000 Personen mit einem Aufwand von über 40 Millionen Mark zur Anwendung gekommen.

Sehr ins Gewicht fallend ist die Herabsetzung der Wartezeit für die Invalidenrente von 235 auf in der Regel 200 Wochen, bei der Altersrente von 1410 auf 1200 Wochen und die Reduzierung der 117 Wochenbeiträge auf 100 in gewissen Fällen des Zusammentreffens von Zwangs- und freiwilligen Beiträgen. Genesungszeit und Wochenbett (hier die Erwerbsunfähigkeit bis zu 6 Wochen) werden der anzurechnenden Zeit der Krankheit ausdrücklich gleichgestellt.

Während früher die bekanntlich je zur Hälfte den Arbeitgebern und Arbeitern zur Last fallenden Beiträge für und durch jede Versicherungsanstalt besonders zu berechnen und festzustellen waren, sind sie jetzt für alle Versicherungsanstalten einheitlich auf breitester Berechnungsgrundlage zu bemessen, so daß eine Überlastung der Arbeiter usw. in einzelnen Anstalten ausgeschlossen ist. In Verbindung damit ist die grundlegende Neuerung getroffen, daß — unter Fortfall der besonderen, fortan unnötigen und darum dem übrigen Vermögen der Versicherungsanstalt zuzuschlagenden Reservefonds — die Gesamtlast der Versicherungsträger in eine *Gemeinlast* und eine *Sonderlast* der einzelnen Träger geteilt wird. Die Gemeinlast bilden drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und Rentenabrundungen. Alle übrigen Verpflichtungen (ein Viertel der Altersrenten, die Steigerungen der Invalidenrenten, die Beitragserstattungen, Kosten des Heilverfahrens, Verwaltungskosten usw.) bilden die Sonderlast. Jede Versicherungsanstalt (Kasseneinrichtung) verwaltet ihre Einnahmen

und ihr Vermögen (Gemein- und Sondervermögen) selbständig. Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt (besonderen Kasseneinrichtung) vier Zehntel der Beiträge (was freilich wohl nicht reichen wird) buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen, dem die davon aufkommenden Zinsen gutzuschreiben sind). Bezüglich etwaiger bei Ablauf der zehnjährigen Beitragsrevisionsperioden sich ergebender Überschüsse oder Fehlbeträge bewirkt der Bundesrat die Ausgleichung unter eventueller Mitwirkung des Reichstags.

Die Verteilung der Renten auf das Reich, auf das Gemein- und Sondervermögen erfolgt durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts (früher Rechnungsbureau genannt).

Eine weitere überaus wichtige Neuerung zugunsten der höher gelohnten Arbeiter ist die Einführung einer neuen (fünften) Lohnklasse für mehr als 1150 Mk. Jahresarbeitsverdienst, während bisher für alle über 850 Mk. gelohnten Arbeiter die gleichen Rentensteigerungssätze galten, so daß z. B. ein Arbeiter mit 1200 Mk. Lohn sich nicht besser stand als ein solcher mit 851 Mk.

Dazu kommt ferner, von einigen anderen kleineren Vergünstigungen abgesehen, daß der der Berechnung der Invalidenrente zugrunde zu legende, bisher auf 60 Mk. einheitlich festgesetzte Grundbetrag nach oben, den Lohnklassen entsprechend auf 60, 70, 80, 90 und 100 Mk. abgestuft wurde, während die Altersrenten ebenfalls nach Lohnklassen (abgesehen vom Reichszuschuß) abgestuft worden sind.

Die Rückerstattung von Beiträgen an heiratende Mädchen ist erweitert und erleichtert; Unfallrentner, Kinder eheverlassener Frauen und erwerbsunfähige Witwen sind in jener Hinsicht günstiger als früher gestellt worden.

Überschüsse des Sondervermögens können zu besonderen Nebenleistungen im wirtschaftlichen Interesse der Versicherten usw. verwandt werden, wodurch den Vorständen (Ausschüssen) eine erwünschte Latitüde gewährt ist.

Über gewisse Änderungen auf dem Gebiete des Erlöschens und Wiederauflebens der Anwartschaft, der Einleitung des Heilverfahrens zugunsten eines Rentenempfängers, der Anrechnung der Rentenbezugszeit bei Wiedererlangung einer Rente, des Ruhens der Rente (die Rente inhaftierter Personen soll in der Regel der Familie überwiesen werden), des Verhältnisses zu anderen Ansprüchen, der Feststellung der Rente kann hinweggegangen werden. Erwähnenswert ist dagegen die Einführung von Beitragsmarken für längere Zeit-

abschnitte (2, 13 Wochen) und von Sammelkarten, nach deren Ausfüllung die Einzelkarten vernichtet werden können. In dem Verfahren der Beitragsentrichtung sind einzelne Verbesserungen eingeführt, hinsichtlich der Einlegung der Berufung und Revision, sowie der Anlegung des Vermögens der Anstalten die bei der Unfallversicherung bereits angedeuteten Erleichterungen geschaffen.

Überblicken wir hiernach das Ganze, so sehen wir einen wahren Wald von ausdehnenden und fördernden, helfenden und erleichternden Bestimmungen vor uns, erwachsen auf dem Boden der jetzt etwa

10,3 Millionen Personen umfassenden Kranken-
19,1 " " " Unfall- } versicherung,
13,4 " " " Invaliden-

für deren Zwecke insgesamt zur Zeit alljährlich über 550 Millionen Mark vereinnahmt werden, und an Entschädigungen bis Ende 1903 im ganzen über 4 Milliarden gezahlt worden sind, wozu noch zwei Zahlen zu nennen, ein Vermögen von 1,5 Milliarden angesammelt, und bis jetzt fast 400 Millionen Mark von den Invalidenversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke (Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen, zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses, für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten usw., sowie für eigene Veranstaltungen dieser Art, wie Krankenhäuser, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungshäuser) aufgewandt wurden.

Und noch steht die fortschreitende Bewegung nicht still. Vorwärts drängt sie in der durch die bisherige Entwickelung gegebenen aufsteigenden Linie. Es gibt Lücken auszufüllen, neue Gebiete zu erschließen, wenn möglich eine verbesserte Organisation des Ganzen zu finden.

An der Krankenversicherung fehlt es noch für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten, sofern nicht, wie in Süddeutschland, eine landesgesetzliche Regelung erfolgt ist; sie wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Die Wöchnerinnenunterstützung fehlt außerdem bei den zahlreichen der Gemeindeversicherung (nicht den organisierten Zwangskassen) angehörenden Versicherten. Die Arztfrage mit all ihren Schwierigkeiten harrt noch einer befriedigenden Lösung.

Der Regierungsentwurf zum Gesetz vom 25. Mai 1903 hatte diese letztere Frage umgangen, der Reichstag von einer endgültigen Regelung vorläufig abgesehen, besonders da die ärztlicherseits vielfach

geltend gemachte Forderung der freien Ärztewahl ein zweischneidiges Schwert sei. Es wurde lediglich die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß die Verträge der Krankenkassen mit den Ärzten der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen: eine Bestimmung, auf Grund deren sich ein Überblick darüber wird gewinnen lassen, welche Stellung die Ärzte in den verschiedenen Gegenden Deutschlands einnehmen. Und im Anschluß hieran wird dann der vom Reichstag in Form einer Resolution auf Antrag des Abgeordneten Trimborn und Genossen angenommene Vorschlag geprüft werden können, der dahin ging, Kommissionen aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, Ärzte und Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden zu bilden, denen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung entstehender Streitigkeiten obliegen soll, und zwar mit der Maßgabe, daß alle Ärzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung anschließen, als Kassenärzte und als Apotheker im Sinne des Gesetzes gelten sollen.

Den Ärzten muß rückhaltlos zugestanden werden, daß sie, in deren Hände die Durchführung der Versicherungsgesetze zu einem großen Teile gelegt ist, ihre Aufgabe bestens erfüllen, wogegen sie bei ihren Honorarforderungen allerdings anzuerkennen haben werden, einesteils, daß die Zahl der Personen, denen ärztliche Hülfe zuteil wird, infolge der Arbeiterversicherung ganz erheblich gestiegen, die lohnende Tätigkeit der Ärzte also gewachsen ist, und andernteils, daß die Mittel der Krankenkassen, zu zwei Dritteln von den Arbeitern aufgebracht, beschränkte sind. Auf der anderen Seite dürfen aber die Kassen ihre Stellung als „Arbeitgeber" den Ärzten gegenüber nicht auf die Spitze treiben, nicht in ungehöriger Form Ärzte gegen Ärzte ausspielen und zur Sache nicht gehörende politische Gesichtspunkte bei der Auswahl der Ärzte maßgebend sein lassen wollen, wie es zur Zeit nur zu häufig der Fall ist. Beide Teile sind unlöslich auf einander angewiesen und sollten in friedlicher Ehe leben, wie der Gesetzgeber sich das gedacht hat. Es liegt im dringenden Interesse beider, daß dies geschieht. Auf dem Rücken der kranken Arbeiter kann schließlich der Streit nicht ausgefochten werden. Finden die Streitenden selbst keinen Ausweg, so wird die Gesetzgebung einschreiten müssen.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung wird am wenigsten noch zu tun übrig sein. Die Versicherung der Handwerker ist allerdings zum großen Teile noch eine offene Frage. Ob es sich in der Tat

wird rechtfertigen lassen, für den gewollten Zweck das Mittel des gesetzlichen Zwanges gegen selbständige Bürger anzuwenden, wie schon vorgeschlagen wurde, und ob es nicht zunächst mit Gewährung weitgehender Begünstigungen im Falle freiwilliger Versicherung zu versuchen sein möchte, ist doch sehr zu überlegen. Dabei könnte wegen der von den Handwerkern beschäftigten Personen vielleicht nach Analogie der See- und Küstenfischerei-Versicherung in der Heranziehung weiterer Verbände zur teilweisen Lasttragung eine fernere Erleichterung geschaffen werden.

Die Invalidenversicherung besitzt wohl die loseste, auf berufsmäßigen Zusammenhang am wenigsten Rücksicht nehmende Organisation. Man könnte sie nach Art des „aufgeklärten Absolutismus" einen „aufgeklärten Bureaukratismus" nennen, was an sich gewiß nichts Schlechtes ist. Aber schon der Versuch mit den Rentenstellen beweist, daß nach etwas Festerem, Organischerem gesucht wird. Es scheint, daß sie, wie schon vorher angedeutet, nicht praktisch werden sollen, aber jedenfalls wird das Bestreben nach einer vereinfachten Organisation in Verbindung mit den anderen Versicherungszweigen immer wieder laut.

In dieser Hinsicht haben bereits im Jahre 1895 eingehende Beratungen stattgefunden, zu denen auch ich gleich anderen z. B. dem Herrn Dr. Freund, Direktor der Berliner Versicherungsanstalt, einen Beitrag geliefert habe. Ich wollte, ganz in Übereinstimmung mit der Ansicht des Reichsversicherungsamts, die Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung in eins verbinden, die Krankenversicherung anfiedern, das Beitragsmarkensystem beseitigen, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung weder weitere Kapitalien ansammeln, noch unter den Anstalten eine Abrechnung eintreten lassen, sondern die Sache ganz gemeinsam machen (was jetzt nur zum Teil durch die Einführung des Gemeinvermögens geschehen ist), die Zahl der Vorstände, Schiedsgerichte, Vertrauensmänner vermindern, das Verfahren vereinfachen, die Kosten mindern.

Ich glaube, es wäre nützlich gewesen, wenn die Vorschläge angenommen worden wären. Jetzt spricht auch der Herr Staatssekretär des Innern mit dem Reichstage von einer durchgreifenden Vereinfachung, womöglich Verschmelzung der drei Gesetze in ein Fürsorgegesetz; aber es wird, fürchte ich, gehen, wie bei manchem guten Plane: je länger man zögert, destomehr Schwierigkeiten stellen sich in den Weg, destomehr erstarken, um nicht zu sagen, versteinern die geschaffenen Institutionen.

Indessen mit jenem Ausbau und Umbau der drei Versicherungen wird es nicht getan sein.

Schon klopft als vierte die Witwen- und Waisenversorgung an die Tür, und der Herr Reichskanzler sprach auch seinerseits in der Reichstagssitzung vom 10. Dezember 1903 gar von einer fünften, der Arbeitslosen-Versicherung (Versicherung wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit). Mit der letzteren möchte ich mich zu dieser vorgerückten Stunde hier nicht mehr beschäftigen — ohnehin habe ich Ihre Zeit schon zu lange in Anspruch genommen; was dagegen die Witwen- und Waisenversorgung anlangt, so habe ich schon vor zwanzig Jahren darüber eine Denkschrift ausgearbeitet, im Jahre 1887 in der hiesigen Staatswissenschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag über sie gehalten und zuletzt im Juni 1902 auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß zu Düsseldorf ein Referat über sie erstattet. Durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ist sie inzwischen in greifbare Nähe gerückt. Der § 15 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Mehrertrag aus den Zöllen gewisser Waren zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden ist. Über diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind jene Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen. Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge, sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den Invalidenversicherungsanstalten zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen. Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines vom Reichs-Versicherungsamte zu genehmigenden Statuts.

Über die Höhe der durch eine solche Versicherung entstehenden Kosten gibt meine oben erwähnte Denkschrift im allgemeinen Auskunft[1]; sie sind selbst bei mäßigsten Ansätzen höher als die der Invalidenversicherung und nur erschwinglich, wenn Deutschland in eine weitere lange Periode günstiger Entwickelung eintritt. Dann aber wird man nicht im einzelnen Falle die Bedürftigkeit der Witwen und Waisen zu einer Voraussetzung der Fürsorge machen dürfen, und auch nicht deren Erwerbsunfähigkeit, sondern alle Witwen und Waisen von zwangsweise invalidenversicherten Männern berücksichtigen

[1] Vgl. Verhandlungen des Internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresses zu Düsseldorf 1902, S. 701 und 1011 fg.

üssen. Denn mehr oder minder bedürftig sind diese Witwen alle, uch wenn sie noch erwerbsfähig sind, und sozialpolitisch wird man um dem Streit und Neid unter den mehr oder minder bedürftigen er erwerbsunfähigen Witwen die Tore öffnen dürfen. Jenes riterium der zwangsweisen Invalidenversicherung (einschließlich der eiwillig fortgesetzten, und will man noch einen Schritt weiter gehen: r Invalidenversicherung überhaupt) des verstorbenen Ehemannes Vaters) auf der einen, und mäßige Unterstützungssätze auf der deren Seite sind die Pole, zwischen denen die neue Versicherung h zu bewegen haben wird. Daß in der Tat die Unterstützungssätze r mäßige sein können, ersehen Sie daraus, daß nach den Berechungen vom Jahre 1883 bei Annahme einer Invalidenrente von 0 Mk., einer Witwenrente von 100 Mk. und einer Waisenrente n 50 Mk., was schon hohe Sätze wären, die Invalidenrente auf n Kopf der versicherten Arbeiter 14,94 Mk., die Witwenrente ,35 Mk., die Waisenrente 8,15 Mk. an Beiträgen erfordern würde, d daß mit etwa einer Million Arbeiter ꝛc. -witwen und einer tsprechenden Zahl Waisen zu rechnen sein wird.

Sie sehen, meine Herren, eine kaum übersehbare Fülle von uen und höchst schwierigen Aufgaben!

Aber, und damit will ich schließen, gibt es vielleicht auch unter nen den einen oder anderen, der da sagt: Wozu die Fürsorge r die arbeitenden Klassen immer noch vermehren? ank wissen sie es niemandem, und zufriedener werden sie auch nicht. ir jedes hundert Millionen Unterstützungen im Jahre mehr eine illion neue Sozialdemokraten, möchte man sagen. Darauf ist kurz zu widern: Die Zunahme der Zahl der sozialdemokratischen Stimmen i den Reichstagswahlen hat mit der Arbeiterversicherung nichts zu n; hätten wir die letztere nicht, so wäre jene Stimmenzahl noch viel ößer, und das Kolorit unserer Sozialdemokratie ungleich radikaler. ß ist auch nicht richtig, daß niemand für die Erfolge der bestehenden beiterversicherung Dank wisse, oder für eine Witwen- und Waisenfsorgung wissen werde. Tausendfach ist jener Dank mir, wie gewiß nchmal wohl jedem schon, entgegengetreten. Witwen von Unfall- letzten haben tränenden Auges, Unfall-, Invaliden- und Altersrtner mit unverhohlener Befriedigung die Segnungen der neuen setzgebung mir gegenüber anerkannt. Wenn die Arbeiterschaft um ser Renten willen freilich sonst nicht zufrieden ist, so frage ich, r ist es denn? Und übrigens habe ich schon oft zur Verteidigung Arbeiter gesagt: die Unzufriedenheit ist die Grundlage des Fort-

schritts. Einen Satz gar wie den: „die Arbeiter verdienen es nicht, daß man sich so sehr ihrer annimmt“ (schon das Wort „verdienen“ ist zu beanstanden) kann man doch im Ernst nicht aufrecht erhalten wollen. Die Arbeiter sind vom gleichen Holze wie wir, die Besitzenden; sie sind die Quelle der Verjüngung des Volkes. Die Vorfahren unserer größten Industriellen im Osten und Westen waren Arbeiter. Ein wohl situierter Arbeiterstand ist die Kraft der Nation nach innen wie nach außen. Die breite Basis der Pyramide muß echt und gesund sein. Der wogende Kampf des Tages kann uns, die wir außerhalb desselben stehen, nicht beeinflussen. Über seinen Nebeln müssen wir auf höherer Warte die Zukunft der Nation vor Augen haben.

In dieser Zukunft ist freilich auch — und das darf man nicht vergessen — das Wohlergehen der Arbeitgeber mit eingeschlossen. Sie sind der rechte, die Arbeiter der linke Arm. Wenn der Reichskanzler Caprivi sagte, man solle bei jeder Maßregel sich fragen, wie sich die Sozialdemokratie zu ihr stelle, so ist die andere Frage, wie die Arbeitgeber sich zu ihr stellen, nicht minder berechtigt. Mit anerkennenswerter Opferfreudigkeit tragen sie die großen Lasten der Arbeiterversicherung. Man soll ihre Freiheit in dem gewaltigen Versicherungs-Zwangsbau nicht ohne Not verkümmern, ihnen aus theoretischen Erwägungen nicht Lasten auferlegen, die zur Durchführung des Ganzen nicht absolut nötig sind, ihre Bewegungs- und Arbeitsfreudigkeit nicht lähmen. Alles ist dem Wechsel unterworfen; Regierungen kommen und gehen; wie Winter und Sommer kämpfen mit wechselndem Siege Freihandel und Schutzzoll und hundert andere Gegensätze miteinander. Aber in all dieser Erscheinungen Flucht sollte man die leistungsfreudige Freiheit der Hauptträger der Arbeiterversicherungslasten sich weiter entwickeln lassen, eine Freiheit, auf die sie durch ihre bisherige Haltung allen Anspruch sich erworben haben.

Das Prinzip, nach dem der weitere Aus- und Umbau unserer Arbeiterversicherung auf den bisherigen bewährten Fundamenten sich zu vollziehen haben wird, ist das der ausgleichenden Gerechtigkeit, und die Inschrift im Giebelfelde dieses Baues muß allezeit lauten: „Suum cuique“.

J. G. Büsch
und seine Abhandlung von dem Geldumlauf.

Von

Heinr. Sieveking, Marburg.

Zweiter Aufsatz.

Inhaltsverzeichnis.

5. Wohlleben, Auskommen, Gliederung der Bevölkerung S. 121—129. — 6. Handelspolitik S. 129—142. — 7. Finanzwissenschaft S. 142—152. — 8. Krisenlehre, Stellung Büschs in der Wissenschaft S. 152—160.

V.

Wohlleben, Auskommen, Gliederung der Bevölkerung.

Als das wichtigste Glied des Wirtschaftsprozesses erschien Büsch das Geld. Mit dem Geldausgeben begann für ihn der Kreislauf der Wirtschaft. Nachdem er in dem zweiten Buche seines Hauptwerks das Wesen des Geldes erörtert hatte, folgte im dritten die Lehre vom Konsum. Das Wohlleben der Reichen, der Massenkonsum, ja die Ausgaben für die Erhaltung des Staates, die Finanzwirtschaft, wurden hier abgehandelt. Smith hatte begonnen, die Lehre von der Arbeit und den übrigen Produktionsfaktoren in den Vordergrund zu stellen, allein Büsch blieb mit seiner Einteilung der alten Tradition treu. Auch andere Merkantilisten, besonders Steuart, waren so verfahren, und wenn einige heute zu dieser Art der Behandlung zurückkehren, so muß sie nicht ohne Vorzüge sein. In der Tat kann die Voranstellung der Lehre von der Produktion, wie wir sie bei Smith und Marx finden, ebensogut zu Einseitigkeiten führen. Nicht ins blaue hinein wird doch produziert, sondern nur mit Rücksicht auf den Bedarf. Wenn ich daher auch Hasbach nicht zustimmen

kann, der die ganze Lehre von der Konsumtion und Nachfrage wieder voranstellen will[1] — denn ehe etwas konsumiert wird, muß es doch produziert sein —, so scheint mir Plenge richtig vor dem Kapitel von der Produktion ein Kapitel von der Bedarfsberechnung zu verlangen[2].

Die Bauern bildeten damals die Masse der Bevölkerung, und wie von den Physiokraten, so wurde auch von Büsch der Landmann als die wichtigste Person des Wirtschaftslebens hingestellt, aber nicht, wie es von jenen geschah, als Produzent, sondern als der erste und wichtigste Verbraucher wurde er von ihm gewürdigt[3]. In der Steigerung der Bedürfnisse des Landmanns sah er ein Hauptmittel, die Zirkulation zu fördern. Und zwar sollte vor allem die Lust an solchen Dingen im Landmann entstehen, die er nicht selbst herstellen könnte. Den inländischen Manufakturen sollte er zu verdienen geben. In diesem Sinne meint Büsch, Heinrich IV. hätte den Bauern nicht ein Huhn im Topfe, sondern jedem Bauermädchen ein seiden Wambs wünschen sollen[4], das ihm die von der Krone begünstigten Manufakturen geliefert hätten, denen so ein besserer Absatz als im Auslande erstanden wäre. Der Rezensent in der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" glaubte gegen Büsch anmerken zu sollen, eine Vermehrung des Wohllebens beim Landmann bedeute nicht immer eine Verbesserung der Wirtschaft. Sie könnte ihn verleiten, weniger zu arbeiten, ja durch Störung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe in Schulden stürzen. Indessen war Büsch auch weit entfernt, jedem Wohlleben, jedem Luxus, wie es von einigen Merkantilisten geschah, das Wort zu reden. Nur den Aufwand wollte er gelten lassen, der möglichst vielen Beschäftigung und damit Auskommen verlieh. Wohlleben, das Arbeit beschäftigte, schien ihm besser als solches, das nur die Seltenheit eines Dinges bezahlte, und er hielt es für einen der wichtigsten Gegenstände obrigkeitlicher Fürsorge, den Bürger in dem Gebrauch des Wohllebens dahin zu leiten. Büsch stellte den Aufwand Ludwigs XV. dem Friedrichs des Großen gegenüber. Auch dort kam Geld unters Volk, aber nur durch eine „lahme Zirkulation": es wurden zu wenig Arbeiten oder einzelne Arbeiten

[1] Zur Charakteristik der englischen Industrie, in diesem Jahrbuch 1902 S. 1046.

[2] Das System der Verkehrswirtschaft S. 19.

[3] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 386.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 389.

übertrieben belohnt, während Friedrich der Große seine Gelder so verwandte, daß er nur Arbeit, viel Arbeit damit bezahlte im richtigen Verhältnis des Wertes, den sie im ganzen Volk hatte[1]. In seinen „Erfahrungen" eiferte Büsch gegen den übertriebenen Aufwand der Gewerbetreibenden, besonders der Kaufleute, die durch Mißbrauch ihres Kredits weit größeren Schaden anrichten könnten als der kleine Mann, dem niemand Kredit gewährte und der darum auch nur seine eigenen Mittel zu vergeuden hätte und keine Lieferanten, denen er schuldig blieb, ins Verderben stürzte. In seiner Handlungsgeschichte Hamburgs hob er die Vorzüge der frugalen Niederländer gegenüber der Verschwendungssucht der französischen Einwanderer hervor[2]. Es war ihm also klar, daß der Aufwand im Verhältnis zum Einkommen stehen müßte und daß bei reichen Mitteln die Art ihrer Verwendung in Frage käme, nur daß er, wo wir von einer Lähmung der Produktivität der Arbeit bei unproduktiver Verwendung reden würden, von einer lahmen Zirkulation sprach.

Wir sehen also, worauf es Büsch ankam, auf eine Vervielfältigung der Beschäftigungen, darauf, daß die wechselseitigen Dienste und Arbeiten auf den möglich größten Belauf stiegen[3]. Nur eine Zirkulation, die möglichst vielen Auskommen, nur einen Aufwand, der möglichst vielen Beschäftigung verlieh, wollte er empfehlen. Auf die Steigerung der Produktion legte er größeres Gewicht als auf eine gleichmäßige Verteilung. Je mehr Arbeit in einer bürgerlichen Gesellschaft vorginge, desto mehr Menschen könnten in derselben mit einem hinlänglichen Auskommen existieren. Büsch erkannte aber an, daß in jeder Arbeit an sich wenig Freude wäre, es müßte dabei die Aussicht statt haben, sich künftig Freude, Genuß und Bessersein durch sie zu verschaffen[4]. Diese Aussicht, wie sie in der Geldwirtschaft bestand, konnte den Landwirt weit besser zu der für das Ganze so nötigen Arbeit anspornen als irgendwelcher Zwang, und darum trat Büsch so warm ein für die Erhöhung der bäuerlichen Lebenshaltung.

Überhaupt ging ja der Merkantilismus nicht in der Wertschätzung des Geldes auf, und man hat Colbert geradezu einen der ersten Verherrlicher der bürgerlichen Arbeit genannt[5].

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 399.
[2] a. a. O. Bd. XII S. 48.
[3] a. a. O. Bd. IX S. 365, 369.
[4] a. a. O. Bd. XI S. 192.
[5] G. H. Hecht, Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen S. 53.

Büsch ging soweit, daß er gelegentlich die Arbeit als den einzigen wertschaffenden Produktionsfaktor bezeichnete. Nicht nur, daß er mit Smith meinte, Dienste und Arbeit allein machten den natürlichen Preis aus, solange nicht andere, in der Verfassung einer bürgerlichen Gesellschaft gegründeten Umstände mit einwirkten[1]; sogar die Einkünfte der Rentenierer sollten als Lohn des Dienstes anzusehen sein, den sie ihren Mitbürgern durch Darleihung ihres Geldes leisteten[2]. Büsch deutet den Unterschied zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn an, wenn er von dem Handeltreibenden sagt, er suche den Lohn des Dienstes, den er der bürgerlichen Gesellschaft leiste, indem er einen Vorrat von Dingen für fremden Gebrauch sammele, so hoch zu treiben und den Vorteil seines Eigentumsrechtes bei deren Veräußerung so sehr zu benutzen, als es die Umstände nur irgend erlauben[3]. Wenn er aber auf der andern Seite den Unterschied zwischen Arbeit und Nutzung des Eigentumsrechts verwischte, die Überlassung des Eigentumsrechts an Grundstücken oder Geld als einen Dienst ansah, der von den Gebrauchenden bezahlt werden müsse, so bedeutete das eine Verflachung der scharfen Unterschiede, die Smith zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Grund und Boden gemacht hatte[4]. Für Büsch traten, ebenso wie für Justi, nur erst die Vorzüge des beginnenden Kapitalismus hervor[5]; der Kapitalist war ihnen der Förderer der Betriebsamkeit, und sie

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 73; Bd. IX S. 498. „Die Quelle aller Geldauflagen sind alle nützliche, ein Geldauskommen gebende Arbeiten."

[2] a. a. O. Bd. IX S. 79; Bd. IX S. 460 nennt er die Zinsen ein Produkt der Zirkulation, während Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins I S. 432 Büsch nur als Anhänger der Ausbeutungstheorie anführt. Es sei aber bemerkt, daß an der von Böhm-Bawerk zitierten Stelle Büsch die Kapitalisten, weil sie von dem durch fremde Industrie bewirkten Ertrage ihres Eigentums leben, nicht tadelt sondern lobt, weil sie zum Auskommen des beschäftigten Teils der bürgerlichen Gesellschaft mehr als andere beitragen.

[3] a. a. O. Bd. IX S. 75. Eigentümlich mutet es an, wenn Büsch gelegentlich die Landwirte die „produzierende Klasse" nennt oder, im Gegensatz zu den Erwerbsmitteln des Handels, nur die Manufakturen „zu den in der Staatswirtschaft so benannten produktiven Kräften" rechnet. Bd. XII S. 240. Er glaubt daraus folgern zu dürfen, daß der bloße Zwischenhandel nicht so sicher nähre als andere Erwerbsmittel, weil er keine produktiven Kräfte in Bewegung setze.

[4] a. a. O. Bd. IX S. 22.

[5] Justi, Politische und Finanzschriften 1761, II S. 486: „Fleißige Leute, die Geld in den Kasten legen, sind als Mörder des Nahrungsstandes anzusehen, welche die Zirkulation des Geldes hemmen, dadurch doch der Staat allein sein Leben, Gedeihen und Aufnehmen haben kann."

erkannten noch nicht den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit in der Schärfe, wie sie bei Smith hervortritt. —

Büsch schwärmte nicht, wie andere Merkantilisten, für jede Vermehrung der Bevölkerung. Nicht die Menschenzahl überhaupt, sondern die Zahl derjenigen, welche mit hinreichendem Auskommen lebten, machte die Stärke der Nation aus[1]. Dies Auskommen definierte er treffend als das Vermögen, seine Bedürfnisse fortdauernd befriedigen zu können[2]. Eigentümlich aber ist die Einschränkung, in der Büsch das Wort Reichtum verwendet. Reichtum ist nach seiner Meinung nicht viel Vermögen, das Vermögen, viele Bedürfnisse befriedigen zu können, sondern er sagt, Reichtum entstehe, wenn sich das Vermögen auf den Besitz einer Sache von fortdauernder Nutzbarkeit gründe[3]. Reichtum war ihm also nur eine Art des Vermögens und zwar das Erwerbsvermögen, das Kapital. An einer anderen Stelle wirft Büsch Smith vor, er habe den Reichtum, dem er doch ein starkes, lehrreiches Buch gewidmet habe, nicht bestimmt definiert, er verstehe sowohl den verbrauchbaren Reichtum darunter als den, der eine fortdauernde Nutzung gebe, indessen habe das Wort Reichtum einen eingeschränkteren Verstand, da es nur dasjenige nutzbare Eigentum bedeute, dessen Nutzung entweder im Gelde gegeben werde oder einen sicheren Geldeswert habe, also Grund und Boden, Handlungs- und Gewerbekapital. Eine schöne Garderobe, kostbares Hausgerät mache dagegen niemand reich. Dinge, wie Juwelen oder Bücher, könne man nur vergleichungsweise Reichtum nennen, da man sich durch ihre Veräußerung und Anlage des Erlöses in nutzbarem Eigentum Reichtum verschaffen könne[4]. Diese Beschränkung des Ausdrucks Reichtum auf nutzbares Eigentum oder Kapital zeigt, wie großes Gewicht Büsch auf das Eindringen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft legte. Nur durch sie war seiner Meinung nach Reichtum möglich. —

Die Verkehrswirtschaft wirkt differenzierend auf die Gesellschaft. Die Unterschiede der Klassen, welche sie vorfindet, werden durch sie verstärkt oder abgeschliffen, neue Klassenunterschiede durch sie geschaffen. Der Lehre von der Verteilung der Beschäftigungen und des Auskommens widmete Büsch das vierte Buch seiner Abhandlung von

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 19.
[2] a. a. O. Bd. IX S. 9; vgl. Komorzynski, Lehre vom Kredit S. 127.
[3] a. a. O. Bd. IX S. 10. Komorzynski S. 135.
[4] a. a. O. Bd. IX S. 433.

dem Geldumlauf; es trägt die Überschrift: „Von der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen in dem inländischen Geldumlauf und denen verschiedenen Volksklassen, die dadurch ihr Auskommen genießen."

Hatte Smith nach lediglich wirtschaftlichen Merkmalen die Klassen der Arbeiter, Kapitalisten und Grundeigentümer unterschieden, so fällt es auf, daß Büsch sich an das Äußerliche der Standesunterschiede hält, wie sie auch der merkantilistische Staat noch bewahrt hatte. Das wirtschaftlich Trennende und Verbindende trat somit bei ihm zurück vor den allgemeineren sozialen Merkmalen. Büsch kommt so zu sieben Klassen, von denen die siebente fünf Unterklassen bilden.

Die erste Volksklasse war bei ihm der Landmann, die zweite die Tagelöhner des Landmanns. Diese ländlichen Tagelöhner waren die einzigen proletarischen Existenzen, die Büsch behandelte[1]. Sie waren ihm vor allem als Pflanzschule der Bevölkerung wichtig.

Unter den Gewerbetreibenden unterschied er erstens die Handwerker auf dem Lande, zweitens die städtischen Handwerker, welche noch nicht mit den schönen Künsten in Verbindung stünden, wie Schneider, Schuster, gewöhnliche Tischler. Diesen empfahl er Zünfte, wenn sie sich auf Arbeiten von dem notwendigsten Gebrauch einschränkten[2]. Die fünfte Klasse, die dritte unter den Handwerkern, bildeten die für die Bedürfnisse des verfeinerten Wohllebens Arbeitenden, denen er wegen des Wechsels der Konjunktur, der sie unterworfen wären, von solchen Verbindungen abriet.

Die sechste Klasse waren ihm die handelnden Bürger. Den Handelsmann pries er als die stärkste Triebfeder des inneren Geldumlaufs, ohne welche die Dienste und Arbeiten des fleißigen Teils der Nation ihren Lohn sehr langsam finden würden.

Die siebente Klasse bildeten die Kostgänger des Staates, unter denen Büsch die Diener des Staates, den stehenden Soldaten, den Adel, die Rentenierer und die Gelehrten begriff.

Leben und Lebenlassen, das war der Grundzug der Büschschen Wirtschaftspolitik. Er wollte darum die Unterschiede der Stände nicht zu streng betont wissen. Er freute sich, wenn der Handwerker

---

[1] „Sie wird zu sehr übersehen, weil sie nicht in dem Bande einer Klasse erscheint." Büsch meint, die Gesetzgeber müßten den freien Tagelöhnern mehr Aufmerksamkeit widmen, als seines Wissens in allen Staaten geschähe. Sämtl. Schriften Bd. X S. 249.

[2] a. a. O. Bd. X S. 271.

auf dem Lande sich verbreitete[1]. Der Hausierer, sofern sie nur heimische Waren vertrieben, konnten ihm nicht zuviel sein[2]. Aber er verkannte doch nicht, daß durch die schlaffere Handhabung der städtischen Vorrechte manche Landstadt zurückginge und den durch die städtischen Lasten nicht bedrängten Flecken nachstehen müßte.

Wenn Büsch auch die Äußerlichkeiten der Standesteilung zum Leitfaden dieser Untersuchung machte, so finden sich in ihr doch Bemerkungen über die rein wirtschaftlichen Gegensätze eingestreut.

Büsch erkennt den Gegensatz zwischen Landbesitzern und ländlichen Tagelöhnern, er sieht, daß bei großem Grundbesitz die ländliche Bevölkerung sich nicht so stark vermehren kann wie dort, wo freie Teilbarkeit der Güter kleinen Grundbesitz schafft. Die dicht bevölkerten Distrikte Thüringens und der Rheinlande stellt er seiner hannöverschen Heimat und Schweden gegenüber. Gleich vielen Zeitgenossen glaubte Büsch an die technische Überlegenheit des Kleinbetriebes. Er meinte, die große Ausdehnung der Bauergüter, insonderheit in Schweden, stände nicht nur der Zunahme der Bevölkerung entgegen, sondern bedingte auch einen extensiven Betrieb[3]. Allein von dieser Erkenntnis schritt er nicht fort zu einer Kritik des Eigentums oder zu einem Angriff auf die großen und unteilbaren Güter, sondern begnügte sich festzustellen, daß in den meisten Landesverfassungen die Bauerhöfe so unteilbar wären wie die adeligen Lehngüter.

Dem Städter Büsch mußte auch der Gegensatz zwischen den produzierenden Grundbesitzern und der Masse der Konsumenten klar werden. Er, der soviel auf Steigerung der Bedürfnisse des Landmannes gab, sagt doch in seiner Handlungsgeschichte, es sei den städtischen Gewerben garnicht zuträglich, wenn dem Landmann und den Güterbesitzern gar zu wohl sei[4]. Er wies auf die teuren Flachs- und Wollpreise hin, die die schlesischen Gutsbesitzer verlangten, nachdem die Landschaft sie mit ihrem Kredit ihren Verlegenheiten enthoben hätte, und auf die hohen Getreidepreise, die die vermehrte Nachfrage den holsteinischen und mecklenburgischen Gutsbesitzern zur Zeit der französischen Revolution gewährte.

Noch schärfer äußert sich Büsch an einer Stelle über den Gegensatz zwischen städtischen Grundbesitzern und Mietern. Er spricht von der

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 255.
[2] a. a. O. Bd. X S. 290.
[3] a. a. O. Bd. X S. 233.
[4] a. a. O. Bd. XII S. 182.

scheußlichen Übertreibung der Miete für den geringen Mann in Hamburg durch die gierigen Häuserkneiper[1], während er freilich an andern Stellen meint, der in und um große, starkbevölkerte Städte entstehende hohe Wert der Grundstücke sei ein wahrer Vorteil für den Staat[2], die hohe Nutzung dieser Grundstücke vermehre das Total des Auskommens im Volke ungemein, und dabei vergißt, daß die Nutzung doch von andern, eben den Mietern aufgebracht werden muß.

Wir haben schon erwähnt, daß Büsch Staatsbeamte und Gelehrte eigentlich nur ebenso wie die Rentner als Konsumenten würdigte. Wenn sie ihr Auskommen verzehrten, brachten sie Geld unter die Leute. An einer Stelle findet sich eine richtigere Würdigung dieser Bevölkerungsklassen, wenn Büsch meint, die Aufwendungen für den Krieger müßten im Verhältnis stehen zu Land, Volksmenge, Gewerbe und Nationalreichtum[3].

Den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit konnte Büsch nicht erfassen, da er nur auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch das Kapital sah. Er meinte, die Rentner würden aus bloßen Kostgängern des Staates zu einem nützlich fleißigen Teil der bürgerlichen Gesellschaft, wenn sie Anlage für ihr Kapital suchten, z. B. in der Eindeichung von Küstenstrichen, in der Austrocknung von Seen, in der Beteiligung am Kolonialhandel[4]. Über eine Erscheinung des eindringenden Kapitalismus jedoch, die Maschinen, kam Büsch durch seine Betonung der Bedeutung der Nachfrage zu einem schärferen Urteil. Er verkannte nicht, daß solche Abkürzungen der Arbeit vielen Menschen ihr Auskommen nähmen und den Vorteil einzelnen Besitzern der Maschine zuwendeten. Er würdigte darum den Widerstand der Arbeiter gegen die Maschine, der sich z. B. in der Umgegend von London durch Niederreißen einer Sägemühle äußerte. Doch hielt Büsch diesen Nachteil der Freisetzung von Arbeitern für einen vorübergehenden, da die durch die Maschinen ermöglichte Verbilligung der Produktion den Verbrauch ungemein steigern würde. Steuart, der im übrigen auch für Maschinen eingetreten war, hatte diesen Grund übersehen. Weiter führte Büsch an, ein Volk, mit Maschinen ausgerüstet, wäre der Konkurrenz anderer ohne Maschinen arbeitender überlegen und verwies auf das Beispiel Hollands und Englands.

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 79.
[2] a. a. O. Bd. IX S. 416.
[3] a. a. O. Bd. X S. 331.
[4] a. a. O. Bd. X S. 379.

Dem Einwand, die andern Völker könnten über kurz oder lang durch Einführung der Maschinen diesen Vorteil ausgleichen, begegnete er mit dem Troste, es würden immer Völker übrig bleiben, die zu sorglos wären, sich diese Maschine zu eigen zu machen, und auf deren Unkosten gewönnen die fleißigen Völker fortdauernd[1].

VI.

Handelspolitik.

In Fragen, bei denen es auf scharfe Formulierung der Gegensätze und Durchführung aller Folgerungen ankam, versagte der dem Theoretisieren so abholde Büsch, und es ist eigentümlich, wie wenig er die Bedeutung Smiths auf diesem Gebiete zu würdigen wußte[2]. Seine Stärke lag in der Behandlung der praktischen Probleme.

In seiner Handelspolitik betonte er die Bedeutung des inneren Marktes vor dem auswärtigen. Er hatte wohl einer möglichst großen Erweiterung der Zirkel des Geldumlaufs das Wort geredet[3], allein gegen Bode, der in seiner „fürstlichen Machtkunst" gemeint hatte, der innerliche Handel-Wandel im Lande ernähre ein Volk wohl, aber mache es nicht reich, führte er in einem besonderen Exkurse die Richtigkeit des inneren Geldumlaufs vor dem zusammengesetzteren ausländischen aus, er ließe sich leichter erwecken und habe einen größeren Bestand als dieser[4].

Die Geringschätzung des auswärtigen Handels findet sich im Gegensatz zu den älteren Merkantilisten nicht nur bei den Physiokraten, sondern auch bei Hume[5]. Smith nahm den Gedanken auf und erklärte, der Binnenhandel sei der wichtigste von allen Arten des Handels[6]. Die abgeschlossenen Länder, China und Japan, galten Quesnay und Hume als Muster. Soweit ging Büsch nur an einer

[1] Sämtl. Schriften Bd. XI S. 420.

[2] Er bekennt Bd. X S. 407, bei der ersten Ausgabe seines Geldumlaufs Smith nur angelesen zu haben.

[3] a. a. O. Bd. IX S. 108.

[4] a. a. O. Bd. XI S. 114 u. 121.

[5] Oncken, Geschichte der Nationalök. I S. 359. Hume, Essay vom Handel: China gilt als eins der blühendsten Reiche der Welt, und dennoch hat es über seine eigenen Besitzungen hinaus sehr wenig Handel.

[6] II S. 202 (übers. v. Stöpel).

Stelle [1]. Er erkannte im übrigen an, daß diese Länder wohl imstande wären, auch ohne auswärtigen Handel eine sehr starke Bevölkerung zu ernähren, meinte aber, sie müßten sich manche Bedürfnisse versagen, welche der wohllebende Europäer als ganz unentbehrlich ansähe [2]. Einmal ließ er sich zu der Behauptung fortreißen, Holland selbst habe wohl seinen Geldreichtum der Handlung, seine große Bevölkerung aber „hauptsächlich doch auch wohl" der innern Zirkulation zu danken [3]. An anderer Stelle erklärte er sich aber auch aus bevölkerungspolitischen Rücksichten gegen die Abgeschlossenheit des Wirtschaftsgebietes. Japan schien ihm zu beweisen, daß freilich ein isoliertes Volk seinen Fleiß in dem Maße ausdehnen würde, wie es seine Bedürfnisse erforderten, allein sobald es mehr Menschen hätte, als für die sein Land und sein Fleiß die Bedürfnisse verschaffen könnte, müßte die Bevölkerung wieder abnehmen [4].

Bildete die Lehre von der Handelsbilanz das Kennzeichen des Merkantilismus, so dürften wir Büsch nicht zu seinen Anhängern rechnen. Er bekämpfte die Auffassung, es wäre nur der Handel zu fördern, der bei einer aktiven Handelsbilanz, bei einem Überschuß des Warenexportes, Geld ins Land brächte. An dem flotten Gang des inneren Geldumlaufs, der möglichst vielen Beschäftigung und damit Auskommen verschaffte, nicht aber an dem äußerlichen Merkmal einer günstigen Handelsbilanz könnte man die Blüte eines Volkes ersehen. Büsch verachtete darum die auswärtige Handlung nicht. Er gab zu, daß England, Frankreich und Holland durch sie aufgeblüht wären. Aber sie war ihm nicht das einzige Mittel dazu. Österreich und Preußen waren nach seiner Meinung emporgekommen durch die hauptsächlich auf die innere Zirkulation gerichteten Entwürfe ihrer Regenten und Staatswirte [5]. Ja, eine günstige Handelsbilanz war für ihn garnicht immer ein Zeichen des Wohlstandes. Er wies auf den Verfall Polens hin, dem es nichts half, daß es durch seine Kornexporte das Geld des Ausländers so bequem an sich zog [6]. Die

[1] Sämtl. Schriften Bd. XI S. 185. Am Schlusse jenes Exkurses hält er auch den Reichtum Japans für größer als den Englands. Im 5. Buche vom Geldumlauf beurteilt er die Folgen der Abgeschlossenheit weit nüchterner.

[2] a. a. O. Bd. X S. 415.

[3] a. a. O. Bd. XI S. 150. Vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 38.

[4] a. a. O. Bd. X S. 510.

[5] a. a. O. Bd. XI S. 136.

[6] a. a. O. Bd. XI S. 140.

ktive Handelsbilanz war hier ganz nutzlos, da sie nicht benutzt urde, die innere Zirkulation zu fördern.

Die Forcierung des Exportes, die sich aus der Lehre von der andelsbilanz ergab, bekämpfte Büsch. Er gab zu bedenken, daß och nur die Ausfuhr vorteilhaft wäre, die entsprechend bezahlt ürde. Wenn aber das mit den ausgeführten Waren beglückte Land icht imstande war, weder Waren noch edle Metalle zurückzugeben, as blieb dann übrig? Bankerotte, sagt Büsch, und böse Schulden, ie endlich ohne förmlichen Bankerott vernichtet werden, müssen am nde den Defekt tilgen! Er weist damit auf eine leider auch heute icht ungewöhnliche Art der Saldierung einer ungünstigen Handels- ilanz hin, die das Gläubigerland wenig Freude an seinem Vorzug leben läßt. Büsch erwähnt, daß bei den zerrütteten Verhältnissen chwedens eine Zeit lang die mit Schweden handelnden Kaufleute ach drei Umsätzen, die mit Landesprodukten bezahlt wurden, auf nbezahltbleiben des vierten wegen Bankerotts des Pflichtigen zu chnen hatten. Ein Sachverständiger hatte ihm erzählt, auch Schott- nd habe, um seine Balanz mit England auszugleichen, außer Heiraten, urch die ein Schottländer eine reiche Partie aus England entführe, ur das Mittel des Bankerotts. Er warnte daher seine Landsleute, us dem Handel mit den neubefreiten Staaten Amerikas sich allzuviel ewinn zu versprechen, auch wenn die Handelsbilanz günstig für sie stehen schiene [1].

Er konnte ihnen anderseits zusprechen, die Zahlen der englischen andelsbilanz nicht als allzu ungünstig für Deutschland anzusehen. ieles würde von den Deutschen nach Osten und Süden weiter- rtrieben. Manches ging selbst nach England zurück, da manche nglische Ware wegen der Prämien und Rückzölle diesseits der See lliger war als in England selbst. Manche Ware, z. B. die um timmenfangs willen einem Manufakturisten von einem Parlaments- ndidaten abgekaufte, wurde zu Schleuderpreisen in Deutschland ab- setzt, während sie in den englischen Ausfuhrlisten des Rückzolls egen hoch bewertet war [2].

An dem Beispiel seiner Vaterstadt konnte Büsch die Torheit ner Überschätzung der Handelsbilanz nachweisen. Hamburg gedieh, gleich es beständig an das Ausland zu zahlen hatte. Wie konnte e Stadt bei solcher Unterbilanz bestehen? Büsch wies auf die

[1] Sämtl. Schriften Bd. XIII S. 26.
[2] a. a. O. Bd. XIII S. 82.

Handelsgewinne hin. Hamburgs Blüte hatte den Neid des Binnenlandes erweckt. Dem hielt Büsch die Schwierigkeiten entgegen, durch den bloßen Zwischenhandel reich zu werden. Um diese zu erweisen, stellte er die Behauptung auf, der bloße Zwischenhandel nähre nicht so sicher wie andere Erwerbsmittel, weil er keine produktiven Kräfte in Bewegung setze. In seinem wenngleich kleinen Bestande als Manufakturstadt habe Hamburg sich durch Bierbrauen und Tuchbereiten viel sicherer erhalten als jetzt in seinem größeren durch den Zwischenhandel [1]. An anderer Stelle freilich hatte Büsch die Verdienste des Zwischenhandels um das Aufblühen der Exportgewerbe, z. B. der schlesischen Leinenmanufaktur stark herausgestrichen und die Erwerbsgelegenheit eines großen Marktplatzes wie Hamburg günstiger beurteilt. Wenn dem Handel mit den Waren, welche zu diesem Markt gingen, ein Weg abgeschnitten würde, so suchten bald eben diese Waren in allen ihnen offenen Wegen diesen Marktplatz, so hatte er angesichts der geringen Wirkung, welche die Störung des wichtigen französischen Handels auf Hamburg ausübte, gefolgert [2]. Und wenn die günstige Geschäftslage in Hamburg keine entsprechende Vermögensbildung zur Folge hatte, die Anlage Hamburgischen Kapitals im Ausland gering blieb, so schrieb Büsch dies nicht der Geringfügigkeit der Gewinne, sondern der übertriebenen Steigerung des Wohllebens zu [3].

Passive Handelsbilanz, so schloß Büsch im Gegensatz zu der alten merkantilistischen Lehre, braucht nicht nur kein Zeichen des Niedergangs zu sein, sondern kann sogar mit dem Aufschwung eines Landes Hand in Hand gehen. Ein Volk kann in seiner Handlung bares Geld verlieren und doch in seinem inneren Wohlstande dabei gewinnen [4].

Büsch widerlegte die Lehre von der Handelsbilanz, indem er die ihr zugrunde liegende Überschätzung des Geldes ablehnte und den auswärtigen Handel unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsteilung beurteilte. Das Geld und dessen Erhaltung im Lande müßten die Regenten wohl zu einem Gegenstand ihrer Sorge machen; wenn sie aber auf das Geld allein sähen, könnten sie in große Fehler verfallen. Bei der Handelsbilanz müsse man keineswegs auf das Geld, sondern

[1] Sämtl. Schriften Bd. XII S. 241.
[2] a. a. O. Bd. XII S. 185.
[3] a. a. O. Bd. XII S. 244.
[4] a. a. O. Bd. X S. 459.

auf die von Volk zu Volk veranlaßten Beschäftigungen sehen [1]. Ein Geldverlust könne unbequem werden, sei aber allein nicht entscheidend. Man dürfe nicht ängstlich sein, wenn die Handlung dem Volk zwar Geld aber keine Arbeit entziehe, ja selbst Arbeit könne ein Volk dem andern zuteilen, wenn es andere schicklichere Unternehmungen betreiben wolle [2].

Wir müssen uns erinnern, daß Büsch nach Smith schrieb, der nach der Meinung vieler die Lehre von der Handelsbilanz durch seine Kritik abgetan hat. Büsch konnte sich aber darauf berufen, daß er mit seiner Lehre selbständig vorgegangen sei, und so sehr er sich der Übereinstimmung mit Smith in der Bekämpfung der Übertreibungen der merkantilistischen Handelspolitik freute, stützte er sich nicht auf seine Autorität, weil er ihm viel zu weit in seinen Behauptungen ging und sie auf ein Raisonnement stützte, in welchem Büsch nur wenig billigen konnte [3].

Hume hatte seine Quantitätstheorie benutzt, um die Lehre von der Handelsbilanz zu widerlegen. Er hatte aus ihr gefolgert, der Geldverlust eines Landes würde eine derartige Senkung des Preises der Waren herbeiführen, daß sie durch ihre Billigkeit denen aller anderen Länder überlegen wären. Der hierdurch gesteigerte Export würde alsbald wieder Geld ins Land führen. Umgekehrt würde ein Überfluß an Geld wegen der erhöhten Preise im Lande Masseninporte zur Folge haben, die das überflüssige Geld abströmen ließen. Eine Regierung dürfe also ihr Geld ohne Furcht und Eifersucht getrost dem Laufe der menschlichen Dinge anvertrauen [4]. Smith schloß sich der Quantitätstheorie nicht an. Er meinte, die Menge von Gold und Silber in einem Lande richte sich ebenso wie die jeder anderen Ware z. B. des Weines, nach der wirksamen Nachfrage, die bereit sei, ihre Kosten aufzubringen. Überstiege die Einfuhr, wie in Spanien und Portugal, diese Nachfrage, so könne keine Wachsamkeit der Regierung die Ausfuhr der Edelmetalle verhüten [5]. Die Handelsfreiheit, die er empfiehlt, begründet Smith damit, daß er die Unzuträglichkeiten aller auf einseitiger Begünstigung oder Beschränkung beruhenden Maßregeln bloßlegt und erklärt, nach ihrer Beseitigung

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 480, 489.

[2] a. a. O. Bd. X S. 462.

[3] a. a. O. S. 468, 481.

[4] Humes Essay von der Handelsbilanz. Vgl. M. Klemme, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen D. Humes S. 66.

[5] S. 203 (übers. v. Stöpel).

bleibe ganz von selbst das System der Freiheit auf dem Plan, das eben das natürliche sei[1]. Indessen finden sich doch in der Smithschen Widerlegung des Merkantilsystems verschiedene Anklänge an die Humesche Argumentation. Büsch nahm besonders Anstoß an seiner Beurteilung des Methuenvertrages, in der er geäußert hatte, wenn Großbritannien den Handel mit Portugal, der ihm gegen seine Manufakturen starke Goldzuflüsse brachte, aufgeben müßte, würde es dem Lande doch nie an Gold fehlen, das ihm dann der Handel mit anderen Völkern einbringen würde. Zur Begründung dieser Ansicht hatte Smith angeführt, die wirksame Nachfrage nach Gold wie nach anderen Waren wäre in jedem Lande auf eine gewisse Quantität beschränkt. Würden neun Zehntel dieser Quantität aus dem einen Lande eingeführt, so bliebe nur noch ein Zehntel aus allen übrigen einzuführen. Je günstiger die Handelsbilanz mit einem Lande stünde, um so ungünstiger müßte sie mit anderen Ländern stehen[2]. Smith hatte somit die Gesamtheit der Beziehungen eines Landes zu allen anderen als etwas Festes angenommen. Dem konnte Büsch mit Recht entgegenhalten, das hieße so scharf über die Handlungsbalanz theorisieren, wie ein Physiker in der Erklärung des Steigens und Fallens des Barometers oder anderer natürlicher Erscheinungen nur immer theorisierte, ohne eine der mannigfaltigen Ursachen zu beachten, welche auf die Umsätze der handelnden Völker mit einander einwirkten und bald ein größeres, bald ein kleineres Bedürfnis nun von Kunst und Naturprodukten, nun von barem Golde oder Silber entstehen machten[3].

So wenig wie die Begründung, machte Büsch sich die Konsequenzen der Smithschen Lehre zu eigen. Mirabeau hatte sich mit ihm bei seinem Aufenthalt in Hamburg unterhalten und sich gewundert, daß er nicht nur kein Physiokrat wäre, sondern nicht einmal für völlige Freiheit des Handels einträte. Büsch tat sich etwas darauf zu gute, daß er, obgleich Einwohner eines Staats, der hauptsächlich durch den Zwischenhandel blühte, von den Vorurteilen seiner Umgebung sich frei wußte und keineswegs für einen uneingeschränkten freien Handel eingenommen war, vielmehr eine völlige Freiheit der Handlung

[1] All systems either of preference or of restraint therefore being thus completely taken away, the obvious and simple system of natural liberty establishes itself of its orn accord. Buch IV Kap. 9 am Ende. Ausg. Basel 1801, Bd. III S. 308.

[2] III S. 79.

[3] Sämtl. Schriften Bd. X S. 484.

in dem damaligen Zustande Europas für nicht ratsam, ja für unmöglich hielt [1].

Es ist also nicht richtig, wenn gelegentlich die Ansicht vertreten wird, Smith habe erst durch List Widerspruch erfahren, oder wenn List selbst meint, die Auffassungen Smiths über die Handelspolitik besonders über den Methuenvertrag seien bis zu seiner Kritik ohne Widerlegung geblieben. Er hätte sich vielmehr auf Büsch berufen können [2]. Beide Schriftsteller gelangten dadurch zu einer besser begründeten Lehre, daß sie die von Smith zu Anfang seines Werkes in den Vordergrund gestellte Arbeit auch hier als das Wichtigste verfolgten. Bei Büsch findet sich allerdings eine gewisse Unklarheit, indem er an gewissen Stellen jede Vermehrung der Arbeit für vorteilhaft ansieht. So meint er, aus je weiterer Ferne die Bedürfnisse versandt würden, um so mehr Dienste und Arbeit entstünden, darum sei die Mitteilung der Bedürfnisse um so viel mehr zu fördern, je mehr dieselbe in die Ferne gehe [3]. An anderer Stelle erkennt er jedoch, daß nicht jede Vermehrung der Arbeit einen Vorteil bedeute, und verlangt bei Einführung einer neuen Arbeit den Nachweis, ob sie auch in dem Volke mit Vorteil geschehen könne, ob sie nicht durch andere Arbeiten vorteilhafter ersetzt werde, ob nicht das Volk auf andere Weise Schaden davon haben werde, wenn es auch diese Arbeit und den daraus entstehenden Verdienst sich zu eigen machen wolle. Durch seine Lehre von den produktiven Kräften bedeutete List einen Fortschritt gegen die Büschsche Begründung der Handelspolitik durch die Lehre von der Arbeit.

Wie Smith mißtraute Büsch dem Kaufmann. Eine Handlung konnte ihm Gewinn bringen, wenn sie auch dem Vaterlande Verlust brachte. Aber während Smith findigen Kaufleuten alle die einschränkenden, Monopole begünstigenden Maßregeln des Merkantilsystems zuschob und, um das Gemeinwohl vor ihnen zu retten, Handelsfreiheit von ihnen forderte [4], folgerte Büsch aus dem Widerstreit des Privatinteresses der Kaufleute mit dem der Gesamtheit, der Kaufmann bedürfe der Leitung des Staatsmanns [5]. Gleich List

[1] Sämtl. Schriften Bd. II S. 156. Die Möglichkeit der Durchführung seiner Ideen sah bekanntlich Smith auch als eine sehr geringe an.

[2] Das nationale System, 7. Aufl. S. 67. Eigentümlich ist es, daß Eheberg in dem 2. Kapitel seiner Einleitung Büsch nicht erwähnt.

[3] Sämtl. Schriften Bd. X S. 419.

[4] a. a. O. Bd. II S. 201, übers. v. Stöpel.

[5] a. a. O. Bd. X S. 486.

erschienen ihm Zölle neben gelegentlichen Handelsverboten als das geeignetste Mittel, die Handlungspolitik zu leiten[1]. Er verkannte nicht die Härten solcher Maßregeln, gab zu, daß sie die so allgemein beliebte Freiheit des Handels störten, zunächst den Handel mit dem Ausland schwächten, insonderheit den Zwischenhandel schwer drückten. Allein auf die Dauer käme der Erfolg dieser Abschließung nicht nur dem Lande selbst sondern dem ganzen Menschengeschlechte zugute. Wenn das Volk zunächst für seine Bedürfnisse selbst sorgte, Volksmenge und inneren Wohlstand dadurch mehrte, wüchsen auch die Bedürfnisse, welche die Handlung ihm zuführen müßte. Sie verdiente daher an solchem fleißigen Volke weit mehr als an einem trägen und übel regierten. Die Hebung des englischen und des preußischen Wohlstandes hätte trotz des zu diesem Zwecke angewandten Handlungszwanges dem Ausländer mehr als vorher zu verdienen gegeben[2].

Indessen war Büsch durchaus nicht mit allen Maßregeln des Merkantilsystems einverstanden. Er meinte, die Navigationsakte hätte nur deshalb für England gut ausschlagen können, weil damals die andern Länder sich zu Gegenmaßregeln außerstande sahen[3]. So sehr er Friedrichs d. Gr. Förderung des inländischen Geldumlaufs anerkannte, hielt er ihn doch für nichts weniger als groß in seinen Einsichten und Kenntnissen von dem natürlichen Gange der Handlung zwischen verschiedenen Staaten[4]. Nur für den Produkten-, Kolonial- und Manufakturhandel schien ihm eine Regelung durch Zölle vorteilhaft, während die Natur des Zwischenhandels Freiheit fordere.

In seiner Handelspolitik hütete sich Büsch, für alle Zeiten und Umstände allgemein geltende Behauptungen aufzustellen[5]; so führte er gegen Smith an, die englischen Korngesetze wären bis zu dem allgemeinen Steigen der Kornpreise dem Lande wegen der durch die Prämien beförderten Ausfuhr vorteilhaft gewesen[6].

Im Produktenhandel schloß er sich den Argumenten der Physiokraten an, Freigabe des Handels und die dadurch erhöhte Verwertungsmöglichkeit fördere den Anbau. Zugunsten der Fabrikanten erlassene Verbote der Ausfuhr von Rohstoffen hinderten die Produktion des

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. II S. 159.
[2] a. a. O. Bd. X S. 497.
[3] a. a. O. Bd. X S. 470.
[4] a. a. O. Bd. II S. 84.
[5] a. a. O. Bd. X S. 600.
[6] a. a. O. Bd. X S. 471. Vgl. hierzu Beilage zur Allgem. Zeitung vom 19. Sept. 1902.

Materials; wo dagegen die Ausfuhr von Garn erlaubt sei, fände sich immer viel Garn auch für die heimischen Fabrikanten. Die holländische Getreidehandelspolitik, die die Ausfuhr freigab und dadurch Holland zu einem großen Getreidemarkt machte, sorgte besser für die Versorgung der heimischen Bevölkerung, als es durch Ausfuhrverbote hätte geschehen können. Diese Auffassung machte aber Büsch nicht zum Gegner aller Ausfuhrzölle. Piemont hatte an seiner Seide einen Monopolartikel und konnte den Seidenausfuhrzoll zur Hauptfinanzquelle des Staates machen. Aus Niederdeutschland führten Holländer und Engländer die Lumpen fort, und nur ein Ausfuhrzoll auf Lumpen konnte die deutsche Papierindustrie gegen sie konkurrenzfähig machen.

Wenn List die gleichmäßige Ausbildung der Produktivkräfte, der Agrikultur- und der Manufakturkraft forderte, so legte Büsch darauf weniger Wert. Er verkannte zwar nicht, daß es für ein Volk, das die Rohstoffe besäße, ein Vorteil wäre, wenn ihm auch die Weiterarbeit bliebe. Aber nur darauf komme es an, ob eine Arbeit sich lohne, nicht von welcher Art sie sei[1]. Produktenhandel sei sicherer als Manufakturhandel. Piemont verdiene durch seine Seide mehr als es durch Seidenwaren könnte. Demgemäß konnte Büsch sich denen nicht anschließen, welche meinten, wenn ja der Außenhandel die Selbstgenügsamkeit eines Landes durchbräche, dürfe er wenigstens das Gleichgewicht seiner Produktivkräfte nicht stören, er müsse Bodenprodukte gegen Bodenprodukte, Fabrikate gegen Fabrikate austauschen[2]. Er sah vielmehr den Vorzug der durch den Handel bewirkten internationalen Arbeitsteilung darin, daß sie Länder, die sich vorzüglich für Manufakturwaren eigneten, mit solchen zusammenbrachte, die für Nahrungsmittel und Rohstoffe sorgten. Welch ein Glück der Völker, ruft er aus, liegt nicht eben hierin, daß die Vorsehung, wenn sie dem einen mehr Fleiß gibt, ein anderes durch die Beschaffenheit seiner Luft und seines Bodens in den Besitz der Materialien eben dieses Fleißes setzt![3]

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 596.

[2] Diese neuerdings von Kautsky und Pohle vertretene Ansicht (vgl. Brentano, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte, S. 41) findet sich schon in den General maxims of trade 1713: A trade may be called good which exchanges manufactures for manufactures and commodities for commodities. Hasbach, Zur Charakteristik der englischen Industrie, in diesem Jahrbuch 1902.

[3] Sämtl. Schriften Bd. X S. 584.

Mit Smith war Büsch einig in der Bekämpfung der öffentlichen Handlungskompagnien. Seine Kritik richtete sich im Grunde gegen zweierlei. Zunächst gegen die Form der großen Unternehmung, die Aktiengesellschaft, die er für technisch minderwertig hielt. „Companie is Lumperie", sage man mit recht. Der Kaufmann müsse in der Leitung seines Geschäftes ganz selbständig bleiben, um sich rasch den Konjunkturen anpassen zu können. Erfordere sein Geschäft eine Erweiterung, so sei es daher am besten, die Zahl der Angestellten zu vermehren und Geld gegen Zins aufzunehmen. Dagegen wäre jedes Dreinreden eines Mitarbeiters oder der Kapitalgeber oft schon für die Anfänge des Unternehmens verhängnisvoll. Die Konkurrenzfähigkeit der Handelskompagnien gegen die Unternehmungen einzelner schätzte Büsch so gering, daß er meinte, sie könnten sich ohne Gewährung eines Monopols nicht halten[1]. Diese den Gesellschaften in der Regel gewährte Vergünstigung war der zweite Gegenstand seines Angriffs. Die Mißbräuche der englisch-ostindischen Kompagnie, die Smith so kraftvoll bloßlegte, veranlaßten auch Büsch, das ganze System zu verwerfen.

Smith erkannte in der Regelung des Kolonialhandels einen Hauptpfeiler des Merkantilsystems, und indem er dieses bekämpfte, richtete er die schärfsten Angriffe gegen die Begünstigung jenes Handels, der er vorwarf, sie habe das Kapital des Landes aus näherliegenden, natürlicheren Anlagen, Ackerbau und Gewerbe, in eine ungünstige künstliche Bahn gelenkt. Diese Ansicht Smiths beruhte auf seiner eigenartigen Wertschätzung der verschiedenen Produktionszweige. Zuerst sei der Ackerbau zu fördern, dann erst das Gewerbe und zu allerletzt der Fernhandel, da er die geringste Menge produktiver Arbeit aufmuntere und unterstütze[2]. Dieser schematischen Auffassung konnte Büsch sich nicht anschließen, da ihm ja jede Arbeit recht war, wenn sie sich nur lohnte. Als Nichtbesitzender wußte er den Wert der Kolonien besser zu schätzen. Den zunehmenden Wohlstand Dänemarks schrieb er vor allem der Erwerbung von St. Croix zu und faßte sein Urteil über die Kolonien dahin zusammen, sie hätten das Glück der Staaten, die sie in dem rechten Zweck angelegt und in dem rechten Plan genutzt hätten, erstaunlich vermehrt und Auskommen für deren Bürger entstehen gemacht, das ohne dieselben

[1] Sämtl. Schriften Bd. XIV S. 280.
[2] Bd. III S. 133 (Stöpel).

gar nicht statt gehabt haben würde[1]. Daß Büsch an der Beschränkung der Kolonien auf den Verkehr mit dem Mutterland keinen Anstoß nahm, haben wir bereits erwähnt.

Wenn Smith und List für freien Import von Agrarprodukten eintraten, so begründeten sie diese Forderung mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit von Massenimporten in diesen Gegenständen. Bei dem damaligen Stande der Verkehrstechnik schien ihnen die Schwierigkeit des Transports einen natürlichen Schutzzoll zu gewähren[2]. Büsch hingegen bietet für seine Forderung der Freigabe der Einfuhr von Nahrungsmitteln eine Begründung, die auch für unsere Zustände zutrifft und an die Argumente erinnert, mit denen Sombart gegen die Erschwerung der Getreideeinfuhr eintritt. Die beschränkte Fläche des heimischen Bodens reicht nicht aus, alles uns zu bieten. Wollen wir uns nur auf sie verlassen, ausländische Naturprodukte, und sei es durch heimische Surrogate, ersetzen, so müssen wir uns überhaupt einschränken. „Gesetzt," so führt Büsch aus, „es ließe sich durch gewaltsame Handlungsverbote erzwingen, daß kein Zucker mehr nach Deutschland kommen dürfte, wo würden wir des Honigs genug bekommen, wenn wir süß essen wollten? Gesetzt, es gingen alle Weintrinker zum Bier, mit welchem unsere Vorfahren vergnügt waren, und allenfalls zum Kornbranntwein zurück, würden unsere Saatfelder auch neben dem vielen Korn, das die Bierbrauereien und die Branntweinbrennereien verbrauchten, noch Brotkorn genug haben?"[3] Vor allem trat Büsch für freie Zufuhr ausländischer Rohstoffe ein. Auch wenn heimisches Eichenholz dieselben Dienste leiste, solle man die Einfuhr von Mahagoni nicht hindern. „Es ist gewiß dem Lande besser, und manche Kunst wird dadurch erhöhet, daß sie an ein feineres ausländisches Material gewandt und ein größerer Fleiß dadurch hervorgelockt wird[4]." Nicht unbedeutend waren schon damals in Deutschland die Industrien, die fremden Rohstoff auch für die Fremde bearbeiteten. Büsch erwähnt unter andern die Aachener Tuchfabriken und die holsteinischen Kupfermühlen. Die Amsinckſche

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 539.

[2] Smith II S. 237. „Selbst die freie Einfuhr fremden Getreides könnte das Interesse der großbritannischen Landwirte nur wenig berühren." List, 7. Aufl. S. 279. Die Agrikultur ist durch die Natur der Dinge gegen auswärtige Konkurrenz zureichend beschützt.

[3] Sämtl. Schriften Bd. X S. 521. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. S. 443 f.

[4] a. a. O. Bd. X S. 527.

Fabrik bei Trittau verfertigte Messingdraht, der zeitweise die französischen Nadelfabriken versorgte.

Gleich List hob Büsch hervor, daß eine die heimischen Manufakturen begünstigende Handelspolitik nur möglich wäre für größere, ein von der Natur abgeschlossenes Gebiet bildende Länder. Für die kleinen Staaten in Deutschland könnte davon nicht die Rede sein. Sie müßten sich durch eigenes Verdienst heben und täten es wirklich. Wenn man die Geographie Deutschlands durchginge, so fänden sich die blühendsten Manufakturen in kleinen, engbegrenzten Staaten. Büsch erwähnt Gera und Gütersloh[1]. Wenn er so den Maßregeln der Handelspolitik nur eine bedingte Bedeutung zuerkannte, wandte er sich vollends gegen das Bestreben, um jeden Preis auswärtige Manufakturen durch heimische zu verdrängen. Wenn man eine Manufaktur künstlich hervorbringen wolle, müsse man erst sorgfältig untersuchen, ob die natürlichen Vorbedingungen zu solchem Unternehmen vorhanden wären. Keine Handelspolitik konnte inländischen Zuckerfabriken den Nachteil ersetzen, daß sie den ausländischen Rohstoff, namentlich im Winter, oft mit monatelanger Verspätung bekamen, deshalb größere Vorräte davon halten mußten als der Hamburger Zuckersieder, der auf dem Markte sich jederzeit versorgen konnte[2]. Friedrich der Große hatte einmal, als er von seinem Schlosse aus einige Frachtwagen mit sächsischem Papier bemerkte, kurzerhand die Einfuhr dieser Ware verboten, mußte aber das Verbot zurücknehmen, da sich herausstellte, daß seine Brandenburger weniger Leinen brauchten und die Lumpen nicht so sorgfältig aufhöben, mithin der Industrie nicht das Material lieferten wie die Sachsen[3]. Nur solche Gewerbe solle der Staat fördern, die auf freiem Markte konkurrenzfähig gemacht werden könnten. Die künstliche Erhaltung anderer wäre vielleicht in Japan möglich, aber nicht in einem europäischen Staate, wo sie doch auf die Dauer dem überlegenen, auf Schmuggelwegen eindringenden ausländischen Fabrikate weichen müßten[4]. Vollends verwerflich fand Büsch Monopole, da sie die sonst bei vermehrter Nachfrage eintretende Vermehrung der Beschäftigungen hinderten, vielmehr nur auf den möglichst großen Gewinn sähen.

So sehr Büsch die Förderung, die der Staat den Manufakturen

---

[1] Sämtl. Schriften Bd. IV S. 97.
[2] a. a. O. Bd. XII S. 319.
[3] a. a. O. Bd. X S. 533.
[4] a. a. O. Bd. IV S. 90.

in gewissen Grenzen angedeihen lassen könnte, zu würdigen verstand, so wenig wollte er von einer Beschränkung der Freiheit des Zwischenhandels wissen[1]. Durch jenes Zugeständnis meinte er, diese Forderung als eine durchaus unparteiische hinstellen zu können. Er meinte, noch habe kein Fürst es bewiesen, daß er es verstünde, einen ausgebreiteten Zwischenhandel in einem ganz monarchischen Staate zu erhalten[2]. So sehr Büsch bemüht war, nachzuweisen, wie die Handelsstellung der Seestädte auch dem deutschen Binnenlande zugute komme, wie trotz der politischen Trennung der deutschen Staaten ein gemeines Handlungsinteresse für das ganze Deutschland wenigstens in Absicht auf die ausländische Handlung wie zu den Zeiten der Hansa möglich sei, so wenig erwartete er von einer engeren Verbindung der Seestädte mit dem Hinterland. Er gab zu, daß England seinen Wohlstand der politischen Zusammenfassung seiner Kräfte verdanke; er hob insonderheit die Vorzüge einheitlicher Regierung für die Ausbildung des Verkehrsnetzes hervor[3], aber der deutsche Kaufmann habe bewiesen, daß er auch ohne Ermunterung seiner Oberherren, vielmehr durch übelverstandene Handelsverordnungen von ihnen gehindert, noch dahin wieder mit seiner Handlung gekommen sei, wohin wir ihn wirklich gelangt sehen[4]. Auch Möser sah in der Politik der deutschen Territorialfürsten ein Hindernis des Aufschwungs. „Diesen Geist", den stolzen Handlungsgeist der Hansa, „welcher sich gewiß von beiden Indien Meister gemacht und den Kaiser zum Universalmonarchen erhoben haben würde, haben die Reichsfürsten nicht ohne Ursache verfolgt aber allezeit übereilt ersticket[5]." Wir vermissen aber bei Büsch die kräftige Note, welche Möser anschlägt, wenn er auch die Deutschen zur Zusammenfassung ihrer Kräfte aufruft: „In der ganzen Welt ist kein Reich von der Größe und Lage, als der niedersächsische und westphälische Kreis ist, das eine erbärmlichere Figur in der Seehandlung mache als wir. Und warum? Weil jedes Dorf auf sein Privatinteresse sieht, und kein großes Ganze vorhanden ist, das sich zur Handlung vereinigt. Alle Bemühungen

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 184.

[2] a. a. O. Bd. X S. 608.

[3] a. a. O. Bd. XI S. 182. „Armes Deutschland! . . . Nie haben sich bisher die fünf Herren, durch deren Gebiet die scheußliche Meile von Friedberg nach Butzbach geht, für die Besserung dieses Teils des größten Handelsweges in Deutschland vereinigen wollen."

[4] a. a. O. Bd. XIII S. 157.

[5] Patriotische Phantasien I S. 259.

einzelner kleiner Kreisstände in Handlungs- und Polizeisachen bedeuten nichts, so lange man das Werk nicht mit gesamter Hand angreift[1]."

VII.

Finanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft, welche früher selbständig oder als Teil der Staatslehre abgehandelt worden war, hatte Smith organisch mit seiner Wirtschaftslehre verbunden. Büsch versteckte geradezu seine Ausführungen über das Finanzwesen in seiner Abhandlung vom Geldumlauf, wo er im zweiten Abschnitt des dritten Buches „von dem inländischen Geldumlauf unter dem Einfluß politischer Einrichtungen" spricht. Dies mag der Grund sein, warum seine Ansichten in der heutigen Finanzwissenschaft so wenig beachtet werden, obgleich doch Wagner und Cohn bei ihrer Einteilung der Steuern in solche auf den Erwerb, den Besitz und den Gebrauch sich auf den Vorgang Büschs hätten berufen können[2].

Mit seiner Auffassung von der doppelten Arbeit, die der Geldumlauf bewirke, hing es zusammen, daß Büsch in dem Steigen der Staatsausgaben einen Fortschritt erblickte. Er stand hier mehr auf dem Standpunkt v. Schröders, der gemeint hatte, ein Fürst dürfe nicht sparen, er solle das Geld nicht im Kasten halten, sondern es zirkulieren lassen[3], als auf dem des Sonnenfels, der es als einen der wichtigsten Grundsätze der Finanzwissenschaft bezeichnete, der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen[4]. Freilich legte Büsch auf die Art der Verwendung großes Gewicht, er wollte nur solchen Ausgaben das Wort reden, die nicht, wie Verschwendung und Diebstahl, eine lahme oder gar unrechte Zirkulation unterhielten. Als wichtigste Ausgabe erscheint ihm daher nicht wie v. Schröder „die notwendige Unterhaltung und zulässige Ergetzlichkeit der Fürstin, damit ihr Widerwille und Verdruß nicht dem Fürsten in das Herz

---

[1] Ebenda Bd. I S. 207.

[2] Ad. Wagner, Finanzwissenschaft II, 2. Aufl. S. 233 meint von dieser Einteilung, sie sei in dieser Weise ungewöhnlich, möchte aber für die Fragen des Steuersystems besonders passend sein.

[3] Fürstl. Schatz- und Rentkammer, bes. S. 47.

[4] Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. Motto zum 3. Teil.

greife“ [1], sondern ein zahlreicher stehender Soldat, der durch Ausgabe seines Geldlohnes das Total der Dienste und Arbeit im Volke gar sehr mehrt.

Daß der Wohlstand der Untertanen die Grundlage der Staatsfinanzen abgeben müsse, war seit Carafa anerkannt. Büsch erkannte in den Auflagen die Haupteinnahme des Staates. Nur anhangsweise behandelte er die Einkünfte der Fürsten aus eigenem Besitz. Er wies auf die Unvollkommenheit des Finanzwesens in den Zeiten hin, da die Fürsten sich auf ihre Domänen, Kammergüter und Regalien vorzugsweise stützen mußten. Starke Verschuldung konnte ihnen in Ermanglung von Steuern allein bei außerordentlichem Bedarf helfen. Er verkennt nicht, welche Bedeutung die Domänen auch in einer entwickelteren Volkswirtschaft haben können. Wo sie, wie in Preußen, gut verwaltet werden, hemmen sie den Geldumlauf nicht und nehmen den Steuerzahlern einen Teil ihrer Last ab. Indessen wollte Büsch nur einen relativen Wert des Domänenbesitzes anerkennen. Nur kleinere Staaten hätten rechten Vorteil von ihnen. Die schlecht verwalteten englischen Domänen, die Smith zu einer Verurteilung dieser ganzen Einnahmequelle geführt hatten, schienen ihm zu beweisen, daß für größere Staaten oder für Republiken die Domänen keine geeignete Einnahmequelle bildeten [2].

Im Gegensatz zu Möser, der gemeint hatte, es sei beinahe die Schuldigkeit einer Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß eine einheimische Lotterie beständig im Gange sei [3], verurteilte Büsch scharf den falschen Geldumlauf der Lotterien, die die erste Triebfeder nützlicher Betriebsamkeit, den Fleiß der Geringen im Volk, erschlaffen zu machen suchten. Er war so optimistisch, zu hoffen, daß man am Ende des Jahrhunderts in keinem polizierten europäischen Staat von dieser Finanzmißgeburt noch etwas hören werde [4].

Als Quelle aller Auflagen erschien Büsch nicht die Ausdehnung des Landes, nicht die Menschenzahl in demselben, auch nicht der im Volke vorhandene bare Geldvorrat, sondern der Belauf der in demselben ein Auskommen gebenden Arbeiten. Diese durch lebhaften Geldumlauf zu fördern, ist die Aufgabe einer verständigen Staats-

[1] „Denn es will das weibliche Herz eine Satisfaktion und Willfährigkeit von ihren Männern haben, welche, so sie nicht erfolget, sie mit allerlei Widerwillen und Verdruß zu ahnden pflegen.“ Fürstl. Schatz- u. Rentkammer S. 20.

[2] Sämtl. Schriften Bd. X S. 172.

[3] Patriotische Phantasien Bd. I S. 164.

[4] Sämtl. Schriften Bd. X S. 181.

wirtschaft, die dadurch zur Geldwirtschaft wird. Hierbei darf der Staat nicht, wie die Physiokraten es wollen, einen Stand allein belasten, nicht aus den so mannigfaltigen Erwerbungsmitteln, die ein Geldauskommen entstehen machen, nur ein einziges aussondern, sondern er muß gleichmäßig vorgehen, er muß dem Gelde, so zu reden, auf allen denen Wegen auflauern, in welchen es zirkuliert[1].

So wenig Büsch ein Freund allgemeiner Regeln in praktischen so sehr verwickelten Dingen war, glaubte er doch drei Steuerregeln aufstellen zu sollen[2]. Die erste lautete:

„Bei allen Auflagen muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie keinem Mitgliede des Staates die Erwerbung seines Auskommens und die Vermehrung oder Verbesserung seines nutzbaren Eigentums zu sehr erschweren." Die Steuern sollten also der Einkommens- und Kapitalbildung nicht hinderlich sein.

Zweitens, nicht auf den Fleiß, sondern auf den Genuß des Erworbenen sollten die Abgaben gelegt werden.

Diese Forderung würden wir heute so formulieren, daß nicht die Produktionsverhältnisse, sondern das Einkommen Steuerbemessungsgrundlage zu bilden habe, keine Steuer nach den Produktionskosten oder dem Rohertrag, dem Umsatz, sondern nach dem Reinertrag, dem Einkommen! Büsch folgert aus dieser Regel den Vorzug der Gebrauchsteuern vor den Erwerbsteuern.

Drittens sind mehrere kleine oder einzeln zwar große aber teilweise, in kleinen Summen eingehobene Abgaben solchen vorzuziehen, welche auf einmal in großen Summen gehoben werden. Eine einzige Auflage zwingt den Steuerzahler zum Ansammeln der Steuerbeträge, entzieht also dem Geldumlauf Geld; Büsch verlangt Vielheit der Abgaben und für den Steuerzahler möglichst bequeme Art der Hebung, z. B. lieber monatliche als jährliche Zahlung.

Justi hatte in seinem System des Finanzwesens darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Gerechtigkeit, welche in der Finanzwirtschaft zur Anwendung kommen sollten, mit volkswirtschaftlichen Rücksichten zusammenstoßen könnten, und er hatte in der Frage der Besteuerung des mobilen Kapitals diesen sogar den Vorzug gegeben[3]. Büsch hob neben der technischen die politische Seite des Problems hervor. An die eine Hauptfrage im Beschatzungswesen: welche Volks-

[1] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 501; Bd. XI S. 442.
[2] a. a. O. Bd. X S. 9 ff.
[3] S. 372 (1761).

klassen können dem Staate abgeben, knüpfe sich die zweite, welche Volksklassen wollen dem Staate abgeben. Die herrschende Klasse sucht die Last der Abgaben von sich abzuwälzen, so der Adel und die Kirche. Büsch fügt hinzu, in handelnden Staaten werde der Kaufmann aller Abgaben, die ihn besonders treffen, sich erwehren, solange er den Grund brauchen könne, daß sie der Handlung nachteilig seien[1].

Büsch teilt die Auflagen ein in solche auf den Besitz, auf den Genuß und den Erwerb, wenn er auch zugestehen muß, daß manche Auflage, je nach der Art, wie sie erhoben wird, bald der einen bald der andern Gruppe zugerechnet werden kann. So wäre eine Fenstersteuer, die ein Fabrikant für sein Haus und für seine Fabrik bezahlte, im ersten Falle eine Auflage auf den Genuß, im zweiten eine auf den Erwerb[2].

Am schlechtesten ist er auf die den Erwerb treffenden Auflagen zu sprechen, da durch sie die mannigfaltigen Hülfsmittel und Gegenstände der Erwerbung des Auskommens von dem Staate belastet werden. Freilich könne eine Erwerbssteuer, ebenso wie die Auflagen auf den Genuß, gelegentlich ganz oder zum Teil von dem arbeitenden Teil der Bevölkerung im Lohn- oder im Produktenpreise eingeholt werden, indessen bleibe es ein ganz anderes, eine Sache in Absicht auf den nahen oder entfernten Genuß, oder so zu belasten, daß sie schon in ihrer Zubereitung und Verarbeitung teuer werde. Als eine Auflage, die eigentlich auf den Verbraucher fallen sollte, aber den Erwerb erschwerte, bezeichnet Büsch die spanische Alcavala, eine Verkehrssteuer, die aber wegen ihrer Höhe, 14% von jeder verkäuflichen Ware, und weil sie bei jedem Umsatz zu zahlen war, nicht auf den letzten Verbraucher abgewälzt werden konnte. Als weitere den Erwerb belastende Auflagen nennt Büsch die Zehnten, die das Produkt der Arbeit, die Zölle, die das Material der Arbeit belasteten, die Taille, die ihrer Absicht nach eine Auflage auf den Besitz sein sollte, aber durch ihre Erhebung nach äußeren Merkmalen, Güte des Viehs und Ackergeräts, zu einer Belastung der Zeichen des Fleißes, der Hülfsmittel der Arbeit wurde. Schließlich nennt Büsch die französische Patenttaxe, die, insofern sie von jedem Mitglied einer Gewerbeklasse ohne Rücksicht auf den erzielten Gewinn erhoben wurde, ihm die

[1] Über Abgaben Bd. V S. 160.
[2] Sämtl. Schriften Bd. X S. 103.

Arbeit selbst zu bedrücken schien[1]. Justis Empfehlung einer direkten Gewerbesteuer nach Merkmalen an Stelle der Accise hatte ihn also nicht überzeugt.

Der Vorzug der Auflagen auf den Besitz besteht nach Büschs Meinung darin, daß sie, wenn sie nicht übertrieben werden, nie einen nachteiligen Einfluß auf die Erwerbung des Auskommens haben. Sie sollten aber nur von solchem Besitz gezahlt werden, der eine Nutzung abwürfe, vom nutzbaren Eigentum als einem Teile des Nationalreichtums, vom Kapital, wie wir sagen würden. Vor allem kam hier die Vermögenssteuer in Betracht. Büsch verkannte nicht, daß ihren Vorzügen die Schwierigkeit der Einschätzung entgegenstünde, die bewirke, daß sie gelegentlich auf liegende Gründe beschränkt oder nach äußeren Merkmalen als Rang- und Klassensteuer erhoben und dadurch den Steuern auf Erwerb und Genuß gleichgesetzt würde.

In Hamburg gab es zwei Vermögenssteuern, das Quartprozent, ein viertel Prozent vom Vermögen, das der Steuerpflichtige auf seinen Bürgereid selbst einschätzen mußte, und das Grabengeld, das nach dem mutmaßlichen Vermögen und Einkommen der Einwohner taxiert wurde. Der Vorzug der Selbsteinschätzung zeigte sich darin, daß zu einer Zeit günstiger Konjunktur das Quartprozent entsprechend stieg, während die Einnahme vom Grabengeld gleichzeitig abnahm. Der Bürger hatte keine Veranlassung, auf die Merkmale seines gesteigerten Reichtums hinzuweisen, während die in ihrem Wohlstand Zurückgehenden mit Erfolg Herabsetzung des Grabengeldes verlangen konnten. Bei dem Quartprozent war nur der Wert der liegenden Gründe, der nach einer im Stadtbuch bestimmten Taxe bemessen wurde, dem Staate bekannt. Die Abgabe von dem übrigen Vermögen schüttete der Bürger unter eine Decke, welche die Öffnung der Kasse bedeckte, in beliebigen Münzsorten ein[2]. Eine solche Steuer, die für den Staat fast gar keine Erhebungskosten macht und die der Bürger willig zahlt, ist aber nur möglich, wo das Volk Zutrauen zur Regierung hat und von der Notwendigkeit der Taxe zum Unterhalt des Staates überzeugt ist.

Büsch tadelte an der Hamburger Vermögenssteuer, daß der Besitzer liegender Gründe Hypothekenschulden nicht abziehen durfte, also fremdes Kapital verschoßte, das für ihn Mittel des Erwerbs war. Bei außerordentlichen Umlagen umfaßte das Quartprozent in Hamburg

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 128.
[2] a. a. O. Bd. X S. 24.

das gesamte Vermögen, auch Hausgerät und Silberzeug, das nicht nutzbare Eigentum, wie Büsch sich ausdrückt[1].

Büsch mußte einräumen, daß die Vermögensteuer als Hauptsteuer für diejenigen, die nur von ihrem Vermögen lebten, hart wäre. Aber dieser Einwand veranlaßte ihn nur, für die ärmeren Witwen und Waisen, die auf ihre Zinsen angewiesen wären, eine Ermäßigung des Steuersatzes um die Hälfte zu verlangen, nicht aber zur Ergänzung oder als Ersatz der Vermögensteuer die Forderung einer Ertrag- oder Einkommenbesteuerung zu erheben.

Für Steuern bei Besitzveränderung führte Büsch an, daß solche Veräußerungen von liegenden Gründen oder Staatspapieren mit einem Gewinne oder wenigstens mit einer Hoffnung des Gewinns für den einen oder den anderen Teil begleitet wären. Außerdem würden sie unter solchen Umständen gehoben, da das Geld gewiß in den Händen desjenigen, der sie erlegen müsse, vorrätig oder leicht angeschafft sei. Die Abgabe dürfe aber nicht so hoch sein, daß sie die Veräußerung erschwere, oder so angelegt, daß sie die Freiheit der Veräußerung einschränke.

Erbschaftssteuern, meinte Büsch, schränkten seines Wissens alle Staaten auf Seitenverwandte ein, aber wenn je ein Fall wäre, da der Staat mit fröhlichen Gebern zu tun zu haben glauben könnte, so wäre es dieser[2].

Kopfsteuern, die sich durch die Leichtigkeit der Erhebung und die Größe des Ertrages empföhlen, wollte Büsch doch nur dort angewandt wissen, wo, wie in Teilen Dänemarks, der geringe Mann durch keine weiteren Abgaben gedrückt würde. Schärfer verurteilt er an andrer Stelle die Kopfsteuer als eine Auflage auf den Genuß des Lebens oder bei den geringen Volksklassen auf ihren mutmaßlichen Erwerb[3].

Gleich Sonnenfels[4] wollte Büsch den Schwerpunkt des Steuerwesens in die Verzehrungssteuern gelegt sehen. Der Staat, der die Auflagen auf den Genuß aufhöbe, verließe den schicklichsten Gegen-

---

[1] Im Gegensatz zum Erwerbsvermögen bezeichnet Wagner diesen Teil des Vermögens als Nutzvermögen, Finanzwissenschaft Bd. II S. 234. Komorzynski S. 135 als Haushaltsvermögen.

[2] Sämtl. Schriften Bd. X S. 39.

[3] a. a. O. Bd. V S. 158.

[4] „Alle Gattungen von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungssteuer auflösen." Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft Bd. III S. 270.

stand der Auflagen[1]. Wenn wir aus der Tatsache, daß der Besitz noch nichts sagt über das Einkommen, das der einzelne genießt, folgern, das Einkommen, nicht das Vermögen habe den Hauptgegenstand der Besteuerung zu bilden, so schloß Büsch daraus auf den Vorzug der Verbrauchsteuern vor den Vermögensteuern. Fast scheint, es manchmal, als wolle Büsch den Übertreibungen Steuarts folgen[2], wenn er meint, die Staatswirtschaft müsse, seit sie Geldwirtschaft geworden, dem Gelde in seinem Umlaufe auflauern, wo sie es fände, oder wenn er die Behauptung aufstellt, in einem isolierten Staate könne eine Besteuerung aller Produkte der Natur und Industrie keinen nachteiligen Einfluß haben, und nicht merkt, daß schon hier ein Preiskampf entfesselt wird, in dem einige schlechter wegkommen; denn wenn jeder dahin arbeitet, daß er den Lohn und Gewinn seiner Arbeit erhöhe, werden diejenigen, denen dies nicht gelingt, gezwungen, entweder ihren Bedarf einzuschränken, oder das Maß ihrer Arbeit zu vermehren. Jene allgemeine Möglichkeit, die Steuer zu überwälzen, wie sie Steuart annahm, besteht eben nicht. Indessen läßt Büsch auch hier seine nüchterne Beobachtung und Zusammenfassung des Tatsächlichen nicht im Stich, sodaß er im weiteren Verlauf seiner Ausführungen gerade die Lehre von den Verbrauchsteuern ausgezeichnet beleuchtet.

Wie er in der Hebung des Massenkonsums das wichtigste Mittel gesehen hatte, die Volkswirtschaft zu fördern, so war ihm der Hauptgrund, welcher für die Auflagen auf den Genuß redete, sie fast unentbehrlich machte, dieser, daß der geringe Mann in den Auflagen nicht übersehen werden kann[3]. Das möglich Meiste empfängt der Staat, wenn er die möglich meisten Geber hat[4]. Büsch erkannte, daß die Reichen und der Luxus durch die Verbrauchsteuer nicht entsprechend herangezogen werden könnten. Drei Gründe schienen ihm die Unergiebigkeit der auf das hohe Wohlleben gelegten Steuern zu bedingen. Zunächst müßten, um den inländischen Manufakturen nicht zu schaden, viele Gegenstände des Wohllebens frei von Abgaben gelassen werden[5]. Zweitens wird, je höher die Abgaben auf ausländische Waren sind, der aller Gewalt der Regenten zu mächtige

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 46.
[2] Feilbogen, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1889 S. 252.
[3] Sämtl. Schriften Bd. X S. 85.
[4] a. a. O. Bd. V S. 163.
[5] a. a. O. Bd. V S. 161.

Schleichhandel um so wirksamer. Solche Abgaben sind nicht selten, erst nachdem man sie von 50 auf 10% heruntersetzte, einträglich geworden. Die dritte und die bei weitem wichtigste Ursache war ihm, daß auch in blühenden, geldreichen Staaten die Volksklassen, die das hohe Wohlleben genießen, ein so kleiner Teil des ganzen Volkes sind und daher die Rechnung zu sehr trügt, nach welcher man so vieles Geld aus ihren Beuteln zu ziehen hofft. Zudem werden durch Ersparung die Verbraucher der Abgabe zu entgehen suchen, und es um so leichter tun, je entbehrlicher das belastete Bedürfnis ihres hohen Wohllebens ist. Pitt mußte die Erfahrung machen, daß die Erhöhung des Zolls auf Portwein den Konsum von 46000 auf 17000 Pipen zurückgehen ließ und daß die Hundetaxe, ungeachtet des großen Gefallens der Briten an diesen Tieren, die Folge hatte, daß sie Tausende derselben töteten.

Auf der anderen Seite kann nach Büsch bloß die Notwendigkeit und die Unentbehrlichkeit der großen daraus zu erwartenden Einkunft die Auflagen auf die notwendigen Bedürfnisse aller Volksklassen entschuldigen. Ihre erste und natürlichste Wirkung ist die Steigung des Arbeitslohns, die man alsdann freilich nicht achtet, wenn die Auflage nicht gar zu hoch oder nicht übel angelegt ist[1]. Findet diese Überwälzung nicht statt, so ist auch eine Einschränkung des Verbrauches nicht möglich ohne Schwächung der produktiven Kräfte. In Hamburg bewirkten die allzu hohen Abgaben von den Lebensmitteln, insonderheit die Belastung des Korns mit 20% seines Mittelpreises, Unterernährung und Schwächlichkeit der Kinder des geringen Mannes.

Bleiben die entbehrlichen Gegenstände des Massenverbrauchs als Hauptpfeiler der Aufwandbesteuerung. Büsch zählt zu ihnen Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, die „starken" (alkoholischen) Getränke, aber auch das Salz und das Leinen. Mißgriffe können auch bei diesen Gegenständen vorkommen, wie denn Büsch die französische Salzsteuer wegen ihrer Höhe und ihrer ungleichmäßigen Erhebung verwirft und der unverständigen Schatzung des Bieres neben dem Zwangbrau den Rückgang der Bierbrauerei in den niederdeutschen Städten schuld gibt.

Büsch verlangt, daß Werkzeuge und Materialien der inländischen Industrie ganz frei bleiben. Ferner sollen lieber wenige Bedürfnisse von allgemeinem Gebrauch hoch belastet als die ganze Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse des Lebens einzeln mit geringen Abgaben belegt

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 65.

werden. Die allgemeine Accise, die den gesamten Aufwand durch Besteuerung aller Waren treffen sollte, hatte wegen der einfacheren und für den Staat wie für den Pflichtigen bequemeren Art der Hebung einzelnen Steuern auf wenige Gegenstände des entbehrlichen Massenkonsums zu weichen. Der Büschschen Forderung hat sich die englische Finanzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts angeschlossen, sodaß jetzt drei Artikel, Tabak, Tee, die alkoholischen Getränke, die Hauptlast der Aufwandsteuern in England zu tragen haben, während daneben nur noch einige Artikel, Kaffee, Kakao, Rosinen, Südfrüchte und dergl. in Betracht kommen.

Zur Vereinfachung der Aufwandsteuern empfahl Büsch weiter, einen Gegenstand immer nur durch eine Abgabe zu treffen. Die Vielheit der Abgaben auf dieselben Bedarfsartikel, unter der besonders Holland zu leiden hatte, war dadurch hervorgerufen, daß bei Erhöhung der Steuerlast man nicht die alten Steuern mit höherem Satze zu erneuern, sondern jedesmal eine neue Steuer mit eigener Verwaltung einzusetzen pflegte. Für England wurde dieses Übel durch die Pittsche Zollkonsolidation 1787 beseitigt [1].

Schließlich sollte, um die Überwälzung zu erleichtern und den Vorschuß des Steuerzahlers möglichst einzuschränken, die Steuer so nahe als möglich an den letzten Verbraucher gelegt werden. Büsch tadelt die sächsische Generalkonsumtionsaccise von 1707, daß sie das Korn statt des Mehls besteuert; eine Auflage auf Leder verteuere die Schuhe mehr als eine Steuer auf die fertigen Schuhe.

Die Vorzüge der Erhebungsart ließen Büsch bei einigen Waren, bei Salz, Tabak und Branntwein selbst das Monopol angezeigt erscheinen, obgleich er im übrigen diese Einrichtung bekämpfte. Er mußte zugeben, daß die Einführung des Monopols bei den Konsumenten und den verdrängten Produzenten Mißvergnügen hervorrufe, aber er meinte, dies nähme nach und nach ab, und dann wären diese Monopole die sichersten Einkünfte des Regenten [2].

Die Härten der Accise für den geringen Mann zu mildern, müssen nach Büsch die Wohlhabenderen, wie in Hamburg, durch Besteuerung ihres Besitzes getroffen werden. Durch diese Empfehlung eines kombinierten Steuersystems mit Verbrauchssteuern, um die allgemeine Steuerkraft der Massen, und Besitzsteuern, um die besondere Steuerkraft der Reichen zu treffen, nimmt Büsch eine hervorragende

[1] Wagner, Finanzwissenschaft Bd. III S. 190.
[2] Sämtl. Schriften Bd. X S. 89.

Stellung in der Steuerlehre des 18. Jahrhunderts ein, er stellt sich den Meistern der Finanzwissenschaft, Justi und Sonnenfels [1], an die Seite, ja übertrifft sie, indem er die einseitige Vorliebe des einen für direkte, des anderen für indirekte Besteuerung vermeidet.

Weniger gelungen als die Ausführungen über das Steuerwesen sind Büschens Bemerkungen über die Staatsschulden. Er verkennt ganz, daß sie, da doch Staatsgläubiger und Steuerzahler, namentlich bei Aufbringung der Zinsenlast durch indirekte Steuern, verschiedene Personen sind, einen Gegensatz zwischen ihnen schaffen, und meint, der Nachteil der zur Verzinsung nötigen neuen Steuern würde durch die Auszahlung und Wiederverwendung der Zinsen ausgeglichen.

Seine Lehre von der doppelten Arbeit, die der Geldumlauf veranlasse, aufnehmend, hält er den Verdienst, der durch Verwendung des schuldweise aufgenommenen Geldes entsteht, und das nutzbare Eigentum, was einzelne durch ihren Anteil an dem Verdienst sich erworben haben, für einen reinen Vorteil der Staatsschulden [2]. Staatsschulden befördern den anwachsenden Wohlstand einer großen Nation mächtig [3]. Mit dieser Behauptung schloß sich Büsch der herrschenden Meinung der Merkantilisten an. Auf der anderen Seite mußte er anerkennen, daß Staatsschulden keine so sichere Anlage wie Grundstücke oder dergl. darstellten.

Der Staat benutzte in jenen Zeiten den Kredit vor allem für konsumtive Zwecke, besonders für seine Kriegsausgaben. Unglückliche Kriege oder Überspannung des Bogens mußten das Vertrauen erschüttern. Die im 18. Jahrhundert ständig wachsende Schuld Großbritanniens hatte schon Humes Besorgnis erregt und ihn zu dem Ausspruch veranlaßt, entweder würden die Staatsschulden England oder England die Staatsschulden vernichten [4]. Seitdem war die englische Staatsschuld lawinenartig weiter gewachsen und das französische Finanzwesen unter einer geringeren Schuldenlast zusammengebrochen. Büsch konnte sich die Erhaltung der britischen Finanzen, die in den napoleonischen Kriegen eine so glänzende Probe bestehen sollten, nicht vorstellen. Er hielt ihr Gebäude für morsch und glaubte, das durch die englischen Staatsschulden neu geschaffene

[1] Ricca Salerno, Storia delle dottrine finanziarie S. 258.

[2] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 456.

[3] a. a. O. S. 477.

[4] „Either the nation must destroy public credit, or public credit will destroy the nation.“ Essay of public credit.

nutzbare Eigentum müsse über kurz oder lang wenigstens zum Teil, und sei es auch nur durch eine zwangsweise Zinsreduktion, wieder vernichtet werden [1].

VIII.

Krisenlehre. Stellung Büschs in der Wissenschaft.

Der Erforschung der Verkehrswirtschaft galten Büschs staatswissenschaftliche Schriften. Ihren Fortschritt schilderte er in der Geschichte der merkantilistischen Staaten, ihr wichtigstes Mittel, das Geld, suchte er in seinem Wesen zu erfassen, er verfolgte den Geldumlauf in seinen Wirkungen auf die Beziehungen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung untereinander, in der Handels- und Finanzpolitik. Wir sahen, daß er sich von einer Überschätzung der Verkehrswirtschaft nicht frei hielt in seiner Meinung, das Geld veranlasse doppelte Arbeit. Jedenfalls sah er in ihr und in der durch sie ermöglichten Arbeitsteilung einen Fortschritt der Menschheit. Durch gegenseitige Dienste wurde so der möglichst großen Anzahl von Menschen Auskommen gewährt. Allein Büsch mußte auch die Schattenseiten der Verkehrswirtschaft erleben, die Krisen, durch die der ganze kunstvolle Bau gegenseitiger Verpflichtungen freier Menschen erschüttert wird.

In der Beurteilung Laws schloß Büsch sich an Steuart an, der die Pläne des genialen Projektenmachers nur bewundern konnte und den Zusammenbruch einzig der Einmischung der Regierung zuschrieb, die bei dem Übermaß der ausgegebenen Banknoten am 21. Mai 1720 ihren Zahlwert auf die Hälfte herabsetzte [2]. Die Franzosen urteilten über jene Verwirrungen anders, ein Forbonnais warf Law vor, er habe durch sein System und die nachfolgende Krise in der Zirkulation eine sechsjährige Unterbrechung und in der Konsumtion des Landes eine noch längere verschuldet [3].

In Hamburg selbst konnte Büsch im Laufe des Jahrhunderts zwei weitere Handelsverwirrungen beobachten, und wenn er auch, wie seine Beurteilung Laws zeigt, fern davon war, zu einer allgemeinen Theorie der Krisen vorzudringen, gehört doch seine Dar-

[1] Sämtl. Schriften Bd. XI S. 326. Roscher meint, an dieser Stelle beweise Büsch Scharfsinn dadurch, daß er voraussage, England werde seine gewaltige Staatsschuld wohl niemals heimzahlen.

[2] Büsch, Welthändel S. 275; Feilbogen S. 248.

[3] Recherches et considérations sur les finances de France II S. 643.

stellung der Krisen von 1763 und 1799 zu dem besten, was er geschrieben hat [1].

Gleich der Krise von 1815, die in Simonde de Sismondi den Widerspruch gegen die Smithsche Lehre von der Handelsfreiheit weckte, waren jene Hamburger Krisen dadurch veranlaßt, daß die Spannungen des Geschäftslebens, welche große Kriege hervorgerufen hatten, aufhörten oder wenigstens in etwas nachließen. Wir sahen Büsch den Krieger als Triebrad der Zirkulation preisen, und seine Auffassung, daß die Kriege — wenigstens seit Aufhören der Mordbrennereien Ludwigs XIV. bis zu dem seiner Meinung nach beispiellosen Kriege gegen die französische Revolution — der Volkswirtschaft auch der betroffenen Länder förderlich wären, nützliche Betriebsamkeit erweckten, die im Frieden nie in eben dem Maße statt hätte [2], war von seinem Standpunkt aus verständlich. Das Brachliegen der produktiven Kräfte, die Kapitalzerstörung, welche der Krieg mit sich bringt, sollte Hamburg erst in der Franzosenzeit furchtbar empfinden. Im siebenjährigen Kriege und in der ersten Zeit der Koalitionskriege gegen Frankreich erlebte es, ähnlich wie England im napoleonischen Kriege, durch den Ausfall von Konkurrenten, durch die vielen Lieferungen von Kriegsbedürfnissen, durch den Geldverkehr, der sich an ihre Zahlung, an die von Subsidien und an die Schuldaufnahmen des Staates anschloß, eine Zeit ungewohnter Blüte, während der Übergang zu stabilen Zuständen nach dem Frieden von Hubertusburg und die Überführung des hamburgischen Marktes nach Einschränkung der wilden Kaperei der Franzosen im Frühjahr 1799 [3] zu weitgehenden Entwertungen und Zusammenbrüchen führten.

In beiden Fällen hatte das Gewühl der Handlung zu einer starken Inanspruchnahme des Wechselkredites, zu einer übermäßigen Zirkulation von Wechseln geführt, und der Krach erfolgte durch die Zahlungsunfähigkeit der an der Wechselreiterei zu stark beteiligten Firmen. Indessen bildete die Ausstellung und Annahme nicht ge-

[1] Ausführlicher, zumeist an Büschs Worte sich haltender Auszug bei M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., S. 86—109.

[2] Welthändel S. 32.

[3] Büsch, Bd. VII S. 301 bezeichnet dies als eine Hauptursache der Krise, während Wirth diese Stelle nicht erwähnt, sondern nur von dem durch die Kriegsverhältnisse besonders in der Schweiz und in Holland erschwerten Abzug der Waren spricht, der eine rechtzeitige Preisminderung hätte zur Folge haben müssen.

nügend gedeckter Wechsel nur die äußere Form der Überspekulation. Ihre eigentlichen Gründe lagen tiefer.

Die Krise von 1763 war eine Krise des Geldmarktes. Während des Krieges hatte Friedrich II. zu dem gefährlichen Mittel der Münzverschlechterung gegriffen, ließ es aber nach dem Frieden sein erstes sein, seinen Staaten neue Münze nach einem zuverlässigen Münzfuß, 14 Tlr. aus der Mark fein, zu geben. Gleichzeitig setzte man im übrigen Deutschland alle schlechte Münze außer Kurs und schlug neue. Durch diese Ummünzungen wurde gerade zu einem Zeitpunkt, in dem alle die vielen Wechsel für Lieferungen, Subsidien, Kontributionen fällig wurden, dem Markt eine Menge des zu ihrer Bezahlung nötigen Geldes entzogen. Die Krise wurde wesentlich dadurch verschärft, daß die Hamburger Bank, die während des Krieges in der Belehnung von Gold und Silber in Barren oder in Münze allzu weit gegangen war, gerade als eine Vermehrung der Umlaufsmittel not getan hätte, ihren Kredit einschränkte, die zu sehr gemehrten Pfänder an edlen Metallen kündigte und keine neuen annahm. Die zur Saldierung der Wechsel nach Hamburg gesandten Barren mußten also weiter verschickt werden nach Amsterdam, wo die Bank sie annahm, so daß die Hamburger die auf sie laufenden Tratten mit holländischen Wechseln saldieren konnten. Nicht auf die eigene Kraft, auf Holland mußte man bauen. Aber diese Hoffnung trog. Der Bankerott der Gebrüder de Neufville in Amsterdam ließ die Wechsel der Hamburger mit Protest nach Hamburg zurückkommen, der Krach war da, 62 Amsterdamer und 54 Hamburger Häuser mußten ihre Zahlungen einstellen[1]. Zwar war das Übel nicht so groß, wie der erste Schreck es darstellte, nur wirklich schwache Häuser, die sich allzusehr übernommen hatten, blieben auf der Strecke. Ein Haus hatte so sehr den Kopf verloren, daß es sich für insolvent erklärte, obgleich es 800 000 Mk. in der Bank stehen hatte. Der Erschütterung des Kredites und dem Mangel an Zahlungsmitteln konnte dadurch vorgebeugt werden, daß die Admiralität in Hamburg sich bereit erklärte, bis zu einer Million auf Waren Vorschüsse zu erteilen.

Immerhin folgte der Krise von 1763 eine bis 1788 andauernde Zeit der Depression, in der Unternehmungsgeist und Vertrauen da-

[1] Sämtl. Schriften Bd. VII S. 346; Bd. XII S. 112. R. Ehrenberg, Die Entstehung und Bedeutung großer Vermögen. Das Haus Parish. Deutsche Rundschau, April 1903, S. 57. Büsch spricht von 95 Hamburger Häusern, die sich für insolvent erklärten.

niederlagen. Büsch schildert diese Zeit treffend als eine Periode, in der der Kaufmann im Stillen durch Verbesserung des Geschäftsbetriebes neue Kräfte sammelte[1], wie denn ja auch damals die Bank auf die feste Valuta einer bestimmten Quantität Feinsilbers gestellt wurde.

Die Krisis des Jahres 1799 griff weit tiefer. Ihr lag eine Überspekulation in Waren zugrunde. Die Handlung Hollands und Frankreichs war niedergeschlagen, durch die Freigabe der Kaperei 19. Januar 1798 hatte Frankreich fast den ganzen Seehandel den Briten in den Schoß gejagt. Die neutrale Flagge war preisgegeben, wenig Seehandel konnte anders als auf britischen, wohl konvoyierten Schiffen getrieben werden[2]. Dies bewirkte eine ungeheure Preissteigerung namentlich der Kolonialprodukte, an der Hamburg um so mehr hoffen konnte zu verdienen, als es das wichtigste Einfallstor für britische Waren auf dem Kontinent war und ihm von London aus weitgehender Kredit gewährt wurde. Die Krisis trat ein nicht durch Verminderung, sondern durch eine zu weit getriebene Vermehrung des Handels und daraus entstandene Überführung des Marktes[3], während gleichzeitig der Absatz zu stocken begann. Dies bewirkte ein beispielloses Fallen der Preise der Kolonial- und Manufakturprodukte.

Hohe Gewinne, hohe Kosten, hoher Aufwand sind das Zeichen guter Geschäftslage, ihre übertriebene Höhe ist häufig ein Anzeichen des Zusammenbruchs. Büsch war wiederholt gegen die zu große Üppigkeit seiner Landsleute aufgetreten, er war aber ehrlich genug, die Ursache der Krise nicht in dem zu hoch getriebenen Wohlleben zu sehen. Auch das Steigen des Diskonts, das er uns in einer interessanten Tabelle veranschaulicht, war ihm nicht Ursache, sondern Anzeichen des Übels. Er gab zu, daß bei flottem Geschäftsgang der Kaufmann auch hohen Diskont tragen könnte. Aber das Üble war ja gerade, daß die Abwickelung der Geschäfte sich in die Länge zog, daß die Waren zu lange liegen mußten, steigenden Diskont und Magazingebühr fraßen und schließlich doch zu weichenden Preisen abgegeben werden mußten.

Die Maßregeln, welche 1799 ergriffen wurden, dem Unheil zu steuern, mußten viel umfassendere sein als 1763. Doch zeigte sich,

[1] Sämtl. Schriften Bd. XII S. 127.
[2] a. a. O. Bd. VII S. 301 u. 339.
[3] a. a. O. Bd. VII S. 322.

wie sehr die Bedeutung Hamburgs im Welthandel gewachsen war, an dem Beistand, der der Stadt auch von auswärts geleistet wurde. Darauf, daß die Bank intakt geblieben, setzte Büsch die Hoffnung eines neuen Aufschwungs. Es ist bezeichnend, daß damals als wirksamstes Mittel, in ähnlichen Fällen zu helfen, eine Warenbank angesehen wurde, die als Regulator des Kredits und der Umlaufsmittel hätte funktionieren können. Die Einrichtung unterblieb, weil man eine schädliche Einwirkung auf die Silberbank befürchtete [1].

So sehr Büsch bemüht war, alle Umstände, die zur Krise geführt hatten, aufzuhellen, schrieb er doch nicht ihnen, sondern dem Leichtsinn der Menschen die eigentliche Schuld zu. Er hatte gesehen, wie der Krise von 1763 eine Zeit nüchterner Zurückhaltung gefolgt war, er sah, wie zumeist junge Leute durch allzu großen Wagemut 1799 sich ins Verderben stürzten. Das veranlaßte ihn zu der Frage, ob nicht die Wiederkehr der Krisen darauf zurückzuführen sei, daß jede neue Generation von Handelsleuten neues Lehrgeld geben müsse, um die ihr nötige Klugheit und Vorsicht zu erneuern [2]. Als Lehrer der Handelswissenschaften hoffte er, durch eine Belehrung der jungen Kaufleute künftigem, ähnlichem Unheil steuern zu können. Ihm war schließlich doch der Mensch die Hauptsache im Wirtschaftsleben. Er, der bei der Schilderung der Vorzüge der Verkehrswirtschaft gelegentlich von der Zauberkraft des Geldes gesprochen hatte, schob ihre Schattenseiten ganz auf die Unvollkommenheit der menschlichen Natur. —

Überblicken wir die Stellung, welche Büsch in unserer Wissenschaft einnimmt, so haben wir zunächst etwas Äußerliches zu bemerken. Er war kein Meister des Stils. Wenn er auch spät erst zur Feder griff, mußte er sich doch bald zu den Vielschreibern rechnen [3], er wiederholt sich gern, ja ist nicht frei von der Weitschweifigkeit des Alters. Und dieser Mangel geht weiter. Dieselbe Sache wird oft von verschiedenen Seiten beleuchtet, Büsch erschöpft sich in Gründen und Gegengründen, so daß man oft nicht weiß, welcher Ansicht er sich zuneigt. Gelegentlich stehen sich geradezu verschiedene Urteile gegenüber. Wenn man sich aber durch diese weniger rauhe als

[1] Sämtl. Schriften Bd. VII S. 404.

[2] a. a. O. Bd. VII S. 272.

[3] Die Schreibseligkeit des 18. Jahrh. führt Frensdorff auf den Mangel eines Vereins- oder Versammlungsrechts und das Fehlen eines Zeitungswesens im heutigen Sinne zurück. „Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. v. Justi", Nachrichten der K. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1903, Heft 4 S. 355.

breiige Hülle hindurchgearbeitet hat, wird man die Bedeutung des Mannes nicht verkennen können. Er gehört zu den bedeutendsten Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, ja ich möchte ihn den ersten unter den Deutschen nennen. Roscher weist diese Rolle Möser zu. Allein so sehr dieser Büsch als Schriftsteller und als Historiker übertrifft, hat er ihm doch nichts, was dessen theoretischen Ausführungen über das Geld gleich käme, an die Seite zu setzen.

Roscher nennt Büsch einen liberalen Eklektiker. Liberalismus kann man ihm höchstens nachsagen, wenn man darunter mit Roscher eine „mehr freiheitliche" Richtung im Gegensatz zu dem „gemilderten Absolutismus" eines Sonnenfels versteht. Jedoch war Büsch durchaus kein prinzipieller Gegner einer Gebundenheit der Wirtschaft. Man denke an seine Ansichten über den Kolonialhandel und die Zünfte, an seine Bewunderung der friderizianischen Wirtschaftspolitik. Ihn, der der Bekämpfung des physiokratischen Systems einen eigenen Exkurs in seiner Abhandlung vom Geldumlauf widmete und der Smiths Lehre von der Handlungsfreiheit als mit zu weniger Einschränkung behauptet verwarf, zu den Eklektikern zu zählen, scheint mir doch zu farblos. Ich möchte ihn einen Merkantilisten nennen; denn unter Merkantilismus brauchen wir nicht eine Sammlung alberner Vorstellungen zu verstehen, sondern ein System, das in der Theorie das Schwergewicht auf den Zirkulationsprozeß, in der Praxis auf das Eingreifen des Staatsmannes legt. Mochten die früheren Merkantilisten mehr auf die Geldmenge, die späteren mehr auf seinen Umlauf sehen, die früheren mehr die Vorzüge des auswärtigen Handels hervorheben, die späteren die des Binnenhandels, es blieb bei der Voranstellung der Zirkulation, und so spricht denn auch Roscher von Reminiszenzen des Merkantilsystems, die Büsch noch anklebten[1]. Nach dem gesagten ist Steuart zwar nicht der größte Nationalökonom, wohl aber der größte Merkantilist des 18. Jahrhunderts[2], und sein Verehrer Büsch nimmt eine ähnliche Stellung für Deutschland ein.

Seit der Kritik, mit der Smith den Merkantilismus niederschmetterte, haftet dieser Richtung der Begriff des Unvollkommenen

[1] S. 568.

[2] v. Bergmann sagt, Wirtschaftskrisen S. 8, von Steuart: „Das bedeutendste theoretische Werk, welches die merkantilistische Richtung geliefert hat." Ebenso nennt Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie S. 3 Anm. 1 Steuart den weitaus bedeutendsten Theoretiker der merkantilistischen Nationalökonomie.

an. Aber wir wissen heute, wie einseitig seine Bekämpfung war. Smith entstellte den Gegner, um ihn vernichten zu können, und erst die deutsche historische Schule lieferte eine positive Kritik des Merkantilismus. Und ist denn jene andere Richtung, die mit den Physiokraten und Smith aufkam, die in der Produktion das Hauptproblem der Theorie, in der Handelsfreiheit die Hauptforderung der Praxis sah, das letzte Wort der Wissenschaft? Können sich nicht die feindlichen Brüder, Schmoller und die Österreicher, in ihrem Widerspruch gegen die klassische Nationalökonomie auf Büsch berufen? Mit Recht behandelt Kautz Büsch, den hochverdienten und gründlichen Handels- und Wirtschaftstheoretiker, als zur merkantilistischen Opposition gegen die moderne (d. h. Smithsche) Volkswirtschaftstheorie gehörig[1].

Es zeugte von einer gewissen Weite des Gesichtskreises, wenn Büsch, der Bürger einer freien Handelsstadt, die auf Schaffung eines abgeschlossenen Wirtschaftsgebietes hinzielende Politik des aufgeklärten Absolutismus zu würdigen wußte. Allein er paßte sich hier vielmehr ihm von Haus aus ferner liegenden Gedankenmassen an, als daß er sie durchdrang. Die Verehrung des omnipotenten Staatsmanns übernahm er von Steuart. „Ein Regent, der seine besonderen Bedürfnisse als den letzten Zweck, die Bedürfnisse aber der von ihm regierten bürgerlichen Gesellschaft als den ersten ansieht, schafft unendlich mehr Gutes, als durch viele Alphabete gut gemeinter Schriften über die Staatswirtschaft beschafft werden kann[2]." Großes erwartet Büsch vom Staatsmann: Wenn die Trägheit seiner Untertanen seinen Plänen Widerstand entgegensetzt, so soll er das Genie der Nation mit der Zeit verändern. Aufgabe des Schriftstellers ist es, ihn in diesem Bestreben zu unterstützen. Aber dieser Glaube an den Wert des eudämonistischen Polizeistaats stand bei Büsch unvermittelt neben seiner Auffassung, der Handel könne nur in freien Städten gedeihen, und seiner Achtung vor gemeinnützigem Bürgersinn, den er bei der Durchführung der Armenordnung in Hamburg hatte kennen lernen. Beide Anschauungen durchdrangen sich nicht. Er konnte sich keine rechte Vorstellung von der Verwirklichung des Freiheitsgedankens in einem großen Staate machen, und die Kühnheit eines Rousseau, der die Verfassung seines kleinen Genfer Heimatsstaates dem großen Frankreich als Muster hinstellte, lag ihm fern.

Überhaupt war Büsch kein führender Geist. Wo die Tatsachen

---

[1] Gesch. Entw. d. Nat.-Ök. und ihrer Literatur § 90.

[2] Sämtl. Schriften Bd. IX S. 8.

eine gar zu deutliche Sprache redeten, modelte er seine Ansichten um, so über die Bedeutung des Adels, den er vor der Revolution mit Montesquieu als Stütze der Monarchie betrachtet hatte. Im übrigen blieb er mit seinen Grundauffassungen im gewohnten Gleise. Die ständische Gliederung der Gesellschaft wollte er nicht durch Herstellung der Gleichberechtigung aller beseitigen. Dem zu widersprechen, was Sitten und Gesetze solange gebilligt hatten, war nicht seine Meinung[1].

Als Kind der Aufklärung, Schüler des Reimarus, glaubte er an eine dem Menschen eigentümliche Perfektibilität. Auch die Aufgabe der Nationalökonomie war es, durch Sorge für die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft allen Mitgliedern derselben die verhältnismäßige Glückseligkeit zu verschaffen. An dieser Aufgabe arbeitete Büsch durch seine Lehre mit, und mit einer Art Verzweiflung erfüllte es ihn, als der Fortschritt der französischen Revolutionskriege diesen Glauben erschütterte. „Was hilft es", rief er aus, „über die Erhöhung des Menschenglücks durch eine gebesserte Staatswirtschaft ernstlich nachzudenken und zu schreiben, wenn solche Katastrophen, die alles Gute, was durch dieselbe bewirkt werden kann, plötzlich zernichten, für die am meisten polizierten Erdbewohner ebenso möglich bleiben, als sie es in den Zeiten der Völkerwanderungen waren und zwischen den rohen Völkern in Afrika noch immer vorfallen[2]."

Wie die gesamte deutsche Aufklärung auf englische und französische Anregungen zurückging, so war es auch bei Büsch. Er selbst nennt Montesquieu und Steuart als die beiden Schriftsteller, die den größten Einfluß auf ihn ausübten. An der Erneuerung der Philosophie, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Deutschland vollzog, vermochte er keinen Anteil mehr zu nehmen. Nach Reimarus' Grundrisse hatte er 1775 eine Encyklopädie der historischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften herausgegeben, scheute sich aber vor einer Neuauflage des ihm lieben Buches, da in der Philosophie durch Herrn Kant so vieles verändert wäre[3].

Wenn in dem Fortgang des nationalökonomischen Denkens Büschs Ideen sich nicht nach Verdienst behaupteten, wenn er auch in Deutschland durch Smith völlig in den Schatten gestellt wurde, so lag das nicht nur daran, daß Smith ihm als Schriftsteller und

[1] Sämtl. Schriften Bd. X S. 245.
[2] a. a. O. Bd. XI S. 176.
[3] a. a. O. Bd. XV S. 345.

wissenschaftlich durch seine Lehre von der Produktion überlegen war, sondern auch daran, daß er einer neuen Zeitströmung angehörte. Büsch war der Vertreter des alten Polizeistaates, der bei Jena zusammenbrach, Smith der Prophet der neuen Zeit, dem die Männer folgten, die aus den Trümmern des alten durch die liberalen Reformen ein neues Preußen schufen, das in den Befreiungskriegen das fremde Joch abschütteln konnte. Und auch als im 19. Jahrhundert der Widerspruch gegen die Lehren des Smith erwachte, knüpfte man nicht an die Merkantilisten des 18. Jahrhunders, sondern direkt an die klassische Nationalökonomie an. Die ungeheure Entfaltung des Wirtschaftslebens brachte eine solche Fülle neuer Erscheinungen, daß man genug mit ihrer Verarbeitung zu tun hatte und das früher Geleistete zunächst vernachlässigte. Wer aber wissen will, was das 18. Jahrhundert dachte und tat, darf an dem Hamburger Handelsschriftsteller Büsch nicht vorübergehen.

Das Beamtentum in Rumänien.

Von

Ministerialdirektor Dr. G. D. Creanga
in Bucarest.

Inhaltsverzeichnis.

Parteiwesen und Beamtentum S. 161. — Neuere Reduzierung der Stellenzahl und der Gehalte S. 162. — Anstellungsbedingungen S. 162. — Die einzelnen Ministerien, Verwaltungen usw. nach Beamtenzahl und Gehaltsaufwand S. 163. — Vergleich der rumänischen Beamtengehalte und -stellen mit denen anderer Staaten S. 169. — Pensionswesen S. 173.

Die Beamtenfrage in Rumänien ist in den letzten vier Jahren viel ventiliert worden.

Zugleich mit der Unabhängigkeit und der Schaffung einer freiheitlichen Konstitution hat sich Rumänien beeilt, für die Entwickelung derselben große Opfer zu bringen, und die Staatsmänner suchten sich gegenseitig in ihren Verbesserungsplänen zu überbieten. Gewiß hätte diese Strömung noch zufriedenstellendere Resultate ergeben, wenn neben ihr nicht auch jenes übertriebene politische System Platz gegriffen hätte, dessen Folgen der normalen Entwickelung des Landes hinderlich sein mußten. Es war zur Zeit der Entwickelung der beiden politischen Parteien, wo jede derselben Anhänger zu werben trachtete und darum ihre eigenen Beamten hatte und für ihre Günstlinge neue Posten schuf. Mit der Zeit fühlten sich die Beamten, mit Ausnahme der Distrikts- und Kommunalbeamten, sicherer in ihren Anstellungen; aber niemals wurden ernste Maßregeln ergriffen, um dem Beamtentum, welches eine schwere Last für die Finanzen des Staates und eine große nationalökonomische Gefahr wurde, Schranken

zu setzen. Die Rumänen vernachlässigten Handel und Industrie, um Beamte zu werden, und daher ist es erklärlich, warum sich viele Gebiete des nationalen Wohlstandes nahezu vollständig in den Händen der Fremden befinden.

Erst seit den letzten fünf Jahren beschäftigten sich die Staatsmänner ernstlich mit diesem Mißstande. Die durch die bisherige schlechteste Ernte des Landes und andere ökonomische und politische Faktoren hervorgerufene Krise des Jahres 1899, die ihren schädigenden Einfluß auf die Finanzen des Staates und den Kredit des Landes nur zu fühlbar erwies, hat endlich die Regierung im Jahre 1901 veranlaßt, fast 4000 Beamtenstellen aufzuheben und die Gehalte der noch bestehenden zu reduzieren. Auf diese Weise wurde eine Ersparnis von 8 800 000 Lei durch die Entlassungen und 6 838 000 Lei durch die Gehaltsverminderungen erzielt, im ganzen also eine Ersparnis von 15 638 000 Lei. Die Beamtenverminderungen wurden nur nach den Berichten der Abteilungsvorstände vorgenommen, und die letzten zwei Jahre haben gezeigt, daß die Erledigung der Geschäfte auch ohne die entlassenen 4000 Beamten ganz gut von statten geht. Die Gehaltsreduzierungen wurden nach einer progressiven Stufenleiter vorgenommen, angefangen mit 2 % bei einem Gehalte von über 50 Lei monatlich, bis zu 20 % bei einem Gehalte von über 800 Lei per Monat. Auch der König hat verlangt, von seiner Zivilliste 20 % zu streichen. Dessen ungeachtet bilden die aus der Reduzierung der Zivilliste erzielten Ersparnisse nicht ein Einkommen des Staates, sondern einen Spezialfonds, welcher für wohltätige Zwecke verwendet wird.

Obwohl in Rumänien noch nicht das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Beamten eingeführt ist, so laufen doch bei einem Wechsel der Regierung die Beamten in den Ministerien nicht Gefahr, ihre Posten zu verlieren, außer wenn sie sich öffentlich als Anhänger einer Partei gezeigt haben; in diesem Falle werden sie gezwungen, ihre Demission zu geben. Nur im äußeren Dienste sind die Beamten den politischen Einflüssen ausgesetzt. Heute verlangt man von den Beamten akademische Titel. In den Ministerien kann ohne Reifezeugnis niemand angestellt werden und ohne das Lizentiat nicht zum Bureauchef avancieren.

Die Zahl der öffentlichen Beamten in Rumänien beträgt 102 560, die ein jährliches Gehalt von 107 617 995 Lei beziehen. Wenn wir zu dieser Summe noch hinzurechnen: 10 468 656 Lei Löhnung und Verköstigung der Armee, 620 000 Lei Diurnen für die Parlaments-

mitglieder und 728021 Lei Diurnen der Distrikts- und städtischen Kommunalräte, so erhalten wir die Summe von 119434672 Lei. Und wenn wir noch die Summe von 18423231 Lei hinzufügen, die den Pensionären gezahlt wird, so erhalten wir die Gesamtsumme von 137857903 Lei, die der Staat im Jahre 1902—1903 für das Personal gezahlt hat. In dieser Summe ist die Zivilliste in der Höhe von 1200000 Lei und die Dotation für den Thronfolger (300000 Lei) nicht inbegriffen. Ebenso sind in der Summe die Versetzungs- und Wohnungszulagen für die Eisenbahnbeamten nicht enthalten.

In dem angegebenen Personal sind die Diener bei den einzelnen Ministerien mit inbegriffen, nicht aber die Arbeiter bei der Regie der Staatsmonopole und bei den anderen Verwaltungszweigen, wo ihre Anzahl jährlich steigt oder fällt, je nach der Dringlichkeit der Arbeiten. Ebenso sind in der obigen Zahl die Soldaten mit Ausnahme der Offiziere nicht inbegriffen. Das Beamtenpersonal von 102560 Personen setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Personal der Ministerien mit Ausnahme des Kriegsministeriums: 25857 Personen mit einem Gehalt von 42846996 Lei; wenn wir das Personal des Kriegsministeriums, d. h. die Offiziere hinzuziehen, erhöht sich das Personal auf 29684 Personen mit einem Gehalt von 58264644 Lei, d. h. 48,30 % der Gesamtausgaben im engeren Sinne für diese Departements. Im Vergleich aber zum allgemeinen Staatsbudget in der Höhe von 218500000 Lei, in welchem auch die Staatsschuld, die Zivilliste usw. inbegriffen sind, reduziert sich der Prozentsatz der Ausgaben für dies Personal auf 27 %.
2. Das Personal der Staatsverwaltungszweige, wie der Verwaltung der Eisenbahnen, der Depositenkasse, der Schulkasse, der Kirchenkasse, das Budget der Häfen usw.: 31897 Personen mit einem Jahresgehalte von 25678137 Lei d. i. 49,70 % von der Gesamtausgabe für diese Verwaltungszweige.
3. Das Personal der Distrikte der Stadt- und Ruralgemeinden mit 40979 Personen mit einem Gehalte von 23675214 Lei d. i. 33,35 % von den Gesamtausgaben für dieselben.

Nach den einzelnen Ministerien verteilt sich das Personal folgendermaßen:

Finanzministerium	5179	Pers.	mit	einem	Gehalte	von	7 688 608	Lei,
Domänenministerium . . .	3182	=	=	=	=	=	2 202 523	=
Unterrichtsministerium . . .	8458	=	=	=	=	=	15 571 055	=
Ministerium des Innern . .	5704	=	=	=	=	=	9 428 720	=
Justizministerium	2282	=	=	=	=	=	5 436 464	=
Ministerium f. öff. Arbeiten	743	=	=	=	=	=	1 478 058	=
Ministerium des Äußern . .	219	=	=	=	=	=	777 336	=
Senat u. Deputiertenkammer	90	=	=	=	=	=	264 232	=
Total	25 857	Pers.	mit	einem	Gehalte	von	42 846 996	Lei,
Kriegsministerium	3 827	=	=	=	=	=	15 417 648	=
	29 684	Pers.	mit	einem	Gehalte	von	58 264 644	Lei.
Verwaltung d. Eisenbahnen	19 765	=	=	=	=	=	20 194 388	=
Die übr. Verwaltungszweige	12 131	=	=	=	=	=	5 483 749	=
Die Distrikte	4 851	=	=	=	=	=	6 122 015	=
Die Stadtgemeinden . . .	14 951	=	=	=	=	=	11 922 156	=
Die Ruralgemeinden . . .	21 177	=	=	=	=	=	5 631 043	=
Gesamtsumme	102 560	Pers.	mit	einem	Gehalte	von	107 617 995	Lei.

Die Zahl des Personals hängt selbstverständlich von den Arbeiten jedes einzelnen Verwaltungszweiges ab. Naturgemäß sind bei einem größeren Verwaltungsgebiete mehr Beamte erforderlich als bei den Lokalverwaltungen, und das Finanzministerium, dem die Einkassierung sämtlicher Einkünfte obliegt, muß ein größeres Personal haben als des Ministerium des Äußern usw.

Die Personalausgaben des Staates verteilen sich auf die einzelnen Ministerien folgendermaßen:

1.	Für das Kultus- und Unterrichtsministerium .	26,73 %
2.	= = Kriegsministerium	26,46 %
3.	= = Ministerium des Innern	16,18 %
4.	= = Finanzministerium	13,20 %
5.	= = Justizministerium	9,33 %
6.	= = Domänenministerium	3,78 %
7.	= = Arbeitenministerium	2,54 %
	usw.	usw.

Wenn wir aber einen Vergleich zwischen den Gesamtausgaben und den Personalausgaben bei jedem einzelnen Ministerium ziehen, so finden wir, daß für das Personal mehr ausgegeben wird:

beim	Justizministerium . . .	92,78 %	von	den	Gesamtausgaben	für	dasselbe
=	Unterrichtsministerium .	62,47 %	=	=	=	=	=
=	Ministerium des Innern	61,79 %	=	=	=	=	=
=	Domänenministerium . .	52,53 %	=	=	=	=	=
=	Ministerium des Äußern	50,50 %	=	=	=	=	=
=	Kriegsministerium . . .	40,87 %	=	=	=	=	=
=	Arbeitenministerium . .	36,95 %	=	=	=	=	=
=	Finanzministerium . . .	29,94 %	=	=	=	=	=

Im übrigen könnten wir nur auf Grund eingehender Spezialuntersuchungen und eines Vergleiches mit den Ministerien anderer Staaten zu einem Urteil darüber gelangen, ob die Personalausgaben mit den Attributionen jedes einzelnen Ministeriums im Einklang stehen, eventuell ob ein Mangel an Beamten bestehe. Ein Versuch in dieser Beziehung soll weiter unten angestellt werden.

Wenn wir das Gehaltsmedium der Beamten eines jeden Ministeriums berechnen, so erhalten wir ein Resultat, welches uns die materielle Durchschnittslage der Beamten der einzelnen Verwaltungszweige gibt; dieses Mittelmaß ist aber von der größeren oder geringeren Anzahl der untergeordneten Beamten eines jeden Verwaltungszweiges beeinflußt. Das größte Gehaltsmedium mit 4029 Lei per Beamten finden wir beim Kriegsministerium, weil hier nur Offiziere angestellt sind; dann folgt das Ministerium des Äußern mit 3549 Lei per Beamten, was eine Folge der hohen Gehalte ist, die die bevollmächtigten Minister beziehen. Es folgen dann:

das	Justizministerium	mit	2382	Lei	jährlich	per Beamten
=	Arbeitenministerium . . .	=	1989	=	=	= =
=	Unterrichtsministerium . .	=	1841	=	=	= =
=	Ministerium des Innern .	=	1653	=	=	= =
=	Finanzministerium	=	1484	=	=	= =
=	Domänenministerium . . .	=	692	=	=	= =
die	Eisenbahndirektion	=	1022	=	=	= =
=	Distrikte	=	1262	=	=	= =
=	Stadtgemeinden	=	804	=	=	= =
=	Ruralgemeinden	=	266	=	=	= =

Beim Domänenministerium ist das Gehaltsmedium von der großen Anzahl von Waldhütern beeinflußt, die einen Monatsgehalt von weniger als 50 Lei beziehen.

Beamte, die über 1000 Lei per Monat erhalten, gibt es 102 im ganzen Lande, und zwar erreicht ihr Gehalt die Höhe von 1480112 Lei per Jahr. Unter diesen haben wir beim Justizministerium 7 (die Präsidenten des Kassations- und Appellhofes usw.); beim Innerministerium 22 (die Präfekten); beim Ministerium des Äußern 10 (die bevollmächtigten Minister) usw.

In Rumänien nennt man Oberbeamte die, die über 300 Lei monatlich beziehen, und Unterbeamte die weniger beziehenden. In dem nachstehenden Verzeichnis finden wir interessante Daten über das Verhältnis der Ober- und Unterbeamten und ihre Gehalte.

Behörden	Beamte		Gehalte	
	Prozentsatz aus der Gesamtheit der Beamten		Prozentsatz aus der Gesamtheit der Gehalte	
	Oberbeamte	Unterbeamte	Oberbeamte	Unterbeamte
Finanzministerium	5,49 %	94,51 %	18,39 %	81,61 %
Kriegsministerium	68,21 %	31,79 %	76,65 %	21,35 %
Unterrichtsministerium . .	8,84 %	91,16 %	20,93 %	79,07 %
Domänenministerium . . .	3,42 %	96,58 %	25,40 %	74,60 %
Ministerium des Innern .	6,93 %	93,07 %	22,82 %	77,18 %
Justizministerium	19,09 %	80,91 %	48,56 %	51,44 %
Arbeitenministerium . . .	13,31 %	86,69 %	38,02 %	61,98 %
Ministerium des Äußern .	31,15 %	68,85 %	67,14 %	32,86 %
Eisenbahnen	1,35 %	98,65 %	6,95 %	93,05 %
Distrikte	9,47 %	90,53 %	37,95 %	62,05 %
Stadtgemeinden	1,74 %	98,26 %	10,60 %	89,40 %
Ruralgemeinden	—	100 %	—	100 %

Hieraus ist ersichtlich, daß das Kriegsministerium die meisten Oberbeamten hat, da bei demselben nur Offiziere angestellt sind.

Sehr instruktiv ist der Vergleich der Verhältnisse der Oberbeamten zum Verhältnis der Gehalte. So zählt das Domänenministerium von allen Beamten nur 3,42 % Oberbeamte, während ihr Gehalt sich auf 25,40 % der gesamten Personalausgaben erhebt. Beim Kultus- und Unterrichtsministerium betragen die Oberbeamten 8,84 % und ihr Gehalt 20,93 %. Die Ruralgemeinden haben keinen einzigen Beamten mit einem Gehalte von mehr als 300 Lei monatlich; die Distrikte 9,47 %, und ihr Gehalt erhebt sich auf 37,95 % der gesamten Personalausgaben.

Weiter unten bringen wir einige Tabellen der Beamten, geordnet nach ihrem Monatsgehalte. Das Studium dieser Tabellen ist sehr instruktiv, denn aus ihnen können wir auf den ersten Blick die materielle Lage der Beamten im ganzen Lande ersehen. Die erste Tabelle enthält die Staatsbeamten (bei den Ministerien), die aus dem Staatsbudget bezahlt werden; die zweite Tabelle die Beamten der Staatsverwaltungszweige, wie die Eisenbahn, die Kirchenkasse, die Schulkasse usw., die aus besonderen Budgets bezahlt werden. Diese Verwaltungszweige sind den Ministerien einverleibt; die dritte Tabelle enthält die Distrikts- und Kommunalbeamten, und die vierte enthält eine Vereinigung aller öffentlichen Beamten in Rumänien.

Tabelle I.

Staatsbeamte.

Monatsgehalt	Zahl der Beamten	Gesamt-Prozentsatz	Jahresgehalt	Gesamt-Prozentsatz
bis 49 Lei	4 934	16,62 %	2 621 513 Lei	4,50 %
50— 99 =	10 872	36,63 =	11 020 364 =	8,91 =
100—124 =	1 942	6,54 =	2 603 532 =	4,47 =
125—149 =	1 592	5,36 =	2 645 346 =	4,54 =
150—199 =	1 419	4,78 =	3 004 348 =	5,16 =
200—299 =	4 145	13,96 =	12 605 175 =	21,63 =
300—399 =	3 259	10,98 =	13 354 389 =	22,92 =
400—499 =	818	2,76 =	4 390 675 =	7,54 =
500—599 =	314	1,06 =	2 058 804 =	3,53 =
600—699 =	61	0,20 =	474 206 =	0,81 =
700—799 =	165	0,56 =	1 454 300 =	2,50 =
800—999 =	78	0,26 =	824 808 =	1,42 =
1000 Lei u. mehr	85	0,29 =	1 207 184 =	2,07 =
Total	29 684	100,00 %	58 264 644 Lei	100,00 %

Tabelle II.

Beamte der staatlichen Verwaltungszweige.

Monatsgehalt	Zahl der Beamten	Gesamt-Prozentsatz	Jahresgehalt	Gesamt-Prozentsatz
bis 49 Lei	11 124	34,87 %	2 466 619 Lei	9,61 %
50— 99 =	14 324	44,92 =	10 252 479 =	39,93 =
100—124 =	2 198	6,89 =	2 867 240 =	11,17 =
125—149 =	1 575	4,94 =	2 490 318 =	9,70 =
150—199 =	1 515	4.75 =	3 028 301 =	11,79 =
200—299 =	773	2,42 =	2 434 896 =	9,48 =
300—399 =	203	0,64 =	818 104 =	3,18 =
400—499 =	95	0,30 =	502 500 =	1,96 =
500—599 =	45	0,14 =	287 544 =	1,12 =
600—699 =	4	0,01 =	30 720 =	0,12 =
700—799 =	7	0,02 =	60 936 =	0,24 =
800—999 =	20	0,06 =	203 520 =	0,79 =
1000 Lei u. mehr	14	0,04 =	234 960 =	0,91 =
Total	31 897	100,00 %	25 678 137 Lei	100,00 %

Tabelle III.

Beamte der Distrikte, der Stadt- und Ruralgemeinden.

Monatsgehalt	Zahl der Beamten	Gesamt-Prozentsatz	Jahresgehalt	Gesamt-Prozentsatz
bis 49 Lei	27 737	67,68 %	7 226 749 Lei	30,52 %
50— 99 =	9 416	22,98 =	7 337 710 =	31,00 =
100—124 =	1 367	3,34 =	1 799 501 =	7,60 =
125—149 =	721	1,76 =	1 206 221 =	5,10 =
150—199 =	576	1,40 =	1 212 160 =	5,12 =
200—299 =	450	1,10 =	1 351 980 =	5,71 =
300—399 =	328	0,80 =	1 315 476 =	5,55 =
400—499 =	254	0,62 =	1 316 909 =	5,56 =
500—599 =	107	0,26 =	705 804 =	2,98 =
600—699 =	12	0,03 =	89 376 =	0,38 =
700—799 =	7	0,02 =	63 360 =	0,27 =
800—999 =	1	0,00 =	12 000 =	0,05 =
1000 Lei u. mehr	3	0,01 =	37 968 =	0,16 =
Total	40 979	100,00 %	23 675 214 Lei	100,00 %

Tabelle IV.

Beamte des Staates und der staatlichen Verwaltungen, Distrikts- und Kommunalbeamten.

Monatsgehalt	Zahl der Beamten	Gesamt-Prozentsatz	Jahresgehalt	Gesamt-Prozentsatz
bis 49 Lei	43 795	42,70 %	12 314 881 Lei	11,44 %
50— 99 =	34 612	33,76 =	28 610 553 =	26,59 =
100—124 =	5 507	5,37 =	7 270 273 =	6,76 =
125—149 =	3 888	3,79 =	6 341 885 =	5,89 =
150—199 =	3 510	3,42 =	7 244 809 =	6,73 =
200—299 =	5 368	5,23 =	16 392 051 =	15,23 =
300—399 =	3 790	3,70 =	15 487 969 =	14,39 =
400—499 =	1 167	1,14 =	6 210 084 =	5,77 =
500—599 =	466	0,45 =	3 052 152 =	2,84 =
600—699 =	77	0,08 =	594 302 =	0,55 =
700—799 =	179	0,17 =	1 578 596 =	1,47 =
800—999 =	99	0,09 =	1 040 328 =	0,97 =
1000 Lei u. mehr	102	0,10 =	1 480 112 =	1,37 =
Total	102 560	100,00 %	107 617 995 Lei	100,00 %

Es haben also 53,25% von allen Beamten einen 100 Lei monatlich nicht übersteigenden Gehalt, und 24,94% beziehen einen Gehalt zwischen 200—400 Lei. Bei den unter Staatskontrolle stehenden Verwaltungen ist die Proportion der Beamten, die einen Gehalt bis zu 100 Lei beziehen, noch größer und zwar 79,79% von allen Beamten. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß das untergeordnete Personal ein sehr zahlreiches ist — bei der Eisenbahndirektion haben ein monatliches Gehalt von weniger als 100 Lei allein 13850, und bei der Kirchenkasse 11489 (die Kirchensänger auf den Dörfern). Schließlich beträgt das Personal bei den Lokalverwaltungen, welches weniger als 100 Lei monatlich bezieht, 37153 Köpfe, also 90,66% von der Gesamtzahl der Beamten dieser Verwaltungen. Dieses Verhältnis erklärt sich durch das zahlreiche Personal bei den Ruralgemeinden, welches einen kleineren Gehalt als 100 Lei monatlich erhält.

Um einen Vergleich der Personalauslagen in Rumänien mit denen in anderen Staaten machen zu können, muß man unbedingt die Organisation der Ministerien in jedem Lande kennen, sowie die Obliegenheiten, die jedes Ministerium zu erfüllen hat. Diese Obliegenheiten, die die Zahl des Personals und die Ausgaben für dasselbe bedingen, sind aber ganz verschieden. So bilden in Österreich, Preußen usw. die Eisenbahnen ein eigenes Ministerium, in Rumänien bloß eine Direktion, die dem Arbeitenministerium unterstellt ist. Die Staatsdruckerei untersteht in Italien dem Finanzministerium, in Rumänien dem Ministerium des Innern, in Preußen dem Staatsministerium. Das Post- und Telegraphenwesen bildet in Frankreich, Italien usw. ein eigenes Ministerium, während es in Rumänien im Budget des Innerministeriums figuriert.

Eine detaillierte offizielle Statistik ist meines Wissens nur in Italien angelegt worden. Österreich betreffend finden wir einige Daten in der „Statistischen Monatsschrift" von Richard von Pflügl, aus denen hervorgeht, daß in Österreich für das Zivilpersonal 18,74% des Staatsbudgets verausgabt werden, in Rumänien 20%, in Frankreich 18%.

Im Prinzipe kann Österreich und namentlich Frankreich, was die Beamten und ihre Gehalte betrifft, nicht mit Rumänien verglichen werden. Der vorgeschrittene Stand dieser Länder gestattet ihnen, ihren Beamten eine andere Besoldung zu geben, und was die Zahl der Beamten betrifft, so kann uns dies im Hinblick auf die große Aktivität in diesen Ländern nicht als Grundlage eines Ver-

gleiches dienen. Und doch ist ein solcher Vergleich von Interesse, da Rumänien bis in die letzte Zeit gewöhnt war, in der Verwaltung und in all seinen Abschlüssen sich nach dem Vorbilde Frankreichs zu richten.

Auf 10000 Bewohner entfallen in Frankreich 97 Beamte, in Rumänien nur 58. In Frankreich entfällt auf 12 männliche Bewohner zwischen 20 und 60 Jahren ein Beamter; in Rumänien ist das Verhältnis dasselbe, woraus resultiert, daß im Vergleich zur Bevölkerung in Frankreich die Männer im Alter von 20—60 Jahren zahlreicher sind als in Rumänien.

Das Durchschnittsgehalt ist in Frankreich nur bei einigen Ministerien größer, bei andern dagegen kleiner als in Rumänien So hat in Frankreich das größte Durchschnittsgehalt das Ministerium des Äußern: 8779 Lei aufs Jahr (in Rumänien 3549 Lei), der Staatsrechnungshof 7120 (in Rumänien 3554), das Justizministerium 2712 (in Rumänien 2382 Lei), das Finanzministerium 1843 (in Rumänien 1484), das Ministerium des Innern 2719 (in Rumänien 1653 Lei), das Unterrichtsministerium **1279** (in Rumänien **1841** Lei), das Arbeitsministerium **1827** (in Rumänien **1989** Lei). Die Differenz zwischen dem Durchschnittsgehalt in Rumänien und Frankreich ist bei den meisten Ministerien keine große, weil in Frankreich das Durchschnittsgehalt durch die Disproportion zwischen den sehr großen Gehalten der Oberbeamten und den Gehalten der Unterbeamten beeinflußt ist. So erhalten in Frankreich die Direktoren der Ministerien ein Jahresgehalt von 25000 Frank, während die Unterbeamten einen Durchschnittsgehalt von 1250 – 2613 Frank beziehen[1].

Ebenso sind in Frankreich die Richter mäßig bezahlt, deren Durchschnittsjahresgehalt nur 4000 Frank beträgt; die Friedensrichter erreichen hier ein Durchschnittsjahresgehalt von nur 2260 Frank usw., woraus sich erklärt, warum das Durchschnittsgehalt beim Justizministerium in Frankreich nicht viel größer ist, als das beim Justizministerium in Rumänien.

Wenn wir einen Vergleich zwischen den Personalausgaben der verschiedenen Ministerien anstellen wollen, müssen wir, wie schon gesagt, die Obliegenheiten jedes Ministeriums in Betracht ziehen. Von allen aus dem Staatsbudget bezahlten Beamten entfallen in

[1] Siehe Victor Turquau: „Essai de recensement des employés et functionnaires de L'Etat suivi d'une statistique des pensionnaires de l'Etat, veröffentlicht in La Réforme Sociale von 1898 und 1899.

Frankreich auf das Finanzministerium 20 %, in Rumänien nur 17,60 %, weil wir in dasselbe nicht auch die Arbeiter aus den Fabriken der Staatsmonopole aufgenommen haben, wie dies in der französischen Statistik der Fall ist (V. Turquan). Auf das Unterrichtsministerium entfallen 31 %, in Rumänien 28,50 %; auf das Kultusministerium 10,6 %; dieses ist in Rumänien im Unterrichtsministerium enthalten. Auf das Ministerium des Innern entfallen nur 4,2 %, in Rumänien aber 19,10 % von der Gesamtheit der Beamten.

Ziehen wir einen Vergleich zwischen den Ausgaben für das Personal und Material bei jedem Ministerium, so finden wir, daß in Rumänien das Justizministerium am meisten für das Personal verausgabt, und zwar 92,78 %, in Frankreich 91 %; das Kultus- und Unterrichtsministerium 62,47 %, in Frankreich 96 % das Kultusministerium und 83 % das Unterrichtsministerium; das Innerministerium 61,79 %, in Frankreich 41 %; das Ministerium des Äußern 50,50 %, in Frankreich 58 %; das Finanzministerium 29,94 %, in Frankreich nur 9,7 %, da in die Gesamtausgaben dieses Ministeriums auch die Annuitäten der öffentlichen Schuld eingetragen worden sind, was das Personal beeinflußt, während in Rumänien die öffentliche Schuld vom Ministerium getrennt unter einem besonderen Kapitel geführt wird.

Wenn wir einen Vergleich mit Italien ziehen wollen, so stoßen wir auf dieselben Schwierigkeiten, weil jedes Ministerium verschiedene Dienstzweige umfaßt. Dessenungeachtet kann aus der weiter unten angeführten Tabelle entnommen werden, daß im Vergleich mit dem allgemeinen Budget Italiens, im Vergleich mit dem ökonomischen und finanziellen Stand und der Gesamtheit der Tätigkeit dieses Landes die Belastung des Budgets durch die Personalausgaben in Rumänien viel schwerer ist. So zahlt beispielsweise in Rumänien das Unterrichtsministerium für sein Personal 19 784 742 Lei, in Italien aber 24 405 131 Lei.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

In Rumänien sind zu einem Ministerium nicht nur die aus dem Staatsbudget, sondern auch die aus den unter Staatskontrolle stehenden Verwaltungszweigen bezahlten Personen hinzugezählt, wenn sie zu dem Ministerium in irgend welcher Beziehung stehen, wie dies auch in Italien geschieht. Nur auf diese Weise kann ein exakter Vergleich zustande kommen. So ist z. B. zum Kultus- und Unterrichtsministerium auch das Personal der Schul- und Kirchenkasse usw. hinzugezählt worden. Das Zivilpersonal vom Kriegsministerium

	Rumänien		Italien	
	Zahl der Beamten	Jahresgehalt	Zahl der Beamten	Jahresgehalt
		Lei		Lei
Finanzministerium	5 567	8 625 176	29 902	40 523 706
Staatsschatz	—	—	2 712	7 170 453
Unterricht	20 000	19 784 742	13 371	24 405 131
Handel und Ackerbau	3 182	2 202 523	1 347	2 933 300
Ministerium des Innern	5 764	9 652 784	15 614	24 537 260
Justizministerium	2 282	5 436 464	9 439	24 809 843
Öffentliche Arbeiten	975	1 851 720	2 618	5 420 403
Post- und Telegraphenwesen	—	—	11 015	18 128 250
Ministerium des Äußern	219	777 336	429	1 407 140
Eisenbahnverwaltung	19 765	20 194 388	—	—
Kriegsministerium	—	—	3 913	7 265 700
Marineministerium	—	—	2 258	4 407 404
Totale des Zivilpersonals	57 754	68 525 133	90 618	161 008 590
Militärpersonal	3 827	15 417 648	15 922	46 585 775
Total	61 581	83 942 781	106 540	207 594 365

konnte ich nicht feststellen; auf jeden Fall ist dasselbe infolge der im Jahre 1901 getroffenen Verfügung, alle Zivilisten im Kriegsministerium durch Offiziere zu ersetzen, ganz unbedeutend. Als Militärpersonal sind nur die Offiziere und Militärbeamten gerechnet. In Rumänien gibt es kein besonderes Ministerium für den Staatsschatz wie in Italien; die Arbeiten desselben sind zum größten Teile dem Finanzministerium zugeteilt und teilweise dem Domänenministerium.

Auch das Studium der Gehalte gleichstehender Beamten in verschiedenen Ländern ist interessant. Um übrigens aus diesen Ziffern Schlüsse ziehen zu können, ist es in erster Reihe notwendig, die Preise der Lebensmittel in jedem Lande in Berücksichtigung zu ziehen, sowie Begünstigungen, die Beamte in dem einen oder andern Lande genießen. Ein Minister ist heute in Rumänien mit 24000 Frank bezahlt, in Italien mit 25000 Frank, in Ungarn mit 25100 Frank und 4200 Frank Wohnungsgeld, in Belgien mit 21000, in Frankreich mit 60000 Frank. Ein Ministerialdirektor 1. Kl. ist in Rumänien mit 11040 Frank, der 2. Kl. mit 9600 Frank und der 3. Kl. mit 8640 Frank bezahlt; in Italien der Generaldirektor mit 9000 Frank; in Ungarn ein Ministerialrat mit 8—10500 Frank und 2100 Frank Wohnungsgeld; in Belgien mit 10—12000 Frank, in Frankreich mit 25000 Frank aufs Jahr. Ein Bureauchef 1. Kl. ist in Rumänien mit 4212 Frank, 2. Kl. mit 3744 Frank bezahlt, in Italien mit 4700, 4400 und 4000 Frank, in Ungarn mit 4200—4240 Frank

und 1260 Frank Wohnungsgeld, in Belgien mit 4200–6000 Frank, in Frankreich mit 7985 Frank.

Ein Divisionsgeneral erhält in Rumänien 14040, in Italien 15000, in Belgien 18500 Frank. Ein Oberst bezieht in Rumänien 9012, in Italien 7000 und in Belgien 9500 Frank; ein Hauptmann ist in Rumänien mit 4512, in Italien mit 3200, in Belgien mit 4200—5100 Frank bezahlt, und schließlich erhält ein Leutnant in Rumänien 3396, in Italien 1800 und in Belgien 2400—2900 Frank als Jahresgehalt. Im allgemeinen sind die Gehalte für Zivilisten und Militär im Vergleiche zu andern Staaten in Rumänien sehr gute; besonders die Leutnants sind viel besser gestellt, als in den oben angeführten Ländern. Allerdings muß man, um einen richtigen Schluß ziehen zu können, auch die verschiedenen Lasten oder Begünstigungen in Betracht ziehen, die die Offiziere in jedem dieser Staaten genießen.

Im allgemeinen kann man sagen, daß selbst nach der Entlassung der 4000 Staatsbeamten im Jahre 1901 die Zahl der gegenwärtigen Beamten doch noch eine zu große ist, und daß nach einer rationellen Organisation der einzelnen Dienstzweige noch eine Verminderung des Beamtenpersonals um 4—6 % durchgeführt werden könnte.

Nicht minder groß ist die Zahl der Pensionierten, als eine Folge der frühern großen Zahl der Beamten und als eine Folge der zu leichten Pensionsbedingungen. Die Zahl der Pensionierten ist von Jahr zu Jahr gewachsen, insbesondere seit dem Jahre 1890 als eine Folge des damaligen Gesetzes. So sind im Jahre 1880: 69 Zivil- und 116 Militärpensionisten eingetragen worden; im Jahre 1881: 89 Zivil- und 114 Militärpensionisten usw., während im Jahre 1891 822 Zivil- und 912 Militärpensionisten, im Jahre 1892: 385 Zivil- und 462 Militärpensionisten eingetragen wurden. Auf diese Weise wurden von 1880—1890 im ganzen nur 766 Zivilbeamte mit einer Jahrespension von 1300043 und 333 Militärpensionierten mit einer Jahrespension von 784799 Lei eingetragen. Von 1890—1900 aber sind 4117 Zivilpensionäre mit einer jährlichen Pension von 8911579 Lei und 1015 Militärpensionäre mit einer Jahrespension von 3849550 Lei hinzugekommen. So ist die Zahl der Zivilpensionäre in den letzten 10 Jahren um 537 % größer geworden als in den vorhergehenden 10 Jahren, und deren Pension um 686 %; die Zahl der Militärpensionäre hat sich um 304 % und ihre Pensionen um 490 % vermehrt. — Vom Jahre 1880—1890 sind 269 Pensionäre

mit 15 Jahren Dienstzeit eingetragen worden, und von 1890 bis 1900: 1851. Die Lasten für die zu zahlenden Pensionen sind immer größer geworden. Im Jahre 1880 betrugen die Zivil- und Militärpensionen 7 148 767 Lei und im Jahre 1900: 16 014 979 Lei.

Der Pensionsfonds wird gebildet:

1. Aus einem 10prozentigen Gehaltsabzug der Beamten.
2. Aus $^1/_4$ Abzug vom Gehalte der neu angestellten Beamten für die ersten zwei Monate.
3. Aus den Beiträgen der avancierten Beamten.
4. Aus den Ersparnissen noch unbesetzt gebliebener Ämter.
5. Aus 18prozentigem Abzug von allen Pensionen.
6. Aus Subventionen seitens des Staates.
7. Aus verschiedenen zufälligen Einnahmen.

Die 18prozentigen Abzüge von allen Pensionen bilden eine einseitige Besteuerung der Pensionen, die nicht gerechtfertigt werden kann[1]. Dieselben wurden gerade wegen des zu großen Anwachsens der Pensionen und wegen der immer größern Subventionen, die der Staat gewähren mußte, eingeführt, um die Pensionen überhaupt auszahlen zu können. So mußte die Staatssubvention aus dem Jahre 1868 mit 1 108 640 Lei bis zum Jahre 1890 sukzessive auf 2 757 354 Lei und bis zum Jahre 1900 auf 6 173 990 Lei erhöht werden. Die 10prozentigen Gehaltsabzüge wuchsen von 2 676 440 Lei im Jahre 1880 auf 6 062 742 Lei im Jahre 1900 an, d. h. um 159 %.

Das Pensionsgesetz wurde im Jahre 1902 gründlich abgeändert, und alle Mängel des früheren Gesetzes beseitigt. Wir wollen einige dieser Mängel erörtern. Es gab verschiedene Pensionsgesetze: a) für Militärs, b) für Zivil- und geistliche Pensionäre, c) für Mitglieder des weltlichen Klerus und öffentlichen Unterrichts, d) für Eisenbahnbeamte, e) für Distrikts- und Kommunalbeamte. Die Zivilbeamten und Geistlichen erhielten nach 10 Jahren, die Militärs erst nach 18 Jahren Pension; die ersteren erhielten nach 10 Jahren 30 % ihres Gehalts, nach 15 Jahren 40 %, nach 20 Jahren 60 %, nach 25 Jahren 75 % und 100 % nach 30 Jahren; die letzteren bezogen 50 % nach 15 Jahren, 75 % nach 25 Jahren und 100 % nach 35 Jahren bei den Oberoffizieren und nach 40 Jahren bei den höheren Offizieren und Generalen. Bei der Eisenbahn betrug die Pension nach 10 Jahren 40 %. Bei den Zivilbeamten und Geistlichen konnte die Jahrespension 9000 Lei

[1] Auf Vorschlag des Finanzministers Costinescu wurden vom Februar d. J. ab die Pensionsabzüge von 18 % auf 14 % ermäßigt.

nicht übersteigen, wie hoch immer ihr Gehalt war, dagegen konnte bei den Militärs und Eisenbahnbeamten die Pension auch den höchsten Gehalt erreichen. Die Zivilbeamten und Geistlichen, die 54 und 30 Jahre gedient hatten, die Eisenbahnbeamten mit einer Dienstzeit von 25 Jahren, die Witwen und Kinder der Zivilbeamten und die Militärs hatten dieselben Pensionsberechtigungen, wenn sie ein oder mehrere Kinder hatten. Bei den Witwen der Eisenbahnbeamten wurde ein Unterschied gemacht, je nachdem dieselben ein oder mehrere Kinder hatten. Die Konstatierung der Dienstuntauglichkeit besorgten bei Zivilbeamten und Geistlichen drei nur von den interessierten Teilen gewählte Ärzte, bei den Eisenbahnbeamten ebenfalls drei, jedoch von der Administration ernannte Ärzte usw.

Wir haben einige Fehler des alten Pensionsgesetzes angeführt, auf Grund dessen die Pensionäre, deren Zahl wir weiter unten anführen werden, ihre Pensionsrechte erworben haben. Das neue Pensionsgesetz aus dem Jahre 1902 hat alle Pensionen in ein einheitliches System gebracht. Ein Beamter hat das Recht zur Pension nach vollendetem 60. Lebensjahr, ein Geistlicher mit 70 Jahren. Wenn er dieses Alter erreicht hat, erhält jeder Pensionierte 50 % des Durchschnittsgehaltes der letzten fünf Jahre, wenn er 20 Jahre gedient hat, 65 % wenn er 25 Jahre und 100 % wenn er 35 Jahre im Dienste war. Für Beamte mit schwerem Dienst ist das Pensionsalter auf 55 Jahre festgesetzt worden. Die vor dem 21. Lebensjahre geleisteten Dienste werden nicht als Dienstzeit angerechnet. Die Witwe eines Beamten, der wenigstens 15 Dienstjahre hat, erhält eine Pension von 15 % des letzten Gehaltes ihres Mannes, ohne die Durchschnittssumme des Gehaltes der letzten fünf Jahre zu berechnen. Wenn die Witwe ein Kind hat, erhält sie noch 15 %, hat sie zwei Kinder 20 %, und wenn sie drei oder mehr Kinder hat 35 % außer ihrer Pension. Die Witwe eines in der Pension verstorbenen Beamten erhält die Hälfte der ihrem Manne zustehenden Pension. Das Gesetz schafft noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, welche sich an das deutsche Pensionsgesetz, das die Regierung als Muster zugrunde legte, anlehnen.

Die Gesamtzahl der pensionierten Beamten in Rumänien, Zivilisten und Militär, des Staates, der Distrikte und Gemeinden beläuft sich auf 9614 mit einer Jahrespension von 18 423 231 Lei, und zwar sind dies 5457 Zivilbeamte und Geistliche, 3169 Militärpensionäre, 509 Pensionäre der Eisenbahndirektion und 479 Pensionäre der Distrikte und Gemeinden.

Wir werden zuerst die aus dem Staatsbudget gezahlten Zivilisten und Geistlichen behandeln. Es sind dies, wie schon gesagt, 5457 Personen mit einer Jahrespension von 11031436 Lei. Hiervon sind 45 % Männer und 55 % Witwen. Von diesen 5457 Personen beziehen 1319 eine Pension von weniger als 50 Lei monatlich, von denen 67 % Frauen und 33 % Männer sind. Hieraus resultiert, daß die untergeordneten Beamten ein schwereres Leben haben, geschwinder sterben und mehr Witwen zurücklassen als die Beamten aus den übrigen Klassen. Bei einer Monatspension von 50 – 99 Lei sind 37 % Männer und 63 % Frauen; bei einer Monatspension von 100—124 Lei sind schon 42 % Männer und 58 % Frauen. Je höher die Monatspension, desto mehr steigt der Prozentsatz der Männer, und fällt der der Frauen, so daß bei einer Monatspension von 800—899 Lei die Männer 82 % für sich haben.

Die Militärpensionäre sind ebenfalls aus dem Staatsbudget bezahlt; da aber bei ihnen die Pensionsbedingungen verschieden waren, müssen sie besonders behandelt werden. Die pensionierten Militärs zählen im ganzen 3169 mit einer Jahrespension von 5867722 Lei. Hiervon sind 1826, d. i. 57 % Männer, und 1343, d. i. 43 % Frauen. Die männlichen Pensionsempfänger erhalten 3381002 Lei, die weiblichen 2486700 Lei Jahrespension. Es sind demnach bei den Militärpensionen die Männer überwiegend. Wenn wir das Verhältnis zwischen den Männern und Frauen bei jeder Klasse der monatlichen Pension prüfen, so finden wir, daß bei einer Pension bis zu 50 Lei monatlich auf die Männer 56 % und auf die Frauen 44 % entfallen (bei den Zivilisten 33 % Männer und 67 % Frauen); bei einer Monatspension von 50=99 Lei finden wir 43 % Männer und 57 % Frauen. Die Proportion der Frauen wächst bis zu einer Pension von 150 Lei monatlich; von dieser Summe aufwärts nehmen die männlichen Pensionen immer mehr zu.

Bei den Zivil-, Geistlichen- und Militärpensionen, die während ihrer Dienstzeit den Gehalt aus dem Staatsbudget bezogen, beläuft sich die Jahrespension (1902—1903) auf 16899158 Lei, was **29** % der Gehalte der gegenwärtigen, aus dem Staatsbudget gezahlten Beamten gleichkommt. Dies ist eine exorbitante Summe.

Die Pensionäre der Eisenbahndirektion, die eine separate, bloß unter der Aufsicht des Arbeitenministers stehende Verwaltung bildet, belaufen sich auf 509 mit einer Jahrespension von 774824 Lei.

Die Zahl der männlichen Pensionäre beträgt 290 mit einer Jahrespension von 589 206 Lei; die Zahl der weiblichen Pensionäre beläuft sich auf 103 mit einer Jahrespension von 67 513 Lei; Frauen mit minderjährigen Kindern gibt es 75, die eine Jahrespension von 99 268 Lei beziehen und pensionsberechtigte Waisen 41 mit einer Jahrespension von 18 873 Lei.

Die pensionierten Beamten der Distrikte und Gemeinden belaufen sich auf 479 mit einer Jahrespension von 749 249 Lei. Das Medium einer Jahrespension beläuft sich auf 1564 Lei, während bei den Staatspensionisten das Medium sich auf 1934 Lei beläuft. Aus der Zahl von 479 Personen entfallen 52 auf die Distrikte, der Rest auf die Stadtgemeinden. Die Landgemeinden haben keine Pensionen.

In den Distrikten und Gemeinden ist die Zahl der Pensionen viel kleiner, da infolge der politischen Kämpfe es nur sehr wenige Beamte gibt, die solange im Dienste bleiben, bis sie pensionsberechtigt werden.

Wenn wir alle pensionierten Beamten Rumäniens, sowohl die des Staates als auch die der Lokalverwaltungen, nach ihren Monatspensionen vereinigen, erhalten wir folgendes Resultat:

Monatliche Pension	Zahl der Pensionierten	Jahrespension
bis 49 Lei	3095	959 317 Lei
50— 99 =	1776	1 561 292 =
100—124 =	732	894 545 =
125—149 =	456	776 150 =
150—199 =	796	1 583 011 =
200—299 =	1117	3 277 227 =
300—399 =	799	3 319 898 =
400—499 =	301	1 589 722 =
500—599 =	239	1 570 480 =
600—699 =	76	578 278 =
700—799 =	144	1 288 806 =
800—999 =	39	408 728 =
1000 Lei u. mehr	44	615 777 =
Total	9614	18 423 231 Lei

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß die Pensionierten relativ sehr zahlreich sind, und daß ein Gesetz, welches die Pensionsbedingungen neu regelt, wie es 1902 geschah, unbedingt notwendig war.

Die Entlassung eines Teils der Beamten im Jahre 1901 und die progressive Herabsetzung des Gehaltes der gegenwärtigen Beamten hat die Gehalte den tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen in

Rumänien angepaßt und hat ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Gehalten der höheren und niederen Beamten hergestellt, welches übrigens in fast allen Ländern und hauptsächlich in Frankreich fehlt. Nur was die Zahl der Beamten betrifft, so glaube ich, daß dieselbe noch mehr vermindert werden könnte, wenn die Organisation der einzelnen Dienstzweige vereinfacht würde.

Unter allen Umständen haben die im Jahre 1901 getroffenen Maßnahmen, die die Bevölkerung auch auf andere Beschäftigungen hingewiesen haben, dem Beamtentum Schranken gesetzt, wie nicht minder dem Pensionsunwesen; die meisten Beamten hatten sich gewöhnt, die Pension als einen Zweck und nicht als einen Notbehelf anzusehen.

Die Währungsreform in Österreich-Ungarn.

Von

Richard Riedl,
II. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Wien.

I.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Plenersche Bank- und Währungsreform von 1862 und ihre Vorgeschichte S. 179. — 2. Bruch der Bankakte im Jahre 1866 S. 193. — 3. Der staatsrechtliche Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867 S. 200. — 4. Das Lónyaysche Konversions- und Valutaprogramm S. 206.

1. Die Plenersche Bank- und Währungsreform von 1862 und ihre Vorgeschichte.

Nach einer Periode scheinbar geordneter Währungsverhältnisse fiel Österreich im Jahre 1848 wieder in die Papiergeldwirtschaft zurück. Die Bank war in dieses Jahr trotz des Bestandes der Barzahlungen keineswegs mit einem günstigen Stande eingetreten. Im März 1848 waren von einem Notenumlauf von 219 Mill. Gulden Konventionsmünze 65 Mill. metallisch, 53,8 Mill. bankmäßig bedeckt; für den Rest von 100,2 Mill. bildeten die Deckung Forderungen an den Staat. Als daher im Gefolge der Märzrevolution ein heftiger Zudrang zu den Umwechslungskassen der Bank eintrat, die allgemeine Geschäftslage sich verschlimmerte, und die Finanznot zu neuen Kreditansprüchen des Staates an die Bank zwang, blieb als letzter Ausweg die Einstellung der Barzahlungen. Diese erfolgte am 22. Mai 1848. Rasch vollzog sich nunmehr die Verdrängung des Hartgeldes aus dem Verkehr, befördert durch die

Steigerung des Banknotenumlaufes infolge neuer Darlehen der Bank an den Staat und durch die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs; im Jahre 1851 waren bereits 250 Mill. Gulden Banknoten und 180 Mill. Gulden Staatsnoten im Umlauf, und im Juli 1849 mußte man zum Ersatz der abgängigen Scheidemünze sogar Münzscheine ausgeben.

Das Silberagio betrug zu Ende 1848 12 % und erreichte seinen vorläufigen Höhepunkt an der Wende der Jahre 1850 und 1851 mit 29—34 %. Von da an sank es bis Mitte 1853 auf 8 %, um anfangs 1854 (infolge der Verwickelung Österreichs in die orientalischen Wirren) bis auf 46 % emporzuschnellen.

Eine einheitliche Gestaltung erhielt der Papiergeldumlauf durch das Übereinkommen des Staates mit der „Österr. Nationalbank" vom 23. Februar 1854. Dieses übertrug den gesamten, mit 149,8 Mill. Gulden Konventionsmünze bezifferten Umlauf an Staatsnoten der Bank, welche sie gegen Banknoten umwechselte. An die Stelle der Notenschuld des Staates trat daher eine Schuldverpflichtung gegenüber der Bank. Die gleichzeitig vereinbarte Tilgung der gesamten Bankschuld des Staates bis auf einen Betrag von 80 Millionen sollte der Bank die Wiederaufnahme der Barzahlungen ermöglichen und die Wiederherstellung der Valuta herbeiführen. Obwohl bedeutende Zahlungen geleistet wurden, scheiterte der Plan an der Verwickelung Österreichs in die orientalischen Wirren, die neue Anlehen bei der Bank notwendig machte. Für die Währungsverhältnisse hatte dieser Reformversuch die eine praktische Folge, daß das Staatspapiergeld als solches verschwand; der gesamte Papiergeldumlauf bestand jetzt in uneinlöslichen, mit Zwangskurs ausgestatteten Banknoten, welche ihre Bedeckung großenteils in Forderungen der Bank an den Staat hatten [1].

---

[1] Zu Ende 1854 betrug der

Gesamtnotenumlauf	383,5	Mill. Gulden,
davon waren bedeckt		
durch Silber	45,2	= =
= Eskompte	73,2	= =
= Lombard	48,2	= =
zusammen	166,6	Mill. Gulden,
während für	216,9	= =

lediglich die Forderung an den Staat im Betrage von 294,2 Mill. die Deckung bildete.

Die Folge dieser Umwandlung der Papiergeldschuld des Staates in eine Bankschuld war, daß der Staat bei den weiteren Versuchen zur Wiederherstellung der Währung sich nur mit der Regelung seines *Schuldverhältnisses zur Bank* befaßte. Die *Valutafrage* wurde für ihn dadurch zu einer reinen *Finanzfrage*, deren wirtschaftliche Seite nur insofern in Erwägung gezogen wurde, als Änderungen des Bankstatutes notwendig erschienen, um die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach ihrer Aufnahme zu sichern. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich unter dem Einflusse des Disagios der Note gegenüber ihrer metallischen Grundlage und infolge der hierdurch herbeigeführten Wertminderung der faktischen Geldeinheit, des Papierguldens, herausgebildet hatten, war der älteren Valutagesetzgebung in Österreich fremd.

Ihr handelte es sich nicht darum, ein dem gesunkenen Geldwert entsprechendes *metallisches* Umlaufsmittel zu schaffen; sie ging vielmehr von dem *Grundgedanken* aus, daß der *entwertete Papiergulden wieder auf den Wert seiner metallischen Grundlage gehoben* werden müsse, und daß es zur Erreichung dieses Zweckes genüge, die *Schuld* des Staates an die Bank und damit auch den *Umlauf* der ungedeckten Noten entsprechend zu *verringern*. Alles weitere glaubte man der automatischen Tätigkeit der durch ihr Statut reglementierten Bank ruhig überlassen zu können.

Die metallische Grundlage der Währung bildete bis 1857 die Theresianische Konventionsmünze [1].

Der deutsch-österreichische Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (in Österreich durchgeführt durch Kais. Patent vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. 169) setzte an Stelle der Konventionsmünze die *Österreichische Währung*.

Währungsmetall blieb das *Silber*, *Münzeinheit* wurde der nach dem 45 Guldenfuße (45 Gulden aus 500 g Feinsilber) geprägte *Gulden* Österr. Währung. Die gesetzliche Relation zur alten Konventionsmünze wurde in der Weise festgestellt, daß 1 Gulden Konventionsmünze gleich 1,05 Gulden Österreichischer Währung gesetzt wurde. Außer dem Gulden wurden als vollwichtige Kurantmünzen das Zweigulden- und Viertelguldenstück, ferner der

[1] Diese Münze war durch die Münzkonvention von 1753 festgestellt worden. Die Münzeinheit bildete der Gulden Konventionsmünze, von dem 20 Stück aus einer kölnischen Mark fein geprägt wurden.

Vereinstaler (gleich $1\frac{1}{2}$ Gulden) und der Doppelvereinstaler (gleich 3 Gulden) geprägt, diese letzteren als Vereinsmünzen mit gesetzlichem Umlauf in allen Vertragsstaaten, also auch in den Ländern des Deutschen Zollvereins.

Die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs wurde durch den Münzvertrag (Art. 22) untersagt, „falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne". Für die Beseitigung der in dieser Beziehung zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Ausnahmen wurde eine Frist bis 1. Januar 1859 gesetzt.

Österreich hatte diese Verpflichtung in der Erwartung auf sich genommen, daß die beim Abschlusse des Vertrages durch den Finanzminister Freiherrn von Bruck bereits in Angriff genommenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Valuta bis dahin zum Ziele führen würden. Sie zielten darauf hin, zunächst der Bank durch Stärkung ihres Barschatzes und Regelung ihrer Forderungen an den Staat die Mittel zur Aufnahme der Barzahlungen zu gewähren und sodann das umlaufende Papiergeld allmählich durch einlösliche Banknoten und Hartgeld im Verkehr zu ersetzen. Doch litt auch dieser Plan an dem grundsätzlichen Fehler, daß er auf die Schwäche der Staatsfinanzen keine Rücksicht nahm, die wieder nur einen Ausdruck der Schwäche der gesamten Volkswirtschaft und des Mißverhältnisses zwischen der Steuerkraft und den Ansprüchen des Staates bildete. Unter diesen Umständen mußte die durch die Beseitigung des Agios hervorgerufene Hebung des Geldwertes von doppelt schädlichem Einfluß sein. Im September 1858 nahm die Bank die Barzahlungen auf. Der italienische Krieg von 1859 bereitete ihnen jedoch ein rasches Ende. Durch Kaiserliche Entschließung vom 11. April 1859 wurde die Bank der Verpflichtung zur Einhebung der Noten in Silber wieder enthoben: die Valutareform war gescheitert, und das Silberagio, das Ende 1858 fast vollständig verschwunden war, stand im Mai 1859 auf 50 %. Zurück blieben nur die schweren Schäden, welche die Periode sinkenden Agios von 1854 bis 1858 der österreichischen Volkswirtschaft zugefügt hatte.

Der nächste Versuch zur Ordnung der Währungsverhältnisse wurde durch die Plenersche Bank- und Valutagesetzgebung von 1862/63 gemacht, freilich unter wesentlich schwierigeren Verhältnissen und mit weitaus geringerem Geschick als unter Bruck. Der Grundgedanke blieb derselbe: das Silberagio sollte beseitigt, die Note auf den Wert des Silberguldens gehoben werden. War jedoch

Bruck bemüht gewesen, bei der Durchführung der Reform jede Verminderung der Umlaufsmittel hintanzuhalten, so gewann jetzt eine mehr mechanische Behandlung des Problems die Oberhand. Man suchte den Grund des Übels in dem Übermaße an Umlaufsmitteln und glaubte daher, daß es genüge, dieses Übermaß durch Einziehung einer großen Menge unbedeckter Noten zu beseitigen, und das ordnungsmäßige Funktionieren der Bank durch eine strenge Fassung des Statuts zu gewährleisten, damit die Währung wiederhergestellt und gesichert werde. Die Währungsreform stellte sich daher im Gewande einer Bankreform dar. Durch Gesetz vom 27. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 2 aus 1863 wurde die Regierung ermächtigt, mit der Österreichischen Nationalbank ein Übereinkommen über die Verlängerung des Privilegs, neue Statuten und ein neues Reglement, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank abzuschließen. Der Text des Übereinkommens und der neuen Statuten bildete eine Beilage des Gesetzes. Am 3. Jänner wurde das Übereinkommen von den Vertretern der Bank und der Regierung unterzeichnet.

Das neue Statut verpflichtete in § 14 die Nationalbank bei Verlust ihres Privilegs, ihre Noten auf Verlangen jederzeit nach dem vollen Nennwerte gegen gesetzliche Silbermünzen einzulösen. Zugleich traf § 14 die Verfügung, daß die Bankdirektion jederzeit für ein Verhältnis des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen habe, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung sichere.

Im besonderen wurde über die Notendeckung folgendes bestimmt:

1. Jener Betrag, um den die ausgelegten Noten den Barvorrat übersteigen, muß bankmäßig bedeckt sein, d. h. entweder mit statutenmäßig eskomptierten oder beliehenen Effekten, oder mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche jedoch den Betrag von 20 Mill. Gulden nicht übersteigen und nur mit zwei Dritteln des Nennwertes zur Bedeckung der Noten herangezogen werden dürfen;
2. unter allen Umständen muß der Betrag, um den die Summe der ausgegebenen Noten 200 Mill. Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder in Silberbarren vorhanden sein;
3. bis zu der Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates kann statt Silber Gold in Münzen oder in Barren als Deckung verwendet werden.

Im ganzen waren die Bestimmungen des Statuts über die Notendeckung eine mechanische Nachbildung der Peelschen Bankakte, die damals als das Um und Auf bankpolitischer Weisheit galt. Von ihr war die Kontingentierung der Noten, wie auch die zwecklose Beschränkung übernommen, daß die Bank nur ein Viertel ihres Barvorrates in einem anderen als dem Währungsmetall, d. i. in Gold halten dürfe. Daß die Einengung der Bank in starre Bedeckungsvorschriften gerade in der außerordentlich schwierigen Übergangszeit von größtem Nachteile für die Volkswirtschaft sein mußte, wurde vollständig außer acht gelassen.

Über die Stückelung der Noten bestimmte § 12 des Statutes, daß sie auf keinen niedrigeren Betrag als 10 Gulden lauten sollten. Doch wurde die Nationalbank durch § 9 des gleichzeitig abgeschlossenen Übereinkommens mit der Regierung ermächtigt, die Noten zu 1 und 5 Gulden vorläufig noch in Verkehr zu halten; der Zeitpunkt für ihre Einziehung sollte durch besondere Gesetze bestimmt werden. Endlich wurde den Noten der Bank durch § 16 des Statutes die ausschließliche Begünstigung erteilt, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches) von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen.

Für die Herstellung der statutenmäßigen Notendeckung wurde das Ende des Jahres 1866 als Termin festgesetzt (§ 8 des Übereinkommens). Die Barzahlungen selbst sollten im Jahre 1867 aufgenommen werden. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes und der Modalitäten dafür wurden einem im Jahre 1866 zu erlassenden Gesetz vorbehalten (§ 11 des Übereinkommens). Außerdem enthält das Übereinkommen die Maßnahmen, welche zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bank und der Einlöslichkeit ihrer Noten ergriffen werden sollten.

Der Stand der Bank war zu Ende 1862 folgender:

Der Banknotenumlauf betrug		426 877 276 fl.
Davon waren metallisch bedeckt	105 071 147 fl.	
durch Metallwechsel auf auswärtige Plätze (Devisen)	353 661 "	
an leicht realisierbaren Anlagen standen für die Notendeckung zur Verfügung:		
im Eskompte	66 919 285 "	
im Lombard	53 484 800 "	
somit waren insgesamt		
A. Metallisch oder durch leicht realisierbare Anlagen gedeckt		225 828 833 "
Für die Deckung des Restes in der Höhe von		201 048 443 fl.
standen zunächst zur Verfügung:		
bis 1866 in Silber zahlbare, vom Staate kraft früherer Vereinbarungen abgetretene Kaufschillingsraten der Südbahn in der Höhe von	22 000 000 fl.	
von der Bank auf Abschlag ihrer Forderungen an den Staat übernommene Effekten, und zwar:		
1. an Effekten des aufgelösten Staatsschuldentilgungsfonds:		
a) in Jahresraten von 1,38 Mill. fl. bis 1872 rückzahlbare Prioritäten der Karl-Ludwigs-Bahn	13 848 450 "	
b) andere Effekten	10 984 718 "	
2. an Grundentlastungs-Obligationen	15 749 012 "	
somit zusammen		
B. an Werten im eigenen Besitze der Bank, die in absehbarer Zeit realisierbar waren		62 582 180 fl.
Es blieb somit ein Rest von		138 466 263 fl.
der seine Deckung nur		
C. in der Schuld des Staates an die Bank im Betrage von		217 289 244 "
fand, so daß, wenn man die Staatsschuld in die Notendeckung einrechnet, ein Betrag von		78 822 981 fl.
als Überdeckung über den Notenumlauf hinaus, sozusagen als Noten-Reserve verblieb.		

Von Belang für die Beurteilung der Lage ist, daß Banknoten auch in Hypothekargeschäften ausgegeben wurden. Es ist somit auch der Stand der Hypothekardarlehen teilweise in die Notendeckung einzurechnen. Ende 1862 betrug dieser im ganzen 58679495 Gulden, der Umlauf an Pfandbriefen dagegen nur 36079965 Gulden, so daß ein erheblicher Teil der für das Hypothekargeschäft notwendigen Kapitalien direkt durch Ausgabe von Noten beschafft wurde.

Wie sich aus dieser Übersicht über den Stand der Bank ergibt, war zur Herstellung ihrer Zahlungsfähigkeit nur die Mobilisierung der unter B und C genannten Anlagen erforderlich.

Rücksichtlich der Kaufschillingsraten der Südbahn, die noch vor dem für die Aufnahme von Barzahlungen in Aussicht genommenen Zeitpunkt in Silber einfließen mußten, schien eine besondere Vorkehrung entbehrlich, ebenso hinsichtlich der im Besitze der Bank befindlichen Prioritäten der Karl-Ludwigs-Bahn, welche ohnehin bis 1872 rückzahlbar waren. Dagegen wurde die Bank verpflichtet, alle übrigen in ihrem Besitze befindlichen Effekten (im Gesamtbetrage von 26,73 Mill. Gulden) bis Ende 1866 zu veräußern, und den Erlös zur Einziehung von Noten zu verwenden.

Von der Schuld des Staates sollten 80 Mill. als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums bis 1876 während dessen ganzer Dauer als Schuld (die späterhin sogenannte Achtzigmillionenschuld) verbleiben, jedoch in die Notendeckung nicht eingerechnet werden. Für die Wahl dieses Betrages war die willkürliche Annahme maßgebend, daß der Staat imstande wäre, zum mindesten 80 Mill. Staatsnoten ohne Zwangskurs und ohne Verpflichtung zur Einlösung im Verkehr zu halten, worauf er durch Erteilung des Privilegs verzichte. Übrigens entspricht diese Summe auch annähernd der oben erwähnten Überdeckung von 78,8 Millionen, welche bei Einrechnung der Staatsschuld in die Notendeckung vorhanden war, so daß die Prolongierung eines Schuldrestes von dieser Höhe ohne Beeinträchtigung der vollen bankmäßigen Deckung des Notenumlaufes möglich schien. Eine Verpflichtung zur Zinsenzahlung für diese 80 Mill. Gulden übernahm der Staat nur bedingt, indem er sich verpflichtete, eine jährliche Pauschalsumme von 1 Mill. Gulden zu entrichten, sofern dies zur Ergänzung der Dividende auf 7 % notwendig sein sollte.

Von dem Restbetrage der Schuld des Staates an die Bank sollten bis Ende 1866 20 Mill. Gulden in Silber, der Rest, d. i. 117,28 Mill., in Noten in verschiedenen Raten zurückgezahlt werden.

Die Bank übernahm dagegen die Verpflichtung, die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung ihrer Effekten eingehenden Beträge in der Weise zur Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende 1866 die statutenmäßige Bedeckung ihrer Noten hergestellt ist.

Aus diesen Bestimmungen des Übereinkommens ergab sich folgender Finanzplan:

Der Notenumlauf, welcher, wie erwähnt, Ende 1862 . . . . . 426,87 Mill. fl.
betrug, sollte durch Rückzahlungen des Staates in Noten und durch die Veräußerung der im Besitze der Bank befindlichen Effekten bis Ende 1866 um . . . . . 144,02 " "
verringert werden, so daß sich für Ende 1866 ein Notenumlauf von . . . . . 282,85 Mill. fl.
ergeben hätte.
Auf der anderen Seite sollte der Metallschatz, der einschließlich der Devisen im Jahre 1862 . . . . . 105,42 " "
betrug, durch die Silberzahlungen der Südbahn und des Staates bis Ende 1866 auf . . . . . 147,42 " "
gebracht werden.

Die Bank war sonach nach ihren Statuten berechtigt, zu Ende 1866 höchstens eine Menge von 200 + 147,42 = 347,42 Mill. Noten in Verkehr zu halten. Sie durfte daher von den durch die Rückzahlungen des Staates und die Veräußerung der Effekten eingehenden Noten nur 65 Mill. im Betriebe ihrer statutenmäßigen Geschäfte gegen bankmäßige Deckung neu in Umlauf setzen. Auch diese Summe konnte sie jedoch nicht voll ausnützen, weil sie darauf Bedacht nehmen mußte, in die Barzahlungen mit einer größeren Notenreserve einzutreten.

Aus der Valutaregulierung ergab sich daher eine Beschränkung der vorhandenen Umlaufsmittel um rund 140 Mill. innerhalb vier Jahren. Tatsächlich war der Betrag der umlaufenden Noten bereits am 30. April, also vor vollständiger Durchführung der Reform, auf 337,9 Mill., d. i. um 88,9 Mill., gesunken.

Die Erwartung, daß die entstandene Lücke im Verkehr durch Einströmen von Silber ausgefüllt würde, erwies sich als trügerisch.

In die Kassen der Bank floß außer den nach dem Übereinkommen zu leistenden Silberzahlungen des Staates und der Südbahn bis zum 30. April 1866 nur der Betrag von 1,1 Mill. Gulden in Silber, und gleichzeitig waren die Silberprägungen wesentlich geringer als in früheren Jahren. In Mill. Gulden betrug

im Jahre	die Prägung von Silberkurant	der Banknotenumlauf	
		am 31. Dezember	im Jahresdurchsch.
1858	53,9	370,0	381,1
1859	57,1	466,7	438,4
1860	35,8	474,8	463,4
1861	21,4	468,8	477,4
1862	12,2	426,8	445,6
1863	11,5	396,6	397,7
1864	15,1	375,8	386,4
1865	9,7	351,1	350,4
1866	7,6	283,9	316,8

Vom 1. Jänner 1863 bis 31. Dezember 1865 war somit Silber-Kurantmünze im Betrage von 36,3 Mill. Gulden neu geprägt worden, während in derselben Zeit 75,7 Mill. Gulden Noten aus dem Verkehr gezogen wurden.

Die Bank suchte allerdings die Benutzung von Banknoten im Hypothekargeschäfte durch stärkere Ausgabe von Pfandbriefen zu ersetzen und die Gewährung von Lombardkrediten einzuschränken, um die frei gewordenen Beträge im Wege des Eskomptes dem Verkehr zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen und einige im Übereinkommen nicht vorgesehene Realisierungen ermöglichten es, 48 Mill. in Noten neu auszugeben, und trotzdem für den Fall der Barzahlungen mit Ende 1866 eine Notenreserve von 50 Mill. Gulden zu sichern.

Nichtsdestoweniger wurden bald die heftigsten Klagen über die Beschränkung der Umlaufsmittel durch die Vorbereitungen zur Aufnahme der Barzahlungen laut. Von der Quantitätstheorie ausgehend, hatte man geglaubt, die Valutareform ausschließlich als eine staatsfinanzielle Frage behandeln zu dürfen. Die Frage der *Metallbeschaffung*, die den wichtigsten und schwierigsten Teil aller modernen Valutareformen bildet, der Ersatz des aus dem Verkehr gezogenen Papiergeldes durch metallene Umlaufsmittel war nicht einmal in Erwägung gezogen worden!

Die infolgedessen unvermeidlich gewordene Beschränkung der Umlaufsmittel verstärkte naturgemäß die nachteiligen Wirkungen, welche das Sinken des Agios mit sich brachte.

Die *Natur und Wirkung des Agios* ist häufig verkannt worden. Man spricht in manchen Kreisen immer noch viel von den Vorteilen, welche Länder mit entwerteter Valuta vor solchen mit geordneter Währung haben, von der förderlichen Einwirkung des Agios auf Produktion und Export und übersieht dabei, daß diese förderliche Wirkung *nicht dem Bestehen*, sondern nur dem *Entstehen des Agios* oder seinem *Wachstum* zukommt. *Es wirkt sozusagen nur in statu nascendi.*

Im Inlande schließt der Zwangskurs eine Verschiedenheit in der Zahlkraft des Papiergeldes und des Hartgeldes aus. Das Agio entsteht und äußert sich daher zunächst nur im Verkehr mit dem Auslande, wo die von der Staatsgewalt dekretierte Gleichwertigkeit des Papiergeldes mit der gleichnamigen Münze nicht anerkannt wird. Daraus ergibt sich aber nicht nur die bekannte Folge, daß zu Zahlungen nach dem Auslande ausschließlich Metallgeld verwendet wird, weil dort das Papiergeld weniger gilt als sein Nennwert,

sondern auch die weitere, daß im Inlande beide Geldsorten die gleiche Kaufkraft haben, und die Inlandspreise infolgedessen vom Agio fürs erste unberührt bleiben. Fühlbar wird es augenblicklich nur für den, der mit dem Auslande verkehrt. Der Importeur hat eine größere Menge von inländischen Zahlungsmitteln in Papier aufzuwenden, um sich die ihrem Nennwerte entsprechende Metallmenge zum Bezuge ausländischer Erzeugnisse zu beschaffen: das entstehende Agio wirkt daher als Erhöhung des Schutzzolles für Fabrikate, die aus dem Auslande bezogen werden, als Verteuerung der Produktion für alle Industrien, die ausländische Rohstoffe verarbeiten (wie z. B. die Baumwollindustrie). Der Exporteur löst im Auslande für die ausgeführten Waren die gleiche Metallmenge wie früher, kann dafür aber eine größere Menge inländischer Zahlungsmittel beschaffen: das Agio wirkt hier als Exportprämie.

Besteht es jedoch längere Zeit in gleicher Höhe, so wird, je länger je mehr, ein Ausgleich sich vollziehen. Zunächst steigen die Preise der Waren, die aus dem Auslande eingeführt oder aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden, sodann die der großen Stapelartikel, zuletzt die Löhne, und zwar in der Industrie schneller als in der Landwirtschaft, in den Städten und großen Verkehrszentren rascher als in abgelegenen Orten. Die Produktionsgruppen, welche von der Preissteigerung ergriffen werden, büßen nur den Vorteil beim Exporte ein, gewinnen aber den Vorteil höherer Inlandspreise, ohne gleichzeitige Erhöhung ihrer Produktionskosten, solange die Preissteigerung nicht weiter fortschreitet und auf ihre Rohstoffe und die Löhne ihrer Arbeiter übergeht. Einen bleibenden Nachteil haben alle, die von unabänderlichen Bezügen leben, wie Pensionisten, Rentner und Inhaber von Schuldforderungen, welche vor der Entstehung des Agios kontrahiert wurden. Infolgedessen kann für einzelne Erwerbszweige, namentlich für die Landwirtschaft, der Vorteil aus dem gleichbleibenden Agio ein ziemlich langwährender sein. Er verschwindet jedoch mit der Zeit, und schließlich paßt sich das ganze Preisniveau des Inlands dem im Verhältnis zum Metallwerte der gleichnamigen Münze gesunkenen Werte des papiernen Umlaufmittels an. Einen dauernden Vorteil behalten nach Vollzug dieses Ausgleichs nur die Schuldner, deren Verpflichtung aus der Zeit vor Entstehung des Agios stammt. Für sie wirkt das Agio nach vollzogenem Ausgleich auf allen anderen Gebieten als Seisachthie: sie sind umsoviel weniger schuldig, als die Minderung in der Kaufkraft des Währungsgeldes beträgt, denn ihr Einkommen ist infolge der gestiegenen Warenpreise

oder Löhne gewachsen, ihre Verpflichtung aber lautet auf denselben Nominalbetrag.

Bei jeder Erhöhung des Agios wiederholt sich derselbe Prozeß wie bei seiner ersten Entstehung, seine Erniedrigung dagegen ruft die entgegengesetzten Folgen hervor: sie verbessert die Lage des Importeurs und verschlechtert die des exportierenden Erzeugers, sie verringert die Preise der Waren bei für das erste noch gleichbleibenden Löhnen, benachteiligt den Schuldner und bevorzugt den Gläubiger.

Nun befand man sich in Österreich von 1848 bis 1855 mit einer einzigen kurzen Unterbrechung im Jahre 1853 in einer Periode stets steigenden, dann ziemlich gleichmäßig hohen Agios. Die gesamte Produktion hatte sich auf den im Vergleiche zum Silber erniedrigten Wert der inländischen Geldeinheit eingerichtet, der weit fortgeschrittene Ausgleichs- und Überwälzungsprozeß äußerte sich in gestiegenen Nahrungsmittelpreisen, Mieten, Grundpreisen und Löhnen. Da kam der erste Versuch, den „entwerteten" Gulden wieder auf das Niveau seiner früheren metallischen Grundlage zu heben: die Valutaregulierung der fünfziger Jahre. Im Verlauf von drei Jahren sank das Agio von 40 auf 0%, an die Stelle der Entwertung des Geldes trat die Entwertung der Waren, der Investitionen und des Realbesitzes.

Noch verheerender gestalteten sich die Wirkungen der zweiten Periode sinkenden Agios, die durch die Valutagesetze von 1863 eingeleitet wurde. Denn sie trafen eine durch die vorangegangene Zeit abnehmenden Agios geschwächte, durch die plötzlichen Wertverschiebungen, welche mit seinem unvermittelten Wiederauftreten verbunden waren, abermals bis ins Innerste zerrüttete Volkswirtschaft. Ein hervorragender Industrieller[1] schilderte in einer Schrift voll scharfsichtiger Beobachtungen diese Wirkungen folgendermaßen: „Je mehr der Kurs sank, je tiefer man sich unter dem Durchschnitt befand, der der Nachwirkung der ganzen vorhergegangenen Agiozeit, damals schon 15 bis 18 Jahre, entsprach, desto greller sind alle Nachteile des unter diesen Durchschnitt gesunkenen Agios hervorgetreten. Schon zur Zeit, als das Agio noch über 15% betrug, war von einer zollschutzähnlichen Wirkung, von einer Erleichterung des Exportes längst nicht mehr die Rede, alles weitere gestaltete sich zur Importprämie für aus-

[1] Paul Pacher, Die österreichisch-ungarische Währung. Leipzig 1890, August Schulze.

ländische Waren. Einige Jahre vollständigen Freihandels, aber mit seit jeher konstanter Währung, hätten unsere Industrie nicht so schwer zu schädigen vermocht, als diese Zeit des zum zweitenmale sinkenden Agios, in der alles, was mit dem Auslande in Konkurrenz zu treten hatte, durch das Ausland einfach geplündert wurde. Am schwersten war die Landwirtschaft betroffen, die auch im allerschlimmsten Falle nicht in der Lage ist, vorübergehend den Betrieb einzustellen. . . . . So unglücklich lagen damals die Verhältnisse, daß selbst in den magersten Jahren kein entschädigender Preis zu holen war, weil die ausländischen Preise, in österreichische Währung umgerechnet, sich um die ganze Differenz zwischen dem jeweilig bestehenden Agio und dem höheren Durchschnitt der Vorzeit billiger gestellt haben als vorher. Vom Ackerpacht und Taglohn angefangen waren alle Auslagen des Ökonomen, bis zu den geringfügigsten Lebensbedürfnissen herab, nach dem vorhergegangenen geringen Wert unseres Guldens mit hohen Ziffern bemessen; nur wenn es zum Verkaufe seines Ernteertrages kam, wurde ihm bedeutet: der österreichische Gulden ist jetzt mehr wert als früher, daher kann ich für den Weizen jetzt nicht mehr so viele Gulden geben als vorher."

Diese Wirkungen des fallenden Agios wurden verschärft durch die Beschränkung der Umlaufsmittel. Vorwürfe, welche diesenthalben gegen die Bank erhoben wurden, sind ungerechtfertigt: sie konnte unter dem Drucke der sie beschränkenden Gesetzgebung nicht anders handeln. Der Umstand aber, daß man in einer Zeit, in der man die Volkswirtschaft den schädlichen Folgen einer Erhöhung des Geldwertes um 20 bis 30 % gegenüber dem Durchschnitte der vorangegangenen Jahrzehnte aussetzte, daran ging, die Summe der Umlaufsmittel um 140 Millionen zu beschränken, zeugt für das volle Unverständnis und die Kurzsichtigkeit, mit der man den Valutafragen gegenüberstand.

Dazu kamen die Mißernte und Elementarschäden des Jahres 1863, eine über ganz Europa ausgebreitete Geld- und Handelskrise im Gefolge der Baumwollnot, der dänische Krieg, die Verfassungskrise von 1865 und die allgemeine Unsicherheit der politischen Verhältnisse.

Die Rückwirkung auf die Staatsfinanzen blieb nicht aus. Jahr für Jahr schloß mit einem bedeutenderen Gebarungsdefizit, das im Jahre 1863: 73,2 Mill., im Jahre 1864: 134,5 Mill., im Jahre 1865: 52 Mill. Gulden betrug.

Trotzdem gelang es unter äußerster Anspannung des Staatskredites, die durch das Übereinkommen festgesetzten Zahlungsverpflichtungen

streng einzuhalten. Zu Beginn 1866 war die Schuld des Staates bei der Bank auf 144,2 Millionen Gulden gemindert, die Einhaltung der weiteren Rückzahlungsraten außer Frage; der zeitgerechten Aufnahme der Barzahlungen schien nichts im Wege zu stehen. Ob es möglich gewesen wäre, sie aufrecht zu erhalten, muß angesichts des trostlosen Standes der Staatsfinanzen und der schlechten Lage der österreichischen Volkswirtschaft allerdings fraglich erscheinen. Tatsächlich sprach man bereits Ende 1865 von einer Hinausschiebung des Termines und von einer neuerlichen Ausgabe von Staatspapiergeld.

Der Eintritt dieses organischen Mißerfolges wurde aber den österreichischen Währungspolitikern durch die Katastrophe von 1866 erspart.

* * *

Mit den Maßnahmen zur Tilgung der Bankschulden des Staates und zur Wiederaufnahme der Barzahlungen stand in engem Zusammenhange die Regelung des Umlaufes an Münzscheinen und an Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheinen) durch das Gesetz vom 17. November 1863 R.G.B. 98.

Die Ausgabe von Münzscheinen war zum erstenmal im Jahre 1849 notwendig geworden, weil das Papiergeld nicht nur das Kurantsilber, sondern auch die Scheidemünzen aus dem Verkehr verdrängte. Sie wurden zwischen 1853 und 1857 wieder eingezogen. Durch Kaiserl. Verordnung vom 17. Nov. 1860, R.G.B. 256, war infolge der neuerlichen Steigerung des Agios (nach dem Scheitern der Bruckschen Valutaregulierung) abermals die Ausgabe von Münzscheinen angeordnet und gleichzeitig für ihren Umlauf ein Höchstbetrag von 12 Mill. Gulden festgesetzt worden. Die Scheine lauteten auf 10 Kreuzer ö. W., hatten bis zu ein Gulden Kassenkurs und wurden von den öffentlichen Kassen nach Maßgabe des Bedürfnisses gegen Einziehung des gleichen Betrages in Noten ausgefolgt. Ihre Ausgabe diente somit keinem staatsfinanziellen Zweck, sondern lediglich zum Ersatz der Scheidemünze im kleinen Verkehr. Das Gesetz vom 17. Nov. 1863, R.G.B. 98, beschränkte ihre Umlaufsmenge auf vier Millionen[1]; mit dem weiteren Fortschreiten der Valutaregulierung war ihre gänzliche Einziehung in Aussicht genommen.

[1] Ihr tatsächlicher Umlauf betrug:

Ende	Oktober	1862	13 098 196 Gulden,
"	"	1863	10 054 458 "
"	Dezember	1864	5 351 261 "
"	"	1865	3 653 024 "

Die Partialhypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine waren verzinsliche Teile einer kurzfristigen schwebenden Schuld, die auf den Salinen (Gmunden, später auch Aussee und Hallein) grundbücherlich versichert waren. Ihre Umlaufszeit, nach deren Ablauf sie von der Staatskasse eingelöst werden mußten, betrug ursprünglich 8—12, in den sechziger Jahren 4—6 Monate, der Zinsfuß schwankte für viermonatliche Anweisungen zwischen 4 und 5 %, für sechsmonatliche zwischen 5 und 6 %. Ihre Ausgabe erfolgte durch die Nationalbank, welche sie der Finanzverwaltung eskomptierte, in Verkehr brachte und bei Fälligkeit ihre Einlösung für Rechnung des Staates besorgte. Zwangskurs hatten sie nie. Zum erstenmale wurden sie im Jahre 1848 ausgegeben, ihr Gesamtumlauf war damals auf 30 Mill. Gulden festgesetzt, wurde jedoch in der Folgezeit wiederholt erhöht und durch Gesetz vom 17. Nov. 1863, R.G.B. 98, endgültig mit einem Höchstbetrage von 100 Millionen festgesetzt. Vermöge ihrer Verzinslichkeit und der Sicherheit ihrer Rückzahlung bildeten sie eine beliebte Anlage für kurzfristig verfügbare Kapitalien. Für den Staat sollten sie ein Mittel zur vorübergehenden Deckung eines augenblicklichen Geldbedarfes bieten; da jedoch größere Summen immer dauernd im Verkehr blieben, wurden sie tatsächlich zu einem ständigen Bestandteile der Staatsschuld, der vermöge seiner späteren Verbindung mit der Höhe des Staatsnotenumlaufes besondere Bedeutung gewann.

2. Bruch der Bankakte im Jahre 1866.

Als im Frühjahre 1866 die Kriegsgefahr drohend heraufzog, konnten kaum die ersten Rüstungskredite durch Aufnahme einer schwebenden Schuld bei Wiener und Pariser Konsortien gedeckt werden; die Begebung einer Kriegsanleihe schien gänzlich außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen. Als einziger Ausweg blieb die Anwendung der Notenpresse. Man suchte sich dabei nach Möglichkeit im Rahmen der jüngsten Bankgesetzgebung zu halten, um bei einem günstigen Ausgange des Krieges ohne Schwierigkeit den früheren Zustand wieder herstellen und das Odium eines nackten Bruches der bestehenden Vereinbarungen mit der Bank vermeiden zu können. Die Handhabe dazu bot die Bestimmung, daß die Bank keine Noten unter 10 Gulden ausgeben dürfe und nur insolange ermächtigt bleibe, Noten zu ein und fünf Gulden im Umlauf zu halten, als deren Einziehung nicht durch ein Gesetz gefordert werde. Das Gesetz vom

5. Mai 1866, R.G.B. 51, hob diese Ermächtigung auf, verfügte jedoch nicht die Einziehung der Noten zu einem und fünf Gulden durch die Bank, sondern erklärte sie als Staatsnoten, die bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung im Umlauf zu Lasten des Staates erhalten und von allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern bei allen Zahlungen, die nicht kraft besonderer Vorschrift in klingender Münze zu leisten sind, im Nennwerte an Zahlungsstatt angenommen und gegeben werden. Gleichzeitig wurde ihnen auch im Privatverkehr Zwangskurs verliehen; sie wurden so mit einem Schlage zu einem uneinlöslichen Staatspapiergeld mit Zwangskurs und Steuerfundation. Als oberste Grenze für den Umlauf der neuen Staatsnoten wurde der Betrag von 150 Mill. Gulden ö. W. festgesetzt; ihre Ausgabe wurde unter die Überwachung der Staatsschuldenkontrollkommission gestellt.

Die Bank wurde der Verbindlichkeit enthoben, die in Staatsnoten umgewandelten Wertzeichen einzulösen, als Schuld in ihren Büchern zu führen und in den Notenumlauf einzurechnen. Gleichzeitig wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, als Gegenleistung für die vom Staate übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu einem und fünf Gulden den gleichen Betrag in Noten höherer Appoints an die Finanzverwaltung abzuführen.

Die Bank fügte sich, erhob jedoch gleichzeitig Protest gegen die Verletzung ihres Privilegs und des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863, die sie mit Recht trotz scheinbarer Wahrung der äußeren Form in der Verfügung des Staates erblickte. Tatsächlich war die von der Finanzverwaltung aufgestellte Fiktion, daß der Staat sich durch das Bankprivileg nur für Noten von 10 Gulden und darüber seines Hoheitsrechtes zur Ausgabe von Staatspapiergeld begeben habe, unhaltbar, da der Wortlaut des Bankstatutes der Bank ausdrücklich das alleinige Recht der Notenausgabe, ihren Noten die ausschließliche Begünstigung des Zwangskurses zusprach, ganz abgesehen davon, daß die Einfügung uneinlöslichen Staatspapiergeldes in den Umlauf zweifellos dem Geiste des Übereinkommens und des Bankprivilegs widersprach.

Die erste Folge der Schaffung staatlichen Papiergeldes war ein Hinaufschnellen des Silberagios, das noch im April 1866 zwischen 3 und 6 % geschwankt hatte und im Laufe des Monates Mai in jähen Sprüngen bis auf 30 % stieg. Zum Teile infolge dieser Erscheinung, zum Teile aber auch als finanzielle Maßregel wurde durch Gesetz vom 25. Mai 1866, R.G.B. 64, eine Erweiterung des Umlaufes

an Münzscheinen, der Ende 1865 bis auf 3,6 Mill. Gulden herabgemindert war, bis auf 12 Mill. gestattet[1].

Der unglückliche Verlauf des Krieges zwang zum weiteren Fortschreiten auf der betretenen Bahn. Mit Gesetz vom 7. Juli 1866, R.G.B. 89, wurde dem Finanzminister ein Kredit von 200 Mill. Gulden eröffnet und die Ermächtigung erteilt, diese Summe durch ein Anlehen oder durch Vermehrung der Staatsnoten oder durch eine Kombination beider Maßnahmen zu beschaffen. Bis zur Durchführung dieser Maßregeln wurde die Nationalbank beauftragt, die erforderlichen Geldmittel bis zu einem Betrage von 60 Mill. Gulden in Banknoten gegen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschießen. Als Deckung wurde der Bank das Salzbergwerk Wieliczka verpfändet. Die Rückzahlung sollte längstens in einem Jahre nach Abschluß des Friedens und zwar ausschließlich in Noten der Bank erfolgen, die entweder durch ein Anlehen oder durch weitere Ausgabe von Staatsnoten zu beschaffen waren. Endlich wurden durch das erwähnte Gesetz alle Bestimmungen des Bankstatutes, welche damit nicht im Einklange stehen, einschließlich der Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Barzahlungen suspendiert.

Der Papiergeldumlauf war hierdurch um 60 Mill. Gulden unbedeckter Banknoten vermehrt worden. Eine weitere Inanspruchnahme der Bank für Zwecke des Staatskredites erfolgte nicht. Die zur Zahlung der Kriegskostenentschädigung an Preußen erforderlichen 30 Mill. Gulden in Silber wurden zwar gleichfalls mit Hülfe der Bank beschafft, aber durch die Vermittlung eines inländischen Konsortiums, welches sie im Wege des Wechselkredites aus der Bank zog. Die Rückzahlung erfolgte aus der von Italien für die Abtretung Venetiens gezahlten Entschädigung.

Die Ausgabe förmlicher Staatsnoten war auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli nicht erfolgt; sie fand erst nach Erlaß des Gesetzes

[1] Der Umlauf an Münzscheinen zum Ersatz der Scheidemünze betrug:

Ende	Oktober	1861	12,5	Mill. Gulden,
"	"	1862	13,0	" "
"	"	1853	10,0	" "
"	Dezember	1864	5,3	" "
"	"	1865	3,6	" "
"	"	1866	9,5	" "
"	"	1867	11,9	" "
"	"	1868	9,6	" "
"	"	1869	4,0	" "

vom 25. August 1866, R. G. B. 101, statt, welches auch die Verwaltung der Notenschuld des Staates grundsätzlich regelte.

In diesem Gesetze wurde zunächst für die Beschaffung der 140 Millionen Sorge getragen, welche nach Abzug des Vorschusses der Bank von dem 200 Millionenkredit noch zur Verfügung standen. Für diesen ganzen Betrag neue Staatsnoten auszugeben, wagte man nicht, weil man eine allzu weitgehende Entwertung der papierenen Umlaufsmittel befürchtete. Daher sollten 50 Mill. durch Ausgabe eines Prämienanlehens und nur der Rest im Betrage von 90 Mill. durch Ausgabe von Staatsnoten beschafft werden. Weiter sollten 60 Mill. neuer Staatsnoten ausgegeben werden, um die bei der Nationalbank aufgrund des Gesetzes vom 7. Juli 1866 vorschußweise behobenen 60 Mill. Gulden Banknoten aus dem Verkehr zu ziehen und zurückzuzahlen, soweit dies nicht aus den laufenden Staatseinnahmen, sonstigen Zuflüssen oder Kreditoperationen möglich sein sollte.

Endlich wurde die Umwechslung der als Staatsnoten erklärten Noten der Nationalbank zu einem und fünf Gulden gegen förmliche Staatsnoten angeordnet, für den Fall der Überfüllung des Verkehres mit kleinen Noten aber der Finanzminister ermächtigt, an deren Stelle auch Staatsnoten zu 50 und 25 Gulden auszugeben.

Der Zwangskurs der Noten bei Zahlungen an öffentlichen Kassen und im privaten Verkehr wurde auf die neuen Staatsnoten ausgedehnt und insofern erweitert, als ausdrücklich festgesetzt wurde, daß Staatsnoten auch von der Bank in Auswechslung ihrer eigenen Noten oder bei deren Einziehung gegeben werden können.

Aus diesen Verfügungen ergab sich für die Staatsnoten ein Höchstumlauf von 300 Mill. Gulden.

Dieser wurde mit dem Maximalumlauf der Partialhypothekar-Anweisungen (der durch Gesetz vom 17. November 1863, R. G. B. 98, auf 100 Mill. festgesetzt worden war) derart in Verbindung gebracht, daß beide zusammen den Betrag von 400 Mill. nicht übersteigen dürfen, daß jedoch für den Fall, als der Umlauf der Partialhypothekar-Anweisungen unter 100 Mill. sinkt, der fehlende Betrag durch Erhöhung des Staatsnotenumlaufes über das gesetzliche Höchstmaß von 300 Mill. Gulden hinaus ersetzt werden darf.

Hierdurch wurden die Verlegenheiten beseitigt, welche sich daraus ergaben, daß die Nachfrage nach Salinenscheinen oft plötzlich nachließ, und infolgedessen zuweilen ganz unvermutet für mehrere Millionen Sorge getragen werden mußte.

Um die Einhaltung des vorgeschriebenen Höchstumlaufes zu sichern, wurde die Ausgabe von Staatsnoten und Salinenscheinen unter die Überwachung der Staatsschuldenkontrollkommission gestellt. Bestimmungen über die allmähliche Fundierung und Einlösung der Noten wurden einem besonderen Gesetze überlassen. Die Vorschriften über die Münzscheine wurden durch das Gesetz nicht berührt.

Die Entwickelung der Währungsverhältnisse in Österreich unter dem Einflusse dieser Maßregeln geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

(Siehe die Tabelle auf Seite 198 u. 199.)

Das gesetzliche Höchstmaß des Umlaufes an Staatsnoten und Salinenscheinen wurde erst zu Beginn des zweiten Halbjahres 1867 erreicht. Dagegen hatte der Staat in diesem Zeitpunkte nicht nur das 60 Millionenanlehen bei der Bank gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1866 vollständig zurückgezahlt, sondern auch alle Zahlungen geleistet, welche ihm nach dem Übereinkommen vom 29. Dezember 1862 oblagen. Seine Schuld an die Bank war bis auf die Achtzigmillionenschuld, welche durch das Übereinkommen für die Dauer des Bankprivilegs verlängert worden war, vollständig getilgt. Dafür hatte er eine schwebende Schuld von 412 Millionen (in Staatsnoten, Münzscheinen und Partialhypothekar-Anweisungen) auf sich genommen.

Der Metallbesitz der Bank war, wenn man ihren Besitz an in Metall zahlbaren Wechseln (Devisen) einrechnet, nicht nur unberührt geblieben, sondern hatte sich Ende 1866 gegenüber dem Stande am Anfang dieses Jahres sogar um rund 16 Millionen vermehrt. Hiervon entfallen 10 Millionen auf die in effektivem Silber geleisteten Rückzahlungen des Staates, 6 Millionen auf die Kaufschillingsraten der Südbahn, die im Jahre 1866 einflossen. Ihr effektiver Metallbesitz hatte sich allerdings zugunsten ihres Devisenbesitzes verringert — den Anstoß dazu scheint die bereits erwähnte Finanzoperation zur Beschaffung der preußischen Kriegsentschädigung gegeben zu haben — und eine weitere Verminderung des Barschatzes durch Anlage in Devisen schien mit Rücksicht auf das Sinken des Banknotenumlaufes möglich. Obwohl die Bank für die vom Staate übernommenen kleinen Noten rund 116 Millionen in Noten höherer Appoints ausgefolgt und einen weiteren Vorschuß im Betrage von 60 Millionen in Banknoten an den Staat gewährt hatte, betrug ihr gesamter

Über

über den Stand der Bank, den Umlauf an Papiergeld und

Jahr	Ende der Monate	Aktiva					
		Metallschatz	In Metall zahlbare Wechsel	Ratifchillings-raten der Südbahn	Staatsnoten im Besitze der Bank	Eskompte	Lombard
		in Millionen					
1865	Dezember . .	121,52	8,21	8,00	—	106,83	43,26
1866	Januar . . .	123,04	8,22	6,50	—	98,95	40,83
	Februar. . .	125,50	6,32	6,00	—	104,81	41,64
	März	125,60	6,65	6,00	—	100,72	42,00
	April	125,60	6,67	6,00	—	112,71	42,51
	Mai	125,78	6,29	5,48	—	103,41	40,92
	Juni	126,27	5,65	5,00	—	73,30	38,70
	Juli	126,27	5,66	5,00	3,41	79,21	37,85
	August . . .	108,55	23,66	5,00	2,92	54,27	35,60
	September .	99,12	35,67	2,55	0,07	46,82	34,24
	Oktober . . .	99,20	35,67	2,50	5,06	40,55	33,37
	November . .	99,56	35,69	2,22	7,11	38,58	32,04
	Dezember . .	104,00	43,53	—	18,05	38,88	30,84
1867	Januar . . .	103,55	44,15	—	16,74	34,90	29,82
	Februar. . .	103,22	44,60	—	10,00	35,96	28,66
	März	103,36	44,75	—	8,38	30,62	27,21
	April	103,76	44,38	—	5,40	31,55	26,56
	Mai	103,76	44,43	—	10,06	29,20	25,77
	Juni	103,77	44,63	—	14,86	25,71	25,08
	Juli	103,77	44,67	—	7,50	28,98	24,44
	August . . .	103,77	44,82	—	4,06	44,04	23,96
	September .	103,79	44,93	—	2,65	64,80	24,10
	Oktober . . .	103,78	45,01	—	1,59	82,27	25,39
	November . .	105,62	43,21	—	3,06	76,41	25,14
	Dezember . .	108,34	40,57	—	2,15	77,09	25,01

ſ i ch t

Salinenſcheinen und das Silberagio in den Jahren 1866 u. 1867.

der Bank			Umlauf an				Höchſter und **niedrigſter** Kurs für 100 Gulden Silber (Silberagio)
Nach dem Übereinkommen vom 20. 12. 1862 zu realiſierende Effekten	Alte Schuld des Staates ohne die 80 Millionen-ſchuld	60 Millionen-vorſchuß auf Grund des Geſetzes vom 7. Juli 1866	Banknoten	Staatsnoten	Partial-hypothekar-anweiſungen	Münzſcheine	
Gulden ö. W.							
3,06	64,29	—	351,10	—	97,00	3,65	106,50 / **103,90**
3,06	63,48	—	341,19	—	97,82	?	105,10 / **103,95**
3,06	47,01	—	331,24	—	99,79	?	103,80 / **101,50**
3,06	47,00	—	325,98	—	98,71	?	106,75 / **101,55**
3,06	47,00	—	339,42	—	98,61	?	106,75 / **103,75**
3,06	46,89	—	267,82	116,63	93,91	?	131,50 / **109,00**
3,04	46,88	—	286,19	126,79	88,63	?	140,50 / **125,50**
3,04	46,29	60,00	361,77	140,93	81,82	?	131,00 / **123,00**
3,04	45,49	60,00	333,21	142,53	79,69	?	129,25 / **125,00**
3,04	40,30	60,00	315,61	153,25	85,70	?	128,25 / **126,00**
3,04	36,37	60,00	307,99	179,89	89,85	?	129,00 / **126,25**
3,04	29,87	60,00	299,35	190,79	98,95	?	128,00 / **126,25**
—	—	60,00	283,98	215,79	99,98	9,50	131,50 / **127,25**
—	—	60,00	280,30	216,39	99,96	?	131,75 / **129,25**
—	—	58,00	273,08	217,01	99,97	?	128,75 / **125,50**
—	—	49,00	257,54	221,92	99,13	?	127,75 / **125,50**
—	—	40,00	247,33	239,28	98,91	?	133,75 / **126,50**
—	—	22,00	229,54	262,42	99,92	?	130,00 / **123,00**
—	—	11,00	215,75	285,31	99,93	?	124,00 / **122,00**
—	—	—	204,61	299,66	99,95	?	125,75 / **122,25**
—	—	—	217,00	299,38	99,93	?	124,75 / **121,75**
—	—	—	234,26	299,04	97,58	?	122,25 / **121,00**
—	—	—	252,53	299,99	97,56	?	123,00 / **121,75**
—	—	—	249,66	300,87	99,12	?	122,00 / **118,25**
—	—	—	247,02	301,136	98,86	11,89	120,25 / **118,00**

Notenumlauf, der im April 1866 noch 337,92 Millionen gewesen war, Ende Dezember 1866 nur mehr 283,98 Millionen und sank nach vollständiger Rückzahlung des 60 Millionenvorschusses im Juli 1867 auf 204,61 Millionen, sodaß die Verminderung des Notenumlaufes in diesem Zeitabschnitte 133,31 Mill. Gulden beträgt. Dies steht im Zusammenhange mit dem außerordentlichen Sinken der bei der Bank angesprochenen Eskompte- und Lombardkredite, deren Summe innerhalb desselben Zeitraumes von 155,22 Millionen auf 53,42 Millionen Gulden, somit um 101,8 Millionen zurückging.

Die Bank hatte aufgehört, der alleinige Regulator des Geldwesens zu sein: neben sie trat der Staat als Notenemittent; an Stelle der durch die Bankakte von 1863 eingeleiteten Beschränkung der Umlaufsmittel kam die Überfüllung des Verkehrs, an Stelle der Restriktion die Inflation. Naturgemäß sank auch das Erträgnis der Bank. Im Jahre 1867 mußte sie bereits die bedingungsweise zugesicherte Verzinsung des Achtzigmillionendarlehens in Anspruch nehmen, weil die Einnahmen zur Verteilung einer siebenprozentigen Dividende an die Aktionäre nicht ausreichten. Außerdem stellte die Bank Entschädigungsforderungen für den Bruch des mit ihr geschlossenen Übereinkommens, die darauf fußten, daß die Verlängerung des Achtzigmillionendarlehens von der Bank als Entgelt für die Verringerung ihres Privilegs gegeben wurde, welches durch die Ausgabe von Staatsnoten verletzt und entwertet worden war.

Das Endergebnis der Entwickelung des Jahres 1866 bildete ein zwischen 312 und 412 Mill. schwankender Umlauf von Staatspapiergeld neben einem Banknotenumlauf von 200—250 Millionen, ein Silberagio von 20—30% und die abermalige vollständige Verdrängung des Hartgeldes aus dem Verkehr.

3. Der staatsrechtliche Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867.

Die politische Folge des für Österreich ungünstigen Kriegsausganges war die Lösung der Verfassungskrise im Sinne der ungarischen Ansprüche. Ungarn, das nach Niederwerfung der Revolution von 1848 vollständig in den österreichischen Einheitsstaat einverleibt worden war, wurde wieder als selbständiges Staatswesen anerkannt. Am 18. Februar 1867 wurde im Pester Reichstag das Königliche Reskript verlesen, welches die Verfassung wieder herstellte und den Grafen Julius Andrássy mit der Bildung eines eigenen ungarischen Ministeriums betraute, nachdem schon zuvor über

das Verhältnis Ungarns zu den übrigen Erbländern eine Einigung zwischen dem ungarischen Reichstag und der Krone erzielt und der darauf bezügliche Gesetzentwurf durch den Ausschuß des Reichstages angenommen worden war. Am 30. März erfolgte seine Annahme im Plenum des Reichstages, am 12. Juni 1867 wurde er sanktioniert und als Gesetzartikel XII aus 1867 kund gemacht.

Für die außerungarischen Erbländer, welche seither als „im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder" einen eigenen namenlosen Staat bilden, wurde die im Jahre 1867 sistierte Februarverfassung von 1861 wieder in Kraft gesetzt. Am 22. Mai trat der österreichische Reichsrat zusammen. Er fand in Ungarn fertige Tatsachen vor. Ihm blieb nur mehr übrig, die Verfassung der österreichischen Länder den geänderten Verhältnissen anzupassen und die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten übereinstimmend mit dem ungarischen Gesetzartikel XII aus 1867 zu regeln, der die prinzipielle Seite der Frage bereits endgültig entschieden hatte. Das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. B 146, betreffend die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten bildet infolgedessen nur eine, allerdings in Einzelheiten abweichende Paraphrase des ungarischen Gesetzartikels XII aus 1867.

Dieser Gesetzesartikel leitet die Verbindung beider Reichsteile aus der pragmatischen Sanktion von 1723 ab, welche gleichzeitig mit der Feststellung der Erbfolgeordnung ausgesprochen hatte, daß die Länder, die dieser Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und unzertrennlichen Besitz bilden. Aus dieser Verbindung folgert er die gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung beider Reichsteile zur Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften (§ 3), indem er gleichzeitig feststellt, daß die pragmatische Sanktion als Bedingung für die Übernahme dieser Verpflichtung die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen und inneren administrativen Selbständigkeit Ungarns ausdrücklich festsetze (§ 4). Über die Art, wie die aus der pragmatischen Sanktion hervorgehenden Verpflichtungen von Ungarn erfüllt werden sollten, habe ehedem ausschließlich der ungarische Reichstag und der ungarische König in gemeinsamem Einverständnisse verfügt, ohne daß ein anderes Land darauf Einfluß gehabt hätte; denn der ungarische König habe als absoluter Monarch der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder mit absoluter

Macht über deren Angelegenheiten verfügt (§ 5): allerdings eine Konstruktion, die die Geschichte auf den Kopf stellt und so tut, als ob die Habsburger nicht als deutsche Kaiser und Erbherren ihrer übrigen Länder Ungarn erobert und den Türken abgejagt, sondern als Könige von Ungarn den Besitz ihrer übrigen, von ihnen „mit absoluter Macht regierten" Länder erworben hätten. Nichtsdestoweniger ließen sowohl die Dynastie, wie Regierung und Parlament der österreichischen Reichshälfte diese Feststellung sich gefallen. In dem erwähnten Gesetzartikel wird sodann des weiteren ausgeführt, daß dieser Zustand sich durch die Verleihung konstitutioneller Rechte an die übrigen Länder Seiner Majestät verändert habe. Dieser Umstand lasse es für Ungarn als zweckmäßig erscheinen, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile mit den übrigen Ländern Seiner Majestät als konstitutionellen Völkern in Berührung zu treten und bestimmte Grundsätze für die Umgrenzung des Kreises von Angelegenheiten, die als gemeinsame zu behandeln sind, und für die Art ihrer Behandlung festzustellen, wenngleich eine Verpflichtung zu einer solchen Abänderung des bisher bestehenden Modus aus den in der pragmatischen Sanktion enthaltenen Verbindlichkeiten nicht hervorgehe (§§ 5, 6 und 23). Sodann werden die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und der auf diese beiden Gruppen von Angelegenheiten bezügliche Teil des Finanzwesens innerhalb bestimmter Grenzen als gemeinsame Angelegenheiten erklärt (§§ 8 bis 16), für deren Verwaltung gemeinsame Ministerien des Auswärtigen, des Krieges und der Finanzen vorgesehen, und ihnen als Organe der Gesetzgebung die Delegationen der beiderseitigen Reichsvertretungen an die Seite gestellt, denen sie verantwortlich sind (§§ 26 bis 51). Die Höhe der Quote, welche beide Reichshälften zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, werden der periodischen Feststellung durch die von den beiderseitigen Reichsvertretungen zu wählenden Quotendeputationen, und im Falle sie sich nicht einigen können, der Entscheidung durch den Kaiser und König überlassen (§§ 18 bis 23).

Alle diese Verfügungen, welche zusammen den Inhalt des politischen Ausgleiches zwischen Ungarn und der westlichen Reichshälfte bilden, knüpft der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 ausdrücklich an die doppelte Bedingung, daß die ungarische Verfassung aufrecht erhalten werde, und daß auch in den übrigen Ländern Seiner Majestät die volle Verfassungsmäßigkeit tatsächlich ins Leben

trete, weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamer Angelegenheiten immer in Berührung treten könne (§§ 24 und 25).

Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wurden analoge Bestimmungen in den §§ 1, 3 und 5 bis 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.B. 146, getroffen, jedoch unter Weglassung der staatsrechtlichen Begründungen, Folgerungen und Bedingungen, welche der ungarische Gesetzartikel enthält.

Der politische Ausgleich stellt sich somit als eine Vereinbarung zwischen beiden Staaten der Monarchie dar, welche in der Form selbständiger, im wesentlichen inhaltsgleicher und sich gegenseitig bedingender Gesetze vollzogen wurde. Eine einseitige Abänderung würde einem Bruche der Vereinbarung gleichkommen und nicht nur rücksichtlich der geänderten Bestimmungen ein Vakuum schaffen, sondern dem verletzten Teile das Recht geben, auch alle übrigen Bestimmungen des politischen Ausgleiches für hinfällig zu erklären. Dann würde der Zustand eintreten, den § 5 des Gesetzartikels XII im Auge hat: beide Staaten würden nur durch die Person des gemeinsamen Herrschers verbunden sein, eine Verbindung, die allerdings kraft der pragmatischen Sanktion keine zufällige, keine reine Personalunion, sondern eine notwendige, eine Realunion wäre. In welcher Weise jeder der beiden Staaten der aus diesem Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtung zur Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit nachkommt, wäre aber eine Angelegenheit, die der gemeinsame Herrscher mit jeder der beiden Gesetzgebungen auszumachen hätte. Seinen Einfluß auf Entschließungen des Monarchen, die beide Reichshälften betreffen, insbesondere auf die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, hätte Ungarn nach § 13 des Gesetzartikels III aus 1847/48 durch den Minister a latere zu üben, der hierfür dem ungarischen Reichstage verantwortlich wäre.

Rücksichtlich einer zweiten Gruppe von Angelegenheiten anerkennt der Gesetzartikel XII aus 1867 zwar keine aus der pragmatischen Sanktion fließende Gemeinsamkeit, wohl aber die Zweckmäßigkeit der Regelung im gemeinsamen Einvernehmen, statt durch streng gesonderte Erledigung. Dies sind die Gegenstände des wirtschaftlichen Ausgleiches (§ 52).

Hierher gehört vor allem die Frage der Staatsschulden. In dieser Beziehung erklärt der Gesetzartikel XII aus 1867, daß Ungarn durch Schulden, die ohne seine gesetzmäßige Zustimmung ge-

macht wurden, nicht belastet werden könne, daß es jedoch aus Billigkeitsgründen bereit sei, einen Teil der durch die Staatsschulden hervorgerufenen Lasten zu übernehmen und zu diesem Zweck mit den anderen Ländern Seiner Majestät als freie Nation mit einem freien Volke eine Vereinbarung zu treffen. Diese Bestimmung betrifft naturgemäß auch die Ordnung des Staatspapiergeldumlaufes. Für die Zukunft wurden gemeinsame Anlehen zugelassen, falls ihre Aufnahme durch die Gesetzgebung beider Staaten beschlossen wird (§§ 53 bis 57 und 67 des Gesetzartikels XII aus 1867 bezw. § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. B. 146).

In Handelsangelegenheiten wird, da ihre Gemeinsamkeit nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt, das Recht Ungarns zur selbständigen Regelung und zur Errichtung eigener Zollinien ausdrücklich festgestellt, gleichzeitig jedoch die Bereitwilligkeit des Reichstages ausgesprochen, von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis mit dem anderen Reichsteile in der Form eines Vertrages zwischen zwei selbständigen Ländern abzuschließen. In diesem Zoll- und Handelsbündnisse könne auch die Verpflichtung zur Erlassung gleichförmiger Bestimmungen über die mit der industriellen Produktion in engem Zusammenhange stehenden indirekten Steuern festgestellt und eine Vereinbarung über das Eisenbahnwesen getroffen werden. Endlich wurde ausgesprochen, daß es nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse beider Teile notwendig sei, wenn in den Ländern des zu schließenden Zollbündnisses das Münzwesen und der Geldfuß gleich seien; daher soll im Zoll- und Handelsbündnis auch hierüber ein Übereinkommen getroffen werden. Spätere Änderungen dieses Übereinkommens oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfußes sollen im gegenseitigen Einverständnisse beider Ministerien und mit Zustimmung beider Reichstage erfolgen. Selbstverständlich werden dabei die Majestätsrechte des Königs von Ungarn inbezug auf Prägung und Ausgabe des Geldes vollkommen aufrecht erhalten (§§ 58 bis 67).

Im Falle eine Vereinbarung über die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Ausgleiches nicht zustande kommt, wahrt sich Ungarn sein selbständiges Verfügungsrecht (§ 68).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der wirtschaftliche Ausgleich im ungarischen Gesetzartikel XII aus 1867 als eine vom politischen Ausgleich streng getrennte Angelegenheit aufgefaßt wird. Ein allfälliges Scheitern des wirtschaftlichen

Ausgleiches läßt den politischen Ausgleich vollständig unberührt. Es ist nach dem ungarischen Gesetze denkbar, daß beide Staaten ein getrenntes Zollgebiet, verschiedene Gesetzgebung über indirekte Steuern, keine Eisenbahnkonvention und verschiedene Währung haben, und daß dennoch Auswärtiges und Kriegswesen gemeinsame Angelegenheiten bleiben und die Kosten für beide im Wege der Quote aufgebracht werden.

Schärfer als anderswo zeigt sich hier die ungleiche Behandlung beider Reichshälften: der Vorgang bei Feststellung der Quote, die beide Reichshälften zu den gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, wurde in den politischen Ausgleich einbezogen und mit diesem stabilisiert, weil Ungarn ein Interesse daran hat, dem „wirtschaftlich stärkeren" Österreich den größeren Teil dieser Kosten aufzuhalsen; der wirtschaftliche Ausgleich hingegen liegt hauptsächlich im Interesse Österreichs, das in Ungarn einen Markt für seine Industrie sucht: er wird daher ins Ungewisse gestellt und besonderer Vereinbarung überlassen, die nur bezüglich der Staatsschulden eine einmalige und endgültige sein soll, in allen anderen Beziehungen aber periodischer Erneuerung bedarf, ohne daß, wie bei der Quote, beim Mangel einer Einigung der Schiedsspruch des Herrschers als ultima ratio vorgesehen wäre.

Im österreichischen Gesetze vom 24. Dez. 1867, R.G.B. 146, ist dieser Unterschied verschleiert. Es beschränkt sich auf die lakonische Feststellung, daß die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über die indirekten Steuern, die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes und die Verfügungen über die Eisenbahnlinien, die das Interesse beider Reichshälften berühren, zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen: ein kategorischer Imperativ, der dem ungarischen Gesetze fremd ist.

Für die Währungsfrage kommen von den Angelegenheiten des wirtschaftlichen Ausgleiches nur die Vereinbarungen über die Gemeinsamkeit der Währung und über die Beitragsleistung Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld, unter die auch die Notenschuld zählt, in Betracht.

Auffallend ist es, daß die Bankfrage weder unter den gemeinsamen Angelegenheiten, noch unter den nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandelnden Gegenständen vorkommt. Sie wurde in den Ausgleichsgesetzen völlig ignoriert. Dies geschah trotzdem oder

vielleicht gerade aus dem Grunde, daß die Vertreter des ungarischen Reichstages, Graf Julius Andrássy, Graf Melchior Lónyay und Baron Josef Eötvös schon bei den vorbereitenden Verhandlungen im September 1866 den Übergang „von dem bestehenden Bankmonopol zu einem den Kreditbedürfnissen der verschiedenen Länder mehr entsprechenden Zettelbanksystem" als Forderung aufgestellt und erklärt hatten, prinzipielle Vereinbarungen über das Zettelbankwesen könnten nur insofern stattfinden, als dieser Übergang sie erfordere. Wünschenswert scheine nur die Feststellung gleichartiger Grundsätze für die Konzessionierung von Zettelbanken in beiden Staatsgebieten; dem Rechte, Banken und Kreditinstitute zu konzessionieren, könne Ungarn nicht entsagen[1]. Man steuerte also in Ungarn offen auf die Bankfreiheit oder zum mindesten auf eine selbständige ungarische Bank los, unbekümmert darum, daß die Bank vertragsmäßig das ausschließliche Recht der Notenausgabe für den ganzen Umfang der Monarchie erworben hatte.

Dementsprechend wurde die Bankfrage in dem vom 15-er Ausschusse des ungarischen Reichstages ausgearbeiteten Elaborate — der Grundlage des späteren Gesetzartikel XII — nicht erwähnt. Nichtsdestoweniger unterließ es die österreichische Regierung, bei den im Jahre 1867 über dieses Elaborat eingeleiteten Verhandlungen inbezug auf die Bankfrage Abänderungsanträge zu stellen, obwohl sie in voller Kenntnis der auf ungarischer Seite bestehenden Absichten war[2]. Es scheint, daß man ebensowenig wagte, den ungarischen Forderungen entgegenzutreten, als die Bank ihrer Vertragsrechte zu berauben, und daher lieber die ganze Angelegenheit unerörtert ließ, in der Hoffnung, sie vielleicht später unter günstigeren Umständen zur Lösung bringen zu können. Die Notwendigkeit, inbezug auf die Bank Vereinbarungen zu treffen, zeigte sich indes schon beim Abschluß des Übereinkommens beider Staaten vom 8. März 1867, das mit ausdrücklicher Beschränkung auf die Dauer des Jahres 1867 und unter Ausschluß jedes Präjudizes für die gesetzliche Regelung der darin behandelten Angelegenheiten die nötigen Vorkehrungen für die Fortführung der Verwaltung während des Übergangsjahres traf.

Punkt 18 dieses Übereinkommens lautete:

„Der königl. ungarische Landesfinanzminister wird die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im Sinne des

[1] Lónyay, Die Bankfrage. Budapest 1875, Ferd. Tettey & Ko., S. 195.
[2] Lónyay, a. a. O. S. 198.

landtäglichen Kommissionsoperates (d. i. des damals noch nicht genehmigten, jedoch im Ausschusse bereits fertiggestellten Entwurfes zum Gesetzartikel XII) diesfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem noch auf legislativem Wege beirren. Dagegen wird bis zu diesem Zeitpunkte auch das Reichsfinanzministerium bei allfälligen, namentlich die Notenemission berührenden Fragen das Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Landesfinanzministerium pflegen."

Die bezügliche Bestimmung des Kommissionsoperates ist nach Lónyay jene über die einverständliche Feststellung des Münzwesens und Geldfußes. Hiernach war es der österreichischen Regierung in dem Übereinkommen bereits gelungen, durch eine ausdehnende Interpretation dieser Bestimmung die Bankfrage auf das Gebiet des wirtschaftlichen Ausgleiches hinüberzuspielen und unter die Gegenstände einzureihen, die erst nach dem Scheitern eines vertragsmäßigen Übereinkommens der selbständigen Verfügung beider Reichshälften unterliegen.

4. Das Lónyaysche Konversions- und Valutaprogramm.

Ehe noch in Österreich ein dem ungarischen Gesetzartikel XII entsprechendes Gesetz zustande gekommen war, begannen die Verhandlungen über die Quote und die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Ausgleiches.

Außerstande, an dem Inhalt der in Ungarn Gesetz gewordenen Bestimmungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten etwas zu ändern, hatte der österreichische Reichsrat ein begreifliches Interesse daran, durch die Herstellung einer Art von Junctim zwischen seiner Zustimmung zum politischen Ausgleich und der Aufteilung der Quote, sowie der Vereinbarung über die Staatsschuld seine Stellung gegenüber Ungarn zu stärken. Daher wurde, ohne vorerst in die Sache einzugehen, durch ein Spezialgesetz die Entsendung einer Deputation von 15 Mitgliedern (5 aus dem Herrenhause, 10 aus dem Abgeordnetenhause) beschlossen „zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung notwendig gewordenen Auseinandersetzungen" (Gesetz vom 16. Juli 1867, R.G.B. 97). Wesentlich enger war die Vollmacht der vom ungarischen Reichstage entsendeten Regnikolardeputation, die, aufgrund des Gesetzartikels XII aus 1867 gewählt, nur zu Vereinbarungen über die Quote kompetent war.

Schon dieser formelle Unterschied erschwerte die Verhandlungen; sie gestalteten sich aber auch aus sachlichen Gründen schwerfällig und unfruchtbar.

Die Erörterung bewegte sich ausschließlich um den Quotenstreit, sowie um Art und Höhe der Beitragsleistung zu den Lasten der Staatsschuld. Die Fähigkeit einer Beurteilung der Sachlage von großen Gesichtspunkten aus zeigte nur ein Mann, der ungarische Finanzminister Graf Melchior Lónyay. Er hatte den groß angelegten Plan, das Gleichgewicht im Staatshaushalte durch eine kühn gedachte Konversion der Staatsschulden herzustellen, und damit die Regelung der Valuta, die Liquidation der Nationalbank und den Übergang zum System der Bankfreiheit zu verbinden[1].

Hierbei veranschlagte er für 1868 die Nettoeinnahmen Ungarns — ungerechnet die Landeszuschläge für Grundentlastung und ähnliche Ausgaben — mit 80, jene der österreichischen Reichshälfte mit rund 200 Mill. Gulden. Von den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten blieben nach Abschlag der Zolleinkünfte 77 Mill. Gulden durch die Quotenbeträge beider Reichshälften zu decken. Als Kosten der inneren Verwaltung wurden für Ungarn 32 Mill., für Österreich 70 Mill. in Anschlag gebracht. Somit verblieben 101 Mill. Gulden zur Deckung sämtlicher Auslagen für die Staatsschulden. Die Jahreszinsen der Staatsschuld betrugen im Jahre 1868 127,6 Mill., wovon 6,5 Mill. als Couponsteuer abzurechnen waren, sodaß 121,1 Mill. zur Zahlung verblieben. Die 1868 fällige Tilgungsquote betrug 23 Mill., die Kosten der Silberbeschaffung für in Silber zu zahlende Zinsen und Rückzahlungen nach dem damaligen Stande des Agios 8,8 Mill. Gulden, sodaß das gesamte Erfordernis für den Dienst der Staatsschuld 153 Mill. ausmachte, wovon durch die Staatseinnahmen der beiden Reichshälften nur 101 Mill. bedeckt waren.

Der Nominalwert der gesamten österreichischen Staatsschuld betrug 3046, ihr Kurswert bloß 1641 Mill. Gulden. Lónyay schlug nun vor, die gesamte aus einer großen Zahl verzinslicher Titres bestehende Schuld in eine einheitliche, mit 6% verzinsliche steuerfreie Rentenschuld in der Weise zu konvertieren, daß für die alten Schuldtitel neue Rentenscheine in einem Nominalbetrage verabfolgt werden sollten, welcher dem Kurswerte der konvertierten Schulden in einem

[1] Vergl. Lónyay, Die Bankfrage, S. 204 fg.

bestimmten Zeitpunkte gleichkäme. Um die Staatsgläubiger zur freiwilligen Konversion zu bewegen, nahm er eine bedeutende Erhöhung der 7prozentigen Couponsteuer für die nicht zum Umtausch gebrachten alten Schuldverschreibungen in Aussicht, während die neue einheitliche Rente für alle Zukunft steuerfrei bleiben sollte. Nach Durchführung der Konversion würde die neue einheitliche Rentenschuld ein mit 6% verzinsliches Nominalkapital von rund 1700 Millionen ausgemacht und zu ihrer Verzinsung rund 102 Millionen jährlich erfordert haben, also nur um eine Million mehr als den nach dem Budget von 1868 für den Dienst der Staatsschuld verfügbaren Betrag. Die Berechtigung zu diesem von ihm selbst als gewalttätig bezeichneten Vorgehen leitete Lónyay daraus ab, daß ohne eine Erleichterung der Schuldenlast nach jedermanns Überzeugung die Zahlungsunfähigkeit des Staates bald eintreten, und diese die Staatsgläubiger weit schwerer schädigen mußte, als die Durchführung seines Planes. Die vorgeschlagene Art wirke auch weniger schädigend und sei gerechter als jede andere Zinsenreduktion, weil sie sich an die im Kurse der verschiedenen Schuldtitel zum Ausdruck kommenden natürlichen Wertverhältnisse anschließe und den Gläubigern im Austausch gegen die alten Schuldverschreibungen ein Papier von zweifellosem Werte gebe. Die aus der Operation sich ergebende Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte gewährleiste der neuen Rente volle ordnungsmäßige Verzinsung, und dieser Umstand werde im Verein mit der Höhe des vorgeschlagenen Zinsfußes bewirken, daß ihr Kurs sich nahe dem Paristande halten, ihn in Kürze sogar erreichen werde. Um den Besitzern der neuen Rentenobligationen einen weiteren Vorteil zu bieten und den für die Staatsfinanzen wie für die Volkswirtschaft verderblichen Schwankungen des Agios ein Ende zu bereiten, beabsichtigte er im Zusammenhange damit eine Regelung der Valuta.

Diese sollte jedoch keine Herstellung der Valuta nach dem Muster der mißlungenen Versuche von 1858 und 1862 sein. Diese Versuche hatten den Grundgedanken verfolgt, das Agio zu beseitigen und das „entwertete" Papiergeld auf den Wert seiner metallischen Grundlage zu heben. Sie erforderten infolgedessen große finanzielle Opfer und setzten die Volkswirtschaft allen Leiden des sinkenden Agios aus. Im Gegensatze hierzu beabsichtigte Lónyay, das Agio nicht zu beseitigen, sondern zu stabilisieren, indem er die Schaffung eines neuen metallischen Umlaufsmittels vorschlug, das dem Werte des umlaufenden Papiergeldes möglichst entsprechen sollte. Nach einer

im österreichischen Finanzministerium über seine Anregung angestellten Berechnung belief sich das Silberagio im Durchschnitte der Jahre 1848 bis 1867 auf 125. Er schlug nun vor, zur Francswährung überzugehen, und zwar gemäß den Beschlüssen der Pariser Münzkonferenz und den Bestimmungen des Präliminarvertrages mit Frankreich vom 31. Juli 1867 zur reinen Goldwährung. Die freie Silberprägung sollte eingestellt, Silbermünze nur mehr als Scheidemünze geprägt werden. Als Umrechnungsverhältnis hätte sich nach der französischen Relation 1 : 15½ die Wertgleichung 1 fl. = 2,47 Francs ergeben. Für den Papiergulden sollte jedoch nach dem Vorschlage Lónyays eine niedrigere Relation, die von einem Gulden Papier gleich zwei Francs bestimmt werden. Da das Feingewicht zweier silberner Francsstücke 9 g, jenes des Silberguldens 11,1111 g beträgt, hätte diese für den Papiergulden beantragte Relation einem Agio von 123,45 entsprochen, wäre also noch immer hinter dem berechneten Durchschnitte etwas zurückgeblieben. Auf Grundlage dieser Relation sollte die Einlösung der Staatsnoten erfolgen.

Diese von Lónyay beabsichtigte Festsetzung einer dem durchschnittlichen Agio ungefähr entsprechenden Relation zwischen dem umlaufenden Papiergelde und dem neuen metallischen Umlaufsmittel zeigt eine merkwürdige Übereinstimmung mit dem bei der Valutareform von 1892 befolgten Vorgang. Lónyay darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, diese seither bei allen modernen Valutaregulierungen, unter anderem auch in Rußland angewendete Methode als erster ersonnen zu haben, und er teilte das Los anderer ihrer Zeit voraneilender Neuerer, wenn sein Vorschlag so vollständig in Vergessenheit geriet, daß er zur Zeit der Verhandlungen über die Valutareform von 1892 allgemein, auch den leitenden Persönlichkeiten, unbekannt war. Allerdings erstreckt sich die Ähnlichkeit der Lónyayschen Vorschläge mit der Valutaregulierung von 1892 nur auf die Frage der Relation. Die weiteren Maßregeln, die er zur Durchführung der Reform in Aussicht nahm, muten etwas sonderbar an. Die Bank sollte durch Umtausch ihrer Aktien gegen 6prozentige steuerfreie Rente im Nominalbetrage von 150 Millionen verstaatlicht und sodann liquidiert werden. Von dem 150 Millionen betragenden Barschatze sollten 80 Millionen dazu dienen, ein und zwei Francsstücke im Nennwerte von 250 Millionen Francs als unterwichtige Scheidemünze auszuprägen, und damit 125 Millionen Gulden Staatsnoten, in erster Linie solche zu einem Gulden, einzulösen. Dabei bleibt allerdings

unerfindlich, aus welchen Mitteln die eigenen Passiven der Bank bedeckt werden sollten; da sich ihr Aktivsaldo, der Ende 1867 124,25 Millionen Gulden betrug, nach dem Erwerb der Bank durch den Staat infolge des Ausscheidens der staatlichen Bankschuld von 80 Millionen aus der Reihe der Aktivposten auf 44,25 Millionen verringern mußte, während dem Barschatze 80 Millionen zur Einlösung von Staatsnoten neue entnommen werden sollten. Nach Liquidierung der einheitlichen Notenbank wollte Lónyay an ihrer Statt eine Reihe kleinerer Notenbanken in den wichtigsten Handelsplätzen konzessionieren und mit diesen eine Vereinbarung schließen, nach welcher die neuen Banken den Restbetrag der noch umlaufenden Staatsnoten einlösen oder gegen ihre eigenen Noten umtauschen sollten. Diese ganz der alten Schablone entsprechenden Kreditoperationen bei den neuen Notenbanken passen schlecht in ein ernstes Valutaregulierungsprogramm, zumal Graf Lónyay zur Deckung des budgetären Abganges der Jahre 1867 und 1868 noch eine Vermehrung der Staatsnoten befürwortete. Der Übergang zum Mehrbankensystem sollte offenbar die Befriedigung der staatlichen Kreditbedürfnisse, sowie der auf ungarischer Seite immer begehrlicher auftretenden privaten Kreditansprüche erleichtern.

Auch für die Goldbeschaffung war in keiner Weise Sorge getragen, sodaß dieser Teil des Lónyayschen Programms zweifellos die Gefahr des Rückfalles in die alte von Lónyay selbst auf das schärfste getadelte Zettelwirtschaft in sich geschlossen und die kaum regulierte Valuta mit neuer Entwertung bedroht hätte.

Die Lónyayschen Pläne fanden in Ungarn selbst keine günstige Aufnahme. Der Ministerpräsident Graf Andrássy, dem er sie zuerst mitteilte, empfahl in einem vom 24. Juli datierten Briefe äußerste Zurückhaltung, „damit man nicht die Initiative zur Reduktion der Staatsschulden direkt der ungarischen Regierung zuschreibe. Die Deputation werde schon selbst darauf kommen, wenn die Ziffern klar sprechen werden." Die Deputation kam aber nicht darauf, und als Lónyay mit einzelnen Mitgliedern sprach, fand er, daß wohl manche die Idee billigten, aber Anstand nahmen, einen entschiedenen, mit Verantwortlichkeiten verbundenen Schritt zu tun. Keine besseren Erfolge hatte er, als er am 6. September selbst sein Programm in einer geschlossenen Sitzung der ungarischen Deputation entwickelte. Als letztes Mittel versuchte er Franz Deák, den hochangesehenen Führer der Reichstagsmehrheit, für sich zu gewinnen. Dieser antwortete jedoch ausweichend, weil er nicht Fachmann genug sei, um

über so wichtige Fragen eine auf klarem Verständnis beruhende Meinung abzugeben. Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung der ungarischen Politiker war bezeichneterweise die Furcht, den „jungfräulichen" ungarischen Staatskredit dadurch zu schädigen, daß ungarische Staatsmänner die Initiative zu so einschneidenden Verfügungen inbetreff der Staatsschuld und der Währung ergriffen. Die im ersten Teile des Lónyayschen Programms enthaltenen währungspolitischen Grundsätze scheinen somit trotz ihrer unanfechtbaren Richtigkeit auf volles Unverständnis gestoßen zu sein. Daraus erklärt es sich, daß Lónyay sie gänzlich fallen ließ. Weniger Anstoß hat man scheinbar an dem zweiten Teile seines Projektes genommen, trotz der Bedenklichkeit der darin vorgeschlagenen Maßnahmen. Wenigstens kehrt die Idee, den laufenden Staatsbedarf durch die Ausgabe neuer Staatsnoten zu decken, auch in späteren, von der Regnikolardeputation gebilligten Vorschlägen der ungarischen Regierung wieder, und ebenso bildete die ungenügende Berücksichtigung der ungarischen Kreditbedürfnisse durch die Bank und die Forderung nach Beseitigung der Bankeinheit ein ständiges ungarisches Gravamen.

Bericht über die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Von

Emil Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Das Elberfelder System S. 214. — Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege S. 220. — Die geschlossene Armenpflege S. 224. — Volks- und Krankenküchen S. 229.

Die diesjährige Versammlung des Vereins stand unter dem Zeichen des Elberfelder Systems, dessen 50jähriges Jubiläum in Elberfeld festlich begangen wurde. Die Stadt selbst enthüllte an diesem Tage ein Denkmal der Charitas, an dessen Sockel die Bildnisse der drei Männer angebracht sind, die sich die wesentlichsten Verdienste um die Neuordnung der Elberfelder Armenpflege vor 50 Jahren erwarben: von der Heydt, Peters und Schlieper. Auch war in der Zusammenkunft mit den Armenpflegern, in den Verhandlungen des Vereins und in den sonstigen Zusammenkünften der Besprechung und der Anerkennung des Systems ein besonderer Raum gegönnt. Die Armenverwaltung hatte eine Jubiläums-Festschrift herausgegeben, in der sie über die Anfänge des Systems, seine sozialen und finanziellen Erfolge handelt, während der Verein das Thema als ersten Gegenstand der Tagesordnung erörterte.

Die Verhandlungen wurden wie üblich durch Ansprachen des Vorsitzenden und Begrüßung der Staatsbehörden, vertreten durch den Oberpräsidenten Nasse, und der Stadtbehörden, vertreten durch den Oberbürgermeister Funk, eröffnet. Der Verein zählt gegenwärtig 550 Mitglieder, davon 247 Gemeinden, 33 Körperschaften, 12 Behörden, 59 Vereine, 199 Privatpersonen. Den Verhandlungen

liegt wie immer eine Reihe gedruckter Berichte zugrunde, an die die Berichterstatter bei ihrem mündlichen Vortrage anknüpften. Die Berichte erscheinen im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig und sind einzeln käuflich zu haben.

Über die einzelnen Gegenstände der Verhandlungen ist folgendes zu berichten:

1. Das Elberfelder System.

Der Berichterstatter Münsterberg setzt die Jubiläums-Festschrift, die an die Teilnehmer der Versammlung verteilt worden ist, als bekannt voraus. An dieser Stelle möge kurz darauf hingewiesen werden, daß die Elberfelder Armenpflege bis zum Jahre 1852 mancherlei Wandlungen durchgemacht hat, in denen das System der ehrenamtlichen Pflege angemessen zu beleben gesucht und auch kurze Zeit ein Versuch der Rückkehr zu dem System der gemischt bürgerlich-kirchlichen Armenpflege gemacht wurde. Durch die Armenordnung von 1852 wurde jedoch die Armenpflege wieder vollständig auf den Boden der bürgerlichen Verwaltung gestellt und ihre Übung durch bürgerliche Organe in ehrenamtlicher Tätigkeit neu geordnet. Als Übelstände hatten sich namentlich herausgestellt, daß die Zahl der Pflegeorgane zu gering war, so daß eine vollständige Kenntnis der Verhältnisse durch persönliche Untersuchung und die Fortdauer der Überwachung nicht ermöglicht werden konnte, worunter die Zuverlässigkeit des Urteils über den Unterstützungsfall wesentlich litt. Außerdem waren dem Pfleger nur Pflichten auferlegt, während das wesentliche Recht, bei der Entscheidung über die Unterstützung mitzuwirken, ihm versagt war; so war er lediglich Berichterstatter, während die Entscheidung in die Hände der leitenden Behörde, d. h. in die Hände von Persönlichkeiten gelegt war, die aus unmittelbarer Anschauung von der Sache nichts wußten. So richteten sich denn die Bemühungen von der Heydts und seiner Genossen vor allem darauf, die Zuverlässigkeit der Prüfung durch eine angemessene Vermehrung der Pflegeorgane sicherzustellen und den Pflegern Arbeitsfreudigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl dadurch zu schaffen, daß sie unmittelbar an der Entscheidung über die zu gewährende Hülfe beteiligt wurden. So entstanden die Armenquartiere, deren jedem ein Pfleger vorsteht. Eine Anzahl von Quartieren, zwischen 12 und 15, sind wiederum zu einem Bezirk vereinigt, an dessen Spitze ein Vorsteher tätig ist. Die in dem Bezirk vereinigten Pfleger berichten über die von ihnen geprüften Fälle, über deren Behandlung

sie dann in der Bezirksversammlung entscheiden. Kein Pfleger soll mehr als zwei und höchstens vier Fälle haben, so daß auch der vielbeschäftigte Geschäftsmann in der Lage ist, dem einzelnen Fall gründliche Prüfung zu teil werden zu lassen und ihn im weiteren Verlauf sorgfältig im Auge zu behalten. Betont wird in der neuen Armenordnung die Wichtigkeit dieses bürgerlichen Ehrenamts und die Bedeutung der nachbarlich geübten Liebestätigkeit.

1861 wurde die Armenordnung revidiert; doch war diese Revision mehr eine Zusammenfassung der bewährten Grundsätze als eine Neuordnung. Ganz neuerdings ist durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom Oktober 1902 die Zulassung der Frauen als Armenpflegerinnen ausgesprochen. Doch sind die Bestimmungen, denen die bisherigen Armenpflegeorgane wie in den meisten andern Orten wenig günstig gesinnt waren, zunächst nur auf zwei Jahre in Kraft gesetzt. Auch sind bisher nicht mehr als zwei Armenpflegerinnen wirklich tätig geworden.

Münsterberg betonte in seinen einleitenden Worten, wie nahe Beziehungen der Deutsche Verein für Armenpflege zu dem E. S. habe, da gerade er es gewesen sei, der seit seinem Bestehen für die gesunden Grundgedanken des Systems eingetreten und durch seine öffentliche und propagandistische Wirksamkeit vor allem zu seiner Verbreitung in den meisten deutschen Städten beigetragen habe. Nachdrücklich betont er aber, daß der Grundgedanke des Systems keineswegs neu sei, daß vielmehr die Wurzeln der Ordnung zurückreichen in die älteste Zeit der christlichen Diakonie, wo infolge der für diese Tätigkeit günstigeren Verhältnisse die Übung der Armenpflege auf dem brüderlichen und schwesterlichen Zusammenhalten der Gemeindemitglieder und der Tätigkeit der Diakonie aufgebaut war. Hier finden sich namentlich die Grundzüge gesunder Armenpflege in der Vorschrift sorgfältiger Prüfung, in der Ausschließung der Müßiggänger usw., Grundzüge, die freilich im Laufe der Jahrhunderte, als die Kirche zur politischen Macht erstarkt war, vielfach wieder verloren gingen und erst zur Zeit der Reformation, namentlich durch die Bemühungen der Städte und Ordnung ihrer Armenpflege wieder belebt wurden. Vor allem handelt es sich immer um die Neubelebung des Armenpflegeramtes, das in den Armenordnungen der deutschen Städte wie Nürnberg, Augsburg usw. hervortritt. Doch fordert die Übung dieser Tätigkeit eine so unausgesetzte Mitwirkung des bürgerlichen Elementes, daß hier immer wieder ein Rückgang

erfolgte, die besseren Elemente zurücktraten und die Pflegerschaft sowohl an Güte wie an Zahl wesentlich zurückging.

Von vielen Beispielen dieser Art wies der Berichterstatter namentlich auf Hamburg hin, das wiederholt das Auf und Nieder solcher Organisationen durchmachte, zuletzt 1788 und 1893. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren es die Bemühungen der Patriotischen Gesellschaft unter Führung von Büsch, die zum Erlaß der neuen Armenordnung 1788 führten. Auch hier finden wir die Einteilung der Stadt in Armenquartiere mit je drei Pflegern, die die für die damalige Zeit stattliche Zahl von 10 Vorstehern und 180 Pflegern aufweisen. Die Hamburger Neuordnung erregte damals ähnliches Aufsehen wie nachmals das E. S. Doch hielt sie wiederum nicht lange vor und zeigte schon im Beginn des 19. Jahrhunderts ein zum Teil mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen zusammenhängendes Nachlassen. Namentlich geht wiederum die Pflegerschaft an Zahl und Güte so erheblich zurück, daß nach und nach die Zahl der Bedürftigen ganz außer Verhältnis zu der Zahl der Pflegeorgane steht. 1893 setzt dann die von dem Verfasser dieser Zeilen geleitete Reorganisation des Armenwesens ein, über deren soeben beendetes erstes Jahrzehnt der Tätigkeit eine Denkschrift der Hamburger Armenverwaltung erschienen ist. Ich komme weiter unten auf die darin mitgeteilten Erfolge zurück.

In meinem Bericht habe ich im übrigen keine Darstellung des Systems versucht, das abgesehen von der schon erwähnten Jubiläums-Festschrift als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden kann, sondern ich richtete mein Bemühen namentlich darauf, die wesentlichen Grundzüge herauszuheben und seine Verbreitung im In- und Auslande darzustellen. Es gibt eine Anzahl Bestimmungen in der Elberfelder Armenordnung, die als so wesentliche Hauptstücke des Systems angesehen werden müssen, daß eine Verwaltung, die sie nicht hat, nicht als in der Ordnung des Systems stehend betrachtet werden kann. Dahin gehören vor allem die Bestimmungen über das Amt des Pflegers, über die Zahl der Fälle, die ihm überwiesen werden dürfen, über die eindringende Prüfung und den fortdauernden Zusammenhang mit den Bedürftigen und vor allem auch die Teilnahme der pflegerischen Organe an der Entscheidung. Wenn in Elberfeld die Dauer der Bewilligungen auf 14 Tage beschränkt ist und nach ihrem Ablauf die Fortdauer der Unterstützung neu bewilligt werden muß, so bildet diese Frist nicht gerade ein Evangelium; die Dauer könnte auch auf 1—2 Monate ausgesprochen werden. Dagegen sind Unter-

stützungen auf die Dauer eines Jahres schon nicht mehr im Sinne des Systems, weil sie die Geneigtheit fortdauernder Prüfung abschwächen. Das Quartiersystem kann dagegen als kein wesentliches Stück betrachtet werden. Namentlich in großen Städten, wo sich viele Bedürftige in einzelnen Häusern und Straßen zusammendrängen, würde eine Verteilung nach Häuserquartieren zur Folge haben, daß einzelne Pfleger übermäßig belastet werden, während andere vollständig frei bleiben. Die größeren Städte, wie Berlin, Hamburg, Dresden und Leipzig, haben daher dieses System auch wieder aufgegeben und das Bezirkssystem eingeführt, bei dem dem Vorsteher eine Reihe von Pflegern zur Verfügung steht, denen er nach ihrer Persönlichkeit, nach der Art der Bedürftigen, nach der Wohnung usw. die einzelnen Fälle zuweist.

Zweifelhaft ist es, ob das sogenannte Tarifsystem zu den wesentlichen Stücken des E. S. gehört, das unter keinen Umständen entbehrt werden kann. Theoretisch läßt sich dafür namentlich sagen, daß eine im höchsten Sinne individualisierende Armenpflege ihre Hülfe den Verhältnissen genau anpassen muß und daß sie dies nur kann, wenn sie denjenigen Bedarf kennt, der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist, und nach ihm den Fehlbetrag bemißt, der dem Einkommen des Hülfesuchenden zugelegt werden muß, damit er den nach dem Gesetz ihm zukommenden notwendigen Lebensunterhalt genieße. Allerdings setzt auch die Elberfelder Ordnung voraus, daß der nach dem Tarif sich ergebende Fehlbetrag nicht notwendig gewährt werden muß, sondern nur gewährt werden darf, worüber die Bezirksversammlungen nach den besonderen Verhältnissen entscheiden sollen. Der wesentlichste Einwand, der gegen das Tarifsystem vorgebracht werden kann, ist nicht aus einer theoretischen Unrichtigkeit des Systems zu entnehmen, sondern aus praktischen Bedenken, weil nur da, wo das E. S. vollständig durchgeführt werden kann, auch die Durchführung des Tarifsystems möglich ist. Nur da, wo eine absolut zulängliche Zahl von Pflegeorganen die allergenaueste und immer wiederholte Prüfung des Einzelfalles ermöglicht, kann auch damit gerechnet werden, daß die Prüfung des Verhältnisses des vorhandenen Einkommens zu dem notwendigen Lebensbedarf fortgesetzt erneut und richtiggestellt wird. Wo dies nicht der Fall ist, bringt die Feststellung eines Tarifes die Gefahr mit sich, daß ohne genauere Prüfung der den Tarifsätzen entsprechenden Sätze Unterstützungen gewährt, oder die Tarifsätze, weil undurchführbar und unkontrollierbar, überhaupt nicht durchgeführt werden. Besondere Schwierigkeiten er-

geben sich in dieser Beziehung, wenn es sich nicht um eine leidlich seßhafte Bevölkerung handelt, mit deren Verhältnissen die Pflegeorgane dauernd vertraut bleiben können, sondern um eine fluktuierende Arbeiterbevölkerung, die einen sehr unregelmäßigen Verdienst hat. Diese Bedenken haben die Berliner und die Hamburger Armenpflege bestimmt, bei der Reorganisation nicht das Tarifsystem durchzuführen, sondern allgemeine, allerdings sorgfältige Bestimmungen über die Ermittelung des Einkommens zu geben und die Bestimmungen der Höhe der Gesamtunterstützung dem Ermessen des Pflegers und der Bezirksversammlung zu überlassen. Dem Ermessen sind hierbei nur insoweit Schranken gezogen, als Unterstützungen, die eine gewisse Höhe übersteigen, der Genehmigung der leitenden Behörde bedürfen.

Die Beteiligung von Frauen in der Armenpflege hat bisher nicht zu den Grundforderungen des E. S. gehört. Doch darf man nach der neueren Entwickelung aussprechen, daß eine rege Beteiligung der Frauen in Wahrheit dem Grundgedanken des Systems entspricht, weil die weibliche Tätigkeit gerade auf dem Gebiet der Armenpflege hervorragend nützlich ist. In meinem Druckbericht habe ich genauere Zahlenangaben über die neuere Entwickelung der weiblichen Tätigkeit in der Armenpflege gegeben, die ein unabläßiges Vordringen dieses Gedankens darlegt. Allerdings sind die männlichen Armenpflegeorgane zunächst meist Widersacher der Neuordnung, wie auch in Elberfeld ihre Einführung an ihrem Widerstande scheiterte.

In dem letzten Teil des Berichts sind die finanziellen und sozialen Wirkungen des E. S. behandelt. Freilich muß man bei Beurteilung von Erfolgen der Armenpflegetätigkeit sehr vorsichtig und zurückhaltend sein, da auf den gesamten Zustand der Armenbevölkerung unendlich viele wirtschaftliche und soziale Faktoren einwirken, die ein ganz reines Urteil über die Wirkung des Armenpflegesystems nicht zulassen und auch eine absolute Vergleichbarkeit verschiedener Zeiträume ausschließen. Man denke beispielsweise an die große Umwälzung, die in dieser Beziehung die soziale Versicherungsgesetzgebung für die arbeitenden Klassen gebracht hat. Mit dieser Maßgabe wird man aber immer wieder aussprechen dürfen, daß eine Armenpflege, die nicht den Grundgedanken des E. S. verwirklicht, keine Armenpflege ist, und daß eine, die auf dieser Grundlage aufgebaut und erhalten ist, die wenn auch begrenzte Wirkung üben muß, die guter Armenpflege zukommt. Die Wirkung muß namentlich in der Verminderung der Armenlasten bei besserer Leistung der Armenpflege wahrnehmbar sein. Es kann auf Grund der ziffernmäßigen

Nachweisung der verschiedensten Armenverwaltungen festgestellt werden, daß in der Tat diese Wirkung überall eingetreten ist, wo man das E. S. durchgeführt hat, so in Krefeld, Mannheim, Erfurt, vor allem aber in Hamburg, dessen Ziffern in dieser Beziehung geradezu verblüffend wirken. Der Bericht gibt die Ziffern von 1885—1902. In diesem Zeitraum ist die Bevölkerung von 471000 auf 728000 gewachsen, die Zahl der Pflegebezirke ist von 53 auf 108, die Zahl der Armenpfleger von 291 auf 1563 vermehrt worden. Während 1885 noch 22 Armenparteien auf einen Pfleger entfallen, sind es 1902 nicht ganz 6. Die Zahl der Unterstützten, die 1892 8932 betrug, beträgt 1900 nur 8851, um unter den ungünstigen Verhältnissen des folgenden Jahres auf 9006 zu steigen, womit sie noch immer hinter der Ziffer von 1893 mit 9178 zurückbleibt. Im ganzen ist die Armenziffer von 3,20 nach und nach auf 2,54 gesunken, während gleichzeitig die Leistungen der Armenpflege, soweit sie in der durchschnittlichen Unterstützung auf den Kopf der Bedürftigen erkennbar sind, sich von 155 Mk. pro Kopf auf 210 Mk. gehoben haben.

Den Schluß des Berichts bildet eine Übersicht über die Ausbreitung des Systems außerhalb Deutschlands. Seine Verbreitung hat in erheblicher Weise in den deutschen Kronländern Österreichs stattgefunden, in denen in der Gemeindeverfassung und der historischen Entwickelung verwandte Verhältnisse vorliegen, auch dort mit sehr guten, vielfach geradezu überraschenden Erfolgen wie namentlich in Trautenau und Salzburg. Im übrigen liegen die Verhältnisse für die Einführung des Systems insofern nicht günstig, als in England und Amerika das System der geschlossenen Armenpflege überwiegt und in den romanischen Ländern es an einer obligatorischen öffentlichen Armenpflege fehlt. Dagegen ist das System für die Privatwohltätigkeit von Bedeutung geworden, so namentlich in den englischen und amerikanischen großen Wohltätigkeitsgesellschaften, in den Niederlanden, in der Schweiz und auch in Moskau, da im letzten Grunde die Hauptgrundsätze des Systems, sorgfältige Prüfung und individualisierende Behandlung des einzelnen Falles, sowohl für die öffentliche wie für die private Wohltätigkeit die gleichmäßig gültige Voraussetzung bilden. Im übrigen konnte das E. S. in der öffentlichen Armenpflege nur deshalb mit so gutem Erfolge ausgebaut werden, weil die ehrenamtliche Tätigkeit auf der historisch entwickelten Grundlage des deutschen Gemeindelebens und der bürgerlichen ehrenamtlichen Tätigkeit ruht.

Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Die Frage der Zwangserziehung oder, wie sie in dem preußischen Gesetz genannt ist, Fürsorgeerziehung, gewinnt täglich an Bedeutung. Sie hat eine wahre Flut von Literatur bereits entfesselt und sowohl die Armen- und Waisenverwaltungen, wie die mit der Ausführung der Gesetze betrauten Provinzialverwaltungen und Staatsbehörden in sehr fruchtbare Tätigkeit versetzt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bekanntlich allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zwangserziehung gegeben, wobei namentlich von Bedeutung ist, daß sie eingeleitet werden darf, auch wenn das Kind noch nicht bestraft, sondern nur sittlich verwahrlost ist. Allerdings bleibt diese Bestimmung hinter einigen schon früher erlassenen Landesgesetzen, wie namentlich Badens, Hessens, Hamburgs und einigen andern zurück, die den Begriff der Verwahrlosung weiter gefaßt hatten. Für Preußen ist es das Fürsorgeerziehungsgesetz, das zusammenfassend alle Fälle regelt, in denen im Zwangswege den Eltern die Kinder abgenommen werden dürfen. In dem preußischen Gesetz hat nun namentlich der § 1, 1 zu lebhaften Erörterungen und zu Befürchtungen Anlaß gegeben, daß dadurch ein Teil der beabsichtigten Wirkung des Gesetzes vereitelt werden möchte. Der § 1 lautet:

Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Diese Bestimmungen sind von dem preußischen Kammergericht in einigermaßen einschränkender Weise dahin ausgelegt worden, daß die Fürsorgeerziehung eine subsidiäre Maßregel sei, die nur dann einzutreten habe, wenn besondere erzieherische Maßnahmen nötig seien, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Genüge die einfache Trennung des Kindes von seinen Eltern, um die Ver-

wahrlosung aufzuhalten, so sei die Hülfe der öffentlichen Armenpflege, nicht aber die F.-E. am Platze. Die Beschlüsse des Kammergerichts ergingen regelmäßig gegen die auf Veranlassung von Armenverwaltungen erlassenen Bescheide der Vormundschaftsrichter, wobei die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Provinzialverwaltungen die Beschwerdeführer waren. So ergab sich ein gewisser Gegensatz zwischen den beteiligten Organen, den Armenverwaltungen, den Provinzialverwaltungen und den Vormundschaftsgerichten. Die Wichtigkeit der Frage bestimmte den Verein, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen und je einen Vertreter der genannten Organe für die Berichterstattung zu gewinnen. Es waren das Landesrat Schmidt-Düsseldorf, Magistratsassessor Schiller-Breslau und Amtsgerichtsrat Köhne-Berlin.

Ihre Berichte sind durchweg von wissenschaftlichem und praktischem Wert. Wenn sie auch jeder ihre Aufgabe aus dem Gesichtspunkt der ihnen speziell nahestehenden Verwaltung gelöst haben, so haben sie doch über den speziellen Gesichtspunkten die allgemeinen nicht außeracht gelassen. Der Schillersche Bericht enthält in seinem Eingange eine Darlegung der Entstehung der Gesetze mit dem Ausblick auf die Gesetzgebung der ausländischen Staaten, im Anhange eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie die mehrgenannten Beschlüsse des Kammergerichts. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß der von Schmitz-Düsseldorf herausgegebene Kommentar zum Fürsorgegesetz den Abdruck aller in Deutschland geltenden Zwangserziehungsgesetze enthält.

1901 waren in Preußen 1184 Zwangszöglinge, d. h. 3,47 auf 100000 Einwohner, wozu nach dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes 14000 hinzutraten. Schmidt rechnet in seinem Bericht bis 1904 auf etwa 30000 Minderjährige, die sich dann in F.-E. befinden werden. Tatsächlich hat sich aber eine Verminderung in der Anwendung der Unterbringung aus § 1, 1 gezeigt, was wohl unzweifelhaft mit der Rechtsprechung des Kammergerichts zusammenhängt. Diese Rechtsprechung wird nun hauptsächlich in den Berichten und in den daran sich anschließenden mündlichen Erörterungen zum Angelpunkt der Erörterungen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um folgenden Sachverhalt. Die F.-E. soll eintreten, wenn sie unter den oben angegebenen Voraussetzungen, d. h. der durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu befürchtenden Verwahrlosung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, d. h. nach der Meinung des Kammergerichts, daß sie das einzige

Mittel der Verhütung bildet. Wenn nun aber in anderer Weise die Wirkung erreicht werden kann, so soll F.-E. nicht erforderlich sein. Das soll insbesondere gelten, wenn ein Kind schon dadurch der Verwahrlosung entnommen werden kann, wenn es aus seiner Umgebung entfernt wird. Der Vorgang verläuft dann so, daß der Vormundschaftsrichter einen Pfleger bestellt, der ermächtigt ist, das Kind von seinen Eltern zu entfernen und anderweit unterzubringen. Durch diese Maßregel wird das Kind hülfsbedürftig und es wird nun die Anforderung gestellt, daß der Armenverband sich des hülfsbedürftigen Kindes annehme und die zu seinem Unterhalt erforderlichen Mittel hergebe. Der Vertreter der Armenverwaltung, Schiller, findet hierin die Verkennung der Bedeutung der Fürsorgeerziehung, die eben nicht Armenpflege, sondern Erziehung sei, und hält mit dem Vorwurf nicht zurück, daß die Provinzialverwaltungen aus finanziellen Rücksichten sehr geneigt seien, die Armenpflege an Stelle der Fürsorgeerziehung treten zu lassen. Der Standpunkt wird von andern Vertretern von Gemeindeverwaltungen, die in der Verhandlung das Wort nahmen, geteilt. So führte Oberbürgermeister Lenze-Barmen aus, daß es sich keineswegs nur um einen Kampf bezüglich der Kosten zwischen den Gemeinden und der Provinz handle, sondern um eine prinzipielle Frage, weil die Armenverwaltung zunächst überhaupt garnicht beteiligt sei, die mit der Erziehung von Kindern nichts zu tun hätte. Es handle sich vor allem um den völligen Schutz der Kinder vor dem verderblichen Einfluß der Eltern. Er erblickt den Grundfehler in der Rechtsprechung des Kammergerichts darin, daß bei armen noch nicht verdorbenen Kindern Erziehung und Ernährung identisch sein sollen. Er ist der Meinung, daß durch die Entscheidung des Kammergerichts die Geneigtheit, sich der verwahrlosten Kinder im Sinne des F.-E.-G. anzunehmen, wesentlich abgeschwächt sei, während gerade die Hoffnung auf das Gesetz gesetzt wurde, daß es die Zuführung zahlreicher der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder in die Fürsorgeerziehung ermöglichen würde. Auf der andern Seite läßt sich, wie von Vertretern der Provinzialverwaltung hervorgehoben wurde, nicht leugnen, daß die Armenverwaltungen namentlich in kleineren Orten sehr geneigt seien, die ihnen obliegende Armenfürsorge in Fürsorgeerziehung umzuwandeln, wobei nicht verkannt werden kann, daß die Grenzen sehr schwankend sind, da meist Armut und Verwahrlosung nahe beieinander liegen. Für Berlin wurde dieser Vorwurf in wohl zutreffender Weise von dem Vertreter der Stadt, Assessor Dr. Vogt, zurück-

gewiesen. In sehr glücklicher oratorisch wie sachlich gleich gelungener Weise legte der Vertreter der richterlichen Tätigkeit, der durch seine Arbeiten und vor allem seine praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet rühmlichst bekannte Berichterstatter Köhne, die dem Richter gewiesene Stellung dar, namentlich die durch den Wortlaut begrenzte Tätigkeit des Richters, der gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt nur zum Eingreifen berechtigt sei, wenn es sich um Verhütung des völligen sittlichen Verderbens handle. Schwierigkeiten bereite hierbei insbesondere die Anordnung schleuniger Maßregeln; hierbei handle es sich um eine sofortige Unterbringung in eine Pflegestelle oder Erziehungsanstalt für die die Armenbehörde unbedingt eintreten müsse, da durch die Anordnung der Entfernung des Kindes von den Eltern eine sogenannte künstliche Hülfsbedürftigkeit herbeigeführt sei, die aber immer eine das Eintreten der Armenbehörde erfordernde Hülfsbedürftigkeit darstelle. Anders liege der Fall, wenn der Minderjährige infolge des schlechten Einflusses der Eltern einer besonders gearteten Erziehung bedürftig geworden sei, worunter namentlich die Unterbringung in einem von dem elterlichen Wohnsitz entfernt gelegenen Ort oder in einer Anstalt zu verstehen sei. Jedenfalls soll in schleunigen Fällen sofort eingegriffen und schlimmstenfalls sofort vorläufige F.-E. angeordnet werden, um dann nach Trennung des Kindes aus seinen bisherigen Verhältnissen im ruhigeren Verfahren festzustellen, ob F.-E. dauernd nötig ist oder Armenunterstützung ausreicht.

Eine völlige Klärung der Sachlage ist durch die Berichte und die daran anschließenden Verhandlungen nicht erreicht worden. Die zum Teil sehr lebhaften Erörterungen gaben noch den Vertretern von Sachsen und Baden Gelegenheit, sich über die außerhalb Preußens bestehenden Bestimmungen auszusprechen, wobei namentlich der sächsische Vertreter betonte, daß nach dem dort geltenden Gesetze die Erziehung allerdings zu den Gegenständen der Armenpflege gehöre, wodurch ein Teil der für Preußen entstandenen Streitigkeiten sich von selbst erledige. Der Vertreter von Baden beklagte, daß die Armenpflege, die in der Regel die Verhältnisse besser kenne als die Staatsverwaltungsbehörde, mit der Ausführung der Zwangserziehung nichts mehr zu tun habe. Die Vertreter der Provinzialverwaltungen, neben Landesrat Schmidt auch Landesrat Holle für Westfalen, nahmen Veranlassung, nachdrücklich zu erklären, daß den Provinzialverwaltungen jede Absicht, die Kosten der Zwangserziehung zu vermindern, fern liege. Schließlich einigte man sich auf den folgenden

Leitsatz, der eine Art Kompromiß zwischen den verschiedenen Anschauungen darstellen kann:

„Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-Zwangs-Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666 bezw. 1838 des B.G.B. findet."

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Verhandlungen auf das Kammergericht nicht ohne Einfluß bleiben werden, das ohnehin in seinen neueren Entscheidungen einen etwas mehr entgegenkommenden Standpunkt eingenommen hat.

Die geschlossene Armenpflege.

Der Verein hat sich seit längerer Zeit mit dem Gegenstande nicht beschäftigt. Bei Aufstellung des Themas für die Tagesordnung ging man davon aus, daß es sich nicht um das weitere Gebiet der Anstaltspflege handeln sollte, sondern speziell um die anstaltsmäßige Fürsorge:

1. für Hülfsbedürftige, deren Unterstützung in offener Pflege wegen Liederlichkeit, Verdachts der Arbeitsscheu usw. nicht angezeigt erscheint (Fürsorge in Armenarbeitsanstalten);

2. für Personen, welche wegen Alters, Siechtums bezw. wegen körperlicher oder leichterer geistiger Gebrechen der Armenpflege anheimgefallen sind (Fürsorge in Armenhäusern, Altenheimen, Armenbewahranstalten, Versorghäusern oder Siechenhäusern).

Die Berichterstattung hatten übernommen Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg und Dr. Eschle, Direktor der Kreispflegeanstalt zu Sinsheim in Baden. Die beiden Berichterstatter ergänzen sich insofern, als Buehl namentlich die armenpflegerischen Gesichtspunkte behandelt, während Eschle die technische und insbesondere die ärztliche Seite bei der Leitung derartiger Anstalten ins Auge faßt. Buehl behandelt in einem einleitenden Abschnitt die Anstaltspflege in ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Armenpflege überhaupt, in deren Stande sich die Entwickelung der Armenfürsorge in charakteristischer Weise wiederspiegelt. Denn gerade für den Geist der Armenpflege sei die Behandlung der arbeitsfähigen Armen von entscheidender Bedeutung. Er vergleicht hierbei kurz das Werkhausprinzip der englischen Armenpflege, das er dem in der

deutschen Praxis bevorzugten System der offenen Armenpflege gegenübergestellt. Im Anschluß daran erörtert er die gesetzlichen Grundlagen der geschlossenen Armenpflege und die tatsächlichen Zustände in den einzelnen Bundesstaaten. Die Darstellung wird ergänzt durch eine dankenswerte tabellarische Übersicht über Gliederung und Umfang der geschlossenen Armenpflege, die für 108 Städte Zahl und Art der dort vorhandenen geschlossenen Anstalten, die Zahl ihrer Insassen, den Aufwand, die Höhe der Verpflegungskosten darstellt. Es lassen sich hiernach drei Arten von Anstalten unterscheiden, nämlich:

a) Armenarbeitsanstalten, d. h. Anstalten mit dem ausgesprochenen Charakter, solche Bedürftige aufzunehmen und zu beschäftigen, welche beschulten oder der Arbeitsscheu verdächtig sind, d. h. Trunkenbolde, Müßiggänger, Frauen mit schlechter Vergangenheit, wie überhaupt solche Personen, bei denen sich wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger übler Eigenschaften die Gewährung von Unterstützung in offener Pflege nicht empfiehlt;

b) Siechenhäuser zur Aufnahme siecher, altersschwacher oder solcher Personen, welche infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens einer gewissen Aufsicht, wenn auch nicht derjenigen intensiven Wartung und Pflege bedürfen, wie sie in den Irrenanstalten oder den Spezialanstalten für Gebrechliche geleistet wird;

c) Altersversorgungsanstalten, wie sie vereinzelt, von den unter a) und b) bezeichneten Anstalten getrennt, zu dem Zwecke bestehen, würdige, infolge Alters erwerbsunfähige Personen aufzunehmen und bis an ihr Lebensende zu verpflegen.

Daneben kommt hier und da, gewissermaßen als eine Unterart der geschlossenen Pflege:

d) die Unterbringung in sogenannter Kostpflege vor, indem hierzu geeignete Pfleglinge gegen ein entsprechendes Kostgeld in einer passenden Familie, meist auf dem Lande, untergebracht werden, wo sie sich nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten nützlich zu machen haben.

Alle drei Kategorien von Anstalten bestehen lediglich in Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Duisburg, Leipzig und Nürnberg einigermaßen scharf ausgeprägt nebeneinander. Verhältnismäßig häufig findet sich je ein Armenarbeits- und ein Siechenhaus. In der großen Mehrzahl der Städte ist dagegen nur eine einzige der geschlossenen Armenpflege dienende Anstalt vorhanden, die allen genannten Arten Hülfsbedürftiger zu dienen hat und mitunter darüber hinaus noch

für Zwecke der Kranken- oder Rekonvaleszentenpflege, Waisen(kinder)-pflege und Obdachlosenfürsorge Verwendung findet.

Das Verhältnis der geschlossenen und der offenen Armenpflege ist bei der Mehrzahl der Anstalten angegeben. Es schwankt ungefähr zwischen 5—30% für die geschlossene und 70—95% für die offene Armenpflege, so daß ersichtlich die offene Armenpflege überwiegt. Doch finden sich beispielsweise für Dresden, Frankfurt, Kolmar, Lübeck Ziffern von über 30% angegeben, während in einigen kleineren Orten nur 5—6% vorkommen. Ganz vergleichbar sind diese Ergebnisse wohl nicht, weil sehr viel örtliche Verhältnisse, beispielsweise das Vorhandensein alter stiftsmäßiger Einrichtungen auf der einen, die gute Organisation individualisierender Armenpflege auf der andern Seite für das Überwiegen in der einen oder andern Richtung mitbestimmend ist. Die Kosten der Unterbringung stellen sich für den Pflegling recht verschieden und schwanken zwischen 20 und 115 Pfg. Doch kommt man in der Mehrzahl der Anstalten mit Sätzen von 40—60 Pfg. aus. Auch hier sind große Verschiedenheiten, die ohne nähere Kenntnis der der Berechnung zugrunde liegenden Unterlagen nicht beurteilt werden können. Auf dem Lande liegen die Verhältnisse schwieriger, da es dort an hinreichenden Anstalten fehlt und die ländlichen Armenhäuser im allgemeinen weit hinter bescheidenen Anforderungen zurückbleiben. Hier betont auch Buehl die von dem Verein wiederholt geforderte Notwendigkeit entsprechender Anstalten auf dem Lande unter Heranziehung größerer Verbände oder die Einrichtung von Gesamtarmenverbänden oder Zweckverbänden.

In den folgenden Abschnitten stellt Buehl die Verwaltung und technische Einrichtung der Anstalten dar. Er ist der Meinung, daß die Interessen der öffentlichen Armenpflege dann am besten gewahrt seien, wenn die obere Leitung der den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienenden Armenanstalten bei der Armenverwaltung selbst liegt, wobei im übrigen das ehrenamtliche bürgerliche Element sehr wohl seine Stelle finden könne.

Die Aufnahme in Anstaltspflege, der zweckmäßig eine pflegerische Prüfung vorhergehe, sei im allgemeinen von der Zustimmung der geschäftsfähigen Hülfsbedürftigen abhängig und demgemäß auch eine Zurückbehaltung in der Anstalt wider Willen nicht statthaft: Ausnahmen seien nur auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften zulässig. In der Anstaltspflege sollte der Insasse Gegenstand eingehendster individualisierender Fürsorge sein, wobei neben der Arbeitsfähigkeit auch seine Würdigkeit in Betracht gezogen

werden müsse. Von erheblicher Bedeutung für das Wohl und Wehe der Insassen sei namentlich die Art der Unterbringung, weshalb für die besseren Elemente Räume von möglichst geringer Bettenzahl zu empfehlen seien. Fernerhin falle die Ernährung der Insassen und die Gestaltung der Hausordnung ins Gewicht, welche letztere zugunsten alter würdiger Ehepaare von dem Erfordernis der Trennung nach Geschlechtern absehen müsse. Einen wesentlichen Faktor im Anstaltsleben bilde endlich die angemessene Beschäftigung der Insassen, wobei die Arbeit in Garten und Landwirtschaft aus armenpflegerischen, individuellen und finanziellen Rücksichten in erster Linie stehe; bei den daneben unentbehrlichen gewerblichen Betrieben sollte die Konkurrenz mit dem freien Gewerbe tunlichst vermieden werden. Auch hier gibt Buehl eine tabellarische Übersicht über die in den Anstalten bestehenden Arbeitsbetriebe, die die verschiedenartigsten Gegenstände umfassen. In etwa 50 Anstalten wird überhaupt nur für die Zwecke der Anstalt selbst, in 25 daneben für sonstige Zwecke gearbeitet. Auch werden in der Mehrzahl der Anstalten Arbeiten für Privatunternehmer geleistet. Dabei findet indessen das früher übliche Verfahren, die Arbeitskräfte der Insassen an Unternehmer zu verdingen, keine Anwendung mehr. Zum Teil kommen auch Arbeiten für die städtische Verwaltung, insbesondere Straßenreinigung u. dgl. vor. Im übrigen überwiegen im Innern der Anstalt einfache Beschäftigungen, wie Federnreißen, Hanf-, Haar- und Wergzupfen, Holzspalten. Außerdem sind von einiger Bedeutung Näharbeit, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei und Strohflechten. Doch sind unter den etwa 150 Anstalten, in welchen eine geordnete Beschäftigung der Insassen über den Rahmen bloßer Hausarbeit hinaus stattfindet, nicht weniger als 78, deren Insassen gegebenenfalls zu land- und forstwirtschaftlichen sowie zu Gartenarbeiten herangezogen werden.

Auch über die bauliche Einrichtung und die Unterbringung der Insassen berichtet Buehl. Bemerkenswert ist namentlich für die größeren Städte, die schon jetzt an Platzmangel im Innern leiden, daß Bühl der Meinung ist, daß die Armenarbeitsanstalt zweckmäßig in angemessener Entfernung von der Stadt zu errichten sei, einerseits um die Möglichkeit ausgiebiger Beschäftigung der Insassen mit Gartenbau und landwirtschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen, anderseits um den Besuch von Branntweinschenken einzuschränken und Durchstechereien mit Angehörigen und Bekannten wirksamer verhüten zu können. Dagegen sollte ein Versorghaus oder eine Siechen-

anstalt, um seine nicht intensiv beschäftigten und daher über viel freie Zeit verfügenden Insassen von ihren Beziehungen zur Außenwelt nicht völlig abzuschneiden, entweder in der Stadt bezw. in deren unmittelbarer Nähe oder doch so belegen sein, daß die Anstalt mit Hülfe geeigneter Kommunikationsmittel leicht, schnell und billig erreicht werden kann.

Der zweite Berichterstatter Eschle geht von seinem speziellen Wirkungskreis, den badischen Kreispflegeanstalten aus, wobei er namentlich die hygienische und ärztliche Seite eingehender betrachtet. Die Fragen der Leitung, der Krankenfürsorge, der Wartung, der Hausordnung usw. nehmen daher in seinem Bericht eine besonders hervorragende Stelle ein. Er geht so weit, für die weitaus größere Mehrzahl der Anstalten die Leitung durch einen Arzt zu fordern, weil die Anstalten in hohem Maße mit körperlich, geistig und seelisch reduzierten Persönlichkeiten zu tun haben und die arbeitsfähigen Bedürftigen, die der Trunksucht, der Liederlichkeit und dem Müßiggange verfallen seien, wieder aufzurichten versucht werden müßten. Über die Beschäftigung der Insassen bemerkt er, daß die nach hygienischen Prinzipien geordnete und verteilte Arbeit nicht nur ein hervorragendes Mittel zur Erhaltung der körperlichen Kraft und Gesundheit sei, sondern auch psychisch sehr günstig wirke und auch für gewisse pathologische Zustände als sogenannte Übungstherapeutik in Betracht komme. Wo genügendes Areal zur Verfügung steht, komme der Landwirtschaft unter allen Beschäftigungsarten der erste Platz zu. Dazu treten dann die hauswirtschaftlichen Arbeiten (Küchenarbeiten, Geschirrreinigen, in der Wäscherei, in der Näh- und Strickstube) für Frauen, Schlachten, Ausladen, Kohlenstauen usw. für Männer, und Haus- und Reinigungsarbeiten für beide Geschlechter. Aber auch sämtliche Handwerksbetriebe seien für die Anstalten geeignet. Namentlich nehme die Schreinerwerkstatt in sanitärer Beziehung einen der ersten Plätze ein. Von Bedeutung sind die Prinzipien, die Eschle für die Beschäftigung in der ihm unterstellten Anstalt aufgestellt hat. Ein Zwang zur Arbeit wird möglichst nur indirekt ausgeübt, meist genügt Anspornung des Ehrgeizes, Gewährung von Vergünstigungen usw. Die Arbeit muß dem Gesundheits- und Kräftezustande des Pfleglings und seiner individuellen Befähigung entsprechen, auch müsse sie einen vernünftigen und realen Wert haben, d. h. keine Spielerei sein, sondern auch möglichst den Geist und das Interesse des Arbeitenden in Anspruch nehmen. Eschle geht dann weiter auf die baulichen und hygienischen

Einrichtungen der Anstalt ein, wobei in erster Linie größere Anstalten in Frage kommen. In einem besonderen Abschnitt behandelt er auch die Organisation kleiner und mittlerer Anstalten.

Im allgemeinen fanden die vortrefflichen Berichte die Zustimmung der Versammlung. Von einem Redner wurde die Bedeutung der Familienpflege gegenüber der Anstaltspflege betont, während andere die Notwendigkeit hervorhoben, in gewissen Fällen, namentlich bei würdigen alten Ehepaaren und allein stehenden Persönlichkeiten, gute Anstalten zur Verfügung zu halten. Gegenüber der Forderung Eschles, hauptsächlich einen Arzt als Leiter an die Spitze der Anstalt zu stellen, betonte Buehl, daß es doch wohl genüge und zweckmäßiger sei, in der Regel einen geschulten Beamten mit der Leitung zu betrauen. Im übrigen wurden die nachstehenden Leitsätze angenommen:

1. Die geschlossene Armenpflege ist im allgemeinen nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine intensivere Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann.

2. Da die hierfür erforderlichen Anstalten nur von finanziell leistungsfähigen Körperschaften errichtet und unterhalten werden können, so ist, soweit nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen sind, die Bildung von Gesamtarmenverbänden oder von Zweckverbänden nach sächsischem Muster anzustreben.

3. Auch im Rahmen der geschlossenen Armenpflege ist nach Möglichkeit zu individualisieren. Von einer Trennung nach Geschlechtern ist bei würdigen alten Ehepaaren Abstand zu nehmen.

4. Eine angemessene Beschäftigung aller arbeitsfähigen Insassen erscheint aus individuellen, armenpflegerischen und finanziellen Gründen geboten; für die rüstigeren ist in erster Linie landwirtschaftliche und Gartenarbeit zu empfehlen.

Volks- und Krankenküchen.

Der Gegenstand gehört nur zum Teil dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit an, da die Volksküchen im Gegensatz zu den Speiseanstalten und den Krankenküchen bewußtermaßen Unternehmungen der Wohlfahrtspflege und auf dem Grundsatz der Entgeltlichkeit aufgebaut sein sollen. Doch schien es zweckmäßig, die Frage der Speiseeinrichtungen für die ärmeren Volkskassen nicht auf

die eigentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen zu beschränken, sondern sie im Zusammenhang der gesamten Bestrebungen zu prüfen. Der Oberarzt am katholischen Krankenhause in M.-Gladbach, Dr. Blum, hat sich praktisch und theoretisch um die Frage verdient gemacht und wurde ersucht, den Bericht über den Gegenstand zu übernehmen. Er hat in seinem vier Bogen umfassenden Bericht ein sehr umfangreiches Material sowohl aus der Literatur verarbeitet, sowie auch aus der Praxis durch Umfrage bei 190 Städten zusammengetragen. Wenn auch von den 190 ein Drittel den Fragebogen nicht beantwortet haben, so ist das Material doch reichhaltig genug, um einen Einblick in die gesamte Bewegung zu erhalten.

Blum geht davon aus, daß die Ernährung der breiten Massen des Volkes vielfach unzweckmäßig und ungenügend sei, wobei die Schuld nicht immer die Unzulänglichkeit der Mittel treffe, sondern in vielen Fällen die Ernährung der Arbeiterfamilien Not leide, weil eine unzweckmäßige Wahl der Nahrungsmittel eine unrationelle Ausnutzung des Arbeitereinkommens zur Folge hat. Die Bemühungen, hier zu bessern, haben zu verschiedenen sozialen Einrichtungen geführt, die teils die Beschaffung und den Verkauf guten Kochmaterials bezwecken, teils die Herstellung und den Vertrieb fertiger Nahrungsmittel zum unmittelbaren Gebrauch während und nach der Arbeitszeit zur Aufgabe haben.

Fast überall hat sich zunächst das Bemühen, der ärmeren Bevölkerung gute und billige Nahrung zuzuführen, zu Zeiten von Notständen ergeben und zur Errichtung von Speiseeinrichtungen geführt, die ausgesprochen den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt tragen. Sie bilden die Vorläufer der auf einer höheren sozialen Stufe stehenden Volksküchen. Bekannt ist der erste Versuch in München, der zu Ende des 18. Jahrhunderts durch Rumford unternommen wurde. Auch jetzt zeigt sich, daß in vielen Städten, in denen eigentliche Volksküchen nicht bestehen, teils dauernde teils vorübergehende Veranstaltungen der Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit bestehen, durch die dem Bedürfnis Rechnung getragen werden soll. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der Versuch gemacht, diese Speiseanstalten ihres Charakters als Wohltätigkeitsinstitute zu entkleiden und sie, wie Blum es ausdrückt, auf die höhere soziale Stufe einer wirtschaftlichen Mithülfe und bequemeren Erleichterung einer zweckentsprechenden Ernährung zu erheben. In diesem Sinne wurden 1848 Speiseanstalten in Leipzig, Chemnitz und Hannover eingerichtet. Insbesondere ist die städtische Speiseanstalt in Leipzig

die erste wirkliche Volksküche in Deutschland und vorbildlich für viele andere gewesen. Unter die Kostgänger der Volksküchen gehören namentlich Arbeiterfamilien mit großer Kinderzahl, in denen die Hausfrau nicht Zeit oder Geschick hat, eine billige Mahlzeit herzustellen, und die zahlreichen auf ihrer Arbeitsstätte bleibenden unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen, die Angestellten in Geschäften usw.

Aber auch Leuten, die im Alter unter bescheidenen Verhältnissen zu leben genötigt sind, erleichtert die Volksküche durch Gewährung eines guten und billigen Essens die Sorge um die Existenz. So erscheinen Volksküchen in gewissem Sinne geeignet, vorbeugende Armenpflege zu üben.

Im ersten Teil seines Berichts gibt Blum dann eine Übersicht der gegenwärtig in Deutschland vorhandenen Einrichtungen für 190 Städte. Von ihnen besitzen 81 Volksküchen mit der sozialen Aufgabe, an jedermann billige und gesunde Speisen zum Selbstkostenpreise oder zu einem billigen Preise abzugeben. Die Küchen in den übrigen 38 Städten sind als rein charitative Einrichtungen aufzufassen. Einige Städte besitzen Volksküchen, die lediglich als Notstandsküchen zu betrachten sind. Bei den eigentlichen Volksküchen lassen sich vier Unternehmergruppen unterscheiden: a) gemeinnützige Vereine, b) gemeinnützige Aktiengesellschaften, c) die Gemeinden und d) Privatunternehmungen, und zwar entweder reine Privatunternehmungen oder solche mit Unterstützung gemeinnütziger Vereine. Am meisten verbreitet sind solche Volksküchen, bei denen gemeinnützige Vereine die Unternehmer sind. Die Gründung beruht auf dem Prinzip, daß für die Kosten der ersten Anlage usw. die Wohltätigkeit (Mitgliederbeiträge) in Anspruch genommen wird, die Küche sich dann aber aus den Einnahmen selbst erhalten soll. Die Unternehmungen zu a) beruhen auf dem Grundsatz der Selbsterhaltung, bedürfen aber der ehrenamtlichen Hülfe durch freiwillige Leitung.

Die zweite Gruppe ist zwar auch im Interesse der Gemeinnützigkeit tätig, laßt aber eine mäßige und meist begrenzte Verzinsung des Kapitals zu, wobei ein etwaiger Überschuß zur weiteren Ausdehnung des Unternehmens verwendet wird. Zum Teil sind mit den Volksküchen Einrichtungen zur hauswirtschaftlichen Unterweisung oder Kochschulen verbunden. Im einzelnen gibt Blum sodann Nachrichten über die Einrichtung und den Betrieb der Küchen, die durch eine Anzahl Speiseordnungen, Verträge, Muster für Marken u. dgl. im Anhange ergänzt werden. Als einen wesentlichen Nutzen der

Küchen hebt er auch hervor die Einwirkung auf die Mäßigkeitsbewegung, die durch sie wesentlich unterstützt werde.

Die Absicht der Krankenküchen ist, kranken minderbemittelten Personen eine zweckmäßige, gesundheitsfördernde Krankenkost zu mäßigem Preise zu gewähren, wie sie der einzelne Haushalt nicht beschaffen kann. Der Gedanke der Einrichtung solcher Krankenküchen ist verhältnismäßig jung. Die Einsicht in die Notwendigkeit besserer Ernährung von armen Kranken hat wohl auch schon früher bestanden; ihr ist namentlich durch die Verabreichung von Essen an Wöchnerinnen und Kranke durch Frauenvereine und aus dem Privathaushalt entsprochen worden. Auch werden wohl aus den Volksküchen Gutscheine für kräftige Suppen für Kranke abgegeben. Krankenküchen mit vorwiegend charitativem Charakter bestehen beispielsweise in Bromberg, wo die freiwilligen Vereinigungen der Krankenpflegerinnen Krankenkost bereiten und unentgeltlich abgeben. Doch machen weder Gemeinden noch die Krankenkassen hiervon Gebrauch, sondern nur die Privatwohltätigkeit. In Posen besteht eine Krankenküche des Vaterländischen Frauenvereins, ebenso in Kottbus, in Elberfeld u. a. m. Im ganzen ist die Einrichtung, wie gesagt, wenig verbreitet.

Dagegen ist ein neues Muster geschaffen worden durch die von dem Ehepaar vom Rath in Berlin begründete Krankenküche, die den Zweck hat, Kranken und Genesenden aller Stände, welche nicht in der Lage sind, sich in Krankheitsfällen die erforderliche Kost im eigenen Hausstande zu besorgen, passende Nahrung gegen Vergütung zuzuführen und ihnen so die Möglichkeit einer richtigen und heilsamen Ernährung in Krankheiten zu ermöglichen. Man hat fünf Kategorien von Speisefolgen aufgestellt, die auch für alle Krankheitsformen ausreichen dürften und die zu Preisen von 25 Pfg. bis zu 2 Mk. abgegeben werden. Das Essen wird entweder von den Kranken oder deren Angehörigen abgeholt oder ihnen in Thermophorgefäßen mittelst Dreiradwagen bis zu einer Entfernung von 2 km im Umkreise der Brüderstraße warm ins Haus gebracht. Über diesen Umkreis von 2 km hinaus sind noch 16 sogenannte Abholstellen eingerichtet, wo die Bestellung von Essen entgegengenommen und wohin es dann von der Küche geschickt wird, um dort von den Kranken und deren Angehörigen abgeholt zu werden. Während die allgemeinen Kosten der Einrichtung und des Betriebes durch einen mit wohltätiger Hand geschaffenen Grundfonds und aus den Beiträgen der Mitglieder gedeckt worden sind, soll die Krankenküche sich jetzt aus den Betriebs-

einnahmen erhalten. Sie hat aber bis jetzt noch immer Zuschüsse notwendig gehabt. Sie verschenkt nichts, die Armenverwaltung und die Privatwohltätigkeit kauft von der Küche die entsprechenden Bons, um sie ihrerseits an Pflegebefohlene, Kranke zu verteilen. Küchen mit der ausgesprochen sozialen Tendenz einer wirtschaftlichen Mithülfe in kranken Tagen bestehen in M.-Gladbach, um die sich der Berichterstatter vor allem große Verdienste erworben hat, und nach ihrem Vorbild in Düsseldorf. Doch kann sich die Küche noch nicht aus eigenen Mitteln erhalten, sondern erhält Zuschüsse vom Bergischen Verein für Gemeinwohl. Hier machen auch die Krankenkassen und die Versicherungsanstalt von der Küche in geeigneten Fällen Gebrauch.

Blum weist darauf hin, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Krankenkassen wohl berechtigt sind, ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen die Wohltat einer guten Krankenkost gewähren zu können, nur muß die Befugnis hierzu statutarisch festgelegt sein und die Beschaffung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen können. So haben die Krankenkassen in M.-Gladbach ihre Statuten durch einen Zusatz ergänzt: „Ferner wird auf Anordnung des Arztes die vom Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach zu verabreichende Krankenkost gewährt." Die Krankenkassen und ihre Mitglieder sind nicht sogleich auf die Einrichtung eingegangen, sondern sind ihr anfänglich mit großem Mißtrauen gegenüber getreten, während gegenwärtig das Mißtrauen mehr und mehr schwindet. Auch hier gibt Blum nähere Nachrichten über Einrichtung und Betrieb der Krankenküche, unterstützt durch Formulare und Muster, die im Anhange abgedruckt sind. Eine eigentliche Diskussion knüpfte sich an den Blumschen Bericht nicht, da man über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Einrichtungen allgemein einverstanden war. Die Verhandlung schloß mit der Annahme nachstehender Leitsätze:

1. Volksküchen sind im Interesse einer rationellen Volksernährung für zahlreiche, in kleinen Verhältnissen lebende Volksklassen, namentlich für Industriearbeiter und Bewohner größerer Städte unentbehrlich. Sie erweisen sich auch zur Bekämpfung des Alkoholismus sehr segensreich. Sie müssen in besuchter Gegend gelegen sein. Ihre Leistungen müssen grundsätzlich entgeltlich sein, so daß unter allen Umständen der Charakter des Almosens ausgeschlossen ist.

2. Eine sachgemäße Krankenernährung ist zur Wiederherstellung der Gesundheit unerläßlich. Ihre Herstellung erfordert für Minderbemittelte die Einrichtung von Krankenküchen, die zu mäßigen Preisen Krankenkost abgeben. Ihre Förderung wird in erster Linie den Krankenkassen, aber auch den Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen.

Zur Theorie des Sozialliberalismus[1].

Von

Hermann U. Kantorowicz, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Die dogmengeschichtliche Stellung des Oppenheimerschen Systems S. 235. — Sein praktischer Endgedanke im Gegensatz zu Manchestertum und Marxismus S. 236. — Die Marxkritik S. 237. — Oppenheimers theoretische Grundanschauung S. 240. — Ihr innerer Widerspruch S. 242.

Die Stellung, die Oppenheimers System in der Geschichte der Nationalökonomie einnimmt, ist die folgende: Nachdem Carey-Dühring der Anschauung Bahn gebrochen, daß die unerfreuliche Gestaltung unserer ökonomischen Verhältnisse nicht so sehr auf ökonomischen Gesetzen beruht, als in ihren Grundzügen bedingt ist durch das gewaltsame Eingreifen politischer Faktoren in die Geschichte, und nun gewisse Bodenreformer diese Machtfaktoren wesentlich in der Bodenbesitzverteilung erblickten, und demgemäß das Heil von einer Änderung dieser Verhältnisse wieder durch politische Gewalt erwarteten, trat Hertzka mit dem — bekanntlich beim ersten Ausführungsversuche gescheiterten — Plane hervor, durch Gründung einer „Freilandkolonie" in Afrika auf privatwirtschaftlichem, genossenschaftlichem Wege das gleiche zu erreichen, indem er von der freiwilligen Nachahmung allüberall die erstrebte Allgemeinheit ohne Eingreifen des Staates erhoffte. Indem so der altliberale Ge-

[1] Franz Oppenheimer, Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. Berlin 1903, Reimer. 148 S. 8°. 3 Mk.

dankenkreis sich mit dem der Bodenreform vereinigte und damit zugleich sich mit der in Owen, Louis Blanc und besonders Lassalle sich verkörpernden Richtung des Sozialismus berührte, die bekanntlich den Anstoß der Umgestaltung durch Gründung von Produktivgenossenschaften erteilen wollte, war nur noch ein Schritt über diese hinaus zu tun, und „Freiland in Deutschland" (dies der Titel der ersten O.'schen Schrift, 1895) zu errichten — wenigstens in Gedanken. Bringt somit auch in theoretischer Hinsicht O.s System, wobei wir von den zahlreichen vortrefflichen Einzelheiten natürlich absehen, nichts fundamental Neues, so dürfte dennoch seine praktische Bedeutung, eben seines eklektischen, jedem das Beste nehmenden Charakters, nicht gering anzuschlagen sein. Der praktische Endgedanke, zu dem O. gelangt und den er in zwei umfangreichen Werken („Die Siedlungsgenossenschaft", 1896 und „Großgrundeigentum und soziale Frage", 1898) theoretisch, statistisch und historisch breit ausgeführt hat, ist im Umriß der folgende: Irgendwo im Gebiete des Kapitalismus einen landwirtschaftlichen Betrieb zu errichten, dessen Eigentümer die auf ihm tätigen Arbeiter wären, und der infolge eigentümlicher Betriebsweise, welche die technisch-finanziellen Züge und Vorzüge des Großbetriebs mit den psychologisch-moralischen des Kleinbetriebs vereinigen würde, einen erheblich höheren und seinen Arbeitereigentümern rein zukommenden Ertrag abwerfen müßte. Da nun eine solche Siedlungsgenossenschaft im Herzen eines von kapitalistischer Ausbeutung lebenden Körpers eine ungeheure Anziehung auf die verelendeten Landarbeiter ringsum ausüben müßte und infolgedessen die anderen feudalen Latifundien sich nur durch gleichfallsigen Übergang zu diesem System ihre Arbeiter erhalten könnten, müßte die Rente auf dem Lande verschwinden. Ebenso würde aber auch Rente und damit Ausbeutung in der Stadt verschwinden, da das Land nicht mehr wie bisher die lohndrückende Reservearmee liefern würde, sondern umgekehrt die Arbeiter aus der Stadt anziehen müßte, sodaß auch hier die Löhne bis zur Auffaugung des gesamten Mehrwerts steigen würden, was eben mit dem Übergang vom kapitalistischen zum genossenschaftlichen Betrieb gleichbedeutend wäre. Alsdann hätte man ein das ganze Land überspannendes System von demokratischen, in selbständigem Tauschverkehr stehenden Genossenschaften — und die soziale Frage wäre ganz im Gegensatz sowohl zum Manchestertum als zum Marxismus im Sinne sozialliberaler „Interessenharmonie" gelöst. Während O. nun in seinem Werke „Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und das

der neueren Nationalökonomie", 1901, sich mit dem Manchestertum und seinem sozialpolitischen Rechtfertigungsversuche, dem Malthusianismus, auseinandersetzte, wobei er mit zum Teil neuen und scharfsinnigen Argumenten das Bevölkerungsgesetz — zum mindesten, was die ältere Form der Lehre anlangt — glücklich bekämpfte, ist der Auseinandersetzung mit dem Marxismus O.s neuestes Werk als Pendant hierzu gewidmet. Es erbringt den Nachweis, daß das Zentrum des Marxismus nicht die Werttheorie, sondern das Gesetz der Akkumulation ist, des Inhalts, daß, wo Kapital akkumuliert wird, da auch die durch die Maschine freigesetzte Reservearmee wächst und mit ihr die Verelendung des Proletariats (I. Teil.) O. zeigt, indem er erstens den Marxschen Beweis zerpflückt, daß dieser nicht stringent ist, und damit auch die Zusammenbruchstheorie u. a. m. fällt (II. Teil), und daß zweitens auch die statistischen Tatsachen das gerade Gegenteil lehren — denn wie wäre sonst die absolute und relative Zunahme der industriellen Arbeiter in allen Kulturstaaten denkbar[1] (III. Teil). Die Reservearmee verschuldet eben nicht die Industrie, sondern die landwirtschaftliche Bevölkerung, deren Abwanderung aus den Großgrundbezirken in die Städte den Kapitalismus historisch erzeugte

---

[1] In welche Verlegenheit sogenannte „Marxisten" durch Oppenheimers Feststellungen geraten sind, zeigen recht gut die Erwiderungen, die Bernstein („Dokumente des Sozialismus", 1903, XII, und Breslauer „Volkswacht", 1903, Nr. 300) gegen Oppenheimer vorgebracht hat. Er behauptet 1. Marx habe das Gesetz international gemeint, derart, daß die Akkumulation des Kapitals in englischen Webereien Akkumulation von Elend etwa der indischen Handweber bedeute. Damit ist zugunsten der Theorie die sozialistische Praxis geopfert. Denn welchen Sinn hat es, den Arbeitern eines Landes die Überwindung des Kapitalismus zu predigen, wenn unter seinen Schlägen nur die fremden Konkurrenten leiden? 2. soll Oppenheimer übersehen haben, daß Marx sein Gesetz als ein „absolutes" hingestellt habe, das heißt in seinem Sinne als ein „in seiner Verwirklichung durch mannigfache Umstände modifiziertes". Aber welches Gesetz, das durch „Umstände" in sein Gegenteil modifiziert wird! Man könnte gerade so gut als „absolutes Gesetz der Lebensdauer" formulieren: alle Menschen leben ewig; und in einer Anmerkung sagen: es wird durch den Tod modifiziert. 3. soll für Marx sprechen, daß die „der kapitalistischen Produktion unterworfene Arbeiterarmee ungeheuer angewachsen" und in ihrem Schicksal vom Kapital abhängig geworden ist. Aber Marx hat doch nicht die Vermehrung der Arbeiterarmee, sondern der Arbeitslosenarmee, der „Reservearmee" in Aussicht gestellt! Auch Conrad Schmidt gibt in seiner Kritik (Soz. Monatshefte, 1904, II) Marx durchaus preis, meint aber, daß er eventuell(!) eine „andersartige" Interpretation zuläßt — jedoch ohne für die neue — unsäglich harmlose — Deutung auch nur eine Marxstelle anzuführen.

und ebenso fort und fort erhält[1]. Ihre Beseitigung durch die Siedlungsgenossenschaft also würde die Bahn eröffnen zu der oben skizzierten akapitalistischen, harmonischen Entwickelung (IV. Teil)[2].

Unseres Erachtens ist an letzterem soviel wahr, daß die Gründung derartiger Siedlungsgenossenschaften, soweit sich dies vorher übersehen läßt, allerdings der Arbeiterschaft in Land und Stadt eine die heutige übersteigende Lebenshaltung im Laufe der Zeit wohl bringen würde (wenn O. auch zweifelsohne die zahllosen psychologischen Schwierigkeiten, die jenes demokratische Zusammenarbeiten auftauchen ließe, unterschätzt, was hier nicht weiter erörtert werden soll). Das wäre gerade genug, freilich nicht genügend für O., der verlangt, man solle sein System als angeblich lückenlos gefügtes Ganze von A bis Z annehmen oder verwerfen[3], obwohl doch die ganze

---

[1] Dieser wichtige, von Oppenheimer in seiner ganzen Tragweite durchgeführte Gedanke findet sich schon, wie fast alle Grundgedanken Oppenheimers, bei Dühring angedeutet. „Der Stamm ökonomischer Macht, welchen das Kapital vorstellt, hat seine die Arbeit bewirtschaftende Kraft nur dadurch entwickeln können, daß ihm schon aus dem Bereich des Grundeigentums die Arbeit in unterworfener Gestalt geschichtlich überliefert worden ist. Die Kapitalherrschaft ist im Anschluß an die Bodenherrschaft erwachsen. Ein Teil der hörigen Landarbeiter ist in den Städten zu Gewerbearbeitern und schließlich zum Fabrikmaterial umgestaltet und entwickelt worden. Nach der Bodenrente hat sich der Kapitalgewinn als eine zweite Form der Besitzrente ausgebildet." (Kursus der National- und Sozialökonomie, 1876, S. 175 f.)

[2] Daß Oppenheimer die Rolle des Großgrundeigentums — so bedeutend seine Arbeiten auch gerade in diesem Punkte sind — als „einziger Ursache" (Grundgesetz S. 135) der kapitalistischen Übel überschätzt, ist unzweifelhaft. Es ist eben ganz unzulässig, mit Oppenheimer den gesamten ländlichen Zuzug von der vermehrten Nachfrage nach industriellen Arbeitern in Abzug zu bringen und nun zu zeigen, daß diese die aus der Industrie allein stammende Reservearmee mit Leichtigkeit aufgenommen hätte — denn jene Vermehrung der Nachfrage hätte ohne das billige Angebot der Landarbeiter eben nicht oder nicht in diesem Maße stattfinden können; die Industrie hätte sich dem beschränkteren Arbeitsmarkte angepaßt und nun, wenn auch in kleinerem Maßstabe, durch Krise und Maschine — trotz Oppenheimers — bald mehr bald weniger Arbeiter auf längere oder kürzere Zeit freigesetzt — selbstverständlich ohne daß, wie Marx und Oppenheimer in vereintem Irrtume annehmen — eine dauernd wachsende Reservearmee dem Kapitalismus notwendig zukäme.

[3] „Wenn sich in der ehernen Rüstung der mathematischen Abstraktion die verhängnisvolle Lücke findet, nun wohl, so harre ich als Hektor meines Achilleus, der mir den kritischen Speer in die Gurgel stößt." (Sozialistische Monatshefte 1900, S. 285.)

Geschichte der Wissenschaften lehrt, daß auch an den großartigsten Werken einiges zweifelhaft, einiges falsch, einiges sinnlos ist. Nicht anders steht es natürlich mit Oppenheimers Gedankenbau. Insbesondere gestatten wir uns, die ganze Grundanschauung Oppenheimers für eine krasse Verirrung anzusehen und trotzdem nicht nur in vielen theoretischen Einzelheiten, sondern auch im praktischen Vorschlag ihm größtenteils beizupflichten. Diese Grundanschauung hat Oppenheimer im „Gesetz der Strömung" formuliert, welche nach seiner jüngsten Fassung (Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre, S. 104) lautet: „Die Menschen strömen vom Orte höheren zum Orte geringeren sozialen und wirtschaftlichen Druckes auf der Linie des geringsten Widerstandes." Während nun aber die ähnlichen Theorien der klassischen Schule sich meist bewußt blieben, hier nur unter idealen Bedingungen gültige Theorie zu bieten und nur insoweit das Leben karikierten, als sie die dem Egoismus und der Allwissenheit entgegenwirkenden Kräfte, Reibungen und Trägheitswiderstände ungebührlich unterschätzten und vernachlässigten, liefert Oppenheimer, der sich allen Ernstes einbildet, mit diesem „summum principium" alle wesentlichen Erscheinungen des wirklichen früheren und jetzigen gesellschaftlichen Lebens restlos ableiten zu können, die Karikatur einer Karikatur. Freilich, wenn Oppenheimer, wozu er an einigen Stellen einen Anlauf nimmt, dem Gesetz die vorsichtige Deutung geben würde, es gelte nur, sofern sich die Menschen nicht über den wirklichen Druckunterschied täuschen, sofern sie sich nicht in der Wahl des Weges irren, und sofern eine Linie des geringsten Widerstandes überhaupt gegeben ist, sie also nicht gewaltsam oder aus individuellen Motiven vom „Strömen" zurückgehalten werden usw. usw., so wäre sein Gesetz allerdings richtig, aber ganz nichtssagend, und als Prämisse völlig impotent, irgendwelche Folgerungen zu erzeugen. Denn jedweder Deduktion stände jenes mindestens dreifache „sofern nicht" unerbittlich entgegen, und da sich niemals im voraus ersehen ließe, ob und in welchem Maße jene Hinderungen gegeben wären oder nicht, so wäre damit die Deduktion in allen Fällen sofort auf den toten Punkt gelangt. Am wenigsten dürfte O. selbst eine solche Fassung gelten lassen, da sich auf Prämissen, die mit Notwendigkeit soziale Disharmonie setzen, natürlich kein System liberaler Harmonie gründen läßt.

Ohne jene Einschränkungen aber genommen, ist das Gesetz freilich brauchbar als vorläufige graue Theorie, aber ganz falsch, sobald man es für den reinen Ausdruck der Wirklichkeit selbst nimmt — das

lehrt schon ein Blick in das tägliche Leben, das von teils dauernden, teils einander ablösenden Hemmungen[1] und Irrtümern[2] ganz erfüllt ist, lehrt ein Blick in die Geschichte, die von so manchem stetigen Niedergange eines Volkes, also vom „Strömen" nicht ins „Minimum", sondern ins „Maximum des Drucks", erzählt. Trotzdem hat O., wie bei seinem blinden Dogmatismus nicht anders zu erwarten, mit gewissen gleich zu erwähnenden Ausnahmen bei allen Deduktionen — und er deduziert mehr als die ganze heutige Nationalökonomie zusammengenommen — das Gesetz in seiner bedingungslosen Fassung zur Grundlage genommen; von jenen angedeuteten Einschränkungen ist auch nicht die leiseste Spur zu merken. Statt der unzähligen Beispiele eines (Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre, S. 104 fg.):

„Stellen wir uns ein Land ohne jedes Großgrundeigentum vor! [Notabene nach Oppenheimer keine Fiktion, sondern historische Wirklichkeit, nämlich des glücklichen Mittelalters.] Schon unter diesen Verhältnissen ganz gleichmäßiger Verteilung des Bodens unter selbstwirtschaftenden Bauern muß bei einem wachsenden Volke eine gewisse mäßige Wanderbewegung vom Lande in die Städte stattfinden. Denn mit der Zunahme der städtischen industriellen Bevölkerung durch ihren eigenen Zuwachs verfeinert sich hier die Arbeitsleistung, wächst die pro Kopf hergestellte und verzehrbare Produktenmasse, sinkt also der wirtschaftliche Druck über der

[1] Eine naheliegende Illustration dieser Binsenwahrheit liefert die Tatsache, daß es Oppenheimer trotz rührigster Agitation nicht gelungen ist, auch nur einen Kapitalisten zur Hergabe des für die Gründung der ersten Siedlungsgenossenschaft erforderlichen Kapitals zu bewegen — obwohl dies schon rein privatwirtschaftlich ein gutes, sicheres Geschäft darstellen würde.

[2] Wenn es auch kaum verlohnt, hierfür überhaupt noch Belege zu geben, so sei doch wenigstens auf einen Fall aufmerksam gemacht, bei dem der Irrtum sogar eine prinzipielle Rolle spielt. Bei dem so häufigen beiderseitigen reinen Spekulationsgeschäft rechnet der Käufer stets auf das Steigen, der Verkäufer stets auf das Fallen der Preise. Da aber nicht beides eintreten kann, muß sich unbedingt ein Teil stets geirrt haben, und wüßten beide den wahren Ausgang vorher, würden beide stets kaufen oder verkaufen wollen, so daß ein Geschäft überhaupt nicht zustande käme. Die unermeßlich wichtige Rolle des Irrtums im Wirtschaftsleben ist bisher von der Theorie nur beiläufig beachtet worden, während die auch hier mit gediegenerer Psychologie arbeitende Jurisprudenz dem Irrtum von jeher die größte Aufmerksamkeit geschenkt hat. — Als ungeheurer Apparat zur Ausschaltung des Irrtums kann der marxistische Zukunftsstaat aufgefaßt werden.

Stadt. Dadurch sinkt zwar auch über dem Lande der Druck: denn die dichtere Stadtbevölkerung zahlt höhere Preise für die Ackerprodukte und bietet, dank ihrer inneren Konkurrenz, ihre eigenen Produkte etwas billiger an. Jedoch wird diese Druckverminderung über dem Lande zum Teil kompensiert durch die Verkleinerung der (auf den Kopf der dichter gewordenen Bevölkerung entfallenden) Ackerfläche, die nach dem „Gesetz der Produktion auf Land" nicht ohne weiteres die ehemalige Quote von Erzeugnissen pro Kopf liefert.

Dieser geringe Druckunterschied wird immer sofort in statu nascendi durch eine schwache Wanderbewegung vom Lande fort ausgeglichen; und zwar wandert ein Teil des überschüssigen Nachwuchses in die Städte und ergreift städtische Berufe (Abwanderung); er drückt durch sein konkurrierendes Angebot den Preis der industriellen Erzeugnisse und erhöht durch seine konkurrierende Nachfrage den Preis der Ackerprodukte. Dadurch wird an der Peripherie des Wirtschaftskreises, wo bisher allzu hoher Transportkosten halber kein geregelter Feldbau Platz hatte, ein solcher möglich: und hierhin zieht sich ein anderer Teil des überschüssigen Nachwuchses der Landbevölkerung (Auswanderung)" usw. usw.

Hier sehen wir den „sozusagen physiologischen Mechanismus der Druckausgleichung" (ebenda) in schönster Präzision funktionieren, ohne daß die Fragezeichen, die hinter jedes Wort gehören, auch nur einmal gesetzt werden. Nichts findet sich angedeutet, also von Irrtümern über die mögliche Verbesserung der Lebenslage, Täuschungen über den einzuschlagenden kürzesten Weg, gewaltsamer Unmöglichmachung des Ausgleiches, Hineinspielen anderer als ökonomischer Motive![1] Und so ist es überall. Oppenheimer kennt nichts als den homo oeconomicus vulgaris der klassischen Schule, nur daß er ihn nicht wie jene erlaubterweise als schematische vorläufige Hülfskonstruktion, sondern als die schon bestehende oder bestimmt erwartete, oder historisch gewesene Wirklichkeit selbst ansieht —

[1] Das Wort „sozialen Druckes" in obiger Fassung des Gesetzes fehlt in früheren Fassungen und ist bloßes Scheinwerk, von dem weiter kein Gebrauch gemacht wird: Oppenheimer arbeitet ernstlich nur mit wirtschaftlichen Momenten. Mit komplizierten Prämissen lassen sich natürlich nicht die himmelstürmenden Deduktionen aufführen, deren Oppenheimer bedarf. Daher sieht er die Menschen auch gerne als „Wassertropfen" an, obwohl sie sich weit besser mit Mustlümpchen vergleichen ließen.

eine Anschauung, vor der man nach halbhundertjähriger Erziehungsarbeit durch die historische Schule sprachlos steht[1].

Nur an ganz bestimmten Stellen — und das ist der Humor davon — erinnert sich Oppenheimer jener Hemmungen, freilich natürlich ohne sie ans Tageslicht zu stellen. Nur dort nämlich, wo es gilt, disharmonische Entwickelungen zu erklären oder abzuweisen, werden sie in die Rechnung eingestellt, während sie dort, wo es gilt, harmonische Entwickelungen zu erklären oder zu prophezeien, spurlos verschwinden oder aber geringgeschätzt werden. Hierfür drei Beispiele: Oppenheimers ganze geschichtliche Auffassung gipfelt in der hier nur flüchtig zu skizzierenden Behauptung, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts das seit Anfang des 11. Jahrhunderts zu Papier gewordene Großgrundeigentum wieder auflebte, das freie Bauerntum wieder in die armselige Hörigkeit zurückschleuderte, damit auch das blühende selbständige Handwerk der Städte vernichtete, und so durch Hungerangebot der in die Städte wandernden Landbewohner den Kapitalismus mit all seinen Schrecken heraufführte (vergl. Großgrundeigentum, S. 391 ff.).

Angenommen selbst, diese Behauptung wäre richtig, so stecken doch in ihr die Annahmen, daß die Gesamtheit entweder die vom Großgrundbesitz drohende Gefahr nicht erkannte oder aber nicht zu verhindern imstande war, kurz, daß obige Einschränkungen eintraten. Umgekehrt beruhen Oppenheimers ganze Hoffnungen für die Zukunft darauf, daß seine Genossenschaften jeden neu Eintretenden als freien gleichberechtigten Genossen einlassen, nicht etwa als Lohnarbeiter kapitalistisch ausbeuten, und zwar deshalb, weil die Genossenschaften um so besser wirtschaften, je mehr Genossen sie haben (vergl. Siedlungsgenossenschaft, S. 489 ff.). Angenommen selbst, diese Behauptung wäre richtig, so stecken doch in ihr die Annahmen, daß die Genossen von diesem Vorteil überzeugt sein werden (was u. E. sicher nicht der Fall sein wird), und weiter, daß die herrschende feudale und Kapitalistenklasse die Bildung der so be-

[1] Da nun diese Anschauungen im Verein mit manchen leicht vermeidbaren Äußerlichkeiten den Oppenheimerschen Werken ein ganz altmodisches Aussehen verleihen, so bringt fast jeder ihnen ein Gefühl des Unmuts und der Geringschätzung entgegen, das die zur Aufnahme des vielen Trefflichen geeignete Stimmung nur schwer aufkommen läßt. Dies erklärt zur Genüge die beklagenswerte Tatsache, daß Oppenheimers Lehren auf Theorie und Praxis bisher fast keinen Einfluß geübt haben. Erst das Marxwerk bedeutet einen erheblichen Fortschritt in jenen Punkten.

drohlichen Genossenschaften überhaupt zuläßt, kurz, daß obige Einschränkungen nicht eintreten. Das einemal also sind die Grundherren mächtig genug, zu Ungunsten des Volkes einen Umschwung durchzusetzen, das anderemal nicht mächtig genug, einen Umschwung zu Gunsten des Volkes zu verhindern — ganz wie es eben die Deduktion erfordert. Ebenso läßt Oppenheimer heute die Landarbeiter zu zahlreich in die Städte strömen, um dort die — hungernde — Reservearmee zu bilden, später aber eine „schwache Wanderbewegung" nur gerade soweit einsetzen, als Arbeitsgelegenheit vorhanden. Ein drittes Beispiel für dieses bequeme Doppelspiel mit zwei einander widersprechenden Grundvoraussetzungen liefert Oppenheimers sehr geistreiche aber mit zahllosen Rechenfehlern versehene Käufer-Verkäufer-theorie (vergl. in diesem Jahrbuch XXIV, 4). Er nimmt hier u. a. an, daß bei sinkenden Preisen jeder einzelne Verkäufer, um den Gesamtprofit auf der Höhe zu halten, seine Produktion noch vermehrt, damit aber den Preis immer weiter senkt, was dann Krach und Krise zur Folge hätte. Er hält also die Verkäufer für so töricht, daß sie sich ruinieren, um — ihr altes hohes Einkommen zu erhalten, statt sich — von Trusts und dergl. ganz abgesehen — freiwillig weise Beschränkung aufzuerlegen. Damit wäre, darauf läuft diese den heutigen Unternehmerverbänden gegenüber doch recht antiquiert wirkende Theorie hinaus, zwischen Verkäufern naturnotwendige, ewige, vollste Disharmonie gegeben, während umgekehrt zwischen Käufern ebenso naturgemäße, vollste Harmonie bestehen soll. Und zwar deshalb, weil Oppenheimer hier wieder (diesmal mit Recht) annimmt, daß die Käufer klug genug sind, bei steigenden Preisen den individuellen Verbrauch und damit die gesamte Nachfrage einzuschränken und somit den Preis zu mindern.

Bei dieser methodischen Verfassung seiner Grundanschauung ist es denn unvermeidlich, daß die von ihm oft zitierten Beweise für ihre Richtigkeit nicht verfangen. Er kann sich nicht darauf stützen, daß er aus seiner Grundanschauung die „pathologische" Disharmonie des heutigen Kapitalismus deduziert hat (Großgrundeigentum I, Kap. 3, und II, Kap. 3). Denn wie wir oben sahen, hat er hier eben das durch die genannten Modifikationen in sein Gegenteil verkehrte „Gesetz der Strömung" zu Grunde gelegt; und es ist wahrlich kein Kunststück, wenn man nur das richtige Resultat schon vorher kennt, aus beliebigen Theorien, z. B. auch der des Malthusianismus oder des Marxismus, den heutigen Kapitalismus in so skizzenhafter

Weise, wie dies Oppenheimer tut, zu erklären. Er kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß aus der Richtigkeit seines Gesetzes sich die blühende reine „physiologische" Harmonie des Mittelalters erklärt. Denn umgekehrt werden wir aus der unbezweifelbaren Falschheit jenes Gesetzes schließen, daß seine historische Darstellung unter dem suggestiven Zwange leidenschaftlich vertretener Theorien eben einseitig günstig gefärbt ist, ohne hier in eine Kontrolle seiner Anführungen (Großgrundeigentum I, Kap. 2, und II, Kap. 2) eintreten zu brauchen — wie es ja in der Tat auch ganz unwahrscheinlich ist, daß ein goldenes Zeitalter von 1000 bis ca. 1370 aus dem Gedächtnis des Volkes so ganz entschwunden und in so hohem Maße der Aufmerksamkeit der Forscher vor Oppenheimer entgangen wäre[1].

Es zeigt sich also, daß Oppenheimers Grundanschauung als bloße einseitig-schematische Theorie der gewaltigen und teilweise vernichtenden Korrektur bedarf, die Irrtum, Betrug, Gewalt und außerökonomische Faktoren anbringen. Ist daher auch Oppenheimers warmherzige Hoffnung hinfällig, daß ein Wirtschaftssystem auf liberaler, genossenschaftlicher Grundlage erblühe, in dem es weder Ausbeutung, noch Krise, noch Unterdrückung, noch Ungerechtigkeit gibt, und daß die Sozialdemokratie auf den Trümmern des Marxistischen Idealstaates die Fahne des doch notwendig resignierenden Sozialliberalismus aufpflanzen werde, so scheint es mir doch auch nicht unwahrscheinlich, daß Oppenheimer einen Weg weist, der immerhin gangbarer ist, als die Kritik[2] bisher angenommen hat. Die Erfahrungen mit ähnlichen Unternehmungen, die wie Ralahine und Utah zwar trotz teilweise exzeptionell günstiger Bedingungen keine räumlich oder zeitlich weite Wirkungen erzielten, aber doch schöne Resultate zeitigten, sind geeignet, für Oppenheimers Pläne günstig zu stimmen und den „sozialen Optimismus" zu beleben.

---

[1] Selbst die „begeisterte Schilderung" Schmollers, der Oppenheimer „kein Wort hinzuzufügen hat" (Großgrundeigentum S. 390), spricht zum mindesten nicht für ihn, da sie sich ausdrücklich auf die Zeit von 1200 bis 1550 bezieht — also z. T. die Zeit des „pathologischen Zustandes der Tauschwirtschaft" umfaßt. Daß trotzdem Oppenheimers Darstellung reich ist an bisher nicht gewürdigten, bedeutsamen geschichtlichen Zusammenhängen, scheint mir unzweifelhaft.

[2] Vgl. z. B. in diesem Jahrbuch: Wiedenfeld über „Siedlungsgenossenschaft", 1897, S. 733: Ballod über „Großgrundeigentum", 1899, S. 374: Lexis über „Malthus", 1903, S. 1126.

Das deutsche Volkszählungswerk von 1900[1].

Von

Paul Kollmann.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeine Beurteilung des Zählungswerkes S. 245. — Einrichtung der Zählung S. 249. — Ergebnisse: die Gesamtbevölkerung und ihre Bewegung S. 249. — Die Faktoren der Bewegung S. 255. — Die Verteilung der Bevölkerung nach Stadt und Land S. 260. — Die Haushaltungen S. 263. — Die Wohngebäude S. 268. — Geschlecht, Alter und Familienstand S. 269. — Die Religionsverteilung S. 276. — Die Muttersprache der Bevölkerung S. 277. Die Reichsangehörigen und die Reichsausländer S. 279. — Die Gebürtigkeit der Bevölkerung S. 280.

Je mehr neuerlich grade die Volkszählungen darauf ausgehen, die verschiedensten Lebensäußerungen der Bevölkerung zu erfassen und zu ergründen, um so mehr erweitert sich auch der Kreis derer, welche an den erhobenen Tatsachen Anteil nehmen, umsomehr erwächst den statistischen Stellen die Pflicht, den Zählungsstoff kunstgerecht und erschöpfend der Öffentlichkeit zu erschließen. Indessen so umfassend die Zählungen gegenwärtig überwiegend angelegt sind, so reich gegliedert und übersichtlich angeordnet die Nachweisungen die daraus aufbereiteten Ergebnisse tabellarisch darstellen, so vielfach vermißt man doch noch, daß mit den tabellarischen Übersichten die wissenschaftliche Ausbeutung des in ihnen aufgespeicherten Materials durch gründliche textliche Erforschungen und Betrachtungen Hand in Hand

[1] Statistik des Deutschen Reiches, Band 150 und 151: Die Volkszählung am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reiche. Bearbeitet vom Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin 1903. Gr. 8°. I. Teil: VIII, 204* und 372 S. nebst 16 graphischen Blättern; II. Teil: 789 S.

geht. Sieht man ganz davon ab, daß selbst noch aus jüngster Zeit und aus alten europäischen Kulturländern Volkszählungswerke ohne alle erläuternde Zugabe über die Art und Durchführung der Aufnahme ihre oftmals mit sichtlichem Verständnisse hergestellten Nachweisungen in die Welt senden, begegnet man allermeist, was den Inhalt der beigebrachten Zusammenstellungen anlangt, nur oben abgeschöpfter wörtlicher Wiederholung der wichtigsten zahlenmäßigen Tatsachen, ohne irgendwelche wirkliche Erschließung des Gegenstandes, wenig besagende Ausführungen, die darum für die Benutzung des Werkes auch nur geringen Wert gewähren. Daß daneben in manchen Fällen die Bearbeitung der Zählungen erlesene Früchte gezeitigt hat, daß hierbei versucht worden ist, den Zusammenhang der Erscheinungen mit der Entfaltung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens aufzudecken und ihre Bedeutung für unsere Kulturentwickelung abzuwägen, bedarf nicht erst der Bestätigung; was z. B. über die österreichische Zählung von 1890 von Inama-Sternegg und Rauchberg, was für Württemberg von Zeller und Hermann Losch an eingehenden Untersuchungen dargeboten haben, hat auf volle Anerkennung Anspruch. Ebenso ist man es von Anfang an von dem deutschen Kaiserlichen statistischen Amt gewohnt gewesen, daß es, zumal bei den größeren Aufnahmen, auch der näheren Würdigung der beobachteten Vorgänge gerecht zu werden bemüht war. So ist es unter Becker wie unter von Scheel gehalten worden, so hat auch Wilhelmi es fortsetzen und der einzigen großen Zählungsbearbeitung, die unter seiner kurzen Leitung erschienen ist, der Tabellensammlung eine ausführliche textliche Darstellung beigeben lassen. Er hatte sich hierbei der hervorragenden Kraft bedient, die ihm in dem Regierungsrat und Professor Dr. Friedrich Zahn zur Seite stand. Dieser junge Gelehrte hat sich unlängst durch die ausgezeichnete Bearbeitung der großen Berufs- und Gewerbezählung von 1895 einen wohlbegründeten Ruf erworben: völlige Beherrschung des schwierigen und umfassenden Stoffes, verständnisvolle Beurteilung der Vorgänge, ihre klare und faßliche Zeichnung haben das Zählwerk für weiteste Kreise zu einer schätzenswerten Fundgrube der Erkenntnis gemacht. Auch in der Art, wie er die Ergebnisse der Volkszählung von 1900 veranschaulicht hat, verleugnet er seine Begabung nicht, die erhobenen Gegenstände in ansprechender und belehrender Gestalt vorzuführen. Alle die mannigfachen Erscheinungsarten in der Zusammensetzung und dem Wandel der Bevölkerung, die er berührt, sind mit Geschick angefaßt und namentlich, soweit dabei augenblickliche praktische

Interessen mitsprechen, in richtiger Erkenntnis des Bedürfnisses zur Erörterung gebracht. Dennoch darf nicht verschwiegen werden, daß eine tiefgründigere Erforschung den beobachteten Vorgängen nicht durchweg zuteil geworden ist. Zu welchen weitreichenden analytischen Untersuchungen hätte nach den verfügbaren tabellarischen Unterlagen Alter und Familienstand Anlaß gegeben! Wieviel mehr ist hier der alte Wappäus in seinen bekannten Vorlesungen über allgemeine Bevölkerungsstatistik in den Stoff eingedrungen, wie hat Becker es einst verstanden, dieses weitschichtige Material auszubeuten. Auch aus den ungewöhnlich umständlich aufgestellten Nachweisungen über Gebürtigkeit in Verbindung mit dem Alter wäre wohl durch eingehendere Verfolgung der Erscheinungen mehr herauszuholen gewesen. Um nur noch eins hervorzuheben, so ist es bei der Erörterung der räumlichen Unterschiede mit dem bloßen Hinweis auf die Staaten und Bezirke oder Großstädte, welche die höchsten oder niedrigsten Verhältniszziffern an den Tag legen, auch nicht getan. Da darf man doch wohl in seinen Ansprüchen an eine zusammenfassende Veröffentlichung für das ganze Reich nicht zu weit gehen, wenn man mehr oder minder eingehende Aufklärung über die nachweisbaren oder mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Gründe erwartet. Daß solche Ausführungen zu mitunter mühseligen Forschungen Anlaß geben, soll nicht geleugnet, ebensowenig aber zugegeben werden, daß sie auch für die statistische Zentrale unausführbar sein würden und jedenfalls würde sie durch sorgfältigere Berücksichtigung der ursächlichen Erscheinungen in den einzelnen Gebieten ihre Aufgabe vollkommener erfaßt haben. Den Einwand, daß die Ergründung der räumlichen Vorgänge lediglich Sache der Landesstatistik sei, wird man kaum zu erheben berechtigt sein: wohl mag diese in der Verfolgung der örtlichen Besonderheiten noch weiter gehen, aber für die größeren Gebiete, und soweit sie sie selbst berücksichtigt, kommt es eben auch der Reichsstatistik zu, für das volle Verständnis des Gebotenen die Hand zu leihen.

Hat nun gleich die jüngste Volkszählungsveröffentlichung nicht grade in allen Stücken weitergehenden Erwartungen entsprochen, Erwartungen, denen grade Zahns Feder zweifellos bei Aufwendung von mehr Mühe und tieferer Durchdringung der Materie zu genügen vermocht hätte, so bleibt doch genug des Anziehenden und Erfreulichen, was ihr zu danken ist. Vor allen Dingen wird man es ihr nachzurühmen haben, daß sie die Ergebnisse der deutschen Reichszählung von 1900, soweit dazu sich nur immer die Möglichkeit darbot, durch

zeitliche wie räumliche Vergleichstatsachen in das rechte Licht zu setzen bemüht war. Die Ergebnisse der fremden Länder sind in einer wohl noch nirgends zuvor erreichten Vollständigkeit herangezogen worden und zwar nicht bloß in Ansehung der gesamten Volkszahl, sondern auch nach den verschiedenen Gesichtspunkten hin, in welche diese — entsprechend der deutschen — zerlegt worden ist. Ebenso sind die früheren einheimischen Zählungen bei allen Anlässen soweit als tunlich zurückverfolgt worden, um die stattgehabten Wandelungen der Erscheinungen zum Ausdruck zu bringen. Ja, weil es sich um eine Zählung an der Wende des Jahrhunderts handelte, hat Zahn seine Arbeit über den Rahmen der eigentlichen Aufgabe ausgedehnt und sowohl für Deutschland, seine Staaten und Provinzen als auch für andere Länder deren Bevölkerungsgang nach den einzelnen Zählungen im 19. Jahrhundert, wie die äußeren Anlässe dieser Bewegung — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle — hinzugefügt. Die außerordentlich mühsame und dankenswerte Sammlung der Elemente der Bevölkerungsbewegung für die einzelnen Gebietsteile des heutigen Deutschen Reiches bis 1841 zurück ist allerdings das Verdienst Beckers, der sie bereits in den achtziger Jahren veranstaltet hat. Aber ihre erneute Verwertung und Fortführung bis zum Jahrhundertschluß, sowie die Anreihung gleichartiger Tatsachen aus dem Auslande seitens Zahns war hier durchaus am Platze. Und wenn nun auch für Zahn an dieser Stelle kein Anlaß vorlag, das umfassende Material erschöpfend auszubeuten, ist es doch für den Forscher, der sich auf das Quellenwerk über die neueste deutsche Volkszählung stützen muß, von großem Nutzen.

Weiter noch wird man der Veröffentlichung die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie mit den für die unmittelbare Verwertung der Ziffernbelege so notwendigen Verhältnisberechnungen nicht gekargt, daß sie die räumliche Verteilung der wesentlichsten Erscheinungen kartographisch beleuchtet, viele andere Vorgänge ebenfalls bildlich verständlicher gemacht hat. Auch war es gewiß angebracht, einen gedrängten Überblick über die Einrichtung des deutschen Volkszählungswesens vor und nach der Reichsgründung zu geben, ebenso in bezug auf alle im Jahre 1900 in den gesamten Kulturstaaten abgehaltenen Zählungen. Daß daneben das Verfahren der letzten Zählung und das ihrer Aufbereitung in Deutschland ausführlich geschildert ist, versteht sich von selbst; doch ist es als eine schätzenswerte Bereicherung dieser Mitteilungen anzusehen, wenn gleichzeitig eine Übersicht all der auf Reichsgesetz be

ruhenden Vorkommnisse und Einrichtungen gewährt wird, für welche Ergebnisse der Volkszählung eine unmittelbare Bedeutung und Verwendung haben. Was des weiteren den Inhalt der Veröffentlichung ausmacht und welche Behandlung er erfahren hat, wird sich ausweisen, wenn nunmehr die in Betracht gezogenen Gegenstände im einzelnen aufgeführt und zugleich die vornehmlichsten Ergebnisse der Zählung in Kürze dargetan werden.

In ihrer Anlage unterscheidet sich die Volkszählung des Jahres 1900 nicht von denen, welche ihr seit der Schöpfung des Deutschen Reiches vorausgegangen sind. Demnach hat auch sie haushaltungsweise die ortsanwesende Bevölkerung festgestellt. Doch hat sie sich dabei diesmal nicht wie sonst auf die im Reichsgebiet selbst Anwesenden beschränkt, sondern auch die auf deutschen Schiffen zur Zählungszeit sich aufhaltenden Personen einbezogen. Zu den üblichen Erfragungspunkten: Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Geschlecht, Geburtsjahr und -Tag, Geburtsort und dessen Belegenheit, Hauptberuf und Stellung in ihm, Religionsbekenntnis, militärisches Dienstverhältnis kam erstmalig für das Reich in seiner Gesamtheit hinzu: die Muttersprache, das Vorhandensein von Blind- und von Taubstummheit, sowie, wohl überhaupt noch nirgends für ein größeres Land erhoben, die Beziehungen zwischen Wohn- und Beschäftigungsort. Das, was die neueste Volkszählung aber über die Ausdehnung der Erhebungsgegenstände hinaus besonders nutzbringend gemacht hat, ist, daß die auf die erhobenen Unterlagen sich gründende Ausmittelung von vornherein besonders umfänglich angelegt war und namentlich ausgiebig in Hinsicht auf die Zusammensetzung der Haushaltungen und die Gebürtigkeit zu Werk gegangen ist. —

Wird hiernach nun zunächst

die Gesamtbevölkerung

ins Auge gefaßt, so ist sie einmal nach Staaten und größeren Landesteilen und hier unter Nachweisung der äußeren Anlässe der Bewegung seit 1895, sodann nach den kleineren Verwaltungsbezirken mit Ausscheidung ihrer Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern dargetan worden. Überdies enthält das Werk die staatenweise geordnete Aufführung sämtlicher Gemeinden von 2000 und mehr Bewohnern mit ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach den beiden letzten Zählungen und der zwischen ihnen liegenden prozentualer Ab- oder Zunahme. Hervorgehoben sind dabei Wohnplätze von mindestens 2000 Einwohnern, welche einem Gemeindeverbande angehörten.

Das Deutsche Reich ergab eine ortsanwesende Bevölkerung von 56 367 178 Köpfen. Hierzu traten noch 65 923 Personen, welche sich am Zählungstage auf deutschen, auf See oder in ausländischen Häfen befindlichen Schiffen aufhielten, 21 608 Militärpersonen bei der deutschen Besatzung in China, überdies etwa zu 9400 festgestellte Weiße in den Schutzgebieten. Die eingeborene und farbige Bevölkerung der Schutzgebiete hat sich bisher auch schätzungsweise nicht ermitteln lassen. Wie groß die Anzahl deutscher Reichsangehöriger war, welche außerhalb des Reiches lebten und in fremden Staaten zur Zählung gelangten, ließ sich bei Abschluß des Volkszählungswerkes noch nicht angeben.

Hält man sich nun an die innerhalb des Reiches gezählte Bevölkerung von reichlich 56 Millionen Einwohner, so ist damit jedenfalls in Europa Deutschland bereits das zweitgrößte, nur von Rußland überragte Staatsgebilde. Im übrigen freilich gehen ihm vor allem noch China, Britisch-Indien, dann aber auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika voran. Teilt man die Staaten, welche ihre Bevölkerung zählungsmäßig erhoben haben, je nachdem diese über 30, von hier bis zu 10 Millionen und darunter beträgt, in Groß-, Mittel- und Kleinstaaten, so hatten:

	im Zählungsjahr	eine Einwohnerzahl von
— Großstaaten —		
Deutsches Reich	1900	56 367 178
Österreich-Ungarn	1900	45 405 267
Rußland	1897	128 264 166
Italien	1901	32 475 253
Frankreich	1901	38 961 945
Großbritannien und Irland	1901	41 456 953
Ver. Staaten von Nordamerika	1900	76 303 387
Britisch-Indien	1901	294 362 676
China	?	426 447 325
Japan	1898	46 425 326
	zus.	1 186 469 476
— Mittelstaaten —		
Spanien	1900	18 132 475
Mexiko	1900	13 545 462
	zus.	31 677 937

	im Zählungsjahr	eine Einwohnerzahl von
— Kleinstaaten —		
Serbien	1895	2 312 484
Rumänien	1889	5 038 342
Bulgarien	1893	3 310 713
Griechenland	1896	2 433 806
Portugal	1900	5 428 659
Schweiz	1900	3 313 817
Luxemburg	1900	236 543
Belgien	1900	6 693 810
Niederlande	1899	5 103 979
Dänemark	1901	2 449 540
Schweden	1900	5 136 441
Norwegen	1900	2 231 395
Kanada	1891	4 833 239
Australien	1901	4 544 705
Ägypten	1897	9 734 405
Kap der guten Hoffnung	1891	1 527 224
	zus.	64 329 102

Diese Länder, welche insgesamt eine Fläche von 70 581 580 qkm bedecken, haben eine Bevölkerung von 1 282 476 515 Köpfen. Das ist aber immer erst vier Fünftel der Gesamtbevölkerung der Erde, welche neuere Forschungen zu etwa 1617 Millionen schätzen. Die verbleibenden, nicht gezählten 335 Millionen bewohnen aber allermeist nur schwach besiedelte Länder, denn auf sie kommt noch fast die eine Hälfte (47,6 %) des ganzen Erdteils.

Das Verhältnis zur Bodenfläche ist für das Deutsche Reich derart, daß auf je 1 qkm 104,24 Bewohner entfallen. Das ist allerdings mehr, ja beträchtlich mehr als in den meisten anderen europäischen Staaten, von denen Rußland, abgesehen von Polen, gar nur 19,44, Schweden 11,47 und Norwegen 6,92 aufzuweisen hat. Aber es wird doch ansehnlich überholt durch die Niederlande mit 156,86, England nebst Wales mit 215,38, Belgien mit 227,25 Bewohnern; auch Italien mit deren 109,59 geht ihm noch voran.

Es liegt auf der Hand, daß innerhalb eines so umfänglichen Reiches wie das deutsche die Volksdichtigkeit sichtlichen Verschiedenheiten unterliegt: je nach der Besiedelungsweise in Dörfern und auf einzelnen Gehöften, nach dem Zusammenschluß in kleinen, mittleren und großen Städten, nach der Bodenbeschaffenheit und den Bodenschätzen, nach dem gewerblichen Charakter der Gegenden ist die Ansammlung der Bevölkerung loser oder dichter. So sind es im ham-

burgischen Staate mit seiner einen großen, das übrige Gebiet an Bewohnern weit überragenden Handelsstadt bereits 1850,11 Köpfe, die auf 1 qkm treffen, aus gleichen Gründen für Bremen 877,01 und für Lübeck 475,02. Eine reich entwickelte Industrie und teilweise auch ausgedehnter Handel macht sich geltend in den Bezirken Düsseldorf mit 475,02, Chemnitz mit 382,62, Leipzig mit 297,32, Zwickau mit 285,53, Dresden mit 280,50, Cöln mit 256,93, Rheinhessen mit 253,33, Arnsberg mit 240,54, dem Neckarkreis mit 223,95, Reuß ä. L. mit 215,96 und Karlsruhe mit 201,58 Einwohnern. Und steigt man herab zu den (1031) kleineren Verwaltungsbezirken, so begegnet man in dem durch seine Bergwerksbetriebe hervorragenden Landkreise Gelsenkirchen über 1600, in den gewerbefleißigen Landkreisen Beuthen, Bochum, Essen über 1000 Einwohnern auf 1 qkm. Dem gegenüber stehen Bezirke, welche noch nicht 50 Menschen auf der Flächeneinheit aufweisen: so die vorwiegend agrarischen, teils mit verbreitetem landwirtschaftlichen Großbetriebe begabten, teils mit großen Forsten und Ödländereien ausgestatteten Bezirke und Staaten Gumbinnen mit 49,87, Mecklenburg-Schwerin mit 46,30, Köslin mit 41,89, Lüneburg mit 41,66, Mecklenburg-Strelitz gar mit 35,02 Bewohnern. Noch schwächer ist die Besiedelung in einer Reihe kleinerer Bezirke, so namentlich auf dem nordwestdeutschen Geestrücken in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg, doch auch rechts der Elbe, so haben Waren in Mecklenburg-Schwerin, Johannisburg (Reg.-Bez. Gumbinnen), Rummelsburg, Bublitz (Reg.-Bez. Köslin), Deutsch-Krone (Reg.-Bez. Marienwerder) nur zwischen 20 und 20 Einwohner auf 1 qkm. Dahin gehören ebenfalls die stark gebirgigen bayerischen Bezirksämter Tölz und Garmisch, von denen dieses gar nur 16,5 Einwohner hat.

Die Bevölkerungsdichtigkeit Deutschlands hat im Laufe des 19. Jahrhunderts beträchtliche Fortschritte gemacht. So sind im Mittel fürs heutige Reich gefunden worden auf 1 qkm Einwohner:

1820:	48,64	1875:	79,05
1830:	54,61	1880:	83,69
1840:	60,65	1885:	86,67
1850:	65,48	1890:	41,42
1860:	69,83	1895:	96,70
1871:	75,96	1900:	104,24

Das gibt also in den betrachteten 80 Jahren eine Vermehrung von 114 %, ein Vorgang, der deutlich auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen hinweist, welche eintreten mußten, um ihn zu zeitigen.

Verfolgt man nun den Gang der Bevölkerung des Deutschen Reiches bis 1816 zurück, in welchem Jahre in dem damals eben begründeten deutschen Bunde eine Volkszählung zur Feststellung der Leistungen der Einzelstaaten abgehalten wurde, so belief sich die Bewohnerzahl auf der Fläche des heutigen Reiches auf 24 883 396 Köpfe. Bis um die Mitte des Jahrhunderts, 1855, hatte sie sich bereits auf deren 36 111 644 gehoben. Aber die Entwickelung war keineswegs stetig verlaufen. Wie es nach lange anhaltenden Kriegen zu geschehen pflegt, hatte der Wiedereintritt ruhiger und geordneter Verhältnisse zunächst die Zunahme begünstigt, so daß das Wachstum zwischen 1816 und 1825 jährlich 1,29 bis 1,43 % ausmachte. Dann aber verlangsamte es sich und wurde zu Anfang der fünfziger Jahre, nachdem die Erhebungen und Unruhen der Jahre 1848 und 1849 durch eine politische Reaktion abgelöst waren und die überseeische Auswanderung stark eingesetzt hatte, so schwach, daß die jährliche Vermehrung von 1852 bis 1855 gar nur 0,17 % betrug. Mit dem Aufschwunge, der sich seit 1859 zumal in Preußen unter der sog. neuen Ära geltend machte, hatte sich auch wieder eine raschere Zunahme der Bevölkerung zu erkennen gegeben, die im Jahre durchschnittlich über 1 % hinausging. Freilich der Abschnitt von 1864 bis 1866 mit seinen beiden Kriegen und seinen großen Umwälzungen hatte 1867 das Fortschreiten wieder auf 0,66 % ermäßigt. Als dann zum ersten Male in dem aus dem französischen Kriege entstandenen Deutschen Reiche 1871 gezählt wurde, stellte sich die Bevölkerung auf 41 058 792 Einwohner. Sie haben sich seither vermehrt von Zählung zu Zählung:

Jahr	im ganzen		jährlich
	auf Anzahl	um %	um %
1875	42 727 360	4,06	1,00
1880	45 234 061	5,87	1,14
1885	46 855 704	3,59	0,70
1890	49 428 470	5,49	1,07
1895	52 279 901	5,77	1,12
1900	56 367 178	7,82	1,50

Bis auf den in seinen wirtschaftlichen Erfolgen wenig günstigen Abschnitt 1880—1885 war also die Zunahme der Bevölkerung eine einigermaßen gleichmäßige und gehobene. Ganz besonders erheblich aber ist sie in dem letzten Zeitraume von 1895—1900 in die Erscheinung getreten. Sie geht hier noch über diejenige hinaus, welche

sich für die Zeit unmittelbar nach den napoleonischen Kriegen ergeben hatte. Im ganzen hat das Deutsche Reich seit seinem Bestehen um 15 306 386 Einwohner oder um 37,80 % in knapp 30 Jahren gewonnen. Es ist das nahezu ebensoviel, wie in der fast doppelt so langen Zeit von 1826—1871. Denn, setzt man die damalige Bevölkerung von 24,8 Millionen gleich 100, so hob sie sich bis 1855 auf 36,1 Mill. = 145, von hier bis 1871 auf 41,1 Mill. = 165 und weiter bis 1900 auf 56,4 Mill. = 227.

Von den einzelnen deutschen Staaten und größeren Landesteilen zeichneten sich, wenn man den Bezirk Berlin und die Hansestädte beiseite läßt, zwischen 1855 und 1900 durch eine besonders starke Vermehrung aus Brandenburg, Braunschweig, die beiden Reuß, Rheinland, Westfalen und das Königreich Sachsen; in ihnen überstieg der jährliche Zuwachs 1, in den beiden letztgenannten Ländern sogar 1,6 % im Jahre. Dagegen erreichte er noch nicht ein halbes Prozent jährlich in Hohenzollern, den beiden Mecklenburgs und Elsaß-Lothringen, ja Waldeck ging sogar um 0,01 % zurück. Im einzelnen sind allerdings auch noch eine Reihe anderer Bezirke von Rückgängen betroffen worden und das dann gewöhnlich in wirtschaftlich bedrängten Zeiten oder, soweit das neuerlich eingetreten ist, dort, wo wie im Osten und sonst in landwirtschaftlichen Gebietsteilen die Landflucht besonders sich fühlbar gemacht hat. So hat z. B. Ostpreußen selbst in dem sonst dem Wachstum so förderlichen Abschnitte 1895—1900 eine Einbuße erfahren. Die landwirtschaftlichen Gebiete des Ostens, die beiden Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Mecklenburg, die heute wegen der bedenklich empfundenen Fortzüge in ihrer Zunahme so zurückstehen, erfreuten sich übrigens bis um die Mitte des Jahrhunderts eines ziemlich raschen Bevölkerungsganges, der weit über 1, ja selbst über 1,5 % im Jahre hinausging. Umgekehrt war die Entwickelung in den genannten Bezirken, welche gegenwärtig obenan stehen, in der Zeit von 1855, ehe die moderne industrielle Entfaltung eingetreten war und der Zug in die großen Städte lebhafter zu werden begann, vergleichsweise langsamer.

Im Hinblick auf andere europäische Staaten ist die deutsche Zuwachsrate von jährlich 0,93 % seit der Mitte des Jahrhunderts zwar nicht gerade die höchste, aber doch keineswegs geringfügig. Läßt man die griechische, die auf 2,09 % im gleichen Zeitraum gefunden ist, außer Betracht, so nimmt den obersten Platz Serbien

mit 1,93% ein, dem Russisch-Polen mit 1,46, dann das übrige europäische Rußland mit 1,27 und England nebst Wales mit 1,20% folgen. Auch für Rumänien, Spanien, die Niederlande und Dänemark beträgt sie noch mindestens 1%. Schwach nur, nicht mehr 0,7%, war die Vermehrung in der Schweiz und in Italien, und gar nur 0,35% in Frankreich. Ein trübes Bild endlich bietet das durch seine bekannten überseeischen Auswanderungen entvölkerte Irland, in dem seit 1850 die Einwohnermenge um jährlich 0,7% abnahm. Im letzten Jahrzehnt hat diese rückläufige Bewegung zwar etwas nachgelassen, belief sich aber immer noch auf 0,42%. In einigen anderen Staaten dagegen war neuerlich der Bevölkerungsgang minder schnell als während der Mitte des Jahrhunderts. So ist die Zuwachsziffer gesunken in England, und recht ansehnlich in Spanien und Frankreich. Meist dagegen war, gleich Deutschland, seit 1890 die Zunahme eine erhöhte.

Forscht man jetzt nach, in welchem Maße die verschiedenen äußeren Anlässe wirkten, die den beobachteten Entwickelungsgang der Bevölkerung hervorbrachten, so kommen dabei bekanntlich einerseits die Geburten und Sterbefälle, anderseits die Ein- und Auswanderungen in Betracht. Während nun die ersteren, wie in Deutschland so in den meisten europäischen Kulturstaaten, regelmäßig erhoben werden und seit geraumer Zeit erhoben sind, fehlt es bei der Beweglichkeit des modernen Verkehrslebens an geeigneter statistischer Handhabe, die Wanderungen, mit Ausnahme der überseeischen, festzustellen. Ihre Bedeutung läßt sich nur ganz allgemein aus der Vergleichung des Ergebnisses der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung zwischen zwei Zählungen mit dem Überschuß der Geburten über die Sterbefälle in derselben Zeit erkennen. Der Rest, der zwischen den beiden Größen verbleibt, muß entweder der Gewinn durch den Überschuß der Ein- über die Auswanderung oder umgekehrt der Verlust durch die überschießende Auswanderung sein. Es wird demnach darauf ankommen, zuvörderst die natürliche Bewegung mittelst Geburten und Sterblichkeit in Betracht zu ziehen und dabei, weil für diese von Einfluß, auch die Eheschließungen zu berücksichtigen.

Geht man bis 1841 zurück, so betrugen fürs Deutsche Reich im jährlichen Durchschnitte die:

Jahr	Eheschließungen		Geborenen		Sterbefälle		Geburtenüberschüsse	
	Anzahl	auf 100 Ew.	Anzahl	auf 100 Ew.	Anzahl	auf 100 Ew	Anzahl.	auf 100 Ew.
1841/50	275 930	0,81	1 287 938	3,76	967 480	2,82	320 458	0,94
1851/60	284 562	0,78	1 340 033	3,68	1 013 903	2,78	326 130	0,90
1861/70	336 527	0,85	1 532 197	3,88	1 123 864	2,84	408 333	1,03
1871/80	369 092	0,86	1 743 888	4,07	1 232 854	2,88	511 034	1,19
1881/90	367 791	0,78	1 798 778	3,82	1 247 470	2,65	551 308	1,17
1891/00	420 846	0,82	1 964 108	3,73	1 233 843	2,35	730 265	1,39

War die Heiratshäufigkeit auch zeitlich keinen großen Schwankungen unterworfen, treten doch die sechziger und siebziger Jahre durch erhöhte Eheschließungsziffern hervor Die Lücken, welche die damaligen Kriege gerissen hatten, gaben zur Erweiterung des Erwerbsspielraums Anlaß und boten so erleichterte Gelegenheit zur Gründung eines Hausstandes. Aber auch die neueren Gesetze über Niederlassung und Freizügigkeit mögen das Ihre beigetragen haben. In den beiden Jahren nach dem beendigten Kriege mit Frankreich, 1872 und 1873, stieg die Ziffer sogar auf 1 % an. Auch die letzten Jahre, namentlich von 1896 an, waren häufigerer Eheschließung günstig. Räumlich sind ebenfalls die Abweichungen nicht beträchtlich. Im allgemeinen steht das südliche gegen das nördliche und mittlere Deutschland etwas zurück. Ebenso trifft man geringere Heiratshäufigkeit vielfach da, wo bei vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung diese unter Fortzügen zu leiden hat, wo zudem die geschlossenen Güter und eine bevorrechtigte Erbfolge der Eheschließung der bäuerlichen Bevölkerung gewisse Schwierigkeiten bereitet. Dawider pflegt ausgedehnter Industriebetrieb jene zu erleichtern. So heben sich denn u. a. auch Berlin, die Hansestädte, das Königreich Sachsen, Westfalen, Rheinland durch höhere Ziffern ab.

Die Geburtenziffer — mit Einschluß der Totgeborenen — ist weit größeren Veränderungen unterlegen gewesen. Das geht schon aus der obigen Zahlenreihe hervor, die für den Abschnitt 1871 bis 1880 ein sehr erhebliches Anschwellen bekundet. Mehr aber fällt das auf, wenn man die Bewegung von Jahr zu Jahr verfolgt. Da entdeckt man, in welchem Grade die Gunst oder Ungunst der wirtschaftlichen Zeitläufte hier von Einfluß war. So zeigte sich 1847 und 1848 ein Tiefstand als Folge der voraufgehenden beiden Jahre des Mißwachses und der Hungersnöte, desgleichen bis zu 3,3 % 1855, als Handel und Industrie darnieder lagen. Auch 1871 zeichnet sich infolge des Krieges durch geringe Geburtenhäufigkeit

aus. Dahingegen war sie gegen Anfang und am Ende der fünfziger Jahre hoch, ebenso 1876 und 1877 nach Überwindung der schweren Krisis, welche die voraufgehende Zeit gefährdet hatte. Seither hat dann die Geburtenziffer bei gewissen Schwankungen sich auf mittlerer Höhe erhalten. In Ansehung der einzelnen Teile des Reiches steht der Osten obenan, wo die vornehmlich fruchtbare slavische und jüdische Bevölkerung hauptsächlich zu Hause ist. Da der Osten, wie bekannt, in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Bevölkerungsteile in die Industriezentren des Westens abgegeben hat, so scheint diese Wanderungsbewegung auch eine vermehrte Geburtenhäufigkeit hier nach sich gezogen zu haben. So ist z. B. Westfalen, das 1841—1850 bloß 3,54% Geborene aufwies, seit den östlichen Zuzügen eins der geburtenreichsten Bezirke geworden, dessen Ziffer sich für 1891—1900 auf 4,12% stellte. Übrigens hat auch Mitteldeutschland Gebiete mit hohem Geburtenverhältnis, wie das Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Reuß. Geburtenarm sind besonders Hessen-Nassau, Hohenzollern, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Baden, Hessen, einige thüringische Staaten, Waldeck, Berlin und die Hansestädte.

Die Ziffer der Gestorbenen — gleichfalls mit Einschluß der Totgeborenen — ist zwar nicht derart wie die der Geborenen auf- und abgestiegen, aber, nachdem sie bis zu den achtziger Jahren eine in die Höhe gehende Richtung verfolgte, seither mehr und mehr gefallen, zumal seit 1894. Auf ihre Größe haben, wenn auch wirtschaftliche Notlagen dazu beitragen, in erster Linie doch verheerende Volkskrankheiten eingewirkt, daher sie in den Cholerajahren 1848, 1855, 1866, 1871 merklich anschwoll. Die neuerliche ungewöhnliche Abnahme der Sterblichkeit wird wohl dem Zusammentreffen einer Reihe günstiger Umstände zu danken sein: dem Fortbleiben umfangreicher Epidemien und den besseren Mitteln zu ihrer Bekämpfung, der sonstigen hygienischen Fürsorge, zumal auch in Ansehung der Wohnungen und des Gewerbebetriebes, die zwangsweise durchgeführte Impfung und Wiederimpfung, der Arbeiterversicherung in bezug auf Krankeitsfälle, vielleicht auch zweckmäßigerer Kinderpflege. Allerdings dürfte grade die letztere für weite Volkskreise noch viel zu wünschen lassen und auf die örtliche Verbreitung der Sterblichkeit von maßgebendem Einfluß sein, da bekanntlich für die Höhe der Sterblichkeit überhaupt die des zarten Kindesalters insbesondere ein entscheidendes Wort mitspricht. Daher findet sich in der Regel denn auch dort nur große Sterblichkeit, wo die Geburtenhäufigkeit groß ist. So machen sich denn manche östliche Gebietsteile durch höhere Ziffern bemerkbar,

wie namentlich Schlesien, das gegen den Reichsdurchschnitt von 2,35 für 1891—1900 2,78 % aufzuweisen hat. Ungefähr ebenso erheblich ist die Sterblichkeit im rechtsrheinischen Bayern, doch fällt hier nicht so sehr eine bedeutende Geburtenhöhe als vielmehr, wie in früheren Untersuchungen Georg von Mayr ausgeführt hat, die durch unzweckmäßige Ernährung herbeigeführte Säuglingssterblichkeit in die Wagschale. Niedrig ist die an der Bevölkerung gemessene Ziffer der Gestorbenen in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland, Schwarzburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Mecklenburg und in den städtischen Bezirken Berlins und der Hansestädte. Hängt das einesteils mit der schwächeren Geburtenziffer zusammen, so kommen andernteils und insbesondere in den städtischen wie in den industriellen Gebieten ihre infolge der vorübergehenden Zuwanderungen stark gefüllten jugendlichen Altersklassen zur Geltung, welche sich der Sterblichkeit gegenüber günstiger zu verhalten pflegen. Und weil umgekehrt die landwirtschaftlichen als diejenigen Gegenden, welche jugendliche Kräfte abgeben, verhältnismäßig mehr aus Kindern und betagten Leuten bestehen, ist ihre nach der Bevölkerung berechnete Sterblichkeit vergleichsweise höher.

Was nun die für Deutschland ermittelten Tatsachen besagen wollen, kann man wieder einer Gegenüberstellung mit solchen des Auslandes entnehmen. Hält man sich dabei an das jüngste Jahrzehnt, so findet sich, daß die Verheiratungsziffer Deutschlands von 0,82 % nur namhaft von Serbien mit 0,97 % überholt wird. In Schweden geht sie unter 0,6, in Irland selbst unter 0,5 % zurück. In bezug auf die Geburten kann Deutschland sich entfernt nicht mit dem slavischen Rußland — 3,61 gegen 4,71 %! — messen. Auch Serbien und Ungarn gehen ihm mit etwa 4,4 % weit voran. Anderseits stehen ihm die Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Schottland mit kaum oder nicht viel über 3 % sichtlich nach; ja, Frankreich und Irland bringen es nicht einmal mehr auf 2,5 %. So günstig sich auch neuerlich die deutsche Sterblichkeit gestaltet hat, kann sie es doch mit der skandinavischen, die zwischen 1,6 bis 1,7 % ausmacht, mit der Großbritanniens und Irlands, Belgiens, der Niederlande, der Schweiz, die alle unter 2 % blieben, nicht aushalten. Immerhin nehmen ihre 2,22 % doch eine vorteilhafte Stellung ein gegen Österreich (2,66 %), Ungarn (2,97 %), Spanien (3 %) und vollends gegen das europäische Rußland (3,35 %).

Deutschland hat also im abgelaufenen Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche natürliche Vermehrung seiner Bevölkerung erfahren.

Diese hat allein von 1871—1900 nicht weniger als 17 633 327 Köpfe betragen. Wäre sie dem Reiche unverkürzt zu gute gekommen, so hätte der 1871 gezählte Bestand von 41 058 792 Einwohner bis 1900 auf 58 732 119 anwachsen müssen. Da sich hier aber deren bloß 56 367 178 ergaben, so kann, was dazwischen liegt, nur durch die Einwanderungen übersteigenden Auswanderungen verloren gegangen sein. Dieser nachteilige Verlauf der Wanderungen hat sich bis auf die neueste Zeit in fühlbarer Weise bemerkbar gemacht. Denn es betrug:

Jahr	der Geburtenüberschuß		die tatsächliche Bevölkerungszunahme		der Wanderungs-Verlust oder -Gewinn	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1871—1875	1 988 318	1,19	1 668 568	1,10	— 319 750	— 0,19
1875—1880	2 887 882	1,31	2 506 701	1,14	— 381 181	— 0,19
1880—1885	2 601 858	1,13	1 621 643	0,70	— 980 215	— 0,43
1885—1890	2 901 876	1,21	2 572 766	1,07	— 329 110	— 0,14
1890—1895	3 300 241	1,30	2 851 431	1,12	— 448 810	— 0,18
1895—1900	3 993 152	1,47	4 087 277	1,51	+ 94 125	+ 0,04

Die Verluste aus den Wanderungen schwankten also mit Ausnahme von 1880 bis 1885 zwischen 0,14 bis 0,19 % durchschnittlich im Jahre. In dem gedachten Abschnitte stiegen sie dagegen auf reichlich das Doppelte an, d. h. auf fast eine Million Personen. Diese Einbuße vornehmlich, daneben allerdings der etwas geringere Geburtenüberschuß, bewirkten dann auch einen besonders niedrigen Zuwachs. Die gegenteilige Erscheinung bietet das letzte Jahrfünft dar. Weder ist, seitdem das Reich besteht, zuvor für eine Zählungsperiode eine solche verhältnismäßige Zunahme, noch ein derartiger Geburtenüberschuß beobachtet worden. Und dazu kommt noch, daß zum ersten Male statt eines Verlustes, ein, wenn auch nicht gerade erheblicher Gewinn, aus den Wanderungen hervorgetreten ist. Der bedeutende industrielle Aufschwung Deutschlands in der Neuzeit hat ungewöhnlich viele Arbeitskräfte, zumal aus den slavischen Grenzländern, angelockt; daneben hat die überseeische Auswanderung sichtlich nachgelassen, so zwar, daß sie von 37 000 im Jahre 1895 auf 22 000 im Jahre 1900 zurückging. Es hat also der neueste Verlauf der Bevölkerungsbewegung ein günstiges Ergebnis gehabt. —

Ist für das Gedeihen des Volkslebens die Größe der Bevölkerung und die Dichtigkeit, die sie auf dem Staatsgebiete einnimmt, von Belang, so kommt hinzu auch die Art und Weise, wie sie sich über die einzelnen Wohnplätze verbreitet, in welchem Maße sie sich zu

dichteren oder loseren Ansiedelungen vereinigt hat. Zu dem Ende wird ein Blick auf

die Verteilung der Bevölkerung nach Stadt und Land

zu werfen sein. Das Zählungswerk gewährt in dieser Beziehung zwei Übersichten. Die eine knüpft an die politischen Gemeinden an, als diejenigen fest abgegrenzten territorialen Gebilde, welche überwiegend zugleich einen Wohnplatz ausmachen, und zwar werden von ihr die Gemeinden ihrer Bevölkerungszahl nach in acht Stufen zerlegt. Hiervon sind dem von der Statistik angenommenen Brauche gemäß die Gemeinden bis zu unter 2000 Einwohner als ländliche, die übrigen als städtische betrachtet. Für jede Stufe ist außer ihrer Bevölkerung auch die Anzahl der Gemeinden und für die der ländlichen Gemeinden auch die Anzahl, für die städtischen Gemeinden indessen nur im ganzen die Zahl der von ihnen umschlossenen Wohnplätze angegeben. Dafür weist die andere Übersicht die Wohnplätze von 2000 Einwohnern an stufenweise besonders nach — dies alles für große und für kleine Bezirke.

Aus diesen Nachweisungen und den sie begleitenden Textausführungen ist hervorzuheben, daß sich seit 1871 ein bemerkenswerter Umschlag in der Verteilung der in dichterer und loserer oder, um hierfür den Ausdruck zu gebrauchen, in städtischer und ländlicher Ansammlung lebenden Bevölkerung vollzogen hat. Damals noch hatte diese das entschiedene Übergewicht, machte 63,9 % aus; 1900 dagegen kamen auf sie nur noch 45,7 %, sodaß die städtische es bereits auf 54,3 % brachte. Solche Überlegenheit ist auch erst eine Erscheinung der jüngsten Zeit, da 1895 ungefähr beide Gruppen sich die Wage hielten. Der Verlauf hat sich aber ununterbrochen von Zählung zu Zählung vollzogen. Dabei ist jedoch bis 1895 die Anzahl der ländlichen Bevölkerung annähernd bei geringen Schwankungen gleich geblieben, rund 26 Millionen und erst 1900 auf rund $25\frac{3}{4}$ Millionen gesunken. Die städtische dagegen ist fortdauernd von $14^{3}{}_{4}$ auf $30^{2}{}_{3}$ Millionen gestiegen, hat sich also reichlich verdoppelt. Die städtischen Wohnplätze der Gemeinden — bei früheren Zählungen wurden teils diese, teils jene angegeben — haben eine Zunahme von 2328 auf 3360 erfahren.

Sehr richtig hebt die Volkszählungsbearbeitung hervor, daß die Überschreitung der Anzahl von 2000 Einwohnern aus einem ländlichen, d. h. in der Hauptsache landwirtschaftlichen Ort allein, noch keine Stadt mache, daß damit allein die bisherige gesellschaftliche

wie wirtschaftliche Grundlage noch nicht fühlbar umgestaltet werde. Aber in der Hauptsache wird doch nach und nach der Charakter kleiner, ihrem ganzen Wesen nach bisher rein ländlicher Wohnplätze dadurch verändert, daß sich Arbeiterbevölkerung ansiedelt, die entweder nach auswärts ihrem Verdienste nachgeht oder in am Orte selbst begründeten industriellen Anlagen in Tätigkeit tritt. Es müssen denn auch mit der immer stärker fortgeschrittenen Ansammlung an dichter bewohnten Plätzen für einen namhaften Bruchteil der Bevölkerung die Lebensbedingungen ein anderes, mehr städtisches Gepräge erhalten haben. Allerdings ist auch dieses noch ein merklich verschiedenes. Erinnert da, wo die Ortsbevölkerung nicht viel über 2000 und selbst mitunter vielleicht noch bis zu 5000 Köpfe hinauf ausmacht, das Städtchen an das Dorf, wird in ihm von einer mehr oder minder großen Anzahl der Bürger das Ackergewerbe getrieben und greift bei der großen Mehrzahl noch ziemlich umfängliche Naturalwirtschaft Platz, ist da, wo Hunderttausende von Menschen örtlich verbunden leben, das gesamte Verkehrsleben auf andere Grundlagen gestellt, ist alles künstlicher gestaltet, ist aber auch der Pulsschlag des Lebens selbst geschwinder. Die einfache Unterscheidung in städtische und ländliche Bevölkerung ist demnach, zumal bei der doch nur ziemlich äußerlich gezogenen Grenzlinie, keineswegs ausreichend, um eine genügende Vorstellung von der örtlichen Verteilung der Bevölkerung zu geben; vielmehr wird man die Wohnplätze noch weiter nach ihrer Anhäufungsstärke zu zerlegen haben.

Werden zu dem Ende acht Größenklassen unterschieden, so erhält man:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Nach der Zahl der Gemeinden überwiegen selbstverständlich, und das in ganz entschiedenem Grade, die ländlichen. Unter ihnen ragen, und zwar bereits als die weit größere Hälfte, die zwischen 100 und 500 hervor, welcher Umfang wohl für einen erheblichen Teil Deutschlands und soweit die geschlossene Dorfanlage vorherrscht, als der verbreitetste für die landwirtschaftlichen Dörfer anzusehen ist. Große ländliche Gemeinden mit über 1000 Einwohner treten bereits stark zurück. Sie werden auch vermutlich schon vielfach einigermaßen kräftig mit industrieller Bevölkerung durchsetzt sein. Doch begegnet man in manchen Gegenden auch solchen ausgedehnten Bauerndörfern, wie z. B. in der sächsischen Oberlausitz. Die städtischen Gemeinden sind um so geringer vorhanden, je dichter in ihnen die Anhäufung ist. Während aber auf Land-, Klein- und Mittelstädte etwa eine

Gemeinden mit Einwohnern		Gemeinden		Bevölkerung	
		Anzahl	%	Anzahl	%
weniger als 100		16 035	20,84	868 211	1,54
100 bis unter 500		41 211	53,55	10 386 172	18,42
500 " " 1000		11 616	15,09	8 012 012	14,21
1000 " " 2000		4 737	6,16	6 467 708	11,47
ländliche Gemeinden	1900	73 599	95,64	25 734 103	45,65
	1895	—	—	26 022 519	49,78
2 000 bis unter 5 000 (Landstädte)	1900	2 269	2,95	6 815 853	12,09
	1895	2 111	—	6 277 409	12,00
5 000 bis unter 20 000 (Kleinstädte)	1900	864	1,12	7 585 495	13,46
	1895	806	—	7 118 980	13,62
20 000 bis unter 100 000 (Mittelstädte)	1900	194	0,25	7 111 447	12,61
	1895	150	—	5 584 000	10,68
100 000 und mehr (Großstädte)	1900	33	0,04	9 120 280	16,18
	1895	28	—	7 276 993	13,92
städtische Gemeinden	1900	3 360	4,36	30 633 075	54,35
	1895	3 095	—	26 257 382	50,22
zusammen	1900	76 959	100,00	56 367 178	100,00
	1895	—	—	52 279 901	100,00

gleich große Einwohnerzahl entfällt, geht die der wenigen Großstädte sichtlich über die jeder einzelnen dieser Klassen hinaus. Sie sind es zugleich, deren Bevölkerung gegen 1895 am namhaftesten gewachsen ist. Übrigens mag daran erinnert werden, daß die modernen Verkehrserscheinungen bei dem Hinauswachsen volksreicherer Wohnplätze gegen die herumliegenden kleineren Ansiedelungen deren Einbeziehung in jene durch förmliche Eingemeindungen oftmals zur Folge hatten, um den Vororten die gleichen städtischen Einrichtungen zuteil werden zu lassen. Diese rechtlichen Maßnahmen haben natürlich dazu beigetragen, manche Städte und zumal wohl die Großstädte, zu ihrer durch die Zählung belegten Volkszahl zu verhelfen. Auch die Bevölkerung der Mittelstädte hat noch eine bemerkenswerte Zunahme erfahren, wohingegen sie bei den anderen beiden Gruppen nicht eben von Belang war. Wie sich der ländliche Zuzug mehr den größeren Orten hinzuneigen pflegt, so geben selbst Klein- und namentlich Landstädte noch an jene ab. Auf sie dürften denn auch wahrscheinlich in manchen Fällen Verminderungen treffen. Wie weit solche vorgekommen sind, läßt sich für die Gemeinden dartun, welche bei den beiden letzten Zählungen über 2000 Einwohner hatten; es sind ihrer 3397. Von ihnen hatten 2681 eine Zunahme von 24 888 969 auf 28 821 353 oder von 15,80 %, wohingegen 529 von 2 024 787 auf 1 960 889 oder um 3,16 % sanken.

Zur Beurteilung des Wachstums der Großstädte bringt das Zählungswerk im Anschluß an die Untersuchung von Sigismund Schott eine Nachweisung, welche auch auf die von jenen wirtschaftlich beeinflußte unmittelbare Umgebung Rücksicht nimmt. Das ist in der Weise geschehen, daß — für alle Großstädte gleichmäßig — in ihrem Mittelpunkt ein Kreis gezogen ist, dessen Radius 10 km hat. Danach war für sämtliche Großstädte, mit Ausnahme von Halle, Krefeld, Cassel, Stettin, für die sich die Unterlagen nicht beibringen ließen:

Jahr	Gemarkungsfläche ha	Die gezählte Einwohnerzahl auf der Gemarkungsfläche am Zählungstage von 1871	1880	1890	1900	für den Umkreis von 10 km
		— Absolute Zahlen —				
1871	77 505	3 278 373	3 301 442	3 418 262	3 516 934	4 938 998
1880	80 666	4 272 673	4 320 281	4 507 352	4 673 692	6 564 585
1890	97 206	5 627 951	5 747 724	6 045 172	6 302 335	8 860 724
1900	123 231	7 033 660	7 178 430	7 601 040	8 047 307	11 924 551
		— Das Wachstum in Verhältniszahlen —				
1871	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1880	104,1	130,3	130,1	131,9	132,9	132,9
1890	125,4	172,6	174,1	176,9	179,2	179,4
1900	159,0	214,6	217,5	222,4	228,8	241,5

„Demnach haben die hier betrachteten Großstädte ihre Gemarkungsfläche seit 1891 um 59%, ihre Einwohnerzahl auf der Gemarkungsfläche 1871 um 114,6%, ihre Einwohnerzahl auf der Gemarkungsfläche von 1900 um 128,8%, auf dem Umkreis von 10 km (vom Großstadtsmittelpunkt) um 141,5% vermehrt. Die Anhäufung ging also in der Umgebung noch schneller vor sich als auf der ursprünglichen Gemarkung der Großstädte."

Aus einer von Zahn beigebrachten Zusammenstellung aller Großstädte des Erdteils geht hervor, daß nur Großbritannien mit seinen 40, die Vereinigten Staaten mit ihren 38 deren (7 bezw. 5) mehr als Deutschland haben. Im ganzen gibt es 272 Städte mit über 100000 Einwohner, davon 140 in Europa und 18, deren Bevölkerung 1 Million übersteigt. —

Außer dem Zusammenleben der Bevölkerung an ihren Wohnsitzen ist auch das in

Haushaltungen

zu eingehender Darstellung verwendet worden. Wie bei früheren Zählungen sind nicht nur die einzellebenden Personen, die Familien-

haushaltungen und Anstaltshaushaltungen nach Zahl und Besetzung dargetan worden, sondern die Familienhaushaltungen sind zum ersten Male weiter nach der Stärke ihrer Besetzung und zwar in Größenstufen und jede dieser Stufen ferner nach der Eigenschaft der Bestandteile (Familienglieder, Hausgesinde, Sonstige) unterschieden worden.

Das Hauptergebnis von 1900 für das Reich war:

	Haushaltungen		deren Personal	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Einzellebende	870 601	7,1	870 601	1,5
Familienhaushaltungen . .	11 308 081	92,2	53 866 405	95,6
Anstalten	81 330	0,7	1 630 172	2,9
Zusammen	12 260 012	100,0	56 367 178	100,0

Das Zählwerk hat hiernach als durchschnittliche Besetzung einer „Haushaltung" 4,6 berechnet, wobei eben auch jeder Einzellebende und jede Anstalt als Haushaltung angesehen sind. Ihnen gegenübergestellt sind dann fremde Staaten, für welche sich ergibt, daß überwiegend die mittlere Besetzung zwischen 4 und 5 beträgt, indessen in Irland, Japan, Bulgarien, hier sogar ziemlich viel über 5 hinausgeht, in Serbien aber gar noch 6 übersteigt, während Schweden und Frankreich hinter 4 zurückblieben, dies wegen der starken Vertretung der Einzellebenden. Indessen will doch diese, für alle Art Haushaltungen berechnete Mittelgröße nicht viel besagen. Was mehr interessiert, ist, wie besonders Familienhaushaltungen und Einzellebende sich gegenseitig, zumal im zeitlichen Verlaufe verhalten. Da zeigt sich dann, daß beide zwischen 1871 und 1900 von Zählung zu Zählung zugenommen haben, jene von 8 161 298 auf 11 308 081, diese von 535 508 auf 870 601. Aber während 1871 auf die Familienhaushaltungen 93,5, auf die Einzellebenden 6,1 % kamen, machten 1900 erstere bloß 92,2, letztere 7,1 % aus. Es ist demnach der Bruchteil derer, welche für sich allein häuslich wirtschaften, in ständigem Fortschritt begriffen. Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man diese Erscheinung zu einem erheblichen Teile auf erschwerte Lebensumstände zurückführt, welche der Begründung einer Familien gemeinschaft entgegentreten. Lehrreich würde es gewesen sein, wenn auch der Entwickelungsgang der Kopfstärke der Familienhaushaltungen beigebracht worden wäre. Man hätte sehen können, ob auch hierin, und namentlich in den größeren Städten, ein Rückgang eingetreten

wäre. Daß in den Großstädten, wo schon der Wohnungsraum kostspieliger ist, die Familienhaushaltungen durchschnittlich schwächer besetzt sind, wird für 1900 dahin belegt, daß ihre mittlere Kopfstärke nur 4,4 gegen 4,8 im Reichsdurchschnitt beträgt.

Wie sich die Familienhaushaltungen nun näher zusammensetzen, ist folgenden Angaben zu entnehmen, wobei mit Rücksicht auf den Raum lediglich die Verhältnisziffern Platz finden mögen. Nach ihrer Stärke betrachtet, entfallen nämlich % auf die:

bei einer Kopfzahl von	Familienhaushaltungen		Personen	
	im Reiche	in Großstädten	im Reiche	in Großstädten
2 Personen	15,9	17,7	6,6	8,0
3 "	18,2	21,1	11,5	14,3
4 "	18,1	19,9	15,2	18,0
5 "	15,6	15,8	16,4	17,9
6 "	12,0	10,9	15,2	14,8
7—8 "	13,7	10,6	21,2	17,6
9—10 "	4,7	3,0	9,2	6,3
11 u. mehr Personen	1,8	1,0	4,7	3,1

Am häufigsten kommen hiernach die aus drei wie die aus vier Personen bestehenden Haushaltungen vor, in den Großstädten in noch entschiedenerem Grade als im Reiche überhaupt. Dagegen tritt der Anteil ihrer Haushaltungen von sechs Köpfen an und ebenso der von bloß zwei Köpfen hinter den des allgemeinen Durchschnitts zurück. In Ansehung der Personenzahl fällt nach der vorstehenden Zusammenstellung zwar der größte Anteil auf die Stufe von sieben und acht Köpfen. Da diese Stufe dadurch, daß sie um zwei Köpfe fortschreitet, soviel Spielraum umfaßt, wie zwei der voraufgehenden, jedesmal nur um einen Kopf sich erhöhenden Stufen, so ist auch nicht sie, sondern es sind vielmehr die aus 5 Personen gebildeten Haushaltungen diejenige Stufe, die von allen die meisten Zugehörigen zählt. Wieder ist dies verstärkt in den Großstädten der Fall. Wie sehr bei ihnen die unteren Stufen bis zu fünf Köpfen hier in Betracht kommen, ergibt sich daraus, daß auf selbige in ihnen bereits 58,2, im ganzen Reiche indessen bloß 49,7 % entfallen. Übrigens findet man hierin auch sonst im Reiche auffällige Abstände. So füllen die gedachten unteren Stufen über 50 % der Bevölkerung der Familienhaushaltungen aus in Schlesien, beiden Mecklenburg, Lübeck, Elsaß-Lothringen, sogar 57 % in Brandenburg und Reuß ä. L. In der Weltstadt Berlin erreichen sie selbst 65 %. Hinwieder bekunden eine vergleichs-

weise ansehnliche, 40% übersteigende Vertretung der in reicher besetzten Haushaltungen lebenden Bevölkerung: Westpreußen, Posen, Westfalen, Rheinland, Waldeck und zumal — 49% — Ostpreußen. Welche Ursachen im einzelnen mitsprechen, ist nicht näher untersucht, nur darauf hingewiesen worden, daß mehr als der Gegensatz von Stadt und Land, die Verschiedenheit der Wohnweise und Beschäftigung hierbei von Einfluß sei.

Nimmt man zugleich auf die qualitative Zusammensetzung der Familienhaushaltungen Rücksicht, so bestanden sie und zwar zunächst im ganzen:

aus	im Reiche		in den Großstädten	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Familienangehörigen . . .	47 979 041	89,1	7 262 337	84,5
häuslichen Dienstboten . .	1 337 321	2,5	398 139	4,6
sonstigen Personen	4 550 043	8,4	939 446	10,9

Daß die eigentlichen Familienglieder den namhaftesten und die anderen beiden Arten weit überragenden Anteil ausmachen, liegt auf der Hand. Ebenso kann es nicht verwundern, daß in den Großstädten dieser Anteil verkleinert wird durch den, welchen namentlich das Hausgesinde und die sonstigen den Haushaltungen einverleibten Bestandteile, wie Gewerbegehülfen, Kostgänger, Aftermieter, ausfüllen. Die Dienstbotenhaltung für persönliche Zwecke tritt auf dem Lande wie in kleinen Städten gegen die größeren Orte gemeinhin zurück. Die anderweitige Erweiterung der Haushaltungen fällt in den Großstädten wohl am beträchtlichsten durch die weitverbreitete Aufnahme von Aftermietern ins Gewicht, weniger von Gewerbegehülfen im Hinblick auf die Kostspieligkeit der Wohnungen. Daß der verhältnismäßige Anteil der „sonstigen" Personen in den Großstädten hoch erscheint, mag wohl füglich daher rühren, daß die Familienangehörigen vergleichsweise hier nicht jene Ausdehnung haben, wie man sie auf dem Lande und in kleinen Städten anzutreffen pflegt, wo vielfach Altenteiler oder Auszügler, also Eltern des Haushaltungsvorstandes, desgleichen Geschwister im Zusammenhange mit dessen Haushaltung verbleiben und zu deren Erweiterung beitragen.

In Verbindung mit der Kopfzahl der Familienhaushaltungen stellen sich nun die Verhältnisse derart, daß für jede Stufe entfallen auf die:

in den Familienhaushaltungen mit	Familienangehörigen		häusl. Dienstboten		anderen Personen	
	im Reiche	in den Großstädt.	im Reiche	in den Großstädt.	im Reiche	in den Großstädt.
2 Personen	95,2	91,8	2,0	3,4	2,8	4,8
3 =	92,4	87,7	2,4	4,4	5,2	7,9
4 =	91,7	86,4	2,2	4,2	6,1	9,4
5 =	90,9	85,3	2,3	4,4	6,8	10,3
6 =	90,1	84,3	2,3	4,6	7,6	11,1
7 u. 8 =	88,6	82,8	2,3	4,8	9,1	12,4
9 u. 10 =	84,4	79,1	2,8	5,5	12,8	15,4
11 u. mehr Pers.	65,3	55,3	5,9	5,7	28,8	35,0

Wie es kaum anders sein kann, schmilzt mit der zunehmenden Ausdehnung einer Haushaltung auch gemeinhin der Anteil der Familienglieder zusammen, und vornehmlich der der fremden Bestandteile wächst; eben sie geben hervorragend zu deren Erweiterung Veranlassung. Wohl trägt ja auch Kinderreichtum zur Vergrößerung einer Familie bei, doch regelmäßig selten in der Weise, daß alle Kinder derselben Familie gleichzeitig für lange in der elterlichen Haushaltung verbleiben, vielmehr in der großen Mehrzahl der Fälle dann, wenn sie die Schule verlassen haben, auch aus dem elterlichen Hause ausscheiden. Unerheblich nur äußert sich die Kopfzahl der Haushaltungen auf die Verwendung rein hauswirtschaftlichen Gesindes. Erst bei recht ansehnlicher Stärke der Haushaltungen und namentlich wo diese auf mindestens 11 Köpfe sich erheben, steigt auch fühlbar der Dienstbotenanteil. Man muß dabei im Auge behalten, daß hier eben bloß das zur Unterstützung in der Hauswirtschaft und zur persönlichen Bedienung gehaltene Gesinde in Frage kommt, das übrige indessen den sonstigen Personen zugerechnet ist. Die Hausdienerschaft aber ist — wie dies ja die Berufszählungen näher belegt haben — eine beschränkte Klasse, die sich nur ein kleiner Teil der Bevölkerung zu gönnen befähigt ist. Vorwiegend ist es eine Art Standessache, die zur — häuslichen oder persönlichen — Gesindehaltung nötigt; und wo sie über die davon betroffenen Kreise hinaus — und zwar vereinzelt — vorzukommen pflegt, trifft es besonders dann zu, wenn kleine Kinder vorhanden sind, bei deren Wartung Unterstützung sich erforderlich macht. In kleinen Städten kann man die Wahrnehmung machen, daß außer dem Amtsrichter, dem studierten Bürgermeister, dem Pfarrer, dem Arzte häufig niemand einen Dienstboten hat, und selbst wohlhabende Bürgersleute sich ohne solche behelfen. Außerdem wird da, wo die Haushaltung gewerbliches, zumal weibliches Personal umschließt, und das besonders in der Landwirtschaft, solches teilweise zugleich für die eigentliche Haus-

wirtschaft verwendet, desgleichen die erwachsenen und halberwachsenen Töchter. Daher übt bis zu einer gewissen Höhe — nach den vorstehenden Belegen liegt sie bis zu Haushaltungen von acht Köpfen hinauf — die Größe der Haushaltungen auf die Zahl des gehaltenen Gesindes keinen bemerkenswerten Einfluß. In der Regel wird man sich in diesen Fällen mit einer einzigen Magd begnügen. Erst wo die Kopfzahl höher anschwillt, und das durch verschiedene Arten von fremden Bestandteilen, reicht niedrige Dienstbotenhülfe, selbst im Verein mit Töchtern, nicht mehr immer aus, sodaß öfters eine zweite oder dritte Kraft unerläßlich wird. Für die Großstädte tritt das, was fürs Reich im ganzen sich herausgestellt hat, noch schärfer hervor: mit der wachsenden Haushaltungsgröße schwellen stark die fremden Elemente an, während die Dienstboten hier ebenfalls erst bei erheblicher Ausdehnung jener kräftiger zur Geltung kommen. Aber weil in den Großstädten die Bevölkerungsschicht breiter ist, für die Standesrücksichten die Haltung von Dienstboten nahe legen, ist auch durchweg deren Anteil größer. —

Neben den Haushaltungen sind wohl auch

die Wohngebäude

dargestellt worden, doch haben die von den Bundesstaaten dem Reiche zu liefernden Nachweise, wie bisher, nur auf die bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, die gewöhnlich oder hauptsächlich nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäude, sowie auf die sonstigen feststehenden und beweglichen Baulichkeiten sich erstreckt. Da nichts Näheres über die Dichtigkeit der Bewohnung ermittelt, zudem bei der Erhebung nicht ganz gleichmäßig verfahren ist, können die Ergebnisse auch nicht von weittragender Bedeutung sein. Eine wenigstens etwas tiefer eindringende Wohnungsstatistik für das Deutsche Reich wird erst von einer zukünftigen Zählung ins Auge zu fassen sein. So genügt es denn, hier anzuführen, daß ermittelt wurden:

		1885	1890	1900
Wohnhäuser zusammen		**5 737 783**	**5 912 798**	**6 375 315**
davon	bewohnte	5 630 304	5 790 689	6 235 711
	unbewohnte	107 479	122 109	139 604
Andere bewohnte Baulichkeiten		**32 525**	**57 873**	**82 591**
davon	haupts. oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude.	20 217	41 442	64 699
	sonstige Baulichkeiten:			
	feststehende	2 536	3 825	3 007
	bewegliche	9 772	12 606	14 885
	Zusammen	**5 770 308**	**5 970 671**	**6 457 906**

Auf 1 qkm kommen für 1900: 11,69 bewohnte Wohnhäuser und andere Baulichkeiten und auf eins dieser 8,92 Einwohner. —

Von besonderer Bedeutung sind für eine Fülle von Forschungen bei jeder Zählung die Ermittelungen über

Geschlecht, Alter und Familienstand.

Das Alter beider Geschlechter ist sowohl nach den einzelnen Geburtsjahren, als auch in Verbindung mit dem Familienstand, teils nach ein, teils nach mehrjährigen Altersklassen und das für Staaten und Provinzen nachgewiesen worden. Außerordentlich dankenswert sind die Übersichten, welche die Alterszusammensetzung nach etlichen für praktische Zwecke, wie für wissenschaftliche Untersuchungen bedeutsamen Gruppen bereitstellen, so nach der Großjährigkeit, Invalidenversicherungspflicht, Wehrpflicht, Strafmündigkeit. Die Bearbeitung gibt ein Bild des Altersaufbaues, veranschaulicht dabei, wie Geburtsjahresklassen, welche sich durch hohe oder niedrige Geburtenziffern auszeichnen, ihre starke oder schwache Besetzung fortdauernd von einer Volkszählung zur anderen erkennen lassen, wie in den höheren Altersklassen die infolge Geburtenzahl ursprünglich bewirkten Unterbrechungen der fortschreitenden Verjüngung des Altersaufbaues durch die Sterblichkeit ziemlich ausgeglichen werden, wie sich die Altersgliederung Deutschlands seinen größeren Gebietsteilen und dem Auslande gegenüber verhält, wie sie in bezug auf die Geschlechter sich gestaltet. Ein Rückblick auf frühere Zählungen ist dazu verwandt worden, bezüglich der von 1880, 1890 und 1900 zu zeigen, wie viele von den in den zurückliegenden Jahren Geborener am Zählungstage noch in Deutschland sich vorfanden. Kürzer ist die Betrachtung der Familienstandsverhältnisse weggekommen. Hier wird außer Hervorhebung der hauptsächlichsten Zahlenergebnisse die ehemündige Bevölkerung, der Anteil der verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen an der gebärfähigen und die berechnete Anzahl der stehenden Ehen vorgeführt.

Bei der Weitschichtigkeit der Alterstatsachen kann es sich an dieser Stelle nur darum handeln, einige beachtenswerte Erscheinungen herauszugreifen. Was die Verteilung in produktive und unproduktive Altersklassen anlangt, so standen unter 100 Einwohnern im Alter von:

	0—15	15—40	40—60	60 u. mehr
	Jahren			
1871	34,5	38,9	19,0	7,6
1875	34,9	38,8	18,7	7,6
1880	35,6	38,2	18,3	7,9
1885	35,5	38,1	18,3	8,1
1890	35,1	38,7	18,2	8,0
1900	34,8	39,5	17,9	7,8

Auf die produktiven Jahre entfallen demnach die übergroße Hälfte, auf die übrigen reichlich zwei Fünftel der Bevölkerung, doch so, daß das jugendkräftige Alter zwischen dem 15. und dem 40. Jahre gut doppelt so stark als die andere Gruppe besetzt ist und daß unter den Unproduktiven die Kinder fast fünfmal so zahlreich als die Greise vertreten sind. An dieser Gliederung hat sich trotz der wechselnden Geburtenüberschüsse und Wanderungen im Laufe der Zeit nur Unerhebliches geändert. Sie ist auch nicht wesentlich verschieden von der, welche andere europäische Staaten erkennen lassen. Indessen heben sich doch einige merklicher ab, so Serbien durch eine höhere Kinderzahl (43,5 %), eine niedere der Greise (4,5 %), Irland (30,4 %) und zumal Frankreich (26 %) durch eine geringe Vertretung des Kindesalters und durch viele betagte Leute (10,9 bezw. 12,5 %). Die letzteren treten auch in Schweden und Dänemark hervor. Anders allerdings verhalten sich die kolonialen Länder, in denen sowohl Kinder wie Jugendkräftige einen breiteren Raum einnehmen und die höheren Alter mehr eingeengt sind. Auch innerhalb Deutschlands finden sich bereits erwähnenswerte Abweichungen der Altersgliederung. So schwankt die Vertretung der Kinder einerseits bis über 37 % hinaus in Ostpreußen, Reuß ä. L., Westfalen, Westpreußen, Lippe und selbst bis zu 40 % in Posen, d. h. mit Ausnahme von Lippe in geburtenreichen Bezirken und anderseits in geburtenarmen Gegenden bis unter 31 % in Hamburg, Bremen, Elsaß-Lothringen und gar bis zu 25,7 % in Berlin. Das Greisenalter geht bis über 10 % hinauf in beiden Mecklenburg und füllt noch nicht 6 % in Westfalen und Berlin. Die im vollkräftigen Alter stehenden Personen sind am verbreitetsten einmal in Gebieten mit weitgehender Bodenzersplitterung, so in den südwestlichen Ländern Hessen, Hessen-Nassau, Baden, Elsaß-Lothringen, dann in hervorragend gewerbfleißigen und handeltreibenden Bezirken, daher in den hansestädtischen Freistaaten, Berlin, Brandenburg, Westfalen, Rheinland, Königreich Sachsen. Hier kommen darauf über 40, in Berlin fast 49 %.

Da die industrielle Betätigung vorzugsweise in den Städten auftritt, so bringt das eine kräftigere Ansammlung der jugendfrischen erwerbstätigen Bevölkerung mit sich. Doch nicht dies allein, auch weil die Städte vornehmlich die Sitze von höheren Lehranstalten, von Behörden, von Garnisonen, auch mehr an der Gesindehaltung beteiligt sind, strömt in ihnen eine zahlreiche Jugend zusammen. Wie sich darnach ihre Altersgliederung gestaltet, erhellt aus nachstehenden Angaben. Es entfallen % auf die Bevölkerung:

im Alter von	in den 33 Großstädten	im übrigen Reiche	im Reiche überhaupt
unter 16 Jahren	30,5	38,0	36,8
16 bis = 30 = ...	30,1	23,4	24,5
30 = = 50 = ...	26,4	22,6	23,2
50 = = 70 = ...	11,1	13,1	12,8
70 und mehr = ...	1,9	2,9	2,7

Während die Großstädte an Kindern dem übrigen Gebiet bedeutend nachstehen, überflügeln sie es an Personen rüstigen Alters und besonders zwischen dem 16. und 30. Jahre. Ein namhafter Teil, welcher der Ausbildung wegen, als Soldat, als Dienstbote die Städte aufgesucht hat, ist später wieder verzogen. Das trägt nicht unerheblich dazu bei, daß nach dem 50. Jahre der entsprechende Bevölkerungsteil hinter den des übrigen Gebietes zurückgeht.

Nicht gleichmäßig ist für die verschiedenen Altersgruppen der Anteil der Geschlechter. Im allgemeinen Durchschnitte stehen in Deutschland 27 737 247 männlichen 28 629 931 weibliche Personen gegenüber, sodaß bei einem Frauenüberschusse von 892 684 auf 100 Männer 103,2 Frauen kommen. Dieser Frauenüberschuß bildet in Europa die Regel und ist in Mitteleuropa etwa dem deutschen ähnlich, höher im Norden, so in Dänemark (105,2), in Norwegen (107,5), auch in Großbritannien und Irland (106,3), doch auch im Süden, wie in Spanien (106,2), Portugal (109). Vereinzelt sind auch die Männer in der Mehrzahl, wie auf der Balkanhalbinsel. In der neuen Welt dagegen begegnet man dem als vorherrschendem, ja in einzelnen Gebieten der nordamerikanischen Union und von Australien tritt das weibliche Geschlecht ganz entschieden zurück. Auch innerhalb des Deutschen Reichs kommt es vor und zwar besonders in den von der — vorzugsweise männlichen — Zuwanderung betroffenen westlichen Gegenden, daß die Männer das Übergewicht haben. Demgemäß ist das Verhältnis in Schleswig-Holstein 97,3, Hannover 99,7,

Westfalen 93,7, Rheinland 98,7, Elsaß-Lothringen 95,3 Frauen auf 100 Männer. Umgekehrt machten sich die östlichen Provinzen Ostpreußen (107,7), Posen (109,3), Schlesien (109,7), doch auch Hessen-Nassau (105,5), Berlin (109,2) durch starke weibliche Besetzung bemerkbar. Auf die Verteilung der Geschlechter üben die Wanderungen, zumal die innerhalb desselben Landes, einen maßgebenden Einfluß aus. Zudem spielt die Sterblichkeit eine bedeutsame Rolle, welche die regelmäßigen Knabenüberschüsse wieder ausgleicht und in Frauenüberschüsse verkehrt. Mehr aber wirken doch gemeinhin die aus den Erwerbs- und Betriebsverhältnissen entspringenden Zu- und Fortzüge von Bezirk zu Bezirk auf die Geschlechtsverschiebungen ein. Besonders zwischen kleinen Bezirken sind deshalb größere Abstände wahrnehmbar. So stößt man auf solche, in denen auf 100 Männer noch keine 80 Frauen kommen, und demgegenüber auf solche, in denen es 130 sind. Auch wenn man die einzelnen Großstädte heranzieht, sind bedeutende Abweichungen zu erkennen, wenn z. B. in Kiel nur 83, in Charlottenburg 120 Frauen 100 Männern gegenüberstehen. Im allgemeinen besteht die großstädtische Bevölkerung aus einer größeren Anzahl Frauen, obschon sie durch mehr oder minder große Garnisonen der männlichen Ansammlung Vorschub leisten. Werden diese in Abzug gebracht, so tritt natürlich der weibliche Anteil weit entschiedener hervor, so zwar, daß auch in dem obenerwähnten, mit starker Besetzung belegten Kiel ein Frauenüberschuß sich zeigt. Nur Dortmund, Essen, Mannheim behalten auch dann, weil ihre militärische Belegung verhältnismäßig klein ist, ein Übergewicht an Männern. Daß aber im allgemeinen die großen Städte viel mehr Frauen als Männer haben, ist einmal auf das erweiterte Dienstbotenbedürfnis, dann aber darauf zurückzuführen, daß sie für weibliche Erwerbstätige ein größeres Tätigkeitsfeld bieten und die auf großstädtischen Gewarkungen betriebenen Fabriken grade Frauenhände vergleichsweise umfangreich verwenden.

Fragt man nun, wie die Geschlechter an den vorhin betrachteten Altersklassen teilnehmen, so kamen auf 100 männliche:

weibliche von	1900	1890
0 bis 15 Jahren	99,5	99,5
15 " 40 "	100,8	102,7
40 " 60 "	108,7	109,4
60 u. mehr "	121,8	119,6

Die bekannte Tatsache, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden, sichert im Kindesalter jenen den größeren Anteil, obschon ihnen die Sterblichkeit verderblicher wird. In den anderen Altersklassen sind die Frauen in der Überzahl und das umsomehr, je mehr das Alter ansteigt. Spricht dabei in den jüngeren Jahren die Auswanderung entschieden mit, welche in ansehnlichem Maße die Männer fortführt, so macht sich in den späteren Jahren die längere weibliche Lebensdauer geltend. Gegen die Zählung von 1890 verhält sich die von 1890 insofern abweichend, als in dem arbeitskräftigsten Alter damals der weibliche Bestandteil ein größerer war. Das Nachlassen der Auswanderung mag wohl diese Wendung zu gunsten der Männer herbeigeführt haben.

Was den Familienstand angeht, so wurden gezählt:

	Männliche		Weibliche		Überhaupt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Ledige	17 098 806	61,65	16 421 317	57,36	33 520 123	59,47
Verheiratete	9 797 924	35,32	9 794 955	34,21	19 592 879	34,76
Verwitwete	809 238	2,92	2 352 921	8,22	3 162 159	5,61
Geschiedene	31 279	0,11	60 738	0,21	92 017	0,16

Die sichtlich größere Hälfte der Bevölkerung besteht also aus Ledigen und ein weiteres Drittel aus Verheirateten, während die verheiratet Gewesenen nur etwa noch ein Zwanzigstel ausmachen. Das war auch nach früheren Zählungen nicht viel anders, denn es fielen % auf die:

	Ledigen	Verheirateten	Verwitweten	Geschiedenen
1871	60,55	33,54	5,74	0,17
1880	60,03	33,99	5,84	0,14
1885	60,07	33,84	5,95	0,14
1890	59,99	33,93	5,93	0,15
1900	59,47	34,76	5,61	0,15

In Ansehung der Geschlechter muß es ja befremden, daß der Anteil für die Verheirateten nicht der gleiche ist. Aber diese auch in monogamischen Ländern ganz gewöhnliche Erscheinung wird teils durch ungenaue Zählungsangaben, teils durch Abwesenheit des einen Ehegatten zu erklären sein. Und weil mehr Männer als Frauen unter den Zuzüglern zu sein pflegen, mag auch daher der größere Anteil jener Verheirateten rühren. Daß aber das männliche Geschlecht

bei den Ledigen überwiegt, ist nicht allein in seinem Vorwalten im Kindesalter, sondern auch darin begründet, daß die Männer später als die Frauen zur Ehe schreiten. Recht erheblich sind die Unterschiede bei Verwitweten und Geschiedenen, und zwar in der Richtung des weiblichen Übergewichtes: weil die Frauen häufiger der überlebende Teil sind und verwitwete und geschiedene Frauen seltener als solche Männer neue Ehen eingehen.

Für die richtige Beurteilung des Umfanges der Verehelichten ist aber nicht so sehr ihr Anteil an der Bevölkerung überhaupt als an denjenigen Personen von Belang, welche eine Ehe einzugehen in der Lage sind. Das sind in Deutschland die 14726784 mindestens 21 Jahre alten Männer und die 18295406 mindestens 16 Jahre alten Frauen, von denen die tatsächlich verheirateten Männer 66,50, die entsprechenden Frauen 53,54% betragen. Die Hälfte der Verheirateten gibt die Zahl der vorhandenen Ehen an. Das waren 9796440 oder 17,38 auf 100 Einwohner, ein Verhältnis, das sich gegen 1871, wo es sich auf 16,77 belief, ein wenig gehoben hat.

Werden endlich Familienstand und Alter zusammengebracht, so waren unter 100:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Bei beiden Geschlechtern behaupten sich die Ledigen ziemlich gleichmäßig bis zum 20. Jahre. Auch zwischen dem 20. und 25. Jahre fällt auf sie noch mehr als ein Zehntel der ganzen Gruppe, doch tritt der weibliche Anteil schon deutlicher zurück. Vollends ist das für die nächste Altersstufe der Fall. Vom 35. Jahre an ist dann wieder, wenn auch nur um ein Geringes, die weibliche Ziffer der Ledigen größer, was darauf hindeutet, daß nach diesem Alter Frauen nicht so häufig mehr heiraten als Männer. Die Reihen der Verheirateten füllen sich auf der männlichen Seite kräftig erst nach dem 25. Jahre und erreichen ihren Höhepunkt zwischen dem 30. und 35., erhalten sich doch bis zum 45. ziemlich in gleichem Umfange, nur wenig beeinträchtigt erst durch die eigene Sterblichkeit wie die ihrer Frauen, worauf die noch niedrige Ziffer der Verwitweten unter ihnen hinweist. Später kommen beide Anlässe mehr zur Geltung und bewirken dann allmählichen Rückgang des Anteils nach den oberen Stufen hin. Auf der weiblichen Seite stellen bereits zwischen dem 20. und 25. Jahre die Verheirateten eine breitere Schicht, die sich für das nächste Jahrfünft verdoppelt und sich im darauffolgendem etwa erhält. Bei der großen Mehrzahl der heiratenden Frauen, d. h.

im Alter von Jahren	ledigen	verheirateten	verwitweten	geschiedenen	ledigen	verheirateten	verwitweten	geschiedenen	ledigen	verheirateten	verwitweten	geschiedenen
	Personen überhaupt				männlichen Personen				weiblichen Personen			
unter 15	58,52	—	—	—	57,49	—	—	—	59,58	—	—	—
15—20	15,74	0,22	0,02	0,05	15,58	0,02	—	0,05	15,90	0,43	0,02	0,05
20—25	12,32	4,91	0,24	1,40	13,48	2,39	0,17	0,57	11,11	7,44	0,27	1,83
25—30	5,51	13,21	0,93	5,89	6,29	11,64	1,02	3,63	4,69	14,77	0,89	7,06
30—35	2,41	15,68	1,94	11,80	2,52	15,43	1,94	9,94	2,29	15,94	1,95	12,75
35—40	1,40	14,63	3,18	14,00	1,32	14,87	2,66	13,27	1,48	14,39	3,36	14,36
40—45	1,02	13,12	5,13	15,17	0,90	13,48	3,85	14,96	1,15	12,76	5,57	15,28
45—50	0,75	10,78	7,24	14,02	0,64	11,26	5,24	14,54	0,86	10,31	7,93	13,76
50—55	0,64	9,16	10,22	12,50	0,53	9,66	7,81	13,68	0,76	8,65	11,04	11,89
55—60	0,53	7,30	13,01	9,78	0,42	8,01	10,93	11,10	0,65	6,60	13,72	9,10
60—65	0,43	5,21	15,02	7,01	0,32	5,96	14,20	8,00	0,55	4,45	15,31	6,51
65—70	0,31	3,18	14,80	4,32	0,22	3,85	15,81	5,20	0,41	2,50	14,46	3,87
70—75	0,22	1,64	12,83	2,42	0,15	2,10	15,36	3,13	0,29	1,18	11,96	2,06
75—80	0,13	0,71	9,28	11,3	0,09	0,98	12,30	1,39	0,18	0,45	8,24	0,99
80 u. mehr	0,07	0,25	6,16	5,1	0,05	0,36	8,70	0,54	0,10	0,13	5,28	0,49

bei denen aus den arbeitenden Klassen, pflegt die Eheschließung erst spät vor sich zu gehen, derart, daß die Frauen ihren Männern im Alter gleichstehen oder nahekommen, da sie auf diese Weise Gelegenheit erhalten haben, sich als Mägde, Fabrikarbeiterinnen, Ladengehülfinnen die erforderliche Aussteuer zu erwerben. Nach dem 40. Jahre vermindert sich nach und nach der Anteil, während der der Witwen zusehends steigt und erst nach dem 70. Jahre zu fallen beginnt. Wie schon einmal hervorgehoben, haben verwitwete Frauen minder oft Gelegenheit zur Wiederverheiratung, daher diese bis in ein hohes Alter an Zahl zunehmen. Bei den Männern dagegen halten sie sich, eben weil häufiger Witwer von neuem zur Ehe schreiten, bis zum 55. Jahre in mäßigen Grenzen und gewinnen erst dann, wenn überhaupt Eheschließungen zur Seltenheit werden, eine erheblichere Ausdehnung. Ähnlich wie mit den Verwitweten ist es auch mit den Geschiedenen bestellt. —

Eine sehr sorgfältige Vorbereitung für die Aufbereitung des Zählungsmaterials hatte diesmal

die Religionsverteilung

dadurch erfahren, daß ein tunlichst vollständiges Verzeichnis aller vorkommenden Religionsbekenntnisse und ihre Einordnung in die vorgesehenen Gruppen aufgestellt war. Darnach bringt das Tabellenwerk eine Übersicht der Bekenner dieser Religonen, der zufolge sich vorfanden:

	Anzahl	%
Evangelische Christen	35 231 104	62,5
Katholische Christen:		
römisch-katholische	20 321 441	36,1
russisch-orthodoxe	908	0,0
sonst. griechisch-katholische	5 564	0,0
zusammen katholische	20 327 913	36,1
Andere Christen	203 793	0,4
Israeliten	586 833	1,0
Bekenner nicht christlicher Religionen	995	0,0
Personen anderen Bekenntnisses	10 602	0,0
Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses	5 938	0,0

Diese Verteilung ist allerdings räumlich recht verschieden. So erhebt sich der Anteil der Evangelischen im Königreich Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, beiden Lippes, den Hansestädten über neun Zehntel, ja in Mecklenburg und den meisten thüringischen

Staaten so hoch, daß sie als beinahe rein evangelische Länder gelten können. Einen derart ausgesprochen katholischen Charakter hat nur das kleine Hohenzollern, während die Katholiken Westpreußens, Westfalens, Schlesiens doch nur 50—60, Posens, Rheinlands, Badens, Bayerns 60 bis reichlich 70 und Elsaß-Lothringens 76% einnehmen. Eine starke, d. h. 1% überragende Vertretung der Israeliten kommt nur vor in Westpreußen, Posen, Schlesien, Baden, Waldeck, Elsaß-Lothringen, Hessen-Nassau, Hamburg; doch bringen sie es auch hier nirgends bis auf 3%. Allein Berlin hat deren 4,9%.

In zeitlicher Hinsicht haben die interessanten näheren Belege über die Bedeutung evangelischer und katholischer Minderheiten für die eingetretenen Veränderungen dargetan, daß die evangelische Bevölkerung der katholischen gegenüber gewonnen hat in Westfalen, Rheinland, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Elsaß-Lothringen. Im übrigen war der Verlauf seit 1871 den Katholiken günstiger. Die Minderheiten zeigen die Neigung zu vergleichsweise kräftigerer Entfaltung. Abgesehen von Posen, wo die größere Fruchtbarkeit der Polen sich fühlbar macht, üben namentlich die Mischehen und vor allen Dingen die Wanderungen auf diese Vorgänge einen maßgebenden Einfluß aus. Wie weit dabei Übertritte mitspielen, ist näher belegt worden. —

Bisher noch nicht Gegenstand einer Reichszählung war

die Muttersprache der Bevölkerung.

Das Interesse an der statistischen Aufklärung hieran ist zumal dort vorhanden, wo auf dem Staatsgebiete bezirksweise verschiedene Sprachen als die landläufigen der großen Masse der ansässigen Bevölkerung vorkommen. So bedurfte es auch einmal einer Feststellung für das Deutsche Reich im ganzen, wo in den Grenzgebieten besonders slawische Mundarten, aber auch romanische heimisch sind. Dazu kommt, daß die Wanderungen, die Außen- wie die Binnenwanderungen, neuerlich fremdsprachliche Inseln geschaffen haben, die, weil sie namentlich für Kirchen- wie Schulerfordernisse bedeutsam sind, öffentliche Beachtung erheischen. Um diesem Bedürfnisse nachzukommen, war bei der Zählung anzugeben: ob die deutsche oder welche andere Muttersprache gesprochen werde. Auszumitteln war darnach aus den Zählpapieren, wie viele Personen nur deutsch, deutsch und eine von 19 besonders genannten fremden Sprachen, sowie sonstige Sprachen, endlich, welche diese letzteren als alleinige Muttersprache hatten und zwar getrennt für die Geschlechter und

die Personen unter und über 14 Jahren. Demgemäß sind die Nachweisungen des Tabellenwerkes für Staaten, größere wie kleinere Bezirke und Großstädte zusammengetragen worden.

Nach den festgestellten Ergebnissen redeten als Muttersprache:

	nur deutsch	deutsch und fremde Sprache	nur fremde Sprache
Männliche	25 510 642	137 283	2 089 322
Weibliche	26 372 489	115 635	2 141 807
zusammen	51 883 131	252 918	4 231 129
davon unter 14 Jahren	16 931 903	59 121	1 496 627
" über 14 "	34 951 228	193 797	2 734 502

Bloß deutsch wird demgemäß von 92 % gesprochen, 7,50 % eine Fremdsprache und 0,45 % solche in Verbindung mit der deutschen. Bei den Fremdsprachigen, die nur eine Muttersprache haben, ragt mit 3086489 am entschiedensten das Polnische (5,48 %) hervor. Am nächsten steht ihm, doch nach weitem Zwischenraum mit 0,37 % das Französische und nach einem erneuten Abstande das Masurische und Dänische mit je 0,25 %. Das Polnische ist es zugleich, welches am häufigsten in Verbindung mit dem Deutschen vorkommt. Darnach ist es dann wendisch und ferner etwa gleichstark ungarisch, tschechisch, masurisch, französisch. Die Mehrzahl der fremdsprachigen Elemente ist in den alten Kolonisationsgebieten des Ostens ansässig, wo in Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, in Teilen des Königreichs Sachsen besonders Polen, Masuren, Kassuben, Wenden, Litauer die altangesessene Bevölkerung ausmachen. Sonstige hervorragende Gebiete mit seit alters fremdsprachiger Bevölkerung sind in Ansehung des Dänischen Schleswig-Holstein, des Französischen Elsaß-Lothringen. Andere öfters vorkommende Sprachen, wie das Italienische, Mährische, Tschechische, Holländische, begegnet man an verschiedenen Stellen als das Ergebnis der Wanderungen. Das wird vornehmlich zutreffen für die Großstädte, in denen schwedisch, englisch, spanisch, portugiesisch, russisch, ungarisch ohne oder in Verbindung mit dem Deutschen als Muttersprache in starkem Grade vertreten ist.

Um gleichzeitig die Entwickelung in den sprachlichen Verhältnissen zu kennzeichnen, bringt das Zählungswerk auf Grund der Landesstatistik, und besonders der preußischen, die Ergebnisse der hier schon früher angestellten Ermittelungen, denen gemäß „die deutsch

sprechenden Elemente an Boden gewonnen, die fremdsprachigen verloren haben. Und zwar sind es von rein fremdsprachigen Personen die Friesen, Dänen und Norweger, Wenden, Litauer, Schweden und Portugiesen, deren Zahl absolut, wie im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, abgenommen hat. Hingegen ist eine absolute Zunahme, wenngleich nicht überall, auch im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, bei den Polen, Masuren, Kassuben, Mähren, Tschechen, Wallonen, Holländern, Italienern, Engländern, Franzosen, Russen, Ungarn und Spaniern erfolgt".

Den sich den früheren anschließenden Nachweisungen über

Reichsangehörige und Reichsausländer

ist zu entnehmen, daß 55587642 als erstere, 778698 als letztere gezählt sind, während für 838 Personen die Staatsangehörigkeit unaufgeklärt blieb. Unter den Reichsausländern waren 314642 Frauen, d. h. bloß 67,8 auf 100 männliche, eine Erscheinung, die mit der geringeren Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den Wanderungen zusammenhängt. Doch trifft das nicht für alle Nationalitäten zu. Bei den Briten kommen 123,3 Frauen auf 100 Männer, bei den Franzosen 111,3, bei denen aus den Vereinigten Staaten 100,2. Durch besonders schwache Frauenvertretung (22,5) machen sich die Italiener bemerklich, was aber wohl bei einer Zählung, im Sommer anders gewesen wäre, da alsdann viele Arbeiterinnen aus Italien sich einzustellen pflegen.

Der Anteil der Ausländer an der Reichsbevölkerung hat sich seit 1871 beachtenswert gehoben. Damals betrug er nicht mehr als 0,50 %. Wenn auch nicht ununterbrochen von Zählung zu Zählung ist er bis 1900 auf 1,38 % gestiegen. Seit 1880 haben vorzugsweise und zwar fast um das Zehnfache ihres damaligen Betrages die Italiener, reichlich um das Fünffache die Niederländer, ferner um das Dreifache die Österreicher und Russen zugenommen.

Innerhalb des Reiches tut sich durch eine hohe Ziffer Reichsfremder vor allen Dingen Elsaß-Lothringen (3,80 %) hervor, an der namentlich Italiener, dann Franzosen, Schweizer, Luxemburger beteiligt sind. Darnach folgt das Königreich Sachsen (3,17 %), für das ganz vorherrschend Österreicher in Frage kommen. Weiter noch machen sich mit über 2 % Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein geltend, im letzteren wegen zahlreicher Dänen. Geringfügig ist die ausländische Bevölkerung in den meisten Kleinstaaten, auch in den beiden Provinzen Preußen und Posen, obschon sonst es grade die Grenzlande sind, an denen sie sich verhältnismäßig stark vorfindet. —

Endlich ist noch

die Gebürtigkeit der Bevölkerung

in Betracht zu ziehen, umsomehr, als sie gegen die früheren Zählungen — 1871, 1880, 1885, 1890 — eine ungleich ausgiebigere Ausmittelung erfahren hat. Darnach zeigt die tabellarische Nachweisung für je fünf hier besonders bedeutungsvolle Altersabschnitte und dabei für jedes Geschlecht die Anzahl der Bevölkerung nach der Belegenheit ihres Geburtsortes. Dazu sind für die außerhalb des Zählungsbezirkes mit einigen Erweiterungen alle Staaten und größeren Bezirke, sowie alle Großstädte Deutschlands, außerdem die fremden Staaten und Weltteile ausgeschieden. Für die gleichen deutschen Bezirke und Städte, nach denen die außerhalb ihres Zählungsbezirkes Geborenen ersichtlich gemacht sind, werden auch die Angaben räumlich gegliedert, so daß innerhalb des Reiches durchweg Zählungs- und Gebürtigkeitsbezirke in der Übersicht korrespondieren. Was eine solche Aufstellung besagen will, kann man daran ermessen, daß ihre Drucklegung nicht weniger als 391 Großquartseiten erforderte. Die Textbearbeitung hat diese weitschichtigen Unterlagen in der Hauptsache dazu benutzt, die — sonst nicht und auch nur in ihrem schließlichen Ziele zu erfassenden — Binnenwanderungen, also den Bevölkerungsaustausch zwischen den verschiedenen Reichsteilen klarzustellen. Auf was sie dabei eingegangen ist, sollen hinsichtlich der wesentlichsten Punkte die folgenden Angaben dartun, die freilich wegen der Umständlichkeit des Materials in räumlicher Beziehung sich vorzugsweise auf drei große Gebietsgruppen, zu denen die Tatsachen zusammengefaßt sind, beschränken müssen.

Von den 56 367 178 Einwohnern des Reiches sind 257 in seinen Kolonien, 829 629 in fremden Ländern, 131 auf See und 7962 an unbekannten Orten geboren. Um die danach verbleibenden 55 529 199 im Inlande geborenen Personen handelt es sich hier. Es fragt sich nun, wie sich bei ihnen die Geburts- zur Aufenthalts- (Zählungs-) Gegend verteilt. Da ergibt sich, daß geboren waren im:

bei Aufenthalt im	Osten	Westen	Süden	Zusammen
Osten	18 745 415	664 014	63 526	19 472 955
Westen	1 082 141	21 735 668	349 855	23 167 664
Süden	79 386	291 851	12 517 343	12 888 580
Zusammen	19 906 942	22 691 533	12 930 724	55 529 199

Wird, gemäß der Bearbeitung des Zählwerks, nur der Wanderungsverkehr in Betracht gezogen, so macht sich am erheblichsten der zwischen Westen und Osten bemerkbar. In den westelbischen Landen sind 4,67 % gezählt, deren Geburtsort im Osten liegt; in den ostelbischen 3,41 %, deren Wiege im Westen stand. Wesentlich schwächer schon sind die Beziehungen zwischen Westen und Süden, vollends die zwischen Süden und Osten.

Der Gesamterfolg des Austausches war:

für den	Zuzug		Wegzug		Gewinn od. Verlust	
	Anzahl	% der ortsanwes. Bevölker.	Anzahl	% der Geburtsbevölkerung	Anzahl	% der Geburtsbevölkerung
Osten . . .	727 540	3,74	1 161 527	5,83	— 433 987	— 2,18
Westen . . .	1 431 996	6,18	955 865	4,21	+ 476 131	+ 2,10
Süden . . .	371 237	2,88	413 381	3,20	— 42 144	— 0,33

Demnach erscheinen Ost- und Westdeutschland als Gegensätze: ersteres büßt am meisten bei dem Austausch ein, letzteres hat den größten Gewinn davon, und das eben durch die Verluste des Ostens. Süddeutschland dagegen hat mit den andern beiden Bezirken wenig Reibung, weder empfangend noch abgebend. Wie sich die einzelnen Bestandteile dieser drei Gebiete näher verhalten, läßt sich hier an der Hand der Bearbeitung des Raumerfordernisses wegen nicht näher belegen, sondern nur kurz dahin andeuten, daß in Ostelbien eigentlich nur Hamburg und Brandenburg mit Berlin einen namhaften, Schleswig-Holstein — besonders wegen Kiels, Altonas, der Umgegend von Hamburg und Lübeck — einen kleinen Wanderungsgewinn, alle übrigen Teile aber Verluste aufweisen. Im Westen steht Bremen verhältnismäßig oben an, Rheinland, Westfalen und das Königreich Sachsen sind auch noch durch Zuwachs begünstigt, der zwar an Anzahl bedeutend, im Verhältnis aber nur bescheiden ist. Die ansehnlichste Einbuße hat dagegen die Provinz Sachsen mit Braunschweig und Anhalt zu verzeichnen. Von Süddeutschland trifft nur auf Elsaß-Lothringen ein etwas größerer, auf Baden ein kleinerer Gewinn, während Württemberg den vergleichsweise beträchtlichsten Verlust erkennen läßt.

Wie sich nun die Austauschbeziehungen unter näherer Berücksichtigung der gewinnenden und der verlierenden Teile der drei großen Gebiete im einzelnen verhalten, wie sich ferner der Verkehr im Innern jedes Gebietes gestaltet hat, muß hier ebenso wie der Ver-

gleich der Wanderungserscheinungen von 1900 mit denen von 1890 übergangen werden. Dagegen seien kurz die Großstädte insbesondere berührt. Sie grade sind einem lebhaften Austauschverkehr unterworfen. Das geht daraus hervor, daß von ihrer Gesamtbevölkerung von 9,1 Millionen nur 3,9 Millionen oder 43,29 % Eingeborene, 5,2 Millionen oder 56,71 %, mithin die entschieden überlegene Hälfte Zugewanderte sind. Es ist begreiflich, daß — wie eine Aufstellung besonders belegt — die Zuflüsse der Ortsfremden in die Großstädte vornehmlich aus den umgebenden Gebietsteilen stammt. Es sind das bereits 2,8 Millionen oder 55,6 %. Ähnlich steht es mit den Wegzügen, von denen 747 000 oder 51,9 %, die auf die nächstgelegenen Bezirke fallen. Aber wie lebhaft auch die großstädtische Bevölkerung durch unausgesetzte Wanderungen sich verändert, immer geschieht es in erhöhtem Maße durch das Zuströmen fremdbürtiger Bestandteile. Ja die Eingeborenen sind hier hervorragend seßhaft: die 3,9 Millionen, die am Orte ihrer Geburt gezählt wurden, machen sogar 73,29 %, die nach irgend einem anderen Ort des Reiches Fortgezogenen doch erst 1¼ Millionen oder 26,71 % aus. So beläuft sich denn der Gewinn aus dem Wanderungsüberschusse auf 3,7 Millionen oder 69,3 % der Geburtsbevölkerung.

In Ansehung der Teilnahme der beiden Geschlechter an der Binnenwanderung ist aufs neue festgestellt worden, daß hierbei die Männer die größere Rolle spielen. Denn es sind im Reiche 23 184 456 Männer oder 83,59 % orts- und 4 552 791 oder 16,41 % fremdbürtig, hingegen sind Frauen ersterer Art 24 733 549 oder 86,39 % und letzterer 3 896 482 oder bloß 13,61 %. Wie die Männer also minder seßhaft sind als die Frauen, so hat sich auch ergeben, daß im großen und ganzen ihr Wanderungsziel sich weiter vom Geburtsort entfernt. Nur nach solchen Plätzen, welche dem weiblichen Geschlecht reichlichere Verwendung, so als Dienstmägde, Ladengehülfinnen, Lehrerinnen in Aussicht stellen, findet auch bei ihm häufigerer Ortswechsel in eine vom Geburtsort entlegenere Gegend statt. Das hat sich daher namentlich für die Großstädte herausgestellt, in die mitunter Frauen in größerer Anzahl und selbst größerer als die Männer aus entfernten Gebietsteilen gekommen sind.

Wie nahe liegt, übt auf Seßhaftigkeit und Wanderbewegung das Alter einen maßgebenden Einfluß aus. Gliedert man nämlich in dieser Beziehung Einheimische wie Fremdbürtige, so standen:

im Alter von Jahren	Einheimische		Zugezogene		Weggezogene	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 16	19 504 509	40,7	1 214 338	14,4	1 085 271	14,3
16—30	10 795 178	22,5	2 988 037	35,4	2 655 986	34,9
30—50	10 186 775	21,3	2 908 116	34,4	2 642 028	34,7
50—70	6 075 105	12,7	1 144 698	13,5	1 050 623	13,8
70 u. mehr	1 356 338	2,8	194 084	2,3	177 386	2,3

Während die oberen Altersstufen, weil sie eben für die Wanderbewegung wenig mehr in Betracht kommen, bei Einheimischen wie Fremdgeborenen in ungefähr gleichem Maße vertreten sind, verhalten sich die übrigen für beide Teile geradezu umgekehrt. Dabei ist der Anteil der jugendkräftigen und der reiferen Bevölkerung — und zwar jede in etwa gleicher Stärke — ganz erheblich den Einheimischen bei den Zu- und Weggezogenen überlegen. Wer seinen Heimatsort verläßt und anderwärts einen Wirkungskreis aufsucht, steht also vornehmlich im Alter von 16 bis 50 Jahren. Entgegengesetzt ist es um das Kindesalter bestellt. Da dieses aus naheliegenden Gründen mehr ans Elternhaus gebunden ist, so ist sein Anteil unter den Einheimischen fast dreimal so hoch als unter den beiden anderen Gruppen. Daß aber bei jenen die Kinder bis zu zwei Fünftel ihrer Gesamtheit und damit höher noch als bei der Bevölkerung überhaupt sich erheben, dazu trägt bei, daß ihre Anzahl auch durch die zugezogenen Eltern vermehrt wird.

Eine andere Art von Wanderung als die vom Geburts- nach einem fremden Aufenthaltsort, wie sie hier betrachtet wurde, und welche in der vollständigen Aufgabe des ersteren zugunsten des letzteren besteht, ist die, welche sich von Tag zu Tag oder in anderen kleinen Zeitabständen zwischen Wohn- und Arbeitsort dergestalt vollzieht, daß die erwerbstätigen Personen von ihrem Wohnort zur Berufsausübung an einen zweiten Ort sich begeben und von hier aus in gewissen Zwischenräumen regelmäßig zu jenem zurückkehren. Entsprungen namentlich aus der modernen gewerblichen Entfaltung, welche an einzelnen Mittelpunkten ein großes Aufgebot von Kräften erheischt, denen die Ansiedelung am nämlichen Wohnplatz nicht immer und zumal wegen der kostspieligen Mietpreise ermöglicht oder erwünscht ist, hat diese Erscheinung in jüngster Zeit immer größere Ausdehnung angenommen. Es erschien daher angezeigt, ihre Bedeutung ziffernmäßig durch die Zählung festzustellen und zwar, weil hier wesentlich von Belang, für die Großstädte nebst ihrem wirtschaftlichen Bannkreise,

sowie für etwaige weitere erforderlich erscheinende Industriebezirke. Indessen ist die Zusammenstellung lediglich dem Ermessen der Landesstatistik überlassen worden. So ist denn auch die Reichsveröffentlichung nur in der Lage gewesen, über die Ergebnisse dieser für die städtische Bevölkerungsgestaltung wichtigen Vorgänge anhangsweise einige Proben, insbesondere für Berlin und Umgebung beizubringen.

Bleibt nun noch zu erwähnen, daß das Zählungswerk überdies die Personen, welche sich auf im Auslande am Zählungstage befindlichen Schiffen aufhielten, in näherer Gliederung nachweist, ferner die Bevölkerung der Oberlandesgerichts-, Reichstagswahl-, Zolldirektiv- und kirchlichen Verwaltungsbezirke dartut, so ist damit der wesentliche Inhalt der umfänglichen Veröffentlichung in großen Zügen geschildert. Wie sich daraus ergibt, ist die diesmalige Volkszählung zu ausgiebigen Ermittelungen verwendet worden. Insbesondere hat die hierauf aufgebaute Vorführung der Ergebnisse seitens des Kaiserlichen statistischen Amtes ein inhaltreiches und dankenswertes Hülfsmittel zur Erkenntnis der allerbedeutsamsten gesellschaftlichen Erscheinungen dargeboten.

Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland[1].

Von

Cl. Heiß.

Inhaltsverzeichnis.

Wirtschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen Klasse S. 285. — Formen der Organisation S. 287. — Form und Inhalt der Assoziation S. 288. — Ökonomische Gesetze des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens S. 289. — Schranken des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens S. 295. — Rekapitulation der Untersuchungen durch Lorenzoni selber S. 296.

In den Jahren 1901—1902 ist von einem italienischen Gelehrten, Giovanni Lorenzoni ein zweibändiges Werk über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im modernen Deutschland erschienen, dessen theoretische Ergebnisse von allgemeinem Interesse sind.

Der leitende Grundgedanke dieses Werkes ist der, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen vom ökonomischen Standpunkt betrachtet, nichts anderes und zwar nichts mehr und nichts weniger ist als die wirtschaftliche Organisation der agrarischen Klasse sowohl der landwirtschaftlichen Unternehmer als auch der Grundeigentümer. Diese beiden repräsentieren gesondert oder in

[1] Dr. Giovanni Lorenzoni, La cooperazione agraria nella Germania moderna. Saggio descrittivo e teorico.

Vol. 1. Le varie forme della cooperazione agraria. Trento 1901, pg. XXIII e 1—366. 8°

Vol. 2. La costituzione sociologica e giuridica ed i problemi economici e sociali della cooperazione agraria. Trento 1902, pg. 1—308.

einer Person vereinigt das agrarische Element; die landwirtschaftlichen Arbeiter hängen mit der wirtschaftlichen Kategorie Arbeit zusammen, nicht mit der des Grund und Bodens: sie gehören der Arbeiter-, nicht der landwirtschaftlichen Klasse an.

Das wirtschaftliche Bestreben der Landwirte sowie der Grundeigentümer richtet sich nun auf die Erhöhung des Profits oder der Rente und auf die Erlangung oder Erhaltung der Quelle beider Einkommensarten, des Grund und Bodens. Dieses Bestreben suchen sie zu verwirklichen, indem ein jeder für sich arbeitet, oder indem sie ihre Kräfte vereinigen, die Individuen sich in Gruppen zusammenschließen und eine Organisation schaffen.

Es gibt drei Arten der Organisation. Sie kann eine politische (Bund der Landwirte, Bauernvereine usw.), eine technisch-administrative (landwirtschaftliche Kammern, landwirtschaftliche Vereine) oder eine wirtschaftliche sein (Genossenschaftswesen). Diese drei Formen sind allerdings nicht immer voneinander getrennt. Denn die politische wie die verwaltungstechnische Organisation üben auch wirtschaftliche, die wirtschaftliche und die verwaltungstechnische Organisation auch politische Tätigkeiten aus. Die typischen Funktionen aller drei aber bleiben die schon erwähnten.

Der Zweck des Werkes ist die Untersuchung der wirtschaftlichen Organisation. Die Beziehungen dieser Organisation zu den zwei anderen bleiben aber nicht gänzlich unberücksichtigt, sondern sie werden, wo es zweckmäßig erscheint, hervorgehoben und in der Einleitung mit orientierenden Worten besprochen. Die Spaltung der landwirtschaftlichen Klasse in Unternehmer einer- und Eigentümer anderseits, oder genauer gesagt, in das Element des Profits und das der Rente, sowie die verschiedenen Abstufungen dieser Klasse in Groß-, Mittel- und Kleinbesitzer werden im zweiten Bande besonders behandelt. Vorläufig aber wird die agrarische Klasse, soweit die Tatsachen nicht selbst zu einer anderen Betrachtungsweise nötigen, als ein Ganzes untersucht.

Die wirtschaftliche Organisation der Landwirte strebt nach einer Erhöhung des Profites oder der Rente. Diese kann aber erzielt werden, a) durch Reduzierung der Produktionskosten (der Kosten des Kapitals und der Arbeit), b) durch bessere Organisation von Produktion und Absatz, c) durch monopolistische Erhöhung der Preise der Produkte und d) durch Verminderung der Gefahren des Betriebes mittels der Versicherung. Soweit es sich ferner um die Nachfrage der Landwirte nach Grund und Boden handelt, werden diejenigen

Maßnahmen untersucht, mittels deren die Landwirte Einfluß auf den Preis von Grund und Boden auszuüben streben.

Dementsprechend behandelt der Verfasser im ersten Bande die verschiedenen Formen der Organisation und zwar im ersten Kapitel (S. 1—93) die Kreditgenossenschaften (Betriebs-, Meliorations- und Grundkredit), im zweiten (S. 95—130) die Bezugsgenossenschaften, im dritten (S. 131—166) die Genossenschaften, die auf den Preis der Arbeitskraft einzuwirken streben, sei es durch Bau- und Arbeiterkolonisierungsgenossenschaften, sei es durch Zusammenschluß der Unternehmer gegen die Arbeiter, sei es durch kooperative Maßnahmen der Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Zur Informierung des italienischen Lesers ist eine kurze Schilderung der Landarbeiterverhältnisse in Deutschland beigefügt.

Das vierte und fünfte Kapitel (S. 167—316) handelt von den Produktions- und Absatzgenossenschaften und von den Kartellen. Im sechsten Kapitel (S. 317—350) werden die Genossenschaften untersucht, die auf den Preis von Grund und Boden Einfluß ausüben wollen. Vor allem wird die gegen den Bodenwucher gerichtete Tätigkeit der Raiffeisenschen und ähnlicher Kassen dargestellt, und sodann werden die vielfach in Deutschland aufgetauchten Projekte einer kooperativen Kolonisierung des Grund und Bodens erörtert. Das siebente Kapitel (S. 351—362) beschäftigt sich mit den Versicherungsgenossenschaften. Ein längerer Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1899 und 1900 ermöglichte es dem Verfasser, sein Quellenstudium durch eigene Beobachtung zu ergänzen. Er gibt eine vielseitige Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse, er behandelt die Tätigkeit des Staates und der autonomen Verbände, die Beteiligung der verschiedenen Gruppen der agrarischen Klasse an der Genossenschaftsbewegung und, zusammenhängend damit, den geschichtlichen Gang der modernen Bewegung.

Der erste Band, dessen Inhalt für deutsche Leser zum großen Teil als bekannt vorausgesetzt werden darf, enthält sonach das Tatsachenmaterial für die theoretischen Untersuchungen des zweiten Bandes. Hier handelt es sich darum, das genossenschaftliche Phänomen als Ganzes zu prüfen und den theoretischen Nachweis zu liefern, daß eine landwirtschaftliche Genossenschaft im ökonomischen Sinn „eine jede assoziative, freiwillige, nicht ephemere Form sei, die von Landwirten (Unternehmern und Eigentümern) gebildet, mit wirtschaftlichen Mitteln eine Erhöhung der Grundrente oder des landwirtschaftlichen Profites zu erreichen oder sie unangetastet zu erhalten

oder die Quelle beider, den Grund und Boden, zu erlangen bestrebt ist".

In den drei ersten Kapiteln des zweiten Bandes wird das genossenschaftliche Phänomen in dreierlei Hinsicht analysiert: in seiner Form (erstes Kapitel), in seinem ökonomischen (zweites Kapitel) und in seinem psychologisch-soziologischen Inhalte (drittes Kapitel). Die übrigen drei Kapitel behandeln das ganze Phänomen, a) in seinem Verhältnis zu den nicht agrarischen Klassen (viertes Kapitel), b) in bezug auf die Agrarfrage (fünftes Kapitel) und c) im Zusammenhange mit der allgemeinen ökonomischen und sozialen Entwickelung der Gegenwart (sechstes Kapitel).

Das erste Kapitel des zweiten Bandes geht von dem Gedanken aus, daß zum Begriffe der Assoziation sowohl eine Form als auch ein Inhalt notwendig ist. Will man nun eine Assoziation ihres Inhalts wegen untersuchen, so muß man jede assoziative Form untersuchen, die gerade diesem Inhalt dient. Will man dagegen die Form einer Assoziation untersuchen, so ist jeder Inhalt zu untersuchen, der gerade diese Form hat. Schon vor Jahren hat ja Simmel nachgewiesen, daß verschiedene Formen demselben Inhalte, verschiedene Inhalte derselben Form entsprechen können.

Der Inhalt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist gewiß ein mannigfaltiger sowohl objektiv nach den wirklich ausgeübten Tätigkeiten als subjektiv nach den von den Gründern und Mitgliedern gehegten Idealen. Für irgend einen Inhalt muß man sich aber entscheiden und ihn hauptsächlich der Untersuchung zu Grunde legen, wenn man zu ersprießlichen Ergebnissen kommen will. Der Verfasser hat speziell den wirtschaftlichen Inhalt ins Auge gefaßt und die übrigen nur beiläufig im dritten Kapitel des zweiten Bandes behandelt. Welchen Umfang dieser Inhalt habe, ist oben schon auseinandergesetzt und im ersten Bande deskriptiv dargestellt worden.

Soll nun ein solcher Inhalt untersucht werden, so sind sämtliche Assoziationsformen in Betracht zu ziehen, die diesem Inhalt dienen, und als agrarische Genossenschaften im ökonomischen Sinne zu erklären. Vom juristischen Standpunkte aus könnte und müßte man allerdings anders verfahren. Man dürfte nämlich nur diejenigen Formen als landwirtschaftliche Genossenschaften anerkennen, die dem Gesetze vom 1. Mai 1889 entsprechen und einem agrarischen Zwecke dienen. Wie wenig aber dieser rein juristische Standpunkt zur vollständigen und inneren Erfassung der Genossenschaftsbewegung genügt, zeigt schon der Umstand, daß sehr wichtige und vom ganzen genossen-

schaftlichen System untrennbare Organisationen, ganz andere als genossenschaftliche Formen aufweisen, wie z. B. die Formen von Aktiengesellschaften, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Vereinen usw., sowie die vielfach beklagte Tatsache, daß es Assoziationen gibt, die zwar nach dem Gesetze landwirtschaftliche Genossenschaften sind, nicht aber nach der Qualität ihrer Mitglieder noch nach der wirklichen Art ihrer Zwecke.

Verfasser prüft nun im ersten Kapitel die verschiedenen Seiten der verschiedenen Formen soziologisch und juristisch, indem er sämtliche Formen unter folgende Gesichtspunkte subsumiert: a) der soziale Wille, sein Inhalt, seine Kundgebung, b) die Vollstreckung des sozialen Willens, c) die Kontrolle der exekutiven Organe, d) die Verhältnisse der Mitglieder zu der Genossenschaft und untereinander, e) die Verhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder zu Dritten, f) die Formen für die Erhaltung der sozialen Gruppe (Festhaltung der Mitglieder, Auflösung der Genossenschaft, Änderungen der Form). In einem besonderen Paragraphen werden die Koordinationen zwischen den einzelnen Genossenschaften untersucht, die sie zu einem harmonischen System vereinigen. Im letzten Paragraphen werden die verschiedenen Formen und ihre Bedeutung synthetisch zusammengefaßt, woraus der Schluß gezogen wird, daß „jede Form an sich nur eine Hülle ist, die als solche gewisse Teile des Inhalts zutage fördert, andere aber im Dunkel läßt. Sie zeigt den sozialen Bewegungen den Weg und ist das Mittel, wodurch die kollektive Energie sich kundgibt. Die eigentliche genossenschaftliche Form in diesem Sinne verlangt von den Individuen, auf deren persönliche Eigenschaft sie sich stützt, mehr als die übrigen". Sie ist aber nicht immer die beste. Sehr oft sind andere Formen vorzuziehen. Unter allen Umständen muß die größte Beweglichkeit und Freiheit der Form gewährleistet werden. Die Genossenschaftsbewegung selbst scheint sich nicht in monotoner Einförmigkeit, sondern in harmonischer Mannigfaltigkeit der Formen zu entwickeln. Immer muß man im Auge behalten, daß keine Form mechanisch wirken kann. Sie ist bloß ein Teil der Assoziation. Der andere Teil ist der Inhalt: die Individuen, ihre Zwecke, ihre Tätigkeiten. Die Form „c'est tout et ce n'est rien. Ce n'est rien sans l'esprit, c'est tout avec l'idée (Victor Hugo, Les rayons et les ombres. Au statuaire David.)

Im dritten Kapitel werden die inneren Gesetze des ökonomischen Inhalts des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens untersucht. Hier sind insbesondere zwei Fragen zu lösen. Erstens die Frage, ob

das Genossenschaftswesen in wirtschaftlicher Hinsicht eine besondere Erscheinung ist, die sich von den übrigen wirtschaftlichen Assoziationen durch besondere Merkmale und Gesetze unterscheidet. Zweitens die Frage, durch welche Merkmale sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen von den übrigen Genossenschaften unterscheidet und welche wirtschaftliche Bedeutung ihm zukommt.

Hinsichtlich der ersten Frage hatte Prof. Pantaleoni schon im Jahre 1898 in seiner bekannten Schrift „Esame critico dei principii teorici della cooperazione" nachgewiesen, „daß es unmöglich sei, einen einzigen Zug zu finden, der ausschließlich den Genossenschaften eigen wäre"; und er hatte verneint, „daß das Genossenschaftswesen eine Organisation sui generis mit irgendwelchen eigenen Prinzipien sei". Da der Verfasser, der diese Schrift erst kennen lernte, nachdem er auf Grund seiner Vorstudien seine Untersuchungen in den Grundzügen bereits festgelegt hatte, durch induktive Untersuchung der Tatsachen zu dem gleichen Ergebnis gelangte, wie Pantaleoni durch deduktiven Beweis, so erblickt er darin eine wichtige Bestätigung der Richtigkeit seiner Theorie.

Den theoretischen Beweis hierfür sucht der Verfasser im zweiten Kapitel in der Weise zu führen, daß er eine abstrakte wirtschaftliche Assoziation mit agrarischen Subjekten und agrarischen Zwecken konstruiert, und in ihrem Werden, in ihrem Leben und in allen ihren möglichen Tätigkeiten verfolgt. Eine solche abstrakte, alle mit ihrem Subjekte und ihrem Zwecke verbundenen Tätigkeiten zusammenfassende Assoziation muß natürlich auch die genossenschaftliche Tätigkeit enthalten. Zeigt sich, daß eine solche Assoziation nicht einheitlichen Gesetzen unterworfen ist, sondern verschiedenartigen, so wird für gewisse Tätigkeiten ein eigener Name, z. B. der genossenschaftliche, zu wählen sein. Wenn dagegen einheitliche Gesetze herrschen, und wenn diese Gesetze von demjenigen irgendwelcher Assoziation, abgesehen von der Verschiedenheit der Subjekte und Objekte, sich nicht unterscheiden, so hält der Verfasser den oben erwähnten Schluß für logisch bewiesen.

In § 2 werden nun die Entstehungsverhältnisse einer solchen agrarischen Assoziation untersucht, in § 3 und 4 ihre Anpassung an die äußeren und inneren Verhältnisse. Wenn hiernach auch die Genossenschaften keine Organisation sui generis sind, so erscheint dadurch das Genossenschaftswesen doch keineswegs in seiner sozialen Bedeutung geschmälert. Denn um Änderungen in der Volkswirtschaft durchzuführen, müssen nicht notwendig neue Prinzipien eingeführt

werden, sondern es genügt, daß alte Prinzipien in bezug auf das Subjekt oder auf das Objekt neue Anwendungen finden.

Und diesen Zweck verfolgt denn auch das Genossenschaftswesen. Denn es ist ja bloß ein neuer Name, der erfunden worden ist, um die freie wirtschaftliche Organisation derjenigen Klassen zu bezeichnen, die von der modernen kapitalistischen Entwickelung bedroht sind. Genossenschaft und wirtschaftliche Assoziation bedeuten im ökonomischen Sinne dieselbe Sache; der erste Name ist nur aus historischen Gründen für die Organisationen der ausgebeuteten Klassen reserviert worden, da es nicht zweckmäßig schien, denselben Namen zu gebrauchen für kleine Organismen oder für solche, deren hauptsächlichstes Ziel (in den Anfängen wenigstens) die Reaktion gegen die Ausbeutung war. Daß dieses letzte Ziel aber weder das ausschließliche ist, noch es sein kann, wird einerseits durch die im ersten Bande erörterten Tatsachen, anderseits durch die theoretischen Untersuchungen von den §§ 3 und 4 des 2. Kap. 2. Bds. und durch das vierte Kapitel dieses Bandes nachgewiesen.

Das dritte Kapitel des zweiten Bandes bezweckt die Darstellung des nicht ökonomischen Inhalts des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und die Analyse des psychologischen und soziologischen Bildungsprozesses der Genossenschaften und ihrer psychologischen Wirkungen auf die Individuen. In einem besonderen Paragraphen (§ 5) werden ferner die Entstehungsarten der deutschen Genossenschaften und die Berufe ihrer Vorstände, Kassierer und Ausschußmitglieder geschildert.

Die nicht ökonomischen Zwecke des Genossenschaftswesens sind es, die sehr oft ihre ökonomische Natur verschleiern. Sie und die subjektiven Ideale der Gründer und Vorkämpfer des Genossenschaftswesens haben die richtige Erkenntnis der wirtschaftlichen Basis des genossenschaftlichen Gebildes erschwert, das, wenn es sich behaupten will, gewissen von menschlicher Willkür unabhängigen Gesetzen folgen muß. In § 4 werden solche nicht ökonomische Zwecke analysiert und in private (egoistische und altruistische) Zwecke der Mitglieder und in soziale Zwecke eingeteilt, die wiederum egoistisch (Bildung, gegenseitige Hülfe, Politik, Religion) oder altruistisch (Schenkungen und Hülfeleistungen an Dritte) sein können.

Der psychologische und moralische Bildungsprozeß wird in der Weise konstruiert, daß zuerst die psychologischen und moralischen Bedingungen aufgezählt werden, die notwendig sind, damit eine Genossenschaft entstehen und sich entwickeln kann. Alsdann werden die

Faktoren dieser Bedingungen untersucht, sei es, daß sie in der ökonomischen Notwendigkeit, in Rasseneigenschaften, in der Tradition, im Berufe, im physischen oder sozialen Milieu oder last but not least in der Tätigkeit der Vorkämpfer der Genossenschaften bestehen. Zuletzt werden einige dissoziative Elemente untersucht, die in der Psyche derjenigen vorhanden sein können, die sonst mit dem eigentlichen Zweck der Genossenschaft einverstanden wären und sich doch nicht zusammenschließen, bis diese Elemente aufgehoben oder in ihren Wirkungen durch einen psychologischen Abstraktionsprozeß neutralisiert werden.

§ 6 handelt von den psychologischen und moralischen Wirkungen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens auf seine Mitglieder und auf deren Umgebung und entwickelt das Problem sowohl theoretisch als praktisch. Im letzten Paragraphen endlich werden die hauptsächlichsten Ergebnisse hinsichtlich des psychologischen Entstehungsprozesses der Genossenschaften und ihrer Wirkungen zusammengefaßt. Der Verfasser wendet sich auf Grund der vorangegangenen psychologischen Analyse gegen die Auffassung derjenigen, die die Entstehungsursache der Genossenschaften in einem besonderen genossenschaftlichen Geiste erblicken. Die Sache ist lange nicht so einfach und läßt sich nur annähernd lösen, wenn man sämtliche Faktoren untersucht. Die notwendigen psychologischen und moralischen Wirkungen der Genossenschaft können weder gut noch schlecht sein. Die Genossenschaft entwickelt nur diejenigen Eigenschaften, die für ihr Fortbestehen unerläßlich sind. Diese Eigenschaften können aber sehr verschiedener Art sein, und zwar können sie sich in der harmonischen Kooperation aller Kräfte zeigen, oder aber in der Subordination der Mehrzahl unter Wenige. Im ersteren Fall tragen alle Mitglieder mit ihren Kräften zum Genossenschaftsleben bei und entwickeln sich somit fort; im zweiten Falle dagegen kann die Genossenschaft sogar schädlich wirken, wenn sie die Kräfte der Mehrzahl brach liegen läßt und sie in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu Wenigen bringt. Welche von beiden Formen den Sieg davontragen wird, läßt sich nicht im voraus bestimmen. Sehr oft ist der Fortschritt ganzer Völker und Klassen von der Unterwerfung und Subordination der Mehrzahl und nicht von der Kooperation aller abhängig gewesen. Sehr interessant, aber auch sehr schwierig wäre es demnach zu untersuchen, warum heutzutage die assoziativen Formen des Zusammenlebens mehr zum kooperativen als zum Subordinationstypus neigen.

Im vierten Kapitel geht der Verfasser von der Analysis zur

Synthesis über und untersucht das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in seinem Verhältnis zu den nicht agrarischen Klassen. Durch diese Untersuchung wird der vom Autor gefundene Begriff des Genossenschaftswesens als Klassenphänomen illustriert. Unter einer wirtschaftlichen Klasse versteht er die Repräsentanten einer wirtschaftlichen Funktion. Nicht die Verschiedenheit der Personen begründet den Unterschied der Klassen, sondern die Verschiedenheit der Funktionen, die durch eine und dieselbe Person vertreten sein können. Unter diesem Gesichtspunkt untersucht er das Verhältnis des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens als Ausdruck der Organisation der agrarischen Klasse, d. h. der Vertreter der Grundrente und des landwirtschaftlichen Profits, 1. zu den Sparern, 2. zu den Kapitalisten, 3. zu den Zwischenhändlern und Fabrikanten, 4. zu den Industriellen, 5. zu den Arbeitern und 6. zu den Konsumenten. In einem besonderen Paragraphen werden sodann die Komplikationen untersucht, die dadurch entstehen, daß die Vertreter der agrarischen Klassen manchmal auch andere Interessen als die agrarischen haben, die möglicherweise mit diesen kollidieren, sei es, daß sie als Sparer, Kapitalisten, Arbeiter oder Konsumenten auftreten. Im § 8 wird der Kampf der verschiedenen Klassen um den Boden geschildert, und im § 9 werden die Ergebnisse zusammengefaßt.

Das fünfte Kapitel behandelt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die Agrarfrage und zwar: 1. den Einfluß des Genossenschaftswesens auf die Bewertung des Bodens, 2. den Einfluß des Genossenschaftswesens auf die Entwickelung des Grundeigentums und die Formen der Kultur und 3. die Grenzen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und seine Zukunft. Der Grund und Boden wird fast regelmäßig überschätzt. Es gibt drei wirtschaftliche Ursachen dieser Überschätzung. Die erste ist nicht dem Grund und Boden eigen, sondern sie ist allen Gütern gemeinsam und besteht in den gewöhnlichen Lockmitteln zu jedem Akt des Tausches, durch die der Wert eines Gutes zeitweise hinaufgetrieben werden kann über den, den er unter den allgemeinen Bedingungen hätte. Die zweite Ursache hat ihren Ursprung in den Irrtümern des Menschen in der Berechnung, denen die Menschen gewöhnlich unterworfen sind. Die dritte Ursache endlich hängt von der Tatsache ab, daß der Grund und Boden für sehr viele kleine Bauern nicht eine Rentenquelle darstellt, sondern ein Arbeitsinstrument, mit dessen Erwerbung sie das Recht zu erwerben streben, ihre Arbeitskraft zu verwerten. Sie kapitalisieren daher nicht nur das gegenwärtige oder das erhoffte

Reinerträgnis, sondern auch den Ertrag ihrer Arbeitskraft, die sie dem Boden zusetzen. Nun kann man ohne weiteres behaupten, daß das Genossenschaftswesen mehr dazu beiträgt, die künstliche Überschätzung des Bodens zu verringern als sie zu vermehren. Es übt vor allem eine erzieherische Einwirkung auf die Bauern aus, gewöhnt sie an wirtschaftliches Rechnen, fördert ihre Intelligenz und schützt sie so gegen irrtümliche Berechnung. In zweiter Linie hebt es ihren Wohlstand, ihre Lebenshaltung, und das stärkt sie in der Anfangsstellung des Kampfes. Den nicht agrarischen Klassen gegenüber hält das Genossenschaftswesen die expropriatorischen Tendenzen auf; innerhalb der agrarischen Klasse begünstigt es das produktive Element der Rente zum Nachteil des konsumtiven.

Gegen die Überschätzung des Bodens richten sich verschiedene Maßnahmen der Agrarpolitik, wie das Anerbenrecht und diejenige Gruppe von Reformen, die den Bodenverkehr obligatorischen Körperschaften aller Bauern unterstellen oder die Freiheit bei der Aufnahme von Hypothekarschulden einschränken oder den für den Lebensunterhalt der Familie erforderlichen Grundbesitz gegen Exekution schützen wollen. Demgegenüber befördern das Schutzzollsystem und die Gesetzgebung über die Fideikommisse die Überschätzung des Bodens.

Was sodann die Erwerbung und Anwendung neuen Kapitals und die genossenschaftliche Organisierung neuer industrieller und kommerzieller Betriebe anlangt, befindet sich nach dem Verfasser der kleine isolierte Bauer in weit ungünstigeren Verhältnissen als der Großgrundbesitzer. Hinsichtlich der leitenden Unternehmerarbeit kann man zweifeln, ob er in langen Perioden gleich, unterlegen oder überlegen ist, dagegen ist er in einem Punkte weit überlegen: bei der ausführenden Arbeit.

Tritt nun aber die Genossenschaft für die Erwerbung von Kapitalien und Maschinen, für die Produktion und den Absatz ein, so beseitigt sie zu einem großen Teil die Schwierigkeiten, in denen sich der isolierte kleine Grundeigentümer befindet. Zu einem großen Teil beseitigt sie diese Schwierigkeiten, aber nicht alle und nicht ganz. Im allgemeinen hält der Verfasser für wahrscheinlich, daß die private Großunternehmung der genossenschaftlichen überlegen bleibt, und daß also die Genossenschaft für sich allein dem kleinen Grundeigentum kein Übergewicht gegenüber dem großen verschaffen kann.

Dabei wird vorausgesetzt, daß unter den Elementen der Unternehmung nur das Kapital und die Arbeit sich verändern, während die Einheit des Grundeigentums, auf dem sie angewandt werden,

unverändert bleibt. Aber so ist es nicht, da sich dieses dritte Element verändern kann, ohne daß die äußere Verteilung des Eigentums geändert wird. Wie der Großgrundeigentümer den Komplex seiner Grundstücke in verschiedene kleinere Einheiten zerlegen kann, wenn sich dabei die beste Kombination aller Faktoren erreichen läßt, so kann der kleine Eigentümer sein Grundstück an das seines Nachbars und Genossen angliedern, um es einer gemeinsamen Leitung zu unterstellen, besonders mit einem System genossenschaftlicher Anbauungsbestimmungen für die Grundstücke der Genossen. Es scheint, daß sich auf diese Art ein neues Recht bildet. Der Boden bleibt freies Eigentum des Bauern; aber seine Bebauung bleibt nicht mehr ausschließlich der Willkür des einzelnen überlassen, sondern sie wird vielmehr Regeln unterworfen, die, obgleich sie freiwillig sind, nicht weniger zwingend sind für die Genossen, die sie angenommen haben.

Die Schranken des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens lassen sich in drei Hauptgruppen einreihen: die technischen, die ökonomischen und die persönlichen Schranken. Unter den ersten erwähnt der Verfasser die Knappheit des Bodens, die weite örtliche Entfernung der Bauern voneinander, die Beschränktheit der Gütermenge bei Angebot und Nachfrage durch die Bauern selber. Die ökonomischen Schranken liegen in der Größe der Anfangskosten einer Genossenschaft für ihre Gründer selbst; in der Schwierigkeit, das Kapital, die leitende und die ausführende Arbeit zu erlangen. Die persönlichen Schwierigkeiten endlich hängen ab von dem Mangel der psychologischen und moralischen Eigenschaften, die zur Gründung, Leitung und zum Gedeihen einer Genossenschaft notwendig sind. Hieran knüpft der Verfasser interessante Erörterungen über den dem Kollektivismus entgegengesetzten Individualismus.

Im sechsten und letzten Kapitel wird eine Philosophie des Genossenschaftswesens in Umrissen aufzustellen versucht. Der Verfasser kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Genossenschaft ein Mittel, kein Zweck ist, daß es einen anderen Zweck für den Menschen als seine physische, intellektuelle und moralische Erhebung nicht gibt. Hierzu kann die Genossenschaft, muß aber nicht notwendig das Mittel sein, da sie unter gewissen subjektiven oder objektiven Umständen schädlich werden kann, oder da ihr Zweck mit anderen Mitteln besser erreicht werden kann. Es muß daher die größte Freiheit für die Gründung von Genossenschaften, für den Beitritt oder den Austritt gewährt werden.

Die allgemeinsten Resultate der Untersuchungen Lorenzonis sind nach seiner Rekapitulation (Bd. 2 S. 296 ff.) folgende:

1. Wirtschaftlicher Zusammenschluß (cooperazione economica) ist nur synonym mit wirtschaftlicher Vergesellschaftung (associazione economica).

2. Der Begriff der Genossenschaft besteht aus zwei Elementen: aus der Form und dem Inhalt.

3. Die Form ist die Zusammenfassung der Bestimmungen, die die inneren und äußeren Beziehungen der Genossenschaft regeln. Sie muß sich dem Inhalt anpassen; aber, da sie ihr eigenes Dasein hat, wirkt sie ihrerseits auf den Inhalt zurück.

4. Der Inhalt einer wirtschaftlichen Vergesellschaftung ist gegeben durch das Subjekt und das Objekt, d. h. durch die Individuen, aus denen sie besteht, und durch die Ziele, die die Mitglieder durch die Genossenschaft zu erreichen streben, und durch die Wirkungen und Gegenwirkungen, die zwischen den Genossen und der Genossenschaft stattfinden.

5. Die Ziele sind niemals ausschließlich wirtschaftliche: aber in einer Wirtschaftsgenossenschaft sind die wirtschaftlichen Ziele die hauptsächlichsten.

6. Die Verschiedenheit des wirtschaftlichen Inhalts (d. h. der Mitglieder und der wirtschaftlichen Ziele) bestimmt die Verschiedenheit der Gesetze, die die verschiedenen Vergesellschaftungen beherrschen, die sich nicht anders voneinander unterscheiden, durch irgend ein eingebildetes, für die eine oder andere besonderes Prinzip.

7. Indem sie gleichartige wirtschaftliche Funktionen und Subjekte organisiert, löst sich die wirtschaftliche Vergesellschaftung in ein Klassenphänomen auf und nimmt verschiedene Gestalten an je nach den Klassen, die sich ihrer bedienen. Historische Gründe reservierten für die wirtschaftliche Vergesellschaftung der schwachen und ausgebeuteten Klassen den Namen Kooperation (cooperazione): aber zwischen dieser und der wirtschaftlichen Organisation der starken Klassen besteht kein wesentlicher Unterschied, weil jede Klasse sich mittels der Vergesellschaftung sowohl im Angriff als in der Verteidigung den größten Nutzen zu verschaffen strebt.

8. Die agrarische Kooperation ist also nichts anderes als die wirtschaftliche Organisation der agrarischen Klasse, die bestrebt ist, sich mittels der Vereinigung die Grundlagen des Unternehmens möglichst billig zu verschaffen und ihre eigenen Dienste zu möglichst hohem Preise zu verwerten.

Indem wir an diesen allgemeinen Resultaten festhielten und insbesondere dies, daß die Vergesellschaftung ein Mittel ist, um bestimmte Ziele zu erreichen, hatten wir die weitere Forschung darauf konzentriert, dieses Mittel genau kennen zu lernen, indem wir zuerst die Organisation an sich betrachteten, alsdann in ihren Beziehungen zwischen sich und ihren Mitgliedern.

In ersterer Beziehung waren wir zu folgenden Schlußfolgerungen gekommen:

1. Die Vergesellschaftung ist eine Form der Unternehmung, die sich als solche in nichts von jeder anderen, sei es Einzel- oder Kollektivunternehmung, unterscheidet. Sie tritt mit diesen in Konkurrenz und geht dann als Siegerin oder Besiegte hervor, je nach der relativen Überlegenheit oder Inferiorität ihrer Beziehungen.

2. Die Überlegenheit oder Inferiorität der Genossenschaft hängt ab von der Qualität ihrer verschiedenen Elemente und von der Fähigkeit der sozialen Einheit, aus der sie besteht, sich der gemeinsamen Unternehmung anzupassen, wie es die wirtschaftlichen Verhältnisse (ambiente economico) notwendig machen.

3. Wenn diese Eigenschaften, objektiv oder subjektiv, fehlen oder wenn die sozialen Verhältnisse (l'ambiente sociale) der Entwickelung der genossenschaftlichen Unternehmung ungünstig sind, ist die Genossenschaft nicht imstande, ihre Ziele zu erreichen. Sie muß aufhören.

4. Zwei Hauptschranken, verschieden nach Zeit und Raum, stellen sich daher der Ausdehnung der Genossenschaft entgegen: die persönlichen Hindernisse und die Hindernisse der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (ambiente). Wenn die Anstrengung größer als der Nutzen ist, den die Unternehmung bringen wird, steht man natürlich von dem Versuche ab: die Genossenschaft ist nicht Selbstzweck, und es besteht keine unwiderstehliche Tendenz innerhalb oder außerhalb des Subjekts, das sich ihrer bedient; sondern sie ist ein Mittel von veränderlicher Wirksamkeit, um die Zwecke ihres Subjektes selbst zu erreichen.

5. Die Frage ist also müßig oder mindestens unpräzis, ob die menschliche Entwickelung oder in unserem besonderen Falle die landwirtschaftliche Entwickelung mehr dem Kollektivismus oder dem Individualismus zustrebt. Es sind dies nicht zwei antithetische Begriffe, sondern alternative Mittel, um ein höheres Ziel zu erreichen.

Indem wir die internen Beziehungen einer Genossenschaft betrachteten, sind wir zu folgenden Schlußfolgerungen gekommen:

1. Eine Genossenschaft ist nur scheinbar eine harmonische Einheit: in Wirklichkeit ist sie eine Zusammensetzung mannigfaltiger Teile, von denen jeder durch seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft den größten Nutzen mit der geringsten Anstrengung zu erlangen strebt.

2. Es wirken also in ihr zwei entgegengesetzte Kräfte: die eine zentrifugal, die die Genossen antreibt, die Genossenschaft zu verlassen, wenn der von ihr gebotene Vorteil geringer ist als der, den sie sich sonst mit gleichen oder verhältnismäßig geringeren Kosten verschaffen können; und die andere zentripetal, die die Genossen mit dem gemeinsamen Unternehmen verbindet.

3. Die Verteilung der genossenschaftlichen Vorteile und Opfer, sowohl der wirtschaftlichen als solcher anderer Art, geschieht unter der Herrschaft dieser beiden Kräfte. Wenn die Freiheit der Wahl bei allen Genossen groß ist, wird sich das Gleichgewicht zwischen den Vorteilen und Opfern in der Weise zu befestigen streben, daß sie sich gegenseitig ausgleichen. Wenn die Freiheit der Wahl bei vielen oder wenigen Genossen klein ist, so kann sich das Gleichgewicht für diese unter schlechteren Bedingungen als für die anderen befestigen, und zwar bis zur Grenze, bei der sie ihre Freiheit wieder finden.

4. Aber auch unter der Herrschaft der Freiheit kann niemals ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Nutzen und dem Opfer bestehen, trotzdem das Opfer das wirtschaftlich Nützliche ist, trotzdem das Opfer das psychologisch und moralisch Nützliche ist. Immer tritt eine künstliche Ausgleichung ein, bei der die einen verhältnismäßig mehr erhalten oder geben als die anderen; diese Ausgleichung bildet die wesentliche Charakteristik der genossenschaftlichen Unternehmung.

5. Es kann kein richtiges Gleichgewicht zwischen dem Opfer und dem wirtschaftlichen Nutzen bestehen, weil die subjektive Wertschätzung des einen oder anderen bei den verschiedenen Individuen verschieden ist; während die Regel für alle gemeinsam sein muß, und weil sich der Festsetzung einer Regel, die ganz gerecht wäre, unüberwindliche technische und wirtschaftliche Hindernisse entgegenstellen.

6. Es kann kein richtiges Gleichgewicht zwischen den psychologischen und moralischen Opfern und Vorteilen geben, weil die Genossenschaft, wenn sie von allen Genossen ein Minimum von Opfern fordert, ihnen nicht ein entsprechendes Minimum von Vor-

teilen bietet, sondern für gewöhnlich mehr als dies, was sich auch und vor allem aus der Arbeit derjenigen Genossen herleitet, die ein Maximum beitragen. Die Genossen, welche das größte psychologische und moralische Opfer bringen, und die Genossen, die das geringste Opfer bringen, können die einen ihren Ausgleich finden, die andern ihren Vorteil ausgleichen in zwei Arten von ganz entgegengesetzten Gefühlen, und zwar, um es kurz zu sagen, in den Gefühlen der Mitarbeit und Liebe oder der Herrschaft und Unterordnung, da die genossenschaltliche Form an sich weder mehr nach der einen oder anderen Wirkung treibt, die seit lange durch die verschiedenen Bedürfnisse des Kampfes ums Dasein in einer bestimmten sozialen Umgebung bestimmt sind (Kap. III, 2. Bd. § 6).

7. Die wirtschaftlichen Wirkungen der Genossenschaft müssen unter der Herrschaft der Freiheit für das Individuum gut sein, weil er sie sonst nicht gewählt hätte. Sie können schädlich werden, wenn das Individuum auf irgend eine Weise durch die Genossenschaft der Freiheit seiner Wahl beraubt worden ist.

8. Die notwendigen psychologischen und moralischen Wirkungen der Genossenschaft auf die Genossen sind folgende: sie entwickeln in ihnen die zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Lebens unerläßlichen Eigenschaften, die nach den Zufälligkeiten des Kampfes ums Dasein in einer bestimmten Umgebung und zu einer bestimmten Epoche verschieden sind. Sie können, wie gesagt (Nr. 6) von ganz entgegengesetzter Art sein: aber der eigentliche Effekt der Genossenschaft besteht, wie immer sie auch sein mögen, mehr darin, daß sie eher die psychischen und intellektuellen Persönlichkeiten der Genossen differenziert, als sie ausgleicht; denn obgleich sie nicht in sehr kurzen Zeiträumen die Lasten zwischen allen Genossen verschiebt, offenbar eine absurde Hypothese, fordert sie von den einen von ihnen den aktiven Dienst höherer Fähigkeit, von dem sie die große Masse befreit, deren Mitglieder sie zuerst haben ausbilden müssen und die unter die Genossenschaft untergeordnet in ihrer Persönlichkeit geschwächt aus ihr hervorgehen.

9. Je größer der geistige und wirtschaftliche Unterschied zwischen den Genossen ist und je mehr ihre Fähigkeit beschränkt ist, aus der Genossenschaft auszutreten, um so größer werden die angedeuteten Gefahren sowohl auf ökonomischem als auf psychologischem Gebiet. Das wesentliche Postulat ist daher, daß die Vereinigung nur zwischen einer gleichartigen Einheit stattfinde, obgleich das die notwendigen

Beziehungen der Unterordnung nicht ausschließt; und daß die weiteste Freiheit bestehe, sich zu vereinigen und auseinanderzugehen.

10. Die Genossenschaft hat also an sich weder gute noch schlechte Wirkungen. Sie ist keine außermenschliche Kraft, sondern ein Werkzeug in den Händen des Menschen, dessen Wirkungen gut oder schlecht sein werden, je nach der Hand, von der es gehandhabt wird.

11. Der Grund des menschlichen Fortschritts (wenn ein Fortschritt dabei ist) darf daher nicht gesucht werden in der Ausbreitung der Genossenschaften, sondern in anderen Ursachen; denn die Genossenschaft kann auch zum Rückschritt führen.

12. Ferner: wenn die Genossenschaft, wie es sich unter der Herrschaft der Freiheit trifft, ein allen offenstehendes Mittel ist, kann man die gegenseitigen Anfangsstellungen derjenigen, die sich ihrer bedienen, nicht verrücken, sondern nur der letzteren im Vergleich mit denen, die sich ihrer nicht bedienen. Wo die Genossenschaft für gewisse Klassen, die, indem sie sich die Freiheit, das Verbot zu bekämpfen, wieder erworben, sich das aus diesem Grunde anderen gegenüber verlorene Terrain zurückerobern konnten, eine verbotene Waffe sein konnte und war, verrückte sie in diesem Sinne die Anfangsstellungen, daß sie sie nicht differenzierte, sondern ausglich.

13. Sie ist also an sich weder die Schöpferin des Fortschritts, noch die Förderin der unteren Klassen, es sei denn in dem eben angedeuteten Sinn. Sie ist nicht die erste Ursache, weil sie auch zum Rückschritt führen kann; sie ist nicht die zweite Ursache, weil sie nur entstehen kann, wenn alle unter einem Banner Mitwirkenden sich eines Transportmittels bedienen, das ebenso wirksam ist, daß einer von ihnen aus diesem Grunde vor den andern ankommt; er wird ankommen, weil er über eine größere Geschicklichkeit verfügt, sich dieses Mittels zu bedienen oder aus einem anderen Grunde; aber die Ursache des Sieges liegt an ihm, nicht in dem Werkzeug, das an sich allen in gleichem Maße nützt, indem es allen Zeitersparnisse verschafft.

14. In Summa ist die Genossenschaft nur eine Form, die keine andere notwendige Wirkung hat als die, in den Genossen die für ihre Dauer erforderlichen Eigenschaften zu erziehen, wie eine Flinte nur die notwendige Wirkung hat, bei dem, der sie gebraucht, die Anstrengung gewisser Muskeln hervorzurufen, damit er sie nicht fallen läßt. Die Eigenschaften nun, die das Subjekt in Tätigkeit setzt, um das Instrument der Form zu erhalten (die er, wie es ihm paßt, ändern kann), können ganz entgegengesetzter Art sein, wie man

sich der Genossenschaft zum Guten sowohl als zum Schlechten bedienen kann.

Indem wir diesen Punkt abschließen, sehen wir, daß das theoretische Studium der Form an sich und ihrer Beziehungen mit dem Individuum keine weitgehende Aufklärung gibt über die soziale Bedeutung und über die letzten Gründe des Phänomens, das wir untersuchen. Um weiter einzudringen, müssen wir zurückgehen auf den Inhalt der Genossenschaft: auf den Menschen selbst. Von seinen Zielen und seiner Stellung bei der Genossenschaft müssen wir uns Rechenschaft geben.

Die von uns in diesem Buche erörterte Grundtatsache, über deren Gründe wir ins Klare zu kommen suchen müssen, ist die Hebung der landwirtschaftlichen Klasse in ihrem Zusammenhang betrachtet und insbesondere der untersten Landwirte, der Parzellen besitzenden Arbeiter. Als Organisation der Klasse ist das Phänomen identisch mit dem, das bei allen anderen Klassen beobachtet wird: bei den Kapitalisten, Industriellen, Kaufleuten, Arbeitern usw. Die Neuheit des Phänomens besteht in der Erhebung dessen, der sich zuerst zu unterst befindet, oder, um es näher zu bezeichnen, des kleinbäuerlichen Unternehmers. In diesem Sinne kann es nur verglichen werden mit dem Kampfe der Arbeiter, um die Arbeitskraft höher zu bewerten, um in der gesellschaftlichen Stufenleiter immer höher zu steigen.

Wovon hängt diese Tatsache in letzter Linie ab? Die Genossenschaft hat sie nicht verursacht, da sie nur ein Werkzeug ist, mit dessen Hülfe man zu verschiedenen Zielen gelangen kann. Selbst wenn man, wie es logisch zulässig wäre, die Genossenschaft in einem gegebenen Augenblick als Ursache dieses Phänomens betrachten wollte, würde das Problem unberührt bleiben: wie haben die Menschen die Genossenschaft je dazu gebracht, diese Wirkungen hervorzubringen; obgleich sie in unseren Zeiten im allgemeinen immer das Mittel der Erhebung, nicht der Unterdrückung der Individuen gewesen ist, und insbesondere der anfänglich mehr ausgebeuteten Klassen. Die Gründe, das ist gewöhnlich so — und wir haben es vorher bis zum Überdruß gezeigt — werden wesentlich außerhalb der Genossenschaft gesucht; aber wo? — Wir wollen keine unmittelbaren bestimmenden Ursachen aufweisen, die ihrerseits wieder der Zurückführung auf ferner liegende Ursachen bedürfen. Unsere Aufgabe war gleichsam die Aufzählung der Finger an der Hand, die für sich keine Existenz haben, sondern nur insofern sie mit der Hand zusammenhängen und

diese mit dem Arm usw. Indem wir also Ordnung in diese Dinge brachten, haben wir gefunden, daß sie sich auf zwei einheitliche Quellen zurückführen lassen: auf den Menschen und die soziale Umgebung.

Es war eitle Prahlerei der materialistischen Geschichtsauffassung, zuerst auf die Abhängigkeit der unmittelbaren Faktoren von allgemeineren Ursachen aufmerksam gemacht zu haben[1]. Aber sie sah, daß diese Ursachen allein in den wirtschaftlich sozialen Umständen liegen. Sie sucht „jedes geschichtliche Faktum in letzter Instanz zu erforschen mittels der zu grunde liegenden wirtschaftlichen Struktur[2]." Darin scheint sie uns einseitig oder besser, es scheint, daß sie von den zwei Quellen: dem Menschen und der sozialen und wirtschaftlichen Umgebung, die zweite untersucht oder die Methode, sie zu untersuchen, angegeben hat; aber sie beschäftigt sich nicht mit der ersten oder setzt sie als unveränderlich und einförmig voraus. Das kann für die Untersuchung notwendig sein; aber die auf eine solche Weise erlangten Resultate können nicht den Ruhm der ganzen Wahrheit beanspruchen.

Der historische Materialismus scheint stillschweigend die Existenz eines mittleren Typus, eines Menschen anzunehmen, der mit mittleren intellektuellen und moralischen Fähigkeiten ausgerüstet ist, auf Grund deren er ihn in einer gegebenen Weise auf die Einwirkungen der Außenwelt reagieren läßt. Oder vielmehr diese Annahme ist eine Hypothese, die der Wirklichkeit durchaus nicht entspricht. Die Menschen sind sich nicht nur in den verschiedensten Eigenschaften nicht gleich, sondern sie empfinden durchaus nicht in gleicher Weise die Einwirkungen der Außenwelt.

Die elementarste Betrachtung sowohl der Vergangenheit als der Gegenwart zeigt z. B., daß nicht alle Menschen auf die Ausbeutung reagieren und nicht alle auf die gleiche Weise. Wir sahen vielmehr, daß jede Revolution und Rebellion, daß jede tiefe soziale Bewegung überhaupt ausgeht und immer ausgegangen ist von einer mehr oder weniger begrenzten Minderheit von Angehörigen der ausgebeuteten Klasse oder von Altruisten, die für diese Klassen kämpfen. Die Geschichte machen zwar nicht die Agitatoren oder die Heroen (der Name wechselt nach der Wirkung, die die verbreiteten Ideen auf diejenigen,

[1] Prächtig sind in dieser Beziehung die Bemerkungen von Labriola, Materialismo storico, pg. 55—64.

[2] Nach der treffenden Formulierung von Labriola, Materialismo storico, pg. 22.

die über sie urteilen, ausüben), aber in Wirklichkeit sind diese das Ferment, das in die rohe Masse das Bewußtsein einer besseren Zukunft legt, das sie auf das Kampffeld zieht zum Opfer oder zum Sieg: und der menschliche Fortschritt besteht großenteils in der Vermehrung solcher Minderheiten, in der autochthonen Erzeugung energischer Persönlichkeiten, die sie zu begeistern und zu dem Ziele zu führen verstehen, das sie dunkel erstrebt, aber nicht erkennt. Wenn alle Menschen die Anregungen der sozialen Umgebung gleichmäßig empfinden würden, gabe es bloß mehr Schlachten, keine Vorbereitungen mehr: die mühevolle Propaganda, der sich jetzt alle lebensfähigen Parteien widmen, wäre vollständig nutzlos. Ferner haben sich nicht immer Menschen gefunden, die einen solchen Stachel der Rebellion empfunden haben. Die Geschichte lehrt, daß es von anderen unterjochte Völker gegeben hat, die sich dem Herrscher unterworfen haben, selbst nachdem schon der Rasseunterschied dem Klassenunterschied Platz gemacht hatte. Die Menschen streben nicht naturnotwendig nach Freiheit und Gleichheit.

Die Untersuchung der wirtschaftlich-sozialen Umgebung ist daher unvollständig, wenn sich daran nicht die Untersuchung des Menschen an sich schließt; aber wenn vieles in ersterer Richtung geschehen ist, scheint dagegen wenig in der zweiten geschehen zu sein, oder wenigstens sind beide Untersuchungen nicht hinlänglich miteinander verbunden worden.

Von der wirtschaftlich-sozialen Umgebung und ihrer Wirkungsweise haben wir im ganzen Verlauf unseres Werkes gehandelt: und vom Menschen hier und da, aber nicht ex professo. Indem wir nun zu ihm zurückkehren, d. h. zu der ersten von den beiden Quellen jeder Geschichte, scheint uns, daß die Geschichte auch wenig zivilisierter Völker ohne folgende Hypothese nicht erforscht werden kann: daß die Menschen der zivilisierten Welt, ursprünglich ungleich, aus einer Anzahl von zu untersuchenden und veränderlichen Ursachen die Tendenz haben, in biologischer, psychologischer und moralischer Beziehung allmählich immer gleicher zu werden; aus dieser individuellen Gleichheit leitet sich notwendig die Tendenz zur sozialen Gleichheit ab, die durch die moderne ökonomische Entwickelung, die auf Menschen, die unter dem Einfluß einer Tendenz zu einer biologischen und psychologischen Ungleichheit stehen würden, ganz verschiedene Wirkungen haben würde, möglich geworden, aber nicht verursacht worden ist.

Wir verhehlen uns durchaus nicht, daß dies eher die Feststellung einer hypothetischen Tatsache und eines hypothetischen Geschehens,

die ihrerseits einer Untersuchung bedürfen, als eine Hypothese ist. Man könnte dies nicht, ohne nochmals auf die beiden Quellen zurückzugehen: auf den Menschen und auf die natürliche soziale und wirtschaftliche Umgebung. Aber man muß doch einmal abschließen und gewisse Phänomene betrachten, die sich augenblicklich zeigen, um ihre Beziehungen zu den anderen zu untersuchen, indem man sich die Untersuchung ihrer Ursachen für eine andere Gelegenheit vorbehält.

So scheint uns die erwähnte Feststellung ausgezeichnet dazu zu dienen, uns über die Natur und die wahrscheinliche Entwickelung der sozialen Tatsachen aufzuklären. Sicher hängt diese Tendenz zur physischen Gleichheit *zu einem guten Teil* selbst von sozialen Tatsachen ab[1]; zwischen dem Menschen und seiner sozialen Umgebung besteht nicht, wie zwischen jedem anderen Dinge, die Beziehung von Ursache und Wirkung, sondern die gegenseitiger Abhängigkeit. Wir wollen nur sagen, daß die Einflüsse der Umgebung, indem sie sich im Menschen befestigen, Kräfte für sich werden, ähnlich denen, die der Mensch schon einverleibt oder ererbt oder erworben hatte; und sie bilden eine Einheit, die verschieden auf die Außenwelt reagiert.

[1] Unter diesen scheinen uns charakteristisch die Bildung großer Staaten, die auf Kriege zurückzuführen ist; und die Verminderung dieser als Folge der ersten Erscheinung; ebenso wie der entsprechende Übergang von Gesellschaften mit militärischem Typus zu Gesellschaften mit industriellem Typus. Bei den ersteren ist die Scheidung von Rassen und Völkern in einem Staate Grundregel; und die Organisation der Macht ist ziemlich roh; bei den zweiten kreuzen sich die verschiedenen Komponenten, der eine steigt empor, der andere kommt zurück. Die gemeinsame Arbeit entwickelt die sympathischen Gefühle usw. Die beredtesten Ausführungen finden sich in dieser Beziehung immer noch in dem kolossalen wissenschaftlichen Werke von Spencer.

Die soziologische Gesellschaft in London.

Von

Ferdinand Tönnies.

Inhaltsverzeichnis.

Herbert Spencers Vermächtnis S. 305. — Vorbereitungen und Begründung der neuen Gesellschaft S. 305. — Ihre Zwecke und Aufgaben S. 307. — Englische Vorbedingungen für soziologische Studien S. 308.

Das Hinscheiden Herbert Spencers († 8. Dezember 1903) ist der Zeit nach beinahe zusammengetroffen mit der Bildung eines wissenschaftlichen Vereins, der zu einem Teile seines Lebenswerkes eine intime Beziehung hat, und zwar zu dem Teile, der in seiner Seele das lebhafteste Bewußtsein hinterlassen hatte, daß für die großen Verallgemeinerungen einer synthetischen Philosophie die nötigen Grundlagen noch nicht fest genug gelegt wären. Spencer hat, wie ich einem mir zugehenden Zeitungsausschnitt entnehme, einen beträchtlichen Teil seines Vermögens und der noch zu erwartenden Einkünfte aus dem Verkauf seiner Schriften, der Fortführung seines Torso-Unternehmens der deskriptiven Soziologie — einer Kompilation ethnologischer, historischer, statistischer Daten in Tabellenform, die sich nach und nach auf alle Völker der Erde erstrecken sollte — testamentarisch bestimmt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er der Gründung einer soziologischen Gesellschaft, die am 20. November 1903 erfolgt ist, wenn sie einige Jahre früher erfolgt wäre, nicht allein seine lebhafte Sympathie, sondern auch seine tatkräftige Unterstützung würde gewidmet haben. Welchen Wert er darauf gelegt hätte, wenigstens wenn sie nach seinem Sinne erfolgt wäre, mag an der Tatsache ermessen werden, daß er nicht weniger als 12 wissenschaftliche Vereine und Institute, von denen freilich

nur die Geographische Gesellschaft und die Britische Assoziation ein gewisses Verhältnis zu soziologischen Studien haben dürften, mit Legaten bedacht hat. Es scheint aber, daß Spencer kein besonderes Verhältnis zur Statistischen Gesellschaft gehabt hat, die der neuen Gesellschaft für Soziologie ihre Räume zur Verfügung gestellt und andere wertvolle geburtshülfliche Dienste geleistet hat. Über die Gründung dürften folgende Mitteilungen auch für Leser des Jahrbuchs einiges Interesse haben.

Nachdem am 16. Mai eine Besprechung unter dem Vorsitze des bekannten Politikers und Historikers James Bryce M. P. (Handelsministers im Kabinett Rosebery) stattgefunden hatte, wurde eine größere Versammlung am 29. Juni gehalten, die von Herrn Brabrook, erwähltem Präsidenten der ökonomischen Abteilung der British Association, geleitet wurde. Unter den Teilnehmern hebe ich außer bekannten Professoren der Philosophie (Adamson, Bosanquet, Geddes u. a.) hervor: Oscar Browning, J. A. Hobson, Benjamin Kidd, Frau Sidney Webb und Miß Collet. Es fand eine mannigfache Aussprache statt. Bemerkenswert erschienen mir die Worte Brownings, der als längjähriger Dozent der Geschichte im historischen „Tripos" zu Cambridge hervorhebt, daß diese Schule erfolgreich gewesen sei, gerade soweit als sie soziologisch, und nicht erfolgreich, soweit sie nicht soziologisch war. Er beruft sich auf den Gründer des Tripos, den geistvollen Sir John Seeley[1], welcher auch der Meinung gewesen sei, daß Geschichte nicht um ihrer selbst willen, sondern in Beziehung zu den soziologischen Wissenschaften, zu deren Erklärung und Deutung studiert werden müsse. „Geschichte ist die Wurzel der Soziologie, und Soziologie die Frucht der Geschichte, und wer diese Wahrheit erfaßt, hat den stärksten Anspruch darauf, ein wissenschaftlicher Historiker zu heißen." — Ferner verdient erwähnt zu werden, daß ein Herr White 1000 £ gestiftet hat zur Fundierung von Vorlesungen an der Londoner Universität; solche sollen zunächst gehalten werden von Prof. Patrick Geddes-Edinburgh, Dr. Westermarck-Helsingfors und Dr. A. C. Haddoe. Patrick Geddes hat seit 15 Jahren eine freie soziologische Schule in Edinburgh, zum Teil

[1] In Deutschland besonders durch seine (auch übersetzte) Monographie des Frhrn. von Stein bekannt geworden. Es gibt von ihm außerdem zwei Werke, die man in dem hier gemeinten Sinne als soziologisch ansprechen darf: „The Expansion of England" und „Growth of British Foreign Policy". Ich habe beide mit wahrer Spannung gelesen. Aus Seeleys Nachlaß sind auch Vorlesungen über theoretische Politik gedruckt worden.

in Verbindung mit Ferien-Hochschulkursen, geleitet, von deren pädagogischen Erfolgen mit Bewunderung gesprochen wird. Auch in London ist eine ähnliche Schule gegründet worden.

Die neue Gesellschaft, die mit diesen vorhandenen Anfängen engste Fühlung hält, hat durch einen Unterausschuß Satzungen entwerfen lassen, worin die Zwecke als „wissenschaftlich, pädagogisch und praktisch" bezeichnet werden. Eine Bibliothek und eine Zeitschrift sollen begründet werden. Auch die übrigen Bestimmungen (über Mitgliedschaft, Beiträge, Ehren- und korrespondierende Mitglieder) sind die sonst in England bei gelehrten Gesellschaften üblichen. Mit beträchtlichen Schenkungen ist schon ein Anfang gemacht, daran sind u. a. der greise Francis Galton und die als philosophische Schriftstellerin bekannte Victoria Lady Welby beteiligt. Der provisorische Gesamtausschuß besteht aus 185 Personen. Viele bekannte Namen — außer den schon angeführten — begegnen in der Liste. Auch der Kontinent und die Vereinigten Staaten sind vertreten.

Die Aufgabe einer gelehrten Gesellschaft bestimmt sich nach der Aufgabe der Wissenschaft, die sie befördern will. Ist Soziologie Name einer Wissenschaft oder eine Vielheit von Wissenschaften? Ich denke, daß im Grunde jeder Wissenschafts-Name, außerhalb der formalen Disziplinen, beides zugleich bezeichnet. Der allgemeine Teil, der die Prinzipien entwickelt, ist zugleich ein spezieller Gegenstand und insofern der eigentliche Gegenstand der Wissenschaft, deren Name doch auch alle ihre besonderen *Teile* umfaßt. Es entspringen daraus Unklarheiten, die überall in bezug auf wissenschaftliche Aufgaben groß sind. Sie fallen da am meisten auf, wo man in unbetretene, unerschlossene Gegenden zu wandern angelockt wird und die Wegweiser vermißt.

Wenn es um Soziologie sich handelt, so kann man ihr eigentliches, besonderes, unterscheidendes Objekt, *oder* ihren allgemeinen und verbindenden Charakter hervorheben. Für eine soziologische Gesellschaft wäre der erstere *theoretisch* der allein richtige, weil bestimmte und sichere Weg, auf den die zu konzentrierenden Kräfte gewiesen werden müssen. *Praktisch* wird aber der andere als weit zweckmäßiger, vielleicht als notwendig sich darstellen, wenn überhaupt Kräfte *gewonnen* werden sollen. Die Londoner soziologische Gesellschaft will nach ihrem Programm ein gemeinsames Feld darstellen, „auf dem Arbeiter aller Richtungen und Schulen einander begegnen können: der Geograph und der Naturforscher, der Anthropologe und der Archaeologe, der Historiker und der Ökonom, der Psychologe und

der Ethiker; aber auch der Arzt und der Psychiater, der Kriminologe und der Jurist, der Hygieniker und Pädagoge, der Philanthrop und soziale Reformer, der Politiker und der Geistliche."

Glücklicherweise hängt für die zu erwartenden Leistungen nicht viel von Programmen, sondern das meiste von den Menschen und nicht wenig von den zur Verfügung stehenden Geldmitteln ab. Wir dürfen das Vertrauen hegen, daß es an beiden Elementen in Groß-Britannien nicht mangeln wird. Die Stiftung der Gesellschaft ist jedenfalls ein bedeutungsvolles Ereignis. England besitzt namentlich für die planmäßige, noch bei weitem nicht erschöpfte, immer dringender werdende Erforschung der sozialen Zustände, Einrichtungen, Sitten der „Naturvölker" so günstige Gelegenheiten und Bedingungen, wie kaum eine andere Nation. Und was bedeutet für die gesamte Kulturwissenschaft die Herrschaft der englischen Zunge auf dem Erdball! Was die englische Administration in Indien, der englische Einfluß in Japan und China! — Aber auch für die höchst entwickelten und verwickelten Zustände einer modernen industriellen Nation ist immer noch London das Zentral-Observatorium. Alle hier gewonnenen Erkenntnisse für das historische und begriffliche Verständnis der menschlichen Kultur und ihrer Entwickelung zu verwerten — dies ist die Aufgabe der Soziologie; genauer würde ich sagen: der angewandten Soziologie im Unterschiede von ihrem reinen oder philosophischen Teile. Wie eng oder weit aber sie gefaßt werden möge, sie wird immer eingedenk der Verdienste bleiben, die sich Persönlichkeiten wie Herbert Spencer, E. B. Tylor, Sir John Lubbock, Sir Henry Maine, Sir Alfred C. Lyall, Mac Lennan, denen sich die besten Historiker, Statistiker und deskriptiven Nationalökonomen gesellen, um ein solches Verständnis erworben haben. In ihrem Geiste zu arbeiten, Arbeit zu organisieren und zu konzentrieren, möge die englische soziologische Gesellschaft sich angelegen sein lassen. Der Gelehrtenstaat darf sie in seiner Mitte freudig willkommen heißen.

Literatur.

von Inama-Sternegg, Karl Theodor, Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Leipzig, 1903, Duncker & Humblot. 8°. 391 S.

Inama-Sternegg ist für das geistige Leben auf dem Gebiete der Staatswissenschaften in Österreich eine so bedeutungsvolle Persönlichkeit, daß jede seiner Schriften von vornherein des Interesses sicher ist. Ganz besonders gilt dies von der vorliegenden Sammlung von Reden und Aufsätzen, welche nicht nur durch ihre Widmung, sondern auch dadurch persönliches Gepräge an sich tragen, daß sie den verschiedenen Betätigungssphären Inama-Sterneggs durch ihre Auswahl in bezeichnender Weise gerecht werden. Den Inhalt des Buches bilden 15 Abhandlungen, in drei Gruppen angeordnet; die Striche, welche diese Gruppen scheiden, bedeuten aber wichtige Abschnitte im Leben des Verfassers. Die eine Gruppe umfaßt einige Aufsätze aus dem Gebiete der Nationalökonomie, als Inama-Sternegg, damals Professor in Innsbruck und Prag, dieses Wissensgebiet zu pflegen besondere äußere Veranlassung hatte. An diese aus den Jahren 1874—1882 stammenden Arbeiten schließen sich dann einige andere aus dem Dezennium 1882—1892, als der Verfasser, nunmehr erster Staatsstatistiker, einem neuen Betätigungsgebiete gegenüberstand und den Grund für den Bau der Statistik, den er aufzuführen begann, durch einige der Wissenschaft angehörige Quadern legte. Die dritte Serie endlich entstammt der neuesten Zeit, den letzten 2—3 Jahren, in denen der Verfasser, staatsmännischen Neigungen zugewendet und durch seine Vorträge an der Universität Wien angezogen, der Staatslehre, Politik und dem Verwaltungsrechte wieder besonderes Interesse entgegenbringt. Die Auswahl der Abhandlungen ist wohl mit Absicht derartig getroffen, daß die drei Gruppen sich an Umfang ziemlich die Wage halten.

Inama-Sternegg nimmt in der Vorrede selbst für den Inhalt des Buches — welches übrigens eben so wie die mehreren Abhandlungen zu Grunde gelegenen Reden, nicht an einen streng fachmännischen Leser- resp. Hörerkreis gerichtet ist — die Eigenschaft der Einheitlichkeit in Anspruch: den Grundgedanken aller Aufsätze bildet die Einheitlichkeit der Wissenschaft vom sozialen Leben, die Beurteilung jedes Problems der Wissen-

schaft und Politik aus der gesamten Fülle sozialer Beziehungen heraus und die Wertschätzung der historisch-statistischen Forschungsmethode. Der Verfasser versetzt uns unvermittelt auf die abgeklärte Höhe der Wissenschaft und fesselt uns bis zum Schlusse durch die Größe der Grundfragen, welche die obersten Prinzipien der einzelnen sozialen Disziplinen betreffen. Dabei wird der Leser durch die glänzende, oft an dichterischen Schwung hinanreichende Darstellung auch äußerlich in ein der Größe der Probleme entsprechendes Milieu versetzt; Inama-Sternegg zeigt sich in dieser Schrift ebenso als Meister des geschriebenen Wortes, wie er allen seinen Zuhörern als Meister der Rede in Erinnerung steht. Einheitlich sind die Monographien aber auch dadurch, daß die Grundgedanken in der zeitlich ältesten der Abhandlungen in derselben Präzision und Unmittelbarkeit dem Leser entgegentreten wie in der jüngsten, obgleich am ursprünglichen Texte nichts Nennenswertes geändert wurde; die soziale Grundanschauung Inama-Sterneggs hat in der ganzen Zeit einen Wandel nicht zu erfahren gehabt. —

Die volkswirtschaftliche Gruppe wird mit einem mehr populär gehaltenen Vortrage „Vom Nationalreichtum" eingeleitet (gehalten im Museum für Kunst und Industrie, Wien 1883; veröffentlicht in der Deutschen Rundschau 1883). In diesem charakterisiert Inama-Sternegg die großen volkswirtschaftlichen Systeme: die Merkantilisten und zwar die kommerziellem und die industriellen mit ihrem Lebensprinzip der Relativität, ferner die Physiokraten mit ihrer In-sich-selbst Lehre. Die Einheit beider Systeme liegt in dem von jedem besonders verstandenen oder wenigstens geahnten Satze „daß nur bevorzugte, womöglich ausschließende Produktions- und Absatzverhältnisse Renten erzeugen und nur durch Renten Reichtum entstehen oder wachsen könne"; beide Systeme geben positive Programme des Wegs zum Nationalreichtum durch Hervorhebung je einzelner großer Betriebszweige. Dagegen unterläßt es Adam Smith, mit seiner Lehre von der Arbeit beide Systeme versöhnend, seiner Theorie vom Nationalreichtum einen Abschluß durch eine erschöpfende Rentenlehre zu geben; doch hat er die Möglichkeit geboten, daß dasjenige, was der Merkantilismus nur geahnt, die Physiokratie nur für die Bodenprodukte formuliert und er selbst zwar allgemein aber doch unbestimmt ausgesprochen hat, nunmehr präzis formuliert werden kann: „immer wird ein Volk nur durch das reich, was es besonders leistet, durch den Fortschritt, den es im Dienste der Völkergemeinschaft macht". — Auch der Vortrag „Das Zeitalter des Kredits", gehalten in einem Zyklus populärer Vorträge in Prag 1881 (Deutsche Rundschau 7. Jahrg.) trägt den Charakter wissenschaftlich durchdachter und gemeinverständlichen Wiedergabe von Grundlehren der Nationalökonomie; gerade dieser Vortrag zeigt die Eigenart Inama-Sterneggs für glänzende Rhetorik in ausgesprochenem Maße. — Die an Fachmänner adressierte Untersuchung über „Das Recht der Staatshülfe in wirtschaftlichen Krisen" (Zeitschr. für priv. und öffentl. Recht der Gegenwart 1874) beabsichtigt einen Beitrag zur Theorie der Staatszwecke zu geben und eine Bilanz der Gedanken zu ziehen, welche im schwarzen Jahre 1873 in wirtschaftspolitischer Hinsicht geherrscht haben. Das Problem dieser sehr ausführlich durchgeführten Studie ist heute ein

wenig in den Hintergrund gerückt worden. — Dagegen ist der Beitrag „Zur Reform des Agrarrechtes, besonders des Anerbenrechtes" (ebenda 1882) heute genau ebenso akut wie vor 20 Jahren. Diese Aktualität vor Dezennien gedachter Gedankenreihen zeugt davon, daß entweder die Wissenschaft oder die Politik auf manchen Gebieten nahezu stillgestanden ist, oder daß die seinerzeitige Formulierung von Thesen der künftigen Entwickelung vorahnend vorgegriffen hat, wenn man nicht annehmen soll, daß Wissenschaft und Gesetzgebung nur wenig an den realen Verhältnissen zu ändern vermochten. Anknüpfend an Bärnreithers Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland und die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, insbesondere Miaskowskis Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, entwickelt Inama-Sternegg seine Ansichten über besonderes Privatrecht einerseits und Rechtspartikularismus anderseits mit Beziehung auf bäuerliche Besitzverhältnisse, wobei er, konform seiner überall die Einheitlichkeit suchenden Grundauffassung, den Satz als Leitfaden hinstellt, es sei „überall, wo aus der Natur der Lebensverhältnisse für eine spezielle Gestaltung eines Privatrechtsgebietes argumentiert wird, zugleich die Möglichkeit einer privatrechtlichen Norm zu vermuten." Demgemäß untersucht der Verfasser, was „in der Hauptsache Gegenstand gemeinrechtlicher Satzung sein kann, und inwieweit die partikuläre Rechtsbildung und die freie Disposition des Eigentums notwendig erscheint." Zutreffend charakterisiert Inama-Sternegg den Gesamtgang der österreichischen Agrarverfassungspolitik im 19. Jahrh. dahin, daß der Abbruch erfolgt, aber der Neubau ausgeblieben sei; und dieses Wort, vor 20 Jahren gesprochen, gilt für Österreich nahezu unerschüttert heute noch. Was insbesondere den bäuerlichen Erbgang anbelangt, verwirft Inama-Sternegg den Gedanken des Stückschlusses, ebenso wie heute Grabmayr auch, empfiehlt aber die Abfindung der Miterben seitens des Gutsübernehmers durch amortisable unkündbare Rentenanteile mit eventuellem Vorkaufsrecht der Miterben bei allfälligem Gutsverkaufe. Allerdings entstand für Inama-Sternegg schon damals dieselbe Schwierigkeit, die heute unverändert aufrecht hinsichtlich der Entschuldung des Hypothekarkredits besteht, nämlich die Frage der Schätzung. Inama-Sternegg stützt sich bei Bemessung der Rentenanteile auf den mittleren effektiven Reinertrag nach dem Kataster; so sehr die Idee der unkündbaren Rentenanteile mit Zwangsamortisation für die Miterben auch der heutigen Anschauung entspricht, ebenso dürfte letztere hinsichtlich der Eignung der Grundsteuerschätzungsergebnisse für die Gutsbewertung von Inama-Sterneggs These abweichen.

Derselbe Gedanke vom erfolgten Abbruche und vom Ausbleiben des Neubaues kehrt als Leitmotiv in dem letzten der volkswirtschaftlichen Aufsätze „Erwerbsfreiheit und genossenschaftliche Bindung" (Dorns volksw. Wochenschrift 1903) wieder. Die individuelle Freiheit, entstanden als Ergebnis des Beseitigens der Schranken einer überwundenen Gesellschaftsform, zeigte alsbald ihre Ohnmacht als gestaltender Faktor des Neubaues, dessen Prinzip die sozialen Vereinigungen sind. An Stelle der schrankenlosen Freiheit tritt die soziale Ordnung. In den sozialen Bindungen, denen der einzelne einen Teil seiner Willkür im Interesse der Erreichung höherer Ziele

opfert, muß ein gewisses Maß von rechtlichem Zwange und staatlicher Hülfeleistung gestaltend wirken. Von diesem Gedanken ausgehend, erörtert der Verfasser die verschiedenen Formen der sozialen Bindungen, die Arbeiter-Organisationen mit ihrem formellen Prinzip, die Selbsthülfegenossenschaften mit ihren schon konkreten, aber noch rein wirtschaftlichen Zwecken, endlich die sozialen Vereinigungen der Raiffeisenkassen, gewerblichen Produktionsgenossenschaften und der Zwangsberufsverbände mit Elementen des öffentlichen Rechtes, als die oberste Stufe und das Schlußglied der Kette genossenschaftlicher Einrichtungen. In ihrer Gesamtheit erblickt Inama-Sternegg die festen Säulen des gesellschaftlichen Neubaues. In dieser starken Betonung der sozialen Gebilde als Wesenselementen des staatlichen Zusammenlebens tritt Inama-Sterneggs Grundauffassung von den staatlichen Zusammenhängen der dem invidualistischen Prinzipe so nahe stehenden römischen Jurisprudenz mit ihrer solchen Gebilden schwer zugänglichen Gestaltungskraft entgegen. Man geht wohl darin nicht fehl, daß dieser Grundzug Inama-Sterneggschen Denkens und Forschens an seinen Jahrzehnte mit aller Hingabe gepflegten Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Wirtschafts- und Staatsgeschichte groß geworden ist. Wir begegnen übrigens diesem Gegensatze von sozialer und individueller Grundauffassung, ebenso wie der Idee der Neugestaltung auf Grundlage der sozialen Bindungen nochmals in den Schriften politischen Inhaltes, namentlich hinsichtlich der Beurteilung der rein juristischen Richtung in der Pflege des Verwaltungsrechts und des Verhältnisses von Regierung und Parteien. —

Die Aufsätze aus der Gruppe der politischen und staatsrechtlichen Disziplinen ragen durch die Größe der Probleme und die Abgeklärtheit ihrer Behandlung so hervor, daß sie, wenngleich geringer an Zahl und Umfang, dem Buche seinen eigentlichen Charakter verleihen. Aus neuester Zeit stammend, waren ihre Ideen dem Verfasser schon ehedem zu eigen, wie die Antrittsvorlesung „Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft“ (Statistische Monatsschrift 1881) zeigt, welche vor mehr als 20 Jahren an der Universität Wien gehalten wurde, als Inama-Sternegg neben der neu übernommenen Leitung der Staatsstatistik eine neue Periode akademischen Lehrens begann. In knappen Zügen enthält diese Rede Inama-Sterneggs inhaltliches und methodisches Bekenntnis und nicht ohne Berechtigung steht sie gerade an der Spitze des ganzen Buches. Die sozialen Phänomene sind Objekt einer geschlossenen selbständigen Wissenschaft, denn wenngleich sie anscheinend zwei verschiedenen Gruppen angehören, von denen die eine die natürlichen Vorgänge, welche ohne bewußtes Zusammenwirken der Menschen bestehen, und die andere jene Vorgänge umfaßt, welche auf planmäßiger Verständigung beruhen, wirkt doch der Mensch bewußt oder gewohnheitsgemäß dem natürlichen Einflusse entgegen, und beeinflußt nicht minder die Gesellschaft selbst die Entschließungen der Menschen. Die sozialen Phänomene haben sonach eine innere Einheit, und sie sind alle nur im Zusammenhange zu erfassen: sie sind gesellschaftlich bedingt. Und darin liegt die Einheit der Wissenschaft; alle Erscheinungen von gesellschaftlicher Bedingtheit bilden ihr Objekt, die Erforschung des komplizierten Ursachensystems ihre Aufgabe

und die Auffindung der konstanten Grundformen für die Massenwirkung sozialer Kräfte ihr letztes Ziel. Die Methode ist sowohl für die einfachen als auch für die kompliziertesten Zusammenhänge die Hypothese, Spekulation und Konstruktion, für die in der Mitte liegende große Masse der ursächlichen Zusammenhänge vornehmlich die statistische und geschichtliche exakte Forschung. In dieser Weise pointiert Inama-Sternegg scharf und thesenartig, einem wissenschaftlichen Glaubensbekenntnis gleich, den Einheitsgedanken in den sozialen Dingen, jenen Gedanken, der in nahezu allen, die tiefen Probleme behandelnden Essays ebenso wiederkehrt, wie die Hervorhebung der Bedeutung der historisch-statistischen Methode.

In engem innerlichen Zusammenhang mit diesen in die Form einer akademischen Rede gekleideten dogmatischen und methodologischen Ausführungen steht der Vortrag „Allgemeine Gedanken über soziale Politik" (gehalten im n. ö. Gewerbeverein 1902), der uns das Glaubensbekenntnis Inama-Sterneggs als Staatsmannes vermittelt. Für ihn besteht die Aufgabe der Politik darin, die Kraft der sozialen Körper im Staate, der sich in steter Bewegung befindet, zu einer höheren Einheit zusammenzufassen. Dazu bedarf es — nach vorausgegangener Analyse bezw. intuitiven Erkennens der Gesellschaft — der Beeinflussung derselben. Sie muß dem ganzen Ursachensysteme der Vorgänge, d. i. der Welt der Ideen nachgehen, in welchen sie ihre Prinzipien findet. Auf diese Weise entsteht die Sozialethik, deren Ziele die neuen sozialen Werte sind. In unserer Zeit sind das die Ansätze der kollektivistischen Weltanschauung gegenüber der individuell subjektiven, und zwar muß die Politik immer mehr soziale Werte schaffen, so daß die Skala derselben immer mehr ausgebaut wird, bis sie schließlich im Staate mündet. Dazu ist zunächst erforderlich, das soziale Leben mit Gedanken, Aufgaben und Zwecken dadurch zu bereichern, daß Assoziationen hervorgerufen und befördert werden; weitere Momente sind die Berücksichtigung der provinziellen Gliederung, des lokalen Faktors überhaupt und des Gedankens der Selbstverwaltung, sowie der politischen Parteibildung. Wie soll sich nun der Staat, bezw. die Regierung zu den Parteien stellen, da die Majoritätsformel abgetan und die Neutralitätsformel undurchführbar ist? wie soll der sonach vorhandene Gegensatz von Regierung und Parteien gelöst werden? Inama-Sternegg findet die Lösung darin, daß die Regierung allen Parteien insoweit entgegenkommt, als deren Programm mit ihrem eigenen Standpunkt übereinstimmt, denn sie selbst soll ja nicht voraussetzungslos sein. Dafür, daß die Regierung den Parteien entgegenkommt, verlangt sie wieder ein Entgegenkommen seitens der Partei; der „luogo di trafico" erscheint sonach in diesem Sinne berechtigt. Indem sie den Parteien einzelne Programmpunkte, welche ihr selbst konform sind, entnimmt, nähert sie mittelbar die Parteien einander; aber auch die Sprengung einer Partei kann ein Mittel legitimer Politik sein, wenn die Partei keine Berührungspunkte hat oder ein direktes Hemmnis bedeutet. Für die Beurteilung des modernen Parlamentarismus sind diese Bekenntnisse eines Politikers gewiß interessant, und es dürfte sich vom Standpunkte des Staatsmannes, der mit Parteien zu operieren hat, also in formaler Hinsicht kaum etwas einwenden lassen; nur könnte man weiter fragen, wie in

materieller Hinsicht der Standpunkt des Staates resp. der Regierung zu entwickeln wäre und welches ihre eigenen Voraussetzungen sein sollen?

Die literarhistorische Studie über die „Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts seit dem Tode Lorenz v. Steins" (Vortrag in der juristischen Gesellschaft in Wien 1902) wird durch die Würdigung Steins in einer Sitzung der k. k. Statistischen Zentral-Kommission (Statistische Monatsschrift 1890) eingeleitet. Es wäre gefehlt, wollten wir in diesen Skizzen eine zwar glänzende aber kühle Akademie-Rede auf einen berühmten Fachgenossen erblicken; es gelangt in ihnen vielmehr die Kongenialität dieser beiden Persönlichkeiten zum unmittelbaren Ausdruck: das stete Ausgehen von einem großen Einheitsgedanken, die ebenmäßige Beherrschung des ganzen großen Gebietes der Staatswissenschaften, die Wertung der Gesellschaft, das offene Auge für alle Realität und der Schwung der Diktion. Dies hindert nicht das Bestehen eines großen inneren Gegensatzes in der Denkweise, welche bei Stein von der Spekulation und bei Inama-Sternegg von der historisch-statistischen Empirie erfüllt ist. Ein weiterer liegt in der Art und Weise, in welcher beide Männer Schule machten: Inama-Sternegg schuf seine Schule, aus welcher nahezu sämtliche Statistiker der österr. Hochschulen hervorgegangen sind, im Wege der persönlichen Impression, Stein dagegen durch das Mittel seiner Werke. So hat auch L. v. Stein Schule gemacht — er, der geistig einsame, dem nichts ferner lag als die individualisierende Seite in der Tätigkeit eines akademischen Lehrers. In welchem Grade und Maße nun Stein auf dem Gebiete der Verwaltungswissenschaft die Geister dauernd zu beeinflussen vermochte, das zeigt Inama-Sternegg in der eben erwähnten literarischen Studie. Er konstatiert den gewaltigen Einfluß Steins auf die staatswissenschaftliche Literatur und untersucht, wie sich unter demselben die Staatswissenschaften, insbesonders die Verwaltungslehre und das Verwaltungsrecht weiter entwickelt haben. In letzterer Hinsicht ist der Anschluß an Steins prinzipielle Auffassung der Verwaltung unverkennbar; die Verwertung des prinzipiell wohl sehr hochgestellten Gesellschaftsbegriffes ist heute noch ähnlich unzulänglich wie bei Stein selbst, und der systematische Ausbau im Sinne Steins ist seither im großen, sowie im Detail gemeingültig geworden, die Sozialpolitik ausgenommen, welche ihre eigenen Bahnen wandelt. In den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts, hinsichtlich welcher Stein selbst zu keinem Abschlusse gekommen war, vermochte er auch seine Nachfolger nicht dauernd in seine Geleise zu bannen; allerdings wird der Fortschritt hierin meist nur in monographischer Weise gesucht, jedoch auch gefunden. Was die Verwaltungslehre als politische Disziplin anbelangt, so wurde diese vom Boden der allgemeinen Staatslehre nur wenig gefördert, dagegen durch Adolph Wagner in bedeutungsvoller Weise vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft aus. Als Ziele der künftigen geistigen Betätigung im Verwaltungsrecht und in der Verwaltungslehre bezeichnet Inama-Sternegg den Ausbau des noch fehlenden allgemeinen Teiles des Verwaltungsrechts und die Beachtung der Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Politik neben der juristisch-konstruktiven Methode, um den Einseitigkeiten der letzteren zu entgehen. —

Von den sechs statistischen Abhandlungen des Buches sind drei ein direkter Ausfluß der Grundanschauung Inama-Sterneggs über Wesen und Zusammenhang aller sozialen Wissenschaften: sie führen den Titel „Über Statistik", dann zur Kritik der „Moralstatistik" und „Arbeitsstatistik". In ihnen hält der Verfasser den Gedanken der Einheitlichkeit der Statistik hoch, sei es, daß er deren innerstem Wesen nachspürt, oder den Versuch zur Bildung einer Teildisziplin, „Moralstatistik" genannt, im Keime erstickt, oder endlich den Einheitsgedanken in der amtlichen Statistik gegenüber einem mit großer Lebensenergie hervortretenden Zweige, der Arbeitsstatistik, sehr temperamentvoll verteidigt.

Die Statistik, d. i. die Erkenntnis der Größenverhältnisse der gesellschaftlichen Zustände und Vorgänge soll, wie der im n. ö. Gewerbeverein gehaltene Vortrag „Über Statistik" (1886) in großen Zügen entrollt, nicht nur eine staatliche, sondern auch eine gesellschaftliche Funktion sein, indem jeder seinen Teil dazu beiträgt, sie zu führen; die Statistik funktioniert aber auch gesellschaftlich, sie wirkt darauf hin, daß in der gesamten Gesellschaft bessere Ordnung, besseres Maß und Gleichgewicht der Kräfte besteht. Die Grenze, über welche hinaus die Statistik versagt, liegt — unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von mit dem Maßstabe der Zahl meßbaren Größen — dort, wo feststehende Grundsätze eine neue Gestaltung erhalten sollen; sie versagt daher, wenn ein neuer Grundsatz in das Leben eingeführt werden soll. Die Garantie der Objektivität der Statistik liegt in ihrer Einheitlichkeit und Universalität; sie kennt nur eine Gefahr, d. i. die Einseitigkeit und diese wird durch die möglichst vollkommene Entwickelung ausgeschlossen.

Die Kritik der Moralstatistik (Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat., 1884) ist von fundamentaler literargeschichtlicher Bedeutung: Inama-Sterneggs Verdienst ist es, daß die Richtung in der Moralstatistik, welche mit Süßmilch begann und bis Öttingen reichte, als „naive Epoche" erkannt, und daß ihr der Lebensfaden abgeschnitten worden ist. Inama-Sternegg verkennt dabei durchaus nicht Öttingens Verdienst — die nur mit stupendem Fleiß zu beschaffende Materialsammlung —, was er aber, mit Ausschluß jeder Hoffnung auf Wiedererstehen zerstört, ist das Phantom einer „Moralstatistik" als eigener Richtung der Sozialethik. Dieses Zerstörungswerk unternimmt Inama-Sternegg sowohl in allgemein logischer als auch in speziell statistischer Hinsicht, wie: ist heute zum Gemeingut der statistischen Doktrin geworden. Wünschenswert wäre, daß Inama-Sterneggs Schrift, welche (ohne daß jedoch die Verdienste anderer Bekämpfer Öttingens gemindert werden sollen) der Auffassung von der Moralstatistik als einer besonderen, selbständig zu behandelnden Disziplin ein Ende machte, auch weiter als Sauerteig wirke, ist doch das unkritische Verfahren in der Statistik mit den allgemein logischen und statistisch-methodischen Fehlern auch auf anderen statistischen Gebieten zu Hause, so namentlich in der internationalen Pflege der Statistik u. a. m.

Die Abhandlung mit dem Titel „Arbeitsstatistik" (Statistische Monatsschrift 1892), geschrieben anläßlich der ersten Regungen einer gesonderten amtlichen Arbeitsstatistik in Österreich, ist ein mit großem Nachdruck vorgetragener Panegyrikus auf die Einheitlichkeit der Verwaltungs-

statistik in einem Zentralamt gegenüber der separatistischen Tendenz einer selbständigen Arbeitsstatistik. Die Arbeitsstatistik ist ihm das Problem der Gesellschaftsordnung selbst, nur unter einem besonderen Gesichtspunkte aufgefaßt, und kein Gebiet der Statistik bleibt von dem Probleme der Arbeitsstatistik unberührt; diese kann daher, so schließt der Syllogismus Inama-Sterneggs, nicht zu einem selbständigen Hauptgebiete der Statistik ausgebildet werden, sondern sie hat einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Statistik zu bilden, und ihr allgemeines Programm kann nur in der durchgreifenden Berücksichtigung der Unterschiede der sozialen Stellung im Berufe bei der Analyse der gesellschaftlichen Massenerscheinungen bestehen. Im Anschlusse an diesen grundlegenden Gedankengang erörtert der Verfasser, wie die Arbeitsstatistik im Rahmen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung-, ferner bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung zur Geltung komme, und wie es für diese ihre fundamentalen und darum auch wichtigsten Aufgaben erforderlich sei, daß die Arbeitsstatistik von der statistischen Zentrale ausgehe; dasselbe gelte auch von den speziellen Aufgaben der Arbeitsstatistik, welche dort beginnen, wo es nicht mehr genügt, die arbeitenden Klassen nach ihren allgemeinen demographischen und beruflichen Momenten zu charakterisieren und von den übrigen Klassen der Bevölkerung zu unterscheiden, sondern wo die Arbeitsstatistik dem sozialen Probleme näher auf den Leib rückt: die Lohnstatistik, deren Methode nur in der Ausbeutung der Lohnlisten in Verbindung mit der amtlichen Berufs- und Bevölkerungsstatistik bestehen könne; ferner die Arbeiterbewegung (Orts-, Betriebs-, Berufswechsel ꝛc.), d. i. die biographischen Elemente der Betriebsstatistik, deren Erfassung aber mehr in das Gebiet der deskriptiven Nationalökonomie gehöre und mehr enqueterartiger Natur ist; endlich die Lebenshaltung, nämlich die Haushaltungen und Wohlfahrtseinrichtungen, welche entweder heute schon ein Gebiet der amtlichen zentralen Statistik bilden, oder gleichfalls auf das Gebiet der Enquete und Monographie zu verweisen sind. Und so gelangt Inama-Sternegg zu der positiven Formulierung der Stellung der arbeitsstatistischen Ämter dahingehend, daß sie in der Hauptsache dazu dienen sollen, Enqueten über soziale Zustände allgemeinen und speziellen Inhaltes vorzunehmen, daß man sie aber nicht überschätzen dürfe; namentlich sei es gefehlt, zu erwarten, daß sie bisherige Versäumnisse der amtlichen Statistik mit einem Schlage nachholen und auf alle für das Problem der sozialen Ordnung der arbeitenden Klassen nur irgend aufzustellende Fragen Antwort geben werde. Auch wendet sich Inama-Sternegg gegen die Erteilung einer Exekutivgewalt an die arbeitsstatistischen Ämter, welche diesen ihrer Natur nach nicht zukommen könne. — Was Österreich anbelangt, haben Inama-Sterneggs Einwendungen die Entstehung eines arbeitsstatistischen Amtes nicht aufgehalten, wohl aber ist die Entwickelung im Deutschen Reiche konform mit ihren Grundgedanken erfolgt; dazu kommt aber, als von Inama-Sternegg nicht behandelt, die Frage „Arbeitsstatistische" Ämter und „Arbeits"-Ämter, die Entwickelung sozialer Verwaltungsorgane aus den vorhandenen Ansätzen, die Besonderheit der Verwaltungsfunktion der Statistik auf speziellen Verwaltungsgebieten u. a. m.

Von den restlichen drei Abhandlungen aus dem Gebiete der Statistik

konnte die Meisterabhandlung „Geschichte und Statistik" (Statistische Monatsschrift 1882) in ihrer Harmonie und Klassizität nur von jemandem geschrieben werden, der beide Gebiete gleichmäßig beherrscht und mit gerecht abwägender Hingebung umfängt. Wenn Inama-Sternegg behauptet, daß die Pflege der historischen Statistik in erster Linie den Spezialgelehrten überlassen bleibe, so hat ihm die bisherige Entwickelung recht gegeben: dagegen ist die These von der Eignung der statistischen Zentralbureaus zur Pflege der historischen Statistik zwar nicht bestritten aber auch durch praktische, über Anfänge hinausgehende Leistungen bisher nicht belegt worden. Auch an den Universitäten hat die Statistik nicht jene Wiedergeburt erfahren, von welcher Inama-Sternegg schwärmt, daß die Zeiten, in welchen die Auditorien einer berühmten Hochschule zu klein waren für die Vorlesungen über Statistik, wiederkehren, wenn der historische Geist, der durch jene Hörsäle zog, mit dem reichen statistischen Wissen unserer Zeit wieder seinen Einzug hält; noch verfügen die akademischen Lehrer nicht über die kleinen Universitäts-Institute, in denen sie die älteren statistischen Daten zu Tage fördern könnten. Ob aber geradezu hierin, wie Inama-Sternegg meint, die Zukunft der Statistik an den Universitäten liegt, und ob nicht vielmehr der Historiker den Statistiker mit fortgerissen hat? Die zwei anderen Abhandlungen sind referierend kritischer Natur, so die Paraphrase der Ratzelschen Ideen über die Beziehungen zwischen Geographie und Statistik (Geographie und Statistik, Statistische Monatsschrift 1891), und Neue Beiträge zur allgemeinen Methodenlehre der Statistik (ebenda 1890), eine Darlegung von Köröfis Methode der relativen Intensität. Diese beiden Studien enthalten ebensoviel Inama-Sternegg, als Ratzel, resp. Köröfi und eröffnen, ausgehend von einem gegebenen Gedankengange, selbständige Ausblicke nach allen Seiten. —

Angelangt am Schlusse der Überschau über den reichen Inhalt der „Staatswissenschaftlichen Abhandlungen", sei der Wunsch ausgesprochen, daß der Verfasser auch seine die speziellen Gebiete betreffenden Reden und Abhandlungen zu einer Sammlung vereinigen möge.

Graz. E. Mischler.

Bouvier, Émile, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université et à l'Ecole Supérieure de Commerce de Lyon: La méthode mathématique en économie politique. Paris 1901, Larose. 145 S.

Der Verfasser bemerkt gelegentlich, er sei kein Mathematiker, und betrachtet diese negative Eigenschaft als Gewähr für eine objektive Würdigung der Tragweite und der Bedeutung der mathematischen Methode in der Nationalökonomie. Die Kritik kann ihrerseits nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß der sichtbare Mangel an mathematischem Verständnis dem Verfasser nicht einmal gestattet hat, die Grundlage des Walrasschen Systems, auf welches er sich in erster Linie beruft, richtig darzustellen. Unter den auf S. 12—13 angeführten Formeln fehlt nämlich die wichtigste, durch welche die Grenznutzentheorie auf ihren mathematischen Ausdruck gebracht wird. Außerdem gibt Bouvier den von ihm an jener Stelle reproduzierten algebraischen Zeichen eine ganz falsche

Auslegung, wodurch die betreffenden Gleichungen jeglichen Sinn verlieren. Wer sich also über die Leistungen der mathematischen Schule aus der vorliegenden Broschüre informieren wollte, würde nicht auf seine Kosten kommen. Aber den Hauptgegenstand der Schrift bildet nicht sowohl eine Darstellung dessen, worin die mathematische Methode besteht, als vielmehr eine meist ganz allgemein gehaltene kritische Erörterung über die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser Methode. Der Verfasser ist vollkommen im Recht, wenn er letztere als eine eigentümliche Form des in der Nationalökonomie üblichen deduktiven Verfahrens ansieht. Es reimt sich aber mit dieser Auffassung schlecht, wenn er dann den mathematisch formulierten Lehren von der Preisbestimmung, Kapitalbildung, Einkommenverteilung usw. z. B. die bevölkerungsstatistischen Untersuchungen von Cauderlier zur Seite stellt, und auch bei diesem Autor, der vielfach algebraische Symbole für bestimmte statistische Größen gebraucht, die mathematische Methode vorfindet (vgl. S. 58, 64, 80). An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, wie sich Bouvier bei seinen methodologischen Erörterungen leicht vom Schein täuschen läßt. Man vermißt bei ihm nicht nur die Gründlichkeit, sondern in gleichem Maße die Selbständigkeit des Urteils. Das Wertvollste an seiner Schrift sind denn auch die zahlreichen aus den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft zusammengetragenen Zitate, die sich keineswegs allein auf die Frage der mathematischen Methode in der Nationalökonomie beziehen, sondern im allgemeinen zur Charakterisierung der modernen Anschauungen über Probleme der Wissenschaftslehre dienen können. Was speziell die Anwendungen der Mathematik auf die Volkswirtschaftslehre anlangt, so läßt Bouvier sowohl die Freunde wie die Feinde solcher Anwendungen zu Worte kommen. Er selbst steht einer „Durchdringung der Nationalökonomie durch die Mathematik" sympathisch gegenüber, und seine Polemik gegen solche Widersacher, wie z. B. Paul Leroy-Beaulieu und Yves Guyot, ist als eine durchaus zutreffende zu bezeichnen. Andererseits traut Bouvier der Mathematik die Fähigkeit nicht zu, die nationalökonomische Wissenschaft von Grund aus zu reformieren (S. 132). Es sei nur, meint er, der Versuch nicht a limine abzuweisen, dieser Wissenschaft, die sich heute als „eine Reihe von Fragezeichen" darstellt, durch das Werkzeug des mathematischen Raisonnements dazu zu verhelfen, daß ihre Lehren eine größere Präzision erlangen, und daß man sich über diese Lehren endlich einig wird. Eine derartige abwartende Haltung, wie sie Bouvier der mathematischen Richtung gegenüber einnimmt, wird die Vertreter dieser Richtung sicherlich nicht befriedigen. Und sofern ihre prinzipiellen Gegner in Betracht kommen, wird es ihm schwerlich gelingen, auch nur einen einzigen unter ihnen zu bekehren: nicht weil seine Argumentation zu Gunsten der mathematischen Methode durchweg verfehlt wäre, sondern weil sie zu wenig Neues enthält und zu wenig in die Tiefe dringt. L. v. Bortkiewicz.

Ashley, W. J., M. A. Professor of Commerce in the university of Birmingham: British Industries, London, NewYork and Baltimore, 1903. VIII 232 S.

Auf Veranlassung W. J. Ashleys, Professors der Handelswissenschaften an der Universität Birmingham, haben in deren Räumen während des Winters 1902/3 acht Herren zusammen zehn Vorträge über wichtige Angelegenheiten der britischen Volkswirtschaft gehalten. Die von ihnen behandelten Themata waren die Lage der (schweren) Eisen-, Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie, des Eisenbahnwesens und der Kauffahrteischiffahrt, der Stand der Trustbewegung und die Erfahrungen des Einigungsamtes für die Eisenindustrie der mittleren Grafschaften. Die unter dem Titel ‚British Industries' von Ashley herausgegebenen Vorträge verdienen deshalb besondere Beachtung, weil deren Verfasser zum überwiegenden Teile Generäle und Generalstabsoffiziere der wirtschaftlichen Armeen sind, die auf dem Weltmarkte ihre Schlachten schlagen. Diese wahrhaft modernen Menschen mit dem mehr auf die Gegenwart als die Zukunft und mehr auf diese als die Vergangenheit gerichteten Blicke, mit der genauesten Kenntnis der täglich wechselnden Konjunkturen und der unablässigen Fortschritte der Technik wie der Betriebsorganisation finden kein Gefallen daran, uns in einleitenden Paragraphen und Kapiteln antichambrieren zu lassen, sie gehen in ihren Darlegungen graden Weges auf die entscheidenden Punkte, auf die wesentlichen Zusammenhänge los, die sie schlicht und einfach aufzuzeigen lieben, und doch umschwebt alles, was sie schreiben und sagen, das köstliche Aroma des Erfahrenen, des voll Beherrschten. Nur dürfen wir von ihnen nicht erwarten, was sie nicht leisten können und wollen. Ebenso geschickt, wie sie uns in ihren Fabriken an ihren Geheimkammern vorüberführen, ebenso gewandt gleiten sie in Rede und Schrift manchmal über Fragen fort, die dem Leser und Hörer der Beantwrotung wert erscheinen. Wenn z. B. Stephen Jeans (S. 17) von den englischen Bessemerwerken nur sagt: „The best plants, nevertheless, are pretty well up-to-date; and, if they are not fully equal to those abroad, it is not due to the managers, but to their unfortunate environment", — so bedauern wir es, daß der Verfasser nicht Professor der Eisenhüttenkunde ist. Auf S. 112 beklagt Frederick Hooper: „whilst we imported last year from France alone £ 4½ millions of dress stuffs similar to those made in Bradford, all we could manage to send to that country in return was about £ 700 000 worth, this being due, of course, to the prohibitive dues." Nun zweifelt niemand daran, daß die kontinentale Zollpolitik der englischen Industrie schweren Schaden zufügt, aber es sei doch erwähnt, daß im letzten Winter in Bradford dafür agitiert wurde, daß eine Kommission nach Frankreich geschickt werde, um die Ursachen der französischen Konkurrenz aufzuhellen. Bald ließ man den Plan fallen, weil man sie ja schon genügend kenne. Die Franzosen verständen es besser, die Wollgarne zu entfetten, und sie besäßen Spinnmaschinen, die bis jetzt in Bradford unbekannt seien. Der letzte Teil dieser Behauptung ist auffallend, aber der erste wurde schon vor 20 Jahren aufgestellt.

Die Lebensbedingungen der Erwerbszweige sind zu verschieden, als daß ihre Vertreter sich zu einer einhelligen Wirtschaftspolitik bekennen könnten. Eisen- und Wollindustrie klagen über die englische Freihandelspolitik, die Baumwollindustrie, das große Exportgewerbe, wünscht deren

Fortbestehen, und die irische Leinenindustrie, obgleich durch die Zollgesetzgebung fremder Länder sehr in ihrem Absatze bedrängt, hat sich durch die Energie und Intelligenz ihrer Leiter wohl entwickelt. Während Jeans daran zweifelt, daß unter der Herrschaft des Freihandels mächtige Trusts sich bilden können, beweist Macrosty, daß eine ganze Anzahl in England gediehen sind. Hier wird über die hohen Frachtsätze der Eisenbahnen und Seeschiffe geklagt, und dort spricht man es unumwunden aus, sie könnten als privatwirtschaftliche Unternehmungen nicht anders sein. Der Vertreter der Eisenindustrie, besorgt in die Zukunft der Eisen- und Kohlenerzeugung schauend, tritt für Angliederung ein. Der Vertreter der Wollindustrie dagegen weist auf die schärfere Durchbildung der Arbeitsteilung als Symptom des Fortschrittes hin.

Bemerkenswert ist die Kritik, die an den aus den Zahlen der Handelsstatistik gezogenen Schlüssen sowohl von dem Vertreter der Wollindustrie wie der Leinenindustrie geübt wird. Für die erstere ein Beispiel. Vor 30 Jahren betrug ihr Ausfuhrwert 40 Mill. £, im Jahre 1902 aber nur 25 Mill. £. Würde aber der vor 30 Jahren gezahlte Preis zu Grunde gelegt, so stiege der Exportwert beträchtlich über 40 Mill. £. Es seien eben die Preise des Rohmaterials bedeutend gesunken. Dieselbe Qualität Wolle kostete damals 24½ d., jetzt 6½ d. Vor 30 Jahren wurden 320 Mill. Pfund Wolle verarbeitet, im letzten Jahr aber 500 (S. 118). Wie schon in einem Aufsatze in dem ‚Quarterly Journal of Economics' (1903) führt Elijah Helm auch hier aus, daß England weit mehr Spindeln als die Vereinigten Staaten oder das europäische Festland besitze, aber weniger Baumwolle verarbeite, weil es höhere Garnnummern erzeuge.

Welchem Aufsatz der höchste Erkenntniswert für deutsche Leser zugeschrieben werden müsse, dürfte schwer zu sagen sein. Immerhin haben wir Großbritanniens wirtschaftliche Verhältnisse so genau zu verfolgen gesucht, daß der von der Leinenindustrie handelnde dem Deutschen wahrscheinlich am meisten Neues bringt. Wir erfahren aus ihm, daß das Gesetz der Konzentration, welches für alle Arten der Produktion und die Gewerbe im besonderen bei Freihandel gilt, sich auch hier fühlbar macht. Die über England und Schottland zerstreuten Fabriken vermindern sich, die irischen wachsen. Jedoch ist das nicht ganz richtig ausgedrückt. Auch in Irland schmelzen die außerhalb des Belfaster Bezirkes gelegenen dahin, und selbst hier haben die Spinnereien abgenommen. Der Verbrauch des irischen Flachses geht zurück, und der russische Flachs, ja die russischen Garne erscheinen am Markte. Rußland hat für die arbeitsintensive Flachskultur den großen Vorteil billiger Arbeitskräfte. Sir R. Lloyd Patterson kommt zu dem Ergebnisse, daß die Spindelzahl Irlands in den letzten 25 Jahren um 9½ % abgenommen habe, diejenige des Deutschen Reiches und Österreichs um 27½ %, endlich die Frankreichs um 40 %, während die Rußlands während der letzten 30 Jahre um 360 % gewachsen sei. Was sich für die britische Spinnerei als ein Nachteil erweist, verleiht der Weberei, der Bleicherei, der Appretur einen höheren Aufschwung, so daß einige Zweige der Leinenindustrie ohne die Hülfe Rußlands sich nicht hätten behaupten können. Wie die Baumwollindustrie führt auch die Leinenindustrie immer mehr feine Produkte aus. Im letzten Grunde scheint aber der Wettbewerb

der Wolle und der Baumwolle für die schwierige Lage der europäischen nicht-russischen Leinenindustrie verantwortlich zu sein. Wollenes Unterzeug und die vielseitige Verwendung baumwollener Gewebe bedrängen sie sehr hart. „Cotton is a much more serious competitor. Its cheapness, its superficial resemblance to linen with the superior finish now applied to it has increased, and the much greater variety, especially in colour, in which it is produced, are all so much to its advantage, that, while we regret, we need not be surprised at the large share of public favour which it receives". Damit wären einige der wichtigsten Züge der Geschichte der britischen Leinenindustrie nachgezeichnet. Sie ist nach verschiedenen Richtungen typisch für die industrielle Entwickelung unter der Herrschaft des Freihandels. Vielleicht haben die hohe Sachkenntnis, die Objektivität und die Darstellungsgabe des Verfassers einigen Anteil an dem Interesse, das sie erregt.

Die den Titel ‚British Railways as Business Enterprises' führende Abhandlung hat für uns einen exotischen Reiz. Die von uns längst überwundene privatwirtschaftliche Auffassung der Verkehrsanstalten tritt in ihr mit allem Ungestüm herber Jugend hervor. ‚First and foremost', heißt es S. 151, „they are commercial undertakings, business enterprises, established to earn dividends for those who have supplied the capital to create them". Er meint, nur England und Amerika verdanken ihr „railway system to private enterprise". Richtiger charakterisiert er den Unterschied beider Länder. Selbst in Amerika sei der Dividendenbezug nicht der ausschließliche Zweck des Eisenbahnbaues, auch deshalb nicht, weil ein großer Teil des Kapitals nicht durch Ausgabe von Aktien, sondern von Obligationen zusammengebracht worden sei. Er behauptet S. 164, daß das englische Eisenbahnwesen „for an industrial community such as ours, has a big balance of advantage over a State-owned system, a State-guaranteed system, a millionaire-managed system". „Of course there is much waste and extravagance resultant from a competitive railway-system; but it is not to be supposed that the waste would be less, though probably it would take a different form, if for competition were substituted monopoly" (S. 165). Vielleicht findet der Verfasser Zeit, einmal über den Ursprung der Überschüsse der preußischen Staatseisenbahnen nachzudenken. Billigerweise sei erwähnt, daß ihm zwischen Vortrag und Abhandlung Zweifel an der Richtigkeit seiner Behauptungen aufgestoßen sind. Daß das privatwirtschaftliche Verkehrswesen sich schwer volkswirtschaftlichen Zwecken anpassen läßt, ersieht man aus seinen Ausführungen ebenso deutlich, wie daß es selbst vom Standpunkte des erleuchteten Selbstinteresses große Schäden aufweist. Abschreibungen werden in unzureichender Weise vorgenommen, damit Dividenden, wie er sich ausgezeichnet bildlich ausdrückt „up to the hilt" verteilt werden können; dafür werden neue Aktien oder Schuldtitel ausgegeben. Die rücksichtslose Strenge, mit der der Verfasser dieses Verfahren beurteilt, mutet uns um so wohltuender an, als die „Freisinnige Zeitung" im November oder Dezember 1903 die Anwendung dieses selben Verfahrens für die preußischen Staatsbahnen forderte. Der Staat solle mehr Eisenbahneinnahmen für all-

gemeine Staatsausgaben zur Verfügung stellen und — dafür Schulden machen!! Wen derartige Geschäftsgewohnheiten eines alten Kulturlandes überraschen, wem sie schier unverständlich erscheinen sollten, der sei auf den ausgezeichneten Artikel ‚Depreciation' im ‚Dictionary of Political Economy' von Palgrave verwiesen. Der englische Rechtsgelehrte Dr. Schuster weist dort nach, daß sich selbst englische Juristen dergleichen Begriffsverwirrungen haben zu Schulden kommen lassen.

Damit habe ich einigen volkswirtschaftlichen Honig aus dem Buche zum allgemeinen Verzehr zusammengetragen, ohne damit behaupten zu wollen, daß nicht noch mehr darin enthalten sei. Unleugbar hat sich Ashley durch seine Veranstaltung um uns verdient gemacht, und wir wollen hoffen, daß er, auf diesem Pfade weiterschreitend, die übrigen englischen Industrien in einem zweiten Bande vorstellen wird. Hoffentlich finden sich inzwischen andere menschenfreundliche Gelehrte bewogen, die wissenschaftlichen Scheinwerfer über die in tiefes Dunkel gehüllten Industrien Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Schweiz und Spaniens spielen zu lassen. W. Hasbach.

Ehrlich, Dr. **Eugen**, Professor der Rechte in Czernowitz: Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft, Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Wien am 4. März 1903. Leipzig 1903, Hirschfeld. 8°. 40 S.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat es zu einer Ausbildung der juristischen Technik gebracht, wie sie bisher nirgends erreicht worden ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist die schönste Blüte dieser Kunst; mögen andere Gesetzbücher nach dem Werte ihres Inhalts für ihre Zeiten und ihre Verhältnisse ihm gleichkommen, in der juristisch-technischen Form übertrifft es sie alle. Die juristische Technik dient der wissenschaftlichen Beherrschung und der sicheren und gleichmäßigen Anwendung des Rechts, aber sie besagt nichts über seine inhaltliche Richtigkeit. Wo sie überwuchert, entfremdet sie sich selbst hiervon, wird zur leeren Spitzfindigkeit und zur vernunftlosen Klügelei. Zur Zeit hat die Rechtswissenschaft große Aufgaben zu erfüllen, vor allem diejenigen, die ihr durch die Auslegung und Verarbeitung des neuen deutschen Privatrechts gestellt sind. Die Aufmerksamkeit ist deshalb noch wenig gewissen Anläufen zugewendet, die nach meinem Dafürhalten großer Beachtung wert sind. Das Gemeinsame dieser Bestrebungen scheint mir darin zu liegen, daß sie einerseits den Einfluß der juristischen Technik einzudämmen, andererseits den inhaltlichen Grundlagen des Rechts nachzugehen suchen. Es handelt sich also um eine Beschränkung der Macht der Form zu gunsten einer freien Entwickelung des Rechts. In dieser Strömung bewegt sich auch der hier anzuzeigende Vortrag. Er verficht die Anerkennung einer freien Rechtsschöpfung durch die Anwendung und Wissenschaft des Rechts, da wo das geltende Recht eine Entscheidung nicht enthält. Ausbau und Fortentwickelung des Rechts sollen also fortan nicht mehr bloß allein auf die juristische Technik gegründet werden.

Bisher galt wenigstens bei uns die Meinung als gesicherter Besitz der Wissenschaft, daß das Rechtssystem Lücken nicht enthalten könne; es handele sich immer nur darum, mittels der Auslegung nach den Regeln der juristischen Technik, gegebenen Falls aus den allgemeinsten Grundsätzen des Rechts (aus seinem Geiste!) die geltende Regel abzuleiten. Diese Auffassung hat nicht immer bestanden. Vor allem war sie den römischen Juristen fremd. Aber gerade mit der Aufnahme des römischen Rechts fand sie bei uns Eingang, weil man in diesem durch ein Jahrtausend angesammelten, unübersehbaren Rechtsstoffe tatsächlich alle denkbaren Fälle bereits entschieden glaubte. Eine raffinierte juristische Technik verstand es, durch eine Reihe von Fiktionen und Konstruktionen aus den römischen Rechtsbüchern das Recht zu gewinnen, dessen die Rechtsprechung bedurfte, und die freie Rechtsfindung zu ersticken. Die Entstehung des gelehrten Richtertums und die Umwandlung des Richters zum Beamten begünstigten diese Entwickelung; und es war ihr weiter förderlich, daß das Gesetz zur vorherrschenden Form des Rechtes wurde. Die freie, nicht wie das Gesetz fest bindende, juristische Überlieferung trat zurück. In den großen Kodifikationen vollendete sich die Umschaffung alles Rechts zum Gesetzesrecht. Der moderne Richter ist gewöhnt, nur auf das Gesetz zu sehen, das ihm zur universalen Rechtsquelle wird, und dessen Willen er als Staatsbeamter in die weitesten, dem Gesetzgeber vielfach fremden Konsequenzen verfolgen zu müssen glaubt. Die Gewinnung des Rechtes aus dem Leben erscheint ihm gefährliche Willkür. Und doch vermag die Rechtsprechung das Leben nicht zu meistern. Die Lebensverhältnisse organisieren sich zumal im Gebiete des Privatrechts ohne oder nur in geringer Rücksicht auf das Recht. Oder wollte jemand z. B. meinen, daß sich die Struktur unserer Familie ändern würde, wenn der Gesetzgeber sich plötzlich auf den Kopf stellte und von heute auf morgen die Frau zum Familienhaupte machen wollte? Es würden hieraus Entscheidungen folgen, die als Unrecht empfunden würden, denen das Leben in Zukunft vielleicht so gut als möglich würde aus dem Wege zu gehen suchen, aber tatsächlich würde doch weitaus in der Mehrzahl der Familien dem Mann die Führung und die oberste Fürsorge verbleiben. Ist es da nicht besser, das Leben im Recht mehr zur Geltung kommen zu lassen und eine Lehre aufzugeben, die an eine Allmacht und Allweisheit des Gesetzes glaubt, die ihm in Wahrheit nicht innewohnt? Klar gedenkt der Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuchs diesen Weg zu betreten. Nach seinem ersten Artikel hat der Richter zwar vor allem nach dem Wortlaut und der Auslegung des Zivilgesetzbuchs, dann nach dem Gewohnheitsrechte, und wo auch ein solches mangelt, nach bewährter Lehre und Überlieferung zu entscheiden; versagen aber alle diese Quellen, dann hat er sein Urteil nach der Regel zu sprechen, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Die Erläuterungen zu dem Entwurf bemerken hierzu: „Im Gange der Rechtspflege wird das in Wirklichkeit auch stets geübt, nur mit der Abweichung, daß man in einer für uns nicht überall überwundenen Periode von dem Trugbilde ausgehen zu müssen glaubte, der Richter wende stets und in allen Fällen das gesetzte Recht an, wenn nicht nach dessen Wortlaut, so nach dessen Sinn und Geist, während doch

diese Voraussetzung in zahlreichen Fällen niemals zutrifft. Man wird freilich gegen die Anerkennung des natürlichen Verhältnisses durch den Entwurf die Einwendung erheben, der Richter werde hiernach zu selbständig; und richtig ist es schon: Er wird freier sein, als er heute dort es ist, wo man ihm zumutet, alles und jedes, und wäre es auch mit den bedenklichsten Interpretationskünsten, aus dem Gesetze abzuleiten. Würdiger aber waltet er des Amtes, wenn solche Kunststücke ihm nicht zugemutet werden. Er soll erkennen dürfen, daß das gesetzte Recht seine Lücken hat, die keine Auslegung auszufüllen vermag. Und hat er dieses festgestellt, so spricht er sein Urteil auf Grund nicht der Lückenlosigkeit des Gesetzes, wohl aber der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung und setzt den Rechtssatz voraus, den er im Zusammenhang mit aller übrigen Rechtsordnung als Gesetzgeber für das Richtige halten würde."

Die freie Rechtsfindung erfordert einen hohen Stand des Richtertums, sie fordert schöpferische Individualitäten, die das Leben kennen, und der Rechtswissenschaft setzt sie neue größere Aufgaben. Welch unfruchtbarer Scharfsinn ist nicht in der juristischen Literatur verschwendet worden, wie verhältnismäßig gering ist nicht zum großen Teil der Einfluß der wissenschaftlichen Bemühungen auf den Gang der Rechtspflege gewesen! Das liegt daran, führt der Verfasser aus, daß die Rechtswissenschaft sich bisher nicht gewöhnt habe, die Rechtssätze als lebendige Kraft, sondern als starres Dogma aufzufassen. Es werde in Zukunft nicht bloß darauf ankommen, darzulegen, was ein Rechtssatz bedeute, sondern wie er lebe, wie er wirke, wie er sich in verschiedenen Verhältnissen breche, wie sie ihm auswichen und wie er sie verfolge. Die Wissenschaft müsse die Richtung, welche die Rechtsprechung nehme, verfolgen und sie nicht bloß nach ihren Dogmen verurteilen oder loben. Auch wo die Rechtsverhältnisse zu richterlicher Entscheidung keinen Anlaß gäben, müsse man sie zu erfassen und zu entwickeln suchen, so wie es Lotmar für das Arbeitsverhältnis unternommen habe. Das noch heute herrschende volkstümliche Ideal des Juristen, des feinen scharfsinnigen Dialektikers, werde einem anderen Platz machen müssen. Es werde nicht schade sein um dieses Ideal; denn es liege eine tiefe Weisheit darin, daß der Teufel der deutschen Volkssage so häufig ein scharfsinniger Dialektiker sei.

Der realistisch und historisch geschulte Nationalökonom wird den geistvollen und höchst bedeutsamen Ausführungen des Verfassers mit großer Genugtuung folgen. Dem Juristen freilich ist solche Betrachtungsweise noch fremd. Aber nachdem die neuere Nationalökonomie das Feld vorgearbeitet hat, wird es nicht fehlen können, daß auch eine realistische Rechtswissenschaft ersteht. Die Rechtswissenschaft wird die reale Ordnung der Lebensverhältnisse und ihre historische Entstehung untersuchen müssen; sie wird sich nicht mehr damit begnügen dürfen, eine ideelle Ordnung des Lebens aus dem Gesetz allein ablesen zu wollen. Denn der Inhalt des Gesetzes ist kümmerlich gegenüber der Reichhaltigkeit des Lebens und schwach gegenüber seiner Kraft. Erst im Zusammenhalt mit der Wirklichkeit, die meistern zu wollen der Gesetzgeber ja auf dem Gebiete des Privatrechts fast niemals beabsichtigen kann, ist das

Gesetz recht zu würdigen, in seinem Sinn zu verstehen und in seiner Beschränkung zu erkennen. Nur die Wirklichkeit des Lebens kann der Wissenschaft die schöpferischen Gedanken für den Ausbau und die Fortentwickelung des Rechts, die nie stille steht, geben. Deshalb ist sie systematisch zu erforschen, und ihre Lehren sind planmäßig bewußt und in vollem Umfang, nicht wie bisher durch die juristische Technik vor der eigenen Erkenntnis versteckt lediglich hier und da zu verwerten.

Berlin, den 8. Januar 1904. Gustav Seibt.

Gareis, Dr. **Karl**, Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte: Deutsches Kolonialrecht. Eine orientierende Schilderung der außereuropäischen Erwerbungen des Deutschen Reiches und Darstellung ihrer Rechtsordnung nebst dem Text und Erläuterungen der diese Schutzgebiete betreffenden Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen. Gießen 1902, Roth. VII und 283 S.

Ein rechtswissenschaftliches Werk, welches mit einer geographischen Karte beginnt, ist eine ungewohnte Erscheinung. Eine ungewohnte, aber keine unberechtigte. Denn da der Verfasser nicht das Recht von „Kolonien" schlechthin in rein begrifflicher Abstraktion schreiben will, sondern die konkreten Rechtsverhältnisse des deutschen Kolonialbesitzes, so ist es nur ein gesunder Realismus, wenn er den Leser zunächst über die geographische Lage dieser Gebiete orientiert, von welcher die gesamte Kulturentwickelung und damit auch die Rechtsordnung in entscheidender Weise beeinflußt ist. Es soll hieraus also kein Bedenken gegen das vorliegende Werk hergeleitet werden, wohl aber umgekehrt daraus, daß jene realistische Betrachtungsweise noch ein wenig an der Außenseite, gewissermaßen dekorativ geblieben ist und daß sie auf die eigentlichen juristischen Erörterungen des Buches nicht überall hinreichend eingewirkt hat. Freilich finden sich auch im weiteren Verlaufe der Darstellungen, bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgebiete (Teil B) eine Menge von geographischen, historischen und statistischen Angaben, und insbesondere sind die Verwaltungsverhältnisse, wie sie sich aus den Kolonial-Etats ergeben, sorgfältig zusammengestellt. Alle diese Angaben stehen neben und zwischen juristischen Deduktionen; es wird aber zum Teil der organische Zusammenhang zwischen den letzteren und deren tatsächlichen Grundlagen nicht ersichtlich, d. h. den wirtschaftlichen und kulturellen Vorbedingungen, ohne welche doch die Rechtsordnung in jungen Kolonien fast noch weniger wie in alten Kulturländern verstanden werden kann. Denn wenn heute als Errungenschaft moderner Rechtswissenschaft die Erkenntnis bezeichnet werden kann, daß alles Recht nur die Ausdrucksform wirtschaftlicher, sozialer, politischer Verhältnisse, und anderseits wiederum ein Mittel zur Befriedigung ebensolcher Bedürfnisse darstellt, so gilt das in ganz besonderem Maße von dem Kolonialrecht, von dem Recht jener im Sinne unserer Kultur jungfräulichen Gebiete, in denen neuartige wirtschaftliche und politische Verhältnisse förmlich vor den Augen der lebenden Generation nach adäquatem rechtlichen Ausdruck drängen.

Das hieraus sich ergebende methodologische Prinzip nun kommt

gerade in den grundlegenden Ausführungen des vorliegenden Werkes nicht hinreichend zum Ausdruck.

Das letztere beginnt mit einer Erörterung der Begriffe „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt" und ihres Inhaltes, und sucht diese auf möglichst allgemeine staats- und völkerrechtliche Kategorien zurückzuführen. M. E. kann ein solcher Versuch einer rein dogmatischen Konstruktion den Grundbegriffen des deutschen Kolonialrechts von vornherein nicht gerecht werden, wenn er sich nicht auf eine historische Betrachtung aufbaut. Es mag paradox erscheinen, von einer deutschen kolonialen Rechtsgeschichte zu reden, da in diesen Tagen erst zwei Jahrzehnte seit dem ersten Eintritt des Deutschen Reiches in die Reihe der europäischen Kolonialmächte verflossen sind. Allein in dieser kurzen Spanne Zeit hat die deutsche Kolonialpolitik nicht nur eine Ausdehnung nach außen, sondern auch eine bedeutsame innere Entwickelung erfahren, und nur aus dieser heraus lassen sich die Grundbegriffe des europäischen Kolonialrechts ihrem heutigen Inhalte nach verstehen. Während es sich bei den Versuchen rein dogmatischer Konstruktion scheinbar um Deduktionen aus allgemein gültigen Sätzen und Oberbegriffen handelt, sind die letzteren selbst ja, sei es bewußt oder unbewußt, nur Generalisierungen bestimmter Tatsachenreihen; letztere aber sind zumeist einseitig aus der westeuropäischen Rechtsentwickelung genommen, und es ist innerlich nicht berechtigt und muß zu nicht ganz zutreffenden Ergebnissen führen, die auf wesentlich anderen Vorbedingungen beruhenden kolonialen Verhältnisse unter jene Begriffe bringen zu wollen.

Die Begriffe „Schutzgewalt" und „Schutzgebiet" usw. bedeuten heute tatsächlich und rechtlich etwas anderes als vor 20 Jahren, und zwar hat sich eine lebhafte Entwickelung vollzogen: sowohl auf der aktiven Seite, d. h. auf seiten der kolonisierenden Faktoren, als auch auf der passiven Seite, d. h. auf seiten der Bevölkerung, auf welche sich die kolonisatorische Tätigkeit erstreckt. In beiden Richtungen ist das Deutsche Reich bei seinem ersten Eintritt in die aktive Kolonialpolitik mit großer Zurückhaltung aufgetreten. Nach dem Kolonialprogramm des Fürsten Bismarck sollte das Kolonisieren im wesentlichen großen kaufmännischen Unternehmungen (autonomen Kolonialgesellschaften) überlassen bleiben und das Reich selbst sollte nur den Schutz und eine Art Oberherrschaft übernehmen. Anderseits sollten innerhalb der einzelnen Bevölkerung den Einheimischen, Häuptlingen, Kapitänen, Sultanen usw. tunlichst ihre alten Rechte gelassen werden und das Reich sollte sich auf die völkerrechtliche Vertretung nach außen, und im Innern auf die Fürsorge für die deutsche bezw. die weiße Bevölkerung beschränken. Dieser Gedanke liegt den „Schutzverträgen" zugrunde, die das Reich damals mit einer großen Anzahl eingeborner Häuptlinge abgeschlossen hat.

Die seitherige Entwickelung hat nun aber einerseits dazu geführt, den Kolonialgesellschaften die ihnen einst verliehenen Hoheitsbefugnisse wieder zu entziehen und das Regieren, in den Schutzgebieten grundsätzlich nicht anders wie im Mutterlande, der Staatsgewalt allein zu überlassen. Auf der andern Seite hat in Hinsicht auf die eingeborne Bevölkerung die Erfahrung gleichfalls gelehrt, daß die erforderlichen kulturellen, wirt-

schaftlichen und rechtlichen Fortschritte nur durch eine systematische kolonisatorische Einwirkung der Reichsgewalt gewährleistet werden, und gegenüber der immer intensiveren staatlichen Fürsorge hat die starre und wenig entwickelungsfähige Rechtskultur der Eingebornen und damit auch die Rechtsstellung der einheimischen Häuptlinge immer mehr an Bedeutung eingebüßt. Die jüngsten Vorgänge in Südwestafrika werden voraussichtlich dazu beitragen, diesen Prozeß zu beschleunigen und die jetzt noch mit Hoheitsrechten ausgestatteten Stammeshäupter zu reinen Beamten des Reiches zu machen. — In den beiden näher betrachteten Beziehungen hat die Schutzgewalt des Reiches sich mehr und mehr konsolidiert zu einer vollen Staatsgewalt. Neuerdings ist insbesondere von Zorn darauf hingewiesen worden, daß die alten Bezeichnungen „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt", sich mit den tatsächlichen Verhältnissen überhaupt nicht mehr decken und durch die klareren Begriffe „Kolonien" bezw. „Staatsgewalt" ersetzt werden sollten. Eine solche Änderung der nun einmal eingeführten termini technici in den zahlreichen in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen usw. würde praktische Schwierigkeiten haben und ist auch wohl entbehrlich, sofern nur jene Bezeichnungen als historisch gewordene richtig verstanden werden; in der Sache selbst aber ist Zorn durchaus beizustimmen und für die dogmatische Konstruktion der gegenwärtigen Kolonialrechtsordnung können jene Begriffe wesentlich einfacher behandelt werden, als Gareis dies tut. Übrigens erfährt gerade dasjenige Rechtsverhältnis, welches im Rahmen der staats- und völkerrechtlichen Stellung der Schutzgebiete das praktisch wichtigste ist, nämlich ihre Rechtsstellung gegenüber dem Mutterlande, in dem vorliegenden Buche keine ausreichende Beantwortung. Die in der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden immer wiederkehrende Frage, ob und inwieweit die Schutzgebiete im Sinne der wichtigsten Reichsgesetze, z. B. des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches, der Prozeßordnungen „Inland" oder aber „Ausland" sind, bleibt unerörtert.

Auch die folgenden Partien des Buches weisen eine allzu abstrakte, vielfach in das Formalistische übergehende Behandlung der Materie auf und werden den besonderen kolonialen Verhältnissen nicht immer gerecht; so u. a. die Erörterungen über „Hülfshoheitsrechte" (S. 28), über die „Polizeihoheit" bezw. die „Staatliche Zwangsgewalt" (S. 17) u. a. m. An den letztern Begriff knüpft der Verfasser eine Erörterung über die Abgrenzung zwischen staatlichem Eingreifen und freier individueller und gesellschaftlicher Betätigung in den Kolonien; auch hier gibt er indessen lediglich einige abstrakte Sätze. In dieser Zeitschrift, in der seit Schmollers Untersuchungen die Frage der Abgrenzung individueller und staatlicher Betätigung unter so mannigfachen Gesichtspunkten beleuchtet worden ist, ist es kaum nötig, ausführlich darzulegen, wie wenig mit derartigen allgemeinen Sätzen gewonnen ist und wie sehr die geographischen, kulturellen usw. Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen deutschen Kolonien bestehen, hier eine individualisierende Beantwortung und ein Eingehen auf eine Fülle von konkreten Verhältnissen zur unumgänglichen Voraussetzung für eine fruchtbare Behandlung machen. Dies zeigt sich z. B. deutlich bei dem praktisch wichtigsten und auch vom Verfasser hervorgehobenen Probleme

der kolonialen Wirtschaftspolitik, nämlich der Landpolitik. Die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Kolonien bringen von vornherein auch eingreifende Unterschiede hinsichtlich des Bodenproblemes mit sich. Abgesehen von allen sonstigen natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Kolonien besteht zwischen Kiautschou einerseits und dem deutschen Kolonialgebiet und der Südsee anderseits ein spezifischer Unterschied in bezug auf die volkswirtschaftliche Funktion des Grund und Bodens, ein Unterschied, der notwendigerweise zum Ausdruck in der Rechtsordnung drängt. Unsere sämtlichen afrikanischen und Südseegebiete sind im wesentlichen Gebiete der Urproduktion. Es handelt sich teils um Landbau, sei es durch Farmen oder durch Plantagen, oder auch durch die Anleitung der Eingebornen zum Anbau bestimmter Kulturpflanzen, oder aber um die Hebung der Bodenschätze unter der Erde, d. h. um bergbauliche Nutzung. In Kiautschou hingegen hat der Boden, da für die wirtschaftliche Entwickelung in der Hauptsache nur der Bezirk der deutschen Hafenstadt Tsingtau und seiner Umgebung in Betracht kommt, im wesentlichen einen sozusagen städtischen Charakter. Hier ist der Boden Produktionsstätte, in Afrika und der Südsee hingegen ist er Produktionsfaktor. Die Regelung der Bodenfrage, die für das Kiautschougebiet in der bekannten Landordnung vom 2. September 1898 in wirtschaftlich zweckmäßiger und vor allem sozialpolitisch segensreicher Weise geschehen ist, beruht zum wesentlichen Teil auf der richtigen Erkenntnis der spezifischen wirtschaftlichen Vorbedingungen dieser Kolonie. Für die andersartigen Verhältnisse der übrigen Kolonien kommen zum Teil andere Gesichtspunkte und andere Methoden für eine energische staatliche Bodenpolitik in Frage, ohne daß deren wichtige sozialpolitische Seite darum minder fest im Auge zu behalten wäre. Unzutreffend ist übrigens, daß Gareis den staatlichen Landerwerb im Kiautschougebiete unter die Rubrik „herrenloses Land" (S. 37) bringt. In diesem Gebiete bestand der die deutsche Besitzergreifung sichernde Rechtszustand, nach welchem neben einem rein theoretischen Obereigentum des Kaisers von China am Grund und Boden private Besitzrechte gegeben waren, die praktisch dem vollen Eigentum gleichkamen; die deutsche Verwaltung hat diese privaten Rechte durchaus anerkannt und erwirbt regelmäßig den Grund und Boden kaufweise nach bestimmten Normativverträgen von den chinesischen Besitzern, ehe sie denselben, je nach Bedarf, den Kolonisten im Wege der Versteigerung zur Verfügung stellt oder eben für ihre eigenen fiskalischen Zwecke verwendet.

In einer ganzen Reihe von anderen Punkten berücksichtigt das vorliegende Werk nicht, daß in Kiautschou eine von den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten abweichende Rechtsregelung erfolgt ist, sondern bezeichnet die für letztere ergangenen Verordnungen und Verfügungen ohne weiteres als für die Gesamtheit der Schutzgebiete gültig, so zum Teil bei der Gerichtsorganisation (S. 15), beim Beamtenrecht (S. 42). Weiterhin ist (S. 219) von einer „Schutztruppe" im Kiautschougebiete die Rede; eine solche besteht aber nur in afrikanischen Schutzgebieten, während die Besatzung von Kiautschou einen Teil der aktiven Marine bildet. Dies bedingt grundlegende organisatorische und auch rechtlich erhebliche Unterschiede.

Aber nicht nur bez. des positiven Rechtsstoffes, sondern auch hinsichtlich der daran geknüpften wirtschaftlichen Ausführungen des Verfassers finden sich unzulässige Generalisierungen, z. B., wenn (S. 21) behauptet wird: „Weniger als das Gebiet der Urproduktion ist das des Gewerbewesens für die innere Verwaltung der Schutzgebiete wichtig." Hier ist wieder der eben schon angedeutete grundsätzliche Unterschied in der wirtschaftlichen Struktur der afrikanischen Kolonien und des Kiautschougebietes nicht berücksichtigt. Dieses kommt fast gar nicht für die Urproduktion in Betracht, es hat seine Bedeutung für den Handel und voraussichtlich auch für eine Veredlungsindustrie; es ist der Stapelplatz, der Umschlaghafen, in denen die chinesischen Produkte, sei es unverändert, sei es in bearbeitetem Zustande, von der Achse auf das Schiff und umgekehrt die fremden Einfuhrgüter vom Schiff auf die Achse verladen werden.

Der Hauptteil des Buches umfaßt den teils wörtlichen, teils auszugsweisen Abdruck der auf die Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen usw. Der Umfang des Werkes machte für den Verfasser eine Auswahl unter dem vorliegenden außerordentlich umfangreichen Rechtsstoffe erforderlich. Ob und inwieweit nun bei der vorgenommenen engeren Auswahl Gareis die wichtigsten Rechtsnormen herausgegriffen hat, darüber läßt sich streiten. Auffällig ist z. B., daß in dem Kamerun behandelnden Abschnitt (S. 178 ff.) unter allen Rechtsnormen nur eine „Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes", wortgetreu abgedruckt ist.

Bei den internationalen Verträgen, welche auf die deutschen kolonialen Erwerbungen Bezug haben und in dem vorliegenden Werke mitgeteilt sind, wäre mehrfach eine völkerrechtliche Erläuterung erwünscht. So nimmt Gareis bei der Darstellung der Erwerbung von Samoa keine Stellung zu der grundlegenden Frage über den rechtlichen Ursprung der dortigen deutschen Herrschaft. Es sind hier auf Grund der Verträge Deutschlands mit England und Nord-Amerika vom Jahre 1899 in der Wissenschaft zwei Auffassungen vertreten, indem Laband das deutsche Reich dort für den Rechtsnachfolger des früher bestehenden gemeinsamen Protektorates der drei Mächte erklärt hat, während Ref. stets die Ansicht vertreten hat, daß das Deutsche Reich seine Souveränität über die Inseln nicht als Rechtsnachfolger und im Rahmen der Befugnisse der drei Mächte besitzt, daß es vielmehr, nachdem die beiden anderen Mächte durch die Verträge von 1899 auf ihre Anrechte verzichtet hatten, durch Okkupation die uneingeschränkte und ausschließliche Hoheit erworben hat. Die Verschiedenheit dieser Auffassung hat, wie Ref. an anderer Stelle dargelegt hat, wichtige praktische Konsequenzen, insbesondere inbezug auf die Rechtsstellung der eingeborenen Häuptlinge unter der deutschen Herrschaft.

Auch bezüglich des in der neueren völkerrechtlichen Literatur vielfach behandelten „Pachtvertrages" über den Erwerb von Kiautschou läßt das vorliegende Werk jede Stellungnahme vermissen und beschränkt sich (S. 218) darauf, anmerkungsweise einerseits auf Rehm, andererseits auf von Stengel zu verweisen, welche die größten Gegensätze der Auffassung vertreten. Nach der Ansicht des Ref., die an anderer Stelle ausführlich begründet ist, kommt es nicht sowohl auf die formelle Bezeichnung des Vertrages

als „Pachtvertrag" (der übrigens nicht, wie Gareis angibt, „auf 99 Jahre", sondern „vorläufig auf 99 Jahre" abgeschlossen ist), sondern darauf an, daß für diese Zeit China an Deutschland die ausschließliche Ausübung aller Hoheitsrechte abgetreten hat.

Zu den ausführlichsten und besten Partien des Werkes gehört die Darlegung über die Sklaverei (S. 30), ein Rechtsgebiet, auf dem der Verfasser auch früher schon in verdienstlicher Weise hervorgetreten ist. —

Als besonders sympathisch sei das Eintreten des Verfassers für die Ausbildung einer kolonialen Selbstverwaltung (S. 19) verzeichnet. Auf diesem Gebiete sind in jüngster Zeit durch die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten, vom 24. Dezember 1903, neue bedeutsame Ansätze geschaffen.

Auf zahlreiche Einzelheiten und z. T. auch Bedenken, zu denen die Ausführungen des vorliegenden Buches wohl noch Anlaß geben, fehlt hier der Raum einzugehen. Ref. aber möchte diese Ausführungen nicht schließen, ohne nochmals auf den eingangs betonten Grundgedanken zurückzugreifen, der wichtiger als alle Einzelpunkte erscheint. Er betrifft die grundsätzliche Methode in der Behandlung der jungen Disziplin des deutschen Kolonialrechtes. Diese ist entstanden in engster sachlicher und vielfach auch persönlicher Anlehnung an die staatsrechtliche Doktrin und es muß dankbar anerkannt werden, daß ihr von dieser Seite fruchtbare und zum Teil grundlegende Anregungen gekommen sind. Es sei hier nur an die vortrefflichen Arbeiten Stengels, Labands, Zorns, Hänels, des allzu früh verstorbenen Georg Meyers erinnert, von denen die beiden letzteren auch legislatorisch bei der Gestaltung des ersten Schutzgebietsgesetzes in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete sich betätigt haben. Allein die Entwickelung des Kolonialrechtes ist inzwischen über die rein öffentlich-rechtlichen Fragen weit hinausgewachsen und gerade auch von einsichtiger staatsrechtlicher Seite — so neuerdings wieder von v. Stengel und Zorn — wird die erweiterte und vertiefte Pflege des Faches überzeugend gefordert. Neben den Fragen des Kolonial-Staatsrechtes und fast wichtiger noch als diese hat sich eine Fülle von Normen kolonial-privatrechtlichen, insbesondere -handelsrechtlichen, ferner kolonial-strafrechtlichen und prozessualen Inhaltes herausgebildet, die in stetigem organischen Wachstum begriffen ist. Alle diese einzelnen Zweige der kolonialen Rechtsordnung bilden nun aber keineswegs nur jede für sich einen Anhang zu dem deutschen mutterländischen Privatrecht, Strafrecht u. s. w., vielmehr stellen alle Zweige des deutschen Kolonialrechtes eine geschlossene Einheit dar, die nur aus ihrem innern Zusammenhange heraus verstanden werden kann, ein wissenschaftliches Fach, das sein eigenartiges Forschungsobjekt hat, seine spezifischen Forschungsmethoden auszubilden bestrebt sein muß.

In dem jungen deutschen Kolonialrechte finden sich naturgemäß noch weit mehr als in den älteren Rechtsmaterien, werdende, mitten in der Entwickelung stehende Rechtsbegriffe, denen durch Versuche rein dogmatischer Konstruktion auf der Basis von Begriffen, die aus westeuropäischen Rechtszuständen abstrahiert sind, leicht Gewalt angetan wird. Nur eine wahrhaft historische Betrachtungsweise, die nicht nur

dekorativ geschichtliche Daten vor dogmatische Konstruktionen stellt, sondern die letzteren wirklich organisch auf jener aufbaut, und in Verbindung mit ihr eine genaue Beherrschung der wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen der werdenden Rechtsordnung können zu einem wahrhaft wissenschaftlichen System des deutschen Kolonialrechtes führen, das dann auch der wohlverstandenen Forderung scharfer juristischer Begriffsbildung gegenüber keineswegs versagt, sondern ihr in vertiefter Weise gerecht wird.

Eine solche wissenschaftliche Behandlung des deutschen Kolonialrechtes aber ist keineswegs nur eine theoretische Liebhaberei, sondern, wie Ref. aus langjähriger Verwaltungspraxis heraus auch an dieser Stelle betonen möchte, ein dringendes Bedürfnis der Fortbildung der Rechtsordnung für die Kolonien und der angemessenen Unterweisung des Nachwuchses unserer Kolonialbeamten. Diese sollen eben nicht einseitig mit den Rechtsanschauungen, die sie aus dem heimatlichen Rechtssystem mitbringen, in die Kolonien entsandt werden, sondern sollen darin geschult werden, die spezifische Verschiedenheit der Rechtsordnungen unter den kolonialen Verhältnissen in ihren wirtschaftlichen Zusammenhängen zu erfassen. In diesem Sinne haben die für die Kolonialverwaltung maßgebenden Behörden des Reiches und hat auch der Deutsche Reichstag sich wiederholt dafür ausgesprochen, daß dem Kolonialrecht im wissenschaftlichen und akademischen Betriebe die seiner Bedeutung angemessene Vertretung zu teil wird, und es ist im Interesse nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der praktischen Erfordernisse der kolonialen Entwickelung dringend zu wünschen, daß der jungen Disziplin des deutschen Kolonialrechtes im Kreise der älteren Fächer auch in der deutschen Rechtswissenschaft die Anerkennung wissenschaftlicher Ebenbürtigkeit nicht länger vorenthalten wird, die ihr innerhalb der Jurisprudenz der älteren Kolonialnationen bereits seit längerem zugestanden ist.

Köbner.

Leist, Dr. **Alexander**, Professor in Gießen: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904, Fischer. 202 S. 4 Mk.

Der Verfasser nimmt in dieser Schrift den Faden wieder auf, den er schon seit einigen Jahren angesponnen hat[1]. Die vorliegende Untersuchung ist umfangreicher und eindringender als die erste der unten genannten und nimmt die anderen zum Teil in sich auf. Außer den eingetragenen und den nicht rechtsfähigen Vereinen hat Leist jetzt auch die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften m. b. H. und die eingetragenen Genossenschaften berücksichtigt, außerdem werden ein paar einzelne, besonders wichtige Gesetzesvorschriften erörtert. Für alle die Verbandsgruppen stellt Leist dann fest: auf welche Weise und in welchem Umfange Pflichten und Verbindlichkeiten der Mitglieder und Geldstrafen statuiert werden können; in wie weit Rechtsansprüche der Mitglieder bestehen müssen oder beseitigt

[1] Vgl. Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899, Fischer. — Leist, Schiedssprüche gegen zwingendes Recht. (Festgabe für Dernburg.) Berlin 1900, H. W. Müller. — Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine. In diesem Jahrbuch 1902, S. 67 ff.

werden können; was es mit der Ausschließung von Mitgliedern auf sich habe und welche Wirkungen sie übe; schließlich wird die Möglichkeit und Form der Auflösung eines Verbandes und die Bedeutung eines Ausschlusses des Rechtswegs und einer Einfügung der Schiedsgerichtsklausel für innere Streitigkeiten erörtert.

Der Form nach geben sich diese Ausführungen rein juristisch und zwar konstruiert der Verfasser fast gar nicht, sucht möglichst die Mitte unter den vorhandenen Meinungen und stützt sich im ganzen nur auf den Gesetzestext und drei wichtige Voraussetzungen, die fast allgemeine Anerkennung gefunden haben. Diese sind: 1. den Vereinen steht Autonomie in dem Sinne zu, daß ihre Statuten und Beschlüsse soweit verbindlich sind, als nicht unzweideutige Gesetzesvorschriften entgegenstehen; 2. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eing. Genossenschaften sind rechtsfähige Vereine; 3. Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können auch etwa noch als Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. eingetragen werden.

Die Untersuchungen Leists haben aber einen praktisch-politischen Kern, dessen Herausschälung gerade die subtile juristische Behandlung trefflich zu statten kommt. Das Resultat ist bedenklich genug; denn es ergibt sich die rechtliche Möglichkeit: die Pflichten und Verbindlichkeiten der Mitglieder ins Ungemessene zu steigern, Geldstrafen in einer Höhe zu verhängen, wie es der Staat entfernt nicht vermag, die Rechtsansprüche der Mitglieder fast auf ein Nichts herabzusetzen. Die Ausschließung von Mitgliedern, bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eing. Genossenschaften noch einigermaßen erschwert, kann ein eing. Verein nach B. G. B. und ein nicht rechtsfähiger Verein in seinem Statut fast beliebig regeln, wenn er will so, daß der Ausgestoßene seine jahrelangen Leistungen an die Vereinskasse völlig verloren sieht. Die Auflösung eines Verbandes kann an erschwerende Bedingungen geknüpft werden, sodaß selbst beträchtliche Minderheiten sich auch auf diesem Wege nicht vom Verbandszwange befreien können. Alle diese Zwangsmittel erwachsen nun auf dem Boden des Privatrechts, also auf dem mit den wirksamsten Garantien umgebenen Rechtsgebiete und — so paradox es klingt — sie wachsen über diese Garantien gerade dadurch noch ins Unangreifbare hinaus, daß durch den satzungs- bezw. vertragsmäßigen Ausschluß des Rechtswegs und durch Einfügung eines möglicherweise total einseitig bestellten Schiedsgerichts der Staat, der Hüter der Rechtsordnung, zur Rolle des müßigen Gaffers verurteilt wird.

Leists Schlußsätze lauten demgemäß sehr pessimistisch. Er fordert zwar die Konsuln auf, endlich auf die Gefahr der beginnenden „Entwickelung einer den Bestand des Staates gefährdenden Vereinsherrschaft" zu achten, fürchtet aber, daß wegen der Macht der Interessentengruppen und wegen der unerschütterlichen Festigkeit der Dogmen des Vereinsprivatrechts auf Änderung des bestehenden Rechtszustandes kaum zu hoffen sei. Gelingt diese Änderung nicht, dann „wird das vorliegende Buch sich vielleicht einem künftigen Historiker nützlich erweisen, welcher zu verstehen strebt, wie das politisch geeinigte Deutschland sozial zerklüftet wurde und die Herrschaft des Staates dahinschwand".

Es fragt sich, ob Leist mit den Folgerungen, die er aus dem bestehenden Vereinsprivatrecht ableitet, nicht zu schwarz sieht. Denn schließlich wird es sich kaum in Abrede stellen lassen, daß einer so starken Fesselung des einzelnen an den Verband, wenn sie schon rechtlich möglich sein mag, doch meist auch große praktische Hindernisse entgegenstehen. Der Verband, der noch Mitglieder wirbt, kann diese nicht zugleich durch eine despotische Organisation von vornherein abschrecken; auch muß jeder Verband befürchten, daß aller Verluste ungeachtet eine erhebliche Minderheit zu einem konkurrierenden Verbande zusammentritt und was dergl. Möglichkeiten mehr sind. Leist selbst hat sich auch früher in diesem Jahrbuche reservierter ausgesprochen. — Andrerseits ist Leist zuzugeben, daß einzelne Mitglieder und große Minoritäten schon durch die Vereinsherrschaft schwer bedrückt werden können, bevor sie sich zur Verzweiflungstat eines Austritts unter großen Opfern entschließen. Und zur Gefahr für den Staat und die ruhige Entwickelung des Volkslebens werden die privatrechtlichen Machtmittel der Verbände ganz gewiß dann, wenn mächtige politische Parteien, wirtschaftliche Interessengegensätze oder solche konfessioneller oder nationalistischer Natur dahinter stehen. Verschiedene Unternehmerverbände und Gewerkschaften haben das mehrfach bewiesen, und was Leist hier und früher in diesem Jahrbuche über Vereine mit kirchlichem Rückgrat anführt, ist doch auch sehr lehrreich.

Es wird aber sicher sehr schwer sein, solchen Gefahren durch prinzipielle Umgestaltung des Vereinsprivatrechts zu begegnen. Denn als noch stärker als alle Interessen des Lebens, die hier entgegenstehen, dürften die Dogmen der Jurisprudenz sich erweisen. Vereinsautonomie wird wohl immer wieder entdeckt werden, die Gesetzgebung mag lauten, wie sie will. Denn ein prinzipielles Verbot aller Vereine, außer den gesetzlich normierten, wäre nicht angängig, und nicht alles kann durch zwingende Normen geregelt werden. So muß also immer ein Loch bleiben, durch das die Vereinsautonomie siegreich wieder einzieht. Aber im einzelnen bessern könnte man freilich. Und Leist würde sich sehr verdient machen, wenn er nach so sorgfältiger kritischer Sichtung die positiven Vorschläge zusammenstellen wollte, die allerwärts in seinen Untersuchungen schon zwischen den Zeilen zu lesen sind.

Aber auch so schon muß anerkannt werden, daß Leist durch sein neuestes Buch sich wieder große Verdienste erworben hat. Man wird es danach kaum noch als eine in jeder Hinsicht einwandfreie Leistung für das öffentliche Wohl ansehen können, wenn jemand sich für „Vereinsfreiheit" schlechthin engagiert. Vor allem wird es bei der Forderung der „Rechtsfähigkeit für Berufsvereine" nicht ohne Nutzen sein, die Leistschen Untersuchungen zu berücksichtigen. „Rechtsfähigkeit", auf Verbände angewandt, ist zunächst ein bloßes Wort; es fragt sich, wie viel man damit fordern will.

Halensee. Franz Boese.

Frederiksen, N. C.: Ancien Professeur d'Economie Politique et de Science Financière à l'Université de Copenhague: La Finlande Economie publique et privée. Paris 1902. 438 S. u. 2 Karten.

Der wirtschaftsgeographische Zweig der deskriptiven Nationalökonomie hat bisher nur spärliche Früchte getragen. Um so größer ist die Freude über jedes neue Werk dieser Literaturgattung. Zur Beurteilung des Buches von Frederiksen fehlen mir die nötigen Eigenschaften, da ich weder Finnland noch die darüber erschienene Literatur kenne. Ich muß mich daher damit begnügen, es anzuzeigen in dem eigentlichen Verstande, mit anderen Worten, die Aufmerksamkeit Berufener darauf zu richten. Ich tue dies um so lieber, als ich reiche Belehrung aus ihm geschöpft habe, und sein Dasein, so viel ich es zu beurteilen vermag, unbekannt geblieben ist. In anziehender Darstellung verbreitet sich der Verfasser über die landwirtschaftlichen Klassen, die Verteilung des Eigentums, den Ackerbau, die Forstwirtschaft, den Bergbau und die Gewerbe, den Handel, die Schiffahrt und Fischerei, das Geld und die Banken, die Verkehrsmittel, die öffentliche Wirtschaft. Ein Kapitel, deren Überschrift lautet ‚Le gouvernement et l'avenir de la Finlande' beschließt das Werk.

W. Hasbach.

Fahlbeck, Pontus E.: Der Adel Schwedens (und Finnlands). Eine demographische Studie. Jena 1903, Fischer. 361 S.

Während dem gläubigen Sinn vergangener Zeiten der Auf- und Niedergang der Geschlechter als ein Werk göttlicher Vorsehung und oft in Schuld und Sühne tragisch begründet erschien, erkühnt sich jetzt die Wissenschaft, auch in ihm feste, gesetzmäßige Zusammenhänge aufzudecken. Der Verfasser des vorliegenden Werkes darf sich rühmen, als erster von biologischen Gesichtspunkten die verfeinerten Mittel der modernen Statistik auf die Geschichte einer sozialen Gruppe übertragen zu haben.

Historisch nachweisbar wird die Adelsbildung im schwedischen Volke mit der Einführung des Roßdienstes im Jahre 1280. Diese Verpflichtung befreite jeden Bauern, der dem Staate ein Pferd und einen Reiter stellte, von allen andern Steuern und Lasten. Durch ihn erhoben sich aus einer physiologisch fast gleichartigen Masse die Reichsten und in den politischen Kämpfen Bewährtesten zur führenden Klasse und obwohl diese Auslese der Besten später durch eine rein höfische Politik der Könige vielfach gehemmt wurde, versichert uns Fahlbeck doch, daß der Adel Schwedens wenigstens in den Stammvätern die Blüte des Volkes in sich schloß. Wie bei allen Völkern liegen die Lichtseiten des Adels in Schweden auf politischem, die Schattenseiten auf sozialem Gebiet. Nichts Glorreicheres in der neueren Geschichte als das Organisationstalent jener herrschgewaltigen Männer, die trotz einer Einwohnerzahl des Landes von nur 750 000 auf ein Jahrhundert (1611—1718) entscheidend in die Geschicke Europas eingriffen. Indessen vollzog sich die Entrechtung von der großen Reduktion 1680, die den Adel mehr als der Hälfte des Grundbesitzes beraubte und vielen Familien den Staatsdienst zur einzigen Einnahmequelle machte, bis zum Jahre 1865, in dem er das Privilegium, ein Viertel des Reichstages zu besetzen, aufgab, im wesentlichen unblutig und freiwillig.

Eine einfache Übersicht ergibt drei grundlegende Tatsachen. Je zwei Geschlechter können ihren Stammbaum ins 13. Jahrhundert und in die

erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückleiten und über 300 Jahre alt sind von 615 selbständigen Geschlechtern nur 48. Das Bestehen eines „uralten Adels" ist eine Fabel. Den hat es nirgends gegeben, selbst nicht in England. Die meisten Geschlechter starben in den drei ersten Generationen aus. Sie erlagen dem Übergang zu der höheren sozialen Stufe, weil sie sich den veränderten Bedürfnissen und Bedingungen nicht anzupassen vermochten. Die Lebenskraft der vor 1591 geschaffenen Geschlechter ist größer als die der jüngeren. Von jenen leben noch 66% von den 100 Jahre alten 37—55%, den 50 Jahre alten über 50%, von denen aus der Zeit der großen Politik 14—26% . Der Grund dieses auffallenden Mißverhältnisses liegt in dem verschiedenen sozialen und ökonomischen Milieu. Der alte war ein Landadel, der neue ein Stadt- und Dienstadel. Ein wichtiger Satz der politischen Anthropologie erfährt hier seine Bestätigung: Die Besitzer immobilen Kapitals, durch die Eintönigkeit des Landlebens zur Ehe gezwungen, überdauern Patriziat und Bürger der Städte.

Woran ging der Adel zu Grunde? Gewiß nicht an seinen Kriegstaten, denn unter 1452 Geschlechtern erloschen nur 59 durch den Tod des letzten Sprößlings im Felde. Nicht durch sittliche Verwilderung, Nerven- und Konstitutionskrankheiten, Inzucht oder zu starke Kreuzung mit Elementen anderer Rasse, sondern durch Zölibat und Unfruchtbarkeit, Mädchen- statt Knabengeburten und Tod der Söhne in jungen Jahren. Das Zölibat nimmt von diesen Erscheinungen mit 39% unter 1452 Geschlechtern den ersten Rang ein. Die Fruchtbarkeit sank beständig und, wie die Generationen der Zwei- bis Siebengliedsgeschlechter dartun, genau zahlenmäßig, während andrerseits die Kindersterblichkeit im Wachsen war. Sehr merkwürdig, jedoch unantastbar ist das Überwiegen der Mädchen- über die Knabengeburten. Die Zahl der Knabengeburten ist nämlich umgekehrt, die der Mädchengeburten direkt proportinal dem Alter des Geschlechtes. Die höhere Einheit für diese Verfallssymptome wird in dem Begriff der Degeneration gefunden, die Fahlbeck allgemein definiert als „ein Untermaß physischer oder psychischer Kraft, das sich mit zunehmender Stärke vererbt und den Individuen nach mehreren oder wenigeren Gliedern die für den Bestand der Geschlechter notwendige Lebensenergie nimmt". Die Schwächung der Fortpflanzungskraft zeigt ihm auch den richtigen Kern an der vielberufenen Lehre von der Schädlichkeit der Verwandtenehen, die an sich unschädlich, wie die Verhältnisse in Dalekarlien beweisen, erst gefährlich seien, wenn die Nachkommen eines Stammes einen gemeinsamen Defekt besäßen, der sich durch die Ehe verdopple. Verbinden sich zwei Glieder einer Gesellschaftsklasse mit geschwächter Reproduktionskraft, so ist abnehmende Fruchtbarkeit die natürliche Folge. Die angebliche Schädlichkeit der Verwandtenehen erweitert sich also zu der sozialen Auslese einer physischen Schwäche und die Erfahrung, daß illegitime Zweige die legitimen oft überleben, erklärt sich dadurch, daß die Frau aus den niederen Schichten ihre frische Reproduktionskraft bewahrt hatte. Der letzte Grund aber für die sinkende Zeugungsenergie ist die Kultur. Jede Eroberung des Menschen nach der einen Seite ist ein Ver-

luſt auf der andern. Der geſteigerten Arbeit des Hirns und der Nerven folgt die Schwäche der vitalen Funktionen.

Der zweite Teil, der dem Adel der Gegenwart und ſeinem Verhältnis zum Volk gewidmet iſt, bietet namentlich dem Statiſtiker von Fach manche Neuheit und intereſſante Zahlenreihen. Die Altersverteilung in fünfjährigen Gruppen und die Altersſpyramide lehren, daß im Adel verhältnismäßig weniger Kinder und mehr Erwachſene ſind als in der Maſſe. Er heiratet weniger und durchſchnittlich drei Jahre ſpäter als das Volk. Das Wiederverheiraten iſt ſeltener, die Sterblichkeit geringer. Die Fruchtbarkeit iſt ſeit einigen Jahrzehnten bedeutend geſunken. Ihre Analyſe erweiſt drei Gruppen: ein Teil beſchränkt die Kinderzahl nach einer zehnjährigen Ehe, der zweite bleibt bei 4—6 Kindern, der dritte läßt der Natur noch freies Spiel. Immer häufiger werden Zwei- und Drei-Kinder-Familien und macht ſich der früher unbekannte Faktor der künſtlichen Beſchränkung der Kinderzahl geltend. Die Geburten decken den Abgang durch den Tod nicht mehr. Lauter untrügliche Zeichen einer abwärts gehenden Bewegung! So nützlich der Untergang der Geſchlechter und der ihnen gleichenden, gebildeten Klaſſe für den ſozialen Umſatz iſt, ſo bedenklich iſt die Beobachtung, daß das Volk jetzt in dem Entwickelungsſtadium begriffen iſt, das der Adel vor einigen Jahrzehnten durchſchritten hat, die Degeneration, der Verfall des ganzen Volkes daher, wenn kein Stillſtand eintritt, bloß eine Frage der Zeit iſt.

Mit einer längeren Polemik gegen den Neomalthuſianismus ſchließt die Abhandlung. Die beiſpielloſe Volksvermehrung im Verlaufe des 19. Jahrhunderts iſt nachweisbar bei allen europäiſchen Völkern hervorgerufen durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft und Zünfte, das Entſtehen der Großinduſtrie, die Verbeſſerung der Verkehrsmittel und die Bezwingung der verheerenden Seuchen durch die Naturwiſſenſchaft. Sie iſt viel mehr eine Folge der verminderten Sterblichkeit als der größer gewordenen Fruchtbarkeit, die an ſich ſogar geringer als in früheren Jahrhunderten war. Bereits iſt ſie überall im Rückgang und als mächtigſter Feind hat ſich ihr ein pſychologiſches Moment, die Idee der richtigen Lebensführung, entgegengeworfen. Schon hält Frankreich mühſam ſein Gleichgewicht und wächſt die engliſche Raſſe der Vereinigten Staaten und Auſtraliens nur durch Einwanderung. Selbſt unter der ganz utopiſchen Vorausſetzung, daß 88 % aller Frauen im gebärenden Alter verheiratet ſeien, würde nach des Verfaſſers Berechnung das Zweikinderſyſtem eine jährliche Verminderung der Volksmenge von 9 ‰ und nach 77 Jahren um die Hälfte verurſachen und bedürfe es einer mittleren Fruchtbarkeit von faſt 4 lebendgeborenen Kindern in der Ehe, damit die Volkszahl erhalten und um 2 ‰ erhöht werde. Die Ziviliſationen ſterben mit den Menſchen, die ſie ſchufen; als der antike Menſch ſich nicht mehr fortpflanzte und durch Barbaren erſetzt werden mußte, war das Schickſal ſeiner Werke beſiegelt. Mit warmen Worten wendet ſich Fahlbeck gegen die Eheloſigkeit, den „nationalen Selbſtmord" des Zwei- und Dreikinderſyſtems und die ihnen entſpringenden Gefahren der Schädigung der Wehrkraft, Verweichlichung der Kinder und bequemen Lebensgenuſſes. Die ſittliche Verantwortlichkeit müſſe angeſpornt werden. Aber wir fürchten,

der charaktervolle Appell wird im günstigsten Fall bei einer kleinen, hochgebildeten Minderheit ein Echo wecken und an dem platten Nützlichkeitsinstinkt der Masse zerschellen. Schwerlich gibt es eine zweite exakte Untersuchung, die die düstere Prognose Gobineaus betreffs der Zukunft der weißen Herrenvölker und damit aller Kultur so rechtfertigt wie dies hervorragende, inhaltreiche Werk.

Friedrich Stock.

Jüdische Statistik. Herausgegeben vom „Verein für jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. Alfred Nossig. Berlin 1903, Jüdischer Verlag. 452 S.

In der Voraussetzung, daß Politik angewandte Geschichte ist und auch angewandte Demographie sein sollte, hat sich ein wohl vornehmlich von Zionisten gebildeter Verein eine alle Völker und Erdteile umspannende jüdische Statistik zum Ziel gesetzt und nun den ersten Band herausgegeben. Wer sich der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer privaten Statistik bewußt ist, wird gern feststellen, daß die Gesellschaft in dem 112 Seiten langen Quellennachweis zu einer bisher nirgends erreichten Vollständigkeit vorgedrungen ist. Mit der Anerkennung sei die Hoffnung verknüpft, daß der allgemeine Teil, der einige Lücken hat, zu einer universalen Bibliographie des Judentums ausgebaut wird. In Zukunft wird jeder, der das semitische Problem zahlenmäßig angreift, in erster Linie dieses Werk um Rat fragen müssen.

Die Hoffnung auf den Nationalstaat und die Wanderung nach dem Westen, die beiden großen Bewegungen im Judentum unserer Tage, durchziehen die Veröffentlichung. Brodowski und Wengierow skizzieren die Lage des Judentums in Odessa und im Königreich Polen. Goldberg und Rimalowsky erheben sich in ihren Beiträgen zur Statistik Rußlands und Bulgariens wenig über das fleißig hergestellte Zahlengerüst zu allgemeinen Schlüssen. Desto mehr Beachtung erheischen die Resultate einer Enquete über ein anderes Auswanderungszentrum. Galizien ist unter den Agrarländern Europas das dichtest bevölkerte und übertrifft, mit Ausnahme der Städte, alle österreichischen Kronländer durch das Wachstum seiner Bevölkerung. Im Jahre 1880 entfielen auf je 10 000 Einwohner 7417, zehn Jahre später 7738 Personen, die sich von der Landwirtschaft nährten. Die Bevölkerungsdichte betrug 1880 76, 1890 84, 1900 93 Einwohner auf den Quadratkilometer. Da das Land einer intensiveren Wirtschaft nicht mehr unterworfen werden kann und die Industrie vom Adel aus Furcht vor steigenden Arbeitslöhnen niedergehalten wird, halfen sich die Bauern durch eine Massenauswanderung, die 1880 1,13 % = 67 460 und 1890—1900 4,58 % = 302 703 Personen betrug. Die zunehmende Aufteilung des Bodens zog wachsende Proletarisierung nach sich und eine ungeheuerliche Verschuldung der Bauern, die z. B. 1895 auf 100 Millionen Kronen gestiegen war. Für die Volksaufklärung wird vom regierenden Adel wenig geleistet: gab es doch 1896 4 000 000 Analphabeten, 3000 Gemeinden ohne Schulen, 2000 Gemeinden, die ihre Schulen aus Mangel an Lehrern geschlossen hatten, und 1000 Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung. Unter solchen Verhältnissen ist jeder neunte

Mensch Jude, fast jeder Jude Händler oder Vermittler und sind 90 Prozent Juden vollkommen überflüssig. Die 3000 Agrargenossenschaften, die 1900 bestanden, schalten sie als Zwischenhändler immer mehr aus, ohne daß sich ihnen ein Ausgang in andere Berufe böte. Nach Korkis wanderten 1890—1900 über 100000 von ihnen aus Galizien aus. Mit bewundernswerter Energie hat der Hülfsverein hier den einzig richtigen Weg beschritten und eine Industrie ins Leben gerufen, die Wurzel schlug, so daß ein Unternehmer im August 1902 in 16 Orten 10000 Kronen Arbeitslohn zahlen konnte. Tut der Adel nichts für die Juden, so erfüllt die Sekte des Chassidismus sie mit den Vorstellungen einer finsteren Glaubenswelt. Sie verpönt moderne Rabbiner, hält die männliche Jugend jeder weltlichen Bildung fern, die sie den Mädchen frei gibt Daher verstehen in vielen Familien die männlichen Mitglieder, die nur den Jargon können, und die weiblichen, die nur polnisch sprechen, einander nicht. Galizien sendet die proletarisierten und unzivilisierten Haufen aus, die den leidenschaftlichen Antisemitismus der meisten deutschen Parteien Österreichs von neuem anfachen. Die galizische Mißwirtschaft ist mitschuldig an der Frage, die in den westlichen Staaten immer häufiger gestellt wird, ob nicht die Grenze zu schließen sei und es nichts Wichtigeres gebe, als fanatische und schmutzige Juden zu Kulturmenschen zu erziehen.

Über das Schicksal der Auswandererfamilien in Paris, London, New York lassen sich Fried, Halpern, der bekannte Revisionist Bernstein, Jacobs und Fishberg aus. Die jüdische Bevölkerung Londons zählte 1901 etwa 100000, von denen 75 % im East-End wohnen. In Whitechapel sind über 50 Prozent der Gesamtbevölkerung Juden, in einigen Straßen dieses Viertels 75—100 Prozent. Alle Einwanderer strömen dorthin, weil sie hier am besten den notwendigen Anschluß an ihre Stammesgenossen und ihr Fortkommen finden, und zahlen jeden Mietszins. Eine Kommission hat sich bereits mit der außerordentlichen Steigerung der Wohnungspreise, der Verdrängung der Einheimischen und Überfüllung der Häuser und Wohnungen beschäftigt, ist aber noch zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt. Die meisten Juden arbeiten in der Hausindustrie, besonders der Konfektion, in der 41,8 % der Männer und 54 % der Frauen beschäftigt sind: unter welchen Bedingungen, sagt treffend das Wort Schwitzsystem. Von einem Unterbieten des englischen Arbeiters kann keine Rede sein; die Juden haben diese rückständige Wirtschaftsform eingeführt und unterhalten sie ausschließlich. Leider erfährt man nicht, woran die zahlreichen Versuche, jüdische Gewerkschaften zu bilden, gescheitert sind.

Fishberg schildert lebendig die Gesundheitszustände der eingewanderten jüdischen Bevölkerung New Yorks. Er betont die spezifisch jüdische Fähigkeit, sich schneller in der neuen Umgebung zurecht zu finden als andere Völker und behauptet: die Juden seien trotz der Überfüllung in ihren Quartieren der gesündeste und am längsten lebende Teil der New Yorker Bevölkerung. Die Hälfte der Amerikaner soll im Alter von 47 Jahren sterben, während die Hälfte der Juden das 71. Lebensjahr erreicht. Die Ernährung ist gut, das Fleisch aus rituellen Gründen stets frisch. An der Stelle, die bei der germanischen Rasse der Alkohol einnimmt, steht

bei der jüdischen der Thee. Die relative Immunität gegen Infektionskrankheiten, die Fishberg vertritt, ist mit größter Vorsicht aufzunehmen. Nur über lange Perioden sich erstreckende Statistiken können hier entscheidend sein. Doch wird der Unbefangene ihm beistimmen, daß die Juden von heute eine Elite sind, ein oft zitierter klassischer Fall von Rassenzüchtung, der Typus fast beispielloser Zähigkeit und Regsamkeit. Fried beruft sich auf Nordau, der die Beobachtung bestätigt, daß die dritte Generation einer in irgend einem Lande niedergelassenen Familie in keiner Weise mehr proletarisch ist. Nichts ist den Juden so zum Segen ausgeschlagen als die Ghettozeit. Die Verfolgungen, die alles ausmerzten, was nicht schlau und widerstandsfähig genug war, rächen sich jetzt an den Nachkommen der antisemitischen Eiferer. Natürlich sind die Folgen einer einseitigen Verstandesbildung nicht ausgeblieben und haben sich tief in die Körper eingezeichnet in Form von kleinem Wuchs, geringem Brustumfang, Muskelschwäche, Bleichsucht, einer enormen Verbreitung von Nerven- und Geisteskrankheiten. Allein eine dauernde Unterernährung oder Schwächung des Organismus ist damit noch keineswegs gegeben. Hygienische Verhältnisse und Turnanstalten, die Fishberg empfiehlt, genügen erfahrungsgemäß, das physische Minus einzuholen.

Die wegen der nationalen Propaganda doppelt wertvollen Beziehungen des Judentums zu Handwerk und Militär werden im Buche wiederholt erörtert. Immerhin ist die Ausbeute vorläufig gering. In Baden ist nach den Erfahrungen von Blum und Moses eine geringe Zunahme des Handwerks bemerkbar, die Verbindung desselben mit einem andern Beruf ist Blum indessen verdächtig. Fishberg sah, daß jüdische Handwerker, sobald sie wenige Dollars verdient hatten, zum Handel übergingen. Goldberg berichtet, daß die russischen Juden, obschon sie sich der Militärpflicht möglichst zu entziehen suchen, jährlich 4862 Soldaten mehr stellen als sie gesetzlich verpflichtet sind. Offenbar ist eine durchgreifende Wandlung auf ökonomischem Gebiet noch nicht eingetreten. Noch immer gilt die Parallele von kapitalistischer Entwickelung und jüdischem Handelstrieb, von Ruppin in seinem Aufsatz über die Juden als Städtebewohner an der Hand lesenswerter Zahlen aus allen europäischen Ländern schlagend nachgewiesen, und ob überhaupt eine von Jahrhunderten geprägte Art in Zeiträumen, mit denen die praktische Politik rechnet, verändert werden kann?

Auf die anthropologischen Thesen Judts wird nach Herausgabe des Beweismaterials zurückzukommen sein. Harris berechnet die jüdische Bevölkerung der Welt auf 10 410 087. Die Zunahme der jüdischen Rasse wird von Ruppin im Schlußkapitel bearbeitet. Im Gegensatz zu einigen Autoren meint er, daß die Vermehrung anhalte, in vielen Ländern aber absolut und im Verhältnis zur Landesbevölkerung erheblich zurückgegangen sei.

Friedrich Stock.

Aschaffenburg, Prof. Dr. G., leitender Arzt an der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Verbrecher in Halle: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Heidelberg 1903, Winter. XVI und 246 S. 8°. 6 Mk.

Kurella, Dr. **Hans**: Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. Für Juristen, Ärzte und gebildete Laien dargestellt. Halle 1903, Gebauer-Schwetschke. VI und 123 S. 8°. 3 Mk.

Ein Buch, wie Aschaffenburgs, hat uns bisher gefehlt. A. giebt, wie der Titel mit Recht sagen darf, dem „Mediziner, Juristen und Soziologen" eine Art Handbuch, das über alle für die Reform des Strafgesetzbuches entscheidenden Vorfragen vortrefflich orientiert. Das Buch besteht aus drei Teilen, von denen die beiden ersten die Ursachen, der letzte die Bekämpfung der Verbrechen darstellt. Die erste Klasse der Ursachen sind soziale, die zweite individuelle, jedoch ohne daß sich eine scharfe Grenze zwischen beiden ziehen ließe (S. 101). Unter den sozialen Ursachen stellt A. der Reihe nach dar: Verbrechen und Jahreszeit, Rasse und Religion. Stand und Land; Beruf. Volkssitten. Der Alkohol. Andere Genußmittel. Prostitution. Spiel und Aberglaube. Wirtschaftliche und soziale Lage. Unter den individuellen: Abstammung und Erziehung. Bildung. Die Altersstufen. Geschlecht. Familienstand. Die körperlichen Eigenschaften des Verbrechers. Die geistigen Eigenschaften des Verbrechers. Die Geistesstörungen bei Verbrechern. Die Einteilung der Verbrecher. — Schon diese Stichworte lassen erkennen, daß A. auf dem Boden der modernen kriminal-soziologischen Schule steht, die die Aufgabe des Kriminalisten sich nicht erschöpfen läßt in der begrifflichen Bearbeitung der Verbrechens-Tatbestände, wobei diese als ein gegebenes hingenommen werden, sondern vor allem die Ursache der Verbrechen zu ergründen strebt, um auf Grund dieser Erkenntnis sie erfolgreicher als bisher zu bekämpfen; und welche diese Ursache nicht wie die anthropologische Schule in rein individuellen, und zwar körperlichen Beschaffenheiten, noch wie die materialistische, in rein sozialen Bedingungen findet, sondern in der Verkettung beider. „Jedes Verbrechen ist das Produkt der Veranlagung und Erziehung, des individuellen Faktors einerseits, der sozialen Verhältnisse andrerseits" (S. 165). Dem entsprechend ist auch das Ziel für A. gegeben: Sicherung der Gesellschaft durch Bekämpfung der Verbrechen, unter Ablehnung des Sühnegedankens; und als Mittel zu diesem Endziel: Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung. Als Mittel zu diesen Zielen kann er die bisherige Strafpolitik, die sich „im Kampf gegen das Verbrechertum als untauglich erwiesen" (S. 246) habe, nicht anerkennen und will an deren Stelle setzen — neben der sozialpolitischen, vorbeugenden Tätigkeit, wie z. B. Bekämpfung der Trinksitten — Schadloshaltung des Verletzten durch den Verbrecher (Abarbeiten des Schadens), bedingte Verurteilung, versuchsweise Entlassung, erweiterte Zwangserziehung der Jugendlichen, Unterbringung der gemindert Zurechnungsfähigen in eigenen Heil- oder Sicherungsanstalten, und vor allem die Abschaffung des Strafmaßes, im Sinne Kräpelins, dem das Werk gewidmet ist.

Vorzüge des Buches sind das reiche, teilweise sehr originell verwandte statistische Material (41 Tabellen und mehrere Tafeln), die besonders bei einem Nicht-Statistiker seltene Besonnenheit in der Schlußfolgerung aus diesen Zahlen, die maßvolle, objektive Beurteilung der gegnerischen Lehren und die bei aller Fachlichkeit für jeden Gebildeten leicht faßliche Dar-

stellung — Mängel dagegen, die bloß aufzählende Disposition, welche keine Gewähr der Vollständigkeit bietet, die Aufstellung mancher Kategorien, von denen im Verlauf der Darstellung dann kein genügender Gebrauch gemacht wird (so die Siebenteilung der Verbrecher, S. 167) und die spärliche Berücksichtigung oder Benennung der einschlägigen legislativen und wissenschaftlichen Arbeiten, welcher Mangel gerade bei einem so trefflich einführenden Buche von dem nach Weiterbildung Strebenden störend empfunden wird. Zu sachlich-kritischer Erörterung ist hier nicht der Ort; doch sei dies eine hervorgehoben, daß mir die Begründung für die ganz pessimistische Auffassung unserer Rechtszustände nicht geglückt erscheint. A. vernachlässigt eben — wie die kriminal-soziologische Schule zumeist — gegenüber den Hunderttausenden von Verbrechen, die durch das Strafgesetz nicht verhütet werden, die Millionen und Abermillionen von Verbrechen, die aus Furcht vor Strafe unterlassen werden, so daß man von einem „Versagen" unserer bisherigen Kampfmittel nicht sprechen sollte. Zum Zeugen des Gegenteils darf A. nicht — wie er es in einer Polemik gegen Wachs Optimismus tut (S. 180) — anführen: „Die Eltern, denen ihr Kind geschändet, ihr Sohn, ihre ganze Hoffnung, zum Krüppel geschlagen wird, sie reden anders. Sie empfinden nichts davon, daß wir in ‚geordnetem, befriedigendem, gesundem Rechtszustande' leben". Gewiß nicht — nur sind diese Eltern in diesem Augenblicke sehr ungeeignete Beurteiler dieser Frage. So wird auch der nach einer Schiffskollision mit den Wellen Ringende nichts davon empfinden, daß unsere Schiffahrtsverhältnisse „geordnet, befriedigend, gesund" sind, und dennoch ist dem so. Wenn aber der Verfasser in einer zu fruchtbaren Untersuchungen einladenden Weise die erschreckliche Schädlichkeit des Verbrechertums auch volkswirtschaftlich zu begründen sucht, so zeigen gerade seine Berechnungen, wie übertrieben jener Pessimismus ist. Was bedeutet die „ganz ungeheuerliche" Zahl von 1834,4 Jahren Arbeitsbehinderung, die jährlich durch „gefährliche Körperverletzung" verschuldet werden (S. 180), im Vergleich zu einem einzigen großen Streik? Und ich kann auch nicht glauben, daß die „234248 Diebstähle, Betrügereien und Unterschlagungen" — über deren durchschnittliche Höhe sich leider nichts ermitteln läßt — „eine ungeheuerliche Schädigung des Nationalwohlstandes" bedeuten (S. 179), halte sie vielmehr für einen Tropfen im Meere der Wirtschaft; zumal es sich ja meist nicht um Wertvernichtung, sondern um Besitzverschiebung handelt. Ich glaube, wir können das Verbrechertum, das unsere Strafgesetze noch übrig lassen — wenngleich es freilich besser wäre, daß es verschwände — so leicht ertragen wie Hagelwetter, Überschwemmungen und Erdbeben, jedenfalls sehr viel leichter als Krisen, Seuchen, Betriebsunfälle und Kriege, für deren Eindämmung oder Verhinderung sich das öffentliche Bewußtsein weit weniger interessiert, als für die Bekämpfung des Verbrechens.

Neben Aschaffenburgs Buch verdient die sich mit ihm vielfach berührende Schrift des sonst verdienten Kriminalanthropologen und Statthalters Lombrosos in Deutschland, Kurella, kaum noch Beachtung. Es sei nur darauf hingewiesen, daß diese Schrift — die gleich nach der Einleitung ohne genügenden sachlichen Zweck ein Kapitel über „Die Anomalien des

Geschlechtsgefühls" einschiebt — auf Grund von unzuverlässigen und belanglosen Schädelmessungen zu dem schauderhaften Resultate kommt: „es gibt überhaupt keine andere positive Grundlage der Kriminalpolitik, als das Fallenlassen der Frage nach der Schuld und die Einführung eines Verfahrens zur Ermittlung der Gefährlichkeit krimineller Individuen" (S. 97). Der Verfasser glaubt wohl selbst nicht, daß ein Volk sich so rebarbarisieren könnte, daß es das Leben und die Freiheit seiner Söhne von dem Ermessen seiner medizinisch gebildeten Untersuchungsbeamten abhängig machen werde, falls diese finden, daß dem „gefährlichen Individuum" Morde „auf der Stirn (!) geschrieben stehen". — Die ganze Art des Buches zeichnen am besten die Worte des Verfassers über Lombroso (S. 5): „Es gibt eben Stoffe, aus denen das Sitzfleisch des skrupulösesten Spezialisten nichts herauszupressen vermag, während sie unter dem belebenden Hauche einer genialen Phantasie zu reden und ihre Geheimnisse zu offenbaren beginnen".

Westend bei Berlin. Hermann U. Kantorowicz.

David, Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft. Erster Band: Die Betriebsfrage. Berlin 1903, Verlag der Sozialistischen Monatshefte. 703 S.

Ein Manifest des revisionistischen Flügels der Sozialdemokratie, revolutionär gegen die Tradition und kampflustig, und zugleich ein wissenschaftliches Werk von Bedeutung. Die Anwendbarkeit der Lehrsätze des Marxschen Dogmas auf die Landwirtschaft, für die noch Kautsky in seiner „Agrarfrage" leidenschaftlich eintritt, ist den sozialistischen Sezessionisten schon nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 zweifelhaft geworden. Jetzt sucht hier ein überzeugter Sozialist den Nachweis zu führen, daß der landwirtschaftliche Kleinbetrieb nicht nur nicht dem Untergange geweiht sei, sondern daß ihm sogar die Zukunft gehöre. Das Buch reproduziert im wesentlichen die Argumente, welche die bürgerliche Nationalökonomie, insbesondere Sering und seine Schule, zu Gunsten des Kleinbetriebs beigebracht haben, und zwar in einer Vollständigkeit, wie es bisher kaum jemals geschehen ist; es ist ein vollkommenes Handbuch der bäuerlichen Betriebslehre daraus geworden. Der Eifer, mit dem sich D. hineingearbeitet hat, zeigt wirklich etwas Rührendes; wir werden sogar über die verschiedenen Gänserassen belehrt, welche sich zur Mästung und welche sich zur Federproduktion eignen. Abgesehen von solchen überflüssigen Breiten muß man aber dem Werke das Zeugnis geben, daß es sein Thema geistvoll und mit eindringendem Verständnis anfaßt; der Nachweis, daß die Landwirtschaft als organische Produktion anderen wirtschaftlichen Bedingungen unterworfen ist als Industrie und Handwerk, die als mechanische Produktion zu bezeichnen sind, ist ein Kabinettstück. Nicht weniger gelungen ist der Nachweis der Integrierung der Landwirtschaft im Verlaufe des 19. Jahrhunderts.

Freilich sieht David jetzt zu viel Licht beim Kleinbetriebe, zu wenig beim Großbetriebe. So sehr es auch richtig ist, daß die Vorteile des industriellen Großbetriebes, Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Maschinenanwendung, örtliche Konzentration und kontinuierlicher Produktions-

prozeß, durchaus nicht im gleichen Maße solche des landwirtschaftlichen Großbetriebes sind, so wird die Überlegenheit des rationell geleiteten landwirtschaftlichen Großbetriebes, insbesondere auf dem Gebiete des Getreide- und Futterbaues, sich unter normalen Verhältnissen immer wieder durchsetzen. Vor allem wird die höhere Bildung und der größere Kapitalbesitz des Großlandwirts diesen wie bisher zum Träger des landwirtschaftlichen Fortschritts machen. Mir ist wenigstens nicht ein einziger Fall bekannt, wo man einen Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik einem Kleinbauern verdankte, so wunderbar auch dessen Eifer ist, sich das von der großen Landwirtschaft und der Wissenschaft erarbeitete Wissen anzueignen.

Entscheidend ist aber nun, welche Folgerungen vom sozialistischen Standpunkte aus D. aus der Prämisse der Überlegenheit des bäuerlichen Betriebes zieht. Um dabei das sozialistische Ideal zu retten, unterzieht er dieses auch einer Revision und nennt als Endziel der sozialistischen Bewegung „einen Zustand, wo jedem gegen Ableistung einer sehr mäßigen Arbeitszeit ein Leben in Wohlstand und ideeller Verfeinerung gewährleistet ist" (S. 608). Damit fällt eigentlich der praktische Kern der bisherigen sozialdemokratischen Agitation; denn daß dieser Idealzustand die Vergesellschaftung der Produktionsmittel zur Voraussetzung haben müsse, wäre erst noch zu beweisen. Tatsächlich stellt D. die Forderung landwirtschaftlicher Produktivgenossenschaften *nicht*, indem er selbst auf die Schwierigkeiten hinweist, die einem derartigen Versuche entgegenstehen. Es scheint ihm selbst zweifelhaft, ob der Durchschnittsmensch sich auch nur allmählich zu einer entsprechenden sozialen Höhe emporarbeiten werde. So bleibt ihm nur die einzige Hoffnung, daß die jetzigen bäuerlichen Produzentengenossenschaften als Pflanzstätten genossenschaftlicher Gesinnung und Befähigung viel zu dieser Selbsterziehung beitragen werden. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß bis jetzt jeder Versuch gescheitert ist, die eigentliche landwirtschaftliche Produktion (Ackerbau und Viehzucht) genossenschaftlich zu organisieren, und vermutlich ebenso scheitern wird wie etwa eine genossenschaftliche Ausübung bildender Kunst. Denn bis jetzt ist die Landwirtschaft, die fast durchweg mit unbekannten Faktoren rechnen muß, eine Kunst, und das um so mehr, je näher sie dem Davidschen Ideale intensivster Kleinproduktion kommt.

So bleibt denn von dem ganzen sozialistischen Agrarprogramm nichts übrig als die Aufteilung des Großbetriebes und die Organisation der Landarbeiter; diese Fragen sind einem zweiten Bande vorbehalten, dem man mit Interesse entgegensehen kann.

W. Wygodzinski.

Cohnstädt, Dr. **Wilhelm**: Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. München 1903, Reinhardt. 8°. III, 245 S.

Der Titel der Cohnstädtschen Schrift gibt keine ganz genaue Vorstellung von ihrem Inhalte; sie behandelt, wenn auch unter steter Zurückführung auf die jeweilige theoretische Begründung, im wesentlichen die

Taktik der deutschen Sozialdemokratie in ihrem Verhältnis zur landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß die „Agrarpolitik" der deutschen Sozialdemokratie bis zur Gegenwart niemals etwas anderes war als die Agrarpolitik der von Karl Marx beeinflußten Internationalen Arbeiterassoziation, und daß die Sozialdemokratie infolge dessen praktisch eine Vertretung der deutschen Industriearbeiter geblieben ist. Ganz fein, wenn auch etwas breit, wird ausgeführt, wie Marx von seiner allgemeinen Theorie aus dahin kommen mußte, gegen die Kleinbetriebe und deren Inhaber, die Bauern, sich zu wenden, und wie diese Bauernfeindschaft von Engels, Eccarius und Liebknecht bis Kautsky traditionell im offiziellen Programm der Partei festgehalten wurde. Auf die tatsächliche Opposition gegen die parteioffizielle Ablehnung einer Agitation unter den Bauern in den süddeutschen Landtagen und in den Schriften von Hertz und David geht er nur mit einigen Worten ein, die seine eigene Stellung schwer erkennen lassen; doch scheint auch er der Meinung zu sein, daß die deutsche Sozialdemokratie reine Industriearbeiterpartei bleiben wird. W. Wygodzinski.

Stumpfe, Dr. **E.**: Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. Berlin 1902, Parey. 8°. 287 S.

Mitscherlich, Dr. **Alfred**: Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge. Tübingen 1903, H. Laupp. 8°. 120 S. und 2 Diagramme. (Ergänzungsheft VIII zur Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft.)

Skalweit, Dr. **B.**: Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft. Betriebswissenschaftliche Untersuchungen auf Grund der Buchführung von 35 vorzüglich geleiteten Betrieben in Mittel- und Nordwestdeutschland. Berlin 1903, Parey. 8°. 72 S.

Eine eingehende Würdigung des Buches von Stumpfe, das bereits vor zwei Jahren erschienen ist, würde einen längeren Aufsatz erfordern. Schreiber dieses muß sich dies vorläufig versagen; es seien nur die wesentlichsten Momente hervorgehoben. St. beschäftigt seit Jahren das große Problem vom Sein oder Nichtsein des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes. St. wandelt in den Fußtapfen Serings, der bereits 1891 in seiner „inneren Kolonisation" (Schr. d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. 54) auf Grund des damals vorhandenen Materials dargetan hat, wie der bäuerliche Betrieb in Deutschland sich auf gesunder Basis weiter entwickele, seitdem der Bauer angefangen habe, sich die modernen naturwissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die zunächst nur auf den großen Gütern Eingang fanden, zu eigen zu machen. Als Selbstwirtschafter ist der Bauer gewiß in vieler Hinsicht günstiger gestellt als der Großgrundbesitzer, weil er alles selbst sieht, überall selbst mittut. Diese Entwickelung hat denn dazu geführt, daß der Großbetrieb nicht mehr, wie bis in die sechziger Jahre, Kleinbetriebe auszukaufen imstande ist, da letztere pro Flächeneinheit teurer geworden sind als Großbetriebe. Die Theorie von Marx über den Sieg des Großbetriebes trifft also heute

auf die Landwirtschaft nicht mehr zu. In dem gegenwärtigen Buche hat nun St. die Materialien, die von den preußischen Landwirtschaftskammern über diese Frage gesammelt sind, verarbeitet. Das vorliegende Buch enthält 63 Wirtschaftsbeschreibungen: 22 Groß-, 24 Mittel- und 17 Kleinbetriebe. Die wesentlichsten Resultate St.s sind die früheren, daß die kleineren Betriebe in gleichen Lagen derselben Gegenden (gleiche Bodenverhältnisse, gleiche Entfernung von den Absatzmärkten) den Großbetrieben bezüglich der Reinerträge pro Flächeneinheit überlegen sind, selbst wo sie extensivere Fruchtfolgen aufweisen. Interessant ist, daß nach Tab. III b (S. 250) im Durchschnitt aller untersuchten Betriebe nicht die eigentlichen Kleinbetriebe, sondern die Mittelbetriebe die höchsten Überschüsse aufwiesen. Allerdings war die Differenz zwischen Klein- und Mittelbetrieb gering, 12,26 und 13,06 Mk. per Morgen, während die Großbetriebe im Durchschnitt nur 9,0 Mk. Überschuß aufwiesen, also den Mittel- und Kleinbetrieben gegenüber um ca. 25—38 % zurückstanden. Bezüglich der Höhe der Getreideernten per Hektar standen sich, was die Winterung anlangt, Groß- und Mittelbetriebe ungefähr gleich, während die Kleinbetriebe etwas geringere Ernten an Winterung, aber höhere Ernten an Sommerung aufwiesen als die Großbetriebe. St. hat die in seinem Urmaterial angegebenen Landpreise überall mit angeführt, sie aber nicht für seine Argumentation verwertet. Sehr mit Recht, denn da könnte der Gegner die Einwendung machen, daß die Preise zum Teil zu hoch angesetzt sein können, daß man jedenfalls nicht sicher ist, ob sie den durchschnittlichen, wirklich gezahlten „Verkehrswerten" entsprachen. Sehr ausführlich bespricht St. die Ansätze für die Wirtschaftenden und den Haushalt, die Arbeitslöhne usw. Jedenfalls ist sein Buch von grundlegender Bedeutung für jeden, der sich mit der Frage nach den Vorzügen des Groß- und Kleinbetriebes beschäftigen will. Zu bedauern ist, daß St. stellenweise die Darstellung beschränken zu sollen geglaubt hat, um den Umfang des Buches nicht zu sehr anschwellen zu machen. Meines Erachtens kann man in so wichtigen Entscheidungsfragen nie ausführlich genug sein.

Die Arbeit von Mitscherlich bildet einen groß angelegten ersten Versuch der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge. M. weist hin auf den Vorgang Rodewalds, die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei Samenprüfungen und Butteruntersuchungen. Ausgangspunkt des Verfassers ist gewesen das Studium von Thünen; er hat sich gefragt, ob und inwieweit die Einwirkung der Entfernung eines Grundstücks vom Wirtschaftshofe auf die Reinerträge seit der Zeit Thünens eine andere geworden ist. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser zunächst Reinertragsberechnungen ausgeführt. Da jedoch solche in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterworfen sind, so ergab sich die Notwendigkeit, zuerst diese Schwankungen zu untersuchen. Um die Anwendbarkeit des Gaußschen Fehlerwahrscheinlichkeitsgesetzes auf die landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen festzustellen, hat M. zunächst ein Dreifaches festzustellen gesucht: a) die Zeit, welche verschiedene Arbeiter zur Verrichtung der gleichen Arbeit gebrauchen; b) die Tagelöhne, welche die

Arbeiter in den verschiedenen Gegenden Deutschlands erhalten; c) Ernteerträge und Marktpreise. Um die Arbeitszeiten festzustellen, hat M. beim landwirtschaftlichen Institut in Kiel eine Strecke von 20 m abgesteckt und mittelst eines Sekundenmessers die Zeit bestimmt, welche Männer, schritt- und trabfahrende Wagen zur Zurücklegung dieser Strecke brauchten. Seine Resultate ergeben sich aus den Tab. S. 6—7 und S. 9. Bezüglich der Arbeitslöhne hat M. das in den Schriften des Vereins f. Socialpolitik niedergelegte Material, das auf ca. 1200 Ermittelungen beruht, benutzt (Tab. S. 11—32). Die Ernteziffern und die Preise für eine ganze Anzahl von deutschen Marktorten gibt M. nach der deutschen Statistik. Für die Ernteangaben hat er lediglich die neueren, zweifellos korrekteren Ernteschätzungen seit 1893 verwendet, was nur zu billigen ist (S. 35—45). Außerdem hat M. noch die Ernteerträge und die bei der Realisierung derselben erzielten Preise zweier ihm bekannten Güter, A von 1866/67 — 1899/1900 (auf S. 46) und B von 1877—1899, dargestellt. Darauf führt M. nun eine substanziierte Berechnung der Reinerträge aus bei sieben verschiedenen Fruchtfolgen unter der Voraussetzung gleicher Werte für Stroh, Mist, Arbeit, Kapitalaufwand und für verschiedene Entfernungen vom Wirtschaftshofe und vom Absatzmarkt. S. 108 stellt er die Schlußresultate in einer Tabelle dar. Bei einer mittleren Entfernung der Felder von 2 km vom Wirtschaftshofe geben die intensiveren Fruchtfolgen meist schon negative Resultate, während sich bei 0,5 km, also praktisch wohl die Mindestentfernung, ca. 15 $\pm$ 22 Mk. Überschüsse ergeben. Nur die extensivste Fruchtfolge (Lupinengründüngung und dreimal Roggen) ergibt auch bei 2 km Entfernung noch 7,9 Mk. per Morgen Überschuß. Sein Hauptergebnis ist dies: wolle man die Reinerträgnisse des Ackers sicherer gestalten, so sei alles aufzubieten, um die Ernten sicherer zu gestalten. Eine große Schwierigkeit biete zwar Boden und Klima. Aber die Schwankungen werden um so geringer, die Ernten um so sicherer, je höher dieselben sind. Daher sei es von größter Bedeutung, möglichst hohe Ernten von der Flächeneinheit zu erlangen, durch Sortenwahl, Saatgutzüchtung, bessere Bearbeitung des Ackers und, soweit dies wirtschaftlich zulässig sei, Vergrößerung der Produktionskosten pro Flächeneinheit. Mit anderen Worten: die Steigerung der Intensität macht die Reinerträge gleichmäßiger und sicherer, wenn die Entfernungen vom Wirtschaftshofe nicht zu große sind. Bei großer Entfernung vom Wirtschaftshofe dagegen sind nur extensive Fruchtfolgen angebracht. Wenn auch das letztere Resultat in der Praxis fast von allen Landwirten befolgt wird, so ist doch eine so subtile, sorgfältige Untersuchung und Durchsprechung der Resultate, wie wir sie bei M. finden, von der höchsten Bedeutung gerade für den Nationalökonomen. Sein Unternehmen, eine für moderne Bedürfnisse erforderliche Ergänzung und Vervollständigung v. Thünens zu liefern, muß als durchaus gelungen bezeichnet werden, er hat darüber hinaus einen entschiedenen, äußerst dankenswerten Fortschritt der landwirtschaftlichen Theorie zu Wege gebracht.

Die Arbeit von Skalweit verdankt nach dem Vorwort ihre Entstehung den Aufzeichnungen und Eindrücken einer Studienreise, die der

Verfasser im Sommer 1902 unternommen hat. Sie enthält Angaben über die Aufwendungen, welche in einer Anzahl (35) intensiver Betriebe für Arbeitslohn und Kunstdünger gemacht worden sind, desgleichen Daten über die relative Höhe der Gespannhaltung. Dazwischen eingestreut (S. 48—57) sind einige Kühe-, Masttier-, Schaf- und Milchviehkonten, d. h. Angaben über den Geldwert des Futters während einer bestimmten Periode, den Anfangs- und Endwert der betr. Viehherden, sowie den Milch- und Düngerertrag. Nicht angegeben hat der Verfasser die Roh- und Reinerträge der besuchten Wirtschaften; er bemerkt bloß (S. 13) ganz summarisch, die Weizenerträge beliefen sich auf 28—35, die Roggenerträge auf 22—29, die Gerstenerträge auf 24—31, die Hafererträge auf 23—33 dz per Hektar; die Zuckerrübenerträge auf 320—410, die Kartoffelerträge auf 160—220 dz. Es ist eine recht fleißige Arbeit, deren Inhalt jedoch, wie ersichtlich, nicht ihrem Titel entspricht. Denn bei dem Titel „ökonomische Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft" ist der Leser zu der Erwartung berechtigt, daß Verfasser Untersuchungen angestellt habe, bis zu welchem Betrage Arbeits- und Düngeraufwand unter bestimmten Boden-, Klima- und Preisverhältnissen noch hinaufgesetzt werden kann. Hätte der Verfasser seine Arbeit betitelt: „Arbeitslohn und Kunstdüngeraufwand in intensiven Wirtschaften", so würden Titel und Inhalt sich schon besser decken. Sk. scheint sich des fundamentalen Irrtums, dessen er sich bei der Bearbeitung des von ihm gewählten Themas schuldig gemacht hat, gar nicht bewußt zu sein, denn in einer Polemik[1] gegen den Aufsatz des Unterzeichneten in diesem Jahrbuch (1903) „Das Versuchsgut Quednau", in dem die hier anzuzeigende Broschüre bereits kurz gestreift und abgelehnt wurde, betont er, seine Ausführungen hätten bezweckt, „auf Grund zuverlässiger Buchführung festzustellen, welche Aufwendungen in intensiven Betrieben tatsächlich gemacht werden, um möglichst vorteilhaft zu wirtschaften". Hieraus habe er versucht, Schlüsse auf die Intensitätsgrenzen im landwirtschaftlichen Betriebe zu ziehen und dieselben, soweit als möglich, zahlenmäßig zu bestimmen. Was ist es nun, was er „zahlenmäßig" bestimmt hat? Daß in den von ihm besuchten intensiven Wirtschaften die Arbeitslöhne 50—200 Mk. per Hektar, der Kunstdüngeraufwand 14,6—71,48 Mk. per Hektar betragen, daß an Zugvieh, auf Pferde reduziert, per 100 Hektar 8,1—14,1 Mk. kamen. Daraus soll man sich nun einen Reim machen über die ökonomischen Grenzen der Intensität! Woher soll denn der Leser wissen, daß die betreffenden Wirtschaften samt und sonders in rationellster Weise gewirtschaftet haben und an der wirtschaftlichen Intensitätsgrenze stehen? Dazu wäre es erforderlich gewesen, dem Arbeits- und Kunstdüngeraufwand die Roh- und Reinerträge gegenüberzustellen, zu zeigen, daß über eine gewisse Grenze hinaus die Reinerträge nicht mehr wachsen. Da Sk. in seiner Polemik (Landwirtsch. Presse, l. c.) gleichzeitig von der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit spricht, mit der ihm gerade die tüchtigsten Landwirte sämtliches Buchführungs-

[1] Deutsche Landwirtschaftliche Presse 1903. Vergl. dazu meine Entgegnung daselbst 1904.

material zur Verfügung gestellt haben, so wird man nur sagen können, daß er mit diesem Schatze nicht gut gewuchert hat, da er das Wesentlichste (die Rentabilität) unbearbeitet gelassen hat. Doch wird es ja hoffentlich Sk. möglich sein, diese Unterlassung (die Darstellung der Rentabilität) in einer späteren Publikation auszugleichen. So wie die Arbeit jetzt vorliegt, kann ich einen wissenschaftlichen Wert des Hauptteils um so weniger anerkennen, als es andere Publikationen gibt, z. B. die Broschüre von Prof. Howard „Die Produktionskosten unserer wichtigsten Feldfrüchte" (Berlin 1901, Parey), die neben den Arbeits- und Düngerusw. Kosten auch den Ertrag per Hektar in jeder einzelnen von 140 Wirtschaften angeben. Von der Arbeit von Sk. muß man sagen, daß sie Glauben da verlangt, wo der wissenschaftliche Beweis dafür gefordert werden muß, daß und weshalb noch höhere Kunstdüngergaben, z. B. in einer Höhe, wie sie Prof. Paul Wagner vorschlägt, den ja Sk. ebenfalls zitiert, unwirtschaftlich gewesen wären. Brauchbar sind, so wie sie bei Sk. vorliegen, allenfalls die Viehkonten: S. 51 ist gezeigt, daß die Abmelkwirtschaft unter bestimmten Verhältnissen (Milcherlös von 9,05 Pf. per Liter) unrentabel gewesen ist, wenn auch hier die genaueren Angaben über die Mengen, nicht nur den Wert des Futters, hätten gefordert werden sollen. Man kann zu ganz verschiedenen Resultaten gelangen, je nachdem man die „marktlosen" Produkte der Gutswirtschaft bewertet. Am korrektesten ist bei Sk. die Masttierabrechnung S 52 u. 53 und die Schäfereiabrechnung S. 54, weil nicht nur der Anfangs- und Endwert der Tiere und der Wert des Futters, sondern auch die Menge des Futters angegeben ist. Freilich wäre es auch da erwünscht gewesen, das Anfang- und Endgewicht der Tiere zu wissen, denn nur auf solche Weise wäre ein Urteil zu gewinnen über die Frage, unter welchen Preisverhältnissen für gemästetes Vieh eine so intensive Kraftfutterernährung angebracht ist. Die zum Schlusse der Arbeit (S. 61) angeführten allgemeinen Betrachtungen über die Höhe der Tagesration haben daher nur einen problematischen Wert; sie besitzen Bedeutung bloß für eine verflossene Periode an einem bestimmten Orte, deren spezifische Verhältnisse Skalweit als sein Geheimnis hütet.

Berlin. Carl Ballod.

Pfleger, Dr. **Franz Joseph**, Rechtsanwalt in Weiden: Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 1904. V und 95 S.

Nachdem Bayern sein Gutszertrümmerungsgesetz von 1852 im Jahre 1861 wieder aufgehoben hatte, gab ihm erst die Ausführung des Sachwuchergesetzes vom Jahre 1893 Veranlassung, den Kampf gegen den Güterhandel wieder aufzunehmen. Dieser Kampf ist auf gesetzlichem (Artikel 19 des Grundentlastungsgesetzes von 1898) und auf administrativem Wege bis in die Gegenwart geführt worden, ohne daß seine Ergebnisse die Regierung befriedigten. Wie aus der kürzlich veröffentlichten Denkschrift des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern

1897—1903 hervorgeht (S. 374), denkt die Regierung hierbei an Maßnahmen, welche die Verfügungsfähigkeit des Eigentümers über das Grundeigentum beschränken und zwar sowohl in der Richtung der Begünstigung geschlossener Hofgüter wie des Verbotes stückweiser Veräußerung neu erworbener Grundstücke innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Analogie des württembergischen Güterzertrümmerungsgesetzes von 1853, welches sich nunmehr schon ein halbes Jahrhundert bewährt hat. Zugleich liegt in der Absicht der Regierung, die vermittelnde Tätigkeit der Gemeinden und Spar- und Darlehnskassen zu begünstigen. Das von der Regierung gesammelte Material liegt jetzt dem bayerischen Landwirtschaftsrat vor.

Zu all diesen Fragen äußert sich das Buch von Pfleger im Sinne einer entschiedenen Nichtinterventionspolitik. Er verspricht sich nichts von einer direkten Bekämpfung des Güterhandels, wünscht vielmehr nur eine positive Agrarpolitik, insbesondere Aufhebung der Intestaterbfolge, Beseitigung des Instituts der Wechselgrundstücke und Flurbereinigung.

Der eigentliche Wert des Werkes liegt in seiner außerordentlich gewissenhaften und eingehenden Darstellung der gesamten einschlägigen Rechts- und Verwaltungsmaßregeln. Hinzugefügt hat Pfleger sehr interessante Nachweisungen über die gesamte Geschäftstätigkeit eines Güterzertrümmerers in den Jahren 1894 bis einschließlich 1899. Aus diesen Übersichten ergibt sich ein Reingewinn aus den 26 stattgehabten Zertrümmerungen in Höhe von rund 80 000 Mk. das heißt also im Durchschnitt für jede Zertrümmerung etwas über 3000 Mk. Der Durchschnittswert der betreffenden Güter betrug nicht einmal 15 000 Mk., sodaß jede Zertrümmerung dem Zertrümmerer einen Gewinn von nicht weniger als 20 % abwarf. Dabei fanden, wie Pfleger ermittelt hat, die Zertrümmerungen durchweg statt in Gegenden mit weitestgehender Parzellierung der landwirtschaftlich benutzten Bodenflächen bei Gemenglage der einzelnen zu dem Anwesen gehörigen Grundstücke; es lag also bei diesem Parzellenverkauf weder ein besonders schwieriges noch ein besonders riskantes Geschäft vor, welches einen so hohen Gewinn rechtfertigte. Vor allem aber ergibt sich daraus, daß unmöglich, wie Pfleger es tut, für die Ausbreitung des Güterhandels das System der geschlossenen Erbfolge verantwortlich gemacht werden kann.

W. Wygodzinski.

Creuzbauer, Dr. **August**: Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftliche Studie mit 135 Tabellen, 1 Abbildung und 1 Kartenskizze. München 1903, Reinhardt. IX und 306 S. gr.-8°. Preis brosch. 10 Mk.

Die Versorgung einer Großstadt mit Lebensmitteln stellt dem praktischen Nationalökonomen zahlreiche weitverzweigte Aufgaben. Der Umfang, die Ab- oder Zunahme des Gesamtkonsums, des Fleisch- und Milchkonsums im besonderen, gibt Aufschluß über den Stand des Volkswohlstandes, über die in seinen Veränderungen zu Tage tretenden Tendenzen. Bedeutsame Schichten des Gewerbes und Handels, die sich die Beschaffung, die Verarbeitung und den Vertrieb der Lebensmittel an den Konsumenten zur Aufgabe gemacht haben, erscheinen in vielseitiger neuer Beleuchtung.

Die Untersuchung der Preise, der Qualität der Lebensmittel sowie der verfügbaren Quantität führt zu einer Schilderung der landwirtschaftlichen Zustände des Hinterlandes, aus dem die Großstadt ihre Lebensmittel bezieht. Sanitäts-, veterinär-polizeiliche sowie zollpolitische Maßregeln erscheinen in einem neuen Lichte.

Bei dem Mangel von Vorarbeiten auf diesem Gebiete hat sich der Verfasser durch seine umfangreiche Monographie ein entschiedenes Verdienst um die beschreibende Nationalökonomie erworben. Er behandelt in drei Büchern die Versorgung Münchens mit Fleisch, mit Mehl und Brot und mit Milch. In jedem Buch wird untersucht, was München an Fleisch, Mehl und Milch verzehrt, was sie kosten, welchen Weg sie vom Produzenten bis zum Konsumenten durchlaufen, und welche polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln bestehen.

Leider sind die von der amtlichen städtischen Statistik gelieferten Unterlagen für eine erschöpfende Untersuchung der vorliegenden Probleme durchaus unzureichend. Teilweise nämlich, wie z. B. bei Brot, Gemüse, Obst u. s. w. existiert überhaupt keine Verbrauchsstatistik, und rein zufällige Momente sind es oft, die einen Einblick in die betreffenden Verhältnisse gewähren; so brachte z. B. über den Münchener Milchverbrauch erst der sogenannte „Milchkrieg" einige Aufklärung. Aber selbst die vorhandene Statistik, wie z. B. die über Fleisch, ist äußerst lückenhaft und vielfach sogar völlig unbrauchbar. „Die Methode, nach welcher die Aufschreibungen gemacht werden, ist häufig sehr mangelhaft, was namentlich damit sich erklären läßt, daß die Statistik von Leuten aufgenommen wird, welche sich der Wichtigkeit dieser Aufgabe nicht entfernt bewußt sind, und welche es demzufolge an der nötigen Aufmerksamkeit durchaus fehlen lassen; oft aber auch wird von Unterlagen ausgegangen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Die wichtigste Ursache aber, warum jede Lebensmittelstatistik fehlerhaft ist, liegt darin, daß eine sorgfältige Zählung der durch Vermittlung öffentlicher Verkaufsstellen in den Konsum übergehenden Nahrungsmittel einen außergewöhnlichen Apparat an Zählpersonal und demzufolge Unkosten erfordern würde, die ganz außer Verhältnis stehen zu dem Wert der auf Grund genauer Zählungen erzielten praktischen Ergebnisse." Mit Recht tadelt Creuzbauer scharf die Art der Publikation der Tabellen über den „Münchener Marktverkehr", die seit 1893 ohne jeden erläuternden Text in den „Münchener Jahresübersichten" erscheinen. In der Einleitung gibt Creuzbauer ferner noch einen kurzen Überblick über die in München bestehenden Viktualienmärkte, über die für sie, den Viehhof und die Freibank sowie für den öffentlichen Verkehr mit Lebensmitteln überhaupt geltenden polizeilichen Bestimmungen. Das Verbot des Straßenhandels mit Lebensmitteln regt nicht gerade zur Nachahmung an, da die Polizeiorgane nicht imstande sind, es streng durchzuführen. Erwähnung verdient hier noch die Entwickelung der Bevölkerung Münchens. Sie betrug im Jahre 1881 233 600, 1885 259 200, 1889 306 000, 1890 331 000, 1891 357 000, 1892 372 000, 1893 385 000, 1899 466 000, 1900 490 000 und 1901 503 000. Es wurden der Stadt einverleibt 1890 Neuhausen mit 12 057 und Schwabing mit 11 589 Einwohnern; 1892 Bogenhausen mit 1570, 1900 Nymphenburg

mit 4000, 1901 Thalkirchen mit 3600 und Laim mit 1300 Einwohnern.

In dem 20jährigen Zeitraum von 1881 bis 1901 zeigte der Fleischverbrauch Münchens nur eine Zunahme von 221140 auf 394969 dz. Die Höchstziffer fällt ins Jahr 1900 mit 401010 dz und die mit diesem Jahr eintretende Krise macht sich also schon im folgenden Jahre (1901) durch einen Verbrauchsrückgang von mehr als 6000 dz Fleisch trotz einer gleichzeitigen Zunahme der Bevölkerung um rund 13000 Köpfe bemerkbar. Aus den Berechnungen Creuzbauers ergibt sich also die höchst beachtenswerte allgemeine Tatsache, „daß, während die Bevölkerung Münchens in den Jahren 1891—1900 um 109,75 % zugenommen hat, der Fleischkonsum nur um 81,33 % gestiegen und, pro Kopf berechnet, von 94,8 auf 81,8 kg zurückgegangen ist, und dies, obwohl die allgemeine wirtschaftliche Lage gerade während der letzten Jahre unverkennbar besser war." Creuzbauer führt eine Reihe von Erklärungen für diese auffallende Tatsache an. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerungszunahme sei auf die Eingemeindungen zurückzuführen. Die Bevölkerung der angegliederten Orte sei aber zum überwiegenden Teile landwirtschaftlich und demgemäß an den Fleischkonsum durchaus nicht in demselben Maße gewöhnt wie die städtische. Diese Erklärung wäre ganz hübsch, wenn sie nicht in krassem Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen stehen würde. Schwabing und Neuhausen hatten zur Zeit ihrer Eingemeindung ganz überwiegend industriellen Charakter. Die Einwohnerzahl des letztgenannten Vororts hatte sich vom Jahre 1864 bis zu der im Jahr 1890 vollzogenen Eingemeindung von 602 auf 12057 vermehrt. Eine solche Bevölkerungszunahme ist in einer Gemeinde unmöglich, ohne daß der überwiegend landwirtschaftliche in industriellen Charakter übergeht. Eine Einsicht der Berufszählungsakten, die dem in München seine Studien machenden Verfasser wohl möglich gewesen wäre, hätte ihn vor seinem Irrtum bewahren können. Plausibler ist sein weiterer Erklärungsgrund, daß der Zuzug in die Städte der Hauptsache nach aus Arbeitern samt Familie, mithin aus wirtschaftlich schwachen Elementen bestehe. Auch hier hätten Daten aus der Berufszählung, z. B. über das Verhältnis der Beamten zur Gesamtbevölkerung von 1882 und 1895 die vage Behauptung substantiieren können. Daß mit dem Übergang einer Hauptstadt von der Beamten- und Residenzstadt zur Industriestadt auch für den Konsum wichtige soziale Verschiebungen verbunden sind, ist eine bekannte Tatsache. Aber Aufgabe der wissenschaftlichen Spezialuntersuchung ist es, diese Verschiebungen, soweit dies möglich ist, zahlenmäßig festzustellen. Eine weitere Erklärung für die Abnahme des kopfweise berechneten Fleischverbrauches erblickt der Verfasser in dem zunehmenden Verbrauch an eingeführten Wurst- und Fleischwaren, nicht minder aber darin, daß sämtliche Lebensmittel sowie auch alle (?) sonstigen Bedürfnisse (z. B. die Wohnungsmiete) innerhalb der letzten 20 Jahre bedeutend im Preise gestiegen sind, und daß alle diese Mehrausgaben zum Teil dadurch gedeckt werden müssen, daß im Fleischkonsum umso größere Sparsamkeit obwaltet, als auch die Fleischpreise eine bedeutende Preissteigerung erfahren haben. Zudem weist der Konsum von Geflügel und Fischen eine sehr große Steigerung auf.

Auch hier wiederum vage Behauptungen statt wissenschaftlicher Untersuchung des Tatsachenmaterials. Die Ausgaben für die Befriedigung des Kleidungsbedürfnisses z. B. dürften in den letzten 20 Jahren nicht gestiegen, sondern zurückgegangen sei. Der Übergang von der teuern, in Wirklichkeit aber wegen ihrer größeren Haltbarkeit billigeren Kleidung zur modernen billigen und schlechten Konfektionskleidung fällt in eine frühere Zeit. Auch die Lohnstatistik wäre heranzuziehen.

Dagegen ist der Verfasser viel zuverlässiger, sobald es sich um lokale Verhältnisse handelt. Die eingehende Statistik der Schlachtungen im Schlacht- und Viehhof, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, zeigt z. B. im Jahr 1888 ein starkes Emporschnellen, das im folgenden Jahr schon wieder nachläßt. Die Erklärung liegt in der Zentenarfeier des Wittelsbacher Hauses. Die Pariser Weltausstellung vom Jahr 1890 steigerte die Zahl der geschlachteten Hammel und Schafe, die damals noch in großen Mengen nach Paris exportiert wurden. Trotzdem blieb die Gesamtzahl der Schlachtungen gegenüber dem Vorjahr zurück, weil in diesem guten Futterjahr der Zutrieb von Schlachtvieh zurückging, während andrerseits das schlechte Futterjahr 1893 einen starken Zutrieb, billige Preise und daher eine Steigerung der Zahl der Schlachtungen zur Folge hatte. Aus der Dezimierung des Viehbestandes auf dem Lande in diesem Notjahre und dem daraus sich ergebenden Viehmangel auf dem Lande folgte naturgemäß ein Rückgang des Angebots und der Schlachtungen in den folgenden Jahren. In der Schweineeinfuhr führte das Verbot der Zufuhr aus Österreich im Jahre 1896 zu einer vorübergehenden Steigerung wegen massenhafter Zufuhr aus Norddeutschland, während die Einführung des Fleischbeschau-Gesetzes am 1. Oktober 1900 einen Rückgang der Fleischeinfuhr aus dem Auslande im Gefolge hatte.

Leider scheint dem Verfasser, als er seine Untersuchungen ausführte, die vortreffliche Monographie über „Das deutsche Fleischergewerbe" von Dr. A. Rothe (Jena 1902, Gustav Fischer) noch nicht bekannt gewesen zu sein. Sonst hätte er die für den gleichen Zeitraum vorliegenden Zahlen des Berliner Viehhofes zum Vergleich heranziehen müssen. Da die Zahlen aber auch so leicht zugänglich waren, ist es zu bedauern, daß der Verfasser, dem die in der Denkschrift zur Begründung des Reichs-Fleischbeschau-Gesetzes gegebenen Zahlen mit Recht nicht genügten, nicht auf sie zurückgegriffen hat.

Dagegen ist es sehr anzuerkennen, daß hier erstmals eine statistische Erfassung des Konsums von Wildpret, Geflügel und Fischen versucht wird. Nur glauben wir, daß der Verfasser auch hier den Versuch hätte nicht scheuen sollen, sich aus anderen Städten, in denen eine Fleischsteuer besteht, Vergleichsmaterial zu beschaffen. Wenn auch nicht das Gewicht, so wird hier zufolge der Kontrolle bei der Einfuhr in den Burgfrieden doch wenigstens die Stückzahl sehr zuverlässig festgestellt.

Im zweiten Kapitel des ersten Buches untersucht der Verfasser die Frage: „Woher stammt das verzehrte Fleisch". Wenn sich auch München immer mehr zum Stapelplatz der Fleischversorgung Süddeutschlands mit Großvieh ausbildet, so beträgt die Differenz zwischen Markt- und Schlacht-

frequenz in den letzten Jahren doch durchschnittlich nur 25 %, wobei noch der Zuchtviehmarkt ins Gewicht fällt.

Von besonderer Bedeutung für die Fleischversorgung Münchens ist nun aber der Zutrieb erstklassigen Mastviehs aus Österreich-Ungarn. Von den übrigen Ländern kommt nur Italien bis 1894 mit 700 bis 1000 Stück in Betracht. Beachtenswert ist hierbei insbesondere der Zutrieb von Ochsen, wie folgende Übersicht ergibt:

	Zutrieb aus Bayern		Zutrieb aus Österreich	
	Stückzahl	%	Stückzahl	%
1891	16 098	61,30	10 165	38,70
1892	15 245	61,31	9 590	38,69
1893	18 643	66,66	9 324	33,34
1894	15 937	46,67	18 212	53,33
1895	12 237	40,55	17 945	59,45
1896	12 733	39,05	19 875	60,95
1897	13 390	40,16	19 930	59,84
1898	15 636	41,54	22 012	58,46
1899	18 222	42,46	24 777	57,54
1900	15 784	38,47	25 245	61,53
1901	16 833	41,46	23 763	58,54

Ein Vergleich der Ausfuhr von Ochsen aus dem Münchener Viehhof zeigt, „daß, selbst wenn alle nach dem übrigen Deutschland ausgeführten Tiere in München blieben, der Bedarf auch nicht entfernt durch das aus Bayern stammende Vieh gedeckt werden könnte, und dies auch dann nicht, wenn es sich bei den ausgeführten Tieren nicht zumeist um Zug- und Zuchtvieh handeln würde, und wenn das aus Bayern zugetriebene Material an Schlachtvieh qualitativ den Ansprüchen des Münchener Publikums genügen könnte". Es wäre unwirtschaftlich, eine Verdrängung der österreichischen Mastvieheinfuhr durch die inländische Produktion mit zollpolitischen Maßregeln anzustreben. Denn eine Vergleichung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse beider Länder zeigt, daß in dem dünn bevölkerten Ungarn die Produktion von Mastvieh, gefördert durch den billigen Mais, rentabler ist als in Bayern, wo der Bauer seine Milch besser verwerten und namentlich bei der Vorliebe des Münchners für Kalbfleisch seine Kälber zu sehr lohnenden Preisen absetzen kann und daher gar kein Interesse daran hat, in so großem Umfang, wie dies für die Fleischversorgung Münchens erforderlich wäre, zur Viehmast überzugehen. Wer aus der praktischen Verwaltung die Schwierigkeiten kennt, die die Viehseuchenbekämpfung macht, und die großen Opfer, die sie der einheimischen Landwirtschaft auferlegt, wird einer laxen Handhabung der seuchenpolizeilichen Vorschriften niemals das Wort reden können. Umsomehr ist der von Creuzbauer geführte statistische Nachweis zu begrüßen, „daß von den ihrer großen Mehrzahl nach aus Österreich stammenden Ochsen nur verhältnismäßig wenig beanstandet werden mußten, daß dagegen unter den fast durchweg aus Bayern stammenden Kühen, Kälbern und Schweinen ziemlich viele als nicht vollwertig erkannt wurden".

Beachtenswert ist ferner, daß die Schlacht- und Viehhofverwaltung Münchens schon im Jahre 1894 auch die uneingeschränkte Einfuhr von Nutzvieh aus den österreichischen Alpenländern für umsomehr wünschenswert hält, „als nach den bisher gemachten Erfahrungen die von dorther drohende Seuchengefahr kaum größer als jene im Inlande ist, und das in frischer und gesunder Luft aufgewachsene Alpenvieh weit seltener von Krankheit, namentlich von Tuberkulose, heimgesucht wird, als die fortwährend im Stalle gehaltenen Tiere".

Das Ergebnis der Untersuchungen Creuzbauers über den Mehl- und Brotverbrauch Münchens ist in jeder Hinsicht negativ, insofern als weder für den Getreide- bezw. Mehlverbrauch noch für die Berechnung des Brotverbrauchs in München zuverlässige Unterlagen vorhanden sind.

Für die Versorgung Münchens mit Milch gewinnt die Zufuhr mit der Eisenbahn immer größere Bedeutung, während die Produktion in München selber und die Zufuhr mit der Achse zurückgeht. Für die Bahnzufuhr kommen selbst das 126 km entfernt gelegene Radldorf bei Straubing sowie das 106 km abseits liegende Kufstein noch in Betracht. Von den Endstationen der verschiedenen für die Milchversorgung Münchens wichtigen Linien liegen nur zwei innerhalb eines Radius von 50 km, vier zwischen 50 und 60, fünf zwischen 60 und 70, drei zwischen 70 und 80, zwei zwischen 80 und 90 und drei über 90 km entfernt. Ein Verbrauchsnachweis wird erst seit 1898 geführt.

Was die Preisstatistik von Fleisch und Brot anlangt, so fehlt es bei ersterem namentlich an einer hinreichenden Berücksichtigung der Qualität, bei letzterem dieser und des Gewichtes. An schlagenden Beispielen zeigt Creuzbauer, daß die Vergleichung der Fleischpreise verschiedener Städte aus diesem Grunde unzulässig ist. Die Differenzen im Preise von mit dem gleichen Namen bezeichneten Fleischsorten in Straßburg und München sind so groß, daß nicht einzusehen ist, warum nicht das glänzende Geschäft gemacht werden sollte, in 5-Kilopaketen Fleisch von München nach Straßburg zu versenden, wenn es sich wirklich um die gleiche Qualität handeln würde.

Leider weiß der Verfasser keine gangbaren Reformvorschläge zu machen. Immerhin muß es als nicht zu unterschätzendes Verdienst anerkannt werden, daß er die vorhandene Statistik für München zusammengetragen und kritisch erläutert hat. Seine Untersuchungen über den Verdienst der Schlächter und Bäcker fügen den Ergebnissen der Monographien von Dr. Rothe und Dr. Arnold (Das Münchener Bäckergewerbe. Stuttgart 1895, J. G. Cotta) nichts wesentlich Neues hinzu, führen aber diese Untersuchungen bis auf die neueste Zeit weiter. Von ganz besonderem Interesse sind dagegen die Aufschlüsse, die er über die komplizierte und bisher fast völlig unbekannte Organisation des Münchener Viehhandels gibt. Die Tätigkeit des Viehhandels, der bei einem überaus großen Risiko ansehnliche Profite erzielt, als parasitär zu bezeichnen, ist unhaltbar. Es ist hierbei zu beachten, daß die Viehbeschaffung aus einem so großen Gebiete, wie es die Fleischversorgung einer Großstadt erfordert, eine Aufgabe ist, die im Wege der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung besser gelöst werden kann und sowohl den Interessen der Metzger als der Landwirte entgegenkommt, wenn

auch auf beiden Seiten die Gefahr wirtschaftlicher Abhängigkeit und für den Konsumenten die einer ungerechtfertigten Preiserhöhung droht.

Zur Lösung des Problems, wie deckt München seinen Bedarf an Lebensmitteln, fehlen noch die wichtigsten statistischen Unterlagen. Creuzbauers Verdienst ist es, das vorhandene statistische Material zusammengetragen und seine Unbrauchbarkeit in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nachgewiesen zu haben. Leider ist er hierbei oft in eine zu breite Darstellung geraten und hat auf der anderen Seite versäumt, die Statistik anderer Großstädte zum Vergleich heranzuziehen. Bei dem Mangel von Vorarbeiten sind das verzeihliche Fehler. Hoffen wir, daß das Problem recht bald für die Großstädte überhaupt von einem tüchtigen Statistiker und Volkswirt in Angriff genommen wird.

Berlin. Cl. Heiß.

Berlepsch, Frh. v., Staatsminister: Warum betreiben wir die soziale Reform? Leipzig 1903, Duncker & Humblot.

Bueck, H. A.: Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Soziale Reform. Berlin 1903, Guttentag. 31 S.

Der bekannte Wortführer der Arbeitgeberinteressen wendet sich mit seinem Schriftchen gegen den vorgenannten Vortrag des Frh. v. Berlepsch über das Thema: Warum treiben wir die soziale Reform[1]? Der Redner hatte den Umfang und die Lebenslage der Klasse der Lohnarbeiter kurz skizziert, hatte auf die Gefahren hingewiesen, die durch die zunehmende Beschäftigung verheirateter Frauen in der gewerblichen Berufsarbeit herbeigeführt werden, indem er die ebenfalls zunehmende Kriminalität der Jugendlichen mit einer mangelhaften Kindererziehung wegen ständiger Abwesenheit der Mütter in Verbindung brachte.

Die meisten der von Berlepsch angeführten Tatsachen sind nunmehr allgemein bekannt, und die von dem Redner vertretenen grundsätzlichen Anschauungen über die Notwendigkeit einer zweckdienlichen Sozialpolitik sind heute so sehr Gemeingut aller Gebildeten, daß selbst Bueck im ersten Teile seines Schriftchens nichts Rechtes dagegen vorbringen kann. Durch Bemängelung der statistischen Grundlagen, deren Mangelhaftigkeit der Redner selbst beklagt hatte, sucht Bueck den Eindruck der Berlepschschen Darlegung abzuschwächen, ohne daß er natürlich imstande ist, die üble und prekäre Lage weitester Volkskreise in Abrede zu stellen. Um seine Position etwas zu stärken, legt er sich darum aufs Moralische: die Arbeiterbevölkerung sei meist durch unzweckmäßiges oder ungehöriges Verhalten selbst an ihrem Schicksal schuld. Mit der Frauenarbeit und deren Folgen sei es nicht so schlimm; alte Rentenempfänger erzögen die Kinder, die erst kriminell würden, weil die Sozialdemokratie alle Autorität erschüttere. Das Wohlwollen der Arbeitgeber und ihre völlige Schuldlosigkeit an etwaigen Mißständen wird von Bueck in die hellste Beleuchtung gerückt.

[1] Vortrag, gehalten in der Hamburger Ortsgruppe der „Gesellschaft für soziale Reform"; vgl. auch Soziale Praxis XIII, Nr. 1 und 2.

Berlepsch hatte dann in seiner Rede zu zweit die Mittel zur Abhülfe betrachtet und nach kurzer Besprechung von Arbeiterversicherung und -schutz, von Rechtsprechung und Einigungstätigkeit der Gewerbegerichte, in breiteren Ausführungen beim Koalitionsrecht verweilt und dessen freiere Ausgestaltung empfohlen, weil er davon die Ausbildung von Formationen erhofft, geeignet, für die Entwickelung vom sog. patriarchalischen System zu einem neuen, die Mitwirkung der Arbeiter bei Gestaltung des Arbeitsverhältnisses verbürgenden System, den Hebelpunkt abzugeben. Das Lob, das Berlepsch bei Arbeiterversicherung und -schutz den deutschen Arbeitgebern zollt, verzeichnet Bueck mit Wohlgefallen. Sowie aber das Wort Koalitionsrecht und Gleichberechtigung der Arbeiter fällt, ist es mit dem Wohlgefallen aus. Berlepsch hatte das sog. patriarchalische System für unhaltbar erklärt mit der Begründung, daß es freiwillige Unterwerfung des Gehorchenden unter den Willen des Gebietenden voraussetze, und daß dort, wo diese Voraussetzung fehle, Zwang und Despotismus einträten und so das System unhaltbar würde. Bueck legt sich heftig für das Patriarchentum ins Zeug und sucht Berlepsch mit der Waffe des Vertragsbegriffes zu schlagen. Auch im patriarchalischen System bestehe ein Vertrag; vertragsgemäß gehorche der Arbeiter. „Sobald das freiwillige Gehorchen fehlt, wird durchaus nicht das System unmöglich, sondern nur die Fortsetzung des Vertrags". — Ganz richtig! Aber doch ficht Bueck umsonst. Formell juristisch liegt freilich ein Vertrag vor; aber dieser Begriff deckt den tatsächlichen Vorgang bekanntlich nur unvollkommen. Es wird nicht Schritt für Schritt über die Bedingungen ein consensus herbeigeführt mit gleicher Freiheit auf beiden Seiten. Der praktische Terminus lautet: es wird ein Arbeiter eingestellt. Das sagt alles: die Bedingungen, unter denen der Arbeiter seine Lebensnotdurft erwirbt, stehen auf der einen Seite von vornherein fest, es gilt das Rezept: friß Vogel oder stirb!

Bueck verwechselt das Gehorchen *aus* dem Vertrage mit dem Gehorchen *vor* dem Vertrage. Mit letzterer Art Gehorsam rechnet das Patriarchentum als einer durch die ganze Lebenslage des Arbeiters gegebenen Vorbedingung. Darum ist Bueck die von Berlepsch geforderte „wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter" ein Greuel; die gesetzliche will er beileibe nicht antasten; sie ist ja auch für den Arbeitgeber verhältnismäßig ungefährlich.

Daß Berlepsch „ernst und eindringlich" gegen die Sozialdemokratie gesprochen habe, erkennt Bueck an. Immerhin ist ihm Berlepsch zu milde. Und doch wird man sagen müssen: wenn überhaupt eine bloße Kritik an der Sozialdemokratie irgendwelche Wirkung üben kann, dann wohl immer noch eher die milde, die aus dem Munde eines verdienten Arbeiterfreundes kommt, als die temperamentvollste eines Gegners, der im lebenslangen Kampfe stets die gleiche Trutzfanfare geblasen hat.

Neue Gesichtspunkte für die Beurteilung von Sozialpolitik überhaupt, von Gewerkvereinen und vom patriarchalischen System enthält die Schrift also nicht. Darin lag wohl auch nicht ihr Zweck, sondern Bueck wollte wahrscheinlich die programmatischen Ausführungen Berlepschs nicht ohne

Entgegnung ins Land gehen lassen, vielmehr zeigen, daß hinterm Berge auch noch Leute wohnen.

Halensee. Franz Boese.

Bernhard, Dr. **Ludwig**: Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. X und 237 S. 8°. 5 Mark.

Endlich — so muß man wohl sagen — scheint sich doch auch die deutsche Sozialwirtschaftswissenschaft des bisher arg stiefmütterlich behandelten Problemes der Lohnform etwas mehr annehmen zu wollen. Es ist ja zu seltsam, daß diese Seite des Lohnproblemes bislang so wenig Vertiefung gefunden hat; wer sich mit dem Lohnproblem überhaupt jemals ernster zu beschäftigen hatte, wird gewiß schon diese Lücke empfunden haben. Wir besitzen freilich schon seit ein paar Jahren das standard-work von Schloß (Methods of industrial remuneration), dem unleugbar das Verdienst zufällt, eine etwas systematischere Unterscheidung in der Kategorisierung der Lohnformen angebahnt zu haben, aber es ist auf diesem Gebiete noch gar manches recht dunkel und bedarf dringend eines vertieften Studiums und ebensolcher Diskussion.

Bernhards Buch trägt also einem lang empfundenen Bedürfnis Rechnung, und es muß auch, wenngleich der Verfasser in mancher Richtung über Schloß sozusagen nicht hinausgeht, nichts wesentlich Neues bringt, als wertvolle Bereicherung unserer Lohnliteratur eingeschätzt werden; auch wenn es nur ein Seitenstück zu Schloß bilden würde, insofern es nur die analoge Beleuchtung der deutschen Lohnformen zum Gegenstande hätte, würde diese Beurteilung Platz greifen können. Dem Buche B.s ist aber ein engeres Ziel gesteckt und es bietet eine völlig andere Behandlung des Stoffes. Vor allem hat sich B. die Aufgabe gestellt, darzustellen, inwieweit überhaupt die deutsche Arbeiterschaft gegen den Akkordlohn Stellung nimmt und welche Gründe für diese Stellungnahme bestimmend sind (II. Abschnitt). Die Würdigung dieser Gründe findet dann breitesten Raum in den kritisch-systematischen Abschnitten des Buches (III und IV), von denen der eine (III) eine Erörterung der wichtigen Grundlagen der Akkordarbeit: Akkordberechnung und Akkordverteilung, von ökonomischen Gesichtspunkten aus, der andere (IV) eine juristische Kritik der für den Akkordlohnvertrag in Betracht kommenden Normen gibt.

Während sich die Abschnitte II bis IV ausschließlich auf deutsche Verhältnisse beziehen, spielen diese im ersten Abschnitte nur eine untergeordnete Rolle. In diesem Abschnitte wird die Entwickelung der Akkordarbeit im 19. Jahrhundert geschildert. Es ist der relativ schwächste Teil des Buches. Der eigentliche Textteil dieses Abschnittes (S. 1—13) ist im wesentlichen wenig anderes als eine skizzenhafte Literaturgeschichte des Akkordlohnwesens; wiederholt wird darin auf die ausführlichere Darstellung in den Anhängen zu diesem Abschnitte verwiesen, ohne daß die Erwartung eingehender historisch-deskriptiver Exkurse über die Entwickelung der verschiedenen Akkordlohnformen, mit denen man an die Anhänge herantritt, so recht erfüllt würde. Die vier Anhänge betreffen die Akkordarbeit in der englischen Industrie zu Anfang des 19. Jahrhunderts (I),

die Reformbewegung in den dreißiger und vierziger Jahren (II, wieder überwiegend theoretisch-literarisch), die Akkordarbeiten bei den deutschen Eisenbahnbauten in den vierziger Jahren (III), endlich die Einführung der Akkordarbeit in der Landwirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts (IV). Mancher vertiefte und dadurch nur um so interessantere Abschnitt (so der über die wichtigsten Gruppenarbeiten in der englischen Textilindustrie S. 19 f. auf Grund von Arbeiten Babbages, Ures und Baines') läßt die Asymetrie in der Stoffsammlung und Verarbeitung besonders bedauerlich empfinden.

Was die Sache selbst anlangt, möchte ich bezüglich des historischen Abschnittes hier nur bemerken, daß es kein glücklicher Gedanke sein konnte, die Entwickelung des Akkordwesens im 19. Jahrhundert zu schildern, ohne den Zusammenhang mit den Verhältnissen im 18. Jahrhundert in eingehenderer Weise zu suchen, als dies bei B. der Fall ist. Es scheint mir dies um so weniger anzugehen, wenn man, wie B. dies ja an sich ganz richtig getan hat, die englischen industriellen Verhältnisse zugrunde legt. Gerade die englische großindustrielle Entwickelung zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber stand unverkennbar noch unter dem Einflusse der Elemente, aus denen heraus sie sich erhob, und da darf — was die Arbeitsorganisation anlangt — vor allem nicht vergessen werden, daß die englische Textilindustrie bis ins 19. Jahrhundert hinein stark verlagsmäßig betrieben worden war, was für die Wahl der Lohnform, und damit für die Verbreitung des Akkordlohnwesens nicht gleichgültig sein konnte. Die Heimarbeitsverhältnisse sind aber von B. überhaupt ziemlich abseits liegen gelassen worden.

Der zweite Abschnitt, der die Stellungnahme der Arbeiter zur Akkordarbeit behandelt, liefert sehr schätzenswertes Material zur richtigeren Würdigung dieser Lohnform. Bernhards Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Industrien, in denen die Akkordform verbreitet ist, läßt wieder einmal erkennen, wie sehr man sich vor Generalisierungen hüten muß.

Als besonderes Verdienst Bernhards muß ferner uneingeschränkt anerkannt werden, daß er den innigen Zusammenhang zwischen der Lohnform und der Technik eines Arbeitsprozesses nachweist und ihm eine entsprechende Berücksichtigung bei Lohnverträgen vindiziert — weit mehr als dies bei Schloß der Fall ist. Insbesondere auf Grund der Gewerkschaftsliteratur und der Gewerbeinspektoratsberichte wird auf eine Reihe von Umständen in der Gestaltung der Produktionsprozesse aufmerksam gemacht, die auf die Ergiebigkeit des Arbeitskraftaufwandes oder die Wirksamkeit einer speziellen Qualifikation des Arbeiters einen bemerkenswerten Einfluß haben und den Wert irgend einer dem Arbeiter scheinbar günstigen Lohnform erheblich beeinträchtigen können, ja die geradezu die Bekämpfung jeder anderen als der einfachen Zeitlohnform seitens der Arbeiter nur zu sehr begreiflich erscheinen lassen.

Unleugbar vertieft hat B. auch die systematische Unterscheidung der Akkordlohnformen. Auch hierin ist namentlich Schloß gegenüber ein wertvoller Fortschritt zu verzeichnen. Ich hebe das hervor, obwohl ich Bernhards Systematik nicht durchweg beizupflichten vermag. Seiner Unter-

scheidung direkter und indirekter Lohnbemessungsmethoden stimme ich auch unbedingt zu, dagegen scheint mir innerhalb der direkten Lohnbemessungsmethode die Gegenüberstellung von Stückberechnung, Einheitsberechnung und Elementenberechnung an und für sich und noch mehr, sofern sie als Tarifgrundlagen zu den Minimaltarifen, Durchschnittstarifen und gleitenden Lohnskalen in Gegensatz gestellt werden, nicht sehr glücklich hervorgehoben. Auch ein Minimaltarif oder eine gleitende Lohnskala sind doch, wenn sie Akkordlöhne enthalten, entweder Stücktarife oder Einheits- oder Elementenberechnungstarife. Ihre Qualifikation als Minimal- oder Durchschnittstarife oder gleitende Lohnskalen erhalten sie durch eine besondere Vereinbarung, die aber das Wesen der Lohnform nicht, oder wenigstens nur in unbedeutendem Maße berühren.

Bisher immer noch viel zu wenig beachtet, aber gewiß nicht weniger wichtig als die richtige Beurteilung der Wirkungen der verschiedenen Arten von Akkordberechnungen und die Genauigkeit der Berechnungen ist für eine Regelung des Akkordwesens die Akkordverteilung bei allen jenen Arten der Akkordlöhnung, bei welchen der Form der Lohnzahlung ein kollektives Arbeitsverhältnis zugrunde liegt. Dies zeigt B. in dem Kapitel über die Akkordverteilung (III. Abschnitt S. 175—203), in dem die Akkordmeistersysteme und die verschiedenen Arten der Gruppenakkorde zur Besprechung gelangen, ein Kapitel, das namentlich durch die Beweisführung an der Hand konkreter Verhältnisse, wie sie sich in der Praxis entwickelt haben, besonders belehrend und überzeugend wirkt. Eine praktische Tätigkeit in Maschinenfabriken kam dem Verfasser zweifellos hier sehr zu statten; hier erörtert er auch eingehender die freilich schwierige Frage nach den Motiven, die zur Ausbildung bestimmter Formen der Entlohnung führen, eine Problemstellung, die bei den nicht kollektiven Lohnformen etwas zu kurz gekommen ist. Aber es ist Bernhard, wie er ausdrücklich hervorhebt, vor allem um eine Klarstellung von Tatsachen zu tun, welche den Ausgangspunkt für eine Regelung des Akkordwesens bilden müssen. Diesem Ziele dient in erster Linie auch der letzte Abschnitt über die rechtliche Ordnung der Akkordarbeit, in dem der Verfasser auch eine Reihe von Lücken der geltenden Gesetzgebung aufdeckt.

In formeller Hinsicht kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß der Eindruck, den man von dem interessanten Buche gewinnt, durch Wiederholungen (vor allem im ersten Abschnitt!) etwas getrübt wird. Etwas genauere Zitierungen seien dem Verfasser für die Zukunft ans Herz gelegt.

Karlsruhe. Zwiedineck-Südenhorst.

Pieper, Dr. **Lorenz**: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier (Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz, LVIII. Stück). Stuttgart 1903, Cotta Nachf. 8°. XII und 266 S.

Piepers Studie bietet in seinem wichtigsten Kapitel über die Arbeitsverhältnisse eine wertvolle Ergänzung des oben besprochenen Bernhardschen Buches über den Akkordlohn. Der Leser wird hier von P. mit den Einzelheiten der Gedingelöhnung, wie sie in einem großen Bergwerks-

revier eingeführt ist, weit genauer vertraut gemacht als in der etwas flüchtigen Behandlung der Akkordlöhnung im Bergwerksbetriebe seitens Bernhards. Die Bemessung des Gedingelohnes der Kohlenhauer des Ruhrrevieres erfolgt in solcher Weise, daß diese Lohnzahlungsform, genau genommen, in keine der von Bernhard aufgestellten Kategorien von Akkordberechnung eingereiht werden kann, es liegt vielfach jedenfalls eine Kombination eines Akkordlohnes mit Einheitsberechnung einerseits, mit einer indirekten Akkordberechnung im Sinne Bernhards andererseits vor: Die Lohnzahlung erfolgt nach Maßgabe des Produktionsergebnisses eines Teiles der Arbeit, da eben mit dem eigentlich produktiven Teil der Arbeit noch eine Reihe anderer unmittelbar unproduktiver Verrichtungen durchgeführt werden müssen.

Piepers Berichterstattung deckt auch einige Mißstände, die mit dem Gedingelohn verbunden sind, auf; er zeigt, wie die Gedingregelung die Möglichkeit für höchst bedenkliche und den Frieden arg gefährdende Ungerechtigkeiten in der Entlohnung der Kohlenhauer bietet, wie die Gunst der Vorgesetzten den ihnen angenehmeren Arbeitern ohne jedes Abgehen vom Gedinge einen um 40—50 Prozent höheren Verdienst verschaffen kann als gleich strebsamen, aber mißliebigen Kohlenhauern, wie die Gewährung von Gewinnanteil an die Steiger einerseits, die Lohnart des Gedinges andererseits die Hebel bilden, die die Ordnung der Verdienst- und Arbeitsverhältnisse aus den Angeln heben. Was bei P. besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist die überaus ruhige leidenschaftslose Art, wie er die Ursachen bedenklicher Erscheinungen erwägt, die die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse aufweisen; er nimmt keinen Anstand, auch auf seite der Arbeiter die Initiative für irgendwelche Mißstände zu suchen und tatsächlich auch nachzuweisen (so S. 50 f., 54, 56, 70 u. a. m.); so berührt es beispielsweise ganz seltsam und wirft ein charakteristisches Licht auf die Wirtschaftlichkeit der Arbeiter, wenn festgestellt wird, daß der durch willkürliches und leichtsinniges Feiern von 13152 Arbeitern des B. J. B. Dortmund eingebüßte Lohn in dem Jahre 1898 allein auf eine halbe Million Mark sich belief. Um so mehr Gewicht fällt bei dieser unparteiischen Darstellung dann freilich in die Wagschale der auf das Konto der Betriebsleitung fallenden Mißstände, und es sind — um hier gerade nochmals auf die Lohnform und speziell die Messung der Arbeitsleistung zurückzukommen — Anklagen schwerer Art gegenüber den Betriebsleitungen, wenn gezeigt wird, welche wichtigen Einrichtungen des englischen Bergbaus in den Ruhrrevier-Betrieben vermißt werden müssen, ohne daß etwa die in der Regel vorgeschützte natürliche Überlegenheit des englischen Kohlenbergbaues nur bei diesem die betreffenden Einrichtungen besonders rechtfertigen würde (S. 94 f.). Wir erfahren aus Piepers Darstellung die traurige Tatsache, daß in der Arbeitgeberschaft immer noch die Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses vorherrscht, wie das sogar die amtliche Denkschrift (im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern) über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken (1890) feststellt. Immer wieder die alte Einseitigkeit des ökonomischen Liberalismus:

Anerkennung des Prinzipes des freien Arbeitsvertrages, nur insolange es bequem ist! — Das erklärt natürlich auch, daß sich im Ruhrrevier wieder Mißstände eingenistet haben, wie vor dem großen Bergarbeiterstreik von 1889.

Besonders lesenswert ist das Kapitel über das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung, das, wie das übrigens bei einem Brentano-Schüler nicht anders zu erwarten ist, über die Entwickelung der Arbeitsproduktivität unter dem Einflusse der natürlichen und ökonomischen Arbeitsbedingungen helles Licht verbreitet. Hervorzuheben ist namentlich der Nachweis, daß die rein natürlichen Produktionsfaktoren es sind, deren Entwickelung mit dem zunehmenden Betriebsumfange in wachsendem Ausmaße die Produktivität der Arbeit hemmen, daß die Intensivierung der Betriebe das Inangriffnehmen des Abbaues weniger günstiger Flöze bedinge, wodurch die Leistungsergebnisse der Arbeiter selbstverständlich in Mitleidenschaft gezogen werden, und es ist von größter Wichtigkeit, daß, wie P. dartut, die Abnahme der auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Produktenmenge dem früher getriebenen Raubbau zum großen Teil zuzuschreiben ist, nicht aber einer Verkürzung der Arbeitszeit, die mit Rücksicht auf die Überschichten sich eigentlich überhaupt nicht konstatieren läßt, und zwar um so weniger, als die achtstündige Schichtzeit, wie P. in Erinnerung bringt, zur Zeit der staatlichen Betriebsleitung bereits bestanden hatte. Zudem beeinträchtigten die Betriebsausdehnungen wegen der Einführung neuer ungeübter Arbeitskräfte den Durchschnittsbetrag der Arbeitsergebnisse begreiflicherweise ganz erheblich.

Bei aller Schlichtheit und Sachlichkeit fesselt Piepers Darstellung von der ersten bis zur letzten Zeile, und es wäre nur zu wünschen, wenn solche Bücher doch nur recht viel gelesen würden, nicht damit Mitleid erweckt werde, sondern nur, damit die in den Tatsachen unverkennbaren Zusammenhänge kennen gelernt werden.

Einer und der andere Punkt in der Darstellung hätte noch eine Vertiefung erfahren können, so beispielsweise die Erklärung der Lohnberechnungsweise im Gedinge. Nicht genügend erhärtet scheint mir der von P. behauptete Zusammenhang zwischen dem Wechsel in den Belegschaften und der Morbidität (S. 127—129). Um diesen Zusammenhang klar zu stellen, wäre es vielleicht richtiger gewesen, nur die Abgänge im Belegschaftsbestande zur Gesamtbelegschaft ins Verhältnis zu stellen; so wie die Ziffern der Tabelle XIX (insbesondere Kolonne 4) jetzt lauten, sprechen sie nicht für Piepers Argumentation.

Im vorstehenden wurde des Verfassers Unparteilichkeit und Sachlichkeit bereits gerühmt. Eine Einschränkung kann ich nicht unterdrücken. Es klingen wiederholt Bemängelungen des Verhaltens der Bergbehörden durch Piepers Schilderungen, und mancher Tadel wird offen und klar ausgesprochen. Es soll die Berechtigung hierzu durchaus nicht in Zweifel gezogen werden. Allein eine ganz leidenschaftslose Behandlung der Aufgabe hätte auch die Hervorhebung des lobenswerten Verhaltens der behördlichen Organe zur Pflicht gemacht. Und in dieser Hinsicht wurde mir von Gewährsmännern (deren Gesinnung dadurch genugsam gekennzeichnet sein dürfte, daß sie jeden Streik bei Kohlenbergarbeitern für

gerechtfertigt finden würden) versichert, daß die oft unter sehr schwierigen Verhältnissen verdienstvolle Haltung der bergbehördlichen Organe viel Gutes stifte und daß vor allem ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete der sozialen Hygiene in den Kreisen der Bergleute Anerkennung finde.

Karlsruhe. Zwiedineck-Südenhorst.

Gnauck-Kühne, Elisabeth: Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. Berlin 1904, Liebmann. 8°. 166 S.

Die Verfasserin ist bekanntermaßen eine der hervorragendsten Führerinnen der Frauenbewegung, eine geistvolle Frau in Rede und Schrift. Auch in dem vorliegenden Buche vermag sie ihre glänzenden Vorzüge nicht zu verleugnen. Es ist aber diesmal eine ihr fremdere Aufgabe, der sie sich unterzieht. Sie unternimmt es, die trockenen Pfade der Statistik zu wandeln. „Statistische Tatsachen sollen die Grundzüge eines Bildes liefern von der Lage des weiblichen Geschlechts im Deutschen Reiche, soweit sie sich zahlenmäßig fassen läßt." Die Verfasserin eignet das Buch ihren Jugendfreundinnen zu. Man wird recht tun, diese Zueignung in weiterem Sinn als eine Widmung an die deutsche Frauenwelt überhaupt anzusehen. Solcher Auffassung entspricht wenigstens der Charakter der Schrift. Denn ihre Absicht geht nicht sowohl auf eine gelehrte Untersuchung, als vielmehr auf eine anschauliche und überzeugende Verwertung der Ergebnisse der beiden letzten Berufs- und Betriebszählungen von 1882 und 1895 und der Volkszählung von 1900, wie sie in den den amtlichen Veröffentlichungen beigegebenen Textbänden zu Tage gefördert sind. Neue Aufschlüsse aus dem eigentlichen Quellenmaterial, den Tabellenwerken, bringt die Verfasserin nicht. Wem die amtlichen Arbeiten bekannt sind, dem wird sie deshalb nichts wesentlich Neues bieten. Nur in einzelnen Beziehungen stellt sie besondere Ansichten auf; hiervon wird sogleich noch näher zu sprechen sein, während es im übrigen genügen mag, kurz zu sagen, was das Buch enthält. Es liegt nahe, daß die Verfasserin 1. von dem Überschusse der weiblichen Bevölkerung über die männliche und der schon hieraus sich ergebenden Unmöglichkeit ausgeht, daß alle weiblichen Personen in der Ehe Unterkunft finden. Sodann wird 2. der Altersaufbau der weiblichen Bevölkerung erörtert. Eine eingehende Darstellung erfährt 3. der Anteil des weiblichen Geschlechts am Eheberuf und 4. an der Erwerbstätigkeit. Den Schluß des statistischen Teils macht die Besprechung 5. des Wettbewerbs zwischen Mann und Weib.

Die Minderzahl der männlichen Personen ergibt sich bekanntlich nicht aus einer geringeren Geburtenzahl, sondern aus ihrer größeren Sterblichkeit. In diesem Zusammenhang betrachtet die Verfasserin auch die Selbstmordziffern des männlichen und weiblichen Geschlechts. Sie glaubt hierbei eine Beziehung zwischen den unehelichen Geburten und den weiblichen Selbstmorden zu entdecken. Denn die Gebiete mit einer geringen Anzahl unehelicher Geburten zeigen im großen und ganzen auch niedrigere Selbstmordziffern des weiblichen Geschlechts. Die ledige Mutter werde offenbar häufig zur Verzweiflung und zum Selbstmord geführt. Daß dies nicht richtig ist, zeigt aber beispielsweise die preußische Statistik,

welche einerseits den Familienstand, andererseits die mutmaßlichen Beweggründe der Selbstmörder verzeichnet. Ferner sucht die Verfasserin darzutun, daß die Religion einen wesentlichen Einfluß auf die Häufigkeit der Selbstmorde ausübe, und zwar halte der Katholizismus seine Bekenner in wirksamerer Weise vom Selbstmord zurück als der evangelische Glaube, was wiederum lediglich aus der örtlichen Verteilung der Selbstmorde auf vorwiegend evangelische und vorwiegend katholische Landesteile gefolgert wird. Die Verfasserin scheint hiermit die größere moralische Kraft des Katholizismus dartun zu wollen. Diese Beweisführung ist ebenso unvorsichtig, wie wenn man etwa im Gegensatz zu dieser Auffassung aus der stärkeren Kriminalität der Katholiken auf die Minderwertigkeit ihres Glaubens schließen wollte. Der demnächst erscheinende Jahrgang 1901 der deutschen Kriminalstatistik bringt hierüber ein umfangreiches Material auf Grund zwanzigjähriger Beobachtung, zeigt aber auch gerade die Schwierigkeit der Schlußfolgerung. Daß die Frage des Einflusses der Religion auf die Selbstmorde bereits vielfach erörtert ist, scheint der Verfasserin unbekannt zu sein, sonst hätte sie sie nicht so leichthin angeschnitten. Diese kleinen Ausstellungen waren zu machen; im übrigen ist die Bearbeitung des statistischen Materials mit größerer Umsicht und mit Geschick erfolgt; und namentlich verdienen auch einige lehrreiche Diagramme, welche der Schrift beigegeben sind, der Erwähnung. Bei einer Schrift, welche sich an die breite Öffentlichkeit wendet, kommt es zudem nicht bloß darauf an, was sie enthält, sondern manchmal noch mehr, von wem sie herrührt.

Dem statistischen Kern des Buches geht eine Einführung in die Frauenfrage voran, und es schließt sich ihm eine Abhandlung über die Folgerungen an, welche aus den zahlenmäßigen Tatsachen abgeleitet werden. Man wird diesen Anfang und diesen Schluß des Buches nicht ohne großen Genuß lesen. Vieles ist geradezu köstlich gesagt. Frau Gnauck-Kühne vertritt einen gemäßigten, nach meiner Ansicht den vernünftigen Standpunkt in der Frauenfrage: „Eine höhere Aufgabe als die der Hausmutter gibt es nicht". Aber leider kann die Rolle der Hausmutter nicht der alleinige Lebensberuf aller Frauen sein. Ein erheblicher Teil des weiblichen Geschlechts muß namentlich in den höheren Schichten von Anfang an oder späterhin der Ehe entsagen; und auch derjenige Teil, der zur Ehe gelangt, bleibt zumal in den unteren Schichten in großem Umfang erwerbstätig. Das Frauengeschlecht schwebt mit seinem Dasein zwischen Ehe und Erwerbsarbeit. Je mehr die Frauen auf die Erwerbsarbeit hingewiesen sind, desto schwieriger hat sich die Frauenfrage gestaltet. Fast alle höhere oder alle nur etwas bessere Berufsarbeit ist Männerarbeit geworden. Außer künstlerischer Beschäftigung gelten heute für gebildete Frauen und Mädchen im wesentlichen nur zwei Berufe als standesgemäß: die Krankenpflege und das Lehrfach. Was sonst noch in Frage kommt, spielt eine sehr geringe Rolle. Aber nicht bloß die Berufsarbeit der Frau ist äußerst eingeschränkt, auch der Umfang der hauswirtschaftlichen Tätigkeit — der eigentlichen Domäne der Frau — engt sich noch immer mehr zugunsten der zentralisierten Berufsarbeit ein. Ehemals hatte das Haus einen starken

Bedarf an Frauenhänden: Man buk, bereitete Bier, machte Früchte ein, fertigte Lichter, wusch, spann, webte, strickte, stickte, nähte, schneiderte und tat vielerlei anderes im Hause; man hatte dementsprechend besondere Wirtschaftsräume. Heute sind sie in den Großstädten zu einer schrankartigen Speisekammer eingeschrumpft. Neuerdings klopft man schon die Teppiche außer dem Hause, überläßt das Putzen der Fenster und die Unterhaltung der Glühlichtkörper besonderen Sachkundigen. Sobald die berufsmäßige Zentralisation der Arbeit eine Verbilligung des Haushaltes bringt, gibt die sparsame Hausfrau ein Stück häuslicher Arbeit nach dem anderen preis. Für zahlreiche Haustöchter wird der Platz in der elterlichen Wirtschaft auf die Dauer zu eng. Dazu treten ideelle Ursachen, auch wo die materiellen keine Rolle spielen. Die Inhaltslosigkeit des Daseins kommt gereifteren Naturen schließlich zum Bewußtsein. Der individualistische Grundcharakter der geistigen Strömungen des verflossenen Jahrhunderts bemächtigte sich auch der Frauen und erweckte ihnen Führerinnen, um ihnen größere Rechte, größere Betätigung im Leben zu erstreiten. Daß in solchen Kämpfen nicht immer der rechte Weg und die rechten Mittel gefunden wurden, gibt die Verfasserin gerne zu. Was verlangt sie selber? Sie will nichts wissen von der Vermännerung des weiblichen Geschlechts: „Jedes Geschlecht bedarf der Ergänzung durch das andere. In der Gemeinschaft Vollendung", nichts von der Lockerung der Ehe: „An ihrer Unantastbarkeit ist das weibliche Geschlecht vorwiegend interessiert. Jede Macht, die die Ehe schützt, schützt das Weib". Da die Ehe nicht als lebenslänglicher Beruf, geschweige denn als lebenslängliche Versorgung mit Sicherheit angesehen werden kann, auch die Lebensdauer der Frauen eine längere als die der Männer ist, so ist die Witwen- und Waisenversicherung unabweisliche Forderung und der Altersversorgung größere Aufmerksamkeit zu schenken. Weil das Leben des Weibes im Dienste der menschlichen Gesellschaft zwischen Eheberuf und Erwerbstätigkeit dualistisch gespalten ist, so hat die Gesellschaft die Pflicht, ihm Hausmutterberuf und Erwerbstätigkeit zum Wohle der Gesamtheit zu erleichtern. Zu diesem Zwecke muß das Weib mehr als bisher geschützt werden: in der Ehe vor männlicher Willkür, in der Erwerbstätigkeit vor männlichem Wettbewerb („weibliche Zunft"). Soll der Schutz des weiblichen Geschlechts nicht Züchtung der Mittelmäßigkeit werden, so muß es in allen Schichten zu gelernter Arbeit tüchtig gemacht werden. Für die Erwerbung elementarer hauswirtschaftlicher Ausbildung ist Fortbildungsschulzwang an Stelle der Zufälligkeit zu setzen. Für die weiblichen Erwerbstätigen aller Klassen, die dem Familienleben entrückt sind, gilt es, Formen gemeinschaftlichen Lebens zu finden.

Man kann im allgemeinen mit dieser Gedankenrichtung einverstanden sein, ohne alle Einzelheiten zu billigen. Die Aussonderung bestimmter Berufe zugunsten der Frauen und ihre ausschließliche Ausübung durch weibliche Zünfte ist, wie wohl als erster G. Schmoller ausgesprochen hat, in hohem Maße erwünscht, dürfte aber bei Inangriffnahme einer Durchführung auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen.

Berlin, den 30. Januar 1904. Gustav Seibt.

Keller, Franz: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzpolitische Studie. Freiburg i. Br. 1903, Herder. VIII und 104 S.

Die Finanzverwaltung der deutschen Hochstifte gehört zu den am wenigsten erforschten und auch am schwierigsten zu bearbeitenden Gebieten der deutschen Verwaltungsgeschichte überhaupt. Jeder Beitrag dazu ist dankbar zu begrüßen, und schon aus diesem Grunde darf Kellers Arbeit von vornherein einer freundlichen Aufnahme gewiß sein. Anerkennung verdient der Verfasser aber nicht nur wegen der Aufgabe, welche er sich gestellt, sondern auch für die Art und Weise, wie er sie gelöst hat; denn nur der Umsicht und Gründlichkeit, mit welcher er zu Werke gegangen ist, haben wir es zu verdanken, daß wir, trotz der Dürftigkeit des für die ältere Konstanzer Stiftsverwaltung vorliegenden Quellenmaterials, ein Bild erhalten, welches, wie lückenhaft es auch immer ist, die wesentlichen Züge der finanziellen Entwickelung des Hochstifts im ausgehenden Mittelalter deutlich hervortreten läßt. Die vornehmste Ursache der mit dem 14. Jahrhundert einsetzenden Verschuldung des Bistums ist der Geldhunger der Kurie, die es namentlich bei den häufig sich wiederholenden zwiespältigen Bischofswahlen versteht, große Summen für sich herauszuschlagen. Dazu kommt, daß diese Summen von dem noch tief in der Naturalwirtschaft steckenden Stifte in der Regel zunächst nur durch Aufnahme hochverzinslicher, kurzfristiger Darlehen flüssig gemacht werden konnten, und daß die Schuld in dieser Form durch Wucher- und Verzugszinsen nicht selten noch ganz erheblich über ihren ursprünglichen Betrag hinaus anwuchs, ehe man dazu kam, sie in fest fundierte Ewigrenten zu verwandeln. Interessant ist die Angabe, daß das geistliche Gesamteinkommen in der Diözese Konstanz um 1435 sich auf nicht weniger als 200 000 Goldgulden belief. Auf den Bischof entfielen aber hiervon kaum mehr als 10 000 fl., und von diesen 10 000 fl. sollen ihm zeitweise nach Abzug der Schuldzinsen für seinen Hofhalt nur 400 fl. übrig geblieben sein. Die Verluste, welche die Reformation dem Stifte brachte, wurden unter diesen Umständen verhängnisvoll. Die vornehmlich vom Kapitel ausgehenden, aber auch vom Papst wiederholt unterstützten Sanierungsversuche, welche schon im 15. Jahrhundert beginnen, sind weiter nichts als ein sich endlos hinziehender Todeskampf, dem erst Napoleon ein Ende bereitet.

Paul Sander.

Lusensky, F., Geh. Oberregierungsrat und Vortragender Rat im preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe: Der zollfreie Veredlungsverkehr. Berlin 1903, Häring. VI und 217 S. 8°.

Je vielseitiger unsere industrielle Ausfuhr geworden ist, je mehr sie sich auf die feinen Fertigfabrikate stützt, um so bedeutsamer ist für sie die Art und Weise, in der der Widerspruch zwischen ihren Interessen und dem auf Halbfabrikate sich erstreckenden Schutzzollsystem gelöst wird; muß ihr doch alles daran liegen, in der Preisstellung ihrer Erzeugnisse auf dem freien Weltmarkt nicht mit dem Materialzoll belastet zu sein. Daher

kommt es, daß sich die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise neuerdings stärker als früher den Einrichtungen zugewandt hat, die in der deutschen Zollverfassung diesem Zwecke gewidmet sind; und es hat nicht an lebhaften Klagen über die Mangelhaftigkeit und Engherzigkeit dieser Einrichtungen, an Hinweisen auf die angeblich viel besseren Veranstaltungen des Auslandes, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, gefehlt. Der breiteren Öffentlichkeit fehlte jedoch bisher die genauere Kenntnis der maßgebenden Bestimmungen, die zur Beurteilung jener Klagen unerläßlich ist; auch unter den Interessenten herrschen vielfach falsche Auffassungen, und so war es denn in der Tat eine Lücke, die durch die Schrift Lusenskys jetzt ausgefüllt ist.

Die ersten Abschnitte des Buchs sind der ruhigen, streng sachlichen Darstellung des Rechts- und Tatsachenzustandes gewidmet. Aus dem weit zerstreuten Verordnungsmaterial, das dem Verfasser dank seiner amtlichen Stellung wohl vollständig vorgelegen hat, wird ein übersichtlicher Gesamtbau konstruiert, der für Deutschland sowohl die allgemeinen Bestimmungen, als auch die Verhältnisse der wichtigsten Sonderzweige des Veredlungsverkehrs klar erkennen läßt. Die verwandten Einrichtungen, insbesondere die Vergütung des Getreidezolls (Aufhebung des Identitätsnachweises), werden ebenfalls geschildert. Den Schluß bildet eine Darlegung der Zollvergütungssysteme der nordamerikanischen Union und Frankreichs; und zwar sind diese beiden Systeme gewählt, weil sie hauptsächlich den deutschen Einrichtungen als vorbildlich gegenübergestellt zu werden pflegen.

Schon in diesen mehr tatsächlichen Abschnitten verbirgt Lusensky keineswegs die Mängel der deutschen Verhältnisse, und vollends macht er in dem letzten, kritischen Abschnitt kein Hehl von seinen Anschauungen über die Reformbedürftigkeit einiger Einrichtungen; insbesondere will er die Vielheit der Behörden, die für die Bewilligung und Einrichtung des Veredlungsverkehrs jetzt zuständig sind, und bei der Identitätskontrolle die Engherzigkeit beseitigt wissen, die sich nicht mit dem Ehrenwort des Kaufmanns — nach amerikanischem Muster — begnügt, sondern überall materielle Erkennbarkeit fordert. Im ganzen hält er aber das deutsche System, namentlich die Form des Veredlungsverkehrs (anstatt der Zollvergütung) und den Identitätszwang, für richtig, natürlich betrachtet im Rahmen unseres gesamten Schutzzollsystems; insbesondere legt er auch dar, daß die ausländischen Einrichtungen für uns als Ganzes keineswegs vorbildlich, daß gerade darüber meist falsche Meinungen verbreitet sind.

K. Wiedenfeld.

Schippel, Max: Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902. Stuttgart 1903, Dietz Nachf. VI u. 419 S. 8°.

Kaufmann, Wilhelm: Welt- Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht. Berlin 1904, Franz Siemenroth. XII u. 612 S. 8°. Preis 12 Mk.

Durch unsere Art der Zuckerbesteuerung wurde künstlich eine Überproduktion von Rübenzucker in so hohem Grade herangezüchtet, daß der

Rohrzucker der überseeischen Kolonien verdrängt und damit die wirtschaftliche Existenz mancher Kolonialgebiete in ihren Grundfesten untergraben wurde.

Nach einer 32 Seiten umfassenden Einleitung, die sich mit der Herstellung und dem Handel von Zucker von den ältesten Zeiten über das Mittelalter bis zur Neuzeit beschäftigt, behandelt Schippel im ersten Teile seiner Schrift die Geschichte der Rübenzuckerindustrie und der Ausfuhrprämien. Hierbei schildert er die Wirkungen der Steuerpolitik der Rübenzucker produzierenden Länder, ohne leider den Gang der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern und ihre Hauptbestimmungen im Zusammenhang darzustellen. Dadurch fehlt es seiner Darstellung an den festen Grundlagen und an der nötigen Übersichtlichkeit, die bei der international reziproken Wirksamkeit der Zuckersteuergesetzgebung dringend zu wünschen wäre. Befriedigender ist die Darstellung der Gegenströmungen in den Einfuhrländern, die schließlich zur Brüsseler Konvention führten und der Geschichte der internationalen Zuckerkonferenzen.

Die Wirkungen der kontinentalen Steuerpolitik auf die Kolonialländer und die Vereinigten Staaten von Amerika kommen am besten in einigen Zahlen der Weltzuckerproduktion zum Ausdruck. In je 1000 englischen Tons, zu 2240 lb betrug die Weltproduktion

	Rohrzucker	Rübenzucker	Gesamtmenge
1860/61	1 292	351	1 643
1870/71	1 663	900	2 643
1880/81	1 911	1 748	3 659
1891/92	2 652	3 813	6 465
1893/94	3 494	3 890	7 384
1894/95	3 531	4 793	8 324
1898/99	3 095	5 015	8 110
1900/01	3 502	6 146	6 648
1901/02	3 850	6 860	10 710

Unter dieser Mitte der 90er Jahre einsetzenden chronischen Überproduktion litten sowohl die Rübenzucker produzierenden Länder des Kontinents als die Kolonialländer. Erstere waren daher zu Verhandlungen bereit, als die Vereinigten Staaten von Amerika energisch gegen die Ausfuhrprämien vorgingen und England sich der Produzenteninteressen seiner westindischen Kolonien zu erinnern begann und für Indien einen Einfuhrzoll einführte. Besonders verwickelt sind die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie haben ein großes Gebiet — Louisiana —, in dem Zuckerrohr plantagenmäßig gebaut und verarbeitet wird; sie haben aber auch im letzten Jahrzehnt infolge der Not der Landwirtschaft in den östlichen Gebieten eine rasch aufstrebende Rübenzuckerindustrie entwickelt. Während nun diese beiden Gruppen der mittleren und der Südstaaten in der Bekämpfung des ausländischen Importes von Rohzucker einig sind, stoßen sie mit ihrem Wunsch, auch die neuen Erwerbungen in Kuba, auf den Sandwichinseln, Philippinen usw.

als Ausland behandelt zu sehen, auf den Widerspruch des panamerikanischen Imperialismus.

Schippel faßt sein Urteil über die aus diesen Verhältnissen hervorgegangene Brüsseler Konvention in folgenden Worten zusammen: „Nicht der kräftestählende internationale Wettbewerb, wohl aber der Gebrauch einer der vergiftetsten und gefährlichsten Waffen des Konkurrenzkampfes unter den Völkern wird für ein wichtiges Produktionsgebiet und für einen nicht unbeträchtlichen Staatenkreis am 1. September 1903 im wesentlichen aufgehört haben zu bestehen." Er befürchtet keine größeren Verschiebungen in dem Konkurrenzverhältnis von Rübenland zu Rübenland, da die Unterschiede in der allseitigen Prämienkürzung keine allzu tiefen sind und die noch weiter prämiierten Rübenzuckerausfuhren künftig auf dem Kontinent, in England, in den Vereinigten Staaten, in Ostindien durch Strafzölle und Einfuhrverbot aus dem Wettbewerb ausgeschaltet werden. Aber auch eine nachteilige Verschiebung der Rohrzuckerproduktion auf Kosten der Rübenzuckerproduktion ist nicht wahrscheinlich, da der Inlandskonsum der Rübenzuckerländer noch starker Steigerung fähig ist, da sich ferner auch bisher schon auf dem gleichen Markte der Rohrzucker dem Rübenzucker keineswegs als überlegen gezeigt hat, und da endlich die Rohrzuckerproduktion infolge ihrer ganzen Arbeitsorganisation — Plantagenwirtschaft mit minderwertigen und zudem schwer zu beschaffenden Arbeitskräften — niemals einer gleich hohen organisatorischen Entwickelung und Steigerung der Produktion fähig ist wie die Rübenzuckerfabrikation. In den Anlagen gibt Schippel den französischen Text der internationalen Konvention vom 8. November 1864, der Londoner Konvention vom 30. August 1888 und der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 (letztere daneben auch in deutscher Übersetzung) wieder. Schippels Werk, das als eine wertvolle Bereicherung der volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Literatur zu begrüßen ist, läßt kaum an irgend einer Stelle die Vermutung aufkommen, daß sein Verfasser Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion ist.

Wilhelm Kaufmann gibt in seinem umfangreichen Werke eine systematische Darstellung der Brüsseler Konvention, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Bedeutung für das internationale Finanz- und Kolonialrecht. In acht Kapiteln behandelt er I. Die allmähliche Ausbreitung der Zuckerproduktion und des Zuckerkonsums in der Welt. Zusammenhang mit der kolonialrechtlichen und weltwirtschaftlichen Entwickelung; II. Die fiskalischen Abgaben (Zölle und Steuern) von Zucker, die Zuckerprämien in den europäischen Rübenzuckerländern und das Bedürfnis internationaler Regelung der Zuckerfrage; III. Geschichte der Versuche internationaler Regelung der Zuckerfrage und die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902; IV. Die vertragsmäßige Meistbegünstigung und die Berechtigung und Zulässigkeit der Gegenmaßnahmen gegen Zuckerprämien, speziell seitens des internationalen Verbandes der Brüsseler Zuckerkonvention; V. Der internationale Verband der Brüsseler Zuckerkonvention und der Vorrang internationaler und staatlicher Gemeinschaftsverhältnisse vor vertragsmäßigen individuell-reziproken Meistbegünstigungsverhältnissen im Falle der Kollision des Inhalts der Berechtigungen; VI. Einzelne

wichtige Arten und Abstufungen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Gemeinschaftsverhältnisse und der Vorrang derselben vor älteren individuell-reziproken Rechtsverhältnissen einbezogener Länder zu Ausländern; VII. Die moderne wirtschaftliche Entwickelung und das internationale Recht und VIII. Staatliche Souveränität und die moderne Entwickelung des internationalen Rechtes. Im Anhang I.—III. werden die gleichen Konventionen, die wir schon bei Schippel erwähnt haben, wiedergegeben, wozu unter IV. kommen: „Die Beschlüsse der ständigen Kommission in Brüssel vom 20. Juni 1903, betreffend den Ursprungsnachweis und die Durchfuhrkonkrolle von Zucker". Soweit Kaufmann die Notwendigkeit der internationalen Regelung des die Zuckerproduktion betreffenden Finanzrechts durch produktions- und handelsstatistische Daten zu beweisen sucht, wäre zu ihrem Verständnis eine eingehendere Darstellung des Entwickelungsganges der Steuergesetzgebung der Rübenzuckerländer seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wünschenswert gewesen. Das Hauptziel der Untersuchungen Kaufmanns ist aber ein völkerrechtliches. Er sucht nachzuweisen, daß mehrere Staaten mit der dem Völkerrecht eigenen — im wesentlichen auf moralischem Zwang, oder richtiger auf den gegenseitigen Machtverhältnissen beruhenden — Bindung auch ihre inneren Angelegenheiten gemeinsam regeln können, und daß eine solche gemeinsame Regelung keine Verletzung der Meistbegünstigung gegenüber Staaten, die sich an ihr nicht beteiligt haben, darstellt. Denn da diese Staaten nicht an den gemeinsamen Verpflichtungen teilnehmen, können sie auch nicht die damit verbundenen Rechte für sich in Anspruch nehmen. In den verschiedenen Zollvereinigungen, weniger zutreffend in den Bundesstaaten und Staatenbunden, findet er eine Analogie für diesen Gedanken. Wenn Verfasser meint, die Völkerrechtstheorie habe gegenüber solchen neuen Gemeinschaftsorganisationen ihre Aufgaben verkannt, so scheint er die neuere Literatur, insbesondere die Untersuchungen von Martitz' auf diesem Gebiete nicht zu kennen. Mit Recht zieht Verfasser auch die Kartelle in den Bereich seiner Untersuchungen. Von dieser eingehenden Darstellung des Inhalts der Brüsseler Konvention, die das ganze Material der Konferenzverhandlungen benützt, wäre nur das eine zu wünschen, daß sie weniger voluminös gehalten wäre. Auch wäre eine Darstellung ihres Zusammenhanges mit den neuesten amerikanischen und englischen politischen und zollpolitischen Bestrebungen durchaus am Platze gewesen. Sie hätte wahrscheinlich einen anderen Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung der Konvention geliefert. Immerhin verdient die gründliche und fleißige Arbeit volle Anerkennung.

Berlin. Cl. Heiß.

Prange, Dr. **Otto**, Geschäftsführer des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes: Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Teil: Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. Jena 1902, Fischer. 162 S.

Eine Übereinstimmung der Versicherungssumme mit dem Wert des versicherten Objekts liegt bei jeder Art Sachversicherung und insbesondere

auch bei Versicherung von Baulichkeiten gegen Brandschäden im volkswirtschaftlichen Interesse. Denn eine Unterversicherung hat zur Folge — prinzipiell auch bei partiellem Schaden —, daß gegebenen Falles der Versicherte nicht voll entschädigt wird, was einer Beeinträchtigung der eigentlichen Funktion der Versicherung gleichkommt. Hingegen bringt eine Übersicherung unverhältnismäßig hohe Prämien mit sich und bildet außerdem einen Anreiz zur absichtlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls, mithin auf dem Gebiete der Feuerversicherung zur Brandstiftung. Letzteres Moment ist nach Prange seither sowohl seitens der Gesetzgebung, als auch seitens der Versicherungspraxis zu sehr in den Vordergrund gestellt worden. So begründet dieser Vorwurf an sich sein mag, so dürfte der Verfasser, dessen Bestreben dahin geht, die Einseitigkeit der älteren Auffassung zu überwinden, doch nicht ganz das Richtige mit der Formulierung getroffen haben, es käme ihm hier darauf an, dem strafrechtlichen Standpunkte die volkswirtschaftliche Auffassungsweise entgegenzustellen. Denn es geht nicht an, Maßnahmen, die zur Verhütung der Brandstiftung zu dienen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß sie dieses Ziel, wenn auch teilweise, erreichen, eine volkswirtschaftliche Bedeutung abzusprechen.

Die Frage ist nun, inwiefern der Forderung, daß die Versicherungssumme dem Wert des versicherten Gebäudes entspreche, in der Wirklichkeit Genüge geschieht. Aus der Schilderung, die Prange von den Usancen der Wertermittelung gibt, erfährt man von den vielen Schwierigkeiten, mit denen hierbei zu rechnen ist. Die sogenannte „Methode der speziellen Taxe", derzufolge die einzelnen Bestandteile des Gebäudes nach den für den gegebenen Ort maßgebenden Preisen der Baumaterialien und Arbeitslohnsätzen eingeschätzt werden, wird wegen ihrer Kostspieligkeit nur in seltenen Ausnahmefällen angewandt. Das gebräuchlichste Verfahren besteht darin, nach der Grundfläche, die das Gebäude einnimmt, seinen Wert zu bestimmen, wobei nach dem doppelten Merkmal der Zweckbestimmung des Gebäudes und der Bauart unterschieden zu werden pflegt. Die betreffenden „Preissätze pro Quadratmeter Grundfläche" gelten dann für so oder anders begrenzte Gebiete. Dieses Verfahren ist selbstverständlich zu schematisch, um sichere Resultate zu liefern. Prange bespricht noch einige Abarten der beiden genannten Methoden, so namentlich „die Methode der vereinfachten Spezialtaxe" und „die verbesserte Methode der Grundflächenberechnung". Er geht ferner auf die Frage der Entwertung von Baulichkeiten durch Abnutzung ein und macht darauf aufmerksam, wie schwierig es ist, diesen Wertfaktor ziffernmäßig zu erfassen. Neben der Abnutzung erscheint der zeitliche Wechsel der Preise und der Löhne als ein Moment, welches eine Änderung des Wertes des versicherten Gebäudes bedingt.

Zu diesen immanenten Schwierigkeiten der Ermittelung des richtigen Wertes eines Gebäudes zur Zeit des Abschlusses der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkte gesellen sich noch manche Nebenumstände, welche ebenfalls störend wirken. So soll es z. B. nicht selten vorkommen, daß auf Ersuchen des Eigentümers des Gebäudes, dem es um eine höhere hypothekarische Beleihung seines Grundstücks zu tun ist, der

Versicherungswert hinaufgeschraubt wird. Dabei pflegen die privaten Versicherungsgesellschaften zur Verhütung einer so motivierten Überversicherung, wie der Überversicherung überhaupt, aus eigener Initiative keine Vorkehrungen zu treffen. Der Grund hierfür ist in den für die Brandschadenregulierung maßgebenden Grundsätzen zu suchen. Prange, der der Meinung ist, daß eine Erörterung dieser Grundsätze zum Problem des Versicherungswertes mit gehört, da von einem solchen nicht bloß in bezug auf den Zeitpunkt des Abschlusses, sondern in bezug auf jedes Stadium der Versicherung gesprochen werden kann, führt des näheren aus, wie bei den Privatgesellschaften das Interesse für die Höhe des Wertes des versicherten Gebäudes erst dann erwacht, wenn der Brandschadenfall eingetreten ist. Wie nämlich aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes der deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften" vom Jahre 1886 zu entnehmen ist, begründet die Versicherung selbst keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme, dieselbe möge auf Schätzung beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jeden einzelnen Posten der Versicherungsurkunde. Es ist demnach bei der Versicherung von Immobilien der Bauwert am Brandtage für die Höhe der zu gewährenden Entschädigung maßgebend, die Versicherungssumme dagegen in der Hauptsache unverbindlich, so daß, den seltenen Fall einer „taxierten Police" ausgenommen, die Gesellschaften keinen Anlaß haben, der Überversicherung entgegenzuarbeiten. Sie lassen sich vielmehr, wie Prange sagt, die risikolosen Mehrgewinne, wie sie durch höhere Prämien verursacht werden, gern gefallen. Unrichtig sei es jedoch, den Privatgesellschaften, wie es vielfach geschehe, vorzuwerfen, daß sie die Versicherungsnehmer durch ihre Agenten und sonstigen Organe zur Überversicherung systematisch verleiten.

Was nun aber die Wertermittelung im Brandschadenfalle als solche anlangt, so wird namentlich bei erheblicheren Schäden möglichst genau verfahren. Der Gegensatz der Interessen beider Parteien kommt hier deutlich zum Ausdruck und das Endergebnis der Expertise hängt, wie es der Verfasser überzeugend dartut, sehr wesentlich von dem Geschick und dem Grad der Erfahrung der beiderseitigen Sachverständigen ab. Pranges Meinung geht in dieser Beziehung dahin, daß in der Regel die Überlegenheit der von dem Versicherer gestellten Experten dazu führt, den Versicherten zu benachteiligen.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten befolgen sowohl beim Abschluß der Versicherung als bei der Schadenregulierung etwas abweichende Grundsätze der Wertermittelung. Hier wird prinzipiell ein größeres Gewicht darauf gelegt, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Gebäudes nicht übersteigt, wobei jedoch zu dem Mittel einer speziellen anschlagmäßigen Taxe nur selten gegriffen wird. Es wird ferner durch mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende Revisionen dafür Sorge getragen, daß die Abschätzungen im Einklang mit dem jeweiligen Zustand des Gebäudes und den jeweiligen Preisverhältnissen bleiben. Bei der Brandschadenregulierung erfolgt eine Neuabschätzung

nur ausnahmsweise, wenn z. B. der Verdacht einer Überversicherung nahe liegt. Sonst wird bei Vollschäden die ganze Versicherungssumme, bei Teilschäden ein aliquoter Teil derselben gezahlt. Letzteres ist aber nicht immer der Fall. Manchmal wird eine Berechnung der Wiederherstellungskosten des abgebrannten Teiles des Gebäudes vorgenommen. Überhaupt ist die Praxis der Feuersozietäten in der uns hier interessierenden Hinsicht keine einheitliche, und nach Prange haben einige dieser Anstalten sogar die Grundsätze der Privatgesellschaften im großen und ganzen akzeptiert. Sofern aber prinzipielle Abweichungen in Betracht kommen, ist Prange weit davon entfernt, dem von den öffentlichen Anstalten beliebten Verfahren im allgemeinen den Vorzug zu geben. Er wendet sich speziell gegen die im öffentlichrechtlichen Feuerversicherungswesen herrschende Tendenz, zur Verhütung von Brandstiftungen unter dem wirklichen Wert zu versichern. Denn nicht nur liefe diese Übung den Interessen des redlichen Versicherten zuwider, sondern sie schädige auch den Versicherer, wenn bei Teilschäden eine vollständige Neuwertberechnung, wie es häufig geschieht, unterbleibt und demnach keine Reduktion der Entschädigung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungwert stattfindet. Wenn sich außerdem einige Sozietäten gegen Überversicherung durch die Auflage einer sogenannten Selbstversichernng schützen, so werde dadurch unzuverlässigen Versicherungstaxen Vorschub geleistet, weil die Taxatoren in diesem Falle den Wert des Bauwerkes leicht höher annehmen, als es der Wirklichkeit entspricht, um dem Besitzer dazu zu verhelfen, in der Versicherung volle Deckung gegen Brandschäden zu finden.

Als Ideal der Wertermittelung bei der Gebäudeversicherung betrachtet Prange eine Vereinigung der Vorzüge, die auf der einen Seite die Praxis der Privatgesellschaften, auf der anderen Seite diejenige der Sozietäten aufweist. Das wäre: eine möglichst zuverlässige Taxe sowohl für den Zeitpunkt der Versicherungsnahme (dem Vorgehen der Sozietäten entsprechend), als auch im Brandschadenfalle (nach der Verfahrungsweise der Privatgesellschaften), und dazwischen Revisionen, welche dazu dienen sollen, die an dem versicherten Gebäude in der Zeit sich vollziehenden Wertveränderungen zu fixieren. Und als Hauptmittel zur Erreichung dieses Ideals erscheint dem Verfasser eine Reorganisation des Sachverständigenwesens, die darauf hinausgeht, einen Stab verläßlicher, intelligenter, mit bautechnischen Kenntnissen ausgerüsteter und routinierter Spezialisten heranzubilden, die in ihrer Expertentätigkeit unabhängig zu machen wären von den Einflüssen sowohl der Versicherten wie der Versicherungsanstalten. Dabei scheint mir der Verfasser den Umstand nicht gebührend zu würdigen, daß die neugeplanten Einrichtungen durch ihre Kostspieligkeit ein gut Teil ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung einbüßen würden.

Die erwähnten Reformvorschläge, die rein praktischer Natur sind, verbindet Prange mit einer Reihe von Anregungen, die, nach seiner eigenen Auffassung, auf eine Umgestaltung des Begriffs des Versicherungswertes hinzielen. Es sei nämlich seither, insbesondere in Deutschland, der Standpunkt prinzipiell geltend gewesen, daß die Feuerversicherung „eine Versicherung der Sache, des unpersönlichen Objekts" sei, und daß

im Brandfalle der der beschädigten Sache als solcher innewohnende „objektive" oder „gemeine" Wert oder ein entsprechender Bruchteil dieses Wertes zu vergüten sei. Noch mehr. Bis in die allerneueste Zeit habe man daran festgehalten, daß die Feuerversicherung sich nur auf direkte Schäden zu erstrecken habe. In bezug auf Baulichkeiten laufe die herkömmliche „Sachauffassung" darauf hinaus, den Versicherungswert nach den Preisen der Baumaterialien und den Kosten der Bauarbeiten zu bemessen, ihn als „Bauwert" zu konstruieren. Von der Zweckbestimmung der Feuerversicherung ausgehend, wendet sich nun Prange sehr entschieden gegen den so charakterisierten Standpunkt und behauptet, der Versicherungswert solle sich nach dem Interesse richten, das sich für den Eigentümer des versicherten Gebäudes an dessen Erhaltung in unversehrtem Zustande knüpft. Die Losung ist „Interesseversicherung" als Gegensatz zur Sachversicherung.

Ansätze zu einer Entwickelung der Feuerversicherung in der vorgezeichneten Richtung seien bereits vorhanden. Prange erblickt solche Ansätze dort, wo bei der Bemessung der Entschädigung im Brandfalle Rücksicht genommen wird: 1. auf subjektive, d. h. die Person des Versicherten betreffende Momente; 2. auf die Art der Benutzung des abgebrannten oder durch Brand beschädigten Gebäudes; 3. auf den sogenannten „indirekten Schaden", der sich anders als in der unmittelbaren Einwirkung des Feuers auf das versicherte Objekt kundgibt.

Ich glaube nicht, daß es zur Klärung der einschlägigen Probleme sonderlich beitragen kann, diese drei Fälle, wie es von seiten Pranges versucht wird, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu bringen. Was zunächst die Berücksichtigung des subjektiven Moments anlangt, so ist er selbst nicht der Meinung, daß auf diese Weise immer das Richtige getroffen wird. Prange wendet sich z. B. gegen das von den Feuersozietäten beliebte Verfahren, die zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes erforderlichen Baumaterialien und Bauarbeiten aus dem Grunde niedriger als sonst einzuschätzen, weil der Eigentümer Produzent solcher Materialien, z. B. Besitzer einer Ziegelei ist oder die betreffenden Arbeiten selbst verrichten kann.

Bei dem unter 2 genannten Fall handelt es sich um den Gegensatz, der sich daraus ergibt, daß als Entschädigungsmaßstab einmal die Herstellungs- bezw. Wiederherstellungskosten des Gebäudes, ein anderes Mal dessen Ertrags- oder Kaufwert benützt wird. Es läßt sich allgemein gar nicht behaupten, daß der zweite Maßstab (ich sehe hier davon ab, daß der Ertragswert möglicherweise von dem Kaufwert abweicht) sich für die Abschätzung des „Interesses" des Versicherten an dem abgebrannten Gebäude mehr eignet als der erste. Prange selbst tritt lediglich dafür ein, daß der Kauf- oder Ertragswert dann zur Grundlage der Schadenbemessung genommen werden möge, wenn er niedriger ist als der Bauwert. Diese Forderung führt ihn, nebenbei bemerkt, dazu, die bei den Sozietäten bestehende Verpflichtung des Versicherten zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes als ein rohes und unter Umständen volkswirtschaftlich schädliches Mittel gegen spekulative Brandstiftung zu verwerfen. Ist nun aber der Bauwert niedriger als der Kaufwert, so dürfte

es sich empfehlen, auch fernerhin den ersteren zur Grundlage der Schadenbemessung zu nehmen. Muß doch die Versicherung grundsätzlich nur, sozusagen, eine restitutio in integrum bezwecken. Das heißt: wenn es sich um ein Gebäude handelt, das nach der gegebenen objektiven Sachlage wert ist, wieder hergestellt zu werden, ist dem Eigentümer soviel zu gewähren, als die Ausführung des Neubaues erfordert, wobei, wie wir sahen, auch nach Prange gar keine Rücksicht darauf genommen werden darf, ob der Betreffende kraft seiner individuellen Lage nicht etwa imstande ist, mit einem geringeren Aufwand als ein anderer auszukommen. So kehrt man zu dem Prinzip des gemeinen Sachwertes, welches angeblich ein rückständiges ist, wieder zurück[1].

Schließlich bildet die Einbeziehung des indirekten Schadens in die Feuerversicherung eine Frage für sich, und da kann man Prange wohl zugeben, daß es der volkswirtschaftlichen Funktion der Versicherung mehr entsprechen würde, auch für den indirekten Schaden Deckung zu gewähren. Aber hier, wie in so vielen analogen Fällen, muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die betreffenden Rechtsverhältnisse sich möglichst klar und eindeutig gestalten. Die Einfachheit und Sicherheit des Rechtsverkehrs ist ein Faktor, dessen Wichtigkeit, auch bei volkswirtschaftlicher Betrachtung der Dinge, nicht übersehen werden darf[2]. Man muß sich daher damit zufrieden geben, daß nur einzelne erheblichere und dabei leicht faßbare Fälle des indirekten Schadens bei der Feuerversicherung Berücksichtigung finden, womit nicht gesagt werden soll, daß in dieser Beziehung, zumal in Deutschland, die Grenze des Möglichen bereits erreicht sei.

So hat Prange, wie ich glaube, nicht ganz mit Recht, das Problem des indirekten Schadens, wie auch die vorhin berührten Fragen, zu Prinzipien-

---

[1] Eine Abweichung von diesem Prinzip und demnach ein Beispiel der „Interesseversicherung" erblickt Prange unter anderem auch in dem Fall, wo bei der Ermittelung des Versicherungswertes dem Umstand Rechnung getragen wird, daß im Brandfalle das Gebäude nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, sondern unter Anwendung einer neuen, kostspieligeren Bauart wieder aufzurichten sein wird. So ist es z. B. nach einer Bestimmung der Berliner Sozietät mit Rücksicht auf die Vorschriften der Baupolizeiordnung gestattet, „daß statt hölzerner Giebel und statt Fachwerkwänden an der nachbarlichen Grenze und statt nicht vorhandener Hinterwände diese Bauteile als massiv eingeschätzt und im Brandschadenfalle vergütet werden". Nach meinem Dafürhalten hat man es hier einfach mit einer konsequenten Anwendung des Prinzips der Wiederherstellungskosten zu tun. Was dann die Baulastenversicherung mit den für sie charakteristischen Eigentümlichkeiten der Wertbemessung betrifft, so bieten diese Eigentümlichkeiten ebensowenig einen Beleg für die Entwickelung von der Sachversicherung zur Interesseversicherung und erklären sich, wie ich glaube, daraus, daß es sich hierbei eigentlich um eine Art Haftpflichtversicherung handelt.

[2] Vgl. hierzu W. Rasch, Zur Frage des Versicherungswertes in der Feuerversicherung, Jena 1892, S. 58, wo gegen die Erstreckung der Versicherung auf indirekte Schäden Stellung genommen wird, weil eine auch nur annähernde Abschätzung des betreffenden Risikos vielfach unmöglich erscheine. Im übrigen tritt Rasch, ähnlich wie Prange, für den Standpunkt der „Interesseversicherung" ein. Es berührt daher eigentümlich, daß Prange sich darauf beschränkt, seinen Vorgänger auf diesem Gebiete nur im Literaturverzeichnis zu seiner Schrift zu erwähnen.

fragen zu erheben versucht. Und es beruht vollends auf Selbsttäuschung, wenn er in der Einleitung zu dem im Jahre 1895 erschienenen 1. Heft der vorliegenden Schrift, das die „Theorie in historischer Entwickelung" behandelt, den — übrigens mehr scheinbaren — Gegensatz zwischen „Sachversicherung" und „Interesseversicherung" mit nationalökonomischen Kontroversen über die Wertlehre in Zusammenhang bringt. Auch ohne einen derartigen Hintergrund und ohne den Abglanz volkswirtschaftlicher Theorien bleiben Pranges Erörterungen beachtenswert und sowohl für den Praktiker wie für den Theoretiker des Versicherungswesens — weniger freilich für das Laienpublikum, an welches sich Prange in seinen Vorreden wendet — interessant.

Der Verfasser verspricht, in den folgenden Partien seines Werkes von der Ermittelung des Versicherungswertes bei Maschinen und Utensilien, häuslichem Mobiliar, Büchern, Kürschnerwaren, Zucker, landwirtschaftlichen Ernteerzeugnissen, Mühlenprodukten und Holz zu handeln. Es wäre nur zu wünschen, daß die kommenden Hefte in der Disposition des Stoffes und in der Art der Darstellung einen höheren Grad von Vollkommenheit zeigen als das 2. Heft, das stellenweise den Charakter einer reinen Materialiensammlung annimmt. Auch die vielen Hinweise auf das früher gesagte und das später zu sagende, sowie das etwas einseitige Hervorkehren des eigenen Ich wirken störend.

L. v. Bortkiewicz.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 1 und 2: Schriftleitung: Rechtsanwalt A. Rüdiger, Bd. 3: Schriftleitung: Dr. phil. et. jur. Alfred Manes. Berlin 1901, 1902 und 1903, Mittler & Sohn, 428, 414 und 570 S.

Dreimal hat man es in Deutschland unternommen, eine Zeitschrift für Versicherungswissenschaft zu begründen, wenn wir von Masius' Rundschau der Versicherungen, die nicht nur der Versicherungswissenschaft dient, sondern auch die Tagesneuigkeiten des Versicherungswesens berücksichtigt, absehen. Die 1866 von dem Rechtsanwalt Konrad Malß gegründete Zeitschrift für Versicherungsrecht ist bereits 1868 wieder eingegangen; der zweite Versuch, die von Eugen Baumgartner seit 1895 herausgegebene Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft, ist ebenfalls gescheitert. Trotzdem die Zeitschrift eine Reihe vorzüglicher Aufsätze von deutschen und ausländischen Gelehrten und Praktikern enthielt, mußte sie 1899 ihr Erscheinen einstellen. Ihr Erbe trat der in demselben Jahr gegründete Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft an. Er verfolgt den Zweck, die Versicherungswissenschaft in ihrem ganzen Umfang zu fördern. Dazu soll vor allem die Herausgabe einer Zeitschrift dienen. Damit ist die Aufgabe der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft" gestellt: Förderung und Pflege der einzelnen die Versicherungswissenschaft ausmachenden Wissenszweige, also des Versicherungsrechtes, der Versicherungsmathematik, der Versicherungsökonomik und -Statistik, der Versicherungsmedizin und der Naturwissenschaften, soweit sie in einem Zusammenhang mit dem Versicherungswesen stehen, z. B. die Technologie

in bezug auf Feuerschutz und Erhöhung der Feuergefährlichkeit. Das private wie das soziale Versicherungswesen soll berücksichtigt werden.

Bei einer Untersuchung, ob die Zeitschrift in den bis jetzt erschienenen drei Jahrgängen diese Aufgabe erfüllt hat, fällt die geringe Beachtung auf, welche der sozialen Versicherung, also der Arbeiterversicherung bisher geschenkt worden ist. Nur die Arbeitslosigkeitsversicherung ist in drei Aufsätzen eingehender berücksichtigt worden. Dieses Überwiegen der privaten Versicherung erklärt sich leicht dadurch, daß die Mitglieder des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft vorzugsweise dem privaten Versicherungswesen angehören. Unter den körperschaftlichen Mitgliedern finden wir fast alle größeren privaten Versicherungsgesellschaften vertreten, dagegen aus dem Gebiet der sozialen Versicherung nur das Reichsversicherungsamt, eine Invalidenversicherungsanstalt und eine Berufsgenossenschaft. Für die Zukunft ist der Schriftleitung eine größere Beachtung der Arbeiterversicherung, entsprechend der Bedeutung derselben zu empfehlen.

Sehen wir hiervon ab, so kann man wohl feststellen, daß die Zeitschrift ihrer Aufgabe im großen und ganzen gerecht geworden ist. Sowohl auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes, wie dem der Versicherungswirtschaft finden sich neben manchem Minderwertigen eine Reihe vorzüglicher Aufsätze, auf die im einzelnen hier in Anbetracht des geringen zur Verfügung stehenden Raumes nicht näher eingegangen werden kann. Zu wünschen wäre eine größere Würdigung der Geschichte des Versicherungswesens. Gerade auf diesem Gebiet ist noch so wenig gearbeitet worden und noch so viel zu forschen, daß es eine der schönsten Aufgaben der Zeitschrift wäre, recht viel Licht in das noch herrschende Dunkel zu werfen. Die Versicherungsmedizin, dieser jüngste Zweig der Versicherungswissenschaft, ist mit einer Reihe sehr interessanter Abhandlungen vertreten, während auffallenderweise die Versicherungsmathematik, die doch auf ein ehrwürdiges Alter von über 200 Jahren zurückblicken kann, erst im dritten Jahrgang einen etwas breiteren Raum einnimmt. In den beiden ersten Jahrgängen findet sich nur je eine mathematische Abhandlung. Will die Zeitschrift dauernd ihrer Aufgabe gerecht werden, so muß sie dem im letzten Jahrgang eingeschlagenen Weg treu bleiben. Die Technologie ist bisher nur durch eine Abhandlung zu Worte gekommen, doch scheint auch hier sich eine Wandlung zum Bessern zu vollziehen, da das erste Heft des vierten Jahrganges sich wieder diesen Fragen zuwendet.

Auch die Rechtsprechung in Versicherungssachen wird von der Zeitschrift berücksichtigt, allerdings bisher nur in geringem Umfang und ohne System. Es empfiehlt sich vielleicht, ganz darauf zu verzichten, da die Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung einen guten Überblick über die neuere Rechtsprechung in dem privaten Versicherungswesen bieten, während die amtlichen Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes die Entscheidungen in der sozialen Versicherung enthalten. Eingehend wird namentlich vom zweiten Jahrgang ab die versicherungswissenschaftliche Literatur besprochen.

Überblicken wir die bisherige Entwickelung, so finden wir, daß nicht nur eine quantitative, sondern vor allem auch eine qualitative Steigerung zu verzeichnen ist. Die in den ersten beiden Jahrgängen sich noch hin

und wieder findenden Verlegenheitsaufsätze, z. B. der Abdruck zweier großer Denkschriften, fallen im dritten Jahrgang fort, und während zunächst die ersten Vertreter der Versicherungswissenschaft vorsichtige Reserve beobachteten, hat in der letzten Zeit diese Zurückhaltung einer eifrigen Mitarbeit Platz gemacht. In erster Linie ist dies wohl dem auch um die Entwickelung des Vereins so verdienstvollen Schriftleiter Dr. Manes zu danken. Bleibt die Zeitschrift auf dem eingeschlagenen Wege und werden die noch vorhandenen, oben angedeuteten Lücken ausgefüllt, so wird sie das sein, was ihr Name verspricht, eine Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Köln. P. Moldenhauer.

Calwer, Richard: Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Teil I: Handel und Wandel in Deutschland. Jena 1903, G. Fischer. IX u. 336 S. 8°. Teil II: Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena 1903, G. Fischer. IX u. 351 S. 8°.

Das vorliegende zweibändige Werk bildet die Fortsetzung der von demselben Verfasser für 1900 und 1901 unter dem Titel „Handel und Wandel" herausgegebenen „Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt", welche sich in der Tagespresse ungeteilter Anerkennung erfreuten. In der Tat waren die Calwerschen Jahresberichte äußerst geschickt abgefaßt und kamen einem wirklichen Bedürfnis des Journalisten sowohl als des Geschäftsmannes entgegen. Zwar waren sie ohne jedes eigene Urteil, ohne tieferes Eindringen in die Zusammenhänge der Wirtschaft geschrieben; man erfuhr aus ihnen nur das, was bereits in der Tagespresse des abgelaufenen Jahres gestanden hatte. Aber der Wert dieser „Jahresberichte" lag eben darin, daß sie dem einzelnen die wesentlichsten wirtschaftlichen Tatsachen und die bemerkten Entwickelungstendenzen in bequemer, handlicher Form boten, das Nachsuchen in einem Wust von Zeitungsblättern ersparten. Und gerade in unserem heutigen überhasteten Leben kommt es sehr auf schnelle und bequeme Information an; ganz richtig hat der Verfasser hervorgehoben, daß auch der tüchtigste Geschäftsmann und Unternehmer stets nur auf einem beschränkten Gebiet Spezialkenntnisse besitzt, es aber für ihn oft von größter Bedeutung ist, sich über das Gesamtgebiet der Wirtschaft zu orientieren. Auf wissenschaftliche Kritik und Gründlichkeit kommt es dabei für die meisten Praktiker nicht viel an. So sind denn auch die Mängel der Jahresberichte über Handel und Wandel, nämlich das vollständige Fehlen der genaueren Zitate jeder Einzelausführung, bei der Beurteilung in der Tagespresse nicht beanstandet worden. Eine Bibliographie bezw. ein kurzes Verzeichnis von ca. 8 S. der offenbar nach R. C.s Ansicht wichtigsten volkswirtschaftlichen Publikationen lag ja zudem bei. Die günstige Aufnahme jener ersten Jahresberichte hat denn auch Richard Calwer zu einer Ausweitung derselben veranlaßt: er behandelt nunmehr in zwei getrennten Bänden die wirtschaftliche Entwickelung in Deutschland und die Weltwirtschaft. Wenn man an die Calwersche Arbeit einen Maßstab legt, wie er in diesem Jahrbuch üblich ist, und nach ihrer wissenschaftlichen Qualität fragt, so

wird man den bisherigen günstigen Urteilen der Presse nicht beitreten können. Der zweite Band, das Jahrbuch der Weltwirtschaft, ist beispielsweise, was den Text anlangt (nicht etwa bloß in bezug auf die Zahlenangaben, die ja naturgemäß einer bestimmten Quelle entlehnt sein müssen, zum erheblichen Teil wörtlich ohne Quellenangabe aus Zeitungen und Zeitschriften, besonders der vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten aus Handel und Industrie", entnommen. Eine gewisse Geschicklichkeit darf dem Verf. freilich dabei nicht abgesprochen werden: längere Artikel, z. B. über Kohlenproduktion (Nachrichten 1903, No. 4, S. 4 ff.) hat er in mehrere Teile zerschnitten und in eine andere Reihenfolge gebracht (Jahrbuch der Weltwirtschaft S. 119—121). In dem Abschnitt über Eisenindustrie ist namentlich S. 140—142 Ausschnitt (Nachr. 1903, No. 27, S. 5 ff.), desgl. S. 155—156 (Nachr. No. 17, S. 2), desgl. S. 156—160 (Nachr. 1903, No. 21, S. 5, No. 34, S. 6, No. 32, S. 5). Im Abschnitt Textilgewerbe ist wörtlich übernommen S. 163 (Berichte 1903, No. 2, S. 46), S. 167 (Nachr. No. 24, S. 4), S. 172—178 (Nachr. No. 16, S. 36; No. 32, S. 4; No. 19, S. 4; No. 14, S. 5); im Kapitel „Nahrungs- und Genußmittel" namentlich S. 190 (Nachr. 1903, No. 49, S. 5; No. 15, S. 4; No. 16, S. 3). Im Kapitel Landwirtschaft ist Ausschnitt S. 90—91 (Nachr. 1903, No. 18, S. 3); S. 92—96 (Nachr. 1902, No. 150, S. 3; Nachr. 1903, No. 1, S. 2). Die angeführten Stellen bilden bloß eine kleine Blütenlese. Ich schätze, daß 30—40 % des zweiten Bandes, beim ersten in geringerem Maße, aus den „Nachrichten" wörtlich entlehnt sind, und halte mich hiernach zu der Vermutung berechtigt, daß ein weiterer, sehr erheblicher Teil des Buches auf ähnliche Weise anderen Zeitungen und Quellen entnommen ist. Es wird also nicht zu leugnen sein, daß ein wesentlicher Teil der Arbeit auf Schere und Kleister zurückgeht, und daß bei diesem Verfahren die Pflicht kritischer Prüfung zu kurz kommt. Wie wenig der Verfasser selbständiges Urteil besitzt, beweist u. a. Jahrbuch der Weltwirtschaft S. 99, wo er über die Entwickelungsmöglichkeit der kanadischen Landwirtschaft die tollsten Schnitzer gläubig nachschreibt: Danach soll Kanada imstande sein, 1000 Mill. Bushels Weizen, 600 Mill. Bushels Hafer und 150 Mill. Bushels Gerste zu produzieren (Ausschnitt aus Nachr. 1903, No. 7, S. 4). Allerdings sagt ja der „Verfasser" im Vorwort ausdrücklich, daß es bei der heutigen Entwickelung der wirtschaftlichen Berichterstattung und Statistik nicht möglich sei, durchweg kritisch zu verfahren. Hätte er systematisch Kritik üben wollen, so wäre, wie er behauptet, herzlich wenig positiver Stoff für die Berichterstattung übrig geblieben. Demgegenüber wird zu betonen sein: Wer seinen Stoff beherrscht, der muß stets angeben können, was gesichert, was zweifelhaft, was unmöglich ist. Calwer gibt sich zwar den Anschein, daß er über kritische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, in seinem Werke merken wir aber nichts davon. Von dem Journalisten ist nicht zu verlangen, daß er jede Zahl und Nachricht auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen vermag — der Verfasser eines Jahresberichtes muß es können, wenn seine Leistung über den Rang einer bloßen Zusammenstellung hinausgehen soll; mindestens aber muß er, wenn er keine wissen-

schaftliche Kritik zu üben imstande ist, seine Quellen im einzelnen angeben und die nötigen Gänsefüßchen setzen, um dadurch den Leser erkennen zu lassen, daß es sich um ungeprüfte Zeitungsnotizen handelt. Die Folge der Calwerschen Arbeitsmethode ist unter anderem, daß die einzelnen Angaben oft nicht in Übereinstimmung sind oder sich gar widersprechen. Wenn man auch geneigt sein könnte, dem Buche für Zwecke, wo es nicht auf wissenschaftliche Genauigkeit ankommt, eine gewisse Brauchbarkeit zuzugestehen, so wird doch unter allen Umständen Vorsicht am Platze sein. Niemand, welche Zwecke er auch immer verfolgt, darf aus dem Auge verlieren, daß ein großer Teil des in den Calwerschen Wirtschaftsberichten niedergelegten Materials im Drange des Augenblicks und in der für die Zeitungsberichterstattung gebotenen Eile gewonnen ist[1]. So außerordentlich verdienstlich die schnelle Berichterstattung des Reichsamts des Innern ist, und so schwierig es ist, hierbei den höchstmöglichen Grad von Genauigkeit zu erreichen und alle Notizen wissenschaftlich-kritisch zu sichten, so darf es mit diesen, unter besonderen Umständen gewonnenen und dadurch gerechtfertigten Ergebnissen sein Bewenden nicht haben. Aufgabe einer zusammenfassenden Publikation wäre es gerade gewesen, die vorhandenen Materialien nicht nur kritisch zu sichten, sondern sie auch mit wirtschaftshistorischen, wirtschaftsgeographischen und wirtschaftstechnischen Gesichtspunkten zu durchleuchten. Dies hat Calwer nicht einmal versucht.

Berlin. Carl Ballod.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang März 1904 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Drucksachen des Kaiserl. Stat. Amtes. Erhebungen über die Arbeitszeiten in gewerbl. Fuhrwerksbetrieben, Sommer 1902. Berlin 1904, C. Heymann. 4°. CXII u. 173 S.

Mitteilungen über die auf Königlichen Domänen ausgeführten elektrischen Kraftanlagen. Berlin. 4°. 23 S.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preußischen Staate. Statistik der preuß. Einkommensteuer-Veranlagung für 1903. Berlin 1903, Verlag des Kgl. Stat. Bureaus. 4°. XIV u. 215 S.

---

[1] Es gilt dies natürlich nicht für die amtlichen statistischen Publikationen und die Konsularberichte, die oft sehr gründliche Informationen bieten.

Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse.

Petersilie, Dr.: Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901. Berlin 1904. (Sonderabdruck aus dem XXI. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus.)

Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1902. Wien 1903. 8°. 27 S.

Statistisches Jahrbuch für den **Preuß. Staat.** 1. Jahrg. 1903. Herausgegeben vom Königl. Stat. Bureau. Berlin 1904. 8°. 242 S.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1901. Amtl. Publikation des k. k. Ministerims des Innern. Wien 1903, Aus der k. k. Hof- u. Staatsbuchdruckerei. 4°. 372 S.

Statistisches Jahrbuch für das **Königreich Bayern.** 7. Jahrgang. München 1903, Lindauersche Buchhandlung. 8°. XVI u. 315 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem Kgl. statistischen Landesamte. Jahrgang 1903. 2. Heft. Stuttgart 1904, W. Kohlhammer. 4°. 190 S.

Bericht über die Amtstätigkeit der **Königl. Ungarischen Gewerbeinspektion** im Jahre 1902. Hrsg. vom Kgl. Ungar. Handelsminister. Budapest 1904. 8°. 110 S.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung der im Reichsrate vertretenen Länder. III. Jahrgang. Wien 1903, k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei. 8°. CVI u. 447 S.

Statistische Mitteilungen für Steiermark. Herausgegeben vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. Graz 1903. 4°. XII. Heft. Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. 114 S.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben v. d. statist. Bureau der Steuerdeputation. Heft XXI. 2. Hälfte. Hamburg 1903, O. Meißner. 4°. Bis S. 261.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale del Demanio:

Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata. Anno III, Fasc. IV—V. Anno IV, Fasc. I.

Herausgegeben im Ministero degli Affari Esteri:

Emigrazione e Colonie. Vol. I. Europa. Parte I. Francia. 344 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Statistica delle Cause di morte nell' anno 1901. Introduzione.

Herausgegeben von der Direzione Generale della Statistica:

Statistica Giudiziaria Penale per l'anno 1900. Introduzione.

Annali di Statistica. Sessione del Decembre 1902. 377 S.

Bulletin of the Bureau of Labor. Washington 1903. 8°.
No. 49, Nov. 1903: Cost of Living. Labor Conditions in New Zealand. IV. S. 1137—1398.

First Annual Report of the Secretary of Commerce and Labor 1903. 8°. 51 S.

Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt **Berlin** 1902. Supplement I. Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin. 4°. 69 S.

Die **Berliner Volkszählung** von 1900. 1. Abteilung: Grundstücks- und Wohnungsaufnahme. 4°. VI u. 81 S.

Berliner Statistik, hrsg. v. Statistischen Amt der Stadt Berlin. 1. Heft. 4°. 48 S.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Breslau. 1903.
23. Bd. 1. Heft: Krankenversicherung in den Jahren 1896—1900. Alters- und Invalidenrente seit 1891.

Silbergleit, Dr. H.: Lage der preußischen Schlachthöfe und die Freizügigkeit des frischen Fleisches. Hrsg. von der Stadt Magdeburg. Magdeburg 1903, N. Zacharias. 8°. 80 S.

Rechnung der Stadt **Straßburg** für das Rechnungsjahr 1901. 1903. 4°. 314 S.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Bern 1903, A. Francke. 8°.
Jahrgang 1903, Lieferung II: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900. 126 S.

Die Berufsgliederung der Bevölkerung der Stadt **Zürich.** Vorläufige Mitteilungen aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dez. 1900. 4°. 33 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

4. **Bericht** des Vereins für **Arbeitsnachweis** in **Leipzig** über seine Tätigkeit im Jahre 1903. Leipzig 1904, Ferd. Peter. 4°. 8 S.

Mitteilungen über den 44. allgemeinen Genossenschaftstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (26. bis 29. Aug. 1903). Berlin 1903, J. Guttentag. 8°. 404 S.

Bericht über Handel und Industrie von **Berlin** im Jahre 1901, erstattet von den Ältesten der Kaufmannschaft. Berlin 1902 und 1903. I. Teil 108 S.; II. Teil 248 S.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft. Jahrgang 1903, Bd. I. Berlin 1904, G. Reimer. 8°. XIX u. 542 S.

Bericht der **Handelskammer Dresden** über das Jahr 1903. I. Teil. Dresden 1904, C. Heinrich. 8°. 85 S.

Jahresbericht der **Handelskammer Essen.** Essen 1904, Girardet. 4°. 85 S.

Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Denkschrift betreffend die Wirkungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und der durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 eingeführten Börsensteuererhöhung. 4°. 90 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland** u. **Westfalen.** Hrsg. v. Dr. W. Beumer. Düsseldorf. 8°. Nr. 5 u. 6.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Zentralverbandes deutscher Industrieller.** Nr. 97. Berlin 1904, J. Guttentag. 8°. 95 S.

Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten. Zentrale für Spiritus-Verwertung, G. m. b. H. Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903.

Bericht der **Gewerbekammer Dresden** über das Jahr 1902. Dresden 1903, F. Lommatsch. 8°. VII u. 205 S.

Jahresbericht der **Hypothekenbank** in **Hamburg.** Hamburg 1903, W. Gente. 4°. 20 S.

Hessische Landeshypothekenbank. Bericht über das Geschäftsjahr 1903. Darmstadt (1904), Wittichsche Hofbuchdruckerei. 4°. 25 S.

Deutsche Schulen und Schulgemeinden in Südbrasilien. Hrsg. von der Blumenau-Stiftung. Leipzig 1903. 4°. 127 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Bericht über die Verhandlung der **Livländischen Gemeinnützigen und Ökonom. Sozietät** im Jahre 1900. Kommission bei Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 107 S.

Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahr 1903, Geschäftsbericht. Berlin 1903. 4°. 215 S. und 2 Karten.

Pannwitz, Prof. Dr.: Zur Tuberkulosebekämpfung 1903. Verhandlungen des deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der 7. Generalversammlung am 16. Mai 1903 zu Berlin. Berlin 1903. 8°. 66 S.

Mitteilung der Gesellschaft für wirtschaftl. Ausbildung, Frankfurt a. M. Berlin 1903, Julius Springer. 8°. 51 S.

H. Lomnitz: Ein Weg zur Verringerung der Frachtkosten von Koks und Minette für die rheinisch-westfälische und lothringisch-luxemburgische Eisenindustrie.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. CIX. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben 1900 ff. 5. Bd. Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte.

Bd. CXII. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf Österreich.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°.

67. Heft. Stenogr. Bericht der Verhandlungen der 23. Jahresversammlung. XXII u. 108 S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

Heft 10. **Agahd, Konrad** und **M. v. Schulz**: Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Heft 12, 1. **Bernhard Harms**: Die holländ. Arbeitskammern.

= 12, 2. **Raoul Jay**: Die Arbeitsräte in Frankreich.

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben von Dr. A. Manes. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn. 8°.

Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. Berichte und Debatten auf der Mitgliederversf. vom 10.—12. Dezbr. 1903. 419 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1904, L. Simion. 8°.

Heft 200. **Hirschberg**, Prof. Dr.: Bilder aus der Berliner Statistik. 28 S.

Heft 201/202. **Prager**, Dr. **Max**: Die Mittelstandsfrage. 56 S.

Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. Berlin 1904, Weidmannsche Buchhandlung. 12. Jahrgang.

1. Stück. **L. Keller**: J. G. Herder und die Kultgesellschaften des Humanismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Maurerbundes. 106 S.

Ecole des sciences politiques et sociales de Louvain.

Vermaut, Robert: Les grèves des chemins de fer en Hollande en 1903. Courtrai 1904, Vermaut. 8°. VI u. 229 S.

Institut Internationale de Statistique, Session de Berlin 1903.

Olanesco, P. Gr.: La statistique internationale des dettes hypothécaires. 2. Rapport.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig 1903, B. G. Teubner. 8°.

47. Bd. **W. Schaumburg**: Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung, Heilung. 139 S.

48. Bd. **Max Haushofer**: Bevölkerungslehre. IV u. 128 S.

Natur und Staat, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, hrsg. von Prof. H. E. Ziegler in Verbindung mit Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Haeckel. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

4. Teil. Dr. **A. Hesse**: Natur und Gesellschaft. Eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben. 234 S.

Neue Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden 1903, Zahn & Jaensch. 8°.

2. Heft. **Ernst Francke**: Der internationale Arbeiterschutz. 36 S.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

Hugo Allendorf: Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. 207 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. XXII, Heft 4. **G. Cleinow**: Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. X u. 131 S.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Jellinek u. G. Meyer. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. I, Heft 3. **Georg Jellinek**: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 2. Aufl. 65 S.

Bd. III, Heft 3. **Howard**: Das amerikanische Bürgerrecht. IX u. 153 S.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. 2. Jahrgang. Leipzig 1904, Roßberg. 8°. XV u. 499 S.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. Wien 1904, F. Deuticke. 8°.

V. Bd., 1. Heft. **Cyrill Horáček**: Das Ausgedinge. 96 S.

V. Bd., 2. Heft. **Karl Pribram**: Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters. VI u. 152 S.

Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. A. Schäffle und Dr. K. Bücher. Tübingen 1903, Laupp. 8°.

Ergänzungsheft X. Dr. **F. Ludwig**: Die Gesindevermittlung in Deutschland. 167 S.

Ergänzungsheft XI. Dr. **P. Heubner**: Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. 116 S. u. 1 Karte.

Bibliothèque comptable. Librairie comptable et administrative. Paris. 8°.

E. Léautey: Le role social de la comptabilité et des comptables. 16 S.

Bibliothèque Socialiste. Paris 1904, Société nouvelle de librairie et édition.

No. 22. **Maxime Leroy**: Le code civil et le droit nouveau. 117 S.

The Annals of the american academy of political and social science. January 1904. Philadelphia 1904. 8°. 193 S.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University. New York 1903, Comlumbia university press. 8°.

Vol. XVIII, 1. **Bowmann, Harold Martin**: The administration of Iowa. 224 S.

Vol. XVIII, 3. **Ford, Guy Stanton**: Hannover and Prussia 1795—1803.

Vol. XIX, 1. **Clark, Walter Ernest**: Iosia Tucker economist. 258 S.

5. Bücher und Broschüren.

Abderhalden, E.: Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus. Berlin 1904, Urban & Schwarzenberg. 8°. XII u. 504 S.

Acevedo, Eduardo: Extracto del Curso Dictato en la Universidad. Economia Politica y Financas. Montevideo 1903. 8°. 340 S.

— Notas y Apuntes. Contribucion al Estudio de la Historia Economica y Financiera de la Republica Oriental del Uruguay. 2 t. Montevideo 1903. 8°. 468 u. 559 S.

Ashley, W. J.: The tariff problem, second ed. London 1904, P. S. King. 8°. VI u. 269 S.

Bauml, Dr. Georg: Handbuch für Gewerbegerichte. Berlin 1904, G. Reimer. 8°. XCV u. 471 S.

Bertillon, Dr. Jacques: Nomenclatures de maladies. Montévrain 1903, école d'Alembert. 8°. 89 S.

— Texte de voeux émis par l'institut international de statistique. Montévrain 1903, école d'Alembert. 8°. 58 S.

Calwer, Richard: Das Wirtschaftsjahr 1902. II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena 1903, G. Fischer. 8°. IX u. 352 S.

Dade, H.: Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reiches um die Wende des 19. Jahrhunderts. Berlin 1903, P. Parey. 4°. 58 S.

Damaschke, Adolf: Aufgaben der Gemeindepolitik. 5. Auflage. 13.—20. Tausend. Jena 1904, G. Fischer. 8°. XII u. 288 S.

Deutsche Männer! Bewahrt euch die Freude am Vaterlande! Berlin 1904, R. v. Decker. 31 S.

Differenzgeschäft und Börsentermingeschäft in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Im Auftrage des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes veröffentlicht. Berlin 1904, J. Guttentag. 8°. 60 S.

Fischer, Ferdinand: Technologie für Chemiker und Juristen an den preußischen Universitäten. Leipzig 1903, O. Wigand. 8°. 27 S.

Fridrichowicz, Dr. Eugen: Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Berlin 1903, S. Calvary. 8°.
Bd. I. Allgemeine oder theoret. Volkswirtschaftslehre. 145 S.
= II. Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 126 S.
= III. Die Urproduktion. 110 S.
= IV. Die Veredelungsproduktion. 85 S.
= V. Münz-, Bank-, Börsen-, Sparkassen- u. Versicherungswesen. 120 S.
Bd. VI. Handel und Verkehr. 104 S.
= VII. Finanzwesen. 220 S.

Gebauer, Max: Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerk. Breslau 1904, W. Koebner. 8°. 42 S.

Georgiewsky, Prof. Dr. P.: Verrichtung und Gebrauch der Güter. St. Petersburg 1903, A. Wienecke. 8°. 41 S.

Gide, Charles: Les sociétés coopératrives de consommation. Paris 1904, A. Colin. 16°. 191 S.

Gnauck-Kühne, Elisabeth: Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Berlin 1904, O. Liebmann. 8°. 166 S.

Grabowsky, Adolf: Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Berlin 1904, C. Heymann. 56 S.

Groß, Dr. H.: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. Aufl. 1. Lief. München 1904, J. Schweitzer. 8°.

Harms, Dr. B.: Deutsche Arbeitskammern. Untersuchungen zur Frage einer gemeinsamen gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°. XII u. 96 S.

Hecher, Adolf: Die Adoption im geltenden Recht. Leipzig 1903, G. Fock. 8°. XIX u. 162 S.

Jannasch, Dr. R.: Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr. Berlin 1904, Verlag des „Export". 8°.

Klatt, Prof. Dr. **Max**: Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preußischen Richter und Staatsanwälte. Berlin 1904, O. Liebmann. 8°. 87 S.

Koban, Dr. **Anton**: Der Regreß des Bürgen und Pfandeigentümers. Graz 1904, Leuschner & Lubensky. 8°. XV u. 202 S.

Kromrey, Max: Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. (Tübinger Dissertation.) 99 S.

Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte. 2. Ergänzungsband, 2. Hälfte: Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Freiburg i. Br., H. Heyfelder. 8°. XVIII u. 761 S.

Léautey, Eugène: L'unification des bilans des sociétés par actions. V. édition. Paris 1903. Librairie comptable et administrative (Rue de Fauburg-Poissonnière 37). 8°. 47 S.

Leener, Georges de: Les syndicats industriels en Belgique. 2. éd. Bruxelles-Leipzig 1904, Misch & Thron. 8°. XXXII u. 348 S.

Leist, Prof. Dr. **Alexander**: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904, G. Fischer. 8°. 204 S.

Liefmann, Dr.: Deutschlands industrielle Zukunft. Vortrag, gehalten im Mittelrheinischen Fabrikantenverein am 10. Dezember 1903. Mainz 1904, K. Theyer. 8°. 11 S.

Loewe, Dr. **B.**: Bücherkunde der deutschen Geschichte. Berlin 1903, J. Räde. 8°. 120 S.

Lopuszanski, Dr. **Eugen**: Die österreichischen Banken im Jahre 1902. Wien 1903, Manz. 8°. 124 S.

Meyer, Conrad: Über die Lage der Zuckerindustrie 1902/1903. Berlin 1902, H. Walter. 8°. 35 S.

Meyer, Dr. **J. A.**: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Städt Gießen in den letzten 25 Jahren. (Aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Landesuniversität, Direktor Prof. Dr. jur. et phil. Magnus Biermer.) Gießen 1903. 8°. VI u. 82 S. nebst Karte.

Mitjavile, Henry: La crise du change en Espagne. Bordeaux 1904, Gounouilhou. 8°. 231 S.

Müller, Waldemar: Unlauterer Wettbewerb. Berlin, A. W. Hayns Erben. 8°. 47 S.

Oppenheimer, Franz: Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Berlin 1903, G. Reimer. 8°. VI u. 148 S.

Passow, Dr. **R.**: Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Eine staatsrechtliche Studie. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°. VII u. 79 S.

Pfleger, F. J.: Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. München 1904, J. Schweitzer. 8°. 95 S.

Philippovich: Grundriß der Polit. Ökonomie. Bd. I: Allgem. Volkswirtschaftslehre (aus Handbuch des öffentl. Rechts). 5. Auflage. Tübingen und Leipzig 1904, J. B. C. Mohr. 8°. XII u. 408 S.

Plate, A.: Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses; ihre Geschichte und ihre Anwendung. Berlin 1903, M. Pasch. 8°. XI u. 337 S.

Prange, Dr. **Otto**: Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1904, Roßberg. 8°. VIII u. 342 S.

Rääf, C. G. W.: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. Stockholm 1903, Haeggströms. 8°. 58 S.

Saleilles, Raymond: Introduction a l'étude du droit civil allemand. Paris 1904, F. Pichon. 8°. 124 S.

Sayous, André-E.: Le Wyoming et considérations générales sur le „Far West". Paris 1904, L. Larose; Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 48 S.

Schaps, Dr. **Georg**: Das deutsche Seerecht. 7. Lieferung. Berlin 1903, J. Guttentag. S. 465—560.

Scherl, A.: Das Scherlsche Prämien-Sparsystem. Für Freunde und Gegner. 88 S.

Schlüter, Dr. **Otto**: Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Berlin 1903, Costenoble. 8°. XIX u. 453 S. 3 Karten.

Schubert, Prof. Dr. **Johannes**: Naturwissenschaftliche Grundlagen unsrer Weltanschauung. Vortrag. Eberswalde 1904, H. Langewiesche. 8°. 16 S.

Geschichte der Nationalökonomie in vier Monographien.

Schweizer, Franz August: Merkantilismus von Colbert. Ravensberg 1903. 8°. 63 S.

Simmel, Georg: Kant. 16 Vorlesungen. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. 161 S.

Springer, Rudolf: Mehrheits- oder Volksvertretung? Wien u. Leipzig 1904, Deuticke. 8°. 52 S.

Staub, H.: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich bearbeitet von Dr. O. Pisko. 15. u. 16. Lief. Wien 1903, Manzsche Buchhandlung. 8°.

Strieder, Dr. **J.**: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. XIV u. 233 S.

Thissen, Dr. **Otto**: Soziale Tätigkeit der Gemeinden. M.-Gladbach 1903, J. P. Bachem. 8°. 168 S.

Transche-Roseneck, A. v.: Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Teil I: Das Mannlehen. Riga 1903, Haecker. 8°. VI u. 309 S.

Tsugaru, Fusamaro: Die Lehre von der japanischen Adoption. Berlin 1903, Mayer & Müller. 8°. XXIV u. 228 S.

Voigtel, Max: Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden, eine Darstellung ihrer Entwickelung und Ergebnisse von 1886—1901. Jena 1903, G. Fischer. 8°. 119 S.

Wagner, Adolf: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse. Jena 1904, G. Fischer. 8°. 72 S.

Weiffenbach, Prof. Dr. **J.**: Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung. 3. Aufl. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn. 8°. X u. 270 S.

Weicker, Hans: Tuberkulose — Heilstätten — Dauererfolge. Eine kritische Studie. Leipzig 1903, F. Leineweber. 8°. 54 S.

— Beiträge zur Frage der Volksheilstätten VIII. Leipzig 1903, F. Leineweber. 8°. 123 S. und Tabellen.

Wieser, Prof. Dr.: Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. 93 S.

Wolff, Emil: Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen u. Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1900. Berlin 1904, Weidmannsche Buchhandlung. 8°. 270 S.

Wolff, Dr. **Martin**: Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechtes in Preußen. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. VIII u. 114 S.

6. Separatabzüge.

Bedeutung der öffentl. **Feuerversicherungsanstalten** in Deutschland für die Landeswohlfahrt. (Sonderabdruck aus „Mitteil. f. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten", 1903, Nr. 5.)

Francke, Prof. Dr. **E.**: Die Lage der Seeleute. (Sonderabdruck aus Heft 10, 11 u. 12 der „Flotte" 1903.)

Matthesius, Dr. **O.**: Russische Eisenbahnpolitik im 19. Jahrhundert. 2. Periode (1856—1880). (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Eisenbahnwesen" 1903.) Berlin 1903, Springer. 8°. S. 72—116.

Schlesinger, Dr. med. **E.**: Das ärztliche Ehrengerichtsrecht. (Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Sociale Medizin.) Jena 1904, G. Fischer. 8°. S. 153—185.

Vliebergh, E.: Le crédit foncier rural au „Boerenbond". (Extrait de la revue sociale catholique du 1er janv. 1904.) Louvrain 1904. 8°. 15 S.

Berichtigung.

In dem Band XXVIII S. 426 des „Jahrbuchs“ abgedruckten Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung ist statt

„in den kommunalen und landwirtschaftlichen Verbänden“

zu lesen:

„in den kommunalen und landschaftlichen Verbänden“.

Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus[1].

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ashleys Tariff Problem S. 1—10. — 2. Blondels Politique protectionniste en Angleterre S. 10—15. — Würdigung S. 15—23. — Beurteilung der neueren englischen Wirtschaftsentwickelung; Gefahren; neuere koloniale Ausdehnung S. 15. — Bedingungen, Grenzen, Möglichkeiten des Reichszollvereins S. 18. — Verhältnis des Reichszollvereins zu den Schutzzollstaaten, seine Wirkung für diese S. 19. — Verhältnis zwischen Deutschland und England S. 22.

Der drohende große Umschwung in der englischen Handelspolitik ist eines der wichtigsten Ereignisse der Gegenwart und nächsten Zu-

[1] W. J. Ashley, The Tariff Problem, 1. ed. Sept. 1903, 2. ed. Dez. 1903. With an additional Chapter. London, King and Son. — Georges Blondel, La politique protectionniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. Paris, Vict. Lecoffre 1904. Zwei kurze Äußerungen Ashleys aus neuester Zeit fassen die Resultate seines Buches zusammen: The clear facts of the Commercial situation and the divergent Conclusions drawn from them, in den Proceedings of the Royal philos. society of Glasgow 1904 und The argument of preference in dem Economic journal, March 1904. — Nach Niederschrift meines Artikels erhielt ich das erste Heft der Revue Economique internationale (Brüssel, März 1904), in welchem La Question du Tarif en Angleterre von Sir Vincent Caillard (La politique fiscale de M. Chamberlain) und von Winston C. Churchill, M. P. und A. Smith (La résurrection du Protectionnisme en Angleterre) im Sinne der beiden kämpfenden wirtschaftlichen Parteien behandelt ist. Sir Caillard stützt sich wesentlich auf Ashley, deckt sich mit ihm: Churchill und Smith führen im ganzen dieselben Argumente wie Blondel an. Einiges Bemerkenswerte aus den beiden Artikeln trage ich noch nach.

kunft auch für Deutschland. Noch weiß man ja freilich nicht, wann er eintreten, wie weit er gehen wird, wie weit seine uns ungünstigen Folgen durch unsere Politik und unsere eigenen wirtschaftlichen Anstrengungen, durch etwaige Verträge mit Großbritannien und seinen Kolonien abgewendet oder gemildert werden können. Jedenfalls tut es not, die Augen aufzumachen und die Bewegung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Zu diesem Zwecke wollen wir aus der großen Flut der über diese Fragen erschienenen Schriften und Aufsätze zwei besonders bedeutsame herausgreifen und die deutsche Leserwelt mit ihrem Inhalt bekannt machen. Die eine stammt von Professor W. J. Ashley, der eben an die neue Birminghamer Universität von Chamberlain berufen wurde, ohne Zweifel in Fühlung mit ihm steht und uns wohl die beste wissenschaftliche Wiedergabe und Verteidigung der Chamberlainschen Pläne in seinem rasch in zwei Auflagen erschienenen Buche „The Tariff Problem“ vermittelt. Er ist außerdem der erste Kenner der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur in England, mit deutschen Gelehrten befreundet, von aufrichtiger Sympathie für Deutschland erfüllt. Die zweite Schrift, von Professor Georges Blondel aus Paris, sieht in den Chamberlainschen Plänen eine Verirrung und eine Gefahr, zumal für Frankreich; aber auch er glaubt, daß Chamberlain siegen werde. Gemein hat er mit Ashley die genaue Kenntnis Deutschlands und die Verbindung mit der deutschen Wissenschaft; es lohnt deshalb, gerade diesen Gegner Chamberlains neben Ashley in Deutschland zu hören. An ein kurzes Referat über beide Bücher knüpfen wir unsere eigenen Betrachtungen an.

1.

Ashley behandelt sein Thema in neun Kapiteln. Das erste gibt einen Überblick über den Sieg der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheitslehre und die Reaktion gegen dieselbe, wie sie mit der Arbeiterschutzgesetzgebung, dem Munizipalsozialismus, der genossenschaftlichen und vereinsmäßigen Organisation von Arbeit und Kapital eintrat. Er fragt, wie mußte dieser Umschwung auf den Freihandel zurückwirken? Im zweiten Kapitel erörtert er die Ad. Smithschen Freihandelsargumente, welche er einer feinen historischen Kritik unterwirft, dann die schon vom Begründer der wissenschaftlichen Nationalökonomie statuierten Ausnahmen, die ihn zu Mill und Friedrich List, zur neuern deutschen historischen Schule und deren Beurteilung des Merkantilismus, zu den Verhandlungszöllen, hauptsächlich aber zu einer historischen Erörterung

darüber hinführen, was die wirklichen Ursachen des englischen Freihandels 1840—70 gewesen seien. Auch hierbei ist ihm das Wesentliche, die eigentlich treibenden historischen Ursachen der Antikornzollbewegung aufzudecken, die ganze damalige wirtschaftliche Lage Englands klar zu legen, zu zeigen, wie die englische Landwirtschaft nach einer kurzen Krise 1854—74 wieder glänzend aufblühte. Er zeigt zugleich, wie das meiste, was Cobden prophezeite, nicht eintraf.

Das dritte Kapitel behandelt die gegenwärtige englische Handelslage und ihre Ursachen auf Grund einer eingehenden statistischen Analyse. Der englische gesamte Export blieb 1872—99 so ziemlich stationär. Das könnte ein sich selbst genügendes Land ertragen, nicht eines, welches seine Landwirtschaft der Exportindustrie geopfert hat. Und es kommt hinzu, daß die wichtigsten Exportindustrien in ihrer Ausfuhr nicht einmal stabil blieben, oder soweit sie es dem Wert nach blieben oder gar in ihrem Export etwas zunahmen, viel größere Warenmengen hingeben mußten, um diesen Wert zu erzielen. Der Höhepunkt des Exports war vielfach das freilich ausnahmsweise günstige Jahr 1872. An Baumwollgeweben gingen aus 1872 3537 Mill. Yards, 1902 5331; jene waren 58,9, diese 55,2 Mill. £ wert. An Baumwollgarn und -Twisten wurden 1854 147 Mill. ℔, 1873 214, 1902 166 Mill. ℔ ausgeführt, im Wert von 6,6, 15,8 und 7,4 Mill. £. An Wollen- und Worstedwaren war der Export 1872 345 Mill. Yards, in dem letzten Jahre 77, im Wert von 32,0 und 14,0 Mill. £. Die drei Hauptgewebe indessen hatten am englischen Gesamtexport folgenden Anteil: 1872 50,3 %, 1900 31,9 %, die Metallindustrie 1872 18,34 und 1898 12,40 %. Daran knüpft nun Ashley eine Reihe theoretischer handelspolitischer Betrachtungen: er zeigt, daß es weniger auf die natürlichen und stabilen, als auf die erworbenen und wechselnden Vorteile im Konkurrenzkampf der internationalen Arbeitsteilung ankommt, daß entgegen der Prophezeiung Lists die südlichen und tropischen Staaten eine große Gewebeindustrie sich verschafften, daß eine wesentliche Ursache hiervon der Kapital-, Maschinen- und Ingenieurexport dahin sei; er bewirke es, daß dort mit niedrig stehenden Arbeitern billigere und doch gute Ware erzeugt werde. Der Schutzzoll in diesen Ländern leite nicht (wie der Freihandel lehre) Kapital in falsche Wege, sondern bringe das fremde Kapital ins Land. Englands frühere Vorzugs- und Monopolstellung sei bedroht, teilweise beseitigt; vor allem die nordamerikanische Industrie verdränge auf allen neutralen Märkten die englische rasch, z. B. in Schanghai. Kurz, die Welt sei eine wesent-

lich andere geworden seit den Tagen, da die Engländer Cobden und den Manchesterlehren zujubelten.

Das vierte Kapitel nennt sich „Ausblick unter der gegenwärtigen Politik". Es geht von der theoretischen Erörterung der Konkurrenz- und Preisbildung aus, sucht zu zeigen, wie mit zunehmender starker Kapitalanwendung sinkende Preise heute nicht mehr oder nur beschränkt Produktionseinschränkungen zur Folge haben, wie zumal in zollgeschützten Staaten die inneren Stockungen zur Schleuderkonkurrenz nach dem offenen Auslande führen, und wie darunter die freihändlerischen Staaten am meisten leiden. Eine Reihe Aussprüche der ersten amerikanischen Geschäftsleute über die Art, wie sie durch Unterbietungen den englischen Markt eroberten, wird angeführt. Und daraus wird geschlossen, daß im heutigen internationalen Konkurrenzkampf mehr gesellschaftliche Anordnungen (Schutzzölle, Trusts usw.) als natürliche Vorzüge entscheiden. Hieran schließt sich die Ausführung, daß England nicht mehr imstande sei, seine Nahrungsmittel durch die Produkte seiner großen Stapelindustrien zu zahlen, sondern genötigt sei, durch Export von Kohle, Tonerde, Sprit usw. einerseits, durch Waren, die mit Hungerlöhnen produziert sind, andererseits zu zahlen. Die Zunahme des Kohlenexports[1], den er als ein Zehren vom Kapital bezeichnet, ist höchst überraschend: 1850 wurden 6,8, 1900 25,9 % der gewonnenen Kohlen ausgeführt, damals für 1,4, jetzt für 48,3 Mill. £, 3,8 und 58,4 Mill. Tons. In den beiden Aufsätzen, welche Ashley seither veröffentlichte, geht er auch auf die Frage ein, ob der englische Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr normal sei; er gibt natürlich zu, daß, wie auch Giffen lehrte, dieser Überschuß durch die Zinsen des auswärts angelegten Kapitals und die der auswärts verdienten Frachten erklärbar sei. Aber er fragt, ob das Anwachsen dieses Importüberschusses nicht doch bedenklich sei: er habe 1854—59 34 Mill. £ jährlich, 1866—74 60 Mill., 1882 120 Mill., in den letzten 10 Jahren 161 Mill. £ betragen; er fragt: können wir in diesem zunehmenden Maßstab unsere Frachtverdienste und auswärtigen Anlagen steigern? Churchill und Smith schätzen die Zinsen aus englischem Kapital, das im Ausland arbeitet, auf 60, die englischen Frachtverdienste auf 90 Mill. £ jährlich; das genüge, die ungünstige Bilanz zu erklären und zu rechtfertigen. Der letzte Schluß Ashleys geht dahin: die

[1] Ashley stützt sich dabei auf die wichtige Studie von Mr. D. A. Thomas, in dem Journal of the Royal stat. society, Mai 1903.

großen Staaten schaffen sich heute alle die wichtigsten Stapelindustrien für ihren Bedarf; auf den neutralen Märkten wird England durch die amerikanische Industrie verdrängt, die in einem größeren Maßstabe, entsprechend dem großen heimischen Markte, produziert. Auch auf dem heimischen Markt ist England durch sie bedroht. Obwohl die Bevölkerung jetzt etwas langsamer in England wächst, braucht sie eine wachsende Zufuhr; die relative Bedeutung der englischen Exportindustrie geht zurück; das englische Kapital wandert aus. Die großen Städte wachsen immer weiter, das platte Land wird mehr und mehr zum bloßen Landaufenthalt der Besitzenden. Die Geschichte Hollands wird sich in Großbritannien wiederholen.

Diesem trüben Schluß setzt das 5. Kapitel „Die Politik der industriellen Verteidigung" gegenüber. Infolge der heutigen Großproduktion und der Krisen ist die internationale Konkurrenz eine zeitlich stark wechselnde; sie bietet nur vorübergehend billige, die heimische Industrie vernichtende, zu anderer Zeit, in der Hausse, wieder teure Waren. Das ist ungesund, ist nicht im Sinne des Smithschen Kaufens auf dem billigsten Markt. Das amerikanische Eisen wird die englische Eisenindustrie, zuletzt aber auch die Eisen- und Stahlverarbeitung, den Schiffsbau, gefährden. Dagegen bedarf es der Verteidigung. Und A. Smith sagt „Defence is of more importance than opulence". Dagegen kann auf die Dauer nur helfen, wenn England sich einen ebenso breiten Markt verschafft: The policy of Imperial consolidation and selfsufficiency; zur Zeit sei eine vorläufige Annäherung an dieses Ziel anzustreben. Die amerikanische Gefahr ist die größere, aber auch die deutsche hat in den letzten Jahren den englischen Eisenmarkt geschädigt. Die amerikanischen Trusts unterbieten direkt um 33—84 %, die deutschen Kartelle zahlen Exportprämien; selbst der freihändlerische Economist nennt letzteres „an unhealthy competition". Die Freihändler hoffen auf den Verfall der Trusts und Kartelle oder auf die Aufhebung der Schutzzölle und damit auf das Wiederverschwinden dieser unfair competition. Von internationalen Konventionen hingegen und der Wirkung englischer Verhandlungszölle sei nicht viel zu erwarten. Es blieben also nur Verteidigungszölle gegen die Industrie übrig, die nach England billiger als zu Hause verkaufen; sie dürften nicht zu niedrig sein, könnten aber als bewegliche je nach den Umständen durch die Regierung, die besondere Autorisation zur Herauf- und Herabsetzung bekäme, behandelt werden. Natürlich dürften nicht alle Industrien geschützt werden, zumal die nicht, die mit Hungerlöhnen arbeiten. Das

Handelsamt müßte zum Zwecke der Durchführung solcher Pläne ganz anders organisiert, mit Handelssachverständigen und mit der Handelsfachschule in Verbindung gebracht werden.

Der Politik imperialistischer Unabhängigkeit und interner Gegenseitigkeit ist das 6. Kapitel gewidmet. Es geht davon aus, daß der Handel Großbritanniens nach seinen Kolonien gegenwärtig zwar jährlich nur 200, der nach anderen Staaten 600 Mill. £ betrage, daß diese Zahlen aber die Frage so wenig entscheiden wie der Umstand, daß der Kolonial- und der Fremdhandel 1861—1900 etwa gleich stark zunahmen. Ashley betont gegenüber diesen allgemeinen Tatsachen, daß die Schwankungen des Handels nach den anderen Ländern viel größer waren als nach den Kolonien, daß der Handel nach mehreren Staaten europäischer Rasse doch ab-, der nach den Kolonien derselben Rasse zugenommen habe, daß der Handel nach den wichtigsten Fremdstaaten pro Kopf 6—11 sh., nach den wichtigsten Kolonien 5—8 £ betrage. Besonders letzteres beweise die starke Ausdehnungsfähigkeit des Kolonialhandels im Zusammenhang mit der wahrscheinlichen Zunahme der englischen Kolonialbevölkerung. Im übrigen könne von einem innern Freihandel im Empire nicht die Rede sein, sondern nur von Vorzugszöllen, wie sie Kanada und Neuseeland begonnen hätten. Und wie weit man in solchen gehen könne, hänge vom Experimente ab. Man müsse suchen, den englischen Export nach den Kolonien nicht in den Waren auszudehnen, welche jetzt schon dort umfangreich produziert werden, sondern in denen, welche sie von anderen, nicht englischen Staaten erhalten. Australien z. B. erhalte für 6 Mill. £ Waren aus den Vereinigten Staaten, für 2,7 aus Deutschland, Indien für 9 Mill. £ aus den verschiedenen europäischen Staaten. Natürlich könne nicht der ganze englische Exporthandel sofort nach den Kolonien sich wenden, es handle sich nur darum, diesen Export sukzessiv auszudehnen, vor allem in dem Maße, als deren Bevölkerung wachse. Gingen die Dinge weiter wie bisher, so brauchten sie bald so wenig englische Waren mehr wie die europäischen Staaten. Dabei müßte in England das Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Kolonien ein ganz anderes werden. Die Zollreduktion für alle englischen Waren in den Kolonien könnte vielleicht 25—50% betragen, aber so, daß für die Gewerbezweige, welche man in den Kolonien dauernd auch gegen England schützen wolle, vorher eine erhebliche Erhöhung stattfinde; die englischen Zollvorzüge blieben dann für sie belanglos. Aber darein müßten die Kolonien willigen, daß ihre Industrieentwickelung

verlangsamt würde, wenigstens für die Zweige, für die sie keine besonderen natürlichen Vorzüge besäßen. Die kolonialen Staatsmänner könnten in die Verlangsamung der Industrieentwickelung wohl willigen; sie müßten einsehen, daß sie der raschen Zunahme der Städte und der Industrien nicht wie die alte Welt aus politischen Gründen, nämlich zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und sonstiger kultureller Fortschritte bedürften; eine solche Entwickelung hätten sie ohnedies, ob die Industrie rascher oder langsamer wachse, und eine mehr agrarische und dezentralisierte Volkswirtschaft garantiere ihren Staaten gesundere soziale Zustände; sie würden so mit dem unendlich schwierigen Problem extremer industrieller Entwickelung leichter und besser fertig. — Das Kapitel schließt mit einigen Betrachtungen darüber, wie man sich die spezielle Ausführung und die Mittel des großen Planes denken könne, hauptsächlich wie der Sozialismus der Fabier und der Independent labour Party die imperialistische Politik durch sozialistische Mittel durchführen wolle.

Auf das siebente Kapitel „Die Wirkung von Kornzöllen" wollen wir nicht näher eingehen, zumal es sich wesentlich stützt auf die neueren deutschen Untersuchungen, also für uns nichts Neues bringt. Es sucht zu beweisen, daß ein Weizenzoll von 2 sh. pro Quarter, wie er für den nicht kolonialen Weizen in Aussicht genommen ist, die Brotpreise kaum erheblich berühren würde, daß 1830—50 bei Weizenpreisen von 60—70 sh. pro Quarter und Zöllen von 10—36 sh. die Frage eine gänzlich andere war, als heute bei Preisen von 25—28 sh., daß heute andere Verbilligungen, wie die von Tee, Zucker, Lokalsteuern wohl einen minimalen Brotaufschlag ausgleichen könnten.

Das achte Kapitel war das Schlußkapitel der ersten Auflage. Es behandelt die soziale Reform, Frieden und politische Einschränkung, Weltpolitik. Ashley bekennt sich als Anhänger des Trade-Unionismus und der kollektiven Lohnverträge, aber er fügt bei, daß nach seiner Ansicht das Aufsteigen des englischen Arbeiterstandes von dem steigenden Export der Stapelindustrien bedingt gewesen sei. Versage dieser, so sei es aus mit den Gewerkvereinen und ihrer Wirkung. Er widerlegt die Behauptung, daß das patriarchalische System der Arbeiterbehandlung von Carnegie und Krupp die Überlegenheit der amerikanischen und deutschen Industrie ausmache; diese habe ganz andere Ursachen. Neben der Aristokratie der Gewerkvereine habe England aber auch breite Schichten sehr

niedrig stehender Arbeiter; im Großstadtleben sieht er die Hauptursache davon.

Die radikale Lehre, England solle sein Ziel in „Peace and Retrenchement" suchen, versage heute vollständig; auch die Liberalen verlangten Gewalt und Kanonenboote, um die Märkte, z. B. die in China, zu öffnen. Die Lehre von den drei Weltreichen habe schon vor 20 Jahren der englische Historiker Seely verkündet, wie heute die deutschen Gelehrten. Es sei natürlich, daß Deutschland das vierte werden wolle. Die Frage für England sei, ob es künftig ohne die Kolonien ein Stillleben ohne höhern Wohlstand führen wolle oder mit ihnen vereint eine Weltmacht bleiben und werden wolle, und wie es dann seine Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und Rußland ordnen müsse. Ein wirtschaftliches „Anglosachsentum" d. h. ein Bund Englands mit den Vereinigten Staaten sei ein Unding. Er kenne die großen Interessengegensätze, die beide Reiche scheiden, aus eigener Erfahrung. Das Kokettieren mit der amerikanischen Freundschaft erscheint Ashley als eine Spiegelfechterei, um andere Nationen zu schrecken. Deutschlands Aufgabe sei es, mit Großbritannien zusammen den zwei größten Reichen die Wage zu halten. In den englischen Angriffen auf Deutschland stecke viel Hypokrisie. Englands Stellung auf der Höhe zu halten, sei nur durch eine neue enge Verbindung mit den Kolonien möglich; Freihandel mit den Kolonien aber bedeute baldige volle Loslösung derselben vom Mutterland. Nur neue Bindeglieder, neue gemeinsame Interessen und Gedanken könnten sie zusammenführen. Kanada vor allem werde in der nächsten Generation ein großes Weizenexportland; es könne rasch 3/5 der heutigen Weltweizenproduktion liefern. Es brauche einen großen freien Absatzmarkt dafür: benütze man nicht rasch die Gelegenheit, ihm diesen durch Bevorzugung im Mutterland zu bieten, so müßte der Anschluß Kanadas an die Vereinigten Staaten kommen[1]. —

[1] Die beiden Freihändler Churchill und Smith betonen die gleiche Entwickelung Kanadas, meinen aber, dadurch werde ganz von selbst und am besten durch Aufrechterhaltung des Freihandels Kanada und England verknüpft, die Gefahr für Englands künftige Ernährung beseitigt. So manches Bedeutsame sie für ihren Standpunkt beibringen, so wenig gehen sie auf die Gefahr ein, daß Australien, Kanada und Südafrika mit ihrer Schutzzollpolitik und ihrer wachsenden Eigenart bald ganz selbständige Staaten werden sein wollen und dann unter Umständen England so feindlich gegenüber treten werden, wie von 1783 bis heute die Vereinigten Staaten. Diese sind die eigentliche Gefahr für Großbritannien. Von ihnen allein hat Großbritannien Niederlagen auf Nieder-

Damit schloß die erste Auflage; die zweite fügt das neunte Kapitel bei, unter dem Titel: „Auswärtige Kapitalanlage, Schiffahrt, England als Entrepot, das Jahr 1872, Export und Preise." Es handelt sich um eine Reihe von Ergänzungen und antikritischen Bemerkungen. Die starke englische Kapitalauswanderung, meint Ashley, habe den Vorteil, gute Verzinsung zu geben, aber den Nachteil, die Arbeitsgelegenheit im Lande einzuschränken. Die englische Handelsmarine sei noch die größte der Welt, aber sie sei seit den letzten sechs Jahren in das Stadium der Stagnation eingetreten. Die Aus- und Einfuhr in den englischen Häfen sei 1895—1900 von 70 auf 90 Mill. Tons gestiegen, von den 20 Mill. Zunahme gehörten aber nur 5 den britischen, 15 den fremden Marinen an. In den fremden Häfen habe der Anteil der englischen Marine 1896—1900 abgenommen: in Frankreich von 45,6 auf 40,6, in Holland von 53,4 auf 41,7, in Belgien von 51,7 auf 44,6, in Deutschland von 35,5 auf 26,9, in Italien von 40,5 auf 19,6 %. Noch stärker sei die Abnahme des englischen Anteils 1870—99 und in einzelnen Häfen; z. B. sei dieser Anteil an Hamburgs Eingang von 60 auf 30, sein Ausgang von 62 auf 41, Amsterdams und Rotterdams Eingang von 51 auf 25, ihr Ausgang von 65 auf 61 % zurückgegangen. Noch ganz andere Dimensionen sehe man teilweise außerhalb Europas: in Bangkok sei 1898—1900 die deutsche Schiffahrt von 7 auf 45 % gestiegen, die englische von 78 auf 38 % gefallen. Englands Zwischen- und Entrepothandel gehe mit zurück; er stehe wie einst der holländische in Zusammenhang mit der Blüte der Hausindustrie, mit der Verführung der eigenen Fabrikate. England beginne, seine Rolle as the worlds commercial centre zu verlieren. Der Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Manilahanf-, Kautschuk- und manche andere Märkte gingen teilweise auf den Kontinent über; New York werde bald der erste Geldmarkt der Welt sein. Selbst liberale Staatsmänner sähen in den englischen Schiffahrtsprämien heute ein notwendiges Kampfmittel. — Zuletzt kommt der Verfasser auf einige Vorwürfe, die der ersten Auflage gemacht wurden. Die Ausführungen beziehen sich auf Einzelheiten, auf die wir hier nicht eingehen. Ashley schließt mit der Bemerkung, daß in den Reihen seiner Gegner (der Verteidiger handels-

lagen zu erdulden gehabt, wie neuestens noch in der Panamakanalfrage. Es ist nur eine absichtliche Täuschung der öffentlichen Meinung, daß man so vielfach in England gegen Deutschland hetzt und nicht gegen die Vereinigten Staaten; man fürchtet sich vor dem Yankee und läßt deshalb den Mißmut lieber an anderen aus.

politischer Untätigkeit) keine wahre intellektuelle Einheit sei; daß aber die angesehensten derselben von einem nationalen Pessimismus erfüllt seien. Er gibt zu, daß ein imperialistisches Differentialzollsystem nicht die absolute Sicherheit der Reichseinheit garantiere, aber es sei das einzige Prinzip, in dessen Richtung eine günstige Chance liege. —

2.

Blondels Buch gibt die Vorträge wieder, welche er an mehreren Stellen über die Frage des englischen Schutzzollsystems gehalten hat. Er hat mit Eifer die ganze neuere Literatur über das Thema gesammelt und gibt deren Quintessenz. Er bekennt, weder dogmatischer Freihändler noch dogmatischer Schutzzöllner zu sein, aber er ist Gegner der Chamberlainschen Pläne; er fürchtet ihre Ausführung für Frankreich; er ist, möchte ich sagen, französischer Pessimist aus Patriotismus; er will Frankreich durch Schilderung der ihm drohenden Gefahren aufrütteln, wie er das auch in seinem in drei Auflagen erschienenen Buche L'essor industriel et commercial du peuple allemand getan hat. Dort wie hier schreibt er mit dieser Tendenz und malt deshalb etwas schwarz für Frankreich, zu glänzend für Deutschland. Aber er tut es doch mit soviel Wahrheitssinn und zuverlässiger Prüfung der Tatsachen, daß es wohl lohnt, ihn zu hören.

Die Chamberlainschen Pläne erscheinen ihm von weltgeschichtlicher Bedeutung; er glaubt mit Luzzati, sie würden den größten wirtschaftlichen Kampf entfesseln, den man je gesehen. Er beginnt mit einer glänzenden Schilderung des großbritannischen Aufschwunges seit 1840, seit den Tagen des siegenden Freihandels, um mit ihm die neueste Phase der englischen Volkswirtschaft um so schroffer zu kontrastieren. Die englische Bevölkerung stieg 1840—97 wie 100:150, die Landwirtschaft allerdings nur wie 100:105, aber dafür der Handel auf 623, die Schiffahrt auf 957, die Bergwerksindustrie auf 602, die Textilindustrie auf 366, die Quincaillerieindustrie auf 590. Die insulare Lage, die Kohlenschätze, der politische Geist der Engländer scheinen ihm die Hauptursachen des Aufschwungs. Der Freihandel hat ihn befördert; er war aus demselben Geist des nationalen Egoismus in England geboren, wie einst die Navigationsakte und die Schutzzölle des 17. und 18. Jahrhunderts. Entspricht er diesem Geiste weiter, wird Großbritannien an ihm festhalten? Der Aufschwung Deutschlands und der der Vereinigten Staaten seit dem letzten Menschenalter, ihre Konkurrenz hat England aufgeschreckt, droht es in andere Bahnen zu werfen. Deutschland ist im Augenblick noch

mehr dort gehaßt, aber die Vereinigten Staaten mit ihren riesenhaften Naturschätzen, mit ihrer Intelligenz und fieberhaften Energie sind das viel Gefährlichere, sie greifen direkt nach der bisher von England behaupteten Welthandelsherrschaft. Die Fabrikatenausfuhr dieses jungen Riesen hat 1893—1900 um 127 %, die Großbritanniens um 4 % zugenommen. Auch die anderen kleineren Staaten und vollends Rußland stehen heute England ganz anders gegenüber als vor 30 Jahren. Überall her melden die englischen Konsuln vom fremden Fortschritt gegenüber dem heimischen Rückgang, der in der Landwirtschaft am schlimmsten, aber auch in manchen Industrien, wie z. B. der Steingutfabrikation, dem Linnengewerbe usw. vorhanden ist.

Was bietet nun Chamberlain dagegen: einen Getreidezoll von 2 sh. pro Quarter (bei dem Preis von 25 sh. = 8 % des Wertes), Fleischzölle von 5 %, Fabrikatenzölle von durchschnittlich 10 % des Wertes. Und er verteidigt seine Vorschläge teils mit wirtschaftlich-statistischen teils mit politischen Gründen. Unter den ersteren steht der Schutzzoll der übrigen Staaten obenan: nach den europäischen Schutzzolländern führte England 1872 für 116, 1882 für 85, 1902 für 73 Mill. £ Fabrikate aus. — Die Abnahme beträgt 43 Mill., während die Einfuhr von Lebensmitteln immer stärker wuchs. Allerlei Symptome der wirtschaftlichen Einengung zeigen sich: Stabilität im Tee- und Tabakkonsum, Abnahme des Wein- und Spritverbrauchs, Rückgang des Anteils der englischen Marine am Verkehr; geringere Zunahme der Kohlen-, Eisen-, Stahlproduktion in England als in Deutschland und den Vereinigten Staaten, stärkere Zunahme der importierten Fabrikwaren als der Rohstoffe. Englands Lage ist heute eine ganz andere als 1840—60 in den Tagen Cobdens. Es fand keine Nachfolge im Freihandel, am wenigsten in Amerika: die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach England stieg 1886—1900 von 81,6 auf 138,8 Mill. £, die umgekehrte englische fiel von 26,8 auf 19,8 Mill. £. Das kann, sagen die Anhänger der Reform, nicht so fortdauern: die freihändlerische Theorie war im Irrtum zu glauben, man könne immer mehr produzieren, ohne für die Absatzmärkte zu sorgen. Die Verteuerung durch Zölle würde nach Chamberlain für den Arbeiter pro Woche 41—49 Cent betragen; die Reduktion der Zucker-, Tee- und sonstigen Zölle soll fast ebensoviel ausmachen; die neuen Zölle würden teilweise vom Ausland getragen; ihr Ertrag werde 9 Mill. £ sein, werde teilweise zur Reduktion anderer Zölle oder Steuern verwendet werden.

Daneben kommen nun für die Anhänger die politischen Gründe: die Stärkung Englands durch den Imperialismus, wie ihn erst Froude und Seely 1880—90 forderten, wie ihn Chamberlain und die jingoistische Presse von 1890 an proklamierten. Die englische Rasse, sagte Chamberlain 1895, ist die erste der Welt; sie wird die Herrschaft der Welt behalten, wenn sie Mutterland und Kolonien zu dem 400 Millionenreich verbindet, in dem die englische Sprache und die Leidenschaft der politischen Freiheit herrschen wird. Differenzialzölle sollen die Klammer bilden. Wenn jetzt noch der Haupthandel Englands nach fremden Ländern geht, so könne und würde das anders werden. Vom englischen Export der Ganz- und Halbfabrikate gingen nach den Ländern und Kolonien des Schutzzolles 1850 57 %, 1902 38 %, in die anderen Länder und Kolonien ohne Schutzzoll 1850 43, 1902 62 %. Diese Bewegung müsse gefördert werden. Chamberlain verließe, meint Blondel, mit diesen Plänen die reale Wirklichkeit, er appelliere an Gefühle und Phantasie, an vergangene und zukünftige Größe seines Vaterlandes; mit dem Glauben an eine göttliche Mission seiner Rasse wisse er sein Volk zu erfüllen. —

Die Zahl der Gegner und das Gewicht ihrer Gründe ist aber nach Blondel nicht gering: die liberalen Staatsmänner und Politiker, die Handelswelt, ein erheblicher Teil der Arbeiter, die älteren Vertreter der Wissenschaft verurteilen die Schutzzollpläne und ihre Motivierung. Sie finden, daß England (nach den Ausweisen der Einkommens- und Erbschaftssteuer) immer noch an Wohlstand wachse, daß es noch der Mittelpunkt des Welthandels und der Frachtführer der halben Welt sei[1]. Bessere Erziehung, Herabsetzung des hohen Militär- und Marinebudgets seien zuverlässigere Auswege. Sie betonen vor allem die wahrscheinliche Verteuerung des Lebens für den

[1] Mit einer Fanfare dieser Art leiten auch Churchill-Smith ihre Polemik gegen Chamberlain ein: Von 1872—1902 stieg das versteuerte großbritannische Einkommen von 482 auf 900 Mill. £, die Handelswaren von 4,8 auf 10,1 Mill. Tons, die Sparkasseneinlagen von 39 auf 213 Mill. £, der Konsum von Eisen um 42 %, von Baumwolle um 39 %, von Wolle um 52 %, das Eisenbahnreisen um 180 %, der Schiffsbau um 100 %. 1901 betrug der Aus- und Einfuhrhandel Großbritanniens 20 Mill. £, Deutschlands 9 Mill. £, der Vereinigten Staaten 6 Mill. £. All' das leugnet niemand, so wenig wie die Notwendigkeit, daß gewisse Prozentzunahmen von Handel und Industrie nach der Statistik jüngerer Staaten größer erscheinen, als der alter reicher Länder. Aber beweisen solche Zahlen irgend etwas darüber, daß die Stellung und die Bewegung der wirtschaftlichen Erscheinungen in Großbritannien 1886—1904 eine andere geworden als 1840—80?

Arbeiter und die übrigen Klassen, die Verteuerung der Fabrikate durch Rohstoffzölle, dann den großen Stoß für alle Handelsbeziehungen. Der freilich schwierige Kampf Englands mit den rasch voranschreitenden anderen Staaten werde gewiß nicht leichter, wenn man in England Lebensmittel und Rohstoffe teurer mache. Durch die amerikanischen Trusts dürfe man sich nicht hypnotisieren lassen; sie seien vielfach schon jetzt im Niedergang[1]; die Kapitalverwässerung führe zum Bankerott; die Schleuderkonkurrenz sei ein Vorteil für den Konsumenten und belebe die Anstrengung aller Produzenten. Die neuen Zölle führten zur Bereicherung einer kleinen Minorität, Chamberlains Pläne bedeuteten den Zollkrieg mit der ganzen Welt. Und noch schlimmer würde es, wenn die neue Politik auch an eine neue Navigationsakte dächte.

Noch leichter als die wirtschaftlichen, meint Blondel, seien die politischen Gründe des Imperialismus zu widerlegen. Die englischen Kolonien seien viel zu verschieden und zu selbständig, um sich einer einheitlichen Reichszollpolitik zu beugen, die zuletzt doch nur die Interessen des Mutterlandes im Auge habe. Vielleicht wäre Derartiges 1840 möglich gewesen, als es Torrens vorschlug, heute nicht mehr. Kanada gravitiere mehr nach den Vereinigten Staaten als nach England, die Versorgung Englands mit Lebensmitteln aus den Kolonien sei nicht denkbar: von 36 Mill. £ fremden Getreides (1902) stammten 8,5 aus den Kolonien, von 11 Mill. £ Mais 0,1, von 47 Mill. £ Fleisch 8, von 20 Mill. Pfund Butter 2, von 6 Mill. £ Eier nur 0,2. Mit Vorzugszöllen für Lebensmittel wäre Kanada und Neuseeland nicht zufrieden, sie würden bald auch solche für Wolle und Häute, Indien solche für Baumwolle fordern. Wie könnte das die englische Industrie ertragen? Das ganze geplante System gehöre der Vergangenheit an, sei eine Galvanisierung der Prinzipien des 16.—18. Jahrhunderts.

Und doch — kommt Blondel zum Schluß — Chamberlain wird

[1] Auch für Churchill-Smith ist es ein Haupttrost, daß die Common stocks des Stahltrusts 1901 auf 48¼, 1904 auf 11, die Preference stocks 1901 auf 99¾, jetzt auf 54 stehen; vom Schiffstrust meinen sie, il fait rire tout le monde excepté les actionnaires. Gewiß hat die jetzige amerikanische Krisis zahlreiche Trusts hart mitgenommen. Aber die Common stocks bedeuten ja überhaupt kein eingezahltes Kapital, sondern nur die Anweisung auf künftige mögliche Gewinne. Und es heißt die Amerikaner und das Trustwesen sehr unterschätzen, wenn man die Verlegenheiten einer Krisis für ein Verschwinden einer so lebenskräftigen Institution ansieht.

siegen, nicht auf einmal, aber nach und nach. Er, welcher England in den Burenkrieg führte, welcher damals der verhaßteste Mann des Königreichs war, der versprochen hatte, ihn für 5—600 Mill. Frcs. zu führen und dann 5 Milliarden für ihn ausgab, ist jetzt der populärste Mann des Landes, drei Viertel aller Fabrikanten und die größten Zeitungen stehen auf seiner Seite; in der Londoner Handelskammer hatten sich 116 gegen 39 Stimmen für Zölle auf fremde Fabrikate ausgesprochen; das Bedürfnis nach größeren Staatseinnahmen schaffe ihm weitere Anhänger; man erinnere sich jetzt, daß er auf der Höhe eines Weges stehe, auf dem ihm Carlyle, Ruskin, Beaconsfield, Randolf Churchill, Lord Salisbury vorangingen. Er werde sein Tarifprojekt dem Parlament vorlegen. Würde es verworfen, so würde das Haus der Gemeinen aufgelöst; die Neuwahlen stünden dann einer klaren Frage gegenüber.

Was wird die Folge für die anderen Staaten sein, zunächst für Frankreich? Großbritannien führte 1902 dahin für 674 Mill. Frcs., bezog daher für 1277 Mill.; die 1277 Mill. sind 30% des französischen Gesamtexportes. Chamberlain habe es ausgesprochen, die Engländer könnten sich auf einen Bezug von 250 Mill. Frcs. französischer Waren beschränken. Die französische Vieh- Eier-, Hühnerausfuhr usw. ist ohnedies durch die kanadische und dänische Konkurrenz bedroht; die französische Zuckerausfuhr nach England ist auch nicht sicher. Soll sich Frankreich damit trösten, daß Deutschland noch größerer Schaden drohe; von dessen Ausfuhr nach England (1902 1207 Mill. Frcs.) ist vielleicht noch mehr ersetzbar, als von derjenigen französischen, die auf Klima und Geschmacksbildung beruht. Aber Deutschlands Industrie ist besser gerüstet, aktiver; es wird verstehen, einen Teil des Welthandels, den England verscheucht, an sich zu ziehen. Belgien wird in einzelnen Punkten auch hart betroffen werden mit seinem Export nach England (1902 359 Mill. Frcs., darunter 45 Mill. landwirtschaftliche und Gartenprodukte); dafür könnte Antwerpen (wie Hamburg) einen Teil des Londoner Handels an sich ziehen; einen erheblichen Teil seiner englischen Ausfuhr wird Belgien auch bei englischen Schutzzöllen behalten; vielleicht gewinnt es durch die Änderung mehr, als es verliert.

So erscheint Blondel Frankreich als der Hauptleidtragende; es ist von den vier großen Kulturnationen überhaupt die mit dem langsamsten wirtschaftlichen Fortschritt; seine wirtschaftliche Erziehung blieb zurück, es nützt seine geographische Lage und seine Naturschätze nicht gehörig aus, es hat eine ungenügende Handels- und Verkaufs-

organisation, es entbehrt großer Kartelle. Blondel hofft, daß das „Abenteuer" Chamberlains für England eine Quelle von Enttäuschungen, für Frankreich ein Anstoß zu neuen Anstrengungen sein werde.

3.

Wir haben unsere beiden Autoren reden lassen, ohne sie durch kritische Zwischenbemerkungen zu unterbrechen. Wir wollen auch jetzt nicht etwa ihre Argumente der Reihe nach prüfen, sondern ihrer Betrachtung unsere eigene entgegenstellen, wobei sich von selbst da und dort unsere Zustimmung und unsere Abweichung ergeben wird.

In der freihändlerischen englischen Literatur wird der Zustand der englischen Volkswirtschaft so rosig als möglich gemalt; es wird übermäßig viel vom Aufschwung von 1840—1900 geredet, und dieser in Bausch und Bogen auf den Freihandel in ziemlich unkritischer Weise zurückgeführt; dabei wird der Rückgang des englischen Exportes in manchen Zweigen von 1890—1904 als etwas Gleichgültiges oder Unerhebliches hingestellt. Umgekehrt verfahren die neuen Schutzzöllner. Für sie handelt es sich nur um die letzten Jahre, um die verstärkte Konkurrenz der Vereinigten Staaten und Deutschlands; die Gefahren, die Großbritannien bedrohen, werden übertrieben und schwarz gefärbt dargestellt. Auch bei Ashley ist wohl eine gewisse Schwarzmalerei nicht zu leugnen; und bei Blondel fehlt zwar das freihändlerische Glanzbild des riesenhaften Aufschwunges der Freihandelsepoche nicht, aber er fügt doch auch die Schreckbilder des Stillstandes und Rückganges, mit denen die englischen Schutzzöllner wirken, bei, um die Franzosen aufzurütteln.

Nach unserer Anschauung sind die Tatsachen der Stockung im Wachstum gewisser englischer Exportindustrien nicht von solcher Bedeutung, daß sie an sich eine Umkehr in der englischen Handelspolitik forderten. Es sind im ganzen Schwankungen und Verschiebungen, wie jede Volkswirtschaft sie zeigt. Aber immer sind drei erhebliche Gefahren für Englands Volkswirtschaft und Welthandelsstellung seit 25 Jahren am Horizont heraufgezogen. 1. ist seine Weltmacht und seine Welthandelsstellung bedroht durch die Macht- und Wirtschaftsentwickelung, durch die Vergrößerung einer Reihe anderer Staaten, denen gegenüber die beiden kleinen Inseln allein mit ihren 42 Mill. Seelen heute nicht mehr dasselbe bedeuten wie vor ein oder zwei Menschenaltern; diese Bedrohung ist um so erheblicher, je mehr die Wahrscheinlichkeit wächst, daß die selbständig gemachten Kolonien Kanada, Australien und Südafrika bei Erhaltung

der gegenwärtigen Handelspolitik über kurz oder lang unabhängige, unter Umständen England feindliche Staaten werden. 2. zeigt zwar das heutige Gefüge des englischen Handels und der englischen Industrie noch eine Reihe von Vorzügen seltenster Art: althergebrachte kaufmännische Fähigkeiten, hervorragende Arbeitstüchtigkeit, hohe moralisch-politische und Charaktereigenschaften, große gelungene soziale Reformen; aber es fehlen auch tiefe Schatten nicht, die heute mehr und mehr hervortreten: rückständiges Volksschul- und Mittelschulwesen, unvollkommenere Handels- und Absatzorganisation, Nachlassen des Unternehmungsgeistes, ein gewisses Zurückbleiben in der Kredit-, Kartell-, Trust- usw. Organisation, technisches Überholtsein in Chemie, Elektrizität und anderen Zweigen, Nachhinken in gewissen sozialen Reformen, wie im Versicherungswesen; 3. ist die Ernährung des Landes seit dem Rückgang der englischen Landwirtschaft von 1880 an, seit dem Stocken der Fabrikatenausfuhr, seit dem schutzzöllnerischen Selbständigwerden der mächtigsten Agrarkolonien nicht mehr so gesichert, daß nicht eine Reform erwünscht, eine gefährdete Situation für die Zukunft, ja unter Umständen Katastrophen möglich wären.

Diesen drei Gefahren kann nur eine große Politik begegnen, welche Macht- und Wirtschaftszwecke zugleich im Auge hat, beide geschickt verbindet. Gegenüber Rußland und den Vereinigten Staaten, welche ihr Gebiet in direktem geographischen Zusammenhang um halbe Weltteile 1845—1900 ausdehnten, kann die liberale Nachtwächterpolitik, welche die Kolonien selbständig machen, ja los werden will, welche in Herabsetzung der Flotten- und Heerkosten ein Mittel zur Hebung des Wohlstandes sieht, nicht mehr ausreichen. Schon Torrens und Peel wollten 1840—42 die Zollreform zu einer engeren Verbindung mit den Kolonien benutzen; schon 1850 erklärte das Edinburg Review: Confugiendum est ad Imperium; schon 1865 hatte Disraeli dem Unterhaus zugerufen, es habe zu wählen zwischen einer teureren, aber besseren Verbindung mit den Kolonien oder ihrem Verlust, der dann aber auch die Invasion in England nach sich ziehen werde. Und dieser selbe Staatsmann hat dann unter scheinbarer Anpassung an die herrschende liberale handelspolitische Tagesmeinung von 1874 und 1875 an verstanden, ein neues Kolonialreich für England zu erwerben, sowie die englische Flotte wieder zu ihrer alten Überlegenheit über alle anderen Flotten zu erheben. In den Jahren 1866—99 dehnte sich das großbritannische Ländergebiet von 12,6 auf 27,8 Mill. Geviertkilometer, auf fast 400 Mill. Menschen aus; es ist eine Flächenzunahme um

15,2 Mill. Geviertkilometer, etwa das dreißigfache Gebiet des Deutschen Reiches. Schon diese ganze Politik war zugleich Wirtschaftspolitik, war ein Todesstoß für die alten liberalen Ideale; der sterbende Gladstone hat, wie es sein Biograph so tragisch schildert, die Erde mit der Empfindung verlassen, daß, wofür er gekämpft, in Trümmer falle. Disraeli und seine Nachfolger haben aus den Engländern wieder ein Eroberungsvolk gemacht, wie sie ein solches 1650—1815 waren. Kant sagt nicht umsonst von England: Es ist der gewaltsamste, herrschsüchtigste, kriegserregendste Staat.

Gewiß sind manche ihrer neuen Erwerbungen noch teilweise bedroht, teilweise noch im Stadium großer wirtschaftlicher Kosten, denen die Ergiebigkeit erst später folgen soll (wir dürfen nur an Südafrika erinnern); aber ein großer politischer und wirtschaftlicher Erfolg scheint doch für die Zukunft sicher, wenn die englische Gesamtpolitik auf ihrer Höhe bleibt, die Kolonien wirtschaftlich zu nutzen und zu erhalten versteht. Und deshalb ist es einseitig, wenn man bei einer Bilanz der heutigen englischen Wirtschaftspolitik nur die Stockungen und Rückgänge einiger Exportindustrien und der englischen Landwirtschaft in Rechnung stellt, diese großen Erwerbungen und hier vorliegenden, teils schon vorhandenen, teils zukünftigen Gewinne wegläßt, wie es Ashley und Blondel tun, indem sie von diesen Eroberungen und künftigen Reichtumsquellen gar nicht reden. Freilich bietet nun die Vergrößerung des britischen Länderbestandes keine kompakte Einheit, wie die von Rußland und den Vereinigten Staaten; selbst für Frankreich ist mit dem Erwerb des größeren Teiles von Nordafrika eine geographisch bessere und sicherere Ergänzung, eine größere Sicherheit wirtschaftlicher Verschmelzung gegeben, als für England durch den Besitz von Kanada, von den anderen Gebieten zu schweigen. Die zentrifugalen Tendenzen in Greater Britain sind groß, nicht bloß Irland und die Burenstaaten haben starke Selbständigkeitsneigungen. Die englisch redende und fühlende Aristokratie ist in den meisten Kolonien klein. Und wo sie am stärksten ist, in den drei großen, politisch selbständig gemachten, mit Parlamentsverfassung ausgestatteten Kolonien sind andere europäische Rassen doch auch erheblich vertreten, wird sich vielleicht in einigen Generationen eine sich ganz selbständig fühlende Rasse herausbilden. Wenn jetzt auch der Burenkrieg das Gefühl der Gemeinsamkeit etwas stärkte, der politische Grundzug dieser Länder geht auf republikanische Selbständigkeit, und die wirtschaftlichen Tendenzen werden eben dahin zielen, vollends wenn diese

großen Gebiete, statt von einigen Millionen, von 20—40 Millionen europäischer Bevölkerung bewohnt sein werden. Chamberlain und Ashley haben sicher recht: wenn man die Dinge gehen läßt, wie jetzt, so droht hier dieselbe volle Unabhängigkeit einzutreten, wie einst bei den heutigen Vereinigten Staaten. Und auch für Indien und die anderen Kronkolonien sind derartige Gefahren nicht ausgeschlossen; jedenfalls gravitieren viele ihrer wichtigsten wirtschaftlichen Interessen nicht nach England, sondern nach Nachbargebieten, nach anderen Staaten, mit denen der wirtschaftliche Austausch durch Natur- und Kulturverhältnisse angezeigt ist.

Alle diese heterogenen Gebiete nun in ein ganz einheitliches Zollsystem einbegreifen zu wollen, mit innerem Freihandel und mit weitgehendem Abschluß nach außen ist gewiß eine Schimäre. Aber wenn man vorübergehend vielleicht von Derartigem in England träumte, so ist man heute davon zurückgekommen, und Blondel übertreibt, wenn er als Gegenargument gegen Chamberlain sagt, Hongkong, Kanada und die englischen Antillen ließen sich nicht demselben Wirtschaftssystem unterstellen. Gewiß nicht. Aber daran kann auch kein vernünftiger englischer Staatsmann denken.

Der Reichszollverein ist eine Todgeburt, wenn er den großen selbständigen Teilen des Reiches jeden Handel mit anderen Staaten verbieten, vollends wenn er den einträglichen Nachbarverkehr dieser Gebiete zugunsten Englands hemmen will. In dieser Richtung scheint mir auch Ashley an einigen Stellen übers Ziel zu schießen, wenn er von einer „Selbstgenügsamkeit" des Reiches spricht. Die Kanadier lassen sich so wenig allen Verkehr nach den Vereinigten Staaten wie Indien und Australien den mit dem übrigen Asien und Europa nehmen. Kanada und Australien geben auch England gegenüber die Mehrzahl ihrer Schutzzölle nicht auf. Sie werden wenig Neigung haben, in dieser Beziehung Ashleys Ratschläge im Sinne überwiegend agrarischer Entwickelung zu befolgen. Die politisch selbständigen Kolonien sind ja auch von England gar nicht zu zwingen. Das Mutterland ist vom guten Willen ihrer Staatsmänner und Parlamente abhängig. Nicht ein Zollverein, wie einst der deutsche, sondern nur ein Differentialzollsystem, wie es der Zollverein mit Österreich im Februarvertrag 1853 herstellte, ist zwischen Mutterland und Kolonien des britischen Weltreichs möglich. Und es wird, wie einst in diesem deutsch-österreichischen Verhältnis seine Schwierigkeiten haben, die differentiellen Zollsätze und die ganze Zollausführung richtig zu konstruieren und durchzuführen. Aber un-

möglich ist es nicht, und es kann Mutterland wie Kolonien viel nutzen, es kann die drohende Entfremdung aufhalten, kann wirtschaftliche wie politische Bande knüpfen, wenn es für jede Kolonie nach ihrer Eigentümlichkeit, nach ihren besonderen Interessen und Verkehrsbeziehungen entsprechend und angemessen eingerichtet ist. Auch so bietet es freilich große Schwierigkeiten aller Art und schon die notwendige Verschiedenheit der Differenzialzölle z. B. für Kanada und Australien, vollends derjenigen für die anderen Gebiete, denen man teilweise volle Handelsfreiheit wird lassen müssen, wird das System in der Ausführung sehr kompliziert machen. Ich erwähne nur, daß z. B. für Australien eine englische Getreidezollbevorzugung oder Befreiung nicht denselben Wert hat, wie für Kanada; Australien muß auf Begünstigung seines Fleisches eventuell seiner Wolle und seiner Häute rechnen. Wenn es als Gegengabe hierfür aber Englands Fabrikate zu sehr begünstigt, so verscheucht es mit der Fabrikateneinfuhr aus den Vereinigten Staaten und Deutschland auch seine besten anderen Rohproduktenkäufer. Deshalb zunächst dort auch die Abneigung, auf ähnliche Maßregeln wie in Kanada einzugehen, ehe man weiß, was das Mutterland dafür bietet[1]. Vor allem aber kann auch das Mutterland selbst nicht das Differentialzollsystem und die eigenen Schutzzölle ohne kluge Rücksicht darauf ausbilden, wie sein bisheriger freier Handel mit der übrigen Welt dadurch betroffen wird. Vernachlässigte es diese Rücksicht, so würde allerdings eine so ungeheure plötzliche Veränderung aller seiner sonstigen wirtschaftlichen Lebensbedingungen eintreten, müßte der gefährlichste und schädlichste Zollkrieg ausbrechen, den je die Welt gesehen.

Die extremen jingoistischen Politiker könnten vielleicht darauf rechnen, in einem solchen Falle es zum wirklichen Kriege zu bringen; es gibt einsichtige kontinentale Politiker, die glauben, in einem solchen Falle würde England sogar bereit sein, die Vereinigten Staaten durch die größten Opfer (z. B. Abtretung seiner westindischen Besitzungen oder gar Kanadas) auf seine Seite zu bringen, um zunächst über Deutschland herzufallen, seine Handelsmarine zu zerstören, seine Kolonien wegzunehmen und so als Ersatz für alle Verluste seinen afrikanischen Besitz zu arrondieren; nach weiteren 20 Jahren würde es dann mit Frankreich ebenso verfahren. Aber wir trauen weder Chamberlain noch einem anderen besonnenen Imperialisten derartige

[1] Vgl. Rathgen in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 91 S. 165.

Abenteuer zu, die wahrscheinlicher mißlingen als gelingen würden. Es ist zu hoffen, daß es England nicht auf einen Zollkrieg, noch weniger auf einen wirklichen Krieg infolge von Zoll- und Handelsstreitigkeiten ankommen läßt. Die anderen Staaten werden, wie es bereits Deutschland getan, England zugestehen, daß es ein Recht habe, zwischen sich und den Kolonien Differentialzölle einzurichten, sowie es natürlich ist, daß die Schutzzollstaaten Großbritannien erlauben müssen, seine Industrie zu schützen, wenn es das für richtig findet. Aber ein englisches Schutzzollsystem und eine differenzielle Begünstigung seiner Kolonien schließen nicht aus, daß England und seine Kolonien einerseits, die anderen, hauptsächlich die Schutzzollstaaten anderseits sich über das Maß der gegenseitigen Absperrung verständigen, dabei versuchen, einen recht erheblichen Teil der bisherigen geographischen Arbeitsteilung bestehen zu lassen, den Teil, welcher beiden Seiten den meisten Nutzen gebracht hat, auf dem ein großer Teil des heutigen Wohlstandes der Kulturstaaten beruht.

Die Änderung bleibt auch dann groß genug; sie wird viele Interessen, erhebliche bestehende Handelszweige, große Industrien diesseits wie jenseits des Kanals schädigen. Und es ist deshalb natürlich, daß man auf dem ganzen Kontinent wie in den Vereinigten Staaten den Plänen Chamberlains mit Mißtrauen und Sorge gegenübersteht. Ganz ebenso ist es natürlich, daß die englischen Freihändler, die Reeder, ein großer Teil der Kaufmannschaft, auch die Industriellen, die teurere Rohstoffe erhalten, und die Arbeiter nachweisen, welche Opfer die neue Politik kosten wird. Es ist nur die Frage, ob diesen Opfern in der Gegenwart nicht größere Gewinne in der Zukunft gegenüberstehen. Das ist eben der Glaube Chamberlains. Und es ist für die kontinentalen und amerikanischen Politiker die Frage, ob sie jetzt nicht zu schwarz sehen, wenn sie die Gefahren als so entsetzliche schildern, wenn sie den Verlust alles Exports nach England prophezeien. Bleiben die englischen Zölle in vernünftigen, maßvollen Grenzen, so wird Frankreichs Export nach England nicht von 1277 Mill. Frcs. auf 250 herabgehen. Und die deutsche Ausfuhr wird noch weniger in dieser Proportion leiden, so wenig wie die englische nach Deutschland durch unsere Schutzzölle so übermäßig beschränkt wurde. A. Weber hat nachgewiesen, daß die deutsche Ausfuhr 1890—1900 stieg[1]: nach den Freihandelsstaaten von 1316 auf 1903 Mill. Mk. (40,1 und 41,1 % der Gesamtausfuhr), nach den

[1] Revue écon. intern. Avril 1904 S. 352.

maßvollen Schutzzollstaaten von 1032 auf 1556 Mill. Mk. (31,4 und 33,6 % der Gesamtausfuhr), nach den Hochschutzzollstaaten von 928 auf 1174 Mill. Mk. (28,2 und 24,8 % der Gesamtausfuhr). Englische Schutzzölle von 10 % in England werden uns also nicht viel schaden; und differenzielle Begünstigungen der Kolonien ebensowenig. Andere Länder aber hat Großbritannien differenziell zu begünstigen gar keine Ursache. Und das ist für uns das Wichtigste. Außerdem hat England die dringlichste Ursache, auch bei Annahme von Chamberlains Plan, von seinem Zwischenhandel soviel als möglich zu erhalten, so wenig als möglich nach Rotterdam, Antwerpen und Hamburg zu verdrängen. Es wird die Tätigkeit seiner Handelsmarine so wenig als möglich schädigen wollen. Und es wird schon deshalb genötigt sein, maßvoll und vorsichtig die neue Bahn zu betreten.

Aber nun ist der Einwurf möglich: wird eine siegende Schutzzollpartei Maß halten oder wie fast stets und überall sich nur rasch und umfangreich die Taschen füllen wollen? Tendenzen der Art sind vorhanden, und man wird auch zugeben müssen, daß die Gefahr jeder Schutzzollpolitik in ihrer sukzessiven Übertreibung liegt; nach wenigen Jahren fordern die Interessenten immer wieder Zollerhöhungen, weil jede mit ihrer augenblicklichen Preiserhöhung ihnen die Taschen füllt. Aber es ist doch möglich und wahrscheinlich, daß gerade in England die Handelsinteressen Chamberlain zum Maßhalten nötigen; und es ist auch dem Weitblick und der Macht Chamberlains zuzutrauen, daß es ihm gelingt, mit mäßigen Schutz- und Differentialzöllen seinen Reichszollverein zustande zu bringen und dann auch billige Handelsverträge zu schließen. Was bis jetzt über die schutz- und differentialzöllnerischen Forderungen verlautet, ist teilweise sehr gemäßigt: 2 sh. Weizenzoll, der für die Kolonien wegfiele oder ermäßigt würde, 5 % Fleisch- und Viehzoll, 10 % Fabrikatenzölle klingt nicht schlimm. Aber daneben wird viel mehr gefordert. Kampfzuschläge für die amerikanische Schleuderkonkurrenz, die die englische Ware um 30—70 % unterbietet, beliebig von der Regierung herauf- und herabgesetzt werden sollen, Ähnliches gegen die deutschen Kartellausfuhrprämien, — solches würde ein Element der Unsicherheit in den Handel einführen, das sich für England wie für die anderen Staaten wahrscheinlich als schädlich und unerträglich herausstellte. Sogar der maßvolle Ashley spricht von Kampfzöllen im Betrage von 50 bis 75 % des Wertes oder gar von Verboten gegen die Schleuderkonkurrenz (S. 133), von der er zugibt, daß sie England früher

ganz ebenso getrieben habe, daß stets die unterbietenden Staaten sie für erlaubt, die unterbotenen sie für „unfair“ halten.

Und zu der Frage der Zollhöhe kommt die der Umgehung. Wenn deutsche Waren in Kanada und Australien mehr zahlen als englische, wird der Versuch entstehen, sie über England gehen zu lassen. Dagegegen wird man Ursprungszeugnisse fordern. Und wir Deutsche werden, wenn wir in Kanada und Australien höhere Zölle zahlen, auch die dortigen Waren höher belegen, also auch der Umgehung wegen Ursprungszeugnisse fordern müssen. Das ist eine große Belästigung, die unter Umständen den Handel vernichtet.

Trotz alledem scheint es nicht ausgeschlossen, daß man in England bei mäßigen Zöllen stehen bleibt, daß die Differentialzölle auf wenige Waren beschränkt werden, daß man auch in England vor dem Zollkrieg zurückschreckt; darauf deutet die Vorlegung genauer abschreckender Berichte über die kontinentalen Zollkriege ans Parlament. Geschieht das, gelingen uns und anderen Staaten dann billige Verträge mit England und den Kolonien, so werden wir sagen müssen: der alte handelspolitische Zustand wäre uns lieber gewesen, aber auch bei dem neuen System werden wir existieren können. Wir werden zu stolz sein, zuzugeben, daß 10 % ige Schutzzölle unseren Export vernichten; wir sind in zahlreichen Staaten über weit höhere Barrieren durch die Vorzüglichkeit unserer Produktion weggekommen. Also nur nicht so viel Angst! Und gewisse Vorteile werden wir vom neuen System jedenfalls haben, — nämlich in den Punkten, in denen das neue englische System jedenfalls bestimmte englische Handels- und Industriezweige schädigt.

Wir werden zu den Engländern sagen: es ist eure Sache, ob ihr das gewagte Experiment machen wollt, ob es gelingen wird, kann heute niemand schon sagen; auch Ashley gibt das zu. Gelingt es aber, so sind wir nicht böse darüber; wir gönnen England, wenn es seinen Rang unter den Völkern und seine Kolonien behauptet. Nicht weil uns England immer gut behandelt hätte und sich überhaupt durch besonderes Verständnis anderer Staaten in hohem Maße auszeichnete. Seine großen Geister waren freilich immer deutschfreundlich. Aber der Mob und der englische Philister haben sich immer wieder gerne eine Deutschenhetze gestattet, und auch seine Staatsmänner sahen fast immer ein schwaches, zerrissenes Deutschland lieber als ein starkes. Sie haben das Zustandekommen des Zollvereins 1828—34, wie den Erwerb Schleswig-Holsteins

1864 zu hindern gesucht. Sie haben 1870 auf französischer Seite mit ihrer Sympathie gestanden, wie sie 1860–64 auf Seite der südstaatlichen Rebellen der Vereinigten Staaten waren. Auch in den letzten Jahren erklang der Ruf: „Germaniam esse delendam" immer wieder aus manchem englischen Munde. Und die neueste Mißstimmung über Deutschland ist ebenso stark wie unmotiviert. Ashley selbst gibt zu, daß sie teilweise auf Hypokrisie beruhe. Sie meint die Vereinigten Staaten und schlägt auf Deutschland. Auch in Deutschland fehlt es entsprechend nicht an Mißstimmung und Verhetzung gegen England. Aber im ganzen hat das Volk der Denker doch immer ein weltbürgerlich unabhängiges und billiges Urteil sich bewahrt. Unsere gebildeten und politisch fortgeschrittenen Kreise, die deutschen Höfe, die deutschen Universitäten haben stets England bewundert, vielleicht teilweise nur zu sehr. Jedenfalls ist im besten Teil unseres Volkes immer sehr stark das Bewußtsein erhalten geblieben, daß wir mit England die germanische Rasse, den Protestantismus, die neuere Wissenschaft, einen großen Teil unserer modernen Institute und Rechtsbildungen gemein haben, daß die beiden Völker gegenseitig sich viel verdanken. Und ebenso denken die besten Deutschen wie Ashley, daß wirtschaftlich für beide Nationen und ihre Entwickelung heute Platz genug sei auf der Erde. Und das bleibt wahr, ob England am Freihandel festhält oder zu Chamberlain schwört. Die Engländer müssen freilich ertragen lernen, daß wir uns eine starke Flotte bauen, Kolonien erwerben, eine große Handelsmarine haben, unsern Export steigern. Und wir Deutsche haben schon längst gelernt, daß heute die englische Welthandelsherrschaft auf uns nicht mehr so drückt wie früher. Wir müssen noch mehr als heute lernen, daß die Erhaltung des englischen Kolonialbesitzes und des englischen Handels, der englischen Industrie, des englischen Reichtums auch für uns viel besser ist, als die etwaige Auflösung und der Niedergang des britischen Reiches. An letzterem haben vielleicht Rußland und die Vereinigten Staaten ein Interesse, wir nicht. Wir spekulieren nicht darauf. Führt also Chamberlain eine neue Phase britischer Macht und britischen Wohlstandes herbei, so beklagen wir es nicht; wir fürchten uns aber auch nicht davor. Wir werden nur verlangen, daß, wenn wir in Zusammenhang mit den großen Verschiebungen des Welthandels etwa auf einen mitteleuropäischen Zollverein hinarbeiten, England dies natürlich finde und nicht, wie Palmerston einst gegenüber dem Zollverein, erkläre, das sei „eine gegen England gerichtete Maßregel, die Repressalien erfordere."

Billiges, vernünftiges, gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Duldung des wirtschaftlichen Fortschrittes, nicht gegenseitige Hetze muß die Parole zweier großer Völker werden, die viele gemeinsame Interessen auf den höchsten Gebieten der Kultur, keine großen und durchschlagenden Interessengegensätze auf dem des wirtschaftlichen Lebens haben.

Bordighera, im April 1904.

Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft.

Von

Prof. Dr. **Heinrich Herkner** (Zürich).

Inhaltsverzeichnis.

I. Entstehung und Bedeutung der Erhebungen S. 25—30. — II. Die ökonomische Struktur der beobachteten Betriebe S. 30—36. — III. Die Rentabilitätsberechnungen S. 36—42. — IV. Abschließende Betrachtungen S. 42—45.

I.

Die Veranstaltung einer umfassenden Agrarenquete und Agrarstatistik bildete in der schweizerischen Bauernbewegung, deren Verlauf von mir in einem früheren Aufsatze geschildert worden ist[1], einen der wichtigsten Programmpunkte. Und es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß das zur Verfügung stehende Material keineswegs ausreichte, um ein zutreffendes Bild von der Lage der schweizerischen Landwirtschaft entwerfen zu können. Eine eidgenössische Betriebsstatistik war überhaupt noch nicht gewagt worden und die Einsichten, welche der berufsstatistische Teil der Volkszählung erschlossen hatte, waren viel zu unbestimmter Natur, um für gesetzgeberische und administrative Maßregeln einen zuverlässigen Stützpunkt darzubieten. Die eidgenössischen Räte schienen anfangs auch vollkommen bereit zu sein, der schweizerischen Landwirtschaft dasjenige zu gewähren, was die süddeutschen Nachbarstaaten und Preußen längst ausgeführt hatten: eine aus allgemein statistischen Aufnahmen und aus monographischen Beschreibungen der landwirtschaftlichen Zustände in typischen Gemeinden sowohl wie in typischen Betrieben bestehende Erhebung.

---

[1] Im XXVII. Jahrgange dieses Jahrbuches S. 785—832.

Der Bundesrat erhielt den Auftrag, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und sein Landwirtschaftsdepartement ließ durch das Bauernsekretariat Probeerhebungen für eine landwirtschaftliche Enquete in Angriff nehmen. Es gelang, zehn Landwirte aus verschiedenen Teilen der Schweiz dafür zu interessieren. Sie wurden vom Bauernsekretär zu einem Buchhaltungskurse versammelt und über ihre Aufgaben unterrichtet. Dagegen mußte darauf verzichtet werden, auch die Verhältnisse einer ganzen Gemeinde zu ermitteln. Die eidgenössischen Räte änderten nämlich bald ihre Haltung in dieser Frage und verschoben die geplanten Erhebungen, um die Finanzierung der Arbeiterversicherung zu erleichtern. Eigentlich hätten jetzt auch die Erhebungen, welche sich auf einzelne Betriebe bezogen, aufgegeben werden sollen. Da aber neun Landwirte mit den Arbeiten bereits begonnen hatten, so wurde das Werk im Einverständnisse mit dem Landwirtschaftsdepartement weiter durchgeführt. Es kam dabei freilich weniger auf die materiellen Ergebnisse als darauf an, ob die eingeschlagene Methode sich als brauchbar erweisen würde. Aus diesem Grunde besteht hier auch keine Veranlassung, auf diese erste Erhebung weiter einzugehen[1]. Es genügt, festzustellen, daß der Versuch allgemein als in hohem Maße gelungen angesehen wurde. Dieser Erfolg ermutigte Landwirtschaftsdepartement und Bauernsekretariat zu einer Fortsetzung der Erhebungen in größerer Ausdehnung. Es ließen sich 129 Landwirte bereit finden, an den Instruktionskursen, welche der Bauernsekretär über Art und Bedeutung der verlangten Aufzeichnungen abhielt, teilzunehmen. Für jeden Betrieb wurde durch das Bauernsekretariat unter Mitwirkung des Betriebsleiters eine Gutsbeschreibung aufgenommen. Sodann war ein Vermögensverzeichnis (Inventar) aufzustellen, ein Kassenbuch und ein Haushaltungsbuch (zur Kontrolle des Naturalverkehrs) zu führen und ein Schlußbericht zu verfassen. Maßgebend für diese Arbeiten der Betriebsleiter war die Methode der Rechnungsführung, welche der Bauernsekretär Dr. Laur in seiner „Landwirtschaftlichen Buchhaltung für bäuerliche Verhältnisse" 2. Aufl. Aarau 1903 vertritt. Es kamen 129 brauchbare Anfangsinventare zu stande. Dagegen gelang es nicht allen Landwirten, die Kassen- und Haushaltungsbücher so genau zu führen, daß sie zur Aufstellung einer Schlußrechnung ausreichten. Das Bauernsekretariat erhielt deshalb nur für 110 Betriebe ein Material, welches vollständige Durch-

[1] Sie ist im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz XV, Bern 1901, S. 56—132 veröffentlicht worden.

arbeitung gestattete. Es muß betont werden, daß, im Gegensatze zu manchen anderen landwirtschaftlichen Erhebungen, die Leistungen des Gutsbetriebes an den Haushalt und des Haushalts an den Gutsbetrieb, ebenso wie die Lohnansprüche der Familienglieder, mit großer Genauigkeit festzustellen versucht worden sind.

Bei dem Studium der Erhebungsresultate[1] drängt sich vor allem die Frage auf, ob denn die Beobachtung von 110 Betrieben, die nicht einmal $^1/_2$ ‰ aller schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe ausmachen, irgend welche Schlüsse allgemeinerer Art auf die Lage der schweizerischen Landwirtschaft zu ziehen gestattet.

Der Bejahung dieser Frage stehen nicht unerhebliche Bedenken gegenüber. Selbst wenn den einzelnen Betrieben ein typischer Charakter zugestanden werden dürfte, so kann doch das Betriebsjahr 1901/02 diese Eigenschaft nicht beanspruchen. Es war „unter Mittel" und wurde durch eine schlechte Obst-, Wein- und Futterernte recht ungünstig beeinflußt. Freilich hatten nicht alle Landesteile darunter in gleichem Maße zu leiden.

Um den Einfluß einzelner Jahre abzuschwächen, hat das Reichsamt des Innern bei den analogen Erhebungen, die es mit Hülfe des wirtschaftlichen Ausschusses und des Deutschen Landwirtschaftsrates veranstaltete, sehr mit Recht fünfjährige Durchschnittsergebnisse gefordert[2]. Insofern stehen die schweizerischen Untersuchungen hinter den deutschen jedenfalls weit zurück. Da aber in der Schweiz nur bäuerliche Betriebe in Frage kommen und bei Bauern erfahrungsgemäß noch seltener als bei größeren Landwirten zuverlässige, um mehrere Jahre zurückreichende Aufzeichnungen über die Wirtschaftsführung anzutreffen sind, so mußte man sich notgedrungen auf die Aufzeichnungen beschränken, welche erst jetzt ad hoc eingerichtet worden waren und somit nur die Resultate eines einzigen Betriebsjahres zur Darstellung bringen konnten.

Erscheinen die Resultate mit Rücksicht auf die Mißernten des Betriebsjahres als zu ungünstig, so stehen sie in anderer Beziehung wieder erheblich über dem Durchschnitte. Es wird ja kaum bezweifelt werden dürfen, daß diejenigen Landwirte, welche Neigung und Fähigkeit zu so umständlichen und genauen Aufzeichnungen besitzen, wie sie die Enquete verlangte, schon eine Art Auslese dar-

[1] Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz XVII, Bern 1903, S. 1—112 mit 9 tabellarischen Beilagen.

[2] Vgl. L. Huschke, Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen, Jena 1902.

stellen, also ihre Betriebe wahrscheinlich besser leiten, als es in der Regel der Fall sein mag. Insoweit können die Resultate der Erhebung höchstens für gut geführte Wirtschaften als typisch angesehen werden. Auch in bezug auf die Naturbedingungen und Absatzverhältnisse steht die Mehrzahl der beobachteten Betriebe ausnahmsweise günstig da.

Wenn in der schweizerischen Landwirtschaft auch die Viehhaltung allgemein im Vordergrunde steht und fast überall nur bäuerliche Betriebe vorkommen, so gibt es immerhin Unterschiede zwischen Ost-, Mittel- und Westschweiz, zwischen Flachland und Hochgebirge, zwischen Klein-, Mittel- und Großbauern. Daß die von der Enquete erfaßten Wirtschaften all diese Differenzen in gehöriger Proportion widerspiegeln, muß bezweifelt werden. Auffallend stark tritt z. B. der Kanton Zürich hervor. Aus ihm stammen 31 brauchbare Schlußrechnungen, während der Kanton Bern deren nur 14 geliefert hat. Und doch betrug die Zahl der landwirtschaftlich tätigen Personen im Jahre 1888 in Bern 90308, in Zürich nur 42354[1]. Einige Kantone (Schwyz, Obwalden, Zug, Graubünden, Neuenburg) sind nur mit 1 Betriebe, andere (Nidwalden, Glarus, beide Appenzell, Tessin und Wallis) überhaupt nicht vertreten. Anscheinend ist die Landwirtschaft des Flachlandes (Zürich, Aargau, Thurgau, Waadt) stärker zum Worte gelangt, als diejenige des Hochgebirges. Leider fehlen Angaben über die Höhenlage der beobachteten Betriebe. Man erfährt nur, daß sie sich zwischen 350 m und 1270 m bewegt.

Auch darüber, ob die einzelnen Betriebsgrößenklassen ihrer relativen Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden konnten, müssen Zweifel auftauchen. Von den 110 Betrieben, deren Material zur Bearbeitung in jeder Hinsicht ausreichte, gehörten an

11	Betriebe	oder	10,00 %	der	Gesamtzahl	der	Größenklasse	3,1—5 ha,
37	=	=	33,63 %	=	=	=	=	5,1—10 =
35	=	=	31,81 %	=	=	=	=	10,1—15 =
23	=	=	20,90 %	=	=	=	=	15,1—30 =
4	=	=	3,63 %	=	=	=	=	30,1—70 =

Da eine landwirtschaftliche Betriebsstatistik für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft nicht zu Gebote steht, läßt sich der Nachweis, daß die kleinbäuerlichen Betriebe eine ihrer großen Zahl entsprechende Berücksichtigung nicht gefunden haben, freilich nicht mit voller Sicherheit führen. Da aber nach Angabe der kantonalen Statistik die Be-

[1] Schweizerische Statistik, 97. Lieferung, S. 73. Bern 1894.

triebe bis zu 5 ha im Kanton Bern 80,6 %, im Kanton Zürich 77,9 % aller Betriebe ausmachen und 31,7 %, bez. 44,3 % der Kulturfläche einnehmen[1], so kommt dieser Vermutung doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu. Jedenfalls kennt die Enquete keinen einzigen Betrieb unter 3 ha. Im arithmetischen Mittel beträgt die Größe der beobachteten Betriebe 14,29 ha, eine Ziffer, die ebenfalls auf eine unverhältnismäßig starke Vertretung mittel- und großbäuerlicher Betriebe hinweist.

Ob die einzelnen Feldsysteme und die von ihnen bedingten Kulturarten in angemessener Weise berücksichtigt werden konnten, entzieht sich jeder sicheren Beurteilung.

Aus diesen Feststellungen soll kein Vorwurf gegen die Veranstalter der Enquete abgeleitet werden. Es liegt ja in der Natur der Dinge, daß eine sorgfältige Buchführung noch eher von mittleren Bauern als von Zwerg- und Kleinbauern zu erhalten ist, daß also aus den Kreisen der ersteren eine relativ größere Beteiligung erfolgte. Eben so wenig lag es in der Macht des Bauernsekretariats, die Erhebungen so zu verteilen, wie es die Rücksichten auf Höhenlage, Feldsysteme und Landesteile wünschenswert gemacht hätten. Die Erhebung war durchaus freiwilliger Art. Man konnte also nicht beobachten, was man wollte, sondern nur, was man eben zufälligerweise bekommen konnte. Die vorgeführten kritischen Bemerkungen sollen nur zeigen, welches Maß allgemeiner Beweiskraft den Erhebungsresultaten innewohnt.

Wenn die Erhebung aus den angeführten Gründen auch nicht ein adaequates Abbild der schweizerischen Landwirtschaft gewissermaßen in verkleinertem Maßstabe darstellen sollte, so dürfte es doch gerechtfertigt sein, das Interesse wissenschaftlicher Kreise für sie in Anspruch zu nehmen. Noch immer leiden wir unter einem empfindlichen Mangel an zuverlässig erhobenen Materialien, welche geeignet sind, einen Einblick in die Lage der modernen Landwirtschaft zu gewähren. Deshalb besitzen sorgfältig ausgeführte Untersuchungen, und dazu gehören die schweizerischen zweifelsohne, unter allen Umständen einen bedeutenden Wert; dazu kommt, daß doch gewisse Erscheinungen, wie z. B. die weiten Spannungen zwischen Inventarwert und Ertragswert der Landgüter, mit so großer Regelmäßigkeit auftreten, daß man in ihnen mehr als ein rein zufälliges Ergebnis erblicken darf. Da überdies 58 Berichterstatter dem Bauernsekretariate

[1] Vgl. Kraemer, Die Landwirtschaft im schweiz. Flachlande. Frauenfeld 1897, S. 19.

auch für das folgende Betriebsjahr 1902 (1. April 1902—31. März 1903) ihre Rechnungen zur Verfügung gestellt haben, so besteht die Möglichkeit, die aus den schlechten Ernteergebnissen des Beobachtungsjahres entsprungenen Einseitigkeiten und Unvollständigkeiten der Enquete in wichtigen Beziehungen zu korrigieren[1].

II.

Über die Art und Weise, in der die einzelnen Betriebsgrößenklassen ihr Kulturland verwerten, unterrichtet die nebenstehende Tabelle. Ihre Zahlen zeigen deutlich, wie sehr die ganze Bodenkultur in den Dienst der Viehwirtschaft gestellt wird. Dauerndes Wiesland und Kunstwiesen nehmen im Durchschnitt 70,24 % der Betriebsfläche ein. Auffallend ist der geringe Unterschied, der sich in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Betriebsgrößen ergibt. Der kleinbäuerliche Betrieb besitzt zwar weniger Kunstwiesen, aber um so mehr dauerndes Wiesland. Wiesland und Kunstwiesen zusammengenommen bilden bei ihm 72,59 % der Betriebsfläche, also mehr, als dem Durchschnitte entsprechen würde. Etwas stärker als die übrigen Betriebe erscheint der Kleinbetrieb an dem Anbau von Kartoffeln, Gemüse und Reben beteiligt. Am größten sind die Differenzen in bezug auf die Obstkultur. Pro Hektar Fläche (ohne Wald) entfällt auf die Kleinbetriebe ein Obstbaumkapital von 626 Frcs., während es im Durchschnitte nur 436 Frcs. ausmacht. Der Berichterstatter zieht aus diesen Tatsachen den Schluß, daß die kleinbäuerlichen Betriebe in der Bodennutzung nicht weniger einseitig sind als die größeren Betriebe, daß sie eine starke Betonung des Grundsatzes der Selbstversorgung in der Wahl der Kulturarten nicht erkennen lassen. Diese Bemerkung trifft in bezug auf die beobachteten Betriebe ja zu, aber es muß daran erinnert werden, daß die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe zu gering ist, um allgemeinere Schlüsse zu erlauben. Immerhin geht aus anderen Nachweisungen hervor, daß die Kleinbetriebe 38,55 % des Bruttoertrages zur Selbstversorgung verwenden, während im Durchschnitte nur 29,35 % diesem Zwecke dienen[2].

Die übrigen Betriebe unterscheiden sich von den kleinbäuerlichen namentlich durch ihren größeren Getreidebau und ihren Kunstwiesen-

[1] Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz XVIII, Bern 1904, 1. Heft, S. 1—44.

[2] Landw. Jahrbuch XVII, S. 80.

Prozentische Verteilung des Kulturlandes (ohne Wald und Torf) nach der Betriebsgröße (a. a. O. S. 26, 43 und 47).

	Kleinbauernbetriebe 3,1—5 ha	Kleine Mittelbauernbetriebe 5,1—10 ha	Mittelbauernbetriebe 10,1—15 ha	Große Mittelbauernbetriebe 15,1—30 ha	Großbauernbetriebe 30,1—70 ha	Arithmetisches Mittel
Zahl der Betriebe	11	40	37	23	5	116
Dauerndes Wiesland	66,22 %	54,81 %	51,62 %	46,83 %	46,26 %	53,32 %
Ackerland:						
Getreide	8,73 =	11,47 =	14,79 =	14,07 =	13,98 =	12,80 =
Kartoffeln	3,31 =	4,47 =	4,28 =	4,17 =	4,20 =	4,20 =
Andere Hackfrüchte	2,07 =	1,28 =	1,04 =	0,93 =	0,90 =	1,18 =
Gemüseland	1,06 =	0,81 =	0,55 =	0,44 =	0,46 =	0,65 =
Kunstwiesen	6,37 =	15,64 =	18,54 =	22,75 =	15,94 =	16,92 =
Sommerfutterpflanzen	0,12 =	0,31 =	0,69 =	0,57 =	— =	0,45 =
Industriepflanzen	— =	0,34 =	0,06 =	0,10 =	— =	0,15 =
Total Ackerland	21,67 =	34,32 =	39,95 =	43,03 =	34,50 =	36,34 =
Streueland	8,85 =	7,20 =	6,81 =	3,31 =	3,44 =	6,24 =
Weideland	— =	1,50 =	0,43 =	5,60 =	15,00 =	2,40 =
Rebland	3,26 =	2,17 =	1,19 =	1,23 =	0,80 =	1,70 =
Total Kulturland	100,00 =	100,00 =	100,00 =	100,00 =	100,00 =	100,00 =
Obstbaumkapital pro Hektar	626 Frcs.	476 Frcs.	376 Frcs.	344 Frcs.	359 Frcs.	436 Frcs.
Viehkapital pro Hektar	452 =	484 =	471 =	487 =	469 =	472 =

besitz. Bei den Großbauern kommt auch dem Weideland Bedeutung zu. So gering die dem Getreidebau gewidmete Fläche sein mag, so läßt sie doch immer noch das Interesse der Bauern an den Getreidepreisen größer erscheinen, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Die Körner werden eben in so beträchtlichem Umfange verfüttert, daß die baren Einnahmen aus dem Getreidebau, einschließlich des Strohverkaufes, nur 2,51 % der Gesamteinnahmen bilden[1]. Insofern steht auch der schweizerische Getreidebau größtenteils im Dienste der Viehwirtschaft, die des Strohes für Streuzwecke dringend bedarf.

Die Ermittelungen der Viehhaltung bringen weitere Belege für deren außerordentliche Intensität in der Schweiz. Auf den Hektar entfällt ein Viehkapital von 472 Frcs., während in Deutschland und Österreich ungefähr die Hälfte dieses Wertes als normal angesehen werden soll[2]. Dagegen ist nicht, wie man im Hinblick auf andere Erhebungen erwarten sollte, das Viehkapital der kleineren Betriebe beträchtlicher, als dasjenige der größeren Betriebe. Eher das Gegenteil findet statt: auf die beiden unteren Betriebsgrößenklassen entfällt ein durchschnittliches Viehkapital von 468 Frcs., auf die übrigen Gruppen ein solches von 472 Frcs. Der Berichterstatter glaubt aber doch auch auf seiten der schweizerischen Kleinbetriebe eine stärkere Viehhaltung annehmen zu dürfen. Diese würde zu Tage treten, wenn nicht die Wertziffern, sondern die Gewichtsziffern zu Grunde gelegt würden. Die größeren Betriebe halten eben zum Teil kostbare Zuchttiere, welche bei der Wertberechnung stärker ins Gewicht fallen, als die Nutzkühe der Kleinbauern.

Daß die Wirtschaft der Kleinbauern weit intensiver als diejenige der übrigen Wirte geführt wird, beweist die Aufnahme der Geldroherträge. Diese belaufen sich pro Hektar

bei den	Kleinbauernbetrieben	auf	657,77 Frcs.
= =	kleinen Mittelbauernbetrieben .	=	646,00 =
= =	Mittelbauernbetrieben.	=	533,49 =
= =	großen Mittelbauernbetrieben .	=	499,19 =
= =	Großbauernbetrieben	=	383,59 =

[1] a. a. O. S. 25.

[2] Überhaupt ist das Betriebskapital der beobachteten Betriebe mit 1179 Frcs. pro Hektar auffallend hoch. Nach Ermittelungen des Großh. Bad. Ministeriums rechnet man dort nur 450 Mk. Vgl. Die Belastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1896, S. 23.

Um einen Einblick in die Produktivität der verschiedenen Betriebsgrößen zu erhalten, muß das Verhältnis zwischen Bruttoertrag und Betriebsaufwand ermittelt werden. Setzt man die gesamten Arbeitskosten pro Hektar gleich 100, so ergeben sich für die Betriebsgrößeklassen folgende Werte als Geldroherträge: 189, 226, 215, 247, 252. Findet die gleiche Berechnungsweise für die übrigen Betriebskosten statt, so sind die Resultate: 426, 436, 410, 339, 539[1].

Namentlich die erste Zahlenreihe scheint den Schluß nahe zu legen, daß die kleineren Betriebe ihre hohen Roherträge unter relativ ungünstigeren Bedingungen erzielen, daß die Produktivität ihrer Arbeit niedriger zu veranschlagen ist, als bei den größeren Betrieben. Gegen diese Schlußfolgerung sprechen aber gewichtige Gründe:

1. Wie früher dargelegt worden ist, reicht die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe kaum aus, um allgemeine Sätze aus dem Material, das von ihnen geliefert wurde, ableiten zu dürfen.

2. Gerade die kleineren Betriebe haben im Beobachtungsjahre wegen der schlechten Obst- und Weinernte ungünstigere Ergebnisse als die größeren Betriebe erzielt.

3. Mag auch der Geldrohertrag mit leidlicher Sicherheit bestimmt werden können, so trifft dies nicht für den Arbeitsaufwand zu, der zur Erzielung der Roherträge stattfinden mußte. Man hat berechnet, wie viel fremden Arbeitern für die vom Betriebsleiter und seiner Familie geleistete Arbeit zu entrichten gewesen wäre. Nun besteht aber doch der besondere Vorzug des kleineren Betriebes gerade darin, daß er den Arbeitsbedarf tatsächlich in sehr geringem Umfange, nach der Enquete zu 8,26—19,58 %[2], durch Heranziehung fremder Leute zu decken braucht. Es geht nicht an, daß für die im eigenen Betriebe geleistete Arbeit, die unter ganz anderen psychologischen Bedingungen steht, ebenso hohe Löhne berechnet werden, als fremde Taglöhner beanspruchen könnten. „Der Bauer fühlt sich," wie Eduard David bei einem Vergleiche der bäuerlichen Arbeit mit derjenigen des Landarbeiters sehr richtig bemerkt, „als sein eigener Herr, als freie Persönlichkeit, die sich selbst Plan und Ziel der Arbeit setzt. Er geht mit einer ganz anderen Grundstimmung an sein Tagewerk, und er vollendet es in dem steten Bewußtsein, daß der Mühe Preis ihm zufällt. So ist er ein muskel- und willensstarker Kämpfer mit

[1] Berechnet nach den Angaben auf S. 62 u. 77 des Landw. Jahrb. XVII.
[2] a. a. O. S. 62.

der Natur, den ein Herzensinteresse an sein Werk fesselt“ [1]. Dadurch wird dieselbe objektive Arbeit subjektiv dem Betriebsleiter leichter und erträglicher als dem Mietling, sie ist dann aber auch, wenn sie in Geldwerten gemessen werden soll, niedriger einzusetzen. Und das entspricht auch den Tatsachen. Erfahrungsgemäß ist der Kleinbauer bereit, für die auf eigenem Grund und Boden geleistete Arbeit sich mit einem niedrigern Lohne zu begnügen, als er dafür in fremdem Dienste fordern würde. Berechnet man nämlich für die Betriebsleiter der kleineren Betriebe (3,1—10 ha) die Lohnansprüche nach Maßgabe der Fremden zu zahlenden Löhne, so bleibt, wie später noch zu zeigen sein wird, in der Regel wenig oder nichts für die Verzinsung des in dem Betriebe angelegten Kapitals übrig. Nimmt man aber eine normale Verzinsung des Aktivkapitales an, so steht für die Arbeit der Kleinbauern wieder nur ein halber Knechtlohn zur Verfügung. Nun ist gewiß nicht einzusehen, warum der Ausfall entweder ganz auf den Lohn oder ganz auf das Kapital gelegt werden soll. Tatsächlich liegt die Sache wohl so: der Kleinbauer begnügt sich wegen der größeren Annehmlichkeit der in der eigenen Wirtschaft ausgeführten Arbeit mit einer geringeren Vergütung, als der Knechtlohn darstellt, und erwartet wegen der gesicherten Arbeitsgelegenheit, die ihm der eigene Betrieb verschafft, von den in diesem angelegten Kapitalien auch eine geringere Rente als von einem Sparguthaben bei einer Bank.

Diese Erwägungen führen zu der Annahme, daß der Geldausdruck für die vom Kleinbetriebe geleistete Arbeit zu hoch beziffert worden ist und daß deshalb das Verhältnis zwischen eigentlicher Arbeitsmühe und -erfolg sich in Wirklichkeit sicher vorteilhafter darstellt als obige Ziffern andeuten. Gibt doch auch der Bearbeiter der Enquete selbst zu, „daß die Arbeitskräfte im Kleinbetriebe oft nicht ganz ausgenützt werden“, daß also Lohnansprüche verrechnet worden sind, denen nicht immer entsprechend volle Arbeitsleistungen gegenüberstehen.

Im übrigen soll aber nicht geleugnet werden, daß die Kleinbetriebe infolge der höheren Intensität möglicherweise schon das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage empfindlicher zu spüren bekommen als die größeren minder intensiven Betriebe. Auch infolge ungünstiger Arrondierungsverhältnisse und Maschinenverwendung mag der Kleinbetrieb manche Einbuße erleiden.

[1] Sozialistische Monatshefte 1903, S. 662. Vgl. überdies die Ausführungen Davids in Sozialismus und Landwirtschaft. Berlin 1903, S. 148, 149.

Was das Verhältnis der Betriebskosten abzüglich der Arbeitskosten zum Rohertrage betrifft, so werden diese Ziffern vom Bearbeiter selbst „nur mit großem Vorbehalt" gegeben. An und für sich würden sie zu Gunsten des Kleinbetriebes sprechen.

Oft wird die Behauptung aufgestellt, daß der Kleinbetrieb trotz größerer Roherträge wegen der stärkeren Entwickelung des Selbstverbrauches geringere verkäufliche Überschüsse auf den Markt liefere als der größere Betrieb.

Daß die kleineren Betriebe einen größeren Teil ihrer Produktion selbst verbrauchen, ist richtig. Nach der Enquete[1] betrug der Selbstverbrauch

bei den Kleinbauernbetrieben	38,55 %
= = kleinen Mittelbauernbetrieben .	31,29 %
= = Mittelbauernbetrieben.	28,89 %
= = großen Mittelbauernbetrieben .	22,95 %
= = Großbauernbetrieben	26,68 %

Da aber die Roherträge der kleineren Betriebe diejenigen der größeren Betriebe so bedeutend überragen, verkauft der Kleinbetrieb pro Hektar schließlich doch mehr als der größere Betrieb. Die baren Einnahmen belaufen sich deshalb pro Hektar für die genannten fünf Betriebsgrößenklassen auf 527,60 Frcs., 488,10 Frcs., 448,90 Frcs., 398,20 Frcs. und 323,90 Frcs.[2].

Fragt man, welche prozentische Verteilung die Bareinnahmen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erkennen lassen, so rühren bei allen Betriebsgrößenklassen ungefähr $^4/_5$ der Einnahmen aus der Viehhaltung her. Unterschiede bestehen nur insofern, als die Einnahmen aus dem Verkaufe von Schweinen und Schlachtvieh beim kleinern Betriebe etwas vor-, diejenigen aus der Verwertung von Milch und Milchprodukten aber zurücktreten. In bezug auf die Einnahmen aus der Nutzviehhaltung weisen die mittleren Betriebe geringere Anteile als die kleinsten und größten auf. Der Verkauf von Getreide ist bei den großen Mittelbauernbetrieben relativ am stärksten entwickelt[3].

Vergleicht man bei den 58 Betrieben, welche für 1901 und 1902 Rechnungen abgeliefert haben, die Verteilung der Einnahmen beider Jahre miteinander, so ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung.

[1] Landw. Jahrbuch XVII, S. 80.
[2] a. a. O. S. 65.
[3] Vgl. a. a. O. Tabelle S. 66.

In dieser Beziehung darf man wohl annehmen, daß die Ergebnisse für einen großen Teil der schweizerischen Landwirtschaft einen typischen Charakter besitzen[1].

III.

So interessant Feststellungen der oben beschriebenen Art an sich sein mögen, die eigentliche Triebfeder der ganzen Untersuchung haben sie doch nicht gebildet. Sie stellen gewissermaßen nur ein willkommenes Nebenprodukt dar. Der Hauptzweck, den man verfolgte, lag in der Ermittelung der Rentabilitätsverhältnisse. Es galt im Kampfe um einen neuen Zolltarif die größere Schutzbedürftigkeit der Landwirtschaft zu erweisen!

Zuerst werden die Einkommensverhältnisse, soweit sie durch den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt werden, dargelegt. Das Bauernsekretariat geht dabei von der Annahme aus, daß ein Landwirt nur dann ein befriedigendes Einkommen beziehe, wenn er 1. so viel verdient, als er fremden Arbeitern für die von ihm und seiner Familie geleisteten Dienste hätte bezahlen müssen, und 2. sein in der Landwirtschaft angelegtes Vermögen mit 4% verzinst. Aus Gründen, die bereits früher (S. 33 u. 34) vorgeführt worden sind, scheint der erstgenannte Anspruch zu weit zu gehen. Als Einkommen gilt der Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen Reinvermögen am Anfange und am Schlusse der Rechnungsperiode, vermehrt um den Verbrauch des Unternehmers und seiner Familie.

Bei diesen Ermittelungen nehmen bloße Schätzungen einen großen Spielraum ein. Ebensowenig wie der Verbrauch des Unternehmers und seiner Familie können ihre Lohnansprüche in Geld sicher veranschlagt werden. Es wurden die landesüblichen Knechte- und Mägdelöhne mit entsprechenden Zuschlägen für die Betriebsleitung zugrunde gelegt. Sonntage gelten als Arbeitstage, der Frauentag wurde mit 0,8 des Männertages berechnet. Auf diesem Wege kam für den Betriebsleiter durchschnittlich eine Entlohnung pro Tag in der Höhe von 2 Frcs. 64 Cts. ohne Kost zustande. Unter Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse ist dieser Ansatz als ein durchaus maßvoller anzusehen. Dadurch wurde auch der Fehler des Prinzips (Berechnung der im eigenen Betriebe geleisteten Arbeit nach Maßgabe des Lohnes für Fremde) einigermaßen abgeschwächt.

[1] Landw. Jahrb. XVIII, 1904, S. 15.

Vergleicht man das Ist-Einkommen mit dem Soll-Einkommen (4 % Verzinsung + Lohnansprüche), so bleibt ersteres in allen Betriebsgrößenklassen mit Ausnahme einiger großbäuerlicher Betriebe hinter letzterem um einen bedeutenden Bruchteil (29,7—40 %) zurück. „Der Bauer und seine Familie würden, wenn sie die Arbeit bei fremden Leuten gegen Lohn geleistet und ihr Geld auf der Bank zinstragend angelegt hätten, ein um die Hälfte höheres Einkommen gehabt haben, wie sie es als selbständige Unternehmer bezogen[1]." Das Gut der Selbständigkeit mußte also mit einer erheblichen Einbuße an Einkommen bezahlt werden.

Die Rechnung kann auch so gemacht werden, daß man unter Festhaltung normaler Lohnverhältnisse nach der Verzinsung des landwirtschaftlichen Reinvermögens frägt. Es ergibt sich dann folgendes Resultat[2]:

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	Verzinsung des Reinvermögens
Kleinbauernbetriebe	11	— 2,61
Kleine Mittelbauernbetriebe .	37	— 0,62
Mittelbauernbetriebe	35	+ 0,11
Große Mittelbauernbetriebe .	23	+ 0,68
Großbauernbetriebe	4	+ 4,11

Die Verzinsung des Reinvermögens fällt nicht mit dem Reinertrage des landwirtschaftlichen Betriebes zusammen. Vom Reinvermögen ist ja der Betrag der Schulden in Abzug gebracht worden und die hinauszuzahlenden Kapitalzinsen werden unter die Kosten gerechnet. Bei der Ermittelung des Reinertrages eines Betriebes an sich kommt es aber nicht darauf an, ob ein Teil des Reinertrages in der Form von Schuldzinsen an Gläubiger des Unternehmers bezahlt werden muß oder nicht. Der Reinertrag ergibt sich demnach, wenn man zur Rente des Reinvermögens noch die Schuldzinsen hinzufügt und diese Summe auf das ganze Aktivkapital bezieht. Der Reinertrag beträgt dann in den fünf mehrfach genannten Betriebsgrößenklassen (ohne Wald): 0,35 %, 0,88 %, 1,85 %, 2,25 %, 3,55 %; mit Wald: 0,52 %, 1,08 %, 1,94 %, 2,28 %, 3,49 %[3].

Es mag sofort bemerkt werden, daß schon das Jahr 1902 erheblich bessere Ergebnisse gezeitigt hat. Während die 58 Betriebe, welche auch im Jahre 1902 die Rechnungen fortgeführt haben, im

[1] Landw. Jahrbuch XVII, 1903, S. 87.
[2] a. a. O. S. 88.
[3] a. a. O. S. 93, 94.

Jahre 1901 durchschnittlich eine Verzinsung von 1,81 % erreichten, stieg dieselbe 1902 auf 3,00 %[1]. Immerhin haben auch in diesem weit günstigeren Jahre von den 24 kleineren Betrieben 17 Betriebe einen Reinertrag von weniger als 3,5 % ausgewiesen. Nimmt man an, daß für die Schulden 3,5 % Zinsen zu zahlen sind, eine Annahme, die wahrscheinlich zu niedrig ist, so zeigt sich, daß auch in einem guten Jahre die meisten der kleineren Bauern ihre Schuldzinsen nur dadurch bezahlen können, daß sie sich für ihr Reinvermögen mit einer weit unter dem Durchschnitte bleibenden Verzinsung begnügen und in schlechten Jahren sogar aus dem Arbeitslohne Zuschüsse machen. Im übrigen ist der Zustand bei den Mittel- und großbäuerlichen Wirten nicht sehr viel besser. Unter den 19 Mittelbauernbetrieben erzielten 7, unter den 15 Großbauernbetrieben 8 auch im Jahre 1902 nur eine Verzinsung unter 3,5 %.

Diese Ergebnisse zeigen deutlich, wie gefährlich den Bauern eine anscheinend auch nur mäßige Verschuldung werden kann, wie unrichtig es überhaupt ist, ein Urteil allein auf sogenannte Verschuldungsprozente zu gründen. Ob ein Landgut mit 20 % oder 40 % seines Wertes verschuldet ist, erscheint weniger wichtig als die Frage, ob sein Reinertrag über oder unter dem Zinsfuße der Schuldkapitalien steht. Deswegen kann allen verschuldungsstatistischen Aufnahmen nur ein sehr geringer Wert zuerkannt werden, mögen sie nun, wie die badischen, sogenannte günstige Ergebnisse, oder wie andere, ungünstige Ergebnisse geliefert haben. Ein hoher Verschuldungsgrad kann ebensogut Ursache und Folge günstiger wie eine niedrige Verschuldungsziffer Ursache und Folge unbefriedigender Rentabilitätsverhältnisse sein. Je weiter die Rentabilität unter dem landesüblichen Zinsfuß steht, desto mehr muß sich der Bauer vor Schulden zu bewahren suchen, mag es sich nun um den Erwerb oder den Betrieb des Gutes handeln. Die Inanspruchnahme des Kredites wird nur dort erfolgen dürfen, wo die damit erzielte Steigerung der Intensität eine Erhöhung der Rentabilität in sichere Aussicht stellt. So erklärt sich z. B. die relativ hohe Verschuldung der badischen Amtsbezirke Pfullendorf und Meßkirch ungezwungen als Ursache und Folge der äußerst blühenden, hoch rentierenden, aber auch große Kapitalien erfordernden Viehzucht, die in jenen Gegenden betrieben wird[2].

[1] Landw. Jahrbuch XVIII, 1904, S. 18.

[2] Vgl. die sehr bemerkenswerten Ausführungen von Dr. M. Hecht in seinem Buche über die „Badische Landwirtschaft am Anfange des XX. Jahrh." Karlsruhe 1903, S. 157—194.

Im übrigen soll natürlich nicht bestritten werden, daß unter sonst gleichen Umständen ein höheres Verschuldungsprozent bedenklicher erscheint als ein niedriges.

Einen tieferen Blick in die Verschuldungsverhältnisse zu tun gestattet die ganz summarische Berichterstattung über diese Seite der Verhältnisse leider nicht. Man muß sich mit folgender Übersicht begnügen[1]:

	Kleinbauernbetriebe	Kleine Mittelbauernbetriebe	Mittelbauernbetriebe	Große Mittelbauernbetriebe	Großbauernbetriebe	Arithmetisches Mittel
Zahl der Betriebe .	11	37	31	19	3	
Grundversicherte Schulden pro Betrieb im arithmet. Durchschnitte . . .	11 066 Fr.	14 723 Fr.	19 197 Fr.	45 991 Fr.	36 261 Fr.	22 220 Fr.
Mobiliarschulden pro Betrieb im arithm. Durchschnitte am Anfange des Jahres	127 =	1038 =	780 =	1573 =	5936 =	1 106 =
Von den Gesamtschulden entfallen: Mobiliarschulden .	1,5 %	6,4 %	4,8 %	3,2 %	10,03 %	4,9 %
Von den Gesamtschulden entfallen: Immobiliarschulden .	98,5 =	93,6 =	95,2 =	96,8 =	89,77 =	95,1 =
100 Fr. Aktivkapital	42 Fr.	33 Fr.	29 Fr.	46 Fr.	29 Fr.	35 Fr.
Auf 100 Fr. Inventarwert entfallen Immobiliarschulden	51 =	38 =	35 =	56 =	31 =	42 =

Daß bei einzelnen der beobachteten Betriebe der richtige Intensitätsgrad bereits überschritten worden ist, zeigt die geringere Rentabilität der Betriebe mit „sehr starker Intensität" im Vergleiche zu denjenigen mit bloß „starker Intensität". Erstere erzielten eine Rentabilität von 1,45 %, d. h. die gleiche Rentabilität wie die Betriebe mit mittlerer und schwacher Intensität, während die Betriebe mit „starker Intensität" 1,70 % erreichten.

Kapitalisiert man den Reinertrag mit 4 % und bringt man von diesem Werte den Inventarwert des sogenannten Pächterkapitales (Vieh, totes Inventar, umlaufendes Betriebskapital) in Abzug, so ergibt sich der Ertragswert des Landgutes (Grund und Boden,

[1] Landw. Jahrbuch XVII, S. 61.

die für landwirtschaftliche Zwecke dienenden Gebäude und Gebäudeanteile, Bäume, Meliorationen).

Dieser Ertragswert lag 1901 bei 28,2% der Betriebe unter Null, bei 33,6% unter 50% des Inventarwertes, bei 30,0% zwischen 50—100% desselben, bei 8% über dem Inventarwert. Insofern hätten im Jahre 1901 31 Betriebe auch dann nicht rentiert, wenn sie das Gut gratis zur Verfügung erhalten hätten. Der Berichterstatter zieht daraus den Schluß, daß die Notlage der Landwirtschaft jedenfalls nicht allein durch die Regulierung der Bodenwerte bekämpft werden könne, sondern daß auch eine Erhöhung der Reinerträge durch intensivere Bewirtschaftung und Verbesserung der Preise anzustreben sei.

Ohne die Richtigkeit dieser Ansicht bestreiten zu wollen, muß doch daran erinnert werden, daß schon das Jahr 1902 erheblich bessere Reinerträge gewährt hat, also eine weit geringere Spannung zwischen Ertragswert und Inventarwert ergibt. Da keine Angaben in bezug auf den Zeitpunkt vorliegen, in welchem die Übernahme der beobachteten Güter durch die derzeitigen Betriebsleiter stattgefunden hat, so ist es auch nicht möglich, zu untersuchen, ob die großen Spannungen zwischen Ertragswert und Inventarwert sich nicht etwa nur dort finden, wo die Übernahme in die Periode der größten Steigerung des Bodenwertes (Anfang der siebziger Jahre) fiel. Daß dieser Erklärungsgrund aber kaum ausreichen dürfte, läßt das häufigere Vorkommen negativer Ertragswerte bei den kleineren Betrieben vermuten. Von den 48 Betrieben der zwei untersten Klassen weisen nicht weniger als 17 oder 35,5% einen Ertragswert unter Null auf. Die 58 Mittelbauernbetriebe der dritten und vierten Klasse dagegen führten nur in 12 Fällen oder 20,6% zu diesem unbefriedigenden Resultate.

Angesichts dieser Ergebnisse erscheinen die Ausführungen Hechts, der für die badische Landwirtschaft ein Abspringen des Verkehrswertes vom Ertragswert als unwahrscheinlich bezeichnet, vielleicht doch zu optimistisch[1]. Er schreibt: „Jedem, der unsern Kleinbauer kennt oder gar geschäftlich mit ihm zu tun hat, ist bekannt, wie er peinlich bis auf den Pfennig rechnet; der Bauer weiß ganz genau, wie weit er bei einem Kaufe gehen und wie viel er ausgeben darf, ohne daß er kaufmännische Buchführung hat." Der schweizerische Bauer dürfte in bezug auf peinliche Rechnung dem badischen kaum

[1] Hecht a. a. O. S. 177.

nachstehen. Ohne kaufmännische Buchführung wird es aber dem Landwirt weder diesseits noch jenseits des Rheines, trotz allen ökonomischen Sinnes, möglich sein, zu einer richtigen Bewertung der Güter und zu einer genügenden Einsicht in die Erfolge der einzelnen Betriebszweige zu gelangen.

Die ungünstige Rentabilität im Kleinbetriebe und die aus ihr hervorgehende größere Spannung zwischen Ertragswert und Inventarwert scheint zu der neuerdings wieder so häufig vertretenen Lehre, daß der Kleinbetrieb unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich am besten behaupte, im Widerspruche zu stehen.

Wie schon früher (S. 32) dargetan worden ist, liegt die Ursache der ungünstigeren Rentabilität auf seiten der kleineren Betriebe durchaus nicht in schlechterer Wirtschaft. Ihre Bruttoerträge übertreffen diejenigen der größeren Betriebe in erheblichem Maße. Auch die schlechte Obsternte des Jahres 1901 genügt nicht als Erklärungsursache. Im Jahre 1902 mit guten Ernteergebnissen erreichten die kleineren Betriebe (Klasse I und II) ebenfalls nur einen durchschnittlichen Reinertrag von 2,31 %, während diejenigen der größeren Betriebe (III., IV. und V. Klasse) auf 3,75 % stieg[1]. In einigen Fällen wird vielmehr eine ungenügende Arrondierung (Gemengelage), in den meisten auch der Umstand verantwortlich zu machen sein, daß die kleineren Betriebe Arbeitskräfte, Gebäude und totes Inventar weniger gut ausnutzen können als die größeren Betriebe. Am schwersten fallen aber die hohen Bodenpreise der Kleinbetriebe ins Gewicht. Kommt bei den Betrieben der I. Kl. doch auf den Hektar Landgutskapital ein Wert von 4989 Frcs., bei denjenigen der II. Klasse sogar ein solcher von 5698 Frcs. In einzelnen Fällen steigt dieser Wert sogar auf 8000—10 000 Frcs.[2]. Diese außerordentlich hohen Bodenwerte treten in Weinbaugegenden auf und sind bei den gedrückten Weinpreisen natürlich nur schwer zu verzinsen. Wesentlich niedriger stellen sich die Bodenwerte schon bei den Betrieben der III. Klasse (10,1—15 ha), nämlich auf 4057 Frcs. pro Hektar, also auf ungefähr 1000 Frcs. weniger. An und für sich läßt der niedrigere Preis freilich noch nicht den Schluß zu, daß der Boden in der Tat billiger zu stehen kommt. Es könnte sich ja auch um Güter mit geringerem Boden handeln. Die allgemeinen Kennzeichnungen, welche die „Hauptübersicht" des Berichtes für die einzelnen Betriebe enthält, gestattet

[1] Berechnet nach den Angaben des Landw. Jahrb. XVIII, S. 22, 23.
[2] Landw. Jahrbuch XVII, S. 29 flg.

aber doch, diese Annahme zu machen. Zu wiederholtenmalen wird betont, daß das Gut unter sehr vorteilhaften Bedingungen beim Erbauskauf übernommen worden sei. So kommt es denn vor, daß trotz günstiger Natur-, Markt- und Arrondierungsverhältnisse pro Hektar nur ein Landgutskapital von 2000—3000 Frcs. verzinst werden muß. Das gleiche gilt von vielen Betrieben der IV. Klasse. Die bessere Rentabilität der größeren Bauerngüter beruht also weniger auf der Eigenart ihres Betriebes als darauf, daß dort die Miterben dem Anerben, wenigstens nach verkehrswirtschaftlich-kapitalistischer Anschauung, große Opfer zu bringen pflegen. Bleibt der Übernahmspreis doch um ein Drittel und zuweilen sogar um die Hälfte hinter dem Verkehrswerte zurück.

IV.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse erscheint der Umstand wichtig, daß selbst in dem ungünstigen Jahre 1901 keineswegs alle Betriebe schlechte Ergebnisse erzielt haben. In allen Betriebsgrößenklassen finden sich *einzelne Betriebe mit guten, ja glänzenden Erfolgen*. Selbst bei Kleinbauern kommen in einzelnen Fällen Reinerträge von 3,04 % und 3,35 % vor, bei kleinen Mittelbauern betragen sie 3,08 %, 3,39 %, 4,14 %, bei Mittelbauern 4,24 %, 4,47 %, 5,66 %, bei großen Mittelbauern 4,56 %, 5,11 %, bei Großbauern sogar 8,8 %. Die Ursachen dieser befriedigenden Resultate sind außer in den bereits erwähnten ausnahmsweise günstigen Erwerbsbedingungen bei Erbteilungen namentlich in guten Marktverhältnissen sowie in intelligenter und intensiver Bewirtschaftung zu erblicken.

Als *Ursache der geringen Reinerträge* treten schlechte Ernteergebnisse, Unglück im Stalle, ungenügende Verwendung von Kunstdünger und Kraftfutter, zu kleiner Viehstand, zu geringe Pflege des Futterbaues auf dem Acker, unzweckmäßige Feldsysteme, schlechte Arrondierung, zu hohe Lohnansprüche und Arbeitskosten, namentlich wegen mangelnder Maschinen, insbesondere aber zu hohe Bodenpreise auf.

Man wird sagen: entsprechend den veränderten Verhältnissen hätten Abschreibungen am Landgutskapitale erfolgen sollen. Wie die Erhebungen zeigen, müßten die Abschreibungen aber einen Umfang annehmen, der in vielen Fällen mit dem Ruin des Bauern und seiner Gläubiger identisch sein würde. Wenn der Inventarwert des Gutes, wie bei den beobachteten Betrieben, im Durchschnitte mit

42% Immobiliarschulden belastet ist und wenn der Ertragswert bei mehr als 60% der Betriebe nicht einmal die Hälfte des Inventarwertes erreicht, so besteht für die Inhaber dieser „grundversicherten" Forderungen im Falle ausgiebiger Abschreibungen wenig Veranlassung mehr, ihre Kapitalien für gesichert zu halten.

Man muß aber auch betonen, daß das nicht selten auftretende arge Mißverhältnis zwischen Ertragswert und Inventarwert nicht allein auf die Entwickelung der Produktenpreise in den letzten 25 Jahren zurückgeführt werden kann. Die Preise hatten in den Beobachtungsjahren zum größten Teil einen ebenso hohen, oft noch höheren Stand als in den siebziger Jahren. Nur Gemüse, Getreide und Wein standen erheblich niedriger. Es ist aber nur der Wein, an dessen Preisen die beobachteten Betriebe erhebliches Interesse besitzen. Insofern dürften die Bodenpreise also selbst im Hinblicke auf die außerordentlichen Steigerungen, welche in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte während der 70er Jahre auftraten, bereits zu hoch angesetzt worden sein. Viele Bauern waren und sind wahrscheinlich noch heute weit davon entfernt, beim Erwerbe des Bodens die Grundsätze des kapitalistischen Rationalismus zur Geltung zu bringen. Diese Grundsätze haben sich zuerst im kaufmännischen Betriebe die Herrschaft erworben. Es ist nicht nur technisch, sondern auch psychologisch überaus schwierig, diese Rechnungsmethoden auf den bäuerlichen Betrieb mit seinem haus- und naturalwirtschaftlichen Gepräge anzuwenden. Die ungünstigen Betriebserfolge wurzeln deshalb nicht bloß in einer durch den internationalen Wettbewerb verursachten Agrarkrise, sondern auch darin, daß man nun mehr und mehr anfängt, die landwirtschaftlichen Ergebnisse mit einer bisher weniger gebräuchlichen kaufmännisch-kapitalistischen Elle zu messen. Nicht nur der Kleinbauer, der im Boden eine gesicherte Arbeitsgelegenheit erwerben will, auch der größere Bauer sucht im Betriebe nicht ein gegebenes Kapitalvermögen zu verzinsen und zu vergrößern. Er übernimmt den Hof noch vielfach, um eben Bauer sein zu können, um den ihm angeborenen Beruf auszuüben, um Angehöriger eines bestimmten Standes zu bleiben. Er ist höchst konservativ, auch in seiner ganzen Lebenshaltung. Die Enquete zeigt, wie überaus sparsam und einfach selbst größere Bauern leben. Werden günstigere Preise für die landwirtschaftlichen Produkte durch Zölle geschaffen, so ist deshalb die Wahrscheinlichkeit in der Tat sehr groß, daß die Bauern für den Boden wieder höhere Preise

bewilligen, als daß sie unter Festhaltung günstigerer Rentabilitätsverhältnisse eine höhere Lebenshaltung annehmen.

Im allgemeinen Interesse würde es jedenfalls liegen, daß bessere Rentabilitäten zu einer Verbesserung der ländlichen Lebensgewohnheiten und nicht zu einer weiteren Steigerung der Bodenwerte führten. Nur so könnte der Zwiespalt zwischen Stadt und Land besser ausgeglichen und der Anreiz, das Land zu verlassen, der heute für die moderner veranlagten Landbewohner besteht, allmählich abgeschwächt werden.

Zunächst birgt eine schärfere Erfassung der Betriebserfolge nach kapitalistischen Gesichtspunkten freilich auch ernste Gefahren in sich. Der Bearbeiter der Enquete schreibt deshalb: „Wenn vielleicht der eine oder andere unserer Leser und Buchhalter bei den Zahlen über die Rentabilität zu dem Schlusse gekommen ist, daß er unter solchen Verhältnissen besser tue, Land und Hof zu verkaufen, das Geld an einem sichern Orte zinstragend anzulegen und als Arbeiter, Beamter oder Angestellter einen festen Lohn zu verdienen, so soll er bedenken, daß mit dem Berufswechsel schon bei ihm, ganz sicher aber bei seinen Kindern, die Bedürfnisse steigen werden. Auch die schlecht rentierende Landwirtschaft nährt heute doch in sehr vielen Fällen noch ihren Mann. Hier als Bauer ist er frei und gesund und entbehrt bei seinem kleinen Einkommen weniger, ist glücklicher, als wenn er bei doppeltem Einkommen die drei- und vierfachen Bedürfnisse hat, die er nicht voll befriedigen kann. . . . Nicht zur Fahnenflucht darf unsere Arbeit die Bauern verleiten, sondern viel mehr soll sie ein Sporn zum Ausharren im Kampfe sein. Durch Sparsamkeit können heute doch viele Landwirte einen eigentlichen Rückgang verhindern. Gelingt es, durch die mannigfachen agrarpolitischen Bestrebungen der Neuzeit die Lage der Landwirte auch nur einigermaßen zu verbessern, so wird auch der materielle Erfolg für alle die Mühe und Sorge nicht ausbleiben[1]."

Alles in allem scheinen die Ergebnisse der Enquete denjenigen Agrarpolitikern Recht zu geben, welche zwar den Landwirten etwas höhere Produktenpreise zu verschaffen, aber gleichzeitig auch durch eine tief einschneidende Regulierung des ländlichen Liegenschaftsverkehres der weiteren Wertsteigerung des Bodens Fesseln anzulegen beabsichtigen.

[1] Landw. Jahrbuch XVII, S. 92.

Daß auch das Studium der landwirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zu dieser Schlußfolgerung drängt, das ist vielleicht das wertvollste Ergebnis der ganzen Untersuchung. Während im Deutschen Reiche der Gegensatz zwischen Ost und West, zwischen Bauerngut und Rittergut sowie die Möglichkeit der Ausdehnung der Viehhaltung auf Kosten des minder rentablen Getreidebaus die Einsicht in das Agrarproblem erschweren, zeigt die Schweiz, daß selbst bei hoch entwickelter Viehhaltung und Milchwirtschaft, bei ausschließlicher Herrschaft des bäuerlichen Betriebes und unter äußerst vorteilhaften Absatzbedingungen, wie sie die dezentralisierte kauffähige industrielle Bevölkerung und der Fremdenverkehr gewähren, dennoch ein bedenkliches Mißverhältnis zwischen Ertrags- und Inventarwert zu finden ist, ein Mißverhältnis, das von demjenigen der deutschen Enquete nicht sehr abweicht.

Mag insofern die Lage der Landwirtschaft auf Grund des Enquetematerials zu pessimistischen Betrachtungen Anlaß geben, so enthält sie doch auch manchen tröstlichen Zug. Noch hält ein großer Teil des Volkes mit rührender Zähigkeit an dem landwirtschaftlichen Berufe fest. Noch besteht die Aussicht, auch durch intensivere Wirtschaft (Ausdehnung des Futterbaues, Vermehrung des Viehstandes, reichlicher Zufuhr von Kraftfutter und künstlichem Dünger) weiter vorwärts zu kommen, sodaß die schweizerische Landwirtschaft in Zukunft noch mehr Erwerbstätige und besser als jetzt zu ernähren imstande sein dürfte.

Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen.

Von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

Verhältnis der Tatsachen-Reihen zu den Tatsachen S. 47. — Zwei Formen der Reihen-Wiederholung: Quer- und Längsschnitt-Wiederholung S. 48. — I. Querschnitt-Wiederholungen im Überblick: innerhalb der neu europäischen, der alt- und neueuropäischen, der Weltgeschichte S. 49. — Verschiedenheit der Zahl dieser Wiederholungen auf den verschiedenen Stufen S. 51. — II. Längsschnitt-Wiederholungen: 1. Pendelschlag-förmige S. 51. Beispiel: Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdrang im handelnden Leben der europäischen Völker S. 53. — Im geistigen Leben S. 54. — Wesen der Pendelschag-Bewegungen S. 57. — Zeitliche Abweichungen S. 58. — Räumliche S. 60. Länge, Zeitmaß der Schwingungen S. 60. — Abweichungen im Ausmaß S. 62. Ergebnis und Übergang S. 67. — 2. Kreislauf-Wiederholungen S. 67. — Beispiele: neueuropäische Staatenbildung S. 68. — Verfassungsgeschichte S. 70. — Wirtschaftsentwickelung S. 71. — Schluß: Einzigkeiten, insbesondere die des Gesamtverlaufs der Geschichte S. 72. — Möglichkeit auch seiner Wiederholung S. 72. — Überleitung zu den Fragen der Verursachtheit und Gesetzmäßigkeit S. 73.

Die einzelne Tatsache ist im Grunde nie Gegenstand der geschichtlichen Forschung[1]. Wie Geschichte Werden ist, d. h. eine Abfolge von Geschehnissen, oder von Zuständen, so nimmt die Geschichtsschreibung nur an Tatsachen-Reihen Anteil: die wenigstens, die den Trieb ihrer eigentlichen Besonderheit in sich spürt, die weiß, daß sie

[1] Die vorliegende Abhandlung unternimmt die Untersuchung fortzuführen, die in dem Aufsatz „Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen" (in diesem Jahrbuch Bd. XXVIII 1, 1904) begonnen wurde.

die Lehre vom Werden menschlicher Dinge ist — eine Eigenschaft, die sie mit keiner andern Wissensgattung teilt. Der grundsätzliche Unterschied, der alle Denkwürdigkeiten-Geschichte von wahrer Geschichte trennt, macht sich auch hier geltend. Die Geschichtsschreibung, die sicher begann als die Tage- und Jahrbuch-Führerin der Menschheit, muß diesem anfänglichen, von ihr an sich längst überwundenen Zweck noch immer vielfach dienen: als angewandte Geschichtsforschung gewissermaßen. Die Lebenden wollen wissen, was ihre Ahnen, namentlich aber was ihre Väter taten, und eine nicht geringe Anzahl von geschichtlichen Darstellungen ist fort und fort bemüht, diese sehr berechtigte Neugierde zu stillen, zu erzählen, was des verstorbenen Königs Majestät gedacht und getan hat, was das siebzehnte Dragonerregiment auf längst verödeten Schlachtfeldern für Ruhm erworben hat, wie die Perückenmacher-Innung der guten Stadt Berlin vor hundert Jahren regiert wurde oder wie es in Bopfingen oder Böblingen um 1830 aussah. Für diese Denkwürdigkeiten-Geschichte, ohne die, nebenbei gesagt, unsere Zunft wahrscheinlich noch heute ein übel bedrohtes Dasein führen würde, ohne die namentlich die Könige und die Herrschenden im Staat überhaupt keinen Anteil an unserer Arbeit nehmen würden, ist freilich die einzelne Tatsache fast ebensoviel wert als irgend ein Zusammenhang. Aber wenn schon keine wissenschaftliche Geschichtsschreibung so denkt, so noch weniger die Geschichtswissenschaft, die eine Lehre von der Auf- und Auseinanderfolge menschlicher Angelegenheiten bedeuten will.

Kein Zweifel, die bisher erwogene Frage der Einzigkeit und Wiederholung der geschichtlichen Tatsachen ist nicht unnütz aufgeworfen; aber auf den Wert, der ihr beizumessen ist, kann sie nur Anspruch erheben, insofern sie der zweiten viel verwickelteren, nach Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen den Weg ebnet. Bei ihr liegt die Entscheidung, wenn es sich darum handelt, in der Richtung auf das Endziel aller Geschichtswissenschaft vorzudringen, an dem die Frage nach der Gesetz- oder Ungesetzmäßigkeit der Geschichte beantwortet werden kann. Man könnte noch so sehr von der Wiederholbarkeit und Massenhaftigkeit der einzelnen Vorgänge und der einzelnen Menschen überzeugt sein, diese Erkenntnis würde auf die Anschauung von der Regelmäßigkeit des geschichtlichen Verlaufes dennoch keinerlei Einfluß haben können, wenn gleichzeitig angenommen werden müßte, daß Folgen von Einzeltatsachen sich niemals wiederholten.

Von solcher Wiederholung sind zwei Formen denkbar und von

vornherein zu unterscheiden: die im Querschnitt und die im Längsschnitt der Weltgeschichte. Querschnitt-Wiederholungen nenne ich solche, die entweder zu gleicher Zeit etwa in den Geschichten verschiedener Völker auftreten, oder zwar zeitlich nacheinander, aber im Sinne der Entwickelungsstufen gleichzeitig, dem Begriff nach also nebeneinander nachzuweisen sind. Sie können dem Uhrmaß der Weltgeschichte nach durch Jahrhunderte, ja Jahrtausende voneinander geschieden sein und stehen doch dem Begriff nach nebeneinander, weil sie in ein Lebensalter der Menschheit, in einen Entwickelungsabschnitt, wenn auch verschiedener Völker oder Völkergruppen fallen.

Sehr wesentlich von diesen verschieden sind die Wiederholungen im Längsschnitt: sie finden sich immer nur nacheinander: nicht allein im Sinne der gewöhnlichen, nein auch in dem der entwickelungsgeschichtlichen Zeiteinteilung. Das heißt: sie betreffen aufeinander folgende Strecken der gleichen Entwickelungsreihe, der Geschichte desselben Volkstums, derselben Völkergruppe. Sie bedeuten für die Erkenntnis des Werdens der Menschheit sicher mehr, sie behaupten Gewichtigeres, tiefer Einschneidendes; man gerät in Versuchung, sie die echten, die Querschnittwiederholungen aber die unechten zu nennen.

Von diesen, von den Wiederholungen im Querschnitt soll hier nur im Vorübergehen gehandelt werden[1]. Es wird dabei eher von den Gegebenheiten des geschichtlichen Stoffes gesprochen, das Ergebnis der werktätigen Geschichtsschreibung viel eindringlicher verarbeitet werden dürfen, als bei Erörterung der Wiederholung geschichtlicher Tatsachen geschehen konnte.

Die neueuropäische Geschichte, insbesondere der reiferen Stufen, bietet der Natur der Sache nach eine Fülle von ähnlichen Entwickelungsreihen in fast allen ihren Bezirken dar. Ein geistig höchst fruchtbarer, zum Handeln immer bereiter Rassenzweig spaltet sich früh in eine Anzahl von Volksstämmen, die jeder eigene, und doch in der Grundrichtung ähnliche oder gar gleichlaufende Entwickelungswege einschlug. Allerdings, und solcher Vorbehalt muß für diesen wie für alle folgenden Fälle von vornherein ausgesprochen werden: nur von annähernder Gleichheit kann geredet werden und selbst von Ähnlichkeit nur in dem Sinne, daß neben ausschlaggebenden Gemeinsamkeiten viel nebensächliche Besonderheiten unberücksichtigt bleiben. Wohin man aber auch sehen mag: Verfassungs- und Verwaltungs-, mehr noch Wirtschafts- und Rechtsgeschichte sind ebenso voll von

[1] Unter Vorbehalt demnächstiger Erörterung an anderer Stelle.

derartigen Gleichläufigkeiten wie die Bezirke des geistigen Trachtens der neueuropäischen Völker. Sie alle sind von der einfachsten Art: Die einen sind nicht nur entwickelungsmäßig, sondern bis zu einem gewissen Grad auch im wörtlichen Sinne gleichzeitig. Wohl fehlt es nicht an Zeitunterschieden, ja sie steigen — etwa zwischen der norwegischen und der fränkisch-deutschen Verfassungsentwickelung bis zu einem halben Jahrtausend an: aber die Gleichmäßigkeit des Ausgangspunktes läßt die ursprüngliche Gleichzeitigkeit niemals vergessen.

Der unerhört ergiebige Parallelismus zwischen alt- und neueuropäischer Geschichte, der sich auf die meisten allgemeinen und auf sehr viele einzelne Züge der Geschichte aller Zweige des geistigen wie des öffentlichen Lebens erstreckt, fügt dann eine etwas verwickeltere Form der Wiederholung hinzu. Hier ist Ungleichzeitigkeit im Zeittafel-Sinne die Voraussetzung. Selbst innerhalb der Geschichte der Alten bleiben die Römer durchweg und von Anfang an um mehrere Jahrhunderte hinter den Griechen zurück. Der Zwischenraum zwischen alt- und neueuropäischer Geschichte zählt vollends nach Jahrtausenden.

Völlig beiseite geschoben erscheint die Rangordnung der Jahrhunderte, wenn man den Umkreis des beachtenswerten Geschichtsstoffes von den Grenzen der europäischen zu denen der Weltgeschichte erweitert. Hier wachsen die Zeitabstände bis zu fünf Jahrtausenden: etwa zwischen der Zeit, in der Ägypten noch in dem Zustand der ihm nächst benachbarten Halbneger-Völker verharrte und der Gegenwart, die diese Völker im wesentlichen noch immer im selben Zustand sieht. Die Zahl der Wiederholungen von ganzen Tatsachen-Reihen und Zustände-Zusammenhängen ist dagegen, mit denen der europäischen Geschichte verglichen, in der auffälligsten Zunahme begriffen. Aus dem sehr natürlichen Grunde, weil es sich bei solcher um das weite Erdenrund hin gespannten Vergleichung der überwiegenden Mehrzahl nach um sehr niedrige Stufen der Völkerentwickelung handelt, Stufen, auf denen die Gleichförmigkeit der Geschichte auch bei den zeitlich und räumlich am weitesten getrennten Stämmen auf das augenfälligste offenbar wird[1].

Kein Zweifel: die Wiederholungen ganzer Tatsachen-Reihen, um die es sich in dieser Gattung handelt, werden nie im Sinne der Mathe-

[1] Jeder Beleg sei hier übergangen, zumal an anderer Stelle (Zukunft vom 11., 18., 25. Januar 1902, 12. Dezember 1903, 30. Januar, 9. April 1904), eine Fülle von Stoff unter Gesichtspunkten zusammengetragen ist, die mit den oben festgehaltenen nicht zusammenfallen, ihnen aber nahe benachbart sind.

matik so genannt werden dürfen. Immer nur, selbst in den Fällen der denkbar größten Übereinstimmung, wird eine Mischung von stark hervortretenden Gemeinsamkeiten mit minder bedeutenden Abweichungen nachzuweisen sein. Der Einwand, daß hier die Auswahl voreingenommen sei, liegt nahe. Man wird ihm aber immer dann mit Erfolg begegnen können, wenn die Richtung gebenden, die mit Vergangenheit und Zukunft eng verbundenen Tatsachen herausgehoben sind. Ja den Umstand selbst, daß in den voneinander unabhängigen Entwickelungen die gleichen Ereignis- und Zustands-Verknüpfungen nachzuweisen sind, wird man als Bekräftigung solcher Auswahl geltend machen können, ohne der petitio principii beschuldigt zu werden.

Die Zahl der zu verwertenden Reihen-Wiederholungen erscheint abhängig von der Länge des zurückgelegten Entwickelungsweges. Zustände und Ereignisverkettungen junger Völker und Zeitalter lassen sich in großen Mengen als ähnlich und halbwegs gleich nachweisen; jede Stufe aufwärts aber nimmt diese Zahl ab, und an der Spitze der Pyramide schrumpft sie gar zu dem Mindestmaß von zwei zusammen. Bei Hunderten von Stämmen und Völkerschaften aller Zeiten und Erdteile lassen sich Urzeitzustände nachweisen, die von erstaunlicher Ähnlichkeit sind. Die starken Königtümer und ausgedehnten Reiche der nächst höheren Stufe sind in Asien und Europa verhältnismäßig zahlreich, in Afrika und Amerika noch mehrfach nachzuweisen Aber schon die Mittelalter sind spärlich über den Erdball und die Weltgeschichte verstreut: Japaner, Inder, Araber, alt- und neueuropäische Völker, das ist die sehr kurze Reihe. Die höchsten Stufen — neuerer und neuester Zeit — sind vollends nur von der kleinen Gruppe der alt- und neueuropäischen Völker erstiegen worden. Faßt man die Völker unserer Gegenwart als eine Gruppe zusammen und vergleicht sie der griechisch-römischen Kultur der Kaiserzeiten, so ergibt sich vollends nur eine einmalige Wiederholung. —

Jemand, den man von dem Vorhandensein der Querschnitt-wiederholungen völlig zu überzeugen vermöchte, würde vielleicht erklären, daß er für den Gesamtverlauf, den Längsschnitt also, jeder einzelnen der so nebeneinander gestellten Entwickelungen, keine Wiederholung zugeben könne. Und dennoch gibt es im geschichtlichen Verlauf auch Längsschnitt-, also wenn man will echte Wiederholungen — echt, weil sie in Wahrheit zeitliche, nicht nur ganz- oder halbwegs räumliche sind.

Sie lassen sich je nach der Zahl ihrer Teilstrecken in Pendelschlag- und Kreislaufwiederholungen einteilen. Die pendelschlagförmigen stellen ein Auf und Nieder dar, also eine Folge von Schlägen und Rückschlägen, von Bewegungen, die nicht in der längeren Reihe von drei, vier oder mehr verschiedenen und nacheinander folgenden Formen auftreten, sondern nur einen Wechsel von zwei sich ablösenden Zuständen bedeuten. Sie sind die auffälligeren, weil bei ihnen, was vielleicht in dieser geringen Zahl begründet liegt, die Wiederholung häufiger einzutreten pflegt.

Die gewissermaßen selbstverständliche Voraussetzung dieser Häufigkeit ist, daß es sich um die tiefsten Grundströmungen geschichtlichen Geschehens handelt; denn je näher man der bunten Mannigfaltigkeit der Oberfläche des Völkerschicksals bleibt, desto weniger ist an die Möglichkeit der Beobachtung so einfacher Tatsachen zu denken. Gesetzt, das Vorhandensein von Ebbe und Flut müßte erst erfahrungsgemäß festgestellt werden und es müßte durch Wesen geschehen, die in Schiffen von der Größe einer Nußschale auf offener See und ohne die Hülfe der Küste zum Ziele gelangen sollten, so dürften für sie die scheinbar und für den Augenblick auch wirklich viel stärkeren Bewegungen der Wellen nicht maßgebend sein.

Solche Grundströmungen ergeben sich, wenn man die großen gesellschaftsseelischen Triebkräfte ins Auge faßt, als deren Ergebnis alles geschichtliche Geschehen gedeutet werden kann. Das Ich kann sich zur Welt selbständig oder hingebend verhalten und der Gegensatz zwischen Persönlichkeitstrieb und Gemeinschaftsdrang, der im handelnden Leben die Auswirkung dieser Verschiedenheit darstellt, beherrscht alle Staats- und Klassen-, alle Sitten-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Er drückt jeder Einrichtung und jeder Veränderung in diesen Bezirken ihren Stempel auf. Es gibt keine noch so große oder noch so kleine Erscheinung im Verlauf der Geschichte, die nicht von der einen oder der anderen Grundströmung ganz oder überwiegend beeinflußt nachgewiesen werden könnte. Im geistigen Leben handelt es sich um den Gegensatz von Ich und Welt schlechthin: auch hier sind alle und jede Tatsachen der Glaubens- und Kunst-, der Dichtungs- und Wissenschaftsgeschichte auf ihn zurückzuführen. An sich brauchte dieser Gegensatz für die Geschichtsforschung noch keine Bedeutung zu haben: ergäbe sich, daß er in wildem Durcheinander jede einzelne Handlung bestimmt, so wäre er für sie gleichgültig. Nun aber stellt sich heraus, daß auch in ganzen Zeitaltern bei ganzen Völkern oder selbst Völkergruppen die eine oder andere Grundrichtung des Ichs

vorherrscht. Ferner, und das ist für den vorliegenden Zusammenhang entscheidend, läßt sich nachweisen, daß beide Grundrichtungen des Ichverhaltens der Zeiten und Völker miteinander abwechseln, hier ist also ein Fall der dem Pendelschlag ähnlichen Wiederholung von geschichtlichen Tatsachen gegeben.

Er ist von nicht gewöhnlicher Bedeutung, da die gesellschaftsseelische Auslegung des Verlaufes der Geschichte, die er darstellt, die Möglichkeit einer wirklich allgemeinen begrifflichen Zusammenfassung des Wiederholens der geschichtlichen Tatsachen bietet, die sonst nirgends zu finden ist. Es handelt sich also um eine Beobachtungsreihe höchsten Ranges und sie ist auch deshalb von einzigem Werte, weil die anderen gesellschaftsseelischen Kräfte, an die man als Mittel zu gleichem Ordnungszwecke denken könnte, von weit geringerer Anwendbarkeit, weit minderem Fassungsvermögen sind. So etwa die Triebe zur Herrschaft und zur Unterordnung, zur Abstufung und zur Ausgleichung und so fort. Es sind Gegensätze zwar, auf die man, ähnlich wie auf den von Ichbehauptung und Ichhingabe, von Persönlichkeitsdrang und Gemeinschaftstrieb den gesamten Verlauf der Geschichte beziehen könnte; aber sie sind blasser, allgemeiner als dieser und haben deshalb nicht so viel Schlagkraft. In dem vorliegenden Zusammenhang sei die Auswirkung dieses Gegensatzes nur als ein, wenn auch noch so vornehmer Fall pendelnder Wiederholung betrachtet.

Das folgende zum Beweis und zur näheren Beleuchtung[1]. Die vollständigste Reihe, die in der europäischen Geschichte vorliegt, die des germanischen Weltalters, zeigt zunächst in Hinsicht auf das handelnde Leben dieses Ergebnis. Die Urzeit ist durchaus vom Gemeinschaftstrieb beherrscht; die Gemeinschaft und die Reihe des Mischverkehrs im Geschlechts- und Familienleben, Rechts- und Kriegstum beweisen es. Das germanische Altertum ist fast ebenso einseitig vom Persönlichkeitsdrange bedingt; der unerhört rasche Siegeszug des Königtums im inneren und äußeren Staatsleben, dazu die Anfänge von Sondereigentum, Großgrundbesitz und Hochadel bestimmen das Bild. Auch das frühe Mittelalter ist noch von diesem Grundzug durchdrungen: der Persönlichkeitsdrang wirkte sich auf staats- und klassengeschichtlichem Gebiet nicht mehr nur im Königtum, sondern mehr noch, und zwar gerade auf dessen Kosten, im eben beginnenden

[1] Ich fasse nun das Ergebnis der Untersuchung „Ich und Welt in der Geschichte" (in diesem Jahrbuch XXVI [1902] S. 1361 ff.) nur in wenig Sätze und muß zu aller näherer Begründung auf sie verweisen.

Fürstenstand aus; in der Volkswirtschaft tritt ähnlich ein mittlerer mit dem zuvor vermögenden, ganz großen Grundbesitz in Wettbewerb. Das späte Mittelalter kann als artvertretendes Beispiel eines wesentlich vom Gemeinschaftstrieb beherrschten Zeitalters gelten: der ständische Parlamentarismus in Staats- und Klassen-, die Zunft und die Unternehmergenossenschaft in der Wirtschaftsgeschichte sind als seine bezeichnendsten Erzeugnisse anzusehen. Eine durch das von neuem aufstrebende Königtum vertretene Gegenbewegung des Persönlichkeitsdranges bereitet sich erst vor. Sie beherrscht in dieser Gestalt die neuere Zeit, deren unbeschränkte Königsmacht sich — mit einigen Ausnahmen, insbesondere Englands — die Völker völlig unterwirft. Die neueste Zeit dagegen ist überwiegend doch wieder vom Gemeinschaftstrieb beherrscht, der jetzt im staatlichen und wirtschaftlichen Leben als Volksherrschaft und Sozialismus bis an die Grenze seiner Ausbildungsfähigkeit vorschreitet. Der Imperialismus stellt dem gegenüber eine stärkere, der Anarchismus eine schwächere Ausnahmeerscheinung im Sinne des Persönlichkeitsdranges dar. Die Reihe im griechisch-römischen Weltalter der europäischen Geschichte, die in den Anfängen weit unvollständiger ist, verläuft anders, insofern in Athen der Gemeinschaftstrieb des späten Mittelalters, als kurzes Zwischenspiel die Tyrannis, den staatlich wirksamen Persönlichkeitsdrang nach sich zieht, gegen den dann die fortschreitende Neuzeit den Gemeinschaftstrieb wieder siegen läßt, während in der hellenistisch-makedonischen neuesten Zeit der imperialistische Persönlichkeitsdrang den von den Volksherrschaften in Althellas noch zäh aufrechterhaltenen Gemeinschaftstrieb im wesentlichen doch niederringt. In Rom dagegen bleibt vom späten Mittelalter her der Gemeinschaftstrieb in Gestalt einer zuerst gar nicht, später nur wenig beschränkten Adelsherrschaft am Ruder und wird erst mit Beginn der neuesten Zeit vom Persönlichkeitsdrang starker Einzelner, zuerst der diktatorisch-demagogischen Führer von teils militaristischen, teils demokratischen Umsturzbewegungen, später der Kaiser abgelöst. Die Abweichungen sind beträchtlich, aber die Grundbeobachtung bleibt: der Wechsel zweier großer Grundströmungen.

Dieser Wechsel beherrscht im selben Maße das geistige Leben. In der neueuropäischen Geschichte kann man für die Urzeit und die ihr eigentümlichen Erzeugnisse, die Sprache und die ursprünglichsten Gottesvorstellungen ein Zusammenwirken Vieler mehr vermuten als beweisen. Die großen Dichtungen des germanischen Altertums und die zu einem Teil in sie verwobenen Göttersagen sind so phantasie-

starke Bildungen, daß sie nur als Erzeugnisse geistigen Ichtriebes angesehen werden können. Die Heldensänge, die das frühe Mittelalter schuf, wenn es auch die Vollendung der starken Erregung an die Schwelle des nächsten Zeitalters überlassen mußte, geben sich der Wirklichkeit und ihrer Einzelschilderung viel mehr hin. Der herrschende Stand des Adels, eine große Gemeinschaft also, spiegelt sich und seine Sitten in ihnen. Das späte Mittelalter hält in der Dichtung der Minnesängerzeit zunächst diese Richtung fest. In Dante aber gewinnt der Flug mystisch-hoher Gedanken und starker Form, der die frühgotischen Heldengedichte nur erst hier und da höher getragen hatte, die Oberhand, um sich erst gegen Ende des Zeitalters in der Stoffkunst des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zur Erde herabzusenken. Die Baukunst hält dagegen zu Anfang des Zeitalters bis zu seinem Ende diese Höhe, zu der die Menschen dieses Jahrhunderts die neuen Glaubensgedanken der Mystik vielleicht am meisten hinaufziehen und auf der doch auch die rein begriffliche Wissenschaft der Scholastik festen Fuß gefaßt hat. Die Malerei und Bildnerei der Italiener ist in Tre- und Quattrocento vom selben Persönlichkeitsdrang beherrscht, während bei den großen Niederländern und Deutschen des 15. Jahrhunderts stoffkünstlerische Hingabe des Ichs überwiegt. Die Mischung ist auf dieser Stufe auffälliger als auf irgendeiner anderen, und zwar herrscht der Ichtrieb im geistigen Schaffen vor.

Dasselbe Gepräge, wenn auch noch viel ausgesprochener, trägt die neuere Zeit: in redender und bildender Kunst überwiegen Form und Phantasie. So häufig sie auch in Abhängigkeit von alten und fremden Mustern gerät, die großen Herrschergestalten Michelangelos und Shakespeares geben die entscheidenden Züge in das Bild, das Glaubensleben weist wenigstens zu Anfang und gegen Ende Regungen des gleichen Ichtriebs auf: Luthers Priestertum des Einzelnen in sehr begrenzter, die Gottesleugnung der Aufklärer in sehr starker Form sind des Zeugnis. Die Forschung hat dieselbe Richtung vom Stoff fort, wenngleich in beiden Bezirken beträchtliche Nebenbewegungen entgegengesetzter Art nicht fehlen. In Kunst und Dichtung gewinnen diese noch 1750 unter Rousseaus Leitung die Oberhand.

Gegen diese Wirklichkeitsschilderung bedeuten dann Klassizismus und Romantik zu Beginn der neuesten Zeit einen starken Gegensatz des geistigen Persönlichkeitsdranges, der auch in der Forschung bei Kant, Herder, den Naturphilosophen, bei Fichte und Schelling noch überwiegt und den Glauben in Schleiermachers und Chateaubriands Vorstellungen nicht unbeeinflußt läßt. Dann wird die große Mittel-

strecke des neunzehnten Jahrhunderts ganz eingenommen von dem Siegeszuge eines Geistes vollkommener Ichhingabe: Stoffkunst, Erfahrungswissenschaft bis in die letzten Folgerichtigkeiten hinein ist die Losung, und selbst die Glaubensgeschichte weist in der nun verstärkten Gläubigkeit nach 1815, und der nach 1848 zur Herrschaft kommenden Überlieferungskritik, mehr noch in dem Materialismus dieser Jahrzehnte eine sehr verschiedene und dennoch auf denselben Grund der Ichunterordnung oder Ichhingabe zurückführende Äußerungen derselben Grundströmung auf, denn ob sich das Ich unter Verzicht auf eigenes Urteilen der zum Gott verdichteten, verpersönlichten Wirklichkeit rechtgläubig unterordnet, oder ob es in völligem Zutrauen auf eine erfahrungsmäßig-geschichtswissenschaftliche Prüfung der Quellen beginnt, einen halbgläubigen Mittelzustand aufzusuchen oder ob es so auch als möglich an Stoff und Wirklichkeit herangeht, um dort Gott ebenso erfahrungsmäßig-naturwissenschaftlich nach ihm — vergebens — zu suchen, das führt jedesmal zu sehr verschiedenem Ergebnis, entspringt aber demselben gesellschaftsseelischen Zustand. Insbesondere beruht die Leugnung des persönlichen Gottes durch den Materialismus durchaus nicht auf derselben Grundlage, wie die durch bauende Daseinswissenschaft, etwa bei Spinoza; denn jene ist von dem Geiste der demütigsten Hingabe an den freilich gottlosen Stoff eingegeben, diese aber von kühnem Trotz, herrischer und phantasiebeschwingter Begriffsforschung. Jene tritt dem alten Gottesglauben nicht in der Höhe seines eigenen Standpunktes, sondern in einer viel niedereren Schicht entgegen. Zuletzt, das ist das Kennzeichen aller Zukunftsbestrebungen der Gegenwart, tritt wieder eine ichbewußte, persönlichkeitsfrohe Gegenbewegung ein, verkörpert durch neue Bestrebungen der Formenkunst und Begriffswissenschaft und die kühnen Annahmen der freilich noch unklar genug gärenden Allgottesgedanken, die neu heraufzukommen scheinen.

Von der alteuropäischen Geschichte kann die geistige Entwickelung Roms ganz beiseite gelassen werden, sie ist bis tief in die neuere Zeit hinein fast ganz unbemerkbar und in der neuesten Zeit, in der sie ein volleres Dasein entfaltet, kommt es zwar zu einem Aufschwung starken Ichtriebes in Kunst- und Forschungsschaffen, aber die zur Wirklichkeit zurückstrebende Gegenbewegung, die in der Schöpfung von Roman und Novelle ihren stärksten Ausdruck findet, ist wieder durchaus griechischen Ursprungs, vor allem in Rechtskunde und Geschichtsschreibung trägt der Rückfall von der herrisch bauenden Art des Tacitus oder der begrifflichen Schöpferkraft des

spätrepublikanischen und frühkaiserlichen Rechtsgelehrten zu erfahrungsmäßigerer Auffassung weit eher den Stempel des geistigen Verfalls.

In Griechenland entspricht im frühen Mittelalter die schilderungsfrohe Ichhingabe der homerischen Heldensänge, die starke Schöpferkraft der spätmittelalterlichen Lied- und Baukunst durchaus der germanischen Reihe, und die großen Allgottesgedanken der Orphiker und der Mysterienkunst, die ersten gewaltigen Würfe der ionischen Denker sind ganz wie ihre germanischen Seitenstücke desselben Gepräges. Die neuere Zeit ist auch hier erfüllt von den Auswirkungen großen Persönlichkeitsdranges: Pindar, die beiden ersten Tragiker, die gewaltigen Bildhauer um Phidias, die Forschung der späteren Elementarphilosophen und der Sophisten lassen es deutlich erkennen. Die der Welt hingegebene Nebenbewegung ist zuerst gering: sie wächst erst gegen Ende des Zeitalters bei Euripides und Aristophanes. Die neueste Zeit stellt geistigen Persönlichkeitsdrang und starke Ichhingabe in einer Mischung dar, die sich zwar nicht wie die des neunzehnten Jahrhunderts auf kleinere Zeiträume verteilen läßt, doch mit ihr große Ähnlichkeit hat. Alexandrinische und gegenwärtige Erfahrungswissenschaft sind ebenso verwandt wie alexandrinischer und heutiger Naturalismus. Die pergamenische und sonstige hellenische Formenkunst ist in jedem Sinne dem Klassizismus ähnlich, die Stelle der großen Denker der neueuropäischen Geschichte gleicher Stufe wird durch Platons, der stoischen und anderer Epigonenphilosophen gewaltige Gestalten mehr als voll ausgefüllt. Die Aufnahme des Christentums in den hellenistisch-römischen Kulturbestand und die an sie sich knüpfenden großen Gedankengebilde der ältesten Väter übertrifft in noch stärkerem Maße die neugläubigen Bewegungen des neunzehnten Jahrhunderts. Die völlige Hingabe des Ichs an die Gottheit ist vom Urchristentum in nie wieder zu übertreffender Folgerichtigkeit gefordert worden; das von starker Phantasie beschwingte, oft auch begrifflich bauende Wesen der geistigen Schöpfungen der Glaubens*denker* von Paulus bis auf Augustinus ist aber nicht minder zu übersehen.

Aus diesen hier nur in Kürze vorgelegten knappsten Beobachtungen der geschichtlichen Forschung selbst lassen sich eine Anzahl Schlüsse auf das Wesen der geschilderten, dem Pendelschlage ähnlichen Wiederholungen ziehen.

Festgestellt ist ein nie aussetzender Wechsel von Ichbehauptung und Ichhingabe, — sei es im gesellschaftlichen Verhalten an die Gemeinschaft, sei es im geistigen Schaffen an die Umwelt. Gegenstand der Veränderung oder, räumlich gedacht, der Bewegung

in diesem Auf und Ab ist ein Verhalten des Einzelnen, das doch für die großen Massenzusammenfassungen der Völker, Völkergruppen und Zeitalter maßgebend sein soll, also eine Handlungsweise, in dem zuvor umgrenzten Sinne. Ja der Begriff der Handlungsweise wird hier in verstärktem Grade angewandt: denn einmal kommen hier Empfindungen, Gefühlsbewegungen, also die denkbar zartesten Formen von Handlungen in Betracht, und anderseits gibt es nichts so höchst Persönliches, so Einzelnes, wie diese Empfindungen des Ichs, während doch gerade aus ihnen die allerumfassendsten Erscheinungen des geschichtlichen Lebens erklärt werden sollen. Die zartesten, verborgensten, tief in das Herz des Einzelnen eingesenkten Wurzelfasern am Baume der Menschheit werden hier in unmittelbaren Zusammenhang mit der breitesten Ausdehnung seiner Krone gebracht.

Unten im Ich vollzieht sich der Wechsel zuerst: er betrifft das Maß von Neigung, von Vorliebe, das der Einzelne der einen oder anderen von den beiden Hauptmöglichkeiten seines seelischen Verhaltens widmet. Jedesmal kommt eine Erregung, besser eine Erregungsfähigkeit der Seele in Betracht; unser Herz erwärmt sich so oft für die spröde Eigenrichtigkeit des Ichs, wie für seinen völligen Anschluß an die Außenwelt. In welcher Form oder zu welchem Zwecke jene Zurückhaltung geübt, diese Hingabe vollzogen werden soll, ist den dunklen, dumpfen, starken Triebkräften in den Tiefen unserer Seele ganz gleichgültig; sie wollen nur arbeiten, bewegen, das heißt leben und Leben schaffen. Ob sie im Dienst des handelnden Daseins, in Staat oder Wirtschaft, oder in dem schauenden Schaffens, in Kunst oder Forschung in Bewegung gesetzt werden, ist vom Standpunkt des Einzelschicksals ein Zufall, abhängig von dem Ort, an den jeder gestellt ist. Für das Wirken jener Seelentriebe aber ist es ebenso unbeträchtlich, wie der Erfolg, wie das Maß der Leistung, die der Einzelne aufzuweisen hat. Die Gewaltigsten, wie die Niedersten, Schwächsten unter den Menschen werden von diesen inneren Mächten getrieben. Und wie eine elektrische Kraftquelle Räder und Werkzeuge von tausend verschiedenen Arten antreiben kann, so treiben jene seelischen Beweger unser Handeln an, gleichviel, ob es den zartesten Angelegenheiten der Familie oder den gröblichsten des Staats gilt, den gewöhnlichsten Verrichtungen des Alltags oder der Schöpfung eines Werkes, das niemals seinesgleichen sehen soll.

Für die Geschichte, das muß hier wiederholt werden, ist dieser Wettbewerb zweier einander entgegenwirkender Triebkräfte um den Besitz unserer Seele nur deshalb wichtig, weil sie nicht in wildem

Wirrsal den Einen hierhin, seinen Nachbarn aber dorthin treiben, sondern weil sie über ganze Zeiten und Völker die Herrschaft gewinnen. Aber so viel Mannigfaltigkeit, das lehrt ein einziger Blick in das Leben, ruft ihr Wirken doch hervor, daß jede jener großen Gesamtbewegungen sich aus einer Fülle von schwach oder stark unterschiedenen Einzelbewegungen zusammensetzt. Kein Künstler, kein Forscher eigenen Wertes tritt hervor, der nicht von der Wirklichkeit ab- oder etwas näher an sie heranrückte, als sein Vorgänger. Ursprünglich ist vielleicht fast die Gesamtheit im Vormarsch gegen die eine Seite begriffen, und es besteht nicht der mindeste Zweifel über die Richtung des Zeitalters. Später sondern sich einige ab, schwenken ein oder kehren stracks um; dann muß von Ausnahmen die Rede sein. Noch später wächst diese Partei und das Zeitalter zeigt einen zwiespältigen Anblick. Zuletzt ist wieder die Mehrheit beisammen, nur auf dem Wege nach der entgegengesetzten Seite und wiederum kann man über die Gesamtbewegung des Zeitalters nicht im unklaren sein. Stellt man sich vor, man beobachtete aus Vogelhöhe den Zug eines Heeres, das sich dergestalt vorwärts bewegte, so hat man ein Bild von dem Gemisch von Regel- und Unregelmäßigkeit, das sich dem Blick des Geschichtsforschers fast immer darbietet. Im Grunde ist deshalb fast jede einheitliche Abwertung und Benennung eines Zeitalters eine geistige Gewalttat, — sie auf sich nehmen zwingt doch das höhere Bedürfnis aller wissenschaftlichen Erkenntnis nach Gliederung und Ordnung des Stoffes.

So fehlen denn auch bei der straffsten Zusammenfassung des gesellschaftsseelischen Verlaufs der europäischen Geschichte die Zeitalter nicht, die ein auffällig gemischtes Bild aufweisen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als die Zeitalterteilung an sich schon vielfach dem Auf und Nieder jener großen Triebkräfte angepaßt ist. Nirgends aber läßt sich aus dem Vorhandensein solcher Zwischenzustände auf die Irrigkeit der ganzen Auffassung schließen und etwa behaupten, sie seien ein Gegenbeweis gegen die Annahme dieser gewaltigen und nie rastenden Ebbe- und Flutbewegung, denn jedesmal läßt sich ein solches Übergangsbild darauf zurückführen, daß eine alte Bewegung noch im Ausschwingen, eine neue erst im zaghaften Einsetzen begriffen ist. So, wenn im frühen Mittelalter der neueuropäischen Gesellschaftsgeschichte der vorhandene, noch vom germanischen Altertum her überlieferte Persönlichkeitsdrang wohl vorherrscht, aber sich von dem früheren engen auf einen weiteren Kreis von Beteiligten ausbreitet und vom Königtum auf den Hochadel, vom

großen auf einen mittleren Grundbesitzerstand übergeht, und wenn anderseits sich hie und da im niederen Adel schon Körperschaftsgesinnungen, Ausflüsse also des Gemeinschaftstriebes regen. Oder wenn in der geistigen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts die Zeit von 1815 bis 1848 in Forschung und Kunst zwar noch viel von dem herrischen Ichtrieb des voraufgehenden Zeitalters, von der phantasiebeschwingten Willkür des Klassizismus und der frühen Romantik aufweist, daneben aber die mit Stoffkunst und Erfahrungswissenschaft verbundene Hingabe des Ichs an die Umwelt von Tag zu Tag wachsen sieht.

Etwas anderen Wesens sind die räumlichen Abweichungen, die sich neben den zeitlich zu erklärenden geltend machen. So, wenn in der neueren Zeit des germanischen Weltalters der Persönlichkeitsdrang, der sich in Gestalt des unumschränkten Königtums fast aller Staaten bemächtigt, vor dem England des achtzehnten Jahrhunderts und einigen anderen Ländern Halt macht. Oder wenn der Gemeinschaftstrieb, der Volk und Adel des neuzeitlichen Rom beherrscht, in dem Athen gleicher Stufe doch nicht ähnlich folgerichtig zur Herrschaft gelangt. Unzweifelhaft sind hier Unterschiede des Volkstums, letzten Endes auch vielleicht der Landesbeschaffenheit wirksam. Indessen ist unschwer zu erkennen, daß auch sie den Gang des großen Pendelschlages nicht aufheben, sondern nur verlangsamen oder beschleunigen können. Die englische Adelsherrschaft und der in ihr zu staatlichem Ausdruck gelangte Gemeinschaftstrieb müssen, sei es als Überbleibsel spätmittelalterlicher und damals europäischer Zustände, sei es als Vorläufer der Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts und dann also einer ebenfalls gemeineuropäischen Erscheinung, am richtigsten wohl als beides angesehen werden. In Rom aber handelt es sich offenbar um ein zähes Festhalten an dem überlieferten Zustand, der der Eigenart dieses Volks, seiner Folgerichtigkeit und nüchternen Starrheit, durchaus entspricht; der Rückschlag ist auch hier zuletzt nicht ausgeblieben.

Von großer Bedeutung für das Wesen dieser Form geschichtlicher Bewegung ist das Ausmaß ihrer Schwingungen, die Länge ihrer Dauer. Unsere Zeitvorstellungen sind wie alle unsere übrigen Anschauungen von unserer Erfahrung abhängig. Da wir einigermaßen sicher nur zweieinhalb, einige nebelhafte Umrisse bei den langlebigen Völkern des Ostens eingerechnet, höchstens dreieinhalb Jahrtausend übersehen, ist unser Maßstab kein allzu großer. Die Enkel im Jahre 6000 unserer Zeitrechnung, die man dann ihrer vielfachen Unzweck-

mäßigkeiten halber hoffentlich abgeschafft haben wird, werden vermutlich ganz anders urteilen. Immerhin liegt schon im Begriff der Pendelschlagbewegung die Vorstellung einer gewissen Kürze. Ihr entspricht es denn auch, wenn die Gesellschaftsentwickelung des neueuropäischen Weltalters im Verlauf der nahezu zwei Jahrtausende, die wir von ihr halbwegs übersehen, immerhin sechs oder acht solcher Bewegungen, d. h. — je nachdem man das neunzehnte Jahrhundert als Einheit oder Stufenfolge ansieht — ein drei- oder vierfaches Auf und Nieder von Gemeinschaftstrieb und Persönlichkeitsdrang erkennen läßt. Als Durchschnitt ergibt diese Berechnung nur dreieindrittel oder zweieinhalb Jahrhundert als Schwingungsdauer.

An Verschiedenheiten fehlt es durchaus nicht. Es gibt Zeiträume von 750 Jahren, die keinen Richtungswechsel aufweisen — so das Zeitalter zwischen 400 und 1150 —, andere nur von 35 Jahren, so das des Klassizismus und der frühen Romantik zwischen 1780 und 1815, oder von 30 Jahren, wie die Zeit des Rousseau Realismus zwischen 1750 und 1780. In der germanischen Gesellschaftsgeschichte ergibt sich seit Ausgang der Urzeit, also seit 400, etwa folgende Reihe: 750, 350, 300 Jahre, und das neunzehnte Jahrhundert, das zweifach oder, wenn man will, dreifach geteilt, doch für das ganze Europa, nicht wohl in Abschnitte zerlegt werden kann, in der germanischen Geistesgeschichte 500, 400, 100, 100, 250, 30, 35, 75 Jahre.

Sucht man nach den Ursachen dieser Verschiedenheiten, so ergibt zunächst schon ein Vergleich zwischen dem Bewegungswechsel in der geistigen und dem in der Gesellschaftsgeschichte auffällige Abweichungen. Faßt man Altertum, frühes und spätes Mittelalter der germanisch-neueuropäischen Geschichte zusammen, so findet sich, daß in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft nur zwei große Strecken einandergegenüberstehen, die eine, vom Persönlichkeitsdrang beherrschte, Altertum und frühes Mittelalter umfassend, die andere, das späte Mittelalter, ganz vom Gemeinschaftstrieb bestimmt. Während hier also nur ein einmaliger Richtungswechsel stattfindet, läßt sich für die geistige, insbesondere dichterische Entwickelung ein dreifacher nachweisen, dargestellt durch die Phantasiekunst der Edda, die Stoffkunst der Nibelungen und der Minnesänger, die Höhe Dantes und das Herabsinken zur Wirklichkeitsschilderung des fünfzehnten Jahrhunderts. Überrechnet man in den beiden Gesamtreihen der germanischen Geistes- und Gesellschaftsgeschichte die Zahl der einfachen Ausschwingungen, so ergeben sich für jene zehn, für diese nur acht.

Weitere Verschiedenheiten weisen die alt- und die neueuropäische Geschichte auf: die griechische Gesellschaftsgeschichte vermag den sechs Richtungswechseln der germanischen, beide vom Altertum ab gerechnet, nur vier zur Seite zu stellen, und auch das Bild der geistigen Entwickelung Griechenlands ist ruhiger als das der germanischen Völker: etwa vier gegen sieben Richtungswechsel. Am auffälligsten ist die Ruhe und Langsamkeit der römischen Gesellschafts- und gar erst der römischen Geistesgeschichte; für jene lassen sich seit Beginn des frühen Mittelalters nur zwei Richtungswechsel nachweisen, für diese kann überhaupt nur die neuere und neueste Zeit mit zwei Richtungswechseln in Betracht kommen, gegen drei in der griechischen, fünf in der germanischen Geschichte.

Doch alles dies sind nicht grundsätzliche Verschiedenheiten, die Tatsache des Pendelschlags und also der Wiederholung als solcher läßt sich überall auch in den langsamsten, mindest erregten der Reihen nachweisen. Nur eine Beobachtung ließe sich wohl zur Feststellung einer nicht wiederholten, sondern eigenen Kurve ausnutzen. Offenbar nämlich sind die neuesten Zeiten erregter; die Schwingungen ihres Pendelschlags sind kürzer, die Richtungswechsel häufiger. In der germanischen Geistesgeschichte sind in den anderthalb Jahrhunderten seit 1750 vier Richtungswechsel nachzuweisen, während die vier voraufgehenden 850 Jahre einnehmen. Und die neueuropäische Gesellschaftsgeschichte, wie die alteuropäische Entwickelung überhaupt lassen eine ähnliche Zunahme erkennen.

Hier also gelangt man aus dem Bezirk der Wiederholung in den der Einzigkeit der Tatsachen hinüber. Denn die gesteigerte Häufigkeit der Pendelschläge ist ein Vorgang, der zwar in der alt und neueuropäischen Geschichte wiederkehrt, damit aber nur als scheinbar zeitlich und gleichsam räumlich wiederholt wirksam ist. Es wäre an sich nicht ausgeschlossen, daß die neueuropäische Entwickelung in Zukunft dieses Anschwellen der Pendelschlaghäufigkeit nach einem zuvor eingetretenen Wiederabschwellen noch einmal bringt. Aber, wie schon zuvor bemerkt wurde, noch nicht wiederholt beobachtete Tatsachen müssen als einzige gelten.

Indessen mit diesem magern Ergebnis braucht sich die Aufsuchung der Einzigkeiten in dieser Tatsachen-Reihe nicht zu begnügen. Das Gleichnis vom Pendelschlag, das hier immer benutzt wurde, ist, das darf über allen diesen Feststellungen nicht vergessen werden, kein vollkommenes. Der Pendel, der auf- und abschwingt, hat keine andere Bewegung als diese; nur auf einer Tafel, auf die man die Häufig-

keit und Länge der Schwingungen eintrüge, könnte eine Linie entstehen, die an sich wieder eine Bewegung, eine Veränderung darstellt. Aber so einfach vollzieht sich der Verlauf der Geschichte unzweifelhaft nicht: es sei gestattet, die Fehler dieses Gleichnisses durch ein anderes auszubessern. Ein Fluß, der in mäandrischen Windungen die Ebene durchzieht, aber in der Hauptrichtung seines Laufes stetig einer Himmelsgegend zustrebt, macht dabei offenbar eine doppelte Bewegung. Er wälzt, so sei einmal angenommen, seine Wasser seitwärts, sei es zur Rechten, sei es zur Linken, aber allmählich rückt er doch vorwärts, so häufig und umständlich auch seine Seitenwindungen sein mögen. Er macht dann also eine doppelte Bewegung: die eine nach rechts und nach links und die andere geradeaus.' Der Vergleich ist vielleicht um so richtiger, als die Seitenbewegungen, eben die pendelartigen, von denen bisher allein die Rede war, weit größere Strecken durchlaufen als die Vorwärtsbewegung beträgt. So nämlich mag auch die gesellschaftsseelische Entwickelungsbewegung der Völker viel mehr Kraft und Zeit für seine Seitenbewegungen, sei es nach der Seite des Ichtriebs oder der Ichhingabe gebrauchen, als für die nach vorwärts.

Daß dieses letztere, das wirkliche Vorrücken nicht den Wiederholungen, sondern den Einzigkeiten der Geschichte zugerechnet werden muß, ist fürs erste leicht zu vermuten. Die Schwierigkeit aber ist, sie zu messen, ja überhaupt ihr Vorhandensein zu erweisen. Es kann offenbar nur so geschehen, daß dargetan wird, jene Pendelschläge seien zwar jedesmal nach der Seite der Ichbehauptung und der der Hingabe gerichtet gewesen, aber jedesmal sei doch das Ziel nicht ganz dasselbe gewesen. Der Ichtrieb, der sich in der einen Seitenbewegung ausgewirkt habe, sei nicht derselbe gewesen, der die nächste in der gleichen Richtung ausgelöst habe.

Am zweckmäßigsten ist, zuerst von der eigentlich gesellschaftlichen Entwickelung, von der vollständigsten Reihe, der germanischen und von der zuerst auftretenden Triebkraft, dem Gemeinschaftsdrang zu sprechen. Er ist dreimal im handelnden Leben dieser Völkergruppe zur Herrschaft gelangt: in der Urzeit, im späteren Mittelalter und wieder in der neuesten Zeit. Daß er in den beiden letzten Fällen sich jedesmal auch durch Vorläufererscheinungen angekündigt hat, die jedoch, sei es nicht durchgreifend, sei es nicht überall das Übergewicht erlangten, bleibe hier vernachlässigt. Vergleicht man diese drei Auswirkungsformen zunächst in Hinsicht auf ihre äußerlichsten, greifbarsten Eigenschaften, auf Umfang und Dichtigkeit, so ergibt sich für die Einungen

folgende Stufenleiter. Die Keimgebilde der Urzeit, die Völkerschafts- oder gar nur Hundertschaftsstaaten, sind sehr kleine Gemeinwesen, aber von engem Zusammenhalt.

Das späte Mittelalter kennt zwar in Zünften, Markgenossenschaften und den kleinsten seiner staatlichen Genossenschaften, den unabhängigen Bauernstaaten und den Städten auch noch Gemeinschaften, die nicht größer und auch kaum minder eng sind als die der Urzeit; aber neben ihnen, und das ist die kennzeichnende Neuerung dieser Entwickelungsstufe, entstehen Einungen, die viel weitere Kreise von Einzelmenschen umfassen und die gleichzeitig viel lockerer sind: es sind einmal die Stände, insbesondere die Adelstände, die, zuerst allein gesellschaftlich-wirtschaftlicher Art, bald staatliche Bedeutung gewinnen und zwar ein wenig Staat im Staate, aber doch unvergleichlich viel lockerer sind als diese. Und es sind zum zweiten die Staaten selbst, die wieder ein genossenschaftliches Gepräge angenommen haben, die nunmehr von unvergleichlich größerem Umfange sind, als die urzeitlichen, die aber um den Einzelnen nicht mehr so straffe Bande schlingen wie jene.

Die dritte Entwickelungsstufe, auf der der Gemeinschaftstrieb, wenn auch nicht völlig, so doch zum großen Teile herrscht, das neunzehnte Jahrhundert, bezeichnet in Hinsicht auf Ausdehnung noch eine weitere Steigung. Die Staaten, die im späteren Mittelalter noch so oft nur Gebiete waren, sind nun alle zu Großstaaten ausgeweitet; die Klassen, die an die Stelle der Stände, d. h. der geburtsmäßig abgeschlossenen Klassen getreten sind, haben in noch viel höherem Grade an Umfang zugenommen, denn neben die nicht allzu zahlreichen herrschenden Stände des geistlichen und weltlichen Adels und des nicht sehr viel größeren höhern Bürgertums, die im späten Mittelalter allein zu wirklich körperschaftlichem Zusammenschluß gekommen waren, sind nunmehr die unvergleichlich umfangreicheren Klassen des niederen Bürger-, des Bauern- als Arbeiterstandes getreten. Unzweifelhaft entspricht diese größere Ausdehnung auch einer größeren Auflockerung der Verbände: auch das Streben nach vollkommener Volksherrschaft, das die Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten seit 1789 zeigt, hat von vornherein einen starken Zusatz von Freiheitsdrang der Einzelnen gehabt, und rückt so auch die Staaten selbst in diese Reihe.

Die Zukunftspläne des Sozialismus müssen dabei noch außer acht gelassen werden, da sie noch nirgends sich mit den harten Forderungen des wirklichen Lebens haben auseinandersetzen müssen. Soviel man von ihnen vermuten kann, macht sich die eigentümliche

Zwiespaltigkeit dieser Gesellschaftslehre schon in den Urbestandteilen geltend, die hier in Betracht kommen können. Seine weltbürgerlichen Gedanken lassen auf noch weitere Ausdehnung der von ihm erstrebten Verbände, zuletzt zur Menschheit selbst, schließen und diesem größtmöglichen Umfang würden bestimmte sozialistische Bestrebungen auch eine größtmögliche Auflockerung zugunsten der Einzelnen entsprechen lassen. Andrerseits liegen im Sozialismus aber auch Entwickelungsmöglichkeiten, die zu einer völligen Umbiegung der Linie führen und engere und zugleich viel dichtere, den Einzelnen stark fesselnde Gemeinschaften entstehen lassen würden. Und schon die Kommunepläne der ersten französischen Revolution mit ihrer Herstellung von Tausenden von einzelnen Gemeinwesen, stellen eine ähnlich rückläufige, zur Urzeit zurückstrebende Linie dar, namentlich wenn man sie mit den Gemeinwirtschaftsgedanken etwa Babeufs in Verbindung denkt.

Abgesehen von dieser letzten Vermutung, über die nur die Zukunft entscheiden kann, ergibt sich eine Reihe von Formen des Gemeinschaftstriebes, die eine aufsteigende Linie von wachsender Ausdehnung und abnehmender Dichtigkeit der Verbände aufweist. Neben Ausdehnung und Dichtigkeit könnte auch die Beschaffenheit der jedesmal entstehenden Gemeinschaften noch insofern in Betracht gezogen werden, als die Gleichartigkeit der Mitglieder offenbar wechselt. Auch dann stellt sich eine ähnliche beständige Vorwärtsbewegung heraus: die Urzeitgemeinschaften weisen unzweifelhaft die am wenigsten unterschiedenen Genossen auf, die spätmittelalterlichen Stände und Staaten halten die Mitte, während die gesellschaftlichen Körperschaften der Gegenwart ein unvergleichlich höheres Maß von Verschiedenheit der Einzelnen vertragen. Je nachdem der Sozialismus als straff und locker aufgefaßt wird, würde er diese Verschiedenheit noch steigern oder rückwärts biegend wesentlich zu vermindern suchen. Daß ihm schon von seinem Vater Rousseau her Urzeitgedanken im Blute liegen, ist ja leicht nachzuweisen.

Überlegt man, aus welchen Ursachen die höheren Stufen des Gemeinschaftstriebes — höher immer nicht im Sinne eines Werturteils gedacht — jedesmal ausgedehntere Umkreise aufweisen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß eigentlich nicht sie selbst es waren, die diese Ausweitung schufen, sondern daß sie in ihr meist nur das Erbe der voraufgehenden Zeit vorherrschenden Persönlichkeitsdranges antraten. Die spätmittelalterlichen Gebiets- und Volksstaaten, deren sich das Ständetum im Sinne des Gemeinschaftsgedankens bemächtigte, waren von den starken Fürsten des früheren Mittelalters oder noch

von den stärkeren Königen des germanischen Altertums zusammengeschweißt worden. Und wiederum die Volks- und Großstaaten des neunzehnten Jahrhunderts sind, auch soweit sie der ganzen oder halben Volksherrschaft anheimgefallen sind, nach ihrer Ausdehnung, wie nach ihrer inneren Beschaffenheit, Erzeugnisse des unumschränkten Königtums der voraufgehenden Stufe. Selbst wo sie erst im Laufe der neuesten Zeit geschaffen worden sind, wie in Italien und Deutschland, ist es mit den Mitteln der alten Staatskunst geschehen.

So fühlt man denn das Bedürfnis, dieser ersten Feststellung eine zweite über die Form des Persönlichkeitsdranges an die Seite zu setzen. Doch ergibt sich hier ein anders geartetes Bild. Macht man, ähnlich wie dort, die Ausdehnung des Machtbereichs, dem sich wenigstens in den Bezirken des staatlichen Lebens der starke Einzelne zu unterwerfen vermag, und die Lockerheit oder Enge des Bandes, mit dem es die Unterworfenen zusammenschließt, zum Maßstab, so stellt sich keine stetig steigende Linie dar, wie in jenem ersten Falle. Zu der starken Einzelherrschaft des germanischen Altertums verhält sich das unumschränkte Königtum der neueren Zeit so, daß es minder umfängliche, aber auch straffer zusammengefaßte Verbände von Unterworfenen geschaffen hat, als es etwa zu Karolinger-Zeiten geschehen war. Andrerseits hat das Kaisertum der neuesten Zeit diesen Verlauf in keinem Betracht fortgesetzt, sondern ihn in gewissem Sinne wieder rückgängig gemacht. Denn es hat einmal, wie das der Karolinger, seine Herrschaft über die Grenzen des Volksstaates hinaus zum Großstaat zu erweitern getrachtet, und es hat andrerseits der Volksherrschaft Zugeständnisse gemacht, die zwar ein ganz anderes Bild darbieten, als die Zustände im Karolingerreich, die mit ihnen aber doch die eine ausschlaggebende Ähnlichkeit haben, daß sie wie jene dem Volk einen gewissen beschränkten Anteil an der Staatsleitung einräumen und die Einzelnen der Staatsgewalt nicht allzu schroff unterwerfen.

Noch eine zweite, besondere und dem Persönlichkeitsdrang als solchem allein entsprechende Betrachtungsweise wäre möglich: man könnte die verschiedenen Formen seines Auftretens in Hinsicht auf die Wucht und Kraft der sie tragenden Einzelmenschen vergleichen. Aber auch da wird das Ergebnis ein ähnliches sein. Denkt man sich einen artvertretenden Herrscher aus der Königsreihe der Neuzeit neben Karl den Großen gestellt, etwa den preußischen Friedrich, so fällt das zartere, biegsamere aber auch reifere, persönlichere, mannigfaltigere Wesen des Angehörigen der jüngeren Zeit sogleich in die

Augen. Dort nur plumpe, derbe, ins Übermaß gesteigerte Kraft, hier eine zwar immer noch stahlharte, aber viel minder spröde Persönlichkeit — dort ein Flamberg, hier eine Damaszenerklinge, dort einige wenige starke, al fresco ausgemalte Umrißlinien, hier ein in vielfachen Schattierungen schillerndes Farbenspiel — dort ein Brennglas, das alle Strahlen zu einer starken Wirkung vereinigt, hier ein vielfach facettiertes, in allen Farben, nach allen Seiten flimmerndes Prisma; dort viel Plumpheit, Unbewußtheit und ungegliederte Kraft, hier Feinheit und Biegsamkeit; mit einem Wort die Herrschergestalt des jüngeren Alters, der höheren Stufe zeigt eine wesentliche Bereicherung, Vermannigfaltigung, Durchgeistigung der Züge, aber in Summa vielleicht doch ein minderes Maß der Kraft. Und was von den beiden ganz besonderen Menschen gilt, die hier als Vertreter ausgewählt sind, mag doch auch von den ganzen Gruppen auszusagen sein, die hinter ihnen stehen: schon der andere, der hohenstaufische Friedrich II., der der erste spätmittelalterliche Vorläufer der modernen Einzelherrscher ist, zeigt mehr Wesensverwandtschaft mit seinem großen Namensvetter von Preußen, als mit Karl. Napoleon dagegen, der unzweifelhaft Erste unter den Trägern der Kaiserherrschaft der neuesten Zeit, ist wieder plumper, derber und wenn man will roher, archaischer als die feinen Königsmenschen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, jedenfalls aber auch stärker, gewaltiger als sie.

Doch ich halte inne: es sollte untersucht werden, ob die Bewegung des handelnden Lebens der Völker, abgesehen von jenen Pendelschlägen, auch noch eine Eigenbewegung habe, ob also nicht nur das Pendel hin- und herschwinge, sondern — um das Gleichnis zu Tode zu hetzen — auch sein Aufhängungspunkt sich vorwärts bewege. Eine solche Bewegung ist nun zwar festgestellt worden, aber es ließ sich auch für sie ein gewisses Maß von Regelmäßigkeit, von Wiederholung nachweisen, sodaß es sich auch bei ihnen gewissermaßen nicht um echte, d. h. einzige, sondern um wiederkehrende Veränderungen handelt.

Nur tritt nunmehr eine neue Form der Wiederholung auf: die der Kreislaufbewegung. Sie unterscheidet sich vom Pendelschlag dadurch, daß sie nicht aus zwei an sich entgegengesetzten, aber zugleich einander entsprechenden Bewegungen, aus einem Hin und Her, einem Auf und Nieder besteht, sondern daß sie in mehrere Bewegungsteile, mindestens drei, zu zerlegen ist. Ob die Abfolge von Persönlichkeits- und Gemeinschaftstrieb-Formen, die hier beobachtet wurde, den Kreislaufbewegungen wirklich zuzuzählen ist, kann heute ganz gewiß noch nicht

entschieden werden, denn wir halten auch um 1900 noch an einem viel zu frühen Punkt der neueuropäischen Entwickelung, um von irgendwie sichergestellten d. h. genügend oft wiederholten Beobachtungen für diese gesellschaftsseelische Hauptlinie der Geschichte sprechen zu können. Wir unterscheiden nur erst eine ganz kleine Wechselfolge von Zeitaltern voherrschenden Persönlichkeits- oder Gemeinschaftsdranges. Überdies ist fraglich, ob es erlaubt ist, die drei Formen des Gemeinschaftstriebes, die doch nicht unmittelbar, sondern immer unterbrochen durch Zwischenalter vorwaltenden Ichgefühls aufeinander gefolgt sind, als ein Erzeugnis reiner Kreislaufwiederholung anzusehen. Und es wäre auch dann nur möglich, wenn man am Sozialismus diejenige seiner beiden Richtungen allein betont, die auf enge Zusammenfassung abzielt und die demgemäß ein gewisses Maß von Verwandtschaft mit den entsprechenden Gebieten der germanischen Urzeit aufweist. Die verschiedenen Vorstöße des Persönlichkeitsdranges an sich als in kreislaufförmiger Wiederholung begriffen aufzufassen, ist vollends untunlich, denn an ihnen ließe sich, da es sich bestenfalls nur um ein neues Auf und Nieder und nicht um eine auch nur dreiteilige Bewegung handelt, lediglich eine pendelschlagförmige Wiederholung höherer Ordnung nachweisen.

Immerhin bleibt denkwürdig, daß auch die gesamte Folge von wechselnden Zeiten des Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdranges, als Einheit betrachtet, auf ihrer letzten Strecke eine Rückbiegung zu den Formen der ältesten Stufen verspüren läßt. Denn der Persönlichkeitsdrang der neuesten Zeit zeigt ebenso unzweifelhaft eine Wahlverwandtschaft mit dem des germanischen Altertums, wie ihr Gemeinschaftsdrang einige Ähnlichkeit mit dem der Urzeit hat. Es wäre wissenschaftlich unzulässig, aus diesem ersten und noch leisen Zeichen einer Rückbiegung den Schluß zu ziehen, daß sich in ihm der Beginn einer Kreislaufwiederholung anzeige. Denn wer darf sagen, ob die Entwickelung der nächstkommenden Jahrhunderte auch späterhin die alte Bahn verfolgen wird, in die sie jetzt wieder einzulenken *scheint*. Nur vermerkt werden muß dieses, weltgeschichtlich vielleicht auffälligste Merkmal unserer Zeiten.

Im übrigen lassen sich einige Beispiele von kreislaufartiger Wiederholung nachweisen, bei denen es nicht so vieler und so vorsichtiger Vorbehalte bedarf. Sie sind nur nicht jener tiefsten gesellschaftsseelischen Schicht zu entnehmen, sondern einigen etwas offener und greifbarer zutage liegenden Ordnungen des geschichtlichen Geschehens. Sie sind noch immer allgemein und umfassend genug und

fallen deshalb zum Teil mit jenen Wechselbewegungen von Persönlichkeitsdrang und Gemeinschaftstrieb zusammen, als deren besondere Äußerungen sie angesehen werden können. Die äußere Staatenbildung der Germanen hat sich, wenigstens in der Hand des Führerstammes, der Franken, von den Ausgängen der Urzeit bis zum Gipfelpunkt des germanischen Altertums in der Weise vollzogen, daß sie vom Hundertschaftsstaat, der, nach skandinavischen Seitenstücken zu schließen, auch im Süden die Keimzelle der staatlichen Entwickelung dargestellt haben mag, zum Völkerschaftsstaat, vom Völkerschafts- zum Stammes-, vom Stammes- zum Volks-, vom Volks- zum Großstaat fortgeschritten ist. Bis dahin, also bis zum Lebenswerk Karls des Großen, steigt die Linie zwar sehr rasch, aber stetig. Dann führt das frühe Mittelalter, das nicht nur den karolingischen Großstaat, sondern auch die durch seine Teilung hergestellten Volksstaaten in mittlere und kleine Halbstaaten zerfallen läßt, einen jähen Absturz herbei. Betrachtet man aber die Entwickelung, die vom niedersten Tiefpunkt, in Frankreich etwa von Beginn, in Deutschland von Ende des späten Mittelalters ab bis zur neuesten Zeit, wieder aufwärts führt, als eine Einheit, so ergibt sich eine Aufwärtsbewegung, die mit jener ältesten der Urzeit und des germanischen Altertums die augenfälligste Ähnlichkeit hat. Denn die Zersplitterung des Bodens, die in jenem Tiefpunkt durch Herzöge, Grafen und Kleinherrscher noch geringeren Ranges herbeigeführt worden war, entspricht, was die Kleinheit der Gebiete anlangt, durchaus dem früheren, viel weiter zurückliegenden Ausgangspunkt der Stammes-, Völkerschafts- und zuweilen selbst der Hundertschaftsstaaten. Hin und wieder sind die neueren Teilbildungen nur die Erneuerung der alten: die Grafschaften haben nicht selten die gleichen Grenzen wie die alten Gaue, d. h. die Bezirke der Völkerschaften, gehabt. Und auch der Verlauf der Wiederzusammenballung und Zusammenschweißung dieser Trümmer- und Teilstücke entspricht im großen und ganzen seinem älteren Vorläufer. Ein wesentlicher Unterschied ist nur durch die sehr viel geringere Geschwindigkeit der neuen Volksstaatsbildung begründet. Deutschland braucht zu seiner zweiten Einheitsbewegung sechs Jahrhunderte, d. h. vielleicht die dreifache Zeit wie zur ersten, und auch Frankreich, das viel schneller zum Ziel kam, hat in den Bürgerkriegen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts doch sehr merkwürdige Rückfälle erlebt. Aber auch das Schlußstück ist in beiden Fällen dasselbe. Der Volksstaat strebt über sich selbst hinaus. Wenn Napoleon seine Reichsgründung als

eine Erneuerung der Gedanken Karls des Großen empfunden hat, so ist darin einer der seltenen Fälle zu sehen, in denen die geschichtlichen Erinnerungen und Vergleiche der Staatslenker nicht auf Irrtum beruhen. Und wenn der Versuch einer Großstaatsbildung, wie ihn Napoleon auf kurze Zeit verwirklichte, sobald wieder zusammenstürzte, so bedeutet der ungeheure Bodenzuwachs durch zumeist überseeische Siedlung, den alle starken Völker Europas und Nordamerikas seitdem, sei es erlangt, sei es erstrebt haben, nur eine glücklichere und dauerhaftere Wiederaufnahme dieses Versuchs auf anderem Wege.

Hier ist also ein Fall wirklich wiederholter Kreislaufbewegung gegeben und vielleicht fügt die mit der Geschichte der Staatsbildung Hand in Hand gehende Entwickelung der Formen des auswärtigen Verhaltens der Völker, insonderheit der Kriege, sogleich einen zweiten hinzu. Denn auf die rein örtlichen Fehden der Völkerschaftsstufe sind die Gebietskriege der Stämme, auf diese die Staatskriege der Volks- und Großstaaten ganz ähnlich gefolgt, wie im späten Mittelalter auf die Ortsfehden der Ritter und Kleinherrscher die Gebietskriege der Fürsten und in der Neuzeit auf diese die Staatskriege der Könige gefolgt sind. Und vielleicht ist zu der verhältnismäßigen Ruhe der imperialistischen Gegenwart das Seitenstück in dem mit starker Hand aufrechterhaltenen Reichsfrieden des Karolingerstaats zu suchen.

Noch ein drittes, ebenfalls unmittelbar anschließendes Beispiel reiner Kreislaufbewegung ist hier anzufügen. Die innere Staatsbildung bewegt sich auf eben jener ältesten Entwickelungsstrecke von vollkommener Volks- zu nicht allzu sehr eingeschränkter Einzelherrschaft. Auch dieser setzt das frühe Mittelalter ein Ende und das späte bringt im Ständetum eine Form der Mitregierung des Volks hervor, die zwar nur einen sehr viel engeren Kreis der Staatsbürger beteiligt, aber immerhin die Macht der Könige wesentlich einschränkt durch eine Mitregierung dieser verschiedenen Gruppen von bevorzugten Volksgenossen. Die Neuzeit aber beseitigt diese Schranken wieder und der vermittelnde Zustand der starken Kaiserherrschaft der Gegenwart ist von dem ähnlich gemischten der Karolinger nicht allzuweit entfernt, während anderseits die neueste Form der Volksvertretung den Herrschern ein wachsendes Maß von Rechten zu entziehen und in ihren letzten Zielen sich wieder dem Zustande ursprünglicher Volksherrschaft anzunähern sucht, der die Urzeit beherrschte.

Die beiden letztgenannten Fälle einer Kreislaufbewegung sind

nicht so scharf ausgeprägt wie der erste, auch von ihm nicht völlig unabhängig. Bemerkenswerter, weil vollkommen selbständig, ist ein vierter, der der wirtschaftlichen Entwickelung. Die Urzeit weist zumeist die alleinige Herrschaft, später wenigstens das Überwiegen der Gemeinwirtschaft auf, das Altertum führt das Sondereigentum, zunächst das von Grund und Boden, sowie den Großbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe herauf. Es ist nicht erweislich, aber nicht unmöglich, daß unserer lückenhaften Überlieferung hier Zwischenstücke einzufügen wären, die den Kleinbetrieb als Übergangsform zwischen Gemeinwirtschaft und Großbetrieb erwiesen. Wäre dem so, so würde die weitere Folge der Zeitalter diesen selben Gang der Dinge noch einmal wiederholt aufzeigen. Denn nachdem das frühe Mittelalter die Schöpfung der voraufgehenden Stufe, den Großbetrieb, zugunsten des kleinen teils zersplitterte und zerstörte, teils langsam absterben ließ, hat das späte Mittelalter in Zunft und Handelsgesellschaft eine wenn auch beschränkte und bedingte Form der Gemeinwirtschaft wieder aufblühen lassen, während neuere und neueste Zeit zuerst den kleineren und mittleren Betrieb wieder vom Genossenschaftsbande befreiten, dann aber den großen und größeren ein unerhörtes Wachstum erleben ließen. So wenigstens war der Verlauf in Handel und Gewerbe, während in der Landwirtschaft der Großbetrieb gerade bei den lebenskräftigsten Gliedern der neueuropäischen Völkergesellschaft allerdings schon vom späten Mittelalter an von neuem erstarkte. Indessen die bezeichnenden Vorgänge sind die der Handels- und Gewerbegeschichte, als welche die der Wirtschaftsentwickelung dieser zweiten Folge von Zeitaltern ebenso im Vordergrunde steht, wie der Ackerbau in der älteren.

Denkwürdig, wenn auch begreiflicherweise kein Zufall ist das zeitliche Zusammentreffen des Abschlusses der ersten und des Beginnes der zweiten Kreislaufbewegung in allen vier Fällen. Jedesmal bezeichnet das Ende des germanischen Altertums, das Karolingerzeitalter, den letzten Abschnitt der älteren Entwickelung, das frühe Mittelalter — überhaupt eine Zeit geringer Regsamkeit: man hat den Eindruck, als habe da das dicht vor dem Mündigwerden stehende Germanentum noch einmal Atem geschöpft und geruht, ehe es seinen Lauf antrat, — bringt dann Zerfall und Stillstand, vom späten Mittelalter aber ab legt es die alte Bahn von neuem, nur mit sichererer Kraft und festerem Tritt zurück.

Vielleicht wäre es möglich, zu diesen kreislaufförmigen Entwickelungsbewegungen des handelnden Lebens Seitenstücke aus der

geistigen Geschichte der langlebigen, insbesondere der germanisch-romanischen Völker zu finden. Ein solcher Versuch soll heut nicht angestellt werden, so wenig wie die Ergänzung des hier benutzten Nachrichtenstoffs der neueuropäischen Geschichte aus anderen Entwickelungen angestrebt ist. Doch soweit auch diese Betrachtungen von dem Ziel einer vollständigen Formenlehre der geschichtlichen Wiederholung entfernt bleiben: die Zahl der vorgelegten Fälle reicht vielleicht aus, um die Möglichkeit derartiger allgemeiner Beobachtungen überhaupt zu erweisen.

Ganz unnötig wäre auch dieser Darlegung einzelner Formen von Reihenwiederholung eine ausdrückliche Lehre von den Einzigkeiten gleicher Gattung beizufügen. Denn eben jene Wiederholtheiten heben sich als vorläufig allein beobachteter Bruchteil von Regelmäßigkeit aus einer bei weitem größeren Masse von Besonderheiten heraus. So wäre es müßig, einen Begriff von den Einzigkeiten geben zu wollen, da sie doch nur den größeren Rest darstellen, auf den von den Wiederholungen wie auf den ergänzenden Rest einer geometrischen Figur geschlossen werden kann. Nur für die Grenzmarken zwischen Einzigkeit und Wiederholung, soweit von ihnen bisher die Rede sein kann, bedarf es des ausdrücklichen Hinweises, daß alle die leiseren oder stärkeren Abweichungen, die etwa für die einzelnen Wegstrecken pendelschlag- oder kreislaufförmiger Bewegung nachzuweisen sind, in sich die Auswirkung stärkerer Einzigkeiten darstellen. Wichtiger noch ist, daß für den Gesamtverlauf aller Menschheitsgeschichte die Eigenschaft der Einzigkeit in Anspruch genommen werden muß. Nur mit dem Vorbehalt, daß wir kurzsichtigen Sterblichen uns bei solcher Behauptung unseres sehr engen Blickbereiches bewußt bleiben müssen. Wer will sagen, ob nicht auf fernen Sternen oder, nach uraltem, in unseren Tagen neu erstandenem Glauben, in zukünftigen Äonen, mit allem anderen Erdgeschehen auch alles Menschheitshandeln von neuem sich vollzieht. Und wenigstens begrifflich stichhaltig wäre die Folgerung, daß diese Wiederholungen ihren Namen in weit höherem, nämlich im letzten, buchstäblichen, mathematischen Sinne verdienen würden — mehr also als alle die nur annähernd ähnlichen Teilwiederholungen, von denen hier die Rede war.

Dennoch hat die Geschichtswissenschaft allein mit diesen zu schaffen. Und sie wird an sie noch starke Faden knüpfen können, die weiter hineinführen in das unbekannte Land der innersten Geschichtserkenntnis, das nicht vor der Schlachtlinie des langsam vorrückenden

Heeres der erfahrenden und beschreibenden Geschichtsforschung liegt, sondern in ihrem Rücken, und das nun erst vollends unterworfen werden soll. Denn freilich, so tief die Fragen nach Einzigkeit und Wiederholung der geschichtlichen Tatsachen, sei es der einzelnen, sei es ganzer Gruppen in das Wesen des Geschehens, des Werdens hineinführen mögen: sie sind nur Vorbereitungen. Jeder von den beiden Grund legenden Begriffen führt zu einem weiteren, sobald die Stellungnahme bloßer Beobachtung und nur nebeneinanderstellender Vergleichung, die beiden eigentümlich ist, aufgegeben wird und beide Voraussetzungen mit dem höheren Gedanken einer inneren Verknüpfung der Tatsachen verbunden werden. Auf dem Wege der Einzigkeit ergibt sich der Begriff der Verursachtheit, auf dem der Wiederholung die Forderung der Gesetzmäßigkeit als nächste Staffel. Die beiden neuen Begriffe gehören einander nicht so eng zu, wie die einander ergänzenden der Einzigkeit und Wiederholung, aber sie stehen auf gleicher Stufe. Will man sich Tatsachen-Reihen, von deren Einzigkeit man überzeugt ist, begrifflich verkettet vorstellen, so kann es nur in der Form der Verursachtheit geschehen; dieselbe Wandlung, an dem Gedanken der Wiederholung vorgenommen, führt zur Gesetzmäßigkeit. Ja noch in das Gebiet der geschichtlichen Gesetze hinein, falls ihre Aufstellung sich überhaupt wird aufrechterhalten lassen, müßte die Zweiteilung der Wiederholungen, die nachgewiesen wurde, ihren Einfluß geltend machen. Es würde nötig sein, den beiden Formen der Wiederholung, der gleichsam räumlichen im Querschnitt und der in Wahrheit zeitlichen im Längsschnitt zwei Formen der Gesetzmäßigkeit entsprechen zu lassen: Gesetze niederer Ordnung, die nur Tatsachen-Reihen gleichen Stufenwertes umfassen dürften und Gesetze höheren Ranges, die für die zeitliche Folge der Tatsachengruppen im Längsdurchschnitt des gesamten geschichtlichen Verlaufes Regeln aufstellen müßten.

Ein Versuch dieser Art soll demnächst vorgelegt werden.

Kant und der Zweck des Staats.

Von

Robert Wilbrandt.

„Kants Größe besteht nicht zum wenigsten darin, daß er stets über seine eigene Systematik hinausging, daß er mit offenem Sinn für die Beobachtung überall analytisch ans einzelne anknüpfte, daß er nicht ins rein synthetische Konstruieren sich verlor. Aber er blieb damit auch bei einem gewissen Dualismus stehen."

Gustav Schmoller.

Erster Teil.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die herrschende Ansicht S. 75. — II. Der Irrtum der herrschenden Ansicht S. 78. — III. Die Erklärung dieses Irrtums führt auf einen Dualismus Kants S. 83. — IV. Die Erklärung dieses Dualismus führt auf eine Entwickelung in Kants politischem Freiheitsbegriff S. 88. — V. Das Gleichbleibende: Kants Kampf gegen Mißbrauch der Staatsgewalt S. 94.

I.

Trotz der Bemühungen hervorragender Kantianer und jüngerer Sozialisten, Kant und den Sozialismus zu vereinen, ist Kants Name in der Staatswissenschaft bisher fast ausschließlich bei der Frage nach dem Zweck des Staats zu finden[1], in immer wiederkehrender Verbindung mit der Lehre, daß der Staat alle Tätigkeiten für Kultur und Volkswirtschaft aufgeben und sich auf den Rechtsschutz beschränken solle.

Robert v. Mohl schreibt über Kants Staat: „Sein einziger Zweck ist Rechtssicherheit für den einzelnen; und was nicht unter diesen Zweck fällt, ist nicht Gegenstand der Staatstätigkeit[2]." Diese

[1] In den neueren Wörterbüchern der Staatswissenschaft, welche Aristoteles und Plato einen Artikel widmen, fehlt Kant überhaupt ganz.

[2] Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I S. 241 ff. (Erlangen 1855).

Lehre, fügt Mohl hinzu, fand den allgemeinsten Beifall, besonders infolge ihrer Übereinstimmung mit der modernen negativen Freiheitsauffassung: „Die selbstsüchtige Vereinzelung des Individuums fand hier ihre volle Rechtfertigung." Ebenso bezeichnete Ahrens im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch Kants Rechtsstaat: „Das Recht soll für den Staat der Vernunftzweck und die Grenze seiner Wirksamkeit sein[1]." Dann Roscher über Kant und Smith: „Den Staat wollen beide großen Männer eigentlich nur als Rechtsanstalt zum negativen Schutze der gänzlich abstrakt gehaltenen Individualfreiheit gelten lassen[2]." Für Roscher ist „Kant, der Staats- und Kirchenlose" überhaupt zu individualistisch und subjektivistisch, weil bei Kant der einzelne zum „Selbstfinder, ja Selbstgeber des Gesetzes erklärt wird, nur unter der formalen Bedingung des Nichtwiderspruchs". Auch Gierke, dessen gründliche Darstellung im übrigen Kant weit mehr gerecht wird[3], hebt hervor, daß Kant „den Gedanken der Beschränkung des Staats auf den Rechtszweck zum Gipfel führte"[4]. Nach Ingrams Geschichte der Volkswirtschaftslehre war es die Ansicht Kants und Rousseaus, „daß die einzige Aufgabe des Staates darin bestehe, die Mitglieder der Gemeinschaft vor Gewalt und Betrug zu schützen"[5]. So wird auch in Bruders Staatslexikon[6] Kant vorgeworfen, daß „er dem Staate nur die Sicherung aller Privatrechte zuwies", also „das reine Manchestertum und absolute Unterrichts- und Schulfreiheit, ohne daß der Staat irgendwie um die wirtschaftlichen und geistigen Interessen des Volkes sich kümmerte." Und endlich in Georg Jellineks Staatslehre[7] ist der Satz zu

---

[1] Bd. V S. 476 (1860).

[2] Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874, S. 636.

[3] Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880 (seitdem in zweiter Aufl.), S. 120, 209, 223.

[4] a. a. O. S. 302, 304, 314 ff. Die Theorie, welche „den Staatszweck ausschließlich in die Verwirklichung der Rechtsidee verlegte, jeden Beruf des Staats zur Förderung von Wohlfahrt und Kultur bestritt und so allerdings den Untergang des Rechts durch den Satz ‚salus publica suprema lex' abwehrte, zugleich jedoch den mühsam errungenen Staatsgedanken vollkommen preisgab", wurde nach Gierke von Locke, W. v. Humboldt und Kant ausgebaut.

[5] S. 284.

[6] Artikel „Kant", S 586.

[7] Das Recht des modernen Staates, 1. Bd., Allg. Staatslehre. Berlin 1900, S. 221 ff.

finden, für Kant „habe der Staat nur das Recht zu verwirklichen, jeder Wohlfahrtspflege jedoch zu entsagen."

Zwar sind Kant auch entgegengesetzte Vorwürfe nicht erspart geblieben. Nach Weitzels Geschichte der Staatswissenschaft[1] teilte Kant den grundsätzlichen Irrtum Rousseaus, „der ganze Mensch gehe in dem Bürger unter oder das Gesetz könne ohne Einschränkung über ihn verfügen," und für Bruders klerikales Staatslexikon hat Kant, „beeinflußt von den ungeschichtlichen Nivellierungstendenzen seiner Zeit dem Staate eine die korporativen Privatrechte tief schädigende Macht beigelegt im Sinne einer diese Rechte weit überspannenden Omnipotenzlehre": Kant habe „alle Stiftungen für Arme, Kranke, Kirchen und Schulen" zu sequestrieren dem Staat gestattet, — Kant hat nämlich die Aufhebung der Kirchengüter erlaubt.

Aber im ganzen ist doch die staatswissenschaftliche Literatur einig, daß Kant individualistisch dem Staat alle Aufgaben genommen, ihm nur den kümmerlichen Rechtsschutz gelassen habe[2].

Dagegen hat Oncken schon 1870 in seinem Buch „Kant und Smith" protestiert; aber ohne näheres Eingehen und ohne Erfolg. Soviel ich sehe, hat in der Staatswissenschaft allein Richard Schmidt die Auffassung angenommen, „daß Kant nicht beabsichtigt, den Staatszweck einseitig einzuschränken"; er habe nur, sagt Schmidt, die Erfüllung des Sitten- und Rechtsgesetzes als eigenartige Grundfunktion des Staats neben den Kulturtätigkeiten so ausschließlich betont, daß seine Nachfolger glauben konnten, der Staat erschöpfe sich nach seiner Meinung in der Rechtsbewährung"[3].

In der Geschichte der Philosophie, auch in den Einzeldarstellungen von Kants Lehre, findet sich über die ihm vorgeworfene Einschränkung der Staatstätigkeit kaum ein Wort, das der herrschenden Ansicht der staatswissenschaftlichen Literatur widerspräche. Während die Nationalökonomen mit einer gerade auf diesen Punkt eingestellten Aufmerksamkeit jede Äußerung beachten, die für oder

[1] II, S. 320 (1833).

[2] Vgl. z. B. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig 1867, S. 125 ff.; Rosin, Grundzüge einer Allg. Staatslehre (1898) S. 5; Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl. I S. 876, 881; M. v. Heckel, Finanzwissenschaft in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I S. 713; Bluntschli, Allg. Staatslehre, 6. Aufl. (1886) S. 355.

[3] Richard Schmidt, Allg. Staatslehre. Leipzig 1901, in Kuno Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, S. 84, 146. — Vgl. auch K. Vorländer, Kant und der Sozialismus. Berlin 1900, S. 6.

gegen die Nützlichkeit von Staatseingriffen getan zu sein scheint, den ganzen Kant aber fast gar nicht betrachten, haben die Philosophen für Kants Staatsauffassung naturgemäß weniger Interesse als für sein großes philosophisches System[1].

II.

Die nationalökonomischen Darstellungen von Kants Staatslehre setzen voraus, daß Kant sich über die den wirtschaftspolitischen Parteien am Herzen liegende Frage nach der Zulässigkeit von Kultur- und Wohlfahrtspflege des Staats prinzipiell geäußert habe, und zwar ablehnend; dieselben Darstellungen pflegen Kant entgegenzuhalten, daß der Staat doch auch die Bildung fördern, die öffentliche Gesundheit sichern, eine gewisse Leitung der Produktion und des Transportwesens und Schutz der schwächeren Glieder der Gesellschaft schaffen müsse[2].

Wie aber, wenn Kant eine allgemeine Äußerung über die Zulässigkeit und Nützlichkeit von Staatstätigkeiten überhaupt nie getan, positiv aber dieselben Aufgaben des Staats, die man ihm entgegenhält, gebilligt oder ausdrücklich gefordert hätte?

Kant klagt an mehreren Stellen[3], daß „der Staat zur Besoldung tüchtiger und mit Lust ihrem Amte obliegender Lehrer", „zu öffentlichen Erziehungsanstalten und überhaupt zu allem, was das Weltbeste betrifft, für jetzt kein Geld übrig" habe, und daß er

---

[1] Die kleineren in Zeitschriften verstreuten Aufsätze von Friedländer, Krause und F. W. Schubert, die Kants Stellung zum Staat behandelt haben, sind der Frage nach dem Zweck des Staats nicht näher getreten; ebensowenig Dietrich, Kant und Rousseau, 1878. — Rosenkranz, Artikel „Kant" im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon Bd. IX S. 19, zitiert einige der Stellen aus Kant, welche zeigen, daß er dem Staat auch Kulturaufgaben zuweis: auf die prinzipielle Frage geht Rosenkranz nicht näher ein. — Windelband, Geschichte der neueren Philosophie, Bd. II, 2. Aufl. 1899 S. 142 sagt, für Kant sei der Staat nicht nur dazu da, um das Zusammenleben zu ermöglichen, sondern um den sittlichen Begriff der Gerechtigkeit zu realisieren: im Gegensatz zu den früheren Theorien, welche den Zweck des Staats in der Richtung des Eudämonismus gesucht hätten. Das deutet auf einen wichtigen Punkt, bedarf aber sehr der näheren Bestimmung. Über die den Nationalökonomen interessierende Frage sagt auch Windelband nichts.

[2] Vgl. Ingram, Max v. Heckel, Bluntschli a. a. O.

[3] Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784 (in den Vermischten Schriften, Tieftrunks Ausgabe, Halle 1799, S. 679 u. 682); Der Streit der Fakultäten, 1798 (bei Reclam S. 113).

den Bürgern alle Unterstützung zur inneren Bildung der Denkungsart entziehe, weil alles für den Krieg verbraucht werde. Weil „die Regierungen jetziger Zeit zu Schulverbesserungen kein Geld zu haben scheinen“ [1], tritt Kant für Reformversuche aus Privatmitteln lebhaft ein, aber mit der ausgesprochenen Hoffnung, „daß die Erziehungskunst mit der Zeit einen vorzüglichen Platz in dem Staatssystem behaupten wird, wie sie es verdient“ [2]. Mit der bisherigen Erziehung ist er allerdings unzufrieden: „Kinder sollen nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftig möglichen besseren Zustande des menschlichen Geschlechts, d. i. der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung angemessen erzogen werden. Es finden sich aber hier zwei Hindernisse: 1. Die Eltern sorgen gemeiniglich nur dafür, daß ihre Kinder gut in der Welt fortkommen, und 2. die Fürsten betrachten ihre Untertanen nur wie Instrumente zu ihren Absichten. Eltern sorgen für das Haus, Fürsten für den Staat [3].“ Die preußischen Schulzustände waren so mangelhaft, daß Kant „nicht eine langsame Reform, sondern eine schnelle Revolution“ für nötig hielt: zur ganz freien Ausführung einer neuen Idee war zunächst nur das Publikum imstande. Daß aber die Durchführung eines großen Erziehungsplans nur dem Staat gelingen kann, sagt Kant ausdrücklich: „Das ganze Maschinenwesen dieser Bildung hat keinen Zusammenhang, wenn es nicht nach einem überlegten Plane der obersten Staatsmacht, und nach dieser ihrer Absicht entworfen, ins Spiel gesetzt und darin auch immer gleichförmig erhalten wird; wozu wohl gehören möchte, daß der Staat sich von Zeit zu Zeit auch selbst reformiere und, statt Revolution Evolution versuchend, zum Besseren beständig fortschreite [4].“

Kant hat zwar wenig Hoffnung, daß auf diesem Wege der moralische Fortschritt zustande kommen werde: „da es doch auch Menschen sind, welche diese Erziehung bewirken sollen, mithin solche, die dazu selbst haben gezogen werden müssen“; und Kant erwartet von den Menschen nur das Negative, „daß sie das größte Hindernis des Moralischen, nämlich den Krieg, erstlich nach und nach menschlicher, darauf seltener, endlich, als Angriffskrieg, ganz schwinden zu lassen sich genötigt sehen werden“ [5]. Aber der Staat

[1] Zweiter Aufsatz über Basedows Philanthropin, 1777.
[2] Dritter Aufsatz über dasselbe, 1778.
[3] Kants Pädagogik, 1803 herausgegeben von Rink.
[4] Der Streit der Fakultäten, S. 113.
[5] Ebenda S. 114.

dient der Moral doch an sich, sagt Kant, wenn auch nur indirekt, indem „dadurch, daß dem Ausbruch gesetzwidriger Neigungen ein Riegel vorgeschoben wird, die Entwickelung der moralischen Anlage, zur unmittelbaren Achtung fürs Recht, wirklich viel Erleichterung bekommt“ [1]. Kant erkennt, „daß nicht von dem Inneren der Moralität die gute Staatsverfassung, sondern vielmehr umgekehrt von der letzteren allererst die gute moralische Bildung eines Volkes zu erwarten ist“ [2]. Die Kultur ist für Kant nur als Produkt einer nach dem Menschenrecht geordneten Staatsverfassung möglich [3].

Das Letztgenannte ist allerdings nur eine indirekte Wirksamkeit des Staats. Wichtiger war uns Kants Billigung der unmittelbaren Wirksamkeit des Staats für Kulturzwecke.

Und nun das Wirtschaftsleben. Kant sagt über die Staatsschulden, während er sie zum Kriegführen verwirft: sie sind unverdächtig „zum behuf der Landesökonomie (der Wegebesserung, neuer Ansiedelungen, Anschaffung der Magazine für besorgliche Mißwachsjahre usw.)“ [4]. Würde Kant, der niemals aus Rücksicht auf den Stil eine Klausel wegläßt und es nie verschweigt, wenn ihm die Handlungsweise der Regierungen nicht recht ist, würde Kant diese Dinge ohne eine sie prinzipiell ablehnende Klausel anführen, wenn er sie für unzweckmäßig oder verwerflich hielte?

Von den Gesetzen, welche „auf die Glückseligkeit (die Wohlhabenheit der Bürger, die Bevölkerung u. dgl.) gerichtet sind“, sagt Kant: „Hierüber muß das Staatsoberhaupt befugt sein, selbst nur allein zu urteilen, ob dergleichen zum Flor des gemeinen Wesens gehöre, welcher erforderlich ist, um seine Stärke und Festigkeit sowohl innerlich als wider äußere Feinde zu sichern; so aber das Volk nicht gleichsam wider seinen Willen glücklich zu machen, sondern nur zu machen, daß es als Gemeines Wesen existiere. Dahin gehören gewisse Verbote der Einfuhr, damit die Erwerbmittel dem Untertanen zum Besten und nicht zum Vorteil der Auswärtigen und Aufmunterung des Fleißes anderer befördert werden, weil der Staat ohne Wohlhabenheit des Volks nicht Kräfte genug besitzen würde, auswärtigen Feinden zu widerstehen oder sich selbst als Gemeines

[1] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 43.
[2] Ebenda S. 32.
[3] Vgl. Kritik der Urteilskraft, Reclam S. 325.
[4] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 7.

Wesen zu erhalten[1]." Die Beurteilung, „ob jene Maßregel klüglich genommen sei oder nicht", überläßt Kant dem Gesetzgeber.

Kant überträgt dem Staat eine weitgehende soziale Fürsorge. Indirekt, als Übernehmer der Pflicht des Volks, sagt Kant, hat die Staatsgewalt das Recht, die Vermögenden zu besteuern zur Erhaltung derer, die sich selbst absolut nicht zu erhalten vermögen. Die Begründung, die Kant dem gibt, ist merkwürdig genug: „Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten[2]." Für uns ist zunächst nur wichtig, daß Kant diese Aufgabe dem Staat übergibt: die Versorgung der Armen, das heißt der Erwerbsunfähigen, der Kranken und Invaliden, und der aus Not oder Scham ausgesetzten Kinder.

Wie Kant dem Staat die Pflicht überträgt, für diese Hülfsbedürftigen zu sorgen, so gibt er ihm auch das Recht, „ewige Stiftungen", die ähnlichen Zwecken dienen, zweckmäßig umzugestalten: an die Stelle kostspieliger und die Freiheit der Insassen beschränkender großer Anstalten Geldrenten zu setzen[3].

Zugleich erklärt er den Staat für berechtigt: „die Last, die ihm von der Kirche auferlegt worden", abzuwerfen, nämlich die Kirchengüter aufzuheben, wenn ihre Grundlage, der Aberglaube, durch die Aufklärung beseitigt ist; ferner den Adel abzuschaffen, wenn der Staat selbst seine Konstitution ändert, da diese allein die Substanz war, an welcher der Adel als Akzidenz hing; und endlich die Majorate absterben und keine neuen aufkommen zu lassen[4].

Die Individualfreiheit, der Schutz des Eigentums, die Sicherheit und das Privatrecht sind also für Kant keineswegs die allein entscheidenden Ideen. Vielmehr ergreift er offen für die Maßregeln der französischen Revolution Partei, welche diesen Begriffen ins Gesicht schlug; selbst nach den Greueln der späteren Revolutionsjahre, unter deren Eindruck er alle Revolution absolut verwirft. Es

[1] „Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis", 1793 (in den Vermischten Schriften, Tieftrunk, Bd. III S. 222).

[2] Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, in Kirchmanns Ausgabe (Berlin 1870) S. 167.

[3] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 138 f., 141.

[4] Ebenda S. 138—142 und 165.

ist hier noch nicht der Ort, auf Kants Begründung dieser Staatseingriffe näher einzugehen. Zunächst genügt uns die Tatsache, daß Kant zum Zweck der sozialen Reform dem Staat erlaubt und sogar (den Majoraten gegenüber) zur Pflicht macht, unechte Privatrechte zu beseitigen: weit entfernt von dem allmächtigen Privateigentumsbegriff des liberal-individualistischen 19. Jahrhunderts, weit entfernt von der Einschränkung des Staats auf den Schutz der Sicherheit.

Zugleich faßt Kant auch den Begriff der Sicherheit weit. Der Polizei gibt er ein großes Feld: er überträgt ihr das Recht, den Einfluß der Geistlichen auf den Staat[1], sofern er „der öffentlichen Ruhe nachteilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem inneren Streit oder dem der verschiedenen Kirchen untereinander die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen"; ferner, ebenfalls um der Staatserhaltung willen, die politischen Vereine zu überwachen, öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit zu besorgen, „Bettelei, Lärmen auf Straßen, Gestank, öffentliche Wollust" abzustellen[2]. Und weil die Regierung an der Art, wie der Arzt die Gesundheit des Volkes behandelt, „notwendig großes Interesse nimmt"[3], gibt er der medizinischen Polizei die Aufsicht über das Verfahren der Ärzte, in der Gesundheitsangelegenheit des Volkes, welche der Staat gleichzeitig durch Krankenhäuser fördert. Endlich fügt ein Zettel des Nachlasses[4] noch die Aufgabe hinzu, „daß alle unentbehrliche Bedürfnis auf den Märkten da sei, und zwar in Preisen, die mit dem Vermögen eines in Flor bleibenden Volkes zusammenstimmen. Ferner die Armenanstalten und Krankenhäuser."

Wenden wir uns zum „Machtzweck". Kant erkennt ihn als den Grund, um dessentwillen ein Volk, von außen gedrängt, sich zum Staat bilden müßte, auch wenn keine inneren Mißhelligkeiten es dazu nötigten[5]. Ja Kant opfert ihm sogar, wenigstens für die Gegenwart, die Herbeiführung der freiheitlichen Verfassung: wenn ein Staat (wie damals Preußen) „Gefahr läuft, von anderen Staaten sofort verschlungen zu werden", so muß er „seine, obgleich despotische Verfassung, die aber doch die stärkere in bezug auf äußere

[1] Rechtslehre a. a. O. S. 168.

[2] a. a. O. S. 166.

[3] Streit der Fakultäten S. 40.

[4] Reicke, Lose Blätter aus Kants Nachlaß II, S. 246: der Zettel soll aus den neunziger Jahren sein.

[5] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 31.

Feinde ist", bis zu besseren Zeitumständen noch beibehalten[1]. Als Selbsterhaltung des Volkes wird der Machtzweck also von Kant anerkannt; aber nur mit dem Wunsch, daß es allmählich gelingen möge, „dem heillosen Kriegführen, worauf, als den Hauptzweck, bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre inneren Anstalten gerichtet haben, ein Ende zu mechen"[2]. Und sofern der Machtzweck der nach außen gekehrte Wohlfahrtszweck ist, wird er von Kant völlig abgelehnt. Daß der Staat auch die Vereinigung der Kräfte aller Bürger sei, um ihre gemeinsamen Interessen den anderen Völkern gegenüber durchzusetzen, läßt Kant nicht gelten. Hier tritt sein Ideal eines internationalen Rechtszustandes in den Vordergrund. Dieses Ideal werden wir im Rahmen von Kants gesamter Anschauung zu verstehen suchen.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung aber können wir dahin zusammenfassen: Kant hat die Tätigkeit des Staats für Kultur und Wohlfahrt nicht beseitigen wollen.

III.

Wie aber hat der Irrtum, daß Kant alle Staatstätigkeiten außer dem Schutz der Sicherheit verworfen habe, in fast der gesamten staatswissenschaftlichen Literatur Wurzel fassen und durch ein halbes Jahrhundert zum Baum des Vorurteils anwachsen können, von dem nun jeder bequem die Früchte pflückt?

Das liegt zunächst daran, daß Kant uns kein Werk über den Staat, sondern nur in verschiedenen Schriften verstreute Bemerkungen hinterlassen hat, aus denen wir uns mühselig ein Bild von Kants Staatsauffassung zusammensetzen müssen. Dieser Mühe konnte sich der Geschichtschreiber, der die Staatslehre von tausend Autoren zu sammeln hatte, nicht unterziehen. Er schloß von Kants System auf den Nurrechtsstaat als dessen Konsequenz. Er blickte in einige Schriften Kants hinein, deren Titel ihm am meisten staatswissenschaftlichen Inhalt versprachen, und fand hier Stellen, die dem flüchtigen Auge den Nurrechtsstaat aufdrängen. Wie die von der staatswissenschaftlichen Literatur zitierten Titel zeigen, ist es vornehmlich Kants Rechtslehre gewesen, die man der Darstellung seines Staatsideals zugrunde gelegt hat[3]. Von den übrigen in Betracht kommenden

[1] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 40.

[2] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 200.

[3] Die Rechtslehre, 1797 erschienen, trägt den Zug des Greisenhaften. Später erschienene Schriften Kants, „Der Streit der Fakultäten" und die

Schriften[1] pflegt meist die Abhandlung „Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (1793) in ihrem das Staatsrecht betreffenden Teil zitiert zu werden. Hier und in der Rechtslehre sind die Stellen zu suchen, aus denen der Irrtum entsprossen ist.

Am Schluß einer Erörterung über die von Locke und unmittelbar von Montesquieu übernommenen getrennten drei Gewalten, die Gesetzgebung, die Regierung und die Rechtsprechung, sagt Kant in der Rechtslehre[2]: „Also sind es drei verschiedene Gewalten, wodurch der Staat seine Autonomie hat, d. i. sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält. — In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staats (salus reipublicae suprema lex est), worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß; denn die kann vielleicht (wie auch Rousseau behauptet) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen; sondern den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien versteht, als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht.“ Der Sinn dieser Stelle ist bei genauem Hinsehen klar: vielleicht könnte man ohne Staat oder ohne freiheitliche Verfassung auch ganz glücklich sein, sogar glücklicher; aber es ist sittliche Pflicht, eine das Recht verbürgende Verfassung anzustreben. Diese Stelle ist in der Rechtslehre die einzige, aus der man, wegen der Worte „nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit“, den Nurrechtsstaat hat herauslesen können!

Anders ist es in der Schrift vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht[3]. Hier ist es begreiflicher, daß man einige

„Anthropologie“, beide 1798, entstammen frischeren Jahren. Die Rechtslehre aber, ebenso wie die mit ihr zur „Metaphysik der Sitten“ verbundene Tugendlehre, ist oft verworren und fast das harte Urteil wert, das Schopenhauers übrigens im einzelnen oberflächliche Kritik über sie gefällt hat (Schopenhauers Werke, bei Reclam Bd. I S. 669).

[1] Außer den eben genannten vor allem: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784); Was ist Aufklärung? (1784); Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (1786); Zum ewigen Frieden (1795); außerdem einige Stellen in der „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ (1793), in den Kritiken der reinen Vernunft, der praktischen Vernunft und der Urteilskraft, sowie in kleineren Aufsätzen.

[2] Bei Kirchmann S. 157.

[3] Vermischte Schriften, Tieftrunks Ausgabe, 3. Bd. S. 205 bis 208 und 221 f.

Sätze als Beschränkung des Staats auf den Rechtsschutz verstanden hat. Ich führe sie wörtlich an: „Verbindung vieler zu irgend einem gemeinsamen Zwecke (den Alle haben) ist in allen Geschäftsverträgen anzutreffen; aber Verbindung derselben, die an sich selbst Zweck ist (den ein jeder haben soll), mithin die in jedem äußeren Verhältnisse der Menschen überhaupt, welche nicht umhin können, in wechselseitigen Einfluß aufeinander zu geraten, unbedingte und erste Pflicht ist: eine solche ist nur in einer Gesellschaft, sofern sie sich in bürgerlichem Zustand befindet, d. i. ein Gemeines Wesen ausmacht, anzutreffen. Der Zweck nun, der in solchem äußern Verhältnis an sich selbst Pflicht und selbst die oberste formale Bedingung (conditio sine qua non) aller übrigen äußern Pflicht ist, ist das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen, durch welche jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriffe gesichert werden kann. Der Begriff aber eines äußeren Rechts überhaupt geht gänzlich aus dem Begriffe der Freiheit im äußeren Verhältnisse der Menschen zueinander hervor; und hat gar nichts mit dem Zwecke, den alle Menschen natürlicher Weise haben (der Absicht auf Glückseligkeit), und der Vorschrift der Mittel dazu zu gelangen, zu tun: so daß auch daher dieser letztere sich in jenes Gesetz schlechterdings nicht, als Bestimmungsgrund derselben, mischen muß. Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist; und das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äußeren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen. Da nun jede Einschränkung der Freiheit durch die Willkür eines andern Zwang heißt, so folgt, daß die bürgerliche Verfassung ein Verhältnis freier Menschen ist, die (unbeschadet ihrer Freiheit im Ganzen ihrer Verbindung mit anderen) doch unter Zwangsgesetzen stehen; weil die Vernunft selbst es will, und zwar die reine a priori gesetzgebende Vernunft, die auf keinen empirischen Zweck (dergleichen alle unter dem allgemeinen Namen Glückseligkeit begriffen werden) Rücksicht nimmt; als in Ansehung dessen, und worin ihn ein jeder setzen will, die Menschen gar verschieden denken, so daß ihr Wille unter kein gemeinschaftliches Prinzip, folglich auch unter kein äußeres, mit jedermanns Freiheit zusammenstimmendes, Gesetz gebracht werden kann." Kant spricht dann von den Prinzipien, nach denen allein eine dem Menschenrecht entsprechende Staatseinrichtung möglich sei, und behandelt als erstes die Freiheit (als Mensch): „Niemand kann mich

zwingen, auf eine Art, wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt, glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann (d. i. diesem Rechte des andern) nicht Abbruch tut. — Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteile des Staatsoberhaupts, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt). Nicht eine väterliche, sondern eine vaterländische Regierung (imperium, non paternale, sed patrioticum) ist diejenige, welche allein für Menschen, die der Rechte fähig sind, zugleich in Beziehung auf das Wohlwollen des Beherrschers, gedacht werden kann. Patriotisch ist nämlich die Denkungsart, da ein jeder im Staat (das Oberhaupt desselben nicht ausgenommen) das Gemeine Wesen als den mütterlichen Schoß oder das Land als den väterlichen Boden, aus und auf dem er selbst entsprungen und welchen er auch so als ein teures Unterpfand hinterlassen muß, betrachtet, nur um die Rechte desselben durch Gesetze des gemeinsamen Willens zu schützen, nicht aber es seinem unbedingten Belieben zum Gebrauch zu unterwerfen, sich für befugt hält." An einer späteren Stelle wird von Kant auseinandergesetzt, daß das Volk zu gehorchen habe, auch wenn es sein Glück durch die Regierung einzubüßen glaubt; weil eben nicht Glück das oberste Prinzip ist, sondern das Recht, das durch den Staat verwirklicht werden soll: der Rechtszustand selbst, der jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert, ist die salus publica, welche suprema lex ist, nicht aber das individuell und zeitlich verschiedene Glücksideal, das daher als allgemeingültiges Prinzip der Gesetzgebung untauglich ist. Sein Glück mag sich jeder selber suchen, sofern er der gleichen Freiheit der anderen dabei nicht Abbruch tut. Dann fährt Kant fort: „Wenn die oberste Macht Gesetze gibt, die zunächst auf die Glückseligkeit (die Wohlhabenheit der Bürger, die Bevölkerung u. dgl.) gerichtet sind: so geschieht dieses nicht als Zweck der Errichtung einer Bürgerlichen Verfassung, sondern

bloß als Mittel, den rechtlichen Zustand vornämlich gegen äußere Feinde des Volkes zu sichern."

Hier ist tatsächlich ausgesprochen, daß Wohlfahrtspflege, Wirtschaftspolitik, nicht zum Zweck des Staates gehöre.

Allerdings folgt darauf sofort die schon früher zitierte[1] Stelle, in der ausdrücklich der Regierung überlassen wird, die zur Erhaltung des Wohlstandes nötigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu treffen, um den Staat und so den Rechtszustand aufrechtzuhalten; und es bleibt ein Mißverständnis, aus dieser Stelle folgern zu wollen, daß Kant alle Volkswirtschaftspflege des Staats habe ablehnen wollen. Es bleibt daher auch richtig, daß sich fast die gesamte staatswissenschaftliche Literatur hier in einem Irrtum befindet. Denn eine andere Stelle, die so aufgefaßt werden könnte, findet sich in Kants Werken nicht. Er hat sich über die prinzipielle Frage der volkswirtschaftlichen Staatstätigkeiten und Staatseingriffe niemals geäußert. Diese Zweckmäßigkeitsfrage lag seinem Denken fern. Und es bleibt eine merkwürdige Tatsache, daß Kants Name in der Staatswissenschaft fast ausschließlich mit derjenigen Frage verbunden wird, über die er nie etwas gesagt hat.

Kant hat der Tätigkeit des Staats in der Volkswirtschaft keine Grenze gesetzt. Aber er hat den Zweck des Staats einseitig bestimmt. Daß er die Wirtschaftspolitik nur als Mittel, nicht als eine Aufgabe des Staats gelten läßt, ist einseitig.

Diese Einseitigkeit, die Rechtspflege allein als Zweck, die Wohlfahrtspflege aber nur als Mittel gelten zu lassen, steht in Gegensatz zu der Vielseitigkeit der Aufgaben, die Kant in anderen Schriften dem Staate zuweist. Das Schulwesen, das Armenwesen, die Findelhäuser und Krankenhäuser, die Gesundheitspolizei, sozialpolitische Eingriffe schärfster Art, zweckmäßige Umgestaltung der Stiftungen, — ich brauche nicht nochmals alles aufzuzählen: es genügt, an die Fülle von Aufgaben des Staats zu erinnern, die Kant fordert oder billigt.

Ein direkter Widerspruch liegt allerdings nicht vor. Denn die ganze Wirtschaftspolitik kann in das Schema „Mittel zur Erhaltung der Volkskraft, auf welcher der Staat beruht", hineingepreßt werden. Und von den anderen Staatsaufgaben sagt Kant 1793 nichts. Aber diese bleiben außerhalb des Rechtszwecks und der ihn stützenden Wirtschaftspolitik. Sie haben ihre eigene Begründung. Also kein einheitlicher Staatszweck, sondern ein Dualismus.

[1] Oben S. 80.

Auf der einen Seite nennt Kant nur den Rechtszustand als sittlich notwendigen Staatszweck und ordnet ihm die Wirtschaftspolitik als Mittel zur Festigung dieses Zustands ein. Auf der andern Seite hat er eine Fülle von Staatstätigkeiten, die weder als Teile des Rechtszwecks, der zur Harmonie eingeschränkten Freiheit aller, noch als Mittel zur Erhaltung des Staats betrachtet werden können. Schulwesen und Armenpflege z. B. haben nicht nur ihre eigene Begründung, sondern es wäre direkt unsittlich, sie nur als Mittel zur Staatserhaltung zu behandeln; in der Schulfrage tadelt Kant sogar ausdrücklich, daß die Fürsten bei der Erziehung nur an den Staat denken, nicht aber an den höhern Zweck des Erziehens: die moralische Entwickelung der Menschheit.

Wie ist dieser Dualismus zu erklären?

IV.

Wir wissen nicht, ob die Einseitigkeit, die Staatsaufgaben der Wohlfahrtspflege nur als Mittel zur Staatserhaltung zu behandeln, Kants dauernde Meinung war. Jedenfalls hat er sie weder vor noch nach 1793 ausgesprochen. Sie findet sich nur an dieser einzigen Stelle.

Wäre diese Stelle nicht vorhanden, so hätten wir bei Kant: Begründung des Staats auf seine Notwendigkeit für das Recht und Übertragung von verschiedenen Aufgaben an den Staat, ohne ein allgemeines Prinzip. Auch das ist natürlich ein Mangel. Aber es bestände dann doch nicht der Zwiespalt zwischen der ausdrücklichen Herabdrückung der Wohlfahrtsaufgaben zum Mittel der Sicherung des Rechtszustandes einerseits und der Fülle selbständiger Staatsaufgaben andererseits. Man könnte dann sagen: Kants Staat, wie der des Aristoteles, entstanden, um das Leben zu ermöglichen, ist heute auch dazu da, es zu einem schönen Leben zu gestalten. Um des Rechts und der Sicherheit willen nötig, könnte er für Kultur und Wohlfahrt nützlich sein.

Es ist daher wichtig, wie die Stelle von 1793 aufzufassen ist: ob sie nur als eine aus besonderen Ursachen zu erklärende Entgleisung oder ob sie vielleicht als Ausdruck einer Entwickelung Kants ihre Erklärung findet.

Rein äußerlich und im Ganzen betrachtet, ist Kants Behandlung der Aufgaben des Staats dieselbe geblieben. Schon in den siebziger Jahren legt Kant dem Staat die Sorge für die Volksbildung ans Herz, und gegen das Ende der neunziger Jahre setzt er die Not-

wendigkeit staatlicher Aufstellung und Durchführung des ganzen Erziehungsplans auseinander; seine Hoffnung ist dabei jedesmal gering. Vor und nach 1793 gibt Kant dem Staat Aufgaben, die weder als Teil des Rechtszwecks, noch als Mittel zur Erhaltung des Staats selbst, sondern als selbständige Pflichten vom Staat übernommen werden sollen: das Schulwesen und die Erhaltung der Erwerbsunfähigen. Aber es fällt doch auf, daß mit Ausnahme des Schulwesens andere Staatsaufgaben als die des Rechtsschutzes nur in den Schriften aus der Zeit nach 1793 zu finden sind. In den früheren Abhandlungen wird der Rechtsgedanke des Staats geschichtlich entwickelt, Freiheit der Religion und der Wissenschaft gefordert, „Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade" erstrebt, die Freiheit als Voraussetzung der gewerblichen Betriebsamkeit angesehen[1].

Das würde an sich noch nichts beweisen. Aber vielleicht läßt sich eine sozusagen unter der Oberfläche verlaufene Entwickelung finden, die erst nach 1793 auch in den veröffentlichten Schriften offenbar wird.

Wie wir sahen, begründet Kant den Staat auf die Notwendigkeit, einen Rechtszustand zu schaffen. Das Recht ist ihm die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetz möglich ist. Daran schließt sich von selbst die Frage: wie kommt der Staat dazu, zu zwingen, wenn nicht um der Freiheit willen?

Es scheint, daß Kant diese Schwierigkeit anfangs schwerer genommen hat als später. Bei den ersten Versuchen, aus seinem System der „praktischen Vernunft" eine „Metaphysik" des Rechts und des Staats zu deduzieren, mußten sich ihm „die großen Schwierigkeiten, welche die schwere Aufgabe umgeben, Freiheit mit einem Zwange zu vereinigen"[2], besonders lebhaft aufdrängen.

Schon 1785 ist die Frage von außen an Kant herangetreten. Der Rechtsphilosoph Hufeland sandte ihm sein Werk „Grundsatz des Rechts der Natur" mit der Bitte um Kritik[3]. Kant antwortete ihm kühl[4]; und wie berichtet wird[5], hat Kant Hufelands Buch besonders

[1] Im zweiten Teil werde ich darauf näher eingehen.

[2] Kritik der Urteilskraft, 1790 (bei Reclam S. 233).

[3] Briefwechsel, Kant-Ausgabe der Akademie Bd. X S. 398.

[4] a. a. O. S. 407 (im Jahre 1786).

[5] Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie IV, 3. Aufl. München 1882, S. 130.

deshalb getadelt, weil da als der oberste Zweck der Rechtsgesetze die Vervollkommnung der Menschheit gesetzt und für diesen Zweck Zwang als erlaubt bezeichnet worden war. Hufeland hat denn auch in der zweiten Auflage[1] ausdrücklich erklärt: „Da Zwang nur zur Erhaltung der vollkommenen Rechte erlaubt ist, so ist es auch nicht erlaubt, für die Einrichtung, wodurch die Kräfte mehrerer Menschen zur Ausübung des Zwanges vereinigt werden, für den Staat, einen andern Zweck als die Erhaltung der vollkommenen Rechte anzunehmen. Erhaltung der vollkommenen Rechte heißt auch Sicherheit; der Zweck des Staats kann daher auch unter diesem Namen aufgeführt werden. Es kann derselbe auch Freiheit (höchstmögliche Freiheit) genannt werden. Folglich ist nie Glückseligkeit, nie Vervollkommnung usw. der Zweck des Staats; ein solcher kann und darf nicht erzwungen werden." Hufeland entwickelt sein Naturrecht ausdrücklich aus Kants „praktischer Vernunft" und aus seinem kategorischen Imperativ, unter Hinweisungen auf Kants rechts- und geschichtsphilosophische Schriften; dazu noch Kants Beurteilung von Hufelands Schrift: so sehen wir hier aus Kants System und unter seinem Einfluß die absolute Einschränkung des Staatszwangs auf den Rechtszweck sich vollziehen.

Einige Jahre später, 1789, bat der Professor der Staatswirtschaft Jung-Stilling Kant brieflich um eine „wahre und reine Metaphysik der Gesetzgebung", an der es ihm mangele[2]. Er hatte, angelehnt an die merkantilistisch-kameralistische Lehre von Sonnenfels, unbeeinflußt von Smith, bereits mehrere nationalökonomische Lehrbücher geschrieben[3]. Kant antwortete ihm[4]: „Die bürgerliche Gesetzgebung hat zu ihrem wesentlichen obersten Prinzip das natürliche Recht der Menschen, welches im statu naturali (vor der bürgerlichen Verbindung) eine bloße Idee ist, zu realisieren, d. i. unter allgemeine, mit angemessenem Zwange begleitete öffentliche Vorschriften zu bringen, denen gemäß jedem sein Recht gesichert oder verschafft werden kann. Nach der Ordnung der Kategorien müssen sie 1. was die Quantität betrifft, so gegeben werden, als ob einer sie für alle und alle für einen jeden einzelnen freiwillig beschlossen hätten. 2. Die Qualität des Zwecks dieser Gesetze, als Zwangsgesetze, ist nicht

[1] Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, 2. Aufl. Jena 1795, S. 227.
[2] Akademie-Ausgabe (Briefwechsel) Bd. XI, S. 9.
[3] Roscher a. a. O. S. 552.
[4] Akademie-Ausgabe Bd. XI S. 10 (1789).

Glückseligkeit, sondern Freiheit für jeden, seine Glückseligkeit selbst, worin er sie immer setzen mag, zu besorgen, nur daß er anderer ihrer gleich rechtmäßigen Freiheit nicht Abbruch tut. 3. Die Relation der Handlungen, welche Zwangsgesetzen unterworfen sind, ist nicht die des Bürgers auf sich selbst oder auf Gott, sondern bloß auf andere Mitbürger, d. i. öffentliche Gesetze gehen auf äußere Handlungen. 4. Die Modalität der Gesetze ist, daß die Freiheit nicht durch willkürliche Zwangsgesetze, sondern nur die, ohne welche die bürgerliche Vereinigung nicht bestehen kann, und die also in dieser schlechthin notwendig sind, eingeschränkt werde. Salus rei publicae (die Erhaltung der bloßen gesetzlichen Form einer bürgerlichen Gesellschaft) suprema lex est."

Also auch hier ist nur der Schutz der Freiheit aller der Grund des Zwanges, und nur die Zwangsgesetze, die um des Staates willen nötig sind, dürfen erlassen werden; weiter darf man die Freiheit nicht einschränken.

Später tritt bei Kant an die Stelle dieses Begriffs der persönlichen, nur um ihrer selbst willen einzuschränkenden Freiheit der Begriff der Volksfreiheit: der politischen Freiheit des Volks, welches nur selbstgegebenen Gesetzen zu gehorchen hat.

Er lehnt es 1795[1] ausdrücklich ab, die rechtliche Freiheit zu definieren als die Befugnis „alles zu tun, was man will, wenn man nur keinem Unrecht tut", und setzt an die Stelle dieser auf Tautologie hinauslaufenden Erklärung die folgende: meine äußere rechtliche Freiheit ist die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können. Der „nur nach Freiheitsbegriffen rechtmäßige Zwang" ist nun der, zu dem man durch die Volksvertretung zugestimmt hat, nicht mehr nur der als Schutz der Freiheit sanktionierte. Kant nimmt jetzt[2] schon in den Begriff der moralischen Persönlichkeit (d. i. der Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen) die Folgerung mit auf, „daß eine Person keinen anderen Gesetzen, als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst gibt, unterworfen ist". Die Freiheit wird nicht mehr polemisch dem despotischen Volksbeglücker entgegengesetzt als das Recht des Individuums, selbst sein Glück zu suchen; sondern daß das Volk zum Gesetz seine

[1] Zum ewigen Frieden, bei Reclam S. 13, 42.

[2] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 23 f., 152, 156, 184 (erschienen 1797); Streit der Fakultäten S. 107 f., 111 (erschienen 1798).

Zustimmung gegeben habe, das unterscheidet jetzt von der despotischen Regierung, die zugleich gesetzgebend wäre, die patriotische, „wo der Staat selbst seine Untertanen zwar gleichsam als Glieder einer Familie, doch zugleich als Staatsbürger, d. i. nach Gesetzen ihrer eigenen Selbständigkeit behandelt, jeder sich selbst besitzt und nicht vom absoluten Willen eines anderen neben oder über ihm abhängt". Wenn der Zwang, diene er nun dem Schutz der Freiheit oder einem andern moralisch erlaubten Zweck, kein anderer ist als den der Mensch aus freiem Willen durch seine Vertreter zum Gesetz gemacht hat, so ist der Mensch unter dem Zwange frei. Die Freiheit, auch jetzt noch „Prinzip, ja Bedingung alles Zwanges", wird durch ein repräsentatives System, das alle wahre Republik ausmache, verwirklicht. Wenn Kant jetzt (1798) von dem Recht des Volks einem absoluten Herrscher gegenüber spricht, wie 1793, so verwirft er wieder das Prinzip der Rechtlosigkeit des Volkes und der Wohltätigkeit der Regierung, setzt ihm aber nun das Verlangen nach Mitgesetzgebung des Volkes entgegen, nicht mehr die Ablehnung des Wohlfahrtszwecks. Schenkte auch der absolute Fürst, sagt er, wohltätig alles Wohlleben, so wäre damit der Mensch nicht zu befriedigen; denn er soll als ein mit Freiheit begabtes Wesen das Prinzip verfolgen, daß das Volk in der Regierung selbst mitgesetzgebend sei. Und so lange „die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Konstitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen", nicht verwirklicht ist, erklärt Kant es für die Pflicht der absoluten Monarchen, „ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republikanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach Prinzipien zu behandeln, die dem Geist der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht befragt würde."

So haben wir denn eine Entwickelung des Freiheitsbegriffs bei Kant beobachtet: von der Ablehnung alles Zwanges, der nicht Freiheitsschutz ist, zur Ablehnung alles Zwanges, der nicht auf freiem Beschluß des Volkes selbst beruht. Damit ist auch eine Entwickelung im Staatszweck gegeben. Denn wenn wir auch von Anfang an, ebenso wie zuletzt, Kant dem Staat Kulturaufgaben zuweisen sehen, so liegt in seinem Prinzip bei Beginn des metaphysischen Deduzierens doch die Konsequenz, daß der Staat zu nichts zwingen darf, was nicht zum Schutz der Freiheit oder zur Erhaltung des Staats nötig ist; und dem entsprach dann 1793 die Herabdrückung des

Wohlfahrtszwecks zum Mittel der Staatserhaltung. Dagegen beim späteren Prinzip kann der Staat jede Aufgabe übernehmen, wenn nur die Volksvertretung ihre Zustimmung gibt.

Vielleicht hat sich Kants Verhältnis zu den Aufgaben des Staats in folgender Art entwickelt. Von Anfang bis zu Ende hat er den Staat auf den Rechtsschutz nicht einschränken wollen. Zuerst[1] wies er ihm in unverkünsteltem, nur auf den Wunsch nach verbesserter Volksbildung gerichtetem Denken die Sorge für das Schulwesen zu. Dann entstanden mit dem Versuch metaphysischer Aufstellung die Schwierigkeiten[2]. Sie führten 1793 zu dem Ausweg der Einengung eines Zwecks zum Mittel. Zuletzt[3] wurden sie aufgelöst durch die Mitgesetzgebung, so daß nun der Staat neben seinem Vernunftzweck noch andere Aufgaben mit seiner Zwangsgewalt erfüllen kann.

Nicht als eine Entgleisung, sondern als der Ausdruck einer jahrelang durchdachten Schwierigkeit ist also die Herabdrückung der Volkswirtschaftspolitik zu einem Mittel der Staatserhaltung anzusehen. Nur 1793 ausgesprochen, hatte dieser Gedanke doch schon mindestens seit 1789[4] in Kant gelebt. Daß er später stets durch die Idee der Mitgesetzgebung des Volks ersetzt wurde, läßt auf eine Änderung des Kantschen Denkens auch in dieser Frage schließen. Ob der Gedanke von Kant systematisch überwunden wurde, wissen wir nicht; jedenfalls ist er ganz in den Hintergrund getreten. Ich werde im zweiten Teil dieses Aufsatzes zu zeigen versuchen, welchen äußeren Einflüssen diese veränderte Richtung des Denkens zuzuschreiben ist.

Der Dualismus aber, den wir in Kants Lehre vom Staatszweck fanden, erklärt sich nun als kein Nebeneinander, sondern als ein Nacheinander verschiedenartiger Behandlung der Dinge. Anfang und Ende stimmen zusammen; dazwischen disharmonisch die Zeit der metaphysischen Schwierigkeiten.

Es fällt schwer, zwischen dem 70. und 75. Lebensjahr noch eine Entwickelung anzunehmen. In diesem Alter stehen doch die Grundgedanken fest. Aber es handelt sich um eine Fortbildung seiner Gedanken außerhalb seines eigensten Gebiets. Da konnte sich auch im Greisenalter sein Denken noch entwickeln.

---

[1] 1777 bis 1784. Vgl. oben S. 78 f., 88.
[2] 1785 bis 1793. Vgl. oben S. 89 ff.
[3] 1795 bis 1798. Vgl. oben S. 91 ff.
[4] Vgl. oben S. 89 ff.

Zwar bleibt es ein Irrtum, zu meinen, daß Kant jemals oder gar immer alle Tätigkeit des Staats außer dem Rechtsschutz verworfen habe. Auch die Volkswirtschaftspflege, geschweige denn Kulturaufgaben und Sozialpolitik, ist von Kant nie abgelehnt worden. Im Gegenteil, um sie beibehalten zu können, preßte er sie zu einem Mittel zusammen. Aber jahrelang hat er einer metaphysischen Konstruktion gehuldigt, die es ihm unmöglich machte, die Wohlfahrtspflege anders als zum Zweck der Staatserhaltung zuzulassen: der metaphysischen Konstruktion, die allein von der Freiheit des einzelnen aus das Recht und darauf den Staat aufbaut, mit dem Ergebnis, daß der Staat nur um der Freiheit willen die Freiheit einschränken dürfe, daß also das die Freiheit sichernde Recht sein einziger Zweck sei.

Es wird keine verlorene Mühe sein, den herrlich brausenden Strom dieses Rechtsgedankens bei Kant in seiner ganzen Breite kennen zu lernen und zu seinen Quellen zu verfolgen.

Zuerst aber sind wir es Kant schuldig, nachdem wir einen Irrtum über seine Staatslehre berichtigt und die zugrunde liegende Entwickelung seines politischen Denkens aufgedeckt haben, nun auch die Grenze zu betrachten, die er tatsächlich und stets der Wirksamkeit der Staatsgewalt gesetzt hat.

V.

Das Prinzip, daß der Staat nur zu seiner eignen Erhaltung Wohlfahrtspolitik treiben dürfe, war tatsächlich grenzenlos; denn jeder Eingriff ließe sich damit entschuldigen. Es lag aber Kant, wie wir sahen, sehr viel an einem Damm gegen die Wogen des Despotismus, die auch das Innerliche zu überschwemmen und das Beste zu ersticken drohten. Viel wichtiger als eine Verminderung der wirtschaftlichen Bevormundung war für Kant die Abwehr der geistlichen Tyrannei. Hier hat er der Wirksamkeit des Staats wirklich Grenzen gesetzt.

Kant unterwirft den Bürger unbedingt und rückhaltslos der Staatsgewalt, auch dem ärgsten Tyrannen, damit nur der gewonnene Anfang des Rechtszustandes nicht wieder in Anarchie versinke; aber er setzt dem Kategorischen Imperativ: „Gehorchet der Obrigkeit" doch die Klausel hinzu: „in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet" [1]. Es gibt also für Kant zwar kein Recht zur Revolution, aber doch eine Grenze des Gehorsams.

[1] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 143.

Kant ist auf diesen Grenzfall der Untertanenpflicht nie näher eingegangen. Doch hat er in drei Dingen dem Handeln der obersten Staatsgewalt ein moralisches Veto entgegengesetzt: in der Religion, in der Wissenschaft und gegenüber der Behandlung von Staat und Untertanen als Sachen.

Die Freiheit der Religion vom Staat hat in Kants Abwehr despotischer Staatseingriffe den ersten Platz.

Mit dankbarer Begeisterung pries Kant die Freiheit der Religion unter Friedrich dem Großen. Es war für Kant „das Zeitalter der Aufklärung, oder das Jahrhundert Friedrichs". Ein Fürst, schrieb er[1], der es seiner nicht unwürdig findet, zu sagen, daß er es für Pflicht halte, in Religionsdingen den Menschen nichts vorzuschreiben, sondern ihnen darin volle Freiheit zu lassen, der also selbst den hochmütigen Namen der Toleranz von sich ablehnt, ist selbst aufgeklärt und verdient von der dankbaren Welt und Nachwelt als derjenige gepriesen zu werden, der zuerst das menschliche Geschlecht der Unmündigkeit, wenigstens von seiten der Regierung, entschlug, und jedem freiließ, sich in allem, was Gewissensangelegenheit ist, seiner eigenen Vernunft zu bedienen."

Kant setzt hier, wie auch sonst, „den Hauptpunkt der Aufklärung vorzüglich in Religionssachen: weil in Ansehung der Künste und Wissenschaften unsere Beherrscher kein Interesse haben, den Vormund über ihre Untertanen zu spielen; überdem auch jene Unmündigkeit, sowie die schädlichste, also auch die entehrendste unter allen ist".

Schon hier, 1784, findet Kant den „Probierstein alles dessen, was über ein Volk als Gesetz beschlossen werden kann", in dem Satz, den er dann 1793 Friedrich Wilhelm dem Zweiten entgegenhält: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen"[2]. An diesem Satz hat der Gesetzgeber „jene Idee des ursprünglichen Vertrags zum unfehlbaren Richtmaße, und zwar a priori, bei der Hand (und darf er nicht wie beim Glückseligkeitsprinzip, auf Erfahrungen harren, die ihn von der Tauglichkeit seiner Mittel allererst belehren müssen)". In diesem Prinzip liegen die unverlierbaren Rechte des Volks gegen das Staatsoberhaupt: Rechte, die der Mensch „nicht einmal aufgeben kann, wenn

[1] „Was ist Aufklärung?" (1784); in Tieftrunks Ausgabe der Vermischten Schriften, Bd. II S. 698.

[2] „Über den Gemeinspruch . . ." Vermischte Schriften, Tieftrunks Ausgabe Bd. III S. 222, 230 f., 232 f.

er auch wollte, und über die er selbst zu urteilen befugt ist". Als einen Fall solcher Art führt Kant 1784 rein theoretisch, 1793 aber mit praktischer Spitze die Frage an, ob ein Gesetz bestimmen dürfe, daß die Religion für immer in bestimmten Glaubenssätzen und äußeren Formen festgebannt werde. Kant antwortet: das ist ganz unmöglich. Das wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren Bestimmung gerade im Fortschreiten besteht. „Da wird nun klar, daß ein ursprünglicher Kontrakt des Volks, welcher dieses zum Gesetz machte, an sich selbst null und nichtig sein würde: weil er wider die Bestimmung und Zwecke der Menschheit streitet."

Die Religion, als innere Gesinnung, ist für Kant „ganz außer dem Wirkungskreise der bürgerlichen Macht". Der Staat hat nicht das Recht, „das Kirchenwesen nach seinem Sinne, wie es ihm vorteilhaft dünkt, einzurichten". Er hat das ganz den selbstgewählten Vorstehern zu überlassen und die kirchlichen Gemeinden haben die Kosten ihres Kirchenwesens allein zu tragen[1].

Eine rein aufs Moralische gerichtete Vereinigung, eine ideale Kirche, hat nun zwar den Staat zur Voraussetzung[2], aber eine solche nur unter zwangsfreien Gesetzen, unter innerlichen sittlichen Gesetzen, stehende Gesellschaft darf vom Staat nicht erzwungen werden. „Wünschen kann es wohl jedes politische Gemeine Wesen, daß in ihm auch eine Herrschaft über die Gemüter nach Tugendgesetzen angetroffen werde[3]: denn wo jener ihre Zwangsmittel nicht hinlangen, weil der menschliche Richter das Innere anderer Menschen nicht durchschauen kann, da würden die Tugendgesinnungen das Verlangte bewirken. Weh aber dem Gesetzgeber, der eine auf ethische Zwecke gerichtete Verfassung durch Zwang bewirken wollte! denn er würde dadurch nicht allein gerade das Gegenteil der ethischen bewirken, sondern auch seine politischen untergraben und unsicher machen." Kant warnt vor der Stützung des Throns durch den Altar und vor der klerikalen „Vorspiegelung des Nutzens, den dieser vorgeblich aus einem unbedingten Gehorsam soll ziehen können, zu dem eine geistige Disziplin selbst das Denken des Volks gewöhnt hat; wobei aber unvermerkt die Gewöhnung an Heuchelei die Redlichkeit und Treue der Untertanen untergräbt, sie zum Scheindienst auch in bürgerlichen

[1] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 168 f.

[2] Kant, Die Religion, bei Reclam S. 98 ff., 195.

[3] Vgl. auch die Vorrede zum „Streit der Fakultäten" (Reclam S. 28): „Religion ein höchst wichtiges Staatsbedürfnis."

Pflichten abwitzigt, und wie alle fehlerhaft genommenen Prinzipien gerade das Gegenteil von dem hervorbringt, was beabsichtigt war." Besonders aber warnt Kant[1] den Staat davor, sich durch „die Einschärfung der Rechtgläubigkeit in statutarischen Glaubenslehren und ebensolcher Gnadenmittel" getreue Untertanen und gute Soldaten schaffen zu wollen, „denn da das Annehmen dieser Statuten eine leichte und dem schlechtdenkendsten Menschen weit leichtere Sache ist als dem Guten, dagegen die moralische Besserung der Gesinnung viel und lange Mühe macht, er aber von der ersteren hauptsächlich seine Seligkeit zu hoffen gelehrt worden ist, so darf er sich eben kein groß Bedenken machen, seine Pflicht (doch behutsam) zu übertreten, weil er ein unfehlbares Mittel bei der Hand hat", um der göttlichen Strafgerechtigkeit zu entgehen: seine Rechtgläubigkeit und die Benützung der Gnadenmittel. Dagegen eine aufs Moralische gerichtete Lehre schärft das Gewissen und weckt das Gefühl der Verantwortlichkeit. „Bei welchem Glauben ist nun der Staat sicherer?"

Kant erwartet, daß die Bibel „bei allem Wechsel der Meinungen noch lange Zeit im Ansehen bleiben werde; dafür bürgt die Weisheit der Regierung, als deren Interesse, in Ansehung der Eintracht und der Ruhe des Volks in einem Staat, hiermit in enger Verbindung steht." Aber nur moralisch soll man sie benutzen: „Nicht die Schriftgelahrtheit, und was man vermittelst ihrer aus der Bibel durch philologische Kenntnisse, die oft nur verunglückte Konjekturen sind, herauszieht, sondern was man mit moralischer Denkungsart (also nach dem Geiste Gottes) in sie hineinträgt, und Lehren, die nie trügen, auch nie ohne heilsame Wirkungen sein können," das seien die Leitsterne der Predigt.

Kants Ideal ist Freiheit der Religion[2]. Der Staat hat nur darauf zu achten, daß die Kirchen seine Ordnung nicht erschüttern; im übrigen hat er jeden sein Seelenheil selbst besorgen zu lassen und ihn vor der Tyrannei anderer, die ihn daran hindern wollen, zu schützen. Kant paßt sich aber der gegenwärtigen Wirklichkeit, der Verquickung von Staat und Kirche, soweit an, daß er die Bindung der Geistlichen an das Dogma in ihrer Eigenschaft als Beamte gutheißt: „Nun ist zu manchen Geschäften, die in das Interesse des

[1] Streit der Fakultäten, bei Reclam S. 80, 89, 79, 70.

[2] Kant verwirft daher auch den Zwang zum Eide vor Gericht als einen „Geisteszwang" (tortura spiritualis), welcher „der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider ist". Rechtslehre, bei Kirchmann S. 20.

Gemeinen Wesens laufen, ein gewisser Mechanism notwendig, vermittelst dessen einige Glieder des Gemeinen Wesens sich bloß passiv verhalten müssen, um durch eine künstliche Einhelligkeit von der Regierung zu öffentlichen Zwecken gerichtet oder wenigstens von der Zerstörung dieser Zwecke abgehalten zu werden." Darum hat der Geistliche *in seinem Amt* die Lehren, auf die er verpflichtet worden, „nach Vorschrift und im Namen eines anderen" vorzutragen; „er wird sagen: unsere Kirche lehrt dieses oder jenes; das sind die Beweisgründe, deren sie sich bedient". Nur wenn er etwas der inneren Religion Widersprechendes in ihren Lehren fände, „so würde er sein Amt mit Gewissen nicht verwalten können; er müßte es niederlegen". „Dagegen als Gelehrter, der durch Schriften zum eigentlichen Publikum, nämlich der Welt, spricht, mithin der Geistliche im *öffentlichen Gebrauche* seiner Vernunft, genießt einer uneingeschränkten Freiheit, sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und in seiner eigenen Person zu sprechen. Denn daß die Vormünder des Volks (in geistlichen Dingen) selbst wieder unmündig sein sollen, ist eine Ungereimtheit, die auf Verewigung der Ungereimtheiten hinausläuft."

In seinem Brief an Friedrich Wilhelm II., von dem er wegen der Schrift „Die Religion in den Grenzen der bloßen Vernunft" einen „landesväterlichen" Verweis bekommen hat, hält Kant dem König zur Verteidigung entgegen, daß „nur die eingesetzten Volkslehrer (in Schulen und auf Kanzeln)" an das von der Regierung sanktionierte Resultat der Verhandlungen der Fakultätsgelehrten gebunden werden, daß aber „die Fakultäten selbst freibleiben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen öffentlich zu urteilen, und zwar darum, weil die Landesherrschaft sich ihren eigenen Religionsglauben auch nicht *selbst* ausgedacht, sondern ihn nur auf demselben Wege, nämlich der Prüfung und Berichtigung durch dazu sich qualifizierende Fakultäten (die theologische und philosophische) hat überkommen können, mithin die Landesherrschaft diese nicht allein zuzulassen, sondern auch von ihnen zu fordern berechtigt ist, alles, was sie einer öffentlichen Landesreligion zuträglich finden, durch ihre Schriften zur Kenntnis der Regierung gelangen zu lassen."

Es ist kaum noch nötig, auf Kants „Streit der Fakultäten" näher einzugehen. Die „oberen Fakultäten" an gewisse Bücher gebunden (die theologische an die Bibel, die medizinische an die Medizinalordnung, die juristische an das Landrecht), und neben ihnen die „untere Fakultät", die philosophische, die in ihrer Lehre vom

Befehle der Regierung unbedingt freibleiben muß und eben darum die untere ist, weil sie niemandem zu gehorchen, aber auch niemandem zu befehlen hat, diese Unterscheidung geht in launige Satire über. Ihr ernster Kern ist der: irgendwo muß es eine rein auf Wahrheit gerichtete, also unbedingt freie Wissenschaft geben[1].

Kant warnt die Regierung davor, den Gelehrten spielen zu wollen und „sich mit dem Volk (dem Gelehrtenstande desselben) gemein zu machen, welches keinen Scherz versteht und alle, die sich mit Wissenschaften bemengen, über einen Kamm schiert". Kant warnt aber auch die „Genies" unter den Denkern vor den Folgen der Regellosigkeit des Denkens, der sie huldigen. Die Freiheit im Denken, sagt er, ist die Unterwerfung der Vernunft unter keine anderen Gesetze als die sie sich selbst gibt. Wenn die Vernunft diesem selbstgegebenen Gesetze nicht unterworfen sein will, so muß sie sich unter das Joch der Gesetze beugen, die ihr ein anderer gibt: unter den Gewissenszwang der geistlichen Vormünder oder unter den bürgerlichen Zwang des Staats. Da die Regellosigkeit des Denkens einerseits von Machtsprüchen des Genies zu inneren Eingebungen und zuletzt zur ruhigen Unterwerfung unter den „Glauben" führt, anderseits aber zu einer Alleinherrschaft der spekulativen Vernunft, die alles wegleugnet, was sich nicht durch objektive Gründe und dogmatische Überzeugung rechtfertigen kann, so endet diese Freigeisterei in dem Grundsatz, gar keine Pflicht mehr zu erkennen. „Hier mengt sich nun die Obrigkeit ins Spiel; damit nicht selbst bürgerliche Angelegenheiten in die größte Unordnung kommen; und da das behendeste und doch nachdrücklichste Mittel ihr gerade das beste ist, so hebt sie die Freiheit, zu denken, gar auf und unterwirft dieses, gleich anderen Gewerben, den Landesverordnungen. Und so zerstört Freiheit im Denken, wenn sie sogar unabhängig von Gesetzen der Vernunft verfahren will, endlich sich selbst. — Zwar sagt man, die Freiheit zu sprechen oder zu schreiben könne uns zwar durch obere Gewalt, aber die Freiheit zu denken durch sie gar nicht genommen werden. Allein, wie viel und mit welcher Richtigkeit würden wir wohl denken, wenn wir nicht gleichsam in Gemeinschaft mit anderen, denen wir unsere und die uns ihre Gedanken mitteilen, dächten! Also kann man wohl sagen, daß diejenige äußere Gewalt, welche die Freiheit, seine Gedanken öffentlich mitzuteilen, den Menschen entreißt, ihnen auch die Freiheit, zu denken, nehme: das

[1] Streit der Fakultäten, bei Reclam S. 34, 49—51.

einzige Kleinod, das uns bei allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt und wodurch allein wider alle Übel dieses Zustandes noch Rat geschafft werden kann[1]."

Endlich setzt Kant, wie ich erwähnte, dem Herrscher noch eine absolute Grenze in der Verwendung des Staats und der Untertanen. „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleich viel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können." „Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem anderen Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben und aus der letzteren eine Sache machen und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt." Kant richtete das besonders gegen die beliebte Erwerbungsart, „daß sich nämlich auch Staaten einander heiraten." „Auch die Verdingung der Truppen eines Staates an einen anderen, gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind, ist dahin zu zählen; denn die Untertanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht[2]." Hier tritt Kants ethisches Prinzip, daß der Mensch „niemals bloß als Mittel, sondern zugleich selbst als Zweck" zu betrachten ist, dem Staat gegenüber in Wirksamkeit.

So sehen wir Kant, ganz anders als die herrschende Meinung annimmt, nur bei den moralischen Rechten des Volkes dem Handeln des Staats Grenzen ziehen. Wir können sagen, daß Kant (abgesehen von dem unmoralischen Länderschacher und Menschenschacher) überall da dem Zwangseingriff des Staats entgegentritt, wo es sich um ein rein Innerliches, um eine Gewissenssache, handelt, die ihrer Natur nach nur in voller Freiheit gedeihen kann: Gesinnung, Religion, Wissenschaft, Kunst. Aber Kant selbst hat ein Prinzip solcher Grenzbestimmung auch hier nicht gefunden und nicht gesucht.

Zwar nennt Kant, wie wir sahen, als Probierstein alles dessen, was ein Gesetzgeber über das Volk beschließen darf, den Satz: Was ein Volk selber nicht über sich beschließen dürfte, das darf auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Aber das Prinzip liegt

---

[1] „Was heißt: sich im Denken orientieren?" 1786. Vermischte Schriften, Tieftrunks Ausgabe, Bd. III S. 83—86.

[2] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 6.

dann doch immer erst in dem, warum ein Volk etwas nicht über sich beschließen darf. Und eine allgemeine Formel zur Beantwortung dieser verschiedenen „Warum" hat Kant nicht gegeben.

Wir haben bei Kant eine einheitliche Abgrenzung der Wirksamkeit des Staats nicht zu suchen. Andere haben solches unternommen, Kant nicht. Sein Interesse hängt nicht an der Zweckmäßigkeitsfrage, wieweit und auf welchen Gebieten der Staat seine mit Zwangsgewalt eingreifende Tätigkeit ausdehnen solle. Kants politische Begeisterung gilt den Verfassungsfragen, dem Recht und der Gerechtigkeit, der Souveränität des einzelnen in Religion und Wissenschaft, der Würde und dem Wert jedes Menschen wegen der moralischen Anlage in ihm — kurz all dem Großen, das seine praktische Philosophie in die Politik hineinbringt. Hier liegt Kants wirkliche Bedeutung für die Politik, weit mehr als in der Frage nach den Aufgaben des Staats, bei der allein die Staatswissenschaft sich seiner zu erinnern pflegt.

Nicht die Grenzen der Staatstätigkeit, aber den Zweck des Staats, das ist also unser Ergebnis, hat Kant einseitig konstruiert, als er ihn metaphysisch festzusetzen unternahm; aber er hat sich durch die Fesseln der Spekulation nicht an die Einseitigkeit festbinden lassen: wie von Anfang an, so hat er auch später wieder dem Staat neben dem Rechtszweck, auf den er ihn gegründet hatte, noch andere selbständige Aufgaben übertragen, — freilich ohne von diesem Dualismus zu einem einheitlichen Prinzip vorzudringen.

Die Aufgabe, diese dem System der Kantschen Philosophie analoge Gestalt seiner Lehre vom Zweck des Staats zu erklären und zu würdigen, muß ich einem zweiten Aufsatz vorbehalten, in welchem ich die tieferen Ursachen, die geschichtliche Umgebung und die fortwirkende Kraft des Kantschen Staatsgedankens untersuchen werde.

Anerkennung der Unions in U. S. A.

Von

Ernst Pistor.

Inhaltsverzeichnis.

Der Streik im Herbst 1902 S. 103. — Unions S. 108. — Arbeitgeber S. 112. — Die „öffentliche Meinung" und ihre Stellungnahme in dem Kampf zwischen Arbeit und Kapital S. 114.

Als im Herbst 1902 der große Streik der Arbeiter in den Anthrazitkohlenfeldern Pennsylvaniens ausbrach, der Streik durch die feste Weigerung der Anwälte des Kapitals, die Entscheidung einem Schiedsgericht zu unterbreiten, in die Länge gezogen ward, und das Gespenst der Kohlennot in den Städten des Ostens erschien, da sprach die öffentliche Meinung ein klares und deutliches Wort für die Labor-Unions, und über die Bewußtseinsschwelle der Nation trat die Sympathie mit den Unions, den viel geschmähten und viel gelobten. —

Es war ein bedeutender Tag für die ganze Arbeiterbewegung in den U. S. A., und nicht mit Unrecht sprach Mr. Gombers, der Präsident der American Federation of Labor (A. F. of L.) das Wort von dem großen Sieg, den die Unionbewegung gewonnen[1].

Nicht daß nicht manche Gewalttat in jenen dunkeln Regionen der Kohlengruben vorgekommen wäre, wo 100000 aus den untersten Schichten Europas unter den Streikern waren, viele durch die Arbeitgeber selbst herbeigerufen, um die Löhne der anderen zu drücken —;

[1] Mr. Gombers, Dezember 1902 im Federationist, dem Organ der A. F. of L.: „A great victory has been won for the miners, for the cause of organized labor and for humanity; material advantage is therefore inevitable."

nicht daß da nicht manches Bedauerliche zu beklagen gewesen wäre, wo dieser Masse von Illiteraten eine Minenpolizei gegenüberstand, die von der Grubenverwaltung ad hoc aus dem Auswurf New Yorks zusammengerufen war; — aber die „öffentliche Meinung" drang vom Zufälligen zum Wesentlichen durch und erkannte diesen Streik als das, was er war: „Der abermalige Ausbruch des Kampfes zwischen Arbeit und Kapital, in dem die Unions ihre Anerkennung, die Arbeitgeber die Vernichtung der Unions erstreben" [1].

Die öffentliche Meinung verglich die Unions und ihre Organe mit jenem Rat harter business-promoters — mit diesen verwegenen Führern der Industrie, die das Land mächtig gemacht, aber nun, von dem rasenden Tempo ihrer eigenen Schöpfungen überrascht, nur durch brutale rücksichtslose Niederwerfung aller Widerstände die Herrschaft über ihre gewaltigen Organisationen bewahren können. —

Sie hörte John Mitchell, den Vertreter der United Mine workers of America seine anderthalb hunderttausend Arbeiter, die ihm folgten, flehentlich bitten, keine Gewalt im Streik anzuwenden, sie sah ihn in seiner stillen ruhigen Art ins „Weiße Haus" treten, um da nochmals den unionfreundlichen Präsidenten Roosevelt um die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzugehen, das über die einzelnen Streitpunkte entscheiden sollte, und dessen Spruch sich Unions und Arbeitgeber unterwerfen sollten — und sie erfuhr auf der anderen Seite, daß jene Railroad & Coalmine operators im „Weißen Haus" die Hand Roosevelts, der zum Frieden riet, brüsk ausgeschlagen hatten und auf ihrem Entschluß bestanden, jede Vermittelung durch die Unions abzulehnen, „tho fight the Unions down" [2] [3]. —

---

[1] Man erinnere sich des großen Streiks der National amalgamated Association of Iron, Steel & Tin workers im Sommer 1901.

[2] „We will deal with our men one by one — we have nothing to do with Unions." — In diesen Worten ist die Stellung vieler Arbeitgeber ausgedrückt.

[3] Auf den ersten Vermittelungsvorschlags Mitchells antwortete ein Arbeitgeber:

New York, February 20. 1902.

Gentlemen . . . . .

The proposition you submit is not one we can entertain, as the matters which it is proposed to discuss, it seems to us, are those which we should arrange by dealing directly with our own employees, and do not call for the intervention of the organisation which you represent

yours truly

Alfred Walter, President.

Aus dem Bulletin des Department of Labor, November 1902, S. 1182.

Da fährt plötzlich mit einer nur drüben als regelmäßige Erscheinung zu beobachtenden Wucht die „öffentliche Meinung" gegen die Unternehmer los und verlangt kategorisch die Zustimmung derselben zur Verhandlung mit der Union als Vertreterin der Arbeiterschaft und zur Einsetzung eines Schiedsgerichts.

Wohl oder übel müssen die Arbeitgeber nachgeben. — Sie schlagen nun selbst ein Schiedsgericht vor, um wenigstens noch einigen Einfluß auf die Art der Zusammensetzung zu behalten. —

Präsident Roosevelt wählt die Richter, doch berücksichtigt er die Forderungen der Unions nicht minder, wie die Vorschläge der Arbeitgeber und setzt zwei Unionmänner mit ein[1].

Nach dieser offiziellen Anerkennung der Unions im Prinzip trifft die Zustimmung der Konvention der United mine workers ein und am 22. Oktober gehen 140000 Arbeiter wieder an die Arbeit.

Die öffentliche Meinung hatte ausgesprochen, daß sie in dem prinzipiellen Kampf der Unions um ihre Anerkennung als berechtigter und notwendiger Faktor im wirtschaftlichen Leben der U. S. A. nicht auf der Seite des unbedingt ablehnenden Kapitels stand. —

---

[1] Berufung des Schiedsgerichts. (Aus dem Bulletin des Department of Labor, May 1903, S. 437 ff.)

Extract from Coal Operators' Letter relative to Submission.

We suggest a Commission be appointed by the President of the United States (if he is willing to perform that public service) to whom shall be referred all questions at issue between the respective companies and their own employees, whether they belong to a union or not, and the decision of that Commission shall be accepted by us.

The Commission to be constitued as follows:

1. An officer of the engineer corps of either the military or naval service of the United States.
2. An expert mining engineer, experienced in the mining of coal and other minerals and not in any way connected with coal mining properties, either anthracite or bituminous.
3. One of the judges of the United States courts of the eastern district of Pennsylvania.
4. A man of prominence eminent as a sociologist.
5. A man who by active participation in mining and selling coal is familiar with the physical and commercial features of the business.

It being the understauding that immediately upon the constitution of such Commission, in order that idleness and nonproduction may cease instantly, the miners will return to work, and cease all interference with or persecution of any nonunion men who are working or shall hereafter work.

Damit endete dieser Streik, der am 12. Mai begonnen hatte.

The findings of this Commission shall fix the date when the same shall be effective, and shall govern the conditions of employment between the respective companies and their own employees for a term of a least 3 years.

Geo. F. Baer,
President Philadelphia and Reading Coal and Iron Company,
Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, Temple Iron Company.
E. B. Thomas,
Chairmann Pennsylvania Coal Company, Hillside Coal and Iron Company.
W. H. Truesdale,
President Delaware, Lackawanna and Western Railroad Company.
T. P. Fowler,
President Scranton Coal Company, Elk Hill Coal and Iron Company.
R. M. Olyphant,
President Delaware and Hudson Company.
Alfred Walter,
President Lehigh Valley Coal Company.

Telegram of the President to John Mitchell.

White House,
Washington, October 16, 1902.

Mr. John Mitchell,
President United Mine Workers of America, Wilkesbarre, Pa.

I have appointed as commissioners Brig. Gen. John M. Wilson, Mr. E. W. Parker, Judge George Gray, Mr. E. E. Clark, Mr. Thomas H. Watkins, and Bishop John L. Spaldiug, with Hon. Carroll D. Wright as recorder [a]. These names are accepted by the operators, and I now most earnestly ask and urge that the miners likewise accept this Commission. It is a matter of vital concern to all our people, and especially to those in our great cities who are least well off, that the mining of coal should be resumed without a day's unnecessary delay.

Theodore Roosevelt.

[a] Messrs. Edward A. Moseley and Charles P. Neill were appointed assistants to the Recorder.

Extract from Letter of John Mitchell to the President.

Wilkesbarre, Pa., October 16, 1902.

Hon. Theodore Roosevelt,
President of the United States,
Washington, D. C.

Dear Sir:

* * * * * *

Replying thereto [to the above telegram], I beg to inform you that your recommendations were submitted to the members of the executive boards of

Doch ein anderer Streik kann jeden Augenblick an einer anderen Stelle aus denselben Grundsätzen wieder geboren werden. — Er ist

districts 1, 7 and 9. United Mine Workers of America, and they have unanimously agreed to call a delegate convention, to be held next Monday, and will recommend to the convention that all men now on strike return to the positions and working places formerly occupied by them, and submit to the Commission appointed by you all questions at issue between the operators and mine workers of the anthracite coal fields.

* * * * * *

John Mitchell,
President United Mine Workers of America.

Action of the Mine Workers' Representatives in Convention, agreeing to the Submission, as certified by the Officers of Said Convention.

Wilkesbarre, Pa., October 21, 1902.

Hon. Theodore Roosevelt,
President of the United States,
Washington, D. C.

Dear Sir: We, the representatives of the employees of the various coal companies engaged in operating mines in the anthracite coal fields of Pennsylvania, in convention assembled, having under consideration your telegram of October 16, 1902, addressed to John Mitchell, president United Mine Workers of America, have decided to accept the proposition therein embodied and submit all the questions at issue between the operators and mine workers of the anthracite coal region for adjustment to the Commission which you have named. In pursuance of that decision we shall report for work on Thursday morning, October 23, in the positions and working places occupied by us prior to the inauguration of the strike. We have authorized John Mitchell, president of the United Mine Workers of America, whith such assistants as he may select, to represent us in all hearings before the Commission.

John Mitchell,
Chairman of Convention.
W. B. Wilson,
Secretary of Convention.

It will thus be seen that the Commission is authorized by two parties to a controversy to make, as to them, a binding award. The language of the proposition made by the operators is that "a Commission be appointed by the President * * * to whom shall be referred all questions at issue between the respective companies and their own employees, whether they belong to a union or not, and the decision of that Commission shall be accepted by us", and that of the acceptance by the representative convention of mine workers being that they "accept the proposition [for a commission as proposed by the operators] * * * and submit all the questions at issue

typisch für die Verhältnisse in den U. S. A. und wird es bleiben, solange der Kampf zwischen Arbeit und Kapital nicht die Arbeitgeber zur Anerkennung der Unions und die Unions zur Selbstbeschränkung erzogen hat. — Er wirft ein Licht auf die ganze Situation, zeigt uns das Streben der Unions, das Gegenstreben der Arbeitgeber und bringt die hervorragende Bedeutung, die der „öffentlichen Meinung" in dem Antagonismus von Kapital und Arbeit zukommt, mit einiger Deutlichkeit zum Ausdruck. —

Die Unions in den U. S. A.

sind unpolitische Gewerkvereine, die auf der Zusammenfassung der zu einem Gewerbe oder Gewerbzweig gehörigen Arbeiter begründet sind. Die Unions eines Gewerbes vereinigen sich zu Verbänden, die alle Unions des betreffenden Gewerbes aufzunehmen suchen und die Unions wieder zu einem Hauptverband, der alle Unionsverbände resp. Einzelunions, ohne an ihrer Organisation zu rühren, in sich aufzunehmen strebt. — Dieser Hauptverband, die A. F. of L., wächst mit bemerkenswerter Schnelligkeit. — Seine Mitgliederzahl betrug September

---

between the operators and mine workers of the anthracite coal region for adjustment to the Commission which you have named".

The signatory operators and their employees represented in the Wilkesbarre convention were therefore in substantial agreement as to the fact and the scope of the submission proposed.

Mr. Carroll D. Wright having been, with the consent of both sides, added to the Commission, the undersigned received from you the following letter:

President's Appointment of the Commission.

White House,
Washington, October 23, 1902

To the Anthracite Coal Strike Commission.

Gentlemen: At the request both of the operators and of the miners, I have appointed you a Commission to inquire into, consider, and pass upon the questions in controversy in connection with the strike in the anthracite region, and the causes out of which the controversy arose. By the action you recommend, which the parties in interest have in advance consented to abide by, you will endeavor to etablish the relations between the employeers and the wage workers in the anthracite fields on a just and permanent basis, and, as far as possible, to do away with any causes for the recurrence of such difficulties as those which you have been called in to settle. I submit to you herewith the published statement of the operators, following which I named you as the members of the Commission.

Theodore Roosevelt.

1903 nahe an 1 3/4 Millionen. Seine Tendenz ist auf eine maßvolle Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft gerichtet, die weder als Ganzes einer der beiden politischen Parteien der U. S. A. beitreten, noch eine selbständige politische Arbeiterpartei bilden will, — und in der sozialistische oder revolutionäre Ideen bis jetzt noch keine nennenswerte Anhängerschaft gefunden haben[1].

[1] III. Annual Convention der A. F. of L. November 1903. Bericht des Präsidenten:

Growth and Development of our Movement.

It is a source of gratification in which you will fully share that I am enabled to report that never in the history of the labor movement, in this or in any other country, or, for that, never in the history of any movement for the uplifting of the toiling masses, has there been such a uniform growth in the number of unions formed, or in the number of wage-workers becoming members of existing unions, as has transpired within ihe past year. From October 1, 1902, to September 30, 1903, we issued from the American Federation of Labor the following charters:

International Unions	20
State Federations	3
Central Labor Unions	171
Local Trade Unions and Federal Labor Unions	1139
Total	1333

Nineteen of these 20 international unions were organized and instituted by us from formerly affiliated chartered local unions, which accounts for the large number of charters of local unions surrendered to the American Federation of Labor during the past year.

Five international unions have amalgamated or merged into other international unions during the year. Since the close of the fiscal year, and not enumerated herein, one other important existing international union has become affiliated.

At the end of the fiscal year, October 1, 1903, we had affiliated to the American Federation of Labor —

International Unions	113
State Federations	29
Central Labor Unions	549
Local Trade Unions and Federal Labor Unions	1747

The gain in membership of our affiliated international unions and of the American Federation of Labor during the past fiscal year has been 442 100; the average membership upon which per capita tax was paid to the American Federation of Labor during the year was 1 465 800.

Of course, it is understood that the membership at the close of the fiscal year is much larger, by reason of the fact that our reports of the membership of affiliated organizations are based upon the average paid-up membership reported for the year, and the lesser number of the beginning

Der Präsident der A. F. of L., Mr. Gompers, ein aus dem Arbeiterstand hervorgegangener kluger, weitblickender und uneigennütziger Mann, hat in folgenden drastischen Worten auf der 23. Annual Convention of the A. F. of L. November 1903 seine Stellung zu den Sozialdemokraten und Ultrasozialisten gekennzeichnet: „Ich sage Euch Sozialisten, daß ich Eure Philosophie kenne, daß ich Eure Werke von Bedeutung gelesen — die englischen und die deutschen — ja, daß ich sie nicht nur gelesen, sondern studiert habe. — Ich habe Eure Redner gehört und über die ganze Welt hin verfolgt, was Ihr in den verschiedenen Ländern getan habt. 30 Jahre lang achte ich auf Eure Gedanken; mit vielen von Euch habe ich nahen Umgang gehabt; kurz ich weiß, was Ihr denkt und auf was Ihr sinnt. Ich erkläre Euch hiermit klar, daß ich mit Eurer Politik (doctrines), mit Eurer ganzen Philosophie nichts zu tun habe. — Eure Anschauungen sind ungesund vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, und für die Industrie seid Ihr eine Unmöglichkeit." —

Die Konvention hat mit erdrückender Mehrheit in demselben Sinne Stellung genommen[1].

---

of the year is subtracted from the increase during the latter part of the year, in order that the average may be struck. Then, again, it is well known that many local unions do not report to the international unions all the members upon their books. Particularly is this so where there exists any arrearage in payment of dues, while at the same time those holding traveling cards are scarcely ever enumerated.

Per capita was paid for the last month of the fiscal year, September, 1903, upon the following membership, 1 745 270.

[1] Januarheft des American Federationist (Organ der A. F. of L.) Editotial von Mr. Gompers — XXIII. Annual Convention:

Of course among the subjects discussed was the one of socialism. To its political party a few of the delegates desired to commit the trade union movement. The Committee on Resolutions, to wich was referred the propositions upon this subject, departed from the former practice of reporting a substitute, and simply reported "unfavorably" upon them all. This course brought the question clearly before the delegates, who were thereby given an opportunity to discuss fairly whether the trade union movement was to continue upon a clear course, untrammeled by political partisanship, or whether it would be committed to speculative theories of political economy, and also be made a tail to a political party kite.

The trade unionists held that it would be as illogical and improper to commit the labor movement to the Socialist political party as it would be to commit it to the Republican or Democratic political parties. The vote for clear-cut trade unionism stood 11 282 in favor to 2 147 opposed. No clearer nor more overwhelming vote has been cast upon this subject in

Die Sozialdemokraten regen sich auch drüben eifrig — doch werden sie von den organisierten Arbeitern nicht unterstützt. Sie erscheinen dem amerikanischen Arbeiter als unverständige Phantasten, die einreißen wollen, wo sie nicht aufbauen können[1] [2]. —

Allerdings gewinnen sie unter den minderen Elementen der Arbeiterschaft und besonders bei den Eingewanderten langsam Boden, doch werden Amerika ihre Theorien nur dann gefährlich werden, wenn die Unionbewegung durch die Macht des Kapitals erdrückt würde. — Wir müssen später auf diesen Punkt zurückkommen. —

Die maßvolle Tendenz, die man der A. F. of L. und der ganzen Unionbewegung in den U. S. A. nicht absprechen kann, versagt allerdings oft in der Praxis. — Der Einfluß der größeren Verbände und besonders der der A. F. of L. ist noch nicht so stark, daß die Aktionen der Einzelunions vollständig kontrolliert werden könnten — und die Politik der Unions ist sehr von der Art ihrer Unterführer und

---

favor of trade Unionism in any convention since the formation of the American Federation of Labor. The decisive vote cast upon this subject has been received with keenest pleasure and most encouraging commendation by the trade unionists of the country and the entire labor press.

[1] American Federationist, Januar 1904, S. 48:

When we know that the Socialist party is at this very moment of the trade unions of San Francisco; when we see the Socialist party papers without exception malignantly attacking tried and true leaders of the trade union movement solely because they reject their policy and doctrine, we realize that the Socialist party of to-day is no more a party of the wageworking class than its malodorous predecessor, and, like it, should, therefore, be buried in oblivion. Such a party may exist as a sectarian institution, with all its dogma and fanaticism, but as a political instrument of the wage-working class I reiterate it is a monstrosity and a living lie.

[2] American Federationist, Januar 1904, S. 48:

Hew to the Line.

The growth and success of organized labor depends entirely upon the unions comprising organized labor. If a wise, conservative, but progressive policy is adhered to, then labor will be respected and its petitions will be given thoughtful consideration by the great American public.

If, on the other hand, the unions should by any chance listen to the numerous rainbow chasers and dreamers who are moved solely by sentiment and class hatred, then the result can easyly be forefold.

This, however, is not at all probable, for the reason that the vast majority of trade unionists are conservative. The radical element is more in evidence in noise than in numbers, and their influence is more apparent than real, and while they cause us no end of trouble, still when we meet them on level ground we have no trouble.

der Gesinnung der Arbeiter, die sie in sich vereinigt, abhängig. — Man kann die Verhältnisse kurz so kennzeichnen: Organisation der Arbeit nach dem Prinzip der Gewerbeangehörigkeit in Unions. —

Der größte Teil dieser Unions zusammengefaßt in einen Allgemeinverband (A. F. of L.), der ein noch ungleichmäßiges Bild zeigt. — Er umfaßt alle Unions, aus amerikanischen gelernten Arbeitern bestehend, die, fest geschlossen, eine gemäßigte Politik treiben, daneben aber auch unentwickelte Unions, in denen oft undisziplinierte Elemente unruhigen, selbstsüchtigen Führern folgen. —

Und blicken wir über sie alle als Ganzes, so erscheinen die Leiter der Bewegung in demselben Verhältnis konservativer und vernünftiger, in welchem sie an mehr verantwortungsvoller Stelle stehen.

Die Hauptleitung und das konservative Element der Arbeiter in den alten Unions und soweit es dort Einfluß hat auch in den jungen Unions, ist maßvoll in seinen Forderungen und sucht nach Möglichkeit Streitigkeiten mit den Arbeitgebern zu verhindern. Die Unterleitung, soweit sie sich auf eine unruhige Arbeiterschaft stützt, ist oft allzu bereit, Schwierigkeiten vom Zaun zu brechen[1].

Die Arbeitgeber, mit denen diese Unions zu rechnen haben — seien es Einzelunternehmer oder die Manager der Trusts, Mergers, Corporations usw. — stehen im ganzen noch auf einem, die Unions prinzipiell ablehnenden Standpunkt. —

Ein kleiner Teil derselben, zu dem grade die weitestblickenden und intelligentesten Industriellen gehören, ist unbedingt unionfreundlich[2].

Diese Arbeitgeber haben es grade durch ihr tolerantes Entgegenkommen verstanden, sich die Unions zur gesunden Zusammenarbeit heranzubilden. — Sie erkennen rückhaltlos die Notwendigkeit der Arbeiterkoalition an und gestehen die erziehliche Wirkung der Unions auf den Arbeiter zu. —

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist in diesen Fällen das beste; Zwistigkeiten werden in periodischen Konferenzen, zu denen Unions und Arbeitgeber ihre Delegierten senden, meist gütlich beigelegt.

---

[1] Vgl. „Ein Beitrag zur Psychologie des amerikanischen Arbeiters". Conrads Jahrbücher 1903 S. 455 ff. von E. P.

[2] Auch der vor kurzem verstorbene Senator Hanna, von dem man schon als Kandidat für die Präsidentenschaft sprach, war ein eifriger Freund der Unions.

Es erfordert dieses Verhältnis freilich Arbeitgeber, die in der Lage sind, einzusehen, daß derjenige, der Hunderte von Menschen beschäftigt, nicht kurzer Hand jeden Einfluß der Arbeiter auf den Betrieb ablehnen kann, und die bestrebt sind, die Arbeiter grade dadurch zu erziehen, daß sie ihnen einigen Einblik in die Leitung des Geschäfts zugestehen und sie da besonders berücksichtigen, wo Änderungen des Betriebs oder der Verhältnisse in starkem Maße die Arbeiter berühren oder berühren könnten[1]. —

Von einer anderen Kategorie Arbeitgeber hören wir wieder oft das Wort: We can't help, — we must work with them. — Diese betrachten die Unions als ein notwendiges Übel, mit dem man als einem Faktor rechnen muß, der aus dem wirtschaftlichen Leben nicht mehr ausgeschieden werden kann[2]. Sie fragen nicht: Wie können wir die Unions los werden? Sondern: Wie erziehen wir uns selbst zu Kaufleuten, die imstande sind, trotz der Forderungen der Unions die Unternehmungen erfolgreich zu leiten. Sie sind nüchterne klare Köpfe, die sich nicht der Hoffnung hingeben, daß eine derartige, sich mit so elementarer Gewalt aus der Masse herausarbeitende Bewegung unterdrückt werden könnte. Sie erfassen die Unions als ein neues Objekt ihrer Kalkulation und suchen, ohne ihre Energie im nutzlosen Kampf zu verschwenden, einen Weg, auf dem sie mit den Unions zusammen gehen können. —

Aber der weitaus größte Teil der Vertreter des Großkapitals hält es für notwendig, die Unions mit allen Mitteln zu bekämpfen, ihren Zusammenschluß zu verhindern oder sie da, wo sie schon stark geworden sind, im geeigneten Moment zu zertrümmern. — „To smash them", wie man sagt. — Sie sehen in den Unions einen frechen Eindringling, der da mitbestimmen will, wo sie allein diktierten, und einen Einfluß auf den Arbeitsvertrag anstrebt, der ihnen unerträglich erscheint, da sie gewohnt waren, die Bedingungen des Vertrags nur von der Notdurft des Arbeiters und ihrer Willkür abhängig zu sehen. — Könnten sie frei walten, dann verschwänden die Unions bald in manchen Industrien, in denen diese Ansichten mächtig sind. — Doch dieses verhindert, kraftvoll dazwischen greifend, das

[1] „We cannot educate them," sagte ein bedeutender Arbeitgeber, „without letting them know more about our business, than they have ever known." — Graham Brooks, Social Unrest.

[2] Ein railroad president: To assume, that we have got to go on spasmodically fighting the unions, is tactless and unintelligent. — Ebenda.

amerikanische Volk — public opinion". — Wir werden sehen „wie und warum". —

Es gibt wohl keine zwei Staaten, in denen das Wort: **„die öffentliche Meinung"**, das gleiche bedeutet. — Im Grunde genommen ist es nichts anderes, als die Meinung der überwiegenden Mehrheit, soweit sie geschlossen zum Ausdruck kommt. —

Wenn diese Mehrheit sich dessen nicht bewußt ist, wenn sie durch Jahrhunderte erzogen worden ist, auf den Einfluß einzelner oder bestimmter Klassen, deren Vertreter an ideellen oder realen Machtmitteln reicher sind, wie der Durchschnitt, willig zu reagieren, dann hat sich die Mehrheit mehr oder minder der Möglichkeit begeben, ihre Meinung jederzeit unmittelbar zum Ausdruck und zur Wirkung zu bringen. Das Volk hat seine Meinung zum Teil gewissermaßen delegiert, — Vertreter dafür bestellt —. Die „öffentliche Meinung" verhält sich mehr zuschauend wie eingreifend und wird nur periodisch, z. B. bei Wahlen zu den gesetzgebenden Körpern oder bei offenkundigen Mißgriffen der Regierung laut.

In Amerika ist die öffentliche Meinung einzig und allein die Meinung des ganzen Volkes und sie kommt unmittelbar und jeder Zeit zum Ausdruck und zur Wirkung[1].

Die Staatsverfassung gibt dem Volk die Souveränität, sie setzt es über die Organe des Staates, über den Präsidenten und die gesetzgebenden Körperschaften, die, aufmerksam die öffentliche Meinung befragend, nur gehorsam ihre Befehle zur Ausführung bringen, und verleiht damit dem gesamten Volk das Recht, ja legt ihm die Pflicht auf, sich fortlaufend eine Meinung zu bilden und sie zur Geltung zu bringen. Aber auch der Volkscharakter und die Eigenart des amerikanischen Volkslebens fördern die Bildung einer starken „öffentlichen Meinung". — Die Amerikaner haben eine Art politischen Instinkts, eine Fähigkeit und Willigkeit, im Interesse des Ganzen von Meinungsschattierungen abzusehen, die sie leicht zusammenführt. Lassen wir die Neger und die erst seit kurzem Eingewanderten bei Seite, so findet man das Volk nicht durch Klassen und Stände in horizontale Schichten geteilt. Man legt auch im politischen Leben den Hauptwert auf die „Gesinnung", und es gibt keine politischen „Ansichten", die, in einem Teil des Volkes von Generation zu Generation vererbt, als das „sine qua non" einer loyalen Anschauung

[1] Vgl. hierzu die interessanten Ausführungen bei Bryce, American Commonwealth, Band II.

in einem Stande oder einer Besitzklasse weiter leben und, eng verbunden mit dem Wohl und Wehe des Staates, dessen Fortbestehen allein zu gewährleisten scheinen. Auch die echt amerikanische Überzeugung, daß der gesunde Menschenverstand vollkommen ausreicht, um all das zu entscheiden, was vor seinen Richterstuhl kommt; der Glaube an die sanierende Kraft möglichster Öffentlichkeit und damit zusammenhängend der allerdings mehr Meinung vermittelnde als erzeugende Einfluß der Presse, sowie die Uniformität des geistigen Lebens in Amerika erleichtern die Kristallisation der öffentlichen Meinung.

Dies alles wirkt zusammen, um das amerikanische Volk in die Lage zu versetzen, seine Meinung, d. i. public opinion, bei jeder ihm wichtig erscheinenden Gelegenheit mit einer bei uns nicht gekannten Energie zur Geltung zu bringen, und die auf der anderen Seite die im amerikanischen Volksleben an exponierter Stelle Stehenden zwingt, diesen „summum judex" auf das sorgfältigste in Rechnung zu ziehen. Diesem Einfluß unterliegen auch die großen Arbeitgeber unbedingt. —

So fällt bei der Frage der Anerkennung der Unions die ablehnende Stellung des größten Teils der Arbeitgeber weniger ins Gewicht, als die Stellungnahme der öffentlichen Meinung, zu der sich die Arbeitgeber nicht dauernd in Gegensatz setzen können. Es mag diese Behauptung auf den ersten Anblick gewagt erscheinen, aber man braucht sich nur den unsicheren Boden, auf dem die großen Korporationen stehen, zu vergegenwärtigen — braucht nur an das aus der öffentlichen Meinung geborene Sherman antitrust law zu denken, das die Trusts zwang, ihre ganze Organisation umzukrempeln[1]; man braucht sich nur der Agitation gegen den Tarif, die Hauptstütze der großen Korporationen und des obenerwähnten Kohlenarbeiterstreiks 1902 zu erinnern, um zu verstehen, wie vorsichtig die Arbeitgeber in allen Fragen sein müssen, für die dieser wetterwendige Koloß „public opinion" ein lebhaftes Interesse hat. Und ein solches Interesse besteht für die Arbeiterfrage — the labor movement. Sie ist in den

[1] Die neueste Entscheidung des United States Supreme Court in Washington vom 14. März 1904 erklärt die Northern Securities Company, einen der größten Mergers U. S. A., für einen Trust im Sinne des Gesetzes von 1890 und daher für ungesetzlich. Die Assoziationen des Kapitals können demnach auch in dieser neuen Formation nicht vor der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes bestehen.

Augen des amerikanischen Volkes mit dem Wohl Amerikas aufs engste verknüpft.

Der Amerikaner ist gegen die Schäden der Unionbewegung nicht blind. In allen nationalökonomischen und populären Zeitschriften werden die Übergriffe der Unionführer, die Mißbräuche bei Boykotts, die Unmäßigkeit in der Anwendung des Unionlabels und vor allem zwecklose und ungerechtfertigte Streiks auf das eingehendste erörtert; die öffentliche Meinung reagiert gegen derartige Vorfälle, wenn sie wichtig genug sind, um dieselbe in Tätigkeit zu setzen, auf das empfindlichste und wendet sich dann energisch gegen die Arbeiter. Die Leiter der größeren Verbände sind sich dessen wohl bewußt, und es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß die Einzelunions in ihrem Vorgehen von diesen desavouiert und im Falle eines Streiks nicht unterstützt werden, wenn die international union das Vorgehen der Union mißbilligt. —

Während hier die „öffentliche Meinung" Streik, Boykott und Label als Kampfmittel der Unions gelten läßt, aber gegen den Mißbrauch derselben im Kampf zwischen Kapital und Arbeit vorgeht, ihr prinzipieller Standpunkt also offensichtlich zu Tage tritt, ist dieser bezüglich anderer Erscheinungen, die die Unionbewegung in den U. S. A. ebenso wie in England mit sich gebracht hat, weniger klar. In der Hauptsache ist sie der Ansicht, daß es sich um Vorübergehendes, um Symptome des noch im Anfangsstadium befindlichen Kampfes der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber handelt. Sie glaubt, daß sie verschwinden, wenn die Unions nicht mehr für ihre Existenz als Unions zu streiten, nicht mehr mit persönlichen Antipathien und Vorurteilen, sondern nur noch mit sachlichen Einwänden zu rechnen haben werden. Bei manchen Anklagen, die die Arbeitgeber gegen die Unions erheben, kann sie sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß grade das skrupellose Vorgehen der Arbeitgeber Zustände gezeitigt hat, die die Handlungsweise der Unions als eine berechtigte Reaktion erscheinen lassen. Aber sie weiß auch zu genau, wie sehr viele Unions geneigt sind, ihren Einfluß zu mißbrauchen, um nicht fortwährend einen Druck auf die Unions auszuüben, der diese zu maßvoller Politik erzieht. —

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Skizze, eingehend das für und wider der Unionbewegung zu erörtern. Nur einige Bei-

ſpiele, die die Stellungnahme eines großen Teils des Publikums kennzeichnen, ſeien angeführt:

Viele Unions ſind gegen Akkordarbeit[1], und ſetzen neben dem Maximalarbeitstag einen Minimallohn feſt. Kein Unionmitglied darf bei Strafe länger oder für einen geringeren Lohn arbeiten, als die Union angeſetzt hat, wenn nicht wegen geringerer Arbeitsfähigkeit, die in Alter, Jugend, Krankheit oder beſonderen Umſtänden begründet ſein mag, dazu von der Union die Erlaubnis erteilt worden iſt. Oft wählen die Unions Ausſchüſſe, die dieſe Ausnahmen feſtſetzen. Manche Unions haben Lohnklaſſen aufgeſtellt, in die ſie ihre Mitglieder nach ihrer Geſchicklichkeit in der Arbeit einteilen. Andere Unions, die der Akkordarbeit nicht abgeneigt ſind, ſetzen ein beſtimmtes Maß von

[1] Die Industrial Commission hat folgende Liſte aufgeſtellt:

Unions which either forbid piece-work or actively discourage it:

Bookbinders.
Bricklayers.
Carpenters, Brotherhood.
Painters (Paper-Hanging excepted).
Pflasterers.
Plumbers.
Stonecutters.
Tile Layers.
Amalgamated Glass Workers.
Woodworkers.
Wood Carvers.
Carriage Workers.
Machinists.
Amalgamated Society of Engineers.
Iron Moulders.
Pattern Makers.
Blacksmiths.
Bakers.
Brickmakers.
Watch-Case Engravers.
Jewelry Workers.
Oil and Gas Well Workers.

Unions whose members work by the piece, at least in some department, whithout active opposition on the part of the organizations:

Boot and Shoe Workers.
Hatters.
Garment Workers.
Tailors.
Custom Clothing Makers.
Ladies' Garment Workers.
Lace Curtain Operatives.
Mule Spinners.
Typographical Union.
Steel and Copper Plate Printers.
Glass Bottle Blowers.
Flint Glass Blowers.
Potters.
United Mine Workers.
Northern Mineral Mine Workers.
Piano and Organ Workers.
Coopers.
Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers.
Stove Mounters.
Sheet Metal Workers.
Wire Weavers.
Longshoremen.
Cigarmakers.
Leather Workers on Horse Goods.
Stogie Makers.
Upholsterers.

Arbeit fest, das von ihren Mitgliedern nicht überschritten werden darf. — So hat die Brotherhood of Carpenters in New York folgende Bestimmung:

„Any member who does an unreasonable amount of work, or who acts as a leader for his employer for the purpose of getting all the work possible out of the men working in the same shop or job with him, shall be fined for the first offense ten dollars; for the second offense he shall be suspended or expelled."

Die window-plan cutters diese:

„No cutter shall be allowed to cut more than 3 pots or 360 boxes of double strength. The boss cutter shall be directed to see that cutters short in their quantity shall have spare cutting in preference to cutters who have their full quota."

Der Amerikaner ist sich klar darüber, daß derartige Bestimmungen, wenn übertrieben, leicht zu denselben Resultaten führen können, die das „go-easy Princip" in England gezeitigt hat. Auf der anderen Seite weiß er jedoch, daß in den U. S. A. der „Standard" der Arbeit so hoch ist, daß die meisten Arbeiter, die direkt von Europa kommen, nicht mit den amerikanischen Arbeitern Schritt halten können, sondern eine neue Lehrzeit durchmachen müssen, in der sie amerikanisches Arbeitsmaß lernen, und daß demnach das „geo-easy princip" einstweilen keine Gefahr für Amerika bildet. Auch sind ihm die Art und Mittel, durch die viele amerikanische Arbeitgeber das größtmögliche Quantum von Arbeit aus ihren Arbeitern herauszupressen suchen, bekannt. —

Ein anderer Vorwurf, der den Unions von den Arbeitgebern und von der öffentlichen Meinung aufgegriffen wird, ist der, daß sich die Unions der Einführung neuer Maschinen widersetzten. —

Allerdings befinden sich unter den Unionführern solche, die gegen die Maschine agitieren und ihre Unions veranlassen, die Aufstellung neuer Maschinen zu verhindern[1]. Aber im allgemeinen richtet sich

[1] Aus dem Bericht der Industrial Commission:

„The stogie makers will refuse to admit machine workers to their organization, and both the coopers and the iron moulders maintained the same attitude up to 1899. It is only half a dozen years since the coopers appealed to the Federation of Labor to declare against ale and beer packages made by machinery. The Federation, however, did not approve the proposition. The stone cutters prevent the use of stone-planing machines wherever they can. When a new machine was invented two or three years ago for blowing lamp chimneys, the flint-glass workers proposed to the manufacturers that the machine be bought up and eliminated, and that the selling price of

dieser Widerstand der Unions gegen die Art der Einführung. Viele Fabrikanten benutzen die Einstellung neuer Maschinen, die sie mit Hülfe trainierter Arbeiter — leaders, pacemakers, rushers, rooters — gleich in ihrer größten Leistungsfähigkeit vorführen, dazu, das Normalmaß der Arbeit, das von dem Arbeiter an dieser Maschine geleistet werden soll, so hoch anzusetzen, daß der Arbeiter bei Akkordarbeit nicht mehr den Lohn verdienen kann, den er für „fair" hält. Der Amerikaner kennt diese Gepflogenheiten vieler Arbeitgeber und weiß daher den erwähnten Vorwurf richtig einzuschätzen.

Manche Unions stellen an die Arbeitgeber die Forderung, daß von diesen nur Unionmänner beschäftigt werden; sind sie stark genug, um sie durchzusetzen, so kommen „agreements" zwischen den Unions und den Arbeitgebern zustande, in denen festgesetzt ist, unter welchen Bedingungen nur dem Arbeitgeber die Einstellung von Non-Unionmen erlaubt sein soll. So enthält das agreement zwischen den „longshoremen" und den „dock managers" folgende Abmachung[1]:

„Sec. 3. All employees employed by the dock managers for the purpose of performing the work set forth in the schedules hereto attached shall be members of the local organization whenever such men can be had who can perform the work as is called for in the contract. When such men cannot be had the dock managers have the right to secure any other men who can perform the work in a satisfactory manner until such time as members of the International Longshoremen's Association can be procured."

In anderen agreements ist die Einstellung von Non-Unionmen von den Unions auch für den Fall nicht zugestanden, daß die Union die nötigen Arbeitshände nicht liefern kann. So oft im Baugewerbe und auch vorzüglich dann, wenn ein Arbeitgeber den „Union label"

chimneys be avanced to pay the cost. The rules of the plumbers contain a long list of plumbing goods which were formerly made by hand as they market as products of machinery. The plumbers declare that this change is taking away the work of their trade, and that the use of these goods should be stopped. The plate-printers have always opposed the introduction of steam pressed, and have succeeded in keeping them out of the largest plate printing office in America, that of the United States Bureau of Engraving and Printing. The reason given is that work done on a hand-roller press is a far better."

[1] Vgl. National Civil Federation Monthly Review, September 1903.

erhalten hat. Als Kompensation für diese Vergünstigung durch die Union verspricht er nur Unionmen zu engagieren[1].

Interessant ist auch die Abmachung zwischen der International Typographical Union und der American Publishers Association. — Hier hat der Allgemeinverband (International) der Unions dieses Gewerbes die Verpflichtung übernommen, den Arbeitgeberverband mit Unionarbeitern zu versorgen, wenn eine lokale Union unter Kontraktverletzung streiken oder sonst Arbeitermangel eintreten sollte. Die Arbeitgeber haben dafür die Erklärung abgegeben, nur Unionmen beschäftigen zu wollen. —

Es ist offenbar, daß die Industriellen, zu derartigen Verträgen mit den Unions gezwungen, in eine gewisse Abhängigkeit von diesen kommen, die für sie äußerst hinderlich ist. Public opinion verkennt dies so wenig, als sie die Nachteile der Exklusivität der Unions, die durch hohe Eintrittsgelder und starke Beschränkung der Lehrlingszahl

---

[1] Hier und da tauchen auch hier schon Reciprocal arrangements auf, die den Allianzen in England entsprechen (vergl. Dr. Liefmann, Allianzen in England). Sie unterscheiden sich darin von den englischen Allianzen, daß sie nicht von den Arbeitgebern ausgehen, sondern die Arbeitgeber durch das Vorgehen der Unions dazu gezwungen werden. — Folgendes agreement besteht zwischen den „Coal, Team Owners" und der Coal Teamsters Union in Chicago:

„Party of the first part (the Coal Team Owners' Association) agrees to employ none but members of the Coal Teamsters' Union, Local Nr. 4, in good standing and carrying the regular working card of the organization.

We (the Coal Teamsters' Union) further agree that we will not work for any firm that does not belong to the Coal Team Owners' Association."

In einem agreement in der Marmorindustrie New Yorks ist die Festsetzung getroffen:

„That the members of the Marble Industry Employers' Association agree to employ no cutters in New York City or vicinity (vicinity to be a radius of twenty-five miles from City Hall) excepting those being members of the Journeymen Marble Cutters' Association, or such other as will be recognized by them through application,"

und ergänzend:

„The members of the Journeymen Marble Cutters' Association agree that they will not work for any person or persons doing business in New York City or vicinity not members of the Marble Industry Employers' Association in New York City and vicinity (vicinity to be a radius of twenty-five miles from City-Hall)."

Diese „reciprocal arrangements" gestalten die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer harmonisch. — Dem konsumierenden Publikum können sie bei ihrer monopolistischen Tendenz teuer zu stehen kommen. In Chicago hat ein derartiger Verband die Preise um 50 % in die Höhe getrieben. Einstweilen beachtet man mehr ihre Vorzüge als ihre Nachteile.

erreicht wird, überhaupt all das, was gegen die Union vorgebracht werden kann, unterschätzt[1][2].

Doch bei all diesen Erwägungen bleiben einige schwer wiegende Momente, die so stark für die Unions sprechen, daß sie eine gewisse Zuneigung des Publikums zu den Unions erzeugen:

Der Amerikaner hält die Unions für notwendig, um den Arbeiter vor der Ausbeutung durch das Kapital zu schützen. Das Kapital erscheint ihm an sich schon als eine Koalition, gegen

---

[1] Ähnliche Übelstände finden sich übrigens auch auf der Seite des Kapitals. Der Beschränkung der Lehrlingszahl und der Eintrittsgelder der Unions entspricht die Beschränkung der Teilnehmer bei den Associationen des Kapitals. — Den Minimum wages entsprechen die minimum prices der Combinations (z. B. der Eisenbahngesellschaften).

Die Beschränkung der Arbeitsleistung des individuellen Arbeiters findet in den limits of output des associierten Kapitals sein Gegenstück und im Boykottieren sind beide Seiten sowohl im Kampf in ihren eigenen Reihen, als auch im Streik wider einander gleich bewandert.

[2] In der Monthly Review der National civil Federation, Nov. 1903 ist folgende Betrachtung gemacht:

Boycotting in some of its forms is a natural and first-suggested means employed by both classes of associations in going beyond persuasion and putting pressure upon non members to join in a common cause. Unions have developed large and systematic methods of boycotting, buth their methods are much the same as those of the Publishers and Booksellers, the Wholesale Druggists, railroad associations which divert shipping from one line to another, and other capitalist associations.

The blacklist is a form of boycott, and similar in object to the boycott and blacklist, but the reverse in method are the whitelist and the label, either of the Consumers' League or the union. The union label, in some trades like cigar making, clothing manufacturing, and breweries, has become a powerful instrument for directing consumers away from „unfair" establisments toward those which accept the union conditions of hours, wages, and employment. The Consumers' League, composed in part of wealthy society women, grants its label only to those manufacturers of women's wear who pass the standards of its inspectors, and their names are published in its „whitelist."

These are organized methods for making effective a force recognized whenever men associate together for a common object. Even the Christian church, with its avowed love for all men, sometimes discriminates in favor of believers, for the Methodists in their „General Rules" expect church members „to evidence their desire of salvation by doing good, especially to them that are of the household of faith or groaning so to be; employing them preferably to others; buying one of another; helping each other in business; and so much the more because the world will love its own and them *only*."

die der einzelne Arbeiter machtlos ist, und die, bei dem Fehlen einer ausreichenden Arbeiterschutzgesetzgebung und der Rücksichtslosigkeit des amerikanischen Arbeitgebers, naturgemäß eines Gegengewichtes bedarf. So sind ihm die Unions ein gerechtes und notwendiges Mittel der Selbsthülfe des Arbeiters, durch das er zu einer angemessenen Erhöhung seiner Lebenshaltung gelangen kann.

Er sieht aber auch in den Unions und ihrer ungestörten Entwickelung ein Heilmittel gegen revolutionäre Gesinnungen der Arbeiter[1]. So sehr z. Zt. die amerikanische Arbeiterschaft diesen Ideen abgeneigt ist, so wenig ist doch die Möglichkeit von der Hand zu weisen, daß bei gewaltsamem Aufhalten der normalen Entwickelungen krankhafte Erscheinungen am sozialen Körper auftreten könnten. Die Unruhen im Jahre 1877 bleiben eine ernste Mahnung, und man braucht nur an die gewaltige Ausdehnung des Landes mit seiner kleinen Berufsarmee, seinem dünnen Netz von Polizei- und Verwaltungsorganen zu denken; braucht sich nur die Drohung zu versinnbildlichen, die für den Staat allein schon in den 8 Millionen Negern und der unkultivierten Masse der Eingewanderten liegt, um lebhaft genug zu empfinden, wie sehr eine verständige Arbeiterschaft eine Existenzfrage für Amerika ist.

Der amerikanische Staat, der von dem Volksvotum regiert wird, ist darauf angewiesen, daß seine Mitglieder, die das Stimmrecht haben oder wenigstens diejenigen, die es zielbewußt ausüben, verständige Bürger sind[2]. Eine revolutionäre, ja nur eine Arbeiterschaft, die sozialistischen Tendenzen so zugänglich wäre wie die deutsche, stellte seine Existenz in Frage.

---

[1] Dasselbe führen die Unions als Vorteil ihrer Organisation an. American Federationist, Februar 1904.

It would be far worse for the United States, however, if there were no such thing as a labor organization. Suppose we had no concerted effort to protect our workingmen from the exactions of the capitalists. Let greed grind the worker down to the utmost, and millionaires increase even faster than they do now, by the development of our material resources. Let the rich grow richer and the poor poorer until at last the poor man turns. What would be the result? I tremble to think of the possibilities. We might have a second revolution more terrible than that of France. It is the labor organization that keeps the peace, that forms the cornerstone of our republic. The unions are among the greatest of our educating forces, and they stand for almost everything that is good in our government and institutions."

[2] Die Neger im Süden werden fast vollständig an der Ausübung ihrer politischen Rechte gehindert.

Es ist schon bemerkt worden, daß auch drüben, besonders in den Großstädten, für sozialistische Theorien Propaganda gemacht wird. Der Amerikaner kennt gegen diese Gefahr seinem Wesen und der ganzen Einrichtung des Staates entsprechend nur ein Mittel: „Erziehung des Arbeiters zum ruhig und konservativ denkenden Menschen in den Unions. —

Er weiß, daß mit der gewaltsamen Unterdrückung einer Bewegung, die mit so elementarer Gewalt einsetzt, nur ein schwererer Kampf für die Zukunft vorbereitet würde und daß nichts verderblicher für Amerika wäre, als durch reaktionäres Vorgehen die Unionbewegung von dem normalen Entwickelungsgang auf eine gefährliche Bahn abzulenken[1 2].

---

[1] Graham-Brooks, S. 39. The employees have only to convince organized Labor, that it cannot hold its own against the capitalist manager and the whole energy, that now goes to the union, will turn to an aggressive political socialism.

[2] Aus einem Gerichtsurteil mag folgender Passus zitiert werden (Bulletin of the Bureau of Labor, Nov. 1903 S. 1375):

On this subject of organization of labor no one has spoken more clearly or acceptably than did Judge Taft in the case of Thomas *v.* Cincinnati, N. O. & T. P. Ry. Co., (C. C.) 62 Fed., 803. He there says (page 817), in dealing with a subject very much like that now under consideration, that the employees of the railroad—

„Had the right to organize into or to join a labor union which should take joint action as to their terms of employment. It is of benefit to them and to the public that laborers should unite in their common interest and for lawful purposes. They have labor to sell. If they stand together they are often able, all of them, to command better prices for their labor than when dealing singly with rich employers, because the necessities of the single employee may compel him to accept any therms offered him. They have the right to appoint officers who shall advise them as to the course to be taken by them in their relations with their employer. They may unite with other unions. The officers they appoint, or any other person to whom they choose to listen, may advise them as to the proper course to be taken by them in regard to their employment, or, if they choose to repose such authority in anyone, he may order them, on pain of expulsion from their union, peaceably to leave the employ of their employer because any of the terms of their employment are unsatisfactory."

To the same effect is the case of Vegelahn *v.* Guntner [44 N. E., 1077. See Bulletin of the Department of Labor, No. 9, p. 197], wherein Judge, now Mr. Justice, Holmes says:

„If it be true that workingmen may combine with a view, among other things, to getting as much as they can for their labor, just as capital may

Noch ein anderes beeinflußt die öffentliche Meinung im Sinne der Unions: „Die Abneigung gegen die Associationen des Kapitals", diese natürlichen Feinde der Unions.

Während dem Amerikaner die Unions in ihrer Entwickelung im ganzen immer brauchbarer für den Staat zu werden scheinen, sieht er mit Mißtrauen auf die Trusts, Mergers und Corporations, die die Überleitung immer größerer Kapitalmassen in die Hände einzelner vermitteln[1].

Er leugnet nicht die Diskussionsfähigkeit ihrer Vorzüge[2], aber die Nachteile überwiegen in seinen Augen. Ihre monopolistische Tendenz erscheint ihm für seinen Geldbeutel gefährlich. Aber auch

---

combine with a view to getting the greatest possible return, it must be true that when combined they have the same liberty that combined capital has to support their interests by argument, persuasion, and the bestowal or refusal of those advantages which they otherwise lawfully control."

Allen, J., in delivering the opinion of the majority in that case, speaks on this point with equal emphasis. He says:

„A combination among persons merely to regulate their own conduct is within allowable competition, and is lawful, although others may be indirectly affected thereby."

I might continue at length in the citation of cases stating or illustrating the foregoing propositions, but enough has been said to clearly indicate the general rule, which may be briefly summarized as follows: An employee has an unquestionable right to place a price and impose conditions upon his labor at the outset of his employment, or, unless restrained by contract obligations, upon the continuance of his labor at any time thereafter; and, if the terms and conditions are not complied with by the employer, he has a clear right either not to engage or having engaged in his service to cease from work. What one may do all may do.

They may seek and obtain counsel and advice concerning their rights, duties, and obligations in relation to their employer, and persons interested in their welfare may advise, aid, and issist them in securing such terms and conditions of service as will best subserve their interests, and what they may alwfully do singly or together they may organize and combine to accomplish.

[1] Nach einer Schätzung des Journal of Commerce, deren Wert dahingestellt sein mag, betrug die Kapitalisation of industrial consolidations in den Jahren 1899—1903: 7536000000 Dollar.

[2] Schlagworte: „wastes of competition", „cost of advertising", „traveveling salesmen", „savings in freight charges", „economy of administration", „control of the market".

Doch werden auch hier Zweifel laut; was z. B. wastes of competition betrifft, so gibt die Mitteilung des Journal of commerce einiges zu denken, daß in den letzten 2 Jahren als Konkurrenzkapital der großen consolidations 500000000 Dollar zur Veranlagung gekommen sind.

abgesehen von dem wirtschaftlichen Schaden, in dessen Einschätzung er mit dem Arbeiter einer Meinung ist[1], fürchtet er den ungünstigen Einfluß, den die Macht des konzentrierten Kapitals auf das öffentliche Leben und auf das Wohlsein des einzelnen ausübt — und das mit Recht. —

Das Fehlen ausgeprägter Stände, das vorhin als der Einheit des Volksbewußtseins günstig vermerkt wurde, nimmt den U. S. A. jedoch die Möglichkeit, sich unantastbare Beamte zu schaffen. Die höheren Beamten werden von dem Volk gewählt; sie sind abhängig von ihren Wählern. Diese Verknüpfung mit der Politik läßt den Beruf nur für denjenigen angenehm erscheinen, dem kein anderer Weg zu Besitz und Rang, mit dem es in dem demokratischen Kaufmannsstaat seine eigene Bewandtnis hat, offensteht. So ist tatsächlich der Einfluß, den das Kapital auf die Beamtenschaft hat oder haben kann, unberechenbar, und die Gefahr der Bestechung liegt in einem Lande, in dem jeder mehr oder weniger materiellen Erfolg anstrebt, nahe. Hier liegt auch einer der Hauptgründe der Abneigung der Arbeiterorganisationen gegen Schiedsgerichte nach Art der Neuseeländischen und „incorporation“ [2] [3].

Die ungeheure Macht der Kapitalassociationen macht sich auch in anderer Hinsicht geltend. Viele Universitäten, durch Stiftungen von Kapitalisten entstanden, werden gradezu durch das Kapital kontrolliert, und es kommen Maßregelungen von Professoren durch die im Sinne des Stifters eingesetzten boards of directors vor, die den auf seine geistige Freiheit eifersüchtigen Deutschen in Erstaunen setzen. Der Einfluß der Trusts usw. auf die Presse, auf die Millionen, die als Clerks usw. in ihrem Solde stehen, ja auf die auswärtige Politik

---

[1] John Graham Brooks Social Unrest. Äußerung eines Arbeiters: „Overcapitalization“. „They put so much money and water in here, and then have to pay dividends off the whole of it. That makes an excuse for squeezing us. President Baer says he must look out for the interests of his stockholders, and so can't give us an advance. If they hadn't put so much water in it, they could have treated us decently.“ The miner is merely saying what half our papers print, and what many competent business men believe.

[2] Aus der National labor Tribune: Compulsory arbitration is a dream of fools when it is not a pawn of knaves. —

[3] Der Arbeiter denkt: Incorporation in time of trouble involves legal poenalties, which the courts must inforce; we do not trust their fairness on such issues! —

kann leicht mißbraucht werden und wird mißbraucht. Die auf das Aufsaugen des Kleinkapitals gerichtete Tendenz, die unlauteren Machinationen, mit denen sie sich Privilegien verschaffen[1], sind dem Volke unsympathisch. Eine Anhäufung von Machtmitteln in den Händen einzelner, wie sie die Trusts ermöglichen, widerspricht dem demokratischen Geist Amerikas. Der Durchschnittsamerikaner empfindet sie als eine Bedrohung seiner persönlichen Selbständigkeit[2] [3].

So hat sich allmählich eine gewisse Mißstimmung gegen die großen Korporationen in der öffentlichen Meinung festgesetzt und diese Mißstimmung kommt naturgemäß, wenn es sich um eine Entscheidung im Kampf von Arbeit und Kapital handelt, den Unions, die W. E. Gladstone „the bulwarks of modern democracies" nennen konnte, zugute. —

Noch ein anderer positiver Grund läßt sich für die Hinneigung des großen Publikums zu den Unions anführen. Das Fehlen von Standesvorurteilen und das in den größten Zeiten Amerikas zum nationalen Spruch geprägte Wort: „all men are equal" haben jedenfalls das Verständnis der oberen Klassen für die unteren verstärkt und das soziale Gewissen der Gebildeten geschärft. Allerdings ist die staatliche Arbeiterfürsorge gegen die in Deutschland noch sehr zurück. Wenn man die Schwierigkeiten kennt, die der Arbeitergesetzgebung drüben entgegenstehen, vor allem die Beweglich-

---

[1] The huge overcapitalization, the taking and giving of social privileges, the method of organization so exclusively from the stock exchange point of view, with its excesses of speculation, are all calculated to play, with disquieting effect, on the popular imagination. (Graham Brooks a. a. O.)

[2] Ebenda. The banker said: „No such power ever fell into human hands as that which some twentyfive men now hold. I do not believe they mean to abuse it, but I do not see how they can continue to control it so that it shall not get us into both business and political difficulties."

The trust organizer said: „The next thing that will be recognized, even by conservative men, is the tyranny in this country of this money power."

[3] Auch die großen Schenkungen machen den Amerikaner nicht anders denken. Sie haben ihre Quelle in einem merkwürdigen Gemisch von Prahlerei, großmütigem Patriotismus, wobei der Humanitätsgedanke und religiöses Empfinden mit einläuft. Das letztere spielt oft eine große Rolle: Das Erwerben ist eine Art Sport. In den überwältigenden Organismus des amerikanischen Geschäftslebens hineingestellt, arbeitet der amerikanische Millionär mit rücksichtsloser Energie — tritt er heraus, dann fällt es ihm wie Schuppen von den Augen: er sieht, wie viel und wie viele er hat zerstören müssen, um sein Vermögen aufzubauen: sein Gewissen regt sich, und er glaubt durch große Schenkungen etwas für das Heil seiner Seele tun zu müssen.

keit des Arbeiters im Lande, der fortwährende Wechsel von einem Gewerbe zum anderen und nicht zum wenigsten die Angst der Einzelstaaten, sich durch Beschwerungen der Industrie den anderen Einzelstaaten gegenüber konkurrenzunfähig zu machen, so findet man das um so weniger erstaunlich, als der ganze Geist Amerikas mehr auf die Selbsthülfe als auf Staatshülfe hinweist.

Betrachtet man jedoch lediglich das Verständnis des gebildeten Publikums für die Lebensbedingungen, die Bestrebungen und Wünsche des Arbeiters, so findet man es überraschend tief. Dem Amerikaner erscheint das Streben des Arbeiters, seine Lage zu verbessern, und das ist ja recht eigentlich der Zweck der Unions, als ein Ausfluß jener lebendigen Vorwärtsstimmung, die seiner Ansicht nach ein gut Teil zur Prosperität des Landes beiträgt und die ihm viel zu stark im Blut liegt, als daß er sie bei anderen als etwas Unberechtigtes bekämpfen möchte. Hoffnungsvolle Unzufriedenheit — hopeful discontent — sieht er bei den Arbeitern seines Landes lieber, als ein lässiges Sichbescheiden. — Es geht ein großer schöner Zug zum Brüderlichen durch Amerika. — Es ist alles so weit und groß. — Der Mensch hat so viel Möglichkeiten, sich zu betätigen. — Einengende und Verständnis tötende Vorurteile sind dem amerikanischen Volk noch so fremd, daß es seinen Arbeitern mit viel größerer Einsicht entgegenkommen kann, wie andere Völker. Es hat ein tiefes Verständnis dafür, daß mit einer bequemen Philanthropie nicht geholfen ist, und daß der Arbeiter ein *Recht* auf die Lebenshaltung hat, die die Industrie ihm ohne Schaden für ihre Prosperität und Konkurrenzfähigkeit gewähren kann.

Es soll ihm dies nicht *geschenkt*, sondern als ein Recht anstandslos eingeräumt werden. Nirgends in der Welt ist der Grundsatz so voll erkannt, daß Schenken ohne Verständnis und Zuneigung zu dem Beschenkten diesen entwürdigt, und nirgends hat diese Einrichtung bessere Früchte getragen. Hier schafft das Fehlen ausgeprägter Klassen das Gute, daß sich Arbeiter und „Gebildete" nicht fremd, unbekannt gegenüberstehen, sondern in eifriger Wechselbeziehung zueinander stehend, sich gegenseitig kennen und achten. —

Wir haben die drei Hauptpunkte herauszuheben versucht, die die Unions der public opinion sympathisch machen.

Die Einsicht von der Notwendigkeit der Labor unions, die Abneigung gegen die Koalitionen des Kapitals und das soziale Verständnis des Amerikaners für die Minderbegünstigten der Nation.

Diese Anerkennung bildet den Lebensboden für die Unions, und alle Bestrebungen der einsichtigen Unionleiter gipfeln recht eigentlich darin, den Kurs der Union so zu lenken, daß „public opinion" ihnen treu bleibt [1].

So energisch das unbeteiligte Publikum also auch gegen offenbar ungerechtfertigte Forderungen der Unions und ihre manchmal zügellose Taktik im Einzelfall Front macht und jede Unvorsichtigkeit und Maßlosigkeit von der public opinion gebucht wird und geeignet ist, die Sympathie des Publikums für die Unions um einige Grad herunterzustimmen, so einig ist es in der prinzipiellen Anerkennung der Unions. Public opinion ist der oberste Richter im Kampf zwischen Arbeit und Kapital. Latent liegt in ihr die Sympathie für die Unions. Sieht sie die Unions durch die Macht des Kapitals bedrängt, dann tritt sie für sie ein. Leicht beweglich ersteht sie dann, wie damals im Herbst 1902, hebt sich plötzlich unverhofft aus den Städten, Dörfern und Weilern Amerikas und fegt in tausend Blättern und hunderttausend Telegrammen wie ein Sturm durch das weite Land nach jener Stelle hin, wo die Erreger des öffentlichen Unwillens sie bang erwarten. —

[1] Unionpräsident Mitchell sagte einmal bei Gelegenheit eines Streiks: „If you want to spoil jour own cause und lose every sacrifice you have made for yourselves and your families, give way to your temper and commit some violence. Just a few outbreaks like this and the public good-will, to which we must look in last resort, will fail us and we shall deserve to lose it." Er hat es damit ernst gemeint.

Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg.

Eine gewerbesteuer-statistische Studie.

Im Auftrage der Handelskammer zu Magdeburg herausgegeben

von

Dr. A. Bartens,
früh. I. Sekr.-Assistenten der Handelskammer zu Magdeburg.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 129. — Die Zahl der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in den Jahren 1877 bis 1902 S. 130. — Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte und die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg S. 171. — Daten über die Entwickelung des Konsumvereinswesens in Magdeburg S. 172.

Einleitung.

Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels einzelner Gegenden und Städte liegen bereits eine große Zahl von Veröffentlichungen vor, sodaß es an und für sich fraglich sein könnte, ob es notwendig oder auch nur nützlich ist, ihre Zahl durch eine weitere Monographie zu vermehren. Speziell Magdeburg ist bereits früher von A. Bayerdörffer[1] zum Ausgangspunkt der Untersuchung über wichtige Phänomene auf dem Gebiete des Kleinhandels gemacht worden.

[1] A. Bayerdörffer, Der Einfluß des Detailhandels auf die Preise. Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXVII, F. 2. Leipzig 1888, S. 1—139.

Andere Arbeiten werden wir an anderer Stelle zu erwähnen Gelegenheit haben. Einmal handelte es sich aber damals um eine ganz andere Methode der Forschung, sodann bewegten sich die meisten früheren Arbeiten auf breiterer Basis und endlich sind diejenigen Erscheinungen, die in den achtziger Jahren den Verein für Socialpolitik bewogen, gleichzeitig den Einfluß des Detailhandels auf die Preise der Lebensmittel und die Wucherfrage zu behandeln, völlig durch andere Erscheinungen des Wirtschaftslebens in den Hintergrund gedrängt worden. Heute, nach rund 15 Jahren, steht die Frage im Vordergrunde des Interesses, ob die wirtschaftliche Existenz des Kleinhandels nicht auf das schwerste gefährdet ist, ob nicht der Staat ein fundamentales Interesse an der Erhaltung der Selbständigkeit der noch immer an Zahl bedeutenden Kleinhandelsbetriebe hat.

Es gilt also, die wirtschaftliche Lage des Kleinhandels zu untersuchen und zahlenmäßig festzustellen, inwieweit er schon heute dem Ansturm widriger Gewalten gewichen ist.

Diesem Zwecke dient die nachstehende Arbeit und es wäre unseres Erachtens zur Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse von größtem Werte, wenn sie zu ähnlichen Arbeiten, sei es für andere Orte, sei es für andere Geschäftszweige, Anlaß gäbe.

I. Die Zahl der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in den Jahren 1877 bis 1902.

Unsere Untersuchungen über die zahlenmäßige Entwickelung der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in Magdeburg gründen sich vorherrschend auf die amtlichen Gewerbesteuerlisten. Zwar hatten wir zunächst eine Zählung der Geschäfte an der Hand der Adreßbücher unternommen, die für Magdeburg, von früheren Einzelversuchen abgesehen, bis zum Jahre 1819 in geschlossener Reihe zurückreichten, aber ohne zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Die dort gewonnenen Zahlen gaben offensichtlich, selbst wenn man annehmen wollte, daß sie die Zahl der Geschäfte von Jahr zu Jahr richtig angeben, ein falsches Bild von dem Bestande der verschiedenen Arten von Geschäften, da im Adreßbuche ihre Aufteilung in Kolonialwarenhandlungen und Spezialgeschäfte vermutlich nur nach den Angaben der befragten Geschäftsinhaber, ohne Nachprüfung und ohne gleichbleibende Systematik erfolgen konnte.

Ein weit zuverlässigeres Material boten, wie zu erwarten, die amtlichen Gewerbesteuerlisten, die uns für die Jahre 1876/7 bis 1892 einschließlich vom Magistrat der Stadt Magdeburg, und für die Jahre 1893 bis 1901 von den Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse der Klassen I und II und III und IV zur Verfügung gestellt worden sind. Sie vermittelten uns nicht nur die Steuersätze, die einen im großen und ganzen wohl richtigen Einblick in die Lage und Entwickelung der einzelnen Geschäfte gewähren und ferner eine Gruppierung nach allgemein bekannten, vergleichbaren Werten ermöglichten, sondern sie enthielten auch Angaben über den Charakter der einzelnen Geschäfte, vor allem über ihre Verbindung mit sondersteuerpflichtigem Getränkevertrieb oder mit anderen Nebengewerben.

Allerdings bedingen die Gewerbesteuerlisten, die wir unseren Untersuchungen zugrunde legen, eine Beschränkung dieser Arbeit auf die zur Gewerbesteuer veranlagten Geschäfte. Obwohl diese gegenwärtig nur die Minderheit aller Magdeburger Kolonialwarengeschäfte (im weiteren Sinne) ausmachen, so ermöglichen doch gerade die für sie hinreichend vorhandenen zuverlässigen Unterlagen (in den Gewerbesteuerlisten) ein objektives Bild von der wirtschaftlichen Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels zu gewinnen. Wo es uns ratsam schien, haben wir aber auch auf die Adreßbücher zurückgegriffen.

Das Material, das sich uns aus den amtlichen Gewerbesteuerlisten ergab, haben wir nach zwei Gesichtspunkten geordnet: einmal haben wir die Zahl der Geschäfte in den einzelnen Steuerklassen- und -Sätzen festzustellen gesucht, sodann eine Aufstellung nach ihrer Art gegeben. Für die Jahre 1893—1902 wurden außerdem die Gewerbesteuersollbeträge, zu denen die einzelnen Geschäfte veranlagt worden waren, berechnet[1].

Auf dieser Grundlage erhalten wir für den Zeitraum von 1877 bis 1902 folgende Ergebnisse:

[1] Verf. erfüllt eine angenehme Pflicht, hier zu erwähnen, daß ihm bei der Aufbereitung der folgenden Tabellen für die Jahre bis 1897 die bereits von seinem Vorgänger, Herrn Dr. Recke, jetzigem Hülfsarbeiter in der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin, ausgeführten Vorarbeiten sehr zu statten gekommen sind.

Tabelle 1. Verteilung der Geschäfte nach Steuerklassen und -Sätzen in Mark.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B.						Klasse A.				
			6 () frei	12	18	24	30	36	36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1877	Magdeburg, außer[1]		1	7	54	58	17	15	37	18	8	1	1
	Neustadt		5	28	91	13 3*	2 3*	1 1*	7* 1	1	—	—	—
	Sudenburg		2 (1)	1	13	17	1	2	1	1	—	—	—
	Buckau		19 (8)	24	14 13*	2 8*	— 6*	— 2*	29* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		27 (9)	60	172	90	20	18	75	20	8	1	1
1878	Magdeburg, außer.		6 (3)	11	72	64	14	19 2†	38	15	9	1	1
	Neustadt		4	25	107	13 4*	1 2*	2 1*	7* 1	1	—	—	—
	Sudenburg		2 (1)	4	12	12	5	3 1†	1	1	—	—	—
	Buckau		18 (9)	28	16 12*	— 4*	— 8*	— 1*	25* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		30 (13)	68	207	89	19	27	72	17	9	1	1
1879	Magdeburg, außer.		6 (2)	11	69	86	17	18 3†	38	16	10	1	1
	Neustadt		7	32	97	16 3*	2 2*	2 1*	6* 1	1	—	—	—
	Sudenburg		1	4	9	12	9	4 3†	1	1	—	—	—
	Buckau		15 (10)	44	17 12*	— 5*	— 8*	— 1*	26* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		29 (12)	91	192	114	28	30	72	18	10	1	1
1880	Magdeburg, außer.	86 905	7 (2)	18	83	74	17	21 6†	42	19	10	1	1
	Neustadt	27 090	8	28	94	20 4*	1 2*	4	6* 1	1	—	—	—
	Sudenburg	10 634	1	5	12	8	7	5 5†	1	1	—	—	—
	Buckau	12 506	9 (4)	37	35 10*	— 5*	— 5*	— 1*	21* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	137 135	25 (6)	88	224	102	25	41	71	21	10	1	1

[1] Die Bezeichnung „Magdeburg außer" in der ersten Zeile jeder Rubrik umfaßt M.-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.

NB. Die mit * versehenen Ziffern gehen unter die Untergrenze 36 der Klasse A herunter, zu der sie gehören.
Die mit † versehenen Ziffern übersteigen die Obergrenze 36 der Klasse B, zu der sie gehören.

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B.						Klasse A.				
			6 () frei	12	18	24	30	36	36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1881	Magdeburg, außer.		2 (1)	22	82	64	24	19 4†	42	17	10	1	1
	Neustadt		9 (1)	29	79	21 3*	3 3*	4	6* 1	—	—	—	—
	Sudenburg		—	7	11	10	6	9 7†	1	1	—	—	—
	Buckau		7 (3)	42	25 8*	— 6*	— 4*	— 1*	19* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		18 (5)	100	197	95	33	43	69	18	10	1	1
1882	Magdeburg, außer.		— (1)	22	76	84	26	24 4†	40	17	10	1	1
	Neustadt		7	23	83	21 3*	3 3*	3	6* 1	—	—	—	—
	Sudenburg		1	7	11	14	5	9 8†	3	1	—	—	—
	Buckau		6 (3)	40	31 8*	— 5*	— 3*	— 3*	19* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		14 (4)	92	201	119	34	48	69	18	10	1	1
1883	Magdeburg, außer.		— (1)	19	108	69	33	30 6†	41	18	11	1	1
	Neustadt		8	30	64	20 3*	3 3*	—	6* 1	—	—	—	—
	Sudenburg		1	7	11	8	6	9 6†	3	1	—	—	—
	Buckau		3 (2)	46	30 5*	— 8*	— 3*	—	16* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		12 (3)	102	213	97	42	51	67	19	11	1	1
1884	Magdeburg, außer.		— (2)	23	110	81	30	38 13†	43	18	8	1	1
	Neustadt		5	21	81	21 5*	3 5*	— 1*	11* 2	—	—	—	—
	Sudenburg		1	7	9	14	9	7 5†	4	1	—	—	—
	Buckau		— (1)	40	35 4*	— 7*	— 1*	— 1*	13* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		6 (8)	91	235	116	42	63	73	19	8	1	1

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B.						Klasse A.				
			6 ( ) frei	12	18	24	30	36	36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1885	Magdeburg, außer.	99 548	4 (1)	22	95	104	31	35 12†	40	22	8	1	1
	Neustadt	29 180	7 (1)	23	72	23 6*	3 3*	— 2*	11* 2	—	—	—	—
	Sudenburg	14 743	1	8	10	20	4	6 5†	5	1	—	—	—
	Buckau	16 049	5	46	34 3*	— 5*	— 1*	— 1*	10* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	159 520	17 (2)	99	211	147	38	58	68	23	8	1	1
1886	Magdeburg, außer.	102 644	4 (2)	22	71	111	28	47	41	18	6	2	1
	Neustadt	30 157	4 (1)	20	71	18	8	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	16 025	—	10	5	24	10	5	6	1	—	—	—
	Buckau	16 662	9	43	36 3*	2 4*	— 1*	— 1*	9* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	165 488	17 (3)	95	183	155	46	64	59	19	6	2	1
1887	Magdeburg, außer.	106 985	3 (1)	21	75	146	27	49	38	19	7	2	—
	Neustadt	32 416	2 (1)	18	68	27	7	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	18 325	4 (2)	6	4	45	11	3	5	1	—	—	—
	Buckau.	18 334	2	23	44	21	3	2	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	176 060	11 (4)	68	191	239	48	66	50	20	7	2	—
1888	Magdeburg, außer.	109 238	6 (2)	11	77	165	32	50	34	19	8	2	—
	Neustadt.	34 700	3 (1)	14	54	34	8	14	3	—	—	—	—
	Sudenburg	20 668	4 (1)	5	11	52	8	7	7	—	—	—	—
	Buckau	20 909	2 (1)	15	51	30	8	4	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	185 515	15 (5)	45	193	281	56	75	48	19	8	2	—

(Tabelle 1 Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B.						Klasse A.				
			6 () frei	12	18	24	30	36	36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1889	Magdeburg, außer.	111 663	5 (2)	15	79	156	34	54	29	17	8	2	—
	Neustadt	36 290	4 (2)	16	53	38	10	10	3	—	—	—	—
	Sudenburg	22 539	5 (1)	5	8	54	7	12	7	—	—	—	—
	Buckau	23 018	2	18	62	22	4	9	4	1	—	—	—
	Ganz Magdeburg	193 510	16 (5)	54	202	270	52	85	43	18	8	2	—
1890	Magdeburg, außer.	112 962	5 (2)	14	62	167	41	56	27	17	7	2	—
	Neustadt	37 940	5 (2)	18	48	53	8	11	3	—	—	—	—
	Sudenburg	24 777	5 (1)	7	8	63	8	10	7	—	—	—	—
	Buckau	23 936	2	21	61	27	5	8	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	199 615	17 (5)	60	179	310	62	85	41	17	7	2	—
1891	Magdeburg, außer.	113 286	4 (1)	19	69	176	33	62	27	18	6	2	—
	Neustadt	39 932	4 (2)	20	43	63	6	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	26 675	6 (1)	7	8	65	8	8	7	—	—	—	—
	Buckau	24 076	3	42	62	29	5	5	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	203 969	17 (4)	88	182	333	52	87	41	18	6	2	—
1892	Magdeburg, außer.	114 140	6 (1)	21	73	180	37	57	24	18	5	2	—
	Neustadt	40 832	4 (1)	21	38	69	11	6	3	—	—	—	—
	Sudenburg	26 889	4 (1)	6	8	75	7	11	6	—	—	—	—
	Buckau	28 847	2	21	63	31	7	4	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	205 708	16 (3)	69	182	355	62	78	37	18	5	2	—

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	In Klasse IV sind veranlagt zu Mark							In Klasse III sind veranlagt zu Mark				In Klasse II sind veranlagt zu Mark				In den Klassen II—IV veranlagt
			4	8	12	16	20	24 und höher	zusammen	32 bis 80	80 bis 156	156 bis 192	zusammen	192 bis 228	228 bis 264	300 und höher	zusammen	
			Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betriebe
1893	Magdeburg, außer.	114 451	2	34	90	85	28	50	289	26	8	3	37	1	—	2	3	329
	Neustadt	41 422	1	4	21	27	20	11	84	3	—	—	3	—	—	—	—	87
	Sudenburg	27 130	2	2	26	18	11	16	75	3	—	—	3	—	—	—	—	78
	Buckau	24 406	—	5	11	18	12	8	54	2	—	—	2	—	—	—	—	56
	Ganz Magdeburg	207 409	5	45	148	148	71	85	502	34	8	3	45	1	—	2	3	550[1]
1894	Magdeburg, außer.	114 406	11	47	70	71	25	45	269	25	8	3	36	1	1	2	4	309
	Neustadt	42 318	6	5	19	17	14	8	69	3	—	—	3	—	—	—	—	72
	Sudenburg	27 684	11	2	17	15	11	10	66	5	—	—	5	—	—	—	—	71
	Buckau	25 302	—	3	10	24	10	6	53	1	—	—	1	—	—	—	—	54
	Ganz Magdeburg	209 910	28	57	116	127	60	69	457	34	8	3	45	1	1	2	4	506
1995	Magdeburg, außer.	114 804	5	35	79	73	21	36	149	26	7	3	36	2	1	1	4	289
	Neustadt	43 508	—	9	19	18	10	8	64	3	—	—	3	—	—	—	—	67
	Sudenburg	28 444	5	3	16	18	10	7	59	4	—	—	4	—	—	—	—	63
	Buckau	25 916	—	2	11	23	9	6	51	3	—	—	3	—	—	—	—	54
	Ganz Magdeburg	212 672	10	49	125	132	50	57	423	36	7	3	46	2	1	1	4	473
1896	Magdeburg, außer.	115 116	6	48	63	76	21	31	245	26	9	2	37	2	2	—	4	286
	Neustadt	44 645	2	9	19	19	9	11	69	3	—	—	3	—	—	—	—	72
	Sudenburg	29 254	1	5	21	16	5	7	55	4	—	—	4	—	—	—	—	59
	Buckau	26 630	—	2	8	19	10	8	47	2	—	—	2	—	—	—	—	49
	Ganz Magdeburg	215 645	9	64	111	130	45	57	416	35	9	2	46	2	2	—	4	466
1897	Magdeburg, außer.	116 232	8	41	54	67	28	26	224	27	6	2	35	2	3	—	5	264
	Neustadt	45 832	2	6	15	14	9	11	57	3	—	—	3	—	—	—	—	60
	Sudenburg	30 201	1	6	15	17	7	6	52	5	—	—	5	—	—	—	—	57
	Buckau	26 971	—	3	8	18	8	10	47	1	—	—	1	—	—	—	—	48
	Ganz Magdeburg	219 235	11	86	92	116	52	53	380	36	6	2	44	2	3	—	5	429

[1] Die Endzahlen dieser Tabelle stimmen mit denen in Tabelle 2 während der Jahre 1893—1897 nicht ganz überein. Doch sind die Abweichungen so geringfügig, daß sie die Ergebnisse nicht beeinflussen können.

Tabelle I (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	In Klasse IV sind veranlagt zu Mark							In Klasse III sind veranlagt zu Mark				In Klasse II sind veranlagt zu Mark				In den Klassen II—IV veranlagt
			4	8	12	16	20	24 und höher	zusammen	32 bis 80	80 bis 156	156 bis 192	zusammen	192 bis 228	228 bis 264	300 und höher	zusammen	
			Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betriebe
1898	Magdeburg, außer.	118 518	3	41	61	77	24	22	228	22	13	1	36	2	4	—	6	270
	Neustadt	46 877	2	8	13	14	12	8	57	2	—	—	2	—	—	—	—	59
	Sudenburg	31 027	1	6	14	19	8	7	55	3	2	—	5	—	—	—	—	60
	Buckau	26 850	—	3	9	16	9	9	46	4	—	—	4	—	—	—	—	50
	Ganz Magdeburg	223 272	6	58	97	126	53	46	386	31	15	1	47	2	4	—	6	439
1899	Magdeburg, außer.	121 489	5	46	66	72	25	23	237	27	12	1	40	2	4	—	6	283
	Neustadt	47 409	3	11	13	11	11	8	57	2	—	—	2	—	—	—	—	59
	Sudenburg	31 305	4	10	17	20	5	9	65	4	—	—	4	—	—	—	—	69
	Buckau	26 556	1	6	12	14	7	9	49	1	—	—	1	—	—	—	—	50
	Ganz Magdeburg	226 759	13	73	108	117	48	49	408	34	12	1	47	2	4	—	6	461
1900	Magdeburg, außer.	124 227	7	43	70	73	22	27	242	26	12	1	39	1	4	—	5	286
	Neustadt	47 610	3	9	10	13	10	8	53	3	—	—	3	—	—	—	—	56
	Sudenburg	31 187	3	12	17	19	5	8	64	3	2	—	5	—	—	—	—	69
	Buckau	26 171	2	2	13	17	7	9	50	2	—	—	2	—	—	—	—	52
	Ganz Magdeburg	229 195	15	66	110	122	44	52	409	34	14	1	49	1	4	—	5	463
1901	Magdeburg, außer.	124 855	6	38	75	71	19	22	231	34	11	—	45	1	4	1	6	282
	Neustadt	47 324	2	10	10	11	8	9	50	3	—	—	3	—	—	—	—	53
	Sudenburg	30 894	4	13	15	14	4	7	57	3	1	—	4	—	—	—	—	61
	Buckau	25 320	2	8	9	17	8	7	51	1	—	—	1	—	—	—	—	52
	Ganz Magdeburg	228 269	14	69	109	113	39	45	389	41	12	—	53	1	4	1	6	448
1902	Magdeburg, außer.	125 490	7	40	73	68	26	23	237	31	10	1	42	—	3	1	4	283
	Neustadt	47 252	2	12	7	13	8	8	50	3	—	—	3	—	—	—	—	53
	Sudenburg	31 007	2	14	15	14	7	6	58	3	1	—	4	—	—	—	—	63
	Buckau	24 805	2	6	9	19	6	6	48	1	—	—	1	—	—	—	—	49
	Ganz Magdeburg	228 554	13	72	104	114	47	43	393	38	11	1	50	—	3	1	4	448

Tabelle 2. Verteilung der Geschäfte nach ihrer Art.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1877	Magdeburg, außer[1]		61	8	52	35	28	15	8	2	5	1	218
	Neustadt		28	—	65	4	34	3	17	5	4	—	157
	Sudenburg		12	—	7	—	13	1	4	1	—	—	38
	Buckau		33	9	7	6	14	13	3	1	—	—	86
	Ganz Magdeburg		134	17	131	45	89	32	32	9	9	1	499
1878	Magdeburg, außer.		74	6	55	36	38	15	13	5	7	1	245
	Neustadt		29	—	62	4	39	3	22	2	4	—	165
	Sudenburg		13	—	9	—	14	1	3	1	—	—	41
	Buckau		32	5	7	9	21	10	4	1	—	—	89
	Ganz Magdeburg		148	11	133	49	107	29	42	9	11	1	540
1879	Magdeburg, außer.		86	6	53	40	38	14	15	4	6	1	265
	Neustadt		29	—	57	3	40	3	25	2	4	—	163
	Sudenburg		15	1	7	—	14	1	3	—	—	—	41
	Buckau		42	3	7	10	23	11	4	1	1	—	103
	Ganz Magdeburg		172	10	124	53	115	29	47	8	11	3	572
1880	Magdeburg, außer.	86 905	103	10	60	40	36	14	16	4	5	3	291
	Neustadt	27 090	29	—	53	3	41	3	24	2	3	—	158
	Sudenburg	10 634	14	1	9	—	14	1	4	—	2	—	45
	Buckau	12 506	36	2	9	9	23	9	5	1	—	—	94
	Ganz Magdeburg	137 135	182	13	131	52	114	27	49	7	10	3	588

[1] Die Bezeichnung „Magdeburg außer" in der ersten Zeile jeder Rubrik umfaßt M.-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1881	Magdeburg, außer.		105	13	54	42	33	13	17	4	7	3	291
	Neustadt		33	—	51	3	36	2	21	2	3	—	151
	Sudenburg		14	1	10	—	14	1	4	—	1	—	45
	Buckau		40	1	8	8	21	9	7	1	—	—	95
	Ganz Magdeburg		192	15	123	53	104	25	49	7	11	3	582
1882	Magdeburg, außer.		115	8	63	42	33	13	18	3	7	2	304
	Neustadt		32	—	59	3	34	2	21	2	1	—	154
	Sudenburg		18	—	11	—	11	4	6	—	—	—	50
	Buckau		35	2	10	8	26	8	6	1	—	—	96
	Ganz Magdeburg		200	10	143	53	104	27	51	6	8	2	604
1883	Magdeburg, außer.		119	12	76	42	40	13	27	3	8	3	343
	Neustadt		30	—	56	3	37	2	21	2	—	—	151
	Sudenburg		12	—	10	—	14	4	6	—	—	—	46
	Buckau		38	—	10	7	23	8	8	1	1	—	96
	Ganz Magdeburg		199	12	152	52	114	27	62	6	9	3	636
1884	Magdeburg, außer.		130	8	85	42	41	11	27	4	9	6	363
	Neustadt		23	—	56	3	29	5	20	4	2	1	143
	Sudenburg		14	1	10	—	15	4	8	—	—	—	52
	Buckau		35	—	11	6	27	6	7	1	—	—	93
	Ganz Magdeburg		202	9	162	51	112	26	62	9	11	7	651

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank				Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
									sonstigen Nebengewerben				
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1885	Magdeburg, außer.	99 548	153	9	67	42	34	12	26	4	12 u. 1 Fil.	7	366
	Neustadt	29 180	26	—	57	3	28	5	17	4	1	1	142
	Sudenburg	14 743	20	1	8	—	12	4	8	1	1	—	55
	Buckau	16 049	38	—	14	5	26	3	7	2	—	—	95
	Ganz Magdeburg	159 520	237	10	146	50	100	24	58	11	14	8	658
1886	Magdeburg, außer.	102 644	154	8	66	41	29	10	24	3	12 u. 2 Fil.	8	355
	Neustadt	30 157	21	—	65	1	28	26	—	1	1	1	144
	Sudenburg	16 025	23	1	12	—	15	3	4	2	1	—	61
	Buckau	16 662	37	—	20	5	27	5	3	1	1	—	99
	Ganz Magdeburg	165 488	235	9	163	47	99	17	58	7	15	9	659
1887	Magdeburg, außer.	106 985	186	8	66	39	28	12	29	5	15 u. 4 Fil.	6	394
	Neustadt	32 416	27	—	57	2	26	—	23	—	1	1	137
	Sudenburg	18 325	36	1	13	—	15	3	7	2	—	—	77
	Buckau	18 334	41	1	20	3	29	—	5	—	1	—	100
	Ganz Magdeburg	176 060	290	10	156	44	98	15	64	7	17	7	708
1888	Magdeburg, außer.	109 238	193	7	64	35	28	8	39	4	14 u. 8 Fil.	10	402
	Neustadt	34 700	39	—	51	2	17	—	19	—	1	1	130
	Sudenburg	20 668	49	1	14	2	11	3	14	1	1	—	96
	Buckau	20 909	52	1	21	3	27	—	9	—	1	—	114
	Ganz Magdeburg	185 515	333	9	150	42	83	11	81	5	17	11	742

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1889	Magdeburg, außer.	111 663	183	4	79	32	29	7	40	2	14 u. 4 Fil.	10	400
	Neustadt	36 290	34	—	54	2	16	—	26	—	1	1	134
	Sudenburg	22 539	46	1	17	2	10	3	16	1	1	—	97
	Buckau	23 018	53	1	23	4	29	—	12	—	1	—	123
	Ganz Magdeburg	193 510	316	6	173	40	84	10	94	3	17	11	754
1890	Magdeburg, außer.	112 962	184	3	83	32	27	7	37	3	16 u. 8 Fil.	9 u. 2 Fil.	401
	Neustadt	37 940	49	—	50	2	17	—	29	—	1	1	149
	Sudenburg	24 777	50	1	17	2	13	3	22	1	1 u. 1 Fil.	—	110
	Buckau	23 936	62	1	26	3	24	—	11	—	2	—	129
	Ganz Magdeburg	199 615	345	5	176	39	81	10	99	4	20	10	789
1891	Magdeburg, außer.	113 286	196 u. 2 Fil.	2	93	31	27	7	34	3	17 u. 11 Fil.	9 u. 2 Fil.	419
	Neustadt	39 932	52	—	48	2	17	—	30	—	3 u. 1 Fil.	1	153
	Sudenburg	26 675	57	1	21	2	10	3	14	1	2 u. 1 Fil.	—	111
	Buckau	24 076	56	1	26	3	28	—	15	—	3	—	132
	Ganz Magdeburg	203 969	361	4	188	38	82	10	93	4	25	10	815
1892	Magdeburg, außer.	114 140	205 u. 2 Fil.	4	86	25	27	8	30	3	23 u. 7 Fil.	10 u. 2 Fil.	421
	Neustadt	40 832	53	—	42	2	19	—	26	—	4	1	147
	Sudenburg	26 889	61	—	21	3	12	2	16	1	5	—	121
	Buckau	28 847	58	—	26	4	27	—	15	—	2	—	132
	Ganz Magdeburg	205 708	377	4	175	34	85	10	87	4	34	11	821

Tabelle 2 (Fortsetzung). Verteilung der Betriebe nach ihrer Art.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Es sind vorhanden: reine Geschäfte in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit sonst. Nebengewerben in Kl.				Es sind vorhanden: Spezialgeschäfte in Klasse				Summe aller Geschäfte in Klasse			
			IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	IV-II
1893	Magdeburg, außer.	114 451	227	19	1	247	31	6	—	37	22	2	2	26	18	10	—	28	298	37	3	338
	Neustadt	41 422	43	1	—	44	15	1	—	16	19	—	—	19	2	1	—	3	79	3	—	82
	Sudenburg	27 130	44	2	—	46	16	1	—	17	11	—	—	11	5	1	—	6	76	4	—	80
	Buckau	24 406	31	2	—	33	19	—	—	19	3	—	—	3	—	—	—	—	53	2	—	55
	Ganz Magdeburg	207 409	345	24	1	370	81	8	—	89	55	2	2	59	25	12	—	37	506	46	3	555[1]
1894	Magdeburg, außer.	114 406	190	18	1	209	33	4	—	37	17	2	3	22	22	10	—	32	262	34	4	300
	Neustadt	42 318	38	1	—	39	16	1	—	17	11	—	—	11	3	1	—	4	68	3	—	71
	Sudenburg	27 684	38	3	—	41	13	1	—	14	11	—	—	11	3	1	—	4	65	5	—	70
	Buckau	25 302	26	1	—	27	19	—	—	19	4	—	—	4	1	—	—	1	50	1	—	51
	Ganz Magdeburg	209 910	292	23	1	316	81	6	—	87	43	2	3	48	29	12	—	41	445	43	4	492
1895	Magdeburg, außer.	114 804	195	21	—	217	25	1	—	26	15	3	3	21	23	10	—	33	258	35	4	297
	Neustadt	43 508	31	1	—	32	15	1	—	16	13	—	—	13	4	1	—	5	63	3	—	66
	Sudenburg	28 444	38	3	—	41	11	—	—	11	7	—	—	7	3	1	—	4	59	4	—	63
	Buckau	25 916	34	1	—	35	14	2	—	16	3	—	—	3	—	—	—	—	51	3	—	54
	Ganz Magdeburg	212 672	298	26	1	325	65	4	—	69	38	3	3	44	30	12	—	42	431	45	4	480
1896	Magdeburg, außer.	115 116	179	19	1	199	26	1	—	27	17	5	3	25	20	10	—	30	242	35	4	281
	Neustadt	44 645	29	1	—	30	18	1	—	19	14	—	—	14	6	1	—	7	67	3	—	70
	Sudenburg	29 254	39	3	—	42	10	1	—	11	5	—	—	5	3	—	—	3	57	4	—	61
	Buckau	26 630	28	—	—	28	13	2	—	15	5	—	—	5	—	—	—	—	46	2	—	48
	Ganz Magdeburg	215 645	275	23	1	299	67	5	—	72	41	5	3	49	29	11	—	40	412	44	4	460
1897	Magdeburg, außer.	116 232	164	18	1	183	22	1	—	23	16	4	4	24	22	11	—	33	224	34	5	263
	Neustadt	45 832	25	—	—	25	16	2	—	18	10	—	—	10	6	1	—	7	57	3	—	60
	Sudenburg	30 201	36	4	—	40	10	1	—	11	3	—	—	3	4	—	—	4	53	5	—	58
	Buckau	26 971	27	1	—	28	14	—	—	14	3	—	—	3	1	—	—	1	45	1	—	46
	Ganz Magdeburg	219 235	252	23	1	276	62	4	—	66	32	4	4	40	33	12	—	45	379	43	5	427

[1] Vgl. die Anmerkung zu Tabelle 1.

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Es sind vorhanden: reine Geschäfte in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit sonst. Nebengewerben in Kl.				Es sind vorhanden: Spezialgeschäfte in Klasse				Summe aller Geschäfte in Klasse			
			IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	IV-II
1898	Magdeburg, außer.	118 518	160	17	6	183	26	2	—	28	16	2	—	18	26	15	—	41	228	36	6	270
	Neustadt	46 877	25	—	—	25	17	2	—	19	12	—	—	12	3	—	—	3	57	2	—	59
	Sudenburg	30 027	36	4	—	40	10	1	—	11	—	—	—	5	4	—	—	4	55	5	—	60
	Buckau	26 850	26	2	—	28	13	1	—	14	4	—	—	4	3	1	—	4	46	4	—	50
	Ganz Magdeburg	223 272	247	23	6	276	66	6	—	72	37	2	—	39	36	16	—	52	386	47	6	439
1899	Magdeburg, außer.	121 480	169	18	6	193	18	3	—	21	23	1	—	24	27	18	—	45	237	40	6	283
	Neustadt	47 409	27	—	—	27	15	1	—	16	12	—	—	12	3	1	—	4	57	2	—	59
	Sudenburg	31 305	41	3	—	44	12	1	—	13	7	—	—	7	5	—	—	5	65	4	—	69
	Buckau	26 556	27	1	—	28	14	—	—	14	4	—	—	4	4	—	—	4	49	1	—	50
	Ganz Magdeburg	226 759	264	22	6	292	59	5	—	64	46	1	—	47	39	19	—	58	408	47	6	461
1900	Magdeburg, außer.	124 227	168	18	5	191	21	3	—	24	21	—	—	21	32	18	—	50	242	39	5	286
	Neustadt	47 610	27	1	—	28	15	1	—	16	9	—	—	9	2	1	—	3	53	3	—	56
	Sudenburg	31 187	36	4	—	40	14	1	—	15	10	—	—	10	4	—	—	4	64	5	—	69
	Buckau	26 171	28	1	—	29	14	—	—	14	4	—	—	4	4	1	—	5	50	2	—	52
	Ganz Magdeburg	229 195	259	24	5	288	64	5	—	69	44	—	—	44	42	20	—	62	409	49	5	463
1901	Magdeburg, außer.	124 731	160	21	4	185	18	3	—	21	26	2	1	29	27	19	1	47	231	45	6	282
	Neustadt	47 324	26	1	—	27	12	1	—	13	10	—	—	10	2	1	—	3	50	3	—	53
	Sudenburg	30 894	33	3	—	36	10	1	—	11	11	—	—	11	3	—	—	3	57	4	—	61
	Buckau	25 320	28	1	—	29	14	—	—	14	3	—	—	3	6	—	—	6	51	1	—	52
	Ganz Magdeburg	228 269	247	26	4	277	54	5	—	59	50	2	1	53	38	20	1	59	389	53	6	448
1902	Magdeburg, außer.	125 490	162	20	3	185	18	2	—	20	23	2	—	25	34	18	1	53	237	42	4	283
	Neustadt	47 252	23	2	—	25	12	1	—	13	13	—	—	13	2	—	—	2	50	3	—	53
	Sudenburg	31 007	29	3	—	32	11	1	—	12	16	—	—	16	3	—	—	3	59	4	—	63
	Buckau	24 805	24	1	—	25	14	—	—	14	5		—	5	5	—	—	5	48	1	—	49
	Ganz Magdeburg	228 554	238	26	3	267	55	4	—	59	57	2	—	59	44	18	1	63	394	50	4	448

Tabelle 3. Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge nach Steuerklassen und -Sätzen in Mark.

Jahr	Gebiet	Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse IV nach den Sätzen von							Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse III nach den Sätzen von				Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse II nach den Sätzen von				Zusammen II IV
		4 Mk.	8 Mk.	12 Mk.	16 Mk.	20 Mk.	24 Mk. und höher	Zusammen	32 bis 80 Mk.	80 bis 156 Mk.	156 bis 192 Mk.	Zusammen	192 bis 228 Mk.	228 bis 264 Mk.	300 Mk. und höher	Zusammen	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1893	Magdeburg	8	272	1080	1360	560	1233	4513	1520	1284	360	3164	192	—	936	1128	8805
	Neustadt	4	32	252	432	400	316	1436	136	—	—	136	—	—	—	—	1572
	Sudenburg	8	16	312	288	220	482	1326	184	—	—	184	—	—	—	—	1510
	Buckau	—	40	132	288	240	204	904	88	—	—	88	—	—	—	—	992
	Ganz Magdeburg	20	360	1776	2368	1420	2235	8179	1928	1284	360	3572	192	—	936	1128	12 879
1894	Magdeburg	44	376	840	1136	500	1244	4140	1516	1080	386	2932	192	228	1044	1464	8536
	Neustadt	12	40	228	272	280	272	1104	144	—	—	144	—	—	—	—	1248
	Sudenburg	24	16	204	240	220	280	948	290	—	—	290	—	—	—	—	1274
	Buckau	—	24	120	384	200	204	932	64	—	—	64	—	—	—	—	996
	Ganz Magdeburg	80	456	1392	2032	1200	2000	7160	2014	1080	336	3430	192	228	1044	1464	12 054
1895	Magdeburg	20	280	948	1168	420	952	3788	1548	840	528	2916	336	228	738	1302	8006
	Neustadt	—	72	228	288	200	240	1028	168	—	—	168	—	—	—	—	1196
	Sudenburg	12	24	192	288	200	164	880	282	—	—	232	—	—	—	—	1112
	Buckau	—	16	132	368	180	148	844	140	—	—	140	—	—	—	—	984
	Ganz Magdeburg	32	392	1500	2112	1000	1504	6540	2088	840	528	3456	336	228	738	1302	11 298
1896	Magdeburg	24	384	756	1216	420	816	3616	1494	948	528	2970	384	492	—	876	7462
	Neustadt	8	72	228	304	180	310	1102	160	—	—	160	—	—	—	—	1262
	Sudenburg	4	40	252	256	100	188	840	208	—	—	208	—	—	—	—	1048
	Buckau	—	16	96	304	200	244	860	104	—	—	104	—	—	—	—	964
	Ganz Magdeburg	36	512	1332	2080	900	1558	6419	1966	948	528	3442	384	492	—	876	10 738
1897	Magdeburg	28	328	648	1072	560	697	3333	1652	720	360	2732	384	684	—	1068	7133
	Neustadt	8	48	180	224	180	316	956	168	—	—	168	—	—	—	—	1124
	Sudenburg	4	48	180	272	140	172	816	280	—	—	280	—	—	—	—	1096
	Buckau	—	24	96	288	160	297	865	72	—	—	72	—	—	—	—	937
	Ganz Magdeburg	40	448	1104	1856	1040	1482	5970	2172	720	360	3252	384	684	—	1068	10 290

Tabelle 4 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse IV nach den Sätzen von							Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse III nach den Sätzen von				Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse II nach den Sätzen von				Zusammen II—IV
		4 Mk.	8 Mk.	12 Mk.	16 Mk.	20 Mk.	24 Mk. und höher	Zusammen	32 bis 80 Mk.	80 bis 156 Mk.	156 bis 192 Mk.	Zusammen	192 bis 228 Mk.	228 bis 264 Mk.	300 Mk. und höher	Zusammen	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1898	Magdeburg	12	328	732	1232	480	572	3356	1210	1305	192	2707	384	948	—	1332	7395
	Neustadt	8	64	156	224	240	232	924	84	—	—	84	—	—	—	—	1008
	Sudenburg	4	48	168	304	160	196	880	136	176	—	312	—	—	—	—	1192
	Buckau	—	24	108	256	180	248	816	222	—	—	222	—	—	—	—	1038
	Ganz Magdeburg	24	464	1164	2016	1060	1248	5976	1652	1481	192	3325	384	948	—	1332	10 663
1899	Magdeburg	20	368	792	1152	500	648	3480	1474	1221	192	2887	384	948	—	1332	7699
	Neustadt	12	88	156	176	220	208	860	88	—	—	88	—	—	—	—	948
	Sudenburg	16	80	204	320	100	256	976	172	—	—	172	—	—	—	—	1148
	Buckau	4	48	144	224	140	224	804	64	—	—	64	—	—	—	—	868
	Ganz Magdeburg	52	584	1296	1872	960	1356	6120	1798	1221	192	3211	384	948	—	1332	10 663
1900	Magdeburg	28	344	840	1168	440	764	3584	1370	1157	192	2719	192	984	—	1176	7479
	Neustadt	12	72	120	208	200	200	812	128	—	—	128	—	—	—	—	940
	Sudenburg	12	96	204	304	100	232	948	144	184	—	328	—	—	—	—	1276
	Buckau	8	16	156	272	140	244	836	104	—	—	104	—	—	—	—	940
	Ganz Magdeburg	60	528	1320	1952	880	1440	6180	1746	1341	192	3279	192	984	—	1176	10 635
1901	Magdeburg	24	304	900	1136	380	588	3332	1702	1080	—	2782	180	984	300	1464	7578
	Neustadt	8	80	120	176	160	224	768	132	—	—	132	—	—	—	—	900
	Sudenburg	16	104	180	224	80	200	804	144	88	—	232	—	—	—	—	1036
	Buckau	8	64	108	272	160	192	804	56	—	—	56	—	—	—	—	860
	Ganz Magdeburg	56	552	1308	1808	780	1204	5708	2034	1168	—	3202	180	984	300	1464	10 374
1902	Magdeburg	28	320	876	1088	520	616	3448	1584	1032	156	2772	—	756	444	1200	7420
	Neustadt	8	96	84	208	160	204	760	136	—	—	136	—	—	—	—	896
	Sudenburg	8	120	180	224	140	164	836	144	80	—	224	—	—	—	—	1060
	Buckau	8	48	108	304	120	172	760	48	—	—	48	—	—	—	—	808
	Ganz Magdeburg	52	584	1248	1824	940	1156	5804	1912	1112	156	3180	—	756	444	1200	10 184

Tabelle 4. Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge nach Steuerklassen und der Art der Betriebe.

Jahr	Gebiet	Reine Geschäfte in Klasse				Geschäfte mit Schanktonzession in Klasse				Geschäfte mit and. Nebengewerben in Klasse				Spezialgeschäfte in Klasse				Sa. des Gewerbesteuersolls in den einz. Klassen			Gesamtsumme
		IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1898	Magdeburg	2216	1004	1332	4552	452	213		665	256	152		408	432	1338	—	1770	3356	2707	1332	7 395
	Neustadt	356	—	—	356	344	84	—	428	188	—	—	188	36	—	—	36	924	84	—	1 008
	Sudenburg	500	264	-	764	232	48	—	280	80	—	—	80	68	—	—	68	880	312	—	1 192
	Buckau	416	104	—	520	264	48	—	312	80	—	—	80	56	70	—	126	816	222	—	1 038
	Ganz Magdeburg	3488	1372	1332	6192	1292	393	—	1685	604	152	—	756	592	1408	—	2000	5976	3325	1332	10 633
1899	Magdeburg	2280	1048	1332	4660	308	261	—	569	352	32	—	384	540	1546	—	2086	3480	2887	1332	7 699
	Neustadt	348	—	—	348	296	48	—	344	180	—	—	180	36	40	—	76	860	88	-	948
	Sudenburg	520	124	—	644	260	48	—	308	104	—	—	104	92	—	—	92	976	172	-	1 148
	Buckau	424	64	—	488	248	—	—	248	76	—	—	76	56	—	—	56	804	64	—	868
	Ganz Magdeburg	3572	1236	1332	6140	1112	357	—	1469	712	32	—	744	724	1586	—	2310	6120	3211	1332	10 663
1900	Magdeburg	2304	924	1176	4404	356	273	—	629	332	—	—	332	592	1522	—	2114	3584	2719	1176	7 479
	Neustadt	380	40	—	420	268	48	—	316	144	—	—	144	20	40	—	60	812	128	—	940
	Sudenburg	444	280	-	724	288	48	—	336	148	—	—	148	68	—	—	68	948	328	—	1 276
	Buckau	448	56	-	504	248	—	—	248	76	—	—	76	64	48	—	112	836	104	—	940
	Ganz Magdeburg	3576	1300	1176	6052	1160	369	–	1529	700	—	—	700	744	1610	—	2354	6180	3279	1176	10 635
1901	Magdeburg	2176	1068	1020	4264	276	212	—	488	396	144	180	720	484	1358	264	2106	3332	2782	1464	7 578
	Neustadt	372	40	—	412	232	48	—	280	144	—	—	144	20	44		64	768	132	—	900
	Sudenburg	380	184	—	564	224	48	—	272	148	—	—	148	52	—	—	52	804	232	—	1 036
	Buckau	400	56	-	456	252	—	—	252	52	—	—	52	100	—	—	100	804	56	—	860
	Ganz Magdeburg	3328	1348	1020	5696	984	308	–	1292	740	144	180	1064	656	1402	264	2322	5708	3202	1464	10 374
1902	Magdeburg	2156	1168	936	4260	272	104	–	376	376	144	—	520	644	1356	264	1964	3448	2772	1200	7 420
	Neustadt	316	88	—	404	236	48	—	284	188	-	—	188	20	—	—	20	760	136	—	896
	Sudenburg	336	176	—	512	220	48	—	268	232	—	—	232	48	—	—	48	836	224	—	1 060
	Buckau	364	48	—	412	220	-	-	220	84	—	—	84	92	—	—	92	700	48	—	808
	Ganz Magdeburg	3172	1480	936	5588	948	200	–	1148	880	144	—	1024	804	1356	264	2124	5804	3180	1200	10 184

Ein Blick auf das Tabellenwerk zeigt, daß die Beobachtungsperiode durch das Jahr 1893 scharf geschieden wird. Bis 1893 steigt die Zahl der Geschäfte ununterbrochen, im Jahre 1893 ist dagegen die Zahl stark vermindert und von dann ab zeigt sie auch keine gleichmäßige Entwickelung. Ihren Grund hat diese Trennung in der Änderung der Gewerbesteuergesetzgebung, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 herbeigeführt wurde.

Aus den Tabellen, die die Magdeburger Kolonialwarengeschäfte während des Zeitraumes von 1877—1892 veranschaulichen, wollen wir hier nur auf die Gesamtzahlen hinweisen.

In Magdeburg wurden nach den Gewerbesteuerlisten im Jahre 1877 499 Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte gezählt, im Jahre 1892 aber 821, sodaß eine Vermehrung der Geschäfte um 322 stattgefunden hat oder von 1880 auf 1892 eine Vermehrung um 223 Geschäfte. Dieses Anwachsen der Geschäfte entspricht im großen und ganzen der Zunahme der Bevölkerung. Im Jahre 1880 kamen auf 1 Kolonialwarengeschäft 235 Einwohner, im Jahre 1892 250. Abweichende Verhältnisse haben wir aber auch schon während dieses Zeitraumes in den einzelnen Stadtteilen. In Magdeburg-Altstadt wachsen die Geschäfte von 218 im Jahre 1877 auf 421 im Jahre 1892, dagegen macht sich in Neustadt bereits eine kleine Abnahme bemerkbar (von 157 vermindern sich die Geschäfte auf 147), die auf die Existenz des Konsumvereins Neustadt zurückzuführen ist, während die beiden anderen Vorstädte Sudenburg und Buckau nicht unerhebliche Zunahmen aufweisen, von 38 auf 121 und von 86 auf 132. Fast in das Ende dieser Periode fällt die Arbeit von Bayerdörffer. Wenn B. auch bereits auf die Ausdehnung des Konsumvereins Neustadt hinweist, so läßt seine Arbeit doch nicht auf eine ungünstige Lage des damaligen Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandels schließen. Damit stehen auch die eben angeführten Zahlen im Einklang. Lassen sich auch die Ergebnisse der Jahre 1893—1902 nicht unmittelbar mit den eben geschilderten vergleichen, so weisen sie doch darin unzweifelhaft Abweichungen auf, daß wir für die letzten zehn Jahre keine der in der vorhergehenden Periode entsprechende Zunahme der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte feststellen können.

Das preußische Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1891 (das am 1. April 1893 in Kraft trat) sucht vor allem dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, indem es, weit mehr als dies unter der früheren Gewerbesteuergesetzgebung der Fall war, kleinere und kleinste Betriebe von der Gewerbesteuer frei

läßt (alle Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht), die größeren und leistungsfähigeren Betriebe dagegen schärfer heranzieht. Die Begründung zum Entwurf des Gewerbesteuergesetzes[1] schätzte die Zahl der überhaupt zu befreienden Betriebe bereits auf mindestens ein Drittel der damals gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe.

Unter diesen Verhältnissen wird es leicht erklärlich, daß wir an der Hand der Gewerbesteuerlisten für das Jahr 1893 nur noch 555 Kolonialwaren-Kleinhandelsbetriebe gegen 821 im Jahre 1892 nachweisen können. Wenn die Gesamtzahl aller Kolonialwarengeschäfte noch bis zum Jahre 1897 immer weiter zurückging, so läßt sich daraus, soweit wir das übersehen können, kein Rückschluß auf die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels ziehen, vielmehr ist der Rückgang in der Zahl der besteuerten Geschäfte auf die Veranlagung zurückzuführen, die erst im Verlaufe einiger Jahre der Änderung der gesetzlichen Grundlagen durch allmähliche Ausscheidung der nicht genügend leistungsfähigen Betriebe zu ihrem Rechte verhelfen konnte. Darauf weist schon folgende Tatsache hin: Während im Jahre 1893 noch 502 Geschäfte in der Steuerklasse IV veranlagt worden waren, betrug deren Zahl im Jahre 1897 nur noch 380, was einen Ausfall von 122 Geschäften bedeutet. Zur gleichen Zeit verminderte sich aber die Gesamtzahl der besteuerten Geschäfte nur um 121 Betriebe. Der Rückgang in der Zahl aller Betriebe entfällt also ganz auf die IV. Steuerklasse. Diese Betriebe entziehen sich mit ihrem Ausscheiden aus den Gewerbesteuerlisten für uns der statistischen Erfassung. Einen Schluß auf ihre wirtschaftliche Lage läßt diese Tatsache aber nicht zu, wenn man ihnen nicht die Befreiung von der Steuer als einen Vorteil anrechnen will. Nimmt man unter Berücksichtigung der eben dargelegten Verhältnisse das Jahr 1897 als Ausgangspunkt, so läßt sich für die letzten fünf Jahre eine Zunahme der Geschäfte festsetzen.

Insgesamt waren zur Gewerbesteuer veranlagt:

1893:	*550* Betriebe	1898:	439 Betriebe
1894:	*506* "	1899:	461 "
1895:	*473* "	1900:	463 "
1896:	*466* "	1901:	448 "
1897:	429 "	1902:	448

[1] Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1890/91, erster Band, Aktenstück Nr. 13, Seite 545.

Von diesen Betrieben entfielen auf:

	Magdeburg-A.[1]	die Vororte[2]
1893	*329*	*221*
1894	*309*	*197*
1895	*289*	*184*
1896	*286*	*180*
1897	264	165
1898	270	169
1899	283	178
1900	286	177
1901	282	166
1902	283	165

oder getrennt in den Vorstädten:

	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	*87*	*78*	*56*
1894	*72*	*71*	*54*
1895	*67*	*63*	*54*
1896	*72*	*59*	*49*
1897	60	57	48
1898	59	60	50
1899	59	69	50
1900	56	69	52
1901	53	61	52
1902	53	63	49

Eine nähere Beleuchtung erfahren diese Ziffern durch ihre Zerlegung in die Teilzahlen für die einzelnen Steuerklassen IV—II. Es waren veranlagt (in ganz Magdeburg):

	in Klasse IV	in Klasse III	in Klasse II
1893	*502*	*45*	*3*
1894	*457*	*45*	*4*
1895	*423*	*46*	*4*
1896	*416*	*46*	*4*
1897	380	44	5
1898	386	47	6
1899	408	47	6
1900	409	49	5
1901	389	53	6
1902	393	50	4

[1] Magdeburg-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.
[2] Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Die letzten Tabellen bestätigen, daß der Rückgang, den die Gesamtzahl der gewerbesteuerpflichtigen Kolonialwaren-Kleinhandelsbetriebe in den Jahren 1893—1902 erlitten hat, allein auf die Klasse IV entfällt und daß — bei Nichtberücksichtigung der Jahre 1893—1896 in Steuerklasse IV — in allen Klassen eine Zunahme der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe nachzuweisen ist, am stärksten in den Steuerklassen III und IV, weniger in Klasse II.

Allerdings verläuft die Entwickelung in Magdeburg-Altstadt und in den Vorstädten nicht ganz parallel. Die Zunahme der Geschäfte in den Vorstädten hält nicht mit der in Magdeburg-Altstadt gleichen Schritt, sondern schreitet langsamer vorwärts. In Neustadt hat sogar in Klasse IV eine fortgesetzte Abnahme die ganze Periode hindurch stattgefunden, was auf die dort dominierende Stellung des Konsumvereins zurückzuführen sein dürfte.

Es betrug die Anzahl der Kolonialwaren-Detailgeschäfte:

1. in Magdeburg-Altstadt:

	in Klasse IV	in Klasse III	in Klasse II
1893	*289*	*37*	*3*
1894	*269*	*36*	*4*
1895	*249*	*36*	*4*
1896	*245*	*37*	*4*
1897	224	35	5
1898	228	36	6
1899	237	40	6
1900	242	39	5
1901	231	45	6
1902	237	42	4

2. in den Vorstädten[1]:

	a) Neustadt		b) Sudenburg		c) Buckau	
	IV	III	IV	III	IV	III
1893	84	3	75	3	54	2
1894	69	3	66	5	53	1
1895	64	3	59	4	51	3
1896	69	3	55	4	47	2
1897	57	3	52	5	47	1
1898	57	2	55	5	46	4
1899	57	2	65	4	49	1
1900	53	3	64	5	50	2
1901	50	3	57	4	51	1
1902	50	3	58	4	48	1

[1] In den Vorstädten sind nur in den Klassen IV und III veranlagte Kolonialwarengeschäfte vorhanden.

Hat die Zunahme der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe mit der Bevölkerungszunahme gleichen Schritt gehalten? Hat sie diese überholt oder ist sie hinter ihr zurückgeblieben?

Aus den bereits erörterten Gründen wollen wir für die Beantwortung dieser Fragen nur die Jahre 1897—1902 heranziehen. Da ergibt sich dann folgendes.

Im Jahre 1897 hatte ganz Magdeburg 219235 Einwohner. Gewerbesteuerpflichtige Kolonialwarengeschäfte waren 429 vorhanden. Es kamen sonach auf ein Geschäft 511 Einwohner. Im Jahre 1898 stieg die Einwohnerzahl auf 223272, die Zahl der Geschäfte auf 439, sodaß auf 1 Geschäft 508 Einwohner entfielen. Im Jahre 1899 kamen auf 1 Geschäft 491, im Jahre 1900 495, im Jahre 1901 509 und im Jahre 1902 510 Einwohner. Danach hat die Zunahme der gewerbesteuerpflichtigen Geschäfte mit der Zunahme der Bevölkerung ungefähr gleichen Schritt gehalten. In den einzelnen Stadtgebieten ist freilich das Verhältnis der Einwohnerzahl zu den Kolonialwarengeschäften verschieden. Es kamen auf ein Geschäft Einwohner in:

	Magdeburg-Altstadt	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1897	440	764	530	562
1898	439	791	517	539
1899	429	803	454	531
1900	434	850	452	503
1901	442	893	506	487
1902	443	891	492	506

Diese Reihen zeigen, daß die Entwickelung in der Neustadt den Kolonialwarenhandlungen wenig Raum mehr bietet. Die Geschäfte haben im Verhältnis zur Bevölkerung in diesem Stadtteil so stark abgenommen, daß auf ein steuerpflichtiges Geschäft doppelt soviel Einwohner kommen, als in Magdeburg-Altstadt. Die Erklärung hierfür liegt nahe. Von der Neustadt aus hat der Konsumverein Neustadt seine Tätigkeit begonnen und in der Neustadt hat er noch heute mit 12 Lagern die Hälfte seines Absatzes von insgesamt 5500000 Mk. (inkl. Absatz von Backwaren) zu verzeichnen.

In Sudenburg und Buckau haben wir dagegen ein nicht unbeträchtliches Zurückbleiben der Bevölkerungszunahme hinter der Zunahme der Zahl der Kolonialwarengeschäfte. Dieses Ergebnis erhält seine volle Bedeutung erst durch die Würdigung der Tatsache, daß die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe nur einen Teil aller Kolonialwarengeschäfte ausmachen. Es ist uns nicht möglich, für die letzten

fünf Jahre das Verhältnis der steuerpflichtigen Betriebe zu den nicht steuerpflichtigen anzugeben. Doch glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß sich das Verhältnis seit 1895 nicht wesentlich geändert hat — wenigstens nicht nach der Richtung hin, daß etwa die Zahl der nicht gewerbesteuerpflichtigen Betriebe abgenommen hätte. Für das Jahr 1895 bieten uns aber die dankenswerten Untersuchungen von Dr. Heinrich Silbergleit, dem früheren Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg, äußerst lehrreiche Ergebnisse[1]. Danach betrug der Anteil der steuerpflichtigen Betriebe an den Betrieben überhaupt: im Kleinhandel mit Material- und Kolonialwaren 68,1 %, im Viktualienhandel 39,8 % und im Butter- und Eierhandel 33,3 %.

Wir können also unser Gesamturteil dahin zusammenfassen, daß aus den Zahlen der Kolonialwarengeschäfte allein nicht der Schluß gezogen werden kann, daß sich ihre wirtschaftliche Lage verschlechtert habe. Gerade dieser Umstand, der im Widerspruch steht zu sämtlichen Urteilen, die uns von vertrauenswürdigen und in ihrem Berufe bewährten Inhabern von Kolonialwarengeschäften so häufig zu Ohren gekommen sind, hat uns aber veranlaßt, bei diesem allgemeinen Ergebnis nicht stehen zu bleiben, sondern — wenn auch vielleicht auf etwas umständliche Weise — Anhaltspunkte zu suchen, die einen tieferen Einblick in die Lage des Kolonialwarenhandels ermöglichen. Einen solchen Anhaltspunkt glauben wir in der Entwickelung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Kolonialwarenbetriebe gefunden zu haben, die wir daher nach verschiedenen Seiten beleuchten wollen.

Die Gruppierung der Geschäfte in den einzelnen Steuerklassen nach den Mittelsätzen.

Für die Prüfung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte ist es von Interesse, zu erfahren, wieviel Geschäfte in den einzelnen Klassen zu den Mittelsätzen oder darüber und wieviel Geschäfte unter den Mittelsätzen veranlagt wurden. Da das Jahressteuersoll der Klassen II bis IV, dessen Höhe sich bekanntlich aus der Multiplikation des Mittelsatzes der Klasse mit der Anzahl der in die Klasse eingereihten Steuerpflichtigen ergibt,

[1] Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1901.

je nach dem Ertragsverhältnis unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft (Klasse) verteilt wird, kann es einen Rückschluß auf die Lage der Kolonialwarengeschäfte gestatten, je nachdem sich herausstellen wird, ob die Mehrzahl der Geschäfte in den einzelnen Klassen zu oder über dem Mittelsatze oder unter dem Mittelsatze veranlagt ist.

Die Mittelsätze betragen in Klasse IV 16 Mk., in Klasse III 80 Mk. und in Klasse II 300 Mk.

Demnach wurden veranlagt:

I. in Klasse IV:

a) insgesamt

	zum Mittelsatze (16 Mk.) oder darüber (20, 24, 28, 32, 36 Mk.)	unter dem Mittelsatze (4, 8, 12 Mk.)
1893	*304*	*198*
1894	*256*	*201*
1895	*239*	*184*
1896	*232*	*184*
1897	221	159
1898	225	161
1899	214	194
1900	218	191
1901	197	192
1902	204	189

Das Verhältnis der Geschäfte, die zu 16 Mk. und darüber veranlagt waren, zu den Geschäften mit einem Steuersoll von weniger als 16 Mk. scheint sich in Klasse IV allmählich zu Ungunsten jener zu verschieben.

b) in den einzelnen Stadtgebieten.

1. In Magdeburg ohne Vorstädte waren veranlagt:

	zum Mittelsatze oder darüber	unter dem Mittelsatze
1893	*163*	*126*
1894	*141*	*128*
1895	*130*	*119*
1896	*128*	*117*
1897	121	103
1898	123	110
1899	120	117
1900	122	120
1901	112	119
1902	117	120

2. In den Vorstädten (Neustadt, Sudenburg, Buckau) waren veranlagt:

	zum Mittelsatze oder darüber			unter dem Mittelsatze		
	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	*58*	*45*	*38*	*26*	*30*	*16*
1894	*39*	*36*	*40*	*30*	*30*	*13*
1895	*36*	*35*	*38*	*28*	*24*	*13*
1896	*39*	*28*	*37*	*30*	*27*	*10*
1897	34	30	36	23	22	11
1898	34	34	34	23	21	12
1899	30	34	30	27	31	19
1900	31	32	23	22	32	17
1901	28	25	32	22	32	19
1902	29	27	31	21	31	17

Die Kolonialwarengeschäfte der IV. Klasse stehen hiernach in den Vorstädten, besonders in Buckau, verhältnismäßig günstiger als in Magdeburg ohne Vorstädte, wo in den letzten beiden Jahren bereits mehr Geschäfte unter dem Mittelsatze veranlagt waren als zum Mittelsatze oder darüber.

II. In den Steuerklassen II und III überwiegt bei weitem die Zahl der Geschäfte, die unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Es waren veranlagt in Klasse III in Magdeburg und in den Vorstädten:

	zum Mittelsatze (80 Mk.) und darüber (bis 192 Mk.)	unter dem Mittelsatze (von 32 Mk. bis 72 Mk.)
1893	11	34
1894	11	34
1895	10	36
1896	11	35
1897	8	36
1898	16	31
1899	13	34
1900	15	34
1901	12	41
1902	12	38

Von den Geschäften der Vorstädte, Neustadt, Sudenburg, Buckau, die in der dritten Steuerklasse veranlagt sind, zahlt keins den Mittelsatz oder mehr, sondern alle weniger.

Für Magdeburg ohne Vorstädte war das Verhältnis folgendes:

	Zum Mittelsatze oder darüber waren veranlagt	unter dem Mittelsatze waren veranlagt
1893	11	26
1894	11	25
1895	10	26
1896	11	26
1897	8	27
1898	14	22
1899	13	27
1900	13	26
1901	11	34
1902	11	31

III. In Klasse II sind in Magdeburg ohne Vorstädte veranlagt und zwar:

	Zum Mittelsatze von 300 Mk. oder darüber	unter dem Mittelsatze
1893	2	1
1894	2	2
1895	1	3
1896	—	4
1897	—	5
1898	—	6
1899	—	6
1900	—	5
1901	1	5
1902	1	3

Die Summe der Gewerbesteuersollbeträge in den Jahren 1893—1902.

An Gewerbesteuersollbeträgen brachten die Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte insgesamt auf:

		Es entfällt somit auf 1 Geschäft ein Durchschnittssatz von
1893:	12 879 Mk.	23,42 Mk.
1894:	12 054 „	23,82 „
1895:	11 298 „	26,00 „
1896:	10 738 „	23,04 „
1897:	10 290 „	23,99 „
1898:	10 633 „	24,22 „
1899:	10 663 „	23,13 „
1900:	10 635 „	22,97 „
1901:	10 374 „	23,16 „
1902:	10 184 „	22,73 „

Der Rückgang des Gesamtsteuersolls vom Jahre 1893—1897 von 12879 Mk. auf 10290 Mk. erklärt sich beinahe ganz aus dem Rückgange des Steuersolls in der IV. Klasse (von 8170 Mk. auf 5370 Mk). Die Gründe für diesen Rückgang sind die gleichen wie für den Rückgang der Zahl der Betriebe während dieses Zeitraumes. Dagegen hat sich nicht in gleicher Weise, wie sich die Zahl der Betriebe von 1897—1902 vermehrte, auch das Gewerbesteuersoll in dieser Periode erhöht. Es schließt vielmehr, nachdem es allerdings in einzelnen Jahren der Zwischenzeit eine Erhöhung erfahren hatte, mit einer um 100 Mk. geringeren Endsumme. Soweit also die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kolonialwarengeschäfte in dem Gesamtsteuersoll ihren Ausdruck findet, ist sie nicht gestiegen. Auch die auf ein einzelnes Geschäft berechneten Durchschnittssteuerbeträge bestätigen dies.

Zieht man aber in Rücksicht, daß das gewerbliche Leben Deutschlands und auch Magdeburgs in den Jahren 1897—1900 jenen großartigen Aufschwung nahm, daß sich infolgedessen die Gewerbesteuerbeträge in den einzelnen Gewerbezweigen sehr erhöhten, so kann man dieser Entwickelung gegenüber das Verharren des Steueraufbringens der Kolonialwarengeschäfte nur als eine Verschlechterung der Lage dieser Geschäfte deuten. Können wir dies auch nicht für die letzten fünf Jahre zahlenmäßig belegen, so glauben wir doch auf eine Tatsache verweisen zu sollen, die Silbergleit[1] bereits für das Jahr 1895 festgestellt hat. Nach Silbergleit entfiel von der gesamten Steueraufbringung des Magdeburger Gewerbes: auf Klasse I 35,7 %, auf Klasse II 19,6 %, auf Klasse III 28,9 % und auf Klasse IV 15,8 %. An dem Gewerbesteueraufkommen des Handelsgewerbes (Gruppe XVIII der Reichsstatistik), das fast die Hälfte des gesamten Gewerbesteueraufkommens erbrachte, nahmen die einzelnen Steuerklassen mit folgenden Verhältniszahlen teil: Klasse I: 30,0 %, Klasse II: 24,0 %, Klasse III: 32,6 %, Klasse IV: 13,4 %. Demgegenüber verteilt sich das Steueraufkommen des Kleinhandels mit Materialwaren: Klasse I: —, Klasse II: 11,7 %, Klasse III: 31,1 %, Klasse IV: 57,2 %. Rechnen wir auch den Viktualienhandel und die Konserven- und Delikatessenhandlungen hinzu — auf diese drei statistischen Gewerbearten erstreckt sich im wesentlichen die vorliegende Untersuchung —, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen[2]:

[1] a. a. O. S. 222.

[2] Bei Silbergleit a. a. O. sind nur die Verhältniszahlen für den Materialwarenhandel angegeben.

Klasse I: —, Klasse II: 9,9 %, Klasse III: 31,2 % und Klasse IV: 58,1 %. Es erscheinen also im Gegensatz zu der Verteilung des Steueraufkommens im gesamten Handelsgewerbe und auch im Gewerbe überhaupt im Kolonialwaren-Kleinhandel die beiden untersten Steuerklassen mit einem um die Hälfte größeren Verhältnissatze.

Wir dürfen wohl annehmen, daß dies für die auf 1897 folgenden Jahre des wirtschaftlichen Hochganges nicht besser geworden ist.

Im einzelnen verteilte sich das Gesamtgewerbesteuersoll in folgender Weise:

	in Magdeburg ohne Vororte	in den Vororten
1893	8805 Mk.	4074 Mk.
1894	8536 "	3518 "
1895	8006 "	3292 "
1896	7462 "	3274 "
1897	7133 "	3157 "
1898	7395 "	3238 "
1899	7699 "	2964 "
1900	7479 "	3156 "
1901	7578 "	2796 "
1902	7420 "	2764 "

Bemerkenswert ist, daß das Gewerbesteuersoll der Kolonialwarengeschäfte in den Vorstädten für die Jahre 1897—1902 zurückgegangen ist, während wir in Magdeburg eine Steigerung wahrnehmen.

In den einzelnen Steuerklassen ergab sich folgende Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge.

	In Klasse IV	In Klasse III	In Klasse II
1893	*8179* Mk.	*3572* Mk.	*1128* Mk.
1894	*7160* "	*3430* "	*1468* "
1895	*6540* "	*3456* "	*1302* "
1896	*6419* "	*3442* "	*876* "
1897	5970 "	3252 "	1068 "
1898	5976 "	3325 "	1332 "
1899	6120 "	3211 "	1332 "
1900	6180 "	3279 "	1176 "
1901	5708 "	3202 "	1464
1902	5804 "	3180 "	1200 "

Einen fast ununterbrochenenen Rückgang der Gesamtgewerbesteuersumme haben die Geschäfte der Klasse III erlitten. Da die Geschäfte dieser Klasse während der letzten 10 Jahre an Zahl zugenommen haben, muß somit die durchschnittliche Steuerleistung immer kleiner geworden sein.

Entspricht die Steuerleistung aber im großen und ganzen der wirtschaftlichen Lage der Geschäfte, so hat sich diese in den letzten Jahren verschlechtert.

Verteilung dieser Gesamtsteuersollsummen auf die Stadtgebiete:

Es entfielen in Klasse IV auf

	Magdeburg	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	*4513* Mk.	*1436* Mk.	*1326* Mk.	*904* Mk.
1894	*4140* "	*1104* "	*914* "	*932* "
1895	*3788* "	*1028* "	*880* "	*844* "
1896	*3616* "	*1102* "	*840* "	*860* "
1897	3333 "	956 "	816 "	865 "
1898	3356 "	924 "	880 "	816 "
1899	3480 "	860 "	976 "	804 "
1900	3584 "	812 "	948 "	836 "
1901	3332 "	768 "	804 "	804 "
1902	3448 "	760 "	836 "	760 "

Die ununterbrochene Verminderung des Steueraufkommens in der Neustadt weist wieder auf die schwierige Lage der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in diesem Stadtteil hin.

In Klasse III entfielen auf

	Magdeburg	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	3164 Mk.	136 Mk.	184 Mk.	88 Mk.
1894	2932 "	144 "	290 "	64 "
1895	2916 "	168 "	232 "	140 "
1896	2970 "	160 "	205 "	104 "
1897	2792 "	168 "	280 "	72 "
1898	2707 "	84 "	312 "	222 "
1899	2887 "	88 "	172 "	64 "
1900	2719 "	128 "	328 "	104 "
1901	2782 "	132 "	232 "	136 "
1902	2772 "	136 "	224 "	48 "

Gliederung der Geschäfte nach ihrer Art.

Soweit die Gewerbesteuerlisten es zuließen, haben wir im nachstehenden versucht, die Geschäfte nach ihrem Charakter zu gliedern und zwar in vier Gruppen. Es ließ sich einmal feststellen, welche Geschäfte den Kolonialwarenhandel ausschließlich betreiben. Wir bezeichnen diese Gruppe als „reine Geschäfte" und verstehen hierunter alle Kolonialwarengeschäfte im engeren Sinne, Materialwarengeschäfte

(auch Kolonial- und Materialwarengeschäfte [1]) und Viktualiengeschäfte

[1] Eine Abgrenzung von Kolonialwaren- und Materialwarengeschäft ist nicht möglich, da wohl der Begriff der Kolonialwaren, nicht aber der der Materialwaren feststeht. Der Begriff „Kolonialware" ergibt sich aus dem Worte selbst, dagegen stößt der Versuch, den Begriff Materialwaren aus dem Ausdruck herzuleiten, auf große Schwierigkeiten. Dabei ist die Frage der scharfen Umgrenzung des Begriffes „Materialwaren" nicht ohne praktische Bedeutung, z. B. für die Auslegung des Warenhaussteuergesetzes. So ersuchte der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I die Handelskammer zu Magdeburg in Verfolg von Verhandlungen, die die Kammer mit dem Minister für Handel und Gewerbe über die Interpretation des Warenhaussteuergesetzes geführt hatte, um Mitteilung, welche Waren nach ihrer Anschauung zu den Materialwaren zu rechnen seien. Dem von der Kammer erstatteten Gutachten entnehmen wir folgende Ausführungen:

. . . . „In dem Wunsche, abgesehen von solchen prinzipiellen Erörterungen der uns gewordenen besonderen Aufforderung nachzukommen, haben wir versucht, den Begriff der Materialwaren und der Materialwarenspezialgeschäfte für unseren Bezirk festzulegen. In erster Reihe haben wir uns hierzu die schriftlichen Gutachten einer Anzahl geachteter und angesehener Firmen unseres Bezirks erbeten. Nach ihren Antworten haben wir eine Liste von Waren aufgestellt, die von ihnen zu den Materialwaren gerechnet werden. Auf den ersten Blick eröffnete sich uns aber bei der Prüfung dieser Liste, daß der Begriff der Materialwaren nicht mehr feststeht. Wir beriefen daher eine Kommission, um durch mündliche Verhandlungen mit den Materialwarenhändlern selber zu einem Ergebnis zu gelangen. Hierbei wurde der Versuch gemacht, eine Definition des Begriffes Materialwaren zu geben, aber es zeigte sich, daß schon das Wort Materialwaren an sich nicht die geringste Handhabe hierfür bietet und die weitgehendsten Auslegungen zuläßt. Ferner wurde bei diesen grundsätzlichen Erörterungen hervorgehoben, daß sich der Charakter einzelner Waren allmählich geändert habe. So sei früher Zucker eine Kolonialware gewesen, während er jetzt den Materialwaren zugerechnet werden könne. Wie sehr die Anschauungen über die Grenzen, die man für den Begriff der Materialwaren zu ziehen habe, auseinander gingen, erhellt daraus, daß einer der Herren, der diese Frage vorher mit mehreren seiner Kollegen erörtert hatte, sämtliche Genußmittel aus dem Kreise der Materialwaren ausschließen wollte. Da solche allgemeine Erwägungen nicht zum Ziele führten, entschloß sich die Kommission, als Materialwaren diejenigen Waren anzusehen, die gegenwärtig in Magdeburg in den meisten größeren, wie es in Österreich heißt: „Gemischt-Warenhandlungen", als Grundstock geführt werden. Da nun der Materialwarenhandel, wie allerseits bestätigt wurde, in den Kolonialwarenhandel, Drogenhandel, den Fischwaren-, den Delikatessen-, den Landesprodukten- und in den Küchengerät- und Bürstenwarenhandel übergreift, so erklärte sich die Kommission außer stande, den Begriff der Materialwarenspezialgeschäfte (im landläufigen Sinne des Wortes) festzulegen und ein Verzeichnis derjenigen Waren zu geben, die Materialwaren im engeren Sinne des Wortes sind. Unter Außerachtlassung ferner der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Beantwortung der uns gestellten Frage daraus ergeben müssen, daß der

Materialwarenhandel im weiteren Sinne des Wortes ein völlig verschiedenartiges Gepräge trägt, je nachdem er seine Kundschaft mehr in den wohlhabenderen Kreisen oder mehr in der Arbeiterbevölkerung findet, und je nachdem er im Innern der Stadt domiziliert ist, woselbst es für ihn rentabel ist, sich zu spezialisieren, oder an der Peripherie Magdeburgs, wo es für ihn wirtschaftlich von Vorteil ist, bei der Führung der Waren möglichst generell auf alle auftauchenden Bedürfnisse acht zu geben, hat die Kommission daher versucht, eine Liste derjenigen Materialwaren (im weiteren Sinne des Wortes) aufzustellen, die in ihrer Mehrzahl von den meisten sogenannten Materialwarengeschäften als Grundstock geführt werden dürften. Es wird aber dringend gebeten, bei der Benutzung dieser Liste in Betracht zu ziehen, daß sie unmöglich auf Vollständigkeit Anspruch erheben darf. . . ."

Die Liste zählt folgende Waren auf, die in Magdeburg hauptsächlich als Materialwaren geführt werden:

Aal, geräuch. u. i. Gelée, Aalbricken, Ameiseneier, Alaun, Anis, Apfelgelée, Apfelringe, Apfelsinen, Apfelwein, Aprikosen, getrocknete, Anchovis, Apfelschnitte, Backpulver, Baumöl, Birnen, getrocknete, Bleichsoda, Benzin, Borax, Bimstein, Bohnen, Bohnenmehl, Butter, Bonbons, Bittersalz, Bindfaden, Buchweizenmehl, Buchweizengrütze, Biskuit, Bullrichsalz, Bastmatten, Branntwein, Bier, Brot, Bürstenwaren, Bratheringe, Brennöl, Cacao, Canehl, Cardamomen, Capern, Carobbe, Canariensaat, Cassia, Kaffee, Gesundheits-Kaffee, Candis, Cichorien, Chlorkalk, Chlorwasser, Citronen und Citronenschale, Cayennepfeffer, Kaffeeschrot, Surrogate, Chokolade, Champignons, Cigarren, Cigaretten, Citronat, Compots, Colophonium, Corinthen, Cocosnußbutter, Citronensaft, Citronensäure, Conserven, Cornedbeef, Cachou, Cremefarbe u. Cremestärke, Coriander, Kaffeegewürz, Citronenöl, Cognac, Confitüren, Cremortartari, Doppelstärke, Dinte, Datteln, Dochte, Dillsamen, Dörrgemüse, Eier, Eiergries, Eichelkaffee, Eichelkakao, Eiergraupen, Essigsprit, Essigessenz, Erbsen, Erbsenmehl, Erbswurst, Eierfarben, Eisenvitriol, Essig, Fadennudeln, Fenchel, Farben, Fliegenleim, Fleischextrakt, Flaschenlack, Firnis, Fischleim, Fliederthee, Fernambuk, Feigen, Feigenkaffee, Fensterleder, Fensterschwamm, Fruchtgelée, Fische (ordinäre nicht lebend), Futterartikel (zum Teil), Fleischbouillon, Gelatine, Gerste, gebr., Glanzsaat, Graupen, Gries, Gänsefleisch, Gewürzdosen, Griffel, Grünkern und Grünkernflocken, Gurken, saure, Geléeextrakt, Gummiarabicum, Gemüse, getr. und in Büchsen und auch sonst als Conserven, Grünkohl, getrocknet, Glycerin, Glaubersalz, Hafergrütze, Hafermehl, Hanfsaat, Haferflocken, Heringe, Hirse, Haaröl, Honigkuchen, Heefe, Himbeerlimonade, Himbeersirup, Hagebutten, Hundekuchen, Haselnüsse, Hülsenfrüchte, Honig, Himbeermarmelade, Hirschhornsalz, Hoffmannstropfen, Insektenpulver, Johannisbrot, Julienne, Ingber, Johannisbeersaft, Kesselputz, Käse, Kartoffelmehl, Kienöl, Kerzen, Kienruß, Kautabak, Kartoffeln, Kindermehl, Kohlenanzünder, Korke, Kümmel, Kreide, Kleesamen, Karotten, Kohlrüben, getr., Kirschen, getr., Kirschsaft, Krachmandeln, Lakritzen, Lederfett, Leim, Lebertran, Lackfarben, Lichte, Linsen, Linsenmehl, Leinsamen, Lorbeerlaub, Leinöl, Lack, Maccaroni, Macisnüsse, Malzkaffee, Malzgerste, Maizena, Mandeln, Marmelade, Mehl, Maggi, Margarine, Mais, Marmeln, Milch, kondens., Maismehl, Majoran, Maitrank, Mandolat, Mohnkuchen, Mondamin, Mischobst, Mohn, Morcheln, Malzzucker, Mohnöl, Mostrich,

(auch verbunden mit Milchverkauf[1]). Alle können mit Flaschenbier-, Branntwein-, Spirituskleinverkauf und Verkauf von Wein und Liqueuren in geschlossenen Flaschen verbunden sein. Da die Gewerbesteuerlisten genau nur die Geschäfte verzeichnen, die Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus betreiben und insofern der Betriebssteuer unterliegen (§ 9 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891), nicht aber auch regelmäßig die Geschäfte, die Flaschenbier oder Wein oder Liqueure in versiegelten Flaschen (Spirituosen im weiteren Sinne) führen, so haben wir eine Trennung der Geschäfte mit Spirituosenverkauf von denen ohne Spirituosenverkauf nur für die Periode von 1877—1893 durchgeführt. Für die Jahre 1893—1902 schien es uns richtiger, darauf zu verzichten.

Die zweite Gruppe bilden die Geschäfte, bei denen der Kolonial-

---

Maschinenöl, Muskatblüte, Maiskuchen, Muskatnüsse, Mus, Musgewürz, Nachtlichte, Nelken, Nudeln, Nüsse, Naphthalin, Nadeln, Oblaten, Ochsenzunge, Oats, Öl, Ölkuchen, Paprika, Paniermehl, Putzpasta, Papier, Perlzwiebeln, Pfeffer Pfeffergurken, Pflaumen, getr., Petroleum, Piement, Putzpulver, Preiselbeeren, Parkettbohne, Pomade, Prünellen, Pfeffermünzkraut, Provenceröl, Petersilie, getr., Patronen, Pulver, Puder, Porrée, getr., Pinsel, Puddingpulver, Putzpomade, Pottasche, Punsch, Quillajarinde, Quodlibet, Räucherkerzen, Reis, Ringäpfel, Roggen, gebr., Rosinen, Rüböl, Rübsaat, Roggenkleie, Roggenmehl, Reisstrahlenstärke, Rotegrützepulver, Rotkohl, getr., Roterüben, Rum, Racahout des Arabes, Rübensaft, Reisstärke, Reismehl, Räucherpulver, Sago, Salpeter, Salz, Sardellen, Salonöl, Sauerkohl, Schmalz, Seife, Senf, Schrot, Schellack, Schwefelfaden, Sardinen, Scheuertücher, Schwefelblüte, Soda, Selterwasser, Suppentafeln, Sandpapier, Schwämme, Suppenpulver, Sultaninen, Sirup, Span. Rohr, Saatöl, Stärke, Süßholz, Spielkarten, Succade, Spiritus, Siegellack, Safran, Spirituosen, Salmiakpastillen, Schrubber, Senfgurken, Sellerie, getr., Schlemmkreide, Steinpilze, Seifenpulver u. Seifenextrakt, Speck, gerieb. Semmel, Salmiak, Schöninger Zwieback, Suppengrünes, getr., Tabak, Thee, Tran, Tapioka s. Sago, Ton, Tannenbaumbisquit, Talkum, Terpentinöl, Ultramarin, Vanille, Vanillepulver, Vanillezucker, Vitriol, Vogelfutter, Wacholderbeeren, Wachs, Wagenfett, Mein, Weizenmehl, Weizenkleie, Weißgebäck, Wein und Spirituosen (Punsch), Weizenkaffee, Weißkohl, getr., Wichse, Wirsingkohl, getr., Wurst, Weizenpuder, Zacherlin, Zündhölzer, Zucker, Zündschnur, Zündhütchen, Zwiebeln, Zuckerhonig, Zuckerkouleur, Zuckerschoten, Zuckersäureersatz, Zuckerwaren, Zwieback.

[1] Auch der Begriff „Viktualiengeschäft" läßt sich schwer definieren. Die Bezeichnung „Viktualiengeschäft" ist besonders in den Vorstädten gebräuchlich. Im allgemeinen hat man darunter ein kleineres Kolonialwaren- oder Materialwarengeschäft zu verstehen, in dem die Kolonial- und Materialwaren mehr zurücktreten, dagegen neben Gemüse und Obst die täglichen Lebensmittel vorwiegend verkauft werden.

warenhandel mit einem sondersteuerpflichtigen Schankbetrieb (Bier-, Branntwein- oder Weinschank) verbunden ist.

Die dritte Gruppe besteht aus Betrieben, bei denen der Kolonialwarenhandel mit anderen (als im 2. Falle) Nebengewerben verknüpft ist. Als solche Nebengewerbe kommen vor:

Eisenwarengeschäft, Dampfmeierei, Futter- und Düngemittelhandel, Mehlwaren, Kommissionsgeschäft, Brennmaterialienhandel (Brennholz, Kohlen, Grudekoks), Porzellanhandel, Müllabfuhrgeschäft, Handel mit technischen Ölen, Fetten, Drogen und Chemikalien, Böttcherei, Handel mit hölzernem Küchengeschirr, Agentur- und Vermittelungsgeschäft, Möbeltransport, Kaffeeausschank, Handel mit Bierdruckapparaten, Betrieb von sog. englischen Drehrollen, Handel mit altem Eisen, Schnittwarenhandel, Mehlmaklerei, Feilenhauerei, Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft, Holzhandel, Bäckerei, Kurz-, Baumwoll- und Wollwarenhandel, Schmelzerei, Posamentenhandel, Lohnfuhrwerk, Handel mit alten Säcken, Handel mit emailliertem Geschirr, Abbruchsgeschäft und Handel mit altem Eisen und alten Metallen, Handel mit Seifen und Lichten, Handel mit Militäreffekten, Handel mit Bürsten- und Pinselwaren, Gesindevermietung, Malergewerbe, Handel mit Backwaren, Handel mit Weiß- und Kurzwaren, Galanterie- und Papierwarenhandel, Fouragegeschäft, Selterswasserfabrik, Handel mit Sand, Viehhandel, Handel mit Schuhwaren und Mobilien, Auktionsgeschäft, Zigarrengeschäft (wo es als besonderes, getrenntes Geschäft betrieben wird; im übrigen sind Zigarren eine Kolonial- oder Materialware).

Die letzte, vierte Gruppe, bilden die wichtigen Spezialgeschäfte. Als solche Geschäfte zählen wir insbesondere:

Den Handel mit Kaffee, Thee, Zucker und Schokolade, (nicht berücksichtigt haben wir die immer zahlreicher werdenden Konfitürengeschäfte, die regelmäßig Kaffee, Thee und Kakao, also einige der marktgängigsten Kolonialwaren führen, ferner auch nicht die Drogengeschäfte), Delikateßhandlungen, Delikateß- und Fleischwarengeschäfte, Milch-, Eier-, Fleisch- und Wurstwarenhandlungen, Südfrucht-, Delikateß- und Fischwarenhandlungen, Konservenhandlungen, Heringshandlungen, Butter- und Schmalzhandlungen, Margarinehandlungen und Handlungen mit Mischkaffee.

Nach dieser Einteilung gliederten sich die Kolonialwarengeschäfte ganz Magdeburgs in den Jahren 1893—1902 wie folgt:

a) insgesamt:

Jahr	Anzahl der reinen Geschäfte	Anzahl der Geschäfte mit Schankkonzession	Anzahl der Geschäfte mit anderen Nebengewerben	Anzahl der Spezialgeschäfte
1893	370	89	59	37
1894	316	87	48	41
1895	325	69	44	42
1896	299	72	49	40
1897	276	66	40	45
1898	276	72	39	52
1899	292	64	47	58
1900	288	68	44	62
1901	277	59	53	59
1902	267	59	59	63

b) in Magdeburg-Altstadt:

1893	247	37	26	28
1894	209	37	27	32
1895	217	26	21	33
1896	199	27	25	30
1897	183	23	24	33
1898	183	28	18	41
1899	193	21	24	45
1900	191	24	21	50
1901	185	21	29	47
1902	185	20	25	53

c) in den Vororten Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Jahr	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	44	46	33	16	17	19	19	11	3	3	6	—
1894	39	41	27	17	14	19	11	11	4	4	4	1
1895	32	41	35	16	11	16	13	7	3	5	4	—
1896	30	42	28	19	11	15	14	5	5	7	3	—
1897	25	40	28	18	11	14	10	3	3	7	4	1
1898	25	40	28	19	11	14	12	5	4	3	4	4
1899	27	44	28	16	13	14	12	7	4	4	5	4
1900	28	40	29	16	15	14	9	10	4	3	4	5
1901	27	36	29	13	11	14	10	11	3	3	3	6
1902	25	32	25	13	12	14	13	16	5	2	3	5

Gliederung der Geschäfte nach den genannten vier Gruppen in den einzelnen Stadtgebieten und in den Klassen IV und III in den Jahren 1898—1902:

a) Magdeburg-Altstadt:

Jahr	1. Anzahl der reinen Geschäfte		2. Anzahl der Geschäfte mit Schankkonzession		3. Anzahl der Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Anzahl der Spezialgeschäfte	
	Kl. IV	Kl. III	Kl. IV	Kl. III	Kl. IV	Kl. III	Kl. IV	Kl. III
1898	160	17	26	2	16	2	26	15
1899	169	18	18	3	23	1	27	18
1900	168	18	21	3	21	—	32	18
1901	160	21	18	3	26	2	27	19
1902	162	20	18	2	23	2	34	18

b) in den Vororten Neustadt, Sudenburg und Buckau.

	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1898	25	36	26	—	2	4	17	10	13	2	1	1	12	5	4	—	—	—	3	4	3	—	—	1
1899	27	41	27	—	1	3	15	12	14	1	1	—	12	7	4	—	—	—	3	5	4	1	—	—
1900	27	36	28	1	1	4	15	14	14	1	1	—	9	10	4	—	—	—	2	4	4	1	—	1
1901	26	33	28	1	1	3	12	10	14	1	1	—	10	11	3	—	—	—	2	3	6	1	—	—
1902	23	29	24	2	1	3	12	11	14	1	1	—	13	16	5	—	—	—	2	3	5	—	—	—

Die reinen Kolonialwarengeschäfte haben sonach in den ersten fünf Jahren einen starken Rückgang aufzuweisen, der in der Hauptsache auf die Klasse IV entfällt und daher am ehesten in der veränderten Veranlagung zur Gewerbesteuer seine Erklärung findet. (Wir haben die Gliederung in den Klassen an dieser Stelle nur für die Jahre 1898—1902 durchgeführt, verweisen deshalb auf die Tabelle Nr. 2.) Nach 1897 können wir eine geringe Zunahme der reinen Geschäfte in den Klassen IV und III für die Innenstadt von Magdeburg feststellen, der jedoch eine Abnahme in den Vororten gegenübersteht. Auch die Verminderung der Geschäfte mit Bier-, Branntwein- und Weinschank läßt sich zum Teil auf die veränderte Veranlagung zurückführen, zum Teil ist sie aber daraus zu erklären, daß einige dieser Betriebe, wie das aus den Gewerbesteuerlisten ersichtlich ist, den Kolonialwarenhandel aufgegeben und sich ausschließlich auf die Gastwirtschaft verlegt haben. Diese Tatsache läßt darauf schließen, daß der Kolonialwarenhandel in einzelnen Fällen nicht mehr die

gleiche Erwerbsmöglichkeit bietet, wie in früheren Jahren. Eine ähnliche Erscheinung tritt auch bei den mit anderen Nebengewerben verbundenen Kolonialwarengeschäften bereits hie und da zu Tage. Doch können wir gegenwärtig wenigstens für die Vorstädte noch ein Anwachsen der Zahl dieser Geschäfte, die ebenso wie die Geschäfte mit Schankkonzession die Zahlen der gleichen Art in der Altstadt übertreffen, wahrnehmen. Vielfach wird es hier so sein, daß ursprünglich reine Kolonialwarengeschäfte ein Nebengewerbe zu ihrem Hauptgeschäft hinzunehmen, daß dann dieses Nebengewerbe allmählich zur Haupterwerbsquelle und schließlich der Kolonialwarenhandel ganz abgestoßen wird.

So zahlen denn auch, wie die Steuerlisten zeigen, einzelne Geschäfte, die den Kolonialwarenhandel aufgegeben haben und die Schankwirtschaft oder ein anderes früheres Nebengewerbe ausschließlich betreiben, genau so viel oder gar noch mehr Gewerbesteuer als zu der Zeit, wo sie auch noch Kolonialwarenhändler waren.

In ununterbrochenem Aufsteigen der Zahl nach befinden sich die Spezialgeschäfte. Am stärksten ist die Zunahme dieser Betriebe in der Innenstadt. Daß sie in den Vorstädten weniger zunehmen, liegt auf der Hand. Die Vorstädte mit ihrer weniger kaufkräftigen Bevölkerung bieten nicht den geeigneten Boden, auf dem die Spezialgeschäfte, die vorwiegend Qualitätsartikel führen, gedeihen können.

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte.

Um nun ein Bild von der steuerlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Kolonialwarengeschäfte zu erhalten, haben wir die Gewerbesteuersollbeträge der reinen Geschäfte, der Geschäfte mit Schankkonzession, der Geschäfte mit anderen Nebengewerben und der Spezialgeschäfte, für die einzelnen Stadtgebiete insgesamt und in den Klassen IV und III für die letzten fünf Jahre zusammengestellt. Gleichzeitig haben wir die Gesamtsteuersollsätze zu der jeweiligen Anzahl der Geschäfte ins Verhältnis gesetzt, also den Durchschnittssteuersatz eines einzelnen Geschäftes berechnet. Diese Zusammenstellungen geben die folgenden drei Tabellen wieder:

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession		3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
	a) insgesamt.							
1898	6192	22,47	1685	22,85	756	19,79	2000	38,46
1899	6140	21,03	1469	22,95	744	15,83	2310	39,83
1900	6052	21,01	1529	22,16	700	15,91	2354	39,42
1901	5696	20,56	1292	21,90	1064	20,08	2322	39,36
1902	5588	20,93	1148	19,46	1024	17,36	2124	33,71
	b) in Magdeburg-Altstadt.							
1898	4552	24,87	665	23,75	408	22,67	1770	43,17
1899	4660	24,15	569	27,10	384	16,00	2086	46,36
1900	4404	23,06	629	26,21	332	15,81	2114	42,28
1901	4264	23,05	488	23,24	720	24,83	2106	44,81
1902	4260	23,03	376	18,80	520	20,80	1964	40,08

c) in den Vororten: Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Jahr	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.
1898	356	764	520	14,24	19,10	15,00	428	280	312	22,53	25,46	22,29	88	80	80	7,33	16,00	20,00	36	68	126	12,00	17,00	31,50
1899	348	644	488	12,89	14,64	17,43	344	308	248	21,50	23,69	17,71	180	104	76	15,00	14,86	19,00	76	92	56	19,00	18,40	14,00
1900	420	724	504	15,00	18,10	17,38	316	336	248	19,75	22,40	17,71	144	148	76	16,00	14,80	13,00	60	68	102	20,00	17,00	22,40
1901	412	564	456	15,26	15,67	15,72	280	272	252	21,54	24,73	18,00	144	148	52	11,08	13,46	17,33	64	52	100	21,33	17,33	16,67
1902	404	512	412	16,16	17,66	16,48	284	268	220	21,85	22,33	15,71	188	232	84	14,46	14,50	16,80	20	48	92	10,00	16,00	18,40

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902, in Klasse IV.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession		3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
a) insgesamt.								
1898	3488	14,12	1292	19,58	604	16,32	592	16,44
1899	3572	13,53	1112	18,85	712	15,48	724	18,56
1900	3576	13,42	1160	18,13	700	15,91	744	17,71
1901	3328	13,47	984	18,22	740	13,96	656	17,26
1902	3172	13,33	948	17,24	880	14,92	804	18,27
b) in Magdeburg-Altstadt.								
1898	2216	13,85	452	17,39	256	16,00	432	16,62
1899	2280	13,49	308	17,11	352	15,30	540	20,00
1900	2304	13,71	356	16,95	332	15,81	592	18,50
1901	2176	13,60	276	15,33	396	15,23	484	17,93
1902	2156	13,31	272	15,11	376	16,35	644	18,94

c) in den Vororten Neustadt, Sudenburg, Buckau.

	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.
1898	386	500	416	15,44	13,89	16,00	344	232	264	20,24	23,20	20,31	188	80	80	15,67	16,00	20,00	36	68	56	12,00	17,00	18,67
1899	348	520	424	12,89	12,68	15,70	296	260	248	19,73	21,67	17,71	180	104	76	15,00	14,96	19,00	36	92	56	12,00	18,40	14,00
1900	380	444	448	14,07	13,44	16,00	268	288	248	17,87	20,57	17,71	144	148	76	16,00	14,80	19,00	20	68	64	10,00	17,00	16,00
1901	372	380	400	14,31	11,52	14,29	232	224	252	19,33	22,40	18,00	144	148	52	14,40	13,46	17,33	20	52	100	10,00	17,33	16,67
1902	316	336	364	13,74	11,59	15,17	236	220	220	19,67	20,00	15,71	188	232	84	14,46	14,50	16,80	20	48	92	10,00	16,00	18,40

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902, in Klasse III.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession		3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
	a) insgesamt.							
1898	1372	59,65	393	65,50	152	76,00	1408	88,00
1899	1236	56,18	357	71,40	32	32,00	1586	83,47
1900	1300	54,17	369	73,80	—	—	1610	80,50
1901	1348	51,85	308	61,60	144	72,00	1402	70,10
1902	1480	56,92	200	50,00	144	72,00	1356	75,33
	b) in Magdeburg-Altstadt.							
1898	1004	59,06	213	106,50	152	76,00	1338	89,20
1899	1048	58,22	261	87,00	32	32,00	1546	85,89
1900	924	51,33	273	91,00	—	—	1522	84,56
1901	1068	50,86	212	70,67	144	72,00	1358	71,47
1902	1168	58,40	104	50,80	144	72,00	1356	75,33

c) in den Vororten Neustadt, Sudenburg und Buckau.

	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.
1898	—	264	104	—	66,00	52,00	84	48	48	42,00	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	70
1899	—	124	64	—	41,33	64,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—
1900	40	280	56	40,00	70,00	56,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	40	—	48	40	—	48
1901	40	184	56	40,00	61,33	56,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	44	—	—
1902	88	176	48	44,00	58,67	48,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902, in Klasse II.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
1898	1332	222,00	—	—
1899	1332	222,00	—	—
1900	1176	235,20	—	—
1901	1020	255,00	—	—
1902	936	312,00	—	—

Jahr	3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
1898	—	—	—	—
1899	—	—	—	—
1900	—	—	—	—
1901	180	180	180	264
1902	—	—	264	264

Für die absoluten Steuerleistungen der vier Gruppen ergibt sich danach die folgende Reihenfolge: Am meisten wird von den reinen Geschäften aufgebracht. Es folgen die Spezialgeschäfte, an dritter Stelle kommen die Geschäfte mit Schankkonzession, das kleinste Steueraufkommen entfällt auf die Geschäfte mit anderen Nebengewerben. Im Verhältnis der absoluten Steuerbeträge zu den bezüglichen Geschäftszahlen — nach Durchschnittssätzen — steht die Gruppe der Spezialgeschäfte an weitaus erster Stelle. Schon für Magdeburg insgesamt überragen die Durchschnittssätze der Spezialgeschäfte die ihnen zunächst stehenden Durchschnittssätze der Geschäfte mit Schankkonzession und der reinen Geschäfte um 13—17 Mk. Für Magdeburg-Innenstadt, wo die Spezialgeschäfte ihren eigentlichen Schwerpunkt haben, erhöht sich dieser Vorsprung auf durchschnittlich 20 Mk.

Vergleichen wir diese Durchschnittssteuersätze in den einzelnen Klassen mit den gesetzlichen Mittelsätzen, so ergibt sich in Klasse IV für ganz Magdeburg, daß die Geschäfte mit Schankkonzession und die Spezialgeschäfte über dem Mittelsatze (16 Mk.) stehen, darunter die Geschäfte mit anderen Nebengewerben und die reinen Geschäfte. Daß diese an letzter Stelle stehen, findet seine Erklärung in der Natur dieser Geschäfte. Es handelt sich bei den reinen Geschäften der IV. Klasse großenteils um sog. Viktualiengeschäfte, die Kolonial- und Materialwaren, daneben aber auch besonders Grünwaren führen.

In Magdeburg-Innenstadt zahlten in sämtlichen fünf letzten Jahren nur die Spezialgeschäfte durchschnittlich mehr als 16 Mk. Die Geschäfte mit Schankkonzession waren in den letzten beiden Jahren unter dem Mittelsatz veranlagt.

Aus den durchschnittlichen Steuerleistungen der Vorstädte heben wir hervor, daß die Spezialgeschäfte merklich abfallen. Sie waren in den letzten drei Jahren zu den niedrigsten Sätzen veranlagt. Diese Ausnahme kann aber die allgemeine Beobachtung nicht abschwächen, daß wir in den Spezialgeschäften virulentere Wirtschaften vor uns haben, die zum großen Teile in einer verhältnismäßig günstigeren Entwickelung begriffen sind. Charakteristisch für die Vorstädte ist es, daß die Geschäfte mit Schankkonzession die höchsten Durchschnittssätze aufzuweisen haben, die höher sind als die der gleichen Art in Magdeburg-Altstadt.

Für die Gewerbesteuerklasse III bieten die Durchschnittssätze nicht das gleiche anschauliche Bild wie für Klasse IV. Die Zahl der Geschäfte in den einzelnen Gruppen ist oft so gering, daß sich kaum ein eigentlicher Durchschnitt ziehen läßt. Insbesondere können wir die Vorstädte ganz außer acht lassen. Immerhin verstärken auch die Durchschnittssteuersätze in Klasse III den Eindruck von der größeren Leistungsfähigkeit der Spezialgeschäfte gegenüber besonders den reinen Geschäften — also der alten Form des Kolonialwarenkleinhandels. Unterschiede von 20—30 Mk. in den Durchschnittssätzen der Spezialgeschäfte und der reinen Geschäfte lassen in der Tat auf eine wesentlich verschiedene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schließen.

Die Durchschnittssteuersätze in Klasse II endlich haben an dieser Stelle Interesse, als sie den Mittelsatz (300 Mk.) nur in einem einzigen Jahre (1902) und zwar in der Abteilung der reinen Geschäfte erreichen.

II. Die Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte und die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg.

Wir haben in der bisherigen Darstellung zweierlei unberücksichtigt gelassen: erstens die Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte; zweitens die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg und zwar diese aus dem Grunde, weil die Gewerbesteuerlisten, auf denen unsere Untersuchung beruht, sämtliche Geschäfte (Läden) einer einzigen Person (des Steuersubjektes) als einheitlichen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb ansehen und — wenn sie auch die Filialen eines Geschäftes angeben — doch nur den Gesamtsteuersatz erkennen lassen. Die Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte haben wir deshalb nicht mit den Magdeburger Geschäften zusammen behandelt, weil sie von Geschäften abhängen, die in die I. Klasse gehören, andererseits aber selbst nur zu einem Gewerbesteuersollteilbetrage für Magdeburg veranlagt sind, der die Gewerbesteuersollsätze der IV. Klasse nicht übersteigt. Es würde aber nicht richtig sein, sie, wenn sie auch vorläufig noch einen kleineren Umsatz haben, den Geschäften der IV. Klasse zuzugesellen, da sie doch einen wirtschaftlich viel gesicherteren Untergrund besitzen als diese. Wollte man dagegen diese Zweiggeschäfte der Klasse I zurechnen, so würde man auch auf diese Weise kein richtiges Bild erhalten. Wir haben die Untersuchung über die Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe und über die Magdeburger Filialgeschäfte nur für die letzten fünf Jahre (1898 bis 1902) geführt. Danach gab es während dieser Periode in Magdeburg zwei Zweiggeschäfte — Niederlassungen der bekannten Kaffee-Spezialgeschäfte Hermann Kaiser und A. Zuntz sel. Ww. —, deren eins wieder mehrere Verkaufsstellen gegründet hat.

Wichtig sind für uns diese Zweiggeschäfte mit ihren Verkaufsstellen besonders in der Beziehung, daß sie die Zahl der Magdeburger Spezialgeschäfte erhöhen.

Die Filialgeschäfte Magdeburger Betriebe in Magdeburg lassen sich im einzelnen auf Grund der Gewerbesteuerlisten und unter Zuhülfenahme des Magdeburger Adreßbuches verfolgen. Wir beschränken uns hier darauf, die Zahl der Geschäfte mit Filialen für die Jahre 1898 und 1902 anzugeben. Es kommen hierbei nur die Gewerbesteuerklassen III und IV in Betracht. Im Jahre 1898 gab es in ganz Magdeburg 9 Kolonialwarengeschäfte, die Filialgeschäfte hatten. Die Anzahl der Filialen betrug 22 in Magdeburg und 2 auswärtige Filialgeschäfte. Das Hauptkontingent stellten die Spezialgeschäfte

(6 Geschäfte mit 15 Magdeburger und 2 auswärtigen Filialen). In Klasse IV fanden sich im Jahre 1898 13 Geschäfte mit 15 Filialen. Auch in dieser Klasse entfiel ein großer Bruchteil auf die Spezialgeschäfte. Für das Jahr 1902 konnten wir in Klasse III nur 5 Geschäfte nachweisen, die Filialen (6) hatten. Auf die Spezialgeschäfte entfielen von ihnen 3 mit 4 Filialen. In Klasse IV lassen sich für 1902 10 Geschäfte mit 12 Filialen nachweisen.

Ob tatsächlich ein so starker Rückgang der Filialgeschäfte von 1898 auf 1902 stattgefunden hat, wollen wir dahingestellt sein lassen. Weder Adreßbücher noch die der Handelskammer zur Verfügung stehenden Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten, aus denen wir die obigen Angaben schöpften, scheinen uns hinreichende Gewähr dafür zu bieten, daß sämtliche Filialgeschäfte und sämtliche Filialen erfaßt wurden.

III. Einige Daten über die Entwickelung des Konsumvereinswesens in Magdeburg.

Die vorstehenden Ausführungen lassen — so sehr sie sich auch in einem durch das spröde Material der Gewerbesteuerziffern gegebenen engbegrenzten Rahmen bewegen — doch erkennen, daß der Kolonialwaren-Kleinhandel in Magdeburg nicht mit dem übrigen wirtschaftlichen Gedeihen anderer Handels- und Gewerbezweige gleichen Schritt hält, daß er sich nur vielmehr mit Mühe auf der wirtschaftlichen Stufe hält, die er schon vor Jahren inne hatte. Da sich unsere Darstellung nur auf greifbare Tatsachen beschränken sollte, haben wir es abgelehnt, dabei den Einflüssen nachzugehen, die auf den Kolonialwaren-Kleinhandel so ungünstige Wirkungen ausüben. Es könnte sich ja auch nur um eine Wiederholung handeln, was in anderen Arbeiten, Gutachten usw. schon oft gesagt worden ist. Vielleicht mit dem Unterschiede, daß die Einflüsse, die von innen heraus dem alten, legitimen, um einen sonst von uns verpönten Ausdruck zu gebrauchen, Kolonialwaren-Detailhandel Abbruch tun als da sind: Konkurrenz der zahllosen von der Gewerbesteuer nicht betroffenen Handlungen, die heute ihren Betrieb eröffnen und morgen schließen, ferner die sich gerade zu diesem Zweige des Warenhandels besonders drängenden, vielfach bereits in anderen Berufen gescheiterten Elemente, ferner die schlechte Ausbildung des Nachwuchses, unkaufmännische Geschäftsführung u. a. m. —, alle diese Einflüsse noch etwas stärker betont werden könnten, als dies sonst zu geschehen pflegt. Wir wollen aber von alledem hier absehen und nur noch einige Daten

über die Entwickelung des Magdeburger Konsumvereinswesens anschließen. Die Konsumvereine werden ja unter den Faktoren, die von außen auf den Kleinhandel eindrängen, insbesondere auf den Kolonialwaren-Kleinhandel, immer an erster Stelle erwähnt, dazu ist in Magdeburg das Konsumvereinswesen fast am weitesten von allen deutschen Großstädten vorgeschritten, so daß hier im Zusammenhange unserer Untersuchungen die nachstehenden Angaben von Interesse sein dürften.

Bis zum Ende des Jahres 1902 bestanden in Magdeburg drei Konsumvereine und zwei größere von Fabrikbetrieben abhängige Konsumanstalten: der Konsumverein Neustadt, eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, der Eisenbahnbeamten-Konsumverein Magdeburg und der Konsumverein Magdeburger Beamten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, der aber inzwischen in Liquidation getreten ist. Die Konsumanstalten sind Einrichtungen der Firma Fried. Krupp Grusonwerke A.-G., und der Firma Schäffer & Budenberg, G. m. b. H.[1].

a) Der Konsumverein Neustadt.

Der älteste Magdeburger Konsumverein ist der in Neustadt, der im Jahre 1864 gegründet wurde. In seiner vierzigjährigen Entwickelung bietet der Konsumverein ein getreues Abbild von den Ideen, die das deutsche Konsumvereinswesen beherrschen, wie sie uns Brentano in einem vortrefflichen Vorwort zu einer aus seinem Seminar hervorgegangenen Schrift über das Konsumvereinswesen in Deutschland skizziert hat[2]. Mag auch im Konsumverein Neustadt die Arbeiterbevölkerung von vornherein den Grundstock gebildet haben, so waren doch die Gegensätze zwischen industrieller Arbeiterschaft und dem Handwerker- und Kleinbürgertum nicht ausgeprägt vorhanden. Auch in Magdeburg bekannte sich damals der Fabrikarbeiter zu den Lehren von Schulze-Delitzsch, was im Konsumverein Neustadt um so mehr zum Ausdruck kam, als Schulze-Delitzsch an seiner Errichtung praktischen Anteil hatte.

---

[1] Stadtrat Funck führt in seiner Denkschrift betreffend die Sonderbesteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel und die Einführung einer besonderen Gemeinde-Gewerbesteuer in der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1898, S. 39 neben den im Texte genannten Konsumanstalten noch drei Fabrikkantinen an, die wir aber wegen ihres geringen Umfanges hier übergehen wollen.

[2] Reinhold Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Münchener volkswirtschaft. Studien, hrsg. von Lujo Brentano u. Walter Lotz, 51. Stück, Stuttgart u. Berlin 1902.

Der Konsumverein Neustadt wurde am 12. März 1864 unter dem Namen „Assoziation zur Anschaffung nötiger Lebensbedürfnisse" gegründet. Angeregt wurde seine Gründung im Arbeiterbildungsverein, der anfangs der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in der Neustadt bestand und etwa 300 Mitglieder umfaßte. Auf einen Vortrag hin, den der Stadtsekretär Pechau in diesem Vereine über den Nutzen der nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch organisierten Arbeiter- und Handwerker-Assoziationen hielt, wandte man sich an Schulze-Delitzsch, und auf dessen Rat wurde dann die Gründung eines Konsumvereins beschlossen.

Der neue Verein fand einen günstigen Boden vor. „Neustadt," so heißt es in den 1889 herausgegebenen Jubiläumsbericht des Vereins, „war damals eine selbständige Stadtgemeinde von 14000 Seelen. Zwei Drittel der Bevölkerung lebte von der Arbeit in und für Fabriken, deren etwa 30 vorhanden waren. Die Zuckerfabriken waren sehr bedeutend, ihnen reihten sich an verschiedene Maschinen-, Zichorien-, Schokoladen-, Papier-, Sprit-, Bleiweiß-, Garn- und Bandfabriken. Abgesehen von den fünf Maschinenfabriken, in denen die Arbeiter gut bezahlt wurden, betrug der Wochenlohn eines Fabrikarbeiters im Durchschnitt kaum mehr als 9 Mk. Von den selbständigen Handwerkern am Platze standen sich die Böttcher, Schmiede, Schlosser, die im Baugewerbe Beschäftigten, sowie die Bäcker und Fleischer recht gut; weniger günstig gestellt waren Schneider und Schuhmacher, am allerungünstigsten aber die Weber. Letztere mußten größtenteils für die Großgeschäfte in Magdeburg zu sehr herabgedrückten Preisen arbeiten und den Schneidern und Schuhmachern entging namentlich die wohlhabende Kundschaft, welche fast ohne Ausnahme im nahen Magdeburg arbeiten ließ oder die dortigen Magazine aufsuchte. Die Nähe Magdeburgs wirkte überhaupt nachteilig auf alle Handelsgeschäfte der Neustadt, namentlich waren die Ladengeschäfte außerordentlich unbedeutend. An Lebensmittelgeschäften fehlte es zwar nicht, aber neben wenigen besseren Materialwarenhandlungen bestand eine Anzahl kleiner Viktualienläden, in welchen die Fabrikbevölkerung zu hohen Preisen und in erschrecklichem Umfange auf Borg kaufte. Denn die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter war in den überwiegenden Fällen eine trostlos ungünstige. Hierzu kam noch, daß die einzige am Platze bestehende Fabrikarbeiter-Krankenkasse im Krankheitsfalle kein zureichendes Krankengeld zahlte, nämlich bei verheirateten Arbeitern (außer freier Kur und Medizin) nur 3,75 Mk., bei Frauen und Unverheirateten nur 2,50 Mk.

wöchentlich, und dies auch nur in der Regel nicht länger als acht Wochen. Jede längere Krankheit brachte deshalb den von der Hand in den Mund lebenden Mann tief in Not und in Schulden hinein . . . ."

Der Geschäftsbetrieb sollte nach dem Gesellschaftsvertrag in der Weise geführt worden, daß der Gesamtbedarf der Mitglieder oder ein großer Teil des Bedarfs an bestimmte Produzenten oder Händler unter Bedingung eines angemessenen Rabatts zur Lieferung an die einzelnen Mitglieder verdungen oder im großen und ganzen angekauft und demnächst an die Mitglieder in kleineren Partien gegen sofortige bare Zahlung abgelassen werden.

Für die Verwendung des Geschäftsgewinnes wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Bildung und Verwahrung eines Reservefonds, der zur Deckung etwaiger Verluste angesammelt wird und das eigentliche Gesellschaftsvermögen bildet.
b) Verteilung als Dividende unter die Mitglieder nach Verhältnis des Betrages der von den einzelnen Mitgliedern aus den von der Assoziation eröffneten Bezugsstätten entnommenen Waren.

Als die folgewichtigsten Prinzipien des Vereins hebt der Bericht hervor:

1. Die grundsätzliche Barzahlung und damit Beseitigung der verderblichen Borgwirtschaft;
2. die jährliche Verteilung des Gewinnes nicht nach Höhe des von den einzelnen Mitgliedern angelegten Kapitals (anfänglich 10 Taler), sonders nach Höhe des Verzehrs.

Da die finanzielle Beteiligung im ersten Jahre nicht groß genug war, um den eigenen Ankauf von Waren durch den Konsumverein zu ermöglichen, schloß der Verein, zunächst mit einem Fleischer und einem Bäcker, dann aber auch mit Kolonial-, Material- und Schuhwarenhändler Lieferungsverträge in der Art ab, daß diese ihre Waren an die Vereinsmitglieder gegen Zahlung mit Wertmarken, die der Verein ausgab, verkauften, und zwar unter denselben Bedingungen, wie an ihre mit barem Gelde zahlenden Kunden. Die Wertmarken wurden den Lieferanten bei der Vereinskasse gegen Zahlung in bar, aber unter Abzug eines vereinbarten Rabatts, eingetauscht. Die Lieferanten gewährten einen Rabatt von 3 %—1 1/3 %.

Der verhältnismäßig günstige Erfolg des ersten Jahres — bei einem Umsatz im Markengeschäfte von 17 331 Mk. wurde eine Ein-

nahme von 1720 Mk. erzielt — gab dem Vereine den Mut, den Verkauf von Kolonial- und Materialwaren selbst in die Hand zu nehmen und eine eigene Verkaufsstelle einzurichten.

Von diesen kleinen Anfängen aus hat sich der Verein zu seinem jetzigen Umfange mit einem Umsatze von mehr als 5 500 000 Mk. in fast ununterbrochenem Aufsteigen entwickelt und ist gleichzeitig durch Einrichtung einer eigenen Bäckerei auch Produktivgenossenschaft geworden.

Diese Entwickelung ergibt sich aus der folgenden die Jahre 1864/6—1902 umfassenden Übersicht:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Nach seinem Umsatz steht der Konsumverein Neustadt-Magdeburg an dritter Stelle unter den deutschen Konsumvereinen. Nach dem Geschäftsbericht des Konsumvereins für das Jahr 1901 hatten die zehn größten deutschen Konsumvereine folgende Mitglieder und Umsatzzahlen:

Firma des Vereins	Gründungsjahr	Geschäftsjahr	Zahl der Mitglieder	Umsatz im eigenen Geschäfte Mk.	Einwohnerzahl der Stadt nach Tausenden (Volkszählung von 1900)
Breslauer K.-V.	1865	1901	78 619	13 604 836	423
K.-V. Leipzig-Plagwitz u. Umg.	1884	1900/01	29 358	9 729 643	455
K.-V. Neustadt-Magdeburg. .	1864	1901	18 348	5 641 695	229
K.-V. Vorwärts-Dresden . .	1888	1900/01	21 033	5 411 444	395
Spar- und K.-V. Stuttgart .	1864	1901	19 080	5 056 200	176
K.-V. Görlitz.	1887	1901	15 419	4 423 324	81
Allgemeiner K.-V. Chemnitz .	1866	1900/01	12 146	2 895 298	206
Schedewitzer K.-V.	1868	1900/01	6 021	2 495 097	auf 7 Ortschaften verteilt
Stettiner K.-V. u. Sparverein	1863	1900	20 808	2 533 570	210
Allgemeiner K.-V. Halle . . .	1890	1900	8 946	2 159 908	156

Die 18750 Mitglieder, die dem Konsumverein Neustadt im Jahre 1902 angehörten, verteilen sich auf folgende Berufe:

1. Selbständige Landwirte und Gärtner	96
2. Gehülfen von Nr. 1	120
3. Fabrikanten, Betriebsdirektoren, Mühlen- und Druckereibesitzer, Bauunternehmer	114
4. Selbständige Handwerker (einschließlich Barbiere, Photographen, Fabrikmeister und Werkführer).	1 299
5. Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen	11 773
Übertrag	13 402

Übersicht über die geschäftliche Entwickelung des Vereins.

Jahr	Mitgliederzahl am Schluß des Jahres	Verkaufserlös im			Rückvergütete Ersparnis (Dividende) an die Mitglieder		Am Jahresschluß betrugen	
		eigenen Geschäft	Markengeschäft	zusammen	Betrag	in Prozenten der ausgegeb. Gegenmarken	die Sicherheitsrücklagen des Vereins (Reservefonds)	das Geschäftsguthaben der Mitglieder
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	%	Mk.	Mk.
1864/65	131	—	17 331	17 331	1 707	10	—	837
1865	181	10 455	13 275	23 730	1 890	8	—	2 307
1866	284	37 176	20 916	58 092	4 182	7 2/9	—	3 373
1867	533	60 150	29 355	89 505	5 358	6	—	5 418
1868	461	81 645	31 372	113 017	4 797	4 4/9	243	6 690
1869	571	95 952	38 820	134 772	8 559	6 2/3	181	10 029
1870	771	125 430	77 469	202 899	12 739	6	288	13 810
1871	1 018	183 474	98 511	281 985	18 726	6 2/3	181	19 159
1872	1 464	353 151	108 717	461 868	31 901	6,94	781	28 545
1873	1 455	473 682	17 502	491 184	36 562	7,5	1 681	42 128
1874	1 622	560 909	81 938	642 847	47 864	7,5	3 965	50 802
1875	1 463	578 320	91 569	669 889	46 028	7	6 646	65 351
1876	1 306	614 116	98 198	712 341	49 217	7	9 511	60 438
1877	1 326	615 486	97 155	712 641	49 073	7	12 450	50 004
1878	1 809	663 526	119 507	783 033	58 960	7,6	15 946	51 663
1879	2 371	839 745	179 124	1 018 869	81 094	8	18 627	56 968
1880	2 544	1 028 494	159 143	1 187 637	81 800	7	23 000	65 494
1881	2 394	941 363	168 486	1 109 849	82 011	8	23 103	69 292
1882	2 647	993 672	206 395	1 200 067	90 743	8	24 371	52 540
1883	3 050	1 098 010	262 739	1 360 749	105 019	8	26 866	56 666
1884	3 305	1 195 346	268 487	1 463 833	128 474	9,4	28 015	62 843
1885	3 570	1 301 182	268 278	1 569 460	141 001	10	28 242	70 341
1886	4 221	1 426 467	284 001	1 710 468	154 344	10	29 109	77 631
1887	4 816	1 678 273	362 098	2 040 371	182 535	10	29 922	86 548
1888	5 331	1 884 788	459 389	2 344 177	206 856	10	30 719	97 104
1889	5 831	2 196 064	569 026	2 765 090	242 994	10	31 575	108 265
1890	6 348	2 614 596	628 228	3 242 824	301 966	10 1/2	32 365	98 333
1891	6 432	2 846 719	565 873	3 412 592	303 650	9,9	32 983	103 635
1892	6 604	2 626 803	464 858	3 091 661	283 862	10,3	33 643	105 451
1893	7 114	2 569 027	465 566	3 034 593	288 159	10,3	34 529	114 180
1894	8 173	2 727 883	492 908	3 220 791	315 409	10,6	35 989	119 967
1895	9 759	3 173 591	585 283	3 758 874	349 852	10,3	37 962	133 164
1896	11 345	3 819 120	586 145	4 405 265	417 780	10,3	50 517	155 066
1897	13 776	4 114 884	—	4 114 884	409 299	10	53 519	185 350
1898	15 034	4 591 186	—	4 591 186	458 127	10	55 555	216 813
1899	16 208	4 951 587	—	4 951 587	492 646	10	57 388	254 987
1900	17 614	5 378 400	—	5 387 400	530 622	10	59 603	279 536
1901	18 348	5 641 695	—	5 641 695	573 327	10,16	61 407	301 215
1902	18 750	5 793 097	—	5 793 098	517 181	9	62 957	316 812

Übertrag	13 402
6. Selbständige Kaufleute und Händler	397
7. Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehülfen, Versicherungsbeamte	810
8. Fuhrherren, Gast- und Schankwirte, Schiffseigentümer	160
9. Briefträger und untere Postbeamte, untere Eisenbahn- und Telegraphenbeamte und Eisenbahnarbeiter, Angestellte der elektrischen Straßenbahn, Schiffer, Bahndiener und Kellner	982
10. Dienstmänner, Dienstboten, Kutscher, Wächter, Portiers, Feuerwehrleute, Waschfrauen, Näherinnen und Gepäckausträgerinnen	879
11. Ärzte und Apotheker, Lehrer und Rektoren, Kirchen- und Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Künstler und Schriftsteller	841
12. Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsausübung	1 279
Summe aller Mitglieder	18 750

Rechnet man die unter Nr. 2, 4, 5, 7, 9 und 10 aufgeführten Personen zu Arbeitern im weiteren Sinne, so erhält man eine absolute Ziffer von 15 863 Arbeiter-Mitgliedern, oder 84,6 % der Gesamtzahl. Im Jahre 1895 betrug das Verhältnis 7958 zu 9759 oder 81,5 %. Danach sind in den letzten Jahren relativ mehr Arbeiter als sonstige Personen Mitglieder des Vereins geworden.

Der Konsumverein Neustadt erzielte im Jahre 1902 einen Umsatz von 5 791 882 Mk. Dieser Umsatz wurde allein im eigenen Geschäft aufgebracht. Bis zum Jahre 1896 hatte der Verein neben dem eigenen Geschäft noch ein Markengeschäft mit Lieferanten (Fleischermeister), die Vereinswertmarken in Zahlung nahmen. Durch die Novelle vom 12. August 1896 zum Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 wurde es indessen den Konsumvereinen und Gewerbetreibenden, die mit den Konsumvereinen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, unmöglich, Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen auszugeben, die anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen. Da fast sämtliche Fleischermeister den Vorschlag des Konsumvereins, sie möchten Gegenmarken zur Hälfte des Kaufbetrages an seine Mitglieder verabfolgen, ablehnten[1], ist das Markengeschäft mit Lieferanten fast gänzlich aufgegeben worden und der Verein ist dazu übergegangen, den Verkauf von Braunschweiger Wurstwaren, die er bisher nicht geführt hatte, in seinen Lägern einzuführen.

[1] Geschäftsbericht des Konsumvereins Neustadt, über das XXXIII. Geschäftsjahr 1896, S. 5.

Im einzelnen verteilte sich der Umsatz in den verschiedenen Lägern und auf die Warengruppen: Materialwaren, Brot, Brennmaterialien und Weißgebäck wie folgt:

Der Verkaufserlös in den einzelnen Geschäftszweigen und Vertriebsstellen im Jahre 1902 beträgt:

	Lager 1	Lager 2	Lager 3	Lager 4	Lager 5	Lager 6	Lager 7	Lager 8	Lager 9	Lager 10	Lager 11	Lager 12	Lager 13	Lager 14	Lager 15	Lager 16
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Materialwaren .	149 050	134 377	179 280	123 381	149 287	140 275	146 069	133 437	112 937	119 650	102 772	176 410	250 108	253 713	154 204	189 051
Brot	24 181	35 212	46 543	38 859	40 855	44 022	42 569	33 624	34 220	36 502	30 829	47 639	85 247	79 481	48 465	63 122
Weißgebäck . . .	1 853	1 365	3 376	1 433	1 867	1 711	1 640	1 477	2 457	1 652	1 293	2 806	8 942	7 695	5 179	6 202
Brennmaterialien	3 788	7 559	6 460	2 217	3 374	2 502	2 597	3 961	2 195	2 298	2 649	6 609	6 646	9 471	2 947	7 843
Zusammen	196 872	178 513	235 659	165 890	195 383	188 510	192 875	172 499	151 809	160 102	137 543	233 464	350 943	350 360	210 795	266 218

	Lager 17	Lager 18	Lager 19	Lager 20	Lager 21	Lager 22	Lager 23	Lager 24	Lager 25	Lager 26	Hauptlager	Bäckerei	Zusammen	Dagegen im Jahre 1901
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Materialwaren .	195 493	171 225	231 007	235 685	188 394	120 932	122 529	160 108	6 930	5 682	58 055	—	4 010 041	3 852 272
Brot	57 960	47 091	63 586	58 494	49 914	32 558	32 650	40 461	1 603	880	2 787	—	1 137 354	1 093 572
Weißgebäck . . .	7 131	1 986	4 498	5 814	3 573	2 318	2 156	4 784	221	71	3 168	416 937	503 605	484 883
Brennmaterialien	6 946	3 445	3 819	4 051	7 078	3 393	1 917	3 451	133	43	33 490	—	140 882	210 968
Zusammen	267 530	223 747	302 910	304 044	248 959	159 201	159 252	208 804	8 887	6 676	97 500	416 937	5 791 882	5 641 695

Das größte Lager hatte einen Umsatz von 350943 Mk., das kleinste von 6676 Mk. Auf die Kolonialwaren und Materialwaren entfielen 4010041 Mk. = 69,2% des Umsatzes, auf die Erzeugnisse der Bäckerei entfielen 28,3% und auf die Brennmaterialien 140880 Mk. Die Bruttoerträge ergaben bei den einzelnen Warengattungen folgende Gewinnzahlen: 15,6% des Umsatzes in Materialwaren, 16,4% des Erlöses aus Backwaren und 5,6% als Bruttoüberschuß im Brennmaterialiengeschäft.

Zur Bewältigung eines derartig großen Umsatzes bedarf es natürlich eines zahlreichen Personals. Ende 1902 bestand dieses aus 3 Vorstandsmitgliedern, 1 Kassierer, 6 Buchhaltern, 1 Lagerinspektor, 26 Lagerhaltern, 71 Verkäuferinnen, 1 Backmeister, 1 Hofmeister, 98 Bäckern mit Einschluß von 3 Obergesellen, 5 Schlossern und Schmieden, 3 Heizern, 2 Portiers, 63 Kutschern und Arbeitern, 8 Frauen und Mädchen und 57 Gebäckausträgerinnen, die mit ihren Familienangehörigen den Mitgliedern des Konsumvereins das Frühgebäck in das Haus tragen.

Der Verein verkauft zu Tagespreisen.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß durch die Entwickelung eines derartig großen Konsumvereins der übrige Kolonialwaren-Kleinhandel ungünstig beeinflußt worden ist. Wir haben in den vorhergehenden Erhebungen verschiedentlich auf die Ausnahmestellung der Neustadt hinweisen müssen. Konnten wir für das Gesamtgebiet nicht den Nachweis erbringen, daß die Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte sich langsamer vermehrt hatten als die Einwohner, so war dies doch für die Neustadt in auffallendem Maße der Fall.

Der Konsumverein Neustadt wird in beträchtlichem Umfange zu öffentlichen Abgaben herangezogen. Er zahlte an Steuern (Gemeinde-, Einkommensteuer, Staatseinkommensteuer, Gewerbe- und Betriebsteuer, Beitrag zur Handelskammer)

1898:	44671	Mk.
1899:	48493	"
1900:	52416	"
1901:	57864	"
1902:	65350	"

b) Der Eisenbahnbeamten-Konsumverein in Magdeburg.

Auch über diesen Verein können wir eingehendere Angaben bringen.

Der Verein wurde im Jahre 1879 gegründet.

Im nachstehenden lassen wir nach dem Geschäftsbericht für 1902 eine Übersicht über die Geschäftsentwickelung des Vereins vom Jahre 1879 ab folgen:

Geschäftsjahr	Mitgliederzahl	Geschäftsanteile Mk.	Reservefonds Mk.	Warenumsatz Mk.	Reingewinn Mk.	Geschäftsunkosten Mk.
1879	127	191	—	38 877	1 005	719
1880	151	227	—	42 725	1 242	745
1881	308	464	—	51 134	1 560	1 128
1882	317	2 219	—	70 910	2 947	1 996
1883	393	2 751	146	91 642	3 609	2 302
1884	508	3 556	285	94 652	4 290	2 645
1885	597	4 179	424	123 328	5 080	3 227
1886	724	5 068	544	154 951	6 058	4 340
1887	843	5 901	663	227 174	8 906	6 209
1888	1620	11 340	1157	425 442	17 313	11 169
1889	1947	13 030	1670	714 955	29 618	18 190
1890	2204	20 775	2198	879 668	32 020	22 825
1891	2280	22 105	2758	910 944	34 981	22 914
1892	2402	23 462	3364	975 704	40 183	24 231
1893	2591	25 284	2844	1 048 198	42 260	26 098
1894	2764	26 996	3522	1 139 436	48 653	29 083
1895	2698	26 576	4283	1 050 053	46 149	28 814
1896	2713	26 274	5000	963 029	46 489	28 237
1897	2829	27 563	5749	962 344	42 760	28 576
1898	2886	28 295	6420	991 555	44 226	29 753
1899	2990	29 176	7067	1 034 866	46 330	31 349
1900	3139	30 650	7857	1 083 416	48 118	32 698
1901	3215	31 405	8913	1 086 843	40 360	33 764
1902	3112	32 361	9697	987 894	55 669	33 736

Der Umsatz von 987 894 Mk. wurde in vier Lägern erzielt, die jedes für sich folgende Verkaufserlöse hatten:

a) Lager I.	212 936,54	Mk.
b) = II.	344 534,73	=
c) = III.	174 762,00	=
d) = IV.	254 158,94	=
	986 392,21	Mk.
e) sonstige Einnahmen	10 502,07	=
zusammen	996 894,28	Mk.

Die Abnahme des Umsatzes im Jahre 1902 führt der Verein zurück auf die gedrückten wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gewährung von 5 % Rabatt seitens Magdeburger Geschäfte (Rabattsparverein), auf die Eröffnung der Warenhäuser und besonders auf das ungünstige Ergebnis des vorhergegangenen Geschäftsjahres, das nur die Verteilung einer Dividende von 3,3 % gestattet habe.

Da der Verein unter Tagespreisen mit einem kleineren satzungs-

gemäß vorgeschriebenen Aufschlag verkauft, war er natürlich nicht in der Lage, Dividenden von der Höhe des Konsumvereins Neustadt zu zahlen.

Seine Dividenden betrugen 1890: 3,2%, 1895: 4,0%, 1898: 4,0%, 1899: 4,0%, 1900: 4,0%, 1901: 3,3% und 1902: 5%, auf den Einkauf der Mitglieder berechnet.

Um in Zukunft stets eine Dividende von 5% verteilen zu können, hat der Eisenbahnbeamten-Konsumverein beschlossen, die Verkaufspreise so festzusetzen, daß 5% Dividende zur Verteilung gelangen können. Es ist dieser Beschluß eine Folge der Errichtung eines Rabattsparvereins von Magdeburger Detaillisten, dessen Mitglieder Rabatt in Höhe von 5% gewähren.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Eisenbahnbeamten-Konsumvereins ist die Zugehörigkeit zur Staatseisenbahnverwaltung. Das Eintrittsgeld beträgt 0,50 Mk., die Höhe des Geschäftsanteils 10 Mk. Die 3112 Mitglieder des Jahres 1902 verteilten sich auf folgende Beamtenzweige:

1. Pensionäre, Witwen . .	300
2. Eisenbahnarbeiter . . .	1400
3. Obere Beamte	400
4. Untere Beamte	1012
zusammen	3112

Der Verein ist nicht eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin. Früher stand er auch mit der Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg in Verbindung, ist aber neuerdings ausgeschieden.

c) Der Konsumverein Magdeburger Beamten und die Konsumanstalten in Magdeburg.

Weder für den Konsumverein Magdeburger Beamten noch für die Konsumanstalten haben wir andere statistische Unterlagen als die Gewerbesteuersollbeträge, zu denen sie in den letzten fünf Jahren veranlagt wurden. Wir halten aber diese auch für hinreichend, um eine Vorstellung von der Entwickelung und Größe dieser Betriebe zu bekommen.

Der Magdeburger Beamtenkonsumverein (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) war in Gewerbesteuerklasse III und zwar zu folgendem Gewerbesteuersoll veranlagt:

1898: 96 Mk.	1901: 96 Mk.
1899: 96 "	1902: 96 "
1900: 96 "	

Die Ziffern zeigen schon, daß wir es mit keinem sehr großen Unternehmen zu tun haben. Nimmt man an, das Gewerbesteuersoll betrage $^3/_4$ % vom Gewerbeertrage, so würde dieser 12000 Mk., der Umsatz bei Annahme von 10 % Ertrag 120000 Mk. betragen. Die Tatsache, daß der Verein in den letzten fünf Jahren immer nur zu demselben Betrage veranlagt wurde, deutet ferner auf keine günstige Entwickelung hin. Der Verein ist denn auch vor einiger Zeit in Liquidation getreten. Persönlichen Mitteilungen zufolge dürfte der Mißerfolg auf zu hohe Unkosten zurückzuführen sein. Der Verein hatte zeitweilig 2 Läger, gab dann aber eins infolge zu hoher Mieten auf. Dadurch sollen aber viele Mitglieder zum Austritt bewogen worden sein, denen der Einkauf in diesem einen Lager räumlich zu unbequem wurde. Auch auf die Konkurrenz der Spezialgeschäfte, namentlich der Butterhandlungen, wird die ungünstige Lage des Vereins zurückgeführt.

Die Konsumanstalten sind, wie wir bereits erwähnten, Einrichtungen zweier bedeutender Fabrikunternehmen, der Armaturenfabrik von Schäffer & Budenberg, G. m. b. H., und des Friedr. Krupp Grusonwerks, A.-G.

Die Konsumanstalt der ersteren Firma war von 1898—1900 in Gewerbesteuerklasse III und von 1901 ab in Gewerbesteuerklasse II und zwar zu folgenden Sollbeträgen veranlagt:

1898:	192 Mk.	1901:	300 Mk.
1899:	192 "	1902:	300 "
1900:	192 "		

Die Konsumanstalt des Kruppschen Werkes, eine Zweigniederlassung der Konsumanstalt in Essen, war in Gewerbesteuerklasse I zu folgenden Sollbeträgen veranlagt;

1898:	524 Mk.	1901:	840 Mk.
1899:	764 "	1902:	97 "
1900:	812 "		

Der letzte Betrag ist nicht etwa die Folge einer starken Verminderung des Umsatzes, sondern auf eine andere Verteilung der Teilbeträge an die Gemeinden Essen und Magdeburg zurückzuführen.

Zum Schlusse möge noch die Frage berührt werden, in welchem Verhältnisse 1902 der Umsatz der Konsumvereine zu dem Umsatz der übrigen Magdeburger gewerbesteuerpflichtigen Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte stand. Natürlich können wir hier nur schätzungsweise die Beträge angeben.

Der Konsumverein Neustadt erzielte im Jahre 1902 einen Um-

satz in Kolonial- und Materialwaren — den Umsatz in Erzeugnissen der Bäckerei und in Brennmaterialien müssen wir außer acht lassen — von 4010041 Mk., der Konsumverein der Eisenbahnbeamten von 987898 Mk., den Umsatz des Magdeburger Beamtenkonsumvereins schätzten wir auf 120000 Mk.; unter Zugrundelegung derselben Grundsätze (Steuer $^3/_4$% des Gewerbeertrages, Gewerbeertrag 10% des Umsatzes) würde sich bei der Konsumanstalt von Schäffer & Budenberg ein Umsatz von 375000 Mk. und bei der Konsumanstalt des Grusonwerkes (hier Steuer 1% des Ertrages) von 840000 Mk. ergeben. Insgesamt würde das einen Warenumsatz von 6332935 Mk. ausmachen. Demgegenüber würden die gewerbesteuerpflichtigen Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte Magdeburgs einen Umsatz von 12730000 Mk., also nur etwa das Doppelte, aufweisen (10184 Mk. Gewerbesteuer, Steuer = $^3/_4$% Ertrag, Ertrag = 10% Umsatz). Ob diese Ziffern der Wirklichkeit nahe kommen, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin würde man auch unter der Annahme, daß die Einzelgeschäfte nur 7% Ertrag hätten, einen Umsatz der Konsumvereine und Konsumanstalten von weit mehr als einem Drittel des Umsatzes der übrigen Gewerbesteuerpflichtigen Geschäfte erhalten.

Noch geringer wird der Anteil der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte an der Versorgung der Magdeburger Bevölkerung mit Kolonialwaren und anderen Bedarfsartikeln, wenn man den Absatz der Großbetriebe im Warenhandel, der Warenhäuser mit berücksichtigt, die in den letzten zwei Jahren in Magdeburg große Ausdehnung gewonnen und sich eines Teils des Kolonialwarengeschäfts bemächtigt haben.

Die Währungsreform in Österreich-Ungarn.

Von

Richard Riedl,

II. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Wien.

II.

Inhaltsverzeichnis.

5. Konversion der allgemeinen Staatsschuld und Regelung der Notenschuld in den Jahren 1867 und 1868 S. 185. — 6. Der Bankstreit und die Lösung der Bankfrage im Ausgleich von 1878 und 1887 S. 207.

5. Konversion der allgemeinen Staatsschuld und Regelung der Notenschuld in den Jahren 1867 und 1868.

Nachdem Lónyay sich davon überzeugt hatte, daß seine Pläne nicht im vollen Umfang durchführbar seien, richtete er seine Bemühungen auf die Regelung der Staatsschuld im Sinne seines Programms.

Die Verhandlungen über die Staatsschuld wurden zunächst zusammen mit denen über die Quote von den beiden Deputationen geführt[1]. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Die österreichische Deputation vertrat den Standpunkt, daß über die Beitragsleistung zur Staatsschuld und zu den gemeinsamen Angelegenheiten unter Einem verhandelt und für Beides der gleiche Beitragsschlüssel festgesetzt werden müsse; als Berechnungsgrundlage schlug sie erst die Summe der direkten, späterhin jene der direkten

[1] Vgl. für das folgende den Bericht der Deputation des Reichsrates in den Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, IV. Session, Zweiter Band S. 1742 ff.; ferner den Text des Vöslauer Übereinkommens bei Lónyay, Die Bankfrage, S. 694.

und der in beiden Staatsgebieten nach gleichartigen Grundsätzen erhobenen indirekten Steuern vor, wobei sie zu einer Quote von 69% für Österreich und 31% für Ungarn gelangte. Die ungarische Regnikolardeputation dagegen legte ihrer Berechnung der Quote die tatsächlichen Beitragsleistungen beider Länder zu den Ausgaben der Zentralverwaltung zugrunde; diese Berechnungsart ergab für Ungarn einen Beitrag von 25—27% zu den gemeinsamen Ausgaben. Über die Staatsschulden erklärte sie überhaupt keine Vereinbarung treffen zu können; denn der Gesetzartikel XII aus 1867 beschränke die Verhandlungen der beiderseitigen Deputationen ausschließlich auf die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, sie könne daher nur rücksichtlich dieser eine endgültige Abmachung treffen. In Angelegenheit der Staatsschulden sei durch § 67 des Gesetzartikels XII aus 1867 ausdrücklich ein Übereinkommen der Regierungen vorgesehen. Die Deputation sei nur mit Rücksicht darauf, daß die Vereinbarung über die Staatsschuld nach dem Gesetze gleichzeitig mit jener über die Quote stattzufinden habe, vom Reichstage mit der Aufgabe betraut worden, auch über diese Regierungsvorlage in vorläufige Erörterungen mit der Deputation des Reichsrates einzutreten, deren Ergebnis das ungarische Ministerium samt seinem eigenen Vorschlage dem Landtage unterbreiten werde. Sie müsse daher in dieser Beziehung eine Regierungsvorlage abwarten, sei jedoch damit einverstanden, daß das Ergebnis der Erörterungen über beide Angelegenheiten gleichzeitig in das Protokoll der letzten Sitzung beider Deputationen aufgenommen werde.

Infolgedessen waren die Regierungen gezwungen, die Führung zu übernehmen. Es kam zum Abschluß des Vöslauer Übereinkommens vom 12. September 1867, in dem sich die Regierungen über sämtliche, in dem Gesetzartikel XII aus 1867 dem gemeinschaftlichen Einvernehmen vorbehaltenen Gegenstände grundsätzlich einigten und die Verpflichtung übernahmen, diese Grundsätze mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vor den zuständigen Vertretungskörpern zur Geltung zu bringen.

Zur offiziellen Vorlage in den Deputationen gelangten nur die Teile des Übereinkommens, die sich auf Quote und Staatsschuld bezogen, da alle anderen Abmachungen nicht in ihren gesetzlichen Wirkungskreis fielen. Der Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten wurde darin für Österreich mit 70%, für Ungarn mit 30% festgesetzt.

Hinsichtlich der Staatsschuld wurde bestimmt, daß beide Regierungen bis 1. Mai 1868 den betreffenden Gesetzgebungskörpern eine in gemeinschaftlichem Einvernehmen abgefaßte Vorlage zu dem Zwecke machen sollten, die bisherigen verschiedenen Schuldtitel auf Grundlage des gegenwärtigen Zinsengenusses und unter möglichster Abstellung der bestehenden Tilgungsbeträge in eine einheitliche Rentenschuld umzuwandeln (§ 1). Außerdem sollte den beiden Gesetzgebungen ein zweiter, ebenfalls in beiden Reichshälften auf gleichen Grundlagen beruhender Gesetzentwurf vorgelegt werden, wonach die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Deckung des Staatsschuldenbedarfes — also für Zinsen und Rückzahlungen — ein Praecipuum von 25 Millionen Gulden zu ihren Lasten übernehmen, und der Rest zwischen ihnen und den Ländern der ungarischen Krone im Verhältnis von 70 zu 30 geteilt wird. Nach diesen Grundsätzen sollte der Bedarf der Staatsschulden bereits für 1868 in die beiderseitigen Voranschläge eingestellt werden (§ 2). Zur endgültigen und ziffermäßigen Bestimmung der Zahlungsverpflichtung beider Teile sollte eine gemischte Kommission gebildet werden, die auf Grund der bisherigen Ausweise der Staatsschulden-Kontrollkommission den Stand der Staatsschulden am 31. Dezember 1867 berechnen und alle Rechnungsbücher derart abschließen sollte, daß nach Durchführung der Konversion „gemäß dem im zweiten Punkte ausgedrückten Beitragsverhältnis der bestimmte und keiner Änderung mehr unterliegende Beitrag beider Teile sich herausstellt" (§ 3). Sofern sich während des Übergangsjahres 1868 zufolge der Bestimmungen über die Deckung des Staatsschuldenerfordernisses ein Defizit herausstellt, soll es durch eine Vermehrung der Staatsnoten gedeckt werden; diese Schuldenvermehrung soll von den beiden Teilen nach dem Verhältnis von 70 : 30 getragen werden (§ 4). Vom 1. Juni 1869 ab wurde jedoch eine derartige Deckung eines Abganges im Staatshaushalte unter regelmäßigen Verhältnissen ausgeschlossen, und die Verpflichtung beider Teile ausgesprochen, die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte mit allen Mitteln anzustreben (§ 5). Wenn trotzdem eine der beiden Reichshälften „ihren eigenen Bedarf von den eigenen Einkünften nicht decken könnte und daher zur Deckung ihrer Ausgaben oder der gemeinsamen Auslagen den Reichs-Staatskredit in Anspruch zu nehmen wünschte", so wird dies an die verfassungsmäßige Genehmigung der anderen Hälfte geknüpft, und außerdem fällt der von

einem solchen Anlehen herrührende Zinsenzuwachs ausschließlich dem betreffenden Teile zu (§ 7). Gemeinsame Finanzoperationen, deren Lasten nach dem Verhältnis von 70 : 30 zu tragen sind, werden nur zur Deckung des außerordentlichen Bedarfes für Zwecke der gemeinsamen Verteidigung für zulässig erklärt, soweit dieser Aufwand nicht aus dem ordentlichen Budget beider Teile bestritten werden kann, und gleichfalls an die Genehmigung beider Gesetzgebungen gebunden (§ 8). Die Konsolidierung der schwebenden Schuld, die aus Staatsnoten besteht, wird besonderen Abmachungen zwischen den beiden Ministern vorbehalten, welche die betreffenden Vorschläge im Jahre 1868 den Vertretungskörpern vorlegen sollen. Die Verwaltung der Staatsschulden soll durch den Reichsfinanzminister erfolgen, und ebenso wie die verfassungsmäßige Kontrolle dieser Verwaltung durch ein Gesetz geregelt werden.

Der Grundzug dieses Übereinkommens ist, daß die bestehenden Staatsschulden als gemeinsame Schuldverpflichtung anerkannt werden, für welche beide Reichshälften haften, und zu deren Verzinsung sie nach einem bestimmten Schlüssel beitragen. Aber auch für die Zukunft soll die Deckung des Kreditbedürfnisses beider Länder im Wege des „Reichsstaatskredites" erfolgen, durch eine Schuld, für welche wieder beide Reichshälften haftbar werden, zu deren Aufnahme daher auch die Zustimmung beider Gesetzgebungen erforderlich ist. Diese Bestimmungen verraten das offenbare Bestreben, den Staatskredit vor der Erschütterung zu bewahren, die eine Veränderung des Schuldners nach sich zu ziehen drohte. Schuldner bleibt nach wie vor das Reich, wenn auch beide Reichshälften untereinander einen Schlüssel für die Bestreitung der Lasten aus der Staatsschuld vereinbaren. Für den Gläubiger bleibt dies ohne Bedeutung. Dementsprechend wird auch ein einheitlicher Schlüssel für die Aufteilung des gesamten Erfordernisses der Staatsschuld, gleichgültig ob es aus der Verzinsung oder aus der Tilgung hervorgeht, festgesetzt. Ebenso wird endlich die Konversion der bestehenden Schulden einem in gemeinschaftlichem Einverständnis zu erlassenden Gesetze vorbehalten, und ihr Erfolg soll beiden Reichshälften zugute kommen, weswegen der Beitrag zu den Lasten der Staatsschuld erst nach Durchführung der Konversion auf Grund des ein- für allemal angenommenen Schlüssels ziffermäßig bestimmt werden soll. Die Verzinsung der künftig aufaufzunehmenden Schulden erhöht folgerichtig nur den Beitrag jenes Teiles, der ihre Aufnahme veranlaßt, mit alleiniger Ausnahme der

für die Reichsverteidigung aufgenommenen, deren Zinsen nach dem Quotenverhältnis geteilt werden. Auch in der Verwaltung der Schulden kommt die Gemeinsamkeit zum Ausdruck, indem sie dem gemeinsamen Reichs-Finanzministerium übertragen wird.

In den Deputationen stieß jedoch diese Lösung auf Widerstand. Die ungarische Deputation stellte sich auf den Standpunkt, daß die ungarische Gesetzgebung lediglich die einmalige Feststellung eines ziffermäßigen Beitrages zu den Lasten der Staatsschuld vorzunehmen habe, den sie aus Billigkeitsgründen übernehme. Im übrigen habe sie sich mit den Angelegenheiten der Staatsschuld nicht zu befassen, da die Schuld ohne ihre Zustimmung eingegangen worden sei und infolgedessen das Land rechtlich auch nicht belasten könne. Um dieses Grundsatzes willen war sie bereit, auf alle Vorteile zu verzichten, welche sich aus der Durchführung der Konversion auf gemeinsame Rechnung für Ungarn ergeben hätten[1].

Die österreichische Deputation wandte sich gegen das Praecipuum von 25 Millionen, das weit höher sei als die Zinsen der für speziell österreichische Zwecke verwendeten Anlehen. Die Unifikation sei bei den regelmäßig tilgbaren Staatsschulden ohne Vergewaltigung der Gläubiger nicht durchzuführen, bei Lotterieanlehen überhaupt unmöglich. Trotzdem fehle jede Bestimmung über die Deckung der Amortisationskosten nicht konvertierbarer Schulden. Auch sei keine Vorsorge für den Fall getroffen, daß sich die beiden Vertretungen über die Durchführung der Unifikation nicht einigen können. Endlich errege die Deckung des Defizits für 1868 durch Ausgabe neuer Staatsnoten Bedenken.

Es kam zur Einsetzung von Subkomitees beider Deputationen, und auf Grund ihrer Verhandlungen schlossen die Regierungen ein neues Übereinkommen hinsichtlich der Staatsschuld, das am 23. Sept. 1867 den Deputationen vorgelegt und in der gemeinsamen Schlußsitzung vom 25. September durch übereinstimmenden Beschluß den beiderseitigen Vertretungskörpern zur Annahme empfohlen wurde.

In diesem Übereinkommen werden gesonderte Bestimmungen für die Beitragsleistung zur Staatsschuld im Jahre 1868 und in den späteren Jahren aufgestellt.

Der Bedarf des Jahres 1868 stand von vornherein ziffermäßig fest, da die geplante Konversion auf ihn noch keine Wirkung

[1] Vgl. Lónyay, Die Bankfrage, S. 387 f.

äußern konnte. Er wurde für Zinsen und Amortisation nach Abzug der Coupon- und Gewinnsteuer vorbehaltlich etwaiger Irrtümer mit 145 339 017 Gulden angenommen, wovon die Reichsratsländer 109 237 312 Gulden (darunter 46 877 801 Gulden in Silber), Ungarn 36 101 705 Gulden (darunter 15 492 586 Gulden in Silber) decken sollten. Dieses Beitragsverhältnis entspricht dem im Übereinkommen vom 12. September festgestellten Schlüssel, wonach von dem Gesamtaufwande für Zinsen und Amortisation 25 Millionen vorweg den österreichischen Ländern zur Last fallen, der Rest aber zwischen ihnen und Ungarn nach dem Verhältnis 70 : 30 geteilt wird. Die endgültige Richtigstellung der Beträge und der Abschluß der Schuld mit 31. Dezember 1867 wurde einer gemischten Kommission übertragen.

Ein durch den Beitrag zur Staatsschuld etwa hervorgerufenes Defizit in der Gebarung des Jahres 1868 sollte durch eine gemeinschaftliche Finanzoperation, und zwar durch Vermehrung der Staatsnoten, gedeckt werden. Die Lasten dieser Schuldvermehrung sollten von beiden Teilen nach dem Verhältnis getragen werden, in dem jeder von ihnen mit seiner Beitragsquote zurückbliebe.

Diese Bedeckung des allfälligen Defizites durch Vermehrung der Staatsnoten war die von der österreichischen Deputation ausdrücklich anerkannte Bedingung, unter der Ungarn sich bereit erklärte, für das Übergangsjahr 1867 eine besondere Art von Beitragsberechnung anzunehmen, welche für Ungarn ungünstiger war als die für die folgenden Jahre vorgesehene. Die österreichische Gesetzgebung ging auf diese Bedingung nicht ein. Infolgedessen enthalten die auf Grund des Übereinkommens erlassenen übereinstimmenden Gesetze über die Beitragsleistung zur Staatsschuld (das Gesetz vom 24. Dezember 1867 R.G.B. Nr. 3 aus 1867, und der ungarische Gesetzartikel XV aus 1867) keine Sonderbestimmungen für das Jahr 1868, und setzen die Bestimmungen, die nach dem Übereinkommen erst für 1869 und die folgenden Jahre gelten sollten, schon von 1868 an in Kraft. Im Gegensatze zu dem Übereinkommen vom 12. September und zu der für 1868 ursprünglich geplanten Regelung halten sie den Beitrag für die Verzinsung und für die Amortisation der Staatsschuld auseinander.

Zur Verzinsung leistet Ungarn nach § 1 beider Gesetze einen dauernden, keiner weiteren Änderung unterliegenden Jahresbeitrag von 28 188 Millionen Gulden, darunter 11 776 Millionen in klingender Münze.

Der Berechnung dieses fixen Jahresbeitrages wurde der in dem ersten Übereinkommen festgestellte Schlüssel (30% von dem nach Vorausbelastung Österreichs mit 25 Millionen verbleibenden Rest) und das Zinsenerfordernis der mit Ende Dezember 1867 verbliebenen und in die Beitragsberechnung für 1868 einbezogenen Staatsschulden zugrunde gelegt[1], und zwar ohne Rücksicht auf seine etwaige Verminderung durch eine spätere Konversion.

Dagegen wurde diese Bemessung des ungarischen Beitrages zur Amortisation der tilgbaren Schulden bereits mit der Konversion in Zusammenhang gebracht.

Im § 2 der Beitragsgesetze wurde nämlich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werden solle, welche die bestehenden Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umwandelt und die Belastung der Finanzen mit Kapitalsrückzahlungen möglichst vermeidet. Die Geldmittel, die zur Rückzahlung nicht konvertierbarer Schuldtitel (z. B. der Lotterieanlehen) notwendig sind, sollen jährlich durch Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld (der nachmals sogenannten Tilgungsrente) aufgebracht werden.

Dabei ergibt sich insofern eine Mehrbelastung, als die zu tilgenden Obligationen nach ihrem vollen Nennwerte eingelöst werden müssen, während die Renten, die zur Beschaffung des Kapitals für die Rückzahlung ausgegeben werden, eventuell zu einem niedrigen Kurs begeben werden müssen und infolgedessen in der Verzinsung sich höher stellen als die getilgten Obligationen. Die Mehrbelastung ist also gleich der Differenz zwischen den Zinsen der getilgten Obligationen und dem Zinsenerfordernis der zur Deckung der Rückzahlungen ausgegebenen Rentenschuldverschreibungen.

Diese Mehrbelastung soll nach dem Übereinkommen von den Reichsratsländer übernommen werden, Ungarn leistet dazu nur einen fixen jährlichen Beitrag von 1 Million Gulden.

Endlich übernahm Ungarn noch einen jährlichen Beitrag von 150000 Gulden in klingender Münze zur direkten Amortisation des bei der Bodenkreditanstalt aufgenommenen und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Kameralgütern intabulierten Domänenanlehens, jedoch nur bis zur vollständigen Entlastung dieser Güter von der Intabulation.

---

[1] Vgl. § 3 des Übereinkommens vom 23. September 1867.

Im Vergleiche zur Gesamtleistung von 36 101 705 Gulden, die Ungarn nach dem für 1868 vorgeschlagenen Beitragsverhältnis zu tragen hatte, verringerte sich somit seine Belastung auf 30 188 000 Gulden für die Verzinsung der mit Ende 1867 abgeschlossenen allgemeinen Staatsschuld und der später auszugebenden Tilgungsrente, und auf 150 000 Gulden zur Amortisation des ungarischen Domänenanlehens, somit im ganzen um 5,763 Millionen jährlich.

Zu diesem finanziellen Erfolge gesellte sich ein politischer: der Grundsatz des Gesetzartikels XII aus 1867, daß die Staatsschuld Ungarn rechtlich nicht belasten könne, wurde auch der Form nach in aller Strenge durchgeführt. Ungarn übernahm nur einen Jahresbeitrag von unabänderlicher Höhe zu den Lasten der Staatsschuld, keinen aliquoten Teil der Schuld selbst.

Die allgemeine Staatsschuld wurde hiedurch tatsächlich zu einer ausschließlichen Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gestempelt. Ungarn steht zu den Staatsgläubigern in gar keinem Verhältnis und trägt ihnen gegenüber keine wie immer geartete Haftung. Den Verpflichtungsgrund für die Leistung seines jährlichen Beitrages bildet kein Schuldverhältnis, sondern ein freiwilliges, aus Billigkeitsgründen getroffenes Übereinkommen mit Österreich. Im Falle dieses Übereinkommen von Ungarn nicht gehalten würde, wäre Österreich dennoch den Staatsgläubigern für den ganzen Zinsenbetrag haftbar[1]. Diese Vorteile fielen Ungarn allerdings nicht ohne Entgelt zu.

Der Preis dafür war der Verzicht auf irgendwelche Einflußnahme bei der Konversion der Staatsschuld

[1] Offiziell wurde dieser Standpunkt von ungarischer Seite in dem Nuntium der ungarischen Regnikolar-Deputation vom 14. April 1878 (Nr. 828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) ausgesprochen. Es heißt daselbst: „Die ungarische Gesetzgebung hat trotz der von ihr in Betracht gezogenen politischen und Billigkeitsrücksichten dennoch treu festgehalten an dem in ihrer Verfassung wurzelnden und durch den Gesetzartikel XII 1867 neuerdings sanktionierten Prinzip, daß die ohne legale Zustimmung des Landes kontrahierten Schulden Ungarn rechtlich nicht belasten können, daß es also bezüglich dieser ohne seine verfassungsmäßige Zustimmung kontrahierten Schulden jede Gemeinsamkeit zurückweist, daß zwischen ihm und den betreffenden Gläubigern keinerlei Rechtsverhältnis besteht, und daß es dasjenige, was es über das Maß seiner Verpflichtung hinaus tut, nicht als Schuldner dem Gläubiger gegenüber tut, sondern als freier Staat aus Rücksicht auf den unter demselben Monarchen lebenden anderen freien Staat und zu dessen Gunsten."

und der Feststellung der Couponsteuer, sowie auf jeden Vorteil aus diesen Operationen.

Das Übereinkommen vom 12. September 1867 hatte festgesetzt, daß die Konversion durch einen in gemeinschaftlichem Einvernehmen verfaßten und beiden Gesetzgebungen vorgelegten Gesetzentwurf verfügt werden sollte. Der Vorteil aus der Konversion und der Erhöhung der Couponsteuer wäre daher beiden Staaten zugute gekommen, weil in dem Überkommen nur der Schlüssel für die Beitragsleistung zur Staatsschuld endgültig festgestellt, die ziffermäßige Bestimmung der beiderseitigen Beitragssumme aber bis nach Durchführung der Konversion verschoben wurde. Das Praezipuum von 25 Millionen zu Lasten der Reichsratsländer wäre auch nach Durchführung der Konversion unverändert geblieben, der Rest jedoch, der nach dem Quotenverhältnis zu decken war, wäre wesentlich vermindert, und infolgedessen auch die Zahlungspflicht Ungarns noch weiter erleichtert worden.

In dem zweiten Übereinkommen und den Beitragsgesetzen begab sich Ungarn jedes Einflusses auf die Konversion, deren Durchführung ausdrücklich der österreichischen Gesetzgebung überlassen wurde; die Berechnung des fixen jährlichen Zinsenbeitrages für Ungarn erfolgte auf Grund des Standes der Staatsschuld mit Ende 1867, also vor der Konversion, so daß seine Höhe durch diese nicht mehr alteriert werden konnte; rücksichtlich der Coupon- und Gewinnsteuer endlich wurde in § 2 der beiden Gesetze verfügt, daß sie ausschließlich den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugute komme, und die österreichische Deputation stellte außerdem durch eine Erklärung in der gemeinsamen Schlußsitzung ausdrücklich fest, daß „die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinnsteuer ausschließlich dem Reichsrate zustehe". Ungarn überließ es somit dem Reichsrate, die Konversion ganz nach seinem Ermessen durchzuführen und eine Coupon- und Gewinnsteuer von beliebiger Höhe einzuführen, ohne daß es sich den Mitgenuß der daraus hervorgehenden Erleichterungen gewahrt hätte, und empfing dafür den Vorteil, daß sein Rechtsstandpunkt gegenüber der Staatsschuld gesichert und sein Beitrag zu den Kosten der Amortisation wesentlich verringert wurde[1].

Im engen Zusammenhange damit steht die Frage, ob durch das

[1] Die gleiche Auffassung wird von dem damaligen ungarischen Finanzminister Grafen Lónyay in seiner Darstellung der Verhandlungen über die Staatsschuld entwickelt. Vgl. Lónyay, Die Bankfrage S. 386–388.

Übereinkommen auch künftige, neue Konversionen der Staatsschuld auf einen niedrigeren Zinsfuß dem freien Belieben des Reichsrates anheimgestellt sind und daher ohne Einfluß auf die Höhe des ungarischen Beitrages bleiben.

Durch § 6 des Beitragsgesetzes wurde „beiden Reichsteilen freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalrückzahlung in barem zu vermindern. Der dem effektiven Zinsengenuß (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht."

In dem § 9 des Übereinkommens vom 23. September 1867, der dem § 6 des späteren Gesetzes entspricht, sowie im ungarischen Gesetz[1] fehlt das Wort „effektiv" und der Hinweis auf den § 2. Doch ist dies wohl bedeutungslos, da die österreichische Deputation in der gemeinsamen Schlußsitzung beider Deputationen vom 25. September 1867 sich mit den Bestimmungen des § 9 des Übereinkommens (§ 6 des späteren Gesetzes) nur mit dem ausdrücklichen Bemerken einverstanden erklärte, „daß unter dem darin erwähnten Zinsengenuß der getilgten Schuldverschreibungen der nach Abzug der Einkommensteuer verbleibende Zinsengenuß verstanden sei", und ebenso „die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinnsteuer (d. i. der Einkommensteuer) ausschließlich dem österreichischen Reichsrate zustehe". Ein Widerspruch ist von ungarischer Seite nicht erfolgt. Die Bemerkungen der österreichischen Deputation müssen daher als authentische Interpretation des in den beiderseitigen Gesetzen niedergelegten Vertragstextes gelten.

Ungarn hat nach den Bestimmungen des § 6 zweifellos das Recht, sich von einer Beitragsleistung ganz oder teilweise dadurch zu befreien, daß es die Mittel zur Amortisation tilgbarer Schuldentitel oder zur baren Rückzahlung von Schuldverschreibungen, die keiner festen Amortisation unterliegen, zur Verfügung stellt. Die österreichische Finanzverwaltung muß diese Summe zur Kapitalsrückzahlung oder Amortisation verwenden. Wie Ungarn sie aufbringt, ob aus den laufenden Mitteln oder durch Aufnahme eines ungarischen Anlehens, ist seine Sache. Durch die vollzogene Rückzahlung oder Amortisation wird die Beitragspflicht Ungarns um den Betrag er

[1] Der Wortlaut des ungarischen Gesetzes ist folgender: „Der den Zinsen (im Übereinkommen vom 23. Sept. 1867: „Dem Zinsengenusse") der getilgten Schuldsumme entsprechende Betrag usw."

leichtert, den die nach Abzug der Couponsteuer wirklich bezahlten Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen ausmachen. Die Höhe dieses Betrages wird demnach bestimmt:

1. durch die Höhe des Zinsfußes der getilgten Obligationen,
2. durch die Höhe der darauf lastenden Couponsteuer.

Die Konversion eines Teiles der allgemeinen Staatsschuld durch Ungarn blieb naturgemäß ausgeschlossen, da Ungarn in kein direktes Verhältnis zu den Gläubigern der allgemeinen Schuld trat. Der ungarische Reichstag kann eine solche Konversion gar nicht beschließen, da er sie selbst durch § 2 des Gesetzartikels XV aus 1867 der ausschließlichen Machtbefugnis der österreichischen Gesetzgebung überwies. Ungarn kann seinen Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld daher lediglich durch „Rückzahlung in barem" vermindern[1].

Für Österreich steht dieser Weg gleichfalls offen. Es hat ihn auch wiederholt beschritten, indem es die Amortisationsraten der tilgbaren Schuld nicht durch Ausgabe von Tilgungsrente, sondern aus den Gebarungsüberschüssen deckte.

Dagegen hat Österreich zur Verminderung seiner Beitragsleistung noch einen zweiten Weg, der für Ungarn verschlossen ist: die Verminderung des Zinsenbetrages durch Konversion oder Erhöhung der Couponsteuer. Das Recht hierzu gründet sich nicht auf § 6, sondern auf § 2 des Beitragsgesetzes. Denn § 6 handelt ausdrücklich von Rückzahlung in barem; § 2 dagegen spricht in dem letzten Satz seiner ersten Alinea den Reichsratsländern das ausschließliche Recht auf die von den Coupons zu entrichtenden Steuern zu, und ebenso wurde ihnen bei den Deputationsverhandlungen das Recht zur Bemessung dieser Steuern ausdrücklich gewahrt. Nun ist jedoch eine Couponsteuer nichts als eine Zinsenreduktion, die durch den Staat einseitig, ohne Zustimmung der Gläubiger verfügt wird. In den Debatten über das Beitragsgesetz und über die Konversion der allgemeinen Staatsschuld wurde die Erhöhung der Couponsteuer auch unverhohlen als Staatsbankerott bezeichnet. Wenn nun der

[1] Infolgedessen kann auch in dem Falle, als Ungarn sich die Mittel zur Rückzahlung durch Ausgabe ungarischer Rente beschafft, nicht von einer Konversion gesprochen werden. Eine Konversion setzt voraus, daß Gläubiger und Schuldner gleich bleiben, aber der Inhalt des Vertrages wechselt. Nun ist jedoch der dem Gläubiger haftbare Schuldner bei der allgemeinen Staatsschuld Österreich, sie kann also auch wieder nur in ein österreichisches Papier konvertiert werden.

österreichischen Gesetzgebung das unbestrittene Recht zur einseitigen Kürzung der Zinsen ohne Zustimmung der Gläubiger zusteht, und die Höhe der ungarischen Beitragsleistung durch Ausübung dieses Rechtes in beliebigem Umfange nicht berührt wird, um wieviel mehr muß es ihr gestattet sein, mit Zustimmung der Gläubiger, d. i. im Wege der Konversion eine Herabsetzung der Zinsen vorzunehmen, ohne daß Ungarn deswegen für seine Beitragsleistung irgendwelche Erleichterung ansprechen könnte.

Ungarn hat aber auch förmlich auf das Recht verzichtet, in der Frage der Konversion einen Einfluß zu üben. Der erste Satz des § 2 enthält die Vereinbarung, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage über die Umwandlung der bisherigen verschiedenen Schuldentitel in eine einheitliche Rentenschuld „zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde". Die Vorlage ist im österreichischen Reichsrate eingebracht, von diesem beschlossen und in Österreich Gesetz geworden. In den ungarischen Gesetzartikeln ist kein Wort darüber enthalten, und niemals wurde von ungarischer Seite die Gesetzmäßigkeit dieses Vorganges bestritten. Ungarn selbst hat somit den österreichischen Reichsrat als das verfassungsmäßige Forum für die Konversion der allgemeinen Staatsschuld anerkannt.

Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der § 2 ausdrücklich eine Konversion vereinbart, und die Kompetenz des österreichischen Reichsrates lediglich für diese eine vereinbarte Konversion anerkannt worden sei, während jede spätere von neuem die Zustimmung Ungarns erfordere. In § 2 wird nämlich gar nicht die Konversion vereinbart, es wird lediglich bestimmt, daß bis 1. Mai 1868 eine auf die Konversion bezügliche Gesetzesvorlage eingebracht werden muß. Hätte der Reichsrat diese Vorlage nicht genehmigt oder überhaupt nicht verhandelt, so wäre trotzdem die in § 2 enthaltene Verpflichtung erfüllt gewesen. Sein Recht, auf einer anderen Grundlage und zu einer beliebigen späteren Zeit eine Konversion zu beschließen, hätte aber der Reichsrat dadurch keineswegs verwirkt. Auch für die Richtigkeit dieser Auffassung liegt übrigens ein Zeugnis von unzweifelhafter Authentizität vor. Bei der Debatte über die §§ 1 und 2 des Gesetzes warf nämlich der Abg. Dr. Rechbauer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Dezember 1867 die Frage auf, ob die Zahlung Ungarns eine bleibende sein werde, wenn die Staatsschuld sich ändern würde, sei es durch eine Finanzoperation, eine Modifikation oder wie immer. Er wurde hierzu durch den

Umstand veranlaßt, daß in § 1 wohl von einem dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Betrage die Rede ist, in § 2 jedoch nur von der Coupонsteuer gesprochen wird, so daß es scheine, als ob „eine andere Änderung im Stande der Staatsschuld nicht ohne Einfluß auf den ungarischen Beitrag bleibe". Ferner sei es unklar, ob die in § 2 ausgesprochene Unifikation Bedingung des Übereinkommens mit Ungarn sei oder nicht, sodaß man verpflichtet sei, die Unifikation vorzunehmen; weiteres, worin die Unifikation besteht, ob sie bloß zur Erleichterung der Manipulation oder auch zur Verminderung der Staatsschuld bestimmt sei. Diese Anfrage wurde noch in derselben Sitzung vom Finanzminister Freiherrn v. Becke dahin beantwortet, daß der Reichsrat nicht gebunden sei, etwas anderes anzunehmen, als das Prinzip der Konversion, wobei die Verpflichtung, eine Vorlage zu machen, nur die Regierung trifft, und die volle Freiheit der Legislative gewahrt wird, ob und in welcher Weise sie von dieser Vorlage Gebrauch machen will. Darum glaube er, daß durch diese Bestimmung durchaus kein Präjudiz geschaffen werde, und daß auch nicht die Unifizierung selbst eine Bedingung des Ausgleichs ist, sondern nur die Stipulation, es müsse ein Unifizierungsplan vorgelegt werden. Weiterhin führt er aus, daß die Unifizierung mit oder ohne Reduktion der Zinsen durchgeführt werden könne, und im letzteren Falle eines der Mittel sei, um die gerügte Mehrbelastung der Reichsratsländer auszugleichen.

Auch der damalige ungarische Finanzminister Graf Lónyay, aus dessen Verhandlungen mit Baron Becke das Gesetz hervorgegangen war, legte es dahin aus, daß Ungarn als Entgelt für seine geringe Belastung die Konversion und die Besteuerung der Coupons vollständig der österreichischen Gesetzgebung überlassen habe. Am bezeichnendsten ist folgende Stelle seines Buches über die Bankfrage, das sonst den ungarischen Standpunkt sehr scharf hervorkehrt: „Es steht nicht in unserer Macht — und wir haben auch nicht das Recht — es zu fordern, daß auch wir an dem Nutzen der Konversion, welche nach dem vom österreichischen Reichsrate geschaffenen Gesetze durchgeführt wurde, partizipieren können. Wir haben ja selber darein gewilligt, daß die Staatsschuldenangelegenheiten im Wirkungskreise der österreichischen Gesetzgebung und des österreichischen Ministeriums verbleiben sollen[1]."

[1] Bankfrage, S. 413; ferner auf S. 415: „Was würden die im Reichs-

Graf Lónyay, dessen Zeugnis wohl von ungarischer Seite als vollgültig betrachtet werden dürfte, anerkennt somit in klaren Worten die ausschließliche Zuständigkeit der österreichischen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Staatsschuld ohne jede Einschränkung. Aus dieser grundsätzlichen Feststellung der Kompetenz leitet er die Nichtbeteiligung Ungarns an den Vorteilen der Konversion von 1868 als selbstverständliche Folge ab. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß infolgedessen die österreichische Gesetzgebung auch weiterhin volle Freiheit hat, die Angelegenheit der Staatsschuld nach ihrem Ermessen zu regeln, ohne daß Ungarn ein Einspruchsrecht zustünde.

Dieselbe Auffassung kommt auch in einer offiziellen Staatsschrift, nämlich in dem Nuntium der ungarischen Regnikolar-Deputation vom 14. April 1878 zum Ausdruck, worin ausdrücklich gesagt wird, daß Ungarn im Jahre 1867 „auf die mit der Konversion, mit der Besteuerung der Coupons und mit der gesamten Manipulation der Staatsschulden verbundenen Vorteile verzichtete."

Man könnte gegen die Richtigkeit dieser Anschauung allenfalls einwenden, daß die Verpflichtung zur Einbringung der Konversionsvorlage in § 2 der beiderseitigen Beitragsgesetze bei einer solchen Auslegung keinen Sinn hätte. Die Bestimmung ist auch für Ungarn praktisch bedeutungslos. Denn sie enthält keine Verpflichtung zur wirklichen Durchführung der Konversion, der ungarische Beitrag wurde ohne Rücksicht auf ihr Ergebnis bemessen, und die Verpflichtung zu seiner Leistung stand aufrecht, auch wenn die Konversionsvorlage nicht Gesetz wurde. Sie wurde lediglich zugunsten Österreichs getroffen. Ihr Zweck war, einen Teil der moralischen Verantwortung für die mit der Konversion verbundene Zinsenreduktion, für den Staatsbankerott, wie man es nannte, auf Ungarns Schultern zu laden. Ungarn trachtete, sich mit Rücksicht auf den eigenen Staats-

rate vertretenen Länder dazu sagen, wenn wir behaupten wollten, daß, nachdem durch die Konversion der Staatsschulden die Zinsenlast bedeutend geringer wurde, als sie sich in den Berechnungen dieser gemischten Kommission darstellte, diese Differenz nach dem Quotenverhältnis auch Ungarn zugute kommen, und der Staatsschuldenbeitrag demnach verringert werden müsse. Einer solchen Forderung gegenüber würden sie gewiß sagen: Das ist nicht möglich, das ist unberechtigt, denn es widerspricht dem Gesetze, denn es geht aus den Schriften der Kommission hervor, daß aller aus der Konversion und der Couponsteuer resultierende Vorteil die im Reichsrate vertretenen Länder angeht."

kredit dieser Verantwortung zu entziehen, wie das Scheitern des ursprünglichen Projektes Lónyay zeigt. Auf der anderen Seite übernahm es jedoch einen so geringen Beitrag zu den Lasten der Staatsschuld, daß die Zinsenreduktion zur Notwendigkeit wurde. Man strebte daher in Österreich, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Konversion und dem Ausgleiche herzustellen. Diesem Zwecke dient die Bestimmung des § 2. Sie enthält *nicht die Erlaubnis Ungarns* zur Konversion, aber *seine Billigung* in der Form, daß die österreichische Gesetzgebung unter gleichzeitiger Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz zur Initiative verpflichtet wird.

Endlich stellt sich das unbeschränkte Verfügungsrecht der österreichischen Gesetzgebung in Angelegenheiten der Staatsschuld auch als eine notwendige Folge des bereits dargelegten Rechtsstandpunktes dar, den Ungarn in dieser Frage einnahm. An diesem Standpunkte war das Übereinkommen vom 12. September gescheitert, das die bis Ende 1867 aufgelaufene Staatsschuld als gemeinsame Last anerkannte und auch für die Zukunft die Deckung des Kreditbedürfnisses beider Reichshälften im Wege des Reichskredites vorsah; ihm sollte das neue Übereinkommen entsprechen, indem es den Beitrag Ungarns unabänderlich und ziffermäßig feststellte, und jedes direkte Schuldverhältnis zu den Staatsgläubigern ausschloß: er schließt auch den Verzicht auf jedes weitere Verfügungsrecht hinsichtlich der späteren Abänderung des Schuldverhältnisses in sich.

Als Ausfluß dieses Rechtsstandpunktes erscheint ferner die Bestimmung der Beitragsgesetze über die Deckung des *künftigen* Kreditbedarfes beider Staaten. Als Regel wird dabei aufgestellt, daß beide Länder für ein etwaiges unbedecktes Erfordernis im Wege des *eigenen Staatskredites* zu sorgen haben. Die Aufnahme *gemeinsamer Anlehen* wird auf die Fälle beschränkt, wo im Interesse beider Teile und insbesondere zur Deckung solcher Bedürfnisse, die zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten sind, und an die Zustimmung beider Legislativen geknüpft. Zinsen und Kapitalsrückzahlungen solcher Anlehen sollen nach dem Quotenverhältnis, das zur Zeit seiner Aufnahme bestand, gedeckt werden. (§ 4 und 6 der zitierten Gesetze.)

Neuerdings wurde der Standpunkt Ungarns in Bezug auf die rechtliche Natur der Staatsschuld in dem *Übereinkommen über die Verwaltung und Kontrolle der Staatsschulden* festgelegt, das im Jahre 1868 zwischen beiden Regierungen zustande

kam und die Grundlage des österreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1868 R.G.B. 54 über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld bildet. Nach diesem Übereinkommen sollte die Übernahme, Verbuchung, Verrechnung und die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verwendung der von beiden Reichshälften für die Zwecke der Staatsschuld zu leistenden Geldabfuhren dem Reichs-Finanzministerium obliegen; alle übrigen Dispositionen als: Kredits-, Unifikations- und Konvertierungsoperationen, sowie alle gesetzlich zu treffenden Anordnungen bezüglich der bisherigen konsolidierten Staatsschuld sollten dagegen in den Wirkungskreis des Finanzministeriums der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehören. Die Kontrolle der konsolidierten Schuld sollte der für die gemeinsame schwebende Schuld eingesetzten Kontrollkommission des österreichischen Reichsrates obliegen. Doch sollte die ungarische Kommission zur Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld berechtigt sein, darüber zu wachen, daß die von Ungarn geleisteten Jahresbeiträge ihrem gesetzlichen Zwecke zugeführt werden, und zu diesem Zwecke in die Kassen und Rechnungen des gemeinsamen Finanzministeriums Einsicht nehmen können. Zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Staatsschuld sollte Ungarn einen Beitrag von $^2/_3$ % seines Jahresbeitrages zu den Lasten der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium abführen. Für den Fall einer Verminderung der Gebarungskosten durch die geplante Konvertierung der Staatsschuld war eine Ermäßigung dieses Beitrages in Aussicht genommen. Den Rest der Verwaltungsauslagen für die Staatsschuld sollten die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder tragen.

Nach diesem Übereinkommen war das gemeinsame Finanzministerium nur die Vermittelungsstelle, welche die Geldabfuhren von beiden Staaten zu übernehmen und die formelle Gebarung der Staatsschuld durchzuführen hatte. Für alle gesetzlichen Verfügungen in betreff der Staatsschuld, insbesondere für Kredit-, Unifikations- und Konvertierungsoperationen war dagegen die Kompetenz des österreichischen Finanzministeriums und infolgedessen auch der österreichischen Gesetzgebung uneingeschränkt anerkannt. Daß man dabei nicht allein die Konversion des Jahres 1868, sondern auch künftige Konvertierungen im Auge hatte, geht klar daraus hervor, daß unter Einem auch von Kreditoperationen, d. i. von einer Vermehrung der Staatsschuld, die Rede ist. Nach

dem unzweifelhaften Wortlaut des Gesetzartikels XII aus 1867 und der Beitragsgesetze war jedoch die Aufnahme einer neuen gemeinsamen Schuld an die Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung gebunden. Die allgemeine Staatsschuld wurde daher rechtlich vollkommen den nach 1867 aufgenommenen besonderen Schulden der österreichischen Reichshälfte gleichgestellt, für beide sollten die gleichen Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen gelten, und der Jahresbeitrag, den die Reichsratsländer an das gemeinsame Ministerium abzuführen hatten, sollte nicht nur zur Deckung jenes Zinsenbetrages der sogenannten allgemeinen Staatsschuld, der nach Abzug des ungarischen Jahresbeitrages unbedeckt blieb, sondern auch zur Verzinsung der nach 1867 eingegangenen Schuld der Reichsratsländer dienen.

Dies ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß im Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes die allgemeine Staatsschud bereits als eine österreichische Schuld betrachtet wurde, zu deren Verzinsung Ungarn lediglich den Reichsratsländern, nicht aber den Gläubigern gegenüber einen Beitrag zu leisten verpflichtet war.

In Ungarn ist dieses Übereinkommen allerdings nie Gesetz geworden.

Die Gründe lagen jedoch nicht in Bedenken gegen die Behandlung der allgemeinen Staatsschuld als Schuld der österreichischen Reichshälfte, sondern darin, daß selbst diese Bestimmungen den Ungarn noch viel zu viel Gemeinsames enthielten.

Der ungarische Reichstag stellte sich auf den Standpunkt, daß Ungarn keinerlei Beiträge zur Verwaltung der Staatsschuld zu leisten habe, und daß diese Angelegenheit auch nicht von dem gemeinsamen Ministerium geführt werden könne, da die Beitragsleistung Ungarns eine feste und unabänderliche sei, und die Staatsschuld keine gemeinsame Angelegenheit bilde. Infolgedessen gab das ungarische Ministerium folgende Erklärung ab:

„Da nach den Bestimmungen des § 2 des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 in bezug auf die Rückzahlung, Umwandlung der bisherigen Schuldentitel in eine gemeinsame Rentenschuld, Herausgabe neuer Schuldverschreibungen, mit einem Worte: in bezug auf die fundierte Staatsschuld die gesamte Gesetzgebung dem Reichsrate zusteht, und da nach § 27 des Gesetzartikels XII aus 1867 der gemeinsame Minister die besonderen Angelegenheiten einer der beiden Ausgleichspaziszenten nicht besorgen kann, so findet das königl. un-

garische Ministerium es motiviert, daß die Gebarung der fundierten Staatsschuld zu den Agenden des Finanzministeriums für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gezählt werde."

Infolge dieser prinzipiellen Stellung der ungarischen Regierung kam der ungarische Gesetzartikel XIII aus 1870 und das österreichische Gesetz vom 13. April 1870 R. G. B. 57 zustande, das die Gebarung und Verwaltung der konsolidierten Schuld dem österreichischen Finanzministerium überträgt, und Ungarn lediglich das Recht gibt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß seine im Wege des Reichs-Finanzministeriums der österreichischen Finanzverwaltung übermittelten Beiträge ihrem gesetzlichen Zweck wirklich zugeführt werden. Der Beitrag Ungarns zu den Verwaltungskosten der Staatsschuld entfiel gänzlich. Der Reichs-Finanzminister hatte mit ihrer Verwaltung nichts mehr zu tun, er wurde zum bloßen Geldbriefträger zwischen Cis und Trans.

Durch diese Gesetze und die ihrer Erlassung vorangegangenen offiziellen Erklärungen der ungarischen Regierung ist es wohl in aller Klarheit und in offiziellster Form festgestellt, daß die gesamte Gesetzgebung über die fundierte Staatsschuld, also auch die Vornahme einer Konversion, dem österreichischen Reichsrate zustehe und eine besondere Angelegenheit der Reichsratsländer bilde. Es wirkt unter diesen Umständen geradezu lächerlich, daß man trotz alledem in Österreich immer noch an der Fiktion einer nebelhaften Gemeinsamkeit der alten Staatsschulden festzuhalten suchte. Dieser Fiktion verdankt § 3 des Gesetzes vom 13. April 1870 seine Entstehung, der festsetzt, „daß durch das Gesetz weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, die den diesseitigen Ländern obliegen, eine Änderung eintreten soll"; Ungarn konnte auf diese harmlose Bestimmung um so eher eingehen, als sie jedem gestattet, sich den „Charakter der Staatsschuld" zu denken, wie er will.

Gegenüber der Wucht der gegenteiligen Tatsachen bleiben diese platonischen Verwahrungen auf österreichischer Seite vollständig bedeutungslos. Dies geht am besten daraus hervor, daß unter den durch das Gesetz vom 13. April 1870 unberührt gebliebenen Vorschriften des ursprünglichen Gesetzes über die Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld auch eine Bestimmung sich findet, nach der die österreichische Kontrollkommission darüber zu wachen hat, daß die bestehende konsolidierte Staatsschuld nur in verfassungsmäßigem Wege vermehrt oder verändert wird.

Auch hier ist die besondere österreichische und die allgemeine Staatsschuld, ihre Vermehrung und Konversion vollkommen gleichgestellt. Diese Gleichstellung erfolgte übrigens auch in der Praxis dadurch, daß die durch die Unifikation der allgemeinen Staatsschuld entstandene einheitliche Rente wiederholt und in bedeutendem Umfange zur Deckung des Kreditbedarfes der österreichischen Länder vermehrt wurde.

In kurzem läßt sich daher die durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867, R.G.B. 3 aus 1868 bezw. den ungarischen Gesetzartikel XV aus 1867, und durch die Gesetze vom 10. Juni 1868, R.G.B. 54, und vom 13. April 1870, R.G.B. 57 bezw. den ungarischen Gesetzartikel XIII aus 1870 geschaffene Rechtslage hinsichtlich der allgemeinen Staatsschuld folgendermaßen zusammenfassen:

Ungarn übernimmt für die bis 1867 aufgelaufene Staatsschuld keine Verbindlichkeit gegenüber den Staatsgläubigern. Es ist lediglich verpflichtet, einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag zur Verzinsung und zu der aus der Amortisation hervorgehenden Mehrbelastung an die Reichsratsländer zu leisten und durch Vermittelung des Reichs-Finanzministeriums an die österreichische Finanzverwaltung abzuführen. Es kann diesen Beitrag durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlungen in barem vermindern, und zwar um jenen Beitrag, den die Zinsen der getilgten Obligationen nach Abzug der Couponsteuer im Zeitpunkte der Tilgung ausmachen.

Die Haftung für die Schulden gegenüber den Staatsgläubigern tragen ausschließlich die Reichsratsländer. Die Gebarung, Verwaltung und Kontrolle der Staatsschuld obliegt der österreichischen Finanzverwaltung. Sie bestreitet ihren gesamten Schuldendienst aus den Mitteln ihres Budgets unter Verwendung der von Ungarn zu leistenden Beiträge. Ungarn hat lediglich ein Recht der Kontrolle darüber, ob seine Jahresbeiträge ihrem gesetzlichen Zwecke zugeführt werden. Österreich ist ebenso wie Ungarn berechtigt, durch Barrückzahlung oder durch Amortisation seine Lasten aus der Staatsschuld zu vermindern, ohne daß durch solche Rückzahlungen die Beitragspflicht Ungarns verringert wird. Die Kompetenz der österreichischen Gesetzgebung in Angelegenheiten der Staatsschuld wird ausdrücklich anerkannt. Österreich hat insbesondere das Recht der Konversion und der Einführung von Coupon- und Gewinnsteuern, ohne daß dadurch die Beitragspflicht Ungarns berührt würde.

* * *

Die Durchführung der Unifikation erfolgte durch das Gesetz vom 20. Juli 1868, R.G.B. 66.

Danach wurden sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme jener, für welche die Konversion nicht durchführbar oder nicht angezeigt war[1], in eine einheitliche 5%ige Schuld umgewandelt, die mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16% belastet wurde, sodaß die effektive Verzinsung 4,20% betrug. Die Zahlung der Zinsen soll in Staatsnoten oder in klingender Münze, d. i. nach dem damaligen Stande der Währung in Silber, erfolgen, je nachdem die Zinsen der konvertierten Schuldentitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Bezüglich jener Schulden, bei denen die Zahlung der Zinsen in Gold erfolgte, wurde festgesetzt, daß bei der Konversion das 20 Frankenstück = 8 Gulden österreichischer Währung, selbstverständlich in klingender Münze, zu rechnen sei. Auf diese Weise entstanden zwei Typen neuer einheitlicher Rente: die Notenrente und die auf klingende Münze lautende sogenannte Silberrente. Die Zinsen der nicht konvertierten Obligationen wurden mit einer 20%igen Steuer belastet.

Für die Gläubiger bot die Konversion den Vorteil, daß sie die Zahlungsfähigkeit des Staates sicherte und, wie der Berichterstatter der Mehrheit, Abg. Skene, hervorhob, klare Verhältnisse schuf, da sie den Umfang der Verpflichtung Österreichs zweifellos feststellte, während es bis dahin zweifelhaft war, welche Folgerungen Österreich aus der „Repudiation" eines Teiles der Schuldenlast durch Ungarn ziehen werde. Für tilgbare Obligationen wurde durch Gewährung einer Kapitalprämie beim Umtausche der Obligationen ein Anreiz zur Konversion geschaffen. Trotzdem wagte man nicht, die Konversion auf Grundlage der Freiwilligkeit aufzubauen. § 5 des Gesetzes bestimmt vielmehr, daß die nach Wirksamkeit des Gesetzes fällig werdenden Zinsen nur mit jenem Betrage ausgezahlt werden, den die Besitzer nach erfolgter Konvertierung erhalten hätten.

Über den Stand der Staatsschuld vor und nach der Konversion gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

[1] Hierher gehörten die Lottoanlehen von 1839, 1854, 1860 und 1864, das Steueranlehen von 1864, die Como-Rentenscheine, das Domänenanlehen bei der Bodenkreditanstalt, die in Wiener Währung verzinslichen Staatsschulden, die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde, die 80 Millionenschuld an die Nationalbank, die Prioritätsschuld der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn und die unverzinsliche Schuld.

Konsolidierte Allgemeine Staatsschuld	Ende Dezember 1867		Ende Dezember 1871		Ende Dezember 1875	
	Kapitals-Nennwert	jährliche Zinsen in österr. Währung	Kapitals-Nennwert	jährliche Zinsen in österr. Währung	Kapitals-Nennwert	jährliche Zinsen in österr. Währung
I. in Wiener Währung						
a. ohne Rückzahlung	11 104 289	109 525	1 997 161	25 715	1 997 161	25 715
b. gegen = ...	1 789 631	2 900	1 786 732	2 566	1 780 232	2 457
zusammen Schuld in Wiener Währung	12 893 921	112 426	3 783 893	28 282	3 777 393	28 172
II. in Konventionsmünze						
a. ohne Rückzahlung	1 548 417 013	76 096 764	47 193 348	1 874 616	3 659 766	128 326
b. gegen = ...	99 063 562	3 574 063	63 746 773	1 521 661	56 280 800	1 412 645
zusammen Schuld in Konventionsmünze	1 647 480 576	79 670 828	110 940 121	3 396 278	59 940 566	1 540 972
III. in österreichischer Währung						
a. ohne Rückzahlung	284 519 015	14 225 950	2 037 423 159	85 563 032	2 194 761 612	92 179 062
b. gegen = ...	664 660 731	27 582 431	419 005 661	13 447 766	422 028 707	13 704 444
zusammen Schuld in österreichischer Währung	949 179 746	41 808 382	2 456 428 821	99 010 799	2 616 790 319	105 883 506
		121 591 636		102 435 359		107 452 651

Durch das Übereinkommen über die Beitragsleistung zur allgemeinen Staatsschuld wurde auch die in Staatsnoten, Münzscheinen und Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheinen) bestehende schwebende Schuld neu geregelt[1].

Die Staatsnoten und Münzscheine im Gesamtbetrage von 312 Millionen Gulden (300 Millionen Gulden in Noten und 12 Millionen Gulden in Münzscheinen) werden unter die solidarische Garantie beider Reichshälften gestellt: sie sind eine gemeinsame, schwebende Schuld.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partial-Hypothekaranweisungen im Betrage von 100 Millionen Gulden mit dem Umlauf an Staatsnoten derart in Verbindung gebracht waren, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen durfte, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Zirkulation zu ersetzen war, so wurde die Garantie der beiden Reichsteile auch auf die aus diesem Verhältnis eventuell hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der Staatsnoten und Münzscheine, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung wurden dem gegenseitigen Einvernehmen und der Genehmigung beider Legislativen vorbehalten.

Die Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine) blieben von der gemeinsamen Garantie ausgeschlossen. Sie bildeten einen Teil der allgemeinen Staatsschuld, für die Österreich allein haftet; der Anteil Ungarns an ihrer Verzinsung und Amortisation ist bereits in seinem fixen Jahresbeitrage zu den Lasten der Staatsschuld enthalten.

Die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wurde dem Reichs-Finanzministerium, die Kontrolle den von beiden Vertretungskörpern gewählten Kontrollkommissionen übertragen. (Gesetz vom 10. Juni 1868 R.G.B. 53 und ungarischer Gesetzartikel XLVI aus 1868.)

Die mit 312, bezw. 412 Millionen festgesetzte oberste Grenze für den Papiergeldumlauf wurde auch festgehalten, als man zur Einziehung der Münzscheine gegen Scheidemünze schritt.

[1] § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R.G.B. 3 aus 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV aus 1867.

In dem auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1868 R.G.B. 84 und des ungarischen Gesetzartikels VII aus 1868 abgeschlossenen Übereinkommen beider Reichshälften wurde bestimmt, daß zur Einziehung der Münzscheine neue Silberscheidemünzen zu 10 und 20 Kreuzern im Gesamtbetrage von 12 Millionen Gulden ausgeprägt werden sollten, und zwar 70% für österreichische, 30% für ungarische Rechnung. Die eingelösten Münzscheine waren von den beiden Finanzverwaltungen an das Reichs-Finanzministerium abzuliefern, das ihnen zum Ersatz Staatsnoten im gleichen Nennwerte ausfolgte. Der Gewinn, der sich dadurch ergab, daß ein Teil der Münzscheine vernichtet oder verloren war und nicht zur Einlösung gebracht wurde, sollte zwischen beiden Finanzverwaltungen in dem Verhältnis von 70:30 geteilt werden. Infolge dieser Maßregel traten an Stelle der Münzscheine Staatsnoten im gleichen Betrage, und außerdem erhielt die Monarchie ein neues Umlaufsmittel: stark unterwertige Scheidemünze. Um nämlich das Auswandern derselben infolge des Silberagios zu verhüten, prägte man aus einem Pfund Feinsilber 10 und 20 Kreuzerstücke im Nennwerte von 75 Gulden, während für Kurantgeld der 45 Guldenfuß galt.

Vollständig durchgeführt war die Operation erst im Oktober 1870. Seither bestand das in Umlauf befindliche Staatspapiergeld ausschließlich aus Staatsnoten, deren Höchstumlauf sich infolge dieser Maßregel auf 312, bezw. 412 Millionen Gulden ausdehnte.

Eine weitere Vermehrung der Staatsnoten fand nicht mehr statt, obwohl man in Ungarn für solche Operationen wiederholt günstig gestimmt war.

6. Der Bankstreit und die Lösung der Bankfrage im Ausgleich von 1878 und 1887.

Nach Wiederherstellung der Selbständigkeit Ungarns befand sich die österreichische Nationalbank in einer eigentümlichen Doppelstellung. Ihr Privileg, das ihr unter der Herrschaft der Februarverfassung mit Gesetz vom 26. Dezember 1862 (R.G.B. 2 aus 1863) auf 15 Jahre erteilt worden war, erstreckte sich auf das ganze Reich. In Ungarn wurde jedoch die Gültigkeit dieses Gesetzes nicht anerkannt, da es ohne Mitwirkung des ungarischen Reichstages zustande gekommen war. Die neue ungarische Regierung war, wie die Lónyayschen Pläne am besten zeigen, keineswegs von freundlichen Absichten gegen

die Bank beseelt und hatte sich volle Handlungsfreiheit vorbehalten. Erst das Übereinkommen der beiden Regierungen vom 8. März 1867[1] gab der Bank provisorisch für das laufende Jahr auch in Ungarn eine festere Rechtsgrundlage und anerkannte, daß die Bankfrage (im Sinne des Kommissionsentwurfes zu dem späteren Gesetzartikel XII aus 1867) den Gegenstand einer einverständlichen Regelung durch beide Reichsteile zu bilden habe, sodaß erst bei dem Scheitern einer solchen Übereinkunft das selbständige Gesetzgebungsrecht Ungarns in Kraft trete.

Diese Übereinkunft sollte nach den Absichten Lónyays zu einer vollkommenen Umgestaltung des Notenwesens im Sinne der Bankfreiheit und zur Liquidierung der Nationalbank führen. Das Scheitern seines Valutaprogramms zwang ihn jedoch, hierauf zu verzichten; denn er sah ein, daß die Errichtung einer selbständigen Ungarischen Bank ohne gleichzeitige Herstellung der Valuta für Ungarn ein Wagnis sei, das wahrscheinlich nur zu einer Disparität der Noten in beiden Staatsgebieten, zu einer Schädigung des ungarischen Kredites und zu einer bedeutenden Erschwerung des Verkehrs führen würde. Er beschränkte sich daher darauf, der ungarischen Gesetzgebung für den Zeitpunkt, in dem das Bankprivileg zu Ende ging, freie Hand zu wahren und anderseits darauf zu sehen, „daß das bestehende Bankinstitut alle die Dienste leiste, die Ungarns Industrie und Handel von ihm erwarten können“[2].

In diesem Sinne wurden die Verhältnisse der Bank in dem Vöslauer Übereinkommen vom 12. September 1867 geregelt. Punkt 10 desselben lautet: „Insolange als beide Reichsteile in gemeinschaftlichem Einverständnis nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der österreichischen Monarchie getroffen haben werden, macht sich das königl. ungarische Ministerium verbindlich, im Königreiche Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen und den Banknoten der Nationalbank gleich den Staatsnoten in den ungarischen Ländern die Zirkulation mit Zwangskurs, sowie die Annahme bei allen Staatskassen, wie bisher, zuzugestehen, stellt hiebei jedoch die ausdrückliche Bedingung auf, daß die Nationalbank verpflichtet wird, die von dem ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen zu errichten, und dieselben den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend zu dotieren, dann daß ihre Statuten

[1] Siehe Heft 2 dieses Jahrganges, S. 206.

[2] Rede Lónyays am 8. November 1867.

dahin erweitert werden, daß dieselbe ermächtigt wird, auch Vorschüsse auf Effekten der beiden Reichshälften, sowie auch auf andere, auf der Börse notierte Wertpapiere zu leisten[1]."

Das Übereinkommen trug somit gleichfalls den Charakter des Provisoriums, unterschied sich jedoch von der Märzvereinbarung dadurch, daß es nicht auf eine fest begrenzte Übergangszeit, sondern auf unbestimmte Dauer, nämlich bis zur gesetzlichen Neuregelung des Bank- und Zettelwesens geschlossen wurde. Es bedeutete insoferne einen scheinbaren Erfolg der Reichsregierung und ihrer auf die Erhaltung der Bankeinheit gerichteten Bestrebungen, als die Neuregelung des Bankwesens zwar in den Bereich der selbständigen Gesetzgebung jeder Reichshälfte fallen, jedoch im gemeinschaftlichen Einverständnis erfolgen sollte. Die Bankfrage wurde damit vertragsmäßig unter die Gegenstände des wirtschaftlichen Ausgleiches eingereiht. In Wirklichkeit war jedoch dieser Erfolg ein ziemlich fraglicher, weil in dem Falle, als ein Einverständnis nicht erzielt werden sollte, doch die Möglichkeit einer gesonderten Regelung der Bankfrage in beiden Reichshälften offen blieb.

Der wirkliche Erfolg war somit auch in diesem Punkte auf der Seite Ungarns; ebenso wurde in allen anderen Beziehungen dem ungarischen Standpunkte volle Rechnung getragen.

Die Rechtsgültigkeit des im Jahre 1862 erteilten Bankprivilegs in Ungarn wurde auch für die Dauer des Provisoriums nicht anerkannt. Die ungarische Regierung ließ sich lediglich zu dem Versprechen herbei, bis zur gesetzlichen Neuregelung des Bankwesens keine andere Zettelbank in Ungarn zuzulassen und den Noten der Nationalbank den Zwangskurs zuzugestehen. Hiefür verlangte Ungarn als Entgelt, daß die Nationalbank verpflichtet werde, die von dem ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen zu errichten, sie den Bedürfnissen des ungarischen Verkehrs entsprechend zu dotieren und ungarische Effekten ebenso wie österreichische zu belehnen. Mit einem Worte, die ungarische Regierung sollte bestimmen, in welchem Maße die Bank ihre Mittel den ungarischen Kreditbedürfnissen zur Verfügung zu stellen hatte, wenn sie ihr Notenprivileg wenigstens tatsächlich in Ungarn gewahrt sehen wollte. Auch diese bedingte Verpflichtung

[1] In dem Übereinkommen vom 25. September 1867, welches das Vöslauer Übereinkommen vom 12. September teilweise abänderte, wurde dieser Punkt nicht berührt, vielmehr ausdrücklich durch die Klausel aufrecht erhalten, daß alle nicht ausdrücklich geänderten Punkte aufrecht bleiben.

Ungarns wurde weder gesetzlich sanktioniert noch in einer Form eingegangen, welche der Bank einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber der ungarischen Regierung gegeben hätte, sondern das Übereinkommen wurde lediglich zwischen den beiden Regierungen geschlossen, und die Bank wurde zum Vertragsabschlusse nicht zugezogen, ja nicht einmal offiziell davon verständigt. Sie blieb ein österreichisches Institut, das demgemäß ausschließlich der österreichischen Gesetzgebung unterlag, so lange nicht die in Aussicht genommene „gesetzliche Neuregelung des Bankwesens im gemeinschaftlichen Einverständnisse beider Reichshälften" eintrat. Trotzdem nahm Ungarn das Recht in Anspruch, daß die österreichische Gesetzgebung ohne seine Zustimmung keine Änderung an den Rechtsverhältnissen der Bank vornehmen dürfe, welche die Notenausgabe oder das Bedeckungsverhältnis der Noten betreffe; anderseits übernahm es die österreichische Regierung, die Bank zur Erfüllung der Bedingungen zu verhalten, an die das Übereinkommen geknüpft war. Die österreichische Regierung sollte also ohne Ungarns Zustimmung *nichts* verfügen können, aber gleichzeitig die ungarischen Wünsche gegenüber der Bank *vertreten* und *vollstrecken*. Die Bank selbst sollte, ohne in Ungarn eine feste Rechtsbasis zu gewinnen, den ungarischen Kreditansprüchen im weitesten Maße entsprechen, und infolgedessen immer größere Mittel im ungarischen Geschäfte festlegen.

Es ist begreiflich, daß die Bank auf ein solches Verhältnis einzugehen keine Lust hatte. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß ihr im Jahre 1862 ein bis 1877 dauerndes Privileg für das *ganze* Reich verliehen worden sei, und daß ihr gesetz- und vertragsmäßig erworbenes Recht durch spätere, ohne ihre Zustimmung erfolgte Akte weder geändert, noch geschmälert werden könne. Nach anfänglichem Zuwarten verlangte sie die *gesetzliche* Anerkennung ihres Rechtes in Ungarn an Stelle der gewährten zeitweiligen Duldung aus Opportunitätsgründen und erklärte, andernfalls auf eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit in Ungarn nicht eingehen zu können.

Auf der andern Seite wiederholte die ungarische Regierung, angespornt durch den steigenden Geldbedarf während der Ära des „wirtschaftlichen Aufschwunges" von 1869 bis 1873, unter Berufung auf das Übereinkommen vom September 1867 immer dringender die Forderung nach Erhöhung der Dotation für die ungarischen Bankanstalten, nach Errichtung neuer Filialen in ungarischen Städten und nach Zulassung ungarischer Papiere zur Belehnung, während sie gleichzeitig Zugeständnisse in der Rechtsfrage teils ablehnte, teils an

Bedingungen knüpfte, durch deren Erfüllung die Bank sich mit dem Inhalte ihres Privilegiums in Widerspruch gebracht und ihre Stellung in Österreich gefährdet hätte.

Ziemlich unverhüllt trat dabei das Bestreben zutage, der ungarischen Gesetzgebung in der Bankfrage freie Hand zu wahren und die Bank durch die staatliche Bedrohung ihrer Rechtsstellung womöglich zu einem Eingehen auf die ungarischen Wünsche nach Errichtung einer selbständigen Notenbank oder doch einer von Wien nur formell abhängigen Direktion in Pest zu bringen.

An diesem Gegensatze der Interessen entzündete sich der Bankstreit, der sich durch fast ein Jahrzehnt hinzog und auf Seite der Bank zeitweise mit den Mitteln der Verweigerung angesprochener Krediterweiterungen, ja sogar der Kreditentziehung, auf Seite der ungarischen Regierung durch Demonstrationen mit Bankenqueten und Parlamentsresolutionen, durch Entfesselung der Agitation für die Errichtung einer selbständigen Bank und durch Versuche, der Bank ein Konkurrenzunternehmen in Ungarn zu schaffen, das im geeigneten Zeitpunkte ihre Rolle ganz übernehmen könnte, geführt wurde.

Er wurde naturgemäß bald zu einem Kampfe der beiderseitigen Regierungen und Parlamente um die Frage der Bankeinheit oder Banktrennung und, als diese Frage zugunsten der einheitlichen Bank entschieden war, um den Einfluß in der Bankverwaltung und das Maß der Selbständigkeit, das den ungarischen Anstalten zuerkannt werden sollte. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Kampf bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegs in den Jahren 1877—1878, die mit denen über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches zusammenfielen.

Die unerschütterliche Festigkeit der Bankdirektion bildete während dieses Kampfes oft eine bessere Schutzwehr für die Interessen der österreichischen Reichshälfte, als die Haltung der kk. Regierung, die sich mehr als einmal dazu bringen ließ, auf die Bank im Sinne ungarischer Forderungen einen Druck zu üben. Kompliziert wurde der zwischen der Bank und der ungarischen Regierung schwebende Streit noch durch einen damit in engem Zusammenhange stehenden Streit der beiden Finanzverwaltungen.

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1862 verpflichtete nämlich den Staat, wie bereits erwähnt, für das 80 Millionen Darlehen, das ihm die Bank als Entgelt für die Verleihung des Notenprivilegs überlassen hatte, eine Pauschalsumme von jährlich 1 Million Gulden zu entrichten, falls dies zur Ergänzung der

Dividende auf 7% notwendig sein sollte. Dieser Fall trat im Jahre 1867 ein, da das Eskompte- und Darlehengeschäft der Bank, sowie ihr Banknotenumlauf infolge der Überfüllung des Verkehres mit Staatsnoten gesunken war, und ihr Geschäftserträgnis sich infolgedessen so ungünstig gestaltete, daß selbst bei Zurechnung der Pauschalzahlung von 1 Million die Dividende nur 6½% erreichte. Die Zahlung wurde von der Bank am 28. November 1867 eingefordert und vom österreichischen Finanzminister, der bis zum Erlasse der Dezembergesetze auch die Reichsfinanzen verwaltete, aus den Aktiven der gemeinsamen Zentralfinanzen geleistet, so daß auch Ungarn an dieser Zahlung teilnahm. Der ganze Vorfall blieb unbeachtet, daher wurde die Frage der 80 Millionenschuld in der Debatte des österreichischen Reichsrates über die Beitragsleistung Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld, die am 10. Dezember 1867 begann, nicht einmal erwähnt und auch im Gesetze selbst nicht geregelt. Erst als im Jahre 1868 die Trennung der Reichsfinanzen von denen der Reichsratsländer vollzogen war[1], und die Frage auftauchte, wer die in diesem Jahre voraussichtlich abermals notwendig werdenden Zahlungen der Pauschalsumme zu leisten habe, machte man die Entdeckung, daß man bei Regelung des ungarischen Beitrages zur Staatsschuld durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867 (R.G.B. 3 aus 1868) die 80 Millionenschuld an die Bank völlig vergessen hatte.

Der österreichische Finanzminister Dr. Brestel suchte nun in einem längeren Notenwechsel im Frühjahre 1868 gegenüber der ungarischen Regierung die Anschauung zur Geltung zu bringen, daß die Frage des Bankdarlehens von 80 Millionen bei der Regelung der Staatsschuld in Schwebe gelassen worden sei, und stellte die Frage, in welchem Maße Ungarn zur Rückzahlung dieses Darlehens und zur allfälligen Zahlung des Zinsenpauschales beitragen werde. Er holte sich damit eine schroffe Ablehnung, indem Graf Lónyay in seiner abschließenden Note vom 25. Mai 1868 rundweg erklärte, mit dem Vorschlage, an der 80 Millionenschuld teilzunehmen, nicht vor den Reichstag treten zu können.

Die österreichische Regierung suchte nun der Frage dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie durch eine Erweiterung des Geschäfts-

[1] Der bisherige österreichische Finanzminister Freiherr von Becke übernahm mit dem 1. Jänner 1868 das Reichs-Finanzministerium, an seine Stelle trat im österreichischen Finanzministerium Dr. Brestel.

kreises der Bank, die gleichzeitig den von dieser gestellten Entschädigungsforderungen für die Verletzung ihres Privilegiums im Jahre 1866 entsprechen sollte, und durch Verminderung ihres Aktienkapitals von 110 1/4 auf 90 Mill. Gulden die Erreichung einer 7%igen Verzinsung zu sichern trachtete. Diese Kapitalsreduktion wurde am 15. November 1868 durch Rückzahlung von 135 Gulden auf jede Aktie vollzogen. Trotzdem schloß das Jahr 1868 mit einem Abgange von 340543 Gulden auf die Summe, die zur Verteilung einer Dividende von 7% notwendig gewesen wäre, wobei die Bank naturgemäß der Dividendenberechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. November das alte Aktienkapital von 110 1/4 Millionen, und nur für den Rest des Jahres den reduzierten Betrag von 90 Millionen zugrunde legte. Die Bank sprach die Vergütung dieser Summe an, der Staat verweigerte sie unter Hinweis darauf, daß ihre Zahlung ein Präjudiz in der Frage der 80 Millionenschuld bilden würde, das vermieden werden müsse, und daß der erzielte Ertrag zur Verzinsung des in der Bilanz erscheinenden reduzierten Aktienkapitals von 90 Millionen ausreiche.

Im Laufe der folgenden Jahre kam es bis zur gerichtlichen Klage, die in allen Instanzen zur Verurteilung des Ärars führte, ohne daß es jedoch zu einer Zahlung an die Bank kam, da mittlerweile das Bankprivileg erneuert wurde, und die Bank hiebei auf ihren Anspruch verzichtete.

Der Streit zwischen den beiden Regierungen zog sich bis zum Beginn der Verhandlungen über die Erneuerung des Ausgleiches im Jahre 1877 ohne Entscheidung hin. Erst im Laufe dieser gelangten sie zu einer Vereinbarung, als deren Ergebnis zugleich mit den übrigen Vorlagen über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches und über die Regelung der Bankfrage dem österreichischen Abgeordnetenhause am 23. April 1877 ein Gesetzentwurf unterbreitet wurde, der die Entsendung von Deputationen der beiderseitigen Vertretungskörper zur Verhandlung über die Streitfrage anordnete und für den Fall, daß sie nicht binnen 6 Monaten zu einer Vereinbarung gelangen sollten, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zuwies. Zur Tilgung der Bankschuld wurde der Anteil am Reinertrag der Bank bestimmt, den das neue Statut den Regierungen zuwies. Doch wären im Falle einer Entscheidung zugunsten Ungarns 30% davon an die ungarische Finanzverwaltung auszuzahlen und weiterhin direkt abzuführen gewesen.

Der Vorschlag einer schiedsrichterlichen Entscheidung stieß in beiden Parlamenten auf Widerspruch. Das österreichische Abgeordnetenhaus beschloß in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1877, nachdem es den übrigen Teil der Bankvorlage genehmigt hatte, die ganze Frage an den Ausgleichsausschuß zur neuerlichen Beratung und Antragstellung zurückzuweisen. Über Antrag des Ausschusses wurde durch Gesetz vom 3. April 1878 R.G.Bl. 29 die zur Verhandlung über die Quote gewählte Deputation beauftragt, mit der zum gleichen Zwecke entsendeten ungarischen Regnikolardeputation auch über die Regelung der 80 Millionenschuld in Verhandlung zu treten.

Die Verhandlungen der beiden Deputationen führten zunächst zu einer neuerlichen Betonung des von beiden Staaten eingenommenen Rechtsstandpunktes.

Von österreichischer Seite wurde die Forderung, daß Ungarn an der Verzinsung und Rückzahlung des 80 Millionendarlehens teilzunehmen habe, mit dem Ursprung und der Natur dieser Schuld und mit dem engen Zusammenhange zwischen ihr und dem Rechtsverhältnis der Bank zum Staate begründet[1]. Die 80 Millionenschuld bilde einen Rest der alten Notenschuld des Staates an die Bank. Sie sei schon aus diesem Grunde der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten gleichzuhalten und könne ebensowenig wie diese unter den Teil der öffentlichen Schuld gerechnet werden, zu dessen Rückzahlung und Verzinsung der von Ungarn nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1867 (R.G.B. 3 aus 1868) übernommene fixe Jahresbeitrag zu den Lasten der Staatsschuld bestimmt sei.

Die formelle Rechtsgrundlage für das 80 Millionendarlehen bilde das Bankgesetz vom 27. Dezember 1862 (R.G.B. 3 aus 1868); nach diesem erscheine das Darlehen als Entgelt für die Verlängerung des Bankprivilegs; seine Regelung stehe daher im engsten Zusammenhange mit jener des gesamten Rechtsverhältnisses der Nationalbank, und wie das Privilegium dieser auf das ganze Reich sich erstrecke, belaste auch die 80 Millionenschuld gleichmäßig alle Teile der Monarchie.

---

[1] Vgl. hierzu: Neuwirth, Bankakte und Bankstreit, S. 394 ff.: Lónyay, Die Bankfrage, S. 365 ff. und den Bericht der mit Gesetz vom 3. April 1878 zu Verhandlungen mit der ungarischen Regnikolardeputation behufs Erzielung eines Einverständnisses über die Beitragsleistung beider Reichshälften zur Tilgung der Schuld von 80 Mill. Gulden an die österreichische Nationalbank beauftragten Quotendeputation in Nr. 828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, VIII. Session.

Hieran sei durch die Ausgleichsverhandlungen von 1867 und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze nichts geändert worden, da die Bankfrage und infolgedessen auch die 80 Millionenschuld darin nicht berührt wurde, vielmehr nach den Vereinbarungen vom 8. März und 12. September 1867 einer abgesonderten Vereinbarung vorbehalten blieb. Ungarn habe daher außer den Verpflichtungen, welche es rücksichtlich der allgemeinen Staatsschuld übernommen habe, auch noch seinen Anteil an der 80 Millionenschuld zu tragen.

Ungarn wies demgegenüber daraufhin, daß das Bankgesetz vom 27. Dezember 1862 für Ungarn keine rechtliche Geltung habe, da es ohne Zustimmung des ungarischen Reichstages zustande gekommen sei. Bezüglich der Staatsschulden, unter die ja die 80 Millionenschuld zweifellos zähle, sei dieser Grundsatz in dem Gesetzartikel XII aus 1867 noch ausdrücklich ausgesprochen worden.

Übrigens liege in den österreichischen Argumentationen ein Widerspruch. Wenn sich die Gültigkeit des österreichischen Gesetzes vom 27. Dezember 1862 auch auf Ungarn erstreckte, wäre es ja nicht notwendig gewesen, im Jahre 1867 über die Bankfrage ein besonderes Übereinkommen zu schließen, und es hätte keinen Sinn gehabt, der stärkeren Rechtsbasis, nämlich einem rechtsgültigen Gesetze, eine schwächere Rechtsbasis, nämlich eine Verabredung mit der damaligen ungarischen Regierung, die ohne Genehmigung der gesetzlichen Vertretungskörper getroffen wurde, anzufügen. Durch das Vöslauer Übereinkommen sei im Gegenteile anerkannt worden, daß das österreichische Bankgesetz von 1862 für Ungarn keine Gültigkeit habe, und daß, da auch kein anderes rechtsgültges Gesetz bezüglich der Bankfrage in Ungarn bestehe, bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes eine provisorische Regelung notwendig sei. Das Vöslauer Übereinkommen habe nur einen modus vivendi zwischen beiden Regierungen geschaffen, aber niemals die Genehmigung des ungarischen Reichstages erlangt, könne daher für das Land nicht rechtlich verpflichtend sein. Aber selbst wenn man dies annehme, könnten sich doch die übernommenen Verpflichtungen nicht über den Wortlaut des Übereinkommens hinaus erstrecken, der der 80 Millionenschuld gar keine Erwähnung tue.

Auch ihrer Entstehung und Natur nach sei ein Unterschied zwischen der 80 Millionenschuld und der sogenannten „allgemeinen Staatsschuld" nicht vorhanden. Daß die Bankschuld und ihre Rückzahlung im Zusammenhange mit der Dauer des Bankprivilegs stehe, sei für Ungarn bedeutungslos, weil das Bankprivileg für Ungarn keine rechtliche Gültigkeit besitze. Außerdem kenne der ungarische Ge-

setzartikel XV aus 1867 den Ausdruck „allgemeine Staatsschuld" überhaupt nicht. Es werde darin nur von dem Beitrag Ungarns zu den Zinsen der „bisherigen Staatsschulden" und von den „gegenwärtig bestehenden Staatsschulden" gesprochen, unter welche zweifellos auch die 80 Millionenschuld gehöre.

Ebensowenig sei in diesem Gesetze davon die Rede, daß Ungarn den darin festgestellten unveränderlichen Beitrag nur für gewisse Staatsschulden oder auf Basis einer bestimmten Schuldensumme nach irgend einem bestimmten Perzentsatze übernommen hätte. Man habe dies vermieden, um dem Grundsatze Rechnung zu tragen, daß Ungarn keine gemeinsamen Schulden anerkenne und in keinem Rechtsverhältnis zu den Staatsgläubigern stehe; außerdem sei noch die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Stand der österreichischen Staatsschuld zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgewiesen worden sei, und daß Ungarn, wenn es eine Beitragsleistung auf Grund einer vorher festgestellten Summe übernommen hätte, fürchten mußte, es könnte später die Richtigkeit dieser Summe angefochten, und Ungarn gegenüber eine neue Forderung erhoben werden. Aus diesen beiden Gründen sei von den einzelnen Kategorien der Staatsschuld und von ihrer Summe nicht gesprochen und bloß ein unveränderlicher Pauschalbeitrag übernommen worden. Ebenso leiste Ungarn auch zu den Kosten der Geldbeschaffung für die Tilgung jener Schulden, welche nicht in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden können, nur einen fixen Pauschalbeitrag. Wenn es gleichzeitig auf die Vorteile verzichtete, die mit der Konversion, der Besteuerung der Coupons und der gesamten Manipulation der Staatsschuld verbunden sind, so sei dies nur für die Beruhigung geschehen, daß auch unter dem Titel der Tilgung nicht konvertierter Schulden gegen Ungarn keine weitere Forderung erhoben werden könne. Der Gesetzesartikel XV aus 1867 kenne daher nur 2 Arten von Staatsschulden: solche, die in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden können, und solche, bei denen eine nach einer gewissen Zeit erfolgende Kapitalsrückzahlung ausbedungen ist. Daß es außerdem noch eine 3. Art von Staatsschulden gebe, die eine Ausnahme bilden, und unter die die 80 Millionenschuld gehöre, sei nirgends gesagt. Diese Schuld gehöre vielmehr offenbar in die Kategorie jener Schulden, welche nicht in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden können, sondern in barem Gelde zurückzuzahlen sind; die Geldbeschaffung für ihre Rückzahlung treffe daher einzig und allein die Reichsratsländer, Ungarns Beitrag

dazu sei in der Pauschalsumme von 1 150 000 Gulden enthalten, den es zu den Kosten der Schuldentilgung übernommen habe.

Das ungarische Gesetz kenne in dieser Beziehung überhaupt nur eine einzige Ausnahme, und diese beziehe sich ausschließlich auf die schwebende Schuld in Staatsnoten und Münzscheinen, die durch § 5 des Gesetzesartikels XV aus 1867 unter die gemeinsame Garantie beider Teile gestellt werde. Die 80-Millionenschuld könne daher nicht als eine gemeinsame schwebende Schuld gleich der Notenschuld bezeichnet werden.

In einer gemeinsamen Konferenz beider Deputationen, die über Vorschlag der österreichischen Deputation am 15. April 1878 zusammentrat, wurde trotz der Verschiedenheit des Rechtsstandpunktes bereits über das Maß der allfälligen Anteilnahme Ungarns an der Bankschuld verhandelt. Die Mitglieder der österreichischen Deputation erklärten, daß unter das Beitragsverhältnis von 70 : 30 nicht herabgegangen werden könnte, daß jedoch hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten nach Ablauf des gegenwärtigen Bankprivilegs Zugeständnisse möglich wären. Dagegen wiesen die ungarischen Deputierten darauf hin, daß das im Jahre 1867 vereinbarte Beitragsverhältnis zu den Lasten der Staatsschuld 23 : 77 sei. Im übrigen erklärte die ungarische Deputation, daß sie nicht in der Lage sei, Vorschläge zu machen oder anzunehmen, sondern nur die Vorschläge der österreichischen Deputation für den Reichstag ad referendum nehmen könne.

Die Weiterführung der Verhandlungen wurde gegenstandslos, weil zwischen den beiden Regierungen eine neue Vereinbarung zustande kam, die dem österreichischen Abgeordnetenhause am 7. Mai 1878 vorgelegt wurde. Danach sollte die Bank das 80-Millionendarlehen während der Dauer des neuen Privilegs zinsenfrei belassen. Zu seiner Tilgung sollte zunächst der im neuen Bankstatut den beiden Reichshälften zugedachte Anteil am Reinerträgnis verwendet und jährlich von der Schuld abgeschrieben werden; die Rückzahlung des nach Ablauf des Privilegs noch vorhandenen Schuldrestes übernahmen die Reichsratsländer, die auf diese Weise der Bank gegenüber Alleinschuldner wurden; doch verpflichtete sich Ungarn, der österreichischen Reichshälfte 30% der geleisteten Zahlung ohne Zinsen in 50 gleichen Jahresraten zurückzuersetzen.

Diese Vereinbarung erhielt die Genehmigung beider Parlamente und wurde in Österreich als Gesetz vom 27. Juni 1878 R.G.B. 64, in Ungarn als Gesetzartikel XXVI aus 1878 publiziert.

Dem österreichischen Standpunkte war darin insofern Rechnung getragen, als Ungarn sich überhaupt zu einer Anteilnahme an der Schuld herbeiließ. Inbezug auf die Höhe der Belastung enthielt dagegen das Übereinkommen ein Zugeständnis an Ungarn, da Österreich bei Barrückzahlung des ungetilgten Restes nach Ablauf des Bankprivilegs den ganzen Betrag voll auslegen muß und ihn von Ungarn in 50 gleichen Jahresraten *ohne Zinsen* zurückerhält, wodurch sich für Ungarn eine bedeutende Zinsenersparnis und infolgedessen eine Herabminderung seiner Leistung auf weniger als 30 % ergibt.

Außerdem erzielte Ungarn die vollkommene Anerkennung seines prinzipiellen Standpunktes, der auch in den Eingangsworten des Gesetzartikels XXVI aus 1878 zum Ausdrucke kam[1].

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Bank wurden auf dualistischer Grundlage neu geordnet. In dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R.G.B. 66 bezw. dem ungarischen Gesetzartikel XXV aus 1878 anerkannten zunächst beide Staaten gegenseitig ihr Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, verpflichteten sich jedoch gleichzeitig, davon für die nächsten zehn Jahre keinen Gebrauch zu machen. An Stelle dessen wurde die bisherige Nationalbank in eine „*Österreichisch-ungarische Bank*“ umgewandelt, der auf Grund neuer Statuten ein Privileg für die Zeit vom 1. Juni 1878 bis 31. Dezember 1887 erteilt wurde. Den Preis für die Erteilung des Privilegs bildete die Verlängerung des 80 Millionen-Darlehens[2] und die Übernahme bestimmter Verpflichtungen in bezug auf die Dotation der ungarischen Bankanstalten[3]. Die Bank machte sich

---

[1] Darin wurde erklärt, daß die Länder der ungarischen Krone durch die Bankschuld rechtlich nicht belastet seien und daß sie dem im Gesetzartikel XII, 1867 eingenommenen Gesichtspunkte der Billigkeit bereits durch den Gesetzartikel XV, 1867 über die Beitragsleistung zur allgemeinen Staatsschuld Genüge geleistet hätten, weswegen für sie keine Verpflichtung bestehe, zur Tilgung der 80 Millionenschuld noch besonders beizutragen. Die Ermächtigung der Regierung zum Abschluß des Übereinkommens erfolge daher nur, damit die gesetzliche Regelung der zwischen beiden Reichshälften schwebenden finanziellen und wirtschäftlichen Fragen keine weitere Verzögerung erleide.

[2] Durch das auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.B. 64 und des ungarischen Gesetzartikels XXVI aus 1878 abgeschlossene Übereinkommen mit beiden Regierungen vom 28. Juni 1878 in betreff der 80 Millionenschuld.

[3] Durch das auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.B. 66 und des ungarischen Gesetzartikels XXV aus 1878 abgeschlossene Übereinkommen mit beiden Regierungen vom 29. Juni 1878.

verbindlich, der Direktion in Budapest für das Eskompte- und Darlehengeschäft der ungarischen Bankplätze eine Dotation von 50 Millionen Gulden (= 25% der gesamten Dotation) zuzuweisen, welche auf österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf. In den unmittelbar vorangegangenen Jahren hatte die Dotation der ungarischen Plätze 48 Millionen, d. i. 24% der gesamten Dotation ausgemacht, sodaß die Vereinbarung nur eine mäßige Erhöhung mit sich brachte, die hinter der ursprünglichen Forderung Ungarns, die Dotation nach dem Verhältnis der Quote zu verteilten und daher den ungarischen Plätzen 32% zuzuwenden, immer noch wesentlich zurückblieb. Erst anfangs der achtziger Jahre wurde die ungarische Dotation von der Bank freiwillig auf 60 Millionen oder 30% der gesamten Dotation erhöht.

Für den Fall eines größeren Kreditbedarfes verpflichtete sich die Bank, aus den zur Verfügung des Generalrates stehenden allgemeinen Reserven auch einen die Dotation von 50 Millionen überschreitenden Betrag vorübergehend dem ungarischen Geschäfte zuzuweisen.

Endlich verband sich die Bank, bis 1879 in Österreich fünf, in Ungarn sieben neue Zweiganstalten an den durch die Regierung zu bezeichnenden Plätzen zu errichten und späterhin noch weitere drei Filialen an ungarischen Plätzen ins Leben zu rufen.

Auch in der Organisation der Verwaltung machten sich dualistische Grundsätze geltend. Die Firma wurde in beiden Sprachen registriert, das Siegel sollte die Wappen beider Staaten tragen, die Banknoten auf der einen Seite mit ungarischem, auf der anderen mit deutschem Texte versehen sein.

Der Sitz der Gesellschaft blieb allerdings Wien, doch trat neben die Wiener Hauptanstalt eine zweite in Budapest mit gleichem Geschäftskreise. An die Stelle der bisherigen Bankdirektion wurden zwei Direktionen in Wien und Budapest gesetzt, denen als Zentralorgan der Generalrat in Wien übergeordnet wurde. An seiner Spitze stehen der Gouverneur und zwei Vizegouverneure, die vom Kaiser ernannt werden, und zwar der Gouverneur über gemeinsamen Vorschlag des österreichischen und des ungarischen Finanzministeriums, während von den beiden Vizegouverneuren der eine durch das österreichische, der andere durch das ungarische Ministerium auf Grund eines vom Generalrate zu erstattenden Ternavorschlags zur Ernennung vorgeschlagen wird. Die zwölf übrigen Mitglieder des Generalrates werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar acht un-

mittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung und je zwei aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Kandidaten. Die Vizegouverneure und die über Vorschlag der beiden Direktionen gewählten Generalräte müssen Staatsbürger derjenigen Reichshälfte sein, von der aus sie vorgeschlagen wurden. Ebenso müssen die Mitglieder der Wiener Direktion österreichische, jene der Budapester ungarische Staatsangehörige sein. Jede der beiden Direktionen besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur als Vorsitzenden, den beiden über ihren Vorschlag gewählten Generalräten und sechs weiteren durch den Generalrat gewählten Direktoren. Das Gewicht dieser Zugeständnisse wurde dadurch abgeschwächt, daß alle wesentlichen Befugnisse in der Hand des Generalrates blieben.

Insbesondere wurden ihm alle Funktionen vorbehalten, welche auf die Stellung der Bank als Regulator des Geldwesens sich beziehen. Er bestimmt die Höhe des Zinsfußes und ist für die Einhaltung des statutenmäßigen Deckungsverhältnisses der Banknoten verantwortlich. Er hat das unbeschränkte Verfügungsrecht in bezug auf die Grundsätze der gesamten Geschäftsführung und auf die Ausdehnung oder Beschränkung der einzelnen Geschäftszweige.

Den Direktionen stehen Befugnisse nur hinsichtlich der lokalen Kreditgewährung bei den ihnen unterstellten Anstalten zu. Sie sind jedoch dabei an die allgemeinen Verfügungen des Generalrates gebunden.

An der Spitze des Beamtenkörpers, dessen Bestallung dem Generalrate obliegt, steht der Generalsekretär in Wien, der die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt und für die Vollziehung der Beschlüsse des Generalrates sorgt, wie er auch dessen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnt. Den beiden Direktionen wird vom Generalrate ein Beamter zugeteilt, der ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt. Durch diese zentralistische Organisation der Exekutive wurde die übergeordnete Stellung des Generalrates gegenüber den beiden Direktionen und die Einheitlichkeit der Geschäftsführung gesichert.

Dagegen gelangt der dualistische Charakter der Bank in dem Verhältnis zu den Staatsverwaltungen wieder zum Ausdruck. Jede der beiden Regierungen ernennt einen eigenen Kommissär, und in allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den betreffenden Finanzminister bezw. an beide Finanzminister zu wenden.

Der Geschäftskreis der Bank wurde durch das neue Statut etwas erweitert[1].

Das Recht der Notenausgabe und die Begünstigung des Zwangskurses für ihre Noten wurde der Bank neuerdings als ausschließendes Privileg für den ganzen Umfang der Monarchie zugeteilt. Es sollte eine Beschränkung nur durch den gesetzlich geregelten Umlauf an Staatsnoten erleiden. Die Verpflichtung der Bank, die Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen sofort gegen gesetzliche Münze einzulösen, wurde für solange suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben ist.

Hinsichtlich der Notendeckung wurde die direkte Kontingentierung beibehalten. Die Summe der nur bankmäßig gedeckten Noten sollte 200 Millionen Gulden nicht übersteigen, der Mehrbedarf voll durch Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, gedeckt sein. Die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten sollten in die bankmäßige Deckung eingerechnet werden.

Endlich wurde die Bank verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren mit 45 Gulden in Banknoten für das Münzpfund Feinsilber an ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest jederzeit einzulösen, wobei sie sich eine Provision von $^1/_4$ % und bei Silberbarren die Prägekosten anrechnen kann. Doch sollte diese Verpflichtung bezüglich der Silberbarren nur unter der Voraussetzung

[1] Sie war sonach berechtigt:
a) Wechsel, Effekten und Coupons zu eskomptieren,
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen,
c) Depositen zur Verwahrung oder Verwaltung zu übernehmen,
d) Gelder gegen Verbriefung, dann
e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen,
f) Anweisungen auf eigene Kassen auszustellen,
g) Kommissionsweise Geschäfte zu besorgen,
h) Verfallene Effekten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- und gemeinsamen Schulden einzulösen,
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtigen Plätzen anzuschaffen und zu verkaufen.

Als geeignet zur Verpfändung wurden erklärt: Gold und Silber in Münzen oder Barren; österreichische und ungarische Staatspapiere; Effekten von österreichischen und ungarischen Landes- und gemeinsamen Schulden; Pfandbriefe von Hypothekarinstituten; voll eingezahlte Aktien in vollem Betriebe stehender Transport- und Industrieunternehmungen und voll eingezahlte Prioritätsobligationen solcher Unternehmungen, alle diese unter der Voraussetzung, daß sie in einer inländischen Börse amtlich notiert werden.

eintreten, daß die Ausprägung von Silbergulden-stücken nicht eingestellt werde.

Eine geschäftliche Verbindung der Bank mit dem Staate wurde nur in der Form statutenmäßiger Eskomptierung von Wechseln der Finanzverwaltungen und kommissionsweiser Geschäfte zugelassen. Das aus den letzteren sich ergebende Guthaben war längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen. Die Eskomptierung von Wechseln der Finanzverwaltungen konnte vom Generalrate nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

Endlich setzte das Statut eine Beteiligung des Staates am Geschäftsgewinn fest. Vom Reinertrag sollte zunächst eine 5%ige Dividende bestritten, vom Reste 10% in den Reservefonds hinterlegt und die Dividende auf 7% ergänzt werden. Der hienach noch verbleibende Rest des Gewinnes sollte zur Hälfte den beiden Staatsverwaltungen im Verhältnis von 70 : 30 zufallen, jedoch nicht ausgezahlt, sondern zu Abschreibungen von der 80 Millionenschuld verwendet werden.

* * *

Das Statut von 1878 trachtet sonach die Einheit der Note und der obersten Verwaltung der Notenbank aufrecht zu erhalten und gleichzeitig den aus dem Dualismus sich ergebenden staatsrechtlichen Forderungen in der Organisation zu entsprechen; diese Ordnung der Bankfrage hat sich im wesentlichen bewährt. Die Erneuerung des Bankprivilegs im Jahre 1887 bot denn auch keine Schwierigkeit. Sie erfolgte durch das österreichische Gesetz vom 21. Mai 1887 R.G.B. 51 und den ungarischen Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1887. Die organisatorischen Bestimmungen des Statutes blieben dabei im wesentlichen unverändert. Dagegen wurde im System der Notendeckung über Antrag der Bank eine wichtige Änderung vorgenommen. Die direkte Kontingentierung der Noten hatte sich wiederholt als ein Hindernis für die Tätigkeit der Bank erwiesen. Bei dem Umstande, daß ihr eigenes Kapital zum weitaus größten Teile durch das 80 Millionendarlehen an den Staat gebunden war, konnte das fixe Kontingent von 200 Millionen Gulden für die Ausgabe metallisch ungedeckter Noten in kritischen Zeitläuften nicht genügen. Wiederholt mußte daher zu außerordentlichen Maßnahmen gegriffen werden. Im Jahre 1870 wurde der Bank vorrübergehend die Einrechnung der Devisen in den Metallschatz gestattet, während der Krise von 1873 sogar die Suspension der Bestimmungen über die Notendeckung verfügt. Auch während der Dauer des Privilegs von

1878 hatten sich wiederholt Schwierigkeiten gezeigt, welche die Bank zur Realisierung von Effekten des Reservefondes zwangen, um den Vorschriften über die Notendeckung genügen zu können.

Man ging daher im Jahre 1887 zur *indirekten Kontingentierung*, das ist zur Besteuerung der das Kontingent überschreitenden Noten nach dem Muster der Deutschen Reichsbank über. Der Betrag der umlaufenden Banknoten war nach dem neuen Statut zu $^2/_5$ *bar*, zu $^3/_5$ *bankmäßig* zu decken. Im Falle einer Überschreitung des Kontingentes von 200 Millionen Gulden hatte die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich 5% zu entrichten, von der 70% der österreichischen, 30% der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen sollten.

Demselben Zwecke diente die Bestimmung, daß der Besitz der Bank an Staatsnoten nicht mehr in die bankmäßige Deckung eingerechnet, sondern von dem gesamten Banknotenumlaufe in Abzug gebracht werden sollte. Der Besitz an Staatsnoten wurde dadurch, wie dies in einem Papierwährungslande eigentlich selbstverständlich ist, gewissermaßen zu einem Bestandteile des Barvorrates gemacht. Naturgemäß wurde diese Maßregel auf die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten beschränkt. Für die gleiche Dauer wurde der Bank ferner gestattet, ihren Devisenbesitz bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Barschatz einzurechnen. Hiedurch sollte es ihr ermöglicht werden, einen größeren Teil ihrer Barmittel, die infolge der Suspension der Barzahlungen ja nicht unmittelbar benötigt wurden, fruchtbringender Verwertung zuzuführen und auf diese Weise ihre Dividende, wie den Gewinnanteil des Staates zu vergrößern.

Endlich wurde die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren für die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten gänzlich suspendiert, eine Maßregel, die gegenüber dem tatsächlichen Zustande allerdings keine Veränderung brachte, da diese Verpflichtung seit Einstellung der Silberprägungen im Jahre 1879 auch nach dem früheren Statut aufgehört hatte, und die Bank übrigens schon seit 1876 kein Barrensilber mehr einlöste. Die 80 Millionenschuld, die durch Abschreibung der Gewinnanteile des Staates mittlerweile auf 79·403 Millionen herabgemindert war, wurde auf die Dauer des neuen Privilegs verlängert, zu ihrer Tilgung sollte jedoch außer den Gewinnanteilen des Staates in Hinkunft auch die Notensteuer verwendet werden.

[1] Gesetz v. 21. Mai 1887, R.G.B. 49 u. Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1887.

Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boycott.

Von

August Kleeberg.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 225. — Strike S. 226. — Lockout S. 240. — Boycott S. 248. — Schlußbetrachtung S. 258.

I. Einleitung.

Über die häufig benutzten Begriffe Strike, Lockout und Boycott herrschen noch vielfach große Unklarheiten und völlige Verwirrungen und zwar nicht nur bei den sich dieser Begriffe gelegentlich bedienenden Publizisten, sondern auch nicht minder bei den Schriftstellern der bezüglichen Wissenschaft, der National- oder Sozialökonomie, bei welch' letzteren man doch eine innige Vertrautheit mit den von ihnen erörterten Gegenständen annehmen sollte. Hieraus ist es auch leicht zu erklären, daß es zur Zeit noch an einer einigermaßen befriedigenden und in weiteren Kreisen anerkannten Umgrenzung der in Rede stehenden Begriffe gebricht. Dies kann nicht auffällig erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß einerseits selbst noch die Grundbegriffe der Nationalökonomie, wie Wirtschaft, Gut, Wert, Preis usw. in allgemein zufriedenstellender Weise nicht umgrenzt und heiß umstritten sind, und daß anderseits die Stimmen immer noch nicht verstummt sind, welche der Wissenschaft die Aufgabe absprechen, volkswirtschaftliche Begriffe überhaupt zu definieren. Sicherlich ist Fr. J. Neumann darin uneingeschränkt beizupflichten, daß „das Aufstellen bestimmter Grenzen bei der Begriffsbestimmung nur insoweit Pflicht ist, als dies dem Interesse der Wissenschaft und namentlich

dem jeweiligen Stande unserer Erkenntnis entspricht". Beide Voraussetzungen sind unseres Erachtens für die zu behandelnden Begriffe gegeben. Und da es unstreitig zu den notwendigen, wenn auch meistens recht mühsamen und oft undankbaren Aufgaben der Nationalökonomie gehört, die Begriffe, mit welchen sie operiert, in wissenschaftlicher Weise festzusetzen beziehungsweise fortzubilden, so scheint es uns kein ganz verdienstloses und unzeitgemäßes Unternehmen zu sein, die zwar vielbenutzten, jedoch relativ wenig und dazu noch fast stets abweichend definierten Begriffe Strike, Lockout und Boycott einer Untersuchung zu unterziehen und dieselben erforderlichenfalls den geänderten Zeitverhältnissen und Zeitbedürfnissen entsprechend auszubauen oder umzugestalten. „Kann doch die Theorie," wie H. v. Scheel treffend bemerkt, „dazu mitwirken, die wirtschaftlichen Begriffe klarer, schneller, allgemeiner zum Bewußtsein zu bringen" [1].

Wir werden bei unseren Darlegungen von den in der Fachwissenschaft vorhandenen bezüglichen Begriffsbestimmungen ausgehen. Selbstverständlich können wir nicht allen derartigen, meistens nur ganz gelegentlich unternommenen Formulierungsversuchen nachspüren und sie hier anführen, vielmehr wollen wir uns mit der Aufzählung der Begriffsbestimmungen der neueren hervorragenden deutschen Autoren beziehungsweise der Spezialforscher auf diesem Gebiete bescheiden. Aus diesen Definitionen, die im ganzen als ein getreues Spiegelbild des heutigen Fachwissenschaftsstandes in der konkreten Materie zu betrachten sind, werden wir das Gleiche klassifizieren, Fehlendes hinzufügen, Überflüssiges und Falsches abweisen und alsdann unsere Ergebnisse, die wie alle Definitionen nur Kinder ihrer Zeit und somit ebenfalls nur vorläufige sind, folgen lassen.

Unsere kurze Untersuchung erhebt, worauf hinzuweisen uns gestattet sei, keinen Anspruch auf völlige Erschöpfung des Stoffs, sie will vielmehr, wie dies übrigens auch schon das Thema zum Ausdruck bringen soll, nur als ein Versuch oder gleichsam als Skizze betrachtet werden.

II. Strike.

Das englische Substantivum „strike" hat vielerlei Bedeutungen. Diese letzteren darzulegen, ist Aufgabe der Philologen, auf deren sprachliche Untersuchungen daher zu verweisen ist [2]. Eine der vielen,

[1] H. v. Scheel, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 6. Band (1866), S. 29.

[2] Zu vergleichen die bekannten englischen Wörterbücher von Muret, Flügel, Kloepper u. a. m.

hier allein interessierenden Bedeutungen des englischen Hauptwortes strike ist: Arbeitseinstellung, Arbeitsausstand oder auch nur Ausstand[1]. Diese Bedeutung ist für unsere Zwecke auch vollauf genügend, da hier nicht Ausdrücke, sondern Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, welche die Wissenschaft unter dem Begriff Strike zusammenfaßt, zur Untersuchung stehen.

Trotz aller Analogien aus älteren Zeiten, wie der Gesellenaufstände, des „Aufstehens" der Gesellen von der Arbeit[2] und dergleichen, ist der Strike eine vorwiegend moderne Erscheinung[3]. Der moderne Strike — und nur diesem gilt im nachstehenden unsere Aufmerksamkeit — unterscheidet sich von dem früheren wesentlich kurz ausgedrückt dadurch, daß vormals der Strike bei der autoritativen Festsetzung der Arbeitsbedingungen eine Auflehnung gegen eine Anordnung der öffentlichen Autorität war und sich nur als eine spontane, lokalisierte und meist gewalttätige Äußerung der Unzufriedenheit charakterisierte[4], während er jetzt nach Einräumung des Koalitionsrechts (Recht der Arbeitseinstellung und Recht der Arbeiterentlassung) eine organisierte, meist territorial weitverbreitete und in der Regel friedlich verlaufende Handlung darstellt[5].

Der Strike tritt zuerst regelmäßig in England, dem Geburtslande der modernen Großindustrie, an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts mit der modernen industriellen Arbeiterklassenbewegung auf[6], während er in Deutschland erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine feste Einrichtung wird[7].

Die Operationsbasis unserer begrifflichen Untersuchungen sollen die nachstehenden Begriffsbestimmungen über den Strike bilden.

---

[1] E. Muret, große Ausgabe, S. 2092. Strike wird auch neuerdings in Deutschland vielfach „Streik" geschrieben.

[2] Zu vergleichen z. B. H. Roskoschny, Geschichte des Strikes, Berlin 1890, S. 12.

[3] Siehe beispielsweise M. Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 800. Dagegen L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 73; siehe auch v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890, 2. Band, S. 225.

[4] K. Bücher, H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 842 und a. a. O., 1. Aufl., 1. Band, S. 651.

[5] K. Oldenberg, H. d. St., 1. Aufl., 1. Band, S. 616.

[6] M. Sering, H. d. St., 1. Aufl., 1. Band, S. 631.

[7] K. Oldenberg a. a. O., 2. Aufl., 1. Band, S. 739 ff.

1. Biermer definiert folgendermaßen:

„Unter Arbeitseinstellung, meist nach englischem Vorgang Strike, neuerdings auch Ausstand genannt, versteht man die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsvertrages[1]."

2. Broesike bezeichnet als Strikes (im engeren Sinn)[2] „nur diejenigen gegen das Unternehmerinteresse gerichteten Arbeitseinstellungen, welche eine wesentliche Betriebsstörung oder Schädigung verursachen[3]."

3. Conrad gibt folgende Begriffsbestimmung:

„Strikes nennt man nach dem englischen Worte verabredete Arbeitseinstellungen im großen Maßstabe behufs Erwirkung besonderer Vorteile für die Beteiligten[4]."

4. Francke kleidet seine Begriffsbestimmung in folgende rhetorische Frage:

„Die Ausstände — was sind sie anders als die Verkörperung von Machtmitteln zur Entscheidung wirtschaftlicher Kämpfe um höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, bessere Arbeitsbedingungen, Anerkennung der Organisation und Durchsetzung der Gleichberechtigung[5]?"

5. Herkner erblickt einen Strike darin:

„wenn alle Arbeiter eines Unternehmens oder gar alle Arbeiter eines Industriezweiges sich vereinbaren, eine Forderung zu stellen, und bei Ablehnung der Forderung das Arbeitsverhältnis zu lösen[6]."

---

[1] M. Biermer, Artikel Arbeitseinstellungen in L. Elsters W. d. V., Jena 1898, 1. Band, S. 172.

[2] Über Broesikes Strikes „im weiteren Sinne" siehe unten Seite 243, Note 2.

[3] Max Broesike, Die deutsche Streikbewegung, Berlin 1898, S. 1: siehe auch die Besprechung dieser Arbeit von Victor Mataja in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1. Band, S. 770.

[4] J. Conrad, Volkswirtschaftspolitik, 3. Aufl., Jena 1902, S. 232.

[5] Ernst Francke, Weltpolitik und Sozialreform, Stuttgart 1900, S. 122.

[6] Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 3. Aufl., Berlin 1902, S. 387. In der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 25. September 1897 erklärte Herkner die Arbeitseinstellung als „das äußerste Mittel der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung": siehe Schriften des Vereins für Socialpolitik, 76. Band, S. 326.

6. Kleinwächter versteht unter Strike:

„wenn alle Arbeiter in der Fabrik gleichzeitig die Arbeit einstellen, um auf diese Weise eine ausgiebige Pression auf den Unternehmer auszuüben[1]."

7. Mataja definiert kurz:

„Der Strike ist die Ergreifung eines Kampfmittels seitens der Arbeiterschaft, also eine Handlung[2]."

8. Roscher erklärt die Strikes:

„als massenweises verabredetes Einstellen der Arbeit seitens der Lohnarbeiter, um höheren Lohn oder sonst vorteilhaftere Bedingungen zu erzwingen[3]."

9. Stieda versteht unter Arbeitseinstellung:

„die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten[4]."

Bei diesen Definitionen, deren Zahl sich leicht erheblich vermehren ließe, mag es bewenden. Es erhellt daraus auf den ersten Blick, daß der Strikebegriff in der deutschen Wissenschaft gegenwärtig noch ein äußerst vieldeutiger ist[5]. Die Hervorhebung der wesent-

---

[1] Friedrich Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, Leipzig 1902, S. 112.

[2] Victor Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, 13. Band, S. 344 ff. Stieda bezeichnet im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 738 die Matajasche Arbeit als „eine bedeutsame methodologische Auseinandersetzung".

[3] Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 22. Aufl., Stuttgart 1897, S. 518.

[4] Wilhelm Stieda, Artikel Arbeitseinstellungen im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 730; siehe auch denselben a. a. O., 1. Aufl., 1. Band, S. 607. Die Stiedasche Definition hat auch ab-Yberg, Die Strikes und ihre Rechtsfolgen, Zürich 1903, S. 12, akzeptiert.

[5] Wollten wir noch ältere, nur einige Dezennien zurückliegende Ansichten über den Strike in den Kreis unserer Untersuchungen einbeziehen, was jedoch unserer Aufgabe widerspräche, so hätten wir ein Chaos zu verzeichnen. Wir greifen hier nur heraus: Robert v. Mohl, Polizei-Wissenschaft, 3. Aufl., 1866, S. 367, woselbst die Strikes „als eine besondere Art von Müßiggang" bezeichnet werden; in der Abhandlung: Strike, Arbeitslohn und Arbeitstag in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1874, S. 39 heißt es: „Nehmen wir z. B. den Shlipshändler an! Ich habe mir bei diesem vor einem Jahre einen Shlips für 10 Sgr. gekauft. Heute will ich mir einen von derselben Sorte zum gleichen

lichen Unterschiede und die Herausschälung des Brauchbaren und Richtigen aus denselben geschieht unseres Erachtens am passendsten, indem wir das oberste Klassifizierungsmerkmal des Strike als „Handlung" der Definition Nr. 7[1] vorweg billigend entnehmen, durch die Beantwortung folgender Hauptfragen:

A. Worin besteht die Handlung?
B. Wer sind die Träger der Handlung? und
C. Welches sind die Zwecke der Handlung?

A. Was zunächst die erste Hauptfrage anlangt: Worin besteht die Handlung? so ist festzustellen, daß dieselbe in mehr oder minder präziser Weise beantwortet wird. Unbestimmt und unklar ist die Beantwortung dieser Frage durch die Definitionen Nr. 4 und 7, wonach die Handlung „in der Verkörperung von Machtmitteln (Nr. 4) beziehungsweise „in der Ergreifung eines Kampfmittels" (Nr. 7) besteht.

Nach der Definition Nr. 5 vollzieht sich die Handlung dadurch, daß eine Forderung gestellt und bei deren Ablehnung das Arbeitsverhältnis gelöst wird. Diese Charakterisierung der Handlung ist ungeschickt und ungeeignet; denn einerseits ist dieselbe zu weitschweifig und anderseits geht nicht jeder Arbeitsniederlegung das Stellen einer Forderung voran, vielmehr wird häufig ein Strike plötzlich unternommen[2] und erst mit oder nach der vollzogenen Niederlegung der Arbeit mit Forderungen hervorgetreten. Ferner ist auch die Bezeichnung: das Arbeitsverhältnis lösen, unzweckmäßig gewählt; denn dabei kann und wird man in den weitaus meisten Fällen nur eine rechtmäßige Lösung des Arbeitsvertrages im Auge haben, während doch bei Strikes erfahrungs-

---

Preise anschaffen; der Shlipshändler verlangt aber 12½ Sgr. . . . .: was tut er anders als „striken"?

Robert Jannasch, Die Strikes, die Cooperation, die Industrial Partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage, Berlin 1868, S. 26, läßt sogar das „Publikum" gegen (?) die Trades Unions „striken". Da der Strike eine Handlung ist, so ist es falsch, zu sagen: Der Strike dieses oder jenes Gewerbes: z. B. der Strike der Baumwollweberei (?) in Mittweida, Soziale Praxis, 7. Jahrg., 1898, Sp. 731 und der Ernte (?) = Strike in Ungarn, ebenda, 6. Jahrg. 1897, Sp. 963 ff.

[1] Wir werden der Kürze und Übersichtlichkeit halber bei der Erwähnung der zitierten Begriffsbestimmungen nicht die Namen der Autoren, sondern die denselben vorangestellten Nummern angeben.

[2] Plötzlich wurde z. B. der Strike in Neunkirchen unternommen; siehe darüber A. G. Raunig, Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen, Wien 1896, S. 5.

mäßig viele Kontraktbrüche zu verzeichnen sind[1]. Anderseits werden häufig sogar nur die mit Kontraktbruch verbundenen Arbeitseinstellungen als Strikes betrachtet; infolgessen wies die amtliche Strikestatistik, „um vielfach zutage getretenen irrigen Auffassungen für die Zukunft endgültig vorzubeugen", ausdrücklich darauf hin, daß Kontraktbruch zwar eine Begleiterscheinung eines jeden Strike sein könne, daß sie aber mit dem Wesen des Strike an sich nicht das Geringste zu tun habe, und daß daher das Vorliegen eines Strikefalles nicht aus dem Grunde verneint werden darf, weil die Arbeiter rechtzeitig gekündigt hatten[2]. Beiläufig sei noch bemerkt, daß vielen Arbeitsordnungen eine Kündigungsfrist überhaupt fremd ist, somit in derartigen Fällen eine unrechtmäßige Lösung des Arbeitsvertrages nicht Platz greifen kann.

Eine viel treffendere Antwort auf diese Frage geben die noch verbleibenden Begriffsbestimmungen; hiernach besteht die Handlung in der Arbeitseinstellung (Nr. 2, 3, 6 und 8) beziehungsweise in der Niederlegung der Arbeit (Nr. 1 und 9). Wir halten die letzte Formulierung für präzis und zweifelsfrei und schließen uns daher derselben an.

B. Die zweite Hauptfrage nach den Trägern der Handlung ist in zweifacher Hinsicht zu umgrenzen, nämlich:

a) qualitativ und

b) quantitativ.

a) Bezüglich der qualitativen Personenbezeichnung lassen sich drei Gruppen unterscheiden, und zwar sind die die Arbeit Niederlegenden:

α) die Arbeiter (Nr. 1, 5, 6 und 7) oder, was in diesem Falle gleichbedeutend ist, die Lohnarbeiter (Nr. 8)[3];

[1] So sind z. B. von den vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 rund 400000 strikenden Gewerbearbeitern weit über die Hälfte kontraktbrüchig gewesen, s. E. Cuny, Der Schutz der Arbeitswilligen, Berlin 1899, S. 9.

[2] Statistik des Deutschen Reichs, N. F., B. 134, S. 5. Nach der französischen Gesetzgebung kann überhaupt jeder Arbeitsvertrag, der auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen ist — und das trifft für die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Industriearbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu —, ohne Einhaltung einer Frist von beiden Teilen aufgekündigt werden, so daß in Frankreich die Arbeitseinstellungen nur in seltenen Fällen einen Vertragsbruch involvieren; siehe darüber E. Bouloc, Les Grèves, Paris 1902, S. 14 ff. und 20 ff.

[3] Nicht nur in unseren oben zitierten Definitionen, sondern auch in der Wissenschaft und Praxis überwiegt diese Personenbezeichnung, so daß gemeinhin

β) die unselbständigen Personen (Nr. 9)[1] und
γ) drei Definitionen (Nr. 2, 3 und 4) geben auf diese Frage keine direkte Antwort, was wir für eine offenkundige Lücke halten.

Unsere Stellung zu dieser Frage anlangend, sei bemerkt, daß wir den Schriftstellern der Gruppe a, die den Strike auf die Arbeiter beschränken d. h. nur einen Industriearbeiterstrike anerkennen, nicht beitreten können. Denn wenn auch der Strike dieser Berufsklasse zur Zeit der praktisch weitaus wichtigste und häufigste ist, so ist doch kein Grund einzusehen, warum die Arbeitsniederlegungen anderer Klassen und Stände unter sonst gleichen Umständen wirtschaftlich anders beurteilt werden sollen. Es muß daher eine möglichst weite Fassung gesucht werden, durch die nicht nur die Industriearbeiter, die in der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der im Weinbau und der Jagd beschäftigten Arbeiter, sowie die höheren technischen und alle kaufmännischen Angestellten[2] als die die Arbeit niederlegenden Personen gekennzeichnet werden, sondern es müssen auch

---

von „Arbeiter"strikes gesprochen wird. Vergleiche z. B. A. Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike, Freiburg 1895, S. 40. Die Statistik des Deutschen Reichs über Strikes und Aussperrungen, welche seit 1898 fortlaufend in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs (erstmalig 1898, 4. Heft, S. 185 ff.) publiziert wird, beschränkt sich auch nur auf die Strikes „gewerblicher" Arbeiter. Im Sinne dieser Statistik gilt als Strike „jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter, die zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist". Siehe Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 134, S. 5 und N. F., Bd. 141, S. 5. Vergleiche ferner Clemens Heiß, Die Deutsche Strikestatistik im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 17. Band (1901), S. 150 ff., insbesondere S. 157. Sitta, Über die Technik der Statistik der Arbeiterausstände in Italien im Allgemeinen Statistischen Archiv, 3. Jahrg. 1894, S. 528.

[1] Vergleiche auch die Definition von Paul Leroy-Beaulieu, Traité Théorique et Pratique d'Economie Politique, Paris 1896, Tome deuxième, pag. 430: „Le mot de grève désigne une nature particulière de coalitions, celle qui s'effectue entre ouvriers ou employés et qui consiste à suspendre le travail, jusqu'à ce qu'on leur ait accordé les conditions qu'ils prétendent obtenir."

[2] Beispiele sind: Der Strike der kaufmännischen Angestellten eines Warenhauses in Limerick (Soziale Praxis, 7. Jahrg. 1898, Sp. 1263); der Strike der Handlungsgehülfen der Kolonialwarenbranche in Paris (Soziale Praxis, 8. Jahrg. 1899, Sp. 416); der Strike der Handlungsgehülfen der Firma John Craven-Burleigh in Berlin, übrigens der erste Fall, daß kaufmännische Angestellte von dem Mittel des Strike in Deutschland Gebrauch machten (Soziale Praxis, 11. Jahrg. 1902, Sp. 1304) und der Strike der Adressenschreiber, ebenda 13. Jahrg. 1903, Sp. 94 und 144.

ferner die in der jüngsten Zeit sich mehrenden Strikes in den Grenzen der wissenschaftlichen, literarischen und höheren künstlerischen Erwerbstätigkeit, sowie endlich auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit im zivilen und militärischen Staats- und Kommunaldienst und im Kirchendienst unter den allgemeinen Strikebegriff fallen[1].

Der Forderung, der qualitativen Personenbezeichnung einen möglichst weitgehenden Spielraum zu lassen, wenn anders nicht dem im vollen Flusse der Entwickelung befindlichen Strikebegriff Gewalt angetan werden soll, kommt nur die Definition Nr. 9, inhalts deren die unselbständigen Personen die die Arbeit niederlegenden Personenkategorien bilden, in einer im ganzen befriedigenden Weise nach. Wir schließen uns daher hier dieser Begriffsbestimmung an, nur möchten wir der größeren Deutlichkeit halber und im Anschluß an das in diesem Abschnitt unter A. Dargelegte unselbständige Erwerbstätige sagen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Unselbständigkeit ist demnach für diese Frage entscheidend. Wirtschaftlich Selbständige können nicht striken[2].

b) Die quantitative Personenbestimmung läßt gleichfalls in allen Definitionen Genauigkeit der Formulierung und möglichst scharfe Fixierung vermissen. Auch hierbei lassen sich wieder drei Gruppen unterscheiden, diese sind:

α) diejenigen Begriffsbestimmungen (Nr. 2, 3 und 4), die über diese Frage keinen Aufschluß geben, ein Verfahren, das unsere Billigung nicht finden kann[3];

β) diejenigen Definitionen, die zwar die Personenzahl quantitativ zu erfassen suchen, tatsächlich aber ihren Zweck nicht oder nur höchst unvollkommen erreichen und somit, statt diese Frage

---

[1] Um nur einige Beispiele anzuführen, sei auf folgende Strikes hingewiesen: der Strike der Kassenärzte in Barmen und Remscheid im Sommer 1898, Oldenberg a. a. O., S. 755; der Geraer Ärztestrike, Berliner Tageblatt Nr. 15, 1903 und der Strike der Oberlehrer an den kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin, Berliner Börsen-Zeitung Nr. 566, 1903.

[2] Das an Stelle von „Lockout" oft gebrauchte Wort „Unternehmerstrike" ist demnach abzulehnen.

[3] Höchst mangelhaft definiert auch Lehmkuhl den Strike: „als allgemeine Arbeitseinstellung zu dem Zwecke, höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen." Vergleiche A. Lehmkuhl, Instruktion für die Behandlung des Strikes im Beichtstuhl, Theologisch-praktische Quartalsschrift, Linz, Österr., 1889, 4. Heft, S. 858. Siehe darüber auch die anonyme Schrift: Windthorst und seine sozialen Nothelfer und der Strike, Barmen, ohne Jahr, Verlag B. Wiemann, S. 7.

präzis zu beantworten, zu mancherlei Zweifeln Anlaß geben. Die Wissenschaft aber muß genauer Rede und Antwort stehen; von ihr ist mit vollem Recht zu erwarten, daß die Unklarheiten und Bedenken möglichst gänzlich behoben werden. Wird etwa die Personenzahl bestimmt angegeben, wenn es, wie in den Begriffsbestimmungen Nr. 1 und 8, heißt: „Die Arbeiter gemeinsam"? oder „die Lohnarbeiter massenweis"? Nicht minder ungenau wird die Personenzahl durch die „Arbeiterschaft" (Nr. 7) fixiert.

Auch die in dieser Beziehung scheinbar befriedigendere Definition Nr. 9, welche die Personenzahl auf „die in einem bestimmten Berufe beschäftigten Personen" begrenzt, erweist sich bei näherer Betrachtung als unvollkommen. Der Verfasser (Stieda) ist sich auch dieses Mangels seiner Definition vollauf bewußt; denn er fährt erläuternd fort: „Sie (nämlich die Arbeitseinstellung) kann sowohl innerhalb einer einzigen Unternehmung vorkommen (Einzelstrike) als auch innerhalb desselben Gewerbes in einer Stadt oder in einem Distrikte eine Mehrzahl von Betrieben betreffen (Gruppenstrikes)." Durch diese Erläuterung wird jedoch die Frage keineswegs erschöpfend und zweifelsfrei beantwortet, da hierbei noch die Frage offen bleibt: ob denn alle Arbeiter oder nur ein Teil und welcher derselben in der Unternehmung beziehungsweise in der Mehrzahl von Betrieben gemeint sind? Diese naheliegende Frage wird durch eine weitere Erläuterung gelöst: „Die Strikes werden zu vollständigen, wenn alle vor der Einstellung beschäftigten Arbeiter, zu unvollständigen, wenn nur ein Teil derselben die Tätigkeit aufgibt[1]." Von einer geeigneten Definition muß man verlangen, daß derartig wichtige und offensichtliche Fragen nicht erst durch Erläuterungen, sondern durch die Definition selbst Beantwortung finden. Trotz dieser Zusätze ist aber diese Frage noch nicht geklärt; denn wir wissen jetzt zwar die quantitative Personenbestimmung für vollständige und unvollständige Strikes, nicht aber für einen Strike schlechtweg;

γ) die dritte Gruppe endlich umfaßt diejenigen Definitionen, welche die Personenzahl genau begrenzen. Dies ist bei den Begriffsbestimmungen Nr. 5 und 6 der Fall, denen zufolge „alle Arbeiter in der Fabrik" (Nr. 6) oder „alle Arbeiter eines

[1] Stieda a. a. O., S. 730.

Unternehmens" oder gar „alle Arbeiter eines Industriezweiges" (Nr. 5) die Arbeit niederlegen müssen.

Soweit die obigen Definitionen auf die Frage der quantitativen Personenbestimmung eingehen — und das sind alle mit Ausnahme der Nr. 2, 3 und 4 —, wird zum Vorliegen eines Strike stets eine *Personenmehrheit* erforderlich erachtet. Ein einzelner kann demnach nicht striken. Es bedarf an diesem Orte keiner weiteren Ausführungen und Begründungen, daß ein Strike nur auf *eine* Unternehmung beschränkt sein kann, wie auch schon dann von einem Strike gesprochen wird, wenn bloß *ein Teil* der Arbeiter *einer* Unternehmung die Arbeit niederlegt. Besondere Schwierigkeiten bereitet indes die möglichst genaue Fixierung der *Personenzahl*. Legen nur einzelne Personen einer Unternehmung die Arbeit nieder, so kann, je nach der Größe der Unternehmung, ein Strike vorliegen oder nicht. Zweifellos wird es als ein Strike betrachtet werden müssen, wenn in einer kleinen Unternehmung von 20 Personen fünf derselben die Arbeit niederlegen, kein Strike dagegen ist es, wenn in einer großen (Riesen-)Unternehmung die gleiche Zahl von den Hauptarbeiterkategorien die Arbeit niederlegt[1]. Zur Veranschaulichung des Gesagten möge noch folgendes Beispiel dienen. In einer Kesselfabrik mit 500 Arbeitern legen von einer der Hauptarbeitergruppen, den Kesselschmieden, um bei unserem obigen Beispiel zu verbleiben, fünf derselben die Arbeit nieder, in welchem Falle von einem Strike nicht gesprochen werden kann, dagegen liegt ein solcher zweifellos vor, wenn von den in dieser Fabrik beschäftigten zehn Monteuren fünf die Arbeit verweigern[2]. Nach alledem ist die quantitative Personenbestimmung wie folgt zu formulieren: ein Strike kann — selbstverständlich wenn die übrigen begrifflichen Voraussetzungen zutreffen — nur dann in Betracht kommen, *wenn eine relativ große Anzahl von erwerbstätigen Personen eines Berufes, eines Standes oder einer Klasse beziehungsweise einer Kategorie derselben die Arbeit niederlegen.*

C. Die dritte und letzte Hauptfrage: Welches sind die Zwecke der Handlung? findet bei unseren Schriftstellern eine im allgemeinen

---

[1] Siehe hierzu E. S. *Halevy*, Die Tendenzen in der internationalen Strikebewegung, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 335.

[2] Vergleiche dagegen *Mataja* a. a. O., S. 351; ferner *Karl Walcker*, Die Verhütung und die Beilegung von Strikes, München 1892, S. 18.

wenig befriedigende Beantwortung. Die Dreizahl der Gruppen ist auch bei diesem Punkt wieder anzutreffen; diese sind:

α) Ein Schriftsteller (Nr. 2) nimmt von der Einbeziehung der Motive gänzlich Abstand. Dies ist eine offenbare Lücke. Denn erst die mit der Arbeitsniederlegung erstrebten Ziele sondern diese von den aus anderen Anlässen, zum Beispiel zur definitiven Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgenden Massenarbeitsniederlegungen als das aus, was die Praxis und die moderne Doktrin mit dem Worte Strike zu bezeichnen pflegen. Das Zweckmoment kann daher unmöglich in der Strikedefinition entbehrt werden.

β) Die zweite Gruppe bilden diejenigen Begriffsbestimmungen, welche die Motive zwar berücksichtigen, jedoch nur unvollständig, nämlich bloß von der wirtschaftlichen Seite (Nr. 1, 4, 6 und 9)[1]. Außer diesen Motiven aber gibt es auch noch andere; denn waren auch ursprünglich (d. h. bei den Arbeitskämpfen der Gesellen) die strikeähnlichen Bewegungen nur Kämpfe um die materiellen Arbeitsbedingungen[2] und ist auch heute noch die materielle Seite vorzüglich das Strikeagens, so kommen doch heutzutage überall zahlreiche Strikes vor, die entweder sozialer[3] oder politischer[4] Forderungen wegen unter-

---

[1] Zu dieser Gruppe gehört auch die Lehmkuhlsche Definition, siehe Seite 233, Note 3.

[2] Vergleiche hierzu insbesondere die bedeutsame Bismarcksche Reichstagsrede vom 9. Oktober 1878: „. . . . . immer waren es positive Zwecke und Bestrebungen, die man (durch den Strike) zu fördern suchte, ganz bestimmte Forderungen . . . . . , und die Sache ging den Weg der rein materiellen Interessen." Siehe Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, 7. Band, S. 277.

[3] Hierzu sind auch die „Streitigkeiten wegen verletzter Gefühle" zu rechnen. Vergleiche v. Schulze-Gaevernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Strikes usw.) in England in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 13. Band (1899), S. 1417.

Siehe auch Werner Sombart, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 6. Band, 1893, S. 230.

[4] Beispiele sind: Der Generalstrike in Belgien zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts: siehe Sozialpolitisches Centralblatt, 2. Jahrg., Sp. 360: Emile Vandervelde, Der Generalstrike in Belgien, Frankfurter Zeitung, 1902, Nrn. 121 und 122; ferner: Der Generalstrike der schwedischen Arbeiterschaft vom 15. April 1902 zur Erzwingung des allgemeinen Wahlrechts: siehe darüber Jahrbuch für Nat. und Stat., 78. Band (1902), Chronik, S. 192, des weiteren Soziale Praxis, 11. Jahrg. (1902), Sp. 891 und endlich den Artikel:

nommen oder bei denen wirtschaftliche, soziale oder politische Forderungen vermengt gestellt werden[1]. Dieser veränderten Sachlage muß somit auch bei der Begriffsbestimmung Rechnung getragen werden.

γ) Die dritte Gruppe stellen diejenigen Definitionen dar, welche die Motive, obzwar umfassend, doch nicht präzise genug zum Ausdruck bringen (Nr. 3, 5 und 6). Am treffendsten ist noch die Definition Nr. 3, welche als Motiv: „die Erwirkung besonderer Vorteile für die Beteiligten" bezeichnet. Statt des sehr dehnbaren Wortes „besonderer" schlagen wir vor, unter Bezugnahme auf das soeben unter β Erörterte, zu setzen: wirtschaftlicher und / oder sozialer oder politischer.

Die von uns gewählte Formulierung der Strikemotive ist aber immer noch zu begrenzt, da hierdurch diejenigen Strikes nicht gedeckt werden, bei welchen seitens der Beteiligten keine eigenen Forderungen erhoben werden. Diese Strikes, welche ein beträchtliches Kontingent aller Strikes ausmachen, werden verschieden bezeichnet, so z. B. Sympathiestrikes, Mitstrikes, Strikes als Solidaritätserklärungen mit anderen Strikenden, Strikes infolge corps d'esprit[2]. Mittels des Strike wird demnach bezweckt: wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Forderungen für die direkt Beteiligten und / oder für andere erwerbstätige Personen durchzusetzen.

„Der Generalstrike der Sozialdemokraten in Schweden und Norwegen", Frankfurter Zeitung, Nr. 110, 1902. Dem französischen Kohlenstrike lagen gleichfalls nur rein politische Motive zugrunde; siehe Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz Nr. 81, 1902. Der Strike kann auch zum nationalen Kampfmittel werden. So war der Bauernstrike in Ostgalizien im Jahre 1902 nichts anderes, als der Aufruhr einer Nationalität, der ruthenischen, gegen die andere, die polnische. Siehe Zofia Daszynska, Zur Soziologie der Arbeitseinstellungen, Sozialistische Monatshefte, 1. Band (1903), Nr. 5, S. 350 und 355.

[1] Stieda a. a. O., S. 731. Gut bemerkt Oldenberg a. a. O., S. 739, „daß die stärkste Triebfeder zum Strike in letzter Linie ein Streben nach sozialer Macht oder sozialem Ansehen zu sein pflege".

[2] Vergleiche hierzu insbesondere E. Hall, Sympathetic Strikes and Sympathetic Lock-outs, London 1899, passim, speziell S. 38 ff.; ferner Broesike a. a. O. S. 2. Die Sympathiestrikes betrugen in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1881 bis 1886 8,1 % aller Strikes; siehe Sartorius v. Waltershausen, Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen im Allgemeinen Statistischen Archiv, 4. Band (1896), S. 216. Je schwächer die Arbeiterorganisationen, um so seltener sind die Sympathiestrikes, in Italien sind sie fast gar nicht zu verzeichnen, vergleiche Sitta a. a. O., S. 532.

Will man hiernach noch, wie dies seitens einer Anzahl unserer Schriftsteller in ganz zweckmäßiger Weise geschieht, die Handlung im Hinblick auf die sie leitende Absicht kurz kennzeichnen, so ist es, wie das Vorbemerkte schon ergibt, unzureichend, ja geradezu irreführend, den Strike nur ein Kampfmittel (Nr. 7) oder Machtmittel (Nr. 4) zu nennen. Denn so zweifellos jeder Strike eine Kampfform darstellt und stets auf eine Machtprobe unter den Beteiligten hinausläuft[1], so offenbar ist es anderseits auch, daß dieser — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht allein des Kampfes wegen oder zur Machtentfaltung und Agitations- und Demonstrationszwecken heraufbeschworen wird[2]. Als Haupt- und Endzweck schweben vielmehr, wenigstens bislang, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, im Hintergrunde die Anerkennung und Durchsetzung bestimmter, positiver, meist vorher erhobener Forderungen von seiten des Gegners, auf den nach dieser Richtung durch den Strike ein starker Druck ausgeübt, der zum Nachgeben gezwungen werden soll[3]. Strike ist also auch noch, last not least, ein Zwangmittel. In erschöpfender Weise wird er daher als Kampf-, Zwang- und Machtmittel charakterisiert.

Hiermit wollen wir unsere kritischen Bemerkungen über die aufgeführten Strikedefinitionen abbrechen, da unsere Absicht nur dahin ging, das zur Begriffsbestimmung unbedingt Nötige herbeizutragen, ohne den weiten und oft gefahrvollen Weg der Dialektik zu betreten.

Aus unseren Darlegungen ergibt sich nun ohne weiteres unsere Begriffsbestimmung, die folgendermaßen lautet:

> Strike, deutsch Arbeitseinstellung, Arbeitsausstand oder Ausstand, ist ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel, bestehend in der gemeinsamen Niederlegung der Arbeit seitens einer relativ großen Anzahl von erwerbstätigen Personen eines Berufes,

---

[1] Die Strikes sind „Kämpfe" und nicht, wie der anonyme Verfasser A. L., Die Arbeitseinstellungen, Berlin, Th. Grieben, 1872, S. 6 meint, „Vorgefechte im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit".

Treffend sagt Hans Delbrück (Preuß. Jahrbücher, Band 79, S. 557) „Strike d. h. Krieg", während Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strikes, S. 43, den Strike als eine Art Krieg bezeichnet.

[2] Vergleiche v. Elm, Sozialistische Monatshefte, Oktoberheft 1903: „Wir kämpfen für eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter, nicht des Kampfes wegen."

[3] Zu vergleichen z. B. E. Cuny a. a. O., S. 7, 12 ff.; ferner Broesike a. a. O., S. 1.

eines Standes oder einer Klasse beziehungsweise einer Kategorie derselben, um hierdurch wirtschaftliche und oder soziale oder politische Forderungen für die direkt Beteiligten und oder für andere erwerbstätige Personen durchzusetzen.

Von einer ausführlichen Darstellung und Begründung unserer Begriffsbestimmung können wir an diesem Orte Abstand nehmen, nur folgende aphoristische Bemerkungen halten wir noch für angezeigt.

Nach unserer Definition ist es ein wesentliches Merkmal des Strike, daß die Arbeitsniederlegung seitens einer relativ großen Anzahl von erwerbstätigen Personen gemeinsam erfolgt. Dagegen glaubten wir das Moment der Freiwilligkeit abweisen zu müssen, da erfahrungsmäßig viele Personen gegen ihren Willen zum Strike gezwungen werden[1]. Eine Beschränkung der strikenden Personen hinsichtlich des Berufes, des Standes oder der Klasse, sowie des Alters[2] und des Geschlechtes[3] greift nicht Platz, wie auch der Zeitpunkt, der Ort und die Dauer[4] des Strike begrifflich unwesentlich sind. In betreff der Maifeier — das Ruhenlassen der Arbeit an dem zum Arbeiterfeiertag ausersehenen 1. Mai —, die bisher eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden

[1] Zu vergleichen z. B. Cuny a. a. O., S. 9. Wurde übrigens schon von Robert v. Mohl in seiner Polizei-Wissenschaft, 3. Aufl. 1866, 1. Band, S. 367 hervorgehoben.

[2] Die Strikes Jugendlicher gehören bei uns nicht zu den Seltenheiten, so z. B. der Lehrlingsstrike in Breslau, Soziale Praxis, 6. Jahrg. (1897), Sp. 538: ein Strike schulpflichtiger Knaben, ebenda, Sp.1281: der Kinderstrike in Dortmund, ebenda, 12. Jahrg. (1903), Sp. 451.

[3] Besonders stark ist in Italien die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an Strikes: vergleiche M. Biermer, Artikel Arbeitseinstellungen (Italien) im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 826. Beim Strike der Wäscherinnen in Neu-Isenburg haben zum ersten Male deutsche Arbeiterinnen allein gestrikt: siehe Soziale Praxis, 6. Jahrg. (1897) Sp. 1149.

[4] In Frankreich hat 1895 der Minister in einem Rundschreiben den Präfekten zur Pflicht gemacht, alle Strikes, auch wenn sie nur einige Stunden dauern, zu ermitteln. Vergleiche die Organisation der Strikestatistik in England, Frankreich usw. a. a. O., S. 189. Siehe dagegen Max v. Heckel, Zur Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich, Jahrbuch f. Nat. u. Stat., 64. Band, 1895, S. 100, wonach die kleineren Strikes überhaupt nicht in Betracht gezogen werden. Die Dauer der Strikes wird öfters von vornherein festgesetzt. Beispiele sind: Die Strikes am 1. Mai und der Strike in Neunkirchen: siehe darüber Raunig a. a. O., S. 6. Der erste bekannte terminierte „Strike" war der der Gürtlerknechte in Breslau im Jahre 1329; siehe Wilhelm Stahl, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874, S. 390.

hat[1], ist nach unserer Definition stets, und demnach auch, falls die Aussetzung der Arbeit im Einverständnis des Arbeitgebers erfolgt, als Strike aufzufassen; denn die Maifeier ist, von welcher Seite sie auch immer betrachtet werden möge, in erster Linie ein soziales Machtmittel und ferner, wie derzeit regelmäßig, ein Agitations- und Demonstrationsmittel einer politischen Partei, der Sozialdemokratie[2].

Unsere Begriffsbestimmung umfaßt auch die sogenannten Sympathiestrikes d. h. Strikes, die nicht im individuellen Interesse der Strikenden, sondern zugunsten anderer erwerbstätiger Personen unternommen werden. Gleich wie die Strikenden selbst haben wir die Personen, für welche aus Sympathie gestrikt wird, auf die Erwerbstätigen beschränkt, da, soweit wir zu überschauen vermögen, für andere Personenkategorien keine Sympathiestrikes ausgeführt wurden und unseres Erachtens auch in absehbarer Zukunft schwerlich unternommen werden dürften. Des weiteren fallen unter unsere Begriffsbestimmung auch die Strikes wegen Streitigkeiten einzelner Arbeitergruppen innerhalb einer Unternehmung betreffs der Abgrenzung des Arbeitsgebietes (Übergriffs- und Abgrenzungsstreitigkeiten)[3] und der sogenannte „Generalstrike", worunter ein sich über einen ganzen Berufszweig einer Ortsgegend oder gar eines Landes ausdehnender Strike verstanden wird[4].

Der äußere Anlaß und die begleitenden Umstände des Strike, mögen es auch typische Erscheinungen sein, verdienen als bloße Accidentalien in der Begriffsbestimmung keine Stelle.

III. Lockout.

Die gebräuchlichsten deutschen Übersetzungen des englischen Hauptwortes lockout, auch lock-out geschrieben, sind Ab- und Aus-

[1] Siehe hierüber insbesondere: Die Organisation der Strikestatistik in England usw. a. a. O., S. 189.

[2] Vergleiche Raunig a. a. O., S. 6.

[3] Die Strikes wegen „demarcation of labour" bilden eine spezifisch englische Erscheinung, die mit den dortseitigen Arbeiterorganisationen im Zusammenhang stehen. Vergleiche S. und B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von C. Hugo, Stuttgart 1898, 2. Band, S. 53: ferner Mataja a. a. O., S. 351, Note 1.

[4] Siehe Halevy a. a. O., S. 356.

sperrung[1], Fabriksperre[2], Austreibung von Arbeitern[3], Arbeitssperre oder Arbeitsschluß[4] und Arbeitsausschluß[5]. In Deutschland ist die Übersetzung „Aussperrung" am verbreitetsten und findet sowohl in der Wissenschaft, in der Presse und bei den politischen Parteien und wirtschaftlichen Vereinigungen als auch in der Gesetzessprache und in den amtlichen Publikationen vorwiegend Anwendung.

Gleich dem Strike ist auch der Lockout seinem innersten Wesen nach nicht erst eine Erscheinung der Neuzeit. Wir treffen bereits im Mittelalter regelrechte Aussperrungen an; so erschienen z. B. schon 1329 in Breslau die Gürtlermeister vor dem Rate und verbanden sich, „da die Gürtlerknechte sich vereinigt haben, ein Jahr lang alle Arbeit einzustellen, auch ihrerseits keinem Arbeit zu geben"[6]. Doch auch inbezug auf den Lockout haben sich im Laufe der Zeit große Wandlungen vollzogen. Diese zu verfolgen, ist hier nicht unsere Aufgabe. Indem wir uns auf die Konstatierung dieser Tatsache beschränken, bemerken wir, daß der moderne Lockout, den wir im nachstehenden nur im Auge haben, zusammen mit dem modernen Strike entstanden ist. Demgemäß reicht auch der moderne Lockout, wie wir oben bei unseren Ausführungen über den Strike angedeutet haben, in England weiter zurück als in Deutschland, woselbst er erst jüngeren oder gar jüngsten Datums ist. Hüben und drüben, sowie überall, gewinnt der moderne Lockout erst mit der Neubildung von Unternehmer-, Arbeitgeberverbänden — in Deutschland seit Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts — an Umfang und Bedeutung[7]. Indessen sind die Lockouts überall noch viel seltener als die Strikes; zur Zeit weisen sie jedoch in Deutschland eine beachtenswerte steigende Tendenz auf[8].

Zur Grundlage unserer Untersuchungen greifen wir unserer Absicht entsprechend einige Lockoutdefinitionen der angesehensten deutschen Fachgelehrten heraus und zwar:

[1] Muret a. a. O., S. 1285.

[2] Flügel a. a. O. 1., S. 762.

[3] Albert Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 644.

[4] Ludwig Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft, Leipzig 1874, S. 91.

[5] J. F. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872, S. 97.

[6] Codex diplomaticus silesiae, 8. Band, 1867, S. 15.

[7] Vergleiche Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 22. Aufl., Stuttgart 1897, S. 524.

[8] Siehe Soziale Praxis, 12. Jahrg., 1903, Sp. 911.

1. Biermer gibt folgende zwei Definitionen:

α) „Das Gegenstück der Arbeitseinstellung als Kampf- und Zwangmittel der Arbeiter bildet die Aussperrung — englisch lockout — d. i. die gemeinschaftliche Betriebseinstellung seitens der Unternehmer zu dem Zwecke, um ihren Forderungen durch Zwang Nachdruck zu verleihen[1]." Ferner

β) „Unter Lockout versteht man die von seiten der Unternehmer verfügte Betriebseinstellung (Entlassung der Arbeiter) in ihrer Anwendung als soziales Kampfmittel, gerichtet gegen die Arbeiter und deren Koalitionen[2]."

2. Conrad definiert:

„Der Gegensatz zu den Strikes ist die Aussperrung, englisch Lockout, sämtlicher Arbeiter eines Betriebes oder einer Gruppe von Unternehmungen, um einen Druck auf die Arbeiter auszuüben[3]."

3. Kehm (Elster) versteht unter Aussperrung:

„Die gemeinsame Betriebseinstellung mehrerer Arbeitgeber zu dem Zwecke, ihren Arbeitern die Arbeitsgelegenheit zu entziehen[4]."

4. Kleinwächter nennt Lockout ein Kampfmittel und führt aus:

„stellen die Arbeiter die Arbeit ein, so tun die Unternehmer ein Gleiches, sie schließen ihre Werke und sperren die Arbeiter aus, der sog. „Lockout", um den Gegner durch Zufügung eines materiellen Schadens (Entgang der Löhne) zur Nachgiebigkeit zu zwingen[5]."

5. Mataja definiert kurz:

„Das Gegenstück der Arbeitseinstellungen sind die Aussperrungen, nur daß es hier auf die Gemeinsamkeit des Vorgehens der Arbeitgeber ankommt[6]."

6. Roscher; nach ihm ist der Lockout:

„Das Gegenstück (der Arbeitseinstellung) bildet die Arbeitsaussperrung (lockout), die die Arbeitgeber veranlassen, sei es um einem Angriff der Arbeiter zuvorzukommen oder aus anderen Gründen[7]."

---

[1] Biermer, W. d. V., 1. Band, S. 172.
[2] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 627, Artikel: Lockout.
[3] Conrad a. a. O., S. 232.
[4] Kehm (Elster), W. d. V., 1. Band, S. 252, Artikel: Aussperrung.
[5] Kleinwächter a. a. O., S. 113.
[6] Mataja a. a. O., S. 361.
[7] Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, S. 950.

7. Stieda gibt die kürzeste Definition und zwar:

„Das Gegenstück (der Arbeitseinstellung) auf seiten der Unternehmer ist die „Aussperrung", englisch „lockout" [1]."

Die vorstehenden Lockoutdefinitionen genügen unseres Erachtens für unsere Zwecke. Es ergibt sich aus ihnen, daß der Begriff des Lockout nach Umfang und Inhalt noch ein recht schwankender ist. Die Sichtung der angezogenen Lehrmeinungen und die Gewinnung eines klaren Lockoutbegriffes erfolgt zweckmäßigerweise wieder durch die Beantwortung der drei Hauptfragen:

A. Worin besteht die Handlung?

B. Wer sind die Träger der Handlung? und

C. Welches sind die Zwecke der Handlung?

A. Die Antworten auf die erste Hauptfrage: Worin besteht die Handlung? zerfallen in zwei Klassen, diese sind:

α) diejenigen Begriffsbestimmungen, welche die Handlung indirekt bezeichnen, nämlich als das Gegenstück (Nr. 5, 6 und 7) oder als den Gegensatz (Nr. 2) des Strike [2] und

β) diejenigen Definitionen, welche die Handlung ausdrücklich bezeichnen und zwar als Betriebseinstellung beziehungsweise Betriebsschließung (Nr. 1α, 1β, 3 und 4).

Hierzu genüge das folgende: Den Schriftstellern der Gruppe α, die auf die vorliegende Frage keine direkte Antwort geben, sondern sie durch Verweisung auf den Strike zu erledigen suchen, ist nicht beizupflichten. Denn ist auch die Bezeichnung der Handlung als Gegenstück oder Gegensatz des Strike nicht als falsch abzuweisen, da

---

[1] Stieda a. a. O., S. 730.

[2] In Österreich wird der Lockout häufig als „Gegenfall" des Strike bezeichnet: siehe Raunig a. a. O., S. 5: E. Bouloc a. a. O., S. 21 nennt den Lockout „l'exacte contrepartie" des Strike.

Die Lockouts werden auch fälschlicherweise „gleichsam als Strikes der Unternehmer" bezeichnet. So z. B. von Walcker a. a. O., S. 19: früher wurde der Lockout auch häufig „Gegenstrike" genannt, so beispielsweise von Dannenberg a. a. O., S. 95, 97 und 108 und Felisch, Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872, Leipzig 1873, S. 137. Nach J. Braun, Strikes und Lockouts in den Vereinigten Staaten von Amerika (1881 bis 1886) im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 2. Jahrg. 1889, S. 657 sind Strikes und Lockouts „ihrer äußeren Form nach identisch, das heißt, es sind beide Arbeitseinstellungen". Gleicher Ansicht ist auch Broesike a. a. O., S. 2. Und nach Lujo Brentano, Zur Kritik der englischen Gewerkvereine, Leipzig 1872, S. 262 sind sogar: „Aussperrungen die vollkommene Analogie mit den Arbeitseinstellungen".

der Strike und der Lockout tatsächlich polare Gegensätze sind, so ist es doch stets mißlich, sich bei einer Definition auf einen Begriff oder einen Ausdruck zu stützen, welcher selbst wieder, wie wir beim Strikebegriff ausführlich dargetan haben, in der Wissenschaft und Praxis noch ein wenig gefestigter ist.

Die Handlung als Betriebseinstellung beziehungsweise Betriebsschließung zu charakterisieren, halten wir für zu begrenzt, da unter einem „Betrieb" nur eine Produktion von (mehr oder weniger) Dauer verstanden wird. Wir bringen daher die umfassendere Bezeichnung: Produktionsschließung beziehungsweise -Einstellung in Vorschlag. Aber auch hierdurch wird die Handlung nicht umfassend bezeichnet; denn man spricht von einem Lockout auch schon dann, wenn nur die eine oder andere Kategorie von Arbeitern beziehungsweise eine relativ große Anzahl derselben ausgesperrt, die Produktion im übrigen aber fortgesetzt wird[1]. In derartigen Fällen kann schlechterdings von einer Produktionseinstellung beziehungsweise Produktionsschließung nicht die Rede sein, sondern nur eine Produktionseinschränkung in Betracht kommen. Demgemäß bezeichnen wir die Handlung als: Produktionseinstellung oder Produktionseinschränkung durch Entlassung einer oder mehrerer Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen beziehungsweise einer relativ großen Anzahl derselben. Dadurch, daß wir die Entlassenen auf die beschäftigten und angestellten Personen ohne Einschränkung ausgedehnt haben, sind außer den Arbeitern auch das höhere technische, kaufmännische usw. Personal mit einbegriffen.

B. Die Träger der Handlung — und hiermit kommen wir zu unserer zweiten Hauptfrage — sind in doppelter Hinsicht zu umgrenzen und zwar:

α) qualitativ und

β) quantitativ.

α) In der Natur unseres herrschenden Wirtschaftssystems, des modernen privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz, liegt es begründet, daß die Verfügung über die Produktion und deren Umfang und Einstellung nur seitens des Unternehmers getroffen werden kann; somit kommt auch nur diese Personenkategorie als

[1] Vergleiche z. B. Soziale Praxis, 12. Jahrg. (1903), Sp. 936: ferner: Die Aussperrung von 10% aller in sämtlichen thüringischen Porzellanfabriken beschäftigten Arbeiter, ebenda, Sp. 888.

Träger der Handlung in Betracht. Alle Definitionen bringen dies auch zum Ausdruck, wenn auch einige statt Unternehmer die weniger korrekte Bezeichnung „Arbeitgeber" (Nr. 3, 5 und 6) anwenden. Allein sämtliche Definitionen beschränken die Unternehmer nur auf eine Art, nämlich auf die gewerblichen Unternehmer, wodurch der Begriff eine ungebührliche Verengerung erfährt.

β) In quantitativer Hinsicht ist dagegen keine Einhelligkeit der Meinungen anzutreffen. Die Einen halten das Vorgehen mehrerer Unternehmer für erforderlich (Nr. 3 und 5), und die Anderen erachten schon das Vorgehen eines einzelnen Unternehmers (Nr. 1α, 1β, 2, 4, 6 und 7) zum Vorliegen eines Lockout für ausreichend. Es ist nicht einzusehen, warum die Produktionseinstellung beziehungsweise -Einschränkung, die der einzelne Unternehmer ganz selbständig angeordnet, und die tatsächlich auch häufig vorkommen, nicht als Lockout — selbstverständlich beim Vorliegen der übrigen Begriffsmerkmale — betrachtet werden sollen. Eine Begründung der gegenteiligen Ansicht ist unseres Wissens bisher noch nicht einmal versucht, geschweige denn durchgeführt worden. Durchaus treffend führt Biermer[1] aus: „Das Moment des koalierten Vorgehens ist nicht unbedingt ein Begriffsmerkmal des Lockouts. Es gibt zahlreiche Betriebseinstellungen derart, die der einzelne Unternehmer ganz selbständig ohne Verabredungen mit anderen verfügt, ohne daß Vereine, Unternehmerverbände oder andere losere Vereinigungen sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen haben. Wenn gleichwohl die meisten größeren Lockouts der letzten Jahrzehnte koalierte waren, so hängt das lediglich mit der Gesamtentwickelung der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkt zusammen. — Es empfiehlt sich, trotzdem die Lockouts in den einzelnen Etablissements nicht gesondert zu behandeln, sondern auch diese zu den Lockouts im eigentlichen Sinne zu rechnen."

C. Anlangend die letzte Hauptfrage: Welches sind die Zwecke der Handlung?, so lassen sich aus den obigen Definitionen zwei Klassen scheiden, diese sind:

a) die erste Klasse, welche diese Frage offen läßt (Nr. 5 und 7); ferner

b) die zweite Klasse, welche zwar alle Motive umfaßt, deren Formulierung jedoch die wünschenswerte Bestimmtheit vermissen läßt.

Der Lockout bezweckt lediglich die Wahrung der Unternehmerinteressen, positiv, um mit seiner Hülfe eingegangene oder auferlegte

[1] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 628.

Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Löhne, die Gehälter zugunsten der Arbeitgeber abzuändern, negativ, um dadurch drohenden Schädigungen, einem zu erwartenden und Lohnerhöhung bezweckenden Strike oder dergleichen vorzubeugen. Wurde bisher auch der Lockout, soweit wir zu überschauen vermögen, nur zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für die Unternehmer ausgeführt, so kann er doch auch als Instrument für die Erzwingung sozialer oder politischer Interessen des Unternehmers benutzt werden, mit welcher Möglichkeit unseres Erachtens schon in naher Zukunft zu rechnen ist. Der Lockout kann ferner dienen — und dient tatsächlich in einer großen Zahl von Fällen — nicht nur ausschließlich den Interessen der direkt Beteiligten, sondern auch denjenigen anderer Unternehmer (Sympathie-Lockout).

Unter Berücksichtigung dieser Momente bestehen die Beweggründe des Lockout: in der Erwirkung wirtschaftlicher und / oder sozialer oder politischer Vorteile für die direkt Beteiligten und / oder andere Unternehmer.

Der Lockout stellt sich mithin dar als ein Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung gewisser positiver Forderungen: er ist Zwangsmittel. Der Lockout, diese furchtbare Waffe des Unternehmertums in den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen der Gegenwart, ist aber, was hier wohl nur angedeutet zu werden braucht, nicht nur ein Zwangs-, sondern auch ein Kampf- und Machtmittel, wie dies zwei von unseren Schriftstellern (Nr. 1 und 4) auch noch besonders hervorheben.

Durch obige Darlegungen ist auch unsere Lockoutdefinition gegeben, dieselbe hat folgenden Wortlaut:

> Lockout, deutsch Aussperrung, ist ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel, bestehend in der Produktionseinstellung oder Produktionseinschränkung durch Entlassung einer oder mehrerer Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen beziehungsweise einer relativ großen Anzahl derselben, um hierdurch wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Vorteile für die direkt Beteiligten und / oder andere Unternehmer zu erwirken.

Unsere Begriffsbestimmung bedarf nach unseren obigen Ausführungen nur noch einiger kurzer Bemerkungen. Die Freiwilligkeit und Plötzlichkeit[1] der Produktionseinstellung oder -Einschränkung ge-

[1] So bezeichnet A. Sartorius v. Waltershausen den Lockout zu Unrecht als eine plötzliche Fabriksperrung: siehe dessen Abhandlung: Boycotten, ein

hört nicht zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Lockout, weil einerseits der Unternehmer auch zum Lockout wider Willen gezwungen werden kann[1], und weil er anderseits häufig lange Zeit vor seiner Ausführung geplant und manchmal sogar den Arbeitern angedroht wird[2]. Der Beruf, der Stand oder die Klasse, sowie das Alter und das Geschlecht der Ausgeschlossenen haben in der Begriffsbestimmung keine Stätte, wie des weiteren auch der Zeitpunkt und der Ort des Lockout daselbst keine Berücksichtigung verdienen. Auch hat die Dauer der Produktionseinstellung oder -Einschränkung grundsätzlich nichts mit dem Wesen des Lockout zu tun[3]; nur ist immer an dem Erfordernis festzuhalten — und dies wird in unserer Definition durch die Hervorhebung des Zweckmomentes genügend berücksichtigt —, daß der Unternehmer, nachdem er seine Forderungen durchgesetzt beziehungsweise zurückgezogen hat, zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit und bestrebt ist, seine Produktion baldmöglichst wieder in vollem Umfange aufzunehmen[4]. „Der Gegensatz beider (nämlich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) ist," wie v. Schulze-Gaevernitz mit Recht bemerkt, „ein wirtschaftlicher, d. h. nicht derart, daß das Ziel des Kampfes (des Lockout) Vernichtung des Gegners ist. Beide Seiten sind voneinander abhängig und können, ohne sich selbst zu schädigen, in der Bekämpfung des Gegners nicht soweit gehen, daß sie seine Daseinsbedingungen gefährden[5]." Beiläufig bemerkt, ist aus diesem Grunde auch das Motiv der Definition Nr. 3 abzuweisen. Unsere Begriffsbestimmung konkludiert auch die sogenannten Sympathielockouts, d. h. solche Lockouts, welche die

neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Band 11 (1885), S. 4.

[1] Die Solidaritätserklärungen zwingen die Arbeitgeber öfters wider ihren Willen zum Lockout, wie beispielsweise bei dem von dem Kopenhagener Arbeitgeberverein im Jahre 1899 angeordneten allgemeinen Lockout; siehe darüber Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 17. Band (1899), S. 117, (Chronik). Aus dem gleichen Grunde mußte auch die Werft „Vulkan" ihre Arbeiter aussperren; vergleiche Soziale Praxis, 12. Jahrg. (1903), Sp. 910.

[2] Beim Berliner Bierboycott von 1894 wurde den Arbeitern der Lockout vorher angedroht, siehe unten S. 36.

[3] Ein Beispiel dafür, daß der Lockout von langer Dauer sein kann, ist der sich nunmehr nahezu zehn Jahre hinziehende Stillstand der Schieferbrüche des Lord Penrhyn in Wales; siehe Soziale Praxis, 12. Jahrg. (1903), Sp. 894.

[4] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 628.

[5] v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, 2. Band, S. 255.

Unternehmer zugunsten und zur Unterstützung anderer Unternehmer ausführen.

IV. Boycott.

Boycott ist ein modernes, erst seit 1880[1] gebräuchliches slang[2]. Das Wort „Boycott" war ursprünglich ein Familienname und zwar des irischen Kapitäns Charles Cunningham Boycott, eines Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Lough Mask, Connemara, lebenden Gutsverwalters und Agenten des englischen Lords Erne. Gegen die seiner Überwachung unterstellten kleinen Landpächter ging Boycott derartig rigoros, vexatorisch und brutal vor, daß er sich schmeicheln konnte, der bestgehaßte Mann nicht nur der dortigen Gegend, sondern des ganzen Landes zu sein. Der Unmut und die Erbitterung gegen diesen Gewaltmenschen gewannen schließlich einen solchen Umfang und eine derartige Intensität, daß er im Herbste 1879 in die gesellschaftliche und geschäftliche Acht erklärt wurde. Die Ächtung wurde von allen Seiten derartig gewissenhaft und wirksam durchgeführt, daß Boycott, nachdem selbst eine staatliche Intervention zu seinen Gunsten resultatlos verlaufen war[3], das Land verlassen und nach Amerika auswandern mußte. Seitdem bezeichnet man allgemein, unter Übertragung des Namens dieses Mannes auf den Vorgang, ähnliche Vorkommnisse mit Boycott[4].

Trotzdem ist der Boycott keine neuzeitliche Erfindung, er datiert

[1] Nach Broesike a. a. O., S. 3, wurde der Boycott im Jahre 1880 zum ersten Mal in Deutschland und zwar im Schankgewerbe angewandt.

[2] Siehe hierüber die bekannten englischen Wörterbücher, z. B. Muret, S. 302; ferner Flügel, Bd. 1, S. 221.

[3] Die Kosten für den militärischen Schutz des Boycott sollen 25 000 Pfd. Sterl. betragen haben. Vergleiche A. Satorius v. Waltershausen a. a. O., S. 3.

[4] Früher war auch „boycotten" im Anschluß an das englische „boycotting" gebräuchlich: siehe Sartorius v. Waltershausen a. a. O., S. 1: denselben, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 235: ferner Herkner a. a. O., S. 483 und J. Bachem, Staatslexikon, 2. Aufl., 1. Band, S. 1032.

Der Propagator des Boycotts war der Führer der irischen Landliga, Parnell: siehe Heinrich Herkner, Die irische Arbeiterfrage, Jahrbuch f. Nat. u. Stat., N. F., 21. Band, S. 483.

In Deutschland ist die Ableitung von dem Eigennamen teilweise bereits der Vergessenheit anheimgefallen, wie sich schon darin zeigt, daß „Boycott" und „boycottieren" fast regelmäßig mit „k" geschrieben zu werden pflegen. Vergleiche den Artikel: Der Ausdruck „Boycott" in den Blättern für soziale Praxis, 1. Jahrg., Nr. 106, Sp. 40.

vielmehr schon sehr weit zurück. So finden wir die Idee des Boycott im Bannfluch der Kirche, ferner in der mittelalterlichen Reichsacht, sowie endlich in dem Schelten und Auftreiben der Handwerksmeister und Gesellen in der Zunftzeit[1]. Doch ist der moderne Boycott, der uns hier allein beschäftigen soll, mit diesen Analogien ebensowenig zu vergleichen wie der moderne Strike mit den Gesellenaufständen der Zunftzeit oder der moderne Lockout mit den mittelalterlichen Aussperrungen. Über das Entstehen und das Werden des Boycott verweisen wir auf die vorzügliche v. Heckelsche Arbeit[2].

Unserer Aufgabe gemäß zählen wir zuvörderst einige neuere wissenschaftliche Definitionen über den Boycott auf, um daran unsere Darlegungen und unsere Begriffsbestimmung anzureihen.

1. Biermer bezeichnet den Boycott

als „dasjenige Kampfmittel, welches in einer Verrufserklärung des Gegners gipfelt"[3].

2. v. Heckel gibt zwei Begriffsbestimmungen und zwar erstens:

„Verrufserklärung oder Boycott ist ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Wir verstehen unter Verrufserklärung eines Arbeitgebers ein Kampfmittel der geschlossenen Arbeiterorganisationen, welches seine Waren ächten und von jedem wirtschaftlichen Verkehr ausschließen soll[4]," und zweitens

3. Derselbe:

„Das Boycottieren ist ein Mittel des sozialen Klassenkampfes. Es ist die Verrufserklärung eines mißliebigen Arbeitgebers durch die organisierte Arbeiterschaft[5]."

4. Kehm (Elster) versteht

„unter Boycott die Verrufserklärung eines Unternehmers, zufolge welcher niemand von diesem Waren beziehen, auch niemand bei ihm in Arbeit treten soll[6]."

[1] Vergleiche J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker, Erlangen 1818, S. 128 ff.; ferner A. Wackernagel, Werkstattfehden in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 20. Band, S. 87 ff.

[2] Max v. Heckel, Der Boycott in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, 10. Band, 1895, S. 481 ff., insbesondere S. 483 ff.

[3] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 629.

[4] v. Heckel, Artikel: Verrufserklärung (Boycott) im H. d. St., 2. Aufl., 7. Band, S. 440.

[5] v. Heckel, Der Boycott a. a. O., S. 483.

[6] Kehm (Elster), Artikel: Boycott im W. d. V., 1. Band, S. 445.

5. Kleinwächter definiert:

„Boycott ist ein Kampfmittel der Arbeiter, nämlich die Verrufserklärung derjenigen Unternehmer, welche den Arbeitern feindlich gesinnt sind, und zwar in der Weise, daß die aus dem betreffenden Werke herrührenden Produkte von den Arbeitern nicht gekauft werden, oder daß der Laden des Kaufmanns, der solche Artikel feilhält, von den Arbeitern gemieden wird[1]."

6. v. Schönberg; nach diesem ist

„der Boycott eines der neuesten und wirkungsvollsten Kampfmittel der Sozialdemokratie. Er besteht in der Verrufserklärung von Geschäftsleuten und einer organisierten Kundschafts- und Absatzentziehung, um durch den Schaden, welcher dadurch den Geschäftsleuten zugefügt wird, diese für Handlungen zu bestrafen, welche den Sozialdemokraten mißliebig sind, oder sie zu Handlungen zu zwingen, welche die sozialdemokratische Parteileitung ihnen vorschreibt[2]."

7. Sartorius v. Waltershausen gibt folgende kurze Begriffsbestimmung:

„Die Verrufserklärung eines Arbeitgebers durch die Arbeitergenossenschaften ist das heutige Boycotten[3]."

Um den Umfang unserer Untersuchungen nicht allzusehr auszudehnen, wollen wir es bei den soeben aufgeführten Definitionen des Boycott bewenden lassen. Schon ein flüchtiger Überblick über dieselben läßt uns zahl- und belangreichere Dissonanzen als bei den zitierten Strike- und Lockoutbegriffsbestimmungen erkennen und ein dringendes Revisionsbedürfnis gerade des Boycottbegriffes nach Form und Inhalt deutlich vor Augen treten. Wollten wir gar noch weniger streng wissenschaftliche Boycottdefinitionen in den Kreis unserer Untersuchung einbeziehen, was jedoch den Zwecken dieser Arbeit widerspräche, dann hätten wir eine förmliche Sprach- beziehungsweise Begriffsverwirrung und -Verschwommenheit zu beseitigen[4].

---

[1] Kleinwächter a. a. O., S. 113.

[2] v. Schönberg in seinem Handbuche der Politischen Ökonomie, 4. Aufl., Band 2, Halbband 2, S. 69.

[3] A. Sartorius v. Waltershausen, Boycotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Band 11 (1885), S. 2 und Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 239.

[4] Um nur ein signifikantes Beispiel aus der jüngsten Zeit herauszugreifen, zitieren wir die Definition von M. Lohmann, Auf zum Kampfe gegen die Agrarier und Zöllner, Berlin 1901, S. 18: „Ein jeder(!) Boycott ist das Gegenstück zu einem effektiven oder fiktiven Trust(??))." Lohmann macht den Vorschlag

Zur Analysierung dieses mehrseitigen und vielgedeuteten Begriffes und zur Gewinnung einer präzisen Boycottdefinition halten wir es für angezeigt, selbst auf die Gefahr hin, der Schematisierung und der Schablonisierung geziehen zu werden, gleich wie beim Strike- und Lockoutbegriff wieder die drei Hauptfragen aufzuwerfen:

A. Worin besteht die Handlung?

B. Wer sind die Träger der Handlung? und

C. Welches sind die Zwecke der Handlung?

A. Unsere erste Hauptfrage: Worin besteht die Handlung? wird in sämtlichen Definitionen durch „Verrufserklärung" beantwortet. Trotz der Einhelligkeit können wir uns dieser Beantwortung nicht anschließen. Denn wenn sich auch sachlich hiergegen nichts einwenden ließe, so ist doch schon in Anbetracht des Umstandes, daß für unseren Begriff (Boycott), wie wir hervorgehoben haben, das deutsche Äquivalent „Verrufserklärung" sehr gebräuchlich ist, eine solche Kennzeichnung der Handlung als im höchsten Grade mißlich abzulehnen. Wir schlagen vor, an ihre Stelle den zwar sehr weiten und farblosen Ausdruck „Maßregelung" zu setzen. Unsere Rechtfertigung liefern die zahlreichen unter den Begriff Boycott zu fassenden Erscheinungen, worüber das Nähere sogleich bei unserer zweiten Hauptfrage (B) dargelegt werden soll. Wir wenden uns daher dieser zu, welche lautet:

B. Wer sind die Träger der Handlung? Diese Frage wird passenderweise wieder in zwei Unterfragen zerlegt, nämlich:

a) Welche Person, Personenkategorie oder Personenkategorien werden in Verruf erklärt? und

b) Welche Person, Personenkategorie oder Personenkategorien bewirken die Verrufserklärung?

a) Die erste Unterfrage: Wer wird in Verruf erklärt? findet in allen Definitionen Berücksichtigung. Die Antworten lassen sich in folgende drei Klassen zerlegen:

α) Die Boycottierten gehören nur einer bestimmten Personenkategorie an, diese sind:

aa) die Unternehmer beziehungsweise die Arbeitgeber (Nr. 2, 3, 4 und 7) oder

bb) die Geschäftsleute (Nr. 6); ferner

β) rekrutieren sich die Boycottierten aus mehreren bestimmten

zur Boycottierung unmittelbar des deutschen Agrariergetreides(!) und mittelbar der agrarischen Handelspolitik(!). Vergleiche über Lohmann auch A. Schäffle, Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf, Tübingen 1901, S. 222 ff.

Personenkategorien, nämlich aus den Unternehmern und den die Artikel dieser Unternehmer feilhaltenden Kaufleuten (Nr. 5) und endlich

γ) die in Verruferklärten werden ganz allgemein als Gegner bezeichnet (Nr. 1).

Übrigens sei hier noch kurz bemerkt, daß, wie auch schon aus der von uns gewählten Fragestellung und aus sämtlichen Definitionen hervorgeht, nur Personen, nicht aber auch Sachen boycottiert werden können [1].

Nach den obigen Definitionen setzen sich die Boycottierten zusammen aus:

Unternehmern beziehungsweise Arbeitgebern und Kauf- beziehungsweise Geschäftsleuten.

Diese Personenkategorien sind zu begrenzt; denn erstens können sämtliche Erwerbstätigen, sei es auf wissenschaftlichem, literarischem und höherem künstlerischen Gebiete oder auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit im zivilen und militärischen Staats-, Kommunal- und Kirchendienst boycottiert werden, und zweitens können auch die unselbständigen Personen, wie Arbeiter (z. B. durch Führung sogenannter schwarzer Listen), die kaufmännischen und technischen Angestellten usw. zu den Boycottierten zählen.

Aber die Boycottierten nur auf diese oder noch auf andere genau bezeichnete Personen beziehungsweise Personengruppen zu beschränken, halten wir bei dem im vollen Flusse der Entwickelung befindlichen Boycottbegriff zur Zeit noch nicht für opportun, daher sehen wir von der Aufzählung der Personenkategorien gänzlich ab und sagen, daß eine bestimmte Person, bestimmte Personen oder Personengruppen boycottiert werden können. Hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob es physische oder nicht physische Personen sind [2].

---

[1] Vergleiche z. B. Felix Boh, Wider den Boycott, Dresden 1895: „Sogar die Religion wird boycottiert!", S. 12; ferner Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Sozialismus: „Der Klingelbeutel einer katholischen Kirche in New York wird boycottiert", S. 348; siehe auch Liechti, Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben, Zürich 1897, S. 18 f. Siehe ferner Soziale Praxis, 7. Jahrg. (1898), Sp. 549: „Der Arbeitsnachweis soll boycottiert werden."

[2] Beispiele von Boycottierungen nicht physischer Personen sind: Die Boycottierung der städtischen Gasanstalt in Inowrazlaw seitens der Gaskonsumenten dieser Stadt, siehe darüber Soziale Praxis, 8. Jahrg. (1899), Sp. 500; ferner: Die Boycottierung der Stadt Berlin als Bauherrin seitens des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin, ebenda, 9. Jahrg. (1900), Sp. 689.

b) In betreff der zweiten Unterfrage nach den Verrufserklärern, den Boycottierern (u. E. besser und auch gebräuchlicher als Boycottierenden) herrscht eine große Disharmonie; denn dieselbe wird von unseren Schriftstellern entweder gar nicht (Nr. 1 und 4) oder recht nüancenreich beantwortet. Hiernach wird die Verrufserklärung bewirkt einesteils durch die Arbeiter allgemein (Nr. 5), andernteils durch die geschlossenen Arbeiterorganisationen (Nr. 2) oder durch die organisierte Arbeiterschaft (Nr. 3) oder die Arbeitergenossenschaften (Nr. 7), und endlich sind die Boycottierer Anhänger einer politischen Partei, nämlich der Sozialdemokratie (Nr. 6)[1].

Während eine Person oder eine Mehrheit von Personen boycottiert werden können, gehört zur Durchführung des Boycott stets eine beträchtliche Personenvielheit. Die Boycottierer sind nach den angezogenen Definitionen Arbeiter oder organisierte Arbeiter. Wie der Kreis der Boycottierten kein geschlossener ist, so sind auch die Kategorien der Boycottierer keine, jedenfalls keine so eng begrenzten, wie in diesen Begriffsbestimmungen. Ebensogut wie die Arbeiter oder deren Organisationen können auch die Unternehmer[2] und die Handeltreibenden, wie überhaupt jede beliebige Personengruppe, sei es als bestehende (wirtschaftliche, soziale, politische usw.) Vereinigungen oder als ad hoc geschaffene Organisationen als Boycottierer auftreten.

Es ergeben sich unter Berücksichtigung des Berufes und Standes der Boycottierer und der Boycottierten folgende Hauptkombinationen:

I. *α*) Der Boycott der (organisierten) Arbeiter gegen die Unternehmer. Dieser Fall ist der gewöhnlichste und häufigste und wird meistens, so auch in unseren oben

---

[1] Die Definition Nr. 6 paßt nur auf Deutschland, woselbst bisher die gewerblich-industriellen Arbeiterboycotts von einer politischen Arbeiterpartei ausgeübt wurden. Anders dagegen in Amerika, wo das rein politische Element bei den Boycotts bislang gänzlich fehlte. Vergleiche Sartorius, Gewerkschaften a. a. O., S. 250 ff.: ferner v. Heckel, H. d. St., 2. Aufl., 7. Band, S. 442 ff.

[2] In Deutschland sind es die Unternehmer gewesen, welche die Waffe des Boycott gegen die Arbeiter zuerst in Anwendung brachten. Vergleiche E. Legien, Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boycott, Sozialpolitisches Centralblatt, 1. Jahrg. (1892), Sp. 68. Siehe auch Soziale Praxis, 7. Jahrg. (1898), Sp. 731, woselbst es heißt: „daß der Boycott eine Waffe ist, die auch die Arbeitgeber zu führen verstehen, beweisen aufs neue verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit".

zitierten Definitionen[1] allein als Boycott bezeichnet. (Boycott im engeren Sinne).

β) Der Boycott der Arbeiter gegen Handeltreibende. Dieser tritt teils selbständig auf, teils und vorwiegend im Zusammenhang mit dem Boycott gegen die Fabrikanten der von den betreffenden Handeltreibenden feilgehaltenen Produkte.

γ) Der Boycott der Arbeiter gegen andere Arbeiter. Die Boycottierungen der Arbeitnehmer unter sich sind eine bekannte Erscheinung; die häufigsten Anlässe hierzu bieten die Arbeitervereinsfragen[2] sowie die Strikes[3].

II. α) Der Boycott der (organisierten) Unternehmer gegen die Arbeiter. Die Boycottierungen einzelner Arbeiter oder Arbeitergruppen durch die Unternehmer sind zahlreich, wozu sich die modernen Unternehmer-(Arbeitgeber-)

[1] Auch K. Oldenberg faßt nur den Boycott im engeren Sinne ins Auge. Derselbe definiert: „Der Boycott ist gewöhnlich(?) die Verrufserklärung gegen einzelne Arbeitgeber." Siehe dessen Arbeit: Der Berliner Bier-Boycott im Jahre 1894 in Schmollers Jahrbuch, 20. Jahrg. (1896), S. 269. Vergleiche auch J. Bachem, Staatslexikon, 2. Aufl., 1. Band, S. 1032: „Boycotten, Achtung der Ware eines Fabrikanten bezeichnend." Ferner Heinrich Wilhelmi, Strike und öffentliche Meinung, Güstrow 1895, S. 33: „Boycott = Zurückhalten der Nachfrage nach der Ware des Gegners" und Gustav Freudenstein, Der Bier-Boycott der Brauereien und Vorschläge zum Ersatz seiner Schäden, Minden 1894, S. 4: „Das Boycottieren oder die Inverrufserklärung des Unternehmers durch die Arbeiter(?)". Das Schelten in der Zunftzeit fand nicht bloß von den Meistern gegen die Meister, von den Gesellen gegen die Gesellen statt, sondern auch von den Gesellen gegen die Meister, ihre Arbeitgeber. Es ergibt sich dies z. B. aus dem Reichsschluß von 1731: „Insonderheit aber will der wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einlaufen, daß die Handwerksgesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichtes die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen." (Zitiert nach A. Sartorius v. Waltershausen, Boycotten a. a. O., S. 2.)

[2] Die Boycottierung der Arbeiter durch Arbeiter findet z. B. statt bei Unterbietung des von den Gewerkvereinen fixierten Arbeitspreises (in Amerika knobsticks, Lohnmörder, genannt); ferner infolge Ausscheidens aus den Gewerkvereinen; diese Arbeiter werden in „das schwarze Buch" eingetragen. Vergleiche Sartorius v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, S. 203 und 206.

[3] Beispielsweise die Boycottierung der Strikebrecher (black-legs, Schwarzbeine, Nicht-Gewerkvereinler).

Verbände des Instituts der sogenannten „schwarzen Listen" bedienen[1].

Der von den Unternehmern ausgehende, sich auf die Arbeiter erstreckende Boycott unterscheidet sich vom Lockout dadurch, daß sich die Maßregeln auch gegen Arbeiter und Arbeitergruppen richten, die überhaupt nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem boycottierenden Unternehmer gestanden zu haben brauchen[2].

β) Der Boycott der Unternehmer gegen Handeltreibende. Hier stellen die Unternehmer die Abgabe von Waren, meistens nur gezwungen durch andere Kunden, an den Boycottierten ein („Lieferungsboycott", Liechti[3]).

γ) Der Boycott der Unternehmer gegen andere Unternehmer. Der Boycott der Unternehmer gegen ihre Berufsgenossen findet hauptsächlich Anwendung als Waffe der kartellierten oder vertrusteten Unternehmer, um die Outsiders zum Beitritt zu zwingen oder zu vernichten[4].

Die anderen noch möglichen Boycottkombinationen[5] stehen den soeben aufgeführten an praktischer Bedeutung weit nach und sollen uns daher hier nicht weiter beschäftigen.

Wir können nunmehr auch die von uns aufgeworfene erste Hauptfrage, welche lautet: Worin besteht die Handlung? beantworten. Die Handlung besteht in der Maßregelung[6] einer be-

---

[1] In der Zunftzeit bestand eine ähnliche Einrichtung, die „schwarze Tafel", worauf die aufrührerischen Gesellen verzeichnet wurden.

[2] Vergleiche hierzu die scharfsinnigen Distinktionen von Biermer a. a. O., S. 629. Falsch ist dagegen die Ansicht von Kehm (Elster) a. a. O., S. 445, Absatz 2.

[3] Beispiele hierfür sind: Der deutsche Buchhändlerboycott und die sogenannte Bäckerblockade in der Schweiz, siehe Eugen Liechti, Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben, speziell Boycott und Arbeitersperre, Zürich 1897, S. 20 f. und 28 ff.

[4] Siehe Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten, S. 397; ferner Liechti a. a. O., S. 20 und 24 ff., zu vergleichen auch Ernst v. Halle, Artikel: Trusts im H. d. St., 2. Aufl., 7. Band, S. 218.

[5] Nur einige Beispiele seien herausgegriffen: Die Boycottierungen der Unternehmer seitens der Handeltreibenden, meistens infolge Verkaufs von Waren an das Publikum zu wohlfeileren Preisen unter Umgehung des Zwischenhandels. Der Boycott der Handeltreibenden untereinander.

[6] M. Sering bezeichnet im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 849, die Handlung als gänzliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Isolierung.

stimmten Person, bestimmter Personen oder Personengruppen durch eine Mehrheit von Personen.

Je nach der Stellung des Boycottierten im wirtschaftlichen Leben ist auch die Maßregelung desselben; demgemäß ist die letztere verschiedener Art. Wird beispielsweise ein Unternehmer boycottiert, so besteht die Maßregelung in dem Ausschluß der von dem betreffenden Unternehmer produzierten Sachgüter aus dem wirtschaftlichen Verkehr beziehungsweise in der Unterbindung dessen Güterproduktion. Die Boycottierungen der Arbeiter unter sich werden durch die Entziehung der Arbeitsgelegenheit der Boycottierten bewirkt.

Durch unsere Formulierung erhalten wir zwar einen recht dehnbaren aber auch einen alle Fälle deckenden Boycottbegriff.

C. Die letzte Hauptfrage nach den Zwecken der Handlung wird seltsamerweise nur in einer Definition (Nr. 6) und da noch unvollständig beantwortet, was eine Folge ihrer engen Umgrenzung des Boycottbegriffs ist. Bei diesem vieldeutigen und verschwommenen Begriff ist aber die Einbeziehung der Motive in denselben unseres Erachtens nicht nur erwünscht, sondern geradezu unerläßlich.

Der moderne Boycott — und hierdurch unterscheidet sich derselbe wesentlich von seinen Vorläufern, dem Schelten und Auftreiben usw. — wird nicht der Persönlichkeit des Boycottierten wegen unternommen, diese ist vielmehr nur von sekundärer Bedeutung, die Einwirkung auf sie ist nur Mittel zum Zweck, nicht aber Endzweck[1]. Das Agens dieser modernen Proskription ist die Erzwingung eines Vorteils, sei es in wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Hinsicht[2], entweder für die direkt Beteiligten und / oder für andere Personen.

Die Maßregelung stellt somit auch hier, was nach dem eben Bemerkten irgend welcher weiterer Ausführungen nicht bedarf, ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel seitens der verschiedensten Klassen und Stände dar.

---

[1] Die Handlung des Boycott wird vielfach mit dessen Motiven verwechselt, so z. B. von Liechti a. a. O., S. 18, und öfters.

[2] Siehe Kehm (Elster) a. a. O., S. 445. Ein Beispiel eines Boycott mit politischem Motiv aus der jüngsten Zeit ist der Boycott der englischen Schiffe seitens der Amsterdamer Hafenarbeiter. Hierdurch wollten diese den Buren zu Hülfe kommen und einen Druck auf die Beendigung des grauenvollen südafrikanischen Krieges ausüben. Vergleiche Soziale Praxis, 11. Jahrg. (1902), Sp. 123.

Aus der Zusammenfassung der einzelnen Begriffsmerkmale ergibt sich unsere nachfolgende Definition:

Boycott, deutsch Verrufserklärung, ist ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel, welches darin besteht, daß eine Mehrheit von Personen sich planmäßig verabredet, eine bestimmte Person, bestimmte Personen oder Personengruppen zu maßregeln, um hierdurch wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Vorteile für die direkt Beteiligten und / oder eine andere Person oder andere Personen zu erwirken.

Zu unserer Begriffsbestimmung, die alle Handlungen umschließen soll, welche gemeinhin mit den Namen Boycott und Verrufserklärung bezeichnet zu werden pflegen, seien noch folgende abschließende Bemerkungen gemacht.

Ein wesentliches Begriffsmerkmal ist die Planmäßigkeit der Verabredung; denn einerseits ist der Boycott überhaupt nur bei einer gewissenhaften Vorbereitung und einer konsequenten Durchführung (Organisation) möglich, und anderseits wird nur durch eine einheitliche Leitung und eine konstante Agitation der Erfolg desselben verbürgt. Für das Wesen des Boycott ist der Ort, die Zeit und die Dauer desselben ohne Bedeutung[1]. Die sogenannten Sympathieboycotts, worunter, wie schon der Name andeutet, solche Boycotts verstanden werden, die lediglich im Interesse anderer unternommen werden, fallen unter unsere Begriffsbestimmung. Dagegen ist es nach unserer Definition kein Boycott, wenn eine Einzelperson jemand aus irgend einem Grunde z. B. wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Übervorteilung, wegen unpünktlicher Lieferung und dergleichen seine private Kundschaft entzieht und auch selbst dann nicht, wenn er seine Freunde und Bekannten ebenfalls hierzu veranlaßt, da erstens eine planmäßige Verabredung einer Personenmehrheit nicht vorliegt, und da zweitens diese Handlung kein (Kampf-, Zwang- oder Macht-) Mittel repräsentiert zwecks Erzwingung irgend welcher Vorteile entweder für sich oder für andere. Ferner liegt begrifflich kein Boycott vor, wenn die Militärbehörden infolge autoritärer Bestimmungen den Soldaten den Besuch gewisser Gastwirtschaften und Örtlichkeiten verbieten[2] und dergleichen; denn diese schon durch das Hineinspielen des

[1] Der Boycott der Berliner Apotheker ist ein Beispiel eines mehrere Jahre dauernden Boycott; siehe darüber u. a. Soziale Praxis, 12. Jahrgang (1903), Sp. 1019.

[2] Zu vergleichen Boh, a. a. O., S. 15 ff. Anderer Ansicht ist O. Bähr, Die Grenzen der Rechtsprechung, Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1895, 1. Band, S. 344.

autoritativen Momentes wesentlich anders gearteten Fälle scheiden allein wegen der mit ihnen erstrebten Ziele aus der Sphäre des von uns aufgestellten Boycottbegriffs aus.

V. Schlußbetrachtung.

Indem wir hiermit, entsprechend der uns gestellten Aufgabe, unsere skizzenhaften Untersuchungen über die Begriffsbestimmungen der drei Phänomene Strike, Lockout und Boycott beenden, müssen wir zur allgemeinen Würdigung dieser Begriffe abschließend noch einige kurze Bemerkungen machen.

Mit so hinreichender Bestimmtheit und Schärfe wir auch unsere Definitionen der drei in Rede stehenden Begriffe gegeneinander abgegrenzt haben, so ist es doch in der Praxis oft nur mit großen Schwierigkeiten und vielfach überhaupt nicht mit völliger Gewißheit möglich, festzustellen, welche von den drei Handlungen — Strike, Lockout und Boycott — in concreto in Betracht kommen, weil dieselben, wie unten noch kurz dargelegt werden soll, einerseits nicht immer isoliert, sondern neuerdings häufig kumuliert auftreten[1], und anderseits dieselben mannigfache Berührungspunkte aufzuweisen haben. Absolute Grenzlinien kann hier, wie in so vielen anderen wirtschaftlichen und sozialen Dingen, nur der Begriff, nicht das wirkliche Leben ziehen. Tatsache ist, daß der Strike öfters, in der Gegenwart beinahe regelmäßig, einen Lockout, oder umgekehrt ein Lockout einen Strike im Gefolge hat. Denn beispielsweise setzen die Unternehmer vielfach einem Strike einen Lockout entgegen oder sie kommen einem solchen mit einem Lockout zuvor. Die Praxis, speziell in Amerika, jeder subtilen Untersuchung abhold, hat zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu rohen Mitteln ihre Zuflucht genommen und einen in wissenschaftlicher Beziehung durchaus unbefriedigenden Ausweg darin gefunden, daß entweder in derartigen zweifelhaften Fällen nach der populären Ansicht (popular opinion)[2] das Vorliegen des einen oder des anderen Kampfmittels festgestellt wird, oder daß in Zweifelfällen von gemischten Strikes und Lockouts (mixed strikes and lockouts) gesprochen wird, oder endlich hat sie sich über diese Schwierigkeiten in leichtfertigerweise dadurch hinweggesetzt, daß sie

[1] Über die Schwierigkeiten der statistischen Erfassung des Strike und Lockout siehe Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, a. a. O., S. 352 f.

[2] Vergleiche Eugen Schwiedland, Die Arbeitseinstellungen in Amerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Band 19, S. 567.

die Begriffe Strike und Lockout gänzlich verwarf und an deren Stelle einen neuen, nämlich (Arbeits-)Streitigkeiten (disputes) substituierte[1].

Auch der Boycott tritt häufig als Begleiterscheinung des Strike und Lockout auf, eine Verstärkung, Verschärfung und Ergänzung desselben bildend[2]. Diese drei Kampfmittel sind oft derart miteinander verflochten, daß sich in einem gegebenen Zeitpunkte deren Abgrenzung nicht oder wenigstens nicht streng mehr ermöglichen läßt. Ein charakteristisches Beispiel statt vieler genüge[3].

Die bei den Mitgliedern des „Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend" beschäftigten Berliner Böttchergesellen beanspruchten die Freigabe des 1. Mai 1894 als Feiertag mit der Erklärung, bei etwaiger Nichtbewilligung ihrer Forderung, Repressalien zur Anwendung zu bringen. Das Gesuch wurde seitens der in Rede stehenden Brauereien abgelehnt und die trotzdem erfolgte Arbeitseinstellung mit einem Lockout der Böttchergesellen für drei Werktage bestraft. Daraufhin proklamierten sie — sozusagen als Antwort auf den erfolgten Lockout — einen allgemeinen Strike und stellten, außer der dauernden Anerkennung des 1. Mai als Feiertag, noch andere Forderungen. Die Brauereien verhielten sich diesen neuen Forderungen gegenüber passiv. Um die Bestrebungen der strikenden Böttchergesellen zu unterstützen, wurde auf Grund eines Volksversammlungsbeschlusses die Rixdorfer Vereinsbrauerei boycottiert. Die übrigen zum „Verein" gehörigen Brauereien nahmen für die „Vereinsbrauerei" Partei und

[1] Siehe u. a. Mataja a. a. O., S. 355; ferner Sitta a. a. O., S. 538, Schwiedland a. a. O., S. 567, Biermer, H. d. St., 1. Aufl., 1. Supplementband, S. 105, Broefike a. a. O., S. 2 und endlich Halevy a. a. O., S. 325.

[2] Vergleiche C. Legien, Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boycott, Sozialpolitisches Centralblatt, 1. Jahrg. (1892), Sp. 68; Oldenberg, H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 753, Note 1.

Die Sartorius v. Waltershausensche Behauptung in seinem Aufsatz Boycotten a. a. O., S. 16: „Der Strike hat die Aussperrung (Lockout) erzeugt, die letztere hauptsächlich wieder das Boycotten", ist, wenigstens in dieser schroffen Formulierung, unzutreffend.

[3] Zu vergleichen Richard Roesicke, Das Ende des Bierboycotts und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien, Preußische Jahrbücher, Bd. 79 (1895), S. 312 ff.; denselben, Die Entwickelung und der Stand des Berliner Bier-Boycotts; Sozialpolitisches Centralblatt, 3. Jahrg. (1894), Nr. 39; Auer, Entwickelung und Stand des Berliner Bier-Boycotts, ebenda 3, Nr. 40; H. Lux, ebenda 3, Nr. 46; ferner E. Hirschberg, Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897, S. 186 ff. und insbesondere Ernst Struve, Der Berliner Bier-Boycott von 1894, Berlin 1897, S. 93—359.

erklärten einen Lockout zu verfügen, falls der Boycott über die fragliche Brauerei nicht bis zu einem bestimmten Termine zurückgenommen sei. Letzteres geschah nicht, infolgedessen wurde der angedrohte Lockout verwirklicht. Eine Folge dieser Maßregel war die Boycottierung sechs weiterer Brauereien und kurze Zeit darauf wurde der Boycott auf alle zum „Verein" gehörigen Brauereien ausgedehnt.

Dieser phasenreiche Kampf bestätigt erstens, daß eines der drei Kampf-, Macht- und Zwangmittel eines von den anderen oder alle beide nach sich ziehen kann und zweitens, daß sich in einem gegebenen Moment des Streites nicht oder nur schwer bestimmen läßt, ob und welche von diesen drei Handlungen eigentlich vorliegen. Der ganze Kampf selbst wird nach dessen Beendigung in der Regel nach dem vorherrschenden Kampfmittel bezeichnet, und da dessen Feststellung ebenfalls öfters wieder Schwierigkeiten bereitet, so kann es sich ereignen — und diese Fälle sind auch schon mehrfach zu registrieren gewesen —, daß derartige verquickte Streitigkeiten von verschiedenen Autoren abweichend benannt werden[1].

Infolge des häufigen Herüber-, Hinüber- und Ineinanderübergehens des Strike, Lockout und Boycott und der dadurch bedingten Schwierigkeit, ja sogar Unmöglichkeit, die einzelnen Handlungen auseinanderzuhalten, ist es erforderlich, bei den bezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischen Maßnahmen stets alle drei Aktionen zu berücksichtigen, wobei jedoch sorgsam darauf zu achten ist, daß es sich bei ihnen um begrifflich und faktisch verschiedene Dinge handelt[2].

Anderseits darf nicht übersehen werden, daß die Begriffe Strike, Lockout und Boycott auch bei deren schärfster Grenzregulierung gemeinsame Begriffsmerkmale und Züge aufzuweisen haben. Nach unseren oben entwickelten Definitionen besteht das diesen Begriffen Gemeinsame — und hiermit erledigen wir den zweiten Punkt unserer Schlußbetrachtung — in folgendem:

Zuvörderst ist allen drei Begriffen das gemeinsam, daß sie in

---

[1] Ein Beispiel der allerjüngsten Zeit ist der Arbeitskampf in Crimmitschau; dieser ist für die einen Strike, für die anderen Lockout: siehe Soziale Praxis 13. Jahrg. (1904), Sp. 433.

[2] Zum Beispiel muß eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung über die Wirkungen der Strikes auf die Unternehmer auch gleichzeitig auf die Lockouts und Boycotts ausgedehnt werden.

Eine Versicherung der Unternehmer gegen Strikeverluste muß — mit gewissen Modifikationen — auch die Lockout- und Boycottschäden decken.

der großen wirtschaftlichen Bewegung der Jetztzeit die hauptsächlichsten und wirksamsten Kampf-, Zwang- und Machtmittel sind, mit deren Hülfe auf die wirtschaftliche Lage eines anderen, des Gegners, eingewirkt werden soll, um hierdurch gewisse (wirtschaftliche und oder soziale oder politische) Vorteile für die sich dieser Waffe Bedienenden oder für andere Personen aus Sympathie zu erzwingen[1]. Auch darin herrscht bei unseren Begriffen Übereinstimmung, daß die Handlung in bezug auf Zeit und Ort nicht begrenzt ist.

Die die Handlung bewirkenden, hinsichtlich des Alters und Geschlechtes nicht beschränkten Personen sind beim Strike und Boycott stets eine Personenmehrheit, die davon Betroffenen können auch Einzelpersonen sein. Beim Lockout liegt die Sache gerade umgekehrt, d. h. der Lockout kann auch von einer Einzelperson ausgeführt werden, die Passivseite dagegen erfordert stets eine Personenmehrheit.

Der Strike und der Boycott berühren sich auch noch darin, daß ersterer immer gegen die Unternehmer gerichtet ist, was bei letzterem, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zur Zeit vorwiegend der Fall ist. Ein gemeinsamer Zug des Strike und Lockout ist der, daß sie interne Angelegenheiten zweier Parteien sind; diese letzteren sind nur erwerbstätige Personen.

Schließlich haben der Lockout und der Boycott insofern einige Verwandtschaft, als beim Lockout die Unternehmer stets die aktiv Beteiligten sind und beim Boycott auch als solche in Betracht kommen können (vergleiche Seite 254 f.).

Zum Schlusse noch ein Wort zur Terminologie! Empfiehlt es sich im wissenschaftlichen Gebrauch, für die erörterten Begriffe die englischen Wörter Strike, Lockout und Boycott beizubehalten? Diese Frage ist unseres Erachtens mit einem vorbehaltlosen Ja zu beantworten und zwar aus folgenden Gründen. Bietet die Beachtung des englischen Sprachgebrauches und der Anschluß an denselben uns gerade auch keine besonderen Fingerzeige zur Erkenntnis deren begrifflicher Bestimmung, so veranlaßt uns schon der äußere Grund, an dem überkommenen Sprachgebrauch festzuhalten, daß hierdurch in offensichtlicherweise auf Großbritannien, das klassische Land der modernen Strikes, Lockouts und Boycotts hingewiesen wird. Des weiteren ist

[1] Vergleiche auch das hochbeachtenswerte Urteil des 6. Zivilsenats vom 26. März 1903, wo es heißt: „Das Koalitionsrecht hat zum Inhalt, daß Arbeitgeber und -Nehmer auch ohne unmittelbares eigenes Interesse in einen Kampf zwischen anderen Arbeitgebern und -Nehmern eingreifen dürfen."

mit Rücksicht auf die universelle Entwickelung und Fortbildung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die Beibehaltung der englischen Bezeichnung ratsam und im großen und ganzen auch bereits durchgeführt, denn wir finden in der Tat, daß die Wörter Strike, Lockout und Boycott in der wissenschaftlichen Fachliteratur fast sämtlicher fortgeschrittener Kulturstaaten schon mehr oder minder Eingang gefunden haben[1]. Eine einheitliche, an den ursprünglichen Sprachgebrauch anknüpfende Benennung der in Betracht kommenden Begriffe erleichtert aber auch unstreitig das Verständnis und die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Darlegungen.

[1] In Frankreich ist statt Strike: „grève" gebräuchlich. Diese Bezeichnung rührt von einem Platz dieses Namens in Paris her, auf welchem die Arbeitslosen sich versammelten. Vergleiche Charles Renault, Histoire des grèves, Paris 1887, S. 4. Im Französischen ist statt Boycott: „Boycottage" üblich. Siehe Yves Guyot, Les conflits du travail et leur solution, Paris 1903, S. 56 u. 84 ff. Dagegen hat sich das Wort Lockout in Frankreich eingebürgert; siehe darüber Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, a. a. O., S. 352, Note 6: ferner Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 628. Das Wort Lockout ist auch in Italien gebräuchlich, vergleiche Sitta a. a. O. S. 530. Auch in der slavischen Sprache ist das Wort Strike anzutreffen; vergleiche Semen Wityk, Jak postupati w czasi strajkn? (Wie soll man während des Strikes vorgehen?) Lemberg 1902.

Arbeitskammern [1].

Von

Franz Dochow (Seebach).

Inhaltsverzeichnis.

Deutsche Arbeitskammern S. 263. — Französische Arbeitsräte S. 272. — Holländische Arbeitskammern S. 277.

„Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

> Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzgebende Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitsvertretungen, welche in der allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verhießen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatze des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen."

[1] Harms, Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904, Laupp. Harms, Holländische Arbeitskammern. Jena 1903, Fischer. Jay, Französische Arbeitsräte. Jena 1903, Fischer.

Mit diesen Worten antwortete der Staatssekretär Graf Posadowsky am 30. Januar 1904 auf die Zentrumsinterpellation über Berufsvereine, Koalitionsrecht und Arbeitskammern. Gefordert wurde die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden auch gegenüber den Staatsbehörden. Der Abgeordnete Trimborn begründete die Interpellation, ihn haben auch die Ausführungen des Grafen Posadowsky im allgemeinen befriedigt. Welche Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitert werden sollen, ist noch nicht gesagt worden, wird aber aus der Regierungsvorlage hervorgehen. Soviel steht fest, es werden zunächst die Gewerbegerichte ausgebaut werden. Ebenso wenig, wie die Gesellschaft für Soziale Reform die Frage der Errichtung von Arbeitskammern nicht von der Tagesordnung ihrer zweiten Generalversammlung absetzen wird, so bleibt es fernerhin auch jedem überlassen, nach bestem Können zur Lösung der schwierigen Frage beizutragen. Nur müssen zu weitgehende Pläne zurückgestellt werden, denn es kann sich in absehbarer Zeit in Deutschland nur um den Ausbau der Gewerbegerichte handeln. Dieser Gedanke wird manchen Sozialpolitiker unbefriedigt lassen, denn alle die Vorschläge, die auf die Errichtung von Lokal- und übergeordneten Bezirksarbeitskammern abzielen, haben zunächst keine Aussicht auf Verwirklichung. Ob eine Zeit kommen wird, die für die Errichtung von Arbeiterkammern neben den ausgebauten Gewerbegerichten günstiger sein wird als die jetzige, muß ebenfalls abgewartet werden. Denn, wenn auch der Frankfurter Arbeiterkongreß sich für Arbeitskammern erklärte, so wurde — wie man aus den Protokollen[1] ersieht — doch mehrmals erklärt, daß viele Arbeiter im Prinzip für Arbeiterkammern sind. Im Reichstag erklärte ein sozialdemokratischer Abgeordneter, daß in seiner Partei die Ansichten über diese Frage geteilt seien. Der zehnte württembergische Gewerkschaftskongreß sprach sich für die Errichtung von Arbeiterkammern aus[2], im württembergischen Landtage waren

[1] Protokolle der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgehalten am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M.

[2] Der württembergische Minister des Innern hat erklärt, die Regierung sei bereit, für Beschleunigung der Errichtung der vom Reiche geplanten Kammern einzutreten. Er persönlich ist der Ansicht, daß eine ausschließliche Arbeitervertretung vor einer gemeinsamen Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern den Vorzug verdient. Vergl. Correspondenzblatt der Generalkommission, Nr. 15, 14. Jahrg. 1904, S. 245 u. 373. Vergl. über Anträge in der württem-

die Ansichten geteilt, ob Arbeits- oder Arbeiterkammern. Zu empfehlen wäre, und der fünfzehnte Verbandstag der deutschen Gewerkvereine erklärte sich mit 40 gegen 17 Stimmen für reine Arbeiterkammern. Ein großer Teil der Arbeiterschaft gibt ganz offenbar den Arbeiterkammern den Vorzug gegenüber den paritätischen Arbeitskammern.

Graf Posadowsky konnte ja in der erwähnten Sitzung des Reichstags ein Reichsarbeitsamt in Aussicht stellen. Er sagte: „Was schließlich die Frage der Errichtung eines eignen Reichsarbeitsamts betrifft, so kann es sich nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abteilung des statistischen Amts des Reichs in gleicher Weise zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde auszubilden, wie etwa die biologische Abteilung abgegrenzt und selbständig gemacht werden soll gegenüber dem Reichsgesundheitsamt. Ob und wann ein derartiger Weg zu beschreiten ist, wird von den Verhandlungen über den Voranschlag der künftigen Jahre abhängen." Dieses Amt wird mit den als Arbeitskammern ausgebauten Gewerbegerichten wohl Fühlung nehmen, als den zuständigen Stellen für Auskünfte in Arbeitsangelegenheiten. Es wird sich dann zeigen, ob die Arbeitslast nicht noch — wenigstens soweit besondere Arbeiterinteressen in Frage kommen — auf besondere Arbeitervertretungen mit verteilt werden muß. Schon vom Standpunkt der Gleichberechtigung aus wird den Arbeitern auf die Dauer eine Interessenvertretung nicht vorenthalten werden können, wie sie die Unternehmer in Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern schon seit Jahren besitzen. Jedenfalls darf angenommen werden, daß, wenn der Ausbau der Gewerbegerichte so gestaltet wird, daß er den Wünschen der Arbeiter und Arbeitgeber, soweit es sich um die Regelung gemeinsamer Interessen handelt, entspricht, die Errichtung von Arbeiterkammern zur Vertretung gesonderter Arbeiterinteressen neben den gesetzlichen Unternehmerorganisationen praktisch nicht schwer durchzuführen ist. Es sei hier an einen Vorschlag erinnert, den Robert Schmidt gemacht hat[1]. Von dem schon mehrmals eingebrachten Antrage der sozialdemokratischen Partei weicht Schmidt insofern ab, als er Arbeiterkammern und nicht Arbeitskammern fordert. Für die übergeordneten Arbeitsämter will auch er die

bergischen Kammer „Arbeiterwohl", Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Köln 1904, Bachem, S. 163.

[1] „Arbeiterkammern und Arbeitsamt." Sozialistische Monatshefte. Berlin 1902, Heft III, S. 185 ff.

paritätische Grundlage beibehalten; in ihnen sollen Arbeiter-, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern vertreten sein und zwar so, daß zu gleichen Teilen Arbeiter und Unternehmer unter einer unparteiischen Leitung — etwa eines Fabrikinspektors — stünden. Zur Begründung seiner Ansicht führt Schmidt aus einem Briefe von Friedrich Engels, in welchem dieser sich über das Erfurter Programm ausspricht, folgende Worte an: „Zu diesem (die Forderung der Arbeitskammern betreffend) wäre zu bemerken, daß wir mit Arbeitskammern von halb Arbeitern und halb Unternehmern geleimt wären. Auf Jahre hinaus werden da die Majoritäten stets auf seiten der Unternehmer sein, wozu ein schwarzes Schaf unter den Arbeitern genügt. Wird nicht ausgemacht, daß in Streitfällen beide Hälften separat Meinungen abgeben, wäre es viel besser, eine Unternehmerkammer und daneben eine unabhängige Arbeiterkammer zu haben." Den Einwand, den man ihm mit dem Hinweis auf das Bestehen der Gewerkschaften machen könnte, weist Schmidt mit folgenden Worten zurück: „Gewiß haben wir eine Interessenvertretung der Arbeiter in den Gewerkschaften. Aber, abgesehen davon, daß diese unausgesetzt den Kampf um ihre rechtliche Stellung führen muß, besitzt sie keinen Einfluß auf die Verwaltung, die Handhabung der sozialpolitischen Gesetze. Ein solcher Einfluß muß aber notwendig für die Arbeiterkammer in Anspruch genommen werden, die als Interessenvertretung der Arbeiter neben den Handwerks- und Handelskammern funktionieren soll[1]". Zunächst haben aber auch derartige Pläne zurückzutreten, denn auch das Reichsarbeitsamt steht noch in einiger Ferne und ein Termin, an dem die Vorlage über die Erweiterung der Gewerbegerichte eingebracht werden soll, ist noch nicht bekannt gegeben.

Was bisher an Vorschlägen in Deutschland zur Errichtung von Arbeitskammern oder -Ämtern gemacht ist, hat Harms[2] in seinem Buche, das unmittelbar nach jener genannten Reichstagsverhandlung erschien, zusammengestellt; angefangen mit dem Schönbergschen Entwurf des Jahres 1871, der auf Errichtung von Arbeitsämtern abzielte, bis zu den Resolutionen des Frankfurter Arbeiterkongresses des vergangenen Jahres. Die in den Landtagen der Bundesstaaten

[1] Über die Aufgaben, die Schmidt den Arbeiterkammern zuteilen will, vergl. a. a. O. S. 191.

[2] Deutsche Arbeitskammern. Untersuchungen zur Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland, von Dr. Harms, Privatdozent an der Universität Tübingen. Tübingen 1904, Laupp.

eingebrachten Anträge hat er nicht aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über diese fehlt noch — das „Correspondenzblatt" hat regelmäßig über die Verhandlungen der Einzellandtage berichtet — während die anderen Vorschläge schon ausführlich von Dreydorff[1] und teilweise auch in einer Schrift, die der Volksverein für das katholische Deutschland[2] herausgegeben hat, behandelt sind. Die Frage, ob eine gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter an sich berechtigt und erwünscht ist, bejaht sich Harms und zwar aus staatsrechtlichen Gründen und aus Zweckmäßigkeitsgründen. Er führt aus, der Arbeiter ist im Deutschen Reich ein durchaus gleichberechtigter Staatsangehöriger, folglich müssen seine politischen und wirtschaftlichen Interessen so behandelt werden wie die jedes anderen Bürgers. Das allgemeine Wahlrecht sichert ihm eine seiner Zahl entsprechende politische Vertretung, eine Vertretung seiner besonderen wirtschaftlichen Interessen, wie sie für die Landwirtschaft, den Handel und das Handwerk geschaffen sind, besitzt er nicht. Der Arbeiter kann demnach von den Regierungen bei Gesetzesvorlagen noch nicht um seine Ansicht gefragt werden, wie das beim Unternehmer schon seit Jahren der Fall ist. Das verstößt gegen die staatsrechtlich garantierte Gleichberechtigung der Arbeiter. Schluß: „Der Arbeiter ist hinsichtlich der Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen den meisten anderen Erwerbstätigen heute noch nicht gleichgestellt, ein Zustand, der im Interesse der staatsrechtlichen Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen nicht länger aufrecht erhalten werden kann."

Man könnte nun sagen, die Handelskammern werden doch schon von den Regierungen um Rat gefragt, wenn es sich um besondere Arbeiterinteressen handelt, z. B. beim Zehnstundentag für Arbeiterinnen. Darauf erwiedert Harms: „In allen solchen Fällen hat sich bisher ergeben, daß die Unternehmer die oben skizzierten spezifischen Arbeiterinteressen unter zu starker Hervorkehrung des Prosperierens der Unternehmungen — was psychologisch durchaus zu verstehen ist — zu wenig berücksichtigten." Auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ist den Arbeitern eine Interessenvertretung zuzubilligen. Der Staat erläßt im eigenen Interesse Arbeiterschutzgesetze, sie erfüllen ihren Zweck aber nur dann, wenn sie den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung tragen, und um sie zweckmäßig auszugestalten zu

[1] Dreydorff, Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Auslande. Leipzig 1902.

[2] „Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern." Zweite Auflage. M.-Gladbach 1901.

können, muß man den Arbeiter fragen können. Den Einwand, dem Arbeiter fehle noch die nötige Reife, hält Harms nicht für stichhaltig. „Und wenn die Arbeiter hinsichtlich der Formulierung ihrer Wünsche über das berechtigte Ziel hinausgehen würden, was wäre damit verloren? Nichts! Denn es handelt sich nur um Anträge und Gutachten." Und weiter sagt er: „Man achte einmal darauf, welch wunderliche Dinge z. B. die Handwerkskammern oft verlangen. Auch hier ist es den Regierungen überlassen, den ‚berechtigten Kern' herauszuschälen. Warum soll dies nicht auch den Arbeitern gegenüber möglich sein."

Demnach fehlt eine wirtschaftliche Interessenvertretung für die Arbeiter, die in gleicher Weise wie die anderen Kammern von der Regierung bei Gesetzesvorlagen usw. befragt werden können. Die Unternehmer haben bereits Organe, mittelst deren sie sich der Regierung verständlich machen können. Also wäre der Vorschlag zu machen, man solle Arbeiterkammern errichten. — Nein. Harms entscheidet sich bei der Frage: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?[1] für die ersteren. In seinen weiteren Ausführungen gibt er zunächst zu, daß man sagen könne — wenn man sich streng auf den Boden der Gleichberechtigung stellt — unter allen Umständen sei den Arbeiterkammern der Vorzug zu geben; die Handelskammern sind reine Interessenvertretungen. Diese Gegenüberstellung sei aber durchaus hinfällig. „Die Handelskammern sind keine reinen Interessenvertretungen der Unternehmer — sollen es wenigstens nicht sein." Sie fördern Handel und Industrie im allgemeinen, und an der Blüte der Industrie habe der Arbeiter sogar das vornehmste Interesse. „Alle Arbeiten der Handelskammern nach dieser Richtung bedeuten also im vollsten Sinne des Wortes auch eine Interessenwahrnehmung der Arbeiter. Die Formulierung: weil Handelskammern — deshalb Arbeiterkammern, ist darum falsch[2]." Nach

[1] Bei Arbeiterkammern denkt man an eine Organisation der Arbeiter, bei Arbeitskammern an eine Organisation der Arbeit, d. h. der Arbeitgeber und Unternehmer. Eine Übersicht über die Ausdrücke: Arbeitsbureaus, Arbeitsämter, Arbeitssekretariate, Arbeiterbörsen, Arbeitskammern und Arbeiterkammern siehe bei W. Sombart, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Band VIII, S. 523, 528.

[2] An anderer Stelle sagt Harms von den Handelskammern: „ihre kaufmännischen Mitglieder bringen den Arbeiterfragen oft nicht das richtige Verständnis entgegen, so daß sie zu ihrer Begutachtung eigentlich gar nicht berufen sind." a. a. O. S. 72.

diesen Ausführungen wird dann dem Leser gezeigt, wie er zu formulieren habe, um dann zu dem Schluß zu kommen, dem Arbeiter sei eine Vertretung seiner besonderen Interessen zuzubilligen, deren Ausgestaltung ausschließlich eine Frage der Zweckmäßigkeit sei: denn ein Analogon, das nach dieser Richtung zwingende Linien gibt, gäbe es in Deutschland nicht.

Harms ist mit seinen Ausführungen zufrieden. „Dies vorausgeschickt, sage ich nun: vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus muß die Frage, ob Arbeiterkammern oder Arbeitskammern, zweifellos zu gunsten der letzteren beantwortet werden und zwar aus folgenden Gründen: Es gibt gemeinsame Interessen des Unternehmers und Arbeiters in bezug auf die Gesamtlage des Industriezweiges, in dem Unternehmer und Arbeiter tätig sind." Diese nimmt die Handelskammer wahr — sie soll es wenigstens. Letzteres müßte Harms doch auch hier hinzufügen, er scheint den Handelskammern doch nicht ganz zu trauen und muß dann doch auch mit der Möglichkeit rechnen, daß es nicht geschieht. Ferner gibt es besondere Interessen der Unternehmer, die ebenfalls durch die Handelskammern wahrgenommen werden. Daß dies wirksam geschehen kann, wird wohl Harms nicht bezweifeln, die Mitglieder der Handelskammern haben das ja in der Hand. Dann gibt es besondere Interessen der Arbeiter. Da es hierfür noch keine Vertretung gibt, wäre eine zu schaffen. Soweit ist Harms ohne weiteres zuzustimmen, für die Unternehmerinteressen ist gesorgt, bleibt nur noch die Sorge für die besonderen Interessen der Arbeiter. Da wäre es nun doch natürlich, man entscheide sich für Arbeiterkammern, denn wenn die besonderen Interessen der Unternehmer in den Handelskammern wahrgenommen werden und die der Arbeiter ebenfalls in besonderen Vertretungen wahrgenommen werden können, dann hängt es von dem guten Willen beider Interessenvertretungen ab, ob man sich gegenseitig dort stützt oder zu schaden sucht, wo gemeinsame Interessen in Frage stehen, und für die Streitigkeiten sind die Gewerbegerichte da. Nach den Ausführungen von Harms scheint kein Grund vorzuliegen, die besonderen Interessen der Arbeiter durch paritätische Vertretungen wahrnehmen zu lassen, während die Unternehmer für ihre besonderen Interessen die Handelskammern haben und behalten.

Harms sagt nun, eine Wahrnehmung der reinen Arbeiterinteressen ist auch in Arbeitskammern möglich, da beide Parteien ein Separatvotum abgeben können. Das stimmt. Dann könnte man auch den Vorschlag machen, die Handelskammern aufzulösen und die gesonderten

Interessen der Unternehmer durch die Arbeitskammern vertreten zu lassen, natürlich ebenfalls durch Separatvotum, wenn den Arbeitern das nötige Verständnis für die Angelegenheiten der Unternehmer fehlen sollte. Ebensogut könnten auch die Handelskammern in Arbeitskammern umgewandelt werden, damit eine doppelte Vertretung der Interessen der Unternehmer vermieden würde.

Es gibt aber nach Harms auch außer den genannten noch andere gemeinsame Interessen der Unternehmer und Arbeiter, die nur in paritätischen Arbeitskammern vertreten werden können. Das wäre dann etwas anderes. Welcher Art die sind? Darauf antwortet Harms: „Es wird nicht nötig sein, hier des langen und breiten darauf einzugehen; soweit dies aber doch zweckmäßig erscheint, geschieht es in den folgenden Abschnitten dieser Untersuchungen. Im allgemeinen kann schon der nationalökonomische A.B.C.-Schütze[1] nach dieser Richtung das Register ziehen. Es liegt auf der Hand: Die höchste Leistungsfähigkeit eines Betriebes wird erreicht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gutem Verhältnis zueinander stehen, wenn sie friedlich zusammenarbeiten und sich mit Vertrauen begegnen. Dieses Ziel zu erreichen, liegt im Interesse beider Parteien." Harms weicht hier aus; als einzige gemeinsame Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern, die durch eine paritätische Kammer zu erledigen wären, bleiben schließlich nur ihre Streitigkeiten übrig. Er gibt zu, daß wir dafür die Gewerbegerichte haben, aber jede Meinungsverschiedenheit, sei sie noch so klein, müsse sofort ihre befriedigende Aufklärung finden, nur so könnten unliebsame

[1] Harms sagt in seinem Vorwort: „Die Vertreter unserer nationalökonomischen Wissenschaft haben sich bisher in der Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter auffallend passiv verhalten. Es würde mich freuen, wenn die folgenden Darlegungen den Erfolg haben möchten, eine gründliche Aussprache nach dieser Richtung herbeizuführen." Daraus geht hervor, welchem Lesertreis er sein Buch unterbreiten will. Es muß danach zweifelhaft erscheinen, ob es dann angebracht ist, auf „den Nationalökonomen" hinzuweisen (wie es S. 63 geschieht), für den das feststeht, was Harms gerade ausführen will, oder keinen Sachverständigen an etwas zweifeln zu lassen, an dem auch er nicht zu zweifeln vorgibt, und schließlich gar einem nationalökonomischen A. B. C.-Schützen einen Satz in den Mund zu legen, den er selbst für „etwas phrasenhaft" hält. Es hätte doch wohl näher gelegen, den oben angeführten Satz, der, nach der ausdrücklichen Versicherung von Harms, durchaus den Kern trifft, weniger phrasenhaft zu gestalten.

Störungen vermieden werden. Deshalb müsse ein neutraler Boden geschaffen werden, auf dem sich Unternehmer und Arbeiter zusammenfinden. — Nun, wenn weiter nichts für die Errichtung von Arbeiterkammern spricht, dann haben die verbündeten Regierungen mit dem Vorschlage, die Gewerbegerichte auszubauen, wohl das Richtige getroffen.

Auf den Einwand, die Arbeitskammern würden in erster Linie der Sozialdemokratie zugute kommen, die Lohnkämpfe seien hauptsächlich das Ergebnis sozialdemokratischer Machtgelüste, erwidert Harms: „Heute sind allerdings die Gewerkschaften zu einem großen Teil politisch. Wer aber die Gewerkschaftspresse verfolgt, wird ohne Zweifel bemerkt haben, daß ein ausgesprochener Zug zur Neutralität sich überall geltend macht[1]. Und diesen gilt es zu unterstützen. Die Loslösung der Gewerkschaften von der sozialdemokratischen Partei kann am erfolgreichsten dadurch geschehen, daß sie zur Mitarbeit an den Aufgaben des Staates herangezogen werden. . . . Also grade nach dieser Richtung haben die Arbeitskammern eine hohe Mission zu erfüllen." —

Sein Zweckmäßigkeitsstandpunkt hindert Harms, sich streng auf den Standpunkt der Gleichberechtigung der Arbeiter zu stellen, deshalb erklärt er sich für Arbeitskammern und nicht für Arbeiterkammern.

Wie schon gesagt, soll in Deutschland mit einem Ausbau der Gewerbegerichte begonnen werden. Der Gedanke, diese nun so auszugestalten, daß sie auch den Rest der für eine gemeinsame Interessenvertretung in Betracht kommenden Arbeiten übernehmen können, liege nahe, meint Harms. „Und doch muß auch er von der Hand gewiesen werden." In Holland und Belgien habe sich gezeigt, daß die Vermischung von Gewerbegericht, Einigungsamt, gutachtlicher und statistischer Tätigkeit die Kammern in ihrer Wirksamkeit hemmt. „Und anstatt die Neubelastung der Gewerbegerichte damit zu verteidigen, daß diese ja so wie so schon ihren eigentlichen Wirkungskreis übersteigende Aufgaben zu erfüllen hätten, sollte man lieber dahin streben, ihnen ihren Ballast zu nehmen, damit sie ihren eigentlichen Aufgaben besser nachgehen könnten. — Meines Erachtens sollte man mit der

[1] Von einem ausgesprochenen Zug zur Neutralität kann m. E. auf Grund der Angaben der Gewerkschaftsblätter nicht die Rede sein. Vergl. Dochow, Entwickelung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Deutschlands in den letzten Jahren. Jahrbücher für Nationalökonomie. III. Folge. 27. Bd. 1904, S. 688.

Vermischung von tausenderlei Aufgaben endlich einmal aufhören. Den Gewerbegerichten, was ihnen zukommt: die gewerbliche Rechtsprechung — aber sonst nichts. Ein Gericht sollte losgelöst werden von den Interessenkämpfen der Parteien." (S. 76.) Auch die Vermittlungstätigkeit bei großen Interessenstreitigkeiten will Harms den Gewerbegerichten genommen wissen. „Man hat sich in Deutschland leider noch viel zu wenig daran gewöhnt, Rechts- und Interessenstreitigkeiten auseinanderzuhalten. Ein gewiß gut gemeinter aber schlecht angebrachter sozialpolitischer Übereifer hat dem Karren aufgebürdet, was er nur grade zu tragen vermöchte. Nur so ist zu erklären, daß ein solches Unikum in der internationalen Gesetzgebung (sic!) zustande kam." (S. 79.)

Bei Harms finden die verbündeten Regierungen demnach mit einer Erweiterung der Gewerbegerichte keine Gegenliebe. Seine Ausführungen über die Organisation der Arbeitskammern, wie er sie sich denkt, können hier übergangen werden. Erwähnt sei nur, daß auch in diesem Vorschlag Lokal- und Bezirksarbeitskammern vorgesehen sind. Zum Schluß seiner Schrift sagt er: „Man darf nun nicht erwarten, daß mit der Einführung von Arbeitskammern sofort der soziale Friede da sein wird. . . . Kein Gesetz auf sozialpolitischem Gebiete wird so schwer des Erfolges teilhaftig werden, wie das über die Arbeitskammern usw."

Die Gesellschaft für Soziale Reform gedenkt in Mainz auf ihrer zweiten Generalversammlung sich mit der Frage der Arbeitskammern zu befassen. Zu diesem Zweck hat sie sich an Sachverständige gewandt und Referate über die bestehenden Einrichtungen des Auslandes eingefordert. Zwei derselben, über die holländischen Arbeitskammern und die Arbeitsräte in Frankreich sind bereits gedruckt[1]. Harms hat sich das Verdienst erworben, in seiner Schrift über „Deutsche Arbeitskammern" das vorhandene Material über die Einrichtungen des Auslandes zusammenzustellen. Auch dies Material findet sich zum Teil in der erwähnten Schrift der Zentralstelle[2].

---

[1] Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausgegeben vom Vorstande. Heft 12. Die holländischen Arbeitskammern von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. Die Arbeitsräte in Frankreich, von Professor Raoul Jay. Jena 1903, Gustav Fischer.

[2] Vergl. auch Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate. Leipzig 1902, Desgl. Schmidt a. a. O. S. 187—189.

Außer Holland und Frankreich kommen noch Belgien und Italien[1] in Betracht. In Österreich hatte man Arbeiterkammern geplant, sie wurden aber nicht durchgeführt[2]. Die Arbeitskammer in Zürich ist ein Arbeitersekretariat und die „chambre de travail" in Genf in erster Linie ein Arbeitsnachweis. Dies sei nur erwähnt, weil der Name Arbeitskammer irre führen könnte. Die Genfer Einrichtung beruht auf Gesetz. Die Referate über die italienischen „Camere del Lavoro"[3] und die belgischen „Conseils de l'industrie et du travail" stehen noch aus und sollen abgewartet werden. Im nachfolgenden wird daher nur noch auf die französischen Arbeitsräte und die holländischen Arbeitskammern eingegangen werden.

Die französischen Arbeitsräte sind eine Schöpfung des früheren Ministers für Handel und Gewerbe, Millerand, und beruhen auf Dekret vom 17. September 1900 (abgeändert durch Dekret vom 2. Januar 1901.) Aus dem Bericht, den Millerand an den Präsidenten der französischen Republik gerichtet hat, geht hervor, was er mit der Errichtung von Arbeitsräten bezweckt hat[4]. Sie bestehen zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern und haben die Aufgabe, die Regierungsorgane und Interessenten in Arbeitsangelegenheiten sachgemäß zu beraten, besonders bei Maßregeln, die durch die Behörden zur Minderung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden; sie haben den höheren Arbeitsrat bei seinen Erhebungen zu unterstützen und dem Minister jährlich über die Ausführung der die Arbeit regelnden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie über deren Reform-

[1] Métin, Deux aspects du mouvement social en Italie. Mémoires et Documents. Le Musée Social. Paris 1904, Rousseau. S. 83. Chambres du travail. „Une Chambre du travail correspond exactement à une Bourse du travail de France. Le Chambre se propose de travailler à l'amélioration matérielle et morale du sort des ouvriers. Elle a pour but d'appayer de son autorité tous les mouvements pour augmenter les salaires, diminuer la durée du travail et généralement pour amender le contrat de travail en faveur de l'ouvrier. La Chambre se propose en outre de donner des conférences sociales, politiques, artistiques et des cours de tout genre."

[2] Vergl. Mataja, Artikel „Arbeiterkammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Bd. I. Jena 1898, Fischer.

[3] Vergl. von John, Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität. Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge. Bd. 19, S. 471 u. 737 und Sombarts schon erwähnten Aufsatz im Archiv für Soziale Gesetzgebung.

[4] Documents concernant la création de conseils du travail à Paris. Préfecture de la Seine. Paris 1901.

bedürftigkeit einen Bericht einzureichen[1]. Die Räte haben fortlaufende Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufrechtzuerhalten, damit Meinungsverschiedenheiten möglichst im Entstehen beseitigt werden können, auch sollen sie als Einigungsamt in Anspruch genommen werden können. Ihre Aufstellungen über ortsübliche Arbeitslöhne und Arbeitszeit sollen beim Vergeben öffentlicher Lieferungen maßgebend sein.

Es hat an Vorschlägen zur Errichtung von Arbeitsräten oder Kammern auch in Frankreich in den letzten Jahren nicht gefehlt[2]. Der Grundgedanke war immer der, den Arbeitgebern und Arbeitern die Möglichkeit zu erleichtern, sich frei über gemeinsame Interessen aussprechen zu können, immer unter der Voraussetzung, daß auf jede Weise im Interesse des sozialen Friedens die Gründung von Berufsvereinen gefördert werden müsse.

Die Mitglieder der Arbeitsräte werden durch die Berufsvereine (syndicats ouvriers et syndicats patronaux) gewählt. Außerdem können aber auch eine Anzahl Vertreter der Gewerbegerichte den Arbeitsräten angehören, damit den Räten auch in solchen Berufen ihre Tätigkeit ermöglicht wird, in denen die Berufsvereine erst im Entstehen begriffen sind. Obwohl eine Anzahl anderer Organisationen in Frankreich auch nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sondern nur einem Dekret ihre Entstehung verdanken und dabei seit Jahren zweckentsprechend tätig sind, wurde gegen die Dekrete, die zur Errichtung von Arbeitsräten führten, Einspruch erhoben[3]. Und als die Wahlen für fünf Arbeitsräte in Paris stattgefunden hatten, wurde gegen ihre Gültigkeit beim Staatsrat Berufung eingelegt. Dieser hat seine Entscheidung noch nicht getroffen, die Wahlen, die im September und Oktober 1901 vorgenommen waren, sind noch nicht

[1] Eine Übersetzung des Dekrets vom 17. September 1900 findet sich in der Schrift des Volksvereins für das katholische Deutschland, Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern. 2. Auflage, S. 58. Artikel 2 desselben enthält genaue Angaben über die Befugnisse der Arbeitsräte.

[2] Vergleiche Über die Entstehungsgeschichte der Dekrete. Jay a. a. O. S. 73—77, auch den erwähnten Bericht des Ministers Millerand.

[3] Ein Mitglied des Höheren Arbeitsrates äußerte sich darüber, daß man die Form des Dekretes und nicht die des Gesetzes genommen, wie folgt: „Un décret est un procédé beaucoup plus élastique qui permet de s'arrêter à michemin ou d'interrompre une expérimentation locale si les résultats en sont défavorables. Dans tous les cas, s'il y a échec, on s'en aperçoit à temps et le mal n'est pas grand: tandis qu'avec le régime de la loi, des inconvénients sont plus graves, plus généraux et plus difficiles à réparer.“ Rapport au président, S. 9.

für nichtig erklärt worden, die Pariser Arbeitsräte konnten also ihre Tätigkeit beginnen. Auch in einigen anderen Städten schritt man zu den Wahlen, aber man hat die gewählten Mitglieder noch nicht zusammenberufen, weil erst die Entscheidung des Staatsrates abgewartet werden soll. In Paris berieten die Räte im Jahre 1902 über die Lehrlingsfrage, mit der sich auch der oberste Arbeitsrat beschäftigte. Später traten sie der Frage der Arbeitslosigkeit näher; einzelne ihrer Sektionen haben Tabellen über ortsüblichen Lohn und ortsübliche Arbeitszeit aufgestellt. Alles Tätigkeiten, die das Dekret vorsieht. Sonst wird nichts Wesentliches über ihre Wirksamkeit berichtet. Es ist ja auch verständlich, daß ihre Entwickelung nicht eher fortschreiten kann, als bis der Staatsrat seine Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Wahlen gefällt hat[1].

Nicht unbeträchtlich würden die Grundlagen, auf denen die Arbeitsräte errichtet sind, abgeändert werden, wenn ein Gesetzesvorschlag, den der Senator Béranger im Senat eingebracht hat, auch die Zustimmug der Kammer bekommen würde; denn die Senatoren haben ihn bereits mit einigen Abänderungen gebilligt. Danach sind Conseils consultatifs du travail geplant. Würde man für Conseil das Wort chambre einsetzen — vorausgesetzt, daß das Wort nicht vermieden werden soll — so würde der Pleonasmus, auf den Jay aufmerksam macht, vermieden, wie es z. B. bei den französischen Chambres consultatives des arts et manufactures der Fall ist. Da bereits ein höherer Arbeitsrat besteht, so spricht das schon dafür, daß man das Wort Arbeitsrat beibehält. Der Nachdruck sollte in dem Entwurf darauf gelegt werden, daß die Organisationen nur beratende sein sollen. Die Zusammensetzung würde dieselbe bleiben, halb Unternehmer, halb Arbeiter, nur das Wahlverfahren würde geändert werden, die Wahlen würden nicht mehr durch die Berufsvereine vorgenommen werden.

„Leur mission est, d'être les organs des intérêts industriels et moraux de leurs commettants, de donner, soit d'office, soit

[1] Die Syndikatskammer der Eisenbahn- und Tramwayfabrikanten erhoben beim Staatsrat in Contentieux Widerspruch gegen die Lohnlisten, die von den Arbeitsräten aufgestellt waren. Sie verlangten die Nichtigkeitserklärung der Errichtungsdekrete der Arbeitsräte und der Erlasse der Seinepräfektur. Der Staatsrat hat aber dieses Gesuch abgewiesen. Bulletin de l'Office du Travail 11e année. Nr. 3. Mars 1904. Conseils du travail; légalité des décrets d'institution et arrêtés pris pour leur exécution. Conseil d'État. Arrêt du 19. février 1904, p. 222.

sur la demande du Gouvernement, des avis sur toutes les questions qui concernent ces intérêts, de répondre aux demandes d'enquête ordonnées par le Gouvernement." Die Fassung des Entwurfes über die Aufgaben der Arbeitsräte ist danach zwar erheblich kürzer, aber wesentlich unbestimmter als die des Dekretes[1]. Arbeiter und Unternehmer sollen je eine Sektion bilden mit eigenem Präsidenten und eigenen Sekretären. Sie beraten getrennt[2], hieß es im Entwurf, die Bestimmung wurde aber abgeändert und lautet nun: sie können getrennt beraten und treten auf Antrag eines der Bureaus oder der Regierung zusammen. Den Frauen wird auch, nach dem Entwurf, aktives und passives Wahlrecht zugestanden, die Wahlen haben in gleicher Weise zu erfolgen, wie zu den Gewerbegerichten. Diskussionen über politische und religiöse Angelegenheiten sollen ausgeschlossen sein. Überschreiten die Sektionen oder die Räte ihre Befugnisse, so werden sie vom Minister aufgelöst. Der Minister kann auch die auf Grund des Dekrets errichteten Arbeitsräte auflösen; aber was ist unter „industriellen und moralischen Interessen" zu verstehen? Hier steht es ganz im Ermessen des jeweiligen Ministers — und die Minister wechseln ja in Frankreich nicht selten — nach Gutdünken die Grenzen für die Tätigkeit der Arbeitsräte abzustecken, woraus diesen große Nachteile entstehen können. Ob der Entwurf in der Kammer angenommen wird, muß abgewartet werden.

Wenn auch über die Wirksamkeit der französischen Arbeitsräte noch kein abschließendes Urteil gefällt werden kann, so ist ihre Einrichtung doch von großem Interesse und wird vielleicht bei Ausarbeitung einer deutschen Gesetzesvorlage beachtet werden[3].

---

[1] Millerand bemerkte dazu: „D'où tireront leur force et leur influence des chambres ou des conseils du travail qui sont appelés simplement à donner des conseils, des avis, sinon des relations étroites qui existeront entre leurs membres et de puissantes-associations, qui ont qualité pour parler, soit au nom du patronat, soit au nom du prolétariat." Vergl. Lavy, L'œuvre du Millerand. Un ministre socialiste. Faits et documents. Paris 1902, S. 88.

[2] Jay sagt a. a. O. S. 83: mit der Bestimmung, daß die Sektionen getrennt beraten sollen, habe man den Befürchtungen gewisser Arbeiterverbände Rechnung tragen wollen, die Arbeiter könnten sich in die Angelegenheiten der Arbeitgeber einmischen, um Anteil an der Leitung eines Unternehmens zu gewinnen.

[3] Im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1901, S. 146, heißt es: „. . . . Dennoch muß anerkannt werden, daß wir in den französischen Arbeitsräten, in dem Höheren Arbeitsrat die entwickeltste Arbeitervertretung vor uns haben, die je ein Bourgeoisstaat der Arbeiterklasse eingeräumt hat. Selbst England, das zwar bereits einen gewerk-

Über die holländischen Arbeitskammern[1] genügen wenige Worte. Wo das Bedürfnis sich dafür herausstellt, und eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung möglich erscheint, können in Holland auf Grund eines Gesetzes vom 2. Mai 1897 Arbeitskammern (Kamers van arbeid) durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie, entweder für eine Gemeinde oder für mehrere zusammen, für ein oder mehrere Gewerbe errichtet werden. Sie bestehen zur Hälfte aus Unternehmern, zur anderen Hälfte aus Arbeitern und haben sich mindestens viermal im Jahre zu versammeln. Auch die Frauen sind wahlberechtigt. Zum Vorsitzenden werden ein Arbeitgeber und ein Arbeiter gewählt, die je ein halbes Jahr den Vorsitz führen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es gibt also, wenn sie einig ist, die Partei den Ausschlag, die grade den Vorsitz führt. Da außerdem niemand gezwungen werden kann, sich den Anordnungen der Kammern zu fügen, überhaupt ihre Wünsche[2] zu beachten, ist es erklärlich, daß nur unbedeutende Angelegenheiten zu ihrer Entscheidung gebracht werden, die aber, da in Holland der Ausspruch des Friedensrichters Rechtsgültigkeit hat, ebensogut von diesem entschieden werden könnten.

Die Arbeitskammern haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinsamem Zusammenwirken zu fördern und zwar: durch Einziehen von Informationen über Arbeitsangelegenheiten, durch Erstatten von Gutachten an die Behörden über alle das Arbeitsinteresse berührenden Fragen auf Ersuchen oder aus

---

schaftlichen Unterstaatssekretär aufzuweisen hatte, besitzt keine legislativen Vertretungen der Unternehmer und der Gewerkschaften."

[1] Vergl. Falkenburg, Die Arbeitskammern in den Niederlanden, in der schon erwähnten Schrift „Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern". 2. Auflage. M.-Gladbach 1901, S. 41—49. Harms, Die holländischen Arbeitskammern. Ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. Tübingen 1903 (Habilitationsschrift). Vergleiche darüber unter gleichem Titel: Dochow, „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" Nr. 99, Jahrg. 1903, S. 213: ebenso Vliegen, „Die neue Zeit". Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie, Nr. 38, 21. Jahrg. Bd. 2, S. 367: van Zanten, Die niederländischen Arbeitskammern. „Die Zeit", XXXV. Bd., Nr. 450. Wien 1903. — In den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 12, Jena 1903, gibt Harms einen Auszug aus seinem erwähnten Buch ebenfalls unter dem Titel: Die holländischen Arbeitskammern. — Vergl. ferner Harms, Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904, S. 13—18. Die holländischen „Kamers van arbeid." — „Les Chambres du travail aux Pays-Bas." Annales. Le Musée Social. VIIIe Année. Nr. 8, 1903, S. 244—251.

[2] Vergl. Vliegen a. a. O. S. 268.

eigner Initiative, durch Erteilen von Ratschlägen und Ausarbeiten von Verträgen oder Satzungen auf Wunsch von Interessenten, durch Verhüten und Beilegen von Arbeitsstreitigkeiten, nötigenfalls durch Herbeiführen eines Schiedsgerichtes zwischen beiden Parteien.

Da die Kammern auf all' diesen Gebieten nichts Nennenswertes geleistet haben, kommt Vliegen zu dem Schluß: „im gleichen Maße als die Gewerkschaftsbewegung wächst, für ihre Mitglieder selbst zu sorgen weiß und Einfluß erlangt auf die Unternehmer, mit denen sie deutliche und klare Verträge abschließt, in gleichem Maße verlieren Einrichtungen wie die Arbeitskammern ihr Existenzrecht." Harms kommt zu dem Ergebnis, daß die holländischen Kammern auf keinem einzigen der in Frage stehenden Gebiete durchschlagenden Erfolg erzielt haben. Obwohl überall anerkennenswerte Einzelleistungen zu verzeichnen seien, habe keine Kammer die zugewiesenen Aufgaben vollständig durchzuführen vermocht. Der beabsichtigte große Einfluß auf das gewerbliche Leben sei ausgeblieben. Arbeitskammern seien deshalb nur in solchen Ländern ins Leben zu rufen, in denen die Arbeiter bereits so weit organisiert sind, daß auch den Unternehmern an einem guten Verhältnis zu ihnen gelegen sein muß, und diese Voraussetzung treffe in Holland keineswegs zu, die Arbeitskammern sind hier zu früh errichtet. Solange niemand gezwungen werden kann, sich dem Schiedsspruch der Arbeitskammern zu fügen, verdienen sie kaum die Beachtung des Auslandes. In Holland weiß man auch nicht viel von ihnen, und da man die Unternehmer nicht zwingen kann, durch Anschlag in den Arbeitsstätten den Hinweis auf die Kammern zu gestatten, kann nicht einmal auf diese Weise etwas dazu getan werden, daß sie unter den Arbeitern bekannt werden. Alles weitere hängt zunächst von der Entwickelung der Arbeiterorganisationen in Holland ab, es mag sein, daß noch eine Zeit kommt, in der die Arbeitskammern erfolgreicher wirken können.

Die französischen Arbeitsräte und die holländischen Arbeitskammern konnten bisher noch nicht leisten, was von ihnen verlangt wird. Wenn die Referate über die italienischen Kammern und die belgischen Arbeitsräte nicht erheblich Neues bringen, kann auch von diesen, auf Grund des bestehenden Materials, gesagt werden, daß sie den Erwartungen nicht entsprochen haben, die auf sie gesetzt sind.

[1] Vliegen a. a. O. S. 381.

Literatur.

Seeliger, Gerhard: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (des XXII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Nr. 1). Leipzig 1903, Teubner. 4°. XIII u. 204 S.

Ein Buch, auf das ich nachdrücklichst aufmerksam machen möchte — soweit das bei einem Buche aus der Feder von Professor Seeliger nötig ist. Haben doch den Leipziger Verfassungshistoriker alle seine Arbeiten zum früheren Mittelalter als einen der besten Kenner dieser Zeiten und nicht minder als einen scharfsinnigen, durch keine noch so glänzenden Konstruktionen zu gewinnenden Kritiker gezeigt. Gegenüber Sohms geistreichen Hypothesen erschienen seine Ausführungen wohl hin und her kleinlich, aber niemals betrafen sie Quisquilien, immer waren die Probleme an einer geschlossenen Gesamtanschauung orientiert, deren Grundlagen, wie man sah, solide waren. Auch bei seinem neuesten Werk wird man zuweilen den Eindruck haben, als handele es sich um Bagatellen, die einer breiteren Darlegung nicht bedurften. So wird es namentlich dem leicht ergehen, der es zum ersten Male liest, zumal es nicht leicht geschrieben ist, und man nur bei strafferer Aufmerksamkeit den fortlaufenden Faden bemerkt. Er wird darum gern zur Opposition geneigt sein. Aber wenn man aufs Ganze sieht, so kann man wohl mit dem Verfasser streiten, ob nicht diese oder jene Partie etwas gekürzt werden konnte, da sie keine anderen Resultate zeitigte als eine von anderen Voraussetzungen ausgehende Untersuchung. Aber man wird nicht leugnen können, daß auf sie einzugehen nötig war, selbst wenn der Einzelgewinn nicht gerade groß war. Auch hier liegt eben der Fortschritt für die Wissenschaft in der Begründung einer neuen Gesamtanschauung. Wie Seeliger dort Sohm auf dem Gebiete der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung entgegenzutreten hatte, so hat er jetzt hier an der sogenannten grundherrlichen Theorie, wie sie am konsequentesten Lamprecht durchgeführt hatte (vgl. seine Artikel in Conrads Handwörter-

buch)), Kritik geübt. Ich meine, sie ist vernichtend. Auch diese Theorie erweist sich als eine Konstruktion auf unzureichenden Fundamenten, ohne daß man allerdings sofort sähe, wie sie überhaupt möglich geworden war. Die Bedeutung der Grundherrschaft im politischen Leben des früheren Mittelalters ist überschätzt worden. Auch ihre Wirksamkeit auf sozialem Gebiete ist eine andere, als man bisher annahm. Ich will versuchen, die wichtigsten Resultate der Untersuchung kurz darzulegen.

Seeliger hat sein Werk in drei Teile zerlegt. Zunächst handelt er von den Landleihen, dann — am ausführlichsten — von der Immunität und schließlich, ganz kurz, von dem Hofrecht. In der Einleitung gibt er einen Überblick über den Stand der Forschung. Am Schlusse faßt er die Ergebnisse seiner Studien zu einer Geschichte der Grundherrschaft bis zum 12. Jahrhundert zusammen.

Was sind Prekarien, was sind Benefizien, und worin besteht ihr Unterschied? Diese Fragen erhalten von Seeliger auf Grund exaktester historischer Untersuchung eine geradezu verblüffende Beantwortung, wenn man nämlich sieht, wie sich Waitz und Roth um eine befriedigende Entscheidung abgemüht haben. Auch hier hatte die Polemik den Blick für das Einfache getrübt. Seeliger geht von dem Gebrauche des Wortes precarium aus, betrachtet sodann die verschiedenen Formen der Prekarienleihe, um schließlich festzustellen, daß sie alle nur ein Gemeinsames haben: Precaria ist die Leihe, die durch eine Bitturkunde bewirkt wird. Bestimmte wirtschaftliche und soziale Eigenschaften haften ihr nicht an. Die Prekarien können auf Lebenszeit verliehen werden, aber es liegt nicht in ihrem Wesen begründet, daß sie nicht auch über die Lebenszeit des ersten Prekaristen ausgedehnt werden. Zu Zinsen können sie verpflichten, auch zu Diensten, aber notwendig ist das nicht. Hoch und niedrig können an ihnen teilnehmen: denn keineswegs wird ein persönliches Verhältnis im Sinne etwa der Unterordnung des Beliehenen unter den Kommendator mit der precaria begründet. Sie schafft eben nur ein rein dingliches Verhältnis, dessen besondere Form abhängig ist vom individuellen Vertrage. Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts erhält die Leihe eine etwas andere Bedeutung. Während bis dahin neben den Leihen, die aus Traditionen an Stifter hervorgegangen waren, solche verbo potentum stehen, ist nun die Kirche gegen solche Eingriffe empfindlicher geworden. Soll eine Prekarienleihe jetzt noch stattfinden, so muß die traditio unbedingt vorausgehen: seit dem 8. Jahrhundert ist sie nur noch die Leihe, die durch Hingabe eines Gutes seitens des Prekaristen entsteht. — Im Vergleich mit dem precarium ist das beneficium der früheren Zeit der weitere Begriff. Alle Prekarien sind Benefizien, aber nicht alle Benefizien Prekarien. Man unterscheidet drei Institute in der Karolingerzeit: precaria, beneficium und Eigentum. Während Eigentum keinerlei Verpflichtungen unterlag, ist das beneficium ein Gut, dessen Besitz zu Zins und Dienst oder wenigstens zur Dienstbereitschaft verpflichtet. Und zwar auch zu Dienstleistungen wirtschaftlicher Art, wie denn jeder Stand ein beneficium empfangen kann; die Ministerialität hat nicht erst im 12. Jahrhundert die Fähigkeit, solche Lehen zu empfangen, erworben, sie hat sie stets besessen; von einem Heim-

fall beim Herrenwechsel wie von rein vassalitischem Verhältnis zwischen Herrn und beneficiarius ist keine Rede. Aber dennoch ist und bleibt das beneficium höhere Leihe. Wenn es auch derartige materielle Leistungen verlangt, so leistet sie doch nicht der beneficiarius: die herrschaftliche Macht über das Leiheland und über den Beliehenen ist verschieden, dieser steht jedesmal außerhalb des engeren Herrschaftsverbandes. In nachkarolingischer Zeit bleibt zwar die Mannigfaltigkeit der Leihe, aber sie werden jetzt je nach der Art der Leistungen strenger gruppiert; allmählich entsteht eine bestimmte Ordnung darin, die Lehensordnung des 13. Jahrhunderts.

Die Benefizien konnten nur auf Lebenszeit des Beliehenen fortgegeben werden: die Prekarienverträge schufen seit dem 9. Jahrhundert regelmäßig in Italien, aber auch in Deutschland Erbzins- oder Erblehnsverhältnisse. Der Benefizialleihe war die Stellung außerhalb des engeren Gutsverbandes charakteristisch; die Prekarien dagegen können dienende Güter und loseres Leiheland betreffen, in den engeren Gutsverband führen oder nicht. So ist die Differenz zwischen Prekarien und Benefizien in späterer Zeit gegeben. Wie Seeliger sagt, sie stellen zwei Kreise dar, die sich durchschneiden, nicht decken und nicht ineinander liegen.

Bei der Untersuchung über das Wesen oder besser über den Inhalt der Immunität geht Seeliger von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit der älteren Zeit aus und stellt vor allem die wichtige Tatsache fest, daß der Herr ursprünglich eine unbegrenzte Gerichtsbarkeit über seine Unfreien gehabt habe, nicht nur, wie z. B. Brunner behauptet, eine Niedergerichtsbarkeit, sondern auch die hohe. Das Grafengericht hat keine Kompetenz für servi schlechthin (vgl. auch S. 69 u. 83/84). Nur sofern die servi mit Freien in Berührung gekommen waren und das herrschaftliche Gericht dann nicht mehr zuständig war, nahm der Staat ein Interesse auch an ihnen. Die Linie der Entwickelung ist die, daß die Gerichtsbarkeit der Herren über die servi immer mehr durch staatliche Normen geregelt wird; der servus wird immer besser gestellt, bis er schließlich unter königlicher Autorität gerichtet wird. Inzwischen haben die Herren mit der Immunität eine Kräftigung ihrer Position gegenüber den Freien erfahren. Schon früh hatte sich auch eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über Freie gebildet, eine freiwillige, sofern die Herren dem Ansuchen der Freien zur Entscheidung von Streitfragen mit den servi nicht Folge zu geben brauchten, weiter ausgedehnt dann, wenn die Freien kein Eigengut mehr hatten. Mit der Immunität, die das unmittelbare Eingreifen der öffentlichen Beamten in finanzieller und gerichtlicher Beziehung auf den betreffenden Gütern verbot, wurde sie verstärkt. Die Freien mußten nun erst hier ihr Recht in Streitfällen mit den servi suchen. Die Ausdehnung des Immunitätsgerichts vom 9. Jahrhundert ab — das betont Seeliger sehr nachdrücklich — ist nicht darin zu sehen, daß zur niederen die höhere Justizübung trat — diese hatten sie bereits, wie angedeutet, über ihre servi — sondern lediglich darin, daß Klagen von auswärtigen Freien an die herrschaftliche Instanz gewiesen, daß die Kompetenz des Grafengerichts insoweit beschnitten wurde. Das Immunitätsgericht erhielt damit einen ausgeprägteren staat-

lichen Charakter. Die Vögte erschienen seitdem staatlich bevollmächtigt, was, vielleicht schon seit dem Ende des 9., sicher seit dem 10. Jahrhundert, seinen Ausdruck in der Übertragung des Königbanns an sie findet. Dieser Charakter bleibt dem Immunitätsgericht im 10. Jahrhundert. Die Position der servi erscheint jetzt verbessert gegen früher, sie werden unter staatlicher Autorität gerichtet, insofern ist die Gewalt des Herrn gemindert. Andererseits werden für bestimmte Gebiete der Immunität neue und wichtige Herrschaftsgerechtsame erworben. Das geschieht mit Hülfe des Bannes. Dort, wo der Herr besondere Interessen hatte, werden geschlossene Gerichtsbezirke gebildet. Während die mit Immunität versehenen Güter im Gemenge gelegen sind, werden jetzt Immunitätsgüter und andere durch den Marktbann, Burgbann ꝛc. ꝛc. zu einem gesonderten Bezirk vereinigt. Die Bannherrschaft überschreitet damit die Grenzen der Immunität. Gerichts- und Grundherrschaft gehen auseinander. War mit dieser Entwickelung bereits eine Differenzierung der Gerechtsame auf der alten weiten Immunität gegeben, die Differenzierung geht noch weiter, an Stelle der früheren Einheit tritt größere Mannigfaltigkeit. Um sich den Vögten gegenüber selbständig zu machen, die als Vertreter staatlicher Autorität oft unbequem waren, werden — im Anschluß an gewisse Bestimmungen der Immunitätsurkunden — vogtfreie Gebiete gebildet, in denen diese keinerlei Rechte auszuüben hatten. Nachdem der Begriff Immunität für jene ausgedehnteren Bezirke verschwunden war, seit dem 11. Jahrhundert, werden diese engeren Bezirke als Immunitäten bezeichnet. Seit dieser Zeit regelmäßig, doch hin und wieder auch schon früher. Seliger weist mit allem Nachdruck darauf hin, daß die weitere und die engere Immunität vom 9. bis zum 11. Jahrhundert zu unterscheiden sind, und daß sie nebeneinander existiert haben. Nach diesen Darlegungen ist sofort klar, daß von einer Grundherrschaft, die alle ihre Untertanen in die Unfreiheit hinabgedrängt habe, nicht die Rede sein kann. Die Grundherrschaft hatte die Kraft dazu nicht. Im Gegenteil: auf dem Boden der weiteren Immunität verflüchtigen sich die Beziehungen zwischen Herrn und Unfreien, ganz besonders stark dann, wenn die Unfreien sich vermöge ihrer Freizügigkeit unter eine fremde potestas begeben hatten. Gerichts- und Leibherrschaft sind jetzt zu trennen. Nur dort, wo der Herr volle Gerichtsgewalt hatte, ist der Unfreie ganz ihm untertan. Freie aber, die noch fortdauernd auf dem Boden der alten Immunität erscheinen, sind hier von der Herrschaft nur in bezug auf Zins und Dienst abhängig. Anderswo nach Maßgabe der Abmachungen zwischen Staat und Herrschaft. Jedenfalls ist man nirgends zu der Annahme berechtigt, daß ökonomische Verhältnisse, brutale Willkür der Herren oder Derartiges den Stand der Freien vermindert habe. Es ist darum auch nicht richtig, daß infolge des Steigens der Grundrente, die dem Bauern, aber nicht dem Herrn zugute gekommen sei, die Herren sich im 12. Jahrhundert hätten zur Schaffung eines neuen freien Pächterstandes bereit finden lassen, um höhere Einnahmen von Grund und Boden zu erhalten. Vielmehr kann man verfolgen, daß sich die Linie der sozialen Entwickelung des Bauernstandes stetig abwärts bewegt und zu einer eigentümlichen persönlichen Abhängig-

keit führt, die sich ohne weiteres aus den Abwandlungen in der Gerichtsverfassung erklärt. Da sich die Position der Unfreien in dem Laufe der Jahrhunderte sehr gebessert hatte, so konnten im 12. Jahrhundert ohne große Nachteile die Freien ihre Freiheit aufgeben. Wenn überhaupt, dann kann man erst für dieses Jahrhundert von einer merklichen Zunahme der Unfreiheit sprechen. —

Im dritten Teil seines Buches geht Seeliger auf das Hofrecht ein. Eben von diesem Abschnitt speziell gilt, was ich in der Einleitung sagte, daß eine Kürzung sehr erwünscht gewesen wäre. Denn nicht nur ist nach allem Vorangegangenen die Antwort auf die Frage, was Hofrecht sei, klar: daß es eben nicht Hörigenrecht im Gegensatz zum Landrecht sei, sondern nur „das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen, ein Recht, an welchem auch nichthofhörige Leute Teil haben können", kurz ein Spezialrecht, wie das Lehn-, Dienst- und Stadtrecht. Schon Heusler in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts hatte sich in diesem Sinne entschieden, und wenn er vielleicht auch nicht die Konsequenzen für alle Verhältnisse aus dieser Erkenntnis gezogen hatte, so wäre doch eine einfache Zustimmung Seeligers m. E. genügend gewesen. Ich bescheide mich, aus diesem Abschnitte nur Seeligers Auseinandersetzung mit Rietschel über die Entstehung der freien Erbleihen zu notieren. Es gibt solche nicht erst im 11. und 12. Jahrhundert, sondern schon viel früher und zwar auf dem Leiheland, das nicht im engsten Gutsverband, sondern das in loseren Beziehungen zur Herrschaft stand. —

Ich schließe dieses Referat in der Hoffnung, die wichtigsten Ergebnisse von Seeligers Untersuchungen herausgehoben und damit gezeigt zu haben, eine wie große Fülle von Problemen hier behandelt worden ist. Das Buch wird die Wissenschaft geraume Zeit beschäftigen; aber, wenn auch Widerspruch hier und da laut werden wird, gegen die Gesamtanschauung wie gegen einzelnes, ich meine, die Forschung ist so vorsichtig und umsichtig, daß im großen und ganzen von ihren Resultaten kaum etwas genommen werden kann. Nur nach einer Seite hin wird man ein Manko konstatieren dürfen. Die Anschauung Lamprechts, Inamas 2c., die übrigens doch wohl einen gewissen Einfluß auf die Rechtshistoriker ausgeübt hat, war aus Erkenntnissen der Wirtschaftsgeschichte entstanden. Seeliger hätte seine Studien auch nach dieser Seite hin sichern können, wenn er sich mit ihnen auseinandergesetzt hätte. Er hätte damit zugleich den Wirtschaftshistorikern einen besonderen Dienst erwiesen: denn sein Werk stellt ihnen eine Reihe von neuen Problemen, die ihm am leichtesten gewesen wäre zu lösen.

Berlin. W. Stolze.

Schreuer, Hans: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller XX, 4.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

Cosmas, der Vater der böhmischen Geschichte († 1125), hat auch die sagenhaften Berichte über die Vorzeit Böhmens überliefert, die diesen

Untersuchungen zugrunde liegen. Sie behandeln, nach zwei einleitenden Abschnitten über die Kritik und die Datierung der Sage: die Wirtschaft und die Eigentumsverhältnisse, die Familie, das Geschlecht (überhaupt und die Organisation des Geschlechts), Hausgemeinschaft und Dorfschaft, höhere Organisationen (Tribus; Plebes, Populus; Fortentwickelung und Organisation), Rechtliche Natur des Fürstentums, Staatenvereinigungen, Friede und Friedfertigkeit. Das ist ein reicher und umfassender Inhalt, zumal im Vergleich zu dem jener Berichte bei Cosmas, „spärlichen Brocken", wie Schr. sie selbst nennt. Gewiß täte man Unrecht, an dieser Tradition ganz achtlos vorüberzugehen, aber welcher historische Wert ihr zukommt, müßte doch vorerst gewissenhaft geprüft werden; was echte Volksüberlieferung, was späte gelehrte Erfindung und Nachdichtung, was im besonderen eigene Zutat des Erzählers Cosmas ist, müßte nach Möglichkeit klar gestellt oder doch wenigstens kritisch erwogen werden. Indessen diese Aufgabe sieht der Verfasser teils nicht als die seinige an, teils macht er sie sich leicht. Die innere Wahrheit der Sage im Ganzen soll durch die Richtigkeit der geschilderten Verhältnisse bewiesen werden: daß diese aber richtig sind, bedarf zuvor des Beweises. Für diese Prüfung gibt es aber keine nahestehende sonstige Tradition, kein vergleichendes Material von naher Verwandtschaft, böhmischen oder doch wenigstens nordslawischen Ursprungs. Aus der deutschen oder gar indogermanischen Überlieferung werden die verwandten Züge herbeigeholt: wie aber, wenn diese erst durch gelehrte Nachbildung und späte Ausschmückung in die böhmische Sage hineingetragen sind? Zur Entkräftung dieses Einwandes ist nichts von ernsthafter Bedeutung gesagt. Die Überlieferung des Cosmas ist wertvoll, weil sie zeigt, wie zu seiner Zeit gewisse Kreise in Böhmen sich die vorhistorischen heimischen Ereignisse und Zustände gedacht haben; es lassen sich auch diese rechtlichen und sozialen Vorstellungen mit Nutzen herausarbeiten und als Ausstrahlungen großer, vielleicht allgemeiner Ideenkreise hinstellen — daß aber diesen Vorstellungen in der besonderen böhmischen Landes- und Volksentwickelung zu irgend einer Zeit wirkliche Zustände entsprochen haben, wird mit irgend welcher historischen Sicherheit nicht behauptet werden können. Wenn jemand heute sich die vorhistorischen Dinge im Böhmerland nach Art des Cosmas vorstellen oder auf Grund seiner Berichte die damals geltenden Rechtsanschauungen konstruieren will, so hat das mit der Erkenntnis historisch bewiesener Tatsachen nichts zu tun. Beschränkt sich hiernach für den Rezensenten der allgemeine Wert der Schreuerschen Untersuchungen, so bleibt doch der Fleiß und Scharfsinn des Verfassers voll anzuerkennen, und ist die rechtsgeschichtliche und sozialwissenschaftliche Interpretation einer bisher zu sehr vernachlässigten sagenhaften Überlieferung freudig zu begrüßen. Daß hierbei die Dürftigkeit des Materials recht deutlich zutage tritt, liegt in der Sache. Schr. glaubt nur das zu bieten, was sich ihm „gerade ohne alles Pressen geboten hat". Der Rezensent muß bekennen, daß er des gegenteiligen Eindrucks sich mehr als einmal nicht hat erwehren können. Immer wieder muß dieselbe Erzählung des Cosmas herhalten, um bei dem Bauwerk der altböhmischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte als Baustein für die ver-

schiedensten Teile verwandt zu werden. — Daß neben der vergleichenden Rechtswissenschaft auch die böhmische Landesgeschichte Nutzen von den Schreuerschen Untersuchungen hat, mag noch hervorgehoben werden. Der Spezialforscher auf diesem Gebiete wird dem Verf. für manche Anregungen und Feststellungen dankbar sein.

Richter.

Clark, Walter Ernest, Ph. D.: Josiah Tucker, Economist. A Study in the History of Economics. (Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Volume XIX, Number 1.) New York The Columbia University Press, 1903. 258 S.

Die vorliegende Schrift eröffnet eine Reihe von Monographien, die Professor Seligman in der von ihm vorangeschickten Einleitung ankündigt. Sie sollen ein zuverlässiges Material bilden für eine erschöpfende und umfassende Geschichte der politischen Ökonomie in England, an der es unserer Wissenschaft noch immer fehlt. Die Schrift schöpft aus dem zum Teil äußerst schwer zugänglichen Quellenmaterial und zeugt von Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffs. Der Inhalt ist übersichtlich geordnet, die Darstellung klar und verständlich. Einen Vorteil bietet auch die angefügte Bibliographie, die neben Tuckers Werken und Korrespondenzen die Schriften über Tucker enthält. Der erste Teil beschäftigt sich mit Tuckers Leben und Werken. Der Autor charakterisiert auch die Zeit und die Umgebung, in der Tucker lebte, und geht kurz auf die ökonomischen Probleme ein, die sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes ergaben. Im zweiten Teil bietet er eine systematische Darstellung der Tuckerschen Lehren. Seine Ausführungen sind wohl durchdacht und enthalten nichts weniger als haltlose Spekulationen. Der Autor läßt Tucker selbst möglichst oft zu Worte kommen. Seine Zitate entnimmt er vorzugsweise den „Elements of Commerce" und den „Instructions for Travellers"; die erste Schrift ist mir nur im Auszug, die zweite gar nicht bekannt. Die Disposition, die der Verfasser seiner Darstellung zugrunde legt, schließt sich möglichst eng an das Inhaltsverzeichnis der „Elements of Commerce" an, jenes großen Werkes, das Tucker plante aber unvollendet ließ.

Im ersten Kapitel dieses zweiten Teils schickt der Verfasser einige grundlegende Gedanken Tuckers voraus. So macht er uns vertraut mit dessen Anschauungen über die Bedürfnisse, die Selbstliebe, die Beziehungen der Ökonomik zur Ethik usw. Zu der hier u. a. erörterten Frage, wie sich Tucker zum Sozialismus stellt, ist zu ergänzen, daß es Rousseaus Lehren sind, gegen die sich Tucker wendet. Die folgenden sechs Kapitel bringen dann Tuckers ökonomisches System. Sie sind der Reihe nach betitelt: Population, Agriculture, Manufactures, Commerce - Foreign Trade, Money und Taxation. In jedem einzelnen trägt der Verfasser sorgfältig zusammen, was sich hier aus dem umfangreichen Material verwerten läßt. Und wenn dennoch die Ausbeute oftmals nur gering erscheint, so müssen wir bedenken, daß uns das große Werk fehlt, das

Tucker in den Elements of Commerce zu schreiben sich vorgenommen hatte, und das er uns nur in Bruchstücken hinterließ.

Die Resultate seiner Untersuchungen faßt der Autor in zwei Thesen zusammen. Die erste besagt, daß Tucker eine würdige Stellung unter den englischen Nationalökonomen einnimmt, und daß er mehr Beachtung verdient, als ihm bisher zu teil wurde (S. 229). Dem ist ohne Zweifel zuzustimmen, und doch möchte ich glauben, daß der Autor Tucker in seiner Bedeutung als rein wissenschaftlichen Theoretiker zu hoch einschätzt. Wenn wir die einzelnen Kapitel durchgehen, werden wir sehen, daß Tucker in den grundlegenden Theorien, in der Lehre vom Einkommen, vom Arbeitslohn, von der Rente, vom Kapitalzins, in der Wertlehre und in der Bevölkerungslehre unsere Wissenschaft kaum gefördert hat. Er scheint mehr Gewicht zu legen auf praktische Gesichtspunkte als auf die rein theoretische Behandlung der Frage. Eine große Rolle spielen überall seine „Polities", die praktischen Maßnahmen, die er zur Besserung der bestehenden ökonomischen Verhältnisse vorschlägt. Die Grundrente berührt Tucker nur gelegentlich; er hat sich überhaupt wenig mit ihr beschäftigt. Nur den einen der Bestimmungsfaktoren, die Lage und Entfernung vom Markte, bringt er in seinen Ausführungen zur Geltung. Im übrigen verweist der Verfasser auf einzelne Stellen (S. 128), die erkennen lassen, daß Tucker auch die relative Fruchtbarkeit des Bodens versteht. Dennoch bringt er sie nirgends mit der Rente in Verbindung, und auch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ist ihm unbekannt (S. 128). Wie eine Rententheorie vermissen wir bei Tucker auch eine feste Lehre vom Arbeitslohn, trotzdem er sich näher mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Ebensowenig hat Tucker die Theorie in der Lehre vom Kapital und Kapitalzins gefördert. Er bringt nichts über den Ursprung des Kapitals, noch erörtert er seinen Anteil an der Produktion (S. 149). Und was er über den Zins schreibt, sind fast ausschließlich beiläufige Bemerkungen. Der einzige Grundgedanke, der in Tuckers — übrigens durchaus merkantilistischen — Bevölkerungslehre hervortritt, ist, daß eine wachsende Bevölkerung die Wohlfahrt des Landes fördert. Auch in der Wert- und Preislehre läßt uns Tucker im Stich. Hat er indes auch keine Wertlehre entwickelt, so glaubt der Verfasser doch aus einzelnen Äußerungen schließen zu dürfen, daß Tucker ein Anhänger der Arbeitswerttheorie ist (S. 194/5). Diese Zitate jedoch enthalten nichts weiter als die alte Unterpfandtheorie. „Labor" ist hier im Sinne von Arbeitsprodukt gebraucht, und daß alle Produkte durch Arbeit entstehen, finden wir schon bei Petty und Locke. Wenig geht Tucker schließlich auch auf die Preislehre ein, und was er bringt, ist nicht neu. Diese geringen theoretischen Bruchstücke verlieren sich fast in der Menge der praktischen Vorschläge und gesetzlichen Maßregeln, die Tucker zur Hebung der ökonomischen Lage empfiehlt. Was er über die Bevölkerung bringt, läuft zur Hauptsache auf derartige Anregungen hinaus. Er sucht die Einwanderung zu fördern, die Heiraten zu begünstigen; und zu diesem Zweck schlägt er die verschiedenartigsten Maßnahmen vor. Ebenso beschäftigt er sich intensiv mit der Förderung der Landwirtschaft (S. 127 fg.). Er bekämpft den Großgrundbesitz und das

Recht der Primogenitur, er tritt für die Einhegungen ein und macht einen Vorschlag zur Abschaffung des Zehnten usw.

Das hindert natürlich nicht anzuerkennen, was Tucker wirklich unserer Wissenschaft an theoretischen Errungenschaften gebracht hat. Nur einige wenige Punkte möchte ich herausgreifen. Tucker hat die Bedeutung der Maschine vorzüglich dargelegt. Er zeigt uns die Verbilligung der Waren durch die maschinelle Produktion und die darauf beruhende Steigerung der Nachfrage, die zur Ausdehnung der Produktion anregt und viele neue Arbeitskräfte erfordert, sei es in der Konstruktion und Reparatur der Maschinen oder in der Produktion und Verarbeitung des Rohmaterials oder in der Handhabung der Maschinen usw. (S. 154/5). An zweiter Stelle sei die Arbeitsteilung erwähnt, deren Vorzüge Tucker klar erkannt hat. Im einzelnen betont er die größere Geschicklichkeit des Arbeiters, die Zeitersparnis und die Möglichkeit, Kinder und Frauen zu beschäftigen (S. 139). Auch die Größe des Marktes in ihrer Bedeutung für die Ausdehnung der Arbeitsteilung verkennt er nicht (S. 139). Nur eins von den Momenten, die Smith nach ihm geltend macht, finden wir bei Tucker noch nicht betont: die Tendenz der Arbeitsteilung, zu weiteren Erfindungen und technischen Vervollkommnungen anzuregen.

Als zweite Schlußthese stellt der Autor den Satz auf, daß Tuckers Schriften zum Verständnis des „Wealth of Nations" beitragen, insofern sie zeigen, daß die Gedanken, die Adam Smith entwickelte, damals in der Luft lagen (S. 230/1). Die Richtigkeit dieses Satzes erweist er, indem er darlegt, daß Tucker und Smith, die sich gegenseitig kaum beeinflußt haben, in einer ganzen Reihe von Anschauungen übereinstimmen. Hierin hat der Verfasser recht. Wenn er aber in seinen weiteren Ausführungen hervorhebt, daß Tucker auch in der Freihandelslehre das hätte leisten können, was Smith tatsächlich geleistet hat — die prinzipielle Statuierung des ökonomischen „Laissez faire" —, so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Es erscheint mir unmöglich, daß er sich auch zum konsequenten Freihändler entwickelt hätte, wenn er seine Kraft nicht ganz auf die Handelskompagnien konzentriert hätte, die er so leidenschaftlich bekämpfte (S. 231). Die Wurzel des Irrtums, den der Verfasser hier begeht, liegt darin, daß er die philosophischen Grundgedanken Tuckers nicht richtig gewürdigt hat und sie in dieser Frage nicht konsequent zur Geltung bringt. Der Verfasser legt selbst dar, daß Tucker keine Harmonie des privaten und öffentlichen Interesses lehrt (S. 86/7). Aus diesem Grundsatz ergibt sich mit notwendiger Konsequenz Tuckers Stellung zum wirtschaftlichen Liberalismus. Seine ganze Wirtschaftspolitik läuft darauf hinaus, das ökonomische Interesse des einzelnen durch staatliche Regulierung mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Das gilt sowohl für das innere Wirtschaftsleben wie für den auswärtigen Handel.

Smith dagegen lehrte die Übereinstimmung des privaten Egoismus mit den Interessen der Allgemeinheit, und hieraus ergab sich naturgemäß, daß er jeden staatlichen Eingriff in den Gang der ökonomischen Entwickelung verwarf und den Freihandel predigte.

In seinen weiteren Ausführungen legt der Verfasser dar, daß Tucker tatsächlich kein Freihändler ist. Er zeigt, daß Tucker für Handelsbeschränkungen wie für Handelsvergünstigungen eintritt. Zu ergänzen ist hier, daß Tucker an den Ausfuhrverboten festhält. Im Essay on Trade (S. 104) erkennt er deren Berechtigung für ein so wertvolles Rohmaterial wie Rohseide an, und ebenso fordert er in den Questions importantes (S. 70) ein schärferes Verbot für die Ausfuhr des rohen Zinnmetalls.

In der Frage, wie sich Tucker zur Handelsbilanzlehre stellt, möchte ich mich dem Autor nicht ohne weiteres anschließen. Dieser führt aus, daß Tucker sich im Essay on Trade zur Handelsbilanzlehre in ihrer Bedeutung für den gesamten Außenhandel der Nation bekenne, und dem fügt er hinzu, daß Tucker in seinen späteren Schriften diesen Standpunkt nicht widerrufe. An anderer Stelle sucht der Verfasser zu zeigen, daß Tucker in seinem Denken wie überhaupt so auch von Hume unabhängig ist, und führt dazu u. a. an, daß Tucker seine Stellung zur Handelsbilanzlehre schon im Essay on Trade niedergelegt habe, sie also nicht von Hume entlehnt haben könnte (S. 216). Hume hat nun aber doch gerade endgültig mit der Handelsbilanzlehre auch in ihrer allgemeinen Fassung aufgeräumt! Ich möchte allerdings glauben, daß Tucker später, von Hume beeinflußt, die Handelsbilanzlehre aufgibt. Schon die eine Stelle aus den Four Tracts scheint mir darauf hinzudeuten. Tucker führt hier aus, daß der Kaufmann wohl ohne weiteres eine positive Handelsbilanz für vorteilhaft halte, weil sie einen Überschuß aufweise, daß aber der Staatsmann und wahre Patriot jeden Geldzustrom als ein Übel betrachten müsse, der nicht in einer erhöhten Betriebsamkeit begründet liege (S. 36 der Four Tracts).

Handel und Handelspolitik ist ein Gebiet, das Tucker sehr ausführlich behandelt, und es verlohnte sich, noch auf einige andere Punkte einzugehen, wie z. B. auf Tuckers Stellung zu den Schutzzöllen und das damit zusammenhängende Projekt der einzigen Luxussteuer. Doch würde uns das hier zu weit führen.

Das Problem, welchen Einfluß Tucker auf die Entwickelung der politischen Ökonomie gehabt hat, und wie weit er in seinem Denken von früheren Autoren abhängig ist, behandelt der Verfasser im letzten Teil seiner Schrift. Er kommt hier zum Schluß, daß Tucker seinen Vorgängern und Zeitgenossen wenig Dank schuldet, und daß er in seiner Gedankenentwickelung bemerkenswert selbständig vorgeht. Derartige Untersuchungen tragen häufig einen mehr oder weniger wahrscheinlichen Charakter. Und ich äußerte schon meine Vermutung, daß Tucker in seiner Stellung zur Handelsbilanzlehre später von Hume beeinflußt wird. Mit Sicherheit ist negativ nur festzustellen, daß Tucker nicht auf Child zurückgreift (S. 215), und positiv, daß er das Projekt der einzigen Luxussteuer, wie er selbst hervorhebt, entlehnt hat (S. 217/8). Und zwar stammt die „anonyme Schrift" (S. 217), die dies Projekt zum erstenmal bringt, aus der Feder Matthew Deckers.

Daß Tucker nur einen geringen Einfluß auf die Entwickelung der ökonomischen Lehren ausgeübt hat, erklärt der Verfasser sich einmal

daraus, daß die Mehrzahl seiner Schriften polemischen Charakters war und sich vorwiegend mit Tagesfragen befaßte, und sodann, daß seine mehr wissenschaftlich angelegten Hauptwerke, die Instructions for Travellers und die Elements of Commerce, nie veröffentlicht, sondern nur für einen kleinen Kreis von Freunden gedruckt wurden (S. 221 fg.). Im einzelnen führt er aus, daß Tucker den ökonomischen Ideengang in England direkt kaum beeinflußt habe. Anderseits betont er seinen indirekten Einfluß auf die englische Nationalökonomie, der darin besteht, daß Tucker eine günstige Aufnahme der Smithschen Lehren vorbereitete und das Verständnis für seine liberalen Prinzipien weckte (S. 224/6). Schließlich sucht der Verfasser noch den Beweis zu erbringen, daß Tucker unzweifelhaft von unmittelbarer Einwirkung auf die physiokratische Schule gewesen ist (S. 226/8).

Nach allem hat der Verfasser in der vorliegenden Monographie einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der politischen Ökonomie in England geliefert. In ebenso unvoreingenommener wie gründlicher Weise hat er Tuckers Verdienste um unsere Wissenschaft zur Geltung gebracht und seinem Autor, der, von den großen Nachfolgern überstrahlt, unverdient ganz in den Hintergrund gedrängt wurde, wieder den Platz angewiesen, der ihm gebührt.

Kiel. Friedrich Raffel.

Diesel, Rudolf, Ingenieur in München: Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München und Berlin 1903, R. Oldenburg. 124 S.

Der Verfasser dieses Schriftchens ist einer unserer großen deutschen Erfinder. Seine Wärmemaschine ist eine der großen deutschen Geistestaten der Technik; sie wird in den nächsten Jahren die größte Verbreitung erlangen, nachdem es in Augsburg gelungen ist, sie den praktischen Bedürfnissen ganz anzupassen.

Nachdem der große Erfinder nun in jahrelanger übermäßiger Anstrengung seiner technischen Mission gelebt, benutzt er jetzt seine Muße, um sozialen Problemen nachzuhängen. Und er gibt die Hoffnungen und Träume, die ihn in dieser Richtung beseelen, in dem genannten Schriftchen. Es handelt sich um eine soziale Utopie.

Diesel meint, die 50 Millionen Menschen im Deutschen Reiche, die „von Gehalt, Lohn, Salär abhängen", brauchten nur einen Pfennig pro Kopf und Woche in eine „Volkskasse" zu zahlen, dann sei der erste Schritt zu ihrer wirtschaftlichen Erlösung getan. Denn dann sammelten sich in einem Jahre 26 Millionen Mark an. Werde gar von jedem ein Pfennig pro Tag gezahlt und diese Zahlung etwa 30 Jahre lang fortgesetzt, dann strotze die „Volkskasse" von Milliarden. Die „Volkskasse" soll dann mit ihrem Gelde „Bienenstöcke" gründen; die gewöhnliche Nationalökonomie würde wohl sagen Produktivgenossenschaften. Diesel aber liebt die plastische Anschaulichkeit und ist überdies allerwärts bestrebt, seinen geplanten Organisationen einen gewissen Sondergeist einzuhauchen; daher die eigenartige Nomenklatur. Die an der Volkskasse Beteiligten heißen schon Brüder; die Mitarbeiter an einem Bienenstocke

heißen Bienen. Aber schließlich kann man ihm ja schon deshalb die Berechtigung einer abweichenden Bezeichnung zubilligen, weil der Bienenstock infolge seiner Bepackung mit Kulturaufgaben tatsächlich mehr als eine Produktivgenossenschaft darstellt.

Volkskasse und Bienenstöcke stehen miteinander in Verbindung. Wenn sich die Volkskasse erst stark genug fühlt, dann beginnt ihr Direktorium mit der Begründung von Bienenstöcken. Es werden „Ehrenmänner, die den Ruf großer Fähigkeiten genießen", ausgesucht und als Vorstände der Bienenstöcke bestellt. So ein Bienenstockvorstand nimmt zunächst eine Anleihe auf — D. rechnet prinzipiell nur mit Millionen —, baut die modernste Fabrik und wählt „sich unter der Zahl der Volkskassenbrüder die besten als Beamte, Meister und Arbeiter aus". Für die Anleihe haftet die Volkskasse mit ihren Milliarden. Allmählich entstehen viele Bienenstöcke, die in verschiedenen Branchen produzieren. Sie alle unterhalten „Tauschlager". Jeder Bienenstock versieht die Tauschlager der anderen Bienenstöcke mit seinen Produkten, natürlich zu den billigsten Preisen, da angeblich keinerlei Zwischenspesen darauf lasten. Jeder Bienenstock unterhält auch „soziale Einrichtungen" und zwar nach den Vorschlägen Diesels in einem Umfange (Seite 16/17), daß selbst die Hoffnungen von hochgradig sanguinischen Sozialreformern übertroffen werden (Speisehallen, hygienische Wohnungen, Logierhäuser und Ledigenheime, Krankenhäuser, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime, Bienenstockärzte, Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Betriebskrankheiten, Umkleide- und Waschräume, Duschen-, Wannen- und Schwimmbäder, Spiel- und Turnplätze, Genesungsheime und Ferienkolonien. Außerdem: Kinderhorte, Elementarschulen, Lehrlingswerkstätten, Haushaltungsschulen, Fortbildungsschulen, Vortragszyklen, Bibliotheken und Säle für gesellige Veranstaltungen). Man könnte zweifeln, ob Diesel eine rechte Vorstellung von den Kosten habe, die derartige Unternehmungen verursachen. Überzeugungsvoll schließt er das erste Bienenstockkapitel (Seite 5): „Auf diese Weise wird der Bienenstock nicht nur ein Produktionszentrum, sondern gleichzeitig ein Zentrum vollständiger wirtschaftlicher Versorgung für Euch und die Eurigen von der Geburt bis zum Tode". Der Zweifler wird dabei an den seligen Fourier denken, der Optimist aber wird sagen, daß in den Jenenser Zeiß-Werkstätten doch manches derartige erreicht sei.

Man ahnt nun schon, was „Solidarismus" ist. Später wird der alte Begriff im neuen Kleide noch definiert als „Wirken des einzelnen für die Gesamtheit, Eintreten der Gesamtheit für den einzelnen" — oder plastischer: „Solidarismus ist zielbewußt organisierte Menschenliebe, in Taten umgesetzte Solidarität."

Auf den 124 Seiten finden sich 150 Überschriften; Kapitel mit vielen Nummern, Paragraphen gegen 70 an der Zahl sind vorhanden, alle Einzelheiten scheinen vorgesehen. Etwas Katechismusartiges haftet dem Schriftchen an. Und wo es nur immer geht, stellt sich eine cohortatio ad milites ein.

Sich mit einer Utopie in den Einzelheiten auseinander zu setzen, ist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Der dionysische Schwung des

Autors dürfte ihn über alle Zweifel hinwegheben. Daher nur einige Fragen, wie sie die nüchterne Wissenschaft eben stellen muß: Wird er unter den Selbstlosen Fähige und unter den Fähigen Selbstlose genug finden, um auch bloß die leitenden Posten seiner Bienenstockvorstände voll zu besetzen? Denn viel wird ein schon so stark belasteter Bienenstock nicht zahlen können. Weiter: Was wird aus den „Brüdern", die sich kein Bienenvorstand zu Arbeitern aussucht? Diesel sichert ihnen Anteilnahme an den sozialen Einrichtungen der Bienenstöcke zu. Aber dann genössen sie Vorteile ohne rechte Gegenleistung; das dürfte also nicht gehen. Was machen wenigstens die ersten Bienenstöcke mit ihren Produkten, solange nicht genug andere Bienenstöcke da sind, die sie aufnehmen können? Wie denkt Diesel über das Absatzproblem überhaupt? Glaubt er, daß es gänzlich fortfällt, wenn erst alles verbienenstockt ist? Dazu würde eine ungeheuer schwierige, bei der vermutlichen Mannigfaltigkeit der Bienenstöcke kaum zu leistende Regelung der Produktion nach Maß und Art gehören. Es wäre vielleicht noch notwendiger gewesen, daß Diesel sein Nachdenken auf diese Fragen gerichtet hätte, anstatt genaue Formulare für den „Brüderschein" zu geben und unsichere Rentabilitätsberechnungen für die Bienenstöcke aufzustellen. Was wird aus dem Staate? Platz für ihn ist eigentlich nicht mehr da. Selbst in bezug auf die Rechtsprechung deckt der Bienenstock laut ausdrücklicher Vorschrift sein bißchen Bedürfnis selbst. Was macht Diesel mit den Leuten, die weder Brüder noch Bienen werden wollen? Wenn sein Experiment glückt, ist diesen eigentlich jede Existenzmöglichkeit versperrt.

So lassen sich noch etliche Fragen anreihen; keinen Zweifel: Diesel wird sie alle mit Verve beantworten. Denn sein Optimismus ist grenzenlos. Aber wird er auch Gläubige finden für sein Evangelium, das mit Volkskasse und Bienenstöcken die Welt erlösen will? Ich zweifle, und fast möchte ich es auch gar nicht wünschen, denn der Bienenstock mit seinen alles erfassenden Polypenarmen müßte als Generalinstitution eines Volkes einen verstockten Menschenschlag züchten.

Der nüchterne Kritiker wird diese Utopie ansehen wie ähnliche Träume analoger Menschenfreunde. Er wird nicht glauben, daß gerade diese Formeln die psychologisch-sittliche Ausbildung der Menschheit plötzlich herbeiführen werden. Aber er wird Diesel recht geben, daß es einen psychologisch-sittlichen Fortschritt der Menschheit im Sinne wachsender Solidarität gebe, und in diesem Sinne wird er diese eigentümliche Bienenstockstudie einreihen in die große Kette edler Träume, die von Plato bis zu Bellamy reichen.

Halensee. Franz Boese.

Millesi, G. B., dell Università di Roma: La Riforma Positiva del Governo Parlamentare. Turin 1900. 529 S.

Etwas verspätet wird dies Werk hier angezeigt. Es lag lange Zeit vor mir auf meinem Schreibtisch und erregte allerdings durch seinen Titel meine Neugierde. Wer würde sich heute nicht für eine Reform des Parlamentarismus interessieren? Wer würde eine solche nicht ebenso freudig begrüßen, wie die unerwartete Entdeckung eines Heilmittels für

einen „aufgegebenen" Schwerkranken? Es schreckte mich jedoch immer wieder die ungeheure Dicke des Buches ab. Je älter wir werden, desto unsympathischer werden uns dicke Bücher. Im Alter kommt eben die Erfahrung. Außerdem machte mich das Wort „positiv" im Titel höchst mißtrauisch. Eine „positive Reform"! Kann man sich etwas Widersinnigeres vorstellen, als die Kombination dieser zwei Worte? Also gäbe es auch eine „nicht positive" Reform? Was wäre eigentlich der Gegensatz? Dann erinnerte mich schon dieses eine Wort an die „Politique positive" Comtes, und das genügte, um mir die Lust an der Lektüre zu benehmen. Eine sanfte Erinnerung des verehrten Herausgebers dieser Zeitschrift machte meinen Zweifeln ein Ende.

Das Buch beginnt mit einer Einleitung von nicht weniger als 37 Seiten.

Die Inhaltsangabe dieser Einleitung hebt mit den rätselhaften Worten an: „Bis zum 12. August 1891." Weiter heißt es: „Sicherheit, welche die positive Methode mit sich bringt — wenn gut angewendet, führt sie zur Gewißheit — die vorhergegangenen Arbeiten des Verf. als Beispiele genommen — der positive Staat besteht in der praktischen Anwendung einer einzigen beherrschenden Idee." Also wirklich Comte! Beim Studium des Buches findet man jedoch, daß der Verf. Comte nur das Räuspern abgeguckt hat. Nur in einigen Äußerlichkeiten zeigt sich Comtes Vorbild von Bedeutung, so beispielsweise darin, daß der Verf. jeden Gedanken, jede Einrichtung, die ihm gefallen, mit dem Ehrenworte „positiv" belegt, während er alles, was er nicht billigt, mit dem Epitheton „metaphysisch" stigmatisiert. All' das hat aber keine tiefere Bedeutung; das Buch wäre wahrscheinlich mit demselben Inhalt und Umfang geschrieben worden, wenn Comte nie gelebt hätte.

Nach der Einleitung setzte sich der Verf. die Aufgabe, zu erforschen, ob die menschlichen Einrichtungen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, Gegenstand einer Theorie sein können? ob eine Theorie existiert, welche sie alle umfaßt? ob gerade so, wie eine mechanische Theorie existiert, welche, wenn richtig, Anwendung findet auf alle Maschinen, gegenwärtige und zukünftige, eine Theorie der menschlichen Einrichtungen (istituzioni) existiert, die überall anwendbar ist? Und daß man, weil die Natur bewirkt hat, daß dem so sei, jedem Volke der Gegenwart wie der Zukunft zurufen kann: „O Volk, wenn du glücklich werden willst, hier ist das Mittel dazu!"

Der Verf. erzählt nun, mit welchem Bemühen er diese „Theorie" gesucht habe. „Sie läßt sich zusammenfassen in einer einzigen, höchst einfachen Idee, welche ich in der Art entdeckte, die ich gleich mitteilen werde. Mochte sie nun an sich ungeheuer schwer zu entdecken sein oder war vielleicht mein Geist in der Zeit, da ich sie suchte, noch nicht geübt genug zu den starken philosophischen Spekulationen, es wurde mir erst durch wiederholte intellektuelle Anstrengungen möglich, sie zu finden. Vorher hatten mich meine Anstrengungen fast ein ganzes Jahr lang zu einem negativen Resultat geführt. Das war eine Zeit der Sammlung und der Konzentration; es folgte eine Periode voll von Erfahrungen und Studien. Durch diese trat ich in die dritte Periode meines Lebens,

welche ich die philosophisch-erfinderische nennen werde . . ." Ausführlich beschreibt sodann der Verf., welche Geburtswehen ihm die Entdeckung der neuen Theorie verursachte, wie er zwischen Momenten des „Paroxismus" und der schmerzlichen Niedergeschlagenheit hin- und herschwankte, bis er endlich begriff, daß er zu lange und zu angestrengt über einen Punkt nachgedacht habe. Deshalb „habe ich mich," fährt er fort, „nach dem Seebad Zoppot begeben, fest entschlossen, dort in fernem Frieden mich jeder Art anstrengender Beschäftigungen zu enthalten, den Geist zu erholen mit leichter Lektüre und mit all dem Anziehenden, was dieser denkbarst schöne und bezaubernde Aufenthalt bietet. Aber ich täuschte mich leider; meine Vorsätze gingen in Dunst auf; mein Wille mußte nachgeben, ich weiß nicht ob infolge der Wirkungen der Seebäder oder wegen des mehr nordischen Klimas. Niemals empfand ich lebhafter die Notwendigkeit der Arbeit; beständig befand ich mich in dem unerbittlichen Dilemma: entweder arbeiten oder langweilen." Und nun schildert der Verf. weiter höchst weitschweifig, welche gewaltigen Veränderungen in seinem Geiste das Studium der Theorie des Adam Smith über die Arbeitsteilung hervorrief, und wie er dazu gelangte, sie mit der Theorie der Trennung der Gewalten zu verbinden. Aber nicht wie so viele, die über diese Dinge schrieben, „die sich begnügten, die Gewalten zu beschreiben und den Staat dann stehen zu lassen, sondern zu sehen, ob der Staat der Gegenwart fähig ist, eine ‚wahre' Teilung der Gewalten anzunehmen, d. h. ob die ökonomische Theorie von der Teilung der Arbeit hier eine effektive Anwendung finden könne." Nun schildert der Verf., wie sich die Gedanken weiter entwickelten in seinem Kopfe und arbeiteten, „auch nach seiner Rückkehr nach Berlin, wo er noch weitere 12 Tage verblieb, bis zum 12. August des Jahres 1891".

„An diesem Tage, gegen Abend, zeigte sich mir die feste Erde, gegen 4 Uhr Nachmittag. In einem glücklichen Augenblick der Synthese verglich ich mit dem menschlichen Körper gewisse Resultate der Betrachtung des Staates . . . . Ich dachte weiter nach und fand, daß es zwei Arten von Handlungen gebe, gewöhnliche und seltene, letztere, wenn es sich um unsere Verteidigung oder Erhaltung dreht. Daher hat jeder Mensch zwei Gewalten in sich, jene der Vernunft und jene der Kraft. In der Tat können wir uns keine unserer Handlungen denken, welche nicht verstanden werden muß unter dieser großen natürlichen Unterscheidung, welche vielleicht die philosophischeste und umfassendste von allen ist." Nach ausführlicher Begründung dieses Satzes fährt der Verf. fort: „An diesem Punkt meines Nachdenkens angelangt, war ich mir des glücklichen Resultats noch gar nicht bewußt, zu dem es mich gebracht hatte . . . ich zog mich in die Bibliothek zurück, durchflog die Bücher, die zum Beweise meiner These dienen konnten . . . Ich dachte an Mommsens Römisches Staatsrecht und fand dort, Comitien und Senat unterscheiden sich so, daß letzterer in Sachen der internationalen Angelegenheiten und der Verteidigung des Landes kompetent war. Das Römische Recht bestätigte also meine Theorie!

„Gleichwie gewiß der Leser, so war auch ich damals noch weit entfernt, die Wichtigkeit der Unterscheidung der zwei Gewalten zu begreifen.

So blieb es lange Zeit. Erst heute kenne ich die volle Tragweite des Gedankens; heute nach 8 Jahren. Der Leser möge gut achtgeben auf das, was ich sage: Die praktische Teilung der beiden Gewalten wird eine Jungfrau sein, welche alles Lebendige überfluten und alles mit ihren Gaben wieder heilen (trocknen) und mit ihr eine neue Ära für das Menschengeschlecht schaffen wird. Ich wiederhole, von da an wird die neue Zukunft der Menschheit beginnen, das ist ihre neue Zivilisation!" Dazu folgende Note: „Nicht wahr, der Leser wird sich hier mit Mühe enthalten können, zu lachen? Ich antworte: Wohlan, warum sollte ich darauf bestehen, lächerlich zu werden? Warum so überflüssig meine wissenschaftliche Karriere zu bedrohen!? Wenn Vignoli mich grüßte als ‚einen neuen und starken italienischen Genius,' wenn Morselli von meiner letzten Arbeit sagte, daß ‚sie die wissenschaftliche Philosophie Italiens ehre,' und wenn De Dominicis von derselben ausrief: ‚Seht, hier ist die wahre Philosophie!', warum sollte ich mich so gering schätzen?

„Damit nicht genug: was auf den Leser mehr als alles Eindruck machen muß, ist, daß ich behaupte, jeder, der auch nur eine normale Intelligenz besitzt, muß notwendig davon überzeugt sein, daß sich die Dinge so verhalten, wie ich sie darlege.... Wir sind auf dem Felde der Gewißheit, nicht bloßer Meinungen." Dies wird dann auf sechzehn weiteren Seiten wiederholt, und dabei auch die Methode erörtert, die der Autor befolgt hat. Er führt aus, daß sie die Comtesche sei. Obwohl er behauptet, dessen Schriften erst nach dem 12. August 1891 gelesen zu haben, sei er dennoch diesem großen Manne dankbar, denn sie hätten seine Theorie unterstützt, ergänzt und dem Autor jenen Mut eingeflößt, der ihm vorher gemangelt hätte.... Zum Schlusse dann noch einmal die Theorie in nuce so zusammengefaßt: „Es gibt zwei Gewalten im Staate, die der Kraft und die der Vernunft. Trennen wir sie und das Buch ist fertig da."

Ich habe diese Einleitung mit wechselnden Gefühlen gelesen. Zuerst war ich recht gereizt und hatte bei jenen Stellen, welche die Bedeutung des 12. August 1891 für die Nachwelt und die neue Ära der menschlichen Zivilisation enthüllt, den Autor im schwarzen Verdacht, ein geheimer Geschäftsagent des Seebades in Zoppot zu sein. Nachdem ich mich aber aus dem Titelblatt überzeugt hatte, daß der Verf. ein Professor und zwar an der Universität in Rom ist, beruhigte ich mich. Dann, ich kann es nicht leugnen, überkam mich jene Heiterkeit, welche er beim Leser prophetisch voraussah. Schließlich, als der Verf. sein Programm dargelegt hatte, ergab ich mich der Resignation. Mit ihr ausgerüstet las ich den ersten Teil, der betitelt ist: „Philosophisch-positive Studie über die großen Verfassungen." Sie enthält auf S. 41—355 Exzerpte aus gangbaren Büchern über die politischen Einrichtungen im alten Indien, Ägypten, Carthago, Sparta, Athen, Marseille, Croton und Sizilien, dann eine größtenteils Mommsen entlehnte Darstellung der römischen Einrichtungen (157 Seiten), der übrigens noch eine besondere Einleitung von 11 Seiten vorangeschickt ist. Eine Erörterung der Verfassungen von Venedig, Amalfi, Genua und Pisa schließt den ersten Teil, der dem

Nachweis gewidmet ist, daß das Wohl und Gedeihen aller dieser Staaten in erster Linie von der Bedeutung der Kompetenz des Senates und seiner Unabhängigkeit abhing. Derselbe Gedanke wird dann im zweiten Teil durch die neuere Geschichte hindurch verfolgt, indem der Verf. die Stellung des englischen Oberhauses und des Senates in Italien und anderen Ländern bespricht und kritisiert. Dann beginnt eine mehr dogmatische Darstellung in den Kapiteln: „Über die Gewalten im Staat," „Über die Notwendigkeit der Trennung der Zivil- von der Militärgewalt oder der Gewalt der Vernunft und der der Kraft." Der Verf. läßt hier die Autoren Revue passieren, welche vor ihm über die „Teilung der Gewalten" geschrieben. Viel ungereimtes Zeug wird uns da in die Erinnerung gerufen und scharf kritisiert. Auch Montesquieu kommt beim Verf. sehr schlecht weg, sodaß sein Einfluß auf die Politik des 19. Jahrhunderts damit schwer in Einklang zu versetzen ist. Es wäre interessant, zu wissen, ob man im Jahre 2050 von Millesis Werk mehr sprechen wird als heute von Montesquieu. Merkwürdig ist dabei, daß der Autor übersah, daß vor ihm schon andere die Teilung der Arbeit mit dem staatlichen Leben in Zusammenhang brachten: Plato, um von Neueren, wie Hegel, zu schweigen.

Das erste jener beiden Kapitel gibt uns eine philosophisch sein sollende Auseinandersetzung über die „Trennung der Gewalten". Die folgenreiche Unklarheit, der sich die meisten Autoren schuldig machen, die über diese Materien schrieben, findet sich auch bei ihm: die Verwechselung von Funktionen und Organen. Ja, es geschieht dies sogar ganz bewußt bei ihm, denn er sagt ausdrücklich, daß es gleichgültig sei, ob man von „poteri" spreche oder von „Gliedern" oder „Teilen". Meines Erachtens hätte sich eine „positive" Betrachtung vor allem klar zu werden, was denn unter „Gewalt" oder „potere" zu verstehen sei. Welch rettungslose Konfusion durch diese Vernachlässigung entsteht, zeigt sofort die weitere Erörterung. Alles in der Natur, bemerkt der Verf., beruhe auf „Teilung". Sie sei die „causa" von jeder Art von Schöpfung. Die großen Teilungen schaffen wieder kleinere und sofort bis ins Unendliche. Ohne Teilung kein Fortschritt in der Natur. Man könne daher sagen, daß das Faktum der „Separation" die Philosophie der Natur selbst sei. In ihm liege der „Grund" (causa), weshalb Mineralien, Pflanzen und Tiere existieren! Sind sie uns nicht alle nützlich, die einen zu dem, die anderen zu jenem? Wohlan, der „Grund" aller dieser Nützlichkeiten ist die Teilung. Was nicht „getrennt" ist, ist auch nicht nützlich, wie das Beispiel des Embryos beweist. Und erst die Trennung der Geschlechter! „Was sollen wir sagen von diesem großen Phänomen, gewiß dem wunderbarsten von allen!" Und nunmehr folgt eine Lobpreisung der „Teilung der Arbeit". Gegen die Richtigkeit dieser Spekulationen kann man nur einwenden, daß sich ganz dasselbe auch von dem geraden Gegenteil, nämlich von der „Vereinigung", sagen läßt. Jedes Ding und jedes Lebewesen besteht zwar aus Teilen, aber dieselben sind doch stets nach irgend einem Prinzip auch geeinigt. Denselben Hymnus, wie der Trennung der Geschlechter, hätte der Verf. auch ihrer Vereinigung widmen können. Und daß die bloße Teilung der Arbeit ohne die Zusammenfassung und Ver-

bindung derselben zu einem einheitlichen Zwecke sinnlos ist, hätte ihm auch füglich einfallen können. Auf sein Thema springt nun der Verf. in folgender einfacher Weise über. Ist die Teilung der Arbeit für den „sozialen Privatorganismus" notwendig, warum sollte sie es nicht für den Staat sein? In der Tat können wir beobachten, daß die Bürger „frei" sind, die Soldaten aber gehorsamspflichtig, daß jene nicht töten dürfen, diese aber töten müssen usw. Daraus ergibt sich, sagt er, die Notwendigkeit, die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten ganz anderen und von den übrigen unabhängigen Organen anzuvertrauen, nämlich dem Senat, während über die anderen Angelegenheiten die Deputiertenkammer zu entscheiden hat. Weil die antiken Staaten so vorgegangen sind, deshalb waren sie so viel größer und glücklicher (?) als die heutigen. Das einzige Motiv, weshalb Rom zugrunde ging, lag — risum teneatis — darin, daß man die Stellung und die Funktionen des römischen Senates angetastet hat. Wir müssen also zurückkehren zu der Weisheit der antiken Einrichtungen. Also Einsetzung zweier voneinander ganz unabhängiger, gewählter Kammern, des Senates, der sich allein und ausschließlich mit den militärischen und auswärtigen Angelegenheiten, und der Deputiertenkammer, die sich ausschließlich mit den übrigen zu befassen habe! Jeder Wähler habe einen Senator und einen Deputierten zu wählen. Im folgenden Kapitel zeigt der Verf., welche Fülle des Segens diese Einrichtung schaffen würde. Ihre wohltätigen Wirkungen werden unzählbar sein. Es gibt keinen Wunsch, ohne jede Ausnahme, der nicht durch sie befriedigt würde (S. 452). Die Deputiertenkammer wird eine Vereinigung der Magistrate sein, wie im alten Rom die Magistrate das Volk vertraten. Sie wird in Sessionen geschieden sein, wie heute etwa die Kassationshöfe, eine bestimmt für das Zivilrecht, eine andere für das Strafrecht usw. Dabei wird man den Vorteil erzielen, daß in jeder Kammer nur solche Leute sitzen werden, die von der Sache, mit der sie befaßt sind, etwas verstehen. Wer die dazu nötige Fähigkeit nicht besitzt, wird (S. 456) gar nicht begehren, in die Kammer einzutreten, sowenig es dem Advokaten einfällt den Arzt zu spielen. Während heute usw. Nichts verkehrter daher als das Bestreben, die politischen Parteien im parlamentarischen Leben eine Rolle spielen zu lassen. „Die Parteistellung, ob Monarchist oder Republikaner, ob klerikal oder antiklerikal, ob Sozialist oder nicht, — lauter Dinge einer anderen Welt, wie jedermann begreift." In einer Versammlung von Fachmännern wisse man sogleich, wer mehr, wer weniger für eine Sache geeignet ist. Und darum werde der Nichtfachmann auch nicht kandidieren, weil er sich im Parlament lächerlich machen würde. Er wird dies einsehen und freiwillig abstehen, und der Wähler wird über den Staat, der ihm jetzt etwas Fremdes ist, nachzudenken beginnen und nur die geeigneten Leute wählen. So ist der „positive Staat" „eine bloße Frage der Wissenschaft, die Lösung eines Problems; die Wissenschaft schreitet dann zur Macht durch sich selbst." Das Parlament wird infolgedessen wieder, wie in der Antike, eine Magistratur werden, auf die man sich vorbereiten muß, wie zu einer anderen Laufbahn, und die Rechtstitel dafür werden sein eine gute Führung einer anderen Magistratur, Leistung ver-

dienstvoller Werke oder — Bekleidung eines Universitätskatheders. Infolgedessen wird die Wissenschaft ungeheure Fortschritte machen usw.

Es folgt nun noch ein ganzes Kapitel von 18 Seiten mit „ergänzenden Bemerkungen", in denen unter anderem auch die Verantwortlichkeit der Deputierten „vor ihren Wählern" gefordert wird. Nach einem ausführlichen Schluß folgt dann noch ein besonderer allerletzter Schluß in einem 14 Seiten starken Kapitel, in dem der ganze Inhalt des Buches nochmals wiederholt, die Bedeutung der neuentdeckten und doch uralten Theorie neuerlich eingeschärft und schließlich eine patriotische Hoffnung deklamiert wird, daß aus ihrer Einführung ein neues, ein „drittes" Rom erwachsen wird.

In eine Kritik der praktischen Vorschläge des Verf. glaubt Ref. nicht eintreten zu sollen. Die Leser dieser Zeitschrift werden sie sich wohl selbst zurechtlegen können.

Wien, Ostern 1904. Bernatzik.

Wach, Adolf: Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Rede, bei Antritt des Rektorats am 31. Oktober 1902 gehalten. Leipzig 1902, Duncker & Humblot. 30 S. 8°. 0,80 Mk.

Einer der Stimmführer der klassischen Strafrechtsschule hat hier noch einmal auf knappstem Raume die große Frage der Strafrechtsreform erörtert, nicht ohne aus dem so tief durchpflügten Boden noch manches Neue zu Tage zu fördern.

Der kluge Kompromiß, der jetzt empfohlen werde, könnte uns nicht beruhigen, wenn die neue Schule wirklich neue Horizonte eröffnet habe (6); da aber einerseits „die Weltgeschichte die staatserhaltende Wirkung des Vergeltungsstrafrechts beweist" (8), anderseits die Positivisten sich teils auf methodischen Irrwegen befänden, z. B. indem sie „den Verbrecher" als besondere soziale Kategorie betrachteten (12) — teils sich utopischen Hoffnungen in betreff der läuternden Einwirkung des Strafvollzugs auf den Verbrecher hingäben, obwohl doch eine äußerliche Maßregel, zumal unter den ungünstigen Bedingungen der Gefängnisluft, niemals inneren Wandel herbeiführen könnte (16) — so sei jener Kompromiß auch gar nicht erforderlich. Vielmehr sei unter Wahrung der allbewährten Grundlage statt eines „Neubaues von Grund auf, der Ausbau unseres Strafrechts die Aufgabe der Zukunft" (22). Hierzu würde gehören die „Reinigung von schädlichem Formalismus" (24), wie er sich z. B. in der starren Durchführung des Legalitätsprinzips zeige (25); ebensosehr die in den Strafdrohungen sich ausdrückende „Überschätzung des Vermögens im Vergleich zur Person und den idealen Werten" (26) u. a. m. Wichtiger freilich als gesetzliche Einrichtungen bleibe die Selbsterziehung des Volkes (30). —

Man wird Wach meist dann zustimmen müssen, wenn er sich gegen die übertreibenden Schlagwörter verteidigt, mit denen manche Vertreter der neuen Richtung — als radikaler Oppositionspartei — zu arbeiten pflegen, so wenn er sich mit der ihm eigenen überlegenen Ironie gegen „laienhafte" Begriffsverwirrungen wendet (8 f.) Um so weniger glücklich sind manche seiner Angriffe auf theoretische Bestrebungen der

kriminal-soziologischen Schule. Wenn er meint, „das Ziel, die Kriminalität auf die sie bestimmenden Gesetze zurückzuführen, ist nach dem bisherigen Stande unserer Kenntnis vom menschlichen Seelenleben ein unerreichbares" (10), da „keine Hirnanatomie" usw. den „ethischen und rechtlichen Gehalt der Handlung" enthülle (11), so heißt dies nicht nur selber sehr materialistisch denken, sondern auch aller Sozialwissenschaft das Urteil sprechen; steht doch auch der Nationalökonomie z. B. keine „Hirnanatomie" des Erwerbstriebes zur Verfügung. Und ebenso heißt es jede auf Verbindung der einzelnen Wissenschaften abzielende Tätigkeit verwerfen, wenn Wach der Kriminalstatistik vorhält, daß sie sich „in völliger Abhängigkeit von anderen Wissenszweigen befindet: den Naturwissenschaften, der Psychologie, der Statistik usf." Oder beanspruchen etwa Wachs eigene Ausführungen nicht auch, auf „Psychologie usf." gegründet zu sein?

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Rehm, Dr. Hermann, Professor an der Universität Straßburg: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München 1903, J. Schweitzer.

Der Verfasser hat Abneigung gegen ausgetretene Wege. Darin liegen Vorzüge und Mängel des Buches teilweise begründet. Nachteile hat diese Abneigung insofern, als der Verfasser zuweilen zugunsten seiner Eigenart auf die nächstliegende und natürliche Schlußfolgerung verzichtet. Andererseits hat sie den Vorteil, manche Fragen in eine neue Beleuchtung zu rücken; infolgedessen ist der Verfasser an vielen Stellen, auch an solchen, wo man ihm nicht zustimmen kann, anregend und fruchtbar, und das umsomehr, als er seine Thesen i. a. umfassend und geschickt verteidigt. Das Rehmsche Werk muß darum trotz einiger leider sehr beträchtlicher Schwächen als eine erheblich fördernde, wissenschaftliche Leistung angesehen werden.

Auffällig ist es, daß der Verfasser in der Behandlung der grundlegenden Fragen des Bilanzrechtes weniger überzeugend ist als in der Behandlung der Details. Infolgedessen ruht ein wesentlicher Teil der Endergebnisse auf unsicherer Basis.

In einem Kapitel z. B., in dem man die Motive der Vorschriften über die kaufmännische Buchführung bespricht, also eine entscheidende Frage für die gesamte Untersuchung zur Sprache kommt, sollte man sehr vorsichtig zu Werke gehen. Der Verf. führt aus (§ 19): „Daß alle diese Vorschriften nicht aus Rücksicht auf das Interesse des Kaufmanns selbst gegeben sind, dürfte klar liegen. Welcher Grund sollte für den Gesetzgeber bestehen, den Kaufmann um seiner selbst willen zu einer ordnungsmäßigen Buchhaltung anzuhalten? Aber ganz abgesehen davon: so eingehend uns die Vorschriften erscheinen, für diesen Zweck, für einen solchen Lehr- und Erziehungszweck, wären sie teils zu dürftig, teils über-

flüssig, denn warum sollte für die Erziehung des Kaufmanns zur ordentlichen Buchführung notwendig sein, daß er seine Bilanzen gerade in Reichswährung aufstellt und zehn Jahre aufbewahrt. Also können es nur Dritte sein. . . ." Erschöpfend kann man eine solche Art der Beweisführung nicht nennen. Wenn sich nachweisen läßt, daß einige Buchhaltungsvorschriften nur im Interesse Dritter erlassen wurden, so folgt daraus nicht, daß das ganze Buchhaltungsrecht nur vorhanden ist, um Dritte zu schützen; weil *auch* Dritte in Betracht kommen, darf man nicht schließen, daß *nur* Dritte in Betracht kommen. Auch eine etwa nachgewiesene Dürftigkeit der Vorschriften wäre noch kein Beweis dafür, daß das Interesse des Kaufmanns selbst dem Gesetzgeber nicht am Herzen lag. Gründe, welche den Gesetzgeber veranlassen konnten, dem Kaufmann im Interesse seiner selbst Buchhaltungsvorschriften zu geben, und deren Existenz der Verfasser verneint, sind in der Tat vorhanden. Erfahrungsgemäß geraten viele Kaufleute in Konkurs, weil ihnen die Ersichtlichkeit ihrer Vermögenslage fehlte, und diese Nichtersichtlichkeit hat oft ihren Grund in dem Fehlen einer ordnungsmäßigen Buchhaltung. Da der Gesetzgeber nicht grundsätzlich darauf verzichtet, einer fahrlässigen Gefährdung des eigenen Interesses entgegenzutreten, so kann man dieses Motiv nicht ohne weiteres von der Hand weisen, um so weniger, als der Staat selbst ein unmittelbares, gesetzgeberisch wiederholt bekundetes Interesse daran hat, daß das Vermögen seiner Bürger ordnungsmäßig verwaltet werde. Ich meine, man kann bei der Erforschung derartiger Motive die Absichten des Gesetzgebers kaum zu extensiv fassen, denn es gibt kaum ein Motiv, welches beim Entstehen eines Gesetzes nicht mitgewirkt haben kann, und darum müssen wir meines Erachtens alles hineinnehmen, was sich vernünftigerweise hineinnehmen läßt, sonst kommen wir zu einer ungehörigen Einschränkung des gesetzgeberischen Willens. Soweit würde ich allerdings dem Verf. zustimmen, daß bei einer Kollision der Motive die Interessen des Gläubigers an erster Stelle stehen.

Eine fernere These, ebenfalls von grundlegender Bedeutung, lautet: Die Jahresschlußbilanz der Aktiengesellschaft ist ihrer Form nach Gewinn- und ihrem Zwecke nach Gewinnverteilungsbilanz. Der Gegensatz ist Vermögensbilanz. Diese Natur der Aktiengesellschaftsbilanz erkennt der Verf. aus dem Wortlaut des Gesetzes: H. G. B. § 215 „es darf nur dasjenige ... verteilt werden, was sich *nach der jährlichen Bilanz* ergibt"; § 227 Abs. 2 „aus dem nach der Bilanz verfügbaren Gewinn". Diese Ausdrucksweise des Gesetzes findet sich auch H. G. B. §§ 216, 261 Ziffer 6 und § 262.

Ich habe mich nicht davon überzeugen lassen können, daß diese Ausdrucksweise gewählt wurde, um einen eigenartigen Grundcharakter der Aktiengesellschaftsbilanz anzudeuten, und ich meine, die Fassung des § 120, daß der Gewinn der offenen Handelsgesellschaft „auf Grund der Bilanz" zu ermitteln sei, weiche nur zufällig um ein weniges von der Fassung der obengenannten Paragraphen des Aktienrechts ab. Es ist richtig, daß die speziellen Vorschriften für die Bilanz der Aktiengesellschaften die Berechnung des verteilbaren Gewinns im Auge haben. Aber das nicht allein. Die Bilanz der Aktiengesellschaft soll außerdem demjenigen, der sich über

die Vermögenslage der Gesellschaft ein Bild machen will, einen möglichst zuverlässigen Anhalt geben; diese Aufgabe hat die Aktiengesellschafts-Bilanz sogar in erster Linie, denn sonst würde schwer einzusehen sein, warum das Gesetz die Vorschriften des H.G.B. § 261 als Bilanzvorschriften und nicht als Vorschriften der Gewinn- und Verlustrechnung behandelt.

Der Verf. bekundet auch an anderer Stelle die Neigung, den Willen des Gesetzgebers aus einzelnen Worten herauslesen zu wollen, in einem Grade, den unsere Sprache nicht verträgt. Ein drastisches Beispiel für diese Neigung ist die Behauptung Rehms, ein Delkrederekonto habe um deswillen[1] in der Bilanz keinen Platz, weil H.G.B. § 40 bestimme, zweifelhafte Forderungen seien nach ihrem wahrscheinlichen Werte „anzusetzen". „Ein Ansetzen, d. h. die Anweisung eines Sitzes in der Bilanz, kann nur für eine Seite der Bilanz geschehen" (§ 21). Der Verf. selbst versetzt uns einige Seiten später in die Lage, nachzuweisen, daß man aus dem Worte „ansetzen" nicht das schließen kann, was er aus ihm schließen möchte. Es heißt in § 23 des Rehmschen Werkes, daß es unzulässig sei, die Aktiva mit ihrem Wert vom 31. Dezember (als Bilanztag) einzusetzen, in die Passiva aber einen Posten zu bringen, der die Wertverminderung seit dem 31. Dezember zum Ausdruck bringe: „Denn tatsächlich sind die Gegenstände dann doch nur zu ihrem Werte am Tage der Bilanzfeststellung angesetzt." — Überhaupt ließe sich gegen die Rehmschen Methoden, den Willen des Gesetzes zu erforschen, manches einwenden. Man kann sich ihnen gegenüber oft des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser mehr als Untersuchungsrichter denn als Kommentator dem Gesetzgeber seine Absichten zu entlocken sucht.

Die praktischen Folgen des Bilanzcharakters findet der Verf. zunächst darin, daß dieser Charakter entscheide, was in die Bilanz eingesetzt werden könne. Die Ergebnisse sind formaltechnischer Natur: Der Einzelkaufmann dürfe das eine Kapital in seiner Bilanz nicht in mehrere Posten verrechnen u. dgl. Ich bin der Ansicht, daß es dem Gesetzgeber im allgemeinen gleichgültig ist, welcher Formaltechnik sich die kaufmännische Buchhaltung bedient, wenn sie nur ordnungsmäßig ist. Wo ihm an der Form gelegen ist, da spricht er es aus (H.G.B. § 261 Z. 5 u. 6). Welche Form die Buchhaltung aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit haben muß, das zu entscheiden ist Sache des Handelstechnikers. Die Versuche, aus dem Gesetze Formvorschriften für die Buchhaltung und die Bilanz über die ausdrücklichen Bestimmungen hinaus zu gewinnen, sind bisher nicht sehr glücklich gewesen, und auch Rehm sollte damit sehr vorsichtig sein, denn seine Kenntnis der technischen Verhältnisse der Buchhaltung reicht dazu nicht aus. Er hätte berücksichtigen müssen, daß die Buchhaltung in erster Linie privatwirtschaftlichen Verwaltungszwecken dienen, die Aufgaben der Verwaltung möglich machen muß. Davon zuerst hängt die Frage der Ordnungsmäßigkeit ab. Die Erfordernisse der Buchhaltung in dieser Hinsicht muß man erst kennen, bevor man formaltechnische Erfordernisse der Buchhaltung aufstellen kann, sonst ereignet

[1] In den übrigen Gründen folgt der Verf. den relevanteren Erörterungen Neukamps in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 452 ff.

sich das, was bei Rehm sich oft ereignet, daß die aufgestellten Erfordernisse mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung in Widerspruch geraten.

Dafür ein Beispiel: Ein Kunde kommt in Zahlungsschwierigkeit, er strebt einen Akkord an und will 50 % zahlen. Eine Forderung von 1000 Mk. ist nur 500 Mk. wert. Nach Rehm müssen wir dem Kontokorrentkonto des Kunden folgende Form geben:

An Waren . . 1000	Per G. u. V. C. 500

Buchhaltungstechnisch ist das falsch, denn wenn der Kunde seinen Akkordvorschlag nicht einhält und in Konkurs kommt, würde der Rechnungsauszug 500 Mk. ergeben, während die Forderung 1000 Mk. ist. Der Kunde darf grundsätzlich nicht eher entlastet werden, bis unsere Forderung durch Vergleich 2c. rechtlich auf 500 Mk. ermäßigt wurde.

Ein anderer Fall: Am 1. Dezember wurde ein Wechsel von 1000 Mk. pro 1. März gekauft, der Diskont betrug 6 %, bezahlt wurden also 985 Mk. Rehm will, weil er ein Korrektivkonto für ungesetzlich hält, den Wechsel im Wechselkonto mit Wert pro 31. Dezember

also mit	1000 Mk.
— 2 Monate 6 % .	10 =
	990 Mk.

eingehen lassen und erhält folgenden Ansatz (§ 177):

Wechsel an Kasse . .	985 Mk.
= = Diskont .	5 =

Da der Wechsel, falls er nicht begeben wird, am 1. März mit 1000 Mk. ausgeht, sind dem Diskontkonto am 1. März 10 Mk. gutzuschreiben.

Daß bei dieser Handhabung des Wechselkontos die wichtigsten Aufgaben derselben, also Bestandnachweis und Möglichkeit der Bestandskontrolle zu jeder Zeit, unmöglich werden, ist auch dem Nichtfachmann ohne weiteres klar.

Die unzulängliche Kenntnis der kaufmännischen Buchhaltung ist ein für den Verfasser eines Buches über kaufmännische Bilanzen so wenig entschuldbarer Mangel, daß ich nicht wagen würde, ihn zu behaupten, wenn derselbe nicht an einigen Stellen geradezu unbarmherzig zutage träte. Rehm legt in § 59 seines Buches dar, in der doppelten Buchhaltung gebe es Ausnahmen von der Regel, daß die Sollspalte links, die Habenspalte rechts stehe. Als Beweis führt er die Eröffnungsbilanz an, in der allerdings die Aktivwerte rechts stehen. Aber das ist keine Ausnahme von der Regel, denn nach der Eröffnungsbilanz hat das Bilanzkonto seine Bestände den Einzelkonten zurückgegeben und muß dafür erkannt werden[1]. Aber die falsche Auffassung Rehms in diesem Punkte ließe sich als Gelegenheitsfehler entschuldigen, wenn man nicht bald darauf

[1] In einer auf diesen Punkt Bezug nehmenden Besprechung des „Deutschen Ökonomist", welche sich gegen Rehm und Reisch richtet, wird übersehen, was die Verfasser unter Eröffnungsbilanz verstehen. Wenn das Bilanzkonto die ihm überlieferten Werte wieder an die einzelnen Konten abgibt, dann entsteht im Bilanzkonto das Spiegelbild der Abschlußbilanz, dieses wird vielfach Eröffnungsbilanz genannt.

gewahr würde, daß Rehm an einem sehr elementaren, aber sehr wichtigen Konto der doppelten Buchhaltung vollkommen gescheitert ist, dem Kapitalkonto. Rehm sieht im Kapitalkonto ein Bestandkonto, welchem das Reinvermögen, das reine Kapital zur Last geschrieben wird. Tatsächlich ist es aufzufassen als Konto des Geschäftsinhabers. So hat es Simon in seinem Werke über die Bilanzen auch richtig gekennzeichnet, und es ist merkwürdig, daß Rehm Simons verständige Auseinandersetzung übersehen hat. Es konnte nicht ausbleiben, daß Rehms Versuch, seine Meinung an Buchungsbeispielen darzustellen (§ 60), völlig mißlang. Rehm geht aus von folgenden Konten:

Warenkonto		Schulze	
Schulze. . 800			Waren. . 800

Kassakonto	
Kapitalkonto . 200 Ende 1901	

Wie das Kassakonto zu den 200 Mk. aus Kapitalkonto kommt, ist nicht ausgeführt, es handelt sich offenbar um Bareinlage. Selbstverständlich mußte dann noch folgendes Konto mit aufgeführt werden:

Kapitalkonto	
	Kasse . . 200

„Um hieraus das Kapital von Ende 1902 zu gewinnen," schüttet Rehm nun die einzelnen Konten in Kapitalkonto aus. Obwohl alsdann sämtliche Konten ausgeglichen sind, stellt Rehm bei der folgenden Probebilanz zusammen:

	Soll	Haben
Warenkonto . . .	800	—
Konto Schulze . .	—	800
	usw.	

Derartige völlig verfehlte Buchungsbeispiele finden sich auch an anderer Stelle[1].

[1] Vergl. die übereinstimmende Kritik von Reisch in der Monatsschrift für Handelsrecht, Bd. 13 S. 33 ff. u. 66 ff. Ich sehe, daß Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp den Verfasser gegen Reisch in Schutz nimmt — vergl. Neukamps Besprechung des Rehmschen Werkes im Bankarchiv, III. Jahrg., S. 138 ff. — Neukamp führt aus, daß bei einer so umfangreichen und schwierigen Arbeit, wie Rehm sie unternommen, das Unterlaufen einzelner Irrtümer nicht allzu schwer zu bewerten sei. Das ist gewiß richtig. Aber es handelt sich bei Rehm doch um etwas mehr als um einzelne Irrtümer. Der Verfasser mußte, um überhaupt das Bilanzrecht verstehen zu können, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung kennen, denn sie sind bestimmend für das, was im Bilanzwesen Rechtens ist. Nun sind aber die von Rehm begangenen Irrtümer derart, daß eine genügende Kenntnis der Buchhaltung ausgeschlossen erscheint. Es handelt sich bei diesen Irrtümern keineswegs um schwierigere buchhaltungstechnische Fragen, sondern um ganz elementare Gegenstände.

Unter diesen Umständen können alle die Ausführungen, welche auf Seite des Verf. die intime Kenntnis ordnungsmäßiger Buchhaltung voraussetzen, nicht überzeugen. Diese Ausführungen sind, da H. G. B. § 38 für die Buchhaltung und damit auch für die Bilanz grundlegend die Ersichtlichmachung des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung vorschreibt, naturgemäß sehr zahlreich.

Als Beispiel dafür greife ich die wichtige Frage der Unterbewertung heraus. Nach Rehm ist die Unterbewertung durch H. G. B. § 40 klipp und klar verboten. Nun gelten aber auch für die Bewertung, die ja ein Teil der Ersichtlichmachung ist, zweifellos Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung. Ferner ist in der kaufmännischen Buchhaltung die Unterbewertung zuweilen unabweislich nötig, muß also notgedrungen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchhaltung sein. Ich wenigstens würde eine Buchhaltung, welche die Konjunkturwerte von Anlagegegenständen mit ihren Schwankungen durch die Bücher gehen läßt und dadurch die buchhalterische Kontrolle des Geschäftserfolges stört, für nicht ordnungsmäßig halten. Dieselbe Frage wäre zu untersuchen gewesen bei den Erörterungen über Immaterialgüter usw.

Einen Augenblick kann man sogar im Zweifel sein, ob der Verfasser mit dem Wesen des „Reservefonds" vertraut ist. Er führt in § 154 aus: „Denn sichergestellt vor Verwendung zu Anlagezwecken kann die Million doch bilanzmäßig lediglich durch Bildung eines Reservekontos werden," oder in § 145: „Bei Aktiengesellschaften, welche Anlagen errichten, kommt es vor, daß ein Reservefonds aus dem Grundkapital mit dem Zweck gebildet wird, eine Verwendung des ganzen Anlagekapitals zu Anlagen zu verhindern." Aber bei näherem Zusehen ergibt sich die Nichtberechtigung dieses Argwohns, der freilich durch eine außerordentlich umständliche, unklare Darstellung des ganzen Abschnittes über den Reservefonds genährt wird.

Die Darstellung ist überhaupt des Verf. schwache Seite. Wenn der Leser oft mehrere Kapitel hindurch die unangenehme Empfindung hat, an eigenem unzulänglichen Begriffsvermögen zu leiden, ohne daß eine diese Empfindung erzeugende Beanspruchung nötig wäre, so dient das gemeiniglich nicht dazu, den Erfolg eines Buches zu beschleunigen. § 85 behandelt z. B. die Buchung des Wechselobligo. Der Verfasser setzt dafür in die Überschrift: „Die Buchungsfähigkeit der Verbindlichkeiten und Ansprüche aus dem Wechselregreß." In Abteilung III des Paragraphen, Ltr. B, Nr. 2 wird nun ausgeführt: „Durch Weitergabe des Wechsels seitens des Remittenten und jedes weiteren Indossanten wird immer eine Regreßverbindlichkeit gegen den Nachmann, aber auch ein Regreßanspruch gegen den Vormann für den Fall der Inanspruchnahme aus der Regreßverbindlichkeit begründet. Im allgemeinen stehen sich beide Posten im Werte gleich. Ist aber die Wahrscheinlichkeit größer, daß der Kaufmann aus der Regreßverbindlichkeit in Anspruch genommen wird (notleidender Wechsel), als daß er dann Ersatzleistung seitens seiner Vormänner oder des Akzeptanten erhält, d. h. ist deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft, dann müssen die beiden Posten gebucht werden. Denn dann sind sie einander nicht gleichwertig und heben sich daher gegenseitig nicht auf."

Diese Darstellung ist vor lauter Kunst falsch geworden. Es sieht aus, als käme auf die Qualität der Nachmänner irgend etwas an. Zum Überfluß heißt es in demselben Paragraphen III B. 3 b: „Im Hinblick auf den Umstand, daß dem Buchenden als Regreßschuldner andere Persönlichkeiten gegenüberstehen, als er sich als Regreßgläubiger gegenüber hat" ...

Wenn ich diesen nicht unerheblichen Mängeln des Buches nicht eine Reihe von unzweifelhaft vorhandenen Lichtseiten gegenüberstelle, so liegt es einerseits daran, daß die Leistungen des Verfassers wesentlich in der Kleinarbeit liegen und sich daher der Besprechung in einem kurzen Referat entziehen, weil sie ferner durchweg auf rein juristischem Boden zu suchen sind, wo ich als Nichtjurist ein maßgebendes Urteil abzugeben nicht in der Lage bin.

Köln a. Rh. Schmalenbach.

Ashley, W. J.: The Adjustment of Wages. A Study in the Coal and Iron Industries of Great Britain and America. London 1903, Longmans, Green and Co. XX u. 362 S.

Der fehlerhaften Auffassungen sozialer Fragen dürften zwei sein. Erstens die fehlerhafte politische Auffassung, nämlich die Beurteilung bestimmter Maßregeln nach ihrer Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm und ihrem voraussichtlichen Nutzen für die Partei. Zweitens die fehlerhafte ethische Auffassung, die in der Unklarheit über den Begriff und die Grenzen der Anwendungsfähigkeit zweier sittlicher Ideen, der Gerechtigkeit und der Wohltätigkeit, besteht. Die erste ist weniger gefährlich als die zweite. Jene hat eine begrenzte Werbefähigkeit, während diese sich an Kräfte wendet, die in jedem schlummern, und ernste Studien über zum teil recht langweilige Dinge nicht erfordert. Nach dem Vorgange Bacons dürfen wir von Idolen der Partei und der Ethik reden, die Terminologie Spencers gestattet, vor dem ‚political bias' und dem ‚ethical bias' zu warnen.

Die Politische Ökonomie hat eine weit undankbarere Aufgabe. Ihr liegt es ob, die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik zu legen und damit für eine gesunde ethische und politische Auffassung der sozialen Fragen Raum zu schaffen. Treffend sagt dies der Verfasser am Schlusse seiner Vorlesungen mit wenigen Worten, die insbesondere an dieser Stelle jeden Schein der Tendenz ausschließen: „If I have not used in this course the language of economic ethics, it is because I think the greater need of our own day is for absolutely colourless economic dynamics. Before we set about judging the forces at work, we have to learn what they are" (S. 183). Obwohl nun diese Betrachtungsweise bisher nicht gefehlt hat, sondern nur und zwar sehr stark hat zurückstehen müssen, so ist doch eines ihrer Elemente, das hier gleichsam das Fundament der Ausführungen bildet, m. W. zum ersten Male in einem sozialpolitischen Werke hervorgetreten. Die Wirtschaftsgeographie hat bisher neben Geschichte und Statistik einer tieferen Erörterung der weltwirtschaftlichen Beziehungen Halt und Leben gegeben, aber die Herleitung wichtiger sozialpolitischer Erscheinungen aus ihr, wie es hier in glücklicher Weise geschieht, ist eine Erweiterung der Erkenntnis.

Indem der Verfasser von einer Charakteristik der Kohlenfelder Englands und der Vereinigten Staaten ausgeht, die durch drei der vier dem Buche beigegebenen Karten anschaulicher wird, rückt er einige der Mittel, die zur Verwirklichung des gerechten Arbeitslohnes ersonnen worden sind, in ein neues Licht. Die Lohnskala und der ausreichende Lohn (living wage) erscheinen neben der Lohnregulierung nach der Arbeitsmühe und neben der Beteiligung am Reingewinn über den durch die wirtschaftlichen Machtverhältnisse bestimmten Lohn hinaus zunächst als verschiedene ethische Lösungen des Problems des gerechten Arbeitslohns. Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht einflußlos. Die Lohnskala findet im Kohlenbergbau dort am meisten Anklang, wo der Preis der im Ausland abgesetzten Kohlen von der Konkurrenz abhängig ist (in Northumberland und Durham), dagegen der durch den Klassenbedarf festgesetzte ausreichende Lohn dort, wo die fremde Konkurrenz fehlt oder ein beschränktes Monopol herrscht (in dem mittleren England). Ohne tiefer auf diese Fragen eingehen zu können, möchten wir insbesondere die 3. Vorlesung den Theoretikern zum Studium empfehlen.

Leider fehlt diese anziehende Art der Untersuchung in der 7. Vorlesung, die von der Eisenindustrie Großbritanniens und der Vereinigten Staaten handelt. Schon die ungleiche Raumzumessung fällt stark auf. Während dem Kohlenbergbau vier Vorlesungen gewidmet sind, muß sich die Eisenindustrie mit einer begnügen. Die Erklärung liegt, wie man annehmen muß, in einer Tatsache, die das Wort ‚Vorlesung' ahnen läßt. Das Werk enthält acht von Ashley am Manchester College in Oxford im Jahre 1903 gehaltene Vorlesungen. Wahrscheinlich war die dem Verfasser zur Verfügung stehende Zeit so knapp bemessen, daß der auch an deutschen Universitäten nicht unbekannte ‚Paragraphenmord' verbrochen werden mußte. Eingeengt wurde er außerdem noch dadurch, daß er eine Vorlesung auf die Einleitung und die letzte, die achte, auf die Darlegung der merkwürdigen Widersprüche im englischen Vereinsrechte (legal position of the Trade-Unions) verwandte. Sie erhält durch einen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebung Australiens eine höhere Klarheit.

Es ist fast selbstverständlich, daß der Verfasser der Organisation der Einigungsämter die eingehendste Aufmerksamkeit schenkt. Wenn wir dies erst hier bemerken, so möge man es der Tatsache zuschreiben, daß die früheren Schriftsteller diese Seite der Einrichtung mit besonderer Liebe behandelt haben.

Hinzugefügt ist dem Buche eine lehrreiche Sammlung von Statuten englischer und amerikanischer Einigungsämter. Sie wird vorzugsweise den nicht-englischen Nationalökonomen und Sozialpolitikern erwünscht sein.

W. Hasbach.

Rääf, C. G. W., Ingenieur in Stockholm: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. Stockholm 1903, Haeggström. 58 S.

So wie es vorliegt, ist das Schriftchen ein Fragment. Es enthält die ersten Kapitel eines — wie der Verfasser im Vorwort betont —

„selbständigen" Werkes, das aus Mangel an Mitteln abschnittweise gedruckt und dann gratis verteilt werden soll.

Rääf vertritt im ersten, einleitenden Kapitel die sehr richtige Ansicht, daß „jeder wohlgesinnte Mensch für die Lösung der Arbeiterfrage Interesse hegen sollte." Eine befriedigende Lösung ist aber nach seiner Meinung nur möglich bei genauer Kenntnis der ökonomischen Gesetze, von denen „sich ebenso wenig etwas abdingen lasse, wie von Naturgesetzen im allgemeinen." Daher wendet er sich zunächst der Erörterung der ökonomischen Grundsätze zu: das zweite Kapitel handelt von der „Bedeutung des Wortes Wert", das dritte und vorläufig letzte Kapitel vom „Tauschwert und Geld, Kapital, dessen Ertrag, Barwert, Wert und Preis."

In diesen beiden Abschnitten trägt der Verfasser seine Anschauungen über die in den Überschriften genannten Gegenstände vor und streift auch einige wichtige Probleme, die in der Nähe liegen. Es steht hier Unanfechtbares mit ganz schief Gesehenem nebeneinander. Eine einheitlich geformte Theorie wird überhaupt nicht gegeben. Vielmehr folgt der Verfasser, wenn man seine aperçus an den vorhandenen Theorien aus diesen Gebieten mißt, einem weitgehenden Eklektizismus, und es ist nicht einmal zu ersehen, unter welchen Gesichtspunkten er seine Auswahl vollzieht. Die Einzelsätze seiner Wert-, Kapital-, Geld- und Preislehre sind dabei keineswegs so neu und original, als Rääf anzunehmen scheint, wenn er mehrfach von den Irrtümern der „Nationalökonomen" mitleidig und herablassend spricht.

Im Grund scheint der Verfasser, wenn ich recht zwischen den Zeilen lese, einen guten Kampf führen zu wollen einerseits gegen sozialpolitische Indolenz, anderseits gegen den sozialistischen Utopismus. Aber der fragmentarische Charakter der vorliegenden Kapitel läßt eine eingehendere Würdigung nicht zu. Es fehlen ja bis auf einige sehr spärliche Andeutungen noch durchaus die Fäden, die von diesen rein wirtschaftstheoretischen Begriffsbestimmungen zur Arbeiterfrage hinüberführen sollen. Daher bleibt abzuwarten, wie es Rääf glücken wird, diese Fäden zu ziehen, und zu welchen Ergebnissen er dabei gelangen wird.

Halensee. Franz Boese.

Adickes, Dr., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M., und **Beutler**, Geh. Finanzrat a. D., Oberbürgermeister in Dresden: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge, gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. September 1903. Leipzig 1903. Duncker & Humblot. 133 S.

Nachdem besonders das letzte Jahrzehnt eine eifrige Diskussion und eine reiche Literatur über die Möglichkeit, Notwendigkeit und Form einer Beteiligung der Gemeinden an der sozialen Reform hervorgebracht hatte, haben hier bei feierlicher Veranlassung zwei deutsche Bürgermeister zu dieser Frage das Wort genommen und gezeigt, wie die kommunale Verwaltungspraxis in ihren leitenden Stellen über die aufgestellten Prinzipien und die einzelnen Vorschläge denkt. Der gemäßigte Sozialreformer wird im ganzen mit dem Entgegenkommen der Bürgermeister zufrieden sein

können; denn beide Vorträge beweisen, daß wenigstens die oberen Spitzen der größeren Gemeindeverwaltungen für die brauchbaren unter den neuen Ideen zugänglich sind.

Hinsichtlich der behandelten Fragen decken sich die beiden Vorträge so ziemlich. Adickes holt weiter aus und gibt einen guten, wenn auch ganz kurz gehaltenen Rückblick auf den sozialistischen Einschlag der großen politischen Wandlungen in den europäischen Vormächten seit der großen französischen Revolution und auf die engere gemeindesozialistische Bewegung der neuesten Zeit. Dann nimmt er die einzelnen aktuellen Fragen vor. Beutler läßt sich auf irgendwelche historische Betrachtungen nicht ein. Wohl nicht nur in der Absicht, Wiederholungen zu vermeiden; vielmehr stellt er allenthalben eine unverhüllte Feindseligkeit gegen die bekannte graue Theorie und gegen die Gelehrten mit ihrer Systematik zur Schau. Diese geflissentlich oft ausgesprochene Abneigung wirkt um so merkwürdiger, als auch diejenigen Einzelheiten, denen sich der sächsische Bürgermeister wohlwollend gegenüberstellt, ganz unbestreitbar von den verachteten Theoretikern und Systematikern vielfach erst angeregt worden sind. Beutler, vielleicht unter dem Einflusse der allgemeinen politischen Stimmung in den herrschenden Kreisen seines heimatlichen kleinen Königreiches, steht überhaupt bei allen Zugeständnissen mehr in der Rolle der Abwehr eines Zuviel, während Adickes bei aller Vorsicht doch bekanntlich innerlich für eine wirksame Sozialpolitik auch der Gemeinde eingenommen ist.

Die Redner folgen natürlich verschiedenen Anordnungen des Stoffes. Da sie aber dieselben Gegenstände behandeln, würden sich häufige Wiederholungen ergeben, wollte ich jedem folgen. Daher seien nur einige der wichtigeren Fragen herausgegriffen.

In Bezug auf das Schul- und Bildungswesen sind beide Redner darin einig, daß die Gemeinden sich nicht auf die Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen und etwa noch der höheren Schulen zu beschränken haben, sondern sie erkennen auch an, daß vor allem auch gewerbliche Fortbildungsschulen und für die weibliche Jugend Haushaltungsschulen zu begründen sind. Selbst für die Bildung der Erwachsenen wollen beide durch Bibliotheken, Lesehallen und künstlerische Veranstaltungen zu billigen Preisen gesorgt wissen. Adickes warnt aber unter Hinweis auf die Finanzfrage ausdrücklich vor Überstürzung. Auffallenderweise tritt Beutler für den allgemeinen, für arm und reich obligatorischen Besuch der Volksschule ein, eine Maßregel, in der Adickes einen unerträglichen Eingriff in die persönliche Freiheit sieht (S. 53). Prinzipielle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verwerfen beide; sie wollen nur eine Befreiung der wirklich Unbemittelten von diesen Lasten, eventuell ein Eingreifen der karitativen Beihülfe (Adickes).

Erheblichere Differenzen zeigen sich in der Behandlung der Wohnungsfrage und der Bodenpolitik. Zwar stimmen beide Bürgermeister darin überein, daß im Prinzip der Häuserbau den privaten Unternehmern überlassen bleiben soll, während die Gemeinde nur im Falle akuter Wohnungsnot durch Förderung gemeinnütziger Baugenossenschaften und schließlich auch durch Wohnungsbau auf eigene Kosten eingreifen dürfe. Beutler

empfiehlt auch noch eine angemessene Wohnungsordnung mit entsprechender Kontrolle und hält einen mäßigen Hausbesitz der Stadt in allen Stadtteilen für nützlich. Aber sowie die eigentliche Privateigentumsfrage zur Sprache kommt, weichen beide Redner weit voneinander ab. Mit besonderer Emphase betont Beutler, daß das Privateigentum die Grundlage unserer heutigen Kultur sei (S. 120). Er fordert auch Entschädigungen an die Besitzer für den Fall, daß neue Bauordnungen die bisherige Nutzungsmöglichkeit verringern oder beträchtliche Umbauten fordern. Adickes hingegen billigt starke Beschränkungen des Privateigentums, zeigt sich einer heute noch nicht geläufigen „Enteignung unbebauten Landes zum Zweck der Errichtung von Wohngebäuden" (S. 33) nicht abgeneigt und weist auf den englischen Gedanken einer „Häuserbaufreiheit" gegen den Willen des Grundeigentümers nach Analogie der Bergbaufreiheit wohlwollend hin. Bezeichnend ist, daß bei alledem beide Bürgermeister es nicht an Beteuerungen ihres Wohlwollens für die Haus- und Grundbesitzervereine fehlen lassen. Adickes spricht fein unterscheidend von einem „soliden Unternehmertum" im Gegensatze zu dem „ungesunden Spekulantentum". Eine solche Unterscheidung ist freilich in vieler Hinsicht angemessen; für die eigentliche Wohnungsfrage bedeutet sie aber doch wohl wenig. Es ist ja wahr, daß Grävell (Die Baugenossenschaftsfrage, Berlin 1901) im Auftrage der Haus- und Grundbesitzervereine gegen die Preistreiberei in städtischen Grundstücken und gegen die Mietskaserne zu Felde gezogen ist. Aber damit ist doch nicht viel geändert. Die unaufhaltsame Steigerung der Mietspreise, eine unentrinnbare Folge der Tatsache, daß der Hausbesitz ein Geschäft, daß das Wohnhaus eine Handelsware ist, bleibt als ein Hauptübel bestehen, das durch die musterhafteste Solidität nicht aus der Welt geschafft wird. (Vgl. Eberstadt in diesem Jahrbuch 1902, S. 1333 ff.). Beutler wehrt noch besonders hohe Grundwertsteuern und Besitzwechselabgaben ab. Er will Steuern überhaupt nur nach steuerlichen Rücksichten konstruiert wissen. Besonders fragwürdig erscheint hierbei der Satz, eine Steuer müsse „den Vorteilen angepaßt sein, die der einzelne von der Verwendung ihrer Erträgnisse hat" (S. 121).

Die Übernahme von gewerblichen und Verkehrsunternehmungen auf die Gemeinde findet bei den Bürgermeistern Beifall. Für die Straßenbahnen lassen sie Ausnahmen zu. Das ist gut so. Denn dort, wo z. B. eine Großstadt von einem Kranze von Vororten mit städtischem Charakter umgeben ist, dürfte eine „Verstadtlichung" der Straßenbahn seitens der Hauptstadt voraussichtlich die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse nicht segensreich beeinflussen, wenn, wie in Preußen, ein „Hausbesitzerparagraph" die Stadtverordnetenversammlung in bestimmter Weise charakterisiert. — Mit den Gebühren für die Benutzung von Gemeindeunternehmungen (auch der Friedhöfe z. B.) läßt sich nun ebenfalls ein wenig Sozialpolitik treiben. Adickes tritt dafür ein; Beutler schweigt darüber, betont aber um so nachdrücklicher die finanziellen Gesichtspunkte. Damit haben beide recht, daß sie auf Betriebsüberschüsse nicht prinzipiell verzichten wollen. — Zugleich bringen nun solche Betriebe die Gemeinde in die Lage, eine große Zahl von Arbeitern zu beschäftigen. Daraus

ergibt sich dann mit Notwendigkeit eine Reihe von Arbeiterfragen. Hier eine schützende Sozialpolitik treiben zu müssen, erkennen beide Redner rückhaltslos als Aufgabe an, und ihre programmatischen Erklärungen müssen im ganzen für befriedigend erklärt werden. Auffallend bleibt dabei, daß Beutler, der sich sonst so stark für Mittelstandspolitik engagiert, kein Wort über die Rechtsstellung und Besoldung der mittleren Gemeindebeamten verliert. Bezüglich der allgemeinen Sozialpolitik fordert Adickes besonders lebhaft städtische Arbeitsnachweise. Beutler will erst ein Reichsgesetz, das den Arbeitsnachweis national organisiert mit lokalen Vermittlungsstellen, und äußert sich noch zurückhaltender als Adickes über die Arbeitslosenversicherung.

Das ist so etwa das Wichtigste aus den beiden Vorträgen. Im ganzen zeigt sich darin, wie schon oben gesagt, daß die Arbeit der Sozialreformer nicht umsonst getan ist, wenngleich Beutler ihnen ein Verdienst nicht zugestehen will. Natürlich stehen bei den Bürgermeistern finanzielle Erwägungen und solche der Verwaltungspraxis mehr im Vordergrunde. Aber je offener und klarer sie bei jeder Frage ihre konkreten Bedenken äußern, um so vorteilhafter wird das für eine günstige Entwickelung sein. Denn dann ist für die Sozialreformer die Möglichkeit gegeben, ihre Vorschläge in eine Form zu bringen, die diesen Bedenken von vornherein Rechnung trägt und so den Widerstand abschwächt. Mit Äußerungen, wie der Beutlers über das Privateigentum, ist freilich nichts anzufangen.

Wie erfreut man nun aber die Stellungnahme der Bürgermeister begrüßen mag, es garantiert doch selbst die höchste sozialpolitische Einsicht bei den Magistraten noch nicht, daß es wirklich zu sozialpolitischen Maßnahmen in den Gemeinden kommt. Die Stadtparlamente stehen ja koordiniert daneben, und auch sie müssen zum Zwecke von der gleichen Überzeugung erfüllt sein. Adickes hofft, daß die Stadtverordnetenversammlungen auch in ihrer heutigen Zusammensetzung auf Grund des bestehenden Wahlrechts sich für geeignete Maßnahmen werden gewinnen lassen. Ob er wohl Recht behalten wird? Es wäre zu wünschen. Denn tiefgreifende Wahlrechtsänderungen sind nicht zu erwarten; sie könnten auch leicht andere, ebenso schwere Schäden herbeiführen. So bleiben die Aufsichtsbehörden. Den Gedanken an diese weisen die Bürgermeister, Adickes ausdrücklich, weit ab. Wohl aber mit Unrecht; die Aufsichtsbehörden könnten vieles in die Wege leiten. Jedenfalls aber ist es unbedingt erforderlich, daß die Sozialreformer auch auf diesem Gebiete in ihrer Arbeit fortfahren, ob sie nun gleich Beifall finden oder nicht.

Halensee. Franz Boese.

Brandt, Dr. **Alexander von**, Regierungsassessor: Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Wer Piepers Schrift über die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier kennt, wird versucht sein, das vorliegende Buch, das ebenfalls ein wichtiges Industriegebiet behandelt, mit ihr zu vergleichen. Pieper hatte seine Erfahrungen im nahen Verkehr mit den Arbeitern gesammelt und hatte die Kritik der Verhältnisse nicht gescheut, von Brandt erwarb sich

seine Kenntnisse als Hülfsarbeiter des königlichen Landrats des Kreises Saarbrücken, übt keine Kritik am Bestehenden, sondern will nur eine Entwickelung der Verhältnisse geben. Dabei geht er bis in das 18. Jahrhundert zurück. Der eigentliche Aufschwung, hauptsächlich in der Eisen- und Glasindustrie, begann mit den Veränderungen in der Technik und im Verkehrswesen — 1852 wurde die Eisenbahn, 1866 der Saarkohlenkanal dem Verkehr übergeben. Damit begann die Zuwanderung fremder Arbeitskräfte und im Zusammenhang damit eine wachsende Vermehrung der Einwohnerschaft. „Die bei der Bevölkerung bestehende Neigung zu gewerblicher Tätigkeit wurde noch verstärkt durch das Steigen der Löhne, die natürliche Folge des großen Bedarfs an Arbeitskräften." Der Betrieb der Landwirtschaft trat zurück, das Land wurde parzelliert, die Preise für Lebensmittel stiegen. Diese Entwickelung gestaltete sich ähnlich wie im Ruhrrevier und anderen Industriegebieten. Die zugewanderten Arbeiter veranlaßten die preußische Regierung, zu einer Zeit, „wo noch von den modernen sozialpolitischen Heilmitteln im allgemeinen wenig die Rede war", zu Maßnahmen, die „den Grund zu den befriedigenden sozialen Verhältnissen gelegt, deren sich die Gegenwart erfreut."

Am Ende der sechziger Jahre war aber, nach Ansicht des Verfassers, die allgemeine Lage noch nicht befriedigend, von der ganzen ca. 16 000 Mann starken Belegschaft konnten zwei Drittel als ruhige, zuverlässige Arbeiterschaft bezeichnet werden, das Gesamtergebnis der Verwaltungstätigkeit dagegen war ein günstiges. Der Staat hatte in das Wohnungswesen regelnd eingegriffen, auch für Fälle von Alter und Invalidität war Vorsorge getroffen worden.

Nach dem deutsch-französischen Kriege folgte ein wirtschaftlicher Aufschwung. Zu Arbeitseinstellungen kam es zunächst noch nicht, aber man rechnete schon mit der Möglichkeit einer Veränderung. Man fürchtete, die Unruhen könnten auch in das Saargebiet verpflanzt werden, wo man doch „der persönlichen Seite der industriellen Entwickelung pflichtmäßige Aufmerksamkeit zugewendet hatte." In einer angeführten Stelle des Jahresberichtes der Handelskammer Saarbrücken für das Jahr 1872 heißt es: „Die Folgen der Artikel 152—154 (der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) haben den Erwartungen derjenigen, welche für ihre Annahme jahrelang mit innerster Überzeugung von der Vortrefflichkeit der darin enthaltenen Bestimmungen gekämpft haben, bis zu dieser Stunde nicht zu entsprechen vermocht; es hat vielmehr allgemein die Überzeugung Platz gegriffen, daß diese Bestimmungen eine dauernde Quelle unsicherer Zustände für die gesamte Produktion enthalten, und daß es daher ratsam sei, dieselben selbst auf Kosten eines Stückes theoretischer Freiheit im Interesse der höher stehenden allgemeinen Volkswohlfahrt wieder, soweit dringend erforderlich, zu beseitigen."

Mit dem Jahre 1873 begann der Rückgang der Fabrikpreise, es folgten Betriebseinschränkungen und Lohnherabsetzung, 1879 trat eine Wendung zum Besseren ein. Erst Ende der achtziger Jahre nahmen die Streiks im Saargebiet ihren Anfang. Der Verfasser meint, man komme, wenn man nach Gründen dafür suche, der Wirklichkeit in dem Ausdruck „Streikfieber" am nächsten, das sich der Leute unter dem Eindruck der

Mitteilungen über die auswärtigen Arbeitseinstellungen bemächtigte. Er räumt aber ein, daß in gar mancher Beziehung die Verhältnisse der Besserung fähig waren, und daß hierdurch die Neigung zur Arbeitseinstellung verstärkt wurde. Daß trotz der Behebung der Mißstände die Streikstimmung bestehen blieb, sei der „eigentümlichen Geistesverfassung der Massen zuzuschreiben, welche eine Folge der Agitation bei Arbeitseinstellungen ist." — Das Jahr 1895 brachte einen Aufschwung; seine Wirkung wird unter ausgiebiger Benutzung der Saarbrückener Handelskammerberichte geschildert, es trat Mangel an geeigneten Arbeitskräften ein und Erhöhung der Preise. 1900 kam der Rückschlag, in der Glasindustrie erst im folgenden Jahre. Nähere Angaben über die Krisis werden nicht gemacht.

Daß sich die sozialen Verhältnisse im Saarrevier in mancher Beziehung eigenartig entwickeln konnten, liegt, nach Ansicht des Verfassers, vor allem darin, daß es ein isoliertes Gebiet ist, und eine örtliche Zentralisation der Industrie nicht stattgefunden hat. Neben diesen örtlichen Momenten spricht mit, daß der Staat als Besitzer seiner Gruben der bei weitem größte Arbeitgeber ist. Die übrigen industriellen Betriebe konnten in bezug auf Löhne und Wohlfahrtseinrichtungen mit den fiskalischen Gruben gleichen Schritt halten. Außerdem habe sich eine engere Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erhalten. Das Saarrevier könne als ausgesprochenes Beispiel eines Typus des patriarchalischen Systems gelten, dessen Bedeutung und vielleicht auch Verbreitung man zu unterschätzen heute geneigt sei. Die Verhältnisse seien nicht so unübersichtlich geworden, daß weitere Kreise sich dem Einfluß von Ordnung und Autorität zu entziehen vermöchten.

Mit dem Arbeiter scheint der Verfasser in nahe Berührung nicht gekommen zu sein. Seine Angaben sind hier, wo die bestehende Literatur, die amtlichen Berichte der staatlichen Behörden und der Handelskammer versagen, sehr allgemein gehalten. Die sittlichen Verhältnisse hält er im allgemeinen für gesund. Es könne festgestellt werden, daß die religiösen Überzeugungen in den Herzen der Anhänger beider Konfessionen fest wurzeln. Die patriotischen Ideale seien in gleicher Weise in der Bevölkerung wach. Die Liebe zu König und Vaterland sei aber zugleich ein den Gesamtverhältnissen entsprechender Zug sozialer Harmonie. Als Anhang wird eine Beschreibung von Arbeiterfamilien gegeben, die fast durchgehend Erfreuliches berichtet, ganz im Gegensatz zu den ungünstigen Verhältnissen unter der Arbeiterbevölkerung, von denen die literarischen Erscheinungen der letzten Jahre berichteten. Das Material hierfür verdankt der Verfasser der Unterstützung der Bürgermeister des Landbezirks; es ist im wesentlichen so veröffentlicht, wie es eingegangen ist. Der Fragebogen enthält neben den üblichen Fragen nach Arbeitsverhältnis, Einnahmen, Ausgaben ꝛc., über die auch teilweise brauchbare Angaben gemacht sind, noch folgende Fragen: „Geist der Familie? Führung des Mannes. Tüchtigkeit der Frau. Verhältnis der erwachsenen Kinder zu den Eltern. Behandlung der alten Eltern. Patriotismus. Religiöser Sinn. Besondere Vorkommnisse aus dem Leben der Familie. Entspricht die Familie nach Führung und Lebensverhältnissen dem Durchschnitt der

Familien der nämlichen Gemeinde und Beschäftigungsart? Steht sie höher oder niedriger als der Durchschnitt?"

Die Landbürgermeister dürften zur Beantwortung derartiger Fragen, zumal wenn der Fragende ein Beamter des Landratsamtes ist, schwerlich die geeigneten Persönlichkeiten sein. „Patriotismus und religiöses Leben lassen viel zu wünschen übrig," heißt es da; eine andere Familie ist „gut patriotisch und auch gut christlich gesinnt, wenn auch keine eifrigen Kirchengänger." „Der Vater huldigt im geheimen sozialdemokratischen Ideen, und werden die Söhne jedenfalls auch in dieser Weise beeinflußt werden," in einer anderen Familie dagegen ist die Erziehung der Kinder „streng, dabei religiös und durchaus patriotisch".

Selbst wenn die Antworten zutreffend wären, haben sie kaum wissenschaftlichen Wert, interessieren gegebenenfalls den Landrat oder die Ortspolizeibehörde. Aber selbst in den Arbeiterkoloniegemeinden des Saargebietes entzieht sich doch wohl manches noch der Einsicht der Ortsbehörde, zugegeben, daß hier eine strengere Beobachtung möglich ist.

Seebach. Dochow.

Morizet, André, docteur en droit, Bibliothécaire-Adjoint au Ministère de la justice: Les secrétariats ouvriers en Allemagne. Paris 1903. Éditions du mouvement socialiste. 130 S.

Die kleine Schrift ist vor allem ein neues Zeichen für das Interesse, das sich neuerdings im Gegensatze zu früheren Zeiten in Frankreich für ausländische und auch für deutsche Verhältnisse in stets wachsendem Maße zu zeigen beginnt. Der Verfasser spricht im Vorwort von den „acht Tagen, die er auf dem Nürnberger Arbeitersekretariate zugebracht hat", und widmet seine Arbeit dem Dr. Adolf Braun, „Directeur de la Fränkische Tagespost"; er hat also persönliche Beziehungen zu den jedenfalls besten Kennern seines Gegenstandes und kennt die Dinge immerhin aus eigner Anschauung.

Einleitungsweise gibt der französische Sozialist eine ganz kurze Übersicht über die Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die im Tatsächlichen ziemlich richtig ist, während sie in ihrer Grundauffassung wohl kaum als einwandsfrei wird bezeichnet werden können. Ein erster Abschnitt, bestehend aus fünf Kapiteln, behandelt den Ursprung und die Entwickelung der Arbeitersekretariate. Sie entsprangen zunächst dem Bedürfnisse, die Arbeiter bei ihren Rechtsansprüchen aus den verwickelten Versicherungsgesetzen zu beraten. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften waren es, die diesem Bedürfnisse in den Arbeitersekretariaten Organe schufen, als die „Briefkästen" und „Auskunftsbureaus" der Parteiblätter und die sog. Beschwerdekommissionen sich mehr und mehr als unzureichend erwiesen. Dann nahm sich der Gewerkschaftskongreß der neuen Einrichtung an und empfahl deren möglichste Verbreitung. Das hat Erfolg gehabt: es gab schon 35 Arbeitersekretariate im Jahre 1903 in allen bedeutenderen Industriestädten.

Im zweiten Abschnitt führt uns Morizet das Programm und die Tätigkeit der Sekretariate vor. Der Autor bemüht sich zunächst, deren politische Neutralität trotz des organisatorischen Zusammenhangs mit den

Gewerkschaften zu erweisen. Es ist ihm zuzugeben, daß die politischen Gesichtspunkte bei den älteren, namentlich den süddeutschen Sekretariaten zurücktreten. Dann wird der beträchtliche Umfang der Auskunftserteilung beschrieben (Arbeiterversicherung, Lohnstreitigkeiten, Gesindeordnung, Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung, bürgerliches, namentlich Miets- und Familienrecht und Militärdienst sind die Hauptgebiete); die Vertretung vor den Schiedsgerichten, namentlich die neue Schöpfung eines Reichsarbeitersekretariats in Berlin, das die Ansprüche der Versicherten vor dem Reichsversicherungsamte vertritt, wird erörtert. Schließlich charakterisiert der Autor die statistischen Arbeiten der Sekretariate — wohl ein wenig zu gesinnungstüchtig.

Ein dritter Abschnitt behandelt die innere Einrichtung der Institute und die Eigenschaften und Stellung der Sekretäre. Im vierten Abschnitte erfahren wir Genaueres über die Einnahmen und Ausgaben. Auch wird die Frage der Unentgeltlichkeit der Auskünfte besprochen und, wie in der Praxis, offen gelassen. Der fünfte und letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen der Sekretariate zu den Behörden. Sie sind in Süddeutschland und, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in Westdeutschland sowohl den Gerichten als der Gewerbeinspektion gegenüber gute, im Osten — Waldenburg i. Schl. ausgenommen — ziemlich gespannt.

Im Schlußworte drückt Morizet seine warme Sympathie mit der von ihm behandelten Institution aus. Er will die Sekretariate aus ihrer Verbindung mit den Gewerkschaften nicht lösen, weil hierauf das Vertrauen der Klienten beruhe, tritt aber für völlige Unparteilichkeit in ihrer Tätigkeit ein. Wenn sie schon für die Partei Propaganda machen sollen, dann nur durch die Güte ihrer Leistungen in der Auskunftserteilung. Zwei Tabellen über die Budgets und über die Art und Zahl der Auskünfte und ein Anhang, der verwandte Einrichtungen in Österreich, Dänemark, Frankreich und der Schweiz behandelt, sind beigegeben.

Diese Inhaltsangabe dürfte zeigen, daß Morizet sein Thema angemessen und übersichtlich zur Darstellung gebracht hat. Die Arbeit ist flott und anschaulich geschrieben, und seine Verbindungen mit den Schöpfern und Leitern der Sekretariate haben dem Autor zu gutem und eingehendem Material verholfen. Aber schließlich muß doch gesagt werden: nur in den tatsächlichen Einzelheiten gibt seine Schrift mehr als die von Soudek (Die deutschen Arbeitersekretariate. Leipzig 1902. Vgl. auch dieses Jahrbuch. 1903. S. 1523). Die Entstehungsgeschichte ist bei Morizet vollständiger und die Darstellung auch reichlich $1^1/_2$ Jahre weiter fortgeführt. Aber „nombreuses erreurs de détail" habe ich bei Soudek trotz sorgfältigen Vergleichens nicht finden können[1]; vielmehr sind Morizet bei den Literaturangaben eine Reihe von Irrtümern unterlaufen. Sou-

[1] Auch der Vorwurf Morizets (S. 12), Soudek habe den Stuttgarter Kongreß nicht berücksichtigt, ist hinfällig. Als Soudek druckte, hatte der Kongreß noch nicht stattgefunden. Vgl. Soudek, S. 96.

dek hat vor ihm voraus, daß er auch die den sozialdemokratischen Arbeitersekretariaten verwandten Gebilde in Deutschland berücksichtigt, und vor allem, daß er nicht alles bloß durch die Brille des Sozialisten sieht.

Halensee. Franz Boese.

Schachner, Dr. **Robert**, Privatdozent: Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen, Bd. VII, Heft 2.) Karlsruhe 1904, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 8°. 174 S.

Greve, Dr. **Wilhelm**: Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart. Hamburg 1903, L. Friedrichsen & Co. 8°. 123 S.

Murken, Dr. **Erich**: Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Berlin 1904, Mittler & Sohn. 8°. 101 S.

Die Arbeit von Schachner enthält auf den ersten 30 Seiten Untersuchungen über die Konjunktur in der Personenbeförderung zur See, im Hauptteil wird die Frage nach den Selbstkosten und Tarifen der Personenbeförderung erörtert. Die Konjunktur der transozeanischen Auswandererbeförderung hängt aufs engste zusammen mit den wirtschaftlichen Konjunkturen in der Heimat und im Lande, in das die Auswanderung sich richtet. Was die Selbstkosten der großen Ozeandampfer betrifft, so wäre eine Untersuchung hierüber von großer Bedeutung, wenn es ihr gelänge, detaillierte Angaben beizubringen. Bedauerlicherweise ist Schachners Material recht lückenhaft, trotzdem er im Vorwort erwähnt, daß ihm solches von der Direktion des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikalinie zur Verfügung gestellt sei. Die einzigen wertvollen Angaben sind, daß die Totalkosten einer sechstägigen Reise der „Deutschland" von Hamburg nach New York 212 000 Mk. oder für den Tag 35 400 Mk. betragen, ebenso die Angaben über die Selbstkosten des englischen Dampfers Ivernia, die 85 000 Mk. oder 11 082 Mk. per Tag betrugen. Die „Deutschland" hatte 14, die „Ivernia" 6,9 Mill. Mk. gekostet. Es ist ein rechnerischer Schnitzer, wenn Schachner weiter die Zinsquote für „Deutschland" bei 12 Doppelreisen im Jahre und $4^3/_4$ % Verzinsung zu 5,1 + 12,2 % der Einnahmen veranschlägt; dieselben belaufen sich vielmehr auf nur 13,2 %. Fehlerhaft ist auch die weitere Rechnung: Wenn, wie Schachner ausführt, in 6 Jahren $^2/_7$ der Kosten abgeschrieben werden müssen, so beträgt die Jahresabschreibung nicht 1 Million, sondern $666\,666^2/_3$ Mk. Die Jahresabschreibung ist dann nicht 19,7, sondern ebenfalls nur 13 %. Die Angabe, daß die Kosten für Kohle 33 %, die für Proviant 7 % der gesamten Selbstkosten betragen, ist leider nicht näher belegt. Die Kosten der Kohlen müssen doch mit den Preisen variieren. Als nicht sehr brauchbar muß auch die von Schachner angeführte Kostenberechnung für Schiffe der ostasiatischen Linie angesehen werden. Falsch ist: „Kohlenbedarf steigert sich mit dem Quadrat der Geschwindigkeit". In der Anmerkung (S. 41) ist richtig zitiert, daß der Kohlenverbrauch bei zunehmender Geschwindigkeit über 20 Knoten mit etwas mehr als dem Cubus der Geschwindigkeiten zunimmt. Wo hat es Schachner her, daß bei den Eisenbahnen 75 %

der Selbstkosten feste, unveränderliche und nur 25 % veränderliche seien, von den ersteren wiederum $^2/_3$ auf Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals entfallen? Tatsächlich sind doch die Verhältnisse bei jeder Linie verschieden. Für die Gesamtheit der preußischen Eisenbahnen beträgt Verzinsung und Tilgung nicht 50 % der Selbstkosten, sondern ganz erheblich weniger. Recht interessant sind stellenweise die Ausführungen Schachners über das Konkurrenzmoment (S. 101—133) und die Subventionen (S. 133 ff.). Unkorrekt ist der (S. 145) zitierte Ausspruch von Ballin, daß 25 Knotendampfer 74 000 und solche von 26 Knoten 100 000 Pferdestärken erforderten. Dies würden sie nur in dem Falle, wenn sie doppelt, bez. dreimal so groß wären wie die „Deutschland" mit ihren 16 500 Reg.-Tons und 37 000 (?) Pferdestärken. Bei der gleichen Größe ließen sich mit den angegebenen Pferdestärken ca. 28—29, resp. 32 Knoten erzielen. Zum Schluß verbraucht Schachner mehrere Seiten, um auseinanderzusetzen, daß der Staatsbetrieb für die überseeische Dampfschiffahrt nicht angebracht sei, dagegen ist er für Weitergewährung der Subventionen und erklärt die bestehenden großen Dampfergesellschaften für nationalwirkende Institute, die für Deutschland eine reiche Erwerbsquelle böten.

Das Thema der Subventionen behandelt auch Greve, nur daß er bedeutend ausführlicher als Schachner die historisch-politische Seite darstellt. Auch Greve ist Anhänger der Subventionen und weist die Befürchtung ab, daß dieselben auf die Dauer eine ungesunde Konkurrenz der Weltschiffahrt erzeugen könnten. Er hält die Bildung des Morgantrustes für sehr bedenklich, wenn er auch volles Vertrauen zu der Tatkraft und Energie der Leiter der großen deutschen Dampferunternehmungen hat.

Was endlich die Arbeit von Murken über die Grundlagen der Seeschiffahrt anlangt, so ist sie eine ganz vorzügliche historisch-ökonomische Studie. Murken ist bestrebt, gegenüber den vielfachen Überschätzungen der Bedeutung des Seeverkehrs eine vorsichtig abwägende Haltung zu bewahren. Insbesondere setzt Murken die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schnelldampfer nicht hoch an. Murken betont zum Schlusse, daß es sehr darauf ankomme, in kritischen Zeiten die Freiheit des Meeres gegen feindliche Störenfriede zu behaupten.

Berlin. Carl Ballod.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Juni 1904 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Bd. 164. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1903. 98 S.; I, 59 S.; II, 203 S.

Weltausstellung in St. Louis 1904. Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Katalog und Führer. 8°. 36 S.

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. 8°. 34 S.

Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts dargestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. 8°.

Heft 1. Prof. Dr. **L. Laß**: Entstehung und soziale Bedeutung. 32 S.

Heft 2. Dr. **G. A. Klein**: Statistik der Arbeiterversicherung. 36 S.

" 3. Prof. **K. Hartmann**: Unfallverhütung und Arbeitshygiene. 24 S.

Heft 4. Geh. Reg.-Rat **Bielefeldt**: Arbeiterversicherung und Volksgesundheit. 32 S.

Einrichtung und Würdigung der deutschen Arbeiterversicherung. Dritte, unveränderte Ausgabe, vermehrt durch einen den neuesten Stand der Gesetzgebung und Statistik umfassenden Anhang. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 im Auftrage des Reichs-Versicherungsamtes bearbeitet von Prof. Dr. L. Laß und Prof. Dr. F. Zahn. 8°. 274 S.

Denkschrift über die Neuordnung des **Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes.** 95 S.

Mitteilungen über die **Wurmkrankheit** (Ankylostomiasis), ihre Verbreitung und ihre Bekämpfung auf den preußischen Bergwerken. (Nach den Akten des Königl. Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe.) 6°. 27 S.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger. Berlin 1903, C. Heymanns Verlag. 8°.

Nr. 36. Verhandlungen der Konferenz am 4. April 1903 betr. die Wurmkrankheit. 80 S.

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. Berlin 1904.

Bericht über das IX. Geschäftsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 (Etatsjahr 1903). 4°. 71 S.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901, bearbeitet von Dr. A. Peterfilie. 6°. 122 S.

Jahresberichte der Königl. Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der Königl. Bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1903. München 1904, Th. Ackermann. XXXVII, 351 u. 135 S.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgegeben vom Bremischen Statistischen Amt. Jahrgang 1903. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1903. VI u. 335 S.

Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. I. Teil: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien u. Irland, Frankreich, Belgien, Österreich, Deutsches Reich. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt. Berlin 1904, C. Heymann. VIII u. 212 S.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftl. Verwaltung in Bayern 1897—1903. Denkschrift, hrsg. vom Königl. Bayerischen Staatsministerium des Innern. München 1903, R. Oldenbourg. XIII u. 485 S.

Jahresbericht der **Großherzogl. Badischen Fabrikinspektion** für das Jahr 1903. Karlsruhe 1904, F. Thiergarten. 152 S.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1902. Hrsg. v. K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1904, A. Hölder. 8°. 173 u. 272 S.

Bericht über die Tätigkeit des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1903. Wien 1904. 8°. 27 S.

Stenographisches Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer. November—Dezember 1903. Wien 1904. XXIX u. 775 S.

Stenographisches Protokoll der im K. K. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Wien 1904, A. Hölder. 4°. XXIV, 1295 u. 68 S.

Die **Wohlfahrts-Einrichtungen** der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in **Österreich**. Hrsg. v. K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. II. Teil: Wohlfahrts-Einrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe. Wien 1904, A. Hölder. 8°. IX u. 414 S.

Ungarisches Statistisches Jahrbuch. Neue Folge X. 1902. Hrsg. vom Königl. Ung. Statist. Zentralamt. Budapest 1904. 4°. XVIII u. 471 S.

Judical Statistics, England and Wales, 1902. London 1904.
Part II: Civil Judical Statistics. 4°. 193 S.

Bulletin of the Bureau of Labor. Washington 1904. 8°.
No. 51, March 1904: Course of Wholesale Prices, 1890—1903. Union Movement Among Coal Miners. S. 219—484.

Twelfth Census of the United States. Taken in the year 1900. William R. Merriam, director. Washington 1903, United States Census Office. 4°. 13 vol.

Twentieth Annual Report of the Bureau of Labor Statistics for the year ended September 30, 1902. New York 1903, State Department of Labor. 8°. VIII u. I—IV u. 1172 S.

Cabinet Impérial Bureau de la Statistique Générale.

Résumé statistique de l'Empire du Japon 18. annee 1904. 8°. 163 S.

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXIII de Meiji 1900. Tokio 1903. 4°. 354 S.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt **Berlin** in den Verwaltungsjahren 1895—1900. 1. Teil. Berlin 1904, C. Heymanns Verlag. 8°. X u. 313 S.

Breslauer Statistik. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Breslau 1904, E. Morgenstern. 8°.

XXIII, 2. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Meteorologische und physikalische Verhältnisse, Preise für Nahrungsmittel usw. im Jahre 1902. 103 S.

XXIII, 3. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1902. 379 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt **Breslau** für das Jahr 1903. XXX. Jahrgang. Breslau 1904, Breslauer Genossenschafts-Druckerei. 8°. 166 S.

Verwaltungsbericht der Stadt **Straßburg i. E.** für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1900. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. N. Geißenberger, Direktor des Statistischen Amtes. Straßburg 1904. 4°. XII u. 305 S.

Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt **Düsseldorf** für 1903. Ergänzungsheft zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Düsseldorf. 18 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1903. Bd. II. Berlin 1904, Georg Reimer. XVI u. 425 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** zu **Berlin** für 1903. Berlin 1904. 609 u. 66 S.

Handelskammer zu **Cöln**, vorläufiger Jahresbericht für 1903. Cöln 1904. XIV u. 112 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** für das Großherzogtum **Oldenburg** für 1903. I. Teil. Oldenburg 1904. XI u. 110 S.

Summarischer Bericht der **Handels- und Gewerbekammer** zu **Brünn** für das Jahr 1903. Brünn 1904. VI u. 261 S.

Wohlfahrts-Einrichtungen der Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning. Höchst a. M. 1903.

Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. Gleiwitz, O.-S. 1903. 24 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S. für 1902/3. Halle a. S. 1904, Ed. Anton. 35 S.

The Atlanta University Publications, 1903. 8°.

Nr. 8. The Negro Church. A social study. Made under the Direction of Atlanta University by the Eighth Atlanta Conference. VIII u. 212 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Berlin 1904, J. Guttentag. 8°.

N. F. 4. Bd., 1. Heft. **H. U. Kantorowicz**: Gablers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches. 72 S.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, hrsg. von Dr. W. Schelcher. Leipzig 1904, Roßbergs Verlag. 144 S.

Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial, hrsg. von Tretschmar. Jahrgang 1903. Düsseldorf 1904, L. Schwann. XXXVIII u. 601 S.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. Finger, A. Hoche, J. Bresler. Halle a. S. 1904, C. Marhold. 8°.

1. Bd., Heft 5/7. **Fr. Schaefer**: Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. 106 S.

1. Bd., Heft 8. **A. Hoche**: Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkungen dazu von A. Finger. — **Frankenburger**: Aus der Praxis des Lebens. 27 S.

Marx-Studien. Blätter für Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus. Hrsg. von Dr. Max Adler und Dr. Rudolf Hilferding. Bd. I. Wien 1904, Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand. 8°. X u. 433 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1904, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. G. m. b. H. 8°.

61. Stück. **S. Buff**: Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. XII u. 126 S.

62. Stück. Dr. **Franz Wismüller**: Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern. X u. 253 S.

63. Stück. **W. J. Bajkic**: Die französische Handelspolitik 1892 bis 1902. XVI u. 498 S.

64. Stück. **E. Katz**: Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. XV u. 184 S.

Sammlung Göschen. Leipzig 1904. 16°.

Sternberg, Theodor: Allgemeine Rechtslehre.

1. Teil: Die Methode. 209 S.
2. = : Das System. 197 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und M. Sering. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. XXIII, Heft 1. **Walter Classen**: Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. XV u. 164 S.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°.

Ergänzungsheft XII. **B. Kuske**: Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. 92 S.

5. Bücher und Broschüren.

Adler, Georg: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Jena 1904, G. Fischer. 55 S.

Bendix, Ludwig: Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Berlin 1904, J. Guttentag. IV u. 126 S.

Benedikt, Edmund: Die Advokatur unserer Zeit. Wien 1903, Manzsche Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung. 8°. VI u. 116 S.

Besser, L.: Unser Leben im Lichte der Wissenschaft. Bonn 1903, C. Georgi. 136 S.

Bilz, Zukunftsstaat. Staatseinrichtung im Jahre 2000. Neue Weltanschauung. Jedermann ein glückliches und sorgenfreies Dasein gesichert. Leipzig, F. E. Bilz Verlag. 8°. 886 S.

Bodelschwingh, F. v.: Ein Wort aus Anlaß der kommenden Kanalvorlage. Berlin 1904, H. Walther. 8°. 39 S.

Bonin, v. Burkhard: Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904, H. Böhlau. XII u. 175 S.

Büchler, Max: Marxismus und Arbeiterschutzgesetzgebung. (Separatabdruck a. d. „Zeitschrift f. schweiz. Statistik", 40. Jahrgang 1904.) Bern 1904. 54 S.

Bueck, H. A.: Die Organisation der Arbeitgeber. Berlin 1904, J. Guttentag. 89 S.

Chavée, Fernand: Propriétaires et fermiers en Angleterre. Louvain 1903, Ch. Peters. XVI u. 246 S.

Dag, Clive: The policy and administration of the dutch in Java. New York, The Macmillan Company. XXI u. 434 S.

Ehrenberg, Richard: Sozialreformer und Unternehmer. Jena 1904, G. Fischer. 55 S.

Eyck, Erich: Der Vereinstag Deutscher Arbeitervereine 1863—1868. Berlin 1904, Georg Reimer. IV u. 102 S.

Fergusson, Adam: Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Erschienen in der Sammlung sozialwissenschaftl. Meister. Jena 1904, G. Fischer. VIII u. 394 S.

Fromm, L.: Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk. Ein Beitrag zur Handwerkerfrage. Leipzig 1904, G. Fock. 8°. 117 S.

Göz, Karl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Auf der Grundlage des Handbuchs von Dr. L. Gaupp. 3. Aufl. Leipzig und Tübingen 1904, J. C. B. Mohr. 8°. XI u. 458 S.

Gusti, Demetrius: Egoismus und Altruismus. Zur soziologischen Motivation des praktischen Wollens. Dissertation Leipzig. Leipzig 1903. XI u. 65 S.

Heller, Theodor: Grundriß der Heilpädagogik. Leipzig 1904, W. Engelmann. 8°. IX u. 366 S.

Herz, Hugo: Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn 1904, Fr. Irrgang. 73 S.

Hesse, Albert: Natur und Gesellschaft. Eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben. Jena 1904, G. Fischer. XI u. 234 S.

Hirsch, Aron & Sohn, Halberstadt: Statistische Zusammenstellung über Kupfer. 12. Jahrgang, 1892—1903. 4°. 31 S.

Hirsch, Karl: Zur Kartellfrage. Jena 1904, G. Fischer. 8°. 32 S.

Ilgner, Carl: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonius' von Florenz. Paderborn 1904, Ferdinand Schöningh. XII u. 268 S.

Kahn, Franz: Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 35 S.

Kaufmann, Wilhelm: Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht. Berlin 1904, F. Siemenroth. XVI u. 612 S.

Klatt, Max: Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Preußischen Richter und Staatsanwälte. Berlin 1904, O. Liebmann. VII u. 86 S.

v. Knebel-Doeberitz, Hugo: Besteht für Deutschland eine amerikanische Gefahr. Berlin 1903, E. S. Mittler & Sohn. 8°. VIII u. 88 S.

Koepper, G.: Handwerks-Art, Handwerks-Recht. Gotha 1904, E. Perthes. 156 S.

Kraus, Siegmund: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich; erschienen in den „Wiener staatswissenschaftlichen Studien." Wien u. Leipzig 1904, Fr. Deuticke. VI u. 203 S.

Külz, Wilhelm: Die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Leipzig 1900, A. Hoffmann. 92 S.

— Die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufes. Leipzig 1902, A. Hoffmann. 54 S.

Landry, Adolphe: l'intérêt du capital. Paris 1904, V. Giard et E. Brière. 367 S.

Leipart, Theodor: Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Stuttgart 1904, J. H. W. Dietz. VIII u. 96 S.

Linschmann, Hugo: Das preußische Rentengut. Berlin 1904, Wilhelm Baensch. 51 S.

Maget, P.: Lotterie und Sparen. Berlin 1904, C. Heymann. 38 S.

Meyer, Hans: Gerichts- und Prozeß-Praxis. Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtliche Beamte und Rechtsanwälte. Wegweiser für jedermann im Verkehr mit Gerichten. Lief. I. 1. Bd.: Civilprozeß. München 1904, M. Bickel. 8°. 48 S.

Meyer, Rudolf: Die zukünftige Richtung unserer Handelspolitik. Bonn 1904, Fr. Cohen. 45 S.

Mischler u. Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. 1. Lief. 1. u. 2. Hälfte. Wien 1904, A. Hölder. 80 S.

Obst, Georg: Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903, C. E. Poeschel. VIII u. 104 S.

Oehmke, Th.: Gesundheit und weiträumige Städtbebauung. Berlin 1904, J. Springer. 8°. IV u. 69 S.

Rehm, Herm.: Modernes Fürstenrecht. München 1904, Schweitzers Verlag. XII u. 476 S.

Reicher, H.: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. Wien 1904, Manzsche Verlagsbuchhandl. 8°. XVI u 182 S.

Rüdiger-Miltenberg, A.: Der gerechte Lohn. Berlin 1904, Bibliographisches Institut für Versicherungswissenschaft. 109 S.

Schulte, Aloys: Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens ihrer Zeit. II Bde. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. VIII u. 306 S., XI u. 247 S.

Schwarz, O., u. Strutz, G.: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. II: Die Zuschußverwaltungen. VIII. Buch: Finanz-Ministerien; IX. Buch: Justizverwaltung. Berlin 1904, J. Guttentag.

— Bd. III: Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung. I. Buch: Öffentliche Schuld. II. Buch: Die beiden Häuser des Landtages. III. Buch: Allgemeine Finanzverwaltung. Anhang: Formelle Ordnung des Staatshaushalts. Nachträge, Sachregister. Berlin 1904, J. Guttentag.

Seidler, Ernst, und Freund, Alexander: Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 189 S.

Staub, Hermann: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 17. Lieferung. Wien 1903, Manz.

Steinhausen, Georg: Geschichte der deutschen Kultur. 1. Lief. Leipzig u. Wien 1904, Bibliograph. Institut.

Stier-Somlo, Fritz: Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts in Preußen. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. IV u. 192 S.

Stilgebauer, Edward: Götz Krafft, die Geschichte einer Jugend. Berlin, R. Bong. 416 S.

Strieder, Jacob: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. XIV u. 233 S.

Thompson, William: Untersuchung über die Grundsätze der für das menschliche Glück dienlichsten Verteilung des Reichtums. II. Berlin 1904, R. S. Prager. VII u. 560 S.

Weymann, Konrad: Die Unfallversicherung des Deutschen Reichs. Gemeinverständlich dargestellt. Berlin 1904, Franz Vahlen. 99 S.

Wörner, Dr. **G.**: Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Leipzig-Reudnitz 1904, Aug. Hoffmann. 8°. VII u. 252 S.

Wohltmann, F.: Samoa-Erkundung 1903. Berlin 1904, Kolonial-Wirtschaftliches Komitee. IV u. 164 S.

Unser Zeitschriftenwesen und die deutsche Geisteskultur. Eisenach und Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt. 24 S.

6. Separatabzüge.

Berlepsch, Frhr. v.: Das Koalitionsrecht der Arbeiter. (Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis".) 8°. 31 S.

Büchler, M.: Zur Frage der volkswirtschaftlichen und -rechtlichen Konsequenzen des modernen Industrialismus in der Schweiz. (Sonderabdruck aus den „Schweiz. Blättern für Volkswirtschafts- und Sozialpolitik" XI, 1903.) Bern, Scheiblin, Spring & Co. 8°. 32 S.

Landmann, J.: Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert. Eine finanzhistorische Studie. (Sonderabdruck aus dem „Jahrbuch für schweizerische Geschichte" XXVIII, 1903.) Zürich 1903, Fäsi & Beer. 8°. VI u. 221 S.

Schnellverkehr und Tarifreform.

Von

Carl Ballod.

Inhaltsverzeichnis.

Die Berlin-Zossener Schnellfahrtsversuche S. 1. — Volkswirtschaftliche Forderung nach Verbilligung des Verkehrs S. 2. — Die bisherigen Projekte berücksichtigen die Bequemlichkeit der oberen Zehntausend, nicht die allgemeine Lage S. 3. — Die von den Technikern verlangte Trennung von Güter- und Personenverkehr, Forderung besonderer Schnellzuglinien volkswirtschaftlich unzulässig S. 6. — Die Komponenten, aus denen der Kraftbedarf sich zusammensetzt S. 7. — Der Schnellverkehr steht und fällt mit der Frage, ob es gelingt, den Frachtverkehr mit der gleichen Geschwindigkeit, auf den gleichen Linien zu bewerkstelligen S. 14. — Die bisherigen Leistungen der Eisenbahnen S. 15. — Der Kraftbedarf für langsamen und schnellen Verkehr S. 17. — Geringfügigkeit des Mehrbetrages der Kosten bei schneller Beförderung S. 19. — Vorteile: enorme Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Eisenbahnen S. 27. — Tarifreform nur möglich bei Einführung des Schnellverkehrs S. 30.

Wir stehen im Zeichen des Verkehrs. Verkehrsbeschleunigung, Tarifreform für Personen- und Gütertarife erregen überall das höchste Interesse. Insbesondere waren es die neuesten Versuchsfahrten auf der Militäreisenbahn Berlin-Zossen, September bis November 1903, welche allenthalben mit der gespanntesten Aufmerksamkeit verfolgt wurden, und dies um so mehr, als dabei in der Wirklichkeit Geschwindigkeiten erreicht wurden (bis zu 210 km per Stunde), die man vorher für märchenhaft halten konnte. Erst die Berlin-Zossener Schnellfahrten gewährten die Möglichkeit, über die praktische Durchführbarkeit des Schnellverkehrs auf solider Basis zu diskutieren. Früher war man lediglich auf theoretische Kalkulationen angewiesen, mußte bezüglich des Kraftbedarfs sich an Formeln halten, die

allerdings auch auf empirischem Wege, aber bei viel geringeren Geschwindigkeiten gewonnen waren, und die deshalb von allen vorsichtigen Technikern als unzureichend und selbst unzulässig angesehen wurden, sobald die Diskussion sich um hohe Geschwindigkeiten drehte. Auch heute noch wird betont, daß man, um absolut sicher vorgehen zu können, längere Dauerversuche mit Schnellfahrten vornehmen müßte. Allein dasjenige, was bereits praktisch, auf empirischem Wege festgestellt ist, genügt doch, um der Frage nach der Durchführbarkeit und Rentabilität des Schnellverkehrs näher zu treten, zumal die demnächst in Aussicht genommenen Dauerversuche in der Hauptsache festzustellen haben, wieweit durch noch zweckmäßigeren Bau (z. B. vorn zugeschärfte Form der Wagen) der Kraftbedarf herabgesetzt werden kann. Bedauerlicherweise ist der eingehende letzte Bericht der Studiengesellschaft für elektrische Schnellbahnen etwas spät (Anfang Juni) erschienen, volle sechs Monate nach Abschluß der letztjährigen Versuchsfahrten, dürfte aber nichtsdestoweniger das Interesse beim Publikum neu anfachen und dies um so mehr, als zum Schlusse ein Auszug aus dem Entwurf für eine elektrische Schnellbahn Berlin-Hamburg für Geschwindigkeiten von 160—200 km in der Stunde beigefügt ist. Allerdings wird dieser Entwurf dem Publikum eine schwere Enttäuschung bereiten: nicht eine Verbilligung, sondern eine Erhöhung des gegenwärtigen Personentarifs ist in Aussicht genommen. Der Fahrpreis für einen Sitzplatz Berlin-Hamburg für die einfache Fahrt ist zu 15 Mk. angesetzt, während gegenwärtig für die II. Klasse das halbe Retourbillet bloß 13,05 Mk. kostet, in der III. Klasse gar nur 8,70 Mk. Ob unter solchen Umständen die Hoffnung auf eine starke Verkehrszunahme nicht gar zu optimistisch ist, steht dahin. Jedenfalls sind bei einer Verteuerung des Fahrpreises kaum Vergleiche nach Maßgabe der Verkehrszunahme beim Übergang vom gewöhnlichen Postverkehr zum Eisenbahnverkehr zulässig. Damals ist allerdings der Verkehr um das 30—40fache gestiegen, allein man beachte, daß der Postkutschentarif doch nur für die I. Klasse der Eisenbahn erhoben, die II. und III. Klasse jedoch eine Ermäßigung dieses Postkutschentarifs um etwa die Hälfte bot.

Leider sind auch andere volkswirtschaftlich wichtige Momente in den neueren technischen Schriften viel zu viel in den Hintergrund gedrängt. Es wäre aufs dringendste zu wünschen, daß der Techniker sich mehr volkswirtschaftliche Schulung aneignete. Niemand anders als der Techniker wäre berufen, in einer ganzen Reihe volkswirt-

schaftlich wichtiger Fragen Klarheit zu schaffen. Bisher ist das viel zu wenig geschehen. Man ist sich vielfach noch dessen nicht bewußt, daß volkswirtschaftliche Postulate auch praktisch, z. B. für die ganze Frage der Rentabilität und wirtschaftlichen Durchführbarkeit, von der einschneidendsten Bedeutung sind. *Die Hauptfrage, in der Volkswirtschaft und Technik aufeinander stoßen, ist neben der Frage nach der Höhe des Tarifs die nach dem Zwecke des Schnellverkehrs.*

Bisher ist von Technikern wie von der Tagespresse einzig und allein hervorgehoben worden, es käme darauf an, die *Verbindung zwischen den großen Städten zu verbessern*, damit z. B. der Hamburger Bankier oder Großkaufmann früh morgens in Hamburg in seinem Geschäft Verfügungen treffen könnte, um nach dem Frühstück nach Berlin zu fahren, auf der Börse zu erscheinen und nachmittags oder abends nach dem Theater wieder nach Hamburg zurückkommen zu können. Allenfalls ist noch darauf verwiesen worden, daß es wichtig wäre, wenn der von des Tages Arbeit ermüdete Geschäftsmann im Sommer abends aus der heißen, dunsterfüllten Atmosphäre der Großstadt hinaus an die kühle Ostsee oder ins Gebirge könnte, um am folgenden Morgen neu gestärkt in den Trubel der Weltstadt zurückzueilen. Mit anderen Worten, die landläufige Ansicht ist, daß *der Schnellverkehr dem Geschäft und der Erholung der oberen Zehntausend, dem Luxus dienen soll*, die Schnellzüge sollen ohne Aufenthalt zwischen Großstädten und fashionabeln Badeorten verkehren.

Wir wollen hier von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgehen: dem allgemein volkswirtschaftlichen. So hoch man das Geschäftsinteresse des Großkaufmanns und Großindustriellen, das Erholungs- und Luxusbedürfnis der oberen Zehntausend einschätzen mag — wir können unmöglich zugeben, daß um dieser Interessen willen allein der Bau von besonderen teuren Eisenbahnen für den Schnellverkehr zweckmäßig wäre oder gar eine Reformleistung darstellte. Es ist aber auch praktisch völlig aussichtslos, darauf irgendwelche Hoffnungen zu bauen: diesem Bedürfnis können einige wenige, zwischen die bisherigen Züge eingelegten, noch etwas schnellere Züge von vielleicht 100—120 km Geschwindigkeit in der Stunde Genüge leisten; plant doch bereits die preußische Eisenbahnverwaltung eine derartige Zugverbindung für die Strecke Berlin-Köln. Soll für die gesamte Volkswirtschaft etwas gewonnen werden, soll der Schnellbetrieb dabei rentieren, so kommt es darauf an,

nicht nur die Großstädte und fashionabeln Badeorte mit großen Geschwindigkeiten, unter Überspringung aller Zwischenstationen zu erreichen, sondern es ist von wesentlichster Bedeutung, daß bei einer um mindestens das Doppelte bis Dreifache gesteigerten Geschwindigkeit nicht nur häufige Zugfolge stattfindet, mindestens etwa alle halbe Stunde oder alle 20 Minuten, sondern auch möglichst viele kleine Stationen berührt werden! Nicht nur für den kleinen Mann, auch für den gesamten Mittelstand kommt es sehr darauf an, daß kleine, heute abgelegene Landorte uns zeitlich näher rücken, in denen man sich von des Tages Sorgen und Mühen erholen kann, in denen man billig leben kann; volkswirtschaftlich ausschlaggebend ist, daß das Land bequem, billig und schnell erreicht wird. Nur unter dieser Bedingung kann eine energische Inangriffnahme und wenigstens teilweise Lösung der Wohnungsfrage in die Wege geleitet werden, denn die Fläche, über die sich der Großstädter ausbreiten kann, wächst im Quadrat der Geschwindigkeit, mit der er aus der Großstadt heraus kann; bei doppelter bezw. verdreifachter und vervierfachter Geschwindigkeit steht ihm die vierfache, neunfache, sechzehnfache Fläche in den Vororten und angrenzenden Landgemeinden zur Verfügung. Nur auf diese Art kann einem weiteren starken Anwachsen der städtischen Grundrente und damit der steigenden Wohnungsnot vorgebeugt werden.

Es fragt sich nun, ob der Schnellverkehr diese Bedingungen: häufige Zugfolge, Anfahren möglichst vieler kleiner Stationen erfüllen kann, ob er dabei, für die gleiche Kilometerleistung (Personen- bezw. Gütertonnenkilometer), nicht bedeutend höhere Aufwendungen erfordert. Tut er das, so wirkt er fortschrittshemmend. Denn nur der Fortschritt kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkt als wirklicher Fortschritt begrüßt werden, der bewirkt, daß derselbe praktische Effekt mit verringertem, nicht mit vergrößertem Arbeitsaufwand vollbracht wird! Eine zweite, sehr wichtige Frage ist, ob der Schnellverkehr mittelst Dampflokomotiven oder mittelst Elektrizität bewirkt werden soll, und ob er dabei in das bestehende Verkehrssystem eingegliedert werden kann, oder ob eine Revolutionierung des bisherigen Systems, ein vollständig neues Verkehrssystem auf den Platz zu treten hat.

Man kann einwenden, daß es verfrüht ist, über die volkswirtschaftliche Seite des Schnellbahnverkehrs zu reden in einem Moment, in dem es noch keine Erfahrungen über die Kostenfrage bei Dauerfahrten gibt. Völlig einwandfreie Resultate wird man

gewiß erst haben, wenn eine ganze große, stark befahrene Eisenbahnstrecke, z. B. Berlin-Hamburg oder doch wenigstens die Strecke Berlin-Potsdam für den Schnellverkehr eingerichtet ist. Wenn man aber ein Unternehmen nicht riskieren wollte aus dem Grunde, weil die Rentabilität nicht absolut nachweisbar ist, so käme überhaupt nie ein Unternehmen zustande. In der Tat ist bereits das, was wir bis heute von der technischen Sachlage wissen, ausreichend, um gewisse Anhaltspunkte in der Kostenfrage zu geben, die, mögen sie auch in Einzelheiten von der späteren praktischen Erfahrung korrigiert werden, doch die wirtschaftliche Möglichkeit gewährleisten; die wirtschaftliche Frage schwebt durchaus nicht mehr in der Luft, wie dies die Pessimisten, selbst unter den Technikern, behaupten.

Eine geradezu fundamentale Frage ist weiter, *ob der Schnellverkehr sich auf den bisher bestehenden Bahnen einrichten läßt, oder ob vollständig neue Eisenbahnen gebaut werden müssen.* Technisch ist diese Frage soweit geklärt, daß ein Umbau der bestehenden Eisenbahnen sich da, wo nicht zu scharfe Kurven vorkommen, mit nicht allzugroßen Kosten bewerkstelligen läßt, daß z. B. die für die heutigen Hauptbahnen gebräuchlichen 41 kg pro Meter wiegenden Schienen völlig ausreichen, sofern man nur noch diese Schienen besser befestigt, die Anzahl der Schwellen vergrößert, Steinschotterschüttung für den Bahndamm anwendet (was auch heute bei stark befahrenen Strecken vielfach geschieht), allenfalls in den Kurven oder sonst bei schnell und stark befahrenen Strecken Leitschienen einlegt. Nichtsdestoweniger wird von Technikern überall, so auch in dem neuesten Bericht der Studiengesellschaft, der Standpunkt vertreten, man müßte für den Schnellverkehr vollständig neue Bahnen bauen! Begründet wird dieser Standpunkt damit, daß es geradezu unmöglich sei, auf den bestehenden Bahnen bei der großen Anzahl der mit verschiedenen Geschwindigkeiten verkehrenden Züge, insbesondere der langsam fahrenden Frachtzüge, auch noch mit extra eingelegten Zügen von 120—160 km Stundengeschwindigkeit durchzukommen. Passierten doch schon jetzt die Hauptunfälle auf den Eisenbahnen gerade beim Überholen langsam fahrender Züge durch schnell fahrende. Bei sehr großen Geschwindigkeiten seien zudem die Signale schwer zu erkennen, namentlich bei Schneegestöber oder Nebel. *Tatsächlich kann der elektrische Betrieb nur dann von Nutzen sein, wenn gleich schnell fahrende Züge in gleichen Zeit-*

abständen aufeinander folgen, erstens der Sicherheit des Betriebes wegen und zweitens, um die Kraftentnahme aus den Elektrizitätswerken gleichmäßig zu machen. Bei zu stark wechselnder Kraftentnahme würden die elektrischen Zentralen nicht rationell arbeiten können.

Die Frage, ob es denn nicht möglich sei, auch die Frachtzüge mit den gleichen hohen Geschwindigkeiten zu befördern, in gleichmäßigen Abständen und Zeitintervallen, wird von allen Technikern strikt abgelehnt mit einer doppelten Begründung: daß dies erstens viel zu teuer würde, weil es einen viel zu großen Kraftbedarf erforderte, zweitens aber sei danach gar kein Bedarf vorhanden. Nur für die Menschen sei es von Bedeutung, möglichst schnell von einem Ort zum anderen zu kommen. Ob dagegen Güter für die Strecke Hamburg-Berlin 24 oder nur 2 Stunden gebrauchten, sei absolut belanglos.

Es ist etwas verwunderlich, daß bei all' dem ungeheuern Scharfsinn, der von Technikern angewandt ist, um die genauesten Formeln für den Kraftbedarf der Eisenbahnzüge bei wechselnden Geschwindigkeiten aufzufinden, die Komponenten klarzulegen, aus denen derselbe sich zusammensetzt, niemand daran gedacht hat, das Dogma von der Kostspieligkeit der Frachtbeförderung bei hohen Geschwindigkeiten genauer zu prüfen, klarzulegen, um wieviel denn eine solche Beförderung kostspieliger würde. Man sollte doch meinen, daß, wenn man zur Forderung ganz neuer kostspieliger Bahnanlagen für den Schnellverkehr schreitet, vorher erst genau festgestellt werden müßte, daß die Differenz in den Kosten der Frachtbeförderung bei hohen Geschwindigkeiten so groß ist, daß dagegen die Verzinsung und Unterhaltung der so kostspieligen neuen, extra für den Schnellverkehr eingerichteten Bahnlinien die geringere Rolle spielt. Es wird vollständig ignoriert, daß die Rentabilität der bestehenden Bahnen aufs ernstlichste gefährdet würde, sobald dieselben den ganzen Fernverkehr an besonders dazu gebaute Bahnen abgeben müßten. Der Fiskus darf gar nicht, bei Strafe der völligen Zerrüttung des Staatsbudgets, die Konzession für eine größere Anzahl von mit seinen eigenen Bahnen parallel laufenden privaten Schnellbahnlinien erteilen!

Um hier zur Klarheit zu gelangen, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, aus welchen Komponenten sich der Kraftbedarf bei

einem Zuge zusammensetzt, wie sich derselbe bei verschiedenen Geschwindigkeiten ändert. Es kommen drei bis vier Momente in Betracht.

1. Der Rollwiderstand, d. h. derjenige Widerstand, der zu überwinden ist, um die Fortbewegung eines Zuges auf den Schienen zu ermöglichen. Dieser Widerstand nimmt zu proportional mit der Geschwindigkeit. Er beträgt nach aus der Empirie gewonnenen Formeln 3,30—1,6 kg per Metersekunde und Ton Zuggewicht bei abgefederten Personen- und Güterwagen, dagegen ca. 3,8 kg per Ton, Meter und Sekunde bei den nicht abgefederten Massen der Lokomotiven und des Tenders. Das heißt also: um einen abgefederten Wagen von 10 Tons Gewicht mit 1 m Geschwindigkeit vorwärts zu bringen, sind $(3{,}3-1{,}6)\times 10 = 16—33$ Kilogrammmeter Kraft erforderlich, also diejenige Kraft, die genügt, um 16—33 kg in einer Sekunde 1 m hoch zu heben. Diese Kraft beträgt also $^{16}/_{75}$—$^{33}/_{75}$ Pferdestärken (unter einer Maschinenpferdestärke versteht man bekanntlich diejenige Kraft, die erforderlich ist, um 75 kg in einer Sekunde 1 m hoch zu heben). Bei 10 m Geschwindigkeit in der Sekunde würde der Rollwiderstand eines 10 Tons schweren Wagens betragen $10 . 10 . 1{,}6-3{,}8 = 160—380$ kg bez. $= {}^{160}/_{75} = 2^{2}/_{15}$ Pferdestärken. In gleicher Weise erforderte eine Lokomotive von 50 Tons Gewicht zur Überwindung des Rollwiderstandes bei 1 m Geschwindigkeit $50 . 3{,}8 = 190$, bei 10 m Geschwindigkeit $50 . 10 . 3{,}8 = 1900$ kg $= {}^{1900}/_{75} = 25^{1}/_{3}$ Pferdestärken. Handelte es sich lediglich um den Rollwiderstand, so müßte es praktisch sein, möglichst schnell zu fahren. Denn ob wir einen Wagen mit Schneckengeschwindigkeit bewegten oder mit der Gewalt eines Orkans dahinsausen ließen, es wäre immer nur dieselbe Energie zur Zurücklegung eines Tonnenkilometers erforderlich. Da nun aber bei hohen Geschwindigkeiten der Bedarf an menschlicher Arbeit per Kilometer immer geringer, d. h. immer billiger wird, so würde auch die schnellste Beförderung die billigste sein. Die übrigen in Betracht kommenden Momente verändern sich nicht: die Abnutzung der Räder, überhaupt des Fahrparks und der Schienen ist praktisch so ziemlich die gleiche bei hohen und geringen Geschwindigkeiten und proportional der zurückgelegten Strecke. Aber wir befinden uns auf der Erdoberfläche nicht im luftleeren Raum, sondern die atmosphärische Luft ist ein Medium, das auf der Erdoberfläche ca. 1,2 kg per Kubikmeter wiegt (in Montblanchöhe freilich nur noch halb so viel). Daher ist von großer Bedeutung die Berücksichtigung des

2. Luftwiderstandes. Der gewöhnliche Mensch denkt sich: „Ach was, Luft ist Luft, lächerlicher Gedanke, daß die Luft einen hohen Widerstand leisten könnte.“ Tatsächlich bildet der Luftwiderstand auch bei geringen Geschwindigkeiten von 1—1½ m per Sekunde eine verschwindende Größe, die nahezu ignoriert werden kann. Aber der Luftwiderstand wächst im Quadrat der Geschwindigkeit, d. h. für 10 m Geschwindigkeit ist nicht die 10fache, sondern die 100fache Kraft anzuwenden gegenüber der Kraft, die erforderlich ist, um den Luftwiderstand bei 1 m Geschwindigkeit zu überwinden, für 40 m die 1600fache, für 50 m die 2500fache! Und die Fernschnellbahnen sollen ja grade mit solchen Geschwindigkeiten, von 40, 50, 55 m in der Sekunde dahinsausen (entspr. 144, 180, 200 km in der Stunde). Die furchtbarsten Orkane, die die mächtigsten Waldriesen wie Strohhalme knicken, ganze Städte wie einen Komplex von Kartenhäusern zusammenblasen, haben nur 30—40 m Geschwindigkeit in der Sekunde. Bei einem gewöhnlichen Frachtwagen von 6 Tons Gewicht, 10 Tons Ladefähigkeit und einer Vorderfläche von 5 qm ist nun der Luftwiderstand schon bei 16 km in der Stunde gleich dem Rollwiderstande, bei 25 km beträgt er bereits das Doppelte, bei 50 km das 6fache, bei 80 km das 15fache! Bei einer Lokomotive von 94 Tons Gewicht und 12 qm Vorderfläche ist der Luftwiderstand allerdings erst bei 50 km gleich dem Rollwiderstande, bei 80 km gleich dem dreifachen usw. Der Luftwiderstand richtet sich nach dem Querschnitt eines Wagens bezw. der Vorderfläche, während die Länge einen sehr geringen Einfluß hat. Aus diesem Grunde ist es bei Schnellzügen von wesentlichster Bedeutung, daß Zwischenklappen zwischen den einzelnen Wagen angelegt werden: Die Zwischenklappen bei den „Harmonikazügen“ haben durchaus nicht nur die Bedeutung, daß sie die Möglichkeit des Durchgehens durch den ganzen Zug ermöglichen, sondern ihre Hauptbedeutung beruht auf der Verkleinerung der freien Stirnfläche der einzelnen Wagen und damit Verminderung des Luftwiderstandes. Der gesamte Kraftbedarf wird bei einem mit 80 km Geschwindigkeit dahinsausenden Schnellzug durch die Harmonikaklappen geradezu um die Hälfte verringert! Es ist daher leicht ersichtlich, daß bei hohen Geschwindigkeiten elektrische Einzelwagen sehr unpraktisch werden müssen, da fünf bis sechs mit Zwischenklappen versehene Wagen fast nur demselben Luftwiderstand begegnen wie ein Einzelwagen, wenn die Zwischenklappen so hergestellt sind, daß sie überhaupt keine freie Stirnfläche bei den nachfolgenden Wagen übrig lassen (bei den heute faktisch benutzten Harmonikaklappen bleibt immer

noch nahezu die Hälfte der Stirnfläche der Wagen frei, wodurch der Luftwiderstand sehr erheblich vergrößert wird).

3. Der Stoßwiderstand beim Überfahren der Schienenfugen nimmt nach Frank (Zeitschr. d. V. d. Ing. 1904, S. 44) im Quadrat zu und erreicht bei 130 km die Höhe des Rollwiderstandes. Da könnte durch längere und schwerere Schienen günstig eingewirkt werden.

4. ist von Einfluß die Erreichung der kinetischen Energie, die nötig ist, um einen Zug aus der Ruhelage bis zu einer gewissen Geschwindigkeit zu bringen. Die kinetische Energie ist gleich dem Gewicht des Zuges mal Quadrat der Geschwindigkeit dividiert durch die doppelte Erdschwere = 9,81 m, d. h. als Formel $\frac{m \cdot v^2}{2 \cdot 9{,}81}$. Haben wir z. B. einen Zug von 250 Tons, und bewegt sich derselbe mit 44 m Sekundengeschwindigkeit (= 160 km per Stunde), so beträgt die kinetische Energie $\frac{250 \cdot 44^2}{2 \cdot 9{,}81} = 25000$ Metertons, das ist das Anderthalbfache bis Doppelte der Kraft, die die Granaten der modernen Riesengeschütze (der 12-Zollgeschütze) an der Mündung entwickeln! Selbst ein mit 80 km Geschwindigkeit fahrender Zug von ca. 250 Tons Gewicht besitzt noch eine kinetische Energie von 7000 Metertons. Daher die furchtbaren Verwüstungen, die eine beim Versagen der Bremse durchgehende Lokomotive anrichtet, wenn sie auf ein Hindernis stößt: Mauern von 4 Fuß Dicke werden wie dünne Schalwände glatt durchschlagen, wie dies vor zwei Jahren der Vorfall in Frankfurt a. M. ad oculos demonstriert hat. Ein anfahrender Zug kann aus dem Grunde nicht sofort schnell fahren, weil die Maschine nicht nur die Kraft abgeben muß, die zur Fortbewegung des Zuges nötig ist, sondern weil sie zugleich die kinetische Energie entwickeln muß, die für die Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist. Die Anfahrbeschleunigung beträgt bei Dampfzügen gewöhnlich nur 0,1—0,15 m in der Sekunde. Daher die bei Schnellzügen oft sehr langen Anfahrstrecken. Soll ein Zug mit einer Lokomotive von 1000 HP eine Geschwindigkeit von 120 km in der Stunde erreichen, so gehört dazu eine Anfahrstrecke von 5324 m! Ja bei den letzten Versuchen auf der Militärbahn berichten sogar Zeitungen von Anfahrstrecken von 10 km bis zur Erreichung einer Geschwindigkeit von 128 km. Bei kurzen Strecken zwischen den einzelnen Stationen, z. B. bei der Berliner Stadtbahn, hat die Lokomotive gewöhnlich grade die Maximalgeschwindigkeit von 45 km per Stunde nach 2 Minuten erreicht, wenn sie schon bremsen und

dadurch die erlangte kinetische Energie wieder vernichten muß. Es kommt daher ungeheuer viel an auf die Beschleunigung der Anfahrgeschwindigkeit. Diese kann erreicht werden, wenn für die Dauer der Anfahrt dem Zuge die doppelte oder dreifache Kraft zur Verfügung gestellt wird. Bei der Dampflokomotive ist dies unmöglich, da kann die Leistung nur unerheblich vorübergehend gesteigert werden. Sehr viel günstiger steht es bei den Elektromotoren: dieselben können leicht für kurze Zeiträume das Doppelte bis Dreifache der normalen Kraftleistung abgeben. Daher denn das uns allen bekannte schnelle Anfahren der elektrischen Tramways und der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn. Die Beschleunigung der Anfahrgeschwindigkeit beträgt da 0,2—0,5 m in der Sekunde: im letzteren Fall kann eine Geschwindigkeit von 160 km in der Stunde schon nach 90 Sekunden und einer zurückgelegten Strecke von nur 2 km erreicht werden. Bei der Berliner Stadtbahn würde die Einführung des elektrischen Betriebes die Abkürzung der Fahrtdauer um eine Minute zwischen jeder Station mit sich bringen — ein sehr erheblicher Zeitgewinn. Allerdings wird von den Verteidigern der Dampftechnik wiederum ins Treffen geführt der Gesichtspunkt, daß bei Straßenbahnen und Vorortbahnen wohl eine derartige wechselnde Abgabe von Kraft möglich sei, weil bei den vielen gleichzeitig verkehrenden Wagen die gesamte Kraftabgabe aus Zentralen so ziemlich dieselbe bleibe. Erhebliche Schwierigkeiten würden aber erwachsen, wenn plötzlich auf Strecken, die eine Zentrale von 4000 HP besäßen, für die Anfahrt eines Zuges 2000 HP mehr verlangt würden. Bei sehr stark befahrenen Strecken ließe sich aber die Mehrabgabe wohl einrichten: es käme darauf an, daß ständig eine überschüssige Kraft von 2000 HP für das Anfahren der Züge zur Verfügung steht. Dieselbe könnte schon durch Aufstellung von Akkumulatorenbatterien in den Zentralen beschafft werden. Daß nicht gleichzeitig mehrere Züge anfahren, ließe sich einrichten. Die Bedingung wäre eben, daß alle Züge, auch die Frachtzüge, mit der gleichen Geschwindigkeit verkehrten.

Wie steht es heute mit den Geschwindigkeiten der Eisenbahnzüge? Wenn wir die heutigen Fahrpläne der Eisenbahnen überblicken, so finden wir da Züge mit den verschiedensten Geschwindigkeiten. Wir haben 1. Blitzzüge bezw. Expreßzüge, 2. D-Züge, 3. gewöhnliche Schnellzüge, 4. schnelle Personenzüge, 5. Bummelzüge, 6. Eilgüterzüge, 7. gewöhnliche Güterzüge. Dabei sind alle Geschwindigkeiten von 20—90 km in der Stunde vertreten. Diese Verhältnisse sind historisch zu erklären. Man fuhr zu Beginn der Eisenbahnära mit

geringen Geschwindigkeiten: Frachtzüge 12—16, höchstens 20, Personenzüge 25—30, höchstens 35—40 km in der Stunde. Nach und nach, als man sich überzeugt hatte, daß auch höhere Geschwindigkeiten keine besonderen Gefahren boten, legte man zwischen die bestehenden Güter- und Personenzüge auf den Hauptbahnstrecken Schnellzüge ein, gewöhnlich gegen Erhöhung des Fahrpreises. So gelangte man schließlich zu den D- und Expreßzügen. Die Zunahme des Verkehrs erzwang dabei auch eine Steigerung der Geschwindigkeit der Güterzüge. Auf den stark befahrenen Strecken kamen nämlich immer häufiger Überholungen der langsam fahrenden Züge durch schnell fahrende vor. Schließlich war es auf Strecken, die, wie z. B. Berlin-Halle, regelmäßig von 15 Schnell- und Personenzügen befahren werden, für die Schnellzüge gar nicht mehr möglich hindurchzukommen, wenn man die Geschwindigkeit der Frachtzüge nicht bis zu 45—60 km steigerte. Auch sonst wurden auf stark befahrenen Strecken, z. B. im Ruhrrevier, von den Güterzügen nicht unter 30—40 km per Stunde zurückgelegt. Dabei ist man denn bei dem so stark angewachsenen Verkehr auf vielen Linien direkt auf dem toten Punkt angelangt: die Fahrpläne sind so voll besetzt, daß das Einlegen weiterer Züge fast gar nicht mehr möglich ist. Man kann sagen, die verschiedenen Geschwindigkeiten und die dabei unvermeidlichen Überholungen der langsam fahrenden Züge sind das Kreuz des heutigen Eisenbahnwesens. Bei gleicher Zuggeschwindigkeit ist die Leistungsfähigkeit einer zweigleisigen Bahn nahezu unbegrenzt, namentlich bei dem selbsttätigen Blocksystem. Verkehren doch auf der Berliner Stadtbahn ca. 300 Züge täglich, auf der Londoner sogar 500, ohne daß sich ein Unglücksfall durch Überfahren eines vorausgegangenen Zuges ereignet. Die 3—4 Nachtstunden, an denen der Verkehr ruht, genügen dabei vollkommen für die laufenden Reparaturen am Oberbau und die Auswechselung unbrauchbar gewordener Schienen und Schwellen. Bei verschiedenen Geschwindigkeiten der einzelnen Züge entstehen auch bei doppelgleisiger Anlage die größten Schwierigkeiten. Die größten Ungelegenheiten bereiten die schnellfahrenden D-Züge, die nur auf wenigen Stationen halten. Die Regel ist nämlich im Fernverkehr, daß ein Zug nicht eher von einer Station abgelassen werden darf, bis von der nächsten, bei D-Zügen von allen folgenden Zwischenstationen, in denen nicht gehalten wird, telegraphiert wird: „Bahn frei". Soll also ein D-Zug eine Strecke von 1 oder, wie das gar nicht selten ist, 2 Stunden ohne Aufenthalt durchfahren, so muß dieses einen Zuges wegen

der gesamte Güter- und Personenzugverkehr auf dem Gleise, das der D-Zug benutzt, bis zum nächsten Haltepunkt des D-Zuges vollständig ruhen! Daher denn die bei gleichen Geschwindigkeiten unbegrenzte Leistungsfähigkeit einer zweigleisigen Bahn bei dem faktischen Fahrplan zu einer sehr begrenzten wird. Daher auch der vielfach gehörte Ruf nach „Entlastungsbahnen". Es ist nicht zu bezweifeln, daß die erste Anregung zum Bau des Mittellandkanals eben der Umstand abgegeben hat, daß bei der herrschenden Zugordnung die Bahnen im Ruhrrevier tatsächlich am Ende ihrer Leistungsfähigkeit standen. Bekanntlich ist von kanalgegnerischer Seite wiederholt vorgeschlagen, wenn man schon den Verkehr anders nicht bewältigen könne, anstatt des Kanals besondere Schleppbahnen, ausschließlich für Güterzüge zu bauen. Darauf ist entgegnet, daß ein Kanal denn doch die Frachten mehr verbilligen, also dem Verkehr besser dienen würde als eine jede Eisenbahn. Ein Kanal ersetze an Leistungsfähigkeit eine ganze Anzahl zweigleisiger Eisenbahnen. . . . . Eine Begründung dieser letzteren Behauptung ist freilich nirgends gegeben. Als eine Begründung kann nicht angesehen werden die Ausführung, die sich in allen nationalökonomischen Lehrbüchern findet, daß ein Pferd auf der Eisenbahn 80, auf einem Kanal 1200 Zentner Last bewegen könne. Wirtschaftlich ausschlaggebend ist nicht, um wieviel der Kraftbedarf für die Traktion billiger ist, sondern wie sich die Gesamtkosten inkl. Verzinsung des Anlagekapitals für Kanal einerseits, für die Eisenbahn anderseits stellen. Bedauerlicherweise ist die anfangs rein technische Mittellandkanalfrage eine hochpolitische geworden. Auf liberaler Seite ist man schon aus Prinzipiengründen für den Kanal. Man kann mitunter die Meinung hören: Die These von der Notwendigkeit des Kanals als einzigen Auskunftsmittels zur Verbilligung der Frachten mag wissenschaftlich strittig sein. Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt eine Herabsetzung der Gütertarife. Der preußische Fiskus wird das aber nicht eher zugestehen, als bis ihn die billigeren Kanalfrachten dazu nötigen. Ergo muß der Kanal unter allen Umständen gebaut werden . . . Vielleicht auch war der wichtigste Beweggrund für die Kanalvorlage der, daß man nicht eine generelle Herabsetzung der Gütertarife riskieren wollte, weil eine solche leicht zu einer Zerrüttung der Staatsfinanzen hätte führen können, dabei aber doch wenigstens einem Teil der wichtigsten Industrien Erleichterung verschaffen wollte. Der Kanal würde nach der Regierungsvorlage eine Einbuße von 54 Millionen an Roheinnahmen bedeuten. Die Minderung an Reineinnahme würde viel-

leicht nur halb so viel ausmachen. Das könnte der Fiskus schließlich verschmerzen. Zudem ist aufmerksam gemacht, daß bei dem sich rapide steigernden Verkehr diese Einbuße bald wieder eingebracht werden würde. Freilich kann hierzu der Kanalgegner bemerken, daß bei unserer stark anwachsenden Bevölkerung und den noch stärker anwachsenden Staatsbedürfnissen auch stark anwachsende, nicht sich gleichbleibende Staatseinnahmen notwendig sind. Immerhin wäre die finanzielle Einbuße schließlich nicht unersetzlich. Von Interesse wäre jedenfalls der Kanal als ein großartiges Experiment für die Frage der vergleichsweisen Kosten der Kanal- und Eisenbahnfrachtbeförderung. Bezüglich der Leistungsfähigkeit könnte der Kanalgegner bemerken, daß eine Leistungsfähigkeit von 8 Millionen Tons, wie sie für den Kanal in Aussicht genommen ist, nichts übermäßig Imponierendes bieten könne. In Amerika befördere die eingleisige Bahn von Mesabi nach Duluth 6 Millionen Tons Erze im Jahr [1]. Der Kanalfreund kann aber entgegnen, daß amerikanische Verhältnisse für uns nicht maßgebend sind; wir müßten die Vor- und Nachteile jeder Beförderungsart erst am eigenen Leibe studieren; auch seien ja die amerikanischen Erzfrachten durchaus nicht niedrig. Das steht jedenfalls fest: es ist von größter Bedeutung, volle Klarheit zu schaffen über die Selbstkosten und Leistungsfähigkeit sowohl der Kanäle als der Eisenbahnen — wenn es nicht anders geht, durch weitere, sei es auch noch so kostspielige Experimente. Natürlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß man nur gleiche Leistungen mit gleichen Leistungen vergleichen darf. Wenn z. B. heute auf den preußischen Eisenbahnen im Durchschnitt jeder Kilometer von rund 800 000 Tons Fracht passiert wird, für den Mittellandkanal 8 Millionen in Aussicht genommen sind, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß Verzinsung und Unterhaltungskosten beim Kanal das Zehnfache betragen können gegenüber der Eisenbahn bei gleicher, das Fünffache bei nur halber Höhe des Tarifs. Das eigentliche Problem ist natürlich, wie sich Verzinsung und Betriebskosten bei gleicher Leistung per Tonnenkilometer stellen würden. Darüber wissen wir leider gar nichts.

Bei der Frage nach der Rentabilität einer Eisenbahnlinie wird man als Grundsatz anerkennen müssen, daß eine Eisenbahn dann am rentabelsten ist, wenn sie an der oberen Grenze der technischen Leistungsfähigkeit steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine

[1] Stahl und Eisen 1903.

Bahn rentabler sein muß, wenn sie 10 Millionen Tons Güter befördert, als wenn sie nur 5 Millionen oder gar nur 1 Million Tons befördert. Nicht nur erfordert die Verzinsung des Anlagekapitals bei 10 Millionen Tons zehnmal weniger per Ton, sondern auch die reinen Betriebsausgaben wachsen durchaus nicht im geraden Verhältnis zur beförderten Gütermenge. Die Anzahl der Stationsbeamten, Bahnwächter usw. kann bei noch so schwachem Verkehr nie unter ein gewisses Minimum sinken, während bei steigendem Verkehr nicht die proportional höhere Anzahl eingestellt zu werden braucht. Selbst die Abnutzung der Wagen und Gleise, der Kohlenverbrauch wächst nicht direkt im gleichen Verhältnis mit der Zunahme des Verkehrs, sondern es ist sehr wohl eine stärkere Ausnutzung des vorhandenen Fahrparks denkbar. Die Ausnutzung des Fahrparks ist doch heute eine ganz unbefriedigende. Eine Lokomotive legt im Durchschnitt in Deutschland nur 75 Nutzkilometer und noch etwa 25 Rangierkilometer täglich zurück, ein Güterwagen bloß 45 km, ein Personenwagen ca. 100 km. Amerikanische Schnellzugslokomotiven der Pennsylvaniabahn dagegen legen im Jahre 173000 km zurück = 473 km täglich (Zeitschrift des Ver. deutscher Ingenieure 1902, S. 324). Allerdings rechnen die Amerikaner die durchschnittliche Lebensdauer einer Lokomotive zu nur 6—8 Jahren, gegen 30—40 Jahre in Europa. Das hat aber den doppelten Vorteil, daß erstens entsprechend weniger Kapital in den Lokomotiven fest liegt, zweitens aber stets die modernsten Lokomotivsysteme eingeführt werden können, die mehr Kohle usw. sparen. Daher muß das höchste Bestreben einer Eisenbahnverwaltung sein, bei starkem Frachtangebot die Leistungsfähigkeit nach Möglichkeit anzuspannen. Es ist also das Problem zu untersuchen, ob nicht noch die Leistungsfähigkeit unserer stärkstbenutzten Bahnen gesteigert werden kann. Theoretisch denkbar ist eine solche Steigerung in einer doppelten Richtung. Erstens könnte die Geschwindigkeit der Züge gesteigert werden, vor allem die Geschwindigkeit der Güterzüge mehr der der Schnellzüge angenähert werden. Es ist doch klar, daß, wenn wir z. B. Güterzüge mit einer Geschwindigkeit von 70—80 km befördern können da, wo man es vorher nur zu Geschwindigkeiten von 30—40 km brachte, gleichzeitig die Geschwindigkeit der Schnell- und D-Züge von 50—70 auf 100—110 km erhöht, daß dann in derselben Zeit auf derselben Strecke die anderthalbfache bis doppelte Anzahl Züge befördert werden kann. Zweitens entsteht die Frage, ob nicht die Größe und Ladefähigkeit der

Güterwagen gesteigert werden kann. Wird die Ladefähigkeit der Wagen verdoppelt, so können die Güterzüge entsprechend mehr Fracht befördern. Wie stellen sich nun die Eisenbahntechniker zu diesen Fragen? Bei den maßgebenden Eisenbahntechnikern gilt gradezu als Axiom, daß eine Steigerung der Geschwindigkeit wegen der erhöhten Kosten, dem im Quadrat anwachsenden Kraftbedarf und der stärkeren Ansprüche an den Bahnkörper unmöglich sei. Ebenso untunlich sei eine Steigerung der Ladefähigkeit der Frachtwagen. Zum Überfluß wird noch auf die bundesrätlichen Bestimmungen hingewiesen, nach denen Züge selbst auf graden, völlig ebenen Strecken nicht über 90 km die Stunde fahren dürfen, und die Belastung der Gleise nicht 3,6 Tons per laufenden Meter überschreiten darf. Zweifellos sind es diese und ähnliche Argumente gewesen, die bestimmend auf die Wiedereinbringung der Kanalvorlage eingewirkt haben. Fragt man freilich diejenigen Männer, die heute an der Spitze des technischen Wissens stehen, dann wird man an der unbedingten Stichhaltigkeit der obigen Argumente zweifeln müssen. Die für technische Verhältnisse getroffenen Bestimmungen veralten. Die erwähnten bundesrätlichen Bestimmungen waren weise getroffen — vor 30 Jahren, als die Schienen der Hauptbahnen noch nicht über 31 kg per laufenden Meter wogen und aus Eisen angefertigt waren. Heute ist das Gewicht um ein Drittel, die Festigkeit (wegen der ausschließlichen Anwendung von Stahlschienen) um nahezu das Doppelte erhöht. Von den fortschrittlichen Technikern wird behauptet, daß der heutige Oberbau der Hauptbahnen auch ohne Umbau für 120 km Geschwindigkeit völlig ausreiche. Jedenfalls wäre es geboten, hier aufs genaueste durch Anstellung von Dauerversuchen zu prüfen. Haben die jüngeren Techniker Recht, ist der Oberbau für größere Geschwindigkeiten und schwerere Wagen (wie sie übrigens in Amerika längst gebraucht werden) ausreichend, so erübrigt noch die zweite Frage, um wieviel denn die schnellere Beförderung von Güter- und Personenzügen kostspieliger ist, bezw. ob die Kostenunterschiede tatsächlich so bedeutend sind, daß sie die Verzinsung einer neu zu bauenden „Entlastungsbahn" aufwiegen.

Was die heutigen reinen Selbstkosten für die Traktion anlangt, so finden wir darüber im Preußischen Etat die folgenden Angaben. Es kosten in Mark:

	Unterhaltung	Rücklage	Personal	Kohle	Verzinsung	Sa.
1000 Lokomotivkilometer	74,5	44,8	65	135	50,0	369,3
1000 Personenwagenachskilometer	4,56	2,7	6	—	4,0	17,2
1000 Güterwagenachskilometer .	2,91	1,6	1	—	3,6	9,1

Kombinieren wir diese Angaben mit der durchschnittlichen Anzahl der Wagenachsen in den Personen- und Güterzügen, so gelangen wir, da ein durchschnittlicher Personenzug aus 20, ein Güterzug aus 66 Wagenachsen besteht, zu folgenden Ergebnissen:

1000 Personenzugkilometer erfordern für 1000 Lokomotivkilometer 369,3 Mk.; für die zugehörigen 20000 Personenwagenachskilometer 344 Mk., für den Verschleiß der Schienen noch etwa 30 Mk. (es wird im Etat angenommen, daß Stahlschienen 200000 Züge aushalten, bevor sie ausgewechselt werden müssen), Summa ca. 713,3 Mk. Da die durchschnittliche Zugbesetzung 80 Personen betrug, so kam ein Personenkilometer auf 0,93 Pf. Ein durchschnittlicher Güterzug von 66 Achsen erforderte entsprechend $369{,}3 + 66 \times 9{,}1 + 30 = 999{,}3$ Mk. Befördert sind mit jedem Güterzuge im Mittel 193 Tons, ein Tonnenkilometer verursachte daher 0,515 Pf. Selbstkosten. Allerdings ist hier die Verzinsung, Unterhaltung und Abnutzung des Bahnkörpers, der Unterhalt der Stationen und des Bahnpersonals nicht gerechnet. Hier beginnen die Schwierigkeiten. Diese niedrigen Sätze von 0,93 Pf. per Personen-, 0,515 Pf. per Gütertonnenkilometer haben Bedeutung insofern, als sie die Kosten für den *zuschüssigen Verkehr* darstellen, soweit eine vorhandene Bahn ohne kostspielige Ergänzungsbauten einen solchen noch bewältigen kann, und sofern aus dem bisherigen Verkehr alle anderen Unkosten inkl. Verzinsung des Anlagekapitals gedeckt werden. Handelt es sich lediglich um die Selbstkostenfrage für den *vorhandenen* Verkehr, so ist ganz summarisch zu verfahren, es ist darauf hinzuweisen, daß heute die Einnahmen vom Frachtgut auf den preußischen Eisenbahnen im Durchschnitt ca. 3,7 Pf. per Tonnenkilometer betragen. Da der Betriebsaufwand bei den preußischen Eisenbahnen etwa rund 60 % der Gesamteinnahmen beträgt, so würden die reinen Selbstkosten 2,3 Pf., der Überschuß etwa 1,4 Pf. per Tonnenkilometer betragen. Nun verzinsen sich die vorhandenen Bahnen mit nahezu 6 %, der Staat dagegen bekommt für den Neubau von Eisenbahnen Geld zu ca. 3½ % geliehen. Somit sind als reine Zinsquote nur etwa 0,8 Pf. per Tonnenkilometer zu rechnen. Es fragt

sich also, ob der Mehraufwand bei Erhöhung der Geschwindigkeit dieser Differentialquote von 0,8 Pf. per Tonnenkilometer nahe kommt oder sie gar übertrifft. Um diesen Mehraufwand festzustellen, ist es notwendig, zunächst den Kraftbedarf bei verschiedenen Geschwindigkeiten zu kennen. Die genauen technischen Formeln anzuführen, wäre hier zu umständlich. Wir geben daher bloß eine Berechnung über den Zugwiderstand per Ton Zuggewicht bei verschiedenen Geschwindigkeiten, aus dem sich dann der gesamte Kraftbedarf ohne weiteres ableiten läßt. Nach v. Borries[1] beträgt der Zugwiderstand für vierachsige Wagen per Ton Zuggewicht in Kilogramm:

Formeln von	Geschwindigkeit in Kilometern per Stunde						
	0	20	40	60	80	100	120
Leitzmann	1,2	1,5	2,2	3,2	4,6	6,5	8,5
Frank	2,5	2,6	3,0	3,6	4,4	5,5	6,8
Barbier mit 13 % Abzug .	1,4	1,6	2,0	3,0	4,3	5,7	7,6
v. Borries	1,5	1,9	2,5	3,3	4,3	5,7	7,2

Wie man sieht, differieren die einzelnen Formeln zum Teil nicht unerheblich untereinander. Halten wir uns an die neueste und zuverlässigste Formel von v. Borries, so können wir den gesamten Kraftbedarf feststellen, indem wir den Zugwiderstand mit der Geschwindigkeit per Sekunde in Meter multiplizieren. Wir erhalten alsdann den Kraftbedarf in Meterkilogramm. Um die Anzahl der Pferdestärken festzustellen, braucht man sich bloß daran zu erinnern, daß 75 Meterkilogramm = 1 Pferdestärke sind. Das Resultat ist das folgende:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Der Kraftbedarf wächst also beim Übergange von 20 auf 40 km um bloß 30 %, beim Übergang zu 60 km um 80 %. Da aber bereits die heutige Durchschnittsgeschwindigkeit der Güterzüge etwa rund 40 km ausmacht, so kommt bloß in Frage, um wieviel der Kraftbedarf beim Übergange zu 80—90 km steigt. Wir finden für 1000 Tonnenkilometer 9,2 und 15,7 resp. (bei 90 km) wohl ca. 18 Pferdekraftstunden, also nahezu eine Verdoppelung. Bevor wir nun die Kosten der Güterbeförderung einander gegenüberstellen, müssen wir jedoch noch beachten, daß beim Dampfbetrieb der Kraftbedarf für die Lokomotive mit veranschlagt werden muß, und daß

[1] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1904, S. 814.

Geschwindigkeit

Kilometer per Stunde	20	40	60	80	100	120
entsprechend Meter per Sekunde	5,5	11	16,5	22	27,5	33
Kraftbedarf in Meterkilogramm per 100 Tons Zuggewicht (nach v. Borries) .	$100 \times 1{,}9 \times 5{,}5$	$100 \times 2{,}5 \times 11$	$100 \times 3{,}3 \times 16{,}5$	$100 \times 4{,}3 \times 22$	$100 \times 5{,}7 \times 27{,}5$	$100 \times 7{,}2 \times 33$
Kraftbedarf in Pferdestärken per 100 Tons Zuggewicht. . . .	14	36,7	72,6	126	209	317
in einer Stunde werden befördert Tonnenkilometer.	$100 \times 20 = 2000$	$100 \times 40 = 4000$	$100 \times 60 = 6000$	100×80 8000	$100 \times 100 = 10\,000$	$100 \times 120 = 12\,000$
Somit Kraftbedarf für je 1000 Tonnenkilometer in Pferdekraftstunden . . .	$\frac{14}{2} = 7$	$\frac{36{,}7}{4} = 9{,}2$	$\frac{72{,}6}{6} = 12{,}1$	$\frac{126}{8} = 15{,}7$	$\frac{209}{10} = 20{,}9$	$\frac{317}{12} = 26{,}4$

weiter 1000 Tonnenkilometer Zuggewicht nur etwa 400 Tonnenkilometer Frachtgewicht entsprechen (ein Güterwagen von 10 Tons Ladefähigkeit hat 6,3 Eigengewicht; ausgenutzt wird die Ladefähigkeit im Durchschnitt zu höchstens 60 %). Der Bedarf an Zugkraft beträgt für je ein Ton Lokomotivgewicht nach v. Borries

$$w_1 = 4 + 0{,}027\ V + \frac{0{,}064\ V^2}{L}$$

worin V = Geschwindigkeit per Stunde in km, L Lokomotivgewicht bedeutet. Für 40 km Geschwindigkeit hat danach eine Lokomotive von 80 Tons Eigengewicht einen Bedarf an Zugkraft von ca. 6,3 kg, bei 80 km von ca. 11 kg, bei 100 km von 13,7 kg. In Pferdestärken ausgedrückt, braucht so eine Lokomotive für die Fortbewegung des Eigengewichts bei 40 km 74 Pferdestärken, bei 80 km dagegen 258, bei 100 km 402. Wenn nun eine solche Lokomotive 800 Pferdestärken besitzt, so wird sie bei 40 km Geschwindigkeit, da ihr für die Fortbewegung der Last $800 - 74 = 726$ Pferdestärken zur Verfügung stehen, außer dem Eigengewicht noch Anhängewagen im Gewicht von nahezu 2000 Tons schleppen können. Bei 80 km sind jedoch nur $800 - 258 = 542$ Pferdestärken für die Last zur Verfügung, das Gewicht der angehängten Wagen muß auf $\frac{542}{1{,}26} = 430$ Tons sinken. Diese 430 Tons werden aber mit der doppelten Geschwindigkeit befördert, die Leistung ist daher in dem

einen Falle $2000 \times 40 = 80\,000$, in dem anderen Falle $430 \times 80 = 34\,400$ Tonnenkilometer Zuggewicht. Das wirkliche Ladegewicht zu 40 % des Zuggewichtes gerechnet, kommen wir auf 32 000 und 13 760 Tonnenkilometer Güterbeförderung bez. auf $\frac{32\,000}{800} = 40$ und $\frac{13\,760}{800} = 17{,}2$ Tonnenkilometer Güterbeförderung pro Stundenpferdestärke. Rechnet man nun eine Stundenpferdestärke in der Lokomotive zu 3 Pfennig, was eher zu hoch als zu niedrig sein dürfte, so betragen die Kosten der Zugkraft in dem einen Falle $\frac{3}{40} = 0{,}075$, in dem anderen Falle $\frac{3}{17{,}2} = 0{,}174$ Pfennig per Tonnenkilometer. Das heißt also: die schnelle Frachtbeförderung käme genau um **einen Zehntel Pfennig** per Tonnenkilometer teurer. Mit anderen Worten: es ist immer noch achtmal vorteilhafter, die Geschwindigkeit der Frachtzüge zu verdoppeln, d. h. auf 80—90 km per Stunde zu bringen, als „Entlastungsbahnen" zu bauen. In Deutschland würden bei gleichbleibender Frachtenbewegung die Gesamtkosten für die Traktion der Güterzüge bei Verdoppelung der Geschwindigkeit allerdings um ca. 26 Millionen Mk. steigen. Aber ein Anwachsen des Güterverkehrs um bloß 2 % würde diese Mehrkosten wieder einbringen. In Wirklichkeit liegen die Dinge noch günstiger für den schnelleren Betrieb. Die Leistung der Lokomotiven nimmt bis zu einer gewissen Grenze mit der Schnelligkeit zu, weil die Feueranfachung gleichmäßiger, der Füllungsgrad kleiner, die Ausnutzung von Dampf besser wird. Diese Verhältnisse erreichen bei 4—5 Radumdrehungen in der Sekunde, also bei etwa 80—100—110 km Geschwindigkeit in der Stunde ihre besten Werte. Darüber hinaus nimmt die Leistung wieder ab[1]. Nach der von Prof. Frank auf Grund der Versuche auf preußischen Staatsbahnen gefundenen Formel ergibt jeder Quadratmeter feuerberührter Heizfläche am Triebradumfang eine Leistung von $0{,}617 \sqrt{v}$ (V = Geschwindigkeit in Kilometern pro Stunde). Daraus würde folgen, daß 1 qm feuerberührter Heizfläche bei 40 km Geschwindigkeit ca. 3,85, bei 80 km dagegen ca. 5,53 Pferdestärken, also um 45 % mehr erzeugt. Unter günstigsten Umständen, für Geschwindigkeiten von 90—110 km in der

[1] v. Borries in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1904, S. 814.

Stunde, findet v. Borries diesen Wert sogar zu 6,5—7 Pferdestärken. Somit erfordert das schnellere Fahren zwar eine höhere Kraft, aber es erhöht auch die Leistungsfähigkeit der Lokomotive, erniedrigt den Kohlenverbrauch von 1,5 bis 1,1 — 1 kg pro wirklich geleistete Stundenpferdestärke.

Wenn man übrigens weiter den Kohlenverbrauch per Lokomotivkilometer bei den gegenwärtig üblichen und bei stark erhöhten Geschwindigkeiten vergleicht, so gelangt man sogar zum Schlusse, daß Unterschiede kaum vorhanden sind. So sind 1900 auf den preußischen Staatsbahnen geleistet 524,3 Mill. Lokomotivkilometer, der Kohlenverbrauch für Lokomotiven betrug 5,554 Mill.[1] Tons oder etwa 10,6 kg per Lokomotivkilometer. Von den 524,3 Mill. Lokomotivkilometern waren aber nur 335 Mill. Nutzkilometer, 24 Mill. Leerfahrten und 164,5 Mill. Rangierkilometer. Für die beiden letzteren Kategorien werden wir den Kohlenverbrauch nur etwa zum halben Betrage des für die Traktion der Züge notwendigen Kohlenquantums ansetzen. Verteilen wir also den Kohlenverbrauch auf $335 + \frac{188{,}5}{2} = 430$ Mill. Lokomotivkilometer, so ergibt sich als durchschnittlicher Kohlenverbrauch der mit voller Kraft gefahrenen Lokomotivkilometer rund 13 kg. Dazu mag bemerkt werden, daß nach Garbe bei Versuchsfahrten auf der Strecke Grunewald-Belzig (62,5 km) eine Heißdampflokomotive modernster Bauart, die ein Eigengewicht von 80 Tons besaß und dazu noch einen angehängten Wagenzug von 280 Tons Gewicht schleppte, nur 9,61 kg Kohle per Kilometer verbrauchte; dazu 58,2 kg Wasser. Verbundlokomotiven verbrauchten 10,66 und 10,78 kg Kohle und 78 kg Wasser[2]. Die Strecke enthält Steigungen von 1 : 150 bis 1 : 120. Gefahren wurde im Maximum 90 km per Stunde. v. Borries kritisiert allerdings die Berechnung von Garbe, indem er nachweist, daß diese ökonomische Fahrt der Heißdampflokomotive bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von nur 71 km stattgefunden habe[3], bei 87 km mittlerer Geschwindigkeit sei der Verbrauch auf 11,15 kg per Kilometer gestiegen. Es ist aber zu betonen, daß auch diese Angabe noch zu günstige Vorstellungen erweckt: es kommt darauf an, wieviel Kohle eine Lokomotive für eine ganze Zugstrecke inkl. Anheizen

[1] Archiv für Eisenbahnwesen, 1903, S. 319 ff.
[2] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1902, S. 189.
[3] Ebenda S. 1068.

und Aufenthalt verbraucht. Da ist interessant die Angabe von v. Borries[1], daß die Heißdampflokomotive 86 auf der Strecke Stendal-Hannover bei 88,6 km Durchschnittsgeschwindigkeit für die ganze Doppelfahrt (zweimal 126 km) 3345 kg Kohle verbrauchte. Danach erhebt sich der wirkliche Kohlenverbrauch schon auf 13,2 kg per Kilometer. Aber auch dieser letztere Betrag entspricht ja, wie wir aus den oben angeführten Zahlen ersehen können, ungefähr nur dem heutigen Durchschnittsverbrauch der preußischen Staatsbahnlokomotiven. Die letztgenannte Heißdampflokomotive war ebenfalls 81 Tons schwer und erreichte mit einem angehängten Zuge von 267,1 Tons streckenweise eine Geschwindigkeit von 111 km, wobei sie ca. 1100 Pferdestärken entwickelte, während allerdings die Durchschnittsleistung in Pferdestärken nur etwa 808 betrug. Nun ist es von Interesse, daß eine derartige moderne Heißdampflokomotive von 800—900 Pferdestärken Durchschnittsleistung ausreicht, um einen mittleren preußischen Schnellzug oder Personenzug mit hohen Geschwindigkeiten von 88—90 km zu ziehen. Bezüglich der Beförderung von Güterzügen ist zu bemerken, daß die durchschnittliche Ladung eines preußischen Güterzuges etwa 193 Tons beträgt; dazu kommt noch das Eigengewicht der 66 Wagenachsen, aus denen ein mittlerer Zug besteht, und das zu 3,15 Tons per Achse oder rund 208 Tons anzunehmen ist. Das gesamte Gewicht der Wagen inkl. der Durchschnittsladung eines Güterzuges erhebt sich also auf rund 400 Tons. Die Kraft einer Lokomotive von 800 Pferdestärken reicht also auf ebener Strecke zur Beförderung eines derartigen Güterzuges mit 80 km Geschwindigkeit aus. Handelt es sich aber um die Beförderung schwererer Güterzüge oder um häufige Steigungen, so wären natürlich größere Lokomotiven zu nehmen; der Kohlenverbrauch pro Tonnenkilometer Fracht würde dabei noch sinken, weil der Luftwiderstand derselbe bleibt, sofern lange, leistungsfähige Wagen genommen werden. An besonders großen und schweren Lokomotiven beschreibt v. Borries[2] die $^2/_5$ gekuppelte Lokomotive der badischen Staatsbahnen, die 115 Tons wiegt und einen Zug von 300 Tons Gewicht mit 110 km Geschwindigkeit fährt, dabei gegen 1400 Pferdestärken entwickelt. Bei 80 km Geschwindigkeit würde diese Lokomotive auf ebener Strecke offenbar ca. 800 Tons Last ziehen können = dem doppelten Gewicht eines durchschnittlichen preußischen Güter-

[1] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1902, S. 1068.
[2] Ebenda, 1903, S. 812.

zuges. Die von Henschel & Sohn in Kassel kürzlich hergestellte sog. Schnellbahnlokomotive, $^2/_6$ gekuppelt, mit einer Heizfläche von 260 qm von 145 Tons Gewicht, hat bei Versuchsfahrten mit 5 Wagen von 170 Tons Gewicht bei mäßiger Anstrengung 123 km Geschwindigkeit erreicht. v. Borries nimmt an, daß sie auch einen Zug von 300 Tons mit 120 km in der Stunde fahren könnte. Der Kohlenverbrauch würde da allerdings auf 14—15 kg per Kilometer ansteigen. Allein das wäre denn doch keine so erhebliche Mehrausgabe, daß sie von der Einführung so schneller Züge abschrecken könnte — allerdings nur, soweit ganz überwiegend ebene Strecken in Betracht kommen. Bei starken Steigungen wächst der Kraftbedarf sehr schnell an: bei einer Steigung von 1 : 200 braucht man bei 80 km Geschwindigkeit für einen durchschnittlichen Güterzug von 400 Tons (inkl. Lokomotive) bereits eine zuschüssige Kraft von $\frac{400 \times 22}{200} = 44\,000$ Metertons oder 585 Pferdestärken. Eine 800 Pferdestärken-Lokomotive wäre da bereits gezwungen, die Fahrt zu verlangsamen, da sie selbst für kurze Strecken diese zuschüssige Kraft nicht entwickeln kann. Bei Steigungen von 1 : 100 beträgt die zuschüssige Kraft das Doppelte, bei 1 : 50 das Vierfache. Hier tritt also eine wesentliche Verlangsamung ein. Grade dieser Umstand ist das Kreuz des Dampfbetriebes, dazu kommt noch das langsame Anfahren. Eine große Schwierigkeit bereiten die Kurven, wenn mit verschiedenen Geschwindigkeiten gefahren wird. Dieselben erfordern nämlich auf der einen Seite eine Überhöhung der Schienen, welche aber bei hohen Geschwindigkeiten beträchtlich höher sein muß als bei geringen. Überhaupt sind schon Kurven von 1000 m Radius, wie sie auch im norddeutschen Flachlande sehr häufig vorkommen, nur mit Höchstgeschwindigkeiten von 110—120 km zu befahren (auf der Versuchsstrecke Berlin-Zossen kommt nur eine Kurve von 2000 m Radius vor), solche von 500 oder gar 300 m Radius wären schon ganz unzulässig. Also müßte vielfach auch für Dampfbahnen ein Umbau ganzer Strecken vorgenommen werden, wenn hohe Geschwindigkeiten erreicht werden sollen.

Es muß als außerordentlich dankenswert anerkannt werden, daß seitens der preußischen Eisenbahnverwaltungen Schnellfahrtsversuche mit Lokomotiven angestellt worden sind. Auf ebenen Strecken sind da mit den neuesten Schnellzuglokomotiven Geschwindigkeiten von 135—140 km in der Stunde erreicht worden. Diese Geschwindigkeit steht somit hinter der mittelst Elektrizität erreichten um ein volles Drittel zurück. Die hervorragendsten Dampftechniker, so

Geheimrat Prof. v. Borries, sind denn auch der Ansicht, daß man für die besten Dampflokomotiven auf langen ebenen Strecken nur mit einer Dauergeschwindigkeit von 110 km per Stunde rechnen könne[1]. Und wenn kürzlich durch die Zeitungen die Notiz ging, die preußische Eisenbahnverwaltung plane bereits einen D-Zug, der die Strecke Berlin-Cöln in 5 Stunden, also mit 120 km Durchschnittsgeschwindigkeit zurücklegen würde, so ist diese Notiz von zuständiger Seite bereits dahin rektifiziert worden, daß daran noch nicht gedacht sei; schon der vorhandene Oberbau würde derartige Dauerfahrten verbieten. Somit scheint fest zu stehen, daß ganz hohe Geschwindigkeiten nur mittelst Elektrizität geleistet werden können. Schwierigkeiten macht nur die Kostenfrage. Die Elektrizität läßt sich ja nicht selbständig schaffen, sondern die nötige Kraft muß erst in Dampfmaschinen erzeugt, in Dynamos in Elektrizität umgewandelt, fortgeleitet, in Elektromotoren wiederum in Kraft verwandelt werden. Bei diesem wiederholten Umsetzen in den Leitungen geht nahezu ein Drittel der ursprünglichen Kraft verloren. Dieser Umstand würde allenfalls noch nicht sehr schwer wiegen, weil große stationäre Dampfmaschinen mit einem geringeren Kohlenaufwand pro Stunde und Pferdestärke arbeiten als Lokomotiven. Gewöhnliche Lokomotiven älterer Bauart verbrauchen $1^1/_2$ kg Kohle pro Stunde und Pferdestärke, selbst die besten neuesten 4-Cylinder Verbund- und die Heißdampflokomotiven brauchen unter den günstigsten Umständen (bei hohen Geschwindigkeiten) 1—1,1 kg, während große stehende Dampfmaschinen mit 0,65—0,7 kg auskommen[2]. Gegen die Anwendung der Elektrizität sprechen nur die höheren Anlagekosten: eine große moderne Dampflokomotive für Schnellzüge kostet nicht mehr wie der elektrische Motorwagen, der für die Schnellfahrten benutzt wurde. Mit Einbeziehung der Antriebsmaschinen der Dynamos, Leitungen usw. steigen aber die Kosten auf das Drei- bis Vierfache und mehr. Dieser Umstand mag es denn erklären, weshalb einzelne enragierte Dampftechniker, wie der Eisenbahnbauinspektor Fränkel, der selbst eine neue Lokomotivkonstruktion erfunden hat, sich zu Behauptungen versteigen, wie die, daß die Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen ein technischer (sic!) und wirtschaftlicher Rückschritt

[1] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1904, Nr. 22, S. 814.

[2] Unzutreffend sind Behauptungen, wie die von Fränkel, daß die Heißdampflokomotive der gewöhnlichen stehenden Dampfmaschine nahezu die Spitze bieten könne (Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde, 1902, S. 40); die von Fränkel angeführten Vergleichszahlen sind direkt unrichtig.

sei, vor der weiteren Verfolgung der Schnellbahnversuche müsse als „aussichtslos und betriebsgefährlich" gewarnt werden[1]. Dem gegenüber wird man sagen müssen, für hohe Geschwindigkeiten von 140—160 und mehr Kilometern kann nur der elektrische Betrieb in Frage kommen.

Wie erwähnt, erfordert bei hohen Geschwindigkeiten die Überwindung des Luftwiderstandes einen ungemein großen Kraftaufwand. Dieser Umstand hat denn einige der bedeutendsten Techniker auf die Idee geführt, den Luftwiderstand durch Abschrägung der Vorderflächen der Motorwagen und Lokomotiven zu verkleinern zu suchen. So insbesondere Prof. Frank (und v. Borries pflichtet ihm darin bei), der ausführt[2], man könnte bei konisch zugespitzter Form die ca. 10 qm betragende freie Stirnfläche der Motorwagen so umgestalten, daß sie der Luft nur noch 40 % des Widerstandes bieten, den grade Stirnflächen haben. Wenn man den Bericht der Studiengesellschaft liest, so erscheint es freilich fraglich, ob Wagen konstruiert werden können, die eine so starke Verringerung des Luftwiderstandes ermöglichen. Es sind nämlich Versuche ausgeführt mit Vorbauten an den 93,5 Tons schweren Motorwagen der Studiengesellschaft, bei denen die Vorderflächen so abgeschrägt waren, daß an der Spitze ein Winkel von 80° entstand. Der Unterschied im Kraftbetrieb gegenüber der senkrechten Stirnfläche betrug nur etwa 8 %. Allerdings liegt, wie in dem Bericht selbst betont wird, die Möglichkeit vor, die Stirnfläche noch bedeutend stärker zuzuspitzen, insbesondere auch die Vorbauten nach unten tiefer als bis 40 cm von der Schienenoberkante herunterzuführen. Nichtsdestoweniger muß man sich vor übertriebenen Hoffnungen hüten. Es dürfte vielleicht noch gelingen, weitere 10—12 % zu sparen, ob mehr, ist fraglich. Rechnen wir aber vorsichtshalber mit dem vollen Kraftbedarf, der sich aus den letzten Schnellfahrten auf der Berlin-Zossener Strecke (unter Anwendung der Vorbauten) ergeben hat, so finden wir folgende Größen (vergl. Tafel 15a des Berichtes):

Der gesamte Kraftverbrauch des 94 Tons schweren Motorwagens betrug:

Geschwindigkeit km per Stunde .	100	120	140	160	180	200
Kraftverbrauch Pferdestärken . .	270	400	600	865	1190	1570

Ein 4achsiger Anhänge-D-Wagen erforderte bei 160 km Geschwindigkeit 210 Pferdestärken, bei 172 km bereits 260. Ein

[1] Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde, 1902, S. 44 u. 53.
[2] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1904, S. 46.

gewöhnlicher D-Zug mit 1 Motorwagen und 4 Anhängewagen würde also bei der in dem Bericht für die Strecke Berlin-Hamburg vorgeschlagenen Geschwindigkeit von 160 km $865 + 4 \cdot 210 = 1705$ Pferdestärken erfordern, bei 200 km Geschwindigkeit, selbst unter Anwendung von Harmonikaklappen wohl an 3000 Pferdestärken. Man wird also wohl heute noch 160 km als oberste Grenze der „ökonomischen" Geschwindigkeit ansehen müssen, zumal man unbedingt sicherheitshalber eine gewisse Grenze nach oben offen lassen muß.

Wollte man mittelst dieser hohen Geschwindigkeit von 160 km auch Frachtgüter befördern, so dürften sich dazu allerdings die heute vorhandenen 10- und 15-Tonswagen als unzweckmäßig erweisen, schon weil dabei der Luft vielzuviel freie Stirnfläche geboten würde. Man müßte unbedingt zu längeren und leistungsfähigeren Güterwagen übergehen. Indessen wird ja die Anwendung größerer und leistungsfähigerer Güterwagen auch für die heutigen Geschwindigkeiten von den gewiegtesten Industriellen und Technikern längst gefordert. Namentlich der Abgeordnete Macco hat mehr als einmal im Abgeordnetenhause auf die Bedeutung der Einführung von Güterwagen nach Art der amerikanischen, von 40—50 Tons Ladefähigkeit und mit Selbstentladevorrichtungen hingewiesen. Neuerdings hat der Geheime Regierungsrat Schwabe in einer sehr dankenswerten Broschüre mit großer Entschiedenheit diese Idee verfochten. Schwabe betont namentlich, daß bei den großen Wagen das Eigengewicht, bez. die „tote Last" im Verhältnis zur Nutzlast ganz bedeutend herabgesetzt werden kann. Amerikanische (allerdings offene!) Güterwagen aus gepreßtem Stahl von 45 Tons Ladefähigkeit haben bei 12 m Länge nur 14 Tons Eigengewicht, während der preußische 10-Tons-Wagen bei 6,3 m Länge 6,3 Tons Eigengewicht aufweist. Gesetzt nun auch, der bedeckte Frachtwagen von 45 Tons Ladefähigkeit würde 20 Tons wiegen, so wäre immerhin eine Ersparnis an toter Last zu vermerken. Schwabe führt mit Recht aus, daß von den 259 Millionen Tons Gütern, die 1901 auf den preußischen und hessischen Staatseisenbahnen befördert wurden, ca. 136,9 Millionen Tons, also etwa 53 % solche Massengüter, wie Kohle, Eisenerz, Erde usw. darstellen, die mit größtem Vorteil in offenen Wagen (mit geringem Eigengewicht) und Selbstentladevorrichtung befördert werden könnten, wobei ca. 3176 Millionen Tonnenkilometer an toter Last erspart werden würden[1]. Es läßt sich aber nicht absehen, weshalb die geschlossenen Güterwagen nicht in

[1] Schwabe, Über die Ermäßigung der Gütertarife, Berlin 1904, S. 23.

Analogie mit den D-Wagen bis 22 m lang gemacht werden sollen, um alsdann 50—60 Tons Ladefähigkeit zu erhalten. Der bequemeren Beförderung von Vieh usw. wegen könnten sie ja durch Zwischenwände in 3—4 Teile geteilt werden. Rechnen wir mit 50-Tonswagen mit 15—25 Tons Eigengewicht, so würden bereits 6 solche Wagen einen Güterzug repräsentieren, der dem heutigen durchschnittlichen preußischen Güterzug, der 66 Achsen à ca. 5 Tons Ladefähigkeit hat, entspricht. (Die Ladefähigkeit wird heute de facto zu kaum 50 % ausgenutzt.) Ein Güterwagen von 70 Tons Gesamtlast würde nun allerdings bei 160 km Stundengeschwindigkeit ca. 280 Pferdestärken erfordern, bei 6 Wagen also 1680 Pferdestärken, inkl. Motorwagen ca. 2545 Pferdestärken; bez. wenn der Motorwagen mit für die Güterladung benutzt wird und nur 5 Anhängewagen angebracht werden, ca. 2400 Pferdestärken.

In dem in dem „Bericht" wiedergegebenen Auszug aus dem Entwurf einer Schnellbahnverbindung Berlin-Hamburg, ist die Kraftabgabe aus den in Aussicht genommenen elektrischen Zentralen nicht angegeben, sie läßt sich aber leicht berechnen. Es sind 4 Entwürfe angeführt: von Siemens & Halske für eingleisigen Betrieb und 2 stündliche Zugfolge (Baukosten 70 Millionen), für zweigleisigen Betrieb und 1 stündliche Zugfolge (Kosten 105 Millionen), von der Allgem. Elektr. Gesellschaft für 2 gleisige Ausführung und $^1/_2$ stündliche Zugfolge bei 160 und 200 km Stundengeschwindigkeit (Baukosten 125 und 140 Millionen Mk.). Ohne Aufenthalt auf den Zwischenstationen würde die Strecke in 1 Stunde 47 Minuten zurückgelegt werden, mit Aufenthalt in Wittenberge in 1 Stunde 55 Minuten. Bei halbstündlicher Zugfolge werden also stets in jeder Richtung 4 Züge unterwegs sein. Da, soweit ersichtlich, D-Züge mit Motorwagen und 4 angehängten D-Wagen in Aussicht genommen sind, so würde, da der Kraftbedarf für einen solchen Zug oben zu 1705 Pferdestärken gefunden wurde, der gesamte ständige Kraftbedarf an ca. 18—20 Tagesstunden $2 \times 4 \times 1705 = 13640$ Pferdestärken betragen. In den Primärmotoren wäre alsdann, unter Voraussetzung 68 %igen Nutzeffekts in den Wagen, eine Kraft von etwa rund 20000 Pferdestärken erforderlich. Für 200 km Geschwindigkeit würde diese Kraft etwa 28000 Pferdestärken betragen.

Wie groß ist nun die Gütermenge, die von Hamburg nach Berlin befördert wird? In der „Statistik der deutschen Eisenbahnverwaltungen" ist dieselbe leider nicht genau angegeben, wir können nur feststellen, daß alle Elbhäfen im Jahre 1900 2070000 Tons Güter auf den Eisenbahnen

versandt, 2963000 Tons empfangen haben. Man brauchte also täglich durchschnittlich 8000 Tons nach Hamburg bezw. Elbhäfen, 5700 nach Berlin bezw. ins Binnenland abzufertigen. Rechnen wir nun, daß wegen der Schwankungen des Gütertransportes sich die Eisenbahn auf 10000 Tons Güter Versand und ebensoviel Empfang einzurichten hätte, so wären erforderlich täglich 200 Güterwagen à 50 Tons. Am praktischsten wäre es nun, wenn genau ebensoviel Güterzüge wie Personenzüge verkehrten, da alsdann die Kraftentnahme gleichmäßig reguliert werden könnte. Verteilen sich also die 10000 Tons Güter auf **40** Züge à 5 Wagen in halbstündlicher Folge, so ist, da ein Zug von 5 Wagen inkl. Motorwagen, bei 160 km nur etwa 2100 Pferdestärken erforderte, der zuschüssige stetige Kraftbedarf $2 \times 4 \times 2100 =$ 16800 Pferdestärken in den Zügen selbst, bez. 25200 PS in den Primärmotoren. Gesetzt, die Kraft kostet in den Primärmotoren 2 Pfennig per Stundenpferdestärke, so würden bei 20stündigem Betrieb 7300 Stunden im Jahre resultieren und daraus $25200 \cdot 7300 \cdot 2 =$ 3679000 Mark an zuschüssigen Kosten. Für diese Kosten könnten $365 \cdot 2 \cdot 10000 = 7{,}3$ Mill. Tons Güter befördert werden. Selbst wenn wir sie auf nur 5 Mill. Tons verteilen, so würde *ein Ton Frachtgut für die ganze Strecke immer erst ca. 70 Pf. an reinen Traktionskosten erfordern, bezw. ¼ Pf. per Tonnenkilometer* (ungerechnet natürlich die Kosten für das Personal, Verschleiß der Wagen, Schienen usw. — allein diese Kosten dürften, per Tonnenkilometer gerechnet, eher sinken als steigen). Da die Betriebsausgaben in dem Projekte der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft für reinen Personenbetrieb ohnehin zu 9,7—11,8 Millionen Mk. angenommen sind, so ist sehr bedauerlich, daß kein summarischer Kostenanschlag für Personen- und Frachtbetrieb gemacht worden ist. Bedauerlicherweise ist auch kein Kostenanschlag für den Fall der Umwandlung der vorhandenen Strecke für den Schnellbetrieb gemacht worden. Doch kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß eine solche Umwandlung unvergleichlich billiger wäre, als selbst der Bau einer neuen eingleisigen Linie. Wir wollen versuchen, wenigstens approximativ die Kosten für die Umwandlung des Oberbaues, der Kraftstationen, Leitungen zu veranschlagen. Die Leitungen kosten ca. 8000 Mk. per laufenden Kilometer. Schienen, inkl. Befestigungen wogen auf der Berlin-Zossener Strecke nach dem Umbau 1903 117,48 kg per Meter Gleislänge, dazu die Leitschienen mit Stühlen und Befestigungsmaterial 110 kg. Da es uns aber nur auf den *zuschüssigen* Bedarf an Schienen

und Stühlen usw. Eisenzeug ankommt, so werden wir mit 120 kg per Meter Gleis auskommen. Bei 125 Mk. per Ton macht das für eine zweigleisige Strecke 30000 Mk. per Kilometer. Die Kosten der Basaltschotterschüttung werden auch nicht unter 10000 Mk. betragen. Umwandlung des Oberbaues inkl. Leitungen ca. 48000, inkl. der Arbeitskosten 60000 Mk. per km bezw. für die 288 km lange Strecke Berlin-Hamburg ca. 17,28 Mill. Mk. Alsdann sind zu berücksichtigen die Kosten der Kraftanlagen. Es wären für den Personen- und Güterverkehr notwendig Anlagen für $20000 + 25200 = 45200$, inkl. der Reservemaschinen wohl 50000 Pferdestärken. Der zuschüssige Kraftbedarf für Steigungen ist außer Betracht gelassen aus dem Grunde, weil bei dem angenommenen häufigen Verkehr der zuschüssige Kraftbetrieb in den Steigungen sich durch die Ersparnis beim Herabfahren ausgleichen, bezw. durch die Akkumulatoren in den Kraftstationen reguliert wird[1].

[1] Allerdings ist dies auch bei hohen Geschwindigkeiten der Fall nur in Steigungen und Senkungen, die nicht über 1 : 100 hinausgehen. Ein Zug, der aus einem Motorwagen von 94 Tons Gewicht und vier Anhängewagen à 42 Tons besteht, zusammen also 262 Tons Gewicht hat, erfordert bei einer Steigung von 1 : 100 bei 160 km Geschwindigkeit (resp. 44 m in der Sekunde) eine zuschüssige Kraft von $\frac{262 \times 44}{100} = 115280$ Meterkilogramm resp. 1537 Pferdestärken. Erfordert nun ein solcher Zug auf ebener Strecke 1705 Pferdestärken, so ist der Gesamtbedarf an Kraft in der Steigung $1705 + 1537 = 3242$ Pferdestärken. In der Senkung von 1 : 100 werden offenbar bei der Talfahrt von den 1705 auf ebener Strecke erforderlichen Pferdestärken die 1537 zuschüssigen erspart, d. h. man braucht nur noch 168 Pferdestärken. Bei Steigungen von 1 : 50, wie sie in den deutschen Mittelgebirgen vorkommen, werden die Verhältnisse freilich ungünstig. Denn da beträgt der zuschüssige Kraftbedarf $\frac{262 \times 44}{50} = 230560$ Meterkilogramm oder 3074 Pferdestärken. In der Senkung von 1 : 50 müssen da von den 3074 Pferdestärken offenbar $3074 - 1705 = 1369$ Pferdestärken durch Bremsen vernichtet werden, weil sonst der Zug eine gefahrdrohende Geschwindigkeit erreichen würde. Indessen wird man Steigungen von 1 : 50 überhaupt nicht mit 160, sondern höchstens mit 100 km Geschwindigkeit befahren dürfen. Jedenfalls ist grade für die Fahrt in Steigungen der Vorteil der elektrischen Traktion bei schneller Fahrt ganz augenscheinlich. Denn bei einer Fahrt von 40 km per Stunde würde ein Dampfzug von 400 Tons Gewicht (inkl. Lokomotive) für die Fortbewegung selbst nur $3 \times 36{,}7 + 74 = 184$ Pferdestärken, für die Steigung dagegen $\frac{400 \times 10}{100} = 44000$ Meterkilogr. $= 585$ Pferdestärken, also mehr als das Dreifache an Kraft nötig haben, während die elektrische Traktion bei 160 km Geschwindigkeit nur 90 % an zuschüssiger Kraft braucht. In ersterem Falle geht also bei der Talfahrt durch das notwendige Bremsen die ganze mehr gebrauchte Kraft rein verloren, im zweiten Falle kann sie für einen anderen Zug verwendet werden.

Desgleichen wird der zuschüssige Kraftbedarf beim Anfahren durch die Krafterſparnis beim Bremſen und Halten auf den Stationen wett gemacht. Lediglich die Kurven erfordern einen reinen Zuſchußkraftbedarf[1]. Allein auf der Berlin-Hamburg-Strecke ſpielen die Kurven keine erhebliche Rolle. Bei großen Anlagen wird die Pferdeſtärke, inkl. Dynamos, Akkumulatoren für Regelung des Betriebes und Gebäuden wohl mit 300 Mk. reichlich bemeſſen ſein. Das ergibt für Kraftanlagen 15 Millionen Mk. Den Wagenpark anlangend, ſo rechnet Wittfeld[2] die Koſten eines elektriſchen D-Zuges von fünf Wagen für 160 km Geſchwindigkeit zu 359 000 Mk. Zehn ſolche Züge, das ſind weitere 3,59 Millionen Mk., würden für den Betrieb vollauf genügen. Für den Frachtbetrieb genügten ebenſoviele Motorwagen, die ca. 100 000 Mk., zuſammen ca. 1,2 Millionen Mk. koſten würden. Dazu höchſtens 200 Frachtwagen à 50 Tons. Amerikaniſche offene Frachtwagen für 45 Tons Ladefähigkeit koſten nur 4200 Mk.[3] per Stück. Geſetzt aber, es müßten überwiegend geſchloſſene, extra ſtark gebaute Wagen im Betrieb ſein, und deren Koſten 15 000 Mk. per Stück betragen. Die Geſamtkoſten für die Frachtwagen würden alsdann 3 Millionen Mk. ausmachen. Alle Koſten ſomit $17{,}28 + 15 + 3{,}59 + 1{,}2 + 3 = 40{,}07$ Millionen Mk. Geſetzt nun, es wären noch weitere 10—20 Millionen erforderlich, um den ganzen Bahnkörper zu verſtärken, ſo würde noch immer ein ganz gewaltiger Vorteil herausſpringen gegenüber einem völligen Neubau. Vor allem aber behielt bei einer Umwandlung der vorhandenen Bahn der Eiſenbahnfiskus das Heft in der Hand.

Von weſentlicher volkswirtſchaftlicher Bedeutung wäre es, wenn, wie erwähnt, nicht lediglich Großſtädte und faſhionabele Badeorte der Wohltat teilhaftig würden, ſondern die Züge zugleich auf möglichſt vielen Zwiſchenſtationen halten würden. Bei Einführung des elek-

---

[1] Der zuſchüſſige Kraftbedarf in Kurven beträgt nach der bayriſchen Formel $w_3 = \frac{0{,}65}{R - 55} \cdot 1000$ (vgl. des Ingenieurs Taſchenbuch, herausg. vom Verein „Hütte", Eiſenbahnen). Beim Radius (R) = 1000 m würde derſelbe 0,6 km per Ton Zuggewicht betragen. Ein Zug von 262 Tons erfordert alſo bei 160 km (44 m in der Sekunde) Geſchwindigkeit $262 \cdot 44 \cdot 0{,}6 = 6916{,}8$ kg = 92,7 Pferdeſtärken zuſchüſſige Kraft. Bei 2000 m Kurvenradius, wie auf der Berlin-Zoſſener Strecke, beträgt der zuſchüſſige Kraftbedarf bei 160 km Geſchwindigkeit nur etwa 40 Pferdeſtärken.

[2] Verhandlungen des Vereins für Eiſenbahnkunde 1902, S. 20.

[3] Vergl. Schwabe, a. a. O. S. 000.

trischen Schnellverkehrs ist der dadurch bedingte Zeitverlust kein sehr erheblicher. Die Elektromotoren sind so gebaut, daß sie für kurze Zeitläufe eine doppelte bis dreifache Beanspruchung vertragen, im Gegensatze zu den Dampflokomitiven, die ihre Kraftleistung kaum über 20—25% steigern können. Die Anfahrtsstrecken bei Dampfbetrieb werden dabei so groß, daß das Anfahren von Zwischenstationen bei hohen Geschwindigkeiten ganz ausgeschlossen ist. Anders bei elektrischem Antriebe. Gesetzt, es würde auf der Berlin-Hamburg-Strecke jedesmal auf 10 Zwischenstationen gehalten, so würde der dadurch bedingte Zeitverlust für Anfahren und Bremsen nur je $1^1/_4$ Minute betragen, wenn für das Anfahren die dreifache Kraft zur Verfügung steht. Den Aufenthalt selbst zu je 1 Minute gerechnet, würde der gesamte Zeitverlust $22^1/_2$ Minuten betragen, d. h. man brauchte für die ganze Fahrt Berlin-Hamburg anstatt 1 Stunde 47 Minuten ca. 2 Stunden 10 Minuten. Einzelne Züge könnten auch ohne Zwischenaufenthalt verkehren. Bei halbstündiger Zugfolge wäre ja jede Gefahr ausgeschlossen. Da die Strecke Berlin-Hamburg ca. 30 Zwischenstationen zählt, so könnte allerdings auch bei elektrischem Antriebe nicht auf jeder Station gehalten werden. Allein es ließe sich doch so einrichten, daß jede Station täglich von 10—12 Zügen angefahren wird, z. B. ein Zug hält die 1., 4., 7., 10. usw., der zweite die 2., 5., 8., 11. usw., Station usw. Wie ist denn heute die Verbindung Berlin-Hamburg? Es verkehren täglich 6 D- und Schnellzüge, die nur auf wenigen Stationen halten, und nur $4^1/_2$ Personenzüge fahren eine jede Zwischenstation an. Dabei beträgt die durchschnittliche Fahrtdauer $5^1/_2 - 5^3/_4$ Stunden!

Endlich ist noch von ausschlaggebender Bedeutung, daß grade der Schnellverkehr berufen ist, eine ausgiebige Tarifreform, namentlich eine Verbilligung der Personentarife ins Leben zu rufen. Denn der erleichterte Verkehr wird eine enorme Zunahme der Reiselust schaffen, dies aber nur unter der Bedingung, daß das Reisen nicht verteuert wird, sondern zu einem billigeren Preise zu bewerkstelligen ist. Sofern nun der Umbau der vorhandenen Eisenbahnen für den Schnellverkehr ohne übermäßige Kosten zustande kommt, und diese einen verdoppelten bis vervierfachten Verkehr bewältigen können, müssen die Selbstkosten der Bahnen für den neu hinzukommenden Verkehr beträchtlich sinken. Wir haben oben (S. 16) die Kosten für den zuschüssigen Verkehr bei Dampfbetrieb auf Grund der Daten des preußischen Etats zu 0,515 Pf. per Gütertonnenkilometer, zu 0,913 Pf. per Personenkilometer berechnet. Daraus würde folgen,

daß bei Verdoppelung des Verkehrs der zuschüssige Verkehr nur etwa ein Viertel bis ein Drittel mehr Betriebsaufwand erfordern würde. Mithin würde die Beförderungsgebühr bei derselben Verzinsung des Anlagekapitals um rund ein Drittel ermäßigt werden können; es könnte z. B. die Kilometergebühr in der III. Klasse allgemein zu 2 Pf. festgesetzt werden. Dies gilt zunächst allerdings nur für den Verkehr bei den heute üblichen Geschwindigkeiten. Es ist jedoch nach dem oben Gesagten außer Zweifel, daß eine Erhöhung der Geschwindigkeit bis zu 160 km per Stunde bei elektrischem Betriebe nur ein recht unerhebliches Ansteigen der Selbstkosten bedingen würde. Freilich ist bei einer „Elektrisierung" der Hauptbahnen der Zinsaufwand für das mehreingesteckte Kapital zu berücksichtigen. Dieser Zinsaufwand muß ganz und gar vom Personenverkehr getragen werden, da nur beim Personenverkehr eine starke Verkehrszunahme denkbar ist. Der Güterverkehr ist weit schwerer beweglich als der Personenverkehr, da ist an eine Verdoppelung in absehbarer Zeit nicht zu denken. Daher ist auch eine Ermäßigung der Tarife schwieriger, sofern man nicht die Staatseinnahmen gefährden will. Doch dürfte für gewisse Strecken, namentlich im Koksverkehr von Westfalen nach dem Saargebiet und für den Erzverkehr in umgekehrter Richtung, eine sehr erhebliche Herabsetzung des Gütertarifs ohne Schädigung für den Staat möglich sein[1].

Gesetzt, daß der Aufwand für die Elektrisierung der Strecke Hamburg-Berlin rund 60 Mill. Mk. ausmacht, so betragen die Zinsen, zu $3^1/_2$ % gerechnet, 2,1 Mill. Mk. Verteilt man dieselben auf die gegenwärtigen 1 Million Passagiere, so müßte ein jeder Passagier 2,1 Mk. mehr bezahlen. Verdoppelt sich aber die Anzahl der Reisenden und betragen die zuschüssigen Selbstkosten 0,9 Pf. per Kilometer bezw. ca. 2,5 Mk. für die ganze Strecke, so würde, wenn der Mehraufwand an Zinsen lediglich auf die Hinzugekommenen verrechnet wird, der ganze Mehraufwand 2,1 + 2,5 = ca. 4,6 Mk. per Passagier betragen, ein zuschüssiger Personenkilometer würde daher $\frac{460}{286} = 1{,}6$ Pf. kosten, mithin würde eine Herabsetzung des Tarifes auf 2—2,2 Pf. möglich sein. Verkehren aber 40 Züge täglich zwischen Berlin und Hamburg, so kann nicht bloß die doppelte, sondern die 3—$3^1/_2$fache Anzahl Reisender befördert werden. Die

[1] Recht interessant ist für diese Frage die Broschüre von Lomnitz, Die Verringerung der Frachtkosten für Koks und Minette. Berlin 1903.

Selbstkosten würden alsdann noch weiter sinken. Der Entwurf der A. E. G. rechnet mit 9,7 Mill. Mk. Betriebskosten bei halbstündigem Verkehr und 160 km Geschwindigkeit. Bei einer solchen Zugfolge können aber nicht bloß 1 Million, sondern sehr gut 2—3 Millionen Passagiere im Jahre befördert werden. Solange übrigens für den Personenverkehr nur eine halbstündige Zugfolge eingehalten wird, und auf 10 Zwischenstationen, also im Durchschnitt alle 12—15 Minuten etwa gehalten wird, ist es nicht einmal notwendig, für den Frachtverkehr ebenfalls 160 km Geschwindigkeit anzuwenden: es würden 120 km genügen, die Frachtzüge könnten alsdann etwa 5 Minuten nach den Personenzügen abgelassen werden. Ein von Berlin abgelassener Personenzug würde in solchem Falle einen eine halbe Stunde vorher, unmittelbar nach einem Personenzug abgelassenen Güterzug erst auf der 3.—4. Station überholen. Geringere Geschwindigkeiten für den Güterverkehr würden, abgesehen von der Krafterspanis von 50 %, den Vorteil bieten, daß dabei noch die vorhandenen Frachtwagen benutzt werden könnten. Erst bei viertelstündlicher Zugfolge müßten die Personen- und Frachtzüge mit der gleichen Geschwindigkeit verkehren, es müßten dabei Fracht- und Personenzüge vereinigt werden. Bei einer viertelstündlichen Zugfolge können täglich bequem 80 gemischte Personen-Güterzüge abgefertigt werden, die mindestens à 300 Tons, zusammen 24 000 Tons Güter befördern können. Im Jahresverkehr auf einer Bahn mit viertelstündlicher Zugfolge können leicht ca. 8,76 Mill. Tons Güter nach jeder Richtung befördert werden, d. h. mehr als für den Mittellandverkehr in Aussicht genommen sind.

Nach dem oben angeführten wird es also klar sein, daß der Schnellverkehr nicht nur die bisher einzig und allein hervorgehobene Nebenbedingung *der häufigen, mindestens etwa halbstündlichen Zugfolge*, sondern auch die zweite des *Anfahrens vieler kleiner Stationen, mindestens einer Station auf je 25 km*, erfüllen kann. Der dritte Vorteil wäre, daß der Güterverkehr gleichsam als Appendix des Personenverkehrs abfallen würde, wodurch die bestehenden Eisenbahnlinien, selbstredend nach der nötigen Verstärkung des Oberbaues, auf die *3—4fache Leistungsfähigkeit* gebracht werden könnten, sowohl für den Personen- als den Güterverkehr. Viertens endlich würde sich als Resultat dieser Steigerungsfähigkeit des Personen- und Güterverkehrs auf den vorhandenen Linien die Möglichkeit der *Herabsetzung der Tarife* ergeben. Unter der Voraussetzung, daß die Verzinsung

der erheblich gesteigerten Kapitalinvestierung vom Personenverkehr getragen wird, und dieser Verkehr sich etwa verdoppelt, wird der Personenkilometer III. Klasse, der gegenwärtig im Retourbillet 3 Pf. kostet, auf mindestens 2 Pf. ermäßigt werden können. Was den Güterverkehr betrifft, von dem wir gegenwärtig weder die Selbstkosten wissen, noch bei den komplizierten Tarifverhältnissen einen Durchschnittssatz angeben können, so ist vorstehend zum mindesten wahrscheinlich gemacht, daß er mit Hülfe der vorgeschlagenen Reform (Schnellverkehr und größere Wagen) technisch um das Doppelte und mehr gesteigert werden kann, und daß dieser zuschüssige Verkehr zu 0,51—0,70 Pf. per Tonnenkilometer geleistet werden könnte, da ja, wie schon ausgeführt, die hauptsächlichsten Mehraufwendungen des neuen Systems bereits auf die mit Sicherheit zu erwartende Steigerung des Personenverkehrs verrechnet wurden. Die Bedeutung dieser Perspektive für die gegenwärtige Situation unseres industriellen Verkehrswesens wird durch die beiden Tatsachen in das rechte Licht gesetzt, daß im Westen der Güterverkehr auf den maßgebenden Strecken unter dem gegenwärtigen System einer Steigerung absolut unzugänglich ist, und daß der Mittellandkanal nach dem Urteil der besten Sachkenner für mittlere Entfernungen inkl. der Abgaben nicht billiger als zu 1,4 Pf. per Tonnenkilometer verfrachten könnte[1]. Der rein volkswirtschaftliche Effekt, den der Mittellandkanal hervorzurufen vermöchte, würde also erheblich hinter dem des vorgeschlagenen Systems zurückbleiben.

Von großer Bedeutung wäre, daß die ungeheuern Rangierbahnhöfe, die ganze Quadratkilometer einnehmen, bis auf geringe Reste verschwinden würden — denn zum Rangieren von 6—7 Waggons braucht man wenig Platz; es würde Platz für ausgedehnte Gartenanlagen gefunden werden. Ein großer Gewinn wäre die Verringerung der Rauchplage. Endlich dürfte noch der durch den Schnellverkehr ermöglichte innige Kontakt mit dem Lande in hohem Grade zur Regenerierung der Stadtbevölkerung beitragen. Das Allerwichtigste aber wäre wohl der mäßigende Einfluß auf die Entwickelung der städtischen Grundrente und die Förderung der Industrie durch billige Tarife.

[1] Vgl. Gustav Seibt, in diesem Jahrbuch 1902, Heft 3, S. 104.

Deutsche Seefahrten nach Südamerika[1].

Von

Christian Eckert.

Inhaltsverzeichnis.

I. Wirtschaftliche Bedeutung Südamerikas S. 35. Deutschlands Interessen in Südamerika S. 39. Wert direkter Schiffslinien S. 40. Entwickelung der regelmäßigen Seefahrten zwischen Europa und Amerika S. 41. Eintritt Deutschlands in den Südamerikadienst S. 42. — II. Gestaltung der deutschen Linien im letzten Menschenalter: 1) Wettbewerb der Dampfer mit den Segelschiffen S. 45. 2. Getrennte Fahrten nach der Westküste S. 46. Die vier Hauptrouten nach der Ostküste Südamerikas S. 48. 3. Einungsbestrebungen der Linien seit Beginn der neunziger Jahre S. 51. Fortentwickelung des Koalitionsprinzips im zwanzigsten Jahrhundert S. 54. 4. Die deutsche Flagge bei der patagonischen Küstenfahrt S. 59. Beteiligung deutscher Reedereien bei fremden Südamerikalinien S. 59. Auswärtige Konkurrenzlinien S. 60. — III. Erfolge der deutschen Linien S. 61. Gefahren für die Fortführung der deutschen Südamerikafahrten: Ausländische Subventionspolitik, Panamakanal, Panamerikanismus S. 65. Zukunftsaussichten für die Deutschen in Südamerika S. 67.

Lange war „Weltgeschichte" gleichbedeutend mit europäischer Geschichte gewesen. Am Mittelmeer und seinen Randländern hatten die Menschheitsgeschicke ihre höchste Vollendung gefunden. Jahrhunderte hindurch war unser kleiner Erdteil dank seiner Gestaltung und seinem Klima als Acker- und Waldland ersten Ranges emporgeblüht. Die auf seinem Rücken siedelnden arischen Stämme rissen für lange Epochen die Führung an sich, machten Europa zum Mittelpunkt der Kultur.

Erst vor wenig Menschenaltern hat eine umstürzende Wandlung begonnen. Seit der Befahrung unbekannter Seewege, der Entdeckung transozeanischer Länder, die den Horizont der Menschheit geweitet, ist die „neue" Welt der „alten" gegenübergetreten. Die Kolonialländer, deren Ausbeutung so wesentlich war für die Entstehung der Volkswirtschaft, fingen an, eine bedeutsame Rolle im Wirtschaftsgetriebe der Neuzeit zu spielen. Von ihnen hat Amerika, das gestreckter als Asien und Afrika, festgefügter als Europa durch alle Zonen reicht, das, aufgeschlossen durch schiffbare Ströme und Seen,

[1] Der Aufsatz ist die etwas erweiterte und umgearbeitete Wiedergabe eines Vortrags, der am 13. Februar 1904 im „Institut für Meereskunde" an der Universität Berlin gehalten wurde.

über weites Flachland in überwiegend günstiger Höhenlage verfügt, in der Hand kräftiger Nationen, die größte Zukunft. Der alten „Frau" der Landkarte tritt ein junger ungefüger Riese entgegen. Er hebt heute die Hand gegen die Mutter, die ihn einst in strenger Zucht und Abhängigkeit gehalten, der er aber entlaufen war, als er glaubte, allein besser vorankommen zu können.

Von sämtlichen politischen Gebilden des Neulandes haben die „Vereinigten Staaten von Amerika", wie der nordamerikanische Yankee stolz seine Staatenverbindung bezeichnet, die schnellste, aussichtsvollste Entwickelung genommen. Das Mississippibecken und die Randlager der großen Seen dürften dermaleinst das dichtestbevölkerte, reichste Gebiet der Erde werden. An Kenntnis und Erfahrung, wie ein Land groß zu machen, ist heute schon oft eine einzige amerikanische Stadt reicher, als ein europäischer Staat. Auf gesegnetem Boden, der unablässig wirtschaftliche Schätze an seiner Oberfläche gedeihen läßt, in seinem Innern märchenhafte Reichtümer zur Hebung darbietet, kommt es in den Händen des tüchtigsten Kolonialvolkes, in dessen Adern das Blut kühner wagemutiger Sprößlinge aller europäischen Nationen rollt, und das doch mehr und mehr als Einheitsrasse sich fühlt, zu einer früher nie gekannten Wohlstandsanhäufung.

Kein Wunder, daß dieses „Land der unbegrenzten Möglichkeiten", wie Goldberger es zuerst genannt, namentlich in den letzten Jahren in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses rückte. Die Tatsache, daß neben den alternden Großstaaten Europas die Union und Japan in dem Völkerkonzert mitspielen, daß beide, geschwellt durch leichte Kriegserfolge, im Vollgefühl ihrer Jungkraft, die Bahnen des Imperialismus betraten, aggressive Machtpolitik treiben, charakterisiert die internationalen Beziehungen des angebrochenen 20. Jahrhunderts. Die Vorstellungen von der wachsenden Bedeutung des nordamerikanischen Wirtschaftslebens insbesondere verknüpften sich, mehr noch als das ersichtliche Aufwärtsstreben der gelben Rasse, mit dem Gedanken einer wachsenden Gefahr, die Alteuropa drohe, deren Abwehr energische Maßnahmen dringend erheische. Deutschland, bleibe wach, so lautet die Parole, du darfst der Ruhe nicht pflegen in einer Zeit, wo der braune Bär, wo Rußland seine Pranken reckt über ganz Asien, und sein grauer Bruder, der Grizzlybär Nordamerikas, die Krallen ausstreckt bis nach Kap Horn, wo diesen ganz ebenbürtig nur ein Rivale scheint, England, das noch immer fischt in den Gewässern der Welt, noch stets ist die Allbeherrscherin zur See. Deutschland, bleibe wach und schaue zu vor allem, daß dir ein wirtschaftlicher Anteil werde

an den Landen, die den Unionsstaaten so nahe liegen und ihnen doch nicht allein als Marktplatz zum Güteraustausch zufallen dürfen.

Während wir, gebannt von der „gigantischen Stärke" Nordamerikas, seine großen Industrien aufmerksam beobachten, die Überschwemmung des europäischen Marktes mit dort gesammelten Rohprodukten und geschaffenen Fabrikaten befürchten, die schikanös gehandhabte Abschließung gegen die Einfuhr unserer Erzeugnisse beklagen, sind andere, meines Erachtens nicht minder wichtige Gedankenreihen, für breite Massen etwas in den Hintergrund getreten. Wir müssen den südlichen Teil der westlichen Hemisphäre fester in die Augen fassen, jene große Landmasse, die auf der anderen Halbkugel den allbeachteten nördlichen Kontinent fortsetzt und ergänzt. Von ihm durch das amerikanische Mittelmeer geschieden, mit ihm doch wieder durch einen schmalen Erdrücken, die Landenge von Panama verbunden, bildet Südamerika tatsächlich fast einen Erdteil für sich, denjenigen von allen, der am weitesten der Antarktis sich nähert, wenn auch die zwei Stücke samt ihrem Verbindungsglied nur den einen Namen Amerika führen [1].

Mit etwa 18 Millionen qkm steht Südamerika den 19 587 000 qkm Nordamerikas nur wenig nach, läßt es Europa an Größe weit hinter sich, ist es Deutschland mit 540 500 qkm um mehr als das dreißigfache überlegen. Anderseits wird nicht einmal die Kopfzahl der deutschen Stämme durch die Zahl seiner Gesamtbewohner von rund 40 Millionen erreicht. Und unter diesen werden nur etwa $10^1/_2$ Millionen Weiße, die vornehmlich in den Südstaaten und Brasilien leben, neben $5^1/_2$ Millionen Indianern und $6^1/_2$ Millionen Negern gezählt, während der Rest von etwa 20 Millionen, also die Hälfte der gesamten Volkszahl des Erdteils sich aus Mischlingen zusammensetzt. Seine politischen Verhältnisse sind heute auffallend einheitlich geregelt. Auf Südamerikas Boden finden sich nur 3 kleine europäische Kolonien, also weniger Europa angegliederte und von seinen Staaten abhängige Siedelungen, als auf allen übrigen Erdteilen. Fast das ganze Land ist aufgeteilt in zehn selbständige Freistaaten, wie sie aus den portugiesisch spanischen Besitzungen nach langen Kämpfen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts erwuchsen. Freilich Staaten, die fort-

[1] Material für diese Studie lieferten die Jahresberichte und sonstige Drucksachen der Schiffahrtsgesellschaften, deren Angaben ich durch Umfragen zu ergänzen suchte. Daneben wurde die geographische Literatur (übersichtlich zusammengestellt bei Sievers: Süd- und Mittelamerika 1903, S. 616—630) wiederholt zu Rate gezogen.

gesetzt an Revolutionen und Bürgerzwisten kranken, in jedem Jahrzehnt unter sich und gegen andere Mächte Krieg führten, eine stete, ruhige Fortentwickelung bis auf den heutigen Tag nicht zu erzielen vermochten. Parteikämpfe haben sie alle zerrissen, sind immer wieder Haupthindernisse jeden Fortschritts gewesen.

Und doch wird dies weite Land, in dem es heute an starken Ansammlungen der Bevölkerung fast ebenso fehlt, wie an ganz unbewohnten Gebieten größeren Umfangs, sobald es nur einmal politisch zur Ruhe gekommen ist, nach Boden und Klima einer glänzenden Zukunft entgegengehen. Wenn auch der Bergbau, namentlich die Silberausbeute, seit den Tagen der Kolonialherrschaft zurückging, so ist doch die Gewinnung anderer Urprodukte, vor allem der agrarischen Bodenschätze und Erzeugnisse der Viehzucht gerade in der Neuzeit stark im Aufblühen begriffen. Südamerika ist der Kaffeekontinent, Brasilien das hauptsächliche Kaffeeland der Erde. Kakao, Zucker, Baumwolle werden in bedeutenden Mengen von seinen in tropischer Zone gelegenen Staaten auf den Markt gebracht. Kautschuk ist bei steigendem europäischen Bedarf zu einem der wichtigsten Erzeugnisse seiner äquatorialen Staaten geworden.

Ein anderes, nicht minder ausgeprägtes Bild zeigen die subtropischen Länder Chile, Argentinien, Uruguay und Rio Grande do Sul. Die La Platagebiete, Argentinien vor allem, mit ihrem, den Weißen äußerst zuträglichen Klima, in denen alle landwirtschaftlichen Produkte des mittleren Europa trefflich gedeihen, haben sich den wichtigsten Ackerbauländern mit gemäßigtem Charakter angegliedert. Ungeheuere Herden von Schafen, Rindern und halbwilden Pferden bevölkern die weiten Pampas, liefern Fleisch, Wolle, Häute für den internationalen Markt. Unter den uns mit Weizenzufuhren versorgenden Märkten ist Argentinien bereits an die dritte Stelle gerückt, die es in den letzten Jahren dauernd zu behaupten vermochte. Dazu hat es als Produzent von Leinsaat Rußland überholt, mit seiner Schafzucht neuestens sogar die australische Konkurrenz hinter sich gelassen.

Im Gegensatz zu den Rohprodukten spielen die Industrieerzeugnisse bei der Ausfuhr Südamerikas so gut wie keine Rolle; dagegen nehmen sie bei der europäisch-nordamerikanischen Einfuhr die erste Stelle ein und schaffen die Abhängigkeit der südamerikanischen Staaten vom Auslande, die so für Kaufleute und Industrielle zu vielversprechenden Absatzgebieten werden.

Die wenigen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß Südamerika heute schon eine gewisse Rolle auf dem Weltmarkte spielt, daß es von Jahrzehnt zu Jahrzehnt als Lieferant wie Verbraucher

für den internationalen Handel an Bedeutung gewinnen wird. Von eigentlicher Handelsherrschaft einzelner Nationen läßt sich noch kaum reden, da kein Reich bis heute über die südamerikanischen Staatengebilde ein derartiges Übergewicht erlangte, daß es ihren Handel in völliger Abhängigkeit halten könnte. An dahin zielenden Versuchen fehlt es freilich nicht. Offensichtlich sind vor allem die Bestrebungen der Unionsstaaten, das übrige Amerika wirtschaftlich in ihre Klientel zu bringen, seinen Austausch mit Europa einzuengen. Bei einzelnen der Südstaaten, z. B. Venezuela, aber auch Brasilien, haben sie bereits zu recht günstigen Handelsverträgen für die Vereinigten Staaten geführt, die in ihren Bemühungen zur Erlangung weiterer Sondervorteile bis in die jüngste Zeit nicht erlahmten.

Von europäischen Ländern hat, neben Großbritannien, Deutschland die größten Interessen an der wirtschaftlichen Erschließung jener Gebiete, Interessen freilich, die bis heute vielfach nicht voll zum Ausdruck gekommen, zum Teil kaum in das Bewußtsein der beteiligten Kreise getreten sind, obwohl unser schmalküstiges Vaterland, gelegen in Europas Mitte, mit dem Weltmarkt enger verknüpft ist, als jemals früher. Der deutsche Außenhandel entwickelte sich binnen wenigen Jahrzehnten in kaum geahnter Weise, stieg aus geringsten Anfängen zu einer erstaunlichen Höhe empor, steigerte sich in der Zeit 1830—1900 von nicht ganz einer auf etwa $11^1/_2$ Milliarden. Die Einfuhr überseeischer Güter und die Ausfuhr heimischer Produkte gehören zu den Grundpfeilern, auf denen unser Wirtschaftsleben in der Gegenwart sich aufbaut. Man mag diese Entwickelung preisen oder beklagen, niemand wird leugnen, daß für die deutschen Geschicke der nächsten Zeit es ausschlaggebend bleibt, in welchem Umfange wir die mühsam errungene Stellung im internationalen Handel behaupten und kräftigen; ein Problem, dessen Lösung durch die Tatsache erschwert ist, daß es uns an genügenden eigenen Kolonien, d. h. an wirtschaftlich, vor allem handelspolitisch dem Deutschen Reiche angegliederten und von ihm abhängigen Fremdländern fehlt. Südamerika war bis vor kurzem an den Zahlen unseres Außenhandels verhältnismäßig noch wenig beteiligt. Heute ist es alljährlich mit ein paar hundert Millionen in der Statistik verzeichnet, aber wie wenig dies für den Gesamthandel bedeutet, zeigt das eine Beispiel, daß im Jahre 1902 Südamerika mit nur 9 % an der seeseitigen Einfuhr, mit $4^3/_4$ % an der Ausfuhr Hamburgs teilnahm. Und doch liegt, dies dürfen gerade wir Deutsche nicht übersehen, dort einer der letzten großen Märkte, die noch nicht aufgeteilt, nicht angegliedert sind in die unmittelbaren

Interessensphären der europäischen Großmächte und ihrer nordamerikanischen Rivalin, auf denen keiner der heutigen um internationale Handelsherrschaft ringenden Staaten ein unbedingtes Monopol besitzt. Wir müssen entschieden dem Vorurteil der Menge in Deutschland entgegenkämpfen, das Nahrung findet in der trüben Erinnerung an die ungeordnete Verwaltung der latino-amerikanischen Republiken, die Millionen europäischen Kapitals verschlang. Auch England und Frankreich sind betroffen worden von der südamerikanischen Mißwirtschaft, nicht unberührt geblieben beispielsweise von der furchtbaren Finanzkrisis Argentiniens 1891. Aber sie haben sich doch neben den Yankees wieder hinausgewagt und in aller Stille neue Kapitalmassen in Südamerika mit gutem Gewinn angelegt. Ihnen folgen die Belgier, die unter Führung König Leopolds zu immer wagemutigeren Finanzleuten sich fortentwickeln.

Wie kann für Deutschland eine bessere Stellung auf den dortigen Märkten errungen werden? Bei der heutigen Weltkonstellation, der Anerkennung der Monroedoktrin erscheint eine politische Bevormundung als Anbahnerin wirtschaftlicher Beziehungen den südamerikanischen Staaten gegenüber ausgeschlossen. Uns bleiben nur friedliche Mittel, um neue Fäden mit jenen Ländern zu knüpfen, den einer bedeutsamen Entwickelung fähigen Austausch mit ihnen zu fördern und zu kräftigen. Ein solches Mittel, eines der wichtigsten für den auswärtigen Handel, ist die Anbahnung und Ausgestaltung der Schiffahrtslinien, die Europas Häfen mit den Überseestaaten direkt verbinden. Fahrten, deren Beginn schon längere Zeit voraus in einer bestimmten Folge festgesetzt wird, die unter Festhaltung eines bestimmten Reisewegs und begrenzter Reisedauer zur Ausführung gelangen, auch wenn am planmäßigen Abfahrtstage Fahrgäste und Güter zur Volladung fehlen, sind im internationalen Verkehr immer mehr an die Stelle der alten Gelegenheitsreisen getreten, die nur bei genügender Ladung in unbestimmten Zwischenräumen unternommen wurden. Von ihnen gilt der bekannte Satz: trade follows flag, der Handel folgt der Flagge; wo sie europäische Kaufleute mit Halbkulturvölkern, mit noch in Anfangsstadien wirtschaftlicher Entwickelung stehenden Nationen wie in Südamerika zusammenführten, haben sie ihn besonders wahr gemacht. Wo immer es gilt, in einem Neuland Fuß zu fassen, da spielen Imponderabilien, spielt das Zeigen der Flagge eine merkliche Rolle, weil sie den in Außenposten lebenden Landsleuten das Heimatsgefühl wach hält, den Fremden die wirtschaftliche Kraft, technische Leistungsfähigkeit und politische Macht

des von ihr vertretenen Staates vor Augen führt. Neben der nationalpolitischen haben die direkten Schiffahrtsverbindungen unmittelbar wirtschaftliche Bedeutung, indem sie den heimischen Handel unabhängig werden lassen von fremder Vermittelung und ausländischer Versicherung, indem sie bei verminderten Umladungen der Güter erhöhte Sicherheit, Pünktlichkeit, Schnelligkeit des Gütertausches gewährleisten und auch so zur direkten Hebung des Verkehrs führen.

Seit wann sind solche regelmäßige Linien zwischen Europa und Amerika geschaffen worden? Wie haben sich Deutschlands Schiffsverbindungen nach Südamerika namentlich in jüngster Zeit gestaltet?

Merkliche Verkehrsbeziehungen, ein steigender Warenaustausch zwischen Europa und dem neuen Erdteil hatten eingesetzt, als im 17. Jahrhundert Holländer, Franzosen und Engländer die Besiedelung und Bebauung der Inseln des karibischen Meeres und der atlantischen Küste der Nordhälfte Amerikas erstrebten. Die atlantischen Gewässer, an Größe nur hinter dem pazifischen Meer zurückstehend, begannen die führende Rolle als Hochstraße des Weltverkehrs zu spielen, die ihnen erst im 20. Jahrhundert durch den stillen Ozean streitig gemacht werden kann. Die zwischen dem kulturstarken Europa und dem aufstrebenden Neuland gelegene Wasserfläche, arm an Klippen und Untiefen, nicht zu breit selbst für langsame Segler, belebte sich seitdem mehr und mehr. Namentlich nach dem Abfall der Neuenglandstaaten hob sich der Verkehr mit Amerika. Er trat sogar allmählich an die erste Stelle im Weltaustausch, selbst Asiens Gütertausch mit Europa weit hinter sich lassend.

Freilich erlangte auch nach Einführung der Dampfschiffahrt und dem Ausbau der regelmäßigen Linien nur der Verkehr der europäischen Häfen mit Nordamerikas atlantischer Küste ein Übergewicht innerhalb der gesamten Transportorganisation. Der Anteil an der sogenannten nordatlantischen Route ist noch heute entscheidend für die Stellung der nordwesteuropäischen Häfen und ihrer Flaggen in diesem Weltmeer. Nächst ihr war die mittelatlantische Tour, die nach Westindien und Mittelamerika führt, zur Bedeutung gelangt. Erst in weitem Abstand folgten die südatlantischen oder besser nordsüdatlantischen Linien, die ja alle vom nördlich gelegenen Europa ausgehend, nach Kreuzung des Äquators, Südamerikas Küste erreichen. Eine ganz südatlantische Fahrt, die Amerika und Afrika, Buenos Aires und Kapstadt direkt verbinden soll, ist erst im 20. Jahrhundert geplant worden. Die Ursache dieser Entwickelungsfolge ist in der spanisch-portugiesischen Mißwirtschaft zu suchen, die ihre Kolonial-

länder vor größerem Verkehr nach außen wie im Innern abschloß. Erst nach Abschüttelung der alten Fesseln, also etwa ein halb Jahrhundert nach Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika, wo zudem die kräftigere Rasse eine schnellere Entwickelung begünstigte, nahm der Verkehr Südamerikas mit dem Auslande zu. Doch erreichte er größere Ausdehnung nicht vor 1850, nicht eher, als bis die Zuwanderung von Kaufleuten, Technikern und Landwirten wuchs, die sich vielfach statt der zu ernster, nachdrücklicher Tätigkeit nirgends recht fähigen Mischbevölkerung an die Spitze der neugeschaffenen Unternehmungen und Anlagen stellten.

Der Gestalt Südamerikas entsprechend hat zuerst die Europa am nächsten gelegene Nordküste einen regelmäßigen Schiffsverkehr erhalten. Er wurde allerdings in der ersten Zeit wesentlich durch Zweiglinien aufrecht erhalten, die von der jahrzehntelang als Mittelpunkt aller Schiffahrt in Westindien dienenden Insel St. Thomas ausgingen. Später und sporadisch setzte dann auch eine direkte Schiffahrt nach den Häfen Kolumbiens und Venezuelas ein, die aber heute noch vielfach dem westindischen Dienst angegliedert sind, für die eigentlichen Südamerikafahrer außer Betracht bleiben. Auch beim Anlaufen der drei europäischen Kolonien in Guayana bildet, soweit sie von ihren nationalen Linien besucht werden, vielfach Westindien den Ausgangspunkt.

Losgeschieden von diesen, mehr anderen Zwecken dienenden mittelatlantischen Routen, ist der übrige weitaus größere Teil des südamerikanischen Kontinents, dessen Schiffahrtsbeziehungen im folgenden etwas eingehender betrachtet werden sollen. Namentlich der Verkehr mit der Ostküste, mit Brasilien und den La Platagebieten, hat sich neuerdings stark gesteigert, unser Vaterland an ihm einen nicht unbeträchtlichen Anteil gewonnen. Dies ist um so bemerkenswerter, als Deutschlands Schiffe verhältnismäßig spät in den allgemeinen Wettbewerb eingetreten sind. Das Fehlen eines aufnahmefähigen Hinterlandes, die Kleinstaaterei und die in ihr geborene engherzige Zollpolitik, der Mangel einheitlicher Flagge und eines Reichsschutzes zur See, dazu Englands Festhalten an seiner berüchtigten Navigationsakte, das alles waren Faktoren, die einer aufsteigenden deutschen Schiffahrtsentwickelung lange im Wege standen. Als dann aber um des Jahrhunderts Mitte große hanseatische Reedereien gegründet wurden, da haben diese, freilich getragen durch ganz ausnahmsweise Gunst der allgemeinen wirtschaftspolitischen Lage, nach kaum $1^1/_2$ Menschenaltern alte Konkurrenten überflügelt. Die deutschen Reedereien er-

oberten die Stellung, die sie heute im Südamerikadienst erfolgreich behaupten, ohne jede Staatshülfe, ohne irgendwelche Subventionen für diese Fahrten, lediglich dank ihrer eigenen tatkräftigen Initiative.

Wenn wir von alten, uns heute fast legendenhaft klingenden Welserzügen im 16. Jahrhundert absehen, ist vor 1850 kaum irgendwelche, wichtige nautische Tat, jedenfalls keine regelmäßige Anteilnahme der Deutschen an den Verkehrsaufgaben in jenen Gegenden zu verzeichnen. Und diese Züge nach Venezuela, das besonders als Jagdgebiet für indianische Sklaven in Betracht kam, waren doch schon in ihrer Anlage verfehlt, weil man, unter Vernachlässigung der Ansiedelungen an der Küste, die ganze Kraft bei vergeblichen Streifereien in das Innere vergeudete, in der Hoffnung, ein ähnliches Dorado wie Cortez oder Pizarro zu entdecken. Das Schicksal der Welserkolonie zeigt die Stellung privater Handelsgesellschaften gegenüber der erst allmählich erstarkenden Staatsgewalt. Als das portugiesische Reich seinen Aufgaben selbst gerecht werden konnte, hat es die private Unternehmung trotz ihrer unbestreitbaren formalen Rechte beiseite geschoben.

Auch lose Verkehrsbeziehungen, wie sie beispielsweise Hamburg um 1600 mit Brasilien anknüpfte, sind ohne nachhaltige Folgen geblieben. Der Austausch mit den Mutterländern der amerikanischen Kolonien hob sich allmählich, diese selber sind kaum irgendwann in direkte Beziehungen zu hansischen Schiffen getreten. Selbst als dann im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts der Verkehr mit Brasilien und den La Plataländern durch einzelne deutsche Reeder und Großkaufleute aufgenommen wurde[1], geschah das doch nur bei besonderen Anlässen, in sogenannter „wilder" Fahrt, in unregelmäßigen, nicht an das Anlaufen bestimmter Häfen, nicht an feste Fahrzeiten gebundenen Reisen. Der Freiheitskampf der südamerikanischen Kolonialgebiete, sogar das Loslösen Brasiliens vom europäischen Mutterlande, das die Hamburger Börse 1822 begeistert aufnahm, ging zunächst ziemlich spurlos vorüber.

Ganz ebenso blieb der Verkehr mit den Staaten der Westküste, die zum Teil in den zwanziger und dreißiger Jahren konsularische Vertretungen erhalten hatten, trotz der beginnenden Guanogewinnung in Chile und Peru, der Salpeterausfuhr aus Chiles Nordprovinzen,

[1] Über die Anbahnung des Verkehrs zwischen den Hansestädten und den Freistaaten in Südamerika vgl. Baasch, Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika, 1892.

sowie der Goldfunde in Kalifornien bis um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts auf gelegentliche, unregelmäßige Fahrten angewiesen.

Erst von 1852 an datieren die Versuche, im Wettbewerb mit ausländischen Linien, regelmäßige Fahrten nach Südamerika einzurichten, Versuche freilich, die während der nächsten 20 Jahre fast alle mißglückten, aber immer und immer wieder erneuert wurden. Als um des Jahrhunders Mitte die Kommerzdeputation in Hamburg plante, Anschluß an die transatlantischen Linien Southamptons zu erlangen, von wo nicht nur die 1839 für den Westindien- und Mittelamerikadienst eingerichtete erste regelmäßige Überseedampferlinie der Royal Mail Steam Packet Company, sondern seit 1850 auch deren Dampfschifflinie nach Brasilien und dem la Plata abfuhr, kam man von privater Seite der Verwirklichung dieser Idee durch ein anderes Unternehmen zuvor. 1852 wurden die „Hamburg-Brasilianische Paketschiffahrts-Gesellschaft" und die Segelpaketlinie der Reeder Hansing &. Co. gegründet, deren allmonatlich auslaufende Schiffe mit den die englischen Häfen, wie Havre und Antwerpen verlassenden Fahrzeugen in Wettbewerb treten sollten. Unter Paketfahrten verstand man damals Seglerlinien, die einen regelmäßigen Schiffsverkehr zwischen zwei Häfen zur Beförderung von Stückgütern, Paketen und Postsachen bewältigten. Die zwei Genannten, vor allem die Hansinglinie haben spätere Gründungen erfolgreich überdauert, sind für die Entwickelung des deutschen Handels, namentlich mit Brasilien, nützlich gewesen. Zahlreiche kleinere Segelpaketlinien aus den nächsten Jahren konnten sich meist nur kurze Zeit halten. Auch die 1855 mit anscheinend guter Aussicht auf Erfolg ins Leben gerufene „La Plata-Paketfahrt-Gesellschaft" ging bereits 1858 ein und erst im nächsten Jahrzehnt 1866—1868 finden sich wieder für kurze Zeit regelmäßige Verbindungen mit Argentinien und seinen Nachbarstaaten, die durch zwei Privatfirmen (C. A. Herwig und S. Ferd. Nagel) unterhalten wurden, aber wegen ihrer kurzen Dauer von geringer Bedeutung für die Ausdehnung des Hamburger Geschäfts mit jenen Staaten blieben. Auch ein halb Dutzend Segellinien, die bei dem steigenden Warenumsatz zwischen Hamburg und der Westküste für den Verkehr mit den dortigen Häfen eingerichtet wurden, konnten sich nicht dauernd behaupten, gingen meist schon nach wenigen Jahren wieder ein.

Die 1855 für den Verkehr mit Brasilien geschaffene erste deutsch-südamerikanische Dampferlinie, die „Hamburg-Brasilianische Dampfschiffahrts-Gesellschaft" mußte gleichfalls schon 1858 Konkurs anmelden. Das für Deutschland so verhängnisvolle Krisenjahr 1857,

die Tatsache, daß die Auswanderung nach Südbrasilien trotz aller Kolonisationsbestrebungen 1858 ihren Höhepunkt überschritten hatte, in Verbindung mit den Gründungen zahlreicher auswärtiger Linien hat der La Plataseglerlinie, wie den nach Brasilien bestimmten deutschen Dampferrouten ein unerwünschtes Ende bereitet.

Es dauerte volle 11 Jahre, bis 1869 der wachsende Warenaustausch mit Brasilien den Anstoß zur Einrichtung einer zweiten „Regelmäßigen direkten Dampfschiffahrt zwischen Hamburg, Rio de Janeiro und Santos" durch das von ersten Hamburger Firmen unterstützte, heute noch hervorragende Schiffsmaklergeschäft Bolten, gab. Vorsichtig gegründet, konnte sie mit ihren drei Dampfern den Dienst nach Brasilien bis 1872 aufrecht erhalten, ist sie die Vorläuferin der „Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft" geworden, die, sofort nach dem Krieg 1871 ebenfalls unter Mitwirkung Boltens ins Leben gerufen, sich inzwischen zur zweitgrößten Reederei Hamburgs entwickelt hat.

Mit der Wiederaufrichtung des Reichs, der Einung der deutschen Stämme, geht die an mißglückten Versuchen reiche Leidenszeit der deutschen Südamerikafahrten zu Ende, der schwere Anfang ist überwunden. Nach 1870, als London schon seine gut eingeführten regelmäßigen Verbindungen mit ganz West- und Südamerika besaß, Liverpool mit der Ostküste Nord- und Südamerikas verbunden war, begann bei uns erst die Einrichtung von Linien, die sich als lebensfähig erwiesen. Die noch vor Austrag des Kampfes mit Frankreich zutage getretene Agitation für Vermehrung der Dampfer, in Verbindung mit dem allgemeinen Geschäftsaufschwung, führen zu Gründungen, die eine von da an nicht wieder unterbrochene regelmäßige Verbindung Deutschlands mit Südamerika ermöglichen.

Die Entwickelung der nächsten 30 Jahre weist drei charakteristische Merkmale auf, die immer deutlicher zutage treten. Einmal zeigen sich die Folgen des Wettbewerbs zwischen Dampf- und Segelmotor. Bei einer Betriebsweise, in der die manuelle, künstlerische Geschicklichkeit des einzelnen hinter der Gesamtleistung zurücktritt, mußte die unvollkommenere Technik im wirtschaftlichen Daseinskampf, wenn auch langsam, unterliegen. Zum anderen bildet sich aus die Scheidung zwischen den regelmäßigen Fahrten nach der Ost- und Westküste Südamerikas. Endlich traten in den letzten Jahren immer ersichtlicher Bestrebungen zutage, die freie, ungehinderte Konkurrenz durch Vereinbarungen einzuschränken und auszugleichen. Das Koalitionsprinzip siegt über das Individualprinzip auf diesem Gebiet wirtschaftlicher Betätigung.

Der Wettstreit der Dampf- und Windmotoren war auf großen Binnenwasserstraßen, z. B. dem Rhein, in der Hauptsache schon vor 1850 zugunsten der ersteren entschieden. Auf dem Ozean machten die Segler in der Zeit 1840—1870 noch eine glänzende Periode durch, sind sie erst nachher zurückgedrängt worden. Ähnlich wie bei den Asienfahrten nach Durchstich der Landenge von Suez die neu erbauten Dampfer bald auf der kürzeren Kanalroute ein Fahrtenmonopol errangen, die Segelschiffe nur bei Ladung von billigerem Massengut unter Benutzung des weiteren Wegs ums Kap der guten Hoffnung konkurrenzfähig blieben, so sind auch auf der schmäleren Verbindungsstrecke zwischen Europa und der Ostküste Südamerikas die letzten Seglerlinien aus den sechziger Jahren bald nach 1870 verschwunden, konnten sich mit Hülfe des Windes getriebene Schiffe nur auf den langen Reisen nach der Westküste dauernd behaupten.

Vor allem hat eine Firma, F. Laeiß in Hamburg, die über die größten Segler verfügt, staunenswerte Erfolge errungen. Während die übrigen um die Jahrhundertmitte in der Hansestadt ins Leben gerufenen Paketsegellinien, die ihren Weg nach Chile und Peru, seit der Entdeckung der Goldfelder auch nach San Franzisko nahmen, meist nur kürzer bestanden, läßt diese als einzige deutsche Segelschiffsreederei noch heute regelmäßig ihre Paketboote der Westküste entlang kreuzen. Die 1824 gegründete Firma nimmt mit wenig anderen eine eigenartige Stellung in der Schiffswelt ein. Sonst bleiben Segler in ihren Reisen völlig abhängig vom Frachtenmarkt, sind sie nicht an bestimmte Routen gebunden; die Fahrzeuge von F. Laeiß halten sich an regelmäßige Abfahrtszeiten und Linien, wofür unter Umständen, bei anderweitiger Beschäftigung der eigenen Schiffe, fremde deutsche, selbst englische und andere ausländische Boote gechartert werden. Heute verfügt F. Laeiß über achtzehn Fahrzeuge von über 1000 Bruttoregistertonnen, darunter zwei Fünfmaster, die Barke „Potosi“ und das Vollschiff „Preußen“. Letzteres, aus bestem deutschen Stahl erbaut, ist bei einer Länge über Heck und Gallion von 133,5 m, einer Breite von 16,4 und Tiefe von 10,25 m, mit einer Gesamtsegelfläche von 5560 qm und einer Ladefähigkeit von 5081 Bruttoregistertons das größte Segelschiff der Welt. Dieser Schnellsegler brauchte 1902/04 für die Reisen von Hamburg nach Valparaiso—Iquique durchschnittlich nur 65, für die Rückreisen etwa 74 Tage. In dieser Schnelligkeit, die erreicht wird ohne kostspielige Maschinenanlagen, und ohne den sonst durch lange Fahrten bedingten teuren Kohlenverbrauch, liegt ein Moment der Wettbewerbsfähigkeit dieser Boote,

die namentlich bei Ladung von Massegut, auslaufend Zement, Eisen, leere Flaschen, Zucker, heimkehrend fast ausschließlich Salpeter, sich rentabel erweisen. Neben den genannten bedürfen freilich nur noch Schiffe von B. Wencke Söhne in Hamburg besonderer Erwähnung, die Kohlen von Cardiff nach der Westküste bringen, wo sie ganz ähnlich wie in Argentinien fehlen.

So bestehen noch heute eigenartige Transportorganisationen, welche die Beteiligung von Seglern an Lösung der Verkehrsaufgaben, wie sie die Westküste stellt, ermöglichen, wenn auch gerade die jüngste Statistik einen Rückgang ihrer Leistungsfähigkeit deutlich macht. Allerdings beherrschen die Segler nicht allein die Fahrt; seit 1872 ist eine deutsche Dampferlinie, die Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos mit ihnen in Wettbewerb getreten, die 1881 ihre Fahrten an der Westküste bis nach Mexiko ausdehnte. Sie war zunächst die erste und einzige Linie, die direkt von Europa aus jene Gegenden regelmäßig besuchte. Als ihr später die Hamburger Pazific-Dampfschiffahrts Linie unliebsame Konkurrenz machte, kam es zunächst zu einer loseren Verbindung beider Unternehmungen durch einen Poolvertrag. Da aber auch solcher dem rückhaltslosen Ausspielen der Kräfte, die sich zwecks möglichst günstiger Poolabrechnung einsetzten, nicht genügend wehrte, wurden anfangs 1898 beide Linien völlig verschmolzen in der Art, daß die Pazific- in der Komosgesellschaft aufging. Die neue Kosmosgesellschaft verwandte als erste seit 1899 ihre Dampfer zu direkten Fahrten zwischen Kalifornien und Europa, Hamburg und Antwerpen dabei in gleicher Weise bedienend. Diese Ausdehnung der Reisen, selbst nach den Höhen des Puget Sound, wohin die Konkurrenz nicht folgte, hat, nach anfänglich weniger guten Resultaten, sich neuestens durchaus bewährt. Eine Besserung der Finanzergebnisse dieser Touren trat namentlich ein, als im Herbst 1900 die englische und chilenische Konkurrenzlinie ihre Schiffe endgültig aus der Fahrt nach Zentralamerika und San Franzisko zurückzogen und den Endpunkt ihrer Küstenlinien wiederum nach Panama verlegten. Überhaupt sind für den „Kosmos" die Geschäftsergebnisse bis in die jüngste Zeit günstig gewesen, wenn auch der Reinertrag seiner Flotte unter dem allgemeinen Stillstand der Geschäfte und dem damit verbundenen Niedergang der Seefrachten, sowie unter dem zügellosen Wettbewerb litt, den die in sogenannter wilder Fahrt arbeitenden Dampfer und Segler bei minimalen Frachtsätzen veranstalteten. Auch das im Jahre 1903 erfolgte Auftreten der Pest in verschiedenen Häfen der Westküste Südamerikas und Mexikos und die dadurch hervor-

gerufenen Quarantänemaßregeln brachten wiederholt, ähnlich wie die Seuchen (gelbes Fieber) in brasilianischen Häfen, bedeutende Störungen für den Schiffahrtsbetrieb mit sich. Der „Kosmos" erlitt so Einbußen, die selbst durch, in Übereinstimmung mit den wettlaufenden englischen Linien festgesetzte, Erhöhungen der Ausfrachten nicht völlig wett gemacht werden konnten. Über Lademangel war viel weniger zu klagen. Die Ladungen der Ausreisen waren, abgesehen von Mexiko und Kalifornien, im wesentlichen nach Peru und Chile bestimmt, wo sich die Geschäftslage gut hielt, seitdem die kriegerische Bewegung gegen Argentinien einem friedlichen, sogar freundschaftlichen Verhältnisse gewichen ist. Der starke Salpeterexport Chiles hat sich 1903 um weitere 5—6 % gehoben. Dagegen gingen die Aussendungen nach den Republiken Zentralamerikas bei der geringen Kaufkraft der Bevölkerung, die unter den fortdauernd beunruhigenden politischen Zuständen und der dadurch verursachten geschäftlichen Depression leidet, weiter zurück, so daß diese eigentlich nur für die Heimkehr der Schiffe, namentlich in der Zeit der Kaffeeernte, in Betracht kommen. Die deutsche Dampfschiffahrts Gesellschaft „Kosmos" ist auch heute noch die einzige deutsche Unternehmung, die im regelmäßigen Betrieb arbeitende Linien nach der Westküste Amerikas mit dazu besonders ausgewählten, erbauten und eingerichteten Schiffen unterhält, seit Vertrag von 1900 allerdings unter Beteiligung der Hamburg-Amerika Linie, die zunächst drei Dampfer in die Westküstenfahrt einstellte, diese Einstellung aber noch weiter bis zu einer bestimmten Grenze vermehren darf, wofür ihr eine entsprechende Beteiligung am Betriebsergebnis zugesichert bleibt. Bereits für die nächsten Jahre ist solch erhöhte Teilnahme geplant; drei für diesen Dienst besonders geeignete Dampfer sind schon in Auftrag gegeben. Es sind die längsten Reisen, die Schiffe der „Hapag" ausführen. Von der Hansestadt geht die Ausfahrt über Tenneriffe nach Punta Arenas an der Magellanstraße, der südlichsten Stadt der Welt, und dann die ganze Westküste entlang bis nach Vancouver, wobei hin und zurück insgesamt etwa 80 Häfen berührt werden. Erwähnung verdienen schließlich noch die vierzehntägigen Fahrten der Hamburg-Amerika Linie nach Colon mit Umladung in Colon und Panama, weil mit ihnen beträchtliche Gütermengen auf direkte Frachtbriefe nach den Westküstehäfen von Süd- und Mittelamerika befördert werden.

Weit vielgestaltiger sind die Verkehrsbeziehungen nach der näher gelegenen Ostküste Südamerikas. Hinter ihr liegen die eigentlichen

Zukunftslande des Kontinents; das Entwässerungsgebiet des Atlantischen Ozeans reicht bis zu den Kordilleren, die den Erdteil in zwei, nach Klima und Gütererzeugung, nach Bevölkerung und Geschichte völlig verschiedene Teile zerlegen, von denen der eine nur schmal und langgestreckt ist, während der andere, nach Osten gelegene, 4/5 des Kontinents umfaßt. Orte am Oberlaufe des Amazonas sind zeitlich näher dem atlantischen als dem stillen Weltmeere gelegen. Der weitaus größte Teil der gesamten Landmassen steht so inbezug auf den außersüdamerikanischen Handel und Verkehr unter der Einflußsphäre der östlichen Küste. Wenn auch im 19. Jahrhundert zunächst einzelne Westkordillerenländer allgemeines Interesse erregten, die Chilenen, „die Preußen Südamerikas", dank dem vorhandenen besseren Menschenmaterial am ersichtlichsten vorankamen, so haben doch künftig die La Platagebiete die größten Aussichten, werden sie später den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Verkehrs für den ganzen Kontinent abgeben.

Vier selbständige Routen gehen von Deutschland nach der Ostküste Südamerikas. Die eine führt nach Nordbrasilien, dem Gebiet des Amazonenstroms, nach Pará und Manáos. Die zweite berührt ganz Mittelbrasilien, kommt mit ihren Schiffen von Pernambuco und Bahia bis nach Rio de Janeiro und Santos. Die dritte, nach Südbrasilien gerichtet, führt Fahrzeuge nach Paranaguá und von da südlich bis Rio Grande do Sul. Die vierte endlich geht nach dem La Plata, nach den Haupthäfen von Uruguay und Argentinien. Von ihnen sind während des letzten Menschenalters dauernd und regelmäßig die Linien nach Mittelbrasilien und dem La Platagebiet befahren worden, die seit 1871 zuerst durch die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft eingerichtet wurden. Die Südbrasilfahrt wurde, nach interimistischer Einrichtung durch die genannte Gesellschaft während der Jahre 1871—1874, wieder 1892 durch die Reederfirma de Freitas & Co. aufgenommen. Die deutschen Nordbrasilfahrten sind erst 1900 durch die Initiative der Hamburg-Amerika-Linie ins Leben gerufen worden. Nur Dampfer sind an diesen regelmäßigen Transportorganisationen beteiligt, die durch fünf große nach- und nebeneinander wirkende Reedereien gestellt wurden, von denen drei in Hamburg (Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, A. C. de Freitas & Co., Hamburg-Amerika-Linie), zwei in Bremen (Norddeutscher Lloyd und die deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa) ihren Hauptsitz haben.

Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft ist am 4. November 1871 unter Verwertung der bei früheren Versuchen

gemachten Erfahrungen unter Führung der Herren C. Woermann, P. Laeiß und Heinrich Amsinck als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von $3^3/_4$ Millionen gegründet worden, das 1895 auf $7^1/_2$, 1899 auf $11^1/_4$ Millionen Mk. erhöht wurde. Sie war zunächst für einen sich schon in gewohnten Bahnen bewegenden Handelsverkehr bestimmt, den bis dahin die von ihr übernommenen Dampfer Woltens bewältigt hatten. Die neue Unternehmung begann mit monatlichen Fahrten nach Häfen Brasiliens wie der La Platamündung und richtete schon 1873 vierzehntägige Reisen ein, zunächst noch unter Zuhülfenahme gecharteter Dampfer, seit 1878 nur mit eigenem Material arbeitend, das ständig erneuert und vergrößert wurde. Die Resultate der vermehrten Expeditionen entsprachen zunächst nicht den an sie geknüpften Erwartungen; die nach Lademenge Erfolg versprechenden Touren nach Südbrasilien ließ sie 1874 eingehen, weil die Barre vor Rio Grande do Sul nur kleinen, wenig tauchenden Schiffen, nicht den tiefgehenden Dampfern, wie sie für weite Reisen bei dem damaligen Stande der Bautechnik allein rentabel erschienen, das Einlaufen gestattete. Erst im Jahre 1875 konnte bei reichlichen Abschreibungen eine Dividende von 5% zur Verteilung kommen. Von da an setzt für die Gesellschaft eine über ein Vierteljahrhundert anhaltende Periode guter Prosperität ein.

Bis 1876 hat die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft das Monopol besessen. Erst fünf Jahre nach ihrer Gründung trat der Norddeutsche Lloyd, die große Bremer Schiffahrtsunternehmung, mit ihr in Wettbewerb, der heute neben der Hamburger Konkurrentin der Hauptanteil der deutschen Fahrten nach der Ostküste Südamerikas zufällt. Der Lloyd zeigte schon damals, früher noch als die Hamburg-Amerika-Linie, das Bestreben, sich von der seither zu spezialistisch ausgebildeten Nordamerikafahrt unabhängiger zu machen. Freilich blieb es anfangs Jahre hindurch fraglich, ob seine neuen, seit dem 1. März 1876 via Antwerpen und Lissabon fahrenden Brasillinien und die seit 1878 eingerichteten, ebenfalls monatlich laufenden Fahrten nach Montevideo und Buenos Aires sich rentabel gestalten ließen, wie auch eine von der Liverpooler Linie Lamport und Holt 1877 eingerichtete Zweiglinie, die Hamburg mit Mittelbrasilien verband, nach zweijährigem Bestehen wieder einging. Die Konkurrenz namentlich auswärtiger Linien hatte damals die Frachten dermaßen geworfen, daß der Lloyd erst 1879 einen mäßigen Gewinn feststellen konnte, als er seine mehr für Güter als Passagierbeförderung begehrten Dampfer unter Entfernung des Vordersalons

derart umbauen ließ, daß sich bei eingeschränktem Kohlenverbrauch und vermindertem Besatzungssetat ein Mehrladeraum von etwa 350 Tons ergab.

So waren deutsche Gesellschaften an der in der ersten Hälfte des achten Jahrzehnts allgemein eintretenden Steigerung der südamerikanischen Verbindungen mit Hafenplätzen des europäischen Kontinents stark beteiligt, zumal sie nicht nur die deutschen Hansestädte, sondern auch Antwerpen regelmäßig anliefen. 1880—1890 gestalteten sich die Ergebnisse ihrer Reisen, mit Ausnahme weniger Jahre, in denen zeitweiser wirtschaftlicher Stillstand, Quarantänemaßregeln oder politische Unruhen südamerikanischer Staaten, Verlegung der Auswanderungsrichtungen fühlbar wurden, stetig günstiger. Die Hamburg-Südamerika-Linie konnte 1880—1890 durchschnittlich mehr als 10 % Dividende bezahlen. Seit 1892 lief sie auch Rotterdam an.

Begreiflich, daß die beiden genannten deutschen Unternehmungen nicht allein auf dem Plane blieben. Neben dem Lloyd trat mit fühlbarer Konkurrenz 1890 die Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa" in den La Plataverkehr ein, neben der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft versuchte sich die Reederfirma A. C. de Freitas & Co., die 1892 den Südbrasilverkehr energisch aufnahm. De Freitas setzte an Stelle des bis dahin üblichen Umladeverkehrs für Südbrasilien, wie ihn heute beispielsweise noch der Lloyd mittelst Anschlußdampfern vermittelt, welche Güter nach Paranagua São Francisco, Desterro und Rio Grande do Sul vom großen Ozeanschiff übernehmen, direkte Fahrten mit neugebauten geeigneteren Dampfern, die bei geringerem Tiefgang mehr Schwergut laden konnten, als die älteren Boote der Hamburg-Südamerika-Linie.

Nach Beginn der neunziger Jahre stehen demnach vier deutsche Unternehmungen auf diesem Verkehrsgebiete in wenig geregeltem Wettbewerb. Es zeigte sich sehr bald, daß sie untereinander festere Fühlung suchen mußten, wenn sie einen rentablen Betrieb aufrecht erhalten wollten. Zuerst ward der erstrebte Zusammenschluß zwischen den Bremer Gesellschaften erreicht. Der Lloyd traf schon 1893 mit der „Hansa" ein Abkommen, wonach eine gemeinschaftliche Agentur in Buenos Aires errichtet wurde, und beide Firmen ihre Dampfer künftig unter der Bezeichnung „Bremer La Plata Linie" fahren lassen sollten. Sie hatten dennoch und obwohl auch englische am La Plataverkehr beteiligte Linien sich verstanden, im ausgehenden Frachtengeschäft den gegenseitigen Wettbewerb etwas zu mildern, bis 1895 sehr unter niedriger Preisgestaltung auf dem Frachtenmarkt zu leiden.

Viel schwerer gelang es, die Einigungsbestrebungen in Hamburg zu einem bleibenden Resultate zu führen. Zunächst, 1892, versuchte die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, angeregt durch die Erfolge von de Freitas, ebenfalls in die Südbrasilfahrt einzutreten. Beide Firmen schlossen dann 1893 einen sog. Poolvertrag, durch den sie sich über eine bestimmte Geschäftsabwickelung einigten, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben. Die ausgehenden Frachten wurden gepoolt und am Ende des Jahres nach Maßgabe der in Fracht gewesenen Tonnage zwischen den Kontrahenten geteilt. Die Rückfrachten liefen unter separater Rechnung. Vierzehntägig wurden hierauf Dampfer über Havre und Lissabon nach Paranagua und den Nachbarhäfen ausgesandt. Von Rio Grande nach dem unweit gelegenen Porto Allegre vermittelten drei Schlepper und vierzehn Leichter von de Freitas den Umladeverkehr. Sie fuhren unter brasilianischer Flagge mit einer Besatzung, deren Angehörige als Brasilianer naturalisiert waren, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben. Die de Freitas-Dampfer führten kein Zwischendeck, sondern nahmen nur Kajütpassagiere auf. Für die Rückreise war eine feste Route nicht ausgemacht. Teils brachten die Schiffe argentinisches Vieh nach London, Antwerpen, Rotterdam, Hamburg, teils wieder volle Kaffeeladungen von Rio und Santos bis nach Triest.

Mit Schluß des Jahres 1899 ging der Poolvertrag zu Ende. Bemühungen, ein neues Einvernehmen zu erzielen, scheiterten; es entbrannte ein heftiger Konkurrenzkampf, der der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Millionen kostete und auch de Freitas sehr schädigte, obwohl diese Firma keine Verträge mit englischen Linien geschlossen hatte, die das Anlaufen britischer Häfen untersagten, und so sich die damals außergewöhnlich hohen Kohlenfrachten ab England nutzbar machen konnte. Sie richtete sogar erfolgreiche regelmäßige Linien von Liverpool, London und Antwerpen nach Mittelbrasilien, von Hamburg nach dem La Plata ein. Allerdings konnte sie im Wettkampf nur 14 Dampfer mit 42000 Tons den 32 Dampfern mit 125000 Tons der Südamerikalinie entgegenstellen. Beide Gegner waren durch den Frachtensturz, der einen nie dagewesenen Tiefstand erreichte, empfindlich getroffen. Wurden doch 1900 für die Brasilfahrt 7,60 Mk., für die La Platatour gar nur 5 Mk. pro Kubikmeter oder 1000 kg bezahlt.

Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar. Der kurze, kaum ein Jahr dauernde Kampf bildete denn in der Tat nur die

Überleitung zu einem neuen Zusammenschluß und zu besserer Organisation der Hamburger Fahrten nach Südamerika. Die Hamburg-Amerikalinie, deren Ausdehnungsbedürfnis allenthalben zu Tage getreten war, nutzte die Lage als tertius gaudens geschickt aus und nahm von nun an als dritte Hamburger Reederei an den regelmäßigen Touren nach der Ostküste des Kontinents teil.

Sie hatte schon 1897 eine Linie von Italien nach dem La Plata eingerichtet und begann nun, gleich englischen Firmen, den Nordbrasilverkehr zu pflegen, der sich noch 1884 bei einem Versuch der Hamburg-Südamerikalinie schon nach neun Monaten als unrentabel erwiesen hatte. Sie rüstete vom Juli 1900 an monatlich einen Dampfer über Havre, Oporto, Lissabon nach dem Amazonas, nach Pará und Manáos, aus. Soweit sie nicht in Nordbrasilien selbst Rückfracht fand, reihte sie die Schiffe für die Heimreise in ihren regelmäßigen Westindiendienst ein. Trotz der schwierigen Einfahrt in den Amazonenstrom, dessen gewaltige Wassermenge an sich Großschiffahrt bis Manaos und darüber hinaus gestattet, trotz ungenügender Ladeeinrichtungen und Zollhäuser in Pará wie Manáos, deren Mangelhaftigkeit ein Überführen der Güter in Leichter und längeres Liegen nötig machte, sind die Resultate dieser neuen Linie in den vier Jahren ihres Bestehens nicht schlecht gewesen. Heute hat die deutsche Hamburg-Amerikalinie im Verkehr Europas mit Nordbrasilien die Führung übernommen.

Kaum hatte die genannte Reederei durch Einrichtung der Nordbrasilroute im Südamerikadienst Fuß gefaßt, da übernahm sie auch schon zwischen den Streitenden die Rolle des „ehrlichen Maklers", der aber doch nicht ganz ohne eigenen Vorteil vermittelt. Sie ließ durch Kauf die 14 Südamerikadampfer, die 3 draußen stationierten Schlepper und 14 Leichter von A. C. de Freitas & Co. in ihren Besitz übergehen und stellte diese Firma mit einem nicht unbedeutenden, gewährleisteten Jahreseinkommen als Makler des Südamerikadienstes an, um sich den alten Kundenkreis möglichst zu sichern. Zugleich aber machte sie dem Kampf mit der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft durch Abschluß eines Poolvertrags ein Ende, der für die drei brasilianischen Routen und den La Platadienst einen einheitlichen Fahrplan aufstellte. An seiner Durchführung nimmt auf allen vier Strecken die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft mit zwei Drittel, die Hamburg-Amerika-Linie, auf welche inzwischen noch die bisher von der englischen Firma Gellatly, Hankey & Co. betriebene Linie Antwerpen-La Plata übergegangen

war, mit ein Drittel der benötigten Dampfer teil, dementsprechend wird auch am Schluß eines Geschäftsjahres der sich ergebende Gewinn oder Verlust aufgeteilt. Durch die bessere Betriebsorganisation erfuhr der Verkehr mit der Ostküste Südamerikas eine wesentliche Erweiterung; so konnten u. a. mit Beginn des Jahres 1901, mit dem der Vertrag in Kraft trat, nach dem La Plata sechs statt der bisherigen vier Abfertigungen allmonatlich vorgenommen werden.

Die großen deutschen am Südamerikadienst beteiligten Reedereien zu Hamburg und Bremen hatten aber auch interlokal schon früher gemeinsame Interessen gepflegt. Abgesehen von dem loseren freundschaftlichen Zusammengehen der ersten Hamburger und Bremer Linien in den achtziger Jahren und einer 1895 gelungenen besseren Verständigung verschiedener konkurrierenden Linien über die Frachten im ausgehenden Brasilverkehr, ist vor allem die um dieselbe Zeit durch den Lloyd und die Hamburg-Südamerikanische Gesellschaft angebahnte Förderung der Auswanderung nach Südbrasilien für die Fortgestaltung des Südamerikaverkehrs nicht ohne Bedeutung geblieben. Am 30. März 1897 trat die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft m. b. H. als Rechtsnachfolgerin „des Kolonisationsvereins von 1849" zu Hamburg ins Leben. Die Neugründung erhielt eine ersprießliche Wirkungsmöglichkeit durch die kurz zuvor erfolgte Abänderung des bekannten „von der Heydtschen Reskripts", das jede Werbetätigkeit in Preußen für die Auswanderung nach Brasilien untersagt hatte. Zu solcher war durch den Direktor des Lloyd, Dr. Wiegand, auf Grund der von ihm 1894/95 in Südamerika gemachten Erfahrungen, die Anregung ergangen. Wenn auch die eingeleitete Besiedelung der Kolonie „Hansa" im Staate Santa Catharina (Südbrasilien) nur langsam sich vollzieht, in den nächsten Jahren für den Auswandererverkehr sich nicht sehr fühlbar machte, so sind die indirekten Wirkungen der Bestrebungen doch nicht zu unterschätzen. Die beiden größten deutschen am Südamerikadienst interessierten Reedereien unserer Hansestädte trafen bald weitere Vereinbarungen; sie verständigten sich bspw. 1898 darüber, die Kaffeeeinfuhr von Brasilien nach Rotterdam gemeinsam zu betreiben.

Das zwanzigste Jahrhundert zeigt das Koalitionsprinzip in weiterem siegreichen Vordringen. Nicht von Linie zu Linie, von Stadt zu Stadt, sondern von Land zu Land gilt es jetzt die Fäden zu spannen, nicht mehr den einen oder anderen Konkurrenten zum

Mithandeln zu veranlassen, sondern möglichst alle Beteiligten für Vereinbarungen zu gewinnen. Gerade die Jahre der niedergehenden Wirtschaftskonjunktur, die ein Überangebot von Laderaum unliebsam fühlbar werden ließen, haben sich diesen Bestrebungen besonders günstig erwiesen. Während die früher genannten Vereinbarungen gegen gefährliche Mitbewerber sich richteten, suchten die neuen Betriebsverschmelzungen möchlichst alle wichtigeren Interessenten zu umfassen; sie wollen den Unternehmergewinn heben, nicht in erster Linie durch Bekämpfung anderer Frachtführer, sondern vor allem durch Schaffung einer besseren Position gegenüber den Käufern und Verkäufern, die auf die Verkehrsorganisation angewiesen sind. Nach möglichster Monopolisierung des betreffenden Verkehrsdienstes gewinnen sie ein sicheres Übergewicht, erhalten sie den maßgebenden Einfluß bei der Preisgestaltung.

Die grandioseste Verwirklichung gewann der neue Typ von Unternehmerverbänden im ozeanischen Transportgewerbe bei der „International Merkantile Marine Company", bekannter als „Morgantrust", wie er für die nordatlantische Passage zustande kam. Im Südamerikadienst ist der Zusammenschluß der Linien lange nicht so vollständig gelungen, obzwar auch dort überraschende, allerdings in der Öffentlichkeit weniger beachtete Erfolge erzielt sind[1].

Schon während des Konkurrenzkampfes Mitte der neunziger Jahre war zwischen den deutschen und englischen Antwerpen anlaufenden Linien zeitweise ein befriedigendes Abkommen erzielt worden.

Im September 1902 kamen dann zwei wichtige Vereinbarungen zwischen den verschiedenen an der Schiffahrt von Europa nach dem östlichen Südamerika beteiligten Linien zustande. In Ostende trafen die Vertreter der vier großen interessierten deutschen Dampfergesellschaften (Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Hamburg-Amerika-Linie, Norddeutscher Lloyd und „Hansa") und Delegierte auswärtiger Schiffahrtsunternehmungen (1 holländischen, 1 französischen und mehrerer englischer Linien aus London, Liverpool und Newcastle) zur Regelung des La Platadienstes, in dem sich das Darniederliegen des Frachtenmarktes besonders hart geltend machte, zusammen. In dreitägiger Konferenz einigten sich die deutschen und englischen Linien, soweit diese von kontinentalen Häfen

[1] Leider konnte ich von den beteiligten Gesellschaften nicht alle wünschenswerten Angaben über die getroffenen Vereinbarungen erhalten, da dieselben „interner Natur" seien.

bei der Südamerikafahrt ausgehen, über den Abschluß einer Interessengemeinschaft für drei Jahre und vereinbarten überdies, mit den anderen englischen La Platalinien gleiche Frachtraten zu halten. Eine Erhöhung der ausgehenden Frachten um 20 % für alle Schiffe, die von Europa oder New York nach dem La Plata gehen, sollte sofort in Kraft treten; den Verladern nach allen Häfen von Argentinien, Uruguay und Paraguay durfte auf die Nettofracht ein Rabatt von 10 % für alle mit den Dampfern der betreffenden Reedereien seit dem 1. Oktober 1902 verschifften Güter bewilligt werden. Auf dieser Grundlage nahmen die Verschiffungen nach dem La Platagebiet einen auch für den deutschen Handel und Verkehr günstigen Fortgang.

In demselben Monat kam für die Nordbrasilfahrt eine bedeutsame Konvention zustande. Die Hamburg-Amerika-Linie hatte, wie schon bemerkt, unter nachträglicher Beteiligung der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft seit 1900 Fahrten nach dem Stromgebiet des Amazonas eingerichtet, die bis dahin die englische Boothlinie allein unterhalten hatte. Zwischen ihr und den beiden deutschen Unternehmungen entwickelte sich ein unliebsamer Wettkampf, während dessen die Engländer aus Konkurrenzrücksichten auch nach Mittelbrasilien, die deutschen von New York nach Pará und von Pará nach Liverpool, den Schiffsdienst aufnahmen. Ein im Juli 1902 zu Köln unternommener Einigungsversuch scheiterte zunächst. Erst als im September 1902 unmittelbar nach Festlegung der Ostender Beschlüsse die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, kam es zu einem für unser Vaterland erfreulichen Beschluß. Darnach stellt die englische Boothlinie alle Konkurrenzfahrten von und nach Mittelbrasilien ein. Ebenso tritt sie den Schiffsdienst von Hamburg nach Nordbrasilien, den sie seit 36 Jahren vermittelte, an die Hamburger Gesellschaften ab und zieht sich von Antwerpen zurück. Sie behält lediglich eine monatliche Fahrt von Liverpool über Hamburg den Amazonenstrom hinauf direkt nach dem jenseits der brasilianischen Grenze in Peru gelegenen Iquitos, wobei sie jedoch kontraktlich keine Ladung für brasilianische Häfen, vor allem Pará und Manáos mitnehmen darf.

Die Hamburger Reedereien verzichten dafür zugunsten der englischen Linie auf die wenige Monate zuvor aufgenommenen Verbindungen zwischen Nordbrasilien mit England und den Vereinigten Staaten.

Damit kam der ganze Schiffsdienst von Nordbrasilien nach dem europäischen Kontinent, vor allem das gesamte Hamburg-nordbrasilianische Geschäft in deutsche Hände. Die Amazonasfahrt bis nach Iquitos kam für die deutschen Gesellschaften, denen es an passenden Dampfern für die oberhalb Manáos besonders schwierige und gefahrvolle Fahrt fehlte, kaum ernstlich in Frage, da die Beschaffung solcher bei dem zurzeit noch äußerst geringen Handelsverkehr unlohnend erschien. Nichtsdestoweniger nahmen unsere Reederfirmen auf die Möglichkeit einer späteren Steigerung des Güteraustauschs Bedacht und ließen sich für den Fall einer starken Zunahme des Iquitosverkehrs einen angemessenen Anteil daran für die Zukunft kontraktlich sicher stellen. Ob sie von dieser Berechtigung bald Gebrauch machen werden, ist angesichts des im Mai l. J. ausgebrochenen Grenzstreites zwischen Peru und Brasilien, der infolge der durch die Regierung zu Rio de Janeiro angesagten Verkehrsbeschränkungen auf dem Amazonas, auf das Geschäft lähmend einwirkt, sehr zweifelhaft. Aufmerksamkeit verdient auch der Artikel der Konvention über die Frachtraten, der bestimmt, daß die Raten für die heimkehrende Ladung nach England die gleichen sein sollen, wie nach dem Kontinent. Damit ist deutschen und anderen festländischen Interessenten für Gummi, den Hauptausfuhrartikel Nordbrasiliens, die Möglichkeit gegeben, ihre Ware direkt bedeutend billiger zu importieren als über Liverpool, seinen bisherigen Hauptmarkt, und sich in dieser Beziehung von England unabhängig zu machen.

Die deutschen Linien haben bei diesen ersten entscheidenden Schritten von der älteren Individualbetätigung zum neueren Koalitionsprinzip gut abgeschnitten. Die Bremer und Hamburger Firmen nahmen bei Organisation des Dienstes rechtzeitig untereinander und, soweit angängig, auch mit fremden Gesellschaften Fühlung. Unsere Großreedereien hatten dabei, wie schon Wiedenfeld, (Die nordwesteurooäischen Seehäfen) betonte, den Vorteil, daß sie nicht aus früheren Privatbetrieben erwachsen waren, sondern selbständig entstanden, eine eigenartige von besonderen Gesellschaftsorganen zweckmäßig geleitete Wirtschaftstätigkeit entfalteten. So machte sich bei Vereinbarungen über Grenzen des Wettbewerbs ihrerseits kein allzu starres Verteidigen der Individualbestrebungen geltend, sie vermochten, sich verhältnismäßig leicht unter Verleugnung traditioneller Dienstgestaltung gegebenen Situationen bei Aufteilung der Gesamtarbeit anzupassen, und haben sich gerade dadurch einen gebührenden Anteil im Schiffahrtsdienst nach der Ostküste des Kontinents gesichert.

„Deutsche Seefahrten nach Südamerika" ist für Schiffahrtsbeflissene heute ein geläufiger Begriff geworden. Vor einem halben Jahrhundert in Anfängen versucht, seit einem Menschenalter gefestigt und ausgebaut, ist der deutsche Fahrtendienst nach jenen Gegenden heute wohl organisiert, behaupten unsere Linien eine Achtung gebietende Stellung in jenen Verkehrsgebieten.

An der Westseite des Kontinents fanden wir den „Kosmos" mit einem Fahrtendienst, früher und ausgedehnter organisiert, als jener der ausländischen Linien, in den letzten Jahren im regelmäßigen Verkehr unterstützt durch Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie. Im friedlichen Wettbewerb mit den Dampfern kreuzen die Hamburger Riesensegler der Firma Laeiß die ganze Küste entlang. Ganz ebenso sehen wir die deutschen Schiffe in allen bedeutenden atlantischen Häfen Südamerikas. Auf den vier Routen, die sich herausbildeten, begegnen sich unsere Fahrzeuge in regelmäßiger Wiederkehr, die auf ihrem Wege zwischen der Heimat und den südamerikanischen Plätzen bestimmungsmäßig noch die wichtigeren westeuropäischen Häfen, vor allem Antwerpen, Havre, Lissabon, zum Teil auch Southampton berühren. In kurzen Pausen folgt ein Schiff dem andern. Außer den Bremer Dampfern, von denen der Lloyd allein allmonatlich je zwei nach Mittelbrasilien und dem La Plata sendet, schicken die beiden Hamburger Gesellschaften im gemeinsamen Dienst Fahrzeuge zweimal monatlich nach Nord- und Südbrasilien, einmal wöchentlich nach Mittelbrasilien, sechsmal monatlich nach den La Platastaaten. Die deutschen Fahrzeuge erringen unleugbare, selbst von englischen Blättern anerkannte Erfolge. Die Dampfer der sog. Prinzenklasse, welche die Hamburg-Amerika-Linie in den Brasilverkehr einstellte, gelten als die größten und besten Postdampfer aller Südamerika berührenden Linien. Dabei sind die Laderäume nicht der Bequemlichkeit der Reisenden geopfert, ist das Frachtgeschäft von der Passagierbeförderung nicht getrennt wie bei den englischen Linien. Auch die den Tropenverhältnissen angepaßten kombinierten Passagier- und Frachtdampfer des Lloyd haben den Beifall der deutschen wie außerdeutschen Reisenden und Verfrachter gefunden. In einzelnen Häfen sind die deutschen Schiffe heute schon für den Gesamtverkehr ausschlaggebend; namentlich in südbrasilianischen Plätzen spielen sie eine hervorragende Rolle. In einem Hafen wie San Francisco, in dem auch durch Deutsche besiedelten südbrasilianischen Staate Santa Catharina, steht 1902 der deutsche Schiffsverkehr nur dem brasilianischen nach, der naturgemäß durch Küstenhandel überwiegt.

Die britische Flagge kommt erst an dritter, die argentinische an vierter Stelle.

Auch bei Küstenfahrten zeigt sich die deutsche Flagge, wenn schon sie seltener gehißt wird, als in Ostasien. Hier hat vor allem wieder die Hamburg-Südamerika-Linie tatkräftige Initiative gezeigt, die den La Platadienst nach Süden ergänzte. Sie nahm nach eingehenden Verhandlungen mit der argentinischen Regierung, die sich zu einer Subvention verstand, im Oktober 1902 die längst als notwendig erkannte Verbindung zwischen Buenos Aires und den verschiedenen Küstenplätzen Patagoniens in Angriff, um so auch diesen Rest der Ostküste Südamerikas in engere Verbindung mit ihrem Heimathafen zu bringen. Im allgemeinen entsprach sie mit ihren 13—15 jährlichen Reisen den gehegten Erwartungen, besonders auch in der Beziehung, daß sie der Hamburger La Plata-Linie nicht unbedeutende Mengen an Ladung zuführte, die früher ihren Weg über andere nicht im deutschen Bereich liegende Häfen genommen hatten. Weniger erfolgreich waren die Bemühungen der Hamburger Firma G. J. H. Siemers & Co., der deutschen Flagge einen Anteil an der wichtigen, sehr entwickelungsfähigen Schiffahrt im Gebiete der Zuflüsse des Silberstroms zu sichern. Sie hielt 1901/02 auf dem La Plata zwei Dampfer und drei Leichter, um Reederei und Export bis nach Asuncion aufwärts zu betreiben, sah sich aber genötigt, den Betrieb mit nicht unbedeutendem Verlust einzustellen, da sie während ihrer Tätigkeit fand, die Rechtsverhältnisse, ganz besonders inbezug auf Treu und Glauben seien derartige, daß man dort kaum zu seinem Rechte gelangen könne, wenn man gerade durchgehe und sich nicht unlauterer Mittel bediene. (Persönliche Mitteilung der Firma vom 22. Februar 1904.) Solcher Mißerfolg gehört heute glücklicherweise zu den Ausnahmeerscheinungen. Aus den kurzen Angaben erhellt, welch bedeutende Aufgaben im europäisch-südamerikanischen Verkehrsdienst deutschen Unternehmungen zufallen.

Zur Vervollständigung des Bildes ist nur noch auf Linien hinzuweisen, die nicht über die Nordseehäfen gehen, sondern Italien und die Vereinigten Staaten mit Südamerika verbinden, bei denen aber nichtsdestoweniger deutscher Unternehmungsgeist sich betätigt.

Die Hamburg-Amerika-Linie hatte, wie schon kurz erwähnt, 1897 eine Linie von Genua nach dem La Plata eingerichtet. Da jedoch die neuere italienische Gesetzgebung den nationalen Gesellschaften verschiedene Vorteile einräumte, welche der deutschen Unternehmung die Konkurrenz mit denselben auf die Dauer wesentlich

erschwerten, sah sie sich 1899 veranlaßt, unter dem Namen „Italia" mit einem Kapitalaufwand von 5 Mill. Lire eine italienische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Genua ins Leben zu rufen, auf deren Leitung sie sich natürlich einen maßgebenden Einfluß vorbehielt. Seit der 1900 geschlossenen Betriebsgemeinschaft war auch die Hamburg-Südamerika-Linie an den Fahrten Genua-La Plata beteiligt, deren Resultate allerdings während der Jahre 1901/02 wenig günstig blieben, da die regelmäßige Massenwanderung italienischer Arbeiter nach Argentinien und zurück stark durch die politischen Wirren und die ungünstige ökonomische Lage des Landes beeinträchtigt wurde. Erst als 1902 eine Verständigung mit anderen italienischen Dampfergesellschaften wegen der, infolge ungenügenden Ladungsangebots, bis dahin stark gedrückten Frachten erzielt war, ließen sich die finanziellen Ergebnisse 1903 wieder günstiger an. Im letztvergangenen Jahre erlitt dann die zwischen den beiden Hamburger Firmen bezüglich der Südamerikafahrten bestehende Betriebsgemeinschaft eine kleine Abänderung. Ende 1903 gab die Hamburg-Südamerika-Linie ihre bisherige Beteiligung an der Fahrt zwischen Genua und den La Platahäfen zugunsten der Hamburg-Amerika-Linie auf, unter gleichzeitiger Abtretung der dort seither beschäftigten Dampfer. Dafür schied letztere aus der patagonischen Küstenfahrt aus.

Als zweite der genannten Verbindungen ist die sog. Prince-Line zwischen New York und Brasilien zu nennen, die seit 1887 die Hamburger Firma M. Sloman & Co. in Gemeinschaft mit Lamport und Holt in Liverpool und James Krott in Newcastle in wöchentlichen, bei Bedarf noch öfteren Abfertigungen betreibt. Bei den jährlich 60—70 Fahrten, wofür Sloman und Krott je etwa 5, Lamport und Holt 18—20 Schiffe stellen, wurden ausgehend Mehl, Maschinerien, Petroleum, Schmalz, Manufakturwaren, umgekehrt von Brasilien vor allem Kaffee und Zucker zu befriedigenden Frachtraten eingenommen.

Schließlich ist noch eine neue Dampferlinie Amsterdam—La Plata zu nennen, welche die Bremer Dampfschiffahrtsgesellschaft „Argo" einrichtet. Die Dampfer sollen vierwöchentlich verkehren und auf der Ausreise Dünkirchen anlaufen. Die erste Expedition fand am 1. Juli 1904 statt.

Die Zusammenstellung zeigt, welche Stellung die deutschen Schiffahrtsunternehmungen im Südamerikadienst sich geschaffen haben. Neben drei französischen Konkurrenzlinien (Chargeurs Réunis mit Havre, Compagnie des Messageries maritimes mit Bordeaux,

Transportes Maritimes mit Marseille als Auslaufehafen), vier national-italienischen Gesellschaften (darunter Navigazione Generala Italiana ab Genua, La Velocé ab Genua und Neapel; dazu die deutsche „Italia"), zwei spanischen Unternehmungen (Compania Transatlantica ab Barcelona, Mensajicriás Marítimas ab Puerto Nadéro), der 1901 zu regelmäßigem Betrieb eröffneten Holland-Südamerika-Linie (Amsterdam) stehen bei der Ostküste vor allem acht englische Firmen mit den deutschen für den Südamerika-Europa-verkehr im Wettbewerb. Als solche sind zu nennen, außer der schon erwähnten, auch Nordamerika mit dem La Plata und Brasilien verbindenden Prince-Line: die Houlder-Line, die bereits 1839 gegründete, staatlich mit 80 000 Lstrl. subventionierte Royal Mail Steam Packet Company, die 1901 gespaltene Leyland-Line und die vielseitige Wilson-Line, das größte Privatschiffahrtsunternehmen der Welt. Ferner kommen in Betracht Lamport und Holt (1863 gegründet) und die Südamerika in der ganzen Küstenausdehnung bedienende Pacific-Line (1840 gegründet, als erste Dampfschiffahrtsgesellschaft zur Befahrung des stillen Ozeans von Panama südlich bis Valparaiso, nördlich bis San Francisco), schließlich noch die kleineren Booth-Line und Houston-Line. Die englischen Linien übertreffen durch Schnelligkeit der Fahrten alle Konkurrenten, einschließlich der Deutschen; unsere Fahrzeuge laufen ab Antwerpen bis Rio etwa 20, die Dampfer der Royal Mail Steam Packet Co. von Southampton über Lissabon nach Rio nur etwa 16—17 Tage. Außer diesen wichtigsten Firmen versuchen sich noch verschiedene kleinere ausländische Unternehmungen im Südamerikadienst. An der Westküste Südamerikas ist der Wettkampf naturgemäß weniger lebhaft als an der Ostküste. Die ältesten Rivalen sind dort die eben genannte englische Pacific Steam Navigation Co. und die deutsche Kosmoslinie. Zu diesen kommen die Compañia Sudamericana de Vapores, eine gut gedeihende chilenische Gesellschaft, und eine spanische Unternehmung, während die französischen Messageries maritimes ihre Fahrten nach der Westküste aufgegeben haben.

Nur mittelst eiserner Tatkraft, verbunden mit nimmermüdem Vorwärtsschreiten trotz einzelner Mißerfolge, konnten unsere Großreeder neben solchen Konkurrenten, die ihre Fahrten meist schon eingerichtet hatten, ehe die Deutschen diesen Verkehrsdienst aufnahmen, aushalten und allmählich sie sogar aus der früher allbeherrschenden Stellung zurückdrängen. Eine Verkehrsteilung für den Dienst nach Südamerika in dem Sinne, daß einzelne europäische Häfen die aus-

schlaggebende Stellung nach dieser oder jener Richtung innehätten, ist bis jetzt nicht eingetreten. Trotz des Vorranges einiger Häfen greifen stets verschiedene Plätze, vor allem englische und deutsche, nebeneinander in dieselben Schiffahrtsbeziehungen nach Südamerika ein. Nach einer Zusammenstellung Wiedenfelds[1] gab es, durch planmäßig fahrende Dampferlinien, Ende 1901 wöchentlich Überseeverbindungen: nach der Westküste Amerikas je 1 ab Hamburg, Antwerpen, Liverpool und $^3/_4$ ab Havre; London fehlte es ebenso an einer Verbindung mit der Westküste, wie Bremen und den beiden holländischen Häfen. Nach dem La Plata gingen je 3 Schiffe ab Liverpool, 2—3 ab Antwerpen, 1—2 ab Hamburg, 1 Bremen, $^3/_4$ Havre, $^1/_2$ London, $^1/_4$ Amsterdam; nach Brasilien endlich 3 ab Hamburg, 2—3 Antwerpen, 2 Liverpool und Havre, $^1/_2$ Bremen, $^1/_4$ London. Hamburg steht in der Vielseitigkeit seines Verkehrs mit Südamerika jetzt an der Spitze. Die Schiffe der Hamburg-Südamerika-Linie allein vollendeten im Jahre 1903 117 transatlantische Rundreisen im Südamerikadienst, wozu noch 13 Reisen in der patagonischen Küstenfahrt kamen. Die überragende Stellung der deutschen Hansestadt neben Liverpool wird besonders dadurch kenntlich, daß es durchweg von eigenen Linien bedient wird, während das ihm an Zahl der abgehenden Fahrzeuge nahestehende Antwerpen hauptsächlich Anlaufehafen für die in Hamburg oder London beginnenden Fahrten ist, wie auch vom Seinehafen aus die Westküste Amerikas nur durch hamburgische Dampfer bedient wird, welche Havre auf ihren Fahrten berühren.

Das Jahr 1903, verglichen mit 1902, zeigt, dank der gemeinsamen Arbeit der beiden Großunternehmungen, wiederum beträchtlich vermehrte Leistungen der Hamburger Schiffahrt nach Brasilien, Argentinien und Uruguay. Es kamen in Hamburg an:

im Jahre	1901	1902	1903	
aus Brasilien	96	112	116	Schiffe
= Argentinien und Uruguay	141	141	162	=

Beträchtlich ist auch die Zunahme der Tonnage. Diese betrug (in Tons netto):

im Jahre	1901	1902	1903
aus Brasilien.	194 000	236 000	248 000
= Argentinien und Uruguay	287 000	328 000	364 000

Aus Brasilien kamen 1901 7, 1903 15 Segler. Aus Argentinien und Uruguay kamen 1901 noch 24, 1903 nur 13 Segler.

[1] Wiedenfeld, Die nordwesteuropäischen Seehäfen. Berlin 1903, S. 205.

Nach mehr als 30jährigem Wettkampf stehen Hamburg und auch Bremen, welch' letzterem nur eine Linie nach der Westküste fehlt, in der Ausgestaltung der regelmäßigen Schiffahrtsverbindungen nach Südamerika so günstig da, daß wegen mangelnder Verschiffungsgelegenheit keine Güter nach anderen Häfen abwandern, eher den benachbarten Rivalen Transporte abgenommen werden, die nach der Lage der Hinterlandsverbindungen sonst dorthin gegangen wären. Wenn für die Ausreisen neben dem Personentransport und Auswandererverkehr, wie er sich langsam nach Südbrasilien entwickelt, und wie er bei den regelmäßigen Massenwanderungen italienischer Arbeiter nach Argentinien stark für die Genua-La Platafahrt ins Gewicht fällt, hauptsächlich Fabrikate zur Verladung kommen, so wird umgekehrt für die heimfahrenden Schiffe der Laderaum Deutschlands von voluminösem Schiffsgut, d. h. den Rohprodukten aus Ackerbau, Waldausbeutung, Bergbau und Viehzucht, einschließlich lebendem Schlachtvieh, in Anspruch genommen. Die weiten und reichen Gebiete Nordbrasiliens bieten vor allem Gummi zur Verladung, für den sich allerdings Hamburg noch nicht genügend aufnahmefähig erwies, so daß die Schaffung eines Marktes für Parà-Gummi in Antwerpen seit 1902 von den deutschen Schiffahrtsgesellschaften lebhaft begrüßt wurde. In Mittelbrasilien ist ganz besonders der Ausfall der Kaffee- und Tabakernten für die Rentabilität der Schiffahrt von Einfluß. Am La Plata sind die Linien stark an Woll-, Vieh- und Getreidetransporten beteiligt. Gerade im letzten Jahre haben sich die Verhältnisse dort infolge der politischen Beruhigung Argentiniens, der friedlichen Lösung der Spannung mit Chile, der bei reichlichen Ernten gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung besonders günstig gestaltet.

Der Tiefstand der Preise infolge Überangebots von Laderäumen, wie er sich bei sinkender Wirtschaftskonjunkur zusammentreffend mit übermäßigen Schiffsneubauten, Beendigung des südafrikanischen Kriegs und der Chinawirren herausgebildet hatte, ist überwunden. Wenn auch die regelmäßigen Dampferlinien den Rohstofferport nicht voll ausnutzen können, da sich der Hauptbedarf an Schiffsraum nicht auf das ganze Jahr verteilt, sondern in der Zeit der Ernte auf wenige Monate zusammendrängt, sind doch die finanziellen Resultate der deutschen Unternehmungen in Südamerika überwiegend günstig gewesen. Bei dem weitverzweigten Verkehrsnetz der ganz großen Unternehmungen wie dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie läßt sich freilich der Einzelgewinn für bestimmte Teilstrecken kaum feststellen, da Gewinn und Verlust einzelner Linien sich aus-

gleichen und so alljährlich nur eine mittlere Summe festgestellt wird. Auffallend dagegen erscheint, daß der jährliche Durchschnittsgewinn der etwas kleineren Gesellschaften, die ihren Dienst ganz oder hauptsächlich auf Südamerika beschränken, regelmäßig über der Dividende der beiden erstgenannten Firmen steht. Während unsere größten Schiffahrtsbetriebe eine Reihe sehr schlechter Jahre noch im letzten halben Menschenalter durchmachten, ist das sonst so launische und wetterwendische geschäftliche Glück in der Reederei den Südamerikafahrten fast ausnahmslos treu geblieben. Die Hamburg-Südamerika-Linie mit durchschnittlich 10,07 %, der Kosmos mit 8,35 % Dividende während der 10 Jahre 1891—1900 stehen überraschend günstig da, die Hansa mit 14 % Gewinn während der Hochkonjunktur 1898—1900 schlägt den Lloyd mit 7,66 % und auch die Hamburg-Amerika-Linie mit 8,66 % für den gleichen Zeitraum ganz gewaltig.

Die Entwickelung der Hamburg-Südamerika-Linie spiegelt vielleicht am deutlichsten das Aufblühen des gesamten deutsch-südamerikanischen Verkehrs wieder. Drei Stadien zeigt ihre Geschichte, die eine konstante Steigerung des Raumbedürfnisses erkennen lassen. Bis 1884 hatten ihre Schiffe durchschnittlich 1900 Tons, 1891 durchschnittlich 2280 Tons, 1901 4000 Tons. Eine Zusammenstellung ihrer Flotte läßt dies deutlich erkennen. Sie zählte am

1. Januar	1874	7	Dampfer	mit	6 350	Pferdek.	13 407	Reg.-Tons	Brutto
1.	1885	16	"	"	14 850	"	32 022	"	"
1.	1891	27	"	"	34 490	"	61 160	"	"
1.	1902	31	"	"	56 995	"	124 970	"	"

Ein Gefühl stolzer Befriedigung darf uns erfüllen bei dem Gedanken, daß die deutsche Flagge öfter und immer öfter in Südamerikas Häfen sich entfaltet. Dies Gefühl stimmt um so freudiger, als das Errungene ein Werk rein selbsttätigen Schaffens ist; hanseatische Reeder, Bremens und Hamburgs Kaufleute haben diese Verbindungen ermöglicht, Linien ins Leben gerufen, die ausgestaltet wurden ohne irgendwelche finanzielle Unterstützung, ohne jede Reichs- oder Staatssubvention. Selbst Eisenbahntarifermäßigungen, wie sie im sog. Levante- und Ostafrikatarif zugebilligt sind, wurden den Linien nach Südamerika nicht zu teil. Sie sind geschaffen und gehalten worden aus eigener Kraft in einer Zeit, in der fast alle ausländischen Konkurrenten den Verkehr bereits in ihre Bahnen gelenkt hatten, ein gut Teil sich auch auf starken Regierungsbeistand stützen konnte. Ihre Leiter verstanden trotz aller Entfaltung persönlicher Initiative, so sehr sie sich als Schöpfer ihrer

Linien fühlen mochten, doch zugleich dem wachsenden Drang nach Zusammenfassung der Einzelleistung, nach teilweiser Ausschaltung des allzu ungeregelten, ganz freien Wettbewerbes nachzugeben, sie arbeiteten auf Vereinbarungen hin, selbst wenn die Selbständigkeit ihrer Betriebsführung dadurch in einigen Zweigen beschränkt wurde. Dadurch zeichnen sie sich vorteilhaft vor englischen Firmen aus, die in übertriebener Selbständigkeitssucht beispielsweise an ihrem nordatlantischen Dienst solange festhielten, bis schließlich ein amerikanisches Syndikat durch seine, allen Rivalen überlegene Kapitalkraft die Einigkeit in einer national wenig erwünschten Weise erzwungen hat.

Wird es möglich sein, das Erreichte in Zukunft zu halten, wunschgemäß weiterzuentwickeln, das ist die Frage, die sich dem Beobachter der geschilderten Verhältnisse unwillkürlich aufdrängt. Sie darf meines Erachtens mit Ja beantwortet werden. Gefahren bestehen allerdings für eine gesunde Fortgestaltung, mit denen in Zukunft zu rechnen ist. Eine solche liegt einmal in der Subventionspolitik fremder Staaten, die ihre Linien nach Südamerika finanziell bereits begünstigen, zum Teil eine stärkere Unterstützung seit Gründung des nordatlantischen Schiffahrtstrusts in ihrem Wirtschaftsprogramm planen. Darin liegt eine Stärkung ausländischer Routen, deren Rentabilität unabhängiger wird von faktischer Leistung. Durch staatliche Beihülfen in der unerhörten Höhe, wie sie beispielsweise auf dem Gebiet der Beförderung von Kajütspassagieren beim nordamerikanischen Verkehr die Cunard Steamship Company durch die britische Regierung bezieht, werden die Konkurrenzgrundlagen künstlich verschoben, wird dem freien Spiel der Kräfte nahezu ein Ende gemacht. Allein es bleibt doch fraglich, wieweit solche übergreifenden Subventionspläne für den übrigen Fahrtendienst durchgeführt werden können; es darf der Gedanke beruhigen, wenn die schwerere Einführung der deutschen Linien trotz des bestehenden und bereits damals unterstützten fremden Wettbewerbs gelang, werde auch die leichtere Fortentwickelung dadurch nicht dauernd gefährdet sein.

Andere Befürchtungen, wie sie sich an den Bau des Panamakanals knüpfen, der durch Verkürzung der Entfernungen die Einflußsphäre Nordamerikas bei den Staaten des Südkontinents sehr erweitern, ihm ein wirtschaftliches Übergewicht schaffen soll, sind stark übertrieben. Die Handelschancen der nordamerikanischen Osthäfen werden allerdings dadurch im ganzen Küstengebiet des Stillen Ozeans, besonders in Japan und China, begünstigt. Die Verbindung New Yorks etwa mit der Westküste Mittelamerikas wie mit anschließenden Ge-

bieten wird gewiß bedeutend verbessert. Je weiter südlich aber an Westamerikas Küste die Plätze liegen, desto geringer werden die erlangten Vorteile, desto weniger werden sie hervortreten, zumal der Weg um die Südspitze des Kontinents dank seiner Gebührenfreiheit konkurrenzfähig bleibt. Für Chile, den bedeutendsten der dort gelegenen Staaten, werden also durch die Panamaroute die Wettbewerbsverhältnisse kaum verschoben. Die deutschen Salpeter- und Guanoschiffe werden selbstverständlich den nicht sehr erheblichen und für eine so wenig wertvolle Ladung nichts verschlagenden Umweg um das Kap Horn dem mit hohen Abgaben belasteten Panamakanal vorziehen. Ein Drittel bis zur Hälfte des deutschen Gesamthandels an der Westküste wird in ihrem Wege nicht berührt, auch wenn in einem Jahrzehnt jene heißumstrittene neue Seeroute befahrbar sein wird. Für den vielversprechenden Verkehr der Ostküste Südamerikas aber erlangen die Unionsstaaten dadurch überhaupt keine Vorteile, den Europäern droht dort keine Zurücksetzung.

Die zweite Gefahrsmöglichkeit existiert so nur für Teilstrecken, sie vermindert sich sehr bei näherem Zusehen. Hinter ihr steht die Kernfrage, ob Nord- und Südamerika wirtschaftlich sich so ergänzen, daß sie den geschlossenen Handelsstaat bilden können, der Europas Güter nicht mehr bedarf. Die Monroedoktrin, nach der kein europäischer Staat irgend einen, wenn auch noch so geringfügigen Teil des amerikanischen Kontinents besetzen oder erwerben darf, fördert allerdings solche Bestrebungen. Weniger günstig ist ihnen die Art, wie sich die Union gelegentlich zur Richterin aufwirft über die mittelamerikanischen Kleinstaaten oder das herrische Auftreten der Drahtzieher in Washington gegenüber der Regierung in Bogota gelegentlich der Gründung des jüngsten Freistaats. Dadurch wird die Furcht der Kleinen vor dem größeren Bruder Jonathan gewiß nicht gemindert. Auch der natürliche Rassengegensatz der sich als Angelsachsen fühlenden Yankees und der überwiegend romanischen Bevölkerung in den südlichen Republiken läßt sich zeitweise ausgleichen, niemals aber ganz ausschalten. So sind die Hoffnungen, wie sie bei der ersten Tagung des Panamerikanischen Kongresses 1889 geäußert wurden, bis jetzt nur zum kleinsten Teil verwirklicht. Der amerikanische Zollverein, wie er dem damaligen, stark optimistischen Staatssekretär James Blaine vorschwebte, ist noch nicht einmal in den Grundlinien gegeben. Der Plan zur Herstellung einer über den ganzen Kontinent von Norden nach Süden gehenden Eisenbahn ist weit von der Ausführung entfernt. Die Entwickelung

scheint wohl dahin zu gehen, daß politische Fratzenbildungen auf den Inseln des karibischen Meeres mit ihrer unfähigen Mischlingsbevölkerung durch Akte weniger der Politik, als der Polizei den Vereinigten Staaten zufallen, welche Ordnung stiften und den Landfrieden herstellen. Lange nicht so leicht würde die territoriale Angliederung oder auch nur völlige wirtschaftliche Unterwerfung der größeren südamerikanischen Republiken fallen, mag die Begehrlichkeit in Washington noch so groß sein. Der Austausch der Produkte innerhalb der amerikanischen Staaten, bspw. zwischen dem schnell aufstrebenden Argentinien und der Union, erscheint trotz der unleugbaren Fortschritte, die letztere in jüngsten Jahren zum Teil dank ihrer geschickten Reklame als Lieferantin von Industrieerzeugnissen machte, garnicht so einfach. Argentinien rückt nicht nur in Ausfuhr von Wolle und Leinsaat, sondern auch im Getreideexport stark voran, hält heute bereits die dritte Stelle. Für seinen überschüssigen Weizen begehrt es Industrieerzeugnisse. Wenn die Nordstaaten diese mit Ausschluß Englands und Deutschlands liefern wollten, müßten sie seinen Weizen, überhaupt mehr von seinen ländlichen Rohstoffen, aufnehmen. Die Zeit ist aber noch fern, wo die nordamerikanische Agrarwirtschaft selbst auf die Ausfuhr verzichtet, wo ihre eigene Gütererzeugung so wesentlich unter dem Verbrauch bleibt, daß sie zur Ergänzung des argentinischen Weizens bedürfte. Versuche, Südamerika aus der Weltwirtschaft zu reißen und es kommerziell zu einer Provinz der Unionsstaaten zu machen, würden in absehbarer Zeit noch an innerer Unmöglichkeit scheitern.

Die Gefahr eines allmählichen siegreichen Vordringens des Yankeeeinflusses und Kapitals besteht allerdings; ihr muß möglichst begegnet werden. Am besten wird sie derzeit paralysiert durch Mittel friedlichen internationalen Wettbewerbs, wie sie die Deutschen in den vergangenen Jahrzehnten gebrauchten. Bei Ausgestaltung der regelmäßigen Schiffahrtslinien stehen die Yankees trotz aller Anstrengungen heute weit zurück. Nach den jüngst (Mai 1904) veröffentlichten Erhebungen der „Merchant Marine Commission", werden heute nicht weniger als 90 % des amerikanischen Außenhandels in fremden Schiffen befördert.

Man braucht kein ungezügelter Optimist zu sein und wird doch der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß die im letzten Menschenalter um Südamerika durch unsere Dampferrouten festgeschlungenen Fäden nicht reißen, daß neue Bande fortan noch geknüpft werden. Der Atlantische Ozean, heute noch die erste Hoch-

straße des Weltverkehrs, trägt immer häufiger deutsche Schiffe nach jenen Häfen, unsere Flagge, jetzt nach England die meist gesehene, wird noch öfter dort gezeigt werden. Der Volkswirt kann solche Erscheinungen nur mit Freuden begrüßen. Will das Deutsche Reich seine heute nicht ungefährdete Stellung als eine der führenden Mächte der Erde halten, und dazu muß es sie stets neu erwerben, so suche es dort Einfluß zu erlangen, wo solcher noch zu erobern ist. Das bleibt, von Ostasien abgesehen, wo unser Vaterland bei einer möglichen Liquidation des chinesischen Reiches nicht zurückstehen darf, vor allem Südamerika. Dieser Erdteil fand seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wirtschaftspolitisch vielfach nicht mehr die allgemeine Wertschätzung, die ihm gebührt. Er war etwas aus der Mode gekommen, aus dem unmittelbaren Tagesinteresse getreten, seitdem die Entschleierung des äquatorialen Afrika begonnen, seine Aufteilung in den achtziger Jahren schnell vollendet worden war. Sobald es im dunkeln Erdteil nichts mehr zu besetzen gab, da wandte sich der Sinn Europas und des imperialistisch angehauchten Nordamerika demjenigen Teil unseres Planeten zu, der noch Ausbeute versprach: nämlich Asien. Rasch hintereinander setzten sich fast dieselben Mächte fest, wie in Afrika, jede sich ihre Interessensphären sichernd. Freilich wird dort, wo zwei autochtone Großmächte, Japan und China — und auch dies ist Großmacht schon um seiner Volkszahl willen, mit national-asiatischem Charakter vorhanden sind, der gesamten Kolonialpolitik ein anderes Zeichen aufgeprägt, als in Afrika, wo eine politisch mächtige einheimische Rasse mit vollendeter Staatenbildung fehlt. Australien ist seit einem Jahrhundert in englischem Besitz, das Inselgewirr des Stillen Ozeans ähnlich Afrika seit dem Eintritt des Deutschen Reiches unter die Kolonialmächte ebenfalls schnell und vollständig aufgeteilt worden. Nordamerika gehört den „Angelsachsen", den Yankees und Engländern, Mittelamerika ist seit den neuesten Ereignissen, seit Gründung der Republik Panama, bis zum Isthmus dem unmittelbaren Machtbereich der Unionsstaaten angegliedert.

So bleibt, man mag die Dinge betrachten wie immer man will, als aussichtsvollster Handelsmarkt: Südamerika. Dort finden sich in der Hauptsache selbständige Staaten, die einer unmittelbaren europäischen Besitznahme einerseits um deswillen ferner gerückt sind, weil ihre herrschenden Klassen weit weniger fremdes als kaukasisches Blut in den Adern tragen, anderseits aus dem Grund, weil die Unionsstaaten nach wie vor die Monroedoktrin auf sie anwenden.

Die Zeit ist gekommen, wo Europas Mächte, neben den Vereinigten Staaten, um Anteil an dem dortigen Markt sich mühen, als Kaufleute und Lieferanten den Vorrang erstreben in diesen Gebieten, die noch völliger wirtschaftlicher Erschließung harren, später aber — namentlich die La Platagebiete —, als Zukunftslande ersten Ranges auf dem Weltmarkt eine bedeutende vielleicht ausschlaggebende Rolle spielen werden. Deutschland muß seine Stellungen in diesem noch die wirtschaftliche Aufteilung erwartenden Erdteil bald einnehmen und sichern. Denn rascher als ehedem vollziehen sich heute die Geschicke der Welt, — schneller als früher steigen Großmächte und fallen solche, die es eben noch zu sein wähnten. Suchen wir daher maßgebenden Einfluß in Südamerika zu erwerben und zu halten. Nicht in Gestalt von Besitzergreifungen kann dies geschehen, die nur die einheimische und benachbarte Bevölkerung erbittern, uns in unmittelbaren Kampf mit den Unionsstaaten drängen müßten. Große Kolonialreiche alten Stils sind heute in Südamerika nicht zu gründen. Dort gilt es in der Beschränkung als Meister sich zu zeigen, die Politik der kleinen Mittel geschickt zu verwerten, von denen Großes für unser Wirtschaftsleben zu erwarten ist. Nur der Weg friedlicher Eroberung, wie er am besten eingeleitet wird durch häufige, regelmäßige Schiffsverbindungen zwischen den dortigen Gestaden und den Häfen unseres Landes, erscheint derzeit gangbar. Die stetig vermehrten und günstiger gestalteten deutschen Linien nach jenen Küsten haben dem Personen- und Güterverkehr stärkste Anregung gegeben; ihre Entwickelung spiegelt getreulich das Vordringen deutschen Warenaustausches mit jenen Weltteilen. Mögen deutsche Schiffe in Südamerikas Häfen künftig immer häufiger erscheinen zum Nutzen des deutschen Handels und heimischen Gewerbes, zum Segen des ganzen Vaterlandes!

Die Pacht in Rußland.

Von

Prof. Dr. A. Manuiloff (Moskau).

Inhaltsverzeichnis.

Ursachen der starken Verbreitung der Pacht in Rußland S. 72. — Charakteristische Formen der Pacht S. 77. — „Unfreie" Verträge S. 79. — Das Vorherrschen der kurzfristigen Pachtverträge und seine Ursachen S. 82. — Spekulationspacht und ihr Einfluß auf die Höhe des Pachtschillings S. 83. — Der russische Pächter und der irische Cotter vor 1870 S. 86. — Die gegenwärtige russische Gesetzgebung und die notwendigen Reformen S. 87.

Rußland wird gewöhnlich als ein Land des kleinbäuerlichen Besitzes benannt, man könnte es aber ebensogut als ein Land der Parzellenpacht bezeichnen. Und je mehr sich der Mangel an Land bei den Bauern — infolge des raschen Bevölkerungszuwachses — fühlbar macht, desto größere Bedeutung gewinnt auch das Pachtsystem für die russische Landwirtschaft. Sowohl die volkswirtschaftliche Literatur als auch offizielle Publikationen[1] haben sich daher, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes anerkennend, mit dieser Frage beschäftigt und ein überaus reichhaltiges Material zur Charakteristik der Bedeutung des Pachtsystems gesammelt. Neuerdings kamen noch Materialien hinzu, welche hinsichtlich der Verbreitung der Pacht von den Komitees gesammelt wurden, die von der Regierung

[1] Das beste und reichhaltigste Material liefern in dieser Hinsicht die statistischen Berichte der Semstwos (lokale Selbstverwaltungskörperschaften, deren Rechte allerdings durch die neuere Gesetzgebung erheblich beschnitten wurden), die im folgenden ausgiebig benutzt werden.

behufs Untersuchung des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurden[1]. Alles, was über diese Verhältnisse nunmehr bekannt geworden ist, spricht dafür, daß das in Rußland herrschende Pachtsystem keineswegs als eine „normale" Erscheinung bezeichnet werden darf, und daß die gegenwärtige Gesetzgebung keineswegs den berechtigten Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung entspricht. Nichtsdestoweniger hat die Regierung erst vor kurzem ihre Aufmerksamkeit dieser wichtigen Frage zugewandt.

I.

Der Grund und Boden wird in Rußland hauptsächlich an die Bauern verpachtet. Eine sehr beträchtliche Zahl der letzteren besitzt zwar ein eigenes Landstück oder einen Anteil am Gemeindeland; nichtsdestoweniger sind diese Grundstücke so klein, daß die Bauern auf die Zupachtung des dem Staate oder den Privaten gehörenden Grund und Bodens angewiesen sind. Die vorhandenen Daten über die Verbreitung der Pacht zeigen, daß in 183 Kreisen[2], für welche die Semstwos statistische Untersuchungen veranstaltet haben, von den Bauern mehr als 10 Millionen Deßjatins (Deßjatina = 10925 qm, also ca. 1,1 ha) gepachtet werden, was ca. 20 % des den Bauern nach Beseitigung der Leibeigenschaft zugewiesenen Landes ausmacht. Zieht man nun die Zahl der pachtenden Bauernhöfe in Betracht, so beträgt diese in 163 Kreisen, für welche entsprechende Angaben vorhanden sind, ca. 1½ Millionen, d. h. beinahe 37 % der Gesamtzahl der Bauernhöfe jener Kreise. In manchen Gegenden ist übrigens die Verbreitung der Pacht noch bedeutender; es gibt z. B. Kreise in manchen Gouvernements, in welchen die Bauern mehr als 50 % des von ihnen bearbeiteten Bodens zupachten. Ebenso große Differenzen zeigen sich hinsichtlich des Prozentsatzes der zupachtenden Bauernhöfe; insbesondere gibt es in Kleinrußland Kreise, in denen der Anteil der zupachtenden Höfe 70 % der Gesamtzahl übersteigt.

Die große Bedeutung der Pacht für die bäuerliche Wirtschaft wird ohne weiteres klar, wenn wir die Höhe des Pachtschillings dem Bodenzins gegenüberstellen, welchen die Bauern für das ihnen nach

---

[1] Die Titel der Berichte dieser Lokalkomitees sind im folgenden ausführlich angegeben.

[2] Ujesd. Ein Gouvernement besteht gewöhnlich aus etwa ½ Dutzend solcher niederer Verwaltungskreise.

der Befreiung zugewiesene Land zu leisten haben. Den von der Regierung veröffentlichten Mitteilungen zufolge betrug die Gesamtsumme der fiskalischen sowie der Kreis-, Gemeinde- und Versicherungsabgaben, die pro Deßjatina in den 50 Gouvernements[1] des europäischen Rußlands im Jahre 1900 entrichtet wurden, 1 Rubel 65 Kopeken, während das Pachtgeld in demselben Rayon durchschnittlich per Deßjatina 3 Rubel 50 Kopeken[2] ausmachte, d. h. doppelt so hoch war. Vergleicht man den Pachtschilling mit den Ablösungszahlungen, so kommt ein noch größeres Mißverhältnis zum Vorschein, indem die Bauern für eine gepachtete Deßjatina viermal mehr zu zahlen haben, als sie für ein gleich großes Grundstück an Ablösungsgeldern entrichten.

Die Hauptursache der starken Verbreitung der bäuerlichen Pacht in Rußland bildet, wie gesagt, der Mangel an ausreichendem eigenen[3] Besitz. Interessante Angaben darüber liefern die Untersuchungen der Kommission, welche die Ursachen des Rückgangs der Landwirtschaft im Zentralen Rußland zu erforschen hatte (sogenannte Kommission betreffs der Ursachen der Verarmung des Zentralen Rußlands). Bei Gegenüberstellung der vom eigenen Land geernteten Fruchtmengen der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung der erwähnten 50 Departements ergibt sich eine Durchschnittsquote von 16,6 Pud[4] pro Kopf. Setzt man die jährliche Verpflegungsnorm auch nur mit 20 Pud pro Kopf an[5], so ergibt das ein Defizit von ca. 17 %. Ähnliches läßt sich hinsichtlich des Viehfutters feststellen.

---

[1] Die statistische Berichterstattung ist nicht in allen Gouvernements gleich gut ausgebildet. Daher kann man zum Vergleiche bald eine größere, bald eine geringere Zahl von Gouvernements heranziehen.

[2] Vgl. Materialien, gesammelt von der am 16. November 1901 Allerhöchst einberufenen Kommission zur Untersuchung der Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Zentralen Rußlands in der Zeit von 1861 bis 1900. St. Petersburg 1903, III. Band.

[3] Darunter werden hier, wie im folgenden, sofern es nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, sowohl der den Bauern nach der Befreiung zugewiesene Landanteil, der der periodischen Auslosung unterliegt, wie die von ihnen angekauften Grundstücke (diese bilden ein unbeschränktes Privateigentum der Bauern) verstanden.

[4] 1 Pud = 16 kg.

[5] Diese Menge würde demnach etwa 320 kg an Getreide entsprechen. Bei Beurteilung dieser Ziffer darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Kartoffelkonsum, sowie der Konsum an Fleisch, an Gemüse u. dgl. m. unter der bäuerlichen Bevölkerung Rußlands außerordentlich gering sind.

Der eigene Grundbesitz der Bauern liefert nur ca. 24 Pud Hafer pro Pferd, während die Normalmenge des notwendigen Futters ca. 40 Pud beträgt. Das Defizit an Hafer beziffert sich also auf ca. 40 %.

Der Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Pacht und dem Mangel an ausreichendem eigenen Grundbesitz wird durch zahlreiche statistische Untersuchungen erwiesen, welche von den russischen Semstwos zu verschiedenen Zeiten vorgenommen wurden. Beschränkt man sich auf allerneueste Ermittelungen, so findet man diesbezügliche Angaben für die Gouvernements Wjatka[1], Twer[2], Orël[3], Kasan[4], Saratoff[5], Simbirsk[6] u. a. m. Auch für Moskau hat der Verfasser dieser Zeilen aus den Zählungslisten der letzten vom Semstwo veranstalteten Zählung die gleiche Erscheinung feststellen können. In einer ganzen Reihe von Fällen begegnete man hier folgenden Auslassungen: „Es sei unmöglich, ohne Pacht auszukommen, da man zu wenig Land besitze; auch Schuppen und Scheunen stehen auf dem gepachteten Land." — „Wir besitzen zu wenig eigenes Land und können ohne Pacht nicht existieren" usw. usw.

Der Landhunger der Bauern wird noch durch die Gemengelage erheblich verschärft. So findet man z. B. in den Materialien über das Moskauer Gouvernement Äußerungen darüber, daß manche Grundstücke wegen zu großer Entfernung vom Dorfe unbearbeitet gelassen werden. Dadurch läßt sich die scheinbar so seltsame Tatsache erklären, daß die Bauern einen Teil ihres Bodens brach liegen lassen oder verpachten und zu gleicher Zeit fremde Grundstücke in Pacht nehmen. Nicht immer kann aber das Pachtbedürfnis befriedigt werden, wenigstens kaum seinem ganzen Umfange nach. Denn außer dem unzureichenden eigenen Besitz kommt dabei noch eine Reihe

---

[1] Vgl. a. a. O. Materialien über das Gouvernement Wjatka, Band XII Teil II, 1901, S. 289—291.

[2] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Twer, Band XIII, I. Lieferung, 1897, S. 49 u. 50.

[3] Vgl. Statistische Mitteilungen des Gouvernements Orël, Band VIII, 1895, S. 59.

[4] Vgl. Generalübersicht der wirtschaftlich-statistischen Untersuchungen im Gouvernement Kasan 1896, S. 431.

[5] Vgl. Berichte des Semstwo dieses Gouvernements für 1903, S. 9.

[6] Vgl. den nicht veröffentlichten Bericht des Herrn N. W. Wsewoloschsky, Vorstandes der fiskalischen Finanzverwaltung des Gouvernements Simbirsk, für das Jahr 1902.

anderer Faktoren in Betracht. Vor allem natürlich ein ausgiebiges Angebot an Pachtland. Ist aber das Angebot von Pachtland gering, so wird, mag das Bedürfnis der Bauern noch so dringend sein, die Pacht selbstverständlich keine große Erweiterung erfahren können.

Als andere Momente, welche den Umfang der Pacht bedingen, kommen hier die Zahl der Arbeitskräfte sowie die Menge von Arbeitsvieh, über welche der einzelne Bauernhof verfügt, in Betracht. Denn diese Momente sind für die Bauernschaft manchmal direkt ausschlaggebend, und so kommt es, daß von zwei Besitzern gleich großer Grundstücke derjenige mehr zupachten kann, mit dem es in bezug auf den Viehstand und die verfügbaren Arbeitskräfte besser bestellt ist[1].

Der Bedarf der Bauern an Pachtland wird in manchen Gegenden noch durch Mangel oder Abwesenheit gewisser Nutzungen erhöht. Eine besonders wichtige Rolle spielt in dieser Hinsicht der Mangel an Wiesen und Viehweiden. In vielen Gegenden sind die Bauern z. B. genötigt, ziemlich große Landflächen nur zu diesem Zweck zuzupachten. So betrugen z. B. in einigen Kreisen des Moskauer Gouvernements — nach Angaben der letzten Zählung — die gepachteten Wiesen über 50 und bis zu 90 % der eigenen Wiesenfläche der Bauern[2]. In anderen Gouvernements findet man sogar Kreise, in denen die zugepachtete Wiesenfläche die den Bauern gehörenden Wiesen um mehrere Male übersteigt. So z. B. in den Kreisen Bachmutsk und Slawjanoserbsk im Gouvernement Jekaterinoslaff, in den Kreisen Wjasemsk und Sitschefsk im Gouvernement Smolensk usw. usw.[3].

Neben dem Mangel an Land, der sich vorwiegend in Form einer nicht ausreichenden Wiesen- und Weidenfläche äußert, ist als eine weitere wichtige Ursache der starken Verbreitung der Bauernpacht die ungünstige Lage der Bauerngrundstücke, sofern es sich um ihre Nachbarschaft mit fremden Grundstücken handelt, zu betrachten.

---

[1] Näheres darüber vgl. N. A. Kablukoff, Die Entwickelungsbedingungen der bäuerlichen Wirtschaft in Rußland 1899, S. 139—140. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte auch Masloff, Die bäuerliche Pacht im Gouvernement Orël 1902, S. 18.

[2] Vgl. meinen Bericht an die in Petersburg tagende Kommission zur Beratung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes, 1903, S. 23.

[3] Ebenda S. 28 sind Angaben über 23 Kreise (aus 5 Gouvernements) veröffentlicht.

Das Ungünstige dieser Lage äußert sich in verschiedenen Formen: in manchen Fällen schneidet das fremde Grundstück sich in das Bauernland ein; in anderen Fällen dagegen befindet es sich mitten drin; eine nicht seltene Erscheinung ist auch, daß das Bauernland durch das Eindringen mehrerer fremder Grundstücke parzelliert wird. In allen diesen Fällen wirkt dieses Durcheinander der fiskalischen, der gutsherrlichen und der Bauernländereien äußerst ungünstig auf die Wirtschaft und bildet nicht selten die Quelle ernsthafter Reibungen zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern[1].

Befindet sich ein fremdes Grundstück in der Mitte des Bauernlandes oder zieht sich ein fremder Streifen durch das Bauernland, so sind die Bauern sehr oft geradezu gezwungen, derartige Streifen schon deswegen zu pachten, um den bei solchen Verhältnissen unvermeidlichen Strafen vorzubeugen, wenn ihr Vieh sich auf diese Grundstücke verirrt. Da diese Zupachtung nicht umgangen werden kann, so geschieht sie meistenteils unter sehr ungünstigen Bedingungen.

In ebenso bedrängter Lage befinden sich die Bauern auch dann, wenn ihr Land durch fremde Grundstücke vom Fluß oder von der Straße abgeschnitten wird. Sie sind dann gezwungen, entweder diesen Streifen zu pachten oder dessen Besitzer für das Recht der Durchfahrt mit erheblichen Arbeitsleistungen zu entschädigen. Solche Arten der Pacht sind leider in vielen Gegenden keine seltene Erscheinung. Speziell im Moskauer Gouvernement kommen sie sehr oft vor. Das gleiche wird durch die statistischen Berichte der Landschaften anderer Gouvernements bestätigt. Ähnliches berichten auch die Lokalkomitees, welche von der Regierung zur Untersuchung des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurden. Eine derartige durch die Not erzwungene Pacht bildet — nach Mitteilungen eines von diesen Komitees — eine stark verbreitete Erscheinung und ist der ständige Begleiter der Gemengelage zwischen Guts- und Bauernland[2].

Die Zupachtung fremder Grundstücke bildet also, wie das aus der Betrachtung der Ursachen des Umsichgreifens der Pacht in Ruß-

---

[1] Vgl. die im Anhang zu meinem Bericht abgebildeten sechs Pläne für einige Dörfer des Moskauer Gouvernements.

[2] Vgl. u. a. die statistischen Mitteilungen für das Gouvernement Twer, Band XIII, Lieferung I, 1897, S. 50, sowie die statistischen Berichte für das Gouvernement Kaluga, Band I, Lieferung II, 1898, S. 501 u. a. m.

land hervorgeht, für die Bauernwirtschaft — in der überwiegenden Anzahl von Fällen — eine eiserne Notwendigkeit. Die Bauern pachten vor allem deshalb, weil sie überhaupt zu wenig eigenes Land besitzen; die Pacht dient ihnen also als Mittel zur Deckung ihres Getreidebedarfs, oder sie müssen Wiesen zupachten, um ihren Viehfutterbedarf zu befriedigen. Oder endlich, sie greifen zur Pacht, um überhaupt in der Lage zu sein, die Wirtschaft zu betreiben.

Da die Bauern meistens zur Pacht greifen, um ihre eigenen Bedürfnisse an Getreide und Viehfutter zu befriedigen, so tragen die russischen Pachtungen in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen einen ausgesprochenen Verpflegungscharakter. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen die Parzellenpacht weit vorwiegt, wobei das Getreide- und Viehfutterquantum, welches von dem eigenen und dem Pachtland geerntet wird, nur selten den Bedarf einer mittleren Bauernwirtschaft übersteigt[1]. Das wird auch durch die neuesten Ermittelungen, welche für fünf Kreise des Moskauer Gouvernements vorgenommen wurden, vollauf bestätigt. Durchschnittlich schwankte das vom Anteilande wie von zugepachteten Grundstücken von einem Bauernhof geerntete Getreidequantum zwischen 34 und 95 Pud und das Heuquantum pro Kopf des Viehstandes zwischen 75 und 126 Pud. Diese Zahlen reichen kaum an die Norm heran, welche zur ausreichenden Ernährung der Menschen und des Viehstandes notwendig ist. Unter solchen Umständen wäre es sehr seltsam, behaupten zu wollen, daß die Bauern vom Unternehmerstandpunkte ausgehen, wenn sie zur Pacht greifen. Dieser Verpflegungscharakter der bäuerlichen Pacht wird nicht nur durch die statistischen Berichte der Semstwos bestätigt, sondern auch durch die Ermittelungen der von der Regierung zur Untersuchung des landwirtschaftlichen Notstandes einberufenen Lokalkomitees für 49 Gouvernements des europäischen Rußlands erwiesen.

In manchen Gegenden Rußlands kommen allerdings auch Fälle von kapitalistischer Pacht vor. So werden z. B. im Gouvernement Poltawa von ca. 750000 von Bauern und Kosaken gepachteten Deßjatins ca. 100000 zur Führung von Großwirtschaften in Anspruch genommen[2]. Andererseits hat sich, nach Mitteilungen der Lokalkomitees, in einigen Grenzgebieten Südrußlands ein Typus

[1] Vgl. Karischeff, Die bäuerliche Pacht usw., S. 21.

[2] Vgl. die statistischen Berichte für das Gouvernement Poltawa, I. Lief., 1900, S. 154.

von Großpächtern ausgebildet, die in bezug auf die Ziele wie den Charakter und die Organisation ihrer Wirtschaft sich scharf von den Bauern unterscheiden[1]. Die Verbreitung der Großpacht ist aber, zieht man ganz Rußland in Betracht, so gering, daß man wohl kaum fehlgeht, wenn man die Parzellenpacht als die für die meisten Rayone Rußlands typische Form der Pacht bezeichnet.

Viele der Lokalkomitees, welche die große Bedeutung der Pacht für die Bauernwirtschaft hervorgehoben haben, hielten es für notwendig, auch darauf hinzuweisen, wie unsicher sich die ganze Wirtschaft der Bauern unter diesen Verhältnissen gestaltet. In der Mehrzahl der Fälle, heißt es in einem der Berichte der genannten Lokalkomitees, werden die gepachteten Grundstücke zur Aussaat verwendet; nicht selten kommt es aber auch vor, daß sich auf ihnen Bauernniederlassungen bilden[2]. Sehr oft werden diese Grundstücke von den Bauern eine lange Reihe von Jahren hindurch gepachtet, so daß ihre ganze Wirtschaft auf das engste mit diesen Grundstücken verknüpft wird; denn alles: ihr ganzes Inventar, Viehstand, Gebäude usw. werden dementsprechend angeschafft. Der Gutsbesitzer kann aber zu jeder Zeit das Verhältnis lösen, wenn der Zeitpunkt ihm geeignet erscheint, größere Einnahmen durch eigene Bewirtschaftung der bisher verpachteten Ländereien zu erzielen. Diese in der Praxis nicht selten vorkommenden Fälle haben den Bauern außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, indem sie zum Ruin ganzer Ortschaften führten und so den Charakter eines Notstandes gewannen, der die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkte[3]. In einem Falle, der sich in einem an der Wolga liegenden Gouvernement ereignete, wurde z. B. ein ganzes Dorf zur Auswanderung gezwungen, weil das von den Bauern lange Jahre hindurch gepachtete Land nunmehr einer Privatperson zur Bewirtschaftung übergeben wurde[4].

„In der Mehrzahl der Fälle," berichtet der Staatssekretär A. N. Culomsin in seiner diesbezüglichen Denkschrift, „werden die

---

[1] Vgl. die Berichte der Lokalkomitees für 49 Gouvernements des europäischen Rußlands, zusammengestellt (Über die Pacht) von D. Flexor. St. Petersburg 1903, S. 11.

[2] Vgl. Berichte der Lokalkomitees, Band XXVII, Gouvernement Orenburg, S. 51.

[3] Ebenda, Band XXXII, Gouvernement Poltawa. S. 740.

[4] Ebenda, Band XXXV, Gouvernement Samara, S. 392.

Pachtverträge vom russischen Bauern nicht eines Vorteils wegen abgeschlossen, sondern weil ihn die äußerste Not dazu zwingt. Er muß den Vertrag selbst dann schließen, wenn die Bedingungen für ihn außerordentlich drückend sind. Die Lage beider Kontrahenten ist dabei selbstverständlich keineswegs eine gleichartige; mag der Vertrag kurz- oder langfristig, schriftlich oder mündlich sein — in allen Fällen ist das ein ‚unfreier' Vertrag[1]."

Der oben gekennzeichnete Charakter russischer Pachtverträge bestimmt auch die Bedingungen, auf deren Grundlage die Bauern in der Mehrzahl der Fälle zur Pacht gelangen. Unter diesen Momenten beansprucht natürlich die Höhe des Pachtgeldes ein hervorragendes Interesse. Die Mitteilungen der von den Semstwos veröffentlichten statistischen Berichte sowie die Angaben der von der Regierung eingesetzten Lokalkomitees zeigen nämlich deutlich genug, daß in sehr vielen Fällen das Pachtgeld den Reinertrag aus der Bewirtschaftung erheblich übersteigt, so daß der Pächter für seine Arbeit nicht einmal den üblichen Arbeitslohn erhält. Als ausreichender Beweis können nachstehende Beispiele dienen, die zum Teil den statistischen Berichten der Semstwos, zum Teil den Mitteilungen der genannten Lokalkomitees entnommen sind.

In einem der Kreise (Sadonsky Ujesd) des Gouvernements Woronesch beziffert sich z. B. der Reinertrag per Deßjatina auf 10 Rubel 46 Kopeken, während das Pachtgeld, wenn es sich um Parzellen handelt, ca. 14 Rubel 52 Kopeken pro Deßjatina ausmacht. Im benachbarten Kreise (Semljansky Ujesd) desselben Gouvernements betragen die entsprechenden Ziffern 15 Rubel 3 Kopeken und 18 Rubel 53 Kopeken. Noch schärfer tritt diese Erscheinung in dem Gouvernement Orël hervor. Für die vier Kreise (Kleinarchangelsk, Mzensk, Liwno und Jeletz) belief sich der Reinertrag der Roggenaussaat pro Deßjatina auf 13 Rubel 46 Kopeken und der Haferaussaat sogar nur auf 8 Rubel 93 Kopeken, während das Pachtgeld im ersten Fall 18 Rubel 2 Kopeken, im zweiten Fall 12 Rubel 73 Kopeken betrug. Gleich ungünstig gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Reinertrag und dem Pachtschilling auch in anderen Kreisen dieses Gouvernements sowie in anderen Teilen

[1] Denkschrift über Immobilienpacht, überreicht der in Petersburg tagenden Allerhöchst einberufenen Generalkommission zur Beratung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes.

Rußlands, so z. B. in den Gouvernements Poltawa[1], Cherson[2], Simbirsk[3], Saratoff[4], Tula[5], Kursk[6] u. a. m.

„Warum greifen denn die Bauern zur Pacht, um trotz der anstrengenden Arbeit Verluste davon zu tragen?" fragen die Statistiker des Gouvernements Cherson. Sie geben hierauf nachstehende Antwort: „Man könnte allerdings annehmen, daß die Ernten auf den gepachteten Grundstücken besser ausfallen als auf den den Bauern gehörenden Ländereien. Hier und da können solche Fälle nachgewiesen werden; die genauere Erforschung der Produktivitätsverhältnisse der bäuerlichen Wirtschaften zeigt aber, daß die Größe des Ernteertrages in erster Linie nicht durch die Bodenqualität, sondern durch das Bewirtschaftungssystem bedingt wird. Der Einwand, die Bauern bewirtschafteten den fremden Boden besser als ihren eigenen Landanteil, wird aber durch keine Beweise unterstützt. Viel glaubwürdiger erscheint die Erklärung, die Bauern pachteten die Grundstücke nicht des Reinertrags wegen, sondern um eine Verwendung für ihre Arbeitskraft zu finden[7]." Äußerst charakteristisch ist ferner in dieser Hinsicht das Schlußergebnis, zu welchem die bereits zitierte zur Untersuchung der Ursachen der Verarmung des Zentralen Rußlands eingesetzte Kommission gelangte. Ihre Untersuchungen zeigten nämlich, daß im Durchschnitt für die 47 Gouvernements des europäischen Rußlands die Landanteile der Bauern um ca. 79 % kleiner sind als die Landfläche, die notwendig wäre, um alle den bäuerlichen Wirtschaften zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte ganz auszunutzen.

Diese Unmöglichkeit, die Arbeitskraft und das Inventar ganz in der eigenen Wirtschaft auszunutzen, kann zweifelsohne als eine

---

[1] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Poltawa 1900, I. Lieferung, S. 270 ff.

[2] Vgl. Materialien für die Einschätzungsergebnisse der Grundstücke im Gouvernement Cherson, 1902, IV. Lieferung, S. 72.

[3] Vgl. den oben zitierten nicht veröffentlichten Bericht des Herrn Wsewoloschsky.

[4] Vgl. den Verwaltungsbericht des Semstwo des Gouvernements Saratoff für 1903, S. 10.

[5] Vgl. die Abhandlung „Die Bauernwirtschaft in den Gouvernements Tula und Orël", „Russische Ökonomische Revue", St. Petersburg, September 1902, S. 24.

[6] Vgl. die Generalübersicht der Berichte der Lokalkomitees, S. 26—32.

[7] Vgl. Materialien über die Einschätzungsergebnisse der Grundstücke im Gouvernement Cherson, 1902, IV. Lieferung, S. 73.

der Haupturſachen bezeichnet werden, welche die Bauern zur Pacht verleitet, obwohl das hohe Pachtgeld mehr als den ganzen Reinertrag verſchluckt. Es iſt aber keinesfalls die einzige Urſache; das andere nicht weniger einflußreiche Motiv beſteht darin, daß die Bauern, wie wir ſchon vorhin erwähnt haben, ohne Pacht nicht auskommen können, da dieſe ihnen einen Teil der notwendigen Lebensmittel und des Viehfutters liefert. Alle dieſe Gründe zwingen ſie, ihre Arbeit außerordentlich niedrig anzuſchlagen; denn wichtig iſt für ſie nur, die Parzelle in die Hand zu bekommen, ohne welche ihre Wirtſchaft zugrunde ginge.

„Die Pächter aus dem Bauernſtande," heißt es im Bericht eines der von uns zitierten Lokalkomitees, „ſehen in der Pacht nur ein Mittel zur Gewinnung einer beſtimmten Quantität von Lebensmitteln oder Viehfutter; ſie legen auf dem gepachteten Grundſtücke ihre Arbeit an, und wenn ihre Mühewaltung eine gewiſſe Vermehrung des Lebensmittel- oder Viehfuttervorrats zur Folge hat, ſo ſind ſie vollauf befriedigt . . . . . Selbſtverſtändlich kommt einem ſolchen Pächter gar nicht in den Sinn, den landesüblichen Zinsfuß auf das verwendete Kapital zu erhalten; denn im Grunde genommen verwendet er kein Kapital und iſt eigentlich nur ein Arbeiter, der für ſeine Arbeitskraft Verwendung ſucht, ohne ſich ſogar darum zu bekümmern, ob er für ſeine Arbeit den durchſchnittlichen Lohn bekommt oder nicht . . . . Nolens-volens muß er das Maximum an Arbeitskraft verausgaben, um ein Minimalergebnis zu erzielen[1]."

Eine ſehr weite Verbreitung hat ferner in Rußland diejenige Pachtform, bei welcher das Pachtgeld ganz oder teilweiſe durch Dienſtleiſtungen der Bauern entrichtet wird. Dieſe Pachtform iſt für die Gutsbeſitzer nicht nur deshalb ſehr bequem, weil ſie ihnen die nötige Anzahl von Arbeitskräften ſichert, ſondern auch deswegen, weil ſie ihnen die Möglichkeit bietet, zur Zeit des intenſivſten Bedarfs an Arbeitskräften ohne Anwerbung von Tagelöhnern und manchmal ſogar ohne landwirtſchaftliche Geräte und Arbeitsvieh auszukommen; denn mit Hülfe dieſer bäuerlichen Dienſtleiſtungen werden alle möglichen landwirtſchaftlichen Arbeiten verrichtet: die Beackerung des Bodens, das Getreide- und Heueinbringen, das Holzfällen, der Gütertransport, das Füllen der Keller mit Eis, die Verbeſſerung der Brücken und Straßen, die Reinigung der Gärten u. dgl. m. Bei der Entrichtung des Pachtſchillings in Form von

[1] Vgl. die Generalüberſicht der Berichte der Lokalkomitees, S. 31.

Dienstleistungen wird der Gutsbesitzer in die Lage versetzt, die ganze Bevölkerung der umliegenden Dörfer als Arbeiter zu verwenden. Und zwar mit um so größerem Vorteil, als die Bauern ihm gegenüber sich zu einer Kollektivbürgschaft verpflichten müssen. Die Lage der Pächter wird dabei noch dadurch sehr ungünstig beeinflußt, daß bei dieser Pachtform sie im Grunde genommen viel mehr zu zahlen haben, als bei der Entrichtung der Pacht in Geld. Außerdem werden sie dadurch großen Unbequemlichkeiten ausgesetzt, weil sie sich dem Gutsbesitzer auf sein Verlangen hin sofort stellen müssen; ihre eigene Wirtschaft wird daher nicht selten in der heißesten Zeit liegen gelassen, was natürlich zu außerordentlichen Mißständen Anlaß gibt.

Eine hervorragende Rolle spielt ferner bei der Entrichtung der Pacht in Form von Dienstleistungen das Vorhandensein der Gemengelage zwischen dem bäuerlichen und gutsherrlichen Land. In solchen Fällen werden die Bauern hier und da sogar gezwungen, ihre Dienstleistungen *ohne jedweden Entgelt* seitens des Gutsbesitzers hinzugeben. So müssen z. B. — nach Angaben des offiziellen Berichtes — die Bauern mancher Dörfer im Gouvernement Twer manche Dienstleistungen verrichten als Ersatz für die künftig mögliche Beschädigung der gutsherrlichen Grundstücke durch das Bauernvieh [1].

Was die anderen Bedingungen anbelangt, die bei dem Pachtvertrag von Bedeutung sind, so ist unter ihnen die *Kurzfristigkeit der Verträge* von besonderer Wichtigkeit. Nur zu oft wird leider der Pachtvertrag für ein Jahr oder sogar für eine Aussaat abgeschlossen [2]. In manchen Gegenden ist die jährliche Pacht absolut vorherrschend, und wenn es auch Gebiete gibt, in denen längere Pachtfristen vorkommen, so entfällt doch auf Konto der jährlichen Pachtverträge nicht weniger als die Hälfte der gepachteten Landfläche.

Aus den Daten, welche in bezug auf diesen Gegenstand von dem Semstwo des Moskauer Gouvernements gesammelt und von mir verarbeitet wurden, geht hervor, daß in fünf Kreisen dieses Gouvernements die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke auf ein

[1] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Twer, Band XIII, I. Lieferung, 1897, S. 54.

[2] Die Untersuchungen von Prof. Karischeff lieferten das Ergebnis, daß die kurzfristigen Verträge vorwiegend in den Gegenden vorkommen, in denen die Parzellenpacht vorherrscht. Vgl. *Karischeff* a. a. O., S. 243.

Jahr gepachtet wurde und zwar bei den Kollektivpachtungen, an welchen ganze Dörfer beteiligt sind, entfallen von der Gesamtzahl der Pachtfälle, bei denen die Pachtfrist bekannt geworden ist, auf die jährlichen Pachtverträge: in zwei Kreisen je 78 %, in weiteren zwei etwas über 60 % und nur in einem Kreise 48 %. Was aber die Fälle der Einzelpacht und der genossenschaftlichen Pacht anbetrifft, so werden hier die Verträge fast ausnahmslos nur für ein Jahr abgeschlossen. In manchen Gegenden, so z. B. im Gouvernement Poltawa, trifft man hier und da auch längere Fristen an, jedoch auch hier ist die Vertragsfrist nicht lang genug. 48 % der Landfläche, hinsichtlich welcher die Pachtfrist bekannt geworden ist, wird höchstens auf drei Jahre verpachtet; und von der Gesamtzahl der Pachtverträge entfallen auf solche mit einer Dauer von 1—3 Jahren ca. 70 %[1].

Die Kurzfristigkeit der Pacht macht die Lage des Pächters zu einer höchst unsicheren. Einem großen Teil, in manchen Gegenden sogar dem größten Teil der russischen Bauern ist die Sicherheit nicht gewährt, das gepachtete Land — ohne das sie sehr oft nicht auskommen können — auch im nächsten Jahre zu erhalten. Sie müssen immer mit der Möglichkeit rechnen, das gepachtete Grundstück zu verlieren oder auf erhöhte Forderungen des oft eine Monopolstellung einnehmenden Gutsbesitzers stoßen zu müssen.

Wenn schon die Pachtbedingungen bei unmittelbarem Verkehr mit den Gutsbesitzern sich so traurig gestalten, um so trauriger sind sie in solchen Fällen, in denen sich zwischen beide Kontrahenten noch Vermittler einschmuggeln. Diese letzteren Fälle kommen in Rußland sehr oft vor, wie das ohne weiteres den statistischen Berichten der Semstwos und den Mitteilungen der zur Beratung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes einberufenen Lokalkomitees zu entnehmen ist. In vielen Gegenden Rußlands pachten die Spekulanten große Ländereien, zerschlagen sie in Parzellen und verpachten sie dann zu erheblich gesteigerten Preisen an die Bauern.

Die Berichte der Semstwos und der Lokalkomitees zeigen, daß die Tätigkeit dieser Zwischenpächter außerordentlich verbreitet ist in den Gouvernements: Saratoff, Bessarabien, Samara und Simbirsk; auch ist sie in anderen Gegenden in erheblichem Umfange anzutreffen. Die Verbreitung der letztangeführten Pachtform wird, wie auch in

[1] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Poltawa 1900, I. Lieferung, S. 140.

manchen Gegenden Westeuropas, durch die Tatsache bedingt, daß die Gutsbesitzer es bequemer finden, mit einem Zwischenunternehmer als mit einer großen Zahl von Kleinpächtern zu unterhandeln; denn auf diese Weise werden sie aller Unannehmlichkeiten enthoben, welche die Erhebung des Pachtschillings oft mit sich bringt und erhalten außerdem auf einmal eine größere Geldsumme. Dieses vom Gesichtspunkte des Zwischenpächters so bequeme System führt aber zur unbarmherzigen Ausbeutung der Kleinpächter durch die Zwischenunternehmer. Bis zu welchem Grade diese Ausbeutung steigt, läßt sich aus folgenden, neuerdings gesammelten Materialien ersehen. Aus dem Gouvernement Samara wird z. B. über Fälle berichtet, in denen der Zwischenhändler dem Gutsbesitzer 6 bis 8 Rubel per Deßjatina zahlte, den Bauern aber 12 bis 18 Rubel per Deßjatina abnahm, wobei er noch die besten Grundstücke für sich behielt und die Kleinpächter zwang, dieselben gratis zu bearbeiten. In dem Gouvernement Simbirsk sind Fälle bekannt geworden, in welchen große Ländereien ausschließlich zu Spekulationszwecken gepachtet wurden. Hier mußten die Bauern — infolge ausgesprochener Landnot, die dort herrschte — den Spekulanten einen 3—4 mal größeren Pachtschilling bezahlen als das von den Spekulanten entrichtete Pachtgeld betragen hatte. Die Höhe der Summen, welche die Spekulanten den Bauern abnehmen, wird durch nachstehende Mitteilungen aus dem Kreise Soroki (Gouvernement Bessarabien) charakterisiert. Die in diesem Kreise liegenden, die sogenannten Sturdzaschen Güter, mit einer Gesamtfläche von über 20 000 Deßjatins, werden von dem Eigentümer an einen Zwischenunternehmer verpachtet, der einen Pachtschilling von etwa 3 Rubel per Deßjatina entrichten muß. Dieser Zwischenunternehmer verpachtet aber das Land an andere Personen schon für einen Pachtschilling von 6 bis 7 Rubel per Deßjatina. Diese von dem Zwischenunternehmer nun verpachteten Grundstücke werden teils von diesen Personen selbst bewirtschaftet, teils aber an Kleinbauern weiter verpachtet, wobei diese per Deßjatina ein Pachtgeld von 15 bis 18 Rubel zahlen müssen. Aus demselben Gouvernement werden auch zahlreiche andere Fälle von äußerster Ausbeutung der Kleinbauern durch die Zwischenpächter mitgeteilt, und es wird zugleich die Tatsache konstatiert, daß gerade die Tätigkeit dieser Zwischenunternehmer eine erhebliche Steigerung des Pachtzinses nach sich gezogen hat. Gegenwärtig zahlen z. B. manche Dörfer, die unmittelbar von dem Eigentümer Ländereien in Pacht nehmen, 14 bis 22 Rubel per Deßjatina derselben Grundstücke, für welche sie noch vor zwei Jahren

nur 5 bis 18 Rubel zahlten. Diese rapide Steigerung des Pachtschillings wird von den Berichterstattern dadurch erklärt, daß die Zwischenunternehmer die Preise künstlich heraustreiben, um aus den Bauern möglichst viel herauszupressen; nun nutzen natürlich auch bei dem direkten Verkehr mit den Bauern die Gutsbesitzer diese für sie glückliche Situation gründlich aus. Die gleichen Erscheinungen wurden von den Lokalkomitees auch für eine Reihe weiterer Gouvernements festgestellt, so z. B. für: Wjatka, Twer, Kursk, Poltawa, Saratoff, die Krim u. a. m.[1]. Die starke Verbreitung des Zwischenunternehmertums muß demnach als einer der größten Übelstände bezeichnet werden, sofern es sich um die gegenwärtige Gestaltung der Pachtbedingungen handelt.

Die charakterisierten Verhältnisse wirken natürlich äußerst ungünstig nicht nur allein auf die Lage der Bauern, sondern auch höchst schädigend auf die gesamte Volkswirtschaft ein; denn im Grunde genommen kommt auch der Grundbesitzer, da sein Grund und Boden bei einer solchen Raubkultur Schaden leidet, nicht gut fort. Es genügt, in dieser Hinsicht darauf zu verweisen, daß die von den Semstwos vorgenommenen Untersuchungen gezeigt haben, die gepachteten Grundstücke würden entweder gar nicht gedüngt oder erheblich weniger als das den Bauern gehörende Land. So wird z. B. im Gouvernement Orël im Durchschnitt pro Deßjatina an animalischem Dünger ausgefahren: Beim Anteilland 29 Fuhren, beim gekauften Land (unbeschränkter Privatbesitz) 39, dagegen bei gepachteten Grundstücken nur 4 Fuhren. Es ist daher natürlich, daß der Bericht des Orëlschen Semstwos die Ansicht vertritt, das Interesse der ganzen Volkswirtschaft erfordere eine mäßige Höhe des Pachtzinses[2]. Der Schaden, welcher durch die Kurzfristigkeit der Verträge einerseits und den unter dem Einfluß der Konkurrenz sich hochhaltenden Pachtschillingen anderseits für beide Kontrahenten entsteht, ist auch von anderen Lokalkomitees öfters betont worden[3]. Sie betonten ferner, daß die Bauern infolge dieser Verhältnisse nicht imstande sind, ihr Inventar zu vervollständigen, bessere Gerätschaften anzuschaffen und ein besseres Bewirtschaftungssystem einzuführen. Auch hat der Gutsbesitzer kein Interesse an der Durchführung der Meliorationen, weil ihm die Zuversicht fehlt, der Bauer werde die Bewirtschaftung sorg-

[1] Vgl. die Generalübersicht der Lokalkomitees, S. 22 ff.
[2] Vgl. die Berichte der Lokalkomitees, Band XXVIII, S. 368.
[3] Ebenda Band III, S. 257.

fältig betreiben. Von großer Bedeutung ist dabei noch die Tatsache, daß der hohe Pachtzins dem Gutsbesitzer keineswegs eine höhere Einnahme sichere; denn die durch die schlechte Bewirtschaftung bedingten öfteren Mißernten machen es dem Bauern unmöglich, den verabredeten Pachtschilling ganz zu entrichten[1].

Es mag vielleicht etwas paradox klingen, wenn ich die Ansicht ausspreche, daß die Lage der russischen Bauern derjenigen der irischen Pächter, wie sie vor der Durchführung der neueren Gesetzgebung war, äußerst ähnlich ist. Im heutigen Rußland, wie damals in Irland, muß nämlich ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung notgedrungen zur Pacht greifen. So wie im heutigen Rußland herrschte auch im alten Irland die kurzfristige Parzellenpacht vor, die einen ausgesprochenen Verpflegungscharakter trug. Der russische Bauer der Gegenwart lebt wie einst der irische Cotter in fortwährender Unsicherheit bezüglich des gepachteten Grundstücks, ohne welches er meistens nicht auskommen kann; und wie einst dem Cotter, droht dem russischen Bauer jeden Augenblick die Gefahr, daß ihm dasselbe vom Gutsherrn willkürlich entzogen wird. Auch muß der russische Bauer gleich dem irischen Cotter aus jener Zeit einen höheren Pachtzins für die Grundstücke bezahlen, als ihr Reinertrag ausmacht, und oft Landstreifen zupachten, deren er für seine Wirtschaftszwecke gar nicht bedarf. Und endlich hat die klassische Figur des irischen „middleman“ nicht lange auf sich warten lassen: diese Parasiten, welche dem Boden der abnormen Pachtverhältnisse entsprießen, vermehren sich in Rußland in letzter Zeit sehr rasch.

Diese Analogie zwischen Rußland und Irland kann aber, wie gesagt, nur dann aufgestellt werden, wenn wir das frühere Irland — vor 1870 — in Betracht ziehen. Im Laufe der letzten 30 Jahre wurde in Irland eine Gesetzgebung zur Regulierung der Pachtverhältnisse geschaffen, welche den Pächtern zugleich den Ankauf der gepachteten Grundstücke erleichterte, so daß die gegenwärtigen Pachtverhältnisse in Irland ganz anders aussehen als in Rußland. Ein erheblicher Teil des Bodens, der sich früher in Pacht befand, ist nunmehr Eigentum der früheren Pächter geworden, und diejenigen Pächter, welche den Boden nicht kaufen konnten, stehen unter dem Schutz der Gesetze, die ihnen die verlängerte Pacht und eine entsprechende Entschädigung für das verausgabte Kapital und für die in den Boden gesteckte Arbeit sichern.

[1] Vgl. die Berichte der Lokalkomitees, S. 257.

Auf Grund dieser Gesetze erwarben die irischen Pächter, unterstützt durch staatliche Subsidien, vom Jahre 1895 bis zum 31. März 1903 mehr als 2,3 Millionen acres. Außerdem wurde auf Grund dieser Gesetze in der Zeit von 1881 bis 1903 die Höhe des Pachtschillings in 434000 Fällen geordnet, wobei eine Fläche von ca. 13 Millionen acres in Betracht kam. Wesentlich unter dem Einfluß dieser Gesetzgebung sank der Pachtzins um ca. 20 %, und allmählich wurde die kurzfristige Pacht in vielen Gegenden fast gänzlich ausgerottet[1]. Vergleicht man die gegenwärtigen Grundlagen der russischen Pachtverträge mit der diesbezüglichen Gesetzgebung des heutigen Irlands, so tritt die außerordentliche Rückständigkeit Rußlands so grell hervor, daß die Notwendigkeit eingreifender Reformen kaum bestritten werden kann.

II.

Auf welchem Wege sollen aber diese Reformen durchgeführt werden? Über diesen Punkt gehen die Ansichten stark auseinander. Manche sind der Ansicht, die russischen Pachtverhältnisse wären — ihres Verpflegungscharakters wegen — eine abnorme Erscheinung. Die Anhänger dieses Standpunktes betrachten die kapitalistische Pacht als die einzig normale Pachtform. Sie sind entschiedene Gegner der Kleinpächter. In Westeuropa, argumentieren sie, bestehe schon lange eine Klasse von Pächtern, die selbständig ihre Wirtschaft leiten, spezielle landwirtschaftliche Ausbildung erhalten haben und über ausreichendes Kapital sowie Inventar verfügen. Und diese Pächter schlössen nur langfristige Verträge zu relativ niedrigem Pachtzins ab. Sie seien aber dafür imstande, dem Gutsbesitzer den Zins regelmäßig zu entrichten, wobei die Erfüllung der Vertragsbedingungen nicht nur durch Kautionen sichergestellt werde, sondern auch durch das Inventar, welches eine erhebliche Summe repräsentiert. Die unter diesen Umständen zustande gekommenen Verträge sind angeblich mit fast keinem Risiko verbunden und gewähren beiden Kontrahenten gleichmäßigen Schutz. Dementsprechend ist den Anhängern dieser Auffassung die Bildung einer besonderen Klasse von kapitalkräftigen Mittel- und Großpächtern erwünscht. Da nun die Evolution in dieser Richtung sich bereits bemerkbar gemacht hat, so beschränken

[1] Vgl. Report of the Irish Land Commissioners for the period from 1st april 1902 to 31st March 1903, S. 68, 70, 89 u. 116.

sich manche darauf zu verlangen, daß diesen Entwickelungstendenzen vom Staate keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Andere gehen weiter und verlangen, der Staat möge einen kapitalkräftigen Pächterstand durch spezielle Gesetze ins Leben rufen. In einem stimmen aber diese beiden Richtungen ganz überein, und zwar darin, daß die kleinbäuerliche Pacht dem Untergange entgegen gehe, und daß deren Verschwinden möglich und erwünscht sei.

Die hier vorgebrachten Ansichten, denen man in Rußland nicht selten begegnet, beruhen einerseits auf der völligen Unkenntnis der Gestaltung der europäischen Pachtverhältnisse, und anderseits werden von ihnen die realen Bedingungen des russischen Wirtschaftslebens ganz unberücksichtigt gelassen.

Was zunächst die Unkenntnis der europäischen Verhältnisse anbelangt, so ist es durchaus falsch, daß in Westeuropa die kleinbäuerliche Pacht keine Rolle spiele. Selbst in England, wo die Großpacht vorherrscht, gibt es noch — sieht man sogar von Irland ab — zahlreiche kleine Pächter. So wurden z. B. noch am Ende des 19. Jahrhunderts in England, Wales und Schottland mehr als 400 000 Grundstücke verpachtet, deren Umfang im Maximum 50 acres betragen hat. Darunter waren 170 000 mit einer Fläche von weniger als 5 acres.

Wendet man sich anderen Ländern zu, so kann man da eine noch größere Verbreitung der Kleinpacht beobachten. In Belgien z. B. zählt man ca. 500 000 verpachtete Grundstücke, deren Fläche 2 ha nicht übersteigt. In diesem Lande herrscht also die Kleinpacht zweifelsohne vor. Ähnliches läßt sich in bezug auf Italien, Frankreich und Süddeutschland sagen.

Ebenso seltsam sind die Behauptungen der russischen Schwärmer für die kapitalistische Pachtform, sofern es sich darum handelt, als ob in Westeuropa die langfristige Pacht ausschließlich herrsche. Sogar in England, wo die Großpacht vorherrscht, kommen jährliche Pachtverträge sehr oft vor. Auch wird von ihnen die Bedeutung der von den Pächtern zu leistenden Kautionen erheblich überschätzt. Und außerdem wird von den Anhängern dieser Theorie die Tatsache unberücksichtigt gelassen, daß in den Jahren der Mißernten auch das Vorwiegen der kapitalistischen Pachtform die Grundbesitzer vor erheblichem Nachlaß des Pachtzinses nicht schütze. Das war z. B. in England nach dem Eintreten der letzten Agrarkrise der Fall. Wenn selbst in Westeuropa trotz des dort vorhandenen Kapitalreichtums und trotz des zahlreichen bemittelten Mittelstandes, aus welchem die

Großpächter hervorgehen, die kleinbäuerliche Pacht sich aufrecht erhalten konnte, so läßt sich daraus folgern, daß sie auch in Rußland nicht so bald verschwinden wird. Denn die gegenwärtigen Verhältnisse in Rußland bieten keinen rechten Boden zur Entstehung einer zahlreichen Klasse kapitalistischer Großpächter.

Die Gesetzgebungsarbeit müßte daher von der realen Tatsache ausgehen, daß in Rußland die kleinbäuerliche Pacht vorherrscht. Denn würde die Gesetzgebung Maßnahmen nur zur Regulierung der Großpacht vornehmen, so würden dieselben für den größten Teil des russischen Territoriums unanwendbar bleiben. Man darf eben nicht vergessen, daß, sofern es sich um die kapitalistische Pacht handelt, die Hauptaufgabe der Gesetzgebung darin besteht, das Kapital des Pächters zu schützen; handelt es sich dagegen um die kleinbäuerliche Pacht, so müssen in erster Linie die Nutznießungsrechte der Bauern geschützt werden.

Dem Großpächter genügt die Sicherheit, daß das von ihm bei der Bewirtschaftung verausgabte Kapital nicht in fremde Hände gelangen wird. Er ist daher befriedigt, wenn das Gesetz oder die Sitte ihm die Garantie bieten, eine Entschädigung für Meliorationen u. dgl. m. erhalten, die er während der Pacht nicht ausnutzen konnte. Zu diesem Zwecke wurden denn auch in England in den Jahren 1875 und 1883 dementsprechende Gesetze erlassen.

Für den kleinbäuerlichen Besitzer ist dagegen in erster Linie wichtig, daß das gepachtete Grundstück möglichst lange in seinen Händen bleibt. Zu diesem letzteren Ziele kann man auf zweierlei Wegen gelangen: durch Überführung der gepachteten Grundstücke in den Besitz der Kleinpächter oder durch Gesetze, welche dem gegenwärtigen Kleinpächter gewisse Vorzugsrechte einräumen.

Handelt es sich um Maßnahmen zur Überführung der gepachteten Grundstücke in den Besitz der Bauern, so kann das auf zweierlei Weise geschehen: auf dem Wege der freiwilligen oder zwangsweisen Veräußerung; letzteres muß in allen Fällen geschehen, wo die Gemengelage zwischen dem bäuerlichen und dem gutsherrlichen Land dem Bauern die freie Verfügung über seinen Besitz unmöglich macht, so daß er zur Pacht der dem Gutsbesitzer gehörenden Grundstücke gezwungen wird und daher notgedrungen einen außerordentlich hohen Pachtzins zahlen muß. Diese zwangsweise Veräußerung der den Gutsbesitzern gehörenden Parzellen an die Bauern bedeutet daher nichts anderes als die Beseitigung der als Rest der Leibeigenschaft zu betrachtenden Verhältnisse.

Wo es sich dagegen um die Verbesserung der Lage der Pächter ohne Überführung der gepachteten Grundstücke in ihren Besitz handelt, da muß die Gesetzgebung drei Ziele im Auge haben: Begünstigung der langfristigen Verträge, Regulierung des Pachtzinses und Garantie der Entschädigung für nichtausgenutzte Meliorationen.

Was die Dauer der Verträge anbetrifft, so ist zunächst das russische Gesetz, welches die Maximaldauer der Pachtverträge auf 12 Jahre festsetzt, abzuändern. Derselben Kategorie gehören auch Maßnahmen an, welche die Verminderung der Formalitäten beim Abschluß der Verträge, die Herabsetzung der Stempelabgaben oder sogar völlige Befreiung von allen Gebühren anstreben, sofern es sich um die Parzellenpacht handelt.

Allerdings können auch Fälle vorkommen, wo es weder für den Gutsbesitzer noch für den Kleinpächter erwünscht ist, langfristige Verträge zu schließen. Die Gesetzgebung muß aber selbst in solchen Fällen dem Kleinpächter Schutz angedeihen lassen.

Zum Schutze der Kleinpächter sollte man zunächst im gegebenen Fall die Maßnahmen, die seinerzeit in Irland getroffen sind, zur Anwendung bringen, und zwar müßte der Gutsbesitzer im Falle, daß er dem Kleinpächter die Erneuerung des Pachtvertrages verweigern sollte, zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden, sofern er sich bei der Verweigerung nicht auf wichtige und gesetzlich zulässige Gründe stützt. Für Rußland dürften vielleicht diese Bestimmungen etwas abgeschwächt werden. Man könnte dem jährlichen Pächter das Recht sichern, im Laufe eines gewissen Zeitraums, sagen wir im Laufe von drei Jahren, den Pachtvertrag unter alten Bedingungen erneuern zu können; weigerte sich der Gutsbesitzer dem nachzukommen, so dürfte der Kleinpächter eine Entschädigung verlangen. Die zweite Aufgabe der Reglementierung der russischen Pachtverhältnisse müßte, wie gesagt, in der Garantie der Entschädigung für nicht ausgenutzte Meliorationen bestehen; denn besonders bei kurzfristigen Verträgen würden sonst die Pächter Anstand nehmen, eine intensive Bewirtschaftung einzuführen.

Und endlich könnte die Gesetzgebung auch die Höhe des Pachtzinses ins Auge fassen. Die irische Landakte vom Jahre 1881 hat denn auch wirklich diesen Weg eingeschlagen. Auf Grund dieses Gesetzes ist es bekanntlich dem Pächter ermöglicht, sich an Gerichte oder an spezielle Behörden mit dem Gesuch, einen gerechten Pachtzins festzustellen, zu wenden. Und nachdem diese Instanzen beide

Teile verhört und die Sachlage möglichst genau untersucht haben, fällen sie ihr Urteil, wobei das Gesetz ihnen einen ziemlich weiten Spielraum gewährt.

Für die russischen Verhältnisse wäre dieser letztere Weg — die gesetzliche Regulierung der Höhe des Pachtzinses — kaum gangbar. Denn ein gutes Funktionieren dieser Einrichtung läßt sich nur dann erwarten, wenn sie unter strenger Kontrolle der öffentlichen Meinung arbeiten würde. Wie die Verhältnisse in Rußland gegenwärtig liegen, ist eine solche Kontrolle fast gänzlich ausgeschlossen, und es müssen daher andere Wege ermittelt werden, um auf die Höhe des Pachtzinses einzuwirken. Vor allem könnte man dabei empfehlen: gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete der Verpachtung der Staatsdomänen sowie die Regulierung der inneren Kolonisation. Zieht man die gewaltigen unbevölkerten Landstriche in Sibirien sowie in anderen Teilen Rußlands in Betracht, so sieht man leicht ein, daß die staatlich beförderte Übersiedlung eines Teils der Bauern nach jenen Gegenden einen erheblichen Einfluß auf die Nachfrage nach Pachtgrundstücken zur Folge haben würde.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob alle diese Maßnahmen nur die Interessen der Pächter im Auge haben, und die Tatsache unberücksichtigt gelassen wird, daß auch der Gutsbesitzer, durch die vom Pächter getriebene Raubwirtschaft, durch dessen Unpünktlichkeit bei der Zinsentrichtung und durch sonstige Mißbräuche Schaden leiden kann. Manche von den oben erwähnten Lokalkomitees haben denn auch diese Seite der Frage besonders hervorgehoben und verlangten daher drakonische Maßnahmen zum Schutze der Gutsbesitzer. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß der Gutsbesitzer dem nichtgewissenhaften Pächter gegenüber eines Schutzes bedarf. Es muß ihm daher das Recht erteilt werden, auf gerichtlichem Wege die Annullierung des Pachtvertrags erreichen zu können. Auch sollte er in solchen Fällen durch Gerichtsspruch berechtigt sein, die dem Pächter geschuldeten Entschädigungen für Meliorationen zurückbehalten zu dürfen.

Bei gesetzgeberischer Wahrnehmung der Interessen der Gutsbesitzer darf aber nicht vergessen werden, daß keine diesbezüglichen Maßnahmen den Gutsherren einen wirksamen Schutz gewähren können, wenn die Interessen der Pächter nicht ausreichend berücksichtigt werden; denn in diesem Falle wären die Pächter nicht imstande, eine rationelle Wirtschaft zu führen, und dann würden auch die schwersten Strafen den Gutsbesitzer vor früher erwähnten Miß-

bräuchen seitens insolventer Pächter nicht schützen können. Würde aber die Lage der Kleinpächter auf dem Wege der Gesetzgebung gebessert werden, so wäre dem Pächter selbst daran gelegen, die Wirtschaft rationell zu betreiben und das Grundstück gleich dem eigenen Besitz zu schonen. Daher ist der Schutz der Pächter aufs engste mit den Interessen der Gutsherren verbunden.

Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr.

Von

Richard Rosendorff (Berlin).

Inhaltsverzeichnis.

Unterstützung des Exports S. 93, des Imports S. 97. — Einführung der deutschen Valuta in den überseeischen Ländern S. 101. — Deutsche Überseeische Bank, Brasilianische Bank für Deutschland, Deutsch-Asiatische Bank, Bank für Chile und Deutschland und Beeinflussung der Entwickelung dieser Banken durch die Währungsverhältnisse in den überseeischen Ländern S. 106. — Volkswirtschaftliche und politische Bedeutung der überseeischen Banken S. 120. — Tabellarische Übersicht ihrer Entwickelung S. 124. — Schwierigkeiten der weiteren Entwickelung S. 131. — Beziehungen der deutschen Banken zu den überseeischen Instituten und ihre Bedeutung für sie S. 133.

So sehr heute in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens das Bestreben vorherrscht, die „Zwischenhand" möglichst zu eliminieren und eine direkte Organisation des Absatzes herbeizuführen, so undurchführbar ist dies doch auf manchen Gebieten, besonders da, wo wegen der Grundverschiedenheit der Verhältnisse und auch angesichts der großen Entfernung der beiden Kontrahenten voneinander, wie beim Verkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern eine genaue Kenntnis der Marktlage, von Land und Leuten vom Kontinent aus fast unmöglich ist[1].

Da es sich hier für den deutschen Kaufmann vorzugsweise um Dinge des Geldes und Kredits handelt, so war es für ihn das Nächstliegende, sich hierbei dessen zu bedienen, der ihm auch sonst seine Geldtransaktionen vermittelte: des Bankiers.

[1] Vgl. z. B. über die Bedeutung des Zwischenhandels für den Export nach China: Etienne, Die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen, 1904.

Die Tätigkeit, die der Bankier in der angedeuteten Richtung entfaltet, ist eine verschiedene, je nachdem er dem Kaufmann seine Unterstützung beim Export oder beim Import angedeihen läßt.

Betrachten wir zunächst die Art, wie sich das Exportgeschäft unter Unterstützung des Bankiers vollzieht.

Wenn ein Kaufmann des Kontinents seine Waren in ein überseeisches Land verkauft, so wird er sich, selbst wenn er von der Bonität seines Kontrahenten überzeugt ist, doch nur schwer dazu entschließen, dem Käufer der Waren die Verschiffungsdokumente, deren Übergabe den Bezug der Waren ermöglicht, direkt einzusenden, da er mit der Schwierigkeit, wirklich zutreffende Nachrichten zu empfangen, und mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Verhältnisse sich inzwischen drüben verändert haben. Infolgedessen übergibt der Exporteur das Konnossement dem ihm bekannten Bankier seiner Heimat mit der Weisung, dasselbe dem überseeischen Kaufmann vorzulegen und gegen Bezahlung des Fakturenbetrages zu verabfolgen[1]. Der heimische Bankier schickt alsdann das Konnossement an seine überseeische Bankverbindung. Für den Fall, daß die Zahlung nicht erfolgt, ist dem Dokument eine entsprechende Vorschrift beigegeben, nach der die Ware für Rechnung des Verkäufers auf dem überseeischen Platze nach Ankunft eingelagert und versichert wird, wovon der deutsche Bankier telegraphisch zu benachrichtigen ist.

Genießt der überseeische Käufer ein Ziel, so muß er gegen Auslieferung der Dokumente eine entsprechende Tratte acceptieren[2]. Sollte sich in diesem Falle die Kreditwürdigkeit des Käufers in der Zwischenzeit so verschlechtert haben, daß die Hingabe des Konnossements gegen Accept bedenklich erscheint, so hat die überseeische Bank immer noch die Möglichkeit, das Konnossement und damit die Ware zurückzubehalten und mit ihr wie im ersten Falle zu verfahren.

In dieser einfachen Form spielt sich jedoch dies Geschäft nur selten ab. In den meisten Fällen kompliziert sich nämlich das Verhältnis zwischen Exporteur und Bank dadurch, daß ersterer von der Bank auf die von ihm verkauften Waren einen Vorschuß erhält. In diesem Falle muß die Bank sich ihre Rechte durch geeignete Maßnahmen sichern. Damit bei der Beleihung alle Rechte auf sie übergehen, muß ihr nicht nur das Dokument übergeben, sondern auch der Anspruch übertragen werden. Dies geschieht in der Form des In-

[1] „after payment."

[2] „after acceptance of this draft."

dossaments, nachdem das Konnossement an Ordre gestellt ist. In der Urkunde ist ausgesprochen, daß die Ware bei Ankunft jedem Inhaber ausgehändigt werden muß, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimiert.

Bei der Verpfändung des Konnossements muß dem Bankier auch eine Versicherungspolice übergeben werden, da ja die Ware bei dem langen Transport leicht durch Feuer, Wasser oder Unfälle vernichtet oder beschädigt werden kann.

Die Bank beleiht die Ware nicht in der vollen Höhe, vielmehr muß der Exporteur bis zu einer gewissen Höhe Selbstversicherer gegen das Risiko sein, das die verschiffte Ware läuft. Die Höhe der Beleihung richtet sich nach den Schwankungen, denen die Preise der Waren ausgesetzt zu sein pflegen[1]. Der Vorschuß beträgt hiernach in der Regel 40—75 % des Fakturawertes. Um die diesbezüglichen Angaben prüfen zu können, wird der Bank auch eine Abschrift der Faktura überreicht. Es bleibt jedoch für sie trotz aller Sicherheitsmaßregeln immer noch die Gefahr, daß die Ware auf der Reise verdirbt. Man beleiht daher vorzugsweise nur solche Güter, bei denen nach ihrer Art diese Gefahr als nicht so sehr drohend erscheint, wie Getreide, Spiritus, Zink, Holz, Eisen, Baumwolle. Diese Vorsicht erscheint um so mehr geboten, als der Schiffer ja keine Gewähr dafür übernimmt, daß der Inhalt der ihm übergebenen Ballen und Kisten usw. den Angaben des Absenders entspricht, die Konnossemente vielmehr ausdrücklich den Vermerk enthalten: „unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage." Wird die Ware nicht abgenommen und bezogen, bezw. das Accept nicht eingelöst, so muß der Exporteur der bevorschussenden Bank gegenüber natürlich für den Vorschuß aufkommen.

Der den Exporteuren durch dieses Vorschußgeschäft gebotene Vorteil erscheint um so größer, wenn man bedenkt, daß bei Verschiffung nach entfernten überseeischen Plätzen die Waren oft mehrere Monate unterwegs bleiben, und dann am Bestimmungsorte noch längere Zeit eingelagert werden, bevor ihr Bezug und die effektive Bezahlung erfolgt. Es ist nämlich häufig dem Käufer das Recht gegeben, die Dokumente erst nach Eintreffen des Dampfers, der die Ware bringt, in Empfang zu nehmen und dann erst zu zahlen, resp. sein Accept zu geben. Besonders groß ist die Unterstützung des Exportgeschäftes

[1] Vgl. die kürzlich von der Deutschen Bank herausgegebenen Tabellen.

durch die Banken dann, wenn sie solche Waren bevorschussen, die noch nicht verkauft sind. Bei der großen Konkurrenz im überseeischen Verkehr müssen die Vertreter der europäischen Exportfirmen nämlich häufig außer den auf Grund fester Ordres bezogenen Waren noch ein Vorratslager unterhalten, um im Bedarfsfalle in der Lage zu sein, ihren Kunden die gewünschten Waren innerhalb kürzester Frist zur Verfügung zu stellen. Es ist daher besonders in den chinesischen und japanischen Handelszentren üblich, daß die Vertreter Waren auf Vorrat beziehen und dann erst vertreiben[1]. Die sofortige Bezahlung dieser Ware würde natürlich dem überseeischen Händler große Schwierigkeiten bereiten, und er dann nicht in der Lage sein, seinen Geschäften die wünschenswerte Ausdehnung zu geben. Er wendet sich daher an ein überseeisches Bankinstitut mit dem Ersuchen, die Ware nach Eintreffen einzulagern und zu beleihen.

Banken wie die Deutsch-Überseeische Bank, die Deutsch-Asiatische Bank, die Hongkong- and Schanghai-Bangking-Corporation, die Jokohama-Specia-Bank sind besonders auf das Beleihungsgeschäft europäischer Güter eingerichtet, beziehen die Waren auf Grund der ihnen übergebenen Konossemente selbst und honorieren dagegen die auf die chinesischen und japanischen Händler gezogenen Tratten. Zu diesem Zweck eröffnen sie denselben einen Kredit, der nur durch Warenbeleihungen in Anspruch genommen werden kann, und der immer wieder durch die successiv verkauften Waren abgedeckt wird.

Auf diese Weise leisten diese Banken ihren Heimatsländern hervorragende Dienste, indem sie es ihnen ermöglichen, ihre Produkte in den überseeischen Ländern abzusetzen, ohne daß sie genötigt wären, die großen Summen, die hierzu erforderlich sind, stets auf lange Zeit festzulegen.

Allerdings liegt in einer allzuweit ausgedehnten Beleihung noch unverkaufter Waren oft auch eine große Gefahr, nicht sowohl für die Händler als auch besonders für die Banken selbst. Bei dem großen Eifer der Vertreter in überseeischen Ländern können sie sich leicht dazu verleiten lassen, mehr Waren zu beziehen, als das Land zu konsumieren vermag, es werden sich dann in den Lagerhäusern große Mengen unverkaufter Waren ansammeln, die, wenn der Verkauf nicht recht von statten geht, einen Preissturz hervorrufen werden. Dann müssen die Banken, denen nun der Wert der beliehenen Ware keine ausreichende Deckung mehr für ihre Vorschüsse bietet, entweder

[1] Vgl. die zitierte Schrift von Etienne.

Zuschüsse fordern oder aber die Waren zwangsweise verkaufen lassen, wodurch die Preise natürlich noch weiter fallen müssen[1].

Die Direktoren der überseeischen Banken müssen daher ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Absatzfähigkeit der von ihnen zu beleihenden Waren und die Aufnahmefähigkeit des Marktes für dieselben richten.

In etwas anderer Form spielt sich die Beteiligung der Banken beim Import ab. —

Der inländische Käufer der Ware eröffnet bei seiner Bank zunächst dem ausländischen Verkäufer einen Kredit in der ungefähren Höhe des Fakturabetrages. Die Bank darf jedoch die von der akkreditierten Firma auf sie gezogene Tratte nur dann acceptieren, wenn ihr gleichzeitig die Verschiffungsdokumente „in ful set“[2], Assekuranz-Police, Gewichtszertifikat, Inspektionszertifikat[3], Faktura und eventuell Ursprungsatteſt ausgehändigt werden.

Um zu verhüten, daß etwa das Accept gegen eine Ware geliefert wird, die nicht dem Kontrakte entspricht, gibt der Importeur der Bank gleichzeitig die vereinbarten Konditionen bekannt.

Sobald der Zeitpunkt gekommen ist, an dem die überseeische Ware verladen wird, entnimmt der Verkäufer den Betrag der Faktura, je nach Vereinbarung, in drei- oder sechsmonatiger Sicht auf die ihm bezeichnete Bank und heftet die Tratte an das Konnossement („documents attached“). Diese, sowie die sonst nötigen Papiere übergibt er dann entweder dem Bankier seines Platzes mit der Ordre, das Accept gegen Ablieferung der Dokumente einzuholen, oder sendet es direkt an die europäische Bank zum Accept. Diese hat dann genau zu prüfen, ob die ihr gesandten Papiere mit den Weisungen ihres Kunden übereinstimmen. Bei einer etwaigen Abweichung hiervon darf sie natürlich ihr Accept nicht auf die Tratte setzen, sondern muß erst Genehmigung nachsuchen. Ist alles in Ordnung, so versieht die

[1] Beispielsweise hat die Überfüllung des chinesischen und japanischen Marktes mit europäischen Fabrikaten im Jahre 1873 eine Reihe von Exporthäusern zu Falle gebracht und allerdings noch mit einigen anderen Ursachen sehr dazu beigetragen, daß infolge des dadurch verursachten Preissturzes der Wert der der Bank verpfändeten Produkte unter den Betrag der angekauften Tratten sank. Der Gesamtverlust hieraus belief sich auf 165 810 Taler. Vgl. Bericht der Deutschen Bank für 1873.

[2] In voller Serie. Die Dokumente werden gewöhnlich zwei- oder dreimal ausgefertigt, damit man gegen etwaige Verluste geschützt ist.

[3] Bescheinigung der Qualität durch vereidete Beamte.

Bank die Tratte mit ihrem Accept und übergibt die Dokumente ihrem Kunden.

Nun kommt es häufig vor, daß das Konossement zu einem Zeitpunkt in den Besitz der Bank gelangt, in dem auch der Dampfer, der die Ware bringt, bereits in seinen Bestimmungshafen eingelaufen ist. Für diesen Fall, der allerdings nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht, ist der Kapitän, falls sich kein Übernehmer der Ware meldet, dazu berechtigt, die Ware für Rechnung des Empfängers löschen zu lassen und in einem Lagerhaus unterzubringen. Es werden aber auch von den Käufern selbst für diese Eventualität Vorkehrungen getroffen, um die sonst entstehenden Kosten zu vermeiden. Der Käufer pflegt nämlich, um unnützen Aufenthalt zu verhindern, dem Bankier bei Eröffnung des Kredites seinen Spediteur zu nennen, damit die Konnossemente sofort an dessen Adresse gesandt werden können, und avisiert auch gleichzeitig dem Spediteur den Abgang der Waren. Sobald nun der Dampfer ankommt, meldet sich der Spediteur beim Kapitän und erhält, da man sich für diese Zwecke nur der angesehensten Speditionsfirmen bedient, häufig selbst dann die Waren, wenn er noch nicht in dem Besitze des Konnossements ist[1].

Die Mitwirkung der Banken beim Import geschieht häufig auch noch in einer anderen Form als der eben geschilderten.

Es kommt vor, daß der Importeur die Ware sofort nach ihrer Verladung im Ausland bezahlen muß. Verfügt er nun nicht über die hierzu erforderlichen Mittel, so wendet er sich an seine Bankverbindung, die ihm hierzu Kredit gibt. Diese ersucht dann ihren überseeischen Geschäftsfreund, den Betrag gegen Empfangnahme der Dokumente auszuzahlen. Kommt dann die Ware am Bestimmungsorte an, so zahlt der Importeur den geliehenen Betrag an die Bank zurück und erhält nun von ihr das Konnossement.

Es kommt auch vor, daß der Importeur die Ware noch vor ihrer Verladung in ein anderes Land weiter verkauft. In diesem Fall sendet die Bank, die das Rembourgeschäft abschließt, die Konnossemente an eine Bank des dritten Landes weiter und beauftragt sie, die Urkunden gegen Zahlung des Gegenwertes auszuhändigen. Wird der Gegenwert dann in Wechseln gezahlt, so bilden diese eventuell die Sicherheit der Bank.

Wenn die Bank (was selten ist) das Geld nicht nur für die

[1] Es muß betont werden, daß die Verabfolgung der Waren an den Spediteur ohne Konnossement natürlich nur dann erfolgt, wenn es sich um absolut sichere Firmen handelt.

Zeit des Transports vorstreckt, so wird oft mit dem Rembourgeschäft noch ein Lombardgeschäft verbunden. Die Ware bleibt dann der Bank bis zur Zahlung verpfändet. Ersten Firmen wird dieser Kredit eventuell auch ohne Verpfändung gegeben.

Die häufigste Form dieser Geschäfte bildet indes die Vereinigung von Rembours- und Acceptkredit, wie wir dies oben eingehend geschildert haben.

Auf den ersten Blick könnte es wohl den Anschein haben, als sei dem Überseeer mit dem Accept der Warenfirma, die die Ware erhält, ebenso gedient wie mit dem Bankaccept. Dies ist jedoch keineswegs der Fall, denn erstens wird er in das Accept einer ersten Bank mehr Vertrauen setzen, als in das einer noch so renommierten Warenfirma, zumal da die Namen der großen Banken überall bekannt sind. Dazu kommt, daß er das Bankaccept zu einem billigeren Diskont verwerten kann als das Warenpapier.

Die Operation stellt sich für den Importeur zumeist auch billiger, als wenn der Bankier ihm einen Barkredit einräumen würde. Allerdings setzt er sich hiermit einer Valutaspekulation bis zu dem Tage aus, an dem die Abdeckung der Tratte zu erfolgen hat.

Auch für den Bankier wird es angenehmer sein, wenn er seinem Kunden nicht mit so großen Barmitteln dienen muß, wie sie gerade beim überseeischen Geschäft erforderlich sind.

Wir haben bereits oben angedeutet, daß sich auch beim Import mit dem Rembourgeschäft oft noch ein Beleihungsgeschäft verbindet. Es wickelt sich dies in ähnlicher Weise ab wie beim Export.

Die Importeure von überseeischen Produkten werden bei günstiger Konjunktur häufig dazu geneigt sein, zu billigen Preisen große Quantitäten einzukaufen. Ebenso tritt, beispielsweise in der Textilbranche, oft der Fall ein, daß ein Fabrikant größere Quantitäten Rohmaterials einkauft, als er gerade zur augenblicklichen Fabrikation bedarf. Da nun diese Geschäfte sehr große Mittel erfordern, die der Importeur entweder gar nicht hat oder doch nicht solange festlegen kann, so wendet er sich an die Bank, die das Accept für die zu beziehende Ware geben soll. Die Bank sendet dann das Konnossement an ihren Spediteur mit der Weisung, die Ware für Rechnung des Käufers, jedoch unter ihrem ausdrücklichen Verfügungsrecht auf versichertes Lager zu nehmen. Braucht dann der Käufer die Ware oder einen Teil derselben, so ersucht er die Bank, ihm das betreffende Quantum bei dem Spediteur freizumachen, und übermittelt ihr gleichzeitig den Betrag dafür. — — —

Noch unlängst mußten die Ein- und Ausfuhrrechnungen Deutschlands zum weitaus größten Teil den Weg über London unter Entrichtung einer entsprechenden Tributzahlung nehmen.

Die Gründe für die Präponderanz der englischen Wechsel und englischen Währung im Weltverkehr sind bekannt. Kurz gesagt liegen sie darin, daß alle Länder der Welt unaufhörlich Produkte von England empfangen und daher gezwungen sind, zur Ausgleichung nach England Rimessen zu machen. Es ist stets Nachfrage nach Papieren auf London vorhanden, und die englischen Wechsel sind daher stets leicht zu handeln. Überall dahin, wohin die englischen Kaufleute exportieren, oder von wo sie importieren, sind ihnen aber auch die englischen Banken gefolgt. Ihre Notorietät erstreckt sich bis auf die entferntesten Ecken des Erdenrunds, und dies gibt den auf Londoner Banken gezogenen Wechseln einen ganz anderen Wert als solchen auf amerikanische oder deutsche Banken, die vielleicht ebenso reich, aber weniger bekannt sind. So ist es nach dem bekannten Ausspruch von Goschen dahin gekommen, daß London gleichsam als das mit der Liquidation der internationalen Operationen für die ganze Welt beauftragte Clearinghaus erscheint („London appears as the clearing-house of the world, where most international transactions are closed").

Bis vor kurzem mußte sich der deutsche Kaufmann selbst da der englischen Vermittelung bedienen, wo sich bereits ein selbständiger Handelsverkehr mit Deutschland entwickelt hatte. Mochte dieser Handel vielleicht auch die genügende Menge an Wechseln produzieren, so hatten doch nur die englischen Wechsel Umlaufsfähigkeit, da die deutsche Valuta keinen Markt besaß[1].

---

[1] Sehr bezeichnend hierfür sind die Verhältnisse in Zanzibar. Hier stellte sich der Kurs für Markwechsel im Durchschnitt der Jahre 1899—1903 etwa um 2 % über die englisch-indische Parität, die seit 1898 auch die Grundlage der deutsch-ostafrikanischen Währung bildete. Diese auffallend große Differenz erklärt sich im wesentlichen daraus, daß für Wechsel auf deutsche Valuta nur ein beschränkter Markt vorhanden ist. Dafür spricht nach der Ansicht der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts der Umstand, daß, als in der letzten Zeit das Gouvernement in Daressalam Rupien gegen auf englische Valuta lautende Wechsel übernahm, sich die Beschaffungskosten dieser Rupien um ca. 3/4 % billiger stellten als das gleichzeitige Kursangebot für Markwechsel. Bei der Neuordnung des Münzwesens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets ist darum auch die Gouvernements-Hauptkasse dazu ermächtigt worden, Wechsel auf die Legationskasse in Sterlingwährung auszustellen. — Vgl. über diese Neuordnung: Rosendorff, Schanz' Finanzarchiv. XXII. Jahrg. I. Bd.

Als Beispiele hierfür konnten noch unlängst Chile und Brasilien, — zwei Länder gelten, die ersteres durch seinen Salpeter, letzteres durch seinen Kaffee in regem Handelsverkehr mit Deutschland stehen und sich doch beim Zahlungsausgleich der englischen Vermittelung bedienten.

Noch im Jahre 1888 nimmt ein Konsularbericht aus Chile an, daß aus dem überseeischen Handel des Kontinents jährlich mehr als 6 Milliarden Mark auf England gezogen würden, wobei dieses Land etwa 5 Millionen Mark verdiene. Als Maßstab für diese Berechnung wird angeführt, daß der Handel Chiles mit Deutschland 60 Millionen Mark betrage, eine Summe, die fast ausschließlich über England zum Ausgleich komme, wodurch es etwa eine halbe Million jährlich verdiene[1].

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Brasilien, wo die ausländischen Exporteure stets, auch wenn ihre Warenverschiffungen gar nicht nach England gingen, auf einen Londoner Bankier trassierten. Dieser lieferte die betreffenden Konossemente den wirklichen Warenempfängern, insbesondere auch den deutschen Importeuren aus, nachdem er von ihnen Deckung erhalten. Hierfür berechnete der Londoner Bankier $^1/_4$ % Provision. Der deutsche Importeur bezahlte auch stets über London. Ja sogar dann, wenn der deutsche Exporteur Zahlungen aus dem Ausland empfing, mußte er die Vermittelung des Londoner Platzes in Anspruch nehmen. Denn da die überseeischen Länder, wie eben gezeigt, gegen ihre Ausfuhr vorzugsweise in englischer Valuta trassieren, so bildete diese auch das erste Rembourmittel zur Bezahlung der eigenen Einfuhr[2].

Je mehr sich aber die Handelsbeziehungen Deutschlands zu den überseeischen Ländern entwickelten, und damit der Boden für die Begründung deutscher Banken in diesen Ländern geschaffen wurde, umsomehr trat das Abhängigkeitsverhältnis Deutschlands von England in den Hintergrund. „Zugleich gewährte die Gründung des Deutschen Reiches und die Einführung der Goldwährung Schutz und Mittel

[1] Handelsarchiv für 1888, Septemberheft.

[2] Hamburgische Börsenhalle 15. bis 21. März 1893, Die deutsche Währung in Brasilien.

Englische Wechsel sind natürlich nur in England einlösbar und müssen zu diesem Zweck an dortige Bankiers übersandt werden, die für das Inkasso und die Remittierung des Gegenwertes sich außer den Kosten noch etwa eine Provision von $^1/_8$ % berechnen. Heiligenstadt in Conrads Jahrbüch. 1893, S. 360.

für ein selbständiges Auftreten, durch Errichtung deutscher Banken in den überseeischen Ländern dem deutschen Handel eigene Kreditstützen zu schaffen und teilzunehmen an den finanziellen Geschäften jener Länder“ [1].

Dies geschah besonders durch die Gründung der Deutschen Bank, deren Programm darin bestand, dem deutschen Kapitalmarkte die außerordentlich lohnenden und sicheren Geldtransaktionen zuzuführen, deren der immer mächtiger sich entfaltende Warenverkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern bedurfte, und dem deutschen Kapital im Welthandel diejenige Stellung zu sichern, die es seiner Bedeutung nach einzunehmen berechtigt war [2].

Die Deutsche Bank begann hiermit schon zu einer Zeit, als Deutschland die Goldwährung noch nicht besaß, ein Versuch, der zunächst große Schwierigkeiten mit sich brachte. Solange die Goldwährung noch nicht bestand, ließ sich das angestrebte Ziel nur dadurch erreichen, daß der deutsche Bankier den Händler oder Fabrikanten bei seiner Bankverbindung in London akkreditierte. Dieser hatte dann seinem überseeischen Ablader anzuzeigen, auf welche Londoner Bank die Tratte zu ziehen sei, denn die auf Taler, Süddeutsche Gulden usw. angestellten Wechsel hatten natürlich im Ausland nur einen beschränkten Markt und erforderten einen höheren Diskont als die Londoner Pfundwechsel. Aus diesem Grunde mußte der deutsche Kaufmann seine Geldtransaktionen in London vornehmen. Um nun den aus derartigen Geschäften hervorgehenden Gewinn selbst zu verdienen, ließen die kontinentalen Banken auf sich ziehen und die Tratten mit einem Londoner Domizil versehen. Allein diese Änderung war doch mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn der Verlader wollte ein Primapapier haben, und ob er dies in solchen Wechseln erhielt, konnte er, da ihm die Verhältnisse der deutschen Banken nicht genügend bekannt waren, zunächst noch nicht beurteilen. Anderseits war ein solches Papier auch nur zu einem etwas ungünstigeren Zinsfuß zu begeben.

Die sich hieraus ergebende Differenz mußte dem Preise der Waren zugeschlagen werden, eine Erhöhung, unter der der Deutsche wiederum

[1] Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft, S. 75.

[2] Außerdem kommt im Welthandel noch die französische Währung in Betracht. In Niederländisch-Indien und Nordamerika ist auch die holländische Guldenwährung von Bedeutung. Für manche Länder spielt Deutschland, allerdings in kleinerem Maßstabe, eine ähnliche Vermittlerrolle wie England, so vermittelt es den Zahlungsausgleich der drei nordischen Reiche, ferner Österreich-Ungarns, Rußlands, Rumäniens mit England und anderen Ländern.

zu leiden hatte. Um dies auszugleichen, berechneten die deutschen Banken für ihre Accepte einen etwas geringeren Provisionssatz als die Londoner Bankiers.

Die weitere Folge dieser Bestrebungen war dann, daß die Deutsche Bank sich eine eigene Vertretung in London zu schaffen suchte. Allein die englische Gesetzgebung erkannte ausländische juristische Personen nicht an. Die Deutsche Bank konnte daher mit ihren Bestrebungen nur so zum Ziele kommen, daß sie sich an der Gründung der German Bank of London Ltd. beteiligte.

Erst durch den Staatsvertrag vom 24. März 1873 zwischen Deutschland und England wurden die Rechte von ausländischen juristischen Personen, die sich unter der Gerichtsbarkeit jedes der beiden Länder befanden, sicher gestellt. Dieser Vertrag ist nicht zum mindesten durch die Anträge der Deutschen Bank veranlaßt worden. In demselben Jahre wurde dann die Londoner Filiale der Deutschen Bank eröffnet.

Nunmehr konnte der Kaufmann entweder in Mark auf Deutschland oder in £ auf England ziehen und damit alle die Gewinnchancen benutzen, welche ihm durch eine zeitweilig größere oder geringere Nachfrage nach £- oder Markwechseln, Verschiedenheit der Diskontsätze in London oder Berlin erwuchsen.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der Verschiedenheit der Valuta zwischen den deutschen Binnen- und Seeplätzen und der damit zusammenhängenden ziemlich scharfen Trennung des kaufmännischen Geschäfts in Binnen- und Küstenland. Die Deutsche Bank mußte daher für das überseeische Geschäft an den Seeplätzen durch eigene Institute vertreten sein und Filialen in Hamburg und Bremen errichten[1].

Indessen konnte es, wie es im Bericht der Deutschen Bank von 1871 heißt, nicht genügen, wenn man dem deutschen Exporteur und Importeur in London Kredite eröffnete, man mußte ihm auch die Möglichkeit gewähren, diese Kredite in Deutschland in Anspruch zu nehmen, indem man die deutsche Valuta auf den überseeischen Plätzen einführte und daselbst als Käufer für die auf deutsche Wechselplätze gezogenen Tratten auftrat. Hiermit glaubte die Deutsche Bank vorgehen zu können, als die Einführung der Goldwährung in Deutschland nicht mehr in Frage stand. Sie begründete daher zunächst Filialen in Jokohama und Schanghai.

[1] Über diese Verhältnisse vgl. die Berichte der Deutschen Bank.

Dadurch, daß diese nun als Käufer für auf Deutschland gezogene Tratten auftraten, und daß einige dort etablierte Häuser diesem Beispiele folgten, kamen die mit jenen Plätzen in Verbindung stehenden Häuser in die Lage, ihre Geschäfte in deutscher Valuta abzuwickeln. Der Exporteur, der den Herstellungspreis seiner Waren in Mark berechnete, konnte jetzt auch den Verkaufswert in Mark empfangen, und der Importeur, der in Mark verkaufte, seine Kredite in deutscher Währung nehmen. Wie der Bericht der Deutschen Bank von 1872 weiter ausführt, unterlag der Verkehr allerdings noch insofern einer Beschränkung, als die von den überseeischen Ländern gezogenen Tratten nach der Natur der Verhältnisse sechs Monate liefen und in Deutschland daher noch nicht diskontiert wurden. —

Allein so gut die Filialen in Jokohama und Shangai anfänglich arbeiteten[1], wurde ihre Lage doch bald eine prekäre. Denn gerade infolge der Einführung der Goldwährung in Deutschland, der damit verbundenen Demonetisierung des Silbers und der deutschen Silberverkäufe trat ein Fall der Silbervaluten jener Länder ein, in denen sich die erwähnten überseeischen Filialen befanden. Die der Bilanz zugrunde gelegten Kurse, mit denen die auswärts befindlichen Kapitalien in die Aktiva eingestellt waren, wiesen daher einen Verlust auf (Bericht von 1872). Im Jahre 1873 spitzten sich diese Verhältnisse noch weiter zu. Der durch die fortwährende Silberentwertung verschärfte Fall der Wechselkurse auf China und Indien brachte der Bank nicht nur auf die von dort eingehenden Rimessen Verluste, sondern entwertete ihr gesamtes dortiges Kapital noch weiter. Da sich damals auch die Zahl der in jenen Ländern bestehenden guten deutschen Häuser verminderte, und der Versuch, das Geschäft mehr als früher auf die Kundschaft ausländischer Häuser zu stellen, mißlang, so beschloß die Deutsche Bank ihre östlichen Filialen zu schließen (Bericht von 1874).

Auch in Südamerika hatte die Deutsche Bank Unglück. Hier hatte sie einen großen Teil des Aktienkapitals der La Plata-Bank übernommen, die in Berlin, Monte Video und Buenos-Aires bestand. Diese Bank war bereits im Jahre 1872, da die La Plata-Staaten sich in lebhaften Handelsbeziehungen mit den Rheinlanden befanden, von der Diskonto-Gesellschaft, Sal. Oppenheim jr. & Co. in Köln,

[1] Es kam der Deutschen Bank hierbei sehr zu statten, daß das Comptoir d'Escompte in Paris, das die gleichen Zwecke wie sie verfolgte, aus nationalen Gründen einen Teil ihrer in den überseeischen Ländern tätigen deutschen Beamten entließ, die nun in den Dienst der Deutschen Bank traten.

einigen belgischen Häusern und der österreichischen Kreditanstalt in Wien mit einem Kapital von 10 Millionen Talern begründet worden. Ihr Zweck, Bankgeschäfte in den La Plata-Staaten und anderen überseeischen Ländern zu betreiben, wie sie sich aus den Handelsbeziehungen mit den europäischen Ländern ergaben, wurde jedoch sehr bald dadurch vereitelt, daß die Bankvertretung in Buenos-Aires sich noch kurz vor Eintritt der Deutschen Bank in die Direktion dazu verleiten ließ, einen großen Teil ihres Betriebskapitals in Vorschüssen an den Präsidenten von Uruguay festzulegen. Ende 1874 wurde diese Regierung gestürzt, die Kapitalien nicht zurückgezahlt, und von der neuen Regierung sogar die Zinszahlung sistiert (Bericht von 1875). In späterer Zeit wurden die Zinsen allerdings wieder bezahlt. Aber erst im Jahre 1884 gelang eine endgültige Einigung der La Plata-Bank mit der Regierung von Uruguay, die der Bank für ihre Forderungen 5 % Rententitel gab, welche von dieser allmählich verkauft wurden. 1885 wurde dann die Bank liquidiert.

Infolge dieser Mißerfolge war es der Deutschen Bank bis zum Jahre 1884 noch nicht gelungen, den wesentlichen Teil ihres dem überseeischen Geschäfte dienenden Londoner Accepts durch Berliner Accept zu ersetzen. Ein weiterer Grund hierfür war der Umstand, daß die Mehrzahl der Importeure glaubte, hierbei besser zu fahren, als wenn sie sich der deutschen Währung bediente. Dazu kam, daß wegen der durch die bimetallistische Agitation geschaffenen Beunruhigung die deutsche Goldwährung im Auslande noch nicht das genügende Vertrauen genoß (Ber. v. 1884).

Die Deutsche Bank war auch besonders wegen ihres hohen Acceptumlaufs, der auf dem überseeischen Geschäft beruhte, vielfach den Anfeindungen solcher Kreise ausgesetzt, die mit den Gepflogenheiten dieses Geschäfts nicht vertraut waren[1]. Erst in ihrem Geschäftsbericht für 1884 konnte die Bank eine Veränderung in den allgemeinen Anschauungen der Nation konstatieren. Dort heißt es: „Während man noch vor einem Jahrzehnt Bemühungen nach dieser Richtung mit einem gewissen Mißtrauen betrachtete, und dies sogar auf die diesen Geschäftszweig kultivierenden Institute übertrug, scheint jetzt ein größeres Verständnis für diese Bestrebungen einzutreten. Wenn wir in früheren Jahren wegen der Höhe unseres Acceptkontos mehrfachen Angriffen ausgesetzt waren, so hat jetzt in

[1] Vgl. Rosendorff, Bankbrüche und Bankkontrollen in Hirths Annalen 1902, S. 185 ff.

weiteren Kreisen die Erkenntnis Platz gegriffen, daß die überseeischen Transaktionen durch Accept vermittelt werden, ein hohes Acceptkonto daher bei den Geschäften, die die Deutsche Bank als Spezialität pflegt, unvermeidlich und unbedenklich ist."

Nunmehr erschien es der Deutschen Bank auch als zweckmäßig, abermals mit der Gründung überseeischer Banken in den einzelnen Ländern vorzugehn. Ja man erwog sogar die Gründung einer allgemeinen überseeischen Bank. Von diesem Projekt sah man jedoch aus den verschiedensten technischen Gründen, besonders wegen der Verschiedenheit der Währung in den einzelnen Ländern wieder ab und begnügte sich mit der Gründung der Deutschen Überseebank in Berlin, die ihre Tätigkeit durch ihre Filialen auf Argentinien, Chile, Mexiko und neuerdings auch auf Südamerika erstreckt.

Auch dieses Mal bereiteten die Währungsverhältnisse Argentiniens der Bank Schwierigkeiten, und es mußten besondere Maßregeln von der Leitung der Bank ergriffen werden, um das Kapital vor den Schwankungen der Papiervaluta zu sichern. Die Leitung der Bank setzte daher für ihren Betrieb die Goldbasis fest. Allein die Durchführung dieses Prinzips kostete nicht nur große Opfer, sondern hatte auch Beschränkungen im Geschäftsbetriebe zur Folge.

Die Bereitstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel mußte natürlich in „moneda legal" (Papiervaluta) erfolgen und zwar in der Weise, daß das Gold ausgeliehen und dafür Papiergeld leihweise beschafft wurde. Da dies wiederholt auf Schwierigkeiten stieß, so sah sich die Leitung der Bank dazu veranlaßt, von der durch Beschluß des argentinischen Nationalkongresses (Freibankgesetz vom 3. Nov. 1887) gebotenen Gelegenheit zum Erwerb von Banknoten in moneda legal Gebrauch zu machen. Sie mußte daher von der zu diesem Zwecke geschaffenen $4^1/_2$ %igen Argentinischen inneren Goldanleihe den Betrag von einer Million Pesos Gold zum Preise von 85 % übernehmen und diese Fonds nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bei dem staatlichen Aufsichtsamte in Buenos-Aires hinterlegen. Hierdurch erlangte sie die Berechtigung, die gleiche Summe in den von der Regierung gelieferten Banknoten auszugeben. Dies geschah seit Oktober 1888. Bei dieser Operation erwuchs der Bank aus den niedergelegten Goldtitres der Zinsgenuß von $4^1/_2$ % auf den Nennwert, während die ihr dagegen gelieferten Noten im laufenden Platzgeschäft Verwendung fanden und die landesüblichen Zinsen brachten.

Durch den § 10 des erwähnten Gesetzes war der Bank die Möglichkeit gegeben, die umlaufenden Noten jederzeit wieder aus dem Verkehr zu ziehen und gegen deren Einlieferung an das Aufsichtsamt die dort hinterlegten Goldfonds zurückzuerhalten. Die Bank versprach sich von diesem Verfahren, das ihr zunächst eine große Erleichterung brachte, eine günstige Wirkung auf das laufende Geschäft, für das im übrigen die Goldbasis fortbestand, derart, daß sämtliche auf Goldvaluta laufenden Verbindlichkeiten durch vorhandene Goldwerte bezw. Goldforderungen gedeckt blieben (Ber. f. 1887/1888). Allein so erfolgreich diese Operation anfangs erschien, so hatte sie doch wegen der mit ihr notwendigerweise verknüpften Übernahme der Argentinischen Fonds später große Verluste für die Bank zur Folge. Durch das Argentinische Nationalgesetz vom 3. Oktober 1890 wurde nämlich die Auslieferung der von den Notenbanken angesammelten Goldreserven an das staatliche Aufsichtsamt verfügt, und die Deutsche Überseebank sah sich nunmehr vor die Frage gestellt, sich entweder dieser Maßregel zu fügen und sich damit der eigenen Kontrolle über den Fonds zu begeben oder aber auf das Notenrecht zu verzichten. Die Bank entschied sich für das letztere, sie gab daher die ausgegebenen Noten an das Aufsichtsamt zurück und erhob dagegen die bei demselben niedergelegten Fonds [1].

Die nun zur freien Verfügung der Bank bleibenden Goldreserven mußte sie aber zur Abschreibung der inzwischen stark gesunkenen Argentinischen Anleihen benutzen, welche sie, solange sie den Vorschriften des Notenbankgesetzes unterworfen war, in der Bilanz zum Einkaufspreise von 85 % hatte aufführen müssen. Die jetzt notwendig werdenden Abschreibungen waren so bedeutend, daß dadurch nicht nur der Gewinn des Jahres 1890 im Betrage von 500 000 Mk., sondern sogar der größte Teil der Reserven aufgezehrt wurde. Damit nämlich der Effektenbestand an Argentiniern mit den Kursen der gleichartigen Papiere in Deutschland in Einklang gebracht wurde, mußte derselbe statt zu 85 % zu 55,80 % = 2 224 206 Mk. zu Buch gestellt werden.

[1] Die Deutsche Überseebank war also die erste deutsche Bank, welche im Auslande das Notenrecht besessen hat. Vergleiche über das Projekt, eine deutsche Notenbank im Auslande zu errichten und die Errichtung von Kolonialbanken mit Notenrecht durch Frankreich: Rosendorff, Die französischen Kolonialbanken, ein Beitrag zu dem Projekte der Errichtung einer Notenbank in Deutsch-Südafrika. Bankarchiv, 3. Jahrg. 1904, Juli.

Dadurch, daß die Deutsche Überseebank auf ihr Notenrecht verzichtete, setzte sie sich noch weiteren Unannehmlichkeiten aus. Denn die Regierung hatte die Tendenz, die dem Notenbankgesetz nicht unterstehenden Banken ungünstiger zu behandeln, als die Notenbanken selbst, was sich in einer höheren Depositen- und Gewinnsteuer zeigte (10% vom Gewinn). 1892 wurde die Bank liquidiert, und ihr gesamtes Vermögen von der an ihrer Stelle gegründeten Deutschen Überseeischen Bank übernommen. Es geschah dies lediglich deshalb, weil die notwendig gewordene Kapitalserhöhung juristisch nur in dieser Form möglich war.

Als die Diskonto-Gesellschaft später ebenfalls den Weg betrat, deutsche Banken in überseeischen Ländern zu gründen[1], war auch ihr Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet, das Kapital der von ihr begründeten Banken gegen die aus den Valutaschwankungen resultierende Entwertung zu sichern. Die Diskonto-Gesellschaft hat dies durch zwei verschiedene Methoden zu erreichen gesucht.

Das Kapital der Brasilianischen Bank für Deutschland wurde in deutscher Reichswährung aufgebracht. Ihr Sitz ist Hamburg. Von der hier stationierten oberen Leitung ist die Direktion der Bank in Brasilien angewiesen, die Rechnung stets in Gold zu halten. Ihr Grundkapital darf durch Engagements in der schwankenden Landesvaluta nicht berührt werden. Gleichzeitig besteht eine besondere Reserve als Valuta-Ausgleichskonto. Wie in der Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft (S. 80) ausgeführt wird, verdankt die Bank es der Befolgung dieses Grundsatzes, daß sie die Umwälzungen Brasiliens, den Sturz des Kaisertums und die Errichtung der Republik im Jahre 1889, sowie die hierauf folgende Zerrüttung der Finanzen durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld ohne allzugroße Schädigung überstehen konnte. Sank doch damals der Wert des Milreiß von 27 7/8 pence = 2,37 Mk. auf 5 5/8 pence = 0,48 Mk.

Ohne Einfluß auf die Bank ist allerdings trotz dieser Vorsichtsmaßregel die Entwertung der brasilianischen Valuta keineswegs geblieben, denn nach dem Bericht von 1889 wurde durch die

[1] Schon 1873 hatte sich die Diskonto-Gesellschaft an der La Platabank beteiligt, hierbei aber ebensowenig Erfolg gehabt wie die Norddeutsche Bank bei der Deutsch-Brasilianischen Bank in Hamburg.

Kapitalsentwertung eine entsprechende Abschreibung auf Valuta-Ausgleichskonto erforderlich[1].

Dieselben Grundsätze wurden 1895 bei Gründung der Bank für Chile und Deutschland eingeschlagen. Die Sicherung der Engagements in Landeswährung auf Goldbasis war jedoch hier zu Zeiten (so 1903) so teuer, daß dadurch der Reingewinn nicht unerheblich geschmälert wurde (Ber. f. 1903).

Einen anderen Weg wählte die Diskonto-Gesellschaft bei der Gründung der Deutsch-Asiatischen Bank. Um das Kapital dieser Bank gegen die Gefahren der Valutaschwankungen in Ostasien zu schützen, trug man sich mit den verschiedensten Projekten.

Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die Bank mit Silbertalern zu fundieren, die von der Reichsbank zu entnehmen seien, mit der Verpflichtung, in einer langen Reihe von Jahren den Betrag allmählich in Gold zurückzuzahlen. Obgleich dieser Plan vom Reichskanzler gebilligt wurde, kam er doch wegen des Widerspruchs des Reichsbankpräsidenten von Dechend nicht zur Ausführung. Um nicht fortdauernd Valutaoperationen vornehmen zu müssen, löste man schließlich die Frage derart, daß das gesamte Kapital der Deutsch-Asiatischen Bank in Schanghai-Taëls aufgebracht wurde[2].

---

[1] Dieses Konto betrug

1889 . . . . 298 138 Mk.
1891 . . . . 1 316 348 Mk.

Vgl. über die Bedeutung derartiger Konten: Simon, Bilanzen S. 427; Rehm, Bilanzen S. 95. Das österreichische Vers.-Reg. vom 5. März 1896 gibt im § 33 besondere Vorschriften über die Bewertung ausländischer Valuten. Reisch-Kreibig II, S. 213. — Vgl. auch die Valuta-Reserve des Credit foncier von Mauritius. Courtois S. 573.

[2] Als im Juli dieses Jahres der Prospekt über 5 Mill. Taëls Aktien dieser Bank der Berliner Zulassungsstelle zur Einführung an der Börse, was bisher nicht geschehen war, vorgelegt wurde, erschien es derselben als zweifelhaft, ob nicht die Publikation der Bilanz statt wie bisher in Taëls in Reichsmark zu erfolgen habe, da auf die Bank, die nach dem Statut die Eigenschaft einer deutschen Aktiengesellschaft besitzt, die §§ 40 u. 180 H.G.B. Anwendung fänden. Nach der Frankf. Ztg. (Abendbl. vom 14. Juli) hat dem gegenüber der Syndikus der Zulassungsstelle seine Ansicht dahin geäußert, der Bank stehe, weil ihre Angaben beim deutschen Konsulargericht in Taëls geführt würden, auch die Veröffentlichung der Bilanz in Taëls frei. — Seitens des Konsortiums wurde darauf hingewiesen, eine Aufstellung der Bilanz in Markwährung würde angesichts der Schwankungen des Silberpreises zu weitergehenden Konsequenzen führen können. Beispielsweise würde sich bei einer Erhöhung des Silberpreises

Außerdem wurde ein „Valuta-Ausgleichsfonds" gebildet, der später die Bezeichnung „Valuta Ausgleichs- und Dispositionsfonds" erhielt. Als die Bank später ihre Geschäfte auch nach Indien ausdehnte und in Kalkutta eine Filiale eröffnete, wurde ein „indisches Valuta-Ausgleichskonto" gebildet, welches später nach Stabilisierung der indischen Valuta übrigens wieder wegfiel[1]. Diese Fonds wurden bei weiterem Rückgang des Silberpreises beträchtlich erhöht. Ihr Zweck besteht darin, eine Summe zur Aufbesserung der Dividenden und zur Erhöhung des Umrechnungskurses des Taëls zu gewinnen.

Da der Silberkurs seit Begründung der Bank sehr gesunken war, sah sich die Leitung derselben im Jahre 1896 veranlaßt, den Aktionären (d. h. den Mitgliedern des Konsortiums) als Entschädigung gegenüber den Kursverlusten, die ihnen aus den früheren

---

ein entsprechender Gewinn ergeben, der aber natürlich nicht zur Verteilung gebracht werden könne. — Die Zulassungsstelle ließ denn auch ihre Bedenken fallen und verlangte von der Bank im Prospekt nur noch die Angabe der Gründe, welche sie veranlaßten, die Bilanz in Taëls aufzustellen. Der kürzlich erschienene Prospekt sagt hierüber übrigens nur folgendes: „Entsprechend der in Art. 6 des Statuts bestimmten Festsetzung des Grundkapitals in Sh.-Taëls geschieht die Führung der Bücher und die Aufstellung der Bilanz ebenfalls in dieser Währung." Bekanntlich geht China damit um, seiner Währung einen festen Kurs zum Golde zu geben. Gelingt dies, so wird man vielleicht die Umwandlung des Kapitals der Deutsch-Asiatischen Bank in deutsche Währung in Betracht ziehen können.

Ob es zulässig ist, das Kapital einer deutschen Aktiengesellschaft auf eine ausländische Währung zu stellen, ist auch früher schon in Frage gestellt worden. Vgl. darüber und die damit zusammenhängen Fragen: Rosendorff, „Kann die Eintragung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien in ausländischer Währung ausgestellt sind, verweigert werden?" Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 411 und Derselbe, „Deutsche Aktien in ausländischer Währung", Bankarchiv 1902, Nr. 9.

[1] Der Filiale in Kalkutta wurden zum Geschäftsbetriebe 2 Mill. Rupien überwiesen, deren Anschaffungspreis sich auf ca. 250 Rupien für 100 Taëls stellte. Im Hinblick auf die Veränderungen, denen der indische Wechselkurs unterworfen war, wurde die Bestimmung getroffen, das Rupienkapital entsprechend dem Anschaffungspreise in die Bilanz aufzunehmen und etwaige Differenzen, die sich zwischen diesem angenommenen und dem wirklichen Kurse ergeben würden, auf das erwähnte Ausgleichskonto zu übertragen, dagegen Verluste gleicher Art tunlichst diesem Konto zu entnehmen. In Indien hat sich übrigens des öfteren ein guter Gewinn auf Kurs-Wechselkonto ergeben, zu einer Zeit, wo die Kursverhältnisse in Schanghai Ungunst brachten. Vgl. die Berichte 1897/1898.

Silbereinzahlungen erwachsen waren, 375 000 Taëls = 12 % auf das eingezahlte Aktienkapital auszuschütten[1].

Hierzu wurde ein Teil des Gewinnes verwendet, der aus der Übernahme der chinesischen Staatsanleihe erzielt war[2].

Die aus den unsicheren Währungsverhältnissen resultierenden Inkonvenienzen hatten auch in anderer Weise verderbliche Rückwirkungen auf die überseeischen Banken. Dies zeigte sich z. B. bei den stark fallenden Silberpreisen des Jahres 1897. Damals konnten die chinesischen Goldhändler in Schanghai, wo das Geschäft in Goldbarren seit Jahren zu den regelmäßigen und nutzbringenden gehört hatte, die abgeschlossenen Lieferungsverträge nicht innehalten, und es ergaben sich Differenzen, da die Händler ihren Verpflichtungen nicht gerecht werden konnten. Die Deutsch-Asiatische Bank war daher gezwungen, einen größeren Fehlbetrag für ihre Rechnung zu übernehmen. Der später über Valuta-Ausgleichskonto verrechnete Verlust betrug 75 000 Taëls.

Im November desselben Jahres entstand, wahrscheinlich infolge

---

[1] Das Aktienkapital war ursprünglich nur mit 25 % eingezahlt, im Jahre 1896 wurden die restlichen 75 % auf die Hälfte desselben eingefordert.

[2] Es sei übrigens an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß auch bei Gründung der Banca Commerciale Italiana in Mailand die Schwierigkeit entstand, das Bankkapital gegen die Schwankungen der italienischen Valuta zu sichern. Diesbezügliche Vorschläge, welche die Mitwirkung der Banca d'Italia erforderten, erwiesen sich wegen der statutarischen Bestimmungen dieses Staatsinstitutes und entgegenstehender Vorschriften der Landesgesetze als undurchführbar. Schließlich wurde die Bank 1894 mit einem Kapital von 20 Millionen Lire in Gold gegründet. Bei der Gründung wurde ein Kursausgleichungsfonds gebildet. Derselbe wurde dotiert aus dem Agio, das dem an der Börse von Mailand notierten Agio für 150 Lire Gold am Einzahlungstage gleich kam. Dieser Fonds sollte dienen zum Ausgleich des Minderwerts des eingezahlten Grundkapitals gegen den jeweiligen Goldwert des gleichen Nominalbetrages. Bei Aufstellung der Bilanz sollte der Fonds jedesmal mit dem Betrage eingestellt werden, der zum Ausgleiche des Werts einer dem eingezahlten Grundkapital entsprechenden Summe in Gold erforderlich wurde. Die aus der Umrechnung in Gold gegen die letzte Bilanz buchmäßig sich ergebende Differenz sollte dem Fonds überwiesen bezw. demselben entnommen werden. Auch das bei Kapitalserhöhungen etwa erzielte Agio sollte diesem Fonds zufließen. Schon die außerordentliche Generalversammlung vom 27. Dezember 1895 hat aber dahin geführt, darauf zu verzichten, daß das Kapital stets in Gold oder entsprechenden Werten angelegt war. Daher fand eine Übertragung des Kursausgleichsfonds in einen „Spezialfonds" (Betrag: 1 318 000 Lire) und eine Konvertierung des Aktienkapitals in italienische Valuta statt. 1899 wurde dieser disponible Spezialfonds mit dem Reservefonds verschmolzen.

des Übergangs Japans zur Goldwährung und der damit zusammenhängenden Zurückziehung der Silberyens, eine sehr große Geldknappheit, die mehrere Wochen anhielt. Wie der Bericht ausführt, war die Wirkung dieses Umstandes umso störender, als alljährlich im November kurz vor Schluß der Schiffahrt mit den nördlichen Häfen Chinas ein äußerst reges Geschäft bei starken Ablieferungen stattzufinden pflegt, das durch den Geldmangel gänzlich ins Stocken geriet. Eine Besserung trat erst ein, als neue Silberzufuhren aus Amerika wieder geregelte Zustände schufen. Diese Geldknappheit hatte auch zur Folge, daß die Bank nicht allen an sie herantretenden Anforderungen ihrer Kundschaft gerecht werden konnte.

In Brasilien führte die Valutaentwertung, verbunden mit einer unmäßigen Papiergeldausgabe, zu Kursrückgängen aller Papiere, Verhältnisse, die auf die Geschäftswelt außerordentlich verderblich wirkten. Zahlungseinstellungen vieler Aktiengesellschaften und Handelshäuser waren daher die Folge, und es trat eine Erschütterung des Kredits ein, die zeitweise zu einer allgemeinen Geschäftsstockung führte, unter welcher auch die Brasilianische Bank für Deutschland sehr leiden mußte (Ber. für 1891).

In Argentinien herrschte wiederum oft ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen Kapitalkraft und Ausnutzung des Kredits, deren Folgen sich in häufigen Absatzstockungen zeigt. Dies führte besonders 1899 und 1900 zu einer Überspannung des Kredits und zahlreichen Zahlungseinstellungen und Bankerotten. Der Zusammensturz bekannter Firmen rief dann Krediteinschränkungen hervor, die den Sturz schwach fundierter Geschäfte zur Folge hatten. Die offizielle Statistik verzeichnet in 1901 an Falliten und Moratorien ein Passivum von 48 Mill. Pesos.

Bekanntlich äußern sich unsichere Währungsverhältnisse nicht nur in der eben geschilderten Weise auf dem Geld- und Kreditmarkt, sondern üben auch einen großen Einfluß auf den Gang der Produktion und des Handels selbst aus.

In Brasilien war es besonders das andauernde Schwanken des Wechselkurses auf London mit sinkender Tendenz, worunter Handel und Verkehr sehr zu leiden hatten.

Auch in Argentinien bewegte sich bis zum Inkrafttreten des Konversionsgesetzes das Goldagio in großen Schwankungen, zwischen 165—277 %, weswegen das Importgeschäft nicht gedeihen konnte (Ber. der Deutsch-Überseeischen Bank für 1894). Ja selbst, wenn sich die Valuta höher bewertete, hatte diese Steigerung nicht immer

einen günstigen Einfluß auf die Geschäftslage, da sie meist plötzlich und unerwartet eintrat. Dies zeigte sich besonders im Jahre 1898. Der Bericht sagt hierüber folgendes:

„Leider hat diese plötzliche Wertsteigerung des Papiergeldes auch erhebliche Nachteile im Gefolge, die namentlich die Landwirte treffen. Da die für die Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse nach den Weltmarktpreisen mit Gold bezahlt werden, so geht mit der Wertsteigerung des letzteren dem Produzenten der größere Teil des Verdienstes, wenn nicht der ganze Gewinn verloren. Eine Ermäßigung der Arbeitslöhne und dergleichen kann natürlich nur sehr langsam vor sich gehen und keinesfalls mit dem plötzlichen und starken Fall der Goldprämie, wie solcher in den letzten Monaten in die Erscheinung trat, Schritt halten. Die hiesige Industrie, welche in den letzten Jahren unter dem doppelten Schutze einer hohen Goldprämie und nicht minder hoher Zölle sich vielseitig und günstig entwickeln konnte, ist durch die Wertsteigerung des Papiergeldes ebenfalls in ihrer Fortentwickelung bedroht, da der Wettbewerb der europäischen Importe ihr damit wieder gefährlicher wird. Eine *langsame stetige* Besserung der Papier-Valuta wäre dem Lande sicherlich von größerem Vorteil gewesen, und es bleibt abzuwarten, ob die nachteiligen Einflüsse dieses hastigen Rückgangs des Goldagios nicht die Vorteile überwiegen, und ob die höher Bewertung des Papiergeldes eine dauernde sein wird."

Bekanntlich macht sich auch in den überseeischen Ländern immer mehr das Bestreben geltend, aus den schwankenden Währungsverhältnissen herauszukommen. So wünschenswert dies wohl in ihrem eigenen, wie in dem Interesse der dort arbeitenden Banken und des deutschen Handels ist, so ist doch bekanntlich bei einer Valutaänderung immer eine sehr schwierige Übergangszeit zu überwinden, die mit mancherlei Nachteilen verbunden ist. Die Wirkung derselben konnte auch auf die Banken nicht ausbleiben, umso weniger, wenn, wie in Chile, die neue Goldwährung wieder in die Brüche ging. Seit dem Jahre 1900 zeigte sich in Brasilien eine stete Aufwärtsbewegung des Wechselkurses, die in erster Linie durch die Maßnahmen der Regierung hervorgerufen wurde, innerhalb der festgesetzten Frist 1901 die Barzahlungen wieder aufzunehmen. Allein das fortwährende Verbrennen des Papiergeldes, wodurch sich der Betrag der umlaufenden Noten von Ende 1898 bis Juni 1900 um 786 Mill. Milreïs bis auf 705 Mill. ermäßigte, hatte zur Folge, daß sich allmählich durch Verminderung der Umlaufsmittel

eine Geldknappheit entwickelte, die nicht allein in der Steigerung der Zinssätze zum Ausdruck kam, sondern auch auf Handel und Verkehr lähmend wirkte. Aus diesen Gründen stieg der Wechselkurs von 8 auf 10 d und schließlich durch eine ungezügelte Spekulation auf 14¼ d. Die Folge hiervon war, daß das Ausland, welches bei den niedrigen Kursen große Summen in Brasilien hatte stehen lassen, seine Guthaben nunmehr remittieren ließ, während es dagegen die zum Teil für das Milreïsguthaben früher angeschafften Apolices und andere Wertpapiere auf den Markt warf. Durch diese Remittierungsaufträge wurde den Banken plötzlich ein großer Teil ihrer Barmittel entzogen, und da gleichzeitig von den Stellen, die kurz vorher zu immer steigenden Kursen Wechsel verkauft hatten, die dagegen eingenommenen Milreïsbeträge festgehalten und dem Markte nicht wieder zur Verfügung gestellt wurden, so entwickelte sich die ohnehin schon bestehende Geldknappheit zu einer Geldkrisis. Zugleich fiel, als die spekulativen Wechselverkäufe eingestellt wurden, der Kurs, der infolge des großen Remessenbedürfnisses und durch Deckungen gegen frühere Verkäufe ebenso rasch wieder gestiegen war, bis auf etwa 10 d. All' dies verursachte eine so schwere Krisis, daß viele Zahlungseinstellungen ihre Folge waren. Mit wenigen Ausnahmen mußten selbst die großen nationalen Banken in Rio sowie eine Reihe kleinerer Banken in Para und Santos und sogar die Banka da Republica ihre Zahlungen einstellen[1]. Durch diese Verhältnisse wurde auch die Brasilianische Bank für Deutschland sehr in Mitleidenschaft gezogen (Ber. für 1900 und 1901). Die Bank ist übrigens in Brasilien jetzt so gut eingeführt, daß sich selbst französische Banken ihrer bedienen, obwohl mehrere französische Institute dort vertreten sind.

In Argentinien führte das geschilderte Schwanken der Valuta schließlich ebenfalls zu staatlichen Maßnahmen. Den unmittelbaren Anlaß hierzu bot die Besserung des Exportes, wodurch die Goldprämie im Jahre 1899 bis auf 103⅝ % herabgedrückt wurde. Man glaubte nun, daß infolge der zu erwartenden weiteren Steigerung der Ausfuhr ein noch größerer Fall der Goldprämie eintreten würde, und hierdurch viele Erwerbszweige in ihrer Entwickelung beeinträchtigt werden könnten. Infolgedessen sah sich die Regierung in der Absicht, dem Papierpeso einen Höchstwert zu geben, dazu ver-

[1] Die durch die Regierung zur Reorganisation der Banka da Republica eingeleitete Hülfsaktion wurde durch den Direktor der Brasilianischen Bank für Deutschland, Otto Petersen, durchgeführt.

anlaßt, ein Gesetz einzubringen, nach dem der Wert des Papierpesos auf 44 Centavos Gold festgelegt wurde. Nach der in Buenos Aires üblichen Notierung entspricht dies einer Prämie von 127,27 %.

Besonders schlimm gestalteten sich die Verhältnisse in Chile, welches im Jahre 1895 die Goldwährung auf der Basis von 18 d = 1 Peso Chileno eingeführt hatte. Zunächst brachte die Übergangsperiode eine Beschränkung des Hypothekar- und Personalkredits mit sich, die eine Handelskrise zur Folge hatte. Allein bald zeigte es sich, daß Chile die Goldwährung überhaupt nicht aufrecht erhalten konnte. Im Jahre 1898 brach ein Grenzstreit mit Argentinien aus. Infolgedessen machte Chile für Kriegszwecke große Anschaffungen. Zur Bezahlung derselben mußten dem Wechselmarkte fortgesetzt größere Beträge entnommen werden, sodaß bei der ohnehin sehr regen Nachfrage nach Wechseln eine langsame aber stete Verschlechterung des Wechselkurses eintrat. Der im April von sämtlichen Banken des Landes unternommene Versuch, durch ein möglichst gemeinsames Vorgehen eine Befestigung des Wechselmarktes herbeizuführen, hatte keinen Erfolg, und durch das Zurückströmen europäischer in Chile arbeitender Kapitalien nahm die große Nachfrage nach Wechseln einen immer stärkeren Umfang an. Hand in Hand mit dieser sich stetig mehrenden Nachfrage nach Wechseln auf Europa fand ein Abheben der Depositen bei allen Banken statt, und zwar forderte man die Guthaben in effektivem Golde zurück. Gleichzeitig präsentierte man sehr viele Banknoten zur Einlösung in Gold, daher trat eine derartige Goldknappheit bei den Emissionsbanken ein, daß eine Panik ihre Folge war.

Da es sich hierbei nicht um ein Mißtrauen gegen die Banken, sondern lediglich um ein Zurückziehen des Goldes handelte, wodurch der Goldvorrat schnell erschöpft war, so dekretierte der Präsident die Schließung der Banken bis zum 12. Juli, um sich in der Zwischenzeit ein Bild über die Lage zu verschaffen und Maßnahmen zur Besserung zu erwägen. Außerdem wurde ein allgemeines Moratorium für 30 Tage eingeführt. Die durch dieses Gesetz geschaffene Lage wurde noch dadurch erschwert, daß bei Wiederaufnahme der Tätigkeit der Banken am 12. Juli ein Goldagio sich herauszubilden begann, da man immer mehr die Überzeugung gewann, die gefallene Goldwährung werde sich nicht wieder aufrichten lassen. Es trat daher eine völlige Zahlungsstockung ein, die um so schwerer auf dem Lande lastete, als sich auch ein Mangel an Banknoten geltend machte (Bericht der Deutsch-Überseeischen Bank für 1898).

Das Mittel zur Abhülfe glaubte die Regierung in der Ausgabe von 50 Mill. Doll. Papiergeld gefunden zu haben. Hiervon wurden 20 Mill. den Banken zu 4 % Zinsen und Sicherheit geliehen. Um dies Papiergeld in vier Jahren wieder zurückziehen zu können, wurde der Präsident zu einer Anleihe von 4 Mill. ermächtigt.

Auch darüber, wie dieser Umstand auf die Deutsch-Überseeische Bank wirkte, gibt der Geschäftsbericht Auskunft. Auf der einen Seite waren nämlich die Depositengläubiger bestrebt, ihre Guthaben zurückzuziehen, auf der anderen machten die Schuldner von dem Schutz des Moratoriums Gebrauch: „Es bedurfte" — fährt der Bericht fort — „daher auch der äußersten Umsicht seitens der Leiter, um den Wünschen der Kundschaft, die öfters außerordentlich weitgehender Art waren, nach Möglichkeit gerecht zu werden, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn in diesen schweren Zeiten Klagen gegen die Bank laut geworden sind, welche bei völliger Kenntnis und ruhiger Beurteilung der Sachlage nicht erhoben worden wären."

Eine weitere Folge der nun wieder geltenden Papierwährung war, daß der Wechselkurs bis auf 12 d fiel. Dies wurde dadurch veranlaßt, daß viele der Depositengläubiger ihr Guthaben um jeden Preis in europäische Währung umwandeln wollten, und daß ferner viele Schuldner, die große Summen in Pfund-Sterling kontrahiert hatten, sie um jeden Preis in moneda corriente umzusetzen bestrebt waren.

Durch alle diese Umstände wurde das Geschäft der Deutsch-Überseeischen Bank in Chile schwer geschädigt[1].

Unter denselben Übelständen wie die Deutsch-Überseeische Bank hatte auch die Bank für Chile und Deutschland in Chile zu leiden. Von besonderem Interesse ist der Bericht über das Jahr 1896, da die Geschäfte letzterer Bank durch die Übergangsperiode, welche Chile infolge der Einführung der Goldwährung durchzumachen hatte, in derselben Weise beeinflußt wurden wie die der Deutsch-Überseeischen Bank. Es heißt dort: „Während des jahrelangen Rückgangs der chilenischen Valuta waren viele Gelder für europäische Rechnung in den chilenischen Banken und sonstwie drüben belassen worden in der

[1] Die Maßnahmen der chilenischen Regierung brachten übrigens nicht den gewünschten Erfolg, zumal da sie, anstatt Gold anzusammeln, am 15. August etwa 450 000 Dollar Gold in öffentlicher Submission verkaufte, wobei sie ein Agio von 37 bis 46 % erzielte. Trotzdem der Präsident bereits zu wiederholten Malen die Wiederherstellung der Goldwährung in nahe Aussicht gestellt hatte, ist sie doch bisher nicht wieder eingeführt worden.

Hoffnung auf ein Steigen des Valutakurses. Diese Gelder waren dem Handel und der Entwickelung des Landes zu gute gekommen und hatten es den Banken ermöglicht, Geld zu verhältnismäßig niedrigen Zinsen auszuleihen. Als dann bei einem Kursstande von ca. 12 Pence die Konvertierung der Papierzirkulative in Gold zur Parität von 18 Pence dekretiert wurde, und der Wechselkurs infolgedessen bis auf ca. 17¾ Pence stieg, wurden diese europäischen Guthaben zurückgezogen, weil jedermann die erhebliche Kursdifferenz von 5—6 Pence einkassieren wollte, und ein ferneres Steigen des Kurses über die gesetzliche Goldparität ausgeschlossen war. Im Kursgeschäft wurde infolgedessen nur mit der Möglichkeit eines späteren Kursrückganges gerechnet, sodaß Wechsel auf spätere Lieferungstermine nicht unwesentlich niedriger als der Kassakurs notiert wurden. Für alle diejenigen, welche ein Kursrisiko auf längere Zeit hinaus nicht laufen wollten, stellte sich die Deckung daher als recht kostspielig heraus, und auch unsere Bank, die sich von Spekulationen grundsätzlich fernhält, hatte unter diesen Kursverlusten zu leiden. Anderseits fanden wir einigen Ersatz in dem hohen Zinsfuß, der während des Jahres 1896 in Chile bezahlt wurde, und auch der Umstand, daß die einheimischen Banken, denen viele Depositen für auswärtige Rechnung zu Remittierungszwecken entzogen wurden, sich veranlaßt sahen, ihre Kreditgewährungen sehr erheblich einzuschränken, eröffnete uns eine uns sonst vielleicht verschlossen gebliebene Gelegenheit zur Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit guten und solventen Firmen." —

Als dann 1898 die Goldwährung, wie bereits geschildert, zusammenbrach, hatte die Bank einen erheblichen Valutaverlust zu verzeichnen. Um die Valutaschwierigkeiten zu mildern und die Goldwährung aufrecht zu erhalten, beteiligte sich die Bank dann an einer Übereinkunft mit anderen Banken, welche ihr größere Wechselengagements bereitete, als sie sonst wohl eingegangen wäre. Ja die Bank hat sogar einen Teil ihres Goldvorrats gegen Wechsel auf London hergegeben und stärker trassiert als eingedeckt, um auch dadurch der drohenden Valutakrise entgegenzutreten. Bekanntlich wurden aber die hiermit verknüpften Opfer vergeblich gebracht, und der Verlust aus diesen Operationen betrug für die Bank 155000 Pesos, da eine erste Firma in Valparaiso ihre Wechsellieferungskontrakte nicht erfüllte (Ber. f. 1898). In diesem kritischen Jahre hat die Bank denn auch nur 2 % Dividende verteilt, während die Deutsch-Überseeische Bank 8 % zu geben vermochte.

Wenngleich es der Bank in den folgenden Jahren gelang, sich weiter auszudehnen, so hat sie doch nicht entfernt mit der Deutsch-Überseeischen Bank Schritt zu halten vermocht, obgleich sie ihre Tätigkeit in Chile früher als diese eröffnet hat.

Seit kurzer Zeit hat die Deutsch-Überseeische Bank ihre Tätigkeit auch nach Mexiko ausgedehnt. Auch in diesem Lande mußten die Ergebnisse der Bank durch die erhebliche Silberentwertung sehr geschmälert werden. Im Jahre 1902 schwankte der Wechselkurs zwischen 1,93 und 1,60 Mk. Bekanntlich wird dieser Zustand in Mexiko jedoch bald sein Ende erreicht haben, da ja die Einführung der Goldvaluta hier nur noch eine Frage der Zeit ist. Auch scheint die Mexikanische Regierung gut beraten zu sein, so daß zu hoffen ist, es werden dem Lande die Schwierigkeiten der Übergangszeit erspart werden[1]. Im letzten Jahre haben sich die Verhältnisse schon auf die Valutaprojekte der Regierung hin ganz erheblich gebessert: der Kurs für Vista Mark hat sich bis 1,95 Mk. per Dollar gehoben. Als bekannt wurde, daß die Regierung noch keine Entschlüsse gefaßt habe, sank er allerdings wieder bis auf 1,86 Mk. per Mex. Dollar.

So sehr die unsicheren Währungsverhältnisse in den überseeischen Ländern, wie wir gesehen haben, nach den verschiedensten Richtungen hin die Erfolge der deutschen Banken beeinflussen, so können sie für dieselben doch unter Umständen auch zu einer Quelle gewinnbringender Operationen werden. Die Unsicherheit der Wechselkurse von Silber- oder Papierwährungsländern erzeugt bekanntlich für den soliden Warenverkehr ein Risiko, das um so größer ist, je länger die Fristen sind, auf die die Wechsel ausgestellt werden. Gegen dieses Kursrisiko suchen sich nun die Kaufleute häufig durch geeignete Operationen, wozu sie der Hülfe der Banken bedürfen, zu versichern.

Lautet der Wechsel auf lange Sicht, so kann sich der Trassant dadurch sichern, daß er ihn sofort zum Tageskurse verkauft. In anderen Fällen bedient man sich des Termingeschäftes. Kaufleute, die erst später Gelegenheit haben werden, Wechsel auf das andere

[1] Auch andere, an Unternehmungen in Mexiko beteiligte Banken, wie die Dresdner Bank, haben unter den Folgen der Silberentwertung zu leiden gehabt. So haben die Mexican Elektric Works, die zu den bedeutendsten, deutscher Arbeit entstammenden Zentralen zählt, wegen der Silberentwertung für das Geschäftsjahr 1901 bis 1902 nur eine Dividende von 5 % gegen 7 % im Vorjahr verteilt. Um ein Gegengewicht gegen den niedrigen Silberpreis zu schaffen, mußten geeignete Tarifänderungen zur Durchführung gebracht werden. Vergl. Bericht der Dresdener Bank für 1902, S. 7. Rosendorff, Das mexikanische Währungsproblem, Bankarchiv für 1904, Januar.

Land zu ziehen, verkaufen dieselben bei günstiger Gelegenheit schon im voraus. Anderseits deckt sich der, welcher bei großer Unsicherheit der Wechselkurse im Auslande eine Zahlung zu leisten hat, im voraus durch Käufe bei günstigem Kurse. Das Geschäft der Kursversicherung im Verkehr mit Ländern schwankender Valuta wird von englischen Banken mit großer Vorliebe betrieben.

Als seiner Zeit die Deutsch-Asiatische Bank gegründet wurde, wurde auch ihr dieses Geschäft von mancher Seite sehr empfohlen. Man meinte, sie müsse zu diesem Zwecke ihre Tätigkeit auch auf Mexiko, Mittel- und Südamerika ausdehnen. Um die Operationen auf diesem Gebiete zu veranschaulichen, seien einige Beispiele gegeben: Ein Fabrikant hat laut Abschluß vom 1. Januar eine Sendung an einen Kaufmann in Schanghai zu machen, die er erst gegen Ende des Monats fertiggestellt hat. Er verlangt hierfür eine bestimmte Summe Goldes, während der Kaufmann in Schanghai die Rechnung mit einer bestimmten Summe Taëls zu begleichen wünscht. Der Besteller in Schanghai verfügt oft über die Ware schon bei Abschluß des Vertrages. Da er nun nach Silber rechnet, von seinen Kunden Silber empfängt, und sich nicht der Wagnis einer Kursschwankung, die ihm mehr als seinen ganzen Verdienst rauben kann, aussetzen will, so beauftragt er den Fabrikanten, den Kurs zu sichern. Der Fabrikant setzt sich daher mit einer Bank in London in Verbindung, die ihm am Zahlungstage Gold auszahlt und dagegen zu einem festen Kurs Silber in Schanghai von dem Besteller in Empfang nimmt. Die Bank will natürlich das Risiko der Kursschwankung auch ihrerseits nicht tragen, sie muß daher am Tage des Abschlusses ein Gegengeschäft machen, vermöge dessen die Bank in Schanghai das von dem Besteller einzuzahlende Silber wieder auszahlt, und die Londoner Bank den entsprechenden Gegenwert für das dem Fabrikanten zu zahlende Gold erhält. Zu solchem Gegengeschäft findet die Bank bisweilen durch die Einfuhr von Schanghai nach England Gelegenheit, nämlich dann, wenn sich ein Händler in Schanghai mit einem dortigen Produzenten über eine ihm später zu liefernde Ware einigt und dieselbe an einen Importeur in Europa zu einem festen Kurs verkauft. Die Währungsausgleichung wird dann dadurch bewirkt, daß das von dem Besteller in Schanghai einzuzahlende Silber an den Händler in Schanghai übergeht, während das dem deutschen Fabrikanten zu zahlende Gold durch den Importeur gedeckt wird.

Ein derartiges Gegengeschäft wird sich jedoch keineswegs in allen Fällen ohne weiteres machen lassen. Die Bank kann daher oft nur

auf Umwegen zu ihrem Ziele gelangen. Sie kann sich dann häufig einer Ausgleichung Mexiko—Schanghai bedienen und muß die vom Importeur in Mexiko einzuzahlenden mexikanischen Dollars dem Exporteur in Schanghai zugänglich machen[1].

In früheren Jahren war die Kursversicherung auch für Geschäfte mit Indien und Japan von großer Bedeutung. Heute sind dieselben jedoch zurückgetreten, da ja seit einigen Jahren in diesen Ländern die Goldvaluta besteht[2]. — —

Neben der Bedeutung, die die Banken im überseeischen Verkehr für Handel und Industrie haben, bringen sie dem Kontinent noch eine Reihe weiterer Vorteile, deren eingehende Schilderung freilich nicht innerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt, in diesem Zusammenhange aber doch skizziert werden muß.

Es ist nämlich durch die Gründung von überseeischen Banken, die ihren Stützpunkt in den großen europäischen Instituten haben, die Gelegenheit, sich an den finanziellen Transaktionen dieser Länder durch Übernahme von Staatsanleihen, Eisenbahnbauten usw. zu beteiligen, nicht nur in höherem Maße als vom Mutterlande allein aus gegeben, sondern die Möglichkeit hierzu wird dadurch vielfach überhaupt erst gewonnen. So übernahm die Deutsch-Asiatische Bank mit der Honkong- and Shanghai-Banking-Corporation zusammen die chinesische Staatsanleihe von 1896 und beteiligte sich an einer Reihe anderer Geschäfte, wie der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, Schantung-Bergbau-Gesellschaft, der Deutschen Hankow-Niederlassung und anderen Geschäften.

Aus der Tätigkeit der Brasilianischen Bank für Deutschland ist besonders hervorzuheben, daß es ihr im Auftrage der Schutzvereinigung von 5 % igen Obligationen der Oeste de Minas-Eisenbahn gelang, mit der brasilianischen Regierung ein Abkommen zu treffen, nach dem sich diese verpflichtete, die erwähnten notleidend gewordenen Obligationen gegen 4 % ige Eisenbahn-Rezisſionbonds des brasilianischen Staates umzutauschen.

Abgesehen von den großen Gewinnen für die beteiligten Banken und ihrer oft dargestellten, daher bekannten Bedeutung für die

[1] Die Rechnungseinheit in Hongkong, Shanghai, Singapore ist der mexikanische Dollar wie in Mexiko. 1000 mexikanische Dollars sind 717 Taëls. Aus Mexiko geschieht ein fortwährender Versand der Dollars nach Ostasien über England.

[2] Über diese Geschäfte: Eggers, Die Deutsch-Asiatische Bank und ihre Aufgaben. Berlin 1890.

deutsche Zahlungsbilanz, ist die Teilnahme an derartigen Transaktionen von besonderer Bedeutung für die weltpolitische Machtstellung Deutschlands: „Jede im fremden Lande errichtete Bank oder Eisenbahn, deren Aktien in der Heimat verblieben sind," so sagt Siemens, „ist zugleich ein Pionier für die Beschäftigung der heimischen Industrie und für die Herstellung dauernder Beziehungen zwischen den zwei Wirtschaftsgebieten. Auf solchem Besitz beruht ein großer Teil des englischen Einflusses außerhalb Europas, des französischen Einflusses in Spanien, Portugal, Italien und im Orient. Die Zeiten sind unwiderruflich vorüber, wo man es für möglich halten durfte, angenehme politische Beziehungen zwischen zwei Regierungen aufrecht zu erhalten, während die Nationen sich in wirtschaftlichen Gegensätzen bewegen. Mit der Vermehrung des Einflusses der Massen werden allmählich die Magenfragen zu politischen Fragen und entscheiden schließlich über die politische Haltung des Staates."

Eins der interessantesten Beispiele für den engen Zusammenhang zwischen Politik und Handel sind die Kämpfe der verschiedenen Nationen um die Eroberung Chinas für das auswärtige Kapital, wie sie in der Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft (S. 82) dargestellt werden.

Es blieb schwer, so wird dort ausgeführt, in China gegen das englische Übergewicht anzukämpfen, das, gestützt auf seine indischen Beziehungen und seinen fast ausschließlichen politischen Einfluß den Markt vollständig beherrschte und nur wenig Raum für die Entfaltung der neu einsetzenden amerikanischen und deutschen Konkurrenz ließ. Mehr als in jedem anderen Lande mußten daher in Ostasien Handel und Politik in stetem Zusammenhange bleiben, und die Staatsleitung der Kulturvölker mit ihren Machtmitteln eingreifen, um die Wege zu sichern, die der Kaufmann betreten hatte. In richtiger Würdigung dessen hat Preußen 1860 einen Teil seiner kleinen Marine in die chinesischen Gewässer entsandt und durch eine politische Mission 1861 einen Handelsvertrag für den deutschen Zollverein erlangt. Hiermit ist die Bahn betreten worden, die dem deutschen Einflusse eine größere Einwirkung zum Schutze seiner Verkehrsinteressen eröffnet hat.

In späteren Jahren zeigte sich die Bedeutung der Politik für den Handel am charakteristischsten, als es sich nach Beendigung des chinesisch-japanischen Krieges um die Aufnahme der Anleihen zum Zwecke der Kriegsentschädigung an Japan handelte. China hatte das

lebhafteste Verlangen, die Entschädigungssumme möglichst schnell abzutragen, um eine frühere Räumung des Landes zu erreichen. Daher kam die Vereinigung mehrerer europäischer Geldmärkte zur Aufbringung der Anleihe in Frage. Diese Vereinigung stieß aber wiederum auf große Schwierigkeiten, da der Politik jedes der beteiligten Staaten daran gelegen war, sich durch Gewährung der Anleihe maßgebenden Einfluß in Ostasien zu schaffen. Schon war ein Abkommen zwischen den englischen, französischen und deutschen Interessen angebahnt, als plötzlich die russische Politik dazwischen trat, indem Rußland schnell an China für den zunächst aufzubringenden Betrag einen Vorschuß machte und sich mit Hülfe der von dem Übereinkommen abfallenden Pariser Banken durch Begebung der übernommenen und mit russischer Garantie ausgestatteten chinesischen Anleihe von 400 Millionen Franken auf dem französischen Geldmarkte die erforderlichen Mittel verschaffte.

Lediglich durch Unterstützung der mit England Hand in Hand gehenden deutschen Politik gelang es den vereinigten deutschen und englischen Banken, sich den zweiten Teil der Anleihe zu sichern[1].

Die Anleiheoperationen äußern aber ihren Einfluß nach verschiedenen Richtungen hin noch weiter. Einmal wird durch die Wechseloperationen, welche die Unterbringung der Anleihen in Deutschland zur Folge hatte, die Marktfähigkeit der deutschen Valuta und des deutschen Wechsels gestärkt, so daß nun die deutschen Wechsel auch da als Rimessenpapier verwandt werden, wo sie früher nur zu Inkasso genommen wurden. Beispielsweise erfolgte die Zahlung der Zinsen der venezolanischen äußeren Schuld nach London zum großen Teil in deutschen Wechseln[2].

Sodann wird das Ausland, dem die in der Heimat entbehrlichen Kapitalien zur Verfügung gestellt werden, in den Stand gesetzt, der heimischen Produktion in erhöhtem Maße Aufträge zu erteilen und Produkte abzunehmen. In den Anleiheverträgen bedingen sich die deutschen Banken sogar vielfach aus, daß die Angehörigen ihres Staates bei Bestellungen bevorzugt werden. Trotz der diesbezüglichen Bemühungen ist dies freilich nicht immer möglich gewesen. Beispielsweise hat die für die Beteiligung des deutschen Kapitals an der Kongoeisenbahn gestellte Bedingung, daß nach Verhältnis desselben und ohne Preisaufschlag auch die deutsche Industrie bei

[1] Denkschrift S. 85.
[2] Heiligenstadt S. 237.

der Lieferung der Eisenbahnmaterialien berücksichtigt werden müsse, zu keinem praktischen Ergebnisse geführt[1]. Dagegen hat der Bau der Venezuelaeisenbahn, so unerfreulich die Verhältnisse dieses Unternehmens sich auch für die Aktionäre gestaltet haben, doch der deutschen Industrie durch umfassende Lieferungen großen Nutzen gebracht[2].

Wie lohnend trotz aller von uns hervorgehobenen Schwierigkeiten die Tätigkeit der deutschen Banken in den überseeischen Ländern gewesen ist, das beweist am besten die Entwickelung ihrer Geschäfte und die Höhe der von ihnen verteilten Dividenden, wie dies aus nachfolgender Übersicht hervorgeht. Mit Recht ist denn auch unter Bezugnahme auf diese günstigen Ergebnisse seitens der Banken darauf hingewiesen worden, daß sie selbst unter ungünstigen Verhältnissen in den überseeischen Ländern gut gearbeitet haben. Besonders anerkennenswert sind die Erfolge der Deutsch Asiatischen Bank, die sehr gegen die ausländische Konkurrenz zu kämpfen hat. Allein in Shanghai sind in letzter Zeit fünf neue Institute belgischer, französischer und englischer Herkunft gegründet worden.

Dividenden.

Jahr	Deutsch Asiatische Bank	Brasilianische Bank für Deutschland	Deutsche Überseebank[3]	Bank für Chile und Deutschland
1888	—	5	6	—
1889	—	10	6	—
1890	—	16	0	—
1891	0	16	0	—
1892	0	8½	5	—
1893	5	10	6	—
1894	7	12	7	—
1895	8	12	9	—
1896	10	12	9	0
1897	6	12	8	5
1898	10	12	8	2
1899	6	12	8	7
1900	7	9	8	7
1901	7	8	8	7
1902	9	6	8	7
1903	10	6	9	7

[1] Denkschrift S. 126.
[2] Ebenda S. 129.
[3] Seit 1893 „Deutsche Überseeische Bank".

Deutsch-Asiatische Bank.

Passiva.

(In Shanghai-Taëls.)

Jahr	Aktien-kapital	Kreditoren	Guthaben der chines. Regierung	Reservefonds	Spezial-Reservefonds	Valuta-Ausgl.- und Disp.-Fonds	Indisches Valuta-Ausgl.-Konto	Gewinn-Aussch. an Aktionäre lt. Bericht des Aufsichtsrats	Dividende	Tantieme des Aufsichtsrats	Vortrag	Delkredere usw.	Accepte
1891	5 000 000	3 224 266	2 311	—	—	—	—	—	29 268[2]	—	—	—	—
1892	5 000 000	1 108 489	3 420	—	—	—	—	—	30 868[2]	—	—	—	—
1893	5 000 000	3 358 261	10 893	5 928	30 000	—	—	—	62 500	3 557	—	—	—
1894	5 000 600	5 046 477	18 312	13 347	60 000	—	—	—	87 500	4 451	—	—	—
1895	5 000 000	5 745 897	—	26 003	21 038	90 000	77 172	375 000	100 000	4 614	26 075	—	—
1896	5 000 000	8 211 102	16 553 979	68 451	63 487	213 750	—	—	216 500	25 469	49 429	—	—
1897	5 000 000	5 598 166	—	79 632	74 667	215 942	—	—	206 250	4 458	39 972	—	—
1898	5 000 000	6 927 183	4 708 045	119 957	171 448	375 942	—	—	425 234	24 195	99 944	—	—
1899	5 000 000	7 890 477	1 353 397	131 643	183 134	375 942	—	—	251 865	4 329	54 093	—	—
1900	5 000 000	9 019 131	—	154 225	205 716	375 942	—	—	381 125	14 203	65 239	20 000	—
1901	5 000 000	11 769 826	—	179 289	230 780	375 942	—	—	439 330	16 372	60 683	20 000	—
1902	5 000 000	16 439 817	—	210 659	262 151	375 942	—	—	505 617	24 425	95 312	20 000	652 784
1903	5 000 000[1]	16 404 240	—	241 828	293 319	375 942	—	—	500 000	26 086	130 262	20 000	954 705

[1] In der Generalversammlung vom 24. Juni 1904 wurde Erhöhung des Aktienkapitals um 2 500 000 Taëls beschlossen.

[2] Gewinn, keine Dividende.

Deutsch-Asiatische Bank. — Aktiva.

(In Taëls.)

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kassa und Sorten	Wechsel	Effekten	Debitoren	Guthaben bei deutschen Banken	Mobilien	Grundstücke in Tsintau	Bankgebäude in Shanghai	Bankgebäude in Tsingtau
1891	3 750 000	541 587	1 665 646	—	2 291 945	—	6667	—	—	—
1892	3 750 000	267 429	1 434 713	—	1 680 883	—	8752	—	—	—
1893	3 750 000	380 487	1 654 496	—	2 691 836	—	5000	—	—	—
1894	3 750 000	1 120 961	1 505 563	—	3 875 812	—	1	—	—	—
1895	3 750 000	1 082 580	1 233 930	—	4 947 118	—	1	—	—	—
1896	1 875 000	849 443	3 728 282	1 916 815	5 930 832	16 553 079	10	—	—	—
1897	1 250 000	751 268	2 475 992	1 126 967	5 614 852	—	10	—	—	—
1898	1 250 000	1 852 317	2 839 440	1 185 684	5 866 983	4 708 045	1	7 533	141 945	—
1899	1 250 000	1 221 474	4 857 109	1 870 924	4 532 963	1 353 397	10	—	135 393	23 612
1900	—	3 420 695	6 486 785	1 644 563	3 432 671	—	10	—	250 857	
1901	—	3 437 341	6 742 078	2 218 194	5 436 319	—	10	—	258 281	
1902	—	2 485 614	9 057 925	2 786 173	8 971 945	—	10	—	255 042[1]	
1903	—	1 785 102	7 680 273	2 911 899[2]	11 239 554	—	10	—	329 548[1]	

[1] inkl. Grundstücke in Hankow.

[2] Der Effektenbestand setzte sich am 31. Dezember 1903 zusammen aus der chinesischen Staatsanleihe von 1896, der indischen Staatsanleihe und den Aktien resp. Anteilen der Deutschen Hankow-Niederlassungsgesellschaft, der Schantung-Eisenbahn, Schantung-Bergbaugesellschaft, Deutsch-Chinesischen Eisenbahngesellschaft.

Brasilianische Bank für Deutschland. Passiva.

Jahr	Aktien-kapital	Accepte	Depositen	Giroeinlagen und Kreditoren	Valuta-Ausgleichs-konto	Reingewinn bezw. von 1895 an Dividende	Reserve-fonds	Spezial-Reserve-fonds	Tantieme des Aufsichts-rats	Vortrag
1889	10 000 000	24 952	1 780 621	5 328 300	298 138	140 000	—	—	—	—
1890	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	10 000 000	15 016	2 130 846	17 378 591	1 316 348	791 573	27 098	20 048	—	—
1892	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	10 000 000	60 161	4 481 622	27 109 169	—	975 000	238 058	231 058	63 078	503 989
1896	10 000 000	63 261	4 021 731	52 663 953	—	600 000	291 398	637 058	53 340	458 115
1897	10 000 000	43 475	7 797 879	27 082 289	—	1 200 000	363 744	736 885	72 346	460 520
1898	10 000 000	134 833	11 660 358	36 249 684	—	1 200 000	514 531	1 048 561	78 141	463 011
1899	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	10 000 000	198 824	14 340 393	41 172 065	—	900 000	562 429	1 096 459	36 972	388 198
1901	10 000 000	281 575	9 066 083	51 236 751	—	800 000	608 806	1 142 835	34 782	390 473
1902	10 000 000	496 324	5 400 397	25 219 129	—	600 000	643 105	1 177 135	17 391	394 746
1903	10 000 000	484 172	6 253 534	27 817 994	—	600 000	677 405	1 211 435	17 391	393 577

Brasilianische Bank für Deutschland. — Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kassa- und Bank-Guthaben	Wechsel	Lombard	Debitoren	Effekten- und Konsortialbestände	Bankgebäude
1889	7 500 000	2 545 637	710 488	3 947 985	2 723 525	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—
1891	7 500 000	5 952 391	4 188 080	5 258 231	7 152 595	300 000	—
1892	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—
1895	4 500 000	10 798 928	14 221 765	5 770 042	6 229 780	1 985 123	241 845
1896	—	24 008 319	24 931 900	11 974 762	5 580 689	2 103 851	200 000
1897	—	22 160 216	11 712 952	6 078 502	4 547 928	2 877 527	400 000
1888	—	21 878 404	13 497 147	8 263 649	3 989 993	3 488 405	660 000
1899	—	24 385 699	17 465 404	10 510 254	4 548 888	3 754 039	700 000
1900	—	21 665 290	21 693 578	13 327 400	7 372 984	3 555 119	1 088 407
1901	—	33 493 483	17 395 188	11 917 997	6 759 490	3 550 907	1 051 551
1802	—	15 801 779	10 663 990	8 738 275	4 667 018	2 973 059	1 108 102
1903	—	13 425 886	16 847 604	10 063 221	3 192 636	2 798 206	1 132 143

Deutsch-Überseeische Bank.

Passiva.

Jahr	Aktienkapital	Reservefonds	Accepte	Depositen	Konto-korrent-Kreditoren	Gewinn
1890	10 000 000	218 551	84 000	—	7 018 658	120 525
1891		224 578	300 705	—	13 656 358	303 490
1892		242 753	312 085	—	17 974 047	355 196
1893[1]	—	—	1 068 805	—	31 653 342	515 094
1894	20 000 000	251 054	1 403 850	—	37 881 803	842 433
1895		267 409	1 639 004	—	38 397 935	1 060 280
1896		568 384	1 572 665	—	45 046 755	1 219 308
1897		686 384	1 346 230	14 346 166	48 364 573	1 238 620
1898		806 206	3 493 600	19 180 343	44 798 410	1 358 426
1899		1 037 483	299 984	25 082 034	37 043 123	1 408 533
1900		1 204 499	1 678 841	25 646 386	43 467 819	1 387 947
1901		1 504 658	565 000	22 758 067	36 861 116	1 341 214
1902		1 680 995	940 000	34 398 215	34 986 738	1 334 245
1903	—	1 856 021	1 106 000	35 761 467	36 697 539	1 331 200

[1] Deutsche Überseebank in Liquidation: 6 000 000.

Deutsche Überseeische Bank. Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kasse	Wechsel	Eigene Effekten	Konsortial-Bestände	Kontokorrent-Debitoren	Bankgebäude resp. Grundstücke
1890	4 000 000	3 012 405	3 446 149	2 338 706	—	4 764 474	—
1891	4 000 000	10 698 366	3 197 779	2 122 002	—	4 516 802	—
1892	4 000 000	9 737 507	8 299 986	3 873 031	—	3 427 282	81 648
1893	12 000 000	10 476 852	24 188 893	3 804 281	—	2 915 885	694 602
1894	12 000 000	13 839 037	24 491 790	3 758 281	—	6 307 150	680 856
1895	12 000 000	12 908 736	24 745 480	3 848 759	—	7 280 796	580 850
1896		14 202 102	27 259 270	3 860 096	—	14 075 447	1 810 196
1897		19 545 050	33 288 158	3 784 281	274 808	20 194 481	1 695 196
1898		13 871 588	35 013 322	3 155 714	364 904	28 427 517	1 605 919
1899	7 200 000	18 177 680	28 932 220	5 297 564	276 545	23 537 683	1 514 135
1900		21 515 819	27 546 249	5 587 527	475 377	29 711 723	1 469 117
1901		19 908 729	21 484 977	5 678 508	512 267	26 839 902	1 405 931
1902		22 823 060	24 851 285	6 094 767	219 510	30 763 717	1 394 858
1903		18 284 875	23 790 578	5 072 837	864 408	40 145 805	1 393 704

Bank für Chile und Deutschland.

Passiva.

Jahr	Aktienkapital	Accepte	Depositen, Giroeinlagen, Kreditoren in Chile	Kreditoren in Europa	Reservefond	Spezialreserve	Aufsichtsrats-Tantieme	Dividende	Vortrag
1896	10 000 000	4 680	1 432 818	3 020 030	—	—	—	—	—
1897	10 000 000	2 881	3 656 432	4 543 195	10 449	10 449	10 449	125 000	52 637
1898	10 000 000	54 798	10 141 764	2 103 246	12 046	12 046	1 597	50 000	29 788
1899	10 000 000	61 455	12 958 706	3 562 059	23 317	23 317	11 271	175 000	46 403
1900	10 000 000	16 999	11 045 023	3 658 919	33 885	33 885	7 217	175 000	54 403
1901	10 000 000	39 561	10 880 326	2 424 820	43 970	43 970	6 521	175 000	35 207
1902	10 000 000	97 859	11 439 668	5 184 264	55 564	55 564	8 695	200 000	31 877
1903	10 000 000	93 595	11 780 105	5 210 791	67 158	67 158	8 695	200 000	28 902

Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kassa- und Bankguthaben	Wechsel	Darlehne	Debitoren	Mobiliar	Bankgebäude in Valparaiso
1896	7 500 000	1 415 165	726 563	1 281 329	3 502 390	12 462	—
1897	7 500 000	1 259 787	1 085 657	2 020 508	6 535 720	9 822	—
1898	7 500 000	2 851 936	719 883	2 678 586	8 654 877	4	—
1899	7 500 000	3 067 374	737 277	4 870 817	10 686 060	3	—
1900	7 500 000	2 618 377	1 603 674	3 699 202	9 604 074	3	—
1901	7 500 000	2 937 265	1 478 202	5 879 484	6 854 421	3	—
1902	7 500 000	1 872 462	2 123 435	5 185 274	10 178 561	3	203 756
1903	7 500 000	1 976 911	2 570 209	5 008 131	10 047 237	3	353 913

Gesamtumsatz der Deutschen Überseeischen Bank[1] von einer Seite des Hauptbuches.

(In Millionen Mark.)

Jahr	Kassa-Konto	Wechsel Konto	Lombard-Konto	Konto-korrent-Konto	Accepte	Diverse	Summa
1888	253,7	44,5	26,8	578,8	3,3	15,8	923
1889	298,1	39,5	19,7	552,7	2,8	13,9	926
1890	143,2	18,1	3,6	324,4	1,7	4,3	490
1891	222,2	7,9	—	356,2	0,5	4,7	591
1892	344,1	17,0	—[2]	520,3	1,2	4,2	888
1893	605,5	49,5	—	951,9	1,4	8,7	1697
1894	1081,4	58,1	—	1114,4	3.4	4,0	2264
1895	1377,4	68,3	—	1425,1	3,5	4,2	2878
1896	1645,5	88,9	—	1599,0	3,0	4,4	3340
1897	1777,3	81,3	—	1749,1	2,6	8,0	3618
1898	2362,0	102,3	—	2323,4	7,8	12,2	4807
1899	2738,5	96,6	—	2705,5	6,5	13,5	5560
1900	2186,9	92,9	—	2466,2	2,3	13,6	4762
1901	2180,7	96,2	—	2793,3	3,2	13,7	4762
1902	2227,6	80,6	—	2803,8	1,6	13,6	5127
1903	2468,1	79,3	—	3294,0	4,3	12,4	5848

So sehr aber auch aus den hervorgehobenen Gründen und angesichts der großartigen Entwickelung der deutsch-überseeischen Banken eine weitere Ausdehnung derselben als wünschenswert erscheint, so bedarf es doch selbst in den Ländern, wohin ihnen der deutsche Kaufmann bereits vorangegangen, noch der Überwindung mancher anderen Schwierigkeiten. Zunächst ist die Personenfrage geeignet, der weiteren Ausdehnung einen Riegel vorzuschieben. Ist es zunächst überhaupt schon schwierig, sachkundige, mit den einschlägigen überseeischen Verhältnissen vertraute Männer zu finden, so werden sich diese nicht immer leicht dazu entschließen, auf die europäische Kultur auf längere oder kürzere Zeit zu verzichten. Auch Gesundheitsrücksichten spielen dabei eine große Rolle. In den Geschäftsberichten der überseeischen Banken wird dies wiederholt hervorgehoben, besonders in Brasilien scheint es schwer gewesen zu sein, einen physisch und moralisch tüchtigen Beamtenstand heranzubilden. Dort ist es drei Mal in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorgekommen, daß sogar erste Beamte der Brasilianischen Bank für

[1] Bis 1893 „Deutsche Überseebank".

[2] Effekten-Konto: 1,8 Mill. Mk.

Deutschland wegen Unredlichkeit entlassen, resp. wegen betrügerischer Manipulationen, die sie im Verein mit Angestellten anderer Banken vorgenommen hatten, der Bestrafung übergeben werden mußten.

Eine wichtige Rolle spielen bei den Versuchen, die Banktätigkeit in den überseeischen Ländern auszudehnen, auch die Konkurrenzverhältnisse, besonders mit England. Hat doch die Diskontogesellschaft sich erst im Jahre 1899 entschlossen, sich eine eigene Vertretung in London zu schaffen, weil sie dem ihm befreundeten Hause Rothschild überall da keine Konkurrenz machen wollte, wo diese Firma selbst vertreten war[1]. Ebenso mußte die Diskontogesellschaft in Verhandlungen mit diesem Hause eintreten, bevor sie durch die Brasilianische Bank für Deutschland mit der Regierung Brasiliens in Verbindung trat, um sich an finanziellen Transaktionen mit derselben zu beteiligen, da die Firma Rothschild „von jeher dem brasilianischen Staate in guten wie bösen Tagen seine überaus wertvolle Unterstützung geboten nnd sich dadurch eine wohlverdiente einflußreiche Stellung in der Entwickelung der brasilianischen Finanz erworben hatte“[2].

Ähnlich lagen die Verhältnisse, als die Diskontogesellschaft ihre Einflußsphäre durch die Deutsch-Asiatische Bank nach Ostasien ausdehnte. Hier zeigte es sich besonders, wie schwer es ist, den Zusammenstoß mit den bestehenden englischen Bankinteressen zu verhüten.

Um einer derartigen Kollision vorzubeugen, trat, wie die Denkschrift der Diskontogesellschaft (S. 82) ausführt, Hansemann zunächst mit dem Hause N. M. Rothschild & Sons sowie der Vertretung der Honkong and Shanghai Banking Corporation in London in Verbindung. In der Tat gelang es auch mit Unterstützung von Rothschild, ein Abkommen mit der erwähnten Bank zum Zwecke der Übernahme und Abwickelung chinesischer Anleihegeschäfte zu treffen. Da verweigerte der Board derselben „zur Überraschung und tiefen Verstimmung aller Beteiligten“ plötzlich die Genehmigung des Abkommens. Zur Teilnahme an den großen Finanzgeschäften suchte die Honkong and Shanghai Banking Corporation das deutsche Kapital später zwar heranzuziehen, war aber eifersüchtig darauf bedacht, beim Abschlusse der Verträge als alleiniger Kontrahent aufzutreten, was von der Diskontogesellschaft energisch zurückgewiesen wurde.

[1] Loeb in Bd. 110 der Schriften des Vereins für Soc.-Pol. S. 143.
[2] Denkschrift S. 81.

Erst als es gelang, die Kraft der deutschen Bankhäuser zu vereinen, kam man zum Ziele. Im Jahre 1898 wurde sogar auch eine Verständigung zwischen den deutschen Banken und der genannten englischen Bank herbeigeführt.

Um nicht mit den englischen Interessen in Kollision zu geraten, hat man wohl auch häufig gezögert, dort deutsche Banken zu errichten, wo die englischen Banken vorzugsweise vertreten sind, selbst wenn sich bereits umfangreiche deutsche Handelsbeziehungen herausgebildet hatten, wie z. B. nach Australien [1].

Wie Jannasch [2] meint, fürchtet man, die englischen Banken könnten dann ihre Verbindungen mit Deutschland überall da abbrechen, wo das deutsche Bankwesen bisher keine selbständigen Institute organisieren konnte, so namentlich in den englischen Kolonialländern. Jannasch teilt auch einen derartigen Fall aus Costarica mit. Vielleicht war dies auch bisher der Grund, warum man in Südwestafrika, trotzdem dies von deutschen Interessenten wiederholt befürwortet wurde, keine deutsche Bank errichtet hat. Nach einer anderen Meinung hängt dies damit zusammen, daß in Johannisburg gerade unsere ersten deutschen Banken schon an großen Minen- und Finanzgesellschaften interessiert sind, so die Deutsche Bank und die Berliner Handelsgesellschaft an der Firma Goertz, die Dresdner Bank, Diskontogesellschaft und Bleichröder bei der General Mining and Finance Corporation.

Auf Grund ihrer Verbindung mit den Goldbergwerken Transvaals ist es der Deutschen Bank gelungen, im Herbste des Jahres 1899 zum ersten Male Goldverschiffungen im Betrage von fast 40 Mill. Mk. unter Umgehung des Londoner Marktes nach Deutschland zu bringen und mit den Minen auf Grund der in Deutschland erfolgten Affinierung direkt abzurechnen.

Die von den deutschen Banken gegründeten überseeischen Institute operieren nach ihrer Konstituierung keineswegs selbständig, sondern sind in engstem Zusammenhang mit ihren Gründern geblieben. Und zwar äußert sich diese Verbindung in doppelter Richtung, einmal in einer weitgehenden Personalunion ihrer Verwaltungsorgane, so-

[1] Wie die Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft ausführt (S. 212), wird die Geschäftsentwickelung der Bank für Chile und Deutschland sehr dadurch beeinträchtigt, daß auch die Deutsche Überseeische Bank in Chile Niederlassungen errichtet hat, und die dortigen Handelsverhältnisse für zwei deutsche Banken noch keinen ausreichenden Verkehr bieten.

[2] In dies. Jahrb. 1900, Die Kreditversicherung im Exportgeschäft, S. 220.

dann aber auch darin, daß die gründenden Banken durch Aktienbesitz bei den überseeischen Banken beteiligt geblieben sind. So betrug der Besitz der Deutschen Bank an Aktien der Deutsch-Überseeischen Bank noch unlängst etwa 4 Mill. Mk., noch höher stellt sich die Gesamtbeteiligung der Diskontogesellschaft an den Aktien der Deutsch-Asiatischen Bank, der Brasilianischen Bank für Deutschland und der Bank für Chile und Deutschland. Die Aktien der letztgenannten Bank sind überhaupt noch nicht zur Zeichnung aufgelegt worden, die der Deutsch-Asiatischen Bank wurden erst kürzlich im Betrage von 5 Mill. Taëls emittiert, nachdem eine Erhöhung des Kapitals um 2,5 Millionen Taëls beschlossen worden war, die von einem Konsortium übernommen wurden. An dieser Bank ist übrigens nicht nur die Diskontogesellschaft, sondern noch eine Anzahl anderer erster Banken Deutschlands beteiligt, wie die Dresdner Bank, die Berliner Handelsgesellschaft usw.[1]

Die deutschen Banken unterhalten übrigens nicht nur durch die von ihnen gegründeten deutsch-überseeischen Bankinstitute Beziehungen zu den überseeischen Ländern, sondern beteiligen sich an den finanziellen Transaktionen und der wirtschaftlichen Entwickelung derselben bekanntlich noch in verschiedenen anderen Formen, so durch kommanditarische Beteiligungen an dortigen Banken, durch Übernahme der Anleihen jener Länder und schließlich durch Gründung von industriellen Unternehmungen, Bergwerken, Elektrizitätswerken u. a. daselbst.

Alle diese Beteiligungen und Gründungen haben für die deutschen Banken die Wirkung, daß sie dadurch im stande sind, ihr Risiko auf den ganzen Erdkreis zu verteilen und für eine schlechte Konjunktur in dem einen Weltteil Ersatz durch ihre Geschäfte in dem andern zu gewinnen.

Nicht nur aus den oben geschilderten politischen und volkswirtschaftlichen Gründen, sondern auch im privatwirtschaftlichen Interesse der deutschen Banken selbst erscheint daher eine immer weitere Ausdehnung ihrer überseeischen Beziehungen als außerordentlich wünschenswert.

[1] Zu den Gründern der Deutsch-Asiatischen Bank gehörte auch die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät.

Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse.

Von

Wilhelm Trieft,
Ober-Postpraktikant.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die Entstehung der „Post" S. 135. Die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens seit Gründung des Norddeutschen Bundes S. 137. — 1. Postwesen: Briefporto-Reform; Ausdehnung des Postregals S. 144—161. Kartenbriefe, Warenproben, Geschäftspapiere im inneren deutschen Verkehr S. 144. Zuschlagsporto, Ortseilbriefe, Bahnhofsbriefe S. 145. Briefgewicht, Gebührenermäßigung S. 146. Ausdehnung des Postregals, Entschädigung der Privatposten und ihrer Angestellten S. 152. Finanzielles Ergebnis S. 156. — Änderung der Postanweisungsgebühren S. 161—163. — Der neue Zeitungstarif S. 163—171. Notwendigkeit der Neuregelung S. 163. Regierungsentwurf S. 166. Gesetz vom 20. Dezember 1899 S. 167. Zeitungsbestellgeld S. 168. Finanzielle Folgen S. 171. — 2. Telegraphie und Fernsprechwesen S. 171—186. Stadttelegramme, Gesetz vom 18. Dezember 1899 S. 172. Entwickelung des Fernsprechers bis 1897 S. 175. Umfang des Fernsprechnetzes und Gebühren Juni 1897 S. 177. Stephans ablehnendes Verhalten gegen Wünsche S. 178. Regierungsentwurf S. 179. Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 S. 180. Fernsprech-Nebenanschlüsse S. 180. Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung S. 181. — Einwirkung der neuen Gebührenordnung auf die weitere Verbreitung des Fernsprechers S. 182. Das finanzielle Ergebnis S. 183. — 3. Gesamtüberblick S. 186—189. Zusammenfassung der Reformen S. 187. Finanzielles Gesamtergebnis S. 188. Nachwort S. 189.

Die Post ist nach heutiger Auffassung nicht eine Einrichtung zur Nachrichtenbeförderung überhaupt, sondern eine solche Einrichtung zu jedermanns Gebrauch gegen Erlegung fester Gebühren. Dieser Begriffsunterschied ist häufig übersehen worden, und so finden wir,

daß die meiſten Geſchichten der Poſt die Entwickelung der Nachrichtenbeförderung an ſich und die Entwickelung der Poſt in dem erläuterten Sinne zuſammenwerfen und deshalb mit den früheſten Zeiten anfangen. Im Altertum und Mittelalter aber gab es noch keine allgemein zugängliche Poſt, ſondern lediglich einen Nachrichtendienſt für das Bedürfnis der Landesfürſten, der Regierungen und allenfalls noch einzelner geſchloſſener Intereſſentenkreiſe (Kloſterpoſten, Ordenspoſten uſw.). Erſt in der Neuzeit, in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert, entwickelte ſich ein gewerblicher Großbetrieb zur Beförderung der Briefſchaften für die geſamte Bevölkerung, und erſt ſeit dieſer Zeit kann man von einer „Poſt" reden.

Die Weiterentwickelung dieſer Einrichtung iſt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine allmähliche und langſame geweſen. Erſt das verfloſſene Jahrhundert bringt, wie auf faſt allen übrigen Gebieten menſchlicher Tätigkeit, auch im Verkehrsweſen eine flottere Aufwärtsbewegung hervor, es ſteht eben im „Zeichen des Verkehrs".

Für Deutſchland im beſonderen ſind die Haupterrungenſchaften des 19. Jahrhunderts auf poſtaliſchem Gebiete die Beſeitigung der Zerſplitterung im Poſtweſen und die Abſtreifung des vorher faſt rein fiskaliſchen Charakters der Poſt. Die Entwickelung zu erſterem Ziele hat ihren Abſchluß zunächſt mit der Gründung des Norddeutſchen Bundes und dann mit der Errichtung des Deutſchen Reiches gefunden; der Fortſchritt in letzterer Beziehung ſetzt hauptſächlich erſt ſeit dieſer Zeit ein.

Zur Zeit des kleinſtaatlichen Einzelpoſtbetriebes in Deutſchland und des fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Poſtweſens war die Poſt nichts weiter geweſen als ein monopoliſierter Großbetrieb, der möglichſt hohe Reinerträge abzuwerfen hatte. Dieſen Standpunkt hatte man in anderen Ländern, z. B. in England, durch die große Hilliſche Portoreform vom Jahre 1840, längſt fallen laſſen. Deutſchland konnte infolge der politiſchen Verhältniſſe nicht in derſelben Weiſe ſofort folgen, zunächſt ſchon, weil es kein einheitliches Poſtgebiet war. Aber auch in den einzelnen kleineren Poſtgebieten trug man aus finanziellen Rückſichten Bedenken, das engliſche Beiſpiel nachzuahmen. Selbſt Preußen hielt an der Abſtufung des Briefportos je nach der Entfernung feſt, und erſt der Gründung des Norddeutſchen Bundes und des dadurch geſchaffenen einheitlichen Norddeutſchen Poſtgebietes war es vorbehalten, auch ein einheitliches und mäßiges Briefporto einzuführen.

Die finanziellen Erfahrungen, die England mit ſeiner Porto-

reform gemacht hatte, konnten allerdings Staatsmänner, die mit einem erheblichen Überschuß aus dem Postwesen für die allgemeinen Staatsbedürfnisse rechneten, zur Nachahmung nicht ermutigen.

Der Überschuß der englischen Postverwaltung, der im Jahre 1839, vor der großen Reform, 1 634 000 Pfd. betragen hatte, sank im ersten Jahre nach der Reform auf weniger als ein Drittel, nämlich 501 000. Es bedurfte mehr als dreier Jahrzehnte, und zwar bis zum Jahre 1874, ehe die englische Postverwaltung wieder den Überschuß des Jahres 1839 an die Staatskasse abführen konnte.

Hiernach mußte man von der Einführung des Einheitsportos in Deutschland ein finanzielles Opfer erwarten. Ein solches wird leichter ertragen in Zeiten hochgehender idealer politischer Erregung. Es ist deshalb ein günstiges Zusammentreffen, daß das Einheitsporto in Deutschland kurz nach Gründung des Norddeutschen Bundes und gleichzeitig mit der Einrichtung des einheitlichen norddeutschen Postwesens eingeführt werden konnte.

So teuer wie in England sind jedoch in Deutschland die Segnungen des Einheitsportos nicht erkauft worden. Die gesamte Portoeinnahme der norddeutschen Postverwaltung war für das Jahr 1868 etatsmäßig auf 17 617 120 Taler veranschlagt. In Wirklichkeit ergab das Jahr unter dem Einflusse der Portoermäßigung 15 921 249 Taler, mithin weniger 1 695 871 Taler.

Schon im folgenden Jahre 1869 stieg die Portoeinnahme wieder auf 16 397 344 Taler, und 1870 auf 18 566 632 Taler, somit war schon nach zwei Jahren die Wirkung der Briefportoermäßigung mehr als ausgeglichen[1].

Dieser günstige Erfolg hat wohl dazu beigetragen, fiskalische Bedenken gegen die Einführung von Verkehrsverbesserungen immer mehr zurücktreten zu lassen. So sehen wir, namentlich seit der Ernennung Stephans zum Generalpostmeister im Jahre 1870, wie das deutsche Postwesen durch Reformen, Verkehrserleichterungen und Tarifermäßigungen einen vorher nie geahnten Aufschwung nimmt, wie Deutschland auf postalischem Gebiete für das Ausland vorbildlich wird, und wie Deutschland und sein genialer Generalpostmeister den Anstoß geben zur Einführung jener großartigen Reform des internationalen Postdienstes, zur Gründung des Weltpostvereins.

Der Briefportoreform folgte nach der Gründung des Deutschen Reiches vom 1. Januar 1874 ab die Paketportoreform. Für alle

[1] Verebarius, Buch von der Weltpost. Berlin 1894, S. 274.

inländischen Pakete bis zum Gewicht von 5 kg wurde ein einheitlicher Portosatz festgesetzt, gleichzeitig der Tarif für Pakete über 5 kg wesentlich vereinfacht, das Porto für Wertbriefe einheitlich geregelt, und die Versicherungsgebühr für Wertsendungen ermäßigt. Der Erfolg dieser Maßnahme ist besonders in einer bedeutenden Vermehrung der Postpakete hervorgetreten, deren Zahl im inneren Verkehr von 35 Mill. im Jahre 1873 auf 134 Mill. im Todesjahre Stephans — 1897 — sich gesteigert hat.

Verändert wurden auch die Bedingungen, unter denen die Postverwaltung die Auszahlung und Einziehung von Barbeträgen übernimmt. Die Postanweisungen sind in der Form einfacher und trotz ihrer Ausdehnung auf höhere Beträge wesentlich billiger geworden; das Postnachnahmeverfahren ist gänzlich umgestaltet worden, und dazu ist seit dem Jahre 1871 die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftragsverfahrens hinzugetreten. Infolge der günstigen Aufnahme dieser Neuerung in den Kreisen des Handelsstandes wurde sie im Jahre 1876 dahin erweitert, daß Postaufträge auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs Einholung der Annahmeerklärung des Bezogenen benutzt werden können. Der Aufschwung, den die bankmäßigen Einrichtungen der Postverwaltung durch diese Verbesserungen genommen haben, ist während der Amtstätigkeit Stephans ein ganz gewaltiger gewesen. Von 1872—1897 ist im inländischen Verkehr die Zahl der Postnachnahmen von 4 auf 18 Mill., die der Postanweisungen von 12 auf 92 Mill., der Betrag der Nachnahmen von 44 auf 275 Mill., der Betrag der Postanweisungen von 433 Mill. auf fast $5^1/_2$ Milliarden gestiegen.

Besondere Sorgfalt wandte die Postverwaltung der Vermittelung des Austauschs literarischer Erzeugnisse zu. Durch die Beförderung von Bücherbestellzetteln gegen ermäßigte Taxe, die Zulassung von Zeitungsbestellungen auf kürzere als dreimonatige Zeiträume, die Zulassung von Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, durch zahlreiche weitere Vergünstigungen, welche die Verwaltung in Form von Gebührenherabsetzungen, Gewichtserweiterungen und auf sonstige Weise den Erzeugnissen des Drucks und anderer Vervielfältigungsarten hat angedeihen lassen, ist dieser Zweig des Wirtschafts- und zugleich Geisteslebens ganz außerordentlich gefördert worden. Den 2 Mill. außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen, 54 Mill. Drucksachen und 227 Mill. Zeitungsnummern des Jahres 1872 stellt die Statistik des Jahres 1897 Zahlen von 103, 553 und 981 Mill. gegenüber.

Am deutlichsten tritt die Zurückdrängung fiskalischer Rücksichten in dem Streben der Postverwaltung hervor, ihre Hülfsmittel auch entlegeneren Landesteilen, deren Verkehr ein gutes finanzielles Ergebnis nicht erwarten ließ, zu gute kommen zu lassen und das Netz ihrer Verkehrseinrichtungen immer engmaschiger zu gestalten. So wurden, um den Verkehr der kleineren Orte zu beleben, im Jahre 1871 die Postagenturen, im Jahre 1881 die Posthülfsstellen geschaffen. Im ganzen umfaßte das Reichspostgebiet im Jahre 1897 31028 Postanstalten gegen 5755 im Jahre 1872. Außerdem waren 1897 20249 amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen vorhanden. Auf je 14,3 qkm und je 1430 Einwohner entfiel eine Postanstalt.

Die zur Verbindung der kleinen und kleinsten Postanstalten auf Landstraßen unterhaltenen Postkurse geben natürlich wegen des geringen Verkehrs meist ebensowenig ein gutes finanzielles Erträgnis wie jene Postanstalten selbst. Gleichwohl haben diese Postverbindungen, obwohl die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes fortdauernd zur Aufhebung zahlreicher Landpostkurse führt, derart an Umfang zugenommen, daß ihre Zahl 1897 10393 und ihre Länge 92790 km betrug gegen 3831 und 63374 im Jahre 1872. Ganz erheblich war auch die Verbesserung des Bestelldienstes auf dem platten Lande durch die Neuordnung vom Jahre 1880. Damals betrug die Zahl der Landbriefträger 11480, im Jahre 1894 aber bereits 27443[1], davon 2244 mit Fuhrwerk ausgerüstet.

Vom 1. Januar 1876 ab war die an schwierigen Finanzverhältnissen krankende Telegraphenverwaltung mit der Postverwaltung zu einem großen Betriebe vereinigt worden. Diese Verschmelzung schuf die Möglichkeit, auch die telegraphischen Anlagen den Fortschritten der Wissenschaft und den Anforderungen des Verkehrsbedürfnisses entsprechend auszugestalten. Die Länge der oberirdischen Telegraphenlinien betrug 1876 35708 und die der Leitungen 132010 km. Im Jahre 1897 waren es 109686 und 428021 km geworden. Daneben ist seit 1876 ein unterirdisches Telegraphennetz angelegt worden, welches die Haupt-Handels- und Waffenplätze untereinander verbindet und den telegraphischen Verkehr gegen die bei oberirdischen Leitungen unvermeidlichen Störungen sichert. Ebenso sind zahlreiche Unterseekabel vom Reiche erworben worden.

Auf dem Gebiete des Telegraphentarifwesens erfolgte im Jahre 1876 eine ebenso wichtige Umgestaltung wie 1868 und 1874 durch

[1] Im Jahre 1897: „30000". Archiv f. P. u. T. 1897, S. 81.

die Brief- und Paketportoreform bei der Post. Der bis dahin bestehende Dreizonentarif wurde durch den im Prinzip noch jetzt gültigen Worttarif ersetzt. Der Erfolg war für die Reichsfinanzen und in volkswirtschaftlicher Beziehung für die Belebung des Verkehrs gleich großartig, sodaß der neue Tarifgrundsatz bald auch im Auslande zu allgemeiner Einführung gelangte. Der wirtschaftliche Wert dieser Reform liegt vor allem darin, daß der große Ballast überflüssiger Worte aus den Telegrammen verschwand, wodurch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Telegraphenleitungen ermöglicht wurde. Ihren Abschluß fand diese Telegraphentarifreform im Jahre 1891 durch die Ermäßigung der Wortgebühr auf den jetzt gültigen Satz. Unter dem Einfluß dieser Tarifänderungen hat sich der inländische telegraphische Verkehr bis zum Jahre 1897 um das 8fache gesteigert, nämlich von 3 auf mehr als 24 Mill. Stück beförderter Telegramme.

Stephans ureigenes Verdienst ist es, die Wichtigkeit des Fernsprechers als Verkehrsmittel erkannt und für seine allgemeine Einführung und Verbreitung gesorgt zu haben. Deutschland ist das erste Land der Welt gewesen, in welchem der Fernsprecher in den öffentlichen Dienst gestellt wurde. Der Vorrang, den wir dadurch gewonnen haben, geht am deutlichsten aus dem Umstande hervor, daß die Stadt Berlin allein mehr Fernsprechanschlüsse besitzt, als ganz Frankreich. Die Zahl der Orte mit Fernsprechnetz war bis zum Jahre 1897 auf 546, die Zahl der Teilnehmer auf 123091, die Zahl der Sprechstellen auf 149064 gestiegen.

Gibt vorstehendes ein Bild von der Entwickelung der Post und Telegraphie als reine Staatsverkehrsanstalten, so kann bei einem Überblick über die rückliegende Zeit doch auch nicht außer acht gelassen werden, welche bedeutenden, gewissermaßen nebenamtlichen Aufgaben im Interesse des allgemeinen Wohls die Post- und Telegraphenverwaltung erfüllt hat. Für die Erledigung der meisten dieser Leistungen konnte die Reichspost allein in betracht kommen, weil nur sie über ein weitverbreitetes dichtes Netz von jederzeit und allgemein zugänglichen Verkehrsanstalten verfügte, weil nur sie mit fast allen Volksschichten und Erwerbsklassen in nahen und mannigfaltigen Beziehungen stand. Hierher gehörte der für den Geld- und Warenverkehr so wichtige Vertrieb der Reichswechselstempelmarken und der Wertzeichen zur Erhebung der Gebühr für die Warenstatistik. An der Arbeiterversicherung wirkt die Post durch Ausführung aller Einzelzahlungen mit. Der von der Reichstelegraphie besorgte Hoch-

wassermeldedienst, der Unfallmeldedienst des platten Landes, der mit den Stadtfernsprecheinrichtungen verbundene Feuermeldedienst, der Schiffsmeldedienst, das Zeitballwesen, das Sturmwarnungswesen und die telegraphischen Einrichtungen für die Wetterkunde sind heute selbstverständliche, für das öffentliche Wohl unentbehrliche Nebendienste der Post und Telegraphie geworden.

Ein treffendes Gesamtbild über alles in der Amtstätigkeit des ersten General-Postmeisters des Deutschen Reiches Erreichte gibt Jung in seinem 1893 erschienenen Werke mit den Worten:

„Ein großes einheitliches Postverkehrsgebiet mit einheitlicher Gesetzgebung, gleichmäßigen Betriebseinrichtungen und fester Zentralleitung ersetzt die ehemalige Zerrissenheit deutschen Postwesens, die unrühmliche Zerklüftung der Gebiete, die Zersplitterung der Kräfte. Mit festen Klammern ist die staatsrechtliche und Verwaltungsorganisation in das öffentliche Leben der Nation eingefügt. Gemeinsames Postrecht, einfache und billige Einheitstarife nach einheitlichem Maß-, Münz- und Gewichtssystem üben leichte Herrschaft, wo ehedem Vielheiten, Wirrnisse, bunte Mannigfaltigkeit alle Entwickelung erschwerten. Mit weitem Blick sind neue große Aufgaben dem Wirkungsbereich des geeinten Post- und Telegraphenwesens zugeführt, mit williger Hand alle Bedürfnisse eines das ganze Wirtschaftsleben befruchtenden Postverkehrs gepflegt worden. Verkehrsfreiheit, Verkehrsverbesserungen, Neueinrichtungen und Erleichterungen, wo immer die materielle und geistige Wohlfahrt des Volkes ihre wechselnden Anforderungen stellen, werden Zielpunkte durchdringender Schaffenskraft. Um das $5^1/_2$fache an Zahl vermehrte Postanstalten mit mehr als verdoppeltem Personal und mit neuen Verkehrsmitteln aller Art verbinden einheitlich alle Teile des Reiches und tragen mit dem Postverkehr das Kulturelement in die entlegenste Wohnstätte. Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen erfreuen sich des Rufes der Mustergültigkeit und sind Gegenstand der Nachbildung seitens fremder Staaten.

„Eines bestimmenden Einflusses auf das allgemeine Wirtschaftsleben erfreuen sich die aus lückenhaften Anfängen herausgewachsenen, heute alle Landesteile und Volksschichten umschließenden telegraphischen Einrichtungen des Reiches, die um das 12fache vermehrten Telegraphenanstalten, das 5fach verdichtete Leitungsnetz. Weitverzweigte Kabellinien, die ersten im Leitungsbau der Welt, bilden, das Reich in allen Richtungen durchschneidend, im Frieden wie im Krieg ein neues und sicherndes Machtelement der Nation. Den Geist vorausschauender Initiative atmet der gewaltige Ausbau des Fern-

sprechwesens, in staatsrechtlicher Organisation, in Betrieb und umfassender Ausbreitung ein vielumworbenes Vorbild für das Ausland.

„Eine Zunahme des Versendungsverkehrs, welche alle Erscheinungen der Kulturentwickelung früherer Abschnitte weit hinter sich zurückläßt, kennzeichnet das neueste, um ungezählte Triebkräfte reicher gewordene Zeitalter deutschen Verkehrslebens. Mit 7facher Steigerung des Gesamtverkehrs und 11facher Vermehrung in einzelnen Versendungsgattungen stehen Post und Telegraphie im Dienst aller persönlichen und geschäftlichen Beziehungen und an bevorzugter Stelle unter den lebenwirkenden Kräften des Staates. In der klar und durchsichtig gehaltenen, mit erfreulichen Überschüssen abschließenden Finanzgestaltung erblicken wir die einwandsfreie Zeugin der glücklichen Gesamtentwickelung.

„Geschickt zur Erfüllung vielgestalteter Aufgaben beteiligt sich die Post- und Telegraphenverwaltung mit großem, in weiten wissenschaftlichem Kreise anerkanntem Erfolge an den Bestrebungen der Technik und physikalischen Wissenschaft. Aus freier Entschließung erweitert sie jährlich den Rahmen ihrer fruchtbaren Arbeit im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt, und mit umfassender Tätigkeit ist sie die gesetzlich bestellte und willige Helferin im Kampf der sozialen Gegensätze.

„Tief im Staats- und Volksleben wurzelt die lebenskräftige Organisation der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Mit diesen festen Wurzeln ihrer Kraft, unter weiser Leitung und in berufsfreudigem Zusammenwirken aller Organe streben Post und Telegraphie aus arbeitsvoller aber auch erfolggesegneter Vergangenheit einer nicht minder aufgabenreichen Zukunft zu. Möge die große einheitliche Reichsverkehrsanstalt diese Quellen ihres Wirkens im Dienste des Vaterlandes sich dauernd erhalten! Möge sie auch in kommenden Tagen als der berufene Kulturträger ihrer Zeit reichen Segen schaffen und der belebende Pulsschlag bleiben im Organismus unserer nationalen Wirtschaft!"

Dies war das Bild des Wirkungskreises, aus dem der Staatssekretär von Stephan am 8. April 1897 durch den Tod herausgerissen wurde. Sein Nachfolger wurde für nicht ganz vier Jahre von Podbielski, der seinem Werdegange nach dem neuen Amte recht fremd gegenüberstand. Daß er in der kurzen Spanne Zeit nach einem solchen Vorgänger mit Glück großartige Umgestaltungen im Postwesen ausführen würde, war nicht zu erwarten. Wenn es ihm gleichwohl gelang, mit seinem Namen die Durchführung von Reform-

plänen zu verknüpfen, die in ihrer Bedeutung für die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens und ihrer Rückwirkung auf die gesamte Staats- und Volkswirtschaft hinter den genialen Schöpfungen Stephans nicht zurückstehen, so ist daraus nicht nur zu schließen, daß der zweite Staatssekretär des Reichs-Postamts mit Recht allgemeine Anerkennung verdient. Man muß vielmehr auch annehmen, daß die Stephansche Verwaltung in ihren letzten Jahren die innige Fühlung mit den Verkehrsbedürfnissen der Gegenwart verloren hatte, und daß sich daher für den Nachfolger eine große Anzahl schwerwiegender und dringende Erledigung heischender neuer Aufgaben angesammelt hatte.

So war es in der Tat. Auf wichtige Reformfragen auf dem Gebiete des Post- und namentlich des Fernsprechwesens, die regelmäßig wiederkehrend alljährlich im Reichstage zur Debatte gestellt wurden, war der Staatssekretär von Stephan nicht eingegangen, sondern hatte sich auf den rein fiskalischen Standpunkt zurückgezogen, daß die Finanzlage des Reiches irgendwelche auch nur mit einer Gefährdung der Einnahmen verknüpften Tarifänderungen nicht zulasse. Er erklärte, daß die auf Grund zahlreicher Eingaben der Handelskammern usw. von der Volksvertretung verlangten Ermäßigungen lediglich dem Handelsstande zu gute kämen, und daß daher der mit Sicherheit zu erwartende Einnahmeausfall durch die Steuerzahler aufgebracht werden müsse. Gefordert wurde vor allem eine Erhöhung des Briefgewichts auf 20 g, Neuregelung und Ermäßigung der Fernsprechgebühren und eine Änderung des Zeitungstarifs in dem Sinne, daß Leistung und Gegenleistung mehr in Übereinstimmung mit einander gebracht würden. Hiergegen führte Stephan noch in seinen letzten Reichstagsreden aus, daß der Einnahmeausfall aus den beiden zuerst genannten Tarifreformen nach einer Berechnung der Verwaltung $4 + 6 = 10$ Millionen betragen würde. Der Widerspruch der Finanzverwaltung gegen einen derartig hohen Ausfall könne bei dem derzeitigen Stande der Reichsfinanzen nicht gebrochen werden.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, daß das Verlangen nach Tarifreformen um so lauter erschallte, nachdem von Podbielski am 5. Juli 1897 als zweiter Staatssekretär in das Reichs-Postamt eingezogen war und seine Geneigtheit, einen anderen Standunkt als sein Vorgänger einzunehmen, bekannt gegeben hatte. Er wurde von allen Seiten als der große Reformator begrüßt, der dem Publikum

das bringen sollte, was ihm in den letzten Jahren andauernd vorenthalten war.

Im folgenden sollen die Podbielskischen Tarifreformen, die von tiefgehendem Einflusse auf die Weiterentwickelung des Wirtschaftslebens und auf die Ausgestaltung der Reichsfinanzen gewesen sind und noch sind, eingehend besprochen werden. Dabei sollen jedoch die unter Podbielskis Amtsführung in den Postbeziehungen zum Auslande eingetretenen Veränderungen unberücksichtigt bleiben, weil hier nicht eigentliche grundlegende Reformen vorliegen, sondern lediglich ein weiterer Ausbau des Weltpostvereins.

1. Die Briefporto-Reform.

Die erste Tat, durch welche von Podbielski zu erkennen gab, daß er bereit war, den von seinem Vorgänger nicht berücksichtigten Wünschen des Publikums mehr entgegenzukommen, war die Einführung der Kartenbriefe durch Erlaß vom 10. Oktober 1897[1]. Podbielski war also damals gerade drei Monate Staatssekretär des Reichspostamts. Der neueingeführte Versendungsgegenstand war in fast allen Ländern des Weltpostvereins und namentlich Europas schon seit Jahren verbreitet. Er bildet eine Ergänzung der Postkarte und wird gern von Reisenden unterwegs zu kurzen eiligen Mitteilungen benutzt, die von Unbefugten nicht gelesen werden sollen. Das Porto für Kartenbriefe ist gleich dem gewöhnlicher Briefe. Doch wird für das Formular nichts berechnet. Diese Bestimmungen entsprachen denjenigen der Länder, die mit der Einführung des neuen Korrespondenzmittels vorangegangen waren. Besonderen Einfluß auf die Reichsfinanzen hatte die Einführung der Kartenbriefe nicht. Denn nur in der ersten Zeit bewirkte der Reiz der Neuheit, daß Kartenbriefe in größeren Mengen abgesetzt wurden. Allmählich ist der Verbrauch ein mäßiger geworden.

Einige weitere Gebührenänderungen im inneren deutschen Verkehr machten die am 1. Januar 1899 in Kraft tretenden Beschlüsse des Washingtoner Weltpostkongresses vom Juni 1897 erforderlich, wenn anders man nicht das Inland ungünstiger behandeln wollte als das Ausland. Hierher gehört die Erhöhung des Meistgewichts der Warenproben von 250 auf 350 g[2]. Die Gebühr für die

[1] Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 58 für 1897.

[2] Ebenda Nr. 66 für 1898.

neue Gewichtsstufe wurde auf 20 Pf. festgesetzt, entsprach also der Taxe für Drucksachen gleichen Gewichts (über 250–500 g = 20 Pfg.).

Ferner wurden durch Verfügung vom 1. März 1900[1] die vorher nur im Verkehr mit dem Auslande zugelassenen Geschäftspapiere vom 1. April 1900 ab auch für den inneren deutschen Verkehr eingeführt. Unter Geschäftspapieren versteht man Schriftstücke und Urkunden, teilweise oder ganz mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Akten, Rechnungen und Quittungen, Dienstpapiere der Versicherungsanstalten usw. Sendungen dieser Art waren seit langen Jahren im internationalen Verkehr als „Geschäftspapiere" gegen dieselbe Gebühr wie Drucksachen, jedoch unter Festlegung eines Mindestsatzes von 25 Cts. (20 Pf.) befördert worden. Im Binnenverkehr Deutschlands konnten sie je nach der Form und dem Gewicht nur als Briefe oder als Pakete zur Post gegeben werden. Diese Bevorzugung des ausländischen Verkehrs wurde als Mißstand empfunden, und es bestand allgemein der Wunsch, daß die in Briefform versandten Geschäftspapiere einem niedrigeren als dem Briefporto unterliegen, und daß sie wie Drucksachen auch zu einem höheren als dem Meistgewichte für Briefe zugelassen werden sollten.

Diesem Wunsche gab der Reichstag bei der zweiten Lesung der Postgesetznovelle — 15. bis 18. November 1899 — durch die Resolution Ausdruck:

> „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß gegen die für Drucksachen festgesetzte Taxe auch Geschäftspapiere befördert werden können"[2].

Die Gebühr für die seit dem 1. April 1900 zugelassenen Geschäftspapiere beträgt:

bis 250 g	10 Pf.
über 250—500 g	20 „
„ 500—1000 g.	30 „

Ebenfalls in Anlehnung an eine gleichartige Bestimmung des Weltpostvertrages wurde ferner gestattet, daß Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere zu einer Sendung vereinigt werden konnten[3].

[1] Amtsblatt Nr. 15 für 1900.
[2] Archiv 1900, S. 113.
[3] Postordnung vom 20. März 1900, § 11.

Bis zum Jahre 1898 hatten unfrankierte Briefe sowohl im internationalen wie auch im inneren Verkehr dem Porto für unfrankierte Postkarten unterlegen. Diese etwas harte Bestimmung wurde auf dem Washingtoner Weltpostkongreß dahin abgeändert, daß das Porto für unfrankierte Postkarten das Doppelte des Portos für frankierte Postkarten betragen sollte. Die gleichartige Festsetzung wurde vom 1. Januar 1899 ab auch für den inneren deutschen Verkehr eingeführt[1].

Diese Taxänderungen im Verein mit einigen weiteren Verkehrserleichterungen wie der Zulassung von Ortseilbriefen[2] und der Ermäßigung der Gebühr für Bahnhofsbriefe[3] waren es aber nicht, die Podbielski den Namen eines Postreformators verschafften. Denn die Zahl der von den Neuerungen berührten Sendungen war nur gering, und vielfach kam, wie bei den Geschäftspapieren, Warenproben oder Bahnhofsbriefen, die Umgestaltung nicht der Allgemeinheit, sondern mehr oder minder großen Interessentengruppen zu gute. Die geschilderten Tarifänderungen haben daher auch keinen nennenswerten Einfluß auf die Finanzergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung gehabt, und ihre Einführung vollzog sich, ohne daß, um einen Ausdruck der Heilkunde anzuwenden, schwere Geburtswehen vorangingen.

Anders war es jedoch mit den nunmehr zu besprechenden einschneidenden Änderungen, die durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 und im Anschluß daran durch die neue Postordnung vom 20. März 1900 eingeführt wurden. Schon aus dem Umstande, daß die Klinke der Gesetzgebung in die Hand genommen werden mußte, geht hervor, daß es sich um nicht gewöhnliche Neuerungen handelte.

In der Hauptsache waren es drei Fragen, die seit langem der Erledigung harrten, nämlich:

1. Die Erhöhung des einfachen Briefgewichts von 15 auf 20 g,
2. Die Neufestsetzungen der Gebühren für Ortssendungen und
3. Die Ausdehnung der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr.

Danebenher lief gleichzeitig das Bestreben der Verwaltung, eine Erweiterung des Postregals auf Ortsbriefe zu erlangen.

Im Februar 1898 legte der Reichskanzler zum ersten Male dem Reichstage den Entwurf einer Postgesetznovelle vor, in welcher jedoch

[1] Amtsblatt Nr. 66 für 1898.
[2] Amtsblatt Nr. 8 für 1900.
[3] Neue Postordnung vom 20. März 1900, § 23, IV.

lediglich die Erhöhung des Briefgewichts auf 20 g und die Anwendung der Ortstaxe im Nachbarortsverkehr, sowie die Ausdehnung des Postregals auf Ortsbriefe vorgesehen waren. Dieser Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung, weil der Reichstag bald nach Einbringung des Entwurfs geschlossen wurde. Es war daher erforderlich, dem im Juni 1898 gewählten neuen Reichstage abermals einen Postgesetzentwurf zu unterbreiten. Dies geschah im Februar 1899. Der neue Entwurf war gegenüber dem ersten wesentlich erweitert, namentlich durch die Neuordnung des Zeitungstarifs, durch Aufnahme von Bestimmungen über die Errichtung und den Weiterbetrieb von Anstalten zur gewerbsmäßigen Beförderung offener Briefe, Karten usw. im Ortsverkehr und insbesondere durch die schon vom früheren Reichstage verlangte Entschädigung der Privatbriefbeförderungsanstalten und ihrer Angestellten. Der Entwurf erfuhr in einer besonders eingesetzten Kommission verschiedene wichtige Abänderungen und wurde nach den Kommissionsbeschlüssen vom Reichstage am 23. November 1899 in dritter Lesung verabschiedet. Die Vollziehung des Gesetzes, „betreffend einige Abänderungen von Bestimmungen über das Postwesen" durch den Kaiser erfolgte unterm 20. Dezembrr 1899 und die Veröffentlichung in Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts für 1899.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs entnehmen wir, daß die Gewichtsgrenze für den einfachen Brief vor dem 1. Januar 1872 höher als 15 g gewesen war, nämlich gleich einem Zollot ($16^2/_3$ g). Durch die an jenem Tage eingeführte metrische Maß- und Gewichtsordnung wurde eine Änderung bedingt. Um eine runde Zahl als Gewichtsgrenze für den einfachen Brief zu bestimmen, hatte man nur die Wahl, diese Grenze auf 15 oder 20 g festzusetzen. Man entschied sich in dem Posttaxgesetze vom 28. Oktober 1871 für 15 g, weil dieses Gewicht dem Zollote näher stand als 20 g, und weil außerdem in den meisten anderen Ländern das einfache Gewicht für den inneren Verkehr auf 15 g festgesetzt war, und auch in den Postverträgen mit den fremden Staaten durchweg Gewichtsabstufungen von 15 g vereinbart waren.

Die Erfahrung lehrte, daß die Zurückschiebung der Gewichtsgrenze um $1^2/_3$ g als eine Erschwerung des Briefverkehrs empfunden wurde. Ein Bogen stärkeren Papiers in Aktengröße zu Eingaben an Behörden oder ein Geschäftsbriefbogen mit einer leichten Anlage (Rechnung, Wechsel) oder zwei Bogen guten Briefpapiers in Achtelformat zusammen mit dem Briefumschlage überschritten sehr leicht das Gewicht von 15 g. Waren solche Briefe versehentlich nur mit

10 Pf. frankiert, so unterlagen sie der Nachtaxe von 20 Pf. Daraus entstanden Unannehmlichkeiten für Absender und Empfänger, namentlich wenn die Annahme verweigert wurde.

Auch die Papierindustrie litt unter der Unzulänglichkeit der 15 g-Gewichtsstufe und klagte, daß das Publikum in immer größerem Umfange von dünnem, leicht durchschlagenden Papier Gebrauch mache, und daß die vorwiegende Verwendung dieses minderwertigen Papiers die Leistungsfähigkeit der Papierindustrie ungünstig beeinflusse. Anderseits wurde auch, so z. B. vom Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) bei der Etatsberatung 1897/98 darauf hingewiesen, daß das niedrige einfache Briefgewicht besonders hart die ärmeren Volkskreise treffe, weil das Papier, das diese zu verwenden pflegten, infolge der niederen und gröberen Beschaffenheit von höherem spezifischem Gewichte sei.

Das Verlangen nach Erhöhung des einfachen Briefgewichts wurde besonders laut, nachdem in Österreich-Ungarn vom 1. Januar 1883 ab die Gewichtsgrenze für einfache Briefe des inneren Verkehrs auf 20 g ausgedehnt worden war. Die Reichspostverwaltung beabsichtigte damals, sogleich in derselben Weise vorzugehen, und machte dem Reichskanzler Fürsten Bismarck einen dahin zielenden Vorschlag. Der Antrag wurde jedoch von diesem wegen des zu erwartenden großen Einnahmeausfalls abgelehnt. Das war umsomehr zu bedauern, als inzwischen andere Länder bei der Festsetzung des einfachen Briefgewichts im inneren Verkehr noch erheblich weiter gegangen waren.

Die neue gesetzliche Bestimmung wegen Erhöhung des einfachen Briefgewichts auf 20 g trat am 1. April 1900 in kraft. Sie wurde gleichzeitig ausgedehnt auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn sowie den deutschen Schutzgebieten und den in fremden Gewässern befindlichen deutschen Kriegsschiffen[1]. Vom 1. September desselben Jahres ab kam auch im deutsch-schweizerischen Verkehr durch das am 12. August in Bregenz abgeschlossene neue Übereinkommen derselbe Grundsatz zur Anwendung[2].

Von nicht geringerer Bedeutung als die Erhöhung des einfachen Briefgewichts auf 20 g waren die grundsätzlichen Änderungen des Tarifs für Ortsbrieffendungen, die gleichzeitig zur Einführung gelangten.

---

[1] Amtsblatt Nr. 20 für 1900.

[2] Amtsblatt Nr. 55 für 1900.

Bis zum 1. April 1900 hatte nur für eigentliche Briefe bis zum Gewicht von 250 g eine niedrige Ortstaxe von 5 Pf. im Frankierungs- und 10 Pf. im Nichtfrankierungsfalle bestanden. Alle übrigen Briefpostsendungen, also Drucksachen, Warenproben und Postkarten, hatten denselben Gebührensätzen unterlegen, wie die gleichartigen Sendungen des Fernverkehrs. Für Berlin bestand außerdem noch die besondere Bestimmung, daß auch die eigentlichen Briefe bis 250 g dem 10 Pf.-Porto unterlagen und im Nichtfrankierungsfalle 20 Pf. kosteten. Begründet wurde diese Bestimmung damit, daß hier die Bestelleinrichtungen durch besondere Straßenposten usw. bedeutend kostspieliger als wo anders waren.

Der neue Tarif beseitigte diese ungünstige Behandlung der Stadt Berlin und führte auch hier die Ortsbriefgebühr von 5 bezw. 10 Pf. ein. Gleichzeitig wurden allgemein für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere im Ortsverkehr die Gebühren auf die Hälfte derjenigen des Fernverkehrs ermäßigt, die Postkartengebühr sogar auf mehr als die Hälfte.

Die Gebühren für Ortssendungen betrugen demnach:

a) für Briefe:

im Frankierungsfalle	5 Pf.
= Nichtfrankierungsfalle.	10 =

b) für Postkarten:

im Frankierungsfalle	2 Pf.
= Nichtfrankierungsfalle.	4 =

c) für Drucksachen:

bis 50 g einschließlich . . .	2 Pf.
über 50— 100 g = . . .	3 =
= 100— 250 g = . . .	5 =
= 250— 500 g = . . .	10 =
= 500—1000 g = . . .	15 =

d) für Geschäftspapiere:

bis 250 g einschließlich . . .	5 Pf.
über 250— 500 g = . . .	10 =
= 500—1000 g = . . .	15 =

e) für Warenproben:

bis 250 g einschließlich . . .	5 Pf.
über 250—350 g = . . .	10 =

f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben:

bis 250 g einschließlich . . .	5 Pf.
über 250— 500 g = . . .	10 =
= 500—1000 g = . . .	15 =

Die unter c, d, e und f aufgeführten Sendungen unterliegen wie im Fernverkehr dem Frankierungszwange[1].

Der Einnahmeausfall durch die Herabsetzung der Ortsbriefgebühr für Berlin wurde von der Verwaltung auf $1^3/_4$ Mill., derjenige für die anderen Ortsgebührenermäßigungen auf 3 Mill., zusammen also auf fast 5 Mill. Mk. geschätzt[2].

Diese Tarifherabsetzungen erfolgten nicht durch das oben erwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1899, „betreffend einige Abänderungen von Bestimmungen über das Postwesen", sondern gemäß § 50[7] des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 durch eine mit Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler erlassene Anordnung vom 20. März 1900[3].

Die Befugnis des Reichskanzlers und des Bundesrats zur Festsetzung ermäßigter Briefportogebühren erstreckte sich nach der angezogenen Gesetzesstelle nur auf Sendungen, die im Postorte verblieben. Für solche Briefe, die zwischen zwei Postorten gewechselt wurden, war das Porto gesetzlich festgelegt durch das Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871. Diese Beschränkung erwies sich je länger je mehr als ein großer Übelstand. Denn die in den letzten Jahrzehnten eingetretene gewaltige Ausdehnung der großen Städte und der Orte in den Industriegebieten hat dazu geführt, daß viele unter selbständiger Gemeindeverwaltung stehende und mit eigenen Postanstalten ausgestattete Nachbarorte baulich vollständig ineinandergewachsen sind. In solchen Fällen lassen sich die Bestellbezirksgrenzen der Postanstalten nicht immer genau übereinstimmend mit den Gemeindegrenzen ziehen, vielmehr werden aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die Sendungen den Empfängern schneller zuführen zu können, die Bestellbezirke einzelner Postanstalten auch Teile des angrenzenden Postorts mit umfassen. Sendungen zwischen dem Orte der bestellenden Postanstalt und jenen zugeschlagenen fremden Ortsteilen wurden nun nach den Bestimmungen der Postordnung gegen die billige Ortstaxe befördert, nicht aber Sendungen aus den erwähnten Ortsteilen nach den übrigen Teilen derselben Gemeinde. Diese unterlagen vielmehr nach dem Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871 der vollen Ferntaxe. Dadurch entstand das eigentümliche Verhältnis, daß innerhalb desselben Ortes für den Briefverkehr der Einwohner

[1] Amtsblatt Nr. 18 für 1900.

[2] Archiv 1899, S. 505.

[3] Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

untereinander zwei verschiedene Taxen — die Orts- und die Ferntaxe — Anwendung fanden und daß zugleich ein Teil der Einwohner für den Verkehr mit dem ganzen Gebiete des Nachbarpostorts die Ortstaxe genoß. Hieraus ergaben sich für das Publikum und die Postanstalten unaufhörlich Irrungen und Unzuträglichkeiten. So kam es in den betreffenden Ortsteilen z. B. vielfach vor, daß derselbe Brief dem vollen Porto (der Ferntaxe) oder der geringeren Ortstaxe unterlag, je nachdem er durch den Briefkasten auf der einen oder der anderen Straßenseite eingeliefert wurde. Da die Abgrenzung der Bestellbezirke häufig dem Publikum nicht genau bekannt war, so wurden recht oft Briefe, die nur nach der Ortstaxe frankiert waren, versehentlich in den unrichtigen Briefkasten gelegt. Das führte zu unangenehmen Folgen für Absender und Empfänger, weil solche Sendungen mit dem Ergänzungs- und Zuschlagsporto belegt werden mußten. Da diese Härten im Verwaltungswege nicht beseitigt werden konnten, ließ sich der Reichskanzler im Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 die Ermächtigung erteilen, den Geltungsbereich der Ortstaxe auf Nachbarorte auszudehnen.

Auf alle Fälle passende Regeln für die künftige Abgrenzung des Geltungsbereichs der Ortstaxe in das Gesetz aufzunehmen, erschien nämlich bei den großen Mannigfaltigkeiten und den häufigen Verschiebungen der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zweckmäßig. Man hätte denn unter Annahme eines bestimmten Entfernungsmaßes eine für alle Postorte gleiche Zone für den Nachbarortsverkehr bilden müssen. Die Wahl eines solchen Maßes war aber sehr schwer. Denn bei Festsetzung einer geringen Entfernung (etwa 5 km vom Ortsmittelpunkte ab) hätte eine große Anzahl von Orten, auf die es nach den vorangegangenen Erörterungen gerade ankam, unberücksichtigt bleiben müssen. Bei Annahme einer höheren Entfernungsstufe (10 oder 15 km) wäre aber vielen Orten der Vorteil einer geringen Brieftaxe zugute gekommen, für welche ein Bedürfnis hierzu nicht anerkannt werden konnte. Auch war in diesem Falle ein zu hoher, durch die Verhältnisse nicht begründeter Einnahmeausfall zu befürchten.

Überdies erschien die Bestimmung der Orte, zwischen denen die Ortsbrieftaxe anzuwenden ist, im Verwaltungswege schon deshalb als die natürlichste und nächstliegende Regelung der Sache, weil die Festsetzung der Ortsgebühren selbst durch § 50 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 ohnehin in die Hand des Reichskanzlers gegeben war.

Zum ersten Male ist das Verzeichnis der Orte, in deren gegenseitigem Verkehr künftig die Ortstaxen Anwendung finden sollten, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1900 in Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht worden.

Der voraussichtliche Einnahmeausfall aus dieser Maßnahme war in den Motiven des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 auf 1¼ Mill. Mk. jährlich geschätzt[1]. Nimmt man hierzu die bedeutenden Einnahmeausfälle aus den anderen gleichzeitig geplanten Tarifänderungen, so wird das Bestreben der Verwaltung, in irgend einer Weise diese Mindereinnahme auszugleichen, verständlich. Denn jede Verbesserung und Ergänzung der Posteinrichtungen, alle Maßnahmen der Fürsorge für das Personal mußten in Zukunft ungleich größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn die Reichspost- und Telegraphenverwaltung aus der Zahl der Überschußverwaltungen womöglich in diejenige der Zuschußverwaltungen übergetreten wäre.

Das Mittel, das am geeignetsten schien, um dieser Entwickelung der Dinge vorzubeugen, war die Ausdehnung des Postregals auf den Ortsbriefverkehr.

Nach § 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 umfaßte das Postregal nur das ausschließliche Recht der Post zur Beförderung versiegelter, zugenähter oder sonst verschlossener Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes, falls nicht etwa die Versendung durch expresse Boten oder Fuhren geschieht. Es unterlagen also dem Postzwange nicht solche verschlossenen Briefe, die innerhalb der Grenzen ihres Ursprungsorts verbleiben (Ortsbriefe).

Die Freilassung der verschlossenen Ortsbriefe vom Postzwange hatte sich jedoch im Laufe der Zeit als eine fühlbare Lücke im Postrecht erwiesen, welche zur Errichtung von Privatbeförderungsanstalten in verschiedenen größeren und mittleren Städten führte. Ihre Zahl betrug im Deutschen Reiche zu Beginn des Jahres 1899 84[2]. Wie allgemein (auch in der Presse) anerkannt wurde, hatten sich bei vielen dieser Anstalten, die größtenteils ohne genügende Mittel begründet waren, ganz erhebliche Mißstände zum Nachteile des korrespondierenden Publikums herausgestellt. Nicht selten waren gröbliche Verletzungen des Briefgeheimnisses und bedeutende Briefverluste vorgekommen, indem die schlecht bezahlten Boten ganze

[1] Archiv für P. u. T. 1899, S. 136.
[2] Archiv 1899, S. 148.

Bunde von Briefen, teils aus Trägheit, teils aus Habsucht unterschlugen und vernichteten oder in Kanalisationsanlagen usw. versenkten. Viele ohne Vermögen und Sachkunde der Inhaber begründete Anstalten gingen schnell wieder ein. Begleiterscheinungen des Zusammenbruchs waren für das Publikum meist: Nichteinlösung der ausgegebenen Wertzeichen, Unterschlagung der von den Boten hinterlegten Kautionen, unterlassene Zahlung der Mieten, der Kosten für Möbel, der Botenlöhne usw.

Allerdings mußte auch von der Postverwaltung zugegeben werden, daß einzelne größere Anstalten in einer das Publikum befriedigenden Weise arbeiteten, und daher viel benutzt wurden. Immerhin erschien es zweifellos, daß auch bei der bestgeleiteten Anstalt das Briefgeheimnis doch nicht den Schutz genießen konnte, wie bei der staatlichen Beförderungsanstalt mit ihrem sorgsam ausgewählten, besser bezahlten, fest angestellten und vereidigten Personal und der strengen amtlichen Aufsichtsführung.

Der Kernpunkt der Frage, auf den auch der Staatssekretär von Podbielski bei den Erörterungen im Reichstage immer wieder zurückkam, lag jedoch auf einem anderen Felde. Die Privatpostanstalten sind selbstverständlich lediglich auf den Erwerb gerichtete Unternehmungen. Sie bauten den Verkehr daher nur dort aus, wo er sehr lohnend ist, also in den großen Städten. Das von ihnen bearbeitete Verkehrsgebiet umfaßte 1899 etwa 9½ Mill. Einwohner, also noch nicht ein Fünftel der damals 52 Mill. betragenden Einwohnerzahl des Deutschen Reiches. Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung dagegen als eine gemeinnützige, dem öffentlichen Wohle dienende, von Sonderinteressen freie Verkehrsanstalt darf eine solche Auslese nicht vornehmen, sondern muß ihren Verkehrsdienst auch überall da wahrnehmen, wo weder Überschüsse zu erzielen sind, noch auch nur die Kosten des Betriebes gedeckt werden Es braucht hier nur an die kleinen Postanstalten auf dem flachen Lande, an die Postagenturen, die Landbriefbestellung, bei der selbst die entlegenste Wohnstätte nicht übergangen wird, und an die Tausende von Landpostverbindungen erinnert zu werden. Alle diese Einrichtungen wären nur schwer, vielleicht nie zur Einführung gelangt, wenn der Postverwaltung nicht durch das Postregal auch die alleinige Ausbeutung der rentablen Postrouten gesichert worden wäre, sodaß die aus letzteren fließenden Überschüsse zur Ausgleichung der Fehlbeträge jener verlustbringenden Einrichtungen verwandt werden konnten.

Diese Gründe sprachen auch für die Ausdehnung des Postregals

auf den Ortsverkehr. Die Privatpoſtanſtalten entzogen der Poſtverwaltung in wenigen großen Städten, wo die Vermittelung des Ortsbriefverkehrs lohnend iſt, in ſteigendem Maße beträchtliche Einnahmen, deren die Verwaltung zum Ausbau ihrer Einrichtungen für die kleinen und kleinſten Orte dringend bedurfte. Irgend eine fühlbare Entlaſtung hatte die Poſtverwaltung durch die Tätigkeit der Privatpoſtanſtalten nicht erfahren; denn der Wegfall der von den Privatanſtalten beſorgten Leiſtungen ermöglichte ihr in keinem der beteiligten Orte, ihre auf den Geſamtverkehr berechneten Betriebseinrichtungen einzuſchränken und dadurch den Einnahmeausfall wenigſtens einigermaßen auszugleichen.

Bei der Beratung der Poſtgeſetznovelle im Reichstage erhoben ſich auch Stimmen für die Erhaltung der Privatanſtalten. Ihr Wettbewerb, hieß es, ſei inſofern nützlich, als dadurch die Poſtverwaltung zur Ermäßigung ihrer Tarife gedrängt werde. Wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird, iſt eher das Gegenteil richtig. Denn die Poſtverwaltung war nicht im ſtande, an ſich wünſchenswerte, aber ſelbſtverſtändlich mit Einnahmeausfällen verbundene Gebührenermäßigungen durchzuführen, ſo lange ihre Einnahmen aus dem Ortsverkehr in ſo bedeutendem Maße durch die Privatbetriebe geſchmälert wurden. Wie wichtig dieſe Einnahmen für das Finanzergebnis der Poſtverwaltung waren, ging daraus hervor, daß die von der Poſt beförderten Ortsbriefſendungen 13 % der Geſamtzahl der internen Briefſendungen betrugen.

Bei der Frage der angeblichen Tarifunterbietung der Privatpoſtanſtalten gegenüber der Staatspoſt darf auch nicht überſehen werden, daß die Leiſtungen der erſteren im Vergleich zu den Leiſtungen der Reichspoſt in vielen Beziehungen als minderwertig angeſehen werden mußten, namentlich in Rückſicht auf die Schnelligkeit der Beförderung. Die bedeutendſte der Privatanſtalten, die Berliner Paketfahrt, hatte ſ. Z. täglich 3—4 Briefeinſammlungen und ebenſoviel Briefbeſtellungen, die Reichspoſt dagegen mehr als doppelt ſoviel. Beſſere Leiſtungen bedingen aber auch höhere Taxen.

Volkswirtſchaftlich war jedenfalls, wie der Staatsſekretär des Reichspoſtamts bei der Beratung der im Februar 1898 dem Reichstage vorgelegten Novelle ausführte, das Nebeneinanderbeſtehen zweier gleichartiger Verkehrsinſtitute ein Unding und zweifellos durch das Ablaufen derſelben Wege, das Steigen derſelben Treppen uſw. eine Verſchwendung an Zeitaufwand und Arbeitskraft[1].

[1] Archiv 1898, S. 178.

Unbequem für von Podbielski bei der Verfechtung der Sache im Reichstage, daß sein großer Amtsvorgänger dazu eine andere Stellung eingenommen hatte. Stephan war stets der Ansicht gewesen, daß die Privatpostanstalten gegenüber der Reichspost nicht wettbewerbsfähig seien, und daß man ihnen deshalb ruhig ihr unschuldiges Spiel lassen sollte. Der Reichstag erkannte jedoch mit Herrn von Podbielski, daß dies ein schwerer Irrtum Stephans gewesen war, und stimmte, nachdem vom Regierungstische die oben geschilderten Taxermäßigungen für den Orts- und Nachbarortsverkehr zugesichert waren[1], der Aufhebung der Privatposten zu. Hierbei war mit ausschlaggebend, daß die von der Regierung geforderte Ausdehnung des Regals auf den Ortsverkehr in fast allen anderen Kulturstaaten seit langem schon gesetzlicher Zustand war[2].

Die Beschlüsse des Reichstages gingen jedoch weit über die Regierungsvorlagen hinaus. Während der erste Entwurf überhaupt nur die Ausdehnung des Postregals für verschlossene Briefe auf den Ortsverkehr vorgesehen hatte[3], und während der zweite Entwurf noch mit Genehmigung des Reichskanzlers — in Bayern und Württemberg der Landeszentralbehörden — Anstalten zur Beförderung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben zulassen wollte[4], sind solche Anstalten durch die Fassung, die der Reichstag schließlich dem Artikel 3 des neuen Gesetzes gab, überhaupt ohne Ausnahme verboten.

Gewisse Schwierigkeiten hatte die Frage der Entschädigung der Privatposten und ihrer Angestellten bereitet. Die Reichsregierung bestritt, daß diesen wohlerworbene Rechte (jura quaesita) zur Seite ständen, die abgelöst werden müßten; denn wohlerworbene Rechte sind solche Rechte, die einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person auf Grund eines bestimmten Rechtsgrundes zustehen. Dadurch unterscheiden sie sich von solchen Rechten, die infolge einer allgemeinen Rechtsregel allen Staatsbürgern oder doch gewissen Klassen derselben zukommen. Bei den Privatpostanstalten handelte es sich nun nicht um ein wohlerworbenes Recht, da die Beförderung verschlossener Ortsbriefe ohne Ausnahme jedermann freigestanden hatte. Wenn also das Reich zu der Überzeugung kam, daß Handlungen, die bis-

[1] Archiv 1899, S. 156.
[2] Archiv 1899, S. 152.
[3] Archiv 1898, S. 169/170.
[4] Archiv 1899, S. 131.

her jedermann erlaubt waren, in Zukunft zu verbieten seien, so könnten diejenigen, welche bisher jene Handlungen ausübten, nicht eine Entschädigung dafür verlangen, daß ihnen dies fortan untersagt wird.

Mit Recht wurde auch aus der Mitte des Reichstages darauf hingewiesen, daß die Privatanstalten ja keine Gewähr dafür hätten, daß sich nicht jeden Tag neue Gesellschaften bildeten, die ihnen ihren Gewinn ganz bedeutend schmälern konnten[1]. Gleichwohl sprach sich der Reichstag für eine Entschädigung der Anstalten und ihrer Angestellten aus, weil diese nach dem bisherigen Verhalten der Postverwaltung auf eine längere Lebensdauer des Privatpostbetriebes hätten schließen können und deshalb zum Teil hohe Aufwendungen für Betriebseinrichtungen gemacht hätten.

Über den Umfang der Entschädigung besagt das Gesetz vom 20. Dezember 1899, daß den Privatanstalten auch der entgangene Gewinn nach Maßgabe des § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches vergütet werden sollte. Doch durfte diese Entschädigung in keinem Falle mehr als das Zehnfache des jährlichen Reingewinnes betragen, den die Anstalt im Durchschnitt der vor dem 1. April 1898 liegenden drei Geschäftsjahre erzielt hatte. Die Angestellten sollten entweder unter Weitergewährung ihrer bisherigen Bezüge von der Postverwaltung übernommen werden, oder, falls dies nicht anging, je nach der Länge ihrer Dienstzeit mit Bruchteilen oder Vielfachen ihres Jahreseinkommens von der Postverwaltung entschädigt werden. Das Nähere hierüber ergibt Artikel 4 des Gesetzes.

Daß die vorstehend geschilderten Reformen des postalischen Briefverkehrs nicht ohne Einfluß auf die Finanzergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sein konnten, ist oben bereits mehrfach, zum Teil auch unter Nennung einiger Zahlen, erwähnt worden. Im folgenden wollen wir uns über diese Einwirkungen ein ausführlicheres, zusammenhängenderes Bild zu machen versuchen.

Diese Einwirkungen konnten der Natur der Sache nach für die nächste Zeit im allgemeinen nur ungünstiger Art sein. Wenn auch ein gewaltiges Emporschnellen einzelner Verkehrsziffern und damit eine bedeutende Steigerung der Gebühreneinnahme zu erwarten war, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß diese Verkehrssteigerung

[1] Archiv 1898, S. 186.

gleichzeitig einen mit hohen einmaligen Ausgaben verknüpften umfangreichen Ausbau der Betriebseinrichtungen bedingte.

Was zunächst die Erhöhung des einfachen Briefgewichts betrifft, so war der hierdurch bedingte Einnahmeausfall auf $2^1/_2$ Mill. Mk. geschätzt worden. Nach den amtlichen Ermittelungen betrug nämlich die Zahl der Briefe im Gewichte von über 15—20 g:

im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets . .	25 390 000
= Verkehr mit Bayern und Württemberg . .	653 000
= = = Österreich-Ungarn	429 000
zusammen	26 472 000

Nur bezügeich der ersten dieser Zahlen können wir einen Vergleich mit dem wirklichen Ergebnisse des Jahres 1900, in welchem die Tarifreformen in Kraft traten, ziehen, und zwar auf Grund der Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für jenes Jahr. Für die Zahlen des Verkehrs nach Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn sind die Angaben für diesen Zweck nicht eingehend genug.

Nach der angeführten Statistik betrug die Zahl der Briefe (frankiert und unfrankiert):

zum einfachen Portosatz (20 g) 1900:	885 525 200	Stück
(15 g) 1899:	768 102 000	=
also 1900 mehr	117 423 200	Stück,

dagegen die Zahl der Briefe

zum zweifachen Portosatz 1899:	83 171 000	Stück
1900:	81 863 900	=
also 1900 weniger	1 307 100	Stück.

Aus dieser letzteren Zahl kann jedoch nicht ohne weiteres auf den Einnahmeausfall infolge Erhöhung des einfachen Briefgewichts geschlossen werden. Denn das Ergebnis würde ein Minus von nur 130 710 Mk. sein und in auffallendem Mißverhältnis zu den amtlichen Ermittelungen vor Einbringung des Gesetzentwurfs stehen. Der wirkliche Verlust der Postverwaltung berechnet sich vielmehr auf folgende Weise:

Nach Seite 16 der „Statistik usw." für 1900 hat sich der gesamte Briefverkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets im Jahre 1900 gegen das Vorjahr gesteigert um 22,6 %. Hiernach hatte auf eine Erhöhung der Zahl der Doppelbriefe von 83 171 000 auf 101 968 000 Stück gerechnet werden können. Der Unterschied würde alsdann betragen:

101 968 000	Stück
— 81 863 900	=
20 104 100	Stück,

was einen Einnahmeausfall von **2 010 410 Mk.** ergäbe, also eine Summe, die der Vorschätzung ziemlich nahe kommt. Daß diese nicht ganz erreicht werden konnte, liegt wohl hauptsächlich an der gleichzeitigen Ausdehnung der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr. Denn die große Zahl Sendungen dieses Verkehrs, die bei den Vorermittelungen bezüglich der Erhöhung des einfachen Briefgewichts mitgezählt waren, kamen hierfür nach der Einführung ermäßigter Nachbarortsgebühren nicht mehr in Betracht.

Bedeutend schwieriger ist es jedoch, ein Bild von den finanziellen Wirkungen zu gewinnen, welche die Ermäßigung der Ortsgebühren und die Ausdehnung der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr gehabt haben.

Geschätzt war in der Begründung des Gesetzentwurfs der Einnahmeausfall aus der Ermäßigung der Ortsbriefgebühr für Berlin und Charlottenburg auf $1^3/_4$, aus der Ausdehnung der Ortsbrieftaxe auf den Nachbarortsverkehr auf $1^1/_4$ und aus der Gebührenermäßigung für Postkarten, Drucksachen usw. im Orts- und Nachbarortsverkehr auf 3 Mill. Mk., insgesamt also aus diesen Maßnahmen auf 6 Mill. Mk.

Man hoffte jedoch, daß dieser Ausfall ausgeglichen werden würde durch eine gewaltige Verkehrssteigerung, namentlich infolge der Aufsaugung des Verkehrs der bisherigen Privatposten durch die Reichspost.

Diese Erwartung ist offenbar jedoch nur teilweise eingetroffen.

Am klarsten tritt dies hervor bei einer Vergleichung des örtlichen Postkartenverkehrs in den Jahren 1899 und 1900. Da die Gebühr für Postkarten im Orts- und Nachbarortsverkehr von 5 auf 2 Pf. ermäßigt war, hätten 1900 $2^1/_2$mal soviel Ortspostkarten versandt werden müssen als 1899, um die gleiche Einnahme zu erzielen. Die beiden Zahlen sind jedoch 87 976 500 und 149 965 800 Stück. Die Gebühreneinnahme aus ersteren (5 Pf. Porto) würde ergeben

	4 398 825 Mk.
aus letzteren (2 Pf.-Porto) . .	2 999 316 =
also für 1900 weniger	1 399 509 Mk.

Das Ergebnis ist in Wirklichkeit natürlich etwas günstiger gewesen, weil im ersten Vierteljahr 1900 noch der alte höhere Gebührensatz bestanden hatte, und auch das Zuschlagsporto für die unfrankierten Postkarten nicht mitgerechnet ist. Aber ein Minderbetrag blieb be-

stehen. Erst im Jahre 1901 erreichte die Einnahme von den Ortspostkarten etwa dieselbe Höhe wie 1899, nämlich bei 217 158 500 Stück 4 343 170 Mk. Immerhin darf auch hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Zahlen der Jahre 1900 und 1901 den Nachbarortsverkehr mitumfassen, das Jahr 1899 aber noch nicht.

Die Zahl der geschlossenen Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr, also der für 5 Pf. beförderten Briefe, ist 1899 1900 von 135 715 600 auf 194 177 900 Stück gestiegen. Das ergäbe einen Unterschied von 58 462 300 Stück, also eine Einnahmesteigerung von 2 923 115 Mk. Bedenkt man jedoch, daß für die 35 Mill. Berliner Ortsbriefe das Porto auf die Hälfte ermäßigt und damit ein Ausfall von $1^3/_4$ Mill. Mk. herbeigeführt wurde, daß ferner auch für die Ortsbriefe in den anderen Orten des Oberpostdirektionsbezirks Berlin und ferner bei den zahlreichen Briefen des Nachbarortsverkehrs dieselbe Gebührenermäßigung stattfand, so dürfte die oben berechnete Mehreinnahme stark zusammenschmelzen, wenn nicht ganz verschwinden.

Ähnlich unbefriedigend sind die Ergebnisse bei den Drucksachen und Warenproben im Orts- und Nachbarortsverkehr. Während die Gebühren für diese Sendungen um etwa die Hälfte ermäßigt wurden, stieg ihre Anzahl 1899 1900 um viel weniger als das Doppelte, nämlich von 51 499 100 auf 93 513 700 und von 1 833 300 auf 2 215 000 Stück. Die wirkliche Steigerung des Verkehrs ist jedoch noch nicht einmal ganz so groß, da in den Zahlen des Jahres 1900 wiederum die Sendungen des Nachbarortsverkehrs miteinbegriffen sind, während dies im Jahre 1899 nicht der Fall ist. Hiernach dürfte also auch das Konto der Drucksachen und Warenproben im Orts- usw. Verkehr für 1900 ungünstiger abschließen als dasjenige für 1899. Zu einer genaueren Berechnung fehlen die Unterlagen, da der Verkehrsumfang in denjenigen Orten, welche zum Nachbarortsverkehr zugelassen sind, nicht zahlenmäßig nachgewiesen ist.

Neu erscheinen in der Statistik des Jahres 1900 die Geschäftspapiere im Orts- und Nachbarortsverkehr mit 526 300 Stück. Diese ergeben bei einem Durchschnittsporto von 7 Pf. für das Stück[1]

[1] Dieser Betrag berechnet sich wie folgt: Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Geschäftspapiere im Fernverkehr 2 449 200. Da die Gebühren für diese genau doppelt so hoch sind wie im Ortsverkehr, und da die Gesamtportoeinnahme für Geschäftspapiere im Orts- und Fernverkehr nach S. 18 der Statistik für

eine Gebühreneinnahme von 36841 Mk., die eine reine Mehreinnahme des neuen Jahres darstellen.

Wenn nach allem die Verkehrssteigerung bei den von den Tarifänderungen betroffenen Versendungsgegenständen gar nicht oder nur in geringem Maße dazu beitrug, den durch die Gebührenherabsetzung bedingten Einnahmeausfall auszugleichen, so mußte dies bei der Gestaltung des Etats für 1900 um so fühlbarer sein, als durch die Gesamtreform der Postverwaltung auch eine große Summe von Ausgaben auferlegt wurde.

So erforderte die Entschädigung der vom 1. April 1900 ab aufgehobenen Privatbeförderungsanstalten allein die Summe von 6 Mill. Mk. Den Bediensteten dieser Anstalten war durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 freigestellt worden, entweder in den Reichspostdienst überzutreten oder eine einmalige Entschädigung zu erhalten. Das letztere haben 1156 Angestellte vorgezogen. Die Abfindungssumme betrug $1^1/_2$ Mill. Mk.

727 Unterbeamte der Privatanstalten sind von der Reichspost übernommen worden. Diese bilden einen Teil der ganz bedeutenden Personalvermehrung, die die Bewältigung des plötzlich anschwellenden Verkehrs nötig machte. Gegenüber dem Bestande des Vorjahres betrug die Personalvermehrung nicht weniger als 12554 Personen[1] oder 6,91 v. H., das ist erheblich mehr als der Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre. Denn die Personalvermehrung gegenüber dem Vorjahre hatte betragen

1899: 4,44 %	1896: 4,35 %
1898: 3,63 %	1895: 4,43 %
1897: 4,27 %	oder im Durchschnitt 4,22 %.

Eine so umfangreiche Personalvermehrung mußte natürlich auch das Gleichgewicht des Postetats ungünstig verschieben. Um dem etwas entgegenzuwirken, wurde von der Verwaltung mit der schon im Jahre 1899 begonnenen Maßregel fortgefahren, Betriebsbeamte aus der Assistentenklasse in den weniger verantwortungsvollen Dienst-

1900 auf 381 665 Mk. zu veranschlagen ist, so ergibt sich als Durchschnittsporto im Ortsverkehr für Geschäftspapiere

$$\frac{381\,665}{2\,449\,200 \times 2 + 526\,300} = \text{rund } 0{,}07 \text{ Mk.}$$

und als Durchschnittsporto im Fernverkehr

$$\frac{381\,665 \times 2}{2\,449\,200 \times 2 + 526\,300} = \text{rund } 0{,}14 \text{ Mk.}$$

[1] Statistik für 1900, S. 9.

stellen durch Unterbeamte zu ersetzen. Während nach der amtlichen Statistik unter Nr. A 2 das Unterbeamtenpersonal

im Jahre 1895 um 2226,
= = 1896 = 2247,
= = 1897 = 2159 und
= = 1898 = 2306,

im Durchschnitt also um 2235 Köpfe jährlich stieg, sind die gleichen Zahlen für 1899: 4266 und 1900: 6125, oder 5,63 % und 7,65 %. Dagegen hatte die allgemeine Vermehrung des Personals betragen 4,44 und 6,91 % und die der Beamten 831 und 3019 Personen oder 1,09 und 3,93 %. Was dieser umfangreiche Ersatz von Beamtenkräften durch Unterbeamte für den Etat bedeutet, wird klar, wenn man bedenkt, daß das Durchschnittsgehalt der etatsmäßig angestellten Unterbeamten 1100 Mk. (700—1500 Mk.) und dasjenige der Postassistenten 2250 Mk. (1500—3000 Mk.) beträgt.

Nicht bloß bezüglich der Briefportotaxen, sondern auch auf dem Gebiete der bankmäßigen Einrichtungen der Postverwaltung hatten sich im Laufe der Zeit verschiedene Wünsche des Publikums wegen Gebührenermäßigungen regelmäßig wiederholt.

Bekanntlich betrugen die Postanweisungsgebühren vor dem 1. Januar 1899

bis 100 Mk. . . . . 20 Pf.
über 100—200 = ... 30 =
= 200—400 = ... 40 =

Das Fehlen einer Abstufung unter 100 Mk. wurde als Übelstand allgemein empfunden. Die Gebühr von 20 Pf. stand bei der Übermittelung kleinerer Beträge in ungünstigem Verhältnis zu der anzuweisenden Geldsumme. Die Folge war, daß zur Begleichung geringer Forderungen vielfach Postwertzeichen in gewöhnlichen Briefen versandt wurden. Das war für das Publikum und die Postverwaltung ein gleich unerwünschter Zustand; für ersteres insofern, als die übersandten Wertzeichen am Bestimmungsorte nicht immer in bares Geld umgesetzt werden konnten, da den Postanstalten ein derartiger Umtausch aus schwerwiegenden Gründen untersagt ist, sich sonst aber dazu selten Gelegenheit bietet. Der Postverwaltung mußte die Gepflogenheit des Publikums geradezu gefährlich erscheinen, weil die Beamten leicht in die Versuchung geführt wurden, Briefe, in denen sie Postwertzeichen vermuteten, zu unterschlagen[1].

[1] Archiv 1900, S. 710.

Die Festsetzung der Postanweisungsgebühren erfolgt nach § 50[6] des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 durch den Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats. Demgemäß kündigte der Staatssekretär von Podbielski bei der Beratung der ersten Postgesetznovelle im Reichstage an, daß für kleinere Postanweisungen ein geringeres Porto festgesetzt werden sollte; die entsprechende Änderung der Postordnung erfolgte unter dem 18. Dezember 1898[1], indem die Gebühr für Postanweisungen bis 5 Mk. auf 10 Pf. ermäßigt wurde. Diese Festsetzung empfahl sich schon deshalb, um die Übereinstimmung mit der auf gleiche Höhe festgesetzten Übermittelungsgebühr für eingezogene Nachnahmebeträge zu bewahren.

Gleichzeitig wurde, da nach den Beschlüssen des internationalen Postkongresses zu Washington vom Juni 1897 der Meistbetrag der Postanweisungen im Weltpostverkehr auf 1000 Fr. erhöht worden war, eine gleiche Maßnahme im inneren deutschen Verkehr erforderlich. Vom 1. Januar 1899 ab wurden den bisherigen zwei neue Taxstufen hinzugefügt, eine von 50 Pf. für Beträge über 400—600 Mk. und eine von 60 Pf. für Beträge über 600—800 Mk. Als der Staatssekretär des Reichspostamts die erste dieser Maßregeln im Reichstage ankündigte, gab er der Befürchtung Ausdruck, daß ein Einnahmeausfall von $1^1/_2$ Mill. Mk. die Folge sein würde[2]. Das tatsächliche Ergebnis der Jahre 1899 und 1900 hat ihm jedoch unrecht gegeben. Denn die aufgekommene Postanweisungsgebühr wurde in der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1900 auf 22 098 995 und 23 809 124 Mk. geschätzt, oder 1 428 747 und 1 710 129 Mk. mehr als in den Vorjahren. — S. 36 unter Nr. 14 b der Statistik. — Das ist auf die vorangegangenen fünf Jahre von 1895 an bezogen, auch die verhältnismäßig größte Steigerung dieser Gebühr gewesen. Denn die aufgekommenen Postanweisungsgebühren waren nach der angezogenen Statistik veranschlagt im Jahre

1894	auf 16 943 406 Mk.	1898	auf 20 670 148 Mk.
1895	= 17 744 699 =	1899	= 22 098 995 =
1896	= 18 634 210 =	1900	= 23 809 124 =
1897	= 19 670 299 =		

mithin betrug die Steigerung gegenüber dem Vorjahre

[1] Amtsblatt Nr. 66 für 1898.
[2] Archiv 1898, S. 176.

1895:	801 293 Mk. oder 4,7 %	1898:	999 849 = = 5,1 %
1896:	889 511 = = 5,0 %	1899:	1 428 747 = = 6,9 %
1897:	1 036 089 = = 5,6 %	1900:	1 710 129 = = 7,7 %

Die Steigerung der Gebühreneinnahme seit der Umgestaltung des Tarifs, also vom Jahre 1899 ab, ist demnach eine ganz auffallende. Der Grund dürfte einmal darin liegen, daß nunmehr das Publikum, was ja durch die erste Tarifänderung von vornherein beabsichtigt war, auch zur Übermittelung kleinerer Beträge (unter 5 Mk.) in erhöhtem Maße sich des Postanweisungsverfahrens bediente, und daß andererseits die Zulassung von Postanweisungen über 400 Mk. dazu führte, daß viele früher durch Bankgeschäfte besorgte Geldübermittelungen im Postwege erledigt wurden.

Während bei allen bisher besprochenen Tarifreformen die Postverwaltung auf voraussichtliche Einnahmeausfälle als Ergebnis gerechnet hatte, lag der Umgestaltung des Zeitungstarifs die Absicht zu grunde, Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Zustande zu erzielen. Der Reichstag zeigte sich nicht nur bereit, den verbündeten Regierungen auf diesem Wege zu folgen, sondern hatte seinerseits schon seit Jahren auf eine derartige Reform gedrängt. Konnte sich doch der Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) bei der Beratung des bezüglichen Entwurfs im Frühjahre 1900 rühmen, daß er allein schon seit sieben Jahren in der Butgetkommission alljährlich in diesem Sinne seine Stimme erhoben hatte[1].

Hiernach mußten auf dem Gebiete des Postzeitungswesens allgemein anerkannte Mißstände vorhanden sein.

Diese rührten hauptsächlich daher, daß der alte Zeitungstarif aus einer weit zurückliegenden Zeit stammte, und daher auf neuere Verhältnisse garnicht mehr paßte. Er war im Prinzip bereits seit dem 1. Oktober 1848 in Kraft. Die Gebühr für die Besorgung der Zeitungen war auf 25 v. H. des Einkaufspreises festgesetzt. Abgesehen davon, daß vom 1. Januar 1868 ab für solche Zeitungen, die seltener als viermal monatlich erschienen, die Gebühr auf 12½ v. H. des Einkaufspreises ermäßigt wurde, war der Tarif des Jahres 1848 im großen und ganzen unverändert bis zum Schlusse des vergangenen Jahrhunderts in Kraft geblieben, ein auf dem Gebiete des Verkehrswesens im 19. Jahrhundert gewiß beispielloser Beharrungszustand.

Das Ungesunde dieses Tarifes lag darin, daß ein angemessenes

[1] Archiv 1900, S. 94.

Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vollständig fehlte; ein großer Vorzug war dagegen die Einfachheit der Berechnung und Erhebung der Gebühr.

Diesen Vorteil hatte man s. Z. bei Einführung des Tarifes erstrebt. Denn in dem vorangegangenen Tarife, der aus dem Jahre 1821 stammte, war die Zeitungsgebühr nach Maßgabe der zu verwendenden Bogenzahl in umständlicher Weise abgestuft gewesen. Demgegenüber war der 1848er Tarif auch bezüglich des Finanzergebnisses ein unbedenklicher Fortschritt; denn damals war der Leserkreis der Zeitungen und die Zahl der einzelnen Ausgaben gering, das Anzeigewesen war wenig entwickelt, und der vom Verleger festgesetzte Preis der Zeitungen entsprach mithin im allgemeinen der Zahl und Größe der Ausgaben. Die Postverwaltung erhielt daher durch Erhebung einer prozentualen Gebühr vom Einkaufspreise eine angemessene Entschädigung für ihre Leistungen.

Diese Verhältnisse hatten sich jedoch im Laufe der Jahre vollständig verschoben. Einerseits hatte sich durch regere Teilnahme sämtlicher Stände am öffentlichen Leben die Zahl der Zeitungen und Zeitungsbezieher erheblich gesteigert, anderseits suchten die Verleger, in der Absicht, möglichst schnell ihre Leser über wichtige Tagesereignisse zu unterrichten, sich in der Zahl der Zeitungsausgaben zu überbieten. Dabei bewirkte der starke Wettbewerb, die Vervollkommnung der Papierherstellung und der Druckereieinrichtungen ein wesentliches Herabgehen der Zeitungspreise. Hierzu hat namentlich auch der Umstand mitgewirkt, daß ein großer Teil solcher Zeitungen, die für die Masse berechnet sind, mit verhältnismäßig geringen redaktionellen Kosten hergestellt wird, und daß viele Zeitungen dazu übergegangen sind, ihre Betriebskosten weniger aus den Bezugspreisen, als aus den Einnahmen für das gewaltig anschwellende Anzeigenwesen zu decken.

Die große Entwickelung des Zeitungswesens wird in der Begründung des 1899er Gesetzes mit folgenden Zahlen veranschaulicht[1].

Nach der preußischen bezw. Reichspostzeitungspreisliste betrug die Gesamtzahl der Zeitungen

1823:	474	1873:	5579
1833:	1159	1883:	8529
1843:	1310	1893:	10496
1853:	1751	1898:	12104
1863:	2763		

[1] Archiv 1899, S. 138.

Im Reichspostgebiet allein ist die Zahl der Zeitungen seit dem Jahre 1871 von 2751 auf 5713 im Jahre 1897 gestiegen; in derselben Zeit hat sich die Zahl der postseitig vertriebenen Zeitungsexemplare von 1⅕ auf 3½ Mill. und die Zahl der gebührenpflichtigen Zeitungsnummern sogar von 202 Mill. auf 937 Mill. jährlich erhöht.

Während hiernach im Jahre 1871 auf ein Exemplar durchschnittlich 169 Nummern entfielen, waren es im Jahre 1897 269.

Mit diesem Verkehrszuwachs hatte jedoch die Steigerung der Zeitungsgebühreneinnahme nicht gleichen Schritt gehalten. Diese betrug im Jahre 1871 1760326 Mk. und im Jahre 1897 4484797 Mk., also 155 v. H. mehr, während die Zahl der Zeitungsnummern in derselben Zeit um 362 v. H. zugenommen hat. Die durchschnittliche Gebühr für eine Zeitungsnummer war hiernach von $^{87}/_{100}$ Pf. im Jahre 1871 auf $^{48}/_{100}$ Pf. im Jahre 1897 gesunken.

Dieser Durchschnittsbetrag war weniger als $^{1}/_{6}$ der Mindestgebühr für Drucksachen (3 Pf.). Bei vielen täglich erscheinenden Zeitungen erreichte jedoch die Gebühr für die einzelne Nummer noch längst nicht den Durchschnittsbetrag von $^{48}/_{100}$ Pf., sondern sank z. T. bis auf $^{12}/_{100}$ Pf. herunter.

Dieses ungünstige Ergebnis lag lediglich an dem veralteten Grundsatze des Tarifs. Es hing ja völlig von dem einseitigen Ermessen der Verleger ab, welche Gebühr sie der Post für den Zeitungsvertrieb zukommen lassen wollten. Der eigene Nutzen wies sie darauf hin, den Einkaufspreis möglichst gering festzusetzen, um dadurch an Postgebühren zu sparen. So kam es, daß Zeitungen, die der Post die gleiche Mühe verursachten, ganz verschiedene Gebühren zu entrichten hatten, und es war durchaus nichts seltenes, daß die Postgebühren für wöchentlich einmal erscheinende Zeitschriften höher waren als für Zeitungen von annähernd gleichem Gewicht, die wöchentlich 18 mal erschienen und zur Versendung kamen.

Das Verlangen nach Einführung eines gerechteren Tarifs trat in zahlreichen Eingaben an die Verwaltung und Petitionen an die gesetzgebende Körperschaft hervor. Ebenso zahlreich waren die Vorschläge für die Neugestaltung. In der Begründung des Gesetzentwurfs waren nicht weniger als 16 Gruppen solcher Vorschläge unterschieden[1]. Hiervon war keiner ohne weiteres brauchbar. Denn selbstverständlich hatten die Urheber der Eingaben stets mehr oder

[1] Archiv 1899, S. 139—141.

minder die Bedürfnisse und den Vorteil einer beschränkten Anzahl ihnen nahestehender Zeitungen berücksichtigt, vor allem aber das finanzielle Gesamtergebnis für die Postverwaltung fast allgemein außer acht gelassen.

Unter sorgfältiger Abwägung der vorgetragenen Wünsche und Befürchtungen wurde von der Postverwaltung schließlich ein Tarif ausgearbeitet, der alle Einzelleistungen der Post beim Zeitungsvertriebe berücksichtigte und dafür entsprechende Gebührensätze vorsah.

Als solche Einzelleistungen kamen in Frage:

1. Das Besorgungsgeschäft, bestehend in der Annahme und Ausführung der Bestellungen, sowie in der Einziehung der Bezugsgelder und deren Abführung an die Verleger;

2. Die Abfertigung und Beförderung der Zeitungen vom Verlags- zum Bezugsorte, wobei zu unterscheiden ist

a) die Zahl der wöchentlichen Beförderungen,

b) das Gewicht der Zeitungen.

Demgemäß sollte die Zeitungsgebühr nach dem Regierungsentwurf betragen:

a) 10 Pf. für jede Bezugszeit, ohne Rücksicht auf deren Dauer;

b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche;

c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts, mindestens jedoch im ganzen 40 Pf. jährlich für jede Zeitung.

Der vom Verleger festgesetzte Preis der Zeitung war also bei der Tarifumgestaltung vollständig ausgeschaltet, und ferner war es eine vorteilhafte und gerechte Neuerung, daß die Postzeitungsgebühr bei gleich oft erscheinenden Zeitungen nur noch insoweit verschieden sein konnte, als das Gewicht der Zeitungen voneinander abwich.

Ein auch später bei der Beratung der Vorlage im Reichstage wiederholter Wunsch nach Berücksichtigung der Entfernung durch einen Zonentarif war nicht verwirklicht worden. Die Postverwaltung sträubte sich hiergegen, weil dann für eine und dieselbe Zeitung verschiedene Preise zu berechnen waren, und die Dienstgeschäfte bei den Postanstalten und die Abrechnung mit den Verlegern bedeutend erschwert worden wären.

Nach der Absicht der Postverwaltung sollte der Tarif weniger dazu dienen, namhafte Überschüsse für die Reichskasse herauszuwirtschaften, als endlich einmal die Unkosten des Postzeitungsvertriebes

überhaupt zu decken. Die Gebühreneinnahme nach dem alten Tarif hatte dazu nicht gereicht.

Die gesamten Kosten des Zeitungsgeschäfts der Reichs-Postverwaltung waren, wie in der Sonderkommission des Reichstags zur Vorberatung der neuen Gesetze mitgeteilt wurde, auf 6 178 362 Mk. für das Jahr 1897 zu veranschlagen[1]. Für denselben Zeitraum betrug die Einnahme an Postzeitungsgebühren 4 484 797 Mk.[2] Die Besorgung dieses Dienstzweiges erforderte demnach einen Zuschuß von 1 693 565 Mk. Demgegenüber war die Einnahme aus dem neuen Tarif auf $6^1/_2$ Mill. Mk. geschätzt, ergab also einen Überschuß von rund 300 000 Mk. über die angeführten Kosten des Zeitungsvertriebes.

Bei diesem Punkte setzte der Reichstag ein, um seinerseits verschiedene nicht unbedeutende Herabsetzungen der vorgeschlagenen Tarifsätze vorzunehmen; denn man war in dem Wunsche einig, daß aus diesem Dienstzweige keinesfalls ein Überschuß erzielt werden sollte. Die Entwickelung der Presse als eines hervorragenden Kultur- und Bildungsmittels sollte so wenig wie möglich gehemmt, die „geistige Nahrung" nicht unnütz verteuert werden. Auch wurde darauf hingewiesen, daß sich auf den bisherigen Bestimmungen eine blühende Industrie aufgebaut hatte, gegen die nur mit möglichster Schonung vorgegangen werden dürfte.

Nach dem vom Reichstag angenommenen Tarif wurde unter a) die Gebühr von 10 Pf. für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer auf eine solche von 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit ermäßigt, und ferner bei c) für soviel Ausgaben, als der unverändert gelassenen Gebühr zu b) unterliegen, ein Freigewicht von jährlich 1 kg gewährt. Günstig für das finanzielle Gesamtergebnis war es dagegen, daß die im Entwurf vorgesehene Vergütung an die Verleger für die Selbstverpackung der Zeitungen gestrichen wurde; dies bedeutet für die Postverwaltungen eine reine Ersparnis von 260 000 Mk.[3] jährlich, weil die Verleger auch trotz der weggefallenen Vergütung die Selbstverpackung der Zeitungen in vielen Fällen haben beibehalten müssen. Sie finden ihren Vorteil lediglich in der großen Zeitersparnis, weil die von ihnen selbst zum Versand fertiggestellten Zeitungspakete bei der Verlagspostanstalt oder auch unmittelbar bei

[1] Archiv 1899, S. 146 und 1900, S. 83.
[2] Archiv 1899, S. 139.
[3] Archiv 1899, S. 148.

den Bahnposten erst kurz vor Abgang der Züge eingeliefert zu werden brauchen, während anderenfalls die Postanstalten für die Übernahme, das Nachzählen und die Verpackung der Zeitungen eine mehr oder minder lange Schlußzeit in Anspruch nehmen müssen. Bei Selbstverpackung der Zeitung durch den Verleger kann der Redaktionsschluß weiter hinausgeschoben und können spätere Nachrichten, namentlich parlamentarische, noch in die Abendausgabe aufgenommen werden.

Der neue Zeitungstarif trat mit dem 1. Januar 1901 in Kraft, also später als die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1899. Gleichzeitig erfolgte gemäß einem von den Vertretern aller Parteien im Reichstage geäußerten Wunsche eine Neuregelung des Bestellgeldes für Zeitungen. Dieses hatte bisher für jedes Exemplar jährlich betragen:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen 0,60 Mk.
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 1,00 Mk.
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1,60 Mk.
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1,00 Mk.
e) für die amtlichen Verordnungsblätter. . . . . 0,60 Mk.

Dieser Bestellgeldtarif beruhte ebensowenig wie der eigentliche Zeitungsgebührentarif auf einer rationellen Grundlage. Die Wünsche der Reichstagsabgeordneten gingen nun dahin, daß

1. für die kleinen, seltener erscheinenden Zeitungen, die durch den neuen Zeitungstarif im allgemeinen stärker als früher belastet werden, eine Ermäßigung des Bestellgeldes eintreten sollte, und daß

2. für die häufiger erscheinenden Zeitungen, denen der neue Tarif meist Erleichterungen gewährte, ein etwas höheres Bestellgeld festzusetzen wäre. Nach der Resolution der Sonderkommission, welche die Postgesetz-Novelle vorzuberaten hatte, sollte tunlichst auch das Zeitungsgewicht bei der Neuregelung des Bestellgeldes berücksichtigt werden. Die Abgeordneten ließen sich jedoch durch den Regierungsvertreter überzeugen, daß durch die Hineinziehung dieses Momentes der Tarif an Einfachheit verlieren und zu veränderlich werden würde, und daß daher die Zeitungsbezieher von Jahr zu Jahr wegen der bevorstehenden Änderungen des Bestellgeldes zum Nachteile der Verleger würden in Unruhe versetzt werden[1].

[1] Archiv 1900, S. 113, 114.

Die Einführung des neuen Bestellgeldtarifs erfolgte gemäß § 50[7] des Postgesetzes durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. August 1900 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1901[1]. Danach sind für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften monatlich für jedes Exemplar im Orts- und Landbestellbezirke zu entrichten:

bei Zeitungen, die seltener als wöchentlich 1mal bestellt werden und bei den amtlichen Verordnungsblättern monatlich .									2	Pf.
bei Zeitungen, die wöchentlich				1mal	bestellt	werden	.	.	4	=
=	=	=	=	2mal	=	=	.	.	6	=
=	=	=	=	3mal	=	=	.	.	8	=
=	=	=	=	4mal	=	=	.	.	10	=
=	=	=	=	5mal	=	=	.	.	12	=
=	=	=	=	6-7mal	=	=	.	.	14	=
=	=	=	=	8mal	=	=	.	.	16	=
=	=	=	=	9mal	=	=	.	.	18	=
=	=	=	=	10mal	=	=	.	.	20	=
=	=	=	=	11mal	=	=	.	.	22	=
=	=	=	=	12-14mal	=	=	.	.	24	=
=	=	=	=	15mal	=	=	.	.	26	=
=	=	=	=	16mal	=	=	.	.	28	=
=	=	=	=	17mal	=	=	.	.	30	=
=	=	=	=	18-21mal	=	=	.	.	32	=

Bei diesem Tarif steigt die Gebühr in gleichem Maße wie die Leistung der Post. Ein Vorzug des Tarifs ist es ferner, daß das dem Tarife zugrunde liegende Prinzip ohne Schwierigkeiten und Härten die Angliederung neuer Taxstufen zuläßt, sobald die fortschreitende Entwickelung des Zeitungswesens dies erforderlich macht. Hierzu hat bereits einmal die Notwendigkeit vorgelegen, nachdem einzelne Verleger dazu übergegangen waren, ihre Zeitungen wöchentlich mehr als 21mal bis zu 28mal erscheinen zu lassen. Die erforderlichen weiteren Tarifstufen sind vom 15. Mai 1903 ab durch das Amtsblatt 24 für 1903 eingeführt worden.

Die Frage nach den finanziellen Ergebnissen können wir nur bezüglich der Umgestaltung des eigentlichen Zeitungsgebührentarifs beantworten. Bezüglich des Bestellgeldes gibt die amtliche Statistik keinen Anhalt. Und selbst erstere Schätzung wird an allerdings wohl unbedeutenden Fehlern leiden, weil die Verkehrsziffern für das Kalenderjahr, die bezüglichen Einnahmeposten aber für das Rechnungsjahr festgestellt sind.

[1] Amtsblatt Nr. 52 für 1900.

Nach der Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung unter A. 10 und C. betrug:

in den Jahren	Die Zahl der durch die Reichspostanstalten abgesetzten Zeitungen	Steigerung gegen das Vorjahr %	Die Zahl der beförderten Zeitungsnummern Millionen	Steigerung gegen das Vorjahr %	Die Zeitungsgebühreneinnahme Mk.	Steigerung gegen das Vorjahr %
1890	2 699 034		694		4 126 589	
		+ 4,3		+ 5,9		+ 1,9
1891	2 814 861		735		4 204 963	
		+ 5,9		+ 5,0		+ 2,4
1892	2 980 025		772		4 304 133	
		+ 3,5		+ 6,5		+ 1,9
1893	3 085 790		822		4 386 408	
		+ 5,8		+ 4,7		+ 2,4
1894	3 265 933		861		4 492 991	
		+ 4,5		+ 5,7		+ 2,1
1895	3 412 895		910		4 585 475	
		+ 2,7		+ 1,8		+ 3,5
1896	3 503 397		926		4 743 679	
		+ 4,7		+ 6,2		+ 4,4
1897	3 669 294		983		4 950 301	
		+ 5,9		+ 4,2		+ 4,6
1898	3 885 770		1024		5 180 056	
		+ 6,3		+ 7,4		+ 7,3
1899	4 129 857		1100		5 558 143	
		+ 6,8		+ 7,1		+ 7,5
1900	4 412 670		1178		5 975 906	
		+ 7,0		— 0,86		+ 8,3
1901	4 723 484		1168		6 474 212	

Bis zum Jahre 1900 ist sowohl der Verkehr, der sich in der Zahl der bezogenen Zeitungsexemplare und der beförderten Zeitungsnummern ausdrückt, als auch die Gebühreneinnahme allmählich und fast gleichmäßig gestiegen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zeitungstarifs nimmt nun die Zahl der beförderten Zeitungs*nummern* und damit also auch eine Hauptarbeitsleistung im Post-Zeitungsvertriebe zum ersten Male ab, während gleichwohl die Gebühreneinnahme eine bisher noch in keinem Jahre erreichte Steigerung erfährt. Trotz dieser gesteigerten Einnahme ist jedoch das mit der Einführung des neuen Tarifs erstrebte Ziel, wenigstens eine Deckung der Selbstkosten beim Zeitungsvertriebe für die Postverwaltung herbeizuführen, nicht erreicht worden. Diese Selbstkosten waren in der Begründung des Gesetzentwurfs[1] mit $^{66}/_{100}$ Pf. für die gebührenpflichtige Zeitungsnummer berechnet worden. Gebührenpflichtig

[1] Archiv 1899, S. 146.

waren von den 983 Millionen Zeitungsnummern des Jahres 1897 937 Millionen. Beim Fortbestehen derselben Verhältnisse mußten mithin von 1168 Millionen Zeitungsnummern des Jahres 1901 1113 Millionen als gebührenpflichtig angesehen und die Selbstkosten für diese auf rund 7,3 Mill. Mark geschätzt werden, also bedeutend mehr als die tatsächliche oben angegebene Einnahme bei Titel 9 des Postetats.

Dieses Ergebnis ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Gebührensätze des Regierungsentwurfs durch den Reichstag sehr ermäßigt worden waren. Schon bei der Beratung des Postetats für 1901 erkannte der Reichstag diese Folge seiner Beschlüsse. Der Berichterstatter der Budgetkommission erklärte dem Hause[1], daß die in der Absicht durchgeführte Reform, größere Einnahmen zu erzielen, in das Gegenteil umgeschlagen und, auf die Einheit berechnet, sogar zu einem Minderertrage geführt habe. Dafür habe jedoch der veränderte Tarif eine größere Gerechtigkeit in der Verteilung der Lasten gebracht.

2. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Gleichzeitig mit den Gebührenreformen auf dem rein postalischen Gebiete traten unter der Amtsführung des Staatssekretärs von Podbielski auch wichtige Umgestaltungen in dem anderen ihm unterstellten Betriebszweige in Kraft, nämlich auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Was die Telegraphie im engeren Sinne betrifft, so sind die Neuerungen hier allerdings ohne eigentlich finanzielle Bedeutung und fallen daher weniger in den Rahmen dieser Arbeit. Erwähnt sei jedoch zunächst die Änderung der Telegraphenordnung durch die Verfügungen vom 13. Juni 1898 und 5. August 1899[2]. Beide betreffen die erweiterte Zulassung von Stadttelegrammen. Während diese früher nur in Orten mit mehreren Telegraphenanstalten aufgeliefert werden konnten, wurde diese Beschränkung nunmehr aufgehoben, und außerdem derartige Telegramme auch nach dem eigenen Landbestellbezirke der Aufgabeanstalten zugelassen. Diese letztere Maßregel namentlich entsprach einem lebhaften Wunsche der beteiligten Kreise und ist ein Beweis von dem Streben Podbielskis, die Landbewohner

[1] Archiv 1901, S. 194.

[2] Amtsblatt 1898, Nr. 36 und 1899, Nr. 41.

in bezug auf Verkehrseinrichtungen möglichſt ebenſo günſtig zu ſtellen wie die Städter.

Wichtiger als dieſe Änderungen der Telegraphenordnung, jedoch ebenfalls ohne finanzielle Bedeutung, iſt das Telegraphenwegegeſetz vom 18. Dezember 1899. Dieſes Geſetz erfordert hier eine kurze Beſprechung, da es gewiſſermaßen die Vorausſetzung darſtellt, an welche die Einführung der ſpäter zu beſprechenden Fernſprechgebührenordnung geknüpft war.

Die Telegraphenverwaltung hatte nämlich beim Ausbau ihres Leitungsnetzes mit immer ſteigenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, weil es an einer allgemeinen reichsgeſetzlichen Regelung ihrer Befugnis zur Benutzung fremder Grundſtücke, insbeſondere der öffentlichen Straßen und Wege gefehlt hatte. Im § 14 des Geſetzes über das Telegraphenweſen des Deutſchen Reichs vom 6. April 1892, welches in ſeinen übrigen Beſtimmungen allgemein gültige Normen aufgeſtellt hatte, war ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß das Reich keine weitergehenden als die bisher beſtehenden Anſprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbeſondere über öffentliche Wege und Straßen erlangen ſollte. Dieſe bisher beſtehenden Anſprüche ließen aber an Mannigfaltigkeit und Ungleichheit nichts zu wünſchen übrig.

Für das Gebiet des vormaligen Norddeutſchen Bundes hatte man allerdings durch den Bundesratsbeſchluß vom 25. Juni 1869 wenigſtens inſofern gleiches Recht in dieſer Frage zu ſchaffen verſucht, als Staatskunſtſtraßen für die Anlegung von Telegraphenlinien in Frage kamen. In dieſem Falle hatten die Straßenbauverwaltungen die Benutzung des Straßengeländes, ſoweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs tunlich war, unentgeltlich zu geſtatten. Nach den Protokollen ſollte bei der Konzeſſionserteilung für den Bau neuer Kunſtſtraßen im Intereſſe der Bundes-Telegraphenverwaltung den Unternehmern die gleiche Verpflichtung auferlegt werden[1].

Von vornherein galten jedoch dieſe grundſätzlichen Vorſchriften nicht für die Straßen innerhalb der Städte und für die nicht vom Staate unterhaltenen Kunſtſtraßen. Letzterer Umſtand ſollte ſich für die Reichs-Telegraphenverwaltung bald recht unangenehm fühlbar machen, als in dem größten Bundesſtaate Preußen ſämtliche Kunſtſtraßen vom Staate auf Kommunalverbände, die Provinzen, über

[1] Archiv 1899, S. 380 Anmerkung.

gingen. Es geschah dies durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsammlung S. 497). Das Preußische Oberverwaltungsgericht entschied, daß mit diesem Eigentumsübergange nicht auch ohne weiteres die Verpflichtungen aus dem oben erwähnten Bundesratsbeschlusse auf die preußischen Provinzen übergegangen seien, sondern daß dies nur insoweit zutreffe, als jene Pflicht bereits damals tatsächlich durch Hergabe von Staatsstraßen zur Errichtung von Telegraphenlinien erfüllt worden sei. Für die Anlage neuer Linien konnte mithin die Reichs-Telegraphenverwaltung die unentgeltliche Benutzung der nunmehrigen Provinzialchausseen nicht in Anspruch nehmen.

In diesem Falle sowie bei Benutzung anderer öffentlicher Straßen war daher die Telegraphenverwaltung auf Vereinbarung angewiesen. Ebenso fehlte gänzlich ein Benutzungsrecht bezüglich der öffentlichen Flüsse und Kanäle sowie der Privatgrundstücke. Durch den Widerspruch eines einzigen Interessenten konnte also die Herstellung einer im Verkehrsinteresse dringend notwendigen Telegraphenlinie erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werden.

Dazu kam, daß in den Gebietsteilen, auf welche erst nach Gründung des Reichs die Reichstelegraphie ausgedehnt worden ist, die von früher her bestehenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der öffentlichen Wege für Telegraphenzwecke in Kraft geblieben waren.

Ehedem hatten sich die geschilderten Mißstände für die Verwaltung der Bundes- und später der Reichstelegraphie weniger geltend gemacht; denn ihr stand nach dem Bundesratsabschlusse vom 21. Dezember 1868 auch die unentgeltliche Benutzung des Eisenbahngeländes zu, soweit es nicht für Bahnzwecke selbst gebraucht wurde. Dieses Recht in Verbindung mit demjenigen zur Benutzung der damals noch bestehenden Staatskunststraßen reichte für die erste, gewissermaßen weitmaschigere Ausgestaltung des Telegraphennetzes aus. Auch wurden von den großen Gemeinden die Straßen innerhalb der Städte gern zur Verfügung gestellt, um auf diese Weise den Anschluß der Orte an das Telegraphennetz zu erleichtern.

Bei dem weiteren Ausbau des Netzes genügten jedoch das Eisenbahngelände und die Hauptstraßen für die Führung der Leitungen nicht mehr, sondern es mußten auch andere öffentliche Wege zu Hülfe genommen werden, hinsichtlich deren die Telegraphenverwaltung überhaupt keine Rechte besaß. Ganz besonders trat diese Notwendigkeit hervor, nachdem infolge der Einführung des Fernsprechwesens das

Drängen nach Herstellung von Fernsprechverbindungen in allen Teilen des Reiches von Jahr zu Jahr lebhafter geworden war und vor allem in den Städten die Fernsprechnetze eine ungeahnte Ausdehnung angenommen hatten. Die Führung der Fernsprechlinien bietet dabei noch die besondere Schwierigkeit, daß sie nicht an demselben Gestänge wie die Telegraphenleitungen untergebracht werden können, weil sich die Leitungen gegenseitig beeinflussen, und infolgedessen die Verständigung in den Fernsprechleitungen wegen der Induktion aus den mit stärkeren Strömen betriebenen Telegraphenleitungen außerordentlich erschwert wird. Die weitere Ausdehnung der Fernsprechverbindungen war daher nur möglich, wenn der Telegraphenverwaltung die Befugnis zur Benutzung der öffentlichen Wege auf dem Lande und der Straßen in den Städten erteilt wurde.

Auf ein freiwilliges Entgegenkommen der beteiligten Kommunalverbände war hierbei immer weniger zu rechnen, weil diese in steigendem Maße ihre Wegekörper für eigene Starkstrom-, Entwässerungs-, Gas- usw. Anlagen brauchten.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Materie wurde im Reichstag allgemein anerkannt. Im wesentlichen behielt das Gesetz die Fassung des Regierungsentwurfs bei. Es enthält:

1. In den §§ 1—11 den Umfang der Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ihr Verhältnis zu den Wegeunterhaltungspflichtigen, die Berücksichtigung der Baumpflanzungen und der auf den Verkehrswegen vorhandenen oder zu errichtenden besonderen Anlagen sowie das bei der Inanspruchnahme eines Verkehrsweges seitens der Telegraphenverwaltung zu beobachtende Verfahren;

2. Im § 12 die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung der Privatgrundstücke und

3. In den §§ 13—19 einzelne gemeinsame oder zur Ausführung des Gesetzes nötige Bestimmungen.

Der § 12 enthält keine wesentliche neue Gesetzesvorschrift, sondern eigentlich nur eine weitere Ausgestaltung des § 905 BGB.

Das Gesetz war, wie bereits erwähnt, hauptsächlich dazu bestimmt, die ständig wachsenden Schwierigkeiten beim Ausbau des Leitungsnetzes der Telegraphenverwaltung zu beseitigen. Diese Schwierigkeiten mußten beim Fortbestehen der alten rechtlichen Verhältnisse unüberwindlich scheinen, da anzunehmen war, daß durch die von der Regierung geplante zum Teil recht bedeutende Ermäßigung der

Fernsprechgebühren der Begehr nach neuen Fernsprechanschlüssen einen ungeheuren Umfang annehmen würde, wie dies ja später auch geschehen ist. Hatte doch schon unter den bisherigen Tarifverhältnissen das deutsche Fernsprechwesen im Vergleich mit demjenigen anderer Länder einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen. Aus diesen Gründen wurde das Telegraphenwegegesetz als Vorbedingung einer neuen Fernsprechgebühren-Ordnung von der Regierung verlangt und auch vom Reichstage genehmigt.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Abhandlung über die neue Fernsprechgebühren-Ordnung sei hier ein kurzer Überblick über die Entwickelung des Fernsprechers dieses immerhin noch neuen Verkehrsmittels gegeben.

Ursprünglich eine deutsche Erfindung war der Fernsprecher in Amerika zu einer praktisch brauchbaren Form ausgebildet worden und gelangte im Oktober 1877 in seiner verbesserten Gestalt nach Deutschland zurück. Hier sollte die Erfindung, die man auch damals noch in Amerika und in England mehr als Spielzeug betrachtete, bald als vollberechtigtes Glied in die Reihe der öffentlichen Verkehrsmittel für den beschleunigten Nachrichtenaustausch eingefügt werden. Die deutsche Telegraphenverwaltung war die erste, die die Bedeutung des Fernsprechers ganz erkannte und ihn organisatorisch für Verwaltung und Verkehr nutzbar machte. Ihr Hauptverdienst ist es dabei, daß sie das neue Verkehrsmittel von vornherein ausschließlich für den Staatsbetrieb in Anspruch nahm und nicht der Ausbeutung durch Private überließ. Damit wurden Deutschland die schlimmen Erfahrungen jener Länder erspart, die umgekehrt verfahren sind und entweder, wie z. B. Frankreich, Österreich und die Schweiz, später die privaten Fernsprechanlagen mit erheblichen Opfern haben verstaatlichen müssen oder wie z. B. Amerika, bei der weiteren privaten Ausbeutung dieses Verkehrsmittels unter recht unerquicklichen Zuständen im Fernsprechbetriebe noch heute zu leiden haben.

Zunächst wurde der Fernsprecher in Deutschland für den Telegraphenverkehr nutzbar gemacht. Da der Gebrauch des Fernsprechers besondere Übung und Schulung nicht erfordert, wurde es durch ihn möglich, auch an solchen kleineren Orten mit geringem Verkehr Telegraphenanstalten einzurichten, welchen technisch ausgebildete Telegraphenbeamte aus wirtschaftlichen Gründen nicht überwiesen werden konnten. Auf diese Weise sind durch den Fernsprecher die Vorteile des telegraphischen Verkehrs immer weiteren Kreisen der Bevölkerung, insbesondere des flachen Landes, zugänglich gemacht worden.

Nach wenigen Jahren erfolgte dann ein wichtiger Fortschritt in der Benutzung des neuen Apparates, indem er dem Publikum unmittelbar zur Nachrichtenbeförderung, zunächst nur innerhalb desselben Ortes, in die Hand gegeben wurde. Es entstanden die Stadt-Fernsprecheinrichtungen.

Bald darauf fiel auch die unbequeme Beschränkung auf den Ortsverkehr fort, weil die zunehmende Verbesserung der Apparate und des Leitungsmaterials es gestatteten, die Teilnehmer verschiedener Stadt-Fernsprecheinrichtungen auf Verbindungsanlagen in unmittelbaren Verkehr miteinander zu bringen. Anfangs war dies nur auf kürzeren Entfernungen im Vor- und Nachbarortsverkehr möglich. Jetzt findet der Fernsprechverkehr von Land zu Land statt.

Ein anschauliches Bild von dem Aufschwunge des Fernsprechbetriebes bis zum Tode Stephans gibt die amtliche Statistik des Jahres 1897. In diesem Jahre betrug im Reichs-Postgebiet die Zahl der Orte mit Stadt-Fernsprecheinrichtung 546, die Zahl der Vermittelungsanstalten 567, die Zahl der Sprechstellen 149 064, die Zahl der Teilnehmer 123 091, die Zahl der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Orten 794, die Länge der Linien[1] der Stadt-Fernsprecheinrichtungen betrug 20 355 und die der Leitungen 244 311 km. An Verbindungen wurden von den Vermittelungsanstalten insgesamt 646 909 628 ausgeführt. Die Stadt-Fernsprecheinrichtung Berlins hatte sich mit ihren 32 000 Teilnehmern zur größten der ganzen Welt herausgebildet. Die Zahl ihrer Anschlüsse allein war größer als diejenige der Fernsprechanschlüsse ganz Frankreichs.

Wesentlich gefördert wurde diese Entwickelung durch die Gestaltung des Gebührenwesens für die Benutzung des Fernsprechers. Bei der Neuheit des Verkehrsmittels war von vornherein anzunehmen, daß erst mit den im Laufe der Jahre zu sammelnden Erfahrungen solche Gebührensätze eingeführt werden konnten, die einem vernünftigen Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsprachen. Die Tarifffestsetzungen haben daher entsprechend den wechselnden Verkehrsbedürfnissen mehrfache Änderungen erfahren. Hierfür war es ein besonders günstiger Umstand, daß nach Art. 48 der Reichsverfassung die Festsetzung der Gebühren im Verordnungs-

[1] Unter Linie ist die gesamte Anlage einschließlich Gestänge usw., unter Leitung die einzelne Drahtführung zu verstehen.

und nicht auf dem umständlichen Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hatte.

Die grundsätzlich wichtige Frage, ob Einzelgebühren für die jedesmalige Benutzung der Leitungen durch die Teilnehmer unter genauer Abwägung von Leistung und Gegenleistung oder einheitliche jährliche Bauschgebühren erhoben werden sollten, hatte die Postverwaltung dahin entschieden, daß letzteres allgemein für den örtlichen Sprechverkehr geschehen sollte. Für die Wahl und Beibehaltung dieses Systems war wohl ausschlaggebend, daß eine fortlaufende Kontrolle über das Maß der Einzelbenutzung der Anschlüsse technisch mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft war. Die Einzelbezahlung fand demnach nur im Verkehr mit anderen Fernsprechnetzen, d. h. im Vor- und Nachbarorts- sowie im Fernverkehr statt. Für den Vor- und Nachbarortsverkehr war jedoch auch wahlweise den Teilnehmern die Zahlung von Bauschgebühren gestattet worden.

Die Einzelgebühren für Gespräche betrugen zuletzt (seit 1. Januar 1897) für gewöhnliche Gespräche von drei Minuten Dauer bis 50 km Entfernung 25 Pf., auf allen weiteren Entfernungen 1 Mk. Die jährliche Bauschgebühr für den Ortsverkehr belief sich durchweg auf 150 Mk. Der Zuschlag für den Vor- und Nachbarortsverkehr betrug jährlich 50 Mk.

Diese Einheitssätze waren hinsichtlich der großen Städte erheblich geringer als diejenigen in den meisten anderen großen Kulturländern. So kostete ein Jahresanschluß in Paris 320 Mk., in Wien und Rom 160 Mk., in London bei der staatlichen Verwaltung zwischen 160 und 280 Mk., bei den Privatverwaltungen 200—400 Mk.[1], in New-York sogar 600 Mk.[2]. Man empfand es jedoch in Deutschland als Härte, daß eine Abstufung nach unten fehlte.

Nachdem durch die besseren Apparate und durch die Verbindungsanlagen die Möglichkeit geschaffen worden war, mit den bedeutenden Handelsplätzen und den Mittelpunkten des gewerblichen Lebens in unmittelbaren Sprechverkehr zu treten und auf diese Weise mit einer bis dahin ungekannten Schnelligkeit und Bequemlichkeit geschäftliche Bestellungen und Rückfragen zu erledigen, waren auch in den mittleren und kleinen Orten Fernsprechnetze entstanden, für die der geringfügige Ortsverkehr ein solches Bedürfnis sonst nicht gezeitigt

[1] Archiv 1899, S. 298—304.

[2] Jung, S. 99.

hätte. Die an diese Netze Angeschlossenen mußten nun dieselben Bauschgebühren entrichten, wie Teilnehmer der größten Stadt-Fernsprecheinrichtungen, obwohl die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Ortssprechverkehr sich garnicht miteinander vergleichen ließen. Dazu kam, daß aus finanziellen Rücksichten die Herstellung von Fernsprechnetzen von einer gewissen Mindestzahl von Teilnehmeranschlüssen abhängig gemacht wurde, daß aber in den kleineren Orten diese Bedingung nicht immer leicht erfüllt werden konnte. Auch in größeren Orten war die weitere Verbreitung des Fernsprechers gehemmt, weil der wirtschaftlich schwächere Teil der Bevölkerung die hohe Einheitsgebühr von 150 Mk. im Ortsverkehr nicht auszunutzen vermochte[1].

Ebenso vermißte man eine dem Werte der gebotenen Leistung entsprechende Abstufung der Gebühren für Fernverbindungen und verlangte vor allem zwischen den Sätzen von 25 Pf. und 1 Mk. die Einführung einer Zwischenstufe von 50 Pf. für Entfernungen von 50—100 km.

Gegen alle diese auch aus der Mitte des Reichstages wiederholt vorgetragenen Wünsche hatte sich der erste Staatssekretär des Reichspostamts ablehnend verhalten und für seine Weigerung hauptsächlich folgende Gründe ins Feld geführt:

1. Seit der kurzen Zeit nach Einführung des Fernsprechers sei bereits dreimal eine Gebührenermäßigung erfolgt[2].

2. Eine Ermäßigung der Fernsprechgebühren würde nur dem Handelsstande, also nur einem Teile der Bevölkerung zu gute kommen, wie denn auch die Petitionen hauptsächlich von den Handelskammern ausgegangen seien in der Absicht, die Spesen des Handelsgeschäfts herabzusetzen. Der mit einer Tarifherabsetzung verbundene Einnahmeausfall würde also in der Form von Steuern durch die Allgemeinheit des Volkes wieder aufgebracht werden müssen, welche aus der Reform gar keinen Vorteil zu erwarten hätte.

3. Die Finanzlage des Reiches könne den zu erwartenden Einnahmeausfall nicht ertragen[3].

An diesem letzten Gesichtspunkte hielt auch der Nachfolger Stephans fest, gab aber im übrigen alsbald zu erkennen, daß er

---

[1] Statistik für 1900, S. 103.

[2] 1884: Abonnement im Ortsverkehr von 200 auf 150 Mk. ermäßigt. — 1892: Gebühr für Gespräche bis 30 km Entfernung von 1 Mk. auf 50 Pf. herabgesetzt. — 1897: Gebühr für Gespräche bis 50 km Entfernung auf 25 Pf. ermäßigt. (Siehe Archiv 1897, S. 72.)

[3] Archiv 1897, S. 73—75.

einer Erleichterung der Fernsprechbenutzung für die kleinen Orte und das platte Land sowie für die wirtschaftlich schwächere Bevölkerung der Großstädte wohlwollend gegenüberstehe. Sein Programm, das in der Begründung der dem Reichstage vorgelegten neuen Fernsprechgebühren-Ordnung zum Ausdruck kam, erstrebte eine gerechtere Verteilung der Fernsprechgebühren innerhalb des Rahmens des bisherigen Gesamterträgnisses[1].

Zum Ausgleich der den kleinen Orten zugedachten Entlastung ließ es sich mithin nicht vermeiden, die Gebühren in den großen Orten, den größeren Vorteilen entsprechend, etwas zu erhöhen. Dies konnte nach § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Der Regierungsentwurf der Fernsprechgebühren-Ordnung ging davon aus, daß die Höhe der Gebühren für die Fernsprechanschlüsse sich richten müsse einmal nach den Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der technischen Einrichtungen und zweitens nach den Kosten für die Ausführung der Verbindungen auf den Vermittelungsanstalten. Zur Deckung der mit der Größe der Fernsprechnetze nicht nur absolut, sondern auch relativ zunehmenden Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen schlug der Entwurf eine Grundgebühr für jeden Anschluß vor, welche von 60—100 Mk. aufwärts abgestuft war.

Die Kosten für Herstellung der Verbindungen — das sind lediglich die Kosten für das Bedienungspersonal auf dem Fernsprechamte — hängen von der Zahl der hergestellten Verbindungen ab, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht absolut mit dieser Zahl wachsen, sondern im Verhältnis abnehmen, je stärker die Benutzung der Anstalt ist, weil dann die Ausnutzung der Beamtenkräfte günstiger ist und weniger Zeit mit Warten verloren geht.

Nach dem Entwurfe sollte den Teilnehmern wahlweise freigestellt sein, für die Herstellung der Verbindungen entweder Einzelgebühren von 5 Pf. oder aber eine Bauschgebühr (Gesamtgesprächsgebühr) zu zahlen, deren Höhe sich nach der durchschnittlichen Zahl der Gesprächsverbindungen, welche während eines Jahres auf jeden der zu einem Netze vereinigten Teilnehmeranschlüsse entfallen, richten sollte. Für diese Gesamtgesprächsgebühr war eine von 20 bis zu 90 Mk. sich abstufende Skala vorgesehen.

[1] Archiv 1899, S. 285.

Für die Benutzung der Fernsprechverbindungsanlagen zwischen verschiedenen Orten waren im Entwurf außer der Einfügung der neuen Taxstufe von 50 Pf. für Entfernungen von 50—100 km noch neue Stufen empfohlen von 1,50 Mk. für Gespräche auf 500—1000 km Entfernung und von 2 Mk. für noch größere Entfernungen.

Der Reichstag änderte den Entwurf nach eingehenden Beratungen in verschiedenen wesentlichen Punkten ab. Danach haben die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen die Wahl,

entweder eine Bauschgebühr zu entrichten, deren Höhe lediglich von der Zahl der Anschlüsse des betreffenden Netzes abhängig ist,

oder

— nach dem Vorschlag des Entwurfs — eine Grundgebühr und Einzelgesprächsgebühren zu zahlen.

Für den Fernverkehr fügte der Reichstag noch eine neue Taxstufe dergestalt ein, daß Gespräche bis zu 25 km Entfernung nur 20 Pf. kosten.

Die übrigen Bestimmungen der Fernsprechgebühren-Ordnung regeln hauptsächlich die Benutzung der Anschlüsse durch Dritte, gewähren den deutschen Postverwaltungen das Recht, Telegramm- und Fernsprechgebühren in derselben Weise einziehen zu lassen, wie dies hinsichtlich der Postgebühren nach § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 seit Jahrzehnten geschieht, und überweisen der Anordnung des Reichskanzlers die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Regelung aller Nebengebühren. Ferner hat die Fernsprechgebühren-Ordnung Erleichterungen für den Sprechverkehr zwischen solchen Orten geschaffen, die durch die Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 gemeinsame Ortsbrieftaxe erhalten haben. Nach § 9 dürfen die Fernsprechteilnehmer in solchen Orten mit den Netzen der Nachbarorte ohne Zuschlag sprechen, sofern sie sich verpflichten, falls die Bauschgebühr in einem dieser Orte höher ist, als die in ihrem eigenen Netze, an Stelle der letzteren jene höhere Bauschgebühr zu zahlen.

Von den Anordnungen, die der Reichskanzler auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung erlassen hat, sind die wichtigsten „Die Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse" vom 31. Jan. 1900[1]. Früher konnten an eine Teilnehmerleitung nur noch so

[1] Amtsblatt Nr. 8 für 1900.

genannte Hausanschlüsse, d. h. Sprechstellen von Bewohnern desselben Hauses gegen eine Jahresgebühr von 50 Mk. für jede weitere Sprechstelle angeschlossen werden. Weitere Sprechstellen auf anderen Grundstücken, die an eine und dieselbe Leitung zum Vermittelungsamte angeschlossen waren, mußten demselben Teilnehmer gehören, sogenannte „Zwischenstellen". Diese Beschränkungen sind weggefallen. Seit dem 1. April 1900 sind auch Verbindungen des Hauptanschlusses mit Nebenstellen auf anderen Grundstücken und für andere Teilnehmer zulässig, sofern die Nebenstellen nicht weiter als 15 km von der Vermittelungsanstalt — bei mehreren Vermittelungsanstalten in einem Orte, von der Hauptvermittelungsanstalt — entfernt sind. Gleichzeitig sind die Gebühren für Nebenanschlüsse erheblich herabgesetzt worden.

Durch diese Neuordnung ist die Benutzung des Fernsprechers im Orts- und Nachbarortsverkehr ganz erheblich verbilligt worden. So beträgt z. B. die Gebühr für einen Hauptanschluß und einen nicht mehr als 100 m von diesem entfernten, für einen Dritten bestimmten Nebenanschluß in Berlin 180 + 30 = 210 Mk., also für jede Sprechstelle nur 105 Mk. jährlich, wofür beiden Sprechstellen der Verkehr mit sämtlichen Anschlüssen in Berlin und dessen Nachbarorten freisteht.

Weitere Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers sind unterm 26. März 1900 ergangen. Sie regeln die Bedingungen für die Herstellung und Verlegung der Anschlüsse, die Haftung der Teilnehmer für die gelieferten Apparate, das Recht der Verwaltung, den Betrieb zeitweise einzustellen, die Bedingungen für die Überlassung von besonderen und Nebentelegraphenanlagen und außer einigen Nebengebühren noch die Gebühren für Gespräche von öffentlichen Fernsprechstellen aus.

Diese betragen:

für den Ortsverkehr	10 Pf.
= = Vor- und Nachbarortsverkehr . .	20 =

Im Fernverkehr werden die im § 7 der Gebührenordnung angegebenen Sätze erhoben.

Die Festsetzung der Bauschgebühren für Verbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr, der Gebühren für Benutzung von Fernleitungen zur Nachtzeit und für Benutzung der Verbindungsleitungen nach dem Auslande ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Artikel 48, Absatz 2 und 50, Absatz 2 der Reichsverfassung nach § 18 a. a. O. der Telegraphenverwaltung überlassen.

Die vorstehend geschilderten durchgreifenden Neuerungen im Fernsprechgebührenwesen haben schon im Jahre der Einführung (1900) ihre geradezu umwälzenden Einwirkungen auf die Entwickelung dieses Dienstzweiges erkennen lassen. Ein klares Bild hierüber gibt uns die amtliche Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1900. Im einzelnen werden dabei namentlich zu betrachten sein:

a) Die Verbreitung des Fernsprechers (Zahl der Netze und Sprechstellen);
b) Die Ausdehnung der dem Fernsprechverkehr dienenden Anlagen (Länge der Linien und Leitungen).
c) Der Umfang des Verkehrs selbst (Häufigkeit der Benutzung der Anlagen).

Zu a. Infolge der bedeutenden Verbilligung der Gebühren in den kleineren Orten hat die Zahl der Ortsnetze und im Zusammenhange damit die Zahl der Sprechstellen im Jahre 1900 eine ganz ungewöhnliche Steigerung erfahren. Erstere sind von 1220 im Jahre 1899 auf 2157 oder um 76,8 % gestiegen; letztere haben eine Vermehrung um 52009 oder mehr als das Doppelte des Zuwachses in den Jahren 1898 und 1899 (rund je 23000) erfahren. Unter den hinzugekommenen Anschlüssen (52009) befinden sich 34767 Hauptanschlüsse oder 20,9 % mehr als 1899 und 16099 Nebenanschlüsse oder 58,7 % mehr als im Jahre vorher. Dies ist ein Beweis dafür, welchem weitverbreiteten Bedürfnis durch die Gebührenermäßigung für die Nebenanschlüsse entsprochen worden ist.

Die Zahl der im Reichspostgebiete auf eine Sprechstelle entfallenden Einwohner war von 389,1 im Jahre 1895 auf 184,8 im Jahre 1900 gesunken.

Hauptsächlich ist diese Entwickelung dem flachen Lande und den kleineren Städten zu gute gekommen. Denn von den 937 im Jahre 1900 neu errichteten Ortsnetzen sind es 897, deren durchschnittliche Stellenzahl sechs beträgt[1].

Zu b. Die Länge der Fernsprechlinien hat im Jahre 1900 66881 km betragen oder 15265 km = 29,57 % mehr als im Vorjahre, die Länge der Leitungen belief sich auf 716562 km oder 189910 km = 36,06 % mehr als im Jahre vorher. Zu einer vollen Würdigung dieser Zahlen gelangt man jedoch erst, wenn man zum Vergleiche die Steigerungsprozentsätze des vorangegangenen

[1] Statistik 1900, S. 109.

Jahrfünfts heranzieht. Diese betrugen für die Fernsprechlinien im Jahre:

1895: 11,00 %	1898: 20,24 %
1896: 11,50 %	1899: 21,56 %
1897: 12,67 %	

und für die Fernsprechleitungen:

1895: 16,60 %	1898: 25,66 %
1896: 13,80 %	1899: 27,94 %
1897: 18,46 %	

Demgegenüber muß die Zunahme der Linien und Leitungen im Jahre 1900 geradezu als sprunghaft bezeichnet werden. Diese flotte Aufwärtsbewegung hat auch noch im nächsten Jahre angehalten. Denn für 1901 sind die entsprechenden Steigerungszahlen bei den Fernsprechlinien 21,93 und bei den Leitungen sogar 43,30 %.

Zu c. Die Zahl der von den Fernsprechanstalten vermittelten Gespräche hat im Jahre 1900 629 968 603 oder 55 948 517 = 9,75 % mehr als im Vorjahre betragen. Die Gespräche innerhalb des Ortes und nach außerhalb sind jedoch an dieser Steigerung nicht gleichmäßig beteiligt. Erstere haben sich um 9,0, letztere dagegen um 14,4 % vermehrt. Auf die einzelne Sprechstelle kamen:

	Ortsgespräche	Ferngespräche
im Jahre 1897:	2981	25,23
" " 1899:	2556	38,15
" " 1900:	2200	54,62

Der Ortsverkehr ist also verhältnismäßig bedeutend hinter der Entwickelung des Fernverkehrs zurückgeblieben, eine Tatsache, die die Behauptung unterstützt, daß die Herstellung neuer Netze und Anschlüsse in den kleineren Orten weniger des geringfügigen Ortsverkehrs wegen, als zu dem Zwecke erstrebt wird, Anschluß an das allgemeine Fernleitungsnetz zu erlangen.

So erfreulich nach vorstehendem auch der Einfluß der neuen Fernsprechgebühren-Ordnung auf Verbreitung und Ausdehnung des Fernsprechverkehrs gewesen ist, umsoweniger entsprechen die finanziellen Wirkungen den gehegten Erwartungen. Denn der leitende Gesichtspunkt bei Einbringung der Vorlage war gewesen, das bisherige Gesamterträgnis aus dem Fernsprechbetriebe nicht zu gefährden.

Die Gebühreneinnahme hatte im Jahre 1898 27,3 Mill. und im Jahre 1899 31,7 Mill. Mk. betragen[1]; bei weiterem gleichmäßigen Steigen hätte mithin im Jahre 1900 auf etwa 36 Mill. Mk. gerechnet werden können. Berücksichtigt man indessen, daß im Jahre

[1] Archiv 1902, S. 19.

1899 die Zahl der Sprechstellen um 13,4, im Jahre 1900 aber um 26,7 % zugenommen hat, so hätte auf einen Ertrag von etwa 39,2 Mill. Mk. gerechnet werden können. Das wirkliche Ergebnis bleibt jedoch mit 34,5 Mill. noch hinter der ersten Zahl zurück, und gegenüber der aus der Zunahme der Fernsprechstellen zu erwartenden Solleinnahme ergibt sich ein Minderbetrag von 4,7 Mill. Mk.

Dieses Ergebnis ist hauptsächlich auf die außerordentliche Bevorzugung der billigeren Anschlüsse gegen Grund- und Einzelgesprächsgebühr durch das Publikum zurückzuführen.

Im Jahre 1900 waren, wie bereits erwähnt, 34767 Hauptanschlüsse neu hergestellt worden. Dagegen waren von den 201081 am Ende des Jahres vorhandenen Hauptanschlüssen 45106 gegen Grund- und Einzelgesprächsgebühr benutzt worden, d. h. also über 10000 mehr als neu hinzugekommene Anschlüsse[1]. Die Bedeutung dieser Tatsache für das finanzielle Ergebnis läßt sich auf grund folgender Zahlen leicht abschätzen. Von den 201081 Hauptanschlüssen befanden sich in Orts-Fernsprechnetzen mit

1-50	51-100	101-200	201-500	501-1000	1001-5000	5001-20000	über 20000 Teilnehmern
22374	12570	12895	19958	13289	43868	40724	35563

Von diesen Anschlüssen wurden gegen Grund- und Gesprächsgebühr benutzt:

—	1061	3089	6649	4911	12262	9080	8054

Berechnet man nun die Jahreseinnahme für die Hauptanschlüsse in diesen einzelnen Gruppen, ohne Berücksichtigung der Zuschläge für etwaige Nebengebühren (längere als normale Anschlußleitung usw.) und unter Ansatz von 20 Mk. Gesprächsgebühren jährlich für die Anschlüsse gegen Einzelbezahlung, so ergibt sich

in den Netzen von	eine durchschnittliche Jahreseinnahme für den einzelnen Anschluß von Mark
1— 50 Anschlüssen	80,00
51— 100 "	98,31
101— 200 "	110,42
201— 500 "	119,91
501— 1000 "	124,13
1001— 5000 "	141,81
5001—20000 "	156,62
über 20000 "	166,41
im ganzen durchschnittlich	134,22

[1] Archiv 1902, S. 18—20.

Hiernach hat jeder Hauptanschluß im Jahre 1900 rund 15 Mk. weniger gebracht als bei der früheren einheitlichen Bauschgebühr von 150 Mk. Das ergibt bei 201 081 Hauptanschlüssen einen Einnahmeausfall von etwa 3 Mill. Mk.[1]. Einen weiteren ungünstigen Einfluß auf den Gebührenertrag hat die erweiterte Benutzung von Fernsprechnebenanschlüssen herbeigeführt. Infolge der Gebührenermäßigung ist ihre Zahl im Jahre 1900 von 27 446 auf 43 545 oder um 58,7 % gestiegen[2].

Hierunter befinden sich eine große Anzahl solcher Anschlüsse, für die nach den früheren Bestimmungen die Gebühren für Hauptanschlüsse zu entrichten waren. Für eine auch nur ungefähre Abschätzung dieses Einnahmeausfalles bieten jedoch die bekannt gewordenen amtlichen Zahlen keinen Anhalt.

Schließlich sei noch die Gestaltung des Erträgnisses aus dem Fernverkehr erwähnt. Die für diesen Betriebszweig aufgekommenen Gebühren betrugen im Jahre 1899 4 046 834 und im Jahre 1900 4 789 330 Mk. oder 25,43 und 18,35 % mehr als im Vorjahre. Diese rückläufige Bewegung steht im Gegensatze zu der Zunahme der Fernsprechverbindungsleitungen selbst, die im Jahre 1900 von 149 035 auf 189 092 km oder um 26,9 % angewachsen sind. Sie findet ihre Erklärung in der bedeutenden Ermäßigung der Gebühren für Gespräche auf kürzere Entfernungen, die den Hauptverkehr auf den Fernleitungen bilden.

Die Ausgaben sind dagegen infolge der geschilderten plötzlichen Vermehrung der Sprechstellen und infolge des Ausbaues der Anlagen ganz bedeutend gestiegen. So haben die Kosten für Herstellung und Erweiterung der Orts-Fernsprechnetze betragen im Jahre 1899 11 337 350 und im Jahre 1900 21 122 618 Mk. oder 90,1 % mehr. Die gleichen Kosten bezüglich der Verbindungsleitungen sind von 7 366 902 auf 8 450 950 Mk. oder um 14,7 % gestiegen. Letzterer gering erscheinende Prozentsatz erklärt sich bei der Zunahme der Fernleitungen selbst um 26,9 % dadurch, daß die Herstellungskosten für das Kilometer Verbindungsleitung im Jahre 1900 von 205,9 auf 181,3 Mk. gesunken sind[3].

Bei der Betrachtung der Ausgabensteigerung darf ferner nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß wenigstens bezüglich der Kosten

---

[1] Archiv 1902, S. 20.

[2] Statistik d. D. R.-P.- u. T.-V. für 1900, S. 50.

[3] Tafel XI und XII des Anhangs der Statistik für 1900.

für Herstellung und Erweiterung der Ortsnetze ein weiteres Anwachsen infolge der allgemeinen Einführung des Doppelleitungsbetriebes zu erwarten ist. Die hierfür entstehenden Mehrkosten sind für jeden Anschluß auf mindestens 70 Mk. zu veranschlagen[1].

Anderseits darf bei der Beurteilung des ungünstigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben des Fernsprechbetriebes nicht unberücksichtigt bleiben, daß die zu erwartende Zunahme des Verkehrs und die dadurch bedingte bessere Ausnutzung der Anlagen gerade das Erträgnis aus den Orts-Fernsprechnetzen besonders günstig beeinflussen muß, weil durch das Hinzukommen neuer Anschlüsse die einzelnen Ortsnetze nach und nach in Gruppen mit höherer Bauschgebühr übertreten. Hierdurch wird die durchschnittliche Jahreseinnahme für den einzelnen Anschluß, wenn auch allmählich, so doch stetig steigen. Anderseits müssen die Aufwendungen für die Einrichtung neuer Fernsprechämter als einmalige werbende Ausgaben betrachtet werden, die sich in Zukunft nicht in gleicher Höhe wiederholen können, sondern, wenn erst die Bildung neuer Netze zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, überhaupt wegfallen werden.

Ebenso ist eine bessere Gestaltung des Erträgnisses der Fernleitungen durch künftige intensivere Ausnützung dieser Anlagen, die mit Leichtigkeit das drei- bis vierfache des jetzigen Verkehrs aufnehmen können, zu erwarten.

In der Tat ergeben die Zahlen der Statistik für 1901 schon wieder ein günstigeres Ergebnis. In diesem Jahre sind die Einnahmen aus dem Fernsprechverkehr mit 39 206 988 Mk. oder 17,25 % mehr als im Vorjahre berechnet. Bezüglich der Ausgaben fehlen zwar besondere Mitteilungen über das Fernsprechwesen. Doch läßt sich ein Schluß auf ihre Gestaltung daraus ziehen, daß die gesamten Kosten für Anschaffung der Telegraphen- und Fernsprechapparate, für Umlegung, Unterhaltung und Vervollständigung der Linien und Leitungen pp. von 49½ auf rund 46 Mill. Mk. gesunken sind, während im Jahre 1900 dieser für Telegraphie und Telephonie gemeinschaftliche Posten von etwa 31 auf 49½ Mill. Mk. angeschwollen war.

3. Gesamtüberblick.

Suchen wir uns nunmehr rückschauend ein Gesamtbild von all' den Verkehrsverbesserungen und Erleichterungen zu machen, die der

[1] Statistik 1900, S. 110/111.

Staatssekretär von Podbielski während seiner kurzen Amtstätigkeit im Reichs-Postamte ausgewirkt hat. Es sind dies in der Hauptsache:

1. Die Briefportoreform, und zwar Erhöhung des einfachen Briefgewichts im Fernverkehr und Ermäßigung aller Portosätze im Orts- und Vorortsverkehr;

2. Ermäßigung der Postanweisungsgebühren für kleinere Beträge;

3. Neuregelung des Zeitungstarifs im Sinne einer gerechteren Verteilung von Leistung und Gegenleistung;

4. in dem gleichen Sinne Umgestaltung des Fernsprech-Gebührentarifs.

Die Notwendigkeit dieser Reformen wird auch der Amtsvorgänger des Herrn von Podbielski, wenigstens teilweise, nicht verkannt haben. Hatte er doch schon im Jahre 1871 im Reichstage bezüglich des Zeitungstarifs geäußert:

„Ich glaube, man kann mit vielem Erfolg die Ansicht vertreten, daß die jetzigen Prinzipien der Zeitungsprovision irrationell sind, daß wir weit richtiger verfahren würden, wenn man die Zeitungsprovision nach der Leistung bemäße, die die Post für die Zeitungen tut“ [1].

Gleichwohl war in den langen nach dieser Äußerung verflossenen Jahren von seiten Stephans eine Reform des Zeitungstarifs nicht herbeigeführt worden, und ebensowenig hatte er eine wohlwollende Stellung gegenüber den zahlreichen Wünschen nach Ermäßigung der Porto- und Fernsprechgebühren eingenommen. Er begründete dies damit, daß die schwebenden Fragen weniger postalische als vielmehr rein finanzielle seien; daß das Reich die unvermeidlich mit den Umgestaltungen verknüpften Einnahmeausfälle nicht zu tragen vermöge, und daß schließlich die Erfüllung der Wünsche größtenteils nicht dem ganzen Volke, sondern nur einzelnen Kreisen, hauptsächlich dem Handelsstande, zu gute kämen. Und um mit seinem Standpunkte in den Verhandlungen der Volksvertretung Recht zu behalten, benutzte er in seiner letzten Reichstagsrede den nach Schopenhauer hierzu wichtigsten und ersten Kunstgriff, nämlich die Behauptung des Gegners über die natürliche Grenze zu erweitern: Er erklärte, daß die Antrag-

[1] Mitgeteilt in Dr. Haaß: Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. Stuttgart 1890, S. 42/43.

ſteller konſequenterweiſe nach der gänzlichen Abſchaffung des Portos ſtreben müßten[1].

Herr von Podbielski, welcher allerdings von vornherein den an ihn herantretenden Wünſchen entgegenzukommen verſprach, gab dennoch den finanziellen Standpunkt auch nicht ganz auf. Er ging aber inſofern taktiſch richtiger vor, als er mit der Erfüllung der verſchiedenen Wünſche gleichzeitig ſolche Maßnahmen verknüpfte, die der Poſtverwaltung über die finanziellen Schwierigkeiten hinweghelfen ſollten. Das war vor allem die Beſeitigung des Wettbewerbs der Privatanſtalten. Die Verkehrsſteigerung infolge ihrer Aufhebung ſollte den Einnahmeausfall aus den Portoermäßigungen decken. Bezüglich der Fernſprechgebühren-Reform machte er zur Bedingung, daß der Reichstag die Mittel auch zu dem plötzlich notwendig werdenden umfangreichen Ausbau der Betriebsanlagen (etwa 8 Mill. Mk.) ohne Anſtand bewilligen müßte[2]. Ferner drang er auf Sicherheit des Rechts der Telegraphenverwaltung zur Benutzung der öffentlichen Wege und der Privatgrundſtücke, damit auch die techniſchen Schwierigkeiten beim weiteren Ausbau der Leitungsnetze beſeitigt würden.

Betrachten wir nun nach dem Vorangeſchickten die Einwirkung der Podbielskiſchen Reformen auf das finanzielle Geſamtergebnis der Reichspoſt- und Telegraphenverwaltung im Rechnungsjahre 1900, ſo finden wir trotz der Verbilligung der Portoſätze und der Fernſprechgebühren eine immerhin noch bedeutende abſolute Mehreinnahme. Prozentual iſt allerdings der Überſchuß im Vergleich mit den Ergebniſſen des vorangegangenen Jahrfünfts beträchtlich zurückgegangen, wie die folgende Überſicht erkennen läßt:

	Geſamteinnahme Mark	Geſamtausgabe Mark	Überſchuß Mark	Zur Geſamtausgabe treten hinzu die einmaligen Ausgaben mit Mark	Dadurch kommt der Überſchuß zu ſtehen auf Mark
Etatsjahr					
1895/96	287 049 616	252 825 937	34 223 679	8 955 144	25 268 535
1896/97	299 739 240	263 732 581	36 006 659	9 277 630	26 729 029
1897/98	324 783 298	282 535 183	42 248 115	8 421 562	33 826 553
Rechnungsjahr[3]					
1898	349 150 754	302 003 110	47 147 644	9 358 152	37 789 492
1899	373 633 901	321 789 031	51 844 870	10 316 185	41 528 685
1900	394 542 596	369 270 885	25 271 711	13 489 631	11 782 080
1901	413 647 990	374 011 248	39 636 742	19 385 524	20 251 218

[1] Archiv 1897, S. 72.

[1] Archiv 1898, S. 103.

[3] Rechnungsjahr 1898 = Etatsjahr 1898/99 uſw.

Die Hauptfaktoren, die die ungünstige Finanzgebarung des Jahres 1900 gezeitigt haben, nämlich 1. die Abfindung der Privatposten und 2. die Kosten für die plötzliche gewaltige Ausdehnung des Fernsprechnetzes, kommen jedoch künftig zu 1. überhaupt, zu 2. allmählich in Wegfall, so daß sich die Finanzen der Postverwaltung bald wieder erholen können. In der Tat zeigt auch schon das in vorstehender Übersicht mitgeteilte Ergebnis des Jahres 1901 wieder eine günstigere Wendung. Diese würde voraussichtlich noch auffallender gewesen sein, wenn nicht die in jenem Jahre herrschende wirtschaftliche Krise gewesen wäre. Unter dieser haben nicht bloß die Postverwaltung, sondern alle reichs- und bundesstaatlichen Betriebsverwaltungen, namentlich die Eisenbahnen, zu leiden gehabt.

Im Jahre 1902, in welchem bereits wieder eine Besserung der Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse in Deutschland anhebt, hat sich auch das finanzielle Ergebnis der Post- und Telegraphenverwaltung wieder erheblich günstiger gestaltet. Hat doch nach den vorläufig im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ [1] veröffentlichten Zahlen die Einnahme der Post- und Telegraphenverwaltung rund 437 Mill. Mk. oder 23,4 Mill. mehr als im Jahre 1901 betragen.

Hiernach steht zu erwarten, daß die vom Publikum herbeigesehnten und für alle Schichten der Bevölkerung segensreichen Reformen aus der Zeit des Staatssekretärs von Podbielski auch einer weiteren gesunden finanziellen Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens nicht hinderlich sein werden.

Nachwort.

Die vorstehende Arbeit ist im Laufe des Sommers und Herbstes des Jahres 1903 verfaßt worden. Den Betrachtungen konnten nur die statistischen Ergebnisse bis einschließlich zum Jahre 1901 zu Grunde gelegt werden. Denn die Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1902 ist einer alten Übung gemäß erst beim Zusammentritt des neuen Reichstages, also erst Anfang Dezember 1903, veröffentlicht worden.

Aus diesem nunmehr vorliegenden amtlichen Material ergibt sich, daß die am Schluß der Arbeit ausgesprochene Erwartung, der Einnahmerückgang der Post- und Telegraphenverwaltung infolge der Gebührenermäßigungen werde nur ein vorübergehender sein, sich vollauf bestätigt hat. Im Rechnungsjahr 1902 hat der Überschuß die

[1] Nr. 18 vom 24. April 1903.

Höhe von 42 466 754 Mk.[1] erreicht, also den Überschuß des den Reformen vorangegangenen Jahres 1899 bereits überholt. Die Wirkung der Gebührenherabsetzung war also ähnlich wie in den Jahren 1868/70 bei der Einführung des Einheitsbriefportos (s. o. S. 137) nach zwei Jahren mehr als ausgeglichen. Noch günstigere Ausblicke eröffnen sich in der Zukunft. Denn in den stets recht vorsichtig aufgestellten Etatsvoranschlägen sind die Überschüsse des laufenden Jahres 1903 auf 43,96 und des folgenden Jahres 1904 auf nicht weniger als 52,73 Mill. geschätzt. Bei der wiedereinsetzenden Besserung der wirtschaftlichen Lage ist es jedoch beinahe wahrscheinlich, daß die Istergebnisse die Voranschläge noch übertreffen werden.

Literatur-Nachweis.

Veredarius, Das Buch von der Weltpost. Berlin 1894.

J. Jung, Kaiserlicher Postinspektor, Die Entwickelung des Deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren. Leipzig 1893.

Dr. Friedrich Haaß, Ober-Postsekretär, Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. Stuttgart 1890.

Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Jahrgänge 1890—1901.

Amtsblatt des Reichs-Postamts, Jahrgänge 1898—1903.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1898—1903.

Archiv für Post und Telegraphie, Beihefte zum Amtsblatt des Reichs-Postamts, Jahrgänge 1895—1903.

Bericht über die Ergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während der Etatsjahre 1896—1900. Berlin 1901. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Die amtlichen stenographischen Reichstagsberichte[2].

[1] Statistik S. 52.

[2] Eine Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Verhandlungen enthält auch das Archiv für Post und Telegraphie. Es genügte daher bei einzelnen Stellen der Arbeit auf dieses Bezug zu nehmen.

Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit.

Von

Dr. Albert Lotz.

Inhaltsverzeichnis.

Wendungen und Wandlungen in den Staatseinrichtungen und ihrer Wertschätzung S. 192, 193. — Verhältnis der kurhessischen Organisation von 1821 zur preußischen S. 194. — Vorarbeiten S. 194, 195. — Übergang in die preußische Bezirksregierung 1866 S. 196. — Hessen als Teil des Königreichs Westfalen S. 196, 197. — Ältere Organisation bis 1821 S. 197—200. — Die Reform von 1821 S. 201. — Ministerium S. 201, 202. — Generalkontrolle S. 202. — Moderne Provinzialeinteilung S. 202, 203. — Durchgreifende Trennung von Justiz und Verwaltung S. 203. — Die Regiminal- und Finanzbehörden S. 204. — Die Regierungen S. 204, 205. — Staatsanwalt S. 206. — Kreise, Kreis- oder Landräte S. 206, 207. — Staatsdienerverhältnis S. 207, 208. — Exekutive S. 208, 209. — Erfolge der Verwaltung S. 209. — Technische Behörden mit Laienelement S. 210, 211. — Rekapitulation S. 211. — Anomalie eines Oberpolizeidirektors S. 211, 212. — Finanzbehörden S. 212, 213. — Finanzkammern S. 213, später Landeskollegien S. 214, 215. — Oberforstkollegium S. 215. — Berg- und Salzverwaltung S. 215, 216. — Lokale Finanzbehörden S. 216. — Erfolge der Finanzverwaltung S. 216. — Schlußfolgerung S. 217.

Nachdem der Großstaat Preußen völlig zu einem einheitlichen, in sich fest verwachsenen politischen Gebilde geworden ist, kehrt mehr und mehr das Interesse an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Teile zurück, namentlich derjenigen, die früher selbständige größere Staaten gewesen sind. Nicht nur das historische, keineswegs das partikulare, vielmehr in erster Linie das Interesse für die Gesamtheit, der Wunsch, dem Gesamtstaate förderlich zu sein.

Je mehr das Staatsleben in Justiz und Verwaltung, Finanz- und Verkehrswesen zentralisiert ist, je mehr historische Reste früherer Institutionen beseitigt sind, je mehr die ursprünglich berechtigte, unerläßliche, ja bewundernswerte Gleichförmigkeit der Regierungstätigkeit das Gemeinwesen befähigt hat, mit früher ungeahnter Kraft und Energie auf allen Gebieten des Kulturlebens bedeutende Fortschritte zu machen, um so mehr haben allmählich auch die Schattenseiten der Zentralisation begonnen fühlbar zu werden, desto mehr erscheint die Rückkehr zu Einrichtungen erwünscht, die zwar die Leistungsfähigkeit des Ganzen unversehrt zu erhalten vermögen, zugleich aber geeignet sind, den einzelnen Teilen und ihren besonderen Wünschen und Bedürfnissen, Neigungen und Anlagen, Interessen und Kräften sich anzupassen und gerecht zu werden.

Wie in der Natur die Jahreszeiten im ewigen Kreislauf einander ablösen, des Meeres Ebbe und Flut regelmäßig einander folgen; wie im Menschenleben „geschmeichelte und geprügelte Generationen abwechseln", Anschauungen und Maximen der Erziehungskunst im Sinne straffster Zucht und drakonischer Strenge einerseits und im Sinne des Gehenlassens, der freien Entfaltung unter den Einwirkungen des täglichen Lebens, seiner Warnungen und Beispiele andrerseits Beifall und Anwendung zu finden pflegen; wie auf wirtschaftlichem Gebiete heute Freihandel und morgen Schutzzoll, heute Gewerbefreiheit und morgen genossenschaftlicher Zusammenschluß gepriesen wird: so sehen wir auch in der Staatsverwaltung im Laufe der Zeiten immer wieder Einrichtungen an Wert und Bedeutung verlieren, die anfänglich im Gegensatz zu dem, was sie ersetzten, als große Errungenschaften erschienen, und sehen dann wohl mit der Erkenntnis und Herausbildung von Schwierigkeiten und Mängeln die Vorzüge einstmaliger Institutionen wieder zur Anerkennung kommen. Während eine Generation vielleicht für die Tätigkeit der Staatsverwaltungsbehörden das Kollegialsystem, die Entscheidung aller Angelegenheiten durch Majoritätsbeschluß eines Kollegiums, eine mehr unpersönliche Kraft und Intelligenz vorzieht, gibt eine andere dem Präfektensystem, der Entscheidung und Initiative des Einzelbeamten, der Betätigung persönlicher Energie, Entschlossenheit und Verantwortlichkeit den Vorzug, bis vielleicht die dritte Generation erkennt, daß schließlich doch stetige, besonnene, nur einem Kollegium eigene unbedingte Unbefangenheit und Objektivität trotz etwas größerer Schwerfälligkeit der Sache nach vorteilhafter und wertvoller ist als die schnelle, persönliche, von Voreingenommenheit

nicht immer freie Initiative des einzelnen mit ihren augenblicklich vielleicht glänzenderen Erfolgen. Wieder und wieder tritt bald auf dem einen, bald auf dem andern Lebensgebiete eine rückläufige Bewegung ein, die aber, wenn sie gesund ist, sich nicht daran genügen läßt, im mechanischen Kreislauf auf den alten verlassenen Punkt zurückzukehren, die vielmehr zugleich bewußt oder unbewußt aufwärts strebt.

Darin liegt der Unterschied des Wechsels der Naturerscheinungen und der Entwickelung des Menschengeschlechts, daß wir dort den bloßen Kreislauf sehen, hier aber „das Bild einer langsam aufsteigenden Spirale" vor uns haben, die „vorwärts laufend und wieder rückwärts wendend um einen festen Punkt sich aufwärts bewegt."

Und wenn zunächst ein großes Gemeinwesen über die Gegensätze und Verschiedenheiten, die in den einzelnen Bestandteilen seines Gebietes bestanden haben, aus einer inneren Notwendigkeit, scheinbar verständnis- und rücksichtslos hinweggegangen ist, wenn es die Einrichtungen des Stammgebietes den hinzugewonnenen Gebieten aufgenötigt hat; was liegt näher, als später, wenn die Verschmelzung des Ganzen vollendet ist, wenn die dazu benutzten Institutionen sich abgenutzt haben, Werkzeuge zu schmieden, die sich Vorbildern einer vergangenen Zeit anschließen, welche wohl unter kleineren aber ähnlichen Verhältnissen sich bewährt haben.

Es bedarf heute eines näheren Nachweises nicht mehr, daß die preußische Verwaltung einer Reform bedarf, um jene Homogenität und Aktionsfähigkeit wieder zu erlangen, die ihr 1723 durch die Organisation König Friedrich Wilhelms des Ersten gegeben und, im Verlaufe zweier Menschenalter entschwunden, durch die Stein-Hardenbergische Reform am Anfang des 19. Jahrhunderts wiedergegeben wurde, die nun aber im Laufe eines fast vollen Jahrhunderts abermals mehr oder weniger verloren gegangen ist.

Wer das von Otto Bähr im Jahre 1895 entworfene Geschichtsbild „Das frühere Kurhessen" liest und desselben Schriftstellers „Rechtsstaat" studiert, der wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß die Einrichtungen Kurhessens sich im 19. Jahrhundert so entwickelt hatten, daß sie in vieler Beziehung als mustergültig und nachahmenswert gelten können. Sie bieten um so eher Anregung, Anhalt und Belehrung, als sie auf demselben Holze gewachsen sind wie die preußische Verwaltungsorganisation. Denn das berühmte kurhessische Edikt vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen

Staatsverwaltung betreffend (Samml. von Gesetzen für die kurhess. Staaten, S. 29 ff.) schließt sich bewußter- und beabsichtigtermaßen an die preußischen Reformen aus der Zeit von 1808—17 an. Die Verwandtschaft mit den preußischen Einrichtungen tritt jedem Kundigen schon bei oberflächlicher Betrachtung deutlich entgegen; jedoch ist von einer irgend sklavischen Anpassung so wenig die Rede, daß vielmehr überall der feste Anschluß an die - damals überlebten — althessischen Behörden und Einrichtungen klar hervorleuchtet. Freilich läßt sich dieser Zusammenhang der hessischen Reform mit dem preußischen Vorbilde des nähern und im einzelnen aktenmäßig nicht nachweisen; denn sowohl beim Geheimen Staatsarchiv wie beim Archive zu Marburg fehlen Akten über die Schöpfung der genannten Neuformation durchaus, und die Akten der althessischen Zentralbehörden geben keinen Aufschluß darüber. Ebensowenig enthalten die Akten der Regierung zu Cassel, unter denen sich die 1835 neugeordneten Akten des ehemaligen kurhessischen Ministeriums befinden, irgend etwas über die Vorbereitung und Ausarbeitung oder die Ausführung der Verordnung vom 29. Juni 1821. Es ergibt sich aber aus den Berichten des preußischen Gesandten am kurhessischen Hofe, v. Hänlein, aus den Jahren 1817 u. ff., daß der damalige Kurprinz, der am 27. Februar 1821 als Kurfürst Wilhelm II. den Thron bestieg, sich wiederholt offiziell und mit Betonung dahin ausgesprochen hatte, daß er gewillt sei, seinerseits nicht nur das Militär, sondern auch den „Zivilstaat" ganz auf preußischen Fuß zu setzen. Diesen Worten ließ er Taten folgen.

Schon unterm 12. März 1821 berichtet v. Hänlein, daß der neue Kurfürst eine Kommission (aus dem Oberappellationsrat Krafft, dem Oberkammerrat Schotten und dem Geheimen Kriegsrat Gschwind) eingesetzt habe, um Vorschläge für eine Landesorganisation zu machen, und er fügt hinzu, es seien „hierzu bereits von mehreren Geschäftsmännern (d. h. Beamten) vor geraumer Zeit dem jetzigen Kurfürsten mehrere Vorschläge übergeben worden". Und später bemerkt er, der inzwischen als Ministerialrat in den Geheimen Rat berufene Krafft, ein wirklich sehr offener Kopf, dabei voll gründlicher Kenntnisse, habe seit Jahren Materialien gesammelt. Es erscheint selbstverständlich, daß sich Krafft mit den in ganz Deutschland bewunderten Gedanken des Freiherrn vom Stein vertraut gemacht und die preußische Verwaltungsreform eingehend studiert, aber auch von vornherein ins Auge gefaßt hatte, mancherlei ehemals westfälische Institutionen wieder aufzunehmen. Hatte doch die ephemere französische Gesetz-

gebung und Verwaltung des Königreichs Westfalen den Beweis geliefert, daß Hessen für eine moderne Verwaltungs- und Justizorganisation reif und geeignet sei. Die wertvollen Vorarbeiten Kraffts waren natürlich nichts weiter als Privatarbeiten, denen wohl die grundsätzliche Billigung des Thronfolgers sicher sein mochte, die aber nirgends amtliche Beihülfe und Förderung hatten finden können, denn der alternde Kurfürst wollte von einer Umgestaltung der Staatsverwaltung, die er selbst gründlich kannte und zu leiten wußte, ebensowenig wissen wie von einer „Konstitution", der er je länger je weniger geneigt war, obwohl er nach seiner Rückkehr aus dem Exil Kundgebungen erlassen hatte, die auf eine „Verfassung" hinzudeuten schienen. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß Kraffts Arbeiten und Entwürfe sehr weit gediehen waren und in der Hauptsache acceptiert wurden[1]. Konnte doch Hänlein schon unterm 14. Mai 1821 berichten, daß in den Konferenzen der Departementschefs die Diskussionen über die Organisation in diesen Tagen beendet würden. Geradezu erstaunlich erscheint es, daß die umfassende Verordnung bereits unterm 29. Juni 1821 publiziert werden konnte, um am 1. April 1822 ins Leben zu treten.

Wir wissen dem in der Tat fast nur die Instruktion für das Generaldirektorium an die Seite zu setzen, die König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 in kürzester Frist selbst diktierte, ohne anderes Material als seine persönliche genaue Kenntnis der Geschäfte und Verhältnisse.

Erklärlich ist die Sache wohl nur daraus, daß es sich um eine Verordnung eines absoluten Fürsten handelte, der dem Bearbeiter des Werks und den ihm zustimmenden Ministern unbeschränktes Vertrauen schenken konnte, daß an der Durchführbarkeit insofern kein Zweifel bestehen mochte, als einmal die westfälische Organisation mit vorwiegend hessischen Beamten ins Werk gesetzt war, und als ferner das Land über einen Schatz ausgezeichneter, juristisch hochgebildeter und praktisch erfahrener, mit Land und Leuten bis ins einzelne vertrauter Beamter verfügte, und als endlich die finanzielle Seite, die anderweite Regelung der Gehalte usw. auf keine Schwierigkeiten stieß. Es sei daran erinnert, daß die Universität Marburg die erste Stätte der Wirksamkeit Savignys, später auch Vangerows

[1] Nur damit wird der gänzliche Mangel an Aktenmaterial sich in einigermaßen natürlicher Weise erklären lassen: Krafft wird seine Akten als privates Eigentum behalten haben.

war, es sei bemerkt, daß ersterer die hessische Rechtspflege als gut und schnell zu rühmen wußte. Übrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß für einen kleinen Teil der hessischen Lande, das ehemalige Bistum Fulda, das als Großherzogtum dem Kurfürsten entschädigungsweise auf dem Wiener Kongreß zugefallen war, schon 1818 eine ähnliche Provinzial-Verwaltungsorganisation getroffen worden war, wie sie seit dem 1. April 1822 für alle kurhessischen Lande gelten sollte. Allerdings war damit die Neuordnung der Zentralstelle in keiner Weise praktisch vorbereitet.

Die Verwandtschaft der hessischen Verwaltungsorganisation mit der preußischen hat sich bei der Einverleibung von Kurhessen in den preußischen Staat besonders deutlich gezeigt. Zur Eingliederung der hessischen Verwaltungsstellen in das preußische Behördensystem bedurfte es sozusagen nur weniger Federstriche. Die Ministerien des Innern und der Finanzen bildeten sich um in die Abteilungen der neuen Bezirksregierung, in welche auch die vier hessischen Provinzialregierungen aufgingen, jenes in die für das Innere und die für Kirchen- und Schulsachen, dieses in die Finanzabteilung, welche die Oberbaudirektion, das Oberforstkollegium usw. in sich aufnahm. Nur die Bergverwaltung ging auf das Oberbergamt zu Clausthal über.

Schwere und seltsame Schicksale waren es gewesen, die im Anfang des vorigen Jahrhunderts Kurhessen betroffen hatten[1]. Am 31. Oktober 1806 ergab sich das Land, dank der Schwäche und Erbärmlichkeit des Reichs, fasziniert vom aufsteigenden Stern Bonapartes, ohne Schwertstreich dem französischen Marschall Mortier, nachdem die Dynastie Heinrichs von Brabant ein halbes Jahrtausend in Hessen gesessen, dem Lande eine Anzahl ausgezeichneter Regenten gegeben und die Grundlagen gelegt hatte, auf denen Kurhessen während des 19. Jahrhunderts befriedigend fortschreiten konnte. Es bildete den Kern des neuen Königreichs Westfalen, das soviel Leid und Schmach über das Volk bringen sollte. „Freilich geschah, so hart die Kriege und Napoleons Joch drückten, viel zur Ausbildung der inneren Landesverwaltung. Die Konstitution Westfalens sprach die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz aus, hob die Privilegien von Korporationen, Städten, Familien und einzelnen auf, führte gleichmäßige Besteuerung ein, machte den Lehnsverband und die Reallasten ablösbar, trennte die Justizpflege von der Ver-

[1] C. W. Wippermann, Kurhessen seit dem Freiheitskriege. Cassel 1850 (Theodor Fischer).

waltung[1], setzte an Stelle der Verwaltungskollegien Einzelbeamte, „denen aufgetragen ward, ihren Untergebenen, statt Weisungen im gebieterischen Tone, den Geist und die Beweggründe der Verordnungen, deren Vollziehungen ihnen anvertraut sei, in väterlichen Mitteilungen zu enthüllen“[2]. Die Finanzen boten dagegen ein trauriges Bild: Zwangsanleihen, Kontributionen, Einquartierungen waren an der Tagesordnung, die Staatsschulden waren auf ein Drittel des Nennwerts reduziert, die Hälfte des Domaniums hatte Napoleon zu Belohnungen für seine Offiziere vorbehalten, ungeheure Summen zog er aus dem Lande. Als nach sechs Jahren das Königreich Westfalen zerfiel, und Kurfürst Wilhelm I. zurückkehrte, wurden alle französisch-westfälischen Gesetze und Maßnahmen und Organisationen für ungültig erklärt und wieder aufgehoben, der Staat kehrte, soweit möglich, genau in die Lage zurück, in der er am Tage der französischen Invasion sich befunden hatte. Justiz und Verwaltung wurden wieder (abgesehen von der obersten Instanz) vereinigt, die alten Staatseinrichtungen traten wieder ins Leben.

Die ganze Staatsverwaltung konzentrierte sich demnach wie vor 1806 im Landesherrn, dem Kurfürsten, als absolutem Herrscher; in seinen Händen liefen alle Fäden der Staatsverwaltung zusammen, von ihm ging alle Initiative aus. Nur die Ziviljustiz stand unabhängig da, in ihren Lauf mischte sich der Landesherr in keiner Weise ein. Seit Kurhessen im Jahre 1743 das Privilegium de non appellando erlangt hatte, war ein Oberappellationsgericht eingesetzt, das mit vollen Garantien unabhängiger Rechtsprechung ausgestattet war. Bezüglich der Strafjustiz hatten in der Hauptsache die Gerichte bezw. Ämter (vgl. unten) nur „den ersten Angriff“, d. h. Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes; mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe zu erkennen, blieb dem Landesherrn vorbehalten.

Für die Kriegsverwaltung (den sog. Kriegsstaat) bestand ein Kriegskollegium, dem neben einigen Generälen ein Direktor und eine Anzahl Kriegsräte angehörte. Von ihm ressortierte das Kriegs-Zahlamt und das Kriegskommissariat. Diese Stellen hatten alle Angelegenheiten des Kriegswesens: Justiz, Marsch-, Einquartierungs- und Invalidensachen, ferner Verpflegung, Montierung, Remontewesen,

---

[1] Es sei darauf hingewiesen, daß in Hessen seit 1743 im Oberappellationsgericht, also in der obersten Instanz, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und ihre Trennung von jeder Verwaltung streng durchgeführt war.

[2] Vgl. a. a. O. S. 4, 5.

Festungsangelegenheiten u. dgl., sowie die Beziehungen zu den sonstigen Staatsbehörden und den Gemeinden.

Die gesamte Zivilverwaltung, mit Einschluß der Justiz der „Zivilstaat" genannt, hatte als Zentralpunkt den Geheimenrat oder das Kollegium der drei Staatsminister, das dem Kurfürsten Vortrag zu halten hatte über Anfragen der oberen Behörden in zweifelhaften Fällen, sei es, daß deren Kompetenzgrenzen ungewiß schienen, sei es, daß sie allgemeine Direktiven bedurften, die Verhältnisse einzelner Beamten geregelt sehen wollten oder dergl. Die Entscheidung traf stets der Landesherr selbst, und sie wurde durch Abschrift aus dem Geheimratsprotokoll, welche in der Regel von dem nächstbeteiligten Minister beglaubigt wurde, bekannt gegeben und in Wirksamkeit gesetzt. Eine Behörde im eigentlichen Sinne war der Geheimerat mithin nicht, er trat wohl auch kaum als solcher in Schriftwechsel mit den übrigen Staatsorganen. Er, der auch als kurfürstliches geheimes Ministerium erschien, war kein entscheidendes, sondern nur beratendes Organ, das sich fast täglich beim Regenten zusammenfand. Auch die einzelnen Minister hatten gegenüber den Behörden in den einzelnen Landen keine eigenen Machtvollkommenheiten; überall erscheinen sie lediglich als Verkünder der Entschließungen und Weisungen des Landesherrn. Das erscheint natürlich, wenn man sich klar macht, daß Kurhessen damals — ebensowenig wie Preußen — kein einheitliches Staatsgebilde war, sondern die Gesamtbezeichnung für die der Dynastie gehörenden verschiedenen Landesteile oder Fürstentümer, nämlich Niederhessen, Oberhessen, Fürstentum Hanau, Grafschaft Schaumburg, die begrifflich und historisch selbständig waren[1], nur — man möchte sagen — politisch-zufällig denselben Herrscher hatten und nach Hausgesetz sich in gleicher Weise vererbten; das Verbindende lag nicht in der Landesverfassung, sondern im Hausgesetz, dessen Grundsätze in der Vergangenheit nicht in unbestrittener Geltung gestanden hatten. Noch bis zum Schluß des Jahres 1821 führte das Gesetzblatt den Titel „Sammlung von Gesetzen für die Kurhessischen Staaten", erst von 1822 an hieß es „Sammlung von Gesetzen für Kurhessen".

Einer der Minister war zugleich Präsident der Regierung nebst dem Konsistorium für Niederhessen zu Cassel, ein anderer Präsident

[1] Einzelne von Haus aus selbständige Lande, wie Hersfeld, Ziegenhain u. a., waren schon früher mit anderen älteren Landesteilen verschmolzen und unter deren Behörden gestellt.

der Oberrentkammer daselbst; auch das zeugt davon, daß die Stellung der Minister als solcher, nach Umfang und Bedeutung ihrer Tätigkeit im Geheimenrat nicht entfernt die von Ressortchefs, von Ressortministern im modernen Sinne war.

Der Schwerpunkt der behördlichen Verwaltung lag durchaus einerseits in den Regierungen, deren es vor 1806 vier (zu Cassel, Marburg, Hanau und Rinteln) gab, die zugleich, durch geistliche Mitglieder ergänzt, als Konsistorien fungierten[1], denen später, nach dem Wiener Kongreß, noch eine fünfte zu Fulda, hinzutrat. Ähnlich wie die preußischen Regierungen der vor-Stein-Hardenbergischen Zeit waren sie höhere Instanzen der Justiz (d. h. obere Instanz für die Personen, die vor den Ämtern Recht zu nehmen hatten, und erste Instanz für die Eximierten, die sog. Schriftsässigen), zugleich aber Verwaltungsbehörden für Staatshoheitsangelegenheiten, wie Grenzsachen, Huldigungssachen, Schulangelegenheiten und Aufsichtsstellen für Stiftungen usw. usw. Daß der Minister, der zugleich Casseler Regierungspräsident war, tatsächlich in einer Art Vorgesetztenverhältnis zu den übrigen Regierungen stand, weil deren Berichte an den Kurfürsten durch seine Hand gingen, und er vermöge der ihm unterstellten Kanzleien die landesherrlichen Verfügungen an sie besorgte, lag in der Natur der Sache.

Anderseits war, ebenfalls unter dem Präsidium eines Ministers, eine mindestens gleichwichtige Stelle die Oberrentkammer, welcher die Leitung der gesamten landesfürstlichen Finanzen, der Kammerverwaltung etwa in dem Umfange oblag, wie in Preußen den Kriegs- und Domänenkammern bezw. dem Generaldirektorium. Sie hatte das Abgabenwesen, Accise, Zölle, Dominalabgaben und Zehnten, die Gebühren für die zahlreichen Waldnutzungen und das gesamte Forstwesen zu verwalten; ihr lag es ob, das Gewerbe- und Zunftwesen zu überwachen, Konzessionen zu erteilen und die Gebühren dafür zu erheben; sie hatte auch, wie in Preußen, die Jurisdiktion auf ihrem Gebiete, teil- und zeitweise unter Konkurrenz der Regierungen und vorbehaltlich der letztinstanzlichen Entscheidung des Oberappellationsgerichts. Dieser Stellung entsprach es, daß die Kammer von 1760 bis 1789 den Titel Kriegs- und Domänenkammer geführt hatte. Der Geschäftskreis des Oberrentkammer-Präsidenten erstreckte sich wohl tatsächlich auf die

[1] Abweichend bestanden in Hanau zwei Konsistorien, ein reformiertes und ein lutherisches, deren weltliche Mitglieder hauptamtlich der Regierung angehörten.

allgemeinen, für die Kammerverwaltung des ganzen Landes zu erwirkenden allerhöchsten Bestimmungen, aber seine eigentlichen Funktionen ergriffen das Fürstentum Hanau nicht; für dieses bestand eine besondere Rentkammer unter einem eigenen Präsidenten nebst einem besonderen Forstdepartement. Sodann bestand für die direkten Steuern noch ein besonderes Steuerkollegium in Cassel, dessen Präsident unmittelbar an den Kurfürsten zu berichten hatte, mithin nur mittelbar dem Einfluß des Ministers und Oberrentkammer-Präsidenten und des Geheimrats unterlag; ihr entsprach in Hanau eine Steuerdirektion.

Im übrigen bestand noch ein Baudepartement, ein Berg- und Salzwerksdepartement, eine Münzdeputation und einige andere technische Oberbehörden mit mehr gutachtlichen Funktionen.

In Stadt und Land war Justiz und Verwaltung in der Hand der sog. Ämter vereinigt; neben den Amtmännern, die hier und da den Titel Oberschultheiß führten, stand je ein Rentmeister und als Exekutivbeamter ein Landbereiter. In den Städten bestanden zur Wahrnehmung der Polizeijustiz Polizeikommissionen. Die Tätigkeit dieser Lokalbehörden war geräuschlos, sie erschöpfte sich in der Hauptsache in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung. Sie hat ungemein segensreich gewirkt. Die Amtmänner besaßen überall das Vertrauen der Bevölkerung und standen als Helfer und Berater in allen Sorgen und Nöten in hohem Ansehen.

Die alte Organisation des Landes entsprach den Anforderungen des 19. Jahrhunderts nicht mehr. Die Landeskollegien standen untereinander nicht in der Verbindung, durch welche in der Neuzeit die Förderung der Landeswohlfahrt bedingt wird. Die Minister, Präsidenten von einzelnen der vielgliedrigen Behörden, hatten wohl als Minister zu repräsentieren, mit dem Landesherrn zu beraten, aber es mangelte an einem wahren Ministerium. Es bestand ein Geheimerat, aber in ihm hatten oft nicht die Minister, sondern die Kabinettsräte (für Zivil- und Militärsachen) den Vortrag, auf welchen die landesherrlichen Beschlüsse erfolgten, bald mit, bald ohne Kontrasignatur eines Ministers[1].

So begreiflich es war, daß Kurfürst Wilhelm I., der bei der Rückkehr aus dem Exil bereits im 70. Lebensjahr stand, einer Neuordnung des Staates abhold blieb, so natürlich war es, daß sein

[1] Wippermann a. a. O. S. 19.

Nachfolger schon in den ersten Wochen nach seiner Thronbesteigung an die Aufgabe herantrat, seinem Lande mit modernen Einrichtungen zugleich den Charakter eines einheitlichen Ganzen, eines durch seine Organisation innerlich geeinten Staats zu geben. Das Resultat dieser Bestrebungen, die bereits oben des näheren erwähnt sind, ist niedergelegt in den Verordnungen vom 29. Juni 1821 betreffend die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung und vom 21. April 1821 betreffend die Errichtung eines Generalkriegsdepartements nebst der Verordnung vom 23. April 1821 über die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit.

Durch diese Verordnungen wurde der ganze bisherige Staat mit seinen mannigfachen patrimonialen Elementen und Resten beseitigt und ein neues modernes, einheitliches Staatswesen aufgerichtet. An die Spitze wurde das Staatsministerium gestellt, das in vier Ministerdepartements zerfiel, nämlich die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des kurfürstlichen Hauses. Die Einzelminister waren für ihre Ressorts dem Landesherrn politisch verantwortlich; als im Jahre 1831 die berühmte kurhessische Verfassungsurkunde erlassen wurde, vollendete sich das konstitutionelle Prinzip mit der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Landtage, dem das Recht der Ministeranklage (beim Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof) ausdrücklich zugestanden wurde. Das Gesamtstaatsministerium, dessen Sitzungen in der Regel der Landesherr selbst präsidierte, hatte zu beraten über alle Gegenstände von besonderer „Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit" und diejenigen, welche der landesherrlichen Entscheidung zu unterwerfen waren, insbesondere Beschwerden über Verwaltungsverfügungen, gegen die der Weg Rechtens überhaupt nicht oder nicht mit aufschiebender Wirkung offenstand, und über Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen oberen Behörden, die, wie wir sehen werden, von verschiedenen Ministern ressortierten. Überall war in diesen Sachen die landesherrliche Entscheidung erforderlich, die nötigenfalls schriftlich eingeholt wurde.

Den einzelnen Ministern gebührte die Vorbereitung der Gesetze und allgemeinen Anordnungen und deren Ausführung, die Regelung der Dienstordnung, der Vorschlag für Beamtenernennung, die Disziplin und Aufsicht, die Aufrechterhaltung schleunigen Geschäftgangs und die Entwerfung des Grundetats für ihr Departement und dessen Vollziehung. Den schriftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium und

den Ministern und dem Landesherrn vermittelte das Geheime Kabinett[1].

Als fünftes Ressort fungierte das Generalkriegsdepartement, das nichts anderes als ein Kriegsministerium war und auch bereits im folgenden Jahre diese Bezeichnung bekam; sein Chef wurde zugleich als Kriegsminister bezeichnet und trat dem Ministerrat zu. Es wurde 1821 auf die reinen Militärangelegenheiten beschränkt, insbesondere wurde die Mititärgerichtsbarkeit, der bisher alle Militärpersonen und ihre Familienangehörigen in allen Dingen unterworfen gewesen waren, auf die Personen des Soldatenstandes und die Strafrechtspflege beschränkt. Die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und die sämtlichen Rechtsangelegenheiten der Angehörigen gingen auf die ordentlichen Gerichte über. Als obere Militärjustizbehörde wurde das General-Auditorat bestimmt, das aber unter dem Oberappellationsgerichte als Aufsichts- und höchster rechtsprechender Instanz stehen sollte.

Die einzelnen Ministerien, deren ganze Verantwortung selbstverständlich und, wie bereits oben erwähnt, dem Minister zufiel, bestanden außer dem Minister aus einem Ministerialrat als seinem Vertreter und aus den etwa sonst erforderlichen vortragenden Räten, den nötigen Subalternbeamten und Pedellen. Die Ministerialräte hatten an den Sitzungen des Staatsministeriums teilzunehmen; dazu konnten auch die Chefs der sonstigen Oberbehörden mit beratender Stimme zugezogen werden.

Dem Ministerium wurde nach dem Vorbild der preußischen Oberrechenkammer die Generalkontrolle zur Seite gestellt, welche aus einem Präsidenten und zwei Räten und dem nötigen Unterpersonal bestand. Ihr lag die Überwachung der Staatseinnahmen und -Ausgaben, die Bewahrung des Staatseigentums und die Kontrolle darüber ob, daß in der ganzen Finanzgebarung alle gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsordnungen innegehalten wurden. Etwaige Erinnerungen waren entweder durch Korrespondenz mit dem Staatsministerium oder durch Anrufung landesherrlicher Entscheidung aus dem Wege zu räumen.

Das ganze Land wurde, zwar unter Beachtung der geographischen und ethnographischen Verhältnisse, aber doch vorwiegend nach Zweckmäßigkeitsrücksichten in vier Provinzen geteilt. Die alten Gebietsgrenzen verschwanden, und gleiche Verwaltungsgrundsätze sollten fortan

[1] Die allerhöchsten Entschließungen in laufenden Angelegenheiten erfolgten durch das sog. Haupt-(Staats-Ministerial-)Protokoll, das im Kabinett geführt wurde.

überall gelten. Der größte Teil Niederhessens mit vormals kurmainzischen Gebieten (Fritzlar) bildete die größte Provinz, Niederhessen, der auch die ferne Grafschaft Schaumburg an der Weser zugeteilt wurde. Oberhessen mit Ziegenhein und einigen geistlichen Ämtern bildete die zweite, das Fürstentum Hanau mit den vormals Isenburgischen Landen die dritte und endlich Fulda mit Teilen Niederhessens und dem Kreise Schmalkalden am Thüringer Wald die vierte Provinz. Diese Provinzialeinteilung sollte maßgebend sein für die räumliche Zuständigkeit sämtlicher Oberbehörden, d. h. derjenigen Stellen, welche zwischen den Zentral- und den Ortsbehörden angeordnet wurden, und denen der bedeutendste Teil der Staatstätigkeit zufallen mußte (Regierungen, Finanzkammern, Obergerichte).

Das Grundlegende der neuen Organisation im übrigen war einerseits die streng durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung. Die bisherigen Ämter hatten auf dem platten Lande und in den kleinen Städten (vorbehaltlich der rein kommunalen und der bagatellpolizeilichen Sachen) alle staatlichen Geschäfte wahrgenommen, sowohl die obrigkeitlichen oder polizeilichen wie die finanziellen oder kameralistischen; sie hatten auch die kommunalen Angelegenheiten in erster Linie beaufsichtigt und waren zugleich last not least Gerichte erster Instanz für die breite Masse des Volks gewesen; es waren von ihnen nur die Schriftsässigen eximiert gewesen, welche unmittelbar bei den Regierungen Recht zu nehmen hatten. Sie wurden jetzt zu reinen Justizämtern, Untergerichten. Ihre bisherige Verwaltungstätigkeit ging auf andere Behörden über. Sie waren in der Regel mit Einzelrichtern besetzt, denen als Gerichtsschreiber und für freiwillige Geschäfte (Testamente, Beglaubigungen) Aktuare zur Seite standen; vereinzelt gab es Landgerichte für ansehnlichere Städte und ihr Nachbargebiet, die aber grundsätzlich in bezug auf Verfahren und Zuständigkeit den Justizämtern gleich standen. Über diesen Untergerichten standen die in je einen Zivil- und einen Strafsenat eingeteilten Obergerichte, die auch einen großen Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich über die Schriftsässigen, auszuüben hatten. An oberster Stelle stand nach wie vor das ebenfalls in einen Zivil- und einen Strafsenat zerfallende Oberappellationsgericht, das von alters her nur Justizgeschäfte gehabt hat.

Sodann war charakteristisch für die Neuorganisation die ebenfalls mit den preußischen Einrichtungen übereinstimmende Trennung der Polizei, Wohlfahrtspflege und sonstigen Staatshoheitssachen von den Finanzen, gewissermaßen die Absonderung der eigentlichen Staats-

oder Regiminalangelegenheiten von den fiskalischen. Jene wurden den Regierungen anvertraut, diese zunächst besonderen Finanzkammern. Der Unterschied von den preußischen Einrichtungen lag also nur darin, daß dort die zwei Seiten der Verwaltung innerhalb der Bezirksregierungen in wenigstens tatsächlich scharf geschiedenen Abteilungen nicht sowohl sich berührten als vielmehr auseinander gingen, während in Hessen zwei besondere Behördenreihen gebildet wurden, was den Vorteil hatte, daß damit den beteiligten Beamten in persönlicher und geschäftlicher Beziehung jede Reibungsgelegenheit genommen war. Dieser Unterschied war indessen mehr quantitativ als qualitativ, keineswegs prinzipieller Natur, und hatte in der Hauptsache wohl seinen Grund in der größeren Einfachheit und Gleichartigkeit der hessischen Landesteile und ihrer bisherigen Rechtslage einerseits und anderseits in der Besonderheit der Entwickelung Preußens, die auf dem in Deutschland ganz eigenartigen früheren Dualismus der Provinzialverwaltungsbehörden, der Kriegs- und Domänenkammern und der Regierungen beruhte. Die Funktion dieser Kammern als der Vorkämpfer des modernen Staatsgedankens und der modernen Staatswirtschaftstheorien hatte in dem kleinen Hessen in gewissem Umfange die Oberrentkammer als Zentrallandeskollegium zu üben vermocht. Die Zusammenfassung der preußischen Provinzialverwaltung in den (ursprünglich zwei) Abteilungen der Bezirksregierungen war in der Hauptsache theoretischer Natur; praktisch standen sich die von zwei verschiedenen Ressortministern abhängenden Abteilungen des Innern und der Finanzen von einzelnen Ausnahmen abgesehen ziemlich fremd, zuweilen fast eifersüchtig und feindselig gegenüber, und zwar in dem Maße als in den Finanzabteilungen die fiskalischen Tendenzen überwogen. Der Verwaltung im ganzen eine gleiche Richtung zu geben, dazu war in Preußen wie in Hessen das Staatsministerium die berufene und allein geeignete Stelle.

Kommen wir zu den neuen hessischen Regierungen zurück, so lag ihnen also ob die Aufrechthaltung der „landeshoheitlichen Gerechtsame" hinsichtlich der Verfassung, der Landesgrenzen, Huldigung, Aufnahme und Entlassung der Untertanen, der jura circa sacra catholicorum, nicht minder das Medizinalwesen (einschließlich der Apotheken), die Leitung des Schul- und Erziehungswesens, die gesamte Sicherheits-, Ordnungs-, Armen-, Sitten-, Nahrungspolizei, die Förderung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, die Leitung des Zunftwesens, die Aufsicht über die Kommunen, die Sorge für öffentliche Anstalten und Stiftungen, für die der Zivil-

verwaltung zustehenden Militärangelegenheiten (Aushebung, Einquartierung, Vorspann usw.). Sie erscheinen als die Brennpunkte der staatlichen Entfaltung in den vier Provinzen.

Sie bestanden aus einem Direktor und 3—6 Räten und dem erforderlichen sonstigen Amtspersonal. Einer der Räte fungierte zugleich als Polizeidirektor in der Provinzialhauptstadt und hatte als solcher in der Regel die Anweisungen der Regierung, aber gegebenenfalls auch die eines Oberpolizeidirektors — auf den wir unten zurückkommen — zu befolgen.

Die Regierungen waren kollegialisch organisiert. Der Präsident oder Direktor war nur primus inter pares; er hatte nur in der innern Leitung der Geschäfte Selbständigkeit, in keiner Beziehung aber nach außen hin. Alle Angelegenheiten, namentlich auch die Disziplin gegen untergeordnete Beamte wurde kollegialisch erledigt. Vorübergehend wurde das Kollegialsystem durch Verordnung vom 7. Juli 1851 in der Hassenpflugschen Ära unrühmlichen Angedenkens aus politischen Rücksichten insoweit beseitigt, daß die Mehrzahl der Regierungsgeschäfte dem Präsidenten oder Direktor zu alleiniger Entscheidung übertragen wurden, während nur bestimmte Kategorien von Geschäften, nämlich die Gemeindeangelegenheiten, streitigen Zunftsachen, Konzessionserteilungen zum Gewerbebetrieb jeder Art und die Entscheidungen über Heranziehung von Gemeinden zu Wegebauten außerhalb ihrer Gemarkung einem Kollegium vorbehalten blieben, das ad hoc aus dem Regierungsdirektor und seinen Referenten gebildet wurde. Aber auf die Dauer konnte sich dieses den hessischen Traditionen nicht weniger als konforme Präfektursystem nicht halten. Durch Verordnung vom 12. November 1862 wurde das ursprüngliche Kollegialsystem wieder hergestellt. Es blieb dann über die Einverleibung Hessens in Preußen hinaus bestehen, indem die hessischen Provinzialregierungen mit den Landeszentralkollegien verbunden als preußische Bezirksregierung fortlebten. Erst 1886 trat für die innere Verwaltung das Präfektursystem, durch den Bezirksausschuß gemildert, mit dem Landesverwaltungsgesetz von 1883 in Hessen in Geltung.

Ganz vorübergehend hatte man Ende der 1840er Jahre an Stelle der vier Provinzialregierungen eine Reihe Bezirksdirektionen, 11 an der Zahl, die je 2—3 der bisherigen Landkreise umfaßten, eingesetzt, deren Organe sog. Verwaltungsämter waren. Diese Einrichtung war aber derart eintagsfliegenhaft, daß wir sie nur der Vollständigkeit halber erwähnen, ohne näher darauf einzugehn.

Einen Beamten hatten die Regierungen in Hessen vor denen

Preußens voraus. Das war der Staatsanwalt, der durch § 60 des Organisationsedikts eingesetzt war — sein Geschäftskreis wurde 1832 noch durch besonderes Gesetz näher bestimmt —, um den Staat und den Landesherrn in Zivilsachen prozessualisch, aktiv und passiv, zu vertreten; gegen ihn konnte jede wider den Staat oder Landesherrn zu erhebende Klage anhängig gemacht werden. Dadurch war der Mißstand abgeschnitten, wonach der, welcher den Staat verklagen will, erst mühsam die passiv legitimierte Behörde aufsuchen muß und Gefahr läuft, über dem Suchen seines Rechts verlustig zu gehn. Diese Einrichtung war außerordentlich vorteilhaft und ist gewiß durchaus nachahmungswert.

In der Lokalinstanz, das heißt an der Peripherie der staatlichen Verwaltung und auf deren Grenze gegenüber den örtlichen Verbänden (Kommunen und dergl.), wurden bezüglich der inneren Verwaltung die alten Amtmänner, die ja Justiz, Verwaltung, Finanzsachen in ihrer Hand vereinigt hatten, durch eine neue Beamtenkategorie, die Kreisräte abgelöst; sie bekamen später den Titel Landrat. Ihre Verwaltungsbezirke waren die neugebildeten 21 Kreise, die durchschnittlich drei Justizämter umfaßten. Wie die preußischen Landräte waren auch sie Organe der Regierungen inbezug auf deren ganze Zuständigkeit, sie waren aber nicht nur, wie jene, ständige Kommissare der Regierung, sondern im allgemeinen selbständige Instanz mit eigener Entscheidungsbefugnis. Insbesondere hatte der Landrat in Gemeinschaft mit dem Baubeamten die Leitung des gesamten Straßen- und Wegebauwesens und in Gemeinschaft mit dem Ortsgeistlichen die Aufsicht über die Landschulen, namentlich den baulichen Zustand der Schulhäuser. Die Entscheidungen über Bau- und Medizinalpolizei waren jedoch den Regierungen vorbehalten, sodaß hier der Landrat nur in besonderem Auftrage tätig wurde. Dem Landrat waren ein Kreissekretär, 1—2 Schreiber und ein Unterbeamter, der „Kreisbereiter", beigegeben. Wo es der Umfang der Geschäfte erforderte, konnten ihm ein Assessor und noch weitere mittlere Beamte überwiesen werden. Ihm stand die alleinige Entscheidung in den landrätlichen Geschäften zu, jedoch war er befugt, sich vom Assessor oder vom Kreissekretär in einzelnen Sachen oder ganzen Geschäftszweigen vertreten zu lassen. Seit 1851 stand dem Landrat ein aus bestimmten Kategorien von Kreiseingesessenen auf drei Jahre zu wählender Bezirksrat von sechs ehrenamtlichen Mitgliedern zur Seite. Dieser war berufen und berechtigt, in den wichtigeren Fragen der Verwaltung sein Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen, und, wenn er beim Landrat kein

offenes Ohr fand, den Oberbehörden seine Wünsche vorzutragen. Ihm waren auf Verlangen Verwaltungsberichte verschiedener Art zur Kenntnisnahme vorzulegen. Er hatte sich vierteljährlich unter dem Vorsitz des Landrats zu einer ordentlichen Sitzung zu versammeln und nötigenfalls außerordentliche Sitzungen abzuhalten. Er hatte nur beratende Stimme, aber sein Votum mußte ernstlich erwogen und konnte nur unter Darlegung der Gründe unberücksichtigt gelassen werden.

Der Landrat war reiner Staatsbeamter, vom Landesherrn ernannt, ohne irgend eine Befragung des Kreises, ohne Rücksicht auf Kreisangehörigkeit oder Kreiseingesessenheit. Durchweg aber besaßen die Landräte nicht minder wie die Amtmänner der alten Zeit in den kleinen Amtsbezirken das volle Vertrauen der Bevölkerung[1], was s. Z. auch im Landtage rückhaltlos und ohne Widerspruch aus den Reihen der Volksvertreter anerkannt worden ist. Und es war das in gleicher Weise vor und nach der Einsetzung der Bezirksräte der Fall. Das hatte zunächst seinen Grund darin, daß der hessische „Staatsdienerstand" (wie Bähr a. a. O., S. 36—40 ausführt), jederzeit einen tiefgehenden wohltätigen Einfluß auf die Geschicke des Landes geübt hat, dann aber großenteils daran, daß den Landräten wie dem Beamtentum überhaupt jeder bureaukratische Sinn, alle Neigung zur Überhebung, ja zur Betonung des Werts der obrigkeitlichen Stellung fernlag. Es lebte in der „Staatsdienerschaft ein merkwürdig übereinstimmender Geist, den man im allgemeinen als den einfacher Pflichterfüllung bezeichnen darf". Dieser Geist war aus den Verhältnissen mit einer Art Notwendigkeit herausgewachsen. Von jeher hatten die Staatsbeamten eine gesicherte Stellung, und im Haus- und Staatsgesetz von 1817 war neuerdings wieder ausgesprochen, daß kein Staatsdiener ohne Urteil und Recht seiner Stelle entsetzt oder in seinem rechtmäßigen Dienst-

[1] In gleichem Ansehen, gleicher Autorität standen notorisch die Lokalbeamten in Hannover und Schleswig-Holstein, die ebenso wie die hessischen Amtmänner und späteren hessischen Landräte rein staatliche Beamte waren und in der Mehrzahl der Fälle im Kreise „keinen Ar und Halm" hatten. Deshalb ist es mindestens zweifelhaft, ob die Bedeutung der Stellung der altpreußischen Landräte noch heute vorzugsweise auf ihrer Kreiseingesessenheit, auf der Präsentation des Kreises beruhe, um so mehr, als enge persönliche Beziehungen zum Amtsbezirk denn doch auch geeignet sind zu Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Kreisangehöriger und zu Maßnahmen zu führen, die nicht immer dem Gesamtinteresse entsprechen.

einkommen geschmälert werden könne. So konnten, sowohl wegen gemeiner Verbrechen als wegen schwerer oder sich wiederholender Dienstvergehen, nur die ordentlichen Gerichte auf Dienstentlassung erkennen, denn Disziplinargerichte gab es nicht. Und die laufende Dienstaufsicht wurde von den vorgesetzten Behörden, Kollegien geübt; sie war infolgedessen human, ebenso aber von Schlaffheit und Läßlichkeit weit entfernt. Die Gehalte waren bescheiden, aber für die damals bescheidenen Ansprüche und Verhältnisse annähernd auskömmlich; besondere Nebenverdienste und Remunerationen waren ganz ungebräuchlich. Die Titel waren einfach und durchweg lediglich der Bezeichnung der Dienststelle entnommen. Titel- und Charakterverleihungen an Beamte waren unbekannt, Ordensverleihungen selten. So fehlte es an Gelegenheit und Anreiz, bei der Amtsführung nach höheren Stellen zu blicken oder der Erwägung Raum zu geben, ob eine Amtshandlung nach Existenz oder Art, nach Form oder Inhalt geeignet oder nicht geeignet sei, besonderen Beifall und Anerkennung hervorzurufen; rein sachliche Erwägungsgründe waren durchweg entscheidend für das Ob und Wie einer Maßnahme.

Persönlicher Protektion konnte sich niemand rühmen, Beförderungen wurden nur nach sachlichen Gründen vorgenommen. Auch der Adel war in keiner Weise bevorzugt, und nur die höheren Hofstellen wurden ausschließlich mit Adligen besetzt. Es war ein Vorzug insbesondere auch des letzten Kurfürsten, der seit 1831 die Regierung führte, daß er persönlichen Begünstigungen überall entgegenzutreten bemüht war und in dieser Richtung das ganze Staatswesen fast mißtrauisch und eifersüchtig überwachen zu müssen glaubte.

Es erübrigt noch ein Wort über die Exekutivgewalten der Verwaltungsorgane zu sagen. Wie in älterer Zeit alle allgemeinen Anordnungen unter dem Namen „Ausschreiben", „gemeine Bescheide" und ähnlichen Bezeichnungen sich dadurch charakterisierten, daß sie nur als Publikationen landesherrlicher Entschließungen erschienen und ihre bindende Kraft von dem obersten Gewalthaber im Lande herleiteten, so sind in Hessen auch nach 1821 die von den Zentralstellen ausgehenden allgemeinen Verfügungen stets als landesherrliche, auf Antrag der Minister erlassene Anordnungen publiziert worden. Ein Recht, Regulative, Verordnungen, Ausführungsverordnungen zu Gesetzen aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen, haben die Minister niemals ausgeübt; dazu lag auch kein Bedürfnis vor, weil der Landesherr jederzeit erreichbar war, und die oberste Regierungsgewalt, die Exekutive im Gegensatz zur Gesetzgebung und Recht-

sprechung selbst zu üben durch die Größe des Staates oder die Fülle der Geschäfte nicht behindert war. Die Oberpolizeidirektion, diese so ephemere Behörde, auf die wir unten noch eingehen, hätte nach dem § 64 des Verwaltungsedikts von 1821 vielleicht berufen erscheinen können, selbständig sicherheits- und ordnungspolizeiliche Vorschriften allgemeiner Art zu erlassen; aber auch der Oberpolizeidirektor hatte bei seiner täglichen Berührung mit dem Landesherrn dazu keine Veranlassung. Die Regierungen erließen im Rahmen ihrer umfassenden Zuständigkeit allgemeine Verwaltungsverfügungen, es stand theoretisch auch zur Androhung von Strafen nichts im Wege, tatsächlich aber blieb die Durchsetzung der Anordnungen den Lokalbehörden in der Hauptsache überlassen.

Ein prinzipieller Unterschied zwischen Verwaltungsanordnungen und Polizeiverordnungen mit Strafandrohung hatte sich nicht herausgebildet, der Begriff Polizeiverordnung im heutigen Sinne existierte nicht, das Gesetz sprach von verwaltender Polizei, die in der Hauptsache den Landräten und Polizeidirektionen eingeräumt war (§ 15 der Verord. vom 12. Januar 1822).

Den letzterwähnten Lokalbehörden war eine bestimmte Exekutivgewalt eingeräumt. Sie konnten sowohl gegen Zuwiderhandlungen gegen allgemeine von ihnen erlassene Vorschriften wie wegen Nichterfüllung spezieller Verfügungen Strafen androhen, aber sowohl jene Polizeistrafen wie diese Exekutivstrafen waren an bestimmte — gleiche — Maximalgrenzen gebunden. Für die executio ad faciendum aber war noch besonders vorgeschrieben, daß von mehreren zu Gebot stehenden und zum Zwecke genügenden Mitteln dasjenige zu wählen sei, wobei die Ehre, die persönliche Freiheit und das Vermögen der Betroffenen am meisten geschont würde. Bei mangelnder Leistung schuldiger Dienste sollte, wenn es sich um zahlungsfähige Pflichtige handelte, die Ausführung durch einen Dritten angeordnet und der bedungene Lohn zwangsweise beigetrieben werden. Die Festsetzung aller Strafen wegen Übertretung administrativer Anordnungen oder Staatsfinanzgesetze war den Gerichten vorbehalten, zu denen auch die früheren Polizeikommissionen gehörten.

Wenn es uns gestattet ist, ein Wort über die Erfolge der kurhessischen Verwaltung einzuschieben, so ist besonders die seit 1832 durchgeführte Ablösung der Reallasten, die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse, kurz, der Grundentlastung, ferner der Ausbau des Landstraßen- und Wege-

wesens, eine wesentliche Verbesserung der Volksschulverhältnisse, insbesondere der äußeren Lage der Volksschullehrer zu erwähnen[1]. Im übrigen war die Verwaltungstätigkeit in erster Linie darauf gerichtet, bei der Abwickelung der laufenden Geschäfte nach Möglichkeit die Bevölkerung, insbesondere den gemeinen Mann zu fördern und die Gesamtheit in geistiger wie physischer Beziehung zu schützen und zu schirmen, zu heben und zu bessern[2].

Neben dieser Behördenreihe, die die obrigkeitliche Seite der innern Verwaltung repräsentierte, die tätig in die Verhältnisse eingriff, standen im Ressort des Ministeriums des Innern noch eine Anzahl technischer Behörden, deren Tätigkeit die der obrigkeitlichen Ämter innerhalb des Amtsorganismus ergänzte und im übrigen mehr beratender Natur war, mit Geboten und Verboten aber an das Publikum unmittelbar nicht herankam. Es sei genannt zunächst das Medizinalkollegium, dem das ganze Prüfungswesen bezüglich der Ärzte, Tierärzte und Apotheker unterstand, eine technisch-wissenschaftliche Beaufsichtigung und Überwachung der ärztlichen Personen und eine gewisse Kontrolle über das regelmäßige Funktionieren aller medizinischen Einrichtungen und Anstalten (Krankenhäuser, Entbindungsanstalten, Impfwesen usw.) oblag. Als seine Organe dienten die Medizinalreferenten der Regierungen sowie Medizinaldeputationen am Sitz der Regierungen, ursprünglich, trotz ihrer durchaus amtlichen Organisation, „Medizinalvereine" genannt, ferner die Stadt- und Landphysiker, welche den heutigen Kreisärzten vergleichbar sind.

Ähnliche Aufgaben erfüllte die Oberbaudirektion auf den drei großen Gebieten des Land- oder Hochbaus, ferner des Landstraßen-,

[1] Die Besoldungs- und Einkommensverhältnisse reichten natürlich an die neuerdings in Preußen erreichte Höhe nicht heran, waren aber in den letzten 10 bis 20 Jahren der hessischen Selbständigkeit relativ sehr günstig gestaltet worden, sowohl im Vergleich mit anderen deutschen Staaten, wie im Verhältnis zur bescheidenen Besoldung der Staatsbeamten, Kommunalbeamten und Geistlichen.

[2] Wenn Bähr a. a. O. neben der berechtigten Anerkennung für die Justiz den Verdiensten der Verwaltung nicht gerecht wird, so liegt das einmal darin, daß die Tätigkeit der letzteren außerordentlich still und geräuschlos war, dann aber daran, daß Bähr, als Richter, den Verhältnissen der Verwaltung und des Kleinlebens recht fern stand. Auf der anderen Seite hebt er mit Recht hervor, daß die Charaktereigentümlichkeiten des letzten Kurfürsten wohl auf den höheren Beamten, besonders auf den Ministerien lähmend lasteten, aber vom Volke im großen und ganzen nicht nachteilig empfunden wurden.

Brücken- und Wegebaus und endlich des Ufer- und Wasserbaus. Ihr waren eine Anzahl Lokalbaubeamte unterstellt, von denen jeder einem bestimmten Land- oder Straßen- oder Wasserbaudistrikt vorzustehen hatte.

Zur Förderung der Landwirtschaft einerseits und der „kommerziellen und industriellen" Verhältnisse anderseits war ein Landwirtschaftsverein und ein Handels- und Gewerbeverein gebildet. Beide bestanden aus einem regierungsseitig eingesetzten 3—4 gliedrigen „leitenden Ausschuß" und 8—24 einsichtsvollen Berufsgenossen, die ebenfalls regierungsseitig berufen wurden. Diese Organe waren berufen, unaufgefordert oder auf besondere Veranlassung Gutachten zu erstatten, Vorschläge zu machen, die Berufstätigkeit zu beobachten usw. In den Provinzen hatten auch sie eigene Deputationen. Sie bedeuteten eine Art Landwirtschafts- und Handelskammern. Beide Institutionen haben dem wirtschaftlichen Leben reiche Anregung gegeben und zugleich die Staatsverwaltung dauernd in Berührung mit dem Nährstande, seiner Entwickelung und seinen Bedürfnissen erhalten. Übrigens hatte es bekanntlich die Industrie und das Großgewerbe zu keiner erheblichen Bedeutung gebracht.

Überblicken wir die Staatsbehörden der inneren Verwaltung noch einmal, so fällt uns die Einfachheit ihrer Organisation vorteilhaft auf: im Zentrum das kleine, leistungsfähige Ministerium mit den beratenden technischen Behörden und „Vereinen", im Regierungsbezirk die kleine kollegiale Regierung mit den technischen und gewerblichen beratenden Deputationen und im Kreise das Landratsamt, dem die Lokal-Baubeamten zur Seite und zur Verfügung stehn. Damit steht eine von gleichen Gedanken getragene Polizeiverwaltung im Zusammenhang. Die Grundlagen der Ministerverantwortlichkeit sind gegeben.

Freilich stehen wir im Anfange gerade auf dem Gebiete der damals doppelt wichtigen Polizei einer Anomalie gegenüber. Der § 64 des Ediktes von 1821 behielt dem Landesherrn die Einsetzung einer besonderen, das ganze Staatsgebiet ergreifenden Polizeibehörde vor, die unter seinen unmittelbaren Befehlen, also außerhalb der Ministerverantwortlichkeit und Ministermachtvollkommenheit stehen sollte. Die damalige Zeit stand ja unter dem Banne der sog. Karlsbader Beschlüsse, des Metternichschen Systems, des Glaubens der Regierungen an die Heilsamkeit der Zensur und polizeilicher Repressivmaßregeln. Von diesem Vorbehalte machte der Kurfürst in der Tat Gebrauch; es wurde durch Verordnung vom 27. November

1821 für die allgemeine Sicherheits- und Ordnungspolizei eine Oberpolizeidirektion eingesetzt, deren Chef man geradezu als Polizeiminister bezeichnen kann, nur daß er von den Schranken befreit war, die den wirklichen Ministern durch die Zugehörigkeit zum Ministerrat gesteckt waren; dem Oberpolizeidirektor gegenüber vermochten die (übrigen) Minister kaum im laufenden Gange der Dinge vom Standpunkt ihrer Ressorts oder sonst Bedenken auszusprechen und berechtigten Einfluß geltend zu machen. Weder der Minister des Innern noch die Regierungen durften in seine Verfügungen eingreifen; beiden blieb nur übrig, unmittelbar oder auf dem Instanzenweg die landesherrliche Entscheidung anzurufen. Das einzige, was den Regierungen einen gewissen Zusammenhang (lose genug!) mit den Maßnahmen dieses Oberpolizeidirektors sicherte, war, daß er in der Regel seine Verfügungen an die Provinzialpolizeidirektoren zu richten hatte, aber die Landräte und Ortspolizeibehörden nicht direkt anweisen sollte. Anderseits sollte auch er zwar gegen bereits getroffene Regierungsmaßregeln nicht angehen dürfen, sich vielmehr bei Kollisionen an das Ministerium des Innern oder den Landesherrn wenden; aber auch hier war ihm doch wieder die Befugnis eingeräumt, „in sehr dringenden Notfällen vorläufige Verfügungen zu treffen", von denen er nur alsbald allerhöchsten Orts Anzeige und den Regierungen Mitteilung zu machen hatte. Dieses exorbitante Amt war auf die Person eines bestimmten Beamten zugeschnitten, und dennoch sollte es sich bald zeigen, daß es auch für ihn nicht paßte, sodaß er des Amtes (durch Gerichtserkenntnis) entsetzt werden mußte, ohne einen Amtsnachfolger zu bekommen. So wurde die Abnormität des allmächtigen Polizeiministers nach kurzem Bestande auf Nimmerwiederkehr beseitigt. Mit dem 1831 adoptierten konstitutionellen System wäre sie ja ohnehin unvereinbar gewesen.

Neben der vorstehend geschilderten Behördenreihe für das Innere bildete die Verordnung von 1821 für die Finanzen eine ähnliche, insbesondere stellte sie auf die Stufe der Regierungen Finanzkammern. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte erfolgte dann eine Reihe von Veränderungen und Wandlungen, die im letzten Grunde nur Vereinfachungen waren, ohne die prinzipielle Duplizität von Hoheits- und Fiskalverwaltung aufzuheben. Die Beweggründe lagen darin, daß die anfängliche Organisation weitschichtiger angelegt war, als es die Größe des Landes, die Bevölkerungszahl und die relativ einfachen Steuer- und Abgabenverhältnisse auf die Dauer erheischten; daß man dieserhalb eine Vereinfachung aus Gründen weiser Spar-

samkeit nicht von der Hand weisen durfte; daß späterhin die Gründung des Zollvereins die Abtrennung der Zollverwaltung von den übrigen Finanzangelegenheiten und die Errichtung einer besonderen ausschließlichen Zentral-Zollbehörde angezeigt erscheinen ließ, und daß die Verwaltung der Forsten und der Domänen, was an die ehemaligen altheffischen Verhältnisse anknüpfte, am besten bei Fachkollegien aufgehoben zu sein schien, und daß dann zuletzt für die noch übrigen Zweige der Finanzverwaltung einige kleine Landeskollegien für genügend erachtet werden mußten. Die im Laufe der Zeit beliebten Änderungen folgten augenscheinlich den praktischen Erfahrungen. Daß kleine zentrale Finanzkollegien dem Bedürfnis entsprachen, leuchtet ein, wenn wir erwägen, daß das kurhessische Budget für 1865 eine Gesamtausgabe von nicht ganz 16 Mill. Mk. vorsah, wovon bei den erheblichen Erträgen des reichen Domänenbestandes nur reichlich $2^1/_2$ Mill. oder etwa 17 % durch die direkten Steuern (Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer, welcher nur dasjenige Einkommen unterlag, das nicht bereits zu den beiden anderen Steuern herangezogen war) gedeckt wurden, während nur etwa $^1/_3$ Million durch die indirekten Steuern aufgebracht werden sollten; die aus der Zollgemeinschaft fließenden Einnahmen sind hierin nicht begriffen.

Was nun die Finanzbehörden betrifft, so stand unter dem Finanzministerium zuvörderst die Direktion der Generalkasse, später „Hauptstaatskasse" genannt, durch welche sämtliche Staatseinnahmen und -Ausgaben durchzulaufen hatten. Diese Direktion bestand aus dem Direktor, zwei Mitgliedern und einer Anzahl Kassen- und Rechnungsbeamten. Ersterer war zugleich dafür verantwortlich, daß die ordentlichen und außerordentlichen Kredite des gesetzlich festgestellten „Staats-Grundetats" nicht überschritten wurden.

Organe der Finanzverwaltung in den Provinzen waren die aus einem Präsidenten oder Direktor und 4—8 Räten, einschließlich des Oberforstmeisters, einigen Sekretären und Kassenbeamten nebst den nötigen Unterbeamten bestehenden Finanzkammern. Sie sollten einmal die Domänen nebst den Domanialzinsen, Zehnten und sonstigen Gefällen, und den bis 1832 bestehenden Frondiensten verwalten, ferner, soweit sie nicht rein technischer Art ist, die Forstverwaltung führen, namentlich in bezug auf die Geldeinnahmen aus Forsten, Jagden und Fischereien, Verwaltung der Holzmagazine usw., vor allem aber die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern leiten, für Errichtung und Erhaltung der Grundsteuerkataster sorgen und die Kassenverwaltung aller nachgeordneten Rechnungsführer

beaufsichtigen. Als Organe der Veranlagung der direkten Grund- und Gewerbesteuern dienten den Kammern Steuerkommissare, zur speziellen Beaufsichtigung der indirekten Steuern sog. Lizentkommissare und zur Vornahme der Kassenrevisionen Kassenkontrolleure. Alle Abgaben und Gefälle sowie die Gerichtsgebühren waren an die am Sitz der Justizämter domizilierten Rentmeister abzuführen.

Schon im Jahre 1825 wurden zwei Finanzkammern aufgehoben und ihre Funktionen den beiden beibehaltenen (zu Cassel und Hanau) übertragen. Damit wurde für die Finanzbehörden das Provinzialprinzip tatsächlich verlassen, um später, wie wir sehen werden, ganz aufgegeben zu werden. Den nächsten Schritt auf diesem Wege tat eine Verordnung vom Jahre 1834, die eine Ober-Finanzkammer für den ganzen Staat in Cassel errichtet, welche anfänglich einen Präsidenten, einen Direktor, 8—10 Mitglieder, etwa 25 Sekretariats- und Rechnungsbeamte, später nur einen Direktor, 4—6 Mitglieder und 18—20 Subalternbeamte zählte; eine kleine Finanzkammer in Hanau blieb als bloße Deputation der oberen Finanzbehörden bestehen. Gleichzeitig wurde für die direkten Steuern das Obersteuerkollegium, für die Zölle die Oberzolldirektion eingesetzt. Die beiden letzteren Behörden bestanden aus einem Direktor, je 4—6 Räten, 20—25 bezw. 5—6 Sekretären, Rechnungs- und Registraturbeamten und selbstverständlich einigen wenigen Unterbeamten. Die Zahl der Beamten wurde im Lauf der Jahrzehnte bei fortschreitender Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuer- und Abgabenwesens im Lande nicht ganz unmerklich verringert. In dem Bestreben, die Finanzverwaltung behufs Beschränkung der Staatsausgaben zu vereinfachen, ging die Verordnung vom 11. Oktober 1850 soweit, alle oberen Finanzkollegien (die soeben genannten und die später zu erwähnenden technischen Behörden) aufzuheben und sie als besondere Abteilungen unmittelbar in das Finanzministerium einzuverleiben und damit zugleich die sämtlichen Unterbehörden dem Ministerium ohne Zwischenglied zu unterstellen. Damit wurden hauptsächlich die Stellen und Gehalte der Direktoren der bisherigen Kollegien gespart[1]; an die Spitze der einzelnen Abteilungen traten nämlich einfach die ältesten Referenten. Der Minister aber war in die Lage gesetzt, jede Sache zu eigener Entscheidung an sich zu ziehen, die kollegiale Behandlung zu eliminieren. Diese Maßnahme fiel in dieselbe Zeit,

[1] Es kam auch wesentlich in Betracht, die politisch mißliebigen Präsidenten der Kollegien zeitweise kalt zu stellen.

wo für die innere Verwaltung an Stelle der vier Regierungen jene Bezirksdirektionen gesetzt worden waren. Indessen bewährte sich diese Zentralisation der Finanzverwaltung ebenso wenig wie die Bureaukratisierung der innern Verwaltung, und es wurden sehr bald die bewährten Kollegien (Oberfinanzkammer, Obersteuerkollegium usw.) wieder hergestellt und das Finanzministerium wiederum auf die oberste Leitung beschränkt. Diese Einrichtung bestand alsdann bis zur Einverleibung in den preußischen Staat. Mit ihr wurden, wie bereits oben erwähnt, Oberfinanzkammer und Obersteuerkollegium nebst den noch zu nennenden technischen Kollegien als Finanzabteilung der Bezirksregierung einverleibt. Die Oberzolldirektion fiel dem Provinzialsteuerdirektor zu, während gleichzeitig die Generalkasse zur Regierungshauptkasse wurde, das Bergwesen aber dem Oberbergamt Clausthal unterstellt wurde und gewissermaßen außer Landes kam.

Wie neben dem Ministerium des Innern und seinen Organen teilweise als mitverwaltende, in der Hauptsache aber als beratende Kollegien das Obermedizinalkollegium und die Oberbaudirektion standen, so wurde in Anknüpfung an die ältere Verwaltungsepoche Hessens neben und unter das Finanzministerium das Oberforstkollegium gestellt, dessen Direktor der oberste Forstbeamte mit dem Titel Landforstmeister war. Es zählte eine Anzahl Forsträte oder Oberforstmeister zu seinen Mitgliedern und bediente sich der Oberforstmeister in den Provinzen als Organe. Letztere waren zugleich technische Mitglieder und Berater der Finanzkammern für Jagd- und Forstangelegenheiten. Die örtliche Forstverwaltung lag unter der Leitung von 23 Forstinspektionen oder Forstinspektoren Revierförstern ob. Sie war um deswillen von besonderer Bedeutung, weil sie auch die Gemeindeforsten mehr oder weniger mit zu verwalten hatte (Beförsterungssystem), und weil die Bevölkerung herkömmlich weitgehende Ansprüche auf Verabfolgung von Brennholz gegen mäßige Taxen hat, ein Zustand, der sich bis zum heutigen Tage erhalten hat. Das Forstwesen Hessens war schon sehr früh auf eine hohe Stufe gehoben, seine Forstbeamten befolgten überwiegend das System des sog. Plänterwaldes, das reiche Erfahrung und tiefe forstwissenschaftliche Bildung voraussetzt. Letztere wurde auf der Forstlehranstalt (zu Fulda, später zu Melsungen) gewonnen. In ähnlicher Weise stand neben und unter dem Finanzministerium eine Oberberg- und Salzwerksdirektion, deren Organe die Salz- und die Bergämter waren. In bezug auf die technische Verwaltung nach den Grundsätzen der Kameralistik und der Wissenschaft waren diese Kollegien

in der Hauptsache unabhängig, in bezug auf die finanzielle Seite der Verwaltung, auf Dienstordnung und Aufsicht erschienen sie als Organe des Ministeriums. Auch sie waren von 1850—1856, wie Steuer- und Finanzkollegium, zu bloßen Ministerialabteilungen herabgedrückt gewesen.

Lokalbehörden der Finanzverwaltung waren neben verschiedenen Steuerkommissarien namentlich die Rentmeister, die nicht nur die Steuern, indirekte Abgaben und Gefälle aller Art, sondern auch die Gerichts- oder Justizsporteln zu erheben und beizutreiben hatten. Sie standen zunächst und im allgemeinen hinsichtlich der Dienstaufsicht unter der Oberfinanzkammer, aber bezüglich der Steuererhebung und des Kassenwesens auch unter dem Obersteuerkollegium und der Direktion der General- oder Hauptstaatskasse. Für die Zollverwaltung bestanden besondere Lokalbeamte, die den heutigen Zollbeamten in der Hauptsache gleich waren.

Die Finanzverwaltung hat im großen und ganzen die Aufgabe gelöst, ohne besonderes Hervorkehren fiskalischer Tendenzen die Finanzen günstig zu entwickeln. Die ohnehin, trotz der geringen Wohlhabenheit des Landes, nicht drückenden Steuern konnten nach und nach auf ein Minimum ermäßigt werden, und es schien im Jahre 1865 der Zeitpunkt nicht fern zu liegen, wo ganz auf die direkte Besteuerung verzichtet werden könnte. Vollendet aber war die Durchführung gleicher Steuern und Abgaben in dem ganzen Lande, in dessen einzelnen Teilen noch in den 1830er Jahren die verschiedenartigsten Abgabenverhältnisse bestanden hatten; das Finanzwesen war durchweg auf modernen Fuß gesetzt.

So bot die Organisation der Staatsverwaltung ein befriedigendes Bild, und wenn außerhalb Kurhessens die Meinung verbreitet war, es ließe sich im Lande des Kurfürsten nicht gut leben, so war sie entstanden aus den geräuschvollen Konflikten zwischen dem Landesherrn und dem Landtage, Konflikten, die im letzten Grunde darauf zurückgeleitet werden können, daß nicht so frühzeitig, wie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I., eine klare und unangreifbare Trennung von Landes- und Hausvermögen zustande gebracht war. Die Verwaltungsorganisation erscheint, namentlich auf dem Gebiete der Finanzen, als mustergültig und ermutigt zum Versuche, für die Domanial- und Forstverwaltung, die Angelegenheiten der direkten Steuern kleine Bezirks- oder Provinzialkollegien einzurichten, und in enger Fühlung mit den speziellen Bedürfnissen des Landes das Staatsvermögen und die Staatsmittel zur Förderung des wirtschaft-

lichen Lebens in der stillen aber stets erfolgreichen Kleinarbeit nutzbar machen und die Steuerveranlagung in nahezu vollkommener Weise den individuellen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen anpassen zu können.

Nachdem zunächst Preußen die hessischen Behördenformen aufgegeben hat, um das neu erworbene Land durch und in den preußischen Formen sich zu assimilieren, kann es unbedenklich jene Formen annehmen, um die Fesseln zu sprengen, die aus der alten einst so wirksamen Vereinigung der ganzen Staatsverwaltung in einem Regierungskollegium erwachsen sind; um an die Stelle der einer unübersichtlich gewordenen, vielfach unfruchtbaren Masse sich annähernden Bezirksregierungen eine Organisation lebendiger Kleinkollegien zu setzen, die in dem Oberpräsidenten den Berührungspunkt zu finden und unter seiner Leitung aus periodischem Austausch der Amtserfahrungen reiche Anregung zu wahrhaft fruchtbringender Verwaltung zu finden vermöchten.

Die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

An Dresdner Material erörtert [1].

Von

Karl Seutemann.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und die Statistik S. 219. — I. Erstattungsansprüche an auswärtige Armenverbände und das Verhältnis von Stadt und Land S. 221. — II. Wirkungen des Gesetzes auf die Armenbevölkerung S. 225. — III. Verkürzung und Verlängerung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz S. 228. — Schluß: Unzureichender Zusammenhang zwischen Statistik und Verwaltung S. 231.

Die Klagen über die Wirkungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf die Verteilung der Armenlast unter den Gemeinden wollen nicht verstummen. Wissenschaft und Praxis rütteln unaufhörlich an den Fundamenten dieses Gesetzes. Aber die Forderungen, die für eine Reform des Gesetzes erhoben werden, bewegen sich zum Teil in ganz entgegengesetzter Richtung. Die einen möchten das zarte Band, genannt Unterstützungswohnsitz, das viele noch an einen

[1] Dieser Aufsatz setzt die Bearbeitung der Dresdner Individualarmenstatistik fort, die mit dem Aufsatz: „Die Dresdner Armenbevölkerung nach Anzahl, Geschlecht, Familienstand und Alter" in den Monatsberichten des Statistischen Amts der Stadt Dresden, Jahrg. 1903, S. 85 begonnen war. Das gesamte armenstatistische Tabellarium ist im Verwaltungsbericht des Rats zu Dresden, Jahrg. 1898, die wichtigsten Ergebnisse mit Verhältnisberechnungen im Statistischen Jahrbuch für die Stadt Dresden, Jahrg. 1902, veröffentlicht.

Ort knüpft, den sie für immer verlassen haben, so schnell wie möglich durchschneiden, die anderen möchten es nur um so fester knüpfen. Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß der Ortsarmenverband helfen soll, der auch vorher die wirtschaftlichen Vorteile des nun Verarmten genossen hat, oder — wenn man es etwas nüchterner ausdrückt — der Ortsarmenverband, zu dem der Arme ein gewisses Verhältnis gewonnen hat durch einen mindestens zweijährigen Aufenthalt. Nun kann man natürlich sehr viele Gründe anführen, daß zwei Jahre längst nicht ausreichen, um eine Zugehörigkeit mit so bedeutenden finanziellen Folgen für die Gemeinde zu begründen; dazu seien mindestens drei, vier, fünf und mehr Jahre erforderlich. Man kann aber auch sehr viel Gründe dafür anführen, daß heutzutage die Brücke zu einem Orte, den man verlassen hat, sehr schnell und vollständig abgebrochen ist, und daß es unbillig ist, einen so für immer Geschiedenen der ersten Gemeinde im Falle der Verarmung wieder aufzuhalsen. Im grunde wird hier jeder sich nach der Seite neigen, auf die er durch seine Einzelbeobachtungen als Mensch oder als Verwaltungsbeamter und durch seine Anschauung, die er von dem inneren Gefüge der Armenbevölkerung hat, hingewiesen wird. Aber die Einzelbeobachtungen sind wohl gut, um die Schwächen der gesetzlichen Bestimmungen zu entdecken, sie versagen aber vollständig, wenn es gilt, den Umfang der Vorteile und Nachteile zu umschreiben und die Wirkungen gegeneinander abzuwägen. Für die Gesetzgebung kommt aber hierauf alles an; besteht doch sonst die Gefahr, daß die ersten Nachteile mit anderen vielleicht noch größeren vertauscht werden. So soll denn hier geprüft werden, was die Dresdner Statistik zur Klärung dieser Fragen beitragen kann. Freilich sind wir auf die Individualarmenstatistik von 1896/97 angewiesen, aber veraltet sind die Zahlen darum nicht; sie veralten nicht schneller als die Verhältnisse sich ändern, das geht aber — wenn man nur auf das Bild, nicht auf die Umrisse sieht — in diesen Dingen sehr, sehr langsam.

Drei Fragen sind es vor allem, die Beantwortung heischen: In welchem Umfange sind Erstattungsansprüche an auswärtige Armenverbände möglich, und wie gestaltet sich das Verhältnis von Stadt und Land? — Wie sind die Wirkungen des Gesetzes auf die Armenbevölkerung selbst? — Endlich: Was ist von einer Verkürzung oder Verlängerung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz zu erwarten?

I.

Die Pflicht eines Armenverbandes zur Unterstützung eines Bedürftigen ergibt sich für die deutschen Länder außer Bayern und Elsaß-Lothringen aus dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und der Novelle dazu vom 12. März 1894, der im wesentlichen rückwirkende Kraft zukommt. Danach fällt die vorläufige Unterstützungspflicht dem Ortsarmenverband zu, in dessen Bezirk sich der Bedürftige aufhält. Die endgültige Unterstützungspflicht und eventuell die Erstattung der von einem anderen Armenverband vorläufig aufgewendeten Kosten liegt der Regel nach dem Ortsarmenverbande ob, in dem der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat. Dieser Unterstützungswohnsitz wird von Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr durch freiwilligen, zwei Jahre ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Armenverbandes gewonnen und durch entsprechende Abwesenheit verloren. Der Lauf dieser zweijährigen Erwerbs- und Verlustfrist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung und während einer Inhaftierung usw. Ehefrauen teilen regelmäßig den Unterstützungswohnsitz des Mannes, Kinder vor vollendetem 20. Lebensjahre stets den des Vaters bezw. der unehelichen und verwitweten Mutter. Zur Unterstützung der Personen, die ihren früheren Unterstützungswohnsitz verloren haben, ohne einen neuen zu erwerben, sind die Landarmenverbände verpflichtet. Nach der sächsischen Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 übernimmt der Staat die Obliegenheiten des Landarmenverbandes, bedient sich aber in dieser Hinsicht der Ortsarmenverbände als seiner Organe[1].

Die drei Kategorien von Armen, mit deren vorläufiger oder endgültiger Unterstützung es hiernach die Ortsarmenverbände zu tun haben, hatten in Dresden im Durchschnitt der Jahre 1896/97 diesen Umfang:

[1] Über die rechtlichen und politischen Fragen des Unterstützungswohnsitzgesetzes sind die zusammenfassenden Arbeiten von Münsterberg in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, von Löning im Schönbergschen Handbuch der Politischen Ökonomie und von Adickes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften zu vergleichen.

Unterstützungswohnsitz der unterstützten Parteien									
in Dresden		auswärts		landarm		zweifelhaft		überhaupt	
absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.
7031	76,4	978	10,6	896	9,8	298	3,2	9203	100,0

Nur bei einem Fünftel der in Dresden Unterstützten hat also der Armenverband Dresden keine fortdauernde Hülfe zu gewähren; bei diesem Teile der Unterstützten tritt das finanziell ja willkommene, aber infolge der Vielschreiberei, der mannigfachen Rücksichtnahme und der vielen Streitigkeiten oft so lästige Erstattungswesen in Wirksamkeit. Und zwar ist hier in der größeren Hälfte der Fälle ein auswärtiger Armenverband, in der kleineren Hälfte der Fälle der Staat der letzthin Verpflichtete. Indes darf man das ja nicht so auffassen, daß bezüglich dieses Fünftels der Armenbevölkerung der Dresdner Armenverband von aller finanziellen Last befreit wäre. Zunächst hat er nach § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes für alle gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, für deren Angehörige und für Lehrlinge, wenn sie innerhalb des Verbandes erkranken, Krankenpflege bis zu dreizehn Wochen ohne Erstattungsanspruch zu leisten. Und Ähnliches gilt auch auf Grund der Eisenacher Konvention vom Jahre 1853 im Verhältnis zu Bayern, Elsaß-Lothringen und Österreich. Überdies kommt im Verhältnis zu Bayern und Elsaß-Lothringen noch der § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 in Betracht, wonach die Angehörigen dieser Staaten vorläufig am Aufenthaltsorte zu unterstützen sind, und Kostenersatz nur dann stattfindet, wenn die Fürsorge vor der Ausweisung länger als drei Monate gedauert hatte. Weiter aber findet selbst in den Fällen, wo ein auswärtiger Armenverband oder der Staat die Kosten zu erstatten hat, keineswegs ein völliger Ersatz statt. Nach § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes sind bei der Berechnung der Höhe der zu erstattenden Kosten die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie die Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerierter Armenärzte außer Ansatz zu lassen. Auf Grund dieses selben Paragraphen ist ferner durch sächsische Verordnung vom 15. Juni 1876 ein Tarif aufgestellt, nach dem die Kostenerstattung unter den sächsischen Armenverbänden zu erfolgen hat. Danach sind für die Verpflegung eines arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im allgemeinen täglich nur

60 Pfg. und bei Unerwachsenen 40 Pfg. zu erstatten. Bei hinzutretender Krankenpflege innerhalb oder außerhalb einer Anstalt erhöhen sich diese Sätze auf 1 Mk. bezw. 60 Pfg. Beerdigungskosten sind mit 15 Mk. bezw. 9 Mk. in Ansatz zu bringen. Dem gegenüber betrugen die durchschnittlichen täglichen Verpflegungssätze pro Pflegling, wie sie der Dresdner Armenkasse berechnet werden, in den Stadtkrankenhäusern 1,80 Mk. (Kinder 1,10 Mk.), im Stadtirrenhause 2,20 Mk. (1,30 Mk.), im Stadtsiechenhause 1,40 Mk. (0,90 Mk.), in der Kinderheilanstalt 1,10 Mk. Ferner kostete ein Pflegling durchschnittlich täglich (1902): im Versorghaus 1,03 Mk., in der Arbeitsanstalt 1,75 Mk., in der Kinderpfleganstalt 1,44 Mk., im Findelhause 2,14 Mk. Die Kosten eines Armenbegräbnisses betrugen durchschnittlich etwa 25 Mk. für Erwachsene.

Dieses dem städtischen Ortsarmenverbande fremde Fünftel der Armenbevölkerung kehrt in ähnlichem Umfange in einer Reihe anderer deutscher Großstädte wieder[1]:

Stadt	Unterstützungswohnsitz der unterstützten Parteien (prozentual)			
	in der Stadt selbst	auswärts	landarm	zweifelhaft
Köln	91,9	4,4	3,5	0,2
Frankfurt a. M.	76,1	9,7	14,0	0,2
Magdeburg	81,9	9,8	7,9	0,4
Charlottenburg	71,3	16,5	9,8	2,4
Stuttgart	64,6	18,1	14,0	3,4
Altona	70,7	15,5	10,4	3,4
Mannheim	69,3	15,8	13,7	1,2
Kiel	64,3	13,0	20,7	2,0
Mainz	79,6	10,8	9,6	—
Darmstadt	82,1	6,2	9,8	1,9
Frankfurt a. O.	86,0	5,0	7,8	1,2
Freiburg i. B.	64,6	17,0	18,3	0,1

Im einzelnen sind allerdings infolge der verschiedenen Zuwanderungsverhältnisse mannigfache Unterschiede vorhanden, und einige Städte haben zweifellos ein wesentlich größeres Interesse daran wie Dresden, daß ihre Erstattungsforderungen wegen der auswärts oder nirgends zum Unterstützungswohnsitz Berechtigten nicht beschränkt werden.

Von ganz entscheidender Wichtigkeit ist hierbei freilich die Frage,

[1] Nach J. Klumker, Armenstatistik einiger deutscher Städte auf das Jahr 1896/97 (hrsg. vom Institut für Gemeinwohl).

in welchem Umfange das Kredit der Städte größer ist, als das des platten Landes, das heißt also in wieviel höherem Maße die Städte für die von ihnen Unterstützten Ersatz von anderen Armenverbänden erlangen als das platte Land. Die von Böhmert mit besonderer Aufmerksamkeit gepflegte sächsische Armenstatistik gibt uns Auskunft, freilich nur für eine etwas weiter zurückliegende Zeit. Es gestaltete sich (Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1893, Seite 145) der Prozentanteil der rechtlichen Gruppen unter den „Selbstunterstützten" folgendermaßen:

	1885			1890		
	Dresden	Sächs. Städte über 10 000 Einw.	Königreich Sachsen	Dresden	Sächs. Städte über 10 000 Einw.	Königreich Sachsen
Unterstütz.-sam Orte . .	74,1	71,8	76,6	78,4	76,0	79,1
Wohnsitz auswärts . .	13,3	13,2	10,4	9,4	10,3	8,9
Landarme	8,5	10,9	10,1	8,3	9,6	9,1
Übrige Arme	4,1	4,1	2,9	3,8	4,1	2,8
Zusammen	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Danach sind die sächsischen Städte augenscheinlich vor den übrigen Teilen des Königreiches hinsichtlich der Geltendmachung von Erstattungsforderungen im Vorteil, und zwar die übrigen Städte in höherem Maße wie Dresden. Noch deutlicher wird der Gegensatz durch eine direkte Gegenüberstellung der Stadt- und Landgemeinden, die aber nach den vorhandenen Unterlagen nur für das Jahr 1880 möglich ist (vergl. Böhmert in der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1882, Seite 58, bezw. Jahrgang 1883, Seite 14). Der Prozentanteil der nach den rechtlichen Kategorien gegliederten *gesamten* (selbst- und mitunterstützten) Armenbevölkerung betrug damals in:

	Dresden	sächsischen Stadtgemeinden	sächsischen Landgemeinden
Unterstützungswohnsitz am Orte . .	75,5	75,8	83,8
" auswärts . .	14,2	13,2	8,3
Landarme	6,6	9,2	7,6
Übrige Arme	3,8	1,8	0,4
Zusammen	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Eine stärkere Belastung der sächsischen Landgemeinden durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, das dem überwiegenden Zustrome vom

Lande nach den Städten nicht hinreichend Rechnung trägt, darf auch für die Gegenwart nicht bezweifelt werden, wenn auch das Mißverhältnis infolge der starken Industrialisierung der sächsischen Landgemeinden in der Gegenwart nicht so fühlbar ist, wie zum Beispiel in den östlichen Provinzen Preußens. Immerhin harmoniert es nicht ganz mit diesen statistischen Ergebnissen, wenn die kleineren sächsischen Gemeinden (vergl. Böhmert, Zeitschrift, Jahrgang 1887, Seite 243) vielfach nicht so sehr eine schnelle Abstoßung der Landflüchtigen durch Verkürzung der für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bestimmten Fristen erstreben, sondern vielmehr eine Verlängerung dieser Fristen fordern. Allerdings muß in Betracht gezogen werden, daß die kleinen Gemeinden vor hohen Ersatzforderungen der Städte infolge der kostspieligeren städtischen Pflege weitgehend geschützt sind durch den erwähnten, für Stadt und Land gleichen sächsischen Tarif[1]. Und am letzten Ende bekam auch Dresden in der Tat von auswärtigen Ortsarmenverbänden 1902 nur 47 516 Mk. erstattet (dazu vom Landarmenverbande rund 63 000 Mk.), während es selbst an auswärtige Verbände 75 285 Mk. erstatten mußte. Merkwürdigerweise erlaubt weder die von der Konferenz der Städtestatistiker veranstaltete Armenfinanzstatistik (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 9. Jahrgang, 1901) noch auch die fortlaufend vom Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit vorgenommene Erhebung (Schriften des Vereins, Heft 61, 1902) die Aufstellung einer entsprechenden Bilanz für andere Städte, weil die Erstattungen der fremden Ortsarmenverbände und des Landarmenverbandes entweder überhaupt nicht oder nur bei der offenen Armenpflege gesondert sind.

II.

Die Frage der armenrechtlichen Eigenschaften der Armenbevölkerung ist übrigens keineswegs bloß eine interne Verwaltungsfrage, eine Frage des Kostenersatzes; sie betrifft das Wohl und Wehe der Armen selbst in erheblicher Weise.

Nur der Arme, der am Orte seinen Unterstützungswohnsitz hat, wie der Arme, der sich ohne Berechtigung zu irgend einem Unter-

[1] In einzelnen Fällen kann sich hier allerdings doch noch eine unverhältnismäßige Belastung des Landes ergeben. Einer Zimmervermieterin mußte in Dresden eine schleunige Mietzinsunterstützung von 60 Mk. gewährt werden. Die Dorfgemeinde, in der die Frau unterstützungswohnsitzberechtigt war, weigerte sich, einen über 6 Mk. hinausgehenden Betrag zu erstatten.

stützungswohnsitz am Orte aufhält, ist sicher, in der Wahl seines Aufenthaltes nicht gestört, aus seinen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen nicht herausgerissen zu werden.

Jedem Ausländer droht im Falle der Verarmung die Ausweisung; und jeder auswärts unterstützungsberechtigte Deutsche wird auf Verlangen des einen der beteiligten Armenverbände an die Unterstützungsgemeinde abgeschoben, wenn es der Arme bei Eintritt eines solchen Falles nicht vorzieht, auf die Unterstützung zu verzichten. Ganz besonders fühlbar wird diese Eventualität, wenn der Unterstützungsanlaß lediglich bei einem Angehörigen des Familienhauptes vorliegt oder der fremde Unterstützungswohnsitz nur durch Verehelichung erworben ist[1]. Nun sind die auswärts Berechtigten aber keineswegs in weiterem Umfange bloß alleinstehende Männer; vielmehr zeigt die auf S. 227 oben stehende Übersicht, daß hier auch Familienhäupter und die Frauen stark beteiligt sind, und daß gerade sehr bedeutende Teile der alleinstehenden Männer in ihrer Eigenschaft als Landarme gegen die Möglichkeit eines Abschubs in eine andere Gemeinde gesichert sind.

Freilich hat das Gesetz selbst den Konsequenzen seiner Bestimmungen die Schärfe genommen, und die Armenverwaltung tut oft unter eigenen Opfern ein übriges, um die Härten zu mildern. Da sind zunächst die schon erwähnten Bestimmungen über die Verpflegung Erkrankter am Erkrankungsorte. Und weiter schließt § 31 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Abschiebung bei einer „nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit" aus; und nach § 56 dieses Gesetzes hat auf Anordnung der höheren Behörde die Ausweisung insbesondere zu unterbleiben, wenn sie Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen bringt oder sonst mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde. In zahlreichen Fällen findet überdies ein gütliches Übereinkommen mit dem erstattungspflichtigen Armenverbande statt, namentlich bei der Gewährung von Almosen und Erziehungsbeihülfen, so daß Abschübe in Dresden außer bei der Notwendigkeit längerer Anstaltsverpflegung sehr selten sind. Und daher kommt es auch, daß — wie die auf S. 227 unten stehende Übersicht zeigt — der Anteil der dauernd Bedürftigen unter den hier und auswärts Be-

[1] Die Dresdner Armenverwaltung sieht zuweilen vor der Frage, ob sie die am Orte aufgewachsene Witwe eines zugezogenen böhmischen Arbeiters in ein ihr völlig unbekanntes Land, dessen Sprache sie nicht versteht, ausweisen soll.

Unterstützungswohnsitz der unterstützten Parteien im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897	Verheiratete		Nicht in der Ehe lebende Familienhäupter mit Kindern				Einzelpersonen			
			männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	absolut	prozent.	absolut	prozent.	absolut	prozent.	absolut	prozent.	absolut	prozent.
Dresden	1060	76,34	109	84,16	1349	78,70	1165	65,84	2848	83,69
Auswärts	208	14,98	12	8,89	186	10,82	256	14,44	317	9,32
Landarm	120	8,68	9	6,95	179	10,48	349	19,72	238	6,99
Zusammen	**1388**	**100,00**	**130**	**100,00**	**1714**	**100,00**	**1770**	**100,00**	**3403**	**100,00**

Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897.

Unterstützungswohnsitz a = unterstützte Parteien überhaupt b = Prozentsatz der dauernd Unterstützungsbedürftigen		Verheiratet	Getrennt lebend		Geschieden		Verwitwet		Ledig	
		männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Dresden	a	1560	172	450	49	187	339	2254	715	1306
	b	34,48	38,95	48,44	53,07	57,22	68,73	74,00	56,92	62,63
Auswärts	a	208	20	66	5	14	29	220	212	203
	b	15,86	15,00	34,85	20,00	57,14	37,93	69,55	11,32	17,73
Landarm	a	120	43	90	18	25	51	137	246	165
	b	29,17	25,58	45,55	33,33	60,00	58,82	75,19	33,74	44,85
Überhaupt	a	1888	235	606	72	226	419	2611	1173	1674
	b	32,04	34,47	46,53	44,44	55,75	65,39	73,69	44,67	55,44

rechtigten in den Familienstandsklassen so überaus verschieden ist. Dort, wo hauptsächlich als dauernde Unterstützungsformen Almosen und Erziehungsbeihülfen in Betracht kommen, wie es bei den geschiedenen, verlassenen und verwitweten Frauen der Fall ist, stehen die auswärts Berechtigten den Personen mit hiesigem Unterstützungswohnsitz in der Quote der dauernd Bedürftigen nicht so sehr nach. Dagegen ist z. B. bei den dauernd bedürftigen Ledigen, bei denen sich die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit in hervorragendem Maße als Anstaltsbedürftigkeit darstellt, ein starkes Zurückweichen der auswärts Berechtigten bemerkbar.

Die Landarmen unterscheiden sich in den hier berührten Dingen nicht so sehr von den Armen mit hiesigem Unterstützungswohnsitz, denen sie ja auch rechtlich gleichgestellt sind; kleinere Unterschiede sind in ihrem durchschnittlich niedrigeren Alter begründet[1]. Diese Bevorzugung vor den auswärts Berechtigten muß als besonders auffällig empfunden werden, wenn vorzugsweise an die ruhelosen und vagierenden Elemente des Landarmentums gedacht wird. Aber gerade in einer Stadt wie Dresden, die mit einem Kranze volkreicher Vororte umgeben ist, finden sich unter den Landarmen viele, deren ganze wirtschaftliche Existenz schon seit längerer Zeit in Dresden begründet war, die aber infolge des Wohnungswechsels bald in der Stadt, bald in den Vororten wohnten und infolgedessen keinen Unterstützungswohnsitz erwerben konnten. In diesem Punkte haben nunmehr die 1903 erfolgten großen Einverleibungen einen teilweisen Wandel geschaffen.

III.

So hat denn in Sachsen eigentlich niemand von dem Unterstützungswohnsitzgesetz wirklichen Vorteil, weder die Stadt, die ihre Aufwendungen für die ortsfremden Armen nur teilweise wiedererstattet erhält und zu weitgehender Rücksicht auf die für die Abschiebung in Betracht kommenden Personen genötigt ist, noch auch das platte Land, das — wenigstens in wirtschaftlich normalen Jahren — für eine relativ größere Zahl von Armen erstattungspflichtig ist als die Städte. Wenn in Sachsen der Staat dasselbe, was er bisher als Landarmenverband leistet, in einer anderen Form, z. B. durch Übernahme der Blinden, Taubstummen, Irren usw. in staat-

[1] S. Böhmert, Landarmenstatistik, in der Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1888, S. 95 ff.

liche Pflege weiter leisten und dann die endgültige Unterstützungspflicht dem Aufenthaltsorte des Armen auferlegt würde, so würde sich nach den Ergebnissen unserer Statistik die Armenlast kaum wesentlich verschieben; wohl aber würden die Armenverbände von einer großen Arbeitslast und vielen Streitigkeiten und Prozessen befreit werden, wie auch die Nachteile des bisherigen gesetzlichen Zustandes für die Armen selbst aufhören würden. Gegen eine solche Reform wird allerdings die Befürchtung geltend gemacht, daß dann die Gemeinden um so mehr versuchen würden, in unzulässiger Weise ihre Armen anderen Verbänden zuzuschieben. Und so sehr diese Gefahr durch die Beteiligung größerer Verbände oder des Staats an der Armenpflege vermindert werden kann, so mag es doch schwer halten, durchaus wirkungsvolle Kautelen gegen solche Manipulationen, die gar nicht selten selbst unter dem heutigen Rechtszustande vorkommen, zu schaffen. Und so gehen denn vorderhand die Versuche weiter, das Gesetz zu verbessern, ohne sein Prinzip zu ändern.

Die 1894er Novelle hat das Alter, von dem an die Frist zur Erlangung eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes läuft, vom vollendeten 24. Lebensjahre auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. In der Tat ist innerhalb dieser Altersjahre die Wanderungsbewegung recht groß. Anderseits ist in diesen Jahren die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege gering[1]. Und so konnte die Gesetzesänderung für Dresden wenigstens keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse bringen. Wie sich im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 die Parteien mit hiesigem Unterstützungswohnsitz nach der Erwerbsart desselben verteilten, zeigt diese Übersicht:

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in Dresden durch	Geburtsort Dresden		Geburtsort außerhalb	
	absolut	proz.	absolut	proz.
Geburt bezw. Abstammung	1005	43,3	167	3,6
Heirat	426	18,3	1108	23,5
Aufenthalt überhaupt	891	38,4	3435	72,9
darunter Personen im Alter von				
20—24 Jahren	31	1,3	90	1,9
25—29 = ...	64	2,8	185	3,9
Zusammen	**2322**	**100,0**	**4710**	**100,0**

Hiernach ist die Hauptmasse der hier berechtigten Armen durch Aufenthalt berechtigt; aber nur ganz geringe Bruchteile davon fallen

[1] Vgl. den oben angeführten Aufsatz des Dresdner Statist. Amts.

auf die Altersklasse von 20 bis 26 Jahren, die vor der Novelle als hier durch Aufenthalt Berechtigte nicht in Betracht kommen konnten.

Tatsächlich ergibt sich denn auch aus der folgenden Übersicht, die für die ersten drei Jahre nach Böhmert (Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1883 S. 16 und Jahrg. 1893 S. 144) zusammengestellt ist, daß die 1894er Novelle zur Erweiterung des Kreises der hier Berechtigten nichts beigetragen hat:

Unterstützungswohnsitz	Selbstunterstützte			Unterstützte Parteien	
	1880	1885	1890	1896	1897
	%	%	%	%	%
Dresden	72,0	74,1	78,4	75,0	78,0
Auswärts	16,5	13,3	9,4	11,7	10,1
Landarm	7,1	8,5	8,3	9,1[1]	9,7[1]
Bayern und das Reichsausland	2,7	4,1	3,8		
Zweifel	1,7			4,1	2,3
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der Einfluß einer direkten Verkürzung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz kann auf Grund des vorliegenden statistischen Materials nicht beurteilt werden, wohl aber kann die Wirkung der vielfach erstrebten Verlängerung dieser Frist statistisch erörtert werden. Allerdings ist nach Lage unseres Materials nur die Aufenthaltsdauer seit dem letzten Zuzuge bekannt. Nun ist aber oftmals der Unterstützungswohnsitz schon durch einen früheren Aufenthalt erworben und bei der Rückkehr noch nicht verloren. So kommt es, daß unter den 4699 im Jahre 1896 unterstützten Parteien, die den Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt erworben hatten, sich 330 das ist 7 % (1897: 4,6 %) befanden, die seit dem letzten Zuzuge noch nicht volle zwei Jahre in Dresden waren. Diese Fälle mit einer Aufenthaltsdauer von unter zwei Jahren sind deshalb für unsere Betrachtung von vornherein ungeeignet, ebenso die ziemlich zahlreichen Fälle mit unbekannter Aufenthaltsdauer. Die übrig bleibenden Unterstützten verteilten sich dann im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 folgendermaßen:

[1] Aber exkl. Bayern (1880: 0,24 %), das in der zweiten Reihe mit berücksichtigt ist.

Unterstützte Parteien mit durch Aufenthalt erworb. Unterstützungswohnsitz	Aufenthaltsdauer in Jahren seit dem letzten Zuzug						
	2—3	3—4	4—5	5—10	10—20	über 20	zusammen
absolut	171	196	209	877	1097	1126	3676
prozentual	4,65	5,33	5,69	23,86	29,84	30,63	100,00

Äußerst gering nur ist die Zahl derer, die nach eben erworbenem Unterstützungswohnsitz die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen. Die ganz überwiegende Zahl der Unterstützten hat einen längeren, zum Teil recht langen Aufenthalt hinter sich, der noch größer erscheinen würde, wenn nicht alles auf den letzten Zuzug bezogen wäre. Selbst wenn die Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz — wie vielfach befürwortet ist — auf fünf Jahre ausgedehnt würde, würden nicht mehr als 13 bis 14% der Armen die Berechtigung einbüßen. Von wirklich durchgreifender Wirkung kann deshalb eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht sein; sie würde lediglich die Nachteile des Gesetzes (größere Zahl der Landarmen, vermehrte Erstattungsansprüche unter den Armenverbänden, häufigere Abschiebung) vermehren.

Was wir schon vorher bemerkten, zeigt sich auch hier: Der Zuzug ist am größten in den jüngeren Altersjahren; die Hülfsbedürftigkeit aber tritt vorzugsweise in den späteren Altersjahren auf. Daher fällt auch die Quote der Neuangezogenen unter den Armen stetig beim Aufsteigen zu höheren Altersklassen, wie die folgende Übersicht für den Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 verdeutlicht:

Unterstützte Parteien mit durch Aufenthalt erworbenem Unterstützungswohnsitz	Alter beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit			zusammen
	20—29	30—59	60 u. mehr	
	Jahre			
	Absolute Zahlen			
In Dresden geboren	68	428	268	764
Auswärts geboren	217	1491	1197	2905
	In Prozent derselben: Parteien mit nur 2—5jährigem Aufenthalt seit dem letzten Zuzug			
In Dresden geboren	36,76	11,92	4,85	11,65
Auswärts geboren	61,29	17,04	8,19	16,70

So kann die Individualarmenstatistik doch manches zur Berichtigung und Ergänzung der Vorstellungen über die Folgen des Unterstützungswohnsitzgesetzes für die Gemeinden und die Armen beitragen,

indem sie den Umfang und die persönlichen Eigenschaften der verschiedenen armenrechtlichen Gruppen aufdeckt. Mehr sagt sie uns jedenfalls, als man nach ihrer geringen Benutzung in den Schriften über Armengesetzgebung und -verwaltung annehmen sollte[1], und viel mehr wird sie uns noch sagen, wenn erst wiederholte Nutzbarmachung ihre wenig ergiebigen und entbehrlichen Stücke sowohl wie auch ihre lückenvollen und auszugestaltenden Teile klargelegt hat. Dem Statistiker wird hierbei die Hauptaufgabe zufallen. Denn nicht ohne Grund schreckt der Verwaltungsbeamte davor zurück, ein ihm zunächst fremdes Material mühsam hin- und herzuwenden, um die wirklich erkenntnisfördernde statistische Kombination nicht zu verfehlen. Manchem sind auch alle statistischen Ergebnisse viel zu allgemein und abstrakt; sie suchen etwas ganz anderes, als was sie schließlich finden. Und es muß deshalb immer wieder an die Grenzen der statistischen Erkenntnis erinnert werden. Die Statistik kann nicht die Einzelbeobachtung und -erfahrung ersetzen, sie beugt aber haltlosen Verallgemeinerungen vor, indem sie uns lehrt, die Erscheinungen nicht minder scharf nach ihrem Umfange wie nach ihrer typischen Art zu erfassen.

[1] Doch hat z. B. Münsterberg in seinem Buche: „Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform" (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. VI, 1887) gerade in den hier behandelten Dingen die Ergebnisse der Statistik sehr sorgfältig verwertet.

Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern.

Von

Ernst Behre.

Inhaltsverzeichnis.

Gründe für die Wahl der Provinz Posen zum Gegenstand der Untersuchung S. 234. — Theoretische Entwickelung der Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand der Provinz Posen S. 235. — Die statistische Antwort hierauf S. 237. — Die Stellung Posens im Falle einer Wiedereinführung des Staffeltarifs S. 240. — Die westdeutschen Konsumbezirke und die Unzulänglichkeit der Binnenschiffahrtsstatistik S. 241. — Der Einfluß des Staffeltarifs auf die bayrische Landwirtschaft S. 243. — Desgleichen auf die bayrische Mühlenindustrie S. 245. — Insbesondere bei Gleichtarifierung von Getreide und Mehl S. 247. — Tabellen S. 250.

Die Literatur über den Getreidestaffeltarif, der vom 1. September 1891 bis zum 31. Juli 1894 in Preußen gegolten hat, ist eine sehr reichhaltige. Wenn wir es gleichwohl wagen, noch einmal diese Frage anzuschneiden, so entspringt es dem Wunsche, den bisher noch ununtersuchten Wirkungen des Staffeltarifs auf bestimmte Typen von Wirtschaftsgebieten nachzugehen. Zwar hat sich auch Hailer[1] bereits mit diesem Gedanken getragen, als er das südwestdeutsche Konsumgebiet dem nordostdeutschen Produktionsgebiet gegenüberstellte und dieses wiederum nach der Intensität seiner Verkehrsbeziehungen mit dem Konsumgebiet in drei Unterabteilungen gruppierte; indessen ist dies Verfahren für unsere Zwecke doch zu summarisch; liegen doch innerhalb jenes sog. Produktionsgebietes verschiedene

[1] Hailer, Studien über den deutschen Brotgetreidehandel in den Jahren 1880—1899. Jena 1902.

Bezirke, die bedeutend mehr Getreide empfangen als versenden und sich demnach ebenfalls als Konsumtionsgebiete darstellen.

Wir wollen daher lieber jegliche Gruppierung vermeiden und zunächst einen Bezirk betrachten, der sich als ein rein überproduzierendes Gebiet darstellt. Das günstigste Objekt ist in dieser Beziehung die Provinz Posen. Abgesehen davon, daß sie unter allen deutschen Verkehrsbezirken den bei weitem größten Mehrversand an Roggen aufweist[1], hat sie vor anderen überproduzierenden Gebietsteilen, namentlich den Provinzen Ost- und Westpreußen, den Vorzug, daß sie im Innern des Landes liegt und dadurch den mannigfachen und oft ganz unkontrollierbaren Einflüssen, die z. B. der benachbarte Seeverkehr und der russische Transitverkehr auf Altpreußen ausübt, entzogen ist, mithin ein ungleich tauglicheres Versuchsobjekt darstellt.

Wenn die alte Klage der ostelbischen Landwirtschaft, daß sie ihr überschüssiges Getreide infolge der teuren Eisenbahntarife[2] nicht genügend absetzen könne, daß das Getreide demnach am Platze bleiben müsse und die Preise drücke, berechtigt ist, dann müßte sie auf die Provinz Posen mit ihrem gewaltigen Getreideüberschuß, ihren mangelhaften Wasserstraßen[3] und ihrer von der See entfernten Lage in allererster Linie zutreffen.

Wie auf ein solch' abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, in dem das Getreide weit über den Bedarf der Bevölkerung hinaus produziert wird, ein die Frachten verbilligender Staffeltarif einwirken muß, liegt auf der Hand. Infolge der verminderten Transportkosten wird es ermöglicht, das bisher auf einen viel zu kleinen Abnehmerkreis angewiesene Getreide einer bedeutend größeren Zahl von Konsumenten zugängig zu machen; die in dem Überproduktionsgebiet angehäuften Getreidemassen werden durch diese Verteilung auf einen größeren Raum in ihrem Bestande gelichtet, und die regelmäßige Folge wird sein, daß die Getreidepreise in dem Produktionsgebiet, das nunmehr aus einem Über- zu einem normalen Produktionsgebiet geworden ist, in die Höhe gehen. Im allgemeinen richtig wird diese Rechnung natürlich nur dann sein, wenn 1. der erwähnte Tarif

[1] Der Mehrversand an Roggen per Bahn nach dem übrigen Inlande betrug im Durchschnitt der Jahre 1889—1898 120 638 t gegen nur 67 202 t der Provinzen Ost- und Westpreußen.

[2] Das Getreide wird bekanntlich nach Spezialtarif I zu 4,5 Pfg. pro Tonnenkilometer befördert.

[3] Siehe Pernaczynski in den Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band 89, S. 127 ff. und G. Seibt, ebenda Bd. 100.

jenem Überproduktionsgebiet allein zu gute kommt, sodaß etwaige Gegenwirkungen aus anderen überproduzierenden Gebieten ausgeschlossen sind, und wenn 2. jenem Gebiet nicht Konsumtionsbezirke gegenüberstehen, die immerhin noch soviel Getreide zur Verfügung haben, daß trotz des billigen Tarifs ein Absatz nach ihnen unmöglich bleibt.

Was nun den norddeutschen Getreidestaffeltarif der neunziger Jahre betrifft[1], so hat er bekanntlich in ganz Preußen und dem Königreich Sachsen gegolten, stand also dem Getreideverkehr nach wie von der überproduzierenden Provinz Posen gleichermaßen zur Verfügung. Es hat indessen Posen damals — und das gilt heute noch — nur wenigen und nicht entfernt so leistungsfähigen Überproduktionsgebieten, dagegen einer reichen Anzahl konsumierender, auf den Bezug fremden Getreides angewiesener Bezirke gegenübergestanden. Demnach muß die wahrscheinliche Folge für Posen die gewesen sein, daß der durch den Staffeltarif beförderte Versand nicht durch einen entsprechenden Empfang ausgeglichen werden konnte, daß also der Staffeltarif den Getreidebestand der Provinz lichtete und damit eine Steigerung der Getreidepreise herbeiführte. Das ist das theoretische Ergebnis. Wenden wir uns jetzt dem statistischen Material zu.

Zunächst müssen wir uns darüber klar sein, was für Zahlen wir erhalten wollen. Das Inkrafttreten des Staffeltarifs ist eine einmalige Tatsache, die infolgedessen auch nur ein einmaliges Emporschnellen des Mehrversandes zur Folge haben kann. Ebenso ist das Außerkrafttreten des Staffeltarifs eine einmalige Tatsache, die auch nur ein einmaliges Zurückfallen des Mehrversandes zur Folge haben kann. Rein theoretisch genommen müßten also, wenn der Staffeltarif mit Beginn des Jahres x in Kraft und mit Ablauf des Jahres y außer Kraft träte, der Mehrversand des Jahres x und der jedes folgenden Jahres bis einschließlich des Jahres y eine Reihe gleich hoher Zahlen bilden, die über das Niveau der den Mehrversand vor dem Jahre x und nach dem Jahre y darstellenden Zahlenreihen um eine bestimmte Größe hinausragen. Nun ist in unserem Falle zu berücksichtigen, daß der Staffeltarif am 1. September und nicht schon mit Beginn des Jahres 1891 in Kraft getreten ist, und daß seine Gültigkeit nicht mit Ablauf des Jahres 1894, sondern bereits

[1] Der Streckensatz betrug nach diesem Tarif bis zum 200. km 4,5 Pf., vom 201. bis 300. km 3 Pf. und darüber hinaus 2 Pf. pro Tonnenkilometer.

am 1. August dieses Jahres aufgehört hat. Da aber beim Getreide der Hauptgüterverkehr nach dem Einbringen der Ernte, also vom Monat September an stattfindet, so wird der Staffeltarif im Jahre 1891 bereits ziemlich voll, im Jahre 1894 dagegen nur noch wenig zur Geltung gekommen sein. Die erhobene Zahlenreihe, die wir suchen, wird demnach die Jahre 1891—1893 umfassen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der ausschlaggebende Faktor für den Getreidebestand der Provinz Posen, die jedesmalige Ernte[1], in den einzelnen Jahren an Höhe gewechselt hat. Da sich nun, wie ein Blick in die Statistik der Güterbewegung lehrt, der Mehrversand dem Steigen und Sinken der Ernte prozentuell ziemlich genau anpaßt[2], so müssen wir, um die Wirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand Posens zu finden, nicht die Zahlenreihe des absoluten, sondern die des relativen, zur Ernte in Beziehung gesetzten Mehrversandes der einzelnen Jahre zusammenstellen. Wir können hierbei den Bahnverkehr Posens mit dem Auslande außer Betracht lassen, da dieser zu sehr den Einflüssen der Zollmaßregeln ausgesetzt ist und daher für unsere Zwecke kein zuverlässiges Zahlenmaterial ergeben würde. Außerdem ist dieser Verkehr fast gleich null, und ganz Polen müßte so wie so außer Betracht fallen, weil es im Bahnverkehr mit Posen seiner geographischen Lage gemäß von dem Staffeltarif überhaupt keinen Gebrauch machen kann. Anderseits waren alle deutschen Verkehrsbezirke, auch die in unmittelbarer Nachbarschaft Posens belegenen, mit einzubeziehen, da ein Blick auf die Karte lehrt, daß auch die Nachbarbezirke von dem Staffeltarif, und zum Teil garnicht unerheblich, Gebrauch machen konnten[3].

---

[1] Die Ernte ist nicht der einzige Faktor; denn es kommt hinzu, was jedesmal aus den Beständen des vorigen Jahres übernommen wird. Das festzustellen ist natürlich unmöglich. Aber es kommt auch nicht sehr darauf an, weil wir nicht mit absoluten, sondern relativen Zahlen operieren wollen.

[2] Ganz natürlich; denn nach einer guten Ernte, um dies Beispiel zu nehmen, fallen die Preise, die Spekulationslust erwacht, und es wird sowohl in dem produzierenden Gebiet selbst wie in den von ihm abhängigen konsumierenden Außenbezirken für künftige knappere Zeiten aufgekauft. Es geht also nicht das, was durch die reichliche Ernte über die bisherige Absatzmenge hinaus gewonnen worden ist, einfach nach außen, sondern wird sich prozentuell auf das Innen- und Außengebiet verteilen.

[3] Es betragen die Luftlinien Posen—Marienwerder, Posen—Stettin und Posen—Oppeln genau 200 km, die Luftlinie Posen—Berlin sogar erheblich über 200 km.

Nun betrug in den Jahren 1889—1898 die Roggenernte der Provinz Posen in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893
377 610	371 269	371 910	502 083	594 667
1894	1895	1896	1897	1898
522 434	604 855	640 779	603 918	704 890

Und in den gleichen Jahren betrug der Roggenmehrversand der Provinz Posen nach dem übrigen Inland per Bahn:

1889	1890	1891	1892	1893
102 311	81 619	95 821	131 464	152 701
1894	1895	1896	1897	1898
109 633	117 262	142 860	121 398	151 314

Demnach betrug der jedesmalige Mehrversand in Prozenten der jedesmaligen Ernte:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
27	22	26	26	26	21	19	22	20	22

Hier haben wir die Einwirkung des Staffeltarifs: In den Jahren 1891—1893 war der Mehrversand gleichmäßig 4 % höher als in den übrigen Jahren. Sonach ist der Roggenbestand der Provinz in diesen Jahren um 15000, 20000 und 24000 t durch den Staffeltarif gelichtet worden.

Allerdings haben wir bis jetzt einen wichtigen Faktor ganz unberücksichtigt gelassen, nämlich den Roggenversand der Provinz auf den Binnenwasserstraßen. Posen versendet auch zu Wasser erheblich mehr Roggen, als es empfängt. Es wäre natürlich höchst wünschenswert, daß sich dieser Mehrversand feststellen ließe. Er setzt sich zusammen aus dem, was Posen auf der Warthe und aus dem, was es auf der Netze mit Einschluß des Bromberger Kanals und der unteren Brahe mehr versendet als empfängt. Leider läßt sich nach dem heutigen Stande unserer Binnenschiffahrtsstatistik nur der Mehrversand auf der Warthe genau berechnen. Man erhält ihn, wenn man von dem, was in Schwerin a. W. talwärts ab- und durchgeht und in Pogorzelice-Zollgrenze bergwärts durchgeht, dasjenige abzieht, was in Schwerin a. W. bergwärts ankommt und durchgeht und in Pogorzelice-Zollgrenze talwärts durchgeht. Hiernach beträgt Posens Mehrversand an Roggen auf der Warthe in Tonnen

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
6878	3374	4813	3195	24756	27252	23363	29223	22869	14736.

Der Mehrversand auf der Netze und unteren Brahe läßt sich dagegen nur höchst unvollkommen berechnen. Die einzigen Zählstationen, die uns die Binnenschiffahrtsstatistik hier zur Verfügung stellt[1], sind die Durchgangsstellen bei Küstrin a. W. und bei der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals. So können wir wenigstens ungefähr berechnen, was zwischen diesen beiden Stationen auf dem Warthe-Netze-Lauf und dem Bromberger Kanal mehr versandt als empfangen worden ist. Im einzelnen sind wir dabei so vorgegangen, daß von dem Mehrdurchgang talwärts bei Küstrin a. W. der Mehrdurchgang westwärts bei der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals sowie der Mehrversand Posens auf der Warthe abgezogen werden. Der letztgenannte Abzug ist insofern nicht ganz korrekt, als wir dabei voraussetzen, daß dieselben Mengen, die bei Schwerin a. W. bergwärts und talwärts durchgegangen, auch bei Küstrin durchgegangen sind; das ist zweifellos unrichtig, wird aber im großen und ganzen stimmen. Nehmen wir dann von dem so gefundenen Mehrversand die Hälfte, so wird ungefähr dasjenige herauskommen, was auf dem Netzelauf mit dem Bromberger Kanal, soweit er auf die Provinz Posen entfällt, mehr versandt als empfangen wird. Auf diese Weise berechnet, stellt sich der Roggenmehrversand Posens auf der Netze und Brahe folgendermaßen dar:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
5500	3000	2500	2500	5500	8000	9500	14000	16500	14000

Demnach würde Posens Roggenmehrversand zu Wasser überhaupt betragen:

12500	6500	7500	5500	30500	35500	33000	43000	39500	28500

Wird nun durch diese Zahlenreihe unser oben gefundenes Ergebnis von der Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand Posens in Mitleidenschaft gezogen? Offenbar wäre dies nur in einem Falle möglich, nämlich dann, wenn der Staffeltarif infolge

[1] Könnte denn dem Mangel nicht dadurch abgeholfen werden, daß eine die Durchgänge buchende Zählstation an der Stelle, wo die Netze die brandenburg-posensche Grenze passiert, angelegt und die wenig wichtige Zählstation an d[er] zweiten Schleuse des Bromberger Kanals an die Mündung der Brahe in die Weichsel verlegt wird? Was hat die Binnenschiffahrtsstatistik für einen Wert, wenn sie die Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen nicht ergänzt?

seiner Verbilligung des Eisenbahntransports den Mehrversand Posens zu Wasser zum Teil abgelenkt und der Eisenbahn zugeführt hätte. Um diesen Mehrversand wäre dann offenbar der Getreidebestand Posens durch den Staffeltarif nicht gelichtet worden, vielmehr hätte der Tarif nur die Wirkung gehabt, daß der schon gegebene Mehrversand einen anderen Verkehrsweg sich aussuchte. Nach der zuletzt gefundenen Zahlenreihe ist dies nun ohne Zweifel nicht der Fall, der Staffeltarif hat der Warthe und Netze zum mindesten keinen erkennbaren Verkehr entzogen. Wir wollen uns noch nicht einmal darauf stützen, daß im Gegenteil der Mehrversand zu Wasser von 1892 auf 1893 um sage 25 000 t gestiegen ist; denn im Rechnungsjahr 1892/93 wurde die erste Wartheregulierung beendet, der mithin die starke, auch in der Folgezeit anhaltende Steigerung des Wasserverkehrs wohl zum allergrößten Teile zuzuschreiben ist. Indessen geht auch von 1890 auf 1891 der Mehrversand um 1000 t in die Höhe, und wenn er im Jahre 1892 um 2000 t fiel, so ist das sicherlich dem Umstande zuzuschreiben, daß dieses Jahr für die Schiffahrt auf der Warthe eins der traurigsten gewesen ist[1].

Es verbleibt also bei unserem Ergebnis, daß es einzig und allein die Einwirkung des Staffeltarifs gewesen ist, wenn in den Jahren 1891—1893 der Getreidebestand Posens um 4 % lichter war als in den übrigen Jahren. Daß diese Wirkung auch im Preis des Getreides zum Ausdruck gekommen sein muß, ist zweifellos. Allerdings kann die Tatsache der vollzogenen Lichtung des Getreidebestandes an und für sich den Preis nicht in die Höhe treiben; denn ein Preis entsteht nur durch Angebot und Nachfrage. Aber da das Getreide ein immerwährend begehrter Artikel ist, so muß jede Lichtung seines Bestandes im Verhältnis zur Nachfrage das Angebot verringern und deshalb zur Preissteigerung führen.

Wenn wir freilich die Posener Preisnotierungen ansehen, so ist von einer solchen Preissteigerung nichts zu merken. Der Roggen kostete in Posen pro 100 kg in Mark:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
14,53	16,09	19,85	16,86	12,39	10,80	11,15	11,30

[1] Die Handelskammer Posen berichtet über den Wasserstand von 1892: Außerordentlich ungünstig: die Stadt Posen war vom 15. Juli bis 8. Oktober auch für die leichtesten Dampfer nicht zu erreichen. Bekanntlich zog deshalb im nächsten Jahre die Stettin-Posen-Bromberger Dampfschiffahrtsgesellschaft ihre Fahrzeuge von der Warthe zurück.

Die Preise zeigen also von ihrem Höchstpunkt im Jahre 1891 bis zum Jahre 1894 eine sinkende Tendenz, um von 1895 ab wieder langsam zu steigen — eine Entwickelung, die sich bei allen deutschen Börsen in den fraglichen Jahren wiederfindet. Der Grund für die enorme Preissteigerung im Jahre 1891 ist die beispiellose Mißernte, von der das Deutsche Reich damals heimgesucht wurde, während das darauf folgende rapide Fallen des Preises auf die beiden vorzüglichen Roggenernten der Jahre 1892 und 1893 zurückzuführen ist. Daß gegenüber diesen mächtigen Faktoren, wo es sich um Hunderttausende von Tonnen handelt, die Wirkung des Staffeltarifs mit seiner Entziehung von 15000, 20000 und 24000 t in der Zahlenreihe der Preise nicht zum Ausdruck gekommen ist, dürfte nicht verwunderlich erscheinen. Aber immerhin werden wir sagen dürfen, daß die für 1891—1893 notierten Zahlen, falls der Staffeltarif nicht bestanden hätte, dessen entleerender Wirkung auf den Getreidebestand Posens entsprechend niedriger geblieben wären.

Es läßt sich somit nicht leugnen, daß der Staffeltarif auf die posensche Landwirtschaft einen günstigen Einfluß gehabt hat, wenn dieser auch nicht allzu groß gewesen ist. Ob sich aber auch in Zukunft, falls der Staffeltarif wieder einmal in Kraft treten sollte, eine gleich günstige Wirkung für Posen erzielen ließe, erscheint mehr als zweifelhaft. Es betrug nämlich in den Jahren 1890—1893 die Roggenernte in den folgenden Verkehrsbezirken, wenn die Ernte des Jahres 1890 jedesmal = 100 gesetzt wird:

Verkehrsbezirk	1890	1891	1892	1893
Ost- und Westpreußen (1) .	100	74	127	142
Pommern (3)	100	81	125	137
Mecklenburg (5)	100	96	113	109
Posen (12)	100	100	135	160
Brandenburg (17)	100	96	123	132
Reg.-Bez. Magdeburg (18).	100	80	108	117
Schleswig-Holstein (7) . .	100	103	120	125
Hannover (11)	100	83	115	132
Reg.-Bez. Breslau (15) . .	100	71	123	155
Reg.-Bez. Merseburg (19) .	100	76	107	114
Königreich Sachsen (20) . .	100	102	127	140

Man sieht, wie günstig die Ernteverhältnisse in den drei Jahren 1891—1893 für Posen, den 12. Verkehrsbezirk, im Verhältnis zu

allen anderen aufgeführten Verkehrsbezirken lagen, sowohl zu den unter Nr. 1, 3, 5, 17, 18 bezeichneten, die sich als starke Versandbezirke[1], mithin als Konkurrenten Posens darstellen, als zu den mit Nr. 7, 11, 15, 19, 20 bezeichneten, die sämtlich starke Empfangsbezirke sind. Wenn nun Posen in Zukunft einmal nicht so einseitig bevorzugt sein sollte, mithin die außerposensche Nachfrage wie das posensche Angebot geringer sein werden, dann wird auch ein Staffeltarif bedeutend weniger Gelegenheit haben, seine Wirkung zu zeigen. Aber die posensche Landwirtschaft würde dann die Segnungen des Staffeltarifs auch viel leichter entbehren können. Ist doch dann der Getreidebestand von selbst geringer geworden und bedarf nicht mehr eines künstlichen Abflusses! Hier zeigt sich eben die ansprechende Eigenschaft des Staffeltarifs als eines in Zeiten der Not, der ungleichen Verteilung des Ernteseegens tätig werdenden Sicherheitsventils. Damit dieses aber mit der gehörigen Präzision arbeiten kann, ist es nötig, daß der Staffeltarif eine dauernde Einrichtung wird und nicht erst im letzten Augenblick kraft besonderer Verordnung eingeführt zu werden braucht. Wenn man den Staffeltarif von diesem Standpunkte betrachtet, so begreift man nicht, wie damals, als die Agitation für seine Aufhebung am lebhaftesten im Gange war, gewisse Interessentenkreise der Regierung täglich in den Ohren lagen mit dem Rufe: die Zeit der Not sei nun vorüber, der Staffeltarif habe seine Wirkung getan, nun könne er wieder gehen, woher er gekommen!

Wir haben die Wirkung des Staffeltarifs auf ein rein überproduzierendes Gebiet, auf den Typus Ostelbiens kennen gelernt und sehen uns nun nach der Wirkung auf ein rein überkonsumierendes Gebiet um. In Betracht kämen, wenn man die Größe des Konsums allein nach dem Mehrempfang mit der Bahn bemessen wollte, vor allen Dingen das Königreich Sachsen und die Provinz Hannover mit Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Ersteres, der 20. Verkehrsbezirk, hat in den Jahren 1889—1898 einen durchschnittlichen Roggenmehrempfang von 65 593 t, letztere, der 11. Verkehrsbezirk, einen solchen von 58 336 t aufzuweisen. Wir haben schon oben gesehen, daß die Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidepreis eines Bezirks nur dadurch gefunden werden kann, daß wir die Getreidedichtigkeit des Bezirks in den einzelnen Jahren berechnen, und daß bei dieser Rechnung der Empfang und Versand zu

[1] Vergleiche die Tabelle im Anhang.

Wasser nicht zu umgehen ist. Nun sind wir aber gerade in dieser Beziehung mit Hannover wie mit Sachsen schlimm daran. Bei beiden ist es unmöglich, auch nur mit einiger Sicherheit den Zu- und Abgang per Wasser festzustellen[1]. Und nicht viel anders ist es mit den im westlichen Deutschland gelegenen Konsumtionsgebieten, namentlich mit den Verkehrsbezirken 22 und 23, dem westfälischen und rheinischen Ruhrrevier, die sich in Anbetracht ihrer geringen Ausdehnung als außerordentlich starke Empfangsbezirke darstellen — ihr Roggenmehrempfang per Bahn aus dem Inland betrug in den Jahren 1889—1898 durchschnittlich 22 308 bezw. 37 972 t. Hier wäre es müßig mit Zahlen zu operieren, um die Einwirkung des Staffeltarifs zu finden.

Wir sind deshalb für den Typus des reinen Konsumbezirks lediglich auf theoretische Betrachtungen angewiesen; und da müssen wir uns sagen, daß der Staffeltarif auf ein Konsumtionsgebiet genau die umgekehrte Wirkung haben muß wie auf ein Produktionsgebiet. Wenn wir z. B. den Fall setzen, daß von einem Produktionsgebiet, welches von der Peripherie eines Konsumgebiets gerade 200 Eisenbahnkilometer entfernt liegt, das Getreide unter gewöhnlichen Verhältnissen noch 50 km in das Konsumgebiet eindringt, d. h. mit Erfolg daselbst angeboten wird, ein Absatz über diese Entfernung hinaus aber nicht mehr erzielt werden kann, so ist klar, daß mit dem Inkrafttreten eines Staffeltarifs, der von 201 km ab das Getreide für nur 3 Pf. gegen früher 4,5 Pf., also um ein Drittel billiger befördert, die Entfernung, auf welche das Getreide des Produktionsgebiets in das Konsumgebiet bisher einzudringen pflegte, ceteris paribus um die Hälfte ihrer bisherigen Größe wachsen, also statt 50, nunmehr 75 km betragen wird. Dies vermehrte Angebot kann dann sehr leicht ein Fallen der Getreidepreise in dem Konsumtionsgebiet zur Folge haben. Die Landwirtschaft in diesem Gebiete trüge somit den Schaden, und die Konsumenten hätten den Gewinn. Wie gesagt, ob eine derartige Verschiebung in den preußischen Konsumtionsgebieten, also vornehmlich im Westen der Monarchie, infolge des Staffeltarifs stattgefunden hat, läßt sich nicht feststellen. Wenn sie stattgefunden hat, dann ist sie jedenfalls minimal gewesen. Im

[1] Und wie einfach wäre dem z. B. beim Königreich Sachsen abzuhelfen. Die Anlegung einer die Durchgänge buchenden Zählstation an der Stelle, wo die Elbe die Grenze von Provinz und Königreich Sachsen passiert, würde genügen!

übrigen muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Staffeltarif hier und da Getreide, das vorher auf dem Wasserweg bezogen wurde, verdrängt und insofern zu einer Vermehrung des Getreideangebots, einem Herabgehen der Getreidepreise sicher nicht geführt hat. Auch hier tappen wir völlig im Dunkeln.

Und nun möge es noch verstattet sein, die Wirkungen des Staffeltarifs auf einen Verkehrsbezirk, aus dem die lautesten Anklagen gegen ihn erhoben worden sind, zu untersuchen. Es handelt sich um den 36. Verkehrsbezirk, das Königreich Bayern mit Ausschluß der Rheinpfalz. Die Binnenschiffahrtsstatistik läßt uns hier einmal nicht im Stich, Bayerns Mehrempfang zu Wasser läßt sich genau berechnen. Er setzt sich zusammen aus dem, was in Aschaffenburg mehr bergwärts als talwärts durchgeht und mehr bergwärts ankommt als talwärts abgeht, sowie aus dem, was in Passau-Zollgrenze mehr bergwärts als talwärts durchgeht, vermindert um das, was in Lindau und Wasserburg mehr abgeht als ankommt.

Bayern ist ein mäßiger Roggenempfangs- und ein starker Weizenempfangsbezirk. Es hat im Durchschnitt der Jahre 1889—1901 jährlich 11 304 t Roggen und 68 974 t Weizen mehr empfangen als versandt[1].

Um festzustellen, welchen Einfluß der Staffeltarif auf den bayrischen Mehrempfang an Getreide ausgeübt hat, müssen wir zunächst wissen, welche von den Bezirken, in denen der Staffeltarif gegolten hat, von diesem im Verkehr mit Bayern überhaupt Gebrauch machen konnten. Ein Blick auf die Karte ergibt nun, daß wir Hessen-Nassau, Merseburg-Thüringen und das Königreich Sachsen völlig ausscheiden müssen; denn die nördliche Grenze dieser Bezirke ist von der nördlichen Grenze Bayerns durchweg nur ungefähr 100 bis 150 km Luftlinie entfernt. Die Bezirke, die im Verkehr mit Bayern vom Staffeltarif Gebrauch machen konnten, sind also die Verkehrsbezirke 1—18, 22—26 und 28. Nun hat der Mehrempfang Bayerns an Weizen und Roggen aus diesen Bezirken betragen in Tonnen:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Weizen	518	1873	— 323	508	711	587	833
Roggen	351	645	— 292	34	465	576	852

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Weizen	534	2734	2599	3092	442	425
Roggen	1745	1841	4286	570	492	2690

[1] Vergleiche die Tabelle im Anhang.

Hier zeigt sich allerdings im Jahre 1891 ein Übergang vom Mehrempfang zum Mehrversand. Aber der Staffeltarif hat ihn sicherlich nicht verursacht; denn gleich im nächsten Jahre kommt der Rückschlag, und ein Mehrversand ist fortan nicht wieder zu verzeichnen. Der Mehrversand des Jahres 1891 muß also in den eigentümlichen Verhältnissen dieses Erntejahres begründet sein, und zwar rührt er wahrscheinlich daher, daß Bayern, welches im Vorjahre eine vorzügliche Weizen- und Roggenernte (571 000 bezw. 698 000 t) gehabt hatte, von diesen Beständen in dem Notjahr 1891 den besonders mitgenommenen norddeutschen Bezirken abgeben konnte.

Auch im Haferverkehr läßt sich eine Einwirkung des Staffeltarifs nicht erkennen. Bayerns Mehrversand an Hafer nach den Verkehrsbezirken 1—18, 22—26 und 28 betrug in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
5746	2288	17993	22330	3288	— 594	1083	7	766	111

Zwar weisen die Jahre 1891 und 1892 eine außerordentliche Steigerung des Mehrversandes auf; aber eine ebensolche und noch viel größere Steigerung hat der Mehrversand Bayerns an Hafer in diesen Jahren überhaupt erfahren; denn er betrug in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
25590	2779	47426	58479	16518	10503	39207	— 20372	— 28933	16276

Was endlich Bayerns Gerstenverkehr betrifft, so treten hier derartige Schwankungen auf, daß man auf Schlußfolgerungen für den Staffeltarif ohne weiteres verzichten muß. Bayerns Mehrempfang an Gerste aus den Verkehrsbezirken 1—18, 22—26 und 28 bezw. überhaupt, per Wasser und Bahn, betrug in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
— 676	— 157	— 1535	— 1593	10101	2500	11876	12807	6622	6993
64112	130240	61391	81595	187124	144609	137649	222043	225278	194462

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß eine erkennbare Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand Bayerns nicht nachweisbar ist, daß die Konkurrenz, die sich des Staffeltarifs gegen Bayern bedienen könnte, überhaupt eine verschwindend kleine ist, und daß die bayrische Landwirtschaft sonach nicht im mindesten Grund hat, den Staffeltarif als eine Einrichtung zu fürchten, die etwa Bayern mit Getreide überschwemmen und dadurch die Getreidepreise drücken könnte.

Diese Befürchtung ist denn auch niemals sehr laut geworden. Wenn gleichwohl der Staffeltarif seine größten Angriffe von Bayern aus zu erdulden hatte, so geschah es deshalb, weil die bayrischen Müller fürchteten, er könnte die Zufuhr des Mehls aus den großen nordischen Exportmühlen nach Bayern in solchem Maße steigern, daß die bayrische Mühlenindustrie völlig lahmgelegt werde.

Daß es um die bayrische Mühlenindustrie, die hauptsächlich aus Kleinbetrieben besteht, nicht rosig bestellt ist, lehrt ein Blick in die Verkehrsstatistik. Es wurden in Bayern in den Jahren 1889 bis 1901 an Mehl und Mühlenfabrikaten mehr empfangen als versandt in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
50 240	54 452	44 436	48 063	66 345	53 572	53 883
1896	**1897**	**1898**	**1899**	**1900**	**1901**	
96 830	96 699	114 941	117 458	110 302	121 031	

Der Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten hat sich also in den 13 Jahren mehr als verdoppelt. Unter diesen Umständen könnte man es den bayrischen Müllern, falls wirklich mit dem Staffeltarif eine weitere Zunahme des Mehlangebots in Bayern zu befürchten wäre, schlechterdings nicht übel nehmen, wenn sie sich gegen den Tarif verwahren. Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Bayerns Mehrempfang aus den Bezirken Nr. 1—18, 22—26 und 28, also denen, die für den Staffeltarif nur in Frage kommen, betrug:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
28 504	25 984	13 347	17 922	26 428	22 603	17 525
1896	**1897**	**1898**	**1899**	**1900**	**1901**	
23 547	22 675	25 218	26 329	22 372	24 046	

Dagegen betrug der Mehrempfang aus den Verkehrsbezirken Nr. 19 und 20 (Merseburg-Thüringen und Königreich Sachsen) in den gleichen Jahren:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Nr. 19	4 420	3 891	4 878	3 699	824	535	3 165
Nr. 20	19 081	21 572	19 695	16 781	16 343	14 492	15 747
Sa.	23 501	25 463	24 573	20 480	17 167	15 027	18 912

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Nr. 19	3 197	3 543	6 552	3 526	— 2 724	— 7 485
Nr. 20	21 704	27 196	32 603	25 187	20 511	23 647
Sa.	24 901	30 739	39 155	28 713	17 787	16 162

Und der Mehrempfang aus den Verkehrsbezirken Nr. 33, 34 und 35 (Baden, Mannheim-Ludwigshafen und Württemberg) betrug:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Nr. 33	220	622	1481	928	167	4235	6493
Nr. 34	— 368	— 239	— 129	728	1063	560	1379
Nr. 35	165	186	1666	3368	1663	2271	3795
Sa.	17	569	3018	5024	2893	7066	11667

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Nr. 33	8099	7893	12222	16155	14034	18650
Nr. 34	4378	5285	7943	8234	13286	18941
Nr. 35	5740	7145	9117	10673	9071	10921
Sa.	18217	20323	29282	35062	36391	48512

Diese Zahlenreihen ergeben wohl zur Genüge, daß die sog. norddeutsche Konkurrenz in Bayern nahe daran ist, vor der süddeutschen Konkurrenz die Waffen zu strecken. Während der Mehrempfang aus den Bezirken 1—18, 22—26 und 28 in den 13 Jahren von 28000 auf 24000 t und der Mehrempfang aus den Bezirken 19 und 20 von 23000 auf 16000 t herabgegangen ist, ist der Mehrempfang aus den Bezirken 33, 34 und 35 von 0 t im Jahre 1889 auf 48000 t gestiegen, ohne daß sich das steigende Tempo in den letzten Jahren im mindesten verlangsamt hätte. Nun mag zugegeben werden, daß Bayern von der norddeutschen Konkurrenz vorzugsweise mit Roggenmehlen und von der süddeutschen vor der Hand noch vorzugsweise mit Weizenmehlen versorgt wird, daß sich mithin beide Konkurrenzen nur bis zu einem gewissen Grade entgegenarbeiten. An der Tatsache aber, daß die norddeutsche Konkurrenz in den 13 Jahren von 1889—1901 erhebliche Rückschritte gemacht hat, ist nicht zu rütteln. Unter diesen Umständen braucht man sich in bayrischen Müllerkreisen keinen übertriebenen Befürchtungen vor etwaigen bösen Wirkungen des Staffeltarifs hinzugeben. Eine Konkurrenz, die derartig auf dem toten Punkt angekommen ist wie die norddeutsche, wird durch das immerhin kleine Mittel des Staffeltarifs noch nicht zu neuem Leben erweckt werden. Dafür wird auch die süddeutsche, namentlich die Mannheimer Konkurrenz sorgen, bei der ein Stillstand vorerst noch nicht abzusehen, und bei der es wohl nur eine Frage der Zeit ist, daß sie auch zu einem ausgedehnten Roggenmehlexport nach Bayern übergehen wird; denn Roggen und Weizen bezieht Mannheim unter gleich günstigen Verhältnissen auf dem billigen Rheinwege.

Und damit kommen wir auf den Hauptpunkt, nämlich die große Leistungsfähigkeit unserer westlichen Wasserstraßen. Daß sie es ist, die auch der norddeutschen Konkurrenz zu ihrer dominierenden Stellung in Bayern verholfen hat, zeigt ein Blick auf die Beteiligung der einzelnen Verkehrsbezirke. Den bedeutenden Mehlempfang Bayerns aus dem Königreich Sachsen, das die Brotfrucht auf der Elbe mit den denkbar geringsten Spesen bezieht, haben wir bereits oben kennen gelernt. Und als zweiter Verkehrsbezirk reiht sich der achtzehnte, der ebenfalls an der Elbstraße gelegene Regierungsbezirk Magdeburg an. Der Mehrempfang Bayerns an Mehl und Mühlenfabrikaten aus dem Regierungsbezirk Magdeburg betrug:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
5002	4136	2170	1853	802	2618	4719

1896	1897	1898	1899	1900	1901
7182	7552	10 786	11 451	10 696	12 999

Drei Viertel der gesamten norddeutschen Konkurrenz, wenn wir Merseburg-Thüringen als nicht mehr konkurrenzfähig außer Betracht lassen, entfallen somit auf die beiden Verkehrsbezirke 18 und 20. Und von ihnen kann einer von dem Staffeltarif überhaupt keinen Gebrauch machen, während der Regierungsbezirk Magdeburg in Anbetracht der geringen Entfernung seiner Umschlagshäfen von der bayrischen Grenze durch den genannten Tarif ebenfalls keinen großen Gewinn hat.

Was endlich die gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl betrifft, gegen die die bayrischen Müller so energisch Front machen, so würde der Schaden, den diese Gleichtarifierung der bayrischen Mühlenindustrie ohne Frage zufügt[1], durch den Staffeltarif keinesfalls vergrößert, sondern im Gegenteil gemildert werden. Es ist eine bekannte und vielerörterte Tatsache, daß der Mehlhändler, der mit dem Bezug seiner Ware auf den Schienenweg angewiesen ist, im Falle gleicher Tarifierung von Mehl und Getreide vorteilhafter fährt, wenn er seine Ware in Gestalt des fertigen Mehls bezieht, als wenn er sich das entsprechende Quantum Getreide schicken und dieses am Empfangsorte vermahlen läßt. Der Grund liegt darin, daß 100 % Getreide nur etwa 70 % Mehl hergeben, daß also der Händler,

[1] Siehe hierüber Nr. 15 der Drucksachen des Landeseisenbahnrats aus dem Jahre 1899, in Band 1 der „Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten im Jahre 1900".

wenn er statt des Mehls das Rohprodukt bezöge, eine ungleich größere Gewichtsmenge beziehen und eine dementsprechend höhere Fracht bezahlen müßte. Eine genaue Berechnung dieser Differenz sei an der Hand folgenden Beispiels versucht.

Ein Mehlhändler in A., der seine Bezugsquelle in dem 100 km entfernten B. hat, will 1 t Backmehl haben. Tut er besser daran, in B. mahlen und sich die Tonne Backmehl schicken zu lassen, oder fährt er besser, wenn er in A. mahlen und sich zu diesem Zweck nach dort das entsprechende Quantum Getreide schicken läßt? Wenn wir annehmen, daß aus einer Tonne Getreide 60 % Backmehl, 10 % Futtermehl und 25 % Kleie gewonnen werden[1], so muß unser Händler, wenn er die Tonne Backmehl in A. herstellen lassen will, 1,67 t Getreide dorthin beziehen, also $1{,}67 \cdot 450 = 751{,}5$ Pf. Fracht zahlen. Nun gewinnt er aber aus diesen 1,67 t Getreide nicht nur 1 t Backmehl, sondern auch 0,17 t Futtermehl und 0,42 t Kleie. Die Fracht, die er bei gesondertem Bezuge dieser beiden Posten verauslagt haben würde, ist also von den 751,5 Pf. abzuziehen. Da nun die Fracht für das Futtermehl $0{,}17 \cdot 450 = 76{,}5$ Pf. und für die Kleie $0{,}42 \cdot 260$[2] $= 109{,}2$ Pf. ausmachen würde, so kostet dem Mehlhändler der Bezug der Tonne Mehl, die er bei sich am Empfangsorte A. herstellen läßt, 565,8 Pf., während er bei einem direkten Bezug des Mehls aus B. nur 450 Pf., also 26 % weniger bezahlen würde. Bei einem Bezuge über 500 km würde sich diese Ersparnis, da dann bei der Kleie die sinkende Staffelung des Spezialtarifs III bemerklich wird, sogar auf 29 % belaufen. Dieses ungünstige Verhältnis würde, wenn für Getreide und Mehl wieder der alte Staffeltarif zur Einführung gelangte, nicht unwesentlich gemildert werden: die Ersparnis wäre dann bei einem Bezuge über 500 km nur noch 20 %, um mit weiter wachsender Entfernung ständig geringer zu werden.

Nach alledem könnte die bayrische Mühlenindustrie einer etwaigen Wiedereinführung des preußischen Getreidestaffeltarifs genau so wie die bayrische Landwirtschaft mit voller Ruhe entgegensehen.

---

[1] Vgl. über diese Frage das Gutachten der sächsischen Handelskammern an die königl. Regierung, abgedruckt im Bericht der Leipziger Handelskammer von 1895, S. 95.

[2] Die Kleie befindet sich seit dem 1. April 1899 in Spezialtarif III, in welchem der Streckensatz bis zum 100. km 2,6 Pf., darüber hinaus 2,2 Pf. pro Tonnenkilometer beträgt.

Wenn wir jetzt einen Blick zurückwerfen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Wirkungen des Staffeltarifs auf die Produktion wie auf die Konsumtion nach der günstigen wie nach der ungünstigen Seite recht minimale gewesen sind. Halten wir dem das glänzende Ergebnis entgegen, das der genannte Tarif in finanzieller Hinsicht gehabt hat, seine unbestrittene und nicht zu unterschätzende Eigenschaft, ein Ausgleichsmittel wirtschaftlicher Gegensätze zu sein, und endlich das allgemeine Bedürfnis nach billigeren Getreidefrachtsätzen, dann können wir nur mit dem Wunsche schließen: Möge bald wieder die Zeit anbrechen, wo in Preußen Getreide und Mehl nach den Sätzen des alten Staffeltarifs befördert werden!

Die deutschen Verkehrsbezirke, nach der Größe ihres Mehrversandes bezw. Mehrempfanges nach bezw. aus dem übrigen Inlande gruppiert.

I. Ausgesprochene Roggenversandbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Ost- und Westpreußen (1)	21 836	59 604	37 932	77 921	120 499	86 982	44 823	68 721	90 104	63 601	67 202
Pommern (3)	8 625	21 416	5 768	30 123	40 449	8 985	−12 998	4 198	16 880	19 871	14 332
Mecklenburg (5)	10 742	22 313	17 176	37 511	48 051	19 678	− 3 287	11 601	27 549	21 567	21 290
Elbhäfen (8)	18 053	262	4 443	7 954	1 961	18 642	22 671	23 986	18 454	16 251	13 268
Weserhäfen (9)	44 846	32 700	31 289	11 714	3 344	16 879	31 680	41 297	35 388	38 828	28 797
Posen (12)	102 311	81 619	95 821	131 464	152 701	109 633	117 262	142 860	121 398	151 314	120 638
Brandenburg (17)	−1 541	19 424	27 132	57 821	51 832	18 760	18 771	23 777	28 951	65 757	31 068
Reg.-Bez. Magdeburg (18)	53 187	44 120	28 239	22 924	12 870	21 399	35 072	50 643	33 687	43 587	34 573
Rheinhafenstationen (28)	99 401	93 427	82 689	61 255	25 404	45 089	60 641	76 092	77 620	77 424	69 904
Mannheim (34)	37 429	26 268	10 768	4 147	12 889	9 318	10 525	19 455	33 854	38 376	20 303

II. Ausgesprochene Roggenempfangbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Preußische Häfen (2)	6 382	37 689	23 711	56 647	91 293	72 219	34 855	55 498	71 755	65 448	51 550
Pommersche Häfen (4)	9 164	3 040	— 919	22 781	37 154	12 790	2 822	13 841	14 348	29 240	14 426
Schleswig-Holstein (7)	13 201	7 077	7 765	− 2 643	15 562	25 450	17 105	29 839	23 121	16 507	15 298
Hannover (11)	83 633	64 027	71 629	41 849	29 098	44 808	70 833	66 376	51 362	59 743	58 336
Breslau (14)	35 854	30 498	33 658	35 084	44 423	42 237	44 454	45 140	49 910	48 730	40 999
Reg.-Bez. Breslau (15)	23 879	35 279	33 280	37 400	−4 867	− 1 447	11 528	22 036	13 526	27 760	19 837
Berlin (16)	−1 929	42 585	48 294	70 927	59 533	31 355	5 668	8 808	31 292	32 666	32 920
Reg.-Bez. Merseburg (19)	58 127	39 428	19 410	26 343	13 447	8 295	10 654	42 260	15 964	24 446	25 837
Königreich Sachsen (20)	52 893	44 376	30 736	72 810	102 298	58 519	64 426	77 388	71 594	80 890	65 593
Westf. Ruhrrevier (22)	41 701	34 910	27 142	20 158	11 673	13 209	11 468	17 220	19 301	26 296	22 308
Rhein. Ruhrrevier (23)	37 767	39 391	37 630	36 993	35 891	39 755	36 770	37 004	37 245	41 274	37 972
Westfalen (24)	16 150	16 188	17 210	16 713	1 782	9 246	19 546	27 966	15 039	11 035	15 088
Baden (35)	17 644	15 382	4 727	3 987	7 387	7 812	10 573	10 322	12 985	14 082	10 490

III. Mäßige Roggenversandbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Mecklenburgische Häfen (6)	12 998	14 221	18 834	3 314	− 3 251	− 372	7 558	7 531	− 5 340	− 9 731	4 576
Emshäfen (10)	1 840	1 577	1 554	− 154	703	2 072	2 168	1 774	1 200	407	1 314
Rheinprovinz rechts (25)	1 226	3 168	1 975	− 3 467	− 2 515	2 041	3 182	397	− 2 743	− 2 356	91
= links (26)	327	459	− 4 595	2 490	7 026	20 548	17 939	12 572	3 714	9 134	6 961
Lothringen (29)	2 234	2 886	2 975	9 804	1 930	4 694	8 985	3 956	1 064	4 492	4 302
Großherz. Hessen (32)	1 982	1 276	− 1 612	494	3 714	4 764	2 780	6 009	9 421	7 352	3 618

IV. Mäßige Roggenempfangbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Reg.-Bez. Oppeln (13)	3 117	− 908	7 134	16 339	17 513	8 533	8 837	8 952	16 443	18 844	9 857
Hessen-Nassau (21)	− 2 056	135	6 864	6 230	8 145	18 317	11 941	4 330	5 690	3 672	6 327
Saarrevier (27)	6 277	3 238	4 187	− 74	673	2 377	2 776	1 393	2 248	3 534	2 663
Elsaß (30)	3 412	1 285	− 764	1 744	2 490	442	− 1 968	− 266	1 059	569	452
Pfalz (31)	10 163	6 182	− 746	2 165	5 487	3 273	2 963	7 640	7 433	12 181	5 674
Württemberg (35)	2 499	3 140	1 657	2 112	2 467	2 624	2 730	5 725	5 126	5 054	3 313
Bayern (36)	3 854	1 898	− 12 214	− 8 761	− 3 844	− 10 702	− 209	13 397	21 059	23 903	2 838

V. Ausgesprochene Weizenversandbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Ost- u. Westpreußen (1) . .	50 156	60 105	44 909	49 603	69 498	70 833	40 398	58 071	62 849	50 696	55 712
Mecklenburg (5)	18 192	20 932	13 392	15 760	20 619	23 763	12 829	13 209	28 348	21 368	18 841
Elbhäfen (8)	− 9 584	1 067	19 080	47 149	17 971	23 281	22 149	22 898	7 840	7 666	15 952
Posen (12)	36 921	39 418	32 390	40 423	50 848	29 528	13 874	23 375	31 312	36 640	33 473
Reg.-Bez. Breslau (15) . .	30 765	10 298	2 792	5 869	40 474	22 873	10 783	4 175	4 710	11 652	14 439
Reg.-Bez. Magdeburg (18) .	47 405	53 393	63 205	77 620	63 243	66 267	67 051	68 185	54 879	58 748	62 000
Reg.-Bez. Merseburg (19) .	19 060	15 410	19 165	− 860	19 640	− 861	6 075	− 22 614	43 345	19 915	11 828
Rheinhafenstationen (28) . .	53 153	61 665	82 921	113 541	79 853	105 613	126 532	144 302	114 041	144 764	102 639
Mannheim-L. (34)	147 115	209 546	233 372	325 304	281 141	339 787	390 626	441 581	387 891	445 165	320 153

VI. Ausgesprochene Weizenempfangbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Preußische Häfen (2) . . .	40 731	45 682	32 452	37 678	51 198	50 138	25 869	43 639	51 428	46 437	42 525
Mecklenburgische Häfen (6) .	2 083	5 966	9 036	26 046	18 854	18 675	14 631	8 799	23 855	21 053	15 300
Breslau (14)	37 558	28 373	23 240	18 565	32 753	25 137	23 024	23 229	26 343	30 579	26 880
Berlin (16)	14 448	11 716	13 564	5 872	18 126	17 094	14 937	16 675	20 097	18 480	15 101
Brandenburg (17)	10 306	14 840	17 111	15 871	15 859	20 117	8 368	7 958	− 3 750	− 5 429	10 125
Königreich Sachsen (20) . .	82 475	72 133	57 471	64 027	111 064	63 168	45 731	30 416	53 070	47 057	62 661
Westfäl. Ruhrrevier (22) .	15 709	18 680	28 883	34 818	28 215	25 530	25 520	26 252	29 582	46 151	27 934
Rhein. Ruhrrevier (23) . .	29 994	31 364	27 329	35 096	32 609	38 405	42 537	38 658	32 480	37 725	34 620
Westfalen (24)	19 054	21 686	36 312	47 576	27 316	47 620	56 562	68 879	37 761	53 763	41 654
Saarrevier (27)	9 234	9 389	9 637	10 936	11 075	13 678	13 139	11 269	11 433	8 557	10 835
Elsaß (30)	41 551	39 868	51 427	62 597	48 874	34 480	27 318	25 668	43 547	46 685	42 202
Pfalz (31)	18 809	27 086	35 110	45 023	46 681	48 334	56 628	62 415	54 733	76 999	47 182
Baden (33)	85 692	99 886	91 031	111 775	118 496	139 747	167 632	178 272	168 303	181 569	134 240
Württemberg (35)	83 965	110 170	79 443	108 782	98 748	110 344	136 872	169 127	134 315	127 637	115 940

VII. Mäßige Weizenversandbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Pommern (3)	6 720	6 130	− 5 352	7 859	7 014	601	− 2 999	412	5 413	2 584	1 266
Weserhäfen (9)	2 726	1 551	7 935	11 335	7 376	14 086	12 037	12 687	3 727	8 310	8 177
Emshäfen (10)	2 219	399	593	98	328	310	407	585	− 121	− 224	459
Reg.-Bez. Oppeln (13) . .	10 591	7 076	4 320	− 2 474	239	− 1 203	541	2 361	− 1 335	3 501	2 361
Hessen-Nassau (21)	6 876	− 1 533	− 4 190	6 064	533	3 677	8 227	11 150	15 752	22 212	6 877
Lothringen (29)	12 886	7 606	− 1 348	4 533	6 051	6 060	12 338	9 380	3 653	2 103	6 326
Bayern (36)	57 620	52 416	34 812	1 910	21 652	− 5 213	− 11 023	− 16 314	− 52 818	− 61 228	2 181

VIII. Mäßige Weizenempfangbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Pommersche Häfen (4) . .	7 676	9 710	− 6 855	− 4 647	9 558	3 248	− 120	1 664	14 348	5 298	3 988
Schleswig-Holstein (7). . .	− 2 176	1 343	3 605	9 502	5 911	13 918	11 912	16 259	1 724	− 4 250	5 775
Hannover (11)	− 15 283	− 16 673	18 393	33 399	− 2 225	14 931	20 178	21 753	− 26 134	11 877	6 022
Rheinprovinz rechts (25). .	8 078	8 873	9 026	6 566	7 593	6 530	6 783	9 361	18 764	14 980	9 655
= links (26) . .	− 445	− 2 631	5 189	14 184	3 242	4 213	2 635	4 340	7 081	− 3 442	3 437
Großherzogtum Hessen (32)	3 371	5 883	6 594	4 452	2 632	4 095	9 689	8 910	10 506	12 146	6 829

IX. Ausgesprochene Mehlversandbezirke[1]

(mindestens 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Ost- und Westpreußen (1)	20 561	33 346	19 187	8 296	29 860	33 776	17 202	22 228	4 829	583	18 987
Preußische Häfen (2)	7 065	− 65	9 928	11 503	11 901	21 920	35 596	33 759	38 700	36 589	20 690
Pommersche Häfen (4)	10 387	12 725	25 746	11 780	10 916	15 612	23 953	22 922	22 295	20 275	17 661
Mecklenburg (5)	15 910	24 307	22 469	25 268	28 144	17 744	12 695	15 468	13 735	16 256	19 200
Mecklenb. Häfen (6)	27 022	24 772	30 130	23 707	18 521	19 428	22 764	15 734	12 545	10 614	20 524
Elbhäfen (8)	− 8 157	− 2 809	4 092	− 5 392	14 556	3 707	20 314	9 336	36 760	35 194	10 760
Weserhäfen (9)	1 709	8 242	12 265	12 439	12 990	16 555	20 014	26 985	35 151	18 221	16 457
Hannover (11)	48 137	55 763	25 893	31 525	30 089	15 928	20 317	− 13 217	− 11 097	17 443	22 078
Breslau (14)	36 840	36 931	45 174	52 027	46 115	37 712	38 801	33 053	38 070	37 973	40 270
Reg.-Bez. Magdeburg (18)	16 656	18 334	12 455	3 815	4 312	14 693	23 674	56 027	47 846	66 411	26 422
Königreich Sachsen (20)	25 517	16 905	25 338	27 333	3 300	14 382	10 535	4 088	16 644	26 757	17 080
Rheinhafenstationen (28)	20 481	18 617	25 938	40 678	31 511	60 338	81 730	89 462	104 993	100 954	57 470
Baden (33)	12 400	15 614	22 644	18 354	19 737	39 418	46 705	34 840	27 934	52 172	28 982
Mannheim (34)	24 251	28 119	16 219	14 495	21 971	12 581	21 323	51 606	62 128	65 124	31 782

X. Ausgesprochene Mehlempfangbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Posen (12)	13 976	28 588	30 724	25 098	20 289	27 717	33 231	24 154	8 290	3 487	21 555
Reg.-Bez. Merseburg (19)	42 260	40 419	40 247	47 006	67 530	61 395	58 535	82 498	66 936	82 768	58 959
Hessen-Nassau (21)	24 131	33 311	39 069	50 385	52 189	34 097	28 016	35 122	32 293	30 758	35 937
Westfäl. Ruhrrevier (22)	13 551	19 985	30 684	31 508	36 651	53 270	55 263	59 248	62 199	64 254	42 661
Rhein. Ruhrrevier (23)	34 608	33 505	37 695	43 147	43 965	54 698	57 375	56 492	58 852	53 610	47 395
Saarrevier (27)	11 612	11 798	16 734	15 824	15 521	16 116	21 305	21 840	24 457	28 288	18 350
Elsaß (30)	20 996	20 408	15 028	8 067	18 167	21 745	23 701	20 764	21 544	22 322	19 274
Pfalz (31)	16 240	12 813	9 633	8 024	10 345	10 437	12 018	14 862	11 908	− 1 611	10 467
Bayern (36)	43 727	49 523	35 460	39 327	29 385	43 783	53 377	74 711	83 607	108 331	56 123

[1] Die folgenden Zahlen gelten für Mehl und Mühlenfabrikate. Für das Mühlenfabrikat Kleie wird seit 1898 in der Statistik der Güterbewegung eine besondere Rubrik geführt, die demgemäß mit berücksichtigt ist.

XI. Mäßige Mehlversandbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Brandenburg (17)	4 442	− 1 963	−15 431	7 304	14 227	7 133	− 5 371	− 818	− 3 428	− 4 884	121
Rheinprovinz links (26) . .	− 5 488	− 7 505	8 477	7 146	1 179	− 2 347	− 496	8 365	4 493	− 6 293	753
Württemberg (35)	4 971	4 346	15 127	19 312	9 171	14 881	11 818	− 4 745	−10 164	−21 982	4 274

XII. Mäßige Mehlempfangbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Pommern (3)	4 289	1 079	11 334	3 465	− 4 621	11 246	23 217	18 344	15 938	12 857	9 715
Schleswig-Holstein (7). . .	9 090	7 266	3 281	− 8 508	− 8 414	− 9 308	7 403	9 381	9 170	19 578	2 018
Emshäfen (10)	2 386	1 656	2 557	1 905	1 941	1 235	1 470	1 104	1 304	772	1 633
Reg.-Bez. Oppeln (13) . .	− 13 141	− 10 559	− 4 214	9 578	4 141	6 019	5 778	− 671	10 512	14 909	2 235
Reg.-Bez. Breslau (15) . .	5 233	7 211	3 579	6 209	− 3 125	− 4 686	− 2 071	2 682	− 5 201	3 094	756
Berlin (16)	− 2 018	− 5 903	− 1 468	− 9 129	− 6 884	− 2 560	6 070	12 596	28 055	22 511	4 127
Westfalen (24)	3 708	4 616	6 260	12 893	− 3 769	4 924	10 558	1 201	22 370	16 273	7 903
Rheinprovinz rechts (25). .	3 135	− 1 325	3 686	6 808	8 164	4 335	6 712	3 077	− 999	− 781	3 281
Lothringen (29)	2 859	1 426	2 613	1 537	2 783	2 458	3 055	4 429	6 267	8 880	3 631
Großherzogtum Hessen (32)	26 061	29 862	22 749	17 445	23 242	6 540	− 3 439	−12 615	−16 068	−12 893	8 088

Bayerns[1] Mehrempfang an Weizen per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande. .	−57 620	−52 416	−34 812	− 1 910	−21 652	5 213	11 023	16 314	52 818	61 228	23 903	636	32 763	2 730
Auslande .	−10 381	132	23 208	24 433	16 080	15 608	57 700	56 668	27 165	15 134	3 595	5 872	8 768	18 767
Summa	−68 001	−52 284	−11 604	22 523	− 5 572	20 821	68 723	72 982	79 983	76 362	27 498	6 508	41 531	21 497

Bayerns Mehrempfang an Weizen per Waſſer:

52 965	116 150	71 201	43 100	21 270	25 674	44 721	100 398	27 521	12 241	11 786	44 049	46 119	47 477

Bayerns Mehrempfang an Weizen überhaupt:

−15 036	63 866	59 597	65 623	15 698	46 495	113 444	173 380	107 504	88 603	39 284	50 557	87 650	68 974

Bayerns Mehrempfang an Roggen per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande. .	3 854	1 898	-12 214	−8 761	− 3 844	−10 702	− 209	13 397	21 059	23 903	576	− 1 261	3 082	2 368
Auslande .	4 913	1 821	1 655	4 309	696	225	4 376	12 370	5 294	4 552	707	282	283	3 191
Summa	8 767	3 719	−10 559	−4 452	− 3 148	−10 477	4 167	25 767	26 353	28 455	1 283	− 979	3 365	5 559

Bayerns Mehrempfang an Roggen per Waſſer:

8 857	16 971	− 481	5 531	267	− 4 944	218	24 210	6 244	8 028	2 465	3 766	3 558	5 745

Bayerns Mehrempfang an Roggen überhaupt:

17 624	20 690	−11 040	1 079	− 2 881	− 15 421	4 385	49 977	32 597	36 483	3 748	2 787	6 923	11 304

Bayerns Mehrempfang an Weizen und Roggen überhaupt:

2 588	84 556	48 557	66 702	12 817	31 074	117 829	223 357	140 101	125 086	43 032	53 344	94 573	80 278

[1] Sommer mit Ausſchluß der Rheinpfalz.

Bayerns Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten einschl. Kleie per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande . .	43 727	49 523	35 460	39 327	29 385	43 783	53 377	74 711	83 607	108 331	101 315	85 591	96 998	65 010
Auslande .	793	301	4 855	6 534	6 809	3 433	3 549	8 431	6 513	2 223	3 665	3 375	3 274	4 135
Summa	44 520	49 824	40 315	45 861	36 194	47 216	56 926	83 142	90 120	110 554	104 980	88 966	100 272	69 145

Bayerns Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten einschl. Kleie per Wasser:

5 720	4 628	4 121	2 202	30 151	6 356	− 3 043	13 688	6 579	4 387	12 478	21 336	20 759	9 951

Bayerns Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten einschl. Kleie überhaupt:

50 240	54 452	44 436	48 063	66 345	53 572	53 883	96 830	96 699	114 941	117 458	110 302	121 031	79 096

Bayerns Mehrversand an Hafer per Bahn:

nach dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande	21 185	3 547	38 832	43 256	19 210	10 716	16 404	– 9 997	– 8 408	7 129	17 836	22 594	10 827	14 856
Auslande	210	– 812	365	– 652	– 7 110	– 4 906	8 298	– 8 963	–12 033	9 448	13 149	24 362	21 426	3 291
Summa	21 395	2 735	39 197	42 604	12 100	5 810	24 702	–18 960	–20 441	16 577	30 985	46 956	32 253	18 147

Bayerns Mehrversand an Hafer per Wasser:

	4 195	44	8 229	15 875	4 418	4 693	14 505	– 1 412	– 8 492	– 301	– 732	7 056	13 345	4 725

Bayerns Mehrversand an Hafer überhaupt:

	25 590	2 779	47 426	58 479	16 518	10 503	39 207	–20 372	–28 933	16 276	30 253	54 012	45 598	22 872

Bayerns Mehrempfang an Gerste per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande	–40 824	–46 696	–42 949	–34 581	–45 882	–34 301	9 062	– 7 325	13 390	9 387	–30 961	–16 503	1 201	–20 537
Auslande	99 824	133 335	97 580	100 404	151 880	118 955	109 636	169 472	170 791	141 988	123 898	102 138	114 413	125 716
Summa	59 000	86 639	54 631	65 823	105 998	84 654	118 698	162 147	184 181	151 375	92 937	85 635	115 614	105 170

Bayerns Mehrempfang an Gerste per Wasser:

	5 112	43 601	6 760	15 772	81 126	59 955	18 951	59 896	41 097	43 087	68 958	50 281	31 147	42 134

Bayerns Mehrempfang an Gerste überhaupt:

	64 112	130 240	61 391	41 595	187 124	144 609	137 689	222 043	225 278	194 462	161 895	135 916	168 761	147 313

Die Einlösung der Realgewerbe Wiens[1].

Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik.

Von

Dr. Karl Pribram.

Inhaltsverzeichnis.

Begriff der Realgewerbe S. 261. — Überblick über den Gang der Verhandlungen zur Durchführung der Einlösung S. 264. — Systematische Darstellung der entscheidenden Fragen: a) Gattungen der einzulösenden Realgewerbe S. 273, b) Verpflichtungen des Staates zur Einlösung S. 275, c) Allgemeine zwangsweise Einlösung S. 284, d) Einlösungsverfahren S. 286. — Endergebnis der Verhandlungen S. 292.

Obzwar die Frage der Einlösung der Realgewerbe in Wien, die im wesentlichen dem ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunders angehört, auf den ersten Blick wenig geeignet erscheint, ein allgemeineres Interesse zu erregen, so soll hier doch der Versuch unternommen werden, ihr eine eingehendere Darstellung zu widmen. Denn die Behandlung der Realgewerbe Wiens seitens der Verwaltung des absoluten Staats hat ungeachtet ihres rein lokalen Charakters für den Historiker der österreichischen Gewerbepolitik eine geradezu symptomatische Bedeutung; weniger um ihrer selbst willen, als vielmehr mit Rücksicht auf die prinzipiellen Fragen, zu deren Erörterung sie den österreichischen Zentralbehörden Veranlassung gab. Da dieses Problem, allerdings mit großen Unterbrechungen, durch länger als ein halbes Jahrhundert die Hofstellen beschäftigte, so läßt

---

[1] Vorliegende Arbeit entstand bei Gelegenheit umfangreicherer Studien zur österreichischen Gewerbepolitik. Sie wurde im Wintersemester 1903/4 im Seminare des Herrn Prof. Grünberg in Wien vorgetragen, dem ich für mancherlei Anregungen zu großem Danke verpflichtet bin.

sich bei seiner Behandlung jene so charakteristische Wandlung in der Stellung der Staatsverwaltung zu dem Gewerbewesen deutlich erkennen, die sich um die Wende des 19. Jahrhunderts in Österreich vollzogen haben muß. Und die letzten Erörterungen unserer Frage, die kurz vor dem Beginne der großen Umwälzungen von 1848 ihr Ende fanden, gewähren uns zugleich einen interessanten Einblick in jene Gegensätze der Anschauungen, die zwischen den administrativen Zentralbehörden einerseits, dem Monarchen, bezw. seinem Vormundschaftsrate anderseits über die prinzipiellen Fragen der Gewerbepolitik bestanden, — jene Gegensätze, die der österreichischen Gewerbepolitik dieser Periode ihr so außerordentlich charakteristisches schwankendes Gepräge verliehen. Die über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen sind ferner ein typisches Beispiel für das behufs Lösung solcher Fragen gebräuchliche weitläufige Verfahren, das bei allen seinen Mängeln wenigstens einen Vorzug hatte: es konnte kein Vorschlag gemacht, kein Antrag gestellt werden, ohne daß die betreffende Behörde zu gründlicher, ausführlicher Motivierung desselben verpflichtet gewesen wäre.

Das Material zu der folgenden Darstellung ist fast durchwegs den meines Wissens bisher nicht veröffentlichten Akten des Archivs im k. k. Ministerium des Innern in Wien entnommen. Die unseren Gegenstand betreffenden Akten sind nahezu vollständig erhalten. Wo sich Lücken zeigen, lassen sie sich aus den Darstellungen der späteren Zeit, die den Inhalt der vorhergehenden Verhandlungen regelmäßig ausführlich reproduzieren, unschwer ergänzen.

Eine knappe Erörterung des Begriffs der Realgewerbe und seiner Einteilung mag zunächst über den Gegenstand der Darstellung vorläufig orientieren, eine kurze historische Übersicht über den Gang der Verhandlungen bei den obersten Behörden das Material zusammenstellen, welches den folgenden Ausführungen zur Grundlage dient, und zugleich die wesentlichsten Wendungen kennzeichnen, welche die Einlösungspolitik von den Zeiten Josefs II. an bis gegen Ende der Regierung Ferdinands I. erfahren hat. Daran soll sich dann eine mehr systematische Behandlung des Gegenstands anschließen. Von vornherein sei hier bemerkt, daß wir die Verhandlungen der Josefinischen Periode nur insoweit zu berücksichtigen gedenken, als sie für das Verständnis der dem 19. Jahrhundert angehörenden Erörterungen erforderlich sind. Die Frage der Beseitigung der Realgewerbe hat in der Josefinischen Gewerbepolitik eine ganz besondere Rolle gespielt, die indes nur im Zusammenhange mit den übrigen Problemen dieser

Politik dargestellt und verstanden werden kann[1]. Wir behalten daher dieses Kapitel der Einlösungsfrage einer späteren Behandlung vor, und bringen hier nur soviel aus demselben, als für den hier unmittelbar verfolgten Zweck erforderlich ist: einen Beitrag zur Charakteristik der Gewerbepolitik der Metternichschen Epoche zu liefern. —

Realgewerbe, auch kaufrechte Gewerbe, verkäufliche Gewerbe im weiteren Sinne genannt, waren jene, die im Gegensatze zu den rein an der Person haftenden Personalgewerben den Charakter eines Sachguts angenommen hatten. Sie waren veräußerlich, konnten vererbt, unter jedem rechtlichen Titel übertragen, belastet werden. Der Erwerber derselben mußte, wofern er die zur Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderliche Qualifikation besaß, zu dieser Ausübung zugelassen werden. Die Realgewerbe in Wien waren entweder Kammerhändel (Kammergütische Gewerbe) oder zessionarische oder endlich sonstige verkäufliche Gewerbe im engeren Sinne.

a. Die Kammerhändel, die im übrigen ausschließlich in Wien existierten, verdankten ihren Ursprung der Zeit des Erzherzogs Rudolf IV. (1364)[2], in welcher gegen Zahlung einer geringen Taxe an den Magistrat die ersten Inhaber dieser Gewerbe in den Besitz derselben gelangt waren[3]. Diese Gewerbe erlangten nachher durch Duldung der Behörden Verkäuflichkeit, die von den Landesfürsten vielfach bestätigt wurde. Die Kammerhändel waren beim Oberkammeramte grundbücherlich eingetragen[4]. Dies war später der

[1] Welche Bedeutung dieser Frage auch in der Gewerbepolitik anderer deutscher Länder zukam, darüber vgl. für Preußen Roehl, Beiträge zur preuß. Handwerkerpolitik, in Schmollers Forschungen Bd. XVII, Heft 4, bes. S. 40, 115 fg., 140 fg.; für Bayern Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, in derselben Sammlung Bd. II, Heft 1, S. 50, 85, 130 fg.

[2] So der a. u. Vortrag vom 4. Sept. 1773 (Arch. des Min. des Innern Fasc. IV F Kammerhandel Nr. 241 ex Sept. 1773). Ähnlich Barth-Barthenheim, Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, 1819.

[3] So der n. ö. Regierungssekretär Resper in seiner alsbald näher zu besprechenden Immediateingabe von 1789. Er macht es dem Magistrate zum Vorwurfe, daß „durch dessen gemeinschädliche Nachsicht" diese Gewerbe um einen willkürlichen und zwar immer höheren Preis verkauft worden und so nach und nach zu wahren Realitäten erwachsen sind: wogegen sich der Magistrat in seinem Berichte an die Landesregierung entschieden verwahrt.

[4] Nach dem oben zitierten a. u. Vortrage vom 4. Sept. 1773 gab es damals in Wien 26 Gattungen von Kammerhändeln, die insgesamt 349 Gewerbe

einzige Unterschied derselben gegenüber allen sonstigen nicht radizierten verkäuflichen Gewerben, für welche die Vormerkbücher bei jenen Ortsobrigkeiten geführt wurden, deren Jurisdiktion sie unterstanden[1]. Im übrigen wurde die Behandlung aller nicht radizierten Realgewerbe übereinstimmend geregelt.

b. Unter den zessionarischen Gewerben verstand man ursprünglich jene, bei denen bloß die Warenvorräte und Einrichtungsstücke veräußert werden durften.

Sie konnten infolgedessen nicht belastet werden. In der Praxis scheint man aber alsbald einen eigentlichen Unterschied zwischen den zessionarischen und den sonstigen verkäuflichen Gewerben nicht gemacht zu haben[2].

c. Alle sonstigen Realgewerbe werden endlich unter der Gesamtbezeichnung verkäufliche Gewerbe[3] im engeren Sinne zusammengefaßt. Sie waren wieder entweder radizierte Gewerbe oder nicht radizierte; bürgerliche verkäufliche Gewerbe oder nicht bürgerliche. Die letztgenannte Einteilung ist für uns überhaupt bedeutungslos; dagegen ist die Gruppe der radizierten Gewerbe, d. h. jener, die auf einer Liegenschaft einverleibt waren[4], nur zugleich mit derselben ver-

---

zählten. Sie wurden zusammen auf über 500 000 fl. geschätzt und waren mit 265 624 fl. bücherlich vorgemerkter Schulden belastet. Zu den Kammerhändeln gehörten die Gewerbe der Häringer, Zwetschgenhändler, Käsestecher, Greißler, Fütterer, Erbsenhändler, Branntweiner, Haarpudermacher, Pfaidler, Kaffeesieder, Sauerkrautler, Murkenhändler, Essighändler, Bratelbrater, Fischkäufler usw.

[1] Vgl. Turba, Die Realgewerbe in Niederösterreich, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, I, S. 92.

[2] So bestimmt das Hofdekret vom 17. Juni 1791: „Überhaupt aber wird den Eigenthümern cessionarischer Gewerbe erlaubet, sich für die Abtrettung einen Ablösungsbetrag zu bedingen, welcher aber niemahlen jenen, um welchen es der Zedent übernohmen hat, übersteigen soll", usw. — Die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 spricht allerdings bloß von der Einlösung der „Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe", ebenso die a. h. Entschließung vom 26. Oktober 1826: man dehnte jedoch das Einlösungsverfahren auch auf die zessionarischen Gewerbe aus. Wir kommen weiter unten auf diese Frage zurück. Vgl. auch Turba a. a. O. S. 93.

[3] Durch besondere Konzession hatten in Wien nach einem Berichte des Magistrats an die n. ö. Regierung von 1779 folgende Gewerbe die Verkäuflichkeit erlangt: „die Leinwathhändler, Öbstler, Rauchfangkehrer, Großfuhrleute, Landkutscher, Fleischhauer, Stadtperrückenmacher, Handlungsfreyheiten, Wundärzte und Apotheken." (Fasc. IV F in gen. Hofkanzleidekret, Z. 127 ex Nov. 1779 N. Ö.)

[4] Das Circulare der n. ö. Landesregierung vom 12. März 1795 definiert

äußert werden durften, für unsere Frage deshalb von Wichtigkeit, weil auf diese Kategorie von Realgewerben von vornherein das Einlösungsverfahren nicht erstreckt wurde. Auch späterhin, nachdem ganz andere als die ursprünglich für die Einlösung maßgebenden Tendenzen wirksam geworden waren, wurden sie in die Diskussion der Frage niemals einbezogen.

Der Grund für diese Ausschaltung der radizierten Gewerbe ist nach einem Gutachten der n. ö. Landesregierung von 1790[1] darin zu suchen, daß „die wahrhaft auf Häusern radizierten Gewerbe weder durch ihre nicht gar zu häufige Zahl, noch durch ihre Eigenschaft der industrialen Aufnahme erhebliches Hindernis setzen können; da ihre Abwürdigung[2] bei dem immer von einem Hause selbst untrennbaren Verkaufe nicht so leicht zu besorgen kommt, so hat man auch mit Rücksicht auf dieselben sich niemals die Hände binden lassen, mit den nötig befundenen Gewerbsvermehrungen verhältnismäßig vorzugehen." In dieser Begründung ist zugleich implicite der ursprüngliche Zweck des ganzen Einlösungsverfahrens angedeutet: In ihrem Bestreben, die Zahl der Gewerbe dem vorhandenen Bedarfe anzupassen, sahen sich die Behörden durch den Bestand der Realgewerbe vielfach gehemmt. Die Besitzer derselben hatten sie regelmäßig durch Kauf oder auf Grund anderer entgeltlicher Titel erworben, sie bildeten einen Gegenstand des Privatverkehrs[3] und waren namentlich vielfach stark belastet[4]. Eine Vermehrung der Konkurrenz durch Erteilung von Personalbefugnissen auf das gleiche Gewerbe mußte begreiflicherweise

die radizierten Gewerbe dahin: es sind solche, „welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Teil des Hauses und seines Wertes ausmachen".

[1] Bericht der n. ö. Landesregierung an die kgl. vereinte Hofstelle vom 22. April 1790 (Fasc. IV F in gen. Nr. 495 ex Martio 1792 N. Ö.).

[2] D. h. ihre Wertverminderung.

[3] Der Durchschnittspreis eines Realgewerbes in Wien dürfte gegen Ende des 18. Jahrhunderts 2—3000 fl. betragen haben. Doch erzielten einzelne, so die Kaffeesiedergewerbe, weit höhere Preise: 12—15 000 fl. und mehr. (Vgl. den a. u. Vortrag vom 17. Juni 1791, Fasc. IV F Kaffeesieder Nr. 136 ex Juli 1791.)

[4] So waren die verkäuflichen Gewerbe der 38 Stadtperückenmacher, deren Kaufschillinge 1776 insgesamt 100 752 fl. betrugen, damals mit Schulden in der Höhe von 51 055 fl. belastet (Fasc. IV F in gen. Nr. 143 ex Jan. 1776 N. Ö.). Es bestimmte übrigens schon eine Verordnung vom 26. Juni 1742, daß bei den Kammerhändeln „über die Hälfte des Werts des Handels keine Vormerkungen gemacht werden sollen", ein Verbot, das später auf alle Realgewerbe ausgedehnt wurde.

eine Wertverringerung derselben zur Folge haben, welche die Sicherheit des Verkehrs mit derartigen Objekten des Privatrechts in bedenklicher Weise erschütterte.

Die Regierung suchte allerdings schon vor Aufrollung der Einlösungsfrage dieses Übel nach Möglichkeit zu mildern: durch die Normalverordnung vom 29. April 1775 und durch spätere Erneuerung dieser Bestimmung wurde jede neue Begründung von Realgewerben verboten[1]; gleichzeitig wurde der letzte vor dem genannten Jahre bei entgeltlicher Übertragung des betreffenden Gewerberechts erzielte Preis als Normalpreis festgesetzt, der bei späteren Veräußerungen nicht überschritten werden durfte, eine Anordnung, die jede weitere Steigerung des Werts der Realgewerbe hintanhalten sollte. Und obwohl die Hofkanzlei wiederholt erklärte, daß „man sich von Seite der Hofstelle die Hände nicht werde binden lassen, nach Zeit und Umständen einigen geschickten und verdienstlichen Gesellen die Meisterschaft zu erteilen, ohne sich an die beschränkte Zahl mancher Gewerbe strenge zu halten“[2], so hat man doch im 18. Jahrhundert stets das Vorhandensein der Realgewerbe bei der Vermehrung der Befugnisse tunlichst berücksichtigt, um den Wert dieser Gerechtigkeiten nicht allzusehr „abzuwürdigen“[3].

Auf diese Weise konnte allerdings die Sicherheit des Verkehrs geschützt werden; die Wurzel des Übels, der Bestand der Realgewerbe wurde davon nicht berührt. Nur eine vollständige Aufhebung der Verkäuflichkeit der Gewerbe konnte hier Abhülfe schaffen, eine Verwandlung dieser Gewerbe in Personalgewerbe. „Sodann hätte man,“ wie es in der Immediateingabe des Regierungssekretärs von Nesper (1789) heißt, „freie Hände, nach dem Erfordernis Gewerbe und Meisterstellen von allen Gattungen zu stiften, und dadurch von allen

[1] Hinsichtlich der Kammerhändel Wiens war ein ähnliches Verbot schon durch die eben zitierte Verordnung vom 26. Juni 1742 statuiert worden.

[2] Vgl. den Vorbericht der Hofkanzlei zu ihrem Dekrete an die n. ö. Regierung vom 13. Nov. 1779, Z. 127 (Fasc. IV F in gen. N. Ö.).

[3] „Für das künftige wird sich mit Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen seyn, daß — — — auch bey jenen Gewerben, die übertragen werden können und vererblich oder verkäuflich sind, sowie bey denen, die auf einem Hause radizirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen ist, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemals bestandene Gewerbe zu ertheilen: doch sollen diese Gewerbe nicht so sehr vermehrt werden, daß der itzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisherige gesetzmäßige Sicherheit verlieren würden“ (Hofdekret vom 18. Okt. 1793 an die n. ö. Regierung, Fasc. IV F in gen. Nr. 367 ex Okt. 1793 N. Ö.).

Seiten den Zusammenfluß herzustellen, welcher noch immer mehr Fleiß und Ämsigkeit unter den Gewerbstreibern, ja selbst die Beseitigung der noch bestehenden Monopolien, folglich eine mehrere Wohlfeilheit und Echtheit der Ware hervorbringen könnte" [1].

Die Erörterung der Frage, wie eine Aufhebung der Realgewerbe durchzuführen wäre, ohne die Inhaber derselben und ihre Gläubiger allzusehr zu schädigen, beschäftigte die Behörden schon seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts. Schon 1772 wurde der n. ö. Regierung ein Bericht abgefordert „wegen Aufhebung der Kammerhändel Wiens, wieviel und auf was für Feilschaften dieselben sind, was für ein Kapital darauf hafte, und wie die Eigenthümer zu entschädigen wären" [2]. Insbesondere Kaiser Josef scheint diesem Probleme seine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. So heißt es in einem Dekrete der Hofkanzlei an die sämtlichen Gubernien vom 13. Juni 1778 [3]: „Als gehet die allerhöchste Gesinnung dahin, ein solches fürzukehrendes Mittel zu treffen, wodurch, ohne beträchtlicher, und sonders empfindlicher Beeinträchtigung deren dermaligen verkäuflichen Gewerbs-Besitzern, dann ihrer creditorum der Verbreitung der Gewerbs-Verkäufen einhalt gethan, die Anzahl derley schon existierenden Gewerben nach und nach verminderet und endlichen einsmalen dieser Unfug gänzlichen abgestellet würde". Dieses Dekret fordert die Gutachten sämtlicher Landesstellen über ein erstes Projekt zur Durchführung dieses Planes ab. Das Projekt, das übrigens die Aufhebung sämtlicher Realgewerbe, namentlich auch der radizierten, im Auge hatte, bestand darin, daß „bey jedem Verkaufe eines solchen Gewerbs, dann Übertragung desselben an einen anderen durch Erbschaft, oder auf andere Art, jederzeit an dem (obgedachten) Stadt- oder Grundbücherlichen Werth 10 p C^to dergestalten abgeschrieben werden sollen, daß, wenn zum Beyspiel der Zeit das Gewerb auf 600 fl. geschätzet

[1] Ähnlich betont die Hofkanzlei in einem a. u. Vortrage vom 24. Nov. 1785, „daß der guten, sicheren und wohlfeileren Bedienung des Publicums nichts mehr im Weege stehet, als die verkäuflichen Gerechtigkeiten: so lange solche bestehen, so lange kann man der Gewerbsamkeit des Menschen nicht den freien Lauf lassen, und der verzehrende Bürger muß nicht allein den Werth der bedürfenden Erzeugnisse, sondern auch die Zinsungen des zur Erkaufung der Kammerhändel ausgelegten Kapitals bezahlen" (Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 46 ex März 1785).

[2] A. u. Vortrag der böhm. und österr. Hofkanzlei vom 4. September 1773 (Fasc. IV F Kammerhandel, Einlösung Nr. 241 ex Sept. 1773).

[3] Fasc. IV F in gen. Nr. 228 ex Junio 1778 N. Ö.

ist, dieser Wert in den Stadt- und Grundbüchern bey jeder Veränderung des Possessoris um 60 fl. verminderet folgbahr andurch erhalten werde, daß in zehen Veränderungen der Possessoren alle Verkäuflichkeit der Gewerben aufgehoben seyn möge".

Die Durchführung dieses Projekts unterblieb schon auf Grund des Berichts der n. ö. Regierung [1], der dasselbe „wegen der aus der Aufhebung der Verkäuflichkeit nicht nur für den Privatmann, sondern auch für das Steuer System selbst entstehenden Verwirrung für bedenklich" erklärte. Der Kaiser scheint sich daher zur Ablösung auf entgeltlichem Wege entschlossen zu haben.

Nachdem bereits durch zwei a. h. Entschließungen vom April und Juli 1783 [2] die Einlösung von vier Gattungen von Realgewerben Wiens angeordnet worden war, deren Inhaber gegen Auszahlung von $^2/_3$ des Kaufpreises ihrer Gewerbe zum Verzichte auf die Realeigenschaft derselben gezwungen wurden [3], fand diese ganze erste Phase der Einlösungsversuche ihren, allerdings sehr unvollkommenen Abschluß durch die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 [4]. In

[1] Fasc. IV F in gen. Hofkanzleidekret Z. 127 vom 13. Nov. 1779.

[2] Fasc. IV F Kammerhändel Nr. 252 ex Julio 1783 N. Ö.

[3] Es waren dies die Realgewerbe der 12 Öbstler, 22 Häringer, 6 Zwetschgenkrämer und 37 Käsestecher. Die Gewerbe der drei letztgenannten waren Kammerhändel. Die Einlösung erfolgte aus dem sogen. Polletenfonde, d. h. aus jenen Beträgen, welche die Marktleute Wiens (die sog. Polletenweiber, Frätschler, auch Ablöserleute genannt) für die Ausstellung der Marktpolleten zu zahlen hatten, die sie zum Beziehen des Marktes berechtigten. Auf die Details der ganzen Frage können wir hier nicht eingehen; es sei nur bemerkt, daß schon früher, 1776, ein Versuch zur Einlösung einer anderen Gattung von Kammerhändeln gemacht worden war, nämlich der Stadtperückenmacher-Gewerbe. Derselbe scheiterte an der Unmöglichkeit, den zur Ablösung erforderlichen Fond aufzubringen. Ähnlich war das Schicksal eines anderen 1784 unternommenen Versuchs, die Gewerbe der Leindwandhändler Wiens einzulösen.

[4] Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 207 ex Okt. 1786 N. Ö. Diese a. h. Entschließung lautete: „Die Einlösung der Kammerhandel und kaufrechten Gewerbe ist nur nach und nach, so wie sich dazu ein dem aerario und dem Publico nicht lästiger, jedoch sicherer fundus ergibt, zu bewirken, inzwischen aber durch Ertheilung der personal Befugnisse nach Maß der immer mehr anwachsenden Volksmenge dem Publico eine mehrere Konkurrenz der Verkäufer auf die eingerathene Art zu verschaffen: damit aber zur desfälligen Einlösung ein unschädlicher Fundus in obiger Art nach und nach erzielet werde, so wird in Zukunft ein personal Handel nur gegen Entrichtung einer nach den Vermögenskräften und nach der Dringlichkeit mit dem der Gewerbswerber ein solches Recht zu erhalten wünschet, so hoch als möglich von Fall zu Fall zu bestimmenden

dieser Entschließung ordnete der Kaiser, entgegen dem Votum der Hofkanzlei, das die Fortsetzung des Einlösungsverfahrens widerriet[1], die Gründung eines eigenen Einlösungsfondes zum Zwecke der successiven Einlösung der Realgewerbe Wiens an. Der Fond sollte durch die anläßlich der Verleihung von Gewerberechten eingehobenen Konzessionstaxen gespeist werden, erwies sich jedoch alsbald als unzulänglich[2]. So konnten weitere Einlösungen nicht vorgenommen werden; nur die Erörterung des Problems wurde noch durch einige Zeit fortgesetzt, und zwar zunächst im Zusammenhange mit der allgemeinen Frage, wie die Realgewerbe überhaupt zu behandeln seien. Diese Diskussion wurde veranlaßt durch die damals in Behandlung stehende Abfassung des allg. bgl. Gesetzbuchs, „weil in jenen Theilen des neuen allgemeinen Gesetzbuchs, welche von dem Eigenthum, den sächlichen

---

Concessions Tax zu verleihen, die diesfällig eingehenden Gelder aber ad fundum publicum fruchtbringend anzulegen, und dann, wenn soviel beysammen ist, um für ein real Gewerbsrecht 2/3 des Werths vergüten zu können, das diesfällige Geld hierauf zu verwenden seyn. Jedoch wird bei dieser nach und nach zu bewerkstelligenden Einlösung immer darauf der Bedacht genommen werden müssen, daß förderſamst mit jenen Gewerben, deren Einlösung dem Publico am fürträglichsten ist, der Anfang gemachet, und mit eben dieser Rücksicht auch sodann die weitere Einlösung der übrigen Gewerber ausgeführet werde. Joseph."

Das Hofdekret, mit welchem diese (undatierte) a. h. Entschließung der n. ö. Regierung mitgeteilt wurde, ist vom 19. Okt. 1786.

[1] Der Schlußpassus dieses a. u. Vortrags vom 2. Okt. 1786 lautete: „Die treugehorsamste Hofstelle findet sich nach diesen Betrachtungen auch ihres Orts weder von der Nothwendigkeit, noch von einem wahren Nutzen der weiteren Einlösung überzeuget, um der Ausführung dieser Polizey-Anstalt, der bevorab soviele Schwürigkeiten sich entgegensetzen, ferners zu inhäriren. Man würde demnach auch in dem Schluß dem vereinigten Antrag des Magistrats und der Regierung mit der hierortigen allerunterthänigsten Meinung beitretten, daß in Ansehung der noch uneingelösten Kammerhandel die Sache lediglich in dem dermaligen Stande zu belassen wäre, dessen ungeachtet aber, um es an der erforderlichen Konkurrenz niemals gebrechen zu lassen, mit der angemessenen Vermehrung der Gewerbsleuthe nach dem schon eingeschlagenen Weege der ertheilenden personal Befugnisse auch weiters fortgefahren werden könnte." Über den zwischen Josef II. und der Hofkanzlei auch in anderen Fragen der Gewerbepolitik bestehenden Gegensatz vgl. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat. Wien 1879, S. 592.

[2] So berechnete 1790 der Wiener Magistrat, daß selbst dann, wenn „künftig (was doch nicht zu erwarten stehe) in einem Jahre soviel einginge, als bisher durch die drei ersten Jahre eingegangen ist [nämlich 25 000 fl.] ein Zeitraum von 50—60 Jahren erforderlich sei, das Geschäft zu vollenden." (Bericht der n. ö. Landesregierung vom 22. April 1790, Fasc. IV F in gen. Nr. 495 ex Martio 1792 N. Ö.)

Rechten und von den Pfandverschreibungen handeln werden, dieses Gewerbseigenthum und deren Pfandverschreibung ebenfalls berührt werden muß“ [1]. Diese Erörterung blieb, was die Einlösungsfrage betrifft, resultatlos, ist daher hier nicht weiter von Bedeutung. Ein allerhöchst signierter Reformvorschlag des Regierungssekretärs von Nesper, der eine Reihe von Anträgen, betreffend die Durchführung des Einlösungsverfahrens in Wien enthielt [2], gab den Hofstellen zu Beginn der 90er Jahre abermals Veranlassung, sich eingehend mit dem Probleme zu beschäftigen, doch verliefen auch diese Verhandlungen im Sande. Es war nämlich gerade damals der Hofkanzlei der Auftrag erteilt worden, „die Grundsätze, die allgemein bei Aufnahme der Handwerker in den Städten künftig festzusetzen“ wären, zu entwerfen [3]. Inzwischen starb der Kaiser, die Seele des ganzen Einlösungsprojekts; die Hofkanzlei, die jetzt mit ihren wahren Anschauungen über die Regulierung des Gewerbewesens offener hervortreten konnte, beantragte in ihrem a. u. Vortrage vom 14. März 1791 [4] die Einstellung des bisherigen Einlösungsverfahrens; sie erreichte aber nur soviel, daß die Entscheidung über die Behandlung der Realgewerbe vertagt wurde [5], bis jene Grundsätze festgesetzt wären. Für die Zwischenzeit wurde die Fortsetzung des Einlösungsplans in der begonnenen Weise angeordnet. Die Feststellung jener Grundsätze über die Aufnahme der Handwerker in den Städten kam nie zu einem Endresultate, und damit blieb auch die Einlösungsfrage in suspenso. Der Magistrat sammelte eifrig die Beiträge zum Einlösungsfond weiter, ließ sich von jedem Petenten um ein Gewerberecht einen Revers ausstellen, durch welchen sich dieser verpflichten mußte, dasjenige

[1] Referat der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 14. Nov. 1789. Fasc. IV F in gen. Nr. 270 ex Junio 1788 N. Ö. Diese Verhandlungen zogen sich bis Anfang 1790 hin.

[2] Fasc. IV F in gen. ad Nr. 242 ex Julio 1791 N. Ö.

[3] Durch kaiserliches Kabinettschreiben vom 20. August 1790. Vgl. auch Rizzi, Das österr. Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, in der Zeitschrift für Volkswirtsch., Sozialpolitik usw. Bd. XII, S. 94.

[4] Fasc. IV F in gen. ad Nr. 242 ex Julio 1791 N. Ö.

[5] A. h. Entschließung ohne Datum, jedenfalls aus dem April 1791 herrührend. Das auf Grund dieser Entschließung an die n. ö. Regierung erlassene Dekret ddo. 8. April 1791 lautete: „Von dem Vorschlage des Regierungssekretars von Nespert kann dermalen kein Gebrauch gemacht werden, sondern es hat bis zur Bestimmung der Grundsätze in Gewerbssachen bey der Fortsetzung des vorgeschriebenen Einlösungsplans sein Verbleiben.“ (Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 167.)

ohne Widerrede zu zahlen, was etwa über den bereits bei Erlangung des Gewerberechts gezahlten Fondsbeitrag hinaus noch von ihm gefordert werden sollte, — wirkliche Einlösungen wurden nicht vorgenommen, die Gesuche um Ablösung von Realgewerben mit Berufung auf die Unzulänglichkeit des Fondes zurückgewiesen[1]. Die Behörden, die sich von Anfang an gegen das ganze Verfahren ausgesprochen hatten, die dem Kaiser überhaupt nur mit sichtlichem Widerstreben auf der Bahn seiner einschneidenden Reformen gefolgt waren, scheinen froh gewesen zu sein, wenn sie mit der Einlösung nichts zu tun hatten. Inwiefern die unruhigen Zeitverhältnisse diese Verschleppung begünstigten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Erst 1824 kommt die Frage wieder in Fluß. Auf Grund einer Eingabe der kammergütischen Erbsenhändler, die unter Berufung auf den Bestand des Fondes um Einlösung ihrer Gewerbe baten, wurde die neuerliche Aufnahme des Einlösungsverfahrens angeordnet, nur daß nunmehr die Einlösung lediglich über Ansuchen des Gewerbeinhabers stattfinden sollte. Dies wurde durch eine a. h. Entschließung vom 26. Oktober 1826 verfügt[2]. Diese Entschließung statuierte zugleich, ohne daß ein dahin zielender Antrag seitens einer der Behörden vorgelegen wäre, eine subsidiäre Pflicht des Ärars zur Leistung der Einlösungsbeträge für den Fall, daß der Fond nicht zureichen sollte. Diese Anordnung bildet geradezu den Angelpunkt der ganzen folgenden Diskussion. Denn durch sie war die Hof-

[1] So 1797 im Gesuch der 12 Bürgerlichen Erbsenkammerhändler (Fasc. IV F Erbsenhändler Nr. 99 ex 1797); dann 1800 das Gesuch eines Perückenmachers (Fasc. IV F Perückenmacher. A. u. Vortr. v. 28. Aug. 1800).

[2] Sie lautete: „Den Eigenthümern der Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe in Wien ist, wenn sie begehren, nach vorläufiger Ausmittlung der ihnen nach der strengsten Gerechtigkeit gebührenden vollkommenen Schadloshaltung und mit Vorbehalt des Rechtsweges der hiernach entfallende oder durch richterliches Urtheil bestimmte Betrag vollständig und bar auszuzahlen. Die so bestimmte Entschädigung ist aus dem vorhandenen Fonde und insoferne dieser nicht zureichen sollte, aus dem Aerarium zu leisten, und in dieser Rücksicht mit der allgemeinen Hofkammer zugleich das Einvernehmen zu pflegen. Der entschädigte Gewerbsmann ist, je nachdem die Beschäftigung seines Gewerbes ganz freigegeben oder an persönliche Verleihungsbefugnis gebunden ist, im ersten Falle nur den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen, und im zweiten Falle in Absicht auf die Taxen, Abgaben u. s. w. so zu behandeln, als wäre ihm ein persönliches Gewerbsbefugnis neu verliehen worden. Hiernach sind auch die bittstellenden bürgerlichen Erbsenhändler in Wien zu behandeln.

Wien, den 26. October 1826. Franz."

(Fasc. IV F in gen. ad Nr. 73 ex Nov. 1826. N. Ö.)

kammer aufs höchste interessiert, die Einlösungspflicht möglichst herabzudrücken. Die Einwendungen, welche die Hofkammer sogleich gegen die Anordnungen dieser a. h. Entschließung erhob, blieben erfolglos; eine neuerliche Entschließung vom 12. Januar 1830 bestimmte, „es habe bei der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826 zu verbleiben". So mußte denn nunmehr mit der Vornahme der Einlösungen auf Grund des kaiserlichen Befehls begonnen werden. Der Umstand, daß die subsidiäre Haftpflicht des Staatsärars ausgesprochen worden war, hatte übrigens die unmittelbare Folge, daß der bis dahin vom Magistrate verwaltete Fond von der Fiskalbehörde übernommen wurde[1]. 1841 wurde dann der bis dahin separat verwaltete Fond vollständig inkameriert[2].

Ein konkreter Fall — das Einlösungsgesuch eines Apothekers — gab 1842 der Hofkammer Veranlassung zur „Reassumirung der ganzen Angelegenheit der Gewerbseinlösung".

Dieses dritte Kapitel der Verhandlungen soll für unsere Darstellung vor allem in Betracht kommen. Alle die verschiedenen gewerbepolitischen und verwaltungsrechtlichen Fragen, zu denen die Einlösung der Realgewerbe Veranlassung geben konnte, wurden hier mit größter Ausführlichkeit erörtert, und dies umsomehr, als nicht nur in zwei entscheidenden Punkten von vornherein zwischen dem Monarchen und seiner Umgebung einerseits, den Zentralbehörden anderseits, ein Gegensatz der Meinungen bestand, sondern als auch in mehreren anderen wichtigen Fragen die einzelnen Hofstellen verschiedener Ansicht waren. Die Erörterungen der beiden ersten Perioden sollen nur gleichsam den Hintergrund für jene der dritten bilden; jenen Hintergrund, der freilich unentbehrlich ist, um die in

---

[1] Bei der Übergabe des Fonds durch den Magistrat an das Universalzahlamt hatte derselbe folgenden Bestand:

in Konv.-Münze	207 fl. 20 kr.
in Met.-Obligationen	92 825 fl. 24 kr.
Obligationen in Wiener Währung	539 502 fl. 13 kr.

In der Zeit von 1830—60, bis zur Einstellung der weiteren Beitragsleistungen, führte der Magistrat insgesamt 141 640 fl. Ö. W. an den Fond ab. (Bericht des Wiener Magistrats an die n. ö. Regierung vom 18. März 1860. Registr. der Stadt Wien H 2 $\frac{14\,480}{1860}$). Bei den seit 1830 vorgenommenen Einlösungen blieb übrigens der Fond selbst unangetastet; bloß seine Interessen wurden zu Einlösungszwecken verwendet.

[2] Auf Grund des a. u. Vortrags der Hofkammer vom 13. August 1841.

diesem letzten Kapitel der Verhandlungen geäußerten Meinungen und Vorschläge ins richtige Licht zu setzen.

Diese Verhandlungen beginnen, wie bereits erwähnt, im Jahre 1842 und ziehen sich bis zum Jahre 1846 hin[1]. Eine knappe Übersicht über die während dieses Zeitraums hin und her wandernden Schriftstücke zeigt schon die unheimliche Weitläufigkeit, mit welcher die Frage erörtert wurde. Eröffnet wird die Diskussion durch eine Zuschrift der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 4. Juni 1842, in welcher die erstere ihre Bedenken über den bisher in der Einlösungsfrage eingeschlagenen Weg äußert, und eine Änderung desselben vorschlägt. Die Hofkanzlei antwortet mit einer Mitteilung des umfangreichen Protokollauszugs vom 23. September 1842; sie rät im allgemeinen davon ab, die Frage von neuem aufzurollen, und sucht die von der Hofkammer geäußerten Meinungen und Vorschläge zu widerlegen. Die Hofkammer stellt nichtsdestoweniger ihre Bedenken in einem a. u. Vortrage vom 22. Dezember 1842 dem Kaiser vor, und erbittet seine Entscheidung. Diese erfolgt in der a. h. Entschließung vom 30. Mai 1843; den beiden Hofstellen wird unter Zuziehung der obersten Justizstelle die Erstattung eines „reiflich erwogenen Gutachtens aufgetragen, inwie ferne und wie der Wert der zur Einlösung angebotenen verkäuflichen Gewerbe vergütet werden müsse". Daraufhin setzt die Hofkammer in dem Protokollauszuge vom 21. Juli 1843 ihre Ansichten der Hofkanzlei auseinander, und teilt dieselben auch der Justizstelle mit. Die erstere antwortet, nachdem sie zunächst auch die Ansicht der n. ö. Landesregierung eingeholt hat, in einer Note vom 23. August, die letztere in einer Note vom 4. Dezember 1844. Inzwischen hat aber die Hofkammer ihre ursprüngliche Ansicht über den Inhalt des kaiserlichen Auftrags geändert. Sie glaubt berechtigt zu sein, nicht nur das „wie", sondern sogar das „ob" der Einlösungsfrage in Diskussion ziehen zu dürfen. Dies hat dann einen neuerlichen Notenwechsel zwischen den Hofstellen zur Folge (Noten der Hofkanzlei und der obersten Justizstelle vom 9. Mai und 8. August 1845), bis endlich die Hofkammer das vollständige Ergebnis dieser ausführlichen Erörterungen dem Monarchen in dem a. u. Vortrage vom 8. September 1845 vorlegt. Die endgültige a. h. Entschließung erfolgt dann unter dem 26. Mai 1846.

[1] Die betreffenden Akten finden sich im Fasc. IV F in gen., umfassend die Jahre 1827—1848.

Dies wäre in kurzem der historische Gang der Verhandlungen.

Nun wollen wir versuchen, in einer mehr systematischen Darstellung die einzelnen Fragen zu besprechen, zu deren Erörterung das Einlösungsproblem in diesem dritten Stadium der Verhandlungen Anlaß gab. Es waren dies im wesentlichen vier:

1. Auf welche Gattungen von Gewerben sich das Einlösungsproblem überhaupt beziehen solle?
2. Ob eine Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Einlösung der Realgewerbe bestehe, und ob insbesondere die subsidiäre Haftpflicht des Ärars aufrecht zu halten sei?
3. Ob eine allgemeine Einlösung der Realgewerbe zwangsweise, also im Wege der Enteignung stattzufinden habe? Und endlich
4. um welchen Preis die eventuelle Einlösung erfolgen solle, also im wesentlichen die Frage des einzuschlagenden Verfahrens.

Daß nebenher eine Erörterung auch darüber stattfand, ob überhaupt die Einlösung fortzusetzen sei, wurde bereits erwähnt.

Es ist ersichtlich, daß bei Beantwortung der beiden ersterwähnten Fragen die Auffassung von entscheidender Bedeutung werden mußte, welche die betreffende Behörde von dem Wesen der Gewerbe überhaupt hegte. Je weniger die Behörde geneigt war, in den Gewerberechten wohlerworbene Privatrechte zu erblicken, die der Staat verletzte, wenn er eine Vermehrung der Gewerbetreibenden über das bisher zwischen diesen und den Konsumenten bestandene Verhältnis hinaus vornahm, umso mehr mußte sie zu einer Verneinung der zweiten Frage, oder wenigstens zu einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Zahl einlösungsberechtigter Gewerbe gelangen. Insofern gewinnt die Diskussion eine über den speziellen Fall hinausgehende Bedeutung. Die prinzipiellen, für die Beurteilung und Leitung des ganzen Gewerbewesens entscheidenden Fragen mußten hier, wenn auch nur indirekt, zur Besprechung gelangen. Damit im Zusammenhange steht auch die dritte Frage, deren Beantwortung bedingt war von der Entscheidung der Vorfrage: inwiefern ein Recht des Staats zur vollständigen Aufhebung wohlerworbener Privatrechte, ein Enteignungsrecht bestehe. Die vierte Frage, die Festsetzung der Einlösungspreise betreffend, entbehrt zwar dieser prinzipiellen Bedeutung. Doch bietet auch sie infolge ihres innigen Zusammenhanges mit den Geschicken der österreichischen Finanzwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts des Interessanten genug; daneben ergibt sich die Veranlassung zur Berührung einiger theoretischer Fragen des Finanzrechts.

I. Es lag begreiflicherweise im Interesse der Regierung, die an eine Einlösung dachte, die Zahl der verkäuflichen Gewerbe nach Möglichkeit einzuschränken, nur jene Gewerbe als Realgewerbe gelten zu lassen, hinsichtlich deren der Nachweis der Realeigenschaft unzweifelhaft gelang. Schon bei den ersten Verhandlungen über die Einlösungsfrage zu Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre des 18. Jahrhunderts wurden die verschiedenen Mittel erörtert, die Verkäuflichkeit eines Gewerbes zu bestimmen, also die Voraussetzungen für die Realeigenschaft festzustellen. Eine gesetzliche Fixierung dieser Voraussetzungen brachte erst das Hofdekret vom 31. März 1808. Nach diesem Hofdekrete, das im übrigen mit dem Einlösungsverfahren gar nichts zu tun hatte und bloß eine Regelung des Verkehrs mit Realgewerben bezweckte, „mußte die verkäufliche Eigenschaft nothwendig auf der bereits stattgefundenen Disposition gleichwie mit einem anderen Sacheigenthum beruhen, da nur die auf privatrechtlichem Wege in den Besitz von Gewerben gekommenen Aquirenten Berücksichtigung finden könnten"; diese privatrechtliche Verfügung mußte aber vor dem Jahre 1775 eingetreten sein, weil nach diesem Zeitpunkte laut des positiven Verbots der Verordnung vom 29. April 1775 „die erstmalige Übertragung eines Gewerbes unstatthaft, mithin, wenn sie dennoch vorgenommen wurde, ungesetzlich war". Überdies wurde die obrigkeitliche Bestätigung der geschehenen Übertragung als gesetzliches Erfordernis der Verkäuflichkeit festgesetzt. Eine Verschärfung und Ergänzung erhielt dieses Normativ von 1808 durch ein Hofdekret vom 28. März 1823, welches zudem als Bedingung der Verkäuflichkeit noch den Nachweis forderte, daß das Gewerbe weder erloschen sei, noch seine verkäufliche Eigenschaft verloren habe.

Es ist charakteristisch, daß 1842, als die ganze Frage der Einlösung von neuem aufgerollt wurde, die Hofkammer, in dem Bestreben, die Zahl der verkäuflichen Gewerbe auf das mindestmögliche Maß zu beschränken, dieser Normalverordnung von 1808 die Geltung bestritt. Sie suchte nachzuweisen, daß diese Verordnung auf einer unrichtigen Grundlage beruhe, daß vielmehr neben den radizierten und kammergütischen Gewerben nur jene als verkäuflich zu gelten hätten, deren Realeigenschaft ausdrücklich durch allerhöchste Entschließung anerkannt worden sei. Damit sprach die Hofkammer sowohl den zessionarischen als den verkäuflichen Gewerben im engeren Sinne die Realeigenschaft überhaupt ab; sie war vielleicht formell im Rechte, wenn sie erklärte, daß diese Gewerbe „bloß durch Miß-

brauch und Connivenz der Behörden öfters verkauft und sonst übertragen wurden", daß ein rechtlich begründeter Titel, auf Grund dessen ihnen Realeigenschaft zuzuschreiben wäre, für sie nicht existiere; materiell bedeutete diese Auffassung, wenn sie durchdrang, jedenfalls die Vernichtung einer großen Zahl von vermögenswerten Rechten, die im öffentlichen Bewußtsein für rechtlich wohlbegründet galten und seit langem ein Gegenstand des Privatverkehrs waren. Darauf wies auch die Hofkanzlei mit großem Nachdrucke hin; in ihrer Note an die Hofkammer von 1842 führte sie aus, es würde die Feststellung der Bedingung, daß durch eine spezielle a. h. Entschließung die verkäufliche Eigenschaft des Gewerbes ausgesprochen sein müsse, um die Realeigenschaft desselben zu begründen, „für eine bedeutende Zahl von Staatsbürgern, für viele Inhaber verkäuflicher Gewerbe, ihre Familien und Gläubiger wesentliche Nachteile herbeiführen, die mit Rücksicht auf das bisherige Verfahren der Staatsverwaltung, wodurch die entgeltliche Erwerbung und Verpfändung dieser Gewerbe gesetzlich geschehen konnte, mit den Forderungen des Rechts unvereinbarlich erscheinen würden". Und an anderer Stelle (in der Note vom 4 Juli 1844) sprach die Hofkanzlei von den „wohlerworbenen Rechten" der Besitzer jener verkäuflichen Gewerbe, „die empfindlich beeinträchtigt würden", wenn die Ansicht der Hofkammer durchdringe.

Im übrigen brauchen wir auf die Einzelheiten dieser Diskussion, die im Grunde ergebnislos verlief, nicht näher einzugehen. Hier wie bei anderen Gelegenheiten scheute sich die Hofkammer trotz des ihr wohlbekannten konservativen Sinns des Kaisers nicht, Ansichten zu vertreten, die ziemlich einschneidende Neuerungen bedeuteten. Denn der Nachweis der speziellen kaiserlichen Genehmigung hinsichtlich der Verkäuflichkeit wäre wohl bei vielen Realgewerben nicht gelungen, und es hätte die Durchsetzung dieser Forderung einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der von der Hofkammer angestrebten Beseitigung aller hemmenden Schranken des Gewerbewesens bedeutet. Soviel erreichte die Hofkanzlei indes doch durch ihre Einwendungen, daß die Hofkammer in ihrem a. u. Vortrage vom 8. September 1845 „die Gründe nicht verkannte, welche die vereinigte Hofkanzlei und die oberste Justizstelle mit Berufung auf die bestehenden a. h. Entschließungen für die Behauptung geltend gemacht haben, daß alle Arten der verkäuflichen Gewerbe zur Einlösung gebracht werden können. Sie müßte aber trotzdem im Interesse der Finanzen dringend wünschen, daß die Einlösung auf die von ihr angegebenen Gewerberechte beschränkt bleibe".

Es ist bei der konservativen Gesinnung des Kaisers bezw. seiner nächsten Räte selbstverständlich, daß die Hofkammer mit diesem Wunsche nicht durchdrang; die a. h. Entschließung vom 26. Mai 1846 bestimmte, daß in dieser Frage alles beim alten zu verbleiben habe.

II. Standen sich die Ansichten der Hofkammer und der vereinigten Hofkanzlei in dem oben besprochenenen Punkte ziemlich schroff gegenüber, so herrschte über die zweite Frage, ob der Staat zur Einlösung der Realgewerbe verpflichtet sei, bei den genannten Hofstellen vollste Übereinstimmung in der Verneinung derselben. Die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 hatte, wie bereits erwähnt, einen eigenen Einlösungsfond ins Leben gerufen, und so versucht, das Einlösungsgeschäft von der Mitwirkung des Fiskus unabhängig zu stellen. Diese war überdies ausdrücklich abgelehnt worden[1], nachdem die ersten Ablösungen der vier oben genannten Gattungen von Kammerhändeln allerdings unter Beihülfe des Staatsärars vorgenommen worden waren. Erst als die Frage der Einlösung in der Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts von neuem in Fluß kam, setzte die a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826, welche zugleich die Durchführung der Einlösungen befahl, die subsidiäre Haftung des Ärars für den Fall fest, daß der Einlösungsfond nicht ausreichen sollte — und dies, ohne daß ein diesbezüglicher Antrag seitens der Hofstellen vorlag. Die vereinigte Hofkanzlei deutet in ihrer Note an die Hofkammer vom September 1842 an, sie wisse nicht, welche Gründe Se. Majestät bewogen hätten, diese subsidiäre Hoffnung des Ärars zu statuieren[2]. In dieser kaiserlichen Anordnung lag, wie bereits erwähnt, überhaupt die Ursache, welche immer wieder die neuerliche Diskussion der Einlösungsfrage veranlaßte. Denn mit Recht fürchteten die leitenden Administrativbehörden, daß aus der hier statuierten Einlösungspflicht des Staats, wenn nur erst alle entscheidenden Konsequenzen aus derselben gezogen würden, dem Fiskus ganz außerordentliche, ungeahnte Lasten erwachsen könnten, die bei der ohnehin zerrütteten Finanzlage keine geringe Gefahr in sich bargen.

[1] A. u. Vortrag vom 2. Oktober 1786 Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 207 ex Oktober 1786 R. Ö.

[2] „Hierorts sind die Gründe nicht bekannt, wodurch Se. Majestät Sich bestimmt fanden, der a. h. Entschließung vom Jahre 1786 eine Ausdehnung auch in Absicht auf die Beiziehung des Staatsschatzes zu geben."

Die Gegenvorstellungen, welche die Hofkanzlei schon 1829 erhob, blieben fruchtlos. Nichtsdestoweniger hielt sie an ihrer Ansicht fest, eine Pflicht des Ärars zur Einlösung der Realgewerbe, und zwar auch eine subsidiäre Pflicht bestände nicht; die Statuierung derselben würde „dem Staatsschatze bedeutende Auslagen verursachen, dürfte auch vielleicht anderer Orten Ansprüche zur Folge haben, die mit Billigkeit kaum abzulehnen sein würden". Dieser rein fiskalische Standpunkt aber war allein für die Ablehnung der Haftung des Staats nicht maßgebend; dieselbe wurde vielmehr noch dadurch motiviert, „daß der Staat, der den Wert der Realgewerbe niemals garantierte, ebenso wenig wie bei anderem beweglichen und liegenden Eigentume irgend eine rechtliche Pflicht habe, derlei Gewerbe einzulösen oder diese bloß administrative Maßregel (gemeint ist das Einlösungsgeschäft) fortzusetzen, indem es den Inhabern der noch nicht eingelösten Realgewerbe an jedem Titel eines gültigen Anspruchs hierauf gebreche, und ihnen volles Recht gewährt werde, wenn ihnen die privatrechtliche Verfügung mit diesen Gewerben fortan verbleibe". Nur die Rücksicht auf die ausdrückliche Entscheidung der a. h. Entschließung vom 12. Januar 1830 hinderte 1842 die Hofkanzlei, „diesen Punkt neuerdings in Frage zu ziehen".

Dazu sollte ihr indes doch bald genug Gelegenheit geboten sein. Die a. h. Entschließung, welche auf den a. u. Vortrag der Hofkammer von 1842 erfolgte und dieses letzte Kapitel der Erörterung der Einlösungsfrage in zwei deutlich trennbare Abschnitte scheidet, trug nämlich, wie bereits oben erwähnt, den Hofstellen auf, „über die Frage, *inwiefern* und *wie* der Wert der zur Einlösung angebotenen verkäuflichen Gewerbe vergütet werden müsse, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle ein reiflich erwogenes Gutachten zu erstatten". Diesem Wortlaute der a. h. Entschließung gab die Hofkammer eine ganz eigentümliche Deutung; sie faßte den Inhalt derselben dahin auf, „es sei die Frage zu beantworten, ob die Einlösung der Gewerbe *überhaupt*, und im bejahenden Falle, ob sie *auf Kosten des Staatsschatzes* geschehen, und wie die zu leistende Vergütung ermittelt werden müsse". Damit war die Möglichkeit gegeben, die ganze Frage, die durch die vorhergehenden kaiserlichen Entschließungen bereits prinzipiell entschieden schien, nochmals von Grund aus zu erörtern. Eine Stütze für diese Auslegung, welche die Hofkammer in die Lage versetzte, „Anträge zu neuen Verfügungen zu stellen", statt sich mit der „Auslegung der schon bestehenden Normen zu befassen", glaubte die Hofkammer vor

allem auch in dem Umstande zu erblicken, daß die ganze Maßregel „ihren Ursprung aus dem vorletzten Decennium des verflossenen Jahrhunderts herleitete", und demgemäß als veraltet anzusehen sei. „Damals", so heißt es in dem a. u. Vortrage der Hofkammer vom 8. September 1845, „waren die Gewerbe in einer verhältnismäßig geringen Anzahl vorhanden, und die meisten von ihnen wurden als Befugnisse behandelt, über welche der Besitzer wie über sein Eigentum verfügte, und worauf er seinen Gläubigern Pfandrechte einräumte. Die Vermehrung der Gewerbe durch die Verleihung von Personalbefugnissen wurde von der Staatsverwaltung als ein dringendes Bedürfnis anerkannt, und obgleich sie sich zu einer solchen Vermehrung berechtigt hielt, und hiezu auch ganz unbezweifelt berechtigt war, ohne die Besitzer der verkäuflichen Gewerbe für die ihnen aus der vermehrten Konkurrenz zugegangenen Nachteile zu entschädigen, so hatte sie doch für die faktisch erworbenen Rechte jener Gewerbebesitzer und ihrer Pfandgläubiger billige Rücksichten getragen. In Beachtung dieser Rücksichten hatte sie die Einlösung der verkäuflichen Gewerbe beschlossen, wodurch den damaligen Besitzern der Gewerbe eine Vergütung für den durch die vermehrte Konkurrenz erlittenen Nachteil gewährt werden sollte. Allein das Einlösungsgeschäft war bald auf lange Zeit ins Stocken geraten, und die Staatsverwaltung hatte stets, nur das Gemeindewohl im Auge haltend, dem immer dringender sich aussprechenden Bedürfnisse durch Verleihung von Personalbefugnissen zu genügen gesucht — und gleichwie nun einerseits die Personalgewerbe vollkommen zureichend vermehrt, so sind anderseits die verkäuflichen Gewerbe durch die im Laufe von mehreren Jahren erfolgte Einlösung derart vermindert worden, daß von dem Bestande der noch vorhandenen verkäuflichen Gewerbe — — — durchaus kein fühlbarer Nachteil zu besorgen ist".

Aus diesen Erwägungen bestreitet die Hofkammer das Vorhandensein „administrativer, in der Rücksicht für das öffentliche Wohl begründeter Verhältnisse", die für die Notwendigkeit der Gewerbeeinlösung sprechen könnten.

Die zitierten Worte des a. u. Vortrags charakterisieren ziemlich deutlich den geänderten Stand — aber nicht so sehr des Gewerbewesens selbst, wie die Hofkammer die Sache darzustellen sucht —, als vielmehr der herrschend gewordenen Auffassung von dem Verhältnisse der Staatsverwaltung zu den Gewerberechten. Die früher maßgebende Anschauung, die eine Verpflichtung der Staatsverwaltung

annahm, dem Gewerbetreibenden gewissermaßen den Wert seines Gewerberechts zu garantieren, erscheint jetzt bei den obersten Zentralstellen vollständig überwunden, die unbedingte Freiheit der Verwaltung, sich bei der Verleihung von Gewerbebefugnissen ohne Berücksichtigung der Privatinteressen bloß von den Bedürfnissen des Gemeinwohls leiten zu lassen, als oberstes Prinzip proklamiert. Noch schärfer betont die Hofkammer dieses Prinzip an einer anderen Stelle derselben Denkschrift, indem sie es als einen „von der Staatsverwaltung wiederholt ausgedrückten Grundsatz" bezeichnet, „daß diese durch den Bestand verkäuflicher Gewerbe sich in Verleihung der Personalbefugnisse nicht beschränken lassen könne", daß die Staatsverwaltung zu keiner Vergütung verpflichtet sei, wenn durch die Verleihung von Personalbefugnissen der Wert der verkäuflichen Gewerbe auch noch so tief sinken sollte, „weil sie irgend einen bleibenden Wert der verkäuflichen Gewerbe niemals garantiert habe". Man vergleiche mit diesen Worten die nachfolgende, einer Note der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei vom 28. Januar 1792 entnommene Stelle[1]: „Nach ächten politischen Grundsätzen seyn weder Polizeygewerbe — — — noch Kommerzialgewerbe — — — geeignet, der Gegenstand von Handlungen und Verträgen zu seyn, welche sie unveränderlich machen, und Personalverleihungen in dingliches Eigenthum umgestalten würden. Aber da in vorhergegangenen Zeiten die Unfruchtbarkeit an besseren Hilfsmitteln bey dem Drange außerordentlicher Umstände in der Verkäuflichkeit mehrerer Gewerbe eine Quelle zu augenblicklichen Finanz-Einkünften gefunden zu haben glaubte, und wie ein Fehler immer als Vordersatz mit mehreren anderen als Folge verbunden ist, da die öffentliche Verwaltung zugegeben hat, daß solche Gewerbe unter gesetzlicher Genehmhaltung[2] vererbt, wieder verkauft, als Pfand verschrieben, gerichtliche Vormerkungen darauf angenommen wurden; so würde sich die Regierung einer Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn sie, um die eigenen, von Seiner Majestät gebrauchten Worte zu wiederhohlen, dieses Eigenthum mit einem Machtworte zerstörete, und dadurch zahlreiche Familien zu Grunde richtete, weil ihre Ehrerbietung ihnen gegen die Weisheit der öffentlichen Anordnungen und die Gerechtigkeit der Regierung mißtrauisch zu seyn nicht erlaubte. Von diesem Grundsatze der Gerechtigkeit

[1] Fasc. IV F in gen. Nr. 428 ex Jan. 1792. N. Ö. Die Note ist von Sonnenfels verfaßt.

[2] Die gesperrten Worte im Originale unterstrichen.

geleitet wird die politische Hofstelle bey jedem Anlasse sich verpflichtet halten, die bereits bestehenden sogen. Kammerhändel und radizirten Gewerbe darin zu vertreten, daß, soferne die bessere Polizey der Gewerbe ihre Aufhebung auf was immer für eine Art ja nothwendig machen sollte, diese Aufhebung immer nicht anders geschehe, als mit verhältnismäßiger Schadloshaltung der Partheyen, welche nach der gegenwärtigen Verfassung, und man darf sagen, unter dem Schutze der Regierung sich dingliche Rechte darauf erworben haben."

Der Gegensatz der beiden Auffassungen springt in die Augen: volle Berücksichtigung der wohlerworbenen Privatrechte in der Josefinischen Periode, Proklamierung des Staatswohls als höchstes, einzig maßgebendes Prinzip in der Metternichschen Zeit, mochte darüber auch der Wohlstand manches Bürgers vernichtet werden. Es ist nicht die subjektive Auffassung des einzelnen Referenten der Staatsbehörde, es ist der verschiedene Geist der beiden Perioden, der aus den zitierten Stellen vernehmlich zu uns spricht.

Es dürfte übrigens noch 1790 bei der Hofkanzlei die Aufhebung aller Realgewerbe mehr ein theoretisches, Josef II. zuliebe aufgestelltes Postulat, denn ein wirklich und ernsthaft angestrebtes Ziel gewesen sein; auch damals noch war die Hofkanzlei weit davon entfernt, in einer Vermehrung der Konkurrenz unbedingt einen Vorteil zu erblicken. Denn kaum ist der Kaiser gestorben, so rät sie in ihrem Gutachten von 1791[1] nachdrücklichst von der Fortsetzung des Einlösungsgeschäftes ab, und begründet dies nunmehr mit dem Hinweise auf die Nachteile, welche eine Vermehrung der Gewerbe nicht nur für die Produzenten, sondern auch für das konsumierende Publikum gebracht hätten, — Nachteile, die insbesondere schon nach der Ablösung der ersten vier Gattungen von Realgewerben sichtbar geworden seien: „Es lieget der Erfolg vor Augen, den diese Anstalt schon in Ansehung der wirklich eingelösten oben erwähnten vier Gattungen der Kammerhändel bisher nach sich gezogen hat; Statt der Erleichterung des Publikums als des alleinigen Endzwecks, durch den dieser Fürgang gerechtfertiget werden könnte, hat sich eben bei den Gattungen der gemeinen Feilschaften, deren Verschleiß diesen Kammerhändeln zugetheilet ist, am meisten die Vertheuerung eingestellt, und die allgemeinen Klagen des Publikums rege gemachet, daß man es gar nicht mehr in Zweifel setzen könne, daß größten-

[1] Fasc. IV F in gen. Nr. 242 ex Julio 1791 N. Ö.

theils von dieser übermäßig vermehrten Concurrenz in dem Handel das Übel herrühre, und die Hilfe, da die gänzliche Abschaffung der so häufigen Kleinhändler auf einmal nicht thunlich gefallen, in der unverschobenen Beschränkung ihrer Zahl zu suchen sey. Sollte wohl nach dieser vorausgegangenen Erfahrung noch gegenwärtig von der Ausführung eines Antrages die Frage seyn können, der ungezweifelt in Bezug auf die übrigen Gewerbe, durch die Anhäufung der Personal-Freyheiten, die nämliche Wirkung, wie bei den erwähnten vier Gattungen der aufgehobenen Kammerhändel hervorbringen, der mit dem Werth der verkäuflichen Gewerbe auf einmal so ansehnliche Hypothequen aufheben, und darmit das radizirte Vermögen der bürgerlichen Gewerbsleute gerade in hiesiger Residenzstadt zernichten, die bürgerliche Nahrungserwerbung auf den unsichersten Fuß setzen, und in die Stelle einer wohlhäbigen Bürgerschaft nach und nach nur entkräftete Gewerbsleute durch die gehäufte Concurrenz eintreten machen würde?"

Es ist der Nachhall des Zunftgeistes, der in diesen Worten wiederklingt. Josef II. hätte die Hofkanzlei einen solchen a. u. Vortrag kaum zu erstatten gewagt. Doch die modernere Auffassung blieb nicht unvertreten: ein votum separatum des Hofrats Greiner, das dem a. u. Vortrage beigeschlossen wurde, hob die „allerseits anerkannten" Nachteile der Kammerhändel für das allgemeine Beste hervor, setzte diese Nachteile ausführlich auseinander, und forderte, wenn schon eine allgemeine Ablösung mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten unmöglich sei, eine Ablösung wenigstens jener Realgewerbe, „welche auch nur einen Bezug auf Eßwaren haben", weil bei diesen die Schädlichkeit für das Publikum noch ungleich größer sei als bei allen anderen.

Wenn die Hofkanzlei sich später, 1844, darauf berief, daß sie von Anfang an die Einlösung der Realgewerbe widerraten habe, so unterläßt sie es wohl, die prinzipiellen Gründe anzugeben, die sie damals gegen die Einlösung geltend gemacht hatte. Sie hätte dieselben 1844 wohl kaum aufrecht erhalten können. Der Standpunkt einer Sicherung der Gewerbeinhaber in ihrem durch die Gewerbebeschränkung begründeten Einkommen war bei den Hofstellen in der Metternichschen Epoche längst definitiv verlassen. Ausschließliche Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist jetzt die alleinige Richtschnur ihrer Gewerbepolitik, und dieses öffentliche Interesse forderte die Befreiung des Gewerbewesens von den noch vorhandenen Beschränkungen.

Diesem Prinzipe entsprach es auch, wenn die Hofkammer die Auffassung der Frage vom privatrechtlichen Standpunkte aus, nach welcher etwa aus der Bildung des Einlösungsfondes ein Recht der Inhaber von Realgewerben auf die Einlösung abgeleitet werden könnte, als ganz unrichtig bezeichnete. Die Bildung des Einlösungsfondes, die Anordnung der Einlösung seien vielmehr administrative Maßregeln, die eine Verbindlichkeit der Staatsverwaltung niemals begründen könnten. Nur Billigkeitsrücksichten dürften eventuell zu gunsten der Vornahme von Einlösungen geltend gemacht werden, und auch diese seien kaum mehr am Platze, weil die Wertminderung der meisten Gewerbe infolge der Vermehrung der Konkurrenz schon vor langer Zeit erfolgt sei, und die Gewerbe inzwischen die Besitzer gewechselt hätten.

Im Anschlusse daran sucht die Hofkammer im besonderen die Ablehnung einer subsidiären Verpflichtung des Staatsärars zur Haftung für die Unzulänglichkeit des Einlösungsfondes zu begründen, vor allem unter Berufung darauf, daß die ganze Maßregel nur die lokalen Interessen der Residenzstadt berühre; die entgegengesetzte Auffassung würde zu einer analogen Verpflichtung des Staates in bezug auf die gleichen Lokalinteressen an allen anderen Orten der Monarchie führen, „weil auch dort verkäufliche Gewerbe bestehen, und das Bedürfnis, das Gewerbewesen emporzubringen, dort noch dringender ist als in der Residenzstadt“ [1].

Daß die Behauptung nicht zu gewagt ist, in jener oben zitierten Stelle aus dem Vortrage der Hofkammer von 1845 komme der geänderte Geist in der Auffassung der Aufgaben der Staatsverwaltung überhaupt zum Ausdrucke, das zeigt die Behandlung, welche die Hofkanzlei der Erörterung unserer Frage zuteil werden ließ. Als nämlich die Hofkammer ihre geänderte Ansicht über die Auslegung der kaiserlichen Entschließung und ihre daraus abgeleiteten Folgerungen der Hofkanzlei mitteilte, da beantragte der Referent der letzteren in seinem Gutachten die Ablehnung der Auffassung der Hofkammer. Insbesondere vertrat er die Ansicht, daß die noch nicht eingelösten Realgewerbe, „wenn auch der fernere Bestand derselben dermalen von keinen fühlbaren Nachtheilen mehr begleitet sei“, dennoch „auf dem dermaligen Standpunkte des Gewerbsbetriebes

[1] Der weitere Nachweis, daß auch die bisher erflossenen behördlichen Verfügungen eine derartige Haftpflicht des Staats nicht begründeten, entbehrt jeder prinzipiellen Bedeutung und kann daher hier füglich übergangen werden.

sich als eine Anomalie darstellten, für deren tunliche Beseitigung die Staatsverwaltung, um Einheit und Gleichförmigkeit in dem bestehenden Gewerbssysteme nach und nach zu bewerkstelligen, vorzugsweise sorgen" müsse. Zur Einlösung der Realgewerbe Wiens aber bestehe sogar eine rechtliche Pflicht; aus der Begründung des Einlösungsfondes, aus der Einhebung von Beiträgen zu demselben sei für die Behörden geradezu die Verbindlichkeit erwachsen, den Fond seiner Bestimmung gemäß zu verwenden. Es könne dieser Fond, „wenn er auch als ein durch das Bestimmungsrecht des Staates entstandener angenommen werde, doch nicht als eine solche Steuersumme betrachtet werden, mit welcher nunmehr willkürlich zu verschiedenen beliebigen Zwecken verfügt werden dürfe". Allein in der Sitzung, in welcher dieser Gegenstand verhandelt wurde, blieb der Referent mit dieser seiner Auffassung in der Minorität. Die Stimmenmehrheit erhielt ein Separatvotum des Hofrats R. v. Radherny, das sich der Ansicht der Hofkammer vollständig anschloß, und ausführte, daß durch eine Verfügung, die das Einlösungsgeschäft aufhebe, keine Privatrechte verkürzt würden; denn es habe niemand ein Recht darauf, daß ihm das Gewerbe eingelöst werde, und der Industrie geschehe hiedurch auch kein Eintrag, „weil die Realrechte itzt unschädlich sind". Zugleich riet die Hofkanzlei abermals, wie schon in ihren früheren Gutachten, aufs entschiedenste davon ab, die subsidiäre Haftpflicht des Ärars für den Einlösungsfond aufrecht zu halten.

Nur die oberste Justizstelle, die über kaiserlichen Auftrag ebenfalls ihre Äußerung in der Einlösungsfrage abzugeben hatte, hielt an der rechtlichen Pflicht des Staates, die Einlösung vorzunehmen, fest — jene Auffassung der Administrativbehörden, die das Wohl der Allgemeinheit zum allein maßgebenden Prinzip machte, war ihr fremd. Die Bemerkung der Justizstelle, „daß derjenige entschädigt werden müsse, welcher aus öffentlichen Rücksichten die seinem Gewerbe einen bestimmten Wert und einen Realkredit gewährende Verkäuflichkeit aufgibt", erklärt übrigens die Hofkammer nur mit der Beschränkung für zutreffend, „daß die Staatsverwaltung ihn zu einem solchen Aufgeben nötige". Eine derartige zwangsweise Einlösung war aber, wie noch im folgenden näher darzustellen ist, keineswegs beabsichtigt.

Noch eine interessante, bereits oben flüchtig gestreifte steuerrechtliche Frage kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, die Frage nämlich, ob etwa eine Verpflichtung des Staats zur Einlösung

denjenigen gegenüber bestehe, die zu dem Fond Beiträge geleistet hätten, oder besser gesagt, ob dem Staate aus der Statuierung der Beitragspflicht jenen gegenüber, welche die Taxen zum Einzahlungsfond gezahlt hatten, eine Verbindlichkeit erwachsen sei, den Fond auch seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu verwenden. Im Grunde setzte die Beantwortung dieser Frage die Entscheidung einer Vorfrage voraus, jener nach der rechtlichen Natur dieser Beitragsleistungen. Faßte man sie als Steuerleistungen auf — und dies tat die Hofkammer —, so mußte man zu dem Resultate gelangen, daß die Verfügung über den aus jenen Leistungen gebildeten Fond der Staatsverwaltung gänzlich freistehe. Die Hofkammer bekämpfte denn auch aufs entschiedenste die entgegenstehende Ansicht der obersten Justizstelle und des Referenten der Hofkanzlei[1]. Die Taxe, so führte sie aus, sei keine vertragsmäßige Abgabe, mit deren Entrichtung der Abgabepflichtige sich etwa das Recht stipuliert oder stillschweigend erworben habe, die Verwendung der Abgabe zum Zwecke dieser Einlösung zu verlangen. Die Taxe sei vielmehr eine vom Staate kraft seines Hoheitsrechtes (die Hofkammer spricht vom „Majestätsrechte") festgesetzte Auflage, die von der Staatsverwaltung auch zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zwecke verwendet werden könne[2]. „Die entgegengesetzte Ansicht würde in ihrer letzten Grundlage ein Prinzip gutheißen, welches nur dahin führen würde, das Verhältnis der Staatsverwaltung und des Untertans in bedenklicher Weise zu verrücken." Es ist schade, daß dieses Problem nicht eingehender erörtert wurde; dies hätte zu einer Auseinandersetzung über das Wesen der Steuer führen müssen, und bei dem bestehenden Gegensatze der Meinungen einen Einblick in die Ansichten der Behörden von den theoretischen Grundlagen des Steuerrechts gewährt[3].

---

[1] Die letztere wurde oben mitgeteilt.

[2] Die Auffassung dieser Fondsbeiträge als Steuern lag seit der vollständigen Incamerierung des Fonds besonders nahe.

[3] Nicht unerwähnt mag hier eine gelegentliche Bemerkung der n. ö. Landesregierung in ihrem Gutachten vom 5. Juni 1844 bleiben: es stehe eigentlich die Einhebung der Fondsbeiträge im Widerspruche mit dem Grundsatze, „wornach der Antritt aller Nahrungswege den Parteien erleichtert werden solle, damit dieselben nicht schon gleich bei Beginn des Gewerbes Schulden zu contrahiren gezwungen würden"; ein Grundsatz, der in dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Januar 1840 zur Aufhebung der landesfürstlichen, für die Gewerbeverleihung eingehobenen Taxen geführt hatte.

III. Ganz eng mit der eben behandelten berührt sich die dritte der eingangs erwähnten Fragen, jene, ob die Einlösung der Realgewerbe zwangsweise zu erfolgen habe oder nicht. Diese Frage war in dem Stadium, in welchem sich die Erörterung 1842 und in den folgenden Jahren befindet, eigentlich bereits im verneinenden Sinne entschieden; sie wird indes immer wieder berührt, und wir müssen sie hier schon aus dem Grunde besprechen, weil in ihrer Behandlung gerade der Gegensatz zwischen den in der Josefinischen Periode und der Metternichschen Epoche maßgebenden Auffassungen der Gewerbepolitik ziemlich scharf zutage tritt.

Wir haben schon eingangs hervorgehoben, daß der Einlösungsfond gerade in der Absicht gegründet wurde, allmählich eine zwangsweise Einlösung aller bestehenden Realgewerbe durchzuführen. Denn die Josefinische Gewerbepolitik, von dem Gedanken beherrscht, daß der Wert der verkäuflichen Gewerbe nicht durch allzu große Vermehrung analoger Personalgewerberechte eine Einbuße erleiden dürfe, erblickte, wie schon oben ausführlich gezeigt wurde, in diesen Privatrechten eine bedenkliche Schranke ihrer Freiheit in der Verleihung von Gewerbekonzessionen. Darum heißt es auch in der mehrfach zitierten a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786, daß bei der allmählich zu bewerkstelligenden Einlösung „darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß förderſamst mit jenen Gewerben, deren Einlösung dem Publikum am zuträglichsten sei, der Anfang gemacht werde".

Von solchen Bedenken war die Gewerbepolitik der Metternichschen Ära frei. Beweis dessen, daß Franz I. wiederholt seine Behörden daran erinnern mußte, bei der Verleihung von Personalgewerben die Rücksicht auf den Wert der Realgewerbe nicht aus den Augen zu verlieren. So konnte schon 1824, als, wie erwähnt, die Einlösungsfrage von neuem in Fluß kam, die Hofkanzlei die Meinung aussprechen[1], es scheine für das Publikum ganz gleichgültig, ob diese oder jene Klasse der Gewerbe hierbei vorzugsweise in Frage komme, da seither nicht nur bei allen derlei Gewerbsklassen zahlreiche Personalbefugnisse erteilt, sondern selbst der Verkehr mit so manchen ihrer Gewerbsartikel für frei erklärt worden sei[2]. So kam es, daß

[1] In dem a. u. Vortrage vom 23. Dezember 1824. Fasc. IV F in gen. ad Nr. 73 ex Nov. 1826. N. Ö.

[2] Schon in einem a. u. Vortrage der Hofkanzlei vom 8. Mai 1817 hatte diese „zur a. h. Kenntnis gebracht, daß der Umstand, daß ein Erwerbszweig unter die sogen. Kammergüter gehöre, nicht hindern könne, denselben unter die freien Beschäftigungen zu reihen". „Namentlich wurde angeführt, daß jene der

ein wirkliches Interesse der Staatsverwaltung an der Einlösung überhaupt nicht mehr bestand. „Ist der Fortbestand der verkäuflichen Gewerbe wirklich eine Anomalie, so ist es eine so unschädliche, daß diese die Kosten nicht lohnt, die mit deren Beseitigung verbunden sind[1]." Der Einlösungsfond war aber nun einmal vorhanden; so fand man den Ausweg, daß man das Bedürfnis der Realgewerbeinhaber entscheidend sein ließ, und die Einlösung bloß über besonderen Antrag derselben vornahm. Nur der Magistrat der Stadt Wien wollte auch noch 1844, um das ganze Einlösungsgeschäft zu Ende zu bringen, die Einlösung zwangsweise durchgeführt wissen, und ihm schlossen sich der Referent und die Minorität der Stimmen der n. ö. Landesregierung an[2], und zwar unter direkter Berufung auf die seit den Zeiten Karls VI. und Maria Theresias hinsichtlich der kaufrechten Gewerbe befolgten Politik[3]. Die Majorität der Stimmen lehnte indes diesen Antrag mit der Motivierung ab, die zwangsweise Einlösung sämtlicher kaufrechter Gewerbe binnen einer imperativ festzusetzenden Frist sei ein „Eingriff in das Schaltungsrecht der einzelnen Gewerbseigentümer". Diese Begründung wurde,

---

Greisler, Seifensieder und Fragner in einem großen Ankaufswerte grundbücherlich inliegen, und dessen ungeachtet der Handel mit den Waren dieser Gewerbsleute entweder ganz oder teilweise für frei erklärt worden ist, ohne daß eine besondere Klage über eine diesfalls erfolgte Wertverringerung dieser Gewerbszweige vorgekommen ist." (Lithogr. Begründung des Entwurfs zum neuen Gewerbs-Gesetze vom 1835 ad § 2.)

[1] A. u. Vortrag der Hofkammer vom 8. Sept. 1845. Ausführlicher findet sich derselbe Gedanke am Schlusse der Note der Hofkanzlei an die Hofkammer vom 23. Sept. 1842: „Auch abgesehen von der rechtlichen Beziehung ist der fernere Bestand der noch nicht eingelösten Realgewerbe dermal in administrativer Hinsicht von keinen fühlbaren Nachtheilen mehr begleitet. Nach Anordnung der a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 wird die angemessene Vermehrung der Personalgewerbe durch die Realgewerbe nicht mehr beirrt, und die letzteren, obschon eine Anomalie auf dem dermaligen Standpunkte des Gewerbssystems, stören nicht wesentlich die zeitgemäße Entwicklung des Gewerbswesens in Wien."

[2] Bericht der n. ö. Landesregierung vom 5. Juni 1844.

[3] Das Minoritätsvotum machte für die unbedingte Aufhebung aller Realgewerbe überdies geltend, daß, solange dem Bestande der kaufrechten Gewerbe kein Ende gemacht sei — — — Personalgewerbe fortwährend unter Privatrechtstiteln an dritte Personen übertragen würden, von welchen sodann gerade der unerlaubte Ankauf als Motiv gebraucht werde, im Wege der Gnade und der Billigkeit um die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft des Gewerbes einzuschreiten, wodurch, der Tendenz der Gewerbsverfassung geradezu entgegen, fortwährend noch reine Personalgewerbe in verkäufliche umgestaltet würden.

obzwar sie in einem seltsamen Widerspruche mit der sonst seitens der Hofkanzlei vertretenen Gewerbepolitik steht, doch von dem Referenten derselben aufgenommen. Ob sie von der Majorität der Mitglieder der Hofkanzlei wirklich geteilt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Ernstlich scheint übrigens bei den Zentralbehörden im 19. Jahrhundert aus den bereits angeführten Gründen die Frage der zwangsweisen Einlösung überhaupt nicht diskutiert worden zu sein.

IV. Um so mehr war eine vierte Frage Gegenstand der gründlichsten Auseinandersetzungen; jene, wie die Höhe der Ablösungssumme zu ermitteln sei, die der Einlösungswerber für seinen Verzicht auf das ihm zustehende Realrecht zu erhalten habe. Denn die Hofkammer wollte für den Fall, daß ihr Antrag auf Sistierung des ganzen Einlösungsgeschäfts beim Kaiser kein Gehör finden sollte, wenigstens kein Mittel unversucht lassen, um die Ansprüche der Einlösungswerber auf das mindestmögliche Maß zu reduzieren. Und man kann dem Scharfsinne der Hofkammerreferenten das Zeugnis nicht versagen, daß sie geradezu unerschöpflich waren in dem Auffinden neuer Vorschläge. Ist der eine Antrag abgelehnt, so wird sofort ein neuer vorgebracht, der, in ein anderes Gewand gekleidet, doch im Grunde denselben Endzweck verfolgt: den Einlösungsfond und mittelbar das subsidiär haftende Ärar zu entlasten.

Einen in dieser Richtung zielenden Versuch haben wir bereits erörtert: die enge Interpretation des Begriffs der verkäuflichen Gewerbe. Dieselbe Tendenz liegt den Vorschlägen zu Grunde, welche die Ermittelung der Ablösungspreise betrafen. Die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 bestimmte, daß alle kaufrechten Gewerbe mit zwei Dritteilen des Kaufwerts derselben eingelöst werden sollten. Der Abzug des einen Dritteils wurde mit der Erwägung motiviert, daß den bisherigen Inhabern der Realgewerberechte die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als Personalbefugnis verbleibe. Auf Grund dieser a. h. Entschließung wurden indes Einlösungen überhaupt nicht vorgenommen, sondern erst auf Grund jener vom 24. Oktober 1826, welche die Wiederaufnahme dieses Einlösungsgeschäfts anordnete. Sie enthielt die Weisung, daß „über Begehren des Eigentümers nach Ausmittelung der gebührenden vollen Schadloshaltung und mit Vorbehalt des Rechtsweges in dem entfallenden vollständigen und baren Betrage aus dem vorhandenen Fonde, und bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Ärar" die Einlösung stattzufinden habe. Schon

damals suchte die allgemeine Hofkammer in einem a. u. Vortrage[1] diesen Passus der a. h. Entschließung dahin auszulegen, daß „Se. Majestät weder eine Aufhebung der verkäuflichen Gewerbe, noch eine eigentliche Einlösung derselben beabsichtigt hätten"; mit der angeordneten Schadloshaltung sei nur gemeint, „daß den Gewerbsbesitzern der erweisliche Schaden, den sie durch die vermehrte Concurrenz erlitten hätten, zu vergüten wäre". Die Hofkammer drang mit dieser Auffassung, die offenbar den Zweck hatte, das Entstehen jedes rechtlichen Anspruchs der Inhaber von Realgewerben auf Ablösung ihrer Rechte zu verhindern, und der Staatsverwaltung in der Bestimmung der Höhe der Entschädigungssummen freie Hand zu lassen, nicht durch. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so hätte dies eigentlich die ganze Frage völlig verschoben; von einer eigentlichen Einlösung konnte doch nicht mehr die Rede sein, wenn den Inhabern der Realgewerbe bloß der durch die vermehrte Konkurrenz erlittene Schaden ersetzt worden wäre. Das ganze Einlösungsverfahren nachträglich aus der Welt zu schaffen, wie dies wohl damals im Sinne der Hofkammer gewesen wäre, das ging nicht an, mit Rücksicht auf den vorliegenden a. h. Befehl. So suchte die Hofkammer den allerdings nicht unzweideutigen Wortlaut der a. h. Entschließung so zu deuten, daß er einen, dem subsidiär haftenden Fiskus möglichst wenig bedenklichen Inhalt erhielt. Gegen diese Auslegung sprach sich denn auch die Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 10. April 1829 aus, und vertrat die Ansicht, daß unter der „vollen Schadloshaltung" nicht etwa bloß eine Entschädigung für eine Minderung des Wertes der Gewerberechte zu verstehen sei, sondern, daß hier die Einlösung nach dem sog. Normalpreise angeordnet werde. Die Entscheidung erfolgte durch die a. h. Entschließung vom 12. Januar 1830 dahin „es habe bei der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826 zu verbleiben". Darin war wohl eine direkte Ablehnung des Antrags der Hofkammer zu erblicken, und so mußte sich diese fügen, und sich mit der Einlösung der Realgewerbe gegen den Normalpreis einverstanden erklären. (Protokoll-Auszug vom 5. Juni 1830.)

Wie wurde nun dieser Normalpreis ermittelt? Wir haben bereits früher erwähnt, daß die Staatsverwaltung schon seit dem letzten

[1] Die Akten über diesen Teil der Verhandlungen lagen mir nicht vor; ich zitiere nach den in der Note der Hofkanzlei vom 23. Sept. 1842 darüber enthaltenen Bemerkungen.

Drittel des 18. Jahrhunderts jede Neubegründung von Realrechten untersagt hatte (Verordnung vom 29. April 1775). Um zu verhindern, daß etwa der Wert der bestehenden verkäuflichen Gewerbe noch weitere Steigerungen erfahre, wurde gleichzeitig bestimmt, daß bei Veräußerungen die Realgewerbe in keinem höheren als dem bereits erreichten Werte hintangegeben werden durften. Eine nähere Bestimmung über diesen sog. Normalpreis erfolgte durch die schon oben zitierte Normalvorschrift vom 31. März 1808. Nach dieser war als Normalpreis der „letzte vorige Veräußerungswert" anzusehen. Erschien er nicht bereits bestimmt oder in den öffentlichen Büchern eingetragen, so hatte bei seiner Ermittelung der letzte vor dem Jahre 1775 erzielte Veräußerungswert als Richtschnur zu dienen; eventuell hatte eine entsprechende Schätzung unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, der Gattung des Gewerbes, und des Wertes anderer gleichartiger Gewerbe einzutreten.

Diese Vorschriften, deren Erlassung selbstverständlich ganz unabhängig von der Einlösungsfrage erfolgte, wurden nun seit 1830 der Ermittelung der Einlösungspreise zu Grunde gelegt. Doch blieben die Umwälzungen, die das österreichische Geldwesen in jener verhängnisvollen Epoche erfahren hatte, auch in dieser Frage nicht ohne Einwirkung. Entgegen dem Votum der Unterbehörden hielten die Zentralstellen, vor allem die Hofkammer und der Finanzminister — die Stimmen der Räte der Hofkanzlei waren nicht einhellig — die Anwendbarkeit des Finanzpatents vom März 1811 für geboten, „weil eine Abweichung für die Wirksamkeit der finanziellen Gesetzgebung bedenklich sein müßte". Die Hofkanzlei faßte diesen Antrag dahin auf, daß die „Vergütung des vollen Einlagswertes in Einlösungsscheinen erfolgen", also der in Konventions-Münze ermittelte Normalpreis eine Reduktion auf die Wiener Währung daher auf $^1/_5$ seines ursprünglichen Betrags erfahren sollte. Allein die Hofkammer legte die Anwendung des Finanzpatents in einer dem Fiskus noch viel günstigeren Weise aus. Sie erklärte nämlich ungeachtet des Widerspruchs der Hofkanzlei in dem an die n. ö. Regierung gerichteten Dekrete vom 22. Juli 1831[1] auch die in jenem Patente für die sog. Skalisierungsperiode vom Jahre 1799 bis 14. März 1811 aufgestellte Skala auf die Bestimmung der Einlösungsweise dann für anwendbar, wenn die letzte Besitzveränderung in der Periode vom Jahre 1799

[1] Die n. ö. Regierung zitiert dieses Dekret in ihrem Berichte vom 5. Juni 1844 unter dem Datum des 8. Juli 1831.

bis 14. März 1811 stattgefunden hatte. Die erwähnte Skala setzte für jedes Jahr der bezeichneten Periode bestimmte Kurswerte der Bankozettel fest. Nach diesem Kurswerte waren die in dem betreffenden Jahre kontrahierten Schulden auf die Einlösungsscheine zu reduzieren. Diese Anwendung der Skala bei Ermittelung der Einlösungspreise hatte nun den Erfolg, daß diese eine doppelte Reduktion erfuhren. Sie sollten einmal in Einlösungsscheinen der Wiener Währung ausbezahlt, überdies aber, wofern während der Skalisierungsperiode eine Besitzveränderung stattgefunden hatte, der damals gezahlte Preis gemäß der Skala reduziert werden. Die Hofkanzlei machte gegen dieses Vorgehen schon 1831 geltend, daß es eine ungleichmäßige Behandlung der zur Einlösung gelangten Gewerbe mit sich bringen würde. Jene Realgewerbe, die wirklich in der Periode vom 1. Januar 1799 bis 14. März 1811 im Bankozettel-Nennwerte veräußert worden waren, durften nach diesem Zeitraum bis zum Jahre 1831, dem Tage der Erlassung des Dekrets an die Regierung, nach der gesetzlichen Valuta in Einlösungsscheinen veräußert werden, ohne daß dabei von einer Anwendung der Skala die Rede gewesen wäre. Und nun sollten die nach dem 14. März 1811 in den Besitz der Realgewerbe gelangten Erwerber derselben die skalamäßige Reduktion bei Ermittelung des Ablösungspreises erleiden — aus dem für sie zufälligen Umstande, daß ihr Gewerbe während der Skalisierungsperiode eine Besitzveränderung durchgemacht hatte. Dieses Argument betonte die Hofkanzlei, als in den 40er Jahren die Frage der Ermittelung des Normalpreises abermals zur Diskussion gelangte, in ihrem Protokollauszuge der Sitzung vom 4. Juli 1844 von neuem.

Die Hofkammer ging indes auf die Erörterung dieses Punktes überhaupt nicht näher ein. In ihrem a. u. Vortrage von 1842 hatte sie auf ihre schon 1826 vertretene Auslegung der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826 zurückgegriffen, nach welcher nur der dem Gewerbeinhaber durch die vermehrte Konkurrenz der Produzenten und Verkäufer, also durch eine Regierungsmaßregel zugefügte Nachteil ersetzt werden sollte. Auch der naheliegende Einwand der Hofkanzlei, daß diese Ansicht bereits durch die a. h. Entschließung von 1830 abgewiesen sei, und daß gar kein Grund vorliege, „auf diese, von Seiner Majestät bereits entschiedene und im Einverständnisse beider Hofstellen festgestellte Sache zurückzukommen, und Anträge zu stellen, gegen deren Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit die vereinigte Hofkanzlei schon in dem a. u. Vortrage vom 10. April 1829 gewichtige Bedenken erhoben habe" — auch dieser Einwand hatte die Hofkammer nicht da-

von abzubringen vermocht, ihre frühere Ansicht wiederum dem Kaiser vorzutragen. Diese Hartnäckigkeit, mit welcher die Hofkammer ihre bereits einmal aufgegebene Auffassung neuerdings vertrat, ist ein charakteristisches Zeichen für die Bedenken, die ihr der bereits eingeschlagene Weg des Einlösungsverfahrens einflößte. Die Hofkammer war dann wiederum — und diesmal ausdrücklich — mit ihrer Auslegung zurückgewiesen worden; der Kaiser hatte in der a. h. Entschließung vom 30. März 1843 ganz bestimmt erklärt, es sei nicht in seiner Absicht gelegen, „den Eigenthümern der Gewerbe jenen Nachtheil vergüten zu lassen, der ihnen etwa durch die vermehrte Concurrenz bisher zuging, oder aber noch künftig zugehen werde".

Die kaiserliche Entschließung war endgültig gegen den Antrag der Hofkammer ausgefallen; dieser blieb somit nichts übrig, als den Willen des Monarchen zu dem ihrigen zu machen, sich dem kaiserlichen Machtworte zu beugen. Und doch konnte sie sich nicht entschließen, den unbedingten Anspruch der Realgewerbeinhaber auf Einlösung ihrer Gewerberechte gegen den Normalpreis anzuerkennen. Sie suchte also nach einem neuen Auswege zur Entlastung des Einlösungsfondes.

Einen Anhaltspunkt dazu gewährte ihr die lediglich negative Fassung der kaiserlichen Entschließung. Dieser Umstand ermöglichte es ihr, in dem a. u. Vortrage von 1845 die Richtigkeit des ganzen bisher bei Ermittelung des Einlösungspreises beobachteten Verfahrens in Zweifel zu ziehen[1]. Sie erklärt, unter Verbeugung vor der a. h. Weisheit der kaiserlichen Schlußfassung, jene negative Bemerkung als logische Konsequenz des stets von der Staatsverwaltung vertretenen Prinzips, zu keiner Vergütung verpflichtet zu sein, und deduziert daraus weiter die allgemeine Norm, „daß die zu leistende Vergütung niemals den wirklichen Wert übersteigen dürfe, welchen das Gewerbe im Zeitpunkte der Einlösung habe". Soll nun kein Gewerbe über seinen wirklichen Wert eingelöst werden, so ergibt sich daraus, daß der Normalpreis dann nicht als Grundlage für die Ermittelung des Einlösungsbetrags angesehen werden darf, wenn der reale Wert des Gewerberechts unter den Normalpreis gesunken ist. Dies sei nun, so führt die Hofkammer aus, bei allen jenen verkäuflichen Gewerben der Fall, die zu den freigegebenen gehören. Der

[1] Es sei daran erinnert, daß die Hofkammer in demselben Vortrage die Einstellung des Einlösungsverfahrens dringend anrät. Der im folgenden dargestellte Vorschlag gilt daher nur subsidiär für den Fall der Ablehnung des Hauptantrags.

aus älterer Zeit herrührende Normalpreis sei hier beinahe auf einen „Unwert" gesunken. Wer diesen Gewerben den Normalpreis beilege, ignoriere völlig die wesentlich geänderten Verhältnisse. Daß man bisher auch solche Gewerbe um den Normalpreis eingelöst habe, sei kein ausreichender Grund, dabei in Zukunft zu verbleiben, und dem Einlösungsfond weiterhin ganz ungerechtfertigte Lasten aufzubürden. Die nicht freigegebenen Gewerbe dagegen müßten um den vollen Normalpreis eingelöst werden. Die Hofkammer verkennt nicht, daß faktisch derartige Gewerbe vielfach bei ihrer Veräußerung höhere Preise erzielten[1]. Allein das sei ungesetzlich, da ja der Normalpreis auch für die Veräußerung den Maximalpreis darstelle. Eine Ausnahme hätte nur bei jenen nicht freigegebenen Realgewerben stattzufinden, die (wie z. B. die Haarpudermachergewerbe) infolge der Änderung der Bedürfnisse, vor allem durch den Wechsel der Mode, ein Sinken des Werts unter den Normalpreis erfahren hätten. Sie seien so zu behandeln wie die freigegebenen Gewerbe. Was die Frage der Anwendung der Skala des Finanzpatents bei Bestimmung des Normalpreises betrifft, so ist sie nach dem nunmehrigen Antrage der Hofkammer für die Preisermittelung der freigegebenen Gewerbe selbstverständlich gegenstandslos. Indes auch für die Ermittelung des Normalpreises jener Realgewerbe, die zu den nicht freigegebenen gehören, will die Hofkammer diese Frage gänzlich auf sich beruhen lassen, insolange die Einlösung nicht zwangsweise erfolge. Bisher sei noch kein Fall vorgekommen, in welchem man von jenem Passus der Verordnung von 1831 hätte Gebrauch machen müssen, der die Anwendung der Skala vorschrieb[2].

Auch diesen Ausführungen der Hofkammer schloß sich schließlich die Hofkanzlei insofern an, als sie gegen den Antrag ihres Referenten mit Stimmenmehrheit dem Separatvotum Nadhernys beipflichtete.

[1] Ähnlich berichtet die n. ö. Landesregierung in ihrem Gutachten vom 5. Juni 1844: Die Erfahrung liefere den Beweis, daß die verkäuflichen Gewerbe von den Parteien fortwährend heimlich weit über den Normalpreis verkauft würden.

[2] Turba bemerkt in dem oben zitierten Aufsatze (Zeitschr. für Rechtsgelehrsamkeit 1835, I, S. 120), daß bei der Einlösung auch dann, wenn der Normalpreis auf einer zwischen 1799 und 1811 vorgefallenen Besitzübertragung beruhte, doch der volle Betrag in Einlösungsscheinen ausgezahlt wurde, soferne nach 1811 wiederum eine Besitzveränderung stattgefunden hatte, bei welcher die Preisbestimmung nicht auf der skalenmäßigen Reduktion, sondern auf dem vollen Nennwert in Einlösungsscheinen beruhte.

Dasselbe vertrat die Ansicht, in dem Wortlaute der a. h. Entschließung von 1826, welche dem Gewerbetreibenden „die nach strengster Gerechtigkeit gebührende vollkommene Schadloshaltung" zusichere, sei von einem Normalpreise nicht die Rede; die volle Entschädigung bestehe darin, daß der dermalige Kaufwert der Einlösung zu Grunde gelegt werde.

Neben diesen Erörterungen der prinzipiell für die Einlösungsfrage in Betracht kommenden Gesichtspunkte bildete noch die Frage, ob den Parteien, die sich durch die Ermittelung des Einlösungspreises gekränkt fühlten, der Rechtsweg ausdrücklich vorzubehalten sei, einen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. Gegen die in der a. h. Entschließung von 1826 ausdrücklich statuierte Offenhaltung des Rechtsweges erhob die Hofkammer insbesondere zwei Einwendungen: die Frage, ob die Staatsverwaltung zur Einlösung verpflichtet sei, diese Frage sei offenbar nicht zivilrechtlicher Natur, unterliege also nicht der gerichtlichen Entscheidung. Die andere Frage, ob sie verbunden sei, den vom Gewerbebesitzer geforderten Einlösungsbetrag zu bezahlen, sei allerdings zivilrechtlichen Charakters; der Vorbehalt des Rechtsweges verstehe sich hier von selbst. Es sei aber nicht tunlich, dies ausdrücklich auszusprechen, da das zivilrechtliche Verfahren langwierig und kostspielig sei, die Entscheidung hier auch nur durch Kunstverständige erfolgen könne, die den Administrativbehörden ebenso zu Gebote ständen. Die Motive dieser Bedenken sind zweifellos rein fiskalischer Natur. Die Hofkammer fürchtet, daß etwa regelmäßig eine Erhöhung der im administrativen Wege fixierten Einlösungspreise durch gerichtlichen Ausspruch stattfinden dürfte, wenn den Parteien der Rechtsweg ausdrücklich gestattet und ihnen so das Betreten desselben besonders nahegelegt wird. Diese Ausführungen fanden denn auch weder die Zustimmung der obersten Justizstelle, noch auch jene der Hofkanzlei. Mit ihnen schließt die Reihe jener Versuche, welche die Hofkanzlei machte, um den Einlösungsfond, und damit den Fiskus, nach Möglichkeit zu entlasten.

Und das Resultat dieser langen Verhandlungen, Gutachten, dieser Fülle von Vorschlägen? Die a. h. Entschließung vom 26. Mai 1846 bestimmte, daß im wesentlichen alles beim alten zu bleiben habe. Die Einlösung sollte sich nach wie vor auf „die kammergütischen, cessionarischen und verkäuflichen Gewerbe in Wien", mit Ausnahme der radizierten erstrecken, die im Gnadenwege für verkäuflich erklärten hatten von der Einlösung ausgeschlossen zu bleiben.

Die Einlösungspreise sollten nach den bisher beobachteten Grundsätzen ermittelt werden[1].

Fassen wir zusammen: Die Hofstellen sind von Anfang an gegen eine Einlösung der Realgewerbe, aber die Motive dieser ablehnenden Haltung haben sich im Laufe der Zeit durchaus geändert. Zu Ende des 18. Jahrhunderts halten sie die Einlösung für unnötig, weil sie im Grunde eine weitgehende Vermehrung der Gewerbe nicht wollen, weil ihnen das Vorhandensein der Realgewerbe eine sichere Gewähr für den Wohlstand der Bürgerschaft zu sein scheint, wenngleich in den an Josef II. erstatteten Vorträgen die Lehre von der absoluten Schädlichkeit der Realgewerbe oft genug wiederholt wird. In der Metternichschen Periode wollen die Hofstellen von einer Einlösung deshalb nichts wissen, weil sie dieselbe für überflüssig halten; jetzt vertreten sie allerdings die Politik einer Vermehrung der Konkurrenz, aber in der Verfolgung dieser Politik bereiten ihnen die Realgewerbe längst kein Hindernis mehr. Es ist ein Kompromiß, wenn dann die Vornahme der Einlösung bloß über Antrag des Gewerbeinhabers angeordnet wird.

Der Monarch dagegen spricht sich 1786 wie 1824 und 1843 und 1846 für die Vornahme der Einlösung aus, und die Hofstellen müssen sich jedesmal seiner Entscheidung fügen. Und doch, auch für den Regenten sind im 18. Jahrhundert die Gründe seiner Entschließung ganz andere als im 19. Er will 1786 die Einlösung der Realgewerbe in Wien, und zwar sämtlicher Realgewerbe durchgeführt wissen, weil er in ihrem Bestande ein bedenkliches Übel sieht, ein Hemmnis für die Freiheit der Staatsverwaltung in der Erteilung von Gewerbebefugnissen. 1824 sind die Realgewerbe ein solches Hemmnis nicht mehr; jetzt ist aber der konservative Sinn

[1] Die a. h. Entschließung lautete: „Zur Einlösung sind die ‚kammergütischen, cessionarischen und verkäuflichen Gewerbe' in Wien, welche als solche durch die competente Behörde anerkannt wurden, ohne Unterschied, jedoch mit Ausschluß der radizirten zuzulassen, die bloß im Gnadenwege für verkäuflich erklärten Gewerbe haben aber von der Einlösung ausgeschlossen zu bleiben. Die Einlösungssumme ist nach den bisher beobachteten Grundsätzen auszumitteln, in zweifelhaften Fällen aber, oder wenn sich ein Streit über deren Größe ergeben sollte, mit demjenigen Betrage zu bestimmen, welcher den Wert des dem Inhaber des verkäuflichen Gewerbes zustehenden Rechtes, dieses Gewerbsbefugnis an einen anderen zu übertragen, ausmacht. Dieser Betrag hat jedoch den für das betreffende Gewerbe bestehenden Normalpreis in keinem Falle zu überschreiten. Im übrigen hat es bei den für diese Einlösung erlassenen Vorschriften zu verbleiben.

Wien, am 26. Mai 1846. Ferdinand."

des Monarchen wirksam, seine geradezu patriarchalische Auffassung der Herrscherpflichten. Von einer eigentlichen Einlösungspolitik mit klaren, fest umschriebenen Zielen, wie sie 1786 der a. h. Entschließung zweifellos zu grunde lagen, ist weder 1826 noch 1830 oder 1846 in den a. h. Entschließungen irgend eine Spur zu finden. Die Initiative der Einlösung wird jetzt den Gewerbeinhabern selbst überlassen; die Klage der durch die Vermehrung der Konkurrenz oder durch sonstige widrige Umstände im Werte ihres Gewerberechts zurückgekommenen Gewerbeinhaber soll verstummen; dazu soll der ohnehin vorhandene Einlösungsfond dienen. Mit Grund betont die Hofkammer in ihrem letzten, in der ganzen Frage erstatteten a. u. Vortrage, daß diese Maßregel, lediglich die dazu angebotenen Gewerbe einzulösen, einen wirklichen Erfolg nicht haben könne. Denn zur Einlösung gelangten auf diese Weise nur jene Gewerbe, die zu den ganz freigegebenen gehörten, an deren Aufhebung das öffentliche Interesse garnicht beteiligt sei. Dagegen beseitige das jetzige Einlösungssystem nicht die verkäuflichen Polizeigewerbe; gerade bei diesen mache es sich aber als große Inkonvenienz fühlbar, daß die Behörde dem Käufer derselben, wenn ihm nur kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe, die unmittelbare Ausübung des Gewerbes gestatten müsse, das sie sonst dem würdigsten Bewerber hätte verleihen können. Die verkäuflichen Personalgewerbe aber behaupteten erfahrungsgemäß trotz des entgegenstehenden Verbots einen über dem Normalwert stehenden Preis und wurden daher niemals zur Einlösung angeboten.

Und weil nun die Hofkammer die ganze Zweck- und Ziellosigkeit dieser mehr von billigem Mitleid diktierten Maßregel kennt, weil sie in der Statuierung der subsidiären Haftung des Ärars, einer Bestimmung, die mehr durch Zufall als durch bewußte Überlegung in jene a. h. Entschließung gelangt zu sein scheint, eine große Gefahr für den Fiskus erblickt, darum kämpft sie immer von neuem mit allen zu gebote stehenden Anträgen, Einwendungen und Vorschlägen gegen jene a. h. Anordnung, und scheut auch gewaltsame Interpretationsversuche nicht. Die Hofkanzlei unterstützt sie bei diesem Bestreben, die ganze leidige Einlösungsfrage aus der Welt zu schaffen, nur vergißt sie dabei die durch die Forderungen der Billigkeit und der Verkehrssicherheit gezogenen Schranken nicht, über welche sich die Hofkammer in ihrer Furcht vor den finanziellen Konsequenzen der statuierten Einlösungspflicht ungescheut in ihren Anträgen hinwegsetzt. So nimmt die Hofkammer keinen Anstand, einer großen

Gruppe von Realgewerben, wohl der Mehrzahl derselben, den Rechtsbestand abzusprechen, obzwar derselbe in wiederholten Dekreten seitens der Staatsverwaltung anerkannt worden war, sie verordnet die Anwendung der skalamäßigen Reduktion, obzwar dies eine ungerechtfertigte Verkürzung der von dieser Anordnung getroffenen Realgewerbeinhaber bedeutet. Diese Anträge finden die Unterstützung der Hofkanzlei ebensowenig wie der mit Rücksicht auf die Tendenzen der kaiserlichen Entschließungen an sich nicht ungerechtfertigte Versuch der Hofkammer, die a. h. Entschließung von 1826 dahin auszudeuten, daß auf Grund derselben den Inhabern der verkäuflichen Gewerbe statt der vollständigen Einlösung bloß jener erweisliche Schaden ersetzt würde, den sie durch die Vermehrung der Konkurrenz erlitten hätten. Volle Billigung findet dagegen die Hofkammer seitens der Hofkanzlei in der unbedingten Ablehnung der Einlösungspflicht des Staates, in der entschiedenen Stellungnahme gegen die vom Kaiser statuierte subsidiäre Haftung des Staatsärars für den Fall der Unzulänglichkeit des Einlösungsfondes, und schließlich auch in dem Bestreben, den Einlösungspreis auf den im Augenblicke der Einlösung noch vorhandenen Wert des Realgewerbes herabzudrücken.

Dagegen hält die oberste Justizstelle ziemlich starr an dem reinen Rechtsstandpunkte fest; jene finanzpolitischen Erwägungen, welche die Hofkammer veranlassen, die Frage stets von neuem zu erörtern, sind ihr begreiflicherweise fremd; ihr scheinen in dem Bestande des Einlösungsfondes, in der den Anwerbern um Gewerbekonzessionen auferlegten Verpflichtung, Beiträge zum Fonde zu leisten und Nachzahlungsreverse auszustellen, endlich in dem kaiserlichen Befehle, die Einlösungen über Antrag der Gewerbeinhaber vorzunehmen, ebensoviele rechtlich bindende Akte zu liegen, über die sich die Staatsverwaltung ohne bedenkliche Rechtsverletzung nicht hinwegsetzen könne. Und das ist vielleicht der prinzipiell bedeutsamste, in der Diskussion allerdings nur oberflächlich erörterte Punkt der ganzen Einlösungsfrage, jenes auch heute noch für das Gebiet des öffentlichen Rechts nicht völlig gelöste Problem, wie weit die bindende Kraft administrativer Anordnungen und Entscheidungen gehe, ob die Staatsverwaltung berechtigt sei, erlassene Verfügungen zurückzunehmen, die für die Begründung von Privatrechten von grundlegender Bedeutung geworden sind, woferne das öffentliche Interesse dies erheischt. Die Hofkammer bringt ihre Auffassung dieses Problems ganz deutlich zum Ausdrucke, wenn sie in dem a. u. Vortrage von 1845 hervorhebt, die a. h. Anordnung der Gewerbeeinlösung und der Bildung

eines eigenen Einlösungsfondes seien Verwaltungsmaßregeln, von welchen die Regierung bei geänderten Verhältnissen immer wieder abgehen könne, und die daher als ein unwiderrufliches, den Gewerbeinhabern gegebenes Versprechen nicht angesehen werden dürften. Und das gleiche gelte von der Statuierung der subsidiären Haftung des Staatsschatzes, die auch durch die Übernahme des Fondes in die Administration des Staates, und durch seine vollständige Inkamerierung nicht einen die Staatsverwaltung bindenden Charakter habe erhalten können. Wenn die Hofkammer und auch die Hofkanzlei mit großer Entschiedenheit stets von neuem den Satz wiederholen, daß der Staat ja den Wert der Realgewerbe niemals garantiert habe, so ist diese Behauptung zu verwerfen. All die wiederholt aufgezählten kaiserlichen Anordnungen mußten zweifellos bei den beteiligten Privatpersonen die Überzeugung hervorrufen, daß die Staatsverwaltung den Wert der Realgewerbe auf der Höhe der Normalpreise zu halten beabsichtige. Aber die Hofstellen wollten dem Kaiser den Weg zur Zurücknahme dieses indirekten Versprechens ebnen; darum leugnen sie aufs entschiedenste die rechtsbegründende Natur jener Anordnungen, und darum wollen sie selbst nicht daran glauben. — Eine wirkliche Lösung erhielt dieses Problem in jenen Verhandlungen nicht, waren sich doch die Hofstellen der vollen Tragweite desselben vielleicht selbst nicht ganz bewußt.

Die Befürchtungen, welche die Hofkammer namentlich an jene Statuierung der subsidiären Haftung des Fiskus knüpfte, haben sich in der Folgezeit nicht erfüllt. Als man an die Einführung der Gewerbefreiheit in Österreich schritt, war seitens der Regierung von einer Aufhebung der Realrechte unter gleichzeitig erfolgender Entschädigung der Inhaber derselben nicht die Rede. Von mancher Seite wurde dies gefordert[1]. Allein die Gewerbeordnung von 1859 hielt die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe aufrecht (Art. VII des Kundm.-Pat.). Eine wirkliche Bedeutung hatte dies begreiflicherweise nur für jene Gattungen von Gewerben, die weiterhin zu den konzessionierten gehörten; über den für Wien bestehenden Einlösungsfond, über

[1] Vgl. die Gutachten der Handelskammern Troppau, Wien, Prag, Kronstadt zu dem 1855er Entwurfe eines Gewerbegesetzes (in der Austria, Jahrg. 1856, Bd. I, S. 224, 315, 431, 517) und die anonyme Schrift Jonáks, Gewerbefreiheit in Österreich. Prag 1856, S. 62. Ähnlich Wilfing, Grundzüge zur Regulierung des österr. Gewerbewesens. Wien 1852, S. 87.

etwaige Einlösungsmodalitäten enthielt das Gesetz überhaupt keine Bestimmung.

Der letzte mir bekannte Akt über die Einlösungsfrage ist ein Bericht des Wiener Magistrats vom 18. März 1860[1], in welchem der Magistrat mit Rücksicht auf die durch die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte Änderung der Verhältnisse seine Absicht erklärt, vom 1. Mai 1860 ab keine weiteren Beiträge zum Einlösungsfonde und keine Nachzahlungsreverse mehr zu verlangen, wenn in Hinkunft ein Gewerbe angemeldet oder die Erteilung einer Konzession begehrt werde, und die n. ö Landesregierung ersucht, ihm eventuell abweichende Weisungen zu erteilen, oder die Zustimmung zu diesem Beschlusse zu geben. Es erfloß daraufhin der Erlaß des Ministers des Innern vom 26. Juni 1860, der auf Grund der zustimmenden Erklärung des Finanzministeriums die verlangte Genehmigung erteilte[2].

Und damit war die ganze Einlösungsfrage abgetan, die einst den Hofstellen von den Zeiten Josefs II. an soviel Kopfzerbrechen verursacht hatte. So hat schließlich und endlich denn doch, trotz aller kaiserlichen Entschließungen, der Wille der Behörden den Sieg davongetragen. Und wie war es denn auch anders möglich in einem Staate, in welchem, wie in Österreich, die Behörden fast alles bedeuteten?

---

[1] Registratur des Wiener Magistrats Nr. H 2 $\frac{14\,480}{1860}$.

[2] Vgl. Weigelsperg, Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze usw. 1890, S. 15. Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst. 4. Aufl. 1881. Bd. III, S. 573.

Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen.

Von

Jon. J. Raducanu.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Geschichte der deutsch-rumänischen Handelsverträge sowie der österr.-rumän. Zollkrieg und dessen Bedeutung für die deutsche Ausfuhr S. 299. — II. Die deutsche Ausfuhr nach Rumänien S. 305. — III. Die rumänische Ausfuhr nach Deutschland S. 312. — IV. Die Handels- und Zahlungsbilanz S. 317. — V. Die gegenwärtigen Verhandlungen über den deutsch-rumänischen Handelsvertrag S. 321.

I.

Zwei[1] Perioden kann man in der jungen Geschichte der Handelspolitik Rumäniens unterscheiden: die frühere des Freihandels und

[1] Für die Frage der deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen kommen hauptsächlich in Betracht: W. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, Leipzig 1892. Derselbe: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Caprivi und Hohenlohe, Leipzig 1901. Dr. Moritz Ströll: Die Handelspolitik der Balkanstaaten, 1891. Derselbe: Die wirtschafts-politischen Beziehungen Deutschlands zu Rumänien, in diesem Jahrbuche 1895. Dr. Ludwig Metzler: Rumänien, seine Handelspolitik und sein Handel 1890 bis 1900. Mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen. Frhr. v. Brackel und Dr. Leis: Der dreißigjährige Petroleumskrieg, 1902; sonst die Berichte der deutschen, insbesondere der österreichischen Konsuln. Handelsberichte (Rumänien), Dezemberheft 1902. Gothein, Der deutsche Außenhandel, 1901.

Rumänisch: C. J. Baicoianu, Cate-va Cuvinte asupra Politicei nostre vamale si Commerciale de la 1875 pana in present, Bukarest 1901. Derselbe, Istoria politicei nostre comereciale de la regulamentul organic si pana in present, Bukarest 1904, 2. Bd. Comertul exterior al Romaniei in 1902.

die gegenwärtige des Schutzzolles. Bis vor 30 Jahren war das Land auch wirtschaftlich unselbständig; es war mehr oder weniger ein Teil des Wirtschaftskörpers des türkischen Reiches; es konnte selbständig keine Handelsverträge abschließen; die Zollsätze beider Fürstentümer (Moldau und Walachai, welche bis 1847 auch zwei von einander getrennte Zollgebiete bildeten) durften nicht den Satz der türkischen überschreiten. Der erste Handelsvertrag von 1875 mit Österreich-Ungarn war nicht nur von wirtschaftlicher, sondern auch, und das noch mehr, von einer großen politischen Bedeutung gewesen: Rumänien erwarb sich dadurch seine Unabhängigkeit in der Wirtschaftspolitik. Aber um welchen Preis? Die österreichischen Waren erfreuten sich der ausgedehntesten Begünstigung. Dem genannten Handelsvertrag gemäß waren sie teils einem sehr niedrigen Zoll unterworfen, teils genossen sie überhaupt die Zollfreiheit. Dagegen erhielt Rumänien große Konzessionen für seine Landwirtschaft und seine Viehzucht auf dem österreichischen Platze.

Das war der Anfang einer mehr erzwungen als gewollt freihändlerischen Handelspolitik. Über die Richtigkeit einer solchen gehen die Meinungen noch jetzt weit auseinander. Die Hochschutzzöllner, die sie einer scharfen Kritik unterwerfen, übersehen die damalige Lage oder wollen sie übersehen: die Landwirtschaft war noch ganz extensiv, viele Verkehrsmittel gab es nicht, die vorhandene Industrie war kaum nennenswert. Kurz gesagt, die Folgen dieser Tarifpolitik waren einerseits wirtschaftliche Unabhängigkeit und Ausdehnung des landwirtschaftlich benutzten Bodens, anderseits wird man ohne Übertreibung sagen können, daß die gewerbliche Produktion Rumäniens vernichtet wurde: die alte Hausindustrie auf dem Lande, das alte Handwerk in der Stadt geht zu Grunde, — die Entstehung einer modernen Industrie ist unterbunden.

Es war die Zeit gekommen, wo der rumänische Bauer seine Kleider und Schuhe, welche vorher seine Frau und er selber anfertigten, aus Wien und anderen österreichischen Plätzen bezog. Einmal auf diesem Wege, mußte man, sofern für das benachbarte Reich kein Monopol auf dem heimischen Markte geschaffen werden sollte, dieselben Begünstigungen auch anderen Ländern erteilen. Ein Jahr später — 1876 — folgten die Verhandlungen für den deutschen Handelsvertrag. Wenn dieser nicht unter denselben günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde, wie der österreichische, so war es den deutschen Industriellen einfach ein Ding der Unmöglichkeit, mit Österreich in Konkurrenz zu treten. Das Resultat war, daß „gegen-

über dem faktisch bestehenden Zustande die Bestimmungen der Konvention Deutschland keinerlei Opfer auferlegen, während der ganze rumänische Zolltarif vertragsmäßig normiert und gegenüber dem Generaltarif wesentlich ermäßigt wird“ [1]. Im ganzen enthielt die Konvention für 81 Artikel mehr Zollermäßigungen als der österreichisch-rumänische Handelsvertrag. Der Vertrag, dessen Verhandlungen im April 1877 in Berlin begonnen wurden, wurde am 14. November 1877 zum Abschluß gebracht und erst nach vier Jahren, nachdem er endlich die Bewilligung des Reichstages erhalten, trat er in Kraft. Weil Rumänien den deutschen Juden das Recht zum Grunderwerb verweigerte, blieb die Zustimmung zur Konvention seitens des Reichstages, besonders infolge des Auftretens Laskers und Bambergers, noch bis 1881 aus. Die Frage wurde dahin geregelt, daß Rumänien überhaupt keinem Fremden dies Recht einräumte. Der Handelsvertrag umfaßte zwei Tabellen: die Tabelle A enthielt die Waren, die der Zollfreiheit sich erfreuten, wie z. B. allerlei Maschinen, das Mehl, Erdkohle, Petroleum usw. In der Tabelle B sind die nicht den Zolltarifbestimmungen unterworfenen Waren enthalten, welche meistens sogar mit einem noch niedrigeren Zollsatz als die österreichischen Fabrikate belastet waren. Darunter mögen genannt werden: wollene Strumpfwaren (90 statt 150 Frs.), Lederwaren (40 resp. 70 statt 44 resp. 90 Frs.), Schwarzwälder Uhren (30 statt 50 Frs.), Bleistifte (30 statt 60 Frs.). Für Deutschland war es kein Opfer, auch Rumänien die Meistbegünstigungsklausel zu gewähren.

Indessen die Rückkehr Deutschlands zum Schutzzollsystem wie die wirtschaftlichen Zustände Rumäniens bereiteten auch in dem letztgenannten Lande die Stimmung für das Schutzzollsystem vor. Das Verbot der Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn (1880) beförderte die neuen Ideen. Man sah die Mängel der damaligen übertriebenen Freihandelspolitik ein, und der Nationalökonom Aurelian, der sich gern auf die Bismarckschen Schutzzollgründe berief, trat eifrig für die Sache ein. So trat der im schutzzöllnerischen Geiste verfaßte Zolltarif von 1885 ins Leben. Bis dahin waren alle Zölle in der Tat Finanzzölle, sie dienten nur dem Fiskus. Auch die neueren Zölle als solche zu bezeichnen, wie Niculescu Telega es tut, ist durchaus nicht angängig. Nicht alle, aber gewiß manche dienen

[1] Siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1878.

als Erziehungsmaßregeln für die einheimische Industrie. Und die Tatsachen beweisen uns, daß sie ihren Zweck erreicht haben. Industrien, wie die Zucker-, Papier-, Leder-, Spiritusindustrie, Bierbrauerei, Müllerei, Färberei usw. sind dank den natürlichen Bedingungen und dem Schutzzoll entstanden; manche darunter liefern auch Exportartikel. Heute besitzt das Land außerdem eine blühende landwirtschaftliche Industrie.

1886 brach der Zollkrieg zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien aus. Da der Zollkrieg die größte Bedeutung für die Einfuhr deutscher Fabrikate gewann, will ich ganz kurz seine Ursachen und Folgen anführen. Sowohl der österreichische wie der rumänische Zolltarif waren schutzzöllnerisch.

Begreiflich, daß der erste die landwirtschaftliche Produktion besonders Ungarns beschützen wollte, der zweite die Gründung einer Industrie erstrebte. Die wirtschaftlichen Gegensätze waren zu groß, als daß ein Ausgleich noch möglich war. Durch den Zollkrieg hat nicht nur, wie man in Wien gern glauben machen wollte, Rumänien Schaden gelitten, denn nicht nur dessen Viehzucht, die früher berühmt war und eine unentbehrliche Hülfe für die Bodenkultur darstellt, sondern auch manchem Zweig der österreichischen Volkswirtschaft wurden schwere Schläge versetzt. Man erinnere sich nur an die verheerende Überproduktion, die bald nach dem Ausbruch des Zollkrieges in der Wiener Schuhmacherei, in der Kleiderindustrie usw. ausbrach. Der rumänische Getreideexport erlitt dabei absolut keinen Nachteil, denn von jetzt ab nahm er in größerem Maße den Seeweg nach den westeuropäischen Märkten (nach Belgien), und auch die Preise konnten sich dadurch auf derselben Höhe wie vor dem Zollkrieg halten. Das war ermöglicht durch die äußerst günstige geographische Lage des Landes an der Donaumündung, die im Gegensatz zu Serbien die ökonomische Unabhängigkeit zu sichern im stande war. Einen Nutzen daraus hat die ungarische Landwirtschaft und Viehzucht gezogen, und durch dieselben Umstände war es Deutschland ermöglicht, an die Spitze der nach Rumänien exportierenden Länder zu treten. Auch der englische Export dorthin vermehrte sich erheblich, er geht aber in der letzten Zeit wieder zurück. Die folgenden Daten mögen zur Veranschaulichung des Gesagten genügen: 1881 war Österreich mit 49,12 %, England mit 13,38 %, Deutschland mit 11,57 % an der Gesamteinfuhr im Werte von 275 Mill. Lei beteiligt. Dagegen erreicht während des Zollkrieges, z. B. 1891, zwei Jahre vor dem Zustandekommen des letzten Handelsvertrages, Deutsch-

land (der rumänischen Statistik nach) 31,97 %, England 26,27 % und Österreich nur noch 16,27 % der Gesamteinfuhr im Werte von 438 Mill. Lei. Gegen die industriepolitischen Bestrebungen Rumäniens setzte sich auch Deutschland in der Nachtragskonvention von 1887 zur Wehr. Den beiden Tabellen des früheren Tarifvertrages wurden ein paar Artikel, wie Mehl-, roh- und raffiniertes Petroleum (die übrigens keine nennenswerte Bedeutung für das deutsche Interesse darboten) und Bauholz, Wachs, gewöhnliche Holzwaren entnommen und in den Generaltarif übertragen. Von Bedeutung für Deutschland waren die Erhöhungen der Zölle auf einige Waren, an deren Import das Deutsche Reich ein erhebliches Interesse hatte: gemeines Leder von 40 auf 60 %, Papier von 25 auf 90 %, Zucker von 25 auf 30 %, Stearinkerzen von 25 auf 35 %. Als Ersatz erhielt Deutschland nicht unbedeutende Zollermäßigungen für seine Textilfabrikate, für Luxuspapier, welche — wie aus der Tabelle Nr. 1 deutlich zu ersehen die deutschfeindlichen Zollerhöhungen aufwiegen konnten. Die Nachtragskonvention war den deutschen Interessen um so günstiger, als Österreich-Ungarn sich im Zollkrieg befand, und andere Länder, wie Frankreich oder Schweiz, nicht die gleiche Begünstigung erhielten. Unzweifelhaft hat gerade dies zum Aufschwung des deutschen Exports wesentlich beigetragen.

Die Nachtragskonvention wurde am 21. Juni 1890 seitens der rumänischen Regierung gekündigt, und da sie ihren autonomen Zolltarif von 1891 in Kraft treten ließ, legte die deutsche Regierung ihrerseits auf die rumänischen Provenienzen die Maximalzölle. Dieser Schritt rief begreiflicherweise eine große Erregung in Rumänien hervor. Es fand am 19. Juni 1892 eine „provisorische Regelung" statt, wodurch die beiden Nationen sich die Meistbegünstigungsklausel einräumten, die dann (am 26. November 1892) bis zum 31. Dezember 1892 n. St. verlängert wurde. Der rumänische autonome Zolltarif erwies sich als unzweckmäßig: man mußte ihn, um überhaupt Verhandlungen betreffs der Handelstarife anknüpfen zu können, fallen lassen. Der letzte deutsch-rumänische Handelsvertrag, der noch jetzt in Kraft ist, kam am 21. Oktober 1893 zu stande. Der Kampf um die „kleinen Handelsverträge", worunter der rumänische, der spanische und der serbische Handelsvertrag verstanden werden, ist bekannt. Die Regierung des Grafen Caprivi fand großen Widerstand bei den Agrariern, die den Kampf gegen den Handelsvertrag mit Rumänien als eine „Kraftprobe" ansahen und fürchteten, daß

das russische Getreide über Rumänien nach Deutschland gelangen könnte. Schließlich trug die Regierungspolitik den Sieg davon. Der Vertrag trat am 1. Januar 1894 in Geltung. Da er bis Ende 1903 nicht gekündigt war, läuft er mit einjähriger Kündigung, die jederzeit erfolgen kann, weiter[1]. Deutschland erhielt durch den Vertrag neben Ermäßigungen der im Zolltarif enthaltenen Zollsätze die Bindung von 183 Positionen für seine wichtigsten Ausfuhrartikel, wie z. B. für Metallwaren, Textilwaren, chemische Erzeugnisse, Pflanzensäfte usw. Auch Rumänien erhielt für mehrere seiner Ausfuhrartikel, wie für Flachs, Hanf, Hornspäne, Klauen, Obst usw. die Bindung der Zollsätze und für seine Zerealien, Mühlenfabrikate, lebende Tiere und ausgeschlachtetes Fleisch die Vertragssätze. Auch durch die Frachtsätze begünstigt, fing die Viehausfuhr nach Deutschland seit diesem Vertrage zu steigen an, bis vor fünf Jahren die deutsche Regierung ein Einfuhrverbot für rumänisches Vieh erließ; durch dieses Verbot erhielten einige rumänische Exportfirmen große Verluste. Es zeigten sich jetzt die Mängel der rumänischen Handelspolitik, die Deutschland die Bindung der Zollsätze für seine Ausfuhr garantierte, Rumänien aber gegen solche deutsch-agrarische Maßregel ohne Schutz ließ. Wenn man einen Rückblick auf die deutsche Tarifpolitik wirft, so kann man nicht leugnen, daß es seine Ausfuhrinteressen nach Rumänien ausgezeichnet wahrzunehmen wußte. Das war ein wichtiger, wenn auch durchaus nicht der einzige Grund für den Aufschwung des deutschen Exportes. Kein Land hat geschickter seine Handelsinteressen auf dem rumänischen Markte vertreten, als Deutschland — seine Erfolge sind der beste Beweis dafür. Immer hat es verstanden, große Zugeständnisse zu bekommen und nur die Vertragssätze als Gegenleistung zu geben. W. Lotz meinte in seinen „Ideen der deutschen Handelspolitik": „Bei den Betrachtungen dieser unserer Handelsvertragspolitik mit Rumänien und Serbien lassen sich einige Bemerkungen allgemeinen Inhalts nicht wohl unterdrücken. Käme es bei den Handelsverträgen lediglich darauf an, einen vorübergehenden unverhältnismäßigen Gewinn einzustreichen, wäre wirklich das Prinzip der Handelsverträge: „Que trompe t'on?" dann wären die beiden erwähnten Handelsverträge das Ideal aller Handelspolitik Deutschlands für die Zukunft. Man sichert seiner Industrie

[1] Gegenwärtig finden die Verhandlungen betreffs des neuen Handelsvertrages in Bukarest statt. Siehe Frankfurter Zeitung vom 13. Juni 1904.

ein Absatzfeld und treibt autonome Agrarschutzpolitik unbekümmert weiter."

Ich gebe hier zwei Tabellen mit den Zollsätzen wieder; die erste zeigt uns die Zölle auf einige wichtige deutsche Artikel, die zweite die deutschen Zölle auf die rumänischen Getreidearten.

I. Es zahlen bei 100 kg einen Eingangszoll in Goldfrancs:

	Konventionaltarif von 1877	Nachtragskonvention von 1887	Konventionaltarif von 1893
Schafwollwaren:			
gemeine	25	30	100
Tuchgewebe, Flanell	58	58	120
Posamentierwaren	90	80	135
Baumwollwaren:			
gemeine	20	20	35
mittelfeine	25	25	50
Bedruckte Gewebe	45	35	45
Feinste =	90	80	60
Fein gegerbte Leder	70	70	150

II. Es zahlen bei 100 kg einen Eingangszoll in Goldmark:

	1879	1885	1887	1893
Weizen	1,00	3,00	5,00	3,50
Roggen	1,00	3,00	5,00	3,50
Gerste	0,50	1,00—2,25	—	2,00
Mais	0,50	2,00	—	1,60

II.

Den Erfolgen der deutschen Handelsvertragspolitik ist die stete Zunahme seiner dorthin gehenden Ausfuhr gefolgt. Ist sie Mitte der 70er Jahre kaum nennenswert, so steigt sie rasch während des österreichisch-rumänischen Zollkrieges, um ihren Höhepunkt 1891 mit einer Summe von 139,6 Mill. Lei zu erreichen. Von da ab ist die deutsche Ausfuhr immer bemüht, ihren ersten Rang gegen die scharfe Konkurrenz anderer Länder zu behaupten. Und es ist ihr das mit Ausnahme der Jahre 1899 und 1900, als die österreichische Ausfuhr noch einmal ihre frühere Stellung gewann, gelungen. 1899/1900 sind die Jahre der furchtbaren Finanz- und Produktionskrisis. Damals nahm die deutsche Ausfuhr schnell ab, teils weil der inländische Bedarf sank, teils weil das Vertrauen der deutschen Exporthäuser

sich verminderte und zur Einschränkung der Kredite führte; dazu kommt, daß die deutsche Industrie bei dem beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwung im Inlande ein Absatzgebiet fand, das ihr den Export weniger wünschenswert, wenn nicht zeitweise ganz unmöglich machte.

Der rumänischen Statistik zufolge betrug der deutsche Export für die Jahre 1871, 1875, — wo weder handelspolitische noch andere Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden — einen Durchschnittswert von 6 104 107 Lei, oder ca. 6 % der gesamten Einfuhrwerte des Landes. Nach dem Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Tarifvertrages wies aber die Statistik in den Jahren 1881—85 die Durchschnittshöhe von 38 164 489 Lei oder ca. 14 % der gesamten rumänischen Einfuhrwerte auf und erreichte dann, wie vorher erwähnt, zur Zeit des österreichisch-rumänischen Zollkrieges ihren Höhepunkt.

Die Ausfuhr nach Rumänien besteht begreiflicherweise ausschließlich aus Fabrikaten: Deutschland, um mit Sombart zu sprechen, tauscht seine Arbeit — die Industrieartikel — gegen den rumänischen Boden, — gegen die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Textilwaren machen überhaupt mehr als die Hälfte der rumänischen Gesamteinfuhr aus und bilden den Lebensnerv deutscher Ausfuhr nach Rumänien. An dieser Ausfuhr sind interessiert die Textilindustrien in Sachsen, (die von Plauen und Reichenbach), dann die von Gera, Mülhausen i/Els. und die Berliner Konfektionsindustrie. Es werden besonders Gewebe und bedruckte Kattune, Strickwaren, Barchente, Posamentierwaren, Damenkleiderstoffe, Tuch für Herrenkleider, Damenmäntel usw. ausgeführt. In den Textilwaren begegnet Deutschland der Konkurrenz Englands und neuerdings Italiens. Frankreichs Einfuhr ist in der Abnahme begriffen, und nur die Konkurrenz der Lyoner Seidenwaren und der Pariser Modewaren käme noch in Betracht.

Im ganzen wurde an Textilwaren 1898 und 1902 nach Rumänien importiert:

aus	1898 in 1000 Lei	1902 in 1000 Lei
England	47 052	40 652
Deutschland	43 774	38 723
Österreich-Ungarn	32 763	24 266
Italien	2 007	14 677
anderen Ländern	34 124	16 295
Sa.	149 710	134 613

Da für 1902 eine gründliche, größere Zuverlässigkeit verbürgende Veränderung in der Schätzung der eingeführten Waren stattfand, so können die angeführten Zahlen uns nur zum Vergleich der unter sich konkurrierenden Länder dienen. Wie ersichtlich, ist die Einfuhr 1902 dem Werte nach niedriger als 1898, und doch ist die Menge der eingeführten Textilwaren beträchtlich gewachsen, nämlich von 29 034 384 kg im Jahre 1898 auf 32 822 985 kg im Jahre 1902. Bis vor zwei Jahren legte die rumänische Statistik ihren Wertschätzungen unveränderte Preise aus den 1870er Jahren zu Grunde; daß unter solchen Umständen keine Schlüsse aus den Zahlen gezogen werden dürfen, liegt auf der Hand. England und Deutschland stehen sich im allgemeinen auf dem Gebiete der Textilwareneinfuhr ziemlich gleich. Englands Ausfuhr wurde und wird durch den schon früh aufgekommenen regelmäßigen Seetransport begünstigt. Die deutschen Schiffe fingen erst viel später an, die Donauhäfen zu besuchen. Man denke z. B., daß 1881 nur ein einziges deutsches Schiff, „Vulkan", den Hafen Galaz, den bedeutendsten Hafen an der Donaumündung, zweimal mit Ladung ein- und ausging[1].

Überhaupt spielte früher der Seetransport gerade im deutsch-rumänischen Handel keine große Rolle. Soweit er überhaupt in Betracht kam, überließ man die Verfrachtung England; der Flußtransport auf der Donau wurde von der österreichischen k. k. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft besorgt.

In der Metallwareneinfuhr hat Deutschland die Führung übernommen. England geriet mehr und mehr in den Hintergrund, und nur Österreich-Ungarn behauptet sich als ein gefährlicher Konkurrent. 1902 stellten die Metallwaren ca. 1/4 des ganzen deutschen Exportes dar — nämlich ca. 19,5 Mill. Lei von rund 80 Mill. Lei (siehe die Tabelle II am Schlusse dieses Kapitels). Nach der Krisis kann man überhaupt eine Abnahme des ganzen rumänischen Importes, besonders auch in den vorher erwähnten Industriezweigen wahrnehmen. Auch hierin — in der Metallwareneinfuhr — wurde Deutschland in einem einzigen Jahre — 1900 — von Österreich-Ungarn überflügelt, dessen Metallwareneinfuhr sich auf 21,7 Mill. Lei stellte, d. h. 2 Mill. Lei mehr als die deutsche. Ohne Zweifel ist gerade hier die industrielle Lage in Deutschland selbst der ausschlaggebende Faktor gewesen.

[1] Gegenwärtig wird aber mehr und mehr auch deutscherseits dieser Verbindung (1896 besuchten den genannten Hafen 20 Schiffe unter deutscher Flagge) größere Aufmerksamkeit geschenkt.

Sie legte es den deutschen Exportfirmen nahe, sich ihre auswärtigen Kunden etwas genauer anzusehen und ließ das Mißtrauen gegen Rumänien um so mehr wachsen, als die finanzielle Krisis des Landes zur Vorsicht mahnte. Ob der damalige Kurssturz der rumänischen Staatspapiere in Deutschland mehr der damaligen deutschen Wirtschaftslage oder dem positiven Mißtrauen gegen Rumänien zuzuschreiben ist, läßt sich ja nicht feststellen. Soviel ist sicher, daß sogar ein Verein zur Wahrung der Interessen der mit Rumänien in Handelsbeziehungen stehenden Firmen begründet wurde. Am Ende zeigte sich aber, daß mit Ausnahme einer einzigen großen Manufakturfirma alle Importhäuser ihren Verpflichtungen nachkamen[1]. Neuerdings strebt Ungarn danach, seiner Metallwarenindustrie zu ungunsten Deutschlands ein Absatzgebiet zu verschaffen. So mußte der deutsche Import in Walzeisen, infolge der ungarischen Konkurrenz, welche die deutschen Offerten um 6% unterbot, etwas zurückgehen. In der Messingbranche waren österreichische Preisangebote sogar um 15% niedriger als die der deutschen Industrie. Im ganzen sind die Lieferungen aus verschiedenen Ländern für die diesbezüglichen Artikel sehr verschieden: so z. B. führt Lokomobilen und Dampfdreschmaschinen am meisten England ein, dem Deutschland mit 15% folgt. In Stahldraht konnte vor zwei Jahren die süddeutsche Drahtindustrie in Waldhof bei Mannheim und die Oberschlesische Industrie in Gleiwitz, ebenso eine Firma in Köln a/Rh. gegen die englischen Preise nicht aufkommen. Wie aus diesen Beispielen ersichtlich, wird Deutschland der führende Platz von den anderen Konkurrenten im einzelnen mit Erfolg streitig gemacht. Die Bedarfsartikel für die öffentlichen Bauten werden meistens aus Deutschland bezogen, weil die deutschen Lieferungen im allgemeinen am billigsten und besten ausfallen. Doch sind wieder Fälle vorgekommen, in welchen die deutsche Maschinenindustrie vor dem italienischen Angebote einer Gesellschaft für Lokomotivenbau aus Mailand zurücktreten mußte. Hier ist auch der Platz, die Geschäftsverbindungen der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft mit Rumänien kurz zu erwähnen. Meines Wissens hat die genannte Gesellschaft die Konzession zweier elektrischer Straßenbahnen — die eine in Jassy und die andere in Craiova — erhalten, deren Betrieb von ihr selbst mit Erfolg geführt wird[2]. Im allgemeinen kann man Gothein beistimmen, wenn er

[1] Siehe „Export" Nr. 44, 546. 1899.

[2] Siehe auch Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert,

meint, daß Rumänien wenig Entwickelung als Absatzgebiet für diese Industriebranche zeigt, obgleich die meisten Maschinen mit keinem Zoll belastet sind. Das ist aber bei der heutigen Wirtschaftslage des Landes erklärlich. Immerhin nimmt die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen auffallender und erfreulicher Weise gerade aus Deutschland zu. Diese beiden Gattungen — Textilwaren einerseits, Metall- und Eisenwaren anderseits — bilden die Grundlagen der deutschen Ausfuhr; sie machen allein mehr als $^3/_4$ der gesamten deutschen Ausfuhr nach Rumänien aus. Außer für die erwähnten Waren stellt Deutschland den Hauptlieferanten in fein gegerbten Häuten, Leder und Lederwaren dar; es lieferte 1902 auf direktem Wege für 6,8 Mill. Lei (von einer Gesamteinfuhr im Werte von 15 Mill. Lei). Die eingeführten Ledersorten beschränken sich mehr und mehr auf die feineren Qualitäten, denn, teils durch die billigeren Rohstoffe, teils durch den hohen Zoll (1 Lei per kg Sohlenleder) begünstigt, entsteht eine Verarbeitung im Lande. Für die feineren Sorten zeigt sich doch die inländische Industrie der ausländischen nicht gewachsen. Die Rheinprovinz hat in manchen Artikeln — wie z. B. Chevreau- und Lackleder — beinahe ein faktisches Monopol, da nach Preis und Qualität niemand mit ihr konkurrieren kann. Die Wormser Industrie liefert gewischtes Kalbleder und hat darin Österreich-Ungarn mit Erfolg verdrängt.

„Der große Anteil Deutschlands" — wie der österreichisch-ungarische Konsul Josef von Hurter-Aman in seinem Jahresbericht für 1898 bemerkt — „erklärt sich aus der besseren Qualität der Ware, sowie aus der während des Zollkonfliktes vor sich gegangenen guten Einführung der deutschen Marken, nachdem in dieser Branche die Handelsbeziehungen ständiger als in anderen Branchen sind und durch direkte Verbindung mit den Fabrikanten hergestellt werden." Diese „direkte Verbindung" ist überhaupt seitens keiner anderen fremden Industrie so gut eingerichtet wie seitens der deutschen. Die Exporthäuser haben ihre eigenen Kommissionäre, die selbst den Platz besuchen und Geschäfte abschließen. Die Zahl der deutschen Geschäftsreisenden ist größer als die der österreichischen. Besonders wissen die deutschen Exporthäuser dem rumänischen Handel auf eine andere Weise entgegenzukommen, indem sie sich bereit zeigen, Geschäfte gegen

Anlage 46, S. 603. Neuerdings ist ihr eine andere deutsche Elektrizitätsgesellschaft, Helios in Köln, gefolgt, die die Anlage und den Betrieb der Straßenbahnen in dem Hafen Braila übernommen hat.

Accepte auf 6 Monate — eine beliebte Form der Geschäfte in Rumänien — abzuschließen. Die lange Kreditgewährung bietet einen gewissen Vorsprung vor dem meistens auf 3—4 Monate erteilten Kredit der österreichischen und französischen Konkurrenz. Von den anderen Waren deutscher Herkunft mögen nur folgende eine kurze Erwähnung haben: Die chemischen Stoffe und Erzeugnisse, Mineralien, Ton- und Glaswaren, Kautschukwaren. An der ersten Gruppe ist Deutschland (1902) mit 11,16 %, an der zweiten mit 30 % der bezüglichen Einfuhrsumme beteiligt. Die deutsche Kohle — insbesondere die aus Oberschlesien — die früher der englischen Kohle der hohen Eisenbahntarifsätze wegen keine Konkurrenz machen konnte, war in den 1880er Jahren auf dem Markte ganz und gar unbekannt. Nach einer darauffolgenden Aufschwungsperiode nimmt ihre Einfuhr, nicht so sehr der Konkurrenz anderer Länder als vielmehr des erfolgreichen inländischen Petroleumsverbrauchs wegen, ab. Gegenwärtig haben die Petroleumrückstände (Baku-Massut) große Vorzüge als Heizmittel der Kohle gegenüber, und wie alle bisherigen Erfolge besagen, scheinen sie berufen, die „flüssige Kohle" Rumäniens zu werden. Aus der nächstfolgenden Tabelle, die der rumänischen Statistik entnommen ist, kann man folgendes ersehen: die deutsche Einfuhr stellte sich auf 80 Mill. Lei, d. h. sie macht 28,28 %, den größten Teil der Gesamteinfuhr Rumäniens aus. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß diese Ziffer mit der der deutschen Reichsstatistik nicht übereinstimmt. So wichtig wie der direkte Weg ist auch der indirekte für die Handelsbeziehungen beider Länder. Es ist eine Tatsache, daß viele deutsche Waren über Englaud, Österreich und Belgien nach Rumänien kommen. Die Elsässer Manufakturwaren (aus Mülhausen) gehen unter der französischen Flagge via Paris nach Bukarest. Die Reichsstatistik weist eine Summe für den deutschen Export von 49,5 Mill. Mk. (in Lei 61 875 000) aus, womit sich ein Unterschied in den beiden Angaben von ca. 20 Mill. Lei ergibt. Die wirkliche Höhe dieser Ausfuhr zu ermitteln, ist ein unlösbares Problem. Doch Schätzungen fehlen nicht und helfen uns auch hier in der Not. So ergibt eine Untersuchung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, daß die Gesamtausfuhr deutscher Fabrikate sich auf ca. 100 Mill. Mk. stellt, und daß die bei der Herstellung beschäftigten Arbeiter etwa 100 000 ausmachen. Diese Daten können das große Interesse Deutschlands an Rumänien beweisen.

Was für den auswärtigen Handel im allgemeinen und auch für den Spezialhandel mit Deutschland störend ist, sind die großen Wellen

der Bewegung in der Kaufkraft des Landes. Die Kaufkraft hängt von den Ergebnissen der Haupteinnahmequelle, dem Ernteausfall, ab. So hat im allgemeinen eine gute Ernte eine Mehrausfuhr und dadurch eine vermehrte Einfuhr zur Folge. Eine schlechte Ernte dagegen zeigt die umgekehrte Wirkung, d. h. eine geringere Ausfuhr, die wieder die Kaufkraft und die Einfuhr vermindert.

I. Der Import betrug im Jahre 1902:

aus	Tonnen	1000 Lei
Deutschland . . .	76 436 (16,52 %)	80 184 (28,28 %)
Österreich-Ungarn .	103 193 (22,32 %)	96 776 (24,56 %)
England	139 057 (30,08 %)	54 440 (19,55 %)
Italien	14 045 (3,04 %)	19 839 (7,00 %)
Frankreich	8 560 (1,85 %)	17 007 (6,60 %)
Türkei	31 142 (6,74 %)	9 234 (3,30 %)
anderen Ländern .	89 900 (19,65 %)	31 875 (10,71 %)
Sa.	462 333	283 345

Die folgende Tabelle, die wieder, auch zum Zwecke des Vergleiches mit der Reichsstatistik, der rumänischen Statistik entnommen wurde, zeigt die Menge und die Werte nur der wichtigsten Einfuhrartikel aus Deutschland. Die Aufzählung aller Artikel würde zu viel Raum in Anspruch nehmen.

II. Der Export Deutschlands nach Rumänien gestaltete sich 1902 wie folgt:

	Quantität 1000 kg	Wertsumme 1000 Lei
1. Webwaren und gewirkte Stoffe aus Wolle, im Gewichte von 500 g per qm oder weniger . .	756	11 326
2. Gewebte und gewirkte Stoffe aus Baumwolle gewebt oder gewirkt aus gefärbtem Garn, bedruckte Baumwollgewebe, Samte aus Baumwolle	1 874	10 420
3. Maschinen aller Art (landw. u. industrielle). .	6 341	5 517
4. Fein gegerbte Häute	147	3 078
5. Konfektionswaren aus Wollenstoff	65	1 876
6. Stangeneisen für Rad- und Faßeisen	7 385	1 329
7. Haubenartikel aus reiner Baumwolle umgenäht	114	1 259
8. Webwaren und gewirkte Stoffe aus Wolle im Gewichte von 500—700 g per qm.	154	1 231
9. Haubenartikel aus Wolle umgenäht	48	1 208
10. Häute vom Büffel, Ochsen usw.	749	1 176
11. Gegerbte Häute von Kleinvieh	108	1 182
12. Erzeugnisse aus Kautschuk oder Gutapercha .	72	1 102
13. Zu besonderer Form gewalztes Eisen	5 678	1 022
14. Wollgarne aller Art gefärbt	203	1 014
15. Andere Artikel	—	37 496
	Sa.	80 240

III.

Die wichtigsten Exportartikel Rumäniens sind die Zerealien, Eier und Geflügel, Bau- und Nutzholz, Mineralöl und gereinigtes Petroleum, Nüsse, Schweineschmalz usw. Die Wertsumme der Ausfuhr nach Deutschland beziffert sich in der Reichsstatistik auf 84,2 Mill. Mk., hingegen in der rumänischen Statistik nur auf 13 Mill. Lei, d. i. nur 5,27 % des gesamten rumänischen Exports[1].

Die folgende Tabelle gibt den rumänischen Export nach den Ländern, Mengen und Werten für 1902 wieder. Die Höhe des Exports nach Belgien ist augenfällig groß: ein guter Teil davon wird weiter nach Deutschland ausgeführt.

Der Export betrug im Jahre 1902:

nach	Tonnen	1000 Lei
Belgien	1 797 899 (54,18 %)	204 339 (54,51 %)
Österreich-Ungarn	394 815 (11,90 %)	44 123 (11,78 %)
England	415 868 (12,53 %)	41 384 (11,04 %)
Italien	100 438 (5,74 %)	20 167 (5,38 %)
Deutschland . . .	136 740 (4,12 %)	19 752 (5,27 %)
Holland	130 926 (3,95 %)	13 356 (3,56 %)
anderen Ländern	331 529 (17,58 %)	31 709 (8,36 %)
Sa.	3 318 260	374 819

Ein Teil dieses Unterschieds ist auf die sehr verschiedenen Preisfestsetzungen zurückzuführen, so z. B. werden 100 kg Weizen in Rumänien zu 10,20 Mk., in Deutschland aber zu 17 Mk. gerechnet. Außerdem wird das rumänische Getreide massenhaft über Antwerpen, das Holz über Rotterdam nach Deutschland rheinaufwärts bis Mannheim eingeführt. Belgien, begünstigt durch seine geographische Lage, dient als Vermittelungsglied zwischen Deutschland und Rumänien und zieht aus den Transporten einen erheblichen Gewinn. Es kommt dem Mannheimer Importeur billiger, das Getreide in Antwerpen als in Hamburg einzukaufen, denn dadurch kann er an den Transportkosten sparen. Wie während des österreichisch-rumänischen Zollkrieges die deutsche Ausfuhr einen großen Aufschwung nahm, so erreichte auch die rumänische Getreideausfuhr nach Deutschland zur Zeit des deutsch-russischen Zollkonfliktes ihren Höhepunkt. Das bezeugen zur Genüge die folgenden Daten: 1889 war Rußland mit 58,28 %, Rumänien nur mit 4,93 % an der

[1] Siehe die folgende Tabelle über den rumänischen Export 1902.

Weizeneinfuhr beteiligt. 1893 hat Deutschland aber aus Rumänien 20,41 %, aus Rußland nur 3,08 % der Weizenausfuhr bezogen. Auch als Roggenlieferant erreichte Rumänien in der für seine Ausfuhr nach Deutschland günstigsten Zeit (1893) einen 23,17 % Anteil der Gesamteinfuhr von 2¼ Mill. t, seit 1896 zeigt die Ausfuhr in den erwähnten Warenkategorien nach Deutschland eine Abnahme, dessen Grund nicht nur in den schlechten Ernteergebnissen von 1899/00, sondern auch in der scharfen Konkurrenz anderer Länder (Argentiniens) zu erblicken ist. Die Höhe der Getreideausfuhr nach Deutschland läßt sich kaum bestimmen. Denn einmal ist Belgien ein Abnehmer auch des russischen und amerikanischen Getreides, das wieder ausgeführt wird, was eine Berechnung der über Belgien eingeführten rumänischen Getreidearten beinahe unmöglich macht; und zweitens bieten auch die statistischen Daten keine Anhaltspunkte, z. B. hat Rumänien 1902 seiner Statistik zufolge 566, 522, 681 kg an Getreidearten nach Belgien, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und England ausgeführt; nach der statistischen Berechnung der genannten Länder würde es aber 632, 868, 80 kg ausgeführt haben. Deutschland ist ein bedeutender Abnehmer des rumänischen Getreides und deckt damit einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Bedarfs an ausländischem Brotkorn. „Im Durchschnitt der Jahre 1894—1900 hat Deutschland nahezu die Hälfte der Roggenausfuhr, ein Drittel der Gerste- und Malzausfuhr, etwa ein Viertel der Weizen-, Hafer- und Hirseausfuhr, und ein Achtel der Maisausfuhr Rumäniens aufgenommen[1]. Die Menge der aus Rumänien eingeführten Getreidearten und deren Anteil (in Prozenten ausgedrückt) an der gesamten deutschen Getreideeinfuhr für die Jahre 1894, 1896 und 1900 sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

	1894 Tonnen	1896 Tonnen	1900 Tonnen
Weizen	142 953 (12,4 %)	319 956 (19,3 %)	43 455 (3,3 %)
Roggen	88 441 (13,5 %)	129 129 (12,5 %)	16 546 (1,8 %)
Mais	149 233 (25,6 %)	49 406 (6,0 %)	57 777 (4,1 %)
Gerste u. Malz	193 249 (17,6 %)	94 679 (9,2 %)	16 995 (2,1 %)
Hafer	47 662 (11,8 %)	9 062 (1,8 %)	174 —
Hirse	3 369 (43,4 %)	893 (6,1 %)	7 616 (62,2 %)

[1] Siehe Rumänien usw. von Dr. Ludwig Metzler. Dem Werke wurde auch die folgende Tabelle entnommen.

1902 war der Getreideimport, wenn wir die deutsche Ziffer als richtig annehmen, außerordentlich bedeutend. So wurde an Weizen für 29,1 Mill. Mk., an Mais für 24,1 Mill. Mk., an Roggen für 6,3 Mill. Mk., an Gerste für 5,7 Mill. Mk., an Raps für 4,3 Mill. Mk., an Hafer für 3,7 Mill. Mk. aus Rumänien eingeführt. Der Wert dieses Getreides macht 87 % (d. i. 73,2 Mill. Mk. von 84,2 Mill. Mk.) der Gesamtausfuhr Rumäniens nach Deutschland aus. Der Mais, hinsichtlich dessen Produktion Rumänien an der Spitze aller Länder steht (freilich nur, wenn wir die Produktion pro Kopf der Bevölkerung berücksichtigen), wird teils zu Raffineriezwecken, teils zur Viehfütterung, besonders nach Süddeutschland eingeführt. Die deutsche Brauerei deckt einen nicht unerheblichen Teil ihres Bedarfs mit der weißen Gerste aus Rumänien. Die hohe Wertsumme, die die Getreideausfuhr aufzuweisen hat, läßt sich nicht nur auf die Fruchtbarkeit des Bodens zurückführen, sondern, was m. E. bisher von allen übersehen worden ist, auch auf die Verteilung des Grund und Bodens, das Vorhandensein des Großgrundbesitzes. Diese Frage wäre ein geeigneter Gegenstand für besondere Untersuchungen.

In der jüngsten Zeit fand eine erfreuliche Zunahme in der Ausfuhr des Geflügels und der Eier statt, die im Lande spottbillig sind — so ist der Preis in den Dörfern für 2—4 frische Eier nur 10 Bani (d. i. 8 Pf.) und für ein paar junge Hähne 50—70 Bani. Dank einigen Exporthäusern wird sich diese Ausfuhr wahrscheinlich noch weiter entwickeln. 1902 war Deutschland mit 50 % an der Eierausfuhr im Werte von 2 Mill. Lei beteiligt. In bemerkenswerter Weise hat sich auch der Nußimport gehoben. Er war 1889 kaum vorhanden, 1900 erreichte er eine Höhe wie die der französischen und italienischen Einfuhr. Es wurde an Nüssen für 0,9 Mill. Mk. ausgeführt.

Eine entscheidende Stellung in der industriellen und in der handelspolitischen Entwickelung Rumäniens wird künftig das Petroleum einnehmen. Die Petroleumlager befinden sich im Süden und Südosten der Karpathen auf einer Fläche von ca. 1200 qkm. Die bedeutendsten Fundstätten kommen in den Distrikten Prachova, Dambovitza, Buzeu und Bacau vor.

Für jedes aufkommende Petroleumgebiet ist die Situation heute günstig. Die pennsylvanische Erdölproduktion geht in den besseren Qualitäten zurück. Der Stoß, den die Standard Oil Co. Rockefellers dadurch erleidet, wird verstärkt durch die amerikanische, russische, englisch-niederländische und österreichische Konkurrenz, die an Umfang

zunimmt und jedem neuen Konkurrenten der Rockefeller, Nobel, Rothschild den Boden ebnet. Die Naturbedingungen Rumäniens versprechen seinem Petroleum eine große Zukunft. Die Ergiebigkeit der Quellen ist groß, ihre Lebensdauer soll teilweise 15 Jahre überschreiten. Daß man mit den Bohrungen nur selten tiefer als 200 m zu gehen braucht, hält die Gestehungskosten im ganzen unter dem Niveau anderer Länder. Dazu kommt eine erstklassige Qualität des rumänischen Petroleums. Die Untersuchungen des Chemikers Istrati haben zu dem folgenden Ergebnis geführt: das erwähnte Petroleum hat einen Gehalt von 61,3 % Lampenöl und ist daher viel reichhaltiger als das galizische (52,5 %), kanadische (50 %), pennsylvanische (47 %) und das in Baku gefundene (25,7 %). Obwohl die Schätzungen des vorhandenen Petroleums wenig brauchbar sind — auch die im übrigen wohl zuverlässigsten des Ingenieurs Alimanisteanu, der den Wert der Petroleumvorräte auf $7\frac{1}{2}$ Milliarden Francs angibt, ist als reine Wertangabe nicht zu verwenden —, kann man den Reichtum Rumäniens an Erdöl ohne weiteres als außerordentlich groß bezeichnen.

In Rumänien selbst verdrängt das Petroleum die Kohle erfolgreich vom Markte[1].

Wenn trotzdem die rumänische Petroleumindustrie bis in die allerjüngste Zeit ohne jede Bedeutung war, so hat das seinen tieferen Grund in dem Kapitalmangel, der sich immer in dem teuren Bergwerksbetrieb am meisten geltend macht. Die Folge war auf der einen Seite eine ungeheure Zersplitterung des Felderbesitzes, die die Entstehung einer leistungsfähigen Industrie und insbesondere einer Absatzorganisation verhinderte, auf der andern Seite seit einigen Jahren zu einer bedeutenden Anlage ausländischen Kapitals führte.

Die englischen und holländischen Unternehmungen, an die noch die Namen einiger Gesellschaften erinnern, hielten sich in engen Grenzen. Erst das Vorgehen der deutschen Banken ließ schnell eine Anzahl leistungsfähiger Werke entstehen. 1903 wurde von der Deutschen Bank die „Steana Romana“[2] reorganisiert, ihr gesamtes Kapital auf ca. 31 Mill. Lei erhöht. Die Gesellschaft produzierte 1903 167 368 t und war an der Gesamtproduktion mit

---

[1] Als Brennmaterial (pro Tonne) kostet das Petroleum in Bukarest 30 Lei, die Kohle 45 Lei.

[2] Sie verfügt über eigene Tankanlagen in Hamburg für 4000 t, in Regensburg für 10 000 t.

rund 43 % beteiligt[1]. Ihre Raffinationsanlage ist für 300000 t raffiniertes Petroleum eingerichtet. In der gleichen Weise wurden bald darauf die Telega-Oil Co. und die Bustenari-Gesellschaft von der Diskontogesellschaft zusammen mit Bleichröder zu leistungsfähigen Unternehmungen umgestaltet — der Anteil der Telega-Oil Co. an der Gesamtproduktion betrug (1903) 11 % —, im Juni d. J. wurde von der Dresdner Bank und dem Schaffhausenschen Bankverein im Verein mit deutschen Industriellen die Petroleum-Aktiengesellschaft „Campina" (Ekonomos) gegründet.

Gleichzeitig entstand, neuerdings unterstützt von den deutschen Banken, in der Shell Transport and Trading Co. des englischen Petroleumhändlers Samuel eine Transport- und Absatzorganisation, die durch ihren Zusammenhang mit unabhängigen amerikanischen, russischen und niederländischen Petroleumgesellschaften dem rumänischen Petroleum die Wege ebnen wird.

Die Versuche der Standard Oil Co., sich auch des rumänischen Petroleums zu bemächtigen, haben bisher nur in der Rumänisch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft einen bescheidenen Ausdruck gefunden. Sie stoßen einstweilen auf den Widerstand der rumänischen Regierung, die befürchtet, daß Standard Oil Co. ein größeres Interesse an der Unterbindung als — wie die mit deutschem Kapital gegründeten Unternehmungen — an der Beförderung der rumänischen Petroleumproduktion hat. Die große Bedeutung, welche die Petroleumindustrie im allgemeinen, die Investierung fremden Kapitals, zu der sie den Anlaß gegeben, im besonderen für die ganze rumänische Volkswirtschaft schon jetzt gewonnen hat, findet bereits handelspolitisch in einer schnell wachsenden Petroleumausfuhr ihren Ausdruck.

Welche Rolle das rumänische Petroleum gerade in Deutschland spielt, wohin ca. 20 % der gesamten Erdölausfuhr Rumäniens gehen, zeigt am besten der Vergleich mit dem z. T. fallenden (Amerika), z. T. nicht in gleichem Maße wie der des rumänischen Petroleums steigenden (Rußland) Anteil der anderen Länder am Erdölimport Deutschlands[2]; es wurden eingeführt in Tonnen:

aus	1899	1900	1901	1902
Ver. Staaten von Amerika .	827029	825205	819144	795015
Rußland	111330	128330	127313	144784
Österreich-Ungarn	20073	25143	17335	26714
Rumänien.	4344	9539	16261	22714

[1] Siehe dazu die Beilagen des „Aktionärs" vom 15. Mai 1904, 22. Mai 1904 und 12. Juni 1904.

[2] Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1903.

IV.

Aus den statistischen Daten ohne weiteres Schlüsse zu ziehen, ist ein Wagnis. Wie viele Fehler wurden und werden bei ihrer Verwendung von Vertretern der Wissenschaft, nicht weniger als von Laien gemacht.

Von 1878 an bis 1898 weist Rumänien nach der Statistik seines auswärtigen Handels einen Passivsaldo von ca. 2 Milliarden Lei auf. Die Ziffer war und ist noch oft als eine der Wirklichkeit entsprechende angenommen. Für mich wenigstens hat sie keine entscheidende Bedeutung. Wäre sie richtig, so hätte das Land dem Bankerotte nicht ausweichen können, ich glaube vielmehr, daß die Fehler der Statistik mehr als die Tatsachen selbst in der Ziffer ihren Ausdruck finden. Daß das Land eine passive Handelsbilanz haben mußte, ist nicht so wunderbar, wenn man den großen Bedarf an Materialien zu dem Eisenbahnbau und anderen produktiven staatlichen Einrichtungen berücksichtigt.

Rathgens Annahme[1], Rumänien würde Gefahr laufen, in gleicher Weise wie Argentinien, Portugal oder Griechenland, dem Bankerotte zu verfallen, indem es den Einfuhrüberschuß (manche sogar bezweifeln, ob es je einen wirklichen, nicht nur in der Statistik vorhandenen Einfuhrüberschuß gegeben hat) mit den auswärtigen Schulden bezahle, ist nicht zutreffend und durch die neueren Ereignisse (die Krisis von 1899/00) widerlegt. Denn zugegeben, was nicht ganz zugegeben werden kann, die früheren Einfuhrüberschüsse wären durch das vom Auslande, besonders von Deutschland geliehene Geld gedeckt, so ist doch erst die Wirkung dieses Passivsaldos zu prüfen. In Rumänien hatte er einen segensreichen Einfluß, weil damit alle Eisenbahnen[2], Häfen, Docks usw. gebaut werden konnten, die dem Lande zum Nutzen gereichen mußten. Der allgemeine Wohlstand, die ganze Volkswirtschaft zogen Vorteil daraus, der Export, der in der letzten Zeit den Import weit überflügelt, erhielt einen kräftigen Ansporn. Rathgens Vermutungen wären nur in einem Falle zutreffend, wenn nämlich die Verwendung der Schulden für verschwenderische oder unproduktive Zwecke stattgefunden hätte, und wenn die Statistik ein wahres Bild der Verhältnisse dar-

[1] Siehe den Artikel über Handelsbilanz in V. W. H. W. von Elster, 2. Bd.

[2] Früher waren sie in Händen der Privatunternehmungen, jetzt gehören sie alle dem Staat.

böte: beides ist nicht der Fall. Ich habe auf diese Frage nur hinweisen wollen, weil sie mit der den deutschen Interessen nahe liegenden Frage des Staatskredits in engster Berührung steht. Wenn Deutschland im Handel und in der Industrie Rumäniens bis vor kurzem nicht soviel Kapital angelegt hatte, als die anderen westeuropäischen Länder, so ist es umsomehr seit langem in großem Maße im Besitze rumänischer Staatspapiere. Ich habe seinen Anteil daran festzustellen gesucht und bin — ohne auf absolute Genauigkeit irgend welchen Anspruch zu erheben — zu dem Resultat gekommen, daß derselbe zwei Drittel der Staatsschuld beträgt. Die effektive Schuld betrug am 1. Januar 1903 1 393 893 611 Lei, also würde sich der Anteil Deutschlands auf etwa 900 Mill. Lei stellen. Im ganzen kommen die deutscherseits angestellten Berechnungen — wie die Angaben von Moritz Ströll zeigen — zu demselben Resultat. Wenn wir noch dazu ca. 120 Mill. Lei deutsches Kapital in den Kommunalschulden und Handel und Industrie rechnen, so bekommen wir die Summe von 1020 Mill. Lei[1] deutsches Kapital in Rumänien. Daß die Schätzung, welche eher zu niedrig als zu hoch ist, viel Willkürliches enthält, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. In der Frage fehlen die sicheren Anhaltspunkte, und leider liegen zur Zeit weder von deutscher noch rumänischer Seite irgend welche amtlichen Berechnungen vor. Daß die Höhe der deutschen Gelder jedwede der anderen Länder überragt, ist eine Tatsache, welche sich auch aus anderen Daten ableiten läßt. In Frankreich (1902 Bulletin de statistique) wird dessen Kapital in Rumänien auf etwa 438 Mill. Francs[2] berechnet. Da Frankreich der in zweiter Reihe wichtigste Kreditgeber Rumäniens ist, so folgt daraus, daß die deutschen Kapitalien nicht nur jede andere fremde Anlage —, sondern auch deren Summe insgesamt übertreffen. Es ist bezeichnend, wie der rumänische Kredit mit Vorliebe den deutschen Markt aufsucht (spielte nicht dabei neben dem ökonomischen Moment auch ein politisches Moment eine gewisse Rolle?), und auch für die deutschen Kapitalien bietet der Osten Europas, da hier der Zinsfuß viel höher ist, und im Westen und den Kolonien der Kreditbedarf von den anderen

[1] Die öffentliche Schuld: 328 Mill. Frcs. Kredit und Banken: 71 Mill. Frcs. Industrie: 21 Mill. Frcs. Bergwerke: 6 Mill. Frcs. Eigentum: 5 Mill. Frcs. Handel: 7 Mill. Frcs.

[2] Außerdem kommen die schwebenden Verbindlichkeiten in Betracht, die sich unmöglich unter Ziffer bringen lassen.

Ländern besorgt wird, „ihre eigentliche Nährstätte", wie Lamprecht sich ausdrückt.

Manche deutschen Pessimisten mögen die Lage — die Anlage deutscher Kapitalien in Rumänien — als „gefährlich", andere kurzsichtige rumänische Chauvinisten als ein „nationales Unglück" betrachten. Meinerseits kann ich dieselbe, im Interesse des allgemeinen Fortschritts des Landes — so weit wie bis jetzt das richtige Maß gehalten wird — als eine höchst wünschenswerte ansehen. Wahrlich, den Beweis, daß die Staatsschulden auch eine „historisch-kulturelle" Rolle zu erfüllen berufen sind, haben sie zur Genüge in Rumänien geliefert. Auch der Umstand ist in Betracht zu ziehen: die große Anlage deutscher Kapitalien in Rumänien hat erheblich zur Vermehrung der Handelsbeziehungen beigetragen. Das geliehene Kapital kam selten nach Rumänien als Geld — es kam meistens als Maschinen, Schienen, Geschütze usw. Nehmen wir nun für die deutschen Kapitalien eine Durchschnittsverzinsung von 5 % an, so erfolgt ein jährlicher Gewinn von ca. 51 Mill. Lei. Die Rechnung ist nicht übertrieben, denn auch die Staatspapiere geben eine 5 %ige Verzinsung — manche darunter noch mehr. Und der Unternehmungsgewinn stellt sich in Rumänien auf 6—7—10 %.

Wie können wir die Handelsbilanz ausrechnen? Prüfen wir die Reichsstatistik, so erhalten wir einen Aktivsaldo zugunsten Rumäniens; nehmen wir die rumänische Statistik in die Hand, so stellt sich ein ansehnlicher Aktivsaldo für Deutschland heraus. Man kann wirklich nicht leicht aus den schwankenden Ziffern klug werden!

Im Spezialhandel war der Verkehr nach Rumänien nach der Reichsstatistik:

Die Einfuhr aus Rumänien:

	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896
in Wert in Mill. Mark. . .	84,2	47,8	35,9	27,1	34,0	52,6	69,4
Verhältnis in % der Werte der Einfuhr	1,5	0,8	0,6	0,5	1,1	1,5	0,9

Die Ausfuhr nach Rumänien:

	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896
in Wert in Mill. Mark. . .	49,5	34,5	70,4	40,9	43,0	39,2	32,8
Verhältnis in % der Werte der Ausfuhr	1,0	0,8	0,5	0,8	0,9	0,9	0,9

Also der Spezialhandel zwischen den beiden Ländern machte von dem Gesamtwerte der Ausfuhr (1902) 1 %, von dem der Ein-

fuhr 1,5 % mit einem Umsatzwerte von 133,7 Mill. Mk. Eine ganz andere Bedeutung haben die Ziffern für Rumäniens Handel. Es wurde öfters bewiesen, daß allein der Warenverkehr mit dem Deutschen Reich ein Drittel der gesamten Handelsbeziehungen ausmacht; danach würde der Warenverkehr mit Deutschland einen Wert von ca. 219,5 Mill. Lei erreicht haben; die beiden Ziffern (133,7 Mill. Mk. und 219,5 Mill. Lei) dulden keinen Vergleich, denn sie stammen von verschiedenen Schätzungen her. Wenn auch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Handelsbilanz für das eine oder das andere Land günstig ausfalle, so ist doch wenigstens nicht zu zweifeln, daß die Zahlungsbilanz einen Aktivsaldo zugunsten Deutschlands ergibt. Denn, wie vorher berechnet, beziehen die deutschen Kapitalien ca. 51 Mill. Lei. Nehmen wir die Zahlen der rumänischen Statistik als richtig an, so erhalten wir einen Aktivsaldo von 86,4 Mill. Mk.; dieselbe Rechnung nach der deutschen Statistik ergibt nur einen Saldo von 2,3 Mill. Mk.

Den vorliegenden Berechnungen lege ich keinen Wert bei; sie seien nur hingestellt, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten es verknüpft ist, eine richtige Ziffer für den tatsächlichen Saldo zu ermitteln.

Der heutige, ein Drittel des gesamten Außenhandels Rumäniens umfassende Warenverkehr mit Deutschland, spielte wie erwähnt um die 1880er Jahre keine bedeutende Rolle. Wie dieser riesenhafte Aufschwung stattfand, das haben wir versucht, im vorhergehenden darzutun. Zusammenfassend sind die Ursachen: Die Notwendigkeit landwirtschaftlichen Exports für Rumänien, das seine Industrieprodukte und Schulden bezahlen muß auf der einen, die in der deutschen Volkswirtschaft selbst begründete Notwendigkeit, Industrieerzeugnisse und Kapitalien zu exportieren auf der andern Seite — diesen beiderseitigen Bedürfnissen wird ein Weg zur Befriedigung gebahnt durch die Tarifpolitik.

Vor zwei Jahren (1902) fand die Begründung der „Deutschen Handelskammer für Rumänien" in Bukarest statt. Der Kammer gehören alle ansehnlichen deutschen Firmen an, und ihr erster Bericht über das Jahr 1902 ist der Öffentlichkeit übergeben. Sie dient mit Erfolg dem deutschen Export. Sie kann als mustergültig angesehen werden. Der Jahresbericht enthält ein reiches statistisches Material und eine knappe, aber gute Darstellung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. In Bukarest, Galatz, Craiova und Turnu-Severin sind deutsche Kolonien vorhanden, deren An-

gehörige meistens im Handel oder in der Industrie ihre Beschäftigung finden. Auch in Dobroudscha gibt es ein paar deutsche Dörfer[1].

V.

Zum Schluß haben wir ganz kurz die Frage des neuen Handelsvertrages, über den augenblicklich noch die Verhandlungen schweben, zu erörtern.

Die Zolltarife beider Länder sind in hochschutzzöllnerischem Sinne abgefaßt.

Der rumänische Getreidehandel wurde durch die immer mehr wachsenden Schutzzölle beeinträchtigt. Nach dem Zolltarif Deutschlands (1902) würde er noch viel schwerer als bis jetzt belastet werden. Greifen wir ein paar Getreidearten wie Weizen oder Hafer heraus, um zu berechnen, wie hoch der neue deutsche Minimalzoll dieselben belastet: für Weizen macht er 43,49 %, für Hafer ca. 39 % der betreffenden Werte aus. Der Berechnung sind die Durchschnittspreise innerhalb der letzten fünf Jahre (1899—1903) auf dem Londoner Markte zugrunde gelegt. Wollte man die Getreidepreise in Rumänien berücksichtigen, also von den Transportkosten absehen, so käme man selbstverständlich zu dem Resultat einer viel stärkeren prozentuellen Belastung. Auch der Mais, bei dem die Durchschnittspreise für dieselbe Zeit auf dem Amsterdamer Markt berücksichtigt sind, würde einem 38,92 % von seinem Werte ausmachenden Zoll unterliegen. Auf der anderen Seite wurden die Zölle des neuen rumänischen Zolltarifs (1904) auf die Textilwaren maßlos erhöht. Diese Warenkategorie würde im ganzen einen Durchschnittszoll von über 50 % ad valorem bezahlen müssen. Das Bedenkliche an der gegenwärtigen Situation ist, daß beide Länder gerade in den zwischen Deutschland und Rumänien in Betracht kommenden Positionen ihre Zollerhöhungen ernstlich durchzusetzen wünschen, sie nicht bloß als Kampfmittel für die Verhandlungen ansehen. Deutschland will unter allen Umständen seine Getreidezölle

[1] Lamprecht gibt die Zahl der in Rumänien lebenden Deutschen auf 50 000 an. Nun, wenn er die deutschen Reichsangehörigen damit meint, so steht seine Angabe mit der der offiziellen Statistik, auf 7636 berechnet, in Widerspruch (siehe Population de la Roumanie, par L. Colescu. Resumé démographique présenté à la IX session de l'institut international de Statistique 1903). Auch wenn man alle Juden fremder Staatsangehörigkeit (5859) dazu rechnet, kann man nicht zu dem Resultat kommen, es müßte denn sein, daß er die österreichischen Staatsangehörigen mit hinzurechnet.

erhöhen, um seine Landwirtschaft wirksamer zu schützen, Rumänien strebt nach Erziehungszöllen für seine Industrie. Beide Länder verfolgen also einen wohldurchdachten Plan. Daraus ergibt sich ein Konflikt, bei dem es wie in allen ähnlichen handelspolitischen Fällen schwer zu sagen ist, für welche Seite mehr auf dem Spiel steht.

Die Ansicht, die Abschließung eines Handelsvertrages mit Deutschland bilde für Rumänien eine „Lebensfrage", scheint mir nur ein Schlagwort zu sein. Wie die Dinge einmal liegen, haben beide Länder ein gleiches Interesse an den Handelsbeziehungen. Quantitativ spielen sie allerdings für Rumänien eine bedeutendere Rolle als für das Deutsche Reich. Doch darf eines nicht außer acht gelassen werden, nämlich daß ein Industriestaat um den Absatz seiner Fabrikate mehr besorgt sein muß als ein Agrarstaat. Wird den letzteren irgend ein, wenn auch ein bedeutender Absatzmarkt verschlossen, so werden sie entweder einen andern suchen und leicht finden — das Beispiel des rumänischen Getreides im Zollkriege mit Österreich-Ungarn, das weder eine Verminderung der Ausfuhr noch einen Preissturz erfuhr — oder, da das Getreide die fungible Ware par excellence, in dasselbe Gebiet indirekt eindringen — wie teilweise das russische Getreide zur Zeit des Zollkonfliktes mit Deutschland. Nicht oder nicht in demselben Grade besteht die Möglichkeit für die Industrieerzeugnisse, für welche das Aufsuchen neuer Märkte weit schwieriger sich gestaltet. Außerdem hat das kreditgebende Land — Deutschland in unserem Falle — an der Ausfuhr des kreditnehmenden Landes, Rumäniens, ein indirektes Interesse, denn ein Teil davon dient zur Verzinsung und Zurückerstattung der Kapitalien.

Es war, meiner Meinung nach, verfehlt, daß Rumänien sich zuerst auf Handelsvertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reich einließ, bevor das letztere Handelsverträge mit Rußland und Österreich-Ungarn abgeschlossen hatte. Es wird Deutschland Rumänien eher als den andern Ländern gegenüber möglich sein, mehr Konzessionen zu bekommen als solche zu gewähren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die deutschen Minimalzölle auf Getreide in Kraft treten werden. Geschieht das allen Ländern gegenüber, so kann Rumänien keinen *speziellen* Schaden davon haben, denn auch für den Fall, daß der Zoll vom Auslande getragen werden sollte, träfe dies gleichmäßig für alle Agrarstaaten zu, und Rumänien kann auf Grund seiner günstigen Produktionsbedingungen im allgemeinen die Konkurrenz mit anderen Ländern wohl aushalten. Wahrscheinlich wird

auch der neue Handelsvertrag im großen und ganzen dieselben Bestimmungen enthalten wie die früheren: d. h. Deutschland wird Rumänien auf Grund der Meistbegünstigung die Minimalzölle auf Getreide gewähren, und Rumänien wird dafür seine Tarifsätze auf Fabrikate ermäßigen.

Immerhin wird man sich nicht der Überzeugung verschließen können, daß Rumänien darnach streben muß und in der Tat darauf ausgeht, sich eine eigene Industrie zu schaffen, für die weder die natürlichen Bedingungen noch die Arbeitskräfte fehlen. Wenn ihm auch in der Heranziehung ausländischen Kapitals ein anderes und unentbehrliches Mittel zur Verfügung steht, so wird es doch wenigstens zeitweise ohne gewisse industrielle Erziehungszölle, die ihrem Resultat nach für Deutschland zum Schaden ausschlagen werden, nicht auskommen.

Es besteht die Hoffnung, daß auch diesmal eine befriedigende Verständigung zwischen beiden Ländern zum Gedeihen ihrer ökonomischen Beziehungen zu erzielen sein wird.

Anhang.

Nachdem die Arbeit schon fertig war, sind auch seitens der Reichsstatistik die Zahlen über den Spezialhandel mit Rumänien pro 1903 veröffentlicht. Es ist nicht ohne Interesse, sie hier wiederzugeben, da sie geeignet sind, die großen Schwankungen, denen der Warenverkehr unterworfen ist, zu zeigen.

	Gesamt-Einfuhr	Einfuhr ohne Edelmetalle	Edelmetalle	Gesamt-Ausfuhr	Ausfuhr ohne Edelmetalle	Edelmetalle
	Millionen Mark					
1903	63,4	63,0	0,4	37,6	37,1	0,5
1902	84,2	84,1	0,1	49,5	38,3	11,2

Sowohl die Ein- wie die Ausfuhr weisen einen Rückgang auf. An der Minderausfuhr Rumäniens ist besonders die schlechte Maisernte schuld; die Verminderung der deutschen Ausfuhr entfällt im wesentlichen auf Baumwollwaren.

Die Amerikaner[1].

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung S. 325. — 1. Wesentlicher Inhalt und psychologische Grundlage: Der Geist der Selbstbestimmung, der Selbstbetätigung, der Selbstvervollkommnung, der Selbstbehauptung S. 326. — 2. Das Berechtigte der psychologischen Begründung und ihre Schwäche S. 329. Der individualistische Geist allein erklärt kein Volk S. 330. Das maßlose Lob der Amerikaner und seine Ursache S. 331. — 3. Die wirtschaftlichen Kapitel, die Erklärung der wirtschaftlichen Erfolge aus der idealen Selbstbehauptung oder der Dollarjagd S. 333. — 4. Die politischen Kapitel und ihre Würdigung S. 335. Die Erklärung der Demokratie aus der Selbstbestimmung reicht nicht aus S. 336. Wesen der Demokratie und Entstehung der amerikanischen S. 337. Die Schwierigkeiten der heutigen amerikanischen Demokratie, ihre Gegengewichte, ihre Zukunft S. 338. — Schluß S. 341.

Die Beschäftigung mit der Politik und der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten, mit dem Wesen und der Art der Amerikaner hat in Deutschland mit Recht neuerdings sehr zugenommen. Und so wird das Buch Hugo Münsterbergs, das wir hier anzeigen wollen, sicher seine verdiente Beachtung in weiten Kreisen finden. Ich will es nicht sowohl kritisieren; dazu fehlt mir in bezug auf viele daselbst behandelte Fragen die Kompetenz; ich will nur kurz beschreiben, was das Buch im ganzen enthält, und was es will, ich will aussprechen, welchen Eindruck es auf mich macht. Meine Berechtigung hierzu leite ich aus dem Umstande ab, daß es in seinem

[1] Hugo Münsterberg, Die Amerikaner. I. Band: Das politische und das wirtschaftliche Leben. 8°. XII u. 494 S. II. Band: Das geistige und das soziale Leben. 8°. 336 S. Erste bis dritte Auflage 1904. E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Kerne doch staatswissenschaftliche, politische und soziale Probleme behandelt, und daß ich seit fast 50 Jahren, ohne je in Amerika gewesen zu sein, doch viel mich mit den Vereinigten Staaten und den Amerikanern beschäftigte. Wie ich als Student schon die Bücher Tocquevilles und Michel Chevaliers über Nordamerika mit Interesse verschlang, so habe ich in den 60er Jahren eine Artikelserie über den Bürgerkrieg, das wirtschaftliche Leben und den Volkscharakter der Amerikaner für die preußischen Jahrbücher geschrieben. Ich habe seither stets zahlreiche Beziehungen zu Amerikanern gehabt und bis in die neueste Zeit soviel über Amerika zu lesen gesucht, als mir Zeit und Gelegenheit gestattete.

1.

Münsterberg sucht in vier Büchern das politische, das wirtschaftliche, das geistige und das soziale Leben der Amerikaner der Vereinigten Staaten darzustellen. Den breitesten Raum nimmt das politische Leben ein: Nacheinander werden uns die Parteien, der Präsident, der Kongreß, die Justiz, die Stellung der Einzelstaaten und der Städte, sowie die wichtigsten Probleme der Bevölkerung (Einwanderungs-, Indianer-, Negerpolitik), sowie der inneren (Postwesen, Zivildienstreform, Großstadtverwaltung) und der äußeren Politik (Eroberung und Imperialismus, Erwerb Kanadas, Monroedoktrin) vorgeführt. In wirtschaftlicher Beziehung wird der neuere Aufschwung, die Silber-, die Schutzzoll-, die Trust- und die Arbeiterfrage näher besprochen. Mit dem dritten Buche kommt der Verfasser in sein eigenstes Gebiet: er behandelt die Schule und Volkserziehung, die Universitäten, die Wissenschaft, die Literatur, die Kunst und die Religion. Im letzten Buche behandelt er spezieller die Frauenfrage und die neueren aristokratischen Tendenzen. Jedes Buch hat ein einleitendes psychologisches Kapitel, die nacheinander betitelt sind: der Geist der Selbstbestimmung, der Geist der Selbstbetätigung, der Geist der Selbstvervollkommnung, der Geist der Selbstbehauptung. Sie bilden unter sich ein geschlossenes Ganze; die hier vorgetragenen psychologischen Erfahrungen und Gedanken stellen den zusammenhaltenden Faden dar, der das Ganze verknüpft.

Sie bilden zugleich das Gerüste, das dem Buch seine Eigenart und seinen Wert gibt. Münsterberg ist von Haus aus Psychologe, er hat jetzt 10 Jahre an der ersten Universität der Vereinigten Staaten — an Harvard — gelehrt und gelebt, hat so von dem geistigen Leben derselben eine intime Kenntnis erworben. Er glaubt,

daß das überwiegende bisherige Urteil der Deutschen über die Amerikaner zu sehr am Äußerlichen hänge, nicht von innen heraus dieses Volk verstehe. Dieses Urteil will er berichtigen, er will den Geist der Amerikaner erfassen und von ihm aus alles einzelne und die ganze Entwickelung des Landes begreifen. Er glaubt diesen Geist in der vierfachen Formel „Selbstbestimmung, Selbstbetätigung, Selbstvervollkommnung und Selbstbehauptung" erfaßt zu haben.

Die Tendenz der Amerikaner auf Selbstbestimmung erklärt ihm das politische Leben. Jeder einzelne, jede Stadt, jeder Staat, der Bundesstaat will sich selbst bestimmen. Das Volk will sich selbst regieren, daher die Republik; jeder einzelne, jeder Kreis will von oben her möglichst wenig gelenkt werden. Die Selbstbestimmung verlangt Erziehung jedes einzelnen zum Vertrauen auf die eigene Kraft, zum Geist der Initiative. Alles Monarchische und Aristokratische wird vom Geist der Selbstbestimmung bekämpft. Die Regierten fühlen sich zugleich als die Regierenden; sie haben vor keiner Obrigkeit den europäischen Respekt, aber sie fügen sich stets willig und gut diszipliniert der Majorität. Der Staat wird nicht als ein über den einzelnen stehendes höheres Wesen anerkannt; „über dem Allgemeinen steht die Totalität der einzelnen". Man könnte sagen, in diesem Gemeinwesen habe der individualistische Geist der Politik seine höchsten Triumphe gefeiert. „Der Geist der Selbstbestimmung verlangt", sagt Münsterberg, „daß die Gesamtheit sich selbst bestimmt, ohne die Freiheit der einzelnen aufzuheben, und daß der einzelne sich selbst bestimmt, ohne die Gesamtheit ihres selbstbestimmenden Willens zu berauben". Man könnte freilich fragen, ob Münsterberg hier nicht ein Unmögliches als das politische Ideal der Amerikaner hinstellt. Wir kommen darauf zurück.

Aus dem Geiste der Selbstbetätigung leitet er die wirtschaftliche Tätigkeit der Amerikaner und ihre riesigen Erfolge ab; nicht aus Habsucht, wie die meisten Europäer glaubten, sondern aus sittlichen Kräften entspringe die amerikanische Volkswirtschaft. Als in der schweren Pionierzeit dem Volke so enorme Aufgaben gestellt waren, sei diese Nüchternheit, dieser Fleiß, diese Pünktlichkeit, diese großartige Initiative, diese Hochschätzung der wirtschaftlichen Arbeit als solcher, dieser kühnste Unternehmungsgeist entstanden. Nicht sowohl der Reichtum als die Tatkraft werde geschätzt; die Fähigsten wenden sich mehr als in irgend einem Lande dem wirtschaftlichen Leben zu. Nicht eine materialistische Gesinnung, die auf den Genuß gerichtet sei, sondern ein hoher Idealismus, der die Tat höher stelle

als ihre angenehmen Folgen, sei das innerste Triebrad des amerikanischen wirtschaftlichen Schaffens. Der Gewinn gelte nur als Maßstab für die Fähigkeit und Kraft, im Dienste der Kultur Großes zu wirken.

In dem Kapitel über den Geist der Selbstvervollkommnung führt uns Münsterberg in die puritanischen Neuenglandstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts zurück, hauptsächlich nach Massachusetts und Boston. Deren geistiges und moralisches Leben sei als stärkste Kraft herrschend in der ganzen Union geworden. Tief religiöse Gesinnung, puritanisch-calvinistischer Geist mit seiner fortdauernden Selbstprüfung, mit seiner Unterdrückung aller rein weltlichen, selbstischen Neigungen, habe diese ernsten Menschen, habe diese Gemeinschaft sittlich reiner Charaktere geschaffen, die die sittliche Selbstvervollkommnung als ersten Lebenszweck verfolgen. Aber derartige Menschen hätten auch naturgemäß, immer an die Ewigkeit denkend, in erster Linie nicht die objektiven Kulturgüter, sondern das persönliche Seelenheil der Individuen im Auge gehabt und gefördert. Das sei der Hauptunterschied vom alten Europa; dort sei in den entscheidenden analogen Perioden das Objektive, die Gestaltung von Kunst, Wissenschaft, Staat und Verwaltung im Vordergrund gestanden, in den Neuenglandstaaten dagegen die Selbstprüfung, die Selbstzucht und -vervollkommnung; die Folge sei für Europa gewesen: große schöpferische Leistungen verbunden mit einem Tiefstand allgemeiner Bildung, für Amerika höhere individuelle Bildung ohne solche Leistungen. Die aufs praktische Leben gerichtete Selbstvervollkommnung habe zur wirtschaftlich-technischen Ausbildung der Menschen, zur größtmöglichen individuellen Leistungsfähigkeit geführt. So seien individueller Puritanismus und individualistischer Utilitarismus als Geschwister aus derselben Wurzel erwachsen. So sehr im 19. Jahrhundert manches anders geworden, so sei der Grundcharakter doch geblieben, und sei heute noch der Puritanismus noch stärker als der Utilitarismus. Noch heute seien starke Religiosität, festes Rechtsbewußtsein, leicht für das Edle und Reine entzündbarer Enthusiasmus, eifrigste Pflege von Kirche und Schule, von Fortbildungseinrichtungen aller Art, neben der unerschöpflichen Versatilität und dem nie versiegenden launigen Humor, wesentlichere Züge des Volkscharakters als die Lust am Vergnügen und am Luxus.

Das Kapitel über die Selbstbehauptung leitet die Besprechung der sozialen Verhältnisse ein. Wohl seien heute tief greifende Unterschiede der Bildung, des Besitzes, des Berufes und,

was vielleicht noch wichtiger sei, der Erziehungsmöglichkeiten vorhanden; aber daneben bestehe doch ein Gefühl der sozialen Gleichheit, wie es nirgends in Europa, am wenigsten in England bestehe; das Gefühl beziehe sich freilich nicht auf alle Menschen, sondern nur auf die weißen assimilierten Bürger der Union. Der Geist der Selbstbehauptung mehr als alle anderen, z. B. die religiösen und sittlichen Ursachen, erzeuge dieses Gefühl der Gleichwertigkeit, der Kameradschaftlichkeit. Jeder Amerikaner schätzt in jedem anderen die Persönlichkeit als solche. Wie der Arbeiter nicht an den Hut greift, wenn sein Unternehmer ihn anspricht, wie kein männlicher Amerikaner vor dem andern den Hut zieht, so fehlt in allen Verhältnissen die persönliche Unterordnung; es gibt nur eine sachliche, auf Stunden und Zwecke beschränkte. Bis tief herab will jeder Amerikaner Gentleman sein, als solcher behandelt werden, die Pflichten eines solchen erfüllen. Daher die Gastlichkeit, die Freigebigkeit, die Hülfsbereitschaft, der Mangel an Neid, Kleinlichkeit und andere soziale Tugenden. Die soziale Gleichwertigkeit erhält eine Stütze in dem leichten und häufigen Berufswechsel, in der Gleichschätzung aller Arbeit, die nicht wie die des Dienstboten persönliche Unterordnung fordert, in der Einheitlichkeit der Mode, in der Gleichförmigkeit der begehrten Waren, Kleider und Möbel. Und wenn heute sehr starke aristokratische Tendenzen sich entwickeln, so heben sie doch die Struktur der nivellierten Gesellschaft nicht auf. Die gleiche individuelle Selbstbehauptung hat in der neuesten Zeit eine stärkere Frauenbewegung erzeugt als irgendwo sonst. Dieselbe Selbstbehauptung bewirkt, daß auch die Kinder und die Jungen den Eltern und den Alten schwerer sich unterordnen als sonstwo, daß man selbst gegen Mißbräuche aller Art, so lange sie nicht bewiesen sind, eine lässige Duldsamkeit zeigt, daß jeder über jeden (auch der Dümmste über den Klügsten), sich ein Urteil erlaubt.

2.

Kein unbefangener Leser wird leugnen, daß dieser Versuch einer psychologischen Begründung des amerikanischen Wesens und Lebens sehr viel Wahres und Anziehendes enthält, und daß von diesem psychologischen Standpunkte aus auch die Darstellung der einzelnen Lebensgebiete und Erscheinungen eine eigentümliche, das Verständnis fördernde Beleuchtung bekommt. Durch das ganze Buch hindurch ziehen sich die feinen diesbezüglichen psychologischen Bemerkungen; die Abschnitte über die Arbeiterfrage und die Frauenfrage, über die

Presse, über die Macht der öffentlichen Meinung und manche andere scheinen mir damit ihren Wert zu erhalten. Durch die Betrachtungen über den Unterschied der Amerikaner von anderen Völkern, durch die über den amerikanischen Humor und seine soziale Wirkung wird jeder sich belehrt und angeregt finden. Wer vollends wie ich seit Jahren bestrebt ist, den Staatswissenschaften, soweit es irgend geht, eine psychologische Grundlage zu geben, den Unterschied der Zeiten und Völker psychologisch begreiflich zu machen, wird Münsterberg erfreut über diese seine Tendenz die Hand reichen.

Und doch bleiben Zweifel übrig, ob die vier Schlagworte der Selbstbestimmung, der Selbstbetätigung, der Selbstvervollkommnung und der Selbstbehauptung als Pfeiler für das Gebäude ausreichen, das auf ihnen errichtet ist, ob sie nicht zu absolut als eine letzte, sich im Laufe der Zeiten gleichbleibende Ursache hingestellt sind.

Ich möchte nicht leugnen, daß Münsterberg den Kernpunkt getroffen hat, wenn er die Tatkraft, die Initiative, den demokratischen Geist der Amerikaner daraus ableitet, daß diese Menschen germanischer Abkunft, calvinistischen Geistes, mit der Sitte englischer freier Gemeindeverfassung den modernen Individualismus auf dem fruchtbaren reichen Kolonialboden weiter ausgebildet, intensiver zur Herrschaft gebracht haben, als irgend ein anderes Volk der Welt. Ich möchte sagen: nachdem die europäischen Kulturvölker die absolute Herrschaft von Sitte und Recht, von Kirche und Staat, die Heeres- und Beamtenherrschaft über das Individuum in weitgehendster Weise ausgebildet hatten, und nachdem die italienische Renaissance das Individuum und sein Recht wieder entdeckt hatten, mußten die individualistischen Tendenzen in allen Kulturstaaten sich verstärken: sie erreichten von 1600—1900 in den Vereinigten Staaten gewissermaßen ihren Höhepunkt, vielleicht ihre beste, berechtigtste Form. Und dafür wird der sich besonders begeistern, der, wie Münsterberg offenbar selbst, in seiner Weltanschauung mehr Individualist, Manchestermann und Demokrat ist als das Gegenteil.

Aber auch wer auf diesem Standpunkt steht, sollte nie vergessen, daß dieser Individualismus in allem Menschenleben nur die eine Hälfte des Wesens ausmacht, daß das Charakteristische jedes Volkes und jeder Zeit darin besteht, wie die individualistischen Tendenzen sich mit denen der Gemeinschaft, der Unterordnung unter objektive Mächte auseinandersetzen. Münsterberg liebt es, die Farben für sein glänzendes Bild der amerikanischen Volksseele aus dem 17. und 18. Jahrhundert, ihrer ernsten Sittenstrenge zu holen. Gerade diese

Zeit ist ihm diejenige, welche die Selbstbestimmung und Selbstbetätigung erzeugte. Aber vielleicht auch die strengste Unterordnung unter das Gemeinwesen. Münsterberg gesteht selbst zu, daß damals in einem der Neuenglandstaaten der, welcher den zweiten Sonntag in der Kirche fehlte, mit Auspeitschung, der, welcher den dritten fehlte, mit Todesstrafe bedroht war. Das konnte nur ein calvinistisch-theokratischer Staat; das war doch kein freiheitlich-individualistisches Gemeinwesen!

Die ganze psychologische Begründung des Amerikanertums bei Münsterberg ist mir daher nicht konkret genug; sie ist mir nicht historisch genug durchgearbeitet, nicht genug mit der Untersuchung der anderen Seelenkräfte, der übrigen sozialen und politischen Triebe gepaart. Sein Geist der Selbstbestimmung erscheint mir zu sehr als ein absolutes, zeitloses Ideal, an dem gemessen die Tugenden der Amerikaner ins ungemessene wachsen, während ihnen gegenüber die anderen Völker zu kurz kommen. Die Selbstbestimmung kann für kein Volk der einzige Maßstab seiner sittlichen, geistigen, politischen, wirtschaftlichen Kräfte abgeben.

Daß bei Münsterberg das Lob der Amerikaner überall ein großes, oft ein maßloses sei, ist ganz allgemein empfunden worden. Fast von jedem Problem heißt es, wie z. B. Band II, S. 179: „Hier ist es in einer Weise gelöst worden, wie es Europa auch nicht annähernd vermocht hat." Ich führe noch ein paar ähnliche Aussprüche an. Über den Einfluß der Religion: „Das Gesamtresultat ist in den breitesten Volksschichten, verglichen mit Europa, ein ungewöhnlich hoher Grad persönlicher Reinheit"; immer werde dem Amerikaner gepredigt: „sei nüchtern, mäßig, arbeitsam, demütig, gottesfürchtig"; diese jahrhundertelange Schule der Selbstzucht sei die Ursache für den schließlichen Triumph amerikanischer Leistungen. Über das sittliche Leben: „In der Sphäre diesseits vom Gesetz ist das Leben in Amerika reiner, schlichter, moralischer als in Europa". Über die Ehe: „Das Eheleben ist im ganzen Volke unbedingt reiner als in Europa", die größere Zahl der Ehescheidungen spreche nicht dagegen, sondern nur für das stärkere Maß der Selbstbestimmung. Die amerikanische Literatur charakterisiert er so: „Ein enthusiastischer Amerikaner behauptete, Amerikaner sein, heißt frisch und doch reif sein, und damit ist in der Tat eine Verbindung gegeben, die neu ist und das literarische Temperament des Landes in seinen Vorzügen kennzeichnet. Frisch sein, jung sein, heißt unreif sein; reif sein, abgeklärt sein, heißt den Enthusiasmus und die Frische der Jugend

verloren haben; reif sein und doch frisch sein, heißt amerikanisch sein. Unvereinbares ist da ja nicht verknüpft. Unvereinbar wäre es, reif und naiv sein; naiv ist der Amerikaner nicht. — Der Amerikaner ist reif, aber niemals überreif, niemals geschwächt durch die reife skeptische Müdigkeit des Alters."

Freilich führt Münsterberg hier, wie anderwärts, auch die Schattenseiten des amerikanischen Wesens vor; er fügt z. B. über die Literatur bei, sie zeige kein volles Sonnenlicht, keine Dämmerung, keine sentimentalen Stimmungen, es fehle die volle künstlerische Kraft, die sinnliche Leidenschaft. Aber hier, wie vielfach, ist es ein mildernder, ein beschönigender, oft fast ein lobender Tadel. Man hat es Münsterberg vielfach übel genommen, daß er von den Deutschamerikanern fast abschätzig, von den Reichsdeutschen und Europäern überhaupt, zu denen er selbst gehört, eher ungünstig redet. Ich glaube, zwei Ursachen erklären das.

Sein Buch ist mit starker praktischer Absicht geschrieben. Er ist seit Jahren persönlich und erfolgreich bemüht, die deutsche und die amerikanische Wissenschaft in Verbindung zu bringen, er will Deutschland und die Vereinigten Staaten einander nähern. Die Deutschen über die Vorzüge der Amerikaner aufzuklären, ist ihm ein wichtiger Lebenszweck. Und so kommt er in seinem Buche dazu, immer wieder die guten Seiten des Amerikanertums zu unterstreichen, die man bei uns nicht gehörig würdigt, weil man sie nicht kennt. Aber er hat sich wohl im Tone etwas vergriffen. Weniger wäre wahrscheinlich mehr gewesen, d. h. weniger Lob hätte mehr überzeugt, hätte mehr den Eindruck der unbefangenen Sachkenntnis und Gerechtigkeit erzeugt.

Und dazu kommt das andere. Münsterberg hat, wie erwähnt, zehn Jahre in Boston als Lehrer an der Harvarduniversität gewirkt. Was er so genauer kennen lernte, war die geistige und sittliche Blüte des Neuengländertums, war die Beschaffenheit der Geistlichen, der Gelehrten, der Studierenden, der ersten aristokratischen Kreise. Vom übrigen Volke, seinen derben Instinkten, seinem wirtschaftlichen Getriebe hat er sehr viel weniger erfahren. So ist es begreiflich, daß er nur Licht sieht und fast keinen Schatten. So erklärt es sich auch, daß die einzelnen Teile des Werkes so verschiedenwertig sind. Das erste und zweite Buch über das politische und wirtschaftliche Leben scheinen uns nicht auf derselben Höhe zu stehen wie das dritte und vierte über das geistige und soziale Leben. Zumal das dritte über das Schulwesen und die Universitäten, über Kunst, Religion,

Literatur ist weitaus das beste. Hier liegt Münsterbergs breite und tiefe Sachkenntnis; hier ist auch meist sein Lob voll berechtigt. Aber auch im vierten Buch findet sich oft des Vortrefflichen viel. Das Kapitel über die Frauenfrage halte ich für ausgezeichnet; es malt hier auch nicht so rosa in rosa wie sonst meist. Es zeigt uns die guten und berechtigten Seiten der amerikanischen Frauenbewegung, aber auch die große Gefahr, welche in dem Selbständigkeitsstreben der amerikanischen Frauen liegt. Sie heiraten so wenig und haben so wenig Kinder, daß kein anderer als Präsident Roosevelt das Schlagwort des Rassenmordes für diese Tendenz geprägt hat.

Fügen wir noch ein paar Worte über die wirtschaftlichen und politischen Ausführungen Münsterbergs bei.

3.

In den volkswirtschaftlichen Kapiteln wird der Fachmann, der einigermaßen die Dinge und die Literatur kennt, weder erheblich Neues finden, noch durch die Eigentümlichkeit der Beurteilung überrascht sein. Das liegt in der Natur der Sache. Ich will daher weder auf die Silber- und Schutzzoll-, noch auch auf die Trust- oder Arbeiterfrage im einzelnen hier eingehen. Das Charakteristische ist auch in diesen Kapiteln die Einordnung der wirtschaftlichen Tatsachen unter die psychologischen Gesichtspunkte des Verfassers, und ich bemerkte schon, daß z. B. in der Besprechung der Arbeiterfrage manch' feine und wahre Bemerkungen von diesem Standpunkt aus sich Münsterberg ergeben. Aber auch, wie mir scheint, ein großer Irrtum. Münsterberg glaubt, der Europäer leite das wirtschaftliche Tun der Amerikaner und ihrer Erfolge nur aus der Habsucht, aus der Dollarjagd ab; er stellt dem den Trieb der Selbstbehauptung, ich möchte eher sagen den starken, idealen Tätigkeitstrieb als die wahre und einzige Ursache gegenüber. Ich glaube, er mißversteht da seine Gegner. Was sie und was er behaupten, schließt sich gar nicht aus. Kein verständiger Schriftsteller über Amerika hat je diesen starken Tätigkeitstrieb, seinen Zusammenhang mit dem ganzen geistigen und sittlichen Leben der Amerikaner und seine guten Folgen verkannt; er ist gewiß der eigentliche Kern des wirtschaftlichen Lebens in Amerika, und seiner großen technischen und organisatorischen Leistungen. Die nordgermanischen Rassen haben ihn überall betätigt, stets am meisten da, wo sie mit den Mitteln einer alten Kultur auf weiten kolonialen Gefilden Spielraum für jede Kraft fanden. Und wo er gepaart war mit einem puritanisch idealen Gemeindeleben,

mit großer Religiosität, mit Natural- oder unentwickelter Geldwirtschaft, da hat er gewiß in der Mehrzahl diesen Kolonisten eine solche edle, reine, von Geldsucht freie Gemütsverfassung erzeugt, wie sie Münsterberg als allgemein schildert, eine solche, die stets die Tat und die Leistung über den Erfolg und den Dollar stellte. Die Frage ist nur, ob die modernen Wirtschaftsformen, die Geld- und Kreditwirtschaft mit ihren auf diesem reichen Boden ungeheuren Gewinnmöglichkeiten, ob die freieste Konkurrenz der Welt mit ihren fast überall leicht zu Unrecht und Wucher führenden Folgen nicht auch hier bei diesen tatkräftigsten, aber vielfach auch rücksichtslosesten der Menschen viel von der alten Reinheit und dem Edelmut des Puritanertums beseitigt hat. Ist es denn ein bloßes Mißverständnis, daß die ganze Welt vom Humbug der Amerikaner spricht, ist es ein Zufall, daß kein Volk solch' furchtbare Mißbräuche im Versicherungswesen erlebt hat, daß die Zahl der Konkurse dort größer ist als irgendwo, daß zeitweise fast die Hälfte der Eisenbahngesellschaften bankerott war. Das Übermaß wirtschaftlicher Freiheit hat dort die Vermögens- und Einkommengegensätze — trotz der nicht zu leugnenden Atmosphäre sozialer Gleichheit — stärker gesteigert als irgendwo. Im Staate New York sind die Kosten der öffentlichen und privaten Armenpflege bereits viel größer als in den Ländern der alten Kultur; die Zahl der Arbeitslosen steigt dort zeitweise höher an als selbst in England; schien doch vorübergehend Washington durch ein Heer anziehender organisierter Arbeitsloser bedroht. Nur die unerschöpflichen Hülfsmittel des Landes lassen alle diese Mißstände erträglicher als anderswo erscheinen, lassen die Wunden rascher vernarben.

Münsterberg selbst gibt zu, daß der „Geist der Selbstbetätigung", d. h. hier der individualistisch egoistische Erwerbstrieb zur Rücksichtslosigkeit, zur Mitleidlosigkeit, zur brutalen Disziplin, zum Leichtsinn, zu verbrecherischen Vorgängen, zum Protzentum führe (I, 363—66), daß bis in die Reihen der Senatoren hinauf in allen Kreisen eine gegenseitige Duldsamkeit für unerlaubte Gewinne Platz gegriffen habe. Ich möchte als charakteristisch für den Geist der kühnen Geschäftsleute in Chicago eine Geschichte erzählen, die ich von dem habe, der sie erlebte. Er ist selbst vielfacher Millionär und einer unserer größten und glücklichsten deutschen Unternehmer. Als ihm die Spitzen der Geschäftswelt dort ein Festessen gaben, wurde ihm jeder der Herren mit der Bemerkung vorgestellt, wie viel Millionen er besitze. Er war entrüstet über dieses Protzentum, über diese Einschätzung nach dem Dollar, die nicht die hohe Reife der Kultur, nicht die Gleichheit des

Gentleman im Salon verrät, die man in Europa fordert. Gewiß hebt alles Derartige die guten Seiten des Volkscharakters nicht auf, aber es fragt sich, wie weit die Mißbräuche und Entartungen dringen, wie weit man ihrer künftig wieder Herr werden wird. Sie sind gewiß nicht in erster Linie Folge ungünstiger amerikanischer Eigenschaften, sondern Folge des materialistischen Koloniallebens, das überall solche Züge zeigt und der extremen wirtschaftlichen Freiheit, der geringeren Ausbildung der objektiven sozialen Mächte, als sie in alten Kulturstaaten vorhanden sind. Zunächst aber sind sie — wenigstens außerhalb Bostons und der alten vornehmen Neuenglandaristokratie — vorhanden. Und an diese Zustände und Mißbräuche denkt man, wenn man in Europa von der heutigen Dollarjagd der smart fellows spricht; man will in ihnen nicht die Blüte der Menschheit sehen. Auch Münsterberg tut das ja nicht. Aber jeder flüchtige Leser kann leicht glauben, er stelle diese Leute so hoch wie die gute Bostoner Gesellschaft, weil er nämlich so generell alle Amerikaner lobt und entschuldigt. Münsterberg ist nicht Fachmann genug, um diese wirtschaftlichen Gefahren und Entartungen, die überall das moderne freie Wirtschaftsleben, in den Vereinigten Staaten aber noch mehr als im alten Europa, erzeugt hat, zu sehen und richtig einzuschätzen.

4.

Mit der Politik hat er sich mehr beschäftigt, er behandelt sie ausführlicher und selbständiger als das Wirtschaftsleben. Das erste Buch enthält eine gute, leicht verständliche Darstellung des amerikanischen Verfassungsmechanismus und der wichtigsten gegenwärtigen inner- und äußerpolitischen Fragen. Der Nichtfachverständige wird hier trefflich orientiert, auch der Sachverständige wird dieses oder jenes lernen, sich durch manche Erklärung angeregt fühlen. Die großen Vorgänge des Staatslebens in den letzten zwanzig Jahren werden überall anschaulich als Beispiele in die Darstellung eingeflochten; die großen grundlegenden Unterschiede vom europäischen Verfassungsleben treten klar hervor. Auch hier beschönigt Münsterberg — nach meiner Ansicht — wohl da und dort zu viel, wie wenn er z. B. über die Beamtenkorruption mit den Worten weggeht, das gehöre so wenig zur Sache, als in eine Darstellung des Bankwesens die Erörterung gehöre, ob einige Bankbeamte Bücher fälschen oder mit der Kasse durchgehen. Im übrigen wird jeder die Darlegungen über das Beutesystem (d. h. die Vergebung der Ämter an die tätigen Mitglieder der Partei), über die Lynchjustiz, über die Negerbehand-

lung und Ähnliches mit Nutzen lesen und die Empfindung erhalten, daß über diese Dinge in Europa oft falsch und übertrieben geurteilt wird. Und ebenso wird jeder unbefangene Leser Münsterberg darin Recht geben, daß das demokratische System auf diesem Boden zahlreiche heilsame Folgen gehabt hat, solche, die an sich in jedem freien Staatswesen erwünscht, in keinem großen Staate bisher ähnlich erreicht wurden. Wir meinen das starke allgemeine Interesse aller Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten, eine gewisse politische Schulung und Erziehung bis in die untersten Kreise hinab, einen praktisch-politischen Verstand der Massen, ein Vertrauen jedes einzelnen auf seine Kraft; eine Stärke der öffentlichen Meinung, kurz alle die Eigenschaften, die an sich noch nicht unbedingt gute politische Zustände garantieren, ohne die aber sicherlich jede Demokratie und Demokratisierung vom Übel ist.

Fügen wir dann noch bei, daß Münsterberg die Kehrseite der Demokratie, die Herrschaft der Masse, das Übergewicht der Durchschnittsmenschen, die oftmalige Nichtanerkennung der großen Männer wohl betont, daß er ausspricht, diese Staatsform habe die Folge, daß nicht die Besten herrschen, sondern triviale Philister und selbstsüchtige Berufspolitiker, so werden wir ihm hier ein gerechtes Urteil nicht absprechen, wenn er auch beifügt, diese Schattenseiten würden dadurch ausgeglichen, daß jeder einzelne sich für die Regierung verantwortlich fühle, daß jeder aus freier Initiative am politischen Leben mitwirke. —

Und doch will mir scheinen, daß das politische Urteil Münsterbergs nicht auf derselben Höhe stehe, wie z. B. das von Holst in seiner „Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten" oder das von Ad. Merkel in seinem ausgezeichneten Buche über die politischen Parteien (Fragmente zur Sozialwissenschaft, 1898). Er sucht die amerikanische Demokratie als eine Eigentümlichkeit der Vereinigten Staaten zu begreifen, wie die Monarchie als eine solche Europas. Sie stellt sich ihm als eine Folge des Selbstbestimmungsgeistes dar, der dort vorhanden sei, hier fehle. Er erklärt mir damit die Demokratie nicht historisch genug, nicht in ihrem Zusammenhang mit den großen Entwickelungstendenzen der Staatsformen. Er sieht auch in Amerika viele antidemokratische Bewegungen und Institutionen; aber sie erscheinen ihm als bloße unerhebliche, die Struktur der Demokratie nicht ernstlich bedrohende Unterströmungen, was ich nicht so unbedingt anerkennen möchte. Ich sehe im heutigen Amerika zwar nicht monarchische, aber so stark zentralistische und

antidemokratische Einrichtungen und sehe diese in so raschem Wachstum, daß mir die Schlagworte Demokratie, Republik, Selbstbestimmungsgeist nicht zur Erklärung des heutigen Zustandes ausreichen.

Ich möchte über die Entwickelung der Völker zur Demokratie folgende allgemeine Worte wagen. Je höher die Völker stehen, je mehr auch die mittleren und unteren Klassen an Gesittung und Bildung wachsen, desto demokratischer werden die Staatseinrichtungen, desto mehr sehen wir freie Völker mit weitgehendster Teilnahme der Regierten an der Regierung entstehen. Aber ebenso sicher ist, daß zunächst jede eigentliche demokratische Regierung nur gelingt in kleinen einfachen Gemeinwesen, in solchen, welche von außen durch Lage oder andere Umstände geschützt, keine häufigen Kriege um ihre Existenz zu führen haben, in solchen ohne große Klassengegensätze und Klassenkämpfe, in solchen mit einer sehr hochstehenden, edlen, uneigennützigen Aristokratie, wie sie Athen von Solon bis Themistokles und Perikles, Rom bis an die Tage der Scipione hatte. Je mehr diese Voraussetzungen schwinden, desto häufiger sind in der Geschichte die erreichten Fortschritte auf der Bahn der demokratischen Volksregierung umgeschlagen in eine kurze Pöbelherrschaft, der bald die Tyrannis und Militärdiktatur oder die Adels- und Kapitalistenherrschaft folgten.

Die amerikanische Demokratie stammt aus der Zeit der Koloniegründung: kleine Gemeinden, Staaten mit 100 000 oder 500 000 Seelen, mit größter Vermögensgleichheit, mit Bodenüberschuß, mit einfachen naturalwirtschaftlichen Verhältnissen, Menschen mit dem reinsten Familienleben, mit den besten politischen Traditionen der freien Staaten England und Holland. Das waren die Voraussetzungen jener Tage. Was war leichter in solcher Zeit als kleine bäuerliche demokratische Republiken zu gründen. Eine starke Regierung, ein erheblicher Regierungsapparat war gar nicht nötig. Nach dem Unabhängigkeitskrieg hatte man von 1786 bis heute keinen erheblichen Feind mehr in der Nähe; Kriege waren fast ausgeschlossen. Die Bundesverfassung von 1789 mit den nötigen Gewalten für den Bund auszustatten, gelang den großen Föderalisten schwer genug gegenüber dem bornierten Lokal- und Provinzialgeist, der individualistischen Demokratie; es gelang, weil die Erinnerung an den Unabhängigkeitskrieg noch lebendig war, und die staatsmännischen Föderalisten europäische Bildung hatten, die Notwendigkeit gewisser starker Zentralbefugnisse nach dem Muster der europäischen Staaten einsahen.

Seither ist alles anders geworden. Ein 70 Millionenreich hat

sich gebildet mit den stärksten Klassen-, Vermögens- und Rassengegensätzen, mit der kompliziertesten modernen Volkswirtschaft, mit einer kühnen Eroberungspolitik. Täglich schwinden die Vorbedingungen für die alte Demokratie mehr und mehr dahin. Die schönen Worte über Gleichheit und Freiheit, mit denen man die Unabhängigkeit einstmals erklärte, zeigen sich mehr und mehr den Eingeweihten als Phrase. Man hält in der Masse leidenschaftlich fest an den alten demokratischen Formen, aber die Realität der Dinge kommt täglich in größeren Gegensatz zum Buchstaben des Verfassungsrechts. Und gerade die bestimmten Gepflogenheiten und Institutionen bilden sich aus, erhalten größere Bedeutung, welche fähig sind, den Mißbräuchen und Schattenseiten der Demokratie die Spitze abzubrechen.

Die Regierung durch das Volk ist heute eine Regierung durch zwei wechselnde Parteien; in diesen Parteien herrscht strengste Disziplin, „rücksichtslose Zucht und Ordnung", wie Münsterberg sagt. Er fügt bei, „die Entscheidung geht damit in die Hand einiger weniger über, die an der Spitze der Parteiorganisation stehen, und diese wiederum verdanken ihre Stellung dem Urteil und dem Einfluß von Berufspolitikern, von Männern also, deren große Masse unter dem Niveau des bessern Amerikanertums stehen muß." An anderer Stelle charakterisiert er die führenden Berufsparteipolitiker so: „Unsauberes Strebertum und schmutziger Eigennutz sind in der Demokratie noch weniger fern zu halten als sonstwo." Erträglich wird diese führende Stellung der berufsmäßigen Parteipolitiker — nach Münsterberg — nur, weil eine gesunde öffentliche Meinung über ihr steht, sie immer wieder in Schranken weist. Münsterberg formuliert die Wirksamkeit der öffentlichen Meinung dahin, sie sei in Amerika ebenso Träger der Reform und des Fortschritts, wie in Europa die Regierungen. Die öffentliche Meinung wird nach Münsterberg geleitet und beherrscht von dem naiv sittlichen Empfinden der Massen, von dem gesunden Idealismus und dem Reformeifer der geistigen Aristokratie, die nicht direkt an der Politik, dem Parteitreiben und ihrem Beutesystem teilnimmt. Ihr Instrument ist die ausgezeichnete Presse, von der aber auch ein guter Teil käuflich ist, gemeinen Erwerbsinteressen dient.

Aber außerdem sind noch andere sehr starke antidemokratische Gegengewichte vorhanden, welche die Sünden der Parteipolitiker einschränken. Zuerst die große Macht und Unabhängigkeit des Präsidenten und seiner Minister. Merkel führt den Ausspruch eines amerikanischen Ministers aus den letzten Jahren an, der dahin geht,

fünf Personen (der Präsident, der Vizepräsident, der den Senat leitet, der Sprecher des Repräsentantenhauses und die Vorsitzenden seiner zwei wichtigsten Kommissionen) übten eigentlich heute schon eine vollständige Diktatur in den Vereinigten Staaten aus. Keine Majorität des Volkshauses kann ein Ministerium bedrohen, kein Minister braucht je im Senat oder Repräsentantenhaus zu erscheinen, um die Bundesregierung zu verteidigen. Der Sprecher der letzteren hat eine Allgewalt, wie kein europäischer. Er ernennt alle Kommissionen; von ihm allein hängt die Tagesordnung und alles Reden ab; von ihm hängt es allein ab, ob er die zu Wort sich Meldenden bemerkt oder nicht. Er kann rasch jede Debatte schließen, so jede Obstruktion hindern. Nur so ist es möglich, daß von 15000 jährlichen Gesetzesvorlagen nicht 10 % zur Beratung ins Haus kommen. Diskutiert und geredet wird im Plenum fast gar nicht. Alles wird in den Kommissionen entschieden. Welche Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechts der Repräsentanten und ihrer Wähler! Welch' europäisches Parlament ließe sich das gefallen.

So könnte man noch vieles aufzählen, was als Mundtotmachung des individualistischen Selbstbestimmungsrechts wirkt. Der Senat wird im Volksmund der Millionärklub genannt. Den zunehmenden Einfluß der rasch sich weiter ausbildenden Aristokratie kann auch Münsterberg nicht leugnen. Er sucht nun zu beweisen, daß neben der reinen Geldaristokratie die geistige der studierten Leute das Übergewicht behaupte, an deren Spitze Männer wie Roosevelt stehen. Aber ist es nicht charakteristisch, daß es den Drahtziehern und Geldleuten der republikanischen Partei beinahe gelang, diesen seit Jahrzehnten besten Präsidenten durch die Wahl zum Vizepräsidenten für die Zukunft kalt zu stellen, daß er nur durch die Ermordung Mac Kinleys zur ersten Stelle kam?

Das meiste, was ich hier sage, wird auch von Münsterberg hervorgehoben; aber er zieht keine Folgerungen daraus. Immer betont er, die ideale demokratische Republik des Geistes der Selbstbestimmung bestehe und werde in aller Zukunft bestehen trotz Imperialismus und Eroberungspolitik, trotz der neuen aristokratischen und geldoligarchischen Tendenzen.

Und damit möchte ich auf die Definition der Selbstbestimmung zurückkommen, die Münsterberg gibt: er versteht darunter 1. die politische Selbstbestimmung des einzelnen Bürgers im Sinne der individualistischen Betätigung seines Willens, seiner Kraft, seiner Interessen; und das ist ihm die Hauptsache; darin liegt der Kern

der Demokratie als Staatsform. Aber Münsterberg setzt 2. daneben: die Selbstbestimmung der Gemeinde, des Staates, der Union; jede dieser Selbstbestimmungstendenzen ist nach oben und unten zugleich gerichtet. Die Selbstbestimmung der politischen Körperschaften schließt die Aufhebung eines Teiles der individuellen Selbstbestimmung der Bürger in sich; nach oben gerichtet schließt die Selbstbestimmung der Stadt im Sinne der Lokalsouveränetät die Unbotmäßigkeit gegen den Staat, die des Staates die mangelnde Unterordnung unter die Union in sich. Die Selbstbestimmung der Union schließt in sich, daß sie nicht geneigt sei, sich dem europäischen Völkerrecht unterzuordnen, daß sie die Monroedoktrin umbilden will in eine Politik der Einmischung in Europa und Asien, daß sie Eroberungspolitik treiben, Kanada annektieren, handelspolitisch sich zuschließen, aber alle anderen Staaten zwingen will, deren Märkte ihr zu öffnen.

Wir sehen, daß so die politische Selbstbestimmung Münsterbergs ein Begriff ist, der in allen Farben schillert, von der individualistischen Ichsouveränetät bis zur Gewaltpolitik des mächtigen Staates reicht. Und deshalb sprach ich oben einen Zweifel aus, ob es irgend ein Staatswesen geben könne, wo „die Gesamtheit sich selbst bestimmt, ohne die Freiheit des einzelnen aufzuheben, und wo der einzelne sich selbst bestimmt, ohne die Gesamtheit ihres selbstbestimmenden Willens zu berauben".

Nur in den Anfängen eines lose gefügten Agrarstaates, wo jeder isolierte Hof gleichsam ein Staat für sich ist, wo eine große, weitgreifende Zentralgewalt jedermann überflüssig erscheint, kann ein solcher politischer Zustand herrschen. Später muß jeder mehr und mehr der Gemeinde, diese dem Staat, der Staat der Bundesgewalt sich unterordnen und damit immer weitere Teile seiner Selbstbestimmung aufgeben. Von der Umbildung in dieser Beziehung ist heute die Union beherrscht. Der Bürgerkrieg zerriß die Union fast, weil die Staaten zu selbständig waren und es heute noch sind. Einheitliche wirtschaftliche und finanzielle Gesetze sind heute dringlich nötig, sie scheitern an der Staatenautonomie. Die Gemeindekorruption wuchert, weil die lokale Allmacht zu groß ist. Diese Entwickelungstendenzen können nicht still stehen, und je mehr die Notwendigkeiten des modernen großen Staates mit Kolonien, mit Beamten- und Heeresverfassung, mit staatlicher Marine sich durchsetzen, desto mehr Stücke der individuellen, der städtischen, der staatlichen Selbstbestimmung, und damit gewisse demokratische Ideale überlieferter Art werden in die Brüche gehen.

Gewiß wird damit formell die Republik nicht verschwinden. Aber auch die Römer unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern glaubten die Republik gerettet zu haben. Wahrscheinlich wird in Washington von ihr viel mehr gerettet werden als damals in Rom. Aber es wird doch eine Republik werden, die der von Washington immer unähnlicher wird — trotz aller entgegengesetzten Phrasen. — Und auch von den demokratischen Einrichtungen wird hoffentlich — zum Segen Amerikas und der Menschheit — das Beste bleiben. Aber sehr vieles von heute wird verschwinden: viel Faules und Schlechtes, aber manches auch, was 1789 und 1830 gut und heilsam war, was aber heute Unsinn und Plage ist. —

Der Geist der Selbstbestimmung wird keine Rettung dagegen bieten, daß die Vereinigten Staaten den Weg aller Großstaatsbildung gehen. Nur das ist sicher: je länger die schlichten Puritanertugenden vorhalten, je länger es wahrbleibt, daß der Amerikaner nicht den Reichtum, sondern die Ausübung seiner Tatkraft erstrebt, desto länger wird von den demokratischen Einrichtungen der bessere Teil sich erhalten. —

Wir sind am Ende unserer Besprechung. Ich habe nur noch Eines hinzuzufügen. Münsterberg ist zuerst in Amerika, dann auch in Deutschland heftig darüber angegriffen worden, daß er eine Reihe seiner Gedanken und Ausführungen anderen Schriftstellern entlehne, teilweise sie sätzeweise benutze, ohne seine Quellen zu nennen. In Deutschland hat Dr. Gerhard (Steglitz) in der Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau vom 26. Juli 1904 ff. diesen Vorwurf mit Nachdruck ausgesprochen. Ich bemerke, daß der größere Teil dieser Anzeige geschrieben war, ehe ich Gerhards Essai las. Ich kann hier im Gebirge keine selbständige Nachprüfung vornehmen. Zur Sache möchte ich nur sagen: Die Benutzung anderer Schriftsteller bei einem solchen, rasch hingeworfenen Gelegenheitswerk, schließt keinen Vorwurf ein; eine Anzahl Autoren, hauptsächlich englische und amerikanische, die er benutzte, macht auch Münsterberg namhaft. Wenn er es gegenüber Polenz und Goldberger unterließ, so führt er dafür an, daß er beiden zahlreiche frühere Aufsätze, aus denen sein Buch entstanden, gegeben habe, daß sie mehr von ihm entliehen hätten als er von ihnen. Ich kann das nicht prüfen, nicht entscheiden, ob er hauptsächlich gegen Polenz, den vornehmen und geistreichen Schriftsteller, ganz loyal gehandelt hat.

Aber wie dem auch sei; ein nützliches und dankenswertes Buch bleibt das Münsterbergische. Es ist kein streng gelehrtes, sondern ein praktisch politisches; aber es ist das eines Deutschen und eines Philosophen, der gute Gelegenheit zur Beobachtung und der viel Erhebliches zu sagen hatte. Wir stimmten ihm in vielem nicht oder nicht ganz zu; wir fanden, daß er mit anderem Tone wahrscheinlich besser gewirkt hätte; aber wir freuen uns des Werkes, wir halten es für ein Glück, wenn es das innere Verständnis für die Amerikaner in Deutschland fördert.

Bad Gastein, 3. September 1904.

Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem[1].

Von

Paul Sander.

Inhaltsverzeichnis.

Die öffentliche und hofrechtliche Natur der mittelalterlichen Gewerbeordnung S. 343. — Angebliche Vorstufen der Zunftentwickelung S. 350. — Begriff der Zunft S. 354. — Protektionismus und Stadtwirtschaft S. 356. — Der Zunftcharakter geistlicher Bruderschaften S. 357.

Durch Eberstadts Arbeiten über den Ursprung des deutschen Zunftwesens herausgefordert, wendet sich Keutgen in einer nochmaligen Nachprüfung des Problems gegen die in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte häufig begegnende Überschätzung des grundherrlichen Einflusses und der Leistungsfähigkeit des freien Assoziationstriebes. Ähnlich wie einst Sohm es sich zur Aufgabe machte, die wahrhaft staatliche Natur des fränkischen Reiches nachzuweisen, so will er die Bedeutung des staatlichen Elementes für die gewerkschaftliche Organisation des mittelalterlichen Handwerks ins rechte Licht setzen: negativ durch eine erneute Polemik gegen die sog. Hofrechtstheorie, positiv durch die „Stabilierung eines bestimmten juristischen Prinzipes", aus welchem die Entstehung des Zunftwesens herzuleiten sei.

Diejenigen, welche geneigt sind, die Zunftorganisation vorwiegend auf grundherrschaftliche Einwirkungen zurückzuführen, pflegen dabei

[1] F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903, Fischer. X und 256 S.

von der Ansicht auszugehen, daß die deutsche Handwerkerschaft sich ursprünglich zum mindesten in ihren maßgebenden Elementen aus Leuten zusammengesetzt habe, welche als hörige Mitglieder eines Fronhofbetriebes Brot und Arbeit von der Hofverwaltung zugewiesen erhielten und zu diesem Zwecke branchenweise unter Vorarbeitern oder technisch gebildeten Meistern zu Werkstatts- oder Arbeitsgemeinschaften vereinigt waren. Aus diesen hofhörigen Betriebsämtern — wie man sie nennen könnte — sollen sich die späteren „freien" Zünfte in der Weise entwickelt haben, daß die hofangestellten Handwerker sich über den Hofbedarf hinaus vermehrt und demgemäß begonnen hätten, ihre Kunstfertigkeit nebenher auch für eigene Rechnung zu verwerten. Sie fingen an, für den offenen Markt zu arbeiten, und je ertragreicher sich diese Arbeit gestaltete, um so mehr trat die Hofarbeit zurück, bis die Hofbediensteten schließlich zu freien Gewerbetreibenden wurden, welche dem Hof zwar zu gewissen Leistungen verpflichtet waren, sonst aber sich einer vollkommenen wirtschaftlichen Selbständigkeit erfreuten. Die hofrechtlichen Branchenverbände aber blieben trotzdem bestehen, nur daß sie nun nicht mehr als Betriebsämter der Hofverwaltung funktionierten, sondern als zunftmäßige Gewerbevereine die Berufsinteressen ihrer Mitglieder wahrzunehmen suchten.

Bekanntlich hat bereits von Below die Unrichtigkeit dieser Auffassung in überzeugender Weise dargetan. Doch gelingt es Keutgen, den schon bekannten Argumenten neue hinzuzufügen und die ganze Beweisführung durch tieferes Eindringen in das Detail gegenständlicher auszugestalten. Er zeigt uns, daß weder im Rahmen der karolingischen Villikationsverwaltungen noch in den durch die Ordensregel des heil. Benedikt zur Selbsterzeugung ihres Eigenbedarfs angewiesenen Klöstern das Vorhandensein zunftähnlicher Handwerkerverbände quellenmäßig nachzuweisen oder auch nur theoretisch wahrscheinlich zu machen sei. Die Lehre von einem allmählichen Übergang der unfreien Handwerker von der Arbeit im Hofbetriebe zu wirtschaftlich selbständiger Produktion für den Markt wird aus ökonomischen Erwägungen heraus schlagend widerlegt, und der Gegensatz von Hofrecht und Marktrecht im Wettbewerb der Hofhandwerker mit den städtischen Gewerbetreibenden, auf welchen schon von Below mit Nachdruck hingewiesen hatte, gelangt zu plastischer Darstellung. Ergänzend schließt sich hieran der Nachweis, daß selbst in dem vornehmsten Beweisstück der Hofrechtstheorie, im ältesten Straßburger Stadtrecht, die Handwerker trotz ihrer angeblich hofrechtlichen Lasten

im allgemeinen nicht zur kirchlichen familia gerechnet, wohl aber unter ihnen kleinere Gruppen eigener Handwerker des Bischofs von der großen Masse der übrigen deutlich unterschieden werden, und daß in Trier sogar die Handwerker, welche der berühmte Liber Annalium Jurium Archiepiscopi als camerarii des Erzbischofs bezeichnet, sich nicht aus Hörigen, sondern aus Freien rekrutierten.

In allen diesen Ausführungen, welche den Inhalt der ersten fünf Kapitel des Keutgenschen Buches ausmachen, trifft der Verfasser mit kritischem Takt den Nagel auf den Kopf. Was ist aber damit widerlegt? Doch eben immer nur die Meinung, daß die mittelalterliche Handwerkerschaft in ihrem Gros aus Hofbetrieben, das Zunftwesen aus einer Hofbetriebsorganisation hervorgegangen sei: Die Möglichkeit eines wie auch immer gearteten anderweitigen Zusammenhanges zwischen Hofrecht und Handwerkerverband ist dagegen noch nicht beseitigt. Das zeigen die weiteren Auseinandersetzungen, in welchen Keutgen sich bemüht, die Entstehung des Zunftwesens aus dem öffentlichen Recht heraus zu erklären.

Der Form nach wenden sie sich gegen die Überschätzung des genossenschaftlichen Faktors in der älteren deutschen Verfassungsentwickelung. Der Sache nach wollen sie die richtige Anschauung vom Ursprung der Zünfte doch nicht zum wenigsten auch im Gegensatz zur Hofrechtstheorie begründen. Keutgen ist sich dabei wohl bewußt, daß auch schon von anderen vor ihm die Zünfte zum öffentlichen Recht in Beziehung gesetzt worden sind. Nicht klar aber scheint er sich dabei geworden zu sein, daß eine solche Beziehung in der Hofrechtstheorie selbst beschlossen liegt. Bei Eberstadt freilich kommt das nicht recht zur Geltung; denn der hat es am allerwenigsten verstanden, die grundherrschaftlich-hofrechtlichen und staatlich-öffentlichen Entwickelungsfaktoren, auf deren Unterscheidung der ganze Sinn der vielumstrittenen Theorie beruht, begrifflich auseinanderzuhalten. Aber begegnet nicht schon bei Eichhorn der Gedanke eines durch das Zusammenfließen grundherrlicher und öffentlicher Befugnisse erzeugten Hofrechtes milderer Art? In Nitzschs verfassungsgeschichtlichen Konstruktionen gewinnt derselbe Gedanke zentrale Bedeutung. Geering fällt als Anhänger Nitzschs also keineswegs aus der Rolle, wenn er gelegentlich auf die öffentlich-rechtliche Natur des städtischen Wirtschaftlebens hinweist. An den scheinbaren Widerspruch bei Geering erinnert sich Keutgen[1]; daß jedoch ein so hervorragender Vertreter

[1] Keutgen, a. a. O. S. 107, Anm. 271.

der Hofrechtstheorie wie Schmoller nicht etwa nur ins unbestimmte hinein, sondern im engsten Zusammenhange mit der Frage nach dem Ursprung des Zunftwesens zuerst den Gedanken ausgesprochen hat, daß Gewerberecht und Gewerbeordnung im Mittelalter öffentlich-rechtlichen Wurzeln entstammten[1], wird mit keinem Wort erwähnt. Selbst in Einzelheiten, in welchen Keutgen völlig original zu sein glaubt, wie hinsichtlich der Anknüpfung der Gewerbeordnung an die öffentliche Marktverwaltung[2] und der örtlichen Markteinteilung an die Warenschau und Gewerbepolizei[3], hat Schmoller schon vor einem Menschenalter ganz ähnliche Anschauungen vertreten, wie sie jetzt unser Autor geltendmacht, in der Meinung, daß er damit einen Irrtum korrigiere, welchem auch jener verfallen sei. Entweder birgt Schmollers Auffassung der Dinge einen unlöslichen Widerspruch in sich, oder Keutgens Meinung, daß er die Hofrechtstheorie mit Stumpf und Stiel ausgerottet und die zureichende Lösung des Zunftproblems gefunden habe, ist irrig.

Mir scheint letzteres der Fall zu sein. Ich zweifle mit Keutgen nicht im geringsten daran, daß die Abgaben der Handwerker in Straßburg, Trier und anderswo auf öffentlicher Grundlage beruhen. Nicht darin freilich zeigt sich ihr öffentlich-rechtlicher Charakter, daß sie eine Beisteuer zum Reichsdienst des Bischofs darzustellen scheinen (Keutgen S. 627); denn eine solche Beisteuer könnte ebenso gut rein hofrechtlich-privatrechtlicher Natur sein, gleichwie etwa heutzutage die Beisteuer, welche der Vater seinem Sohne gewährt, um ihm die Erfüllung seiner Militärdienstpflicht zu ermöglichen, trotz des öffentlichen Charakters dieser Dienstpflicht eine durchaus private Belastung des väterlichen Geldbeutels bedeutet. Öffentlich-rechtlicher Natur sind die Abgaben und Dienste der Handwerker in Straßburg und anderswo vielmehr insofern, als sie den einzelnen ohne Rücksicht auf seine persönlichen Umstände und Beziehungen einzig und allein auf Grund seines öffentlichen Gewerbebetriebes treffen. Aber es liegt auch auf der Hand, daß Leistungen und Lasten, wie sie etwa im ältesten Straßburger Stadtrecht beschrieben werden, sich trotz ihrer öffentlichen Natur von dem, was wir heut unter öffentlichen Lasten

[1] Vergl. z. B. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. (Straßburg 1879) S. 378 f. Über die öffentlich-rechtliche Natur des Zunftwesens insbesondere siehe Derſ., Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe usw. (Straßburg 1875) S. 8.

[2] a. a. O. S. 379.

[3] a. a. O. S. 385.

verstehen, ganz erheblich unterscheiden, und daß das zwischen dem Bischof und den Mitgliedern der verschiedenen Berufszweige obwaltende Gewaltverhältnis, welches sich in ihnen spiegelt, mit dem modernen staatsbürgerlichen Untertanenverbande, dessen Grundlage die allgemeine Rechtsgleichheit ist, nicht ohne weiteres verglichen werden kann. Zwar haben auch im modernen Staat einzelne Klassen der Bevölkerung Lasten besonderer Art zu tragen. Die Pferdebesitzer müssen in gewissen Fällen Vorspann leisten, die Feldeigentümer ihren Grund und Boden zeitweise zu militärischen Übungen hergeben. Aber die materielle Wirkung dieser Ungleichheit wird durch entsprechende Geldentschädigungen wieder ausgeglichen, und in allen wesentlichen Punkten bleibt die Abhängigkeit, in welcher die Feldbesitzer und Pferdeeigentümer zum Staate stehen, dieselbe wie für alle übrigen Untertanen.

Ein anderes Verhältnis entwickelt sich dagegen da, wo einzelne Bürger dank ihrer persönlichen Bedeutung oder ihrer wirtschaftlichen Machtmittel in die Lage kommen, dem Staat weit über das Maß ihrer öffentlichen Untertanenpflicht hinaus Dienste zu leisten. Es sei hier beispielsweise nur an die sog. „freundschaftlichen" Beziehungen erinnert, in welchen große Bankhäuser zum Staate stehen, an das Zusammenwirken etwa des Wolffschen Telegraphenbureaus und der offiziösen Presse mit der Regierung, an die staatlichen Funktionen, welche den großen deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaften im Verkehr mit den das Reich passierenden russischen Auswanderern eingeräumt sind, und für die sie ihrerseits dem Reiche Dienste leisten, zu welchen sie allein auf dem Wege der Gesetzgebung nie und nimmer gezwungen werden könnten. Das alles sind Dienst- und Machtverhältnisse besonderer Art. Verglichen mit den allgemeinen Dienst- und Machtverhältnissen — den öffentlichen Untertanenpflichten — auf welchen sich der moderne Staat aufbaut, treten sie ja freilich an Bedeutung weit zurück. Aber daß dem so ist, beruht nicht auf ihrer eigenen Bedeutungslosigkeit, sondern auf der ungeheuren Machtfülle, über welche der heutige Staat dank seiner peinlich durchgeführten verfassungsmäßigen Ordnung verfügt. Welch vordringliche Bedeutung die individuellen Interessen einflußreicher Privater einer weniger geregelten oder schwächeren öffentlichen Gewalt gegenüber noch heute erlangen können, zeigt — um nur eins herauszugreifen — die Stellung, welche die Ottomanische Bank und die Anatolische Eisenbahngesellschaft in der Türkei einnimmt. Je mangelhafter in einem Staatswesen das gemeine Recht gehandhabt wird, um so mehr

werden alle die, welche etwas zu verlieren oder zu gewinnen haben, danach trachten, ihre wirtschaftliche Existenz durch Ausbildung von Sondermacht- und Sonderrechtsverhältnissen sicher zu stellen.

Das scheint mir der Gesichtspunkt zu sein, von dem aus wir die durch das älteste Straßburger Stadtrecht und verwandte Rechtsquellen gekennzeichneten mittelalterlichen Verfassungszustände zu beurteilen haben. Wer in Straßburg ein öffentliches Gewerbe treibt, untersteht der öffentlichen Gewalt des Stadtherrn, des Bischofs. Nur billig, daß die Gewerbeangehörigen ihm eine Abgabe von ihrem Gewerbebetriebe zahlen. Aber statt der allgemeinen Gewerbesteuer, wie sie den Verhältnissen der Gegenwart entsprechen würde, finden wir für jeden Gewerbezweig besondere Leistungen vorgeschrieben, Lasten, welche, oft nur von einem Teil der Berufsangehörigen getragen, das öffentliche Gewaltverhältnis des Bischofs zu den Verpflichteten in einer eigentümlich persönlichen Ausprägung erscheinen lassen. Liegt es nicht auf der Hand, daß dem Bischof die Kürschner, welche ihm seinen ganzen Pelzbedarf einzukaufen und herzurichten haben, allein schon hierdurch persönlich sehr viel näher stehen als etwa die Gastwirte, denen die Abtrittsreinigung obliegt? Von den zu Botenritten verpflichteten mercatores wird ausdrücklich bezeugt, daß ihnen an der bischöflichen Tafel eine besondere Ehrung zu teil wurde. So entsprechen den besonderen Lasten individuelle Rechte oder zum mindesten eine persönliche Anteilnahme des öffentlichen Gewaltinhabers, welche den Interessen des Belasteten im Falle der Not eine wohlwollende Berücksichtigung seitens der Obrigkeit verbürgt. Das Straßburger Stadtrecht, der Trierer Liber annalium jurium, die Mainzer Weberurkunde vom Jahre 1099, das bekannte Schusterprivileg des Bischofs von Würzburg und die zahlreichen anderen Schwesterquellen, sie alle weisen auf eine Zeit hin, da es durchaus Regel war und demgemäß also wohl auch als dringendes Bedürfnis empfunden wurde, die öffentliche Ordnung des Gewerbewesens mit individuell ausgestalteten Schutz- und Abhängigkeitsverhältnissen zu durchsetzen; man könnte auch sagen: öffentliche Gewalt in Sonderrecht auszumünzen. Was hierin zum Ausdruck kommt, ist im letzten Grunde nichts anderes als die charakteristische Tendenz der mittelalterlichen Verfassungsentwickelung überhaupt, jene „privatrechtliche Auffassung aller öffentlichen Verhältnisse", welche im Reich die Grafenämter in Lehnsherrschaften verwandelte und umgekehrt Großgrundbesitzer zu Fürsten erhob.

Individuell ausgestaltete Gewaltverhältnisse sind, wie wir an-

deuteten, als Ergänzung der öffentlichen Verfassung selbst in einem wohlgeordneten modernen Staatswesen nicht zu entbehren; nur ist die Rolle, welche sie in ihm spielen, eine verhältnismäßig unbedeutende. Im Mittelalter war das anders, da schossen die privaten Gewaltverhältnisse so üppig ins Kraut, daß sie die öffentlichen stellenweise ganz überwucherten und den Staatsgedanken fast zu ersticken drohten. Dies nach Ursache und Wirkung zu begreifen und in seiner Bedeutung für die Entwickelung des Staates in Deutschland darzulegen, ist die vornehmste Aufgabe der deutschen Verfassungsgeschichte. Es fehlt noch viel, daß sie bereits gelöst wäre. Damit aber ihre Lösung überhaupt möglich sei, muß das Problem zunächst einmal klar erkannt oder zum mindesten deutlich empfunden werden. Dem dient Keutgens einseitige Hervorhebung des „staatlichen" Elementes innerhalb der mittelalterlichen Gewerbeordnung doch nur sehr unvollkommen. Die Geschlossenheit seiner Auffassung scheint mir durch ihre Beschränktheit zu teuer erkauft. Seine Klarheit paart sich mit Seichtheit. Da lobe ich mir die vielgescholtene Hofrechtstheorie mit all ihren Irrtümern und Widersprüchen. Gewiß ist „Hofrecht" kein glücklich gewählter Ausdruck, um ein Verhältnis, wie das der Straßburger Handwerker, zu ihrem Stadtoberhaupte zu bezeichnen; denn mit unfreien Knechten, welche in Brot und Arbeit einer Hofverwaltung stehen, haben die Straßburger Handwerker nichts zu tun. Aber das Wort „Hofrecht" hat doch auch noch einen weiteren Sinn[1], insofern es ähnlich wie „Grundherrschaft" auf ein dem allgemeinen oder schlechthin öffentlichen Untertanenverbande entgegengesetztes Gewaltverhältnis besonderer Art, auf eine mehr private Ausgestaltung der obrigkeitlichen Verfassung hinweist. Schaltet man aus der Hofrechtstheorie die verschwommene Lehre von dem ursprünglichen Aufgehen sämtlicher Stadthandwerker in einer riesenhaften bischöflichen Oikenwirtschaft aus, so bleibt doch immer als wertvoller Kern die Beobachtung übrig, daß dieselbe Neigung zur Umgestaltung öffentlicher Abhängigkeitsverhältnisse in Herrschaftsverbände intimerer Natur, welche auf dem Lande schließlich zur Auflösung des Staates in ein unendlich verworrenes System feudaler Gewalten führte, sich

[1] Auf die Dehnbarkeit des Begriffes familia weist Keutgen selbst a. a. O. S. 167 hin. Wie unbestimmt die Begriffe Hofrecht und Grundherrschaft, welche in der verfassungsgeschichtlichen Polemik in der Regel als ganz bekannte, festumschriebene Größen vorausgesetzt werden, in Wirklichkeit sind, hat neuerdings Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Leipzig 1903) gezeigt.

anfänglich auch in der städtischen Verfassungsentwickelung bemerkbar gemacht hat. Diesem Momente wird Schmoller gerecht, wenn er die Eigenart der Straßburger Gewerbeordnung des 12. Jahrhunderts in einer „patriarchalischen, wirtschaftlich-regalistischen Leitung des Gemeinwesens“ [1] erblickt und sie widerspruchsvoll aber mit gutem Sinn formell sowohl an das Hofrecht als auch an die öffentliche Verwaltung angeknüpft wissen will. Keutgens Versuch, die mittelalterliche Gewerbeordnung *ausschließlich* als ein Produkt öffentlichen Rechts zu begreifen, trägt moderne Anschauungen in vergangene Zeiten hinein, verwischt die Eigenart der zu erklärenden Verhältnisse und bedeutet der von ihm in einem anderen Punkte so erfolgreich bekämpften Hofrechtstheorie gegenüber einen Rückschritt.

Die Entwickelung der Zünfte auf Grund der im Marktrecht begriffenen öffentlichen Gewerbeordnung des Mittelalters stellt sich Keutgen im einzelnen ungefähr folgendermaßen vor: Alle öffentlichen Bemühungen, das Gewerbewesen zu regeln, gehen von dem Interesse aus, welches die Staatsgewalt am Wohl und Wehe des *Konsumenten* hat. Er soll für sein gutes Geld gute Ware erhalten. Der erste Schritt zur Gewerbeordnung ist daher die obrigkeitliche Warenschau. Um ihre Durchführung zu erleichtern, werden die Verkaufsstände auf dem Markte von Polizei wegen branchenweise zusammengelegt, und dies wieder hat zur Folge, daß die Angehörigen der einzelnen Gewerbezweige einander persönlich nahetreten und sich der Obrigkeit gegenüber als eine durch besondere Interessen verbundene Gesamtheit fühlen lernen. So knüpfen an die Anfänge der staatlichen Gewerbepolizei sofort auch die ersten Regungen gewerkschaftlichen Solidaritätsgefühls an. Auf dieser Grundlage vollzieht sich die weitere Einwirkung dann in der Weise, daß die Warenschau durch eine obrigkeitliche Überwachung des Produktionsprozesses ergänzt wird, hierbei aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit sachverständige Gewerbeangehörige als Aufsichtsorgane verwendet werden müssen. Die Selbstverwaltung beginnt, die Solidarität wächst, das staatliche Beamtentum wird in den Hintergrund gedrängt, die obrigkeitliche Gewalt macht mehr und mehr einer autonomen genossenschaftlichen Gewalt Platz, und die Zunft ist fertig.

[1] Vergl. „Die Straßburger Tucher- und Weberzunft“ S. 379: „Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe“ S. 7.

Gewiß, so kann sich irgendwo und irgendwann einmal die Entwickelung vollzogen haben. Aber wenn Keutgen glaubt, daß er hiermit den logischen Zusammenhang oder den historischen Verlauf der Dinge in allgemeingültiger Weise dargestellt hat, so scheint er mir zu irren. Schief schon ist die Meinung, daß die Ordnung des Gewerbewesens auf dem Markt notwendigerweise von der Fürsorge für das kaufende Publikum ausgeht. Keutgen begründet diese Behauptung mit dem Wunsche des Marktherrn, eine möglichst große Schar von Kauflustigen auf seinem Markt zu haben. Aber was half ihm diese, wenn die Verkäufer ausblieben? Sie waren doch sozusagen auch Menschen und konnten eine billige Berücksichtigung ebenso gut verlangen wie jeder andere. Keine Obrigkeit, welche ihren Markt und damit ihren Beutel füllen wollte, durfte das außer acht lassen. Keutgen scheint zu glauben, daß die Käufer der gewerbeordnenden Obrigkeit unter allen Umständen näher gestanden haben als die Verkäufer. Aber gingen nicht z. B. Karl dem Großen die Franken, welche die Pariser Mühlsteine nach England verkauften, sehr viel mehr an als die Angelsachsen, welche sie ihnen abkauften? Und weshalb versprach er dem König Offa, für richtiges Maß der in den Verkehr gebrachten Mühlsteine sorgen zu wollen? In erster Linie doch wohl deshalb, weil er befürchtete, daß anderenfalls der Mühlsteinexport nach England schaden leiden würde. Vertrat Offa in diesem Falle die Interessen der englischen Käufer, so nahm Karl die der französischen Verkäufer wahr, und wenn die gesetzliche Ordnung der Pariser Mühlsteinfabrikation, welche Karl in Aussicht stellte, auch jenen zu gute kam, so war sie doch zunächst vom wohlverstandenen Interesse dieser diktiert.

Am gleichen Beispiel ist sofort auch zu sehen, wie falsch es ist, die Überwachung des Produktionsprozesses als eine Fortsetzung der Warenschau hinzustellen. Wollte Karl seinem Versprechen nachkommen, so mußte er die Pariser Mühlsteinfabrikation überwachen. Dazu standen ihm verschiedene Mittel und Wege zu Gebote. Er konnte z. B. sämtliche Mühlsteinfabrikanten in Eid und Pflicht nehmen lassen, ihnen eine Rügepflicht auferlegen, eigene Überwachungsbeamte aufstellen und dergleichen mehr. Aber immer blieb es doch die fertiggestellte Ware, an deren Beschaffenheit erkannt wurde, ob das Gesetz befolgt oder übertreten worden sei. Mit anderen Worten: die von Karl inaugurierte Überwachung der Mühlsteinfabrikation lief auf jeden Fall auf eine obrigkeitliche Warenschau hinaus. Statt Warenschau und Fabrikationsüberwachung zu unterscheiden, hätte

Keutgen die zugunsten des Konsumenten geübte Warenschau von der im Interesse des Produzenten gehandhabten unterscheiden müssen. Beide stehen sich innerhalb der mittelalterlichen Gewerbeordnung genau so selbständig gegenüber wie die Grundgedanken, welchen sie entsprungen sind, die Fürsorge für den Konsumenten und die für den Produzenten ganz im allgemeinen.

Aus der Warenschau leitet Keutgen die branchenweise Anordnung der Marktverkaufsstände her. Gewiß vermag solch eine Anordnung die polizeiliche Aufsicht über das, was auf dem Markt verkauft wird, zu erleichtern. Aber daß die Polizei auch ganz gut ohne eine lokale Absonderung der verschiedenen Gewerbsarten fertig werden kann, zeigen die Verhältnisse der späteren Zeit zur Genüge. Anderseits sehen wir eine örtliche Konzentration von Verkaufsstellen verwandter Art sich ohne jede polizeiliche Veranstaltung vollziehen. Ich brauche gar nicht an die Bankviertel moderner Handelsemporien und an das gruppenweise Zusammenrücken großer Spezialgeschäfte, wie es sich in vielen Branchen, z. B. in Berlin beobachten läßt, zu erinnern. Wem anders verdanken denn unsere Börsen und Messen, ja die Märkte überhaupt ihre Entstehung, als dem Verkehrsgesetz, daß Angebot und Nachfrage sich gegenseitig anziehen? Und was vom Markt im allgemeinen gilt, das gilt auch ganz ebenso von den im Gesamtmarkt enthaltenen Sondermärkten. Mir fällt da eine Szene ein, von welcher die Protokolle des Marktgerichts zu St. Ives[1] zum Jahre 1275 berichten. ein Schlächter hat eine Bauersfrau mißhandelt, weil sie sich unterfangen hat, einen Schinken in unmittelbarer Nähe seiner Marktbude feilzuhalten. Man sieht: wo ein Schlächterstand ist, da sammeln sich Fleischkonsumenten und die Nachfrage, welche so entsteht, lockt sofort andere Fleischverkäufer an. Die Obrigkeit hat nur dafür zu sorgen, daß die sich zwanglos zusammenfindenden Konkurrenten nicht feindlich aneinander geraten, daß sich niemand vor dem anderen vordrängt, sondern daß sie sich, soweit die Verkaufsplätze ausreichen, schiedlich und friedlich in dieselben teilen. Warenschau und Sondermärkte können Hand in Hand gehen, aber sie bedingen einander nicht, wie Keutgen meint. Die Warenschau ist für die branchenweise Anordnung der Marktstände ebensowenig historische Vorstufe oder logische Voraussetzung wie sie dies für die Produktionsüberwachung ist.

Ganz ähnlich sieht es endlich auch mit dem von Keutgen kon-

[1] Curia Nundinarum S. Yvonis a. 1275. Selden Society II, 142.

struierten Zusammenhange zwischen der örtlichen Konzentration der verschiedenen Gewerbezweige auf dem Markt und der Entwickelung des handwerkschaftlichen Solidaritätsgefühls. Natürlich fördert es den persönlichen Verkehr zwischen den Gewerbegenossen ungemein, wenn ihre Werkstätten oder Verkaufstische nachbarlich nebeneinander liegen. Je näher sie räumlich aneinander rücken, um so mehr wächst sowohl das Bedürfnis als auch die Möglichkeit, sich über ihre gemeinsamen Interessen zu verständigen und sich zu gemeinsamem Handeln zu organisieren. Aber vorhanden sein kann beides auch da, wo die einzelnen Gewerbeangehörigen voneinander getrennt hantieren. Ja, ich möchte sagen, bis zu einem gewissen Grade ist das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit Voraussetzung der örtlichen Vereinigung. Wie kommt denn die Bauersfrau von St. Ives, welche mit ihrem Schinken im Sack auf den Markt zieht, überhaupt darauf, gerade vor dem Tisch des gewalttätigen Schlächtermeisters Posto zu fassen? Offenbar doch, weil ihr beim Anblick des zum Verkauf ausgelegten Fleisches der Gedanke durch den Kopf schießt: „Siehe da, was der da mit seinem Fleisch tut, das willst du ja mit deinem Schinken auch machen, und wo der auf seine Rechnung kommt, wirst du wohl auch auf die deine kommen!" War das nicht das erste Aufdämmern eines Solidaritätsgefühls? Daß es in diesem Falle unerwidert blieb, war die Schuld der Bauersfrau selbst; denn der Schlächter wollte sie an dem Platz, wo beide standen, laut Aussage des Gerichtsprotokolls nur deshalb nicht als gleichberechtigte Gewerbegenossin anerkennen, weil er sein ordnungsmäßiges Standgeld für die Verkaufsstelle bezahlt hatte, sie aber nicht.

In Summa: Warenschau, Überwachung des gewerblichen Produktionsprozesses und Verteilung der Verkaufsstände auf dem Markt, können als Glieder obrigkeitlicher Gewerbeordnung unter sich wohl in einer gewissen Wechselwirkung stehen, aber sie bedingen sich weder mit logischer Notwendigkeit, noch entwickeln sie sich historisch auseinander. Was aber die Entstehung eines genossenschaftlichen Solidaritätsgefühls betrifft, so ist zwar zuzugeben, daß jede obrigkeitliche Gewerbeordnung gewerkschaftliche Gemeininteressen erzeugt, insofern sie Normen schafft, welche für das Tun und Lassen aller Angehörigen einer Branche in gleicher Weise maßgebend sind. Der Erlaß solcher Sonderbestimmungen für einzelne Handwerker setzt jedoch selbst auch schon wieder die Auffassung voraus, daß die Gleichartigkeit der gewerblichen Betätigung gleiche Rechte und gleiche Pflichten mit sich bringe, und daß jede Mehrheit miteinander in wirtschaft-

lichem Wettbewerb stehender Handwerker der Öffentlichkeit gegenüber eine Interesseneinheit darstelle.

Die Frage, was denn überhaupt eine Zunft ist, wirft Keutgen erst im vorletzten seiner elf Kapitel auf. Und selbst da gelangt er nur zu einer „vorläufigen" Definition; die endgültige bleibt er uns schuldig. „Zur Zunft gehören eine ausgesprochenere Autonomie, wenigstens ein gewisses Gesetzgebungsrecht, vor allem aber eigene Handhabung des Zunftzwanges" (S. 181). Etwas weiter vorher heißt es: „das Prinzip der Zunft ist die freie Einung" (S. 169). Mir scheint, etwas schärfer als in diesen Sätzen läßt sich das Wesen der Zunft denn doch erfassen. Gewiß wird die Bezeichnung Zunft auf Vereine recht verschiedener Art angewendet. Wenn wir aber vom mittelalterlichen Zunftwesen reden, so denken wir an einen Ausschnitt aus dem deutschen Verbandsleben, welcher eine ganz bestimmte Gattung von Verbänden in sich begreift, nämlich Verbände, welche, sei es unter diesem, sei es unter jenem Namen, den Anspruch erheben, innerhalb eines bestimmten Verkehrskreises die organisierte Gesamtheit aller in diesem Verkehrskreis enthaltenen Gewerbegenossen darzustellen. Wenn von hundert Webern in einer Stadt zwölf zur Wahrung ihrer gewerblichen Interessen einen Verein gründen, so ist dieser Verein noch nicht eine Zunft. Er wird dies auch dadurch nicht, wenn es den Zwölfen etwa gelingt, aus eigener Machtvollkommenheit oder in höherem Auftrage die obrigkeitliche Leitung des ganzen Weberhandwerks an sich zu bringen. Was fehlt ihm zur Zunft? Die Zwölf gehören dem Verbande, obwohl sie Gewerbegenossen sind, doch nicht als Gewerbegenossen schlechthin an, sondern es mußte noch irgend ein besonderes, sie von den übrigen Gewerbegenossen unterscheidendes Moment hinzukommen, um sie zum Zusammentritt zu veranlassen. Ihr Vereinsinteresse ist daher mit dem Interesse des Gesamtgewerbes nicht ohne weiteres identisch. Gerade die Identität des Vereinsinteresses mit dem Gesamtinteresse eines bestimmten Gewerbezweiges ist aber das, was die Verbände, auf welche es zutrifft, aus der Masse aller sonstigen Verbände als eine besondere Klasse heraushebt und sie zu jenem eigenartigen Faktor in der Geschichte macht, welchen wir kurz und bündig als „das Zunftwesen" zu bezeichnen pflegen.

Aus dieser Idee der Zunft ergeben sich ihre Funktionen ganz von selbst. Eine Zunft kann ohne die aktive Mitwirkung der Mehrzahl und die passive Unterwerfung der Minderheit, kurz ohne den

„Beitritt" aller Gewerbeangehörigen überhaupt nicht zu stande kommen. Der Wille zur Gründung einer Zunft schließt ohne weiteres den Willen in sich, diejenigen Elemente, ohne welche die Zunft nicht bestehen kann, entweder in die Zunft hinein oder aus dem Gewerbe hinaus zu drängen. Insofern haben diejenigen Recht, welche lehren: der Beitrittszwang gehört zum Wesen der Zunft. Eine „eigene Handhabung" des Beitrittszwanges, wie sie Keutgen verlangt, ist dagegen für die Zunft nicht unbedingt nötig, und die Zunftgeschichte kennt denn auch in der Tat genug Beispiele von Zünften, welche gleich unseren heutigen Zwangsinnungen nur durch einen von der Obrigkeit gehandhabten Beitrittszwang begründet und zusammengehalten werden.

Ebensowenig liegt eine „ausgesprochene Autonomie" oder ein gewisses „Gesetzgebungsrecht" im Begriff der Zunft. Zunftgenossen sind die Gewerbeangehörigen, insofern sie sich in ihrem Gewerbebetriebe dank dessen Gleichartigkeit mit kausaler Notwendigkeit beeinflussen und sich demgemäß darauf angewiesen sehen, dieses ihr gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis nach Möglichkeit zweckvoll zu regeln. Es ist aber durchaus nicht gesagt, daß die Aufstellung und Durchführung der hierzu nötigen Normen einzig und allein von den Zunftgenossen ausgehen muß. Für die Verwirklichung des Zunftbegriffes genügt es vielmehr, daß die in der Zunft organisierte Gesamtheit bei der Regelung überhaupt nur als ein mitwirkender Faktor und damit überhaupt als handlungsfähige Verbandsperson hervortritt. Ich gebe Keutgen gern zu, daß die historischen Formen, in welchen sich diese Mitwirkung betätigt hat, derartige sind, daß man häufig von einer ausgesprochenen Autonomie und von einem gewissen Gesetzgebungsrecht reden kann. Will man aber den tatsächlichen Einfluß kennzeichnen, welchen die Zünfte auf die Regelung und Verwaltung des mittelalterlichen Gewerbewesens ausgeübt haben, so ist es doch wohl richtiger, mit Schmoller den Hauptnachdruck auf ihre Wirksamkeit als Organe der Gewerbegerichtsbarkeit und der Gewerbepolizei zu legen[1]; denn auf gerichtlichem und polizeilichem Gebiet hatten

[1] Scheurl berichtet in seinem bekannten Brief an Spalatin, daß die Nürnberger Rügsherren „die hantwerksleut verhorn, die so wider die sonderbarn gesetz und statut kauft, verkauft, gehandelt und mit betrug oder unvolkomenlich ire arbeit außgemacht haben strafen, auch auf eim jeden hantwerk geschworn meister machen" müssen. „In summa — so schließt er — was an andern orten die zunftmeister, das sein pei uns die fünf rügsherrn." Vergl. Chroniken der deutschen Städte XI, 799.

sie tagtäglich Gelegenheit sich zu betätigen, während ihre legislative Bedeutung nur bei außerordentlichen Anlässen hervortreten konnte.

Es liegt im Begriff der Zunft, daß ihr Verbandswille einseitig auf die Wahrung der Berufsinteressen gerichtet ist. Wo er sich rücksichtslos durchzusetzen vermag, wird er also stets zu einer Interessenpolitik im schlechten Sinne des Wortes führen. Wie weit er sich aber durchzusetzen vermag, das hängt von den allgemeinen politischen Verhältnissen ab, und insoweit erscheint die Zunftgeschichte ebenso sehr als ein Teil der politischen Geschichte wie der Wirtschaftsgeschichte. Welche Rolle man ihr aber auch in der einen oder der anderen anweisen mag, verfehlt scheint mir auf jeden Fall der Zusammenhang zu sein, welchen Keutgen zwischen den protektionistischen Neigungen der organisierten Handwerker und der Entstehung der Stadtwirtschaft zu konstruieren versucht (S. 199). Stadtwirtschaft und Protektionismus brauchen durchaus nicht Hand in Hand zu gehen. Es hat im Mittelalter immer Städte gegeben, welche — um modern zu reden — dem Freihandelsprinzipe huldigten, und die trotzdem einen fest in sich abgeschlossenen Wirtschaftskörper bildeten, etwa wie das freihändlerische England in unseren Tagen. Und ganz verkehrt vollends ist es, die alten Stadt- und Marktherren als die geborenen Freihändler und als prinzipielle Gegner der Stadtwirtschaft in Anspruch zu nehmen, und ein älteres „marktherrliches" System dem stadtwirtschaftlichen, als dem jüngeren, gegenüberzustellen. Gewiß hatte der Marktherr als Inhaber des Marktzolls ein Interesse an hohen Zoll- und Markteinnahmen. Der Ertrag solcher Einnahmen hängt aber bekannter Maßen nicht nur von der Stärke des Verkehrs, sondern auch von der Höhe der Gebührenansätze ab; und ob man nicht mit hohen Sätzen bei geringem Verkehr besser fährt als umgekehrt, ist eine Frage, über welche selbst die erfahrensten Leute oft sehr verschiedener Meinung sind. Also schon im Interesse seiner Markteinkünfte konnte der Stadtherr protektionistischen Anschauungen huldigen. Seine Markteinnahmen waren jedoch immer nur ein Teil des Nutzens, welchen er aus der Stadt zog. Nach dem zu urteilen, was die Städte für Heinrich IV. taten, sind die Vorteile, welche die ansässige Bürgerschaft ihrem Stadtherrn zu gewähren vermochte, schon für die älteste Zeit nicht gering anzuschlagen. Die Stadt auf Kosten des freien Verkehrs mit allen Mitteln des Protektionismus in die Höhe zu bringen, konnte also ebenso sehr im Interesse des Stadtherrn wie der städtischen Gewerbetreibenden selbst liegen. Die

Städtepolitik der ersten preußischen Könige ist das grandioseste Beispiel hierfür.

Die Stärke der Keutgenschen Untersuchungen beruht in seiner umfassenden Kenntnis der Quellen und in der bewunderungswürdigen Sicherheit und Schärfe, mit welcher er sie zu interpretieren versteht. Es ist ein überaus reiches und trefflich ausgearbeitetes Tatsachenmaterial, welches er dank dieser Vorzüge vor dem Leser auszubreiten vermag. Dankbar erkenne auch ich dies an, wenngleich es mir notwendig erschien, darauf hinzuweisen, daß der Zusammenhang, in welchen Keutgen seine an sich höchst wertvollen Einzelbeobachtungen bringt, ein anfechtbarer ist. Zu einigen seiner Ausführungen, welche mir für die Beurteilung des Zunftproblems besonders wichtig erschienen, habe ich im vorstehenden meine abweichende Auffassung zu begründen versucht. Anderes übergehe ich, um die Geduld des Lesers nicht allzusehr zu mißbrauchen. Doch sei mir, bevor ich schließe, auch noch ein Wort der Zustimmung gestattet. In einem Grundgedanken seines Buches, in der Polemik gegen eine allzueinseitige Überschätzung der Leistungsfähigkeit des freien Assoziationstriebes, scheint mir nämlich Keutgen in der Tat durchaus das Richtige getroffen zu haben. Aber auch die Bedeutung der kirchlichen Bruderschaften für die Entwickelung des Zunftwesens hat er meines Dafürhaltens in der Hauptsache treffend gekennzeichnet. Nicht jede Bruderschaft, welche aus Berufsgenossen besteht, braucht eine Zunft zu sein. Aber wo die Gesamtheit der Angehörigen eines Gewerbes in ihrer Eigenschaft als solche eine Bruderschaft begründet, da ist eine Zunft vorhanden, auch wenn ihre Tätigkeit zunächst nur darin besteht, daß sie den Altar eines Heiligen mit Wachskerzen versieht; denn die Altarbezündung ist in diesem Falle nicht einfach ein frommes Werk wie viele andere auch, sondern ein von der Gesamtheit der Gewerbegenossen im Interesse des Gewerbes vollzogener Akt, die zünftige Betätigung eines zünftlerischen Willens. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß in den Mainzer Webern vom Jahre 1099, den Würzburger Schustern von 1128 usw. der Zunftgeist schon lebendig geworden sein mußte, ehe sie daran denken konnten, in ihrer Gesamtheit als fraternitas kirchliche Pflichten zu übernehmen. Ich kann Keutgen nur recht geben, wenn er im Gegensatz zu Eberstadt die kirchlichen Funktionen der fraternitas den gewerkschaftlichen gegenüber als das von vornherein sekundäre Element hin-

stellt. Die kirchliche Bruderschaft war in der Tat nur eine den Handwerkern durch die Umstände dargebotene Form, ähnlich jenen Sänger- und Schützenbünden, zu welchen in einer späteren Zeit die populären Vertreter des deutschen Einheitsgedankens ihre Zuflucht nahmen, als es ihnen an einer anderen passenden Organisationsform gebrach.

Zur Theorie des Sozialliberalismus.

Zuschrift von Franz Oppenheimer-Berlin.

Die von Hermann U. Kantorowitz in seiner Anzeige meiner Marx-Kritik gegen mich vorgebrachten Bedenken würden zu ihrer gründlichen Erledigung einen viel größeren Raum beanspruchen, als mir diese Zeitschrift mit dem besten Willen zur Verfügung stellen kann. Ich muß mich daher darauf beschränken, nur einige wenige der für mich wichtigsten Punkte zu besprechen.

I.

K. stellt eine materiell falsche Behauptung auf. Er schreibt, nachdem er den Inhalt der ersten drei Teile des Buches kurz und zutreffend gekennzeichnet hat: „Die Reservearmee verschuldet aber nicht die Industrie, sondern die landwirtschaftliche Bevölkerung, deren Abwanderung aus den Großgrundbezirken in die Städte den Kapitalismus historisch erzeugte und ebenso fort und fort erhält. *Ihre Beseitigung durch die Siedelungsgenossenschaft* also würde die Bahn eröffnen zu der oben skizzierten akapitalistischen, harmonischen Entwickelung" (IV Teil S. 238).

Danach muß der Leser den Eindruck gewinnen, als erwarte ich allein von der Gründung der von mir empfohlenen landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft die Heilung der sozialen Leiden. *Davon kann nicht im mindesten die Rede sein* und ist in meiner Marx-Kritik tatsächlich nicht die Rede.

In Wirklichkeit erwarte ich nicht von der Einrichtung der Genossenschaft, sondern, wie ich schon 1898 mit schärfster Betonung

ausgesprochen und seither unzählige Male wiederholt habe, von dem meiner Überzeugung nach ohne Nachhülfe vor unseren Augen sich vollziehenden und ganz unaufhaltsamen Untergang des Großgrundeigentums durch Rentenschwund den Eintritt einer „reinen Wirtschaft". Ich habe immer wieder ausgesprochen, daß es *grundsätzlich* für die Auflösung der kapitalistischen Wirtschaft und ihrer ungesunden Verteilung ganz gleichgültig ist, ob das Großgrundeigentum durch selbstwirtschaftende Bauern — oder durch Betriebsgenossenschaften abgelöst wird. Nur *angebrachter Maßen* bleibe ich dabei, daß in gewissen geographischen Lagen, auf Böden von einer gewissen historischen Verteilung und namentlich für die Überführung aus dem einen Zustande in den anderen die Genossenschaft wahrscheinlich bedeutende privatwirtschaftliche (höherer Ertrag) und volkswirtschaftliche (leichtere und billigere Einführung) Vorteile haben wird.

Ich bin gegen diese falsche Auffassung meiner Gedanken sehr empfindlich. Wer mich so auslegt, muß mich für eine Art von „Utopisten" im Marxschen Sinne halten, der die eitle Hoffnung hat, ein neues Gesellschaftswesen aufbauen zu können: ich sehe aber, ganz wie Marx, die einzige Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie darin, die *Tendenz der gesellschaftlichen Entwickelung zu erkennen*; ich will ihr keine Gesetze *geben*, sondern nur ihre Gesetze *erkennen*!

Ihre Tendenz geht, soweit ich zu sehen vermag, auf die Ausstoßung der letzten in unserer Volkswirtschaft noch lebendigen feudalen Machtposition, eben des Großgrundeigentums. Nach meiner Meinung sind Großgrundeigentum und politische Freiheit, namentlich deren Grundrecht, die Freizügigkeit, miteinander auf die Dauer unvereinbar. Eins von den zweien muß fallen. Ob diese Anschauung durch die Entwickelung in unserem östlichen Deutschland, durch den Ruin des englischen Großgrundeigentums, durch das rapide Zusammenschmelzen der primitiven kapitalistischen Latifundien in den Kolonialländern, den Vereinigten Staaten, Neuseeland usw. gestützt wird, muß ich freilich meinen Kritikern überlassen. Im übrigen befinde ich mich mit meinem Ceterum censeo in der besten Gesellschaft: Max Weber und viele andere sind der gleichen Meinung, daß der Großbesitz todesreif ist; und daß er zum wenigsten sehr bedeutend *eingeengt* werden muß, ist die übereinstimmende Ansicht aller bedeutenderen Volkswirte Deutschlands, den Herausgeber dieser Zeitschrift eingeschlossen.

Wenn ich nun von dem Untergang des Großgrundeigentums den Eintritt einer „akapitalistischen" Wirtschaft erwarte, so stütze ich mich dabei zunächst auf den nicht wohl anzuzweifelnden Satz, daß mit der Ursache die Wirkung entfällt: wenn die aller Ökonomik ohne Ausnahme, bürgerlicher wie sozialistischer, gemeinsame Lehre richtig ist, daß ohne „freie Arbeiter" kein Mehrwert, d. h. kein Kapitalismus möglich ist, so muß mit der einzigen Quelle der „freien Arbeiter", der „Reserve-Armee", auch der Kapitalismus versiegen. Aber dieser deduktiv gewonnene Satz wird durch eine genaue Induktion aller mir zugänglichen praktischen Siedelungsversuche und durch eine neue Deutung der von der historischen Schule erhobenen Tatsachen der deutschen Wirtschaftsgeschichte gestützt, aus der ich folgenden Schluß ziehen konnte: „Wo immer auch nur zeitweilig auf einem abgeschlossenen Wirtschaftsgebiet — bei Abwesenheit von großem Grundeigentum — der Bezug von ‚Zuwachsrente' ausgeschlossen war, da erhob sich für diese Zeit auf diesem Unterbau eine in allem wesentlichen akapitalistische, ‚reine Wirtschaft'." Hier liegen Tatsachen vor, die mit einigen Worten (S. 244) nicht fort disputiert werden können; und namentlich kann meine Deutung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte, die den Beifall bedeutender Fachkenner gewonnen hat, nur durch Widerlegung derjenigen Argumente beseitigt werden, die ich gegen die Deutung der historischen Schule geltend gemacht habe, eine Deutung, die fast gänzlich auf den dogmatisch angewendeten malthusianischen Vorstellungen beruht.

Im übrigen sind, soweit ich sehen kann, alle deutschen Agrarpolitiker von Ansehen mit mir in dem entscheidenden Punkt einer Meinung, daß nach Stopfung der ungeheuerlichen „Landflucht" der Lohn und die Lebenshaltung der städtischen Arbeiter sich stark heben müßte, weil die Nachfrage des stark wachsenden Binnenmarktes nach industriellen Waren die Nachfrage auf dem städtischen Arbeitsmarkte heben würde, während das Angebot von Arbeitskraft mit dem Abebben des Zustroms vom Lande bedeutend fiele. Ich unterscheide mich von diesen Forschern nur darin, daß sie eine bedeutende Milderung, ich aber das Verschwinden der kapitalistischen Übelstände annehme; und mein ganzes Verdienst beschränkt sich eigentlich darauf, eine allgemein angenommene Überzeugung aus einem Sondergebiet in den Mittelpunkt der Theorie gestellt zu haben.

II.

Und nun die Hauptsache!

K. präsentiert mich einem geneigten Leser als einen typischen Vertreter der deduktiven Theoretik. „O. kennt nichts als den homo oeconomicus vulgaris der klassischen Schule, nur daß er ihn nicht wie jene *erlaubterweise* als schematische vorläufige Hülfskonstruktion, sondern als die schon bestehende oder bestimmt erwartete, oder historisch gewesene Wirklichkeit selbst ansieht — eine Anschauung, vor der man nach halbhundertjähriger Erziehungsarbeit durch die historische Schule sprachlos steht" (S. 241/2).

Wer das liest, muß zu der Vorstellung kommen, daß ich, wie es mit mehr oder weniger Recht den Klassikern von Quesnay und Adam Smith bis herab zu Say, Mac Culloch und ihren Nachtretern vorgeworfen wird, von einem dogmatisch a priori als richtig angenommenen wirtschaftlichen Grundprinzip, dem „Prinzip des kleinsten Mittels" aus deduktiv, und ohne mich um die Wirklichkeit zu kümmern, darauf losgeschlossen habe. Wo eine anerkannter Maßen so falsche „Grundanschauung" (S. 239) mit einer seit einem halben Jahrhundert mit Recht verworfenen Methode angewendet wird, da „ist es denn unvermeidlich, daß die von ihm oft zitierten Beweise für ihre Richtigkeit nicht verfangen" (S. 243).

Diese ganze Kritik beruht auf kaum glaublichen Mißverständnissen. Meine ganze Theorie ist nicht durch Deduktion, sondern durch *strenge Induktion* aus den statistischen Tatsachen der Gegenwart und den historisch verbürgten Tatsachen der Vergangenheit gewonnen; man kann die gesamte Deduktion herausnehmen, ohne auch nur eine einzige meiner Behauptungen dadurch zu entkräften. Meine Behauptung, daß das große Grundeigentum die Ursache der Massenwanderung ist, stützt sich auf die Bevölkerungs- und Auswanderungsstatistik; meine Behauptung, daß es seinem Ursprung nach feudale Machtposition, Schöpfung erobernder Gewalt und nicht legitimer wirtschaftlicher Betätigung ist, auf die übereinstimmenden Daten der Geschichte und Ethnographie; meine Theorie von den Käufern und Verkäufern auf die genaueste Induktion des gesamten Genossenschaftswesens, die meines Wissens bisher vorliegt; meine Lohntheorie auf lohnstatistische Untersuchungen großen Umfangs; meine Zukunftsprognose, soweit sie den Untergang der Großgrundbesitzer betrifft, auf die Beobachtung der Agrarverhältnisse in Großgrundbezirken (Ostelbien, England) einerseits und Bauernbezirken (Frankreich, West-

deutschland, Dänemark!) anderseits und soweit sie die „reine Wirtschaft" prognostiziert, auf die übereinstimmend von meinen theoretischen Gegnern von der historischen Schule festgestellten Daten der mittelalterlichen Wirtschaftsentwickelung und der Geschichte aller mir zugänglichen Siedelungsversuche. Nirgend findet sich hier mehr Deduktion als überall unbedingt notwendig ist, um induktiv gewonnene Tatsachen zu ordnen und unter eine Regel zu bringen.

Die von mir bekämpften Schulen unterscheiden sich in diesem Betracht von mir durchaus nicht durch die Methode, wie K. anzunehmen scheint: auch sie kommen nicht ohne „Erklärungen", d. h. ohne die Annahme von Gesetzmäßigkeiten aus. Da ich aber die ihren Erklärungsversuchen zu Grunde liegenden angeblichen Gesetze, namentlich des überall dogmatisch angewendeten Malthusianismus, auf Grund einer sorgfältigen Kritik ihrer logischen und empirischen Beweise ablehnen zu müssen glaubte, so ergab sich mir die unbedingte Notwendigkeit, die Tatsachen durch neue Erklärungen unter einen Gesichtspunkt zu bringen. *Das ist legitimstes Induktionsverfahren!*

Erst als dieses rein induktive Verfahren so weit geführt war, wie ich es führen konnte, d. h. als ich zu einer Theorie gelangt war, die alle mir zugänglichen Tatsachen befriedigend erklärte; und als ich anderseits die bisher vorliegenden Erklärungen auf Grund bestimmter Argumente abgewiesen hatte, wagte ich mich an die *Ergänzung* des induktiven Verfahrens durch die *Deduktion*.

Mein Verfahren war das folgende. Ich wählte, was K. ausdrücklich als „erlaubt" bezeichnet, die klassische Theorie vom „Prinzip des kleinsten Mittels" als „schematische vorläufige Hülfskonstruktion" zu meiner einen, und das niemals bestrittene „Gesetz der steigenden Erträge" bei wachsender Arbeitsteilung zu meiner zweiten Prämisse. Genau das hatten die Klassiker auch getan. Aber ihnen ergab sich aus ihrer Deduktion die „Harmonie der Interessen", mir aber ein nicht nur „skizzenhaftes" (S. 243), *sondern bis ins letzte mögliche Detail völlig getreues Bild der heutigen kapitalistischen Weltwirtschaft samt Krisis, Pauperismus, „Konkurrenz"* usw.

Bis mir nicht nachgewiesen ist, daß dieses Ergebnis meiner deduktiven Kontrolle der induktiven Untersuchung auf logischen Fehlern beruht, bin ich berechtigt, es als eine äußerst bedeutsame Stütze, ja geradezu als Beweis meiner gesamten Auffassung anzusehen. Es

erhebt meine Hypothese zum Range einer wissenschaftlichen Theorie. Aber es gestattet noch außerdem zwei wichtige Feststellungen:

Die Induktion hatte mich dahin geführt, die Rentenlehre der klassischen Schule für unrichtig zu erklären und durch eine neue Rententheorie zu ersetzen, die, trotz meiner Herren Kritiker, nicht „eklektisch" aufgenommen (S. 235), sondern wirklich neu, weder von Dühring, noch von George konzipiert ist, sondern sich einzig an versteckter, regelmäßig übersehener Stelle, und ohne Einfluß auf die weitere Untersuchung, bei Adam Smith angedeutet findet. Grundrente entsteht nicht, wie die Klassiker annahmen, als legitime Schöpfung rein wirtschaftlicher Kräfte, sondern ausschließlich dort, wo eine Verteilung und ein Recht des Grundbesitzes bestehen, die „außerökonomischer Gewalt" ihren Ursprung verdanken, mit anderen Worten nur da, wo ein massiges Großgrundeigentum, die Schöpfung von Eroberung und der Hörigen-Wirtschaft, existiert[1]. Diese Auffassung wurde durch die Deduktion zwiefach bestätigt. Denn wenn ich, wie die Klassiker, von der unwirklichen Voraussetzung einer nur durch ökonomische Interessen und Kräfte beherrschten Gesellschaft ausging[2], so kam ich wie sie zwar zur Harmonie der Interessen als Schlußergebnis, aber von groben Verschiedenheiten des Grundeigentums und einer eigentlichen Grundrente ergab sich nichts: stellte ich aber das Großgrundeigentum als Schöpfung außerökonomischer Gewalt in die Rechnung ein, so ergab sich Grundrente als die notwendige Konsequenz, aber auch anstatt der „Harmonie" die kapitalistische Wirtschaft mit all' ihren charakteristischen Zeichen.

Die zweite Feststellung war grundsätzlich noch viel wichtiger. Hatte sich herausgestellt, daß das falsche Schlußergebnis der klassischen Deduktion auf einem Fehler im Schließverfahren beruhte, so ließ sich jetzt mit einer an die volle Sicherheit unendlich angenäherten Wahr-

---

[1] Dieser Satz wird mir immer wieder mit dem Hinweis auf „Bauernländer" bestritten, wo unzweifelhaft Rente und Kapitalismus bestehe. Ich kann dem gegenüber immer nur wiederholen, daß ich nicht von politischen Bezirken spreche, sondern von Wirtschaftskreisen, innerhalb deren eine im wesentlichen unbeschränkte Freizügigkeit besteht. Wie hoch stände der Lohn, und wie tief der Profit in Frankreich, den Vereinigten Staaten usw. ohne die Millionen-Einwanderung „freier Arbeiter". Und wo bliebe die Grundrente der süddeutschen Bauerngüter, wenn eine plötzliche Aufteilung des osteuropäischen Großgrundeigentums die Arbeiter und Zwergstellenbesitzer absaugte?

[2] Nur mit dem Unterschiede, daß ich mir der Unwirklichkeit dieser Voraussetzung bewußt war, während jene sie für real hielten.

scheinlichkeit behaupten, daß ihre Prämissen richtig gewesen sein mußten, da ich von denselben Prämissen aus zu einem richtigen Schlußergebnis gelangt war. Ich habe mich nicht gescheut, diesen Schluß zu ziehen und bin somit zu der letzten Konklusion der gesamten Deduktion gekommen, daß die Wirtschaft tatsächlich von dem „Prinzip des kleinsten Mittels" beherrscht wird, oder, was genau dasselbe ist, daß die Menschen „vom Orte höheren wirtschaftlichen Drucks zum Orte geringeren wirtschaftlichen Drucks auf der Linie des geringsten Widerstandes strömen".

Das ist also, um es zu wiederholen, letztes Ergebnis meiner Deduktion, die Stelle, bei der sie abgebrochen wird, weil sie ihr Ziel voll erreicht hat, der Schlußsatz, der keinem weiteren Satz mehr als Prämisse dient: und diesen Schlußsatz macht K. zur ersten Prämisse meiner Deduktion! Ich kann daraus nur den einen Schluß ziehen, daß er meine ganze Theorie absolut nicht verstanden hat.

Aus diesem gröblichen grundsätzlichen Mißverstehen folgt dann alles Mißverstehen im einzelnen. K. macht mir zum bitteren Vorwurfe, daß ich die „Hemmungen" der wirtschaftlichen Strömung nirgends in Rechnung gesetzt habe. Wie konnte ich das in einer deduktiven Untersuchung, die ausdrücklich von der nach ihm selbst „erlaubten", übrigens einzig möglichen „schematischen vorläufigen Hülfskonstruktion" einer hemmungslosen Wirtschaftsgesellschaft ausging?

Es ist richtig, daß das Ergebnis dieser methodisch gar nicht zu bemängelnden Untersuchung mit der herrschenden Schulansicht in schroffstem Widerstreit steht, wonach das ja nicht zu leugnende „wirtschaftliche Prinzip" durch andere individuelle und soziale Triebe des Menschen so stark abgelenkt und gekreuzt wird, daß eine Deduktion aus dem isolierten Wirtschaftsprinzip notwendig zu Ergebnissen gelangen muß, die mit der Wirklichkeit in schroffem Gegensatz stehen. Aber dieser Widerspruch muß sich lösen lassen: entweder weist man in meiner Deduktion Fehler nach: dann ist für die Schulmeinung wenigstens das Argumentum ad hominem geführt — oder man findet keine Fehler: dann ist die Schulmeinung eben falsch! und das ist bis auf weiteres allerdings meine Meinung! Der wirtschaftliche Trieb beherrscht das wirtschaftliche Leben (und, füge ich hinzu, in normalen Durchschnittszeiten das soziale Leben überhaupt) mit so überwiegender Kraft, daß alle anderen individuellen und

sozialen Triebe dagegen *für das Massenleben* — und das allein interessiert die Nationalökonomie als eine Sozialwissenschaft — als quantité negligeable verschwinden. Die Menschen gleichen in ihrer Masse und auf die Dauer doch mehr „Wassertropfen" als „Musklümpchen" (S. 241 Anm.).

Also dennoch der „homo oeconomicus vulgaris", (S. 241) der „homo sapiens lombardstradarius" Sombarts?

Nicht im mindesten! Denn dieser edle Typus ist der *Nichts-als-Kapitalist*, während ich den Menschen, insofern er wirtschaftlich handelt, nur als den *Nichts-als-Wirtschafter* betrachte. Ich habe bereits gegen ähnliche Bemerkungen Sombarts gezeigt, daß der Fehler der Smith, Ricardo und ihrer Schüler nicht darin bestand, daß sie in der Volkswirtschaftslehre ihre Aufmerksamkeit allein auf die aus dem wirtschaftlichen Motiv hervorgehenden Handlungen richteten — denn eben das und nichts anderes dazu ist der Gegenstand der Volkswirtschaftslehre —, sondern daß ihr Fehler war, den Menschen aller Epochen und Kulturstufen gerade so wirtschaftlich motiviert vorauszusetzen wie der „homo sapiens lombardstradarius" ihrer Zeit es war, mit dem Kapitalbildungstrieb und dem „Verwertungstrieb" usw. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, zu untersuchen, zu welchen wirtschaftlichen Handlungen der wirtschaftende Mensch je nach der Beschaffenheit seines ökonomisch-politischen Milieus jedes Mal motiviert wird, wenn er dem „Prinzip des kleinsten Mittels", meinem „Gesetz der Strömung" folgt. Auf der Jägerstufe jagt er Wild, auf der Hirtenstufe treibt er kriegerischen Raub und fängt Sklaven, die für ihn arbeiten müssen; im primitiven Feudalstaat macht er Bauern fronpflichtig, in der kapitalistischen Gesellschaft exploitiert er „freie Arbeiter", und, wenn sie nicht vorhanden sind, arbeitet er notgedrungen selbst (reine Wirtschaft). So treibt das gleiche Motiv unter verschiedenen Umständen zu sehr ungleichen Handlungen; es ist der Fehler der Manchesterschule, diesen Verschiedenheiten der motivierenden Umstände nicht Rechnung getragen zu haben, aber es war nur richtig, ja, selbstverständlich, daß sie die wirschaftliche Handlung ausschließlich aus dem wirtschaftlichen Prinzip zu verstehen suchte.

Wenn man aber der Verschiedenheit der eine wirtschaftliche Handlung bedingenden Umstände gehörig Rechnung trägt, dann wird man keinen Versuch machen, mich mit so unzureichenden Mitteln zu widerlegen, wie das K. unter anderm gegen meine Theorie der Käufer und Verkäufer unternimmt. Er glaubt mich zu schlagen,

wenn er darauf hinweist, daß mein „kapitalistischer Verkäufer" nach meiner Meinung so „töricht ist, sich zu ruinieren, indem er bei sinkenden Preisen seine Erzeugung noch vermehrt, statt sich freiwillig weise Beschränkung aufzuerlegen" (S. 243). Er tut mir und dem unglücklichen Unternehmer sehr unrecht mit dieser Auffassung. So töricht diese Handlungsweise nämlich für die ganze Klasse ist, so notwendig ist sie für den einzelnen unter dem Druck der einmal gegebenen Verhältnisse. Denn wenn er seine Produktion einschränkt, setzt er seinen Gesamtprofit mit Sicherheit stark herab, während er bei Ausdehnung seiner Produktion wenigstens die Möglichkeit hat, ihn aufrecht zu erhalten oder vielleicht sogar noch zu steigern. Er handelt also gerade so nach dem Prinzip des kleinsten Mittels wie der Käufer, wenn er bei steigenden Preisen seinen Verbrauch einschränkt. Es ist nicht des Unternehmers Schuld, daß die ökonomische Umwelt mangelhaft genug organisiert ist, um ihn zu Handlungen zu zwingen, die unter Umständen seine wirtschaftliche Existenz schädigen oder vernichten könnten. Er muß schwimmen, weil er im Strom der Konkurrenz treibt, die er nicht gemacht hat. Hier kann man so wenig von einem „Doppelspiel mit zwei einander widersprechenden Voraussetzungen reden" (S. 243), wie gegenüber etwa der Feststellung, daß demselben Gesetz der Schwere zufolge der Stein fällt, und der Luftballon steigt.

Ich bin am Schlusse! Nachdem ich den Grundirrtum aufgedeckt habe, der des Verfassers Kritik bedingt, wird man es mir billig erlassen, nun auch noch jeden einzelnen Sonderirrtum aufzuklären. Nur eine spaßhafte Kleinigkeit darf ich noch anführen.

Nach S. 239 soll mein Gesetz der Strömung richtig sein, wenn (unter anderem) „eine Linie des geringsten Widerstandes überhaupt gegeben ist".

Diese Einschränkung scheint mir außerordentlich charakteristisch für die eigentümliche Auffassung, die K. von dem Inhalt eines „Gesetzes" hat. Er wird danach das bekannte Gesetz, wonach Flüssigkeiten und Gase vom Orte höheren zum Orte geringeren Druckes zu strömen tendieren, für falsch erklären, weil ein abgeschlossener Bergsee nicht abläuft, oder weil die Kohlensäure aus einer Champagnerflasche nicht eher entweicht, als bis der Korken gelockert wird.

Vielleicht genügt es ihm, wenn ich ihm die folgenden Worte eines der berühmtesten deutschen Sozialforscher zu erwägen gebe: „Als Naturgesetz bezeichnen wir den Ausdruck eines Vorgangs, der nach gesicherter wissenschaftlicher Erfahrung unter bestimmten Be-

dingungen und bei Abwesenheit von Störungen oder Hemmungen sich in allen Fällen auf bestimmte Art wiederholt“ [1].

Ich will Herrn K. also gern zugeben, daß der Nachweis der reichsten Felder und der größten sozialen Vorteile auf dem Mars keinen Erdenbewohner zur Auswanderung dorthin bewegen wird; daß ein zum Tode verurteilter Mörder trotz des höchsten „Druckes“, der auf ihm lastet, nur selten aus seiner Zelle ins „Minimum“ der Freiheit „strömen“ wird.

K. hat die Freundlichkeit gehabt, einen von mir in einem Vortrage scherzhaft ausgesprochenen Satz zu zitieren, in dem ich als Hektor erscheine, der seines Achilleus harrt. Der Speer, mit dem dieser Myrmidone nach meiner Gurgel gezielt hat, stammt aus der Batrachomyomachia; es ist keine Esche, sondern eine Binse!

Erwiderung von H. U. Kantorowicz-Florenz.

Zu meinem lebhaften Bedauern hat Oppenheimer meine Arbeit als eine lediglich gegnerische behandelt. In Wahrheit war ihr Hauptzweck, dem Oppenheimerschen Gedanken, als deren Anhänger in mancher Hinsicht ich mich bekannte und noch bekenne, zu größerer Verbreitung und durch Sonderung des vielen Guten und des vielen Schlechten zu gerechterer Beurteilung zu verhelfen. Dieser klar erkennbaren Tendenz hat nun der Autor selbst — ich fürchte, mit Erfolg — die Spitze abgebrochen; hätte ich ein solches Schicksal meiner Arbeit ahnen können, sie wäre unterblieben. Nun freilich nötigen mich O.'s Angriffe, die mich in keiner Weise umgestimmt haben, zum Eingehen auf die unerquickliche Polemik. Doch werde ich mich nur mit dem Bruchteil seiner Erwiderung beschäftigen, der sich in der Tat gegen meine Ausführungen wendet.

Erstens habe ich ihm nicht in den Mund gelegt, daß er „allein“ von der Siedlungsgenossenschaft das Heil erwartet (S. 359), sondern, wie er selbst zitiert, geschrieben, „Ihre (nämlich der Landflucht) Beseitigung durch die Siedlungsgenossenschaft würde die Bahn eröffnen“ usw. und nicht: Nur ihre Beseitigung usw. Ich habe ihn also die anderen Möglichkeiten seiner Agrartheorie — deren breite Darstellung mir gegenüber füglich hätte fehlen können, keines-

[1] Lexis, Abhandl. zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Jena 1903, S. 213.

wegs ausschließen lassen — zumal aus Titel, Form und Aufbau meiner Arbeit für aufmerksame Leser klar hervorging, daß eine erschöpfende Darstellung des Marxwerkes nicht geboten werden sollte[1].

Zweitens will O. nicht gelten lassen, daß er den Kapitalismus nur „skizzenhaft" gekennzeichnet habe, vielmehr teilt er uns mit, daß er aus seinen Deduktionen ein „bis ins letzte mögliche Detail völlig getreues Bild der heutigen kapitalistischen Weltwirtschaft samt Krisis, Pauperismus, Konkurrenz usw." gewonnen habe (S. 363). Aber glaubt O. im Ernst, daß sich auf ein paar hundert Seiten mehr als eine Skizze unserer Weltwirtschaft geben läßt? Und bleibt anderen wirklich nichts mehr zu leisten übrig?

Drittens habe ich nicht das mindeste eingewandt und einzuwenden gegen das Deduzieren — daher seine langen Ausführungen, daß seine Theorien weniger auf De- als auf Induktion beruhen, in diesem Zusammenhange nicht erforderlich waren — sondern allein gegen das schlechte Deduzieren. Allerdings vermißt O. noch immer den Nachweis eines „deduktiven Fehlers" (S. 365). Aber genügt es denn nicht, nachgewiesen zu haben (S. [680 f.]), daß O., je nachdem er das eine oder das andere Ergebnis wünscht, optima fide bald von der einen, bald von der ihr stracks entgegengesetzten Grundvoraussetzung ausgeht? Freilich weist O. einen der von mir hierfür erbrachten Belege mit dem Satze zurück, daß bei Preissturz der kapitalistische Verkäufer „notwendig" unbegrenzt drauflos produzieren muß (S. 367). Nun ist ein solches Verhalten für das Gelingen der O.'schen Deduktion allerdings notwendig, die Wirklichkeit weist aber mit ihrer steigenden Tendenz zu Produktionsregelungen durch „Verkäufergenossenschaften" (Kartelle usw.) das entgegengesetzte Bild auf. Ganz verunglückt ist auch die Analogie mit Stein und Luftballon (S. 367). Der Physiker stellt zwei — anscheinend — widerstreitende Erscheinungen unter das gleiche Gesetz — mit Recht; O. die gleiche Erscheinung, die Wirtschaft, unter zwei — wirklich — widerstreitende Gesetze — mit Unrecht.

Viertens soll ich zu Unrecht O. daraus einen bitteren Vorwurf gemacht haben (S. 367), daß er „die Hemmungen" „nirgends in Rechnung gesetzt habe", was doch bei seiner „deduktiven Untersuchung" nicht angängig sei. Nun habe ich ihm aber umgekehrt vorgeworfen, daß er jene „Hemmungen", die ich übrigens mehr auf

[1] Freilich gehört O. nicht zu den aufmerksamen Lesern — wie er ja sogar den Namen seines „Gegners" falsch schreibt.

intellektuellem als auf emotionellem Gebiete liegen ließ — überall da *nach Willkür* — einstellt, wo er ihrer zwecks „pathologischer" Ergebnisse bedarf (S. [680]). Sonst übersieht er sie allerdings; und wenn er seine „Wassertropfen" auch nicht nach dem Mars strömen läßt, so liegt dies nur an dem Mangel der nötigen Konsequenz. Denn die unfehlbar präzisen Ausgleichsmanöver, die er seine Bauern und Handwerker exekutieren läßt (vergl. S. [678 f.]), geben jenem Unternehmen an Schwierigkeit nichts nach: im Gebiet des Unmöglichen hören alle Grade auf! Und wenn O. sich eben als Nationalökonom für berechtigt, ja verpflichtet hält, von allen Hemmungen abzusehen, obwohl auch er ihren Einfluß nicht bestreitet, wie kann er da den Anspruch erheben, ein „reines", „treues" Bild des wirtschaftlichen Lebens geliefert zu haben? Als ob man ein volles Bild des physischen Lebens liefern könnte, wenn man nur die Gesundheit oder nur die Krankheit schilderte. Hätte sich O. doch damit beschieden, nach Art der Klassiker abstrakte Theorie zu bieten! — er hätte erhebliche Fortschritte gebracht. Sein Ehrgeiz aber, die *volle* Wirklichkeit aus *einem* Prinzipe zu erklären, verwickelt ihn in jene unlöslichen Widersprüche, die seine *Methode* der der Klassiker gegenüber als *Rückschritt* kennzeichnen. Und damit erledigen sich auch O.'s Ausführungen über den Begriff des Gesetzes, den ich verkannt haben soll (S. 367). Es ist mir garnicht eingefallen, seinem „Gesetz der Strömung" die *Richtigkeit* abzusprechen, ich habe aber gezeigt, daß es — in seinen zwei möglichen Fassungen — entweder tautologisch, unfruchtbar ist, oder aber auf das Wirtschaftsleben in seiner Ganzheit keine Anwendung finden kann (S. [677]). O. verwechselt die Feststellung: dies Gesetz trifft hier nicht zu, mit der anderen: dies Gesetz ist falsch. Soviel zum „Bergsee" und zur „Champagnerflasche".

Fünftens und hauptsächlichst soll ich O.'s „ganze Theorie absolut nicht verstanden haben" (S. 365), weil ich sein Gesetz der Strömung als „erste Prämisse seiner Deduktion" hingestellt habe, während es doch ihr „letztes Ergebnis" sei. Demgegenüber verweise ich — statt tausend Zitaten aus seinen Werken — auf zwei Stellen in eben dieser seiner Erwiderung hier. Er schreibt auf S. 363: „Mein Verfahren war das folgende. Ich wählte — — die klassische Theorie vom Prinzip des kleinsten Mittels — zu *meiner einen . . Prämisse*" (!), und schreibt, unmittelbar vor seinem Entrüstungsruf, auf S. 365 in bezug auf die Klassiker: „So ließ sich . . . behaupten, daß *ihre Prämissen* richtig gewesen sein mußten, da

ich von denselben Prämissen aus zu einem richtigen Schlußergebnis gelangt war. Ich habe mich nicht gescheut, diesen Schluß zu ziehen, und bin somit zu der letzten Konklusion der gesamten Deduktion gelangt, daß die Wirtschaft tatsächlich vom ‚Prinzip des kleinsten Mittels' beherrscht wird, oder was genau dasselbe ist, daß die Menschen vom Orte . . . . . strömen. Das ist also, um es zu wiederholen, letztes Ergebnis meiner Deduktion . . . und diesen Schlußsatz macht K. zur ersten Prämisse meiner Deduktion" (!) Hier sehen wir deutlich, daß O. folgendermaßen schließt: Aus alledem ergibt sich, daß meine Prämisse richtig ist. Meine Prämisse ist also ein Ergebnis und keine Prämisse, und wer da sagt, meine Prämisse sei eine Prämisse, der begeht ein — „gröbliches, grundsätzliches Mißverständnis" meiner Theorie — — ein Mißverständnis jedoch — fügen wir hinzu — welches ausschließlich vom Autor selbst begangen wird.

Da nun — immer nach O. — aus diesem „Mißverständnis" alle übrigen folgen, so brauche ich mich um die weitere Verteidigung meiner Arbeit nicht erst zu bemühen. Um aber ebenfalls zum Schluß der Sache eine „spaßhafte" Wendung abzugewinnen, will ich noch erklären, daß ich ganz einverstanden bin mit O.'s Schlußsatz, der in meiner Widerlegung seiner Methode eine — Binsenwahrheit sieht.

Literatur.

Oncken, Hermann: Lassalle. (Politiker und Nationalökonomen. Eine Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen. Herausgegeben von G. Schmoller u. O. Hintze. Bd. 2.) Stuttgart 1904, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff). 8°. 450 S.

Als ich vor gerade 40 Jahren (Sommer 1864) in den preußischen Jahrbüchern Schulze-Delitzsch und Lassalle zu vergleichen und zu würdigen suchte, da strebte ich wohl auch schon, mich von den Parteilosungen freizumachen; ich erkannte die Überlegenheit Lassalles an Geist und großer Auffassung schon damals an, verteidigte Schulzes praktisches Wirken trotz seiner mäßigen wissenschaftlichen Bildung. Aber ich stand doch noch den Dingen und Personen zeitlich zu nahe, um sie ganz richtig einzuschätzen.

Seitdem ist viel geschehen, um Lassalle richtig zu würdigen. Pleners streng wissenschaftliche, objektive Beurteilung in der Allgemeinen deutschen Biographie (1884; auch separat erschienen) und Brandes' glänzendes Essay (vier Auflagen 1876—1900) haben dazu einen vielversprechenden Anfang gemacht. Und auch den zwei sozialdemokratischen Darstellungen von Bernstein (in den gesammelten Werken, 1892) und von Mehring (in seiner Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 1898) wird man Fortschritte in der Erkenntnis dieses Lebens und eine gewisse Objektivität bei aller Neigung einerseits zum Heroenkultus und anderseits zur Herabdrückung von Lassalle gegenüber Marx und seinem Dogmatismus nicht abstreiten können.

So war es keine leichte Aufgabe — zumal allzu viel neues und archivalisches Material nicht vorlag —, an eine neue Lassallebiographie zu gehen. Aber Oncken hat sie richtig ergriffen und trefflich durchgeführt. Er hat als ganz objektiver und kritisch geschulter Historiker die Tatsachen des Lebens und ihre wichtigsten Ursachen untersucht; ich glaube, er ist in allen strittigen Fragen zu gesicherteren Resultaten gekommen als seine Vorgänger, und er hat den ganzen Lebenszusammenhang eben deshalb in seinem Kern erfaßt, weil er Lassalle ganz als handelnden Politiker darstellt, was das Zentrum seines Wesens ausmacht. Er ist dabei gänzlich frei von den Tendenzen, aus denen heraus Bernstein und Mehring schreiben,

und er ist doch auch gar nicht berührt von irgendwelcher antisozialistischer Stimmung. Lassalle ist ihm eine der großen Erscheinungen des 19. Jahrhunderts, der er ohne Haß und Liebe gegenübersteht; ich möchte sagen, Sozialdemokraten und Konservative können gleichmäßig, ohne Verletzung ihrer Gefühle, das Buch lesen.

Die Wiedergabe des Hauptinhalts der Reden und Schriften ist treffend und anziehend; die Kritik, die dabei geübt wird, ist fast zurückhaltend. Oncken betont, daß er in Rechtsphilosophie und Volkswirtschaftslehre nicht Fachmann sei. Aber was er kritisch bemerkt, ist treffend, stellt die literarischen Erzeugnisse in den rechten Zusammenhang, erklärt sie aus den Bildungselementen des Autors, den Zeitereignissen, den geistig-politischen Strömungen der Epoche und den augenblicklichen Tendenzen des Verfassers. Er legt an die Reden den rechten Maßstab: sie wollten bestimmte soziale und politische Zwecke erreichen. Auch die größeren Schriften Lassalles und sein Drama „Sickingen" hatten in erster Linie politisch-soziale Zwecke; sie waren aber doch in anderer Weise Produkte des ganzen Geistes, der wissenschaftlichen Überzeugung. Oncken ermüdet uns dabei nicht, wie Bernstein, mit ewigen Nachweisen über die Einwirkung der Hegelschen Methode, sondern sucht in den Kern der Frage zu dringen; er fragt, was haben diese Schriften für eine Stellung in ihrer Zeit, ihrer Geschichte, ihrer wissenschaftlichen und praktischen Entwickelung.

So kommt er immer auf das Hauptproblem zurück: diese eigenartige Persönlichkeit zu erklären, welche, von seltenster Energie und Tatkraft erfüllt, ganz unter der Herrschaft der idealistischen Staatsphilosophie Hegels und der radikalen französischen Revolutionstheorie groß geworden, weder in seinen nationalökonomisch-sozialistischen Schriften, noch in seiner Rechts- und Gesellschaftsphilosophie seine eigentliche Bedeutung hat, sondern in seinem praktisch-politischen Handeln. Der Schwerpunkt von Onckens Buch liegt in der Verknüpfung der politischen Zeitgeschichte von 1859—64 mit Lassalles Wirken in diesen Jahren. Aus den hier dargelegten Zusammenhängen und Wechselwirkungen vermag er unendlich besser als bisher den Bruch mit Marx 1862, die Annäherung an Bismarck, die vergeblichen Versuche, an Bucher, Rodbertus und anderen einen Rückhalt zu finden, auch den Inhalt und Tenor der großen Agitationsreden und -schriften zu erklären. Er zeigt uns, wie Lassalle sich in dem Wahne wiegt, rasch an die Spitze einer die innere preußische Politik beherrschenden Arbeiterpartei zu kommen, und wie er stirbt mit der niederschmetternden Erkenntnis, daß die soziale Bewegung, die er in einem Jahre glaubte zum Durchbruch zu bringen, Jahrzehnte brauche.

Oncken fügt bei, er habe die seinem Wesen entsprechende historische Mission doch in gewissem Sinne bei seinem Tode erfüllt gehabt. Die deutschen Arbeiter sangen von nun an vor seinem Grab in Breslau: „Dort schlummert der Eine, der Schwerter uns gab."

Oncken sagt: „Was ihn von früh auf charakterisiert, ihn in Gefahren und Irrtümer stürzt, ihm seine besten Erfolge brachte und seine ewige Schranke bildet, es ist immer das gleiche: ein glühendes Temperament, für das sein eigenes Wort über Heraklit: ‚es war Sturm in

seiner Natur', wie geschaffen erscheint. Diese eigentümliche Mischung von sieghaftem Glauben an sich und kalter Dialektik, von rasender Leidenschaft und bis zum äußersten gesteigerter Willenskraft sucht immer das Unmögliche möglich zu machen, superlativisch in Worten und Mitteln, bald in lächerliche Eitelkeit ausartend, bald in imponierender Konzentration seines Willens und Denkens sich äußernd."

Marx verglich ihn mit dem sterbenden Achilles, Bucher mit dem Ajax der griechischen Tragödie, die Gräfin von Hatzfeldt schrieb, er ging in Wahrheit an seiner eigenen Kraft zugrunde.

Wenn man zugeben muß, daß ihm vor allem an den Anfängen der sozialdemokratischen Bewegung ein gewaltiger Anteil zukam, daß er die deutschen Industriearbeiter von der Fortschrittspartei losriß, daß er, ganz idealistisch in demokratisch-republikanischen Volkssouveränitätsgedanken lebend, erkannte, wie diese Tendenzen nur durch die Organisation der Arbeiter, durch die Verknüpfung dieser politischen Gedanken mit den praktisch-sozialistischen Arbeiterinteressen Leben gewinnen können, so wird man auch, wie Oncken bemerkt, zugestehen müssen, daß seinen Taten eine weltgeschichtliche Bedeutung zukommt, daß Männer die Geschichte machen.

Seine jüdische Abstammung, sein Temperament und die Zeitereignisse zusammen hatten ihn in die Bahn des politischen Radikalismus hineingeführt. Was er von dieser Bahn aus schuf, das knüpft an sein „Herrenempfinden", an seinen Herrschaftstrieb, seinen glühenden Ehrgeiz an. Er hat nicht umsonst Fürst Bismarck wie Richard Wagner, Heinrich Heine wie August Böckh fasziniert. Diese Gabe ermöglichte ihm 1859—64, in einer Zeit, die ohne ihn für die soziale Demokratie in Preußen verpaßt worden wäre, eine kleine sozialistische Arbeiterpartei zu schaffen; aber sie war der Ausgangspunkt für die ganze weitere soziale Entwickelung Deutschlands. Oncken nennt Lassalle den größten Demagogen, den die deutsche Geschichte gesehen hat.

Neben der Schilderung der Persönlichkeit sind die anziehendsten Teile des Buches die allgemeinen Charakterisierungen der großen Zeitmächte und Zeitströmungen. So im ersten Kapitel des ersten Buches die Darlegungen über das deutsche Judentum von 1815—50, später die Darlegung des Verfassungskonfliktes und des ganzen deutschen Liberalismus von 1840—70. Vermißt haben wir in dem Buche nur eines: eine kritisch-historische Erörterung über das Berechtigte und Unberechtigte, über das Wahre und Falsche, das in dem politischen Radikalismus, in dem demokratischen Republikanismus der Zeit und Lassalles selbst lag. Vielleicht ging der Verfasser dieser Frage deshalb aus dem Wege, weil sie ihn zu tief in rechtspolitische und verfassungsgeschichtliche Erörterungen hineingeführt hätte. Ich möchte kurz versuchen, das Wesen dieses republikanischen Radikalismus so zu erklären.

Der altersschwach gewordene, mehr der Gewinnsucht und dem Luxus, weniger dem Gesamtwohl dienende Despotismus des 18. Jahrhunderts mußte im Anschluß an die Tradition der antiken Stadtrepubliken, an die Gleichheitslehren der Aufklärung das demokratische Staatsideal der Regierung aller Bürger durch sie selbst erzeugen. Soviel Utopisches, Überstürztes und Falsches sich in dieses Staatsideal mischte, es war zunächst

der Träger und das Ferment des Fortschritts, aus dem nach vielen Kämpfen die freien Staatsformen des 19. Jahrhunderts hervorgingen. Die idealistischen, die doktrinären, die vorwärtsstürmenden Geister, die 1750—1870 auf die Bühne der Geschichte traten, glaubten an Volkssouveränität, Freiheit, Gleichheit und Tugend aller Bürger, an die Republik und an sozialistische Wirtschaftseinrichtungen, die man verträglich mit manchesterlicher Wirtschaftsfreiheit wähnte. In dem Chor dieser Geister marschiert auch Lassalle; die Nachtreter dieses Chores sind heute die Sozialdemokraten.

Aber wer möchte leugnen, daß diese Idealisten und Demokraten uns zwar vielfach eine Erbschaft von allerlei Schäden und Schwierigkeiten hinterlassen haben, daß sie aber auch einen berechtigten und befruchtenden Kampf geführt haben, und daß unter ihren praktischen Führern Lassalle eine der bedeutendsten Stellen einnimmt.

Gastein, 26. August 1904. Gustav Schmoller.

Palante, G., agrégé de philosophie: Précis de sociologie. 2e éd. revue. Paris 1903, Alcan. 8°. 188 S.

Die Schrift orientiert in angenehmer Weise über die soziologischen Hauptlehren, freilich ohne eine vertiefte Kritik daranzuschließen. Vielmehr läßt der Verf. soziologische Gesetze sonder Zahl auf das Haupt des Lesers nieder, die in Wahrheit meist nur einzelne Beobachtungen oder fragwürdige Behauptungen sind. Häufig verirrt er sich auch, indem er den Konstruktionen von Tarde folgt, in soziale Metaphysik. Eine zweite beliebte Autorität ist ihm Nietzsche. All dies liegt weit ab von der beschreibenden Gesellschaftslehre, die der nunmehr verstorbene Dr. Letourneau in seiner mehrfach aufgelegten Sociologie d'après l'ethnographie befolgte. Auffallend sind bei Palante ein hübscher Stil und starke individualistische Überzeugungen.

Wien. E. Schwiedland.

Adler, Dr. **Georg,** Professor an der Universität Kiel: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Jena 1904, Fischer. 8°. 55 S. 1 Mk.

Die Tendenz des Buches wird in einer kurzen Vorbemerkung etwa derart angegeben: Während die Bedeutung der drei Faktoren Interesse, Einsicht, Leidenschaft schon öfters eingehende Würdigung erfahren habe, sei die des vierten, nämlich des Scheines oder der Illusion, bisher teils geleugnet, teils nur im negativen Sinne geschätzt worden, während ihr eine mächtige Bedeutung, oft gerade zu Gunsten des Fortschrittes von Nationen und Volksklassen zukomme, worüber aber — abgesehen von den früheren Arbeiten des Verfassers — nur aphoristische Betrachtungen existierten (5). Demgegenüber gibt nun Adler eine prinzipielle Begründung seiner Anschauung (I) und belegt diese sodann mit Beispielen aus dem Gebiet sozialer Bewegungen (II) und aus dem Alltagsleben (III).

Der psychologische Grund für die Bedeutung der Illusion liegt im folgenden: „Eine Bewegung, die sich gegen etwas Bestehendes richtet, muß, um die einzelnen aus ihrer trägen Ruhe und Apathie zu reißen,

an ihre Phantasie appellieren, ihr ein lockendes Bild vorgaukeln. Nehmen wir an, sie verschmähe diese Mittel, sie schildere bloß das objektiv Greifbare und Erreichbare ihrer Ziele, gebe daher das notwendig Unvollkommene und Mangelhafte darin gewissenhaft zu, gestehe allerhand mögliche Bedenklichkeiten der angestrebten Umwälzung ein — so wird eine solche Bewegung bald in sich zusammensinken müssen; sie wird, anstatt zu wachsen, ihren Anhang immer mehr schwinden sehen, da ihr blasses und schwächliches Ideal nicht Attraktionskraft genug besitzt, um den trägen und egoistisch gesinnten Einzelmenschen zu vermögen, seine Ruhe hinzugeben und sich das Herz zu beschweren oder wohl gar Opfer zu bringen (7)." „Die Illusion ist somit der Vater des Lebendigen, indem sie wesentlich dazu beigetragen hat, eine organische Entwickelung des Menschengeschlechts zu ermöglichen (12)." „Wahrheit und Illusion — das sind die großen Prinzipien, die die Erhaltung und das Wachstum des Lebens ermöglichen und begünstigen (12)."

Als erstes Beispiel für die so begründete Lehre führt Adler den Sozialismus vor. „Und hier enthüllt sich der große historische Wert der sozialistischen Lehre: sie ist notwendig gewesen, um die Massen zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lage dauernd mobil zu machen (18)." „Die unteren Klassen konnten eben bei ihrem niedrigen intellektuellen Niveau und dem Mangel jeglicher politischen Schulung nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn man ihnen eine großartige Aussicht zeigte, wie den allbeglückenden Sozialstaat (18)." Nachdem sich aber das ganze Marxsche System „als eine kolossale Fehlgeburt" herausgestellt hatte (29), mußten die deutschen Arbeiter diese Illusion ebenso überwinden, wie seiner Zeit die Engländer den chartistischen und Oweinistischen Sozialismus (19 ff.). Weil „die Sozialdemokratie infolge ihres starren Doktrinarismus die Arbeiterinteressen bisher in praktisch ganz unzureichender Weise vertreten hat" (31), ist der Marxismus, der einst für die aufsteigende Entwickelung unseres Volkes eine notwendige Voraussetzung gewesen, heute zum Hindernis für den weiteren Fortschritt geworden. Hier sieht man also deutlich, daß dieselbe Illusion, die früher einmal günstige Folgen gehabt hat, in späterer Zeit zu unglücklichen Konsequenzen führen kann" (32). Von gleichem Standpunkt aus werden dann besprochen: der Burenkrieg (34), Bismarcks Sozial- und Kolonialpolitik (35), die irische Agrarreform (37); der Merkantilismus (40), der Individualismus (41) und der Anarchismus (44); ferner werden gestreift metaphysische Systeme (45), wissenschaftliche Fortschritte (47) und die Entdeckungsgeschichte, speziell das Kolumbusproblem, wo die Entdeckung Amerikas auf Illusionen mystischer, wirtschaftlicher und kosmographischer Art, von denen Kolumbus und seine Gönner befangen gewesen waren, zurückgeführt wird (48 ff.).

Im dritten Teil wird hingewiesen erstens auf die Illusion der Selbstüberschätzung: „Fast alle haben eine — offenbar durch die eigene Eitelkeit vermittelte — starke Überschätzung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gaben an Herz und Gemüt und vor allem ihrer Wichtigkeit für die Welt. Sie legen sich selber einen Wert bei, der mit der Rolle, die sie tatsächlich in der Welt spielen, seltsam kontrastiert, und an dieser illusionistischen Selbst-

schätzung halten sie mit einer wunderlichen Zähigkeit fest (52)." Zweitens auf die Illusionen, die „in den meisten Fällen wenigstens" der Eheschließung zu Grunde liegen (55). Adler schließt: „So ist das Schauspiel, das der Anblick all der in der Welt durcheinanderwogenden Worte und Handlungen liefert, buntverworren genug. Den Schlüssel zu seinem Verständnis gibt uns die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung der Illusion für Welt und Leben." —

Aus unserer Inhaltsübersicht, die sich bemühte, möglichst den Autor selbst zu Worte kommen zu lassen, geht hervor, daß Adlers Arbeit vielfach eine Überschätzung längst richtig gewürdigter Erscheinungen darstellt. So geht z. B. die Ausführung über die Rolle des Selbstgefühls offenbar aus einseitigen Beobachtungen hervor, da sie nicht nur die große Zahl der mit Unrecht Kleinmütigen, sondern noch mehr übersieht, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Menschen sich über ihre Rolle in der Welt überhaupt keine Gedanken macht. Ebenso ist für weite Volkskreise die Eheschließung eine viel zu nüchterne Angelegenheit, als daß viel Raum für phantastische Illusionen da wäre. Auch die übrigen Beispiele sind zum größten Teil schon oft in ganz dem gleichen Sinne dargestellt worden; Adlers Beurteilung des Kolumbusproblems ist schon längst die sogar in den Schulen übliche, und seine Beurteilung der Sozialdemokratie beherrscht seit langem die aufgeklärtere Tagespresse. So erklärt sich ganz harmlos, daß Adler, wie er im Vorwort schreibt, „die Genugtuung gehabt hat", daß eine frühere ähnliche Abhandlung „wenn auch nur selten zitiert, doch dafür desto häufiger literarisch ausgenützt worden ist". Freilich hat Adler recht, wenn er sagt, daß sein Problem bisher nur aphoristisch behandelt worden ist; aber auch seine Arbeit tut über diesen Zustand kaum einen Schritt hinaus. Zu einem Bestandteil der wissenschaftlichen Soziallehre hat auch Adler die Lehre von der Illusion nicht gehoben. Hierzu mangelt es vor allem an einer nur einigermaßen scharfen Fragestellung und Fragebeantwortung. So wird anfangs „Illusion" definiert als „eine Wahrnehmung, deren Gegenstand nicht so beschaffen ist, wie wir ihn wahrnehmen" (8) — also kurzweg mit dem Irrtum identifiziert. Dann aber kann die Illusion doch nicht mehr als die Befreierin von Trägheit und Gleichgültigkeit gelten, da sie in dieser weiten Fassung auch alle die zahlreichen Fälle des Nichthandelns und Nichtfortschreitens, Unkenntnis und eingebildeter Schwierigkeiten wegen, einbegriffe. Gleich darauf begegnen wir einer ganz engen Fassung des Begriffs der Illusion, wenn sie als „Vater des Lebendigen" gepriesen und der „Wahrheit" koordiniert wird, ohne Rücksicht auf so manche Scheingebilde, die von Anfang an überwiegend kulturhemmend gewirkt haben, wie z. B. nach vieler Ansicht die wichtigste aller Illusionen: durch Befolgung der jeweilig herrschenden priesterlichen Gebote metaphysische Vorteile erkaufen zu können. Ganz ins Vage aber geht der Illusionsbegriff, wenn Adler auch *Rechtsforderungen* zu den Illusionen rechnet: so ausdrücklich die Rechtsanschauung der irischen Pächter, „daß ihnen der Boden ebenso zugehöre wie dem Eigentümer" (39) — womit an Stelle des Gegensatzes von Sein und Schein derjenige von Sein und Sollen tritt. An der gleichen Unbestimmtheit leidet die von Adler ver-

suchte Klassifikation der Illusionen in produktive, „zu positiven Schöpfungen höherer Kultur führende" (16) und unproduktive. Denn wenn er unter den ersteren diejenigen versteht, die „alles was sonst den Menschen vom Nebenmenschen, eine Klasse des Volkes von der andern scheidet, für den Augenblick vergessen machen" (15) — andere Merkmale werden nicht gegeben —, so ist seine oben mitgeteilte Beurteilung der Sozialdemotratie unverständlich, die ja von Anfang an den Klassengegensatz in den Mittelpunkt stellte und auch wirklich verschärfte. Auch das kann gegen jene Klassifikation eingewandt werden, daß sie, wie Adler selbst mehrfach hervorhebt, zu einer Beurteilung des Handelnden nach seinen Ergebnissen führt — also zu jener äußerlichen Auffassungsweise, die die Wissenschaft auf allen Gebieten zugunsten der Betonung der Gesinnung zu überwinden strebt. So wird denn auch Bismarcks Kolonialpolitik, obwohl er selber angeblich „die Voraussetzungen, unter denen allein er sich auf diese eingelassen hatte, als irrig, also als Illusion erkannte" (36) wegen ihrer zukünftigen nationalpolitischen Bedeutsamkeit als eine solche gefeiert, die „die würdige Ergänzung bildet zu seinen heroischen national- und sozialpolitischen Taten" (36). Im Widerspruch hiermit wird Kolumbus, dessen Entdeckung doch wohl noch wichtigere Konsequenzen hatte, wegen der oben angedeuteten Motive von Adler höchst geringschätzig behandelt (48).

Hiernach können wir nicht finden, daß Adlers Schrift dem Problem der Illusion die wünschenswerte wissenschaftliche Förderung gebracht hat. Wir glauben, daß eine solche, wenn überhaupt, nur möglich ist im Rahmen einer weitgespannten Betrachtung, welche den Irrtum schlechthin in die Rechnungen der Sozialwissenschaft einführt — wobei wir es freilich dahingestellt sein lassen, ob derartige Spekulationen jemals die erforderliche Präzision erlangen könnten.

Noch erübrigt es, die literargeschichtlichen Angaben mitzuteilen, die Adler seiner Arbeit vorausschickt. Hiernach hat er schon 1895 in einer Abhandlung über „Illusion und Suggestion in der Sozialpolitik" „zum ersten Male den Versuch gemacht", die „Bedeutung der Illusionen für das Gesellschaftsleben" klarzustellen. Diese Abhandlung sei dann 1896 in der „Zukunft" und in seiner Schrift „Der Kampf wider den Zwischenhandel" publiziert, und von anderen vielfach ausgenutzt worden. Nachdem sich an diesen Gedanken das „nonum prematur in annum" erfüllt habe, seien sie in dieser vorliegenden Schrift erweitert behandelt worden. Aber auch sie sei nur als Skizze zu betrachten. — Hiernach dürfen wir also noch eine weitere ausführliche Darstellung erwarten. Wie der Verleger übrigens auf dem Umschlag mitteilt, hat Adler jene Gedanken in noch einer Schrift, und zwar wiederum zum ersten Male, entwickelt, nämlich in seiner „Zukunft der sozialen Frage". „In dieser Schrift wird zum ersten Male die große Bedeutung, die die sozialpolitischen Illusionen für die sozialen Bewegungen und Reformen des 19. Jahrhunderts gehabt haben, eingehend gewürdigt."

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Gusti, Demet.: Egoismus und Altruismus. Leipzig 1903, Roßberg. 8°. 67 S.

Aus der vorliegenden Dissertation, welche den eigentümlichen Untertitel führt: „Zur soziologischen Motivation des praktischen Wollens", ist m. E. die nachstehende Ausführung über das Bedürfnis hervorzuheben: „Die psychologische Wurzel aller Bedürfnisse ist das Gemeingefühl samt der ganzen psychophysischen Verfassung des Individuums" (S. 49). Gemeingefühl ist die Einheit der sinnlich einfachen Gefühle in einem gegebenen Augenblick, ist das aus einer Vielheit von Partialgefühlen entspringende einheitliche Totalgefühl. Die Partialgefühle beziehen sich auf die mehr oder minder gefühlsstarken Organempfindungen. Das Gemeingefühl aber ist, als Einheit von Partialgefühlen, durch Intensität und Art dieser bestimmt. Ein vorherrschendes Grundpartialgefühl kann dem Gemeingefühl einen vorwaltenden Inhalt geben. Dementsprechend sind nun auch die Bedürfnisse „nach dem Verhältnis zwischen dem dominierenden Grundpartialgefühl und den übrigen Partialgefühlen": aktuell oder potentiell. Das aktuelle Bedürfnis ist jenes, dessen man sich bewußt ist.

Damit nimmt aber der Verf. auch Bedürfnisse an, von denen „man nichts weiß". Mithin ist ihm das Bedürfnis nicht immer eine Tatsache des Bewußtseins.

Diese Scheidung von aktuellen und von latenten Bedürfnissen scheint mir im Wesen eine starke Analogie mit der Unterscheidung Böhm-Bawerks zwischen Bedürfnisgattungen und konkreten Bedürfnissen und jener von Sax zwischen „objektiven" und „subjektiven" Bedürfnissen zu besitzen. Anstatt hierauf näher einzugehen, erklärt indes Verf. einfach, es sei einleuchtend, daß die Gattungs- und die konkreten, sowie die objektiven und subjektiven Bedürfnisse „nicht mit den potentiellen und aktuellen Bedürfnissen zusammenfallen". —

Im übrigen ist es interessant, aus dieser Schrift zu ersehen, wie weit die formal logische Begriffsspalterei einen Autor verführen kann. So erörtert Verf. auf Seite 51 ganz zutreffend, daß man mit dem Gegensatze Lust — Unlust nicht tief in die psychologische Analyse des „Bedürfnisses" eindringen kann. Dies begründet er nun, wie folgt: „Denn, ist das Bedürfnis ein Unlustgefühl, dann müssen wir ein Widerstreben (aller Unlust widerstreben wir) gegen ein Objekt, dessen wir bedürfen, haben: versucht man aber Bedürfnis als eine Lust zu deuten, — wie könnte man dann nach einer Lust, die schon vorhanden ist, streben?" Diesem Kauderwälsch kommt die Schlußausführung des Verfassers nahe. Danach wären die bekannten Bücherschen Entwickelungsstufen (Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft) „die Entwickelungsstufen des wirtschaftlichen Wollens selbst" (S. 48). „Wenn man die gesamte dreistufige Wirtschaftsentwickelung ins Psychologische übersetzt, ergeben sich drei Entwickelungsstufen des wirtschaftlichen Wollens: eine wahrnehmungs-, verstandes- und vernunftmäßige, je nach der Art seiner Beweggründe resp. Zweckvorstellung, je nach der Länge der wirtschaftlichen Zweckreihen von Mitteln und Zielen" (S. 55 fg.). „Eigen-, Kunden- und

Warenproduktion sind die prägnantesten Ausdrücke für das wahrnehmungs-, verstandes- und vernunftmäßige wirtschaftliche Wollen" (S. 56, Anm.). — Solche Theorien blieben m. E. besser geheim.

Wien. E. Schwiedland.

Dade, Heinrich: Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts. Der 32. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats überreicht. Berlin 1903, Parey. Preis 2 Mk.

Die Arbeit ist klar und anschaulich geschrieben und fußt auf umfassenden Berechnungen, die nach den amtlichen Quellenwerken über die deutsche Berufsstatistik von 1882 und 1895 angestellt sind. Sie kommt zu einigen abweichenden, wenn auch im ganzen nicht gerade wesentlich verschiedenen Ergebnissen wie die im Kaiserlichen Statistischen Amt von Zahn gelieferte Bearbeitung. Sie betrachtet die Dinge von einem besonders gewählten Standpunkte aus; ihr Ziel ist, die numerische, wirtschaftliche, soziale und politische Kraft und Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu schildern, wobei in sehr interessanter Weise die drei großen Wirtschaftsgebiete Ostelbien, Westelbien und Süddeutschland unterschieden werden. Die warme Teilnahme des Verfassers für die Landwirtschaft hat der Objektivität seines Urteils keinen Abbruch getan; sein Streben, die Zahlen sorgfältig abzuwägen, ist unverkennbar. Würdig stellt sich daher diese Arbeit neben die amtliche Bearbeitung der Berufsstatistik, und jeder Benutzer dieser wird gut tun, Dades Arbeit mit zu Rate zu ziehen.

In der amtlichen Bearbeitung ist konstatiert, daß die eigentliche Landwirtschaft absolut 18 525 Erwerbstätige seit 1882 eingebüßt hat, und daß die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung (also mit Einschluß der Angehörigen und der Dienenden) um fast 900 000 Personen zurückgegangen ist. Dade unterzieht diese Zahlen einer sorgsamen Kritik und untersucht, auf welche soziale Gruppe hauptsächlich der Rückgang der Erwerbstätigen fällt. Ein Vergleich ist sehr schwierig, weil die Berufszählung von 1882 alle Ackerbesitzer, die gleichzeitig tagelöhnerten, und alle Tagelöhner, die ein Stück Land für sich bewirtschafteten, in eine besondere Gruppe zusammengefaßt hat. 1895 stecken diese Personen aber z. T. unter den selbständigen Landwirten, z. T. unter den „landwirtschaftlichen Tagelöhnern mit eigenem oder gepachtetem Land" und, soweit es sich nämlich um bloßes Deputat handelt, unter den „landwirtschaftlichen Tagelöhnern ohne eigenes oder gepachtetes Land". 1882 ist jene Gruppe auch dadurch verstärkt worden, daß man sich nicht wie 1895 auf die Haushaltungslisten verließ, sondern die landwirtschaftlichen Betriebskarten zur Feststellung des Landbesitzes mit heranzog. Dade kommt zu dem Resultat, daß der Rückgang in erster Linie die besitzlosen Tagelöhner betroffen hat und erst in zweiter Linie die Tagelöhner mit Land. Da der Rückgang dieser letzten jedoch durch die Zunahme der selbständigen Landwirte mehr als ausgeglichen wird, so bleibt es immer noch möglich, daß sowohl die Zunahme der selbständigen Landwirte wie die Abnahme der besitzenden Tagelöhner im wesentlichen durch

die veränderte Aufbereitung des Materials veranlaßt, also gegeneinander aufzurechnen ist. Übrigens fällt die ganze Behauptung, daß die Erwerbstätigen der Landwirtschaft abgenommen haben, in sich zusammen, wenn man hinter die statistische Feststellung, daß die in der Landwirtschaft mittätigen Familienangehörigen um 35 748 zurückgegangen sind, ein sehr großes Fragezeichen setzt. Während nämlich in Ostelbien und Westelbien die landwirtschaftlichen mithelfenden Angehörigen 1895 bedeutend zahlreicher wie 1882 als solche verzeichnet sind, weist allein Bayern hier eine Abnahme von 273 267 (!) auf. Es liegt auf der Hand, daß diese Differenz nur auf verschiedene Aufbereitungsgrundsätze zurückgeführt werden kann.

Nur um so auffälliger ist dann freilich das Ergebnis, daß die nichterwerbstätige Berufsbevölkerung der Landwirtschaft eine so ganz unverhältnismäßig große Einbuße erlitten hat. Sieht man die sozialen Klassen einzeln auf die Verschiebungen der Quote der Angehörigen durch, so entstehen nur neue Rätsel, so daß auch hier mit ganz durchgreifenden Änderungen in der Aufnahme und Aufarbeitung gerechnet werden muß. Dade weist unter anderem auf die riesige Zunahme der Berufslosen hin, unter denen 1895 im Gegensatz zu 1882 die Altenteiler stecken. Er glaubt diese Gruppe, die 1882 als Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gezählt war, auf fast 600 000 Personen berechnen zu können.

Jedenfalls haben Dades Darlegungen die Glaubwürdigkeit der über den absoluten Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbreiteten statistischen Angaben doch sehr erschüttert. Überhaupt ist es ja nicht zulässig, aus dem Ergebnis zweier Zählungen gleich bestimmte Tendenzen herauslesen zu wollen. Für den Ausfall einer Zählung ist die augenblickliche wirtschaftliche Konjunktur von ausschlaggebender Wichtigkeit. Wie würde das Bild wohl in der letzten Zeit ausgefallen sein, wo die Industrie und die Städte zahlreiche Arbeitskräfte abgestoßen hatten, die nun auf dem Lande nutzbar gemacht oder durchgefüttert wurden?

Aus Dades Ausführungen ist weiter die dringende Mahnung an die statistische Reichsstelle zu entnehmen, künftig möglichst scharf über der Revision und der Aufbereitung des Materials zu wachen. Die eigentliche Aufbereitung zu Tabellen ist 1895 dezentralisiert von zehn landesstatistischen Ämtern und (für den Rest) vom Kaiserlichen Statistischen Amt besorgt worden. Außer München hat bei dieser Aufbereitung keine Stadt mitgewirkt. Dahingegen liegt die Revision der Zählpapiere bei den Gemeinden, und es hängt ganz von dem Interesse, dem Eifer und den hierfür zur Verfügung stehenden Geldmitteln der Gemeinde ab, in welchem Maße sie das im ganzen doch recht lücken- und fehlervolle Material aufbessern will. In den Städten mit Statistischen Ämtern wird diese Revision oft zu einer wahren Nacherhebung. Wie kann eine solche Nacherhebung die mithelfenden Familienangehörigen, die Nebenberufe usw. anschwellen lassen, wenn man gerade darauf ausgeht! Und nach diesen ganz verschieden gehandhabten Revisionen kommt nun die tabellarische Aufbereitung und bringt weitere Verschiedenheiten in das Material hinein. Zwar bestehen gewisse zentrale Direktiven, aber die Auslegung derselben, die Anwendung derselben auf den Einzelfall, auf

die zahllosen Zweifelsfälle liegt doch — die Tatsachen beweisen es — bei der aufbereitenden Stelle, vielleicht sogar hie und da bei der Kanzlei dieser Stelle. Es müssen Einrichtungen getroffen werden, daß die Dezentralisation der Revision und Aufbereitung nicht zu einer Anwendung verschiedener Zählprinzipien führt. Die Einzelentscheidungen bei der Aufbereitung müssen ferner sorgfältig gesammelt und veröffentlicht werden, da nur so ein sicherer Boden für das Aufsuchen von kausalen Zusammenhängen gewonnen werden kann.

So große prinzipielle Bedeutung wie der erste Abschnitt von Dades Arbeit, haben die übrigen Teile derselben nicht. Sie verbreiten sich, zwar in selbständigem Gedankengange, aber im ganzen doch in den Bahnen der amtlichen Bearbeitung über die numerische Bedeutung, die soziale Gliederung und die Familienstärke der landwirtschaftlichen Bevölkerung, über Alter, Familienstand und Religion derselben und endlich über ihre Nebenerwerbsverhältnisse; vieles unter weiterer Zergliederung nach den drei großen Wirtschaftsgebieten Deutschlands. Dort, wo Dade die numerische Stärke der landwirtschaftlichen Bevölkerung feststellt, zählt er zu den hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätigen die sämtlichen landwirtschaftlichen Nebenberufsfälle. Das führt aber zu Doppelzählungen, da ein landwirtschaftlicher Nebenberuf auch bei zahlreichen Hauptberufstätigen der Landwirtschaft angenommen ist; dann nämlich, wenn ein Nebenberuf in einer anderen sozialen Stellung vorlag, (z. B. Hauptberuf: selbständiger Ackerbesitzer, Nebenberuf: landwirtschaftlicher Tagelöhner). Es handelt sich im ganzen um 406 383 Fälle (eine Ziffer, die Dade auf S. 23 seiner Schrift selbst anführt), wo diese Doppelzählung vorliegt.

An die berufsstatistischen Darlegungen hängt Dade noch ein mit ihnen in Zusammenhang stehendes Kapitel aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik: über die Nutzung des deutschen Kulturbodens durch die landwirtschaftliche und die übrige Bevölkerung. Er kommt im Verlauf dieser Erörterung zu dem Ergebnis, daß auf je 100 ha des von der landwirtschaftlichen Bevölkerung genutzten Kulturbodens entfielen . . . Personen der landwirtschaftlichen Bevölkerung

in Ostelbien	40,8
„ Westelbien	45,3
„ Süddeutschland	57,0
im Deutschen Reich	46,2,

ein Resultat, „das vielleicht manchen überraschen wird, der sich an die Vorstellung einer viel dichteren Bevölkerung in Westelbien gegenüber Ostelbien gewöhnt hat". Anders sieht es freilich aus, wenn man nur die selbständigen Landwirte auf 100 ha der genutzten Kulturfläche bezieht; wir erhalten dann die folgenden Ziffern:

Ostelbien	4,2
Westelbien	6,8
Süddeutschland	10,4
Deutsches Reich	6,5

Den Schluß von Dades Arbeit machen Mitteilungen über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes für 1902 bezüglich der Militär-

tauglichkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Diese Ergebnisse sind bisher noch wenig beweiskräftig.

Es ist im Anfang die Objektivität von Dades Arbeit hervorgehoben worden; dies gilt vollständig aber nur von den statistischen Darlegungen; für die Beurteilung der amtlichen Bearbeitung der deutschen Berufsstatistik kann Dade nicht den richtigen Standpunkt gewinnen. Es klingt immer wieder der Vorwurf darüber durch, warum nicht eigentlich schon dieses amtliche Werk das geboten, das gesagt hat, was er nun geboten und gefolgert hat. Mit Unbehagen bemerkt er, daß „sowohl der praktische als selbst der wissenschaftliche Volkswirt sich immer mehr mit der zusammenfassenden Darstellung der amtlichen Statistik begnügt, ohne selbst in das sie begleitende Quellenmaterial hinabzusteigen"; und er folgert: „Je mehr dies geschieht, um so mehr wird es Aufgabe der statistischen Ämter sein, das Quellenmaterial übersichtlich und vielseitig zusammenzustellen und sich selbst vor Schlußfolgerungen zu hüten, die zu ziehen mehr Aufgabe der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen sein würde." Glaubt denn Dade wirklich, die reine Tabellenkonsumtion würde größer sein, wenn jeder Führer durch das Zahlenmeer, jede Erprobung von Kombinationen und Verhältnisberechnungen, jede Aufdeckung des Gehalts der Zahlen und der prinzipiellen Gesichtspunkte und Folgerungen fehlte? Dort, wo jetzt bloß auf die amtliche Bearbeitung zurückgegangen wird, würde dann auf irgend eine private Bearbeitung zurückgegriffen werden, die gar nicht im stande ist, das zu leisten, was eine gute amtliche Bearbeitung leistet. Denn die Tabellierung des Materials selbst ist schon eine höchst persönliche Tat des Statistikers, und ein richtiger Gebrauch der Tabellen ist schwerlich möglich, so lange der Statistiker nicht durch die Bearbeitung über die Motive, die ihn im ganzen und im einzelnen bei der Tabellierung leiteten, ausführlich Rechenschaft gegeben hat. Anderseits wird hierdurch nun aber den „einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen" die Aufgabe wesentlich erleichtert, auf Grund des Tabellenmaterials ihrerseits Stellung zu nehmen. Ohne die amtliche Bearbeitung würde man wahrscheinlich auch von Dades Arbeit nicht mit solcher Genugtuung sprechen können.

Karl Seutemann.

Tsugaru, Fusumaro: Die Lehre von der japanischen Adoption. Berlin 1903, Mayer & Müller. 8°. XXIV u. 228 S.

Ikeda, Dr. **Uichi**: Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung. Berlin 1903, Mayer & Müller. 8°. XXI u. 268 S.

Die große Kodifikation des japanischen bürgerlichen Rechts lehnt sich bekanntlich ziemlich eng an europäische, insbesondere deutsche und französische Vorbilder an. Aber die Befolgung fremder Muster macht in Japan überall Halt, wie ein Franzose kürzlich feinsinnig bemerkt hat, vor dem „Intimen". Das ist auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts das Familien- und Erbrecht. Hier ist das überkommene Recht in Kraft geblieben; hier ist wirklich „kodifiziert" worden, und nur hier und da

kündigt der beginnende Individualismus seinen die alte geschlossene Familienordnung auflösenden Einfluß an. So hat die Erforschung der Geschichte dieser Teile des japanischen Rechts unmittelbare praktische Bedeutung in Japan und dort schon eine ganze Literatur hervorgerufen, die freilich überwiegend in der Kompilation von Notizen ihr Genügen findet, von kritischer Forschung meist noch recht weit entfernt ist. Die beiden oben angeführten Arbeiten führen in den heutigen Stand der japanischen Kenntnisse ein. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie wichtig die Durchforschung der japanischen Rechtsentwickelung für unsere Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft überhaupt sein könnte. Aber mit den japanischen Beiträgen zu dieser Durchforschung ist es ein eigenes Ding. Eine kleine Zahl europäischer Gelehrter hat die ersten großen Durchhaue durch das Dickicht hergestellt und damit die großen Richtlinien festgelegt. Die Arbeit des jungen Japan beschränkt sich im wesentlichen darauf, von jenen großen Linien aus einige enge Pfade in das benachbarte Gestrüpp zu führen, die wohl manche Einzelheiten kennen lehren, aber den Überblick im ganzen nicht erweitern.

So erfahren wir auch aus den beiden hier zu besprechenden Schriften eigentlich nichts, was nicht schon in dem trefflichen Aufsatze H. Weiperts über das Familien- und Erbrecht Japans stünde, der 1890 in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens erschienen ist. Soweit eigenartige japanische Anschauungen zu Wort kommen, gehen beide Verfasser aus von der hübschen Arbeit Nobushige Hozumis über den Ahnenkultus. Die beiden Arbeiten sind nach Anlage und Methode ganz gleichmäßig aufgebaut. Die von der Adoption handelnde ist der Beschränkung des Arbeitsgebiets entsprechend abgerundeter, trägt auch einen etwas mehr persönlichen Charakter. Die Arbeit Ikedas ist umfassender und anspruchsvoller. Die Absicht des Verfassers, die Gestaltung der Hauserbfolge jeweils in Verbindung zu bringen mit den allgemeinen Verfassungs- und Gesellschaftszuständen, ist gewiß lobenswert. Aber die Ausführung dieser Absicht ist doch recht unvollkommen. Weder die verfassungsgeschichtliche noch die volkswirtschaftliche Bildung des Verfassers langt hier aus. Das Interessanteste an beiden Schriften sind jedenfalls die Erörterungen über den gegenwärtigen Zustand und die beginnende Umgestaltung, den Kampf rationalistischer Erwägungen mit dem überkommenen starken Familiengefühl. In die gärende Gedankenwelt des heutigen Japan erhalten wir einen höchst lehrreichen Einblick — wenn wir zu lesen wissen.

Karl Rathgen.

Gothein, Eberhard: Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. CI, der Untersuchungen über die Schiffahrt der deutschen Ströme zweiter Band. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. 306 S. 7 Mk.

Eckert, Dr. jur. et phil. **Christian**: Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg.

von Gustav Schmoller. Bd. XVIII, Heft 5. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. 450 S. 10,60 Mk.

Für ein Jahrhundert, dessen Entwickelung wie die keines anderen unter dem Zeichen des Verkehrs gestanden hat, wird man gewiß jede Untersuchung willkommen heißen, die unsere Kenntnis des Verkehrswesens vermehrt. Merkwürdigerweise ist es mit unserem Wissen hiervon überhaupt noch nicht zum besten bestellt. Bisher war die Aufmerksamkeit fast ausschließlich der Geschichte der Eisenbahnen gewidmet, und auch diese ist in der Regel mehr vom betriebstechnischen und engeren verkehrswirtschaftlichen als vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus behandelt worden. Man hat heute weiter fast ganz vergessen, daß vor den Eisenbahnen bereits der Bau von Kunststraßen in wenigen Jahrzehnten die größten Umwälzungen hervorgerufen hatte. Nicht minder ist die Geschichte der Binnenschiffahrt, die im 19. Jahrhundert eine äußerst bewegte war, noch so gut wie unbekannt geblieben, bis nunmehr die beiden bedeutenden Arbeiten, welche hier anzuzeigen sind, den Schleier für den größten deutschen Strom auf einmal gelüftet haben. In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich die öffentliche Meinung wieder in besonderem Maße der Binnenschiffahrt zugewandt, seitdem sie unter dem Einflusse der großen planmäßigen Flußregulierungen und durch die neue Betriebstechnik der Dampfschleppschiffahrt wieder eine schnell wachsende Bedeutung gewann, aus der sie eine Zeitlang von den Eisenbahnen gänzlich verdrängt zu sein schien. Hiermit und unter dem Eindruck der neueren Kanalpläne in Preußen und anderwärts erwachte auch das wissenschaftliche Interesse. Dieser wissenschaftlichen Strömung sind die beiden kurz nacheinander erschienenen Untersuchungen zu danken.

Beide ergänzen sich in vortrefflicher Weise. Man kann die eine um die andere nicht missen. Die Eckertsche Schrift ist die ältere, und die jüngere Gotheinsche ist, wie der Verfasser selbst bemerkt, „in beständiger Rücksicht" auf die andere geschrieben. Eckerts Werk erscheint als eine für sich dastehende Monographie, während das Gotheinsche in den Rahmen der Untersuchungen fällt, welche der Verein für Socialpolitik über die Schiffahrt der deutschen Ströme, insbesondere ihr Abgabenwesen, ihre Regulierungskosten und Verkehrsverhältnisse eingeleitet hat. Beide behandeln die Geschichte der Rheinschiffahrt bis zum Jahre 1869, dem Jahr der revidierten Rheinschiffahrtsakte. Für Gothein ergab sich diese Begrenzung, die auch der Titel schon anzeigt, dadurch, daß neben seiner Arbeit in den Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik eine besondere Darstellung des modernen Rheinverkehrs in Aussicht genommen ist, die als die wichtigste und notwendigste der geplanten Untersuchungen mit der größten Spannung erwartet wird.

Es würde zu weit führen, hier den Inhalt der beiden umfangreichen Schriften auch nur kurz zu skizzieren. Die Eckertsche Arbeit ist besonders verdienstvoll in der Darstellung der Tätigkeit der verschiedenen Behörden, Handelskammern, Schiffergilden. Er läßt den Kampf der Interessen an der Rheinschiffahrt, an ihren Zöllen, an ihrer Ordnung vorzüglich erkennen und spart nicht in der Wiedergabe der Einzelheiten. Nicht so gut war sein Material offenbar für eine gleichmäßig erschöpfende Behandlung

der eigentlichen Verkehrsgeschichte. So ist vor allem das wichtigste Stück der neueren Rheinschiffahrtsgeschichte, der Kampf der Schiffahrt mit den Eisenbahnen, der mit wechselnder Schärfe bis auf heute dauert und seit anbeginn die Schicksale des Rheinverkehrs vor allem bestimmt hat, nur mit wenigen eleganten Strichen gezeichnet. Eingehender und in engerem Zusammenhang mit der sonstigen Wirtschaftsgeschichte des Rheingebiets behandelt Gothein die Verkehrsentwickelung, so daß wir doch einen vorzüglichen Überblick gewinnen. Keine der beiden Arbeiten hat naturgemäß ohne Rücksicht auf die politische Geschichte geschrieben werden können, in der die Rheinschiffahrt selbst eine hervorragende Rolle gespielt hat. Gothein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, dies zu tun. Im ganzen sind wir durch die beiden Arbeiten in vorzüglicher Weise über die Verkehrsgeschichte unseres mächtigsten Schiffahrtsstromes unterrichtet.

Gustav Seibt.

Senkel, Dr. **Willy**: Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. II. Ergänzungsheft zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", hrsg. von K. Bücher. Tübingen 1901, Laupp. VII u. 143 S.

Das wachsende Interesse, welches die Forschung neuerdings den im engeren Sinne verkehrswirtschaftlichen Erscheinungen zuwendet, hat auch erfreulicherweise dazu geführt, sich mehr mit der Struktur und Funktion des Handels zu beschäftigen, dessen Studium früher infolge der überwiegend auf die Industrie, das Handwerk und die Hausindustrie gerichteten Aufmerksamkeit etwas zu kurz gekommen war. Welche Bedeutung aber dem Handel vermöge seiner Dienste bei der Absatz- und Kapitalvermittelung innerhalb der Volkswirtschaft zuzuerkennen ist, dafür erbringt auch die vorliegende Arbeit wieder den Beweis. Die kurze aber inhaltreiche Monographie hat in der Hauptsache die Entstehung, Entwickelung, Organisation und Technik des Zwischenhandels im Wollgeschäft, und zwar sowohl des deutschen wie internationalen, zum Gegenstande; sie schlägt in willkommener Weise eine Brücke zwischen der bereits stattlichen Literatur über die industrielle Verarbeitung der Wolle und den neueren, aber fast nur den Kammzug Terminhandel berücksichtigenden Schriften. Die Wollproduktion ist in einem geringeren, aber für den Hauptzweck ausreichendem Umfange behandelt.

Man muß die Arbeit um so mehr willkommen heißen, als historische und statistische Quellen über die Entwickelung des Wollhandels weit spärlicher fließen, als man angesichts der großen Bedeutung dieses Gewerbzweiges glauben sollte; die Statistik ist oft einseitig, lückenhaft und unvollkommen und verlangt zu ihrer wissenschaftlichen Verwertung ein hohes Maß von Sachkenntnis, Kritik und vorsichtiger Kombination. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß der Verfasser diesem Umstande vollkommen gerecht geworden ist. In richtiger Erkenntnis der Sachlage

hat er sich mit den vorhandenen Materialien nicht begnügt, sondern sich von zahlreichen Handelshäusern des In- und Auslandes seine Informationen verschafft, aber auch bei ihrer Verwertung die notwendige Kritik nicht außer acht gelassen. Vermöge dieser direkten Fühlung mit den Handelsfirmen selbst war der Verfasser imstande, uns einen lehrreichen Einblick in die gesamte Technik des Wollhandels zu verschaffen und seine Schilderung durch beigefügte Abdrücke von Rechnungs- und Schlußscheinformularen, sowie von allgemeinen Verkaufsbedingungen, Auktionsordnungen usw. zu illustrieren.

Die Abwickelung des Geschäfts in allen seinen Stadien und mannigfachen Variationen ist anschaulich und doch ohne Breite geschildert. Wir verfolgen das Wollgeschäft von dem einfachen Verkehr zwischen Landwirt und Tuchmacher bis zu den komplizierteren Formen bei Abschlüssen zwischen australischen, südafrikanischen und argentinischen Wollzüchtern einerseits und englischen oder deutschen Kommissionären, Maklern, Auktionsfirmen und Importeuren anderseits; weiterhin ist in einem besonderen Kapitel der Terminhandel in Kammzug ausführlich behandelt, welchem der Verfasser nur in sehr beschränktem Umfange eine Berechtigung zuerkennt; er billigt daher auch das für Deutschland erlassene Verbot. Dieses letztere Kapitel sowie die den „direkten Import" überseeischer Wollen behandelnden Abschnitte scheinen mir die wertvollsten Teile des Buches zu sein.

Die umfangreiche Literatur ist überall eingehend benutzt, daneben hat der Verfasser auch Handelskammerberichte, Geschäftsberichte usw. herangezogen.

Die beigefügten Diagramme illustrieren die Bewegung der Durchschnittspreise der wichtigsten Wollsorten, ferner die Entwickelung des Imports nach Europa und Nordamerika, sodann die deutschen Marktpreise für Wolle von 1872 bis 1900 und endlich das Verhältnis zwischen der australischen Gesamt-Wollproduktion und den auf den dortigen Auktionen verkauften Wollquantitäten.

Die Darstellung ist trotz des spröden Stoffes fließend und leicht lesbar; in anerkennenswerter Weise hat der Verfasser überall die Hauptaufgabe: nur die wesentlichen, typischen Erscheinungen hervorzuheben, stets im Auge behalten.

Görlitz. Friedrich Lohmann.

Laughlin, J. Laurence, Professor der Politischen Ökonomie an der Universität Chicago, und **H. Parker Willis,** Professor der Politischen Ökonomie an der Washington- und Lee-Universität: Reciprocity. New York 1903, The Baker & Taylor Co. 8°. 437 S. Text, 137 S. Anhang. (In englischer Sprache.)

Die Verfasser geben eine ausführliche historische und kritische Darstellung der Handelsvertragspolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Zollpolitik dieses Landes, sowie in ihren Wechselwirkungen mit der Handelspolitik der europäischen und namentlich der andern amerikanischen Staaten, mit denen die Union ein Interesse hatte, zu

vertragsmäßiger Regelung der Handelsbeziehungen zu gelangen. Bei der ungeheuren Bedeutung des Außenhandels der Vereinigten Staaten für die ganze übrige Welt, und bei dem mit dem Parteiregiment häufig wechselnden Charakter ihrer auswärtigen Handelspolitik braucht die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Wert einer eingehenden monographischen Darstellung nicht besonders betont zu werden. Die Verfasser sind der Aufgabe gerecht geworden, dem Leser eine vollständige Übersicht über die Materie zu geben, sowohl über die handelspolitischen Aktionen als auch über die zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Überzeugungen und wirtschaftlichen Interessen, und sie haben so eine wertvolle Ergänzung der älteren Fachliteratur geliefert. Wertvoll ist namentlich auch der Anhang durch einen ausführlichen Nachweis der (amerikanisch-englischen) Literatur, durch wörtliche Wiedergabe der verschiedenen „Reziprozitätsverträge" der Vereinigten Staaten, durch handelsstatistische Angaben usw. Man findet hier Materialien zusammengetragen, die, zumal dem europäischen Leser, sonst schwerer zugänglich sind. Auch die eigentliche Darstellung ist durch zahlreiche ausführliche Zitate aus Parlamentsreden und sonstigen Auslassungen der Politiker wirksam illustriert: ein Vorzug, der freilich auch einen Nachteil in sich begreift, insofern, als er die auch sonst reichlich breite Darstellung noch mehr verbreitert.

Nach einem Überblick über die Hauptzüge der Handelsvertragspolitik in der alten Welt während des 19. Jahrhunderts gehen die Verfasser auf die Verträge der Vereinigten Staaten ein, in denen materielle Zolltarif- und sonstige Zugeständnisse festgelegt worden sind; auf diese beschränkt sich der Begriff der „Reciprocity", während bloße Meistbegünstigungsabkommen, wie dasjenige mit Preußen von 1828, darunter nicht fallen. Der erste der Tarifverträge war der mit dem benachbarten Kanada von 1854, der nach 11jähriger (1855—1866), den Austausch der beiderseitigen Produkte fördernder Wirksamkeit von seiten der Vereinigten Staaten gekündigt wurde unter dem Einflusse antienglischer nationaler Strömungen, die aus der Haltung Englands im Sezessionskriege resultierten, sowie ferner unter dem Einflusse der Gruppen wirtschaftlicher Interessenten, die sich durch die Konkurrenz der kanadischen Exportartikel (Getreide, Holz usw.) auf dem amerikanischen Markte bedroht glaubten. Seit 1866 ist dann bekanntlich trotz mannigfacher Versuche kein Handelsvertrag mehr zwischen den beiden nordamerikanischen Nachbarn zustande gekommen.

Wesentlich andrer Natur war der Reziprozitätsvertrag mit Hawai, den die Vereinigten Staaten 1875 schlossen, und der seit 1876 bis zur Annexion der Inseln 1900 in Kraft geblieben ist. Er bedang die freie Zulassung einer Reihe amerikanischer Fabrikate, namentlich Maschinen, nach Hawai, und die freie Zulassung verschiedener hawaischer Rohprodukte nach den Vereinigten Staaten; das weitaus wichtigste unter den letzteren war der rohe Rohrzucker. Der Vorteil des Vertrages fiel weit überwiegend den hawaischen Zuckerpflanzern (vielfach amerikanischer Nationalität!) zu, anderseits auch den Zuckerraffineuren des amerikanischen Westens, die zollfreies Rohmaterial erhielten. Die wirtschaftliche Verbindung, die so entstand, wurde als Vorstufe der politischen Annexion

durch allen Wechsel des Parteiregimentes hindurch sorgfältig gepflegt, bis das Ziel erreicht war. Die amerikanischen Rüben- und Rohrzuckerproduzenten waren zu schwach gewesen, um die zollpolitische Begünstigung ihrer hawaischen Konkurrenten abzuwehren. Bemerkenswert ist, daß die Vereinigten Staaten sowohl in bezug auf ihren eignen, als auch in bezug auf den hawaischen Markt Ansprüche dritter Staaten aus dem Meistbegünstigungsrechte, die z. B. England und Deutschland erhoben, mit Erfolg zurückwiesen; wie sie denn überhaupt bei den Reziprozitätsverträgen immer danach getrachtet haben, eine Vorzugsstellung vor allen andern Wettbewerbern zu erlangen.

Der kanadische und der hawaische Vertrag blieben bis in die 1890 er Jahre die einzigen ihrer Art. In den 80 er Jahren wurden mit dem wachsenden Bedürfnis der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion der Union nach Erweiterung des Marktes zwar noch verschiedene Abkommen mit mittelamerikanischen Staaten angebahnt, konnten jedoch im Kongreß gegen widerstrebende Interessen nicht durchgebracht werden. Erst das nach Mc Kinley benannte Zollgesetz von 1890 eröffnete neue Bahnen, indem es bekanntlich die Vollmacht zum Abschluß solcher Verträge uneingeschränkt in die Hände des Präsidenten legte, dem es überließ, gewisse Artikel (Kaffee, Tee, rohe Häute, rohen Zucker) zollfrei zu lassen oder mit Zöllen zu belegen, je nachdem die exportierenden Länder entsprechende zollpolitische Zugeständnisse machen würden oder nicht. Auf Grund dieser Retorsionsbestimmung kamen Verträge mit einer Reihe süd- und mittelamerikanischer Staaten — auf die es besonders abgesehen war —, aber auch mit mehreren Zucker exportierenden Staaten Europas (Deutschland, Österreich-Ungarn) zustande. Jedoch wurde ihnen die wichtigste Grundlage entzogen und ihre Aufkündigung herbeigeführt, als 1894 der unter demokratischer Herrschaft erlassene Wilson-Tarif die Zollfreiheit des Rohzuckers beseitigte; zugleich hob er die Retorsionsklausel des Mc Kinley-Gesetzes auf. Nach Wiederherstellung der Herrschaft der republikanischen Partei nahm das nach Dingley benannte Zollgesetz von 1897 (das gegenwärtig noch gilt) die Retorsionsklausel wieder auf, jedoch unter Weglassung der rohen Häute und des rohen Zuckers aus der Zahl der bedingt zollfreien Artikel; es ging anderseits über seinen Vorgänger hinaus, indem es den Präsidenten ermächtigte, für einige weitere Artikel (Weine, Spirituosen, Kunstwerke usw.) bestimmte Zollnachlässe gegen entsprechende Gegenleistungen zu gewähren, und indem es ferner auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten unter Zustimmung des Senates ermächtigte, beliebige Positionen des Zolltarifes bis zu 20 % vertragsmäßig herabzusetzen, wenn entsprechende Gegenleistungen geboten würden. Nur auf Grund der Vollmacht zur Ermäßigung der Zölle auf Weine, Spirituosen, Kunstwerke usw. sind Abmachungen getroffen worden mit Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz und Portugal; im übrigen blieben die „Reziprozitäts"bestimmungen des Dingley-Tarifes völlig unfruchtbar trotz der eifrigen Bemühungen des vom Präsidenten Mc Kinley für die Handelsverträge eingesetzten Spezialkommissars Kasson. Charakteristisch war besonders das Schicksal des Entwurfes zu einem Vertrage mit Frankreich von 1899, durch den auf

Grund der letzterwähnten Vollmacht des Dingley-Gesetzes umfassendere Ermäßigungen der amerikanischen Zölle auf Industrieartikel (Trikotwaren, Seidenstoffe, Chemikalien, Kurzwaren usw.) um 5—20 % festgelegt werden sollten. Dies war der einzige Versuch, nach dem in Europa so bekannten Verfahren Teile des industriellen Hochschutzzollsystems zu opfern, um dem Export auf den fremden Märkten Erleichterungen zu verschaffen. Er scheiterte aber völlig an dem Widerstande der Hochschutzzöllner im Senat, dessen Zustimmung zu Verträgen dieser Art ja vorbehalten war. Der Senat verzögerte die Beschlußfassung, bis der Vertragsentwurf durch Verstreichen der Ratifikationsfrist hinfällig geworden war.

Es kann hier nicht auf die inneren Gründe, auf die Gruppierung der politischen und wirtschaftlichen Parteiinteressen eingegangen werden, welche nach der überzeugenden Ausführung der Verfasser den hier in seinen äußeren Umrissen kurz gekennzeichneten Gang der Handelsvertragsidee in den Vereinigten Staaten geleitet haben. Ebenso verbietet sich die Wiedergabe zweier interessanter Kapitel des Werkes, welche speziell gewidmet sind der handelspolitischen Lage des für die internationalen Handelsbeziehungen so wichtigen Artikels Zucker, und den besonderen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der von ihnen neu geschaffenen Republik Kuba.

Die „Reziprozitäts"verträge der Vereinigten Staaten aus den 90er Jahren waren, wie von verhältnismäßig geringer Zahl und kurzer Dauer, so auch von sehr geringer wirtschaftlicher Wirksamkeit, wie von den Verfassern unter Beibringung des statistischen Materials — das freilich für diesen Zweck immer nur mangelhafte Beweiskraft haben kann — ausgeführt wird. Die Verfasser zweifeln daher mit Grund daran, daß das System der „Reciprocity" weiterhin für die Union noch eine wichtige Rolle zu spielen haben wird. Es wurde gefördert von seiten der hochschutzzöllnerischen republikanischen Partei, und zwar jedesmal zugleich mit der Einführung neuer Zollerhöhungen, gewissermaßen als mildernde Entschuldigung derselben gegenüber dem Auslande und gegenüber den eignen Konsumenteninteressen. Es war aber immer Vorsorge getroffen, daß den Hochschutzzöllen nicht ernstlich Abbruch getan werden konnte durch vertragliche Abmachungen; diese Vorsorge liegt neuerdings besonders in dem Erfordernis der Zustimmung des Senates zu den Verträgen, die das Interesse der Fabrikanten berühren. Es ist von Führern der republikanischen Partei oft ausgesprochen worden, daß Zollfreiheit oder Zollermäßigung auf Grund von „Reciprocity" nur gewährt werden solle für solche ausländische Artikel, die in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht produziert werden, also keine Konkurrenz bereiten! So stets mit wirksamen Zugeständnissen kargend, machten die Vereinigten Staaten die Erfahrung des Mannes mit den zugeknöpften Taschen. Unter republikanischem Regime wird es voraussichtlich einstweilen auch dabei bleiben. Sollte aber die demokratische Partei wieder ans Ruder kommen, und die seit lange auf ihrem Programm stehende „tariff reform", d. h. den allgemeinen Abbau der Zollmauern, in Angriff nehmen, so dürfte sie diesen im großen Stile betreiben, und nicht darauf warten, ob aus-

wärtige Staaten in langen Verhandlungen sich geneigt zeigen, für einzelne der aus inneren Gründen von den Demokraten gewünschten Ermäßigungen der amerikanischen Zölle ihrerseits Äquivalente zu bieten. Bei der ausgesprochenen Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten dürfte die freihändlerische Reaktion gegen den Hochschutzzoll, wenn überhaupt einmal einsetzend, gleich mit einer Heftigkeit wirken, mit welcher die verhältnismäßig konservative, langsame Arbeit der Handelsverträge nicht in Einklang zu bringen ist.

Berlin. Roghé.

Levy, Dr. **Hermann:** Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Berlin 1904, Springer. VI u. 247 S.

Der Verfasser ist bereits wiederholt mit Arbeiten über englische Agrarzustände hervorgetreten, so in der, auch in diesem Jahrbuche 1903 S. 1156 besprochenen Studie über die Not der englischen Landwirtschaft zur Zeit der hohen Getreidezölle, und in dem Aufsatze, die Lage der englischen Landwirtschaft in der Gegenwart, in Conrads Jahrbüchern 1904, S. 234 ff. In dem vorliegenden Buche, das er erläuternd „wirtschaftliche und sozialpolitische Studien über die landwirtschaftliche Betriebsfrage" betitelt, will der Verfasser das treibende Motiv für die Entwickelung des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England im Laufe des 18. Jahrhunderts entdeckt haben. Er nennt es — „hohe Getreidepreise". Der Niedergang der Getreidepreise in der neuesten Zeit erkläre den jetzigen Rückgang des Großbetriebes und die Wiederentstehung des Kleinbetriebes. Der Hochgang der Weizenpreise seit 1765 hätte den englischen grundbesitzenden Adel veranlaßt, die großen Pächter zu begünstigen, weil der Getreidebau im Großbetriebe rentabler sei als im Kleinbetriebe, und der Großbetrieb dadurch in den Stand gesetzt werde, eine höhere Grundrente zu bezahlen. Der Hochgang der Weizenpreise sei, wie Levy nach Tooke ausgeführt, in der Zeit von 1765—93 durch eine Reihe von schlechten Ernten veranlaßt. Indessen dürfte auch der Bevölkerungszuwachs keine geringe Rolle gespielt haben; diese war, wie Levy selbst anführt, zwischen 1700 und 1790 von 5,4 auf 8,6 Mill. angewachsen. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß 1715—1765 der Weizen im Durchschnitt 34 sh 11 d per Quarter kostete, 1760—90 dagegen 45 sh 7 d, 1790—1800 55 sh 11 d, 1803—1813 über 73 d (etwa 163, 212, 250 und 340 Mk. per Ton von 1000 kg). Bezüglich der englischen Agrarverfassung dürfte es wohl stimmen, und wird auch von andern neuern Forschern, wie Francis Gay[1], ausgeführt, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in England noch eine große Masse kleiner und kleinster Güter bestanden. Es gab: 1. kleine Parzellenwirte, die als Eigentümer oder Pächter ein paar Acres bewirtschafteten, dabei auf die Gemeinweide eine oder selbst mehrere Kühe trieben, wenn sie auch ihren Haupterwerb der Lage der Dinge nach offenbar als Tagelöhner auf den großen Gütern fanden. 2. Eigentümer und Pächter

[1] Vgl. F. Gay, Zur Geschichte der Einhegungen in England, 1902. (Berliner Dissertation.)

kleinbäuerlicher Güter, die ihre Arbeitskraft voll im eignen Betriebe verwerten konnten, was nach Arthur Young schon bei Besitzgrößen von 12 Acres der Fall war, offenbar weil bei Vorhandensein der Gemeinweide der Viehstand im Sommer nicht von diesen 12 Acres ernährt zu werden brauchte. All' die frühern Klagen über Bauernlegen, wie wir sie bei englischen Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts ständig finden, dürften, wie Gay und Levy ausführen, sehr übertrieben sein und Einzelfälle unzulässig verallgemeinern. Einzelne Staatsmänner, wie der Kardinal Wolsey, sorgten für Wiederansetzung von Bauern, wo solche durch die „reißenden Tiere", die Schafe, deren Ansetzen infolge der hohen Wollpreise sehr rentabel war, vertrieben worden waren. Auch Cromwell und die Stuarts schützten die Bauern. Eine Expropriation großen Stils begann erst seit der „glorious revolution", durch die die Oranier auf den Herrscherthron Englands gelangten. Hauptsächlich war es die Gesetzgebung über die Einfriedigung, durch die, wie das Marx grimmig ausdrückt, die „Landlords den Landlords" das ihnen nicht gehörende Gemeindeland schenkten. Was den Umfang des seit 1700 eingefriedigten Gemeindelandes anlangt, so ist derselbe bei Prothero (The pioneers and progress of english farming, London 1888, pag. 257) und nach Prothero in einer frühern Schrift Levys (Die Not der englischen Landwirtschaft zur Zeit der hohen Getreidezölle, München 1903, S. 127) angeführt. Danach sind eingefriedigt worden in der Zeit von 1702 bis 1760 338 000 Acres, von 1760—1797 dagegen 2 980 000, von 1797—1810 weitere 1 898 000, von 1810—1830 1 751 000, von 1830 bis 1850 ca. 576 000 und endlich noch von 1850—1886 ca. 300 000 Acres. Alles in allem ca. $8^1/_4$ Mill. Acres Gemeindeland[1]! Da nun die gesamte Acker- und Weidefläche von England und Wales zur Zeit nur etwa rund 24 Mill. Acres umfaßt, so ist klar, daß um 1760 noch mindestens ein Drittel davon Gemeindeland war. Es ist ganz evident, welche gewaltige Stütze dies für den bäuerlichen Kleinbetrieb und auch die Parzellenbesitzer bedeuten mußte: sie konnten ihre Viehzahl soweit vergrößern, als sie gerade auf ihrem Lande Winterfutter gewinnen konnten; das Gemeindeland dürfte mindestens eine Verdoppelung des in ihrem Eigenbesitz befindlichen oder im Pachtbetriebe bewirtschafteten Landes bedeutet haben. Nahm man ihnen das Gemeindeland, so zerschnitt man ihren Lebensnerv. Das eben ist seitens der großen englischen Landlords praktiziert worden: bei der Aufteilung des Gemeindelandes bekamen die Kleinbauern, auch soweit sie freeholders waren, fast nichts. Man braucht also nicht einmal die technische Überlegenheit des Großbetriebes beim Getreidebau als den Urgrund für den Untergang des frühern englischen Kleinbetriebes anzusehen, es genügt vollkommen, wenn man im Auge behält die zwangsweise Reduzierung der Ländereien der Kleinbauern und

[1] Die Zahlen werden möglicherweise allerdings durch die groß angelegten, jahrelangen Untersuchungen von Francis Gay über diese Frage, die, wie ich höre, unmittelbar vor der Publikation stehen, nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Diese Berichtigung kann aber nur auf eine Einschränkung der bisher übertrieben angenommenen älteren Einhegungen hinauslaufen, würde also meine obige Beweisführung verstärken.

zweitens den Umstand, daß die Kleinbauern in der Hauptsache für ihren Eigenbedarf produzierten und daher, soweit sie Pächter waren, sich allerdings völlig außer stande sahen, von ihren verkleinerten Pachtgrundstücken erhöhte Pacht zu bezahlen, die die großen Pächter, die überwiegend für den Markt produzierten, beim Hochgang der Getreidepreise den Landlords boten. Für die neueste Zeit, seit dem Niedergang der Getreidepreise in den 80er Jahren, sieht Levy in England den entgegengesetzten Vorgang von statten gehen. Der große Getreidebauer könne nicht mehr mit dem Kleinbauern, der hauptsächlich Viehzucht treibe, konkurrieren, daher wachsen die kleinen Betriebe, während die großen Farmen zurückgehen. Dieses Wachsen wäre noch ein viel größeres, wenn nicht die Unlust der englischen Landlords und Landagenten, mit vielen kleinen Pächtern langwierige Verhandlungen zu führen, ein Hindernismoment abgäbe. Es ist unzweifelhaft richtig, daß in der Viehhaltung, im Gartenbau und in der Geflügelhaltung der Kleinbetrieb große Vorzüge vor dem Großbetriebe hat, weil es da auf die Qualität der Arbeit ankommt. Indessen darf man das Moment der technischen Überlegenheit in den angeführten Landwirtschaftszweigen nicht überschätzen, es kann in vollem Maße nur da zur Geltung kommen, wo der Kleinlandwirt seine Arbeitskraft voll verwerten kann, und hat er nur einige, oder 10—15 Morgen Land, so leidet häufig die Ausnutzung der Arbeitskraft. Sodann spielen in dem Vordringen des Kleinbetriebes auch nichttechnische Momente eine bedeutende Rolle, wie namentlich die Liebe zu eignem Besitz, die, wie Levy selbst anführt, den Kleinlandwirt öfters ein Stück Land über seinen faktischen Wert bezahlen läßt. Merkwürdig, oder vielleicht nicht merkwürdig, sondern aus Anhänglichkeit zur Schule Brentanos erklärlich, ist, daß Levy vollständig die grundlegenden Arbeiten Serings und der Schüler Serings, insbesondere Stumpfes über die Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes ignoriert, dagegen den in vieler Hinsicht von Sering abhängigen David wiederholt zitiert. Es paßt ja sehr gut zur Theorie Brentanos, daß die englische Landwirtschaft nach dem Niedergang der Getreidepreise in den 1880er Jahren in dem Übergang zur Viehzucht und zum Kleinbetriebe ihre „Rettung" gefunden habe — leider hat es mit dieser Rettung so eine eigne Bewandtnis. Die Freude über den Fortschritt des Kleinbetriebes in England erhält einen etwas bitteren Beigeschmack, wenn man erfährt (worüber Levy allerdings nichts sagt), daß die Anzahl der landwirtschaftlich Erwerbstätigen in England von Zensus zu Zensus gesunken ist: in Tausenden gab es 1861, 1871, 1881, 1891 und 1901: **2011**, 1657, 1383, 1336 und (1901) **1152** landwirtschaftlich Erwerbstätige! Gleichzeitig sind, was Levy ignoriert, die Einnahmen der englischen Landwirtschaft aus dem Getreidebau um rund 500—600 Mill. Mark gesunken. Die Viehzucht hat durchaus keinen Ausgleich geboten, denn auch die Fleischpreise sind um 20—25 % gesunken. Es ist fraglich, ob die nicht sehr erhebliche Zunahme des englischen Viehstapels seit 1870/75 in der Ausdehnung der Weiden, bezw. Niederlegung von 2,2 Mill. Acres Ackerland zur Dauerweide, oder aber in der verstärkten Einfuhr von Futtermitteln ihren Grund hat. Tatsächlich ist, worüber wir auch bei Levy nichts finden, die Einfuhr von Futtermitteln seit

1875 um $2^1/_2$—3 Mill. Tons im Werte von 250—300 Mill. Mk. gestiegen. Die Gesamteinnahmen der englischen Landwirte aus der Viehzucht werden aber, trotz Steigerung des Absatzes von frischer Milch, schwerlich höher sein als vor 25 Jahren, weil gleichzeitig die Fleisch- und Butterpreise gesunken sind.

Immerhin muß anerkannt werden, daß Levy mit großem Fleiß die letzte englische Agrarenquete und die übrige neuere und auch ältere englische Literatur über die Agrarfrage studiert hat, sodaß sein Buch für die deutsche Literatur und über die Arbeiten von König, Stillich und Grabein hinaus manches Neue und Interessante über die englische Agrarkrisis bietet; es gilt dies namentlich für die Betriebsfrage, wenngleich Verf. von Einseitigkeiten nicht frei zu sprechen ist, und so manches hier nach wie vor noch der Aufklärung harrt.

Berlin. Carl Ballod.

Becker, Dr. **Max**: Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. Abhandlungen des Staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, herausgeg. von Dr. Pierstorff, Bd. I, Heft 6. Jena, Fischer. 8°. XVIII u. 276 S.

Der Verfasser, dem persönliche Verbindungen mit Argentinien zur Seite stehen, untersucht mit erschöpfender Gründlichkeit die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen sich die Stellung des argentinischen Weizens im Weltmarkt gegenwärtig aufbaut; von da aus gewinnt er, mehr gelegentlich, einen Ausblick in die Wahrscheinlichkeiten der näheren Zukunft. Da die argentinische Leistungsfähigkeit zu den wichtigsten Elementen der Getreidepreisbildung gehört, so wird also eine Frage von eminent praktischer Bedeutung erörtert und man darf anerkennen, daß der Verfasser ohne Vorurteil an seine Aufgabe herangetreten ist; darüber hinaus kommen in der Untersuchung Vorgänge zur Sprache, die einen wichtigen Einblick in die internationale Preisbildung gewähren und deshalb für die Ausgestaltung der Preislehre verwertbar sind, — dies allerdings, ohne daß sich der Verfasser der grundsätzlichen Bedeutung seiner tatsächlichen Darlegungen bewußt zu sein scheint.

Der Verfasser lehnt nämlich ab, die Produktionskosten des argentinischen Weizens näher zu ergründen. Mit Recht. Aber nicht deshalb mit Recht, weil, wie er selbst begründet, diese Kosten allzu sehr je nach Gegend und Betriebsleiter schwanken, und deshalb brauchbare Mittelwerte nicht zu errechnen sind; tatsächlich hat doch auch er die Produktionskosten im Sinn, wenn er an ihrer Stelle den niedrigsten Marktpreis von Buenos-Ayres seiner Berechnung der Konkurrenzgefährlichkeit Argentiniens zugrunde legt, — nur übersieht er dabei, daß in diesem Marktpreis doch bereits die Weltmarktlage mit zum Ausdruck kommt, deren Beeinflussung er untersuchen will. Nein, deshalb konnte er von der Feststellung der Produktionskosten absehen, weil diese in der Gegenwart nicht mehr die entscheidende Grundlage bei der internationalen Preisbildung abgeben. Jetzt muß man vielmehr, um die Bedeutung eines Landes für den Weltmarkt zu untersuchen, die Fragen so stellen: 1. Ist die Erzeugung des Landes noch einer starken Steigerung fähig? und 2. Sind die natürlichen

und wirtschaftlichen Grundlagen dieser Erzeugung so beweglich, daß sie dem Gang der Weltmarktpreise, der von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage abhängt, leicht angepaßt werden können? Werden nämlich diese beiden Fragen bejaht, dann tritt die Produktionssteigerung schon bei der geringsten Preiserhöhungstendenz ein, ihr eben dadurch sofort wieder das Ziel setzend; das Elementare in der Preisbildung bleiben Angebot und Nachfrage, d. h. bei der Stetigkeit des Getreidebedarfs im wesentlichen der Ausfall der Welternte. Grade Beckers Untersuchungen über die Beziehungen zwischen argentinischer Ernte und Weltmarktpreis bestätigen diese Regel aufs deutlichste.

Deshalb sind als wichtigste Ergebnisse der Untersuchung anzusprechen 1. die Feststellung, daß Argentiniens Weizenbau noch einer sehr starken Steigerung, einer Verfünf- bis Versechsfachung, fähig sei, und 2. die aus den übrigen Erörterungen herauszulesende Tatsache, daß die Grundlagen des Weizenbaus sehr beweglich sind. Ja noch beweglicher, als selbst in Nordamerika. Denn hier wie dort spielt in der Landwirtschaft das stehende Kapital nur eine geringe Rolle; zu diesem Beweglichkeitsmoment tritt aber in Argentinien noch die Währung hinzu: das Konversionsgesetz von 1899 fixiert den Goldkurs einstweilen nur nach oben, nicht aber nach unten. Droht also der argentinischen Volkswirtschaft etwa infolge niedriger Weltgetreidepreise eine schlechte Zahlungsbilanz, so kann nach wie vor der Goldwert des Papiergeldes sinken, und die Exportprämie, die ja aus der Verschlechterung der Währung sich unbestreitbar ergibt, ist wieder da. Becker weist ausführlich nach, daß die Preise der im Inland erzeugten Waren und die Arbeitslöhne keineswegs mit dem Goldkurs Schritt halten, vielmehr noch jahrelang sich auf der alten Stufe bewegen, sodaß also ein Sinken des Goldkurses für den exportierenden Landwirt eine Erhöhung seiner Reineinnahme bedeutet, die eine Minderung der Weltpreise recht wohl ausgleichen, ja übersteigen kann. Es ist sehr verdienstlich, daß Becker grade dieser Seite seiner Frage besondere Aufmerksamkeit widmet und darin die Untersuchungen Kaergers (Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika) ganz wesentlich vertieft; er belegt mit Äußerungen argentinischer Großlandwirte, daß diese sich des Zusammenhangs ihres Betriebsertrages mit der Währungsbewegung sehr wohl bewußt sind, ja daß die jeweilige Ausdehnung des Weizenanbaues gradezu vom Kursstand des Papiergeldes bestimmt wird, und da der Kursstand ganz wesentlich von dem Preise abhängt, den der argentinische Weizen auf dem Weltmarkt erzielt, so ist in der Tat die Anpassung der Produktion an den Weltpreis fast automatisch gesichert.

Grade in dieser Anpassungsfähigkeit liegt, vom Standpunkt des europäischen Landwirts aus betrachtet, die Hauptgefahr der argentinischen Konkurrenz; Becker hat durchaus recht, wenn er dagegen die Entwickelung der Seefrachten für verhältnismäßig unbedeutend erklärt, zumal sie bei starken Ernten und daraus resultierenden niedrigen Preisen wegen der starken Raumnachfrage anzuziehen pflegen. Jene Anpassung kommt übrigens zu um so reinerem Ausdruck, als Argentinien noch kaum einen eigenen Großhandel entwickelt hat, der selbständig in das Getriebe des

Weltmarkts eingreift: die argentinische Produktion wird unmittelbar in Europa in die Preisberechnungen eingesetzt, die in der Lagerung gegebene Ausgleichungsmöglichkeit wird ebenfalls noch nicht drüben gehandhabt, Bestrebungen zur Verselbständigung sind nur erst in ganz geringen Anfängen zu beobachten.

Becker hat also in der Tat umsichtig die Frage untersucht, die er sich gestellt hat; einzelne Schiefheiten, wie die von Hammesfahr übernommene Definition des Weltmarkts oder die sicher nicht richtige Wertung der Ordersendungen, ändern weder das Gesamtbild seiner Darstellung noch das Urteil über sie. K. Wiedenfeld.

Schwiedland, E.: Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Zweite, ergänzte Auflage. Wien 1903, Manz. 8°. 350 S.

Cotelle, Th.: Le „Sweating-System"; étude sociale. 2e éd. Angers 1904, Siraudeau. kl. 8°. 285 S.

Der Zweck meines eigenen Buches ist, die Entstehung, Arten und Entstehungsursachen der Verlegerei, die damit verbundenen sozialen Mißstände und endlich jene Mittel zu erörtern, die gegen jene Übel angewendet werden können. Das sind Mittel der Gesetzgebung, der Verwaltung und der sozialen Hülfe, die in verschiedenen Ländern zur Anwendung oder in Vorschlag gebracht worden sind.

Die Schrift des Dr. Cotelle ist ein Neudruck seiner Doktordissertation. Er untersucht den Begriff des „Sweating", das ihm bald als eine Form der Verlegerei, bald überhaupt als jegliche ungeheuerliche Ausbeutung von Arbeitskräften erscheint; er kann jedoch nicht zu einer bestimmten Auffassung in diesem oder jenem Sinne kommen. Was aber die Mittel der Abhülfe angeht, kritisiert er ohne viel Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse die Vorschläge der gesetzlichen Registrierung der Heimarbeit und der Markierung ihrer Erzeugnisse, die Einwanderungsbeschränkungen, die Festsetzung verbindlicher Mindestlohnsätze sowie die Vorschläge einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft und der Errichtung von — Produktivgenossenschaften. Sein Schlußergebnis ist, daß die Konsumenten und die Arbeiter selbst an den Verhältnissen Schuld haben und daß „le sweating-système . . . échappe le plus souvent à toute action efficace; . . . un moyen de le détruire, . . . c'est de guérir les intelligences et les volontés"! Der Schrift ist eine völlig belanglose Vorrede des französischen Akademikers Grafen d'Haussonville vorangestellt.

Wien. E. Schwiedland.

Adler, Prof. Dr. **Georg**: Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903, Fischer. 8°. 106 S.

Naturgemäß bringt die kurze Schrift kaum etwas noch nicht Bekanntes, sie will das auch nicht. Das Buch ist eine von zweifellosem Wohlwollen für den Handwerkerstand getragene, dabei von jedem Parteistandpunkt freie, halb referierende, halb reflektierende kursorische Darstellung der Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Dabei hält der Verfasser sich von allzugroßer Kürze ebenso fern wie von detaillierenden

Schilderungen, und doch gelingt es ihm, eine allseitige Betrachtung des Themas zu geben. Mir persönlich ist das Buch auch deshalb besonders sympathisch, weil ich, abgesehen von nebensächlichen Punkten, in den Grundanschauungen und der Art, wie die ganze Frage angefaßt wird, mit dem Verfasser vollkommen übereinstimme.

Wenn ich etwas erinnern soll, so ist es im ersten Abschnitt — „Die städtische Handwerkerpolitik im Mittelalter" — vielleicht die Art, wie der Einfluß kanonistischer Wirtschafts- und Rechtsanschauungen in den Vordergrund gerückt wird. Der Laie kann hier leicht zu der Ansicht kommen, als ob jene Einrichtungen als aus theoretischen Einsichten heraus von oben herab geschaffene hingestellt werden sollten, wie es ähnlich die Hardenbergischen Gesetze von 1808—11 gewesen sind.

Sodann weiche ich in der Anwendung des Begriffs „Mittelstand" auf das Mittelalter etwas von dem Verfasser ab, komme aber, was die Tatsachen anlangt, zu demselben Resultat. Es scheint mir nur nicht unbedenklich, den modernen Begriff ohne weiteres auf das Mittelalter zu übertragen. Es fehlt eben eine den Anschauungen, aus denen wir zunächst und unmittelbar den Begriff schöpfen, entsprechende Gesellschaftsschichtung.

Der zweite Abschnitt, der mit dem Erscheinen des Reichspatents von 1731 schließt, behandelt die Handwerkerpolitik der territorialen Fürstentümer; die Details sind aus der preußischen Handwerksgeschichte genommen. Hier wird mancher über die so bedeutungsvollen Momente der Verdrängung Deutschlands aus dem internationalen Handel und der Folgen des Dreißigjährigen Krieges, die nur in einer Bemerkung gestreift sind, hinweglesen. Namentlich das erstere wird oft noch immer nicht genügend gewürdigt und verdient deshalb recht betont zu werden.

Der dritte Abschnitt, bis 1869, kann in den ersten Partien zu der Ansicht verleiten, als ob vielleicht der Nutzen der Gewerbegesetzgebung von 1810 11 etwas überschätzt wird. In Wirklichkeit zeigt gerade die Zeit 1808—69, wie das wirtschaftliche Behagen nicht durch Gesetze, sondern nur durch die Konjunktur geschaffen wird, und die Bedeutung jener Epoche der Gesetzgebung liegt vielmehr — neben der Bedeutung des Prinzips — auf anderen Gebieten, als in dem positiven Nutzen der Gewerbegesetzgebung innerhalb der ersten Jahrzehnte. Das geht nach meinem Empfinden auch aus den in dem Abschnitt gegebenen Tatsachen klar hervor.

Im vierten Abschnitt — Die innungsfreundliche Handwerkerpolitik der Gegenwart — ist besonders erfrischend die energische Ablehnung des Pessimismus in der Beurteilung der Handwerkerfrage. Es ist eben ein Unsinn, der Stellung und Aufgabe des Handwerks im Wirtschaftsleben der Nation vollständig verkennt, der ein lebensfähiges Handwerk nur im Vorhandensein einer ungestörten Reihe behäbig bürgerlicher Existenzen und im ungestörten Besitz der alten Absatzgebiete sehen will.

Nicht für richtig halte ich die Ansicht, daß die besser gestellten, personalhaltenden Meister die Träger der Innungsbewegung sind.

Gerade die fortgeschritteneren Meister lehnten vielfach die Beteiligung an der Innung ab. Sie kamen ohne sie aus. Die kleinen Alleinmeister dagegen waren eifrig daran und erhofften durch sie eine Wiedergeburt ihnen nützlicher Gewerbebeschränkungen. Das haben die Erfahrungen der Handwerkskammern gelehrt. Deshalb kann ich auch den angeführten Folgerungen Stiedas nicht beipflichten. Eine Ausnahme machen die Gewerbe mit einer Fülle sozialdemokratischer Scheinmeister, wie vielfach die Schuhmacherei, in der es sich in manchen Städten nur um hausindustriell tätige Gesellen handelt; diese lehnen natürlich die Innung ab und gehören zur sozialdemokratischen Parteiorganisation.

Der Schluß — Das nächste Ziel — beschäftigt sich ausschließlich mit der Versicherung der Handwerker gegen Alter und Invalidität. Auch hier muß man im Prinzip beistimmen; über die Wege, das sagt der Verfasser selbst, kann man verschiedener Ansicht sein.

Sehr dankenswert sind die ausführlichen Literaturnachweise, die jedem Kapitel beigegeben sind.

Die wenigen Abweichungen in Ansicht und Auffassung, die ich hier zum Ausdruck gebracht habe, können und sollen den Wert des Buches nicht einschränken. Es ist in seiner Kürze, Klarheit, Rundung und Vollständigkeit ein Buch, wie wir es noch nicht haben, dem gerade jetzt die weiteste Verbreitung außerhalb der Fachkreise zu wünschen ist, das die Journalisten der Tagespresse und der Handwerkerpresse zu ihrem Rüstzeug machen sollten. Für den Handwerkerstand selbst ist es unmittelbar nicht verwendbar, das ist selbstverständlich. Aber die Presse und die Beamten der Handwerkerorganisationen täten ein gutes Werk, wenn sie den Inhalt den Handwerkern in Wort und Schrift allmählich zuführten.

H. Grandke.

Roehl, Hugo: Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen hrsg. von G. Schmoller XVII, 4). Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XII u. 276 S.

Den Vorwurf, daß die Bezeichnung „Beiträge zu . . ." nur einen durch größeren Aufwand an Fleiß und Gründlichkeit zu beseitigenden Mangel an Rundung und Vollständigkeit der Arbeit entschuldigen soll, was gerade in neuerer Zeit bei volkswirtschaftlichen Arbeiten hier und da vorgekommen ist, darf man dem Verfasser nicht machen. Ebensowenig aber gibt er, und will er geben, eine erschöpfende und abschließende Geschichte der Handwerkerpolitik in Preußen innerhalb der erwähnten Zeitspanne. Seine Arbeit stellt sich dar als eine gründliche Verarbeitung des gesamten gedruckt vorliegenden und des in den Akten des Geheimen Staatsarchives und des Justizministeriums vorhandenen ungedruckten Materials. Dabei hat der Verfasser das Gebiet in mehrfacher Beziehung abgegrenzt. Einmal stellt er das Handwerk, wie ja auch der Titel schon sagt, in den Vordergrund seiner Betrachtung, und wenn er auch tatsächlich die in die behandelte Zeit fallenden gewerbegesetzgeberischen Maßnahmen ziemlich vollständig bespricht, so tritt das nicht auf das Handwerk bezügliche doch erheblich zurück. Zweitens ist Gegenstand der

Betrachtung nur das kodifizierte Gewerberecht einschließlich der von Fall zu Fall ergangenen generellen Erlasse sowie die Geschichte der Kodifikation und der Entstehung jener Erlasse. Die wirkliche Lage des Handwerks sowohl vor wie nach den Stein-Hardenbergischen Reformen wird also nirgend als Selbstzweck behandelt. Es kommen nur hier und da Berichte und Beschwerdeschriften zur Erwähnung, soweit sie in der Geschichte der Gesetzgebung eine Rolle gespielt haben. Dadurch wird die Darstellung naturgemäß trocken. Dafür hat der Verfasser aber verstanden — und das ist der liebenswürdige Zug an dem sonst nicht sonderlich unterhaltenden Buche —, ohne viele Worte darüber zu machen, die bei der Gesetzgebung tätigen Personen von Carmer und Suarez an fast bis zu Mühler hinüber in der Art ihres Tuns und Denkens lebendig heraustreten zu lassen. In drei Hauptabschnitte — Kapitel — gliedert der Verfasser sein Buch. Die Einteilung ist gegeben: Das Gewerberecht von 1780—1806, die Gesetzgebung von 1810–25 und die Entstehung der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Den drei Hauptabschnitten voran geht eine Einleitung „Überblick über die gewerbepolitischen Ideen in der Literatur zur Zeit des Eindringens und des Sieges des wirtschaftlichen Liberalismus von ca. 1770—1825", in der der Verfasser sich gleichsam selbst Rechenschaft darüber gibt, wie weit er sich im Geist der Zeit zu Haus fühlt.

Das erste Kapitel „Die Behandlung des Gewerbewesens im Landrecht und seitens der Verwaltung von 1780 bis ca. 1806" behandelt neben der Geschichte der betreffenden Abschnitte des Landrechts vor allem die Durchlöcherungen, die Zunftrecht und Handwerksordnung einerseits durch die Tatsachen, die Entstehung der Manufakturen und Fabriken, anderseits durch eine liberalere Handhabung des Handwerkerrechts erfuhren. In diesem Abschnitt hätte ich etwas größere Vollständigkeit für einen großen Gewinn gehalten. Ob das Bekannte hier durch eine Anzahl weiterer Tatsachen vermehrt wird, ist schließlich nicht von Belang, das Hinzugetragene wird immer nur den Wert einer Beispielsvermehrung haben. Etwas Erschöpfendes hätte aber eine ungemein wertvolle Vorarbeit für weitere gewerbegeschichtliche Studien bedeutet.

Das zweite Kapitel — die Zeit von 1806—25 — schildert zunächst kurz die Entstehung und den Inhalt der Edikte vom 28. Oktober und 2. November 1810 und des Ediktes vom 7. September 1811 und verweilt dann ziemlich lange bei den mannigfachen der Durchführung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten. Hier ist es namentlich die Frage der Ablösung der aufgehobenen Berechtigungen, die zu unlösbaren Schwierigkeiten führt, und die bis zu der Gewerbeordnung von 1845 auch nicht als gelöst bezeichnet werden kann. Nicht nur die zunächst bestehende Finanznot des Staates bereitet hier die Hindernisse, sondern die erst durch die Zeit allmählich geklärte Frage: unter welchen Voraussetzungen ist eine Berechtigung ablösungsberechtigt und weiter, wer hat die Ablösungspflicht auf sich zu nehmen? — Leider etwas zu kurz gekommen ist meines Erachtens die dann folgende Behandlung der 1815 mit der Monarchie wieder- oder neuvereinigten Landesteile.

Der Abschnitt schließt mit dem Gewerbesteueredikt von 1820, mit dem eigentlich erst eine Grundlage für eine brauchbare Gewerbeordnung geschaffen war.

Das dritte Kapitel schildert eingehend die sehr langwierigen Vorarbeiten zu der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Entschädigungsordnung vom gleichen Tage und beider endliches Zustandekommen. Die Entwickelung der Gesetze wird von den ersten Entwürfen durch alle Etappen der Beratung in den Kommissionen im Staatsrat, durch alle Um- und Überarbeitungen genau verfolgt. Das Ausscheiden von Mitarbeitern, wie Hoffmann und Klewitz, der Einfluß des romantisch-zünftlerisch gesonnenen Königs Friedrich Wilhelms IV. gewürdigt.

Den Schluß bildet dann ein kurzer Ausblick auf die Entwickelung der Handwerkergesetzgebung von 1849 und 1868/69.

Für die weitere praktische Handwerkerpolitik hat der Verfasser zweifellos ein dankenswertes und brauchbares Rüstzeug geschaffen. Gerade die bedeutungsvolle und, soweit sie das Handwerk anging, so verständige Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthält — auch in ihrer Entstehungsgeschichte — vieles noch für die heutige Zeit Beherzigenswerte. Es ist schade, daß die zurückhaltende Natur des Verfassers ihn gehindert hat, hier aus der Rolle des registrierenden in die des kritischen Referenten überzugehen und das auch für unsere Zeit noch Beachtenswerte dieses Gesetzes in das rechte Licht zu rücken.

H. Grandke.

Mendelson, Dr. **Max**: Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. (Sammlung nationalökonomischer u. statist. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a/S., hrsg. von J. Conrad, Bd. XXII). Jena 1899, Fischer. 8°. X u. 240 S.

Der Verfasser beabsichtigt eine Gegenüberstellung der Resultate der Enquete des Vereins für Socialpolitik und der Ergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik. Er beschränkt sich dabei auf 20 Handwerke — Seiler, Gerber, Böttcher, Drechsler, Tischler, Klempner, Schmiede, Schlosser, Tapezierer, Sattler, Buchbinder, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Barbiere, Maurer, Zimmerer, Maler. — Die Auswahl wird nicht begründet, die wichtigsten Handwerke sind jedenfalls darin enthalten; daß manches nicht berücksichtigte Handwerk bedeutungsvoller ist als z. B. das der Seiler, wird sich nicht bestreiten lassen, doch wollen wir darüber nicht rechten. Immerhin wäre es erwünscht gewesen, wenn der Verfasser den Gesichtspunkt, aus dem er seine Auswahl getroffen hat, angedeutet hätte; wie mir scheint, hat er sich in der Hauptsache danach gerichtet, welche Gewerbe in den Forschungen des Vereins für Socialpolitik am häufigsten behandelt waren. Irgend eine Gruppierung nach äußeren oder inneren Momenten wird nicht versucht, nur die Maurer, Zimmerer und Maler tragen die Gruppenüberschrift „Baugewerbe"; im übrigen sind die einzelnen Gewerbe in der angegebenen Reihenfolge ohne

Bindeglieder hintereinander gestellt. Den Einzelarbeiten voraus läuft eine kurze Einleitung und eine 14 Seiten lange Betrachtung über Vergleich und Brauchbarkeit der deutschen Gewerbezählungen. Die Zählung von 1875 wird etwas summarisch als ziemlich unverwendbar abgetan; der Verfasser macht sich das Leben leicht und beschließt, sich auf die Zahlen von 1882 und 1895 zu beschränken. Dabei hat er das Glück, daß auch von der Zählung von 1895 bis dahin nur die allgemeinsten Zahlen im ersten Ergänzungsheft der Vierteljahrshefte von 1898 vorlagen. Er blieb also auch hier vor allzumühsamem Detailstudium bewahrt.

Sehr hübsch skizziert der Verfasser die Vergleichbarkeit und die Art der Erhebungen von 1882 und 1895, er folgt dabei der Einleitung zu der eben genannten Publikation. Leider dringt seine eigene Kritik aber nicht weit genug ein, und so entgehen ihm die Bedenken, die den Angaben über die hausindustriellen Betriebe entgegengebracht werden müssen. Dadurch wird der Wert eines Teils der statistischen Betrachtungen in den Einzelarbeiten sehr beeinträchtigt. Verständig ist, was der Verfasser über die zahlenmäßige Begrenzung der handwerksmäßigen Betriebsgröße sagt, daß es sich nämlich gar nicht darum handele, festzulegen, ob die Grenze des Handwerksbetriebes bei 3, 4 oder mehr Hülfskräften läge, sondern daß man ohne dies durchzuführen, viel richtiger tue, zu beobachten, „ob in einem Gewerbe die Tendenz zur Großbetriebsbildung auf Kosten der kleineren Betriebe zum Ausdruck kommt oder nicht. Das aber läßt sich fast immer bestimmen, ohne daß man eine scharfe Scheidung in Groß- und Kleinbetrieb vorzunehmen braucht".

Nun zu den Einzelarbeiten. Sie können natürlich nicht alle besprochen werden; es handelt sich nur darum, ihren Wert und ihre Brauchbarkeit an einigen Beispielen zu erweisen. Leider ist hier nichts Günstiges zu sagen. Die statistischen Erörterungen entbehren jedes tieferen Eindringens und geben, soweit es sich um Hausindustrien handelt, sogar Fehlerhaftes. Aber auch in dem beschreibenden Teil finden sich erhebliche Mängel. Zwar sagt der Verfasser in der Einleitung, er habe auch aus eigener Anschauung jedesmal einige Betriebe der behandelten Gewerbe kennen zu lernen und die Ansichten der Betriebsinhaber zu erforschen gesucht, allein er kommt doch — und gerade in wichtigen Gewerben — zu keinem rechten eigenen Urteil und gibt Dinge wieder, die so ihm entweder vorgeredet oder von ihm mißverständlich ausgedrückt sind. So, wenn er von der Nähmaschine sagt, daß ihre Verwendbarkeit bei der Maßarbeit keine umfangreiche sein könne; „denn mit Hülfe der Maschine können nicht alle Nähte so hergestellt werden, daß das Kleidungsstück der individuellen Gestalt des Bestellers in tadelloser Weise angepaßt ist." Aber auch die Würdigung dessen, was in den benutzten Quellenarbeiten wesentlich und was unwesentlich ist, leidet darunter, und schließlich meistert er den Stoff nicht einmal zu klarer Disposition. So z. B. wenn er in derselben Arbeit (über die Schneider) S. 158 vier Formen der Kleiderbeschaffung unterscheidet — Stör, Stofflieferung durch den Kunden und Bestellung beim Handwerker, Stofflieferung durch ein Magazin und Bestellung des Anzuges in demselben und endlich Kauf eines fertigen Anzuges im Magazin — und dabei die wichtige Form vergißt, daß der

Schneider Musterſammlungen vorlegt und das Tuch beſorgt. Zwölf Seiten ſpäter wird das dann ſo nebenbei mal erwähnt. Aber, wie er den Stoff nicht gemeiſtert hat, ſo hat er auch die Quellen nur flüchtig benutzt. Wer eine Arbeit über das Tiſchlergewerbe ſchreibt und dazu die Arbeiten des Vereins für Socialpolitik geleſen hat, ſollte beiſpielsweiſe wiſſen, daß „Berliner Möbel“ nicht mit „einfachen weißen Möbeln“ identiſch ſind. — So ſteht in dem Buch eigentlich kaum etwas Neues, und eine beſonders benutzbare Zuſammenſtellung verſtreuten Materials gibt es auch nicht. Dazu kommt eine geradezu unglaublich naive Weitſchweifigkeit, die ſich mitunter faſt bis zum Kinderfibelton ſteigert. Daß in der Schneiderei die Betriebsform der Hausinduſtrie ſich ausgebildet hat, macht er dem geduldigen Leſer auf folgende Weiſe plauſibel: „Von ganz beſonderer Bedeutung für die Konkurrenzfähigkeit der Konfektionsinduſtrie mit der handwerksmäßigen Schneiderei iſt nun der Umſtand, daß ſich in ihr eine ganz eigentümliche, aber mit mannigfachen wirtſchaftlichen Vorteilen verbundene Organiſation der Produktion herausgebildet hat, die man in anderen Gewerben entweder gar nicht oder nur in ganz geringem Umfange kennt. Wenn wir in anderen Gewerben vom Großbetriebe ſprechen, denken wir in der Regel an ein großinduſtrielles Etabliſſement mit zahlreichen mechaniſch betriebenen Maſchinen, um die ſich die Tätigkeit aller Arbeiter in ein und demſelben Gebäude oder Gebäudekomplexe konzentriert. Merkwürdigerweiſe gibt es in Deutſchland eine derartig geſtaltete und in derartigen Formen betriebene Kleiderinduſtrie nur in geringem Umfange. Die Herſtellung der Konfektionsware geſchieht vielmehr hauptſächlich in vollſtändig dezentraliſierten Formen, meiſt in der Hausinduſtrie.“ — Und an einer anderen Stelle verſteigt er ſich nach einer ſentimentalen Betrachtung über die Beziehungen, die der Menſch von der Wiege bis zum Sarge zum Tiſchlerhandwerk hat, zu der tiefgründigen Weisheit: „Das Holz wird aus den Baumſtämmen durch Zerſägen derſelben gewonnen.“

Die Anzeige des Buches hat mehr Raum beanſprucht als ſeiner Bedeutung zukommt, es ſchien mir aber richtig, das Buch ſo weit als möglich ſelbſt ſprechen zu laſſen.

H. Grandke.

Benoit-Lévy, Georges: La Cité-Jardin. Vorwort von Charles Gide. Paris 1904, H. Jouye. gr. 8°. 287 S., mit Abbildungen.

Im Zuge der großen gegenwärtigen Bewegung zur Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe entſtand die Propaganda zur Abkehr von der Großſtadt und zur Schaffung wirtſchaftlich wie ſanitär vorteilhafter „Gartenſtädtchen“ auf dem Lande. In Frankreich durch die Association des Cités-Jardins de France (Paris, rue du Rocher 43), in Deutſchland durch die „Deutſche Gartenſtadt-Geſellſchaft“ (Schlachtenſee bei Berlin, Seeſtr. 35) vertreten, iſt dieſe Bewegung in ihrem Urſprungslande England am weiteſten gediehen. Dort konnte die gemäß den Ausführungen eines Journaliſten, Ebenezer Howard, gegründete Garden-City Association die Gründung eines Aktienvereines, der First Garden City Company (Sitz beider Vereinigungen London, Holborn, Birkbeck Bank Chambers)

veranlassen, welcher bereits mit einem Gründungskapital von 50 000 Pfd. Sterling die Erbauung der Howardschen Garden-City zwischen Hitchin und Baldok, in einer Entfernung von kaum 60 km von London N., begonnen hat.

Der Verfasser des vorliegenden Buches, ein wohlgesinnter, junger Mann, der unter dem Eindruck von Vorlesungen Charles Gides sich der Gartenstadtbewegung zuwandte, schildert nun in seinem Buche keineswegs diese Gartenstadt, da sie ja noch nicht besteht. Er wiederholt die Pläne Howards (vgl. dessen Garden Cities of to-morrow) und erwähnt neuere Bestrebungen zur Schaffung solcher Orte (S. 15—30 und 207—211). Unter anderem scheint Andrew Carnegie zugunsten Schottlands solchem Zweck eine Stiftung von einer Million Pfund Sterling gewidmet zu haben. Das Hauptgewicht wird in diesen Fällen auf den Zuzug der Großindustrie mit ihren Arbeitermassen gelegt, um diese künftigen Ortschaften zu bevölkern.

Eine Gartenstadt soll die Vorteile des Landlebens und des städtischen Aufenthaltes möglichst vereinigen. Sie soll nicht über 30 000 Menschen fassen und aus kleinen Familienhäusern bestehen, welche inmitten von Gärten und Äckern liegen; daneben sollen städtische Kulturstätten das Leben angenehm gestalten. Von Garden-City selbst heißt es: actuellement les premiers travaux sont exécutés; les routes sont tracées, percées, aplanies; les premières maisons se construisent ... (S. 30).

Da sich über diese Ortschaft mehr nicht berichten läßt, wandte sich der Verf. der Schilderung zweier besonders schöner Arbeiterkolonien zu. Die eine, Port Sunlight, wurde vom Erzeuger der Sunlight-Soap nächst Liverpool errichtet. Die Kolonie erstreckt sich über 56, die Fabriksanlage über 36 ha. Hier hausen 3000 Arbeiter der Firma. Die Wohn- und Gesundheitsverhältnisse scheinen sehr günstig, das genossenschaftliche Leben jeder Art sehr entwickelt zu sein. Die gesamte Kolonie ist Privateigentum des Fabrikanten, Herrn Lever.

Das zweite Beispiel ist Bournville, Besitz einer Stiftung des Schokoladefabrikanten Cadbury. Diese Kolonie ist unweit Birmingham gelegen und wird von Familienangehörigen des Firmenchefs verwaltet. Diese Anlage ist kleiner; die Wohnungen sind teurer und werden auch an fremde, nicht im Betriebe der Firma beschäftigte Personen vermietet; das genossenschaftliche Leben fehlt bisher.

Mithin handelt es sich in diesem Buche vorwiegend um Arbeiterkolonien hervorragender Unternehmungen, welche als Musterbetriebe bekannt sind (vgl. A. S. Levetus, Quelques fabriques modèles en Angleterre, in der Revue d'Économie Politique 1898). Solche Kolonien sind auch außerhalb Englands ebenso häufig wie Versuche, Cottageviertel verschiedenster Art zu errichten. Die Mitteilungen des Verf. über einschlägige Bestrebungen im Ausland sind weder vollständig, noch beziehen sie sich auf einen neuen Typus eigentlicher Gartenstädte. Man ist daher vom Inhalt des Buches, dessen Titel Erwartungen weckt, im ganzen enttäuscht. Auch seine Darstellung ist keineswegs zu loben. Die Monographie der Kolonie von Port Sunlight ist immerhin mit Wärme und anschaulicher Klarheit verfaßt.

Wien. E. Schwiedland.

Leo, Dr. phil. **Victor**, Kaiserlicher Regierungsrat und Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amts: Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserlichen Statistischen Amts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. Berlin 1904, C. Heymanns Verlag.

„Arbeiterstatistik ist Statistik, die sich speziell mit den wirtschaftlichen und Arbeitsverhältnissen der handarbeitenden Klassen beschäftigt", und die Zentralstelle der deutschen Arbeiterstatistik ist die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt, die am 1. April 1902 ins Leben trat, nachdem die Kommission für Arbeiterstatistik, die seit dem Jahre 1892 bestanden hatte, aufgelöst war. Die vorliegende Schrift stellt übersichtlich zusammen, was auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik im Deutschen Reiche geleistet ist und geleistet wird. Vor einem Jahre hat ein anderes Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die deutsche Arbeiterstatistik in diesem Jahrbuch (Jahrg. XXVII, S. 1501 ff.) berichtet. Indem wir auf diese Abhandlung verweisen, gehen wir nur auf die Ausführungen ein, die sich mit den letzten amtlichen Publikationen beschäftigen und von Regierungsrat Dr. Zahn noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vom „Reichs-Arbeitsblatt" ist bereits der zweite Jahrgang im Erscheinen. Sein Inhalt hat allgemein Anerkennung gefunden. Es liegen die gedruckten Protokolle über mehrere Sitzungen des Beirates für Arbeiterstatistik vor, aus denen hervorgeht, wieweit durch ihn die Pflege der Arbeiterstatistik gefördert worden ist. Den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik haben sich zwei Erhebungsbände der neuen Abteilung angereiht. Die erste Nummer der „Beiträge zur Arbeiterstatistik" liegt ebenfalls im Druck vor. Sie gibt eine Übersicht über die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten. Zunächst haben die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Österreich und das Deutsche Reich Berücksichtigung gefunden, und zwar wird bei jedem Staat beschrieben, welche Einrichtungen zur Bearbeitung der Arbeiterstatistik bestehen, und welche amtlichen Publikationen vorliegen. In den „Beiträgen" werden alle größeren Abhandlungen, die in den Rahmen des Reichs-Arbeitsblattes nicht hineinpassen, veröffentlicht. Es sollen demnächst weitere Nummern folgen, welche Veröffentlichungen über städtische Notstandsverordnungen, Wohnungsordnungen, Arbeitsordnungen, Submissionsbedingungen und Tarifverträge enthalten werden. Dochow.

Loewe, Dr. **Victor**, Assistent am Königl. Staatsarchiv zu Hannover: Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur. Berlin 1903, Räde. 8°. 120 S.

Auf dem für Schaffende und Lernende so unendlich wichtigen Gebiete der Bibliographie haben die Historiker in der „Quellenkunde der deutschen Geschichte" von Dahlmann-Waitz ein musterhaftes Werk. Ursprünglich als Grundriß für Studierende gedacht, der nur die wichtigsten Bücher mitteilen sollte, ist mit der Zahl der Auflagen diese hervorragende Bücherkunde angewachsen zu einer fast die gesamte neuere historische Literatur umfassenden Fülle von Nachweisen (6. Auflage 1894:

6550 Nummern). Wohl sucht der Heimische auf historischem Gebiete die Fülle freudig zu mehren, für den Nichtheimischen, für den Lernenden ist alle Fülle verwirrend, ihnen ist immer aus den mannigfaltigen Werkzeugen ein Grundstock des Besten nötig. Dieser Leitgedanke für jedes dem Aufstrebenden und Eindringenden Helfen-Wollen ließ den Verfasser der oben angezeigten Bücherkunde den ursprünglichen Gedanken Dahlmanns wieder stärker herausschälen; er gibt, sich an den Studierenden und an den Nichtfachmann wendend, eine Auswahl aus der neueren historischen Literatur, und zwar wesentlich nur für die neuere deutsche Geschichte, da für das Mittelalter gute Quellenführer in Wattenbach und Lorenz vorhanden sind. Es bedarf eines gewissen Mutes, den verdienstlichen Plan einer Auswahl auszuführen, nichts ist ja so sehr als eine Auswahl den Wünschen und Bemängelungen ausgesetzt. Das hat sich L. natürlich nicht verhehlt, und so ging er daran, um dem Benutzer eine Garantie zu bieten, in ausgedehntem Maße die Urteile der geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften, die Urteile der Fachmänner sprechen zu lassen, und so gab er — den Wert des Werkchens steigernd — den angeführten Arbeiten eine solche Bewertung in knappster Form, in zwei Zeilen, oder auch eine Inhaltsangabe bei. Auch die Anführung wichtiger Ergänzungsarbeiten ist ein großer Vorzug der Arbeit L.s. Die Anordnung des Stoffes ist mit wenigen zweckmäßigen Änderungen die von Dahlmann-Waitz: Bibliographie und Quellennachweise, Literaturberichte und Zeitschriften, die Hülfswissenschaften (Palaeographie — Diplomatik — Chronologie — Heraldik — Sphragistik — Genealogie Personalnachweise — Geographie und Glossare — Bibliotheks- und Archivnachweise), die Bearbeitungen der Gesamtgeschichte und die Darstellungen nach der Zeitfolge geben Nachweise der Werke über politische Geschichte und über die gesamten weiteren Zweige der Geschichtswissenschaft: Kulturgeschichte, Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Religions- und Literaturgeschichte. Ein Anhang über die wichtigsten Sammelwerke und die bedeutendsten Publikationsinstitute ist ein erwünschter Beitrag, ebenso das Register der Autoren.

Der junge Nationalökonom kommt in den Angaben über Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte voll auf seine Rechnung (Entstehung der Städteverfassung, Zunftwesen, Grundherrschaft, Kolonisation, Handelsgeschichte, Geld- und Münzwesen usw.). Ich möchte, gerade weil es so billig ist, bei einer Auswahl Aussetzungen zu machen (meist Aussetzungen aus Willkür und Eitelkeit), damit zurückhalten; ich möchte nur, gerade weil ich dem Buche wünsche, daß es recht viele Studierende begleite auf ihrem Studiengang, daß es ihnen ein Grundstock sei, auf den sie immer wieder — vielleicht auch handschriftlich erweitert — zurückgreifen, gerade deshalb möchte ich eine möglichste Erweiterung der Angaben von Bibliographien (so z. B. der Territorialbibliographien) empfehlen. Für eine hoffentlich recht bald notwendig werdende neue Auflage würde ich weiter anraten, die Unterabteilungen innerhalb der Büchernachweise zu markieren, das Autorenregister zu einem Sachregister zu erweitern und, wenn möglich, die Angaben auf die neuere europäische Geschichte auszudehnen. H. Huth.

Jannasch, Dr. R.: Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr. Berlin 1904, Verlag des „Export". 8°. Mit einer Weltverkehrskarte. 3 Mk.

Die vorliegende Zusammenstellung der wichtigsten Verkehrswege und Entfernungen zur See kann nur als ein sehr nützliches und verdienstvolles Unternehmen begrüßt werden. Bei unsrer wachsenden Verflechtung in den Weltverkehr, der steigenden Bedeutung des internationalen Produktenaustausches, ergibt sich für den Nationalökonomen und Statistiker immerfort das Bedürfnis, die Entfernungen der verschiedenen Produktionsorte und Konsumzentren kennen zu lernen, um daran die günstigeren oder ungünstigeren Aussichten des einen oder des andern Produktionsgebietes zu studieren. Ist es doch heute so weit gekommen, daß für eine ganze Anzahl voluminöser Welthandelsartikel, insbesondere der Rohstoffe und Nahrungsmittel, als Getreide, Kohle, Erze usw. das Produktionskostenmoment Transportspesen und Frachten vielfach eine größere Rolle spielt als die wirklichen Erzeugungskosten am Orte der Produktion selbst. Die Zusammenstellungen von Jannasch sind in außerordentlich sachkundiger, übersichtlicher Form gemacht worden, so daß auch für Strecken, für die keine direkten Angaben da sind, mit ein paar Additionen oder Subtraktionen die Entfernungen feststellbar sind. Sehr dankenswert ist auch die angefügte Weltverkehrskarte, auf der nicht nur alle wichtigsten Routen eingetragen, sondern auch die Entfernungen direkt ablesbar sind, was bei den meisten, sonst im Buchhandel erhältlichen Weltverkehrskarten leider nicht der Fall ist. Somit kann man dem Verf. für sein Werkchen nur Dank sagen.

Berlin. Carl Ballod.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang September 1904 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Bd. 146. Kriminalstatistik für das Jahr 1901. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserl. Statist. Amt.

Bd. 155. Kriminalstatistik für das Jahr 1902. Tabellenwerk. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt.

Statistisches Jahrbuch für das **Deutsche Reich.** Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 25. Jahrg. 1904. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 276 u. 39 S.

Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Beiheft zum Reichsarbeitsblatt Juni 1904. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amt, Abteil. für Arbeiterstatistik. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. 38 S.

Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen, Sachregister. 7. Teil 1903. Auf Grund amtlicher Quellen. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn. 8°. XII u. 330 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. v. d. Kgl. Statist. Landesamt. Jahrg. 1904. 1. Heft. 183 S.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum **Baden.** 34. Jahrg. 1903. 8°. Karlsruhe 1904.

Jahresberichte der **Königl. Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten** für 1903. Berlin 1904. 8°. 432 S.

Die Begründung der **Kaiser Wilhelm-Bibliothek** in **Posen** in den Jahren 1898 bis 1902. Dargestellt von der Verwaltung. Posen 1904, Merzbachsche Buchdruckerei. 4°. 82 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt **Berlin** in den Verwaltungsjahren 1895—1900. II. Teil. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. 326 S.

Mitteilungen des **Bremischen Statistischen Amts** im Jahre 1904.

Nr. 1. Dr. **W. Böhmert**: Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. 53 S.

Charlottenburger Statistik. Charlottenburg 1904, L. Ulrich & Co. 8°.

17. Heft. Grundstückswerte, Grundbesitzwechsel, leerstehende Wohnungen und Neubauten bis zum Jahre 1903. 59 S.

Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1903. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. 4°.

Verwaltungsbericht der Stadt **Leipzig** für das Jahr 1902. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. 723 S.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt **Magdeburg.** 8°. 1904.

Nr. 14. Dr. **V. Landsberg**: Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung am 24. Januar 1904. 25 S.

Städtisches Arbeitsamt München. Hauptarbeitsvermittelungsstelle des Reg.-Bezirks Oberbayern. Achter Geschäftsbericht 1903. 4°. 99 S.

Rechnung der Stadt **Straßburg** für das Rechnungsjahr 1902. Straßburg 1904. 4°. 294 S.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt **Budapest.** Red. von Prof. Dr. G. Thirring. IV. Jahrgang 1899—1901. Budapest 1904. 8°. 302 S.

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°.

XXXIII, 1. Bd. 2. Hälfte: **Körösy u. Thirring**: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. 94 u. 96 S.

XXXV. **Körösy**: Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1896—1900 und deren Ursachen. 297 S.

XXXVI. **Körösy**: Dasselbe. Zweiter, tabellarischer Teil. 2. Heft. 1902. 67 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreich-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1903. Verfaßt und hrsg. vom Statistischen Departement im K. K. Handelsministerium. 3 Bde. Wien 1904, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. 8°. 552, 776, 845 u. 513 S.

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im K. K. Finanzministerium 1903/4. Wien 1904, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei.

2. Ausgabe. 2. Teil, 3. Heft: Daten zur Zahlungsbilanz.
2. = 2. = 4. = Preise, Löhne, Kaufkraft des Geldes.
3. = 4. Heft: Zettelbanken, Notenausgabe, Staatskassenscheine.

Arbeiterverhältnisse im **Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier.** Dargestellt vom K. K. Arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. 1. Teil: Arbeitszeit, Arbeitseinstellungen, Lohn- und Einkommensverhältnisse. Wien 1904, A. Hölder. 4°. 128 u. 583 S.

Industrie- und Landwirtschaftsrat. Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel.

Besteuerung und Entwickelung der Industrie-Aktiengesellschaften in Österreich. Statistische Materialien zur Frage einer bezüglichen Steuer- sowie Aktiengesetzreform. 8°. 860 S.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Budapest 1904.

Neue Serie, 2. Bd. Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900. 2. Teil: Die Berufstätigkeit der Bevölkerung nach Gemeinden. 1013 S.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt. Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1903. 14.—16. Sitzung. Wien 1904. 8°. 529 S.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch. (Vom 28. Mai 1904.) 4°. 459 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Bruxelles 1904. Annuaire de la Législation du travail. 7. année 1903. 646 S.

— Ministère de l'industrie et du travail. Les industries à domicile en Belgique. L'industrie du tissage de la laine par **A. Thounar.** Bruxelles 1904. 8°. 180 S.

Bulletin of the Bureau of Labor. Washington 1904. Government Printing Office. 8°.
Nr. 52, May 1904: Child Labor in the United States.
Nr. 53, July 1904: Wages and cost of living.

Financial and Economical Annual of Japan. Tokio 1903. 8°.
Nr. III. Issued by the Department of Finance. 170 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

XXVIII. **Jahresbericht** der Handelskammer an den **Baseler** Handels- und Industrieverein über das Jahr 1903. 8°. 135 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Breslau** für das Jahr 1903. 8°. 359 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Chemnitz** 1903. 1. Teil. 212 S. — 2. Teil.

Handelskammer zu **Cassel.** Jahresbericht für 1903. 2. Teil: Bericht über die wirtschaftliche Lage.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Cöln** für 1903.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Crefeld** für 1903.

Bericht der Handelskammer **Dresden** über das Jahr 1903. 2. Teil: Berichte über die Lage der einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Essen** 1903. Teil II.

Handelskammer zu **Frankfurt a. M.** Jahresbericht für 1903. 8°.
I. Teil mit Ergänzungen bis 1. April 1904. 167 S.
II. = = = = Ende April 1904. 307 S.

Jahresbericht der Handelskammer **Leipzig** 1903, 255 S.

Jahresbericht der Handelskammer in **Limburg a. d. Lahn** für 1903.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum **Oldenburg** für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1903. 2. und 3. Teil.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk **Pforzheim** über das Jahr 1903. 8°. 133 S.

Jahresbericht der Handelskammer **Stuttgart** für 1903.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Zittau** für 1903.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Zentralverbandes deutscher Industrieller.** Herausgegeben von H. A. Bueck. Nr. 98.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland und Westfalen.** Hrsg. v. Dr. W. Beumer. Düsseldorf 1904, A. Bagel. Nr. 1 u. 2. 135 S.

Verhandlungen des II. allgemeinen deutschen **Bankiertages** zu Berlin am 16. und 17. Mai 1904. (Auf Grund der Stenographischen Niederschrift.) 4°. 108 S.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1903. Darmstadt 1904. 4°. 342 S.

Beiträge zum landwirtschaftl. Schul- und Genossenschaftswesen. Im Auftrage des landwirtschaftl. Vereins für Rheinpreußen hrsg. von dem Generalsekretär Landesökonomierat Dr. Havenstein. 8°. 256 S.

Bericht über das X. Geschäftsjahr der **Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine** mit beschränkter Haftung zu Hamburg. 1. Januar bis 31. Dezember 1903. 4°. 32 S.

Bericht über die allgemeine Ausstellung für **hygienische Milchversorgung** im Mai 1903 zu Hamburg. Hrsg. von dem Deutschen Milchwirtschaftl. Verein. Hamburg 1904, C. Boysen. 8°. 130 S.

Bayerische Landwirtschaftsbank, E. G. m. b. H. in München. Bericht über das 7. Geschäftsjahr 1903.

14. **Jahresbericht** des **kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte**, E. V. für das Verwaltungsjahr 1903. 8°. 20 S.

Der Kongreß der **Krankenkassen Deutschlands** am 25. Januar 1904 in Leipzig (Stenographischer Bericht) mit Kommentar von Dr. Rudolf Lennhof. Mit einem Anhange von Dr. Curt Freudenberg. Preis 0,75 Mk. Berlin 1904, Medizinische Reform. 4°. XIX S.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in **Brünn** für das Verwaltungsjahr 1903, erstattet in der Generalversammlung am 20. März 1904. 34 S.

Jahresbericht der **Arbeiterunion Zürich.** Umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.

Soziales Museum. I. Jahresbericht. Frankfurt a. M. 1904. 4°. 36 S.

Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung zu Frankfurt a. M. Bericht über das erste Geschäftsjahr 1903. 4°. 10 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft. 1904. 8°.

Flugschrift 5. Der Zug der Industrie aufs Land. Eine Innenkolonisation. 10 S.

Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Dresden 1904, O. V. Böhmert. 8°.

Heft 2. Dr. **Fr. Fasolt**: Die sieben größten deutschen Elektrizitäts-Gesellschaften, ihre Entwickelung und Unternehmertätigkeit. VIII u. 207 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. 103. Verhandlungen der Generalversammlung in Hamburg am 14., 15. und 16. September 1903. 318 S.

Bd. 104, 2. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. 2. Bd. 247 u. 182 S.

Die Verhandlungen des 15. **Evangelisch-sozialen Kongresses**, abgehalten in Breslau am 25. u. 26. Mai 1904. Göttingen 1904, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 185 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1904, L. Simion Nachf. 8°.

Heft 203. **G. Gothein**: Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. 32 S.

Heft 204/8. **H. Dietzel**: Vergeltungszölle. 60 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig 1904, B. G. Teubner. 8°.

57. Bändchen. **L. Pohle**: Die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. 5 Vorträge. 132 S.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie. III. Bd.: Bericht über das Jahr 1903. Hrsg. von A. Grotjahn und F. Kriegel. Jena 1904, G. Fischer. 8°. XX u. 376 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1904, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. G. m. b. H. 8°.

65. Stück. **H. G. Heymann**: Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. IX u. 342 S.

66. Stück. **W. Hilfenbeck**: Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika von 1899—1902 auf Seite Englands. 100 S.

Natur und Staat, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, hrsg. von Prof. H. E. Ziegler in Verbindung mit Prof. J. Conrad und Prof. Dr. Haeckel. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

5. Teil. **C. Michaelis**: Prinzipien der natürlichen und sozialen Entwickelungsgeschichte des Menschen. Anthropologisch-ethnologische Studien. XI u. 216 S.

6. Teil: **A. Eleutheropulos**: Soziologie. XIV u. 196 S.

Nauticus-Schriften. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn. 8°.

Bd. IX. Nauticus 1904. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 560 S.

Sammlung Göschen. Leipzig 1904. 8°.

W. Sombart: Die gewerbliche Arbeiterfrage. 142 S.

= = Gewerbewesen. 2 Teile. 108 u. 122 S.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

34. Bd. Dr. **Karl Grabenstedt**: Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Nahrungsmittel? Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. X u. 231 S.

Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Berlin 1904, J. Guttentag. 8°.

Heft 25. **A. Etienne**: Deutschlands wirtschaftliche Interessen in China. 63 S.

Soziale und politische Zeitfragen. Hrsg. von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages. Köln 1904, J. P. Bachem.

Heft 4. **J. Wenzel**: Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. 632 S.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von W. Stieda. Leipzig 1904, Jäh & Schunke. 8°.

9. Heft. Dr. **Felix von Schroeder**: Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig. 83 S.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°.

Ergänzungsheft XIII. Dr. **O. Siebeck**: Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter. 92 S.

L'anné administrative. Publiée par Maurice Haurion, Gaston Jèze, Charles Babany. André Mater secrétaire de la rédaction. Année 1903. Paris 1904, Giard & E. Brière. 8°. 664 S.

Bibliothèque internationale d'Economie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet. Paris 1904, V. Giard & E. Brière. 8°.

H. Denis: Histoire des systems économiques et socialistes. Vol. I. Les fondateurs. 305 S.

Bibliothèque de Philosophie Contemporaine. Paris 1904, F. Alcan. 8°.

L'Année Sociologique. Publiée sous la direction de Émile Durkheim. VII. année (1902—1903). 718 S.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University. New York 1904, Macmillan Company. 8°.

Vol. XX, Nr. 1. **Charles Austin Beard**: The Office of Justice of the Peace in England in its Origin and Development. 184 S.

Vol. XXI, Nr. 2. **Thomas Jesse Jones**: The Sociology of a New York City Block. 133 S.

5. Bücher und Broschüren.

Bernstein, E.: Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus. Ges. Abhandlungen. Neue, umgearbeitete und ergänzte Ausgabe. 4. Aufl. Berlin 1904, F. Dümmler. 8°.

Teil 1. Zur Theorie des Lohngesetzes und Verwandtes. 139 S.
= 2. Probleme des Sozialismus. 147 S.
= 3. Sozialistische Kontroversen. 160 S.

Biermann, Dr. **W. E.**: Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zusammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre. Probevorlesung, gehalten am 6. Juli 1904 an der Universität Leipzig. Leipzig 1904, Jäh & Schunke. 8°. 29 S.

Bollmann, J.: Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen 1904, G. A. v. Halem. 8°. X u. 250 S.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. Tübingen 1904, H. Lauppsche Buchhandlung. 8°. XI u. 456 S.

Croce, Benedetto: Esthétique comme science de l'expression et linguistique générale. I. Théorie. II. Histoire. Traduit sur la II. édition italienne. Paris 1904, V. Giard & Brière. 8°. II u. 518 S.

Ferraris, Maggiorino: Il problema della scuola popolare in Italia. Roma 1904, Direzione della nuova Antologia. 8°. 49 S.

— Di un e programma agrario nazionale. Roma 1904, Nuova Antologia. 8°. 43 S.

Grebe, Ernst: Die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft auf dem Schiefergebirge im Eisenberger Kreise des Fürstentums Waldeck, nebst Untersuchungen aus 96 bäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Zukauf und Verkauf von Getreide. (Berliner Dissertation.) 1904. 8°. 134 S.

Herbaschek, Dr. **H.**: Stempel- und Gebührenbefreiungen. Systematische Zusammenstellungen. Wien 1904, M. Breitenstein. 8°. 175 S.

Hollmann, Dr. **A. H.**: Die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft unter dem Druck der internationalen Konkurrenz und ihre gegenwärtige Stellung auf dem Weltmarkt. Berlin 1904, P. Parey. 8°. 156 S.

Huvelin, P.: L'histoire du droit commercial. (Conception générale. État actuel des études.) Paris 1804, L. Cerf. 8°. 115 S.

Jagemann, E. v.: Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Heidelberg 1904, C. Winters Universitätsbuchhandlung. 8°. XXXI u. 258 S.

Kolb, A.: Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikanischen Großstadt-Proletariern. Berlin 1904, K. Sigismund. 8°. 142 S.

Levy, Dr. **Hermann**: Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Wirtschaftliche und sozialpolitische Studien über die landwirtschaftliche Betriebsfrage. Berlin 1904, 8°. VI u. 247 S.

Liebig, E. v.: Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 110 S.

Liepmann, M.: Duell und Ehre. Berlin 1904, O. Liebmann. 8°.

Lingg, Emil: Zur Reform des Administrativverfahrens. Bei der Ausschreibung des Prager Advokatenvereins gekrönte Preisschrift. Wien 1904, Manzsche Verlagsbuchhandlung. 56 S.

Mannes, W.: Das Bäckergewerbe und die Konsumvereine. Hrsg. vom Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania". Berlin 1904, F. A. Günthers Zeitungsverlag. 8°. 119 S.

Müller, August: Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München, G. Birk & Co. 8°. 184 S.

Nitobé, Dr. **J.**: Bushido. Die Seele Japans. Eine Darstellung des japanischen Geistes. Ins Deutsche übertragen von Ella Kaufmann. Tokyo 1901. 8°. 141 S.

Nogaro, Bertrand: Le rôle de la monnaie dans le commerce international et la théorie quantitative. Paris 1904, V. Giard & E. Brière. 8°. 210 S.

Pacher, Paul: Der klägliche Versuch, Eugen Dühring tot zu schweigen. 1.—10. Tausend. Salzburg 1904, Selbstverlag. 8°. 127 S.

Reicher, Dr. **H.**: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1904, Manzsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 224 S.

— — 1. Teil: 2. Der Kinderschutz in England. 210 S.

Renauld, J. Ritter v.: Beiträge zur Entwickelung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. Leipzig 1904, C. L. Hirschfeld. 8°. VI u. 209 S.

Richthofen, Ferdinand Frhr. v.: Das Meer und die Kunde vom Meer. Berlin 1904. 4°. 45 S.

Sakaroff, Nikola: Die industrielle Entwickelung Bulgariens. Berliner Dissertation. 8°. 83 S.

Schenckendorff, E. v. und Dr. **H. Lorenz**: Wehrkraft durch Erziehung. Leipzig 1904, R. Voigtländer. 8°. 259 S.

Schmidt, R.: Zasius und seine Stellung in der Rechtswissenschaft. Rede, gehalten zur Übergabe des Prorektorats an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg am 13. Mai 1903. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. 74 S.

Schrempp, Fr.: Die Ursache der Krisen. Eine nationalökonomische Krisentheorie. 1904, Selbstverlag. 8°. 62 S.

Seeler, W. v.: Die Novelle zum Börsengesetz. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. 39 S.

Stehr, Dr. med. **A.**: Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena 1904, G. Fischer. 8°. XII u. 235 S.

Steinhausen, Dr. **Georg**: Geschichte der deutschen Kultur. 7.—9. Lieferung. Leipzig u. Wien 1904, Bibliographisches Institut. 8°.

Unwin, H.: Industrial Organization in the Sixteenth and Seventeenth Centuries. Oxford 1904, Clarendon Press. 8°. 277 S.

Wagner, Dr. **Moritz**: Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. Berlin 1904, A. Troschel. 8°. 94 S.

6. Separatabzüge.

Dade, Dr: Zur Frage der Bodenentschuldung. Gutachten, dem 27. deutschen Juristentag erstattet. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen des XXVII. deutschen Juristentages. Bd. II.) 8°. 126 S.

Markusen, Prof. Dr. **W.**: Über einige neue Vorschläge zur Bodenentschuldungsfrage. (Sonderabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Heft 2. XII. Jahrgang 1904.) 16 S.

Zweigert: Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die preußische Monarchie. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Wohnungswesen.) 8°. 64 S.

Register

für den XXVIII. Jahrgang, 1904.

(**O** weist auf ausführliche, Seitenzahl ohne **O** auf kürzere Auskunft hin; e = erwähnt; r = besprochen; E = in einem Essay bearbeitet; **A** = siehe Autorenregister.)

Bibliographie 1904.

Allgemeiner Teil.

Drucksachen von Verwaltungen:

Annuaire de la Législation du Travail publié par l'Office du Travail de Belgique. 6e Année 1902. 415. Cl. Heiß r.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. I. Bd. 415. Cl. Heiß r.

Compte rendu officiel du cinquième Congrès de l'Alliance Coopérative Internationale 419. Cl. Heiß r.

Sammelwerke, Handbücher und Ähnliches.

Abhandlungen des Staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, herausg. von Pierstorff.
I, 6. **A** Becker.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie, herausgegeben von A. Grotjahn und F. Kriegel. 1. u. 2. Bd.

Jüdische Statistik, herausgegeben vom „Verein für jüdische Statistik" 775. Fr. Stock r.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz.
49. Stück. **A** Herold.
58. = **A** Pieper.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von J. Conrad.
Bd. XXII. **A** Mendelson.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.
Bd. 101. **A** Gothein.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller.
Bd. XVII, 4. **A** Roehl.
= XVIII, 5. **A** Eckert.
= XX, 4. **A** Schreuer.
= XXI, 5. **A** Westphal.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausg. von Fuchs, Rathgen, v. Schulze-Gävernitz und Weber.
VII, 2. **A** Schachner.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausg. von E. Bernatzik u. Eugen v. Philippovich.
4. Bd. 2. Heft. **A** v. Mises.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher.
II. Ergänzungsheft. **A** Senkel.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, herausg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft 813. P. Moldenhauer r.

Eingesendete Bücher usw. O 427, 817, 1144, 1559.

Autorenregister.

Adickes und Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte 1134. F. Boese r.

Adler, Georg, 1) Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben 1528. H. U. Kantorowicz r.

— 2) Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik 1549. H. Grandke r.

Aschaffenburg, G., Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung 777. H. U. Kantorowicz r.

Ashley, W. J., 1) British Industries 756. W. Hasbach r.

— 2) The Tarif Problem 829. G. Schmoller r.

— 3) The Adjustment of Wages 1132. W. Hasbach r.

Ballod, Karl, 1) Schnellverkehr und Tarifreform E 1153.

— 2) siehe Calwer, Förster, v. d. Goltz, Greve, Jannasch, Levy, Mitscherlich, Murken, Schachner, Skalweit, Stumpfe, Westphal.

Bartens, A., Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg E 955.

Bauer, Stephan, Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben 413. F. Dochow r.

Becker, Max, Der argentinische Weizen im Weltmarkte 1547. K. Wiedenfeld r.

Behre, Ernst, Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern E 1385.

Benoit-Lévy, G., La Cité-Jardin 1555. E. Schwiedland r.

Berlepsch, Frhr. v., Warum betreiben wir soziale Reform 793. Fr. Boese r.

Bernatzik, E., siehe Milleš.

Bernhard, Ludwig, 1) Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft E 117.

— 2) Die Akkordarbeit in Deutschland 795. v. Zwiedineck-Südenhorst r.

— 3) siehe Kraft.

Beutler und Adickes, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte 1134. F. Boese r.

Blondel, G., La politique protectionniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France 829. G. Schmoller r.

Bödiker, T., Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren E 529.

Boese, Fr., siehe Adickes und Beutler, Berlepsch, Bueck, Diesel, Leist, Morizet, Peabody, Preuß, Rääff, Wasserrab.

Bortkiewicz, L. v., siehe Bouvier, Prange.

Bouvier, Emile, La méthode mathématique en économie politique 755. L. v. Bortkiewicz r.

Brandt, A. v., Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet 1137. Dochow r.

Breysig, Kurt, 1) Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen E 1.

— 2) Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen E 483.

— 3) Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen E 875.

Bueck, H. A., Soziale Reform 793. F. Boese r.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Teil I: Handel und Wandel in Deutschland. Teil II: Jahrbuch der Weltwirtschaft 815. E. Ballod r.

Clark, W. E., Josiah Tucker, Economist 1115. F. Raffel r.

Cohnstädt, W., Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag 781. W. Wygodzinski.

Cotelle, Th., Le „Sweating-System"; étude sociale. 2. éd. 1549. E. Schwiedland r.

Creanga, G. D., Das Beamtentum in Rumänien E 599.

Creuzbauer, A., Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln 787. Cl. Heiß r.

Dade, Heinrich, Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts 1533. K. Seutemann r.

David, Eduard, Sozialismus und Landwirtschaft. 1. Bd.: Die Betriebsfrage 781. W. Wygodzinski r.

Diesel, Rudolf, Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen 1117. Fr. Boese r.
Dochow, Franz, 1) Arbeitskammern E 1091.
— 2) siehe Bauer, Brandt, Harms, Jay, Leo.
Driesmans, H., Rasse und Milieu. (Zuschrift von Driesmans und Entgegnung von A. Ploetz.) 420.

Eberstadt, Rudolf, 1) Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland 397. G. Seibt r.
— 2) siehe Payelle.
Eckert, Chr., 1) Deutsche Seefahrten nach Südamerika E 1187.
— 2) Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert 1537. G. Seibt r.
— 3) siehe Bibliographie, von Graß-Klanin.
Ehrlich, Eugen, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft 760. G. Seibt r.
von Erdberg, Robert, Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwissenschaftliche Studie 394. H. U. Kantorowicz r.

Fahlbeck, Pontus E., Der Adel Schwedens (und Finlands). Eine demographische Studie 772. Fr. Stock r.
Förster, Paul E., Spanische Handelspolitik 392. C. Ballod r.
Frederiksen, N. C., La Finlande. Economie publique et privée 771. W. Hasbach r.

Gareis, Karl, Deutsches Kolonialrecht 763. O. Köbner r.
Gerlach, O., siehe Köppe, von Mayr, Renauld.
Glier, L., Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie III. E 149.
Gnauck-Kühne, Elisabeth, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. 800. G. Seibt r.
v. d. Goltz, Frhr., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. 1: Von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert; Bd. 2: Das 19. Jahrhundert 370. C. Ballod r.
Gothein, E., Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert 1537. G. Seibt r.
Grandke, H., siehe Adler, Mendelson, Roehl.
v. Graß-Klanin, L., Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens 349. Chr. Eckert r.
Greve, W., Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart 1142. C. Ballod r.
Grotjahn, A., und F. Kriegel, Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie. Bd. 1: Bericht über die Jahre 1900 und 1901. Bd. 2: Bericht über das Jahr 1902 410. A. Ploetz r.
Gusti, D., Egoismus und Altruismus 1532. E. Schwiedland r.

Harms, B., 1) Deutsche Arbeitskammern 1091. Fr. Dochow r.
— 2) Holländische Arbeitskammern 1091. Fr. Dochow r.
Hasbach, W., siehe Ashley, Frederiksen.
Heiß, Cl., 1) Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland E 723.
— 2) siehe Bibliographie, Creuzbauer, Kaufmann, Lorenzoni, Schippel.
Herkner, Heinrich, Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft E 853.
Herold, Robert, Der schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende 389. K. Wiedenfeld r.
Hintze, Otto, Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752 E 440.
Huber, F. C., Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft 389. K. Wiedenfeld r.
Huth, H., siehe Loewe.

Jannasch, R., Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr 1559. C. Ballod r.
Jay, Französische Arbeitskammern 1091. Fr. Dochow r.
Ikeda, Riuchi, Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung 1536. K. Rathgen r.
v. Inama Sternegg, K. Th., Staatswissenschaftliche Abhandlungen 743. E. Mischler r.

Kantorowicz, H. U., 1) Zur Theorie des Sozialliberalismus E 673. 1520.
— 2) siehe Adler, Aschaffenburg, v. Erdberg, Kurella, Oppenheimer, Wach.

Kaser, Kurt, siehe v. Mises.
Kaufmann, Wilh., Weltzuckerindustrie und internationales koloniales Recht 804. Cl. Heiß r.
Keller, Franz, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. u. 15. Jahrhundert 803. P. Sander r.
Keutgen, F., Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens 1495. P. Sander r.
Kleeberg, August, Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boykott E 1053.
Köbner, O., siehe Gareis.
Köppe, Hans, Die Reichsfinanzreform 384. O. Gerlach r.
Kollmann, P., siehe Lang, Bibliographie.
Kraft, Max, Das System der technischen Arbeit 117. L. Bernhard r.
Kriegel, F., siehe Grotjahn.
Kurella, H., Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie 778. H. U. Kantorowicz r.

Lang, Hans, Die Entwickelung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des 19. Jahrhunderts 363. Paul Kollmann r.
Laughlin, J. Laurence and H. Parker Willis: Reciprocity 1540. Roghé r.
Leist, Alexander, Untersuchungen zum inneren Vereinsrechte 769. Fr. Boese r.
Leo, Victor, Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich 1557. Fr. Dochow r.
Levasseur, E., Mémoire sur les monnaies du règne de François I. 385. Frhr. v. Schrötter r.
Levy, Hermann, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England 1544. C. Ballod r.
Loewe, Victor, Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur 1557. H. Huth r.
Lohmann, Fr., siehe Senkel.
Lorenzoni, Giovanni, La cooperazione agraria nella Germania moderna. Vol. I, II. 723. Cl. Heiß r.
Lotz, Albert, Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit E 1343.
Lusensky, F., Der zollfreie Veredelungsverkehr 803. K. Wiedenfeld r.

Manuiloff, A., Die Pacht in Rußland E 1223.
May, Max, Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion, im Auftrage des Stadtrats dargestellt 397. G. Seibt r.
v. Mayr, Georg, Die Reichsfinanzreform, insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte 384. O. Gerlach r.
Mendelson, Max, Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe 1553. H. Grandke r.
Millesi, G. B., La riforma positiva del Governo parlamentare 1119. E. Bernatzik r.
Mischler, E., siehe v. Inama-Sternegg.
v. Mises, L., Die Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848) 374. Kurt Kaser r.
Mitscherlich, Alfred, Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge 782. C. Ballod r.
Moldenhauer, P., siehe Bibliographie,
Morizet, André, Les sécrétariats ouvriers en Allemagne 1140. Fr. Boese r.
Münsterberg, Emil, Bericht über die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit E 651.
Münsterberg, Hugo, Die Amerikaner I. u. II. 1477. G. Schmoller r.
Murken, Erich, Die Grundlagen der Seeschiffahrt 1142. C. Ballod r.

Oncken, Hermann, Lassalle 1525. G. Schmoller r.
Oppenheimer, Franz, 1) Zur Theorie des Sozialliberalismus E 1511.
— 2) Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik 673. H. U. Kantorowicz r.

Palante, G., Précis de sociologie 1528. E. Schwiedland r.
Payelle, G., Rapport sur les Résultats de la première Révision Décennale du Revenue net des Propriétés Bâties 402. R. Eberstadt r.
Peabody, Francis, Jesus Christus und die soziale Frage 395. Fr. Boese r.

Pfleger, Fr. J., Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels 787. W. Wygodzinski r.

Pieper, Lorenz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier 797. v. Zwiedineck-Südenhorst r.

Pistor, Ernst, Anerkennung der Unions in den U. St. A. E 931.

Ploetz, A., siehe Driesmans, Grotjahn.

Prange, Otto, Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Teil: Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten 807. L. v. Bortkiewicz r.

Preuß, Hugo, Das städtische Amtsrecht in Preußen 357. Fr. Boese r.

Pribram, Karl, Die Einlösung der Realgewerbe Wiens. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik E 1411.

Raducanu, Jon. J., Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen E 1451.

Rääf, C. H. W., Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen 1133. Fr. Boese r.

Raffel, Fr., siehe Clark.

Rathgen, Bernhard, 1) Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz E 133. — 2) siehe Ikeda Tsugaru.

Rehm, H., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht 1126. Schmalenbach r.

Renauld, J. Ritter von, Edler von Kellenbach, Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft 384. O. Gerlach r.

Richter, siehe Schreuer.

Riedl, Richard, Die Währungsreform in Österreich-Ungarn. E I. 617, II. 1013.

Roehl, H., Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. 1551. H. Grandke r.

Roghé siehe Laughlin.

Rosendorff, Richard, Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr E 1245.

Sander, Paul, 1) Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem E 1495.
— 2) siehe Keller, Keutgen.

Schachner, R., Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt 1143. C. Ballod r.

Schiemann, Theodor, Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands E 461.

Schippel, Max, Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902. 804. Cl. Heiß r.

Schmalenbach, siehe Rehm.

Schmoller, G., 1) Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus E 829.
— 2) Die Amerikaner E 1477.
— 3) siehe Ashley, Blondel, H. Münsterberg, Oncken.

Schreuer, Hans, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit 1111. Richter r.

v. Schrötter, Frhr., siehe Levasseur.

Schwiedland, E., 1) Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. 2. Aufl. 1549. Selbstanzeige.
— 2) siehe Benoit-Lévy, Cotelle, Gusti, Palante.

Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchung über Hofrecht, Immunität und Landleihen 1107. W. Stolze r.

Seibt, G., siehe Eberstadt, Eckert, Ehrlich, Gnauck-Kühne, Gothein, May.

Senkel, W., Wollproduktion und Wollhandel im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands 1539 Fr. Lohmann r.

Sering, M., Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse E 61.

Seutemann, Karl, 1) Die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz E 1371.
— 2) siehe Dade.

Sieveking, Heinr., J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf E 77 und E 559.

Skalweit, W., Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft. Betriebswissenschaftl. Untersuchungen auf Grund der Buchführung von 35 vorzüglich geleiteten Betrieben in Mittel- und Nordwestdeutschland 782. C. Ballod r.

Stock, Fr., siehe Fahlbeck, Bibliographie.
Stolze, W., siehe Seeliger.
Stumpfe, E., Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb 782. C. Ballod r.

Tönnies, Ferdinand, Die soziologische Gesellschaft in London E 743.
Trieft, W., Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse E 1287.
Tsugaru, Fusumaro, Die Lehre von der japanischen Adoption 1536. K. Rathgen r.

Wach, Adolf, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform 1125. H. U. Kantorowicz r.
Wasserrab, Karl, Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität 395. Fr. Boese r.
Westphal, Max, Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen 392. C. Ballod r.
Wiedenfeld, K., siehe Becker, Herold, Huber, Lusensky.
Wilbrandt, Robert, Kant und der Zweck des Staates E 903.
Wygodzinski, W., 1) Der Entwurf eines preußischen Familienfideikommißgesetzes E 47.
— 2) siehe Cohnstädt, David, Pfleger.

v. Zwiedineck-Südenhorst, siehe Bernhard, Pieper.

Sachregister.

Agrargeschichte; Die Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien r 374.
Agrarwesen; siehe Landwirtschaft: — Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag r 781; — die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels r 786; — Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter r 1107.
Akkordarbeit; Die A. in Deutschland r 795.
Altruismus; Egoismus und A. r 1532.
Amerika; Die Amerikaner E 1477—1494; — Vorbemerkung 1477; — 1. Wesentlicher Inhalt und psychologische Grundlage: der Geist der Selbstbestimmung, der Selbstbetätigung, der Selbstvervollkommnung, der Selbstbehauptung 1478; — 2. Das Berechtigte der psychologischen Begründung und ihre Schwäche 1481; — der individualistische Geist allein erklärt kein Volk 1482; — das maßlose Lob der Amerikaner und seine Ursache 1483; — 3. Die wirtschaftlichen Kapitel, die Erklärung der wirtschaftlichen Erfolge aus der idealen Selbstbehauptung oder der Dollarjagd 1485; — 4. Die politischen Kapitel und ihre Würdigung 1487; — die Erklärung der Demokratie und Entstehung der amerikanischen 1489; die Schwierigkeiten der heutigen amerikanischen Demokratie, ihre Gegengewichte, ihre Zukunft 1490; — Schluß 1493.
Arbeiterfrage; Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen r 1133.
Arbeitersekretariate; r 1140.
Arbeiterstatistik; Die Organisation der amtlichen A. im Deutschen Reich r 1557.
Arbeiterversicherung; Die Fortschritte der deutschen A. in den letzten 15 Jahren E 529—558; — Einleitung (Historisches) 529; — Krankenversicherung 534; Unfallversicherung 538; — Invalidenversicherung 549; — Schluß (Ausblick in die Zukunft) 553.
Arbeitskammern; E 1091—1106; — Deutsche Arbeitskammern 1090; — Französische Arbeitsräte 1100; — Holländische Arbeitskammern 1105.
Argentinien; Der a. Weizen im Weltmarkte r 1547.
Armenpflege; Bericht über die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für A. und Wohltätigkeit E 651—672; — das Elberfelder System 652; — Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und Armenpflege 658; — die geschlossene Armenpflege 662; — Volks- und Krankenküchen 667.

Bankwesen; Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr E 1245—1286; — Unterstützung des Exports 1245; — des Imports 1249; — Einführung

der deutschen Valuta in den überseeischen Ländern 1253; — Deutsche überseeische Bank, Brasilianische Bank für Deutschland, Deutsch-Asiatische Bank, Bank für Chile und Deutschland und Beeinflussung der Entwickelung dieser Banken durch die Währungsverhältnisse in den überseeischen Ländern 1258; — Volkswirtschaftliche und politische Bedeutung der überseeischen Banken 1272; — Tabellarische Übersicht ihrer Entwickelung 1276; — Schwierigkeiten ihrer weiteren Entwickelung 1283; — Beziehungen der deutschen Banken zu den überseeischen Instituten und ihre Bedeutung für sie 1285.

Bayern; siehe Tarifwesen.

Beamtentum; Das B. in Rumänien E 599—616; — Parteiwesen und Beamtentum 599; neuere Reduzierung der Stellenzahl und der Gehalte 600; — Anstellungsbedingungen 600; — die einzelnen Ministerien, Verwaltungen usw. nach Beamtenzahl und Gehaltsaufwand 601; — Vergleich der rumänischen Beamtengehalte und -stellen mit denen anderer Staaten; 607; — Pensionswesen 611.

Beamtenorganisation; Die B. im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit E 1343—1369; — Wendungen und Wandlungen in den Staatseinrichtungen und ihrer Wertschätzung 1344/1345; — Verhältnis der kurhessischen Organisation von 1821 zur preußischen 1346; — Vorarbeiten 1346/1347; Übergang in die preußische Bezirksregierung 1866 1348; — Hessen als Teil des Königreichs Westfalen 1348/1349; — Ältere Organisation bis 1821 1349/1352; — Die Reform von 1821 1353; — Ministerium 1353/1354; — Generalkontrolle 1354; — Moderne Provinzialeinteilung 1354/1355; — Durchgreifende Trennung von Justiz und Verwaltung 1355; — Die Regiminal- und Finanzbehörden 1356; — Die Regierungen 1356/1357; — Staatsanwalt 1358; Kreise, Kreis- und Landräte 1358/1359; — Staatsdienerverhältnis 1359/1360; — Exekutive 1360/1361; — Erfolge der Verwaltung 1361; — Technische Behörden mit Laienelement 1362/1363; — Rekapitulation 1363; — Anomalie eines Oberpolizeidirektors 1363/1364; — Finanzbehörden 1364/1365; — Finanzkammern 1365, später Landeskollegien 1366/1367; — Oberforstkollegium 1367; — Berg- und Salzverwaltung 1367/1368; — Lokale Finanzbehörden 1368; Erfolge der Finanzverwaltung 1368; — Schlußfolgerung 1369.

Bergarbeiter; Die Lage der B. r 797.

Bevölkerungswesen; Die Entwickelung der B. in Württemberg und Württembergschen Kreisen im Laufe des 19. Jahrhunderts r 363; — die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts r 1533.

Bilanzen; Die B. der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem u. österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht r 1126.

Binnenschiffahrt; Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert r 1537; — Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert r 1537.

Boykott; Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und B. E. 1053—1090; — Einleitung 1053; — Strike 1054; Lockout 1068; — Boykott 1076; Schlußbetrachtung 1086.

Demographie; Der Adel Schwedens (und Finnlands) r 772: Jüdische Statistik r 775; siehe soziale Hygiene.

Egoismus; E. und Altruismus r 1532.

Eisenbahn; Schnellverkehr und Tarifreform E 1153—1186; — die Berlin-Zossener Schnellfahrtsversuche 1153; — Volkswirtschaftliche Forderung nach Verbilligung des Verkehrs 1154; — Die bisherigen Projekte berücksichtigen die Bequemlichkeit der oberen Zehntausend, nicht die allgemeine Lage 1155; — die von den Technikern verlangte Trennung von Güter- und Personenverkehr, Forderung besonderer Schnellzuglinien volkswirtschaftlich unzulässig 1158; — Die Komponenten, aus denen der Kraftbedarf sich zusammensetzt 1159; — der Schnellverkehr steht und fällt mit der Frage, ob es gelingt, den Frachtverkehr mit der gleichen Geschwindigkeit auf den gleichen Linien zu bewerkstelligen 1166; — Die bisherigen Leistungen der Eisenbahnen 1167; — der Kraftbedarf

für langsamen und schnellen Verkehr 1169: — Geringfügigkeit des Mehrbedarfes der Kosten bei schneller Beförderung 1171; — Vorteile: enorme Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Eisenbahnen 1179; — Tarifreform nur möglich bei Einführung des Schnellverkehrs 1182; — Der schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende r 389; — Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft. Denkschrift im Auftrag des württembergischen Handelskammertages r 389.

Eisenindustrie; Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen E. E 149—278; — Schlußaufsatz; — IX. Stellung der Corporation in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie. Die Corporation als Transportunternehmen 149; — X. Interessenverknüpfungen zwischen Bahnen und großen Stahlgesellschaften; Eisenerz- und Coke-„Monopol" der Corporation 194; — XI. Die weichende Konjunktur in der amerikanischen Eisenindustrie. Gestehungskosten. Ein Massenexport? r 217.

England; Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus E 829—852, s. Handelspolitik und Imperialismus.

Familie: siehe Familienfideikommißgesetz, der Entwurf eines preußischen Familienfideikommißgesetzes E 47—60.

Finanzpolitik; Die F. Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands E 461—482; — Finanzpolitik und Machtpolitik; russisch-deutsche Beziehungen 461; — Der Berliner Kongreß und seine Folgen 463; — Die Bauernbefreiung und die Reformen Alexanders II. 466; — Alexander III. und die neuen Prinzipien 468; — Das Scheitern der rationellen Bungeschen Finanzpolitik 471; — Die bulgarische Frage, die Bedrohung der deutsch-österreichischen Grenzen 472; — Wyschnegradski und Witte 473; — Die Machtpolitik Alexanders III. und Nikolaus' II. in Asien 475; — Französische Anleihen 477; — Der freie Barbestand 478; — Folgen des Systems 480; — Ausblick in die Zukunft 482; — Die Reichsfinanzreform r 384; — Die Reichsfinanzreform, insbes. vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte r 384; — Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert r 803.

Fideikommißgesetz; Der Entwurf eines preußischen Familien-F. E 47—60; — Geschichte des Entwurfs 47; — Zweck der Fideikommisse 48; Verbot des reinen Geldfideikommisses 50; — Gegenstand des Fideikommisses 51; — Verbesserungsmasse 52; — Abfindungs- und Ausstattungsstiftung 52; — Stiftung von Geldkapital und anderen Vermögensgegenständen 53; — Erforderliches Mindesteinkommen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz 56; — Höchstgrenze für Fideikommisse 57; — Fideikommißbehörde 59; — Fideikommißinhaber 59; — Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußisches Gesetzes über Familienfideikomisse E 61—75; — Bestimmungen privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Inhalts, Fideikommißbehörde, juristische Konstruktion der Fideikommisse 61; — soziale und politische Betrachtung 64/75; — Zweckbestimmung der Fideikommisse, Voraussetzungen ihrer Begründung, Nachfolgeordnung 65; — Schutz gegen übergroße Ausdehnung der Fideikommisse 69; — Verwendbarkeit von Fideikommißland für die Begründung von Bauern- und Arbeiterstellen 73.

Frauenarbeit; Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung r 413.

Frauenfrage; Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende r 800.

Friedrich der Große; Das politische Testament Friedrichs d. Gr. von 1752. E 439—460; — Allgemeine Charakteristik des Testaments im Vergleich mit denen des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. 439/443 (Justizreform und Toleranzpolitik 442); — Markt- und Wohlfahrtspolitik 443/445; — Krieg und Frieden 445/446; — Staatshaushalt 447/448; — Merkantilistische Wirtschaftspolitik 448/449; — Industrie und Landwirtschaft 449/450; — Das Beamtentum 450/451; — Selbstregierung 451/452; — Provinzielle Charaktertypen 453; — Der Adel 454; Die Bauern 454/455; Ständische Gliederung und politische Arbeitsteilung 455; das Heer und die bürgerliche Gesellschaft 456; — Das Offizierkorps 456; — Der

König-Connétable 457; — Heroisches Ethos 458; — Die Gegenwart 459.

Geld; J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf E 77—115 und E 559—598; — 1. Hamburgs Handelsstellung im 18. Jahrhundert. Büschs Leben und Werke 76/86; — 2. Die Geldwirtschaft und die durch sie vermittelte doppelte Arbeit 86/96; — 3. Lehre vom Gelde 96/107; — 4. Wirtschaftsgeschichte 107/115; — 5. Wohlleben, Auskommen, Gliederung der Bevölkerung 559/567; — 6. Handelspolitik 567/580; — 7. Finanzwissenschaft 580/590; — 8. Krisenlehre, Stellung Büschs in der Wissenschaft 590/598; — Mémoire sur les monnaies du règne de François Ier r 385.

Genossenschaftswesen; Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen G. in Deutschland. E 723—742; — Wirtschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen Klasse 723; — Formen der Organisation 725; — Form und Inhalt der Assoziation 726; — Ökonomische Gesetze des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens 727; — Schranken des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens 733; — Rekapitulation der Untersuchungen durch Lorenzoni selber 734.

Geschichte; Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen E 1—45; — Aufgabe einer Geschichtswissenschaft (Geschichtsphilosophie) 1; — Verhältnis zu philosophisch beleuchteter Weltgeschichte (Hegel), Methodenlehre, Gesellschaftswissenschaft 2; — Lehre vom Werden 5; — 1. Einzigkeit u. Wiederholung von Handlungen 7; — Seltenheit nicht Wichtigkeit ausschlaggebend; Belege 8; — Folgerungen 11; — Die Einzelgebiete: Wirtschafts-, Rechtsgeschichte 15; — Klassen-, äußere, innere Staats-, Sittengeschichte 17; — Glaubens-, Kunst-, Wissenschaftsgeschichte 19; — Einzigkeit u. Wiederholung der Persönlichkeiten 24; — Begriff der Persönlichkeit 26; — Geschichte der Persönlichkeit 28; — Teilungen, Stufen 29; — Seelengeschichte 34; — Unbestimmtes Ergebnis 36; — Mann und Zeit: Begriffliche Ungenauigkeit 37; — Verurteilung des großen Einzelnen durch die Massen. Geschichtsschreiberei 38; — Determinismus 40; — Kräfte- und Wirkungsmaß des Ichs 40; — Zufall in der Verteilung der großen Menschen über die Zeiten 41; — Ringen zwischen Mann und Zeit 42; — Mangel an Zahl und Maß für die Größe der Persönlichkeit 43; — Die Fragestellung Einzigkeit und Wiederholung als ein erster schwacher Versuch, zur Zahl zu gelangen 45; — Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen E 875—901; — Verhältnis der Tatsachen-Reihen zu den Tatsachen 875; — Zwei Formen der Reihen-Wiederholung: Quer- und Längsschnitt-Wiederholung 876; — I. Querschnitt-Wiederholungen im Überblick: innerhalb der neueuropäischen, der alt- und neueuropäischen, der Weltgeschichte 877; — Verschiedenheit der Zahl dieser Wiederholungen auf den verschiedenen Stufen 879; — II. Längsschnitt-Wiederholungen: 1. Pendelschlag-förmige 879; — Beispiel: Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdrang im handelnden Leben der europäischen Völker 881; — Im geistigen Leben 882; — Wesen der Pendelschlag-Bewegungen 885; — Zeitliche Abweichungen 886; — räumliche 888; — Länge, Zeitmaß und Schwingungen 888; — Abweichungen im Ausmaß 890; — Ergebnis und Übergang 895; 2. Kreislauf-Wiederholungen 895; — Beispiele: neueuropäische Staatenbildung 896: — Verfassungsgeschichte 898; — Wirtschaftsentwickelung 899; — Schluß: Einzigkeiten, insbesondere die des Gesamtverlaufs der Geschichte 900; — Möglichkeit auch seiner Wiederholung 900; — Überleitung zu den Fragen der Verursachtheit und Gesetzmäßigkeit 901; — Bücherkunde der deutschen Geschichte r 1557.

Geschlechtsverfassung; Die Entstehung des Staates aus der G. bei Tlinkit und Irokesen E 483—527; — Die Frage nach der Entstehung des Staates 484; — I. Tlinkit-Völkerschaft und Geschlecht 485; — Teilgeschlechter 486; — Die Völkerschaft als kriegerischer Verband 487: — Entstehung der Teilung und des reinen Staatsverbandes 489; — Die übrigen Kolumbianer 491; — II. Die Irokesen: Stamm, Völkerschaften, Bruderschaften, Geschlechter, Teilgeschlechter 491; — Entstehungserklärungen der Irokesen, Morgans 493: — Tlinkit und Irokesen 494; — Stammesrat, Wahl der Sachems 494; — Häupt-

linge, Kriegs-Oberhäuptlinge 496; — Völkerschaften und Sachemgruppen im Staatsrat 497; — Verfassung des Teilgeschlechts, Vergleich mit den Tlinkit 498: — Entstehung der Verfassung 501; — Wiedervereinigung 504: — Stammbaum der Völkerschaften 505; — Vergleich mit den Tlinkit 506: — Frage der Dörfer, Seelenzahlen 506; — Ergebnis 507; — Neu erschlossene Zeitfolge der Staffeln der Verfassungsgeschichte 508: — Übergang der Geschlechter zur Staatsverfassung 509: — Geschichte der Ämter 509; — Äußere Geschichte des Stammes 511; — Verhältnis der Irokesenverfassung zu den drei Staatsformen der Kriegs-, Adels- und Volksherrschaft 513; — Bevölkerung der Tlinkit und Irokesen 515; — III. Japaner und andere Seitenstücke: Die Geschlechterverfassung der japanischen Urzeit, ihre Ähnlichkeit mit dem Tlinkit- und Irokesenstaat 516: — Der Siegeslauf des Geschlechtergedankens um die Erde, durch alle Rassen 518; — Gemeinheit und Zweizahl 519; — Schluß: Staatswissenschaftliches Ergebnis. Die Vertragslehre Rousseaus 521; — Auseinandersetzung mit Heinrich Schurtz 523; — Verhältnis zu der Frage nach Masse und Mann 526; — Pflanzenmäßigkeit dieser Vorgänge 527.

Gesellschaftswissenschaft; Verhältnis einer Geschichtswissenschaft zur G. 2.

Getreide; siehe Tarifwesen.

Gewerbewesen; Die Einlösung der Realgewerbe Wiens E 1411—1449; — Begriff der Realgewerbe 1413; — Überblick über den Gang der Verhandlungen zur Durchführung der Einlösung 1416; — Systematische Darstellung der entscheidenden Fragen: a) Gattungen der einzulösenden Realgewerbe 1425; — b) Verpflichtungen des Staates zur Einlösung 1427; — c) Allgemeine zwangsweise Einlösung 1436; — d) Einlösungsverfahren 1438; — Endergebnis der Verhandlungen 1444; — British Industries r 756.

Gewerkschaft; Anerkennung der Unions in U. S. A. E 931—956; — Der Streik im Herbst 1902 931; — Unions 936; — Arbeitgeber 940; — Die „öffentliche Meinung" und ihre Stellungnahme in dem Kampf zwischen Arbeit und Kapital 942.

Glaubensgeschichte; Als ein Einzelgebiet einer Geschichtswissenschaft 19;

Handel; Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz E 133—147; — Orans Lage zum Weltverkehr 134; — Algeriens Aufblühen seit 1871 135; — Güter- und Personenverkehr im Hafen von Oran 136; — Fehlen einer eigenen Reederei 137; — Die Eisenbahn Oran-Duvegrier als Anfang der transsaharischen Bahn und als Handelsbasis für Ost- und Südmarokko 138; — Die Ein- und Ausfuhrartikel von Oran 138; — Die Handelsbeziehungen zwischen Algerien und Deutschland; Notwendigkeit einer deutschen Dampferlinie Oran-Genua 143.

Handelspolitik; Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreichisch-ungarischen Monarchie am Anfang des 20. Jahrhunderts. E 279—347; — Größe und Entwickelung des Außenhandels 279; — I. Ein- und Ausfuhr im allgemeinen 279/291; — Tendenzen der Ab- und Zunahme in den einzelnen Gruppen 282; — Herkunfts- und Bestimmungsländer 288; — Handelsbilanz mit den einzelnen Ländern 290: — Zunahme des Verkehrs mit den verschiedenen Ländern 291: — II. Die wichtigeren Einfuhrwaren 292/313; — Baumwolle 292; — Mineralkohle 293; — Schafwolle 295; — Unedle Metalle 297; — Tabak 300; — Felle und Häute 302; — Leder 305; — Maschinen 306; — Seide 308; — Bücher 309; — Kaffee 309; — Garn 311; — Wein 313; — III. Die wichtigeren Ausfuhrwaren 313/341; — Holz 313; — Zucker 316; — Kohle 319; — Geflügeleier 320; — Schlachtvieh 322; — Getreide 325; — Lederwaren 329; — Pferde 332: — Glas 333; — Kurzwaren 335; — Malz 336; — Wollwaren 337; — Holzwaren 338; — Papier 339; — Eisenwaren 340: — IV. Handelspolitische Aufgaben 341/347; — Notwendigkeit günstiger Ausfuhrbedingungen 341. — Die künftige englische H., Chamberlain und der Imperialismus. E 829—852; — 1. Ashleys Tariff Problem 829/838; — 2. Blondels Politique protectionniste en Angleterre 838 843; — Würdigung 843 851; — Beurteilung der neueren englischen Wirtschaftsentwickelung: Gefahren; neuere koloniale Ausdehnung 843: — Bedingungen, Grenzen, Möglichkeiten des Reichszollvereins 846: — Verhältnis zu den Schutzzollstaaten,

seine Wirkung für diese 847; — Verhältnis zwischen Deutschland und England 850; — Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen E 1451–1475: — I. Die Geschichte der deutsch-rumänischen Handelsverträge, sowie der österr.-rumänische Zollkrieg und dessen Bedeutung für die deutsche Ausfuhr 1451; — II. Die deutsche Ausfuhr nach Rumänien 1457; — III. Die rumänische Ausfuhr nach Deutschland 1464; — IV. Die Handels- und Zahlungsbilanz 1469; — V. Die gegenwärtigen Verhandlungen über den deutsch-rumänischen Handelsvertrag 1473. — Der argentinische Weizen im Weltmarkte r 1547; — Spanische Handelspolitik r 392; — Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen r 392; — Reciprocity r 1540.

Handwerk; Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik r 1549; — Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 r 1551; — Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe r 1553; — siehe Zunftproblem.

Japan; Die Lehre von der japanischen Adoption r 1536; — Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung r 1536.

Illusion; Die Bedeutung der J. für Politik und soziales Leben r 1528.

Imperialismus; Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der J. E 829–852: — 1. Ashleys Tariff Problem 829/838; — Blondels Politique protectionniste en Angleterre 838/843; — Würdigung 843/851; — Beurteilung der neueren englischen Wirtschaftsentwickelung; Gefahren; neuere koloniale Ausdehnung 843; — Bedingungen, Grenzen, Möglichkeiten des Reichszollvereins 846; — Verhältnis des Reichszollvereins zu den Schutzzollstaaten, seine Wirkung für diese 847; — Verhältnis zwischen Deutschland und England 850.

Ingenieure; Die Stellung der J. in der heutigen Staatswirtschaft E 117–131; — Einleitung: Das Streben der deutschen Hochschulingenieure, in der Gesellschaft und in der Staatsverwaltung mehr Berücksichtigung zu finden 117; — Vergleich zwischen der Stellung der Ingenieure in Deutschland und im Auslande 119; — I. Die Stellung der Ingenieure in England 120/123; — Enge Beziehungen zwischen Wissenschaft und Technik zu Anfang des 19. Jahrhunderts 120; — Infolgedessen frühzeitige Anerkennung des modernen Ingenieurwesens 123; — II. Die Stellung der Ingenieure in Frankreich 124/126; — Die dauernde Fürsorge des Staates für die Ingenieurausbildung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts 124; — Infolgedessen frühzeitige Anerkennung des modernen Ingenieurwesens 126; — III. Die Stellung der Ingenieure in Deutschland 127/131; — Mangelnde Beziehung zwischen Wissenschaft und Technik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 127; — Nachteilige Folgen für die Ausbildung und Anerkennung der deutschen Ingenieure 129; — Fortschritte der Ingenieurausbildung in den letzten Jahrzehnten; Die „Technikerfrage" 130.

Irokesen; siehe Staat und Geschlechterverfassung.

Juden; Jüdische Statistik r 775.

Klassengeschichte; als ein Einzelgebiet einer Geschichtswissenschaft 17.

Kolonialpolitik; Deutsches Kolonialrecht r 763.

Kolonialwaren-Kleinhandel; Über die Lage des K.-K. in Magdeburg E 957–1012; — Einleitung 957; — Die Zahl der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in den Jahren 1877–1902 958; — Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte und die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg 999; — Daten über die Entwickelung des Konsumvereinswesens in Magdeburg 1000.

Kriminalpsychologie; Das Verbrechen und seine Bekämpfung r 777; — Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie r 778.

Kunstgeschichte; als ein Einzelgebiet einer Geschichtswissenschaft 19.

Kurhessen; siehe Behördenorganisation.

Landwirtschaft; Eine theoretische Würdigung des I. Genossenschaftswesens in Deutschland E 723–742; siehe Genossenschaftswesen; — Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen L. E 853–873; — I. Entstehung und Bedeutung der

Erhebungen 853/858; — II. Die ökonomische Struktur der beobachteten Betriebe 858/864; — III. Die Rentabilitätsberechnungen 864/870; — IV. Abschließende Betrachtungen 870/873; — Geschichte der deutschen Landwirtschaft r 370; — Sozialismus und Landwirtschaft r 781; — Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb r 782; — Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge r 782; — Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft r 782; — Entstehung und Rückgang des landwirtschaftl. Großbetriebes in England r 1544.

Lockout; Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, L. und Boykott E 1053—1090; — Einleitung 1053; — Strike 1054; — Lockout 1068; — Boykott 1076; — Schlußbetrachtung 1086.

Methodenlehre; Verhältnis einer Geschichtswissenschaft zur Methodenlehre 2.

Österreich-Ungarn; Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreich-ungarischen Monarchie am Anfang des 20. Jahrhunderts. E 279—347; siehe Handelspolitik: — Die Währungsreform in Österreich-Ungarn E 617—650 und E 1013—1051: siehe Währung.

Oran; Nordafrikas wichtigster Handelsplatz E 133—147; siehe Handel.

Pacht; Die P. in Rußland E 1223—1244: — Ursachen der starken Verbreitung der Pacht in Rußland 1224: — Charakteristische Formen der Pacht 1229; — „Unfreie" Verträge 1231; — Das Vorherrschen der kurzfristigen Pachtverträge und seine Ursachen 1234: — Spekulationspacht und ihr Einfluß auf die Höhe des Pachtschillings 1235; — Der russische Pächter und der irische Cotter vor 1870 1238; — Die gegenwärtige russische Gesetzgebung und die notwendigen Reformen 1239.

Parlamentarismus; La Riforma Positiva del Governo Parlamentare r 1119.

Posen; siehe Tarifwesen.

Postwesen; Die Poddielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse E 1287—1342; — Einleitung; Die Entstehung der „Post" 1287; — Die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens seit Gründung des Norddeutschen Bundes 1289; — 1. Postwesen: Briefporto-Reform; Ausdehnung des Postregals 1296/1313; — Kartenbriefe, Warenproben, Geschäftspapiere im innern deutschen Verkehr 1296; — Zuschlagsporto, Ortseilbriefe, Bahnhofsbriefe 1297; — Briefgewicht, Gebührenermäßigung 1298: — Ausdehnung des Postregals, Entschädigung der Privatposten und ihrer Angestellten 1304; — Finanzielles Ergebnis 1308; — Änderung der Postanweisungsgebühren 1313/1315; Der neue Zeitungstarif 1315/1323; — Notwendigkeit der Neuregelung 1315; — Regierungsentwurf 1318: — Gesetz vom 20. Dezember 1899 1319; — Zeitungsbestellgeld 1320; — Finanzielle Folgen 1323; — 2. Telegraphie und Fernsprechwesen 1323/1338: — Stadttelegramme, Gesetz vom 18. Dezember 1899 1324; — Entwickelung des Fernsprechers bis 1897 1327; — Umfang des Fernsprechnetzes und Gebühren, Juni 1897 1329; — Stephans ablehnendes Verhalten gegen Wünsche 1330; — Regierungsentwurf 1331; — Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 1332; — Fernsprech-Nebenanschlüsse 1332; — Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung 1333: — Einwirkung der neuen Gebührenordnung auf die weitere Verbreitung des Fernsprechers 1334; — Das finanzielle Ergebnis 1335; — 3. Gesamtüberblick 1338/1341; — Zusammenfassung der Reformen 1339; — Finanzielles Gesamtergebnis 1340; — Nachwort 1341.

Rassenfrage; R. und Milieu r 420.

Rechtsgeschichte; als ein Einzelgebiet einer Geschichtswissenschaft 15.

Rechtswissenschaft: Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft r 760.

Rumänien; Das Beamtentum in R.: siehe Beamtentum. — Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen: siehe Handelspolitik.

Rußland; Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands. E 461—482; siehe Finanzpolitik; — Die Pacht in Rußland; siehe Pacht.

Schnellverkehr; siehe Eisenbahn.

Schweiz; Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schw. Landwirtschaft E 853—873; siehe Landwirtschaft.

Seeschiffahrt; Deutsche Seefahrten nach Südamerika E 1187—1221; — I. Wirtschaftliche Bedeutung Südamerikas 1187; — Deutschlands Interessen in Südamerika 1191; — Wert direkter Schiffslinien 1192; — Entwickelung der regelmäßigen Seefahrten zwischen Europa und Amerika 1193; — Eintritt Deutschlands in den Südamerikadienst 1194; — II. Gestaltung der deutschen Linien im letzten Menschenalter: 1. Wettbewerb der Dampfer mit den Segelschiffen 1197; — 2. Getrennte Fahrten nach der Westküste 1198; — Die vier Hauptrouten nach der Ostküste Südamerikas 1200; — 3. Einigungsbestrebungen der Linien seit Beginn der neunziger Jahre 1203; — Fortentwickelung des Koalitionsprinzips im zwanzigsten Jahrhundert 1206; — Die deutsche Flagge bei der patagonischen Küstenfahrt 1211; — Beteiligung deutscher Reedereien bei fremden Südamerikalinien 1211; — Auswärtige Konkurrenzlinien 1212; — III. Erfolge der deutschen Linien 1213; — Gefahren für die Fortführung der deutschen Südamerikafahrten: Ausländische Subventionspolitik, Panamakanal, Panamerikanismus 1217; — Zukunftsaussichten für die Deutschen in Südamerika 1219; — Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart r 1142; — Die Grundlagen der Seeschiffahrt r 1142.

Sittengeschichte; als ein Einzelgebiet einer Geschichtswissenschaft 17.

Solidarismus; S., natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen r 1117.

Soziale Hygiene; Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie r 410.

Sozialismus; S. und Landwirtschaft r 781.

Sozialliberalismus; Zur Theorie des S. E 673—682; — Die dogmengeschichtliche Stellung des Oppenheimerschen Systems 673; — sein praktischer Endgedanke im Gegensatz zu Manchestertum und Marxismus 674; — Die Marxkritik 675; — Oppenheimers theoretische Grundanschauung 678; — ihr innerer Widerspruch 680; — Zur Theorie des Sozialliberalismus E 1511—1523.

Sozialpolitik; Soziale Frage, Sozialpolitik und Karität r 395; — Jesus Christus und die soziale Frage r 395; — Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung r 1549; — le „Sweating-System" r 1549.

Soziologie; Die soziologische Gesellschaft in London E 743—746; — Herbert Spencers Vermächtnis 743; — Vorbereitungen und Begründung der neuen Gesellschaft 743; — ihre Zwecke und Aufgaben 745; — Englische Vorbedingungen für soziologische Studien 746; — The Adjustment of Wages r 1132; — Précis de sociologie r 1528.

Staat; Die Entstehung des St. aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen E 483—527; — Die Frage nach der Entstehung des Staates 484; — I. Tlinkit: Völkerschaft und Geschlecht 485; — Teilgeschlechter 486; — Die Völkerschaft als kriegerischer Verband 487; — Entstehung der Teilung und des reinen Staatsverbandes 489; — Die übrigen Kolumbianer 491; — II. Die Irokesen; Stamm, Völkerschaften, Bruderschaften, Geschlechter, Teilgeschlechter 491; — Entstehungserklärungen der Irokesen, Morgans 493; — Tlinkit und Irokesen 494; — Stammesrat, Wahl der Sachems 494; — Häuptlinge, Kriegs-Oberhäuptlinge 496; — Völkerschaften und Sachemgruppen im Staatsrat 497; — Verfassung des Teilgeschlechts Vergleich mit den Tlinkit 498; — Entstehung der Verfassung 501; — Wiedervereinigung 504; — Stammbaum der Völkerschaften 505; — Vergleich mit den Tlinkit 506; — Frage der Dörfer, Seelenzahlen 506; — Ergebnis 507; — Neu erschlossene Zeitfolge der Staffeln der Verfassungsgeschichte 508; — Übergang der Geschlechter zur Staatsverfassung 509; — Geschichte der Ämter 509; — Äußere Geschichte des Stammes 511; — Verhältnis der Irokesenverfassung zu den drei Staatsformen der Königs-, Adels- und Volksherrschaft 513; — Bevölkerung der Tlinkit und Irokesen 515: — III. Japaner und andere Seitenstücke: — Die Geschlechterverfassung der japanischen Urzeit, ihre Ähnlichkeit mit dem Tlinkit- und Irokesenstaat 516; — Der Siegeslauf des Geschlechtergedankens um die Erde, durch alle Rassen 518; — Gemeinheit und Zweizahl 519; — Schluß: Staatswissenschaftliches Ergebnis. Die Vertragslehre Rousseaus 521: — Aus-

einandersetzung mit Heinrich Schurtz 523; — Verhältnis zu der Frage nach Masse und Mann 526; — Pflanzenmäßigkeit dieser Vorgänge 527; — Kant und der Zweck des St. E 903—929; — I. Die herrschende Ansicht 903; — II. Der Irrtum der herrschenden Ansicht 906; — III. Die Erklärung dieses Irrtums führt auf einen Dualismus Kants 911; — IV. Die Erklärung dieses Dualismus führt auf eine Entwickelung in Kants politischem Freiheitsbegriff 916; — V. Das Gleichbleibende: Kants Kampf gegen Mißbrauch der Staatsgewalt 922.

Stadt; Die sozialen Aufgaben der deutschen St. r 1134; — Das städtische Amtsrecht in Preußen r 357.

Strafrechtsreform; Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform r 1125.

Strike; Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boykott E 1053—1090; — Einleitung 1053; — Strike 1054; — Lockout 1068; — Boykott 1076; — Schlußbetrachtung 1086.

Südamerika; Deutsche Seefahrten nach S. E 1187—1221; — I. Wirtschaftliche Bedeutung Südamerikas 1187; — Deutschlands Interessen in Südamerika 1191; — Wert direkter Schiffslinien 1192; — Entwickelung der regelmäßigen Seefahrten zwischen Europa und Amerika 1193; — Eintritt Deutschlands in den Südamerikadienst 1194; — II. Gestaltung der deutschen Linien im letzten Menschenalter: 1. Wettbewerb der Dampfer mit den Segelschiffen 1197; — 2. Getrennte Fahrten nach der Westküste 1198; — Die vier Hauptrouten nach der Ostküste Südamerikas 1200; — 3. Einigungsbestrebungen der Linien seit Beginn der neunziger Jahre 1203; — Fortentwickelung des Koalitionsprinzips im zwanzigsten Jahrhundert 1206; — Die deutsche Flagge bei der patagonischen Küstenfahrt 1211; — Beteiligung deutscher Reedereien bei fremden Südamerikalinien 1211; — Auswärtige Konkurrenzlinien 1212; — III. Erfolge der deutschen Linien 1213; — Gefahren für die Fortführung der deutschen Südamerikafahrten; Ausländische Subventionspolitik, Panamakanal, Panamerikanismus 1217; — Zukunftsaussichten für die Deutschen in Südamerika 1219.

Tarifwesen; Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern E 1385—1410; — Gründe für die Wahl der Provinz Posen zum Gegenstand der Untersuchung 1386; — Theoretische Entwickelung der Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand der Provinz Posen 1387; — Die statistische Antwort hierauf 1389; — Die Stellung Posens im Falle einer Wiedereinführung des Staffeltarifs 1392; — Die westdeutschen Konsumbezirke und die Unzulänglichkeit der Binnenschiffahrtsstatistik 1393; — Der Einfluß des Staffeltarifs auf die bayrische Landwirtschaft 1395; — desgleichen auf die bayrische Mühlenindustrie 1397; — Insbesondere bei Gleichtarifierung von Getreide und Mehl 1399; — Tabellen 1402; — Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt r 1142.

Tarifreform; siehe Eisenbahn.

Tlinkit; siehe Staat und Geschlechterverfassung.

Unterstützungswohnsitz; Die Wirkungen des Gesetzes über den U. E 1371—1384; — Einleitung: Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und die Statistik 1371; — I. Erstattungsansprüche an auswärtige Armenverbände und das Verhältnis von Stadt und Land 1373; — II. Wirkungen des Gesetzes auf die Armenbevölkerung 1377; — III. Verkürzung und Verlängerung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz 1380; — Schluß: Unzureichender Zusammenhang zwischen Statistik und Verwaltung 1383.

Vereinsrecht; Untersuchungen zum inneren V. r 769.

Verfassungsgeschichte; Untersuchungen zur V. der böhmischen Sagenzeit r 1111.

Verkehr; Die Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens r 349; — Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr r 1559.

Versicherungswesen; Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung r 807.

Volkswirtschaft; Staatswissenschaftliche Abhandlungen r 747; — la méthode mathématique en économie politique r 755; — British Industries r 756.

Volkszählung; Das deutsche Volkszählungswerk von 1900 E 683—722; — Allgemeine Beurteilung des Zählungswerkes 683; — Einrichtung der Zählung 687; — Ergebnisse: Die Gesamtbevölkerung und ihre Bewegung 687; — Die Faktoren der Bewegung 693; — Die Verteilung der Bevölkerung nach Stadt und Land 698; — Die Haushaltungen 701; — Die Wohnungsgebäude 706; — Geschlecht, Alter und Familienstand 707; — Die Religionsverteilung 714; — Die Muttersprache der Bevölkerung 715; — Die Reichsangehörigen und die Reichsausländer 717; — Die Gebürtigkeit der Bevölkerung 718.

Währungsreform; Die W.-Reform in Österreich-Ungarn E 617—650; — 1. Die Plenersche Bank- und Währungsreform von 1862 und ihre Vorgeschichte 617; — 2. Bruch der Bankakte im Jahre 1866 631; — 3. Der staatsrechtliche Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867 638; — 4. Das Lónyaysche Konversions- und Valutaprogramm 644; — 5. Konversion der allgemeinen Staatsschuld und Regelung der Notenschuld in den Jahren 1867 und 1868 1013; — 6. Der Bankstreit und die Lösung der Bankfrage im Ausgleich von 1878 und 1887 1035.

Wehrkraft; Die finanzielle Mobilmachung der deutschen W. r 379.

Wirtschaftsgeographie; Der Rheingaukreis, eine beschreibende, statistische und geschichtliche Darstellung r 366; — Beitrag zur W. und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln und des Rheinlandes r 366; — La Finlande Economie publique et privée r 771.

Wirtschaftsgeschichte; als ein Einzelgebiet einer Geschichtswissenschaft 15; — siehe Wirtschaftsgeographie.

Wirtschaftsstatistik; Wollproduktion u. Wollhandel im 19. Jahrhundert r 1539; — Das Wirtschaftsjahr 1902; Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt r 815; — Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln r 787; — Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention r 804; — Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht r 804.

Wohlfahrtspflege; die W. r 394; siehe Armenpflege.

Wohnungswesen; Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97 r 397; — Rheinische Wohnungsverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland r 397; — Rapport sur les Résultats de la première Révision Décennale du Revenu net des Propriétés Bâties r 402; — la Cité-Jardin r 1555.

Wollproduktion; W. und Wollhandel im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands r 1539.

Zollwesen; Der zollfreie Veredelungsverkehr r 803.

Zucker; Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention r 804; — Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht r 804.

Zunftproblem; Zur Verständigung über das mittelalterliche Z. E 1495—1510; — Die öffentliche und hofrechtliche Natur der mittelalterlichen Gewerbeordnung 1495; — Angebliche Vorstufen der Zunftentwickelung 1502; — Begriff der Zunft 1506; — Protektionismus und Stadtwirtschaft 1508; — Der Zunftcharakter geistlicher Bruderschaften 1509.

H
5
S33
Jg.28

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

CALL NO.:
H
5
S33
Jg.28

AUTHOR:
Schmollers
Jahrbuch für

TITLE:
Gesetzgebung,
Verwaltung und
Volkswirtschaft

VOL.:

For use in
the Library
ONLY

BROWN BROS. LTD.